# Stenographis... Berichte [und Anlagen] über die Verhandlungen ...

Norddeutscher Bund (1866-1870). Reichstag

Digitized by Google

857
36f
v.12
1870

Library of

Princeton University.

Digitized by Google

cpl. ff.

Digitized by Google

# Stenographische Berichte

über

# die Verhandlungen

des

# Reichstages des Norddeutschen Bundes.

I. Legislatur-Periode. — Session 1870.

## Dritter Band.

FÜRSTL. HOFBIBLIOTHEK SCHLEIZ

**Anlagen** zu den Verhandlungen des Reichstages von Nr. 1—72.

Von Seite 1—302.

(Sach-Register cfr. Band 4. Anlagen.)

**Berlin, 1870.**

Verlag von F. Sittenfeld.

Digitized by Google

0857
.36
1874, pt.3

Digitized by Google

# Inhalts-Verzeichniß

zum

## III. Bande Anlagen der stenographischen Berichte des Reichstages des Norddeutschen Bundes de 1870.

## Anlagen von Nr. 1—72.


| | | Seite |
|---|---|---|
| Nr. 1. | (Verzeichniß sämmtlicher Mitglieder des Reichstages.) | |
| " 2. | (Listen der Abtheilungen.) | |
| " 3. | (Listen der Kommissionen.) | |
| " 4. | Listen des Gesammt-Vorstandes | 1 |
| " 5. | Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund | 3 |
| | Dazu: | |
| | 1. Inhalts-Verzeichniß zum Strafgesetzbuch | 2 |
| | 2. Einführungs-Gesetz Seite 25. | |
| | 3. Motive zum Strafgesetzbuche, nebst Inhalts-Verzeichniß zu den Motiven | 3—122 |
| | 4. Anlagen zu den Motiven: | |
| | Anlage 1. Vergleichende Zusammenstellung strafrechtlicher Bestimmungen aus deutschen und außerdeutschen Gesetzgebungen, nebst Inhalts-Verzeichniß dazu | I—CLIX. |
| | Anlage 2. Ueber die Todesstrafe, nebst Inhalts-Verzeichniß dazu | I—XLVII. |
| | Anlage 3. Erörterung strafrechtlicher Fragen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin, nebst Inhalts-Verzeichniß dazu | I—XIX. |
| | Anlage 4. Ueber die höchste Dauer zeitiger Zuchthausstrafe, nebst Vorbemerkung und Inhalts-Verzeichniß dazu | I—XXVI. |
| " 6. | Gesetz-Entwurf, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Militair-Personen der Unterklassen der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen | 123 |
| " 7. | Gesetz-Entwurf, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen, dramatischen Werken und Werken der bildenden Künste | 125 |
| " 8. | Gesetz-Entwurf, betreffend den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung | 145 |
| " 9. | Vertrag mit Baden wegen wechselseitiger Gewährung der Rechtshülfe | 147 |
| " 10. | Gesetz-Entwurf, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes evangelischer Bundes-Angehöriger in außer-europäischen Ländern | 151 |
| " 11. | Gesetz-Entwurf, betreffend die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staats-Angehörigkeit | 153 |
| " 12. | Gesetz-Entwurf über d. Unterstützungs-Wohnsitz | 160 |
| Nr. 13. | Mittheilung des Bundes-Kanzlers über den Abgang und Zugang unter den Mitgliedern des Reichstages | 168 |
| " 14. | Mittheilung des Bundes-Kanzlers von den Ernennungen der Bevollmächtigten zum Bundesrath | 169 |
| " 15. | Statistik der Postverwaltung des Jahres 1869 | 170 |
| " 16. | Interpellation Wiggers wegen gleichzeitigen Tagens des Mecklenburgischen Landtages mit dem Reichstage | 202 |
| " 17. | Abänderungs-Vorschläge zu den §§. 1., 6. und 8. des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Pensionirung von Militair-Personen der Unterklassen der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee ꝛc. | 202 |
| " 18. | Zusammenstellung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Pensionirung und Unterstützung der Militair-Personen der Unterklassen der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie deren Wittwen und Waisen, mit den Beschlüssen des Reichstages | 202 |
| " 19. | Interpellation Grumbrecht wegen des vom Reichstage vorgeschlagenen Gesetz-Entwurfs, betreffend die Aenderung des Art. 4. der Bundes-Verfassung | 204 |
| " 20. | Antrag Lasker zur 3ten Berathung des Vertrages mit Baden wegen wechselseitiger Gewährung der Rechtshülfe | 204 |
| " 21. | Abänderungs-Vorschlag v. Blanckenburg zum Antrage Lasker (Nr. 20.), betreffend den Vertrag mit Baden | 204 |
| " 22. | Abänderungs-Antrag zum §. 4. des Gesetzes, betreffend die Bewilligung von Pensionen und Unterstützungen der Militair-Personen der Unterklassen der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee ꝛc. | 204 |
| " 23. | Erstes Verzeichniß über eingegangene Petitionen | 205 |
| " 24. | Gesetz-Entwurf, betreffend die Abänderung des Haushalts-Etats pro 1870 | 209 |
| " 25. | Gesetz-Entwurf, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Militair-Personen der Unterklassen der vormals Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen nach den Beschlüssen des Reichstages | 217 |
| " 26. | Antrag Schulze u. Gen. auf gesetzliche Abänderung des Art. 32. der Bundes-Verfassung (Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Reichstages.) | 218 |
| " 27. | Abänderungs-Anträge v. Kirchmann u. Gen. zu §§. 1—26. des Strafgesetzbuches | 218 |
| " 28. | Abänderungs-Anträge Fries u. Gen. zu §§. 1. bis 19. des Strafgesetzbuches | 219 |
| " 29. | Gesetz-Entwurf, betreffend die Kontrole des Bundeshaushalts für das Jahr 1870 | 220 |
| " 30. | Gesetz-Entwurf, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für das Jahr 1871, nebst diesem Etat | 221 |
| " 31. | Abänderungs-Antrag Schweitzer und Hasenclever zur 2ten Berathung über §. 2. des Strafgesetzbuches | 243 |


450883

Digitized by Google

| | | Seite |
|---|---|---|
| Nr. 32. | Gesetz-Entwurf, betreffend die Ergänzung der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund | 243 |
| „ 33. | Antrag Dr. Loewe auf Sistirung des Straf-Verfahrens gegen den Abgeordneten Dr. Hirsch während der Session | 244 |
| „ 34. | Abänderungs-Antrag v. Luck zu §. 22. des Strafgesetzbuches und Resolutions-Vorschlag des Grafen v. Kleist zu §. 3. des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Abänderung des Haushalts-Etats für 1870 | 244 |
| „ 35. | Zweites Petitions-Verzeichniß | 245 |
| „ 36. | Interpellation Graf Renard wegen Vorlage eines Gesetz-Entwurfs, betreffend die Bildung von Aktien-Gesellschaften | 247 |
| „ 37. | Abänderungs-Anträge (v. Bockum-Dolffs) zum Gesetz-Entwurf, betreffend die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staats-Angehörigkeit | 247 |
| „ 38. | Antrag Lasker, v. Bernuth, v. Hoverbeck auf baldige Vorlage eines Gesetz-Entwurfs über eine Revision der Militair-Strafgesetze und eine Reform der Militair-Gerichtsbarkeit | 248 |
| „ 39. | Abänderungs-Anträge Fries u. Gen. zu §§. 28. u. 32. des Strafgesetzbuches | 248 |
| | Abänderungs-Anträge v. Kirchmann u. Gen. zu §§. 38. u. 41. des Strafgesetzbuches | 248 |
| „ 40. | Resolution von v. Benda zum Gesetz-Entwurf, betreffend die Kontrole des Bundeshaushalts für das Jahr 1870 | 248 |
| „ 41. | Bericht über den Stand der Bundes-Kriegs-Marine im Beginn des Jahres 1870 | 248 |
| „ 42. | Abänderungs-Antrag Dr. Schwartze, Twesten, Dr. Meyer (Thorn) zu §§. 41—70. des Strafgesetzbuches | 253 |
| „ 43. | Zusammenstellung der Plenar-Beschlüsse in 2ter Lesung mit dem Gesetz-Entwurf, betreffend die Kontrole des Bundeshaushalts für 1870 | 254 |
| „ 44. | Abänderungs-Antrag v. Saltzwedell zum §. 88. des Strafgesetzbuches | 254 |
| „ 45. | sub I. Abänderungs-Antrag Dr. Braun (Wiesbaden) zu §§. 7., 13. u. 21. des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staats-Angehörigkeit | 255 |
| | sub II. Ankündigung des Mündlichen Berichts der Geschäfts-Ordnungs-Kommission über die Frage wegen der geschäftsmäßigen weiteren Behandlung eines Gesetz-Entwurfs, resp. Antrages, über welchen in 2ter Berathung zur Tages-Ordnung übergegangen ist | 255 |
| „ 46. | Etat für das Bundesheer pro 1871 | 255 |
| „ 47. | Abänderungs-Anträge Dr. Prosch und Grumbrecht zum Gesetz-Entwurf, betreffend die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staats-Angehörigkeit | 256 |
| „ 48. | Abänderungs-Antrag Dr. Schleiden | 256 |
| „ 49. | Auslieferungs-Vertrag mit Belgien | 256 |
| Nr. 50. | Zusammenstellung des Gesetz-Entwurfs über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staats-Angehörigkeit mit den in der 2ten Berathung des Reichstages gefaßten Beschlüssen | 262 |
| „ 51. | Erster Bericht der Petitions-Kommission | 265 |
| „ 52. | Interpellation Dr. Hirsch über mehrere bei Berathung der Gewerbe-Ordnung beantragten Gesetz-Entwürfe | 270 |
| „ 53. | Kommissions-Bericht über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes evangelischer Bundes-Angehöriger in außer-europäischen Ländern | 271 |
| „ 54. | Drittes Verzeichniß eingegangener Petitionen | 284 |
| „ 55. | Abänderungs-Anträge zum II. Theil des Strafgesetzbuches (v. Brauchitsch, v. Levetzow, Ewald) | 287 |
| „ 56. | Abänderungs-Anträge Dr. Stephani u. Gen. zum Gesetz-Entwurf, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen, dramatischen Werken und Werken der bildenden Künste | 287 |
| „ 57. | Interpellation Niendorf, wegen Einführung der fakultativen Fabrikatsteuer für Spiritus | 288 |
| „ 58. | Abänderungs-Anträge Dr. Meyer (Thorn) u. Gen. zu den Abschnitten 1. bis 4. des II. Theils des Strafgesetzbuches | 289 |
| „ 59. | Abänderungs-Anträge Dr. Friedenthal u. Gen. zu §§. 78. u 79. des Straf-Gesetzbuches | 290 |
| „ 60. | Gesetz-Entwurf über die Ausgabe von Banknoten | 290 |
| „ 61. | Interpellation (Frhr. v. Rabenau) wegen event. Aenderung des Systems in Betreff der Bierbesteuerung | 293 |
| „ 62. | Abänderungs-Anträge Bürgers zu §. 79., Krüger zu §. 90., Mende zu §§. 103, 106., 108., 109. des Strafgesetzbuchs | 293 |
| „ 63. | Abänderungs-Antrag v. Patow zu §. 79. des Strafgesetzbuches | 294 |
| „ 64. | Abänderungs-Antrag Fürst Pleß zu §§. 79., 81., 83., 84. des Strafgesetzbuches | 294 |
| „ 65. | Abänderungs-Anträge Meyer (Thorn) u. Gen. zu den §§. 103. und 104., Fries u. Gen. zu §§. 108. bis 143. des Strafgesetzbuches | 294 |
| „ 66. | Abänderungs-Anträge v. Hoverbeck zu §. 92. und Krüger zu §§. 90, 92—95. des Strafgesetzbuches | 295 |
| „ 67. | Zweiter Bericht der Petitions-Kommission | 295 |
| „ 68. | Abänderungs-Antrag Mende zu §. 114. des Strafgesetzbuches | 301 |
| „ 69. | „ „ Planck zu §. 108 | |
| „ 70. | „ „ Planck zu §. 111. | |
| „ 71. | „ „ Mende zu §§. 122. bis 137. | |
| „ 72. | Gesetz-Entwurf, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 9. November 1867 wegen des außerordentlichen Geldbedarfs des Norddeutschen Bundes zur Erweiterung der Kriegs-Marine und Herstellung der Küstenvertheidigung | 301 |


Digitized by Google

# Anlagen

zu den

# Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes.

## I. Legislatur-Periode.

### Sitzungs-Periode 1870.

---

### Nr. 1.

(Verzeichniß der Bevollmächtigten zum Bundesrathe und der Mitglieder des Reichstages des Norddeutschen Bundes.)

---

### Nr. 2.

(Verzeichniß der Mitglieder der Abtheilungen.)

---

### Nr. 3.

(Verzeichniß der Mitglieder der Kommissionen.)

---

### Nr. 4.

## Gesammt-Vorstand

des

Reichstages des Norddeutschen Bundes.

**Präsidium.**

1) Herr Dr. Simson, Präsident.
2) = Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest, I. Vice-Präsident.
3) = v. Bennigsen, II. =

**Vorsitzende der Abtheilungen.**

1) Herr Duncker, Vorsitzender der I. Abthlg.
2) = Graf Bethusy-Huc, = = II. =
3) = v. Bodelschwingh, = = III. =
4) = Graf Schwerin-Putzar, = = IV. =
5) = v. Forckenbeck, = = V. =
6) = v. Denzin, = = VI. =
7) = Fürst zu Hohenlohe, Herzog v. Ujest, = = VII. =

**Quästoren.**

1) Herr Auerswald.
2) = Fries.

**Schriftführer.**

1) Herr Cornely.
2) = Forkel.
3) = v. Luck.
4) = Pauli.
5) = v. Puttkamer (Sorau).
6) = v. Schöning.
7) = Stumm.
8) = Tobias.

---



Digitized by Google

## Nr. 5.

Berlin, den 14. Februar 1870.

Im Namen des Präsidiums des Norddeutschen Bundes beehrt sich der unterzeichnete Bundeskanzler den beiliegenden Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage des Norddeutschen Bundes zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Zugleich fügt derselbe Motive zu diesem Gesetz-Entwurfe nebst Anlagen ganz ergebenst bei.

v. Bismarck.

An
den Reichstag des Norddeutschen Bundes.

# Strafgesetzbuch
für den
# Norddeutschen Bund.

## Inhalts-Verzeichniß.


I.

Strafgesetzbuch.

Einleitende Bestimmungen . . . . . §§. 1 — 10. Seite 3

Erster Theil.

Von der Bestrafung der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen im Allgemeinen.

Abschnitt 1. Strafen . . . . . §§. 11 — 40. „ 3
„ 2. Versuch . . . . . §§. 41 — 44. „ 5
„ 3. Theilnahme . . . . . §§. 45 — 48. „ 5
„ 4. Gründe, welche die Strafe ausschließen oder mildern . . . . . §§. 49 — 70. „ 5
„ 5. Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen . . . . . §§. 71 — 77. „ 6

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und deren Bestrafung.

Abschnitt 1. Hochverrath und Landesverrath . . . . . §§. 78 — 91. „ 7
„ 2. Beleidigung des Landesherrn . . . . . §§. 92 — 95. „ 8
„ 3. Beleidigung von Bundesfürsten . . . . . §§ 96 — 99. „ 8
„ 4. Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten . . . . . §§. 100—102. „ 8
„ 5. Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte . . §§. 103—107. „ 9
„ 6. Widerstand gegen die Staatsgewalt . . . . . §§. 108—120. „ 9
„ 7. Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung . . . . . §§. 121—144. „ 10
„ 8. Münzverbrechen und Münzvergehen . . . . . §§. 145—150. „ 11
„ 9. Meineid . . . . . §§. 151—160. „ 11
„ 10. Falsche Anschuldigung . . . . . §§. 161—162. „ 12
„ 11. Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen . . . . . §§. 163—166. „ 12
„ 12. Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand . . . . . §§. 167—168. „ 12
„ 13. Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit . . . . . §§. 169—182. „ 12
„ 14. Beleidigung . . . . . §§. 183—195. „ 13
„ 15. Zweikampf . . . . . §§. 196—205. „ 14
„ 16. Verbrechen und Vergehen wider das Leben . . . . . §§. 206—217. „ 14
„ 17. Körperverletzung . . . . . §§. 218—228. „ 15
„ 18. Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit . . . . . §§. 229—236. „ 15
„ 19. Diebstahl und Unterschlagung . . . . . §§. 237—243. „ 16
„ 20. Raub und Erpressung . . . . . §§. 244—251. „ 17
„ 21. Begünstigung und Hehlerei . . . . . §§. 252—257. „ 17
„ 22. Betrug und Untreue . . . . . §§ 258—261. „ 17
„ 23. Urkundenfälschung . . . . . §§. 262—275. „ 18
„ 24. Bankerutt . . . . . §§. 276—278. „ 19
„ 25. Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse . . . . . §§ 279—299. „ 19
„ 26. Sachbeschädigung . . . . . §§. 300—302. „ 20
„ 27. Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen . . . . . §§. 303—327. „ 20
„ 28. Verbrechen und Vergehen im Amte . . . . . §§. 328—355. „ 22
„ 29. Uebertretungen . . . . . §§. 356—366. „ 23

II.

Einführungs-Gesetz . . . . . 25


Digitized by Google

# Strafgesetzbuch
für den
# Norddeutschen Bund.

## Einleitende Bestimmungen.

§. 1.

Eine mit dem Tode, mit Zuchthaus, oder mit Festungshaft von mehr als fünf Jahren bedrohte Handlung ist ein Verbrechen.

Eine mit Festungshaft bis zu fünf Jahren, mit Gefängniß oder mit Geldstrafe von mehr als Funfzig Thalern bedrohte Handlung ist ein Vergehen.

Eine mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu Funfzig Thalern bedrohte Handlung ist eine Uebertretung.

§. 2.

Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zu deren Aburtheilung ist das mildeste Gesetz anzuwenden.

§. 3.

Die Strafgesetze des Norddeutschen Bundes finden Anwendung auf alle im Gebiete desselben begangenen strafbaren Handlungen, auch wenn der Thäter ein Ausländer ist.

§. 4.

Wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen findet in der Regel keine Verfolgung Statt.

Jedoch kann nach den Strafgesetzen des Norddeutschen Bundes verfolgt werden

1) ein Ausländer, welcher im Auslande eine hochverrätherische Handlung gegen den Norddeutschen Bund oder einen Bundesstaat, eine Beleidigung gegen einen Bundesfürsten, oder ein Münzverbrechen begangen hat;
2) ein Norddeutscher, welcher im Auslande eine hochverrätherische oder landesverrätherische Handlung gegen den Norddeutschen Bund oder einen Bundesstaat, eine Beleidigung gegen einen Bundesfürsten, oder ein Münzverbrechen begangen hat;
3) ein Norddeutscher, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Norddeutschen Bundes als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und durch die Gesetze des Orts, an welchem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist. Die Zulässigkeit der Verfolgung ist nicht dadurch bedingt, daß der Thäter bereits bei Begehung der Handlung ein Norddeutscher war.

§. 5.

Im Falle des §. 4. Nr. 3. bleibt die Verfolgung ausgeschlossen, wenn

1) von den Gerichten des Auslandes über die Handlung rechtskräftig erkannt und entweder eine Freisprechung erfolgt oder die ausgesprochene Strafe vollzogen, verjährt oder erlassen, oder
2) der nach den Gesetzen des Auslandes zur Verfolgbarkeit der Handlung erforderliche Antrag des Verletzten nicht gestellt worden ist.

§. 6.

Im Auslande begangene Uebertretungen sind nur dann zu bestrafen, wenn dies durch besondere Gesetze oder durch Verträge angeordnet ist.

§. 7.

Eine im Auslande vollzogene Strafe ist, wenn wegen derselben Handlung im Gebiete des Norddeutschen Bundes abermals eine Verurtheilung erfolgt, auf die zu erkennende Strafe in Anrechnung zu bringen.

§. 8.

Ausland im Sinne dieses Strafgesetzes ist jedes nicht zum Norddeutschen Bunde gehörige Gebiet.

§. 9.

Ein Norddeutscher darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung nicht überliefert werden.

§. 10.

Auf Norddeutsche Militairpersonen finden die allgemeinen Strafgesetze des Norddeutschen Bundes insoweit Anwendung, als nicht die Militairgesetze ein Anderes bestimmen.

## Erster Theil.
## Von der Bestrafung der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen im Allgemeinen.

### Erster Abschnitt.
### Strafen.

§. 11.

Die Todesstrafe ist durch Enthauptung zu vollstrecken.

§. 12.

Die Zuchthausstrafe ist eine lebenslängliche oder eine zeitige.

Der Höchstbetrag der zeitigen Zuchthausstrafe ist funfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag ein Jahr.

Wo das Gesetz die Zuchthausstrafe nicht ausdrücklich als eine lebenslängliche androht, ist dieselbe eine zeitige.

§. 13.

Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten sind in der Strafanstalt zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten.

Sie können auch zu Arbeiten außerhalb der Anstalt, insbesondere zu öffentlichen oder von einer Staatsbehörde beaufsichtigten Arbeiten verwendet werden. Diese Art der Beschäftigung ist nur dann zulässig, wenn die Gefangenen dabei von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden.

§. 14.

Der Höchstbetrag der Gefängnißstrafe ist fünf Jahre, ihr Mindestbetrag ein Tag.

Die zur Gefängnißstrafe Verurtheilten sind in der Gefangenanstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise zu beschäftigen.

Eine Beschäftigung außerhalb der Anstalt (§. 13.) ist nur mit ihrer Zustimmung zulässig.

§. 15.

Der Höchstbetrag der Festungshaft ist zehn Jahre, ihr Mindestbetrag ein Tag.

Die Strafe der Festungshaft besteht in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise der Gefangenen; sie wird in Festungen oder in anderen dazu bestimmten Räumen vollzogen.

§. 16.

Der Höchstbetrag der Haft ist sechs Wochen, ihr Mindestbetrag ein Tag.

Die Strafe der Haft besteht in einfacher Freiheitsentziehung.

§. 17.

Bei Freiheitsstrafen wird der Tag zu vierundzwanzig Stunden, die Woche zu sieben Tagen, der Monat und das Jahr nach der Kalenderzeit gerechnet.

Die Dauer einer Zuchthausstrafe darf nur nach vollen Monaten, die Dauer einer anderen Freiheitsstrafe nur nach vollen Tagen bemessen werden.

§. 18.

Achtmonatliche Zuchthausstrafe ist einer einjährigen Gefängnißstrafe, achtmonatliche Gefängnißstrafe einer einjährigen Festungshaft gleich zu achten.

§. 19.

Die Zuchthaus- und Gefängnißstrafe können sowohl für die ganze Dauer, wie für einen Theil der erkannten Strafzeit in der Weise in Einzelhaft vollzogen werden, daß der Gefangene



Digitized by Google

unausgesetzt von anderen Gefangenen gesondert gehalten wird.

Die Einzelhaft darf ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von sechs Jahren nicht übersteigen.

§. 20.

Die zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe Verurtheilten können, wenn sie drei Viertheile, mindestens aber ein Jahr der ihnen auferlegten Strafe verbüßt, sich auch während dieser Zeit gut geführt und Beweise der Besserung gegeben haben, vorläufig entlassen werden.

§. 21.

Die vorläufige Entlassung kann bei schlechter Führung des Entlassenen oder, wenn derselbe den ihm bei der Entlassung auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt, jederzeit widerrufen werden.

Der Widerruf hat die Wirkung, daß die seit der vorläufigen Entlassung bis zur Wiedereinlieferung verflossene Zeit auf die festgesetzte Strafdauer nicht angerechnet wird.

§. 22.

Der Beschluß über die vorläufige Entlassung, sowie über einen Widerruf ergeht nach Anhörung der Strafanstaltsverwaltung von der obersten Justiz-Aufsichtsbehörde.

Eine einstweilige Festnahme vorläufig Entlassener kann aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohls von der Polizei-Behörde des Orts, an welchem der Entlassene sich aufhält, verfügt werden. Der Beschluß über den endgültigen Widerruf ist sofort nachzusuchen.

§. 23.

Ist die festgesetzte Strafzeit abgelaufen, ohne daß ein Widerruf der vorläufigen Entlassung erfolgt ist, so gilt die Freiheitsstrafe als verbüßt.

Führt die einstweilige Festnahme zu einem Widerrufe, so gilt dieser als am Tage jener Festnahme erfolgt.

§. 24.

Der Mindestbetrag der Geldstrafe ist bei Verbrechen und Vergehen Ein Thaler, bei Uebertretungen ein Drittheil Thaler.

§. 25.

Eine nicht beizutreibende Geldstrafe ist in Gefängniß und, wenn sie wegen einer Uebertretung erkannt worden ist, in Haft umzuwandeln.

War neben der Geldstrafe auf Zuchthaus erkannt, so ist die an deren Stelle tretende Gefängnißstrafe nach Maßgabe des §. 18. in Zuchthausstrafe umzuwandeln.

Der Verurtheilte kann sich durch Erlegung des Strafbetrages, soweit dieser durch die erstandene Freiheitsstrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren freimachen.

§. 26.

Bei Umwandlung einer Geldstrafe ist der Betrag bis zu Fünf Thalern einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten.

Der Mindestbetrag der an Stelle einer Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist ein Tag, ihr Höchstbetrag bei Haft sechs Wochen, bei Gefängniß ein Jahr. Wenn jedoch eine neben der Geldstrafe wahlweise angedrohte Freiheitsstrafe ihrer Dauer nach den vorgedachten Höchstbetrag nicht erreicht, so darf die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe den angedrohten Höchstbetrag jener Freiheitsstrafe nicht übersteigen.

§. 27.

In den Nachlaß kann eine Geldstrafe nur dann vollstreckt werden, wenn das Urtheil bei Lebzeiten des Verurtheilten rechtskräftig geworden war.

§. 28.

Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat die dauernde Unfähigkeit zum Dienste in dem Bundesheere und der Bundesmarine, sowie die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechts wegen zur Folge.

Unter öffentlichen Aemtern im Sinne dieses Strafgesetzes sind die Advokatur, die Anwaltschaft und das Notariat, sowie der Geschworenen- und Schöffendienst mitbegriffen.

§. 29.

Neben der Todesstrafe, der Zuchthausstrafe oder einer auf mindestens drei Monate erkannten Gefängnißstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, neben der Gefängnißstrafe jedoch nur in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen oder, wenn dieselbe wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird.

Die Dauer dieses Verlustes beträgt bei zeitiger Zuchthausstrafe mindestens zwei und höchstens zehn Jahre, bei Gefängnißstrafe mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre.

§. 30.

Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt den dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen für den Verurtheilten hervorgegangenen Rechte, ingleichen den dauernden Verlust der öffentlichen Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen, sowie für entlassene Beamte den dauernden Verlust von Ruhe- und Gnadengehalten.

§. 31.

Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt ferner die Unfähigkeit, während der im Urtheile bestimmten Zeit

1) die Landeskokarde zu tragen;
2) in das Bundesheer oder in die Bundesmarine einzutreten;
3) öffentliche Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu erlangen;
4) in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden oder andere politische Rechte auszuüben;
5) Zeuge bei Aufnahme von Urkunden zu sein;
6) Vormund, Nebenvormund, Kurator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familienraths zu sein, es sei denn, daß es sich um Verwandte absteigender Linie handele und die obervormundschaftliche Behörde oder der Familienrath die Genehmigung ertheile.

§. 32.

Neben einer Gefängnißstrafe, mit welcher die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt hätte verbunden werden können, kann auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat den dauernden Verlust der bekleideten Aemter von Rechts wegen zur Folge

§. 33.

Die Wirkung der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt, sowie der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter insbesondere, tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein; die Zeitdauer wird von dem Tage berechnet, an dem die Freiheitsstrafe, neben welcher jene Aberkennung ausgesprochen wurde, verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§. 34.

Besondere zur Zeit des Erlasses dieses Gesetzes bestehende Vorschriften, welche den Verlust noch anderer, als der in den §§. 30. und 31. bezeichneten Ehrenrechte an die Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung knüpfen, werden durch die Bestimmungen der §§. 28. bis 33. nicht berührt.

§. 35.

Ist ein Norddeutscher im Auslande wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestraft worden, welches nach den Gesetzen des Norddeutschen Bundes den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge hat oder zur Folge haben kann, so ist ein neues Strafverfahren zulässig, um gegen den in diesem Verfahren für schuldig Erklärten auf jene Folge zu erkennen.

§. 36.

Neben einer Freiheitsstrafe kann in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen auf die Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Die Landespolizeibehörde erhält durch ein solches Erkenntniß die Befugniß, nach Anhörung der Gefängniß-Verwaltung den Verurtheilten auf die Zeit von höchstens fünf Jahren unter Polizei-Aufsicht zu stellen.

Diese Zeit wird von dem Tage berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§. 37.

Die Polizei-Aufsicht hat folgende Wirkungen:

1) dem Verurtheilten kann der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der Landespolizeibehörde untersagt werden;
2) die Landespolizeibehörde ist befugt, den Ausländer aus dem Bundesgebiete zu verweisen;

Digitized by Google

3) Haussuchungen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen.

§. 38.

Gegenstände, welche als Mittel oder Werkzeuge zur Begehung einer strafbaren vorsätzlichen Handlung gebraucht oder bestimmt worden sind und dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören, können eingezogen werden.

Gegenstände, welche durch eine strafbare vorsätzliche Handlung hervorgebracht worden sind, sollen eingezogen werden.

Die Einziehung ist im Urtheile auszusprechen.

§. 39.

Wenn der Inhalt einer Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar ist, so ist im Urtheile auszusprechen, daß alle Exemplare, so wie die zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen unbrauchbar zu machen sind.

Diese Vorschrift bezieht sich jedoch nur auf die im Besitze des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers oder Buchhändlers befindlichen und auf die öffentlich ausgelegten oder öffentlich angebotenen Exemplare.

Ist nur ein Theil der Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar, so ist, insofern eine Ausscheidung möglich ist, auszusprechen, daß nur die strafbaren Stellen und derjenige Theil der Platten und Formen, auf welchem sich diese Stellen befinden, unbrauchbar zu machen sind.

§. 40.

Ist in den Fällen der §§. 38. und 39. die Verfolgung einer bestimmten Person oder der Erlaß eines Urtheils nicht ausführbar, so können die daselbst vorgeschriebenen Maßnahmen selbstständig erkannt werden.

## Zweiter Abschnitt.
## Versuch.

§. 41.

Wer den Entschluß, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens enthalten, bethätigt hat, ist, wenn das beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen nicht zur Vollendung gekommen ist, wegen Versuches zu bestrafen.

Der Versuch eines Vergehens wird jedoch nur in den Fällen bestraft, in welchen das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt.

§. 42.

Das versuchte Verbrechen oder Vergehen ist milder zu bestrafen, als das vollendete.

Ist das vollendete Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so tritt Zuchthausstrafe von mindestens drei Jahren ein, neben welcher auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden kann.

In den übrigen Fällen kann die Strafe bis auf ein Viertheil des Mindestbetrages der auf das vollendete Verbrechen oder Vergehen angedrohten Freiheits- und Geldstrafe ermäßigt werden. Ist hiernach Zuchthausstrafe unter einem Jahre verwirkt, so ist dieselbe nach Maßgabe des §. 18. in Gefängniß zu verwandeln.

§. 43.

Wenn neben der Strafe des vollendeten Verbrechens oder Vergehens die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zulässig oder geboten ist, oder auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden kann, so gilt Gleiches bei der Versuchsstrafe.

§. 44.

Der Versuch als solcher bleibt straflos, wenn der Thäter

1) die Ausführung der beabsichtigten Handlung aufgegeben hat, ohne daß er an dieser Ausführung durch Umstände gehindert worden ist, welche von seinem Willen unabhängig waren, oder
2) zu einer Zeit, zu welcher die Handlung noch nicht entdeckt war, den Eintritt des zur Vollendung des Verbrechens oder Vergehens gehörigen Erfolges durch eigene Thätigkeit abgewendet hat.

## Dritter Abschnitt.
## Theilnahme.

§. 45.

Wenn Mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführen, so wird Jeder als Thäter bestraft.

§. 46.

Als Anstifter wird bestraft, wer einen Anderen zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung durch Geschenke oder Versprechen, durch Drohung, durch Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrthums oder durch andere Mittel vorsätzlich bestimmt hat.

Die Strafe des Anstifters ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich angestiftet hat.

§. 47.

Als Gehülfe wird bestraft, wer dem Thäter zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens durch Rath oder That wissentlich Hülfe geleistet hat.

Die Strafe des Gehülfen ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich Hülfe geleistet hat, jedoch nach den über die Bestrafung des Versuchs aufgestellten Grundsätzen zu ermäßigen.

§. 48.

Wenn das Gesetz die Strafbarkeit einer Handlung nach den persönlichen Eigenschaften oder Verhältnissen desjenigen, welcher dieselbe begangen hat, erhöht oder vermindert, so sind diese besonderen Thatumstände dem Thäter oder demjenigen Theilnehmer (Mitthäter, Anstifter, Gehülfe) zuzurechnen, bei welchem sie vorliegen.

## Vierter Abschnitt.
## Gründe, welche die Strafe ausschließen oder mildern.

§. 49.

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung in Beziehung auf die Handlung ausgeschlossen war.

§. 50.

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter durch unwiderstehliche Gewalt oder durch eine Drohung, welche mit einer gegenwärtigen, auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben seiner selbst oder eines Angehörigen verbunden war, zu der Handlung genöthigt worden ist.

Als Angehörige im Sinne dieses Strafgesetzes sind anzusehen, Verwandte und Verschwägerte auf- und absteigender Linie, Adoptiv- und Pflege-Eltern und -Kinder, Ehegatten, Geschwister und deren Ehegatten, und Verlobte.

§. 51.

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung durch Nothwehr geboten war.

Nothwehr ist diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem Anderen abzuwenden.

Die Ueberschreitung der Nothwehr ist nicht strafbar, wenn der Thäter in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Vertheidigung hinausgegangen ist.

§. 52.

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung außer dem Falle der Nothwehr in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Nothstande zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des Thäters oder eines Angehörigen begangen worden ist.

§. 53.

Wer bei Begehung einer Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden.

§. 54.

Ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß.

In dem Urtheile ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. In der Anstalt ist er so lange zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete zwanzigste Lebensjahr.

Digitized by Google

§. 55.

Wenn ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, bei Begehung derselben die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaß, so kommen gegen ihn folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1) ist die Handlung mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so ist auf Gefängniß von drei bis zu funfzehn Jahren zu erkennen;
2) ist die Handlung mit Zuchthaus oder mit einer andern Strafart bedroht, so ist die Strafe zwischen dem gesetzlichen Mindestbetrage der angedrohten Strafart und der Hälfte des Höchstbetrages der angedrohten Strafe zu bestimmen.

Ist die so bestimmte Strafe Zuchthaus, so tritt Gefängnißstrafe von gleicher Dauer an ihre Stelle;
3) ist die Handlung ein Vergehen oder eine Uebertretung, so kann in besonders leichten Fällen auf Verweis erkannt werden;
4) auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht ist nicht zu erkennen.

Die Freiheitsstrafe ist in besonderen, zur Verbüßung von Strafen jugendlicher Personen bestimmten Anstalten oder Räumen zu vollziehen.

§. 56.

Ein Taubstummer, welcher die zur Erkenntniß der Strafbarkeit einer von ihm begangenen Handlung erforderliche Einsicht nicht besaß, ist freizusprechen.

§. 57.

Wenn Jemand bei Begehung einer strafbaren Handlung das Vorhandensein von Thatumständen nicht kannte, welche zum gesetzlichen Thatbestande gehören oder die Strafbarkeit erhöhen, so sind ihm diese Umstände nicht zuzurechnen.

Bei der Bestrafung fahrlässig begangener Handlungen gilt diese Bestimmung nur insoweit als die Unkenntniß selbst nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet ist.

§. 58.

Eine erlittene Untersuchungshaft kann bei Fällung des Urtheils auf die erkannte Strafe ganz oder theilweise angerechnet werden.

§. 59.

Eine Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist nicht zu verfolgen, wenn der zum Antrage Berechtigte es unterläßt, den Antrag binnen drei Monaten zu stellen. Diese Frist beginnt mit dem Tage, an welchem der zum Antrage Berechtigte von der Handlung und von der Person des Thäters Kenntniß erhalten hat.

§. 60.

Wenn von mehreren zum Antrage Berechtigten einer die dreimonatliche Frist versäumt, so wird hierdurch das Recht der übrigen nicht ausgeschlossen.

§. 61.

Der Antrag kann nicht getheilt werden. Das gerichtliche Verfahren findet gegen sämmtliche an der Handlung Betheiligte (Thäter und Theilnehmer) sowie gegen den Begünstiger Statt, auch wenn nur gegen eine dieser Personen auf Bestrafung angetragen worden ist.

§. 62.

Nach Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung kann der Antrag nicht zurückgenommen werden.

Die rechtzeitige Zurücknahme des Antrages gegen eine der vorbezeichneten Personen hat die Einstellung des Verfahrens auch gegen die anderen zur Folge.

§. 63.

Der Verletzte, welcher das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist selbstständig zu dem Antrage auf Bestrafung berechtigt.

So lange der Verletzte minderjährig ist, hat der Vater oder Vormund desselben, unabhängig von der eigenen Befugniß des Verletzten, das Recht, den Antrag zu stellen.

Bei bevormundeten Geisteskranken und Taubstummen ist der Vormund der zur Stellung des Antrages Berechtigte.

§. 64.

Durch Verjährung wird die Strafverfolgung und die Strafvollstreckung ausgeschlossen.

§. 65.

Die Strafverfolgung von Verbrechen verjährt,
wenn sie mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht sind, in zwanzig Jahren;
wenn sie im Höchstbetrage mit einer Freiheitsstrafe von einer längeren als zehnjährigen Dauer bedroht sind, in funfzehn Jahren;
wenn sie mit einer geringeren Freiheitsstrafe bedroht sind, in zehn Jahren.

Die Strafverfolgung von Vergehen, die im Höchstbetrage mit einer längeren als dreimonatlichen Gefängnißstrafe bedroht sind, verjährt in fünf Jahren, von anderen Vergehen in drei Jahren.

Die Strafverfolgung von Uebertretungen verjährt in drei Monaten.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges.

§. 66.

Jede Handlung der Staatsanwaltschaft oder des Richters, welche wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet ist, unterbricht die Verjährung.

Die Unterbrechung findet nur rücksichtlich desjenigen Statt, auf welchen die Handlung sich bezieht.

Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

§. 67.

Ist der Beginn oder die Fortsetzung eines Strafverfahrens von einer Vorfrage abhängig, deren Entscheidung in einem anderen Verfahren erfolgen muß, so ruht die Verjährung bis zu dessen Beendigung.

§. 68.

Die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen verjährt,
1) wenn auf Tod oder lebenslängliches Zuchthaus erkannt ist, in dreißig Jahren;
2) wenn auf Zuchthaus von mehr als zehn Jahren erkannt ist, in zwanzig Jahren;
3) wenn auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder auf Festungshaft oder Gefängniß von mehr als fünf Jahren erkannt ist, in funfzehn Jahren;
4) wenn auf Festungshaft oder Gefängniß von zwei bis zu fünf Jahren oder auf Geldstrafe von mehr als Zweitausend Thalern erkannt ist, in zehn Jahren;
5) wenn auf Festungshaft oder Gefängniß bis zu zwei Jahren oder auf Geldstrafe von mehr als Funfzig bis zu Zweitausend Thalern erkannt ist, in fünf Jahren;
6) wenn auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu Funfzig Thalern erkannt ist, in zwei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem das Urtheil rechtskräftig geworden ist.

§. 69.

Die Vollstreckung einer wegen derselben Handlung neben einer Freiheitsstrafe erkannten Geldstrafe verjährt nicht früher, als die Vollstreckung der Freiheitsstrafe.

§. 70.

Jede Handlung der Staatsanwaltschaft oder des Richters, welche auf die Vollstreckung der Strafe gerichtet ist, so wie die Festnahme des Verurtheilten unterbricht die Verjährung.

Nach der Unterbrechung der Vollstreckung der Strafe beginnt eine neue Verjährung.

## Fünfter Abschnitt.

## Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen.

§. 71.

Wenn eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt, so kommt nur dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafe, und bei ungleichen Strafarten dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafart androht, zur Anwendung.

Digitized by Google

§. 72.

Gegen denjenigen, welcher durch mehrere selbstständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen, oder dasselbe Verbrechen oder Vergehen mehrmals begangen und dadurch mehrere zeitige Freiheitsstrafen verwirkt hat, ist auf eine Gesammtstrafe zu erkennen, welche in einer Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe besteht.

Bei dem Zusammentreffen ungleichartiger Freiheitsstrafen tritt diese Erhöhung bei der ihrer Art nach schwersten Strafe ein.

Das Maß der Gesammtstrafe darf den Betrag der verwirkten Einzelstrafen nicht erreichen und fünfzehnjähriges Zuchthaus, zehnjähriges Gefängniß oder zehnjährige Festungshaft nicht übersteigen.

§. 73.

Trifft Festungshaft nur mit Gefängniß zusammen, so ist auf jede dieser Strafarten gesondert zu erkennen.

Ist jedoch Festungshaft oder Gefangniß mehrfach verwirkt, so ist hinsichtlich der mehreren Strafen gleicher Art so zu verfahren, als wenn dieselben allein verwirkt wären.

§. 74.

Die Verurtheilung zu einer Gesammtstrafe schließt die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nicht aus, wenn diese auch nur neben der einen oder anderen der verwirkten Einzelstrafen zulässig oder geboten ist.

Ingleichen kann neben der Gesammtstrafe auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden, wenn dieses auch nur wegen der einen oder anderen der mehreren strafbaren Handlungen statthaft ist.

§. 75.

Trifft Haft mit einer anderen Freiheitsstrafe zusammen, so ist auf die erstere gesondert zu erkennen.

Auf eine mehrfach verwirkte Haft ist ihrem Gesammtbetrage nach, jedoch nicht über die Dauer von drei Monaten zu erkennen.

§. 76.

Auf Geldstrafen, welche wegen mehrerer strafbarer Handlungen allein oder neben einer Freiheitsstrafe verwirkt sind, ist ihrem vollen Betrage nach zu erkennen.

Bei Umwandlung mehrerer Geldstrafen ist der Höchstbetrag der an die Stelle derselben tretenden Freiheitsstrafe zwei Jahre Gefängniß und, wenn die mehreren Geldstrafen nur wegen Uebertretungen erkannt worden sind, drei Monate Haft.

§. 77.

Die Vorschriften der §§. 72. bis 76. finden auch Anwendung, wenn, bevor eine erkannte Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, die Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung erfolgt, welche der Verurtheilte vor dieser Verurtheilung begangen hat.

## Zweiter Theil.

## Von den einzelnen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und deren Bestrafung.

### Erster Abschnitt.

### Hochverrath und Landesverrath.

§. 78.

Wer es unternimmt, einen Bundesfürsten zu tödten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern oder zur Regierung unfähig zu machen, wird wegen Hochverraths mit dem Tode bestraft.

§. 79.

Wer es unternimmt,

1) die Verfassung des Norddeutschen Bundes oder eines Bundesstaats oder die in demselben bestehende Thronfolge gewaltsam zu ändern;
2) das Gebiet des Norddeutschen Bundes ganz oder theilweise einem fremden Staate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil desselben vom Ganzen loszureißen, oder
3) das Gebiet eines Bundesstaats ganz oder theilweise einem anderen Bundesstaate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil desselben vom Ganzen loszureißen,

wird wegen Hochverraths mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein, neben welcher auf Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte, sowie auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden kann.

§. 80.

Als ein Unternehmen, durch welches das Verbrechen des Hochverraths vollendet wird, ist jede Handlung anzusehen, durch welche das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll.

§. 81.

Haben Mehrere die Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens verabredet, ohne daß es zum Beginn einer nach §. 80. strafbaren Handlung gekommen ist, so werden dieselben mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter zwei Jahren ein, neben welcher auf die in dem §. 79. bezeichneten Folgen erkannt werden kann.

§. 82.

Die Strafvorschriften des §. 81. finden auch gegen denjenigen Anwendung, welcher zur Vorbereitung eines Hochverraths entweder sich mit einer auswärtigen Regierung einläßt oder die ihm von dem Norddeutschen Bunde oder einem Bundesstaate anvertraute Macht mißbraucht oder Mannschaften anwirbt oder in den Waffen einübt.

§. 83.

Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Schriften oder andere Darstellungen, welche verbreitet oder öffentlich angeschlagen oder öffentlich ausgestellt werden, zur Ausführung einer nach §. 80. strafbaren Handlung auffordert, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von einem bis zu fünf Jahren ein.

§. 84.

Jede andere, ein hochverrätherisches Unternehmen vorbereitende Handlung wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von sechs Monaten bis zu drei Jahren ein.

§. 85.

Ein Norddeutscher, welcher sich mit einer ausländischen Regierung einlaßt, um dieselbe zu einem Kriege gegen den Norddeutschen Bund zu veranlassen, wird wegen Landesverraths mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn der Krieg ausgebrochen ist, mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§. 86.

Ein Norddeutscher, welcher während eines gegen den Norddeutschen Bund ausgebrochenen Krieges im feindlichen Heere Dienste nimmt und die Waffen gegen den Norddeutschen Bund oder dessen Bundesgenossen trägt, wird wegen Landesverraths mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

Ein Norddeutscher, welcher schon früher in fremden Kriegsdiensten stand, wird, wenn er nach Ausbruch des Krieges in denselben verbleibt und die Waffen gegen den Norddeutschen Bund oder dessen Bundesgenossen trägt, wegen Landesverraths mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter einem Jahre ein.

§. 87.

Ein Norddeutscher, welcher vorsätzlich während eines gegen den Norddeutschen Bund ausgebrochenen Krieges einer feindlichen Macht Vorschub leistet oder den Truppen des Norddeutschen Bundes oder der Bundesgenossen desselben Nachtheil zufügt, wird wegen Landesverraths mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter einem Jahre ein.

§. 88.

Lebenslängliche Zuchthausstrafe trifft einen Norddeutschen, welcher vorsätzlich während eines gegen den Norddeutschen Bund ausgebrochenen Krieges

1) Festungen, Pässe, besetzte Plätze oder andere Vertheidigungsposten, ingleichen Norddeutsche oder verbün-

Digitized by Google

dete Truppen oder einzelne Offiziere oder Soldaten in feindliche Gewalt bringt;
2) Festungswerke, Schiffe oder andere Fahrzeuge der Kriegsmarine, Kassen, Zeughäuser, Magazine oder andere Vorräthe von Waffen, Schießbedarf oder anderen Kriegsbedürfnissen in feindliche Gewalt bringt, zum Vortheil des Feindes zerstört oder unbrauchbar macht;
3) dem Feinde Mannschaften zuführt oder Soldaten des Norddeutschen oder verbündeten Heeres verleitet, zum Feinde überzugehen;
4) Operationspläne oder Pläne von Festungen oder festen Stellungen dem Feinde mittheilt:
5) dem Feinde als Spion dient oder feindliche Spione aufnimmt, verbirgt oder ihnen Beistand leistet, oder
6) einen Aufstand unter den Norddeutschen oder verbündeten Truppen erregt.

§. 89.

Gegen Ausländer ist wegen der in den §§. 85., 87. und 88. bezeichneten Handlungen nach dem Kriegsgebrauche zu verfahren.

Begehen sie aber solche Handlungen, während sie unter dem Schutze des Norddeutschen Bundes oder eines Bundesstaates sich innerhalb des Bundesgebietes aufhalten, so kommen die in den §§. 85., 87. und 88. bestimmten Strafen zur Anwendung.

§. 90.

Wer vorsätzlich
1) Staatsgeheimnisse oder Festungspläne, oder solche Urkunden, Aktenstücke oder Nachrichten, von denen er weiß, daß ihre Geheimhaltung einer anderen Regierung gegenüber für das Wohl des Norddeutschen Bundes oder eines Bundesstaats erforderlich ist, dieser Regierung mittheilt oder öffentlich bekannt macht;
2) zur Gefährdung der Rechte des Norddeutschen Bundes oder eines Bundesstaats im Verhältniß zu einer anderen Regierung die über solche Rechte sprechenden Urkunden oder Beweismittel vernichtet, verfälscht oder unterdrückt, oder
3) ein ihm von Seiten des Norddeutschen Bundes oder von einem Bundesstaate aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer anderen Regierung zum Nachtheile dessen führt, der ihm den Auftrag ertheilt hat,

wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

§. 91.

Wenn in den Fällen der §§. 78., 79., 81., 82., 85. bis 90. die Untersuchung eröffnet wird, so kann bis zu deren rechtskräftigen Beendigung das Vermögen, welches der Angeschuldigte besitzt, oder welches ihm später anfällt, mit Beschlag belegt werden.

## Zweiter Abschnitt.

### Beleidigung des Landesherrn.

§. 92.

Wer einer Thätlichkeit gegen seinen Landesherrn oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate einer Thätlichkeit gegen den Landesherrn dieses Staats sich schuldig macht, wird mit dem Tode, in minder schweren Fällen mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

§. 93.

Wer seinen Landesherrn oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate dessen Landesherrn beleidigt, wird mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten oder mit Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 94.

Wer einer Thätlichkeit gegen ein Mitglied des landesherrlichen Hauses seines Staats oder gegen den Regenten seines Staats oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate einer Thätlichkeit gegen ein Mitglied des landesherrlichen Hauses dieses Staats oder gegen den Regenten dieses Staats sich schuldig macht, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren, in minder schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von einem bis zu fünf Jahren ein.

§. 95.

Wer ein Mitglied des landesherrlichen Hauses seines Staats oder den Regenten seines Staats oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate ein Mitglied des landesherrlichen Hauses dieses Staats oder den Regenten dieses Staats beleidigt, wird mit Gefängniß von einem Monate bis zu drei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

## Dritter Abschnitt.

### Beleidigung von Bundesfürsten.

§. 96.

Wer außer dem Falle des §. 92. sich einer Thätlichkeit gegen einen Bundesfürsten schuldig macht, wird mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter sechs Monaten ein.

§. 97.

Wer außer dem Falle des §. 93. einen Bundesfürsten beleidigt, wird mit Gefängniß von einem Monate bis zu drei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

§. 98.

Wer außer dem Falle des §. 94. sich einer Thätlichkeit gegen ein Mitglied eines bundesfürstlichen Hauses oder den Regenten eines Bundesstaats schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von einem Monate bis zu drei Jahren ein.

§. 99.

Wer außer dem Falle des §. 95. ein Mitglied eines bundesfürstlichen Hauses oder den Regenten eines Bundesstaats beleidigt, wird mit Gefängniß von einer Woche bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

## Vierter Abschnitt.

### Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten.

§. 100.

Ein Norddeutscher, welcher im Inlande oder Auslande, oder ein Ausländer, welcher während seines Aufenthalts im Inlande gegen einen nicht zum Norddeutschen Bunde gehörenden Deutschen Staat oder dessen Landesherrn eine Handlung vornimmt, die, wenn er sie gegen einen Bundesstaat oder einen Bundesfürsten begangen hätte, nach Vorschrift der §§. 78. bis 84. zu bestrafen sein würde, wird in den Fällen der §§. 78. bis 82. mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, mit Festungshaft nicht unter sechs Monaten, in den Fällen der §§. 83. und 84. mit Festungshaft von einem Monate bis zu drei Jahren bestraft.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen einen anderen Staat oder dessen Landesherrn begangen wurde, sofern in diesem Staate nach veröffentlichten Staatsverträgen oder nach Gesetzen dem Norddeutschen Bunde die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Regierung ein.

§. 101.

Wer sich gegen den Landesherrn oder den Regenten eines nicht zum Norddeutschen Bunde gehörenden Deutschen Staats einer Beleidigung schuldig macht, wird mit Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Beleidigung gegen den Landesherrn oder den Regenten eines anderen Staats begangen wurde, sofern in diesem Staate nach veröffentlichten Staatsverträgen oder nach Gesetzen dem Norddeutschen Bunde die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Regierung ein.

Digitized by Google

§. 102.

Wer sich gegen einen bei dem Bunde, einem bundesfürstlichen Hofe oder bei dem Senate einer der freien Hansestädte beglaubigten Gesandten oder Geschäftsträger einer Beleidigung schuldig macht, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Beleidigten ein.

## Fünfter Abschnitt.

### Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte.

§. 103.

Wer es unternimmt, den Senat oder die Bürgerschaft einer der freien Hansestädte, eine gesetzgebende Versammlung des Bundes, des Zollvereins oder eines Bundesstaats auseinander zu sprengen, zur Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen zu nöthigen oder Mitglieder aus ihnen gewaltsam zu entfernen, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter einem Jahre ein.

§. 104.

Wer ein Mitglied einer der vorbezeichneten Versammlungen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, sich an den Ort der Versammlung zu begeben oder zu stimmen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu zwei Jahren ein.

§. 105.

Wer einen Norddeutschen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte zu wählen oder zu stimmen, wird mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten oder mit Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 106.

Wer in einer öffentlichen Angelegenheit mit der Sammlung von Wahl- oder Stimmzetteln oder -zeichen oder mit der Führung der Beurkundungsverhandlung beauftragt, ein unrichtiges Ergebniß der Wahlhandlung vorsätzlich herbeiführt oder das Ergebniß verfälscht, wird mit Gefängniß von einer Woche bis zu drei Jahren bestraft.

Wird die Handlung von Jemanden begangen, welcher nicht mit der Sammlung der Zettel oder Zeichen oder einer anderen Verrichtung bei dem Wahlgeschäfte beauftragt ist, so tritt Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren ein.

Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 107.

Wer in einer öffentlichen Angelegenheit eine Wahlstimme kauft oder verkauft, wird mit Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

## Sechster Abschnitt.

### Widerstand gegen die Staatsgewalt.

§. 108.

Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Schriften oder andere Darstellungen, welche verbreitet oder öffentlich angeschlagen oder öffentlich ausgestellt werden, zum Ungehorsam gegen Gesetze oder Verordnungen oder gegen Anordnungen der Obrigkeit auffordert, oder wer in gleicher Weise strafbare Handlungen durch Rechtfertigung anpreist, wird mit Geldstrafe bis zu Zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 109.

Wer auf die vorbezeichnete Weise zur Begehung einer strafbaren Handlung auffordert, ist gleich dem Anstifter zu bestrafen, wenn die Aufforderung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat.

Ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, so tritt Geldstrafe bis zu Zweihundert Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre ein. Die Strafe darf jedoch, der Art oder dem Maße nach, keine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angedrohte.

§. 110.

Wer eine Person des Soldatenstandes, es sei des Bundesheeres oder der Bundesmarine, auffordert oder anreizt, dem Befehle des Oberen nicht Gehorsam zu leisten, wer insbesondere eine Person, welche zum Beurlaubtenstande gehört, auffordert oder anreizt, der Einberufung zum Dienste nicht zu folgen, wird mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 111.

Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urtheilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, während einer Amtshandlung durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten während einer Amtshandlung thätlich angreift, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern bestraft.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht oder gegen Mannschaften einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes begangen wird.

§. 112.

Wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nöthigen, wird mit Gefängniß bestraft.

§. 113.

Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung, bei welcher eine der in den §§. 111. und 112. bezeichneten Handlungen mit vereinten Kräften begangen wird, Theil nimmt, wird wegen Aufruhrs mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft.

Die Rädelsführer, sowie diejenigen Aufrührer, welche eine der in den §§. 111. und 112. bezeichneten Handlungen begehen, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, auch kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 114.

Wird eine auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen versammelte Menschenmenge von dem zuständigen Beamten oder von einem Befehlshaber der bewaffneten Macht aufgefordert, sich zu entfernen, so wird jeder der Versammelten, welcher nach der dritten Aufforderung sich nicht entfernt, wegen Auflaufs mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu Fünfhundert Thalern bestraft.

Ist bei einem Auflaufe gegen die Beamten oder die bewaffnete Macht mit vereinten Kräften thätlicher Widerstand geleistet oder Gewalt verübt worden, so treten gegen diejenigen, welche an diesen Handlungen Theil genommen haben, die Strafen des Aufruhrs ein.

§. 115.

Wer einem Forst- oder Jagdbeamten, einem Waldeigenthümer, Forst- oder Jagdberechtigten, oder einem von diesen bestellten Aufseher, während der Ausübung seines Amtes oder Rechtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer eine dieser Personen während der Ausübung ihres Amtes oder Rechtes thätlich angreift, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Ist der Widerstand oder der Angriff unter Drohung mit Schießgewehr, Aexten oder anderen gefährlichen Werkzeugen erfolgt, oder mit Gewalt an der Person begangen worden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter einem Monate ein.

§. 116.

Ist durch den Widerstand oder den Angriff eine Körperverletzung dessen, gegen welchen die Handlung begangen ist, verursacht worden, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§. 117.

Wenn eine der in den §§. 115. und 116. bezeichneten Handlungen von Mehreren gemeinschaftlich begangen worden ist, so kann die Strafe bis um die Hälfte des angedrohten Höchstbetrages, die Gefängnißstrafe jedoch nicht über fünf Jahre erhöht werden.



Digitized by Google

§. 118.

Wer einen Gefangenen aus der Gefangenanstalt oder aus der Gewalt der bewaffneten Macht, des Beamten oder desjenigen, unter dessen Beaufsichtigung Begleitung oder Bewachung er sich befindet, vorsätzlich befreit oder ihm zur Selbstbefreiung vorsätzlich behülflich ist, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 119.

Wer vorsätzlich einen Gefangenen, mit dessen Beaufsichtigung oder Begleitung er beauftragt ist, entweichen läßt oder dessen Befreiung befördert, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Ist die Entweichung durch Fahrlässigkeit befördert worden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern ein.

§. 120.

Gefangene, welche sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften die Anstaltsbeamten oder die mit der Beaufsichtigung Beauftragten angreifen, denselben Widerstand leisten oder es unternehmen, sie zu Handlungen oder Unterlassungen zu nöthigen, werden wegen Meuterei mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft.

Gleiche Strafe tritt ein, wenn Gefangene sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften einen gewaltsamen Ausbruch unternehmen.

Diejenigen Meuterer, welche Gewaltthätigkeiten gegen die Anstaltsbeamten oder die mit der Beaufsichtigung Beauftragten verüben, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

## Siebenter Abschnitt.

### Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung.

§. 121.

Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitzthum eines Anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugniß darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird wegen Hausfriedensbruches mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Ist die Handlung von einer mit Waffen versehenen Person oder von Mehreren gemeinschaftlich begangen worden, so tritt Gefängnißstrafe von einer Woche bis zu einem Jahre ein.

§. 122.

Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und in der Absicht, Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften zu begehen, in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitzthum eines Anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienste bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, so wird jeder, welcher an diesen Handlungen Theil nimmt, mit Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 123.

Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen Gewaltthätigkeiten begeht, so wird jeder, welcher an dieser Zusammenrottung Theil nimmt, wegen Landfriedensbruches mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Die Rädelsführer, sowie diejenigen, welche Gewaltthätigkeiten gegen Personen begangen oder Sachen geplündert, vernichtet oder zerstört haben, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, auch kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 124.

Wer durch Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens den öffentlichen Frieden stört, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

§. 125.

Wer unbefugterweise einen bewaffneten Haufen bildet oder befehligt oder eine Mannschaft, von der er weiß, daß sie ohne gesetzliche Befugniß gesammelt ist, mit Waffen oder Kriegsbedürfnissen versieht, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Wer sich einem solchen bewaffneten Haufen anschließt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

§. 126.

Die Theilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekannte Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird, ist an den Mitgliedern mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

§ 127.

Die Theilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen gehört, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern, oder zu entkräften, ist an den Mitgliedern mit Gefängniß bis zu einem Jahre, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

§. 128.

Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Feindseligkeiten gegen einander öffentlich anreizt, wird mit Geldstrafe bis zu Zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 129.

Wer erdichtete oder entstellte Thatsachen öffentlich behauptet oder verbreitet, um dadurch Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen, wird mit Geldstrafe bis zu Zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 130.

Wer unbefugt sich mit Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern bestraft.

§. 131.

Wer eine Urkunde, ein Register, Akten oder einen sonstigen Gegenstand, welche sich zur amtlichen Aufbewahrung an einem dazu bestimmten Orte befinden, oder welche einem Beamten oder einem Dritten amtlich übergeben worden sind, vorsätzlich vernichtet, bei Seite schafft oder beschädigt, wird mit Gefängniß bestraft.

Ist die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht begangen, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 132.

Wer öffentlich angeschlagene Bekanntmachungen, Verordnungen, Befehle oder Anzeigen von Behörden oder Beamten böswillig abreißt, beschädigt oder verunstaltet, wird mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 133.

Wer ein öffentliches Zeichen der Autorität des Norddeutschen Bundes oder eines Bundesfürsten oder ein Hoheitszeichen eines Bundesstaats böswillig wegnimmt, zerstört oder beschädigt, wird mit Geldstrafe bis zu Zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 134.

Wer unbefugt ein amtliches Siegel, welches von einer Behörde oder einem Beamten angelegt ist, um Sachen zu verschließen, zu bezeichnen oder in Beschlag zu nehmen, vorsätzlich erbricht, ablöst oder beschädigt, oder den durch ein solches Siegel bewirkten amtlichen Verschluß aufhebt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Digitized by Google

§. 135.

Wer Sachen, welche durch die zuständigen Behörden oder Beamten gepfändet oder in Beschlag genommen worden sind, vorsätzlich bei Seite schafft, zerstört oder in anderer Weise der Verstrickung ganz oder theilweise entzieht, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

§. 136.

Wer als Zeuge, Geschworener oder Schöffe berufen, eine unwahre Thatsache als Entschuldigung vorschützt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Monaten bestraft.

Dasselbe gilt von einem Sachverständigen, welcher zum Erscheinen gesetzlich verpflichtet ist.

Die auf das Nichterscheinen gesetzten Ordnungsstrafen werden durch vorstehende Strafbestimmung nicht ausgeschlossen.

§. 137.

Wer von dem Vorhaben eines Hochverraths, Landesverraths, Münzverbrechens, Mordes, Raubes, Menschenraubes oder eines gemeingefährlichen Verbrechens zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, hiervon der Behörde oder der durch das Verbrechen bedrohten Person zur rechten Zeit Anzeige zu machen, ist, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden ist, mit Gefängniß zu bestrafen.

§. 138.

Wer dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte sich dadurch zu entziehen sucht, daß er ohne Erlaubniß entweder das Bundesgebiet verläßt oder nach erreichtem militairpflichtigem Alter sich außerhalb des Bundesgebiets aufhält, wird mit einer Geldstrafe von Funfzig bis zu Eintausend Thalern oder mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn ein beurlaubter Wehrmann der Land- oder Seewehr aus dem Bundesgebiete ohne Erlaubniß auswandert.

Das Vermögen des Angeschuldigten kann, insoweit als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, mit Beschlag belegt werden.

§. 139.

Wer einen Norddeutschen zum Militairdienste einer ausländischen Macht anwirbt oder den Werbern der letzteren zuführt, ingleichen wer einen Norddeutschen Soldaten vorsätzlich zum Desertiren verleitet oder die Desertion desselben vorsätzlich befördert, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 140.

Wer von dem Vorhaben einer Desertion zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Vergehens möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, hiervon der Polizeibehörde oder der Militairbehörde zur rechten Zeit Anzeige zu machen, wird, wenn die Desertion begangen worden, mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

§. 141.

Wer sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht oder durch einen Anderen untauglich machen läßt, wird mit Gefängniß nicht unter einem Jahre bestraft; auch ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher einen Anderen auf dessen Verlangen zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht.

§. 142.

Wer in der Absicht, sich der Erfüllung der Wehrpflicht ganz oder theilweise zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, wird mit Gefangniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen

Dieselbe Strafvorschrift findet auf den Theilnehmer Anwendung.

§. 143.

Wer es sich zum Geschäfte macht, Norddeutsche zur Auswanderung zu verleiten, wird mit Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 144.

Wer die vom Bundes-Präsidium zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See erlassenen Verordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu Fünfhundert Thalern bestraft.

## Achter Abschnitt.

### Münzverbrechen und Münzvergehen.

§. 145.

Wer inländisches oder ausländisches Metallgeld oder Papiergeld nachmacht, um das nachgemachte Geld als echtes zu gebrauchen oder sonst in Verkehr zu bringen, oder wer in gleicher Absicht echtem Gelde durch Veränderung an demselben den Schein eines höheren Werths oder verrufenem Gelde durch Veränderung an demselben das Ansehen eines noch geltenden gibt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft; auch ist Polizei-Aufsicht zulässig.

In leichteren Fällen tritt Gefängnißstrafe ein.

§. 146.

Dieselben Strafbestimmungen finden auf denjenigen Anwendung, welcher das von ihm auch ohne die vorbezeichnete Absicht nachgemachte oder verfälschte Geld als echtes in Verkehr bringt, sowie auf denjenigen, welcher nachgemachtes oder verfälschtes Geld sich verschafft und solches entweder in Verkehr bringt oder zum Zwecke der Verbreitung aus dem Auslande einführt.

§. 147.

Wer nachgemachtes oder verfälschtes Geld als echtes empfängt und nach erkannter Unechtheit als echtes in Verkehr bringt, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 148.

Dem Papiergelde werden gleich geachtet die vom Norddeutschen Bunde, einem Bundesstaate oder einem fremden Staate oder mit deren Genehmigung von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgestellten, auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, Banknoten, Aktien oder deren Stelle vertretende Interimsscheine oder Quittungen, sowie die zu diesen Papieren gehörigen Zins-, Gewinnantheils- oder Erneuerungsscheine.

§. 149.

Wer echte, zum Umlaufe bestimmte Metallgeldstücke durch Beschneiden, Abfeilen oder auf andere Art verringert und als vollgültig ausgibt. oder wer solche verringerte Münzen gewohnheitsmäßig oder im Einverständnisse mit dem, welcher sie verringert hat, als vollgültig ausgibt, wird mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

§. 150.

Wer Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere zur Anfertigung von Metallgeld, Papiergeld oder dem letzteren gleichgeachteten Papieren dienliche Formen zum Zwecke eines Münzverbrechens angeschafft oder angefertigt hat, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

## Neunter Abschnitt.

### Meineid.

§. 151.

Wer einen ihm zugeschobenen, zurückgeschobenen oder auferlegten Eid wissentlich falsch schwört, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 152.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher vor einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde wissentlich ein falsches Zeugniß oder ein falsches Gutachten mit einem Eide bekräftigt oder den vor seiner Vernehmung geleisteten Eid wissentlich durch ein falsches Zeugniß oder ein falsches Gutachten verletzt.

Ist das falsche Zeugniß oder Gutachten in einer Strafsache zum Nachtheile eines Angeschuldigten abgegeben und dieser zum Tode, zu Zuchthaus oder zu einer anderen mehr als fünf Jahre betragenden Freiheitsstrafe verurtheilt worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein.

§. 153.

Der Ableistung eines Eides wird gleich geachtet, wenn

1) ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln

an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Betheuerungsformel seiner Religionsgesellschaft abgibt;

2) derjenige, welcher als Partei, Zeuge oder Sachverständiger einen Eid geleistet hat, in gleicher Eigenschaft eine Versicherung unter Berufung auf den bereits früher in derselben Angelegenheit geleisteten Eid abgibt, oder ein Sachverständiger, welcher als solcher ein- für allemal vereidet ist, eine Versicherung auf den von ihm geleisteten Eid abgibt;

3) ein Beamter eine amtliche Versicherung unter Berufung auf seinen Diensteid abgibt.

§. 154.

Wer einer Behörde eine Versicherung an Eidesstatt wissentlich falsch abgibt, wird mit Gefängniß von einem Monate bis zu drei Jahren bestraft.

§. 155.

Hat ein Zeuge oder Sachverständiger sich eines Meineides (§§. 152., 153.) oder einer falschen Versicherung an Eidesstatt schuldig gemacht, so ist die an sich verwirkte Strafe auf die Hälfte zu ermäßigen, wenn

1) die Angabe der Wahrheit gegen ihn selbst eine Verfolgung wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach sich ziehen konnte, oder

2) der Aussagende die falsche Aussage zu Gunsten einer Person, rücksichtlich welcher er die Aussage ablehnen durfte, erstattet hat, ohne über sein Recht, die Aussage ablehnen zu dürfen, belehrt worden zu sein.

Ist hiernach Zuchthausstrafe unter einem Jahre verwirkt, so ist dieselbe nach Maßgabe des §. 18. in Gefängnißstrafe zu verwandeln.

§. 156.

Gleiche Strafermäßigung tritt ein, wenn derjenige, welcher sich eines Meineides oder einer falschen Versicherung an Eidesstatt schuldig gemacht hat, bevor eine Anzeige gegen ihn erfolgt oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet oder bevor ein Rechtsnachtheil für einen Anderen aus der falschen Aussage entstanden ist, diese bei derjenigen Behörde, bei welcher er sie abgegeben hat, widerruft.

§. 157.

Wer es unternimmt, einen Anderen zur Begehung eines Meineides zu verleiten, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren, und wer es unternimmt, einen Anderen zur wissentlichen Abgabe einer falschen Versicherung an Eidesstatt zu verleiten, mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

§. 158.

Bei jeder Verurtheilung wegen Meineides, mit Ausnahme der Fälle in den §§. 155. und 156., ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und außerdem auf die dauernde Unfähigkeit des Verurtheilten, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, zu erkennen.

In den Fällen der §§. 154. bis 157. kann neben der Gefängnißstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 159.

Wer vorsätzlich einer durch eidliches Angelöbniß vor Gericht bestellten Sicherheit oder dem in einem Offenbarungseide gegebenen Versprechen zuwiderhandelt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 160.

Wenn eine der in den §§. 151. bis 154. bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre ein.

Straflosigkeit tritt ein, wenn der Thäter, bevor eine Anzeige gegen ihn erfolgt oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet und bevor ein Rechtsnachtheil für einen Anderen aus der falschen Aussage entstanden ist, diese bei derjenigen Behörde, bei welcher er sie abgegeben hat, widerruft.

## Zehnter Abschnitt.

## Falsche Anschuldigung.

§. 161.

Wer bei einer Behörde eine Anzeige macht, durch welche er Jemanden wider besseres Wissen der Begehung einer strafbaren Handlung oder der Verletzung einer Amtspflicht beschuldigt, wird mit Gefängniß nicht unter einem Monate bestraft; auch kann gegen denselben auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

So lange ein in Folge der gemachten Anzeige eingeleitetes Verfahren anhängig ist, soll mit dem Verfahren und mit der Entscheidung über die falsche Anschuldigung inne gehalten werden.

§. 162.

Wird wegen falscher Anschuldigung auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. Die Art und Weise der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben, ist in dem Urtheile zu bestimmen.

Dem Verletzten ist auf Kosten des Schuldigen eine Ausfertigung des Urtheils zu ertheilen.

## Elfter Abschnitt.

## Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen.

§. 163.

Wer öffentlich Gott lästert oder eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehende Religionsgesellschaft oder Gegenstände ihrer Verehrung, ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft oder verspottet, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

§. 164.

Wer durch eine Thätlichkeit oder Drohung Jemanden hindert, den Gottesdienst einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft auszuüben, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte durch Erregung von Lärm oder Unordnung den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Verrichtungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft vorsätzlich verhindert oder stört, wird mit Gefangniß bis zu drei Jahren bestraft.

§. 165.

Wer das Andenken eines Verstorbenen dadurch beschimpft, daß er eine Thatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben bei seinen Lebzeiten verächtlich zu machen, oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet gewesen wäre, wird, wenn nicht diese Thatsache erweislich wahr ist, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Eltern, der Kinder oder des Ehegatten des Verstorbenen ein.

§. 166.

Wer unbefugt eine Leiche oder einen Theil derselben aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Person wegnimmt, ingleichen wer unbefugt ein Grab zerstört oder beschadigt, oder wer an einem Grabe beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

## Zwölfter Abschnitt.

## Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand.

§. 167.

Wer ein Kind unterschiebt oder vorsätzlich verwechselt, oder wer auf andere Weise den Personenstand eines Anderen vorsätzlich verändert oder unterdrückt wird mit Gefangniß bis zu drei Jahren und, wenn die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht begangen wurde, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 168.

Wer bei Eingehung einer Ehe dem anderen Theile ein gesetzliches Ehehinderniß arglistig verschweigt, oder wer den anderen Theil zur Eheschließung arglistig mittelst einer solchen Täuschung verleitet, welche ihn berechtigt, die Gultigkeit der Ehe anzufechten, wird, wenn aus einem dieser Gründe die Ehe aufgelost worden ist, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des getäuschten Theils ein.

## Dreizehnter Abschnitt.

## Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit.

§. 169.

Ein Ehegatte, welcher eine neue Ehe eingeht, bevor seine

Digitized by Google

Ehe aufgelöst, für ungültig oder nichtig erklärt worden ist, ingleichen eine unverheirathete Person, welche mit einem Ehegatten, wissend, daß er verheirathet ist, eine Ehe eingeht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt mit dem Tage, an welchem eine der beiden Ehen aufgelöst, für ungültig oder nichtig erklärt worden ist.

§. 170.

Der Ehebruch wird, wenn wegen desselben die Ehe geschieden ist, an dem schuldigen Ehegatten sowie dessen Mitschuldigen mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft.

Die Bestrafung bleibt ausgeschlossen, wenn der unschuldige Ehegatte im Laufe des Ehescheidungsprozesses oder nach eingeleitetem Strafverfahren bis zur Verkündigung des Strafurtheils die Nichtbestrafung ausdrücklich beantragt.

§. 171.

Der Beischlaf zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie wird an den Ersteren mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, an den Letzteren mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Beischlaf zwischen Verschwägerten auf- und absteigender Linie, sowie zwischen Geschwistern wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Verwandte und Verschwägerte absteigender Linie bleiben straflos, wenn sie das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben.

§. 172.

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren werden bestraft:

1) Vormünder, welche mit ihren Pflegebefohlenen, Adoptiv- und Pflegeeltern, welche mit ihren Kindern, Geistliche, Lehrer und Erzieher, welche mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen unzüchtige Handlungen vornehmen;
2) Beamte, die mit Personen, gegen welche sie eine Untersuchung zu führen haben, oder welche ihrer Obhut anvertraut sind, unzüchtige Handlungen vornehmen;
3) Beamte, Aerzte oder andere Medizinalpersonen, welche in Gefängnissen oder in öffentlichen, zur Pflege von Kranken, Armen oder anderen Hülflosen bestimmten Anstalten beschäftigt oder angestellt sind, wenn sie mit den in das Gefängniß oder in die Anstalt aufgenommenen Personen unzüchtige Handlungen vornehmen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten zu erkennen.

§. 173.

Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren begangen wird, ist mit Gefängniß zu bestrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 174.

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1) mit Gewalt unzüchtige Handlungen an einer Frauensperson vornimmt oder dieselbe durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nöthigt;
2) eine in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustande befindliche oder eine geisteskranke Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, oder
3) mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten zu erkennen.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 175.

Mit Zuchthaus wird bestraft, wer durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine Frauensperson zur Duldung des außerehelichen Beischlafs nöthigt, oder wer eine Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, nachdem er sie zu diesem Zwecke in einen willenlosen oder bewußtlosen Zustand versetzt hat.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist auf Gefängniß nicht unter einem Jahre zu erkennen.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 176.

Ist durch eine der in den §§. 174. und 175. bezeichneten Handlungen der Tod der verletzten Person verursacht worden, so tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§. 177.

Wer eine Frauensperson zur Gestattung des Beischlafs dadurch verleitet, daß er eine Trauung vorspiegelt, oder einen anderen Irrthum in ihr erregt oder benutzt, in welchem sie den Beischlaf für einen ehelichen hielt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten zu erkennen.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 178.

Wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittelung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängniß bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 179.

Die Kuppelei ist, selbst wenn sie weder gewohnheitsmäßig noch aus Eigennutz betrieben wird, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wenn

1) um der Unzucht Vorschub zu leisten, hinterlistige Kunstgriffe angewendet worden sind, oder
2) der Schuldige zu den Personen, mit welchen die Unzucht getrieben worden ist, in dem Verhältniß von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, von Geistlichen, Lehrern oder Erziehern zu den von ihnen zu unterrichtenden oder zu erziehenden Personen steht.

Neben der Zuchthausstrafe ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen; auch kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 180.

Wer ein unbescholtenes Mädchen, welches das sechszehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, zum Beischlafe verführt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Eltern oder des Vormundes der Verführten ein.

§. 181.

Wer durch eine unzüchtige Handlung öffentlich ein Aergerniß gibt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 182.

Wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen verkauft, vertheilt oder sonst verbreitet, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt, wird mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

## Vierzehnter Abschnitt.
### Beleidigung.

§. 183.

Die Beleidigung wird mit Geldstrafe bis zu Zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre und, wenn die Beleidigung mittels einer Thätlichkeit begangen wird, mit Geldstrafe bis zu Fünfhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 184.

Wer in Beziehung auf einen Anderen eine Thatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Thatsache erweislich wahr ist, wegen verleumderischer Beleidigung mit Gefängniß bis zu zwei Jahren und, wenn die Verleumdung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen ist, mit Gefängniß nicht unter einem Monate bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf einen Tag Gefängniß oder auf Geldstrafe bis zu Dreihundert Thalern ermäßigt werden.

Auf Verlangen des Verleumdeten kann zu Gunsten desselben neben der Strafe auf eine Buße bis zum Betrage von Eintausend Thalern erkannt werden.

§. 185.

Ist die behauptete oder verbreitete Thatsache eine strafbare Handlung, so ist der Beweis der Wahrheit als erbracht anzusehen, wenn der Beleidigte wegen dieser Handlung rechtskräftig verurtheilt worden ist. Der Beweis der Wahrheit ist dagegen ausgeschlossen, wenn der Beleidigte wegen dieser Handlung rechtskräftig freigesprochen worden ist.

§. 186.

Ist wegen der strafbaren Handlung zum Zwecke der Herbeiführung eines Strafverfahrens bei der Behörde Anzeige gemacht, so ist bis zu dem Beschlusse, daß die Eröffnung der Untersuchung nicht stattfinde, oder bis zur Beendigung der eingeleiteten Untersuchung mit dem Verfahren und der Entscheidung über die Beleidigung inne zu halten.

§. 187.

Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsache schließt die Bestrafung nach Vorschrift des §. 183. nicht aus, wenn das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Behauptung oder Verbreitung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

§. 188.

Tadelnde Urtheile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, ingleichen Aeußerungen, welche zur Ausführung oder Vertheidigung von Rechten gemacht werden sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urtheile von Seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Aeußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

§. 189.

Die Verfolgung einer Beleidigung tritt nur auf Antrag ein.

Der Antrag kann bis zur Verkündigung des Urtheils erster Instanz zurückgenommen werden.

§. 190.

Sind Ehefrauen oder unter väterlicher Gewalt stehende Kinder beleidigt worden, so haben sowohl die Beleidigten, als deren Ehemänner und Väter das Recht, auf Bestrafung anzutragen.

§. 191.

Eines Antrages bedarf es nicht, wenn die Beleidigung gegen eine politische Körperschaft, eine Behörde, einen Beamten, einen Religionsdiener, ein Mitglied der bewaffneten Macht, einen Geschworenen oder Schöffen, einen Zeugen oder Sachverständigen, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf begangen ist.

§. 192.

Beleidigungen gegen eine gesetzgebende Versammlung des Bundes, des Zollvereins oder eines Bundesstaats dürfen nur mit Ermächtigung der beleidigten Versammlung verfolgt werden.

§. 193.

Ist bei wechselseitigen Beleidigungen von einem Theile auf Bestrafung angetragen worden, so ist der andere Theil bei Verlust seines Rechtes verpflichtet, den Antrag auf Bestrafung bis zur Verhandlung der Sache zu stellen, hierzu aber auch dann berechtigt, wenn zu jenem Zeitpunkte die dreimonatliche Frist bereits abgelaufen ist.

§. 194.

Wenn eine Beleidigung auf der Stelle erwidert wird, so kann der Richter beide Beleidiger oder den einen oder anderen derselben für straffrei erklären.

Diese Bestimmung findet nur auf solche Beleidigungen Anwendung, zu deren Verfolgung ein Antrag des Beleidigten erforderlich ist.

§. 195.

Wird wegen einer öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Darstellung oder Abbildungen begangenen Beleidigung auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Beleidigten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. Die Art und Weise der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist in dem Urtheile zu bestimmen.

Erfolgte die Beleidigung in einer Zeitung oder Zeitschrift, so ist der verfügende Theil des Urtheils auf Antrag des Beleidigten durch die öffentlichen Blätter, und zwar wo möglich durch dieselbe Zeitung oder Zeitschrift bekannt zu machen.

Dem Beleidigten ist auf Kosten des Schuldigen eine Ausfertigung des Urtheils zu ertheilen.

## Funfzehnter Abschnitt
## Zweikampf.

§. 196.

Die Herausforderung zum Zweikampf mit tödtlichen Waffen, sowie die Annahme einer solchen Herausforderung wird mit Festungshaft bis zu sechs Monaten bestraft

§. 197.

Festungshaft von zwei Monaten bis zu zwei Jahren tritt ein, wenn bei der Herausforderung die Absicht, daß einer von beiden Theilen das Leben verlieren soll, entweder ausgesprochen ist oder aus der gewählten Art des Zweikampfs erhellt.

§. 198.

Diejenigen, welche den Auftrag zu einer Herausforderung übernehmen und ausrichten Kartellträger, werden mit Festungshaft bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 199.

Die Strafe der Herausforderung und der Annahme derselben, sowie die Strafe der Kartellträger fällt weg, wenn die Parteien den Zweikampf vor dessen Beginn freiwillig aufgegeben haben.

§. 200.

Der Zweikampf wird mit Festungshaft von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 201.

Wer seinen Gegner im Zweikampf tödtet, wird mit Festungshaft nicht unter zwei Jahren und, wenn der Tod beabsichtigt war, mit Festungshaft nicht unter drei Jahren bestraft.

§. 202.

Ist eine Tödtung oder Körperverletzung mittels vorsätzlicher Uebertretung der vereinbarten oder hergebrachten Regeln des Zweikampfs bewirkt worden, so ist der Uebertreter, sofern nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist, nach den allgemeinen Vorschriften über das Verbrechen der Tödtung oder der Körperverletzung zu bestrafen.

§. 203.

Hat der Zweikampf ohne Sekundanten stattgefunden, so kann die verwirkte Strafe bis um die Hälfte, jedoch nicht über zehn Jahre erhöht werden.

§. 204.

Kartellträger, welche ernstlich bemüht gewesen sind, den Zweikampf zu verhindern, Sekundanten, sowie zum Zweikampf zugezogene Zeugen, Aerzte und Wundärzte sind straflos.

§. 205.

Wer einen Anderen zum Zweikampf mit einem Dritten absichtlich, insonderheit durch Bezeigung oder Androhung von Verachtung anreizt, wird, falls der Zweikampf stattgefunden hat, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

## Sechszehnter Abschnitt.
## Verbrechen und Vergehen wider das Leben.

§. 206.

Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird, wenn er die Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt hat, wegen Mordes mit dem Tode bestraft.

§. 207.

Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird, wenn er die Tödtung nicht mit Ueberlegung ausgeführt hat, wegen Todtschlages mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

§. 208.

War der Todtschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einem Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Getödteten zum Zorne gereizt und hierdurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, so ist auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten zu erkennen.

§. 209.

Wer bei Unternehmung einer strafbaren Handlung, um ein der Ausführung derselben entgegentretendes Hinderniß zu beseitigen oder, um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen, vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird mit dem Tode bestraft.

Digitized by Google

§. 210.

Der Todtschlag an einem Verwandten aufsteigender Linie wird mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§. 211.

Ist Jemand durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getödteten zur Tödtung bestimmt worden, so ist auf Gefängniß nicht unter drei Jahren zu erkennen.

§. 212.

Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter zwei Jahren ein.

§. 213.

Eine Schwangere, welche ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tödtet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Dieselben Strafvorschriften finden auf denjenigen Anwendung, welcher mit Einwilligung der Schwangeren die Mittel zu der Abtreibung oder Tödtung bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat.

§. 214.

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer einer Schwangeren, welche ihre Frucht abgetrieben oder getödtet hat, gegen Entgelt die Mittel hierzu verschafft, bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat.

§. 215.

Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Wissen oder Willen vorsätzlich abtreibt oder tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung der Tod der Schwangeren verursacht worden, so tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§. 216.

Wer eine wegen jugendlichen Alters, Gebrechlichkeit oder Krankheit hülflose Person aussetzt, oder wer eine solche Person, wenn dieselbe unter seiner Obhut steht, oder wenn er für die Unterbringung, Fortschaffung oder Aufnahme derselben zu sorgen hat, in hülfloser Lage vorsätzlich verläßt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Wird die Handlung von leiblichen Eltern gegen ihr Kind begangen, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Ist durch die Handlung ein erheblicher Nachtheil für die Gesundheit der ausgesetzten oder verlassenen Person verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein.

§. 217.

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann die Strafe bis auf fünf Jahre Gefängniß erhöht werden.

## Siebenzehnter Abschnitt.

### Körperverletzung.

§. 218.

Wer vorsätzlich einen Anderen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern bestraft.

Ist die Handlung gegen Verwandte aufsteigender Linie begangen, so ist auf Gefängniß nicht unter einem Monate zu erkennen.

§. 219.

Hat die Körperverletzung zur Folge, daß der Verletzte ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Zeugungsfähigkeit verliert, oder in erheblicher Weise dauernd entstellt wird, oder in Siechthum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfällt, so ist auf Zuchthaus bis zu acht Jahren zu erkennen.

§. 220.

War eine der vorbezeichneten Folgen beabsichtigt und eingetreten, so ist auf Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§. 221.

Ist durch die Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren zu erkennen.

§. 222.

Ist durch eine Schlägerei oder durch einen von Mehreren gemachten Angriff der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung (§. 219.) verursacht worden, so ist jeder, welcher sich an der Schlägerei oder dem Angriffe betheiligt hat, schon wegen dieser Betheiligung mit Gefängniß bis zu drei Jahren zu bestrafen, falls er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist.

Ist eine der vorbezeichneten Folgen mehreren Verletzungen zuzuschreiben, welche dieselbe nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen verursacht haben, so ist jeder, welchem eine dieser Verletzungen zur Last fällt, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 223.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist in den Fällen der §§. 219. und 222. anstatt auf Zuchthaus auf Gefängniß nicht unter einem Monate, im Falle des §. 221. auf Gefängniß nicht unter drei Monaten zu erkennen.

Diese Ermäßigung der Strafe bleibt ausgeschlossen, wenn die Handlung gegen Verwandte aufsteigender Linie begangen ist.

§. 224.

Wer vorsätzlich einem Anderen, um dessen Gesundheit zu beschädigen, Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu beschädigen geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden ist, auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen.

§. 225.

Auf Verlangen des Verletzten kann zu seinen Gunsten bei einer vorsätzlichen Körperverletzung, welche ihm ohne seine Schuld zugefügt worden ist, neben der Strafe auf eine Buße bis zum Betrage von Eintausend Thalern erkannt werden.

Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner.

§. 226.

Die Verfolgung leichter Körperverletzungen (§. 218.) tritt nur auf Antrag ein.

Die in den §§. 190. und 193. enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

Eines Antrages bedarf es nicht, wenn die Handlung gegen ein Mitglied einer Behörde, einen Beamten, einen Religionsdiener, ein Mitglied der bewaffneten Macht, einen Geschworenen oder Schöffen, einen Zeugen oder Sachverständigen, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf begangen ist.

§. 227.

Wenn leichte Körperverletzungen mit solchen, Beleidigungen mit leichten Körperverletzungen oder letztere mit ersteren auf der Stelle erwidert werden, so kann der Richter für beide Angeschuldigte, oder für den einen oder anderen derselben eine der Art oder dem Maße nach mildere oder überhaupt keine Strafe eintreten lassen.

Diese Bestimmung findet nur auf solche Körperverletzungen Anwendung, zu deren Verfolgung ein Antrag erforderlich ist.

§. 228.

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines Anderen verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu Dreihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

War der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strafe bis auf drei Jahre Gefängniß erhöht werden.

Die Bestrafung tritt nur auf Antrag ein, insofern nicht eine schwere Körperverletzung vorliegt oder die Körperverletzung mit Uebertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht begangen worden ist.

Digitized by Google

## Achtzehnter Abschnitt.

### Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit.

§. 229.

Wer sich eines Menschen durch List, Drohung oder Gewalt bemächtigt, um ihn in hülfloser Lage auszusetzen oder in Sklaverei, Leibeigenschaft oder in auswärtige Kriegs- oder Schiffsdienste zu bringen, wird wegen Menschenraubes mit Zuchthaus bestraft.

§. 230.

Wer eine minderjährige Person durch List, Drohung oder Gewalt ihren Eltern oder Vormündern entzieht, wird mit Gefängniß und, wenn die Handlung in der Absicht geschieht, die Person zum Betteln oder zu gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 231.

Wer eine Frauensperson durch List, Drohung oder Gewalt entführt, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 232.

Wer eine minderjährige, unverehelichte Frauensperson mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung ihrer Eltern oder ihres Vormundes, entführt, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

§. 233.

Hat der Entführer die Entführte geheirathet, so tritt die Verfolgung gegen denselben nur auf Antrag der zur Anfechtung der Ehe Berechtigten ein; dieselbe findet nur Statt, nachdem die Ehe für ungültig erklärt worden ist.

§. 234.

Wer vorsätzlich und widerrechtlich einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise des Gebrauches der persönlichen Freiheit beraubt, wird mit Gefängniß bestraft.

Wenn die Freiheitsentziehung über einen Monat gedauert hat, oder wenn eine schwere Körperverletzung des der Freiheit Beraubten durch die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung verursacht worden ist, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter einem Monate ein.

Ist der Tod des der Freiheit Beraubten durch die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§. 235.

Wer gegen einen Anderen Gewalt anwendet oder ihn mit der Begehung eines Verbrechens bedroht, um ihn zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nöthigen, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu Zweihundert Thalern bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 236.

Wer einen Anderen mit der Begehung eines Verbrechens bedroht, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

## Neunzehnter Abschnitt.

### Diebstahl und Unterschlagung.

§. 237.

Wer eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Diebstahls mit Gefängniß nicht unter einer Woche bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 238.

Auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn

1) aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude Gegenstände gestohlen werden, welche dem Gottesdienste gewidmet sind;
2) aus einem Gebäude oder umschlossenen Raume mittels Einbruchs, Einsteigens oder Erbrechens von Behältnissen gestohlen wird;
3) der Diebstahl dadurch bewirkt wird, daß zur Eröffnung eines Gebäudes oder der Zugänge eines umschlossenen Raumes, oder zur Eröffnung der im Inneren befindlichen Thüren oder Behältnisse falsche Schlüssel oder andere zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge angewendet werden;
4) auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze, einer Wasserstraße oder einer Eisenbahn, oder in einem Postgebäude oder dem dazu gehörigen Hofraume, oder auf einem Eisenbahnhofe eine zum Reisegepäck oder zu anderen Gegenständen der Beförderung gehörende Sache mittels Abschneidens oder Ablösens der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel, oder durch Anwendung falscher Schlüssel oder anderer zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmter Werkzeuge gestohlen wird;
5) der Dieb oder einer der Theilnehmer am Diebstahle bei Begehung der That Waffen bei sich führt;
6) zu dem Diebstahle Mehrere mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben, oder
7) der Diebstahl zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude, in welches sich der Thäter in diebischer Absicht eingeschlichen, oder in welchem er sich in gleicher Absicht verborgen hatte, begangen wird, auch wenn zur Zeit des Diebstahls Bewohner in dem Gebäude nicht anwesend sind. Einem bewohnten Gebäude werden der zu einem bewohnten Gebäude gehörige umschlossene Raum und die in einem solchen befindlichen Gebäude jeder Art, sowie Schiffe, welche bewohnt werden, gleich geachtet.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§. 239.

Wer bereits zweimal als Dieb, Räuber oder gleich einem Räuber oder als Hehler im Inlande bestraft worden ist, wird, wenn er einen einfachen Diebstahl (§. 237.) begeht, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn er einen schweren Diebstahl (§. 238.) begeht, mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt beim einfachen Diebstahl Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten, beim schweren Diebstahl Gefangnißstrafe nicht unter einem Jahre ein.

§. 240

Die Bestimmungen des §. 239. finden Anwendung, auch wenn die früheren Strafen nur theilweise verbüßt oder ganz oder theilweise erlassen sind, bleiben jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung des neuen Diebstahls zehn Jahre verflossen sind.

§. 241.

Wer sich eine fremde bewegliche Sache, in deren Besitz oder Gewahrsam er sich befindet, rechtswidrig zueignet, wird wegen Unterschlagung mit Gefängniß bis zu drei Jahren und, wenn die Sache ihm anvertraut ist, mit Gefangniß bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu Dreihundert Thalern erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§. 242.

Wer einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen.

Eine Entwendung oder Unterschlagung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist, bleibt jedoch straflos.

Diese Bestimmungen finden auf Theilnehmer oder Begünstiger, welche nicht in einem der vorbezeichneten persönlichen Verhältnisse stehen, keine Anwendung.

§. 243.

Neben der wegen Diebstahls oder Unterschlagung erkannten Gefangnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, und neben der wegen Diebstahls erkannten Zuchthausstrafe auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Digitized by Google

## Zwanzigster Abschnitt.
## Raub und Erpressung.

§. 244.

Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Raubes mit Zuchthaus bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 245.

Auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn

1) der Räuber oder einer der Theilnehmer am Raube bei Begehung der That Waffen bei sich führt;
2) zu dem Raube Mehrere mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben;
3) der Raub auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze, auf offener See oder einer Wasserstraße begangen wird;
4) der Raubzur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude (§. 238. Nr. 7.) begangen wird, in welches sich der Thäter zur Begehung eines Raubes oder Diebstahls eingeschlichen oder sich gewaltsam Eingang verschafft oder in welchem er sich in gleicher Absicht verborgen hatte, oder
5) der Räuber bereits einmal als Räuber oder gleich einem Räuber im Inlande bestraft worden ist. Die im §. 240. enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

§. 246.

Mit lebenslänglichem Zuchthaus wird der Räuber bestraft, wenn bei dem Raube ein Mensch gemartert oder durch die gegen ihn verübte Gewalt eine schwere Körperverletzung oder der Tod desselben verursacht worden ist.

§. 247.

Wer, bei einem Diebstahle auf frischer That betroffen, gegen eine Person Gewalt verübt oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben anwendet, um sich im Besitze des gestohlenen Gutes zu erhalten, ist gleich einem Räuber zu bestrafen.

§. 248.

Wer, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, einen Andern durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, ist wegen Erpressung mit Gefängniß nicht unter einem Monate zu bestrafen.

Der Versuch ist strafbar.

§. 249.

Wird die Erpressung durch Bedrohung mit Mord, mit Brandstiftung oder mit Verursachung einer Ueberschwemmung begangen, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§. 250.

Wird die Erpressung durch Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben begangen, so ist der Thäter gleich einem Räuber zu bestrafen.

§. 251.

Neben der wegen Erpressung erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und neben der wegen Raubes oder Erpressung erkannten Zuchthausstrafe auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

## Einundzwanzigster Abschnitt.
## Begünstigung und Hehlerei.

§. 252.

Wer ohne vorherige Abrede nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens dem Thäter oder Theilnehmer wissentlich Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen oder um ihm die Vortheile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern, ist wegen Begünstigung mit Geldstrafe bis zu Zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen. Die Strafe darf jedoch, der Art oder dem Maße nach, keine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angedrohte.

Die Begünstigung ist straflos, wenn dieselbe dem Thäter oder Theilnehmer von einem Angehörigen gewährt worden ist, um ihn der Bestrafung zu entziehen.

§. 253.

Wer seines Vortheils wegen sich einer Begünstigung schuldig macht, wird als Hehler bestraft, wenn der Begünstigte

1) einen einfachen Diebstahl oder eine Unterschlagung begangen hat, mit Gefängniß;
2) einen schweren Diebstahl, einen Raub oder ein dem Raube gleich zu bestrafendes Verbrechen begangen hat, mit Zuchthaus bis zu acht Jahren Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt anstatt Zuchthaus Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Diese Strafvorschriften finden auch dann Anwendung, wenn der Hehler ein Angehöriger ist

§. 254.

Wer seines Vortheils wegen Sachen, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt sind, verheimlicht, ankauft, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt oder zu deren Absatze bei Anderen mitwirkt, wird als Hehler mit Gefängniß bestraft.

§. 255.

Wer die Hehlerei gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 256.

Wer bereits zweimal als Hehler im Inlande bestraft worden ist, wird wegen abermals begangener Hehlerei, wenn sich dieselbe auf einen schweren Diebstahl, einen Raub oder ein dem Raube gleich zu bestrafendes Verbrechen bezieht, mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter einem Jahre ein.

Bezieht sich die Hehlerei auf eine andere strafbare Handlung, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Die in dem §. 240. enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

§. 257.

Neben der wegen Hehlerei erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und neben jeder Verurtheilung wegen Hehlerei auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

## Zweiundzwanzigster Abschnitt.
## Betrug und Untreue.

§. 258.

Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt oder unterhält, wird wegen Betruges mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§. 259.

Wer bereits zweimal wegen Betruges im Inlande bestraft worden ist, wird wegen abermals begangenen Betruges mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldstrafe von Funfzig bis zu zweitausend Thalern bestraft.

Die im §. 240. enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

§. 260.

Wer in betrügerischer Absicht eine gegen Feuersgefahr versicherte Sache in Brand setzt, oder ein Schiff, welches als solches oder in seiner Ladung oder in seinem Frachtlohn versichert ist, sinken oder stranden macht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldstrafe von Funfzig bis zu Zweitausend Thalern bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern erkannt werden kann.



Digitized by Google

§. 261.

Wegen Untreue werden mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft:

1) Vormünder, Kuratoren, Güterpfleger, Sequester, Massenverwalter, Vollstrecker letztwilliger Verfügungen und Verwalter von Stiftungen, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der ihrer Aufsicht anvertrauten Personen oder Sachen handeln;
2) Bevollmächtigte, welche über Forderungen oder andere Vermögensstücke des Auftraggebers absichtlich zum Nachtheile desselben verfügen;
3) Feldmesser, Versteigerer, Mäkler, Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer und andere zur Betreibung ihres Gewerbes von der Obrigkeit verpflichtete Personen, wenn sie bei den ihnen übertragenen Geschäften absichtlich diejenigen benachtheiligen, deren Geschäfte sie besorgen.

Wird die Untreue begangen, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern erkannt werden.

## Dreiundzwanzigster Abschnitt.

## Urkundenfälschung.

§. 262.

Wer in rechtswidriger Absicht eine inländische oder ausländische öffentliche Urkunde oder eine solche Privaturkunde, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist, verfälscht oder fälschlich anfertigt und von derselben zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht, wird wegen Urkundenfälschung mit Gefängniß bestraft.

§. 263.

Eine Urkundenfälschung, welche in der Absicht begangen wird, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, wird bestraft, wenn

1) die Urkunde eine Privaturkunde ist, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, neben welchem auf Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern erkannt werden kann;
2) die Urkunde eine öffentliche ist, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, neben welchem auf Geldstrafe von Funfzig bis zu Zweitausend Thalern erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein, welche bei der Fälschung einer Privaturkunde nicht unter einer Woche, bei der Fälschung einer öffentlichen Urkunde nicht unter drei Monaten betragen soll. Neben der Gefängnißstrafe kann zugleich auf Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern erkannt werden.

§. 264.

Der fälschlichen Anfertigung einer Urkunde wird es gleich geachtet, wenn Jemand einem mit der Unterschrift eines Anderen versehenen Papiere ohne dessen Willen oder dessen Anordnungen zuwider durch Ausfüllung einen urkundlichen Inhalt gibt.

§. 265.

Der Urkundenfälschung wird es gleich geachtet, wenn Jemand von einer falschen oder verfälschten Urkunde, wissend, daß sie falsch oder verfälscht ist, zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht.

§. 266.

Wer vorsätzlich bewirkt, daß Erklärungen, Verhandlungen oder Thatsachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Urkunden, Büchern oder Registern als abgegeben oder geschehen beurkundet werden, während sie überhaupt nicht oder in anderer Weise oder von einer Person in einer ihr nicht zustehenden Eigenschaft oder von einer anderen Person abgegeben oder geschehen sind, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern bestraft.

§. 267.

Wer die vorbezeichnete Handlung in der Absicht begeht, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, neben welchem auf Geldstrafe von Funfzig bis zu Zweitausend Thalern erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern erkannt werden kann.

§. 268.

Wer wissentlich von einer falschen Beurkundung der im §. 266. bezeichneten Art zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht, wird nach Vorschrift jenes Paragraphen und, wenn die Absicht dahin gerichtet war, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, nach Vorschrift des §. 267. bestraft.

§. 269.

Mit Gefängniß, neben welchem auf Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern erkannt werden kann, wird bestraft, wer

1) eine Urkunde, welche ihm entweder überhaupt nicht oder nicht ausschließlich gehört, absichtlich zum Nachtheile eines Anderen vernichtet, beschädigt oder unterdrückt, oder
2) einen Grenzstein oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze oder des Wasserstandes bestimmtes Merkmal absichtlich zum Nachtheil eines Anderen wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt.

§. 270.

Mit Gefängniß nicht unter drei Monaten wird bestraft, wer

1) wissentlich von falschem oder gefälschtem Stempelpapier, von falschen oder gefälschten Stempelmarken, Stempelblanketten, Stempelabdrücken, Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelten Briefcouverts Gebrauch macht;
2) unechtes Stempelpapier, unechte Stempelmarken, Stempelblankette oder Stempelabdrücke für Spielkarten, Kalender, Pässe, Zeitungen oder sonstige Drucksachen oder Schriftstücke, ingleichen wer unechte Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelte Briefcouverts in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden, oder
3) echtes Stempelpapier, echte Stempelmarken, Stempelblankette, Stempelabdrücke, Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelte Briefcouverts in der Absicht verfälscht, sie zu einem höheren Werthe zu verwenden.

§. 271.

Wer wissentlich schon einmal zu stempelpflichtigen Urkunden, Schriftstücken oder Formularen verwendetes Stempelpapier oder schon einmal verwendete Stempelmarken, Stempelblankette oder Stempelabdrücke, welche zum Zeichen stattgehabter Versteuerung gedient haben, zu stempelpflichtigen Schriftstücken verwendet, wird außer der Strafe, welche durch die Entziehung der Stempelsteuer begründet ist, mit Geldstrafe bis zu Zweihundert Thalern bestraft.

§. 272.

Wer unter der ihm nicht zustehenden Bezeichnung als Arzt oder als einer anderen approbirten Medizinalperson oder unberechtigt unter dem Namen solcher Personen ein Zeugniß über seinen oder eines Anderen Gesundheitszustand ausstellt oder ein derartiges echtes Zeugniß verfälscht, und davon zur Täuschung von Behörden oder Versicherungsgesellschaften Gebrauch macht, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

§. 273.

Aerzte und andere approbirte Medizinalpersonen, welche ein unrichtiges Zeugniß über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauche bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft wider besseres Wissen ausstellen, werden mit Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 274.

Wer, um eine Behörde oder eine Versicherungsgesellschaft über seinen oder eines Anderen Gesundheitszustand zu täuschen, von einem Zeugnisse der in den §§. 272. und 273. bezeichneten Art Gebrauch macht, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

§. 275.

Neben einer nach Vorschrift der §§. 262., 269., 270., 272. bis 274. erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Digitized by Google

## Vierundzwanzigster Abschnitt.

### Bankerutt.

§. 276.

Kaufleute, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, werden wegen betrüglichen Bankerutts mit Zuchthaus bestraft, wenn sie, in der Absicht ihre Gläubiger zu benachtheiligen,

1) Vermögensstücke verheimlicht oder bei Seite geschafft haben;
2) Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder aufgestellt haben, welche ganz oder theilweise erdichtet sind;
3) Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder
4) ihre Handelsbücher vernichtet oder verheimlicht oder so geführt oder verändert haben, daß dieselben keine Uebersicht des Vermögenszustandes gewähren.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§. 277.

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1) im Interesse eines Kaufmanns, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, Vermögensstücke desselben verheimlicht oder bei Seite geschafft hat, oder
2) im Interesse eines Kaufmanns, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, oder, um sich oder einem Anderen Vermögensvortheil zu verschaffen, erdichtete Forderungen im eigenen Namen oder durch vorgeschobene Personen geltend gemacht hat.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe oder Geldstrafe bis zu Zweitausend Thalern ein.

§. 278.

Kaufleute, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, werden wegen einfachen Bankerutts mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft, wenn sie

1) durch Aufwand, Spiel oder Differenzhandel mit Waaren oder Börsenpapieren übermäßige Summen verbraucht haben oder schuldig geworden sind;
2) Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder dieselben verheimlicht, vernichtet oder so unordentlich geführt haben, daß sie keine Uebersicht des Vermögenszustandes gewähren, oder
3) es unterlassen haben, die Bilanz ihres Vermögens in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit zu ziehen.

## Fünfundzwanzigster Abschnitt.

### Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse.

§. 279.

Wer vom Glücksspiele ein Gewerbe macht, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft, neben welchem auf Geldstrafe von Einhundert bis zu Zweitausend Thalern, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Ist der Verurtheilte ein Ausländer, so ist die Landespolizeibehörde befugt, denselben aus dem Bundesgebiete zu verweisen.

§. 280.

Der Inhaber eines öffentlichen Versammlungsorts, welcher Glücksspiele daselbst gestattet oder zur Verheimlichung solcher Spiele mitwirkt, wird mit Geldstrafe bis zu Fünfhundert Thalern bestraft.

§. 281.

Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß öffentliche Lotterieen veranstaltet, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern bestraft.

Den Lotterieen sind öffentlich veranstaltete Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen gleich zu achten.

§. 282.

Wer Waaren oder deren Verpackung fälschlich mit dem Namen oder der Firma eines inländischen Fabrikunternehmers, Produzenten oder Kaufmanns bezeichnet oder wissentlich dergleichen fälschlich bezeichnete Waaren in Verkehr bringt, wird mit Geldstrafe von Funfzig bis zu Eintausend Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen Angehörige eines fremden Staates gerichtet ist, in welchem nach veröffentlichten Staatsverträgen oder nach Gesetzen die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Strafe wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei der Waarenbezeichnung der Name oder die Firma mit so geringen Abänderungen wiedergegeben wird, daß die letzteren nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können.

§. 283.

Wer einen Anderen vom Mitbieten oder Weiterbieten bei einer von einem Beamten vorgenommenen Versteigerung, dieselbe mag Verkäufe, Verpachtungen, Verdingungen, Lieferungen, Unternehmungen oder Geschäfte irgend einer Art betreffen, durch Gewalt oder Drohung, durch Versprechen oder Gewähren eines Vortheils abhält, wird mit Geldstrafe bis zu Dreihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 284.

Wer bei einer ihm drohenden Hülfsvollstreckung in der Absicht, die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, Bestandtheile seines Vermögens veräußert oder bei Seite schafft, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 285.

Wer seine eigene bewegliche Sache, oder eine fremde bewegliche Sache zu Gunsten des Eigenthümers derselben, dem Nutznießer, Pfandgläubiger oder demjenigen, welchem an der Sache ein Gebrauchs- oder Zurückbehaltungsrecht zusteht, in rechtswidriger Absicht wegnimmt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu Dreihundert Thalern bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

Die Bestimmungen des §. 242. finden auch hier Anwendung.

§. 286.

Oeffentliche Pfandleiher, welche die von ihnen in Pfand genommenen Gegenstände unbefugt in Gebrauch nehmen, werden mit Gefängniß bis zu einem Jahre, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern erkannt werden kann, bestraft.

§. 287.

Wer die bei den Uebungen der Artillerie verschossene Munition, oder wer Bleikugeln aus den Kugelfängen der Schießstände der Truppen sich widerrechtlich zueignet, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 288.

Wer an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§. 289.

Die Strafe kann auf Geldstrafe bis zu Zweihundert Thalern oder auf Gefängniß bis zu sechs Monaten erhöht werden, wenn dem Wilde nicht mit Schießgewehr oder Hunden, sondern mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen nachgestellt oder, wenn das Vergehen während der gesetzlichen Schonzeit, in Wäldern, zur Nachtzeit oder gemeinschaftlich von Mehreren begangen wird.

§. 290.

Wer unberechtigtes Jagen gewerbsmäßig betreibt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 291.

Neben der durch das Jagdvergehen verwirkten Strafe ist auf Einziehung des Gewehrs, des Jagdgeräths und der Hunde, welche der Thäter bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt hat, ingleichen der Schlingen, Netze, Fallen und anderen Vorrichtungen zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§. 292.

Wer unberechtigt fischt oder krebst, wird mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§. 293.

Ein Reisender oder Schiffsmann, welcher ohne Vorwissen



Digitized by Google

des Schiffers, ingleichen ein Schiffer, welcher ohne Vorwissen des Rheders Gegenstände an Bord nimmt, welche das Schiff oder die Ladung gefährden, indem sie die Beschlagnahme oder Einziehung des Schiffes oder der Ladung veranlassen können, wird mit Geldstrafe bis zu Fünfhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 294.

Ein Schiffsmann, welcher mit der Heuer entläuft, oder sich verborgen hält, um sich dem übernommenen Dienste zu entziehen, wird, ohne Unterschied, ob das Vergehen im Inlande oder im Auslande begangen worden ist, mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

§. 295.

Wer einen verschlossenen Brief oder eine andere verschlossene Urkunde, die nicht zu seiner Kenntnißnahme bestimmt ist, vorsätzlich und unbefugter Weise eröffnet, wird mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 296.

Rechtsanwalte, Advokaten, Notare, Vertheidiger in Strafsachen, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, sowie die Gehülfen dieser Personen werden, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, mit Geldstrafe bis zu Fünfhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein

§. 297.

Wer in gewinnsüchtiger Absicht und unter Benutzung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Minderjährigen sich von demselben Schuldscheine, Wechsel, Empfangsbekenntnisse, Bürgschafts-Instrumente oder eine andere, eine Verpflichtung enthaltene Urkunde ausstellen oder auch nur mündlich ein Zahlungsversprechen ertheilen läßt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

§. 298.

Wer sich von einem Minderjährigen unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort, eidlich oder unter ähnlichen Versicherungen oder Betheuerungen die Zahlung einer Geldsumme oder die Erfüllung einer anderen, auf Gewährung geldwerther Sachen gerichteten Verpflichtung aus einem Rechtsgeschäfte versprechen läßt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher sich eine Forderung, von der er weiß, daß deren Berichtigung ein Minderjähriger in der vorbezeichneten Weise versprochen hat, abtreten läßt.

§. 299.

Die in den §§. 297. und 298. angedrohten Strafen werden nicht durch den Einwand ausgeschlossen, daß die Minderjährigkeit unbekannt gewesen sei oder daß der Minderjährige sich für volljährig ausgegeben habe, wohl aber durch den Nachweis solcher Umstände, unter welchen der Minderjährige als Großjähriger betrachtet werden konnte.

## Sechsundzwanzigster Abschnitt.

### Sachbeschädigung.

§. 300.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Geldstrafe bis zu Dreihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 301.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig Gegenstände der Verehrung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft, oder Sachen, die dem Gottesdienste gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu Fünfhundert Thalern bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 302.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, einen Damm, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder ein anderes Bauwerk, welche fremdes Eigenthum sind, ganz oder theilweise zerstört, wird mit Gefängniß nicht unter einem Monate bestraft.

## Siebenundzwanzigster Abschnitt.

### Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen.

§. 303.

Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bestraft, wer vorsätzlich in Brand setzt

1) ein zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimmtes Gebäude;
2) ein Gebäude, ein Schiff oder eine Hütte, welche zur Wohnung von Menschen dienen, oder
3) eine Räumlichkeit, welche zeitweise zum Aufenthalt von Menschen dient, und zwar zu einer Zeit, während welcher Menschen in derselben sich aufzuhalten pflegen.

§. 304.

Die Brandstiftung wird mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft, wenn

1) durch den Brand der Tod eines Menschen verursacht worden ist, welcher zur Zeit der That sich in einer der in Brand gesetzten Räumlichkeiten befand;
2) das Feuer an verschiedenen Stellen einer Ortschaft zugleich angelegt worden ist;
3) die Brandstiftung in der Absicht begangen worden ist, um unter Begünstigung derselben Mord oder Raub zu begehen oder einen Aufruhr zu erregen, oder
4) der Brandstifter, um das Löschen des Feuers zu verhindern oder zu erschweren, die Löschgeräthschaften entfernt oder unbrauchbar gemacht hat.

§. 305.

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer vorsätzlich Gebäude, Schiffe, Hütten, Bergwerke, Magazine, Waarenvorräthe, welche auf dazu bestimmten öffentlichen Plätzen lagern, Vorräthe von landwirthschaftlichen Erzeugnissen oder von Bau- oder Brennmaterialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen oder Torfmoore in Brand setzt, wenn diese Gegenstände entweder fremdes Eigenthum sind, oder zwar dem Brandstifter eigenthümlich gehören, jedoch ihrer Beschaffenheit und Lage nach geeignet sind, das Feuer einer der im §. 303. Nr. 1. bis 3. bezeichneten Räumlichkeiten oder einem der vorstehend bezeichneten fremden Gegenstände mitzutheilen.

§. 306.

Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand der in den §§. 303. und 305. bezeichneten Art herbeiführt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu Dreihundert Thalern und, wenn durch den Brand der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniß von einem Monate bis zu drei Jahren bestraft.

§. 307.

Hat der Thäter den Brand, bevor derselbe entdeckt und ein weiterer als der durch die bloße Inbrandsetzung bewirkte Schaden entstanden war, wieder gelöscht, so tritt Strafloſigkeit ein.

§. 308.

Die Zerstörung einer Sache durch Gebrauch von Pulver oder anderen explodirenden Stoffen ist der Inbrandsetzung der Sache gleich zu achten.

§. 309.

Wer mit gemeiner Gefahr für Menschenleben vorsätzlich eine Ueberschwemmung herbeiführt, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren und, wenn durch die Ueberschwemmung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

Digitized by Google

§. 310.

Wer mit gemeiner Gefahr für das Eigenthum vorsätzlich eine Ueberschwemmung herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft.

§. 311.

Wer eine Ueberschwemmung mit gemeiner Gefahr für Leben oder Eigenthum durch Fahrlässigkeit herbeiführt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre und, wenn durch die Ueberschwemmung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniß von einem Monate bis zu drei Jahren bestraft.

§. 312.

Wer vorsätzlich Eisenbahnanlagen, Beförderungsmittel oder sonstiges Zubehör derselben dergestalt beschädigt, oder auf der Fahrbahn durch falsche Zeichen oder Signale oder auf andere Weise solche Hindernisse bereitet, daß dadurch der Transport in Gefahr gesetzt wird, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§. 313.

Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Transport auf einer Eisenbahn in Gefahr setzt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniß von einem Monate bis zu drei Jahren bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Leitung der Eisenbahnfahrten und zur Aufsicht über die Bahn und den Beförderungsbetrieb angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten einen Transport in Gefahr setzen.

§. 314.

Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von einem Monate bis zu drei Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren ein.

§. 315.

Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern, oder stören, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu Dreihundert Thalern und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängiß von einem Monate bis zu drei Jahren bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphen-Anstalten und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten die Benutzung der Anstalt verhindern oder stören.

§. 316.

Wird einer der in den §§. 313. und 315. erwähnten Angestellten wegen einer der daselbst bezeichneten Handlungen verurtheilt, so kann derselbe zugleich für unfähig zu einer Beschäftigung im Eisenbahn- oder Telegraphen-Dienste erklärt werden.

§. 317.

Die Vorsteher einer Eisenbahn-Gesellschaft, sowie die Vorsteher einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphen-Anstalt, welche nicht sofort nach Mittheilung des rechtskräftigen Erkenntnisses die Entfernung des Verurtheilten bewirken, werden mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher für unfähig zum Eisenbahn- oder Telegraphendienste erklärt worden ist, wenn er sich nachher bei einer Eisenbahn oder Telegraphenanstalt wieder anstellen läßt, so wie diejenigen, welche ihn wieder angestellt haben, obgleich ihnen die erfolgte Unfähigkeitserklärung bekannt war.

§. 318.

Wer vorsätzlich Wasserleitungen, Schleusen, Wehre, Deiche, Dämme oder andere Wasserbauten oder Brücken, Fähren, Wege oder Schutzwehre zerstört oder beschädigt, oder in schiffbaren Strömen, Flüssen oder Kanälen das Fahrwasser stört und durch eine dieser Handlungen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit Anderer herbeiführt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Ist durch eine dieser Handlungen eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren ein.

§. 319.

Wer vorsätzlich ein zur Sicherung der Schifffahrt bestimmtes Feuerzeichen oder ein anderes zu diesem Zwecke aufgestelltes Zeichen zerstört, wegschafft oder unbrauchbar macht, oder ein solches Feuerzeichen auslöscht oder seiner Dienstpflicht zuwider nicht aufstellt, oder ein falsches Zeichen, welches geeignet ist, die Schifffahrt unsicher zu machen, aufstellt, insbesondere zur Nachtzeit auf der Strandhöhe Feuer anzündet, welches die Schifffahrt zu gefährden geeignet ist, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung die Strandung eines Schiffes verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§. 320.

Wer vorsätzlich die Strandung oder das Sinken eines Schiffes bewirkt und dadurch Gefahr für das Leben eines Anderen herbeiführt, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§. 321.

Wer vorsätzlich Brunnen oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauche Anderer dienen, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche bestimmt sind, vergiftet oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, daß sie die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, ingleichen wer solche vergiftete oder mit gefährlichen Stoffen vermischte Sachen wissentlich und mit Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§. 322.

Neben der nach den Vorschriften der §§. 303. bis 305., 308. bis 310., 312., 314., 318. bis 321. erkannten Zuchthausstrafe kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 323.

Ist eine der in den §§. 318. bis 321. bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängniß bis zu einem Jahre und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängniß von einem Monate bis zu drei Jahren zu erkennen.

§. 324.

Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-Maßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der Landespolizei zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist in Folge dieser Verletzung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren ein.

§. 325.

Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-Maßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der Landespolizeibehörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Ist in Folge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von einem Monate bis zu zwei Jahren ein.

§. 326.

Wer die mit einer Behörde geschlossenen Lieferungsverträge über Bedürfnisse des Heeres oder der Marine zur Zeit eines Krieges, oder über Lebensmittel zur Abwendung oder Beseitigung eines Nothstandes, vorsätzlich entweder nicht zur bestimmten Zeit oder nicht in der vorbedungenen Weise erfüllt, wird mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Digitized by Google

Liegt der Nichterfüllung des Vertrages Fahrlässigkeit zum Grunde, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängniß bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Dieselben Strafen finden auch gegen die Unterlieferanten, Vermittler und Bevollmächtigten des Lieferanten Anwendung, welche mit Kenntniß des Zweckes der Lieferung das Unterbleiben derselben vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit verursachen.

§. 327.

Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe bis zu Dreihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

## Achtundzwanzigster Abschnitt.

### Verbrechen und Vergehen im Amte.

§. 328.

Ein Beamter oder Schiedsrichter, welcher für eine Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird wegen Bestechung mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§. 329.

Wer einem Beamten, einem Mitgliede der bewaffneten Macht oder einem Schiedsrichter Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, um ihn zu einer Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, zu bestimmen, wird wegen Bestechung mit Gefängniß bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu Fünfhundert Thalern erkannt werden.

§. 330.

Ein Strafrichter, welcher sich zu Gunsten oder zum Nachtheile eines Angeschuldigten bestechen läßt, wird mit Zuchthaus bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher einem Strafrichter Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, um denselben zu bestechen.

§. 331.

Ein Geschworener oder Schöffe, welcher sich in einer Sache, in der er zum Urtheilen berufen ist, zu Gunsten oder zum Nachtheile eines Angeschuldigten bestechen läßt, wird mit Zuchthaus bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher einem Geschworenen oder Schöffen Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, um denselben zu bestechen.

§. 332.

In den Fällen der §§. 328. bis 331 ist im Urtheile das Empfangene oder der Werth desselben für dem Staate verfallen zu erklären.

§. 333.

Ein Beamter oder Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache vorsätzlich zu Gunsten oder zum Nachtheile einer Partei einer Beugung des Rechtes schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 334.

Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß eine Heirathsurkunde von dem Personenstandsbeamten aufgenommen sei, wird, wenn zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe die Aufnahme einer Heirathsurkunde erforderlich ist, mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§. 335.

Ein Religionsdiener oder Personenstandsbeamter, welcher, wissend, daß eine Person verheirathet ist, eine neue Ehe derselben schließt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 336.

Ein Beamter, welcher seine Amtsgewalt mißbraucht, um Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich zu nöthigen, wird mit Gefängniß bestraft.

§. 337.

Ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorsätzlich eine Körperverletzung begeht oder begehen läßt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf einen Tag Gefängniß oder auf Geldstrafe bis zu Dreihundert Thalern ermäßigt werden.

Ist die Körperverletzung eine schwere, so ist auf Zuchthaus nicht unter zwei Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§. 338.

Ein Beamter, welcher vorsätzlich und rechtswidrig eine Verhaftung oder vorläufige Ergreifung und Festnahme vornimmt oder vornehmen läßt oder die Dauer einer Freiheitsentziehung verlängert, wird nach Vorschrift des §. 234., jedoch mindestens mit Gefängniß von drei Monaten bestraft.

§. 339.

Ein Beamter, welcher in einer Untersuchung Zwangsmittel anwendet oder anwenden läßt, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 340.

Ein Beamter, welcher vorsätzlich zum Nachtheile einer Person, deren Unschuld ihm bekannt ist, die Eröffnung oder Fortsetzung einer Untersuchung beantragt oder beschließt, wird mit Zuchthaus bestraft.

§. 341.

Gleiche Strafe trifft den Beamten, welcher vorsätzlich eine Strafe vollstrecken läßt, von der er weiß, daß sie überhaupt nicht oder nicht der Art oder dem Maße nach vollstreckt werden darf.

Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen, so tritt Gefängnißstrafe oder Festungshaft bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu Dreihundert Thalern ein.

§. 342.

Ein Beamter, welcher vermöge seines Amtes bei Ausübung der Strafgewalt oder bei Vollstreckung der Strafe mitzuwirken hat, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft, wenn er in der Absicht, Jemanden der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, die Verfolgung einer strafbaren Handlung unterläßt, oder eine Handlung begeht, welche geeignet ist, eine Freisprechung oder eine dem Gesetze nicht entsprechende Bestrafung zu bewirken, oder die Vollstreckung der ausgesprochenen Strafe nicht betreibt, oder eine gelindere als die erkannte Strafe zur Vollstreckung bringt.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter einem Monate ein.

§. 343.

Ein Beamter, welcher einen Gefangenen, dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung ihm anvertraut ist, vorsätzlich entweichen läßt oder dessen Befreiung vorsätzlich bewirkt oder befördert, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter einem Monate ein.

Ist die Entweichung durch Fahrlässigkeit befördert oder erleichtert worden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu Zweihundert Thalern ein.

§. 344.

Ein Beamter, welcher, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit vorsätzlich eine rechtlich erhebliche Thatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register oder Bücher falsch einträgt, wird mit Gefängniß nicht unter einem Monate bestraft.

Dieselbe Strafe trifft einen Beamten, welcher eine ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Urkunde vorsätzlich vernichtet, bei Seite schafft, beschädigt oder verfälscht.

§. 345.

Wird eine der im §. 344. bezeichneten Handlungen in der Absicht begangen, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich auf Geldstrafe von Funfzig bis zu Eintausend Thalern zu erkennen.

§. 346.

Ein Beamter, welcher Gelder oder andere Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat,

Digitized by Google

unterschlägt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§. 347.

Hat der Beamte in Beziehung auf die Unterschlagung die zur Eintragung oder Kontrole der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher unrichtig geführt, verfälscht oder unterdrückt, oder unrichtige Abschlüsse oder Auszüge aus diesen Rechnungen, Registern oder Büchern, oder unrichtige Belege zu denselben vorgelegt, oder ist in Beziehung auf die Unterschlagung auf Fässern, Beuteln oder Packeten der Geldinhalt fälschlich bezeichnet, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§. 348.

Ein Beamter, Advokat, Anwalt oder sonstiger Rechtsbeistand, welcher Gebühren oder andere Vergütungen für amtliche Verrichtungen zu seinem Vortheile zu erheben hat, wird, wenn er Gebühren oder Vergütungen erhebt, von denen er weiß, daß der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage verschuldet, mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 349.

Ein Beamter, welcher Steuern, Gebühren oder andere Abgaben für eine öffentliche Kasse zu erheben hat, wird, wenn er Abgaben, von denen er weiß, daß der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage verschuldet, erhebt, und das rechtswidrig Erhobene ganz oder zum Theil nicht zur Kasse bringt, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Gleiche Strafe trifft den Beamten, welcher bei amtlichen Ausgaben an Geld oder Naturalien dem Empfänger vorsätzlich und rechtswidrig Abzüge macht und die Ausgaben als vollständig geleistet in Rechnung stellt.

§. 350.

Ein Postbeamter, welcher die der Post anvertrauten Briefe oder Packete in anderen, als den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnet oder unterdrückt, oder einem Anderen bei einer solchen Handlung wissentlich Hülfe leistet, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

§. 351.

Telegraphenbeamte oder andere mit der Beaufsichtigung und Bedienung einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphen-Anstalt betraute Personen, welche die einer Telegraphen-Anstalt anvertrauten Depeschen verfälschen oder in anderen, als den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnen oder unterdrücken, oder von ihrem Inhalte Dritte rechtswidrig benachrichtigen, oder einem Anderen bei einer solchen Handlung wissentlich Hülfe leisten, werden mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

§. 352.

Ein Advokat, Anwalt oder ein anderer Rechtsbeistand, welcher bei den ihm vermöge seiner amtlichen Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten in derselben Rechtssache beiden Parteien durch Rath oder Beistand pflichtwidrig dient, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Handelt derselbe im Einverständnisse mit der Gegenpartei zum Nachtheile seiner Partei, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

§. 353.

Ein Amtsvorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer strafbaren Handlung im Amte vorsätzlich verleitet oder zu verleiten unternimmt, oder eine solche strafbare Handlung seiner Untergebenen wissentlich geschehen läßt, hat die auf diese strafbare Handlung angedrohte Strafe verwirkt.

Dieselbe Bestimmung findet auf einen Beamten Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Kontrole über die Amtsgeschäfte eines anderen Beamten übertragen ist, sofern die von diesem letzteren Beamten begangene strafbare Handlung die zur Aufsicht oder Kontrole gehörenden Geschäfte betrifft.

§. 354.

Neben der nach Vorschrift der §§. 336. — 338., 346 — 351. und 353. erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

§. 355.

Unter Beamten im Sinne dieses Strafgesetzes sind zu verstehen, alle im Dienste des Bundes oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaats, auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, ingleichen Notare, nicht aber Advokaten und Anwälte.

## Neunundzwanzigster Abschnitt.

## Uebertretungen.

§. 356.

Mit Geldstrafe bis zu funfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft:

1) wer ohne besondere Erlaubniß Risse von Festungen oder einzelnen Festungswerken aufnimmt oder veröffentlicht;
2) wer außerhalb seines Gewerbebetriebes heimlich oder wider das Verbot der Behörde Vorräthe von Waffen oder Schießbedarf aufsammelt;
3) wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld, oder von solchen Papieren, welche nach §. 148. dem Papiergelde gleich geachtet werden, oder von Stempelpapier, öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, anfertigt oder an einen Anderen als die Behörde verabfolgt;
4) wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde den Abdruck der in Nr. 3. genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen, oder einen Druck von Formularen zu den daselbst bezeichneten öffentlichen Papieren, Beglaubigungen oder Bescheinigungen unternimmt, oder Abdrücke an einen Anderen, als die Behörde verabfolgt;
5) wer Waaren-Empfehlungskarten, Ankündigungen oder andere Drucksachen, welche in der Form oder Verzierung dem Papiergelde oder den dem Papiergelde nach §. 148. gleichgeachteten Papieren ähnlich sind, anfertigt oder verbreitet, oder wer Stempel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von solchen Drucksachen dienen können, anfertigt;
6) wer unbefugt die Abbildung von Wappen eines Bundesfürsten zur Bezeichnung von Waaren auf Aushängeschildern oder Etiquetten gebraucht;
7) wer unbefugt eine Uniform, eine Amtskleidung, ein Amtszeichen, einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt oder Titel, Würden oder Adelsprädikate annimmt, ingleichen wer sich eines ihm nicht zukommenden Namens einem zuständigen Beamten gegenüber bedient;
8) wer gesetzlichen Bestimmungen zuwider ohne Genehmigung der Staatsbehörde Aussteuer-, Sterbe- oder Wittwenkassen, Versicherungsanstalten oder andere dergleichen Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen beim Eintritte gewisser Bedingungen oder Fristen, Zahlungen an Capital oder Rente zu leisten.
9) wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;
10) wer ungebührlicherweise ruhestörenden Lärm erregt oder wer groben Unfug verübt;
11) wer als Pfandleiher bei Ausübung seines Gewerbes den darüber erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;
12) wer öffentlich oder in Aergerniß erregender Weise Thiere boshaft quält oder roh mißhandelt;
13) wer unbefugt auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze oder in einem öffentlichen Versammlungsorte Glücksspiele hält.

In den Fällen der Nummern 1. bis 5. und 13. ist neben der Geldstrafe oder der Haft auf Einziehung der Risse von Festungen oder Festungswerken, der Vorräthe von Waffen oder Schießbedarf, der Stempel, Siegel, Stiche Platten oder anderen Formen, der Abdrücke oder der auf dem Spieltische und in der Bank befindlichen Gelder zu erkennen.

Digitized by Google

§ 357.

Mit Haft wird bestraft.

1) wer, nachdem er unter Polizei-Aufsicht gestellt worden ist, den in Folge derselben ihm auferlegten Beschränkungen zuwiderhandelt;
2) wer, nachdem er des Bundesgebietes oder des Gebietes eines Bundesstaats verwiesen ist, ohne Erlaubniß zurückkehrt;
3) wer als Landstreicher umherzieht;
4) wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt;
5) wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingiebt, daß er in einen Zustand geräth, in welchem er zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittlung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muß;
6) eine Weibsperson, welche, polizeilichen Anordnungen zuwider, gewerbsmäßig Unzucht treibt;
7) wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitsscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten;
8) wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen einer ihm von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht habe.

§. 358.

Die nach Vorschrift des §. 357. Nr. 3. bis 8. Verurtheilten können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und, sofern sie von andern freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch außerhalb der Strafanstalt angehalten werden.

Bei der Verurtheilung zur Haft kann zugleich erkannt werden, daß die verurtheilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. Die Landespolizeibehörde erhält dadurch die Befugniß, die verurtheilte Person entweder bis zu drei Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Im Falle des §. 357. Nr. 4. ist dieses jedoch nur dann zulässig, wenn der Verurtheilte in den letzten drei Jahren wegen dieser Uebertretung mehrmals rechtskräftig verurtheilt ist.

Ist gegen einen Ausländer auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so kann an Stelle der Unterbringung in ein Arbeitshaus Verweisung aus dem Bundesgebiete eintreten.

§. 359.

Wer, um Behörden oder Privatpersonen zum Zwecke seines besseren Fortkommens zu täuschen, Pässe, Militairabschiede, Wanderbücher oder sonstige Legitimationspapiere, Dienst- oder Arbeitsbücher oder sonstige auf Grund besonderer Vorschriften auszustellende Zeugnisse, sowie Führungs- oder Fähigkeitszeugnisse falsch anfertigt oder verfälscht, oder wissentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde Gebrauch macht, wird mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu Funfzig Thalern bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher zu demselben Zwecke von solchen für einen Anderen ausgestellten echten Urkunden, als ob sie für ihn ausgestellt seien, Gebrauch macht, oder welcher solche für ihn ausgestellte Urkunden einem Anderen zu dem gedachten Zwecke überläßt.

§. 360.

Mit Geldstrafe bis zu Funfzig Thalern wird bestraft, wer wissentlich schon einmal verwendetes Stempelpapier nach gänzlicher oder theilweiser Entfernung der darauf gesetzten Schriftzeichen oder schon einmal verwendete Stempelmarken, Stempelblankette oder ausgeschnittene oder sonst abgetrennte Stempelabdrücke der im §. 271. bezeichneten Art veräußert oder feilhält.

§. 361.

Wer in einer Schankstube oder an einem öffentlichen Vergnügungsorte über die gebotene Polizeistunde hinaus verweilt, ungeachtet der Wirth, sein Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, wird mit Geldstrafe bis zu Fünf Thalern bestraft

Der Wirth, welcher das Verweilen seiner Gäste über die gebotene Polizeistunde hinaus duldet, wird mit Geldstrafe bis zu Zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§. 362.

Mit Geldstrafe bis zu Zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1) wer in Städten oder Dörfern übermäßig schnell fährt oder reitet, oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr Pferde einfährt oder zureitet;
2) wer auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert;
3) wer in Städten mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute oder Schelle fährt;
4) wer Thiere in Städten oder Dörfern, auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln stehen läßt oder führt;
5) wer Hunde auf Menschen hetzt;
6) wer Steine oder andere harte Körper oder Unrath auf Menschen, auf Pferde oder andere Zug- oder Lastthiere, gegen fremde Häuser, Gebäude oder Einschließungen, oder in Gärten oder eingeschlossene Räume wirft;
7) wer nach einer öffentlichen Straße oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch die Vorübergehenden beschädigt oder verunreinigt werden können;
8) wer auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt;
9) wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt.

§. 363.

Mit Geldstrafe bis zu Funfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft:

1) wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder bei Seite schafft;
2) wer den polizeilichen Anordnungen über vorzeitige Beerdigungen entgegenhandelt;
3) wer ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzeneien, soweit der Handel mit denselben nicht durch besondere Verordnungen freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überläßt;
4) wer ohne besondere Erlaubniß Schießpulver oder andere explodirende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet oder feilhält;
5) wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaaren, Schießpulver oder anderen explodirenden Stoffen oder Feuerwerken, oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände sowie der Arzeneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt;
6) wer Waaren, Materialien oder andere Vorräthe, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder, wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt;
7) wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Eßwaaren, insbesondere trichinenhaltiges Fleisch feil hält oder verkauft;
8) wer ohne polizeiliche Erlaubniß an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legt, oder an solchen Orten mit Feuergewehr oder anderem Schießwerke schießt;

Digitized by Google

9) wer unbefugt Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feilhält oder mit sich führt;
10) wer ohne polizeiliche Erlaubniß gefährliche wilde Thiere hält, oder wilde oder bösartige Thiere frei umherlaufen läßt, oder in Ansehung ihrer die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen unterläßt;
11) wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern oder überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann;
12) wer der polizeilichen Aufforderung, Gebäude, welche den Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen, keine Folge leistet;
13) wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen;
14) wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt.

In den Fällen der Nummern 3. bis 5. und 7. bis 9. ist neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung des Giftes, der Arzeneien, des Schießpulvers oder der anderen explodirenden Stoffe oder Feuerwerke, der verfälschten oder verdorbenen Getränke oder Eßwaaren, ingleichen der Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln, sowie der verbotenen Waffen zu erkennen.

§. 364.

Mit Geldstrafe bis zu Zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:
1) wer den polizeilichen Anordnungen über die Schließung der Weinberge zuwiderhandelt;
2) wer das durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen gebotene Raupen unterläßt;
3) wer ohne polizeiliche Erlaubniß eine neue Feuerstätte errichtet, oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt;
4) wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden;
5) wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt, oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert;
6) wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet;
7) wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuergewehr schießt oder Feuerwerke abbrennt;
8) wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften überhaupt nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt;
9) wer unbefugt über Gärten oder Weinberge, oder vor beendeter Erndte über Wiesen oder bestellte Aecker, oder über solche Aecker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt;
10) wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten oder ohne sonstige Befugniß auf einem fremden Jagdgebiete außerhalb des öffentlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges, wenn auch nicht jagend, doch zur Jagd ausgerüstet, betroffen wird;
11) wer Eier oder Junge von jagdbarem Federwild oder von Singvögeln ausnimmt.

§. 365.

Mit Geldstrafe bis zu Dreißig Thalern oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft:
1) Schlosser, welche ohne obrigkeitliche Anweisung oder ohne Genehmigung des Inhabers einer Wohnung Schlüssel zu Zimmern oder Behältnissen in der letzteren anfertigen oder Schlösser an denselben öffnen, ohne Genehmigung des Hausbesitzers oder seines Stellvertreters einen Hausschlüssel anfertigen, oder ohne Erlaubniß der Polizeibehörde Nachschlüssel oder Dietriche verabfolgen;
2) Gewerbtreibende, bei denen ein zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignetes, mit dem Stempel eines Norddeutschen Eichungsamtes nicht versehenes Maß oder Gewicht, oder eine unrichtige Waage vorgefunden wird, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maß- und Gewichts-Polizei schuldig machen;
3) Gewerbtreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten, sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind.

Im Falle der Nr. 2. ist neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung des ungeeichten Maßes und Gewichtes, sowie der unrichtigen Waage zu erkennen.

§. 366.

Mit Geldstrafe bis zu Funfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft:
1) wer unbefugt ein fremdes Grundstück, einen öffentlichen oder Privatweg oder einen Grenzrain durch Abgraben oder Abpflügen verringert;
2) wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen, oder aus Grundstücken, welche einem Anderen gehören, Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, Plaggen oder Bülten haut, Rasen, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession oder einer Erlaubniß der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Gegenstände wegnimmt;
3) wer Nahrungs- oder Genußmittel von unbedeutendem Werthe oder in geringer Menge zum alsbaldigen Verbrauche entwendet;
4) wer von einem zum Dienststande gehörenden Unteroffizier oder Gemeinen des Heeres oder der Marine ohne die schriftliche Erlaubniß des vorgesetzten Kommandeurs, Montirungs- oder Armaturstücke kauft oder zum Pfande nimmt;
5) wer Getreide oder andere zur Fütterung des Viehes bestimmte oder geeignete Gegenstände wider Willen des Eigenthümers wegnimmt, um dessen Vieh damit zu füttern.

In den Fällen der Nr. 3. und 5. tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein.

---

# Einführungs-Gesetz.

§. 1.

Das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund tritt im ganzen Umfange des Bundesgebietes mit dem 1. Januar 1871 in Kraft.

§. 2.

Mit diesem Tage tritt das Bundes- und Landesstrafrecht, insoweit dasselbe Materien betrifft, welche Gegenstand des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund sind, außer Kraft.

In Kraft bleiben die besonderen Vorschriften des Bundes-



Digitized by Google

und Landesstrafrechts, namentlich über strafbare Verletzungen der Preßpolizei-, Post-, Steuer-, Zoll-, Fischerei-, Jagd-, Forst- und Feldpolizei-Gesetze, über Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts und über den Holz- (Forst-) Diebstahl.

Bis zum Erlasse eines Bundesgesetzes über den Konkurs bleiben ferner diejenigen Strafvorschriften in Kraft, welche rücksichtlich des Konkurses in Landesgesetzen enthalten sind, insoweit dieselben sich auf Handlungen beziehen, über welche das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund nichts bestimmt.

§. 3.

Wenn in Landesgesetzen auf strafrechtliche Vorschriften, welche durch das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund außer Kraft gesetzt sind, verwiesen wird, so treten die entsprechenden Vorschriften des letzteren an die Stelle der ersteren.

§. 4.

Bis zum Erlasse der in den Artikeln 61. und 68. der Verfassung des Norddeutschen Bundes vorbehaltenen Bundesgesetze sind die in den §§. 79., 86., 88., 304., 308., 309., 312., 319., 320. und 321. des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen mit dem Tode zu bestrafen, wenn sie einem Theile des Bundesgebietes, welchen der Bundesfeldherr in Kriegszustand (Art. 68. der Verfassung) erklärt hat, oder während eines gegen den Norddeutschen Bund ausgebrochenen Krieges auf dem Kriegsschauplatze begangen werden.

§. 5.

In landesgesetzlichen Vorschriften über Materien, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund sind, darf nur Gefängniß bis zu zwei Jahren, Haft, Geldstrafe, Einziehung einzelner Gegenstände und Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht angedroht werden.

§. 6.

Vom 1. Januar 1871 ab darf nur auf die im Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund enthaltenen Strafarten erkannt werden.

Wenn in Landesgesetzen anstatt der Gefängniß- oder Geldstrafe Forst- oder Gemeinde-Arbeit angedroht oder nachgelassen ist, so behält es hierbei sein Bewenden.

§. 7.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, Uebergangsbestimmungen zu treffen, um die in Kraft bleibenden Landesstrafgesetze mit den Vorschriften des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund in Uebereinstimmung zu bringen.

---

# Motive

zum

# Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund.

## Einleitung.

Der Stand des Strafrechtes im Gebiete des Norddeutschen Bundes ist zur Zeit ein sehr mannigfaltiger.

Es gelten in:

### I. Preußen.

Das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851.

Zu demselben sind abändernde und ergänzende Novellen ergangen, welche dem Texte der

Dritten Amtlichen Ausgabe des Gesetzbuches vom Jahre 1859

einverleibt sind, und in dieser Gestalt hat das Strafgesetzbuch mit Ausnahme des Jadegebietes, in welchem das frühere Oldenburgische (auf dem Bayerischen Strafgesetzbuche von 1813 beruhende) Strafgesetzbuch von 1814 gilt, in der ganzen Monarchie Geltung, da es vom 1. April d. J. auch im Herzogthum Lauenburg, wo bis dahin Gemeines Recht herrschte, in Kraft tritt.

### II. Königreich Sachsen.

Das Strafgesetzbuch vom 11. August 1855 nebst zum Theil umfassenden Novellen aus den Jahren 1856, 1858, 1861 und 1868, welches unter Aufnahme der letzteren als

„Revidirtes Strafgesetzbuch für das Königreich Sachsen"

unter dem 1. Oktober 1868 verkündet ist.

### III. Hessen.

Das Strafgesetzbuch für das Großherzogthum Hessen vom 17. September 1841 und Novellen von 1849, 1852 und 1853.

Vergl. Amtliche Handausgabe, Darmstadt 1853.

### IV. Mecklenburg-Schwerin.

Das Gemeine Deutsche Strafrecht mit denjenigen Aenderungen, welche dasselbe durch besondere Gesetze und Gerichtsgebrauch erfahren hat.

Von derartigen wichtigeren besonderen Gesetzen sind zu erwähnen:

Verordnung vom 4. Januar 1839 (Diebstahl), vom 31. Mai 1853 (Vergehen gegen die öffentliche Ordnung ꝛc.), vom 27. Mai 1854 (Brandstiftung), vom 4. März 1856 (Presse), vom 1. Februar 1861 (strafbarer Versuch).

### V. Sachsen-Weimar.

Dort gilt, durch Gesetz vom 20. März 1850 eingeführt, das Thüringische Strafgesetzbuch, welches mit geringen Abweichungen auch in den zum Bezirke des Ober-Appellationsgerichts zu Jena vereinigten Staaten — Weimar, Meiningen, Altenburg, Coburg-Gotha, Rudolstadt, Sondershausen, Reuß ä. L. und Reuß j. L., Anhalt — mit Ausnahme von Altenburg Gesetzeskraft hat.

### VI. Mecklenburg-Strelitz,

wie im Großherzogthum Schwerin, das Gemeine Deutsche Kriminalrecht, geändert durch einzelne meist in Uebereinstimmung mit Mecklenburg-Schwerin „nach erfolgter hausvertragsmäßiger Kommunikation" publizirte Gesetze.

### VII. Oldenburg.

Das mit dem Preußischen wesentlich übereinstimmende Strafgesetzbuch vom 3. Juli 1858 nebst Novellen aus den Jahren 1861 und 1868.

### VIII. Braunschweig.

Criminalgesetzbuch vom 10. Juli 1840 nebst Novellen von 1852, 1856, 1863 und 1867.

### IX. Sachsen-Meiningen.

Thüringisches Strafgesetzbuch zufolge Gesetzes vom 21. Juni 1850.

### X Sachsen-Altenburg.

Kriminalgesetzbuch vom 3. Mai 1841, wesentlich auf dem Königlich Sächsischen Kriminalgesetzbuch von 1838 beruhend.

### XI. Sachsen-Coburg-Gotha.

Das Thüringische Strafgesetzbuch, zufolge der Gesetze vom 29. November 1850 in Coburg und vom 23. Dezember 1851 in Gotha geltend.

### XII. Anhalt.

Das Thüringische Strafgesetzbuch, zufolge der Gesetze vom 28. Mai 1850 in Köthen und Dessau und 1. Juli 1864 in Bernburg geltend.

### XIII. Schwarzburg-Rudolstadt.

Das Thüringische Strafgesetzbuch zufolge Gesetzes vom 26. April 1850.

### XIV. Schwarzburg-Sondershausen.

Das Thüringische Strafgesetzbuch zufolge Gesetzes vom 25. März 1850.

### XV. Waldeck.

Das mit dem Preußischen im Wesentlichen gleichlautende Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1855 nebst verschiedenen gleichfalls der Preußischen Gesetzgebung entsprechenden Novellen aus den Jahren 1858, 1863 und 1865.

### XVI. Reuß älterer Linie.

Das Thüringische Strafgesetzbuch zufolge Gesetzes vom 5. September 1868.

Digitized by Google

**XVII. Reuß jüngerer Linie**
Das Thüringische Strafgesetzbuch zufolge Gesetzes vom 14. April 1852.

**XVIII. Schaumburg-Lippe.**
Das Gemeine Deutsche Strafrecht.

**XIX. Lippe-Detmold.**
Criminalgesetzbuch vom 18. Juli 1843, mit dem Braunschweigischen Gesetzbuche gleichlautend.

**XX. Freie und Hansestadt Lübeck.**
Das dem Preußischen nachgebildete Strafgesetzbuch vom 20. Juli 1863.

**XXI. Freie Hansestadt Bremen.**
Das Gemeine Deutsche Strafrecht.

**XXII. Freie und Hansestadt Hamburg.**
Das Kriminalgesetzbuch vom 30. April 1869.

---

In Gruppen getheilt gestaltet sich hiernach das in dem gesammten Norddeutschen Bundesgebiete geltende Strafrecht, wie folgt:

Es gilt:

A.

Das Preußische Strafgesetzbuch vom 14. April 1851:

1) Im Königreiche Preußen.
2) Im Fürstenthum Waldeck seit dem 1. Oktober 1855.
3) Im Großherzogthum Oldenburg seit dem 20. Juli 1858.
4) In der Freien und Hansestadt Lübeck seit dem 1. März 1864.

B.

Das Königlich Sächsische Revidirte Strafgesetzbuch vom 1. Oktober 1868:

Im Königreich Sachsen.

C.

Das Großherzoglich Hessische Strafgesetzbuch vom 17. September 1841:

Im Großherzogthum Hessen.

D.

Das Thüringische Strafgesetzbuch:

1) Im Großherzogthum Sachsen-Weimar seit dem 20. April 1850.
2) Im Herzogthum Meiningen seit dem 17. August 1850.
3) Im Herzogthum Coburg-Gotha seit dem 28. Januar 1851, beziehungsweise 1. Januar 1852.
4) Im Herzogthum Anhalt seit dem 1. Oktober 1850 in Dessau-Cöthen und 1. Oktober 1864 in Bernburg.
5) Im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt seit 1850.
6) Im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen seit 1850.
7) Im Fürstenthum Reuß älterer Linie seit dem 1. Oktober 1868.
8) Im Fürstenthum Reuß jüngerer Linie seit dem 5. Mai 1852.

E.

Das Braunschweigische Criminalgesetzbuch vom 10. Juli 1840:

1) Im Herzogthum Braunschweig seit dem 1. Oktober 1840.
2) Im Fürstenthum Lippe-Detmold seit dem 1. Oktober 1843.

F.

Das Altenburgische Kriminalgesetzbuch vom 3. Mai 1841:

Im Herzogthum Altenburg seit dem 1. Oktober 1841.

G.

Das Hamburgische Criminalgesetzbuch vom 30. April 1869:

In der Freien und Hansestadt Hamburg.

H.

Das Gemeine Deutsche Strafrecht:

1) Im Großherzogthum Mecklenburg Schwerin.
2) Im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.
3) Im Fürstenthum Schaumburg-Lippe.
4) In der Freien Hansestadt Bremen.

---

Um dieser Vielgestaltigkeit des bestehenden Strafrechtes im Gebiete des Norddeutschen Bundes ein Ende zu machen und an ihre Stelle eine Rechts-Einheit zu setzen, beschloß der Reichstag, gestützt auf die Bestimmung des Artikels 4. Nr. 13. der Verfassung:

> den Bundeskanzler aufzufordern, den Entwurf eines gemeinsamen Strafrechtes baldthunlichst vorbereiten, und dem Reichstage vorlegen zu lassen.
>
> Stenogr. Bericht S. 124 u. f.

Nachdem der Bundesrath sich in seiner Sitzung vom 5. Juni 1868 mit diesem Antrage des Reichstages einverstanden erklärt hatte, richtete der Bundeskanzler unter dem 17. Juni jenes Jahres das Ersuchen an den Königlich Preußischen Justiz-Minister:

> die Aufstellung des Entwurfes eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund veranlassen zu wollen.

Diesem Ersuchen ward entsprochen, und bereits im Juli 1869 konnte der aufgestellte Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund dem Bundeskanzler überreicht und von diesem den verbündeten Regierungen, sowie hervorragenden Männern der Wissenschaft und Praxis mitgetheilt werden.

Gleichzeitig wurde derselbe aber auch noch mit den Motiven durch den Buchhandel (Berlin, Verlag bei v. Decker) veröffentlicht, damit — wie es in dem Vorwort hieß — Allen Denen, welche die Aufforderung und den Beruf in sich empfänden, an dem nationalen Werke mitzuarbeiten, die Möglichkeit und der Anlaß geboten würde, sich über den aufgestellten Entwurf vernehmen zu lassen und zu seiner Verbesserung mitzuwirken.

Ueber die Methode, nach welcher das Gesetzgebungswerk in Angriff genommen und bei seiner Ausführung verfahren worden war, sprachen sich die veröffentlichten Motive, wie folgt, aus:

Die nächste Obliegenheit bei Ausführung der übernommenen Aufgabe bestand darin: eine genaue Einsicht in die zur Zeit in Norddeutschland geltenden Strafgesetzgebungen zu gewinnen, und den gesammten Stoff einer Durchforschung, sowie einer vergleichenden Prüfung zu unterwerfen.

Nachdem diese Aufgabe so weit gelöst worden war, daß man glauben durfte, eine Einsicht in die einzelnen Gesetzbücher und ein vergleichendes Urtheil über die Gesammtheit derselben, sowie der übrigen nicht Norddeutschen Gesetzgebungen gewonnen zu haben, war die für das unternommene Werk vielleicht wichtigste Frage zu erörtern:

> welcher Weg zu dem Ziele:
>
> einen für Norddeutchland gemeinsamen Strafgesetz-Entwurf zu schaffen,
>
> einzuschlagen sei.

Zwei Wege boten sich hierfür dar:

Man konnte sich die Aufgabe stellen:

> einen ganz neuen, von den bestehenden Strafgesetzgebungen durchaus unabhängigen Entwurf aufzustellen,

oder man konnte die Lösung der Aufgabe auf dem Wege des Anschlusses an ein bereits bestehendes Strafgesetzbuch und des Ausbaues eines solchen für den neuen Zweck versuchen.

Es ist dieser zweite Weg eingeschlagen worden.

Bestimmend hierfür war die Erwägung, daß der Gesetzgeber sich überhaupt nur in ganz seltenen und Ausnahme-Fällen die Aufgabe wird stellen dürfen, absolut Neues schaffen zu wollen, daß er vielmehr der Regel nach einem Gebote gesunder Gesetzgebungspolitik folgt, wenn er sich die bescheidenere Aufgabe stellt, sein Werk an vorhandenes Gute anzuschließen, dieses auszubauen, zu verbessern, und so dem neu hervorgetretenen Bedürfnisse anzupassen. Insbesondere aber entschied die Rücksicht auf die im eminentesten Sinne praktischen Vortheile, welche für die Förderung des unternommenen Gesetzgebungswerkes vom Anschlusse an ein bereits vorhandenes Gesetzbuch zu hoffen stehen.

Aus diesen Gründen fiel der Beschluß dahin aus, von der Aufstellung eines völlig neuen Gesetzbuches abzusehen, den herzustellenden Entwurf vielmehr an ein bereits vorhandenes Strafgesetzbuch anzuschließen.



Digitized by Google

Als das für diesen Zweck geeignetste wurde das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten vom 14. April 1851 gewählt.

Es bedarf nicht erst der Bemerkung, daß mit dieser Wahl in keiner Weise über den größeren oder geringeren Werth der anderen in Deutschland geltenden Strafgesetzbücher abgesprochen sein sollte, daß vielmehr lediglich Rücksichten praktischer Natur bei der Wahl geleitet haben, und endlich bei der des Preußischen Gesetzbuches ausschlaggebend gewesen sind.

Dieses Gesetzbuch besteht seit fast zwei Jahrzehnten in dem größten Staate des Norddeutschen Bundes; es liegt ferner den Strafgesetzbüchern einer Reihe anderer Deutschen Staaten zum Grunde; kein anderes ist somit auch nur annähernd einer gleich großen Anzahl Norddeutscher Juristen und Laien in gleichem Maße bekannt und geläufig, keins ist in einem auch nur annähernd gleichem territorialen Umfange von Juristen und Geschwornen praktisch gehandhabt worden, und keines hat auf diesem Wege eine gleiche Durcharbeitung, Klärung und Läuterung erfahren.

Dasselbe hat sich in dieser Erprobung durch Rechtsübung und Rechtswissenschaft als ein im Ganzen tüchtiges, jedenfalls von keiner anderen Gesetzgebung übertroffenes Werk bewährt, und es bietet sich somit jedem, dem Preußen wie dem Nichtpreußen, dem die Aufgabe gestellt wird,

einen Strafgesetz-Entwurf für den Norddeutschen Bund zu schaffen,

von selbst und ungesucht, als Vorbild und Grundlage für das neu zu schaffende Werk dar.

Als Vorbild und Grundlage aber natürlich nur in dem Sinne, daß lediglich das anerkannt Gute, wie namentlich seine systematische Anordnung im Ganzen, seine treffliche Oekonomie in den einzelnen Abschnitten, und insbesondere seine gedrängte und knappe Gesetzessprache in das neue Werk zu übertragen, das weniger Gute dagegen und das von der Wissenschaft und der Rechtsübung Gemißbilligte ausgeschieden und durch das in anderen Gesetzgebungen befindliche Bessere ersetzt werden mußte.

Von diesen Voraussetzungen aus ist an die Umgestaltung und Erweiterung des Preußischen Strafgesetzbuches zu einem Strafgesetz-Entwurf für den Norddeutschen Bund herangegangen worden.

Im Laufe der Arbeit aber mußte sich bald die Ueberzeugung herausstellen, daß es von großem Werthe sein würde, wenn die hohen Regierungen des Bundes veranlaßt werden könnten, sich bereits in diesem ersten und Vorbereitungs-Stadium des unternommenen Gesetzgebungswerkes an diesem zu betheiligen und ihm ihre gewichtige Unterstützung zu verleihen.

Denn es leuchtet ein, wie sehr die Arbeit erleichtert und das Zustandekommen des Werkes gefördert werden müßte, wenn die dabei auftauchenden und zu lösenden Fragen möglichst früh zwischen den Bundesregierungen zur Erörterung gebracht und ein Meinungsaustausch darüber herbeigeführt würde, statt dieselben erst in einem späteren Stadium an die Regierungen herantreten zu lassen und in diesem zum Austrag zu bringen.

Deshalb wurde schon während der Aufstellung des Entwurfs eine Reihe von Fragen an die Bundesregierungen gerichtet, und durch die mit ebenso bundesfreundlicher Bereitwilligkeit als tiefem Eingehen in die Fragen ertheilten Antworten ist ein Material gewonnen, welches für die von dem Entwurfe bei diesen Fragen eingeschlagene Richtung von maßgebender Bedeutung gewesen ist und einen vollgültigen Beweis für die Richtigkeit des eingeschlagenen Weges geliefert hat.

So weit die Motive zur Erläuterung und Rechtfertigung der bei dem Werke befolgten Methode.

Nachdem die verbündeten Regierungen von demselben eingehendere Kenntniß genommen hatten, beschloß der Bundesrath, dem Antrage seines Ausschusses für Justizwesen entsprechend,

„daß der ausgearbeitete Entwurf einer Vorberathung „durch eine besondere aus sieben angesehenen Juristen „Norddeutschlands bestehende Kommission unterzogen „werden solle."

Zu Mitgliedern dieser Kommission wurden vom Bundesrathe gewählt:

1) der Königlich Preußische Justiz Minister Dr Leonhardt,
2) der Königlich Preußische Geheime Ober-Justizrath Dr. Friedberg zu Berlin,
3) der Königlich Sächsische General-Staatsanwalt Dr. Schwarze zu Dresden,
4) der Senator Dr. Donandt zu Bremen,
5) der Rechtsanwalt, Justizrath Dorn zu Berlin,
6) der Königlich Preußische Appellationsgerichtsrath Bürgers zu Cöln,
7) der Großherzoglich Mecklenburgische Ober-Appellationsgerichtsrath Dr. Budde zu Rostock;

und derselben

der Königlich Preußische Gerichts-Assessor Dr. Rubo und der Königlich Preußische Kreisrichter Rüdorff als Schriftführer

beigegeben. Am 1. Oktober 1869 trat die Kommission in Berlin zusammen. Ihre Berathungen haben unter dem ständigen Vorsitze des Königlich Preußischen Justiz-Ministers Dr. Leonhardt die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1869 in Anspruch genommen.

Der Kommission waren zwar gleich beim Beginn ihrer Berathungen die vielen gutachtlichen Aeußerungen, welche über den veröffentlichten Entwurf entweder dem Bundeskanzler besonders zugegangen, oder sonst in der Tagespresse oder in der Broschürenlitteratur laut geworden waren, mitgetheilt worden. Dieselbe hielt es jedoch bei dem hohen Werthe, welchen sie auf diese Art allgemeiner Mitwirkung in Lösung ihrer Aufgabe legen zu müssen glaubte, und weil Anlaß zu der Besorgniß vorlag, daß manche gutachtliche Aeußerungen nur um deshalb zurückgehalten würden, weil sie nicht zum Beginn der Berathungen hatten eingesandt werden können, für angezeigt, noch öffentlich zu erklären — (siehe Preußischen Staatsanzeiger vom 19. Oktober 1869 Nr. 245.) —:

daß auch die im Laufe der Berathung und bis zu deren Abschluß ihr zugehenden Bemerkungen und Gutachten gern entgegen genommen, und in sorgfältige Erwägung würden gezogen werden.

Der Erfolg dieser Bekanntmachung hat der daran geknüpften Erwartung entsprochen. Es sind der Kommission im Laufe ihrer Berathungen bis zum Abschlusse derselben von nachstehenden Personen Bemerkungen und Gutachten über den Entwurf, welche theils sich auf das Ganze desselben erstreckten, theils einzelne Gebiete aus ihm behandelten, zugegangen:

Adolphi, gerichtlicher Bücherrevisor beim Königlichen Stadtgericht zu Berlin; Dr. Anschütz, Professor der Rechte zu Halle; Dr. Baer, Strafanstaltsarzt zu Naugard; das Königliche Stadtgericht zu Berlin; Dr. Berner, Professor der Rechte zu Berlin; Berninger, Ober-Staatsanwalt zu Eisenach; Dr. Beseler, Geheimer Justizrath und Professor der Rechte zu Berlin; Dr. Binding, Professor des Strafrechts zu Basel; Braun, Appellationsgerichts-Präsident a D. zu Gotha; Dütschke, Ober-Staatsanwalt zu Arnsberg; das Appellationsgericht zu Eisenach; von Ende, Polizei-Präsident zu Breslau; Engelke, Staatsanwalt zu Stralsund; das Königliche Appellationsgericht zu Frankfurt a. O.; Frh. von Groß, Appellationsgerichts-Vicepräsident zu Eisenach; von Gruben, Obergerichtsrath zu Meppen; Dr. Häberlin, Professor der Rechte zu Greifswald; Dr. Hälschner, Professor der Rechte zu Bonn; Heimbrod, Appellationsgerichts-Vicepräsident zu Magdeburg; Heimlich, Kreisgerichts-Rath zu Mohrungen; Held, Justizrath im Königl. Sächsischen Justiz-Ministerium und Stellvertreter des General-Staatsanwalts zu Dresden; Hellwig, Amtsrichter zu Oldendorff; Graf Hue de Grais, Kreishauptmann zu Hildesheim; Hullmann, Appellationsgerichtsrath zu Oldenburg; der Verein deutscher Irrenärzte; das Ober-Appellationsgericht zu Jena; Dr. Willers Jessen zu Kiel; die Juristische Gesellschaft zu Berlin; Juristen-Verein zu Bromberg; Keil, Regierungs-Assessor zu Weimar; Köppe, Direktor der Provinzial-Irrenanstalt zu Halle; von Krämell, Appellationsgerichtsrath zu Naumburg; Lanz, Staatsanwalt zu Naumburg; Dr. Liman, Professor der gerichtlichen Medizin zu Berlin; Dr. Löffler, Kreisphysikus zu Schievelbein; das Obergericht zu Lübeck; Mager, Ober-Staatsanwalt zu Paderborn; Macco,

Digitized by Google

Staatsanwalt zu Flensburg; Medizinisch-Psychologische Gesellschaft zu Berlin; Meuß, Ober-Staatsanwalt zu Frankfurt a. O.; Dr. Hugo Meyer, Professor der Rechte zu Halle; Natorp, Konsistorialrath zu Düsseldorf; Dr. Neumann, Professor zu Pöpelwitz bei Breslau; Noah, Geheimer Ober-Regierungsrath zu Berlin; Oehlschläger, Staatsanwalt zu Marienwerder; Opitz, Staatsanwalt zu Lyck; Orthmann, Ober-Staatsanwalt zu Cöslin; Dr. Petruschky, Ober-Stabsarzt und Privatdozent zu Königsberg; Poland, Assessor zu Dresden; der Rheinisch-Westfälische Gefängnißverein zu Düsseldorf; Rintelen, Kreisgerichts-Direktor zu Bergen auf Rügen; von Rönne, Kreisrichter zu Stettin; Dr. Roller, Geheimer Rath zu Illenau; Rommel, Strafanstalts-Pfarrer zu Köln; Dr. Schmidt, Stadt- und Kreisrichter zu Danzig; Dr. Schmiedicke, Appellationsgerichts-Direktor zu Cöslin; Schück, Strafanstalts-Direktor zu Breslau; Dr. Schütze, Professor der Rechte zu Kiel; Schulte, Gerichts-Assessor zu Arnsberg; von Seydewitz, Stadtgerichtsrath zu Berlin; v. Stemann, Regierungsrath a. D. zu Kiel; Sydow, Appellationsgerichts-Vicepräsident zu Glogau; Teffendorf, Staatsanwalt zu Magdeburg; von Tippelskirch, Ober-Tribunalsrath zu Berlin; Vater, Advokat in Chemnitz; Voitus, Ober-Tribunalsrath zu Berlin; Wolff, Strafanstalts-Direktor zu Cottbus; Simon von Zastrow, Staatsanwalt zu Cottbus.

---

Dieses gesammte, gutachtliche und kritische Material ist von der Kommission bei den Berathungen beachtet und in den Kreis ihrer Erwägung gezogen worden.

Der ihr vorgelegte Entwurf selbst hat hierbei sowohl in den ihm zu Grunde liegenden Prinzipien, wie in seinen Einzelbestimmungen, nicht minder in seiner Oekonomie wie in seiner Fassung, wesentliche Abänderungen erfahren.

In seiner von dem Bundesrathe dem Reichstage nunmehr vorgelegten Fassung unterscheidet sich der Entwurf von dem Preußischen Strafgesetzbuch, abgesehen von der fundamentalen Umänderung, welche das letztere in seiner Grundlage erfahren mußte, um zu einem Strafgesetzbuche für die zum Norddeutschen Bunde vereinigten Staaten umgestaltet zu werden, in folgenden wesentlichen Punkten:

I.

Während das Preußische Strafgesetzbuch in drei Theile zerfällt, enthält der Entwurf nur noch zwei Theile, weil den Uebertretungen nicht mehr ein eigener Theil gewidmet ist, die allgemeinen Bestimmungen über die Bestrafung der Uebertretungen vielmehr mit den allgemeinen Bestimmungen über die Bestrafung der Verbrechen und Vergehen verbunden worden sind.

II.

Die Todesstrafe, welche das Preußische Strafgesetzbuch auf 14 Verbrechen androht, beschränkt der Entwurf auf die vier Verbrechen:

des Mordes, der vorsätzlichen Tödtung bei Unternehmung einer strafbaren Handlung, des Hochverraths gegen einen Bundesfürsten und der schweren Thätlichkeit gegen den Landesherrn.

§§. 11., 78., 92., 206., 209. des Entwurfes.

§§. 7., 61., 67., 69., 74., 175., 178., 179., 285., 290., 294., 362., 304. des Preußischen Strafgesetzbuches.

III.

Die Dauer der zeitigen Zuchthausstrafe ist in ihrem Mindestbetrage von zwei Jahren auf ein Jahr, und in ihrem Höchstbetrage von zwanzig Jahren auf funfzehn Jahre,

desgleichen:

die Dauer der Festungshaft (Einschließung) in ihrem Höchstbetrage von zwanzig Jahren auf zehn Jahre herabgesetzt.

§§. 12. und 15. Entwurf.

§§. 10. und 13. Preußisches Strafgesetzbuch.

IV.

Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe zieht nicht den Verlust der Verfügungsfähigkeit über das Vermögen und eine Bevormundung des Verurtheilten nach sich.

§. 13. Entwurf.

§. 11. Preußisches Strafgesetzbuch.

V.

Die zur Gefängnißstrafe Verurtheilten müssen (auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise) beschäftigt werden.

§. 14. Entwurf.

§. 14. Preußisches Strafgesetzbuch.

VI.

Die Zuchthausstrafe und Gefängnißstrafe können in Einzelhaft vollstreckt werden.

§. 19. Entwurf.

VII.

Die zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe Verurtheilten können, wenn sie drei Viertheile, mindestens aber ein Jahr der Strafe verbüßt haben, vorläufig entlassen werden und sich durch gute Führung in der Freiheit den Erlaß des Strafrestes erwerben (Beurlaubung).

§§. 20—23. Entwurf.

VIII.

Bei Umwandlung einer Geldstrafe in Freiheitsstrafe ist bei Verbrechen und Vergehen das Maß von Einem Jahr Gefängniß (bei Uebertretungen 6 Wochen Haft), und im Falle des Zusammentreffens mehrerer Verbrechen oder Vergehen das Maß von Zwei Jahren Gefängniß, bei mehreren Uebertretungen das Maß von Drei Monaten Haft nicht zu überschreiten.

§§. 26., 76. Entwurf.

§§. 17., 56., 335. Preußisches Strafgesetzbuch.

IX.

Rücksichtlich der Ehrenstrafen gilt:

1) die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe zieht nicht mehr den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt, vielmehr nur die dauernde Unfähigkeit zum Wehrdienste, sowie zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechts wegen nach sich;
2) neben der Todesstrafe, der Zuchthausstrafe und in den besonders zulässigen Fällen neben einer auf mindestens drei Monate erkannten Gefängnißstrafe hat der Richter nach der Individualität der strafbaren Handlung zu ermessen: ob der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte eintreten soll; unbedingt eintreten muß er bei den Verbrechen des Meineides und der schweren Kuppelei, sowie bei den Vergehen der Entziehung der Wehrpflicht durch Untauglichmachung oder durch Täuschung;
3) der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte tritt bei zeitiger Freiheitsstrafe nie auf Lebenszeit, sondern bei Zuchthausstrafe auf eine Zeit von zwei bis zu zehn Jahren, bei Gefängnißstrafe auf die Zeit von einem bis zu fünf Jahren ein.

§§. 28—34., 141., 142., 151—153., 158., 179. Entwurf.

§§. 11., 12., 21., 22. Preußisches Strafgesetzbuch.

X.

Hinsichtlich der Polizei-Aufsicht ist:

1) die Zahl der strafbaren Handlungen, bei welcher sie zulässig, beschränkt;
2) wo sie eintritt, die Zulässigkeit eines Verbotes des Verlassens der Wohnung zur Nachtzeit beseitigt;
3) überhaupt der Bestimmung des Richters anheimgegeben, nach Maßgabe des individuell vorliegenden Falles zu erkennen: ob Polizeiaufsicht solle stattfinden können;
4) wenn der Richter die Zulässigkeit ausgesprochen hat, erhält die Landes-Polizeibehörde die Ermächtigung, nach verbüßter Strafe jene Polizeiaufsicht eintreten zu lassen.

§§. 36., 37. Entwurf.

§§. 26—28. Preußisches Strafgesetzbuch.

XI.

Der Richter ist nicht verpflichtet, aber berechtigt, die Einziehung (Konfiskation) der zur Begehung einer strafbaren vor-

Digitized by Google

sätzlichen Handlung gebrauchten oder bestimmten Mittel und Werkzeuge auszusprechen.

§. 18. Entwurf.
§. 19. Preußisches Strafgesetzbuch.

XII.

Die Begriffsbestimmung des Versuches ist vereinfacht, die Strafe desselben milder als die des vollendeten Verbrechens und Vergehens bestimmt.

§§. 41—44. Entwurf.
§§. 31—33. Preußisches Strafgesetzbuch.

XIII.

Der Abschnitt über die Theilnahme unterscheidet zwischen: Mitthätern, Anstiftern und Gehülfen.

Die Strafe des Gehülfen soll milder sein, als die des Thäters.

§§. 45—48. Entwurf.
§§. 34., 35. Preußisches Strafgesetzbuch.

XIV.

Für die Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit wird dem Richter ein freieres Ermessen gegeben.

§. 49. Entwurf.
§. 40. Preußisches Strafgesetzbuch.

XV.

Unverschuldeter Nothstand ist ein Strafausschließungsgrund.

§. 52. Entwurf.

XVI.

Die strafrechtliche Verfolgbarkeit beginnt erst mit der Vollendung des zwölften Lebensjahres.

§. 53. Entwurf.
§. 42. Preußisches Strafgesetzbuch.

XVII.

Zwischen dem vollendeten zwölften und achtzehnten Lebensjahre ist festzustellen:

1) ob die Angeschuldigten bei Begehung der strafbaren Handlung die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaßen;
2) es gilt, wird dieses festgestellt, jenes Alter als Milderungsgrund. Bei Vergehen und Uebertretungen kann in besonders leichten Fällen gegen solche Angeschuldigte auf einen Verweis erkannt werden, der als neue Strafart eingeführt ist.

§§. 54., 55. Entwurf.
§§. 42., 43. Preußisches Strafgesetzbuch.

XVIII.

Eine im Auslande vollzogene Strafe ist bei einer nochmaligen Verurtheilung wegen derselben Handlung im Inlande, auf die zu erkennende Strafe in Anrechnung zu bringen.

§. 7. Entwurf.

XIX.

Die Strafminima sind in einer Reihe von Fällen aufgehoben, in andern ist die Zulässigkeit mildernder Umstände auch da anerkannt, wo das Preußische Strafgesetzbuch solche nicht zuließ.

XX.

Thätige Reue wird als Strafausschließungs- beziehungsweise Strafmilderungsgrund in einzelnen Fällen, in welchen das Preußische Strafgesetzbuch dieselbe nicht zuließ, anerkannt.

§§. 44. (Versuch), 156. (Meineid); 307. (Brandstiftung). Entwurf.

XXI.

Erlittene Untersuchungshaft kann vom Richter auf die Strafe angerechnet werden.

§. 58. Entwurf.

XXII.

Der Kreis der nur auf Antrag zu verfolgenden strafbaren Handlungen ist erweitert.

Vergleiche insbesondere die §§. 100., 165., 168., 174., 175., 177., 180., 218., 226., 231—233., 235., 236., 295., 296., 300., 366. Nr. 3. und 5. des Entwurfs.

XXIII.

Beim Zusammentreffen mehrerer Verbrechen und Vergehen ist auf eine Gesammtstrafe zu erkennen.

§. 72. Entwurf.
§§. 56., 57. Preußisches Strafgesetzbuch.

XXIV.

Es findet nicht blos eine Verjährung der Strafverfolgung, sondern auch der erkannten Strafe statt.

§§. 64., 68—70. Entwurf.

XXV.

Der Rückfall ist kein allgemeiner Strafschärfungsgrund. Nur bei einzelnen Verbrechen und Vergehen zieht die wiederholte Bestrafung wegen desselben oder eines ähnlichen Verbrechens oder Vergehens eine Straferhöhung nach sich.

Vergleiche insbesondere §§. 239., 245. Nr. 5., 256., 259. Entwurf.
§§. 58—60. Preußisches Strafgesetzbuch.

XXVI.

Der Richter hat bei der Verleumdung und Körperverletzung die Befugniß, neben der zu erkennenden Strafe dem Verletzten auf dessen Antrag eine Privatbuße zuzusprechen.

§§. 184., 225. Entwurf.

XXVII.

Die Beleidigung von Beamten wird in den Strafvorschriften über Beleidigungen nicht mehr als ein qualifizirter Fall besonders behandelt.

Vergleiche §. 191. Entwurf.
§. 102. Preußisches Strafgesetzbuch.

XXVIII.

Die Vorschriften über thätliche Beleidigung sind von denen über die Körperverletzung geschieden.

§§. 183., 218. Entwurf.
§§. 152., 187—189. Preußisches Strafgesetzbuch.

---

Es wird an dieser Aufzählung der wichtigeren Unterschiede zwischen dem Preußischen Strafgesetzbuche und dem vorliegenden Entwurfe genügen, um über den abweichenden Karakter, welcher zwischen beiden Werken obwaltet, einleitend zu orientiren, und kann nunmehr zur Motivirung der Einzelbestimmungen des Entwurfes übergangen werden.

Dieser ist nur noch die Bemerkung voran zu schicken, daß bei einigen Fragen, bei welchen die Beibringung eines umfassenderen rechtsgeschichtlichen Materials zweckmäßig erschien, sowie behufs einer leichteren Vergleichung des Entwurfes mit parallelen Bestimmungen in anderen Gesetzgebungen die Form abgesonderter, diesen Motiven als Anlage beigegebener Denkschriften gewählt worden ist, weil durch sie die Möglichkeit einer umfassenden Durchforschung des vorhandenen Materials gewährt wird, ohne daß darum der Text der Motive selbst mit jenem gesammten Stoffe überladen und dadurch in seiner Uebersichtlichkeit und Lesbarkeit beeinträchtigt wird.

## Einleitende Bestimmungen.

§. 1.

Der Gesetz-Entwurf behält die in den meisten Strafgesetzgebungen Norddeutschlands bereits vorhandene Dreitheilung in „Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen" bei.

Diese Dreitheilung ist keineswegs eine erst durch das Französische Strafgesetzbuch eingeführte und etwa aus Frankreich nach Deutschland übertragene Unterscheidung; sie ist vielmehr in ihrem Grundgedanken auch dem Deutschen Rechte und dem Rechtsbewußtsein des Deutschen Volkes wohl bekannt. Selbst in den Deutschen Ländern, in denen diese Dreitheilung keine ausdrückliche Anerkennung in den Gesetzen des Landes gefunden, hat man sich daran gewöhnt, die leichteren Straffälle als Vergehen oder Uebertretungen, und nur die schwereren Straffälle als Verbrechen zu bezeichnen und daher z. B. wohl von einem Vergehen der Ehrverletzung, nicht aber von einem Verbrechen der Ehrverletzung zu sprechen.

Es ist der Dreitheilung der Vorwurf gemacht worden, daß sie der richtigen Gestaltung des Strafensystems und der einzelnen Strafpositionen Hemmnisse bereite; sie sei eine durch innere Gründe nicht bedingte, vielmehr eine rein äußerliche, indem ihr die Art und das Maß der auf die Handlung angedrohten Strafe, nicht aber die innere Natur der That selbst als Kriterium zu Grunde liege.

Digitized by Google

Allein dieser Einwand trifft jedenfalls nicht mehr den vorliegenden Entwurf. Derselbe ist bemüht gewesen, zuerst das Strafensystem und die einzelnen Strafpositionen festzustellen und dann in fortdauerndem Ueberblicke auf das Ganze die Dreitheilung vorzunehmen, so daß die einzelnen strafbaren Handlungen je nach dem Maße ihrer Strafwürdigkeit in die einzelnen Abtheilungen eingereiht werden konnten.

Demnächst hat der Entwurf überhaupt bei der Durchführung der Dreitheilung als Kriterium nur diejenige Strafart und dasjenige Strafmaß angenommen, mit welchem die einzelnen Handlungen in ihrem schwersten Falle bestraft werden. Hierdurch wird der wider die Dreitheilung erhobene Einwand, daß sie ein zu hohes Strafminimum bedinge, gegenüber dem Entwurfe, gegenstandlos.

Zugegeben ist freilich, daß die Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen in dem Gesetzbuche äußerlich nicht immer durchgeführt wird; es geschah dies aber lediglich aus der gewiß wohlberechtigten Rücksicht: die gesetzlichen Bestimmungen formell möglichst einfach zu gestalten und die, ihrer inneren Natur nach zusammengehörigen strafbaren Handlungen thunlichst zusammenzustellen.

Erledigen sich hiernach die prinzipiellen Einwendungen gegen die Dreitheilung, so bietet sie andererseits einen erheblichen Nutzen durch die, mit ihr gewährte Erleichterung in der Gruppirung der einzelnen strafbaren Handlungen und in der übersichtlichen Behandlung derselben bei der Durchführung der allgemeinen Prinzipien des Entwurfs. Hiernächst ist oben bereits hervorgehoben, daß die Dreitheilung seit nahe an zwanzig Jahren in dem größeren Theile Norddeutschlands nicht nur den Juristen, sondern auch den Laien völlig geläufig und bei ihnen heimisch geworden. Hierdurch ist es gekommen, daß sie im Volke selbst als der Ausdruck für die Bezeichnung der Abstufung in der Strafwürdigkeit der einzelnen strafbaren Handlungen gebraucht wird.

Wenn hiernach die Dreitheilung in dem Maße, wie sie im Entwurfe beibehalten worden, in Wahrheit ohne irgend welchen schädlichen Einfluß auf den materiellen Inhalt desselben geblieben ist, dagegen eine wesentliche Beihülfe für eine einfachere redaktionelle Behandlung desselben dargeboten, so wird sie um so weniger Anfechtung zu befürchten haben, als sie künftig bei der Regelung der Zuständigkeit im Strafverfahren in ähnlicher Weise wie im materiellen Rechte nützliche Dienste wird leisten können.

Ueber die Grundsätze, welche bei der Aufnahme der Uebertretungen in den Entwurf und für die über dieselben gegebenen allgemeinen und besonderen Vorschriften maßgebend waren, sind die Ausführungen in dem Anhang I. zu vergleichen.

Wenn endlich §. 1. nur „die Handlung" erwähnt, so ist dies Wort in seiner allgemeinen Bedeutung, welche auch die „Unterlassungen" mit umfaßt, gebraucht worden.

§. 2.

Der Paragraph stellt den anerkannten Rechtsgrundsatz auf, daß nur diejenige Handlung als eine strafbare gelten könne, die bereits zur Zeit der Begehung mit Strafe bedroht war, sowie den ferneren Grundsatz, daß dem milderen Strafgesetze eine rückwirkende Kraft beiwohnen soll.

Er trifft dabei zugleich für den Fall Vorkehrung, daß während der Zeit von Begehung der That an bis zur Fällung des End-Urtels nicht blos zwei, sondern mehrere Strafgesetze in Geltung gewesen sind.

In einem solchen Falle kann nämlich der Zweifel entstehen, ob lediglich von den zur Zeit der That und der Urtelsfällung geltenden Gesetzen das mildere maßgebend sein solle, oder ob bei der Prüfung, welches das mildere Gesetz sei, auch die Zwischengesetze in Betracht gezogen werden müßten.

Die Entscheidung dieser Frage ist in der Wissenschaft nicht unbestritten.

Für ihre Bejahung wird angeführt, daß durch den Erlaß eines milderen Strafgesetzes der Schuldige ein Recht auf die mildere Bestrafung aus diesem Gesetze erwerbe, während die Gegner behaupten, daß nur dann auf eine andere, als die zur Zeit der That in Geltung gewesene Strafe erkannt werden dürfe, wenn zur Zeit der Verurtheilung oder Bestrafung ein milderes Gesetz gegolten habe.

Der Gesetz-Entwurf wendet in Uebereinstimmung mit dem Vorgange anderer Gesetzgebungen, z. B. dem Württembergischen Gesetze vom 17. Juni 1853, Artikel 13. — Regierungs-Blatt 17. S. 170. — dem Straffälligen die Wohlthat auch des mildernden Zwischengesetzes zu.

Selbstverständlich werden hiernach bei der Aburtheilung von Handlungen, welche vor dem Erlasse des Bundesstrafgesetzbuchs begangen worden sind, diejenigen Partikulargesetze mit zu berücksichtigen sein, unter deren Herrschaft die Handlung begangen wurde, beziehungsweise, welche bis zu dem Erlasse des Gesetzbuchs in dem betreffenden Bundesstaate in Geltung sich befanden.

Auf bereits rechtskräftig feststehende — nur noch nicht verbüßte — Strafen, soll dagegen die rückwirkende Kraft des milderen Gesetzes nicht ausgedehnt werden.

Denn es ist ein Recht, oder auch nur ein Billigkeitsanspruch des rechtskräftig Verurtheilten auf die Wohlthat eines nach seiner Verurtheilung ergangenen, milderen Gesetzes nicht anzuerkennen, und überdies würde es praktisch nicht ausführbar sein, sämmtliche noch nicht vollstreckten Straferkenntnisse an der Hand des neuen Gesetzbuchs einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen. Endlich würde mit gleichem Rechte auch der Verurtheilte, welcher nur erst einen Theil der Strafe, diese nicht aber völlig verbüßt hat, die nachträgliche Anwendung des milderen Strafgesetzes in Bezug auf den Strafrest beanspruchen können.

Der Entwurf hat daher eine Bestimmung über die rückwirkende Kraft milderer Strafgesetze auf bereits rechtskräftig feststehende Strafen nicht aufgenommen.

§§. 3. und 4.

Die Ausführung der die Strafgesetzgebungsbefugniß des Bundes begründenden Vorschriften der Verfassung (Artikel 4. Nr. 13. in Verbindung mit Artikel 2.) gebietet es, da, wo der Bund von jener Befugniß Gebrauch macht, das Bundesgebiet als ein einheitliches Ganzes aufzufassen. Die Unterscheidung zwischen Inland und Ausland, zwischen Inländern und Ausländern, wie solche in den Deutschen Strafgesetzen bisher bestand, kann für die Norddeutsche Strafgesetzgebung in dem Verhältniß der einzelnen Bundesstaaten und deren Angehörigen zu einander keine Anwendung mehr finden. Die durch jene Unterscheidung für die Anwendbarkeit der Gesetze geschaffenen, der vielfach verschlungenen Abgrenzung der Staatsgebiete parallel gehenden Grenzen und die hieraus für die Rechtsverfolgung entstandenen Schwierigkeiten und Verwicklungen müssen vor der durch die Bundesverfassung vorgezeichneten Gemeinschaftlichkeit des Rechtes verschwinden.

Dieser in der Bundesverfassung begründeten Auffassung gemäß, regeln die §§. 3. und 4. des Entwurfes die räumliche Herrschaft der Bundesstrafgesetze im Sinne des Territorialitätsprinzips, und zwar in der Weise, wie solches in dem Preußischen Strafgesetzbuche Anerkennung gefunden hat.

Auch im Einzelnen entspricht der Inhalt der §§. 3. und 4. des Entwurfes den Vorschriften der §§. 3. und 4. des Preußischen Strafgesetzbuches mit den sich aus der Eigenschaft eines für den Bund bestimmten Gesetzes von selbst als nothwendig ergebenden Abänderungen.

Das Territorialitätsprinzip an sich, und abgesehen von der in besonderen Rücksichten des Völkerrechts wurzelnden Ausnahme für die sogenannten Exterritorialen, ist in der Bedeutung:

> daß jede innerhalb eines bestimmten Rechtsgebietes begangene strafbare Handlung ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Thäters der Beurtheilung nach den Strafgesetzen dieses Gebietes unterliegt und deshalb auch der Ausländer wegen der im Inlande begangenen strafbaren Handlungen den inländischen Strafgesetzen unterworfen ist,

von den neuern Strafgesetzgebungen sowohl wie von der Doktrin so allgemein anerkannt, daß dasselbe einer weitern Rechtfertigung nicht bedarf.

Die Bedenken, zu welchen einzelne Fragen rücksichtlich der Bestimmung des Strafortes, z. B. bei Versuchs- und Theilnahme-Handlungen Veranlassung geben können, zu lösen, schien nicht Sache des Entwurfes. Es ist deshalb beispielsweise eine dem Artikel 3. des Hessischen Strafgesetzbuches (vergl. die Zusammenstellung) entsprechende Vorschrift über die Beurtheilung von Versuchshandlungen nicht aufgenommen.

Auch rücksichtlich der auf Norddeutschen Kriegs- oder Han-

delsschiffen begangenen strafbaren Handlungen nähere Vorschriften aufzustellen, glaubte der Entwurf sich enthalten zu dürfen. Die in dieser Hinsicht anerkannten Grundsätze des Völkerrechts sind in der Regel ausreichend. Soweit die Verhältnisse der Schiffsleute weiter gehende Normen erforderlich machen, sind solche der besonderen Gesetzgebung vorzubehalten.

Die von der Regel der ausschließlichen Geltung des Territorialprinzips nachzulassenden Ausnahmen sind in §. 4 unter 1—3. zusammengefaßt; auch sie entsprechen in der Hauptsache den diesfallsigen Vorschriften des Preußischen Strafgesetzbuchs, unter Berücksichtigung der aus der Rechtsgemeinsamkeit fließenden Konsequenzen.

Der Entwurf hat davon abgesehen, in den Ausnahmefällen unter 1—3. wieder Unterscheidungen zu treffen, je nachdem im einzelnen Falle die Verfolgung nothwendig eintreten müsse oder sie nur nachgelassen sei; vielmehr hat er geglaubt, bei der Verschiedenheit der hier möglichen Fälle und ihrer besonderen Natur die Verfolgung in jedem Falle in das Ermessen der verfolgenden Behörde stellen zu sollen. Die nähere Begrenzung dieses Ermessens wird bei der Strafprozeß-Ordnung zu bestimmen sein. Bis zu dem Erlasse derselben muß es der Partikulargesetzgebung anheimgestellt bleiben, das Verfahren der verfolgenden Behörde zu ordnen.

Die Berechtigung des Verletzten in den Fällen, in denen das Gesetz die Verfolgung von dem Antrage des Verletzten abhängig macht, wird von den obigen Bestimmungen nicht berührt. (Vergl. auch noch §. 5.) Ebenso wenig soll mit ihnen der Frage präjudizirt werden, ob und inwieweit in der künftigen Strafprozeß-Ordnung dem Verletzten für den Fall der Ablehnung der von ihm eingebrachten Denunziation Seitens des Staatsanwalts auch bei den von Amts wegen zu untersuchenden Verbrechen und Vergehen die Erhebung einer Privatanklage nachzulassen sei.

Das Preußische Strafgesetzbuch bestimmt in §. 4.: „Wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen findet in der Regel keine Verfolgung und Bestrafung statt. Jedoch kann nach ꝛc. verfolgt und bestraft werden: ꝛc." Der Entwurf hat die Worte: „und die Bestrafung" „und bestraft" nicht wieder aufgenommen, da in dem Falle, daß von der Staatsanwaltschaft der Antrag auf gerichtliche Verfolgung gestellt wird, das Gericht mit der Sache befaßt wird, ohne daß auch ihm nunmehr ein gleiches Ermessen, wie der Staatsanwaltschaft nachgelassen ist, darüber zu urtheilen, ob die Aufrechthaltung der Rechtsordnung die Ahndung einer irgendwo im Auslande begangenen strafbaren Handlung erheischt.

Die in §. 4. unter Nr. 1. und 2. gegebenen Vorschriften sind durch die nothwendige Rücksichtnahme auf die Erhaltung und Sicherung der Existenz und Integrität des Bundes, wie der einzelnen Bundesstaaten als solcher, bedingt. Denn die einzelnen Bundesstaaten müssen hier denselben strafgesetzlichen Schutz finden, wie der Bund selbst. Dieser Gesichtspunkt rechtfertigt es auch, daß in den Fällen unter 1. und 2. die Verfolgbarkeit der That nicht zugleich, wie in den Fällen unter Nr. 3., davon abhängig gemacht worden ist, daß die That auch nach den Gesetzen des Auslands, woselbst sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist. In den Fällen unter Nr. 2. tritt noch die dem Inländer gegen das Inland obliegende besondere Verpflichtung hinzu, von welcher er nicht dadurch befreit wird, daß er sich zeitweilig im Auslande aufhält; vielmehr ist diese Verpflichtung des Inländers von dem Orte seines Aufenthalts völlig unabhängig.

Wenn übrigens unter Nr. 2. auch der Landesverrath mit aufgenommen worden, während er in Nr. 1. nicht erwähnt worden, so beruht dies einfach auf der Erwägung, daß der Landesverrath seinem Thatbestande nach, indem er die Verletzung der obgedachten besonderen Verpflichtung des Inländers vorzugsweise in das Auge faßt, von einem Ausländer nur begangen werden kann, wenn er sich innerhalb des Bundesgebiets unter dem Schutze des Norddeutschen Bundes oder eines Bundesstaats aufhält.

In Bezug auf das „Münzverbrechen" in Nr. 1. und 2. ist noch zu bemerken, daß die Verfolgbarkeit dieses Verbrechens sich nicht auf die gegen den Norddeutschen Bund oder einen Bundesstaat begangenen Münzverbrechen beschränkt, vielmehr die Allgemeinheit, wie die kommerzielle und juristische Bedeutung des Geldverkehrs und Geldgebrauchs mit einem, in die Landesgrenzen der einzelnen Staaten gelegten Unterschiede nicht zu vereinigen sein würde.

Für die unter Nr. 3. gegebene Bestimmung über die von Norddeutschen im Auslande begangenen strafbaren Handlungen konnte es in Frage kommen, ob dieselbe nicht, nach dem Vorgange anderer deutscher und außerdeutscher Gesetzgebungen, auch auf die von Ausländern im Auslande gegen einen Norddeutschen begangenen Verbrechen und Vergehen auszudehnen sei. Indessen mußten die bereits für das Preußische Strafgesetzbuch maßgebend gewesenen Gründe die Aufnahme einer solchen Bestimmung ausschließen. In allen Kulturstaaten bleiben gemeine Verbrechen nicht unbestraft, einerlei ob das Verbrechen gegen einen Inländer oder einen Ausländer begangen ist. Läßt sich der etwa unbestraft gebliebene Ausländer im Inlande betreffen, so kann die Ausweisung oder Auslieferung desselben eintreten. Außerdem ist der Begriff eines gegen eine Privatperson begangenen Verbrechens keineswegs bestimmt; z. B. beim Zweikampf, Incest, wie es auch häufig erheblichen Schwierigkeiten unterliegen wird, zu entscheiden, wer der durch ein Verbrechen Verletzte sei.

Indem die Verfolgbarkeit in diesen Fällen, wie bemerkt, davon abhängig gemacht wurde, daß die Handlung in dem Gesetze des Auslandes mit Strafe bedroht sei, mußte andererseits eine Bestimmung ausgeschlossen bleiben, daß bei einer Verschiedenheit der Strafgesetze das etwa mildere ausländische zur Anwendung zu bringen sei, einmal wegen der auf der Hand liegenden damit verknüpften praktischen Schwierigkeiten, hauptsächlich aber deshalb, weil derjenige, der etwas Strafbares begeht, das Bewußtsein des Unrechts hat, dieses allein aber entscheidet, während die Höhe der Strafe selbst, gegenüber der Frage wegen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für eine Handlung, nur nebensächlich ist.

§. 5.

In den Fällen des §. 4. Nr. 3. mußte es als eine ausreichende Sühne der That anerkannt werden, wenn durch die Gerichte des Auslands, dessen Rechtsordnung zunächst durch die That des Inländers verletzt worden, über dieselbe rechtskräftig erkannt und im Falle der Verurtheilung die erkannte Strafe vollstreckt worden. Der Vollstreckung war die Verjährung und der Erlaß der Strafe gleichzustellen. In gleichem Maße war das Gesetz des Auslands in diesen Fällen zu Gunsten des Thäters zu berücksichtigen, wenn der nach Maßgabe des Gesetzes zur Verfolgbarkeit der Handlung erforderliche Antrag des Verletzten nicht gestellt worden und dadurch nach diesem Gesetze die Verfolgbarkeit selbst ausgeschlossen ist.

§. 6.

Rücksichtlich der im Auslande begangenen Uebertretungen wiederholt der Entwurf die Preußische Bestimmung, daß ihre Bestrafung durch besondere Gesetze oder durch Staatsverträge bedingt werde. Es wird hierbei davon ausgegangen, daß nicht blos die allgemeinen Grundsätze über die Bestrafung von Uebertretungen, sondern auch gewisse, überall vorkommende oder weiter tragende Interessen verletzende Zuwiderhandlungen aus diesem Gebiete, der Strafgesetzgebung des Bundes nicht entzogen bleiben können. Es tritt dazu, daß die Regelung der internationalen Beziehungen auch auf dem Gebiete der Rechtspflege vorzugsweise dem Bunde zufallen wird. Dieses gilt namentlich von dem Erlaß solcher Gesetze oder dem Abschluß solcher Verträge, deren Bestehen z. B. nach dem Französischen Gesetz vom 27. Juni 1866 für die Bestrafung von Zoll-, Forst-, Feldpolizei- und Fischerei-Uebertretungen die Voraussetzung der Reziprozität ist.

§. 7.

Ist Jemand wegen einer strafbaren Handlung bereits im Auslande mit Strafe belegt worden und hat er dieselbe, ganz oder theilweise, verbüßt, so erschien es angemessen, die vollzogene Strafe für den Fall, daß wegen der nämlichen Handlung eine Untersuchung im Inlande eingeleitet und der Thäter zu einer Strafe verurtheilt wird, auf die hier zu erkennende Strafe in Abrechnung zu bringen.

§. 8.

Die Aufnahme einer für ein partikulaires Strafgesetzbuch entbehrlichen Bestimmung, wodurch der Begriff des Inlandes und Auslandes unzweideutig ausgesprochen wird, war für das Strafgesetzbuch des Bundes geboten, schon um etwaige

Digitized by Google

Zweifel, welche sich aus dem früheren Rechtszustande der Bundesstaaten ergeben könnten, zu beseitigen.

§. 9.

Die Unzulässigkeit der Auslieferung eines eigenen Unterthanen an eine fremde Jurisdiktion ist ein in der Theorie und Praxis fast ausnahmslos anerkannter Grundsatz des Völker- und Staatsrechts.

Ebenso ist derselbe ausdrücklich oder stillschweigend in fast allen zur gegenseitigen Unterstützung in der Rechtspflege abgeschlossenen Staatsverträgen der Neuzeit, z. B. in dem durch Uebereinkunft vom 22. Februar 1868 auf den Norddeutschen Bund ausgedehnten Preußisch-Amerikanischen Vertrag vom 16. Juni 1852 (Bundes-Gesetzblatt v. 1868 S. 228) anerkannt.

Wenn eine ausdrückliche Anerkennung desselben in manchen Gesetzgebungen, z. B. in der Preußischen, nicht erfolgt ist, so ist dies blos aus dem Grunde geschehen, weil der Gesetzgeber ihn als einen Grundsatz des heimischen Staats- und des Völker-Rechtes voraussetzte. Seine Aufnahme in das Norddeutsche Strafgesetzbuch empfiehlt sich aber nach dem Vorgange anderer neuerer Strafgesetz-Entwürfe, beispielsweise des Oesterreichischen von 1867, §. 8., und des Italienischen von 1868, Art. 10. §. 1., um so mehr, als die Gewißheit, daß innerhalb des Bundesgebietes die Auslieferung an eine auswärtige Macht nicht zulässig sei, für jeden Norddeutschen den Werth der Bundesangehörigkeit erhöhen muß.

Soweit übrigens bisher die Frage der Auslieferung eigener Unterthanen zwischen den einzelnen Bundesstaaten entstehen konnte, ist dieselbe durch das Bundesgesetz, betreffend die Gewährung gegenseitiger Rechtshülfe, vom 21. Juni 1869 vorläufig entschieden. Die weiteren Bestimmungen hierüber müssen der gemeinsamen Strafprozeß-Ordnung vorbehalten bleiben.

§. 10.

Die in §. 10. ausgesprochene Einschränkung der Anwendbarkeit der allgemeinen Strafgesetze des Bundes auf Norddeutsche Militairpersonen wird durch die §§. 1., 2. der Einleitung des im Bundesgebiete eingeführten Preußischen Militair-Strafgesetzbuches vom 3. April 1845, in Verbindung mit dem Gesetze vom 15. April 1852,

Verordnung vom 29. Dezember 1867 (Bundes-Gesetzblatt S. 185 ff.),

bedingt.

Wer unter dem Ausdrucke: „Militairpersonen" zu verstehen sei, bestimmen die Militair-Strafgesetze. Die derzeitigen Kategorieen ergeben sich insbesondere aus der als Beilage Litt. A mit dem Militair-Strafgesetzbuche durch das Bundes-Gesetzblatt veröffentlichten Klassifikation der zum Preußischen Heere und zur Marine gehörenden Militairpersonen nach ihren verschiedenen Dienst- und Rang-Verhältnissen. (Bundes-Gesetzblatt 1867, Seite 283.)

# Erster Theil.

## Von der Bestrafung der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen im Allgemeinen.

### Erster Abschnitt.

### Von den Strafen.

Der Gesetz-Entwurf kennt in seinem Strafensystem folgende Strafarten:

1) Todesstrafe,
2) Zuchthaus,
3 Festungshaft,
4) Gefängniß,
5 Haft,
6) Verweis,
7) Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt,
8 Einsperrung in ein Arbeitshaus als Besserungs-Nachhaft,
9) Geldstrafe,
10) Einziehung einzelner Gegenstände,
11 Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
12) Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter,
13) Stellung unter Polizei-Aufsicht,
14 Verweisung aus dem Bundesgebiete.

Er schließt sich damit im Wesentlichen dem im Preußischen Strafgesetzbuche vom 14. April 1851 vorhandenen Strafensysteme an.

Abgesehen von einer anderen Bezeichnung für die Einschließung und für die auf Uebertretungen angedrohte Freiheits-Entziehung (§. 1. hat das Strafensystem des Entwurfes darin eine Abänderung erfahren, daß der Verlust zur Befugniß der selbstständigen Betreibung einer Kunst oder eines Gewerbes aus der Reihe der Strafen, in Folge des Norddeutschen Gewerbegesetzes ausgeschieden werden mußte, und der Verweis nach dem Vorgange anderer Norddeutscher Strafgesetze, als Strafe für Vergehen oder Uebertretungen jugendlicher Personen — §. 55. — neu eingefügt ist.

In der Reihe der gegen Verbrechen und Vergehen angedrohten Strafen bilden die Todesstrafe, Zuchthaus, Festungshaft, Gefängniß und Geldstrafe die Hauptstrafen; die anderen Strafarten sind nur Nebenstrafen und können daher (mit der bezüglich der Einziehung im §. 40. bestimmten Ausnahme) nicht als selbstständig für sich bestehende, sondern immer nur in Verbindung mit einer jener Hauptstrafen verhängt werden.

Wie sich die ganze, im Systeme vorkommende Reihe der Hauptstrafen in der Anwendung auf Verbrechen und Vergehen im Einzelnen gestaltet, darüber gibt die nachfolgende, systematisch geordnete Stufenfolge der Strafen Aufschluß.

## Stufenfolge der Strafen.

| | §. | Bezeichnung der strafbaren Handlung. | Strafe bei mildernden Umständen. |
|---|---|---|---|
| | | **I. Todesstrafe.** | |
| 1. | 78. | Hochverrath gegen Bundesfürsten. | |
| 2. | 92. | Schwere Fälle einer Thätlichkeit gegen seinen Landesherrn oder gegen einen Bundesfürsten in dessen eigenem Staate. | |
| 3. | 206. | Mord. | |
| 4. | 209. | Vorsätzliche Tödtung bei Unternehmung einer strafbaren Handlung. | |
| | | **II. Lebenslängliches Zuchthaus.** | |
| 1. | 79. | Hochverrath gegen den Norddeutschen Bund oder einen Bundesstaat. | Festungshaft von 5—10 Jahren. |
| 2. | 85. | Landesverrath durch Herbeiführung eines Krieges gegen den Norddeutschen Bund. | |
| 3. | 86. | Landesverrath durch Uebernahme von Diensten im feindlichen Heere und Tragen von Waffen gegen den Norddeutschen Bund. | |
| 4. | 88. | Landesverrath durch qualifizirte Begünstigung des Feindes. | |
| 5. | 174. 175. | Unzucht mit Gewalt gegen Frauenspersonen, Nothzucht oder | |

| | §. | Bezeichnung der strafbaren Handlung. | Strafe bei mildernden Umständen. |
|---|---|---|---|
| | 176. | Unzucht mit willenlosen Personen oder mit Kindern unter 14 Jahren je mit nachfolgendem Tode der gemißbrauchten Person. | |
| 6. | 210. | Todtschlag an Verwandten aufsteigender Linie. | |
| 7. | 215. | Vorsätzliche Abtreibung oder Tödtung einer Leibesfrucht ohne Wissen oder Willen der Schwangeren mit nachfolgendem Tode der Letzteren. | |
| 8. | 224. | Beibringung von Gift mit nachfolgendem Tode des Vergifteten. | |
| 9. | 246. | Raub mit Marterung oder mit nachfolgender schwerer Körperverletzung oder mit nachfolgendem Tode. | |
| 10. | 251. | Räuberische Erpressung mit nachfolgendem Tode des Genöthigten. | |
| 11. | 304. | Qualifizirte Brandstiftung. | |
| 12. | 309. | Vorsätzliche Herbeiführung einer Ueberschwemmung mit nachfolgendem Tode eines Menschen. | |
| 13. | 312. | Vorsätzliche Beschädigung von Eisenbahnanlagen mit nachfolgendem Tode eines Menschen. | |
| 14. | 319. | Vorsätzliche Zerstörung von Schifffahrtsfeuerzeichen mit nachfolgendem Tode eines Menschen. | |
| 15. | 320. | Vorsätzliche Herbeiführung der Strandung eines Schiffes mit nachfolgendem Tode eines Menschen. | |
| 16. | 321. | Vorsätzliche Brunnenvergiftung mit nachfolgendem Tode eines Menschen. | |
| | | **III.** | |
| | | **Zeitiges Zuchthaus.** | |
| | | **Bis 15 Jahre.** | |
| | | **Von 1 Jahr ab.** | |
| 1. | 175. | Nothzucht. | Gefängniß von 1—5 Jahren. |
| 2. | 229. | Menschenraub. | |
| 3. | 244. | Raub. | Gefängniß von 6 Monaten bis 5 Jahren. |
| 4. | 247. | Gewaltthätigkeit zur Sicherung gestohlenen Gutes. | wie zu 4. |
| 5. | 250 | Räuberische Erpressung. | wie zu 4. |
| 6. | 276. | Betrüglicher Bankerutt von Kaufleuten. | Gefängniß von 3 Monaten bis 5 Jahren. |
| 7. | 303. | Brandstiftung. | |
| 8 | 310. | Vorsätzliche Herbeiführung einer Ueberschwemmung mit gemeiner Gefahr für das Eigenthum Anderer. | |
| 9. | 330. | Aktive, so wie passive Bestechung eines Strafrichters. | |
| 10. | 331. | Aktive, so wie passive Bestechung eines Geschworenen oder Schöffen. | |
| 11. | 340. | Wissentliche strafrechtliche Verfolgung Unschuldiger durch Beamte. | |
| 12. | 341. | Vorsätzliche Vollstreckung nicht erkannter Strafen durch Beamte. | |
| | | **Von 2 Jahren ab.** | |
| 1. | 90. | Landesverrath durch Bekanntmachung von Staatsgeheimnissen ꝛc. | |
| 2. | 145. | Münzfälschung in nicht leichten Fällen). | |
| 3. | 146. | Verbreitung falschen Geldes. | |
| 4. | 215. | Vorsätzliche Abtreibung oder Tödtung einer Leibesfrucht ohne Wissen oder Willen der Schwangeren. | |
| 5. | 239. | Schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle. | Gefängniß von 1—5 Jahren. |
| 6 | 256. | Schwere Hehlerei im wiederholten Rückfalle. | Gefängniß von 1—5 Jahren. |
| 7. | 337. | Schwere Körperverletzung durch Beamte in Ausübung des Amtes. | Gefängniß von 3 Monaten bis 5 Jahren. |
| | | **Von 3 Jahren ab.** | |
| 1. | 152. | Wissentliche Beeidigung eines qualifizirt falschen Zeugnisses oder Gutachtens. | |
| 2. | 212. | Kindesmord. | Gefängniß von 2 5 Jahren. |
| 3. | 216. | Aussetzung mit nachfolgendem Tode des Ausgesetzten. | |
| 4. | 221. 223. | Körperverletzung mit nachfolgendem Tode des Verletzten. | Gefängniß von 3 Monaten bis 5 Jahren. (Die Annahme mildernder Umstände ist bei Körperverletzungen gegen Ascendenten ausgeschlossen.) |
| 5. | 234. | Widerrechtliche Freiheitsberaubung eines Menschen mit nachfolgendem Tode desselben. | Gefängniß von 3 Monaten bis 5 Jahren. |
| | 309. | Vorsätzliche Herbeiführung einer Ueberschwemmung mit Gefahr für das Leben Anderer. | |
| | | **Von 5 Jahren ab.** | |
| 1. | 81. | Verabredung eines Hochverrathes. | |

Digitized by Google

| | § | Bezeichnung der strafbaren Handlung. | Strafe bei mildernden Umständen. |
|---|---|---|---|
| 2. | 82. | Qualifizirte Vorbereitung eines Hochverrathes. | Festungshaft von 2–10 Jahren. |
| 3. | 85. | Landesverrath durch Anreizung einer ausländischen Regierung zum Kriege gegen den Norddeutschen Bund. | |
| 4. | 92. | Minder schwere Fälle einer Thätlichkeit gegen seinen Landesherrn oder gegen einen Bundesfürsten in dessen eigenem Staate. | Festungshaft von 5 - 10 Jahren. |
| 5. | 94 | Schwere Fälle einer Thätlichkeit gegen ein Mitglied des Hauses seines Landesherrn oder gegen ein Mitglied eines bundesfürstlichen Hauses in dessen eig nem Staate. | Festungshaft von 1–5 Jahren. |
| 6. | 103. | Sprengung eines Senats ꝛc. oder einer gesetzgebenden Versammlung. | Festungshaft von 1 - 10 Jahren. |
| 7. | 207 | Todtschlag. | |
| 8. | 224. | Beibringung von Gift mit nachfolgender schwerer Körperverletzung. | |
| 9. | 245 | Schwerer Raub. | |
| 10. | 312. | Vorsätzliche Beschadigung von Eisenbahnanlagen mit nachfolgender schwerer Körperverletzung. | |
| 11. | 314. | Vorsätzliche Störung öffentlicher Telegraphen-Anstalten mit nachfolgendem Tode eines Menschen. | |
| 12. | 318. | Vorsätzliche Storung von Wasserleitungen ꝛc. mit nachfolgendem Tode eines Menschen. | |
| 13. | 319 | Vorsätzliche Zerstörung von Schifffahrtsfeuerzeichen mit nachfolgender Strandung eines Schiffes. | |
| 14. | 320. | Vorsätzliche Herbeiführung der Strandung ꝛc. eines Schiffes mit Gefahr für das Leben eines Menschen. | |
| | | **Bis 10 Jahre.** | |
| | | **Von 1 Jahr ab.** | |
| 1. | 83. | Oeffentliche Aufforderung zum Hochverrathe. | Festungshaft von 1- 5 Jahren. |
| 2. | 87. | Landesverrath durch Begünstigung des Feindes. | Festungshaft von 1 — 10 Jahren. |
| 3 | 100. | Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten in qualifizirten Fällen. | Festungshaft von 6 Monaten bis 10 Jahren. |
| 4 | 113. | Qualifizirter Aufruhr. | Gefängniß von 6 Monaten bis 5 Jahren. |
| 5. | 114. | Qualifizirter Auflauf. | Gefängniß von 6 Monaten bis 5 Jahren. |
| 6. | 116. | Widerstand gegen Forst- oder Jagdbeamte mit körperlicher Beschädigung. | Gefängniß von 3 Monaten bis 5 Jahren. |
| 7. | 120. | Qualifizirte Meuterei. | |
| 8 | 123. | Qualifizirter Landfriedensbruch. | Gefängniß von 6 Monaten bis 5 Jahren. |
| 9. | 151. | Wissentliches Falschschwören eines zugeschobenen, zurückgeschobenen oder auferlegten Eides. | |
| 10. | 152. | Wissentliche Beeidigung eines falschen Zeugnisses oder Gutachtens. | |
| 11. | 167. | Kindesunterschiebung oder Fälschung des Personenstandes in gewinnsüchtiger Absicht. | |
| 12. | 174. | Unzucht mit Gewalt gegen Frauenspersonen, Unzucht mit willenlosen Personen oder mit Kindern unter vierzehn Jahren. | Gefängniß von 6 Monaten bis 5 Jahren. |
| 13. | 214. | Entgeltliche Verschaffung von Mitteln zur Abtreibung einer demnächst abgetriebenen Leibesfrucht. | |
| 14. | 216. | Aussetzung mit erheblichem Nachtheil für die Gesundheit des Ausgesetzten. | |
| 15. | 224. | Vorsätzliches Beibringen von Gift ꝛc. | |
| 16. | 230. | Gewaltsame ꝛc. Entziehung einer minderjährigen Person zu unsittlichen Zwecken ꝛc. | |
| 17. | 231. | Listige ꝛc. Entführung einer Frauensperson zum Zwecke der Unzucht oder Eheschließung. | |
| 18. | 234. | Qualifizirte Freiheitsberaubung. | Gefängniß von 1 Monat bis 5 Jahren. |
| 19. | 238. | Schwerer Diebstahl. | Gefängniß von 3 Monaten bis 5 Jahren. |
| 20. | 239. | Einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall. | Gefängniß von 3 Monaten bis 5 Jahren. |
| 21. | 255. | Gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Hehlerei. | |
| 22. | 256. | Einfache Hehlerei im wiederholten Rückfalle. | Gefängniß von 3 Monaten bis 5 Jahren. |
| 23. | 277. | Unterstützung beim betrügerischen Bankerutt. | Gefängniß von 1 Tag bis 5 Jahren oder Geldstrafe von 1 - 2000 Thlr. |
| 24. | 305. | Inbrandsetzung von fremden unbewohnten Schiffen, Magazinen, Bergwerken ꝛc. oder von solchen eigenen Sachen, welche geeignet sind, den Brand derartigen Gegenständen mitzutheilen, rücksichtlich welcher der Thatbestand der Brandstiftung möglich ist. | |



Digitized by Google

| | §. | Bezeichnung der strafbaren Handlung. | Strafe bei mildernden Umständen. |
|---|---|---|---|
| 25. | 312. | Gefährdung des Transportes durch vorsätzliche Beschädigung ꝛc. von Eisenbahnanlagen. | |
| 26. | 314. | Vorsätzliche Störung einer öffentlichen Telegraphen-Anstalt mit nachfolgender schwerer Körperverletzung. | |
| 27. | 319 | Vorsätzliche Zerstörung ꝛc. von Schifffahrtsfeuerzeichen ꝛc. | |
| 28. | 321 | Vergiftung von Brunnen ꝛc. | |
| 29. | 347. | Qualifizirte Unterschlagung durch Beamte. | |
| | | **Von 2 Jahren ab.** | |
| 1. | 89. | Landesverrath durch Verbleiben im auswärtigen Heere und Tragen von Waffen gegen den Norddeutschen Bund. | Festungshaft von 1—10 Jahren. |
| 2. | 96. | Thätlichkeit gegen einen Bundesfürsten im Allgemeinen. | Festungshaft von 6 Monaten bis 10 Jahren. |
| 3. | 220 | Qualifizirte schwere Körperverletzung. | |
| | | **Bis 8 Jahre.** | |
| | | **Von 1 Jahre ab.** | |
| 1. | 219. 223. | Schwere Körperverletzung. | Gefängniß von 1 Monat bis 5 Jahren. (Die Annahme mildernder Umstände ist bei Körperverletzungen gegen Ascendenten ausgeschlossen.) |
| 2 | 253. | Hehlerei in Beziehung auf Personen wegen eines schweren Diebstahls ꝛc. | Gefängniß von 3 Monaten bis 5 Jahren. |
| | | **Bis 5 Jahre.** | |
| | | **Von 1 Jahre ab.** | |
| 1. | 94. | Minder schwere Fälle einer Thätlichkeit gegen ein Mitglied des Hauses seines Landesherrn oder gegen ein Mitglied eines bundesfürstlichen Hauses in dessen eigenem Staate. | Festungshaft von 1—5 Jahren. |
| 2. | 98. | Thätlichkeit gegen ein Mitglied eines bundesfürstlichen Hauses im Allgemeinen. | Festungshaft von 1 Monat bis 3 Jahren. |
| 3. | 104. | Gewaltsame Hinderung eines Mitgliedes eines Senats ꝛc. oder einer gesetzgebenden Versammlung, sich an den Versammlungsort zu begeben oder zu stimmen. | Festungshaft von 1 Tag bis 2 Jahren. |
| 4. | 157 | Verleitung zum Meineid. | |
| 5. | 169. | Doppel-Ehe. | Gefängniß von 6 Monaten bis 5 Jahren. |
| 6. | 171. | Blutschande der Ascendenten. | |
| 7. | 172. | Unzüchtige Handlungen von Vormündern ꝛc. gegen ihre Pflegebefohlenen ꝛc. | Gefängniß von 6 Monaten bis 5 Jahren. |
| 9 | 177. | Verleitung zum Beischlafe durch Vorspiegelung einer Trauung. | Gefängniß von 6 Monaten bis 5 Jahren. |
| 10. | 179. | Qualifizirte Kuppelei. | |
| 11. | 213. | Abtreibung der Leibesfrucht. | Gefängniß von 6 Monaten bis 5 Jahren. |
| 12. | 222. 223. | Qualifizirte Betheiligung an einer den Tod oder eine schwere Körperverletzung eines Menschen verursachenden Schlägerei. | Gefängniß von 1 Monat bis 5 Jahren. (Die Annahme mildernder Umstände ist bei Handlungen gegen Ascendenten hierbei ausgeschlossen.) |
| 13. | 249. | Schwere Erpressung. | |
| 14. | 318. | Vorsätzliche Zerstörung von Wasserleitungen ꝛc. mit nachfolgender schwerer Körperverletzung. | |
| 15. | 328. | Passive Bestechung eines Beamten. | Gefängniß von 3 Monaten bis 5 Jahren |
| 16 | 333. | Rechtsbeugung durch einen Beamten oder Schiedsrichter. | |
| 17 | 335. | Wissentliche Abschließung einer Doppel-Ehe durch einen Religionsdiener oder Personenstandsbeamten. | |
| 18. | 339. | Anwendung von Zwangsmitteln zur Erpressung von Aussagen ꝛc. in einer Untersuchungssache durch einen Beamten. | |
| 19. | 342 | Vorsätzliche Nichtverfolgung strafbarer Handlungen oder vorsätzliche Nichtvollstreckung erkannter Strafen. | Gefängniß von 1 Monat bis 5 Jahren. |
| 20. | 345. | Vorsätzliches Entweichenlassen von Gefangenen durch einen Beamten. | Gefängniß von 1 Monat bis 5 Jahren. |
| 21. | 352 | Qualifizirte Prävarikation eines Rechtsbeistandes. | |
| | | **Bis 3 Jahre.** | |
| | | **Von 1 Jahre ab.** | |
| 1. | 84. | Einfache Vorbereitung zum Hochverrath. | Festungshaft von 6 Monaten bis 3 Jahren. |

Digitized by Google

| | §. | Bezeichnung der strafbaren Handlung. | Strafe bei mildernden Umständen. |
|---|---|---|---|
| | | IV. | |
| | | **Zuchthaus und Geldstrafe.** | |
| | | Zuchthaus von 1 — 10 Jahre | |
| | | und | |
| | | Geldstrafe von 50 — 2000 Thaler. | |
| 1. | 259. | Betrug im wiederholten Rückfalle. | |
| 2. | 260. | Verbrennung einer versicherten Sache oder Strandenmachen eines versicherten Schiffes in betrügerischer Absicht. | Gefängniß von 6 Monaten bis 5 Jahren und Geldstrafe von 1 bis 1000 Thlrn. |
| 3. | 263. | Urkundenfälschung rücksichtlich einer öffentlichen Urkunde in gewinnsüchtiger ꝛc Absicht. | Gefängniß von 3 Monaten bis 5 Jahren und Geldstrafe von 1 bis 1000 Thlrn. |
| 4. | 267 268. | Intellektuelle Fälschung einer öffentlichen Urkunde in gewinnsüchtiger Absicht. | Gefängniß von 3 Monaten bis 5 Jahren und Geldstrafe von 1 bis 1000 Thlrn. |
| | | Zuchthaus von 1 10 Jahre | |
| | | und | |
| | | Geldstrafe von 1 — 1000 Thaler. | |
| 1. | 345. | Urkundenfälschung oder Vernichtung amtlich anvertrauter Urkunden in gewinnsüchtiger Absicht durch einen Beamten. | |
| | | Zuchthaus von 1 — 5 Jahre | |
| | | und | |
| | | Geldstrafe von 1 — 1000 Thaler. | |
| 1. | 263. | Urkundenfälschung in gewinnsüchtiger ꝛc. Absicht rücksichtlich einer Privaturkunde. | Gefängniß von 1 Tag bis 5 Jahren und Geldstrafe von 1 1000 Thlrn. |
| | | V. | |
| | | **Gefängniß.** | |
| | | Bis 5 Jahre. | |
| | | Von 1 Tag ab. | |
| 1 | 112 | Nöthigung von Behörden oder Beamten. | |
| 2. | 131. | Vernichtung amtlich aufbewahrter Urkunden ohne gewinnsüchtige Absicht. | |
| 3. | 137. | Unterlassene Anzeige von dem Vorhaben eines Hochverraths ꝛc. | |
| 4. | 145. | Leichtere Fälle der Münzfälschung. | |
| 5. | 146. | Leichtere Fälle der Verbreitung falschen Geldes. | |
| 6. | 173. | Widernatürliche Unzucht. | |
| 7 | 178. | Kuppelei. | |
| 8. | 217. | Qualifizirt fahrlässige Tödtung. | |
| 9 | 230 | Gewaltsames Entziehen einer minderjährigen Person. | |
| 10 | 234. | Vorsätzliche und widerrechtliche Freiheitsberaubung. | |
| 11 | 241. | Unterschlagung anvertrauter Sachen. | Gefängniß von 1 Tag bis 5 Jahren oder Geldstrafe von 1—300 Thlrn. |
| 12 | 253. | Hehlerei, in Beziehung auf Personen, wegen eines einfachen Diebstahls ꝛc. | |
| 13 | 254. | Hehlerei in Beziehung auf Sachen. | |
| 14. | 261. | Einfache Untreue. | |
| 15 | 262. | Einfache Urkundenfälschung. | |
| 16 | 329 | Aktive Bestechung. | Gefängniß von 1 Tag bis 5 Jahren oder Geldstrafe von 1—500 Thlrn. |
| 17. | 336. | Widerrechtliche Nöthigung durch Mißbrauch der Amtsgewalt. | |
| | | Von 1 Woche ab. | |
| 1. | 237. | Einfacher Diebstahl. | |
| | | Von 1 Monat ab. | |
| 1. | 115. | Widerstand gegen Forst- oder Jagdbeamte mit Gewalt ꝛc. an der Person. | |
| 2. | 161. | Falsche Anschuldigung. | |
| 3. | 218 | Körperverletzung gegen Ascendenten. | |
| 4. | 248. | Erpressung. | |
| 5. | 302. | Rechtswidrige Zerstörung fremder Gebäude, Schiffe ꝛc. | |
| 6. | 344 | Aufnahme falscher Urkunden durch einen für die Beurkundung zuständigen Beamten, ohne gewinnsüchtige Absicht. | |
| 7. | 344. | Vorsätzliche Vernichtung ꝛc. einer amtlich anvertrauten oder zugänglichen Urkunde. | |

Digitized by Google

| | §. | Bezeichnung der strafbaren Handlung. | Strafe bei mildernden Umständen. |
|---|---|---|---|
| | | Von 3 Monaten ab. | |
| 1. | 123. | Landfriedensbruch. | |
| 2. | 131. | Vernichtung amtlich aufbewahrter Urkunden in gewinnsüchtiger Absicht. | |
| 3. | 142. | Anwendung von Täuschungsmitteln behufs Entziehung von der Wehrpflicht. | |
| 4. | 168. | Arglistige Verleitung zu ungültiger Ehe. | |
| 5. | 205. | Anreizung zum Zweikampfe durch Bezeigung oder Androhung von Verachtung. | |
| 6. | 216. | Aussetzung. | |
| 7. | 232. | Entführung einer minderjährigen Frauensperson mit ihrem Willen und gegen den Willen der Eltern oder Vormünder zum Zwecke der Unzucht oder Eheschließung. | |
| 8. | 270. | Wissentlicher Gebrauch von falschem Stempelpapier ꝛc. | |
| 9. | 290. | Gewerbsmäßiges unberechtigtes Jagen. | |
| 10. | 318. | Vorsätzliche Zerstörung von Wasserleitungen, Schleusen ꝛc. mit Gefahr für das Leben oder die Gesundheit Anderer. | |
| 11. | 337. | Körperverletzung durch einen Beamten in Ausübung des Amtes. | Gefängniß von 1 Tage bis 5 Jahren oder Geldstrafe von 1—300 Thlrn. |
| 12. | 338. | Vorsätzliche und rechtswidrige einfache Freiheitsberaubung durch einen Beamten. | |
| 13. | 346. | Unterschlagung, von Beamten begangen. | |
| 14. | 349. | Steuerüberhebung. | |
| 15. | 349. | Verheimlichung widerrechtlicher Abzüge bei öffentlichen Ausgaben. | |
| 16. | 350. | Unbefugte Eröffnung von Briefen ꝛc. durch Postbeamte. | |
| 17. | 351. | Depeschenfälschung oder Depeschenverrath durch Telegraphen-Beamte. | |
| 18. | 352. | Prävarikation eines Rechtsbeistandes. | |
| | | Von 6 Monaten ab. | |
| 1. | 113. | Aufruhr. | |
| 2. | 114. | Betheiligung an einem mit Gewaltthätigkeit ꝛc. verbundenen Auflauf. | |
| 3. | 120. | Meuterei. | |
| 4. | 208. | Todtschlag in schuldlosem Zorn an einem Nicht-Ascendenten. | |
| 5. | 216 | Kindesaussetzung, von leiblichen Eltern begangen. | |
| 6. | 326. | Vorsätzliche Nichterfüllung von Lieferungsverträgen mit Behörden zu Kriegszeiten ꝛc. | |
| | | Von 1 Jahr ab. | |
| 1. | 141. | Vorsätzliche Verstümmelung behufs Entziehung von der Wehrpflicht. | |
| | | Von 3 Jahren ab. | |
| 1. | 211. | Tödtung auf Verlangen des Getödteten. | |
| | | Bis 3 Jahre. | |
| | | Von 1 Tag an. | |
| 1. | 115 | Widerstand ꝛc. gegen Forst- oder Jagdbeamte. | |
| 2. | 118. | Vorsätzliches Befreien eines Gefangenen. | |
| 3. | 119. | Vorsätzliches Entweichenlassen eines zu beaufsichtigenden Gefangenen. | |
| 4. | 163. | Gotteslästerung ꝛc. | |
| 5. | 164. | Störung des Gottesdienstes. | |
| 6. | 167. | Kindesunterschiebung und Fälschung des Personenstandes ohne gewinnsüchtige Absicht. | |
| 7. | 217. | Fahrlässige Tödtung. | |
| 8. | 222. | Einfache Betheiligung an einer, den Tod oder eine schwere Körperverletzung eines Menschen verursachenden Schlägerei. | |
| 9. | 241. | Einfache Unterschlagung. | Gefängniß von 1 Tag bis 3 Jahren oder Geldstrafe von 1 - 300 Thlr. |
| 10. | 287. | Widerrechtliche Zueignung von verschossener Artillerie-Munition ꝛc. | |
| | | Von 1 Woche ab. | |
| 1. | 106. | Qualifizirte Wahlfälschung. | |
| | | Von 1 Monat ab. | |
| 1. | 115 | Qualifizirter Widerstand gegen Forst- oder Jagdbeamte. | |
| 2. | 154. | Wissentliche falsche Versicherung an Eidesstatt. | |
| 3 | 306 | Fahrlässige Brandstiftung mit Tödtung eines Menschen. | |
| 4. | 311. | Fahrlässige Herbeiführung einer Ueberschwemmung mit nachfolgendem Tode eines Menschen. | |
| 5. | 313. | Fahrlässige Beschädigung von Eisenbahnanlagen mit nachfolgendem Tode eines Menschen. | |

Digitized by Google

| | §. | Bezeichnung der strafbaren Handlung. | Strafe bei mildernden Umständen. |
|---|---|---|---|
| 6. | 314. | Vorsätzliche Störung einer öffentlichen Telegraphen-Anstalt. | |
| 7. | 315. | Fahrlässige Störung einer öffentlichen Telegraphen-Anstalt mit nachfolgendem Tode eines Menschen. | |
| 8. | 323 | Fahrlässige Zerstörung von Wasserleitungen oder Schifffahrtszeichen, fahrlässige Herbeiführung einer Schiffsstrandung, sowie fahrlässige Brunnenvergiftung je mit nachfolgendem Tode eines Menschen. | |
| | | **Von 3 Monaten ab.** | |
| 1. | 139. | Anwerbung von Norddeutschen zu ausländischem Militairdienste. | |
| 2. | 324 | Wissentliche Verletzung von Absperrungsmaßregeln ꝛc. wegen ansteckender Krankheiten, mit nachfolgendem Tode eines Menschen. | |
| | | **Bis 2 Jahre.** | |
| | | **Von 1 Tag ab.** | |
| 1. | 106. | Einfache Wahlfälschung. | |
| 2. | 125 | Unbefugtes Bilden bewaffneter Haufen. | |
| 3. | 150. | Anschaffung oder Anfertigung von Stempeln ꝛc. behufs eines Münzverbrechens. | |
| 4. | 159. | Vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen gerichtliches, eidliches Angelöbniß ꝛc. | |
| 5. | 165. | Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener. | |
| 6. | 166. | Leichendiebstahl, Gräberschändung ꝛc. | |
| 7. | 171. | Blutschande der Descendenten. | |
| 8. | 171 | Beischlaf zwischen Verschwägerten auf- und absteigender Linie, sowie zwischen Geschwistern. | |
| 9. | 181. | Erregung öffentlichen Aergernisses durch unzüchtige Handlung. | |
| 10. | 184 | Einfache Verleumdung. | Gefängniß von 1 Tag bis 5 Jahren oder Geldstrafe von 1 Thlr. – 300 Thlr. |
| 11. | 278 | Einfacher Bankerutt von Kaufleuten. | |
| 12. | 284. | Veräußerung von Vermögensstücken behufs Benachtheiligung des Gläubigers. | |
| 13. | 324 | Wissentliche Verletzung von Absperrungsmaßregeln ꝛc. wegen ansteckender Krankheiten. | |
| 14. | 326 | Fahrlässige Nichterfüllung von Lieferungsverträgen mit Behörden zu Kriegszeiten ꝛc. | |
| | | **Von 1 Monat ab.** | |
| 1. | 107. | Kauf oder Verkauf von Wahlstimmen. | |
| 2. | 122. | Schwerer Hausfriedensbruch. | |
| 3 | 143 | Geschäftsmäßiges Verleiten von Norddeutschen zur Auswanderung. | |
| 4. | 273. | Ausstellen falscher ärztlicher Zeugnisse. | |
| 5. | 325. | Wissentliche Verletzung von Aufsichtsmaßregeln zur Verhütung des Einführens ꝛc. von Viehseuchen mit nachfolgendem Tode von Vieh. | |
| | | **Von 6 Wochen ab.** | |
| 1. | 110. | Aufforderung von Soldaten zum Ungehorsam. | |
| | | **Von 3 Monaten ab.** | |
| 1. | 127. | Betheiligung an einer Verbindung zur Verhinderung obrigkeitlicher Maßregeln ꝛc. als Stifter oder Vorsteher. | |
| | | **Bis 1 Jahr.** | |
| | | **Von 1 Tag ab.** | |
| 1 | 124. | Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens. | |
| 2. | 125. | Betheiligung an einem bewaffneten, unbefugterweise gebildeten Haufen. | |
| 3. | 127. | Betheiligung an einer Verbindung zur Verhinderung obrigkeitlicher Maßregeln ꝛc. | |
| 4. | 135. | Vorsätzliche Zerstörung obrigkeitlich gepfändeter Sachen. | |
| 5. | 140. | Unterlassene Anzeige von beabsichtigter, demnächst auch geschehener Desertion. | |
| 6 | 157. | Verleitung zu wissentlich falscher Versicherung an Eidesstatt. | |
| 7 | 160 | Fahrlässiger Meineid ꝛc. | |
| 8. | 180. | Verführung. | |
| 9. | 272 | Ausstellung von Zeugnissen unter der unbefugten Bezeichnung als Arzt ꝛc. | |
| 10. | 274. | Gebrauch falscher ärztlicher oder als ärztlich erdichteter Zeugnisse zum Zwecke der Täuschung von Behörden ꝛc. | |

Digitized by Google

| | §. | Bezeichnung der strafbaren Handlung. | Strafe bei mildernden Umständen. |
|---|---|---|---|
| 11. | 294 | Entweichung eines Schiffsmanns mit empfangener Heuer. | |
| 12. | 311. | Fahrlässige Herbeiführung einer Ueberschwemmung mit gemeiner Gefahr für Leben oder Eigenthum. | |
| 13. | 313 | Fahrlässige Beschädigung von Eisenbahnanlagen mit nachfolgender Gefährdung des Transportes. | |
| 14. | 323. | Herbeiführung eines Schadens durch fahrlässige Zerstörung von Wasserleitungen oder Schifffahrtszeichen, durch fahrlässige Herbeiführung einer Schiffsstrandung oder durch fahrlässige Brunnenvergiftung. | |
| 15 | 325. | Wissentliche Verletzung von Absperrungsmaßregeln ꝛc. zur Verhütung des Einführens von Viehseuchen. | |
| | | Von 1 Woche ab. | |
| 1. | 121. | Qualifizirter Hausfriedensbruch. | |
| | | Von 1 Monat ab. | |
| 1. | 126 | Theilnahme an einer geheimen Verbindung als Stifter oder Vorsteher. | |
| | | Bis 6 Monate | |
| | | Von 1 Tag ab. | |
| 1. | 126 | Theilnahme an einer geheimen Verbindung. | |
| 2. | 134 | Unbefugtes Erbrechen amtlicher Siegel ꝛc. | |
| 3. | 170 | Ehebruch. | |
| | | Bis 2 Monate. | |
| | | Von 1 Tag ab. | |
| 1. | 136 | Vorschützen unwahrer Entschuldigung Seitens eines Zeugen, Schöffen oder Geschworenen. | |
| | | VI. | |
| | | **Gefängniß und Geldstrafe.** | |
| | | Gefängniß von 1 Tag — 5 Jahren | |
| | | und | |
| | | Geldstrafe von 1 — 1000 Thlrn. | |
| 1. | 179. | Gewohnheitsmäßiges Verausgaben verringerter Münzen als vollgültige ꝛc. | |
| 2. | 258. | Betrug. | Gefängniß von 1 Tag bis 1 Jahr **oder** Geldstrafe von 1 — 1000 Thlr. |
| 3. | 261. | Untreue in gewinnsüchtiger Absicht. | |
| 4. | 269. | Vernichtung ꝛc. von Urkunden, Wegnahme ꝛc. von Grenzsteinen. | |
| | | Gefängniß von 1 Tag — 2 Jahre | |
| | | und | |
| | | Geldstrafe von 100—2000 Thlr. | |
| 1. | 279. | Gewerbsmäßiges Glücksspiel. | |
| | | Gefängniß von 1 Tag — 2 Jahre | |
| | | oder | |
| | | Geldstrafe von 1—1000 Thlr. | |
| 1. | 281. | Veranstalten öffentlicher Lotterieen ohne obrigkeitliche Erlaubniß. | |
| | | Gefängniß von 1 Tag — 1 Jahr | |
| | | und | |
| | | Geldstrafe von 1—1000 Thlr. | |
| 1. | 297. | Kreditgeben an Minderjährige. | Gefängniß von 1 Tag bis 1 Jahr **oder** Geldstrafe von 1—1000 Thlr. |
| | | Gefängniß von 1 Tag — 1 Jahr | |
| | | und | |
| | | Geldstrafe von 1—300 Thlr. | |
| 1. | 286. | Unbefugter Gebrauch verpfändeter Sachen Seitens öffentlicher Pfandleiher. | |
| | | VII. | |
| | | **Gefängniß oder Festungshaft.** | |
| | | Gefängniß von 6 Monaten — 5 Jahre | |
| | | oder | |
| | | Festungshaft von 1 Tag — 5 Jahre. | |
| 1. | 105. | Gewaltsame Hinderung an Ausübung des Wahl- oder Stimmrechts. | |

Digitized by Google

| | § | Bezeichnung der strafbaren Handlung. | Strafe bei mildernden Umständen. |
|---|---|---|---|
| | | Gefängniß von 2 Monaten — 5 Jahre<br>oder<br>Festungshaft von 1 Tag — 5 Jahre. | |
| 1. | 93. | Beleidigung gegen seinen Landesherrn oder gegen einen Bundesfürsten in dessen eigenem Staate. | |
| | | Gefängniß von 1 Monat — 3 Jahre<br>oder<br>Festungshaft von 1 Monat — 3 Jahre. | |
| 1. | 95. | Beleidigung gegen ein Mitglied des landesherrlichen Hauses seines Staates oder gegen ein Mitglied eines bundesfürstlichen Hauses in dessen eigenem Staate. | |
| 2. | 97. | Beleidigung gegen einen Bundesfürsten im Allgemeinen. | |
| | | Gefängniß von 1 Monat — 2 Jahre<br>oder<br>Festungshaft von 1 Monat — 2 Jahre. | |
| 1. | 101 | Beleidigung gegen den Landesherrn oder Regenten eines nicht zum Norddeutschen Bunde gehörenden Deutschen Staates ꝛc. | |
| | | Gefängniß von 1 Woche — 2 Jahre<br>oder<br>Festungshaft von 1 Woche — 2 Jahre. | |
| 1. | 99. | Beleidigung gegen ein Mitglied eines bundesfürstlichen Hauses im Allgemeinen. | |
| | | Gefängniß von 1 Tag — 1 Jahr<br>oder<br>Festungshaft von 1 Tag — 1 Jahr. | |
| 1. | 102. | Beleidigung gegen einen bei dem Bunde ꝛc. beglaubigten Gesandten oder Geschäftsträger. | |
| | | VIII.<br>**Gefängniß, Festungshaft oder Geldstrafe.**<br>Gefängniß von 1 Tag — 1 Jahr<br>oder<br>Festungshaft von 1 Tag — 1 Jahr<br>oder<br>Geldstrafe von 1 — 300 Thlr. | |
| 1. | 341. | Fahrlässige Vollstreckung nicht erkannter Strafen durch einen Beamten. | |
| | | IX.<br>**Gefängniß oder Geldstrafe.**<br>Gefängniß von 1 Tag — 3 Jahre<br>oder<br>Geldstrafe von 1 — 500 Thlr. | |
| 1. | 301. | Zerstörung oder Beschädigung von öffentlichen Denkmälern ꝛc. | |
| | | Gefängniß von 1 Tag — 3 Jahre<br>oder<br>Geldstrafe von 1 — 300 Thlr. | |
| 1. | 218. | Vorsätzliche Körperverletzung. | |
| 2. | 228. | Qualifizirt fahrlässige Körperverletzung. | |
| 3. | 285. | Schädigung des Gebrauchs- oder Zurückbehaltungsrechts durch Wegnahme von Sachen. | |
| | | Gefängniß von 1 Tag — 2 Jahre<br>oder<br>Geldstrafe von 1 — 500 Thlr. | |
| 1. | 111. | Widerstand oder thätlicher Angriff gegen einen zur Vollstreckung von Gesetzen ꝛc. berufenen Beamten. | |

| | §. | Bezeichnung der strafbaren Handlung. | Strafe bei mildernden Umständen. |
|---|---|---|---|
| 2. | 183. | Thätliche Beleidigung. | |
| 3. | 293. | Gefährdung eines Schiffes durch Waarenverheimlichung. | |
| | | Gefängniß von 1 Tag — 2 Jahre oder Geldstrafe von 1 — 300 Thlr. | |
| 1. | 228. | Fahrlässige Körperverletzung. | |
| 2. | 300. | Einfache Sachbeschädigung. | |
| | | Gefängniß von 1 Tag bis 2 Jahre oder Geldstrafe von 1 — 200 Thlr. | |
| 1. | 108. | Oeffentliche Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze ꝛc. | |
| 2. | 128. | Anreizung der Bevölkerungsklassen zu Feindseligkeiten. | |
| 3. | 129. | Schmähung von Staatseinrichtungen ꝛc. | |
| 4. | 133. | Böswillige Wegnahme ꝛc. von öffentlichen Bundes-Autoritätszeichen ꝛc. | |
| | | Gefängniß von 1 Monat — 1 Jahr oder Geldstrafe von 50 — 1000 Thlr. | |
| 1. | 138 | Entziehen vom Kriegsdienste durch Verlassen des Bundesgebiets ꝛc. | |
| | | Gefängniß von 1 Tag — 1 Jahr oder Geldstrafe von 1 — 1000 Thlr. | |
| 1. | 298. | Annahme von Ehrenschulden Minderjähriger. | |
| | | Gefängniß von 1 Tag — 1 Jahr oder Geldstrafe von 1 — 300 Thlr. | |
| 1. | 306. | Fahrlässige Brandstiftung. | |
| 2. | 315. | Fahrlässige Störung einer öffentlichen Telegraphen-Anstalt. | |
| 3. | 327. | Verletzung allgemein anerkannter Bauregeln mit Gefahr für Andere. | |
| | | Gefängniß von 1 Tag — 1 Jahr oder Geldstrafe von 1 — 200 Thlr. | |
| 1. | 109. | Erfolglose Aufforderung zu strafbaren Handlungen. | |
| 2. | 183 | Einfache Beleidigung. | |
| 3. | 235. | Nöthigung. | |
| 4. | 252. | Begünstigung. | |
| | | Gefängniß von 1 Tag — 1 Jahr oder Geldstrafe von 1 — 100 Thlr. | |
| 1. | 130 | Unbefugte Ausübung eines öffentlichen Amtes. | |
| 2. | 348. | Wissentliche Gebührenüberhebung. | |
| | | Gefängniß von 1 Tag — 6 Monate oder Geldstrafe von 50 — 1000 Thlr. | |
| 1. | 282. | Mißbrauch fremder Firmen. | |
| | | Gefängniß von 1 Tag — 6 Monate oder Geldstrafe von 1 — 300 Thlr. | |
| 1. | 283. | Verhinderung am Mitbieten ꝛc. bei öffentlichen Versteigerungen. | |
| | | Gefängniß von 1 Tag — 6 Monate oder Geldstrafe von 1 — 200 Thlr. | |
| 1. | 289. | Qualifizirt unberechtigtes Jagen. | |

Digitized by Google

| | §. | Bezeichnung der strafbaren Handlung. | Strafe bei mildernden Umständen. |
|---|---|---|---|
| 2. | 343 | Fahrlässiges Entweichenlassen von Gefangenen, durch Beamte verübt. | |
| | | Gefängniß von 1 Tag — 6 Monate<br>oder<br>Geldstrafe von 1 — 100 Thlr. | |
| 1. | 132. | Böswilliges Abreißen öffentlich angeschlagener, obrigkeitlicher Bekanntmachungen ꝛc. | |
| 2. | 182. | Verkauf ꝛc. unzüchtiger Schriften ꝛc. | |
| 3. | 236. | Bedrohung mit Begehung eines Verbrechens. | |
| 4. | 266. | Intellektuelle Urkundenfälschung rücksichtlich öffentlicher Urkunden ohne gewinnsüchtige Absicht. | |
| | | Gefängniß von 1 Tag — 3 Monate<br>oder<br>Geldstrafe von 1 — 500 Thlr. | |
| 1. | 114. | Auflauf. | |
| 2. | 296. | Unbefugtes Offenbaren von Privatgeheimnissen. | |
| | | Gefängniß von 1 Tag — 3 Monate<br>oder<br>Geldstrafe von 1 — 100 Thlr. | |
| 1. | 119. | Fahrlässige Beförderung der Entweichung eines zu beaufsichtigenden Gefangenen. | |
| 2. | 121. | Hausfriedensbruch. | |
| 3. | 147. | Wissentliche Verausgabung falschen, als echt empfangenen Geldes. | |
| 4. | 288. | Unberechtigtes Jagen. | |
| 5. | 292. | Unberechtigtes Fischen oder Krebsen. | |
| 6. | 295. | Verletzung des Briefgeheimnisses. | |
| 7. | 317. | Nicht-Entfernung aus dem Eisenbahndienste ꝛc. | |
| 8. | 317. | Einschleichung in den Eisenbahndienst ꝛc. | |
| 9. | 334. | Eheschließung durch Geistliche ꝛc. vor Nachweis einer gebotenen Civiltrauung. | |
| | | X.<br>**Festungshaft.**<br>Bis 10 Jahre.<br>Von 2 Jahren ab. | |
| 1. | 201. | Tödtung im Zweikampf. | |
| | | Von 3 Jahren ab. | |
| 1. | 201. | Tödtung in einem auf Tödtung gerichteten Zweikampf. | |
| | | Bis 5 Jahre.<br>Von 3 Monaten ab. | |
| 1. | 200. | Zweikampf. | |
| | | Bis 3 Jahre.<br>Von 1 Monat ab. | |
| 1. | 100. | Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten in nicht qualifizirten Fällen. | |
| | | Bis 2 Jahre.<br>Von 2 Monaten ab. | |
| 1. | 197. | Herausforderung oder Annahme einer Herausforderung zu einem auf Tödtung einer der Parteien gerichteten Zweikampfe. | |
| | | Bis 6 Monate<br>Von 1 Tag ab. | |
| 1. | 196. | Herausforderung zum Zweikampfe mit tödtlichen Waffen, sowie Annahme derselben. | |
| 2. | 198. | Zweikampfvermittelung (Kartelträger). | |
| | | XI.<br>**Geldstrafe.**<br>Von 1 — 500 Thaler. | |
| 1. | 144. | Uebertreten der Bundes-Präsidial-Verordnungen zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See. | |



Digitized by Google

| | §. | Bezeichnung der strafbaren Handlung. | Strafe bei mildernden Umständen. |
|---|---|---|---|
| 2. | 280. | Gestatten von Glücksspielen an öffentlichen Versammlungsörtern. | |
| | | Von 1 200 Thaler. | |
| 1. | 271. | Wissentlicher Gebrauch von bereits verwendet gewesenem Stempelpapier ꝛc. | |

Eine Vergleichung der vorstehend zusammengestellten Stufenfolge der Strafen mit den Strafen des Preußischen Strafgesetzbuches ergibt, daß der Entwurf bestrebt gewesen ist, diese Stufenfolge der Strafen erheblich zu vereinfachen; desgleichen hat er durch Aufhebung der Strafminima in vielen Fällen, wo das Preußische Strafgesetzbuch solche noch enthält, die Möglichkeit einer oft schwer vermißten und lebhaft herbeigewünschten freieren Bewegung für das richterliche Ermessen geschaffen.

§. 11.

Der Entwurf geht davon aus, daß die Todesstrafe nicht aufzuheben, sie vielmehr im System der Strafen beizubehalten sei.

Dagegen will er den Kreis der mit dem Tode zu ahndenden Verbrechen beschränken.

Es sollen im Norddeutschen Strafgesetzbuche — das Militair-Strafrecht und das Ausnahmerecht des Kriegs- und Belagerungs-Zustandes gehen ihre eigenen Wege — mit dem Tode bedroht werden:

1) das Verbrechen des Mordes, d. h. die vorsätzliche und mit Ueberlegung ausgeführte Tödtung eines Menschen, §. 206.;
2) das Verbrechen der vorsätzlichen Tödtung bei Unternehmung einer strafbaren Handlung, §. 209.;
3) derjenige Hochverrath, welcher darauf abzielt, den Landesherrn eines Norddeutschen Staates zu tödten, gefangen zu nehmen oder zur Regierung unfähig zu machen, §. 78.;

endlich:

4) die schwere Thätlichkeit gegen die Person eines Norddeutschen Landesherrn, §. 92.

Der Gesetz-Entwurf will somit eine Reihe von Verbrechen, welche das Preußische Strafgesetzbuch noch außerdem mit dem Tode bedroht, nämlich:

1) den Hochverrath in den geringeren Fällen der Nr. 2. und 3. des §. 61. Preuß. Straf-Gesetzbuch;
2) den Landesverrath, §§. 67., 68., 69. Preuß. Straf-Gesetzbuch;
3) den Todtschlag an Ascendenten, §. 179. Preuß. Str.-G.-B.;
4) die Brandstiftung;
5) verursachte Ueberschwemmung,
6) Beschädigung von Eisenbahnen, Telegraphen, Schifffahrtszeichen, verursachte Strandung, Vergiftung von Brunnen, Waaren ꝛc., bei denen ein Mensch das Leben verloren, §§. 285., 290., 294., 297., 302., 303., 304. P. Str.-G.-B.

aus der Reihe der todeswürdigen Verbrechen ausscheiden, und dieselben in die Kategorie derjenigen strafbaren Handlungen verweisen, welche mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe zu ahnden sind.

Zur Rechtfertigung des Vorschlages: die Todesstrafe nicht völlig aufzuheben, wohl aber den Kreis der todeswürdigen Verbrechen, wie es im Entwurfe geschehen ist, zu beschränken, glauben sich die Motive lediglich auf die beigefügte Denkschrift über die Todesstrafe, in welcher der Frage eine umfassende und ausgiebige historische Untersuchung gewidmet worden ist, beziehen zu dürfen.

Dabei ist freilich die Schwierigkeit besonderer Art nicht verkannt worden, welche einem für das Gebiet des Norddeutschen Bundes bestimmten Strafgesetz-Entwurfe bei der Frage der Todesstrafe dadurch erwächst:

daß dieselbe nicht mehr in allen Staaten Norddeutschlands besteht, vielmehr in einigen, dem Königreiche Sachsen, im Großherzogthum Oldenburg, in Anhalt und in der freien Stadt Bremen, bereits aus der Reihe der Strafen gesetzlich ausgeschieden ist.

Da es aber als eine große Unzuträglichkeit empfunden werden und eine gesetzgeberische Anomalie schlimmer Art darstellen würde, wenn das neue Strafgesetzbuch, welches dazu bestimmt ist, eine Rechtseinheit auf dem Gebiete des gemeinen Strafrechts im Norddeutschen Bunde herzustellen, in dem System der Strafen, und noch dazu bei der höchsten, der Todesstrafe, eine Verschiedenheit in den verschiedenen Ländern bestehen ließe, so hat der Gesetz-Entwurf geglaubt, eine solche Verschiedenheit nicht bestehen lassen zu können, vielmehr gemeint, daß die Bundesgesetzgebung im Interesse der Rechtseinheit durchgreifen und die Todesstrafe in den angenommenen engen Grenzen gleichmäßig und peremptorisch für das ganze Bundesgebiet vorschreiben müsse.

Ueber die Formen, unter welchen die Todesstrafe zu vollstrecken, enthält sich der Gesetz-Entwurf abweichend vom Preußischen Strafgesetzbuch jeder Bestimmung, da eine solche nicht sowohl in dem materiellen Strafrechte, als vielmehr in den Vorschriften über das Strafverfahren ihre richtige Stelle findet.

§§. 12. und 13.

Der Entwurf bezeichnet als die nächst der Todesstrafe schwerste im System seiner Strafen, die Zuchthausstrafe, und gibt als ihr wesentliches Merkmal die Zwangsarbeit an, zu welcher die Sträflinge in der Anstalt gleichmäßig anzuhalten seien.

Welcher Art jene Anstalten selbst sein sollen, darüber mußte der Gesetz-Entwurf sich einer allgemeinen Vorschrift enthalten. Denn die zur Zeit noch in den verschiedenen Ländern des Bundesgebietes bestehende Verschiedenheit jener Strafanstalten würde eine solche allgemeine Vorschrift des gemeinsamen Strafrechtes illusorisch machen.

Das aber darf allerdings als ein von allen Staaten im Bundesgebiete gleichmäßig anzustrebendes Ziel vorausgesetzt werden, daß die Strafanstalten allmählig überall nach möglichst gleichen und einheitlichen Grundsätzen einzurichten und zu verwalten sein werden, weil nur erst dann, wenn die nach einem und demselben Strafgesetze erkannte Strafe überall im Bundesgebiete unter denselben Bedingungen und Formen zur Vollstreckung gelangt, die durch das Strafgesetzbuch gegebene Rechtseinheit auch in der Strafvollstreckungs-Instanz zu ihrer thatsächlichen Folge gebracht wird.

Der §. 12. gibt ferner die zulässig niedrigste und höchste Dauer der zeitigen Zuchthausstrafe an.

Das Preußische Strafgesetzbuch normirt jene Dauer in ihrem niedrigsten auf zwei, und in ihrem höchsten Grade auf zwanzig Jahre.

Beide Grade sind seit dem Erscheinen des Strafgesetzbuches als zu hohe angefochten worden, und die Preußische Regierung hat deshalb schon bei einer im Jahre 1855 vorgenommenen Revision des Gesetzbuches den Versuch gemacht, wenigstens den Mindestbetrag von zwei Jahren auf ein Jahr herabzusetzen.

Daß der damals in dieser Richtung hin gemachte Vorschlag nicht zum Gesetz erhoben wurde, lag nicht sowohl in inneren als in mehr zufälligen äußeren Gründen.

Vergl. Stenogr. Berichte des Abgeordnetenhauses von 1855 Band I. S. 53 ff. und Band VI. S. 129, des Herrenhauses Band I. S. 31 und Band II. S. 83.

Da solche äußere Gründe bei der Aufstellung eines für den Norddeutschen Bund bestimmten Gesetz-Entwurfes nicht mehr

Digitized by Google

obwalten, so ist auf den Gedanken, den Mindestbetrag der Zuchthausstrafe auf ein Jahr herabzusetzen, wieder zurückgegriffen worden.

Wie die als Anlage beigefügte Zusammenstellung „über die höchste Dauer zeitiger Zuchthausstrafe" des Näheren ergibt, kommt in den Gesetzgebungen anderer Länder allerdings ein noch kürzer bemessener Zeitraum als Mindestbetrag vor; der Gesetz-Entwurf glaubte jedoch nicht weiter gehen zu dürfen, vielmehr den Mindestbetrag von einem Jahre annehmen zu müssen.

Was nun den zweiten Satz: die höchste Dauer einer zeitigen Zuchthausstrafe anlangt, so wird zwar von gewichtigen Autoritäten die Meinung vertreten, und auf langjährige in der Strafvollstreckungs-Instanz gemachte Erfahrungen gestützt, daß eigentlich schon jede über zehn Jahre hinausgehende Zuchthausstrafe die Zwecke der Strafvollstreckung eher gefährde als fördere, weil die Ueberschreitung dieses Zeitraumes die Gefahr mit sich führe, daß das Gute, welches durch eine, wie allerdings vorauszusetzen sei, ernste Strafvollstreckung innerhalb jener zehn Jahre erreicht sei, durch Ueberschreitung dieses Zeitraums wieder vermindert werde, ja nicht selten ganz und gar verloren gehe.

Da es ferner ein in der Strafrechtswissenschaft nicht mehr bestrittener Satz ist, daß es keineswegs die Höhe einer Strafe ist, welche die höhere Gewähr gegen künftige Rechtsverletzungen bietet, daß vielmehr umgekehrt die in einem Gesetzbuche zu hoch gegriffenen Strafen leicht das Gegentheil bewirken und die Rechtssicherheit statt zu erhöhen, vermindern, so hat der Gesetz-Entwurf den Höchstbetrag der zeitigen Zuchthausstrafe von der im Preußischen Strafgesetzbuche angenommenen, von zwanzig auf funfzehn Jahre herabgesetzt.

Die Bestimmung, daß die Züchtlinge auch außerhalb der Strafanstalt zu Arbeiten, insbesondere zu öffentlichen oder von einer Staatsbehörde beaufsichtigten, sollen verwendet werden dürfen, ist dem Preußischen Gesetze vom 11. April 1854, betreffend die Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt — Gesetz-Samml. S. 143 — entnommen.

Diese sogenannte Außen-Arbeit der Sträflinge, welche in Preußen seit nunmehr funfzehn Jahren besteht, hat sich in der Erfahrung bewährt. Insbesondere wird ihr ein wohlthätiger Einfluß auf die Gesundheit der Sträflinge, und ferner nachgerühmt, daß sie geeignet sei, den Züchtlingen die Fähigkeit zur Arbeit im Freien, welcher die Mehrzahl bei ihrer Rückkehr in das bürgerliche Leben so dringend bedarf, und welche bei langjähriger Arbeit innerhalb der Mauern der Strafanstalt leicht verloren geht, zu erhalten.

Sie ist ferner dazu angethan, den Uebergang des Sträflings aus der Strafanstalt in die Freiheit angemessen zu vermitteln, und ist endlich mit mancherlei ökonomischen Vortheilen für die Verwaltung der Strafanstalten verbunden. Wenn dieses letztere Moment auch nicht von maßgebender Bedeutung sein darf, so ist es doch bei den außerordentlich hohen Ausgaben, mit welchen die Unterhaltung der Strafanstalten die Staaten belastet, immerhin als ein adminikulirendes Moment nicht ganz außer Betracht zu lassen.

Ueberdies gebietet die vorgeschlagene Bestimmung des Entwurfes nicht die Einführung solcher Außen-Arbeit, vielmehr gewährt sie nur die Möglichkeit dazu, wo die Verhältnisse ihre Einführung gestatten. Es wird somit die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit des Vorschlages wohl um so weniger einem Bedenken begegnen, als das Gesetz zugleich die erforderliche Vorsorge dafür trifft, durch die von Züchtlingen verrichtete Außen-Arbeit die freien Arbeiter in ihrer Stellung in keiner Weise beeinträchtigen zu lassen.

Die Bestimmung des Preußischen Strafgesetzbuches §. 11. Absatz 2.:

> „Während der Strafzeit sind die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten unfähig, ihr Vermögen zu verwalten und unter Lebenden darüber zu verfügen; sie werden nach den Formen, die zur Ernennung der Vormünder vorgeschrieben sind, unter Vormundschaft gestellt; auch darf ihnen während der Strafzeit kein Theil ihres Vermögens oder ihrer Einkünfte verabfolgt werden;"

ist in den Entwurf nicht aufgenommen.

Die dem §. 568. der Preußischen Kriminal-Ordnung und dem Artikel 29. des Code pénal nachgebildete Vorschrift des Preußischen Gesetzbuchs, welche allgemein die Handlungsunfähigkeit der Zuchthaussträflinge in vermögensrechtlicher Beziehung ausspricht und somit dem Staate unterschiedslos die Verpflichtung zur Führung von Vormundschaften auferlegt, veranlaßt erfahrungsmäßig große Belästigungen der Behörden, und bei der in der Mehrzahl der Fälle vorhandenen Vermögenslosigkeit der Verurtheilten eine ganz nutzlose Vermehrung des Schreibwerks, ohne dem Strafzwecke oder dem Interesse der Sträflinge selbst zu dienen.

Eine Berechtigung hat diese Vorschrift insoweit, als es mit der Lage eines Zuchthaussträflings unvereinbar erscheint, denselben durch die Vermögensverwaltung in unbeschränktem Verkehr nach Außen zu lassen, und der Wirksamkeit der Strafvollstreckung selbst Hindernisse zu bereiten. Indessen ergibt sich von selbst, daß der der Freiheit beraubte Zuchthaussträfling keinen Anspruch darauf hat, in der Anstalt Zeit und Kraft auf die Verwaltung seines Vermögens zu verwenden, wie auch der thatsächliche Vermögensgenuß durch den Begriff der Strafvollstreckung und durch die Disciplin in den Strafanstalten von selbst ausgeschlossen ist. Es erschien deshalb entbehrlich, das Verbot einer Verabfolgung von Vermögenstheilen oder Einkünften an den Sträfling im Gesetzbuche noch besonders auszusprechen.

Wo ein wirkliches Bedürfniß der Vermögensverwaltung vorhanden ist, wird der Sträfling seine Geschäfte durch einen Bevollmächtigten führen lassen können, oder, was ihm nicht abgeschnitten werden mag, den Antrag auf Einleitung einer Kuratel zur Führung bestimmter Vermögensangelegenheiten stellen dürfen. Derartige Bestimmungen gehören aber nicht in das Strafgesetzbuch, fallen vielmehr dem Vormundschaftsrecht oder der Strafprozeß-Ordnung anheim.

Diese Gründe haben denn auch andere Gesetzgebungen bewogen, eine ähnliche Vorschrift, wie das Preußische Gesetz sie hat, zu vermeiden, oder, wo sie bestand, dieselbe aufzuheben.

Das Strafgesetzbuch für Oldenburg beschränkt, Artikel 7. §. 2., den Eintritt der Dispositionsunfähigkeit auf lebenslänglich Verurtheilte. In Oesterreich ist durch §. 5. der Strafgesetznovelle vom 15 November 1867 (Reichsgesetzblatt Seite 371), welcher lautet:

> „In Zukunft soll keine strafgerichtliche Verurtheilung mehr den Verlust oder eine Beschränkung der bürgerlichen Handlungsfähigkeit des Verurtheilten nach sich ziehen, und es wird demnach die im §. 27. (Litt. C.) des Strafgesetzbuches vom 27. Mai 1852 enthaltene Anordnung . . . . . hiermit außer Kraft gesetzt"

diese Strafolge gänzlich beseitigt und der Berichterstatter im Herrenhause von Schmerling rechtfertigte (Stenogr. Verhandlungen des Herrenhauses von 1867, S. 198) die Neuerung damit,

> „daß die bisherige Bestimmung des Strafgesetzbuches vom 27. Mai 1852 in der Regel ohne alle praktische Bedeutung gewesen. Sofern die Vorschrift Mißbräuchen vorbeugen solle, sei sie leicht umgangen worden. In der Zeit von Fällung des Urtels bis zu dessen Rechtskraft hätten immer Rechtsgeschäfte errichtet werden können. Thatsächlich führe die Aufhebung der Bestimmung kaum eine Aenderung herbei."

Auch der Entwurf des Strafgesetzbuches für Bremen von 1868 hat die Bestimmung, welche sich in dem Entwurf von 1861 §. 45. noch vorfand und in den Motiven (Band I. S. 210) vertheidigt wurde, nicht wieder aufgenommen.

### §. 14.

In der Stufenfolge der Strafen soll die Gefängnißstrafe, wenn auch nicht ihrer Dauer, doch ihrem Karakter nach, der Zuchthausstrafe am nächsten stehen.

Das die Gefängnißstrafe von der Zuchthausstrafe unterscheidende Kriterium des Preußischen Strafgesetzbuchs, daß während die Insassen eines Zuchthauses unterschiedslos zu den in der Anstalt hergebrachten Arbeiten zwangsweise herangezogen werden müssen, bei den in Gefängnissen detinirten Personen nur die Möglichkeit einer Beschäftigung zugelassen wird, hat der Gesetz-Entwurf aufgegeben, und auch für die zur Gefängnißstrafe Verurtheilten, die Beschäftigung im Gefängnisse vorgeschrieben. Indessen soll die Beschäftigung nur eine solche sein, welche den Fähigkeiten und Verhältnissen der Gefangenen und ihren sonstigen Lebensverhältnissen entspricht, und hierin liegt ein wesentlicher Unterschied.

Neben dieser Unterscheidung findet aber noch die fernere

statt, daß die zu bloßer Gefängnißstrafe Verurtheilten zu Arbeiten außerhalb der Anstalt nur mit ihrer Zustimmung sollen verwendet werden dürfen, weil dadurch eine Gewähr gegeben wird, daß nur solche Sträflinge zur Außenarbeit herangezogen werden, die in der Freiheit an derartige Arbeiten gewöhnt sind, nicht aber auch solche Personen, von welchen solche Außenarbeit als eine Verschärfung der Freiheitsstrafe empfunden werden würde.

Der ersteren Kategorie von Personen aber die Möglichkeit einer Außenarbeit verschließen wollen, hieße sie einer Wohlthat berauben, und der Gesetz-Entwurf hat deshalb die Möglichkeit der Außenarbeit auch bei der Gefängnißstrafe angenommen.

§. 15.

Der Entwurf hat die Festungshaft als Freiheitsstrafart mit aufgenommen. Sie ist die Strafe, welche das Preußische Gesetzbuch als Einschließung kennt, die jedoch der Entwurf wiederum mit dem in Deutschland geläufigeren Ausdrucke „Festungsstrafe" bezeichnet. Es wird allseitig das Bedürfniß anerkannt, für gewisse Verbrechen neben der Strafe des Zuchthauses und selbst ausschließlich eine Strafart anwenden zu können, welche ihrer ganzen Natur nach zwar als eine Strafe und hierdurch als eine Sühne der begangenen Rechtsverletzung sich darstellt, die aber in Bezug auf die, durch die Strafe gebotenen Beschränkungen in der persönlichen Freiheit des Verurtheilten auf das geringste Maß zurückgeht und in der öffentlichen Meinung nicht mit den Folgen für den guten Ruf des Bestraften verbunden ist, wie die übrigen Freiheitsstrafen.

Daß der Strafe der Karakter einer custodia honesta beiwohnen solle, sucht der Paragraph dadurch erkennbar zu machen, daß er den Gefangenen außer der durch die Natur der Sache bedingten Entziehung der Freiheit selbst, keine anderen Beschränkungen als die einer „Beaufsichtigung in ihrer Beschäftigung und Lebensweise" auferlegt.

Die in dem Preußischen Strafgesetzbuche angenommene höchste Dauer der Einschließung (20 Jahre) ist auf die Hälfte jenes Zeitraumes herabgesetzt, da dieselben Gründe, welche oben für die Herabsetzung der allzu langen Dauer einer Zuchthausstrafe angeführt worden sind, auch hier und zwar in verstärktem Maße zur Geltung kommen.

§. 16.

Die Haft kommt als Strafart nur bei der Bestrafung der Uebertretungen in Betracht; sie besteht einfach in der Entziehung der Freiheit. Im Uebrigen ist hier auf die Ausführung im Anhange I. zu verweisen.

§. 17.

Daß bei den nach Tagen, Wochen oder Jahren bestimmten Freiheitsstrafen der Tag zu 24 Stunden, die Woche zu 7 Tagen und das Jahr nach dem Kalender zu berechnen sei, gilt in sämmtlichen Norddeutschen Strafgesetzgebungen für unzweifelhaft.

Eine Verschiedenheit in der gesetzlichen Regelung zeigt sich dagegen rücksichtlich der Berechnung der nach Monaten bestimmten Freiheitsstrafen.

So berechnen beispielsweise die Strafgesetzbücher für Sachsen, Art. 32., Braunschweig, §. 16., Lübeck, §. 14., und Hamburg, Art. 14., den Monat nach der Kalenderzeit; die Strafgesetzbücher für Preußen, §. 15., Hessen, Art. 33., Oldenburg, Art. 10., und für die Thüringischen Staaten, Art. 10., sowie auch der Strafgesetz-Entwurf für Bremen 1868, §. 19., dagegen berechnen ihn zu dreißig Tagen.

Die erstere Art der Berechnung hat der Entwurf gewählt. Es ist nicht zu verkennen, daß eine Berechnung nach der Kalenderzeit manche Schwierigkeiten beseitigt und die Verwaltung in den Gefangenenanstalten erleichtert.

Der Schlußsatz des Paragraphen, nach welchem die Dauer einer Zuchthausstrafe nur nach vollen Monaten, die Dauer einer anderen Freiheitsstrafe aber nur nach vollen Tagen bemessen werden darf, soll Vorkehrung dagegen treffen, daß bei der Zuchthausstrafe nicht auf Bruchtheile eines Monats und bei den übrigen Freiheitsstrafen nicht auf Bruchtheile eines Tages erkannt werde, da auch hier sonst Schwierigkeiten bei der Vollstreckung der Strafe, insbesondere bei der Verwaltung der Strafanstalten eintreten und mit diesen selbst Nachtheile für den Verurtheilten verbunden sein können. Es wird die Bestimmung des Schlußparagraphen, namentlich auch bei der Umwandlung einer Geldstrafe in Freiheitsstrafe und bei der Berechnung der Strafe im Falle des Zusammentreffens mehrerer strafbaren Handlungen zur Anwendung zu bringen sein.

§. 18.

Bei der Bestimmung des Verhältnisses, in welchem die einzelnen Freiheitsstrafen zu einander stehen, hat sich der Entwurf dem §. 16. des Preußischen Strafgesetzbuches angeschlossen.

Die Einwendung, welche man dem Preußischen Strafgesetzbuche hierbei machen konnte, daß es nämlich bei der Gleichstellung von Einem Jahre Gefängniß mit acht Monaten Zuchthaus die größere Härte des Zuchthauses, der Gefängnißstrafe gegenüber, nicht genügend in Anschlag gebracht habe, kann dem Entwurfe nicht mehr entgegen gestellt werden, weil dieser die mit der Zuchthausstrafe zu verbindenden Rechtsfolgen überhaupt anders, und um Vieles milder, als das Preußische Strafgesetzbuch dies thut, gestaltet hat.

§. 19.

Der Gesetz-Entwurf erklärt die Vollstreckung jeder im Zuchthause oder Gefängnisse zu verbüßenden Freiheitsstrafe in Form der Einzelhaft für zulässig und fügt nur die Beschränkung zu, daß die Dauer der Einzelhaft wider den Willen des Inhaftirten die Zeit von sechs Jahren nicht übersteigen dürfe.

Es kann nicht die Absicht dieser Motive sein, hier die prinzipielle Zulässigkeit und praktische Zweckmäßigkeit der Einzelhaft im Systeme der Strafen theoretisch zu untersuchen und die Rechtfertigung dieser Strafart zu unternehmen.

Es würde ein solcher Versuch auf nichts Anderes hinauslaufen, als die über diese Frage in fast allen gesetzgebenden Versammlungen seit Jahrzehnten gepflogenen Kammerverhandlungen und die sonst darüber vorhandene reiche Literatur zahl- und umfangreicher Bücher um ein paar gedruckte Blätter mehr vergrößern zu wollen. Die Motive dürfen sich vielmehr mit dem Satze begnügen, daß, wenn sich auch mit gewiß nicht zu unterschätzenden Gründen die Meinung vertreten läßt, es könne und dürfe die Einzelhaft als eine bloße Art der Strafvollstreckung, auch ohne ein dieselbe ausdrücklich zulassendes Gesetz gehandhabt werden, ein für Norddeutschland bestimmtes Strafgesetzbuch jedenfalls wohl thut, diesen Standpunkt nicht festzuhalten, schon weil in einzelnen Staaten des Norddeutschen Bundes bereits Gesetzgebungen bestehen, welche die Einzelhaft geregelt haben, und es nicht wohlgethan sein würde, an jene Staaten die Zumuthung zu stellen, den ihrerseits bereits gewonnenen Boden gesetzlicher Regelung wieder zu verlassen, und zu einem Systeme überzugehen, welches die Einzelhaft im Wege bloßer Gefängniß-Administration glaubt handhaben zu dürfen.

Der Entwurf spricht deshalb die Zulässigkeit der Einzelhaft gesetzlich aus, und beseitigt damit zu gleicher Zeit eine Streitfrage, welche seit Jahren auf der Tages-Ordnung der Kammerverhandlungen mancher Länder, insbesondere auch der von Preußen, gestanden hat.

Eine mit der Einführung der Einzelhaft in vielen anderen Gesetzgebungen gleichzeitig eingeführte Reduktions-Skala hat der Gesetz-Entwurf dagegen nicht für nothwendig, oder auch nur für zulässig erachtet.

Denn nach den bisher wenigstens in Preußen gemachten Erfahrungen glaubt der Gesetz-Entwurf die Einzelhaft nicht als eine generisch-härtere Strafe, vielmehr nur als einen anderen und zwar richtigeren Strafvollstreckungs-Modus auffassen zu müssen.

Ist aber diese Auffassung eine begründete, und sie wird vielfach gerade von solchen Personen vertreten, die mit der Leitung der Strafanstalten betraut, also in der Lage sind, sich vorzugsweise ein auf Erfahrung beruhendes Urtheil darüber bilden zu können, so folgt daraus, daß der Gesetzgeber nicht für berechtigt erachtet werden kann, jede im Wege der Einzelhaft vollstreckbare Freiheitsstrafe nach arithmetischen Grundsätzen im Voraus zu verkürzen.

Denn wenn es wahr ist, daß dieser Vollstreckungsmodus von einem Züchtlinge als eine Verschärfung, von einem anderen dagegen als eine Milderung der gegen ihn erkannten Strafe empfunden wird, so fehlt es an einem jeden objektiven Kriterium für eine im Voraus arithmetisch abzumessende und für alle Züchtlinge gleich passende Reduktions-Skala, und

Digitized by Google

der Gesetz-Entwurf mußte schon deshalb von der Aufstellung einer solchen absehen.

§§. 20 – 23.

Die §§. 20—23. wollen die Möglichkeit gewähren, Strafgefangene, welche drei Viertheile ihrer Strafzeit verbüßt und in dieser sich gut geführt haben, vorläufig entlassen zu dürfen, damit sie sich durch eine fernere gute Führung während der ihnen mit der Bedingung des Wohlverhaltens gewährten vorläufigen Freiheit den Erlaß der noch nicht verbüßten übrigen Strafe, und damit die volle Freiheit sollen erwerben können.

Diese allerdings mit keinem ganz glücklich gewählten Namen als „Beurlaubungs-System" bezeichnete Einrichtung hat sich in andern Ländern, insbesondere im Königreiche Sachsen, wo sie seit 1862 als eine auf dem landesherrlichen Gnadenrechte beruhende Administrativ-Maßregel heimisch ist, bewährt und bietet sich als ein vorzugsweise geeignetes Durchgangs-Stadium dar, um den Uebergang aus dem Zustande voller Unfreiheit zu dem der vollen Freiheit durch einen Zwischenzustand beschränkter Freiheit zu vermitteln.

Freilich wird der in der Hoffnung guter Führung nur vorläufig Entlassene sich während dieses Zustandes der Minderfreiheit nicht der Rechte eines durchaus freien Menschen zu erfreuen haben, sich namentlich nicht gegen die nothwendig über ihn auszuübende polizeiliche Ueberwachung auf die zum Schutze der persönlichen Freiheit gegebenen Gesetze, beispielsweise in Preußen auf das Gesetz vom 12. Februar 1850 Ges.-Samml. S. 45—48 — berufen dürfen. Immerhin aber wird der vorläufig Entlassene schon in diesem Zwischenzustande sich frei genug bewegen dürfen, um seinen redlichen Erwerb finden und sich durch Wohlverhalten die Rückkehr in die volle Freiheit verdienen zu können.

Ins Einzelne gehende Bestimmungen über die Formen der Entlassung, die Bedingungen über die Beaufsichtigung der Entlassenen, über den Widerruf der gewährten Wohlthat und endlich über den vollen Straferlaß im Falle guter Führung des Beurlaubten, glaubte der Gesetz-Entwurf vermeiden zu müssen.

Denn schon die im Gebiete des Bundes bestehende Verschiedenheit in der Organisation der Gerichte, mehr aber noch die der Strafanstalten, würde die im Gesetze ausgesprochene Gleichheit der Vorschriften in ihrer praktischen Ausführung dennoch und zwar mit Nothwendigkeit, verschiedenartig zum Ausdrucke bringen, und es erscheint deshalb richtiger, wenn der Gesetzgeber die Einzelbestimmungen über die Ausführung des Systems einer vorläufigen Entlassung der Sträflinge, der Anordnung der Einzel-Staaten vorbehält.

Ausführliche Vorschriften sind darüber in Sachsen, wo das System vorläufiger Entlassung schon seit dem Jahre 1862 besteht, ergangen und da sie sich als geeignet zur Nachahmung auch für andere Theile des Bundesgebietes erweisen möchten, so erscheint es nicht unangebracht, sie in ihrem unverkürzten Wortlaute mitzutheilen. Dieselben sind im Anhang II. zusammengestellt.

Es wird nicht verkannt, daß die von den Gegnern des Systems der vorläufigen Entlassung vorgebrachten Gründe viel Beachtungswerthes enthalten. Nichtsdestoweniger hat der Gesetz-Entwurf geglaubt, die Einführung des Systems in Vorschlag bringen zu sollen, da er den hauptsächlichsten dagegen vorgebrachten Einwürfen durch die angenommene hohe Quote der zu verbüßenden Strafe und dadurch begegnet, daß die Entscheidung über die vorläufige Entlassung, sowie ein etwaiger Widerruf in die Hand der obersten Justiz-Aufsichtsbehörde gelegt hat.

§. 24.

Als den Mindestbetrag einer Geldstrafe hat der Entwurf bei Uebertretungen ein Drittheil Thaler, bei Verbrechen und Vergehen Einen Thaler angenommen. In seinen Einzelbestimmungen kennt derselbe als Höchstbetrag einer Geldstrafe die Summe von Zweitausend Thalern. Unberührt bleibt aber dabei die Höhe derjenigen Geldstrafen, welche in Gesetzen angedroht sind, welche, wie beispielsweise die Steuergesetze, neben dem Strafgesetzbuche bestehen bleiben.

Auf den mehrfach vertheidigten Vorschlag: bei Androhung von Geldstrafen überhaupt keine bestimmte Summe als Höchstbetrag festzustellen, den Richter vielmehr zu ermächtigen, den Angeklagten zur Zahlung eines gewissen Theiles seines ganzen Vermögens zu verurtheilen, konnte schon um deshalb nicht eingegangen werden, weil die zu verhängende Geldstrafe hiermit den Karakter einer Vermögens-Konfiskation annehmen würde.

Der

§. 25.

hat die im Preußischen Strafgesetzbuche aufgestellte Bestimmung beibehalten, daß nicht beizutreibende Geldstrafen in Freiheitsstrafen umzuwandeln sind.

Er hat den Vorschlag, solche Geldstrafen dadurch abtragen zu lassen, daß der Verurtheilte durch Arbeitsleistungen die Summe tilge, wenigstens in der Allgemeinheit, in welcher er angerathen wird, zurückweisen zu müssen geglaubt. Denn eine derartige Tilgung uneintreibbarer Geldstrafen durch Arbeit mag bei gewissen Gesetzes-Verletzungen, z. B. bei einer Verletzung der Holzdiebstahlsgesetze, gesetzgeberisch wohl angebracht sein; zu einer Verallgemeinerung aber dahin, daß alle nicht beizutreibenden Geldstrafen in Arbeitsstrafen zu verwandeln seien, eignet sich der Gedanke nicht.

Da die an Stelle einer Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe ihrer Art nach selbstverständlich nicht eine schwerere sein darf, als wie sie der systematischen Eintheilung zufolge, gegen die zur Aburtheilung gelangte Handlung überhaupt hätte angedroht werden können, so rechtfertigt sich von selbst die Bestimmung, daß eine nicht beizutreibende Geldstrafe, wenn sie wegen einer Uebertretung erkannt worden ist, in Haft und lediglich in den übrigen Fällen in Gefängnißstrafe umzuwandeln sei.

Daß übrigens in dem Falle, in welchem neben einer nicht beizutreibenden wegen eines Verbrechens oder Vergehens erkannten Geldstrafe auf Zuchthausstrafe erkannt worden ist, die an Stelle der Geldstrafe tretende Gefängnißstrafe nach Maßgabe des gesetzlichen Geltungsverhältnisses in Zuchthausstrafe umzuwandeln sei, ergibt sich als nothwendige Folge des dem Entwurfe zu Grunde liegenden Strafensystems.

Wenn der §. 25. schließlich es gestattet, daß der Verurtheilte sich durch Erlegung des Strafbetrages, soweit derselbe durch die erstandene Freiheitsstrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren frei machen kann, so ist er dabei den nachahmungswerthen Vorgängen anderer Gesetzgebungen, z. B. dem Königlich Sächsischen Strafgesetzbuch Art. 28., dem Bayerischen Strafgesetzbuche vom 10. November 1861, Art. 27. und den Vorschlägen des Bremischen Strafgesetz-Entwurfes von 1868, §. 34. gefolgt.

Allerdings steht diese Vorschrift mit der des §. 55. des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Preuß. Ges.-S. S. 78, Bundes-Gesetzbl. 1867 S. 81 ff.), des §. 53. im Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 61) nicht im Einklange, insofern diesen Paragraphen zufolge der Verurtheilte den vollen Betrag der erkannten Geldstrafe zu zahlen hat, um sich von der bereits in Vollzug gesetzten substituirten Freiheitsstrafe zu befreien. Die Geltung dieser Sondervorschrift wird jedoch, da das allgemeine Strafgesetzbuch die durch die Post-, Zoll- und Steuergesetze bedingten Vorschriften überhaupt nicht in den Kreis seiner Bestimmungen zieht, durch den §. 25. nicht berührt.

§. 26.

Nach Vorgang anderer Gesetzgebungen hat der Entwurf die Geltung der Freiheitsstrafe im Verhältniß zur Geldstrafe anders normirt, als dieselbe im Preußischen Strafgesetzbuche bestimmt worden ist, rücksichtlich dieses Geltungsverhältnisses auch keinen Unterschied in Beziehung darauf gemacht, ob die Geldstrafe in Haft oder in Gefängnißstrafe umzuwandeln sei. Es beruht hierauf die Vorschrift in Absatz 1., daß bei Umwandlung einer Geldstrafe der Betrag bis zu Fünf Thalern einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten ist.

Wenn der Absatz 2. demnächst bestimmt, daß der Mindestbetrag der an Stelle einer Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ein Tag sei, so entspricht dies der allgemeinen Vorschrift, daß der Mindestbetrag der Haft sowohl, als auch der Gefängnißstrafe ein Tag ist. Wie es sich sonach von selbst ergibt, daß auch an Stelle der geringsten, nicht beizutreibenden Geldstrafe eintägige Haft oder eintägige Gefängnißstrafe treten muß, so erachtet der Gesetz-Entwurf in Gemäßheit des §. 17. Absatz 2. es andererseits gleichfalls für angemessen, daß wenn sich bei Umwandlung einer Geldstrafe in Haft oder Gefängniß Bruchtheile eines Tages, bei Umwandlung in Zuchthaus Bruchtheile

Digitized by Google

eines Monats ergeben, die Bruchtheile nicht in Anrechnung zu bringen sind.

Die Vorschrift, daß der Höchstbetrag einer an Stelle einer Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe bei Haft sechs Wochen, bei Gefängniß ein Jahr sei, bezieht sich nicht auf die Fälle des Zusammentreffens mehrerer strafbaren Handlungen, wie aus §. 76. erhellt. In sich begründet ist die schließliche Bestimmung des §. 26., daß wenn eine neben einer erkannten Geldstrafe wahlweise angedroht gewesene Freiheitsstrafe, ihrer Dauer nach, den Betrag von einem Jahre Gefängniß oder von sechs Wochen Haft nicht erreicht, die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe nicht den angedrohten Höchstbetrag jener Freiheitsstrafe übersteigen darf. Denn der Gesetz-Entwurf muß die Geldstrafe für eine mildere Strafart als die Freiheitsstrafe erachten, und es darf daher bei Umwandlung einer wahlweise neben einer Freiheitsstrafe angedroht gewesenen Geldstrafe nicht eine schwerere Strafe eintreten, als wenn auf die Freiheitsstrafe selbst erkannt worden wäre.

§. 27.

Der §. 27. stellt die auch im Civilrechte unangefochtene Bestimmung auf, daß für Zahlung einer Geldstrafe, die bei Lebzeiten des Verurtheilten rechtskräftig geworden ist, der Nachlaß des Letzteren verhaftet sei. Denn eine Geldschuld, die aus einem Verbrechen entsprungen ist, darf vor anderen Geldschulden nicht privilegirt sein.

§§. 28., 29.

In diesen Paragraphen ist eine der wesentlichsten und tief eingreifendsten Aenderungen, dem Preußischen Strafgesetzbuche, wie anderen Deutschen Strafgesetzbüchern gegenüber, gegeben.

Zu denjenigen Bestimmungen des Preußischen Strafgesetzbuchs nämlich, welche nicht blos in der Wissenschaft lebhaft angefochten, sondern auch von Praktikern als solche bezeichnet werden, die sich in der Rechtsübung nicht als nützlich, vielmehr als schädlich erwiesen haben, gehören die Vorschriften über den „Verlust der bürgerlichen Ehre".

Das Preußische Strafgesetzbuch unterscheidet zwischen:

„Verlust der bürgerlichen Ehre" und der: „Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit".

Der Verlust der bürgerlichen Ehre tritt dabei als Folge jeder Zuchthausstrafe von Rechts wegen ein (§. 11.), die Untersagung der Ausübung der Ehrenrechte auf Zeit muß dagegen im Urtheile ausgesprochen werden (§. 21.).

Der Ehrverlust hat die Wirkung, daß der Verurtheilte, auch nachdem er die Freiheitsstrafe verbüßt hat, dennoch für sein ganzes Leben in seinen staatsbürgerlichen Rechten beeinträchtigt, und theilweise rechtlos bleibt, während die zeitweise Untersagung der Ehrenrechte dem Verurtheilten die Möglichkeit läßt, nach Ablauf der bestimmten Zeit die ihm genommenen Rechte wieder auszuüben, oder wieder zu erwerben.

Der hauptsächliche Einwurf, welcher nun gegen dieses System des bürgerlichen Ehrverlustes gemacht wird, besteht darin, daß die Strafrechtswissenschaft behauptet:

die lebenslängliche Ausschließung eines Verurtheilten, welcher im Uebrigen der Freiheit und der bürgerlichen Gesellschaft zurück gegeben sei, von den, allen übrigen Gliedern der bürgerlichen Gesellschaft zustehenden Rechten, enthalte eine Art bürgerlichen Todes, der mit dem Wesen einer zeitigen Freiheitsstrafe und dem Zwecke der Strafvollstreckung unvereinbar sei.

Die Praktiker fügen diesem theoretischen Einwurf den praktischen hinzu:

daß eine derartige lebenslängliche Ausschließung eines zeitweise verurtheilt gewesenen und in die Freiheit zurückgekehrten Menschen dahin führe, daß derselbe, weil er vom Staate selbst — wie die Motive zu dem Strafgesetzbuche der Hansestadt Bremen sich bezeichnend ausdrücken — „als ein unheilbar Aussätziger behandelt werde", dazu veranlaßt wird, sich als einen Feind dieser Staats-Ordnung und der bürgerlichen Gesellschaft anzusehen, in welcher er rechtlich, und in Folge dessen auch thatsächlich keine ehrliche und seinen Mitbürgern ebenbürtige Stellung finden könne, und es werde daher der mit dem lebenslänglichen Ehrverlust gezeichnete Mensch nur zu häufig gerade dadurch wieder zum Verbrecher.

Zugegeben wird allerdings auch von den Gegnern des lebenslänglichen Ehrverlustes, daß man Denjenigen, welcher mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte belegt worden, nach Verbüßung der Freiheitsstrafe nicht wieder in die frühere, bürgerlich-ausgezeichnete Stellung treten lassen dürfe, und sie billigen es deshalb auch, wenn das Preußische Strafgesetzbuch Jeden, der zum Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte verurtheilt worden ist, für sein ganzes Leben unfähig erklärt: die aus früheren öffentlichen Wahlen erworbenen Rechte, frühere öffentliche Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen wiederum ohne Weiteres von Neuem zu führen, sowie Pensionen und Gnadengehalte zu beziehen.

Weil aber diese Folgen schon mit der zeitweisen Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden seien, diese Art der Nebenstrafe somit vollauf dem strafrechtlichen und politischen Bedürfnisse genüge, so sei — wird argumentirt — auch kein Grund vorhanden, den im Strafgesetzbuche vorhandenen Unterschied zwischen:

„Verlust der bürgerlichen Ehre" — (auf die ganze Lebenszeit)

und

„Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit"

aufrecht zu erhalten, vielmehr spreche Alles dafür: den „Verlust der bürgerlichen Ehre" aus der Reihe der Nebenstrafen zu streichen.

Der Entwurf hat diese Gründe für durchgreifend erachten müssen, und deshalb unter Ausschließung eines Verlustes der bürgerlichen Ehre auf Lebenszeit nur einen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit in den Kreis der Nebenstrafen aufgenommen.

Hieran mußte sich die weitere, und vielleicht noch tiefer greifende Frage schließen:

ob überhaupt in den Entwurf das System des Preußischen Strafgesetzbuches, welches mit jeder Zuchthausstrafe den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte von Rechts wegen obligatorisch verbindet, in den Norddeutschen Strafgesetz-Entwurf übertragen werden müsse,

oder: ob es sich nicht vielmehr empfehlen möchte, dieses System überhaupt zu verlassen, und durch ein anderes, dahin gehendes zu ersetzen, daß auch bei der Zuchthausstrafe der Verlust der Ehrenrechte in jedem einzelnen Falle von dem Urtheile des Richters abhängig zu machen sei.

Für eine solche Aenderung des Systems sprechen folgende Gründe:

Frühere Gesetzgebungen, z. B. der Strafrechtstitel 20. Th. II. Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten von 1794 hat den Grundsatz:

daß die entehrenden Folgen einer strafbaren Handlung absolut und von Rechts wegen mit einer bestimmten Strafart verbunden seien, nicht in dieser Schärfe gekannt, in jener Weise ist derselbe vielmehr erst in Nachbildung des Französischen Rechts in die Deutschen Strafgesetzbücher hineingebracht worden.

Indem z. B. das Preußische Strafgesetzbuch den Verlust der „bürgerlichen Ehre" von der Strafart abhängig macht, und jenen Verlust mit jeder Zuchthausstrafe absolut und peremtorisch verbindet (§. 11.), hat es den großen Mißstand eingeführt, daß es die ihrem Wesen und inneren Strafwürdigkeit nach verschiedensten und ungleichartigsten Handlungen, in Bezug auf die Ehrenfolgen, in eine gleiche, jede Individualisirung der That und des Thäters ausschließende Formel einzwängt, während es gerade auf keinem Gebiete mehr, als auf dem der Beurtheilung der mit einer Strafe zu verbindenden Ehrenfolgen auf die individualisirende Würdigung der That und des Thäters ankommt.

Eine solche ist aber nur möglich, wenn — analog dem Oesterreichischen Strafgesetzbuchs-Entwurfe von 1867 §. 90. — das Gesetz es in die Hand des Richters legt,

bei dem ihm konkret vorliegenden Falle zu prüfen und zu entscheiden: ob die strafbare Handlung und die Verschuldung des Thäters eine solche sei, daß angenommen werden müsse: die That sei aus entehrenden Beweggründen hervorgegangen, und darum in der

Digitized by Google

Person des Thäters auch mit entehrender Strafe zu sühnen sei.

Indem das Preußische Strafgesetzbuch den Grundsatz aufstellt, daß derjenige, welcher zur Zuchthausstrafe verurtheilt sei, ipso jure der Ehre verlustig gehe, stellt es gewissermaßen die praesumtio juris et de jure auf, daß jedes mit Zuchthausstrafe geahndete Verbrechen ein aus ehrlosen Motiven hervorgegangenes sei, während zugegeben werden muß, daß derartige Rechtspräsumtionen im Strafrechte überhaupt nicht angebracht sind, und am wenigsten so schwer wiegende Folgen von einer solchen abhängig gemacht werden sollten.

Diesen Ausführungen gegenüber wird freilich darauf hingewiesen werden können, daß in der öffentlichen Meinung die Straf-Anstalt, in welcher eine Strafe verbüßt wird, den Maßstab dafür abzugeben pflegt, ob die Strafe selbst für eine entehrende zu erachten sei oder nicht, und daß mit dem Zuchthause allgemein der Begriff der Ehrlosigkeit in der Meinung des Volkes verbunden ist.

Allein es darf hiergegen mit Recht angeführt werden, was beispielsweise in dem Kommissions-Berichte der Badenschen Zweiten Kammer über den Gesetz-Entwurf, die Einzelhaft betreffend, vom Jahre 1863, geltend gemacht worden:

> es zieme dem Gesetzgeber nicht, ein derartiges Volks-Vorurtheil als maßgebend gelten zu lassen, es sei vielmehr seine Aufgabe, der Einsicht zum Ziele zu verhelfen, daß das Entehrende einer strafbaren Handlung weder in der verhängten Strafart, noch weniger in dem Straforte der Verbüßung, sondern in ganz anderen Kriterien zu suchen sei.

Auch der Ausspruch Köstlin's darf hier angeführt werden:

> daß das System, welches eine für die Ehre nachtheilige Rechtsverminderung mit einer bestimmten Strafart verbinde, zwar, weil auf einer eingewurzelten Volksansicht beruhend, noch immer das herrschende, aber in seiner abstrakten Durchführung das verwerflichste sei.

Eine solche abstrakte Durchführung jenes Systems enthält aber das Preußische Strafgesetzbuch in vollster Schärfe. Tritt man der Frage näher, in welcher Weise dasselbe zu modifiziren sei, so würde die Modifikation:

> diejenigen Verbrechen, bei welchen nicht nothwendig eine unehrenhafte Gesinnung vorausgesetzt werden müsse, nicht unbedingt mit Zuchthaus, vielmehr blos mit Gefängniß zu bedrohen,

einentheils zu weit gehen, anderentheils den vorgesteckten Zweck nicht genügend erreichen.

Die im Preußischen Strafgesetzbuche mit Zuchthaus bedrohten Handlungen sind nämlich ihrer überwiegenden Mehrzahl nach solche, daß sie selbst in denjenigen Fällen, in welchen sie nicht aus entehrenden Motiven hervorgegangen sind, und darum auch in der Strafe nicht mit entehrenden Folgen verbunden sein sollten, ihrer Gefährlichkeit nach und im Hinblicke auf ihre Folgen, als so schwere Rechtsverletzungen erscheinen, für welche die leichtere Repression durch Gefängniß nicht die adäquate Ahndung sein würde, eine solche vielmehr nur in der schwereren Repression des Zuchthauses gefunden werden kann.

Eine alternative Androhung von Zuchthaus als der entehrenden oder Gefängniß als der nicht entehrenden Freiheitsstrafe hätte aber das Bedenken gegen sich, daß es gesetzgeberisch nicht empfohlen werden kann, dem richterlichen Ermessen einen so weit ausgedehnten Spielraum zu geben. Auch das Preußische Strafgesetzbuch hat ein solches Ermessen nur in sehr wenigen bestimmt ausgezeichneten Fällen, nämlich beim schweren Diebstahle und der schweren Hehlerei im wiederholten Rückfall (§§. 219. Nr. 2., 240. Nr. 2.) und auch hier nur beim Vorhandensein mildernder Umstände als zulässig angenommen.

Ueberdies würde, wenn man dem Zuchthaus in der einen oder in der anderen vorangegebenen Weise die Gefängnißstrafe substituiren wollte, weil die Schwere des Verbrechens keineswegs der Ehrlosigkeit desselben parallel gehe, die Folgerichtigkeit dahin führen, den von dem Entwurf auf ein Jahr festgesetzten Mindestbetrag der Zuchthausstrafe noch mehr herabzusetzen und den Höchstbetrag der Gefängnißstrafe über fünf Jahre zu erhöhen. Solches ist denn auch in einzelnen Gesetzgebungen geschehen; z. B. in Lübeck und Hamburg, woselbst der Mindestbetrag der Zuchthausstrafe drei, beziehungsweise sechs Monate beträgt und der Höchstbetrag der Gefängnißstrafe dem Höchstbetrage der Zuchthausstrafe von zwanzig beziehungsweise fünfundzwanzig Jahren gleich gestellt ist. Diese Herabsetzung und Erhöhung ist aber mit dem Karakter und dem Zwecke beider Strafarten schwer in Einklang zu bringen, ganz abgesehen von den praktischen Bedenken, welche sich aus der gegenwärtigen Einrichtung der Gefängnißanstalten gegen eine so wesentliche Erhöhung der Gefängnißstrafen ergeben.

Muß man deshalb eine solche Herabsetzung und Erhöhung für unzulässig halten, so ist andererseits daran festzuhalten, daß für viele Fälle die Verbindung der Ehrenstrafen mit einer niedrigeren als einjährigen Freiheitsstrafe nicht zu entbehren ist. Führt dieses dazu, auch mit der Gefängnißstrafe fakultativ den Verlust der Ehrenrechte zu verbinden, so ist die nothwendige Folge, daß die Gefängnißstrafe, wenigstens ihrer äußeren Erscheinung nach, theils einen entehrenden, theils einen nicht entehrenden Karakter hat. Hiermit würde aber der Hauptgrund der Unterscheidung zwischen der Zuchthausstrafe, als der entehrenden und der Gefängnißstrafe, als der nicht entehrenden Freiheitsstrafe wieder hinwegfallen.

Erwägt man ferner, daß nach einer vielfach verbreiteten Auffassung, auch der Gefängnißstrafe eine entehrende Wirkung beigelegt wird, und daß andererseits, im Gegensatz zu der Auffassung des Gesetzes, die gewöhnliche Meinung bei manchen mit Zuchthaus bestraften Verbrechen dennoch wenig geneigt erscheint, die Verurtheilten für entehrt zu erachten, so wird die Gesetzgebung überhaupt Bedenken tragen müssen, die schwankende Volksansicht über die Wirkung einer Strafart zur alleinigen Richtschnur ihrer Satzungen zu machen und mit der äußerlichen Anwendung eines bestimmten Strafmittels unabänderlich gewisse Ehrenfolgen zu verbinden. Dieselbe wird vielmehr auf den oben ausgesprochenen, an sich unbestrittenen Satz zurück gehen müssen:

> daß es die That mit ihren Beweggründen ist, welche über die Ehrlosigkeit des Thäters entscheidet.

Die Anerkennung dieses Grundsatzes erscheint übrigens auch als eine folgerichtige Erweiterung der bereits im Preußischen Strafgesetzbuch gegebenen Bestimmung: daß nicht die Verbüßung der Strafe, sondern die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe den Verlust der Ehrenrechte nach sich zieht. Der Entwurf beseitigt nur die dieser Bestimmung zu Grunde liegende, oben als unzulässig bezeichnete Rechtsvermuthung, daß jeder zu Zuchthaus Verurtheilte aus ehrlosen Beweggründen gehandelt habe.

Aus allen diesen Gründen ist der Entwurf in dem §. 29. zu dem Vorschlage gelangt:

> sowohl bei der Zuchthausstrafe wie bei der Gefängnißstrafe es dem richterlichen Ermessen zu überlassen, den Verlust der Ehrenrechte zu verhängen.

Bei der Zuchthausstrafe, welche immer schwere Rechtsverletzungen voraussetzt, soll diese Befugniß allgemein, bei der Gefängnißstrafe jedoch nur in bestimmten Fällen eintreten. Als solche Fälle glaubte der Entwurf diejenigen allgemein bezeichnen zu können, in denen es, wegen vorhandener mildernder Umstände, nachgelassen ist, anstatt des Zuchthauses auf Gefängnißstrafe herab zu gehen. Im Uebrigen ist der Zulassung jener Befugniß eine sorgfältige Prüfung des Charakters der einzelnen Vergehen vorausgegangen und auf Grund dieser der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bei folgenden Vergehen für statthaft erklärt:

> Beleidigung des eigenen Landesherrn, oder eines Bundesfürsten in seinem Staate (§. 93.);
> Beleidigung von Mitgliedern des landesherrlichen Hauses (§. 95.);
> Fälschung öffentlicher Wahlen (§. 106.);
> Kauf oder Verkauf von Wahlstimmen (§. 107.);
> vorsätzliche Vernichtung amtlich verwahrter Urkunden ꝛc. in gewinnsüchtiger Absicht (§. 131.);
> Verstümmelung ꝛc. zur Umgehung der Wehrpflicht (§. 141.);
> Täuschung zur Umgehung der Wehrpflicht (§. 142.);
> Verbreitung nicht vollgültiger Münzen (§. 149.);
> falsche Anschuldigung (§. 161.);
> Leichendiebstahl, Beschädigung oder Verübung von Unfug an Gräbern (§. 166.);

Blutschande (§. 171.);
Widernatürliche Unzucht (§. 173.);
Kuppelei (§. 178.);
öffentliches Aergerniß durch unzüchtige Handlungen (§. 181.);
Diebstahl und Unterschlagung (§§. 237., 241., 243.);
Erpressung (§. 251.);
Hehlerei (§§. 253., 254., 257.);
Betrug (§. 258.);
Untreue (§. 261.);
Urkundenfälschung,
Vernichtung von Urkunden, Grenzsteinen ꝛc.,
Anfertigung und Gebrauch falschen und gefälschten Stempelpapiers,
unbefugte Ausstellung und Fälschung ärztlicher Atteste,
wissentliche Ausstellung unrichtiger ärztlicher Atteste,
Gebrauch falscher ärztlicher Atteste (§. 275., vergl. §§. 262., 269., 270., 272—274.);
gewerbsmäßiges Glücksspiel (§. 279.);
Furtum usus etc. (§. 285.);
Aneignung verschossener Munition (§. 287.);
gewerbsmäßiges unberechtigtes Jagen (§. 290.);
unerlaubtes Kreditgeben an Minderjährige (§§. 290., 297.);
qualifizirte Sachbeschädigung (§. 301.);
Nichterfüllung von Lieferungsverträgen in Zeiten eines Krieges oder Nothstandes (§. 326.);
aktive Bestechung (§. 329.);
Unterschlagung im Amte (§. 346.).

Ueberall aber war der Eintritt des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte neben der Gefängnißstrafe davon abhängig zu machen, daß die erkannte Gefängnißstrafe mindestens drei Monate beträgt, indem angenommen wurde, daß es sich nur neben einer erheblichen Hauptstrafe rechtfertigt, eine solche immer folgenschwere Nebenstrafe eintreten zu lassen.

Dasselbe Erforderniß der Verhältnißmäßigkeit der Haupt- zur Nebenstrafe ließ es endlich als angemessen erscheinen, die Dauer des Verlustes bei der Zuchthausstrafe auf mindestens zwei und höchstens zehn Jahre, bei der Gefängnißstrafe auf mindestens ein und höchstens fünf Jahre festzusetzen.

Wegen der Gründe, welche bestimmend dafür waren, auch neben der Todesstrafe den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte für statthaft zu erklären, wird auf die Denkschrift „über die Todesstrafe" S. 33 verwiesen.

Indem der Entwurf sonach darauf verzichtete, von vornherein den Eintritt der Ehrenfolgen kategorisch mit der Freiheitsstrafe zu verbinden, glaubte er dennoch das Prinzip des richterlichen Ermessens nicht bis zu den äußersten Folgen führen zu müssen.

Zunächst nämlich verbindet der §. 28. mit jeder Verurtheilung zur Zuchthausstrafe die dauernde Unfähigkeit zum Dienste im Bundesheere und in der Bundesmarine, sowie zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechts wegen. Diese Wirkung der Zuchthausstrafe stellte sich als eine nothwendige heraus.

Die Unfähigkeit der zu Zuchthausstrafe Verurtheilten zum Wehrdienst entspricht nicht nur der bestehenden Militairgesetzgebung, sondern auch einer allgemeineren Auffassung.

Nicht minder gerechtfertigt ist es, sowohl die Befugniß wie die Berechtigung zur Anstellung im öffentlichen Dienste, als mit einer Verurtheilung zu Zuchthausstrafe unverträglich zu erklären. Denn die Bekleidung öffentlicher Aemter setzt ein besonderes Vertrauen und ein nach jeder Seite ungeschwächtes Ansehen in der Person ihrer Träger voraus. Der zur Aufrechthaltung der Gesetze öffentlich Angestellte hat die erhöhte Pflicht, seine Handlungen dem Gesetze gemäß einzurichten, und wenn der Entwurf die Verletzungen dieser Pflicht im Abschnitt 28. unter besondere Strafbestimmungen stellt, so ist der Gesetzgeber ebenso berechtigt, wie verpflichtet, es für sich in Anspruch zu nehmen, die Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern abweichend von den übrigen Ehrenfolgen zu behandeln und die Rückwirkung einer erkannten Zuchthausstrafe auf die Fähigkeit, öffentliche Aemter zu bekleiden, im Voraus zu bestimmen.

Unter öffentlichen Aemtern im strafrechtlichen Sinne begreift der Absatz 2. des §. 28. des Entwurfs die Advokatur, die Anwaltschaft und das Notariat, sowie den Geschwornen- und Schöffendienst, weil auf diese Funktionen, von denen die Träger der erstern in einzelnen Bundesstaaten übrigens zu den Beamten gezählt werden, die vorangeführten Gründe ebenso, wie auf eigentliche Beamte Anwendung finden. Daß es, von dieser Rücksicht abgesehen, dem Entwurf fern liegt, die Geschwornen und Schöffen den Beamten gleich zu stellen, bedarf kaum der Erwähnung, wird auch durch die Bestimmung im §. 355. des Entwurfs ausdrücklich widerlegt.

Die andere Ausnahme des angegebenen Grundsatzes ist die, daß der Entwurf bei einzelnen Verbrechen und Vergehen vorschreibt, daß mit der zu erkennenden Freiheitsstrafe der Verlust der Ehrenrechte verbunden werden müsse. Dieses ist der Fall: in den §§. 151 — 153., 158. (Meineid), §§. 141 — 142. (Entziehung der Wehrpflicht durch Verstümmelung oder Täuschung), §. 179. (qualifizirte Kuppelei).

Diese Ausnahme erscheint mit Rücksicht auf die besondere Natur der bezeichneten strafbaren Handlungen gerechtfertigt, wie sich denn auch die beim Meineide (§. 158.) ausgesprochene Unfähigkeit des Verurtheilten, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, aus dem Karakter dieses Verbrechens von selbst erklärt.

§§. 30., 31.

Entsprechend der Auffassung, daß das Gesetz den Verlust nicht der bürgerlichen Ehre, sondern nur bestimmter Ehrenrechte vorschreiben kann, bezeichnen die §§. 30., 31. die einzelnen mit dem Verluste der Ehrenrechte verknüpften Folgen.

Der §. 30. begreift diejenigen Rechte in sich, deren Verlust eintreten soll. Daß dieser Verlust als ein dauernder bezeichnet ist, widerspricht den zu §§. 28., 29. ausgeführten Grundsätzen nicht, da es sich hier nicht um die Fähigkeit zur Erlangung dieser Rechte, sondern nur um die erlangten einzelnen Rechte handelt. Der §. 30. schließt sich im Wesentlichen den entsprechenden Vorschriften des Preußischen Strafgesetzbuchs (§§. 22., 23.) an. Beibehalten ist die Bestimmung, daß ehemalige Beamte der Ruhe- und Gnadengehalte verlustig gehen. Diese Bestimmung ist vielfach angefochten und ihr namentlich entgegengesetzt worden, daß eine solche Bestimmung gar nicht in ein Strafgesetz gehöre.

Denn Geldforderungen, welche aus einer früheren amtlichen Thätigkeit entstanden seien, unterschieden sich in nichts von anderen lediglich privatrechtlichen Forderungen; und mit demselben Rechte, mit dem man dem früheren Beamten Forderungen an die Staats-, Gemeinde- oder Kirchenkasse entziehe, könnte man ihm auch unter dem Gesichtspunkte der Ehrenstrafen überhaupt das Recht entziehen, Forderungen geltend zu machen; man könnte mit demselben Rechte ihm die Vermögensfähigkeit überhaupt absprechen.

Nichts desto weniger hat der Entwurf die Vorschrift, welche sich ähnlich in den Gesetzgebungen von Oldenburg, Artikel 18., Lübeck §. 21., und dem Bayerischen Strafgesetzbuche, Artikel 28. Nr. 3. und Artikel 33., findet, beibehalten.

Denn die gegen die Bestimmung aus dem Civilrechte hergeleitete Argumentation erscheint nicht durchschlagend, weil die aus Staats- und Gemeindekassen zu zahlenden Pensionen und Gnadengehälter keineswegs einen blos privatrechtlichen Charakter an sich tragen.

Vor Allem aber ist für die Beibehaltung der Bestimmung der praktische Gesichtspunkt leitend gewesen, daß es geeignet erscheint, den Rechtssinn im Volke zu beirren, wenn Personen, die in Folge einer Verurtheilung der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig gegangen sind, nichts desto weniger sich des Genusses von Ruhe- und Gnadengehältern forterfreuen sollen, die ihnen zu einer Zeit zugebilligt worden sind, als sie noch unbescholten waren und eines guten Leumundes genossen.

Beispielsweise möchten die Mitglieder einer armen Gemeinde, die aus ihren kargen Mitteln das Ruhegehalt ihres einstigen Beamten, welcher demnächst zum Verbrecher herabgesunken, durch Steuern aufzubringen haben, es schwerlich anerkennen, daß darin eine dem natürlichen Rechte entsprechende Einrichtung liege, und sich voraussichtlich auch durch den Hinweis auf die Analogie einer civilrechtlichen Verpflichtung wenig beruhigt finden. —

Der §. 31. zählt diejenigen Rechte auf, zu deren Ausübung der Verurtheilte während der im Urtheil bestimmten Zeit un-

Digitized by Google

fähig wird. Im Allgemeinen schließt sich derselbe gleichfalls an das Preußische Strafgesetzbuch an.

Der Kreis der in dem Preußischen Strafgesetzbuch ausgesprochenen Wirkungen des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte ist jedoch dadurch enger gezogen, daß zu jenen Wirkungen nicht mehr der Verlust des Adels und die Unfähigkeit gehören soll, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden. Was insbesondere die Zeugnißfähigkeit betrifft, so gehört diese, wie dies auch bereits andere Strafgesetzgebungen, beispielsweise von Sachsen, Hessen, Oldenburg und Lübeck, anerkannt haben, gar nicht zu den politischen Ehrenrechten und ihre Untersagung erscheint daher nur da an ihrer Stelle, wo die Natur eines begangenen Verbrechens den Beweis geliefert hat, daß der dieserhalb Verurtheilte derjenigen Zuverlässigkeit entbehrt, die im Interesse der allgemeinen Rechtssicherheit jeder besitzen soll, den die Gesetze zur Ablegung eines Zeugnisses verstatten.

Einer solchen Zuverlässigkeit entbehrt jedenfalls ein wegen Meineides Verurtheilter, und ihn will daher der Entwurf, wie bereits erwähnt, für zeugnißunfähig erklären (vergl. §. 158.).

### §. 32.

Der §. 32. gibt dem Richter die Befugniß, neben einer Gefängnißstrafe, mit welcher die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt hätte verbunden werden können, lediglich die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auszusprechen. Für diese besondere Bestimmung rücksichtlich einer der Wirkungen des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte sprechen im Wesentlichen dieselben Gründe, welche neben der Zuchthausstrafe den dauernden Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter als nothwendig erscheinen ließen. Es sind leicht Fälle denkbar, in denen die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt nicht gerechtfertigt erscheint, in denen aber die Belassung des Verurtheilten in den von ihm bekleideten öffentlichen Aemtern mit der erfolgten Verurtheilung nicht im Einklang stehen würde. In der Regel wird die Bestimmung ihre Wirksamkeit auf Beamte finden. Indessen ist die Anwendung derselben auch gegen Nichtbeamte, z. B. gegen Amtsbewerber, leicht möglich und wird dasselbe, vermöge des im §. 28. erweiterten Begriffs des öffentlichen Amtes, auch gegen diejenigen Verurtheilten statt finden müssen, welche in der Lage sind, zum Geschworenen- oder Schöffendienst herangezogen zu werden.

Die Dauer der Unfähigkeit ist in Uebereinstimmung mit der im §. 29. angenommenen Frist auf mindestens ein und höchstens fünf Jahre festgesetzt. Diese Begrenzung der Zeitdauer erschien hier um so mehr begründet, als es sich für den Verurtheilten um die Wiedererlangung nur dieses einen Rechtes, für welches er die Voraussetzungen viel leichter wird erfüllen können, als wenn er einen Mangel ehrliebender Gesinnung überhaupt an den Tag gelegt hat und deshalb auch der übrigen Ehrenrechte verlustig gegangen ist. Es darf andererseits eine genügende Sicherung gegen ungehörige Wiederanstellung eines Menschen, der sein Amt in Folge strafrechtlicher Verurtheilung verloren hat, darin gefunden werden, daß die Wiederanstellung schließlich nicht als ein Recht von Seiten des Verurtheilten in Anspruch genommen werden kann, vielmehr von dem Ermessen der das Amt verleihenden Gewalt abhängt.

Als eine nothwendige Folge der erkannten Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern ergibt sich, daß der Verurtheilte die von ihm bekleideten Aemter dauernd verliert. Diese Folge war deshalb in der Schlußbestimmung des §. 32. auszusprechen.

Die letztere Bestimmung findet auch in allen denjenigen Fällen Anwendung, in denen der besondere Theil des Entwurfes die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter besonders als die zulässige Folge der Verurtheilung wegen bestimmter Verbrechen und Vergehen aufstellt. Dieses findet sich bei:

Hochverrath (§. 79.);
Verabredung eines hochverrätherischen Unternehmens (§. 81.);
Hochverrätherischem Verkehr mit dem Auslande ꝛc. (§. 82.);
Theilnahme an geheimen oder verbotenen Verbindungen (§§. 126., 127.);
Mißbrauch der Amtsgewalt (§. 336.);
Vorsätzlicher Körperverletzung durch einen Beamten (§. 337.);
Rechtswidriger Freiheitsentziehung (§. 338.);
Wissentlicher Gebührenüberhebung (§. 348.);
Veruntreuung von Steuern ꝛc. (§. 349.);
Widerrechtlicher Eröffnung oder Unterdrückung von Briefen oder Packeten Seitens eines Postbeamten (§. 350.);
Depeschenfälschung ꝛc. Seitens eines Telegraphenbeamten (§. 351.);
Verleitung der Untergebenen zu Amtsvergehen ꝛc. (§. 353.).

### §§. 33., 34.

Der §. 33. setzt den Eintritt der Wirkung der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf den Zeitpunkt der Rechtskraft des Urtheils fest, läßt jedoch in Uebereinstimmung mit dem Preußischen Strafgesetzbuche die Frist erst von dem Tage beginnen, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist. Daß letzteres insbesondere auch bezüglich des Zeitpunktes der vollendeten Strafverjährung der Fall ist, rechtfertigt sich daraus, daß der Entwurf den Eintritt der Ehrenstrafen nicht an die Verbüßung der Freiheitsstrafe, sondern an die rechtskräftige Verurtheilung knüpft, und weil derjenige, zu Gunsten dessen die Freiheitsstrafe verjährt ist, nicht besser gestellt sein kann, wie derjenige, welcher die Strafe wirklich verbüßt hat. —

Der Entwurf geht davon aus, daß in den §§. 30., 31. sämmtliche Ehrenfolgen enthalten sind, welche sich an die Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung knüpfen. Dieselben treten überall an Stelle derjenigen Folgen, welche in den Landesgesetzen, sofern dieselben überhaupt neben dem Bundesstrafgesetzbuche in Kraft bleiben, allgemein mit einer strafrechtlichen Verurtheilung bezüglich der Ausübung bürgerlicher Ehrenrechte durch den Verurtheilten verbunden sind. Der Kreis dieser Folgen kann durch die Landesgesetzgebung weder erweitert noch verengt werden. Die Mannigfaltigkeit des Rechtszustandes in den einzelnen Bundesstaaten machte es indessen unmöglich, festzustellen, inwieweit in den bestehenden besonderen Vorschriften, namentlich solchen, welche nicht zu den eigentlichen Strafgesetzen zu zählen sind, gewisse Ehrenfolgen als Wirkungen einer strafrechtlichen Verurtheilung enthalten sind. Eben deshalb verbot sich auch ein Eingreifen in diese Spezialgesetze und, wenn es sich auch rechtfertigen mußte, die Einführung solcher Folgen für die Zukunft nicht zuzulassen, dieselbe vielmehr der Bundesgesetzgebung zu vindiziren, so war es doch andererseits geboten, dieselben, soweit sie beim Erlaß des Bundes-Strafgesetzbuchs bestehen, formell aufrecht zu erhalten und es der Landesgesetzgebung zu überlassen, diese Sonderbestimmungen mit dem Sinn und Zweck des Bundesgesetzes in Uebereinstimmung zu bringen.

In die Autonomie von Korporationen, insbesondere in die Befugniß derselben, die Bedingungen der Mitgliedschaft in ihren Statuten festzusetzen, hat der Entwurf überhaupt nicht eingreifen wollen. Aus diesem Grunde sind auch die im §. 12. des Preußischen Strafgesetzbuchs enthaltenen Worte: „namentlich der Mitgliedschaft an kaufmännischen und anderen Korporationen“ in den Entwurf nicht aufgenommen.

### §. 35.

Von dem in dem §. 5. Nr. 1. enthaltenen Grundsatz: ne bis in idem muß eine Ausnahme eintreten, wenn die Handlung, wegen deren ein Norddeutscher im Auslande bestraft worden ist, nach den Gesetzen des Norddeutschen Bundes den gänzlichen oder theilweisen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge hat oder zur Folge haben kann. Dieses wird durch die Gleichstellung der im Auslande mit den im Inlande abgeurtheilten Inländern bedingt. Der Entwurf erklärt deshalb ein neues Strafverfahren zu diesem Zweck für zulässig, schreibt jedoch, zur Vermeidung eines aus der Fassung des entsprechenden §. 24. des Preußischen Strafgesetzbuchs entstandenen Zweifels, ausdrücklich vor, daß eine erneute Entscheidung über die Schuldfrage erfolgen muß, das ausländische Urtheil den inländischen Richter mithin nicht zum Nachtheil des Angeschuldigten bindet.



Digitized by Google

§§. 36., 37.

Die vielfachen Bedenken, welche gegen die Zulässigkeit der Stellung unter Polizei-Aufsicht, als einer Nachstrafe geltend gemacht werden, sowie andererseits die vielverbreitete Ansicht, daß gerade in der Unterwerfung entlassener Verbrecher unter die Aufsicht der Sicherheitsbehörden ein nothwendiges Mittel zur Aufrechthaltung und Sicherung der staatlichen Ordnung zu finden sei, legten die Pflicht zu einer eingehenden Untersuchung der Frage auf:

> ob die Stellung unter Polizei-Aufsicht überhaupt, oder doch namentlich in der Art und Weise, wie solche im Preußischen Strafgesetzbuche vorkommt, im Entwurfe beizubehalten sei?

Die Ergebnisse dieser Untersuchung, welche zu den Vorschlägen des Entwurfs geführt haben, sind unter gleichzeitiger Darlegung des Rechtszustandes, wie derselbe zur Zeit in Norddeutschland und einigen anderen wichtigen Staaten rücksichtlich der Polizei-Aufsicht besteht, in dem Anhange III. zu diesen Motiven näher mitgetheilt

Zur Motivirung der Bestimmungen des Entwurfs wird auf diesen Anhang Bezug genommen.

Rücksichtlich der im §. 37. unter Nr. 2. enthaltenen Bestimmung ist hier nur zu erwähnen, daß der Entwurf eine dem §. 29. des Preußischen Strafgesetzbuchs,

> wonach gegen Ausländer anstatt der Polizeiaufsicht auf Landesverweisung zu erkennen ist,

entsprechende Bestimmung nicht aufgenommen hat.

Entbehrlich erschien eine solche Maßregel, sofern es sich nur um eine Ausweisung aus einem bestimmten Bundesstaate handelt, da die Verwaltungsbehörden nach unbestrittenen staatsrechtlichen Grundsätzen die Befugniß haben, jeden Ausländer im Interesse der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung aus dem Lande zu verweisen. Ueberdies würde es der durch die Bundes-Verfassung begründeten Rechtseinheit nicht entsprechen, die Verweisung bestrafter Verbrecher aus einem Bundesstaate in den anderen als eine gesetzliche Maßregel zu sanktioniren.

Es ist deshalb der Landespolizei-Behörde nur die Befugniß ertheilt, diejenigen, gegen welche die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht ausgesprochen ist, aus dem Bundesgebiete zu verweisen, woraus folgt, daß die Polizeibehörden des einen Bundesstaats ihre zu jenem Zweck in Anspruch genommene Hülfe den ausweisenden Behörden des andern Bundesstaats nicht versagen dürfen.

Daß endlich die Verweisung von Norddeutschen aus einem Bundesstaate nicht mehr erfolgen kann, ergibt sich schon allein aus dem Umstande, daß der Entwurf die Verweisung als Strafe nicht aufgenommen hat.

§. 38.

Die Einziehung (Konfiskation) findet nur rücksichtlich einzelner Gegenstände statt. Dieses besonders auszusprechen, hat der Entwurf jedoch für nicht erforderlich erachtet. Dagegen ist die Einziehung ausdrücklich auf vorsätzlich begangene strafbare Handlungen beschränkt, sofern nicht in dem besonderen Theile, wie z. B. bei einzelnen Uebertretungen, etwas Anderes bestimmt ist.

Die Einziehung ist nicht als eine Vermögensstrafe aufgefaßt, vielmehr als eine Nebenstrafe, welche zur Sicherung des Strafzweckes dienen und insbesondere zur Verhütung fernerer strafbarer Handlungen mitwirken soll.

Auf Grund dieser Auffassung unterscheidet der Entwurf zwischen den Mitteln und Werkzeugen, welche zu der That gebraucht oder bestimmt sind (instrumenta sceleris) und den durch die That hervorgebrachten Gegenständen (scelere producta) und trifft für beide verschiedene Bestimmungen.

Die letzteren stehen mit der strafbaren Handlung in unmittelbarem ursächlichen Zusammenhang und tragen dadurch derart den verbrecherischen Karakter an sich, daß der Strafzweck ihre Einziehung nothwendig gebietet, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie im Eigenthum des Thäters oder eines Theilnehmers sich befinden oder nicht.

Die bei Begehung der Handlung dagegen gebrauchten Mittel und Werkzeuge können der verschiedensten Art sein, durch deren Einziehung dem Strafzwecke oft nicht im Entferntesten gedient ist. Nach dem Vorgange des Bayerischen Strafgesetzbuchs Art. 34. ist es deshalb in das richterliche Ermessen gestellt, die Einziehung der Mittel und Werkzeuge eintreten zu lassen, und hierdurch eine bei der entsprechenden Vorschrift des Preußischen Strafgesetzbuchs oftmals getadelte Härte vermieden.

Aus demselben Grunde ist es auch zur Voraussetzung der Einziehung gemacht, daß diese Gegenstände dem Thater oder einem Theilnehmer gehören. Eine Ausnahme ist nur beim Wilddiebstahl §. 291. angeordnet.

§. 39.

Besondere Bestimmungen sind im §. 39. für strafbare Schriften, Abbildungen und Darstellungen getroffen.

In weiterer Anerkennung des Grundsatzes, daß die Einziehung keine Vermögensstrafe, vielmehr in der Hauptsache eine Präventivmaßregel sein soll, ist, in Abweichung von dem Preußischen Strafgesetzbuch, vorgeschrieben, daß nicht die Vernichtung, sondern nur die Unbrauchbarmachung der Exemplare und der zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen im Urtheil ausgesprochen werden soll. In welcher Weise dieses auszuführen, ist dem Ermessen des Richters zu überlassen. Bei strafbaren Erzeugnissen der Tagespresse wird beispielsweise dem Gesetze dadurch vollkommen genügt sein, wenn der Drucksatz auseinander genommen wird.

Rücksichtlich der Exemplare ist die Einziehung auf diejenigen beschränkt, welche sich im Besitze des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers oder Buchhändlers befinden oder welche öffentlich ausgelegt oder öffentlich z. B. durch Kolporteure angeboten sind.

Die Schlußbestimmung des §. 39. endlich trifft Vorsorge, daß die Präventivmaßregel die Grenzen ihres Zweckes nicht überschreitet. Sind nur einzelne Theile einer Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar, so erscheint es ausreichend, wenn diese ausgeschieden werden. Die Unbrauchbarmachung ist deshalb im Urtheil nur auf diese zu erstrecken, falls eine solche Ausscheidung mit Rücksicht auf die Art und Beschaffenheit des Werkes und unbeschadet des Zweckes der Strafvorschrift erfolgen kann.

§. 40.

Der §. 40. dehnt die im §. 20. des Preußischen Strafgesetzbuchs enthaltene Vorschrift, wonach

> die Konfiskation einzelner Gegenstände, nach dem Tode des Angeschuldigten in dessen Nachlaß geltend gemacht werden kann, selbst wenn zu seinen Lebzeiten noch kein Urtheil ergangen ist,

aus.

Die in den §§. 38. und 39. angeordneten Maßnahmen können danach zur Anwendung gebracht werden, wenn aus irgend einem Grunde die Verfolgung einer bestimmten Person oder der Erlaß eines Urtheils, z. B. wegen Todes, Abwesenheit oder Unbekanntschaft des Thäters nicht ausführbar erscheint. Der Strafgewalt ist hierdurch die nothwendige Handhabe gewährt, namentlich zur Verhütung fernerer Verbrechen, dem Gesetze selbst dann Genüge zu verschaffen, wenn aus zufälligen Umständen die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht erfolgen kann.

Die gleiche Befugniß findet auch in den Fällen statt, in denen eine Einziehung einzelner Gegenstände, z. B. bei gewissen Uebertretungen besonders vorgeschrieben ist.

## Zweiter Abschnitt.

### Versuch.

§§. 41. bis 44.

Während die älteren Deutschen Rechtsquellen den Versuch eines Verbrechens überhaupt noch nicht als solchen, vielmehr unter Umständen als ein selbstständiges Verbrechen straften, welches die Vorbereitung zu einem anderen gewesen, stellte die peinliche Gerichts-Ordnung Art. 178. bereits eine Trennung zwischen dem versuchten und vollendeten Verbrechen auf.

In Uebereinstimmung mit dieser Rechtsquelle nehmen fast alle neueren Strafgesetzbücher die Strafbarkeit von Versuchshandlungen erst dann an, wenn diese Handlungen bereits einen Anfang der Ausführung des Verbrechens enthalten. Dieses Merkmal für Unterscheidung strafbarer und straffreier Versuchshandlungen ist zumeist auch in der Wissenschaft als ein richtiges anerkannt worden, und der Entwurf hat sich darum den bestehenden Gesetzgebungen hierbei angeschlossen.

In Abweichung von dem Preußischen Strafgesetzbuche

Digitized by Google

§. 31., zugleich aber in Anschluß an die Mehrzahl der anderen Deutschen Strafgesetzgebungen hat sich der Entwurf darauf beschränkt, den Anfang der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens für strafbaren Versuch zu erklären. Die Vorschrift des Preußischen Strafgesetzbuchs, daß behufs Annahme eines strafbaren Versuches auch festgestellt werden müsse, es sei die Vollendung des Verbrechens oder Vergehens nur durch äußere, von dem Willen des Thäters unabhängige Umstände gehindert worden, hat der Entwurf nicht aufgenommen. In Uebereinstimmung mit den meisten anderen Deutschen Strafgesetzbüchern befindet sich derselbe, wenn er in §. 44. bestimmt, daß es nur für einen Ausschließungsgrund rücksichtlich der an und für sich verwirkten Strafe zu erachten sei, wenn der Thäter die Ausführung der beabsichtigten Handlung aufgegeben hat, ohne daß er an dieser Ausführung durch Umstände gehindert worden ist, welche von seinem Willen unabhängig waren.

Auf kriminal-politischen Gründen beruht die fernere Bestimmung des §. 44., daß der Versuch als solcher straflos bleiben solle, wenn der Thäter zu einer Zeit, zu welcher die Handlung noch nicht entdeckt war, den Eintritt des zur Vollendung des Verbrechens oder Vergehens gehörigen Erfolges durch eigene Thätigkeit abgewendet hat.

In Anschluß an das Preußische Strafgesetzbuch (§§. 32., 33., 336.) ist die Frage geregelt worden, bei welchen Handlungen ein strafbarer Versuch überhaupt anzunehmen sei. Die Beibehaltung der Vorschrift, daß der Versuch eines „Verbrechens" stets, der eines „Vergehens" nur in besonders vorgesehenen Fällen zu bestrafen, der Versuch einer „Uebertretung" aber niemals mit Strafe zu bedrohen sei, findet ihre Begründung darin, daß durch den Versuch einer strafbaren Handlung die staatliche Rechtsordnung um so weniger berührt werde, je weniger schwer die vollendete strafbare Handlung selbst sein würde, und daß insbesondere durch den Versuch einer Uebertretung die staatliche Rechtsordnung nicht als verletzt gelten könne.

Die in der peinlichen Gerichts-Ordnung Karl's V. gegebene Vorschrift über Strafbarkeit von Versuchshandlungen suchte die Doktrin in der Art fortzubilden, daß sie für die verschiedenen Abstufungen der Versuchshandlungen im Voraus abgemessene Grade des Versuches aufzustellen und zwischen den einzelnen Graden scharfgegliederte Grenzlinien zu finden bemüht war. In Verfolg dessen stellten die Gesetzgebungen allmählig den Versuch strafbarer Handlungen unter verschiedene Strafen, je nachdem sich dieser Versuch der Vollendung der That mehr oder weniger genähert hatte.

Dabei aber wurde in der Praxis des Gemeinen Deutschen Rechtes stets der Versuch milder als das vollendete Verbrechen selbst bestraft.

Wesentlich von der Entwickelung des Deutschen Rechtes in der Lehre von dem Versuche verschieden, bildete sich dagegen die Französische Gesetzgebung aus. Nachdem dieselbe nämlich, ohne irgendwie Abstufungen des Versuches aufzustellen, in dem code pénal von 1791 bei dem Gift- und Meuchelmorde den Versuch für strafbar erklärt und als Strafe gegen einen solchen Versuch die des vollendeten Verbrechens selbst angedroht hatte, wurde durch das Gesetz vom 22. Prairial des Jahres IV der Versuch eines jeden Verbrechens mit der gleichen Strafe, wie das Verbrechen selbst bedroht.

Diese Bestimmung ging in den code pénal von 1810 und demnächst in das Abänderungsgesetz vom 28. April 1832, welches noch gegenwärtig gilt, über, und aus diesem ist die Bestimmung: daß der Versuch gleich dem vollendeten Verbrechen zu strafen sei, in das Preußische Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 übernommen worden.

Wenn aber diese Theorie von der gleichen Strafwürdigkeit des Versuches und des Verbrechens bereits in Frankreich selbst auf das Lebhafteste angegriffen wurde, so fand sie vollends in Preußen, wo sie ganz neu war, von der Verkündung des Strafgesetzbuches ab heftigen Widerspruch und Anfechtung. Schon im Jahre 1859 ging darum bei einer Revision des Preußischen Strafgesetzbuches aus dem Schooße der gesetzgebenden Versammlung der Antrag hervor, die dem Deutschen Rechte fremde Versuchstheorie des Gesetzbuches wieder aufzugeben.

Der Antrag hatte zwar keinen Erfolg, es lag dies jedoch nur daran, daß die damals unternommene Reform sich blos die Revision einzelner Paragraphen zur Aufgabe gestellt hatte und man bei einer solchen nicht an eine Abänderung der allgemeinen Grundprinzipien des Gesetzbuches selbst gehen zu dürfen glaubte.

Während somit im Preußischen Strafgesetzbuche die Theorie des Französischen Rechtes bestehen geblieben, hat selbst das Belgische Strafgesetzbuch von 1867, obgleich sonst wesentlich vom Geiste Französischer Strafrechtsprinzipien durchdrungen, jene Versuchslehre aufgegeben. Der für den Norddeutschen Bund bestimmte Gesetz-Entwurf macht somit nur einen Schritt nothwendiger Rechtsentwickelung, wenn er die dem Preußischen Strafgesetzbuche eingeimpfte fremde Lehre vom Versuche gleichfalls ausscheidet und zu der Deutschen, sachlich allein begründeten Rechtsauffassung zurückkehrt, daß das versuchte Verbrechen milder zu beurtheilen und demgemäß auch mit einer geringeren Strafe als das vollendete Verbrechen zu treffen sei.

Auf dieser Annahme beruht denn auch die Vorschrift in §. 42. über die gegen den Versuch zu verhängenden Hauptstrafen.

Die Bestimmung des §. 43. indessen, daß, wenn neben der Strafe des vollendeten Verbrechens oder Vergehens die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zulässig oder geboten ist, oder auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden kann, Gleiches auch bei der Versuchsstrafe gelte, hielt der Entwurf darum für nothwendig, weil die sittliche Verschuldung und die Gefährlichkeit des Thäters zumeist unabhängig davon ist ob die von ihm angefangene Ausführung einer strafbaren Handlung auch zur Vollendung des Verbrechens oder Vergehens gediehen ist. Eine Unterscheidung des Versuches nach Graden, wie sie sich in einzelnen Strafgesetzbüchern findet, glaubte man nicht aufstellen zu sollen. Denn einerseits lassen sich zwischen den Abstufungen des Versuches scharfe Grenzlinien überhaupt nicht ziehen, und es besteht überdies in der Wissenschaft sowohl, wie in der Gesetzgebung keinerlei Uebereinstimmung darüber, in welche verschiedene Grade die Eintheilung zu erfolgen habe.

Ebenso mußte die in mehreren Strafgesetzbüchern:

Sachsen Art. 42. und 43., Hessen Art. 67., Thüringische Staaten Art. 23. und 25., Braunschweig §. 36. und Altenburg Art. 26. und 27.; vergl. auch Mecklenburg-Schwerinsche Verordnung vom 1. Februar 1861 (Reg. Bl. Nr. 6.) und Mecklenburg-Strelitzsche Verordnung vom 18. November 1861 (Offizieller Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwaltung Nr. 18.)

unternommene Regelung der Streitfrage,

ob oder inwieweit der Versuch mit untauglichen Mitteln oder an untauglichen Objekten strafbar sei,

unterbleiben. Denn weder in der Gesetzgebung noch in der Wissenschaft ist man darüber bereits zu einem Abschluß gelangt, und es erschien um so weniger gerathen, diese Kontroverse hier regeln zu wollen, da sogar noch die Vorfrage: was überhaupt unter Tauglichkeit und Untauglichkeit von Mitteln oder Gegenständen zu verstehen sei, streitig ist.

## Dritter Abschnitt.

### §§. 45—48.

### Theilnahme.

Die Bestimmungen des Preußischen Strafgesetzbuchs über die Theilnahme sind mehrfach verändert.

Der Entwurf begreift unter dem „Theilnehmer" den Thäter und Mitthäter, sowie den Anstifter und den Gehülfen. Er schließt den „Begünstiger" von der „Theilnahme" aus, da die Thätigkeit des Begünstigers erst der vollendeten That nachfolgt, mit ihr selbst daher unmittelbar nicht in Verbindung steht, auf sie in ihrer Ausführung nicht einwirkt und daher in der Hauptsache nur entweder die Person des Thäters und dessen Vortheil oder auch den eigenen Vortheil im Auge hat. Die neuere Doktrin hat auch wiederholt darauf hingewiesen, daß die Begünstigung als ein selbstständiges Vergehen zu behandeln und von der Verbindung mit der „Theilnahme am Verbrechen" loszulösen sei. Allerdings wird der Karakter der Begünstigung als ein verschiedener sich wieder zeigen, wenn die Begünstigung nicht sowohl in der Absicht geleistet wird, um den schuldigen Thäter der Strafverfolgung zu entziehen oder um ihm die Vortheile des Verbrechens zu sichern, sondern vielmehr nur deshalb, um aus dem Verbrechen des Thäters für sich selbst einen

Vortheil zu ziehen. In letzterer Hinsicht tritt das Verhältniß der Begünstigung zu dem Hauptverbrechen noch entfernter in den Hintergrund, und es stellt sich die Begünstigung als ein eigenes Vergehen dar, dessen Strafbarkeit, nach Befinden, von der Strafbarkeit der Hauptthat mit beeinflußt werden kann, dessen Thatbestand selbst aber von dem der letzteren in keiner Weise abhängig zu machen ist.

Der Entwurf hat daher die „Begünstigung" als ein besonderes Vergehen aufgefaßt und mit der „Hehlerei" in Verbindung gebracht, auch beide strafbaren Handlungen in den speziellen Theil eingereiht.

§. 45.

Zunächst hat der Entwurf geglaubt, in Uebereinstimmung mit der Mehrzahl der Deutschen Gesetzgebungen, obgleich in Abweichung von dem Preußischen Strafgesetzbuche, eine Bestimmung über die „Mitthäter" aufnehmen zu sollen. Zwar ist nicht zu verkennen, daß im Allgemeinen die Rechtsprechung einem bestimmten, in dem speziellen Theile näher normirten Thatbestande gegenüber in der Lage sein wird, zu beurtheilen, ob und inwieweit die Kriterien des Strafgesetzes auf mehrere Personen, deren direkte Mitwirkung bei Ausführung des Verbrechens in Frage kommt, zutreffen oder nicht. Auch mag nicht in Abrede gestellt werden, daß einerseits die Bestimmung über den Begriff der Mitthäterschaft bei der großen Verschiedenheit der hierher gehörigen Fälle nur ganz allgemein gefaßt werden kann, andererseits aber diese Allgemeinheit die Gefahr einer Verdunkelung für die Grenzlinien zwischen den Begriffen des Mitthäters und des Gehülfen in sich birgt.

Dessenungeachtet erschien es zweckmäßig, den allgemeinen Gesichtspunkt, auf welchen die Schuld des Mitthäters zurückzuführen ist und in welchem sie ihre Begründung, insbesondere auch die gleichmäßige Beurtheilung der Mitthäter ihre Berechtigung findet, in dem Gesetze selbst festzustellen, zugleich aber auch die Gesetzesbestimmung so zu fassen, daß die erwähnte Vermischung der Kriterien der Mitthäterschaft und der Beihülfe abgewendet wird. Der Entwurf hat geglaubt, daß der wesentliche Karakter der Mitthäterschaft in der „gemeinschaftlichen Ausführung der That" seinen vollen Ausdruck findet, indem hierbei nicht sowohl lediglich das rein äußerliche Moment der gemeinschaftlichen Thätigkeit bei der Ausführung der That, sondern auch und vorzugsweise der Karakter der Mitwirkung des Einzelnen bei der Ausführung in das Auge gefaßt und hiernach bestimmt wird, ob die That selbst in ihrer Ausführung als eine gemeinschaftliche sich darstellt. Während die Mitwirkung des Gehülfen sich dadurch kennzeichnet, daß sie die That selbst als die eines Dritten behandelt, zu welcher die Hülfe geleistet wird, ist die Mitwirkung des Mitthäters aus der Absicht entsprungen, die That als seine eigene, beziehentlich als die seiner Complicen zu unterstützen und zur Vollendung zu bringen. Nicht sowohl das Maß und die Bedeutung der Mitwirkung zu der That, als vielmehr die Absicht, aus welcher sie entsprungen, wird, nach wie vor, das wesentlich entscheidende Moment bilden.

Dagegen konnte davon abgesehen werden, in den Entwurf besondere Bestimmungen über die zufällige Miturheberschaft, über den strafrechtlichen Begriff der „Bande" im Gegensatze zu dem „Komplotte", über die Beurtheilungen derjenigen, welche an dem Beschlusse zur Ausführung einer That, nicht aber an letzterer selbst Theil genommen haben, aufzunehmen. Ebenso waren darüber keine Bestimmungen aufzunehmen, ob und inwieweit die Mitwirkung eines Komplottanten zu der That vor deren unmittelbarer Ausführung als eine Mitthäterschaft aufzufassen sei. Im einzelnen Falle wird die richterliche Prüfung sich darauf zu richten haben, ob nach Lage der Sache diese Thätigkeit als eine solche aufzufassen sei, daß sie sich als einen Theil gemeinschaftlicher Ausführung und die That selbst hierdurch zugleich als eine gemeinschaftliche darstelle. Endlich bedurfte es hiernach auch keiner besonderen Bestimmung über den Rücktritt des Komplottanten von der Verbindung und den Einfluß des Rücktritts auf die strafrechtliche Würdigung der Schuld des Komplottanten.

§. 46.

Die Rücksicht darauf, daß die in dem Preußischen Strafgesetzbuche enthaltene Exemplifikation der Mittel, durch welche eine Anstiftung bewirkt werden kann, in der Praxis sich im Allgemeinen gut bewährt hat, wie ferner der Umstand, daß in anderen Gesetzbüchern gleiche Exemplifikationen sich vorfinden, waren für den Entwurf bestimmend, diese Exemplifikation beizubehalten. Die Praxis wird bei Anwendung dieses Paragraphen den strafrechtlichen Grundgedanken der Anstiftung vor allen Dingen im Auge behalten. Der Entwurf hat geglaubt, diesen Grundgedanken durch die Beschränkung auf „bestimmt hat," schärfer auszudrücken, als dies im Preußischen Gesetzbuche geschehen, woselbst die noch beigefügten Worte: „angereizt oder verleitet,". . . welche schon an sich nicht völlig entschieden, die Schärfe des in dem Worte: „bestimmt" ausgedrückten Gedankens wieder einigermaßen verwischen.

Die Beifügung des Worts: „vorsätzlich" soll der Annahme einer strafbaren, kulposen Anstiftung und die Einschaltung der Worte: „zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung" der Annahme einer strafbaren erfolglosen Anstiftung entgegentreten.

In dem zweiten Absatz des §. 46. ist die Strafe des Anstifters bestimmt. Die Ansicht, daß jeder Theilnehmer an einer strafbaren Handlung gleich dem Thäter selbst bestraft werden soll, hat weder in der Wissenschaft, noch in der Praxis Beifall gefunden, wohl aber entspricht die Gleichstellung des Anstifters mit dem Thäter der fast einstimmigen Auffassung der neueren Gesetzbücher, wie sie auch in dem Gerechtigkeitsgefühle begründet ist. Die That des Angestifteten ist die Folge der vorsätzlichen Einwirkung des Anstifters auf den Willen des Angestifteten und sonach die That des Anstifters selbst. Hierbei geht der Entwurf davon aus, daß es sich nicht um Festsetzung der in concreto gegen den Thäter und den Anstifter auszusprechenden Strafe, sondern nur darum handelt, festzusetzen, daß die Strafe beider nach dem Gesetze bemessen werde, welches auf die That selbst Anwendung leidet, wogegen das Maß der Strafe innerhalb des in dem Gesetze nachgelassenen Strafrahmens nach dem Grade der Verschuldung des Einzelnen zu bestimmen ist. Der Entwurf hat sonach die Abmessung der Strafe lediglich dem richterlichen Urtheile überlassen und dasselbe in keiner Weise, wie dies anderwärts geschehen, näher regeln wollen; es wird daher der Anstifter, je nach Befinden, härter oder geringer als der Angestiftete beurtheilt werden. In den Fällen, in denen eine absolute Strafe angedroht ist, bleibt dagegen das Ermessen bei der Bestrafung des Anstifters ebenso wie bei der des Angestifteten ausgeschlossen, dagegen kann da, wo mildernde Umstände nachgelassen sind, auf sie auch bei der Beurtheilung des Anstifters Rücksicht genommen werden. Ebenso sind die Bestimmungen über den Verlust der Ehrenrechte, soweit solche bei der Aburtheilung des Thäters in Betracht kommen, auch bei der des Anstifters zu berücksichtigen.

Eine Ausnahme von dieser Regel wird eintreten, wenn die Anstiftung sich auf eine geringere Handlung beschränkt, als diejenige ist, welche von dem Thäter begangen worden, bei dem sogenannten Excesse des Angestifteten. Insoweit hierbei den Anstifter eine Verschuldung nicht trifft, kann er auch nur nach dem Gesetze beurtheilt werden, welches auf diejenige Handlung Anwendung findet, zu welcher er „wissentlich" angestiftet hat. Dieser Fall ist in dem Schlußsatze des §. 46. berücksichtigt worden.

§. 47.

Es erschien angemessen, den Thatbestand der Beihülfe auf das wesentliche und charakteristische Moment derselben, die Unterstützung der fremden That zurückzuführen und die Bestimmung über sie von den Exemplifikationen, in denen das Preußische Gesetzbuch den Begriff der Beihülfe zu erschöpfen bemüht gewesen, zu befreien.

Der Entwurf hat zwar auch rücksichtlich des Gehülfen dasjenige Strafgesetz für anwendbar erklärt, welches auf die That selbst Anwendung findet, jedoch unbedingt vorgeschrieben, daß die Strafe, welche auf Grund dieses Gesetzes wider den Gehülfen ausgesprochen wird, geringer sein soll, als die auf die That angedrohte. Man hat bei der Frage, inwieweit der Richter bei dieser Ermäßigung der Strafe für den Gehülfen herabzugehen befugt sei, in den Bestimmungen über die Bestrafung des Versuchs, gegenüber der Strafe des vollendeten Verbrechens, ein passendes Analogon gefunden. Die Grundsätze, welche über die Bestrafung des Versuchs Anwendung finden, leiden auch auf die Bestrafung des Gehülfen Anwendung; hierzu gehört insbesondere auch die Bestimmung in §. 43.

Der Entwurf hat es hierbei vermieden, die richterliche

Digitized by Google

Würdigung der Strafbarkeit des Gehülfen noch durch besondere Vorschriften für die Fälle näher regeln zu wollen, in denen die Beihülfe als eine wesentliche, insbesondere als eine solche sich darstellt, daß ohne sie die That nicht hätte begangen werden können. Es haben derartige Bestimmungen in der Praxis häufig zu Zweifeln Anlaß gegeben, weil es an einer sicheren Grundlage dafür gebricht, was im Allgemeinen als wesentlich zu betrachten sei, so wie auch die Frage, ob die That in Wahrheit erst durch die geleistete Hülfe möglich geworden oder ob sie unter anderen Umständen auch ohne diese Beihülfe hätte begangen werden können, nicht selten zu weitläufigen Erörterungen und zu Schwierigkeiten in der Feststellung der hierher gehörigen Umstände geführt hat.

Endlich hat auch in §. 47. Al. 2. das Wort „wissentlich" darauf hinweisen sollen, daß die verbrecherische Willensrichtung des Gehülfen ebenfalls in Bezug auf die Frage maßgebend ist, welche Handlung als diejenige anzusehen, zu der er die Beihülfe geleistet hat. Die Strafe soll auch hier nicht weiter reichen, als die Willensrichtung geht. Der Gehülfe, welcher überzeugt ist, daß er seine Hülfe nur zu einem „einfachen" Diebstahle leistet, während derselbe in einer Weise ausgeführt wird, daß er als ein „schwerer" sich darstellt, wird, wenn ihm dieser Umstand zur Zeit der Hülfeleistung völlig unbekannt war, nur wegen Beihülfe zu einem einfachen Diebstahle bestraft werden können.

§. 48.

Die strafbare Handlung, an welcher mehrere Personen Theil genommen, kann gegenüber den einzelnen Theilnehmern in Bezug auf ihren rechtlichen Karakter und die durch ihn bedingte Schwere derselben eine verschiedenartige sein, je nach den persönlichen Eigenschaften oder Verhältnissen, in denen der Thäter sich befindet, z. B. bei der Theilnahme eines Dritten an einem, von Jemandem gegen einen Verwandten aufsteigender Linie begangenen Todtschlag; die That ist gegenüber dem Dritten ein einfacher Todtschlag, gegenüber dem Thäter ein qualifizirter. Der Entwurf hat angenommen, daß in einem solchen Falle jeder Theilnehmer nach dem Gesetze bestraft werden soll, welches auf seine That, ohne Rücksicht auf die besonderen persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse der übrigen Theilnehmer, Anwendung leidet und auch hierdurch den allgemeinen Satz zur Geltung bringen wollen, daß ein Jeder lediglich nach dem Grade seiner Verschuldung, wie sie sich nach seiner Thätigkeit und seinen Verhältnissen gestaltet, bestraft werden soll.

## Vierter Abschnitt.

### Gründe, welche die Strafe ausschließen oder mildern.

§. 49.

Zu dem in der Anlage III.: „Erörterungen strafrechtlicher Fragen auf dem Gebiete der Medizin" (Seite 11 u. ff.) enthaltenen Gutachten der Königl. Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen sind seit der Veröffentlichung des ersten Entwurfs besonders von medizinischer Seite zahlreiche Gutachten und Kritiken eingegangen, welche sich mit der wichtigen Frage beschäftigen, welche Bestimmungen über die Ausschließung der Zurechnungsfähigkeit, namentlich in Folge der sogen. Geisteskrankheiten, in das Strafgesetzbuch aufzunehmen seien. Auch konnten zu dem jetzigen Entwurfe ein Gutachten der medizinischen Fakultät der Universität Leipzig und ein Vortrag des Königl. Sächsischen Landes-Medizinal-Kollegiums an das Königl. Sächsische Ministerium des Innern benutzt werden.

In der bezogenen Anlage sind Seite 1 ff. die Gründe dargelegt, aus denen es für bedenklich erachtet werden müsse, die in dem §. 40. enthaltenen Bestimmungen des Preußischen Strafgesetzbuchs unverändert in den Norddeutschen Entwurf zu übertragen.

Die Wissenschaftliche Deputation theilt jene Bedenken und bezeichnet es namentlich als einen wesentlichen Fortschritt, wenn der Gesetz-Entwurf die Kriterien des „Wahnsinnes" und des „Blödsinnes" als Strafausschließungsgründe in Wegfall bringen und überhaupt von der Anführung bestimmter Formen geistiger Krankheiten Abstand nehmen wolle.

Eine gleiche Auffassung findet sich in andern Gutachten, namentlich in dem Gutachten der Leipziger Fakultät.

Die statt der Preußischen Vorschriften im ersten Entwurf in Aussicht genommene Bestimmung:

> „Ein Verbrechen oder Vergehen ist nicht vorhanden, wenn zur Zeit der That die freie Willensbestimmung des Thäters ausgeschlossen war,"

findet zwar insofern den Beifall der Wissenschaftlichen Deputation, als dieselbe anerkennt, daß das gewählte Kriterium „Aufhebung der freien Willensbestimmung" im Allgemeinen ein für sämmtliche abnorme Geisteszustände wohl brauchbares sei; sie befürchtet jedoch, daß die Allgemeinheit der neuen Fassung „einerseits die Gerichtsärzte verleiten könnte über das ihnen zustehende Gebiet der krankhaften Geisteszustände hinauszugehen und sich in allgemeine psychologische Erörterungen zu verlieren, und daß andererseits dem gerade scheinbar zu weiten Begriff der freien Willensbestimmung von Seiten der Richter und Staatsanwalte eine zu beschränkte Bedeutung beigelegt werden möchte, so daß dieser Begriff zu denselben Uebelständen führen könnte, welche das Kriterium der Ueberlegungsfähigkeit nach dem Preußischen Strafgesetzbuche mit sich gebracht habe.

Die Wissenschaftliche Deputation schlägt deshalb eine andere Fassung dahin vor:

> Ein Verbrechen oder Vergehen ist nicht vorhanden, wenn die freie Willensbestimmung des Thäters dadurch, daß er sich zur Zeit der That in einem Zustande von krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand oder durch Gewalt oder durch Drohungen oder durch besondere körperliche Zustände, ausgeschlossen war."

Das Sächsische Landes-Medizinal-Kollegium „erklärt zwar sein volles Einverständniß damit, daß von der Freiheit der Willensbestimmung als oberstem Prinzipe der Zurechnungsfähigkeit in dem (ersten) Entwurfe ausgegangen sei," — aber es theilt zugleich die Bedenken der Wissenschaftlichen Deputation über die Gefahren der beabsichtigten Allgemeinheit der Fassung. Ganz ebenso denkt in dieser Beziehung die Leipziger Fakultät. Auch sie will die Zustände bezeichnet wissen, welche die freie Willensbestimmung ausschließen und ist in dieser Beziehung im Wesentlichen mit dem Vorschlage der Wissenschaftlichen Deputation einverstanden, nur hält sie die Erwähnung der „besondern körperlichen Zustände" für unnöthig, da sie durch den Ausdruck „krankhafte Störung der Geistesthätigkeit" unbedenklich mit umfaßt würden, und legt außerdem hohen Werth darauf, daß die Ausschließung der freien Willensbestimmung durch Aufnahme des Zusatzes: „hinsichtlich der inkriminirten That", näher bezeichnet und begrenzt werde. Das Landes-Medizinal-Kollegium gibt dagegen zur Bezeichnung der einzelnen Gründe, aus welchen die Ausschließung der freien Willensbestimmung hervorgehen könne, dem §. 87. des Königlich Sächsischen Strafgesetzbuchs den Vorzug, will jedoch Einiges aus diesem Paragraphen als unnöthig beseitigen, so daß die nicht in selbstständiger Fassung formulirte Bestimmung nach der Meinung des Medizinal-Kollegiums etwa dahin lauten würde, daß bei den angeschuldigten Personen die Fähigkeit der Selbstbestimmung dann als nicht vorhanden anzunehmen wäre, wenn entweder

> „a) ihnen die Geisteskräfte, welche dazu gehören, um das Rechte vom Unrechten zu unterscheiden, fehlen oder
> b) sie die That in einem bewußtlosen Zustande, oder während einer Seelenkrankheit verübt haben, welche den Vernunftgebrauch entweder im Allgemeinen oder in der besonderen Richtung, welche bei der That in Betracht kommt, gänzlich aufhebt."

Namentlich meint das Landes-Medizinal-Kollegium, daß der Ausdruck: „bewußtlosen Zustand", besser als der von der Wissenschaftlichen Deputation vorgeschlagene Ausdruck: „besondere körperliche Zustände", alle diejenigen Seelenzustände umfasse, welche, ohne zu den wirklichen Geisteskrankheiten zu gehören, doch den Menschen der Freiheit der Willensbestimmung berauben.

Zu diesem Ende wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß es sich nicht blos um die Trunkenheit und Schlaftrunkenheit, um das Fieberdelirium und die abnormen psychischen Zustände der Gebärenden handle, sondern daß auch noch andere psychische Zustände hierher gehören, wie z. B. das Nachtwandeln, der psychische Zustand nach einem epileptischen Anfalle, der Zustand der Verwirrung im höchsten Grade man-

Digitized by Google

cher Affekte, wie des Schreckens, der Angst und Furcht, der abnorme Zustand bei Vergiftung durch manche Narkotika. Das gemeinsame psychologische Merkmal aller dieser Seelenzustände sei die transitorische Störung des Selbstbewußtseins und deshalb sei auch nach diesem gemeinsamen Merkmale die Bezeichnung zu wählen.

Ein sehr eingehendes Gutachten des Medizinisch-Psychologischen Vereins in Berlin hält ebenfalls die in dem (ersten) Entwurf beabsichtigte allgemeine Fassung im hohen Grade bedenklich und stimmt mit der Wissenschaftlichen Deputation auch darin überein, daß der Begriff der Geisteskrankheit in das Gesetz aufgenommen und der Richter dadurch in die Lage versetzt werde, dem Arzte die Frage nach dem Vorhandensein einer Geisteskrankheit vorzulegen. Jedoch will das Gutachten die Geisteskrankheit absolut als Ausschließung der Strafbarkeit aufgenommen wissen und erklärt sich sehr entschieden gegen die Fassung: „wenn durch Geisteskrankheit die freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist," indem durch die darin ausgedrückte Beziehung zur freien Willensbestimmung der Richter zu der Frage veranlaßt werde, ob der Thäter dadurch, daß er sich zur Zeit der That in einem Zustande der Störung der Geistesthätigkeit befand, der freien Willensbestimmung ermangelt habe, und gerade die Beantwortung dieser Frage sei wegen der von der Wissenschaftlichen Deputation ja auch anerkannten Unbestimmtheit dieses Begriffes zu vermeiden. Dagegen sei der Begriff der Geisteskrankheit lange nicht so schwankend, als man zu glauben geneigt sei. Für den wirklich Sachverständigen seien die meisten Fälle, die im Kriminalforum vorkommen, selten zweifelhaft und meistens einfach, namentlich, wenn dem Sachverständigen Gelegenheit gegeben werde, den Angeschuldigten sachgemäß zu beobachten. Doch kann das Gutachten nicht in Abrede stellen, daß trotzdem nicht selten abweichende Gutachten vorkommen. Dies liege aber nicht an der Unvollkommenheit der Wissenschaft, vielmehr an der im Allgemeinen noch mangelhaften psychiatrischen Bildung der Aerzte.

Für zweckmäßig, wenn auch nicht für nöthig hält das Gutachten, neben der Geisteskrankheit noch den Schwachsinn zu nennen. Auch seien noch einige Zustände, die nicht zu den krankhaften gerechnet zu werden pflegen, auf die Freiheit des Handelns von gleicher Wirkung, und für diese schlägt das Gutachten den Zusatz vor: „oder die freie Willensbestimmung anderweitig ausgeschlossen war."

Eine wiederholte eingehende Prüfung der Frage und die verschiedenen vorgeschlagenen und sich darbietenden Möglichkeiten der Lösung derselben haben zunächst dahin geführt, die Bedenken für durchschlagend und entscheidend zu erachten, welche gegen die beabsichtigte ganz allgemeine Fassung geltend gemacht worden sind. Das Gesetz kann sich nicht, ohne große Gefahren für die Handhabung des Strafrechts herbeizuführen, darauf beschränken, zu erklären, daß ein Verbrechen oder Vergehen nicht vorhanden sei, wenn die freie Willensbestimmung zur Zeit der That ausgeschlossen gewesen. Es muß dazu vorschreiten, die Gründe zu präcisiren, in welchen bei Entscheidung des einzelnen Falles die Ausschließung der freien Willensbestimmung zu suchen ist.

Einen großen Vorzug für die Rechtsprechung würde es nun unverkennbar darbieten, wenn es möglich wäre, diese Ausschließungsgründe in einem so fest umschriebenen Thatbestande hinzustellen, daß der Richter im einzelnen Falle nur das Vorhandensein dieses Thatbestandes zu ermitteln hätte, von denen das Gesetz selbst im Voraus und ganz allgemein entschieden hätte, daß dadurch die Zurechnungsfähigkeit und folgeweise die Strafbarkeit ausgeschlossen sei.

Ein solcher fester Thatbestand läßt sich auch in der That, nach dem Vorgange fast aller neuern Gesetzgebungen, für die durch äußeren Zwang begründete Ausschließung der Zurechnungsfähigkeit hinstellen, indem die Ausdrücke: „unwiderstehliche Gewalt" und „Drohung, die mit einer gegenwärtigen, auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben u. s. w." dem Richter hinlänglich bestimmt und anschaulich den Zustand bezeichnen, in welchem, nach der Auffassung des Gesetzes, ein strafrechtlich verantwortliches Handeln nicht stattfinden kann.

In gleicher Weise auch in Betreff desjenigen Falles der Unzurechnungsfähigkeit vorzugehen, welcher durch die sogenannten Geisteskrankheiten begründet wird, erscheint dagegen nicht möglich oder wenigstens nicht rathsam. Die psychologischen Thatsachen, welche hier als Ursachen der Unzurechnungsfähigkeit in Betracht kommen, lassen schon deshalb, weil sie im Innern des Menschen vor sich gehen, keine so anschauliche und gemeinverständliche Bezeichnung zu, wie die in der Außenwelt sich bewegenden Fälle der Gewalt oder Drohung. Es gibt daher im Sprachgebrauch des gemeinen Lebens und außerhalb des engen Kreises der eigentlich technischen Sachverständigen kein allgemein geläufiges Wort, durch welches die, die Zurechnungsfähigkeit absolut ausschließenden Geisteskrankheiten in ihren verschiedenen Formen mit ausreichender Bestimmtheit zusammengefaßt und zugleich von anderen Krankheitsformen deutlich getrennt werden. Die früher gebräuchlichen Ausdrücke, namentlich „Blödsinn und Wahnsinn" sind nach der gründlicheren Erforschung der Geistesstörungen, nicht mehr ausreichend, um alle Formen zu umfassen, und die neuere Wissenschaft hat zur Zeit, wenigstens in Deutschland, keine Bezeichnung geliefert, welche als Namen für die fraglichen Zustände in den Sprachgebrauch des gemeinen Lebens aufgenommen worden und außerhalb des Kreises der Sachverständigen geläufig geworden wäre. Dazu kommt, daß man selbst innerhalb des engeren Kreises der Sachverständigen noch nicht zu einer völligen Uebereinstimmung darüber gekommen ist, welches die richtige, allgemein gleichverstandene Bezeichnung der die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Geisteszustände sei.

Unter diesen Umständen scheint es für die Gesetzgebung zur Zeit noch geboten, einestheils zwar die in Betracht kommenden krankhaften Zustände in der sich am meisten empfehlenden Bezeichnung in das Gesetz aufzunehmen, andererseits aber gleichzeitig die Nothwendigkeit der Beziehung derselben auf den Ausschluß der freien Willensbestimmung ausdrücklich hervorzuheben.

Wird von dieser Grundlage ausgegangen, so erscheint zunächst von den vielen für die Geistesstörung in Vorschlag gebrachten Bezeichnungen die von der Wissenschaftlichen Deputation angenommene und von der Leipziger Fakultät empfohlene Bezeichnung „krankhafte Störung der Geistesthätigkeit" aus den von diesen Autoritäten beigebrachten Gründen die passendste. Namentlich wird dadurch die gerichtsärztliche Aufgabe scharf präcisirt, „indem", wie die Leipziger Fakultät sagt, „der Gerichtsarzt zunächst zu untersuchen hat, ob Krankheit vorhanden war oder nicht, in welch' letzterem Falle er sich aller weiteren Erörterungen zu enthalten hat."

Neben dieser krankhaften Störung sind dann, nach dem Gutachten vieler Autoritäten, diejenigen auf die Willensfreiheit störend einwirkenden Zustände, welche gewöhnlich nicht als Krankheit aufgefaßt zu werden pflegen, noch besonders zu nennen, und hierfür ergibt sich die Anwendung des Ausdruckes „Bewußtlosigkeit", den auch das Sächsische Gesetzbuch gebraucht, als der gemeinverständlichste und richtigste.

Was sodann die Beziehung dieser Zustände zur Zurechnungsfähigkeit betrifft, so muß dabei beharrt werden, die Formel „Ausschließung der freien Willensbestimmung" mindestens als die relativ beste zu bezeichnen. Das Recht des Staates, gegen den Verbrecher nicht blos Sicherheitsmaßregeln zu ergreifen, sondern ihn zu strafen, beruht auf dem allgemein menschlichen Urtheile, daß der gereifte und geistig gesunde Mensch ausreichende Willenskraft habe, um die Antriebe zu strafbaren Handlungen niederzuhalten und dem allgemeinen Rechtsbewußtsein gemäß zu handeln. Es kann daher nicht bedenklich sein, diesem allgemeinen Urtheile, in welchem die strafrechtliche wie die sittliche Zurechnung ihren Grund hat, in dem Strafgesetzbuch Ausdruck zu geben, wenn es sich davon handelt, die Zurechnungsfähigkeit oder ihre Ausschließung näher zu normiren. Es darf namentlich nicht befürchtet werden, daß dadurch die verschiedenen metaphysischen Auffassungen über die Freiheit des Willens im philosophischen Sinne in die Kriminal-Verhandlungen gezogen werden, denn es ist damit klar ausgesprochen, daß im einzelnen Falle nur untersucht werden soll, ob derjenige normale Zustand geistiger Gesundheit vorhanden sei, dem die Rechtsanschauung des Volkes die strafrechtliche Verantwortlichkeit thatsächlich zuschreibt, während diese letztere Thatsache selbst durch das Gesetz festgestellt und jeder weiteren Erörterung im einzelnen Falle entzogen ist. Sache des leitenden Richters ist es, die hierdurch gezogene feste Grenze nicht überschreiten zu lassen.

Digitized by Google

Nach diesen Erörterungen würde die aufzunehmende Bestimmung dahin zu lauten haben:

„Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der Begehung der That sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, wodurch seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war."

Es ist indeß schließlich noch Werth darauf gelegt worden, nach dem Vorgange mehrerer Gesetzbücher, namentlich des Sächsischen, in der aufzunehmenden gesetzlichen Bestimmung ausdrücklich auszusprechen, daß die freie Willensbestimmung „in Beziehung auf die That", von deren Zurechnung es sich handelt, ausgeschlossen sein müsse.

Zwar wird von hervorragenden Autoritäten die Möglichkeit eines sogenannten partiellen Irreseins entschieden in Abrede gestellt. Nach dem Gutachten der medizinisch-psychologischen Gesellschaft „weiß gegenwärtig jeder Irrenarzt, daß Kranke, bei welchen nur eine gewisse begrenzte Gruppe von Wahnvorstellungen zu Tage tritt, und die im Uebrigen mit Bezug auf gewöhnliche Dinge verständig zu reden scheinen, dennoch oft die wunderlichsten und verkehrtesten Handlungen begehen, ohne daß man die letzteren mit den an ihnen bekannten Wahnvorstellungen in Verbindung bringen kann. Niemals kann man behaupten, daß eine bestehende Geisteskrankheit auf eine bestimmte Handlung nicht ausgeübt habe."

Trotzdem legt das Gutachten der Leipziger Fakultät großes Gewicht darauf, daß das Gesetz die Ausschließung der freien Willensbestimmung nicht allgemein, sondern nur rücksichtlich der fraglichen That verlange; die Fakultät begründet dies in folgender Weise: „der Thäter einer verbrecherischen Handlung kann nach vielen Beziehungen auch im Momente seiner That eine freie Willensbestimmung zeigen und doch die That selbst unfrei begehen. . . . . Nur in Beziehung auf die That selbst ist oft der psychisch Belastete gebunden. Es läßt sich daher fast niemals sagen: „die freie Willensbestimmung ist ausgeschlossen"; es läßt sich nur nachweisen, daß sie rücksichtlich der fraglichen That ausgeschlossen war und es finden sich die Fälle nicht selten, bei welchen der Kontrast zwischen der Unfreiheit rücksichtlich der einzelnen That und zwischen der vollständig freien geistigen Beherrschung nach allen übrigen Richtungen ein eminenter ist."

Es erscheint um so weniger bedenklich, den Ausdruck dieser speziellen Beziehung auf die vorliegende That in das Gesetz aufzunehmen, als dadurch unmittelbar nur ausgesprochen wird, daß der Beweis des Ausschlusses der freien Willensbestimmung nur in Beziehung auf die dem Thäter zur Last gelegte That zu erbringen sei, nicht aber der Beweis dafür zu fordern sei, daß die freie Willensbestimmung nach allen Richtungen hin ausgeschlossen sei. Der Wissenschaft wird dadurch bezüglich der Frage der Möglichkeit einer partiellen Unfreiheit in keiner Weise präjudizirt. Wird von dem Arzte im einzelnen Falle festgestellt, daß die Wahnidee des Thäters, obschon sie nicht in unmittelbar ursachlichem Zusammenhange mit der That selbst und ihrem Zwecke stehe, das geistige Bewußtsein des Thäters im Allgemeinen so gestört habe, daß er auch über die Grenzen dieser Wahnidee hinaus als geistig gesund nicht anzusehen sei, so wird hierdurch zugleich festgestellt, daß die freie Willensbestimmung auch bezüglich der einzelnen That ausgeschlossen gewesen sei.

Bei der gewählten Fassung des Paragraphen hat man zugleich mit den Schlußworten desselben ausdrücken wollen, daß die Schlußfolgerung selbst, nach welcher die freie Willensbestimmung in Beziehung auf die Handlung ausgeschlossen war, die Aufgabe des Richters ist.

§. 50.

Die besondere Bestimmung über den Fall, in welchem die freie Willensbestimmung durch physische oder psychische Gewalt ausgeschlossen ist, rechtfertigt sich durch dasjenige, was vorstehend bei §. 49. ausgeführt worden. Insbesondere unterscheidet sich dieser Fall von dem des §. 49. dadurch, daß hier das Bewußtsein des Thäters von der Gesetzwidrigkeit seiner Handlung nicht ausgeschlossen ist, dagegen statt der eigenen freien Willensbestimmung dem Thäter ein fremder Wille aufgenöthigt wird, und der Thäter in dessen Folge nur als das nicht verantwortliche Werkzeug des fremden Willens erscheint.

§. 51.

Den unbestrittenen Grundsatz, daß Nothwehr ein Recht sei und daß die Ausübung derselben niemals eine Strafbarkeit begründen könne, bringt der §. 51. zum Ausdrucke. Man glaubte dabei, sich dem §. 41. des Preußischen Strafgesetzbuchs anschließen zu sollen, da dieser denjenigen Bedingungen entspricht, welche das Gemeine Deutsche Strafrecht für das Vorhandensein rechter Nothwehr voraussetzt.

Als Nothwehr erachtet demgemäß §. 51. diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff auf Leib, Leben, Ehre oder Vermögensgegenstände von sich selbst oder Anderen abzuwenden.

Einer speziellen Aufführung dieser Objekte des Angriffs bedurfte es bei der Allgemeinheit des Ausdruckes „Angriff" ebensowenig, als der besonderen Hervorhebung des Requisits, daß der Angriff ein unverschuldeter sei, da das letztere bereits durch das „rechtswidrige" mit gedeckt ist.

Die im Affekte erfolgte Ueberschreitung der Nothwehr ist ebenfalls nicht strafbar, da sie nur die unverschuldete Ueberschreitung eines Rechtes ist. Der §. 51. hat daher die in §. 41. des Preußischen Strafgesetzbuchs enthaltene Vorschrift aufgenommen, daß es der Nothwehr gleich zu achten sei, wenn der Thäter aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Vertheidigung hinausgegangen ist. Eine weitere Ausdehnung der Gründe, aus denen die Ueberschreitung der Grenzen der Nothwehr straflos sein soll, insbesondere durch die in anderen Gesetzgebungen beigefügte allgemeine Klausel: „oder ähnlichen Geisteszuständen" erschien im Hinblick auf die umfassende Bedeutung der aufgenommenen Arten der Geisteszustände, sowie auf die Erfahrung, welche eine Ausdehnung nicht als nöthig bezeichnet, nicht geboten.

§. 52.

Der Entwurf hat für zweckmäßig erachtet, in Uebereinstimmung mit beinahe sämmtlichen anderen Gesetzbüchern eine besondere Vorschrift über den „Nothstand" aufzunehmen, da derselbe weder in dem Begriffe der Nothwehr mit aufgeht, noch auch als Grund der Unzurechnungsfähigkeit behandelt werden kann.

Während die Nothwehr sich als die Vertheidigung eines Rechts gegen einen ungerechten Angriff darstellt, ist der Nothstand die Kollision zwischen zwei Rechten, bei welcher das geringere Recht dem größeren weichen muß.

§. 53.

Das Preußische Strafgesetzbuch macht die strafrechtliche Verfolgbarkeit eines Menschen nicht von einem bestimmten Lebensalter abhängig.

Im Gegensatze hierzu hat die Wissenschaftliche Deputation sich in ausführlicher Begutachtung dafür erklärt:

daß es rathsam erscheine, bei Zuwiderhandlungen gegen Strafgesetze die Strafbarkeit eines Menschen erst mit dem zwölften Lebensjahre eintreten zu lassen, und die Bestrafung von Zuwiderhandlungen in einem früheren Lebensalter, lediglich der häuslichen Zucht zu überlassen, — jedoch mit der Maßgabe, daß die kompetente Behörde durch das Gesetz ermächtigt werde, zu bestimmen, ob der Angeschuldigte einer Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt für verwahrloste Kinder zu überweisen sei.

(Vergl. Anlage III., betreffend die Erörterung strafrechtlicher Fragen, S. 17 ff.)

Der §. 53. schließt sich diesem Gutachten an, und kehrt dadurch, daß er annimmt, der Mensch ermangele bis zu einem gewissen Lebensalter einer strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit überhaupt, zu der deutschrechtlichen Auffassung zurück.

In der Festsetzung des zwölften Lebensjahres als desjenigen Zeitpunktes, bis zu welchem die strafrechtliche Verfolgung ausgeschlossen sein soll, ist §. 53. mehreren Deutschen Gesetzgebungen gefolgt, wie dem Hessischen Strafgesetzbuche, Artikel 37., dem Strafgesetzbuche für die Thüringischen Staaten, Artikel 61., für Oldenburg, Artikel 38. und Lübeck, §. 41.; während allerdings andere, beispielsweise das Sächsische Strafgesetzbuch, Artikel 89. und das Hamburgische Kriminalgesetzbuch, Artikel 25. das vierzehnte Lebensjahr, das Württembergische Strafgesetzbuch, Artikel 95. und das Dänische, §. 35. das zehnte Lebensjahr als entscheidende Altersgrenze annehmen.

(Vergl. Anlage, betreffend die Zusammenstellung strafrechtlicher Bestimmungen.)

Als richtig muß es ferner anerkannt werden, daß, wie das



Digitized by Google

Gutachten der Wissenschaftlichen Deputation hervorhebt, an sich strafällige Handlungen eines Menschen im Kindesalter begangen, zunächst aus dem Einflusse einer schlechten Erziehung herzuleiten, daß deshalb jugendliche Uebelthäter nicht vor den Strafrichter zu verweisen, obgleich sie nach Befinden der Umstände in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen seien.

Man hat jedoch über das in diesen Fällen einzuschlagende Verfahren besondere Vorschriften in den Entwurf nicht aufgenommen, weil die Verschiedenheit der Behördenorganisation und die Kompetenz der Behörden in den einzelnen Bundesstaaten eine gleichmäßige Ordnung dieses Verfahrens nicht zuläßt.

§. 54.

Der Entwurf hat zunächst das achtzehnte Altersjahr als die Grenze angenommen, bis zu welcher die Jugend, nach Befinden, als Strafausschließungs-, jedenfalls aber als Strafmilderungsgrund gelten soll. Derselbe ist hierzu theils durch die Erfahrungen, welche man in Bezug auf die geistige Entwickelung der meisten Verbrecher in diesem Lebensalter gemacht hat, theils durch die Rücksicht auf die gleiche Bestimmung in den Gesetzbüchern anderer Deutscher Staaten bestimmt worden.

Weiter hat der Entwurf eine Aenderung in Bezug auf die Vorschrift angenommen, daß der jugendliche Thäter nur dann strafbar sei, wenn er erweislich mit Unterscheidungsvermögen gehandelt habe. Es ist nämlich dem „Unterscheidungsvermögen" „die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Einsicht" substituirt. Diese Aenderung ist jedoch nicht sowohl eine materielle, als sie vielmehr nur bezweckt, einen dem Laien nicht geläufigen, überdies aber mehrfacher Deutung fähigen und in der Praxis auch verschieden ausgelegten Ausdruck mit einer deutlicheren und bestimmteren Bezeichnung zu vertauschen. Man hat hier denjenigen Grad der Verstandes-Entwickelung im Auge gehabt, welcher nöthig ist, um die Strafbarkeit der konkret begangenen Handlung und der sie als eine strafbare charakterisirenden Merkmale zu erkennen; der Thäter muß zu erkennen im Stande gewesen sein, daß seine Pflicht die Unterlassung jener speziellen Handlung fordere, und er durch Begehung der letzteren sich einer Kriminalstrafe aussetze. Es kann daher bei einer jugendlichen Person diese Erkenntniß wohl bezüglich der einen an sich strafälligen Handlung, nicht aber bezüglich einer anderen solchen Handlung angenommen werden, je nachdem die Strafbarkeit derselben für ein jugendliches Gemüth oder auch für den Thäter selbst nach Maßgabe seiner Persönlichkeit erkennbar gewesen oder nicht. Mit der „zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht" ist man zu der Ausdrucksweise des Gemeinen Rechts zurückgekehrt, welches gleichfalls die volle Zurechnung der That bei dem jugendlichen Verbrecher von dem [illegible] in Bezug auf die Strafbarkeit der That abhängig macht.

Die Vorschrift, daß der Richter ermächtigt sein solle, solche jugendliche Angeklagte, welche freigesprochen worden sind, in eine Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt unterzubringen, findet in der schon zu §. 53. hervorgehobenen Erwägung ihre Rechtfertigung, daß erfahrungsmäßig derartige jugendliche Uebelthäter meistentheils gerade in der eigenen Familie und in dem schlechten Beispiele, welches sie dort finden, zum Verbrechen verleitet werden.

§. 55.

Die Strafmilderung wegen der Jugend des Verbrechers findet in den Altersverhältnissen ihre genügende Rechtfertigung; insbesondere gilt dies auch von dem unbedingten Ausschlusse der Zuchthausstrafe, sowie des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte. Der Ausschluß der Zuchthausstrafe machte es in den Fällen unter 1. nöthig, das sonst gesetzliche Maximum der Gefängnißstrafe zu erhöhen, um hierdurch eine angemessene Strafdauer derselben für die schwersten Fälle zu gewinnen.

Die günstigen Erfahrungen, welche in anderen Ländern bezüglich der dort zulässigen Strafe des Verweises gemacht worden sind, waren Anlaß, ihn im Hinblick auf seine eigenthümliche Natur, welche ihn als ein Erziehungsmittel qualifizirt, bei jugendlichen Verbrechern einzuführen.

§. 56.

Die Thatsache, daß ein Taubstummer, auch wenn er das achtzehnte Altersjahr vollendet hat, doch häufig in seiner geistigen Entwickelung hinter den anderen Personen gleichen Alters zurückgeblieben ist, ist der Grund der hier getroffenen Bestimmung.

§. 57.

Der strafrechtliche Grundsatz, daß eine Handlung dem Thäter nur insofern zur Schuld und Strafe anzurechnen sei, als der Wille und die Handlung einander entsprechen, findet im §. 57. seine Anerkennung.

Die redaktionellen Aenderungen, welche er dem §. 44. des Preußischen Strafgesetzbuches gegenüber erfahren, haben den sachlichen Grundsatz selbst nicht ändern, sondern nur Zweifel, zu welchen die Fassung Veranlassung gegeben hat, beseitigen wollen.

Der Wortlaut des Paragraphen könnte zwar Veranlassung für die Annahme bieten, daß wenn ein Angeklagter behauptet, die in Rede stehenden Umstände oder Eigenschaften nicht gekannt zu haben, ihm auch der Beweis für die Unkenntniß obliegt.

Der § 57. geht aber davon aus, daß in einem solchen Falle der Angeklagte nicht seine Unkenntniß zu beweisen habe, sondern gegen den Angeklagten der Beweis zu erbringen sei, insofern nach Lage der Sache der erhobene Einwand überhaupt in Frage kommen kann.

Die Schlußbestimmung soll gegen die falsche Anschauung sichern, als ob dadurch, daß die Zurechnung dieser Umstände zum dolus ausgeschlossen ist, auch eine Zurechnung zur culpa nicht stattfinde, vorausgesetzt, daß die Handlung selbst zu denjenigen gehört, welche im Gesetzbuche auch dann, wenn sie nur aus Fahrlässigkeit begangen worden sind, mit Strafe bedroht werden.

§. 58.

In der Rechtsprechung hat sich das Bedürfniß geltend gemacht, bei Verurtheilungen eines verhaftet gewesenen Angeklagten unter Umständen die erlittene Untersuchungshaft ganz oder theilweise auf die zu erkennende Strafe anrechnen zu dürfen. Das Preußische Strafgesetzbuch läßt eine solche Anrechnung nicht zu. Der §. 58. thut dies und adoptirt hiermit einen in fast allen neueren Gesetzgebungen enthaltenen Grundsatz. (Die vergleichende Zusammenstellung, Seite 77 ff.)

§. 59.

Strafhandlungen, deren Bestrafung nur auf Antrag einer Privatperson erfolgen kann, berühren das öffentliche Interesse meistens nur in zweiter Linie; gerade daraus ergibt sich aber auch die Nothwendigkeit, für die Stellung des Antrages eine kurze Frist zu bestimmen.

In Anschluß an das Preußische Strafgesetzbuch — §. 50 — hat demgemäß §. 54. die Bestimmung beibehalten, daß die Bestrafung lediglich innerhalb dreier Monate, von dem Tage an beantragt werden dürfe, an welchem der Antragsberechtigte Kenntniß von der strafbaren That und dem Thäter erhalten hat. Es ist bei dieser Vorschrift als selbstverständlich vorausgesetzt worden, daß die dreimonatliche Frist nach dem Kalender zu berechnen sei, und daß die Bestrafung nur dann erfolgen dürfe, wenn sie innerhalb der gesetzlichen Frist bei der zuständigen Behörde oder deren Organen beantragt worden ist.

§. 60.

Steht bei einer nur auf Antrag von Privatpersonen verfolgbaren Handlung mehreren Personen das Recht zu, die Bestrafung zu beantragen, so ist das Recht eines jeden Einzelnen von ihnen ein selbstständiges und unabhängig von dem Rechte des Anderen. Von selbst ergibt sich hieraus, daß, wie §. 60. es auch ausspricht, das Recht der Antragsstellung dem Einzelnen nicht dadurch geschmälert werden darf, daß ein anderer der Berechtigten aus irgend welchem Grunde, z. B. durch Zögerung, sein Recht verwirkt.

§. 61.

Die bei Antragsverbrechen dem Verletzten eingeräumte Befugniß erstreckt sich lediglich darauf, je nach seinem Ermessen die Untersuchung abzuwenden oder eintreten zu lassen. Ist aber auf seinen Antrag eine Untersuchung eröffnet worden, so steht es ihm nicht zu, einzelne Personen willkürlich derselben zu entziehen und dieselbe nur auf einzelne zu beschränken. §. 61. bestimmt deshalb, daß das gerichtliche Verfahren gegen sämmtliche Betheiligte sowie gegen den Begünstiger stattfinden solle, auch wenn nur gegen Einen von ihnen auf Bestrafung angetragen worden ist.

§. 62.

Die Vorschrift des §. 62., daß nach Eröffnung der gericht-

Digitized by Google

lichen Untersuchung ein bei Antragsverbrechen auf Bestrafung gestellter Antrag nicht wieder zurückgenommen werden darf, soweit nicht in einzelnen Fällen ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist, findet ihre Begründung in der Nothwendigkeit, die Gerichte vor leichtfertigen Anklagen möglichst zu bewahren.

Die Zurücknahme des Antrags gegen eine der vorbezeichneten Personen hat die Einstellung des Verfahrens auch gegen die anderen zur Folge, weil sonst die Vorschrift, daß der Antrag nicht getheilt werden dürfe, umgangen werden könnte.

§. 63.

Der §. 63. bezweckt, die Rechte derjenigen zu sichern, die zur Stellung von Strafanträgen bei Antragsverbrechen berechtigt sind. Er hat darum die Vorschrift aufgenommen, daß der Verletzte, welcher bereits das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, selbstständig zu dem Antrage auf Bestrafung berechtigt sei, und daß überdies auch dem Vater oder Vormunde eines jeden noch minderjährigen Verletzten das Recht zustehe, Namens des Verletzten selbstständige Strafanträge zu stellen. Der Ausdruck „Vormund" ist hierbei im weiteren Sinne zu verstehen, so daß insbesondere auch da, wo die Mutter, ohne eigentliche Vormünderin zu sein, als gesetzliche Vertreterin minderjähriger Kinder erscheint, dieselbe als zur Antragstellung berechtigt anzusehen ist.

§. 64.

Der §. 64. läßt sowohl die Verjährung der Strafverfolgung, wie auch die der Strafvollstreckung zu. Er unterscheidet sich dadurch wesentlich von den in dem Preußischen Strafgesetzbuche enthaltenen Bestimmungen über Verjährung, welche die Verjährung rechtskräftig erkannter Strafen nicht kennen. Es hat sich jedoch die Wissenschaft und mit ihr die Mehrzahl der Deutschen Gesetzbücher neben der Verjährung der Strafklage für die Zulassung der Strafverjährung erklärt.

§. 65.

Der Entwurf läßt in Uebereinstimmung mit dem, was die Wissenschaft und fast alle anderen neueren Gesetze darüber angenommen haben, eine Verjährung bei allen Verbrechen, und somit eine solche auch bei den mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten zu. (Vergl. die Zusammenstellung strafrechtlicher Bestimmungen, Seite 81 ff.)

In Anschluß an die Mehrzahl der neuen Strafgesetzgebungen ist die in dem Preußischen Strafgesetzbuche — §. 46. — für die Verjährung der todeswürdigen Verbrechen festgesetzte Frist von 30 Jahren auf 20 Jahre ermäßigt und, dem entsprechend, die Zeit, in welcher die Strafverfolgung von solchen Verbrechen verjähren soll, welche im höchsten Strafmaße mit einer Freiheitsstrafe von mehr als zehn Jahren bedroht sind, von 20 auf 15 Jahre herabgesetzt worden.

Im Uebrigen hat der Paragraph die Verjährungsfristen des Preußischen Strafgesetzbuches beibehalten.

Ueber den Lauf der Verjährung ist nur angeordnet, daß derselbe mit dem Tage der begangenen That anfängt. Die besondere Bestimmung, daß hierbei der Zeitpunkt nicht maßgebend sei, an welchem der zur Vollendung des Verbrechens erforderliche Erfolg eingetreten ist, erledigt einen Zweifel.

Durch die Anordnung, daß mit dem Tage des begangenen Verbrechens die Verjährung beginne, sollte einer Streitfrage über den Endpunkt der Verjährung vorgebeugt werden. Denn es ist nunmehr von selbst gegeben, daß die Verjährung mit dem Beginne des dem Anfange der Verjährung entsprechenden Kalendertages ihr Ende erreicht.

§. 66.

Der §. 66. spricht den fast in allen neueren Gesetzgebungen anerkannten Satz aus, daß die Verjährung einer Strafklage durch jede, wegen der verübten That gegen den Thäter vorgenommene Handlung des Staatsanwalts oder des Gerichts unterbrochen werde.

Bei Aufnahme dieses Satzes wollte der Entwurf die wegen ihrer Unbestimmtheit zu Zweifeln Veranlassung gebende Vorschrift des §. 48. Preußischen Strafgesetzbuches schärfer präcisiren. Ausdrücklich ist überdies vorgeschrieben, daß die Verjährung nur rücksichtlich desjenigen unterbrochen werde, gegen welchen die Handlung vorgenommen worden.

Daß eine in ihrem Laufe unterbrochene Verjährung nach der letzten Unterbrechungshandlung wieder von Neuem beginne, bedarf nicht erst einer besonderen Rechtfertigung.

Wenn der §. 66. die Bestimmung des §. 47. im Preußischen Strafgesetzbuche nicht beibehält, nach welchem eine neue Verjährung demjenigen nicht zu Statten kommen soll, der sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen, so ist dies geschehen, weil sich diese Vorschrift, wie gegenwärtig allgemein angenommen wird, mit dem Grundgedanken der Verjährung nicht verträgt

§. 67.

Diese Bestimmung fließt aus der Erwägung, daß in den hierher gehörigen Fällen die Fortsetzung der Untersuchung durch die mit ihr in Verbindung stehende andere Sache gehindert ist, und daß überhaupt erst durch die Erledigung der letzteren diejenige Grundlage gewonnen wird, auf welcher die Untersuchung fortgesetzt werden kann. Vergl. z. B. §. 186.

§. 68.

In der Wissenschaft wie in den neueren Gesetzgebungen (vergl. die Zusammenstellung S. 81 ff.) ist es allgemein anerkannt, daß die Fristen für die Verjährung rechtskräftig erkannter Strafen größere sein müssen, als die für die Strafklageverjährung. Der §. 68. bringt dies zum Ausdruck.

Als höchst. Dauer des Zeitraums ist eine dreißigjährige Frist vorgeschlagen, und damit ausnahmslos jede Strafe, auch die Todes- und lebenslängliche Zuchthausstrafe für verjährbar erklärt.

Die fernere Vorschrift, nach welcher die Verjährung einer Strafe mit dem Tage der Rechtskraft des die letztere aussprechenden Urtels beginne, ist gegenwärtig allgemein anerkannten Rechtens.

§. 69.

Durch den Paragraph soll dem Zweifel vorgebeugt werden, als ob in den Fällen, in denen auf eine Freiheits- und zugleich auf eine Geldstrafe erkannt worden, nach Maßgabe der Bestimmungen und Zeitabschnitte in §. 68. eine doppelte Verjährung, eine für die Freiheits-, die andere für die Geldstrafe, eintrete. Vielmehr wird in diesen Fällen die Verjährungsfrist bezüglich beider Strafen sich lediglich nach der Höhe der erkannten Freiheitsstrafe richten.

§. 70.

Mit der Bestimmung, daß durch Vollstreckung einer Strafe, deren Verjährung unterbrochen werde, schließt sich der Entwurf den in Norddeutschland bestehenden Gesetzgebungen an, während es allerdings in der Französischen Rechtsprechung zweifelhaft geworden ist, ob Strafvollstreckung eine wirkliche Unterbrechung oder ein bloßes Ruhen der Verjährung bewirke.

## Fünfter Abschnitt.

## Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen.

§. 71.

Der §. 71. erkennt den Satz des gemeinen Rechts, daß bei der idealen Konkurrenz nur auf die Strafe des schwereren Verbrechens zu erkennen sei, mit der Erläuterung an, daß, wenn die mehreren Strafgesetze ungleichartige Strafen androhen, dasjenige von ihnen zur Anwendung kommt, welches die schwerste Strafart androht, ohne Rücksicht auf die Dauer, in welcher die letztere angedroht ist.

§. 72.

Die Wissenschaft, wie die Mehrzahl der neuen Gesetzbücher haben anerkannt, daß bei dem Zusammentreffen mehrerer mit Freiheitsstrafe bedrohter Handlungen eine vollständige Verbüßung sämmtlicher, durch sie verwirkter Strafen eine ungerechtfertigte Verschärfung der Strafen selbst enthalten würde, da die Schwere der Strafe intensiv härter wirkt, je länger sie andauert. Darum wird eine Ermäßigung des Gesammtbetrags der, durch die einzelnen Verbrechen ꝛc. verwirkten Strafen für erforderlich erachtet. Ueber die Höhe dieser Ermäßigung, wie überhaupt über das bei derselben einzuschlagende Verfahren herrscht jedoch zur Zeit noch in der Wissenschaft wie in der Gesetzgebung eine große Meinungsverschiedenheit.

Der Entwurf ist, in Uebereinstimmung mit mehreren Deutschen Gesetzbüchern, davon ausgegangen, daß diejenige Strafe zu Grunde zu legen sei, welche durch das schwerste der zusammentreffenden Verbrechen und Vergehen verwirkt worden, und diese sodann mit Rücksicht auf die übrigen Verbrechen und Vergehen und deren Schwere angemessen zu erhöhen sei.

Bei der Frage, welches der im einzelnen Falle zusammentreffenden Verbrechen und Vergehen das schwerste sei, hat der

Digitized by Google

Entwurf den Grundsatz angenommen, daß, wenn sie mit ungleichartigen Freiheitsstrafen bedroht sind, dasjenige als das schwerste zu betrachten sei, bei welchem die ihrer Art nach schwerste Strafe verwirkt ist. Es ist daher, wenn bei einem der zusammentreffenden Verbrechen oder Vergehen eine Zuchthausstrafe, bei den übrigen aber Gefängnißstrafe verwirkt ist, die verwirkte Zuchthausstrafe selbst dann zu Grunde zu legen, wenn sie ihrer Dauer nach kürzer ist, als die durch die übrigen Handlungen verwirkten einzelnen Gefängnißstrafen.

Die Erhöhung der zu Grunde gelegten Strafe (Einsatzstrafe) war im Allgemeinen dem richterlichen Ermessen anheimzugeben, welches hierbei die Zahl und die Schwere der übrigen Verbrechen und Vergehen in Berücksichtigung zu ziehen haben wird; dieses Ermessen findet jedoch darin seine Beschränkung, daß es nicht zu einer, die Tendenz dieser Erhöhung verneinenden Ausschreitung führen darf. Eine solche würde aber allerdings vorliegen, wenn die Erhöhung das Gesammtmaß der verwirkten Einzelstrafen erreichte und dadurch thatsächlich die Kumulation derselben, welche vermieden werden soll, wieder einführte. Es war daher zu bestimmen, daß dieses Gesammtmaß nicht erreicht werden darf; dasselbe ist bei ungleichartigen Freiheitsstrafen durch Anwendung des in §. 18. bestimmten Geltungsverhältnisses festzustellen.

Durch die Bezeichnung „selbstständige" im Eingange des Paragraphen soll eine anerkannte Voraussetzung der realen Konkurrenz noch besonders hervorgehoben werden.

§. 73.

Die eigenthümliche Natur der Festungshaft, als einer custodia honesta, rechtfertigt die hier für den Fall des Zusammentreffens von Festungshaft mit Gefängniß getroffene Ausnahme. Es würde dem Charakter der Festungshaft nicht entsprechen, sie in Gefängniß oder dieses in jene zu verwandeln. Ist mehrfach Gefängniß und Festungshaft verwirkt, so wird jede dieser Strafarten auch die besondere Anwendung der Bestimmungen in §. 72. nach sich ziehen, so daß, nach Befinden, zwei verschiedene Gesammtstrafen — eine von Festungshaft, die andere von Gefängniß — zu bilden und nacheinander zu verbüßen sein würden.

Trifft jedoch Festungshaft mit Zuchthaus zusammen, so kann der Schuldige keinen weiteren Anspruch auf jene Strafart machen; ihre Verbüßung neben der Zuchthausstrafe würde mit ihrem Charakter in Widerspruch treten. In diesem Falle tritt daher die Regel des §. 72. wieder ein.

§. 74.

Da durch die Gesammtstrafe die Einzelstrafen nur eine Ermäßigung erfahren, sie aber nicht den Karakter derselben und der mit ihnen bedrohten Verbrechen und Vergehen aufhebt, so ist bezüglich der Ehrenfolgen und der Polizei-Aufsicht eine dies sichernde Bestimmung aufzunehmen gewesen.

§. 75.

Es ist durch den Karakter der Uebertretungen geboten, bei dem Zusammentreffen derselben mit Verbrechen oder Vergehen, sowie auch bei dem Zusammentreffen mehrerer Uebertretungen, dieselben abgesondert zu behandeln und beziehungsweise die einzelnen Haftstrafen zusammenzurechnen.

§. 76.

Ebenso leidet das Motiv, welches der Gesammtstrafe bei der Konkurrenz von Freiheitsstrafen zum Grunde liegt, auf das Zusammentreffen von Freiheitsstrafe mit Geldstrafe und von mehreren Geldstrafen keine Anwendung. Vielmehr war es unbedenklich, dieselben abgesondert zu erkennen und den Betrag mehrerer Geldstrafen zu kumuliren. Es wird diese Bestimmung sowohl den Fall, wenn die Geldstrafen allein, als wenn sie neben einer Freiheitsstrafe erkannt sind, umfassen.

§. 77.

Die Bestimmung dieses §. leidet sowohl auf den Fall Anwendung, wenn während der Verbüßung einer Gesammtstrafe nachträglich noch andere, jedoch vor der Verurtheilung begangene strafbare Handlungen derselben Person zur Anzeige und Aburtheilung gelangen, als wenn dies während der Verbüßung einer wegen einer einzelnen Handlung erkannten Strafe erfolgt und daher nunmehr erst eine Realkonkurrenz sich herausstellt.

Dabei schien es aus praktischen Gründen geboten, die Ertheilung des Nachtrags-Erkenntnisses auf den Fall zu beschränken, wenn die früher erkannte Strafe durch Verbüßung, Verjährung oder Erlaß noch nicht erledigt ist, so daß, sobald dieser Zeitpunkt eingetreten, später angezeigte, jedoch früher verübte strafbare Handlungen des Verurtheilten zur besonderen Aburtheilung und Bestrafung, bei welcher ein Zusammenrechnen der früher erkannten und der jetzt zu erkennenden Strafe, wie beim Nachtrags-Erkenntnisse, nicht stattfindet, zu verweisen sein werden.

## Zweiter Theil.

### Von den einzelnen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und deren Bestrafung.

#### Erster Abschnitt.

#### Hochverrath und Landesverrath.

§§. 78—91.

Bereits in der Einleitung zu diesen Motiven ist darauf hingewiesen worden, daß die durch ein gemeinsames Strafgesetz für den Norddeutschen Bund zu schaffende Strafrechts-Einheit da am schärfsten ihren gesetzgeberischen Ausdruck finden muß, wo das Gesetzbuch, das Gebiet der sogenannten Privatverbrechen verlassend, sich dem Kreise der dem öffentlichen Rechte angehörigen strafbaren Handlungen zuwendet.

Denn gerade auf diesem Gebiete muß der vom Reichstage in Uebereinstimmung mit dem Bundesrathe gefaßte Beschluß:

ein gemeinsames Strafrecht für den Norddeutschen Bund zu schaffen,

in Gemäßheit des Artikels 4. Nr. 13. der Verfassung zu seiner vollen staatsrechtlichen Konsequenz gelangen, soll anders auf Grund desselben eine wirkliche Strafrechts-Einheit für den Norddeutschen Bund geschaffen, und nicht vielmehr ein blos gleichmäßig lautendes Strafgesetzbuch für die verschiedenen Staaten in demselben hergestellt werden, welches sodann durch besondere Einführungs-Verordnungen als Partikular-Gesetz für die einzelnen Staaten verkündet würde.

Eine derartige Gleichmäßigkeit würde der Absicht der Verfassung und dem auf Grund derselben gefaßten Beschlusse kein Genüge leisten.

Unternimmt es die Bundesgesetzgebung, den in der Verfassung gemachten Vorbehalt, ein gemeinsames Strafrecht zu schaffen, einzulösen, so unternimmt sie damit die Lösung der Aufgabe, allen Bundesstaaten ein und dasselbe Strafgesetzbuch in dem Sinne und mit der Wirkung zu geben, daß dieses Gesetzbuch dann, indem es eine Strafrechts-Einheit für den Bund herstellt, innerhalb desselben das ganze Bundesgebiet als Inland, und jeden Bundesangehörigen als Inländer auffassen muß.

Dieser für die Aufstellung eines gemeinsamen Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund allerdings tiefgreifende und folgewichtige Grundsatz hat bereits in dem Bundesgesetze über die Rechtshülfe vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt von 1869 S. 305 ff.) seinen gesetzgeberischen Ausdruck und die feierliche Sanktion des Bundes erhalten. In ihm ist der Boden gegeben, auf dessen Grunde allein der gefaßte Beschluß:

ein Strafrecht für den Bund zu schaffen,

im Sinne und im Geiste der Verfassung, und nach der Absicht jenes Reichstagsbeschlusses, zur Ausführung gebracht werden kann.

Er ist daher als der Ausgangspunkt und als die staatsrechtliche Prämisse anzunehmen, von welchen bei allen Satzungen, welche den Bund als solchen, die Regierungen der Einzelstaaten und das Gebiet des öffentlichen Strafrechts überhaupt betreffen, ausgegangen werden muß, und es ist darnach das in dem Entwurfe enthaltene ganze politische Bundes-Strafrecht, wenn eine solche Begriffsbezeichnung gestattet ist, gebildet worden.

Am ausgeprägtesten muß natürlich dieser Grundgedanke auf denjenigen Gebieten des Strafrechtes zum Ausdrucke gelangen, in welchen die eigentlich politischen Verbrechen behandelt werden, und er wird daher die Abschnitte, welche die politischen Verbrechen im eminenten Sinne:

den Hochverrath, den Landesverrath, feindliche Hand-

Digitized by Google

lungen gegen befreundete Staaten, die gegen die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte und gegen die Staatsgewalt als solche gerichteten strafbaren Handlungen

zum Gegenstande haben, in allen ihren Einzelbestimmungen durchdringen und beherrschen müssen.

Hieraus folgt zunächst für die Einzelbestimmungen, daß der in einem Strafgesetzbuche für Norddeutschland aufzustellende Begriff des „Hochverrathes" ein anderer und weiterer sein muß, als der für das Sonder-Strafgesetz eines Einzelstaates passende und in diesem ausreichende.

Denn das Norddeutsche Strafgesetzbuch muß einen jeden der innerhalb des Bundesgebietes regierenden Bundesfürsten, ferner die Verfassung und das Gebiet des Bundes als solchen und die Verfassung und das Gebiet jedes einzelnen Bundesstaates (die Monarchieen, wie Republiken) gleichmäßig und mit derselben Strafvorschrift gegen jenes Verbrechen zu schützen suchen.

Es muß ferner den Begriff des „Landesverraths" der staatlichen Gestaltung des Norddeutschen Bundes anpassen und demgemäß die Begriffsbestimmung des Thatbestandes jenes Verbrechens nach dieser Richtung hin erweitern.

## Zweiter Abschnitt.
## Beleidigung des Landesherrn.
## §§. 92—95.
## und
## Dritter Abschnitt.
## Beleidigung von Bundesfürsten.
## §§. 96—99.

Die zu dem vorhergehenden Abschnitte entwickelten Gründe, aus welchen das Gesetzbuch in denselben den Gedanken der Rechtseinheit zum Ausdruck zu bringen habe, treffen auch für das Gebiet der Majestätsbeleidigung zu.

Eine solche Rechtseinheit bedingt jedoch nicht, daß in dem Gesetzbuche jeder Rechtsunterschied zwischen einer Beleidigung des eigenen Landesherrn, und der eines anderen Bundesfürsten fortfallen und beide als unter denselben Rechtsbegriff und demzufolge auch unter dasselbe Strafgesetz fallend angesehen werden müsse.

Die unzweifelhafte Thatsache, daß in der Rechtsüberzeugung des Volkes nach wie vor ein Unterschied in der Beurtheilung der Strafwürdigkeit einer Majestäts-Beleidigung gemacht werden wird, je nachdem eine solche gegen den eigenen Landesherrn, oder gegen einen anderen Bundesfürsten begangen worden, muß für den Gesetzgeber bestimmend sein, diesen Unterschied auch in dem Gesetzbuche selbst hervortreten zu lassen. Desgleichen ist der Grundsatz, daß die von einem Fremden gegen einen Landesherrn in dessen eigenen Staate begangene Beleidigung mit der vollen Strafe der Majestäts-Beleidigung geahndet werde, beibehalten worden.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, hat der Gesetz-Entwurf diese beiden Arten der Majestäts-Beleidigung in zwei verschiedenen Abschnitten behandelt und die Verschiedenheit des strafrechtlichen Thatbestandes durch die Verschiedenheit der Begriffsbestimmung sowie die qualitative Verschiedenheit der Strafbarkeit der Handlung selbst durch die Abstufungen der darauf angedrohten Strafe zum Ausdruck gebracht.

Zur Motivirung des

## Vierten Abschnitts

über

## Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten.
## §§. 100—102.

wird nach dem Vorangeführten die Bemerkung genügen, daß seine Vorschriften einerseits der Verfassung des Norddeutschen Bundes in seinem Verhältnisse zu anderen ihm befreundeten Staaten, deren Landesherren und gesandtschaftlichen Vertretern angepaßt worden sind, andererseits aber auch für den Schutz der letzteren in jedem Einzelstaate des Bundesgebietes Sorge tragen.

## Fünfter Abschnitt.
## Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte.
## §§. 103—107.

Der Schutz, welchen die Sondergesetzgebung des Einzelstaates seinen gesetzgebenden Körpern als solchen und den einzelnen Mitgliedern derselben in dieser ihrer Eigenschaft, sowie allen Staatsangehörigen bei Ausübung ihrer politischen Rechte zu gewähren hat, mußte auf den Senat und die Bürgerschaft der freien Städte, auf die gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und des Zollvereins ausgedehnt werden. Hierauf aber ist auch dieser Schutz zu beschränken und nicht etwa als über das Bundesgebiet hinaus sich erstreckend anzusehen. Zulässig erschien es, die Bestimmung des

## Sechsten Abschnitts.
über den
## Widerstand gegen die Staatsgewalt.
## §§. 108—120.

mit den entsprechenden Vorschriften des Preußischen Strafgesetzbuches (Titel 5. §§. 87—96.) im Wesentlichen gleich zu halten, da die politische Gestaltung des Bundes für die hier bedrohten strafbaren Handlungen eine Abweichung in den Strafvorschriften nicht bedingt.

Nur die Begriffsbestimmungen des Thatbestandes des „Aufruhrs" und der „Meuterei" sind anders als im Preußischen Gesetzbuche aufgestellt worden, weil jene in der Rechtsübung hie und da zu Härten geführt haben, welchen man durch die Aenderung der Begriffsbestimmung hofft vorbeugen zu können.

In den meisten Gesetzgebungen werden die dem Gebiete der sogenannten Forst- und Jagdfrevel angehörigen Rechtsverletzungen in besonderen, von dem gemeinen Strafrechte abgetrennten Gesetzen behandelt. Solche Sondervorschriften werden voraussichtlich auch nach dem Erlasse eines allgemeinen Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund in den einzelnen Staaten desselben nicht zu entbehren sein.

Der Entwurf glaubte jedoch sich der Aufgabe nicht entziehen zu dürfen, diejenigen strafbaren Handlungen, welche bei Forst- und Jagdfreveln, durch Widerstand gegen Beamte begangen, einen so schweren Karakter an sich tragen, daß sie mit harten und eigentlich peinlichen Strafen geahndet werden müssen, in den Kreis seiner Satzungen aufzunehmen, weil jene Vorschriften dem Gebiete des gemeinen Strafrechtes angehören und somit auch in einem Strafgesetzbuche, welches sich die Aufgabe stellt, das eigentlich gemeine Strafrecht zu geben, nicht wohl weg bleiben können.

Im Einzelnen sind die gegebenen Bestimmungen dem Preußischen Gesetze über Strafe der Widersetzlichkeit gegen Forst- und Jagdbeamte vom 31. März 1837 nachgebildet worden. Die allerdings nicht wegzuläugnende Härte der Strafvorschriften findet darin ihre Erläuterung und Rechtfertigung, daß der Gesetzgeber bemüht sein muß, den Gefahren, welchen die den Angriffen der Forst- und Jagdfrevler preisgegebenen Schutzbeamten in höherem Maße, als die meisten anderen Beamten, ausgesetzt sind, soweit dies durch Strenge der Strafvorschriften geschehen kann, möglichst vorzubeugen.

## Siebenter Abschnitt.
## Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung.
## §§. 121—144.

Dieser Abschnitt schließt sich mit einigen Abänderungen an die Bestimmungen des Titels VI. des Preußischen Strafgesetzbuchs an. Einzelne Paragraphen sind neu aufgenommen, andere der besseren systematischen Stellung wegen hierher übertragen, andere endlich unter die Uebertretungen verwiesen. Letzteres ist der Fall mit denjenigen Bestimmungen, welche das unbefugte Tragen von Uniformen, Orden, Ehrenzeichen, die Führung eines falschen Namens (vergl. §. 105. Pr. Str. G. B. und §. 356. Nr. 7. Entw.), sowie denjenigen, welche die Rückkehr ausgewiesener Ausländer, die Verletzung der in Folge der Polizei-Aufsicht auferlegten Beschränkungen, die Landstreicherei, Bettelei und ähnliche Handlungen (vergl. §§. 115—120. Pr. Str. G. B. und §§. 357. u. 358. Entw.) betreffen.

Völlig beseitigt sind die Vorschriften der §§. 102., 103. des Pr. Str. G. B., welche die Beleidigung von Behörden, Beamten u. s. w. behandeln. Der Entwurf nimmt an, daß die allgemeinen Vorschriften über die Beleidigungen im Abschnitt 14. den Behörden, Beamten und ähnlichen Personen hinreichenden Schutz und die festgesetzten Strafmaße dem Richter ausreichenden Spiel-

Digitized by Google

raum gewähren, die persönlichen Eigenschaften des Verletzten bei der Strafzumessung zu berücksichtigen.

Der Motivirung der einzelnen Paragraphen dieses Abschnitts ist die allgemeine Bemerkung vorauszuschicken, daß der Entwurf hier sowohl, wie bei seinen übrigen Bestimmungen, bei denen er von dem Merkmal der Oeffentlichkeit Gebrauch macht, z. B. vorher in den §§. 83., 108. u. 109. sich einer Begriffsbestimmung darüber, was unter Oeffentlichkeit zu verstehen sei, enthalten hat.

Der Entwurf schließt sich hierbei der im Bayerischen Strafgesetzbuch (Art. 57. und Art. 8.) vertretenen Auffassung an und überläßt es der Beurtheilung des Richters, nach der Art des Verbrechens oder der Umstände, unter denen es begangen wurde, zu entscheiden, ob die Oeffentlichkeit als vorhanden anzunehmen. Hierbei wird davon auszugehen sein, daß, dem Sprachgebrauche gemäß, eine Handlung nur dann als öffentlich geschehen zu betrachten ist, wenn sie in einer Art und Weise vorgenommen wurde, daß sie, unbestimmt von welchen oder wie vielen Personen wahrgenommen werden konnte. Wurde dagegen die Handlung so vorgenommen, daß sie nur für die Wahrnehmung gewisser Personen bestimmt war und, von Zufälligkeiten abgesehen, auch nur von diesen bemerkt werden konnte, so wird keine Oeffentlichkeit anzunehmen sein.

Das Merkmal des „öffentlichen Ortes, der öffentlichen Zusammenkunft" soll für den Begriff der Oeffentlichkeit einer Handlung nicht mehr entscheidend sein. Denn, so berechtigt und unentbehrlich dieses Merkmal in anderer rein örtlicher Beziehung für die Festsetzung des Thatbestandes einzelner bestimmter Verbrechen sein mag, so hat doch da, wo für die strafrechtliche Würdigung der That mehr die Beziehung derselben auf Personen, als auf den Ort in Frage kommt, die rein objektive Karakterisirung des Begriffes der Oeffentlichkeit vielfach, — z. B. bei der öffentlichen Beleidigung, §. 152. Preuß. Str.-G.-B. — zu einer Auslegung geführt, welche der natürlichen Auffassung des Begriffs der Oeffentlichkeit widerstrebt.

Indem der Entwurf somit eine Begriffsbestimmung der Oeffentlichkeit nicht aufgenommen hat, ist nicht verkannt worden, daß hierdurch für die Rechtsprechung die Möglichkeit einer größeren Ausdehnung dieses Begriffs bei einzelnen strafbaren Handlungen entsteht. Soweit aber hierin eine eigentliche Gefahr mißbräuchlicher Anwendung liegen könnte, mußte es die Aufgabe des Gesetzes sein, mit Rücksicht auf den Karakter jeder einzelnen strafbaren Handlung den Thatbestand anderweitig zu begrenzen, wie es z. B. in den §§. 83., 108. und 109. im Anschluß an das Bayerische Strafgesetzbuch durch den Zusatz „vor einer Menschenmenge" geschehen ist. Im Allgemeinen aber darf der Gesetzgeber nicht besorgen, daß Angesichts eines konkreten Falles die richterliche Würdigung von der Absicht des Gesetzes abweichen möchte. Der Ausdruck „öffentlich" kommt überhaupt in dem Entwurfe, wie in dem Preußischen Strafgesetzbuche, in so mancherlei und so verschiedenen Beziehungen vor, daß es schon wegen der Unmöglichkeit einer allgemeinen, erschöpfenden Begriffsbestimmung gerathen war, auch da, wo es nur auf die nähere Bezeichnung der Begehungsart gewisser Handlungen, namentlich bei Aeußerungen oder Mittheilungen ankommt, von einer solchen ganz abzusehen. Es ist deshalb auch von einer mehr negativen Bestimmung, wie sie der Art. 125. des Revidirten Sächsischen Strafgesetzbuches gibt:

Art. 125.

„Eine Mittheilung ist für eine öffentliche zu achten, wenn sie nicht an eine einzelne, durch geschäftliche, häusliche oder freundschaftliche Verhältnisse verbundene Person gerichtet ist, und sich nicht mit Hinsicht auf diese Verhältnisse, sowie auf Ort, Zeit und Art und Weise der Mittheilung als eine vertrauliche und private darstellt."

Abstand genommen, so zutreffend dieselbe auch an sich sein mag. Das richterliche Ermessen wird einer solchen Belehrung nicht bedürfen.

Zu Bedenken gab ferner die Frage Veranlassung, ob nicht für diejenigen Handlungen, welche durch ein Erzeugniß der Presse, oder eine dem Preßerzeugniß ähnliche Darstellung begangen worden, besondere Bestimmungen zu treffen seien. Die Mittheilung von Preßerzeugnissen an Andere oder die Verbreitung derselben kann in einer Art und Weise erfolgen, welche der Wirkung nach einer Veröffentlichung gleich steht, ohne daß dieselbe als eine im eigentlichen Sinne öffentliche bezeichnet werden kann. Indessen nimmt der Entwurf an, daß der Ausdruck „öffentlich" in der Regel ausreichen wird, um auch die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen zu treffen. Nur ausnahmsweise, nämlich in den bereits angeführten §§. 83., 108. u. 109., welche die öffentliche Aufforderung zur Begehung einer strafbaren Handlung im Allgemeinen und eines Hochverraths insbesondere, ferner die gleiche Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze im Allgemeinen und die sogenannte Apologie strafbarer Handlungen mit Strafe bedrohen, sowie außerdem im §. 184. bei Verleumdungen, ist der Preßerzeugnisse und ähnlicher Darstellungen besonders Erwähnung gethan. —

Die einzelnen Vorschriften dieses Abschnitts behandeln in den

§§. 121 — 123.

den Hausfriedensbruch und den Landfriedensbruch.

Der Hausfriedensbruch (§§. 121., 122., welchen das Preußische Strafgesetzbuch im §. 346. unter die Uebertretungen und, falls er von Mehreren begangen wurde, im §. 214. unter die Vergehen gegen die persönliche Freiheit gestellt hatte, findet bei der großen Bedeutung, welche der Schutz des Hausfriedens für die öffentliche Sicherheit und Ordnung hat, zweckmäßig hier seine Stelle. Außerdem nimmt das Vergehen dann, wenn es, wie Beispiele vielfach vorkommen, von mehreren Personen begangen wird, eigentlich den Karakter einer Verletzung der öffentlichen Ordnung an. Der Entwurf hat die Fälle der letzteren Art, welchen wegen seiner Gefährlichkeit der Fall beizuzählen war, wenn die Handlung von einer mit Waffen versehenen Person verübt wird, mit einer erhöhten Strafe bedroht, und dem privaten Karakter des einfachen Hausfriedensbruchs dadurch Rechnung getragen, daß die Verfolgung desselben nur auf den Antrag des Verletzten eintritt.

Der Landfriedensbruch (§. 123.) umfaßt diejenigen Störungen der öffentlichen Ordnung, durch welche eine Menschenmenge in öffentlicher Zusammenrottung und mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen Gewaltthätigkeiten begeht. Von dem im §. 122. hervorgehobenen Falle des Hausfriedensbruchs unterscheidet sich derselbe dadurch, daß er sich nicht auf ein Eindringen in bestimmte befriedete Räume beschränkt, und außerdem voraussetzt, daß gegen Personen oder Sachen Gewalt wirklich angewendet ist. Uebrigens ist weder hier noch im §. 122. erfordert, daß die Zusammenrottung selbst bereits in der Absicht geschah, die Gewaltthätigkeiten zu verüben.

Die Unterscheidung der Strafbarkeit Derjenigen, welche an einer solchen Zusammenrottung blos Theil nehmen, und Derjenigen, welche entweder die Ausführung leiten (Rädelsführer) oder die Gewaltthätigkeiten unmittelbar ausführen, liegt in der Natur der Sache begründet. Der Ausdruck „Rädelsführer" ist dem gemeinen Sprachgebrauch entnommen und bedurfte deshalb einer Erklärung nicht.

Das Interesse der öffentlichen Ordnung, welches bei dem Landfriedensbruch hauptsächlich in Betracht kommt, war dafür entscheidend, diese Verbrechen nicht, wie im §. 284. des Preußischen Strafgesetzbuchs geschehen, unter die Vorschriften über die „Vermögensbeschädigung" aufzunehmen.

Von dem Aufruhr (§. 113.) unterscheidet sich der Landfriedensbruch dadurch, daß für den Thatbestand des ersteren ein Widerstand gegen die einschreitende öffentliche Gewalt erfordert wird.

§. 124.

Der Entwurf unterscheidet rücksichtlich der Bedrohung mit Begehung von Verbrechen dahin: ob dieselbe gegen eine Gesammtheit von Personen gerichtet wird, mit der Wirkung, daß dadurch eine Störung des öffentlichen Friedens entsteht, oder ob dieselbe nur gegen eine bestimmte Person erfolgt. Der §. 124. behandelt die erstere und beschränkt sie auf die Androhung gemeingefährlicher Verbrechen, während §. 213. des Preußischen Strafgesetzbuchs lediglich die Bedrohung mit Brand und Ueberschwemmung ins Auge gefaßt hatte. Die andere ist im §. 236. des Entwurfs vorgesehen.

Die

§§. 125—127.

gehen in Uebereinstimmung mit den §§. 97—99. des Preußischen Strafgesetzbuches davon aus, daß die Gesetzgebung über Vereins- und Versammlungsrecht Spezial-Vorschriften, welche erforderlichenfalls in einem besonderen Bundesgesetze ihre Stelle

Digitized by Google

zu finden haben werden, zu überlassen sein, und das Strafgesetzbuch nur diejenigen Verbindungen ins Auge zu fassen habe, deren Zweck sich als ein strafbarer darstelle.

Der Wortlaut ist im Wesentlichen beibehalten. Nur der Ausdruck Beamte" der Verbindung" ist in den §§. 126. u. 127. vermieden, weil der Entwurf unter Beamten nach der im §. 355. gegebenen Erklärung bestimmte Kategorieen von Personen begreift, wie solches im Absatz 2. dieser Paragraphen auch geschieht, und weil andererseits die Beamten der Verbindung der Regel nach unter den „Vorstehern" mit begriffen sein werden. Im §. 127. ist das Minimum der Strafe herabgesetzt und, der allgemeinen Auffassung des Entwurfs entsprechend, die Nebenstrafe der Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter bei Beamten als eine fakultativ neben der Gefängnißstrafe eintretende festgesetzt.

§§. 128. u. 129.

Die §§. 100. und 101., die vielleicht am meisten angefochtenen Bestimmungen des Preußischen Gesetzbuches, sind in den §§. 128. und 129. einer durchgreifenden Umgestaltung unterzogen worden, so daß der Entwurf damit nicht minder die Einwürfe glaubt beseitigt zu haben, die den Preußischen Vorschriften entgegenstanden, als der Gefahr einer Lücke vorzubeugen, welche bei einer einfachen Weglassung jener Strafbestimmungen in dem Norddeutschen Strafgesetzbuche für die öffentliche Sicherheit zu besorgen stände.

Für den §. 128. schließt sich die Fassung des Entwurfs an das neue Hamburgische Kriminalgesetzbuch Art. 89. Nr. 3. mit der Abänderung an, daß der dehnbare Begriff „Erregung von Haß oder Verachtung" durch den mehr faßbaren „Aufreizung zu Feindseligkeiten" ersetzt ist. Indem die Worte, „die Angehörigen des Staats", durch den ursprünglich im Französischen Recht und in der Englischen Rechtsübung, sowie in mehreren anderen Gesetzgebungen angewendeten Ausdruck, „die verschiedenen Klassen der Bevölkerung", ersetzt sind, glaubt der Entwurf den Thatbestand des Vergehens richtiger begrenzt und einer zu weit gehenden Anwendung vorgebeugt zu haben. In der Anreizung einzelner Personen gegen einander kann die Ursache einer Gefährdung des öffentlichen Friedens nicht wohl gefunden werden. Eine solche ist vielmehr nur dann zu befürchten, wenn eine Mehrheit von Personen, welche wegen gleicher Lebensstellung oder wegen einer Uebereinstimmung der Ansichten, Zwecke oder Interessen als verbunden betrachtet und deshalb unter einer gemeinschaftlichen Bezeichnung zusammengefaßt werden, als Ganze genommen und in ihrem Gegensatz zu den übrigen Staatsbürgern oder anderen Kategorieen von Personen zum Gegenstande öffentlicher Anfeindung gemacht werden. Voraussetzung hierbei ist überall, daß die unter der Mehrheit begriffenen einzelnen Personen bestimmt erkennbar und äußerlich unterscheidbar sind. Vage Abstraktionen, denen eine faßbare äußere Gestaltung nicht entspricht, können nicht genügen. Ob hiernach „eine Klasse der Bevölkerung" als Gegenstand eines den öffentlichen Frieden gefährdenden Angriffes anzusehen ist, muß der thatsächlichen Würdigung im besonderen Falle ebenso überlassen bleiben, wie die Frage: ob nicht blos eine berechtigte Kritik, sondern eine Aufreizung zu Feindseligkeiten und damit die Gefährdung des öffentlichen Friedens vorliegt, zu dessen Schutz die Gesetze berufen sind.

Durch Beseitigung eines besonderen Strafmindestbetrages ist für die leicht denkbaren Fälle geringerer Verschuldung Vorkehrung getroffen. —

Der §. 129. schränkt den Thatbestand des §. 101. des Preußischen Strafgesetzbuchs auf das Erheblichste ein. Derselbe erfordert, daß derjenige, welcher die erdichteten oder entstellten Thatsachen behauptet oder verbreitet, in der Absicht gehandelt habe, Staatseinrichtungen und Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen.

In dieser Einschränkung entspricht der Paragraph dem Bedürfniß und vermeidet die Gefahr von Ueberschreitungen.

Wenn hiergegen behauptet wird, „eine von der Achtung des Volkes getragene Verfassung und Verwaltung bedürfe zur Aufrechthaltung ihres Ansehens keiner Strafbestimmungen, auch sei wegen der bei den Prozeßverhandlungen vorkommenden Aergernisse das Heilmittel fast noch schlimmer als das Uebel", so hat dieser Einwand nur da, wo es sich blos um Kritik und Urtheil handelt, seine Berechtigung. Man wird zugeben müssen, daß das Wesen der Oeffentlichkeit bei staatlichen Einrichtungen für die Regierung und für die Regierten das Bedürfniß und das Recht öffentlicher Beurtheilung begründet und je schwieriger es erscheint, die Grenzen zulässiger oder unzulässiger, nützlicher oder schädlicher Kritik nach der einen wie nach der andern Seite zu ziehen, um so mehr wird man es der gesunden Meinung des Volkes überlassen können, der Form nach schrankenlosen Angriffen selbst das Urtheil zu sprechen.

Anders verhält es sich aber mit der Behauptung von Thatsachen.

Werden Maßregeln der Regierung, welche das Wohl und Wehe Aller betreffen, durch Behauptung bestimmter verwerflicher Thatsachen in ihren Motiven und Zwecken verdächtigt, so wird die Gefährdung der Rechtsordnung sogar in der Regel größer sein, als wenn es sich um irgend welche Verletzungen bestimmter Privatrechte handelt. Beispiele hierfür würden unschwer zu finden sein.

Aus diesen Gründen konnte die im §. 101. des Preußischen Strafgesetzbuchs gegebene Strafbestimmung nicht völlig beseitigt werden.

Mit der sich aus dem Vorhergehenden ergebenden Einschränkung auf Angriffe verleumderischer Natur konnten als Gegenstand derselben alle „Einrichtungen des Staates und Anordnungen der Obrigkeit" bezeichnet werden, da solche Angriffe überall strafwürdig erscheinen.

Die Bedeutung, welche den vorerörterten Strafvorschriften vielfach beigelegt wird, wird es übrigens gerechtfertigt erscheinen lassen, wenn mit den für die Vorschläge des Entwurfs gegebenen Motiven das geschichtliche und gesetzgeberische Material, wie es zum Zwecke jener Vorschläge zuvor eingehend geprüft und gesichtet worden, mitgetheilt wird. Der als Anhang 5. zu diesen Motiven gegebene Exkurs will diesem Verlangen entsprechen.

§§. 130 — 135.

Die §§. 130—135. entsprechen mit wenigen Abweichungen den §§. 104., 106., 107., 93. Nr. 3., 108. und 272. des Preußischen Strafgesetzbuchs.

§. 136.

Die Strafvorschriften über das Vorbringen falscher Entschuldigungs-Ursachen gegen Zeugen, Geschworene, Schöffen und Sachverständige sind beibehalten. Wer es über sich gewinnt, durch Täuschung der Behörden sich der Pflicht, bei der Aufrechthaltung und Wiederherstellung der Rechtsordnung an seinem Theile mitzuwirken, zu entziehen, stellt seinerseits den geordneten Gang der Rechtspflege in Frage. Die Prüfung, ob ein Entschuldigungsgesuch begründet ist oder nicht, kann in der Regel zunächst nur eine ganz summarische sein. Die Behörde wird sich vielfach mit der ernstlichen Versicherung der Wahrheit begnügen müssen und dieses selbst in solchen Fällen, wie sie die häufigen Dispensationsgesuche von Geschworenen vor Beginn der Sitzungsperiode darbieten. Stellt sich nachher dennoch die Unwahrheit heraus, so würde namentlich dann, wenn die Dispensation wirklich ertheilt ist, die Strafloſigkeit nicht gerechtfertigt werden können. Die mindere Strafbarkeit Desjenigen, dessen Gesuch ohne seinen Willen keinen Erfolg gehabt hat, ist nur bei der Strafzumessung zu berücksichtigen.

Die nach den Strafprozeß-Ordnungen zulässigen Ordnungsstrafen gegen das Nichterscheinen bleiben hiervon unberührt. Dieselben begreifen das Ausbleiben sowohl ohne jede, wie ohne eine besonders angeführte Entschuldigung in sich.

§. 137.

In Uebereinstimmung mit dem §. 39. des Preußischen Strafgesetzbuchs und den meisten übrigen Deutschen Strafgesetzbüchern sind die Strafvorschriften gegen die Nichtanzeige von dem Vorhaben besonders schwerer Verbrechen beibehalten.

In den

§§. 138 — 142.

werden die zur Sicherung der Erfüllung der Wehrpflicht bisher bestandenen Vorschriften des Preußischen Rechtes wiederholt.

Die vorgenommenen Aenderungen sind im Wesentlichen nothwendige Folgen der über die Verpflichtung zum Dienste in der Marine und im Heere handelnden Artikel 59. und 53. der Bundesverfassung, sowie der Bestimmungen des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzsammlung Seite 131) und beruhen in ihrer Fassung auf den Vorschlägen des Militair-Ressorts.

Die ihrer Art nach verschiedenen Fälle der Entziehung

Digitized by Google

vom Militairdienste durch Untauglichmachung oder durch ein auf Täuschung berechnetes Mittel, welche der §. 113. des Preußischen Strafgesetzbuches zusammenfaßt, sind in den §§. 141. und 142. getrennt aufgestellt.

§. 144.

Die in den Britischen Regulations for preventing collisions at sea enthaltenen Vorschriften, welche für Preußen durch das Gesetz vom 22. Februar 1864 (Gesetz-Samml. S. 97) publizirt sind, haben auch in den übrigen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Seestaaten: Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Lübeck, Bremen und Hamburg, gesetzliche Geltung erlangt, und es sind in den letztgedachten Staaten besondere Verordnungen darüber ergangen. Nach Inhalt und Form weichen diese Verordnungen sowohl unter einander, als auch von dem vorerwähnten Preußischen Gesetze in mehrfacher Hinsicht ab. Die durch ein Königlich Großbritannisches Dekret vom 30. Juni d. J. erlassene Deklaration der Artikel 11 und 13. der Regulations for preventing collisions at sea ist in Mecklenburg, Bremen und Hamburg, nicht aber in Preußen, Oldenburg und Lübeck bis jetzt publizirt. Das Interesse der Deutschen Schifffahrt erheischt aber die vollständigste Uebereinstimmung der in den einzelnen Bundesseestaaten in dieser Materie geltenden Vorschriften. Es mußte deshalb darauf Bedacht genommen werden, die jetzt vorhandenen verschiedenartigen Landesverordnungen resp. Gesetze durch eine für das ganze Bundesgebiet gleichmäßige Vorschrift zu ersetzen. Nur so wird zugleich die Möglichkeit gewährt werden können, etwaige in den Britischen Regulations fernerhin eintretende und von den übrigen großen Seemächten angenommene Aenderungen auch für sämmtliche Norddeutsche Schiffe schleunig in Kraft zu setzen. Darum ist eine Strafvorschrift des Inhalts eingefügt:

„Wer die vom Bundespräsidium zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See erlassenen Verordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu Fünfhundert Thalern bestraft."

## Achter Abschnitt.

### Münzverbrechen und Münzvergehen.

§§. 145—150.

§. 145.

Der §. 145. umfaßt gleich seinem Vorbilde, dem §. 121. des Preußischen Strafgesetzbuches, beide Arten von Münzverbrechen: die Falschmünzerei im eigentlichen Sinne und die Münzfälschung; auch stellt er rücksichtlich beider das Papiergeld dem Metallgelde gleich.

Das zum Thatbestande des Verbrechens nothwendige Kriterium:

das nachgemachte oder verfälschte Geld als echtes gebrauchen oder sonst in Verkehr bringen zu wollen,

ist (abweichend von dem Preußischen Strafgesetzbuche) in die Begriffsbestimmung mit aufgenommen worden, um damit einen Einwand zu beseitigen, der vom Standpunkte der Doktrin der Preußischen Vorschrift und insofern nicht mit Unrecht, gemacht worden ist, als sich die Preußische Rechtsprechung gezwungen gesehen hat, jenes Kriterium in den Paragraphen, als aus der Natur des Verbrechens von selbst folgend, hinein zu legen.

Eine wesentliche Abweichung von dem Preußischen Gesetze enthält der Zusatz,

daß in leichteren Fällen statt der Zuchthausstrafe: Gefängnißstrafe bis zu 5 Jahren zulässig sein soll,

weil dadurch die Möglichkeit gegeben ist, die in der Wirklichkeit nicht selten vorkommende Art geringfügiger Münzvergehen, z. B. die Nachahmung einer kleinen Silbermünze, der einer Kupfermünze beigelegte falsche Schein eines Silberstückes und dergleichen mehr, mit einer der geringeren Gefährlichkeit des Verbrechens entsprechenden geringeren Strafe zu treffen. Der Ausdruck „leichtere Fälle" ist hier gewählt worden, um die lediglich objektiv mildere Seite des Verbrechens zu kennzeichnen.

§. 146.

Nachdem in §. 145. zum Thatbestande des Münzverbrechens die Absicht, das nachgemachte oder verfälschte Geld als echtes in Verkehr bringen zu wollen, erfordert worden, bedurfte es einer Bestimmung für den Fall, daß Jemand Geld ohne diese Absicht nachgemacht oder verfälscht hat und erst später es dennoch als echt ausgibt, sonach diese Absicht gleichsam erst nachträglich zu der Fälschung hinzutritt. Es ist gerechtfertigt, hier dieselben Strafbestimmungen anzuwenden, wie in den Fällen des §. 145.

Dasselbe gilt von demjenigen, welcher nachgemachtes oder verfälschtes Geld sich verschafft und solches entweder in Verkehr bringt oder zum Zwecke der Verbreitung aus dem Auslande einführt. Denn da dieses Verbrechen leichter als die Münzfälschung selbst begangen werden kann, so zeigt es auch einen für das Gemeinwohl gefährlicheren Karakter, wenngleich dem Thäter nicht stets derselbe intensive verbrecherische Wille, wie dem Münzfälscher selbst, beiwohnen wird.

§. 147.

Die Wiederausgabe falschen Geldes, welches der Empfänger selbst als echtes angenommen, stellt in seinem strafrechtlichen Thatbestande offenbar nur ein Vergehen geringfügiger Art dar, und diesem gemäß ist auch die Strafe auf ein geringeres Maß begrenzt.

Im

§. 148.

ist eine Fassung gewählt, welche den Umstand berücksichtigt, daß der Norddeutsche Bund, als solcher in Gemäßheit des Artikels 73. seiner Verfassung Anleihen aufnehmen und demgemäß, wie auch bereits geschehen (Gesetz vom 4. Dezember 1869, Bundes-Gesetzblatt Seite 697), Schuldverschreibungen ausstellen kann.

§. 149.

Dieses Vergehen ist im Preußischen Strafgesetzbuche §. 243. Nr. 3. als ein besonderer Fall des Betruges aufgeführt und behandelt worden. Da aber dieser Paragraph selbst nicht in den Entwurf aufgenommen worden ist, so waren die einzelnen Bestimmungen desselben, soweit sie überhaupt im Entwurfe noch berücksichtigt werden sollten, an anderen, hierzu geeigneten Stellen einzuschalten. In Folge dessen ist dieser Betrugsfall im vorliegenden §. 149. bei den Münzverbrechen mit aufgenommen worden.

## Neunter Abschnitt.

### Meineid.

§§. 151—160.

Die Bestimmungen dieses Abschnitts stimmen im Wesentlichen mit denen des Preußischen Strafgesetzbuches §§. 125—132. überein. Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken:

§. 152.

Die Beschränkung dieser Bestimmung im Preußischen Strafgesetzbuch auf den Meineid, welcher in einer bürgerlichen Rechtssache oder in einer Strafsache geleistet worden ist, konnte nicht beibehalten werden, vielmehr war die Bestimmung auf die Fälle auszudehnen, in denen der Eid überhaupt vor einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde geleistet worden. Denn wie bereits in der Preußischen Rechtsprechung diese Beschränkung zu Zweifeln Anlaß gegeben, so paßt sie auch nicht auf diejenigen Bundesstaaten, in denen noch andere Behörden, als lediglich solche, welche in bürgerlichen Rechtssachen oder in Strafsachen fungiren, zur Abnahme von Eiden befugt sind. Es konnte auch bei den zur Abnahme von Eiden befugten Behörden kein Unterschied bezüglich der Wichtigkeit des Eides und der Schwere der Verletzung des Eides gemacht werden.

Die Bestimmung in §. 126. des Preußischen Strafgesetzbuchs ist in den §. 152. des Entwurfs mit aufgenommen worden.

§. 155.

In den, in diesem Paragraphen erwähnten Fällen war, in Uebereinstimmung mit der Mehrzahl der übrigen Deutschen Gesetzbücher, eine erhebliche Strafermäßigung vorzuschreiben, da in ihnen mit der Pflicht, die Wahrheit zu sagen, die Rücksicht auf die eigene Gefahr, beziehungsweise auf die Gefährdung eines Angehörigen in Kollision tritt und bei der letzteren der Aussagende nicht darüber belehrt worden, daß es ihm (im Falle solcher Kollision) freistehe, die Aussage abzulehnen.

§. 156.

Die hier im Falle thätiger Reue bestimmte Strafermäßigung, welche auch in der Mehrzahl der übrigen Deutschen Gesetzbücher anerkannt wird, rechtfertigt sich dadurch, daß durch die Handlung des Schuldigen die geschehene Rechtsverletzung in ihren objektiven Folgen als aufgehoben erscheint.

Digitized by Google

§. 157.

Der Entwurf behält die besondere Bestimmung über die versuchte Verleitung zum Meineide in der Fassung des Preußischen Gesetzbuchs §. 130. bei, da der dagegen erhobene Einwand,

> es sei nicht zu rechtfertigen, daß auch die erfolglos gebliebene Anstiftung zum Meineide strafbar sein solle, während die erfolglos gebliebene Anstiftung zur Begehung irgend eines anderen Verbrechens straflos sei,

nicht als begründet anerkannt werden kann. Denn die Ausnahme-Natur des Verbrechens rechtfertigt allerdings eine Ausnahme-Bestimmung über die Bestrafung einer Verleitung zum Meineide, wie sich ähnliche Bestimmungen im §. 108. ff. vorfinden.

Dasselbe gilt von der versuchten Verleitung zur wissentlichen Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung.

Das Wort „verleiten" ist beibehalten worden, da es hinreicht, um die einzelnen Fälle der Anstiftung zu erschöpfen.

§. 158.

Das Verbrechen des Meineides soll nach dem Entwurfe zu denjenigen Verbrechen gehören, bei welchen mit einer Verurtheilung der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte obligatorisch, und mit diesem Verluste auch die Unfähigkeit des Verurtheilten: als Zeuge oder als Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, verbunden sein soll.

Die Schwere dieses Verbrechens rechtfertigt die von der sonst festgehaltenen Regel: daß mit der Zuchthausstrafe der Verlust der Ehrenrechte verbunden werden könne, nicht aber verbunden werden müsse, gemachte Ausnahme.

Ebenso rechtfertigt die Natur dieses Verbrechens, daß die Zeugnißunfähigkeit nicht auf die bei dem Verluste der Ehrenrechte sonst vorgeschriebene höchste Zeitdauer von zehn Jahren eingeschränkt worden.

In dem Alinea 2. war der Fall, daß nach §§. 154 — 157. auf eine Gefängnißstrafe erkannt werde, besonders hervorzuheben. Es gehören hierher auch die Verurtheilungen nach §§. 155., 156., in denen bei Ermäßigung der an sich verwirkten Strafe auf Gefängniß herabgegangen werden kann. Von den, in §. 157. erwähnten Fällen ist nur der zweite hierher zu ziehen.

Wird in den Fällen der §§. 155. u. 156. auf Zuchthausstrafe erkannt, so treten die allgemeinen Vorschriften, §. 28. ff., ein.

§. 160.

Der Entwurf hat den Einwand gegen den §. 132. des Preußischen Strafgesetzbuchs, welcher den blos fahrlässig begangenen Meineid mit Strafe bedroht, nicht für ausreichend erachten können, um diesen Paragraphen auszuscheiden und dadurch den fahrlässig begangenen Meineid für eine absolut straffreie Handlung zu erklären.

Denn der angebliche Widerspruch, welcher darin liegen soll, daß beim fahrlässigen Meineide nicht sowohl ein fahrlässiges Handeln, als vielmehr eine fahrlässige Unwissenheit bestraft werde, erledigt sich durch die Erwägung: daß eben der Schwörende es unterlassen hat, sich zuvor genügend über die Thatsachen zu unterrichten oder dieselben in das Gedächtniß sich zurückzurufen, also nicht sowohl seine fahrlässige Unwissenheit, als vielmehr ganz eigentlich seine Fahrlässigkeit in der Unterlassung eines Handelns da, wo ein solches geboten war, gestraft wird.

Wegen der Strafosigkeit im Falle der thätigen Reue ist auf die Bemerkungen zu §. 156. zurückzuverweisen.

## Zehnter Abschnitt.

### Falsche Anschuldigung.

§§. 161., 162.

Dem Vorgange des Preußischen Strafgesetzbuches sich anschließend, behandelt der Entwurf die falsche Anschuldigung nicht bei den Ehrverletzungen, mit welchen der Thatbestand des Vergehens allerdings nahe verwandt ist, sondern, der schwereren Natur desselben entsprechend, in einem besonderen Abschnitte.

Eine Abweichung von den Vorschriften des Preußischen Gesetzbuches enthält der Entwurf insofern, als die dem Verletzten im Erkenntnisse zuzusprechende Befugniß: die erfolgte Verurtheilung des falschen Denunzianten bekannt zu machen, auf Kosten des Verurtheilten erfolgen soll, weil ohne eine solche Ergänzung die Bestimmung entweder überflüssig oder dazu angethan ist, zu einer mißverständlichen Auffassung über die Natur dieser Genugthuung für den Verletzten zu führen.

Die Ermäßigung der Strafe in ihrem Mindestbetrage auf einen Monat beruht auf der Erfahrung, daß öfters Fälle von geringerer Verschuldung hier vorkommen.

## Elfter Abschnitt.

### Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen.

§§. 163 — 166.

Der Entwurf hat das in dem Preußischen Strafgesetzbuche vorgesehene Vergehen der Gotteslästerung, der vielen dagegen erhobenen Einwendungen ungeachtet, beibehalten, und dies gethan, obgleich jene schon bei der Redaktion des Strafgesetzbuches geltend gemachten Einwürfe in neuerer Zeit bis zu dem Vorwurfe gesteigert worden sind, „daß eine aufgeklärte Gesetzgebung sich von den abergläubischen und zum Theil kindischen „Vorstellungen, welche man bei der Bestrafung dieses Verbre„chens in Berücksichtigung gebracht, nicht beeinflussen lassen dürfe."

Denn wie unwiderlegbar es auch ist, daß Gott nicht als durch eine menschliche Handlung verletzbar gedacht werden könne, und darum auch nicht der Sicherung durch menschliche Strafen, wie eine beleidigte irdische Person bedürfe, so bleibt doch die nicht wegzuläugnende Thatsache bestehen, daß jede Gotteslästerung eine Verletzung des religiösen Gefühls Anderer enthält, und daß dieses Gefühl schon darum auf den Schutz des Gesetzes Anspruch machen darf, um nicht die Meinung aufkommen zu lassen, daß der Staat an der Erhaltung dieses religiösen Gefühls im Volke keinen Antheil nehme, dasselbe vielmehr als etwas Gleichgültiges betrachte.

Um einer solchen Auffassung vorzubeugen, darf das Gesetz sich nicht der Aufgabe entziehen, die Gotteslästerung ausdrücklich als etwas Strafbares zu bezeichnen, und der Entwurf hat darum auch nicht geglaubt, dem von manchen anderen Gesetzgebungen eingeschlagenen Weg folgen zu sollen, die zwar nicht der Gotteslästerung, wohl aber eine Lästerung der „Gegenstände der Verehrung" mit Strafe bedrohen, und darunter die Lästerung der Gottheit stillschweigend subsumiren. Der Entwurf erachtete es dem Gesetzgeber würdiger, das, was die Absicht des Gesetzes sei, klar und mit ausdrücklichen Worten auszusprechen.

Die fernere Bestimmung des Preußischen Gesetzbuches, welche neben den christlichen Kirchen nur die mit Korporationsrechten im Staate bestehenden Religionsgesellschaften gegen Lästerung schützt, hat gleichfalls eine Anfechtung, jedoch nach einer gerade entgegengesetzten Richtung, nämlich dahin erfahren, daß man diese Bestimmung nicht für weit genug gehend, ja für geradezu engherzig erklärt hat, weil jedes, und keineswegs blos das vom Staate gebilligte religiöse Gefühl geschützt werden müsse.

Auch dieser Einwand hat jedoch den Entwurf nicht bestimmt, von dem Preußischen Strafgesetzbuche abzuweichen, und zwar, weil allerdings die schon bei der Berathung des Strafgesetzbuches hervorgehobene Besorgniß nicht für unbegründet gehalten werden kann, daß mit einer Aufhebung jener Beschränkung der Gesetzgeber einen Anspruch auf den Schutz des Strafrichters auch da zugestände, wo jede Gewähr dafür fehlt, ob denn eine diesen Schutz in Anspruch nehmende angeblich religiöse Vereinigung auch wirklich den Karakter einer solchen beanspruchen dürfe, und nicht vielmehr in die Reihe nicht-religiöser Vereine zu verweisen sei.

Dahingegen ist die in der Preußischen Strafvorschrift noch überdies enthaltene Bestimmung:

> daß jede Darstellung, die eine Religionsgesellschaft, ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche dem Hasse oder der Verachtung aussetzt, zu bestrafen sei,

in den Entwurf nicht aufgenommen worden, weil die Unbestimmtheit dieser Ausdrücke allerdings die Gefahr in sich birgt, daß das Einschreiten der Strafgewalt schon gegen eine blos freie Meinungsäußerung und eine zulässige Kritik über religiöse Gegenstände angerufen werden könnte, das Recht der freien Forschung und der darauf gegründeten Kritik aber nicht gefährdet werden darf.

§. 164.

Das Preußische Strafgesetzbuch straft nicht blos Denjenigen, der einen Anderen hindert, den Gottesdienst auszuüben,



Digitized by Google

sondern auch den, der einen Anderen zur Ausübung des Gottesdienstes zwingen will. Dieses letztere positive Moment: der Zwang zu gottesdienstlichen Handlungen, hat der Entwurf aus den Bestimmungen des §. 145. ausgeschieden, und ist damit zu den früheren Preußischen Strafgesetz-Entwürfen zurückgekehrt.

Es ist dies geschehen, weil für eine Wiederholung jener, lediglich dem Artikel 260. des Code pénal entnommenen positiven Vorschrift in dem Gebiete des Norddeutschen Bundes irgend ein praktisches Bedürfniß nicht zu erkennen ist.

§. 165.

Das Recht eines Menschen auf Ehre kann als ein rein persönliches sein Leben nicht überdauern; ein Verstorbener kann somit nicht beleidigt werden, und eine Familienehre kennt das Gesetz nur insoweit, als sie mit der persönlichen Ehre der lebenden Familiengenossen zusammenfällt. Das Strafgesetz aber schützt berechtigte religiöse Gefühle gegen rohe Verletzungen, und wenn es die Störung des Gräberfriedens, den beschimpfenden Unfug an einem Grabe mit Strafe bedroht, so hat es dabei die Pietät der Lebenden im Auge. In demselben Geiste darf es seinen Schutz gegen frevelhafte Verletzung dem reinen und tiefen Gefühle nicht versagen, mit welchem der Ueberlebende seines verstorbenen Vaters, seiner Mutter, seines Kindes oder seines Ehegatten gedenkt. Wer das Andenken der Todten verleumderisch beschimpft, verwundet den Nachgebliebenen tiefer, als es vielleicht eine persönliche Beleidigung vermöchte. Das Gesetz muß daher auch hier einen Weg zu sühnender Genugthuung eröffnen. Aus diesen Erwägungen ist die Vorschrift des §. 165., welche das Preußische Strafgesetzbuch nicht enthält, wohl aber sich in fast allen anderen noch zur Zeit gültigen Gesetzbüchern (Sachsen Artikel 246., Großherzogthum Hessen Art. 321., Thüringen Artikel 203., Bayern Artikel 265., Württemberg Artikel 292., Baden Artikel 321.) und frühere (Hannover Art. 269., Nassau 314.) vorfindet, hervorgegangen. Daß die Bestimmung nicht in den, von der Beleidigung handelnden 14ten Abschnitt verwiesen worden, sondern in diesem Abschnitt gegeben ist, folgt wie schon erwähnt daraus, daß der Entwurf die Verunglimpfung Verstorbener nicht als eine Beleidigung im gewöhnlichen Sinne, vielmehr als die Verletzung eines religiösen Gefühls auffaßt. Indem der Paragraph zur Verfolgung der Verunglimpfung einen Antrag erfordert, und den Kreis der Antragsberechtigten auf diejenigen Personen beschränkt, welche durch die nächsten Familienbande dem Verstorbenen verbunden gewesen, ist den Einwendungen begegnet, welche man gewöhnlich gegen eine solche Bestimmung daraus herleitet, daß durch dieselbe die freie Beurtheilung geschichtlicher Personen beeinträchtigt werde.

§. 166.

In der Erörterung medizinisch-gerichtlicher Fragen ist S. 34 darauf hingewiesen worden, daß die Wegnahme eines Theiles einer Leiche unter Umständen erfolgen könne, bei denen die absolute Androhung einer Gefängnißstrafe mit der inneren Strafwürdigkeit der Handlung in keinem richtigen Verhältnisse, nicht selten sogar geradezu in einem Mißverhältnisse stehe.

Wenn auch das Zutreffende dieser Bemerkung nicht zu verkennen ist, so hat der Entwurf doch Anstand genommen, das unbefugte Wegnehmen eines Theiles einer Leiche hier ganz und gar auszuscheiden, und allgemein blos als Uebertretung zu behandeln, weil der Fall einer solchen Wegnahme doch vielfach unter Umständen vorkommen wird, unter welchen die Karakterisirung der Handlung als bloße Uebertretung gegen das Rechtsgefühl verstoßen würde.

Wo dieselbe unter den in dem Gutachten hervorgehobenen besonderen weniger gravirenden Umständen begangen wird, bietet der §., indem er keinen Mindestbetrag der Freiheitsstrafe androht, immerhin die Möglichkeit, die That milde zu ahnden, soweit aber glaubte das Gesetz nicht gehen zu dürfen, sie allgemein als eine solche hinzustellen, welche mit einer bloßen Geldstrafe genügend gesühnt werde.

## Zwölfter Abschnitt.
## Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand.
## §§. 167., 168.

§. 167.

Der Entwurf unterscheidet bei der vorsätzlichen Verdunkelung des Personenstandes eines Menschen, ob diese Handlung aus gewinnsüchtiger Absicht oder aus anderen Motiven hervorgegangen, und normirt nach dieser Unterscheidung die Art und das Maß der Strafe.

Wenn nämlich jede Verdunkelung des Personenstandes ohne Rücksicht auf die bei der That leitend gewesenen Motive und die dadurch hervorgerufene Verletzung der Rechte Anderer, unterschiedslos mit einer und derselben, und zwar Zuchthausstrafe, bedroht wird, wie das Preußische Strafgesetzbuch dies thut (§. 138.), so führt dies in der Praxis zu Strafen, die mit der Verschuldung des Thäters und den aus der That hervorgerufenen Folgen in keinem richtigen Verhältnisse stehen, und der Entwurf hat deshalb, um eine Möglichkeit zu gewähren, die Strafe dem Grade der vorliegenden besonderen Verschuldung anpassen zu können, die erwähnte Unterscheidung aufgestellt.

Neuere Gesetzbücher haben den Thatbestand dieses Verbrechens und Vergehens durch die Bestimmung, daß die Unterdrückung der Familienrechte eines Menschen „zu dessen Nachtheile" geschehen sein müsse, beschränkt. Der Entwurf hat sich diesen Gesetzbüchern nicht angeschlossen. Denn es wird von letzteren hierbei übersehen, daß auch da, wo die Veränderung des Personenstands einen Vortheil des Betheiligten begründet, sie wohl stets zugleich die Verletzung der Rechte dritter Personen enthalten wird und diese des Schutzes des Gesetzes bedürfen, wozu noch kommt, daß, abgesehen von der Frage des Vortheils und des Nachtheils, das staatliche Interesse die Aufrechthaltung und Sicherheit des Personenstandes in den Familien dringend erfordert.

Im Uebrigen ist hier noch auf §. 356., 7. am Schlusse zu verweisen.

§. 168.

Dieses Vergehen, welches ebenfalls eine durch arglistige Täuschung bewirkte Veränderung des Personenstandes enthält, ist bereits in anderen Deutschen Gesetzgebungen, z. B. Braunschweig §. 182., Königreich Sachsen Art. 205., hervorgehoben. Die Benachtheiligung, welche für den Getäuschten erwächst, sowie der Frevel, welcher in Bezug auf die Ehe in der Täuschung liegt, rechtfertigen es, daß auch der Entwurf dieses Vergehen mit Strafe bedroht hat.

Der Entwurf hat übrigens unter den „gesetzlichen Ehehindernissen" nur diejenigen verstanden, welche geeignet sind, die Auflösung der Ehe nach sich zu ziehen (impedimenta dirimentia), wie aus den späteren Worten: „wenn aus einem dieser Gründe die Ehe aufgelöst worden ist" sich ergibt.

## Dreizehnter Abschnitt.
## Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit.
## §§. 169—182.

Dem von den Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit handelnden zwölften Titel des Preußischen Strafgesetzbuches ist ziemlich allgemein und übereinstimmend der Vorwurf gemacht worden, daß er in seinen Begriffsbestimmungen zu vage, in seinen Strafen zu hart sei, und daß er Anforderungen zur Geltung zu bringen und Ziele zu erreichen suche, die wohl der Moralist an die Sitte, nicht aber der Gesetzgeber an das Leben stellen dürfe. — Seit Jahren ist darum in den Aeußerungen Preußischer Gerichtshöfe, namentlich der Schwurgerichts-Präsidenten, es befürwortet worden, die Bestimmungen dieses Titels zu mildern, zumal ihre übergroße Strenge vielfach die Folge habe, daß die Geschworenen aus Abneigung gegen die mit der wirklichen Strafbarkeit der Handlung in keinem richtigen Verhältnisse stehende übergroße Härte der Strafe auch da ein Nichtschuldig aussprächen, wo nach der thatsächlichen Lage des Falles wohl an und für sich ein „Schuldig", aber freilich mit diesem Schuldig eine geringere Strafe am Platze gewesen wäre.

Demgemäß ist bei der Uebertragung dieses Titels in den Norddeutschen Strafgesetz-Entwurf von der allgemeinen Auffassung ausgegangen worden, daß die Begriffsbestimmungen der darin mit Strafe bedrohten Handlungen vielfach anders präzisirt, desgleichen die Strafen selbst erheblich gemindert, und damit der ganze Abschnitt mehr denjenigen Anschauungen genähert werden müßte, welche in anderen Gesetzgebungen darüber obwalten, und die in den Nr. XVI. bis XIX. der beigefügten Zusammenstellung in ihrem Wortlaute dargelegt sind.

Dieser allgemeinen Absicht sind die in dem Abschnitte vorgenommenen Aenderungen im Einzelnen untergeordnet worden,

Digitized by Google

und es wird deshalb zur Rechtfertigung der einzelnen Paragraphen nur Weniges anzuführen sein.

Im

§. 169.

ist für die Strafe der Doppel-Ehe durch die Hinzufügung mildernder Umstände die Möglichkeit gewährt, an Stelle der harten Zuchthausstrafe die mildere Strafe des Gefängnisses treten zu lassen, wenn, wie es allerdings in der Praxis vielfach vorgekommen, jenes Verbrechen unter Umständen begangen ist, welche die Schwere der Verschuldung in einem milderen Lichte erscheinen lassen.

Der

§. 170.

wiederholt wörtlich die Bestimmung des Preußischen Strafgesetzbuches über die Bestrafung des Ehebruchs, der zur Scheidung der Ehe geführt hat.

§. 171.

will den Begriff der Unzucht zwischen Eltern und Kindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern, Stiefeltern und Stiefkindern, sowie zwischen Geschwistern schärfer, als das Preußische Gesetzbuch es thut, und in Uebereinstimmung mit der Mehrzahl der Deutschen Gesetzbücher, präzisiren, indem er, der Preußischen Rechtsprechung folgend, dem vieldeutigen Ausdrucke: „Unzucht" den konkreteren: „Beischlaf" substituirt.

Im

§. 172.

ist zwar die Begriffsbestimmung: „unzüchtige Handlung" und damit die strenge Auffassung des Preußischen Strafgesetzbuches in Bezug auf den Thatbestand des Verbrechens, sowie auch ferner die Strenge der Strafe selbst unverändert beibehalten worden. Der Paragraph gewährt jedoch dadurch, daß er mildernde Umstände zuläßt, die Möglichkeit, eine mildere Freiheitsstrafe eintreten zu lassen, wenn besondere Umstände, unter denen die in diesem Paragraphen bedrohten Handlungen begangen worden, eine mildere Beurtheilung ihrer Strafbarkeit gestatten.

Der

§. 173.

hält die auf Sodomie und Päderastie im Preußischen Strafgesetzbuche angedrohte Strafe aufrecht. Denn selbst, wenn man den Wegfall dieser Strafbestimmungen vom Standpunkte der Medizin, wie durch manche der, gewissen Theorieen des Strafrechtes entnommenen Gründe rechtfertigen könnte; das Rechtsbewußtsein im Volke beurtheilt diese Handlungen nicht blos als Laster, sondern als Verbrechen, und der Gesetzgeber wird billig Bedenken tragen müssen, diesen Rechtsanschauungen entgegen Handlungen für straffrei zu erklären, die in der öffentlichen Meinung als strafwürdige gelten. Die Beurtheilung solcher Personen, welche in dieser Weise gegen das Naturgesetz gesündigt, dem bürgerlichen Strafgesetze zu entziehen und dem Moralgesetze anheim zu geben, würde als ein gesetzgeberischer Mißgriff getadelt werden.

§§. 174. u. 175.

Die Bestimmungen in §. 144. des Preußischen Strafgesetzbuches haben wegen Unbestimmtheit des Thatbestandes der hier mit Strafe bedrohten Handlungen vielfache Anfechtung erfahren und zu Zweifeln in der Praxis Anlaß gegeben. In Folge dessen waren diese Bestimmungen mehrfach zu ändern. Insbesondere war in den Fällen des §. 174. 1. 2. und §. 175. des Entwurfs davon auszugehen, daß das Verbrechen nur gegen eine Frauensperson verübt werden könne, und in §. 175., im Anschlusse an die übrigen Deutschen Gesetzbücher und das Gemeine Recht, der Thatbestand der Nothzucht als eines besonderen Verbrechens wiederherzustellen, auch dasselbe auf die Erzwingung des außerehelichen Beischlafs zu beschränken sei.

Durch die Schlußbestimmung in §. 174. u. §. 175. wird einem vielfach geäußerten Verlangen nach einer besonderen Berücksichtigung der Interessen der verletzten Person, welche öfters eine Geheimhaltung der That dringend erfordere, entsprochen.

Die Nachlassung mildernder Umstände wird durch die Erfahrung gerechtfertigt, daß die angewendete Gewalt oft einer sogenannten vis haud ingrata sich nähert und daß die Verletzte vorher den Thäter, welcher wegen ihres vorherigen Benehmens berechtigt war, einen Widerstand nicht zu erwarten, zur That angereizt hat oder auch, daß sie durch ihr späteres Benehmen zu erkennen gibt, daß sie die That selbst als eine ihr angethane empfindliche Schmach nicht ansieht.

§. 177.

Der Thatbestand dieses Verbrechens bedurfte insofern einer Ausdehnung, als auch der Fall zu berücksichtigen war, wenn der Verbrecher einen bereits vorhandenen Irrthum der Frauensperson benutzt, wie dies auch dem Thatbestande des Betruges entspricht. Zugleich erschien es andererseits angemessen, für leichtere Fälle eine Strafermäßigung zu gewähren; es sind daher auch hier mildernde Umstände nachgelassen worden. Endlich erschien es hier ebenfalls im Interesse der Verletzten geboten, die Verfolgung von ihrem Antrage abhängig zu machen.

§. 178.

Dieser Paragraph wiederholt den §. 147. des Preußischen Strafgesetzbuches, jedoch mit Herabsetzung des Straf-Mindestbetrages, da hier auch milde Fälle vorkommen können.

Der

§. 179.

will die qualifizirte Kuppelei, auch wenn sie nicht gewohnheitsmäßig und nicht aus Eigennutz betrieben wird, obligatorisch mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte strafen.

§. 181.

Der wegen seiner zu allgemeinen Begriffsbestimmung viel angefochtene §. 150. des Preußischen Strafgesetzbuchs ist dadurch geändert worden, daß der Entwurf als Kriterium für den Thatbestand einer strafbaren Verletzung der Schamhaftigkeit den Begriff einer „unzüchtigen Handlung" aufstellt.

Der Entwurf glaubt durch diese Aenderung den langjährigen Beschwerden über die ungenügende Fassung der Preußischen Strafvorschrift in einer Weise Abhülfe zu schaffen, daß damit einerseits dem wirklichen Bedürfnisse ein Genüge geschieht und andererseits verhütet wird, daß über dieses wirkliche Bedürfniß hinaus Strafverfolgungen eingeleitet und Strafen ausgesprochen werden, welche der inneren strafrechtlichen Berechtigung entbehren.

§. 182.

Eine Strafvorschrift gegen die Verbreitung unzüchtiger Schriften, Abbildungen oder anderer Darstellungen erschien nicht wohl entbehrlich, zumal wenn man erwägt, daß bei der gesteigerten Leichtigkeit, diese Art von Produkten billig herzustellen, jene gemeinschädlichen Schriften und Abbildungen eine viel weitere Verbreitung finden und in Kreise eindringen können, in denen die Gefährdung der guten Sitten als besonders nachtheilig sich zeigt.

## Vierzehnter Abschnitt.

### Beleidigung.

§§. 183—195.

In dem vorliegenden Abschnitte werden unter der gemeinsamen Bezeichnung: „Beleidigung" die Vergehen der „Beleidigung" im engeren Sinne des Worts und der „Verleumdung" behandelt. Eine Begriffsbestimmung der Beleidigung (im engern Sinne des Worts) ist dabei ebensowenig, wie im Preußischen Strafgesetzbuche gegeben worden. Ein Bedürfniß nach einer derartigen Begriffsbestimmung hat sich auch in der Rechtsübung nicht fühlbar gemacht, und der Entwurf hat um so weniger geglaubt, eine solche aufstellen zu sollen, als die in anderen Gesetzgebungen in dieser Beziehung gemachten Versuche in Wahrheit nie zu etwas Weiterem, als zu einer Umschreibung des Wortes „Beleidigung" geführt haben.

§. 183.

Der §. 183. faßt die Beleidigung nicht als bloße Uebertretung, sondern als „Vergehen" auf und bedroht sie mit Geldstrafe, welche im Falle thätlicher Beleidigung bis zu Fünfhundert Thalern, und mit Gefängniß, welches im gleichen Falle bis zu zwei Jahren ansteigen kann, weil die Erfahrung gemacht worden ist, daß die Ehre der Privatpersonen durch die Bestimmung des Preußischen Gesetzbuchs nicht wirksam genug geschützt wird, und es darum gerathen erscheint, diesen Schutz zu erhöhen. Man hat hierbei, wie bemerkt, die thätliche Beleidigung als eine besondere Art der Beleidigung ausdrücklich bezeichnet und dadurch die für das Preußische Strafgesetzbuch bestehende Streitfrage gelöst, ob Thätlichkeiten auch als Real-Injurien oder nur als Mißhandlungen und Körperverletzungen aufgefaßt

werden können. Es wird für diese Unterscheidung vorzugsweise die Willensrichtung des Thäters maßgebend sein. Der Entwurf kehrt hiermit zu der Auffassung des Gemeinen Rechts und der übrigen Deutschen Gesetzbücher zurück.

Eine besondere Bestimmung, wie im §. 152. des Preußischen Strafgesetzbuchs über öffentliche Beleidigungen ist nicht aufgenommen worden, vielmehr wird im einzelnen Falle die Erschwerung, welche in der Oeffentlichkeit einer Beleidigung für den Verletzten liegen kann, bei Abmessung der Strafe ausreichend berücksichtigt werden können.

§. 184.

Die Verleumdung wird, um sie als eine Unterart des allgemeinen Vergehens der Beleidigung zu karakterisiren, als verleumderische Beleidigung bezeichnet. Hiernächst entspricht es einem praktischen Bedürfnisse, den Thatbestand der Verleumdung bestimmt zu präzisiren, da in Bezug auf denselben allerdings in der Wissenschaft, wie in der Gesetzgebung verschiedene Meinungen vertreten sind. Es handelt sich hierbei insbesondere um die Frage, ob es zum Begriffe einer strafbaren Verleumdung gehöre, daß der Angeschuldigte mit dem Bewußtsein, daß die ehrverletzende Thatsache unwahr sei, dieselbe behauptet oder verbreitet hat.

Die von dem Entwurfe §. 184. aufgestellte Begriffsbestimmung schließt sich hierbei der im Preußischen Strafgesetzbuche §. 156. enthaltenen an, indem sie den Thatbestand der Verleumdung für erfüllt erachtet, wenn Jemand Thatsachen, welche die Ehre und den Ruf eines Anderen schädigen, behauptet und die Wahrheit dieser Thatsachen nicht nachgewiesen wird. Andere Gesetzgebungen (vergl. die Zusammenstellung strafrechtlicher Bestimmungen) nehmen den Thatbestand einer Verleumdung nur dann an, wenn Jemand mit dem Bewußtsein der Unwahrheit eine falsche Thatsache verbreitet. Aus dieser Bestimmung wird gefolgert, daß eine Verurtheilung wegen Verleumdung nur dann eintreten dürfe, wenn gegen den Angeklagten der Beweis sowohl von der Unwahrheit der Thatsache an und für sich, wie auch in Bezug darauf geführt worden ist, daß er bei Verbreitung der Thatsache die Unwahrheit der letzteren gekannt habe.

Allein mit der Aufstellung eines solchen Erfordernisses wird die Gefahr begründet, daß selbst erhebliche Verleumdungen unbestraft bleiben, nur weil es dem Verleumdeten nicht gelungen ist, den schweren Beweis der Negative, daß die beigemessene Thatsache nicht wahr sei, neben dem Beweise, daß der Angeschuldigte auch die Unwahrheit gekannt habe, zu führen. Von demjenigen, welcher eine derartige Thatsache behauptet oder verbreitet, kann aber wohl verlangt werden, daß er die Beweise für sie beibringe und nicht ohne solche die Ehre eines Anderen in einer so empfindlichen Weise, wie dies hier häufig geschieht, schädige. Es ist der Beweis, welcher hiermit dem Angeschuldigten obliegt, keine Ausnahme von der Regel, daß der Beweis der Anklage wider den Angeklagten zu führen sei; vielmehr ist dieser Beweis derselbe, welcher bei dem Einwande der Wahrheit von dem Beschuldigten verlangt wird; er soll dem Angeschuldigten die Einrede sichern, daß die Handlung, obgleich sie an sich eine ehrverletzende ist, dennoch im vorliegenden Falle eine erlaubte und nicht strafbare gewesen sei. Es stellt sich daher die Unwahrheit der behaupteten Thatsache nicht eigentlich als ein positives Moment des Thatbestandes der Verleumdung, sondern die Wahrheit derselben als ein, die Strafbarkeit der Handlung ausschließendes Moment dar.

Es ist zugegeben, daß das Mißlingen des Beweises der Wahrheit noch nicht unbedingt und in jedem Falle die Unwahrheit der Thatsache selbst feststellt, und daß insbesondere durch das Mißlingen dieses Beweises nicht unbedingt der böse Glauben des Angeschuldigten bewiesen ist; es kann wohl vorkommen, daß neben dem Mißlingen des Beweises der Angeschuldigte auf Umstände sich bezieht, welche dafür sprechen, daß er selbst die Thatsache für wahr gehalten habe.

Auch haben einzelne Gesetzgebungen das Verbreiten unerweislicher, aber von dem Verbreiter für wahr gehaltener Thatsachen als „culpose Verleumdung" besonders hervorgehoben und mit einer geringeren Strafe belegt. Allein der Entwurf hat diesen Gesetzgebungen sich nicht angeschlossen. Denn wie bei dieser sogenannten culposen Verleumdung der Irrthum, in welchem sich der Angeschuldigte bei der Verbreitung der Thatsache über seine Berechtigung hierzu befunden hat, nicht immer jede Verschuldung, gegenüber dem Anspruche des Andern auf Beachtung seines Rechts auf Ehre, ausschließt, so ist in Fällen leichter Verschuldung durch den §. 184. und die in ihm erfolgte Nachlassung mildernder Umstände, welche das Herabgehen bis auf einen Tag Gefängniß oder eine Geldstrafe gestattet, thatsächlich dieselbe Möglichkeit einer milden Ahndung, wie in anderen Gesetzgebungen bei der Annahme des Vergehens der culposen Verleumdung geboten. Jedenfalls aber mußte der Schutz, welchen der gute Name des Einzelnen verlangen kann, höher stehen als die Rücksicht darauf, daß das Mißlingen des Beweises im einzelnen Falle neben der bona fides des Angeschuldigten vorkommen könne.

Bei Festsetzung der, den verleumderischen Karakter einer Thatsache bestimmenden Merkmale folgt im Uebrigen der Entwurf nicht dem Preußischen Strafgesetzbuche (§. 156.). Denn wenn nach letzterem diejenigen Thatsachen als verleumderisch gelten sollen, „welche Jemanden in der öffentlichen Meinung dem Hasse oder der Verachtung aussetzen", so ist es gerade diese Terminologie, welche zu lebhaften und begründeten Einwürfen Veranlassung gegeben hat. Der Entwurf glaubt dem Bedürfnisse besser zu entsprechen, wenn er für das Vorhandensein einer Verleumdung das Behaupten oder Verbreiten solcher Thatsachen fordert, welche Jemanden verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geneigt sind.

Bei der öffentlichen oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangenen Verleumdung nimmt der Entwurf eine erhöhte Strafbarkeit an. Bei der Natur der Verleumdung, gegen deren nachtheilige Wirkungen der Verleumdete sich oft viel weniger schützen kann, als bei einer einfachen Beleidigung, erschien die besondere Hervorhebung der öffentlichen Verleumdung angemessen, ohne daß hierdurch ausgesprochen werden soll, daß in jedem Falle die öffentliche Verleumdung strafbarer sei als die nicht öffentliche.

Der öffentlichen Verleumdung war die, durch Verbreitung von Schriften begangene gleichzuachten. Eine Bestimmung des Begriffs „öffentlich" hat man nicht für nöthig angesehen. Man kann hierbei auf die Erörterungen über diesen Begriff S. 62 oben verweisen.

Hiernächst hielt der Entwurf es für angezeigt, den Strafrichter zu ermächtigen, neben Auferlegung der öffentlichen Strafe den Verleumder überdies noch zur Zahlung einer Privatbuße an den in seinem Rufe Gekränkten zu verurtheilen. Um indessen auch hierbei das Maß der Strafe dem Grade der Verschuldung anpassen zu können, ist das höchste Maß der Privatbuße überhaupt auf 1000 Thlr. festgesetzt worden. Uebrigens sollen die etwaigen civilrechtlichen Entschädigungs-Ansprüche des Verleumdeten dadurch, daß der Verleumder zu einer solchen Privatbuße verurtheilt worden ist, in keinerlei Weise geschmälert werden.

Auf (einfache) Beleidigungen leidet die Vorschrift wegen der Vermögensbuße keine Anwendung. Eine besondere Bestimmung über Pasquill ist nicht aufgenommen worden. Der Thatbestand dieses Vergehens geht in dem allgemeinen Thatbestande der Verleumdung auf und das im Entwurfe angenommene Strafmaß reicht aus, um innerhalb desselben die erschwerte Strafbarkeit des Pasquills mit der angemessenen Strafe zu treffen.

§. 185.

Der Beweis der Wahrheit schließt überhaupt den Thatbestand der strafbaren Handlung aus, falls wirklich nicht mehr Seiten des Thäters geschah, als daß er wahre Thatsachen kundgegeben. Geht die Handlung des Thäters über diese Grenzen hinaus, so kann sie auch nicht mehr auf den Schutz des Gesetzes rechnen; sie ist sodann geeignet, das Vorhandensein einer Beleidigung zu objektiviren.

Der Beweis der Wahrheit kann durch alle Beweismittel, die in dem Strafverfahren zulässig sind, geführt werden; derselbe konnte jedoch dem Angeschuldigten nicht angesonnen werden, sobald er sich darauf beziehen kann, daß der Beleidigte wegen der ihm beigemessenen Handlung rechtskräftig verurtheilt worden ist. Dies kann geschehen sein, sowohl vor der Erhebung der Anzeige Seiten des Beleidigten, wie auch nach derselben, wenn in Folge der Angaben des Angeschuldigten, welcher sich auf die Wahrheit seiner Behauptungen berufen hat, ein Strafverfahren eingeleitet und der Beleidigte der ihm beigemessenen Handlung für schuldig erachtet worden ist.

Digitized by Google

Das Preußische Strafgesetzbuch §. 57. läßt den Zeugenbeweis zur Herstellung der behaupteten Wahrheit der beigemessenen Handlung nur dann zu, wenn sich der Angeschuldigte zum Beweise bestimmter Thatsachen erboten und das Gericht durch vorgängigen, besonderen Beschluß befunden hat, daß der Beweis dieser Thatsachen, im Falle er erbracht werden sollte, die Strafbarkeit des Angeschuldigten ausschließen oder mildern würde. Es ist diese Beschränkung nicht wieder aufgenommen worden, da sie ohne ausreichenden Grund die Vertheidigung des Angeschuldigten einengt und der richterlichen Beurtheilung des einzelnen Falles unnöthigerweise Zwang anthut.

Dagegen hat der Entwurf in Uebereinstimmung mit §. 157. des Preußischen Strafgesetzbuchs, den Beweis der Wahrheit nicht zugelassen, wenn der Beleidigte wegen dieser Handlung rechtskräftig freigesprochen worden ist. Das freisprechende Urtheil muß dem Beleidigten einen Schutz gegen den Vorwurf einer Handlung sichern, wegen deren ihn die Gerichte freigesprochen haben. Werden nova beigebracht, welche im Widerspruche mit den Grundlagen des Urtheils die Anschuldigung erheblich unterstützen, und wird in dessen Folge das Verfahren gegen den Freigesprochenen wieder aufgenommen, so wird der Ausgang des neuen Verfahrens auch darüber entschieden, ob und inwieweit der Beleidigte sich gegen den Beleidiger noch auf das frühere freisprechende Erkenntniß berufen kann.

Der Beweis der Wahrheit kann als Strafausschließungsgrund nur bei der Anschuldigung einer Verleumdung, nicht aber bei der (einfachen) Beleidigung in Betracht kommen. Allein geradezu ausgeschlossen ist er bei Beleidigungen insofern nicht, als mit ihm nach Befinden Seiten des Angeschuldigten auch bei der einfachen Beleidigung ein geringerer Grad seiner Verschuldung nachgewiesen werden kann.

§. 186.

Diese Bestimmung ist aus denselben Erwägungen, auf welchen die Vorschriftin §. 171. Al. 2. beruht, hervorgegangen.

§. 187.

Der Beweis der Wahrheit kann den Angeschuldigten nur soweit schützen, als seine Behauptung, daß seine als beleidigend denunzirten Mittheilungen auf wahren Thatsachen beruhen, in Frage kommt. Insoweit der Angeschuldigte ein Mehreres gethan hat, als diese Thatsachen kundgegeben, kann er auch nicht durch den hierauf beschränkten Beweis der Wahrheit geschützt werden. Dasjenige, was hierüber hinausgeht, unterliegt wieder der Würdigung des Richters, welcher festzustellen haben wird, ob nicht hiemit die, dem Angeschuldigten beigemessene Handlung nunmehr ihrem ganzen Inhalte nach den Karakter einer ehrverletzenden annimmt; das Beleidigende liegt sodann nicht an sich in den für die Ehre nachtheiligen Thatsachen, sondern in der Art und Weise der Mittheilung und in den Umständen, welche diese Mittheilung der Thatsachen begleiteten.

§. 188.

In den Fällen dieses Paragraphen ist zwar ein bewußtes, vorsätzliches Handeln des Thäters vorhanden, aber entweder ist die Handlung überhaupt mit Rücksicht auf den Gegenstand derselben ungeeignet, den Schluß auf einen rechtswidrigen Willen zu gestatten, oder es ist zwar die Handlung an sich wohl dazu geeignet, aber die Umstände, unter denen sie geschieht, lassen einen solchen Schluß nicht zu. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß trotzdem in allen solchen Fällen die Aeußerung unter Umständen oder in einer Form geschehen kann, daß die Absicht zu beleidigen unverkennbar hervortritt und hiermit die Rechtmäßigkeit, ja selbst die Pflichtmäßigkeit der Handlung, durch welche die Annahme einer Beleidigung ausgeschlossen sein würde, nicht mehr als das maßgebende Moment in der Handlung sich darstellt. Werden derartige Umstände ꝛc. nachgewiesen, so wird auch mit ihnen der Thatbestand der Beleidigung festgestellt sein.

Durch die Klausel „und ähnliche Fälle" ist übrigens dem Richter die Anwendung des, den aufgeführten Fällen unterliegenden und leicht erkennbaren Gedankens des Gesetzes auf andere Fälle, in denen eine gleiche Erwägung eintritt, nachgelassen worden.

Durch die Stellung dieses Paragraphen, gegenüber dem §. 184., wird übrigens die Frage bejaht, ob der §. 188. auch, nach Befinden, in den Fällen des §. 184. Anwendung leide.

§. 189.

Das Interesse des Staats an der Verfolgung einer Beleidigung ist gegenüber dem Interesse des Beleidigten ein viel geringeres. Es kann auch im Interesse des Beleidigten selbst liegen, daß die beleidigende Handlung nicht zur allgemeinen Kenntniß gelangt. Man hat daher die Verfolgbarkeit lediglich von dem Antrage des Beleidigten abhängig gemacht. Nicht minder spricht die Erfahrung dafür, bei den Beleidigungen dem Beleidigten selbst dann, wenn er den Strafantrag gestellt hat, einen längeren Zeitraum dazu, daß er den Strafantrag nachträglich wieder zurücknehmen kann, zu gewähren.

Der

§. 190.

berücksichtigt nicht die sogenannte mittelbare Injurie, will vielmehr nur die Rechte beleidigter Ehefrauen oder unter väterlicher Gewalt stehender Kinder besonders wahren und ertheilt darum auch dem Ehemanne und dem Vater der Beleidigten das Recht, die Bestrafung des Beleidigers zu beantragen.

Inwieweit bei Beleidigungen Minderjähriger auch noch andere Personen als die Beleidigten berechtigt sind, auf Bestrafung anzutragen, erhellt bereits aus §. 63. und den zu denselben gemachten Ausführungen.

§. 191. u. §. 192.

Der Entwurf hat, wie bereits oben Seite 61 erwähnt worden, das Vergehen der Amtsehrenbeleidigung als ein besonderes Vergehen nicht wieder aufgenommen. Es stellen sich die hierher gerechneten Fälle immer nur als Ehrenverletzungen, wenngleich besonders schwerer Art dar. Wohl aber liegt es in der Natur der in dem §. 191. behandelten Beleidigungsfälle, daß hier ein Antrag von dem zunächst Beleidigten nicht erforderlich ist, um die strafrechtliche Verfolgung zu veranlassen. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen oder Bedingungen Seitens des Staatsanwalts eine Anklage zu erheben sei, hat der §. 191. aber nicht entscheiden wollen; als eine strafprozessualische muß sie der Strafprozeß-Ordnung überlassen bleiben.

Die Vorschriften des Preußischen Strafgesetzbuches — §. 102. — waren hierbei, soviel den §. 192. anlangt, in Gemäßheit des Art. 74. der Bundesverfassung und den veränderten thatsächlichen Verhältnissen entsprechend auf die gesetzgebenden Versammlungen, Behörden und Beamten des Bundes und der einzelnen Bundesstaaten beziehungsweise des Zollvereins auszudehnen. Außerdem war in §. 191. neben den Geschworenen der Schöffen zu erwähnen.

Das Strafmaß hat durch Beseitigung des in §. 102. angedroht gewesenen Minimums der Gefängnißstrafe für den Fall der (einfachen) Beleidigung eine Herabsetzung erfahren, um der großen Verschiedenheit der Fälle, die gerade hier denkbar sind, gerecht zu werden.

Derselbe Grund war bestimmend, die verschiedenen Unterscheidungen der Strafbarkeit nach den einzelnen Arten der Beleidigung nicht durch besondere Strafpositionen hervorzuheben, wie dies in §. 102. ff. des Preußischen Gesetzbuchs geschehen.

§. 193.

Die hier wieder aufgenommene Bestimmung des §. 161. des Preußischen Gesetzbuchs hat eine Ergänzung erfahren. Bei wechselseitigen Beleidigungen liegt es im Interesse einer sachgemäßen und erschöpfenden Aburtheilung, daß dieselben in einem Verfahren zur Erörterung und Entscheidung gelangen, wenn überhaupt von jedem Theile die Bestrafung des andern Theils beantragt wird. Es würde dies aber unmöglich sein, wenn dem einen Theile gestattet würde, erst nach Verhandlung der gegen ihn angebrachten Denunziation eine Denunziation der wider ihn begangenen Beleidigungen einzureichen und eine abgesonderte Verhandlung und Aburtheilung bezüglich derselben zu veranlassen. Der Entwurf legt daher dem Denunziaten die Verpflichtung auf, daß er auch seinerseits, falls er überhaupt die gegen ihn begangenen Beleidigungen, sei es behufs der Bestrafung des Gegners, sei es auch nur zur Vertheidigung gegen die wider ihn erhobene Denunziation, zur gerichtlichen Kognition bringen will, dies bewirke, sobald der andere Theil wider ihn die Denunziation angebracht hat. Der Entwurf verkürzt dadurch im einzelnen Falle, nach Maßgabe der vorliegenden Zeitpunkte, vielleicht die, dem Denunzianten nach §. 59. zustehende Antragsfrist.

Andererseits mußte aber auch der Denunziat dagegen gesichert werden, daß nicht etwa der Denunziant bis zum Ablaufe der Antragsfrist mit Einreichung der Denunziation Anstand

Digitized by Google

nehme, so daß der Denunziat erst von ihr nach Ablauf der Frist Kenntniß erhält, und dadurch, indem er seinerseits nur im Falle der gegentheiligen Denunziation die Beleidigungen geltend zu machen gemeint war, sein eigenes Klagrecht verliere. Auf dieser Erwägung beruht die Schlußbestimmung des Paragraphen.

§. 194.

In Uebereinstimmung mit der Theorie und der Gesetzgebung anderer Deutscher Länder war die hier bezüglich der Kompensation von Beleidigungen getroffene Bestimmung auf solche Beleidigungen zu beschränken, zu deren Verfolgung ein Antrag des Beleidigten erforderlich ist.

Der Entwurf beschränkt dagegen im Uebrigen die Kompensation nicht auf besondere Arten der Beleidigung; namentlich ist die verleumderische Beleidigung, soweit bei ihr eine Erwiderung „auf der Stelle" vorkommen kann, nicht ausgeschlossen.

## Fünfzehnter Abschnitt
## Zweikampf.
## §§. 196—205.

Der Versuch der Gesetzgebung, das Duell in eigenen Mandaten zu behandeln und mit exzeptionell harten Strafen zu bedrohen, hat sich eben so unwirksam erwiesen, als der andere: das Duell als ein besonderes Verbrechen ganz zu ignoriren und seine Bestrafung stillschweigend den über Mord, Todtschlag und Körperverletzung gegebenen Vorschriften zu überlassen.

Die Sitte, oder wenn man lieber will, die Unsitte des Duells, hat sich noch immer stärker erwiesen, als das geschriebene Gesetz, und diesem bleibt somit nichts anderes übrig, als sich gut oder übel mit der Aufgabe abzufinden:

> seine Vorschriften über das Duell so einzurichten, daß sie einerseits mit den Geboten der Gerechtigkeit nicht in all zu schroffen Widerspruch treten, und andererseits dem Bedürfnisse des Lebens ein wenigstens annäherndes Genüge leisten.

Die in dem Preußischen Strafgesetzbuche enthaltenen Duell-Vorschriften entsprechen dieser Anforderung, soweit dies eben überhaupt möglich, wenigstens annäherungsweise, und der Gesetz-Entwurf hat darum nichts Richtigeres thun zu können geglaubt, als sie ihrem wesentlichen Inhalte nach in sich aufzunehmen.

## Sechszehnter Abschnitt.
## Verbrechen und Vergehen wider das Leben.
## §§. 206—217.

Die Beibehaltung der Todesstrafe für den Mord macht eine Begriffsbestimmung dieses Verbrechens nothwendig.

Die Versuche, welche von den verschiedensten Gesetzgebungen gemacht worden sind, um diejenigen Arten der vorsätzlichen Tödtung zu bestimmen, welche die Anwendung der schwersten Strafe rechtfertigen sollen, sind in der als Anlage beigegebenen Denkschrift über die Todesstrafe ausführlich niedergelegt.

Es darf zur Kennzeichnung der verschiedenen Auffassungen namentlich auf die Vorschriften des Preußischen Landrechts von 1794, des Oesterreichischen Strafgesetzbuches von 1852 und des Oesterreichischen Entwurfs von 1867, des Französischen und Belgischen Code penal, des Italienischen Entwurfes, des Dänischen Strafgesetzbuches und auf die in England befolgte Praxis verwiesen werden.

Der Entwurf behält die Unterscheidung zwischen Mord und Todtschlag bei und karakterisirt den erstern, als die mit dem Tode zu bestrafende vorsätzliche Tödtung, durch das Merkmal der Ueberlegung.

Das Moment der Ueberlegung führt zu der aprioristisch schwer zu beantwortenden Frage: wieviel Zeit die Ueberlegung erfordere, und wegen der Schwierigkeit dieser Feststellung ist vielfach behauptet worden, daß es sich gesetzgeberisch verbiete, von dem Vorhandensein dieses Momentes den Eintritt der Todesstrafe abhängig zu machen. Deßohngeachtet haben fast sämmtliche neueren Strafgesetzgebungen dieses Moment (Ueberlegung, Vorbedacht, préméditation — deliberately premeditated malice aforethought) aufgenommen, und noch neuerdings hat die zur Prüfung der Frage der Todesstrafe berufene Englische Parlaments-Kommission die Tödtung: deliberately committed with express malice aforethought, als die mit der Todesstrafe zu belegende Tödtung bezeichnet.

Der Entwurf hat sich diesen Gesetzgebungen angeschlossen, indem er sich dabei nicht nur in Uebereinstimmung mit der herrschenden Rechtsüberzeugung zu befinden, sondern auch annehmen zu dürfen glaubt, daß thatsächlich das Moment der Ueberlegung nur in den seltensten Fällen zu wirklichen Bedenken Veranlassung geben wird. Eine Abänderung der Begriffsbestimmung des Preußischen Strafgesetzbuches hat nur insofern stattgefunden, als der Entwurf, in Anlehnung an das Königlich Sächsische Strafgesetzbuch die Zeit der Ausführung der That als die entscheidende erachtet und deshalb beim Morde das Erforderniß aufstellt: daß die Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt wird.

Dem entsprechend ist unter Todtschlag diejenige vorsätzliche Tödtung zu verstehen, rücksichtlich welcher nicht feststeht, daß sie mit Ueberlegung ausgeführt ist.

Die Herabsetzung des Strafmaßes für den Todtschlag, §. 207., von absolut lebenslänglichem auf zeitiges Zuchthaus ist nach dem Vorgange der meisten anderen Gesetzgebungen erfolgt, weil erfahrungsmäßig bei diesem Verbrechen vielfach Fälle geringerer Verschuldung vorkommen.

Ingleichen schien eine Erweiterung des Strafrahmens für die Fälle geboten, in denen der Todtschlag die Folge einer plötzlichen, schweren Aufreizung des Thäters war. Die Erfahrung verschiedener Länder lehrt, daß die Geschworenen nicht selten bei dem Thäter das Bewußtsein der begangenen That und die damit verbundene Gewissensbedrückung desselben für eine ausreichende Strafe eines solchen Todtschlages gehalten, und darum ihr „Nichtschuldig" ausgesprochen haben. Mit Rücksicht auf die objektive Schwere des Verbrechens durfte indessen unter ein Minimum von 6 Monaten, wie es der §. 208. festsetzt, nicht hinabgegangen werden.

§§. 209., 210.

Die Tödtung bei Unternehmung einer strafbaren Handlung (§. 209.) ist wegen ihrer großen Gefährlichkeit, gleichwie im Preußischen Strafgesetzbuche mit der schwersten Strafe, der Todesstrafe bedroht worden.

Die in jenem Strafgesetzbuch enthaltene Beschränkung des §. 209. auf die Tödtung bei Unternehmung eines „Verbrechens" oder „Vergehens" mußte dagegen, als durch innere Gründe nicht gerechtfertigt, aufgegeben werden.

Das in §. 210. vorgesehene Verbrechen des an Verwandten aufsteigender Linie verübten Todtschlages ist wegen der unter allen Umständen in dem Verbrechen liegenden tiefen, sittlichen Verschuldung nicht, wie der Todtschlag im Allgemeinen, mit zeitigem Zuchthaus, sondern mit der nächstschwersten Strafe, mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht worden.

Wenn der Entwurf im §. 210. die Milderungsgründe des §. 208. — entgegen dem Art. 230. des Bayerischen Strafgesetzbuches — für den Todtschlag an Verwandten aufsteigender Linie nicht zugelassen hat, so ist hierbei nicht übersehen worden, daß nicht selten zerrüttete Familienverhältnisse die Verschuldung mildern und deshalb im Gnadenwege Herabsetzungen der Strafen bei diesem Verbrechen eintreten. Es schien indessen nicht angemessen, daß der Gesetzgeber schon in seinem geschriebenen Gesetze für das Zuwiderhandeln gegen das erste Grundgebot der Natur und der Sittlichkeit Entschuldigungsgründe aufweist.

§. 211.

Es entspricht dem Rechtsgefühl, daß die Tödtung eines Einwilligenden, wie sie der Entwurf näher karakterisirt, nicht mit der Strafe belegt werde, wie die gegen den Willen des Getödteten erfolgte Tödtung. Aber das unbestrittene Sittengesetz: daß das Leben ein nicht veräußerliches Gut ist, läßt weder Strafloſigkeit, noch eine niedrig bemessene Strafe zu.

Der Entwurf hat deshalb im Anschluß an die meisten Deutschen Strafgesetzbücher zwar eine besondere Bestimmung über diesen Fall der Tödtung aufgenommen, jedoch die Strafe auf den Mindestbetrag von drei Jahren Gefängniß festgesetzt.

§. 212.

Die Herabsetzung des Mindestbetrages der Strafe beim Kindesmord und die Zulassung von mildernden Umständen ist, soweit es sich um die Bestrafung der Mutter handelt, durch die besondere Natur dieses Verbrechens und die mannigfachen dabei denkbaren Fälle geringerer Verschuldung gerechtfertigt, entspricht auch dem Vorgange vieler anderer Gesetzgebungen.

Digitized by Google

Die Anwendung der ordentlichen Strafe des Mordes gegen die Theilnehmer ist eine Folge des im §. 48. ausgesprochenen allgemeinen Grundsatzes und bedurfte deshalb, in Abweichung von dem Preußischen Strafgesetzbuche, der ausdrücklichen Hervorhebung nicht.

§§. 213—215.

Das Verbrechen der Abtreibung der Leibesfrucht (§. 213.) durch die Schwangere oder mit deren Einwilligung durch einen Andern kann unter Umständen erfolgen, welche eine mildere Beurtheilung zulassen. Es sind deshalb mildernde Umstände aufgenommen worden.

Als einen besonders strafwürdigen Fall hebt der §. 214. hervor, wenn der Dritte die Handlung gegen Entgelt, d. h. gegen Gewährung irgend eines Vermögensvortheils begangen hat, und dehnt die Bestrafung auch auf denjenigen aus, welcher die Mittel zu der Abtreibung oder Tödtung der Schwangern nur verschafft hat. Voraussetzung der Bestrafung ist auch in diesem Falle, daß die Abtreibung oder Tödtung der Leibesfrucht durch die verschafften, angewendeten oder beigebrachten Mittel erfolgt ist.

Würde das Verbrechen der Abtreibung oder Tödtung der Leibesfrucht ohne Wissen und Willen der Schwangeren begangen, so liegt ein so erheblicher und gefährlicher Eingriff in die Existenz einer anderen Person vor, daß eine strenge Strafe gerechtfertigt ist.

§. 216.

Das Vergehen der Aussetzung oder des Verlassens hülfloser Personen ist, soweit es Kinder betrifft, nicht wie im §. 183. des Preußischen Strafgesetzbuchs auf Kinder unter 7 Jahren beschränkt, vielmehr auf alle wegen jugendlichen Alters hülflosen Personen ausgedehnt, weil die Natur dieses Vergehens eine solche Beschränkung auf ein bestimmtes Alter nicht rechtfertigt.

Eine weitere Ausdehnung liegt darin, daß das Vergehen überhaupt von denjenigen begangen werden kann, denen gesetzlich oder aus irgend einem anderen Grunde die Obsorge für die Unterbringung, Fortschaffung oder Aufnahme hülfloser Personen obliegt.

Die in den Absätzen 2. und 3. festgesetzten erhöhtern Strafen bedürfen einer besonderen Begründung nicht. Was unter einem „erheblichen Nachtheil für die Gesundheit" zu verstehen sei, ist der thatsachlichen Würdigung vorbehalten.

War die Aussetzung oder das Verlassen in hülfloser Lage das Mittel eines beabsichtigten Mordes oder Kindesmordes, so findet die Vorschrift des §. 71. Anwendung, was einer besonderen Hervorhebung nicht bedurfte.

§. 217.

Gegen fahrlässige Tödtung hat der Entwurf eine besondere Minimalstrafe für entbehrlich gehalten.

Der Absatz 2. des §. 184. des Preußischen Strafgesetzbuches:

> „Wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit oder Vorsicht, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann derselbe zugleich auf eine bestimmte Zeit, welche die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigen darf, oder für immer zu einem solchen Amte für unfähig oder der Befugniß zur selbstständigen Betreibung seiner Kunst oder seines Gewerbes verlustig erklärt werden."

mußte auf Grund der neuen Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund (Bundesgesetzblatt S. 245) eine Aenderung erfahren.

Der §. 143. der Gewerbe-Ordnung setzt nämlich fest, daß „die Berechtigung zum Gewerbebetriebe weder durch richterliche noch durch administrative Entscheidung entzogen werden kann," und der §. 144. fügt hinzu:

> „Inwiefern, abgesehen von den Vorschriften über die Entziehung des Gewerbebetriebes (§. 143.), Zuwiderhandlungen des Gewerbetreibenden gegen ihre Berufspflichten außer den in diesem Gesetz erwähnten Fällen einer Strafe unterliegen, ist nach den darüber bestehenden Gesetzen zu beurtheilen."

Nach diesen Bestimmungen ist als die Meinung des Gesetzes anzunehmen, daß die Entziehung der Berechtigung zum Gewerbebetrieb künftig — von den besondern im §. 143. für die Steuer- und Preßgesetzgebung bestimmten Ausnahmen abgesehen — überhaupt als Strafart nicht mehr zulässig sein, die Verletzung besonderer Berufspflichten vielmehr nur mit den gewöhnlichen Strafen belegt werden soll. So bedenklich dies gerade in seiner Anwendung auf die hier in Rede stehenden strafbaren Handlungen auch erscheinen mag, so mußte sich doch der Versuch darbieten, ein eben erst gesetzgeberisch sanktionirtes Prinzip wieder zu durchbrechen. Es mußte vielmehr die in dem vorliegenden §. 184. des Preußischen Strafgesetzbuches bei fahrlässiger Tödtung und im §. 203. bei vorsätzlich oder fahrlässig verübten Körperverletzungen vorgeschriebene Strafe der Verlustig-Erklärung zum selbstständigen Gewerbebetriebe fortfallen. Folgerichtig schien es, auch die Unfähig-Erklärung zu einem Amte an diesen Stellen als besondere Nebenstrafe zu entfernen, wobei darauf hinzuweisen ist, daß, soweit es sich um öffentliche Beamte handelt, die Vorschriften über die Amtsverbrechen (vgl. z. B. wegen vorsätzlicher Körperverletzungen §§. 337. und 354. des Entwurfes) und die allgemeinen Bestimmungen des Entwurfes über die Strafe der Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter, sowie auch die Disziplinargesetze, die Mittel bieten, unfähige Beamte aus ihren Stellungen zu beseitigen und dadurch auch selbst gegen fahrlässige Beschädigungen durch dieselben hinreichenden Schutz zu gewahren. Mit dem Wegfall dieser Nebenstrafe war dagegen die erhöhte Strafbarkeit desjenigen fahrlässigen Handelns, welches mit der Verletzung besonderer Amts- oder Berufspflichten verknüpft ist, durch eine Erhöhung des höchsten Maßes der Strafe zum Ausdruck zu bringen.

Es unterliegt hierbei keinem Bedenken, daß die durch die Gewerbe-Ordnung geschaffene Freiheit der Bewegung und des Erwerbes besondere Strafbestimmungen gegen diejenigen zur Folge haben muß, welche diese Freiheit zum Schaden Anderer und damit des gemeinen Besten mißbrauchen.

Nach dem Vorschlage der Preußischen Wissenschaftlichen Deputation — vergl. die Anlage: Erörterung gerichtlich medizinischer Fragen — rücksichtlich der Medizinalpersonen besondere Vorschriften zu erlassen, erschien nicht angänglich, da die Voraussetzungen, von denen das Gutachten derselben ausgeht, seit dem Erlaß der Norddeutschen Gewerbe Ordnung ihre Unterlage verloren haben.

Nicht aufgenommen in den Entwurf sind:

1) die Bestimmungen des §. 185. des Preußischen Strafgesetzbuches über die Feststellung des Thatbestandes der Tödtung in Bezug auf den Erfolg, welche lauten:

> „Bei Feststellung des Thatbestandes der Tödtung kommt es nicht in Betracht, ob der tödtliche Erfolg einer Verletzung durch zeitige oder zweckmäßige Hülfe hätte verhindert werden können, oder ob eine Verletzung dieser Art in anderen Fällen durch Hülfe der Kunst geheilt worden, ingleichen, ob die Verletzung nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Getödteten, oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie zugefügt wurde, den tödtlichen Erfolg gehabt hat."

Aehnliche Bestimmungen sind in Nachbildung des Artikels 143. des Bayerischen Strafgesetzbuches von 1813 in fast alle Deutschen Gesetzgebungen, mit Ausnahme des Sächsischen Strafgesetzbuches, übergegangen. Letzteres hat nur in seinem allgemeinen Theile die Bestimmung:

> „Artikel 38. Als Erfolg ist jede Wirkung anzusehen, welche durch die Handlung oder Unterlassung des Verbrechers verursacht worden ist, gesetzt auch, daß zur Hervorbringung desselben Umstände mitgewirkt haben, welche der Verbrecher nicht vorhergesehen hatte."

Die Richtigkeit dieses früher vielfach bestrittenen Grundsatzes wird in der Rechtsprechung keinem Zweifel begegnen. Wollte der Thäter einen bestimmten Erfolg und war seine verbrecherische Thätigkeit ursachlich zur Herbeiführung des Erfolges geeignet, so kann es nicht darauf ankommen, ob der schließliche Eintritt des beabsichtigten Erfolges durch die Mitwirkung von Umständen geschah, die außer der Berechnung lagen. Die Lösung entstehender Zweifel bleibt jedenfalls am Zweckmäßigsten der Entscheidung des besonderen Falles vorbehalten.

2) Der §. 186. des Preußischen Strafgesetzbuches, für dessen Strafbestimmung gegen „die Beseitigung eines Leichnams ohne Vorwissen der Behörde" die übrigen Norddeutschen Straf-

Digitized by Google

gesetzbücher kaum eine Analogie bieten, ist in dem §. 363. unter die Uebertretungen verwiesen. Es bildet diese Bestimmung wesentlich eine Präventiv-Maßregel und würde eine Vergehensstrafe nur dann rechtfertigen, wenn man von der Annahme ausgeht, daß Handlungen der fraglichen Art häufig zur Verdeckung eines Verbrechens begangen werden. Eine solche Vermuthung glaubte der Entwurf aber nicht zum Vorwurf seiner Strafsetzungen machen zu dürfen.

## Siebenzehnter Abschnitt.
## Körperverletzung.
### §§. 218—228.

Aus dem entsprechenden sechszehnten Titel des Preußischen Strafgesetzbuches mußten auf Grund der in die Norddeutsche Gewerbe-Ordnung aufgenommenen Vorschriften entfernt werden:

1) der §. 199. über die Medizinalpfuscherei;
2) der §. 200. über die zu Unrecht verweigerte ärztliche Hülfe, welcher durch §. 144. Absatz 2. der Gewerbe-Ordnung aufgehoben ist;
3) der §. 201. über die Bestrafung der Hebammen, welche in wichtigen Fällen die Zuziehung eines approbirten Arztes unterlassen, weil mit der Freigebung der Geburtshülfe für diese Bestimmung im Strafgesetze kein Raum bleibt;
4) der § 203., welcher die Unfähig-, beziehungsweise Verlustig-Erklärung eines Amtes, Berufes oder Gewerbes ausspricht, aus den vorher zu §. 217. angegebenen Gründen.

In den

### §§. 218—221.

sind Strafvorschriften gegeben gegen:

1) die vorsätzliche einfache Körperverletzung, d. h. körperliche Mißhandlung oder Beschädigung der Gesundheit (§. 218.);
2) die vorsätzliche Körperverletzung, wenn dieselbe einen schweren Erfolg nach sich gezogen hat (§. 219.);
3) die vorsätzliche Körperverletzung, wenn die Absicht auf Herbeiführung des schweren Erfolges gerichtet war (§. 220.);
4) die vorsätzliche Körperverletzung, wenn dieselbe den Tod des Verletzten zur Folge gehabt hat (§. 221.).

Dagegen hat der Entwurf den §. 190. des Preußischen Strafgesetzbuchs, welcher die mit Ueberlegung verübte Körperverletzung mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft, sowie den §. 192. a., welcher die sogenannte erhebliche Körperverletzung mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bedroht, nicht aufgenommen. Statt dessen ist das Strafmaß der vorsätzlichen Körperverletzung, soweit es sich um Gefängnißstrafe handelt, im §. 218. von zwei auf drei Jahre erhöht. Dem Richter ist somit genügender Spielraum gegeben, die bisherigen Qualifikationsgründe bei Abmessung der Strafe zu würdigen.

Rücksichtlich der erheblichen Körperverletzung haben die Kriterien des Preußischen Strafgesetzbuches, nämlich:

erheblicher Nachtheil für die Gesundheit oder die Gliedmaßen des Verletzten
und
länger andauernde Arbeitsunfähigkeit,

in der Rechtsprechung bekanntlich zu großen Zweifeln Veranlassung gegeben. Auch der Abänderungsvorschlag, welcher in dem Gutachten der Wissenschaftlichen Deputation (Anlage III.) gemacht ist, wird diese Zweifel nicht zu beseitigen vermögen. Insofern jenes Gutachten das Merkmal einer „zwanzig Tage dauernden Krankheit oder eben so lange dauernde Unfähigkeit zu gewohnter Arbeit" aufstellt, treffen dieselben Bedenken zu, welche die Preußische Gesetzgebung im Jahre 1856 veranlaßten, von der Festsetzung einer bestimmten Dauer der in Folge der Körperverletzung eingetretenen Arbeitsunfähigkeit Abstand zu nehmen. Es ist deshalb von der Aufstellung eines besonderen Vergehens der erheblichen Körperverletzung abgesehen.

Rücksichtlich der Frage: was als „schwerer Erfolg" einer Körperverletzung anzusehen ist, schließt sich der Entwurf im Wesentlichen dem in dem Gutachten der Wissenschaftlichen Deputation gemachten Vorschlag an, weshalb hier lediglich auf die dort gegebene Begründung verwiesen werden kann.

Hervorgehoben mag nur werden, daß der Entwurf bei Siechthum das Wort „anhaltendes" deshalb nicht aufgenommen hat, weil der Zustand des Siechthums an sich schon eine längere Dauer voraussetzt und der Zusatz leicht Veranlassung zu einer schwankenden Auslegung geben könnte.

Daß im §. 220. für den Fall, wenn die Absicht des Thäters auf Herbeiführung eines solchen schweren Erfolges gerichtet war, eine schwerere Strafe angedroht ist, bedarf einer Rechtfertigung nicht. Die Schwere dieses Verbrechens gestattete es auch nicht, mildernde Umstände zuzulassen, wie solches im §. 223. für die übrigen Fälle der schweren Körperverletzung bestimmt ist.

Der die Vergiftung behandelnde

### §. 224

weicht nur insofern vom Preußischen Strafgesetzbuch ab, als durch die Worte „um die Gesundheit zu beschädigen" die verbrecherische Absicht ausdrücklich näher bezeichnet ist. Durch diesen Zusatz erledigen sich auch die Bedenken, welche gegen die Beibehaltung des Wortes Gift erhoben werden können. Der Ausdruck ist beibehalten, weil er der hergebrachten Auffassung des gemeinen Lebens entspricht und weil durch den allgemeinen Zusatz: „oder andere Stoffe, welche die Gesundheit zu beschädigen geeignet sind", hinreichend angedeutet wird, daß nach der Meinung des Gesetzes auch Gift objektiv dieselbe Eigenschaft besitzen müsse. So richtig es deshalb auch sein mag, daß, wie das Gutachten der Wissenschaftlichen Deputation ausführt, die Eigenschaft eines Stoffes als Gift sich nach den Grundsätzen chemischer und medizinischer Wissenschaft allgemein nicht vorher bestimmen lasse, so handelt es sich nach dem Sinne und der Fassung des Entwurfs doch nicht um eine solche abstrakte Feststellung des Begriffes. Das Gesetz hat nicht durchweg Stoffe im Auge, welche unbedingt und unter allen Umständen als gesundheitsschädlich zu betrachten sind. Vielmehr ist im einzelnen Falle mit Rücksicht auf die Qualität und Quantität des beigebrachten Stoffes, auf die körperliche Beschaffenheit desjenigen, dem ein Stoff beigebracht worden ist, überhaupt mit Rücksicht auf die besondern Umstände zu entscheiden, ob der Stoff als ein gesundheitsschädlicher zu erachten sei. Daß dem Thäter die schädliche Eigenschaft bewußt gewesen sein muß, folgt aus dem allgemeinen Grundsatze des §. 57.

### §. 225.

Für die Festsetzung einer Privatbuße zu Gunsten des Verletzten sprechen bei einer vorsätzlichen Körperverletzung und zwar in noch erhöhtem Maße dieselben Gründe, welche für eine solche bei der Verleumdung (§. 184.) entscheidend waren.

Die Haftpflicht mehrerer zu einer solchen Buße Verurtheilten regelt sich nach den privatrechtlichen Grundsätzen über die Gesammtschuld. Nach der Fassung des Gesetzes bedarf es übrigens kaum der Hinweisung darauf, daß bei mehreren Theilnehmern an einer Körperverletzung der Richter berechtigt ist, alle oder nur einen oder einzelne derselben zu der Buße zu verurtheilen.

### §§. 226., 227.

Der Entwurf hat die Verfolgung aller derjenigen Körperverletzungen, welche nicht objektiv einen schweren Karakter haben und deshalb nur nach §. 218. zu ahnden sind, von dem Antrage des Verletzten abhängig gemacht.

Selbst bei der Körperverletzung von Verwandten aufsteigender Linie ist eine Ausnahme nicht gemacht. So sehr nämlich auch das öffentliche Interesse bei der Ahndung solcher Vergehen betheiligt ist, so mußte die Rücksichtnahme auf dasselbe dennoch zurücktreten, weil erfahrungsmäßig mit der Verfolgung von Amts wegen ein Eingriff in Familienverhältnisse verbunden ist, welcher vielfach zu den erheblichsten Mißständen und fast ausnahmslos zu Begnadigungsanträgen Seitens der Verletzten Veranlassung gibt.

Daß bei Mitgliedern von Behörden, Beamten u. s. w. ein Antrag nicht erfordert ist, beruht darauf, weil die ungestrafte Verletzung solcher Personen mit der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung nicht verträglich ist.

Das im §. 227. dem Richter gegebene Recht der Ausgleichung der Strafe bei wechselseitigen Körperverletzungen oder Beleidigungen rechtfertigt sich aus der Natur des Vergehens ebenso, wie es bei Beleidigungen zu §. 193. ausgeführt ist.

Bei den aus Fahrlässigkeit verursachten Körperverletzungen mußte im

Digitized by Google

§. 228.

aus den bereits oben zu §. 217. angegebenen Erwägungen, mit der Verletzung besonderer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflichten eine Erhöhung des Strafmaßes verbunden werden.

Eine Aenderung zu Gunsten von Medizinalpersonen konnte auch hier nicht als statthaft erscheinen. Es kam vielmehr in Frage, ob die durch die Gewerbe-Ordnung bewirkte Freigebung der Heilkunst nicht die Aufstellung besonderer Strafbestimmungen gegen Personen, welche, ohne approbirt zu sein, gewerbsmäßig die Heilkunst betreiben, erforderlich mache. Man erachtete es indessen bedenklich, strafrechtlich zwischen Personen, welche ohne eine Approbation, und solchen, welche auf Grund einer solchen die Heilung Anderer unternehmen, zu unterscheiden. Die allgemeine Vorschrift des §. 228. wird in der Regel gegen Nichtapprobirte ausreichenden Schutz gewähren. Dieser Schutz mußte von Amts wegen und im öffentlichen Interesse eintreten können, und deshalb die Bestrafung der Verletzung von Gewerbspflichten nicht von einem Antrage abhängig gemacht werden, und zwar letzteres allgemein, indem ähnliche Gründe auch bei andern Gewerbetreibenden zutreffen.

Nur gegen die bei Bauten begangenen Fahrlässigkeiten schien eine besondere Strafbestimmung nothwendig. Wer auf Grund der durch die Gewerbe-Ordnung erfolgten Freigebung des Baugewerbes einen Bau ohne die hierzu erforderliche Kenntniß unternimmt, setzt hierdurch Gesundheit und Leben Anderer leicht der erheblichsten Gefahr aus. Dieses trifft für jeden zu, welcher einen Bau unternimmt, mag er denselben für sich oder gewerbsmäßig für Andere ausführen. Das öffentliche Interesse verlangt, daß ein solcher Unternehmer die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst nicht aus den Augen setze. Mit Rücksicht darauf aber, daß Fahrlässigkeiten dieser Art nicht bestimmte Personen treffen, sondern eine gemeine Gefahr mit sich führen, ist die Strafbestimmung in den §. 327. unter die Vorschrift des Abschnitts 28. „Gemeingefährliche Verbrechen" aufgenommen.

## Achtzehnter Abschnitt.

### Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit.

In Uebereinstimmung mit dem Preußischen Strafgesetzbuche begreift der vorliegende Abschnitt unter dem Gesammtbegriffe: „Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit" die Verbrechen und Vergehen

des Menschenraubes,
der Entführung,
der Beraubung der persönlichen Freiheit,
der Nöthigung und
der Bedrohung.

Der schwere Hausfriedensbruch ist, wie bereits früher erwähnt, in den Abschnitt über: „Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung" aufgenommen.

Wenn der §. 229. den Thatbestand des „Menschenraubes" dadurch erweitert hat, daß er nicht mehr wie §. 204. des Preußischen Strafgesetzbuchs auch die „Entführung" eines Menschen bedingt, vielmehr nur verlangt, daß unter Voraussetzung der andern Erfordernisse der Thäter sich eines Menschen „bemächtigt" habe, so entspricht diese Abänderung dem herkömmlichen Begriffe des Menschenraubes und steht auch mit der Mehrzahl der Deutschen Strafgesetzgebungen in Einklang. Mag übrigens auch die in §. 229. gegebene Vorschrift wenig praktische Bedeutung haben, so undenkbar indessen, wie von manchen Seiten behauptet wird, ist das Verbrechen nicht, und es schien darum keine Veranlassung vorzuliegen, von dem Vorgange des Preußischen Strafgesetzbuchs abzuweichen und die Strafbestimmung ganz auszuscheiden. Die die „Entführung" betreffenden §§. 231 bis 233. entsprechen im Wesentlichen den §§. 206 — 209. des Preußischen Strafgesetzbuches. Die Abweichung, daß nicht blos eine durch List oder Gewalt, sondern auch eine mittels Drohung bewirkte Entführung bestraft werden soll, beruht auf der Aehnlichkeit, welche Drohung und Gewalt, als Zwangsmittel angewendet, mit einander haben.

Die Abänderung, daß §. 230. nicht, wie dies im entsprechenden §. 205. des Preußischen Strafgesetzbuchs geschehen ist, von einem „Entführen," sondern von einem „Entziehen" minderjähriger Personen spricht, erfolgte, um schon durch die Ausdrucksweise anzuzeigen, daß das einschlägige Verbrechen als eine besondere Art des Menschenraubes, nicht aber, wie im Preußischen Strafgesetzbuche, als eine besondere Art der Entführung aufzufassen sei. Der rechtsgeschichtlichen Entwickelung entsprechend, nimmt nämlich der Entwurf an, daß die „Entführung" nur an Frauenspersonen begangen werden kann.

Die im §. 233. enthaltene Einschränkung, daß, wenn es wirklich zur Ehe gekommen, gegen den Entführer nur eingeschritten werden dürfe, wenn und nachdem die Ehe für ungültig erklärt worden ist, erachtet der Entwurf als aus der Natur des Verbrechens sich von selbst ergebend. Er weicht hierbei von dem Preußischen Strafgesetzbuche §. 233. nur insofern ab, als dieses letztere zwar eine Verurtheilung des Entführers erst nach Auflösung der Ehe gestattet, eine strafrechtliche Verfolgung aber schon während bestehender Ehe zuläßt. Der Entwurf hielt dieses letztere als unvereinbar mit dem Wesen der Ehe und will daher auch erst nach Auflösung der Ehe eine strafrechtliche Verfolgung des Entführers gestatten.

Für die widerrechtliche Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen stellt der Entwurf dieselben Kriterien auf, welche das Preußische Gesetz enthält. Indem er aber noch den Fall würdigt, in welchem der Tod des der Freiheit Beraubten durch die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung verursacht worden ist, ergänzt er zugleich, der allgemeinen systematischen Eintheilung gemäß, das Preußische Strafgesetzbuch. Die in diesem letzteren für die Fälle schwerer Freiheitsberaubung nicht zugelassene Annahme von mildernden Umständen sind als durch die Erfahrung geboten, für nothwendig erachtet worden.

Dagegen hielt der Entwurf es nicht für angezeigt, in die Strafvorschriften eine besondere Belehrung darüber aufzunehmen, welche Handlungen nicht als eine widerrechtliche Freiheitsberaubung angesehen werden sollen. Nichts anderes aber geschieht, wenn im §. 211. des Preußischen Strafgesetzbuches alle möglichen Fälle aufgeführt werden, die den Thatbestand einer Freiheitsberaubung nicht bilden und es ist deshalb der Inhalt jenes Paragraphen in den Entwurf nicht aufgenommen worden.

Der §. 235. hat den Begriff der „Nöthigung" mit den Vorschriften der meisten Deutschen Strafgesetzgebungen in Uebereinstimmung gebracht, indem er in Abweichung von dem Preußischen Strafgesetzbuche §. 212. den Thatbestand des Vergehens auch dann annimmt, wenn Jemand gegen einen Anderen Gewalt anwendet, um denselben zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nöthigen. Hat sonach der Entwurf den im Preußischen Strafgesetzbuche festgestellten Thatbestand der „Nöthigung" zwar erweitert, so hat er denselben jedoch andererseits dadurch einschränken zu müssen geglaubt, daß er nicht die Bedrohung mit einem Vergehen, sondern nur die Bedrohung mit einem Verbrechen als geeignetes Requisit annimmt. Sowohl für die Erweiterung, wie für die Einengung war die Rücksicht maßgebend, solche Handlungen in Betracht zu ziehen, durch welche ein widerrechtlicher Zwang zur Vornahme einer Handlung ꝛc. hervorgebracht wird.

Ebenso ist in

§. 236.

zum Thatbestande der „Bedrohung" nicht wie im Preußischen Strafgesetzbuch §. 213. die Bedrohung mit „Brand oder Ueberschwemmung", sondern die Bedrohung mit einem „Verbrechen" überhaupt erfordert worden.

## Neunzehnter Abschnitt.

### Diebstahl.

§§. 237 — 243.

Das Preußische Strafgesetzbuch bestimmt in §. 215.:

„Einen Diebstahl begeht, wer eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen,"

und es hat der Entwurf diese Vorschrift beibehalten, insbesondere in sie eine Bestimmung, daß der Dieb die Absicht gehabt haben müsse, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen, nicht aufgenommen.

Die Aufnahme dieses bereits im Gemeinen Deutschen Rechte bekannten und auch von mehreren neueren Gesetzgebungen (vergl. Anlage: die Zusammenstellung strafrechtlicher Bestimmungen vorgesehenen Erfordernisses ist wiederholt und mehrseitig deshalb verlangt worden, weil bei dem Mangel des-



Digitized by Google

selben die Gefahr bestehe, daß der Diebstahlsbegriff auch auf Handlungen angewendet werde, denen nicht ein solcher Karakter beiwohnt, wie die Rechtsüberzeugung im Volke ihn voraussetzt, wenn eine Handlung unter den Begriff eines wirklichen Diebstahls fallen soll. Dagegen hat man vielfache Bedenken gegen die Annahme erhoben, als sei „gewinnsüchtige Absicht" zum Thatbestande des Diebstahls nothwendig. Soweit diese Bedenken nur dagegen gerichtet sind, daß der Dieb nicht für sich selbst, vielmehr auch für einen Anderen den Gewinn erstrebt haben konne, würde dieser Einwurf leicht beseitigt werden können.

Bei den Vorarbeiten zum Preußischen Strafgesetzbuche wurde das Kriterium der gewinnsüchtigen Absicht nur darum nicht in die Definition des Diebstahls aufgenommen, weil bei der Entwendung aus eines Anderen Gewahrsam in rechtswidriger Absicht, sich die Gewinnsucht von selbst ergebe. Die Preußische Rechtsprechung ist demgemäß auch dazu übergegangen, das Vorhandensein gewinnsüchtiger Absicht für die Annahme eines Diebstahls zu subintelligiren, und demgemäß den eines Diebstahls Angeklagten von dieser Anklage freizusprechen, wenn er die gewinnsüchtige Absicht bestritten und ihm dieselbe nicht nachgewiesen werden konnte.

Der Entwurf ist von folgenden Erwägungen ausgegangen. Allerdings werden die meisten Diebstähle in gewinnsüchtiger Absicht begangen, aber letztere ist deshalb kein allenthalben zutreffendes Moment. War schon gemeinrechtlich der sogenannten lucri causa nur deshalb als Requisit des Thatbestandes aufgestellt worden, um von dem Diebstahl den Fall zu unterscheiden, in welchem die Wegnahme nur stattfand, um die ergriffene Sache zum Nachtheile des Berechtigten zu beschädigen oder zu vernichten, so hat das Deutsche Recht in dem Motive des Diebes, wie es in den meisten Fällen vorkommt, nur ein Moment für die sittliche und rechtliche Würdigung des Diebstahls gefunden, ohne daß jedoch hierdurch über den rechtlichen Karakter der übrigen hierher gehörigen Fälle, in denen dieses Motiv nicht zu Tage tritt, entschieden worden.

Die Absicht des Diebes ist zwar dahin gerichtet, die fremde Sache in sein Vermögen zu bringen und hierdurch das des Anderen zu verringern. Allein es ist gleichgültig, ob das Motiv hierbei Habsucht oder Gewinnsucht gewesen, so daß auch derjenige des Diebstahls schuldig ist, welcher lediglich im Interesse oder im Auftrage eines Dritten eine Sache entwendet und sie sofort dem Letzteren übergibt oder aus Mitleiden für einen Dritten eine Sache entwendet und den Erlös derselben dem Letzteren zuwendet. Die Fälle, in denen Jemand eine fremde Sache wegnimmt, um aus ihr sich für eine ihm an dem Anderen zustehende Forderung zu befriedigen, können um so weniger für die Ansicht angeführt werden, daß zur Unterscheidung von ihnen die Aufnahme der gewinnsüchtigen Absicht in den Thatbestand des Diebstahls nothwendig sei, als auch in diesen Fällen nicht in Abrede zu stellen ist, daß im gewissen Sinne ein Vermögensvortheil dem Thäter erwächst, auf welchen er, mindestens in dieser Form, kein Recht hatte. Vielmehr darf man sagen, daß die Begriffsbestimmung des Diebstahls deshalb nicht Anwendung leide, weil hier der Thäter nicht durch die Thatsache der Wegnahme allein, wie der Dieb, sich die Sache aneignen will, sondern zugleich auf Grund seines Anspruchs auf Befriedigung aus dem Vermögen seines Schuldners, welchem er die Sache eigenmächtig entzogen.

In der „Absicht der rechtswidrigen Zueignung" liegt die Absicht, sich die fremde Sache ohne Entgelt zuzueignen, ausgedrückt, wobei es sich von selbst versteht, daß der Dieb natürlich die Absicht nicht haben kann, die Sache als sein Eigenthum zu gewinnen, da er ja selbst am Besten weiß, wie er dieselbe erworben und daher das Eigenthum nicht erlangen konnte; wohl aber hat er die Absicht, über sie, als ob sie sein Eigenthum sei, zu verfügen. Bedenklich mußte es hierbei erscheinen, darauf Gewicht zu legen, ob die Sache für den Bestohlenen einen Vermögenswerth habe, oder durch den Thäter der Werth der Sache durch Niederlegung desselben (bei der Wegnahme) gedeckt worden sei. Vielmehr kann die Absicht der rechtswidrigen Zueignung in der Wegnahme von Sachen sich äußern, die lediglich für den Bestohlenen einen Werth haben oder auch einen solchen für den Thäter nicht haben, wie andererseits es nicht darauf ankommt, daß der Dieb sich durch die Sache bereichert habe. Ist endlich die Absicht gleich anfänglich auf die Zerstörung der Sache gerichtet, so ist allerdings ein Diebstahl nicht vorhanden, wenn die Wegnahme und die Zerstörung zusammentreffen, weil hier es an der Absicht der Zueignung überhaupt gebricht.

Aus diesen Erwägungen ist der Entwurf zu der Ansicht gelangt, daß die Aufnahme der „gewinnsüchtigen Absicht" in den Thatbestand des Diebstahls zu Mißverständnissen Anlaß geben werde, wie dies auch die Erfahrung anderwärts nachgewiesen, daß aber andererseits die „Absicht der rechtswidrigen Zueignung" ausreiche, um auch in zweifelhaften Fällen dem Richter den Gedanken, von welchem das Gesetz bei der Aufstellung der Diebstahls-Definition ausgegangen, zur klaren Anschauung zu bringen.

Der Entwurf ist dem Preußischen Strafgesetzbuche ferner auch darin gefolgt, daß er — in Abweichung von den Strafgesetzbuchern anderer Deutschen Staaten — die Strafen gegen Diebstahl ohne Rücksicht auf den Werth des Gestohlenen, angedroht und lediglich dem richterlichen Ermessen es überlassen hat, den höheren oder niedrigeren Werth als Strafzumessungsgrund zu würdigen. Dieser Anschluß an das Preußische Strafgesetzbuch empfahl sich um so mehr, als die gesetzliche Abstufung der Strafe nach dem Werthe nicht selten in dem Grade der Verschuldung des Diebes selbst keine Unterstützung findet, vielmehr die Werthshöhe von vielen Zufälligkeiten abhängig ist, die außer dieser Verschuldung liegen, und endlich bei Berechnung des Werthes gestohlener Sachen erhebliche Streitfragen auftauchen, die eine sichere Anwendung des Gesetzes gefährden.

Praktische Erfahrungen sprachen demnächst dafür, das im Preußischen Gesetzbuche nur für den Fall mildernder Umstände nachgelassene Strafminimum von einer Woche als das gewöhnliche Minimum hinzustellen, dagegen die mildernden Umstände nunmehr hier als überflüssig in Wegfall zu bringen.

Die Bestimmungen des §. 217. des Preußischen Strafgesetzbuchs sind nicht wieder aufgenommen. Dieselben haben zu vielfachen Streitfragen Anlaß gegeben, ohne daß andererseits sie durch ein praktisches Bedürfniß gerechtfertigt sind. Das in §. 237. des Entwurfs vorgeschlagene Strafmaß reicht völlig hin, um in den, in §. 217. des Gesetzbuchs aufgeführten Fällen, sofern hier die Verschuldung des Diebes als eine schwerere sich darstellt, eine völlig angemessene Strafe erkennen zu können.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Entwurfe und dem Preußischen Strafgesetzbuche tritt in Bezug auf die Begriffsbestimmung des schweren (ausgezeichneten) Diebstahls ein. Der Entwurf hat es nicht für erforderlich gehalten, eine Reihe von Begriffen zu definiren, wie dies das Preußische Gesetzbuch allerdings gethan, welche aber, wie beispielsweise die vom „umschlossenen Raume", „falschen Schlüsseln", von „Einsteigen" und „Einbrechen" dem gemeinen Leben angehören, und ohne gesetzgeberische Erklärungen dem Verständnisse des Laien zugänglich und daher in Schwurgerichten auch ohne gesetzliche Erklärung werden richtig aufgefaßt und gehandhabt werden. Es ist zu erwarten, daß sich in der Rechtsprechung so wenig eine Lücke wird fühlbar machen, als sich eine solche in der des Gemeinen Rechtes zeigte, so lange sie auf Grund des Art. 159. der Carolina, der gleichfalls keine Begriffsbestimmung für Einsteigen oder Einbrechen enthält, den Diebstahl mittelst Einsteigens oder Einbruches bestrafte, auch in den Gesetzbüchern anderer Deutscher Staaten derartige Begriffsbestimmungen nicht für nothwendig erachtet worden und die Weglassung derselben daselbst keine Beschwerden in der Praxis hervorgerufen hat.

In Uebereinstimmung mit der Vorschrift des angeführten Artikels der Carolina nimmt übrigens der Entwurf an, daß für die erhöhte Strafbarkeit des Diebstahls durch Einbruch und Einsteigen vorzugsweise die schwere besondere Geflissentlichkeit und Hartnäckigkeit des Diebes entscheidend sei. Von selbst ergibt es sich hiernach für den Entwurf als unzutreffend, wenn §. 222. des Preußischen Strafgesetzbuches durch kasuistische Aufzählung einzelner objektiver Kriterien den Begriff des Einsteigens festzustellen sucht.

Wenn §. 223. des Preußischen Strafgesetzbuches bestimmt:

„Einbruch ist vorhanden:

1) wenn der Thäter mit Gewalt an den Einfriedigungen oder an Gegenständen oder Vorrichtungen, welche das Eindringen verhindern, einen vorher nicht vor-

Digitized by Google

handen gewesenen oder einen verschlossenen Eingang sich öffnet oder eine schon vorhandene Oeffnung zum Eindringen erweitert, oder sonst eine Oeffnung macht, mittels welcher er den Eingang zum Eindringen sich öffnet oder, auch ohne einzudringen, den Diebstahl vollbringen kann;

2) wenn der Thäter im Innern eines Gebäudes in entsprechender Weise Thüren, Wände, Eingänge oder Durchgänge, Schränke, Kisten oder andere Behältnisse eröffnet,"

so wird unter Nr. 2. der Begriff des Einbruchs in einer Weise ausgedehnt, die sprachlich bedenklich ist. Der Entwurf hat daher §. 238. neben dem mittels Einsteigens oder Einbruchs in einem Gebäude oder umschlossenen Raume verübten Diebstahl noch ausdrücklich den Fall hervorgehoben, wenn der Diebstahl mittels Erbrechens von Behältnissen begangen wird, welche sich im Innern eines Gebäudes oder umschlossenen Raumes befinden. Außerdem hat der Ausdruck „falsche Schlüssel" im Preußischen Strafgesetzbuche §. 224. in der Praxis eine wohlbegründete Ausdehnung dadurch erfahren, daß zu den falschen Schlüsseln auch Dietriche, Haken und andere zum Oeffnen von Schlössern brauchbare Werkzeuge gezählt worden sind. Um diese Erweiterung des Begriffes auch künftig beizubehalten, ungeachtet die Definition von „falschen Schlüsseln" nicht wiederholt worden, hat der Entwurf unter Nr. 3. allgemein mit der Strafe des schweren Diebstahls den Dieb bedroht, welcher zur Eröffnung eines Gebäudes oder der Zugänge eines umschlossenen Raumes, oder zur Eröffnung der im Innern befindlichen Thüren oder Behältnisse falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge anwendet. Es ist hierbei jedoch aus dem §. 224. des Preußischen Gesetzbuchs die richtige Beschränkung noch entnommen und beigefügt worden, daß die vom Diebe angewendeten Werkzeuge nicht etwa zur ordnungsmäßigen Eröffnung des Verschlusses von dem Eigenthümer selbst bestimmt gewesen. Daß andere Werkzeuge, als gerade Schlüssel, häufig hierzu vom Eigenthümer verwendet werden, ist eine bekannte Erfahrung; ein solches Werkzeug vertritt die Stelle des in anderen Verhältnissen gebräuchlichen Schlüssels und kann daher ebensowenig, wie der richtige Schlüssel in anderen Fällen, als ein Diebsinstrument, durch dessen Anwendung der Diebstahl als ein schwerer sich darstellt, angesehen werden.

Was den „Diebstahl zur Nachtzeit" anlangt, so hat der Entwurf, mit Rücksicht auf die bezüglich dieser Bestimmung gemachten Erfahrungen und die in den Gesetzbüchern anderer Deutschen Staaten enthaltenen Bestimmungen für angemessen erachtet, den Begriff dieses Diebstahls näher in dem, unter Nr. 7. ersichtlichen Maße zu präzisiren. Dagegen hat der Entwurf die in dem Preußischen Gesetzbuche §. 218. 7. 8. aufgeführten Diebstähle nicht wieder aufgenommen.

§. 239.

Der Motivirung dieses Paragraphen ist die allgemeine Bemerkung voraufzuschicken, daß der Entwurf, wenngleich derselbe den Rückfall als allgemeinen Strafschärfungsgrund nicht zugelassen hat, dennoch bei dem Raube (§. 245. Nr. 5.) und der räuberischen Erpressung (§. 250.) den ersten Rückfall, bei dem Diebstahl (§. 239.), der Hehlerei (§. 256.) und dem Betruge (§. 259.) den wiederholten Rückfall mit schwereren Strafen als die erste Verübung des betreffenden Verbrechens oder Vergehens bedroht, weil erfahrungsgemäß bei diesen strafbaren Handlungen die Wiederholung auf einer eingewurzelten Neigung zu Eingriffen in fremdes Eigenthum beruht. Wo der Rückfall als Strafschärfungsgrund hervorgehoben worden ist, sind die Kriterien desselben nicht, wie im Preußischen Strafgesetzbuche geschehen, darin gesetzt worden, daß der Thäter bereits früher rechtskräftig verurtheilt gewesen ist, sondern vielmehr in den Umstand, daß der Thäter die früher gegen ihn erkannte Strafe ganz oder wenigstens theilweise verbüßt habe. (Vergl. zu §. 240.

Bei §. 239. erschien es im Hinblick auf das gerade mit dem Diebstahl häufig zusammentreffende Verbrechen der Hehlerei angemessen, die Straferhöhung wegen Rückfalls auch gegen denjenigen anzuwenden, welcher bereits wenigstens zweimal wegen Raubes oder Diebstahls oder Hehlerei im Inlande bestraft worden und sich eines Diebstahls schuldig gemacht. Es sind hierbei Diebstahl, Raub und Hehlerei als gleichartige Verbrechen angesehen worden, so daß es ohne Einfluß auf die Anwendung des §. 239. ist, ob die Vorbestrafungen lediglich wegen Diebstahls oder aber in einem Falle wegen Raubes und in dem anderen Falle wegen Hehlerei u. s. w. erfolgt sind, dafern nur bei jeder dieser Vorbestrafungen eines der in §. 239. benannten Verbrechen den Gegenstand der Verurtheilung gebildet hatte.

Die Worte „gleich einem Räuber" sind im Hinblick auf die dem Raube gleichgestellten Fälle im §. 247. und §. 250. gewählt worden.

§. 240.

Der Entwurf ändert die Bestimmung des Preußischen Strafgesetzbuchs insofern ab, als er, wie bereits bemerkt, die Voraussetzung des Rückfalls nicht mehr in der früheren Verurtheilung des Diebes, sondern in der gänzlichen oder theilweisen Verbüßung der früheren Strafen findet und nur der Verbüßung den Erlaß der Strafe gleichstellt. Der Entwurf geht hierbei davon aus, daß die Verurtheilung des Schuldigen nur erst in der wirklichen Verbüßung der Strafe ihre volle praktische Bedeutung für ihn erhält und die Verbüßung ihn über die Nachtheile, welche das Gesetz über ihn bei Verletzungen desselben verhängt, in einer ihm fühlbaren Weise belehrt, sonach auch der Satz, daß der Rückfällige darthue, wie die früheren Bestrafungen ihm nicht zur Warnung und Besserung gereicht hätten, nur dann, wenn er die Strafe ganz oder theilweise erlitten, eine volle Wahrheit sei.

Der Erlaß der Strafe war der wirklichen Verbüßung gleichzustellen, weil auch in den übrigen strafrechtlichen Beziehungen der Erlaß der Strafe und die Verbüßung derselben auf gleicher Stufe stehen.

§. 241.

Der Entwurf weicht hier in sehr wichtigen Beziehungen von dem Preußischen Gesetzbuche ab.

Das Preußische Gesetzbuch hat den Thatbestand der Unterschlagung in den §§. 225., 226. und hierbei eine besondere Unterscheidung in Bezug auf das rechtliche Verhältniß des Thäters zu der Sache aufgestellt. Zu dieser Unterscheidung, soweit sie sich auf den Besitzerwerb des Thäters bezieht, liegt aber in dem Begriffe der Unterschlagung um so weniger ein hinreichender Grund, als durch sie nur das negative Moment in dem Thatbestande der Unterschlagung, daß der Besitzerwerb kein dieblicher sein dürfe, näher hat bezeichnet werden sollen. Wohl aber ist in der Unterschlagung einer anvertrauten Sache (in der sogen. Veruntreuung) im Gegensatze zu den übrigen Fällen der Unterschlagung ein Moment enthalten, nach welchem die Strafe des Verbrechens, in Uebereinstimmung mit der gemeinen Rechtsansicht, verschieden abgestuft werden kann.

Der Entwurf hat ferner geglaubt, daß die Aufzählung der in den §§. 225., 226. aufgeführten verschiedenen Arten einer rechtswidrigen Aneignung der fremden Sache mindestens entbehrlich sei, wie sie auch in der Praxis zu Zweifeln in der Richtung Anlaß gegeben hat, ob sie nur als eine Exemplifikation der Aneignung, oder als eine Beschränkung des Thatbestandes auf diese Fälle anzusehen sei. Ebenso ist bezüglich einzelner derselben mit Recht der Zweifel angeregt worden, ob sie in der That unter allen Umständen als eine Unterschlagungshandlung bezeichnet werden können. Insbesondere gilt dies von der Verpfändung, welche, je nach der Willensrichtung des Verpfänders, als Unterschlagung, aber auch nur als unerlaubter Gebrauch einer fremden Sache sich darstellen kann. Gleiche Bedenken ergeben sich in Bezug auf das „Beiseiteschaffen", während wiederum das „Ableugnen" oder „Verheimlichen" einer Sache wohl im einzelnen Falle ein Beweisgrund für die Absicht der Unterschlagung sein kann, nicht aber als ein Thatbestandsmoment derselben im Gesetz behandelt werden kann.

Weiter hat der Entwurf die Worte des Gesetzbuchs „zum Nachtheile des Eigenthümers, Besitzers oder Inhabers" nicht wieder aufgenommen. Denn wie an sich schon die besondere Bezeichnung des Beschädigten in dem Thatbestande der Unterschlagung ebenso wenig in dem des Diebstahls nöthig ist, so ist auch, wie in der Erfahrung bestätigt worden, diese Bezeichnung selbst eine unvollständige, da die Personen, welche als Beschädigte bei dem Verbrechen der Unterschlagung vorkommen können, auch andere als der Eigenthümer, der Besitzer oder der Inhaber der Sache sein können.

Der Entwurf hat die in der Wissenschaft, wie in der



Digitized by Google

Rechtsanschauung des Volks und in der Natur der Sache begründete Verwandtschaft der Vergehen des Diebstahls und der Unterschlagung festgehalten und den Thatbestand der letzteren einfach als die rechtswidrige Aneignung der fremden beweglichen Sache, in deren Inhabung der Thäter sich bereits befindet, bezeichnet.

Auch hat der Entwurf aus den bereits oben erörterten Gründen die gewinnsüchtige Absicht in den Thatbestand der Unterschlagung nicht aufgenommen, da alle die Bedenken, welche gegen die Aufnahme dieser Absicht in die Begriffs-Bestimmung des Diebstahls sprechen, hier wiederkehren und das Bedürfniß, welches durch die Aufnahme dieses Moments gedeckt werden soll, durch die Worte „rechtswidrig aneignet" sich erledigt. Insbesondere sind die verbrecherische Absicht und die bezweckte Vermögensbeschädigung bei beiden Vergehen dieselben, und es ist nur der Umstand, daß bei der Unterschlagung keine Entziehung der Sache aus dem Gewahrsam einer anderen Person stattgefunden, das unterscheidende Merkmal.

Der Entwurf hat es ferner vermieden, näher zu bestimmen, in welcher Weise der Thäter den Besitz der unterschlagenen Sache erworben habe, insbesondere auch, wie vielfach vorgeschlagen worden, den Besitzerwerb nur negativ als einen solchen zu bezeichnen, welcher nicht in unrechtmäßiger, oder wenigstens nicht in diebischer Weise erlangt worden. Es ist eine solche Bestimmung für unnöthig erachtet worden, weil in den Fällen, in welchen der Besitzerwerb selbst schon den Thatbestand eines anderen Vergehens bildet, die Strafbarkeit der Handlung bereits hierdurch festgestellt ist und der juristische Karakter der letzteren sich nicht nachträglich wieder ändern kann. Ist der Besitz auf eine unrechtmäßige, aber nicht strafbare Art erlangt, so wird durch die spätere rechtswidrige Zueignung der Sache der Thatbestand der Unterschlagung hergestellt.

Die Unterschlagung an sogenannten fungiblen Sachen, insbesondere an Geld, ist in dem Entwurfe nicht besonders behandelt worden.

Der Entwurf ging hierbei von der Ansicht aus, daß das Thatbestandsmoment „rechtswidrig sich aneignet" eine ausreichende Grundlage zur Beurtheilung der hierher gerechneten Fälle darbiete. Insbesondere werden mit ihm alle die Fälle, in denen der Verbrauch der Sache im vermutheten Einverständnisse des Berechtigten erfolgt, zur Genüge gedeckt sein, da mit dieser Annahme von einer rechtswidrigen Zueignung nicht die Rede sein kann.

In der Praxis ist insbesondere noch die Frage vielfach erörtert worden, ob der Thatbestand der Unterschlagung auch auf die widerrechtliche Verfügung über fremde Vermögensrechte zum Nachtheile des Berechtigten anwendbar sei. Man hat die Unterschlagung an einem bloßen Forderungsrechte annehmen zu können geglaubt, obschon das Gesetz nur von einer körperlichen beweglichen Sache spricht, welche Gegenstand des Eigenthums eines anderen ist. Allein der Entwurf hat geglaubt, die hierher gehörigen Fälle unter den Begriff „Untreue" stellen und daher in §. 261. durch Beifügung der Bestimmung unter Nr. 2. erledigen, hierdurch aber einem allerdings in der Praxis hervorgetretenen und auch neuerdings wieder in der Wissenschaft eingehend erörterten Bedürfnisse Abhülfe verschaffen zu sollen.

Die Begriffsbestimmung der Unterschlagung, wie sie in dem Entwurfe aufgestellt worden, umfaßt auch die Unterschlagung an der gefundenen Sache. Selbst in dem Falle, daß die Ansichnahme der verlorenen Sache Seitens des Finders sofort in der Absicht erfolgt, sie sich rechtswidrig zuzueignen, wird die Besitzergreifung selbst an sich eine widerrechtliche nicht sein, überdies aber die Absicht der Aneignung erst durch eine nachfolgende Thatsache sich manifestiren müssen und erst mit dieser letzteren der Thatbestand der Unterschlagung erfüllt sein.

## Zwanzigster Abschnitt.

### Raub und Erpressung.
### §§. 244—251.

### §. 244.

Das gemeine Recht, mit welchem die Volksansicht übereinstimmt, betrachtet den Raub nicht, wie das Französische Recht (Code pénal §. 381. 5.) als einen, durch Gewalt gegen die Person verübten Diebstahl, andererseits auch nicht, wie mehrere Deutsche Gesetzbücher, als eine, durch diebische Absicht ausgezeichnete Gewalt gegen die Person, vielmehr behandelt es den Raub als ein besonderes, gegen Person und Eigenthum zugleich begangenes Verbrechen, welches zu seiner Vollendung nicht blos die Beendigung der Gewaltthat, sondern auch die Wegnahme der Sache voraussetzt.

Von derselben Ansicht geht der Entwurf aus. Wie die angewendete physische oder psychische Gewalt das Mittel gewesen sein muß, durch welches der Thäter den Andern dazu nöthigte, die Wegnahme der Sache geschehen zu lassen, so wird andererseits zur Vollendung des Verbrechens vorausgesetzt, daß der Thäter die Sache dem Andern wirklich weggenommen hat. Es kann daher auch die Frage nach dem Versuche des Raubes und nach den Handlungen, in denen er sich manifestire, nicht lediglich darnach beantwortet werden, ob die betreffende Handlung als der Versuch eines Diebstahls anzusehen sei.

Sodann erfordert der Thatbestand des Raubes nicht, daß die Person, gegen welche die Gewalt begangen wird, zugleich der Inhaber der Sache sei, deren Wegnahme der Räuber beabsichtigt, sofern nur die gegen eine andere Person gerichtete Gewalt geeignet ist und dazu begangen wird, um den geleisteten oder zu erwartenden Widerstand des Inhabers der Sache zu beseitigen. Der Entwurf stimmt dieser Ansicht bei, indem er durch die Fassung des §. 244. auf die Gewalt als das Mittel des Thäters zur Wegnahme und als den Beweggrund des Beraubten zur Duldung der Wegnahme hinweist.

Da die Gewalt auch eine sehr geringe, oder die Sache selbst eine sehr geringfügige sein kann, so hat der Entwurf, unter Berücksichtigung der gemachten Erfahrungen, mildernde Umstände nachgelassen und für diesen Fall eine wesentliche Strafmilderung bestimmt, wie dies auch z. B. in dem Gesetzbuche von Sachsen Art. 177. geschehen.

In die

### §§. 245. und 246.

sind die in dem Preußischen Strafgesetzbuche aufgeführten schweren Fälle des Raubes aufgenommen worden. Aenderungen erschienen dabei nur insofern geboten, als der mindeste Grad der Strafe wegen Raubes in den Fällen des §. 245. nicht zehn, sondern fünf Jahre Zuchthaus betragen und der Raub im Wiederholungsfalle nicht mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe, sondern nur mit einer Strafe von fünf- bis fünfzehnjährigem Zuchthaus belegt werden soll.

Wenn übrigens das Preußische Strafgesetzbuch in §. 232. Nr. 4. zu den schweren Fällen des Raubes auch denjenigen Raub zählt, bei welchem einem Menschen eine „erhebliche" Körperverletzung oder Mißhandlung zugefügt ist, so durfte der Entwurf diese Bestimmung nicht wiederholen, da er, wie in den Motiven zu §. 218. ff. erwähnt ist, die sogenannte „erhebliche" Körperverletzung oder Mißhandlung überhaupt nicht mehr als eine besondere Klasse der Körperverletzungen behandelt hat.

### §. 247.

Der Dieb, welcher auf frischer That betroffen, gegen eine Person physische oder psychische Gewalt anwendet, um sich der ihm drohenden Festnehmung zu entziehen, begeht die Gewalt nur zur Sicherung seiner Person, während, wenn der Dieb die Gewalt anwendet, um den Besitz der gestohlenen Sache zu behaupten, er die Gewalt begeht, um die Aneignung der Sache sich zu sichern, sonach, wenngleich das Vergehen des Diebstahls selbst nach der gesetzlichen Bestimmung bereits vollendet ist, doch dasselbe im Hinblick auf den bei seiner Begehung beabsichtigten Vortheil zu vollenden. Es läßt sich diese Gewalt daher als eine räuberische bezeichnen, und es liegt die Annahme nahe, daß der Dieb, wenn er noch während der Wegnahme der Sache ertappt worden wäre, ebenfalls Gewalt und zwar dazu, um die Wegnahme der Sache zu vollenden, angewendet haben würde; in diesem Falle würde aber der Thatbestand des Raubes selbst, wie ihn §. 244. aufstellt, vorhanden gewesen sein. Allerdings wird diese Gleichstellung des Diebes und des Räubers auf den Fall der Betretung des Diebes auf frischer That zu beschränken sein, da nur auf ihn die obigen Motive der Gleichstellung Anwendung leiden. In dieser Beschränkung ist letztere auch in mehreren anderen Deutschen Gesetzbüchern ausgesprochen worden.

In Folge der erwähnten Gleichstellung sind auch bei der Bestrafung eines solchen Diebes die in §§. 245., 246. aufgeführ-

Digitized by Google

ten Erschwerungsgründe, soweit sie überhaupt im einzelnen Falle Anwendung finden können, zu berücksichtigen.

Dasselbe gilt bezüglich dieser Erschwerungsgründe bei der im §. 250. mit der Strafe des Raubes bedrohten räuberischen Erpressung.

§. 248.

Der Entwurf hat ebenso wie das Preußische Strafgesetzbuch und die meisten der übrigen deutschen Gesetzbücher die Erpressung mit dem Raube in demselben Abschnitte behandelt. Denn es ist auch bei der Erpressung ein Verbrechen gegen das Vermögensrecht in Frage, welches durch einen unmittelbaren Zwang gegen die Willensfreiheit einer Person begangen wird. Die Erpressung setzt hierbei ebenso wie der Raub einen Vermögensvortheil voraus, auf welchen der Thäter kein Recht hat, und unterscheidet sich dadurch insbesondere auch von der Selbsthülfe und insoweit auch von der Nöthigung (§. 235.). Andererseits ist die Erpressung keineswegs, wie der Raub, auf die rechtswidrige Aneignung einer körperlichen Sache beschränkt, sondern es besteht das Wesen der Erpressung darin, daß sie den Bedrohten zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, durch welche der Thäter den beabsichtigten Vermögensvortheil erwerben will, so daß die Vollendung des Verbrechens in dieser Handlung ꝛc. sich erfüllt, auch wenn späterhin der, durch sie erwartete Vortheil nicht erlangt wird; z. B. die Ausstellung einer Schuldverschreibung, deren Rechtsbeständigkeit später mit der Einrede des Zwanges ꝛc. erfolgreich angefochten wird.

Diese Auffassung der Erpressung führte auch dahin, in der Begriffsbestimmung dieses Verbrechens die Absicht des Thäters im Allgemeinen in ihrer Richtung auf einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu bezeichnen und davon abzusehen, den Thatbestand der Erpressung auf die Wegnahme einer beweglichen Sache zu beschränken, so daß im einzelnen Falle selbst bei einer Abnöthigung der eigenen Sache in Frage kommen kann, ob sie als eine Erpressung sich darstelle.

Während der Thatbestand des Raubes in Bezug auf die psychische Gewalt nur eine Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben erfordert, hat der Entwurf bei der Erpressung jede Drohung, durch welche ein wirksamer Zwang auf den Anderen ausgeübt wird, für genügend erachtet. Es reicht jeder Zwang hin, sei er durch Gewalt, sei er durch Drohungen verübt, sofern durch ihn der Andere wirklich zu der Handlung ꝛc. bestimmt worden ist, und es kann selbst die an sich berechtigte Gewalt nach dem §. 248. beurtheilt werden, wenn nur der Vermögensvortheil, zu dessen Erreichung die Gewalt angewendet wurde, als ein rechtswidriger sich darstellt. Denn mit diesem Momente wird die an sich berechtigte Gewalt, da sie zu einem unerlaubten Zwecke angewendet wird, selbst eine widerrechtliche. Insbesondere gilt dies von Drohungen mit Denunziationen wegen wirklich begangener strafbarer Handlungen.

Der Entwurf hat daher die Beschränkung des Thatbestandes der Erpressung auf die Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen, wie sie im Preußischen Strafgesetzbuche angenommen worden, beseitigt. Der Entwurf ist hiermit zu dem gemeinen Rechte, zu der Ansicht der neueren Deutschen Gesetzbücher und auch der Entwürfe, welche dem Preußischen Gesetzbuche vorausgegangen sind, zurückgekehrt.

Die Vollendung des Vergehens liegt in der Thatsache, daß der Andere zu der verlangten Handlung genöthigt worden, wie oben bereits bemerkt ist. Dagegen ist der Fall, daß der Thäter zwar die Gewalt angewendet, aber den Andern hierdurch zu der Handlung zu bestimmen nicht vermocht hat, nicht in dem Thatbestande des Vergehens selbst mit berücksichtigt worden, wie es das Preußische Gesetzbuch thut, vielmehr ist dieser Fall durch die Bestimmung, daß der Versuch strafbar sei, mit gedeckt worden.

§§. 249., 250.

Diese Bestimmungen entsprechen in der Hauptsache den Vorschriften in §. 235. Abs. 2., §. 236. des Preußischen Strafgesetzbuchs. Auch andere Deutsche Gesetzbücher haben in dem Falle des §. 249. eine erhöhte Strafe angedroht und die Strafe des Raubes, überdies in ihren verschiedenen Abstufungen, auf die räuberische Erpressung (§. 250.) angewendet. In dem Falle des §. 249. liegt in der Drohung mit einem besonders schweren Verbrechen, insbesondere auch in den Fällen der Drohung mit Brandstiftung oder Ueberschwemmung (Landzwang), eine hohe Gefährdung des Rechtsfriedens (vergl. auch §. 124.) schon die hierin liegende ideelle Konkurrenz rechtfertigt das erhöhte Strafmaß im §. 249.

## Einundzwanzigster Abschnitt.

### Begünstigung und Hehlerei.

In Anschluß an die in der Wissenschaft vertretene Ansicht, daß es sich bei der Begünstigung nicht um eine Theilnahme, sondern um ein selbstständiges Vergehen (delictum sui generis), wenn auch von accessorischer Natur, handele, und es daher angemessen sei, die Begünstigung aus der ihr herkömmlich zugewiesenen Verbindung mit den Bestimmungen über die Theilnahme am Verbrechen loszulösen und sie im besonderen Theile im Zusammenhang mit der Hehlerei zu behandeln, hat der Entwurf in dem vorliegenden Abschnitte die „Begünstigung" und „Hehlerei" gemeinsam behandelt und, wie bereits oben Seite 53 54 hervorgehoben wird, in Abweichung von dem Preußischen Strafgesetzbuche die Bestimmungen über die „Begünstigung" nicht in den Allgemeinen Theil aufgenommen. Er glaubte dies um so mehr thun zu sollen, als sich die Begünstigung von der eigentlichen Hehlerei, d. h. der Hehlerei in Betreff von Personen, nur dadurch unterscheidet, daß zwar nicht bei der Begünstigung, wohl aber bei der Hehlerei die Handlung um des eigenen Vortheils wegen geschieht.

§. 252.

Nach §. 37. des Preußischen Strafgesetzbuches wird als Begünstiger bestraft, wer nach Verübung eines Verbrechens oder Vergehens dem Thäter wissentlich Beistand leistet, um ihn der Bestrafung zu entziehen oder ihm die Vortheile der That zu sichern. Diese Begriffsbestimmung ist mit dem Zusatze wörtlich übernommen worden, daß die Beistandsleistung ohne eine vor Begehung des Verbrechens oder Vergehens getroffene Abrede erfolgen müsse. Sie erscheint erschöpfend und ausreichend, um den Richter in den Stand zu setzen, ermessen zu können, ob ein im besonderen Falle angewendetes Mittel als geeignet angenommen werden könne, als eine Begünstigung der That aufgefaßt zu werden. Ausführlichere Bestimmungen, wie sie z. B. Art. 61. des Sächsischen und Art. 58. des Bayerischen Strafgesetzbuches enthalten, indem sie den Thatbestand der Begünstigung auf bestimmte Arten der Beistandsleistung erstrecken, konnten entbehrt werden, zumal eine zu weit gehende Auslegung auch durch eine solche Kasuistik dennoch nicht würde ausgeschlossen werden können.

Da eine Begünstigung nicht blos zu Gunsten des Thäters, sondern auch zu Gunsten des Theilnehmers stattfinden kann, so ist dieses nach dem Vorgange des Oldenburgischen Strafgesetzbuches Artikel 33. besonders ausgesprochen worden. Dagegen erachtet es der Entwurf als selbstverständlich, daß die Worte „nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens" zur Anwendung zu bringen, mag es sich um die Vollendung oder um den Anfang der Ausführung, d. h. einen strafbaren Versuch, handeln.

Die Schlußbestimmung im Absatz 1., daß die Strafe der Begünstigung weder der Art noch dem Maße nach eine schwerere, als die auf die Handlung selbst angedrohte, sein dürfe, war durch die accessorische Natur des Vergehens der Begünstigung bedingt.

Wenn der Entwurf die Vorschrift des Preußischen Strafgesetzbuches (§. 38.) nicht aufgenommen hat, nach welcher der Begünstiger gleich einem Gehülfen bestraft werden solle, falls die Begünstigung in Folge einer vor der That getroffenen Abrede gewährt worden ist, so geschah dies in der Annahme, daß die Bestrafung eines solchen Beistandes als eines Theilnehmers sich aus den allgemeinen Bestimmungen über Theilnahme ergeben und es füglich der Beurtheilung des einzelnen Falles überlassen bleiben muß, ob überhaupt nur Hülfeleistung und nicht vielmehr Anstiftung anzunehmen sei.

§§. 253. und 254.

In der Formulirung der Begriffsbestimmung über „Hehlerei" erschien eine Aenderung der Preußischen Definition dahin rathsam, daß die in einzelnen Strafgesetzbüchern getrennten Fälle der sogenannten Partirerei (Ansichbringen von Sachen) und der Hehlerei im engeren Sinne (Begünstigung von Personen äußerlich von einander gesondert wurden. Es sind darum die, die Hehlerei in Betreff von Personen sowohl, wie

Digitized by Google

auch von Sachen gemeinsam behandelnden §§. 237. und 238. des Preußischen Strafgesetzbuchs so in den Entwurf übernommen worden, daß §. 253. daselbst die Hehlerei in Beziehung auf Personen und §. 254. die in Beziehung auf Sachen behandelt.

Der innere Zusammenhang, welcher zwischen der Begünstigung und der Hehlerei auf Personen besteht, machte es zwar nothwendig, in §. 253. die Hehlerei nur auf die Beistandsleistung rücksichtlich solcher Personen zu beschränken, welche sich eines Verbrechens oder eines Vergehens schuldig gemacht haben. Dahingegen erschien es aus kriminalpolitischen Rücksichten rathsam, eine strafbare Hehlerei in Beziehung auf Sachen auch bei den nur durch eine Uebertretung erlangten Gegenständen zuzulassen.

Die im §. 254. enthaltene, durch das Preußische Strafgesetzbuch nicht vorgesehene Bestimmung, daß zur strafbaren Hehlerei es schon genüge, wenn der Thäter den Umständen nach annehmen mußte, es seien die in Rede stehenden Sachen durch eine strafbare Handlung erlangt, erwies sich aus praktischen Gründen als geboten.

Wenn

§. 255.

als qualifizirte Hehlerei die gewohnheitsmäßig betriebene aufführt, so wollte man allerdings das bereits im §. 239. des Preußischen Strafgesetzbuchs vorgesehene Erforderniß des gewohnheitsmäßigen Betriebes beibehalten und namentlich nicht durch das Requisit eines „gewerbsmäßigen" Betriebes ersetzen.

§. 256.

bedroht die Hehlerei im mehrfachen Wiederholungsfalle mit besonderer Strafe, und man könnte daraus folgern, daß schon Derjenige einer gewohnheitsmäßigen Hehlerei sich schuldig mache, welcher von Neuem eine Hehlerei begeht, nachdem er wegen einer solchen wiederholt bestraft worden ist. Indessen der Entwurf faßt es unabhängig von dem Umstande einer etwa vorangegangenen Bestrafung auf, ob die Hehlerei gewohnheitsmäßig betrieben ist oder nicht. Es ist wohl denkbar, daß ein wegen Hehlerei schon mehrfach Bestrafter sich einer solchen von Neuem schuldig macht, ohne daß darum mit Nothwendigkeit gefolgert werden müßte, daß er die Hehlerei gewohnheitsmäßig betreibe, wie denn andererseits es sehr wohl möglich ist, daß ein noch niemals Verurtheilter dennoch des gewohnheitsmäßigen Betriebes der Hehlerei mit Recht schuldig befunden wird.

## Zweiundzwanzigster Abschnitt.

### Betrug und Untreue.

§§. 258—261.

§§. 258., 259.

Der §. 258. gibt die Begriffsbestimmung des Betruges in Uebereinstimmung mit §. 241. des Preußischen Strafgesetzbuchs, und erkennt nur, noch konform mit der Rechtsprechung, ausdrücklich an, daß der Betrug auch zum Vortheil eines Dritten begangen werden könne. Außerdem ist das Unterhalten eines Irrthums als ein Moment bezeichnet, durch welches objektiv der Thatbestand des Betruges erfüllt werden kann. Diese Ausdehnung entspricht dem Bedürfniß, weil erfahrungsmäßig die gefährlichsten Betrügereien gerade in jener Form begangen werden. Die Besorgniß einer möglicherweise zu weit gehenden Auslegung ist hierbei deshalb nicht für richtig zu achten, weil das Gesetz, ebenso wie bei der Erregung eines Irrthums, eine äußere Thätigkeit, nämlich die Vorspiegelung falscher oder die Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen, voraussetzt.

Die Vielgestaltigkeit der Betrugsfälle erfordert für die Strafzumessung ein weites richterliches Ermessen. Dadurch rechtfertigen sich die Strafiestsetzungen und insbesondere die Zulässigkeit einer bloßen Geldstrafe beim Vorhandensein mildernder Umstände. Die besondere Gefährlichkeit derjenigen, welche sich wiederholt des Betruges schuldig gemacht und deshalb Strafe erlitten haben und welche durch Begehung eines neuen Betruges die eingewurzelte Neigung verrathen, unter den äußern Formen des ehrlichen Verkehrlebens, Andere widerrechtlich zu benachtheiligen, rechtfertigt es, daß der Entwurf im §. 259. den Betrug zu denjenigen Vergehen gegen das Eigenthum rechnet, deren Verübung nach mehrfach erfolgter Bestrafung die Zuchthausstrafe nach sich zieht.

Den sogenannten qualifizirten Betrug (§. 243. des Preußischen Strafgesetzbuchs) hat der Entwurf nicht aufgenommen. Soweit die im Preußischen Strafgesetzbuche enthaltenen Fälle den allgemeinen Thatbestand des Betruges voraussetzen §. 243. Nr. 1., 2., 5.), hielt der Entwurf sie durch den §. 258. für genügend gedeckt.

Andere Fälle, wie das Ausgeben verringerter Münzen (§. 243. Nr. 3. und 4.) und die Verrückung von Grenzsteinen Nr 7.), sowie die Unterdrückung von Urkunden (Nr. 8.) sind in die Abschnitte 8. „über die Münzverbrechen und Münzvergehen" und 23. „Urkundenfälschung" verwiesen, wie dort näher gerechtfertigt worden ist.

Der besondere Fall der betrügerischen Hinausschiebung einer Zwangsvollstreckung durch falsche Deklarirung einer Postsendung, welcher durch die Novelle vom 14. April 1856 in das Preußische Strafgesetzbuch aufgenommen war, ist wieder ausgeschieden. Es ist nämlich mit Recht darauf hingewiesen worden, daß die Sicherung der Exekutionsvollstreckung Sache der vollstreckenden Behörde ist, welche dem Exekutor bestimmte Instruktionen zu ertheilen hat. Die Einführung der Postanweisungen gewährt überdies dem gutwilligen Schuldner ein Mittel, durch welches er den Beweis der Befriedigung des Gläubigers leicht und sicher führen kann.

§. 260.

Dieser Paragraph entspricht seinem Thatbestande nach dem §. 244. des Preußischen Strafgesetzbuchs und ist nur rücksichtlich der Schiffe auf solche ausgedehnt, welche in ihrem Frachtlohn versichert sind.

Unter der betrügerischen Absicht ist die Absicht zu verstehen, die Versicherungssumme für sich oder einen Andern rechtswidrig zu gewinnen. War die Absicht nicht hierauf gerichtet, so findet der §. 260. keine Anwendung.

Der Möglichkeit geringerer Fälle ist durch die Zulassung mildernder Umstände Rechnung getragen.

§. 261.

Unter dem Gesichtspunkte der Verletzung von Treu und Glauben hat der Entwurf in diesem Abschnitt neben dem Betruge das Vergehen der Untreue behandelt.

Der Thatbestand entspricht unter den Nr. 1. und 3. im Wesentlichen dem §. 246. des Preußischen Strafgesetzbuchs. In Nr. 3. ist nur aus §. 36. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund die Zahl derjenigen Personen ergänzt, welche als von der Obrigkeit verpflichtete Personen sich der Untreue schuldig machen können.

Neu aufgenommen ist in Nr. 2. die Strafvorschrift gegen Bevollmächtigte, welche über Forderungen oder andere Vermögensstücke des Auftraggebers absichtlich zum Nachtheile desselben verfügen. Die Aufnahme einer solchen Vorschrift beruht auf einem in der Rechtsprechung hervorgetretenen Bedürfniß, wie bei Begründung der Bestimmungen über das verwandte Vergehen der Unterschlagung zu §. 241. näher ausgeführt ist.

## Dreiundzwanzigster Abschnitt.

### Urkundenfälschung.

§§. 262—275.

Der Entwurf ist hier in mehrfacher Hinsicht von dem Preußischen Strafgesetzbuche abgewichen. Derselbe wurde hierzu theils durch die Schwierigkeiten und Streitfragen, welche bei Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Preußischen Gesetzbuchs in der Rechtssprechung sich zeigten, theils durch den Hinblick auf die Vorschriften mehrerer Deutscher Gesetzbücher, welche das Verbrechen der Urkundenfälschung in anderer Weise behandelt und in der Praxis sich bewährt haben, veranlaßt.

Zu den einzelnen Vorschriften dieses Abschnitts ist nun Folgendes zu bemerken:

§. 262.

Zunächst hat die Bestimmung des Preußischen Gesetzbuchs §. 247 Abs. 2. („Unter Urkunde ist jede Schrift zu verstehen ꝛc.") in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten erzeugt. Die hier gegebene Definition der „Urkunde" ist in mehrfacher Beziehung als nicht zutreffend angefochten worden. Demnächst konnte es nicht die Aufgabe eines Gesetzbuchs sein, eine allgemeine Begriffsbestimmung von „Urkunde" zu ertheilen, da dieselbe bereits als bekannt und feststehend vorauszusetzen war, vielmehr erschien es angemessen, diejenigen Urkunden näher zu

Digitized by Google

bezeichnen, an welchen das Verbrechen der Urkundenfälschung begangen werden kann. Denn es herrscht darüber in der Wissenschaft, wie in der Gesetzgebung ziemlich Einverständniß, daß keineswegs jede Urkunde, in der weitesten Bedeutung des Worts, Gegenstand einer strafbaren Urkundenfälschung sein kann, und es ist daher auch nicht gerechtfertigt, wenn man jede Beschränkung des Verbrechens der Urkundenfälschung, welche auf den Inhalt der Urkunde sich stützt, als unrichtig bezeichnet hat. Von selbst versteht sich hierbei, daß durch eine solche Beschränkung des Thatbestandes nicht der Beantwortung der Frage im einzelnen Falle vorgegriffen werden soll, ob nicht eine Urkunde, sei sie fälschlich angefertigt oder gefälscht, obschon sie ihrem Inhalte und ihrer Form nach nicht Gegenstand einer Urkundenfalschung sein kann, doch geeignet gewesen, Mittel zu einem anderen Delikte zu sein, z. B. zu einem Betruge.

Die Schwierigkeiten, welche demnächst sich bei der Auflösung des Begriffs „Urkunde" in den Schwurgerichten ergeben haben, beziehen sich nicht sowohl auf den Thatbestand der Fälschung, sondern vielmehr auf die Auflösung des Begriffs selbst, insoweit man auch den Inhalt der Urkunde in die, an die Geschworenen zu stellende Frage mit aufgenommen hat. Es berühren diese Schwierigkeiten daher nicht den Karakter des Verbrechens und die Aufstellung des, diesem Karakter entsprechenden Thatbestandes.

Es erschien zweckmäßig, die Bestimmung in §. 247. Absatz 2. des Preußischen Strafgesetzbuchs als eine Beschränkung in den Thatbestand des Delikts, wieihn der Entwurf in §. 262. aufgestellt hat, mit aufzunehmen, hierbei aber dieselbe einfacher zu fassen und die Beschrankung auf „jede Schrift" zu beseitigen. In letzterer Hinsicht hat die Erfahrung nämlich gezeigt, daß im Verkehre häufig Gegenstände als Beweismittel für Rechte und Rechtsverhältnisse mit allseitigem Einverständnisse der Betheiligten verwendet werden, die nicht als Schriftstücke bezeichnet werden können, und auch in Rechtsstreitigkeiten als Beweismittel zugelassen und bei der richterlichen Entscheidung mit benutzt werden. Bei dieser gerichtlichen, wie außergerichtlichen Bedeutung solcher Urkunden war ihre Gleichstellung in der hier fraglichen Hinsicht auszusprechen, die Beschränkung des Thatbestandes der Urkundenfälschung auf schriftliche Urkunden aber demgemäß in Wegfall zu bringen.

Ferner lag kein Grund vor, die Urkundenfälschung, wie mehrseitig verlangt worden, lediglich als einen ausgezeichneten Fall des Betruges zu behandeln und daher sie nur, wenn sie in der Absicht auf einen rechtswidrigen Vermögensvortheil begangen wird, mit den schweren Strafen der Urkundenfälschung zu bedrohen. Vielmehr liegt bereits in der Fälschung einer Urkunde überhaupt die Herstellung eines gefährlichen Mittels zur Täuschung Anderer und in der Anwendung desselben eine in der Regel schwerere Verschuldung, als in der einfachen Unwahrheit, wie sie in dem Thatbestande des Betrugs sich darstellt. Dazu kommt, daß das öffentliche Interesse bei der Urkundenfälschung, auch wenn sie nur eine Privaturkunde betrifft, bei der Wichtigkeit der Urkunde und des urkundlichen Beweises viel lebhafter betheiligt ist, als bei den einfachen Täuschungen und Betrügereien. Der Entwurf hat daher die Absicht des Thäters in dem Thatbestande der Urkundenfälschung auf die „rechtswidrige Absicht" beschränkt und die gewinnsüchtige Absicht nur als einen besonderen Straferhöhungsgrund behandelt.

Die Bestimmung in §. 254. des Preußischen Strafgesetzbuchs ist hier nicht wieder aufgenommen worden. Das Fälschen von Legitimationspapieren, sobald solches lediglich behufs des „besseren Fortkommens" geschieht, stellt sich vielmehr in Rücksicht auf diesen Zweck als ein milderer Fall der Urkundenfälschung dar und ist daher derselbe in den Abschnitt von den „Uebertretungen" (§. 359.) verwiesen worden.

Der Entwurf hat die öffentliche Urkunde der Privaturkunde gegenübergestellt und bei ersterer die Beschränkung auf eine Urkunde, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist, nicht aufgenommen. Diese Verschiedenheit wird durch den Karakter, insbesondere die volle Beweiskraft der öffentlichen Urkunde und die ihr dadurch verliehene höhere Bedeutung für den allgemeinen Verkehr gerechtfertigt. Eine Bestimmung darüber, welche Urkunden als öffentliche anzusehen sind, hat der Entwurf nicht für nöthig erachtet; es ist diese Frage nicht im Strafgesetzbuche, sondern nach den allgemeinen Sätzen, welche über die Voraussetzungen der Oeffentlichkeit einer Urkunde bestehen, zu beantworten.

Das Vergehen ist vollendet, sobald von der Urkunde zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch gemacht wird, wie dies auch im Preußischen Strafgesetzbuche angenommen worden. Daß der Andere wirklich getäuscht worden, ist keine Voraussetzung für die Vollendung. Auch hierin liegt ein wesentlicher Unterschied von dem Thatbestande des Betruges.

§. 264.

Die Vorschrift des Preußischen Strafgesetzbuches (§. 248.), daß die Ausfüllung eines Blankets nur dann als strafbare Urkundenfälschung gelten solle, falls die Ausfüllung ohne den Willen des mit Namen Unterschriebenen erfolgt ist, hielt der Entwurf nicht für genügend. Als gleich strafbar stellt §. 264. den Fall hin, daß Jemand zwar von dem Aussteller des Blankets zur Ausfüllung dieses letzteren ermächtigt worden ist, die Ausfüllung selbst aber in einer inhaltlich anderen, als ihm vorgeschriebenen Weise bewirkt.

Im Uebrigen war hierbei nur nöthig, auszusprechen, daß die unbefugte Ausfüllung eines Blankets ebenso wie die fälschliche Anfertigung einer Urkunde zu behandeln sei, so daß im Uebrigen bei der Frage, ob eine solche Ausfüllung und der Gebrauch des ausgefüllten Blankets mit den Strafen der §§. 262. u. 263. als Urkundenfälschung zu belegen sei, auf die diesfallsigen Voraussetzungen dieser Strafbestimmungen zurückzugehen sein wird. Die Worte „einen urkundlichen Inhalt gibt" haben genauer ausdrücken sollen, daß die Ausfüllung in einer Weise erfolgen muß, daß das ausgefüllte Blanket nunmehr als eine Urkunde, wie sie in §. 262. bezeichnet wird, sich darstellt.

§. 265.

Anders gestaltet sich das Verhältniß in §. 265. Es liegt hier der volle Thatbestand eines Vergehens vor, welches der Urkundenfälschung, wie sie in §. 262. definirt worden, gleichgestellt wird. Es wird jedoch auch hier das Wort „Urkunde" in gleichem Sinne, wie in §. 262. geschehen, gebraucht. Liegt der Erschwerungsgrund des §. 263. vor, so wird die Handlung nach diesem Paragraphen zu bestrafen sein.

§§. 266., 267., 268.

Der Entwurf hat hier im Wesentlichen die Vorschriften des Preußischen Strafgesetzbuchs beibehalten, die Strafen jedoch in Uebereinstimmung mit demjenigen, was in §§. 262., 263. in Bezug auf die Strafen je nach der Absicht des Thäters festgesetzt worden, anders geordnet und festgestellt.

Durch Hinzufügung der Worte: „oder von einer Person in einer ihr nicht zustehenden Eigenschaft" ist eine Lücke in der Bestimmung des Preußischen Gesetzbuches ausgefüllt worden.

In Bezug auf die Beamten selbst sind noch überdies die §§. 344., 345. zu vergleichen.

§. 269.

Der Entwurf wiederholt hier die Bestimmungen des Preußischen Strafgesetzbuches im §. 243., 6., 7. Das Strafgesetzbuch behandelt diese Fälle als Unterarten des Betruges. Allein der Fall unter 6. schließt sich richtiger den Bestimmungen über die Fälschung einer Urkunde an, wie es auch zum Thatbestande dieses Vergehens keineswegs erforderlich ist, daß der Thäter in gewinnsüchtiger Absicht gehandelt habe, und ebenso liegt die Verwandtschaft des Falles unter 7. mit dem Vergehen der Urkundenfälschung ziemlich nahe.

§. 270.

Es waren in diesem Paragraphen nachträglich auch die Stempelmarken, sowie die Telegraphen-Freimarken zu berücksichtigen.

§. 271.

Die Bestimmungen des §. 253. des Preußischen Strafgesetzbuches sind hier zur Grundlage genommen worden.

In der Rechtsprechung ist die Unanwendbarkeit des §. 253. für den Fall angenommen worden, daß von Stempelpapier, welches bereits zu steuerpflichtigen Geschäften verwendet und mit dem Kassationsvermerke versehen war, wissentlich Gebrauch gemacht wird, nachdem dieser Kassationsvermerk ausgelöscht worden. Der §. 248. des Entwurfs füllt diese in der Preußischen Gesetzgebung hervorgetretene Lücke aus, indem er allgemein die wissentliche Wiederverwendung von bereits gebrauchtem Stempelpapier ꝛc. mit Strafe bedroht, ohne für die Strafandrohung selbst zu unterscheiden, ob bei der Wiederver-

Digitized by Google

wendung die Entwerthungszeichen beseitigt worden sind oder nicht.

Besondere Vorschriften über die Benutzung entwertheter Post- oder Stempelfreimarken oder gestempelter Briefcouverts enthalten bereits das Gesetz über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 — §. 68. — (Bundes-Gesetzblatt S. 68) und das Bundesgesetz über Telegraphen-Freimarken vom 16. Mai 1869 — §. 2. — (Bundes-Gesetzbl. S. 377); es waren daher solche hier entbehrlich.

§§. 272—275.

Die §§. 272—275. schließen sich in der Hauptsache dem Preußischen Strafgesetzbuche §§. 256—258. an. Die in dem Entwurfe geschehene Einschränkung auf lediglich approbirte Medizinalpersonen ist durch die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245) geboten.

## Vierundzwanzigster Abschnitt.

### Bankerutt.

1. Der Entwurf schließt sich mit wenigen Abänderungen an die Bestimmungen des Preußischen Strafgesetzbuchs über den strafbaren Bankerutt an.

Als Diejenigen, welche sich eines betrüglichen oder einfachen Bankerutts schuldig machen können, sind anstatt der „Handelsleute, Fabrikbesitzer, Schiffsrheder" die „Kaufleute" bezeichnet.

Die Zahlungseinstellung, von deren Vorhandensein die Anwendung der Vorschriften des vorliegenden Abschnitts abhängt, setzt weder Vermögensunzulänglichkeit, d. h. ein Uebersteigen der Aktiva durch die Passiva, noch eigentliche Zahlungsunfähigkeit voraus, obgleich letztere in der Regel die thatsächliche Ursache der Zahlungseinstellung sein wird. Ebensowenig setzt die Zahlungseinstellung die Eröffnung des formellen Konkursverfahrens voraus. Die Konkurseröffnung kann aus verschiedenen Gründen, z. B. nach der Vorschrift mancher Konkurs-Ordnungen wegen Mangels einer hinreichenden Aktivmasse unterbleiben, während dieser zufällige Umstand auf die Strafbarkeit des materiell im Konkurs befindlichen Kaufmanns einen Einfluß nicht äußern kann.

§. 276.

Der betrügliche Bankerutt setzt die Absicht voraus, die Gläubiger zu benachtheiligen. Diese Absicht ist deshalb allgemein als Erforderniß der Bestrafung aufgestellt. Dieses konnte geschehen, weil selbst diejenigen Handlungen, welche wie das Beiseiteschaffen von Vermögensstücken oder die Anerkennung erdichteter Forderungen häufig zunächst zum Zweck einer widerrechtlichen Bereicherung des Schuldigen oder eines bestimmten Dritten begangen werden, immer mit der bewußten Absicht verbunden sind, daß bestimmte Sachen oder Werthe der Gesammtheit der Gläubiger entzogen werden sollen.

In §. 276. Nr. 3. bedurfte der Fall der unterlassenen Führung von Handelsbüchern, obgleich eine solche nach der Beschaffenheit des Geschäftes erforderlich war, keiner besonderen Erwähnung. Der Artikel 28. des Deutschen Handelsgesetzbuchs legt diese Verpflichtung allen Kaufleuten auf. Im Artikel 10. des Handelsgesetzbuchs werden zwar gewisse Personen, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerksbetriebes hinausgeht, von der Verpflichtung zur Führung von Handelsbüchern entbunden. Allein wenn diese Personen ihr Gewerbe in größerm Umfange betreiben, so ergibt sich von selbst, daß auch sie die gesetzliche Pflicht zur Führung von Handelsbüchern haben.

§. 277.

Dieser Paragraph entspricht hinsichtlich seines Thatbestandes im Wesentlichen dem §. 260. des Preußischen Strafgesetzbuchs.

Die für den Fall des Vorhandenseins mildernder Umstände erheblich herabgesetzte Strafe schien begründet, weil gerade bei diesem Verbrechen Fälle sehr geringer Verschuldung denkbar sind.

Der Absatz 3. des §. 260. Preußischen Strafgesetzbuchs ist nicht aufgenommen, weil die Anwendung der Vorschriften über die Theilnahme sich nach den allgemeinen Grundsätzen entscheiden muß.

§. 278.

Die Vorschriften dieses Paragraphen über den einfachen Bankerutt wiederholen fast wörtlich den §. 261. des Preußischen Strafgesetzbuchs. Rücksichtlich der unterlassenen Führung von Handelsbüchern und Ziehung der Bilanz, wenn solche „nach der Beschaffenheit des Geschäfts erforderlich war," gilt das zu §. 276. Ausgeführte. Nicht aufgenommen ist Nr. 4. des §. 261. Preußischen Strafgesetzbuchs:

> „wenn sie, obgleich das Vermögen nach der letzten Bilanz nicht die Hälfte der Schulden deckte, neue Schulden gemacht oder Waaren oder Kreditpapiere unter dem Werthe verkauft haben."

In der Regel wird der Kaufmann, namentlich derjenige, welcher sich bereits im Vermögensverfall befindet, den ungefähren Stand seines Vermögens auch ohne Bilanzziehung kennen. Es würde ihm ein Leichtes sein, vor der formellen Aufstellung der Bilanz durch erneutes Kreditnehmen den Stand seines Vermögens im Verhältniß zu den Schulden über das im Gesetz angenommene Maß zu verbessern. Dadurch würde die Strafvorschrift illusorisch gemacht.

2. Nicht aufgenommen ist der §. 262. des Preußischen Strafgesetzbuches, welcher, außer den Kaufleuten, noch Mäkler und Notare, wenn sie Handelsgeschäfte betreiben, bei Zahlungseinstellung den Strafvorschriften über den betrüglichen und einfachen Bankerutt unterwirft.

Diese dem Artikel 404. des Code pénal nachgebildete Bestimmung ist in den Motiven zum Preußischen Strafgesetzbuche dadurch für gerechtfertigt erklärt, weil die amtliche Stellung dieser Personen nicht selten dazu beitrage, den Glauben an ihre strenge Rechtlichkeit beim Publikum und ihren Kredit in der kaufmännischen Welt zu vergrößern.

Diese Gründe rechtfertigen jedoch die Ausnahme gerade bezüglich der Mäkler und Notare nicht.

Denn es würde leicht sein, dieselben Gründe für eine Ausdehnung auf andere Beamtete aufzustellen, wie denn auch das Oldenburgische Strafgesetzbuch Artikel 245. wirklich noch die „Auktionatoren und Auktionsverwalter" den Mäklern und Notaren zufügt und somit den Handelsleuten gleichstellt.

Im Code pénal ist die Vorschrift auf amtliche Handelsmäkler beschränkt und steht in besonderer Beziehung zu den Bestimmungen des Code de commerce — art. 74—90. — betreffend die Agents de change et courtiers. Diesen amtlichen Handelsvermittlern ist durch Artikel 85—87. jede Handelsoperation bei einer Geldstrafe bis zu 3000 Francs und bei Vermeidung der Amtsentsetzung untersagt.

Handeln sie diesem Verbote zuwider und gerathen sie in Konkurs (faillite), so genügt diese Thatsache, d. h. die Zahlungseinstellung, um sie eines mit einer besonders strengen Strafe zu belegenden Bankerutts schuldig zu machen. Im Falle eines betrüglichen Bankerutts tritt eine erhöhte Strafe ein, während im Uebrigen die Erfordernisse des einfachen Bankerutts nicht vorhanden zu sein brauchen. Die zumeist in Betracht kommenden Vorschriften lauten:

> Art. 89. Code de comm. „En cas de faillite, tout agent de change ou courtier est poursuivi comme banqueroutier."
>
> Art. 404. Code pénal. „Les agents de change et courtiers qui auront fait faillite, seront punis de la peine des travaux forcés à temps: s'ils sont convaincus de banqueroute frauduleuse, la peine sera celle des travaux forcés à perpétuité."

Im Artikel 66. ff. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches ist nun zwar das Institut der amtlichen Handelsmäkler allgemein eingeführt und sind die bezüglichen Bestimmungen den erwähnten Vorschriften des Code de commerce im Wesentlichen nachgebildet. Indessen wird dieses allein nicht bestimmend sein können, für vereidigte Handelsmäkler den Konkurs oder die Zahlungseinstellung zu einem besondern Amtsverbrechen zu machen. Verletzen sie die durch Artikel 69. des Handelsgesetzbuches bestimmten Pflichten, so scheinen die im Artikel 9. §. 5. des Preußischen Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche angedrohten Strafen (Geldbuße von 25 bis 500 Thlrn. und im Rückfalle Amtsentsetzung) ausreichend. Solche festzusetzen, muß dem vom Norddeutschen Reichstage bereits in Aussicht genommenen Revisionsgesetze

Digitized by Google

(vergl. den Bericht der 8. Kommission des Reichstages, Drucksachen Nr. 130. von 1869) anheimgestellt bleiben.

3. Für die Nichtausdehnung der Bankeruttvorschriften auf Nichtkaufleute, waren die oftmals und namentlich bei Berathung des Preußischen Strafgesetzbuchs vielfach erörterten Gründe entscheidend. Es darf in dieser Beziehung auf die Materialien zu diesem Strafgesetzbuche verwiesen werden.

Der Entwurf theilt die Anschauung, daß durch die Bankeruttvorschriften nicht jede Vermögensbeschädigung, welche durch den Mißbrauch des Kredits verursacht worden, mit Strafe zu bedrohen ist. Die Ursache solcher Beschädigungen liegt oft eben so sehr im Leichtsinn des Kreditgebers, wie in dem des Kreditnehmers. Die Gesetzgebung genügt dem Recht des Gläubigers, wenn es ihm die Mittel gewährt, möglichst rasch aus dem Vermögen des Schuldners seine Befriedigung zu suchen. Das Strafgesetz kann nur eintreten, sofern es sich bei dem Mißbrauch des Kredits um bestimmte Rechtswidrigkeiten, z. B. einen Betrug, handelt.

Eine Sicherung des Kredits durch das Strafgesetz erscheint da geboten, wo ein solcher beansprucht und gewährt werden muß, ohne daß eine genauere Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit sowohl, wie der Vermögensverhältnisse erfolgen kann. Ein solcher Kredit ist für den Handel nothwendig. Wer denselben mißbraucht, verletzt nicht blos das Vermögen eines einzelnen bestimmten Gläubigers, sondern die Sicherheit des Handels, insoweit das Bestehen desselben auf der Nothwendigkeit des Kredits beruht.

Von dieser Auffassung aus rechtfertigt sich die Aufstellung von Bankerutt-Vorschriften nur gegen Kaufleute.

Allerdings dehnen die meisten Norddeutschen Strafgesetzgebungen, wie die Zusammenstellung Nr. XXX. ergibt, die Bankerutt-Vorschriften auf Nicht-Kaufleute aus. Eine solche Ausdehnung würde, von den angeführten prinzipiellen Bedenken abgesehen, für die gemeinsame Norddeutsche Strafgesetzgebung füglich erst dann erfolgen können, wenn auch die civilrechtliche Konkursgesetzgebung Kaufleute und Nicht-Kaufleute nach denselben Grundsätzen behandelte. Endgültig wird deshalb die Frage nur gleichzeitig mit dem Erlaß einer gemeinsamen Norddeutschen Konkurs-Ordnung gelöst werden können.

## Fünfundzwanzigster Abschnitt.

### Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse.

§§. 279—299.

§. 279.

Die auf das gewerbmäßige Glücksspiel angedrohte Strafe soll nicht blos den Bankhalter und seine Gehülfen, sondern auch den Spieler treffen können, sobald die Gewerbsmäßigkeit festgestellt wird. Die Gewerbsmäßigkeit kann, nach Lage der Sache, bereits aus den Umständen eines einzelnen Falles hervorgehen.

Im Uebrigen ist hier noch auf §. 356. 13. zu verweisen.

§. 280.

Als der Inhaber eines öffentlichen Versammlungsorts kann, nach Befinden, nicht blos der von dem Eigenthümer eingesetzte Wirth oder Oekonom, sondern, soweit ihn hierbei eine kriminalistische Verschuldung trifft, auch der Eigenthümer selbst und dessen Stellvertreter, bei Anwendung dieses Paragraphen angesehen werden.

§. 281.

Die gegen die Veranstaltung öffentlicher Lotterieen ohne obrigkeitliche Genehmigung angedrohte Strafe soll eine Gewähr gegen das allzu häufige Vorkommen solcher, den wirthschaftlichen Wohlstand leicht gefährdenden Ausspielungen geben.

Die Vorschriften über das Spielen in ausländischen Lotterieen und das Kollektiren für dieselben werden durch §. 281. nicht berührt.

§. 282.

Der §. 269. des Preußischen Strafgesetzbuches erfordert zu seiner Anwendbarkeit auch die Angabe des Wohn- und Fabrikortes. Dieses hat erfahrungsmäßig in vielen Fällen zu einer Umgehung des Gesetzes geführt. Das Publikum pflegt die Angabe des Ortes auf den Etiquetten ꝛc. in der Regel nicht zu beachten, und zwar um so weniger, wenn, was nicht verboten, außer dem Namen und der Firma auch die sonstige Art der Verpackung gesuchter Waaren oder Fabrikate nachgeahmt wird. Der Entwurf will deshalb die Angabe des Ortes für den Thatbestand der Firmenfälschung nicht für erforderlich erklären.

§. 283.

Die arglistige Verhinderung Anderer, bei Versteigerungen mitzubieten, enthält eine doppelte Rechtsverletzung, eine gegen die öffentliche Ordnung gerichtete, indem sie die von der zuständigen Instanz angeordnete öffentliche Versteigerung wirkungslos zu machen oder mindestens in ihrer Wirkung zu beeinträchtigen sucht, und eine Kränkung vermögensrechtlicher Interessen, insofern sie die Absicht jeder öffentlichen Versteigerung, einen möglichst hohen Erlös aus den versteigerten Gegenständen zu erzielen, vereitelt, mindestens erschwert.

Nach beiden Richtungen hin erscheint die Handlung strafbar, und ist darum nach dem Vorgange des Preußischen Gesetzes unter Strafe gestellt worden.

§. 284.

Der Entwurf beruht hier auf der Erwägung, daß eine Bestimmung sich empfehle, welche die böswillige Vereitelung einer Hülfsvollstreckung mit Strafe bedroht. Ist es nämlich für nöthig befunden, die Sicherung und Durchführung der General-Exekution (d. h. des Konkurses, wenigstens bei den Kaufleuten) unter den Schutz des Strafgesetzes zu stellen, so treffen, wenn auch in vermindertem Maße, dieselben Gründe zu, die Verletzungen des Kredits und Benachtheiligungen der Gläubiger, welche sich böswillige Schuldner im Hinblick auf eine drohende einzelne Hülfsvollstreckung so vielfach zu Schulden kommen lassen, also die Vereitelung einer Spezial-Exekution nicht straflos zu lassen. Eine Bestimmung dieser Art könnte auch die Lücke, welche immerhin in dem Mangel von Strafvorschriften gegen das Bankeruttiren von Nichtkaufleuten gefunden wird, in gewissem Grade ausfüllen.

Außerdem war anzuerkennen, daß die neuerdings erfolgte Aufhebung der Körperhaft an den Gesetzgeber die Anforderung stellen muß, die wirksame Durchführung der nunmehr allein noch zulässigen Real-Exekution möglichst sicher zu stellen. In der Aufstellung von Strafvorschriften gegen böswillige Entziehung von Exekutions-Gegenständen kann man deshalb nicht ohne Grund ein nothwendiges Korrelat für die Befreiung der Person von Zwangsmaßregeln finden.

Bereits der Preußische Entwurf von 1847 enthielt in §. 327. eine hierauf gerichtete Bestimmung und ebenso ist in anderen Gesetzbüchern (z. B. Königr. Sachsen Art. 310.) entsprechende Vorsorge getroffen.

Auch hat es sich als ein praktisches Bedürfniß gezeigt, den vielfachen Hinterziehungen der Hülfsvollstreckung, durch welche böswillige Schuldner die Befriedigung des Gläubigers aus ihrem Vermögen zu vereiteln wissen, mit der Strenge des Gesetzes entgegenzutreten.

Die Entziehung einer bereits abgepfändeten Sache ist im §. 135. mit Strafe bedroht.

§. 285.

Der Begriff des dem Diebstahl verwandten Vergehens, des sogenannten furtum possessionis ist dadurch erweitert, daß die auf dieses Vergehen angedrohte Strafe nicht blos den Eigenthümer, sondern auch denjenigen treffen soll, der die im Besitze des Nutznießers u. s. w. befindliche Sache nicht in seinem eigenen, sondern im Interesse des Eigenthümers in rechtswidriger Absicht wegnimmt.

Denn rücksichtlich des durch eine solche Handlung in seinem Rechte verletzten Inhabers der Sache macht es keinen Unterschied, ob die Verletzung vom Eigenthümer selbst, oder einem Dritten ausgegangen ist, und es ist daher folgerichtig, einen solchen Dritten mit derselben Strafe zu treffen.

Auch schien es angemessen, hierbei nicht nur das Besitzrecht des Nutznießers, Pfandgläubigers und Retentionsberechtigten, sondern auch das jedes andern Gebrauchsberechtigten zu schützen und demgemäß den Letzteren ausdrücklich mit aufzuführen.

§. 286.

Wer vertragswidrig eine fremde Sache, insbesondere ein Faustpfand gebraucht, ist dem Verletzten nur civilrechtlich verantwortlich. Der Entwurf hat daher denjenigen Gesetzgebungen sich nicht angeschlossen, welche das sogenannte furtum usus als den widerrechtlichen Gebrauch einer fremden Sache mit einer Kriminalstrafe bedrohen. Geht der Gebrauch in den Ver-



Digitized by Google

brauch über, so kann er möglicher Weise als Unterschlagung sich darstellen, wie auch sonst der Gebrauch durch den Hinzutritt anderer, eine Strafbarkeit begründender Umstände in ein bestimmtes Delikt übergehen kann. Wenn dessenungeachtet der Entwurf die in §. 286. enthaltene Bestimmung aufgenommen, so ist es der Mißbrauch des öffentlichen Vertrauens durch den öffentlichen Pfandleiher, welcher hier das strafbare Moment bildete.

§. 287.

Die hier erwähnte Handlung ist in dem Preußischen Strafgesetzbuch §. 349. nur als Uebertretung behandelt und mit Geldbuße bis zu Funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen bedroht. Die Natur der neuen Geschosse und der erhöhte Werth derselben hat eine Steigerung der Strafe nothwendig erscheinen lassen.

§§. 288. ff.

In den §§. 288. ff. sind die Bestimmungen über unberechtigtes Jagen zusammengefaßt; — sie betreffen sowohl den Fall, in welchem der Jagdberechtigte die Jagd über sein Jagdrevier hinaus ausübt, als auch den Fall, in welchem Jemand, ohne überhaupt zur Ausübung der Jagd befugt zu sein, die Jagd betreibt, selbst wenn er der Eigenthümer des Grundstückes ist, auf welchem er das Vergehen verübt. Die Erschwerungsgründe in §. 289. beziehen sich daher auf beide Fälle. Bei der Fassung des §. 288. bedurfte es nicht weiter der Aufzählung der besonderen Fälle, welche in §. 274. des Preußischen Gesetzbuchs erwähnt sind.

§. 291.

Diese Bestimmung wiederholt die Vorschrift des §. 277. des Preußischen Gesetzbuchs; — sie findet sich auch in den meisten Gesetzbüchern der übrigen Deutschen Staaten. Die Schlußbestimmung enthält allerdings eine Ausnahme von der Regel in §. 38.; aber diese Ausnahme ist nöthig, weil ohne sie, wie die Erfahrung gelehrt hat, die Vorschrift, namentlich von gewerbsmäßigen Jagdfrevlern, welche sich gegenseitig das Gewehr ꝛc. leihen, umgangen werden würde.

§. 292.

Der Entwurf hat das unberechtigte Fischen und Krebsen gleichfalls hier aufgenommen. Die Besitzergreifung des Thiers wird hier ebenso wenig wie bei dem Jagdfrevel zum Thatbestande des vollendeten Vergehens erfordert. Sind die Fische und Krebse, oder jagdbaren Thiere bereits von dem Berechtigten okkupirt und dadurch in dessen Besitz übergegangen gewesen, so wird die unberechtigte Aneignung und Entziehung derselben aus diesem Besitz Seitens eines Dritten nicht nach den hier vorliegenden Paragraphen, sondern als Diebstahl zu ahnden sein.

Bestimmungen über Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien und von Bernstein sind nicht aufgenommen worden; es handelt sich hier in der Regel um Eingriffe in Regalien, sowie um Rechtsverhältnisse, deren nähere Feststellung in Spezialgesetzen erfolgen muß und beziehentlich erfolgt ist; es waren daher diese Fälle hier nicht weiter zu berücksichtigen.

§. 293.

Die Gefährdung eines Schiffes, welche dadurch herbeigeführt wird, daß ohne Vorwissen des Schiffers, beziehungsweise des Rheders, Gegenstände an Bord genommen werden, die seine Beschlagnahme oder Konfiskation herbeiführen könne, enthält eine nicht nur das Vermögen, sondern unter Umständen auch die Freiheit der Schiffsmannschaft bedrohende, schwere Rechtsverletzung. Dem Worte „Schiff" sind nach dem Vorgange des Lübeck'schen Gesetzes die Worte: „oder Ladung" hinzugefügt, weil in ihnen die Vorschrift des Preußischen Gesetzes eine richtige, ja nothwendige Ergänzung findet.

§. 294.

Das Entlaufen der Schiffsleute mit der empfangenen Heuer mußte für den Fall, daß das Vergehen im Auslande begangen worden, ausdrücklich mit Strafe bedroht werden, weil diese Handlungen in Amerika und England straffrei sind, und es somit nach den Grundsätzen im §. 4. des Entwurfes im Norddeutschen Bunde nicht gestraft werden könnte, wenn das Gesetzbuch nicht eine ausdrückliche Ausnahmevorschrift dafür gäbe.

§. 295.

Die unbefugte Eröffnung verschlossener Briefe oder Urkunden enthält, auch wenn sie nicht in gewinnsüchtiger Absicht, sondern nur zu dem Zwecke geschieht, eine unberechtigte Neugier zu befriedigen, immerhin einen Eingriff in die Rechtssphäre des Dritten, der nicht ungeahndet zu lassen ist.

§. 296.

In einem noch höheren Maße strafbar ist die Verletzung von Geheimnissen Dritter, zu deren Kenntniß man bei Ausübung einer Berufspflicht gelangt ist.

Das Preußische Strafgesetzbuch stellt eine derartige unbefugte Offenbarung von Privatgeheimnissen unter den Begriff der Ehrverletzung; sie *kann* allerdings auch eine solche enthalten, es wird aber nicht überall nothwendig sein. Der Entwurf hat darum die Bestimmung aus dem Abschnitt über die Beleidigung hierher versetzt, zugleich aber die strafrechtliche Verfolgung von dem Antrage des Verletzten abhängig gemacht.

Wenn einige Gesetzbücher die Strafbarkeit nur bei der Absicht zu schaden oder einen Gewinn zu ziehen, eintreten lassen, so hat der Entwurf sich ihnen nicht angeschlossen, da die meisten dieser Fälle mehr aus Leichtsinn begangen werden, überdies aber für den Verletzten und dessen Interesse an der Geheimhaltung es gleichgültig ist, ob die Verletzung in sträflicher Absicht oder aus Leichtsinn erfolgt ist, endlich auch in der Offenbarung aus Leichtsinn bereits eine Verletzung der obliegenden Berufspflicht liegt.

Die Erweiterung der Personenkategorieen wird durch das Verhältniß der betreffenden Personen selbst gerechtfertigt. Unter „Gehülfen" sind hier insbesondere die Gehülfen der Apotheker, Aerzte und Hebammen, so wie die der Rechtsanwalte zu verstehen. Dieselben sind in Folge ihrer, wenngleich nebensächlichen Mitwirkung, häufig in gleichem Maße in die Geheimnisse der hülfesuchenden Personen eingeweiht, wie die Prinzipale selbst, wie andererseits diese selbst nicht selten unbedingt auf die Unterstützung ihrer Gehülfen angewiesen sind und auf ihre Verschwiegenheit sich ebenso wie die Hülfesuchenden selbst verlassen müssen.

§§. 297., 298., 299.

Die §§. 297., 298., 299. sind dem Preußischen Gesetze vom 2. März 1857 über das unerlaubte Kreditgeben an Minderjährige — Gesetz-Sammlung S. 111 — entnommen.

Ihre Aufnahme in das Allgemeine Strafgesetzbuch schien rathsam, da dieselben Motive, welche die Preußische Gesetzgebung bestimmt haben: Strafbestimmungen gegen die gewinnsüchtige Ausbeutung des Leichtsinnes Minderjähriger zu geben, auch in den übrigen Gebieten des Norddeutschen Bundes, die übrigens zum Theil schon ähnliche Bestimmungen kennen, in demselben Maße zutreffen, das Gesetz auch nach den in Preußen gemachten Erfahrungen eine wohlthätige prävenirende Wirkung ausgeübt hat.

## Sechsundzwanzigster Abschnitt.

### Sachbeschädigung.

§§. 300. bis 303.

Die Vorschriften dieses Abschnittes stimmen im Wesentlichen mit den im Preußischen Strafgesetzbuche (§§. 281—284.) über Beschädigung fremden Eigenthums enthaltenen Bestimmungen überein. Sie weichen von diesen letzteren vornehmlich nur darin ab, daß bei Bestimmung des Strafmaßes dem richterlichen Ermessen ein größerer Spielraum gewährt worden ist und die einfache Vermögensbeschädigung, nach dem Vorgange anderer Deutscher Gesetzbücher (G. B. von Sachsen Artikel 330. und G. B. von Bayern Artikel 346.), nur auf Antrag des Beschädigten strafrechtlich verfolgt werden soll.

## Siebenundzwanzigster Abschnitt.

### Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen.

Die §§. 303—326. enthalten die strafrechtlichen Bestimmungen wegen *gemeingefährlicher* Verbrechen und Vergehen.

Als strafbare Handlungen dieser Art sind diejenigen aufgeführt, mit deren Begehung die Wahrscheinlichkeit einer allgemeinen Gefahr für Menschen oder Sachen gegeben ist. In der Aufzählung der gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen stimmt der Entwurf mit den im Preußischen Strafgesetzbuche (§§. 285. bis 308. des Gesetzbuchs) benannten überein. Es sind dies Brandstiftung (§§. 303. ff.), Verursachung einer Ueberschwemmung (§§. 309. ff.), Gefährdung von Eisenbahn-Transporten

Digitized by Google

(§§. 312. ff. und 296.), Beschädigung von Telegraphen-Anstalten (§§. 314. ff.), Zerstörung von Wasserbauten (§. 318.), Zerstörung von Schifffahrtszeichen (§. 319.), verursachte Strandung von Schiffen (§. 320. ff.), Brunnenvergiftung (§. 321. ff.) Verbreitung von Seuchen (§. 324. ff.), Nichterfüllung öffentlicher Lieferungsverträge bei Kriegsgefahr (§. 326.).

Neu hinzugefügt ist in §. 327. das besondere Vergehen dessen, welcher bei Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht. Dieses Vergehen ist in §. 202. des Preußischen Gesetzbuchs bereits berücksichtigt, findet aber hier in Hinblick auf die Gemeingefährlichkeit desselben seine richtigere Stellung.

Eine wesentliche Verschiedenheit, welche bei Ausführung der gemeingefährlichen Verbrechen zwischen dem Entwurfe und dem Preußischen Strafgesetzbuche vorhanden ist, zeigt sich in der Androhung der Strafen.

Bei Brandstiftung (§. 285. des Gesetzbuchs), verursachter Ueberschwemmung (§. 290.), Gefährdung von Eisenbahn-Transporten (§. 294.), Zerstörung von Feuerszeichen (§. 302.), verursachter Schiffsstrandung (§. 303.), Brunnenvergiftung (§. 304) droht das Preußische Strafgesetzbuch ausnahmlos in allen Fällen die Todesstrafe an, in welchen das Verbrechen vorsätzlich begangen worden, und durch dasselbe ein Mensch das Leben verloren hat.

Die Regierungs-Motive zu dem Gesetzbuche besagen zur Rechtfertigung dessen: es beruhe dies auf der Erwägung, daß bei derartigen Verbrechen die Gefahr für Menschen offenkundig vorliege, daß der Tod als wahrscheinlich vorausgesehen werden könne, und daß bei einem Thäter, der es auf diesen Erfolg ankommen läßt, auch wenn die Tödtung nicht der eigentliche Zweck der That gewesen, ein unbestimmter dolus vorliege, welcher bei Handlungen, die so schwere Folgen nach sich zögen, die Anwendung der Todesstrafe rechtfertige.

Der Entwurf hat diesen Ausführungen nicht geglaubt beitreten zu können. Er nimmt vielmehr an, daß die Androhung der Todesstrafe weder auf die bloße Vermuthung, der Thäter habe bei Begehung des Verbrechens den Tod von Menschen vorausgesehen, noch auf die Erwägung gestützt werden dürfe, daß der Thäter den Tod von Menschen hätte voraussehen müssen. Nur in den Fällen, in denen der Thäter erweislich mit Vorsatz und Ueberlegung den Tod eines Menschen herbeigeführt hat, wird man die Todesstrafe als unzweifelhaft gerechtfertigt ansehen können; für einen solchen Fall aber ist sie als Strafe des Mordes im Entwurfe allgemein angedroht. Die Annahme, daß der in Folge eines vorsätzlich begangenen gemeingefährlichen Verbrechens herbeigeführte Tod eines Menschen stets mit Vorsatz und Ueberlegung bewirkt sei, ist lediglich eine Fiktion und darum ungerechtfertigt. Der Gesetz-Entwurf hat für diejenigen Fälle, in denen eines der in Rede stehenden gemeingefährlichen Verbrechen vorsätzlich verübt ist und den Tod eines Menschen verursacht hat, ohne daß Vorsatz und Ueberlegung der Tödtung erwiesen, lebenslängliche Zuchthausstrafe angedroht.

Wie in der Denkschrift über Todesstrafe näher dargelegt worden, hat übrigens praktisch auch die Preußische Gesetzgebung nicht dahin geführt, daß Personen mit dem Tode bestraft worden sind, die sich eines der hier beregten Verbrechen schuldig gemacht haben.

### §. 303.

bestraft die Brandstiftung an den unter 1., 2., 3. aufgeführten Gebäuden und sonstigen Räumlichkeiten, gleichviel, ob in den Fällen unter 2., 3. auch wirklich im einzelnen Falle eine Gefahr für Menschenleben vorhanden war, sowie ohne Unterschied, ob die Räumlichkeit das Eigenthum des Brandstifters ist oder nicht. Der Entwurf schließt sich hier dem Preußischen Gesetzbuche und mehreren anderen Gesetzgebungen an, welche bei der gerade in diesen Fällen zu Tage tretenden besonderen Strafwürdigkeit des Thäters weitere Unterschiede ebenfalls nicht annehmen.

Uebrigens sind nicht, wie im Preußischen Gesetzbuche §. 285. 3. geschehen, die Eisenbahnwagen und Bergwerke besonders aufgeführt worden, da beide jedenfalls als „Räumlichkeiten" anzusehen sind und daher nach der Bestimmung unter 3. zu beurtheilen sind.

### §. 304.

Der Entwurf hat, nachdem im Uebrigen die Strafe in §. 303. auf Zuchthaus bis zu 15 Jahren herabgesetzt worden, während das Preußische Gesetzbuch die Strafe bis zu lebenslänglichem Zuchthause ansteigen ließ, geglaubt, die letztere Strafe in den besonders schweren Fällen, welche §. 304. aufführt, beibehalten zu sollen.

### §. 305.

Der Entwurf hat außer den Gegenständen, welche in §. 286. des Preußischen Strafgesetzbuchs aufgeführt sind, noch die „Waarenvorräthe, welche auf dazu bestimmten öffentlichen Plätzen lagern", mit Rücksicht auf die Gleichheit des Grundes, welcher für die Aufnahme von „Magazinen" spricht, und auf die hohe Gefährlichkeit der That, aufgenommen.

Bei der Brandstiftung an diesen Gegenständen wird vorausgesetzt, daß sie nicht im Eigenthum des Thäters sich befinden, während bei den in §. 303. aufgeführten Gegenständen der Brandstiftung es rechtlich gleichgültig ist, ob sie dem Thäter gehören oder nicht. Ausnahmsweise nimmt der Entwurf jedoch auch eine Brandstiftung an den in §. 305. aufgeführten Gegenständen, wenn sie im Eigenthume des Thäters sich befinden, dann an, wenn der Gegenstand seiner Beschaffenheit und Lage nach geeignet ist, das Feuer einer der in §. 303. aufgeführten Räumlichkeiten oder einem der in §. 305. aufgeführten fremden Gegenstände mitzutheilen, und sonach Gefahr vorhanden ist, daß eine solche Räumlichkeit oder ein solcher Gegenstand, an welchem nach §. 303. und nach §. 305. (im Eingange) eine Brandstiftung begangen werden kann, in Brand gerathe. Es liegt in diesem Falle eine so schwere Verschuldung des Brandstifters, wenngleich er nur zunächst seine eigene Sache in Brand gesetzt hat, gegenüber der Gefahr für die bedrohte Sache, vor, daß hierdurch eine Gleichstellung seiner That mit den übrigen Fällen der Brandstiftung gerechtfertigt erscheint.

Die Inbrandsetzung des eigenen Gebäudes, welche weder unter §. 303. in Folge der Bestimmung des Gebäudes, noch unter §. 305. in Folge der Beschaffenheit und Lage des Gebäudes zu stellen sein wird, kann daher, wenn sie in einer rechtswidrigen Absicht begangen wird, als ein besonderes Verbrechen, z. B. als Betrug gegen die Versicherungsgesellschaft, zur Strafe gezogen werden, ist aber nicht als Brandstiftung nach dem gegenwärtigen Abschnitte zu beurtheilen.

Dem eigenen Gebäude waren hierbei die in §. 305. aufgeführten Gegenstände, wenn sie dem Thäter gehören, gleichzustellen.

Ebenso ist die rechtswidrige Zerstörung einer fremden Sache, welche weder unter eine der Kategorieen des §. 303., noch eine des §. 305. fällt, obschon sie durch Feuer bewirkt worden, nicht als Brandstiftung, sondern nach §. 300. oder in Hinblick auf die Absicht des Thäters, nach der, dieser entsprechenden Strafbestimmung zu bestrafen.

Der Entwurf hat keine ausdrückliche Bestimmung über die Vollendung der Brandstiftung gegeben, sondern geglaubt, daß dem diesfallsigen Bedürfnisse durch die Fassung des §. 303. genügend abgeholfen sei. Der Entwurf verlangt, daß der Gegenstand der Brandstiftung „in Brand gesetzt worden sei"; insbesondere wird also das Anzünden und Anlegen des Zündstoffs selbst zur Vollendung nicht hinreichen. Es wird ein „Brand" erfordert. Ob im einzelnen Falle ein Brand schon durch das bloße „Glühen" und „Glimmen" verursacht sei, wird ebenso aus der Beschaffenheit des Falls zu beantworten sein, als die Frage, ob in dem Ausbruche der Flamme oder in solcher Ausbreitung derselben, daß die gewöhnliche Hülfe des Einzelnen zu ihrer Unterdrückung nicht mehr hinreicht, die That vollendet worden sei. Bei einzelnen Gegenständen der Brandstiftung kann nach der Beschaffenheit derselben auch ein Schwehlen und Fortglimmen unzweifelhaft als die Vollendung der That angesehen werden, z. B. Entzündung von Vorräthen von Tuch, Linnen ꝛc., von Steinkohlenlagern. Ebenso kann es bedenklich sein, in jedem Falle, sobald die Flamme den Gegenstand der Brandstiftung zwar ergriffen, aber vielleicht nur von demselben einen ganz geringfügigen Theil (z. B. Holzfasern einer Thür) verzehrt hat, eine Vollendung der Brandstiftung anzunehmen, zumal hier die Unterdrückung des Feuers mit der leichtesten Mühe bewirkt werden kann. Auch führt diese Meinung, welche in jeder Verzehrung eines Theils des Gegenstands durch das Feuer die Vollendung der Brandstiftung er-



Digitized by Google

blickt, bei der fahrlässigen Brandstiftung, wie die Erfahrung in den Ländern, deren Gesetzgebung diese Meinung adoptirt hat, zu Schwierigkeiten in der Anwendung. Der Entwurf hat aus diesen Gründen, in Uebereinstimmung mit mehreren neuen Gesetzbüchern, von jeder Bestimmung über die Vollendung der Brandstiftung abgesehen.

§. 306.

Die fahrlässige Brandstiftung schließt sich allenthalben, soweit nicht der Unterschied des dolus und der culpa in Frage kommt, dem Thatbestand der dolosen Brandstiftung an.

§. 307.

Der Entwurf nimmt hier die thätige Reue als Strafausschließungsgrund an; es ist das freiwillige Unschädlichmachen einer bereits vollendeten Brandstiftung, nicht das freiwillige Abstehen vom Versuche oder die Abwendung des außerdem eingetretenen Erfolgs bei dem versuchten Verbrechen in Frage. Der Thäter soll den Brand, noch ehe er entdeckt und eine erhebliche Beschädigung eingetreten, gelöscht haben. Der „weitere Schaden" kann an Menschen, wie an Sachen sich ereignet haben.

Ebenso leidet der §. 307. auch auf das Vorhergehende der fahrlässigen Brandstiftung Anwendung.

§. 308.

Der Inbrandsetzung, und zwar der dolosen, wie der fahrlässigen, wird hier, in Uebereinstimmung mit §. 289. des Preußischen Strafgesetzbuchs und mit andern Gesetzbüchern, die Zerstörung durch Pulver und andere explodirende Stoffe gleichgestellt. Ebenso hat der Entwurf dieses Verbrechen und Vergehen auf dieselben Räumlichkeiten und Gegenstände beschränkt, an welchen nach dem Gesetze eine Brandstiftung begangen werden kann. Ferner ist der §. 308. auf die Zerstörung einer Sache beschränkt worden. In dem Falle, in welchem die Voraussetzungen des §. 308. eintreffen, sind auch alle die Strafvorschriften über die Brandstiftung mit ihren nach den Gegenständen, der Zeit der Handlung und den sonstigen Umständen gemachten Unterscheidungen zur Anwendung zu bringen.

§. 314.

Den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend, welche zur Zeit der Publikation des Preußischen Strafgesetzbuches bestanden, berücksichtigt dieses letztere in §. 296. bei dem Vergehen der Störung des Gebrauches von Telegraphen-Anstalten nur die Staats- und Eisenbahn-Telegraphen. Gegenwärtig indessen bestehen neben jenen Telegraphen-Anstalten solche, welche weder dem Staate noch den Eisenbahnen angehören; auch sind viele nur zu Privatzwecken bestimmt. Es bedurfte deshalb einentheils einer verallgemeinerten Bezeichnung für die zu schützenden Anstalten, und andertheils einer Bestimmung darüber, welche der einzelnen Telegraphen-Anstalten im Strafgesetzbuche überhaupt zu berücksichtigen seien.

In Anschluß an das Sächsische Gesetz, die Beschädigung von Eisenbahnen und Telegraphen 2c. betreffend, vom 11. August 1855, Art. 5., welches

> „der zu öffentlichen Zwecken vom Staate oder mit dessen Genehmigung hergestellten telegraphischen Vorrichtungen"

gedenkt, sowie mit Bezug auf den Bremischen Strafgesetz-Entwurf von 1868, §. 500., welcher:

> „die zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Telegraphen-Anstalten"

erwähnt, bedroht der §. 314. des Entwurfs die Störung aller Telegraphen-Anstalten mit Strafe, „welche zu öffentlichen Zwecken dienen".

§. 316.

Indem die im Preußischen Strafgesetzbuche (§. 299.) enthaltene Vorschrift, nach welcher Eisenbahn- und Telegraphen-Beamte, welche wegen gewisser gemeingefährlicher Verbrechen oder Vergehen verurtheilt worden sind, zugleich zu einer Beschäftigung im Eisenbahn- und Telegraphen-Dienste für unfähig erklärt werden sollen, dahin im §. 316. geändert worden ist, daß dergleichen Beamte zur Beschäftigung im Eisenbahn- oder Telegraphendienste für unfähig erklärt werden können, nahm der Entwurf an, daß es genüge, wenn Eisenbahn-Beamte rücksichtlich des Eisenbahndienstes, Telegraphen-Beamte nur rücksichtlich dieses Dienstes für unfähig erklärt werden dürfen.

§. 319.

Nach Vorgang des Bremischen Strafgesetz-Entwurfes, §. 506., erschien es als rathsam, bei der Zerstörung oder Auslöschung 2c. von Feuerzeichen auch den im Preußischen Strafgesetzbuche, §. 302., nicht vorgesehenen Fall zu berücksichtigen, daß Jemand seiner Dienstpflicht zuwider Feuerzeichen nicht aufstellt.

§. 321.

Es erschien angemessen, den Thatbestand dieses Verbrechens — gegenüber dem Preußischen Strafgesetzbuche — dahin auszudehnen, daß nicht blos Waaren, sondern überhaupt Gegenstände, welche zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche bestimmt sind, erwähnt werden, und daß nicht blos das Feilhalten und Verkaufen solcher Gegenstände, sondern überhaupt jedes Bringen derselben in den Verkehr mit Strafe bedroht wird.

§. 327.

Wegen Aufnahme dieser Bestimmung in den gegenwärtigen Abschnitt vergl. oben die Motive zu §. 228. und die einleitenden Bemerkungen zu dem gegenwärtigen Abschnitte.

## Achtundzwanzigster Abschnitt.
## Verbrechen und Vergehen im Amte.
### §§. 328—355.

Der von den „Verbrechen und Vergehen im Amte" handelnde 28. Titel des Preußischen Strafgesetzbuches gilt unter allen als derjenige, dessen Bestimmungen am meisten von dem Geiste ganz besonders großer Strenge durchdrungen sei, ja ausnahmslos eine so große Härte athme, daß auch der pflichttreue Beamte leicht einer Verletzung des Gesetzes geziehen werden und damit dem Strafrichter verfallen könne.

Obgleich der Entwurf es sich sonst überall hat angelegen sein lassen, da, wobei den Vorschriften des Preußischen Gesetzbuches ein derartiger Vorwurf übergroßer Härte anzuerkennen ist, die seinerseits zu machenden Vorschläge zu mildern, ist doch von diesem sonst überall befolgten Grundsatze in dem vorliegenden Abschnitte über die Verbrechen und Vergehen im Amte eine Ausnahme gemacht und der Titel des Preußischen Gesetzbuches fast unverändert und in seinen Strafvorschriften nur wenig gemildert übernommen worden.

Bestimmend hierbei war, daß daß Preußische Strafgesetzbuch bei seinen Vorschriften über Beamten-Verbrechen von dem gesetzgeberisch unzweifelhaft richtigen Gedanken ausgeht, daß, wer als Beamter ein Verbrechen verübt, nicht blos die allgemeine staatsbürgerliche Pflicht, den Gesetzen zu gehorchen, verletze, daß vielmehr die Stellung des Beamten noch besondere Pflichten auferlege, welche durch die Begehung von strafwürdigen Handlungen mit verletzt würden, und daß darum, wenn diejenigen, die als Wächter der Gesetze bestellt seien, welche also vor Allen die Gesetze heilig zu halten haben, gegen dieselben frevelten, die zu treffende Ahndung eine um Vieles strengere sein müsse, als die, welche alle Uebrigen zu treffen habe.

Dazu kommt, daß die Preußischen Strafvorschriften sich in der Praxis bewährt und als solche erwiesen haben, unter denen jeder sorgsame und pflichtgetreue Beamte sein Amt sehr wohl mit der erforderlichen geistigen Freiheit und Unabhängigkeit zu verwalten im Stande ist, und die nur für den nicht überall und zu allen Zeiten pflichtgetreuen Beamten Gefahren in sich bergen. Um solcher willen aber von der Strenge der Preußischen Strafvorschriften abzuweichen, und für den Norddeutschen Strafgesetz-Entwurf laxere Bestimmungen überhaupt aufzustellen, schien um so weniger gesetzgeberisch gerathen, als das Norddeutsche Strafgesetzbuch auch nicht den Schein wird aufkommen lassen dürfen, als ob die öffentlichen Aemter und ihre Träger in den übrigen Gebieten des Norddeutschen Bundes eine Strenge nicht zu ertragen vermöchten, unter welcher bisher die Aemter in Preußen gestanden, und unter deren Herrschaft die Verwalter jener Aemter, von verschwindend kleinen Ausnahmen abgesehen, ihre Amtspflichten zum Wohle und Besten des Landes auszuüben verstanden haben.

Von diesem Grundgedanken ist bei Uebernahme des 28. Titels des Preußischen Strafgesetzbuches in den Entwurf ausgegangen worden, und ihn als richtig zugegeben, wird zur Erläuterung seiner einzelnen Strafvorschriften nur Weniges anzuführen sein.

Wenn übrigens die Vorschrift im §. 309. des Preußischen Strafgesetzbuches nicht mit aufgenommen worden ist, nach wel-

Digitized by Google

cher auch derjenige Beamte bestraft werden soll, welcher für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung, Geschenke oder Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, zu denen er gesetzlich nicht berechtigt ist, so geschah dies, weil dieser Thatbestand nicht eine strafrechtliche Figur bildet, es vielmehr der Dienstpragmatik überlassen werden muß, inwieweit in solchen Fällen der Beamte zurechtzuweisen ist.

In dem, die sogenannte passive Bestrafung behandelnden

§. 328.

will der Entwurf, mittels der Worte: „für eine Handlung", den Thatbestand des Verbrechens nicht nur auf Annahme von Geschenken ꝛc. für eine künftige, erst zu begehende pflichtwidrige Handlung, sondern auch auf die Annahme von Geschenken ꝛc. für eine bereits begangene pflichtwidrige Handlung erstrecken, weil anderenfalls die Strafvorschrift leicht illusorisch gemacht würde und erfahrungsgemäß der Empfang von Geschenken ꝛc. für bereits begangene Pflichtwidrigkeiten ein Reizmittel bildet, dergleichen auch fernerhin zu begehen.

Gleichwie in dem vorliegenden §. 328. ist es übrigens auch in dem, die sogenannte aktive Bestechung betreffenden

§. 329.

für die Erfüllung des Thatbestandes nicht erfordert worden, daß die versprochene oder geforderte Pflichtwidrigkeit auch wirklich begangen sei.

Daß unter „Handlungen" auch „Unterlassungen" zu verstehen seien, nimmt der Entwurf auch hier als selbstverständlich an.

Neben den „Schiedsrichtern" sind die Schiedsmänner nicht erwähnt worden, weil die Letzteren ohne Weiteres zu den „Beamten" im Allgemeinen zu zählen sind.

Bei der sogenannten „aktiven Bestechung" können so geringfügige Fälle vorkommen, daß bei diesen die Verhängung einer Freiheitsstrafe zu hart erschien, und es ist daher im §. 329. die Annahme mildernder Umstände und bei deren Vorhandensein die Auferlegung einer Geldstrafe nachgelassen worden.

In den von der Rechtsbeugung handelnden

§§. 330—333.

sind in dem §. 330. Absatz 2. die in dem Preußischen Strafgesetzbuche §. 312. nach den Eingangsworten: „gleiche Strafe" eingeschalteten Worte: „wie den Richter" ausgeschieden worden, da mit Recht angeführt wird, daß die durch sie bewirkte Ausdrucksweise zu der irrthümlichen Annahme verleiten könnte, als verlange das Gesetz zuvor die Abmessung der Strafe für den Richter, und wolle den Dritten genau mit demselben Strafmaße im einzelnen Falle, wie den Richter belegen.

Die in §. 330. erfolgte Einschränkung des Verbrechens auf die Rechtsbeugung in einem nur ein Verbrechen oder Vergehen betreffenden Strafverfahren hat der Entwurf nicht beibehalten. Derselbe hat vielmehr die Strafvorschrift auch auf diejenigen Fälle ausgedehnt, in denen die Rechtsbeugung in einem eine Uebertretung betreffenden Strafverfahren vorkommt, weil die subjektive Verschuldung des Thäters überall eine analoge ist und in objektiver Hinsicht es begrifflich wohl geschehen kann, daß die Verurtheilung wegen eines Vergehens nicht nur nicht eine größere, sondern sogar eine geringere Strafe als die Verurtheilung wegen einer Uebertretung nach sich zieht.

Der

§. 334.,

über die Strafen der Geistlichen und anderer Religionsdiener, welche zu den religiösen Feierlichkeiten einer Heirath schreiten, ohne daß vorher eine Heirathsurkunde vor dem Personenstandsbeamten aufgenommen worden, mußte aus dem Preußischen Einführungsgesetze vom 14. April 1851, Gesetz-Sammlung Seite 93 (Art. XII. §. 5. hierher übernommen, desgleichen die Bestimmung des Preußischen Strafgesetzbuches im §. 139., welche Religionsdiener oder Personenstandsbeamten straft, die, wissend, daß eine Person verheirathet, eine neue Ehe derselben schließen, hierher in den

§. 335.

übertragen werden, da die erstere Bestimmung nöthig ist, weil die obligatorische bürgerliche Eheschließung, welche bei Erlaß des Preußischen Strafgesetzbuches in Preußen in keinem anderen Gebiete, als dem des Appellationsgerichtshofes in Cöln allgemein bestand, in Norddeutschland in mehreren Gebieten allgemeinen Rechtens ist, die Bestimmung im §. 335. aber hier im Systeme des Gesetzbuches eine richtigere Stelle findet, als diejenige ist, welche ihr im Preußischen Strafgesetzbuche bei den Verbrechen gegen die „Sittlichkeit" angewiesen worden, auch die Handlungen der Geistlichen, wo sie als Urkundspersonen fungiren, als Handlungen öffentlicher Beamten gelten müssen.

In den gegen den Mißbrauch der Amtsgewalt gegebenen Vorschriften der

§§. 336—343.

sind die strengen Bestimmungen aus den oben beigebrachten allgemeinen, und wegen der Nothwendigkeit, den Staatsangehörigen ausreichenden Schutz gegen die Uebergriffe pflichtwidriger Beamten zu gewähren, sich noch ergebenden besonderen Gründen überall beibehalten. Nur bei den §§. 341. und 343. ist insofern eine Ausnahme gemacht worden, als die durch bloße Fahrlässigkeit beförderte oder erleichterte Entweichung eines Gefangenen, sowie die wider die Festsetzung eines Strafurtels erfolgte Vollstreckung einer Strafe, nicht mit der, fakultativ zu erkennenden Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern (§§. 320. und 322. Preußischen Strafgesetzbuches) bedroht wird, indem der Gesetz-Entwurf es für zu streng hielt, eine so schwere, die ganze Zukunft eines Beamten bedrohende und sie möglicherweise auf immer vernichtende Folge mit einer bloßen Fahrlässigkeit in Ausübung seiner Dienstpflicht zu verbinden.

Die das rechtswidrige Eindringen eines Beamten in eine Wohnung betreffende Strafvorschrift in §. 318. des Preußischen Strafgesetzbuches ist in den vorliegenden Abschnitt nicht übernommen worden, da dieselbe bereits durch die allgemeine Bestimmung in §. 121. des Entwurfs mit gedeckt ist.

In den

§§. 344—351.

über Fälschung und Schädigung von Urkunden, Ueberhebung von Gebühren, Unterschlagung amtlich erhobener Gelder und Sachen ist zunächst in den

§§. 344. und 345.

die einschlägige Vorschrift des Preußischen Strafgesetzbuchs (§. 324.) dahin erweitert worden, daß die Fälschung und Unterdrückung von Urkunden Seitens eines Beamten auch dann als ein besonderes „Verbrechen im Amte" bedroht wird, wenn die Handlung ohne gewinnsüchtige Absicht begangen worden ist. Der Entwurf erachtete diese Ergänzung für angezeigt, weil sie der Systematik in dem allgemeinen Abschnitte über Urkundenfälschung entspricht. Gleichwie übrigens in jenem Abschnitte der §. 269. den Thatbestand der Urkundenvernichtung nicht auf Urkunden bestimmter Art einengt, ziehen auch der Absatz 2. des vorliegenden §. 344. und die entsprechende Vorschrift im §. 345. Urkunden jederlei Art in Betracht.

Wenn in Abweichung von dem Preußischen Strafgesetzbuche §. 326.) der Entwurf in

§. 348.

neben den „Beamten" noch der „Advokaten, Anwalte und sonstigen Rechtsbeistände" gedenkt, so beabsichtigt der Entwurf nicht eine materielle Aenderung der Vorschrift des Preußischen Strafgesetzbuches. Die Hinzufügung erschien vielmehr nur mit Rücksicht auf die vom Entwurfe in §. 355. aufgestellte Definition des Ausdruckes „Beamten" nothwendig.

Die Worte „oder sonstigen Rechtsbeistand" sind aufgenommen worden, weil die Kategorie „Advokat und Anwalt" nicht alle die Personen umfaßt, welche, namentlich in Hinblick auf einzelne Partikulargesetze, in die Lage kommen können, als Rechtsbeistände Gebühren zu erheben.

Für die im Preußischen Strafgesetzbuche noch nicht enthaltene Bestimmung des

§. 351.,

betreffend die Bestrafung der von Telegraphen-Beamten begangenen Amtsvergehen, greifen dieselben Erwägungen Platz, welche rücksichtlich der im §. 350. vorgesehenen, von Postbeamten begangenen Vergehen maßgebend sind. Den Telegraphen-Beamten waren übrigens alle Personen gleichzustellen, welche mit der Beaufsichtigung und Bedienung einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphen-Anstalt betraut worden sind.

Die Vorschriften im

§. 352.

wider die Untreue von gerichtlichen Anwalten oder anderen Rechtsbeiständen gegen ihre Partei und in

Digitized by Google

§. 353.

gegen die Verleitung zu strafbaren Handlungen von Amtsvorgesetzten im Verhältnisse zu ihren Untergebenen verübt, erheischten keine Abänderung der einschlägigen Vorschriften des Preußischen Strafgesetzbuches (§§. 329. und 330.). Sie sind daher ihrem Inhalte nach ohne Abänderung in den Entwurf übertragen worden, und insbesondere begreift derselbe in §. 353. unter dem Ausdrucke: „strafbare Handlung im Amte" nur eine solche Handlung, welche nach Maßgabe des vorliegenden Abschnittes als ein „Verbrechen oder Vergehen im Amte" sich darstellt.

Der Aufgabe eines Norddeutschen Strafgesetzbuchs entsprechend mußte der Entwurf in

§. 355.

den Begriff eines Beamten insofern mehr als das Preußische Strafgesetzbuch (§. 31.) erweitern, als derselbe nicht nur auf im Staatsdienste, sondern auch auf im Dienste des Bundes angestellte Personen zu erstrecken war.

Aus redaktioneller Zweckmäßigkeit und behufs Beseitigung von Zweifeln, die sich in der Rechtsübung geltend gemacht haben, wurde die Bestimmung zugleich aufgenommen, daß im Sinne des Entwurfs unter Beamten auch Notare, nicht aber Advokaten oder Anwalte zu verstehen seien.

## Neunundzwanzigster Abschnitt.

### Uebertretungen.

### §§. 356—366.

Indem in Bezug auf die Behandlung dieses Abschnitts, gegenüber dem Systeme und der Oekonomie des Preußischen Strafgesetzbuchs auf den Anhang I. verwiesen wird, ist zu den einzelnen Bestimmungen Folgendes zu bemerken:

§. 356.

Ziffer 7. Diese Bestimmung ist aus dem Preußischen Strafgesetzbuche §. 105. entnommen, woselbst die hier mit Strafe bedrohte Handlung als Vergehen mit der entsprechenden Strafe aufgeführt ist. Die Handlung gehört jedoch ihrer Natur nach nur unter die Uebertretungen, und es ist auch eine Ermäßigung der Strafe für zulässig zu erachten gewesen. Unter dem „zuständigen Beamten" ist derjenige hier zu verstehen, welchem ein Recht auf Erforschung des Namens zukommt.

Ziffer 8. Der Eingang dieser Bestimmung ist in der Weise, wie geschehen, gefaßt worden, weil nicht allenthalben in den einzelnen Staaten gleichmäßige Vorschriften über die Einholung der Genehmigung der Staatsbehörde in den hier erwähnten Fällen bestehen.

Aus gleichem Grunde ist in

Ziffer 13. das Wort „unbefugt" eingeschaltet worden.

§. 357.

Ziffer 3., 4., 5., 7., 8. Die Bestimmungen über Landstreicherei, Bettelei, Spiel, Trunk, Müßiggang, Arbeitsscheu und Wohnungs-Ertrotzung sind aus den §§. 118. und 119. des Preußischen Strafgesetzbuchs hierher versetzt worden, weil diese Handlungen an sich in der Oekonomie des Gesetzes hier, wo nur geringfügige Gesetzesverletzungen mit Strafe bedroht werden, ihre richtigere Stelle finden.

Ebenso hat der Entwurf es für angemessen erachten müssen, die Strafvorschrift über gewerbsmäßige Unzucht (§. 146. des Preußischen Strafgesetzbuchs) hier aufzunehmen.

§. 358.

Wenn bei den wegen der hier genannten Uebertretungen verurtheilten Personen, abweichend von dem Grundsatze, daß mit der Strafe der „Haft" keine Arbeit verbunden sein solle, bestimmt ist, daß solche Verurtheilten in oder außerhalb der Anstalt zu Arbeiten sollen angehalten werden dürfen, so ist diese Ausnahmebestimmung durch die Erwägung gerechtfertigt, daß die Strafe dazu beitragen soll, die Neigung zum Trunke, dem Spiel, dem Müßiggange und die damit verbundene Arbeitsscheu, welche die Quelle jener strafbaren Handlungen gewesen ist, zu brechen, und damit, wenn möglich, den Rückfall in jene Laster zu verhüten.

Wegen der korrektionellen Nachhaft ist auf die Ausführung in dem Anhange I. zu verweisen.

§. 359.

Es ist hier auf dasjenige zu verweisen, was oben zu §. 262. ff. in Bezug auf die Urkundenfälschung überhaupt ausgeführt worden ist.

§. 360.

Diese Vorschrift enthält eine Ergänzung der Bestimmungen im §. 271.

§. 361.

Diese Vorschrift ist in dem Preußischen Strafgesetzbuche §. 342. enthalten.

§. 362.

Der Entwurf gibt hier ohne wesentliche Aenderungen die Vorschriften des §. 344. des Preußischen Strafgesetzbuchs wieder. Auch sind die Bestimmungen in §. 346. 2., 3. desselben Gesetzbuches in den gegenwärtigen §. 362. unter 5., 6. mit aufgenommen worden, während die Bestimmung in §. 346. 1. durch die Vorschrift in §. 121 des Entwurfs sich erledigt.

§. 363.

Die Bestimmung unter 1. soll die Vorschrift des §. 186. des Preußischen Strafgesetzbuches ersetzen. — Unter Nr. 3. war die Einschaltung des Wortes „feilhält" geboten, wie auch in Nr. 4., 5., 7. das „Feilhalten" mit berücksichtigt worden, und erschien die besondere Hervorhebung des Feilhaltens von trichinenhaltigem Fleisch angemessen. — Die Hinzufügung der Bestimmung unter Nr. 6., welche im Preußischen Strafgesetzbuche in §. 347. unter 5. aufgeführt ist, rechtfertigt sich durch die Verwandtschaft des Falles mit den übrigen Fällen dieses Paragraphen, wie auch eine Steigerung der Strafe aus Rücksicht auf die Gefährdung der allgemeinen Sicherheit als angemessen erschien.

Die Einschaltung des Worts „unbefugt" in Nr. 9. rechtfertigt sich, weil in einzelnen Bundesstaaten einschlägige Verbote nicht bestehen.

Dagegen wiederholt der §. 363. im Uebrigen in der Hauptsache die Bestimmungen des §. 345. des Preußischen Strafgesetzbuchs.

§. 364.

Die Bestimmungen des §. 347. des Preußischen Strafgesetzbuchs sind hierwieder aufgenommen worden. Unter Ziffer 10. war der Fall zu berücksichtigen, daß der Thäter zwar nicht mit Genehmigung des Jagdberechtigten, aber auf Grund einer gesetzlichen oder anderen Befugniß über das fremde Jagdgebiet geht.

§ 365., §. 366.

Der Entwurf wiederholt hier in der Hauptsache die Bestimmungen der §§. 348., 349. des Preußischen Strafgesetzbuchs.

Hervorzuheben ist, daß es in §. 366. Nr. 3. angemessen erschien, die Bestimmung auf „Nahrungs- oder Genußmittel" auszudehnen, da die Beschränkung auf „Früchte, Eßwaaren oder Getränke" Fälle ausschließt, in denen dieselbe milde Beurtheilung geboten erscheint, so wie auch den Fall mit aufzunehmen, in welchem derartige Gegenstände nur „in geringer Menge" entwendet worden sind, zumal es wohl vorkommen kann, daß der Thäter sich über den „Werth" derselben irrt und ihn keineswegs für so bedeutend hält, als es wirklich der Fall ist.

Noch ist zu erwähnen, daß diese Entwendungen, selbst wenn sie unter erschwerenden Umständen begangen sind, nur nach den Vorschriften dieses Paragraphen zu beurtheilen sind und daß die Verfolgung derselben nur auf Antrag eintreten soll.

## Anhang I.

### Die Aufnahme der Uebertretungen und deren Behandlung im Entwurf.

Der Entwurf hat die „Uebertretungen" in den Kreis seiner Aufstellung mit aufgenommen, weil er es als Aufgabe eines allgemeinen Strafgesetzbuchs betrachten mußte, die „Uebertretungen" als eine Kategorie des strafbaren Unrechts überhaupt bei der Kodifikation des Strafrechts nicht minder wie die Verbrechen und die Vergehen zu berücksichtigen.

Gegen eine solche Aufnahme der Uebertretungen in das Norddeutsche Strafgesetzbuch sind insbesondere zwei Bedenken erhoben worden. Man hat zunächst behauptet, daß die Bestimmung im Artikel 4. der Bundesverfassung, welche als einen Gegenstand der gemeinsamen Gesetzgebung das Strafrecht

Digitized by Google

bezeichne, auf das Polizeistrafrecht nicht zu beziehen, vielmehr dieses von dem Gebiete des „Strafrechts" auszuscheiden sei, und daß eine Kodifikation des „Polizeistrafrechts" in Verbindung mit der des „Strafrechts" bei der tiefen materiellen Verschiedenheit beider unthunlich und unzweckmäßig, ja auch die freie Bewegung der Partikulargesetzgebung, welche auf dem Gebiete des Polizeistrafrechts bei den verschiedenartigen und wechselnden, von Zeit und Ortsverhältnissen wesentlich mit bedingten Bedürfnissen, der polizeilichen Thätigkeit dringend nöthig sei, empfindlich schädigen werde.

Beide Einwendungen konnten jedoch nicht für zutreffend erachtet werden.

Schon die hergebrachte Bezeichnung „Polizeistrafrecht" deutet darauf hin, daß dasselbe ein Theil des Strafrechts ist; dem von dem Bundesrathe und Reichstage gefaßten Beschlusse, ein gemeinsames Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund zu schaffen, kann keine andere Bedeutung beigelegt werden, als daß das ganze strafrechtliche Gebiet dabei umfaßt werden solle.

Vergeblich ist von den Rechtsschulen des Mittelalters bis herab auf unsere Zeit trotz der Vorliebe, welche man der Erörterung dieser Frage gewidmet hat, der Versuch gemacht worden, die Grenzlinie zwischen dem kriminell und polizeilich Strafbaren zu finden. Auch in der neuesten Zeit, in welcher die Erörterung wiederum aufgenommen und nicht ohne Aufwand von Scharfsinn fortgeführt worden, ist es nicht gelungen, jenen, nach Köstlin's Ausdrucke, die Juristen in Verzweiflung setzenden Unterschied mit Sicherheit und Gleichmäßigkeit durchzuführen. Wiederholt ist hierbei von angesehenen Rechtslehrern das Anerkenntniß ausgesprochen worden, daß auch die sogenannten Polizei-Uebertretungen ein wirklich strafbares Unrecht darstellen und daher gleich den Verbrechen und Vergehen zu verfolgen und von den Gerichten zu bestrafen seien.

Die Befürchtung, daß mit der Kodifikation des sogenannten Polizei-Strafrechts der freien Bewegung der Partikulargesetzgebung eine, durch die Sachlage nicht gerechtfertigte, ja dem Bedürfnisse widersprechende Schranke gezogen werde, ist nicht richtig.

Es bedarf nicht erst der Bemerkung, daß das Norddeutsche Strafgesetzbuch nicht den Anspruch erheben kann, den Kreis der geringfügigen strafbaren Handlungen zu erschöpfen und das ganze Gebiet derselben zu umfassen. Ein solches Unternehmen würde schon in der Gesetzgebung eines einzelnen Landes, bei den verschiedenartigen Bedürfnissen der Provinzen und Bezirke, ja selbst Ortschaften desselben, auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen. So haben auch bis jetzt die Partikulargesetzgebungen der Länder, in denen mit einer Kodifikation des Polizei-Strafrechts vorgegangen worden ist, neben derselben immer noch einer, nach Befinden, gesetzlich geordneten Autonomie der Behörden und Gemeinden die nöthige freie Bewegung gestattet, um das wechselnde Bedürfniß berücksichtigen zu können. Diese Erwägung macht sich bei der Bundesgesetzgebung besonders geltend, da bei dem größeren territoriellen Umfange natürlich die erwähnte Verschiedenheit noch viel bestimmter und auch mannigfaltiger auftritt und der Einfluß besonderer Gebräuche und des Herkommens, sowie des Verhältnisses der Justiz zu der übrigen Staatsverwaltung sich in einer Weise geltend macht, daß die autonomische Regelung auf diesem Gebiete nicht wohl entbehrt werden kann.

Die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs werden sich deshalb an der Aufgabe genügen lassen müssen, diejenigen Vorschriften aufzustellen, die im Wesentlichen überall gleichmäßig anwendbar sein werden, das Besondere dagegen der Partikulargesetzgebung, oder der autonomischen Bestimmung der Behörden, Kreise und Gemeinden, je nach der Verschiedenartigkeit der politischen Organisation in den verschiedenen Landestheilen, zu überlassen. Von dieser Grundanschauung ist das Preußische Strafgesetzbuch bei der Aufstellung seines dritten, von den Uebertretungen handelnden Theiles ausgegangen, und die Erfahrung hat gelehrt, daß trotz der in den einzelnen Landestheilen der Monarchie herrschenden Verschiedenheit in den thatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen den Bedürfnissen der Rechtspflege nicht minder, als denen der Verwaltung damit Genüge geleistet werde.

Es ist daher auch die Befürchtung unzutreffend, daß durch Annahme des Entwurfs der freien Bewegung der Gesetzgebung und den Anordnungen der nach der Verfassung des einzelnen Landes zum Erlasse von Polizei-Geboten und Verboten befugten Behörden eine unzulässige Fessel angelegt werden möchte.

In denjenigen Fällen nur, welche in dem Entwurfe ausdrücklich hervorgehoben worden sind, ist das Vorgehen einer Sondergesetzgebung von selbst ausgeschlossen.

Insoweit der Entwurf auf bestehende gesetzliche Anordnungen oder sonstige, auch polizeiliche Bestimmungen verweist, kann selbstverständlich da, wo dergleichen Anordnungen oder Bestimmungen nicht vorhanden sind, die Vorschrift selbst nicht zur Anwendung kommen. Allein auch solchenfalls liegt in ihr eine Schranke in Bezug auf das zulässige Strafmaß, sobald die Partikulargesetzgebung eine derartige Anordnung erläßt und hiermit die Vorschrift des Strafgesetzbuchs einen realen Inhalt empfängt.

Indem der Entwurf daher die „Uebertretungen" in den Kreis der Handlungen aufnahm, deren Bestrafung im Strafgesetzbuche vorzusehen sei, wollte er dem Gedanken, daß hierbei nicht ein von dem übrigen Strafrechte generisch sich unterscheidendes Gebiet behandelt werde, noch dadurch einen schärferen und entschiedeneren Ausdruck geben, daß er die allgemeinen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Verbrechen und Vergehen aufzustellen waren, und in dem Preußischen Gesetzbuche in dem allgemeinen Theile zusammengefaßt sind, auch auf die Uebertretungen ausdehnt und demgemäß jenen „allgemeinen Theil" auf alle strafbaren Handlungen, sonach auf Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen erstreckt. Nur wo die Natur der geringen strafbaren Handlung Ausnahmen von den sonstigen allgemeinen Bestimmungen nöthig macht, ist dies an den einschlägigen Stellen berücksichtigt worden, z. B. bei den Bestimmungen über die Beihülfe, über den Versuch, über das Zusammentreffen mehrerer strafbaren Handlungen. Der Entwurf hat demgemäß auch die Vorschriften des Preußischen Strafgesetzbuchs über die Uebertretungen in §§. 332.—339. in den allgemeinen Theil des Strafgesetzbuchs selbst aufgenommen und hierbei zugleich die in der Praxis hervorgetretenen Lücken und Zweifel ergänzt und berichtigt, auch den dritten Theil des Preußischen Gesetzbuchs, welcher von den Uebertretungen handelt, mit seinen einzelnen Titeln, als einen besonderen Theil, gestrichen und die in diesen einzelnen Titeln enthaltenen Strafbestimmungen in einem Abschnitte des besonderen Theils unter der Ueberschrift „Uebertretungen" zusammengefaßt.

Besondere Erwägung erfordert dabei die Frage, welche Strafmittel bei den Uebertretungen als zulässig zu betrachten seien. Der Entwurf hat außer der Nebenstrafe der Einziehung Freiheitsstrafe und Geldstrafe, jedoch beide in beschränkterem Maße, als bei den übrigen strafbaren Handlungen, als die anwendbaren Strafmittel bezeichnet und die Freiheitsstrafe bis zu einer Dauer von sechs Wochen und die Geldstrafe bis zu einer Höhe von Funfzig Thalern nachgelassen. Es ist hierdurch zugleich Vorkehrung getroffen, daß Strafen, welche der Strafgesetz-Entwurf für Norddeutschland aus der Reihe der Strafarten, wie die noch in einigen Gebieten vorkommende Strafe der körperlichen Züchtigung,

vergl. Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin'sche Verordnungen vom 29. Januar 1852, 27. Januar 1853 und 20. Dezember 1865,

Anlage: vergleichende Zusammenstellung

und das Lübeck'sche Regulativ für die Strafbefugnisse der Polizeibehörden und das Verfahren in Polizeistrafsachen betreffend, vom 25. März 1861, S. 7,

ausgeschieden hat, auch als Polizeistrafe nicht mehr vorkommen dürfen.

Hiernächst ist dem Ausdrucke „polizeiliche Gefängnißstrafe" ein anderer substituirt worden, um auch hierdurch darauf hinzuweisen, daß der Entwurf einen generischen Unterschied zwischen der Verletzung von kriminalrechtlichen und der von polizeistrafrechtlichen Vorschriften nicht kennt.

Der Ausdruck: „Haft" ist gewählt worden, um schon durch diese andere Bezeichnung äußerlich erkennbar zu machen, daß diese Art der Strafe einen leichteren, und zwar einen solchen Karakter an sich trage, durch welchen der Leumund des wegen einer Uebertretung zu einer kurzdauernden Entziehung seiner Freiheit verurtheilt Gewesenen in keiner Weise

Digitized by Google

berührt werde. Derselbe Grund ist dafür maßgebend gewesen, mit der Haft keine Pflicht zur Arbeit des Detinirten zu verbinden, vielmehr sie einfach als Freiheitsentziehung zu behandeln.

Einer näheren Rechtfertigung bedarf das in den §§. 357., 358. aufgenommene Institut der sogenannten

**korrektionellen Nachhaft.**

Das Preußische Strafgesetzbuch kennt neben der Freiheitsstrafe noch die Nebenstrafe der Einsperrung in ein Arbeitshaus bis zu drei Jahren.

Diese Nebenstrafe kommt vor bei der Landstreicherei — §. 117. —, der qualifizirten Bettelei — §. 118. —, der Arbeitsscheu — §. 119. — und der gewerbsmäßig betriebenen Unzucht — §. 146. —

Personen, welche wegen einer dieser erwähnten strafbaren Handlungen verurtheilt sind, können, wenn sie die erkannte Freiheitsstrafe abgebüßt, demnächst zum Zwecke ihrer Besserung, nach dem Ermessen der Landespolizei-Behörde noch in ein Arbeitshaus gebracht, und dort bis auf die Dauer von 3 Jahren detinirt, oder auch zu gemeinnützigen Arbeiten verwendet werden.

Die Preußische Gesetzgebung ist bei Einführung dieser Nebenstrafe — vgl. Gesetz vom 6. Januar 1843, Gesetz-Samml. S. 19 —, von folgenden Gesichtspunkten geleitet worden:

Die Personen, um die es sich handele, seien in der Regel geistig und körperlich verkommene Subjekte, die mit oder ohne ihre Schuld nicht mehr die moralische oder physische Kraft besäßen, selbstständig und ohne fremden Halt ihre Existenz zu gründen und zu sichern. Die namentlich auch im Interesse der Gefängnißverwaltung wünschenswerthe Wiederherstellung und Besserung gerade solcher Individuen sei deshalb auch nur dadurch herbeizuführen, daß dieselben längere Zeit zur Ordnung, Arbeitsamkeit und einem regelmäßigen Leben angehalten und zu dem Behufe in ein Arbeitshaus eingesperrt würden.

(Motive zu dem Gesetze vom 14. April 1856, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuches, Drucksachen des Hauses der Abgeordneten Nr. 13. pag. 18.)

Der Schwerpunkt der ganzen Strafe sei bei solchen Personen in die Einsperrung in ein Arbeitshaus zu setzen, da die Gefängnißstrafen wenig geeignet seien, zur Regression dieser überhand nehmenden Vergehen, und zur Besserung der Verurtheilten zu führen.

(Kommissions-Bericht des Hauses der Abgeordneten, Drucksachen Nr. 111. pag. 6 de 1856.)

Nach der aus dem Gesetze vom 14. April 1856 hervorgegangenen gegenwärtigen Fassung des §. 120. wird die Verhängung sowohl, wie die Dauer der Einsperrung in das Ermessen der Verwaltung gelegt.

Das Gericht hat zu dem Ende nach eingetretener Rechtskraft der betreffenden Behörde unter Zustellung der Akten Mittheilung zu machen, und nur bei der gewerbsmäßigen Unzucht — §. 146. — ist es in das richterliche Ermessen selbst gestellt, auf die Verhängung der Nebenstrafe zu erkennen.

Daß das richterliche Urtel in allen anderen Fällen nur den Titel zu der administrativen Detention bilden soll, hat seinen Grund in der Erwägung, daß nur damit die Möglichkeit der Unterbringung im Hinblick auf die oft überfüllten Anstalten, sowie die hier besonders gebotene Rücksichtnahme auf die Individualität und die jeweiligen Umstände, gegeben ist.

Auch in den anderen Staaten des Norddeutschen Bundes ist die Detention in einer Korrektionsanstalt für Bettler, Vagabunden, liederliche Dirnen und dergleichen Personen hergebracht, wenngleich der Rechtszustand in sofern vielfach von einander abweicht, als einzelne Staaten jene Detention nur als eine Folge strafrechtlicher Verurtheilung verhängen, andere sie als einfache Administrativ-Maßregel ohne vorangegangenes Strafurtel zur Anwendung bringen.

So bestimmt beispielsweise:

die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Revidirte Landarbeitshaus-Ordnung vom 26. April 1864:

§. 1. In das Arbeitshaus zu Güstrow sind aufzunehmen:

1) Einheimische Bettler und Landstreicher, welche ungeachtet der ihnen Seitens ihrer Ortsobrigkeiten gewährten Unterstützung und Vorsorge nicht vom Betteln und Umherlaufen abgelassen haben und schon einmal wegen Bettelns oder Vagabondirens oder anderer Unordnungen, die keine kriminelle Strafe nach sich ziehen, aufgegriffen worden sind.

2) Trunkenbolde, welche öffentliche Unterstützung genießen oder genossen haben, ohne dieselbe vollständig erstattet zu haben, und durch gehörige Vorsorge ihrer Obrigkeiten nicht haben gebessert werden können. . . . . .

Werden solche Individuen nach ihrer Entlassung aus dem Landarbeitshause wieder rückfällig, so bedarf es zum Zwecke ihrer Wiedereinlieferung nur des Nachweises, daß dieselben durch eigenes Verschulden in ihre früheren Laster zurück versunken und dadurch ihrer Kommune, wenn auch nur in polizeilicher Hinsicht, zur Last gefallen sind.

3) Weibspersonen, für welche bereits ein uneheliches Kind aus öffentlichen Mitteln oder mit Unterstützung des Gutsherrn ernährt wird oder ernährt worden ist, ohne daß dafür ein vollständiger Ersatz stattgefunden hat, und die wiederholt unehelich in Wochen kommen, ohne die Mittel zur Unterhaltung des Kindes nachweisen zu können. Die Aufnahme solcher Weibspersonen soll jedoch nur so lange stattfinden, als nach dem Ermessen der Anstaltsbehörden der Raum solches gestattet.

Ferner diejenigen Weibspersonen, welche der gewerbsmäßigen Unzucht, nachdem sie schon einmal dafür bestraft worden, von neuem überführt sind, oder welche zum zweiten Male wegen syphilitischer Krankheiten auf öffentliche oder gutsherrliche Kosten haben kurirt werden müssen.

4) Hülfsbedürftige arbeitsfähige Personen nach Vorschrift der Patent-Verordnung zur Versorgung der Armen vom 21. Julius 1821 §. 11. Litt. c. und der dazu erlassenen weiteren Verordnungen.

5) Wandernde Handwerksgesellen, welche gegen die Vorschriften der Wandergesetze kontravenirt haben, nach Maßgabe dieser Gesetze.

6) Alle im Lande aufgegriffenen fremden Bettler und Vagabonden.

7) Inländische außerhalb ihres Wohnorts aufgegriffene Bettler und Vagabonden, nach Maßgabe der Vorschriften des §. 6.

8) Gemeingefährliche Individuen, welche in Kriminal-Untersuchung gerathen sind und deren Detention im Landarbeitshause vom Ministerium des Innern in Grundlage der Verordnung vom 12. Januar 1841 §. 15., betreffend den Beweis im Kriminalprozesse, angeordnet wird.

9) Heimathslose Individuen, auf welche der Begriff der Heimathslosigkeit nach den über die Ortsangehörigkeit bestehenden Gesetzen etwa noch Anwendung findet, desgleichen nach Maßgabe der Verordnung vom 8. Oktober 1837 diejenigen hülfsbedürftigen Personen, deren Ortsangehörigkeit ungewiß und rücksichtlich deren von der Behörde des einstweiligen Aufenthaltsortes der Nachweis, daß sie diesem Orte nicht angehören, gegeben ist, und ferner alle diejenigen Individuen, welche nach Maßgabe der Neben Verordnung zur Gothaer Konvention vom 1. Junius 1853 vom Landarbeitshause übernommen werden müssen.

Daß bei der Detention solcher Personen ihre Besserung hauptsächlicher Zweck der Maßregel sein solle, spricht der §. 14. ausdrücklich aus, indem er verfügt:

„Bei allen . . . . . in die Anstalt eingelieferten Individuen, sowie auch den korrektionsbedürftigen Heimathslosen ist es die Aufgabe des Landarbeitshauses, ihre wahre Besserung zu bewirken. Zu dem Ende sind dieselben unter strenger Zucht des Hauses zur Arbeit anzuhalten und zum ordentlichen arbeitsamen Lebenswandel thunlichst geschickt zu machen. Diesem Zwecke soll sowohl die Arbeit als auch die ganze sonstige

Digitized by Google

Behandlung, insbesondere die Verpflegung der Häuslinge, angemessen sein."

§. 15. Dieselben zerfallen, abgesehen von dem schuldlosen Heimathlosen in zwei Klassen und haben darnach entweder einfache oder strenge Detention zu bestehen.

Die einfache Detention bildet die Regel und haben dieselbe alle Individuen zu bestehen, welche nach Vorschrift des §. 16. nicht in die zweite Klasse gesetzt werden.

§. 17. Die strenge Detention wird vollzogen in der Zwangsstation, in den Isolirzellen und in den Kojen.

Sie unterscheidet sich von der einfachen Detention außerdem durch die strengere Arbeit und Beaufsichtigung, durch die Art der Beköstigung und der Fleißbelohnung, sowie die regelmäßige Anwendung der Tretmühle.

Die nähere Vorschrift enthält das Anstaltsreglement.

§. 19. Die Zeit dieser Detention soll im ersten Falle nach §. 19. 6 bis 18Monate betragen. Bei jeder folgenden Einlieferung steigt das Minimum und Maximum jedesmal um 6 Monate, und soll dann allemal ein angemessener Theil dieser Zeit, und zwar je nach der Individualität der Rückfälligen ⅛ bis ¼ der gesammten Zeit, strenge Detention sein. Auch kann bei solchen Korrektionairs, welche zum dritten und öfteren Male eingeliefert werden, eine einmalige körperliche Züchtigung bis zu 25 Rohrhieben nach Maßgabe ihrer Persönlichkeit und ihrer Vergehungen, mit Genehmigung der dirigirenden Kommission hinzugefügt werden

Zu ähnlichen, wie den hier angegebenen Zwecken besteht im Großherzogthum Sachsen-Weimar eine Anstalt, in welche auf Antrag der Lokal- oder BezirksPolizei-Behörden, zur Sicherung des Publikums, solche gemeinschädliche Individuen, welche, ohne bestimmte Strafgesetze zu verletzen, durch Arbeitsscheu, Vagabundiren, gewerbsmäßiges Betteln, Trunksucht ꝛc. öffentliches Aergerniß erregen und nach Umständen der Heimathsgemeinde oder dem Staate zur Last fallen, durch Verfügung des Großherzoglichen Staats-Ministeriums, Departement des Innern, auf längere oder kürzere Zeit eingeliefert werden können.

Die Einlieferung, soweit dieselbe noch stattfindet, erfolgt nur nach vorhergegangener ausdrücklicher Bedrohung mit der in Rede stehenden Maßregel und zwar auf eine Zeitdauer nicht unter drei Monaten und nicht über zwei Jahre, im letzteren Umfange jedoch nur im Rückfalle. Die Kosten fallen, dafern das eingelieferte Individuum kein Vermögen oder keine alimentationspflichtigen Verwandten hat, zur Hälfte der betreffenden Gemeinde, zur anderen Hälfte dem Staate zur Last.

Eine Entlassung aus der Anstalt vor Ablauf der ursprünglich ausgesprochenen Detentionszeit ist zulässig, sobald sich mit Grund eine Besserung der eingelieferten Person annehmen läßt.

Aehnlich besteht im Herzogthum Braunschweig auf Grund eines Gesetzes vom 29. Juli 1833 das Institut der Korrektions-Nachhaft in einer besonders dazu eingerichteten Anstalt, zu dem Zwecke, um diejenigen an ein thätiges und arbeitsames Leben zu gewöhnen und sittlich zu bessern, welche der Bettelei, dem Vagabondiren, dem Trunke, dem Müßiggange oder anderen Arten der Unsittlichkeit sich in dem Maße ergeben haben, daß sie die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden.

„Die Aufnahme solcher Personen in die Besserungsanstalt kann nicht auf kürzere Zeit als auf drei Monate, und nicht auf längere Zeit als auf fünf Jahre verfügt werden" — §. 6. —.

Dem Staats-Ministerium steht es zu, die ursprüngliche Detentionszeit unter veränderten Umständen abzukürzen insbesondere alsdann, wenn der Aufgenommene nach dem Gutachten der Direktion der Anstalt sich gebessert und die Fähigkeit, sich redlich zu ernähren, erlangt hat — §. 7. —.

Das Verfahren bei der Verhängung dieser Art von Besserungshaft ist folgendes:

Die Polibehörde, welcher die Sammlung des Materials gewissermaßen als Voruntersuchung obliegt, stellt auf Grund desselben den Antrag wegen zu verhängender Einsperrung in die Besserungsanstalt beim Staatsanwalte; dieser kann — vorbehaltlich der Beschwerde bei der Ober-Staatsanwaltschaft — den Antrag, wenn er ihn für unbegründet hält, ablehnen; andernfalls eignet er sich denselben an und bringt ihn, nach Art und Weise einer Anklage, an das Kreisgericht; letzteres verfügt auf diesen Antrag wie auf eine Anklage, setzt also, falls sich kein Anstand ergiebt, unter Mittheilung des Antrages an den Angeklagten und unter Vorladung des letzteren, einen Termin zur öffentlichen und mündlichen Verhandlung an und giebt auf Grund dieser Verhandlung Wahrspruch und Erkenntniß ab. Der Angeklagte kann sich eines Vertheidigers bedienen, auch steht ihm das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde zu.

Hiernach ist im Herzogthum Braunschweig die Verhängung der Korrektionshaft und nicht minder die Festsetzung der Dauer derselben zwar ausschließlich Sache der Gerichte; der im Grunde immer doch nur polizeiliche Karakter der ganzen Einrichtung findet aber auch hier seine Anerkennung darin, daß auf korrektionelle Haft nur, insofern die Polizeibehörde sie für erforderlich hält und darauf anträgt, erkannt werden kann.

In den Herzogthümern Coburg-Gotha besteht die Einsperrung in ein Arbeitshaus als Nebenstrafe nicht, kommt dagegen als Administrativ-Maßregel gleichfalls vor, ebenso ist sie den freien Städten Lübeck, Bremen und Hamburg bekannt.

In Lübeck bestimmt ein Regulativ für die Strafbefugnisse der Polizeibehörden und das Verfahren in Polizeistrafsachen vom 20. März 1861 §. 5:

„Die Werkhausstrafe wird im Werkhause zu St. Annen abgebüßt. Sie darf nur verhängt werden gegen solche dem Lübeck'schen Staate angehörige Personen, welche durch eine lasterhafte, unregelmäßige Lebensart dahin gebracht sind, daß sie einstweilen aus der bürgerlichen Gesellschaft entfernt und ihrer Freiheit beraubt werden müssen, damit sie durch eine heilsame Zucht und Aufsicht, sowie, wenn sie nicht arbeitsunfähig sind, auch durch strenge Anhaltung zu angemessener Beschäftigung von ihren Lastern geheilt und zur Arbeitsamkeit zurückgeführt werden."

Zu diesen Kategorien von Personen werden gezählt: Vagabunden, Bettler, Trunkenbolde, unsittliche Weiber und Mädchen, sowie überhaupt Personen, welche wegen Faulheit und Müßiggang nicht gehörig für ihren und der Ihrigen Unterhalt sorgen.

Die gegen sie zulässige Werkhausstrafe darf nicht auf kürzere Zeit als auf zwei Monate und in der Regel nicht auf längere Zeit als sechs Monate, in Rückfällen aber bis zu neun Monaten verhängt werden.

In Bremen hat das Zwangsarbeitshaus nach den betreffenden Bestimmungen resp. vom 23. April 1829 und 30. Dezember 1831 den allgemeinen Zweck, als Besserungsanstalt solche Individuen, die durch eine lasterhafte und unregelmäßige Lebensart dahin gebracht sind, daß sie temporair aus der bürgerlichen Gesellschaft entfernt und ihrer Freiheit beraubt werden müssen, aufzunehmen und durch eine heilsame Zucht und Aufsicht auf ihr Betragen, sowie dadurch, daß sie mit Strenge zu angemessener Beschäftigung angehalten werden, von ihren Lastern zu heilen und zur Ordnung und Arbeitsamkeit zurückzuführen.

Das Arbeitshaus hat namentlich die Bestimmung, aufzunehmen: Vagabonden und einheimische und fremde Bettler, Trunkenbolde, unsittliche Weiber und Mädchen, Personen, die wegen Faulheit und Müßiggang nicht gehörig für ihren oder der Ihrigen Unterhalt sorgen.

Abgesehen von kürzeren Disziplinarstrafen wird die Detention auf Antrag der betreffenden Behörden im Verwaltungswege lediglich vom Senate erkannt und zwar in der Regel im ersten Falle auf Ein Jahr; bei Rückfälligen wird die Strafe bis zu drei Jahren gesteigert.

Der Detention pflegt eine wiederholte Verwarnung vorauszugehen.

In Hamburg endlich ist, soviel bekannt, zur Zeit noch bis zur Durchführung der Justiz-Organisation der Polizeiherr überhaupt zugleich Strafrichter, mit der Zuständigkeitsgrenze von 2Monaten Gefängniß, und in diese Kompetenzgrenze fallen nach der Hamburger Praxis die Vergehen der Landstreicherei, qualifizirten Bettelei, Arbeitsscheu, gewerbsmäßigen Unzucht, denen in Hamburg, als in dieselbe Kategorie gehörig, noch beizuzählen



Digitized by Google

ist: die „Völlerei, wenn sie zu einem Grade gediehen ist, daß der Gewohnheitssäufer sich und Anderen gefährlich wird."

Vermöge der in der Person des Polizeiherrn bestehenden Vereinigung von Justiz und Verwaltung, verfügt derselbe bei jenen Vergehen auch als Korrektionsmittel die Einsperrung in ein Arbeitshaus entweder, indem er erst auf Gefängnißstrafe erkennt und die demnächstige Einsperrung in ein Arbeitshaus als Nebenstrafübel hinzufügt, oder indem er das Letztere statt der zu erkennen gewesenen Gefängnißstrafe sofort verfügt. Die Dauer dieser Einsperrung geht bis zu Einem Jahre.

Das Obergericht seinerseits hat in einzelnen seltenen Fällen in seinen Straferkenntnissen, welche durch den Polizeiherrn auf Requisition des Obergerichts publizirt und ausgeführt werden, das Ersuchen oder die Anheimgabe an den Polizeiherrn gerichtet, für eine angemessene Unterbringung verkommener oder gemeingefährlicher Individuen im Verwaltungswege zu sorgen; zur regelmäßigen Struktur der obergerichtlichen Straferkenntnisse, auch bei den hier fraglichen Vergehen, gehört dies jedoch nicht.

Die ganze Einrichtung beruht überhaupt auf keinem geschriebenen Gesetze, sondern auf einem uralten Gewohnheitsrechte und, wie behauptet wird, auf der inneren Nothwendigkeit der Sache selbst. Auch soll sie in Hamburg mit Ausnahme ganz vereinzelter Falle nie Anstoß erregt haben.

Es sei sogar — heißt es — dort durchaus kein seltenes Vorkommniß, daß sich Leute bei dem Chef der Polizei melden mit der Bitte, in das Arbeitshaus aufgenommen zu werden, und daß dieser oft in der Lage ist, das Gesuch abzulehnen, sei es aus Mangel an Raum in der betreffenden Anstalt, sei es, weil er die Persönlichkeiten nicht zur Aufnahme geeignet erachtet und Grund vorhanden ist, sie vielmehr zu einer selbstständigen Ernährung zu verwarnen.

Nicht selten werden dort, zumal bei bevorstehendem Winter, kleinere Vergehen, insbesondere Diebstähle, begangen, recht eigentlich in der Absicht, nach verbüßter Strafe für den Winter ins Arbeitshaus versetzt zu werden, und es hat sich für diese Maßregel sogar ein eigener technischer Ausdruck gebildet: „Die Versetzung in Schutz bis zum Frühjahr", d. h. bis zum 1. Mai.

In das Werk- und Armenhaus werden solche Individuen gebracht, von denen man annehmen kann, daß sie durch eigene Schuld und widrige Umstände zwar heruntergekommen sind, und den zur selbstständigen Existenz erforderlichen moralischen Halt verloren haben, daß sie aber noch in einem solchen Zustande sind, denselben wieder gewinnen zu können, um in die Welt zurückkehren und sich ihren Unterhalt erwerben zu können.

Die Zahl seiner Insassen ist gesetzlich auf 1375 bestimmt.

Dagegen werden Individuen, die, dem Verbrechen und der Faulheit ergeben, fast ihr ganzes Leben in den Gefängnissen zubringen und gar keine Hoffnung auf Besserung darbieten, bei welchen also nicht sowohl die Rücksicht auf sie selbst als diejenige obwaltet, das Publikum gegen sie zu sichern und von ihrer Belästigung zu befreien, in das Strafarbeitshaus gesetzt.

Dies ist ein Gefängniß, welches nur Verbrecher der niedrigsten Art, deren notorisch verderbter Sinn die Rücksicht auf Besserung zurücktreten läßt, aufzunehmen hat.

Daß der Polizeiherr die Versetzung in das Werk- und Armenhaus, resp. in das Strafarbeitshaus, obgleich er auch Strafrichter ist, als Chef der ihm untergebenen Verwaltung und im Verwaltungswege verfügt, leidet keinen Zweifel.

Auf Ausländer findet dieses Verfahren keine Anwendung. Diese werden vielmehr in den betreffenden Fällen aus Stadt und Gebiet ausgewiesen.

Es wird an dieser Darstellung genügen, um die Verschiedenheit des in den verschiedenen Gebieten des Norddeutschen Bundes in Bezug auf die Korrektionshaft herrschenden Rechtszustandes erkennen zu lassen, und nicht noch einer weiteren Aufzählung der in anderen Ländern in dieser Beziehung bestehenden Einrichtungen bedürfen.

Wenn auch die Meinungen darüber auseinander gehen: ob diese Besserungshaft als ein Ausfluß der richterlichen Gewalt zu betrachten und darum nur in Verbindung mit einem Spruche des Strafrichters gedacht werden könne, oder ob nicht vielmehr die Verhängung dieser Art von Freiheitsentziehung lediglich als ein Ausfluß obrigkeitlicher Administrativ-Befugnisse angesehen und in diesem Sinne gehandhabt werden müsse, so herrscht doch darüber bei allen Staaten des Norddeutschen Bundes eine ausnahmslose Uebereinstimmung der Ansicht:

daß das Mittel der Korrektionshaft für gewisse Kategorieen von Personen, Bettler, Vagabunden, liederliche Dirnen, nicht entbehrt werden könne.

Alle Behörden stimmen darin überein, einen, wenn auch nicht durchschlagenden, doch immerhin wahrnehmbaren Erfolg der Korrektions-Nachhaft anerkennen zu dürfen, welcher sich auch dadurch äußere, daß ein Theil der Detinirten, der in den verschiedenen Bezirken von ⅓ bis zu ⅔ steigt, nicht rückfällig geworden sei. Es wird ferner, namentlich von den Preußischen Regierungs-Behörden, geltend gemacht, daß die Furcht vor der Detention in einer Korrektions-Anstalt von dem Landstreichen und gewerbsmäßigen Betteln mehr abhalte, als die Furcht vor einer auch in ihrer längsten Dauer nur kurzen Gefängnißstrafe, und daß die Gesammtheit der in den verschiedenen Korrektionsanstalten detinirten Bettler und Vagabunden auf freien Füßen die öffentliche Sicherheit in hohem Grade gefährden würde.

Hiernach mußte es aus praktischen Gründen nicht nur für räthlich, vielmehr für geboten erachtet werden, in dem Strafgesetz-Entwurfe für den Norddeutschen Bund die Nebenstrafe der Besserungs-Nachhaft beizubehalten.

Anlangend die Kompetenz zur Festsetzung der Korrektions-Nachhaft haben fast alle Regierungsbehörden sich dafür ausgesprochen, daß diese Festsetzung in den Fällen der §§. 117—119. des Preußischen Strafgesetzbuches in der bisherigen Weise den Landespolizei-Behörden überlassen bleiben möge.

Die hierfür angeführten Gründe lassen sich dahin zusammenfassen, daß die Entscheidung über die Nothwendigkeit der Detention in einem Arbeitshause, sowie über die Dauer derselben, von Rücksichten der Sicherheits- und Armenpolizei abhängig sei, zu deren Würdigung die mit der Verwaltung dieser Zweige beauftragten Behörden geeigneter erschienen, als die Justizbehörden; daß ferner die individuellen Verhältnisse der zu detinirenden Personen den Verwaltungsbehörden besser bekannt seien, als den Gerichten; und daß insbesondere da, wo es auf die Abkürzung oder Verlängerung der Detention ankomme, die Landespolizei-Behörden als Aufsichtsbehörden der Korrektions-Anstalten vorzugsweise zur Entscheidung berufen erscheinen.

In Uebereinstimmung mit dem rücksichtlich der Stellung unter Polizei-Aufsicht im Entwurfe angenommenen Grundsatze, und da die Korrektions-Nachhaft ihrem Wesen und ihrem Zwecke nach wesentlich mit jener auf eine Linie gestellt werden kann, ist aus allen diesen Gründen im Entwurfe vorgeschlagen worden:

ihre Zulässigkeit vom Richter aussprechen zu lassen, und demnächst die Verhängung, sowie die Zeit der Dauer in das Ermessen der Landespolizei-Behörde zu stellen.

---

## Anhang II.

### Die im Königreich Sachsen über die vorläufige Entlassung bestehenden Vorschriften.

Die im Königreich Sachsen hinsichtlich der vorläufigen Entlassung gegebenen Verordnungen sind:

1) eine an die Anstalts-Direktionen zu Waldheim, Zwickau, Hubertusburg erlassene, welche wie folgt lautet:

Nachdem Se. Majestät der König die versuchsweise Einführung einer im Wege der Gnade zu verfügenden Beurlaubung von Detinirten der Zucht- und Arbeitshäuser anbefohlen haben, so befindet das Ministerium des Innern, unter Beziehung auf die dieserhalb vom Ministerium der Justiz an die Strafanstaltsdirektionen ergangene Verordnung, im Einverständnisse mit gedachtem Ministerium über die Ausführung obiger Maßregel im Anschlusse an die deshalb laut der abschriftlichen Beifuge an die Kreisdirektionen erlassene Verordnung, deren genaue Einsichtnahme den Anstaltsdirektionen empfohlen wird, Nachstehendes zu verfügen:

Digitized by Google

§. 1.

Da der Zweck der Beurlaubung und deren Erfolg im engsten Zusammenhange mit der Wahl eines nach den gegebenen Verhältnissen zu Begründung eines rechtlichen Erwerbs geeigneten Aufenthaltsorts steht, so werden die Anstaltsdirektionen, soweit ihnen eine diesfallsige Konkurrenz im einzelnen Falle zufallen wird, diesem Gegenstande vorzugsweise Sorgfalt zu widmen haben.

Nach Punkt A. der beiliegenden Verordnung an die Kreisdirektionen sollen die über die Bestimmung des Aufenthaltsorts entlassener Detinirter getroffenen Vorschriften auch auf die beurlaubten Detinirten Anwendung finden; daher haben die Anstaltsdirektionen auch in Beurlaubungsfällen im Allgemeinen das durch die Verordnung vom 13. Juni 1861, Nr. 1396., IV. A., vorgeschriebene Verfahren einzuhalten, soweit es nach Lage der Sache Anwendung leiden kann.

Insbesondere wird dann, wenn die Beurlaubung auf Anregung des Detinirten selbst Seiten der Anstaltsdirektion in Antrag gebracht wird, die Erwägung der Frage, ob und wo der Detinirte einen angemessenen Urlaubsaufenthalt werde finden können, recht eigentlich als präjudiziell für das Gutachten der Anstaltsdirektion anzusehen und zu behandeln sein.

Dagegen ist die Befragung des Detinirten über seine diesfallsigen Wünsche in dem Falle, wenn die Beurlaubung Seiten der Anstaltsdirektion nach §. 56. unter 5. der Hausordnung in Antrag gebracht wird, jedenfalls auszusetzen, bis auf den Antrag eine eventuell gewährende Entschließung erfolgt ist.

§. 2.

Gesuche um gnadenweise Beurlaubung sind nach §. 85. der Hausordnung als Gnadengesuche überhaupt zu behandeln, nur mit dem Unterschiede, daß sie auch dann, wenn sie sonach als erstes Begnadigungsgesuch anzusehen sind, von der Anstaltsdirektion unmittelbar an das Justiz-Ministerium einzuberichten sind.

§ 3.

a) Dem Beurlaubten wird von der Anstaltsdirektion behufs seiner Legitimation ein Urlaubspaß nach dem beiliegenden Schema, auf den ihm gestatteten Aufenthaltsort und auf die Dauer des verwilligten Urlaubs lautend, ausgestellt.
b) Bei dessen Aushändigung sind dem Beurlaubten die demselben beigefügten Verhaltungsvorschriften zu erläutern und ihm ausdrückliche Eröffnung zu machen, daß er sich der Wiedereinziehung in die Strafanstalt aussetzt, dafern er die ertheilten Vorschriften nicht pünktlichst und sorgsamst innehält.
c) Der Heimathsschein ist bei den Anstaltsakten zurückzubehalten.
d) Dem Beurlaubten ist auf dem Paß unter allen Umständen gebundene Reiseroute nach seinem Aufenthaltsorte vorzuschreiben. Es hindert dies jedoch nicht, dieselbe in besonderen Fällen dergestalt festzustellen, daß der Beurlaubte in dringlichen oder nach seinen Verhältnissen für gerechtfertigt und unbedenklich zu achtenden Anlässen (z. B. Vermögensordnung, kurze Familienbesuche ꝛc.) einen angemessenen Umweg nach seinem Urlaubsaufenthalte nehmen darf.
e) Von der Beurlaubung ist der Sicherheitspolizei-Behörde des Urlaubsortes durch gleichzeitige Uebersendung eines als ungültige Abschrift zu bezeichnenden Duplikats des Urlaubspasses Nachricht zu ertheilen.
f) Gleichzeitig ist auch der Amtshauptmannschaft des Urlaubsortes von der Beurlaubung nach beiliegendem Schema Kenntniß zur Benachrichtigung der Gendarmerie zu geben.

§. 4.

Die in der Hausordnung §§. 74., 76. und 77., Abschnitt I. bis 3. ertheilten Vorschriften sind auch bei gnadenweisen Beurlaubungen auszuführen. Es bleibt jedoch dem Ermessen der Anstaltsdirektion überlassen, nach Umständen im Interesse des Beurlaubten demselben nur einen angemessenen Theil des Spargeldguthabens sofort auszuhändigen, das Uebrige aber bis auf Weiteres und längstens bis zur gänzlichen Entlassung innezubehalten.

§. 5.

Ueber die Beurlaubungen ist ein fortlaufendes Verzeichniß nach beiliegendem Schema zu halten, mit den etwa nöthigen Nachträgen (vergl. §§. 6., 10. und 12.) zu versehen, und auf dessen Grund der rechtzeitige Eingang der Urlaubspässe (vergl. §. 7.) zu überwachen. Zu diesem letzteren Behufe sind die Tage, an welchen die Urlaubspässe nach §. 7. a. spätestens eingehen sollen, in dem Dimissionskalender in einer, Verwechselungen vorbeugenden, besonders kenntlichen Weise einzutragen.

§. 6.

Von jeder bleibenden Veränderung des Urlaubsortes (vergl. Punkt E. der Verordnung an die Kreisdirektionen) erhält die Anstaltsdirektion Nachricht durch die Polizeibehörde des bisherigen Urlaubsortes.

§. 7.

a) Dafern der Urlaubspaß eines Beurlaubten am 28. Tage (4 Wochen) vor gänzlichem Ablauf des Urlaubes (den letzten Urlaubstag mit eingerechnet) bei der Anstaltsdirektion nicht eingegangen ist, so hat die Anstaltsdirektion die Einsendung des Urlaubspasses in Erinnerung zu bringen und gleichzeitig bei der Polizeibehörde des Urlaubsortes für den Fall, daß der Beurlaubte sich eigenmächtig vom Urlaubsorte entfernt haben sollte, dessen steckbriefliche Verfolgung zu beantragen.
b) Ferner ist (sofern nicht durch Eintreffen des Beurlaubten in die Anstalt früherer Anlaß dazu geboten ist) längstens an dem letzten Tage des Urlaubs die Sachlage dem Justiz-Ministerium anzuzeigen.

§. 8.

Die an die Anstaltsdirektion gelangenden ablaufenden Urlaubspässe (vergl. Punkt F. der Verordnung an die Kreisdirektionen) hat die Anstaltsdirektion mit gutachtlichem Bericht an das Justiz-Ministerium unverzüglich einzusenden.

§. 9.

Erfolgt eine Urlaubsverlängerung, so hat die Anstaltsdirektion den Urlaubspaß mit entsprechendem Nachtrag zu versehen, und, bei dessen Uebersendung zur Abgabe an den Beurlaubten, die Sicherheitspolizei-Behörde, sowie gleichzeitig die Amtshauptmannschaft des Urlaubsortes von der erfolgten Urlaubsverlängerung in Kenntniß zu setzen (vergl. §. 3. e. und f.).

§. 10.

a) Sobald der wieder eingelieferte Beurlaubte in der Strafanstalt eintrifft, hat die Anstaltsdirektion denselben über den Grund der Wiedereinziehung zweckentsprechend zu verständigen und die nur für ausgesetzt zu achtende Vollstreckung der noch unverbüßten Strafzeit zur Ausführung zu bringen.
b) Die von der requirirten Polizei-Behörde bei der Einlieferung des Wiedereingezogenen etwa aufzuwenden gewesenen Ausstattungskosten sind derselben auf Berechnung durch die Anstalts-Direktion aus der Hauskasse zurückzuerstatten unter Vorbehalt des Wiedererſatzes aus dem Spargelde des Detinirten.

§. 11.

Beurlaubte Sträflinge sind vom Bestande der Anstalt zwar nicht abzuschreiben, jedoch nicht im Präsenzbestande zu führen, sondern abgesondert, als „beurlaubt“, beziehentlich „vom Urlaube eingezogen“ nachzuweisen.

§. 12.

Nach erfolgter definitiver Begnadigung ist die Abschreibung vom Personalbestande zu bewirken, ferner Dimissionsschein nach dem anliegenden Schema auszufertigen und nebst dem (nur im Falle besondern



Digitized by Google

Bedenkens vorzuenthaltenden) Vertrauenszeugnisse, dem Heimathschein und bez. dem innebehaltenen Theile des Spargeldguthabens an die Sicherheitspolizei-Behörde des derzeitigen Aufenthaltsortes zur Aushändigung an den Entlassenen abzusenden. Dagegen kommen die sonst vorgeschriebenen Notifikatorien insoweit in Wegfall, als dieselben nicht auch bei den mit Vertrauenszeugniß entlassenen Detinirten zu ertheilen sind.

Das Ministerium des Innern versieht sich zu den Anstaltsdirektionen, daß sie den von Sr. Majestät dem König gehegten Absichten mit Eifer und Umsicht entsprechen werden.

Dresden, den 5. August 1862.

Ministerium des Innern.

---

2) Verordnung an die Kreis-Direktionen. Die Beurlaubung von in Straf-Anstalten Detinirten betreffend.

Seine Majestät der König wollen im Hinblick auf die Erfahrungen, welche in England mit einer daselbst getroffenen, die Besserung der Sträflinge bezweckenden ähnlichen Einrichtung gemacht worden sind, versuchsweise in einzelnen hierzu geeigneten Fällen geschehen lassen, daß eine zur Arbeits- oder Zuchthausstrafe verurtheilte Person, nachdem sie einen Theil ihrer Strafe in der Anstalt verbüßt, und durch ihr Verhalten Hoffnung auf eine nachhaltige Besserung erweckt hat, vor Beendigung ihrer Strafzeit auf eine zu bestimmende Zeit im Gnadenwege aus der Strafanstalt beurlaubt und ihr gestattet werde, außerhalb derselben einen rechtlichen Erwerb zu suchen, um durch ihre Aufführung den Beweis zu liefern, daß man in der Hoffnung auf eingetretene Besserung sich nicht getäuscht habe.

Von dem Verhalten des Beurlaubten wird es abhängen, ob und nach welcher Zeitfrist demselben eine definitive Begnadigung zu Theil werden oder dessen Wiedereinziehung zur weiteren und völligen Verbüßung der ihm zuerkannt gewesenen Strafe, und zwar ohne Einrechnung der Urlaubszeit in die letztere, erfolgen wird.

Wie nun demgemäß sowohl von dem Justiz-Ministerium, vorbehältlich der Ertheilung besonderer Vorschriften für den einzelnen Fall, als auch von dem Ministerium des Innern an die Anstaltsdirektionen zu Waldheim, Zwickau und Hubertusburg besage der abschriftlichen Beifügen Verfügung ergeht, so wird auch den Kreisdirektionen zur eigenen Nachachtung und Anordnung des Erforderlichen an die Amtshauptmannschaften und Sicherheitspolizei-Behörden ihrer Bezirke, beziehentlich im Anschluß an die Verordnungen vom 13. Juni und 13. November vorigen Jahres, die Beaufsichtigung der aus Straf- und Korrektionsanstalten Entlassenen betreffend, noch Folgendes eröffnet.

A.

Die mittels der Verordnungen vom 13. Juni und 13. November vorigen Jahres in Betreff der aus Straf- und Korrektionsanstalten Entlassenen und deren polizeilichen Beaufsichtigung getroffenen Bestimmungen und aufgestellten Grundsätze leiden, insoweit nicht in Nachstehendem Modifikationen enthalten sind, auch auf die beurlaubten Sträflinge Anwendung. Insbesondere gilt dies auch von demjenigen, was in der Verordnung vom 13. Juni vorigen Jahres unter 1. hinsichtlich des von dem Entlassenen zu nehmenden Aufenthaltsortes im Interesse einerseits der Entlassenen und andererseits der öffentlichen Sicherheit bestimmt worden ist; es muß jedoch die Sicherheitspolizei-Behörde des Urlaubsortes, wenn derselbe nicht der Heimathsort des Sträflings ist, um ihre Genehmigung befragt werden.

B.

Das über die Kompetenz der Amtshauptmannschaften bezüglich der Beaufsichtigung der Entlassenen Geltende greift zwar bei den aus Strafanstalten Beurlaubten nicht Platz, es stehen vielmehr diese Letzteren lediglich unter der Aufsicht der betreffenden Sicherheitspolizei-Behörden. Dessenungeachtet wird jedoch die betreffende Bezirksamtshauptmannschaft durch die Direktion der Strafanstalt von der Beurlaubung eines Sträflings behufs der Instruirung der Gendarmerie, welche bei der speziellen Beaufsichtigung der Beurlaubten Assistenz zu leisten hat, jedesmal in Kenntniß gesetzt werden.

C.

Da nach Obigem nur solche Individuen, welche durch ihr Verhalten in der Anstalt Hoffnung auf eine nachhaltige Besserung erweckt haben, aus der Strafanstalt beurlaubt werden sollen, so sind alle aus Strafanstalten Beurlaubte als der ersten Aufsichtsklasse angehörig zu betrachten.

Es bedarf daher der speziellen Einstellung derselben in diese Klasse und des in dieser Beziehung in Betreff der Entlassenen in der Verordnung vom 13. November vorigen Jahres unter 3. vorgezeichneten Verfahrens bei den Beurlaubten nicht, wie denn auch das in nurgedachter Verordnung unter 3. b. und c. über die Versetzung der Entlassenen aus der einen in die andere Aufsichtsklasse Festgesetzte bei den Beurlaubten nicht in Anwendung zu kommen hat.

D.

Ebensowenig sind die beurlaubten Sträflinge in die über die Entlassenen bei den mit deren spezieller Beaufsichtigung betrauten Behörden zu haltenden Verzeichnisse einzutragen oder über dieselben besondere Vigilanzbücher zu führen.

E.

Die aus Strafanstalten Beurlaubten haben sowohl bei ihrem Eintreffen am Urlaubsorte unter Vorzeigen ihres Urlaubspasses bei der Sicherheitspolizei-Behörde des Urlaubsortes sich persönlich anzumelden und derselben ihr Unterkommen anzuzeigen (vergl. §. 3. der Verhaltungsvorschriften), als auch von derselben, bei eintretendem Wechsel ihres Arbeits- oder Dienstherrn, das von Letzterem über ihr Betragen auf dem Urlaubspasse auszustellende Zeugniß sich bestätigen zu lassen (vergl. §. 4. der Verhaltungsvorschriften).

Will der Beurlaubte seinen Urlaubsort innerhalb desselben Polizeibezirks bleibend verändern, so hat er hierzu die Genehmigung der vorgedachten Polizeibehörde sich zu erbitten.

Ist dagegen mit dem Wechsel des Aufentsortes zugleich ein Wechsel des Polizeibezirks verbunden, so hat der Beurlaubte zunächst die Erlaubniß der Sicherheitspolizei-Behörde des beabsichtigten neuen Aufenthaltsortes selbst oder nach Befinden, durch Vermittelung der Polizeibehörde seines zeitherigen Aufenthaltsortes, auszuwirken, nach Erlangung dieser Erlaubniß aber, und zwar im ersteren Falle unter deren Vorzeigen, bei der Polizeibehörde seines zeitherigen Aufenthaltsortes sich persönlich abzumelden. Hierbei ist von dieser Behörde der Urlaubspaß auf den neuen Aufenthaltsort zu erstrecken und die Frist festzustellen, binnen welcher der Beurlaubte bei der Sicherheitspolizei-Behörde seines neuen Aufenthaltsortes sich in derselben Weise, wie dies für das erste Eintreffen aus der Anstalt nach Obigem vorgeschrieben ist, sich anzumelden hat (vergl. §. 5. der Verhaltungsvorschriften).

Von dem eingetretenen Wechsel des bisherigen Aufenthaltsortes ist sofort, nach dessen Erfolg, durch die Polizeibehörde des letzteren die betreffende Anstaltsdirektion in Kenntniß zu setzen, und in den Fällen, wo der Beurlaubte mit dem Aufenthaltswechsel in den Bezirk einer anderen Amtshauptmannschaft eintritt, auch dieser letzteren hiervon Nachricht zu geben.

Wenigstens zwei Wochen vor Ablauf des Urlaubspasses hat der Beurlaubte den letzteren an die Polizeibehörde seines dermaligen letzten Aufenthaltsortes zur Uebersendung an die Anstaltsdirektion

Digitized by Google

gegen eine Empfangsbescheinigung, welche nunmehr demselben als Legitimation zu dienen hat, persönlich abzugeben (vergl. §. 9. der Verhaltungsvorschriften).

Dem entsprechend ist nun von der Sicherheitspolizei-Behörde das Erforderliche zu besorgen, namentlich die vorgedachte Uebersendung des Urlaubspasses an die Anstaltsdirektion dergestalt zu beschleunigen, daß derselbe spätestens am 28. Tage vor seinem Ablauf bei der Anstaltsdirektion eingeht.

F.

Im Uebrigen haben die Polizeibehörden dem Umzuge eines Beurlaubten nach einem andern Orte in der Regel und dafern nicht etwaige besondere Bedenken dagegen vorliegen, nicht entgegen zu treten.

Auch können den beurlaubten Sträflingen in geeigneten Fällen mit Genehmigung der Kreisdirektion, in deren Bezirk der Urlaubsort gelegen ist, an welchem der Beurlaubte sich aufhält, die erforderlichen Legitimationen zu Reisen von der Polizeibehörde ihres jeweiligen Aufenthaltsortes ausgestellt werden; diese Legitimationen sind jedoch ausdrücklich auf das Reisen im Inlande zu beschränken, mit alleiniger Ausnahme solcher Fälle, wo die betreffende Kreisdirektion in Ansehung von Gewerbsgehülfen, es im Hinblick auf die Verhältnisse derselben zu ihren Prinzipalen, für angemessen und statthaft erachtet, dergleichen Gewerbsgehülfen die Erlaubniß auch zu Reisen in das Ausland, namentlich zum Besuchen der Märkte in den ausländischen Grenzdistrikten zu ertheilen.

Die nur gedachte Polizeibehörde ist jedoch ermächtigt, zu Reisen von nur 1—3 Tagen die Erlaubniß, welche aber immer nur auf das Inland zu beschränken ist, selbst zu bewilligen, und ist solchenfalls von derselben der Urlaubspaß mit der nöthigen, den Beurlaubten legitimirenden Bemerkung zu versehen.

Vorstehendes leidet auch auf den Fall Anwendung, wenn ein beurlaubter Sträfling eine Reiselegitimation, um zu seiner Ausbildung nach und nach an verschiedenen Orten als Gehülfe zu arbeiten oder um ein Gewerbe im Umherziehen zu betreiben, zu erlangen wünscht.

Im Uebrigen ist bei der Ertheilung von Reiselegitimationen an beurlaubte Sträflinge mit großer Vorsicht zu Werke zu gehen und in der Regel die Reiselegitimation auf einen gewissen Ort und zu einem bestimmten Zwecke, sowie auf eine, hiermit im Verhältniß stehende und selbstverständlich die Dauer der Beurlaubung mit Rücksicht auf die Vorschrift im §. 9. der Verhaltungsvorschriften innehaltende gewisse Zeit zu beschränken.

G.

Wenn der Beurlaubte den mittelst des Urlaubspasses ihm ertheilten Vorschriften nicht nachkommt, oder wenn aus sonstigen Gründen dessen Wiedereinziehung in die Strafanstalt sich nöthig macht, so hat die Polizeibehörde des Urlaubsorts über das bezügliche Vorkommniß sofort unter Beifügung der betreffenden Akten an das Justizministerium Bericht zu erstatten und nach Befinden die Wiedereinziehung ausdrücklich zu beantragen.

Ohne ausdrückliche Anordnung des Justizministeriums einen Beurlaubten aus irgend welchem Grunde in die Strafanstalt wieder einzuliefern, steht der Polizeibehörde nicht zu; vielmehr hat sie sich in dringenden Fällen nur auf dessen Verhaftung zu beschränken.

Gegen die von dem Justizministerium beschlossene und durch die Polizeibehörde auszuführende Wiedereinziehung eines Beurlaubten ist weder ein Rechtsmittel, noch eine Berufung auf Begnadigung statthaft.

Wegen der Ausführung des Transports, der Ausstattung des Transportaten, sowie wegen sonstiger zu beobachtender Erfordernisse ist wie bei der Einlieferung von erwachsenen Korrektionairen zu verfahren.

Insbesondere sind die auf die Wiedereinziehung und deren Veranlassung bezüglichen Akten und der mit Kassationsbemerkung zu versehende Urlaubspaß mit einzusenden.

Unvermeidlicher Aufwand für die Ausstattung wird der Polizeibehörde auf Antrag und Berechnung Seitens der Anstaltsdirektion wiedererstattet.

H.

Dafern sich wegen der etwaigen eigenmächtigen Entfernung eines beurlaubten Sträflings von dem ihm bei seiner Beurlaubung angewiesenen oder dem später ihm gestatteten Aufenthaltsorte die steckbriefliche Verfolgung desselben nöthig macht, so hat solche Seiten der, nach den bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, hierzu kompetenten Polizeibehörde zu erfolgen.

Nicht minder ist, dafern beurlaubte Sträflinge wegen eines Vergehens oder Verbrechens zu verhaften oder steckbrieflich zu verfolgen sind, nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften zu verfahren.

Im Falle eines von der Polizeibehörde zu ahndenden Vergehens hat die polizeiliche Untersuchung und Bestrafung, insoweit nicht letztere in der Einlieferung in eine Korrektionsanstalt besteht, sofort und noch vor der nach Befinden zu verhängenden Wiedereinziehung des beurlaubten Sträflings zu erfolgen.

Im Uebrigen ist sowohl im Falle der eigenmächtigen Entfernung als auch in dem der Verübung eines erheblichen Polizeivergehens oder eines Kriminal-Verbrechens Seitens eines beurlaubten Sträflings durch die betreffende Polizeibehörde, und zwar insoweit letzteres zu ihrer Kenntniß kommt, das Justizministerium von dem Vorgange, beziehentlich behufs der Entschließung wegen der Wiedereinziehung desselben, sofort zu benachrichtigen. Auch hat die Polizeibehörde der betreffenden Anstaltsdirektion von jeder polizeilichen Bestrafung eines beurlaubten Sträflings Kenntniß zu geben.

J.

Die Einleitung des Ausweisungsverfahrens wider einen Beurlaubten in Gemäßheit von §. 16. ff. des Heimathsgesetzes vom 26. November 1834 ist in der Regel nicht statthaft, und nur in dem Falle, wenn die von der Polizeibehörde beantragte Zurückversetzung eines Beurlaubten in die Strafanstalt vom Justizministerium nicht verfügt worden ist (vergl. sub G.), kann mit der Ausweisung des beurlaubten Sträflings, dafern sehr erhebliche Gründe dazu vorliegen, verfahren werden.

K.

Hat der beurlaubte Sträfling während seiner Urlaubszeit sich so betragen, daß ihm nach Ablauf derselben eine definitive Begnadigung zu Theil wird, so ist derselbe, nach Erlangung der letzteren, in der Regel irgend welcher weiteren polizeilichen Beaufsichtigung nicht zu unterwerfen, wie ihm denn auch solchenfalls von der Anstaltsdirektion, sofern nicht besondere Bedenken entgegenstehen, ein Vertrauenszeugniß ausgestellt werden wird.

Im Uebrigen spricht das Ministerium des Innern noch die Erwartung aus, daß die Polizeibehörden, so viel an ihnen liegt, nichts unterlassen werden, was zur Erreichung der von Sr. Majestät dem Könige bei der Einführung des fraglichen Beurlaubungswesens gehegten Absichten beitragen kann.

Hiernach haben nun die Kreisdirektionen an die Amtshauptmannschaften und die Sicherheitspolizei-Behörden das Nöthige zu verfügen und liegt zu diesem Behufe die erforderliche Anzahl von gedruckten Abschriften der gegenwärtigen Verordnung bei.

Dresden, den 5. August 1862.

Ministerium des Innern.

Digitized by Google

3. Verordnung an die Anstaltsdirektionen vom 5. November 1862.

Das unterzeichnete Ministerium findet sich veranlaßt, in Anschluß an die bereits von Ihm sowohl als von dem Ministerium des Innern an die Anstaltsdirektionen erlassenen, die im Gnadenwege erfolgende Beurlaubung von Sträflingen betreffenden Verordnungen, Folgendes zu verfügen:

In der Regel wird als Voraussetzung, unter welcher ein Urlaubsgesuch zu Allerhöchster Entschließung gestellt werden kann, anzusehen sein, daß für den Beurlaubten ein, dem Zwecke der Beurlaubung entsprechendes Unterkommen ermittelt oder die Rückkehr des Beurlaubten in seine vorherigen Dienst-, Arbeits- oder Familienverhältnisse für unbedenklich erachtet wird.

Nicht minder sind es außer der Natur und den näheren Umständen des Verbrechens, die Individualität des Sträflings, welche aus den Akten allein mit der hier nöthigen Sicherheit nicht beurtheilt werden kann, sowie die Führung und Haltung derselben in der Strafanstalt selbst, auf welche bei der Frage über die Beurlaubung ein vorzügliches Augenmerk zu richten sein wird.

Aus diesen Gründen wird das unterzeichnete Ministerium bei Seinen Vorschlägen an Allerhöchster Stelle besondere Rücksicht auf das Gutachten der Anstaltsdirektion über die in Frage gebrachte Beurlaubung nehmen.

Das Ministerium erachtet daher auch für nothwendig, daß Beurlaubungsgesuche von Sträflingen vor allen Dingen einer genauen Prüfung Seiten der Direktion in Hinblick auf die Individualität und die Führung und Haltung des Sträflings unterworfen werde, und ermächtigt die Anstaltsdirektion andurch, Gesuche, welche in dieser Beziehung sich nicht als empfehlenswerth darstellen, ohne Berichtserstattung abzuweisen.

Sollte jedoch das Gesuch an sich nicht als unbeachtlich sich darstellen, so hat die Anstaltsdirektion hiernächst auf geeignetem Wege zu ermitteln, ob dem Sträflinge im Falle seiner Beurlaubung ein ordentliches Unterkommen, beziehentlich angemessene Arbeit gewährt und zugewiesen oder er in seine zeitherigen Verhältnisse zurückgeschickt und entlassen werden könne.

Nur wenn auch in dieser Beziehung das Gesuch als ein solches sich darstellt, welches Beachtung zu verdienen geeignet sei, hat nunmehr die Anstaltsdirektion einen motivirten Bericht auf dasselbe an das unterzeichnete Ministerium zu erstatten, wobei es in der Regel nicht erforderlich sein wird, den Sträfling davon in Kenntniß zu setzen, daß Bericht erstattet werde oder worden sei.

Hiernächst bleibt es der Anstaltsdirektion unbenommen, auch ohne vorheriges Gesuch des Sträflings in ihr geeigneten Fällen die Frage zu erörtern, ob eine Beurlaubung des Sträflings zu empfehlen sei, und sodann das weiter Nöthige hierunter zu besorgen.

Dafern Verwandte des Sträflings oder sonst dritte Personen sich unmittelbar mit Gesuchen um Beurlaubung des Sträflings an das unterzeichnete Ministerium wenden und derartige Gesuche Allerhöchsten Orts angebracht, und an das unterzeichnete Ministerium abgegeben werden sollten, wird Dasselbe, dafern das Gesuch nicht ohne Weiteres zurückzuweisen ist, ebenfalls erst das Gutachten der Direktion erfordern, und ihr, nach Befinden, die nöthigen Recherchen wegen Unterbringung des Sträflings auftragen, insoweit nicht das Ministerium in einzelnen Fällen nach Lage der Sache ein anderes Verfahren einzuschlagen für angemessen erachtet.

Hierüber wird auch in einzelnen Fällen der Direktion Gelegenheit geboten sein, mit dem Kommissar des unterzeichneten Ministeriums bei Gelegenheit der von diesem vorzunehmenden Revisionen der Strafanstalten über den Fall sich zu besprechen, wie man andererseits für angemessen befindet, daß die Urlaubsgesuche zum Gegenstande der Berathung in den Beamten-Konferenzen gemacht werden.

Bemerken will man hierüber noch, daß die Beurlaubung in der Regel nur bei längeren Freiheitsstrafen und lediglich nach Verbüßung eines ansehnlichen Theils der Strafe in Frage kommen kann, letzteres namentlich deshalb, weil erst nach längerer Zeit genügende Beobachtungen angestellt sein werden, um über die Führung und Haltung des Sträflings ein sicheres Urtheil sich zu bilden, ersteres aber deshalb, weil bei kurzen Freiheitsstrafen schon an sich das System, wie der Zweck der Beurlaubung nicht anwendbar erscheint. Auch ist die Art des Verbrechens insofern in Betracht zu ziehen, als die Beurlaubung auch den Zweck erfüllen soll, zu sehen, ob der Beurlaubte noch zu gleichen oder ähnlichen Verletzungen des Strafgesetzes geneigt sei oder hierunter sich gebessert habe.

Endlich hat durch die neue Einrichtung an den zeitherigen Bestimmungen über die Gnadengesuche, insbesondere über die zulässige Zahl und die geschäftliche Behandlung derselben, nichts geändert werden sollen; vielmehr bewendet es hierunter lediglich bei den zeitherigen Vorschriften.

Dresden, den 5. November 1862.

Ministerium der Justiz.

An
die Anstaltsdirektionen zu Waldheim, Zwickau und Hubertusburg.

Es wird zweckmäßig sein, die in den vorstehenden Erlassen in Bezug genommenen Formulare gleichfalls hier mitzutheilen, weil sie geeignet erscheinen, die ganze Manipulation bei dem Verfahren anschaulich zu machen.

Diese Formulare lauten wie folgt:

a.

Vorzeiger dieses nachstehend signalisirte

aus ...
von dem
auf Grund von Art.
des
am 18 hier eingeliefert, ist, **nachdem durch Verhalten Hoffnung auf eine nachhaltige Besserung erweckt hat,** heute auf die Dauer von von hier **beurlaubt** worden und hat Aufenthalt in zu nehmen, woselbst binnen Tage einzutreffen hat.

Als Legitimation ist ih gegenwärtiger

**Urlaubs-Paß**

ausgestellt worden.

am 18

Königliche Anstalts-Direktion.

Signalement.

Digitized by Google

**Reise-Route**

welche de Beurlaubten vorgeschrieben ist:

Abgegangen von ——— am 18

über ———

nach

## Verhaltungsvorschriften.

§. 1.

Der Beurlaubte steht unter polizeilicher Aufsicht und hat stets eingedenk zu sein, daß es lediglich von seiner Aufführung abhängt, ob ihm gänzliche **Begnadigung** zu Theil werden kann, oder seine **Wiedereinlieferung** in die Strafanstalt erfolgen wird.

§. 2.

Der Wiedereinlieferung hat er sich insbesondere dann zu gewärtigen, wenn er

a) **arbeitsscheu** ist,
b) mit **übelberüchtigten Personen** Umgang pflegt,
c) an öffentlichen Orten in **trunkenem Zustande** betroffen wird, oder sonst
d) durch sein Betragen Anlaß zu **öffentlichem Aergerniß** giebt,
e) wenn er bestimmten **Lebenserwerb nicht nachzuweisen** vermag,
f) wenn er **eigenmächtig** sich von dem ihm angewiesenen Aufenthaltsorte **entfernt**, oder
g) wenn er eine der im Nachstehenden vorgeschriebenen **Anmeldungen unterläßt.**

§. 3.

Innerhalb der ihm zum Eintreffen am Urlaubsorte gesetzten Frist hat sich der Beurlaubte, unter Vorzeigung seines Urlaubspasses, bei der Sicherheitspolizei-Behörde des Urlaubsortes

( )

**persönlich anzumelden** und sein Unterkommen anzuzeigen.

§. 4.

Bei eintretendem Wechsel seines Arbeits- oder Dienstherrn hat sich der Beurlaubte von demselben ein **Zeugniß über sein Betragen** auf gegenwärtigen Urlaubspaß ausstellen und solches durch die Sicherheitspolizeibehörde seines Urlaubsortes **bestätigen** zu lassen.

§. 5.

Will der Beurlaubte seinen **Urlaubsort** innerhalb desselben **Polizeibezirks bleibend verändern**, so hat er hierzu die Genehmigung der Polizeibehörde zu erbitten.

Liegt dagegen der beabsichtigte neue Aufenthaltsort in einem andern Polizeibezirk, so bedarf er zunächst der **Aufenthaltserlaubniß** der Sicherheitspolizeibehörde des Ortes, an welchen er sich zu wenden gedenkt.

Um diese Erlaubniß zu erlangen, kann sich der Beurlaubte auch die Vermittelung der Anstaltsdirektion oder der Polizeibehörde seines zeitherigen Urlaubsortes erbitten.

Ist ihm die Erlaubniß ertheilt worden, so hat er sich unter Nachweis desselben und unter Vorweis des Urlaubspasses bei der Sicherheitspolizeibehörde seines zeitherigen Urlaubsortes **persönlich abzumelden**, wobei diese ihm den Urlaubspaß auf den neuen Aufenthaltsort erstrecken wird.

Bei der Sicherheitspolizeibehörde seines neuen Aufenthaltsortes hat er sich binnen der ihm von der Sicherheitspolizeibehörde seines zeitherigen Aufenthaltsortes auf dem Urlaubspasse zu bemerkenden Frist unter Vorweis des Urlaubspasses **persönlich**, wie §. 3. vorgeschrieben ist, **anzumelden**

**Vorstehende Vorschriften gelten auch für den Fall, daß der Beurlaubte sich an seinen Heimathsort zu wenden beabsichtigt.**

§. 6.

Zu **Reisen** bedarf der Beurlaubte besonderer nach Umständen von der Genehmigung der Kreisdirektion abhängiger **Erlaubniß**, welche er bei der Sicherheitspolizeibehörde seines Aufenthaltsortes nachzusuchen hat.

Dasselbe gilt, wenn der Beurlaubte als Gewerbsgehülfe reisen oder ein Gewerbe im Umherziehen betreiben will.

§. 7.

Ueberhaupt ist der Beurlaubte darauf aufmerksam zu machen, daß der Urlaubspaß ihn nur für seinen Aufenthalt am Urlaubsorte legitimirt und daß er auch jeden Schein eigenmächtiger Entfernung vom Urlaubsorte sorgsam zu vermeiden hat, um sich nicht **steckbrieflicher Verfolgung** auszusetzen.

Es liegt daher in seinem Interesse, auch Entfernungen kürzerer Dauer der Sicherheitspolizei-Behörde seines Urlaubsortes vorher zu melden und sich hierüber Bescheinigung auf den Urlaubspaß bringen zu lassen.

Bringen es besondere Arbeits- oder Familienverhältnisse mit sich, daß er sich öfterer zeitweilig vom Urlaubsorte entfernen muß, so kann er auf sein Ansuchen im Voraus Seitens der Sicherheitspolizei-Behörde durch einen allgemeinen Eintrag auf seinem Urlaubspasse hierzu legitimirt werden.

§. 8.

**Den Urlaubspaß hat der Beurlaubte jederzeit bei sich zu führen.**

§. 9.

**Fünf Wochen vor Ablauf des Urlaubspasses** hat jedoch der Beurlaubte denselben, mit dem Zeugniß des letzten Dienst- oder Arbeitsherrn (s. §. 4.) versehen, behufs der Einsendung an die Anstaltsdirektion bei der Sicherheitspolizei-Behörde seines Aufenthaltsortes **persönlich abzugeben.** Er erhält dafür eine Empfangsbescheinigung, welche er nunmehr als Legitimation bei sich zu führen hat.

§. 10.

**Gegen die Wiedereinziehung des Beurlaubten ist weder ein Rechtsmittel noch Berufung auf Gnade zulässig.**

§. 11.

Für die bei seiner Wiedereinlieferung etwa aufzuwendenden Ausstattungskosten ist aus dem Spargelde des Wiedereingelieferten Ersatz zu leisten.

## Bemerkungen

der betreffenden Sicherheitspolizei-Behörde über die An- und Abmeldungen d Beurlaubten, sowie über die ih gestatteten Entfernungen vom Urlaubsorte, bez. Veränderungen desselben.

## Zeugnisse der Arbeits- oder Dienstherren.

**b.**

## Notiz für die Amtshauptmannschaft

zu ———

**zur Benachrichtigung der Gendarmerie.**

Signalement:

eingeliefert vom

zur Verbüßung der ih auf Grund der Artikel

zuerkannten hausstrafe von ———

wird heute auf die Dauer von ———

von hier beurlaubt und nimmt Aufenthalt in

woselbst binnen

Tage einzutreffen hat.

am 18

Heimath:

Königliche Anstalts-Direktion.

**c.**

Vorzeiger Dieses, d nachstehend signalisirte

am

von dem

auf Grund de Art.

des

hier eingeliefert, seit dem aber beurlaubt, ist

Digitized by Google

am heutigen Tage nach erfolgter Begnadigung unter ernster Verwarnung vor den Folgen des Rückfalls

wieder entlassen worden.

Hierüber ist dieser

**Entlassungs-Schein**

ausgestellt worden.

.....am ....

**Königliche Anstalts-Direktion.**

**Signalement.**

Das Zahlenverhältniß der in den Jahren 1862—1868 aus den Strafanstalten des Königreiches Sachsen beurlaubten, sowie die mit dem Verfahren erzielten guten Erfolge ergeben sich aus folgender amtlichen Zusammenstellung.

| Strafanstalt. | Jahr. | beurlaubt. | während der Urlaubszeit wieder eingezogen. | Anmerkungen. |
|---|---|---|---|---|
| 1. Zuchthaus zu Waldheim | 1862 | 1 | 1 | wegen Ungehorsams. |
| | 1863 | 8 | . | |
| | 1864 | 7 | . | |
| | 1865 | 10 | 1 | wegen Diebstahls. |
| | 1866 | 9 | . | |
| | 1867 | 7 | . | |
| | 1868 | 5 | . | |
| | | 47 | 2 | |
| 2. Arbeitshaus zu Zwickau | 1862 | 4 | . | |
| | 1863 | 27 | . | |
| | 1864 | 26 | . | |
| | 1865 | 51 | 1 | wegen eigenmächtiger Entfernung vom Urlaubsort. |
| | 1866 | 32 | . | |
| | 1867 | 45 | 1 | wegen leichtsinniger Führung. |
| | 1868 | 38 | . | |
| | | 223 | 2 | |
| 3. a. Landesgefängniß | 1866 | 1 | . | |
| b. Weiberarbeitshaus zu Hubertusburg | 1865 | 2 | 2 | in Folge von Verbrechen. |
| | 1866 | 1 | | |
| | 1868 | 1 | | |
| | | 5 | 2 | |
| 4. Weiberarbeitshaus zu Hoheneck, erst seit 1864 bestehend | 1864 bis 1868 | 11 | | |
| | Summa | 286 | 6 | |

## Anhang III.

### Die Polizei-Aufsicht.

Der Rechtszustand in Norddeutschland ist hinsichtlich der Polizei-Aufsicht ein sehr verschiedener. Derselbe beruht theils auf ausdrücklicher Gesetzesvorschrift, theils auf hergebrachter Praxis, und die Polizei-Aufsicht kommt theils als Nebenstrafe, und zwar bei einzelnen Verbrechen obligatorisch, bei anderen fakultativ, theils als eine blos administrative Maßregel vor.

A. Die Polizei-Aufsicht als obligatorische und fakultative Nebenstrafe

kommt vor in:

#### 1. Preußen.

Die Stellung unter Polizei-Aufsicht als Nebenstrafe einer kriminalrechtlichen Verurtheilung war dem älteren Preußischen Rechte unbekannt.

Die §§. 410. und 569. der Kriminal-Ordnung von 1805 legten den Polizeibehörden nur gegen vorläufig Freigesprochene und solche Sträflinge, deren Entlassung von ihrer Aufführung und dem Nachweise eines ehrlichen Erwerbes abgehangen hatte, das Recht und die Pflicht der Beaufsichtigung bei.

Als Nebenstrafe ist die Polizei-Aufsicht erst aus dem Code pénal — Art 42. bis 50. — zunächst in das heimische Recht der Rheinlande übernommen worden und aus diesem in das allgemeine Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 übergegangen.

Nachdem sich nämlich schon die Kommission des Staatsrathes — cfr Protokolle 1839, Theil I. S. 170—171 — dafür entschieden hatte, die Stellung unter Polizei-Aufsicht, da sich diese Institution in den Rheinlanden bewährt habe und auch die sämmtlichen Provinzial-Landtage sowohl (Revision von 1843, I. S. 103 bis 112, wie der Vereinigte Ständische Ausschuß sich für die Aufnahme der Polizei-Aufsicht in das Strafgesetzbuch erklärt hatten, rechtfertigen die Motive von 1850 dieselbe wie folgt:

„Die Verhängung der Polizei-Aufsicht über den wegen eines Verbrechens oder Vergehens Verurtheilten ist ihrem inneren Wesen nach eine zusätzliche Strafe, die demselben für das früher von ihm begangene Unrecht durch nachfolgende Beschränkung der von ihm mißbrauchten Freiheit auferlegt wird. Die Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit, durch welche diese die Verhütung neuer Verbrechen und Vergehen bezweckende Maßregel geboten wird, ist hierbei nur als Motiv der Gesetzgebung zu betrachten. Aus dem Karakter der Polizei-Aufsicht als Strafe folgt, daß dieselbe ausschließlich von der gesetzlichen und richterlichen Bestimmung abhängig sein muß, und es kann nur die Frage sein, ob nicht bei der schwersten Art der Freiheitsstrafe, der Zuchthausstrafe, ebenso wie der Verlust der bürgerlichen Ehre, auch die Stellung unter Polizei-Aufsicht von Rechts wegen, ohne daß es deshalb einer Bestimmung in dem Straferkenntniß bedürfe, eintreten müsse. Allein dem steht entgegen, daß die in dem Entwurfe angenommene Polizei-Aufsicht ihrer Natur nach auf verschiedene schwere Verbrechen nicht paßt, und daß überdies mit Rücksicht auf die Individualität des Falles und insbesondere auf den Grund der Verderbtheit der Gesinnungen und der Gefährlichkeit des Thäters die Dauer der Polizei-Aufsicht, die eben deshalb auch durch ein zu hohes Minimum oder ein zu niedriges Maximum nicht beschränkt sein darf, durch das richterliche Erkenntniß bestimmt werden muß."

Auf Grund dieser gesetzgeberischen Vorgänge ist die Polizei-Aufsicht in das Preußische Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 als Nebenstrafe gekommen.

Die einschlagenden Bestimmungen darüber lauten:

§. 26.

„Die Stellung unter Polizei-Aufsicht soll auf die Dauer von einem bis zu zehn Jahren erkannt werden.

Die Wirkungen der Stellung unter Polizei-Aufsicht beginnen mit der Rechtskraft des Urtheils, in dessen Folge sie eintritt. Die Dauer der Polizei-Aufsicht wird jedoch erst von dem Tage an berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt ist."

§. 27.

„Die Stellung unter Polizei-Aufsicht hat folgende Wirkungen:

1) es kann dem Verurtheilten der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der Landespolizei-Behörde untersagt werden;
2) Haussuchungen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen."

Digitized by Google

§. 28.

„Gegen diejenigen, welche wegen Diebstahls, Raubes oder Hehlerei verurtheilt und unter Polizei-Aufsicht gestellt worden sind, kann die Ortspolizeibehörde die Aufsicht dahin erweitern, daß dieselben während der Nachtzeit ihren Wohnort und selbst ihre Wohnung ohne Erlaubniß nicht verlassen dürfen.

Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens." —

Gegen Personen, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soll nicht auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden. §. 43. Nr. 1.

Bei dem Versuche der Verbrechen findet die Stellung unter Polizei-Aufsicht ebenso, wie bei dem Verbrechen selbst, statt. §. 32.

Desgleichen bei der nicht wesentlichen Theilnahme an einem mit der Todes- oder lebenslänglichen Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen. §. 35.

In dem besonderen Theile des Strafgesetzbuches wird die Polizei-Aufsicht bei folgenden strafbaren Handlungen obligatorisch vorgeschrieben:

1) beim Hochverrath und Landesverrath, wenn dieserhalb auf zeitige Zuchthausstrafe erkannt ist — §. 72. —;
2) beim Aufruhr mit Verübung von Gewalt — §§. 91., 92. —;
3) bei der Meuterei mit Gewaltthätigkeiten — §. 96. —;
4) bei Münzverbrechen — §§. 121., 122. —;
5) bei der Kuppelei — §§. 147., 148. —;
6) bei dem schweren Diebstahl und Diebstahl im wiederholten Rückfalle — §§. 218., 219. — und Gesetz vom 9. März 1853;
7) beim Raube — §§. 231., 232. —;
8) bei der Erpressung durch Androhung von Mord, Brandstiftung u. dgl. oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr — §§. 235., 236. —;
9) bei schwerer und gewohnheitsmäßiger Hehlerei, sowie bei der Hehlerei im wiederholten Rückfalle — §§. 238—240. — und Gesetz vom 9. März 1853;
10) bei gewerbsmäßig betriebenen Jagdvergehen — §. 276. —

Dagegen kann auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden:

1) beim Aufruhr — §§. 91., 92. —;
2) bei der leichteren Meuterei — §. 96. —;
3) beim einfachen und qualifizirten Diebstahl — §§. 216., 217. —, (auch beim Versuch);
4) bei einfacher Erpressung — §. 235. —;
5) bei einfacher Hehlerei — §. 237. —;
6) beim Betrug — §§. 241—245. —, (auch beim Versuch);
7) bei der Plünderung — §. 284. — und
8) bei den in den Fällen der §§. 285. bis 287., 290., 291., 294., 297., 301. bis 304., mit zeitiger Zuchthausstrafe bedrohten gemeingefährlichen Verbrechen — §. 305. —

Außerdem gelten noch die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Stellung unter Polizei-Aufsicht vom 12. Februar 1850 (Ges.-Samml. von 1850. S. 49—51) für diejenigen Fälle, in denen die Polizei-Aufsicht wegen Kontrebande oder Zolldefraudation gemäß des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 eintritt. Cfr. Art. II. des Einführ.-Ges. zum Str.-G.-B. Alin. 2.

Wegen Uebertretungen findet eine Stellung unter Polizei-Aufsicht nicht statt — §. 333. —

„Wer unter Polizei-Aufsicht gestellt ist und den in Folge derselben ihm auferlegten Beschränkungen entgegenhandelt, wird mit Gefängniß von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft." — §. 116. —

„Ist derjenige, gegen welchen die Stellung unter Polizei-Aufsicht zu erkennen sein würde, ein Ausländer, so ist gegen denselben, anstatt der Stellung unter Polizei-Aufsicht, auf Landes-Verweisung zu erkennen." — §. 29. —

„Ausländer, welche, nachdem sie des Landes verwiesen sind, ohne Erlaubniß zurückkehren, werden mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft." — §. 115. —

Vom Polizeirichter darf niemals auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden. Art. VIII. und XX. des Einf.-Ges. vom 14. April 1851.

Ueber die Handhabung der Polizei-Aufsicht und deren Erfolge wird weiter unten (unter II.) das Erforderliche mitgetheilt werden.

### 2. Oldenburg.

In den Artikeln 22—25. des Strafgesetzbuches vom 3. Juli 1858 sind die Vorschriften des Preußischen Rechts wiederholt, nur ist die höchste Dauer der Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 5 Jahre festgesetzt und die Vorschrift in Betreff der Haussuchungen fortgelassen, weil die Strafprozeß-Ordnung von Oldenburg die Haussuchung überhaupt nicht auf eine bestimmte Tageszeit beschränkt.

### 3. Waldeck.

Das Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1855 wiederholt in den §§. 26—29. wörtlich die Preußischen Vorschriften; nur ist statt „Landespolizei-Behörde" in §. 27. Nr. 1., „Kreisbehörde" gesetzt. Bei Jagdvergehen findet außerdem keine Polizei-Aufsicht statt, weil dieses Vergehen in das Jagdpolizeigesetz aufgenommen ist, in welchem die Polizei-Aufsicht nicht vorkommt.

### 4. Lübeck.

Die Vorschriften des Strafgesetzbuches vom 20. Juli 1863 entsprechen hinsichtlich der Dauer und der Wirkungen der Stellung unter Polizei-Aufsicht im Wesentlichen den Bestimmungen des Preußischen Strafgesetzbuches — §§. 24. bis 27. — Nur ist unter den Wirkungen statt der Nr. 1. des §. 27. des Preußischen Strafgesetzbuches dort im §. 25. Nr. 1. die Bestimmung aufgenommen:

„Der Verurtheilte muß der Polizei seine Wohnung und jede Veränderung derselben anzeigen, ihr auf Verlangen stets über seinen Betrieb und Erwerb Auskunft geben und darf seinen Aufenthaltsort ohne Erlaubniß der Polizeibehörde nicht länger als während dreier Tage verlassen, auch darf ihm von der Polizeibehörde der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten untersagt werden."

Außerdem sind die Fälle, in denen auf Polizei-Aufsicht zu erkennen, ihrer Zahl nach beschränkt worden, insbesondere tritt bei Hoch- und Staatsverrath, bei Aufruhr, Meuterei, Erpressung und bei der qualifizirten Vermögensbeschädigung keine Stellung unter Polizei-Aufsicht ein.

B Die Polizei-Aufsicht als im Wesentlichen fakultative Nebenstrafe

kommt vor in:

### 1. Braunschweig.

Das Kriminalgesetzbuch vom 10. Juli 1840 bestimmt:

„§. 22. Der öffentlichen Sicherheit und Sittlichkeit gefährliche Verbrecher sind nach erlittener Strafe unter polizeiliche Aufsicht zu stellen auf nicht weniger als ein Jahr und auf nicht mehr als fünf Jahre."

„Der unter polizeiliche Aufsicht Gestellte darf über Nacht seinen Gemeindebezirk ohne Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde nicht verlassen, — er bedarf zu einer über drei Tage dauernden Abwesenheit der Erlaubniß des Amtes, der Polizeidirektion oder der Stadtpolizei-Behörde, — und diese Behörden haben das Recht, zu jeder Zeit Haussuchungen bei den unter Aufsicht Gestellten vornehmen zu lassen.

Die Gerichte haben in dem Erkenntnisse die Dauer der polizeilichen Aufsicht zu bestimmen."

Dagegen tritt nach dem Braunschweigischen Polizei-Strafgesetzbuch (§§. 24. und 27.) die Stellung unter Polizei-Aufsicht obligatorisch, und zwar bei bestimmten Polizeivergehen, wie bei dem Müßiggange Mittelloser, der Bettelei,



Digitized by Google

Landstreicherei, gewerbsmäßiger Unzucht ꝛc., jedoch nur im Falle des Rückfalles, mit einer Dauer von sechs Monaten bis zu 3 Jahren ein.

In Betreff des Maßes, sowie der Art und Weise der polizeilichen Aufsicht steht für Braunschweig eine Ermäßigung bevor, sobald das Gesetz vom 4. August 1864, die Freiheitsstrafen und deren Vollziehung betreffend, in Wirksamkeit gesetzt sein wird.

Jenes Gesetz setzt nämlich an Stelle des §. 22. Absatz 2. die Bestimmung:

„§. 12. Die Polizeibehörden haben das Recht, bei den unter polizeiliche Aufsicht Gestellten jederzeit Haussuchungen vorzunehmen,"

beseitigt also die „Begrenzung"; auch legt der §. 10. jenes Gesetzes dem Staats-Ministerium die Befugniß bei:

solchen Sträflingen, welche sich während der Strafzeit besonders gut betragen haben und als gebessert zu betrachten sind, die durch Erkenntniß verfügte Stellung unter Polizei-Aufsicht (Krim. G. B. §. 22., Pol. St. G. B. §. 27.) zu erlassen.

Letzterer Erlaß soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegen Ausländer ist statt der Stellung unter Polizei-Aufsicht auf Landesverweisung zu erkennen. — §. 23. —

### 2. Lippe-Detmold.

Wie in Braunschweig, Kriminalgesetzbuch vom 18. Juli 1843, §§. 22. und 23.

### 3. Hessen.

Das Strafgesetzbuch vom 17. Dezember 1841 Art. 35. bestimmt:

„Gegen den, der zur Zuchthausstrafe verurtheilt wird, kann zugleich, wenn er nach Beschaffenheit des verübten Verbrechens und nach seiner Persönlichkeit für die öffentliche Sicherheit besonders gefährlich erscheint, auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden."

Ausnahmsweise kann das Gericht in einigen Fällen, obgleich es nicht auf Zuchthausstrafe erkennt, dennoch den Verurtheilten unter Polizei-Aufsicht stellen, z. B. bei Vorbereitung eines mit Todes oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens. Obligatorisch ist sie vorgeschrieben bei der Verurtheilung wegen Landstreichens und Bettelns im Rückfalle, sowie wegen vorbedachter Androhung einer Brandstiftung oder Ueberschwemmung. Die Dauer beträgt 1—5 Jahre.

Die Wirkungen sind nach Art. 36.:

1) Die obere Polizeibehörde ist ermächtigt zu bestimmen, daß der unter polizeiliche Aufsicht Gestellte
   a) sich über Nacht von seinem Wohnorte oder dem ihm angewiesenen Aufenthaltsorte ohne polizeiliche Erlaubniß nicht entfernen,
   b) daß er sich an einem bestimmten Orte nicht aufhalten darf, wenn seine Anwesenheit daselbst besonders gefährlich erscheint.
2) Haussuchungen können zu jeder Zeit bei ihm stattfinden.

Die Landesverweisung kennt das Hessische Strafgesetzbuch nicht.

### 4. Weimar.

Nach Artikel 19. des Strafgesetzbuches vom 20. März 1850 „kann gegen Inländer, welche zu einer Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe verurtheilt werden, auf deren Stellung unter Polizei-Aufsicht dann erkannt werden, wenn sie nach Beschaffenheit des verübten Verbrechens und nach ihrer Persönlichkeit für die öffentliche Sicherheit besonders gefährlich erscheinen."

Die Dauer: 1—5 Jahre — ist vom Richter im Erkenntnisse zu bestimmen.

Wirkungen:

1) Jeder unter Polizei-Aufsicht Gestellte darf nur mit polizeilicher Bewilligung an Stelle seines bisherigen Wohnortes einen anderen Aufenthaltsort nehmen.
2) Er darf seinen Wohn- oder Aufenthaltsort über Nacht ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde nicht verlassen und
3) es können Haussuchungen bei ihm jederzeit vorgenommen werden.

Gegen Ausländer ist statt auf Polizei-Aufsicht auf Landesverweisung zu erkennen. Artikel 20.

### 5. In Meiningen, Coburg-Gotha, Rudolstadt, Sondershausen und Reuß ältere und jüngere Linie

gelten mit dem Thüringischen Strafgesetzbuch die für Weimar angegebenen Bestimmungen.

### 6. Anhalt.

In Anhalt ist außer den — wie in Weimar — maßgebenden Bestimmungen der Art. 19., 20. des Thüringischen Strafgesetzbuches nach dem Polizeistrafgesetzbuche noch bei einzelnen Polizeivergehen (Beeinträchtigung fremder Jagd und Wilddiebstahl, Art. 226., und Uebertretung des Verbotes, sich an gewissen Orten aufzuhalten, Art. 61. des Polizei-Str.-G.-B.) Polizei-Aufsicht auf die Dauer von 2 Jahren zulässig.

In allen Fällen kann die Dauer der Polizei-Aufsicht von der höheren Polizeibehörde verkürzt werden, wenn der Observat Proben seiner Besserung gegeben.

### 7. Hamburg.

In Hamburg, wo sich seither die Stellung unter Polizei-Aufsicht nach Analogie der „Urphede" im Gemeinen Deutschen Strafrechte durch die Praxis ausgebildet hatte, bestimmt das neue Kriminalgesetzbuch vom 30. April 1869 den künftigen Rechtszustand dahin:

Art. 20. Stellung unter Polizei-Aufsicht. Der öffentlichen Sicherheit und Sittlichkeit gefährliche Verbrecher können durch richterlichen Ausspruch, nach erlittener Strafe jedoch höchstens auf fünf Jahre, unter polizeilicher Aufsicht gestellt werden. Die Dauer derselben wird in dem Straferkenntnisse bestimmt.

Der unter Polizei-Aufsicht Gestellte muß der Polizei jederzeit seine Wohnung und jede Veränderung derselben anzeigen, und ihr auf Verlangen stets über seinen Betrieb und Erwerb Auskunft geben. Die Polizei ist berechtigt, jederzeit bei ihm eine Haussuchung vorzunehmen.

Während der Dauer der Polizei-Aufsicht können staatsbürgerliche Rechte, auch wenn nicht ohnehin auf deren Verlust erkannt worden, nicht ausgeübt werden.

Ob und inwieweit die Polizei-Aufsicht durch Kaution aufgehoben werden kann, bleibt dem Ermessen der Polizeibehörde überlassen. Eidliche Kaution ist hier nicht zulässig.

Gegen Nichtstaatsangehörige ist statt auf Stellung unter Polizei-Aufsicht auf Verweisung aus dem Hamburgischen Gebiet zu erkennen."

„Art. 95. Ueberschreitung der Polizei-Aufsicht. Die Uebertretung der Vorschriften für die durch ein Straferkenntniß unter Polizei-Aufsicht Gestellten zieht Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten nach sich."

C. Usuell wird von den Gerichten auf Polizei-Aufsicht erkannt:

in

**Bremen**

wider den einheimischen Verbrecher, namentlich bei wiederholten Verbrechen gegen das Eigenthum; fremde Verbrecher werden ausgewiesen.

Der Entwurf eines Strafgesetzbuches der Freien Hansestadt Bremen von 1868 enthält die Polizei-Aufsicht nicht.

Die Motive von 1868 S. 33, 34 halten dieselbe prinzipiell für verwerflich, jedenfalls aber in einem kleinen Staate wie Bremen entbehrlich, da die meisten Verbrecher Ausländer seien, deren man sich durch Ausweisung entledige.

D. Die Stellung unter Polizei-Aufsicht kommt als eine nur administrative Maßregel

vor in:

### 1. Sachsen.

Die Stellung unter Polizei-Aufsicht trifft dort alle Diejenigen, welche in einer Landes-Straf- oder Korrektions-Anstalt

Digitized by Google

detinirt worden sind. Die Dauer derselben beträgt in der Regel ein Jahr, kann jedoch von der zuständigen Verwaltungs-Behörde abgekürzt oder (in der Regel nicht über zwei Jahre) verlängert werden. Die unter polizeiliche Aufsicht Gestellten werden in zwei Klassen eingetheilt. Bei der I. Klasse finden keine Revisionen, sondern nur Erkundigungen bei den ortsgerichtlichen Organen über Lebenswandel, Erwerbsverhältnisse, Umgang u. s. w. des Observaten statt. Bei der II. Klasse wird eine strengere Ueberwachung, indeß, um das Fortkommen der Beaufsichtigten nicht zu erschweren, möglichst Schonung geübt.

Diejenigen Gefangenen, welche nach dem in Sachsen befolgten Beurlaubungs-System während der Strafzeit beurlaubt werden, zählen für diese Zeit zu der II. Klasse der Polizei-Aufsicht.

Nach Verbüßung der vollen Strafe tritt bezüglich sämmtlicher in den genannten Anstalten detinirten Personen Entscheidung darüber ein, welcher Klasse der Polizei-Aufsicht sie zu unterstellen sind. Hält die Anstaltsdirektion den Sträfling für gebessert, so ertheilt sie demselben ein Vertrauens-Zeugniß, welches ihn völlig von der Polizei-Aufsicht befreit. In Bezug auf die übrigen Detinirten bezeichnet die Direktion die betreffende Klasse der Polizei-Aufsicht gutachtlich, während die Polizeibehörde des künftigen Aufenthaltsortes des Entlassenen hierüber endgültig entscheidet. Die Polizeibehörde kann den Observaten aus einer in die andere Klasse versetzen.

— Siehe Schwarze im Gerichtssaal, 15. Jahrgang Seite 371 ff., und über die günstigen Ergebnisse dieses Verfahrens a. a. O., 16. Jahrgang Seite 313, 314.

### 2. Sachsen-Altenburg.

Nach §§. 64., 65. des Ediktes vom 18. April 1831 kann die Polizeibehörde über jeden, „gegen welchen der Verdacht eines begangenen oder vorhabenden Verbrechens vorliegt," sowie gegen inländische Bettler, Vagabunden, Ruhestörer die Stellung unter Polizei-Aufsicht ersten Grades — stille Beobachtung seines Treibens — oder die zweiten Grades — offenbare Beobachtung, Verpflichtung sich zu bestimmten Zeiten zu melden und den Wohnort nicht ohne Erlaubniß zu verlassen — oder endlich, wiewohl nur gegen Inländer, die Stellung unter Polizei-Aufsicht dritten Grades — Unterbringung in ein Besserungs- oder Arbeitshaus bis auf die Dauer eines Jahres, mit Einverständniß der Justizbehörden sogar auf längere bestimmte oder unbestimmte Zeit — verhängen.

### 3. Mecklenburg-Schwerin.

Nach dem daselbst geltenden Rechte hat das Untersuchungsgericht, oder die Spruchbehörde, wenn bei Gelegenheit einer Kriminal-Untersuchung nach den Untersuchungsakten

> „der Angeschuldigte als ein dem Gemeinwesen gefährlicher Mensch erscheint, namentlich, wenn ermittelt worden, daß er einen verdächtigen Lebenswandel geführt, auch mit schlechten und verdächtigen Subjekten in Verbindung gestanden, oder wenn er eine gefahrliche Gesinnung und verbrecherische Neigungen an den Tag gelegt oder doch in dem allgemeinen Ruf derselben steht,"

an die Landes-Regierung zu berichten. Diese kann, erforderlichenfalls nach Einforderung der Untersuchungsakten und nach Einholung eines Gutachtens von der betreffenden Ortsobrigkeit, sodann lediglich nach ihrem Ermessen bestimmen, ob und welche Sicherheitsmaßregeln und in welchem Maße solche gegen die betreffende Person anzuwenden sind.

Wenn jedoch Freiheitsentziehung von drei Jahren und darüber eintreten soll, wird die Bestimmung erst nach Einholung eines gutachtlichen Berichtes von Seiten des Ober-Appellationsgerichtes getroffen.

Wenn aus erwiesenen Thatsachen erhebliche Gefahr für bestimmte Personen oder deren Habe und Gut zu besorgen ist, doch aber deshalb nicht in Grundlage der Strafgesetze gegen den Betreffenden Strafe, oder doch nicht genugsam sichernde Strafe erkannt werden kann, gehört es zur Befugniß und Pflicht des Richters, auf Begehren des Bedrohten rechtlich begründete Sicherungsmaßregeln, namentlich nach den Umständen, Kautionsleistung, Stellung unter Polizei-Aufsicht, Konfiskation oder Gefängniß, zu verfügen.

Dem Betheiligten ist dabei unbenommen, sich der geeigneten Rechtsmittel zu bedienen.

### 4. Mecklenburg-Strelitz

wie in Schwerin.

Endlich bestehen über die Stellung unter Polizei-Aufsicht

E. keine gesetzlichen Bestimmungen:

1) in **Lippe-Schaumburg,**
2) in **Lauenburg.**

An diese Darstellung des Rechtszustandes in Norddeutschland mag als für die prinzipielle Beurtheilung des Instituts der Polizei-Aufsicht von Bedeutung noch die Mittheilung der in Bayern, Oesterreich, Frankreich und Belgien darüber bestehenden Vorschriften angeschlossen werden.

### 1. Bayern.

Das Strafgesetzbuch vom 10. November 1861 bestimmt:

> „Art. 36. Die wegen einer strafbaren Handlung Verurtheilten können unter Polizei-Aufsicht gestellt werden, jedoch nur dann, wenn das Strafgericht in dem verurtheilenden Erkenntnisse die Zulässigkeit dieser Maßregel ausdrücklich ausgesprochen hat. Dieser Ausspruch ist bei jeder Verurtheilung wegen eines Verbrechens, bei Verurtheilung wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung aber, nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen zulässig."
>
> „Art. 37. Liegt ein solcher Ausspruch eines Strafgerichtes vor, so kann die Distrikts-Polizeibehörde der Heimath des Verurtheilten, wenn sie es den Verhältnissen angemessen erachtet, die Stellung desselben unter Polizei-Aufsicht verhängen. Sie bestimmt in diesem Falle zugleich deren Dauer, welche jedoch zwei Jahre nicht übersteigen darf."

Die Wirkungen der Stellung unter Polizei-Aufsicht sind im Wesentlichen ebenso, wie in Preußen bestimmt. Doch tritt an Stelle der Vorschrift des §. 27. Nr. 1. des Preußischen Strafgesetzbuches hier folgende Bestimmung:

> „Art. 38. Dem unter Polizei-Aufsicht Gestellten kann durch die Distrikts-Polizeibehörde das Betreten gewisser Häuser, Anstalten, Plätze oder Bezirke, sowie der Aufenthalt in einzelnen bestimmten Gemeinden, seine Heimathsgemeinde ausgenommen, untersagt werden, falls seine Anwesenheit daselbst gefährlich erscheint."

Nach Artikel 39. ist die zuständige Distrikts-Polizeibehörde befugt, die Dauer der Polizei-Aufsicht abzukürzen, wenn der Beaufsichtigte befriedigende Proben von Besserung gegeben hat.

Auch die Landesausweisung der Ausländer besteht in Bayern als Strafe — Artikel 43. —

Im Artikel 44. ist die Zulässigkeit weiterer polizeilicher Maßregeln ausdrücklich ausgesprochen.

In

### 2. Oesterreich

besteht die Stellung unter Polizei-Aufsicht gesetzlich nicht.

Der §. 26. des Strafgesetzbuchs vom 27. Mai 1852 hatte die Regelung der Vorschriften über die Stellung abgestrafter Verbrecher unter Polizei-Aufsicht und die Bestimmung, inwiefern die Gerichte dabei Einfluß zu nehmen haben, besonderen Anordnungen vorbehalten.

Eine — nicht publizirte — Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. Juni 1860 stellte sich die Aufgabe: „die Behandlung aller aus den Straf- und Zwangsarbeitshäusern zu entlassenden Individuen in der Absicht zu regeln, um diesen selbst den Uebergang zu einer ehrlichen Beschäftigung zu erleichtern, sie gegen die Gefahren des Rückfalls zu sichern, und in dieser Weise die Bevölkerung der Straf- und Besserungs-Anstalten zu vermindern." Außer dieser den Verwaltungsbehörden ertheilten Instruktion ist ein Gesetz nicht erlassen (v. Hye'scher Entwurf, Motive S. 64).

Nach dem Vorgange des v. Hye'schen Entwurfes §. 80. hat der Ministerial-Entwurf von 1867 die Polizei-Aufsicht als fakultative Nebenstrafe aufgenommen.

Die bezüglichen Vorschriften lauten:

> „§. 59. Stellung unter Polizei-Aufsicht. Die Stellung unter Polizei-Aufsicht, auf welche von dem erkennenden Gerichte höchstens in der Dauer von vier Jahren und nur gegen solche eines Verbrechens oder Vergehens schuldigen Personen erkannt



Digitized by Google

werden kann, welche sich durch Wiederholung von strafbaren Handlungen wider fremdes Eigenthum oder gegen die öffentliche Sittlichkeit oder durch wiederholte Gewaltthätigkeiten gegen andere Personen besonders gefährlich gezeigt haben.

Der Beginn der Polizei-Aufsicht ist außer dem im §. 52. vorgesehenen Falle erst von dem Ende der Strafzeit, d. i. von dem Ende der abgebüßten Strafhaft oder vom Ende derjenigen Zeit an zu rechnen, für welche der Verurtheilte bedingnißweise entlassen wurde. —

§. 60. Durch die Stellung unter Polizei-Aufsicht darf Derjenige, über welchen sie verfügt wird, in seiner Freiheit auf keine andere Weise beirrt werden, als es die nachfolgenden Bestimmungen gestatten.

Die Aufsichtsbehörde kann ihm den Aufenthalt in einzelnen Orten oder Bezirken, sowie den Besuch bestimmter Räumlichkeiten gänzlich untersagen oder auch einen bestimmten Ort zum Aufenthalte anweisen, oder zur Pflicht machen, diesen oder den von ihm selbst gewählten Aufenthaltsort nicht ohne Erlaubniß der Behörde zu verlassen. Es darf bei ihm auch ohne die sonst hierzu geforderten Bedingungen eine Haus- und Personsdurchsuchung vorgenommen werden.

Aber auch diese Haus- und Personsdurchsuchung ist stets mit möglichster Schonung des zu Untersuchenden und derjenigen Personen, bei welchen er seinen Aufenthalt hat, und nur in sehr dringenden Fällen zur Nachtzeit vorzunehmen."

Der Ausschuß des Oesterreichischen Abgeordnetenhauses dagegen hat bei der Berathung des Regierungs-Entwurfes die Stellung unter Polizei-Aufsicht als mit den allgemeinen Vorschriften über die persönliche Freiheit nicht verträglich, verworfen, weshalb dieselbe in dem aus der Berathung dieses Ausschusses hervorgegangenen Entwurfe vom März 1868 fehlt.

### 3. Frankreich.

Der Code pénal, dessen Bestimmungen hierbei das Vorbild vieler anderer Gesetzgebungen, namentlich der Preußischen geworden sind, enthält über die Stellung unter die Polizei-Aufsicht folgende Vorschriften, wie sie in Folge der Revision durch das Gesetz vom 28. April 1832 neu redigirt worden:

Art. 44. L'effet du renvoi sous la surveillance de la haute police sera de donner au Gouvernement le droit de déterminer certains lieux dans lesquels il sera interdit au condamné de paraitre après qu'il aura subi sa peine. En outre, le condamné devra déclarer, avant sa mise en liberté, le lieu où il veux fixer sa résidence; il recevra une feuille de route réglant l'itinéraire dont il ne pourra s'écarter, et la durée de son séjour dans chaque lieu de passage. Il sera tenu de se présenter, dans les vingt-quatre heures de son arrivée, devant le maire de la commune: il ne pourra changer de résidence sans avoir indiqué, trois jours à l'avance, à ce fonctionnaire, le lieu où il se propose d'aller habiter, et sans avoir reçu de lui une nouvelle feuille de route.

Art. 45. En cas de désobéissance aux dispositions prescrites par l'article précédent, l'individu mis sous la surveillance de la haute police sera condamné, par les tribunaux correctionnels, à un emprisonnement qui ne pourra excéder cinq ans.

Art. 47. Les coupables condamnés aux travaux forcés à temps, à la détention et à la reclusion, seront, de plein droit, après qu'ils auront subi leur peine, et pendant toute la vie, sous la surveillance de la haute police.

Art. 49. Devront être renvoyés sous la même surveillance ceux qui auront été condamnés pour crimes ou délits qui interessent la sûreté intérieure ou extérieure de l'État.

Art. 50. Hors les cas déterminés par les articles précédents, le condamnés ne seront placés sous la surveillance de la haute police de l'État que dans les cas où une disposition particulière de la loi l'aura permis.

Nachdem verschiedene auf Verschärfung dieser Vorschriften gerichtete Reformbestrebungen keinen Erfolg gehabt hatten, erging kurz nach den Dezember-Ereignissen des Jahres 1851, am 8. Dezember, das nachfolgende noch jetzt in Gesetzeskraft stehende Dekret:

Le Président de la République:

Considérant que de la France a besoin d'ordre, de travail et de sécurité; que depuis un trop grand nombre d'années, la société est profondément inquiétée et troublée par les machinations de l'anarchie, ainsi que par les tentatives insurrectionelles des affiliés aux sociétés secrètes et repris de justice toujours prêts à devenir des instruments de désordre;

considérant que, par constantes habitudes de révolte contre toutes les lois, cette classe d'hommes non-seulement compromit la tranquillité, le travail et l'ordre public, mais encore autorise d'injustes attaques et de deplorables calomnies contre la saine population ouvrière de Paris et de Lyon;

considérant que la législation actuelle est insuffisante, et qu'il est nécessaire d'y apporter des modifications tout en conciliant les devoirs de l'humanité avec les intérêts de la sécurité générale décrète:

„Art. 1. Tout individu placé sous la surveillance de la haute police, qui sera reconnu coupable de rupture de ban, pourra être transporté, par mesure de sûreté générale, dans une colonie pénitentiaire, à Cayenne ou en Algérie. La durée de la transportation sera de cinq années au moins et de dix ans ou plus.

Art. 2. La même mesure sera applicable aux individus reconnus coupables d'avoir fait partie d'une société secrète.

Art. 3. L'effet du renvoi sous la surveillance de la haute police sera, à l'avenir, de donner au Gouvernement, le droit de déterminer le lieu dans lequel le condamné devra résider après qu'il aura subi sa peine.

L'administration déterminera les formalités propres à constater la présence continue du condamné dans le lieu de sa résidence.

Art. 4. Le séjour de Paris et celui de la banlieue de cette ville sont interdits à tous les individus placés sous la surveillance de la haute police.

Art. 5. Les individus désignés par l'article précédent seront tenus de quitter Paris et la banlieue dans le délai de dix jours, à partir de la promulgation du présent décret, à moins qu'ils n'aient obtenu un permis de séjour de l'administration. Il sera délivré à ceux qui la demanderont une feuille de route et de secours qui réglera leur itinéraire jusqu'à leur domicile d'origine ou jusqu'au lieu qu'ils auront désigné.

Art. 6. En cas de contravention aux dispositions prescrites par les articles 4 et 5 du présent décret, les contrevenants pourront être

Digitized by Google

transportés, par mesure de sûreté générale, dans une colonie pénitentiaire, à Cayenne ou en Algérie.

Art. 7. Les individus transportés en vertu du présent décret seront assujettis au travail sur l'établissement pénitentiaire. Ils seront privés de leurs droits civils et politiques. Ils seront soumis à la juridiction militaire; les lois militaires leur seront applicables. Toutefois, en cas d'évasion de l'établissement, les transportés seront condamnés à un emprisonnement qui ne pourra excéder le temps pendant lequel ils auront encore à subir la transportation. Ils seront soumis à la discipline et à la subordination militaires envers leurs chefs et surveillants civils ou militaires, pendant la durée de l'emprisonnement.

Art. 8. Des règlements du pouvoir exécutif détermineront l'organisation de ces colonies pénitentiaires.

Art. 9. Les ministres de l'intérieur et de la guerre sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent décret." — Bulletin de lois pro II. Sem. 1851. p. 1030 seq.

### 4. Belgien.

In Belgien wurde im Jahre 1830 die Stellung unter Polizei-Aufsicht aufgehoben. Ein Arret der Provisorischen Regierung vom 22. Oktober 1830 betreffend: la suppression de la haute police et de toutes ses attributions setzte fest:

„Attendu que la haute police n'a été établie que dans l'intérêt du pouvoir absolu, et que la surveillance qui lui est attribuée, sans donner aucune garantie de la conduite de ceux sur lesquels elle est exercée, est funeste à la morale publique, en ce qu'elle oppose à ce que les condamnés qui ont fini leurs peines reprennent un état dans la société et qu'elle les reporte ainsi à entrer de nouveau dans la carrière du crime;

Sur la proposition de l'administrateur général de la sûreté publique;

Arrête:

Art. 1er. La haute police et toutes ses attributions sont abolies:

en consequence, les art. 44., 45., 46., 47., 48., 49. et 50. du Code pénal sont abrogés."

Bereits im Jahre 1836 veranlaßte der öffentliche Sicherheitszustand die Wiedereinführung der Polizei-Aufsicht. Das Gesetz vom 31. September 1836 — loi relative à la surveillance des condamnés liberés, welches von dem Senate einstimmig, von der Repräsentantenkammer mit 62 gegen 8 Stimmen angenommen wurde, — stellte dieselbe in fast gleichem Umfange wieder her, in welchem später der Code pénal vom 8. Juni 1867 solche aufgenommen hat. Letzterer enthält folgende Bestimmungen:

Art 35. Le renvoi sous la surveillance spéciale de la police donne au gouvernement le droit de déterminer certains lieux dans lesquels il sera interdit au condamné de paraître après qu'il aura subi sa peine.

Avant sa mise en liberté, le condamné déclarera le lieu où il veut fixer sa résidence; il recevra une feuille de route, réglant l'itinéraire dont il ne pourra s'écarter, et la durée de son séjour dans chaque lieu de passage.

Il sera tenu de se présenter, dans les vingt-quatre heures de son arrivée, devant le fonctionnaire désigné dans la feuille de route; il ne pourra changer de résidence, sans en avoir informé, trois jours à l'avance, le même fonctionnaire qui lui remettra la feuille de route primitive visée pour se rendre à sa nouvelle résidence.

Art. 36. Les condamnés à une peine criminelle pourront être placés, par l'arrêt de condamnation, sous la surveillance spéciale de la police, pendant cinq ans au moins et vingt ans au plus.

S'ils sont condamnés de nouveau à une peine criminelle, ils pourront être placés, pendant toute leur vie, sous cette surveillance.

Art. 37. Les condamnés à l'emprisonnement correctionnel ne seront placés sous la surveillance spéciale de la police que dans les cas déterminés par la loi.

II.

Die Vorschriften des Preußischen Strafgesetzbuches lassen sich wie folgt zusammen fassen:

a) Die Stellung unter Polizei-Aufsicht ist auf die Dauer von einem bis zu zehn Jahren, von der Verbüßung der Freiheitsstrafe an gerechnet, zulässig;
b) bei einzelnen Verbrechen muß, bei anderen kann der Richter auf den Eintritt derselben erkennen;
c) ihre Wirkungen sind,
   daß dem Verurtheilten durch die Landespolizei-Behörde der Aufenthalt an bestimmten Orten untersagt werden kann;
   daß Haussuchungen hinsichtlich der Zeit keinen Beschränkungen unterliegen; endlich
   daß den wegen bestimmter Verbrechen, nämlich: Diebstahl, Raub, Hehlerei, Verurtheilten das Verlassen des Wohnorts oder der Wohnung zur Nachtzeit untersagt werden darf.

Gegen diese Vorschriften ist, namentlich von den Anhängern derjenigen Strafrechtstheorie, welche mit der Vollstreckung der Freiheitsstrafe die Besserung des Verbrechers anstrebt, der prinzipielle Einwand erhoben, daß mit der Verbüßung der Freiheitsstrafe die strafbare Handlung als gesühnt anzusehen sei, und daß dem Bestraften nicht noch hinterdrein eine empfindliche Verminderung der Freiheit und Rechtsfähigkeit als Nachstrafe auferlegt werden dürfe.

Daneben ist vom praktischen Standpunkte aus jenen Vorschriften der Vorwurf gemacht, daß die Stellung unter Polizei-Aufsicht für den aus der Haft Entlassenen unter Umständen die Möglichkeit eines ehrlichen Erwerbes, und damit den Wiedereintritt in die ehrenwerthen Kreise seiner Mitbürger in Frage stelle.

Man hat sogar wegen der Nothwendigkeit einer Strafbestimmung gegen die Uebertretung der auferlegten Beschränkungen, und weil damit die Möglichkeit einer oftmaligen Verurtheilung gegeben ist, die Polizei-Aufsicht als „eine kriminalistische Schraube ohne Ende" bezeichnen zu dürfen geglaubt, ein Gedanke, den nach anderer Richtung ein Französischer Jurist dahin ausdrückt:

„Le délit engendre la surveillance, la surveillance l'impossibilité de travail, l'impossibilité de travail le délit; voilà le cercle dans lequel il faut tourner."

Das theilweise Gewicht dieser Gründe kann vom Standpunkte der Strafgesetzgebung aus nicht verkannt werden, und es ist dasselbe auch, um hier gleich darauf hinzuweisen, bei der Handhabung der Polizei-Aufsicht nach dem zur Zeit bestehenden Preußischen Gesetze nicht außer Acht gelassen worden, indem das Ministerium des Innern, welchem an oberster Stelle die Aufsicht über die Polizei obliegt, wie weiter unten näher dargelegt werden wird, bemüht gewesen ist, mit der Rücksicht auf die Interessen der öffentlichen Sicherheit die Rücksichtnahme auf das Wohl und Fortkommen der von der Polizei-Aufsicht betroffenen einzelnen Individuen möglichst in Einklang zu bringen.

Bei der prinzipiellen Entscheidung der Frage über die Möglichkeit einer Beseitigung oder die Nothwendigkeit einer Beibehaltung der Stellung unter Polizei-Aufsicht, wird die Frage Ausschlag gebend sein: ob die bürgerliche Gesellschaft gegen die verbrecherischen Neigungen der sich als unverbesserlich zeigenden Individuen hinreichend geschützt bleiben kann, wenn der Staatsgewalt die Befugniß entzogen wird, schwere Verbrecher auch

Digitized by Google

nach der Haftverbüßung hinsichtlich ihres Aufenthalts und Treibens einer wirksamen Aufsicht zu unterwerfen.

Diese Frage hat nicht bejaht werden können, und waren hierfür folgende Erwägungen bestimmend:

Die neuere Rechtsentwickelung hat dahin geführt, für die freiheitlichen Rechte der Staatsbürger feste gesetzliche Garantieen zu schaffen, die ungehinderte Bewegung der Einzelnen sicher zu stellen und damit der Polizei einen großen Theil derjenigen diskretionairen Befugnisse zu entziehen, welche man früher, vom Standpunkte weitgehender Prävention, für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung nothwendig erachtete.

Andrerseits hat die Vervielfältigung der Verkehrswege und die rapide Entwickelung des Verkehrslebens, Umstände, welchen die neueste Bundesgesetzgebung, z. B. in dem Gesetz über das Paßwesen, Folge geben mußte, thatsächlich die polizeiliche Thätigkeit in noch engere Schranken verwiesen und die Schwierigkeiten ihrer Handhabung erhöht.

Ist nun nicht in Abrede zu stellen, daß die durch die Gesetze verbürgte Freiheit der Bewegung an sich auf diejenigen berechnet ist, welche den Gesetzen gemäß leben und handeln, so läßt sich der Ansicht derer, welche behaupten, daß Verbrechern gegenüber der durch ihre Handlungen angezeigten Gefahr eines Mißbrauches der Freiheit durch angemessene Mittel vorgebeugt werden müsse, die Berechtigung nicht bestreiten. Ist ferner anzuerkennen, daß die in richtige Grenzen eingeschlossene Polizei-Aufsicht über entlassene Sträflinge nicht blos die wichtigste gesetzliche, sondern auch die fast allein wirksame Handhabe sowohl für die polizeiliche Prävention, wie auch oft für die Ermittelung verübter Verbrechen ist, so wird es sich nicht um eine Abschaffung der Maßregel der Polizei-Aufsicht, sondern nur darum handeln können, die Garantieen zu finden, welche geeignet sind, ihre Anwendung möglichst der Willkür zu entrücken, und welche es nicht zulassen, einer oft nur entfernten Gefahr für die Gesammtheit durch die sichere Vernichtung der Existenz Einzelner vorbeugen zu wollen.

Aus diesen allgemeinen Erwägungen, welche sich von dem Gesichtskreise ängstlicher Verwaltungspraxis, wie von dem schnellfertigen Aufgeben bestehender Einrichtungen gleich fern zu halten bemüht waren, sind die Bestimmungen des Entwurfes hervorgegangen.

Denselben liegen nachfolgende Sätze zu Grunde:

I. Die Stellung unter Polizei-Aufsicht nach verbüßter Strafe ist für bestimmte Kategorieen besonders gemeingefährlicher Verbrecher, fakultativ als Präventionsmittel beizubehalten;

II. um ihr den Karakter eines solchen Präventivmittels erkennbar beizulegen, und um gleichzeitig einer Anwendung über das Bedürfniß hinaus, also namentlich für alle diejenigen Fälle vorzubeugen, in denen der Bestrafte durch sein Verhalten während der Haft, sowie durch die Verhältnisse, in welche er nach der Entlassung eintritt, Garantieen für sein künftiges Wohlergehen bietet, ist von dem Richter auf Grund der aus den Verhandlungen geschöpften Kenntniß der Individualität des Verbrechers nur die Zulässigkeit der Stellung unter Polizei-Aufsicht in dem Straferkenntnisse auszusprechen, der wirkliche Eintritt derselben aber von der Entscheidung der Landespolizei-Behörde nach verbüßter Strafe abhängig zu machen, wobei dieselbe die gutachtliche Ansicht der Gefängniß-Verwaltung einzuholen hat;

III. die Maximaldauer der Polizei-Aufsicht ist auf fünf Jahre herabzusetzen;

IV. als diejenigen Verbrechen, bei denen das Gesetz die Stellung unter Polizei-Aufsicht nach verbüßter Strafe zuzulassen hat, sind zu bezeichnen:

1. Qualifizirter Aufruhr (§. 113.);
2. Qualifizirter Auflauf (§. 114.);
3. Qualifizirte Meuterei (§. 120.);
4. Qualifizirter Landfriedensbruch (§. 123.);
5. Münzfälschung (§. 145.);
6. Verbreitung falschen Geldes (§. 146.);
7. Kuppelei §. 178.);
8. Qualifizirte Kuppelei (§. 179.);
9. Diebstahl bei [Zuchthausstrafe (§§. 238., 239., 243.);]
10. Raub und Erpressung (§. 251.);
11. Hehlerei (§. 257.);
12. Gewerbsmäßiges unberechtigtes Jagen (§. 290.);
13. Vorsätzliche Brandstiftung (§§. 303—305.);
14. Zerstörung durch explodirende Stoffe (§. 308.);
15. Vorsätzliche Ueberschwemmung (§§. 309., 310.);
16. Vorsätzliche Gefährdung eines Eisenbahntransportes (§. 312.);
17. Vorsätzliche Störung des Telegraphenverkehrs [bei Zuchthausstrafe (§. 314.)];
18. Vorsätzliche Beschädigung von Wasserbauten, Wegen ꝛc. [bei Zuchthausstrafe (§. 318.);]
19. Vorsätzliche Gefährdung der Schifffahrt (§. 319.);
20. Herbeiführung eines Schiffsbruchs (§. 320);
21. Vergiftung öffentlicher Brunnen, Verkaufsgegenstände ꝛc. (§. 321.);

Vgl. zu Nr. 12—21. den §. 322.

Die Stellung unter Polizei-Aufsicht bleibt hiernach ausgeschlossen bei:

a) einfachem Diebstahl (§. 237.);
b) einfacher Erpressung (§. 248.);
c) in den Fällen des Betruges, sowie von Aufruhr und Meuterei, sofern bei letztern nicht auf Zuchthausstrafe erkannt worden ist.

Außerdem findet wie bisher, die Stellung unter Polizei-Aufsicht gegen Diejenigen nicht Statt, welche zur Zeit ihrer Verurtheilung das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatten.

V. Die Wirkungen der Stellung unter Polizei-Aufsicht sind, — abgesehen von der weiter unten zu erwähnenden besonderen Bestimmungen gegen Ausländer, zu beschränken auf die Befugniß der Landespolizei-Behörde, dem betreffenden Individuum den Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten zu untersagen, und auf die Zulässigkeit der Vornahme von Haussuchungen ohne Rücksicht auf die Zeit. Die Beschränkung des Observaten hinsichtlich des Verlassens des Wohnorts und der Wohnung während der Nachtzeit findet fernerhin nicht Statt.—

Der Ausgangspunkt dieser Vorschläge ist bereits vorher bezeichnet. Die Polizei-Aufsicht soll danach den Karakter einer unabwendbaren Folge bestimmter strafbarer Handlungen verlieren, sie soll nur insoweit fortbestehen bleiben, als dies für den Schutz des Staates und der Gesellschaft als unentbehrlich erachtet werden muß, — sie soll dagegen über eine gewisse Zeitdauer hinaus, und gegen minder gefährliche Verbrecher definitiv ausgeschlossen, endlich auch für diejenigen Fälle, in denen sie ferner noch zur Anwendung zu bringen sein wird, nur noch mit solchen Freiheitsbeschränkungen zugelassen werden, welche durch den Zweck der Maßregel unmittelbar bedingt werden, und durch welche der Observat zugleich an einem ehrlichen Fortkommen nicht gehindert wird.

Im Einzelnen wird die Zweckdienlichkeit der Vorschläge durch Gründe unterstützt, welche von der Preußischen Central-Instanz auf Grund zahlreicher Erfahrungen als maßgebend anerkannt sind.

Auf dem Grunde dieser Erfahrungen wird nämlich zunächst konstatirt, daß es sich bei dem gegen die Polizei-Aufsicht, als eine nothwendig eintretende Nachstrafe gerichteten prinzipiellen Einwande keineswegs um eine bloße theoretische Subtilität handele, der Einwand vielmehr auch seine volle praktische Bedeutung habe. Die Mittheilungen der Strafanstalts-Verwaltung bestätigten es nämlich, daß in vielen Fällen Nichts der Aenderung des verbrecherischen Sinnes mehr entgegenstehe, Nichts den lebendigen Vorsatz so leicht im Keime ersticke, nach der Haftentlassung ein neues ehrbares Leben zu beginnen, als die, an den vor Jahren ergangenen Richterspruch unabwendbar geknüpfte Aussicht, nach erlangter Freiheit sofort der Aufsicht der Polizei und damit der äußeren Gemeinschaft mit dem Verbrecherthume anheimzufallen. Ließen äußere Gründe es nicht zu, auf die Polizei-Aufsicht überhaupt zu verzichten, so scheine dieser vielbestätigten und psychologisch wohl erklärbaren Erfahrung gegenüber doch die Forderung berechtigt, die Stellung unter Polizei-Aufsicht nicht, wie bisher, in dem Straferkenntnisse als ein nothwendiges Annexum der Strafe aussprechen zu lassen, sie vielmehr nur als eine fakultative Maßregel beizubehalten, über deren Anwendung die obere Sicherheitsbehörde unter Berücksichtigung aller die Person des Verbrechers betreffenden Momente, darunter vorzugsweise seiner Führung in der Haft und seiner Lebensaussichten in der Freiheit, zu befinden habe. Es möchte eingewendet werden, daß schon jetzt der Polizeibehörde ein weiter Spielraum für die Handhabung der Polizei-Aufsicht gelassen sei, indem es ihr ja frei-

Digitized by Google

stehe, dieselbe unter Berücksichtigung der vorbezeichneten Momente in minder fühlbarer Weise zur Ausführung zu bringen, und daß dies auf Grund der von der obersten Verwaltung getroffenen Anordnungen in der That auch geschehe.

Hiermit werde indeß der entscheidende Punkt nicht getroffen. Denn gerade in dem Drucke, welchen die Aussicht der Polizei-Aufsicht — gleichviel ob in gemilderter oder schärferer Form — während der Jahre der Haft fortdauernd ausübe, sei ein Hauptgrund für die bisher vielfach hervorgetretene Erfolglosigkeit der Besserungs-Bestrebungen unserer Strafanstalts-Verwaltung zu finden. Gerade die Hoffnungslosigkeit des Gefangenen in dieser Beziehung — so wird von jener kompetenten Stelle versichert, — nähre den Stumpfsinn und dumpfgefühlten Gegensatz gegen die Gesellschaft und ihre Rechtsordnung, welche so leicht neuen Verbrechen in die Arme führen.

Man wird, so hofft man, das Uebel an der Wurzel treffen, wenn man die Frage der Stellung unter Polizei-Aufsicht, wie dies auch in der Natur der Sache liege, bis dahin offen läßt, wo es sich zuerst um die Anwendung der Maßregeln gegen das einzelne Individuum handeln kann.

Das Bedenken: die Befugniß, so wichtige Beschränkungen der persönlichen Freiheit aufzuerlegen, der Polizeibehörde zuzugestehen, findet dadurch seine hinreichende Erledigung, daß nach Analogie des §. 146. des Preußischen Strafgesetzbuches — auf Grund dessen der Richter die Zulässigkeit einer korrektionellen Nachhaft ausspricht und hierdurch die Verhängung einer solchen bis zur Dauer von drei Jahren in das Ermessen der Landespolizei-Behörde stellt, — auch die Zulässigkeit der Polizei-Aufsicht vom Richter auszusprechen ist.

Abgesehen hiervon scheint es aber so prinzipiell wie praktisch richtig, daß die durch das Gesetz zugelassenen Beschränkungen der persönlichen Freiheit im Interesse der öffentlichen Sicherheit im konkreten Falle von der mit der Sorge für diese letztere beauftragten Behörde zur Anwendung gebracht werden. Indem die Entscheidung der Landes-, nicht der Orts-Polizeibehörde zugewiesen wird, ist der Gefahr eines befangenen Vorgehens möglichst begegnet und eine gleichmäßigere und wohlwollende Praxis sichergestellt.

In dieser Weise glaubt der Entwurf auch den Ansprüchen derer Genüge geleistet zu haben, welche sich, wie schließlich noch Mittermaier, zwar für die Anwendung der Polizei-Aufsicht, jedoch gegen ihre Beibehaltung nach Maß des seitherigen Gesetzes-Schematismus ausgesprochen haben. Derselbe bemerkt nämlich:

> „Wenn man immer mehr zu der Ueberzeugung gelangen muß, daß die in unsern Gesetzbüchern vorkommende Stellung unter Polizei-Aufsicht, die im Urtheil auf den Grund eines verübten Verbrechens ausgesprochen wird, eine nicht zu billigende Einrichtung ist, so muß man dagegen von dieser Einrichtung insofern Gebrauch machen, als das in der Strafanstalt bewährte Betragen des Sträflings den Ausschlag geben muß, ob er nach seiner Entlassung unter Polizei-Aufsicht, und in welchem Umfange gestellt werden soll.
>
> Während der Sträfling, der sich durchaus gut betragen hat und als gebessert sich zeigt, darauf rechnen kann, daß er, weil man ihm Vertrauen schenken kann und die wohlwollende Aufsicht des Vereins für entlassene Sträflinge genügt, von den nachtheiligen Beschränkungen, die die Polizei-Aufsicht auferlegt, befreit werden wird, weiß der ungebesserte Sträfling, daß er der Strenge nach — der Polizei-Aufsicht unterworfen bleibt. Die bürgerliche Gesellschaft wird dadurch gegen ihn gesichert; die Beamten der Strafanstalt, die Aufsichtskommission und der Staatsanwalt werden entscheiden, ehe der Sträfling entlassen wird, ob und in welchem Maße er der Polizei-Aufsicht unterworfen werden soll."

Der Vorschlag, die Stellung unter Polizei-Aufsicht in höchster Dauer auf fünf Jahre zuzulassen, findet seine Begründung in der Auffassung der Institution als bloßer Sicherheitsmaßregel und in den über die Rückfälligkeit der Verbrecher gemachten Erfahrungen. Die Mehrzahl der Verbrecher gegen das Eigenthum — und diese sind es, welche bei der Frage fast allein in Betracht kommen — wird, wenn sie den Weg des Verbrechens überhaupt wieder betreten, meistens schon in den ersten Jahren nach verbüßter Strafe rückfällig, und man wird umgekehrt mit größerer oder geringerer Sicherheit annehmen können, daß Derjenige, welcher fünf Jahre hindurch der Versuchung zur Begehung neuer Verbrechen widerstanden hat, der öffentlichen Sicherheit überhaupt nicht mehr gefährlich sein wird.

Nicht minder entscheidend wird die veränderte Auffassung der Polizei-Aufsicht für die Bestimmung der Verbrechen-Kategorieen, bei denen das Gesetz sie zulassen soll. Nur eine ernste Gefahr für die öffentliche Sicherheit vermag ihre Anwendung zu rechtfertigen, und es ergibt sich als nothwendige Konsequenz hiervon, sie hinsichtlich aller leichteren Verbrechen auszuschließen. Der gemachte Vorschlag, die bisher fakultativ bestandene Stellung unter Polizei-Aufsicht für die Vergehen des einfachen Diebstahls, der einfachen Erpressung, sowie des Betruges, Aufruhrs und der Meuterei — für letztere zwei, sofern nicht auf Zuchthaus erkannt ist, d. h. in leichteren Fällen — überhaupt zu beseitigen, wird hiernach einer weiteren Motivirung nicht bedürfen.

Für die Frage, welche Wirkungen an die Stellung unter Polizei-Aufsicht zu knüpfen sind, kommen die bei der Handhabung derselben bisher gemachten Erfahrungen wesentlich in Betracht.

Bis zum Jahre 1866 fand in Preußen ziemlich allgemein eine unterschiedslose Behandlung der Polizei-Observaten Statt. Ohne Rücksicht auf die größere oder geringere Schwere des Verbrechens wurden die unter Polizei-Aufsicht zu stellenden Individuen den nach §§. 27. und 28. des Strafgesetzbuches zugelassenen Beschränkungen unterworfen und für die Dauer der Aufsichtszeit gleichmäßig kontrolirt. Die zahlreichen ungünstigen Erfahrungen, welche sich hieraus ergeben hatten, veranlaßten endlich den Minister des Innern zu einer generellen Anweisung vom 22. Mai 1866, durch welche, ähnlich wie dieses in Sachsen, wie unter I. mitgetheilt, seit 1861 gebräuchlich, „eine verschiedenartige Handhabung der Polizei-Aufsicht nach der größeren oder geringeren Schwere des Falles und der größeren oder geringeren Garantie vorgeschrieben wurde, welche der Observat durch seine Führung während der Haftzeit und durch die Art des Unterkommens und Erwerbes, welche er bei dem Wiedereintritte in die Freiheit aufgesucht und gefunden hatte, zu bieten im Stande war." Da diese Anweisung der in dem Entwurf vertretenen Auffassung bereits den Weg gebahnt hat, so mag der Wortlaut derselben hier eine Stelle finden.

> „Zahlreiche Erfahrungen haben gelehrt, daß bei Handhabung der Polizei-Aufsicht über entlassene Gefangene von vielen Polizeibehörden zu wenig auf die Besonderheit der einzelnen Fälle Rücksicht genommen, die Polizei-Aufsicht vielmehr in gleicher Weise gehandhabt wird, es mag sich bei derselben um wiederholt rückfällige oder sonst für besonders gefährlich zu haltende Verbrecher, oder um Personen handeln, welche vielleicht nur aus Leichtsinn oder augenblicklicher Noth zu dem Verbrechen, wegen dessen sie Strafe erlitten haben, hingetrieben worden sind, oder bei welchen doch nach ihrem ganzen Verhalten, welches sie während der Verbüßung ihrer Strafe an den Tag gelegt haben, wie nach ihren Bemühungen, bald nach wieder erlangter Freiheit eine bestimmte Erwerbsbeschäftigung zu erlangen, der ernste Vorsatz, künftig ein ehrliches Leben führen zu wollen, mit Grund nicht zu bezweifeln ist. Es entspricht dieses Verfahren weder den gesetzlichen Vorschriften über Polizei-Aufsicht (§§. 26 — 28. des Strafgesetzbuches), welche den Polizeibehörden in Beziehung auf das größere oder geringere Maß der über die Polizei-Observaten zu verhängenden zulässigen Beschränkungen hinreichend freie Hand lassen, noch auch den allgemeinen Absichten, welche dem Institut der Polizei-Aufsicht zum Grunde liegen, und welche im Wesentlichen nur dahin gehen, die bürgerliche Gesellschaft thunlichst dagegen zu schützen, daß durch die ungebessert aus den Strafgefängnissen Entlassenen nach wieder erlangter Freiheit nicht von Neuem Verbrechen begangen werden. Zugleich enthalten die aus den Strafanstalten von Zeit zu Zeit eingehenden Jahresberichte fortdauernd eine Anzahl Fälle, in welchen frühere Ge-

Digitized by Google

fangene, welche mit den besten Vorsätzen die Anstalt verlassen hatten, hauptsächlich nur durch die rücksichtslose Art und Weise, mit welcher viele Polizeibehörden die Polizei-Aufsicht handhaben, in der Erlangung eines ehrlichen Broderwerbes wesentlich behindert oder geradezu eines mit vieler Mühe kaum erlangten ordentlichen Unterkommens wieder verlustig geworden und in Folge davon dem Rückfalle von Neuem zugeführt worden sind. Um der Wiederholung solcher Fälle thunlichst entgegen zu wirken und auch sonst die Handhabung der Polizei-Aufsicht über entlassene Gefangene mit den in den Strafanstalten auf Besserung der Gefangenen gerichteten Bestrebungen für die Zukunft mehr in Einklang zu bringen, bestimme ich über das Verfahren gegen die durch gerichtliches Erkenntniß unter Polizei-Aufsicht gestellten Personen hiermit Folgendes:

1) In Beziehung auf die mit Polizei-Aufsicht aus den Straf- und Gefangenen-Anstalten zur Entlassung kommenden Personen sind künftig 2 Klassen zu unterscheiden, von denen die erste eine gelindere, die zweite eine strengere Aufsicht mit sich führt.

2) Bei der ersten Aufsichtsklasse haben direkte polizeiliche Beschränkungen, wie die, daß der unter Polizei-Aufsicht Gestellte sich zu gewissen periodisch wiederkehrenden Zeiten bei der Polizeibehörde persönlich zu melden hat, daß ihm der Besuch gewisser Orte untersagt ist, daß er seine Wohnung während der Nachtzeit nicht verlassen darf, nicht statt zu finden. Auch nächtliche Visitationen sind, soweit nicht aus Veranlassung eines vorgekommenen Verbrechens ein bestimmter Grund zu einer Haussuchung in der Wohnung des Observaten vorliegt, bei der ersten Aufsichtsklasse ausgeschlossen. Die Polizei-Aufsicht hat sich in Betreff der zu derselben gehörenden Personen in der Regel vielmehr nur auf Erkundigungen bei den ortsbehördlichen Organen über die Führung, die Erwerbsverhältnisse u. a. m. der Observaten zu beschränken.

3) Bei der zweiten Klasse der Observaten können die ad 2. gedachten strengeren polizeilichen Maßregeln zwar auch ferner in Anwendung gebracht werden, doch ist bei Ausführung derselben, um auch diesen Personen ein ehrliches Fortkommen nicht ohne dringende Noth zu erschweren, soweit mit Schonung und Vermeidung jedes Aufsehens zu verfahren, als dies ohne Beeinträchtigung des Zweckes irgend angänglich erscheint. Insonderheit ist zu diesem Behufe in jedem einzelnen Falle in Erwägung zu nehmen, ob es im Interesse der öffentlichen Sicherheit für nothwendig zu halten, dem unter Aufsicht Gestellten das Verlassen seiner Wohnung während der ganzen Zeit, für welche dies nach §. 28. des Strafgesetzbuches zugelassen ist, zu verbieten, oder ob der Beginn dieser Zeit nicht auf eine spätere Stunde, beispielsweise auf die Zeit von 10 Uhr Abends ab, zu verlegen sein dürfte.

4) Die Entscheidung darüber, welcher der beiden Aufsichtsklassen der entlassene Gefangene zuzutheilen ist, gebührt, in Betreff derjenigen Entlassenen, welche nach verbüßter Strafe ihren Wohnsitz in einer Stadt nehmen, der Ortspolizeibehörde, und in Betreff derjenigen, welche ihren Wohnsitz auf dem platten Lande nehmen, dem Kreislandrath. Bei der zu treffenden Entscheidung ist insonderheit auf die früheren Lebensverhältnisse des Entlassenen, auf die Art des von ihm begangenen Verbrechens, auf die Führung desselben am Straforte, sowie darauf Rücksicht zu nehmen, in welcher Weise derselbe nach wieder erlangter Freiheit sich seinen Unterhalt zu erwerben entschlossen ist. Dem letzteren Umstande ist eine besondere Bedeutung beizulegen, dergestalt, daß Entlassene, welche Gelegenheit haben, bei polizeilich unverdächtigen Personen als Gesinde einzutreten oder bei solchen ein anderes festes Unterkommen zu erlangen, oder welche sonst eine unverdächtige, ihren Unterhalt sichernde bestimmte Erwerbsbeschäftigung nachzuweisen im Stande sind, der Regel nach der ersten Aufsichtsklasse zuzutheilen sind. Den Entlassenen, bei welchen es nothwendig befunden wird, sie der zweiten Aufsichtsklasse zuzuweisen, sind die polizeilichen Beschränkungen und Kontrolmaßregeln, denen sie unterworfen sind, von der Polizeibehörde speziell bekannt zu machen und es ist mit ihnen darüber ein Protokoll aufzunehmen.

5) Bei denjenigen Verurtheilten, gegen welche in Verbindung mit Zuchthausstrafe auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt ist, haben die Strafanstalts-Direktionen bei der Entlassung des Sträflings sich über die Aufsichtsklasse, in welche derselbe aufzunehmen sein möchte, gutachtlich auszulassen. An dieses Gutachten sind die ad 4. gedachten Behörden bei ihrer Entscheidung zwar nicht unbedingt gebunden, jedoch haben sie in Fällen, in welchen sie von demselben abweichen zu müssen glauben, der betreffenden Strafanstalts-Direktion von der getroffenen definitiven Entscheidung unter kurzer Angabe des Grundes, welcher bei der Abweichung bestimmend gewesen, Mittheilung zu machen. Da hiernach das von der Strafanstalts-Direktion abzugebende Gutachten nicht selten für die ganze weitere Zukunft des Sträflings von Einfluß sein wird, und es somit von Wichtigkeit ist, daß bei Abgabe desselben alle in den verschiedensten Richtungen über den Sträfling gemachten Erfahrungen reiflich erwogen werden, so ist über diese Gutachten in den durch die Cirkular-Verfügung vom 11. April 1842 angeordneten Beamten-Konferenzen Beschluß zu fassen und in jedem einzelnen Falle protokollarisch festzustellen, ob und in welchem Maße bei der Berathung dissentirende Ansichten zu Tage getreten sind. Die Departements-Räthe der Königlichen Regierungen haben bei ihren Revisionen der Strafanstalten nicht blos davon Ueberzeugung zu nehmen, daß diesen Vorschriften gemäß verfahren wird, sondern auch Veranstaltung zu treffen, daß die in der nächsten Zeit bevorstehenden Entlassungsfälle in ihrer Gegenwart zur Berathung gebracht werden.

6) Die ad 4. genannten Behörden, welche über die in dem einzelnen Falle zu bestimmende Aufsichtsklasse zu entscheiden haben, sind jederzeit befugt, den Entlassenen, soweit sein Verhalten dazu Veranlassung gibt, während der späteren Dauer der gerichtlich erkannten Polizei-Aufsicht aus der einen Aufsichtsklasse in die andere zu versetzen. Wird von dieser Befugniß in der Art Gebrauch gemacht, daß ein der ersten Klasse angehörender Observat wegen schlechter Führung nachträglich in die zweite versetzt werden soll, so ist derselbe hiervon ausdrücklich in Kenntniß zu setzen und in der bereits ad 4. bestimmten Weise über die polizeilichen Beschränkungen und Kontrolmaßregeln, denen er demnächst zu unterwerfen ist, protokollarisch zu bedeuten. Da andererseits aber mit Grund zu erwarten ist, daß in der Möglichkeit, sich aus der zweiten Aufsichtsklasse in die erste empor arbeiten zu können, für die der zweiten Klasse angehörenden Individuen nicht selten ein mächtiger Antrieb liegen wird, sich einer guten Führung zu befleißigen, so ist in allen Fällen, wo sich Observaten der zweiten Klasse ein Jahr hindurch straflos geführt haben, nach Ablauf desselben die Versetzung in die erste Klasse von Amts wegen in Erwägung zu nehmen und die letztere, falls die Versetzung zur Zeit noch bedenklich erscheint, von Jahr zu Jahr zu wiederholen. Auch von der Versetzung von der zweiten in die erste Aufsichtsklasse ist dem Betheiligten zu Protokoll geeignete Eröffnung zu machen.

Indem ich die Königliche Regierung veranlasse,

Digitized by Google

hiernach die betheiligten Behörden Ihres Bezirks mit weiterer Anweisung zu versehen, gebe ich mich der Erwartung hin, daß sämmtliche Behörden zur Erfüllung meiner Absicht, entlassenen Gefangenen in ihren auf Erlangung und resp. Sicherung eines ehrlichen Broderwerbes gerichteten Bemühungen nicht ohne Noth durch rücksichtslose Handhabung der Polizei-Aufsicht entgegenzutreten, jede in ihrem Bereiche nach Kräften beizutragen, sich angelegen sein lassen werden."

Nach den dem Ministerium des Innern zugegangenen Berichten ist die Eintheilung der Observaten in zwei Aufsichtsklassen hiernach überall erfolgt, und es hat die Aufsichtsführung über dieselben in der in dem Erlasse vorgeschriebenen Weise stattgefunden. Von den etwa 16,500, durch Richterspruch unter Polizei Aufsicht gestellten Individuen in den schon vor 1866 zur Monarchie gehörigen Provinzen finden sich zur Zeit etwa 7000 in der ersten — bessern — und 9500 der zweiten Aufsichtsklasse zugetheilt. In dem Polizeibezirke von Berlin gehören von 1146 Observaten 324 der ersten, 918 der zweiten Klasse an. In den Rheinischen Bezirken überwiegt umgekehrt die erste Klasse nicht unerheblich.

Man wird mit Recht annehmen können, daß die der ersten Klasse angehörigen Individuen zum größten Theile solche sind, welche wegen leichterer Vergehen verurtheilt wurden, und da die Aufsichtsführung in dieser Klasse bestimmungsmäßig ohne alle direkten Beschränkungen stattfindet — selbst Haussuchungen sollen nur aus bestimmten Verdachtsgründen bezüglich eines Verbrechens eintreten — sich vielmehr auf eine allgemeine Beobachtung beschränkt, wie sie auch jedem Unbestraften gegenüber möglich sein würde, so dürfte, nachdem dieser Modus der Aufsichtsführung sich für die erste Klasse überall als ausreichend erwiesen hat, hierin vor Allem ein neues, auf die praktische Erfahrung gegründetes Motiv für die Beseitigung der Polizei-Aufsicht allen leichteren Eigenthumsverbrechern gegenüber, wie solche in dem Entwurfe vorgeschlagen ist, zu finden sein. Für die zweite Aufsichtsklasse ist die Anwendung der durch das Strafgesetzbuch zugelassenen Beschränkungen zwar gestattet. Indeß ist den Behörden nicht nur die Vermeidung von Aufsehen bei der Ausführung dringend anempfohlen, sondern auch anheimgestellt, noch andere Nachsicht, z. B. hinsichtlich des Verbots des Verlassens der Wohnung zur Nachtzeit, in geeigneten Fällen eintreten zu lassen. Fortgesetzte gute Führung des Observaten soll die Ueberweisung zur Klasse I. nach sich ziehen, während umgekehrt auch die strengeren Maßregeln gegen die von Hause aus der I. Klasse überwiesenen Individuen eintreten können, sobald ihre Führung dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit nothwendig macht. Die über die getroffene Einrichtung erstatteten Berichte ergeben, daß von der Befugniß, dergleichen Versetzungen vorzunehmen, im Ganzen selten Gebrauch gemacht worden ist. Nur in Berlin, wo vom 1. Juli 1866 bis dahin 1868 210 Observaten der II. Klasse der I. Klasse überwiesen wurden, ist dies in größerem Maßstabe geschehen.

Dagegen ist von der Ermächtigung, auch bei Klasse II. Relarationen der Aufsichtsführung eintreten zu lassen, in ziemlich ausgedehnter Weise Gebrauch gemacht worden, und man hat namentlich von dem Verbote des Verlassens des Wohnortes und der Wohnung zur Nachtzeit in zahlreichen Fällen, ja in einzelnen Distrikten allgemein, dispensirt. Die Regierungsberichte theilen mit, daß sich aus dieser Maßregel, welche sich im Interesse des Fortkommens der Observaten, namentlich in den Hütten- und Fabrikdistrikten, wo Nachtarbeit stattfindet, als dringend nothwendig erwiesen hat, sich Nachtheile in Bezug auf die öffentliche Sicherheit bisher nirgends ergeben haben. Da auch nach den anderweiten Erfahrungen der Polizeibehörden der in Rede stehenden Beschränkung gewisser Kategorieen der Observaten besonderer praktischer Werth weder in der Richtung der Prävention, noch im kriminalpolizeilichen Interesse beigelegt werden kann, während dieselbe andererseits den davon Betroffenen vorzugsweise am ehrlichen Fortkommen hindert, ihn mehr als jede andere Beschränkung zu Gesetzesübertretungen reizt und Bestrafungen aussetzt, so dürfte der Vorschlag hinreichend begründet erscheinen, die betreffende Vorschrift des §. 28. des Preußischen Strafgesetzbuches in die neue Gesetzgebung überhaupt nicht zu übernehmen und die Wirkungen der Stellung unter Polizei-Aufsicht künftig auf die Befugniß einzuschränken, dem Observaten durch die Landespolizeibehörde den Aufenthalt an bestimmten Orten untersagen und Haussuchungen bei demselben ohne Beschränkung hinsichtlich der Zeit vornehmen zu lassen — beides allerdings Befugnisse, ohne welche die Institution weder ihrem Präventivzwecke, noch ihrer kriminalpolizeilichen Bestimmung würde entsprechen können. —

## Anhang IV.

### Mildernde Umstände.

1. Seitdem das System der „willkürlichen" Strafen verlassen worden, hat es eine der schwierigsten Aufgaben der neueren Gesetzgebungen gebildet, neben den entweder absolut oder doch im Höchstbetrage oder Mindestbetrage bestimmten Strafen diejenigen Voraussetzungen zu regeln, unter denen der Richter befugt sein soll, eine mildere Strafe eintreten zu lassen.

Die Wege, welche die Gesetzgebungen verfolgt haben, um dieses Ziel zu erreichen, gehen weit auseinander.

Die neueste Englische Strafgesetzgebung hält an dem Grundsatz fest, dem Richter das weiteste Ermessen bei Abwägung der Strafe zu belassen und hat ihm in den meisten Fällen sogar die Wahl der einen oder anderen Strafart anheimgegeben. In den Englischen Konsolidationsgesetzen vom 6. August 1861 lautet beispielsweise die Strafbestimmung bei dem Todtschlag (manslaughter) und bei der schweren Brandstiftung dahin:

> . . . Shall be liable, at the Discretion of the Court, to be kept in Penal Servitude for Life or for any Term not less then three Years, — or to be imprisoned for any Term exceeding Two Years, with or without Hard Labour (and with or without Solitary Confinement). . . . Statutes 24. 25. Vict. c. 97. and c. 100. Collection of the public Gen. Statutes etc. London 1861. p. 507, 565.

Andere Gesetzgebungen haben von diesem Grundsatze der alternativen Strafandrohung nur bei einzelnen Verbrechen einen größeren oder geringeren Gebrauch gemacht.

Einige, namentlich Deutsche Gesetzgebungen, wie die Sächsische, stellen bestimmte Milderungsgründe, z. B. jugendliches Alter, thätige Reue u. s. w., welche bei allen Verbrechen gleichmäßig vorkommen können, auf. und berechtigen oder verpflichten, wenn einer derselben vorliegen sollte, den Richter, die Strafe in einem bestimmten Maße herabzusetzen. Diese Gesetzgebungen gehen davon aus, daß es ein Verzicht auf die Stellung des Gesetzgebers sein würde, es einfach in das Ermessen des Richters zu stellen, die als Regel angedrohte Strafe außer Anwendung zu lassen.

Andere Gesetzgebungen wieder geben dem Richter für die Minderung der Strafe bei der Zumessung innerhalb des bestimmten Strafrahmens gewisse Regeln und schreiben hierüber noch vor, daß, wenn solche Minderungsgründe in überwiegender Stärke vorhanden seien, der Richter unter den angedrohten Mindestbetrag hinab, auch selbst zu einer andern Strafart übergehen, und statt einer absolut bestimmten Strafe eine andere mildere verhängen dürfe.

Beispiele dieser Art bieten: die Strafgesetzbücher für Braunschweig und Hamburg und das Oesterreichische Strafgesetzbuch von 1852 und die Oesterreichische Strafprozeß-Ordnung von 1853, sowie der Oesterreichische Entwurf von 1867.

Weiter als diese Gesetzgebungen ist man in Frankreich und Belgien durch Aufnahme des sogenannten Systems der mildernden Umstände gegangen. Was unter mildernden Umständen zu verstehen sei, sagt das Gesetz nicht. Sie können bei allen Verbrechen und Vergehen zugelassen werden. Sind sie für vorliegend erklärt, so muß oder kann die zunächst angedrohte Strafe in einer bestimmten Weise herabgesetzt werden.

Andere Gesetzgebungen endlich, wie das Hannoversche Kriminalgesetzbuch von 1840, haben für eine außerordentliche Strafmilderung lediglich auf den Weg der Gnade verwiesen,



Digitized by Google

indem sie den Gerichten die Verpflichtung auferlegten, in geeigneten Fällen von Amts wegen die Begnadigung zu beantragen.

2. Das Preußische Strafgesetzbuch von 1851 hat ein gemischtes System befolgt.

Es erkennt bestimmte Milderungsgründe, z. B. das jugendliche Alter, an und normirt für den Fall derselben eine gewisse mildere Strafe.

Sodann hat sich dasselbe an das Französische System der mildernden Umstände insofern angeschlossen, als es bei einzelnen Verbrechen und Vergehen vorschreibt: daß, wenn mildernde Umstände festgestellt seien, eine mildere Strafe, welche jedoch in der Regel wiederum fest bestimmt ist, eintreten solle oder könne. Die Zahl dieser Verbrechen ist durch die nach dem Strafgesetzbuche erlassenen Novellen erheblich vermehrt.

Außerdem kommen mehrfach alternative Strafandrohungen, welche die Wahl zwischen Gefängniß oder einer Geldstrafe lassen, vor, auf welche letztere nach §. 18. des Strafgesetzbuches in den milderen Fällen zu erkennen ist.

3. Gegen dieses System sind die mannigfachsten Einwendungen erhoben.

Die Einführung der mildernden Umstände ist prinzipiell getadelt, weil dieselben ihrem Wesen nach nur Strafzumessungsgründe sein könnten, und deshalb nur eine dem Namen, aber nicht der Sache nach begründete Unterscheidung hervorbrächten. Für die Strafzumessung gelte nämlich bereits die allgemeine Regel, daß in den milderen Fällen das niedrigere Maß zur Anwendung komme, eine Regel, welche der §. 18. des Preußischen Strafgesetzbuches für die alternative Strafandrohung von Freiheitsstrafe und Geldbuße ausdrücklich hervorhebe. Die Einschiebung mildernder Umstände unter die Regeln der Strafzumessung entbehre deshalb jeden Grundes.

Ein solcher Grund sei auch nicht darin zu finden, daß es bei den schwersten, namentlich den mit Zuchthaus bedrohten Verbrechen bedenklich sei, dem Richter die freie Wahl zwischen Zuchthaus und einer milderen Strafart zu lassen, daß vielmehr diese Befugniß von dem Ausspruche der Geschworenen über das Vorhandensein mildernder Umstände abhängig zu machen sei. Denn das dem Richter gegebene Ermessen sei bereits ein so weites, z. B. bei der Wahl zwischen 1 und 15 Jahren Zuchthaus, daß eine Erweiterung desselben über die Strafart hinaus ein gegründetes Bedenken nicht in sich schließen könne. Sodann aber verletze ein solches Verfahren den Grundsatz, daß den Geschworenen die Schuldfrage, den Richtern die Strafzumessung anheimfalle. Eine richtige und gleichmäßige Strafzumessung erfordere in hohem Maße eine tiefere Kenntniß des Gesetzes und einen nur durch längere Uebung zu gewinnenden vergleichenden Ueberblick über die verschiedenen vorkommenden Straffälle. Dieses gelte aber umsomehr dann, wenn es sich um die Feststellung handele, ob ein Fall im Sinne des Gesetzes als ein milderer, mit einer gelinderen als der gewöhnlichen Strafe zu belegender sei. Ueberdies führe diese getrennte Uebertragung der Strafzumessung an die Geschworenen und die Richter den Uebelstand mit sich, daß beide in ihrer Auffassung von einander abweichen könnten, was erfahrungsmäßig oft zu völlig unangemessenen Straffestsetzungen führe, z. B. dadurch, daß der Richter seine strengere Auffassung des Falles in einem verhältnißmäßig höheren Strafmaß von Gefängniß zur Geltung bringe. Die Uebertragung der Feststellung von Milderungsgründen auf die Geschworenen sei nur da gerechtfertigt, wo in dem Gesetz diese Milderungsgründe besonders bezeichnet seien. (Vergl. unten die Gesetzbücher von Bayern und Hessen.)

Außerdem wird dem Preußischen System der Vorwurf gemacht, daß ein Prinzip sich nicht entdecken lasse, nach welchem bei der Auswahl der Verbrechen, bei denen mildernde Umstände zugelassen seien, verfahren worden sei. Erkläre man sich für das System der mildernden Umstände, so sei eine nothwendige Folge, dieselben bei allen strafbaren Handlungen zuzulassen, weil sie bei allen vorkommen könnten.

4. Obschon das Gewicht dieser Gründe theilweise anzuerkennen war, so hat sich der Entwurf dennoch im Wesentlichen dem Preußischen Strafgesetzbuch angeschlossen. Man vergegenwärtigte sich nämlich, daß es sich um eine Aufgabe handelt, welche, auf die Berücksichtigung individueller Verhältnisse angewiesen, unmöglich durch eine einfache, auf alle strafbaren Handlungen gleich passende Formel gelöst werden kann. Der Entwurf schlägt folgenden Weg ein:

entweder stellt er je nach der Natur der einzelnen Verbrechen und Vergehen, von welchen er annehmen zu dürfen glaubte, daß die Strafwürdigkeit in den einzelnen Fällen sich verschieden gestalten könne, ein besonderes Strafminimum nicht auf;

oder es ist die Form alternativer Strafdrohung gewählt — letzteres jedoch nicht, wenn Zuchthausstrafe konkurrirte —,

oder endlich sind mildernde Umstände durch den Zusatz „sind mildernde Umstände vorhanden" zugelassen worden. Der Entwurf verfolgt hiermit dasselbe Ziel, welches andere Gesetzgebungen durch Aufnahme des Ausdrucks „leichtere Fälle" zu erreichen suchen; vergleiche z. B. den Bremischen Entwurf von 1868 und die Motive zu demselben S. 63. Der Ausdruck „mildernde Umstände" ist aber beibehalten worden, weil er es besser bezeichnet, daß bei der Frage wegen Vorhandenseins mildernder Umstände ebensowohl die objektive wie die subjektive Seite des einzelnen Falles in Betracht gezogen werden solle. Der Ausdruck „minder schwere oder leichtere Fälle" ist nur in drei Fällen, nämlich in den §§. 92., 94. und 145. gewählt, und zwar um anzudeuten, daß hier die geringere objektive Schwere der Handlung die Anwendung einer gelindern Strafe begründen soll. Der Gesetzgeber muß nämlich bei Aufstellung des Strafrahmens für die Bestrafung der einzelnen strafbaren Handlung die erfahrungsmäßig gewöhnlich vorkommenden Fälle, deren Bedeutung für die durch sie verletzte Rechtsordnung und die gewöhnlich hierbei zu Tage tretende Verschuldung des Thäters vor Augen haben. Er darf sich aber dabei nicht der Erwägung verschließen, daß auch solche Fälle vorkommen können, in denen selbst das niedrigste Maß der hiernach für zulässig erklärten Strafe noch immer eine zu strenge Ahndung der That enthalten und dadurch der Richter in die Lage versetzt werden würde, auf eine mit der Strafbarkeit der That in keinem richtigen Verhältnisse stehende Strafe wider den Thäter erkennen zu müssen. Solche Fälle durch noch weitere Herabsetzung des Mindestbetrages der Strafe im Voraus berücksichtigen wollen, würde einen allgemeinen Mindestbetrag der Strafe bedingen, welcher für die Mehrzahl der vorkommenden gewöhnlichen Fälle unzutreffend wäre. Der Ausweg, die Berücksichtigung solcher außerordentlicher Umstände, welche die Verschuldung als eine außergewöhnlich geringe erscheinen lassen, lediglich an die Gnade des Landesherrn zu verweisen, würde mit dem Wesen des Gnadenrechts unvereinbar sein, und es ergibt sich somit als das einzig allgemein geeignete Mittel, die Strafvorschrift des Gesetzes der in einem besondern Falle vorliegenden, geringern Verschuldung des Thäters, für welche selbst das niedrigste Maß des festgesetzten Strafrahmens eine noch zu schwere Ahndung enthalten würde, dadurch anzupassen, daß das Gesetz im Voraus die Annahme mildernder Umstände gestattet.

Daß der Entwurf nicht dazu gelangt ist, bei allen strafbaren Handlungen mildernde Umstände zuzulassen, beruht auf folgender Erwägung:

Die folgerichtige Durchführung des Grundsatzes, daß alle strafbaren Handlungen unter Umständen begangen werden können, welche die vom Gesetz vorher bestimmte Strafe auch in ihrem Mindestbetrage als zu hart erscheinen lassen, würde es mit sich bringen, den Richter weder in der Wahl der Strafart noch des Strafmaßes zu beschränken. Dieses würde die Rückkehr zu dem System der willkürlichen Strafen bedeuten, welches von den neuen Strafgesetzgebungen im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit aufgegeben werden mußte.

Eine bloße Verallgemeinerung des Systems der mildernden Umstände wird aber denselben Einwendungen ausgesetzt bleiben, wie das System absolut oder relativ bestimmter Strafen überhaupt. Gelangt man nämlich selbst bei einer solchen Verallgemeinerung nicht dazu, überall auf den gesetzlich zulässigen Mindestbetrag einer Strafart herabzugehen, so bietet dieselbe virtuell nur eine Erweiterung des Strafrahmens. Eine solche Erweiterung hat da, wo es sich um den Aufbau eines neuen Strafensystems handelt, als generelle Maßregel keine Bedeutung, vielmehr nur da eine historische Berechtigung, wo es sich, wie in der Gesetzgebung Frankreichs von 1832, um eine Revision der allgemein als zu hart anerkannten Strafsätze des Code pénal handelte.

Digitized by Google

Hält man nun an dem Grundsatze fest, daß im Gesetze das Maß der Strafe für jede strafbare Handlung mit Rücksicht auf den individuellen Karakter derselben, wie er dem Gesetzgeber in Hinblick auf die erfahrungsmäßig gewöhnlich vorkommenden Fälle sich darstellt, sowie unter Beachtung der Natur der sich darbietenden Strafmittel festzusetzen ist, so kann nur eine sorgfältige Prüfung der einzelnen strafbaren Handlungen nach ihrer Schwere und sonstigen Bedeutung zu einer angemessenen und sachgemäßen Festsetzung der Strafsätze führen.

Der Entwurf hat sich einer solchen Prüfung der Natur und des Karakters der einzelnen strafbaren Handlungen unterzogen. Er stellt der Regel nach relativ bestimmte Strafen auf und nur ausnahmsweise mit Rücksicht auf die für die Bestrafung nothwendig erachtete Strafart, nämlich bei der Todesstrafe und dem lebenslänglichen Zuchthause, absolute Strafen.

In vielen Fällen ist die Festsetzung eines erhöhten Mindestbetrages für entbehrlich erachtet. In den anderen Fällen dagegen ist dem Richter für die Abmessung der Strafen ein möglichst weiter Spielraum gelassen. Bei einer größeren Anzahl von Fällen der letzteren Art ist sodann dem Richter die besondere Pflicht der Feststellung auferlegt: ob mildernde Umstände vorhanden seien. Der Gesetzgeber konstatirt hierbei seine Erfahrung, daß die bestimmte strafbare Handlung unter besonderen Umständen begangen werden könne, welche die als Regel festgesetzte Strafe als zu hart erscheinen lassen möchten. Erfolgt die Feststellung solcher außerordentlicher Umstände, so erhält der Richter hierdurch ein erweitertes Ermessen für die Strafabmessung und namentlich in den meisten Fällen die Ermächtigung und Verpflichtung, anstatt der Zuchthausstrafe eine andere Strafe eintreten zu lassen.

Die einzelnen Verbrechen, in denen der Entwurf den Richter verpflichtet, an Stelle der Strafe des Zuchthauses beim Vorhandensein mildernder Umstände eine andere Strafe eintreten zu lassen, sind folgende:

| | | Verbrechen. | Ordentliche Strafe. | Gemilderte Strafe. |
|---|---|---|---|---|
| 1. | 79. | Hochverrath gegen den Norddeutschen Bund oder einen Bundesstaat. | Lebenslängliches Zuchthaus. | Festungshaft von 5 — 10 Jahren, Zulässigkeit der Aberkennung der aus Wahlen erlangten Rechte, sowie des Rechtes zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von 1—5 Jahren. |
| 2. | 81. | Hochverrath, ohne daß er zur Ausführung gekommen. | Zuchthaus von 5 — 15 Jahren. | Festungshaft von 2 — 10 Jahren nebst den zu 1. angeführten Folgen. |
| 3. | 82. | Qualifizirte Vorbereitung eines Hochverraths. | Wie zu 2. | Wie zu 2. |
| 4. | 83. | Oeffentliche Aufforderung zum Hochverrathe. | Zuchthaus von 1 — 10 Jahren. | Festungshaft von 1 — 5 Jahren. |
| 5. | 84. | Einfache Vorbereitung eines Hochverraths. | Zuchthaus von 1 — 3 Jahren. | Festungshaft von 6 Monaten — 3 Jahren. |
| 6. | 86. | Landesverrath durch Verbleiben im feindlichen Heere bei ausgebrochenem Kriege. | Zuchthaus von 3 — 10 Jahren. | Festungshaft von 1 — 10 Jahren. |
| 7. | 87. | Landesverrath durch Begünstigung der feindlichen Macht. | Zuchthaus von 1 — 10 Jahren. | Festungshaft von 1 — 10 Jahren. |
| 8. | 92. | Thätlichkeit gegen den eigenen Landesherrn oder den Landesherrn eines Bundesstaats in dessen Staate. | Tod; „in minder schweren Fällen" Zuchthaus von 5 bis 15 Jahren | Festungshaft von 5 — 10 Jahren. |
| 9. | 94. | Thätlichkeit gegen ein Mitglied des landesherrlichen Hauses seines Staats, oder eines anderen Bundesstaats, in dem der Thäter sich aufhält. | Zuchthaus von 5 — 15 Jahren; „in minder schweren Fällen" Zuchthaus von 1 — 5 Jahren. | Festungshaft von 1 — 5 Jahren. |
| 10. | 96. | Thätlichkeit gegen einen Bundesfürsten. | Zuchthaus von 2 — 10 Jahren. | Festungshaft von 6 Monaten — 10 Jahren. |
| 11. | 98. | Thätlichkeit gegen ein Mitglied eines bundesfürstlichen Hauses oder den Regenten eines Bundesstaats. | Zuchthaus von 1 — 5 Jahren. | Festungshaft von 1 Monate — 3 Jahren. |
| 12. | 100. | Feindliche Handlung gegen einen befreundeten Staat in qualifizirten Fällen. | Zuchthaus von 1 — 10 Jahren. | Festungshaft von 6 Monaten — 10 Jahren. |



Digitized by Google

| | | Verbrechen. | Ordentliche Strafe. | Gemilderte Strafe. |
|---|---|---|---|---|
| 13. | 103. | Sprengung eines Senates oder einer Gesetzgebenden Versammlung. | Zuchthaus von 5—15 Jahren. | Festungshaft von 1—10 Jahren. |
| 14. | 104. | Gewaltsame Verhinderung eines Mitgliedes einer Gesetzgebenden Versammlung, zu stimmen ꝛc. | Zuchthaus von 1—5 Jahren. | Festungshaft von 1 Tag bis 2 Jahren. |
| 15. | 113. | Qualifizirter Aufruhr. | Zuchthaus von 1—10 Jahren. | Gefängniß von 6 Monaten — 5 Jahren. |
| 16. | 116. | Widerstand gegen Forst- und Jagdbeamte mit körperlicher Beschädigung. | Zuchthaus von 1—10 Jahren. | Gefängniß von 3 Monaten — 5 Jahren. |
| 17. | 123. | Landfriedensbruch. | Zuchthaus von 1—10 Jahren. | Gefängniß von 6 Monaten — 5 Jahren. |
| 18. | 169. | Mehrfache Ehe. | Zuchthaus von 1—5 Jahren. | Gefängniß von 6 Monaten — 5 Jahren. |
| 19. | 172. | Unzucht mit Pflegebefohlenen. | Wie zu 18. | Wie zu 18. |
| 20. | 174. | Unzüchtige Handlungen mit Gewalt gegen Frauenspersonen, mit willenlosen oder mit Personen unter 14 Jahren. | Zuchthaus von 1—10 Jahren. | Gefängniß von 6 Monaten — 5 Jahren. |
| 21. | 175. | Nothzucht. | Zuchthaus von 1—15 Jahren. | Gefängniß von 1—5 Jahren. |
| 22. | 177. | Verleitung zum Beischlaf durch vorgespiegelte Trauung. | Zuchthaus von 1—5 Jahren. | Gefängniß von 3 Monaten — 5 Jahren. |
| 23. | 212. | Kindesmord. | Zuchthaus von 2—15 Jahren. | Gefängniß von 2—5 Jahren. |
| 24. | 213. | Abtreibung der Leibesfrucht. | Zuchthaus von 1—5 Jahren. | Gefängniß von 6 Monaten — 5 Jahren. |
| 25. | 219. | Schwere Körperverletzung. | Zuchthaus von 1—8 Jahren. | Gefängniß von 1 Monate bis 5 Jahren. |
| 26. | 221. | Körperverletzung mit nachfolgendem Tode | Zuchthaus von 3—15 Jahren. | Gefängniß von 3 Monaten — 5 Jahren. |
| 27. | 222. | Schlägerei mit schwerer Körperverletzung oder Tod. | Zuchthaus von 1—5 Jahren. | Gefängniß von 1 Monate bis 5 Jahren. |
| 28. | 234. | Qualifizirte Freiheitsberaubung | Zuchthaus von 1—10 Jahren. | Gefängniß von 1 Monate bis 5 Jahren. |
| 29. | 234. | Freiheitsberaubung mit Tod. | Zuchthaus von 3—15 Jahren. | Gefängniß von 3 Monaten — 5 Jahren. |
| 30. | 238. | Schwerer Diebstahl. | Zuchthaus von 1—10 Jahren. | Gefängniß von 3 Monaten — 5 Jahren. |
| 31. | 239. | Einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle. | Zuchthaus von 1—10 Jahren. | Gefängniß von 6 Monaten — 5 Jahren. |
| 32. | 239. | Schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle. | Zuchthaus von 2—15 Jahren. | Gefängniß von 1—5 Jahren. |
| 33. | 244. | Raub. | Zuchthaus von 1—15 Jahren. | Gefängniß von 6 Monaten — 5 Jahren. |
| 34. | 247. | Diebstahl mit Gewalt zur Erhaltung des gestohlenen Gutes. | Wie zu 35. | Wie zu 35. |
| 35. | 250. | Räuberische Erpressung. | Wie zu 35. | Wie zu 35. |
| 36. | 253. | Hehlerei bei Raub, schwerem Diebstahl ꝛc. | Zuchthaus von 1—10 Jahren. | Gefängniß von 3 Monaten — 5 Jahren. |
| 37. | 256. | Schwere Hehlerei im wiederholten Rückfalle. | Zuchthaus von 2—15 Jahren. | Gefängniß von 1—5 Jahren. |
| 38. | 256. | Leichte Hehlerei im wiederholten Rückfalle. | Zuchthaus von 1—10 Jahren. | Gefängniß von 3 Monaten — 5 Jahren. |

Digitized by Google

| | | Verbrechen. | Ordentliche Strafe. | Gemilderte Strafe. |
|---|---|---|---|---|
| 39. | 260. | Betrug durch Brand oder Strandung. | Zuchthaus von 1—10 Jahren und Geldstrafe von 50—2000 Thalern. | Gefängniß von 6 Monaten — 5 Jahren. |
| 40. | 263. | Fälschung einer Privat-Urkunde in gewinnsüchtiger Absicht. | Zuchthaus von 1 — 5 Jahren und Geldstrafe bis zu 1000 Thalern. | Gefängniß von 1 Tag bis 5 Jahren. |
| 41. | 263. | Fälschung einer öffentlichen Urkunde in gleicher Absicht. | Zuchthaus von 1—10 Jahren und Geldstrafe von 50—2000 Thalern. | Gefängniß von 3 Monaten — 5 Jahren. |
| 42. | 267. | Intellektuelle Urkundenfälschung. | Wie zu 44. | Wie zu 44. |
| 43. | 268. | Gebrauch der Urkunde (Nr. 45.). | Wie zu 44. | Wie zu 44. |
| 44. | 276. | Bankerutt. | Zuchthaus von 1—15 Jahren. | Gefängniß von 3 Monaten — 5 Jahren. |
| 45. | 277. | Begünstigung eines Bankeruttirers. | Zuchthaus von 1—10 Jahren. | Gefängniß von 1 Tag bis 5 Jahren oder Geldstrafe bis zu 2000 Thalern. |
| 46. | 328. | Passive Bestechung eines Beamten. | Zuchthaus von 1 — 5 Jahren. | Gefängniß von 3 Monaten — 5 Jahren. |
| 47. | 337. | Schwere Körperverletzung durch Mißbrauch der Amtsgewalt. | Zuchthaus von 2—15 Jahren | Gefängniß von 3 Monaten — 5 Jahren. |
| 48. | 342. | Verletzung einer Amtspflicht bei Ausübung der Strafgewalt. | Zuchthaus von 1 — 5 Jahren. | Gefängniß von 1 Tag bis 5 Jahren. |
| 49. | 343. | Vorsätzliche Beförderung der Flucht eines Gefangenen durch Beamte. | Zuchthaus von 1 — 5 Jahren. | Gefängniß von 1 Monate bis 5 Jahren. |

An Stelle des zunächst angedrohten Zuchthauses tritt in den Fällen der §§. 79., 81—84., 86., 87., 92., 94., 96., 98., 100., 103., 104., Festungshaft, in allen übrigen Fällen Gefängniß, neben welchem jedoch, wenn das Urtheil auf mindestens drei Monate lautet, nach der allgemeinen Vorschrift des §. 29., wie bei Zuchthaus, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Neben einer absoluten Strafe sind mildernde Umstände nur ausnahmsweise in den §§. 79. und 92. zugelassen.

Bei folgenden Vergehen ist ferner dem Richter die Ermächtigung ertheilt, an Stelle der angedrohten, eine mildere Strafe eintreten zu lassen:

| | §. | Vergehen. | Ordentliche Strafe. | Gemilderte Strafe. |
|---|---|---|---|---|
| 1. | 184. | Verleumdung. | Gefängniß von 1 Tag bis 2 Jahren. | Gefängniß von 1 Tag bis 2 Jahren oder Geldstrafe bis zu 300 Thlrn. |
| | | Oeffentliche Verleumdung. | Gefängniß von 1 Monat bis 5 Jahren. | |
| 2. | 241. | Unterschlagung. | Gefängniß von 1 Tag bis 5 Jahren. | Geldstrafe bis zu 300 Thalern. |
| 3. | 258. | Betrug. | Gefängniß von 1 Tag bis 5 Jahren und Geldstrafe bis zu 1000 Thalern. | Geldstrafe bis zu 1000 Thalern. |
| 4. | 297. | Kreditgeben an Minderjährige. | Gefängniß von 1 Tag bis zu 1 Jahre und Geldstrafe bis zu 1000 Thlrn. | Geldstrafe bis zu 1000 Thalern. |
| 5 | 329. | Aktive Bestechung von Beamten. | Gefängniß von 1 Tag bis 5 Jahren. | Geldstrafe bis zu 500 Thalern. |
| 6. | 337. | Einfache Körperverletzung von Beamten. | Gefängniß von 3 Monaten bis zu 5 Jahren. | Gefängniß von 1 Tag bis 5 Jahren oder Geldstrafe bis zu 300 Thalern. |

Digitized by

In diesen Fällen kann der Richter an Stelle des Gefängnisses auf eine bloße Geldstrafe erkennen.

Der Entwurf nimmt nicht an, daß mit den vorangeführten Verbrechen und Vergehen absolut die Zahl derjenigen derselben, bei denen mildernde Umstände vorkommen können, erschöpft seien. Der Vorwurf der Willkürlichkeit trifft ihn aber hierbei nicht mehr und nicht weniger, als ein solcher Vorwurf der Festsetzung absolut oder relativ bestimmter Strafen überhaupt gemacht werden kann.

5. Was die prozessualische Behandlung der mildernden Umstände anbetrifft, so sind die Bestimmungen des Entwurfes so getroffen, daß durch dieselben den Vorschriften der Strafprozeß-Ordnung darüber, wem die Feststellung der mildernden Umstände zu übertragen sei, nicht vorgegriffen wird.

Bei der großen Wichtigkeit der Frage, ob und in welcher Weise das Strafgesetz die Möglichkeit einer milderen Bestrafung zulassen soll, sind nachstehend die materiellen und prozessualischen Vorschriften derjenigen Gesetzgebungen mitgetheilt, welche für die Entscheidung der Frage von prinzipieller Bedeutung sein können.

## I. Oesterreich.

### Strafgesetz vom 27. Mai 1852.

§. 54.

Bei Verbrechen, für welche die Strafzeit nicht über fünf Jahre bestimmt ist, kann sowohl der Kerker in einen gelinderen Grad verändert, als die gesetzliche Dauer selbst unter sechs Monate verkürzt werden, in dem Falle, daß mehrere und zwar solche Milderungsumstände zusammentreffen, welche mit Grund die Besserung des Verbrechers erwarten lassen.

### Strafprozeß-Ordnung vom 29. Juli 1853.

§. 286.

Wenn bei einem Verurtheilten sehr wichtige und überwiegende Milderungsumstände eintreffen, so steht dem Gerichtshofe das Befugniß zu, die in dem Gesetze verhängte lebenslange Kerkerstrafe bis auf zehn, — den nach dem Gesetze zwischen zehn bis zwanzig Jahren zu bemessenden Kerker bis auf fünf, — endlich die in der gesetzlichen Dauer von fünf bis zehn Jahren festgesetzte Kerkerstrafe bis auf zwei Jahre herabzusetzen; jedoch darf er in keinem dieser Fälle den Grad abändern.

Inwiefern bei minderen Straffällen eine außerordentliche Milderung oder Veränderung der von dem Gesetze verhängten Kerkerstrafe verfügt werden dürfe, wird in den §§ 54. und 55. des Strafgesetzes bestimmt.

Die nach dem Gesetze wegen Vergehen oder Uebertretungen zu verhängenden Strafen des Verfalles von Waaren, Feilschaften oder Geräthen, des Verlustes eines Gewerbes oder anderer Rechte oder Befugnisse und der Abschaffung aus sämmtlichen Kronländern (§. 240. des Strafgesetzes lit. b., c. und b.), können, wenn sie im Gesetze ausdrücklich angeordnet worden sind, von dem Gerichtshofe erster Instanz weder nachgesehen noch gemildert, Arrest-, Geld- und die übrigen im §. 240. des Strafgesetzes erwähnten Strafen aber, und alle Verschärfungen der Freiheitsstrafen (§§. 19. und 253. des Strafgesetzes) nur nach Vorschrift des Strafgesetzes gemildert nachgesehen oder verwandelt werden (§. 294.).

§. 305.

Dem Oberlandesgerichte ist die Macht eingeräumt, bei dem Zusammentreffen überwiegender und sehr wichtiger Milderungsumstände die in dem Gesetze verhängte lebenslange Kerkerstrafe bis auf fünf, — den nach dem Gesetze zwischen zehn bis zwanzig Jahren zu bemessenden Kerker bis auf drei; — endlich die in der gesetzlichen Dauer von fünf bis zehn Jahren festgesetzte Kerkerstrafe bis auf Ein Jahr herabzusetzen, jedoch in keinem dieser Fälle den Grad abzuändern. Hinsichtlich des den Gerichten aller Instanzen bei minderen Straffällen eingeräumten Befugnisses zur außerordentlichen Milderung oder Veränderung der von dem Gesetze verhängten Kerkerstrafe sind die §§. 54. und 55. des Strafgesetzes zu beobachten.

Die ꝛc. (Absatz 2. wie §. 286.)

§. 306

Erkennt das Oberlandesgericht den Verurtheilten einer, die Grenzen seiner eigenen Macht (§. 305.) überschreitenden Milderung für würdig, so hat es zwar das Erkenntniß nach dem Gesetze zu schöpfen, zugleich aber den Beschluß über den entsprechenden Milderungsantrag zu fassen, und diesen, wenn sein Erkenntniß keiner weiteren Berufung unterliegen kann, noch vor Ausfertigung des letzteren, sammt allen Akten von Amtswegen dem obersten Gerichtshofe vorzulegen.

Ist jedoch gegen das von dem Oberlandesgerichte gefällte Erkenntniß in was immer für Punkten noch eine Berufung zulässig, so muß dasselbe vor der Vorlage an den obersten Gerichtshof ausgefertigt (§. 212) und dem Gerichtshofe erster Instanz aufgetragen werden, nach verstrichener Berufungsfrist die Akten, und wenn eine Berufung ergriffen wird, auch diese dem Oberlandesgerichte wieder vorzulegen.

§. 311.

Der oberste Gerichtshof kann in allen Fällen, wo er zu einem Erkenntnisse berufen ist (§. 310.), wegen überwiegender Milderungs-Umstände nach seinem Ermessen die im Gesetze bestimmten Freiheitsstrafen nicht nur in der Dauer, sondern auch in dem Grade mildern, die Verschärfungen der Freiheitsstrafen (§§. 19. und 253. des Strafgesetzes) ganz oder zum Theile nachsehen, und ebenso die Geld- und übrigen wegen Vergehen oder Uebertretungen zu verhängenden Strafen (§. 240. des Strafgesetzes) mildern, oder insofern sie mit einer anderen Strafe zusammentreffen, und daher der Schuldige nicht gänzlich straflos bleibt, auch ganz nachsehen.

### Ministerial-Entwurf eines Strafgesetzes von 1867.

§. 90.

Außerordentliche Milderung der gesetzlichen Strafe.

1) Durch Umwandlung der Zuchthaus- in Gefängniß-, und der Arrest- in Einschließungsstrafe.

Das Gericht kann die im Gesetze angedrohte Strafe des Zuchthauses in Gefängniß, und jene des Arrestes in Einschließung von gleicher Dauer umwandeln, wenn es findet, daß im einzelnen Falle die strafbare Handlung nicht aus verächtlicher Gesinnung hervorgegangen ist.

§. 91.

2) Durch Herabsetzung unter das Mindestausmaß der gesetzlichen Strafe.

Stellt sich in einem einzelnen Falle die Strafbarkeit des Schuldigen als eine so ungewöhnlich geringe dar, daß auch die mindeste im Gesetze angedrohte Strafe zu dem Verschulden in einem auffallenden Mißverhältnisse stünde, so ist das erkennende Gericht befugt, die Strafe selbst unter das im Gesetze für die strafbare Handlung bestimmte Mindestausmaß herabzusetzen. Es darf jedoch

a) die im Gesetze auf lebenslang festgesetzte Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe nicht unter vier Jahren;
b) die zwischen 12 — 20 Jahren bestimmte Strafe nicht unter zwei Jahren;
c) die mit wenigstens vier, aber nicht mehr als zwölf Jahre angedrohte Freiheitsstrafe nicht unter Ein Jahr;
d) die mit noch geringerem Ausmaße angeordnete Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe niemals unter Einem Monat und
e) die Strafe des Arrestes, sowie jene der Einschließung, niemals unter 24 Stunden abzukürzen.

## II. Braunschweig.

### 1. Criminalgesetzbuch vom 10. Juli 1840.

§. 62.

Zusammentreffen mehrerer Strafherabsetzungs- oder wichtiger Minderungsgründe.

Wenn so viele und so wichtige Strafherabsetzungs- oder, in dem §. 66. unter Nummer 1. bis 8. aufgeführte Strafminderungsgründe, besonders solche, welche die Zurechnungsfähigkeit und die Bösartigkeit des Thäters vermindern, zusammentreffen, daß nach richterlichem Ermessen selbst die geringste der That angedrohte Strafe mit deren Strafbarkeit nicht im richterlichen Verhältnisse stände, so sind die Gerichte ermächtigt:

1) nicht nur bis auf die geringste außerordentliche Dauer der zu erkennenden Strafart herabzugehen, sondern auch
2) auf die zunächst folgende geringere Strafart bis zu deren längstens außerordentlichen Dauer zu erkennen, und zwar statt Todesstrafe lebenslängliche oder zeitliche Kettenstrafe bis von jener Dauer, wenn die Strafherabsetzungs- oder Minderungsgründe in einem

Digitized by Google

Falle zusammentreffen, der schon mit der geringsten außerordentlichen Dauer der zu erkennenden Strafart bedrohet, oder durch die ganz ungewöhnliche Zahl und Wichtigkeit der Minderungsgründe die geringere Strafart gerechtfertigt ist.

In beiden Fällen ist, wenn auf Gefängniß zu erkennen sein würde, statt dessen auf Verweis zu erkennen.

Auch sind bei dem Vorhandensein dieser Umstände die Gerichte ermächtigt, dem Thäter, welchem weder Gewinnsucht noch sonst eine schändliche Gesinnung beigemessen werden kann, die Fähigkeit, Ehren- und Dienstrechte künftig zu erlangen, sowie die Fähigkeit, eine Vormundschaft oder Kuratel künftig zu führen, vorzubehalten.

§. 66.

Minderungsgründe.

Die Strafe wird gemindert:

1) wenn der Thäter aus Mangel an Unterricht, wegen Verstandesschwäche oder Trunkenheit (insofern diese Zustände die Zurechnung nicht ausschließen oder erheblich vermindern) die Strafwürdigkeit und die ganze Gefährlichkeit seiner Handlung nicht eingesehen hat;
2) wenn er durch Ueberredung, arglistige Versprechen, Befehl oder Drohungen (sofern diese die Strafbarkeit nicht ausschließen) zu dem Verbrechen verleitet ist;
3) wenn er durch eine, die Strafbarkeit nicht aufhebende Noth zu dem Verbrechen veranlaßt ist;
4) wenn eine ungesuchte günstige Gelegenheit ihn zu der That fortgerissen hat;
5) wenn er in zufällig entstandener, an sich zu entschuldigender Gemüthsbewegung gehandelt hat;
6) wenn sein bisheriger Lebenswandel oder sein Benehmen bei Ausführung der That ihn als weniger gefährlich darstellt, insbesondere
   a) wenn er seine Genossen von größerem Schaden abgehalten hat;
   b) wenn er die schädlichen Folgen des Verbrechens zu verhindern sucht;
   c) wenn er den verursachten Schaden zu vergüten freiwillig bemüht ist;
   d) wenn der zurücktretende Anstifter, Theilnehmer oder Gehülfe, den Umständen nach, zu erwarten berechtigt war, daß die Ausführung des Verbrechens unterbleiben werde;
   e) wenn der Schuldige sich selbst dem Gerichte anzeigt und die §. 69. Nr. 3. enthaltene Bestimmung nicht auf ihn anzuwenden ist;
   f) wenn er in der Untersuchung vor der Ueberführung seine Schuld bekennt;
7) wenn, seiner bürgerlichen Verhältnisse oder seines vorgerückten Lebensalters wegen, die Strafe ihn besonders hart trifft;
8) wenn seit Verübung des Verbrechens längere Zeit verflossen ist und er inzwischen keine neuen Verbrechen beging.

2. Strafprozeßordnung vom 22. August 1849.

§. 140.

. . . . . Ueber das Vorhandensein der Gründe, welche nach gesetzlicher Vorschrift eine Erhöhung oder Herabsetzung der angedrohten Strafe zu Folge haben (Kriminalgesetzbuch §§. 55—61.), gebührt die Entscheidung den Geschworenen und es sind ihnen daher zu dem Ende die erforderlichen Fragen vorzulegen.

Dagen haben lediglich die drei Richter darüber zu urtheilen und zu entscheiden, ob der §. 62. des Kriminalgesetzbuches Anwendung finde oder nicht.

## III. Bayern.

Gesetz, die Einführung des Strafgesetzbuches betreffend, vom 10. November 1861.

Artikel 22.

In den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen Sachen gehört die Entscheidung darüber, ob einer der in den Art. 68. (Geminderte Zurechnung), 69. (Irrthum und Unwissenheit), 73. (Nothwehr), 74 (geleisteter Schadenersatz), 229. Abs. 2. (Aufreizung beim Todtschlage), 230. Abs. 2. (desgleichen beim Todtschlage von Ascendenten), 235. Abs. 2. (Aufreizung bei der Körperverletzung), 236 Abs. 2. (desgleichen bei der Körperverletzung von Ascendenten), des Strafgesetzbuches bezeichneten die Strafbarkeit mildernder Gründe vorliegt, zur Thatfrage und es darf die Stellung der betreffenden Frage an die **Geschworenen** unter Strafe der Nichtigkeit dann nicht verweigert werden, wenn nach Beendigung des Beweisverfahrens und vor dem Schlusse der gegenseitigen Verhandlungen das Vorhandensein eines solchen Grundes ausdrücklich geltend gemacht worden ist.

Ist in sonstigen Fällen gestattet, wegen Vorhandensein mildernder Umstände oder weil der Fall ein leichterer ist, oder aus ähnlichen Gründen, eine gelindere als die gewöhnliche Strafe eintreten zu lassen, so steht mit Ausnahme des Falles des Art. 54. des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse, an welchem durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert wird, die Entscheidung darüber, ob ein solcher Fall gegeben sei, dem **Gerichte** zu, welches die Strafe abzumessen hat.

Gesetz vom 17. März 1850 zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse.

Artikel 54.

In allen (in Tit. II. gegenwärtigen Gesetzes angeführten) Fällen ist an die Geschworenen bei Strafe der Nichtigkeit auch die Fragen zu stellen, ob mildernde Umstände vorhanden seien.

Im Falle diese Frage bejaht wird, darf bei Ausmessung der Strafe die Hälfte des höchsten Strafmaßes nicht überschritten werden. Das Gericht ist in diesem Falle, wenn es sich um ein Vergehen handelt, auch befugt, unter das geringste Strafmaß herabzugehen, und wo durch das Gesetz Freiheitsstrafe und Geldbuße in Verbindung angedroht sind, nur auf eine oder die andere zu erkennen.

Auch bei Polizei-Uebertretungen ist das Gericht, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, in den Fällen, wo das Gesetz Freiheitsstrafe und Geldbuße in Verbindung androht, befugt, nur auf eine oder die andere dieser Strafen zu erkennen.

## IV. Hessen.

Strafprozeß-Ordnung vom 13. September 1865.

Art. 366.

Haben sich in der Verhandlung Thatumstände ergeben, welche im Gesetz als solche besonders bezeichnet sind, wegen deren dem Richter geboten, oder wenigstens gestattet ist, die Strafe über dem regelmäßigen höchsten Strafgrund hinaus festzusetzen, so stellt der Präsident über diese Thatsachen die geeignete weitere Frage

Artikel 367.

Sind in den Verhandlungen Thatumstände zur Sprache gekommen, welche entweder Strafloſigkeit begründen oder welche im Gesetze als solche besonders bezeichnet sind, wegen deren dem Richter geboten und nicht blos gestattet ist, die Strafe innerhalb eines geringeren, als des regelmäßigen Strafsatzes zu bestimmen, so stellt der Präsident eine Frage dahin: ob diese Thatsache erwiesen sei?

## V. Hamburg.

Kriminalgesetzbuch vom 30. April 1869.

Artikel 60.

Nichtanwendbarkeit des Minimums.

In allen solchen Fällen, wo entweder ein oder mehrere Strafmilderungsgründe ausschließlich vorliegen, oder wo so viele und erhebliche Strafmilderungsgründe vorkommen, sei es ausschließlich oder in Konkurrenz mit einem oder mehreren Strafmilderungsgründen, daß sie die etwa vorhandenen Straferschwerungsgründe anderer Art mehr als aufwiegen, oder daß sich (weil keine solche Erschwerungsgründe vorhanden sind) bei der Festsetzung des gesetzlichen Minimums die Berücksichtigung des besonderen Falles nicht annehmen läßt, kann der Richter eine geringere Strafe als das gesetzliche Minimum erkennen.

Artikel 57.

Minderungsgründe.

In der nämlichen Rücksicht vermindert sich dagegen die Strafbarkeit, insbesondere:

Digitized by Google

1) wenn der Thäter den Umfang der Gefährlichkeit und die Größe der Strafwürdigkeit seiner Handlung nicht eingesehen hat;
2) wenn er durch Ueberredung, arglistiges Versprechen, Befehl oder Drohungen (sofern letztere die Strafbarkeit nicht ausschließen, Art. 27. zu dem Verbrechen verleitet ist;
3) wenn eine ungesuchte und unerwartet eingetretene Gelegenheit die Entstehung und gleichzeitige Ausführung seines verbrecherischen Entschlusses veranlaßt hat;
4) wenn er in einer großen, zufällig entstandenen, an sich zu entschuldigenden Gemüthsbewegung gehandelt hat;
5) wenn aus seinem bisherigen Lebenswandel oder aus seinem Benehmen bei Ausführung der That auf einen noch geringen Grad von Verdorbenheit des Willens geschlossen werden kann, oder wenn er nach der That Beweise einer thatigen Reue an den Tag gelegt, namentlich insofern er u. s. w.

Strafprozeß-Ordnung vom 30. April 1869.

§. 211.

..... Ueber das Vorhandensein der Zustände, Verhältnisse und Thatsachen, welche nach gesetzlicher Vorschrift die Zurechnung ausschließen oder eine Strafmilderung begründen, oder von denen die Anwendbarkeit einer schwereren oder leichteren strafgesetzlichen Bestimmung nach gesetzlicher Vorschrift abhängt, gebührt die Entscheidung den Geschworenen und sind geeigneten Falls darauf besondere Fragen zu stellen. Werden besondere Fragen dieser Art gestellt, bei deren Bejahung eine Bestrafung ganz ausgeschlossen sein würde, so beginnt die Hauptfrage mit den Worten:

Ist der Angeklagte überführt?

Zur ausschließlichen Erwägung des Gerichtshofes dagegen stehen die thatsächlichen Verhältnisse, welche nur für die Strafzumessung innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes oder für die Frage von Bedeutung sind, ob ein Fall zu den im Strafgesetz ohne Bezeichnung besonderer Unterscheidungsmomente unterschiedenen schwereren oder leichteren Fällen gehöre, sowie die Entscheidung darüber, ob der Artikel 60. des Kriminalgesetzbuches zur Anwendung zu bringen sei.

## IV. Frankreich.

1. In der Absicht, jeder Willkür des Richters vorzubeugen, setzte die Assemblée constituante in dem Code vom 25. September 1791 und die Convention nationale in dem Code vom 3. Brumaire des Jahres IV. gegen Verbrechen fast ausnahmslos absolute Strafen fest und ließen nur bei Vergehen und Uebertretungen dem richterlichen Ermessen durch Aufstellung eines Maximums und Minimums einen Spielraum.

Der Code pénal von 1810 verließ nur zum Theil diesen rigorosen Standpunkt. So häufig auch noch absolute Strafandrohungen in demselben vorkommen, so enthält derselbe doch bei einer großen Zahl von Verbrechen eine Maximal- und Minimalstrafe und giebt im Art. 463. den Gerichten die Befugniß, im Falle des Vorhandenseins mildernder Umstände bei Vergehen die Strafe herabzusetzen.

Die großen Härten, welche das Strafsystem des Code indessen noch immer mit sich brachte, führten zu weiteren Reformen. Das Gesetz vom 25. Juni 1824 gab dem Gerichtshofe die Befugniß, bei einzelnen Verbrechen, wenn mildernde Umstände vorhanden seien, die Strafe in gewissem Maße zu mildern.

Um eine allgemeine Revision des Code pénal zu vermeiden und doch die strengen Bestimmungen desselben über die Bestrafung des Versuchs, der Theilnahme und des Rückfalls, sowie die harten Strafvorschriften überhaupt mildern zu können, dehnte das Gesetz vom 28. April 1832 in Erweiterung des Art. 463. das System der mildernden Umstände auf sämmtliche Verbrechen aus und übertrug die Beurtheilung und Entscheidung, ob mildernde Umstände vorhanden seien, den Geschworenen, welche dieses Recht aus freier Machtvollkommenheit zu üben haben sollten. Erklären die Geschworenen, daß mildernde Umstände vorliegen, so muß der Gerichtshof eine bestimmte niedrigere Strafe erkennen. Mitbestimmend für die Uebertragung dieser Befugniß auf die Geschworenen war die angeblich gemachte Erfahrung, daß, den strengen Strafbestimmungen gegenüber, häufig Freisprechungen erfolgt seien. Bei Verbrechen ist deshalb auch die Verpflichtung des Gerichtshofes, bei Vergehen nur die Befugniß desselben zur Herabsetzung der Strafe ausgesprochen.

Neuerdings hat der Artikel 463. des Code pénal durch das Gesetz vom 13. Mai 1863 insofern eine veränderte Redaktion erfahren, als das Ermessen der Gerichtshöfe bei Bestrafung der Vergehen wieder mehr als im Gesetze von 1832 beschränkt worden ist.

In Nachfolgendem ist der Wortlaut der betreffenden Gesetzesstellen mitgetheilt:

Code pénale von 1810.

Art. 65. Nul crime ou délit ne peut être excusé, ni la peine mitigée, que dans les cas et dans les circonstances où la loi déclare le fait excusable, ou permet de lui appliquer une peine moins rigoureuse.

Art. 463. Dans tous les cas où la peine d'emprisonnement est portée par le présent Code, si le préjudice causé n'excède pas vingt-cinq francs, et si les circonstances paraissent atténuantes, les tribunaux sont autoriés à réduire l'emprisonnement même au-dessous de six jours, et l'amende même au-dessous do seize francs. Ils pourront aussi prononcer séparément l'une ou l'autre de ces peines, sans que'n aucun cas elle puisse être au-dessous des peines de simple police.

2. Loi contenant diverses modifications au Code pénal du 25. Juin 1824.

Art. 4. Les cours d'assises, lorsqu'elles auront reconnu qu'il existe des circonstances atténuantes, et sous la condition de les déclarer expressément pourront dans les cas et de la manière déterminés par les articles 5 et suivants . . . , . réduire les peines prononcées par le Code pénal.

Art. 5. La peine prononcée par l'article 302 du Code pénal contre la mère caupable d'infanticide, pourra être réduite à celle des travaux forcés à perpétuite. — Cette réduction de peine n'aura lieu à l'égard d'un individu autre pue la mère.

Art. 6. (blessures); art. 7 — 9. (vol).

3. Code d'instruction criminelle (nach der späteren Redaktion).

Art. 341. En toute matière criminelle, même en cas de récidive, le président, aprés avoir posé les questions résultant de l'acte d'accusation et de débats, avertira le jury, à peine de nullité, pue s'il pense, à la majorité, qu'il existe, en faveur d'un ou de plusieurs accusés reconnus coupables, des circonstances atténuantes, il devra en faire la déclaration en ces termes:

„A la majorité, il y a des circonstances atténuantes en faveur de tel accusé."

(Der Artikel ist durch das Gesetz vom 28. April 1832 Art. 5. und später durch Gesetz vom 9. September 1835 wie vorstehend redigirt.)

Art. 347. La décision du jury, tant contre l'accusé que sur les circonstances atténuantes, se formera à la majorité. La déclaration du jury constate cette majorité, sans que le nombre de voix puisse y être exprimé; le tout à peine de nullité.

Digitized by Google

(Neueste Redaktion des Art. 347. nach dem Gesetze vom 9. Juni 1853; vergl die früheren Gesetze vom 28. April 1832, 9. September 1835 und das Dekret vom 18/20. Oktober 1848.)

4. Art. 463. des Code pénal (Redaktion durch das Gesetz vom 13. Mai 1863.)

Art. 463.

Les peines prononcées par la loi contre celui ou ceux des accusés reconnus coupables en faveur de qui le jury aura déclaré les circonstances atténuantes, seront modifiées ainsi qu'il suit:

Si la peine prononcée par la loi est la mort, la cour appliquera la peine des travaux forcés à perpétuité ou celle de travaux forcés à temps.

Si la peine est celle des travaux forcés à perpétuité, la cour appliquera la peine de travaux forcés à temps ou celle de la réclusion.

Si la peine est celle de la déportation dans une enceinte fortifiée, la cour appliquera celle de la déportation simple ou celle de la détention; mais dans les cas prévus par les articles 96 et 97, la peine de la déportation simple sera seule appiquée.

Si la peine est celle de la déportation, la cour appliquera la peine de la détention ou celle du bannissement

Si la peine est celle des travaux forcés à temps, la cour appliquera la peine de la réclusion ou les dispositions de l'article 401, sans toutefois pouvoir réduire la durée de l'emprisonnement audessous de deux ans.

Si la peine est celle de la réclusion, de la détention, du bannissement ou de la dégradation civique, la cour appliquera les dispositions de l'article 401, sans toutefois pouvoir réduire la durée de l'emprisonnement au-dessous d'un an.

Dans le cas où le Code prononce le maximum d'une peine afflictive, s'il existe des circonstances atténuantes, la cour appliquera le minimum de la peine ou même la peine inférieure.

Dans tous les cas où la peine de l'emprisonnement et celle de l'amende sont prononcées par le Code pénal, si les circonstances paraissent atténuantes, les tribunaux correctionnels sont autorisés, même en cas de récidive, à réduire ces deux peines comme suit:

„Si la peine prononcée par la loi, soit à raison de la nature du délit, soit à raison de l'etat de récidive du prévenu, est un emprisonnement dont le minimum ne soit pas inférieur à un an ou une amende dont le minimum ne soit pas inférieur à cinq cents francs, les tribunaux pourront réduire l'emprisonnement jusqu'à six jours et l'amende jusqu'à seize francs.

Dans tous les autres cas, ils pourront réduire l'emprisonnement même au-dessous de six jours et l'amende même au-dessous de seize francs. Ils pourront aussi prononcer separément l'une ou l'autre de ces peines et même substituer l'amende à l'emprisonnement, sans qu'en aucun cas elle puisse être au-dessous des peines de simple police."

## V. Belgien.

### Code pénal vom 8. Juni 1867.

Chapitre IX.

Des circonstances atténuantes.

Art. 79. S'il existe des circonstances atténuantes, les peines criminelles sont réduites ou modifiées conformément aux dispositions qui suivent.

Art. 80. La peine de mort sera remplacée par les travaux forcés à perpétuité ou travaux forcés de quinze ans à vingt ans.

La peine des travaux forcés à perpetuité, par les travaux forcés de quinze ans à vingt ans, ou de dix ans à quinze ans.

La peine des travaux forcés de quinze ans à vingt ans par les travaux forcés de dix ans à quinze ans ou la reclusion.

La peine de travaux forcés de dix ans à quinze ans, par la reclusion ou même par un emprisonnement qui ne sera pas audessous de trois ans.

La peine de la reclusion, par un emprisonnement de trois mois au moins.

Art. 81. La peine de la détention perpétuelle sera remplacée par la détention extraordinaire ou par la détention de dix ans à quinze ans.

La peine de la détention extraordinaire, par la détention de dix ans à quinze ans ou de cinq ans à dix ans.

La peine de la détention de dix ans à quinze ans, par la détention de cinq ans à dix ans, ou par un emprisonnement qui ne sera pas au-dessous de deux ans.

La détention de cinq ans à dix ans, par un emprisonnement qui ne sera pas au-dessous de deux mois.

Art. 82. Dans le cas où la loi élève le minimum d'une peine criminelle, la cour appliquera le minimum ordinaire de cette peine, ou même la peine immédiatement inférieure, conformément aux articles précédents.

Art. 83. L'amende en matière criminelle pourra être réduite, sans quelle puisse être en aucun cas inférieure à vingt-six francs.

Art. 84. Les coupables dont la peine criminelle aura été commuée en un emprisonnement, pourront être condamnée à une amende de vingt-six francs à mille francs.

Ils pourront être condamnés à l'interdiction de tout ou partie des droits mentionnés à l'article 31 du présent Code, pendant cinq ans au moins et dix ans ans au plus.

Ils pourront, en outre, être placés, par l'arrêt, sous la surveillance spéciale de la police, durant le même nombre d'années.

Art. 85. S'il existe des circonstances atténuantes, les peines d'emprisonnement et d'amende pourront respectivement être réduites au-dessous de huit jours et au-dessous de vingt-six francs, sans qu'elles puissent être inférieures aux peines de police.

Les juges pourront aussi appliquer séparément l'une ou l'autre de ces peines.

Si l'emprisonnement est porté seul, les juges pourront y substituer une amende qui n'exédera pas cinq cents francs.

Si l'interdiction des droits énumérés en l'art 31 et la surveillance de la police sont ordonnées ou autorisées, les juges pourront prononcer ces peines pour un terme d'un en à cinq ans, ou les remettre entièrement.

**Loi du 4. Octobre 1867, portant attribution aux cours et aux tribunaux de l'appréciation des circonstances atténuantes.**

(Moniteur vom 5. Oktober 1867.)

Art. 1. L'appréciation des circonstances atténuantes, dans les cas prévus par le chap. IX. livre 1er du Code pénal, est réservée aux cours et aux tribunaux.

Ces circonstances seront indiquées dans leurs arrêts et jugements.

Art. 2. Dans tous les cas où il aurait lieu de ne prononcer qu'une peine correctionelle, à raison soit d'une excuse, soit de circonstances atténuantes, et dans le cas où il y aurait lieu d'appliquer les art. 72, 73 et 76 du Code pénal, la chambre du conseil pourra, à l'unanimité de ses membres, et par une ordonnance motivée, renvoyer le prévenu au tribunal de police correctionelle.

Art. 3. Le tribunal de police correctionelle devant lequel le prévenu sera renvoyé ne pourra décliner sa competence en ce qui concerne l'âge, la surdi-mutité, l'excuse et les circonstances atténuantes.

Il pourra prononcer un emprisonnement qui ne sera pas audessous des minimums fixés par les deux derniers paragraphes de l'art. 80 du Code pénal, et suivant les distinctions établies par ces paragraphes, sans préjudice, de l'application des autres peines prévues par l'art. 84 du dit Code.

Toutefois, dans les cas prévus par les art. 72, 73, 77 et 414 du Code pénal, il statuera conformément à ces dispositions.

Art. 4. Lorsque le fait imputé sera punissable de l'emprisonnement ou de l'amende, et que, sur le réquisitoire du ministère public, ou sur le rapport fait à la chambre du conseil, les juges seront unanimement d'avis qu'il y a lieu de réduire ces peines au taux de peines de police, ils pourront renvoyer le prévenu devant le juge en paix compétent, en exprimant les circonstances atténuantes.

Art. 5. Le tribunal de police devant lequel le prévenu sera revoyé ne pourra décliner sa competence en ce qui concerne les circonstances atténuantes, et il pourra prononcer les peines du police.

Art. 6. Dans les cas prévus par les art. 2 et 4 de la présente loi, la chambre des mises en accusation pourra, à la simple majorité, exercer la même faculté.

Le ministère public et la partie civile pourront former opposition à l'ordonnance de la chambre du conseil, conformément aux dispositions du Code d'instruction criminelle.

Art. 7. L'art 4 de la loi du 1 mai 1849 et les art. 3, 4, 5 et 6 de la loi du 15 mai 1849 sont abrogés.

---

## Anhang V.

### Exkurs

**zu den §§. 128., 129. des Entwurfs.**

§. 128. Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Feindseligkeiten gegen einander öffentlich anreizt, wird mit Geldstrafe bis zu Zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 129. Wer erdichtete oder entstellte Thatsachen öffentlich behauptet oder verbreitet, um dadurch Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen, wird mit Geldstrafe bis zu Zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Man hat gegen die Vorschriften der §§ 100. und 101. des Preußischen Strafgesetzbuches (vergl. den Wortlaut unten hauptsächlich eingewendet:

Die Kritik gesellschaftlicher und staatlicher Zustände, welche im öffentlichen Interesse nothwendig sei, werde durch solche Strafvorschriften unzulässigerweise beschränkt. Eine Grenze zwischen erlaubter und unerlaubter Kritik lasse sich durch Strafgesetze um so weniger aufstellen, als solche mit Nothwendigkeit ihre Anwendung nur gegen die Ausschreitungen einer tadelnden, aber nicht auch einer lobenden Kritik finden würden.

Thue man solches dennoch, so könne dies, wie es die §§. 100. und 101 thaten, nur in allgemeinen, unbestimmten Ausdrücken geschehen, solche aber müßten zu willkürlicher Anwendung führen, und in der Praxis sei dies denn auch bei Auslegung der Worte: „Haß und Verachtung", „Schmähungen und Verhöhnungen, Einrichtungen des Staates und Anordnungen der Obrigkeit", in großem Umfange geschehen.

Bei dieser Unbestimmtheit der Ausdrücke könne selbst die öfters befürwortete Ueberweisung dieser Vergehen zur Aburtelung an die Geschworenengerichte keine genügende Abhülfe gewähren.

In der Oeffentlichkeit selbst und in dem gesunden Urtheile des Publikums sei das beste Korrektiv gegen Ausschreitungen zu finden, deren Gefährlichkeit durch eine strafgerichtliche Verfolgung nur noch erhöht werden könne.

Mit Rücksicht endlich auf anderweitige Vorschriften des Strafgesetzbuches, welche „die öffentliche Aufforderung zur Begehung von Verbrechen", „die öffentliche Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze, Verordnungen und Anordnungen der Obrigkeit", „den Widerstand gegen die Exekutive", sowie im „Allgemeinen „Beleidigungen und Verleumdungen von Behörden, Beamten und Privatpersonen", mit Strafe bedrohten (§§. 36., 87., 89., 102., 151. ff.), seien die Bestimmungen der §. 100. und 101. entbehrlich.

Diese Bedenken gegen die Beibehaltung der §§. 100. und 101. des Strafgesetzbuches haben rücksichtlich des letztgedachten Paragraphen auch sogar in einem Beschlusse des konstituirenden Norddeutschen Reichstages bereits ihren Ausdruck gefunden.

Der Entwurf einer Verfassung für den Norddeutschen Bund bestimmte nämlich in Art. 68.:

> „Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Norddeutschen Bundes, die Erregung von Haß oder Verachtung gegen die Einrichtungen des Bundes oder die Anordnungen der Bundesbehörden durch öffentliche Behauptung oder Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen oder durch öffentliche Schmähungen oder Verhöhnungen u. s. w. werden in den einzelnen Bundesstaaten beurtheilt und bestraft nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze u. s. w.

Bei der Berathung dieses Artikels wurde die Fortlassung der unterstrichenen, dem §. 101. entsprechenden Worte beantragt — Drucksachen des Reichstages von 1867 Nr. 104. — und bei der Berathung im Reichstage selbst dieser Antrag wie folgt motivirt:

> „Diese Bestimmung des Preußischen Strafrechtes finde sich, soviel bekannt, außer Deutschland in keiner Gesetzgebung, und auch dort nur in sehr wenigen Gesetzgebungen außer der Preußischen. Es sei einer derjenigen Paragraphen, welcher durch die Praxis vieler Gerichte in hohem Grade mißbräuchlich angewendet worden und wiederholt Anstoß erregt habe."
> — Stenogr. Verhandlungen S. 666. —

Der Antrag erhielt die Mehrheit des Reichstages, und es verschwand mit diesem Beschlusse die erwähnte Bestimmung aus der Bundesverfassung.

Jene Beseitigung der Bestimmung aus der Verfassung entscheidet zwar noch nicht formell die Frage über eine Aufnahme derselben in das für Norddeutschland bestimmte Straf-

Digitized by Google

gesetzbuch, da für dieses andere Gründe maßgebend sein können, als sie bei Feststellung der Verfassung leitend gewesen sein mögen. Jedenfalls aber erfordert es die jenem gesetzgeberischen Vorgange und den dabei zum Ausdrucke gekommenen Meinungen zu zollende Rücksicht, sorgfältig festzustellen, ob die Voraussetzungen des Beschlusses für zutreffend zu erachten und ob die angedeuteten Uebelstände in der That so schwer wiegen, daß sie eine gänzliche Beseitigung oder nur eine Aenderung der angefochtenen Bestimmungen bedingen.

Die nachfolgende Darlegung der Entwickelungsgeschichte jener Paragraphen wird dieser Prüfung die geeignete Grundlage zu geben versuchen.

### Zu §. 100.

Der Strafrechtstitel des Preußischen Allgemeinen Landrechts kannte eine Vorschrift, wie sie in dem §. 100. des jetzt geltenden Strafgesetzbuches enthalten ist, nicht.

Die Vorsorge gegen eine Gefährdung des öffentlichen Friedens durch Anreizung oder Verhetzung der Angehörigen des Staates gegen einander, war wesentlich der Censur und den gegen den Mißbrauch der Presse sonst zulässigen Maßnahmen der Regierung vorbehalten.

Nachdem aber im Jahre 1848 die Censur aufgehoben und mit ihr das System der Präventiv-Maßregeln gegen die Presse überhaupt verlassen war, machte sich das Bedürfniß geltend, der durch die Verfassungs-Urkunde gewährleisteten Freiheit der Meinungs-Aeußerung gegenüber, in korrelaten Strafbestimmungen Garantien gegen den Mißbrauch dieser Freiheit zu schaffen.

Die oktroyirte Verordnung vom 30. Juni 1849 (Gesetz-Sammlung S. 226.) (s. unten) nahm deshalb — §. 17. — die Bestimmung auf:

> „Wer den öffentlichen Frieden dadurch zu stören sucht, daß er die Angehörigen des Staates zum Hasse und zur Verachtung gegen einander öffentlich anreizt, wird mit Geldbuße von 20 bis 200 Thalern oder mit Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

Aus dieser oktroyirten Verordnung ging die Bestimmung in den mittelst Allerhöchster Ermächtigung vom 4. Dezember 1850 der Ersten Kammer vorgelegten Entwurf eines Preßgesetzes (Drucksachen I. Kammer 1850—51 Nr. 28. und 88.) und, nachdem beschlossen worden war, alle allgemeinen Strafbestimmungen aus dem Preßgesetze selbst auszuscheiden und in das Strafgesetzbuch zu verweisen, demnächst in den §. 100. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 über, in welchem ihr sodann die Eingangs bemerkte Fassung gegeben wurde.

Die zur Berathung des Strafgesetzentwurfes und der vorerwähnten Gesetze ernannten Kommissionen des Landtages erkannten die Nothwendigkeit einer Strafbestimmung gegen diejenige Gefährdung des öffentlichen Friedens, welche, namentlich seit dem Auftauchen der sozialen Fragen durch Aufreizen der verschiedenen Bevölkerungsklassen gegen einander vorgekommen sei, ausdrücklich an, ohne jedoch die Fassung des Gesetzes selbst auf die Anreizung jener Klassen gegen einander zu beschränken. (Drucksachen der II. Kammer 1849—50 Nr. 524., Drucksachen der I. Kammer 1850—51 Nr. 88. und der II. Kammer 1850—51 Nr. 140.

Zum Gesetze geworden, hat die Strafbestimmung des §. 100. in ihrer Anwendung, insbesondere durch die Rechtsprechung des höchsten Gerichtshofes die Auslegung erfahren, daß unter „Angehörigen des Staates“:

> „eine unter eine allgemeine Bezeichnung fallende und danach erkennbare Mehrheit von Personen“

zu verstehen sei. Dieser Auffassung zufolge sind unter die Strafvorschrift beispielsweise subsumirt:

> Angriffe gegen „die Reaktion“, „die Junkerpartei“, „die Ungebildeten des Volkes“ u. s. w. —

Die Bestimmung des §. 100. ist keineswegs lediglich ein Erzeugniß heimischer Rechtsentwickelung, vielmehr eine Nachahmung zunächst der Französischen Gesetzgebung.

Das die Preßgesetze des Jahres 1819 ergänzende Gesetz vom 25. März 1822 (s. unten) bedrohte nämlich im Art. 10.:

> mit Gefängnißstrafe von 14 Tagen bis zu zwei Jahren oder Geldbuße von 100 bis zu 4000 Franks Denjenigen:
>
> welcher den öffentlichen Frieden dadurch zu gefährden sucht, daß er die Bürger gegen eine oder mehrere Klassen von Personen (classes de personnes) zum Haß oder zur Verachtung öffentlich anreizt,

indem es sowohl dieses, wie die übrigen in ihm vorgesehenen Vergehen der Kognition der Geschworenen entzog und den korrektionellen Gerichten zuwies.

Ein späteres Gesetz vom 9. September 1835 (s. unten) verordnete Art. 8.:

> — — — Toute provocation à la haine entre les diverses classes de la société, sera punie d'un emprisonnement d'un mois à un an et d'une amende de 16 francs à 500 francs.

Ueber die Bedeutung des Wortes „classes“ herrscht in der Französischen Gesetzgebung keine Uebereinstimmung. Während der höchste Gerichtshof z. B. entschied, daß politische Parteien, wie Patrioten, Liberale, Doktrinaire u. s. w. keine Klassen im Sinne des Gesetzes bildeten, wurde andererseits behauptet, das Wort „classe“ umfasse: toutes personnes prises collectivement, soit qu'on les désigne par le lieu de leur origine, par la religion qu'elles professent, soit qu'on les indique par les opinions qu'on leur attribue, par le rang qu'elles occupent dans la société, par les fonctions qu'elles remplissent, par la profession qu'elles exercent, ou enfin de toute autre manière.

Vorzugsweise hatte man die hergebrachten Standes- und die Berufsklassen und die religiösen Verbindungen bei dem Worte „classe“ im Auge, und wollte solche Anreizungen wie: à bas les prêtres! à bas les nobles! à bas les juifs! à bas les protestants! à bas les catholiques! à bas les boulangers etc. der Strafe unterwerfen. (cfr. Chassan. Traité des Délits et Contraventions de la parole, de l'écriture et de la presse. Ed. 2. Paris 1846. Vol. I p. 346.)

Ein Dekret der Provisorischen Regierung vom 11/12. August 1848 endlich modifizirte die angegebenen Strafbestimmungen im Artikel 7. dahin:

> „Quinconque . . . aura cherché à troubler la paix publique en excitant le mépris ou la haine des citoyens les uns contre les autres, sera puni — d'un emprisonnement de quinze jours à deux ans, et d'une amende de cent francs à quatre mille francs.“

Dieses Dekret ist das nächste Vorbild der Preußischen Gesetzgebung geworden.

Vergl. Drucksachen der National-Versammlung von 1848 Nr. 376. und der 2. Kammer 1849 Nr. 28.

### Zu §. 101.

Das Preußische Allgemeine Landrecht enthielt im §. 151. Theil II. Tit. 20. die Bestimmung.

> „Wer durch frechen, unehrerbietigen Tadel, oder Verspottung der Landesgesetze und Anordnungen im Staate, Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Bürger gegen die Regierung veranlaßt, der hat Gefängniß- oder Festungsstrafe auf 6 Monate bis 2 Jahre verwirkt.“

Diese Bestimung wurde durch das Censur-Edikt vom 18. Oktober 1819 §. XVI. Nr. 2. (Ges.-Samml. S. 232) dahin deklarirt und erweitert:

> „daß es bei frechem und unehrerbietigem Tadel und Verspottung der Landesgesetze und Anordnungen im Staate nicht darauf ankommen solle, ob Mißvergnügen und Unzufriedenheit veranlaßt worden sei, sondern eine Gefängniß- oder Festungsstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren wegen solcher strafbarer Aeußerungen — ohne Rücksicht auf den Erfolg — verwirkt würde“

Bei der Revision des Strafrechtes hielt man eine engere Begrenzung des Thatbestandes dieses Vergehens für nothwendig, und der §. 125. des Entwurfes von 1847 faßte dasselbe dahin:

> „Wer öffentlich in Worten, Schriften, Abbildungen oder andern Darstellungen die Landesverfassung, die Gesetze, die Staatseinrichtungen oder die Maßregeln der Verwaltung durch Erdichtung von Thatsachen oder durch Entstellung der Wahrheit, durch



Digitized by Google

Schmähung oder durch Verspottung herabzuwürdigen sucht, ist, ohne Rücksicht auf den Erfolg, mit Gefängnißstrafe nicht unter 2 Monaten zu belegen"

Aus dieser Fassung schied der Vereinigte Ständische Ausschuß noch die Worte: „oder durch Verspottung," sowie die Festsetzung eines Strafminimums aus (Bleich: Verhandlungen Bd. III. Seite 229. ff.

Nachdem zwei von der Regierung dem Landtage im Oktober 1848 und März 1849 vorgelegte Gesetzentwürfe, welche, nach Analogie der Privatverleumdungen, die „durch Erdichtungen oder Entstellungen von Thatsachen" erfolgten Angriffe gegen die Regierung oder die Einrichtungen des Staates mit Strafe bedrohten (Sten. Verhandl. 1848, Bd. II., Seite 609. ff., Drucksachen 1848, Nr. 376., Stenogr. Verhandl. II. Kammer 1849, S. 113. und Drucksachen Nr. 28.) nicht zur vollständigen Berathung und Annahme gelangt waren, erging die oktroyirte Verordnung vom 30. Juni 1849, welche im §. 18. (s. unten) Verleumdungen der angeführten Art einer Geldbuße von 20 bis 200 Thalern „oder einer Gefängnißstrafe von 4 Wochen bis zu 2 Jahren unterwarf."

Die zur Prüfung dieser Verordnung ernannte Kommission der II. Kammer billigte nicht nur die Vorschrift des §. 18., sondern dehnte dieselbe noch durch Aufnahme der Worte:

„oder durch öffentliche Schmähungen und Verhöhnungen"

auf Beleidigungen im engeren Sinne aus, um hierdurch „gegen die täglich klar hervortretende Tendenz eines Theiles der öffentlichen Blätter durch wiederkehrende Schmähungen und Verhöhnungen alle gesetzliche Autorität zu vernichten und dadurch jede Grundlage für das Staatsleben und dessen gedeihliche Entwickelung zu entfernen," Schutz zu gewähren, da der häufig gemachte Einwand, jener verderbliche Mißbrauch in der freien Meinungsäußerung werde in der Presse selbst seine genügende Bekämpfung und im Publikum seinen geeignetsten vor allen üblen Folgen sichernden Richter finden, namentlich bei den vorhandenen Zeitumständen für begründet nicht erachtet werden könne (Drucksachen II. Kammer 1849—50, Nr. 524.).

Wesentlich in der von dieser Kommission beschlossenen Fassung ging die Bestimmung in den der I. Kammer vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Presse vom 4. Dezember 1850. §. 66. über (Drucksachen der I. Kammer 1850—51, Nr. 28.) und wurde von der Kommission dieser Kammer (Drucksachen Nr. 88.) mit dem Bemerken gut geheißen:

„je mehr die Staatsgewalt als solche und ihre einzelnen Organe es sich gefallen lassen müssen, sich wegen der von ihnen ausgehenden Akte einer Prüfung und Kritik in der Presse unterworfen zu sehen, desto strenger wird die Gesetzgebung dahin wirken müssen, daß die Presse bei diesen ihren Besprechungen nicht erst Thatsachen erfinde, und diese dem Staate oder der Obrigkeit andichte, um auf Grund solcher falschen oder entstellten Thatsachen die Einrichtungen des Staates oder die Anordnungen der Obrigkeit dem Hasse oder der Verachtung Preis geben zu können."

Auch diese Bestimmung wurde demnächst wegen der inzwischen erfolgten Annahme des Allgemeinen Strafgesetzbuches, aus dem Gesetze über die Presse wiederum ausgeschieden.

Der Strafgesetz-Entwurf selbst hatte im §. 90. gleichfalls die von der Kommission der II. Kammer (1849 50) vorgeschlagene Fassung adoptirt. Diesem schloß sich auch die Kommission der II. Kammer zur Berathung des Strafgesetzbuches an, indem sie nur für das Strafmaß jedes Minimum beseitigte. Im Uebrigen aber wurde der auf Streichung der Worte „öffentliche Schmähungen oder Verhöhnungen" gestellte und dahin motivirte Antrag:

„es scheine nicht nothwendig, Einrichtungen oder Anordnungen, bei denen von persönlicher Ehre nicht die Rede sein, könne gegen bloße Urtheile, mögen sie eine Form annehmen, welche sie wollen, durch Strafe zu schützen; auch könne dieser Schutz beider Unbestimmtheit der Ausdrücke eine für die Freiheit der Kritik gefährliche Beschränkung herbeiführen;"

ebenso, wie der fernere Antrag:

das Requisit der Wissenschaft des Thäters von der Unwahrheit der Thatsachen für den Thatbestand aufzustellen,

abgelehnt, weil die vom Gesetze gebrauchten Ausdrücke keineswegs als vag zu betrachten seien, und dem zweiten Antrage die Analogie der Privatbeleidigungen und Verleumdungen entgegenstehe. (Vergleiche den Bericht der II. Kammer zu §. 90. des Entwurfes [§. 101.]).

So entstand der — in der I. Kammer demnächst nicht weiter bemängelte — jetzige §. 101. des Strafgesetzbuches.

Aehnliche Strafbestimmungen wie die des §. 101. des Preußischen Strafgesetzbuches fanden und finden sich in den Strafgesetzen anderer Deutscher Staaten, nur in mehr oder weniger beschränkter Fassung.

Eine Direktive für die Aufstellung solcher Bestimmungen gab der Beschluß des wiederhergestellten Deutschen Bundes vom 6. Juli 1854, welcher im §. 17. festsetzte:

„Die Strafgesetzgebung jedes Bundesstaates hat gegen nachfolgende Angriffe durch die Presse ausreichenden Schutz zu gewähren und solche mit angemessenen Strafen zu bedrohen:

. . . . . Angriffe auf die Grundlagen des Staates und der Staatseinrichtungen, auf die letzteren selbst, auf die Anordnungen der Obrigkeit, auf die zur Handhabung derselben berufenen Personen, die Beleidigungen der Letzteren, der Regierungen und des Oberhauptes eines fremden Staates.

Als strafbarer Angriff ist jeder anzusehen, welcher durch Kundgabe erdichteter oder entstellter Thatsachen oder durch die Form der Darstellung den Gegenstand des Angriffes dem Hasse oder der Verachtung auszusetzen geeignet ist."

Dieser Beschluß wurde, zum Theil mit besonderen Ausführungsverordnungen begleitet, in mehreren Bundesstaaten publizirt.

Gegenwärtig bestehen Bestimmungen, welche in größerer oder geringerer Beschränkung rücksichtlich des Thatbestandes und des Strafmaßes das im §. 101. des Preußischen Strafgesetzbuches vorgesehene Vergehen zum Vorwurf haben, beispielsweise: in Sachsen, Mecklenburg, Hessen, Braunschweig, Oldenburg, Lübeck, Hamburg, Oesterreich, Bayern, Württemberg, Baden (vergl. die Anlage), sowie in den neueren Strafgesetzentwürfen für Bremen und Oesterreich.

Die Preußische Gesetzgebung hat sich zwar, wie sich aus dem Nachfolgenden ergeben wird, auch bei Aufnahme des §. 101. an das Französische Recht angelehnt. Dieses ist jedoch selbst hierbei kein originales, vielmehr nur eine Nachahmung Englischen Rechtes, weshalb die Grundsätze dieses letzteren hier dem des Französischen vorangeschickt werden sollen.

In England wurde, seitdem im Jahre 1694 die Censur daselbst aufgehoben worden war, der Mißbrauch der Preßfreiheit in ausgedehnter Weise nach den Grundsätzen des common law und daneben durch einzelne Statuten der strafrechtlichen Ahndung unterworfen.

Darnach ist in England die absichtliche und unberufene Veröffentlichung von dem, was unmittelbar der Gesellschaft einen Schaden und Nachtheil zu bringen bezweckt, ein öffentliches Vergehen.

Jede Mittheilung, — so wird angeführt, — sie mag mündlich oder schriftlich sein, welche die Moralität zu untergraben, den König, die Regierung oder die Gesetzgebung, sowie auch das Christenthum als einen Theil derselben, oder die Rechtspflege lächerlich, verhaßt oder verächtlich zu machen sucht, oder welche zu einer gesetzwidrigen Handlung gegen die gesunde Politik oder das Schicklichkeits-gefühl aufzumuntern trachtet, zieht eine Verantwortung vor dem Kriminalgericht nach sich, insofern eine förmliche Anklageschrift eingereicht oder Staatsanklage erhoben wird. (Vergl Lorbeer: Die Grenzlinien der Rede- und Preßfreiheit nach Englischem Recht. Erlangen 1851 S. 149 und über den Begriff des strafbaren Libells; Blackstone: Commentaries on the laws of England Ed. 23. by Stewart 1854 IV. p. 179.)

Das Statut Königs Georg III. vom 18. December 1795 (36 Georg III. c. 7. No. 2. An act for the Safety and Pro-

Digitized by Google

[redacted] his Majesty's Person and Government against [illegible] and seditious Practices and attempts. cfr. State-[illegible] at Large of England etc." London 1811 vol. X. p. 2.) bestimmte:

„Wenn Jemand in Druck, Schrift, Predigt oder sonstiger mündlicher Aeußerung Worte oder Sätze gebrauchen würde, um das Volk zum Hasse und zur Verachtung gegen den König, dessen Erben oder Nachfolger, oder die Regierung und die Konstitution des Reiches aufzureizen, so soll er die Strafe für schwere Vergehen, nämlich Geldbuße, Gefängniß, Pranger und im Wiederholungsfalle die nämliche Strafe, oder Transportation auf 7 Jahre nach Anordnung des Gerichtshofes erleiden."

Dasselbe Statut (Nr. 4.) beschränkte aber das Recht zur Erhebung der Anklage auf die Zeit von 6 Monaten von Begehung der strafbaren Handlung gerechnet.

Ein anderes Statut desselben Königs vom 28. Juni 1798 — 38 Georg III. c. 78. Nr. 24 (An act for preventing the Mischiefs arising from the printing and publishing Newspapers and papers of a like Nature, by Persons not known, etc." cfr. Statutes at Large of England etc London 1811 p. 347.) setzte Gefängnißstrafe von 6 bis 12 Monaten oder solche Strafen, welche für schwere Vergehen (high misdemeanours) aufzuerlegen sind, gegen Denjenigen fest, welcher Etwas zur Erregung von Haß und Verachtung gegen den König, die Verfassung und Regierung Gereichendes in einer Englischen Zeitung druckt oder veröffentlicht, als ob dasselbe vorher in einem auswärtigen öffentlichen Blatte gedruckt oder veröffentlicht wäre, ohne daß dieses sich so verhält.

Um indessen der Möglichkeit eines Mißbrauches von Seiten der Gerichtshöfe in Fällen eines strafbaren Libells zu begegnen, wurde die von einzelnen Seiten angefochtene Befugniß der Jury, in solchen Prozessen einen allgemeinen Ausspruch über „Schuldig" oder „Nichtschuldig" des Angeklagten abzugeben, ausdrücklich sanktionirt, indem bereits das Statut 32. Georg III. c. 60. (die s. g. Fox's LibellBill) verordnete:

„daß in jedem solchen Libell-Prozesse die zur Untersuchung beeidigte Jury einen allgemeinen Ausspruch über „Schuldig" oder „Nichtschuldig" wegen der ganzen zum Spruche stehenden Sache abgeben solle und nicht von dem Richter oder dem Gerichtshofe aufgefordert oder angewiesen werden könne, blos in Beziehung auf den Beweis der Veröffentlichung des als Libell bezeichneten Blattes und auf den Beweis des ihm laut der Klage beigelegten Sinnes den Angeklagten schuldig zu erklären."

Die Fälle, in denen Personen wegen Aufreizung zu Haß und Verachtung gegen die Regierung u. s. w. angeklagt und zu oft erheblichen Strafen verurtheilt wurden, sind in der Kriminalgeschichte Englands nicht selten. Beispielsweise war die Anklage-Akte gegen O'Connel und Genossen, allerdings unter dem Gesichtspunkte des besonders strafbaren Komplottes, auf verschiedene der hier in Rede stehenden Vergehen mit gerichtet, indem dieselbe unter Anderem lautete:

auf gesetzwidriges und aufrührerisches Komplottiren, um Mißvergnügen und Abgeneigtheit unter den Unterthanen der Königin zu erwecken und zu erzeugen und besagte Unterthanen zu Haß und Verachtung der Regierung und Verfassung anzureizen,

um Eifersucht, Haß und Uebelwollen zwischen den verschiedenen Klassen Ihrer Majestät Unterthanen anzufachen,

um die durch das Gesetz zur Verwaltung der Justiz in Irland eingesetzten Gerichtshöfe in Haß und Mißachtung zu bringen u. s. w.,

eine Anklage, welche gegen den Hauptangeklagten bekanntlich zunächst mit einer Verurtheilung zu 2000 Pfd. und zwölfmonatlichem Gefängniß endigte, vom Oberhause indessen durch Freisprechung erledigt wurde (vergl. Lorbeer a. a. O. S. 217. ff.).

Diesen Englischen Vorgängen folgend, stellte in Frankreich zuerst das oben erwähnte Gesetz vom 25. März 1822 Art. 4. in Nachbildung des Statutes Georgs III. von 1795 die Bestimmung auf:

Quiconque ..... aura excité à la haine ou au mépris du Gouvernement du Roi, sera puni d'un emprisonnement d'un mois à quatre ans et d'une amende de 150 francs à 5000 francs.

La présente disposition ne peut pas porter atteinte au droit de discussion et de censure des actes des Ministres,

eine Bestimmung, welche später das gleichfalls erwähnte Dekret der Provisorischen Regierung der Republik vom 11/12. August 1848 Art. 4. hinsichtlich der Angriffe gegen das „Gouvernement de la République" wiederholte.

Ein verwandtes Gesetz des Kantons Genf belegt, nach Chassan a. a. O. p. 280, 282 die öffentliche Kritik, wenn sie „en termes injurieux et avec imputation d'intention malfaisante" erfolgt, mit Strafe und unterwirft insbesondere „l'offense résultant de toute allégation mesongère de faits propres à exciter le mépris ou la haine contre le Gouvernement" mit Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre und einer Geldbuße bis zu 2000 Florins.

In welcher Weise die verschiedenen Gesetzgebungen, beziehentlich Gesetzentwürfe, analoge Bestimmungen, wie sie die §§. 100. und 101. des Preußischen Strafgesetzbuches enthalten, aufzunehmen für nöthig erachtet haben, ergiebt die nachfolgende

## Zusammenstellung

einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen.

### 1. Preußen.

Entwurf der Kommission der National-Versammlung vom 14. Oktober 1848 (Drucksachen Nr. 376.).

§. 1. „Wer durch Reden an öffentlichen Orten oder bei öffentlichen Zusammenkünften, oder durch Schriften, Abbildungen oder andere Darstellungen, welche verkauft, ausgetheilt oder öffentlich ausgestellt oder angeschlagen werden, wissentlich thatsächliche Unwahrheiten verbreitet, welche in der Voraussetzung ihrer Wahrheit geeignet wären, Haß oder Verachtung gegen die Einrichtungen des Staates oder die Staats-Regierung zu begründen, wird mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft."

Verordnung vom 30. Juni 1849, — betreffend die Vervielfältigung und Verbreitung und verschiedene, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung begangene strafbare Handlung (Gesetz-Sammlung S. 226.).

§. 17. „Wer den öffentlichen Frieden dadurch zu stören sucht, daß er die Angehörigen des Staates zum Hasse oder zur Verachtung gegen einander anreizt, wird mit Geldbuße von 20 bis zu 200 Thalern oder mit Gefängniß von 4 Wochen bis zu 2 Jahren bestraft."

§. 18. „Wer erdichtete oder entstellte Thatsachen öffentlich behauptet oder verbreitet, welche der Voraussetzung ihrer Wahrheit die Einrichtungen des Staates oder die Anordnungen der Obrigkeit dem Hasse oder der Verachtung aussetzen, wird mit Geldbuße von 20 bis zu 200 Thalern oder mit Gefängniß von 4 Wochen bis zu 2 Jahren bestraft."

(In dem Entwurf der Kommission (Drucksachen Nr. 524. 1849/50) der zweiten Kammer sind im §. 17. die unterstrichenen Worte beseitigt und der §. 18. dahin verändert:

Wer durch öffentliche Behauptung oder Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen, oder durch öffentliche Schmähungen und Verhöhnungen die Einrichtungen des Staates oder die Anordnungen der Obrigkeit dem Hasse oder der Verachtung aussetzt, wird u. s. w.)

Strafgesetzbuch vom 14. April 1851.

§. 100. „Wer den öffentlichen Frieden dadurch gefährdet, daß er die Angehörigen des Staates zum Hasse oder zur Verachtung gegen einander öffentlich anreizt, wird mit Geldbuße von 20 bis zu 200 Thalern oder mit Gefängniß von Einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft."

§. 101. „Wer durch öffentliche Behauptung oder Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen, oder durch öffentliche Schmähungen oder Verhöhnungen die Einrichtungen des Staates

Digitized by Google

oder die Anordnungen der Obrigkeit dem Hasse oder der Verachtung aussetzt, wird mit Geldbuße bis zu 200 Thalern oder mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft."

## 2. Königreich Sachsen.

Revidirtes Strafgesetzbuch vom 1. Oktober 1868.

Art. 128. Staatsgefährliche Schmähungen.

„Oeffentliche Mittheilungen (Art. 125. in Wort oder Schrift), durch welche die Regierung, öffentliche Behörden, oder staatsrechtlich bestehende Körperschaften, oder einzelne Berufshandlungen dieser öffentlichen Organe einer tadelnden Kritik unterworfen werden, sind strafbar, wenn sie mit Erdichtung oder geflissentlicher Entstellung von Thatsachen verbunden sind.

Die Strafe besteht in Gefängniß bis zu Einem Jahre und wenn das Vergehen durch Reden vor einer zusammengelaufenen oder zusammengerotteten Menge oder vor einer Versammlung verübt worden ist, bis zu 2 Jahren."

## 3. Hessen-Darmstadt.

Strafgesetzbuch vom 17. September 1841.

Art. 186. „Wer die Staatsbehörden oder einzelne derselben, oder deren Verfügungen durch Schmähungen oder herabwürdigenden Spott angreift, soll bestraft werden:

1) mit Korrektionshaus bis zu Einem Jahre, wenn dies in einer öffentlichen Versammlung oder an einem öffentlichen Orte, oder in einem verbreiteten gedruckten oder nicht gedruckten Aufsatze, oder in einer bildlichen Darstellung, welche öffentlich ausgehängt oder durch den Druck oder auf sonstige Weise verbreitet wurde, geschehen ist;
2) mit Gefängniß oder Geldbuße, wenn die Schmähungen oder der Spott in einer öffentlichen Behörden eingereichten Schrift, oder vor einem in Verrichtung seines Amtes begriffenen Staats- oder öffentlichen Diener geäußert worden sind."

## 4. Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Verordnung vom 31. bezw. 27. Mai 1853.

§. 4. „Wer durch öffentliche Behauptung oder Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen die Einrichtungen des Staates oder die Anordnungen der Obrigkeit dem Hohne oder der Verachtung aussetzt, oder wer öffentliche Schmähungen oder Verhöhnungen wider dieselben verübt, wird mit Geldbuße bis zu 200 Thalern oder mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft."

Verordnung zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse vom 4. bezw. 22. März 1856.

§. 16. „Wer durch Kundgabe erdichteter oder entstellter Thatsachen oder durch die Form der Darstellung einzelne Stände oder Theile der Bevölkerung dem Hasse oder der Mißachtung auszusetzen sucht, ist mit Gefängniß von 8 Tagen bis zu 3 Monaten und mit Geldbuße von 10 bis 200 Thalern zu bestrafen."

§. 17. „Wer in einer Druckschrift die Grundlagen des Staates und der Staatseinrichtungen oder die letzteren selbst angreift, wer die Achtung vor den bestehenden Gesetzen oder gesetzlichen Zuständen zu vernichten sucht . . . . , hat Gefängniß von 14 Tagen bis zu 6 Monaten und Geldbuße von 20 bis 300 Thalern zu erwarten."

## 5. Oldenburg.

Strafgesetzbuch vom 3. Juli 1858.

Art 97. und 98. entsprechen den §§. 100., 101. in Preußen, jedoch fehlen im §. 101. die Worte „oder Verhöhnungen".

## 6. Braunschweig.

Kriminalgesetzbuch vom 10. Juli 1840.

§. 115. Beleidigung der Landesregierung.

„Wer die Ehrerbietung gegen die Landesregierung öffentlich, sei es mündlich oder in verbreiteten Schriften oder Bildwerken, oder in Eingaben an eine Behörde oder mündlich in Gegenwart einer Behörde, durch Erdichtung oder Entstellung von Thatsachen oder durch ehrenkränkende Worte oder Handlungen verletzt, soll, wen die Ehrenkränkung eine Verleumdung enthält, mit Gefängniß nicht unter Einem Jahre, in anderen Fällen mit Gefängniß bis von Einem Jahre bestraft werden."

Gesetz vom 11. Januar 1852.

§. 3. Wer durch Wort, Druck oder Schrift sich der Aufreizung gegen die Einrichtungen der Kirche oder des Staates schuldig macht.

Wer dieselben öffentlich schmähet oder verhöhnt, ist mit Gefängnißstrafe von 14 Tagen bis zu 6 Monaten zu belegen."

## 7. Lübeck.

Strafgesetzbuch vom 20. Juli 1863.

§. 76. Wer den öffentlichen Frieden dadurch gefährdet, daß er die verschiedenen Klassen der Bevölkerung zum Hasse oder zur Verachtung gegen einander öffentlich anreizt, oder wer durch öffentliche Behauptung oder Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen, oder durch öffentliche Schmähungen und Verhöhnungen die Einrichtungen des Staates oder die Anordnungen der Obrigkeit dem Hasse oder der Verachtung aussetzt, wird mit einer Geldbuße bis zu 300 Mark bestraft.

## 8. Bremen.

Entwurf eines Strafgesetzbuches von 1868.

§. 186. „Wer, durch öffentliche Behauptung oder Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen oder durch öffentliche Schmähungen oder Verhöhnungen, die Verfassung oder die Einrichtung des Staates, oder deren gesellschaftliche Grundlagen, oder die Gesetze, oder die Anordnungen der Obrigkeit dem Hasse oder der Mißachtung aussetzt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geld bestraft. — Ist es in einer Druckschrift geschehen, so soll, wenn auf Gefängniß erkannt wird, mit dieser Strafe eine Geldstrafe verbunden werden. — Neben einer Gefängnißstrafe kann die Unfähigkeit zum öffentlichen Dienst erkannt werden."

## 9. Hamburg.

Kriminalgesetzbuch vom 30. April 1869.

Art. 89. Gefährdung des öffentlichen Friedens: durch Aufreizung, Erregung von Haß oder Mißtrauen, Verbreitung falscher Nachrichten.

„Wer öffentlich durch Rede oder Schrift

1) . . . . .
2) durch Anführung unwahrer oder entstellter Thatsachen oder durch Schmähungen gegen die Thätigkeit oder die Anordnungen der öffentlichen Behörden Haß oder Mißtrauen gegen dieselben zu erregen sucht, oder
3) in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise Haß oder Verachtung zwischen den verschiedenen Klassen der Bevölkerung zu erregen sucht,

ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 300 Thalern zu bestrafen.

## 10. Bayern.

Strafgesetzbuch vom 10. November 1861.

Art. 126. „Wer die Staatsregierung (Unter dem Ausdrucke „Staatsregierung" ist nach den Verhandlungen des Gesetzgebungs-Ausschusses der Abgeordneten-Kammer die Gesammtheit der verfassungsmäßigen Organe, welche im Namen und aus Auftrag des Königs die Staatsverwaltung in oberster Linie führen, zu verstehen. Als Beleidigungen der Regierung sollen aber Angriffe auf einzelne Verwaltungszweige angesehen werden, z. B. die Behauptung: „die ganze Finanzverwaltung sei eine korrupte", „die Justizverwaltung eine bestechliche." Dr. Weis: Strafgesetzbuch für Bayern 1863, Bd I., Seite 331.) . . . . . durch Beschimpfung, herabwürdigenden Spott oder Beimessung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen beleidigt, soll . . . . . mit Gefängniß bis zu neun Monaten oder an Geld bis zu 300 Gulden bestraft werden."

## 11. Württemberg.

Strafgesetzbuch vom 1. März 1839.

Art. 167. „Wer öffentlich, sei es mündlich oder in verbreiteten Schriften, durch Erdichtung oder Entstellung von Thatsachen die Ehre der Staatsregierung angreift, soll auf Klage der Staatsbehörde mit Kreisgefängniß und mit Geldbuße bis zu 500 Gulden gestraft werden.

Wer in gleicher Weise durch Schmähungen die Ehre der Staatsregierung angreift, ist auf Klage der Staatsbehörde mit

Digitized by Google

Kreisgefängnißstrafe bis zu Einem Jahre und mit Geldbuße bis zu 150 Gulden zu belegen.

Wer wissentlich an solchen Handlungen durch Verbreitung Theil nimmt oder wer der Ehre der Staatsregierung nachtheilige Gerüchte als glaubhafte Thatsachen öffentlich darstellt, hat Bezirksgefängnißstrafe und Geldbuße bis zu Einhundert Gulden verwirkt.

## 12. Baden.

Strafgesetzbuch von 1845 und Gesetz vom 5. Februar 1851.

§. 630. „Wer durch Anschläge an öffentlichen Orten, durch Verbreitung vervielfältigter Schriften, Bildwerke und dergl., durch öffentliche Reden oder durch andere öffentliche Handlungen gegen die konstitutionelle Monarchie ꝛc. aufzureizen sucht ꝛc. —"

§. 631a. „Wer auf eben demselben Wege (§. 630.) durch Erdichtungen, durch Entstellungen der Wahrheit oder durch grobe Schmähungen zum Hasse oder zur Verachtung gegen die Staatsregierung, gegen einzelne Staatsbehörden, gegen die Volksvertretung oder gegen einzelne Klassen, Stände oder Genossenschaften von Staatsbürgern aufzureizen oder auf diese Weise durch Erdichtungen oder Entstellungen der Wahrheit Unzufriedenheit mit den Verfügungen und Anordnungen der öffentlichen Behörden zu erregen sucht, wird mit Gefängniß nicht unter vier Wochen bestraft."

§. 631b. „.... In die gleiche Strafe verfällt, wer auf demselben Wege (§. 630.) unwahre Thatsachen, welche eine die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährdende Aufregung zu veranlassen geeignet sind, mit dem Bewußtsein ihrer Unwahrheit, oder doch ohne zureichende Gründe, sie für wahr zu halten, verbreitet."

## 13. Oesterreich.

Strafgesetz vom 27. Mai 1852.

§. 65. „Des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe macht sich schuldig, wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen

a) zur Verachtung oder zum Hasse wider die Person des Kaisers, wider den einheitlichen Staatsverband des Kaiserthums, wider die Regierungsform oder Staatsverwaltung aufzureizen sucht.

Oesterreichischer Ministerial-Strafgesetz-Entwurf 1867.

§. 129. „Wer öffentlich Gesetze oder Verordnungen, die Staatsverwaltung oder deren Maßregeln im Allgemeinen oder einzelne Entscheidungen oder Verfügungen der öffentlichen Behörden beschimpft, durch Schmähungen herabwürdigt, oder durch unwahre oder entstellende Angaben auf eine Art angreift, welche geeignet erscheint, zu Haß oder Verachtung wider dieselben aufzureizen, macht sich des Vergehens der Herabwürdigung der Regierung schuldig.

Dieses Vergehen ist mit Einschließung und zwar, wenn es mittelst eines Druckwerkes begangen wird, in der Dauer von 4 Monaten bis zu 1 Jahre, außerdem von 1—4 Monaten zu bestrafen.

Wegen unwahrer Angaben findet aber eine Bestrafung nicht statt, wenn der Beschuldigte Umstände darthut, vermöge welcher er genügenden Grund hatte, seine Angaben für wahr zu halten."

Strafgesetzentwurf des Ausschusses des Oesterreichischen Abgeordnetenhauses 1868.

§. 115. „Wer öffentlich Gesetze oder Verordnungen, die Regierung oder deren Maßregeln im Allgemeinen in der Absicht gegen dieselben aufzureizen, auf eine dazu geeignete Art mittelst unwahrer oder entstellender Angaben angreift, macht sich des Vergehens der Aufreizung gegen diese schuldig und wird mit Einschließung von 1—4 Monaten bestraft.

Wenn der Beschuldigte Umstände darthut, vermöge welcher er genügenden Grund hatte, seine Angaben für wahr zu halten, findet eine Bestrafung nicht statt."

§. 116. „Wer öffentlich Gesetze oder Verordnungen, die Regierung oder deren Maßregeln im Allgemeinen, durch eine Handlung, Aeußerung oder Darstellung, aus welcher nach Form oder Umständen, die Absicht: sie zu schwächen, erhellt, oder auch nur durch Beschimpfung herabzuwürdigen sucht, ist wegen des Vergehens der Herabwürdigung dieser mit Einschließung von 1 Woche bis zu 1 Monat zu bestrafen."

§. 120. „Wer öffentlich wider im Kaiserstaate .... gesetzlich anerkannte Religionsgenossenschaften oder gegen ganze Klassen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft solche Handlungen, Aeußerungen oder Darstellungen zu Schulden kommen läßt, welche ..... geeignet erscheinen, Anderen wider dieselben feindselige Gesinnungen einzuflößen, oder wer wider dieselben zu feindseligen Handlungen oder überhaupt die Staatseinwohner zu feindseligen Parteiungen gegen einander auffordert oder anreizt, macht sich des Vergehens der Aufreizung zu Feindseligkeiten schuldig und ist mit Einschließung von 1—4 Monaten, und wenn diese strafbare Handlung durch ein Druckwerk geschieht, von 4 Monaten bis zu 1 Jahre zu bestrafen."

## 14. Frankreich.

a. Loi relative à la répression et à la poursuite de délits commis par la voie de la presse ou par tout autre moyen de publication du 25 Mars 1822 — Decret relatif à la répression des Crimes et délits commis par la voie de la presse du 11/12 Août 1848.

Art. 4. (1848 art. 4.) „Quiconque par l'un des moyens énoncés en l'art. 1er de la loi du 17. Mai 1819 aura excité à la haine ou au mépris du Gouvernement du Roi (1848 de la République) sera puni d'un emprisonnement d'un mois à quatre ans et d'une amende de 150 francs à 5000 francs. — La présente disposition ne peut pas porter atteinte au droit de discussion et de censure des actes des Ministres (1848 „du pouvoir executif et des Ministres")."

Art. 10. (1848 art. 7.) „Quinconque par l'un de moyens énoncés en l'art. 1er de la loi du 17. Mai 1819 aura cherché à troubler la paix publique en excitant le mépris ou la haine des citoyens contre une ou plusieurs classes de personnes (1848 „des citoyens les uns contre les autres") sera puni d'un emprisonnement de quinze jours à deux ans et d'une amende de cent francs à quatre mille francs."

b. Loi sur la repression des crimes et délits commis par la voie de la presse ou par tout autre moyen de publication du 17. Mai 1819.

Art. 1. „Quiconque, soit par des discours, des cris ou menaces proférés dans des lieux ou réunions publics, soit par des écrits, des imprimés, des dessins, des gravures, des peintures ou emblèmes vendus ou distribués, mis en vente, ou exposés dans les lieux ou réunions publics, soit par des placards et affiches exposés aux regards du public, aura provoqué etc

c. Loi sur les crimes, délits et contraventions de la presse et des autres moyens de publication du 9 Septembre 1835.

Art. 8. „Toute attaque contre la propriété, le serment, le respect dû aux lois, toute apo-

Digitized by Google

logie de faits qualifiés crimes et délits par la loi pénale; toute provocation à la haine entre les diverses classes de la société sera — d'un emprisonnement d'un mois à un an et d'une amende de 16 francs à 500 francs.

Néanmoins . . . les tribunaux pourront selon les circonstances, élever les peines jusqu'au double du maximum."

### 15. England.

Statute 36 Georg III. c. 7. No. 2. vom 18. Dezember 1795.

(An act for the Safety and Preservation of his Majesty's Person and Government against treasonable and seditious Practices and attempts:

„And be it further enacted . . ., That if any Person or Persons . . . shall maliciously and advisedly, by Writing, Printing, Preaching or other Speaking, express, publish, utter or declare any Words or Sentences to incite or stir up the People to Hatred or Comtempt of the Person of his Majesty, his Heirs or Successors, or the Government and Constitution of this Realm, as by Law established, than every such Person and Persons . . . shall be liable to such Punishment as may by Law be inflicted in Cases of High misdemeanors; and if any Person or Persons shall, after being so convicted, offend a second time . . . such Person or Persons may . . . be adjudged, at the Discretion of the Court, either to suffer such Punishment as may now by Law inflicted in cases of high misdemeanors or to be banished this Realm, or to be transported . . . which banishment or transportation shall be for such term, as the court may appoint, not exceeding Seven Years." cfr. Statutes at Large of England etc. London 1811. Vol. X. p. 2.)

b. h.

Wenn Jemand in Schrift, Druck, Predigt oder sonstiger mündlicher Aeußerung in böswilliger Absicht Worte oder Sätze gebrauchen sollte, um das Volk zum Hasse oder zur Verachtung gegen den König, dessen Erben oder Nachfolger, oder die Regierung und die Konstitution des Reiches aufzureizen, so soll er die Strafe für schwere Vergehen (s. v. Geldbuße, Gefängniß, Pranger) und im Wiederholungsfalle die nämliche Strafe oder Verbannung oder Transportation, nach dem Ermessen des Gerichtshofes, bis zur Dauer von 7 Jahren erleiden.

---

# Inhalts-Verzeichniß

zu

## den Motiven des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund.


### Einleitung.

Derzeitiger Strafrechtszustand in Norddeutschland . . . . . Seite 26
Eingeschlagene Methode . . . . . " 27
Wesentliche Unterschiede zwischen dem Preußischen Strafgesetzbuche und dem Entwurfe . . . . . " 29

### Einleitende Bestimmungen.

Dreitheilung der strafbaren Handlungen . . . . . §. 1. " 30
Rückwirkende Kraft milderer Strafgesetze . . . . . §. 2. " 31
Räumliche Anwendbarkeit der Strafgesetze — Inland, Ausland — §§. 3—7. " 31
Begriff von Inland und Ausland . . . . . §. 8. " 32
Nichtauslieferung von Bundes-Angehörigen . . . . . §. 9. " 33
Anwendbarkeit der allgemeinen Strafgesetze auf Militairpersonen §. 10. " 33

## Erster Theil.

### Von der Bestrafung der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen im Allgemeinen.

#### Erster Abschnitt.
#### Strafen.

Strafarten . . . . . Seite 33
Uebersicht der Strafsätze . . . . . " 33
Todesstrafe . . . . . §. 11 " 44
Zuchthausstrafe . . . . . §§. 12. 13. " 44
Höchste und niedrigste Dauer der Zuchthausstrafe . . . . " 44
Außen-Arbeit . . . . . " 45
Verfügungsfähigkeit . . . . . " 45
Gefängnißstrafe . . . . . §. 14. " 45
Festungshaft . . . . . §. 16. " 46
Berechnung der Zeit der Freiheitsstrafen . . . . . §. 17. " 46
Verhältniß der Freiheitsstrafen zu einander . . . . . §. 18. " 46
Einzelhaft . . . . . §. 19. " 46
Zulässigkeit einer vorläufigen Entlassung von Strafgefangenen. (Beurlaubung) . . . . . §§. 20—23. Seite 47


Digitized by Google

Geldstrafen . . . . . §. 24. Seite 47
Umwandelung von Geldstrafen . . . . . §§. 25—26. „ 47
Strafvollstreckung in einen Nachlaß . . . . . §. 27. „ 48
Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. . . . . §§. 28—29. „ 48
Ehrenfolgen einer Verurtheilung . . . . . §§. 30—34. „ 50
Nachträgliche Aberkennung von Ehrenrechten . . . . . §. 35. „ 51
Polizei-Aufsicht . . . . . §§. 36—37. „ 52
Einziehung einzelner Gegenstände . . . . . §. 38. „ 52
Unbrauchbarmachung von Schriften ꝛc., Platten und Formen . §. 39. „ 52
Selbstständiges Erkenntniß auf Einziehung . . . . . §. 40 „ 52

Zweiter Abschnitt.
Versuch.

Versuch . . . . . §§. 41—44. Seite 52

Dritter Abschnitt.
Theilnahme.

Theilnahme . . . . . §§. 45—48. Seite 53
Mitthäter . . . . . §. 45. „ 54
Anstifter . . . . . §. 46. „ 54
Gehülfe . . . . . §. 47. „ 54
Persönliche Eigenschaften der Theilnehmer . . . . . §. 48. „ 55

Vierter Abschnitt.
Gründe, welche die Strafe ausschließen oder mildern.

Unzurechnungsfähigkeit . . . . . §. 49—50. Seite 55
Nothwehr . . . . . §. 51. „ 57
Nothstand . . . . . §. 52. „ 57
Altersstufe für den Beginn strafrechtlicher Verfolgbarkeit . . . . §. 53—56. „ 57
Taubstumme . . . . . §. 56 „ 58
Irrthum in Thatsachen . . . . . §. 57 „ 58
Anrechnung der Untersuchungshaft . . . . . § 58 „ 58
Antragsverbrechen . . . . . §§. 59—63. „ 58
Verjährung der Strafklage und Strafvollstreckung . . . . . §§. 64—70. „ 59

Fünfter Abschnitt.
Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen.

Ideale Konkurrenz . . . . . §. 71. Seite 59
Reale Konkurrenz . . . . . §§. 72 77. „ 59


## Zweiter Theil.

### Von den einzelnen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und deren Bestrafung.


Abschnitt I. Hochverrath und Landesverrath . . . . . §§. 78—91. Seite 60
„ II. Beleidigung des Landesherrn . . . . . §§. 92—95. „ 61
„ III. Beleidigung von Bundesfürsten . . . . . §§. 96—99. „ 61
„ IV. Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten . §§. 100—102. „ 61
„ V. Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte . . . . . §§. 103—107. „ 61
„ VI. Widerstand gegen die Staatsgewalt . . . . . §§. 108—120. „ 61
„ VII. Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung §§. 121—144. „ 62
„ Begriff der Oeffentlichkeit . . . . . „ 63
„ VIII. Münzverbrechen und Münzvergehen . . . . . §§. 145—150. „ 64
„ IX. Meineid . . . . . §§. 151—160. „ 64
„ X. Falsche Anschuldigung . . . . . §§ 161—162. „ 65
„ XI. Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen . . §§ 163—166. „ 65
Gotteslästerung . . . . . §. 163. „ 65
Lästerung von Religions-Gesellschaften . . . §. 163. „ 65
Verhinderter Gottesdienst . . . . . §. 164. „ 65
Beschimpfung des Andenkens Verstorbener . §. 165. „ 66
Leichen- und Gräber-Beschimpfung . . . . §. 166. „ 66
„ XII Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand . . . . . §§. 167—168. „ 66
„ XIII. Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit . . §§. 169—182. „ 66
Doppel-Ehe . . . . . §. 169. „ 67
Ehebruch . . . . . §. 170. „ 67
Unzucht zwischen Eltern und Kindern, Geschwistern . . . . . §. 171. „ 67
Unzüchtige Handlungen zwischen Pflegern und Pflegebefohlenen . . . . . §. 172. „ 67
Sodomie, Päderastie . . . . . §. 173. „ 67
Nothzucht . . . . . §§. 174—175. „ 67
Unzüchtige Handlungen mit Kindern unter 14 Jahren . . . . . §. 174. „ 67
Verleitung zum Beischlafe durch vorgespiegelte Trauung oder Ehe . . . . . §. 177. „ 67
Kuppelei . . . . . §§. 178—179. „ 67
Verletzung der Schamhaftigkeit . . . . . § 181. „ 67
Unzüchtige Schriften und Bilder . . . . . §. 182. „ 67
„ XIV. Beleidigung . . . . . §§ 183—195. „ 67
„ XV. Zweikampf . . . . . §§ 196—205. „ 70
„ XVI. Verbrechen und Vergehen wider das Leben . . . . §§. 206—217. „ 70
Mord . . . . . §. 206. „ 70
Todtschlag . . . . . §. 207. „ 70
Kindesmord . . . . . § 212. „ 70
Abtreibung der Leibesfrucht . . . . . §§. 213—215. „ 71

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Aussetzen und Verlassen hülfloser Personen | §. 216. | Seite 71 |
| | Fahrlässige Tödtung | §. 217. | " 71 |
| Abschnitt XVII. | Körperverletzung | §§. 218—224. | " 72 |
| " XVIII. | Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit | §§. 229—236. | " 73 |
| " XIX. | Diebstahl und Unterschlagung | §§ 237—243 | " 73 |
| " XX | Raub und Erpressung | §§. 244—251. | " 76 |
| " XXI. | Begünstigung und Hehlerei | §§. 252—257. | " 77 |
| " XXII. | Betrug und Untreue | §§. 253—261. | " 78 |
| " XXIII | Urkundenfälschung | §§ 262—275. | " 78 |
| " XXIV. | Bankerott | §§. 276—278. | " 80 |
| " XXV. | Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse | §§. 279—299. | " 81 |
| | Gewerbsmäßiges Glücksspiel | §. 279. | " 81 |
| | Verbot öffentlicher Lotterieen | §. 280 | " 81 |
| | Firmenfälschung | §. 282. | " 81 |
| | Abhalten vom Mitbieten bei Versteigerungen | §. 283 | " 81 |
| | Hinterziehung einer Zwangsvollstreckung | §. 284. | " 81 |
| | Furtum possessionis etc. | §. 285. | " 81 |
| | Bruch der Beschlagnahme | §. 286 | " 81 |
| | Unberechtigtes Jagen | §§. 288 290. | " 82 |
| | Gefährdung eines Schiffes durch Kontrebande | §. 293. | " 82 |
| | Entlaufen von Schiffsleuten | §. 294. | " 82 |
| | Unbefugte Eröffnung von Briefen | §. 295. | " 82 |
| | Offenbarung von Privat-Geheimnissen | §. 296. | " 82 |
| | Kreditgeben an Minderjährige | §§ 297—299. | " 82 |
| " XXVI. | Sachbeschädigung | §§ 300 303 | " 81 |
| " XXVII. | Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen | | " 82 |
| " XXVIII. | Verbrechen und Vergehen im Amte | §§ 328—355. | " 84 |
| " XXIX. | Uebertretungen | §§. 356—366. | " 86 |
| | In Beziehung auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung. | §§. 356—361. | " 86 |
| | In Beziehung auf die persönliche Sicherheit und Freiheit | §§. 362—363. | " 86 |
| | In Beziehung auf das Vermögen | §§. 364—366. | " 86 |


# Anhang.


| | | |
|---|---|---|
| I. | Die Aufnahme der Uebertretungen und deren Behandlung im Entwurf | " 86 |
| II. | Die im Königreich Sachsen über die vorläufige Entlassung bestehenden Vorschriften | " 90 |
| III. | Die Polizei-Aufsicht | " 96 |
| | §§. 36—37. Entwurf. | |
| | Bestehender Rechtszustand in Preußen | " 96 |
| | " " " Oldenburg | " 97 |
| | " " " Waldeck | " 97 |
| | " " " Lübeck | " 97 |
| | " " " Braunschweig | " 97 |
| | " " " Lippe-Detmold | " 98 |
| | " " " Hessen | " 98 |
| | " " " Weimar | " 98 |
| | " " " Meiningen, Coburg-Gotha, Rudolstadt, Sondershausen und Reuß älterer und jüngerer Linie | " 98 |
| | " " " Anhalt | " 98 |
| | " " " Hamburg | " 98 |
| | " " " Bremen | " 98 |
| | " " " Sachsen | " 98 |
| | " " " Sachsen-Altenburg | " 99 |
| | " " " Mecklenburg-Schwerin | " 99 |
| | " " " Mecklenburg-Strelitz | " 99 |
| | " " " Lippe-Schaumburg, Lauenburg | " 99 |
| | " " " Bayern | " 99 |
| | " " " Oesterreich | " 99 |
| | " " " Frankreich | " 100 |
| | " " " Belgien | " 101 |
| | Einwürfe gegen die Preußischen Bestimmungen | " 101 |
| | Vorschläge des Entwurfs | " 101 |
| | Begründung der Vorschläge | " 101 |
| | Zuständigkeit der Behörden | " 101 |
| | Beschränkte Dauer der Polizei-Aufsicht | " 101 |
| | Verbrechen, bei denen Polizei-Aufsicht zulässig ist | " 102 |
| | Welche Wirkungen sind mit der Polizei-Aufsicht zu verbinden | " 102 |
| | Preußischer Ministerial-Erlaß vom 22. Mai 1866 | " 103 |
| | Wirkungen dieses Erlasses | " 105 |
| IV. | Mildernde Umstände | " 105 |
| | Einschlägige Gesetze in Oesterreich, Braunschweig, Hamburg, Hessen, Bayern, Frankreich, Belgien. | |
| V. | Exkurs zu den §§. 128. und 129. des Entwurfs | " 114 |


Digitized by Google

# Anlage 1.

zu

## den Motiven des Strafgesetz-Entwurfs für den Norddeutschen Bund.

---

# Vergleichende Zusammenstellung

## strafrechtlicher Bestimmungen aus deutschen und außerdeutschen Gesetzgebungen.

---

### Vorbemerkung.

Zu den nothwendigen Vorarbeiten für die Aufstellung eines Norddeutschen Strafgesetz-Entwurfes gehörte eine vergleichende Durchsicht der vorhandenen Strafgesetzbücher und der wichtigeren Strafgesetz-Entwürfe.

Wer berufen ist, den für Norddeutschland aufgestellten Entwurf gesetzgeberisch zu prüfen, wird vielfach den Wunsch hegen, die darin gemachten Vorschläge mit den in anderen Gesetzgebungen und Gesetz-Entwürfen enthaltenen parallelen Bestimmungen vergleichen zu können, um aus dieser vergleichenden Prüfung einen Anhalt für die abzugebende eigene Entscheidung zu gewinnen.

Die nachfolgend gegebene Zusammenstellung will die Vornahme einer solchen vergleichenden Prüfung erleichtern, indem sie das dazu erforderliche zerstreute und nicht Jedermann leicht zugängliche Material synoptisch geordnet darbietet.

Die Zusammenstellung konnte und durfte es sich nicht zur Aufgabe stellen, das Mittel zu einer synoptischen Vergleichung aller in dem Entwurfe enthaltenen Paragraphen mit den einschlagenden parallelen Vorschriften anderer Gesetzgebungen zu geben; sie mußte sich vielmehr selbstverständlich das begrenztere Ziel stecken: diese synoptische Darstellung auf die wichtigeren Bestimmungen, insbesondere solche zu beschränken, welche dem allgemeinen Theile des Strafgesetzbuches angehören.

Es würde unschwer gewesen sein, den gegebenen Stoff durch Zusammenziehung und Verkürzung weniger umfangreich zu machen. Es ist jedoch davon Abstand genommen worden, weil man befürchten mußte, durch eine solche Methode den ja an sich schon bescheidenen Werth derartiger Arbeit zu schmälern und ihre Brauchbarkeit für den Gesetzgebungs-Zweck zu beeinträchtigen.

Denn nur der volle urkundliche Wortlaut der beigebrachten Parallel-Gesetzesstellen giebt die Möglichkeit zu einer sicheren Vergleichung mit dem betreffenden Vorschlage des Entwurfes, und bietet zugleich eine Gewähr gegen die Gefahr mißverständlicher Auslegung, deren Möglichkeit leicht da eintritt, wo man, statt den unverkürzten Wortlaut zu geben, sich mit Auszügen aus den Gesetzen oder mit verkürzten Inhaltsangaben derselben begnügt.

---



Digitized by Google

# Inhalts-Verzeichniß.

## Allgemeiner Theil.


Seite

I. Eintheilung der strafbaren Handlungen . . III—V
Preußen. Sachsen. Hessen. Thüringen. Oldenburg. Braunschweig. Altenburg. Lübeck. Hamburg. Bayern. Frankreich. Belgien. — Entwürfe: Bremen. Oesterreich. Zürich. Italien.

II. Bestrafung der im Auslande begangenen Handlungen . . . . . VI—XIV
Preußen. Sachsen. Hessen. Mecklenburg-Schwerin. Thüringen. Braunschweig. Bremen (Entw.) Hamburg. Oesterreich (Entw.). Bayern. Schweiz [Schaffhausen, Appenzell, Bern, Zürich (Entw.)]. Frankreich. Italien (Entw.). Schweden.

III. Strafen-System . . . . . XIV—XXII
Preußen. Sachsen. Hessen. Mecklenburg-Schwerin. Weimar. Braunschweig. Lübeck. Hamburg. Bayern. Frankreich. Belgien. Schweden. — Entw.: Bremen. Oesterreich. Italien.

IV. Höchste und niedrigste Dauer der zeitigen Zuchthausstrafe . . . . . XXII—XXIV
Preußen. Sachsen. Hessen. Thüringen. Oldenburg. Braunschweig. Lübeck. Hamburg. Bayern. Württemberg. Baden. Frankreich. Belgien. Schweden. — Entw.: Bremen. Oesterreich. Italien

V. Verlust von Ehrenrechten, als Folge strafrechtlicher Verurtheilung . . . XXV—XXXII
Preußen. Sachsen. Hessen. Thüringen. Oldenburg. Braunschweig. Hamburg. Bayern. Frankreich. Belgien. Schweden. — Entw.: Bremen. Oesterreich. Zürich. Italien.

VI. Versuch . . . . . XXXII—XXXVIII
Preußen. Sachsen. Hessen. Mecklenburg-Schwerin. Thüringen. Braunschweig. Lübeck. Hamburg. Bayern. Baden. Frankreich. Belgien. Schweden. — Entw.: Bremen. Oesterreich. Zürich. Italien.

VII. Theilnahme . . . . . XXXVIII—XLVI
Preußen (Oldenburg, Lübeck, Hessen). Sachsen. Thüringen. Braunschweig. Hamburg. Bayern. Frankreich. Belgien. — Entw.: Bremen. Oesterreich. Italien.

VIII. Einfluß des jugendlichen Alters auf die Strafverfolgung und Strafbarkeit . XLVII—LV
Preußen. Sachsen. Hessen. Mecklenburg-Schwerin. Thüringen. Oldenburg. Braunschweig. Lübeck. Hamburg. Bayern. Württemberg. Baden. Frankreich. Belgien. Schweden. Dänemark. — Entw.: Oesterreich. Bremen. Zürich. Italien.

IX. Anrechnung der Untersuchungshaft . LV—LVII
Preußen. Sachsen. Hessen. Thüringen. Oldenburg. Braunschweig. Altenburg. Hamburg. Bayern. Württemberg. Baden. Frankreich. Belgien. Dänemark. — Entw.: Oesterreich. Zürich. Italien.

X. Verjährung der Strafverfolgung und der erkannten Strafe . . . . . LVII—LXV
Preußen. Sachsen. Hessen. Thüringen. Oldenburg. Hamburg Bayern. Württemberg Baden. Frankreich. Belgien. Schweden. — Entw.: Bremen. Oesterreich. Zürich. Italien.

XI. Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen. (Reale Konkurrenz) . . . LXV—LXXII
Preußen. Sachsen. Thüringen. Braunschweig. Hamburg. Bayern. Frankreich Belgien. — Entw.: Bremen. Oesterreich. Italien.

XII. Rückfall . . . . . LXXII—LXXIX
Preußen. Sachsen. Hessen. Thüringen. Oldenburg. Braunschweig. Lübeck. Württemberg. Baden. Frankreich. Belgien. Zürich (Entw.). Italien (Entw.). Hamburg. Bayern. Schweiz. Dänemark. Schweden. Bremen (Entw.). Oesterreich (Entw.).


## Besonderer Theil.


XIII. Meineid . . . . . LXXX—LXXXVIII
Preußen. Sachsen. Hessen. Thüringen. Oldenburg. Braunschweig. Altenburg. Hamburg. Bayern. Württemberg. Baden. Frankreich. Belgien. Dänemark. — Entw.: Bremen. Oesterreich. Zürich.

XIV. Gotteslästerung . . . . . LXXXVIII—XCI
Preußen. Sachsen Hessen. Thüringen. Oldenburg. Braunschweig Lübeck. Hamburg. Bayern. Württemberg. Baden. Frankreich. Belgien. Dänemark. Rußland. — Entw.: Bremen. Oesterreich. Zürich. Italien.

XV. Doppelehe . . . . . XCI—XCIV
Preußen. Sachsen. Thüringen. Braunschweig. Hamburg. Bayern. Baden. Frankreich. Belgien. Dänemark. Schweden — Entw.: Bremen. Oesterreich. Zürich. Italien

XVI. Ehebruch . . . . . XCIV—XCVII
Preußen. Sachsen. Hessen. Thüringen. Braunschweig. Lübeck. Hamburg. Bayern. Frankreich. Belgien. — Entw.: Oesterreich. Bremen. Zürich. Italien.

XVII. Blutschande und ähnliche Verbrechen XCVIII—CII
Preußen Sachsen. Hessen. Thüringen. Braunschweig. Lübeck Hamburg. Bayern. Frankreich. Belgien. — Entw.: Oesterreich. Zürich.

XVIII. Nothzucht und Schändung . . . . . CII—CVI
Preußen. Sachsen. Hessen. Braunschweig. Lübeck. Hamburg Bayern. Frankreich. Belgien. — Entw.: Oesterreich. Zürich. Italien.

XIX. Kuppelei . . . . . CVII CX
Preußen. Sachsen Hessen. Thüringen. Braunschweig. Lübeck. Hamburg. Bayern Württemberg. Baden. Frankreich. Belgien. — Entw.: Bremen. Oesterreich. Zürich.

XX. Falsche Anschuldigung und Verleumdung . . . . . CX—CXIX
Preußen. Sachsen. Hessen. Thüringen. Braunschweig. Hamburg. Bayern. Württemberg. Baden. Frankreich. Belgien. Rußland. — Entw: Bremen. Oesterreich. Zürich. Italien.

XXI. Mord und Todtschlag . . . . . CXIX
— S. die besondere Denkschrift über die Todesstrafe. —

XXII. Arten der vorsätzlichen Körperverletzung CXIX—CXXIV
Preußen. Sachsen Hessen. Thüringen. Bayern. Frankreich. Belgien. Oesterreich (Entw.).

XXIII. Begriffsbestimmung des Diebstahls CXXIV—CXXVI
Preußen. Sachsen. Hessen. Thüringen. Oldenburg. Braunschweig. Lübeck. Hamburg Bayern. Württemberg. Baden. Frankreich. Belgien Dänemark und Schweden. Rußland. — Entw: Bremen. Oesterreich. Zürich. Italien.

XXIV. Unterschlagung . . . . . CXXVI—CXXXI
Preußen (Hannover). Sachsen. Hessen. Thüringen. Oldenburg Braunschweig. Altenburg. Hamburg. Bayern. Württemberg. Baden. Frankreich. Belgien. — Entw.: Bremen. Oesterreich. Zürich. Italien.

XXV. Raub . . . . . CXXXI—CXXXIV
Preußen. Sachsen. Hessen. Thüringen. Oldenburg. Braunschweig. Lübeck. Hamburg. Bayern Württemberg. Baden. Frankreich. Belgien. Schweden. Rußland. — Entw.: Bremen. Oesterreich. Zürich. Italien.

XXVI. Nöthigung und Erpressung CXXXIV—CXXXVIII
Preußen. Sachsen. Hessen. Thüringen. Oldenburg. Braunschweig. Lübeck. Hamburg. Bayern. Frankreich. Belgien. — Entw.: Bremen. Oesterreich. Zürich.

XXVII. Hehlerei . . . . . CXXXVIII—CXLI
Preußen. Sachsen. Hessen. Thüringen. Braunschweig. Bayern. Württemberg. Frankreich. Belgien. Rußland — Entw.: Bremen. Zürich. Italien.

XXVIII. Betrug . . . . . CXLI—CXLV
Preußen. Sachsen. Hessen. Thüringen. Braunschweig. Altenburg. Lübeck. Hamburg Bayern. Württemberg. Baden Frankreich Belgien. Schweden. — Entw.: Bremen. Oesterreich. Zürich Italien.

XXIX. Urkundenfälschung . . . . . CXLVI—CL
Preußen. Sachsen. Hessen. Thüringen. Oldenburg. Hamburg. Bayern. Frankreich. Belgien. — Entw.: Bremen. Oesterreich. Zürich.

XXX. Bankerutt . . . . . CL—CLIX
Preußen. Sachsen. Hessen. Mecklenburg-Schwerin. Thüringen. Braunschweig. Lübeck. Hamburg. Bayern. Baden. Frankreich. Belgien. — Entw.: Bremen. Oesterreich. Zürich.

# Allgemeiner Theil.

## I.

## Eintheilung der strafbaren Handlungen.

### §. 1.

## Preußen.

Strafgesetzbuch vom 14. April 1851.

Eine Handlung, welche die Gesetze mit der Todesstrafe, mit Zuchthausstrafe oder mit Einschließung von mehr als fünf Jahren bedrohen, ist ein Verbrechen.

Eine Handlung, welche die Gesetze mit Einschließung bis zu fünf Jahren, mit Gefängnißstrafe von mehr als sechs Wochen oder mit Geldbuße von mehr als funfzig Thalern bedrohen, ist ein Vergehen.

Eine Handlung, welche die Gesetze mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen oder mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern bedrohen, ist eine Uebertretung.

Anmerkung. Wegen der Zuständigkeit der Gerichte vergl. das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 Art. XIII.; Gesetz vom 22. Mai 1852 (Ges.-Samml. S. 250); Gesetz vom 25. April 1853 (Ges.-Samml. S. 162); Gesetz vom 14. April 1856 (Ges.-Samml. S. 208); Verordnung und Strafprozeß-Ordnung vom 25. Juni 1867 (Ges.-Samml. S. 921 ff.).

Einführungsgesetz zu dem Strafgesetzbuch vom 14. April 1851.

Artikel VIII.

Wenn in Materien, über welche das gegenwärtige Strafgesetzbuch keine Bestimmungen enthält, die Gesetze eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren androhen, so ist die Handlung ein Verbrechen.

Ist die Handlung mit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen, jedoch nicht über fünf Jahre, oder mit einer Geldbuße von mehr als funfzig Thalern bedroht, oder ist auf den Verlust von Aemtern oder auf den Verlust des Rechts zum Gewerbebetriebe für immer oder auf Zeit, oder auf Stellung unter Polizei-Aufsicht zu erkennen, so ist die Handlung ein Vergehen.

Besteht die Strafe nur in einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, oder in Geldbuße bis zu funfzig Thalern, oder ist die Strafe in den Gesetzen als eine willkürliche bezeichnet, so ist die Handlung eine Uebertretung. Es macht dabei keinen Unterschied, ob neben der eigentlichen Strafe noch auf die Konfiskation einzelner Gegenstände zu erkennen ist oder nicht.

Anmerkung. Aehnlich bestimmen Art. VI. §. 2. des Einführungsgesetzes für Frankfurt vom 12. Dezember 1866 (Ges.-Samml. S. 788) und Art. VIII. der Verordnung vom 25. Juni 1867 (Ges.-Samml. S. 926).

---

## Sachsen.

Das revidirte Strafgesetzbuch vom 1. Oktober 1868 begreift alle strafbaren Handlungen und Unterlassungen unter der Bezeichnung „Verbrechen".

Artikel 1.

Nur diejenigen Handlungen oder Unterlassungen werden als Verbrechen oder Vergehen bestraft, welche vorher durch das Gesetz mit Strafe bedroht sind.

Anmerkung. Eine Erläuterung der Begriffe von „Verbrechen" und „Vergehen" findet sich im Strafgesetzbuche nicht.

---

## Hessen.

Strafgesetzbuch vom 17. September 1841.

1. Strafgesetzbuch von 1849.
   Das Strafgesetzbuch von 1849 kennt eine allgemeine Eintheilung der strafbaren Handlungen nicht.

   Anmerkung. Wo nicht etwas Abweichendes angeführt ist, wird in dieser Zusammenstellung der ursprünglich vereinbarte Text des Thüringischen Strafgesetzbuchs von 1849 zu Grunde gelegt.

## Thüringische Staaten.

2. Strafprozeß-Ordnung für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach vom $\frac{\text{20. März 1850 Art. 2.}}{\text{9. Dezember 1854 §. 1.}}$

### §. 1.

Die Verbrechen werden in Rücksicht auf das Strafverfahren in Verbrechen im engeren Sinne, in Vergehen und in Uebertretungen eingetheilt.

I. Verbrechen im engeren Sinne sind:
   1) alle Verbrechen, welche einem Strafsatze von Zuchthaus unterliegen, gleichviel, ob Zuchthaus allein, oder in Verbindung mit anderen Freiheitsstrafen angedroht ist, jedoch mit Ausnahme der in dem Artikel 221. des Strafgesetzbuches aufgeführten ausgezeichneten Diebstähle in einem Betrage von funfzig Thalern und weniger;
   2) alle Verbrechen, welche nach einem Strafsatze zu beurtheilen sind, der über vierjährige Arbeitshausstrafe hinausgeht, jedoch mit Ausnahme der in den Artikeln 216. Nr. 4., 222., 223., 224. und 228. des Strafgesetzbuches angeführten Diebstähle;
   3) die unter Artikel 197. Ziff. 1. (Vollziehung eines Zweikampfes mit Waffen und nach zuvoriger Verabredung, denselben bis zur Tödtung eines der Kämpfenden fortzusetzen) und unter Artikel 199. (Anwesenheit von Sekundanten oder bestellten Zeugen beim Zweikampfe) des Strafgesetzbuches fallenden Verbrechen, das Letztere indessen nur, soweit es sich auf Artikel 197. Ziff. 1. bezieht

II. Alle nicht zu dem Verbrechen im engeren Sinne gehörige Verbrechen, insbesondere auch alle mit Geldstrafen allein bedrohten, sind Vergehen, sofern sie nicht zu den Uebertretungen zu rechnen sind.

III. Uebertretungen sind:
1) alle Verbrechen, welche nach einem Strafsatze von höchstens sechs Wochen Gefängniß allein oder wahlweise mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu bestrafen sind;
2) Ehrenkränkungen unter den in dem Artikel 370. der Strafprozeß-Ordnung und §. 89. dieses Gesetzes bestimmten Einschränkungen;
3) der Verwandtendiebstahl und die Entwendung von Lebensmitteln (Artikel 229. Abs. 1. und Artikel 230. des Strafgesetzbuches, §. 11. Schlußsatz des Gesetzes zum Schutze der Holzungen u. s. w. vom 1. Mai 1850), sowie die in den Artikeln 234. und 237. des Strafgesetzbuches bezeichneten Veruntreuungen und betrügerischen Handlungen insofern alle diese Verbrechen nicht sonst nach den Artikeln 218–226., 233., 240. und 241. ausgezeichnete sind und der Betrag ihres Gegenstandes fünf Thaler nicht übersteigt;
4) die in dem Artikel 256. des Strafgesetzbuches erwähnten Fälschungen;
5) Defraudationen von Wege- und Gemeinde-Abgaben;
6) alle Polizei-Vergehen.

Die Zuständigkeit der Strafgerichte rücksichtlich der Beeinträchtigung der Regalien, der Steuer- und Zoll-Kontraventionen, sowie anderer Defraudationen öffentlicher Abgaben richtet sich, vorbehaltlich der Bestimmung unter III. Ziff. 5., nach den Kompetenzvorschriften bei Verbrechen.

Sofern nach dem Vorstehenden Strafsätze entscheidend sind, kommt es nicht auf die für den vorliegenden Fall selbst zu erkennende Strafe, sondern auf den gesetzlichen Strafsatz an, dem das einzelne in Frage stehende Verbrechen, oder auch mehre ihrem Betrage nach zusammen zu rechnende Verbrechen, unterliegen. Dabei soll die Möglichkeit, daß wegen Rückfalles der höchste gesetzliche Strafsatz überschritten werden oder wegen Milderungsgründen unter den niedrigsten gesetzlichen Strafsatz heruntergegangen werden kann, nicht berücksichtigt werden; ausgenommen den Rückfall in denjenigen Fällen, wo in dem besonderen Theile des Strafgesetzbuches seinetwegen ein besonderer Strafsatz aufgestellt ist.

Sind bei der gleichen Theilnahme an einem Verbrechen für die einzelnen Theilnehmer verschiedene gesetzliche Strafsätze aufgestellt, so ist der höhere Strafsatz für die Stellung des ganzen Verbrechens rücksichtlich aller gleichen Theilnehmer entscheidend, auch wenn der nach dem höheren Strafsatze zu Bestrafende nicht mit in der Untersuchung begriffen ist.

Der Versuch, ungleiche Theilnahme und die Begünstigung richten sich nach dem Hauptverbrechen, gleichviel, ob der Hauptverbrecher mit in der Untersuchung begriffen ist oder nicht.

---

## Oldenburg.

Strafgesetzbuch vom 3. Juli 1858.

Artikel 1.

Eine Handlung ist
a) Verbrechen, wenn sie mit Zuchthausstrafe,
b) Vergehen, wenn sie mit Gefängnißstrafe von mehr als sechs Wochen oder mit Geldstrafe von mehr als funfzig Thalern,
c) Uebertretung, wenn sie mit Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen oder mit Geldstrafe bis zu funfzig Thalern

gesetzlich bedroht ist.

---

## Braunschweig.

Das Criminalgesetzbuch vom 10. Juli 1840 kennt nicht eine allgemeine Eintheilung der strafbaren Handlungen.

## Sachsen-Altenburg.

Das Kriminalgesetzbuch vom 3. Mai 1841 kennt nicht eine allgemeine Eintheilung der strafbaren Handlungen.

Die Strafprozeß-Ordnung vom 27. Februar 1854 enthält im Artikel 2. eine der Weimarschen Strafprozeß-Ordnung ähnliche Bestimmung.

## Lübeck.

Strafgesetzbuch vom 20. Juli 1863.

§. 1.

Handlungen oder Unterlassungen, durch welche ein Strafgesetz verletzt wird und deren Untersuchung und Bestrafung ausschließlich den Gerichten zugewiesen ist, sind Verbrechen.

---

## Hamburg.

Kriminal-Gesetzbuch vom 30. April 1869.

Das Kriminalgesetzbuch vom 30. April 1869 begreift alle strafbaren Handlungen unter dem Ausdruck „Verbrechen“ und kennt nicht eine weitere Eintheilung.

Strafprozeß-Ordnung vom 30. April 1869.

§. 1.

Das gegenwärtige Gesetz bestimmt das Verfahren für alle diejenigen strafbaren Handlungen und Unterlassungen, über welche das Urtheil von einem Strafgerichte zu fällen ist.

§. 2.

Wo dieses Gesetz sich des Ausdrucks Vergehen ohne nähere Bezeichnung bedient, ist unter diesem Ausdrucke jede strafbare Handlung und Unterlassung zu verstehen, auf welche dieses Gesetz nach Inhalt des §. 1. anzuwenden ist.

Unter schweren Verbrechen werden in diesem Gesetze diejenigen Verbrechen verstanden, welche das Kriminalgesetzbuch im höchsten Strafsatze mit Gefängnißstrafe von mehr als Einem Jahre oder mit Zuchthausstrafe bedroht.

---

Digitized by Google

## Bayern.

Strafgesetzbuch vom 10. November 1861.

Artikel 1.

Handlungen, welche die Gesetze mit Todes- oder Zuchthausstrafe bedrohen, sind Verbrechen; — Handlungen, welche die Gesetze mit Gefangniß oder mit einer Geldstrafe, deren höchster Betrag hundert und fünfzig Gulden übersteigt, bedrohen, sind Vergehen; — Handlungen, welche die Gesetze mit Arrest oder mit einer Geldstrafe, deren höchster Betrag hundert und fünfzig Gulden nicht übersteigt, bedrohen, sind Uebertretungen.

Artikel 2.

Gestattet das Gesetz, statt der angedrohten Verbrechens- eine Vergehensstrafe, oder statt der angedrohten Vergehens- eine Uebertretungsstrafe ausnahmsweise auszusprechen, so nimmt die also bestrafte Handlung mit dem Urtheile, und zwar im ersten Falle die Natur eines Vergehens, im zweiten die einer Uebertretung an.

Polizei-Strafgesetzbuch vom 10. November 1861.

Artikel 1.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzbuches sind nur auf jene Uebertretungen anwendbar, welche in diesem Gesetzbuche behandelt oder welche nach einem besonderen Gesetze als Polizei-Uebertretungen zu betrachten sind.

## Frankreich.

Code pénal vom 12/20. Februar 1810.

Article 1.

L'infraction que les lois punissent des peines de police est une contravention.

L'infraction que les lois punissent de peines correctionelles est un délit.

L'infraction que les lois punissent d'une peine afflictive ou infamante est un crime.

## Belgien.

Code pénal vom 8. Juni 1867.

Article 1.

L'infraction que les lois punissent d'une peine criminelle est un crime.

L'infraction que les lois punissent d'une peine correctionelle est un délit.

L'infraction que les lois punissent d'une peine de police est une contravention.

## Bremen.

Entwurf von 1868.

§. 2.

Eine strafbare Handlung ist ein Verbrechen, wenn das Gesetz sie mit der Todesstrafe oder mit einer Freiheitsstrafe von mehr als vier Wochen oder mit der Strafe des Amtsverlustes oder mit einer Geldstrafe von mehr als fünfzig Thalern bedroht hat.

Jede andere strafbare Handlung ist ein Vergehen.

Anmerkung. Dieser Paragraph ist in diejenige Ausgabe des Strafgesetz-Entwurfes nicht aufgenommen worden, welche zugleich mit den Motiven zum Entwurfe veröffentlicht ist. Doch findet sich auch in dieser Ausgabe die Unterscheidung zwischen „Verbrechen" und „Vergehen" sachlich gewahrt.

## Oesterreich.

Entwurf von 1867.

§. 2.

Alle im gegenwärtigen Gesetze für strafbar erklärten Handlungen sind, insofern sie nicht als Verbrechen bezeichnet werden, als Vergehen behandelt.

## Zürich.

Entwurf von 1866.

§. 1.

Dieses Gesetzbuch findet nur auf Verbrechen und Vergehen, nicht aber auf Polizei-Uebertretungen Anwendung. Handlungen, welche das Gesetz mit Zuchthausstrafe bedroht, sind Verbrechen; die übrigen in diesem Gesetze als strafbar bezeichneten Handlungen sind Vergehen.

## Italien.

Entwurf von 1868.

Article 1. §. 2.

I fatti punibili colle pene stabilite nel presente codice si chiamano reati.

Art. . . . des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche.

Per l'applicazione di ogni altra legge o regolamento, in cui si fa menzione di fatti punibili o reati, colle denominazioni di crimini e di delitti, i fatti che nel presente codice sono puniti colle pene dell' ergastolo, della reclusione o della relegazione, si considereanno come crimini; i fatti puniti colle altre pene si considereranno come delitti.

Artikel 1. §. 2.

Die Handlungen, welche mit den in dem gegenwärtigen Gesetzbuche festgestellten Strafen zu belegen sind, heißen Verbrechen.

Art. . . . des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche.

Für die Anwendung jeden anderen Gesetzes und Reglements, in welchem von strafbaren Handlungen unter der Benennung von „Verbrechen" resp. „Vergehen" die Rede ist, wird bemerkt, daß diejenigen Handlungen, welche in dem gegenwärtigen Strafgesetzbuch mit lebenslänglicher Isolirhaft auf einer Insel (l' ergastolo), Zuchthaus (la reclusione) oder mit Festungsarrest (la relegazione) bedroht sind, zu den Verbrechen, alle Handlungen aber, welche mit den übrigen Strafen belegt sind, zu den Vergehen zählen.

Digitized by Google

II.

## Bestrafung der im Auslande begangenen Handlungen.

### Preußen.

Strafgesetzbuch vom 14. April 1851.

§. 4.

Wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen findet in Preußen in der Regel keine Verfolgung und Bestrafung statt.

Jedoch kann in Preußen nach Preußischen Strafgesetzen verfolgt und bestraft werden:

1) ein Ausländer, welcher im Auslande gegen Preußen eine in diesem Strafgesetzbuche als eine hochverrätherische oder als eine Majestätsbeleidigung bezeichnete Handlung oder ein Münzverbrechen begangen hat;
2) ein Preuße, welcher im Auslande gegen Preußen eine hochverrätherische oder eine landesverrätherische Handlung, eine Majestätsbeleidigung oder ein Münzverbrechen begangen hat;
3) ein Preuße, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, welche nach Preußischen Gesetzen als ein Verbrechen oder ein Vergehen bestraft wird, und auch durch die Gesetze des Orts, wo sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist. Die Verfolgung und Bestrafung bleibt jedoch in diesem Falle ausgeschlossen, wenn von den Gerichten des Auslandes über die Handlung rechtskräftig erkannt und die etwa ausgesprochene Strafe vollzogen oder durch Begnadigung erlassen ist.

Uebertretungen, die im Auslande begangen werden, sollen in Preußen nur dann bestraft werden, wenn dies durch besondere Gesetze oder Staatsverträge angeordnet ist.

Anmerkung. Staatsverträge dieser Art sind besonders bezüglich der in den Grenzdistrikten begangenen Feld-, Forst-, Jagd- und Fischereifrevel zwischen Preußen und den meisten Norddeutschen Regierungen, sowie mit anderen Staaten geschlossen. S. Sachregister zur Gesetz-Sammlung von 1806—1863 S. 260, 276, 284 — und von neueren besonders die Verträge mit Oldenburg vom 23. April 1865 und vom 25. März 1868 (Gesetz-Sammlung 1865 S. 270; 1868 S. 288). Hiermit ist das Französische Gesetz vom 27. Juni 1866 (s. weiter unten bei Frankreich) Art. II. zu vergleichen.

§. 24.

Ist ein Preuße im Auslande wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestraft worden, welches nach Preußischen Gesetzen den Verlust der bürgerlichen Ehre oder die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit nach sich zieht, so kann ein neues Strafverfahren vor den Preußischen Gerichten eingeleitet, und es muß gegen den Schuldigen in Gemäßheit der Preußischen Gesetze auf Verlust der bürgerlichen Ehre oder Untersagung der Ausübung der burgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt werden.

Besondere Vorschriften finden sich in den §§. 78. und 279.:

§. 78.

(Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten.) Ein Preuße, der im Inlande oder Auslande, oder ein Ausländer, der während seines Aufenthalts in Preußen gegen einen der Deutschen Staaten oder dessen Regenten eine Handlung vornimmt, welche, wenn er sie gegen den König oder den Preußischen Staat verübt hätte, als eine hochverrätherische anzusehen sein würde, ist in den Fällen der §§. 61. bis 65. mit Zuchthausstrafe von zwei bis zu zehn Jahren, oder wenn festgestellt wird, daß mildernde Umstände vorhanden sind, mit Einschließung von Einem bis zu zehn Jahren, in dem Falle des §. 66. aber mit Einschließung von sechs Monaten bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen einen anderen Staat gerichtet ist, in welchem nach publizirten Verträgen oder Gesetzen die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§. 279.

Ein Schiffsmann, der mit der empfangenen Heuer entläuft oder sich verborgen hält, um sich dem übernommenen Dienste zu entziehen, soll mit Gefängniß bis zu Einem Jahr bestraft werden.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob das Vergehen im Inlande oder im Auslande begangen ist.

### Sachsen.

Revidirtes Strafgesetzbuch vom 1. Oktober 1868.

Artikel 2.

Personen, welche nach dem Strafgesetzbuch beurtheilt werden.

Inländer werden wegen aller im Inlande oder Auslande begangenen Verbrechen nach den Vorschriften dieses Gesetzbuchs bestraft.

Artikel 3.

Fortsetzung

Ausländer, welche wegen eines im Inlande oder Auslande begangenen Verbrechens vor inländischen Gerichten zur Untersuchung zu ziehen sind, werden ebenfalls, jedoch mit der im Art. 8. angegebenen Ausnahme, nach den Bestimmungen dieses Gesetzbuchs bestraft.

Artikel 4.

Voraussetzungen der Untersuchung eines von einem Ausländer verübten Verbrechens,
a) bei Exterritorialen ꝛc

Gegen Personen, welche nach den Grundsätzen des Völkerrechts die Exterritorialität genießen, und überhaupt gegen Ausländer, welche von ihrer Regierung zur Besorgung gewisser Geschäfte nach Sachsen gesendet und in dieser Eigenschaft

Digitized by Google

bei der diesseitigen Regierung beglaubigt sind, deren Ehefrauen, zum Hausstande gehörige Kinder und nicht staatsangehörige Diener ist wegen eines von ihnen verübten Verbrechens vor inländischen Gerichten nur auf Anordnung des Justiz-Ministeriums mit der Untersuchung zu verfahren.

### Artikel 5.

b) bei anderen Ausländern.

Wegen von anderen Ausländern begangener Verbrechen ist ebenfalls nur auf Anordnung des Justizministeriums mit der Untersuchung zu verfahren, wenn das Verbrechen im Auslande verübt worden ist. Selbst in diesem Falle bedarf es jedoch einer Anordnung des Justizministeriums nicht,

1) wenn das Verbrechen gegen den Sächsischen Staat, dessen Behörden oder diesseitige Unterthanen oder Staatsangehörige, welche sich zur Zeit der That innerhalb Sachsen befanden, gerichtet gewesen,
2) wenn sich der Verbrecher bleibend nach Sachsen gewendet hat und daselbst staatsangehörig geworden ist.

### Artikel 6.

Fälle, wo es wegen der Natur des Verbrechens einer Anordnung des Justizministeriums bedarf.

In folgenden Fällen ist ohne Unterschied, ob das Verbrechen von einem Ausländer oder einem Inländer, im Auslande oder im Inlande verübt worden, vor Einleitung der Untersuchung die Anordnung des Justizministeriums zu erwarten:

1) wenn eines der im ersten Kapitel des zweiten Theils genannten Verbrechen (— Hochverrath, Staatsverrath u. s. w. —) gegen einen auswärtigen Staat oder dessen Regenten, oder
2) wenn eines der im dritten Kapitel des zweiten Theils aufgeführten Verbrechen (— Auflehnung gegen die öffentliche Autorität und Friedensstörungen —) gegen ausländische Behörden begangen worden ist,
3) wenn eines der im zweiten Kapitel des zweiten Theils aufgeführten Verbrechen (Majestätsbeleidigungen u. s. w. —) vorliegt.

### Artikel 8.

Berücksichtigung ausländischer Strafgesetze.

Kommt nach Art. 4., 5. und 6. eine That, welche von einem Ausländer im Auslande begangen worden ist, zur Untersuchung, so soll dieselbe nach den Gesetzen des Landes, wo sie begangen worden, beurtheilt werden, dafern bekannt ist oder nachgewiesen wird, daß sie nach diesen Gesetzen nicht, oder gelinder, als nach der diesseitigen Gesetzgebung, oder nur auf Antrag zu bestrafen sein würde.

Ausgenommen hiervon sind jedoch die im Art. 5. unter 1. erwähnten Fälle, sowie Verbrechen gegen das Sächsische Staatsoberhaupt oder dessen Familie, bei welchen das gegenwärtige Strafgesetzbuch unbedingt Anwendung findet.

Ist eine That, bei welcher nach Vorstehendem der Richter ein ausländisches Strafgesetz zu berücksichtigen hat, in dem letzteren mit einer nach dem gegenwärtigen Strafgesetzbuche unzulässigen Strafe bedroht, so hat der Richter statt dieser auf eine nach dem Sächsischen Strafgesetzbuche zulässige, nicht härtere Strafe zu erkennen.

### Artikel 9.

Berücksichtigung ausländischer Straferkenntnisse.

Ist Jemand wegen eines verübten Verbrechens bereits von dem zuständigen Gerichte eines anderen Staates bestraft worden, so kann er wegen derselben Handlung nur dann nochmals von einem inländischen Gerichte bestraft werden, wenn diese Handlung durch besondere ihm obliegende Verpflichtungen gegen den diesseitigen Staat, dessen Oberhaupt oder diesseitige Staatsangehörige einen schwereren, bei der ausländischen Bestrafung nicht in Betracht zu ziehen gewesenen strafrechtlichen Charakter erhält; es ist jedoch solchenfalls bei der Verurtheilung die Strafe, welche der Angeschuldigte wegen derselben Handlung bereits anderwärts verbüßt hat, in Abzug zu bringen.

Letzteres findet auch dann statt, wenn von einem unzuständigen ausländischen Gerichte eine Strafe vollstreckt worden ist.

## Hessen.

Strafgesetzbuch vom 17. September 1841.

### Artikel 3.

Strafbare Handlungen, welche außerhalb der Grenzen des Großherzogthums angefangen, aber innerhalb derselben vollendet, oder innerhalb angefangen, aber außerhalb vollendet worden sind, werden ebenso betrachtet, als wären sie im Großherzogthum angefangen und vollendet worden.

### Artikel 4.

Inländer, welche sich einer durch das Gesetz mit Strafe bedrohten Handlung schuldig gemacht haben, werden nach den Bestimmungen desselben gerichtet, die Handlung mag im Großherzogthum oder im Auslande, an einem Inländer oder an einem Ausländer, wider den Großherzoglichen Staat, wider den Deutschen Bund, oder wider einen Deutschen Bundesstaat begangen worden sein.

Wegen Handlungen des Inländers gegen einen nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Staat im Inlande oder im Auslande verübt, können die Gerichte nur zufolge einer von dem Ministerium der Justiz erhaltenen Ermächtigung eine gerichtliche Verfolgung oder Bestrafung eintreten lassen.

Doch findet keine, beziehungsweise gelindere Strafe statt:

1) (Aufgehoben.)
2) wenn der Inländer wegen des im Auslande begangenen Verbrechens bereits im Auslande bestraft oder freigesprochen worden ist;

3 wenn der Inländer wegen des im Auslande wider das Ausland, dessen Behörden oder Angehörige begangenen Verbrechens von dem Staate, gegen welchen, oder gegen dessen Behörden oder Angehörige das Verbrechen begangen wurde, begnadigt worden ist;

4) wenn der Inländer wegen eines im Inlande gegen einen auswärtigen Staat, dessen Behörden oder Angehörige verübten Verbrechens bereits im Auslande bestraft oder freigesprochen worden ist.

Artikel 5.

Ausländer werden nach den Bestimmungen des im Großherzogthum geltenden Gesetzes gerichtet:

1) wegen aller darin mit Strafe bedrohten Handlungen, welche innerhalb des Großherzogthums von ihnen begangen worden sind;

2) wenn sie sich zwar außerhalb des Großherzoglichen Gebietes, jedoch in Bezug auf den Großherzoglichen Staat, der Majestätsbeleidigung, des Hochverraths, des Landesverraths, des Aufruhrs, der Ueberschwemmung, der Fälschung von Großherzoglichen Stempeln oder Siegeln, von Großherzoglichem Stempelpapier oder von im Großherzogthum Cours habenden oder im Handelsverkehr befindlichen Münzen oder Staatspapieren schuldig gemacht haben.

Doch findet keine Strafe statt, wenn der Ausländer im Inlande gegen einen auswärtigen Staat oder dessen Behörden ein Verbrechen begangen hat und in diesem Staate bestraft oder freigesprochen worden ist.

## Mecklenburg-Schwerin.

Verordnung wegen Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen vom 24. August 1826.

I. Wo eine Konvention mit auswärtigen Staaten besteht, behält es bei dem Inhalte derselben das Bewenden.

II. Wo aber keine Konvention vorhanden ist, oder wo die vorhandene keine ausreichende Norm giebt, sollen Unsere Gerichte die zu ihrer Kognition gelangenden Handlungen, welche in auswärtigen Staaten begangen, auch nach den Gesetzen der hiesigen und auswärtigen Lande für Verbrechen zu erkennen sind, nach dem gemeinen Deutschen Criminalrechte bestrafen.

Dabei bleiben jedoch die Mecklenburgschen Strafgesetze auf die innerhalb Landes begangenen Verbrechen, sowie bei Konkurrenz abweichender Strafgesetze die gemeinrechtlichen Grundsätze wegen des Vorzugs der gelinderen gesetzlichen Strafe anwendlich.

Verordnung, betreffend die Untersuchung und Bestrafung der von Ausländern im Auslande begangenen Verbrechen, vom 16. Januar 1838.

Die Verordnung vom 24. August 1826, betreffend die Untersuchung und Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen, bedarf nach den solcherwegen gemachten Erfahrungen einer Vervollständigung; und so verordnen Wir dieserwegen im Einverständniß mit Unseren getreuen Ständen wie folgt:

§. 1.

Wegen solcher im Auslande begangenen Verbrechen, welche weder gegen den hiesigen Staat, noch gegen hiesige Unterthanen gerichtet sind, sollen Fremde bei den einheimischen Gerichten nicht zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden.

Es findet in Fällen dieser Art nur das Erbieten der hiesigen Gerichte zur Auslieferung des Angeschuldigten an das zuständige auswärtige Gericht statt, wozu jedoch vorher die Genehmigung der Landesregierung eingeholt werden muß.

§. 4.

Würde die angebotene Auslieferung des Angeschuldigten von dem auswärtigen Gerichte abgelehnt, und wäre dann auch eine zu seiner Annahme verpflichtete Angehörigkeitsbehörde nicht zu ermitteln, so ist mit ihm als einem Landstreicher den bestehenden Gesetzen nach weiter zu verfahren.

## Thüringische Staaten.

Strafgesetzbuch von 1849.

Artikel 2.

Inländer werden wegen aller im Inlande oder im Auslande begangenen Verbrechen nach den Vorschriften des Gesetzbuches beurtheilt.

Nur wenn das im Auslande begangene Verbrechen nach den Gesetzen des Auslandes mit keiner Strafe bedroht ist und nicht gegen das Inland, dessen Staatsoberhaupt, dessen Behörden oder dessen Angehörige gerichtet war, soll Strafloſigkeit eintreten.

(Strafbare Handlungen, welche im Auslande angefangen und im Inlande vollendet sind, oder umgekehrt, werden so betrachtet, als wären sie im Inlande angefangen und vollendet. Anhalt. —)

Artikel 3.

Ausländer, welche ein Verbrechen im Inlande begehen, werden gleichfalls nach den Vorschriften dieses Gesetzbuches beurtheilt.

Verbrechen, welche sie im Auslande begangen haben, werden von den inländischen Gerichten nur dann untersucht und bestraft, wenn sie gegen das Inland, dessen Staatsoberhaupt, dessen Behörden oder gegen einen Inländer gerichtet waren.

Artikel 4.

Wenn ein Inländer im Auslande, oder ein Ausländer im Inlande, eins der in den Artikeln 96. bis 98., oder gegen eine ausländische Behörde eins der im

Digitized by Google

dritten Kapitel des besonderen Theiles dieses Gesetzbuches gedachten Verbrechen begangen hat, soll die Staatsanwaltschaft zur rechtlichen Verfolgung des Verbrechens die Genehmigung des Staats-Ministeriums, Departement der Justiz, einholen. Untersuchungsacte, welche keinen Verzug leiden, werden dadurch nicht behindert.

Artikel 5.

Bei Verbrechen von Ausländern, welche sich im Inlande aufhalten, aber nach den Grundsätzen des Völkerrechtes der inländischen Staatsregierung nicht unterworfen werden, hat die Staatsanwaltschaft Bericht an das Staats-Ministerium, Departement der Justiz, zu erstatten und dessen Verfügung zu erwarten.

Einführungsgesetz für Sachsen-Weimar vom 20. März 1850.

Artikel 11.

Ueberall, wo in dem Strafgesetzbuche und in der Strafprozeß-Ordnung Inland und Ausland, Inländer und Ausländer unterschieden sind, soll der Ausdruck „Inland" auf die Gesammtheit der im Eingange dieses Gesetzes genannten Thüringischen Staaten, soweit die nachstehend verkündigte Strafgesetzgebung in denselben gesetzliche Kraft erlangt hat oder noch erlangen wird, sowie unter der gleichen Voraussetzung auch auf andere Deutsche Staaten bezogen und jeder Angehörige eines dieser Staaten auch rücksichtlich Unseres Großherzogthumes als unter dem Ausdrucke Inländer mitbegriffen angenommen werden.

Anmerkung. Aehnlich wie in Weimar lautet der Artikel 11. des Einführungsgesetzes für Schwarzburg-Rudolstadt vom 26. April 1850 und Schwarzburg-Sondershausen vom 25. März 1850, während ein Gesetz für Coburg-Gotha vom 24. Juli 1868 und für Reuß älterer Linie vom 12. September 1868 den Ausdruck Inland auf die Gesammtheit der zu dem Appellationsgericht zu Eisenach vereinigten Staaten bezogen und jeden Angehörigen eines dieser Staaten als unter dem Ausdrucke Inländer mitbegriffen sehen will.

## Braunschweig.

Kriminalgesetzbuch vom 10. Juli 1840.

§. 2.

Verbrechen im Auslande.

Wenn die hiesigen Gerichte über im Auslande begangene Verbrechen zu erkennen haben (Landesgrundgesetz §. 205.), kommen die Bestimmungen dieses Gesetzbuches zur Anwendung.

Staatsgrundgesetz vom 12 Oktober 1832.

§. 205. Landeseinwohner, welche im Auslande strafbare Handlungen begangen haben, können im hiesigen Staatsgebiete nicht anders zur Untersuchung und Strafe gezogen werden, als insofern jene Handlungen nach Gemeinem Deutschen Criminalrechte mit Strafen bedroht sind.

Gegen Fremde, welche im Auslande Vergehen begangen haben, können die hiesigen Gerichte nur verfahren, wenn ein Verbrechen gegen den hiesigen Staat oder gegen Landeseinwohner begangen ist, oder zufolge einer von der Landesregierung erhaltenen Ermächtigung.

§ 206. Die Auslieferung von Landeseinwohnern an fremde Regierungen findet nicht Statt.

Die Auslieferung von Fremden an auswärtige Regierungen darf nicht ohne Genehmigung der Landesregierung geschehen.

## Bremen.

Entwurf von 1868.

Artikel 2.

§. 5. Bremische Staatsgenossen, welche sich im Auslande einer Handlung schuldig gemacht haben, die nach dem Bremischen Strafgesetz ein Verbrechen ist, können nach diesem Gesetze bestraft werden.

Ist eine solche Handlung nach dem Bremischen Strafgesetz ein Vergehen, so findet eine Anwendung dieses Gesetzes nur dann Statt, wenn dieselbe durch besondere Gesetze oder durch Staatsverträge angeordnet oder wenn die Handlung mittelst einer Privatklage zu verfolgen ist.

Die Vorschriften dieses Paragraphen gelten auch für den Fall, wo die Handlung im Auslande vor der Aufnahme des Schuldigen in den Bremischen Staatsverband, und zwar, abgesehen von den in §. 6. unter Ziffer eins aufgeführten Verbrechen, unter Verletzung auch des Strafgesetzes des Orts der Verübung begangen und dort noch nicht bestraft worden war. (Vergl. §. 10.)

§. 6. Auf strafbare Handlungen eines Ausländers im Auslande findet das Bremische Strafgesetz, vorbehaltlich besonderer Staatsverträge, in der Regel keine Anwendung.

Es kann jedoch der Ausländer nach dem Bremischen Gesetz verfolgt und bestraft werden, welcher im Auslande

1) gegen den Bremischen Staat eine im Art. 36. dieses Gesetzbuchs als hochverrätherisch bezeichnete Handlung oder eines der im XVI. Titel mit Zuchthausstrafe bedroheten Verbrechen, oder
2) gegen einen Bremer, unter Verletzung auch des Strafgesetzes des Orts der Begehung, eine nach dem Bremischen Gesetz als Verbrechen strafbare Handlung begangen hat.

§ 7. Die Anwendung dieses Gesetzes bleibt in allen Fällen ausgeschlossen, in welchen bereits auf Grund eines Gesetzes des Norddeutschen Bundes in einem andern Staate dieses Bundes rechtskräftig erkannt worden ist.

§. 8. Darüber, ob in den Fällen, die, den obigen Vorschriften (§§. 4., 5., 6.) zufolge, der Anwendung des Bremischen Strafgesetzes unterliegen, die öffentliche Klage von Amtswegen oder nur auf Antrag, Aufforderung oder Ermächtigung soll erhoben werden, bleiben die näheren Bestimmungen der Strafprozeßordnung vorbehalten.

§. 9. So oft in Gemäßheit der vorstehenden Paragraphen 4., 5. (Alinea eins und zwei) und 6. ein Bremisches Gericht wegen einer im Auslande bereits bestraften Handlung ein Straferkenntniß zu erlassen berufen ist, muß zwar auf die nach hiesigen Gesetzen verwirkte Strafe, zugleich aber erkannt werden, daß und in wie weit nach Umständen die erkannte Strafe bereits als verbüßt zu erachten sei.

Dabei macht es keinen Unterschied, ob die wirklich vollstreckte Strafe von einem zuständigen oder unzuständigen Gerichte erkannt war, ob sie ganz oder nur theilweise verbüßt worden ist.

Auf die mit dem bremischen Straferkenntniß gesetzlich oder richterlich verbundenen Straffolgen (§§. 40. ff.) bleibt die auswärts erfolgte Bestrafung ohne Einfluß.

Artikel 3.

§. 10. Ein Bremischer Staatsgenosse darf einer auswärtigen Behörde wegen einer strafbaren Handlung, die er hier oder auswärts, oder die er im Auslande vor seiner Aufnahme in den Bremischen Staatsverband begangen hat, zur gerichtlichen Verfolgung oder Bestrafung nicht ausgeliefert werden, vorbehältlich der mit Deutschen Staaten bestehenden Vereinbarungen.

Die Auslieferung von Ausländern erfolgt nach Maßgabe der bestehenden Verträge.

## Hamburg.

Kriminalgesetzbuch vom 30. April 1869.

Artikel 2

Auswärtige Verbrechen.

Wegen eines auswärts begangenen und dort nicht bestraften Verbrechens sind Angehörige des Hamburgischen Staats hier nach den hiesigen Strafgesetzen zu richten.

Ist jedoch nach den am Orte der That geltenden Gesetzen die That straflos, so dürfen auch die hiesigen Gerichte wegen derselben nur dann auf Strafe erkennen, wenn die That gegen den hamburgischen Staat oder einen Angehörigen desselben gerichtet war.

Artikel 3.

Verbrechen der Ausländer im Auslande sind von den hiesigen Gerichten und nach den hier geltenden Strafgesetzen nur dann zu bestrafen, wenn die That gegen den hiesigen Staat oder einen Angehörigen desselben gerichtet, wenn sie auch nach den Gesetzen des Ortes der That strafbar und dort noch nicht bestraft worden ist.

Artikel 4.

Kein hamburgischer Staatsangehöriger darf einem andern Staate zur Bestrafung ausgeliefert werden.

## Oesterreich.

Strafgesetz-Entwurf für die im engeren Reichsrathe vertretenen Länder des Oesterreichischen Kaiserstaates von 1867.

§ 3.

Wird eine in dem gegenwärtigen Gesetze für strafbar erklärte Handlung in einem derjenigen Länder des Oesterreichischen Kaiserstaates, für welche dasselbe Geltung hat, begangen, so ist der Schuldige, er mag ein Inländer oder Ausländer sein, nach diesem Gesetze zu behandeln.

§. 4.

Wenn eine solche Handlung außer dem Umkreise der im vorigen Paragraphen erwähnten Länder von einem Inländer, welcher einem dieser Länder angehört, begangen wird, so ist diese Handlung ebenfalls nach dem gegenwärtigen Gesetze zu beurtheilen.

Der Schuldige darf jedoch außer den Fällen, wenn es sich um die Verbrechen des Hochverraths (§. 103.), des Staatsverrathes (§. 107.) oder um eines der in den §§. 159. und 161. bezeichneten Verbrechen der Fälschung in Beziehung auf oesterreichisches Geld oder oesterreichische öffentliche Creditspapiere handelt, keiner strengeren Bestrafung unterzogen werden, als welche nach dem Gesetze des Ortes, wo die strafbare Handlung begangen wurde, einzutreten gehabt hätte.

§. 5.

Ist außer dem Umkreise der im §. 3. bezeichneten Länder von einem Inländer, der keinem derselben angehört, eine in diesem Gesetze vorgesehene strafbare Handlung begangen worden, so findet bei seiner Betretung in diesen Ländern eine Untersuchung und Bestrafung nur dann statt, wenn es sich um eines der in dem vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Verbrechen handelt.

Außerdem bleibt es der Regierung dieser Länder überlassen, die Betretung des Beschuldigten dem Strafgerichte des Ortes der begangenen That, im Falle aber die strafbare Handlung im Auslande verübt wurde, dem Gerichte des Heimathsortes des Beschuldigten anzuzeigen, und auf Verlangen dieser Gerichte auch den Beschuldigten anzuzeigen, und auf Verlangen dieser Gerichte auch den Beschuldigten selbst dahin abzuliefern.

Wird die angebotene Ablieferung verweigert, so steht es der Regierung frei, die Untersuchung und Bestrafung durch die Gerichte dieser Länder vornehmen zu lassen.

Die letztere darf jedoch niemals strenger ausfallen, als welche nach dem Gesetze des Ortes, wo die strafbare Handlung begangen wurde, einzutreten gehabt hätte.

§. 6.

Die im vorhergehenden Paragraphe festgesetzten Bestimmungen sind auch in dem Falle anzuwenden, wenn ein Ausländer außer dem Umkreise der

Digitized by Google

Länder, für welche dieses Gesetz gilt, eine in dem letzteren als Verbrechen oder Vergehen bezeichnete Handlung begangen hat, und in diesen Ländern betreten wird, in soweit nicht Staatsverträge etwas Abweichendes anordnen.

Anmerkung. Das geltende Strafgesetzbuch vom 27. Mai 1852 bestimmt:

§. 38. Hat ein Fremder im Auslande das Verbrechen des Hochverraths in Beziehung auf den oesterreichischen Staat oder auf den deutschen Bund (§. 58.), oder das Verbrechen der Verfälschung oesterreichischer Kreditspapiere oder Münzen begangen (§§. 106—121.), so ist derselbe gleich einem Eingeborenen nach diesem Gesetze zu behandeln.

§. 39. Hat aber ein Fremder im Auslande ein anderes als die im vorstehenden Paragraphe bezeichneten Verbrechen begangen, so ist er bei seiner Betretung im Inlande zwar immer in Verhaft zu nehmen; man hat sich aber sogleich mit demjenigen Staate, wo er das Verbrechen begangen hat, über die Auslieferung desselben ins Vernehmen zu setzen.

§. 40. Sollte der auswärtige Staat die Uebernehmung verweigern, so ist gegen den ausländischen Verbrecher in der Regel nach Vorschrift des gegenwärtigen Strafgesetzes vorzugehen. Wenn aber nach dem Strafgesetze des Ortes, wo er die That begangen hat, die Behandlung gelinder ausfiele, ist er nach dem gelinderen Gesetze zu behandeln. Dem Strafurtheile muß noch die Verweisung nach vollendeter Strafzeit angehängt werden.

## Bayern.

Strafgesetzbuch vom 10. November 1861.

### Artikel 10.

Strafbare Handlungen der Inländer.

Inländer unterliegen den Bestimmungen der Bayerischen Strafgesetze wegen aller von ihnen im In- oder Auslande verübten strafbaren Handlungen.

Wenn jedoch ein Bayerischer Staatsangehöriger im Auslande eine durch die Bayerischen Strafgesetze als strafbar bezeichnete Handlung verübt hat, welche nach den Gesetzen des Ortes der begangenen That nicht mit Strafe bedroht ist, so soll eine gerichtliche Verfolgung nur dann stattfinden, wenn die Handlung entweder absichtlich, um das Bayerische Strafgesetz zu umgehen, außerhalb der Landesgränzen vorgenommen worden ist, oder wenn sie gegen den König, den Bayerischen Staat, oder einen Angehörigen desselben gerichtet war.

### Artikel 11.

Kein Inländer darf einer ausländischen Behörde wegen einer strafbaren Handlung zur gerichtlichen Verfolgung oder Bestrafung ausgeliefert werden.

### Artikel 12.

Strafbare Handlungen der Ausländer.

Ausländer werden — soweit nicht Staatsverträge oder die Grundsätze des Völkerrechts ein Anderes bestimmen, nach den Vorschriften der Bayerischen Strafgesetze bestraft, wenn sie entweder im Inlande eine strafbare Handlung begangen oder außerhalb der Bayerischen Landesgränzen sich einer solchen gegen den König, den Bayerischen Staat, oder einen Angehörigen desselben schuldig gemacht haben.

### Artikel 13.

Wirkung der Aburtheilung im Auslande.

Ist Jemand wegen einer nach den Bayerischen Strafgesetzen strafbaren Handlung bereits von einem zuständigen ausländischen Gerichte rechtskräftig freigesprochen oder verurtheilt worden, so findet wegen derselben That in Bayern kein gerichtliches Verfahren mehr statt, ausgenommen

1) wenn im Falle der Verurtheilung die von dem ausländischen Gerichte ausgesprochene Strafe nicht oder nicht vollständig zum Vollzuge gekommen,
2) wenn die im Auslande abgeurtheilte strafbare Handlung eine der in den Artikeln 101. (Hochverrath u. s. w.), 102., 108., 109., 110., 112., 113., 121. (Majestäts-Beleidigung u. s. w.), 122., 123., 124., 136. (Widersetzlichkeit, Aufruhr u. s. w.), 137., 138., 139., 161. Abs. 2., 169. (Münzvergehen), 170., 171., 172., 173., 185., 186. und 189. oder eine der im vierundzwanzigsten Hauptstücke bezeichneten (Amtsverbrechen) ist.

Erfolgt in einem dieser Ausnahmsfälle von dem zuständigen Bayerischen Gerichte ein verurtheilendes Erkenntniß, so ist hiebei auf die Strafe, welche der Schuldige wegen der nämlichen Handlung, bereits im Auslande erlitten hat, in der Art Rücksicht zu nehmen, daß die nach den Bayerischen Gesetzen verwirkte Strafe zwar im Urtheile ausgesprochen, aber nach Umständen für theilweise oder gänzlich erstanden erklärt wird.

Handelt es sich um ein in den Bayerischen Strafgesetzen mit Todesstrafe bedrohtes Verbrechen, und hat der Schuldige wegen desselben im Auslande bereits eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren oder darüber erstanden, so ist auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen.

### Artikel 45.

Folge einer im Auslande erlittenen Strafe.

Der im Auslande bestrafte Bayerische Staatsangehörige gegen welchen eine wiederholte Untersuchung und Aburtheilung vor den Bayerischen Gerichten nicht zulässig ist (Art. 13.), soll denjenigen Rechtsnachtheilen, welche das Bayerische Strafgesetz als nothwendige Folge der von ihm auf die verübte That gesetzten Strafe erklärt, nur dann unterliegen, wenn dies auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch das zuständige inländische Strafgericht in einem lediglich auf diesen Punkt zu beschränkenden Urtheile ausgesprochen wird.

Digitized by Google

Das Gleiche gilt von dem im Auslande bestraften und später nach Bayern übergesiedelten Ausländer.

Polizei-Strafgesetzbuch vom 10. November 1861.

Artikel 3.

Im Auslande verübte Polizei-Uebertretungen werden nur dann gestraft, wenn dies durch Gesetze oder durch Staatsverträge auf Grund zugestandener Gegenseitigkeit angeordnet ist. —

## Schweiz.

Kanton Schaffhausen.
Strafgesetzbuch vom 3. April 1859.

§. 3.

Den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzbuches sind unterworfen:

a) die auf dem Gebiete des Kantons von In- oder Ausländern verübten Verbrechen oder Vergehen;
b) die von Inländern außer dem Gebiete des Kantons begangenen Verbrechen oder Vergehen.

Wenn ein Inländer außer dem Gebiete des Kantons eine in diesem Gesetze als strafbar bezeichnete Handlung verübt hat, welche nach den Gesetzen des Ortes der begangenen That gar nicht oder mit milderer Strafe bedroht ist, so kommen, insofern die Handlung nicht gegen den Kanton oder einen Kantonsangehörigen gerichtet war, die Bestimmungen des betreffenden ausländischen Gesetzes zur Anwendung;

c) die außer dem Gebiete des Kantons von Nichtangehörigen desselben gegen den Kanton oder Angehörige desselben verübten Verbrechen oder Vergehen.

Es sind jedoch die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung, der Staatsverträge oder besonderer Uebereinkünfte vorbehalten.

Kanton Appenzell am Rhein.
Strafgesetzbuch vom 16. Oktober 1859.

Artikel 1.

Die durch dieses Gesetz angedrohten Strafen sind anwendbar:

a) auf alle im Kantone von In- und Ausländern begangenen Verbrechen und Vergehen;
b) auf Verbrechen, welche von Appenzellischen Kantonsangehörigen (Bürgern oder Niedergelassenen) außer dem Gebiete desselben begangen werden, sofern dieselben entweder gegen den Kanton oder dessen Angehörige gerichtet sind, oder sofern bei anderweitigen Verbrechen von der zuständigen auswärtigen Behörde, im Falle der Nichtauslieferung, hierorts die Bestrafung verlangt wird.

Vorbehalten sind die durch das Eidgenössische Recht, Staatsverträge oder besondere Uebereinkunft begründeten Ausnahmen.

Von der Auslieferung von Verbrechern.

Artikel 2.

Kein Kantonsangehöriger darf ohne Zustimmung der Standeskommission wegen einer im Auslande begangenen strafbaren Handlung zur gerichtlichen Verfolgung oder Bestrafung an dasselbe ausgeliefert werden.

Ueber die Auslieferung von Kantonsangehörigen an andere Kantone ist die Eidgenössische Gesetzgebung maßgebend. (S. die Anmerkung.)

Die Auslieferung von Ausländern an auswärtige Staaten wegen nichtpolitischer Verbrechen und Vergehen gründet sich auf Staatsverträge, oder unterliegt, in Ermangelung solcher, besonderen Schlußnahmen der Standeskommission.

Anmerkung. Die Schweizerische Bundesverfassung vom 12. September 1848 bestimmt:

Art. 55. „Ein Bundesgesetz wird über die Auslieferung der Angeklagten von einem Kanton an den andern Bestimmungen treffen; die Auslieferung kann jedoch für politische Vergehen und für Preßvergehen nicht verbindlich gemacht werden."

Soweit bekannt, ist ein solches Bundesgesetz bisher nicht ergangen. —

Kanton Bern.
Strafgesetzbuch vom 30. Januar 1866.

Artikel 3.

Dieses Strafgesetzbuch findet Anwendung auf alle gegen dasselbe im Gebiete des Kantons Bern verübten Widerhandlungen.

Widerhandlungen, welche außer dem Kantonsgebiet verübt worden sind, können nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen verfolgt oder bestraft werden.

Artikel 4.

Kein Kantonsangehöriger darf einer Behörde eines nicht Schweizerischen Staates zur gerichtlichen Verfolgung und Bestrafung oder zur Vollziehung eines Strafurtheils ausgeliefert werden.

Kanton Zürich.
Entwurf von 1866.

§. 2.

Nach diesem Gesetzbuche werden beurtheilt:

a) alle auf dem Gebiete des Kantons Zürich von In- und Ausländern verübten Verbrechen oder Vergehen;
b) Verbrechen oder Vergehen, welche von zürcherischen Kantonsangehörigen außer dem Gebiete des Kantons verübt werden, wenn dieselben wegen dieser Handlung nicht bereits von einem auswärtigen Gerichte freigesprochen worden sind;
c) Verbrechen oder Vergehen, welche von Personen, die nicht Angehörige des Kantons Zürich sind, außer dem Gebiete desselben jedoch gegen den Kanton oder dessen Angehörige verübt werden, sofern die gerichtliche

Digitized by Google

Verfolgung derselben durch den auswärtigen Staat nicht erhältlich ist.

Vorbehalten bleiben Ausnahmen, die durch das eidgenössische Recht, völkerrechtliche Grundsätze oder Staatsverträge festgesetzt werden.

Hat ein zürcherischer Kantonsangehöriger im Auslande eine nach diesem Gesetze strafbare Handlung verübt, die nach dem Gesetze des Staates, auf dessen Gebiet die Handlung geschehen, mit keiner oder einer geringern Strafe bedroht ist, so kommen die Gesetze dieses Staates zur Anwendung.

## Frankreich.

Loi concernant les crimes, les délits et les contraventions commis à l'étranger du 27. Juin 1866. (Bulletin des lois p. 917.)

### Article I.

Les articles 5, 6, 7 et 187 du Code d'instruction criminelle sont abrogés et seront remplacés ainsi qu'il suit:

Art. 5. Tout Français qui, hors du territoire de la France, s'est rendu coupable d'un crime puni par la loi française, peut être poursuivi et jugé en France.

Tout Français qui, hors du territoire de France, s'est rendu coupable d'un fait qualifié, délit par la loi française, peut être poursuivi et jugé en France, si le fait est puni par la législation du pays où il a été commis.

Toutefois, qu'il s'agisse d'un crime ou d'un délit, aucune poursuite n'a lieu si l'inculpé prouve qu'il a été jugé définitivement à l'étranger.

En cas de délit commis contre un particulier français ou étranger, la poursuite ne peut être intentée qu'à la requête du ministère public; elle doit être précédée d'une plainte de la partie offensée ou d'une dénonciation officielle à l'autorité française par l'autorité du pays où le délit a été commis.

Aucune poursuite n'a lieu avant le retour de l'inculpé en France, si ce n'est pour les crimes énoncés en l'article 7 ci-après.

Art. 6. La poursuite est intentée à la requête du ministère public du lieu où réside le prévenu ou du lieu où il peut être trouvé.

Néanmoins, la cour de cassation peut, sur la demande du ministère public ou des parties, renvoyer la connaissance de l'affaire devant une cour ou un tribunal plus voisin du lieu du crime ou du délit.

Art. 7. Tout étranger qui, hors du territoire de la France, se sera rendu coupable, soit comme auteur, soit comme complice, d'un crime attentatoire à la sûreté de l'État, ou de contrefaçon du sceau de l'État, de monnaies nationales ayant cours, de papiers nationaux, de billets de banque autorisés par la loi, pourra être poursuivi et jugé d'après les dispositions des lois françaises, s'il est arrêté en France ou si le Gouvernement obtient son extradition.

### Article II.

Tout Français qui s'est rendu coupable de délits et contraventions en matière forestière, rurale, de pêche, de douanes ou de contributions indirectes sur le territoire de l'un des États limitrophes, peut être poursuivi et jugé en France, d'après la loi française, si cet Etat autorise la poursuite de ses régnicoles pour les mêmes faits commis en France.

La réciprocité sera légalement constatée par des conventions internationales ou par un décret publié au Bulletin des lois.

## Italien.

Entwurf von 1868.

### Artikel 5.

§. 1. Sowohl der Italiener wie der Fremde, welcher im Auslande ein Verbrechen gegen die Sicherheit des Staats begeht, oder das Staatssiegel nachmacht, oder Metall- resp. Papier-Geld nachmacht oder verändert, wird nach den Gesetzen des Königreichs verurtheilt und bestraft.

§. 2. In den in dem vorstehenden Paragraphen bezeichneten Fällen wird der Italiener, so wie der Fremde stets nach den Gesetzen des Königreichs abgeurtheilt und bestraft, wenngleich er auch in dem Lande, in welchem das Verbrechen begangen worden, verurtheilt worden sein sollte. Die eventuell bereits abgebüßte Strafe kommt auf die neue in Anrechnung.

### Artikel 6.

§. 1. Auch in den anderen als den im vorstehenden Artikel bezeichneten Fällen wird der Italiener, welcher ein in den Gesetzen des Königsreichs vorgesehenes Verbrechen im Auslande begeht, nach diesen Gesetzen bestraft.

§. 2. Wenn jedoch das begangene Verbrechen eine andere Strafe nach sich zieht,

Digitized by Google

als lebenslängliche Isolirhaft auf einer Insel (ergastolo), Zuchthaus (reclusione) oder Festungsarrest, so ist zur Ausübung des Strafverfahrens, falls das Verbrechen gegen die Familie, gegen Privatpersonen oder Privateigenthum gerichtet ist, der Antrag des Beleidigten resp. Beschädigten, anderenfalls aber entweder der Antrag der Regierung des Landes, in welchem das Verbrechen begangen worden, oder der Antrag der Regierung des Landes, zu welchem der Beleidigte resp. Beschädigte gehört, erforderlich.

Artikel 7.

§. 1. Wenn der Fremde in anderen als in den Artikel 5. aufgeführten Fällen im Auslande ein nach den Gesetzen des Königreichs mit der Strafe des Zuchthauses mit vollständiger Isolirhaft, Zuchthaus mit blos nächtlicher Isolirhaft oder mit Festungsarrest bedrohtes Verbrechen begangen hat und betritt in irgend einer Weise das Königreich, so wird seine Auslieferung der Regierung jenes Landes Behufs Aburtheilung resp. Bestrafung des Schuldigen offerirt. Wird aber diese Offerte von der gedachten Regierung zurückgewiesen, so ist der Betreffende nach den Gesetzen des Königreichs zu verurtheilen und zu bestrafen.

§. 2. Wenn jedoch das begangene Verbrechen nach den Gesetzen des Königreichs mit einer anderen als den im vorstehenden Paragraphen angegebenen Strafen belegt ist, so findet die Bestimmung desselben nur in dem Falle Anwendung, wenn dabei die in Artikel 6. § 2. angegebenen Verhältnisse konkurriren.

Artikel 8.

Die Bestimmungen der Artikel 6. und 7. finden keine Anwendung auf diejenigen Personen, welche bei der im Auslande stattgefundenen Anklage freigesprochen, oder falls sie verurtheilt worden sind, die ihnen auferlegte Strafe gänzlich abgebüßt haben. Wenn letzteres aber durch ihrerseits erfolgte Flucht nicht stattgefunden hat, so treten die Bestimmungen der gedachten Artikel in Kraft, es kommt aber bei der ihnen aufzuerlegenden Strafe die Strafe, welche sie in Folge ihrer auswärtigen Verurtheilung bereits abgebüßt haben, mit in Anrechnung.

Artikel 9.

§. 1. In den in den Artikeln 6. und 7. aufgestellten Fällen kommen die Gesetze des Ortes, an welchem die That begangen, zur Anwendung, sobald dieselben dem Angeklagten eine gelindere Strafe oder günstigere Umstände gewähren, als die Gesetze des Königreichs. Wenn aber die von dem auswärtigen Gesetze angeordnete Strafe sich nicht unter den Strafen befindet, welche die Gesetze des Königreichs verhängen, so hat der Richter dafür eine der letzteren Strafen, welche der erstgedachten am nächsten kommt und nicht schwerer als diese ist, aufzuerlegen.

§. 2. Wenn aber das Gesetz des Ortes, an welchem die That ausgeübt worden, dieselbe nicht als Verbrechen bezeichnet, so ist kein Verfahren gegen den Thäter zu erheben.

Artikel 10.

§. 1. Es findet niemals die Auslieferung eines Italienischen Bürgers an eine auswärtige Regierung statt.

§. 2. Die Auslieferung eines Ausländers darf weder offerirt, noch darf dem Antrage auf eine solche gewillfahrt werden, anders als in Folge Königlichen Dekrets. Eine solche findet niemals wegen politischer Verbrechen, noch wegen einer mit einem solchen zusammenhängenden Handlung statt.

## Schweden.

Strafgesetzbuch vom 16. Februar 1864.

Kapitel 1.

§. 1. Der Inländer wird nach schwedischen Gesetzen und durch schwedische Gerichte wegen jeder strafbaren Handlung gerichtet, welche er in dem Königreich oder an Bord eines schwedischen Schiffes, oder zum Nachtheile Schwedens oder eines schwedischen Unterthanen außerhalb des Königreichs begangen hat, ebenso wegen jeder anderen außerhalb des Königreichs begangenen strafbaren Handlung, wenn der König befiehlt, daß die Verfolgung in dem Königreich stattfinden soll.

§. 2. Der Fremde, welcher sich in Schweden aufhält, wird nach schwedischen Gesetzen und durch schwedische Gerichtshöfe wegen jeder von ihm in dem Königreich, oder an Bord eines schwedischen Schiffes außerhalb des Königreichs begangenen strafbaren Handlung gerichtet; ebenso wegen jeder außerhalb des Königreichs zum Nachtheil Schwedens oder eines schwedischen Unterthanen begangenen strafbaren Handlung, wenn der König befiehlt, daß die Verfolgung in dem Königreich stattfinden soll.

## Preußen.

Strafgesetzbuch vom 14. April 1851.

III.

**Strafen-System.**

I. Todesstrafe (§§ 7., 8., 9.), durch Enthauptung zu vollstrecken.
II. Zuchthausstrafe (§§ 10., 11.), entweder lebenslänglich oder zeitig; letztere mindestens zwei Jahre und höchstens zwanzig Jahre.
III. Strafe der Einschließung (§. 13.), mindestens Ein Tag und höchstens zwanzig Jahre.
IV. Gefängnißstrafe (§. 14., mindestens Ein Tag und, insofern das Gesetz nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt, höchstens fünf Jahre.
V. Polizeiliche Gefängnißstrafe (§. 334.), insofern das Gesetz nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt, in lediglicher Freiheitsent-

Digitized by Google

ziehung bestehend; sie beträgt mindestens Einen Tag und höchstens sechs Wochen.

VI. Unterbringung in eine Besserungsanstalt (§. 42.), bei Angeschuldigten, welche noch nicht das sechszehnte Lebensjahr vollendet und ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt haben. Sie darf nicht über das zurückgelegte zwanzigste Lebensjahr erstreckt werden.

VII. Einsperrung in ein Arbeitshaus (§§. 117., 118., 119., 120., 146.), anwendbar als Korrektions-Nachhaft von höchstens dreijähriger Dauer bei Landstreichern, Bettlern, Spielern, Trunkenbolden, Müßiggängern, Arbeitsscheuen und sog. Wohnungsertrotzern; bei Weibspersonen, welche gewerbsmäßig Unzucht treiben, bis zur Dauer von Einem Jahre zulässig.

VIII. Geldstrafe (§§. 17., 334.), bei Verbrechen und Vergehen mindestens Ein Thaler, im höchsten Maße durch eine allgemeine Vorschrift nicht beschränkt. Bei Uebertretungen von 10 Silbergroschen bis zu funfzig Thalern. Bei Umwandelung der Geldstrafe in Gefängniß wird bei „Verbrechen" und „Vergehen" der Betrag von Einem Thaler bis zu drei Thalern Einem Tage Gefängniß, bei „Uebertretungen" der Betrag von zehn Silbergroschen bis zu zwei Thalern Einem Tage polizeilicher Gefängnißstrafe gleich geachtet. Die wegen Umwandelung der Geldbuße festzusetzende Gefängnißstrafe muß mindestens Einen Tag und darf höchstens vier Jahre betragen, wenn sie wegen Verbrechen oder Vergehen erkannt ist, höchstens sechs Wochen, wenn die Verurtheilung wegen Uebertretungen erfolgt ist.

IX. Konfiskation (§. 19.), nur in Beziehung auf einzelne Gegenstände zulässig.

X. Verlust der bürgerlichen Ehre (§§. 12., 23., 24.), auf Lebenszeit.

XI. Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit (§§. 21., 22., 23., 24.), von mindestens Einem Jahre bis zu zehn Jahren.

XII. Zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter (§. 25.), von mindestens Einjähriger und höchstens fünfjähriger Dauer.

XIII. Verlust der Befugniß zur selbstständigen Betreibung einer Kunst oder eines Gewerbes (§§. 184., 202., 203., 267.), für immer oder auf bestimmte Zeit.

XIV. Stellung unter Polizeiaufsicht (§§. 26., 27., 28., 29.), für die Dauer von mindestens Einem Jahre und höchstens zehn Jahren.

XV. Landesverweisung (§. 29.), nur gegen Ausländer, und zwar an Stelle der Polizeiaufsicht zulässig.

---

## Sachsen.

Revidirtes Strafgesetzbuch vom 1. Oktober 1868.

I. Zuchthausstrafe (Art. 11., 32., 35., 36.), lebenslänglich oder zeitlich; letztere von Einem Jahr bis zu dreißig Jahren.

II. Arbeitshausstrafe (Art. 15., 32., 33., 34., 35., 36.), von vier Monaten bis zu dreißig Jahren.

III. Gefängnißstrafe (Art. 17., 22., 23., 25., 27., 28., 32., 33., 34., 35., 36.), von Einem Tage bis zu dreißig Jahren; dieselbe kann für die Dauer von vier Wochen als Handarbeitsstrafe vollstreckt werden.

IV. Festungsstrafe (Art. 19.), gegen Civilpersonen nur im Wege der Begnadigung zulässig.

V. Geldstrafe (Art. 26., 27., 32.), mindestens zehn Groschen. Der Höchstbetrag ist den einzelnen Gesetzen vorbehalten. Bei Umwandelung der Geldstrafe in Gefängniß ist Ein Tag Gefängniß einem Betrage von zehn Groschen bis zu fünf Thalern gleich. Bei Verbrechen darf die statt der erkannten Geldbuße eintretende Gefängnißstrafe den Höchstbetrag derjenigen Gefängnißstrafe nicht übersteigen, welche für dieses Verbrechen neben der Geldstrafe angedroht ist.

VI. Gerichtlicher Verweis (Art. 31).

VII. Konfiskation einzelner Gegenstände [Verfall-Erklärung] (Art. 369.)

VIII. Verlust aller politischen Ehrenrechte, Ehrenzeichen, Ranges, Titels, akademischer Würden, Staatsdienstes und anderer öffentlichen Aemter, Advokatur und Notariats (Art. 36).

---

## Hessen.

Strafgesetzbuch vom 17. September 1841.

I. Todesstrafe (Art. 7., 8. und 30. Strafgesetzbuchs, Verordnung vom 19. Oktober 1841), durch Enthauptung mittelst Fallbeiles zu vollziehen.

II. Zuchthausstrafe (Art. 7., 9., 12., 16., 21., 22., 30., 35.), entweder lebenslänglich oder auf bestimmte Zeit; letztere von zwei Jahren bis zu achtzehn Jahren.

III. Korrektionshausstrafe (Art. 7., 10., 11., 12., 16., 18., 19., 20., 23., 24., 30.) von mindestens dreimonatlicher und höchstens zehnjähriger Dauer.

Digitized by Google

IV. Festungsstrafe (Art. 7., 292. bis 295.) von Einem Tage bis zu sechs Jahren.

V. Bürgerliches Gefängniß (Art. 7., 13., 24., 25.) von Einem Tage bis zu drei Monaten.

VI. Geldstrafe (Art. 7., 13., 14.) von Einem Gulden bis zu neunzig Gulden, insofern nicht bei einzelnen Vergehen eine höhere Geldstrafe bestimmt ist. Bei Umwandelung der Geldstrafe in Gefängniß wird Ein Gulden Einem Tage Gefängniß gleich geachtet.

VII. Gerichtlicher Verweis (Art. 7.).

VIII. Dienstentsetzung (Art. 7. und 27.) bewirkt Verlust von Orden, Ehrenzeichen, allen Hof-, Staats-, Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Aemtern, nebst den davon abhängigen Rechten, von Besoldungen und Titeln, Ruhegehalten, sowie Ansprüchen darauf und der Advokatur; sie bewirkt auch Unfähigkeit zur Wiederanstellung, sowie zu den Verrichtungen eines Geschworenen.

IX. Dienstentlassung (Art. 7., 28.) hat den Verlust aller öffentlichen Aemter und der davon abhängenden Besoldungen und Ruhegehalte zur Folge; zieht jedoch die Unfähigkeit zur Wiederanstellung nicht nach sich.

X. Suspension von Dienst und Gehalt (Art. 7. und 28.) von sieben Monaten bis zu Einem Jahre; nur in Beziehung auf bestimmte Aemter und die davon abhängenden Besoldungen und Ruhegehalte zu erkennen.

XI. Konfiskation einzelner Gegenstände (Art. 31.).

XII. Entziehung gewisser staatsbürgerlicher, bürgerlicher und Familien-Rechte (Art. 7.).

XIII. Entziehung öffentlicher Berechtigungen oder eines öffentlichen und selbständigen Gewerbebetriebs (Art. 7.), entweder auf immer oder auf bestimmte Zeit; in letzterem Falle von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

XIV. Stellung unter Polizeiaufsicht (Art. 35. und 36.) von Einem bis zu fünf Jahren.

---

**Mecklenburg-Schwerin.**

I. Todesstrafe, durch Enthauptung zu vollstrecken.

II. Zuchthausstrafe, wird stets in Einzelhaft verbüßt; von mindestens vier Monaten.

III. Festungsstrafe (Verordnung vom 2. Juli 1866, Regierungs-Blatt Nr. 24.), auf Festung oder besonderen Amtsgerichtsgefängnissen zu vollstrecken. Die Strafgrenzen sind nicht allgemein bestimmt.

IV. Gefängnißstrafe, dem Mindest- oder Höchstbetrage nach nicht allgemein bestimmt.

V. Geldbuße, Mindest- wie auch Höchstbetrag ist nicht allgemein festgesetzt.

VI. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit, als Folge der Verbüßung von Zuchthausstrafe.

VII. Entziehung öffentlicher Aemter, Advokatur, Notariats u. s. w. als Folge der Verbüßung von Zuchthausstrafe, sowie der Verurtheilung wegen entehrender Delikte.

VIII. Entziehung der Befugniß zum Gewerbebetriebe (vergl. Verordnung wegen Bestrafung des betrügerischen und des leichtfertigen Bankerotts vom 12. Juli 1859 §. 12. Nr 2. Regierungs-Blatt Nr 30.).

IX. Landesverweisung, nur gegen Ausländer zulässig.

X. Körperliche Züchtigung (Verordnung vom 4. Januar 1839, betreffend die Bestrafung des Diebstahls; Verordnung vom 29. Januar 1852 [Regierungs-Blatt Nr. 4. S 23 ff.]; Verordnung vom 27 Januar 1853 [Regierungs-Blatt Nr. 6. S. 37]; Verordnung vom 20 Dezember 1865 [Regierungs-Blatt Nr. 51. S. 307 ff.]; nur in polizeilichen Untersuchungssachen

wegen gewerbsmäßigen Bettelns, der mit öffentlichem Aergerniß verbundenen Trunkenheit, Rohheit oder Liederlichkeit bei „herabgesunkenen Individuen", im wiederholten Rückfalle, und bei kleinen Diebstählen,

zulässig. Bei letzteren steht dem polizeilich Verurtheilten Berufung auf richterliche Entscheidung zu. Der Richter darf nicht auf körperliche Züchtigung erkennen.

---

**Sachsen-Weimar-Eisenach.**

Thüringisches Strafgesetzbuch von 1849.

I. Todesstrafe (durch Gesetz vom 14. Juli 1856 wieder eingeführt, nachdem sie durch Art 6. des Thüringischen Strafgesetzbuches abgeschafft worden war), durch Enthauptung mit dem Fallbeile zu vollziehen.

II. Zuchthausstrafe (Art. 7., 8., 9., 10., 12., 13.), entweder lebenslänglich oder zeitlich; letztere von Einem Jahre bis zu zwanzig Jahren.

Digitized by Google

III. Arbeitshausstrafe (Art. 7., 8., 10., 12., 13.) von zwei Monaten bis zu zehn Jahren.
IV. Gefängnißstrafe (Art. 7., 8., 10., 13., 14.) von mindestens Einem Tage und, wo nicht das Gesetz eine längere Dauer besonders zuläßt, nicht über drei Monate.
V. Handarbeitsstrafe (Art. 14., 15. kann vom Richter bei Personen, welche ihren Lebensunterhalt mit Handarbeit verdienen, an Stelle verwirkter Gefängnißstrafe erkannt werden, wenn diese die Dauer von drei Monaten nicht übersteigt; auch bei Verwandelung einer Geldstrafe gestattet. (Vergl. auch Gesetz vom 25. März 1862 — Regierungs-Blatt S. 87. —)
VI. Festungsstrafe (Art 7.), gegen Civilpersonen nur auf dem Wege der Begnadigung zulässig.
VII. Geldstrafe (Art. 15., 16.), sowohl ihrem Mindest-, wie auch ihrem Höchstbetrage nach durch eine allgemeine Gesetzesvorschrift nicht bestimmt. Bei Umwandelung von Geldbuße in Gefängniß gilt Ein Tag gleich zehn Groschen bis zu drei Thalern.
VIII. Gerichtlicher Verweis (Art. 17.).
IX. Konfiskation einzelner Gegenstände (Art. 18).
X. Verlust staatsbürgerlicher Rechte (Art. 9. des Strafgesetzbuchs und Gesetz über Entziehung staatsbürgerlicher Rechte vom 27. Januar 1850) auf bestimmte oder unbestimmte Zeit.
XI. Stellung unter Polizeiaufsicht (Art. 19.).
XII. Landesverweisung (Art. 20.), nur gegen Ausländer, an Stelle der Polizeiaufsicht, zulässig. Die niedrigste Zeitdauer beträgt Ein Jahr; die höchste: bei Angehörigen Deutscher Staaten fünf Jahre, bei Anderen nach Befinden des Richters auch länger.

---

## Braunschweig.

Criminalgesetzbuch vom 10. Juli 1840.

I. Todesstrafe (§ 7.), durch Enthauptung öffentlich zu vollstrecken.
II. Zuchthausstrafe ersten Grades (§§. 2. und 3. des Gesetzes, die Freiheitsstrafen und deren Vollziehung betreffend, vom 4. August 1864 [Gesetz- und Verordn.-Blatt S. 269] und §§. 14. bis 17. des Crim. Gesetzbuchs) lebenslänglich oder zeitlich; letztere von drei bis zu fünfundzwanzig Jahren.
III. Zuchthausstrafe zweiten Grades (§§. 2. und 3. des vorerwähnten Gesetzes und §§. 14.—17. des Criminalgesetzbuchs) von Einem Jahre bis zu funfzehn Jahren.
IV. Zwangsarbeit §§. 2. und 3. des Gesetzes vom 4. August 1864 l. c. und §. 14. des Criminalgesetzbuchs) von vierzehn Tagen bis zu zehn Jahren.
V. Gefängnißstrafe (§§. 2. und 3. des in Rede stehenden Gesetzes und §. 14. des Criminalgesetzbuchs) von Einem Tage bis zu fünf Jahren.
VI. Geldstrafe (§. 18. des Criminalgesetzbuchs), Mindest- wie auch Höchstbetrag nicht durch eine allgemeine Vorschrift bestimmt; bei Umwandelung in Gefängnißstrafe gilt Ein Tag gleich Einem bis zu fünf Thalern.
VII. Gerichtlicher Verweis (§. 19.).
VIII. Verlust aller „Ehren-, politischen und Dienstrechte", sowie der Fähigkeit, dieselben wieder zu erlangen, Verlust der Innungsrechte, der Gewerbe-Konzessionen und der Fähigkeit, eine Vormundschaft über Andere als die eigenen Kinder zu führen (§§. 17., 74., 75. und 76.), als Folge der Zuchthausstrafe ersten und zweiten Grades.
IX. Dienstentsetzung (§§. 20., 249.) bewirkt den Verlust von Amt oder öffentlicher Funktion und damit verbundenen „Dienstrechten" (§. 76.) oder sonstigen Befugnissen: hat auch die rechtlichen Folgen der Zwangsarbeit Verlust der „politischen" Rechte, so wie Unfähigkeit zu denselben und zu den „Dienstrechten").
X. Dienstentlassung (§§. 20., 249.) stimmt bis auf das Fehlen der Zwangsarbeitsfolgen sachlich mit der Dienstentsetzung überein.
XI. Konfiskation einzelner Gegenstände (§. 21.).
XII. Stellung unter polizeiliche Aufsicht (§. 22. des Criminalgesetzbuchs und §. 12. des Gesetzes vom 4. August 1864) von Einem Jahre bis zu höchstens fünf Jahren.
XIII. Landesverweisung (§. 23.), bei Ausländern, anstatt polizeilicher Aufsicht, zu erkennen.

---

## Lübeck.

Strafgesetzbuch vom 20. Juli 1863

I. Todesstrafe (§§. 6., 7., 8., 28.), durch Enthauptung mittelst des Fallbeils zu vollstrecken.
II. Zuchthausstrafe (§§. 6., 9—12., 14., 15., 16., 28.), entweder lebenslänglich oder zeitig; letztere von drei Monaten bis zu zwanzig Jahren.
III. Gefängnißstrafe (§§. 9., 13., 14., 15., 16., 20., 28.) von Einem Tage bis zu zwanzig Jahren.
IV. Geldbuße (§§. 6., 16., 17.), Mindest- und Höchstbetrag ist nicht allgemein bestimmt. Bei Umwandelung in Gefängniß gelten drei



Digitized by Google

bis zu zehn Mark Einem Tage gleich; die Dauer dieser Gefängnißstrafe beträgt höchstens zwei Jahre.

V. Konfiskation einzelner Gegenstände (§§. 18., 19.).

VI. Entziehung bestimmter bürgerlicher Ehrenrechte (§§. 12., 20.), für immer oder auf bestimmte Zeit; letzteren Falles mindestens auf Ein Jahr und, wofern nicht ausdrücklich ein anderes bestimmt ist, höchstens auf zehn Jahre,

VII. Stellung unter polizeiliche Aufsicht (§§. 6., 24., 25., 26.), von Einem bis zu zehn Jahren.

VIII. Landesverweisung (§. 27.), gegen Ausländer allgemein zulässig; sogar nothwendig, wenn gegen einen Ausländer auf Polizeiaufsicht zu erkennen wäre.

IX. Verlust der Befugniß zur selbstständigen Betreibung einer Kunst oder eines Gewerbes (§§. 152., 166., 227.) für immer oder auf bestimmte Zeit.

## Hamburg.

Criminalgesetzbuch vom 30. April 1869.

I. Todesstrafe (Art. 6., 7.), durch Enthauptung mittelst des Fallbeils zu vollziehen.

II. Zuchthaus (Art. 6., 8., 9., 11., 14.) von sechs Monaten bis zu fünfundzwanzig Jahren.

III. Strafarbeitshaus (Art. 6., 9., 10., 11.). Mit dieser Strafe ist kein Verbrechen ausdrücklich bedroht. Der Richter ist lediglich befugt, statt einer, die Dauer Eines Jahres nicht übersteigenden Zuchthausstrafe und statt einer Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren, bei Personen, die als Arbeitsscheue oder Landstreicher erscheinen, auf Strafarbeitshaus zu erkennen. Es gilt dabei Strafarbeitshaus doppelt so schwer wie Gefängniß, wird aber dem Zuchthause gleichgestellt.

IV. Gefängnißstrafe (Art. 6., 11., 12., 13., 14.) mindestens Einen Tag; wofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist, höchstens fünf Jahre.

V. Geldstrafe (Art. 18.), wofern nicht das Gesetz ausdrücklich ein Anderes bestimmt, von dem möglich niedrigsten Betrage bis zu höchstens 100 Thalern.

VI. Verlust der staatsbürgerlichen Rechte (Art. 17.) für immer oder auf bestimmte Zeit; letzteren Falles von Einem Jahre bis zu zehn Jahren.

VII. Konfiskation einzelner Gegenstände (Art. 19.).

VIII. Stellung unter Polizeiaufsicht (Art. 20.) bis zu fünf Jahren.

IX. Landesverweisung (Art. 20.), anstatt der Polizeiaufsicht gegen Ausländer zu erkennen.

## Bayern.

Strafgesetzbuch vom 10. November 1861.

I. Todesstrafe (Art. 15.), mittelst Enthauptung zu vollziehen.

II. Zuchthausstrafe (Art. 16., 19., 22., 23., 24., 25., 28., 31., 32. auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit, im letzteren Falle von vier bis zu zwanzig Jahren.

III. Gefängnißstrafe (Art. 17., 18., 19., 23., 24., 29., 33.) von Einem Tage bis zu fünf Jahren. Nur wenn gegen eine Person, die noch nicht das sechszehnte Lebensjahr vollendet hat, auf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe zu erkennen wäre (Art. 77.), und in zwei Fällen des Duells (Art. 164., 167.) ist Erhöhung der Gefängnißstrafe bis zu zehn Jahren zulässig.

IV. Arreststrafe (Art. 20., 21. des Strafgesetzbuchs, Art. 4., 5. des Polizei-Strafgesetzbuchs) von Einem Tage bis zu zweiundvierzig Tagen. Bei Polizei-Uebertretungen ist Herabsetzung bis auf zwölf Stunden statthaft.

V. Geldstrafe (Art. 26., 27. des Strafgesetzbuchs, Art. 4., 6., 7., 8., 9. des Polizei-Strafgesetzbuchs) mindestens Ein Gulden bei Vergehen und dreißig Kreuzer bei Uebertretungen; vorbehaltlich besonderer Bestimmungen höchstens Eintausend Gulden bei Vergehen und hundertundfunfzig Gulden bei Uebertretungen. — Wegen Zahlungsunfähigkeit wird Geldbuße bei Vergehen in Gefängnißstrafe, bei Uebertretungen und Polizei-Uebertretungen in Arrest umgewandelt. Dabei tritt bei Polizei-Uebertretungen statt Geldstrafe bis zu Einem Gulden zwölfstündiger Arrest und im Uebrigen bei Vergehen, Uebertretungen und Polizei-Uebertretungen an die Stelle von Geldstrafen bis zu drei Gulden Ein Tag Gefängniß beziehungsweise Arrest; bei höheren Strafen gelten drei Gulden Eintägigem Gefängnisse, beziehungsweise Arreste gleich; allenfalls sich ergebende Bruchtheile eines Tages bleiben außer Ansatz. Die wegen Umwandlung festzusetzende Arreststrafe darf höchstens 42 Tage betragen. Nur bei bestimmten Polizei-Uebertretungen (gewissen Fällen von Uebertretungen in Bezug auf Brandversicherungen und bei unbefugter Gewerbsausübung, sowie bei Uebertretung forstpolizeilicher Bestimmungen) ist Arreststrafe bis zu 90 Tagen zulässig.

VI. Verlust von Aemtern, Diensten, Würden, Auszeichnungen

Digitized by Google

und allgemeinen Rechten (Art. 28., 29.. 30.), nur lebenslänglich.

VII. Konfiskation einzelner Gegenstände (Art. 34. des Strafgesetzbuchs, Art. 10. des Polizei-Strafgesetzbuchs).

VIII. Polizeiaufsicht (Art. 36 — 39. des Strafgesetzbuchs, Art. 11., 12., 13. des Polizei-Strafgesetzbuchs), nach dem Ermessen der Heimaths-Distrikts-Polizeibehörde bis zu zwei Jahren statthaft, wenn die Zulässigkeit der Polizeiaufsicht von dem Strafrichter im Urtheile ausdrücklich ausgesprochen ist.

IX. Verwahrung in einer Polizeianstalt (Art. 40., 41., 42. des Strafgesetzbuchs, Art. 14. des Polizei-Strafgesetzbuchs), nach dem Ermessen der Heimaths-Distrikts-Polizeibehörde bis zu Einem Jahre statthaft, wenn im Strafurtheile die Zulässigkeit dieser Maßregel ausdrücklich ausgesprochen ist.

X. Landesverweisung (Art. 43. des Strafgesetzbuchs, Art. 15. des Polizei-Strafgesetzbuchs), nur gegen Ausländer statthaft.

---

## Frankreich.

Code pénal vom 12. - 20. Februar 1810.

Article 6.

Les peines en matière criminelle sont ou afflictives et infamantes, ou seulement infamantes.

Article 7.

Les peines afflictives et infamantes sont:

1) la mort;
2) les travaux forcés à perpétuité;
3) la déportation;
4) les travaux forcés à temps;
5) la détention;
6) la reclusion.

Article 8.

Les peines infamantes sont:

1) le bannissement;
2) la dégradation civique.

Article 9.

Les peines en matière correctionelle sont:

1) l'emprisonnement à temps dans un lieu de correction;
2) l'interdiction à temps de certains droits civiques, civils ou de famille;
3) l'amende.

Article 11.

Le renvoi sous la surveillance spéciale de la haute police, l'amende et la confiscation spéciale, soit du corps du délit, quand la propriété en appartient au condamné, soit des choses produites par le délit, soit de celles, qui ont été destinées à le commettre, sont des peines communes aux matières criminelles et correctionelles.

Article 464.

Les peines de police sont: l'emprisonnement, l'amende et la confiscation de certains objets saisis.

---

I. Todesstrafe (Art. 12., 13., 14.), mittelst Enthauptung zu vollziehen.

II. Zwangsarbeit (travaux forcés. Art. 15., 16., 18., 19., 22. und Gesetz vom 2., 31. Mai, 3. Juni 1854, betreffend die Abschaffung des bürgerlichen Todes), entweder auf Lebenszeit oder auf bestimmte Dauer; letztere von fünf bis zu zwanzig Jahren.

III. Deportation (Art. 17. in der durch das Französische Gesetz vom 9. September 1835 bestimmten Fassung, Art 18., 22. und Gesetz vom 5. April, 8 — 16. Juni 1850 über Deportation) nur auf Lebenszeit.

IV Kerkerstrafe (détention. Art 20., 33.) von fünf Jahren bis zu zwanzig Jahren, weniger als fünf Jahre nur zulässig, wenn ein Landesverwiesener vorzeitig ohne Erlaubniß zurückkehrt.

V. Zuchthausstrafe (reclusion, Art. 21., 22.) von fünf bis zu zehn Jahren.

VI. Verbannung (Art. 32., 33., 28.) von fünf bis zu zehn Jahren.

VII. Gefängnißstrafe (Art. 40., 41., 466.) von sechs Tagen bis zu fünf Jahren bei Vergehen, und von Einem Tage bis zu fünf Tagen bei Uebertretungen.

VIII. Geldbuße (Art. 52., 53., 54., 466., 467., 468.), bei Uebertretungen von Einem Franken bis zu funfzehn Franken. Rücksichtlich der Vergehen ist der Betrag nicht allgemein bestimmt; in Ermangelung einer ausdrücklichen Vorschrift wird nur auf eine den Uebertretungen entsprechende Geldstrafe erkannt (vergl. théorie du code pénal par Ad. Chauveau et F. Helie; deuxième édition belge par J. S. G. Nypels. Bruxelles 1863. Nr. 307.).



Digitized by Google

IX. Verlust der bürgerlichen Ehre (la dégradation civique, Art. 34.; Gesetz vom 5. April, 8 16. Juni 1850, über Deportation Art. 3. und Gesetz vom 2., 31. Mai, 3. Juni 1854 über Abschaffung des bürgerlichen Todes, Art. 1., 2., 3.) lebenslänglich; sowohl Hauptstrafe wie auch Rechtsfolge bei Verurtheilung zu lebenslänglicher oder zeitiger Zwangsarbeit, zu Deportation, Kerkerstrafe, Zuchthaus oder Verbannung.

X. Untersagung der Ausübung gewisser staatsbürgerlicher, bürgerlicher und Familienrechte (l'interdiction des droits civiques, Art. 42., 43.) auf Lebenszeit.

XI. Stellung unter Polizeiaufsicht (Art. 44. bis 50.) lebenslänglich als Folge von Verurtheilung zu zeitiger Zwangsarbeit, zur Kerker- oder Zuchthausstrafe. Die zur Verbannung Verurtheilten sind nach Ablauf der Strafzeit auf eine, dieser letzteren gleichkommende Dauer von Rechts wegen der Polizeiaufsicht unterworfen. Bei Verurtheilung zu Polizeiaufsicht ist durch die Rechtsprechung die Zeit von fünf Jahren als geringste Dauer festgestellt worden (vergl. théorie du code pénal par Ad. Chauveau et F. Hélie, Nr. 261).

XII. Konfiskation einzelner Gegenstände (Art. 11., 470.).

## Belgien.

Code pénal vom 8. Juni 1867.

Article 7.

Les peines applicables aux infractions sont:

en matière criminelle:

1) la mort;
2) les travaux forcés;
3) la détention;
4) la reclusion.

En matière correctionelle et de police:

L'emprisonnement.

En matière criminelle et correctionelle:

1) l'interdiction de certains droits politiques et civils;
2) le renvoi sous la surveillance spéciale de la police.

En matière criminelle, correctionelle et de police:

1) l'amende;
2) la confiscation spéciale.

I. Todesstrafe (Art. 8—11., 18., 19., 20.), mittelst Enthauptung zu vollziehen.

II. Zwangsarbeit (travaux forcés, Art. 12., 14., 15., 18., 19.), entweder lebenslänglich oder zeitig, letztere von zehn bis zu zwanzig Jahren.

III. Kerkerstrafe (détention, Art. 16., 17., 18., 19.), entweder lebenslänglich oder zeitig, letztere von fünf bis zu zwanzig Jahren.

IV. Zuchthausstrafe (reclusion, Art. 13., 15., 19.) von fünf bis zu zehn Jahren.

V. Gefängnißstrafe (Art. 25. bis 29.), bei Vergehen von acht Tagen bis zu fünf Jahren; bei Uebertretungen, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen, von Einem Tage bis zu sieben Tagen.

VI. Geldbuße (Art. 38. bis 41.). Bei Uebertretungen, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen, von Einem bis zu fünfundzwanzig Franken; bei Vergehen und Verbrechen mindestens sechsundzwanzig Franken. Rücksichtlich des höchsten Betrages besteht keine allgemeine Vorschrift. Bei Umwandelung der Geldbuße in Gefängnißstrafe darf die letztere bei den wegen Verbrechens Verurtheilten höchstens sechs Monate, bei den wegen Vergehens Verurtheilten höchstens drei Monate und bei den wegen Uebertretungen Verurtheilten höchstens drei Tage betragen.

VII. Untersagung der Ausübung gewisser staatsbürgerlicher, bürgerlicher und Familienrechte (l'interdiction de certains droits politiques et civils, Art. 31.—34.) ist entweder, wie bei Verurtheilung zur Todesstrafe oder Zwangsarbeit, Rechtsfolge der Verurtheilung, oder sie wird durch richterliches Urtel ausdrücklich erkannt; entweder lebenslänglich oder auf bestimmte Zeit, letzteren Falles von fünf bis zu zwanzig Jahren.

VIII. Stellung unter Polizeiaufsicht (Art. 35—37.), entweder lebenslänglich oder zeitig; letztere bei den zu einer Verbrechensstrafe (peine criminelle) Verurtheilten von fünf bis zu zwanzig Jahren. Die Dauer der Polizeiaufsicht über die wegen Vergehens zu Gefängniß (emprisonnement correctionel) Verurtheilten ist nicht durch eine allgemeine Vorschrift bestimmt.

IX. Konfiskation einzelner Gegenstände (Art. 42., 43.).

Digitized by Google

X. Ueber den Verlust (destitution) von Aemtern, Titeln ꝛc. vgl. Art. 19. des Belg. Strafgesetzbuchs vom 8. Juni 1867, S. 39 unten.

## Schweden.

Strafgesetzbuch vom 16. Februar 1864.

I. **Todesstrafe** (Kap. 2. §§. 1—4.), durch Enthauptung zu vollziehen.
II. **Zwangsarbeit** (Kap. 2. §§. 1., 5., 7.; Kap. 4. §§. 5., 6., 7.), entweder lebenslänglich oder zeitig, letztere von zwei Monaten bis zu zehn Jahren. Bei realer Verbrechenskonkurrenz, sowie bei Umwandelung einer, neben Zwangsarbeit auferlegten Geldbuße in Freiheitsstrafe ist Zwangsarbeit bis zu zwölf Jahren zulässig.
III. **Gefängniß** (Kap. 2. §§. 1., 6., 11; Kap. 4. §§. 5., 6., 7.) von Einem Monat bis zu zwei Jahren.
IV. **Geldbuße** (Kap. 2. §§. 8—13.), vorbehaltlich besonderer Bestimmungen, von fünf bis zu fünfhundert Reichsthalern. Bei Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten ist Geldbuße in Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod umzuwandeln. Dabei gilt Ein Tag Gefängniß während der ersten fünf Tage gleich fünf Reichsthalern, während der zweiten fünf Tage gleich zehn Reichsthalern, während der dritten fünf Tage gleich fünfundzwanzig Reichsthalern und während der folgenden Tage gleich funfzig Reichsthalern. Die durch Umwandelung festzusetzende Gefängnißstrafe muß wenigstens drei und darf höchstens zwanzig Tage betragen. Ist Verbüßung einer Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod in besonderen, gesetzlich vorgesehenen Fällen unzulässig, so ist die Geldbuße in einfache Gefängnißstrafe zu verwandeln; drei Tage der letzteren sind gleich Einem Tage Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod.
V. **Amtsverlust** (Kap. 2. §§. 16., 17., 18.) betrifft entweder nur das von dem Verurtheilten bekleidete Amt oder bewirkt dessen dauernde Unfähigkeit, öffentliche Aemter zu bekleiden.
VI. **Suspendirung vom Amte** (Kap. 2. §§. 16., 17., 18.) umfaßt für die Zeit ihrer Dauer den Verlust aller mit dem, dem Verurtheilten zustehenden Amte verbundenen Rechte und Vortheile.
VII. **Verlust staatsbürgerlicher Rechte** (Kap. 2. §. 19.), entweder lebenslänglich oder zeitig, letztere von fünf bis zu zehn Jahren.

## Bremen.

Entwurf von 1868.

I. **Todesstrafe** (§§. 11., 12.), durch Enthauptung zu vollziehen.
II. **Zuchthausstrafe** (§§. 13., 14., 18., 20., 21., 22., 26.), auf Lebenszeit nur bei einer im Wege der Gnade stattfindenden Umwandelung der Todesstrafe zulässig; im Uebrigen von Einem Jahre bis zu zwanzig Jahren.
III. **Gefängnißstrafe** (§§. 15., 16., 17., 18., 20., 21., 22., 26.), mindestens Ein Tag, vorbehaltlich besonderer Vorschriften; höchstens fünf Jahre.
IV. **Arrest** (§§. 581—585.), nur wegen „Vergehen" statthaft, von sechs Stunden bis, vorhaltlich besonderer Bestimmungen, vier Wochen.
V. **Geldstrafe** (§§. 27—34. und 586—592.). Mindestbetrag: wegen „Verbrechen" Ein Thaler, wegen „Vergehen" 24 Groten, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen; Höchstbetrag: wegen „Verbrechen" fünfhundert Thaler, wegen „Vergehen" funfzig Thaler. Bei Umwandelung in Freiheitsstrafe gilt Ein Tag Gefängniß Einem Thaler bis zu zehn Thalern und Ein Tag Arrest 24 Groten bis zu fünf Thalern gleich. Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe, welche an Stelle einer Geldstrafe gesetzt wird, darf höchstens Ein Jahr dauern. Bei Verwandelung einer ausschließlich oder in Verbindung mit Arrest angedrohten und erkannten Geldbuße in Arreststrafe darf die Gesammtdauer der letzteren nie drei Monate übersteigen.
VI. **Gerichtlicher Verweis** (§§. 37., 38., 593.).
VII. **Amtsverlust** (§§. 36., 43.).
VIII. **Unfähigkeit zum öffentlichen Dienste** (§§. 39., 51., 52.).
IX. **Verlust bestimmter staatsbürgerlicher, bürgerlicher und Familienrechte** (§§. 44—52.) von Einem Jahre bis zu zehn Jahren.
X. **Konfiskation einzelner Gegenstände** (§. 61.).
XI. **Landesverweisung** (§. 60.), nur gegen Ausländer zulässig.

## Oesterreich.

Entwurf von 1867.

§. 31.

Selbstständige oder Hauptstrafen der Verbrechen sind:
1) die Todes-,
2) die Zuchthaus-,
3) die Gefängniß-Strafe;

Vergehen aber werden mit
a) Arrest,
b) Einschließung, oder
c) Geldstrafe

geahndet.

Digitized by Google

I. Todesstrafe (§. 32.), durch Enthauptung mittelst Maschine zu vollziehen.
II. Zuchthausstrafe (§. 50.), entehrend, } entweder lebenslänglich oder
III. Gefängnißstrafe (§. 50.), } zeitig; die zeitige von Einem Monat bis zu zwanzig Jahren.
IV. Arrest (§. 50.), entehrend, } von 24 Stunden bis zu zwei Jahren.
V. Einschließung (§. 50.) }
VI. Geldstrafe (§§. 54., 89. Litt. a.) von Einem bis zu fünfhundert Gulden; doch dürfen die Gerichte, wenn eine strafbare Handlung mit Einschließung bedroht ist, bei besonders rücksichtswürdigen Umständen und auf ein vor Fällung des Urtheils erfolgtes Ansuchen des Angeklagten, die Strafe der Einschließung in eine dessen Vermögensumständen angemessene Geldstrafe abändern, wobei der Betrag bis zu funfzig Gulden Einem Tage Freiheitsstrafe gleich gilt. Bei Umwandelung von Geldstrafe in Freiheitsstrafe gelten fünf Gulden Einem Tage Einschließung gleich.
VII. Verlust von bestimmten staats- und gemeindebürgerlichen Rechten, von Titeln und Würden, sowie Entziehung der Fähigkeit zur Erlangung derselben (§§. 67.—70.) bis zu zehn Jahren nach Verbüßung der zuerkannten Freiheitsstrafe.
VIII. Unschädlichmachung, Verfall, Vernichtung oder Zerstörung von Gegenständen (§. 56.).
IX. Zeitliche Einstellung oder Verlust der Befugniß zur Ausübung gewisser Beschäftigungen (§. 57.).
X. Verweisung aus einem Orte, Bezirke oder Lande des Oesterreichischen Kaiserstaates (§. 58.) für immer oder für bestimmte Zeit; unzulässig jedoch rücksichtlich desjenigen Ortes, Bezirkes oder Landes, welchem der Verurtheilte vermöge seiner Zuständigkeit angehört.
XI. Verweisung aus sämmtlichen Ländern des Oesterreichischen Kaiserstaates (§. 58.), nur gegen Ausländer auf Lebenszeit statthaft.
XII. Stellung unter Polizeiaufsicht (§§. 59., 60., 61.) bis zu vier Jahren.

**Italien.**

Entwurf von 1868.

I. L'ergastolo (Art. 12., 13., 20., 35., 40.) lebenslänglich, in einer auf einer Insel des Königreichs befindlichen Anstalt zu verbüßen, mit vollständiger Isolirhaft.
II Zuchthaus (la reclusione, Art. 12., 14., 16., 20., 21., 36.) von fünf bis zu fünfundzwanzig Jahren, mit nächtlicher Isolirhaft.
III. Festung (la relegazione, Art. 12., 15., 16., 20., 21.) von fünf bis zu fünfundzwanzig Jahren
IV. Gefängniß (la prigionia, Art. 12., 17., 19., 20., 21., 34.) von sechs Tagen bis zu fünf Jahren.
V. Gewahrsam (la detenzione, Art. 12., 18., 19., 20., 21., 34.) von sechs Tagen bis zu fünf Jahren.
VI. Aufenthaltsanweisung (il confino, Art. 12., 23., 26.) von drei bis zu sechs Monaten.
VII. Verbannung (l'esilio, Art. 12., 24., 25., 26.) von Einem Monate bis zu zwei Jahren.
VII'. Verlust der bürgerlichen Ehre (l'interdizione dai pubblici uffici, Art. 12., 27., 28., 35., 36., 37.) entweder lebenslänglich oder auf bestimmte Zeit, letzteren Falles von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.
IX. Geldbuße (la multa, Art. 12., 29., 30.) von zwanzig bis zu 10,000 Lire; bei Zahlungsunfähigkeit tritt Umwandelung in Gewahrsam ein. Dabei gilt Ein Tag Gewahrsam gleich 10 Lire, und darf der Gewahrsam höchstens Ein Jahr dauern.
X. Konfiskation einzelner Gegenstände (la confisca, Art. 31.).
XI. Stellung unter Polizeiaufsicht (la sottoposizione del condemnato alla vigilanza speciale della polizia, Art. 32.) von drei Monaten bis zu fünf Jahren.
XII. Verlust der Betreibung eines bürgerlichen Gewerbes oder anderer Rechte (la perdita dell' esercizio di industrie personali o di altri diritti, Art. 32.), der Dauer nach nicht durch eine allgemeine Vorschrift bestimmt.

---

IV.

## Höchste und niedrigste Dauer der zeitigen Zuchthausstrafe.

**Preußen.**

Strafgesetzbuch vom 14. April 1851.

§. 10.

Die Zuchthausstrafe ist entweder eine lebenslängliche oder eine zeitige.
Die Dauer der zeitigen Zuchthausstrafe ist mindestens zwei Jahre und höchstens zwanzig Jahre.

Digitized by Google

## Sachsen.

Revidirtes Strafgesetzbuch vom 1. Oktober 1855.

### Artikel 32.

Bestimmungen über das Maß der Strafen.

Die Zuchthausstrafe ist lebenslänglich oder zeitlich.

Zeitliche Freiheitsstrafen dürfen unter keiner Bedingung auf eine längere als dreißigjährige Dauer erkannt werden. Außerdem soll, wo das Gesetz nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt, Zuchthausstrafe nicht unter Einem Jahre, Arbeitshausstrafe nicht unter vier Monaten, Gefängnißstrafe nicht unter Einem Tage, erkannt werden.

Bei der Dauer aller auf eine gewisse Zeitfrist bestimmten Freiheitsstrafen ist der Tag zu vierundzwanzig Stunden, die Woche zu sieben Tagen, der Monat und das Jahr nach der gewöhnlichen Kalenderzeit zu berechnen.

Auch sollen Arbeitshaus- und zeitliche Zuchthausstrafe, wo nicht das Gesetz etwas Anderes bestimmt, nicht nach kleineren Zeitabschnitten, als nach Monaten erkannt werden. Ueberschüsse, welche sich bei vorkommender Verwandlung einer geringeren in eine höhere Strafart (Art. 17., 81.) ergeben, kommen in Wegfall.

## Hessen.

Strafgesetzbuch vom 17. September 1841.

### Artikel 7.

Die Strafen, welche bei Verbrechen und Vergehen in Anwendung kommen, sind: 2c.

3) Zuchthausstrafe auf bestimmte Zeit, nicht unter zwei Jahren und nicht über achtzehn Jahre.

## Thüringische Staaten.

Strafgesetzbuch von 1849.

### Artikel 10.

Die Zuchthausstrafe ist lebenslänglich oder zeitlich. Zeitlich kann sie nie über zwanzig Jahre, aber auch nie unter Einem Jahre stattfinden.

## Oldenburg.

Strafgesetzbuch vom 3. Juli 1858.

### Artikel 6.

Wie bei Preußen.

## Braunschweig.

Criminalgesetzbuch vom 10. Juli 1840 und Gesetz vom 4. August 1864.

### §. 14.

Die Dauer der zeitlichen Freiheitsstrafen ist eine ordentliche und außerordentliche.

Deren ordentliche Dauer wird bestimmt: 2c.

bei der Zuchthausstrafe ersten Grades auf nicht unter fünf und nicht über fünfzehn Jahre;

bei der Zuchthausstrafe zweiten Grades auf nicht unter zwei und nicht über zehn Jahre.

Deren außerordentliche Dauer kann betragen: 2c.

bei der Zuchthausstrafe ersten Grades nicht unter drei und nicht über fünf und zwanzig Jahre;

bei der Zuchthausstrafe zweiten Grades nicht unter Ein Jahr und nicht über fünfzehn Jahre.

## Lübeck.

Strafgesetzbuch vom 20. Juli 1863.

### §. 10.

Die Zuchthausstrafe ist entweder eine lebenslängliche oder eine zeitige.

Die Dauer der zeitigen Zuchthausstrafe ist mindestens drei Monate und höchstens zwanzig Jahre.

## Hamburg.

Criminalgesetzbuch vom 30. April 1869.

### Artikel 8.

Freiheitsstrafen.

Die geringste Dauer der Zuchthausstrafe beträgt sechs Monate; die höchste Dauer derselben fünf und zwanzig Jahre.

## Bayern.

Strafgesetzbuch vom 10. November 1861.

### Artikel 16.

Zuchthausstrafe.

Die Zuchthausstrafe kann auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit erkannt werden, im letzteren Falle nicht auf mehr als zwanzig und nicht weniger als vier Jahre.

Wo Zuchthausstrafe von weniger als vier Jahren zuzuerkennen wäre, ist auf Gefängnißstrafe von gleicher Dauer zu sprechen.

## Württemberg.

Art. 1., 2., 5. des Gesetzes vom 14. April 1855, betreffend einige Abänderungen hinsichtlich des Maßes und Vollzuges der Freiheitsstrafen.

Zur zeitigen Zuchthausstrafe kann Niemand auf weniger als vier und mehr als zwanzig Jahre verurtheilt werden, die Fälle ausgenommen, wo ausdrücklich zwanzig bis dreißig Jahre gedroht sind.

Insbesondere kann bis zu dreißigjähriger Zuchthausstrafe aufgestiegen werden:

1) bei dem Zusammenflusse von Verbrechen, wenn eines der zusammentreffenden Verbrechen mindestens mit sechszehnjährigem Zuchthause zu bestrafen ist und der Betrag der durch die übrigen Verbrechen verwirkten Strafen zwanzigjahriger Zuchthausstrafe sich nähert;

2) bei dem Rückfalle, wenn durch das Verbrechen an sich mindestens sechszehnjähriges Zuchthaus verwirkt ist und der nach dieser Vorschrift wegen des Rückfalls begründete Strafzusatz zwanzigjähriger Zuchthaus-Strafe sich nähert.

Der Versuch eines mit Todesstrafe bedrohten Verbrechens soll mit Zuchthaus von acht bis fünf und zwanzig Jahren bestraft werden.

Wo des Zuchthauses in diesem Gesetzbuche ohne die Bezeichnung „lebenslänglich" Erwähnung geschieht, ist darunter stets zeitliche Zuchthausstrafe verstanden.

Digitized by Google

Die Zuchthausstrafe soll nur nach Jahren und Monaten ausgemessen werden. Bruchtheile unter einem Monate fallen weg.

## Baden.

Strafgesetzbuch vom 6. März 1845. 5. Februar 1861.

§. 13.

Zeitliche Zuchthausstrafe.

Die Dauer der zeitlichen Zuchthausstrafe wird in den Strafurtheilen nach Jahren und Vierteljahren bestimmt, niemals in kleineren Zeittheilen.

§. 14.

(Ihre Dauer.) Sie kann, wo nicht das Gesetz etwas Anderes verordnet, nicht auf weniger als drei Jahre erkannt werden, und, den besonderen Fall zusammentreffender Verbrechen ausgenommen (§. 174), nicht auf mehr als zwanzig Jahre.

§. 174.

(Höchstes Maß der Freiheitsstrafen.) Für den besonderen Fall zusammentreffender Verbrechen besteht das höchste Maß der zeitlichen Zuchthausstrafe in dreißig Jahren ꝛc.

## Frankreich.

Code pénal vom 12/20. Februar 1810.

Article 19.

La condamnation à la peine des travaux forcés à temps sera prononcée pour cinq ans au moins, et vingt ans au plus.

## Belgien.

Code pénal vom 8. Juni 1867.

Article 12.

La condamnation aux travaux forcés à temps est prononcée pour un terme de dix ans à quinze ans ou de quinze ans à vingt ans.

## Schweden.

Strafgesetzbuch vom 16. Februar. 1864.

Kapitel 2.

§. 5. Die Verurtheilung zur Strafe der Zwangsarbeit findet auf Lebenszeit, oder für eine Zeit von mindestens zwei Monaten und von höchstens zehn Jahren statt, mit Ausnahme der in Kap. 4. §§. 5., 6. und 7. vorgesehenen Fälle.

Kapitel 4.

§. 5. Ist Jemand mehrmals zu zeitiger Zwangsarbeit wegen verschiedener strafbarer Handlungen verurtheilt und handelt es sich darum, diese Strafen zusammenzufassen, so darf die längste Strafe oder, wenn jede Strafe von gleicher Dauer ist, diese Dauer nicht um mehr als zwei Jahre erhöht werden.

Das Gleiche findet statt, wenn Jemand wegen verschiedener strafbarer Handlungen Gefängnißstrafe verwirkt hat.

§. 6. Wenn derjenige, welcher eine zeitige Zwangsarbeitsstrafe verwirkt hat, außerdem eine mit Gefängnißstrafe zu ahndende strafbare Handlung beging, so wird letztere durch die Zwangsarbeitsstrafe in der Weise ersetzt, daß ein Monat Zwangsarbeit für zwei Monate Gefängniß gerechnet wird u. s. w.

§. 7. Wenn ein zu Gefängnißstrafe oder zeitiger Zwangsarbeitsstrafe Verurtheilter gleichzeitig eine Geldstrafe verwirkt hat und dieselbe nicht vollständig erlegen kann, so wird die Geldstrafe . . . . . in Gefängniß verwandelt und diese Gefängnißstrafe unter Beobachtung der in §§. 5. und 6. angegebenen Grundsätze mit der anderen Strafe verbunden.

## Bremen.

Entwurf von 1865.

§. 14.

Die Dauer einer Zuchthausstrafe beträgt mindestens Ein Jahr und höchstens zwanzig Jahre.

Eine erkannte Todesstrafe kann im Wege der Gnade auch in lebenslängliche Zuchthausstrafe verwandelt werden.

Wo eine verwirkte Zuchthausstrafe nach den Vorschriften über Zumessung der Freiheitsstrafen unter die Dauer Eines Jahres herabsinken würde, ist auf eine verhältnißmäßige (§. 21) Gefängnißstrafe zu erkennen.

§. 18.

Die Zuchthausstrafe ist nach Jahren und Monaten theilbar.

## Oesterreich.

Entwurf von 1867.

§. 50.

Dauer der Freiheitsstrafen.

Zur Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe kann der Verbrecher entweder auf sein ganzes Leben oder auf bestimmte Zeit, im letzteren Falle aber nicht auf mehr als zwanzig Jahre und niemals auf weniger als Einen Monat verurtheilt werden.

## Italien.

Entwurf von 1868.

Artikel 13.

Die Strafe des „ergastolo“ (vollständige Isolirhaft in einer Anstalt auf einer Insel des Königreichs) ist lebenslänglich.

Artikel 16.

Die Strafe der „reclusione“ (Isolirhaft bei Nacht) und der „relegazione“ (Festungshaft) beträgt fünf bis fünfundzwanzig Jahre.

Digitized by Google

V.

## Verlust von Ehrenrechten, als Folge strafrechtlicher Verurtheilung.

### Preußen.

Strafgesetzbuch vom 14. April 1851.

§. 12.

Der Verlust der bürgerlichen Ehre umfaßt:

1) den Verlust des Rechts, die Preußische National-Kokarde zu tragen;
2) die Unfähigkeit, öffentliche Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu führen oder zu erlangen, sowie den Verlust des Adels;
3) die Unfähigkeit, Geschworener zu sein, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden, oder die aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen oder andere politische Rechte auszuüben;
4) die Unfähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, oder als Zeuge bei der Aufnahme von Urkunden zu dienen;
5) die Unfähigkeit, Vormund, Nebenvormund, Kurator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familienrathes zu sein, es sei denn, daß es sich um die eigenen Kinder handle und die obervormundschaftliche Behörde oder der Familienrath die Genehmigung ertheile;
6) den Verlust des Rechts, Waffen zu tragen, und die Unfähigkeit, in die Armee einzutreten.

Der Verlust der bürgerlichen Ehre tritt mit dem Tage ein, an welchem das Urtheil rechtskräftig wird.

Insofern nach den bestehenden besonderen Vorschriften, in Folge der Begehung von strafbaren Handlungen, der Verlust noch anderer, als der vorstehend erwähnten Rechte, namentlich der Mitgliedschaft an kaufmännischen und anderen Korporationen eintritt, behält es bei diesen Bestimmungen sein Bewenden.

§. 21.

Die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit bewirkt die Unfähigkeit, während der im Urtheil bestimmten Zeit die im §. 12. erwähnten Rechte auszuüben.

Die Zeit soll wenigstens Ein Jahr und höchstens zehn Jahre betragen

Die Wirkungen der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte beginnen mit der Rechtskraft des Urtheils, in welchem sie ausgesprochen ist. Die Dauer dieser Strafe wird jedoch erst von dem Tage an berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt ist.

§. 22.

Die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit hat den Verlust aller aus früheren öffentlichen Wahlen für den Verurtheilten hervorgegangenen Rechte, ingleichen den Verlust der öffentlichen Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen, sowie den Verlust des Adels von Rechts wegen zur Folge. Die Entfernung aus der Armee tritt ein, soweit die Militairgesetze dies vorschreiben.

§. 23.

Entlassene Staatsdiener und Gemeindebeamte werden durch den Verlust der bürgerlichen Ehre und durch die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit der ihnen aus der Staatskasse oder einer Gemeindekasse zu zahlenden Pensionen und Gnadengehalte von Rechtswegen verlustig.

### Sachsen.

Revidirtes Strafgesetzbuch vom 1. Oktober 1868.

Artikel 36.

Von den Folgen gewisser Strafen.

Wirklich erlittene Zuchthausstrafe zieht als nothwendige Folge den Verlust aller politischen Ehrenrechte, der Ehrenzeichen, des Ranges, des Titels, der akademischen Würden, des Staatsdienstes und anderer öffentlicher Aemter, sowie der Advokatur und des Notariats nach sich.

Gewerbtreibende, einem Innungsverbande angehörige Personen können zwar das Gewerbe fortsetzen, oder das Meisterrecht, wenn sie solches noch nicht gehabt, erlangen, dürfen jedoch den Innungsversammlungen nicht beiwohnen. Nichtsdestoweniger sind sie verbunden, die üblichen Innungsbeiträge zu entrichten.

Außerdem zieht die zuerkannte oder erlittene Zuchthausstrafe diejenigen Folgen nach sich, welche in anderen Gesetzen daran geknüpft sind.

Die Arbeitshaus- und Gefängnißstrafe, sowie alle anderen Strafarten ziehen nur diejenigen Folgen nach sich, welche in anderen Gesetzen daran geknüpft sind.

### Hessen.

Strafgesetzbuch vom 17. September 1841.

Artikel 22.

Die rechtskräftige Verurtheilung zur Zuchthausstrafe zieht als gesetzliche Folge nach sich:

1) die Unfähigkeit, Mitglied der Geschwornen zu sein;
2) den Verlust der Hof-, Staats-, Gemeinde oder sonstigen öffentlichen Aemter, der Advokatur, und die Unfähigkeit zu solchen;
3) den Verlust der Ruhegehalte;
4) den Verlust der Orden, Ehrenzeichen und Titel;
5) die Unfähigkeit, an Wahlen in politischen, Gemeinde- oder kirchlichen Angelegenheiten als Wähler Antheil zu nehmen und bei diesen Wahlen gewählt zu werden;
6) die Unfähigkeit, Vormund oder Kurator zu sein, ausgenommen über die eigenen Kinder.

Den Standesherrn und Patrimonialgerichtsherrn steht die Befugniß zu, auch ihre unwiderruflich angestellten Diener, welche rechtskräftig zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, zu entlassen.

Artikel 23.

Die rechtskräftige Verurtheilung zur Korrektionshausstrafe auf ein Jahr oder länger zieht als gesetzliche Folge nach sich:

1) die Unfähigkeit, Mitglied der Geschwornen zu sein;
2) den Verlust der Hof-, Staats-, Gemeinde- oder sonstigen öffentlichen Aemter und der Advokatur;
3) den Verlust der Ruhegehalte;
4) die Unfähigkeit, bei Wahlen in politischen, Gemeinde- oder kirchlichen Angelegenheiten gewählt zu werden.

Den Standesherrn und Patrimonialgerichtsherrn steht die Befugniß zu, auch ihre unwiderruflich angestellten Diener, welche rechtskräftig zur Korrektionshausstrafe auf ein Jahr oder länger verurtheilt worden sind, zu entlassen.

Artikel 24.

Die rechtskräftige Verurtheilung zur Korrektionshausstrafe auf weniger als ein Jahr zieht Suspension von Dienst und Gehalt auf die Dauer der Strafzeit nach sich.

Geschah jedoch die Verurtheilung wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung oder Betrugs, so treten folgende Nachtheile ein:

1) die Unfähigkeit, Mitglied der Geschwornen zu sein;
2) der Verlust der Hof-, Staats-, Gemeinde- oder sonstigen öffentlichen Aemter und der Advokatur;
3) der Verlust der Ruhegehalte.

Artikel 25.

Mit der rechtskräftigen Verurtheilung zur Strafe des bürgerlichen Gefängnisses sind, wenn die Verurtheilung wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung oder Betrugs erfolgt ist, ebenfalls die im vorhergehenden Artikel unter Nr. 1., 2. und 3. aufgezählten Nachtheile verbunden.

Artikel 27.

Durch die Dienstentsetzung verliert der Verurtheilte die ihm verliehenen Orden und Ehrenzeichen, alle von ihm bekleideten Hof-, Staats-, Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Aemter, nebst den davon abhängenden Rechten, Besoldungen und Titeln, die Ruhegehalte, sowie die Ansprüche darauf, und die Advokatur; auch wird er dadurch zur Wiederanstellung, sowie zu den Verrichtungen eines Geschwornen unfähig.

Bekleidet der des Staatsdienstes Entsetzte zugleich ein nicht ohnehin widerrufliches standesherrliches oder patrimonialgerichtsherrliches Amt, so steht dem Standesherrn oder Patrimonialgerichtsherrn die Befugniß zu, jenen von diesem Amte zu entlassen.

Artikel 28.

Die Strafe der Dienstentlassung hat für den Verurtheilten den Verlust aller von ihm bekleideten öffentlichen Aemter und der davon abhängenden Besoldungen und Ruhegehalte zur Folge, jedoch ohne die Unfähigkeit zur Wiederanstellung nach sich zu ziehen.

Die als Strafe zuerkannte Suspension von Dienst und Gehalt beschränkt sich auf das bestimmte Amt oder die bestimmten Aemter und die davon abhängenden Besoldungen und Ruhegehalte, hinsichtlich welcher diese Strafe in dem Urtheile ausgesprochen worden ist.

---

## Thüringische Staaten.

Strafgesetzbuch von 1849.

Artikel 9.

Inwiefern Freiheitsstrafen den Verlust staatsbürgerlicher Rechte auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, insbesondere den Verlust der Wahlfähigkeit bei Landtägen, der Fähigkeit zum Gemeindebürgerrechte, zum Amte eines Geschworenen u. s. w., oder Beschränkungen solcher Rechte zur Folge haben, ist nach den darüber bestehenden oder noch zu erlassenden besonderen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

Rechtskräftig zuerkannte Zuchthausstrafe zieht jedenfalls ohne Weiteres den Verlust aller Ehrenzeichen, des Ranges, des Titels, der akademischen Würden, des Staatsdienstes und anderer unmittelbarer oder mittelbarer öffentlicher Aemter, der Advokatur, des Notariats, der ärztlichen Praxis, sowie der Dienstgehalte, Wartegelder und Pensionen aus öffentlichen Kassen, nach sich. Gewerbetreibende, welche einem Innungsverbande angehören und zur Zuchthausstrafe verurtheilt sind, können zwar das Gewerbe fortsetzen, dürfen jedoch den Innungsversammlungen nicht beiwohnen; nichts destoweniger sind sie verbunden, die üblichen Innungsbeiträge zu entrichten.

Ob diese Folgen der zuerkannten Zuchthausstrafe auch schon bei anderen Freiheitsstrafen, oder überhaupt als Folgen der rechtskräftigen Verurtheilung wegen gewisser Verbrechen ohne Rücksicht auf die Art der erkannten Strafe, eintreten, ist nach den anderweit hierüber bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetzen zu bestimmen.

Digitized by Google

Großherzoglich Sachsen-Weimar'sches Gesetz vom 27. April 1850, über die Entziehung staatsbürgerlicher Rechte wegen begangener Verbrechen.

Artikel 1.

Unter staatsbürgerlichen Rechten im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes wird verstanden:

a) die Fähigkeit, an den Wahlen zu einem der Häuser des deutschen Bundesstaats, zum Landtage, zu den Bezirkausschüssen und zu Gemeindeämtern Theil zu nehmen;
b) die Fähigkeit, die Verrichtungen von Abgeordneten zu einem der Häuser des deutschen Bundesstaats und von Landtagsabgeordneten, von Mitgliedern der Bezirksausschüsse, Urkundspersonen und Geschwornen auszuüben; und
c) die Fähigkeit, Inhaber von Ehrenzeichen, eines Ranges, eines Titels oder akademischer Würden zu sein, Staatsämter oder andere, unmittelbare oder mittelbare öffentliche Aemter zu verwalten, die Advokatur, das Notariat oder die ärztliche Praxis auszuüben, sowie Dienstgehalte, Wartegelder oder Pensionen aus öffentlichen Kassen zu beziehen.

Gewerbtreibende, welche einem Innungsverbande angehören, können, wenn gegen sie auf Verlust der staatsbürgerlichen Rechte erkannt oder derselbe (Art. 3. — als Folge von Zuchthausstrafe ) von selbst eingetreten ist, zwar das Gewerbe fortsetzen, dürfen jedoch den Innungsversammlungen nicht beiwohnen, nichtsdestoweniger sind sie verbunden, die üblichen Innungsbeiträge zu entrichten.

Artikel 2.

Die Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte tritt theils auf unbestimmte Zeit ein, theils wird sie auf bestimmte Zeit, jedoch auf nicht länger als auf höchstens fünf Jahre nach beendigter Strafzeit erkannt.

Anmerkung: Aehnliche Gesetze bestehen in den üb.igen Thüringischen Staaten.

## Oldenburg.

Strafgesetzbuch vom 3. Juli 1858.

Artikel 16.

§. 1. Die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte soll auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

§. 2. Die Wirkungen der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte beginnen mit der Rechtskraft des Urtheils, in welchem sie ausgesprochen ist. Die Dauer dieser Strafe wird jedoch erst von dem Tage an berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt ist.

§. 3. Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat von Rechtswegen dieselbe Wirkung, als wenn in dem Urtheile zugleich auf die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren erkannt wäre.

Artikel 17.

Die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt während der im Urtheile bestimmten Zeit die Unfähigkeit

a) öffentliche Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu erlangen,
b) Geschworner oder Schöffe zu sein, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen, gewählt zu werden,
c) als Zeuge bei der Aufnahme von Urkunden zu dienen,
d) Vormund, Nebenvormund, Kurator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familienraths zu sein, es sei denn, daß es sich um die eigenen Kinder handle und die obervormundschaftliche Behörde oder der Familienrath die Genehmigung ertheile,
e) in den Militairdienst einzutreten.

Artikel 18.

Die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte hat den Verlust aller aus früheren öffentlichen Wahlen für den Verurtheilten hervorgegangenen Rechte, ingleichen den Verlust der öffentlichen Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen, sowie den Verlust der aus der Staats- oder einer Gemeindekasse zu zahlenden Pensionen oder Wartegelder von Rechtswegen zur Folge. Die Entfernung aus dem Militairdienst tritt ein, soweit die Militairgesetze dies vorschreiben.

## Braunschweig.

Criminalgesetzbuch vom 10. Juli 1840.

§. 17.

Folgen der Freiheitsstrafen.

Die gesetzliche Folge der Ketten- oder Zuchthausstrafe ist der Verlust aller Ehren-, politischen und Dienstrechte, sowie der Fähigkeit, diese Rechte zu erlangen; ferner der Verlust der Innungsrechte, der Gewerbe-Concessionen und der Fähigkeit, eine Vormundschaft oder Kuratel über Andere als die eigenen Kinder zu führen.

Zwangsarbeit hat den Verlust der politischen und Dienstrechte, sowie der Fähigkeit, dieselben zu erlangen, zur Folge. Gefängnißstrafe über Ein Jahr, wegen eines vorsätzlichen Verbrechens, zieht den Verlust der Dienstrechte nach sich und während der Dauer der Gefängnißstrafen ruhen alle politischen Rechte.

§. 74.

Ehrenrechte.

Zu den Ehrenrechten gehören: der Adel, Würden, auch geistliche und akademische, Titel, Orden und Ehrenzeichen.

§. 75.

Politische Rechte.

Die politischen Rechte begreifen unter sich das Recht, bei Gemeinde- oder landschaftlichen Wahlen zu wählen oder gewählt zu werden.



Digitized by Google

§. 76.
Dienstrechte.

Zu den Dienstrechten sind diejenigen zu rechnen, welche aus einer öffentlichen Funktion entspringen, zu deren Ausübung die Beeidigung oder die Verpflichtung mittelst Handgelöbnisses an Eides Statt vor einer obrigkeitlichen Behörde erfolgt, also auch der mit der öffentlichen Funktion verbundene Titel, Rang und Gehalt, sowie der Genuß einer Pension in Folge eines solchen Dienstes.

Anmerkung: Die in §. 27. aufgeführte „Kettenstrafe" ist durch Gesetz vom 4. August 1864 in „Zuchthausstrafe ersten Grades" und die in §. 17. benannte „Zuchthausstrafe" durch selbiges Gesetz in „Zuchthausstrafe zweiten Grades" umgewandelt worden.

## Hamburg.

Criminalgesetzbuch vom 30. April 1869.

Artikel 17.
Verlust der staatsbürgerlichen Rechte.

Der Verlust der staatsbürgerlichen Rechte kann entweder auf eine gewisse Zeit oder für immer verhängt werden, und zwar im ersteren Falle auf mindestens Ein und höchstens zehn Jahre, nachdem die sonstige Strafe verbüßt ist.

Der Verlust der staatsbürgerlichen Rechte bewirkt den Verlust, resp. die Unfähigkeit zum Erwerb aller politischen Rechte, namentlich also des Wahlrechts zur Bürgerschaft, die Wählbarkeit in dieselbe und zu öffentlichen Ehrenämtern, ferner die Unfähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amts, sowie auch des Notariats.

## Bayern.

Strafgesetzbuch vom 10. November 1861.

Artikel 28.
Verlust von Aemtern, Diensten, Würden, Auszeichnungen und allgemeinen Rechten.

In Folge der rechtskräftigen Verurtheilung zur Todes- oder Zuchthausstrafe verliert der Verurtheilte kraft des Gesetzes:

1) den Adel und alle von demselben abhängigen Rechte;
2) alle Aemter, Dienste, Würden und Auszeichnungen, welche unmittelbar oder mittelbar vom Staate ausgehen oder eine Genehmigung von Seite des Staates voraussetzen;
3) alle von solchen Aemtern, Diensten, Würden und Auszeichnungen abhängenden oder aus dem früheren Besitze derselben herrührenden Rechte;
4) die Fähigkeit zur Erwerbung des Adels und der unter Ziff. 2. bezeichneten Aemter, Dienste, Würden und Auszeichnungen;
5) die Fähigkeit, Vormund, Nebenvormund, Curator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familienrathes zu sein, — es sei denn, daß es sich um die eigenen Kinder handle und die obervormundschaftliche Behörde, beziehungsweise der Familienrath, die Genehmigung ertheile.

Artikel 29.

Die Verurtheilung in eine Vergehensstrafe zieht die im Artikel 28. bezeichneten Folgen — ganz oder theilweise — nur dann nach sich, wenn die Gerichte auf Grund einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung solches im Strafurtheile aussprechen.

Artikel 30.

Dieser Artikel verweiset wegen Wahlrechte u. s. w. auf besondere Gesetze.

Artikel 31.
Aufhebung der Eidesfähigkeit.

Der zur Todes- oder Zuchthausstrafe Verurtheilte ist vom Augenblicke der Rechtskraft des Urtheiles an unfähig, einen Eid oder ein Handgelöbniß an Eides statt vor einer öffentlichen Behörde zu leisten.

Diese Unfähigkeit erstreckt sich bei dem Zuchthaussträflinge auf die ganze Dauer der Strafzeit. .....

Artikel 33.
„Suspension von Amt und Gehalt."

.....

## Frankreich.

Code pédal vom 12/20. Februar 1810.

Article 34.

La dégradation civique consiste:

1. Dans la destitution et l'exclusion des condamnés de toutes fonctions, emplois ou offices publics;
2. Dans la privation du droit de vote, d'élection, d'éligibilité, et en général de tous les droits civiques et politiques, et du droit de porter aucune décoration;
3. Dans l'incapacité d'être juré-expert, d'être employé comme témoin dans des actes, et de déposer en justice autrement que pour y donner de simples renseignements;
4. Dans l'incapacité de faire partie d'aucun conseil de famille, et d'être tuteur, curateur, subrogé tuteur ou conseil judiciaire, si ce n'est de ses propres enfants, et sur l'avis conforme de la famille;
5. Dans la privation du droit de port d'armes, du droit de faire partie de la garde nationale, de servir dans les armées françaises, de tenir école, ou d'enseigner et d'être employé dans aucun établissement d'instruction, à titre de professeur, maître ou surveillant.

Digitized by Google

Article 42.

Les tribunaux jugeant correctionellement pourront, dans certains cas, interdire, en tout ou en partie, l'exercice des droits civiques, civils et de famille suivans:

1. De vote et d'élection;
2. D'éligibilité;
3. D'être appelé ou nommé aux fonctions de juré ou autres fonctions publiques ou aux emplois de l'administrations, ou d'exercer ces fonctions ou emplois;
4. De port d'armes;
5. De vote et de suffrage dans les déliberations de famille;
6. D'être tuteur, curateur, si ce n'est de ses enfants et sur l'avis seulement de la famille;
7. D'être expert ou employé comme témoin dans les actes;
8. De témoignage en justice, autrement que pour y faire de simples déclarations.

---

## Belgien.

Code pénal vom 8. Juni 1867.

Article 19.

Tous arrêts de condamnation à la peine de mort, des travaux forcés, de la détention perpétuelle ou extraordinaire et de la reclusion prononceront, contre les condamnés, la destitution des titres, grades, fonctions, emplois et offices publics dont ils sont revêtus.

La cour d'assises pourra prononcer cette destitution contre les condamnés à la détention ordinaire.

Article 20.

Toute condamnation à la peine de mort emporte l'interdiction légale du condamné.

Article 23.

Il sera nommé, au condamné en état d'interdiction légale, un curateur pour gérer ses biens; cette nomination et cette gestion sont soumises aux dispositions du Code civil relatives à la tutelle des interdits.

Article 31.

Tous arrêts de condamnation à la peine de mort ou aux travaux forcés prononceront, contre les condamnés, l'interdiction à perpétuité du droit:

1. De remplir des fonctions, emplois ou offices publics;
2. De vote, d'élection, d'éligibilité;
3. De porter aucune décoration, aucun titre de noblesse;
4. D'être juré, expert, témoin instrumentaire ou certificateur dans les actes; de déposer en justice autrement que pour y donner de simples renseignements;
5. De faire partie d'aucun conseil de famille, d'être appelé aux fonctions de tuteur, subrogé tuteur ou curateur, si ce n'est de leurs enfants et sur l'avis conforme du conseil de famille; comme aussi de remplir les fonctions de conseil judiciaire ou d'administrateur provisoire;
6. De port d'armes, de faire partie de la garde civique ou de servir dans l'armée.

Article 32.

Les cours d'assises pourront interdire, en tout ou en partie, à perpétuité ou pour dix ans à vingt ans, l'exercice des droits énumérés en l'article précédent, aux condamnés à la reclusion ou à la détention.

Article 33.

Les cours et tribunaux pourront, dans les cas prévus par la lois, interdire, en tout ou en partie, aux condamnés correctionnels l'exercice des droits énumérés en l'article 31, pour un terme de cinq ans à dix ans.

Article 34.

La durée de l'interdiction, fixée par le jugement ou l'arrêt de condamnation, courra du jour où le condamné aura subi ou prescrit sa peine.

L'interdiction produira, en outre, ses effets, à compter du jour où la condamnation contradictoire ou par défaut sera devenue irrévocable.

---

## Schweden.

Strafgeſetzbuch vom 16. Februar 1864.

Kapitel II. §. 19.

Gewiſſe im Geſetze ausdrücklich vorgeſehene ſtrafbare Handlungen haben den Verluſt der bürgerlichen Ehre auf immer oder auf Zeit zur Folge.

Der Verluſt der bürgerlichen Ehre muß mindeſtens auf fünf und darf nicht länger als auf zehn Jahre erkannt werden.

Derjenige, welcher zum Verluſt der bürgerlichen Ehre verurtheilt iſt, verliert alle öffentlichen Aemter und Stellen; überdies gilt er während der Dauer des

Digitized by Google

Verlustes als ehrlos, und in Folge dessen ist er von allen Rechten und Vortheilen ausgeschlossen, zu deren Genuß der Besitz des guten Rufes erfordert wird.

## Bremen.

Entwurf von 1868.

Von den Strafolgen.

Artikel 9.

§. 39. Ist neben einer Gefängnißstrafe die Unfähigkeit zum öffentlichen Dienst nicht erkannt ....., so ist gleichwohl der Verurtheilte während der Strafverbüßung von jedem Amte oder öffentlichen Dienst und von dem damit verbundenen Gehalt für die Dauer des Strafvollzugs kraft des Gesetzes suspendirt.

§. 40. Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte kraft des Gesetzes zur Folge.

§. 41. Der Verlust der staatsbürgerlichen Rechte umfaßt:

1) den Verlust aller Aemter und Bedienungen, mit welchen ein, aus Kassen des Staats oder einer weltlichen oder kirchlichen Gemeinde oder einer öffentlichen milden Stiftung fließendes Gehalt verbunden ist, oder zu welchen dem Senate die Ernennung oder Bestätigung zusteht;

   den Verlust der Advokatur, aller öffentlichen Ehrenämter, aller, aus öffentlichen oder aus Wahlen einer weltlichen oder kirchlichen Gemeinde hervorgegangenen oder die Wählbarkeit in die Bürgerschaft voraussetzenden besonderen Stellungen;

2) den Verlust aller mit den unter Ziffer eins gedachten Aemtern, Bedienungen und Stellungen verbundenen Würden, Ehren und Titeln, sowie aller von jenen abhangenden oder aus einem früheren Besitz derselben herrührenden Rechte;

3) die Unfähigkeit, eins der unter Ziffer eins gedachten Aemter, Bedienungen oder Stellungen zu erlangen, beziehungsweise wieder zu erlangen, oder in Angelegenheiten des Staats, einer weltlichen oder kirchlichen Gemeinde zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden;

4) die Unfähigkeit zum Eintritt in den Wehrdienst.

§. 42. Die in vorstehenden Paragraphen unter Ziffer drei bezeichnete Unfähigkeit dauert zehn Jahre.

§. 43. Die Verurtheilung zum Amtsverlust hat den Verlust der von dem aberkannten Amte abhangenden oder aus dem bisherigen Besitz desselben herrührenden Ehren, Titel und Rechte kraft des Gesetzes zur Folge.

Artikel 10.

§. 44. Die besondern, unter §. 41. nicht begriffenen Folgen, welche in bestimmten Fällen dieses Gesetz im Straferkenntniß auszusprechen vorschreibt oder gestattet, sollen, vorbehältlich besonderer Bestimmungen, wenn sie mit einer Zuchthausstrafe verbunden werden, auf mindestens zwei und auf längstens zehn Jahre, wenn sie mit einer andern Verbrechensstrafe verbunden werden, auf mindestens ein und höchstens fünf Jahre erkannt werden.

§. 45. Die erkannte Zeugnißunfähigkeit macht für die im Urtheil bestimmte Dauer den Verurtheilten unfähig, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, oder als Zeuge bei Aufnahme von Urkunden zu dienen. Sie schließt zugleich für dieselbe Zeit ein:

1) die Unfähigkeit, den Betrag eines zu entrichtenden Vermögens- oder Einkommenschosses nach eigener Schätzung seines Vermögens oder Einkommens auf Bürgereid zu bestimmen, und unbeaufsichtigt zu entrichten;

2) die Untersagung der Befugniß, auf den geleisteten Bürgereid oder auf eine Zusicherung an Eidesstatt eingeführte, der Konsumtionssteuer unterworfene Waaren unversteuert auf das Lager zu nehmen;

3) die Untersagung der Befugniß zur Annahme oder Beförderung von Schiffspassagieren;

4) die Unfähigkeit des Verurtheilten, für ein ihm gehöriges oder mit gehöriges Seeschiff die Verzeichnung im Schiffsregister und das Certifikat zu erlangen oder zu behalten.

Die erkannte Unfähigkeit zur Ausübung der Schoß- und Handlungsfreiheit umfaßt die hier unter den Ziffern eins bis vier, die erkannte Unfähigkeit zur Ausübung der Handlungsfreiheit die unter Ziffer zwei, drei und vier bezeichneten Folgen.

§. 46. Die Unfähigkeit zur Vormundschaft besteht in der Unfähigkeit, Vormund oder Curator zu werden oder zu bleiben, sowie in der Unfähigkeit, als Vater die Verwaltung eines Sonderguts seiner Kinder oder als Wittwe die Verwaltung des Sammtguts ohne besondere Genehmigung der vormundschaftlichen Behörde fortzusetzen oder zu übernehmen.

## Oesterreich.

Entwurf von 1867.

§. 66.

Wird Jemand zur Todes- oder zur Zuchthausstrafe verurtheilt, so verliert er, wenn er adelig war, den Adel und alle mit demselben verbundenen Titel und Ehrenrechte.

Diese Folge erstreckt sich aber weder auf die ihm schon zur Zeit seiner Verurtheilung angetraute Gattin, noch auf seine mit dieser, wenngleich erst nach der Verurtheilung erzeugten Kinder.

Digitized by Google

§. 67.

Wird Jemand zur Strafe des Zuchthauses oder des Arrestes in was immer für einer Dauer verurtheilt, so verliert er kraft des Gesetzes:

1) die Mitgliedschaft bei Gemeindevertretungen und anderen zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Vertretungen;
2) alle Staats- und anderen öffentlichen, daher auch alle Landes- und Gemeindeämter und Dienste, ferner die Advokatur, das Notariat und die öffentliche Agentie;
3) alle vom Staate verliehenen oder bestätigten Titel und Würden;
4) für die Dauer der Strafe das Wahlrecht und die Wählbarkeit zu den unter Zahl 1. erwähnten Vertretungen, sowie die Fähigkeit, eine der unter Zahl 2. und 3. genannten Berechtigungen wieder zu erlangen.

§. 68.

Bei den zur Zuchthausstrafe Verurtheilten haben die im §. 67. unter Zahl 4. bestimmten Folgen noch durch fünf, und bei den zum Arrest Verurtheilten noch durch zwei Jahre über das Ende der Strafzeit fortzudauern.

Dem erkennenden Gerichte bleibt es überdies vorbehalten, in denjenigen Fällen, in welchen der Verurtheilte eine besonders verächtliche (niedrige oder boshafte) Gesinnung an den Tag gelegt hat, diesen Termin bei der Zuchthausstrafe bis auf zehn, und bei dem Arreste bis auf fünf Jahre zu verlängern.

§. 69.

Wird Jemand zur Gefängniß- oder Einschließungsstrafe verurtheilt, so ist ihm während der Dauer dieser Strafen die Ausübung der im §. 67. unter Zahlen 1., 2. und 4. erwähnten Berechtigungen und der Gebrauch der unter Zahl 3. genannten Titel und Würden untersagt.

Der gänzliche Verlust der unter Zahl 1., 2. und 3. erwähnten Berechtigungen, Titel oder Würden kann wider einen zur Gefängniß- oder zur Einschließungs-Strafe Verurtheilten nur von der hierzu berufenen Behörde ausgesprochen werden, wenn dies wegen der besonderen Natur der strafbaren Handlung, oder wegen der längeren Dauer der Freiheitsstrafe, zu welcher der Schuldige verurtheilt wurde, nöthig erscheint.

§. 70.

Jedem zu was immer für einer Freiheitsstrafe Verurtheilten ist während der Dauer derselben das Tragen von in- und ausländischen Orden, Civil- und Militair-Ehrenzeichen untersagt.

In wiefern er solcher Auszeichnungen durch eine strafbare Handlung gänzlich verlustig werde, oder von denselben nach ausgestandener Strafe wieder Gebrauch machen könne, hängt von den hierüber jeweilig bestehenden besonderen Bestimmungen ab.

---

## Zürich.

Entwurf von 1866.

§. 15.

Als Ehrenstrafen sind gesetzlich aufgestellt:

1) Verlust des Aktivbürgerrechtes;
2) Amtsentsetzung und Einstellung im Amte;
3) Unfähigkeits-Erklärung, Vormund, Kurator oder Geschworner zu sein;
4) Verbot des Besuches von Wirths- und Schenkhäusern.

§. 16.

Der Verlust des Aktivbürgerrechtes, wenn diese Strafe nicht als Folge der Zuchthausstrafe auf Lebenszeit eintritt, kann nur für die Dauer von längstens acht Jahren beschlossen werden. Sie wird stets vom Zeitpunkte der abgelaufenen Freiheitsstrafe an berechnet.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf die Erklärung der Unfähigkeit, Vormund, Kurator oder Geschworner zu sein.

§. 17.

Die Amtsentsetzung hat zur Folge, daß der Bestrafte zur neuen Bekleidung von Stellen oder Bedienstungen für eine durch das Urtheil zu bestimmende Zeit von zwei bis zehn Jahren unfähig ist. Mit der Einstellung in einem Amte oder einer Bedienstung ist stets Entziehung des Gehaltes und der Diensteinkünfte verknüpft. Sie kann auf höchstens drei Jahre erkannt werden.

§. 18.

Das Verbot des Besuches von Wirthshäusern soll sich auf nicht länger als zwei Jahre erstrecken.

---

## Italien.

Entwurf von 1868.

Artikel 27.

§. 1 Die Strafe der Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte besteht:

a) in dem Verluste des Rechts, in irgend einer Wahlversammlung zu wählen oder gewählt zu werden;
b) in dem Verluste der öffentlichen Aemter, Posten, Dienste und Funktionen, zu deren Ausübung die Ernennung oder Bestätigung einer Regierungsbehörde erforderlich ist;
c) in dem Verluste der geistlichen Pfründe, wenn der Verurtheilte mit einer solchen investirt ist;
d) in dem Verluste aller Einkünfte und Ehren, welche mit den unter b. und c. bezeichneten Aemtern, Posten, Diensten Funktionen, oder geistlichen Pfründen verbunden sind;

Digitized by Google

e) in der Unfähigkeit, andere dergleichen Aemter ꝛc. zu erlangen;
f) in der Unfähigkeit, Vormund oder Kurator, oder Neben-Vormund oder Neben-Kurator zu sein, mit Ausnahme in Betreff seiner eigenen Kinder in den von dem Civilgesetzbuch festgesetzten Fällen;
g) in dem Verluste der akademischen Grade und Würden:
h) in dem Verluste der Italienischen wie der auswärtigen Titel und Ehrenzeichen.

Artikel 28.

§. 1. Die Strafe der Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte ist entweder eine dauernde oder eine auf Zeit.

§. 2. Die Untersagung auf Zeit erstreckt sich von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

---

VI.

## Versuch.

### Preußen.

Strafgesetzbuch vom 14. April 1851.

Von dem Versuche.

§. 31.

Der Versuch ist nur dann strafbar, wenn derselbe durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten, an den Tag gelegt und nur durch äußere, von dem Willen des Thäters unabhängige Umstände gehindert worden oder ohne Erfolg geblieben ist.

§. 32.

Der Versuch eines Verbrechens wird wie das Verbrechen selbst bestraft. Dem Richter bleibt jedoch überlassen, bei Festsetzung des Strafmaßes innerhalb der dafür vorgeschriebenen Grenzen darauf Rücksicht zu nehmen, daß das Verbrechen nicht vollendet worden ist.

Ist das Verbrechen mit der Todesstrafe oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht, so tritt statt derselben zeitige Zuchthausstrafe von mindestens zehn Jahren nebst Stellung unter Polizeiaufsicht ein.

Insoweit bei dem vollendeten Verbrechen unter Umständen eine der Art oder dem Maße nach mildere Strafe eintritt, soll dieselbe auch bei dem Versuche zur Anwendung kommen.

§. 33.

Der Versuch eines Vergehens wird nur in den Fällen bestraft, in welchen die Gesetze dies ausdrücklich bestimmen. Der Versuch wird alsdann wie das Vergehen selbst nach den im §. 32 aufgestellten Grundsätzen bestraft.

§. 336.

Der Versuch einer Uebertretung ist straflos.

---

### Sachsen.

Revidirtes Strafgesetzbuch vom 1. Oktober 1868.

Artikel 39.

Begriff des Versuchs.

Handlungen und Unterlassungen, wodurch die Ausführung eines unvollendet gebliebenen vorsätzlichen Verbrechens angefangen worden, sind als Versuch desselben zu bestrafen.

Artikel 40.

Beendigter und nicht beendigter Versuch.

Der Versuch ist ein beendigter, sobald der Verbrecher Alles gethan hat, was er zu thun für nöthig hielt, um die von ihm beabsichtigte Rechtsverletzung herbeizuführen. In allen anderen Fällen ist der Versuch ein nicht beendigter.

Artikel 41.

Strafe des Versuchs.

Die Strafe des Versuchs richtet sich nach derjenigen Strafe, womit das Verbrechen, welches bei dem Versuche beabsichtigt wurde, bedroht ist. Sie soll bei dem beendigten Versuche stets niedriger, als der Höchstbetrag dieser Strafe, aber nicht niedriger, als auf ein Drittheil des Mindestbetrags der letzteren, bei dem nicht beendigten Versuche nicht höher, als auf die Hälfte jenes Höchstbetrags bestimmt werden.

Artikel 42.

Fälle, wo der beendigte Versuch wie ein nicht beendigter zu bestrafen ist.

Auch der beendigte Versuch ist nur wie ein nicht beendigter zu bestrafen:

1) wenn der Verbrecher durch seine eigene Thätigkeit den Erfolg, der ohne dieselbe eingetreten sein würde, noch abgewendet hat,
2) wenn er zur Ausführung des Verbrechens aus Unkenntniß oder Irrthum ein Mittel gewählt hat, durch welches der beabsichtigte Erfolg überhaupt nicht herbeigeführt werden konnte.

Fälle, wo das an sich geeignete Mittel nur wegen seiner mangelhaften Beschaffenheit oder unzureichenden Menge den beabsichtigten Erfolg nicht hervorgebracht hat, sind hierher nicht zu rechnen.

Artikel 43.

Unternehmungen mit unmöglichem Erfolge.

Die Strafe des nicht beendigten Versuchs ist auch dann anzuwenden, wenn bei einer in verbrecherischer Absicht unternommenen Handlung diese Absicht um deswillen nicht hat erreicht werden können, weil der Thäter das Vorhandensein der thatsächlichen Bedingungen, unter welchen die That zum Verbrechen geworden sein würde, irrthümlich vorausgesetzt hat.

Digitized by Google

### Artikel 44.

Strafloser Versuch.

Der nicht beendigte Versuch eines Verbrechens (Art. 40.) ist straflos zu lassen, wenn der Verbrecher sein Vorhaben, ohne an der Ausführung desselben durch äußere Umstände gehindert worden zu sein, gänzlich wieder aufgegeben hat. Ist in dem, was der Verbrecher zur Ausführung des von ihm beabsichtigten Verbrechens gethan hat, eine an sich selbst strafbare That enthalten, so wird die Bestrafung der letzteren durch die Bestimmung dieses Artikels nicht ausgeschlossen.

---

### Artikel 64.

Handlungen, durch welche die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens angefangen worden ist, sind als Versuch dieses Verbrechens strafbar.

### Artikel 67.

Die Wahl von Mitteln, welche zwar ihrer Beschaffenheit nach unter gewöhnlichen Umständen zur Ausführung des beabsichtigten Verbrechens gedient haben würden, jedoch unter den obgewalteten besonderen Verhältnissen und nach der Art, Stärke oder Quantität, wie sie angewendet wurden, die Ausführung des Verbrechens oder Vergehens nicht bewirken konnten, hindert die Bestrafung des Versuches eben so wenig, als wenn der Handelnde aus Verwechslung oder Irrthum sich eines untauglichen Mittels bedient hat, während er ein an und für sich taugliches anzuwenden glaubte, oder wenn derselbe irrigerweise bei einer Person oder Sache eine Eigenschaft vorausgesetzt hat, ohne welche das beabsichtigte Verbrechen an derselben nicht begangen werden konnte.

Dagegen ist kein strafbarer Versuch vorhanden, wenn zur Ausführung des beabsichtigten Verbrechens aus Unverstand oder abergläubischem Wahne solche Mittel gebraucht wurden, welche dazu unter keinerlei Umständen dienlich sein konnten.

### Artikel 68.

Die Strafe des Versuchs besteht, wenn das vollendete Verbrechen getroffen haben würde:

1) Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe:
   in Zuchthausstrafe bis zu sechszehn Jahren;
2) Zuchthausstrafe auf bestimmte Zeit:
   in höchstens zwei Drittheilen dieser Strafe und mindestens sechs Monaten Korrektionshaus;
3) Zuchthaus- oder Korrektionshausstrafe oder nur Korrektionshausstrafe:
   in höchstens zwei Drittheilen dieser Strafen oder bürgerlichem Gefängniß;
4) Gefängniß- oder Geldstrafe:
   in höchstens zwei Drittheilen dieser Strafen und wenigstens in gerichtlichem Verweise;
5) Dienstentsetzung:
   in Dienstentlassung oder Suspension von Dienst und Gehalt;
6) Dienstentlassung oder Suspension von Dienst und Gehalt:
   in diesem Falle treten Disciplinarstrafen ein;
7) Entziehung gewisser staatsbürgerlicher, bürgerlicher oder Familienrechte, oder Entziehung öffentlicher Berechtigungen oder eines öffentlichen und selbstständigen Gewerbebetriebes:
   in Gefängniß- oder Geldstrafe.

Bei der Zumessung dieser Strafen innerhalb der vorgeschriebenen Schranken haben sich die Gerichte vorzüglich nach dem Grade zu richten, in welchem sich der Versuch der Vollendung des Verbrechens genähert hat, so daß in der Regel der höchste Grad der Strafe nur den beendigten, der mittlere Grad der Strafe den nächsten und der geringste Grad der Strafe den entfernteren Versuch trifft.

Der Versuch ist für beendigt zu achten, wenn der Thäter Alles gethan hat, was von seiner Seite zur Vollendung eines Verbrechens nöthig war, ohne daß jedoch der nach dem gesetzlichen Begriffe dieses Verbrechens zur Vollendung gehörige Erfolg eingetreten ist.

### Artikel 69.

Der noch nicht beendigte Versuch, als solcher, ist straflos, wenn der Thäter nachweist, daß er nicht wegen physischen Unvermögens oder anderer zufälliger, von seinem Willen unabhängiger Umstände, sondern freiwillig und aus Reue von dem Unternehmen, und zwar gänzlich abgestanden ist.

## Hessen.

Strafgesetzbuch vom 17. September 1841.

### Artikel 178.

Item so sich Jemandt einer missethatt mit etlichen scheinlichen Werken, die zur volnbringung der Missethatt dienstlich sein mögen, understeht, und doch an vollnbringung der missethatt durch andere mittel wider seinen Willen verhindert würde, solchen bösen will daraus etlich werk, als obsteht volgen, ist peinlich zu straffen. Aber in einem Fall harter denn in dem anderen, angesehen gelegenheit und gestalt der sach; darumb sollen solchen straff halben die urtheyler, wie hernach sieht, radts pflegen, wie die an leib oder leben zu thun gebürt.

## Mecklenburg-Schwerin.

Peinliche Gerichts-Ordnung Carl V. von 1532.

---

### §. 18.

Der Versuch des Diebstahls ist als solcher nur dann strafbar, wenn bereits mit der Vollführung des Verbrechens der Anfang gemacht, und dieselbe nur durch solche Umstände verhindert worden ist, die außer dem Willen des Thäters lagen.

Verordnung vom 4. Januar 1839, betreffend die Bestrafung des Diebstahls.



Digitized by Google

Die Strafe des Versuches soll um so schärfer sein, je weiter in der Vollführung des beabsichtigten Diebstahls vorgeschritten war. Sie darf nicht geringer als der sechste Theil, und nicht schwerer als die Hälfte der Strafe des vollendeten Diebstahls sein.

## Thüringische Staaten.

Thüringisches Strafgesetzbuch von 1849.

Versuch der Verbrechen.

Artikel 23.

Handlungen, wodurch die Ausführung eines vorsätzlichen Verbrechens angefangen, aber das Verbrechen nicht vollendet worden ist, sind als Versuch desselben zu bestrafen:

1) wenn der Verbrecher durch äußere nicht in seinem Willen ihren Grund habende Umstände an der Beendigung der angefangenen verbrecherischen Handlung verhindert wurde;
2) wenn der Verbrecher zwar von seiner Seite alles gethan, was zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens nothwendig war, aber der zum Begriffe des vollendeten Verbrechens gehörige Erfolg durch äußere Umstände abgewendet worden ist;
3) wenn der Verbrecher zur Begehung des Verbrechens ein taugliches Mittel gewählt, aber in unzureichender oder unzweckmäßiger Art angewendet hat, so daß deshalb der beabsichtigte Erfolg nicht erreicht wurde;
4) wenn er zur Ausführung des beabsichtigten Verbrechens ein taugliches Mittel anzuwenden glaubte, statt dessen aber aus Irrthum, Verwechselung oder sonst durch Zufall, ein untaugliches Mittel angewendet hat.

Dagegen ist kein strafbarer Versuch vorhanden, wenn aus Unverstand oder abergläubischem Wahn ein unter allen Umständen untaugliches Mittel angewendet wurde.

Artikel 24.

Der Versuch ist mit verhältnißmäßig geringerer Strafe, als für das vollendete Verbrechen zu erkennen wäre, zu belegen . . . . .

Artikel 25.

Hat der Verbrecher alles gethan, was von seiner Seite zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens nothwendig war, es konnte aber an dem Gegenstande, gegen welchen die verbrecherische Handlung gerichtet war, überhaupt oder seiner Beschaffenheit nach, das beabsichtigte Verbrechen nicht begangen werden, so ist der Verbrecher mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren zu bestrafen.

Artikel 26.

Wer von einer bereits angefangenen verbrecherischen Unternehmung, ohne durch äußere Umstände gehindert worden zu sein (Art. 23. Nr. 1.), freiwillig wieder absteht, ist straflos, sofern nicht dasjenige, was er schon zur Ausführung des Verbrechens gethan hat, als ein besonderes Verbrechen strafbar ist.

Hat der Thäter dagegen alles gethan, was von seiner Seite zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens nothwendig war (Art. 23. Nr. 2.), und hat das Verbrechen dadurch freiwillig wieder aufgegeben, daß er selbst das Eintreten des zur Vollendung des Verbrechens gehörigen Erfolges abgewendet hat, so soll ihm dieses nur zur Minderung der Strafe des Versuches gereichen und er nach den im Artikel 24. für den Fall des Artikel 23. Nr. 4. aufgestellten Regeln bestraft werden.

## Braunschweig.

Criminalgesetzbuch vom 10. Juli 1840.

§. 36.

2. Versuch.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Wer die Vollführung eines vorsätzlichen Verbrechens anfängt, solche aber nicht vollendet, oder falls ein bestimmter Erfolg zu den gesetzlichen Erfordernissen des Verbrechens gehört, diesen nicht bewirkt, soll, vorbehaltlich der im zweiten Buche gegebenen Bestimmungen, mit einer gelindern als der auf das Verbrechen selbst gesetzten Strafe belegt werden. Diese soll, wenn Alles geschehen ist, was zur Vollführung des Verbrechens von Seiten des Thäters geschehen mußte, wegen eines solchen beendigten Versuches nicht unter die dem vollendeten Verbrechen angedrohete Strafart und, falls diese von ihrer geringsten ordentlichen Dauer an angedrohet ist, nicht unter die Grenzen ihrer geringsten außerordentlichen Dauer herabsinken. Statt Todesstrafe soll zeitliche Kettenstrafe nicht unter zehn Jahren bis zu deren längsten außerordentlichen Dauer eintreten.

Wegen eines nicht beendigten Versuches ist auf die gelindere Strafart, welche der auf das Verbrechen gesetzten zunächst folgt, zu erkennen. Statt Todesstrafe tritt zeitliche Kettenstrafe ein und bei mit Gefängniß bedroheten Verbrechen, diese Strafart von der geringsten außerordentlichen Dauer an bis zu einem Drittel der festgesetzten Strafe, und falls Gefängniß von der geringsten ordentlichen Dauer angedroht ist, tritt dasselbe von der geringsten außerordentlichen Dauer an oder verhältnißmäßige Geldstrafe ein.

Neben diesen Strafen finden die nicht selbstständigen Strafübel (§§. 21 – 24. — Confiskation; Stellung unter polizeiliche Aufsicht; Landesverweisung —) bei dem Versuche ebenso Anwendung, wie bei den vollendeten Verbrechen.

Die Strafe des nicht beendigten Versuches tritt auch dann ein, wenn an dem Gegenstande, gegen welchen die That gerichtet ist, das Verbrechen nicht begangen werden kann, oder der Thäter aus Irrthum in Thatsachen ein untaugliches Mittel,

Digitized by Google

oder das gewählte taugliche Mittel in unzureichender oder unzweckmäßiger Art, anwendet.

Hat der Thäter aus Mangel an Einsicht ein unter allen Umständen und gänzlich untaugliches Mittel angewendet, so ist er nach den Vorschriften über die Vorbereitung von Verbrechen zu beurtheilen.

Anmerkung: Durch das Gesetz vom 4. August 1864 ist die Kettenstrafe in Zuchthausstrafe ersten Grades umgewandelt worden.

## Lübeck.

Strafgesetzbuch vom 20. Juli 1863.

§. 29.

Der Versuch ist nur dann strafbar, wenn derselbe durch eine Handlung, welche den Anfang der Ausführung eines Verbrechens enthält, an den Tag gelegt und nur durch äußere, von dem Willen des Thäters unabhängige Umstände entweder die Ausführung gehindert worden oder der Versuch ohne Erfolg geblieben ist.

§. 30.

Der Versuch wird stets milder bestraft als das Verbrechen selbst.

Bei der Zumessung der Strafe ist besonders der Grad, in dem die Handlung sich der Vollendung des Verbrechens genähert hat, zu berücksichtigen. Ist das Verbrechen mit Todesstrafe oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht, so tritt bei dem Versuche eine Freiheitsstrafe von höchstens zwanzig Jahren ein.

§. 31.

Ein Preßverbrechen kann nur dann mit der vorgeschriebenen Strafe belegt werden, wenn es vollendet ist; es gilt als vollendet, wenn das strafbare Druckwerk öffentlich ausgestellt, angeschlagen, ausgegeben oder sonst in Umlauf gebracht ist.

Der Versuch eines Preßverbrechens bleibt als solcher straflos, jedoch ist im Falle die Schrift, Abbildung oder Darstellung zur Vervielfältigung abgegeben war, auf Vernichtung des Werkes oder seines für sträflich erachteten Theiles, sowie sämmtlicher bereits abgezogener Exemplare zu erkennen.

## Hamburg.

Criminalgesetzbuch vom 30. April 1869.

Artikel 32.

Versuch.

Handlungen, wodurch die Ausführung eines unvollendet gebliebenen vorsätzlichen Verbrechens angefangen worden, sind als Versuch desselben mit einer gelinderen Strafe als das vollendete Verbrechen selbst zu bestrafen.

Artikel 33.

Ausmessung der Strafe des Versuchs.

Die Strafbarkeit des Versuchs steigt theils mit dem Grade, in welchem der Thäter sich der Vollendung des Verbrechens genähert hat, theils mit dem Maße der von ihm für diesen Zweck angewendeten Thätigkeit.

Artikel 34.

Strafe des beendigten Versuchs

Wenn Alles geschehen ist, was abseiten des Thäters zur Ausführung des Verbrechens erforderlich war, so kann wegen eines solchen beendigten Versuchs bei den Verbrechen, welche das Gesetz mit Todesstrafe bedrohet, bis auf fünf- und zwanzig Jahre Zuchthaus, in allen übrigen Fällen bis auf zwei Drittheile der Strafe des vollendeten Verbrechens erkannt werden.

Artikel 36.

Freiwilliges Abstehen vom Versuche.

Wenn der Thäter von der angefangenen Ausführung des Verbrechens aus freiem Antriebe völlig absteht, so bleibt der Versuch straffrei. Ist jedoch das Geschehene schon an sich mit Strafe bedroht, so kommt diese zur Anwendung.

## Bayern.

Strafgesetzbuch vom 10. November 1861.

Artikel 47.

Versuch.

Der Versuch eines Verbrechens ist vorhanden, wenn Jemand in der Absicht, ein Verbrechen zu verüben, eine Handlung vorgenommen hat, welche schon den Anfang der Ausführung des Verbrechens enthält, und die Vollendung des letzteren nur wegen äußerer vom Willen des Thäters unabhängiger Umstände unterblieben ist.

Die Bestimmung des Absatzes 1. findet auch auf Vergehen und Uebertretungen entsprechende Anwendung.

Artikel 48.

Der Versuch eines Verbrechens ist in allen Fällen, der Versuch eines Vergehens oder einer Uebertretung nur in jenen Fällen strafbar, in welchen das Gesetz dieses ausdrücklich bestimmt.

Artikel 49.

Der Versuch wird nach den nämlichen Bestimmungen wie die Vollendung bestraft.

Doch steht den Gerichten die Befugniß zu, die Strafe des Versuches

1) bei Verbrechen, die unbedingt mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, auf Zuchthaus nicht unter acht Jahren,
2) bei allen anderen strafbaren Handlungen bis zur Hälfte des niedrigsten Strafmaßes, vorbehaltlich dessen, was in den Artikeln 17., 20. und 26. ( über die niedrigsten Strafmaße überhaupt — ) bestimmt ist,

herabzusetzen.

Wird in Folge dessen wegen des Versuches einer Handlung, die mit Zuchthausstrafe bedroht ist, auf Gefängnißstrafe erkannt, so sind mit derselben die in Artikel 28 bezeichneten Folgen (— Verlust von Aemtern, Diensten, Würden, Auszeichnungen und allgemeinen Rechten —) zu verbinden.

## Baden.

Strafgesetzbuch vom 6. März 1845. 5. Februar 1851.

§. 106.
Versuch.

Handlungen, wodurch die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens angefangen worden ist, sind als Versuch desselben zu bestrafen.

§. 107.
Beendigter Versuch.

Hat der Thäter Alles gethan, was von seiner Seite zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens nothwendig war, ist jedoch der zum Begriffe des vollendeten Verbrechens erforderliche Erfolg durch andere dazwischen getretene Umstände, welche ihren Grund nicht in seinem Willen, noch in seiner eigenen Handlungsweise hatten, abgewendet worden, so ist die That als beendigter Versuch des beabsichtigten Verbrechens zu bestrafen.

§. 110.
Gebrauch untauglicher Mittel.

Bei Verbrechen, welche vom Gesetz im Falle der Vollendung mit Todesstrafe, oder mit Zuchthausstrafe, oder unbestimmt mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bedroht sind, tritt die Strafe des nicht beendigten Versuchs selbst dann ein, wenn sich der Handelnde zur beabsichtigten Ausführung des Verbrechens aus Irrthum oder Verwechslung, oder sonst durch Zufall, statt des Mittels, welches er anzuwenden glaubte, und welches an und für sich wirklich tauglich ist, eines anderen untauglichen Mittels bedient hat.

§. 111.
Gegenstand, woran das Verbrechen nicht möglich.

War bei Verbrechen, welche vom Gesetz im Falle der Vollendung mit Todesstrafe, oder mit Zuchthausstrafe, oder unbestimmt mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bedroht sind, der Gegenstand der unternommenen That, oder in den Fällen des §. 100. (— Verletzung einer anderen Person oder Sache —) die Person, oder Sache, die aus Irrthum oder Verwechslung, oder sonst durch Zufall von der Handlung betroffen wurde, von der Art, daß das beabsichtigte Verbrechen an ihr nicht begangen werden konnte, so tritt da, wo der Thäter Alles gethan hat, was von seiner Seite zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens nothwendig war, die Strafe des nicht beendigten Versuchs ein.

§. 112.
Strafe: a) des nicht beendigten Versuchs.

Die Strafe des nicht beendigten Versuchs darf bei zeitlichen Freiheits- oder bei Geldstrafen niemals die Hälfte der Strafe übersteigen, welche im Falle des vollendeten Verbrechens eingetreten wäre, nicht funfzehn Jahre Zuchthaus, wenn im Falle der Vollendung Todesstrafe, und nicht zwölf Jahre Zuchthaus, wenn im gleichen Falle lebenslängliche Zuchthausstrafe eintreten würde.

§. 113.

Wo das Gesetz die Strafe des vollendeten Verbrechens nach der Größe der dadurch bewirkten Verletzung oder Beschädigung bestimmt, wird bei der Bestimmung der Strafe des Versuchs angenommen, daß die Absicht des Thäters auf die niedrigste Klasse der Verletzung oder Beschädigung gerichtet gewesen sei, insofern sich nicht aus den Umständen des einzelnen Falles etwas Anderes ergiebt.

§. 114.
b) des beendigten Versuchs.

Die Strafe des beendigten Versuchs (§. 107.) darf nicht weniger als zehn Jahre Zuchthaus betragen, wenn im Falle des vollendeten Verbrechens Todesstrafe, nicht weniger als sechs Jahre Zuchthaus, wenn im gleichen Falle lebenslängliche Zuchthausstrafe eintreten würde, und bei zeitlichen Freiheits- und Geldstrafen niemals weniger, als ein Viertheil derjenigen Strafe, die im Falle der Vollendung eingetreten wäre.

§. 117.
Freiwilliges Aufgeben des versuchten Verbrechens.

Hat der Thäter nach einem nicht beendigten Versuche das Verbrechen freiwillig wieder aufgegeben, so sind die Versuchshandlungen als solche straflos. Enthalten sie jedoch selbst ein eigenes Verbrechen, so tritt die hierdurch verschuldete Strafe ein.

§. 118.
Abwendung des Erfolgs durch den Thäter.

Hat der Thäter nach beendigtem Versuche das Eintreten des strafbaren Erfolgs selbst abgewendet und das Verbrechen freiwillig wieder aufgegeben, so gilt dies als Strafmilderungsgrund.

## Frankreich.

Code pénal vom 12/20. Februar 1810.

Article 2.

Toute tentative de crime qui aura été manifestée par un commencement d'exécution, si elle n'a été suspendue ou si elle n'a manqué son effet que par des circonstances indépendantes de la volonté de son auteur, est

Digitized by Google

considérée comme le crime même. (Redaktion nach dem Gesetze vom 18. April 1832.)

Article 3.

Les tentatives de délits ne sont considérées comme délits, que dans les cas déterminés par une disposition spéciale de la loi.

---

Chapitre IV.

De la tentative de crime ou de délit.

Article 51.

Il y a tentative punissable, lorsque la résolution de commettre un crime ou un délit a été manifestée par des actes extérieurs qui forment un commencement d'exécution de ce crime ou de ce délit, et qui n'ont été suspendus ou n'ont manqué leur effet que par des circonstances indépendantes de la volonté de l'auteur.

Article 52.

La tentative de crime est punie de la peine immédiatement inférieure à celle du crime même, conformément aux articles 80 et 81.

Article 53.

La loi détermine dans quels cas et de quelles peines sont punies les tentatives de délits.

---

## Belgien.

Code pénal vom 8. Juni 1867.

---

Enthält über den Versuch keine allgemeine Bestimmungen.

---

## Schweden.

Strafgesetzbuch vom 16. Februar. 1864.

---

§. 67.

Wer in der Absicht, ein Verbrechen zu verüben, eine Handlung vorgenommen hat, welche schon einen Anfang der Ausführung desselben enthält, soll, wenn das Verbrechen nicht zur Vollendung gekommen ist, wegen Versuchs desselben nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften bestraft werden.

§. 68.

Der Versuch eines mit Todes- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens wird immer, der Versuch eines andern Verbrechens nur in den vom Gesetz besonders bestimmten Fällen bestraft.

§. 69.

Der Versuch, als solcher, bleibt in allen Fällen straflos, wenn der Thäter von der Vollführung der beabsichtigten That freiwillig und gänzlich abgestanden ist.

§. 71.

Die Strafe des Versuchs ist nach der für die vollendete That angedroheten Strafe zu bemessen. Sie soll deren Höchstbetrag nicht erreichen. Ist für die vollendete That Todesstrafe vorgeschrieben, so soll der Versuch mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft, im Uebrigen bei der Bestrafung des Versuchs nicht unter ein Viertheil des Mindestbetrages der für die vollendete That angedroheten Strafe hinabgegangen werden.

Bei der Strafzumessung ist vornehmlich auf den Grad zu sehen, in welchem der Versuch sich der Vollendung genähert hat.

§. 601.

Der Versuch eines Vergehens (Uebertretung) ist vorbehaltlich besonderer Bestimmungen als solcher straflos.

---

## Bremen.

Entwurf von 1868.

---

§. 22.

Beurtheilung der Strafbarkeit des Versuches.

Zu einem Verbrechen oder Vergehen ist nicht erforderlich, daß es vollbracht wurde.

Auch derjenige, welcher die dafür erklärte Handlung nur versucht hat, ist des Verbrechens oder Vergehens schuldig, sobald er den Vorsatz, es zu verüben, durch eine Handlung an den Tag gelegt hat, welche einen Anfang der Ausführung desselben enthält, die Vollbringung des Verbrechens oder Vergehens aber nur wegen Unvermögenheit, wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses, oder durch Zufall unterblieben ist.

§. 23.

Gleichstellung des Versuches einer strafbaren Handlung mit deren Vollbringung.

Es sind daher alle von dem Gesetze in Betreff eines Verbrechens oder Vergehens gegebenen Bestimmungen, in soweit nicht insbesondere etwas Abweichendes angeordnet wird, auch auf den Versuch desselben anzuwenden und es hat namentlich bei denjenigen strafbaren Handlungen, bei welchen die Entscheidung, ob sie Verbrechen oder nur Vergehen sind, oder die Anwendung eines höheren Strafsatzes von einem bestimmten Betrage oder Werthe abhängt, keinen Unterschied zu machen, ob die strafbare Handlung rücksichtlich dieses höheren Betrages oder Werthes vollbracht oder nur versucht worden ist.

---

## Oesterreich.

Entwurf von 1867.

---

Von dem Versuche.

§. 31.

Der Versuch eines Verbrechens oder Vergehens ist strafbar, wenn Handlungen

## Zürich.

Entwurf von 1866.

Digitized by Google

vorgenommen wurden, welche einen Anfang der Ausführung des beabsichtigten Verbrechens oder Vergehens enthalten.

§. 32.

Der Versuch wird geringer bestraft als das vollendete Verbrechen, und der Richter kann unter das Minimum der für dasselbe festgesetzten Strafe herabgehen oder zu einer andern Strafart übergehen.

Die Strafe wird ausgemessen nach dem Grade, in welchem die Versuchshandlung der Vollendung des Verbrechens sich genähert und nach der Größe des Einflusses, den der Wille des Verbrechers auf die Nichtvollendung ausgeübt hat.

§. 33.

Ist der Thäter aus eigener Bewegung und ehe für Andere Schaden erwachsen, von der Vollendung eines angefangenen Verbrechens abgestanden, so trifft ihn keine Strafe, wenn nicht in der Handlung eine That liegt, die an sich strafbar ist.

## Italien.

Entwurf von 1868.

Del reato tentato e del reato mancato.

Articulo 54.

§. 1. Colui che con atti esecutivi ha manifestata l'intenzione diretta a commettere un reato, ma per cause accidentali e indipendenti dalla sua volontà, non ha fatta tutto ciò che era necessario a consumarlo, è colpevole di reato tentato.

§. 2. Colui che, coll' intenzione diretta a commettere un reato, ha fatto tutto ciò che era necessario a consumarlo, se il successo non è avvenuto per cause accidentali e indipendenti dalla sua volontà e dal suo modo di operare, è colpevole di reato mancato.

Articulo 57.

§. 1. Il colpevole di reato tentato si punisce colla pene stabilita pel reato consumato, diminuita da due a tre gradi, secondo che gli atti esecutivi erano più o meno vicini alla consumazione del reato.

§. 2. Il colpevole di reato mancato si punisce colla pena stabilita del reato consumato, diminuita di un grado.

VII.

### Theilnahme.

## Preußen.

Strafgesetzbuch vom 14. April 1851.

§. 34.

Als Theilnehmer eines Verbrechens oder Vergehens wird bestraft:

1) wer den Thäter durch Geschenke oder Versprechen, durch Drohungen, Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrthums oder durch andere Mittel zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens angereizt, verleitet oder bestimmt hat;
2) wer dem Thäter zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens Anleitung gegeben hat, ingleichen wer Waffen, Werkzeuge oder andere Mittel, welche zu der That gedient haben, wissend, daß sie dazu dienen sollten, verschafft hat, oder wer in den Handlungen, welche die That vorbereitet, erleichtert oder vollendet haben, dem Thäter wissentlich Hülfe geleistet hat.

§. 35.

Auf den Theilnehmer an einem Verbrechen oder Vergehen, oder an einem strafbaren Versuche eines Verbrechens oder Vergehens ist dasselbe Strafgesetz anzuwenden, welches auf den Thäter Anwendung findet.

Wird festgestellt, daß im Falle des §. 34. Nr. 2. die Theilnahme eine nicht wesentliche war, so sind nachstehende Bestimmungen maßgebend:

1) statt der Todesstrafe oder ausschließlich lebenslänglichen Zuchthausstrafe tritt zeitige Zuchthausstrafe von mindestens sechs Jahren und Stellung unter Polizeiaufsicht ein;
2) in allen übrigen Fällen kann die Strafe bis auf die Hälfte des niedrigsten Maßes der auf das Verbrechen oder Vergehen angedrohten Freiheitsstrafe und Geldbuße ermäßigt werden.

Findet bei einem mit Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen der Richter bei dieser Ermäßigung eine kürzere als zweijährige Freiheitsstrafe angemessen, so ist nicht auf Zuchthausstrafe, sondern auf Gefängnißstrafe und auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

Im Uebrigen bleiben die in den §§. 10., 15., 17 enthaltenen Vorschriften über das geringste Maß der Zuchthausstrafe, der übrigen Freiheitsstrafen und der Geldbuße anwendbar. (§. 35. nach der Redaktion durch das Gesetz vom 30. Mai 1859.)

Anmerkung 1. Die Strafgesetzbücher für Oldenburg vom 3. Juli 1858 (Art. 30.) und für Lübeck vom 20. Juli 1863 (§. 32.) wiederholen im Wesentlichen den §. 34. des Preußischen Strafgesetzbuches, indem Lübeck noch den Theilnehmer des §. 34. Nr. 1. als Anstifter, und des §. 34. Nr. 2. als Gehülfen bezeichnet. Der §. 35. des Preußischen Strafgesetzbuches ist in den beiden andern Strafgesetzbüchern wesentlich verändert. Es bestimmen nämlich:

Digitized by Google

## Oldenburg.

Artikel 31.

Auf den Theilnehmer an einem Verbrechen oder Vergehen oder an einem strafbaren Versuche eines Verbrechens oder Vergehens ist dasselbe Strafgesetz anzuwenden, welches auf den Thäter Anwendung findet.

Wird festgestellt, daß im Falle des Art. 30b. (Preußisches Strafgesetzbuch §. 34. Nr. 2.) die Theilnahme keine wesentliche war, so tritt statt der lebenslänglichen Zuchthausstrafe zeitige Zuchthausstrafe ein und kann, wo zeitige Zuchthausstrafe angedroht ist, auf zwei Jahre Zuchthaus herabgegangen werden. Wird außerdem festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so tritt statt der lebenslänglichen Zuchthausstrafe Gefängniß von zwei bis zu zehn Jahren, und statt der zeitigen Zuchthausstrafe Gefängniß von Einem bis zu fünf Jahren ein.

## Lübeck.

§. 33.

Auf den Theilnehmer an einem Verbrechen ist dasselbe Strafgesetz anzuwenden, welches auf den Thäter Anwendung findet. Es trifft den Anstifter die volle Strafe, den Gehülfen eine nach den Grundsätzen, welche hinsichtlich des Versuchs gelten, zuzumessende Strafe.

Anmerkung 2. Ueber den Begriff der wesentlichen Theilnahme sind zu vergleichen: Th. II. Tit. 20. des Allg. Preuß. Landrechts von 1794.

§. 71. Hat Jemand zwar an der Ausführung eines Verbrechens nicht unmittelbar Theil genommen, aber doch dabei eine solche thätige Hülfe geleistet, daß ohne dieselbe das Verbrechen nicht hätte begangen werden können, so findet gegen ihn die ordentliche Strafe statt.

Das Großherzogl. Hessische Strafgesetzbuch vom 17. September 1841.

Art. 73.: Wer in der Absicht, die von dem Andern beschlossene That zu befördern, bei Vollbringung der Haupthandlung einen solchen unmittelbaren Beistand geleistet hat, ohne welchen das Verbrechen unter den vorhandenen Umständen nicht hätte vollbracht werden können, soll mit der Strafe des Urhebers belegt werden. Die Strafe ist gegen ihn, wie gegen den Urheber, innerhalb der gesetzlichen Grenzen nach der Größe seiner Mitwirkung auszumessen.

Vergl außerdem weiter unten den Code pénal Belge von 1867. Art. 66. §. 3. und den Italienischen Entwurf art. 63. §. 2. in fine.

---

## Sachsen.

Revidirtes Strafgesetzbuch vom 1. Oktober 1868.

### Artikel 50.

Miturheber.

Haben an einem Verbrechen Mehrere Theil genommen, so sind alle Diejenigen, welche die That mit einander beschlossen, und in Folge dieses Beschlusses entweder zur Ausführung derselben mitgewirkt haben oder doch wenigstens bei der Ausführung gegenwärtig gewesen sind, als Urheber zu betrachten.

Haben Personen zu der Ausführung mitgewirkt, die an dem Beschlusse der That nicht Theil genommen haben, so ist nach den Umständen zu erwägen, ob deren Wille nur auf Unterstützung einer fremden That (vergl Art. 53.) gerichtet gewesen, oder ob sie durch ihre Handlungsweise den Entschluß zur That stillschweigend zu dem ihrigen gemacht haben. Letzteren Falles sind sie den Urhebern gleichfalls beizuzählen.

### Artikel 51.

Beurtheilung der Miturheber.

Jedem, der an einem Verbrechen als Urheber Theil genommen hat, ist dieses Verbrechen ganz zuzurechnen. Es ist sonach bei denjenigen Verbrechen, wo bei Bestimmung der Strafe auch der Werth, welchen der Gegenstand des Verbrechens hat, zu berücksichtigen ist, bei Festsetzung der Strafe für jeden einzelnen Miturheber der volle Betrag dieses Werthes zu Grunde zu legen.

In Fällen, wo die That für verschiedene Miturheber vermöge der persönlichen Verhältnisse oder der besonderen Willensrichtung eines jeden eine verschiedene strafrechtliche Natur hat, wird jeder Miturheber wegen desjenigen Verbrechens bestraft, welches ihm nach seinen persönlichen Verhältnissen oder seiner Willensrichtung zur Last fällt.

### Artikel 52.

Besondere Bestimmung

Haben einer oder mehrere der Miturheber eines Verbrechens bei Ausführung desselben eine Handlung sich zu Schulden kommen lassen oder beabsichtigt, welche nach den vorhandenen Umständen als in dem gemeinsamen Beschlusse begriffen nicht betrachtet werden konnte, so ist diese Handlung den übrigen Theilnehmern, dafern sie dazu weder stillschweigend noch ausdrücklich ihre Zustimmung gegeben haben, nicht zuzurechnen.

### Artikel 53.

Gehülfen

Als Gehülfe ist zu betrachten, wer zu einem nicht von ihm, sondern von Anderen beschlossenen Verbrechen vor oder bei der Ausführung mitgewirkt, oder Rath und Anschlag gegeben hat, ohne jedoch den Entschluß zur That zu dem seinigen zu machen. (Vergl. Art. 50.)

### Artikel 54.

Nahe und entfernte Beihülfe.

Die Beihülfe ist, wenn der geleistete Beistand oder die gegebenen Anschläge von der Art gewesen sind, daß ohne dieselben das Verbrechen nicht ausgeführt worden sein würde, für eine nahe, in anderen Fällen für eine entfernte zu achten.

Digitized by Google

### Artikel 55.
Strafe der Beihülfe.

Die Strafe der Beihülfe richtet sich nach der im Gesetze angedrohten Strafe derjenigen That, zu welcher die Beihülfe geleistet wurde.

Sie soll bei der nahen Beihülfe stets niedriger, als der Höchstbetrag dieser Strafe, aber nicht niedriger, als auf ein Dritttheil des Mindestbetrags der letzteren, bei der entfernten Beihülfe nicht höher, als auf die Hälfte jenes Höchstbetrags bestimmt werden.

Hat die That nach den persönlichen Verhältnissen des Urhebers eine andere strafrechtliche Natur, als nach denen des Gehülfen, so richtet sich die Strafe des Gehülfen nach demjenigen Verbrechen, welches dem Urheber nach dessen Verhältnissen zur Last fällt, gesetzt auch, daß die That durch die persönlichen Verhältnisse des Urhebers erst strafbar geworden ist. Haben an der That mehrere Miturheber Theil genommen, welche einer verschiedenen Beurtheilung unterliegen (Art. 51. zu Ende), so richtet sich die Strafe des Gehülfen nach dem schwersten der für die Miturheber eintretenden Gesichtspunkte, es sind aber die für andere Miturheber geltenden milderen Gesichtspunkte bei der Bestrafung des Gehülfen als Strafzumessungsgründe innerhalb des durch den schwersten bestimmten Strafmaßes in Betracht zu ziehen.

Milderungsgründe und Erschwerungsgründe, welche sich auf die persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse des Urhebers gründen, ohne der That selbst nach diesem Gesetzbuche eine andere strafrechtliche Natur beizulegen, ingleichen Strafausschließungsgründe, welche sich auf die persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse des Urhebers gründen, kommen bei der Beurtheilung des Gehülfen nicht in Betracht.

### Artikel 56.
Besondere Bestimmung.

Hat das Verbrechen nach den persönlichen Verhältnissen des Urhebers oder nach der besonderen Willensrichtung desselben eine schwerere strafrechtliche Natur, als nach denen des Gehülfen, so ist diese schwerere strafrechtliche Natur des Verbrechens bei der Beurtheilung des Gehülfen nur insoweit in Betracht zu ziehen, als derselbe von den Verhältnissen und der Willensrichtung des Urhebers unterrichtet war.

Ebenso ist, wenn der Urheber bei der Ausführung des Verbrechens weiter gegangen ist, als der Gehülfe vermuthen konnte, der Letztere nur nach dem Umfange seiner Wissenschaft und seiner Absicht zu beurtheilen.

### Artikel 57.
Besondere Fälle der Theilnahme.

Personen, welche nur an dem Beschlusse oder an der Vorbereitung eines von Anderen begangenen oder versuchten Verbrechens Theil genommen haben, sind mit der Strafe der entfernten Beihülfe zu demjenigen Verbrechen, welches begangen oder beabsichtigt worden, zu belegen.

### Artikel 58.
Verbindung zu einem Verbrechen.

### Artikel 59.
Wirkung thätiger Reue.

### Artikel 60.
Verbindung zu gewerbmäßigem Stehlen ꝛc.

### Artikel 61.
Begünstigung.

### Artikel 62.
Anstiftung.

Anstifter eines Verbrechens ist, wer einen Anderen durch Gewalt, Drohung, Befehl, Auftrag, Versprechen oder Geben einer Belohnung, Ueberredung, oder andere vorsätzliche Einwirkungen auf dessen Willensbestimmung zu dem Verbrechen, oder der Ausführung desselben veranlaßt.

### Artikel 63.
Gleichstehender Fall.

Dem Anstifter ist gleich zu achten, wer einen Anderen vorsätzlich durch Erregung oder Benutzung eines Irrthums zu einer Handlung, die ohne diesen Irrthum dem Letzteren als ein Verbrechen überhaupt oder als ein schwereres Verbrechen zuzurechnen sein würde, veranlaßt.

### Artikel 64.
Strafe der Anstiftung und Wirkung thätiger Reue.

Ist es in Folge der Anstiftung zu der von dem Anstifter beabsichtigten That oder einem Versuche derselben gekommen, so trifft den Anstifter die auf das Geschehene gesetzte Strafe.

Hat die Anstiftung keinen Erfolg gehabt, so trifft den Anstifter die Strafe des nicht beendigten Versuchs desjenigen Verbrechens, zu welchem er anstiften wollte.

---

## Thüringische Staaten.

Strafgesetzbuch von 1849.

### Artikel 31.
Haben mehrere Personen an einer verbrecherischen Handlung, sie sei ein

Digitized by Google

vollendetes Verbrechen oder ein strafbarer Versuch, Theil genommen, und diese Theilnahme geschah:

1) in Folge einer vorausgegangenen ausdrücklichen Verabredung oder stillschweigenden Uebereinkunft, welche auf gemeinschaftliche Begehung des Verbrechens gerichtet war, und bestand,
2) darin, daß sie bei der Ausführung der verbrecherischen Handlung mitwirkten, oder doch bei der Ausführung gegenwärtig waren, oder auch nur vor der Ausführung Beihülfe geleistet haben;

so ist einem Jeden von ihnen die verbrecherische Handlung als gleichem Theilnehmer ganz zuzurechnen.

Soweit daher bei Verbrechen die Strafe nach dem Werthe des Gegenstandes des Verbrechens abzumessen ist, muß bei jedem gleichen Theilnehmer der volle Betrag dieses Werthes zu Grunde gelegt werden.

Außerdem ist die Strafe der mehreren gleichen Theilnehmer nach ihrer größeren oder geringeren Mitwirkung bei der Ausführung der verbrecherischen Handlung und nach den sonstigen Rücksichten bei der Strafzumessung, entweder in gleichem Maße oder in verschiedenen Abstufungen für die Einzelnen, innerhalb der gesetzlichen Strafgrenzen zu bestimmen.

### Artikel 32.

Handlungen, welche sich ein gleicher Theilnehmer zu Schulden kommen läßt, können den andern gleichen Theilnehmern dann nicht zugerechnet werden, wenn sie nach den vorhandenen Umständen nicht als in der vorausgegangenen Verabredung oder Uebereinkunft begriffen angesehen werden können. Sie sind nur bei der Bestrafung dessen, der sie sich zu Schulden kommen ließ, zu berücksichtigen.

### Artikel 33.

Wirken mehrere Personen bei Ausführung einer verbrecherischen Handlung mit, ohne ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft, so sind sie nicht als gleiche Theilnehmer, sondern wie einzelne Verbrecher zu behandeln und es trifft einen Jeden nur die durch seine eigene Thätigkeit verwirkte Strafe.

### Artikel 34.

Wer einen Andern durch Gewalt, Drohung, Befehl, Auftrag, Versprechen oder Geben einer Belohnung, Ueberredung, Erregung oder Benutzung eines Irrthums oder einer Gemüthsbewegung, oder auf eine andere Weise zu einer strafbaren Handlung bestimmte, ist, wenn es zu deren Ausführung gekommen ist, als gleicher Theilnehmer an derselben zu bestrafen.

Es ist demselben hierbei jedes zur Ausführung der Handlung angewendete Mittel und jeder eingetretene Erfolg zuzurechnen, ausgenommen, wenn dieselben den Umständen nach als nicht in seiner Absicht begriffen gewesen, angenommen werden können.

Ist es nicht zur Ausführung des Verbrechens gekommen, so tritt, wenn der Andere auf die Verleitung eingegangen, Bestrafung nach den Vorschriften im Art. 28. ein; außerdem jedoch nur da, wo der Versuch der Verleitung besonders mit Strafe bedroht ist. Ist eine Verleitung zu einem Verbrechen als selbstständiges Verbrechen aufgestellt, so ist der Versuch derselben nach Art. 23 f. zu bestrafen.

### Artikel 35.

Wer an der Ausführung einer verbrecherischen Handlung auf keinerlei Weise Theil genommen hat, aber dieselbe

1) mit Anderen ausdrücklich verabredet hatte, oder über deren Verübung mit Anderen stillschweigend übereingekommen war, und nicht freiwillig wieder zurückgetreten ist, oder auch
2) ohne das Verbrechen mit beschlossen zu haben, zur Verübung desselben Rath und Anschlag gegeben, oder
3) ohne das Verbrechen mit beschlossen zu haben, vor der Ausführung der That Beihülfe zu demselben geleistet hat,

ist als ungleicher Theilnehmer zu bestrafen. Es kann jedoch die Strafe nicht über zwei Drittheile der gesetzlichen Strafe des Hauptverbrechens und, wenn diese in lebenslänglicher Zuchthausstrafe besteht, nicht über zwanzig Jahre Zuchthaus gehen. Der Richter ist bei Bestimmung der Strafe nicht an die für das Hauptverbrechen bestimmte Strafart gebunden.

---

## Braunschweig.

Criminalgesetzbuch vom 10. Juli 1840.

### Titel 5.
Von den Mitschuldigen.

### §. 41.
1. Urheber und Anstifter.

Nicht nur, wer selbst das Verbrechen verübt (der Urheber), leidet die gesetzliche Strafe, sondern auch, wer durch Gewalt, Drohung, Befehl, Auftrag, Versprechen oder Geben eines Lohnes, Ueberredung, absichtliche Erregung oder Benutzung eines Irrthums oder einer Gemüthsbewegung oder auf andere Weise einen Andern zur Begehung einer verbrecherischen Handlung bestimmt (der Anstifter), wird ebenso bestraft, als ob er selbst die That begangen hätte.

### §. 42.
2. Theilnehmer.

Nicht vertragsmäßige Theilnehmer. Von Mehreren, welche ohne ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft bei Ausführung einer verbreche-

rischen Handlung mitwirken, trifft Jeden nur die durch seine eigene Thätigkeit verwirkte Strafe.

§. 43.

Vertragsmäßige Theilnehmer. Mehrere, welche sich durch ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft zu gemeinschaftlicher Verübung eines Verbrechens verbinden, sollen nach folgenden Grundsätzen bestraft werden:

1) Jeder, der bei Ausführung der verbrecherischen Handlung, sowie jeder, der vor und nach deren Ausführung mitwirkt, ist als Urheber derselben zu bestrafen, ohne Rücksicht auf seine eigene Thätigkeit.

Jedoch soll gegen einen vertragsmäßigen Theilnehmer, welcher bei Ausführung des Verbrechens nur gegenwärtig ist, ohne thätig zu sein, oder welcher nur vor und nach derselben mitgehandelt hat, statt auf Todesstrafe auf lebenslängliche Kettenstrafe erkannt werden. (Gleiche Theilnehmer.)

§. 44.

2) Diejenigen, welche nur vor dem Anfange der Ausführung oder nur nach vollbrachtem Verbrechen mitgehandelt haben, sollen mit gelinderer Strafe belegt werden, und zwar:

I. wenn das Verbrechen vollbracht ist, mit der Strafe des beendigten Versuches;

II. wenn die Ausführung bis zu einem beendigten Versuche vorgeschritten ist, mit der Strafe des nicht beendigten Versuches, und endlich

III. wenn sie bei dem nicht beendigten Versuche stehen geblieben ist, mit diesen Strafen, jedoch von deren geringsten außerordentlichen Dauer an. (Ungleiche Theilnehmer ersten Grades.)

§. 45.

3) Denjenigen, welcher weder bei der Ausführung des Verbrechens anwesend, noch vor oder nach derselben irgendwie thätig ist, soll:

I. bei vollbrachtem Verbrechen die Strafe des nicht beendigten Versuches;

II. bei beendigtem Versuche die Strafe des nicht beendigten, von deren geringsten außerordentlichen Dauer an, und

III. bei nicht beendigtem Versuche die gelindere Strafart treffen, welche der auf diesen gesetzten zunächst folgt. (Ungleiche Theilnehmer zweiten Grades.)

§. 46.

3. Beihülfe.

Wer Andern vor dem Anfange der Ausführung eines von ihnen beschlossenen Verbrechens entweder die Zusage seiner Hülfe nach vollbrachter That ertheilt, oder zu dessen Vollbringung Rath und Anschlag giebt oder sonst Hülfe leistet, soll, wenn er eine solche Zusage ertheilt und zugleich auf andere Weise Hülfe geleistet hat, wie ein ungleicher Theilnehmer ersten Grades, wenn er aber nur durch eine solche Zusage oder auf andere Weise Beihülfe geleistet hat, wie ein ungleicher Theilnehmer zweiten Grades bestraft werden.

## Hamburg.

Criminalgesetzbuch vom 30. April 1869.

### Titel 5.

Von den Mitschuldigen.

Artikel 38.

Anstifter und Urheber. Wer dadurch ein Verbrechen veranlaßt hat, daß er einen Andern (Urheber) zur Begehung desselben vorsätzlich bestimmte, wird bestraft, als ob er die That selbst begangen hätte (Anstifter).

Artikel 39.

Dem Anstifter ist jedes zur Ausführung des Verbrechens angewandte Mittel und jeder eingetretene Erfolg zuzurechnen, ausgenommen, wenn dieselben den Umständen nach als nicht in seiner Absicht begriffen gewesen angenommen werden können.

Artikel 40.

Theilnehmer. Von Mehreren, welche ohne Uebereinkunft bei Ausführung einer verbrecherischen Handlung mitwirken, trifft jeden nur die durch seine eigene Thätigkeit verwirkte Strafe.

Artikel 41.

Wenn sich mehrere Personen zur Ausführung eines gemeinschaftlich bezweckten Verbrechens ausdrücklich oder stillschweigend verbunden haben, so ist von ihnen ein jeder, welcher auf irgend eine Weise vor oder bei oder nach der That mitgewirkt, oder durch seine Gegenwart bei der Ausführung sich zur Mitwirkung bereit gezeigt hat, als Theilnehmer dieses Verbrechens zu bestrafen.

Artikel 42.

Das jeden einzelnen Theilnehmer treffende Strafmaß wird, innerhalb der gesetzlichen Grenzen, nach dem Verhältniß seines Einflusses auf den verbrecherischen Entschluß und seiner Mitwirkung vor, bei oder nach der That selbst bestimmt.

Artikel 43.

Hat Jemand an einer Verbindung Theil genommen, aber weder vor, noch bei, noch nach der Ausführung des Verbrechens auf irgend eine Weise mitgewirkt,

Digitized by Google

und ist er auch nicht bei derselben gegenwärtig gewesen, so ist er, wenn er nicht die verbrecherische Verbindung angestiftet hat, nur wegen nicht beendigten Versuchs zu strafen.

Artikel 44.

Beihülfe. Wer das vorsätzliche Verbrechen eines Andern wissentlich durch Rath oder That erleichtert oder befördert, ist als Gehülfe zu strafen.

Artikel 45.

Die Strafe des Gehülfen ist nach der dem Urheber gesetzlich angedroheten Strafe, jedoch in geringerem Maße, und zwar nach Verhältniß des Einflusses zu bestimmen, welchen die Beihülfe auf die Ausführung der That gehabt hat.

Die Strafe des Gehülfen darf zwei Drittheile der dem Urheber angedroheten Strafe nicht übersteigen. Trifft den Urheber Todesstrafe, so ist diese dabei der längsten Dauer der Zuchthausstrafe gleich zu rechnen.

Artikel 49.

Gemeinschaftliche Bestimmungen. Hat ein Mitschuldiger bei Ausführung der That eine bei der Anstiftung oder Hülfeleistung nicht beabsichtigte oder in der Uebereinkunft nicht begriffene strafbare Handlung verübt, so wird diese den übrigen Mitschuldigen nicht zugerechnet.

Artikel 50.

Insoweit sich die Größe der Strafe, nach dem Werthe des Gegenstandes des Verbrechens oder nach dem angerichteten Schaden bestimmt, ist jedem Mitschuldigen dessen ganzer Betrag anzurechnen.

Artikel 51.

Die aus den persönlichen Verhältnissen eines Mitschuldigen sich ergebenden besonderen Eigenschaften der That, sowie die in dessen Person liegenden besonderen Zumessungs- oder Milderungsgründe sind für die übrigen Mitschuldigen ohne Einfluß, vielmehr ist deren Strafbarkeit lediglich nach den bei ihnen selbst in Betracht kommenden Gründen dieser Art zu beurtheilen.

Artikel 52.

Straffrei soll sein:

1) jeder Mitschuldige, welcher zu einer Zeit, wo noch der Vollendung des Verbrechens vorgebeugt werden konnte, von diesem und von seinen Theilnehmern der Behörde, bevor sie eingeschritten, Anzeige machte;
2) der Anstifter oder Theilnehmer, welcher von dem verbrecherischen Vorhaben zurücktrat, wenn die Ausführung desselben unterblieben ist;
3) der Theilnehmer, welcher den Uebrigen seinen Rücktritt erklärt, wenn er dieselben zugleich von der Ausführung abzuhalten mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln sich bemüht. Den Anstifter trifft in diesem Falle die Strafe des nicht beendigten Versuchs.

---

## Bayern.

Strafgesetzbuch von 1864.

Artikel 52.

Wenn bei Verübung eines Verbrechens mehrere Personen zusammenwirken, so trifft die auf dieses Verbrechen gesetzte Strafe nicht blos denjenigen, welcher das Verbrechen durch eigene Handlung unmittelbar bewirkt hat (Thäter), sondern ebenso jeden Theilnehmer, dessen Absicht auf die Hervorbringung oder Unterstützung des Verbrechens gerichtet war.

War die Absicht eines Theilnehmers auf die Hervorbringung oder Unterstützung einer geringer strafbaren That gerichtet, so trifft ihn nur die hierauf gesetzte Strafe.

Artikel 53.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Theilnahme kommen auch bei Vergehen und Uebertretungen zur Anwendung, soweit nicht die Bestimmungen der nachfolgenden Artikel auf Verbrechen oder auf Verbrechen und Vergehen beschränkt sind.

Artikel 54.

Unter der Voraussetzung der in Art. 52. angegebenen Absicht ist als Theilnehmer zu betrachten:

1) wer durch ausdrücklichen Rath oder Auftrag, durch Ueberredung, durch Versprechen oder Geben eines Lohnes oder Geschenkes, durch Gewalt, Drohung oder Befehl, durch Erregung oder Benützung eines Irrthums oder auf andere ähnliche Weise die strafbare That verursacht hat;
2) wer vor dem Beginne der Ausführung der beschlossenen That Belehrung oder Rath über die Art und Weise ihrer Ausführung ertheilt, Werkzeuge oder andere Mittel zu ihrer Begehung geliefert, Gelegenheit zur Ausführung verschafft, Hindernisse der Ausführung aus dem Wege geräumt oder überhaupt Handlungen, durch welche die That vorbereitet wurde, vorgenommen oder zu solchen Handlungen Hülfe geleistet hat;
3) wer vor oder in dem Zeitpunkte der Ausführung den Thäter oder einen Theilnehmer in ihrem Entschlusse bestärkt, wer denselben vor der That eine Beihülfe bei der Ausführung oder die Verheimlichung der That oder andere nach vollendeter That zu leistende Hülfe oder Unterstützung versprochen und nicht vor angefangener Ausführung

Digitized by Google

seinen Rücktritt von diesem Versprechen ausdrücklich oder durch unzweideutige Handlungen zu erkennen gegeben hat;

4) wer in dem Zeitpunkte der Ausführung der That durch Handanlegen, Wachestehen, Kundschaftgeben oder auf andere ähnliche Weise zur Verübung der That mitgewirkt, Beistand geleistet, die Ausführung der That erleichtert oder die Wirkung derselben befördert hat.

Artikel 55.

In den Fällen des Art. 54. Ziff. 2 4 steht den Gerichten die Befugniß zu, die Strafe des Theilnehmers

1) bei Verbrechen, die unbedingt mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, auf Zuchthaus nicht unter acht Jahren,
2) bei allen anderen strafbaren Handlungen bis zu einem Viertheile des niedrigsten Strafmaßes vorbehaltlich dessen, was in den Artikeln 17., 20. und 26. bestimmt ist,

herabzusetzen.

Im Falle der Theilnahme an einem strafbaren Versuche darf die Strafe nur nach Maßgabe der auf die Vollendung gesetzten Strafe gemildert werden.

Wird in Folge der in Absatz 1. den Gerichten eingeräumten Befugniß wegen Theilnahme an einer Handlung, die mit Zuchthausstrafe bedroht ist, auf Gefängnißstrafe erkannt, so sind mit derselben die in Art. 28. bezeichneten Folgen zu verbinden.

Artikel 56.

Wer einen Andern durch Versprechen oder Geben eines Lohnes oder Geschenkes zur Verübung eines Verbrechens oder Vergehens gedungen hat, soll selbst dann, wenn der Gedungene sich keines strafbaren Versuchs schuldig gemacht hat, mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten, falls die That, zu welcher er den Andern gedungen hat, ein Verbrechen ist, und mit Gefängniß bis zu einem Jahre, falls dieselbe ein Vergehen ist, bestraft werden, es sei denn, daß er die Ausführung selbst verhindert oder die Nichtausführung gebilligt hat. Zugleich kann auf die in Artikel 28. bezeichneten Straffolgen oder auf einzelne derselben dann erkannt werden, wenn mit der Strafe derjenigen That, zu welcher gedungen wurde, diese Folgen verbunden sind oder durch richterlichen Ausspruch verbunden werden können.

Das Gleiche gilt von demjenigen, der, um einen Andern zur Verübung eines Verbrechens oder Vergehens zu bestimmen, Gewalt angewendet oder mit einem Angriff auf Leib oder Leben oder mit Brandstiftung gedroht hat.

## Frankreich.

Code pénal vom 12/20. Februar 1810.

Article 59.

Les complices d'un crime ou d'un délit seront punis de la même peine que les auteurs mêmes de ce crime ou de ce délit, sauf les cas où la loi en aurait disposé autrement.

Article 60.

Seront punis comme complices d'une action qualifié crime ou délit:

Ceux qui, par dons, promesses, menaces, abus d'autorité ou de pouvoir, machinations ou artifices coupables, auront provoqué à cette action, ou donné des instructions pour la commettre; —

Ceux qui auront procuré des armes, des instruments, ou tout autre moyen qui aura servi à l'action, sachant qu'ils devaient y servir; —

Ceux qui auront, avec connaissance, aidé ou assisté l'auteur ou les auteurs de l'action, dans les faits qui l'auront préparée ou facilitée, ou dans ceux qui l'auront consommée; sans préjudice des peines qui seront spécialement portées par le présent Code contre les auteurs de complots ou de provocations attentatoires à la sûreté intérieure ou extérieure de l'État, même dans le cas où le crime qui était l'objet des conspirateurs ou de provocateurs n'aurait pas été commis.

## Belgien.

Code pénal vom 8. Juni 1867.

Article 66.

Seront punis comme auteurs d'un crime ou d'un délit:

Ceux qui l'auront exécuté ou qui auront coopéré directement à son exécution;

Ceux qui, par un fait quelconque, auront prêté pour l'exécution une aide telle que, sans leur assistance, le crime ou le délit n'eût pu être commis;

Ceux qui, par dons, promesses, menaces, abus d'autorité ou de pouvoir, machinations ou artifices coupables, auront directement provoqué à ce crime ou à ce délit;

Ceux qui, soit par des discours tenus dans des réunions ou dans des lieux publics, soit par des placards affichés soit par des écrits imprimés ou non et vendus ou distribués, auront provoqué directement à le commettre, sans préjudice des peines portées par la loi contre les auteurs de provocations à des crimes ou à des délits, même dans le cas où ces provocations n'ont pas été suivies d'effet.

Digitized by Google

Article 67.

Seront punis comme complices d'un crime ou d'un délit:

Ceux qui auront donné des instructions pour le commettre;

Ceux qui auront procuré des armes, des instruments, ou tout autre moyen qui a servi au crime ou au délit, sachant qu'ils devaient y servir;

Ceux qui, hors le cas prévu par le §. 3. de l'art. 66., auront, avec connaissance, aidé ou assisté l'auteur ou les auteurs du crime ou du délit dans les faits qui l'ont préparé ou facilité, ou dans ceux qui l'ont consommé.

Article 69.

Les complices d'un crime seront punis de la peine immédiatement inférieure à celle qu'ils encourraient s'ils étaient auteurs de ce crime, conformément aux art. 80. et 81. du présent Code.

La peine prononcée contre les complices d'un délit n'excédera pas les deux tiers de celle qui leur serait appliquée s'ils étaient auteurs de ce délit.

---

## Bremen.

Entwurf von 1868.

§. 77.

Als Theilnehmer eines Verbrechens wird bestraft:

1) wer den Thäter durch Ueberredung, Auftrag, durch Versprechen oder Geben eines Lohns oder Geschenks, durch Drohungen, Gewalt, oder Mißbrauch des Ansehens, durch absichtliche Erregung oder Beförderung eines Irrthums, oder durch andere Mittel zu der That vorsätzlich angereizt, verleitet oder bestimmt hat;
2) wer Denjenigen, welcher auf die unter Ziffer eins gedachte Weise einen Andern zur Verübung eines Verbrechens bestimmt hat, vorsätzlich dabei auf irgend eine Weise unterstützt hatte;
3) wer vorsätzlich, vor dem Beginn der Ausführung der beschlossenen That, über die Art und Weise der Ausführung Rath und Belehrung ertheilt, wer Waffen, Werkzeuge oder andere Mittel, wissentlich zur Begehung des Verbrechens, geliefert, wissentlich zur Ausführung desselben Gelegenheit verschafft oder Hindernisse aus dem Wege geräumt, oder wer überhaupt bei den Handlungen, welche das Verbrechen vorbereitet haben, wissentlich Hülfe geleistet hat;
4) wer, vor oder während der Ausführung, den Thäter oder einen Theilnehmer vorsätzlich in seinem Entschlusse zu der That bestärkt, insbesondere ihm die Verheimlichung seiner That oder andere, nach geschehener Ausführung zu leistende Hülfe oder Unterstützung versprochen hat;
5) wer, während der Ausführung, durch Handanlegen, Wachestehn, Kundschaftgeben oder auf andere Weise wissentlich zur Verübung des Verbrechens mitgewirkt, Beistand geleistet, die Ausführung der That erleichtert oder die Wirkung derselben befördert hat.

§. 78.

Die Strafe der Theilnahme ist nach der Strafe der That zu bemessen. — Sie soll, vorbehaltlich besonderer Vorschriften, geringer sein als diese.

Die für den Versuch geltenden Vorschriften der §§. 71., 73., 74., 75. finden auch auf die Bestrafung der Theilnahme Anwendung.

§. 79.

Die volle Strafe der That kann erkannt werden:

1) wider den im §. 77. unter Ziffer eins bezeichneten Theilnehmer;
2) wenn zwei oder mehrere Personen die Verübung eines Verbrechens im gemeinsamen Interesse mit einander beschlossen, und dessen gemeinschaftliche Ausführung sich gegenseitig zugesichert hatten, wider Jeden von ihnen, welcher in Gemäßheit jenes Beschlusses, bei und zu der Ausführung der beschlossenen strafbaren Handlung thätig mitgewirkt hat.

§. 80.

War die Absicht eines Theilnehmers auf die Hervorbringung oder Unterstützung eines geringeren als des, von dem Thäter verübten Verbrechens gerichtet, so ist bei seiner Bestrafung nur die Strafe der von ihm beabsichtigten That zum Grunde zu legen.

§. 81.

Richtet sich die Größe der Strafe nach dem Werthe des Gegenstandes der That oder nach dem angerichteten Schaden, so ist, mit Ausnahme des im §. 80. gedachten Falls, jedem Urheber und Theilnehmer der ganze Betrag jenes Werths oder Schadens anzurechnen.

§. 82.

Die auf die Strafbarkeit der That Einfluß übenden besonderen Umstände, welche nur in der Person des einen oder andern Urhebers oder Theilnehmers vorhanden sind, sollen bei der Beurtheilung der Strafbarkeit der Uebrigen weder zum Vortheile noch zum Nachtheile derselben in Betracht gezogen werden, soweit das Gesetz nicht ein Anderes bestimmt.

---

Digitized by G

## Oesterreich.

Entwurf von 1867.

§. 18.*).

Außer dem Thäter eines Verbrechens oder Vergehens sind desselben als Theinehmer schuldig alle diejenigen, welche sich hierbei als Anstifter oder als Gehülfen betheiligen.

Anstifter ist derjenige, welcher einen Andern vorsätzlich durch Hervorrufung des Entschlusses zur Verübung der strafbaren Handlung bestimmt.

Als Gehülfe ist jeder anzusehen, der vorsätzlich die Ausübung der strafbaren Handlung, insoweit er nicht als Thäter mitwirkt, auf was immer für eine Weise befördert oder erleichtert, einen Andern in dem Entschlusse, das Verbrechen oder Vergehen zu verüben, bestärkt, oder ihm im Voraus seine bei oder nach der That zu leistende Hülfe zusichert.

§. 19.

Haben sich bei der Verübung einer Handlung mehrere Personen betheiligt, so ist der Beurtheilung, welches Verbrechen oder Vergehen denselben zur Last falle, die Handlung des Thäters zu Grund zu legen, insofern es sich nicht um die hinsichtlich eines jeden Schuldigen abgesondert zu beurtheilende Zurechnung des Vorsatzes handelt.

*) Diese §§. 18. und 19. finden sich im Titel III.: „Von der Zurechnung der Schuld."

§. 77*).

Dagegen wird die Strafwürdigkeit der Handlungen insbesondere vermindert:

. . . . . .

c) wenn sich Jemand bei einer von mehreren begangenen strafbaren Handlung nur mit entfernter Hülfeleistung betheiligt hat.

*) In dem Titel V.: „Von der Zuerkennung und Bemessung der Strafen."

## Italien.

Strafgesetz-Entwurf von 1868.

### Titel V.

Von der Theilnahme an einem Verbrechen.

Artikel 59.

§. 1. Die Thäter eines Verbrechens sind die unmittelbaren Ausüber der Handlung, welche das Verbrechen bildet.

§. 2. Es werden aber auch diejenigen als die Thäter eines Verbrechens angesehen, welche zur Ausübung der dasselbe bildenden Handlung unmittelbar mitgewirkt haben.

Artikel 60.

Theilnehmer eines Verbrechens sind:

1) diejenigen, welche durch Befehl, durch Belohnungen oder Versprechungen, durch Drohungen, durch Mißbrauch des Ansehens, oder der Gewalt, oder auf sonstige strafbare Weise Andere zur Ausführung des Verbrechens bestimmt haben;
2) diejenigen, welche dolofer Weise Rath, Instruktion oder Anleitung zur Begehung des Verbrechens ertheilt haben, oder welche vor Ausübung des Verbrechens mit den Thätern oder Theilnehmern desselben über die nach erfolgter Ausübung, behufs Sicherung des daraus hervorgehenden Nutzen, resp. behufs Täuschung der obrigkeitlichen Untersuchung, zu leistende Hülfe oder Beistand übereingekommen sind;
3) diejenigen, welche die zur Ausübung des Verbrechens benutzten Waffen, Instrumente oder sonstige Mittel, wissend, daß sie dazu dienen sollten, hergegeben oder verschafft haben;
4) diejenigen, welche bei den Handlungen, welche dazu dienten, die Ausführung des Verbrechens vorzubereiten oder zu erleichtern, wissentlich Hülfe oder Beistand geleistet haben.

Artikel 61.

Die der Person anhaftenden, sowohl dauernden, wie zufälligen Umstände und Eigenschaften, durch welche die Strafe irgend eines der Thäter oder Theilnehmer eines Verbrechens aufgehoben, gemildert oder geschärft wird, können nicht auf die übrigen Thäter oder Theilnehmer desselben Verbrechens ausgedehnt werden.

Artikel 62.

§. 1. Die materiellen Umstände, welche die That begleitet haben und durch welche sich die Strafe erhöht, fallen, in soweit sie nicht ihrer Natur nach bei dem verabredeten Verbrechen vorauszusehen waren, allein den Thätern resp. Theilnehmern zur Last, welche in dem Augenblicke ihrer Handlung resp. Mitwirkung Kenntniß derselben hatten.

§. 2. Dieselbe Bestimmung findet auch Anwendung auf diejenigen materiellen Verhältnisse, durch welche die Natur eines Verbrechens verändert wird oder welche ein besonderes Verbrechen involviren.

Artikel 63.

§. 1. Die im Artikel 60. Nr. 1. aufgeführten Theilnehmer eines Verbrechens erleiden dieselbe Strafe wie der Thäter des Verbrechens. Wenn aber dieser das Verbrechen auch noch aus eigenen Motiven begangen hat, so kann die Strafe der Theilnehmer um einen Grad gemildert werden.

§. 2. Die in den andern Nummern des Artikels 60. bezeichneten Theilnehmer werden mit einer 1 bis 2 Grad gelindern Strafe als die des Thäters belegt; aber sie erhalten dieselbe Strafe wie dieser, wenn das Verbrechen ohne ihre Mitwirkung nicht zur Ausführung gekommen sein würde.

Digitized by Google

VIII.

## Einfluß des jugendlichen Alters auf die Strafverfolgung und Strafbarkeit.

### Preußen.

Strafgesetzbuch vom 14. April 1851.

§. 42.

Wenn ein Angeschuldigter noch nicht das sechszehnte Lebensjahr vollendet hat, und festgestellt wird, daß er ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt hat, so soll er freigesprochen, und in dem Urtheile bestimmt werden, ob er seiner Familie überwiesen oder in eine Besserungsanstalt gebracht werden soll.

In der Besserungsanstalt ist derselbe so lange zu behalten, als die der Strafanstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das zurückgelegte zwanzigste Lebensjahr hinaus.

§. 43.

Wird festgestellt, daß ein Angeschuldigter, welcher noch nicht das sechszehnte Lebensjahr vollendet hat, ein Verbrechen oder Vergehen mit Unterscheidungsvermögen begangen hat, so kommen in Bezug auf denselben folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1) auf Todesstrafe und Zuchthaus, auf Verlust der bürgerlichen Ehre und zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, ingleichen auf Stellung unter Polizeiaufsicht soll nicht erkannt, und an Stelle der Zuchthausstrafe Gefängnißstrafe ausgesprochen werden;
2) ist das Verbrechen mit der Todesstrafe oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so wird auf Gefängniß von drei bis zu funfzehn Jahren erkannt;
3) in den übrigen Fällen soll der Richter ermächtigt sein, unter das niedrigste Maaß der gesetzlichen Strafe herabzugehen; die Hälfte des höchsten gesetzlichen Strafmaaßes darf niemals überschritten werden;
4) die Gefängnißstrafe soll entweder in ausschließlich für jugendliche Personen bestimmten Gefangenanstalten, oder zwar in der ordentlichen Gefangenanstalt, jedoch in abgesonderten Räumen vollstreckt werden.

### Sachsen.

Revidirtes Strafgesetzbuch vom 1. Oktober 1868

Artikel 87.

Zurechnungsfähigkeit.

Die Fähigkeit der Selbstbestimmung ist bei Personen, welche das vierzehnte Jahr ihres Alters zurückgelegt haben, vorauszusetzen, dafern nicht nachgewiesen werden kann, entweder:

a) daß ihnen die Geisteskräfte, welche dazu gehören, um das Rechte vom Unrechten unterscheiden zu können, gänzlich fehlen, oder
b) daß diese Kräfte bei ihnen gänzlich unentwickelt geblieben sind, oder
c) daß sie die That in einem bewußtlosen Zustande, oder während einer Seelenkrankheit verübt haben, welche den Vernunftgebrauch entweder im Allgemeinen, oder in der besonderen Richtung, welche bei der That in Betracht kommt, gänzlich aufhebt.

Artikel 89.

Unzurechnungsfähigkeit von Kindern.

Kindern vor zurückgelegtem vierzehnten Jahre kann eine gesetzwidrige Handlung nicht als Verbrechen zugerechnet werden. (Wegen der gegen solche Kinder zulässigen Polizeimaßregeln vgl. Nr. XIV. der Publikations-Verordnung vom 1. October 1868.)

Artikel 90.

Milderungsgrund der Jugend.

Von dem Alter an, wo eine Zurechnung stattfindet (Art. 87., 89.), bis zum vollendeten achtzehnten Jahre ist die Jugend als ein Milderungsgrund zu betrachten, und die gesetzlich verwirkte Strafe nach richterlichem Ermessen herabzusetzen.

Insbesondere sollen solche Verbrecher nicht mit Zuchthausstrafe belegt werden, sondern es ist statt derselben auf Arbeitshaus- oder Gefängnißstrafe zu erkennen. Die im Art. 17. Absatz 2. getroffene Bestimmung leidet in diesem Fall nicht Anwendung, vielmehr kann gegen jugendliche Verbrecher auch wegen der dort bezeichneten Verbrechen auf Gefängnißstrafe von längerer als sechsmonatlicher Dauer erkannt werden, und sind die denselben auch wegen solcher Verbrechen auferlegten Gefängnißstrafen, wenn sie höher als auf vier Monate ansteigen, im Landesgefängnisse zu verbüßen.

Geht jedoch aus der Beschaffenheit der That, ihrer Beweggründe, und der übrigen damit verbundenen Umstände hervor, daß der Verbrecher nicht sowohl aus jugendlichem Leichtsinne, als vielmehr aus Bosheit und mit Ueberlegung gehandelt hat, so ist die Jugend desselben nur bei der Abmessung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes zu berücksichtigen. Lebenslängliche Zuchthausstrafe findet jedoch auch in diesem Falle nicht statt, sondern es ist statt derselben auf eine verhältnißmäßige zeitliche Zuchthausstrafe zu erkennen.

### Hessen.

Strafgesetzbuch vom 17. September 1841.

Artikel 37.

Wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit findet keine Bestrafung statt: gegen Kinder, welche das zwölfte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben; sie sind der häuslichen oder Schulzüchtigung zu überlassen, vorbehaltlich der nöthigenfalls polizeilich anzuordnenden Besserungsmittel.

Artikel 115.

Hat ein Schuldiger zur Zeit der That zwar das zwölfte, aber noch nicht

Digitized by Google

das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt gehabt, so ist von den Gerichten vorerst in Erwägung zu ziehen, ob er mit hinlänglicher Unterscheidungskraft gehandelt hat? Wird diese Frage verneint, so soll die Strafe, womit das Gesetz die That bedroht, nicht gegen ihn verhängt, sondern er soll nach Umständen und nach dem Alter, in welchem er zur Zeit der Verurtheilung steht, der häuslichen Züchtigung oder polizeilich anzuordnenden Besserungsmitteln überlassen werden.

Artikel 116.

Wird im Falle des vorhergehenden Artikels die bemerkte Frage bejaht, so soll dennoch nicht auf die gesetzliche Strafe, womit die verübte That bedroht ist, erkannt werden, sondern es treten folgende geringere Strafen ein, nämlich:

1) statt der Todes- oder lebenslänglichen Zuchthausstrafe: Korrektionshausstrafe von wenigstens fünf und höchstens zehn Jahren;
2) statt der Zuchthausstrafe von wenigstens fünf und höchstens achtzehn Jahren: Korrektionshausstrafe von wenigstens Einem Jahre und höchstens fünf Jahren;
3) statt der Zuchthausstrafe von weniger als fünf Jahren: Korrektionshausstrafe bis zu Einem Jahre;
4) statt der Korrektionshausstrafe von wenigstens fünf Jahren: dieselbe Strafe, jedoch nur von wenigstens sechs Monaten und höchstens drei Jahren;
5) statt der Korrektionshausstrafe von weniger als fünf Jahren dieselbe Strafe, jedoch nur bis zu sechs Monaten oder Gefängnißstrafe;
6) statt der Gefängniß- oder Geldstrafe: gerichtlicher Verweis.

Artikel 117.

Auf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe dürfen die Gerichte, wenn der Schuldige zur Zeit der That zwar das sechszehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hatte, in keinem Falle erkennen, sondern es tritt statt dieser Strafen Zuchthausstrafe von wenigstens zehn und höchstens achtzehn Jahren ein.

---

## Mecklenburg-Schwerin.

Verordnung wegen Bestrafung der Brandstiftung vom 27. Mai 1854.

§. 15.

Die von Kindern, welche das zwölfte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, begangenen Brandstiftungen sollen keiner gerichtlichen Bestrafung, sondern nur der häuslichen, oder den Umständen nach polizeilicher Züchtigung, Besserung und Beaufsichtigung unterliegen. Der Richter hat das hierzu Erforderliche nach Befinden der Umstände zu veranlassen.

Hat der Verbrecher zwar das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so ist, sofern die Umstände nicht ergeben, daß er die That mit reifer Ueberlegung verübt, auf eine gelindere, als die an sich begründete Strafe zu erkennen.

Verordnung vom 4. Januar 1839, betreffend die Bestrafung des Diebstahls.

§. 22.

Die von Kindern, welche das zwölfte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, begangenen Entwendungen sind keiner gerichtlichen Strafe zu unterwerfen. Nur häusliche, oder nach Umständen polizeiliche Züchtigungs- und Besserungs-Mittel sind hier anwendlich.

---

## Thüringische Staaten.

Strafgesetzbuch von 1849.

Artikel 58.

Die Jugend ist ein Grund zur Milderung der gesetzlich verwirkten Strafe bei Personen, welche zur Zeit des von ihnen begangenen Verbrechens noch nicht das achtzehnte Jahr vollendet haben. Es soll bei ihnen nie auf („die Todesstrafe oder") eine Zuchthausstrafe erkannt werden, statt dieser eine Freiheitsstrafe geringerer Art eintreten, und überhaupt der Richter nach seinem Ermessen befugt sein, auf eine geringere Strafart und Strafdauer herunterzugehen, als gesetzlich angedroht ist, und dabei nach Befinden auf Schärfungen zu erkennen.

Der Richter hat bei seinem Ermessen hauptsächlich zu berücksichtigen, ob nach Beschaffenheit der That, ihrer Beweggründe und der übrigen hinzutretenden Umstände, dem Verbrecher mehr jugendlicher Leichtsinn als Bosheit und Ueberlegung zur Last fällt.

Anmerkung. In den beiden Fürstenthümern Reuß enthält der Art. 58. folgenden Zusatz: Wenn jedoch aus der Beschaffenheit der That, ihrer Beweggründe und der übrigen dabei konkurrirenden Umstände sich ergiebt, daß der Verbrecher nicht sowohl aus jugendlichem Leichtsinn, als aus Bosheit und mit Ueberlegung gehandelt hat, so ist dieser Milderungsgrund nicht zu berücksichtigen. Allein auch in diesem Falle findet Todes- und lebenslängliche Zuchthausstrafe nicht statt, sondern es ist auf eine verhältnißmäßige zeitliche Zuchthausstrafe zu erkennen."

Artikel 61.

Wer das zwölfte Jahr noch nicht zurückgelegt hat, kann wegen einer durch ein Strafgesetz bedrohten Handlung nicht mit Strafe belegt werden. Er ist eintretenden Falles seinen Eltern, Vormündern oder Erziehern zur Ergreifung geeigneter, die Besserung und Beaufsichtigung bezweckender Maßregeln zu überlassen, oder nach Umständen in einer Erziehungs- und Besserungs-Anstalt unterzubringen.

Digitized by Google

## Oldenburg.

Strafgesetzbuch vom 3. Juli 1858.

Artikel 38.

§. 1. Wegen jugendlichen Alters sind Personen, welche bei der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für zurechnungsunfähig zu erachten und der elterlichen oder vormundschaftlichen Zucht zu überlassen, vorbehaltlich der polizeilichen Mitaufsicht.

§. 2. Bei Angeschuldigten, welche bei der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens das zwölfte, aber noch nicht das sechszehnte Lebensjahr vollendet haben, ist besonders zu ermessen, ob dieselben bereits für zurechnungsfähig zu erachten sind. Wird festgestellt, daß sie für zurechnungsunfähig zu erachten sind, so sind sie freizusprechen, und ist im Urtheile zu bestimmen, ob sie der elterlichen oder vormundschaftlichen Zucht überwiesen oder in eine Besserungsanstalt gebracht werden sollen.

§. 3. In der Besserungsanstalt sind dieselben so lange zu behalten, als die Provinzialregierung solches erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete achtzehnte Lebensjahr hinaus.

Artikel 39.

Wird im Falle des Artikels 38. §. 2. festgestellt, daß der Angeschuldigte bei der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens bereits zurechnungsfähig war, so kommen in Bezug auf denselben folgende Bestimmungen zur Anwendung:

a) auf Zuchthaus, auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, ingleichen auf Stellung unter Polizeiaufsicht soll nicht erkannt, und an Stelle der Zuchthausstrafe Gefängnißstrafe ausgesprochen werden;
b) ist das Verbrechen mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so wird auf Gefängniß von drei bis funfzehn Jahren erkannt;
c) in den übrigen Fällen soll das Gericht ermächtigt sein, unter das niedrigste Maß der gesetzlichen Strafe herabzugehen; die Hälfte des höchsten gesetzlichen Strafmaßes darf niemals überschritten werden;
d) die Gefängnißstrafe soll entweder in ausschließlich für jugendliche Personen bestimmten Gefangenanstalten, oder zwar in der ordentlichen Gefangenanstalt, jedoch in abgesonderten Räumen, vollstreckt werden.

## Braunschweig.

Criminalgesetzbuch vom 10. Juli 1840.

§. 30.*)

Nichtzurechnungsfähige.

Kinder unter vierzehn Jahren, Personen, welche des Vernunftgebrauchs völlig beraubt sind, ohne genugsame Ausbildung gebliebene Taubstumme, so wie diejenigen, welche zur Zeit der Begehung der That ohne ihr Verschulden völlig bewußtlos waren, können wegen gesetzwidriger Handlungen nicht bestraft werden.

Die Straflosigkeit solcher Nichtzurechnungsfähiger schließt die erforderlichen und zulässigen polizeilichen Maßregeln gegen dieselben nicht aus.

§. 60.

Jugend und Blödsinn.

Gegen Verbrecher unter einundzwanzig Jahren sowie gegen Personen, bei welchen durch verhinderten Vernunftgebrauch, unverschuldete Verdunkelung des Bewußtseins, Blödsinn oder Taubstummheit die Zurechnungsfähigkeit zwar nicht aufgehoben, aber doch erheblich vermindert ist, soll auf eine mildere Strafe, und zwar statt Todes- oder Kettenstrafe, auf Zuchthaus, bis zu dessen längsten außerordentlichen Dauer; statt Zuchthaus und Zwangsarbeit auf die zunächst folgende gelindere Strafart bis zu deren längsten außerordentlichen Dauer, und bei mit Gefängniß bedroheten verbrecherischen Handlungen zwar auf die bestimmte Strafart, jedoch von ihrer geringsten außerordentlichen Dauer an, erkannt werden.

Hätte ein jugendlicher Verbrecher über achtzehn Jahre indeß mit besonderer Ueberlegung und Bosheit gehandelt, so soll, statt auf Todes- oder lebenslängliche Kettenstrafe, auf zeitliche Kettenstrafe bis zu deren längsten außerordentlichen Dauer erkannt werden.

*) Das Verfahren gegen Kinder unter 14 Jahren ist durch das „Gesetz vom 10. Juli 1840 über die gegen Kinder zu ergreifenden polizeilichen Maßregeln" geordnet.

## Lübeck.

Strafgesetzbuch vom 20. Juli 1863.

§. 41.

Kinder unter zwölf Jahren können nicht zur gerichtlichen Untersuchung gezogen werden, sondern sind vom Richter der Polizeibehörde zu überweisen, welche die in jedem einzelnen Falle geeignet erscheinenden Verfügungen zu treffen hat.

§. 42.

Für Angeschuldigte, welche zur Zeit der That zwischen dem vollendeten zwölften und dem vollendeten achtzehnten Jahre stehen, kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1) auf Todesstrafe, auf Zuchthausstrafe, ingleichen auf Stellung unter Polizei-Aufsicht, soll nicht erkannt und an Stelle der Zuchthausstrafe soll Gefängnißstrafe ausgesprochen werden;
2) ist das Verbrechen mit der Todesstrafe oder mit lebenslänglichem Zuchthause bedroht, so wird auf Gefängniß von drei bis zu funfzehn Jahren erkannt;
3) in den übrigen Fällen darf unter das niedrigste Maß der gesetzlichen Strafen herabgegangen, die Hälfte des höchsten gesetzlichen Strafmaßes jedoch niemals überschritten werden.



Digitized by Google

Sollte sich jedoch im einzelnen Falle herausstellen, daß ein solcher Angeschuldigter ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt hat, so treten die Bestimmungen des §. 41. ein.

## Hamburg.

Criminalgesetzbuch vom 30. April 1869.

### Artikel 25.

Nichtzurechnungsfähige.

Kinder unter vierzehn Jahren, Personen, welche des Gebrauchs ihrer Vernunft völlig beraubt sind, ohne Ausbildung gebliebene Taubstumme, sowie diejenigen, welche zur Zeit der Begehung der That völlig bewußtlos waren, trifft keine Strafe wegen gesetzwidriger Handlungen, wiewohl damit polizeiliche Maßregeln gegen sie nicht ausgeschlossen sind.

### Artikel 58.

4. Milderungsgründe.

a. Jugend.

Die Jugend gilt als Milderungsgrund bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre.

### Artikel 60.

5. Nichtanwendbarkeit des Minimums.

In allen solchen Fällen, wo entweder ein oder mehrere Strafmilderungsgründe ausschließlich vorliegen, oder ..... kann der Richter eine geringere Strafe, als das gesetzliche Minimum erkennen.

## Bayern.

Strafgesetzbuch vom 10. November 1861.

### Artikel 76.

Jugend.

Eine Person, welche zur Zeit der That das sechszehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte, ist straflos, wenn ihr die zur Unterscheidung der Strafbarkeit ihrer That erforderliche Ausbildung gefehlt hat.

Fällt einer solchen Person eine mit Todes- oder Zuchthausstrafe oder mit einer im höchsten Maße 2 Jahre übersteigenden Gefängnißstrafe bedrohte vorsätzliche That zur Last, und erfolgt lediglich auf Grund der Bestimmung des Abs. 1. die Freisprechung derselben oder die Einstellung des Verfahrens, so kann in dem Erkenntnisse ihre Unterbringung in einer Erziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen angeordnet werden.

Gleiche Anordnung ist gegen eine solche Person auch in dem Falle, daß ihr ein nach Art. 283. strafbarer Diebstahl (d. h. ein als Uebertretung zu strafender einfacher Diebstahl) zur Last liegt und die Freisprechung oder die Einstellung des Verfahrens lediglich auf Grund der Bestimmung des Abs. 1. erfolgt, dann zulässig, wenn diese Person schon früher einmal einen Diebstahl begangen hat und lediglich auf Grund der Bestimmung des Abs. 1. deren Freisprechung oder die Einstellung des Verfahrens erfolgt ist.

Der Vollzug der in Absatz 2. und 3. bezeichneten Anordnungen ist Sache der Polizeibehörde. Die Kreisverwaltungsstelle, in deren Bezirke die jugendliche Person heimathsberechtigt ist, erläßt die erforderlichen Bestimmungen über die Dauer des Aufenthaltes in der Anstalt; derselbe darf jedoch nicht über das achtzehnte Lebensjahr hinaus erstreckt werden.

Ist der jugendliche Angeschuldigte ein Ausländer, so ist in den Fällen der Absatz 2. und 3. die Ablieferung desselben an seine Obrigkeit im Erkenntnisse anzuordnen.

Läßt sich die Ablieferung nicht bewerkstelligen, so kann die Polizeibehörde statt derselben die Unterbringung in einer Anstalt der oben erwähnten Art verfügen.

Die Kosten der Unterhaltung in der Anstalt fallen, soweit sie weder aus dem Vermögen des daselbst Untergebrachten noch von seinen alimentationspflichtigen Verwandten bestritten werden können, der Staatskasse zur Last.

### Artikel 77.

Wird bei einer Person, welche zur Zeit der That das sechszehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte, erkannt, daß sie die zur Unterscheidung der Strafbarkeit ihrer That erforderliche Ausbildung gehabt habe, so ist eine geringere als die gesetzliche ordentliche Strafe und zwar nach folgendem Maßstabe zu verhängen:

1) bei Verbrechen, die entweder unbedingt oder doch im höchsten Strafmaße mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, ist auf Gefängnißstrafe von zwei bis zehn Jahren,
2) bei nur mit zeitlich bestimmter Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen auf Gefängniß bis zu fünf Jahren zu erkennen;
3) bei vorsätzlichen Vergehen und Uebertretungen darf nicht über die Hälfte des höchsten Maßes der angedrohten Strafe hinaus-, es kann aber, vorbehaltlich dessen, was in den Artikeln 17., 20. und 26. bestimmt ist, unter das niedrigste Maß dieser Strafe herabgegangen werden. Wäre hienach auf eine Gefängnißstrafe zu erkennen, welche drei Monate nicht übersteigt, so kann statt derselben eine entsprechende Arreststrafe verhängt werden;
4) wegen Fahrlässigkeit tritt immer nur Arreststrafe ein.

Erfolgt die Verurtheilung wegen Theilnahme oder Versuchs, so ist die Strafe nach Maßgabe derjenigen, mit welcher die Hauptthat beziehungsweise die Vollendung bedroht ist, auszumessen.

### Artikel 78.

Auf die im Artikel 28. bezeichneten Strafsolgen kann gegen junge Leute, welche gemäß Artikel 77. einer Verurtheilung unterliegen, niemals erkannt werden.

Digitized by Google

Die Vorschriften über Stellung unter Polizeiaufsicht und Verwahrung in einer Polizeianstalt finden auf dieselben in allen Fällen, in welchen diese Maßregeln mit der ordentlichen Strafe der verübten That hätten verbunden werden können, jedoch mit der Beschränkung Anwendung, daß an die Stelle der Verwahrung in einer Polizeianstalt die Unterbringung in einer Erziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen zu treten hat.

Artikel 79.

Verbrechen, welche jungen Personen von der im Artikel 76. Abs. 1. bezeichneten Altersstufe zur Last gelegt werden, sind hinsichtlich des Verfahrens, sowie der Strafolgen als Vergehen zu betrachten.

Artikel 80.

Die auf Grund des Artikels 77. erkannten Freiheitsstrafen sind, wenn ihre Dauer einen Monat nicht übersteigt, in den Bezirks- beziehungsweise Polizeigerichtsgefängnissen, jedoch mit strenger Absonderung der jugendlichen Sträflinge von den übrigen, zu vollziehen.

Uebersteigt die Strafdauer einen Monat, so hat der Vollzug in besonderen ausschließlich für jugendliche Personen bestimmten Gefangenanstalten zu geschehen, in welchen vorzugsweise auf zweckmäßige Erziehung der Sträflinge zu wirken ist.

Artikel 81.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, auf Minderjährige (d. h. unter 21 Jahren) über sechszehn Jahre, welche eine Gefängnißstrafe in einer Gefangenanstalt zu erstehen haben, in eine für jugendliche Personen bestimmte Gefangenanstalt verbringen zu lassen, vorausgesetzt, daß die Dauer ihrer Strafzeit die ihrer Minderjährigkeit nicht überschreite.

Artikel 82.

Hat eine Person, welche zur Zeit der That zwar das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt hatte, aber noch minderjährig war, sich eines mit Todesstrafe bedrohten Verbrechens schuldig gemacht, so ist statt der Todesstrafe auf lebenslängliche Zuchthausstrafe zu erkennen.

## Württemberg.

Strafgesetzbuch vom 1. März 1839.

Artikel 95.

Kindern kann vor zurückgelegtem zehnten Jahre eine gesetzwidrige Handlung zur Strafe nicht zugerechnet werden; vorbehaltlich der nöthigenfalls polizeilich anzuordnenden Besserungsmittel.

Artikel 96.

Gegen junge Leute, welche nach dem zehnten, aber noch vor dem zurückgelegten sechszehnten Jahre, eine gesetzwidrige Handlung begangen haben, tritt Zurechnung zu geminderten Strafen in nachstehender Weise ein:

1) statt der Todes- und lebenslänglichen Zuchthausstrafe soll auf fünf- bis funfzehnjähriges Zuchthaus erkannt, die zeitliche Freiheitsstrafe aber soll auf ein Viertheil bis zu drei Viertheilen der sonst gesetzlich verwirkten Zeitdauer, ohne Anwendung des Maßstabes des Artikels 50., herabgesetzt werden, und es darf dieselbe in keinem Falle zwölf Jahre überschreiten.

   Außerdem ist den Gerichten gestattet, die Gefängnißstrafe bis auf sechs Jahre zu erstrecken, und diese Strafart auch in solchen Fällen zu erkennen, für welche sonst Zuchthaus oder Arbeitshaus angedroht ist.

2) Die erkannten Strafen sollen in einer abgesonderten Abtheilung eines der Kreisgefängnisse vollzogen werden; auch treten die an die Strafart hinsichtlich der Ehre geknüpften Folgen nicht ein.

3) Bei Geldstrafen soll eine gleichmäßige Herabsetzung, wie bei den Freiheitsstrafen, stattfinden.

   Wenn jedoch ein solcher Minderjähriger die zur Unterscheidung der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Ausbildung noch nicht erlangt hat, so findet der Artikel 95. auf ihn Anwendung.

Gesetz vom 17. Juni 1853.

Artikel 2.

Gegen Personen, welche nach dem sechszehnten, aber noch vor dem zurückgelegten achtzehnten Jahre ein mit Todesstrafe oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedrohtes Verbrechen begangen haben, ist statt dieser Strafen auf funfzehn- bis fünfundzwanzigjähriges Zuchthaus zu erkennen.

## Baden.

Strafgesetzbuch vom 6. März 1845. / 6. Februar 1851.

§. 78.

(Jugend.) Kindern, welche das zwölfte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, können Uebertretungen der Strafgesetze in Bezug auf die gesetzliche Strafe nicht zugerechnet werden.

Sie sind wegen solcher Handlungen lediglich der häuslichen Züchtigung zu überlassen, vorbehaltlich der Ueberweisung der Uebertreter an die Polizeibehörde, wegen nöthigenfalls anzuordnender Besserungsmittel.

§. 79.

Ebendasselbe gilt auch von dem Minderjährigen, vom zwölften bis zum zurückgelegten sechszehnten Jahre, insofern sich nicht im einzelnen Falle ergiebt, daß er die zur Unterscheidung der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Ausbildung bereits erlangt hat. In letzterem Falle tritt bei Minderjährigen von diesem Alter Zurechnung zu gemilderter Strafe in folgender Art ein:

Digitized by Google

1) die Gefängniß- und Arbeitshausstrafe wird um ein bis drei Viertheile der sonst gesetzlich verschuldeten Dauer herabgesetzt;
2) statt zeitlicher Zuchthausstrafe wird auf Arbeitshausstrafe von Einem Jahr bis zu zwölf Jahren, und
3) statt der Todes- oder lebenslänglichen Zuchthausstrafe auf Arbeitshausstrafe von fünf bis zu funfzehn Jahren erkannt.
4) Es sollen diese Strafen entweder in eigenen, für jugendliche Verbrecher bestimmten Strafanstalten, oder zwar in den ordentlichen Strafanstalten, jedoch in abgesonderten Räumen, vollzogen werden.

§. 80.

Bei Minderjährigen, welche das sechszehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, tritt an die Stelle der verschuldeten Todesstrafe lebenslängliches oder zeitliches Zuchthaus nicht unter zehn Jahren.

## Frankreich.

Code pénal vom 12/20. Februar 1810.

Art. 66.

Lorsque l'accusé aura moins de seize ans, s'il est décidé qu'il agi sans discernement, il sera acquitté; mais il sera, selon les circonstances, remis à ses parents, ou conduit dans une maison de correction, pour y être élevé et détenu pendant tel nombre d'années que le jugement déterminera, et qui toutefois ne pourra excéder l'époque où il aura accompli sa vingtième année.

Art. 67.

S'il est décidé qu'il a agi avec discernement, les peines seront prononcées ainsi qu'il suit:

S'il a encouru la peine de mort, des travaux forcés à perpétuité, de la déportation, il sera condamné à la peine de dix à vingt ans d'emprisonnement dans une maison de correction.

S'il a encouru la peine des travaux forcés à temps, de la détention ou de la réclusion, il sera condamné à être renfermé dans une maison de correction, pour un temps égal au tiers au moins et à la moitié au plus de celui pour lequel il aurait pu être condamné à l'une de ces peines.

Dans tous les cas, il pourra être mis, par l'arrêt ou le jugement, sous la surveillance de la haute police pendant cinq ans au moins et dix ans au plus.

S'il a encouru la peine de la dégradation civique ou du bannissement, il sera condamné à être enfermé, d'un an à cinq ans, dans une maison de correction. (Gesetz vom 28. April 1832.)

Article 68.

L'individu, âgé de moins de seize ans, qui n'aura pas de complices présents au-dessus de cet âge, et qui sera prévenu de crimes autres que ceux que la loi punit de la peine de mort, de celle des travaux forcés à perpétuité, de la peine de la déportation ou de celle de la détention, sera jugé par les tribunaux correctionnels qui se conformeront aux deux articles ci-dessus. (Gesetz vom 28. April 1832.)

Article 69.

Dans tous les cas où le mineur de seize ans n'aura commis qu'un simple délit, la peine qui sera prononcée contre lui ne pourra s'élever au-dessus de la moitié de celle à laquelle il aurait pu être condamné s'il avait eu seize ans. (Gesetz vom 28. April 1832.)

## Belgien.

Code pénal vom 8. Juni 1867.

Article 72.

L'accusé ou le prévenu, âgé de moins de seize ans accomplis au moment du fait, sera acquitté s'il est décidé qu'il a agi sans discernement.

Il pourra être mis à la disposition du gouvernement, pour un temps qui ne dépassera pas l'époque où il aura accompli sa vingt et unième année.

Dans ce cas, il sera placé dans un des établissements spéciaux de réforme ou dans un établissement de charité. Le gouvernement pourra la renvoyer à ses parents, si, dans la suite, il présente des garanties suffisantes de moralité.

Article 73.

S'il est décidé qu'il a agi avec discernement, les peines seront prononcées ainsi qu'il suit:

S'il a encouru la peine de mort, des travaux forcés à perpétuité ou de la détention perpétuelle, il sera condamné à un emprisonnement de dix ans à vingt ans;

S'il a encouru la peine des travaux forcés à temps ou de la détention extraordinaire, il sera condamné à un emprisonnement de cinq ans à dix ans;

S'il a encouru la peine de la réclusion ou de la détention ordinaire, il sera condamné à un emprisonnement d'un an à cinq ans.

Digitized by Google

Article 74.

Lorsque l'individu âgé de moins de seize ans accomplis aura commis, avec discernement, un délit, la peine ne pourra s'élever au-dessus de la moitié de celle à laquelle il aurait été condamné s'il avait en seize ans.

Article 75.

En aucun cas, l'accusé ou le prévenu âgé de moins de seize ans accomplis ne pourra être placé sous la surveillance spéciale de la police, ni condamné à l'interdiction des droits énumérés à l'article 31.

Article 77.

La peine de mort ne sera prononcée contre aucun individu âgé de moins de dix-huit ans accomplis au moment du crime.

Elle sera remplacée par la peine des travaux forcés à perpétuité.

---

## Schweden.

Strafgesetzbuch vom 16. Februar 1864.

Kapitel 5.

§. 1.

Eine, sonst strafbare, Handlung ist straflos, wenn sie von einem Kinde unter funfzehn Jahren begangen wird, mit Ausnahme des im §. 2. angegebenen Falles; das Gericht kann jedoch nach den Umständen anordnen, daß es zu Hause von den Eltern oder einer andern Person, deren Gewalt und Zucht dasselbe unterworfen ist, gestraft, oder daß es in eine öffentliche Erziehungsanstalt gebracht werde.

§. 2.

Wenn eine mit dem Tode oder Zwangsarbeit von über zwei Jahren bedrohte Handlung durch Jemand, welcher vierzehn Jahre alt ist, aber noch nicht das funfzehnte erreicht hat begangen worden ist, und wenn festgestellt ist, daß derselbe mit genügendem Unterscheidungsvermögen, um die Strafbarkeit der Handlung zu begreifen, gehandelt hat, so soll er mit höchstens vier Jahren Zwangsarbeit bestraft werden, wenn Todesstrafe angedroht war, und mit zwei Jahren Zwangsarbeit, wenn das Gesetz längere Zwangsarbeitsstrafe androht. —

Der so Verurtheilte ist den im Kap. 2. §. 19. ausgesprochenen Straffolgen (Verlust der Ehrenrechte) nicht unterworfen. Ebensowenig findet später eine Straferhöhung wegen etwaigen Rückfalls statt.

§. 3.

Wenn Jemand nach seinem funfzehnten, aber vor seinem vollendeten achtzehnten Lebensjahre eine mit dem Tode oder lebenslänglicher Zwangsarbeit bedrohte Handlung begangen hat, so tritt Zwangsarbeit von sechs bis zehn Jahren ein.

---

## Dänemark.

Strafgesetzbuch vom 10. Februar 1866.

§. 35.

Handlungen, vorgenommen von Kindern, die das zehnte Jahr noch nicht erreicht haben, werden nicht bestraft. Jedoch können, falls es für nothwendig erachtet wird, gegen solche Kinder öffentlicher Seits Verbesserungs- und Sicherheitsmittel angewandt werden.

§. 36.

Wer nach seinem zurückgelegten zehnten, aber noch nicht vollendeten funfzehnten Lebensjahre, ein Verbrechen begeht, ist nur zu bestrafen, wenn es nach der Beschaffenheit des Verbrechens, z. B. wenn es in Todtschlag, bedeutende Verletzung an Körper oder Gesundheit, Diebstahl, Raub oder Brandstiftung besteht, oder es in Folge der Verstandesentwickelung und Erziehung des Betreffenden anzunehmen ist, daß er die Strafbarkeit der Handlung eingesehen hat, und ihn dabei eine höhere Strafe als Brüche oder einfaches Gefängniß betroffen haben würde, wenn er das achtzehnte Lebensjahr vollendet hätte.

Die Strafe für Personen in dem genannten Alter darf nicht Verbesserungsarbeit auf zwei Jahre übersteigen. Wenn übrigens Verhältnisse und Umstände erwarten lassen, daß das betreffende Kind durch andere Veranstaltungen korrigirt und gebessert werden kann, soll das Justiz-Ministerium, sofern der niedrigste Grad der Strafe für dasselbe Verbrechen, begangen von einem Erwachsenen, nicht höher als Verbesserungshaus-Arbeit ist, ermächtigt sein, von der gerichtlichen Verfolgung abzustehen.

§. 37.

Wird ein Verbrechen von einer Person zwischen dem funfzehnten und achtzehnten Lebensjahre begangen, so ist die gesetzlich bestimmte Strafe den Umständen nach bis auf die Hälfte herabzusetzen; jedoch darf auf Personen in dem genannten Alter in keinem Falle eine höhere Strafe als achtjährige Strafarbeit angewandt werden.

---

## Oesterreich.

Entwurf von 1867.

§. 17.

Zurechnung mit Rücksicht auf das Alter.

Die von Unmündigen begangenen strafbaren Handlungen unterliegen in der Regel der häuslichen Züchtigung, und nur in Ermangelung derselben der angemessenen Ahndung durch die Polizeibehörde.

Wird aber von einem Unmündigen, welcher bereits das zehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, eine im Gesetze als Verbrechen erklärte Handlung begangen, so kann ihm dieselbe zwar nicht als Verbrechen zugerechnet werden, wohl aber hat das Strafgericht nach einem in Betreff solcher jugendlicher Personen durch die

Digitized by Google

Strafprozeß-Ordnung zu regelnden Verfahren, dessen Anhaltung in einer öffentlichen Besserungsanstalt zu verfügen. Die Dauer der Anhaltung ist nach Maß der Reife und Einsicht des Schuldigen, nach der Schwere der von ihm begangenen Handlung und der Größe der sonst im Gesetze dagegen festgesetzten Strafe, jedoch niemals über das vollendete achtzehnte Lebensjahr hinaus, zu bemessen.

Hat die Anhaltung wenigstens sechs Monate gedauert und der Angehaltene Proben wirklicher Besserung gegeben, so kann das Strafgericht dessen bedingnißweise Entlassung aus der Besserungsanstalt für die noch übrige Zeit gegen Unterbringung bei einem Obsorger verfügen.

§. 77.

Aufzählung einzelner mildernder Umstände.

Dagegen wird die Strafwürdigkeit der Handlungen insbesondere vermindert:

a. ꝛc.

i. wenn der Schuldige zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung noch nicht das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, vermöge hohen Alters oder überhaupt schwach an Verstand war, oder wenn seine Erziehung sehr vernachlässigt erscheint.

§. 85.

Einfluß des Alters unter 20 Jahren bei den mit Todes- oder einer lebenslangen Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechen.

Ist im Gesetze auf ein Verbrechen die Todes- oder eine lebenslange Freiheitsstrafe verhängt, so ist gegen denjenigen Schuldigen, welcher zur Zeit der Begehung dieses Verbrechens noch nicht das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, statt der Todesstrafe Zuchthaus-, oder nach Maßgabe des §. 90. Gefängnißstrafe von 12–20 Jahren, und statt der lebenslangen Freiheitsstrafe die entsprechende zeitliche in der Dauer von 8–12 Jahren als die gesetzliche Strafe anzusehen.

ꝛc.

---

## Bremen.

Entwurf von 1868.

Artikel 21.

§. 92. Gegen Kinder, welche zur Zeit der Begehung der That das zehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatten, findet eine gerichtliche Verfolgung und Bestrafung nicht Statt.

Sie werden der häuslichen Zucht unter polizeilicher Mitaufsicht überlassen. Geeigneten Falls kann ihre Unterbringung in eine Besserungsanstalt durch die Polizeibehörde, jedoch nicht über das vollendete achtzehnte Lebensjahr hinaus, verfügt werden.

§. 93. Personen, welche zur Zeit der Begehung der That zwar das zehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hatten, sind straflos, wenn ihnen die zur Unterscheidung der Strafbarkeit ihrer Handlung erforderliche Ausbildung noch gänzlich gefehlt hatte.

Sie werden in solchem Falle den Kindern (§. 92.) gleich behandelt.

Artikel 30.

§. 107. Gegen Personen, welche zur Zeit eines von ihnen verübten, mit der Todes- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens zwar das zehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, soll, wenn sie überhaupt zurechnungsfähig sind (§. 93.) auf Gefängniß erkannt werden.

Die Gefängnißstrafe kann in diesem Falle die Dauer von fünf Jahren, nicht aber die Dauer von zehn Jahren übersteigen. Sie soll nicht unter der Dauer von Einem Jahre erkannt werden.

§. 108. Ist von einer solchen Person (§. 107.) ein mit einer gelinderen Strafe als Zuchthaus bedrohtes Verbrechen verübt worden, so darf höchstens auf die Hälfte derjenigen Strafe erkannt werden, die, abgesehen von dem in der Jugend des Thäters liegenden Milderungsgrunde, wäre zuzumessen gewesen.

§. 109. Ist in den vorstehenden Fällen (§§. 107., 108.) auf Gefängnißstrafe erkannt, so kann im Straferkenntniß bestimmt werden, daß der Verurtheilte, nach verbüßter Strafe, jedoch nicht über sein achtzehntes Lebensjahr hinaus, nach dem Ermessen der Gefängnißbehörde, in eine Besserungsanstalt gebracht werden könne.

Die Anwendung des §. 17. ist durch die Jugend des Thäters nicht ausgeschlossen

## Zürich.

Entwurf von 1866

§. 41.

Gegen Kinder, welche zur Zeit der Verübung der That das vierzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, findet eine gerichtliche Verfolgung und Bestrafung wegen Verbrechen oder Vergehen nicht statt. Die Polizeibehörden können nach Umständen diese Kinder der Familie wieder zuweisen oder ihre Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt verfügen.

Das Nämliche gilt von Personen, die zwar das vierzehnte Altersjahr, jedoch nicht das sechszehnte Jahr zurückgelegt haben, wenn ihnen die zur Unterscheidung der Strafbarkeit ihrer Handlung erforderliche geistige Ausbildung gänzlich fehlt.

---

## Italien.

Entwurf von 1868.

Articulo 50.

Chi non ha compiuto i nove anni non è imputabile.

Articulo 51.

§. 1. Chi ha compiuto i nove anni, ma non ancora i quattordici, è imputabile, purchè risulti che abbia operato con discernimento. In questo

Digitized by Google

caso però le pene nelle quali fosse, incorso si diminuiscono da tre a quattro gradi, e se sono restritfive della libertà personale si scontano in una casa di custodia.

§. 2. Qualora abbia operato senza discernimento, i giudici stessi che hanno fatto la dichiarazione possono ordinare che sia collocato in una casa di educazione per un tempo non eccedente sei anni, od ammonire i parenti e le altre persone che hanno l'obbligo di provvedere alla educazione del minore, che veglino sulla condotta di lui, sotto pena, in caso d'inosservanza, di una multa da cinquanta a cinquecento lire.

Articulo 52.

§. 1. Per chi ha compiuto gli anni quattordici ma non ancora i diciotto le pene sono diminuite da due a tre gradi.

§. 2. Per chi ha compiuto gli anni diciotto ma non ancora i ventuno le pene sono diminuite di un grado.

---

## IX.

## Anrechnung der Untersuchungshaft.

### Preußen.

Enthält über Anrechnung der Untersuchungshaft keine Bestimmungen.

Strafgesetzbuch vom 14. April 1851.

### Sachsen.

Revidirtes Strafgesetzbuch vom 1. Oktober 1868.

Artikel 30.

Anrechnung der Untersuchungshaft.

Wenn die Untersuchungshaft gegen einen Angeschuldigten ohne genügenden Grund verhängt, oder ohne sein Verschulden verlängert worden ist, so kann hierauf bei Zuerkennung einer zeitlichen Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe dergestalt Rücksicht genommen werden, daß dieselbe durch die erlittene Haft ganz oder zum Theile für verbüßt geachtet wird.

An die im Artikel 32. enthaltenen Beschränkungen der Strafdauer ist der Richter hierbei nicht gebunden.

### Hessen.

Strafgesetzbuch vom 17. September 1841.

Artikel 34.

Wenn ohne die Schuld eines in Haft befindlichen Angeschuldigten das Untersuchungsverfahren oder die endliche Aburtheilung verzögert worden ist, und Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe auf bestimmte Zeit erfolgt, so sollen die Gerichte, ohne Berücksichtigung der Art der zuerkannten Freiheitsstrafe, die unverschuldet erlittene Haft, nach billigem Ermessen, an der Strafe in Abzug bringen; sie müssen jedoch in dem Urtheile bestimmt aussprechen, wie lange die Strafzeit ohne einen solchen Abzug gedauert haben würde.

### Thüringische Staaten.

Strafgesetzbuch von 1849.

Artikel 60.

Bei einer rechtswidrig verhängten, oder ohne alle Schuld des Verbrechers verlängerten Untersuchungshaft ist der Richter befugt, verwirkte zeitliche Freiheits- oder Geldstrafen verhältnißmäßig und dann selbst unter das gesetzliche niedrigste Maß, jedoch ohne die Strafart zu verändern, herunter zu setzen, auch die Untersuchungshaft statt einer verwirkten Freiheits- oder Geldstrafe dem Schuldigen als Strafe anzurechnen.

### Oldenburg.

Strafgesetzbuch vom 3. Juli 1858.

Artikel 51.

Die ohne Verschulden des Angeschuldigten erlittene Untersuchungshaft soll auf die erkannten zeitigen Freiheitsstrafen angerechnet und dabei die Untersuchungshaft der Einschließung gleichgeachtet werden.

### Braunschweig.

Criminalgesetzbuch vom 10. Juli 1840.

§. 61.

Die Dauer unverschuldeter Haft ist auf zeitliche Freiheitsstrafen anzurechnen, und zwar dergestalt, daß dieselbe den verschiedenen Arten der Freiheitsstrafen gleichgeachtet wird, auch wenn auf diese Weise der noch übrig bleibende Strafrest unter die für die zu erkennende Strafart festgesetzte geringste außerordentliche Dauer herabsinken, oder, insofern als Strafrest selbst nicht das geringste Maß, nach welchem jede Strafart theilbar ist, §. 15.), übrig bleibt, ganz aufgehoben werden sollte.

Gleichermaßen soll der Richter dem Verbrecher die demselben während der Untersuchung etwa durch die Behörden oder deren Diener widerrechtlicher Weise zugefügten Uebel auf zeitliche Freiheitsstrafen nach vernünftigem Ermessen in Anrechnung bringen.

Durch Anrechnung der Haft oder solcher Uebel werden indeß die gesetzlichen Folgen der eigentlich zu erkennenden Strafart nicht aufgehoben.

### Sachsen-Altenburg.

Criminalgesetzbuch vom 3. Mai 1841.

Artikel 63.

Bei einem ohne genügenden Grund verhängten oder ohne alle Schuld des Angeklagten durch zufällige Umstände verlängerten Untersuchungsarreste ist der erkennende Richter ermächtigt, eine verwirkte zeitliche Freiheitsstrafe auch unter das gesetzlich bestimmte niedrigste Maß der Strafart, wiewohl ohne Veränderung

Digitized by Google

derselben, herabzusetzen oder auch den Untersuchungsarrest statt der verwirkten Gefängnißstrafe dem Schuldigen als Strafe anzurechnen.

## Hamburg.

Criminalgesetzbuch vom 30. April 1869.

Artikel 16.

Die Dauer einer unverschuldeten, während der Untersuchung oder des Strafverfahrens erlittenen Haft ist auf die Freiheitsstrafe und Geldstrafe anzurechnen. Die Frage, ob und wieviel von jener Haft als unverschuldet zu betrachten sei, bleibt dem Ermessen der Gerichte überlassen, jedoch muß das Urtheil zugleich aussprechen, wie lange die Strafzeit ohne einen solchen Abzug gedauert haben würde.

## Bayern.

Strafgesetzbuch vom 10. November 1861.

Artikel 83.

Wenn ein Angeklagter ohne eigenes Verschulden eine mehr als einmonatliche Untersuchungshaft erduldet hat, so ist dieselbe bei zeitlich bestimmten Zuchthaus-, bei Gefängniß- und Geldstrafen in der Art zu berücksichtigen, daß zwar im Erkenntnisse die verwirkte ordentliche Strafe ausgesprochen, hievon aber so viel, als die Dauer der unverschuldet erlittenen Haft beträgt, für bereits getilgt erklärt wird, wobei bezüglich der Geldstrafen der im Art. 27. festgesetzte Maßstab in Anwendung kommt.

„Als unverschuldet erlitten ist insbesondere auch diejenige Untersuchungshaft zu erachten, deren Verhängung unzulässig gewesen sein würde, wenn zur Zeit dieser Verhängung die Umstände, auf deren Annahme das Endurtheil gebaut ist, bereits festgestellt gewesen wäre." (Novelle vom 16. Mai 1868.)

Bei Uebertretungen ist jede erlittene Untersuchungshaft in Anrechnung zu bringen.

## Württemberg.

Strafgesetzbuch vom 1. März 1839.

Artikel 114.

Ein rechtswidrig angelegter, oder ohne Schuld des Angeklagten verlängerter, Sicherungsarrest hat die Folge, daß bei zeitlichen Freiheitsstrafen an der zuerkannten Strafzeit so viel, als nach dem Ermessen des Gerichtes die unverschuldete Dauer der Haft beträgt, abgerechnet wird.

Nicht minder ist wegen anderer Uebel, die ein Verbrecher durch die Behörden oder deren Diener in Beziehung auf seine Uebertretung unverschuldeter Weise erlitten hat, die zuerkannte Strafzeit verhältnißmäßig abzukürzen.

Weder in dem einen, noch in dem andern Falle darf aber die Strafart, und eben so wenig dürfen deren gesetzliche Folgen abgeändert werden.

Hat der Angeschuldigte eine Geldstrafe verwirkt, so wird diese gleichfalls mit Rücksicht auf jene Umstände bemessen.

## Baden.

Strafgesetzbuch vom 6. März 1845. 5. Februar 1851.

§. 156.

(Unverschuldete Haft.) Hat der Schuldige während des Strafverfahrens eine rechtswidrige, oder eine ohne sein Verschulden verlängerte Haft erduldet, so wird ihm, insofern ihn eine zeitliche Freiheitsstrafe trifft, an dieser, als bereits erstanden, eben so viel Zeit abgerechnet, als die Dauer der rechtswidrigen Haft, oder ihrer unverschuldeten Verlängerung beträgt, wenn gleich dadurch der noch zu erstehende übrige Theil der Strafe unter das niedrigste Maß der erkannten Strafart herabsinkt.

§. 157.

Trifft den Schuldigen, der während des Strafverfahrens eine rechtswidrige, oder eine ohne sein Verschulden verlängerte Haft erduldet hat, eine Geldstrafe, so findet gleiche Abrechnung in der Weise statt, daß hierbei der im §. 162. für deren Verwandlung in Gefängnißstrafe festgesetzte Maßstab zur Anwendung kommt.

§. 158.

Untersuchungshaft und andere Uebel als Strafminderungsgrund.) Außer den Fällen der vorhergehenden §§. 156. und 157. wird die während des Strafverfahrens erduldete Haft, insofern nicht der Angeschuldigte deren Verlängerung durch Läugnen wahrer, oder durch Anführung unwahrer Thatsachen, selbst verschuldet hat, als Strafminderungsgrund berücksichtigt.

Auch andere Uebel, welche der Angeschuldigte von der Behörde oder deren Dienern rechtswidrig erlitten hat, kommen bei Ausmessung der Strafe zu deren Minderung in Betracht.

## Frankreich.

Code pénal vom 12./10. Februar 1810

Enthält keine Bestimmungen.

## Belgien.

Code pénal vom 8. Juni 1867.

Article 30.

Toute détention subie avant que la condamnation soit devenue irrévocable, par suite de l'infraction qui donne lieu à cette condamnation, sera imputée sur la durée des peines emportant privation de la liberté.

## Dänemark.

Strafgesetzbuch vom 10. Februar 1866.

§. 58.

Ist der Schuldige einem langwierigen Verwahrungsarrest unterworfen gewesen, ohne daß derselbe seinem eigenen Verhalten während des gerichtlichen Verfahrens zuzuschreiben ist, so soll dies bei Abwägung der Strafe als ein

Digitized by Google

mildernder Umstand in Betracht kommen. Wird sein Verhalten als nur für eine Strafe von einfachem Gefängniß oder Gefängniß bei gewöhnlicher Gefangenkost auf kürzere Zeit geeignet befunden, so kann sogar nach richterlichem Ermessen der erlittene Verwahrungsarrest an Stelle der Strafe treten.

## Oesterreich.

Entwurf von 1867.

§. 88.

Bei zeitlichen Freiheits- und bei Geldstrafen kann das erkennende Gericht, nachdem es im Urtheile das Ausmaß der Strafe bestimmt hat, aussprechen, daß dieselbe durch die von dem Verurtheilten ohne sein Verschulden erduldete Untersuchungshaft als zu einem bestimmten Theile oder gänzlich abgebüßt anzusehen sei. Bei einer Freiheitsstrafe darf jedoch die Untersuchungshaft höchstens als Ersatz für einen gleichen Zeitabschnitt der Freiheitsstrafe angerechnet werden.

## Zürich.

Entwurf von 1866.

§. 60.

Untersuchungs- oder Sicherheitsverhaft, welcher von dem Verbrecher ohne seine Schuld oder über Verhältniß erduldet werden mußte, soll auf angemessene Weise von der Freiheitsstrafe abgezogen, oder wenn eine Freiheitsstrafe nicht erkannt wird, auf andere Weise in Anschlag gebracht werden. In das Urtheil sind darüber die erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen.

## Italien.

Entwurf von 1868.

Enthält keine Bestimmungen. —

## X.

## Verjährung der Strafverfolgung und der erkannten Strafe.

## Preußen.

Strafgesetzbuch vom 14 April 1851.

§. 45.

Nach Ablauf der Verjährungszeit findet die Verfolgung und Bestrafung eines Verbrechens oder Vergehens nicht statt.

§. 46.

Verbrechen, welche mit Todesstrafe bedroht sind, verjähren in dreißig Jahren; Verbrechen, welche im höchsten Strafmaße mit einer Freiheitsstrafe von einer längeren als zehnjährigen Dauer bedroht sind, verjähren in zwanzig Jahren; Verbrechen, welche mit einer milderen Freiheitsstrafe bedroht sind, verjähren in zehn Jahren.

Vergehen, die im höchsten Strafmaße mit einer höheren als dreimonatlichen Gefängnißstrafe bedroht sind, verjähren in fünf Jahren, andere Vergehen in drei Jahren.

Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage des begangenen Verbrechens oder Vergehens.

§. 47.

Wenn die Verjährung unterbrochen wird, die Untersuchung aber nicht zur rechtskräftigen Verurtheilung führt, so beginnt eine neue Verjährung nach der letzten gerichtlichen Handlung.

Diese neue Verjährung kommt jedoch demjenigen nicht zu Statten, welcher sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen hat.

§. 48.

Jeder Antrag und jede sonstige Handlung der Staatsanwaltschaft, sowie jeder Beschluß und jede sonstige Handlung des Richters, welche die Eröffnung, Fortsetzung oder die Beendigung der Untersuchung oder die Verhaftung des Angeschuldigten betrifft, unterbricht die Verjährung.

§. 49.

Gegen rechtskräftig erkannte Strafen ist keine Verjährung zulässig.

§. 50.

Ein Verbrechen oder Vergehen, dessen Bestrafung nur auf den Antrag einer Privatperson erfolgen kann, soll straflos bleiben, wenn die zum Antrag berechtigte Person den Antrag binnen drei Monaten zu machen unterläßt. Diese Frist beginnt mit der Zeit, zu welcher der zum Antrag Berechtigte von dem gegen ihn begangenen Verbrechen oder Vergehen und von der Person des Thäters Kenntniß erhalten hat.

§. 339.

Die Uebertretungen verjähren, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt (§. 343.), in drei Monaten, von dem Tage gerechnet, an welchem sie begangen sind.

§. 343.

Eine Beleidigung verjährt in sechs Monaten. (Außerdem muß die Rüge binnen drei Monaten, vom Tage der erhaltenen Kenntniß, erfolgen.)

Gesetz vom 22. Mai 1852.

Artikel V.

Vergehen und Uebertretungen, welche durch Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Entrichtung der Steuern, Zölle, Postgefälle, Kommunikations-Abgaben und aller übrigen öffentlichen Abgaben und Gefälle begangen werden, verjähren in fünf Jahren.

## Sachsen.

Revidirtes Strafgesetzbuch vom 1. Oktober 1868.

### Artikel 109.

Von der Criminalverjährung im Allgemeinen.

Durch Verjährung wird sowohl die Untersuchung einer strafbaren That, soweit dieselbe nicht zur Entscheidung über das Dasein der Verjährung nöthig ist, als die erkannte Strafe aufgehoben, wenn die in den folgenden Artikeln festgesetzten Zeiträume verflossen sind.

Unverjährbar sind die mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen, soweit es sich von einem vollendeten solchen Verbrechen und von dessen Urheber, oder einem solchen Anstifter des Verbrechens handelt, welcher mit dem Urheber gleich zu bestrafen ist, sowie die erkannte lebenslängliche Zuchthausstrafe.

### Artikel 110.

Fristen für die Verjährung der Strafbarkeit.

Die Strafbarkeit der Verbrechen, welche von Amts wegen zu verfolgen und von der Verjährbarkeit nicht ausgenommen sind (Art. 109.), verjährt mit Ablauf von funfzehn Jahren (beginnend mit dem Tage, an welchem der Thäter die That beendigt hat, Art. 111.), die der Verbrechen, welche nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs nur auf Antrag verfolgt werden, mit Ablauf von Einem Jahre (beginnend mit dem Tage der erlangten Kenntniß von der Verletzung und der Person des Thäters, falls nicht 15 Jahre ohne Unterbrechung verflossen sind, Art. 111.).

### Artikel 112.

Insbesondere bei fortgesetzten und fortdauernden Verbrechen.

Bei fortgesetzten Verbrechen beginnt die Verjährung von der letzten strafbaren Handlung, bei fortdauernden mit dem Aufhören derselben, insonderheit bei dem Verbrechen der mehrfachen Ehe mit dem Tage, an welchem durch die Auflösung der früheren oder späteren Ehe das Bestehen der mehrfachen Ehe aufgehört oder der Verbrecher das verbrecherische Eheverhältniß völlig aufgegeben hat.

### Artikel 113.

Zeitpunkt des Fristablaufs.

Die Verjährung ist mit dem Anfange des letzten Tages des gesetzlich bestimmten Zeitraumes beendigt.

### Artikel 114.

Unterbrechung der Verjährung.

Die Verjährung wird unterbrochen durch jede Handlung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft oder der Polizeibehörde, welche wegen der verübten That gegen den Thäter als Angeschuldigten gerichtet wurde, und bei Verbrechen, zu deren Bestrafung ein Antrag des Verletzten erfordert wird, überdies durch jede aktenkundig gewordene Anregung des Antragstellers bei Gericht oder, dafern nicht ein Fall der Privatanklage vorliegt, bei der Staatsanwaltschaft behufs der Fortstellung der Sache.

Die Unzuständigkeit des Gerichts, dafern es nur überhaupt mit der Strafgerichtsbarkeit beauftragt ist, ist in diesen Fällen ohne Einfluß.

Von der Endigung der letzten Handlung des Untersuchungsgerichts, der Staatsanwaltschaft oder der Polizeibehörde, sowie von der Anregung des Antragstellers an, läuft die Verjährung von Neuem.

Ist die Einleitung oder Fortstellung des Verfahrens von dem Ausgange eines Civilprozesses abhängig gemacht worden, so ruht von diesem Beschlusse an, so lange derselbe nicht zurückgenommen oder abgeändert wird, die Verjährung bis zu der rechtskräftigen Entscheidung des fraglichen Civilprozesses.

### Artikel 115.

Verjährung der Strafe.

Die Verjährung einer erkannten Strafe wird in denselben Fristen vollendet, in welchen die Untersuchung der That, wegen deren die Strafe erkannt wurde, verjährt sein würde. Insbesondere verjährt die wegen eines auf Antrag zu untersuchenden Verbrechens erkannte Strafe binnen einem Jahre.

Die Verjährung beginnt sowohl bei den von Amts wegen, als bei den auf Antrag zu bestrafenden Verbrechen mit der Rechtskraft des bezüglichen Erkenntnisses, und wird unterbrochen durch jede auf die Vollstreckung der Strafe abzweckende, gegen die Person des Verurtheilten gerichtete Handlung des Gerichts, sowie durch die Ergreifung desselben.

Wird die Vollstreckung anderweit unterbrochen, so beginnt die Verjährung von Neuem, ohne Rücksicht darauf, aus welchem Grunde die Vollstreckung der Strafe unterblieben ist.

Hat sich der Verurtheilte der Strafvollstreckung durch die Flucht entzogen, so läuft die Verjährung nicht, so lange er nicht vor Gericht sich stellt oder gestellt wird.

## Hessen.

Strafgesetzbuch vom 17. September 1841.

### Artikel 124.

Die Strafbarkeit der That erlischt, wenn von dem Tage ihrer Verübung an, die im folgenden Artikel bestimmte gesetzliche Verjährungszeit abgelaufen ist, ohne daß eine Unterbrechung derselben statt hatte.

### Artikel 125.

Die Verjährungszeit ist bestimmt:

1) auf zwanzig Jahre bei Verbrechen, welche mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind;
2) auf zehn Jahre bei solchen mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlungen, welche mit mehr als einjähriger Korrektionshausstrafe, mit

Digitized by Google

Zuchthausstrafe, mit Dienstentsetzung oder Dienstentlassung bedroht sind, wenn deren gerichtliche Verfolgung von Amts wegen stattfindet;

3) auf fünf Jahre bei den übrigen strafbaren Handlungen, deren gerichtliche Verfolgung von Amts wegen stattfindet;

4) auf drei Jahre bei denjenigen strafbaren Handlungen, welche nur auf Klage der Betheiligten untersucht werden können, mit Ausnahme der Ehrenkränkungen;

5) auf ein Jahr bei Ehrenkränkungen.

Hatte jedoch der Betheiligte vor Ablauf der unter Nr. 4. und 5. bestimmten Zeit die erforderliche Anzeige oder Klage bei der einschlagenden Gerichts- oder Polizei-Behörde übergeben, so gilt auch hier die fünfjährige Verjährungszeit.

Artikel 126.

Die Verjährung wird unterbrochen durch jede gerichtliche Handlung, welche wegen der verübten That gegen den Angeschuldigten gerichtet wurde.

Artikel 127.

Die Verjährungszeit läuft von Neuem von der letzten gerichtlichen Handlung an, die gegen den Angeschuldigten gerichtet war; die Strafbarkeit der That erlischt aber nur dann, wenn ohne seine Schuld oder Veranlassung während dieses Zeitraums kein Urtheil erfolgt ist.

Artikel 128.

Die Vollziehbarkeit der einmal rechtskräftig zuerkannten Strafen wird durch keinen Zeitverlauf aufgehoben.

## Thüringische Staaten.

Strafgesetzbuch von 1849.

Artikel 71.

Von dem Augenblicke an, wo die verbrecherische That vollbracht, eine Versuchshandlung beendigt und bei fortgesetzten Verbrechen (Art. 51.) die letzte verbrecherische Handlung vollbracht wurde, läuft bei Verbrechen, welche von Amts wegen durch die Staatsanwaltschaft zu verfolgen sind, eine funfzehnjährige und, wenn das Verbrechen gesetzlich nur mit Gefängniß oder Geldstrafe bedroht ist eine fünfjährige Verjährung in der Weise, daß keine weitere gerichtliche Verfolgung des Verbrechers und folgeweise auch keine Bestrafung desselben mehr stattfinden soll, wenn innerhalb der Verjährungszeit keine gegen die Person des Verbrechers, als solche, gerichtete Handlung eines Gerichtes, der Staatsanwaltschaft oder einer Polizei-Behörde vorgekommen ist.

Jede solche Handlung, insbesondere Ladungen, Vernehmungen, die Verhaftung des Verbrechers und gegen die Person desselben gerichtete Anträge der Staatsanwaltschaft, unterbrechen die Verjährung, welche jedoch von der letzten derartigen Handlung an von Neuem zu laufen beginnt.

Artikel 73.

Ist gegen einen Verbrecher eine Strafe bereits erkannt, so tritt von dem Augenblicke an, wo das Straferkenntniß vollstreckbar geworden (Art. 352. der Strafprozeß-Ordnung), oder wenn der Anfang mit der Strafvollstreckung bereits gemacht ist, von dem Augenblicke an, wo die Vollstreckung eingestellt wurde, oder der Verurtheilte sich derselben entzogen hat, eine Verjährung der Strafe ein; bei Verbrechen, welche von Amts wegen verfolgt werden, in funfzehn Jahren, wenn jedoch blos auf Gefängniß oder Geldstrafe erkannt ist, in fünf Jahren, und bei Verbrechen, welche auf Antrag eines Betheiligten bestraft werden, ebenfalls in fünf Jahren.

Diese Verjährung wird unterbrochen durch Erneuerung der Strafvollstreckung oder durch Ergreifung des Verurtheilten zum Zwecke der Strafvollziehung.

Die Verjährung der Strafe hebt die mit der letzteren sonst verbundenen gesetzlichen Folgen (Art. 9.) nicht auf.

Artikel 75.

Die Verjährung soll in allen Fällen mit dem Anfange des letzten Tages als vollendet gelten.

Artikel 76.

Die Artikel 71. zugelassene Verjährung fällt weg bei Verbrechen, welche ausschließlich mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind.

Ebenso hat die Artikel 73. geordnete Verjährung keine Anwendung, wenn auf lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt ist

## Oldenburg.

Strafgesetzbuch vom 3. Juli 1858.

Das Oldenburgische Strafgesetzbuch stimmt im Wesentlichen mit dem Preußischen Strafgesetzbuch. Nur hinsichtlich der Unterbrechung verordnet abweichend:

Artikel 43.

§. 1. Wenn die Verjährung unterbrochen wird, die Untersuchung aber nicht zur rechtskräftigen Verurtheilung führt, so beginnt eine neue Verjährung nach dem letzten Beschluß oder der letzten gerichtlichen Handlung (Art. 44.).

§. 2. Diese neue Verjährung kommt jedoch demjenigen nicht zu statten, welcher sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen hat.

Artikel 44.

Jeder Beschluß und jede sonstige Handlung des Gerichtes, welche die Eröffnung, Fortsetzung oder die Beendigung der Untersuchung oder die Verhaftung des Angeschuldigten betrifft, unterbricht die Verjährung.



Digitized by Google

## Hamburg.

Criminalgesetzbuch vom 30. April 1869.

Artikel 64.

1. Verjährung der richterlichen Verfolgung.

Die richterliche Verfolgung der von Amts wegen zu verfolgenden Verbrechen verjährt bei den im höchsten Strafmaß, mit Todes- und Zuchthausstrafe von zehn Jahren und darüber bedrohten durch den Ablauf von zwanzig Jahren, bei den im höchsten Strafmaß mit fünf Jahren Zuchthaus und darüber bedrohten durch den Ablauf von zehn Jahren, bei den mit geringerer Strafe bedrohten durch den Ablauf von fünf Jahren . . . . . .

Artikel 67.

Die Verjährung der richterlichen Verfolgung wird durch jede Handlung der untersuchenden Behörde, welche wegen der verübten That gegen den Angeschuldigten als solchen gerichtet wurde, unterbrochen. Sie beginnt in solchem Falle von Neuem mit dem Zeitpunkt der letzten richterlichen Handlung, welche gegen den Angeschuldigten gerichtet war.

Anmerkung. Flucht des Angeschuldigten schließt die Verjährung nicht aus.

Artikel 68.

2. Verjährung der Strafe.

Von den bereits erkannten Strafen verjährt die Todes- und Zuchthausstrafe von zehn Jahren und darüber in zwanzig Jahren, die kürzere Zuchthausstrafe in zehn, die Gefängniß- und Geldstrafe in fünf Jahren.

Artikel 69.

Die Verjährung der Strafen beginnt mit der Eröffnung des vollstreckbaren Erkenntnisses, oder, falls die Vollstreckung bereits begonnen hatte, mit dem Zeitpunkte, in welchem dieselbe eingestellt wird oder der Verurtheilte sich ihr entzieht.

Artikel 70.

Die Verjährung der Strafe wird durch den Anfang der Strafvollstreckung, oder, falls dieser Anfang bereits gemacht war, durch Erneuerung derselben unterbrochen.

Artikel 71.

3. Berechnungsart.

Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung, sowie der Strafe ist beendigt mit dem Anfange des letzten Tages der Verjährungsfrist.

## Bayern.

Strafgesetzbuch vom 10. November 1861.

Artikel 92.

Die gerichtliche Verfolgung wegen einer strafbaren Handlung, sowie der Vollzug einer rechtskräftig erkannten Strafe wird, vorbehaltlich der in besonderen Gesetzen enthaltenen Vorschriften, durch die nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingetretene Verjährung ausgeschlossen.

Artikel 93.

Vorbehaltlich der in Artikel 94. enthaltenen Bestimmungen tritt die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung ein:

1) in zwanzig Jahren bei Verbrechen, welche entweder unbedingt oder doch im höchsten Strafmaße mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind;
2) in fünf Jahren bei den übrigen Verbrechen;
3) in zwei Jahren bei Vergehen;
4) in sechs Monaten bei Uebertretungen.

Artikel 94.

Bildet ein Preßerzeugniß den Gegenstand der gerichtlichen Verfolgung, so tritt die Verjährung der letzteren bei Vergehen in sechs Monaten, bei Uebertretungen in drei Monaten ein.

Artikel 95.

Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung beginnt von dem Tage der begangenen That, und bei fortgesetzten strafbaren Handlungen von dem Tage der letzten Fortsetzungs-Handlung. Ist der Gegenstand der gerichtlichen Verfolgung ein Preßerzeugniß, welches der Bestimmung des Art. 44. Abs. 1. des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 unterliegt, so beginnt die Verjährung von dem Tage der dort vorgeschriebenen Hinterlegung.

Der Tag des Beginnens der Verjährung wird in die Verjährungsfrist nicht mit eingerechnet.

Die Verjährung ist vollendet mit Ablauf des letzten Tages der gesetzlich bestimmten Frist.

Artikel 96.

Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung wird unterbrochen:

1) durch jedes Verbrechen oder vorsätzliche Vergehen, dessen sich der Thäter vor Ablauf der Verjährungszeit schuldig macht;
2) durch jede die Untersuchung der That oder die Verfolgung oder Aburtheilung des Thäters bezweckende Handlung des Richters oder des Staatsanwaltes.

Mit jeder Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

Artikel 97.

Zur Verjährung rechtskräftig erkannter Strafen wird erfordert:

1) wenn auf zeitliche Zuchthausstrafe über zwölf Jahre erkannt ist, der Ablauf von dreißig Jahren;
2) wenn auf Zuchthausstrafe nicht über zwölf Jahre erkannt ist, der Ablauf von zwanzig Jahren;

Digitized by Google

3) wenn eine Vergehensstrafe ausgesprochen ist, der Ablauf von zehn Jahren:
4) wenn eine Uebertretungsstrafe ausgesprochen ist, der Ablauf von zwei Jahren.

Die Berechnung dieser Fristen beginnt von dem Tage des Straferkenntnisses oder, wenn ein Rechtsmittel ausgeführt wurde, vom Tage des hierüber ergangenen Erkenntnisses.

Im Falle der Unterbrechung eines bereits begonnenen Strafvollzuges läuft von dem Tage der Unterbrechung an eine neue Verjährungsfrist.

Im Uebrigen richtet sich die Berechnung der Fristen nach den in Artikel 95. gegebenen Vorschriften.

Artikel 98.

Die Verjährung der erkannten Strafe wird unterbrochen:
1. durch jedes Verbrechen oder vorsätzliche Vergehen, dessen sich der Thäter vor Ablauf der Verjährungsfrist schuldig macht;
2. durch theilweisen Strafvollzug für den Rest der Strafe;
3) bei Freiheitsstrafen durch die Verhaftung des Verurtheilten zum Zwecke des Strafvollzuges;
4) bei Geldstrafen durch die vorgesetzte oder verlängerte Zahlungsfrist.

Nach jeder eingetretenen Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

Artikel 99.

Die Verjährung der erkannten Strafe hebt nur den Vollzug der letzteren auf, nicht aber die mit der Strafe gesetzlich oder nach richterlichem Ausspruche verbundenen Folgen.

Artikel 100.

Erkenntnisse auf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe unterliegen keiner Verjährung; jedoch wird nach Ablauf von zwanzig Jahren die erkannte Todesstrafe in lebenslängliche Zuchthausstrafe verwandelt.

## Württemberg.

Strafgesetzbuch vom 1. März 1839.

Artikel 129.

Durch Verjährung wird sowohl die Untersuchung eines Verbrechens oder Vergehens, so weit dieselbe nicht zur Entscheidung über das Dasein der Verjährung nothwendig ist, als die erkannte Strafe aufgehoben, wenn die in den folgenden Artikeln festgesetzten Zeiträume verflossen sind.

Artikel 132.

Die Verjährung der Untersuchung läuft von dem Augenblicke der beendigten That bis zum Anfange des letzten Tages des gesetzlich bestimmten Zeitraumes.

Artikel 133.

Die Verjährung der erkannten Strafe läuft von dem Augenblicke der Verkündung des rechtskräftigen Urtheiles, oder, wenn der Angeschuldigte die Vollziehung durch die Flucht vereitelt hat, von dem Augenblicke seiner Entweichung an.

Die Verjährung wird unterbrochen durch die Ergreifung des Verurtheilten, und durch eine neue, vor Ablauf der Verjährungszeit mit Vorsatz begangene, in diesem Gesetzbuche als strafbar bezeichnete, Handlung, wofern die Strafe derselben nicht blos in Geldbuße besteht.

## Baden.

Strafgesetzbuch vom 6. März 1845.
5. Februar 1851.

§. 190.

(Verjährung der gerichtlichen Verfolgung.).

§. 192.

(Unterbrechung.) Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung wird unterbrochen durch jede gerichtliche Handlung, welche wegen desselben gegen den Angeschuldigten als solchen gerichtet wurde.

§. 194.

(Verjährung erkannter Strafen.).

§. 196.

Die Todes- und die lebenslängliche Zuchthausstrafe werden nicht verjährt, jedoch verwandelt sich die Todesstrafe durch den Ablauf von zwanzig Jahren in lebenslängliches Zuchthaus.

§. 197.

(Unterbrechung.) Die Verjährung der erkannten Strafen wird unterbrochen:
1. durch die Ergreifung des Verurtheilten zum Zwecke des Strafvollzugs;
2. durch ein neues, vor Ablauf der Verjährungszeit begangenes, gleiches oder gleichartiges (§. 185.) Verbrechen.

§. 198.

(Wirkungen.) Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe des neuen Verbrechens, durch dessen Begehung die frühere Verjährung unterbrochen wurde (§ 197.), hat die Wirkung, daß die Unterbrechung nun für nicht eingetreten gilt.

## Frankreich.

Der Code pénal enthält keine Bestimmungen über die Verjährung der Strafklagen und Strafen, wohl aber der Code d'instruction criminelle vom 17. November 1808:

Digitized by Google

Article 635.

Les peines portées par les arrêts ou jugements rendus en matière criminelle se prescriront par vingt années révolues, à compter de la date des arrêts ou jugements.

Néanmoins, le condamné ne pourra résider dans le département où demeurerait, soit celui sur lequel ou contre la propriété duquel le crime aurait été commis, soit ses héritiers directs.

Le Gouvernement pourra assigner au condamné le lieu de son domicile.

Article 636.

Les peines portées par les arrêts ou jugements rendus en matière correctionelle se prescriront par cinq années révolues, à compter de la date de l'arrêt ou du jugement rendu en dernier ressort; et à l'égard des peines prononcées par les tribunaux de première instance, à compter du jour où ils ne pourront plus être attaqués par la voie de l'appel.

Article 637.

L'action publique et l'action civile résultant d'un crime de nature à entraîner la peine de mort, ou des peines afflictives perpétuelles, ou de tout autre crime emportant peine afflictive ou infamante, se prescriront après dix années révolues, à compter du jour où le crime aura été commis, si dans cet intervalle il n'a été fait aucun acte d'instruction ni de poursuite.

S'il a été fait, dans cet intervalle, des actes d'instruction ou de poursuite non suivis de jugement, l'action publique et l'action civile ne se prescriront qu'après dix années révolues, à compter du dernier acte, à l'égard même des personnes qui ne seraient pas impliquées dans cet acte d'instruction ou de poursuite.

Article 638.

Dans les deux cas exprimés en l'article précédent, et suivant les distinctions d'époques qui y sont établies, la durée de la prescription sera réduite à trois années révolues, s'il s'agit d'un délit de nature à être puni correctionnellement.

Article 639.

Les peines portées par les jugements rendus pour contraventions de police seront prescrites après deux années révolues, savoir, pour les peines prononcées par arrêt ou jugement en dernier ressort, à compter du jour de l'arrêt; et à l'égard des peines prononcées par les tribunaux de première instance, à compter du jour où ils ne pourront plus être attaqués par la voie de l'appel.

Article 640.

L'action publique et l'action civile pour une contravention de police seront prescrites après une année révolue, à compter du jour où elle aura été commise, même lorsqu'il y aura eu procès-verbal, saisie, instruction ou poursuite, si, dans cet intervalle, il n'est point intervenu de condamnation; s'il y a eu un jugement définitif de première instance, de nature à être attaqué par la voie de l'appel, l'action publique et l'action civile se prescriront après une année révolue, à compter de la notification de l'appel qui en aura été interjeté.

## Belgien.

Code pénal vom 8. Juni 1867.

Article 91.

Les peines criminelles se prescriront par vingt années révolues, à compter de la date des arrêts ou jugements qui les prononcent.

Anmerkung. Wegen Verjährung der Strafklage sind die art. 637, 638, 640. des Code d'instruction criminelle (Français) zu vergleichen. —

Article 92.

Les peines correctionnelles se prescriront par cinq années révolues, à compter de la date de l'arrêt ou du jugement rendu en dernier ressort, ou à compter du jour où le jugement rendu en première instance ne pourra plus être attaqué par la voie de l'appel.

Si la peine prononcée dépasse trois années, la prescription sera de dix ans.

Article 93.

Les peines de police se prescriront par une année révolue, à compter des époques fixées à l'article précédent.

Article 94.

Les peines de la mise sous la surveillance spéciale de la police, de l'amende et de la confiscation spéciale se prescriront dans les délais fixés par les articles précédents, selon qu'elles seront prononcées pour crimes, délits ou contraventions.

Digitized by Google

Article 95.

Si le condamné qui subissait sa peine est parvenu à s'évader, la prescription commence à courir du jour de l'évasion.

Toutefois, dans ce cas, on imputera sur la durée de la prescription le temps pendant lequel le condamné a subi sa peine au delà de cinq ans, si c'est une peine criminelle temporaire, ou au delà de deux ans, si c'est une peine correctionnelle.

Article 96.

La prescription de la peine sera interrompue par l'arrestation du condamné.

Article 97.

En cas de prescription de la peine principale, le renvoi sous la surveillance speciale de la police produira ses effets à compter du jour de la prescription accomplie.

Article 98.

Tout condamné à mort, aux travaux forcés ou à la détention à perpétuité, qui a prescrit sa peine, sera de plein droit sous la surveillance spéciale de la police pendant un terme de vingt ans.

## Schweden.

Strafgesetzbuch vom 16. Februar 1864.

Kapitel 5.

§. 14. Jede Strafe verjährt, wenn die strafbare Handlung nicht verfolgt wird:
1) innerhalb zweier Jahre, falls das Gesetz keine schwerere als Gefängnißstrafe androht;
2) innerhalb fünf Jahre, falls das Gesetz keine härtere Strafe als zwei Jahre Zwangsarbeit androht.

§. 15. Die im §. 14. festgesetzten Fristen laufen in der Regel vom Tage der Verübung der strafbaren Handlung.

Die Verfolgung wird für begonnen erachtet, wenn die Ladung vor das Gericht dem zu Verfolgenden gesetzmäßig mitgetheilt oder wenn derselbe wegen der strafbaren Handlung verhaftet ist.

§. 17. Wenn durch ein rechtskräftiges Erkenntniß eine Strafe, welche zwei Jahre Zwangsarbeit nicht übersteigt, erkannt ist, und das Urtel nicht binnen zehn Jahren nach seinem Erlaß vollstreckt ist, so ist die Strafe erloschen.

Anmerkung. Weiter gehende Bestimmungen über die Verjährung enthält das Schwedische Strafgesetzbuch nicht.

## Oesterreich.

Entwurf von 1867.

§. 97.

Durch Verjährung erlischt sowohl das Befugniß zur strafrechtlichen Verfolgung eines Verbrechens oder Vergehens, als auch die bereits erkannte Strafe, wenn innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist die strafbare Handlung von dem Zeitpunkte angefangen, in welchem deren Begehung aufgehört hat, nicht strafrechtlich verfolgt, oder die erkannte Strafe nicht in Vollzug gesetzt worden ist, und in beiden Fällen auch die im §. 99. festgesetzten Bedingungen eingetreten sind.

Wenn eine strafbare Handlung durch mehrere Thaten fortgesetzt, oder durch dieselbe ein fortdauerndes gesetzwidriges Verhältniß begründet wurde, so beginnt die Verjährung derselben erst von dem Zeitpunkte an, in welchem die Verübung des letzten Fortsetzungsaktes oder die Fortdauer des gesetzwidrigen Verhältnisses aufgehört hat.

§. 98.

Als Verjährungszeit werden folgende Fristen festgesetzt:
a) von 20 Jahren für alle Verbrechen, wider welche im Gesetze die Todes- oder eine lebenslängliche Freiheitsstrafe angedroht erscheint;
b) von 10 Jahren für diejenigen Verbrechen, wider welche nach dem Gesetze die Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe zwischen 12 20 Jahren bestimmt ist;
c) von 5 Jahren bei allen übrigen Verbrechen; und
d) von einem Jahre bei allen Vergehen.

§. 99.

Die Bedingungen der Verjährung sind:
1) der Schuldige muß, soweit es die Natur der strafbaren Handlung gestattet, nach seinen Kräften Wiedererstattung geleistet haben.
Er darf ferner innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist
2) sich nicht aus dem österreichischen Kaiserstaate geflüchtet, und
3) weder ein Verbrechen, noch ein vorsätzliches Vergehen, mehr begangen haben.

§. 100.

Eine Unterbrechung der Verjährung tritt ein:
I. rücksichtlich der strafrechtlichen Verfolgung, wenn gegen den Schuldigen einer der in der Stafprozeßordnung wider Verdächtige gestatteten Verfolgungs- oder Untersuchungsakte unternommen wird;
II. im Falle einer bereits erkannten Strafe aber durch jeden auch nur theilweisen Beginn des Vollzuges der Strafe.

Digitized by Google

Als Beginn des Vollzuges sind anzusehen:

bei Freiheitsstrafen die Verhaftung des Schuldigen zum Zwecke der Bestrafung, die an ihn erlassene Aufforderung, sich zur Strafe zu stellen, oder ein Gesuch desselben um Strafaufschub; — bei Geldstrafen jede wenn auch zwangsweise Einzahlung oder neuerliche Aufforderung zur Leistung derselben, jeder hierauf abzielende Exekutionsschritt, sowie jedes Gesuch um Nachsicht oder Verwandlung der Geld- in eine Freiheitsstrafe oder um Erweiterung des Zahlungstermins.

Die unterbrochene Verjährung beginnt auf's Neue zu laufen von dem Tage, an welchem

in den unter I. erwähnten Fällen der letzte Verfolgungs- oder Untersuchungsakt, und

in den unter II. vorgesehenen Fällen der letzte auf den Vollzug der Strafe Bezug habende Akt vorgenommen worden ist.

§. 101.

Mit dem Eintritt der Verjährung eines Verbrechens oder Vergehehens, für welches rechtskräftig noch keine Strafe erkannt worden ist, erlöschen in der Regel alle strafrechtlichen Folgen desselben.

Bei Verbrechen aber, worauf im Gesetz die Todesstrafe verhängt ist, erlischt durch Verjährung weder das Befugniß zur strafrechtlichen Verfolgung, noch die bereits erkannte Todesstrafe gänzlich; es ist aber statt der Todesstrafe Zuchthaus- oder nach Maßgabe des §. 90. Gefängnißstrafe in der Dauer von 12—20 Jahren in Anwendung zu bringen.

Ist rücksichtlich einer andern schon erkannten Strafe die Verjährung eingetreten, so hat es nur von dem Vollzuge der Hauptstrafe abzukommen, keineswegs aber entfallen dadürch auch die mit der Hauptstrafe verbundenen Nebenstrafen und die übrigen nachtheiligen Folgen des Strafurtheils. In Beziehung auf das Aufhören derselben ist als Anfangspunkt der in den §§. 59. und 68. vorgesehenen Fristen der Zeitpunkt der beendigten Verjährung anzusehen.

---

**Bremen.**

Entwurf von 1868.

Der Entwurf von 1868 enthält keine Bestimmung über die Verjährung, weder über die Verjährung der Verfolgung, noch der Strafen, und zwar, wie die Motive ergeben, weil die Bestimmungen über Verjährung nicht in das Strafrecht, sondern in den Strafprozeß gehören. — Vergl. S. 55 der Motive von 1868. —

---

**Zürich.**

Entwurf von 1866.

§. 49.

Die Strafklage verjährt:

1) in 25 Jahren bei den mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen;
2) in 10 Jahren bei den übrigen Verbrechen und den Vergehen, die im Minimum mit Arbeitshausstrafe bedacht sind;
3) in 5 Jahren bei den übrigen Vergehen.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage der begangenen That.

Bei Ehrverletzungen, welche durch die Presse oder auf ähnliche Weise verübt werden, erfolgt die Verjährung nach Ablauf von 6 Monaten von dem Zeitpunkt des Erscheinens der betreffenden Schrift an gerechnet.

§. 50.

Die Verjährung wird unterbrochen durch die Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung durch die Statthalterämter oder die Staatsanwaltschaft. In diesem Falle läuft von dem Tage der letzten Untersuchungshandlung an gerechnet eine neue Verjährungsfrist.

§. 51.

Zur Verjährung rechtskräftig erkannter Freiheitsstrafen wird gefordert:

1) bei der lebenslänglichen Zuchthausstrafe der Ablauf von fünf und zwanzig Jahren;
2) bei der zeitlichen Zuchthausstrafe der Ablauf von funfzehn Jahren;
3) bei allen übrigen Freiheitsstrafen der Ablauf von fünf Jahren.

Die Frist wird von dem Tage an gerechnet, an welchem das Urtheil rechtskräftig ausgefällt wurde, oder, wenn die Vollziehung der Strafe bereits begonnen hat, von dem Tage der Unterbrechung derselben an.

§. 53.

Die Verjährung der Freiheitsstrafen hat nur die Wirkung, daß der Verurtheilte nicht eingesperrt werden kann; alle übrigen Folgen der Strafen bleiben.

---

**Italien.**

Entwurf von 1868.

Articolo 78.

(Verjährung der Strafklage.)

§. 1. La prescrizione, salvi i casi nei quali la legge abbia altrimenti disposto, estingue l'azione penale nel termine:

etc.

§. 2. Per gli effetti del presente articolo si avrà riguardo a tutte le circostanze specialmente definite dalla legge, che influiscono sulla determinazione della specie o dei gradi delle pene.

Articolo 79.

La prescrizione corre

a) nei reati consumati, dal giorno della consumazione;

b) nei reati tentati o mancati. dal giorno in cui fu commesso l'ultimo atto esecutivo;
c) nei reati continuati. dal giorno in cui cessò la contumazione.

Articulo 80.

Quando l'azione penale non può essere promossa o proseguita se non dopo che sia risoluta un' altra quistione deferita dalla legge ad altro giudizio, il corso della prescrizione rimane interrotto, e non si riprende che dal giorno della irretrattabile risoluzione.

Articulo 81.

§. 1. Il corso della prescrizione cessa colla pronunzia della sentenza di condanna divenuta irrevocabile.

§. 2. Quando la legge stabilisce un termine di prescrizione più breve di quelli sopra indicati, si interrompe il corso della prescrizione anche per qualsiasi atto di procedimento: nè può correrne una nuova se non dall' ultimo atto di esso. Se però entro cinque anni, da computarsi a norma dell' art. 78., non sia stata proferita sentenza di condanna, l'azione penale rimane prescritta.

Articulo 85.

(Verjährung der Strafklage.)

Le pene dell' ergastolo e dell' interdizione perpetua dai pubblici uffici non si prescrivono.

Articulo 86.

La prescrizione, salvi i casi nei quali la legge abbia altrimenti disposto, estingue le altre pene nel termine:

etc.

Articulo 87.

La prescrizione corre dal giorno in cui la sentenza è divenuta irrevocabile, o da quello in cui fu interrotta in qualsiasi modo l'esecuzione già incominciata della pena.

## XI.

## Zusammentreffen mehrerer strafbaren Handlungen. (Reale Konkurrenz.)

### Preußen.

Strafgesetzbuch vom 14. April 1851.

§. 56.

Gegen denjenigen, welcher durch verschiedene selbstständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen begangen hat, ist auf sämmtliche dadurch begründete Strafen vereinigt zu erkennen.

Es kann jedoch, insoweit es sich um Freiheitsstrafen handelt, die Dauer derselben bis auf das Maß der für das schwerste Verbrechen oder Vergehen bestimmten Freiheitsstrafe herabgesetzt werden.

Anmerkung. Sind verschiedene Strafurtheile ergangen, so tritt nachträglich eine Herabsetzung beziehungsweise Umwandlung ein. Artikel 131.—133. Gesetz vom 3. Mai 1852 und §. 434. der Strafprozeß-Ordnung vom 25. Juni 1867.

§. 57.

Diese Vorschrift §. 56. wird durch folgende Bestimmungen beschränkt:

1. ist auf mehrere zeitige Freiheitsstrafen vereinigt zu erkennen, so darf in dieser Vereinigung niemals die Dauer von zwanzig Jahren und, sofern nur Vergehen vorliegen, niemals die Dauer von zehn Jahren überschritten werden;
2. sind die in Vereinigung zu erkennenden Strafen von verschiedener Art, so ist, unter Verkürzung ihrer Gesammtdauer (§. 16.), auf die schwerste dieser Strafarten zu erkennen;
3. die Gefängnißstrafe kann in diesem Falle die Dauer von fünf Jahren, jedoch niemals die Dauer von zehn Jahren übersteigen.

Anmerkung. Das Oldenburgische Strafgesetzbuch fügt im Artikel 54. noch hinzu: Sind mehrere Verbrechen oder Vergehen begangen, welche mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte (Art. 16.) oder mit Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern (Art. 21.) oder mit Stellung unter Polizeiaufsicht (Art. 22.) bedroht sind, so soll die Gesammtdauer dieser einzelnen in Vereinigung zu erkennenden Strafen die gesetzlich längste Dauer derselben nicht übersteigen.

§. 338.

Hat Jemand mehrere Uebertretungen begangen, so kommen die sämmtlichen dadurch begründeten Strafen zur Anwendung.

Die Strafe einer Uebertretung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Thäter außer der Uebertretung auch noch Verbrechen oder Vergehen begangen hat.

### Sachsen.

Revidirtes Strafgesetzbuch vom 1. Oktober 1868.

Artikel 78.

Zusammentreffen mehrerer Verbrechen in verschiedenen Handlungen.

Liegen mehrere von einer und derselben Person durch verschiedene Handlungen begangene Verbrechen zur Bestrafung vor, wegen deren entweder nur Frei-

heitsstrafen oder nur Geldstrafen für verwirkt zu erachten sind, so ist wegen dieser sämmtlichen Verbrechen auf eine Gesammtstrafe zu erkennen, welche durch Erhöhung derjenigen Strafe gebildet wird, die für das schwerste derselben, wenn es allein zur Bestrafung vorläge, zu erkennen sein würde (vergl. auch rücksichtlich der Freiheitsstrafen Art. 81.). Diese Gesammtstrafe kann bis auf das Doppelte der Strafe des schwersten Verbrechens ansteigen, darf jedoch, soviel die Freiheitsstrafen anlangt, den Höchstbetrag, welchen nach Art. 32. Freiheitsstrafen überhaupt nicht übersteigen sollen, nicht überschreiten (vergl. jedoch Art. 299.). Dahingegen ist der Richter bei dieser Straferhöhung an die im Art. 32. enthaltene Bestimmung wegen Beobachtung monatlicher Zeitabschnitte nicht gebunden.

Liegen jedoch mehrere von einer und derselben Person durch verschiedene Handlungen begangene Verbrechen zur Bestrafung vor, von denen eines oder mehrere mit Freiheitsstrafe, sowie eines oder mehrere mit Geldstrafe zu ahnden sind, so ist jederzeit auf die verwirkte Geldstrafe neben der verwirkten Freiheitsstrafe zu erkennen, und zwar in der Weise, daß, soweit wegen mehrerer der zusammentreffenden Verbrechen Freiheitsstrafe, oder wegen mehrerer der zusammentreffenden Verbrechen Geldstrafe für verwirkt zu erachten ist, wegen der ersteren auf eine Gesammtfreiheitsstrafe und wegen der letzteren auf eine Gesammtgeldstrafe erkannt wird, welche in der im vorigen Absatze gedachten Maße zu bilden sind.

Was in diesem Artikel bezüglich der mit Geldstrafe zu ahnenden Verbrechen bestimmt worden ist, gilt ebenso von denjenigen Verbrechen, welche lediglich mit Geldstrafe bedroht sind, als von denen, wegen deren Geldstrafe gewählt wird.

Befindet sich unter den zusammentreffenden Verbrechen ein solches, woran das Gesetz gewisse Nachtheile, außer der Strafe geknüpft hat, so treten diese Nachtheile auch dann ein, wenn das fragliche Verbrechen nicht das schwerste ist.

Die Strafe des Verweises, soweit sie wegen des einen oder des anderen der zusammentreffenden Verbrechen für verwirkt erachtet wird, ist jederzeit besonders zu erkennen.

Handlungen, welche als Fortsetzung eines und desselben Verbrechens anzusehen sind, können nicht als eine Mehrzahl von Verbrechen in Betracht gezogen werden.

### Artikel 80.

Gesichtspunkte für die Strafabmessung.

Bei der Abmessung der nach Art. 78. zu erkennenden Straferhöhung hat der Richter, nächst der Anzahl und der Schwere der zusammentreffenden Verbrechen, vorzüglich zu berücksichtigen, ob zwischen denselben ein näherer oder entfernterer ursachlicher Zusammenhang stattfindet, ob durch diesen Zusammenhang die Mehrzahl der Handlungen ihre erschwerende Bedeutung verliert, oder ob im Gegentheile in derselben sich ein besonders hoher Grad von Böswilligkeit kund giebt, ingleichen ob den verschiedenen Verbrechen gleichartige oder verschiedenartige Triebfedern zum Grunde liegen.

### Artikel 81.

Ergänzende Bestimmung.

Bei Beantwortung der Frage, welches der zusammentreffenden Verbrechen das schwerste sei, ist, wenn dieselben, jedes für sich betrachtet, mit verschiedenen Strafarten zu ahnden sein würden, das im Art. 35. festgesetzte Geltungsverhältniß der verschiedenen Strafarten zu berücksichtigen. Befinden unter denjenigen Verbrechen, welche neben dem schwersten vorliegen, sich solche, die mit einer höheren Strafart, als das schwerste, zu ahnden sein würden, so ist die Strafe des schwersten Verbrechens nach dem gedachten Geltungsverhältnisse auf die schwerste unter den zusammentreffenden Strafarten zu reduciren, und die nach Art. 78. eintretende Erhöhung mit der hiernach sich ergebenden Strafe vorzunehmen.

---

## Thüringische Staaten.

Strafgesetzbuch von 1849.

Bestrafung bei dem Zusammentreffen von Verbrechen.

### Artikel 52.

Wenn ein Verbrecher durch mehre Handlungen, welche nicht als Fortsetzung eines und desselben Verbrechens anzusehen sind, sich mehrer Verbrechen schuldig gemacht hat, so sind die sämmtlichen durch die verschiedenen Verbrechen verwirkten Strafen gegen ihn zu erkennen, vorbehaltlich der sich aus dem Zusammentreffen der Strafen etwa ergebenden Einschränkung (Art. 54 f.).

### Artikel 53.

Hat sich jedoch jemand mehrer der im Art. 47. unter Nr. 3. aufgeführten Verbrechen gegen Eigenthum (Diebstahl, Veruntreuung, Betrug oder Fälschung und Erpressung) schuldig gemacht, und sind diese Verbrechen nach gleichen, mit Rücksicht auf den Betrag des Verbrechens abgestuften, Strafsätzen zu beurtheilen, so ist der Betrag der mehren Verbrechen zusammenzurechnen und der Verbrecher nach dem für diesen Gesammtbetrag geltenden Strafsatze zu beurtheilen. Ueber die Ermittelung des Betrages entscheiden die Vorschriften im Art. 43.

Richtet sich die Strafe der mehren Verbrechen der gedachten Art zwar auch nach dem Betrage, sie ist aber bei den einzelnen Verbrechen durch das Gesetz nach verschiedenen Regeln abgemessen, so ist bei Bestimmung der Strafe jedes Verbrechen für sich zu beurtheilen; es kann jedoch für dieselben zusammengenommen niemals eine höhere Strafe erkannt werden, als auszusprechen sein würde, wenn die sämmtlichen Verbrechen der schwereren Art angehörten und ihr Betrag zusammengerechnet werden müßte.

Was in diesem Artikel von den Verbrechen bestimmt ist, gilt auch, wenn Ver-

Digitized by Google

suche dieser Verbrechen, nicht aber, wenn vollführte und versuchte solche Verbrechen zusammentreffen.

Zusammentreffen von Strafen.

Artikel 54.

Ist ein Verbrecher wegen eines oder mehrer Verbrechen mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe zu belegen, so ist auf andere von ihm begangene Verbrechen weiter keine Rücksicht zu nehmen.

Artikel 55.

Sind zeitliche Freiheitsstrafen verschiedener Art von einem Verbrecher verwirkt, so sollen die Strafen geringerer Art nach dem in dem Schlußsatze des Art. 10. aufgestellten Maßstabe in die höchste Strafart verwandelt werden, welche von dem Verbrecher mitverwirkt worden ist. Dabei ist jedoch das höchste Maß der Arbeitshaus- und zeitlichen Zuchthaus-Strafe nach Art. 10. einzuhalten und die etwa überschießende Zeit ist gänzlich in Wegfall zu bringen, nach Befinden jedoch an ihrer Stelle auf eine Schärfung zu erkennen Art. 12.).

Die in Folge der Verwandlung sich ergebende Gesammtdauer der höheren Strafart ist nur nach Jahren und Monaten zu erkennen und eine überschießende Zeit unter Einem Monate unberücksichtigt zu lassen, ausgenommen wenn die Gesammtdauer nicht einmal Ein Jahr erreicht, welchen Falles bis auf Wochen zu erkennen ist und nur überschießende Tage in Wegfall kommen sollen.

Trifft Gefängnißstrafe mit höheren Freiheitsstrafen zusammen, so kann der Richter von der bei der Gefängnißstrafe ihm ansonst etwa zustehenden Befugniß, Handarbeit oder Geldstrafe an deren Stelle zu erkennen, keinen Gebrauch machen.

Artikel 56.

Treffen zeitliche Freiheitsstrafen derselben Art zusammen, so sollen dieselben zusammengerechnet werden, jedoch bei Zuchthausstrafe und Arbeitshausstrafe gleichfalls die längste Dauer derselben nach Art. 10. nicht überschritten werden, die etwa überschießende Zeit in Wegfall kommen und nach Befinden auf eine Schärfung erkannt werden (Art. 12.).

Sind Gefängnißstrafen zusammenzurechnen und es befindet sich darunter eine wegen eines Verbrechens, welches in seinen höheren Strafsätzen mit Arbeitshausstrafe bedroht ist, so kann der Richter, falls die Gesammtdauer der Gefängnißstrafe sechs Monate übersteigt, diese Strafe nach seinem Ermessen unter Berücksichtigung des in dem Schlußsatze des Art. 10. angegebenen Verhältnisses in Arbeitshaus verwandeln.

---

## Braunschweig.

Criminalgesetzbuch vom 10. Juli 1840.

§. 55.

Sind durch verschiedene Handlungen, welche nicht allein die Fortsetzung desselben Verbrechens sind, mehrere Uebertretungen begangen und zugleich zu bestrafen, so trifft den Thäter die durch jede derselben verschuldete Strafe, bei deren Bestimmung nach der §. 25. (jetzt §. 11. des Gesetzes vom 4. August 1864) gegebenen Vorschrift zu verfahren ist.

Finden sich unter den zugleich zu bestrafenden Verbrechen indessen mehrere gegen fremdes Eigenthum gerichtete und gleichartige, so ist auf die schwerste Strafe zu erkennen, welche sich ergiebt, je nachdem man die so eben gegebene Bestimmung zur Anwendung bringt, oder je nachdem man den Betrag sämmtlicher Verbrechen zusammenrechnet, die allein nach diesem Betrage sich ergebende Strafe anwendet und die etwa vorhandenen Auszeichnungen nur als Strafzumessungsgründe berücksichtigt. Nach gleichen Grundsätzen sind auch mehrere zusammentreffende Versuche dieser Verbrechen zu beurtheilen, nicht aber zusammentreffende vollführte und versuchte Verbrechen.

§. 66.

Minderungsgründe.

Die Strafe wird gemindert:

. . . . . .

9) wenn bei dem Zusammentreffen mehrerer, nicht durch dieselbe Handlung begangener Uebertretungen durch Zusammenrechnung der vollen verwirkten Strafen ein verhältnißmäßig zu hartes Strafübel entstehen würde.

Gesetz vom 4. August 1864 (Ges. u. V. O. Samml. S. 269.)

Gesetz vom 4. August 1864.

§. 11.

Der §. 25. des Criminalgesetzbuches wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Lebenslängliche Zuchthausstrafe 1. Grades schließt die anderen Strafarten aus, mit Ausnahme der Todesstrafe, Geldstrafe und Konfiskation. Ist jedoch gegen einen zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe 1. Grades Verurtheilten oder dahin Begnadigten wegen anderer Verbrechen Freiheitsstrafe von Neuem zu erkennen, so ist statt derselben auf Verschärfung der lebenslänglichen Zuchthausstrafe entweder durch verlängerte Einzelhaft bis zur Dauer von Einem Jahre oder durch einsamen Dunkelarrest zu erkennen, dergestalt, daß, wenn Gefängniß oder Zwangsarbeit verwirkt sein würde, derselbe bis zu 20 Tagen, wenn dagegen Zuchthaus 1. oder 2. Grades verwirkt sein würde, bis zu 30 Tagen eintreten und erforderlichen Falls, jedoch höchstens an jedem zweiten Tage des Dunkelarrestes, durch Entziehung der warmen Speise geschärft werden kann.

Digitized by Google

Es darf aber der Dunkelarrest ohne Unterbrechung nicht über 2 Tage eintreten, und es bleibt, nach Anhörung des Arztes, der Bestimmung des Vorstandes der Strafanstalt überlassen, mit welchen Unterbrechungen, nach Maßgabe des Gesundheitszustandes des Sträflings, der Dunkelarrest stattzufinden hat.

Sind gegen dieselbe Person zugleich mehrere zeitliche Freiheitsstrafen zu erkennen, so sind, wenn alle derselben Strafart angehören, dieselben zusammen zu rechnen und, falls sie verschiedene Strafarten enthalten, in die zu erkennende schwerste Strafart zu verwandeln. In beiden Fällen kann jedoch nie die längste außerordentliche Dauer der anzuwendenden Strafart überschritten werden.

Ist neben bereits erkannten, noch nicht vollzogenen zeitlichen Freiheitsstrafen von Neuem zeitliche Freiheitsstrafe zu erkennen, so sind gleichartige Strafen nach einander zu vollziehen, ungleichartige aber in die verwirkte schwerste Strafart durch das zuletzt erkennende Gericht erster Instanz zu verwandeln. Es kann in beiden Fällen die längste außerordentliche Dauer der anzuwendenden Strafart nur überschritten werden, wenn das jetzt zu bestrafende Verbrechen begangen ist, nachdem die unvollzogene Strafe vollstreckbar geworden war.

Die Verwandlung der Freiheitsstrafen geschieht nach dem Maßstabe, daß für das Verhältniß der verschiedenen Strafarten zu einander 12 Monat Zuchthausstrafe 1. Grades
15 Monaten Zuchthausstrafe 2. Grades.
16 Monaten Zwangsarbeitsstrafe,
18 Monaten Gefängnißstrafe
gleichgeachtet werden.

Bei der Verwandlung kommen die Bestimmungen über die Theilbarkeit der Freiheitsstrafen (§. 15. des Criminalgesetzbuches) zur Anwendung, ein kürzerer Zeitabschnitt als derjenige, nach welchem die betreffende Strafart theilbar ist, wird nicht berücksichtigt, es wäre denn, daß eine Strafverwandlung neben bereits erkannten unvollzogenen Freiheitsstrafen stattfände.

In allen Fällen der Konkurrenz zeitlicher Freiheitsstrafen, mögen diese gleichartig oder ungleichartig sein, haben die Gerichte durch pflichtmäßige Beachtung der im §. 66. Nr. 9. des Criminalgesetzbuches enthaltenen Vorschrift bei der schließlichen Feststellung der zu verbüßenden Strafe dafür Sorge zu tragen, daß durch Zusammenrechnung der verwirkten Strafen nicht ein verhältnißmäßig zu hartes Strafübel entstehe.

Sollte die Strafe in Folge der Zusammenrechnung selbst dann, wenn dabei für jedes einzelne Vergehen die geringste vom Gesetze angedrohte Strafe zum Grunde gelegt wird, dem Gerichte verhältnißmäßig zu hart erscheinen, so ist dasselbe ermächtigt, die Gesammtdauer der Strafzeit insoweit zu verkürzen, als die besonderen Umstände des Falles dies erforderlich machen.

Geldstrafen, Verweise und Konfiscation werden neben den zeitlichen Freiheitsstrafen und neben einander erkannt und vollzogen. Es kann jedoch das höchste Maß der Geldstrafe (§. 18. Abs. 2. des Criminalgesetzbuches) nur überschritten werden, wenn das jetzt zu bestrafende Verbrechen begangen ist, nachdem die unvollzogene Geldstrafe vollstreckbar geworden war.

## Hamburg.

Criminalgesetzbuch vom 30. April 1869.

### Artikel 62.

Ungleichzeitiges Zusammentreffen.

Sind durch verschiedene Handlungen, welche nicht die Fortsetzung desselben Verbrechens bilden, mehrere Uebertretungen begangen und zugleich zu bestrafen, so trifft den Thäter, falls nicht auf Todesstrafe zu erkennen ist, die durch jede derselben verschuldete Strafe; jedoch darf die höchste gesetzliche Dauer der Zuchthausstrafe nicht überschritten und muß bei Konkurrenz von Zuchthaus und Gefängniß auf das erstere erkannt, bei dem Zusammentreffen von Geldstrafen aber, ohne Rücksicht auf die Größe der Summe, ihr Gesammtbetrag in Anwendung gebracht werden.

## Bayern.

Strafgesetzbuch vom 10. November 1861.

Zusammenfluß strafbarer Handlungen.

### Artikel 84.

Hat Jemand
1) in verschiedenen Handlungen mehrere Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen begangen, oder
2) in einer und derselben Handlung mehrere Strafgesetze zugleich oder ein und dasselbe Strafgesetz in mehrfacher Richtung übertreten,

so soll nur dasjenige Strafgesetz, welches die schwerste Strafausmessung zuläßt, in Anwendung gebracht werden. Trifft in dem unter Ziff. 1. bezeichneten Falle eine Geldstrafe mit einer Gefängniß- oder Arreststrafe, oder treffen mehrere Geldstrafen zusammen, so sind diese Strafen nebeneinander zu verhängen. Die gesammte Geldstrafe darf jedoch, wenn es sich lediglich um Uebertretungen handelt, nicht hundert und funfzig Gulden, und wenn es sich um Vergehen oder um Vergehen und Uebertretungen handelt, nicht tausend Gulden übersteigen.

Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der in den Art. 28., 36., 40. und 43.

Digitized by Google

bezeichneten Straffolgen kommen zur Anwendung, wenn sich unter den zusammentreffenden strafbaren Handlungen auch nur eine, sei es selbst die mit der geringeren Strafe bedrohte, befindet, welche die Anwendung jener Bestimmungen oder einzelner derselben rechtfertigt.

Artikel 85.

Andere Fälle des Zusammenflusses.

Wer wegen einer Handlung rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt worden ist, darf wegen einer anderen strafbaren Handlung, deren er sich vor jener Verurtheilung gleichfalls schuldig gemacht hat, nur dann gerichtlich verfolgt und bestraft werden, wenn sich annehmen läßt, daß für beide Straffälle zusammen bei gleichzeitiger Aburtheilung eine hinsichtlich der Gattung oder des Maßes oder der Folgen schwerere Bestrafung eingetreten sein würde, als ihm wegen der zuerst abgeurtheilten Handlung wirklich zuerkannt wurde.

In diesem Falle hat das Gericht in dem späteren Strafurtheile die für beide Straffälle nach den Vorschriften des Art. 84. treffende Gesammtstrafe auszusprechen.

Artikel 86.

Wenn bei der nach Artikel 85. Absatz 2. eintretenden späteren Aburtheilung auf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt wird, so bleibt der etwa schon vollständig oder theilweise stattgefundene Vollzug des früheren Strafurtheils außer Berücksichtigung.

In anderen Fällen ist die später erkannte Strafe soweit, als etwa das frühere Strafurtheil schon vollzogen ist, für bereits erstanden zu erklären, wobei eine schon vollzogene Gefängniß- oder Arreststrafe, welche an einer noch zu erstehenden Zuchthausstrafe abzurechnen ist, nur zu drei Viertheilen ihrer Dauer in Ansatz gebracht wird und bezüglich der ganz oder theilweise vollzogenen Geldstrafen der im Artikel 27. festgesetzte Maßstab in Anwendung kommt.

Artikel 87.

Verübt Jemand, welcher zu einer zeitlich begrenzten Freiheitsstrafe rechtskräftig verurtheilt ist, vor Antritt derselben oder während des Strafvollzuges neuerdings eine ebenfalls mit zeitlich begrenzter Freiheitsstrafe zu belegende strafbare Handlung und besteht eine dieser Strafen in Zuchthaus, die andere in Gefängniß oder Arrest, so tritt eine Verwandlung der Gefängniß- beziehungsweise Arreststrafe, soweit dieselbe noch nicht erstanden ist, in Zuchthausstrafe ein, wobei jedoch nur drei Viertheile der Dauer der noch zu erstehenden Gefängniß- oder Arreststrafe in Ansatz gebracht werden.

Bestehen die zusammentreffenden Strafen in Gefängniß- und Arreststrafe, so ist die letztere in derselben Anstalt zu vollziehen, in welcher die Gefängnißstrafe vollzogen wird.

---

## Frankreich.

Der Code pénal enthält keine Bestimmungen, dagegen bestimmt der Code d'instruction criminelle vom 17. November 1808:

Article 365.

Si ce fait est défendu, la cour prononcera la peine établie par la loi, même dans la cas où, d'après les débats, il se trouverait n'être plus de la competence de le cour d'assises.

En cas de conviction de plusieurs crimes ou délits, la peine la plus forte sera seule prononcée.

Anmerkung. Diese für die Zuständigkeit der Schwurgerichtshöfe gehörigen Sachen gegebene Bestimmung wird in der Praxis auf die zur Zuständigkeit der korrektionellen Gerichte gehörigen Sachen ausgedehnt. — Gilbert, Les codes annotés zu Art 365.

---

## Belgien.

Code pénal vom 8. Juni 1867.

Article 58.

Tout individu convaincu de plusieurs contraventions encourra la peine de chacune d'elles.

Article 59.

En cas de concours d'un ou de plusieurs délits avec une ou plusieurs contraventions, toutes les amendes et les peines de l'emprisonnement correctionnel seront cumulées, dans les limites fixées par l'article suivant.

Article. 60.

En cas de concours de plusieurs délits, les peines seront cumulées, sans qu'elles puissent néanmoins excéder le double du maximum de la peine la plus forte.

Article 61.

Lorsqu'un crime concourt, soit avec un ou plusieurs délits, soit avec une ou plusieurs contraventions, la peine du crime sera seule prononcée.

rAticle 62.

En cas de concours de plusieurs crimes, la peine la plus forte sera seule prononcée. Cette peine pourra même être élevée de cinq ans au-dessus du maximum si elle consiste dans les travaux forcés, la détention à temps ou la reclusion.

Digitized by Google

Article 63.

La peine la plus forte est celle dont la durée est la plus longue. Si les peines sont de même durée, les travaux forcés et la reclusion sont considérés comme des peines plus fortes que la détention.

Article 64.

Les peines de confiscation spéciale, à raison de plusieurs crimes, délits ou contraventions, seront toujours cumulées.

---

## Bremen.

Entwurf von 1868.

§. 116.

Sind durch eine und dieselbe Handlung verschiedene Strafgesetze übertreten, so kommt von den letztern nur eins und zwar, wenn die übertretenen Strafgesetze ungleiche Strafsatzungen enthalten, dasjenige von ihnen zur Anwendung, welches die schwerste Strafe androht. Ist durch das zur Anwendung kommende Gesetz die Strafe relativ bestimmt, so soll bei der Strafausmessung der Zusammenfluß als ein Straferschwerungsgrund berücksichtigt werden.

Dasselbe gilt, wenn in einer Verletzung desselben Strafgesetzes verschiedene Straferhöhungsgründe zusammentreffen.

§. 117.

Hat Jemand mehrere Verbrechen begangen, sei es, daß er mittelst einer Handlung dasselbe Strafgesetz nach verschiedenen Richtungen, sei es daß er durch mehrere selbstständige Handlungen entweder dasselbe Strafgesetz wiederholt oder verschiedene Strafgesetze übertreten hat: so trifft ihn die durch jedes der begangenen Verbrechen verschuldete Strafe, jedoch unter den in den nachstehenden §§. 118., 119., 120. vorgeschriebenen Beschränkungen.

§. 118.

Die Todesstrafe hebt alle andern Strafen auf.

§. 119.

Ist über mehrere Verbrechen (§. 117. zusammen zu erkennen, oder sind verschiedene Strafen in eine Gesammtstrafe zusammenzufassen, so soll, soweit es sich um mehrere Freiheitsstrafen handelt, nur eine von den strafbaren Handlungen und zwar, wenn dieselben von ungleicher Strafbarkeit sind, die schwerste, der Bestrafung zum Grunde gelegt, der Zusammenfluß aber bei der Strafausmessung als ein Straferschwerungsgrund berücksichtigt werden.

In schwereren Fällen ist jedoch das Gericht ermächtigt, die in dem zur Anwendung kommenden Strafgesetz festgestellte längste Strafdauer bis zu ihrem doppelten Maß zu erhöhen. Die Gefängnißstrafe kann in solchen Fällen auch über fünf, nicht aber über zehn Jahre erkannt, die gesetzlich längste Dauer der Zuchthausstrafe (§. 14.) soll aber nicht überschritten werden.

§. 120.

Ist zusammen §. 119.) mit einer Freiheitsstrafe wegen einer andern strafbaren Handlung eine Geldstrafe, sei es allein oder mit einer Freiheitsstrafe verbunden, erkannt, so soll rücksichtlich der etwa demnächst, nach Maßgabe der §§. 29. bis 33., an die Stelle der Geldstrafe zu setzenden Freiheitsstrafe, nach Vorschrift des §. 119. verfahren werden.

§. 121.

Auf die, wegen des einen oder andern der zusammentreffenden Verbrechen, beziehungsweise Straferhöhungsgründe zu erkennenden Strafolgen (Art. 10., 14.) bleibt die Konkurrenz ohne Einfluß.

Es soll jedoch in den Fällen der §§. 116., 119., 120., wenn zeitlich begrenzte Strafolgen derselben Art wegen aller oder mehrerer der zusammentreffenden Verbrechen, beziehungsweise Straferhöhungsgründe zu erkennen sind, die nach §. 58. zusammenzurechnende Dauer das gesetzlich höchste Zeitmaß (§§. 44., 50.) nicht überschreiten.

§. 122.

Bei den vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels bleibt vorbehalten, was über den Zusammenfluß bei einzelnen Verbrechen besonders vorgeschrieben ist.

---

## Oesterreich.

Entwurf von 1867.

Zusammentreffen mehrerer strafbaren Handlungen.

§. 27.

a) durch Wiederholung. Hat Jemand eine und dieselbe strafgesetzliche Bestimmung durch mehrere Thaten, für welche er noch nicht bestraft wurde, verletzt, so ist Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen durch Wiederholung anzunehmen, wenn nicht diese mehreren Thaten als Fortsetzung einer und der nämlichen strafbaren Handlung erscheinen.

Bei strafbaren Handlungen, durch welche Vermögensverletzungen geschehen, ist deshalb allein, weil sie an mehreren Gegenständen, oder zwar an demselben, aber verschiedenen Personen gehörigen Gegenstande begangen werden, noch kein Zusammentreffen von mehreren strafbaren Handlungen anzunehmen.

§. 28.

Bei Diebstählen aber sind die mehreren noch nicht bestraften Diebstahlsthaten oder Diebstahlsangriffe desselben Schuldigen durch Zusammenrechnung der Beträge

Digitized by Google

oder Werthe des Gestohlenen oder zu stehlen Versuchten als Eine Gesammtthat zu behandeln.

Diese Zusammenrechnung hat sowohl in der Beziehung, als es sich um die Eignung der Gesammtthat zum Verbrechen, als um die Anwendung eines höheren Strafsatzes auf dieselbe handelt, zu geschehen und es macht keinen Unterschied, ob die verschiedenen Diebstähle oder Diebstahlsangriffe unter einen und denselben oder unter mehrere Paragraphe, unter den nämlichen oder unter verschiedene Absätze eines Paragraphen fallen.

Es hat daher diejenige Vorschrift des Gesetzes, vermöge welcher die Eignung eines Diebstahls zum Verbrechen zum Theile von einem bestimmten Betrage oder Werthe des Gestohlenen und zum Theile noch von dem Eintreffen eines andern Umstandes abhängt, auch dann in Anwendung zu kommen, wenn sich dieser höhere Betrag nur durch Zusammenrechnung mehrerer solcher Diebstähle ergiebt, welche unter verschiedene Absätze jener Gesetzesvorschrift fallen.

Diese Bestimmung hat auch in Betreff der Unterschlagungen, Betrügereien, vorsätzlichen Beschädigungen fremden Eigenthums und der Hehlereien zu gelten.

§. 29.

b) Durch Anhäufung. Wurden aber durch eine oder mehrere Thaten welche noch nicht beurtheilt worden sind, verschiedene strafgesetzliche Bestimmungen verletzt, so ist ein Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen durch Anhäufung vorhanden, wenn nicht in dem Thatbestande der gesetzlichen Begriffsbestimmung der einen dieser strafbaren Handlungen auch schon sämmtliche Merkmale der anderen enthalten, oder in den Strafbestimmungen für die eine auch alle Umstände der andern als Straferhöhungs- oder als erschwerende Umstände berücksichtiget sind.

§. 30.

Wenn hiernach in einer That, obgleich auf dieselbe die Begriffsbestimmungen verschiedener Gesetzesübertretungen anwendbar erscheinen, nicht ein Zusammentreffen mehrerer, sondern nur eine einzige strafbare Handlung zu erkennen ist, so hat bei der Beurtheilung, welche der verschiedenen strafgesetzlichen Begriffsbestimmungen auf eine solche That anzuwenden sei, die Art von der Gattung, und in Ermangelung dieses Verhältnisses zwischen denselben, die strenger verpönte Handlung vor der weniger strafbaren den Vorzug.

Strafbemessung bei dem Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen.

§. 80.

Wird Jemand mehrerer strafbarer Handlungen, welche Gegenstand der nämlichen Aburtheilung sind, schuldig befunden (§§. 27 und 29.), so hat das Gericht die Strafe für jede einzelne der zusammentreffenden Handlungen insbesondere zu bemessen.

§. 81.

Insoweit diese Strafen gleichartig sind, müssen sie in eine Gesammtstrafe zusammengerechnet werden.

Hierbei ist jedoch auf die aus der Anhäufung mehrerer Strafen zu einer Gesammtstrafe sich ergebende größere Empfindlichkeit derselben angemessene Rücksicht zu nehmen, daher auf eine entsprechende Milderung der Gesammtstrafe zu erkennen, und in keinem Falle das größte der für die verschiedenen strafbaren Handlungen im Gesetze bestimmten Höchstausmaße zu überschreiten.

§. 82.

Sind die zusammentreffenden strafbaren Handlungen im Gesetze mit ungleichartigen Freiheitsstrafen bedroht, so ist jede dieser Strafen abgesondert zu bemessen. Insoweit jedoch hiernach Zuchthaus- und Arreststrafe, oder die Strafe des Gefängnisses mit der Einschließung zusammenfällt, ist auch die Arreststrafe in Zuchthaus, und die Einschließung in Gefängnißstrafe und zwar in dem Verhältnisse zu verwandeln, daß für je zwei Tage der genannten Vergehensstrafen Ein Tag der entsprechenden Verbrechensstrafe auszusprechen ist.

Bei der sofort zu bemessenen Gesammtstrafe ist wieder die Vorschrift des vorigen Paragraphen zu beobachten.

Ist aber für die verschiedenen strafbaren Handlungen nebst der Zuchthaus- oder Arreststrafe auch auf Gefängniß oder Einschließung zu erkennen, so sind die letzteren zwei Strafen abgesondert von der ersteren, und erst nach Abbüßung der Zuchthaus- oder Arreststrafe, jedoch in unmittelbarer Aufeinanderfolge auf dieselbe in Vollzug zu setzen. Uebrigens ist auch in diesem Falle nach Maßgabe der im §. 81. vorgeschriebenen Rücksicht eine entsprechende Herabsetzung der verschiedenen zuerkannten Freiheitsstrafen vorzunehmen, und es darf die Dauer aller dieser Strafen zusammen niemals das ebenda bezeichnete Höchstausmaß überschreiten. Die im §. 68. vorgesehene Frist beginnt bei einem solchen Zusammentreffen verschiedenartiger Freiheitsstrafen schon mit dem Ende der Strafzeit der Zuchthaus- oder Arreststrafe zu laufen.

§. 83.

Ist endlich im Gesetze auch nur gegen eine der zusammtreffenden strafbaren Handlungen die Todesstrafe oder eine lebenslange Freiheitsstrafe verhängt, so hat das Gericht auf die für die übrigen strafbaren Handlungen angedrohten Strafen nur insofern Bedacht zu nehmen, als es zugleich auf eine Abänderung der Todes- oder lebenslangen Freiheitsstrafe in eine zeitliche Freiheitsstrafe anzutragen oder zu erkennen findet.

Hierbei ist aber die letztere niemals über 20 Jahre zu bemessen.

Digitized by Google

§. 84.

Die in den §§. 56—59. bestimmten Nebenstrafen sind beim Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen dem Strafurtheile selbst dann beizufügen, wenn und insoweit das Gericht auch nur wegen einer derselben hierauf zu erkennen findet.

---

## Italien.

Entwurf von 1868.

Titel VI.

Vom Zusammentreffen mehrerer Verbrechen und mehrerer Strafen.

Artikel 64.

Derjenige, welcher mehrerer Verbrechen schuldig ist, erleidet die Strafen für sämmtliche begangene Verbrechen, jedoch mit den in den folgenden Artikeln aufgestellten Ausnahmen.

Artikel 65.

§. 1. Die Zuchthausstrafe mit vollständiger Isolirhaft nimmt alle übrigen, die persönliche Freiheit beschränkenden Strafen in sich auf.

§. 2. Die Zuchthausstrafe mit blos nächtlicher Isolirhaft und der Festungsarrest nehmen die übrigen, die persönliche Freiheit beschränkenden Strafen unter dem dritten Grade in sich auf.

Artikel 66.

§. 1. Beim Zusammentreffen mehrerer zeitigen, die persönliche Freiheit beschränkenden Strafen derselben Art legt der Richter, nachdem er nach den Bestimmungen des Titels II. Kapitel II. die Dauer einer jeden festgesetzt hat, die Strafe der längsten Dauer nebst einer Vermehrung derselben auf, welche jedoch nicht das Drittel aller übrigen Strafen zusammen übersteigen darf.

§. 2. In keinem Falle darf die ganze Dauer

a) bei der Zuchthausstrafe mit nächtlicher Isolirhaft und beim Festungsarrest dreißig Jahre;

b) bei der Gefängnißhaft, der Einschließung und der Aufenthaltsanweisung acht Jahre, und

c) bei der Verbannung vier Jahre

übersteigen.

Artikel 67.

Wenn außer den im Artikel 65. vorgeschriebenen Fällen mehrere, die persönliche Freiheit beschränkende Strafen zusammentreffen, welche aber unter sich verschiedener Art sind, so wird nur die nach der im Artikel 12. angegebenen Reihenfolge schwerste Strafe auferlegt, nebst einer Vermehrung, welche das Drittel der minder schweren Strafe, welche aufzulegen gewesen sein würde, nicht übersteigt. Hierbei sind jedoch die im §. 2. des vorhergehenden Artikels gezogenen Grenzen inne zu halten.

Artikel 68.

Die in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Normen finden auch in dem Falle Anwendung, in welchem nach stattgefundener Verurtheilung wegen eines Verbrechens ein anderes, von derselben Person vor der gedachten Verurtheilung begangenes Verbrechen abzuurteln ist.

Artikel 69.

Wenn ein Verurtheilter mehrere zeitige Freiheitsstrafen von unter sich verschiedener Art, welche demselben mittelst verschiedener Urtel zuerkannt worden sind abbüßen soll, so beginnt die Abbüßung mit der schwersten Strafe, und mit dem Augenblick in welchem diese beendet ist, beginnt die Abbüßung der milderen Strafe. Wenn die Verurtheilung zu einer schwereren Strafe während der Verbüßung einer leichteren erfolgt, so wird letztere suspendirt und der Verurtheilte tritt sofort die Abbüßung der schärferen Strafe an, nach deren Beendigung er den Rest der gelinderen Strafe abbüßt.

---

XII.

### Rückfall.

## Preußen.

Strafgesetzbuch vom 14. April 1851.

§. 58.

Wer, nachdem er wegen eines Verbrechens oder Vergehens von einem Preußischen Gerichtshofe rechtskräftig verurtheilt worden ist, dasselbe Verbrechen oder Vergehen, sei es mit oder ohne erschwerende Umstände, begeht, befindet sich im Rückfalle.

Insofern das Gesetz keine besondere Rückfallsstrafen bestimmt, kann wegen Rückfalls die Strafe über das gesetzliche Maß hinaus erhöht werden, jedoch nicht mehr, als um die Hälfte des höchsten gesetzlichen Strafmaßes.

Die Dauer der Gefängnißstrafe kann im Rückfalle die Zeit von fünf Jahren übersteigen.

Bei Verbrechen, welche mit zeitiger Freiheitsstrafe bedroht sind, darf die Dauer von zwanzig Jahren selbst im Rückfall nicht überschritten werden.

§. 59.

Der Rückfall ist auch dann vorhanden, wenn die That in dem früheren oder späteren Falle, oder in beiden Fällen die Theilnahme an einem Verbrechen oder Vergehen, oder den Versuch eines Verbrechens oder Vergehens darstellt.

Digitized by Google

§. 60.

Die Straferhöhung wegen Rückfalls tritt nicht ein, wenn seit dem Zeitpunkte, in welchem die Freiheitsstrafe oder Geldbuße des zuletzt begangenen früheren Verbrechens oder Vergehens abgebüßt oder erlassen worden ist, zehn Jahre verflossen sind.

Anmerkung. Besondere Rückfallsstrafen finden sich: bei Vergehen der Bauleute (§. 202), fahrlässigen Körperverletzungen durch Beamte u. s. w. (§. 263), Duldung von Hazardspiel (§. 267), bei falschen Waarenbezeichnungen (269) und besonders bei: Diebstahl (§. 219), Raub (§. 233) und Hehlerei (§. 240).

## Sachsen.

Revidirtes Strafgesetzbuch vom 1. Oktober 1868.

Artikel 82.

Erhöhung verwirkter Strafen wegen Rückfalls.

Wenn Jemand wegen eines begangenen vorsätzlichen Verbrechens bereits Strafe verbüßt hat, und sich desselben oder eines gleichartigen Verbrechens von Neuem schuldig macht, so ist, insofern nicht für einzelne Fälle etwas Anderes bestimmt ist, die gesetzliche Strafe des neuen Verbrechens, jedoch nicht über das doppelte Strafmaß, zu erhöhen.

An die Beobachtung monatlicher Zeitabschnitte ist der Richter hierbei nicht, wohl aber an den im Art. 32 festgesetzten Höchstbetrag zeitlicher Freiheitsstrafen gebunden.

Ausführungs-Verordnung vom 31. Juli 1856.

§. 86. Die Direktionen der Strafanstalten haben auch fernerhin alle darin Detinirte, sowie sämmtliche Strafgerichte diejenigen Individuen, welche mit einer in den Gerichtsgefängnissen zu verbüßenden Strafe belegt worden sind, bei ihrer Entlassung nach abgelaufener Strafzeit auf die Folgen des Rückfalls aufmerksam zu machen, wenn gleich der Eintritt dieser Folgen nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs von der Beobachtung dieser Vorschrift nicht abhängig ist.

Artikel 83.

Gleichartige Verbrechen.

Als gleichartig im Sinne des Art. 82 sind alle solche Verbrechen zu betrachten, welche aus gleichartigen Triebfedern hervorgegangen sind, insbesondere also

1) alle Verbrechen, welche ihrem Begriffe nach auf Gewinnsucht beruhen,
2) alle Verbrechen, welche die Befriedigung des Geschlechtstriebes zum Zwecke haben.

Der Versuch und die Beihülfe, sowie die Verbindung und die Anstiftung zu einem Verbrechen sind mit dem Verbrechen selbst, sowie auch unter sich für gleichartig zu achten.

Verbrechen aus Unbedachtsamkeit begründen niemals die Annahme des Rückfalls.

Artikel 84.

Abmessung der Rückfallsstrafe. Rückfallsverjährung.

Bei der Abmessung der Erhöhung hat der Richter, nächst der Anzahl und der Schwere der früher verbüßten gleichartigen Verbrechen, vorzüglich zu berücksichtigen, ob die Wiederholungen derselben in entfernteren, oder in näheren Zwischenräumen auf einander gefolgt sind.

Der Rückfall verliert die Eigenschaft eines Straferhöhungsgrundes, wenn seit der Verbüßung der Strafe wegen des früheren Vergehens bis zur Verübung des neuen, dafern ersteres zu den von amtswegen zu bestrafenden gehört, eine fünfzehnjährige, wenn es zu den auf Antrag zu bestrafenden gehört, eine einjährige Frist abgelaufen ist und der Thäter in dieser Zeit kein Verbrechen derselben oder gleicher Art (Art. 83) begangen hat.

Artikel 85.

Zusammentreffen des Rückfalls und der Concurrenz der Verbrechen.

Wenn Jemand wegen mehrerer Verbrechen zu bestrafen ist, welche sämmtlich oder von denen einige oder auch nur eines im Rückfalle verübt worden, so ist die im Art. 82 wegen des Rückfalls bestimmte Straferhöhung mit der nach Art. 78 bis mit 81 ermittelten Gesammtstrafe vorzunehmen. Es darf jedoch in diesem Falle die zu erkennende Strafe nicht über das Dreifache der Strafe des schwersten Verbrechens ansteigen.

## Hessen.

Strafgesetzbuch vom 17. September 1841.

Artikel 94.

Die Verbrechen, bei welchen die abermalige Begehung als Rückfall bestraft werden soll, sind folgende:

1) Falschmünzen, Münzfälschung, Fälschung der großherzoglichen Siegel, des großherzoglichen Stempelpapiers, der Staatspapiere, und Fälschungen in Amtshandlungen;
2) Kindesmord, Abtreibung der Leibesfrucht und Aussetzung;
3) Mord und Vergiftung;
4) Todtschlag, Körperverletzung und Theilnahme an Raufhändeln;
5) Unzucht und Verletzung der Schamhaftigkeit, doppelte Ehe, Ehebruch und Entführung;
6) falsche Anzeige und Verläumdung;
7) Raub, Diebstahl, Erpressung, Unterschlagung, Betrug, Fälschung, Wilderei und Diebshehlerei;



Digitized by Google

8) Brandstiftung und Eigenthumsbeschädigung:
9) Meineid und Eidesbruch.

Artikel 95.

Es wird jedoch in jedem Straffalle, der als Rückfall bestraft werden soll, vorausgesetzt:

1) daß der Uebertreter wegen des früheren Verbrechens vor der abermaligen Begehung von einem inländischen oder ausländischen Gerichte rechtskräftig verurtheilt war, und diese Strafe vor der abermaligen Begehung ganz oder theilweise verbüßt hat;
2) daß die zuerkannt werdende Strafe in einer Freiheitsstrafe besteht, und
3) daß das frühere und das neue Verbrechen Uebertretungen von gleicher Art und mit Vorsatz verübt sind.

Artikel 97.

Als gleichartig gelten, außer den Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes, die unter jeder einzelnen Nummer des Artikel 94. zusammengestellten strafbaren Handlungen.

Artikel 98.

Die Strafe des Rückfalls ist auch dann verwirkt, wenn die frühere Strafe nur wegen Versuchs erkannt worden und nun ein versuchtes oder ein vollendetes Verbrechen zu bestrafen ist, oder wenn der jetzt als Urheber zu Bestrafende früher als Gehülfe bestraft wurde.

Dieselbe Bestimmung tritt im umgekehrten Falle ein.

Artikel 99.

Bei einem Rückfalle ist die Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen in ihrer Dauer zu verlängern, und durch erlaubte Zusätze zu schärfen.

Die Gerichte haben hierbei theils auf die Größe der bereits erlittenen Strafe, theils auf den längeren oder kürzeren Zwischenraum zwischen dem Zeitpunkte der überstandenen Strafe und dem neuen Verbrechen, theils auf den inmittelst von dem Thäter geführten Lebenswandel Rücksicht zu nehmen.

Artikel 102.

Wer, nachdem er zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilt und nicht begnadigt worden ist, ein neues, nicht mit Todesstrafe bedrohtes Verbrechen verübt, soll mit den bei der zeitlichen Zuchthausstrafe zulässigen Schärfungen als Strafe belegt werden.

Artikel 103.

Der Rückfall verliert die Eigenschaft eines Schärfungsgrundes, wenn seit dem Tage der beendigten Strafverbüßung bis zur Begehung des neuen Verbrechens die im Artikel 125. für das bestrafte Verbrechen bestimmte Verjährungszeit abgelaufen ist.

## Thüringische Staaten.

Thüringisches Strafgesetzbuch von 1849.

Artikel 46.

Die Strafbarkeit eines Verbrechers steigt noch, je mehr er durch seinen früheren Lebenswandel Verdorbenheit und Hang zu strafbaren Handlungen gezeigt hat.

Ist er wegen eines Verbrechens schon früher zu einer Strafe verurtheilt worden, und hat er diese wenigstens theilweise, oder auch in Folge erlangter Begnadigung eine geringere Strafe verbüßt, so soll, wenn er sich des nämlichen oder eines gleichartigen Verbrechens (Art. 47.) schuldig macht, und das Gesetz nicht schon ohnedies für einen solchen Rückfall eine besondere Strafe verordnet, die ihn ansonst treffende Strafe nach Ermessen des Richters nicht nur innerhalb des anzuwendenden gesetzlichen Strafsatzes durch Auswahl einer höheren Strafart oder längeren Strafdauer, sondern auch rücksichtlich der Strafdauer, selbst über das für das fragliche Verbrechen gesetzlich bestimmte höchste Maß hinaus, erhöht werden können.

Die Erhöhung soll jedoch höchstens bis zur Verdoppelung derjenigen Strafe, welche ohne Rücksicht auf den Rückfall stattfinden würde, steigen, wobei der Richter bei Auswahl einer höheren Strafart das in dem Schlußsatze des Artikels 10. bestimmte wechselseitige Verhältniß der Freiheitsstrafen zu berücksichtigen hat. Bei Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe soll die Erhöhung auch nie über die in dem Artikel 10. geordnete längste Dauer dieser Freiheitsstrafen hinausgehen.

Das Ermessen des Richters hat bei der Straferhöhung die Zahl und Größe der schon früher von dem Verbrecher erlittenen Strafen und die Länge oder Kürze des Zeitraumes zwischen den verschiedenen Verbrechen zu beachten.

Ist der Verbrecher bereits früher wegen Rückfalles mit erhöhter Strafe belegt worden, so ist der Richter ermächtigt, der jetzt wegen Rückfalles zu erkennenden Strafe noch eine Schärfung (Art. 12.) beizufügen.

Auf eine Schärfung kann derselbe auch erkennen, wenn der Verbrecher wegen ungleichartiger Verbrechen früher Strafe erlitten hat.

Artikel 47.

Von den in dem besonderen Theile dieses Gesetzbuches aufgeführten Verbrechen sind nur die nachstehend unter jeder einzelnen Ziffer aufgeführten als gleichartig mit einander zu betrachten:

1) Unzucht mit nicht mannbaren Kindern unter vierzehn Jahren, mit Personen im bewußtlosen Zustande und Nothzucht;
2) Raub und die Artikel 155. und 156 erwähnte Erpressung;

Digitized by Google

3) Diebstahl, Veruntreuung, Betrug oder Fälschung aus Gewinnsucht, und die Artikel 157. gedachte Erpressung;
4) Verfertigung falschen Geldes und falscher öffentlicher Kreditpapiere.

Der Versuch und die ungleiche Theilnahme sind jederzeit als gleichartig mit dem Verbrechen selbst zu betrachten, nicht aber Begünstigung und unterlassene Anzeige oder Verhinderung des Verbrechens.

Vorsätzliche und fahrlässige Verbrechen sind nicht gleichartig.

---

Artikel 55.

## Oldenburg.

Strafgesetzbuch vom 3. Juli 1858.

§. 1. Wer, nachdem er wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestraft worden ist, dasselbe Verbrechen oder Vergehen, sei es mit oder ohne erschwerende Umstände, begeht, befindet sich im Rückfalle.

§. 2. Sofern das Gesetz keine besondere Rückfallsstrafen bestimmt, kann wegen Rückfalls die Strafe über das gesetzliche Maß hinaus erhöht werden, jedoch nicht mehr, als um die Hälfte des höchsten gesetzlichen Strafmaßes.

§. 3. Die Dauer der Gefängnißstrafe kann im Rückfalle die Zeit von fünf Jahren übersteigen.

§. 4. Bei Verbrechen, welche mit zeitiger Freiheitsstrafe bedroht sind, darf die Dauer von zwanzig Jahren selbst im Rückfall nicht überschritten werden.

Artikel 56.

Der Rückfall ist auch dann vorhanden, wenn die That in dem früheren oder späteren Falle, oder in beiden Fällen die Theilnahme an einem Verbrechen oder Vergehen, oder den Versuch eines Verbrechens oder Vergehens darstellt.

Artikel 57.

Die Straferhöhung wegen Rückfalls tritt nicht ein, wenn seit dem Zeitpunkte in welchem die Freiheitsstrafe oder Geldstrafe des zuletzt begangenen früheren Verbrechens oder Vergehens abgebüßt oder erlassen worden ist, zehn Jahre verflossen sind.

---

## Braunschweig.

Criminalgesetzbuch vom 10. Juli 1840.

§. 58.

IV. Rückfall.

Wer, nachdem er wegen einer Uebertretung zufolge rechtlichen Erkenntnisses ganz oder theilweise Strafe erlitten hat, derselben oder einer gleichartigen Uebertretung sich schuldig macht, soll mit härterer Strafe belegt werden, welche indeß die längste ordentliche Dauer der auf die Uebertretung gesetzten Strafart und insofern diese bis zu ihrer längsten ordentlichen Dauer der Uebertretung angedrohet ist, deren längste außerordentliche Dauer nicht übersteigen kann.

Anstiftung, Theilnahme und Versuch begründen die Rückfallsstrafen, keineswegs aber Beihülfe, Begünstigung und Mitwissenschaft; ausgenommen, wenn wegen einer dieser Arten der Mitschuld bereits Strafe vollzogen und dieselbe Art der Mitschuld an demselben oder einem gleichartigen Verbrechen wieder zu bestrafen ist.

---

## Lübeck.

Strafgesetzbuch vom 20. Juli 1863.

§. 57.

Wer, nachdem er wegen eines Verbrechens hier oder im Auslande verurtheilt worden ist und ganz oder theilweise seine Strafe verbüßt hat, dasselbe Verbrechen, sei es mit oder ohne erschwerende Umstände, begeht, befindet sich im Rückfalle.

Insofern das Gesetz keine besondere Rückfallsstrafen bestimmt, kann wegen Rückfalls die Strafe über das gesetzliche Maß hinaus erhöht werden, jedoch nicht mehr als um die Hälfte des höchsten gesetzlichen Strafmaßes.

§. 58.

Der Rückfall ist auch dann vorhanden, wenn die That in dem früheren oder späteren Falle, oder in beiden Fällen, die Theilnahme an einem Verbrechen darstellt.

§. 59

Die Straferhöhung wegen Rückfalls tritt nicht ein, wenn seit dem Zeitpunkte, in welchem die Freiheitsstrafe oder Geldbuße für das zuletzt begangene frühere Verbrechen abgebüßt oder erlassen worden ist, zehn Jahre verflossen sind.

---

## Württemberg.

Strafgesetzbuch vom 1. März 1839 und Gesetz vom 14. April 1855.

Rückfall.

a) Begriff.

Artikel 124.

Wer, nachdem er durch rechtskräftiges Erkenntniß eines inländischen Gerichts wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu einer in diesem Gesetzbuche bestimmten Strafe verurtheilt worden, ein Verbrechen oder Vergehen gleicher Art verübt, macht sich eines Rückfalls schuldig.

Welche Verbrechen als gleichartig anzusehen seien, ist in den einzelnen Fällen im besonderen Theile dieses Gesetzbuches bestimmt.

Gegen ausländische Landstreicher, welche Raub, Diebstahl oder Betrug gewerbsmäßig verübt haben, begründen auch die Straferkenntnisse ausländischer Gerichte die Strafen des Rückfalles.

Artikel 125.

Die Strafe des Rückfalles ist auch dann verwirkt, wenn die frühere Strafe nur wegen Versuches oder Beihülfe zu einem Verbrechen erkannt worden, und nun ein vollendetes Verbrechen an dem Urheber zu strafen ist.

Im umgekehrten Falle tritt dieselbe Bestimmung ein.



Digitized by Google

Artikel 126.

Ein Verbrechen ist nicht als Rückfall anzusehen, wenn die zuvor erkannte Strafe verjährt ist (Art. 131., 133.), oder seit vollständiger Erstehung derselben die im Art. 131 bemerkten Zeiträume abgelaufen sind.

b) Strafe.

Artikel 127.

Bei einem Rückfalle ist, wo der besondere Theil des Gesetzbuches nicht ein Anderes verordnet, die Strafe des neuen Verbrechens oder Vergehens durch Verlängerung ihrer Dauer innerhalb der gesetzlichen Grenze der verwirkten Strafart zu erhöhen, oder durch erlaubte Zusätze zu schärfen.

## Baden.

Strafgesetzbuch vom 6. März 1845. / 5. Februar 1851.

§. 183.

Rückfall, bei welchen Vergehen?

Die Verbrechen, bei welchen die abermalige Begehung als Rückfall bestraft werden soll, sind folgende:

(Folgen neun Nummern.)

§. 184.

Voraussetzungen.

Es wird jedoch in jedem Straffall, der als Rückfall bestraft werden soll, vorausgesetzt:

1) daß der Uebertreter wegen des früheren vollendeten oder versuchten Verbrechens als Urheber oder Gehülfe vor der abermaligen Begehung von einem inländischen oder ausländischen Gerichte verurtheilt und das Urtheil verkündet war, und
2) daß das frühere und das neue Verbrechen Uebertretungen von gleicher Art seien.

§. 185.

Gleichartigkeit.

Als gleichartig gelten außer den Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes die unter jeder einzelnen Zahl des §. 183. zusammengestellten strafbaren Handlungen.

§. 186.

Prüfung des früheren Urtheils.

Dem Gerichte kommt das Recht zu, bei Beurtheilung der Frage, ob die neue Uebertretung als Rückfall zu betrachten sei, die Rechtmäßigkeit des früheren Erkenntnisses, in so fern sich erhebliche Zweifel darüber darbieten, seiner eigenen Prüfung zu unterwerfen, und deren Ergebniß seiner Entscheidung zu Grund zu legen.

§. 187.

Rückfallsstrafe.

Die abermalige Uebertretung, welche als Rückfall gilt, wird in allen Fällen von härterer Strafe getroffen, als wenn sie die erste wäre.

§. 188.

Höchstes Maß.

Die Strafe, welche zu erkennen sein würde, wenn die Uebertretung die erste wäre, kann im ersten Rückfalle bis um die Hälfte, und in jedem weiteren Rückfalle je bis um ein weiteres Viertheil erhöht werden.

Jedoch darf der wegen der Rückfälligkeit eintretende Strafzusatz nie mehr betragen, als die Strafe der vorhergegangenen Uebertretung, und bei wiederholtem Rückfalle nie mehr, als die auf die früheren Uebertretungen erkannten Strafen zusammengenommen.

§. 189.

(Ueberschreitung des Strafmaßes). Kann die im einzelnen Falle verschuldete Rückfallsstrafe innerhalb des gesetzlichen Maßes der auf das Verbrechen gesetzten Strafart nicht mehr erkannt werden, so wird die Strafe, mit Ueberschreitung dieses Maßes, in der nämlichen Strafart (§. 174.) erkannt, ohne daß eine Verwandlung in die härtere Strafart stattfindet.

## Frankreich.

Code pénal vom 12/20. Februar 1810.

Article. 56.

Quiconque, ayant été condamné à une peine afflictive ou infamante, aura commis un second crime emportant, comme peine principale, la dégradation civique, sera condamné à la peine du bannissement.

Si le second crime emporte la peine du bannissement, il sera condamné à la peine de la détention.

Si le second crime emporte la peine de la réclusion, il sera condamné à la peine des travaux forcés à temps.

Si le second crime emporte la peine de la détention, il sera condamné au maximum de la même peine, laquelle pourra être élevée jusqu'au double.

Digitized

Si le second crime emporte la peine des travaux forcés à temps, il sera condamné au maximum de la même peine, laquelle pourra être élevée jusqu'au double.

Si le second crime emporte la peine de la déportation, il sera condamné aux travaux forcés à perpétuité.

Quiconque, ayant été condamné aux travaux forcés à perpétuité, aura commis un second crime emportant la même peine, sera condamné à la peine de mort.

Toutefois, l'individu condamné par un tribunal militaire ou maritime, ne sera, en cas de crime ou délit postérieur, passible des peines de la récidive qu'autant que la première condamnation aurait été prononcée pour des crimes ou délits punissables d'après les lois pénales ordinaires. (Geſetz vom 28. April 1832.)

Article 57.

Quiconque, ayant été condamné pour crime à une peine supérieure à une année d'emprisonnement, aura commis un délit ou un crime qui devra n'être puni que de peines correctionelles, sera condamné au maximum de la peine portée par la loi, et cette peine pourra être élevée jusqu'au double.

Le condamné sera de plus mis sous la surveillance spéciale de la haute police pendant cinq ans au moins et dix ans au plus. (Geſetz vom 13. Mai 1863.)

Article 58.

Les coupables condamnés correctionellement à un emprisonnement de plus d'une année seront aussi, en cas de nouveau délit ou de crime qui devra n'être puni que de peines correctionelles, condamné au maximum de la peine portée par la loi, et cette peine pourra être élevée jusqu'au double: ils seront de plus mis sous la surveillance spéciale du Gouvernement pendant au moins cinq années et dix ans au plus. (Geſetz vom 13. Mai 1863.)

---

## Belgien.

Code pénal vom 8. Juni 1867.

Quiconque, ayant été condamné à une peine criminelle, aura commis un crime emportant la reclusion, pourra être condamné aux travaux forcés de dix ans à quinze ans.

Si le crime emporte les travaux forcés de dix ans à quinze ans, le coupable pourra être condamné aux travaux forcés de quinze ans à vingt ans.

Il sera condamné à dix-sept ans au moins de cette peine, si le crime emporte les travaux forcés de quinze ans à vingt ans.

Article 55.

Quinconque, ayant été condamné à une peine criminelle, aura commis un crime puni de la détention de cinq ans à dix ans, pourra être condamné à la détention de dix ans à quinze ans.

Si le crime est puni de la détention de dix ans à quinze ans, le coupable pourra être condamné à la détention extraordinaire.

Il sera condamné à dix-sept ans au moins de détention, si le crime emporte la détention extraordinaire.

Article 56.

Quiconque, après une condamnation à une peine criminelle, aura commis un délit, pourra être condamné à une peine double du maximum porté par la loi contre le délit.

La même peine pourra être prononcée en cas de condamnation antérieure à un meprisonnement d'un an au moins, si le condamné a commis le nouveau délit avant l'expiration de cinq ans depuis qu'il a subi ou prescrit sa peine.

Dans ces deux cas, le condamné pourra être placé, par le jugement ou l'arrêt, sous la surveillance spéciale de la police pendant cinq ans au moins et dix ans au plus.

Article 57.

Les règles établies pour la récidive seront appliquées conformément aux articles précédents, en cas de condamnation antérieure prononcée par un tribunal militaire, pour un fait qualifié crime ou délit par les lois pénales ordinaires, et à une peine portée par ces mêmes lois.

Si, pour ce fait, une peine porté par le lois militaires a été prononcée, les cours et tribunaux, dans l'appréciation de la récidive, n'auront égard qu'au minimum de la peine que le fait puni par le premier jugement pouvait entraîner d'après les lois pénales ordinaires.

---

Digitized by Google

## Zürich.

Entwurf von 1866.

§. 54.

Der Richter kann die Strafe für den einzelnen Fall über die gesetzlich vorgeschriebene Grenze hinaus erhöhen:

a) wegen Zusammentreffens mehrerer strafbaren Handlungen;
b) wegen Rückfalles zu einem gleichartigen Verbrechen oder Vergehen.

§. 57.

Wer, nachdem er wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurtheilt worden ist, sich wieder eines Verbrechens oder Vergehens der gleichen Art schuldig macht, befindet sich im Rückfall. Der Richter kann aus diesem Grunde die Strafe über die gesetzlich vorgeschriebene Grenze erhöhen.

§. 58.

Bei Zumessung der Strafschärfung wegen Rückfalles hat der Richter die Strafe zu erhöhen, je kürzer der Zwischenraum zwischen der letzten Bestrafung und der Begehung des neuen Verbrechens ist, und für je mehr und schwerere verbrecherische Handlungen der Verbrecher schon beurtheilt worden war.

§. 59.

Der Rückfall wird bei der Strafzumessung nicht in Betracht gezogen, wenn von dem Endpunkte der letzten Straferstehung an bei Verbrechen zehn Jahre, bei Vergehen fünf Jahre abgelaufen sind.

## Italien.

Entwurf von 1868.

Articulo 71.

§. 1. È recidivo colui che, dopo essere stato condannato con sentenza divenuta irrevocabile, per un fatto riconosciuto come reato da questo codice, commette un altro reato della medesima specie.

§. 2. Per gli effetti della recidiva sono reputati della medesima specie i reati che si trovano collocati in un medesimo titolo di questo codice.

Articulo 72.

§. 1. Non possono però valutarsi per gli effetti della recidiva

a) i reati anteriori meramente colposi in confronto di reati dolosi, e viceversa;
b) le sentenze proferite da tribunali stranieri;
c) le condanne alla prigionia od alla detenzione per durata inferiore ad un anno, od a pene di specie inferiore, quando la pena da infliggersi al reo sia la reclusione o la relegazione;
d) le pene estinte coll' amnistia.

§. 2. Cessa in ogni caso l'effetto della recidiva scorsi dieci anni dall giorno in cui la pena pronunciata nella sentenza anteriore fu scontata, o da quello in cui rimase estinta, giusta gli altri modi indicati nelle lettere b, c, d dell' art. 82.

Articulo 73.

Il condannato all' ergastolo che commette un nuovo reato, si punisce colla cella di rigore per un tempo che, secondo la gravità dei casi, può estendersi a dieci anni.

Die nachfolgenden Strafgesetzgebungen bestimmen nur bei einzelnen Verbrechen besondere Rückfallsstrafen:

## Hamburg.

Criminalgesetzbuch vom 30. April 1869.

Das Criminalgesetzbuch kennt den Rückfall nur als

„Erschwerungsgrund"

im Artikel 56.

Rücksichtlich der Bösartigkeit und Stärke des verbrecherischen Willens steigt die Strafbarkeit insbesondere:

2c.

5) je öfter er wegen früherer Verbrechen bereits verurtheilt oder bestraft, je größer die vorher erlittenen Strafen, und je kürzer der Zeitraum zwischen der früheren Verurtheilung oder Bestrafung und dem jetzigen Verbrechen ist.

Eine besondere Rückfallsstrafe findet sich beim Diebstahl Art. 185. lit. c.

## Bayern.

Strafgesetzbuch vom 10. November 1861.

Dasselbe hat keine allgemeinen Bestimmungen über die Strafen des Rückfalles, kennt vielmehr solche nur bei einzelnen Verbrechen, nämlich: Körperverletzung Art. 242.; Diebstahl Art. 276. 282. Nr. 3. 285. 286.; Raub und Erpressung Art. 301. Nr. 4. und 303. Nr. 1.; Hehlerei Art. 309. 310.; Betrug Art. 319., welche Bestimmungen — mit Ausnahme des Art. 242. — durch die Novelle vom 16. Mai 1868 neu redigirt sind.

## Schweiz.

Nachfolgende neuere Strafgesetzbücher erwähnen des Rückfalls im Allgemeinen nur als Strafzumessungsgrundes:

1) Kanton Graubünden vom 8. Juli 1851. Art. 51. Nr. 5.
2) Kanton Aargau vom 11. Hornung 1857. §. 42. lit. d. und e.
3) Kanton Appenzell der Aeußern Rhoden vom 16. Oktober 1859. Art. 48. Nr. 5. und Art. 52.

## Dänemark.

Das Dänische Strafgesetzbuch vom 10. Februar 1866 hat den Rückfall nicht allgemein als Strafschärfungsgrund, sondern bestimmt:

§. 61.

Ist für die Wiederholung eines Verbrechens im Gesetze eine höhere Strafe als die im Allgemeinen vorgeschriebene festgesetzt, so kann diese höhere Strafe dem Thäter doch nur zuerkannt werden, wenn er des früheren Verbrechens in dem Dänischen Staate für schuldig erkannt worden ist, bevor er sich aufs Neue verging, und jenes Verbrechen dabei verübt ist nach Erreichung des 18. Lebensjahres.

Ist nach Abbüßung der früheren Strafe eine Zeit von 10 Jahren verflossen, ehe die neue Handlung begangen ist, so kommen statt der Bestimmungen wegen der Wiederholung die allgemeinen Regeln für die Abmessung der Strafe im §. 57. zur Anwendung.

---

## Schweden.

Das Schwedische Strafgesetzbuch vom 16. Februar 1864 berücksichtigt den Rückfall nur bei einzelnen Verbrechen, namentlich Diebstahl, und bestimmt allgemein nur:

Kapitel 4.

§. 11.

In den Fällen, in denen das Gesetz für denjenigen, welcher sich im Rückfalle befindet, eine besondere Strafe festsetzt, findet diese Strafe nur dann Anwendung, wenn der Rückfall nach gänzlicher Verbüßung der für die erste Uebertretung erkannten Strafe begangen ist.

§. 12.

Wenn ein zu lebenslänglicher Zwangsarbeit Verurtheilter eine strafbare Handlung, die nicht Todesstrafe nach sich zieht, begeht, so wird die Strafe durch Einzelhaft in einem dunkeln Zimmer von höchstens 21tägiger Dauer verschärft; in den schwersten Fällen kann diese Verschärfung 3mal wiederholt werden, jedesmal mit einem Zwischenraum von mindestens drei Monaten.

---

## Bremen.

Entwurf von 1868.

§. 103.

Von der Zumessung der Strafe.

Auf den bisherigen Lebenswandel des zu Bestrafenden, insbesondere auch, soweit nicht über den Rückfall bei einzelnen Verbrechen besondere Vorschriften gegeben sind, darauf, ob und wann derselbe schon früher wegen eines oder gar wegen desselben Verbrechens verurtheilt worden ist oder Strafe erlitten hat, soll Rücksicht genommen werden, wenn und soweit daraus auf die größere oder geringere Bösartigkeit oder Stärke des verbrecherischen Willens, der den Thäter bei der zu bestrafenden Handlung geleitet hat, geschlossen werden muß.

§. 113.

Rückfall als besonderer Straferhöhungsgrund.

Wo das Gesetz für den Fall, daß der Schuldige vor der Verübung der zu bestrafenden That bereits einmal oder wiederholt wegen desselben oder eines ihr gleichgestellten Verbrechens Strafe erlitten hat (Rückfall), eine Straferhöhung vorschreibt, gilt auch die Strafe für erlitten, welche erst theilweise verbüßt, oder welche im Wege der Gnade ganz oder theilweise erlassen, oder in eine geringere Strafe verwandelt worden war.

§. 114.

Die Straferhöhung wegen Rückfalls (§. 113.), tritt nicht ein, wenn seit dem Zeitpunkt, in welchem die Strafe des früheren Verbrechens erlitten (§. 113.) gewesen war, bis zum Zeitpunkt der Verübung der zu bestrafenden That zehn Jahre verflossen waren.

Ist dieses auch nur rücksichtlich eines von mehreren solchen (§. 113.) gleichzeitig zur Bestrafung vorliegenden Verbrechen nicht der Fall, so werden alle als im Rückfall verübt behandelt.

§. 115.

Dieselbe Bestimmung (§. 114.) gilt von der gesteigerten Straferhöhung wegen wiederholten Rückfalls. —

Besondere Rückfallsstrafen sind bestimmt bei: Diebstahl (§§. 376. 377.), Raub und räuberische Erpressung (§. 401. 408.), Hehlerei (§. 410.), Betrug (§§. 423. 424. 425.).

---

## Oesterreich.

Entwurf von 1867.

Der Entwurf stellt — in Uebereinstimmung mit dem geltenden Strafgesetzbuch vom 27. Mai 1852 — keine besondere Erhöhung der Strafe für den Rückfall auf, bestimmt vielmehr nur bei der

„Aufzählung einzelner erschwerender Umstände:"

§. 76.

Daher ist die Strafwürdigkeit der Handlung um so größer

a) ꝛc.

b) je mehr der Schuldige durch seinen früheren Lebenswandel einen Hang zu strafbaren Handlungen ähnlicher Art an den Tag gelegt hat, oder je öfter er früher schon überhaupt und insbesondere wegen gleichartiger strafbarer Handlungen gestraft worden ist.

Besondere Rückfallsstrafen sind nur aufgestellt bei: Diebstahl §. 270. und Betrug §. 276. —

Digitized by Google

# Besonderer Theil.

## XIII.
## Meineid.

### Preußen.

Strafgesetzbuch vom 14. April 1851.

§. 125.

Wer einen ihm zugeschobenen, zurückgeschobenen oder auferlegten Eid wissentlich falsch schwört, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 126.

Wer als Zeuge in einer Civilsache oder Strafsache wissentlich ein falsches Zeugniß mit einem Eide bekräftigt, oder den vor seiner Vernehmung geleisteten Eid wissentlich durch ein falsches Zeugniß verletzt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist das falsche Zeugniß in einer Strafsache zum Nachtheil eines Angeschuldigten abgelegt, und dieser zur Todesstrafe, Zuchthausstrafe oder zur Strafe der Einschließung von mehr als fünf Jahren verurtheilt worden, so ist die Strafe Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren.

§. 127.

(Meineid der Sachverständigen in einer Civil- oder Strafsache.)

§. 129.

Wer einer öffentlichen Behörde eine Versicherung an Eidesstatt wissentlich falsch abgiebt, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu Einem Jahre bestraft; auch kann gegen denselben zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 130.

Derjenige, welcher einen Anderen wissentlich zur Ableistung eines falschen Eides in dessen eigenen Angelegenheiten, zur eidlichen Bekräftigung einer Unwahrheit oder zur Angabe der Unwahrheit nach abgeleistetem Zeugeneide zu verleiten versucht, soll mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Derjenige, welcher einen Anderen wissentlich zur Abgabe einer falschen Versicherung an Eidesstatt (§. 129.) zu verleiten versucht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft; auch kann gegen denselben zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 131.

Wer vorsätzlich einer durch eidliches Angelöbniß vor Gericht geleisteten Kaution, oder dem in einem Manifestationseide gegebenen Versprechen zuwiderhandelt, soll mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden.

§. 132

Wer aus Fahrlässigkeit in eigenen oder fremden Angelegenheiten etwas Unwahres eidlich versichert, oder eine unwahre, an die Stelle eines Eides tretende Versicherung abgiebt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Die Strafe wird ausgeschlossen, wenn der Thäter, bevor eine Anzeige gegen ihn gemacht oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet worden, und ehe noch ein Rechtsnachtheil für einen Anderen daraus entstanden ist, seine unwahre Versicherung bei derjenigen Behörde, welcher er sie abgegeben hat, widerruft.

### Sachsen.

Revidirtes Strafgesetzbuch vom 1. Oktober 1868.

Artikel 221.

Meineid.

Wer vor einer öffentlichen Behörde in eigenen oder fremden Angelegenheiten eine Aussage, von der er weiß oder überzeugt ist, daß sie unwahr sei, eidlich erstattet, wird wegen Meineides mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu zwei Jahren, und wenn die wahrheitswidrige Aussage in einem Zeugnisse zu Ungunsten eines Anderen besteht, mit Arbeitshaus von acht Monaten bis zu vier Jahren oder Zuchthaus bis zu vier Jahren bestraft. Zu den Aussagen im Sinne dieses Artikels sind auch die Aussprüche der Sachverständigen zu rechnen.

Als eine eidliche Aussage ist diejenige zu betrachten, welche mittels Eides bekräftigt, oder unter Beziehung oder Verweisung auf einen bereits geleisteten Eid, wenn dies auch nur ein allgemeiner Dienst- oder Verpflichtungseid ist, erstattet wird.

Artikel 222.

Erschwerungsgrund.

Ist ein Meineid in der Absicht geleistet worden, sich oder Anderen einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, so ist nicht unter Einem Jahre Arbeitshaus zu erkennen, und kann die Strafe mit Hinsicht auf die Größe des beabsichtigten oder erlangten Vortheils bis auf sechs Jahre Zuchthaus gesteigert werden.

Artikel 226.

Folgen des Meineides.

Bei jeder Verurtheilung wegen Meineides, oder Versuchs desselben, oder der Anstiftung zum Meineide, mit Ausnahme der im vorigen, sowie in Art. 230.

Digitized by Google

und 231. erwähnten Fälle, tritt als gesetzliche Folge für den Verurtheilten Unfähigkeit zum eidlichen Zeugnisse ein, was in dem Straferkenntnisse auszudrücken ist.

### Artikel 227.

Leichtsinniger Falscheid.

Wer aus Unbedachtsamkeit eine falsche eidliche Aussage (vergl. Art. 221.) erstattet, ist mit Gefängniß bis zu Einem Jahre zu bestrafen. In Fällen, wo die zu erkennende Strafe nicht über sechs Wochen Gefängniß ansteigt, kann statt derselben auf Geldbuße bis zu Einhundert und fünfzig Thalern erkannt werden.

### Artikel 228.

Versicherungen an Eidesstatt.

Förmliche Versicherungen an Eidesstatt, insoweit solche nach den Gesetzen statt wirklicher Eide zulässig sind, sowie die Bekräftigungsformeln solcher christlichen Religionsparteien, bei welchen nach ihrem Glaubensbekenntnisse und nach den Gesetzen eine gewisse Bekräftigung statt des Eides gilt, werden dem wirklichen Eide gleich geachtet.

### Artikel 231.

Widerruf.

Ist die wahrheitswidrige eidliche oder nicht eidliche Aussage von Dem, der sie erstattet hat, aus eigenem Antriebe, und bevor noch ein Rechtsnachtheil für einen Anderen daraus entstanden, widerrufen worden, so ist der Fall einem nach Art. 42. Nr. 1. zu beurtheilenden Versuche gleich zu achten.

Wurde die wahrheitswidrige Aussage jedoch bei einer Hauptverhandlung oder in einem Verhandlungstermine vor einem Strafgerichte erstattet, und noch vor dem Schlusse der Verhandlung widerrufen, so soll eine Strafe nicht eintreten.

---

### Artikel 233.

Wer als Zeuge, als Denunciant, als Sach- oder Kunstverständiger, als Betheiligter in eigener Sache, als Bevollmächtigter, als Kurator oder Vormund, oder als Gemeinschuldner, vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde einen Eid wissentlich falsch geschworen hat, ist des Meineids schuldig.

Anmerkung. Gegen fahrlässigen Meineid enthält das Hessische Strafgesetzbuch keine Bestimmungen.

### Artikel 234.

Der Würderungseid in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten läßt keine Untersuchung wegen Meineids zu.

### Artikel 235.

Der Meineid wird mit Korrektionshaus von Ein bis drei oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Bei Zumessung dieser Strafe haben die Gerichte auch auf die Größe der durch den Meineid verursachten Rechtsverletzung Rücksicht zu nehmen.

Auch da, wo in Folge dieses und der nachfolgenden Artikel nur auf Korrektionshaus erkannt wird, treffen den Verurtheilten die im Titel II. aufgezählten Folgen der Zuchthausstrafe. Ueberdies wird Jeder wegen Meineids rechtskräftig Verurtheilte dadurch unfähig, das Amt eines Sachverständigen zu verrichten, Zeuge bei einem feierlichen Akte zu sein und vor Gericht ein gültiges Zeugniß abzulegen.

### Artikel 240.

Wenn der Meineidige, bevor bei der Obrigkeit eine Anzeige gegen ihn gemacht oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet worden, und so lange durch den Meineid noch kein Schaden entstanden, oder wenn der vollständige Ersatz des gestifteten Schadens binnen einer von dem Richter anberaumten Frist erfolgt ist, den falschen Eid widerrufen hat, so tritt statt der im Art. 235. bestimmten Strafe Korrektionshausstrafe bis zu Einem Jahre ein.

### Artikel 241.

Wer auf Handgelöbniß an Eidesstatt ein falsches Zeugniß abgelegt hat, oder wer sich zu einem falschen Eide vor Gericht bereit erklärt hat, diesen aber, weil er von den Parteien oder vom Gegentheil für geleistet angenommen worden ist, nicht abgeschworen hat, soll zu Korrektionshausstrafe bis zu zwei Jahren verurtheilt werden.

### Artikel 242.

Wer die Erfüllung einer gültigen Verbindlichkeit, welche sich auf einzelne bestimmte Handlungen, Leistungen oder Unterlassungen bezieht, durch einen vor Gericht oder vor einer andern öffentlichen Behörde abgelegten Eid angelobt, diese eidliche Zusage aber vorsätzlich gebrochen hat, soll zu Korrektionshausstrafe von Ein bis vier Jahren verurtheilt werden.

---

## Hessen.

Strafgesetzbuch vom 17. September 1841.

Meineid.

### Artikel 172.

Wer vor einer öffentlichen Behörde in eigenen oder fremden Angelegenheiten eine falsche Angabe macht und dieselbe, mit der Kenntniß von ihrer Unwahrheit,

## Thüringische Staaten.

Strafgesetzbuch von 1849.

mittelst Eides oder unter Beziehung auf einen bereits geleisteten Eid, wenn dieses auch ein allgemeiner Diensteid ist, bekräftigt, soll mit sechs Monaten Arbeitshaus bis Zuchthaus von sechs Jahren bestraft werden.

Artikel 175.

Wer, nachdem er sich eines Meineides schuldig gemacht hat, aus eigenem Antriebe und ehe noch ein Rechtsnachtheil für einen Anderen daraus entstanden ist, seine unwahren Angaben widerruft, soll nur mit Arbeitshausstrafe bis zu sechs Monaten belegt werden.

Artikel 176.

Betheuerungen, welche von einzelnen Religionsgesellschaften an der Stelle des Eides gebraucht werden, sind rücksichtlich der Mitglieder solcher Gesellschaften bei dem Verbrechen des Meineides einem Eide gleich zu achten.

„Auch eine Versicherung an Eidesstatt gilt einem Eide gleich". (In Anhalt fehlt der letzte Absatz.)

Leichtsinniger Eid.

Artikel 177.

Wer aus Mangel an pflichtmäßiger Besonnenheit, Ueberlegung oder Nachforschung eine falsche eidliche oder derselben gleichstehende (Art. 176.) Angabe vor einer öffentlichen Behörde macht, soll Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre verwirkt haben.

Widerruft er die falsche Angabe binnen vierundzwanzig Stunden, so wird er mit aller Strafe verschont, ein späterer Widerruf unter den Voraussetzungen des Artikels 175. begründet Strafminderung, so daß nur auf Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen oder verhältnißmäßige Geldstrafe erkannt werden kann.

Eidesbruch.

Artikel 178.

Wer sich vor einer öffentlichen Behörde zur Vornahme oder Unterlassung einer bestimmten Handlung durch Eid oder eine gleichstehende Versicherung verpflichtet hat und der Verpflichtung vorsätzlich nicht nachkommt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre belegt.

## Oldenburg.

Strafgesetzbuch vom 3. Juli 1858.

Artikel 119.

Wer einen zugeschobenen, zurückgeschobenen oder auferlegten Eid oder einen Manifestationseid wissentlich falsch schwört, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und Unfähigkeit zur Eidesleistung bestraft.

Artikel 120.

§. 1. Wer als Zeuge in einer Civil- oder Strafsache wissentlich ein falsches Zeugniß mit einem Eide bekräftigt oder den vor seiner Vernehmung geleisteten Eid wissentlich durch ein falsches Zeugniß verletzt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und Unfähigkeit zur Eidesleistung bestraft.

§. 2. Ist das falsche Zeugniß in einer Strafsache zum Nachtheil eines Angeschuldigten abgelegt, und dieser zur Zuchthausstrafe oder zur Strafe der Einschließung von mehr als fünf Jahren verurtheilt worden, so ist die Strafe Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren und Unfähigkeit zur Eidesleistung.

Artikel 121.

(Meineid der Sachverständigen.)

Artikel 123.

(Falsche Versicherung an Eidesstatt.)

Artikel 124.

§. 1. Derjenige, welcher einen Anderen wissentlich zur Ableistung eines falschen Eides in dessen eigenen Angelegenheiten, zur eidlichen Bekräftigung einer Unwahrheit oder zur Angabe der Unwahrheit nach abgeleistetem Zeugeneide zu verleiten versucht, soll mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren und mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren bestraft werden.

§. 2. Derjenige, welcher einen Anderen wissentlich zur Abgabe einer falschen Versicherung an Eidesstatt (Art. 123.) zu verleiten versucht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

Artikel 125.

§. 1. Wer aus Fahrlässigkeit in eigenen oder fremden Angelegenheiten etwas Unwahres eidlich versichert, oder eine unwahre, an die Stelle eines Eides tretende Versicherung abgiebt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 2. Die Strafe wird ausgeschlossen, wenn der Thäter, bevor eine Anzeige gegen ihn gemacht oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet worden, und ehe noch ein Rechtsnachtheil für einen Anderen daraus entstanden ist, seine unwahre Versicherung bei derjenigen Behörde, welcher er sie abgegeben hat, widerruft.

## Braunschweig.

Criminalgesetzbuch vom 10. Juli 1840.

§. 135.

Meineid.

Wer mit der Ueberzeugung der Unwahrheit seine falsche Angabe vor einer öffentlichen zur Abnahme von Eiden befugten Behörde durch förmlichen Eid bekräftigt, soll folgende Strafen erleiden:

Digitized by Google

1) wenn es in einer Untersuchungssache geschehen, um einen Unschuldigen in Strafe oder einen Schuldigen in eine schwerere Strafe, als er verwirkt hat, zu bringen: Zuchthaus, nicht unter drei Jahren, und falls an dem fälschlich Angeschuldigten eine härtere Strafart als Zuchthaus in Folge des Meineides ganz oder theilweise wirklich vollzogen wäre, diese härtere Strafart;
2) wenn von Parteien, Zeugen oder Sachverständigen in einem Civil-Prozesse meineidig geschworen ist, Zuchthaus;
3) in andern Fällen Zwangsarbeit nicht unter Ein Jahr.

§. 136.
Falsche Versicherung an Eidesstatt und Anerbieten zum Meineide.

Wer vor einer öffentlichen Behörde wissentlich eine falsche Angabe mittelst Handgelöbnisses oder Versicherung an Eidesstatt bekräftigt, oder zu einem falschen Eide vor Gericht sich bereit erklärt, solchen aber, weil er von den Betheiligten für abgeleistet angenommen ist, nicht geschworen hat, soll Zwangsarbeit bis von Einem Jahre erleiden.

§. 137.
Leichtsinniger Eid.

Wer aus Mangel an pflichtmäßiger Besonnenheit, Ueberlegung oder Nachforschung eine falsche eidliche Angabe vor einer öffentlichen Behörde macht, soll mit Gefängniß bis von Einem Jahre belegt werden.

§. 138.
Eidesbruch.

Wer ein rechtsverbindliches Versprechen durch einen Eid oder durch Angelöbniß an Eidesstatt vor einer öffentlichen Behörde bekräftigt und solches Angelöbniß wissentlich bricht, soll Gefängniß bis von Einem Jahre erleiden.

§. 142.
Widerruf.

Wer eine in eigener Sache oder zum Nachtheile eines Angeschuldigten gemachte falsche eidliche Angabe nach Vollendung des Verbrechens freiwillig widerruft und zwar sofort, d. h. bevor er die Stätte verlassen hat, an welcher durch gesprochene Worte die Vollendung erfolgt ist, oder innerhalb vierundzwanzig Stunden, nachdem die Schrift, in deren Uebergabe die Vollendung liegt, der Behörde übergeben ist, wird straffrei.

## Sachsen-Altenburg.

Kriminalgesetzbuch vom 3. Mai 1841.

Artikel 183.
Meineid.

Wer vor einer öffentlichen Behörde in eigenen oder fremden Angelegenheiten wissentlich etwas Unwahres eidlich versichert, oder unter Beziehung auf einen bereits geleisteten Eid unwahre Behauptungen für wahr ausgiebt, ist mit Arbeitshaus von sechs Monaten bis Zuchthaus von zwei Jahren zu bestrafen.

Wer ein vor einer öffentlichen Behörde eidlich geleistetes Versprechen außerhalb der in Art. 311. bis 326. erwähnten Verhältnisse (Pflichtverletzungen in besonderen Verhältnissen, namentlich von Beamten.) wissentlich verletzt, ist mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Artikel 184.

Ist aber in einer Untersuchung über ein Verbrechen meineidig geschworen worden, um einen Unschuldigen in Strafe, oder einen Schuldigen in schwerere Strafe, als er verwirkt hat, zu bringen, so treten folgende Strafen ein:

1) wenn das fälschlich angeschuldigte Verbrechen mit einer Arbeitshaus nicht übersteigenden Strafe bedroht ist, Zuchthaus bis zu zwei Jahren;
2) besteht die angedrohte Strafe in zeitlichem Zuchthause, Zuchthaus von vier bis zu sechs Jahren;
3) ist das angeschuldigte Verbrechen mit lebenslänglichem Zuchthause oder Todesstrafe bedroht, Zuchthaus von sieben Jahren bis zu zwölf Jahren.

Artikel 187.
Leichtsinniger Eid.

Wer nur aus Mangel der pflichtmäßigen Besonnenheit und Ueberlegung bei einer eidlichen Aussage vor Gericht eine wahrheitswidrige Behauptung oder die Verletzung eines eidlichen Versprechens (Art. 183.) sich zu Schulden gebracht hat, ist mit Gefängniß von drei Wochen bis zu Einem Jahre, oder, insofern die Strafe sechs Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu belegen.

Artikel 188.

Wenn derjenige, welcher sich eines Meineides oder eines leichtsinnigen Eides schuldig gemacht hat, aus eigenem Antriebe und ehe noch ein Rechtsnachtheil für einen Anderen daraus entstanden ist, seine unwahren Angaben widerruft, so ist bei dem Meineide auf Arbeitshausstrafe bis zu sechs Monaten, bei dem leichtsinnigen Eide auf Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen oder verhältnißmäßige Geldstrafe zu erkennen.



Digitized by Google

## Hamburg.

Criminalgesetzbuch vom 30. April 1869.

### Artikel 111.

Meineid.

Wer vor einer öffentlichen Behörde wissentlich eine unwahre Angabe oder Aussage durch förmlichen Eid bekräftigt, der Eid mag der Angabe oder der Aussage vorhergehen oder nachfolgen, soll folgende Strafen erleiden:

1) wenn es in einem Strafprozesse geschehen ist, um einen Unschuldigen in Strafe, oder einen Schuldigen in eine schwerere Strafe, als er verwirkt hat, zu bringen, Zuchthaus von drei bis zu zehn Jahren, und falls an dem fälschlich Beschuldigten eine Strafe in Folge des Meineids wirklich vollzogen wdrden, bis zu funfzehn Jahren;
2) wenn von Parteien, Zeugen oder Sachverständigen in einem Civilprozesse meineidig geschworen ist, Zuchthaus von Einem bis zu sechs Jahren;
3) in anderen Fällen Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

In allen diesen Fällen ist auch auf Verlust der staatsbürgerlichen Rechte für immer zu erkennen.

### Artikel 112.

Falsche Versicherung an Eidesstatt.

Wer vor einer öffentlichen Behörde wissentlich eine unwahre Angabe mittelst Handgelöbnisses oder Versicherung an Eidesstatt bekräftigt, soll Gefängniß von Einem bis zu achtzehn Monaten und Verlust der staatsbürgerlichen Rechte auf gewisse Zeit erleiden.

### Artikel 113.

Leichtsinniger Eid.

Wer aus Mangel an pflichtmäßiger Besonnenheit, Ueberlegung oder Nachforschung eine unwahre eidliche Angabe vor einer öffentlichen Behörde macht, soll mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft werden. Die Strafe wird ausgeschlossen, wenn der Thäter, bevor eine Anzeige gegen ihn gemacht oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet worden, und ehe noch ein Rechtsnachtheil für einen Andern daraus entstanden ist, seine unwahre Angabe bei derjenigen Behörde, vor welcher er sie gemacht hat, widerruft.

### Artikel 114.

Eidesbruch.

Wer ein Versprechen durch Eid oder durch Angelöbniß an Eidesstatt oder durch Beziehung auf einen bereits geleisteten Eid vor einer öffentlichen Behörde bekräftigt und solches Versprechen wissentlich bricht, soll mit Gefängniß bis zu Einem Jahr bestraft werden.

---

## Bayern.

Strafgesetzbuch vom 10. November 1861.

### Artikel 192.

Wer durch einen ihm von einer öffentlichen Behörde abgenommenen Eid seine diesem Eide vorausgegangene oder nachfolgende wissentlich unwahre Aussage bekräftigt, soll wegen Meineids mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft werden.

Die Strafe kann bis zu zwanzig Jahren Zuchthaus erhöht werden, wenn in einer Strafsache zum Nachtheile des Beschuldigten meineidig ausgesagt und der Letztere zu Todes- oder mehr als achtjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt wurde.

Der wegen Meineids rechtskräftig Verurtheilte verliert die Fähigkeit, einen Eid als Zeuge oder Sachverständiger vor einer öffentlichen Behörde abzulegen.

### Artikel 195.

Eine strafrechtliche Verfolgung wegen Meineids findet nicht statt:

1) bei dem Manifestations-, dem Würderungs- und dem Glaubens-Eide, sowie bei dem Eide vor Gefährde, welchen derjenige, dem ein Eid zugeschoben wurde, vor Ableistung desselben von seinem Gegner verlangt hat;

„(folgen noch fünf weitere Fälle.)"

### Artikel 196.

Nimmt derjenige, welcher als Zeuge oder Sachverständiger in einer Strafsache zu Gunsten oder zum Nachtheile des Angeschuldigten eine unwahre eidliche Angabe gemacht hat, dieselbe zurück, bevor noch ein Wahrspruch oder ein Endurtheil darauf erfolgt ist, so ist er straflos, es sei denn, daß er zur Zeit der Zurücknahme bereits wegen Meineides verhaftet oder in Untersuchung gezogen oder die Einleitung einer Untersuchung gegen ihn bereits angeordnet war.

### Artikel 197.

Wer vor einer öffentlichen Behörde wissentlich Etwas Unwahres durch Handgelöbniß an Eidesstatt versichert, soll mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, wenn aber die Aussage in einer Strafsache zum Nachtheil des Beschuldigten geschehen ist, mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft werden.

Anmerkung. Das Bayerische Strafgesetzbuch enthält keine Bestimmungen über die Verleitung zum Meineide und über fahrlässigen Meineid. Die Motive sehen die erstere als einen besonderen Fall der „Anstiftung" an und verwerfen den letztern, weil der Meineid unter den allgemeinern Begriff der Fälschung falle und ein fahrlässiger Meineid sich ebensowenig wie ein fahrlässiges Falsum statuiren lasse.

---

Digitized by Google

## Württemberg.

Strafgesetzbuch vom 1. März 1839.

Artikel 227.

Wer vor einer öffentlichen Behörde wissentlich ein falsches eidliches Zeugniß abgelegt, oder vor Gericht in einer Civilsache einen freiwilligen oder nothwendigen Eid wissentlich falsch geschworen hat, soll wegen Meineids mit Arbeitshaus, nicht unter acht Monaten, bestraft werden.

Aussagen, welche in Beziehung auf einen schon geleisteten Eid geschehen, sind in Ansehung der Bestrafung dem Meineide gleichzustellen.

Anmerkung. Gegen den fahrlässigen Meineid und die Verleitung zum Meineide finden sich im Württembergischen Strafgesetzbuch keine besonderen Bestimmungen.

## Baden.

Strafgesetzbuch vom 6. März 1845. 5. Februar 1851.

§. 484.

(Meineid.) Wer in einer bürgerlichen Streitsache einen zugeschobenen, oder einen vom Richter auferlegten Eid wissentlich falsch schwört, wird wegen Meineids mit Zuchthaus von Einem Jahre bis zu acht Jahren bestraft.

§. 486.

(Falsches Zeugniß und Gutachten in bürgerlichen Rechts- und in Verwaltungssachen.) Die in dem §. 484. gedrohte Strafe trifft auch Denjenigen, der, in einer bürgerlichen Rechts-, oder einer Verwaltungssache, als Zeuge, oder als Sachverständiger beeidigt, wissentlich ein falsches Zeugniß ablegt, oder wissentlich ein falsches Gutachten abgiebt, oder ein wissentlich falsch abgelegtes Zeugniß, oder ein wissentlich falsch abgegebenes Gutachten durch einen Eid bestätigt.

§. 487.

(In Strafsachen. Solches Verbrechen (§. 486.) im Strafverfahren soll:

1) wenn es zu Gunsten des Angeschuldigten verübt wird, mit Zuchthaus von Einem Jahre bis zu sechs Jahren bestraft werden, insofern dem Zeugen, oder Sachverständigen dafür ein Lohn gegeben, oder versprochen war, außerdem mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;
2) wenn es zum Nachtheil des Angeschuldigten verübt wird, mit Zuchthaus von Einem Jahre bis zu acht Jahren, und, wenn deshalb der Angeschuldigte, der keine, oder nur eine geringere Strafe verschuldet, zum Tode verurtheilt wurde, mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren.

§. 491.

(Fälle der Straflosigkeit.) Gegen den Zeugen, welcher Thatsachen gegen besseres Wissen abgeläugnet, oder verschwiegen hat, findet keine Strafe statt, wenn es Thatsachen sind, über die er nach den Gesetzen nicht als Zeuge vernommen werden darf, oder Thatsachen, welche gegen ihn, oder gegen Verwandte oder Verschwägerte in gerader Linie, oder gegen Geschwister, oder Verschwägerte im zweiten Grade der Seitenlinie, oder gegen den Ehegatten desselben eine strafgerichtliche Verfolgung nach sich ziehen könnten, oder ihn, oder eine dieser Personen der öffentlichen Verachtung preisgeben würden.

§. 492.

(Bei ungültiger Eidesleistung.) Wurde der Eid im Widerspruche mit der Bestimmung eines Urtheils, oder wurde er da, wo er gesetzlich unstatthaft war, oder in gesetzlich ungültiger Weise abgenommen, so findet ebenfalls keine Strafe statt.

§. 508.

(Unfähigkeit zum Eid und Zeugniß.) In allen Fällen dieses Titels, mit Ausnahme der Fälle des §. 502. (einfaches Handgelübde) und des falschen Zeugnisses, oder Gutachtens zu Gunsten eines Angeschuldigten, wofür dem Zeugen, oder Sachverständigen nicht ein Lohn gegeben, oder versprochen war (§. 487. Nr. 1.), hat die Verurtheilung, wenn der Schuldige von Zuchthaus-, oder von Arbeitshausstrafe getroffen wird, zugleich die Unfähigkeit zum Eide und zum gerichtlichen Zeugnisse zur Folge.

Anmerkung. Gegen den fahrlässigen Meineid und gegen die Verleitung zum Meineide finden sich in Baden keine besonderen Strafbestimmungen.

## Frankreich.

Code pénal vom 12/20. Februar 1810.

Article 361.

Quiconque sera coupable de faux témoignage en matière criminelle, soit contre l'accusé, soit en sa faveur, sera puni de la peine de réclusion.

Si néanmoins l'accusé a été condamné à une peine plus forte que celle de la réclusion, le faux témoin qui a déposé contre lui subira la même peine.

Article 362.

Quiconque sera coupable de faux témoignage en matière correctionnelle, soit contre le prévenu, soit en sa faveur, sera puni d'un emprisonnement de deux ans au moins et de cinq ans au plus, et d'une amende de cinquante francs à deux mille francs.

Si néanmoins le prévenu a été condamné à plus de cinq années d'emprisonnement, le faux témoin qui a déposé contre lui subira la même peine.

Quiconque sera coupable de faux témoignage en matière de police, soit contre le prévenu, soit en sa faveur, sera puni d'un emprisonnement d'un an au moins et de trois ans au plus, et d'une amende de seize francs à cinq cents francs.

Digitized by Google

Dans ces deux cas les coupables pourront, en outre, être privés des droits mentionnés en l'article 42 du présent Code, pendant cinq ans, au moins et dix ans au plus, à compter du jour où auront subi leur peine, et être placés sous la surveillance de la haute police pendant le même nombre d'années.

Article 363.

Le coupable de faux témoignage, en matière civile, sera puni d'un emprisonnement de deux à cinq ans, et d'une amende de cinquante francs à deux mille francs. Il pourra l'être aussi des peines accessoires mentionnées dans l'article précédent.

Article 366.

Celui à qui le serment aura été déféré ou référé en matière civile, et qui aura fait un faux serment, sera puni d'un emprisonnement d'une année au mois et de cinq ans au plus, et d'une amende de cent francs à trois mille francs.

Il pourra, en outre, être privé des droits mentionnés en l'article 42 du présent Code, pendant cinq ans au moins et dix ans au plus, à compter du jour où il aura subi sa peine, et être placé sous la surveillance de la haute police pendant la même nombre d'années.

Anmerkung. Diese Artikel sind durch das Gesetz vom 13. Mai 1863, wie vorstehend, redigirt.

## Belgien.

Code pénal vom 8. Juni 1867.

Article 215.

Le faux témoignage en matière criminelle, soit contre l'accusé, soit en sa faveur, sera puni de la reclusion.

Article 216.

Si l'accusé a été condamné, soit à une détention de plus de dix ans, soit aux travaux forcés, le faux témoin qui aura déposé contre lui subira la peine des travaux forcés de dix ans à quinze ans. — Il subira celle des travaux forcés à perpétuité, si l'accusé a été condamné à mort.

Article 217.

Les peines portées par les deux articles précédents seront réduites d'un degré, conformément à l'article 80, lorsque des personnes appelées en justice pour donner de simples renseignements se sont rendues coupables de fausses déclarations, soit contre l'accusé, soit en sa faveur.

Article 218.

Le coupable de faux témoignage en matière correctionnelle, soit contre le prévenu, soit en sa faveur, sera puni d'un emprisonnement de six mois à cinq ans.

Article 219.

Le coupable de faux témoignage en matière de police, soit contre le prévenu, soit en sa faveur, sera puni d'un emprisonnement de trois mois à un ans.

Article 220.

Le faux témoignage en matière civile sera puni d'un emprisonnement de deux mois à trois ans.

Article 221.

L'interprète et l'expert coupables de fausses déclarations . . . . . seront punis comme faux témoins, conformément aux articles 215., 216., 218.—220.

Article 222.

Dans les cas prévus par les cinq articles précédents, le coupable pourra, de plus, être condamné à l'interdiction, conformément à l'art. 33.

Article 223.

Le coupable de subornation de témoins, d'experts ou d'interprètes, sera passible de mêmes peines que le faux témoin, selon les distinctions établies par les art. 215.—222.

Article 224.

Le coupable de faux témoignage ou de fausse déclaration, qui aura reçu de l'argent, une récompense quelconque ou des promesses, sera condamné de plus à une amende de cinquante francs à trois mille francs.

La même peine sera appliquée au suborneur, sans préjudice des autres peines.

Article 225.

Les dispositions précédentes rélatives aux fausses déclarations ne sont pas applicables aux enfants âgés de moins de seize ans, ni aux personnes qui sont entendues sans prestation de serment, à raison de la parenté ou de l'alliance qui les unit aux accusés ou aux prévenus, lorsque ces déclarations ont été faites en faveur des accusés ou prévenus.

Digitized by Google

Article 226.

Celui à qui le serment aura été déféré ou référé en matière civile, et qui aura fait un faux serment, sera puni d'un emprisonnement de six mois à trois ans, et d'une amende de vingt-six francs à dix mille francs; il pourra de plus être condamné à l'interdiction, conformément à l'art. 33.

Anmerkung. Gegen fahrlässigen Meineid giebt Belgien, ebensowenig wie Frankreich, Strafbestimmungen.

## Dänemark.

Strafgesetzbuch vom 10. Februar 1866.

§. 145.

Ein Zeuge, welcher vor Gericht eidlich ein falsches Zeugniß ablegt, sei es, daß entweder die Vereidigung nach der Zeugnißablegung erfolgt, oder die Erklärung auf Grund einer vorgängigen Vereidigung abgegeben wird, ist mit Strafarbeit von zwei bis zu zehn Jahren anzusehen, falls nicht nach der Beschaffenheit des durch das falsche Zeugniß bewirkten oder beabsichtigten Rechtsnachtheils eine höhere Strafe verschuldet sein sollte. Widerruft der Zeuge aus eigenem Antriebe seine falsche Aussage, so kann ein geringerer Grad der Strafarbeit angewandt und unter besonders mildernden Umständen die Strafe sogar auf Gefängniß bei Wasser und Brod, jedoch nicht unter vier Mal fünf Tagen, bestimmt werden.

§. 150.

Wer als Partei vor Gericht seine Aussage mit einem falschen Eide bekräftigt, der ist gleich einem falschen Zeugen zu bestrafen. Hat er sich jedoch durch einen derartigen falschen Eid nur selbst vor Strafe befreien wollen, so kann die Strafe den Umständen nach herabgesetzt werden, sogar bis auf den geringsten Grad von Verbesserungshausarbeit oder, insofern die Voraussetzung des §. 145. Punkt 2. vorliegt, auf Gefängniß bei Wasser und Brod in zwei Mal fünf Tagen.

## Oesterreich.

Entwurf von 1867.

§. 172.

Wer vor einer öffentlichen Behörde oder vor einem Schiedsrichter wissentlich:

a) in eigener Sache etwas Unwahres beschwört, gleichwie derjenige, welcher
b) als Zeuge eine unwahre Aussage oder ein unrichtiges, von ihm schriftlich ausgestelltes Zeugniß, oder als Sachverständiger einen falschen Befund oder ein unrichtiges Gutachten beschwört, oder
c) Angaben dieser Art mit Beziehung auf seinen allgemeinen Diensteid oder auf einen sonst bereits abgelegten Eid bekräftigt,

macht sich des Verbrechens des Meineides schuldig und ist mit Zuchthaus von Einem bis vier Jahren zu bestrafen.

Die an Eidesstatt gebräuchlichen Betheuerungsformeln solcher Personen, denen von dem Gesetze mit Rücksicht auf ihre Religionsbekenntnisse eine solche Wahrheitsversicherung an der Stelle des Eides gestattet ist, sind dem Eide gleichzuhalten.

§. 175.

Die in den §§. 172. und 173. bezeichneten strafbaren Handlungen werden straflos, wenn der Schuldige einen Meineid oder eine falsche Angabe vor einer öffentlichen Behörde unter solchen Umständen abgelegt hat, wo er entweder durch die Angabe der Wahrheit das Selbstbekenntniß eigener Schuld an einem Verbrechen oder Vergehen hätte machen müssen, oder wenn er nach dem Gesetze das Recht gehabt hätte, sich jeder Aussage zu entschlagen, er aber hierüber nicht belehrt wurde, und auch nicht bewiesen wird, daß ihm dieses Recht ohnehin bekannt war.

§. 176.

Wer einen Andern zur Ablegung eines Meineides (§. 172) zu bestimmen suchte, ohne daß dieser denselben wirklich abgelegt hat, macht sich des Verbrechens der Bewerbung um die Ablegung eines Meineides schuldig, und ist mit Zuchthaus von vier Monaten bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

Findet aber eine solche Bewerbung nur in Ansehung einer falschen Angabe vor einer öffentlichen Behörde statt, so ist sie als Vergehen mit Arrest von Einem bis vier Monaten zu ahnden.

Anmerkung. Der Entwurf verwirft, wie das geltende Strafgesetzbuch, den fahrlässigen Meineid. Vergl. die Motive in §. 176 des von Oye'schen Entwurfs von 1863.

## Bremen.

Entwurf von 1868.

Artikel 75.

Meineid.

§. 253. Wer vor Gericht, nachdem er auf die Wahrheit seiner zu erstattenden Aussage beeidigt ist, etwas Wahrheitwidriges, wissend, daß es unwahr ist, ausgesagt, oder seine wahrheitswidrige Behauptung oder Aussage in dem Bewußtsein ihrer Unwahrheit durch einen Eid als wahr bekräftigt hat, soll wegen Meineides mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft werden.

Die Dauer der Zuchthausstrafe kann bis zu achtzehn Jahren erkannt werden, wenn in einer Strafsache zum Nachtheil eines Angeschuldigten meineidig ausgesagt und dieser Angeschuldigte zu einer höhern als zehnjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist.

In leichteren Fällen ist die Strafe in Gefängniß, nicht unter Einem Jahre, zu bestimmen.

Mit der Zuchthausstrafe ist die Zeugnißunfähigkeit auszusprechen; neben der Gefängnißstrafe kann dieselbe Straffolge und soll die Unfähigkeit zur Ausübung der Schoß- und Handlungsfreiheit erkannt werden.

Digitized by Google

Artikel 76.

Unbedachtsamer Eid.

§. 257. Wer vor Gericht oder wer vor einer nicht gerichtlichen, zur Abnahme des Eides befugten Behörde, nachdem er auf die Wahrheit seiner zu erstattenden Aussage beeidigt ist, etwas Wahrheitswidriges, daß er bei pflichtmäßiger Ueberlegung und Bedachtsamkeit als unwahr würde erkannt haben, ausgesagt, oder seine wahrheitswidrige Behauptung oder Aussage aus Mangel an pflichtmäßiger Ueberlegung und Bedachtsamkeit durch einen Eid als wahr bekräftigt hat, soll mit Gefängniß, ist es vor Gericht geschehen, bis zu Einem Jahre, sonst bis zu sechs Monaten bestraft, auch kann daneben die Unfähigkeit zum öffentlichen Dienst, sowie zur Ausübung der Schoß- und Handlungsfreiheit oder eines Theils derselben, erkannt werden.

Artikel 77.

Eidesbruch.

§. 258. Wer die vor einer öffentlichen dafür zuständigen Behörde eidlich bekräftigte Zusicherung einer bestimmten Handlung oder Leistung bricht, soll mit Gefängniß bestraft, es kann daneben auf Unfähigkeit zum öffentlichen Dienst, sowie zur Ausübung der Schoß- und Handlungsfreiheit oder eines Theils derselben erkannt werden.

§. 259. (Enthält 4 einzelne Fälle.)

§. 260. In leichtern Fällen wird statt der in den §§. 258. 259. vorgeschriebenen Strafen eine Geldstrafe erkannt.

Artikel 84.

§. 277. Wer einen Andern wissentlich zur Verübung eines Meineides (Art. 75) zu verleiten oder zu bestimmen versucht oder vorsätzlich bestimmt hat, soll, wenn ein Anfang der Ausführung des Meineides nicht stattgefunden hat, sofern nicht durch ihn selbst freiwillig die Ausführung verhindert worden ist, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft, auch kann die Zeugnißunfähigkeit oder ein Theil derselben, sowie die Unfähigkeit zum öffentlichen Dienst wider ihn erkannt werden.

## Zürich.

Entwurf von 1866.

§. 90.

Wer durch einen, ihm von einer öffentlichen Behörde abgenommenen Eid wissentlich seine unwahren Aussagen bekräftigt, soll wegen Meineides mit Arbeitshaus bestraft werden.

Diese Strafe kann bis zu fünfundzwanzig Jahren Zuchthaus erhöht werden, wenn in einer Strafsache die durch einen Meineid bestärkte Aussage dem Angeschuldigten den Nachtheil brachte, daß er unschuldig zu Zuchthausstrafe verurtheilt wurde.

§. 91.

Wer aus Fahrlässigkeit eine unwahre Aussage vor einer öffentlichen Behörde eidlich erhärtet, soll mit Gefängniß, womit auch Buße bis zu 500 Frkn. verbunden werden kann, bestraft werden.

Die Handlung bleibt straflos, wenn der Thäter, bevor eine Anzeige gegen ihn gemacht, oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet wurde, und ehe noch ein Rechtsnachtheil daraus entstanden ist, seine unwahre Versicherung bei derjenigen Behörde, bei welcher er sie abgegeben hat, widerruft.

XIV.

### Gotteslästerung.

## Preußen.

Strafgesetzbuch vom 14. April 1851.

§. 135.

Wer öffentlich in Worten, Schriften oder anderen Darstellungen Gott lästert, oder eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationsrechten im Staate bestehende Religionsgesellschaft oder die Gegenstände ihrer Verehrung, ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche verspottet, oder in einer Weise darstellt, welche dieselben dem Hasse oder der Verachtung aussetzt, ingleichen wer in Kirchen oder anderen religiösen Versammlungsorten an Gegenständen, welche dem Gottesdienste gewidmet sind, beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

## Sachsen.

Revidirtes Strafgesetzbuch vom 1. Oktober 1868.

Artikel 232.

Wer zum öffentlichen Aergerniße, in Wort oder Schrift (vergl. Art. 125.), über Gott oder göttliche Dinge, oder über andere Gegenstände der religiösen Verehrung, oder über Religionslehren oder Gebräuche, herabwürdigende, verhöhnende oder verächtliche Aeußerungen sich erlaubt, ingleichen wer in Kirchen oder an anderen zur Gottesverehrung bestimmten Orten, oder an Gegenständen, welche dem Gottesdienste gewidmet sind oder eine kirchlich-symbolische Bedeutung haben, beschimpfenden Unfug verübt, ist mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

## Hessen.

Strafgesetzbuch vom 17. September 1841.

Artikel 195.

Wer die Gegenstände der Verehrung einer vom Staate anerkannten oder geduldeten Religionspartei, oder ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche durch Ausdrücke des Spottes oder der Verachtung öffentlich in Rede, Schrift oder bildlicher Darstellung, oder durch beschimpfende Handlungen herabgewürdigt, oder

zur Verfolgung einer solchen Religionspartei auffordert, soll mit Gefängniß oder Korrektionshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Macht sich ein Religionsdiener eines Vergehens dieser Art schuldig, so kann unter erschwerenden Umständen die Strafe bis zu vier Jahren Korrektionshaus erhöht werden.

Artikel 196.

Wer solche religiöse Meinungen oder Lehren verbreitet, durch welche die Verletzung der Gesetze, der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten für erlaubt erklärt wird, soll zu Korrektionshausstrafe bis zu zwei Jahren verurtheilt werden.

Hat er für die Lehren Anhänger geworben, um deren Befolgung im bürgerlichen Leben zu bewirken, so tritt Korrektionshausstrafe von Ein bis vier Jahren ein.

## Thüringische Staaten.

Strafgesetzbuch von 1849.

Artikel 180.

Wer Gott öffentlich lästert, mündlich oder durch Verbreitung von Schriften, welche Gotteslästerungen enthalten, soll mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Artikel 181.

Wer die Gegenstände der Verehrung einer im Staate befindlichen Religionsgesellschaft, oder ihre Lehren und Gebräuche durch Ausdrücke der Verspottung oder der Verachtung öffentlich herabwürdigt, es geschehe dieses mündlich oder durch Verbreitung von Schriften oder bildlichen Darstellungen, oder durch beschimpfende Handlungen, soll Gefängniß bis zu sechs Monaten erleiden.

## Oldenburg.

Strafgesetzbuch vom 3. Juli 1858.

Artikel 128.

Wer öffentlich in Worten, Schriften, oder anderen Darstellungen eine mit Korporationsrechten im Staate bestehende Religionsgesellschaft oder die Gegenstände ihrer Verehrung, ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche verspottet, oder in einer Weise darstellt, welche dieselben dem Hasse oder der Verachtung aussetzt, ingleichen wer in Kirchen oder anderen religiösen Versammlungsorten an Gegenständen, welche dem Gottesdienste gewidmet sind, beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

## Braunschweig.

Criminalgesetzbuch vom 10. Juli 1840.

§. 117.

Wer öffentlich, mündlich oder in verbreiteten Schriften Gott lästert oder Gegenstände der Verehrung einer vom Staate anerkannten Religion herabwürdigt oder Religionshaß zu erwecken sucht, wird mit Gefängniß bis von Einem Jahre bestraft.

## Lübeck.

Strafgesetzbuch vom 20. Juli 1863.

§. 106.

Wer öffentlich in Worten, Schriften oder anderen Darstellungen Gott lästert oder eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationsrechten im Staate bestehende Religionsgesellschaft, oder die Gegenstände ihrer Verehrung, ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche verspottet oder in einer Weise darstellt, welche dieselben dem Hasse oder der Verachtung aussetzt, ingleichen wer in Kirchen oder anderen religiösen Versammlungsorten an Gegenständen, welche dem Gottesdienste gewidmet sind, beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

## Hamburg.

Kriminalgesetzbuch vom 30. April 1869.

Artikel 96.

Wer öffentlich, sei es mündlich oder in Schriften, eine im Staate bestehende Religionsgesellschaft durch Verspottung der Gegenstände ihrer Verehrung beleidigt, oder zur Verfolgung einer solchen Religionsgesellschaft auffordert, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

## Bayern.

Strafgesetzbuch vom 10. November 1861.

Artikel 159.

Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder mittels eines Preßerzeugnisses die christliche Religion oder Sittenlehre im Allgemeinen oder die Lehren, Einrichtungen, Gebräuche oder Gegenstände der Verehrung einer im Staate anerkannten Religionsgesellschaft, durch Ausdrücke oder Zeichen der Verachtung oder Verspottung angreift, desgleichen wer in Kirchen oder anderen religiösen Versammlungsorten einer solchen Religionsgesellschaft einen dieselbe beschimpfenden Unfug verübt, soll mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden, womit Geldstrafe bis zu vierhundert Gulden verbunden werden kann.

## Württemberg.

Strafgesetzbuch vom 1. März 1839.

Artikel 192.

Wer die Gegenstände der Verehrung einer im Staate anerkannten Religionsgesellschaft, oder ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche durch Ausdrücke des Spottes oder der Verachtung öffentlich in Rede, Schrift oder bildlicher Darstellung oder durch beschimpfende Handlungen herabwürdigt, soll mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden.

## Baden.

Strafgesetzbuch vom
6. März 1845.
5. Februar 1861.

§. 583.

Wer Religionslehren oder Gegenstände der religiösen Verehrung einer im Staate aufgenommenen oder geduldeten Religionsgesellschaft durch Aeußerungen oder Handlungen, welche eine Lästerung, oder den Ausdruck von Hohn oder Verachtung enthalten, herabwürdigt, wird, insofern es öffentlich oder unter Umständen

geschieht, daß öffentliches Aergerniß daraus entsteht, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu Einem Jahre bestraft.

## Frankreich.

Code pénal vom 12/20. Februar 1810.

Article 262.

Toute personne qui aura, par paroles ou gestes, outragé les objets d'un culte dans les lieux destinés ou servant actuellement à son exercice, ou les ministres de ce culte dans leurs fonctions, sera punie d'une amende de seize francs à cinq cents francs, et d'un emprisonnement de quinze jours à six mois.

## Belgien.

Code pénal vom 8. Juni 1867.

Article 144.

Toute personne qui, par faits, paroles, gestes ou menaces, aura outragé les objets d'un culte, soit dans les lieux destinés ou servant habituellement à son exercice, soit dans des cérémonies publiques de ce culte, sera punie d'un emprisonnement de quinze jours à six mois et d'une amende de vingt-six francs à cinq cents francs.

## Dänemark.

Strafgesetzbuch vom 10. Februar 1866.

§. 156.

Wer mit den Glaubenslehren oder der Gottesverehrung einer hier im Lande bestehenden Religionsgesellschaft Spott treibt oder dieselben verhöhnt, wird mit Gefängniß nicht unter einmonatlichem einfachen Gefängniß, oder unter besonders mildernden Umständen mit Brüche bestraft.

## Rußland.

Gesetzbuch der Criminal- und Korrektionsstrafen vom 5. Mai 1866.
„Übersetzt in der zweiten Abtheilung Seiner Kaiserlichen Majestät eigenen Kanzellei Petersburg 1866."

Theil II. Hauptstück 1.
Artikel 176.

Wer sich erdreistet, öffentlich in einer Kirche den dreieinigen Gott, oder die Mutter Gottes, die heilige Jungfrau Maria, oder das verehrungswürdige Kreuz unseres Heilandes Jesus Christus oder die himmlischen Heerschaaren oder die Heiligen Gottes und ihre Abbildungen mit Vorbedacht zu lästern, der unterliegt:

der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit in Bergwerken auf eine Zeit von zwölf bis zu funfzehn Jahren.

Ist dieses Verbrechen nicht in einer Kirche, jedoch an einem öffentlichen Orte, oder in Gegenwart einer mehr oder minder zahlreichen Versammlung verübt, worden, so wird der Schuldige verurtheilt:

zur Entziehung aller Standesrechte und zur Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit in Fabriken auf eine Zeit von sechs bis zu acht Jahren.

## Bremen.

Entwurf von 1866.

Artikel 67.

§. 218. Wer öffentlich, in Worten, Schriften oder anderen Darstellungen, Gott lästert, oder eine der anerkannten Religionsgesellschaften, oder die Gegenstände ihrer Verehrung, ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche verspottet, oder in einer Weise darstellt, welche dieselben dem Hasse oder der Verachtung aussetzt, soll mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft, es kann daneben die Unfähigkeit zum öffentlichen Dienst erkannt werden.

Ist die strafbare Handlung in einer Druckschrift enthalten, so wird mit der Gefängniß- eine Geldstrafe verbunden.

## Oesterreich.

Entwurf von 1867.

§. 184.

Der Religionsstörung macht sich schuldig, wer

a) öffentich (§. 105.) Gott lästert oder Andere von dem Glauben an Gott abwendig zu machen sucht, oder

b) den Gottesdienst oder einzelne Andachtsübungen einer der im Staate anerkannten Religionsgenossenschaften, insofern sie in Kirchen, Bethäusern, Kapellen, oder an anderen zur Religionsübung gewidmeten Orten oder auf offener Straße gehalten werden, oder sonst eine gottesdienstliche Verrichtung eines ihrer Religionsdiener vorsätzlich hindert oder stört.

§. 186.

Die Strafe des Verbrechens der Religionsstörung ist Zuchthaus von 4 Monaten bis zu Einem Jahre; wenn aber dadurch großes Aergerniß gegeben wurde, oder gemeine Gefahr damit verbunden war, von 1—4 Jahren.

Das Vergehen der Religionsstörung ist mit Arrest von 1 –4 Monaten zu ahnden.

## Zürich.

Entwurf von 1866.

§. 77.

Mit Gefängniß, verbunden mit Buße bis zu 1000 Frks., oder in geringfügigen Fällen mit Buße allein wird bestraft:

a) wer öffentlich durch Rede, Schrift oder Darstellung eine von dem Staate anerkannte Religionsgesellschaft, oder ihre Lehren oder die Gegenstände ihrer Verehrung auf eine Aergerniß erregende Weise verspottet, oder sich über dieselben in einer beschimpfenden Weise äußert.

b) u. s. w.

Digitized by Google

## Italien.

Entwurf von 1868.

Articolo 113.

Chiunque pubblicamente e con animo deliberato proferisca contumelie o commetta fatti ad oltraggio della religione dello Stato o di altra di cui nello Stato è ammesso il culto, è punito colla detenzione da tre mesi ad un anno e colla multa da cinquanta a duemila lire.

---

XV.

## Doppel-Ehe.

### Preußen.

Strafgesetzbuch vom 14. April 1851.

§. 139.

Ein Ehegatte, welcher vor Auflösung seiner Ehe eine neue Ehe eingeht, ingleichen eine unverheirathete Person, welche mit einem Ehegatten, wissend, daß er verheirathet ist, eine Ehe eingeht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Eine gleiche Strafe trifft den Religionsdiener oder Personenstands-Beamten, welcher, wissend, daß eine Person verheirathet ist, eine neue Ehe derselben schließt.

Bei dem Verbrechen der mehrfachen Ehe beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte, an welchem eine der beiden Ehen aufgelöst oder für ungültig oder nichtig erklärt worden ist.

Anmerkung. In Oldenburg Art. 132. gleichlautend, jedoch mit einem Strafmaß von zwei Jahren Gefängniß und Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf fünf Jahre.

### Sachsen.

Revidirtes Strafgesetzbuch vom 1. Oktober 1868.

Artikel 268.

Doppelehe.

Ein Ehegatte, welcher während des Bestehens seiner Ehe (vergl. Art. 261.) sich mit einer anderen Person ehelich verbindet, wird,

a) wenn die letztere ebenfalls verehelicht ist, mit Arbeitshaus von zwei bis zu vier Jahren,

b) wenn die andere Person unverehelicht, jedoch von seinem ehelichen Stande unterrichtet ist, mit Arbeitshaus von Einem bis zu drei Jahren

bestraft.

Artikel 269.

Verleitung zur Doppelehe.

Hat dagegen eine verehelichte mit einer unverehelichten Person, welche von dem ersteren ehelichem Stande nicht unterrichtet war, eine eheliche Verbindung eingegangen, so trifft die erstere Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe von zwei bis zu sechs Jahren.

Artikel 270.

Strafe des unverehelichten Mitschuldigen bei der Doppelehe.

Eine unverehelichte Person, welche mit einer bereits verheiratheten eine Ehe eingeht, wird mit Gefängniß von Einem bis zu sechs Monaten bestraft. Dagegen kann eine unverehelichte Person, welche sich mit einer bereits verheiratheten verehelicht hat, ohne von deren ehelichem Stande unterrichtet zu sein, um deswillen, weil sie später nach erlangter Kenntniß von diesem Verhältnisse das eheliche Zusammenleben mit derselben bis zur Trennung der Doppelehe durch die Behörde fortgesetzt hat, weder wegen Ehebruchs, noch wegen Doppelehe bestraft werden.

Artikel 271.

Milderungsgründe.

Milderungsgründe bei der Doppelehe sind:

1) wenn die erste Verehelichung als nichtig anzusehen, aber bei der zweiten Verehelichung noch nicht dafür erklärt gewesen ist;

2) wenn eine Sonderung von Tisch und Bette für beständig oder wenigstens auf unbestimmte Zeit schon vor der zweiten Verehelichung rechtlich eingetreten ist;

3) wenn der unschuldige Ehegatte abwesend, und bei Eingehung der zweiten Ehe mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen war, daß er verstorben sei, oder die Absicht der Rückkehr aufgegeben habe;

4) wenn in der zweiten Ehe die eheliche Beiwohnung nicht erfolgt ist.

Der unter 4. gedachte Milderungsgrund hat in jedem Falle Herabsetzung der Strafe auf die Hälfte zur Folge.

Beim Vorhandensein der unter 1., 2. und 3. erwähnten Milderungsgründe ist

a) im Falle der zweiseitigen Doppelehe (Art. 268 a.), wenn nur bei einem der Schuldigen einer dieser Milderungsgründe eintritt, dessen Strafe auf Gefängniß von vier Monaten bis zu zwei Jahren herabzusetzen, gegen den anderen Theil aber auf Arbeitshaus von Einem bis zu drei Jahren zu erkennen. Ist aber für jeden der schuldigen Ehegatten einer der gedachten Milderungsgründe vorhanden, so trifft Beide Gefängnißstrafe von zwei Monaten bis zu Einem Jahre.

b) Bei der einseitigen Doppelehe ist in Folge eines der gedachten Milderungsgründe statt der im Art. 268 b. angedrohten Strafe auf Gefängniß von zwei Monaten bis zu Einem Jahre, statt der im Art. 269. bestimmten auf Arbeitshaus bis zu drei Jahren, statt der im Art. 270. festgesetzten auf Gefängniß bis zu zwei Monaten zu erkennen.

---

Digitized by Google

## Thüringische Staaten.

Strafgesetzbuch von 1849.

Artikel 209.

Ein Ehegatte, welcher in einer, nach den bürgerlichen Gesetzen vollzogenen und noch nicht für getrennt oder nichtig erklärten Ehe lebt und sich anderweit verehelicht, wird mit Ein- bis zweijähriger Zuchthausstrafe, und der sich mit ihm verehelichende Theil, wenn er nicht ebenfalls bereits in einer Ehe steht, mit drei- bis sechsmonatlichem Gefängnisse belegt.

Bei einer Scheidung von Tisch und Bett gilt die Ehe für getrennt, wenn das bürgerliche Recht die anderweite Verehelichung der geschiedenen Ehegatten verstattet.

Artikel 210.

Leben beide Theile, welche sich der Doppel-Ehe schuldig machen, in ehelichen Verbindungen, so haben Beide zwei- bis dreijährige Zuchthausstrafe verwirkt.

Artikel 211.

Ein Ehemann, welcher eine Frauensperson unter dem Vorgeben, daß er unverheirathet sei, zu einer ehelichen Verbindung mit sich verleitet, verwirkt drei- bis vierjährige Zuchthausstrafe.

Artikel 212.

Die in den Art. 209. und 211. geordneten Strafen sollen für den schuldigen Ehegatten auf sechsmonatliches bis zweijähriges Gefängniß, und für die mitschuldige Person auf Ein- bis zweimonatliches Gefängniß, ingleichen die in dem Art. 210. bestimmte Strafe auf Zuchthaus bis zu zwei Jahren herabgesetzt sein, wenn:

1) die erste Ehe als nichtig anzusehen ist, oder
2) bei dieser Ehe eine Scheidung von Tisch und Bett bestand, welche nicht schon einer Trennung der Ehe gleich zu achten war, oder
3) der andere Ehegatte bei der ersten Ehe abwesend und es wahrscheinlich war, daß er nicht mehr am Leben sei, oder bei der zweiten Ehe keine eheliche Beiwohnung erfolgt ist.

## Braunschweig.

Criminalgesetzbuch vom 10. Juli 1840.

§. 187.

Wer nach gehörig geschlossener und vor förmlich aufgelöseter Ehe eine neue Ehe eingeht, ist mit Zwangsarbeit nicht unter Ein Jahr zu bestrafen, und die Strafe ihm um so strenger zuzumessen, wenn er unter Verheimlichung seines Ehestandes eine unverheirathete Person zur Ehe verleitet oder wissentlich eines Anderen Ehegatten geheirathet hat.

Eine ledige Person, welche eine bereits verehelichte wissentlich heirathet, erleidet Gefängniß von drei Monaten bis von Einem Jahre.

## Hamburg.

Criminalgesetzbuch vom 30. April 1869.

Artikel 158.

Mehrfache Ehe.

Wer nach dem förmlichen Abschluß und vor Auflösung oder Nichtigkeits-Erklärung einer Ehe eine neue Ehe schließt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu vier Jahren zu bestrafen und die Strafe ihm um so strenger zuzumessen, wenn er unter Verheimlichung seines Ehestandes eine unverheirathete Person zur Ehe verleitet oder wissentlich eines Anderen Ehegatten geheirathet hat.

Eine ledige Person, welche eine bereits verehelichte wissentlich heirathet, erleidet Gefängniß von drei Monaten bis zu Einem Jahre.

## Bayern.

Strafgesetzbuch vom 10. November 1861.

Artikel 219.

Ein Ehegatte, welcher bei noch fortdauernder gültiger Ehe eine neue Ehe eingeht, soll mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren bestraft werden.

Gleicher Strafe unterliegt eine unverheirathete Person, welche wissentlich mit einer verheiratheten eine eheliche Verbindung eingeht.

Sind beide Theile verheirathet, so soll jeder Theil mit Gefängniß nicht unter drei Jahren bestraft werden.

Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung dieses Vergehens beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem durch die Auflösung der früheren oder späteren Ehe das Bestehen der mehrfachen Ehe aufgehört hat.

## Baden.

Strafgesetzbuch vom 6. März 1845. / 5. Februar 1851.

§. 354.

(Mehrfache Ehe.) Der Ehegatte, welcher während des Bestehens der gültigen Ehe eine neue eingeht, wird mit Arbeitshaus nicht unter Einem Jahr, oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 355.

War der unverheiratheten Person, mit der er die neue Ehe einging, sein ehelicher Stand bekannt, so wird sie mit Arbeitshaus bis zu Einem Jahre, er selbst mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 356.

(Beide Schuldige in noch fortdauernder früherer Ehe.) Leben beide Personen, welche eine neue Ehe eingehen, in giltiger früherer Ehe, so wird jeder Theil, ohne Unterschied, ob ihm der eheliche Stand des Anderen bekannt war, oder nicht, mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren bestraft.

§. 357.

(Verjährung.) Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung des Verbrechens der mehrfachen Ehe läuft von dem Augenblicke an, da durch die Auflösung

Digitized by Google

der früheren oder der späteren Ehe das Bestehen der mehrfachen Ehe aufgehört hat.

## Frankreich.

Code pénal vom 12./20. Februar 1810.

Article 340.

Quiconque étant engagé dans les liens du mariage en aura contracté un autre avant la dissolution du précédent, sera puni de la peine des travaux forcés à temps.

L'officier public qui aura prêté son ministère à ce mariage, connaissant l'existence du précédent, sera condamné à la même peine.

## Belgien.

Code pénal vom 8. Juni 1867.

Article 391.

Quiconque, étant engagé dans les liens du mariage, en aura contracté un autre avant la dissolution du précédent, sera puni de la reclusion.

## Dänemark.

Strafgesetzbuch vom 10. Februar 1866.

§. 160.

Eine verheirathete Person, welche eine neue Ehe eingeht, wird mit Strafarbeit von zwei bis zu sechs Jahren angesehen; jedoch kann die Strafe unter besonders mildernden Umständen auf das niedrigste Maß von Verbesserungsarbeit (8 Monat), oder sogar, wenn in Folge einer Separationsbewilligung das eheliche Zusammenleben in längerer Zeit gehoben gewesen ist, sowie, wenn der Betreffende Veranlassung hatte, anzunehmen, daß der andere Ehegatte mit Tode abgegangen war, auf Gefängniß bei Wasser und Brod, jedoch nicht unter 4mal 5 Tagen herabgesetzt werden.

Eine unverheirathete Person, welche mit einer verheiratheten, wissend, daß dieselbe der Ehegatte eines Anderen ist, eine Ehe eingeht, wird mit Verbesserungsarbeit bis zu zwei Jahren, oder unter besonders mildernden Umständen, mit Gefängniß bei Wasser und Brod, nicht unter 2mal 5 Tagen bestraft. Ist die zuvor unverheirathete Person bei Eingehung der Ehe hierin unwissend, setzt dieselbe aber, nach erlangter Kunde davon, das Zusammenleben fort, so ist Gefängnißstrafe anzuwenden.

## Schweden.

Strafgesetzbuch vom 16. Februar 1864.

Kapitel 17.

Verletzung der ehelichen Treue.

§. 4.

Ein verheiratheter Mann und eine verheirathete Frau, welche vor der Auflösung ihrer Ehe, eine andere Ehe mit einer unverheiratheten Person eingehen, sind wegen Bigamie mit 6 Monaten bis zu 4 Jahren Zwangsarbeit zu bestrafen.

§. 5.

Ein Mann und eine Frau, welche mit einander eine Ehe eingegangen sind, während sie bereits in einer anderweitigen Ehe leben, sind wegen Bigamie mit Zwangsarbeit von zwei bis zu sechs Jahren zu bestrafen.

§. 6.

Eine unverheirathete Person, welche wissentlich mit einer verheiratheten Person eine Ehe eingegangen ist, wird mit Zwangsarbeit von höchstens 2 Jahren bestraft (mindestens 2 Monate).

## Oesterreich.

Entwurf von 1867.

§. 201.

Zweifache Ehe.

Wenn eine bereits verheirathete Person, bevor ihre Ehe ungiltig erklärt oder aufgelöst worden ist, mit einer anderen Person eine Ehe eingeht, so ist sowohl die verehelichte Person als auch die andere Person, welche, obgleich unverehelicht, aber mit Wissen des Bestandes einer früheren Ehe derselben mit ihr eine Ehe eingeht, des Verbrechens der zweifachen Ehe schuldig.

Die Strafe dieses Verbrechens ist Gefängniß, für denjenigen aber, welcher einer unverehelichten Person, mit welcher er die zweifache Ehe eingeht, den Bestand seiner früheren Ehe nicht bekannt giebt, Zuchthaus von vier Monaten bis zu Einem Jahre.

## Bremen.

Entwurf von 1868.

§. 295.

Ein Ehegatte, welcher vor der Wiederauflösung seiner gehörig geschlossenen Ehe eine neue Ehe eingeht, soll mit einer Gefängnißstrafe, die, wenn die neue Ehe wissentlich mit eines Andern Ehegatten eingegangen ist, nicht unter zwei Jahren, sonst nicht unter Einem Jahre betragen soll, bestraft werden.

§. 296.

Die unverheirathete Person, welche mit einem Ehegatten, wissend, daß er verheirathet ist, eine Ehe eingeht, trifft Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten.

§. 297.

Die letztgedachte Strafe trifft auch den Civilstandsbeamten, der, wissend, daß eine Person verheirathet ist, eine neue Ehe derselben gestattet, sowie den Religionsdiener, der in gleicher Mitwissenschaft die Ehe durch Trauung vollzieht. Neben der Gefängnißstrafe kann die Unfähigkeit zum öffentlichen Dienst erkannt werden.

Digitized by Google

## Zürich.

Entwurf von 1866.

§. 109.

Ein Ehegatte, welcher vor gerichtlicher Auflösung seiner Ehe eine neue Ehe eingeht, desgleichen, eine unverheirathete Person, welche wissentlich mit einer verheiratheten eine eheliche Verbindung abschließt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Arbeitshaus bestraft.

Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung dieses Verbrechens beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem die eine der beiden Ehen aufgelöst oder für ungültig erklärt worden ist.

## Italien.

Entwurf von 1868.

Cap. III. Della bigamia.

Articolo 270.

§. 1. Chiunque, sapendo di essere legato da valido matrimonio, ne contrae un altro, si punisce, come colpevole di bigamia, colla prigionia da due a cinque anni.

§. 2. Colla stessa pena si punisce chi, essendo libero, contrae scientemente matrimonio con persona coniugata.

Articolo 271.

L'ufficiale dello stato civile che scientemente concorre nel reato di bigamia celebrando il matrimonio, si punisce colla prigionia da tre a cinque anni, e colla interdizione perpetua dai pubblici uffici.

Articolo 272.

La prescrizione del reato di bigamia incomincia a decorrere dal momento dello scioglimento dell' uno o dell' altro matrimonio.

XVI.

### Ehebruch.

## Preußen.

Strafgesetzbuch vom 14. April 1851.

§. 140.

Der Ehebruch wird, wenn wegen dieses Vergehens die Ehe geschieden ist, an dem schuldigen Ehegatten, sowie dessen Mitschuldigen, mit Gefängniß von vier Wochen bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Bestrafung des Ehebruchs bleibt ausgeschlossen, wenn der unschuldige Ehegatte im Laufe des Ehescheidungsprozesses oder bis zur Abfassung des Straferkenntnisses die Nichtbestrafung ausdrücklich beantragt, in welchem Falle das Strafverfahren auch gegen die Mitschuldigen wegfällt.

## Sachsen.

Revidirtes Strafgesetzbuch vom 1. Oktober 1868.

Artikel 259.

Einfacher Ehebruch.

Ein Ehegatte, welcher die dem anderen schuldige Treue durch außerehelichen Beischlaf verletzt, ist mit Gefängniß von Einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Artikel 260.

Doppelter Ehebruch.

Sind beide Personen, welche sich mit einander des Ehebruchs schuldig machen, verehelicht, so tritt für eine jede derselben zwei- bis viermonatliche Gefängnißstrafe ein.

Artikel 261.

Voraussetzung dieses Verbrechens und Milderungsgründe.

Der Ehebruch setzt eine nach gesetzlicher Form eingegangene und noch nicht durch die zuständige Behörde für getrennt oder für nichtig erklärte Ehe voraus.

War der schuldige Ehegatte von Tisch und Bette geschieden, oder hatte sich der andere Ehegatte eigenmächtig von ihm gesondert, so ist die nach Art. 259., 260 von Ersterem verwirkte Strafe auf die Hälfte herabzusetzen.

Artikel 262.

Strafe des unverehelichten Theilnehmers.

Eine unverehelichte Person, welche mit einer verehelichten den Beischlaf ausübt, hat Gefängnißstrafe von zwei Wochen bis zu zwei Monaten verwirkt.

Artikel 263.

Bedingungen der Untersuchung.

Wegen einfachen und doppelten Ehebruchs ist nur auf Antrag des beleidigten oder eines der beleidigten Ehegatten mit der Untersuchung zu verfahren. Der Antrag auf Bestrafung des schuldigen Ehegatten gilt zugleich als Antrag auf Bestrafung seines Mitschuldigen, und umgekehrt. Ehegatten, welche für beständig von Tisch und Bette gesondert sind, können auf Bestrafung eines von dem anderen begangenen Ehebruches nicht antragen.

Artikel 264.

Fortsetzung.

Wird nachgewiesen, daß der andere Ehegatte den Ehebruch stillschweigend oder ausdrücklich verziehen habe, so kann auf dessen Antrag eine Bestrafung nicht stattfinden. Auch bei dem doppelten Ehebruche kann, wenn die Verzeihung des einen der beleidigten Ehegatten beigebracht wird, das Strafverfahren nur auf Antrag des anderen eingeleitet oder fortgestellt werden.

Digitized by Google

Die Zurücknahme des Antrags auf Bestrafung gilt, auch in Hinsicht ihres Einflusses auf die Fortstellung des Scheidungsprozesses, für eine Verzeihung. Die Verzeihung mit der im ersten Absatze erwähnten Wirkung und die Zurücknahme ist bei diesem Verbrechen auch nach der Bekanntmachung eines Straferkenntnisses und selbst nach dem Antritte der Strafe zulässig, dafern nicht inmittelst die Ehe geschieden worden ist.

## Hessen.

Strafgesetzbuch vom 17. September 1841.

Artikel 326.

Wegen wissentlicher Verletzung der ehelichen Treue durch Ehebruch soll der schuldige Ehegatte mit Korrektionshaus bis zu sechs Monaten oder Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen, oder mit Geldbuße von funfzig bis dreihundert Gulden bestraft werden.

Begeht ein verheiratheter Mann mit eines Anderen Ehefrau den Ehebruch, so ist dies hinsichtlich beider als ein besonderer Erschwerungsgrund bei Zumessung der Strafe zu betrachten.

Ist der Ehebruch mit einer nicht verheiratheten Person begangen worden, so soll die letztere zu Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu sechs Wochen oder Geldbuße von fünfundzwanzig bis hundertundfunfzig Gulden verurtheilt werden, wenn sie von der bestehenden ehelichen Verbindung ihres Mitschuldigen zur Zeit der That Kenntniß hatte.

Das Verbrechen des Ehebruchs ist für vollendet zu achten, wenn körperliche Vereinigung erfolgt ist.

Artikel 327.

Der Ehebruch wird nur auf Klage des beleidigten Gatten zur Untersuchung und Strafe gezogen.

Hat jedoch der beleidigte Ehegatte die ihm bekannt gewordene Beleidigung ausdrücklich oder stillschweigend verziehen, so ist er nicht mehr zur Klage berechtigt.

Artikel 328.

Wenn der beleidigte Theil erst nach erhobener Klage, jedoch vor gefälltem Strafurtheile, dem angeschuldigten Ehegatten verzeiht, oder die Klage zurücknimmt, so findet keine Strafe statt.

## Thüringische Staaten.

Strafgesetzbuch von 1849.

Artikel 202.

Verletzt eine Person, welche in einer nach den bürgerlichen Gesetzen vollzogenen und noch nicht für getrennt oder nichtig erklärten Ehe lebt, die eheliche Treue durch Ausübung des Beischlafes mit einer unverehelichten Person, so ist der Ehegatte mit Gefängniß von Einem Monate bis zu zwei Monaten und die unverehelichte Person mit Gefängniß bis zu Einem Monate anzusehen.

Eine Scheidung von Tisch und Bett gilt einer Trennung der Ehe gleich, wenn das bürgerliche Recht die anderweite Verehelichung der geschiedenen Ehegatten zuläßt.

Artikel 203.

Bricht ein Ehegatte die Ehe durch Ausübung des Beischlafes mit einer anderen, gleichfalls verehelichten Person, so tritt wegen doppelten Ehebruches gegen jeden Theil eine zwei- bis dreimonatliche Gefängnißstrafe ein.

Artikel 204.

Ist der bei dem Ehebruche schuldige Ehegatte von Tisch und Bett geschieden, ohne daß diese Scheidung einer Trennung der Ehe gleich gilt, oder ist er von seinem Ehegatten verlassen, so ist die von ihm verwirkte Strafe des Ehebruches auf die Hälfte herabzusetzen, wobei unter die in den beiden vorigen Artikeln geordneten niedrigsten Strafgrenzen herabgegangen werden kann.

Artikel 205.

Der Ehebruch gilt als vollendet, sobald die körperliche Vereinigung erfolgt ist.

Artikel 206.

Der Ehebruch ist nur auf Antrag des einen oder der mehreren dabei betheiligten unschuldigen Ehegatten zu bestrafen, und der gegen den einen ehebrecherischen Theil gestellte Antrag zieht von selbst auch die Untersuchung gegen den Mitschuldigen und dessen Bestrafung nach sich.

Das Recht zur Stellung des Antrages fällt weg, wenn der unschuldige Ehegatte in den Ehebruch eingewilligt oder zu demselben verleitet hat, ingleichen wenn er, nachdem er von demselben Kenntniß erlangt hat, denselben ausdrücklich oder stillschweigend verziehen hat. Die freiwillige Vollziehung des Beischlafes gilt, unter der Voraussetzung der erlangten Kenntniß, als stillschweigende Verzeihung. Eine nach bereits gestelltem Antrage geschehene Verzeihung hat die Einstellung der bereits begonnenen Untersuchung zur Folge, so lange nicht ein Straferkenntniß bereits gesprochen ist.

## Braunschweig.

Criminalgesetzbuch vom 10. Juli 1840.

§. 188.

II. Ehebruch.

Wer nach gehörig geschlossener und vor förmlich aufgelöseter Ehe die eheliche Treue bricht, soll, wenn es wissentlich mit eines Andern Ehegatten geschehen, mit zwei- bis sechsmonatigem Gefängniß, sonst mit Gefängniß bis von vier Monaten belegt werden.

Eine unverehelichte Person, welche wissentlich mit einer verehelichten dieses Verbrechen begeht, trifft Gefängniß bis von zwei Monaten.

Digitized by Google

Eine Untersuchung wegen Ehebruchs hat nur statt, wenn wegen desselben die Ehe gerichtlich geschieden worden, bei doppeltem Ehebruche also auch nur gegen den Ehegatten, dessen Ehe gerichtlich aus diesem Grunde getrennt ist.

§. 189.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen für mehrfache Ehe und Ehebruch.

Der einer mehrfachen Ehe oder eines Ehebruchs Schuldige soll in folgenden Fällen mit milderer Strafe, welche bei mehrfacher Ehe für den Ehegatten sechsmonatige bis einjährige Gefängnißstrafe, und in den anderen Fällen die Hälfte der angedrohten Strafen nicht übersteigen soll, belegt werden, nämlich:

1) wenn seine Ehe nichtig und später gerichtlich dafür erklärt ist;
2) wenn eine Separation von Tisch und Bett auf wenigstens zwei Jahre erfolgt ist;
3) wenn sein Ehegatte abwesend und dessen Tod mit Wahrscheinlichkeit vorauszusetzen ist.

## Lübeck.

Strafgesetzbuch vom 20. Juli 1863.

§. 110.

Der Ehebruch wird, wenn wegen dieses Verbrechens die Ehe geschieden ist, an dem schuldigen Ehegatten, sowie an dessen Mitschuldigen mit Gefängniß von vier Wochen bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Bestrafung findet jedoch nur auf Antrag des andern Ehegatten Statt. Für diesen Antrag beginnt die im §. 49. festgesetzte dreimonatliche Frist erst mit dem Tage, an welchem das die Ehescheidung aussprechende Erkenntniß in Rechtskraft tritt.

## Bayern.

Strafgesetzbuch vom 10. November 1861.

Artikel 217.

Der Ehebruch einer Ehefrau soll mit zweimonatlichem bis zweijährigem Gefängnisse, der Ehebruch eines Ehemannes mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft werden.

Der unverheirathete Mitschuldige ist mit Gefängniß und zwar im ersteren Falle bis zu neun, im letzteren Falle bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Artikel 218.

Die gerichtliche Verfolgung des Ehebruches findet nur auf Antrag des beleidigten Ehetheiles statt.

Dieser Antrag kann nur gestellt werden, wenn die Ehe rechtskräftig geschieden oder auf Trennung von Tisch und Bett rechtskräftig erkannt ist. Während des auf Scheidung oder Trennung gerichteten Verfahrens ruht die Verjährung der strafrechtlichen Verfolgung.

Ist der Antrag in einem Falle, in welchem beide Schuldige verheirathet sind, nur von dem Ehegatten des Einen gestellt worden, so tritt gleichwohl auch gegen den Mitschuldigen die Strafe des Ehebruchs, jedoch nur in dem Maße ein, welches der Absatz 2. des Art. 217. bestimmt.

## Frankreich.

Code pénal vom 12.20 Februar 1810.

Article 336.

L'adultère de la femme ne pourra être dénoncé que par le mari; cette faculté même cessera s'il est dans le cas prévu par l'article 339.

Article 337.

La femme convaincue d'adultère subira la peine de l'emprisonnement pendant trois mois au moins et deux ans au plus. Le mari restera le maître d'arrêter l'effet de cette condamnation, en consentant à reprendre sa femme.

Article 338.

Le complice de la femme adultère sera puni de l'emprisonnement pendant le même espace de temps, et, en outre, d'une amende de cent francs à deux mille francs. — Les seules preuves qui pourront être admises contre le prévenu de complicité, seront, outre le flagrant délit, celles résultant de lettres ou autres pièces écrites par le prévenu.

Article 339.

Le mari qui aura entretenu une concubine dans la maison conjugale, et qui aura été convaincu sur la plainte de la femme, sera puni d'une amende de cent francs à deux mille francs.

## Belgien.

Code pénal vom 8. Juni 1867.

La femme convaincue d'adultère sera condamnée à un emprisonnement de trois mois à deux ans.

Le mari restera le maître d'arrêter l'effet de cette condamnation, en consentant à reprendre sa femme.

Article 388.

La peine portée par l'article précédent sera appliquée au complice de la femme adultère.

Les seules preuves qui pourront être admises contre ce complice seront, outre le flagrant délit, celles qui résulteront de lettres ou autres pièces écrites par lui.

Digitized by Google

Article 389.

Le mari convaincu d'avoir entretenu une concubine dans la maison conjugale sera condamné à un emprisonnement d'un mois à un an.

La femme pourra arrêter l'effet de cette condamnation, en demandant l'élargissement de son mari.

Article 390.

La poursuite ou la condamnation pour adultère ne pourra avoir lieu que sur la plainte de l'époux qui se prétendra offensé.

## Bremen.

Entwurf von 1868.

Artikel 94.

§. 294. Wer nach gehörig geschlossener und vor wieder aufgelöster Ehe die eheliche Treue bricht, soll, wenn wegen dieses Ehebruchs seine Ehe geschieden ist, mit Gefängniß, ist der Ehebruch mit eines Anderen Ehegatten verübt, bis zu sechs Monaten, sonst bis zu vier Monaten, der unverheirathete Mitschuldige mit Gefängniß bis zu acht Wochen bestraft werden.

## Hamburg.

Kriminalgesetzbuch vom 30. April 1869.

Enthält keine Bestimmung über Ehebruch.

## Oesterreich.

Entwurf von 1867.

§. 203.

Der außereheliche Beischlaf zwischen Personen, von denen auch nur die eine verheirathet ist, wird, jedoch nur auf Verlangen des beleidigten Ehetheils, als Vergehen des Ehebruches sowohl an der verheiratheten als an derjenigen Person, welche wissentlich mit ihr denselben begangen hat, mit Einschließung von 1 bis 4 Monaten geahndet.

## Zürich.

Entwurf von 1866.

§. 106.

Der Ehebruch einer Ehefrau soll mit Gefängniß bis zu acht Monaten, der Ehebruch eines Ehemannes mit Gefängniß bis zu Einem Monate, womit auch Geldbuße bis auf 500 Frk. verbunden werden kann, bestraft werden.

Der unverheirathete Mitschuldige ist mit Gefängniß und zwar in dem ersten Falle bis vier Monaten, in dem letzteren bis zu vierzehn Tagen, womit Buße bis auf 300 Frk. verbunden werden kann, zu bestrafen.

§. 107.

Der Ehebruch wird nur auf Anzeige des beleidigten Ehegatten gerichtlich verfolgt.

Der Anzeige kann nur dann Folge gegeben werden, wenn bei den Behörden Klage auf Trennung der Ehe erhoben wurde. Will der beleidigte Ehegatte die Ehe wieder fortsetzen, oder verzichtet er auf die Bestrafung der Schuldigen, so ist die Untersuchung gegen beide Beklagte niederzuschlagen.

§. 108.

Ist in dem Falle, in welchem beide Schuldige verehelicht sind, nur von dem Ehegatten des Einen Klage erhoben worden, so tritt gleichwohl gegen den Mitschuldigen die Strafe des Ehebruchs ein, jedoch nur in dem milderen Maße des zweiten Absatz des §. 106.

## Italien.

Entwurf von 1868.

Cap. IV.
Dell' adulterio.

Articolo 273.

§. 1. La moglie colpevole di adulterio di punisce colla detenzione da tre mesi a due anni, e da uno a tre anni se è fuggita coll' adulterio dalla casa coniugale.

§. 2. Se però la moglie era stata abbandonata dal marito, o ne era legalmente separata, la pena si diminuisce da uno a due gradi.

§. 3. Colle stesse pene è punito l'adultero.

Articolo 274.

§. 1. Il marito che mantiene una concubina nella casa coniugale si punisce, come colpevole di adulterio, colla detenzione da tre mesi ad un anno, e coll' interdizione temporanea dalla potestà maritale.

§. 2. Alla stessa pena della detenzione soggiace anche la concubina.

Articolo 275.

§ 1. Per reato di adulterio non si procede se il coniuge offeso non fa querela entro tre mesi dal giorno in cui ne ebbe notizia.

§. 2. La querela si estende necessariamente anche al complice ed alla concubina.

§. 3. Non ha però diritto di far querela il marito, se si trova nei casi contemplati dagli articoli 274, 276. e 277., e la moglie se si trova nel caso contemplato dall art. 273.

§. 4. La remissione che il coniuge offeso fa al coniuge colpevole giova anche al complice; e se è fatta dopo la condanna, ne fa cessare tutti gli affetti.

XVII.

## Blutschande und ähnliche Verbrechen.

### Preußen.

Strafgesetzbuch vom 14. April 1851.

§. 141.

Die Unzucht zwischen leiblichen Eltern und Kindern wird an den Ersteren mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren (Oldenburg: Gefängniß nicht unter 2 Jahren und Untersagung der Ehrenrechte), an den Letzteren, wenn sie das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Unzucht zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern, zwischen Stiefeltern und Stiefkindern und zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Auch kann zugleich auf die zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Stiefkinder bleiben straflos, wenn sie das sechszehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben.

§. 142.

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren (Oldenburg: Gefängniß nicht unter Einem Jahre und Untersagung der Ehrenrechte) werden bestraft:

1) Vormünder, welche mit ihren Pflegebefohlenen, Lehrer, Geistliche und Erzieher, welche mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen unzüchtige Handlungen vornehmen;
2) Beamte, welche mit Personen, gegen die sie eine Untersuchung zu führen haben, oder die ihrer Obhut anvertraut sind, unzüchtige Handlungen vornehmen;
3) Beamte, Aerzte oder Wundärzte, die in Gefängnissen oder in öffentlichen, zur Pflege von Kranken, Armen oder anderen Hülflosen bestimmten Anstalten beschäftigt oder angestellt sind, wenn sie mit den in der Anstalt aufgenommenen Personen unzüchtige Handlungen vornehmen.

### Sachsen.

Revidirtes Strafgesetzbuch vom 1. Oktober 1868.

Artikel 349.

Unzucht zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie.

Wenn Eltern mit ihren leiblichen Abkömmlingen den Beischlaf ausüben, so haben die Eltern Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe von Einem bis zu vier Jahren, die Abkömmlinge Gefängnißstrafe bis zu 8 Monaten verwirkt.

Artikel 350.

Unzucht zwischen Seitenverwandten und Verschwägerten.

Eltern, welche mit Ehegatten ihrer leiblichen Abkömmlinge den Beischlaf ausüben, sowie diese Ehegatten selbst, ingleichen voll- und halbbürtige Geschwister, welche mit einander den Beischlaf ausüben, werden mit Gefängniß von Einem Monate bis zu Einem Jahre bestraft.

Artikel 351.

Insonderheit zwischen Stiefeltern und Stiefkindern.

Wenn Stiefeltern mit ihren Stiefkindern oder deren Abkömmlingen den Beischlaf ausüben, so sind die Stiefeltern, dafern nicht die Bestimmungen des nächstfolgenden Artikels auf sie anzuwenden sind, mit Gefängniß von Einem Monate bis zu Einem Jahre, die Stiefkinder und die Abkömmlinge derselben mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Artikel 352.

Unzucht unter Mißbrauch einer gesetzlichen Autorität.

Pflegeeltern, so lange dieses Verhältniß besteht, Wahleltern, Erzieher und Vormünder, welche ihre Pflegebefohlenen, sowie Lehrer, welche ihre Schüler zum Beischlafe gebrauchen, ingleichen Beamte, Aerzte und andere Bedienstete, welche an Gefängniß-, Straf- oder Korrektionshäusern oder öffentlichen zur Heilung oder Pflege von Kranken, Gebrechlichen, Armen, oder anderen Hülflosen bestimmten Anstalten angestellt sind, und sich dieses Vergehens mit den darin aufgenommenen Personen schuldig machen, endlich Beamte jeder Art, welche unter Mißbrauch ihrer Amtsgewalt Andere zum Beischlafe mit ihnen verleiten, sowie Geistliche, welche ihre besondere Stellung hierzu mißbrauchen, werden mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu Einem Jahre oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren bestraft.

Artikel 358.

Vollendung fleischlicher Verbrechen.

Die in diesem Kapitel und im Artikel 318. erwähnten fleischlichen Vergehungen, soweit zu deren Ausführung der Beischlaf gehört, sind für vollendet zu achten, sobald die Vereinigung der Geschlechtstheile erfolgt ist.

### Hessen.

Strafgesetzbuch vom 17. September 1841.

Artikel 335.

Der Beischlaf zwischen Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie wird:

1) an ersteren mit Korrektionshaus von Ein bis drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren;
2) an letzteren, wenn sie das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, mit Korrektionshaus bis zu zwei Jahren bestraft; erscheint aber der Descendent als der Verführer, so ist auf Korrektionshaus von Ein bis drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu erkennen.

Digitized by Google

Artikel 336.

Der Beischlaf zwischen Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, nämlich zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Stiefgroßeltern und Stiefenkeln, Schwiegereltern und Schwiegersöhnen oder Schwiegertöchtern, soll:

1) an den Ascendenten mit Korrektionshaus von sechs Monaten bis zu zwei Jahren;
2) an den Descendenten, sofern sie das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, mit Gefängniß nicht unter Einem Monat oder mit Korrektionshaus bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Artikel 337.

Leibliche, voll- oder halbbürtige Geschwister, welche mit einander Unzucht treiben, sind zu Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren zu verurtheilen. Erscheint eines derselben als Verführer, so sollen die Gerichte den verführten Theil nur zu Gefängnißstrafe, jedoch nicht unter Einem Monat, verurtheilen.

Artikel 333.

Haben Pflegeeltern, Vormünder, Beichtväter, Erzieher oder Lehrer ihre Pflegkinder, Mündel, Beichtkinder oder Zöglinge zum Beischlafe oder zur Unzucht verführt und mißbraucht, so sind die Thäter, wenn die von ihnen verführte Person das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hatte, mit Korrektionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu vier Jahren zu bestrafen.

Artikel 334.

Gleiche Strafe hat derjenige verwirkt, welcher eine wahnsinnige, blödsinnige oder in dem Zustande der Betäubung, sowie in einem sonst willens- oder bewußtlosen Zustande befindliche Person schändet.

---

## Thüringische Staaten.

Strafgesetzbuch von 1849.

Artikel 293.

Wer mit Verwandten in absteigender Linie den Beischlaf ausübt, ist mit Ein- bis dreijähriger Zuchthausstrafe und der Verwandte in absteigender Linie mit Ein- bis sechsmonatlichem Gefängnisse zu bestrafen.

Artikel 294.

Vollbürtige und halbbürtige Geschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder, Stiefeltern und Stiefkinder, welche den Beischlaf mit einander ausüben, sind mit Gefängniß von Einem Monate bis zu sechs Monaten, und wenn die Ehe, durch welche das schwiegerelterliche oder stiefelterliche Verhältniß begründet wurde, nicht mehr besteht, mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu belegen.

Unzucht mit Verletzung anderweiter Verpflichtungen.

Artikel 295.

Pflegeeltern, Schullehrer, Erzieher und Vormünder, welche ihre Pflegebefohlenen oder Zöglinge zum Beischlafe gebrauchen, ingleichen richterliche und polizeiliche Beamte, Aufseher in Strafanstalten und Gefangenwärter, welche mit den ihnen untergebenen Gefangenen den Beischlaf ausüben, werden mit Gefängniß von drei Monaten bis zu Einem Jahre, oder mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft.

---

## Braunschweig.

Criminalgesetzbuch vom 10. Juli 1840.

§. 192.

Blutschande.

Wer Blutsverwandte in absteigender Linie zur Unzucht mißbraucht, ist mit Zwangsarbeit nicht unter Ein Jahr, und Kinder oder Enkel über funfzehn Jahr, welche sich dazu hingeben, sind mit Gefängniß bis von Einem Jahre zu belegen.

§. 193.

Stief- oder Schwiegereltern, welche sich dieses Verbrechens mit ihren Stief- oder Schwiegerkindern schuldig machen, sind mit Zwangsarbeit von sechs Monaten bis von Einem Jahre, die Stief- oder Schwiegerkinder aber, insofern sie das funfzehnte Jahr überschritten haben, mit Gefängniß bis von sechs Monaten zu belegen.

Besteht die Ehe, durch welche das stief- oder schwiegerelterliche Verhältniß begründet wurde, nicht mehr, so soll die Strafe der Eltern sechs Monate und die der Kinder zwei Monate Gefängniß nicht übersteigen.

§. 194.

Vollbürtige oder halbbürtige Geschwister erleiden wegen dieses Verbrechens Gefängniß bis von Einem Jahre.

Andere Unzuchtsfälle unter Personen, welche sich wegen Verwandtschaft nicht heirathen dürfen, sind polizeilich mit Gefängniß zu bestrafen.

§. 191.

Verführung.

Wer sein Pflegekind, Mündel, Beichtkind oder seinen Zögling, oder ein Kind unter funfzehn Jahren zur Unzucht verleitet, oder eine seiner Aufsicht anvertraute Untergebene oder Gefangene zur Unzucht mißbraucht, ist mit Zwangsarbeit nicht unter Ein Jahr zu belegen.

War die Mißbrauchte eine Person, die sich um Lohn Preis giebt, so ist auf Gefängniß bis von Einem Jahre zu erkennen.

---

## Lübeck.

Strafgesetzbuch vom 20. Juli 1863.

§. 111.

Der Beischlaf zwischen leiblichen Eltern und Kindern wird an den ersteren mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, an den letzteren, wenn sie das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Beischlaf zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern, zwischen Stiefeltern und Stiefkindern und zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Stiefkinder bleiben straflos, wenn sie das sechszehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben.

§. 112.

Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren werden bestraft:

1) Vormünder, welche mit ihren Pflegebefohlenen, Lehrer, Geistliche und Erzieher, welche mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen Beischlaf üben;
2) Beamte, welche mit Personen, gegen die sie eine Untersuchung zu führen haben oder die ihrer Obhut anvertraut sind, Beischlaf üben;
3) Beamte, Aerzte oder Wundärzte, die in Gefängnissen oder in öffentlichen, zur Pflege von Kranken, Armen oder anderen Hülflosen bestimmten Anstalten beschäftigt oder angestellt sind, wenn sie mit den in die Anstalt aufgenommenen Personen Beischlaf üben.

Haben die unter 1—3 Genannten in den daselbst bezeichneten Verhältnissen sonstige unzüchtige Handlungen vorgenommen, so haben sie Gefängniß bis zu fünf Jahren verwirkt.

## Hamburg.

Kriminalgesetzbuch vom 30. April 1869.

Artikel 160.

Mißbrauch zur Unzucht.

Wer als Pflegevater, Vormund, Lehrer oder in einer ähnlichen Stellung das untergeordnete Verhältniß, in welchem eine Person*) zu ihm steht, zur Unzucht mit derselben mißbraucht, ist mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Ebenso ist der Mißbrauch einer Gefangenen zur Unzucht zu bestrafen.

*) Der Entwurf enthielt „Frauensperson"; in Alinea 2 ist das Wort „einer" stehen geblieben.

Artikel 161.

Incest.

Wer Blutsverwandte in absteigender Linie zum Beischlafe mißbraucht, ist mit Zuchthaus von Einem bis zu drei Jahren, und der Verwandte in absteigender Linie, mit Gefängniß zu bestrafen.

Stief- oder Schwiegereltern, welche sich dieses Verbrechens mit ihren Stief- oder Schwiegerkindern schuldig machen, sollen Gefängniß nicht unter zwei Monaten, die Stief- oder Schwiegerkinder aber Gefängniß bis zu sechs Monaten erleiden.

Vollbürtige und halbbürtige Geschwister werden wegen dieses Verbrechens mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

## Bayern.

Strafgesetzbuch vom 10. November 1861.

Artikel 208.

Wenn Eltern oder andere Verwandte in aufsteigender Linie mit ihren leiblichen Abkömmlingen den Beischlaf vollziehen, so sollen Erstere mit Gefängniß nicht unter drei Jahren, Letztere, sofern sie das sechszehnte Jahr zurückgelegt haben, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden. Zugleich ist gegen Erstere der Verlust der im Artikel 28. Ziffer 5. bezeichneten Fähigkeit und, wenn sie als Lehrer oder Erzieher in öffentlichen Diensten stehen, der Verlust des Dienstes als Straffolge auszusprechen.

Artikel 209.

Voll- und halbbürtige Geschwister, welche mit einander den Beischlaf vollziehen, sind mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Artikel 211.

Der Beischlaf zwischen Schwieger- oder Stiefeltern und ihren Schwieger- oder Stiefkindern soll, insofern das Schwägerschaftsverhältniß durch eine (noch bestehende oder bereits aufgelöste) Ehe begründet ist, an den Ersteren mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren, und an den Letzteren, vorausgesetzt, daß sie bereits das sechszehnte Jahr zurückgelegt haben, mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft werden.

Artikel 212.

Pflegeeltern und Vormünder, welche mit ihren minderjährigen Pflegebefohlenen, Geistliche, welche mit ihren minderjährigen Pfarr- oder Beichtkindern, Lehrer und Erzieher, welche mit den ihnen zur Erziehung oder zum Unterrichte anvertrauten minderjährigen Personen den Beischlaf vollziehen, sind mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten zu bestrafen.

Artikel 213.

Die an Gefängnissen, an Straf- und polizeilichen Verwahrungshäusern oder an Anstalten, welche zur Pflege oder Unterstützung von Hülfsbedürftigen oder zur Besserung verwahrloster Personen bestimmt sind, angestellten oder beschäftigten Beamten, Aerzte oder andern Bediensteten, welche mit einer in die Anstalt auf-

Digitized by Google

genommenen Person, desgleichen Beamte, welche mit einer Person, gegen die sie eine Untersuchung zu führen haben, den Beischlaf verüben, sollen mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft werden.

Artikel 214.

Wenn die in den Art. 204—213. bezeichneten strafbaren Handlungen, statt durch naturgemäßen Beischlaf, durch den Mißbrauch einer Person männlichen oder weiblichen Geschlechts zu widernatürlicher Wollust verübt werden, so kommen die in jenen Artikeln enthaltenen Strafbestimmungen zur Anwendung.

Artikel 215.

Unzüchtige Handlungen, welche

1) mittels gewaltthätigen Angriffs oder
2) an Personen verübt werden, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, oder sich im Zustande gänzlicher Willenlosigkeit befinden,

sollen, sofern nicht nach Art. 204., 205. oder 214. eine höhere Strafe einzutreten hat, mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft werden.

Im Falle der Ziff. 1. findet die gerichtliche Verfolgung nur auf Antrag der Person, an welcher die unzüchtige Handlung verübt wurde, oder ihres gesetzlichen Vertreters statt.

Artikel 216.

Eltern oder andere Verwandte in aufsteigender Linie, welche mit ihren leiblichen Abkömmlingen oder an denselben unzüchtige Handlungen verüben oder dieselben zu solchen verleiten, sollen, sofern nicht nach Art. 208., 212—214., oder 220. eine höhere Strafe einzutreten hat, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden.

(Vergl. Nothzucht und Schändung unter Nr. XVIII.)

## Frankreich.

(Vergl. Nothzucht und Schändung unter Nr. XVIII.)

## Belgien.

## Oesterreich.

§. 194.

Wer eine Person, welche ihm zur Erziehung, Pflege, Aufsicht, Belehrung, zum Unterrichte oder zu was immer für einer Art von Obhut anvertraut war, zur Unzucht mit sich oder einem Dritten verleitet, begeht das Verbrechen der Verführung zur Unzucht, und verfällt der Zuchthausstrafe von 1—4 Jahren.

Entwurf von 1867.

§. 195.

Derjenige aber, welcher eine Frauensperson

a) durch die Vorspiegelung, sie zu ehelichen, zum Beischlafe, oder
b) zur Betreibung der Unzucht als Gewerbe, oder
c) eine unschuldige Person zur Unzucht mit einem Dritten verleitet,

macht sich des Vergehens der Verführung zur Unzucht schuldig, und ist mit Arrest von 4 Monaten bis zu Einem Jahre, im Falle a) jedoch nur auf Verlangen der Verletzten, zu bestrafen.

§. 196.

Unzucht zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, mag die Verwandtschaft von ehelicher oder unehelicher Geburt herrühren, ist als Verbrechen der Blutschande mit Zuchthaus von 1—4 Jahren zu bestrafen.

§. 197.

Unzucht zwischen ehelichen oder unehelichen Geschwistern, sowie zwischen Verschwägerten bis zum zweiten Grade ist auf Verlangen des Familienhauptes, und wenn dieses selbst einer der Schuldigen ist, auf Begehren eines andern Familienmitgliedes mit Arrest von 4 Monaten bis zu Einem Jahre zu ahnden.

## Zürich.

Entwurf von 1866.

§. 100.

Wenn leibliche Eltern und Kinder mit einander den Beischlaf vollziehen, so sollen die erstern mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Arbeitshaus, die letztern, wenn sie das zehnte Altersjahr zurückgelegt haben, mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden.

§. 101.

Der von Stiefeltern mit ihren Stiefkindern vollzogene Beischlaf wird an den Stiefeltern mit Arbeitshaus, an den Stiefkindern, wenn sie das sechszehnte Altersjahr zurückgelegt haben, mit Gefängniß bestraft.

§. 102

Voll- und halbbürtige Geschwister, welche mit einander den Beischlaf vollziehen, sind mit Arbeitshaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 103.

Die in den §§. 97—102. bezeichneten Verbrechen und Vergehen sind vollendet, sobald die Vereinigung der Geschlechtstheile erfolgt ist.

§. 104.

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Arbeitshaus sollen bestraft werden:

a) Pflegeeltern und Vormünder, welche mit ihren Pflegebefohlenen; Geistliche, Lehrer und Erzieher, welche mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen unzüchtige Handlungen vornehmen;
b) Beamte, Aerzte oder Bedienstete, die in Heil- und Pflegeanstalten, Gefängnissen u. s. w. angestellt oder beschäftigt sind, wenn sie sich

Digitized by Google

unzüchtige Handlungen mit den in der Anstalt aufgenommenen Personen zu Schulden kommen lassen.

Gegen Beamte oder Bedienstete ist mit der Strafe zugleich auf Verlust ihres Amtes oder Dienstes zu erkennen.

---

XVIII.

## Nothzucht und Schändung.

### Preußen.

Strafgesetzbuch vom 14. April 1851.

§. 144.

Mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren wird bestraft:

1) wer an einer Person des einen oder des anderen Geschlechtes mit Gewalt eine auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtete unzüchtige Handlung verübt, oder sie durch Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung einer solchen unzüchtigen Handlung zwingt;
2) wer eine in einem willenlosen Zustande befindliche Person zu einer auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichteten unzüchtigen Handlung mißbraucht,
3) wer mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt, oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.

Ist der Tod der Person, gegen welche das Verbrechen verübt wird, dadurch verursacht worden, so tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

---

### Sachsen.

Revidirtes Strafgesetzbuch vom 1. Oktober 1868.

Artikel 180.

Nothzucht.

Wer eine Frauensperson zu außerehelichem Beischlafe dadurch nöthigt, daß er ihren ernstlichen Widerstand entweder durch Gewalt überwindet, oder durch wörtliche oder thatsächliche Bedrohung mit schweren, gegen sie selbst oder ihre Angehörigen unverzüglich auszuübenden Mißhandlungen beseitigt, macht sich der Nothzucht schuldig.

Dieses Verbrechen wird mit Zuchthaus von vier bis zu zwölf Jahren bestraft.

Haben aber Mehrere die gewaltsame Zunöthigung gemeinschaftlich vorgenommen, so tritt für jeden derselben, auch wenn nur einer von ihnen den Beischlaf ausgeübt hat, Zuchthausstrafe von sechs bis zu sechszehn Jahren ein.

Artikel 181.

Ergänzende Bestimmung.

Wenn eine Frauensperson durch Drohungen anderer als der im Art. 180. angegebenen Art zur Duldung außerehelichen Beischlafs vermocht, ingleichen wenn Gewalt oder Drohungen irgend einer Art gegen Frauens- oder Mannspersonen zu anderen unzüchtigen Zwecken ausgeübt worden sind, so tritt Gefängnißstrafe von Einem bis zu sechs Monaten oder Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren ein.

Artikel 182.

Unzucht mit Personen in wehr- oder bewußtlosem Zustande.

Wer eine Frauensperson, die sich in einem wehr- oder bewußtlosen Zustande befindet (vergl. Art. 353.), zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, ist mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe von Einem bis zu vier Jahren zu belegen. Hat aber der Verbrecher die Gemißbrauchte zuvor in dieser Absicht auf arglistige Weise in einen Zustand versetzt, in welchem sie seinen Lüsten nicht zu widerstehen vermochte, so findet zwei- bis achtjährige Zuchthausstrafe Statt.

Unzüchtigkeiten anderer Art gegen Frauens- oder Mannspersonen, die sich in einem Zustande der obigen Art befinden, werden mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren bestraft.

Artikel 183.

Unzucht mit Kindern.

Wer Kinder unter zwölf Jahren auf irgend eine Weise zu unzüchtigen Werken mißbraucht, hat Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren verwirkt.

Ist ein Mädchen unter zwölf Jahren durch Gewalt oder Drohungen der im Art. 180. angegebenen Art zur Duldung des Beischlafs genöthigt worden, so tritt die Strafe der Nothzucht ein.

Artikel 186.

Vollendung.

Die in Art. 180., 181., 182. und 183. gedachten Verbrechen, soweit zu deren Ausführung der Beischlaf gehört, sind für vollendet zu achten, sobald die Vereinigung der Geschlechtstheile erfolgt ist.

Artikel 353.

Mißbrauch junger Mädchen.

Wer Mädchen über zwölf, jedoch unter vierzehn Jahren, ingleichen wer wahn- oder blödsinnige Frauenspersonen, insoweit solche nicht als Wehr- oder Bewußtlose (Art. 182.) anzusehen sind, zum Beischlafe mißbraucht, ist mit Gefängniß von Einem Monate bis zu Einem Jahre oder Arbeitshaus bis zu Einem Jahre zu bestrafen. Ist für die gemißbrauchte Person aus dem Beischlafe ein Gesundheitsnachtheil, zu dessen Beseitigung keine gegründete Aussicht vorhanden

Digitized by Google

ist, entstanden, so tritt Arbeitshausstrafe bis zu drei Jahren ein. Ist der Tod der gemißbrauchten Person herbeigeführt worden, so kann die zuletztgedachte Strafe bis auf das Doppelte erhöht werden.

## Hessen.

Strafgesetzbuch vom 17. September 1841.

Artikel 329.

Wer eine Frauensperson durch körperliche Gewalt, gefährliche, mit der Aussicht unverzüglicher Verwirklichung verbundene Drohungen oder arglistige Betäubung ihrer Sinne außer Stand setzt, seinen Lüsten Widerstand zu leisten, und in solchem Zustande sie schändet, ist der Nothzucht schuldig.

Artikel 330.

Der Nothzüchtiger soll bestraft werden:

1) wenn die genothzüchtigte Person in Folge der erlittenen Mißhandlung gestorben ist, mit Zuchthausstrafe auf Lebenszeit; jedoch kann bei strafmindernden Umständen auf Zuchthausstrafe von zwölf bis sechszehn Jahren erkannt werden;
2) wenn die genothzüchtigte Person durch die That an ihrer Gesundheit bedeutenden Nachtheil erlitten hat, mit Zuchthaus von acht bis sechszehn Jahren;
3) in allen anderen Fällen mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

Artikel 331.

Wer eine Frauensperson, welche das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, zur Unzucht verführt und mißbraucht, ist, nach Verschiedenheit der im Art. 330. genannten Fälle, mit der auf die Nothzucht gesetzten Strafe zu belegen.

Unter strafmindernden Umständen kann jedoch im Falle des Art. 330. Nr. 2. bis auf vier Jahre Zuchthaus herabgegangen, und im Falle Nr. 3. auf Korrektionshaus bis zu drei Jahren erkannt werden.

Artikel 332.

Die im vorhergehenden Artikel angedrohten Strafen sollen auch dann eintreten, wenn eine Frauensperson einen noch nicht vierzehn Jahre alten Knaben zur Unzucht verführt und dieselbe mit ihm verübt.

Artikel 342.

In allen Fällen, in welchen die Unzucht durch Beischlaf verübt wird, ist das Verbrechen für vollendet zu achten, wenn körperliche Vereinigung erfolgt ist.

## Braunschweig.

Criminalgesetzbuch vom 10. Juli 1840.

§. 172.

Nothzucht.

Wer gegen eine Frauensperson Gewalt oder gefährliche Drohungen anwendet, oder sie in einen Zustand der Betäubung versetzt, um sie zur Duldung des unehelichen Beischlafs zu nöthigen, soll folgende Strafen erleiden:

1) Kettenstrafe (Zuchthaus ersten Grades) bis von zehn Jahren, wenn der Angriff lebensgefährlich war, oder wenn Mehrere die That gemeinschaftlich verübten, oder wenn die Angegriffene das funfzehnte Jahr nicht überschritten hatte und in allen diesen Fällen außerdem die verbrecherische Absicht erreicht ist;
2) Zuchthaus (zweiten Grades) in andern Fällen jedoch nicht unter drei Jahren, wenn auch nur einer der im vorigen Absatze aufgeführten erschwerenden Umstände eintritt, oder die verbrecherische Absicht erreicht worden.

War die Genothzüchtigte eine Person, die sich um Lohn Preis giebt, so ist in dem Falle 1. auf Zuchthaus, im Falle 2. auf Zwangsarbeit nicht unter Ein Jahr zu erkennen.

§. 173.

Wer eine Frauens- oder Mannsperson durch Gewalt oder gefährliche Drohungen, oder nachdem er sie in einen Zustand der Betäubung versetzt hat, zur naturwidrigen Befriedigung des Geschlechtstriebes mißbraucht, soll einem Nothzüchtiger gleich bestraft werden.

§. 174.

Schändung.

Wer eine wahnsinnige, blödsinnige oder in einem bewußtlosen Zustande ohne sein Verschulden befindliche Person zur Befriedigung des Geschlechtstriebes mißbraucht, ist mit Zwangsarbeit nicht unter Ein Jahr zu belegen.

War die Mißbrauchte eine Person, die sich um Lohn Preis giebt, so tritt nur polizeiliche Bestrafung mit Gefängniß ein.

§. 197.

Hinsichtlich der in diesem Kapitel §. 188., §. 190. bis §. 195. einschließlich aufgeführten Verbrechen, sowie hinsichtlich der Entführung, Nothzucht und Schändung ist die Unzucht für vollbracht, oder die verbrecherische Absicht für erreicht zu achten, sobald die körperliche Vereinigung erfolgt ist.

## Lübeck.

Strafgesetzbuch vom 20. Juli 1863.

§. 114.

Mit Zuchthaus von zwei bis zu zwanzig Jahren wird bestraft:

1) wer unter Anwendung von Gewalt und von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben entweder eine Frauensperson zur Duldung des außerehelichen Beischlafs nöthigt; oder eine Frauens-

Digitized by Google

oder Mannsperson zur naturwidrigen Befriedigung seines Geschlechtstriebes mißbraucht,

2) wer eine unbescholtene Frauensperson zur Unzucht mißbraucht, nachdem er sie zu solchem Zwecke in einen bewußtlosen Zustand versetzte.

Ist der Tod der Person, gegen welche das Verbrechen verübt wird, dadurch verursacht worden, so tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§. 115.

Der Beischlaf ist als vollbracht anzusehen, wenn die Vereinigung der Geschlechtstheile erfolgt ist.

§. 116.

Mit einer Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren wird bestraft:

1) wer durch Gewalt andere unzüchtige Handlungen, als die im §. 114. 1. bezeichneten, an einer unbescholtenen Frauensperson verübt, oder sie durch Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung derselben zwingt;

2) wer, abgesehen vom Falle des §. 114. 2., eine in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustande befindliche unbescholtene Person zu einer auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichteten unzüchtigen Handlung mißbraucht;

3) wer mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt, oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.

## Hamburg.

Kriminalgesetzbuch vom 30. April 1869.

Artikel 146.

Nothzucht.

Wer von einer Frauensperson durch Gewalt oder durch Drohungen, oder durch Versetzung derselben in einen bewußtlosen Zustand einen außerehelichen Beischlaf erzwingt, soll bestraft werden:

1) mit Zuchthaus von fünf bis zwölf Jahren, wenn der Angriff lebensgefährlich war, oder wenn Mehrere ihn gemeinschaftlich unternahmen, oder wenn die Angegriffene noch nicht mannbar war;

2) mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren in allen übrigen Fällen.

Es ist bei der Strafausmessung zu berücksichtigen, ob die Angegriffene bereits früher die weibliche Ehre eingebüßt hatte, und ob sie eine Person ist, die sich um Lohn Preis giebt.

Artikel 147.

Wer eine Frauens- oder Mannsperson unter Anwendung von Gewalt oder Drohungen, oder nachdem er sie in einen bewußtlosen Zustand versetzt hat, zu naturwidriger Befriedigung des Geschlechtstriebs mißbraucht, soll einem Nothzüchter gleich gestraft werden.

Artikel 148.

Schändung.

Wer eine geistesschwache, geisteskranke, oder sonst in einem bewußt- oder willenlosen Zustande befindliche Person, welche er nicht absichtlich in diesen Zustand versetzte, oder eine noch nicht mannbare Person zur Unzucht mißbraucht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

## Bayern.

Strafgesetzbuch vom 10. November 1861.

Artikel 204.

Nothzucht.

Wer eine Frauensperson mit Gewalt zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht oder zur Duldung desselben durch Bedrohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben nöthigt, soll wegen Nothzucht mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft werden.

Wenn die Mißhandelte in Folge der Nothzucht einen bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit erlitten hat, so soll auf acht- bis zwanzigjähriges Zuchthaus, und wenn der Tod derselben die Folge war, auf Zuchthaus nicht unter zwölf Jahren erkannt werden.

Artikel 205.

Mißbrauch zum Beischlafe.

Wer ein Mädchen, welches das zwölfte Jahr noch nicht zurückgelegt hat, zum Beischlafe mißbraucht oder mit einer im Zustande gänzlicher Willenlosigkeit befindlichen Frauensperson den außerehelichen Beischlaf verübt, ist nach den Bestimmungen über Nothzucht zu bestrafen.

Artikel 206.

Wer außer dem Falle der Nothzucht eine blödsinnige oder in anderer Weise geisteskranke Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, ist mit Gefängniß nicht unter Einem Jahre zu bestrafen.

## Frankreich.

Code pénal vom 12./20. Februar 1810.

Article 331.

Tout attentat à la pudeur, consommé ou tenté sans violence sur la personne d'un enfant de l'un ou de l'autre sexe âgé de moins de treize ans, sera puni de la réclusion.

Sera puni de la même peine l'attentat à la pudeur commis par tout ascendant sur la personne d'un mineur, même âgé de plus de treize ans, mais non emancipé par mariage. (Redaktion des Gesetzes vom 13. Mai 1863.)

Digitized by Google

Article 332.

Quiconque aura commis le crime de viol sera puni des travaux forcés à temps.

Si le crime a été commis sur la personne d'un enfant au-dessous de l'âge de quinze ans accomplis, le coupable subira le maximum de la peine des travaux forcés à temps.

Quiconque aura commis un attentat à la pudeur, consommé ou tenté avec violence contre des individus de l'un ou de l'autre sexe, sera puni de la réclusion.

Si le crime a été commis sur la personne d'un enfant au-dessous de l'âge de quinze ans accomplis, le coupable subira la peine des travaux forcés à temps.

Article 333.

Si les coupables sont les ascendants de la personne sur laquelle a été commis l'attentat, s'ils sont de la classe de ceux qui ont autorité sur elle, s'ils sont ses instituteurs ou ses serviteurs à gages, ou serviteurs à gages des personnes ci-dessus désignées, s'ils sont fonctionnaires ou ministres d'un culte, ou si le coupable, quel qu'il soit, a été aidé dans son crime par une ou plusieurs personnes, la peine sera celle des travaux forcés à temps, dans le cas prévu par le paragraphe 1er de l'art. 331., et des travaux forcés à perpétuité, dans les cas prévus par l'article précédent. (Redaktion des Geſetzes vom 13. Mai 1863.)

---

## Belgien.

Code pénal vom 8. Juni 1867.

Article 372.

Tout attentat à la pudeur commis sans violence ni menaces, sur la personne ou à l'aide de la personne d'un enfant de l'un ou de l'autre sexe, âgé de moins de quatorze ans accomplis, sera puni d'un emprisonnement d'un an à cinq ans.

La peine sera la réclusion, si l'enfant était âgé de moins de onze ans accomplis.

Article 373.

L'attentat à la pudeur, commis avec violence ou menaces, sur des personnes de l'un ou de l'autre sexe, sera puni d'un emprisonnement de six mois à cinq ans.

Si l'attentat a été commis sur la personne d'un enfant au-dessous de l'âge de quatorze ans accomplis, le coupable subira la réclusion.

Article 374.

L'attentat existe dès qu'il y a commencement d'exécution.

Article 375.

Sera puni de la réclusion quiconque aura commis le crime de viol, soit à l'aide de violences ou de menaces graves, soit par ruse, soit en abusant d'une personne qui, par l'effet d'une maladie, par l'altération de ses facultés ou par toute autre cause accidentelle, avait perdu l'usage de ses sens, ou en avait été privée par quelque artifice.

Si le crime a été commis sur la personne d'un enfant au-dessous de l'âge de quatorze ans accomplis, le coupable sera puni de la peine des travaux forcés de dix ans à quinze ans.

Article 376.

Si le viol a causé la mort de la personne sur laquelle il a été commis, le coupable sera puni des travaux forcés de quinze ans à vingt ans.

Article 377.

Le minimum des peines portées par les articles précédents sera élevé conformément à l'art. 266.

Si les coupables sont les ascendants de la personne sur laquelle ou à l'aide de laquelle l'attentat a été commis;

S'ils sont de la classe de ceux qui ont autorité sur elle;

S'ils sont ses instituteurs ou ses serviteurs à gages, ou les serviteurs des personnes ci-dessus désignées;

Si l'attentat a été commis, soit par des fonctionnaires publics ou des ministres d'un culte qui ont abusé de leur position pour le commettre, soit par des médicins, chirurgiens, accoucheurs ou officiers de santé, envers des personnes confiées à leurs soins;

Enfin, si dans les cas des art. 373., 375. et 376, le coupable, quel qu'il soit, a été aidé, dans l'exécution du crime ou du délit, par une ou plusieurs personnes.

---

## Oesterreich.

Entwurf von 1867.

§. 190.

Des Verbrechens der Nothzucht macht sich schuldig, wer mit Anwendung oder Androhung von Gewalt (§. 116.) oder mittelst arglistiger Sinnenbetäubung

a) eine Frauensperson zur Duldung außerehelichen Beischlafs; oder
b) eine Person männlichen oder weiblichen Geschlechtes zu einer solchen Befriedigung seiner Lüste nöthiget, wodurch er sie auf eine nicht im Beischlaf bestehende Weise außerehelich geschlechtlich mißbraucht.

§. 191.

Dieses Verbrechen ist mit Zuchthaus von 4 — 8 Jahren und in der Regel nur auf Verlangen der verletzten Person; wenn aber durch dasselbe eine der im §. 234. erwähnten Körperverletzungen, oder Gesundheitsstörungen oder der Tod der mißbrauchten Person verursacht worden ist, in der Dauer von 8 — 12 Jahren und von Amts wegen zu bestrafen.

§. 192.

Das Verbrechen der Schändung wird von demjenigen begangen, welcher

a) an einem noch nicht 12 Jahre alten Mädchen, oder an einem weniger als 14 Jahre alten Knaben, — oder
b) an einer ohne sein Zuthun im Zustande der Willens- oder Wehrlosigkeit befindlichen Person — Unzucht, das heißt, eine der im §. 190. sub Litt. a. und b. bezeichneten Handlungen verübt.

§. 193.

Dieses Verbrechen wird im Falle a) des §. 192. wie die Nothzucht und immer von Amts wegen bestraft; im Falle b) ist es mit Zuchthaus von 1 — 4 Jahren und in der Regel nur auf Verlangen der verletzten Person; wenn aber durch dasselbe eine der im §. 234. erwähnten Körperverletzungen oder Gesundheitsstörungen oder der Tod der mißbrauchten Person verursacht worden ist, in der Dauer von 4—8 Jahren und von Amts wegen zu bestrafen.

## Zürich.

Entwurf von 1866.

§. 97.

Wegen Nothzucht wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft:

a) wer eine Frauensperson mit Gewalt zum außerehelichen Beischlafe zwingt, oder sie zur Duldung desselben durch Drohungen mit einer sofortigen Gefahr für Leib und Leben nöthigt;
b) wer durch Chloroform oder andere betäubende Mittel eine Frauensperson in einen Zustand versetzt, in welchem sie nicht handeln kann, und in diesem Zustande den außerehelichen Beischlaf verübt;
c) wer ein Mädchen, welches das vierzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, zum Beischlafe mißbraucht.

Die Strafe kann bis zu zwanzig Jahren Zuchthaus erhöht werden, wenn die Mißhandlung den Tod der mißbrauchten Person, oder einen bedeutenden Nachtheil an der Gesundheit oder dem Körper derselben zur Folge hatte.

Sind keine solchen nachtheiligen Folgen eingetreten, und ist durch die That kein öffentliches Aergerniß entstanden, so findet die gerichtliche Verfolgung nur auf den Antrag der Genöthigten oder ihrer Eltern, Pflegeeltern oder des Vormundes statt.

§. 98.

Wer eine Frauensperson, die im Zustande gänzlicher Willenlosigkeit sich befindet, oder die blödsinnig oder in anderer Weise geisteskrank ist, zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, wird mit Zuchthaus bis zu vier Jahren oder Arbeitshaus bestraft.

## Italien.

Entwurf von 1868.

Articolo 254.

§. 1. Commette il reato di stupro violento chi, mediante unione carnale, abusa di una persona dell' uno o dell' altro sesso, ridotta nella impotenza di resistergli in conseguenza di violenza, minacce od artificj colpevoli a tal fine adoperati.

§. 2. Lo stupro violento si punisce colla reclusione da cinque a dieci anni.

§. 3. La pena non può essere applicata nel minimo del grado se lo stupro fu commesso in donna coniugata, od in maschio, od in persona che non abbia compiuta l' età d'anni quindici.

Articolo 255.

§. 1. Si considera come colpevole di stupro violento colui che, senza adoperare violenza, minacce od artificj colpevoli, abusa, mediante unione carnale, di una persona dell' uno o dell' altro sesso, la quale nel momento del fatto

a) non abbia ancora compiuti gli anni dodici; ovvero
b) sia inferma di mente; ovvero
c) si trovi nell' impotenza di resistere per qualsiasi causa non procurata per il fine dello stupro o indipendente dal fatto del colpevole.

§. 2. Nel caso indicato nella lett. a. si applica la reclusione da cinque a dieci anni; negli altri casi la prigionia da tre a cinque anni, osservato il disposto dell' art. 254. §. 3.

## XIX.

## Kuppelei.

### Preußen.

Strafgesetzbuch vom 14. April 1851.

§. 147.

Wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittelung, oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit, der Unzucht einer oder mehrerer Personen des einen oder anderen Geschlechts Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte und mit Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft.

§. 148.

Die Kuppelei ist, selbst wenn sie nicht gewohnheitsmäßig oder nicht aus Eigennutz betrieben wird, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren*) und Stellung unter Polizei-Aufsicht zu bestrafen:

1) wenn, um der Unzucht Vorschub zu leisten, hinterlistige Kunstgriffe angewendet worden sind;
2) wenn der Schuldige zu den Personen, mit welchen die Unzucht getrieben worden ist, in dem Verhältnisse von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, oder von Erziehern, Lehrern oder Geistlichen zu den von ihnen zu erziehenden oder zu unterrichtenden Personen steht.

*) Anmerkung. In Oldenburg Art. 141: „mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren sowie mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf fünf Jahre."

### Sachsen.

Revidirtes Strafgesetzbuch vom 1. Oktober 1868.

Artikel 356.
Kuppelei.

Wer unbescholtene Frauenspersonen zur Unzucht mit Anderen verleitet, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu Einem Jahre bestraft. Ist dieses Verbrechen an Kindern unter vierzehn, jedoch über zwölf Jahren, der eigenen Ehefrau, Verwandten oder Verschwägerten in absteigender Linie, Pflege- oder Wahlkindern, Geschwistern, dem eigenen Mündel, oder zu Erziehung anvertrauten Personen, oder von gewerbmäßigen Beförderern der Unzucht begangen worden, so findet Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren Statt.

### Hessen.

Strafgesetzbuch vom 17. September 1841.

Artikel 339.

Wer gewerbsmäßig zur Unzucht Anderer Gelegenheit verschafft oder Vorschub leistet, sei es durch Gewährung kürzeren oder längeren Aufenthalts, Zuführen, Unterhandeln, Verführung u. s. w., ist wegen Kuppelei mit Korrektionshaus bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Artikel 340.

Haben Ehemänner, Eltern, Großeltern oder die im Art. 333. genannten Personen, im Sinne des vorhergehenden Artikels ihren Ehefrauen, Kindern, Enkeln, Pflegekindern, Mündeln, Beichtkindern oder Zöglingen zur Unzucht Gelegenheit verschafft oder Vorschub geleistet, so tritt Korrektionshaus bis zu drei Jahren, und wenn dies gewerbsmäßig geschieht, Korrektionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu vier Jahren ein.

### Thüringische Staaten.

Strafgesetzbuch von 1849.

Artikel 299.

Die Verleitung unbescholtener Personen zum Beischlafe mit einem Dritten wird mit drei- bis sechsmonatlichem Gefängnisse bestraft. Sind die eigene oder eine fremde Ehefrau, Verwandte in absteigender Linie oder Geschwister, Mündel, Zöglinge, Beichtkinder, der Aufsicht des Verleitenden anvertraute Untergebene oder Gefangene, oder eine Person unter vierzehn Jahren zum Beischlafe mit Dritten verleitet worden: so findet Arbeitshausstrafe von sechs Monaten bis zu vier Jahren statt.

Artikel 301.

Wer Frauenspersonen, welche sich für Lohn zum Beischlafe gebrauchen lassen, Anderen zuführt, oder ihnen die Ausübung ihres unzüchtigen Gewerbes in seiner Wohnung gestattet, ist mit drei- bis sechswöchentlicher Gefängnißstrafe zu belegen.

Hält der Thäter die Frauenspersonen selbst zum Gebrauche für Andere, oder macht er aus der Zuführung der Frauenspersonen einen Erwerbszweig, so tritt drei- bis sechsmonatliches Gefängniß ein und, wenn der Verbrecher in diesen beiden Fällen rückfällig ist, oder wenn er in allen Fällen dieses Artikels wußte, daß die Frauenspersonen mit der Lustseuche behaftet sind, sechsmonatliche bis Einjährige Arbeitshausstrafe.

### Braunschweig.

Criminalgesetzbuch vom 10. Juli 1840.

§. 190.
IV. Kuppelei.

Wer Frauenspersonen zur Unzucht mit Anderen überläßt, verführt oder dazu Vorschub leistet, soll

1) wenn die Ueberlassene seine Ehefrau, sein Kind, Mündel, Zögling, Beichtkind, eine seiner Aufsicht anvertraute Untergebene oder Gefangene war, oder das funfzehnte Jahr noch nicht überschritten hatte, mit Zwangsarbeit nicht unter Ein Jahr;
2) in anderen Fällen mit Zwangsarbeit von drei Monaten bis von Einem Jahre belegt werden.

War die Ueberlassene eine Person, welche sich um Lohn Preis giebt, so tritt Gefängnißstrafe bis von Einem Jahre ein.

Die Strafe ist um so strenger zuzumessen, wenn die Kuppelei gewerbsmäßig betrieben ist.

## Lübeck.

Strafgesetzbuch vom 20. Juli 1863.

§. 118.

Wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittelung, oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit, der Unzucht einer oder mehrerer Personen des einen oder anderen Geschlechtes Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, sowie mit Stellung unter Polizeiaufsicht bestraft. Zugleich ist auszusprechen, daß auf eine im Urtheile näher zu bestimmende Zeitdauer die mit der Zuchthausstrafe verbundenen Straffolgen (§. 12.) für den Verurtheilten eintreten sollen. Auch kann verfügt werden, daß derselbe durch die Polizei-Behörde zur Zwangsarbeit anzuhalten sei; die Dauer dieser Strafe hat die Polizei-Behörde innerhalb der festgesetzten Grenzen zu ermessen.

§. 119.

Die Kuppelei ist, selbst wenn sie nicht gewohnheitsmäßig oder nicht aus Eigennutz betrieben wird, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren und Stellung unter Polizeiaufsicht zu bestrafen, wenn der Schuldige zu den Personen, mit welchen die Unzucht getrieben worden ist, in dem Verhältnisse von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, oder von Erziehern, Lehrern oder Geistlichen zu den von ihnen zu erziehenden oder zu unterrichtenden Personen steht.

## Hamburg.

Kriminalgesetzbuch vom 30. April 1869.

Artikel 159.

Wer eine Frauensperson zur Unzucht mit Anderen verführt, oder diese Verführung erleichtert, befördert oder vermittelt, soll

1) wenn die Verführte seine Ehefrau, sein Kind, oder sonst seiner Erziehung, Pflege oder Aufsicht anvertraut war, mit Zuchthaus bis zu vier Jahren,
2) in anderen Fällen, wenn die Verführte eine unbescholtene Person oder noch nicht vierzehn Jahre alt war, oder wenn dieselbe noch im elterlichen oder in dem ihr vom Vormunde angewiesenen Hause wohnte, mit Freiheitsstrafe bis zu Einem Jahre bestraft werden.

Die Strafe ist in diesen Fällen um so strenger zuzumessen, wenn die Kuppelei gewerbsmäßig betrieben wird.

## Bayern.

Strafgesetzbuch vom 10. November 1861.

Artikel 220.

Wenn Eltern oder andere Verwandte in aufsteigender Linie, Pflegeeltern, Vormünder, Geistliche, Lehrer oder Erzieher das Verhältniß zu ihren Abkömmlingen oder minderjährigen Pflegebefohlenen, Pfarr- oder Beichtkindern oder Schülern dazu mißbrauchen, die ihnen untergebenen oder anvertrauten Personen einem Andern zum Zwecke der Befriedigung der Geschlechtslust durch naturgemäßen Beischlaf oder widernatürliche Wollust zuzuführen oder zu überlassen, so soll auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren und im Falle des Art. 210.*) nicht unter Einem Jahre erkannt werden, womit die im §. 212.**) bezeichneten Straffolgen zu verbinden sind.

Gefängniß nicht unter zwei Jahren trifft den Ehemann, welcher seine Ehefrau einem Andern zu solchem Zwecke zuführt oder um eigenen Vortheils willen überläßt.

*) Im Falle außerehelicher Verwandtschaft.

**) Verlust der Fähigkeit Vormund zu sein (§. 28. Nr. 5.) und Verlust des Dienstes als öffentlicher Lehrer oder Erzieher.

Artikel 221.

Wer außer dem Falle des Art. 220. gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz der Unzucht einer oder mehrerer Personen des einen oder andern Geschlechts durch seine Vermittelung oder durch Verschaffung von Gelegenheit Vorschub leistet, soll mit Gefängniß bis zu zwei Jahren*) bestraft werden.

Die Strafe steigt auf Gefängniß von 6 Monaten bis zu drei Jahren, wenn der Kuppler arglistige Kunstgriffe angewendet hat, um der Unzucht Vorschub zu leisten, oder wenn er unbescholtene Personen unter achtzehn Jahren zur Gestattung der Unzucht verleitet hat.

In beiden Fällen kann mit der Gefängnißstrafe Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden und ist Stellung unter Polizeiaufsicht, sowie Verwahrung in einer Polizeianstalt zulässig.

*) Anmerkung. Durch das Gesetz vom 16. Mai 1868 ist das früher angedrohte Strafminimum von 3 Monaten beseitigt.

## Württemberg.

Strafgesetzbuch vom 1. März 1839.

Artikel 308.

Wer gewerbsmäßig zur Unzucht Anderer, sei es durch Zuführen oder Unterhandeln oder durch Gewährung kürzeren oder längeren Aufenthaltes, Vorschub leistet, hat wegen Kuppelei Kreisgefängnißstrafe bis zu Einem Jahre, und den Verlust der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte verwirkt.

Artikel 309.

Haben Eltern, Großeltern, oder die in dem Art. 298. genannten Personen zur Unzucht ihrer Kinder, Enkel, Pflegebefohlenen, Beichtkinder, Zöglinge oder

Digitized by Google

Untergebenen Vorschub geleistet, so sind sie mit Arbeitshaus bis zu acht Monaten, und wenn solches gewerbsmäßig geschehen ist, bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Die gleichen Strafen treten gegen den Ehemann ein, wenn er seiner Frau zur Unzucht beförderlich ist.

## Baden.

Strafgesetzbuch vom 6. März 1845. 5. Februar 1851.

§. 363.
Strafe der Kuppelei.

Wer gewerbsmäßig die Unzucht Anderer befördert oder erleichtert, sei es durch Gewährung der Gelegenheit, oder durch Zuführen, oder andere Vermittelung, wird, auf Antrag der Polizei-Behörde, wegen Kuppelei mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 364.
Verkuppelung der Ehefrau oder Tochter ꝛc.

Der Mann, welcher die Unzucht seiner Ehefrau, der Eltern- oder Großeltern-theil, welcher die Unzucht der Tochter oder Enkelin, und ebenso der Aufseher oder Erzieher, welcher die Unzucht einer ihm zur Aufsicht oder Erziehung anvertrauten Person um eines Vortheils willen befördert, oder erleichtert, wird mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in schwereren Fällen mit Zuchthaus von Einem Jahre bis zu zwei Jahren bestraft.

## Frankreich.

Code pénal vom 12.20. Februar 1810.

Article 334.

Quiconque aura attenté aux moeurs, en excitant, favorisant ou facilitant habituellement la débauche ou la corruption de la jeunesse de l'un ou de l'autre sexe au-dessous de l'âge de vingt-un ans, sera puni d'un emprisonnement de six mois à deux ans, et d'une amende de cinquante francs à cinq cents francs.

Si la prostitution ou la corruption a été excitée, favorisée ou facilitée par leurs pères, mères, tuteurs ou autres personnes chargées de leur surveillance, la peine sera de deux ans à cinq ans d'emprisonnement, et de trois cents francs à mille francs d'amende.

## Belgien.

Code pénal vom 8. Juni 1867.

Article 379.

Quiconque aura attenté aux moeurs, en excitant, facilitant ou favorisant habituellement, pour satisfaire les passions d'autrui, la débauche ou la corruption des mineurs de l'un ou de l'autre sexe, sera puni d'un emprisonnement de trois mois à deux ans, si les mineurs sont âgés de plus de quatorze ans accomplis, et de deux ans à cinq ans d'emprisonnement, si les mineurs n'ont pas atteint cet âge.

Article 380.

Le fait énoncé à l'article précédent sera puni de la reclusion, s'il a été commis envers un enfant qui n'avait pas accompli sa onzième année.

La tentative de ce crime ne sera pas punissable.

Article 381.

Le minimum des peines portées par les articles précédents sera élevé conformément à l'art. 266 :

Si les coupables sont les ascendants de la personne prostituée ou corrumpue;

S'ils sont de la classe de ceux qui ont autorité sur elle;

S'ils sont ses instituteurs, ses serviteurs à gages ou serviteurs des personnes ci-dessus désignées;

S'ils sont fonctionnaires publics ou ministres d'un culte.

## Bremen.

Entwurf von 1868.

Artikel 96.

§. 298. Wer, gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz, durch seine Vermittelung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit, der Unzucht einer oder mehrerer Personen des einen oder andern Geschlechts Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft. Daneben ist die Unfähigkeit zum öffentlichen Dienst beziehungsweise zum Wirthschaftsbetriebe zu erkennen.

§. 299. Derselben Strafe unterliegt die Kuppelei, selbst wenn sie nicht gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz betrieben wird, sobald der Schuldige der Ehemann der Person ist, mit welcher die Unzucht getrieben worden ist, oder wenn er zu dieser Person in dem in den §§. 282., 283., 286 bezeichneten Verhältnisse von Geschwistern, von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Mündeln oder von Erziehern, Lehrern oder Geistlichen zu den von ihnen zu erziehenden oder zu unterrichtenden Personen steht.

Gegen einen solchen Schuldigen soll zugleich die Unfähigkeit zur Vormundschaft, beziehungsweise zum Lehrerberuf, ausgesprochen werden.

§. 300. Die Kuppelei, auch wenn sie nicht gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz betrieben ist, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft, wenn die Person,

Digitized by Google

mit welcher die Unzucht betrieben worden, dem Schuldigen in absteigender Linie blutsverwandt ist.

Die am Schluß des vorstehenden §. 299. bezeichnete Straffolge ist auch hier zu erkennen.

## Oesterreich.

Entwurf von 1867.

§. 199.

Wegen Kuppelei ist strafbar, wer die Unzucht zwischen anderen Personen auf die Weise vorsätzlich vermittelt, daß er entweder

1) eine unschuldige oder eine seiner Obhut (§. 194.) anvertraute Person einem Dritten zur Unzucht anbietet, zuführt oder überläßt, oder ihnen hierzu Gelegenheit verschafft: oder wer
2) Frauenspersonen, welche die Unzucht als Gewerbe betreiben, wissentlich zum Betriebe dieses Gewerbes Wohnung, Aufenthalt oder Unterschleif giebt, oder sonst Gelegenheit schafft.

§. 200.

Wurde auf solche Weise entweder

a) ein Kind von seinem eigenen Vater oder seiner Mutter verkuppelt; oder war der Gegenstand der Kuppelei
b) eine sonst der Obhut des Kupplers oder Desjenigen, zu dessen Gelüste die Kuppelei geschah, anvertraute oder
c) eine unschuldige Person:

so wird die Kuppelei als Verbrechen mit Zuchthaus von 1—4 Jahren, außer diesem Falle aber nur als Vergehen mit Arrest von vier Monaten bis zu Einem Jahre bestraft.

## Zürich.

Entwurf von 1866.

§. 112.

Wer gewerbsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittelung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und mit Buße bis auf 1000 Frs. bestraft.

§. 113.

Die Kuppelei ist, selbst wenn sie nicht gewerbsmäßig oder aus Eigennutz betrieben wird, in nachstehenden Fällen mit Arbeitshaus zu bestrafen:

a) wenn der Kuppler arglistige Kunstgriffe angewendet hat, um der Unzucht Vorschub zu leisten, oder wenn er unbescholtene Personen unter sechszehn Jahren zur Gestattung der Unzucht durch falsche Vorspiegelungen verleitete.
b) wenn der Kuppler zu der Person, mit welcher die Unzucht getrieben worden ist, in dem Verhältnisse von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, oder von Geistlichen, Erziehern oder Lehrern zu Schülern oder Zöglingen steht.

XX.

### Falsche Anschuldigung und Verläumdung.

## Preußen.

Strafgesetzbuch vom 14. April 1851.

§. 133.

Wer bei einer öffentlichen Behörde eine Anzeige macht, durch welche er Jemanden wider besseres Wissen der Verübung einer gesetzlich strafbaren Handlung oder der Verletzung der Amtspflichten beschuldigt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

So lange ein in Folge der gemachten Anzeige eingeleitetes Verfahren anhängig ist, soll mit dem Verfahren und mit dem Erkenntniß über die falsche Anschuldigung inne gehalten werden.

§. 156.

Wer in Beziehung auf einen Anderen unwahre Thatsachen behauptet oder verbreitet, welche denselben in der öffentlichen Meinung dem Hasse oder der Verachtung aussetzen, macht sich der Verleumdung schuldig und wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu Einem Jahre bestraft. . . . . .

§. 157.

Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsachen kann durch alle im Strafverfahren zulässige Beweismittel geführt werden.

Der Zeugenbeweis ist jedoch nur dann zulässig, wenn sich der Angeschuldigte zum Beweise bestimmter Thatsachen erboten und das Gericht durch vorgängigen besonderen Beschluß befunden hat, daß der Beweis dieser Thatsachen, im Falle er erbracht werden sollte, die Strafbarkeit des Angeschuldigten ausschließen oder mildern würde.

Unbedingt unzulässig ist der Beweis der Wahrheit, wenn die dem Anderen beigemessene Handlung mit Strafe bedroht und eine Freisprechung durch ein rechtskräftiges Erkenntniß erfolgt ist.

§. 158.

Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsachen schließt das Vorhandensein einer Beleidigung nicht aus, wenn aus der Form der Behauptung oder Verbreitung, oder aus anderen Umständen, unter welchen sie geschah, die Absicht zu beleidigen hervorgeht.

Digitized by Google

§. 159.

Sind die behaupteten oder verbreiteten Thatsachen strafbare Handlungen, und ist wegen derselben bei der zuständigen Behörde Anzeige gemacht, so muß bis zu dem Beschlusse, daß die Eröffnung der Untersuchung nicht stattfinde, oder bis zur Beendigung der eingeleiteten Untersuchung mit dem Verfahren und der Entscheidung über die Verleumdung inne gehalten werden.

---

## Neuntes Capitel.

Von Verletzungen der Ehre.

### Artikel 235.

Verleumdung.

Wer wider besseres Wissen durch üble Nachrede in Wort oder Schrift (vergl. Art. 125.) oder auf irgend eine andere Art Jemandem gegen Andere Handlungen beimißt, welche ihn in der allgemeinen Achtung herabzusetzen und seinen guten Ruf zu gefährden geeignet sind, oder durch arglistige, auf Täuschung berechnete Veranstaltungen Jemanden solcher Handlungen verdächtig zu machen sucht, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder, dafern die Strafe nicht über drei Monate Gefängniß ansteigt, mit Geldbuße bis zu dreihundert Thalern zu bestrafen.

### Artikel 236.

Schwererer Fall.

Geht die Verleumdung auf ein Verbrechen, welches im Mindestbetrage mit Arbeitshaus oder mit einer schwereren Strafe bedroht ist, oder ist die Absicht dahin gerichtet, den Anderen, sei es auch wegen eines leichteren Verbrechens, in Untersuchung zu bringen, so kann die im vorigen Artikel angedrohte Strafe bis auf Arbeitshaus von zwei Jahren erhöht werden.

### Artikel 237.

Geringerer Fall.

Die Verbreitung eines Gerüchtes der in Art. 235. und 236. bezeichneten Art ohne Kenntniß von dessen Unwahrheit ist mit Geldbuße bis zu dreihundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen.

### Artikel 238.

Straflose Fälle.

Die Erwähnung eines Gerüchtes derselben Art, als eines solchen, im Interesse Dessen, der es erwähnt, ingleichen die Mittheilung eines dergleichen Gerüchtes, als eines solchen, an Personen, welche an dessen Kenntniß ein Interesse haben, ist nicht strafbar.

Ebenso ist die Erzählung einer wahren Thatsache, wenn sie auch der Ehre eines Anderen nachtheilig ist, straflos, wenn sie nicht in beleidigender Form geschieht.

Diesem Falle ist es gleich zu achten, wenn Jemandem ein Gerücht der in Art. 235. und 236. bezeichneten Art auf glaubhafte Weise als Thatsache mitgetheilt worden ist und er das Mitgetheilte ohne rechtswidrige Absicht weiter erzählt.

### Artikel 240.

Straflose Vorhaltungen.

Die Vorhaltung einer ehrenrührigen Handlung oder Thatsache ist straflos, wenn Derjenige, der sie thut, entweder durch seine Stellung zu dem Beschuldigten dazu berechtigt ist, oder an der Erwähnung des Vorgehaltenen oder der Ermittelung der Wahrheit desselben ein Interesse hat, oder sonst nach den vorliegenden Verhältnissen eine beleidigende Absicht nicht angenommen werden kann, und die Vorhaltung nicht in einer an und für sich beschimpfenden Form geschieht.

Dasselbe gilt, wenn sich Jemand bei der Abwehr unerlaubter oder unsittlicher Handlungen oder Zumuthungen von sich oder Anderen zu verdienter, wenn gleich ehrenrühriger Beurtheilung dieser Handlungen oder Zumuthungen veranlaßt gefunden hat.

### Artikel 241., 241b. und 242.

(Diese Artikel berücksichtigen bei der Verleumdung vorkommende Erschwerungsgründe.)

### Artikel 246.

Bedingungen der Untersuchung.

Wegen der in diesem Kapitel aufgeführten strafbaren Handlungen, mit Ausnahme der zu Ende dieses Artikels erwähnten Fälle, ist ein Strafverfahren nur auf Antrag einzuleiten. . . . . .

Wegen Ehrverletzungen, welche einem Verstorbenen erst nach seinem Tode zugefügt worden, sind die Ehegatten, die Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, wohin auch Wahleltern und Wahlkinder zu rechnen, sowie in der Seitenlinie bis mit dem dritten Grade, ingleichen, ohne Rücksicht auf Verwandtschaft, die Erben zu dem Antrage berechtigt. . . . . .

### Artikel 338.

Verbreitung nachtheiliger Gerüchte.

Wer durch geflissentliche Verbreitung unwahrer Gerüchte über die Vermögens- oder persönlichen Verhältnisse eines Anderen oder dadurch, daß er solche Gerüchte als Thatsachen nacherzählt, denselben in Nachtheil bringt oder in seinem Fortkommen behindert, ist auf Antrag mit Gefängniß bis zu vier Monaten zu bestrafen. Uebersteigt die zu erkennende Strafe nicht die Dauer von zwei Mo-

# Sachsen.

Revidirtes Strafgesetzbuch vom 1. Oktober 1868.

Digitized by Google

naten, so kann statt derselben auf Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern erkannt werden.

## Hessen.

Strafgesetzbuch vom 17. September 1841.

Artikel 303.

Wer einen Anderen, um eine Untersuchung oder Bestrafung gegen ihn zu veranlassen, bei der Obrigkeit wissentlich falsch einer mit Strafe bedrohten Handlung beschuldigt, soll wegen falscher Anzeige (Denunciation) mit Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen oder Korrektionshaus bis zu drei Jahren bestraft werden.

Die Gerichte können überdies auf Antrag der Betheiligten verordnen, daß das gegen den Schuldigen ergangene Strafurtheil auf dessen Kosten durch den Druck bekannt gemacht werden soll.

Artikel 304.

Wer, den Fall des vorhergehenden Artikels ausgenommen, einen Anderen wissentlich falsch einer bestimmten unsittlichen oder verbrecherischen Handlung beschuldigt, welche, wenn sie wahr wäre, denselben in der öffentlichen oder seiner Standesgenossen Meinung verächtlich machen oder herabsetzen würde, ist des Verbrechens der Verleumdung schuldig.

Es ist gleichgültig, ob der Verleumdete genannt, oder auf eine sonstige Weise kenntlich bezeichnet worden ist.

Artikel 305.

Wer Jemanden einer im vorhergehenden Artikel bezeichneten Handlung beschuldigt, ohne daß die wissentlich falsche Eigenschaft der Beschuldigung erhellt, jedoch ohne daß er zureichende Gründe hatte, die Thatsache für wahr zu halten, ist ebenfalls der Verleumdung schuldig, sofern nicht:

1) die Beschuldigung unter der ausdrücklichen Verwahrung geschah, daß die desfallsige Mittheilung nur eine vertrauliche sein sollte und die Ernstlichkeit dieser Verwahrung aus den Umständen hervorgeht, oder
2) eine solche Verwahrung, wenn auch nicht ausdrücklich geschehen, doch stillschweigend aus den Umständen erhellt.

## Thüringische Staaten.

Strafgesetzbuch von 1849.

Artikel 188.

Wer gegen Jemand, dessen Unschuld ihm bekannt ist, ein Verbrechen oder auf ein solches hinweisende Verdachtsgründe bei einer Behörde anzeigt, um eine Untersuchung gegen denselben zu veranlassen, ist zu bestrafen:

1) bei einem Verbrechen, welches gesetzlich mit lebenslänglichem Zuchthause bedroht ist, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu vier Jahren;
2) bei Verbrechen, welche mit zeitlichem Zuchthause bedroht sind, mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;
3) bei anderen Verbrechen mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Arbeitshaus bis zu Einem Jahre.

Artikel 185.

Wer einem Anderen ein Verbrechen, oder eine Handlung, welche ihn in den Augen seiner Mitbürger herabzusetzen und seinen guten Ruf zu gefährden geeignet ist, mit dem Bewußtsein der Unwahrheit des Vorwurfes in der Weise beimißt, daß er davon dritten Personen Mittheilung macht, oder die ehrenkränkende Handlung öffentlich oder heimlich verbreitet, gleichviel ob dieses mündlich, oder schriftlich, oder auf irgend eine andere Art geschieht, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder, insofern die Strafe sechs Wochen Gefängniß nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen.

Betrifft der Vorwurf ein gesetzlich mindestens mit Arbeitshausstrafe bedrohtes Verbrechen, . . . . . so ist Gefängnißstrafe oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Artikel 186.

Die Mittheilung einer von einer anderen Person ausgegangenen übeln Nachrede, mit Kenntniß von deren Unwahrheit, wird nach dem vorigen Artikel bestraft.

Hat der Mittheilende keine Kenntniß von der Unwahrheit der übeln Nachrede, so wird er nach Art. 189. (— wegen Beleidigung —) bestraft; es sei denn, daß nach den Umständen des Falles ein ehrenkränkende Absicht bei der Mittheilung ausgeschlossen ist.

Artikel 187.

Die Erzählung einer wahren Thatsache, wenn sie auch der Ehre eines Anderen Nachtheil bringt, ist straflos; vorbehaltlich der Bestrafung nach Art. 189., wenn sie in einer Weise geschehen ist, die an sich eine Ehrenkränkung enthält.

Artikel 193.

Die in den Art. 185., 186. . . . . gedachten Verbrechen sind nur auf den Antrag dabei betheiligter Personen zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen.

Zu einem solchen Antrage, wenn er nicht bereits von dem unmittelbar Betheiligten gestellt worden ist, sind auch berechtigt bei Ehrenverletzungen:

. . . . . .

4) gegen Verstorbene die Ehegatten, die Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, ingleichen ohne Rücksicht auf Verwandtschaft die Erben.

Digitized by Google

## Braunschweig.

Criminalgesetzbuch vom 10. Juli 1840.

§. 144.
Falsche Anklage.

Wer gegen eine Person, um eine Untersuchung wider sie oder ihre Bestrafung zu veranlassen, bei der Obrigkeit eine strafbare Handlung oder Verdachtsgründe wissentlich fälschlich anzeigt, soll folgende Strafen leiden:

1) Zuchthaus, wenn die verbrecherische Handlung, auf welche sich die Anzeige bezieht, mit Todes- oder Kettenstrafe;
2) Zwangsarbeit nicht unter Ein Jahr, wenn sie mit Zuchthaus;
3) Zwangsarbeit bis von Einem Jahre, wenn sie mit Zwangsarbeit, Dienstentsetzung oder Dienstentlassung bedrohet ist und
4) Gefängniß bis von Einem Jahre in anderen Fällen.

Auch in den Fällen unter Nummer 2., 3. und 4. soll, auf Antrag des Angeschuldigten, die erkannte Strafe öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 199.
Verleumdung.

Wer durch üble Nachrede oder durch öffentliche oder heimliche Verbreitung einem Andern ein Verbrechen oder eine Handlung, die dessen guten Ruf zu gefährden geeignet ist, wissentlich fälschlich beimißt, ist mit Gefängnißstrafe bis von Einem Jahre zu belegen, wenn dem Beleidigten ein mit Zwangsarbeit, Dienstentsetzung oder Dienstentlassung oder härterer Strafe bedrohtes Verbrechen beigemessen oder durch die Verleumdung ein erheblicher Nachtheil zugefügt ist.

In anderen Fällen tritt Polizeistrafe mit Gefängniß ein.

§. 201.
Einrede der Wahrheit.

Die Erzählung einer wahren, jedoch der Ehre eines Anderen nachtheiligen Thatsache, oder die Vorhaltung einer strafbaren oder den Ruf gefährdenden Handlung ist straflos, wenn sie auf eine Art geschieht, die an sich nicht ehrenkränkend ist, oder der Vorhaltende durch seine Stellung zu dem Beschuldigten zu solcher, nach Zeit, Ort und in dem angewandten Maße berechtigt war.

§. 202.
Verbreitung falscher Nachrichten über eine Person.

Wer über einen Andern, ohne ehrenkränkende oder verleumderische Absicht, jedoch wissentlich falsche, demselben nachtheilige Nachrichten verbreitet, soll, wenn durch seine Handlung ein erheblicher Schaden entstanden ist, mit Gefängniß bis von sechs Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe, sonst polizeilich mit Gefängniß oder Geldbuße bestraft werden.

§. 244.
Nicht von Amts wegen zu untersuchende Verbrechen.

Wegen . . . . . Ehrenkränkungen (§. . . . 199.) soll die Untersuchung nicht von Amts wegen, sondern nur auf Anzeige eines Betheiligten angestellt werden.

Ausnahmsweise findet indeß auch wegen dieser Verbrechen eine Untersuchung von Amts wegen statt, wenn durch dieselbe Handlung zugleich ein anderes mindestens mit Zwangsarbeit bedrohetes Verbrechen begangen ist; wenn durch deren Verübung die öffentliche Ruhe gestört oder ein öffentliches Aergerniß gegeben ist.

Gesetz vom 8. August 1867 (Gesetz- u. Verordnungs-Samml. S. 487).

§. 3.

Beleidigungen und Verleumdungen der Landes-Versammlung werden nur auf Antrag der letzteren bestraft.

Es hängt dabei von ihrer Wahl ab, ob zu dem Ende eine öffentliche Anklage durch die Staatsanwaltschaft erhoben werden oder ob die Verfolgung durch einen von ihr bestellten Vertreter im Wege der Privatanklage stattfinden soll.

Die Staatsanwaltschaft kann die beantragte Erhebung der öffentlichen Anklage nur dann ablehnen, wenn diese ihrer Ueberzeugung nach nicht begründet ist.

Die Erhebung einer Privatanklage bleibt auch in diesem Falle zulässig.

Die vorstehenden Bestimmungen kommen in gleicher Weise auch bei Beleidigungen und Verleumdungen des Bundesraths und des Reichstags zur Anwendung.

## Hamburg.

Kriminalgesetzbuch vom 30. April 1869.

Artikel 117.
Falsche Anklage.

Wer, um gegen einen Unschuldigen eine Untersuchung zu veranlassen, bei der Behörde eine strafbare Handlung wissentlich fälschlich anzeigt, soll eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren erleiden, womit Verlust der staatsbürgerlichen Rechte für immer oder auf Zeit verbunden werden kann.

Artikel 167.
Verleumdung.

Wer einem Andern ein Verbrechen oder eine Handlung, welche dessen guten Ruf oder Kredit zu gefährden geeignet ist, durch öffentliche oder heimliche Verbreitung wissentlich fälschlich beimißt, ist mit Gefängniß zu bestrafen, wenn dem Beleidigten ein mit Zuchthausstrafe bedrohetes Verbrechen beigemessen oder durch die Verleumdung ein erheblicher Nachtheil zugefügt ist, sonst mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 600 Thalern.



Digitized by Google

Artikel 168.
Erwiederung einer Beleidigung oder Verleumdung.

Eine Beleidigung, welche als Erwiederung auf eine vorausgegangene Beleidigung oder Verleumdung in nicht bedeutend höherem Maße erfolgt, ist straflos.

Ist die Erwiederung in nicht geringerem Maße erfolgt, so hebt sie die Anklage wegen der vorausgegangenen Ehrenkränkung auf.

Artikel 169.
Einrede der Wahrheit.

Die Erzählung einer wahren, jedoch der Ehre eines Anderen nachtheiligen Thatsache, oder die Vorhaltung einer verübten strafbaren oder den Ruf gefährdenden Handlung ist straflos, wenn sie auf eine Art geschieht, die an sich nicht ehrenkränkend ist, oder wenn der Vorhaltende durch seine Stellung zu dem Beschuldigten zu solcher, nach Zeit, Ort und in dem angewandten Maße, berechtigt war.

In anderen Fällen kann die Wahrheit einer kränkenden Thatsache nur als Minderungsgrund in Betracht gezogen werden.

Artikel 171.
Ehrenerklärung und Widerruf.

In Fällen minder erheblicher Beleidigungen und Verleumdungen ist der Richter bei sofortigem Erbieten des Beleidigers zu einer öffentlichen Ehrenerklärung oder zum Widerruf (vor Gericht oder in einem öffentlichen Blatte) berechtigt, von einer Bestrafung des Beleidigers abzustehen.

Wird auf eine Geldstrafe erkannt, so kann der Beleidigte über die Verwendung derselben zu milden Zwecken verfügen.

## Bayern.

Strafgesetzbuch vom 10. November 1861.

Artikel 199.
Falsche Anzeigen der öffentlichen Behörden.

Wer bei einer öffentlichen Behörde durch schriftliche Eingabe oder zu Protokoll wissentlich eine falsche Anzeige macht, welche geeignet ist, ein amtliches Einschreiten zu veranlassen, soll mit Arrest bis zu acht Tagen oder an Geld bis zu fünfundzwanzig Gulden bestraft werden.

Wenn die Anzeigen gegen eine bestimmte Person gerichtet und geeignet ist, eine Untersuchung gegen diese Person zu veranlassen, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter einem Monate ein, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden und die im Art. 28. bezeichneten Straffolgen*) oder einzelne derselben verbunden werden können.

*) Verlust von Aemtern, Diensten, Würden, Auszeichnungen und allgemeinen Rechten.

Artikel 257.
Verleumdung.

Wer einen Andern in der Absicht, denselben in der Achtung seiner Mitbürger herabzusetzen, einer bestimmten durch die Strafgesetze als Verbrechen oder Vergehen erklärten That oder einer Thatsache, welche geeignet ist, den Angegriffenen dem Hasse oder der Verachtung seiner Mitbürger auszusetzen, fälschlich bezichtigt, ist der Verleumdung schuldig.

Artikel 259.

Als fälschlich gilt jede Bezichtigung oder Nachrede, deren Wahrheit nicht in einer nach den Bestimmungen des Gesetzbuches über das Strafverfahren zulässigen Art nachgewiesen werden kann.

Unzulässig ist der Beweis der Wahrheit, wenn die dem Andern beigemessene Handlung mit Strafe bedroht und eine Freisprechung desselben erfolgt ist.

Artikel 264.
Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Eine gerichtliche Verfolgung wegen Verleumdung oder Ehrenkränkung findet nur auf Antrag der angegriffenen Person oder ihres gesetzlichen Vertreters statt, ausgenommen wenn der Angriff eine Berufshandlung einer der in den Art. 127. und 161. bezeichneten Personen*) oder einer andern mit einer öffentlichen Funktion ständig oder vorübergehend betrauten Person, einer nicht im Offiziersrange stehenden Militairperson oder eines öffentlichen Dieners zum Gegenstande hatte oder an einer dieser Personen in deren Gegenwart und während ihrer Berufsausübung verübt wurde.

*) Mitglieder des Landtags, Staatsbeamte, Offiziere oder im Offiziersrange stehende Beamte der Armee oder Landwehr, Bürgermeister und Magistratsräthe einer unmittelbaren Stadt und Geschworene (Art. 127.); kirchliche Behörden und Religionsdiener einer der im Staate bestehenden vier christlichen Konfessionen (Art. 161.).

Artikel 265.

Die Strafbestimmungen über Verleumdung und Ehrenkränkung finden auch dann Anwendung, wenn der Angriff gegen einen Verstorbenen gerichtet ist und von dessen Ehegatten, Eltern, Kindern oder Geschwistern die gerichtliche Verfolgung beantragt wird.

## Württemberg.

Strafgesetzbuch vom 1. März 1839.

Artikel 286.

Wer einem Andern Handlungen, welche in diesem Gesetzbuche mit Strafe bedroht, oder, ihn in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen, geeignet sind, fälschlich beilegt, ist der Verleumdung schuldig.

Digitized by Google

Artikel 287.

(Dieser Artikel regelt das Strafmaß rücksichtlich der Verleumdungen.)

Artikel 288.

Geschah die Verleumdung bei der Obrigkeit in der Absicht, gegen einen Unschuldigen eine Untersuchung zu veranlassen, so tritt, je nach der Größe des angeschuldigten Verbrechens oder Vergehens, Arbeitshaus bis zu drei Jahren ein.

Artikel 289.

Wer ohne die Absicht zu verleumden, Handlungen der im Art. 286. bezeichneten Art von einem Andern aussagt, ist gleichwohl mit den Strafen des Art. 287. bis zur Hälfte ihres Betrages zu belegen, wenn er die Wahrheit seines Bezichtes nicht zu beweisen, oder seinen Gewährsmann für die ausdrücklich nur auf Hörensagen gegründete Nachrede nicht nachzuweisen vermag.

Doch trifft diese Strafe diejenigen nicht, welche bei der Obrigkeit von Vergehungen Anzeige gemacht haben, wenn ihnen nicht nachgewiesen werden kann, daß sie wissentlich eine Unwahrheit ausgesagt haben.

Artikel 291.

Verleumdungen und Ehrenkränkungen können nur auf Klage des Beleidigten zur Untersuchung und Strafe gezogen werden, mit Vorbehalt des Verfahrens von Amts wegen gegen die etwa zugleich vorgefallenen Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung.

Artikel 292.

Bei Ehrenkränkungen und Verleumdungen gegen Verstorbene sind deren Erben zur Klage berechtigt.

---

## Baden.

Strafgesetzbuch vom 6. März 1845. / 5. Februar 1851.

§. 284.

(Strafe falscher Beschuldigung.) Wer einen Anderen, um eine Untersuchung oder Bestrafung gegen denselben zu veranlassen, bei der Obrigkeit wissentlich falsch einer That beschuldigt, die mit peinlicher oder bürgerlicher Strafe bedroht ist, wird mit Gefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 285.

(Veranstaltungen, um Verdacht zu erregen.) Von dergleichen Strafe wird derjenige getroffen, welcher außer dem Falle des vorhergehenden §. 284. einen Anderen durch arglistige, auf Täuschung gerichtete, Veranstaltungen eines verübten Verbrechens oder Vergehens verdächtig macht, in der Absicht, eine Untersuchung oder Bestrafung gegen denselben zu veranlassen.

§. 287.

(Verleumdung.) Wer von Jemanden strafbare, oder unsittliche Handlungen, welche, deren Wahrheit vorausgesetzt, denselben der öffentlichen Verachtung preis geben würden, vor Anderen aussagt, wird, wenn dies wissentlich falsch in der Absicht geschieht, demselben den guten Namen zu entziehen, oder ihm an seinem Fortkommen zu schaden, wegen Verleumdung mit Gefängniß nicht unter vier Wochen, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 288.

(Verleumdung durch Erregung von Verdacht.) Von der gleichen Strafe wird auch Derjenige getroffen, der außer diesen Fällen (§§. 284., 285. und 287.) Jemanden einer Handlung der im vorhergehenden §. 287. bezeichneten Art durch arglistige, auf Täuschung gerichtete, Veranstaltungen verdächtig macht.

§. 289.

Wenn in den Fällen der §§. 284. und 287. nicht aus den Umständen hervorgeht, daß die Aussage wissentlich falsch geschah, der Urheber der Aussage aber gleichwohl nicht darzuthun, oder doch glaubhaft zu machen vermag, daß er die Aussage für wahr gehalten habe, so wird er von Geld- oder Gefängnißstrafe getroffen.

§. 290.

Vermag jedoch der Urheber der Aussage darzuthun, oder glaubhaft zu machen, daß er dieselbe für wahr gehalten habe, so wird hierdurch die Strafe der falschen Beschuldigung oder der Verleumdung ausgeschlossen, nicht auch die der Ehrenkränkung.

§. 309.

(Bei Druckschriften.) Wurde eine Thatsache, welche den Inhalt einer Verleumdung, oder Ehrenkränkung ausmacht, in Druckschriften verbreitet, so wird der Beweis der Wahrheit nicht zugelassen, ausgenommen in den Fällen, wo die verbreitete Thatsache ein mit peinlicher Strafe, oder Arbeitshaus, oder Dienstentlassung bedrohtes, noch unbestraftes Verbrechen ausmacht, oder der Urheber solcher öffentlichen Verbreitung dabei als Privatmann oder als Staatsbürger ein bestimmtes rechtliches Interesse hatte.

§. 310.

Wird im Falle des vorhergehenden §. 309. der Beweis der Thatsache, welche den Inhalt einer Verleumdung, oder Ehrenkränkung ausmacht, nicht zugelassen, so kann sich der Urheber der Verbreitung auch nicht darauf berufen, daß er die verbreitete Thatsache für wahr gehalten habe (§§. 289. und 290.).

§. 311.

Was in . . . . . §. 309. in Bezug auf Druckschriften bestimmt ist, gilt von



Digitized by Google

allen mittelst mechanischer Mittel, wie namentlich durch Steindruck, Kupferstich oder Holzschnitt, vervielfältigten Schriften oder Bildwerken.

§. 321.

(Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener.) Wer durch Handlungen, welche, gegen Lebende verübt, zur Klasse der Verleumdungen gehören würden, das Andenken eines Verstorbenen verunglimpft, wird auf Anklage der Eltern, oder der Kinder, oder des Ehegatten desselben von der Strafe der Verleumdung getroffen.

Der Beweis der Wahrheit wird jedoch hier in allen Fällen zugelassen, auch wenn solche Verunglimpfung in Druckschriften geschehen ist.

§. 315.

(Anklage, erhoben: 1) von dem Beleidigten.) Die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der falschen Beschuldigungen, Verleumdungen und Ehrenkränkungen findet in der Regel nur auf erhobene Anklage des Beleidigten oder Derjenigen statt, die an seiner Stelle aufzutreten berechtigt sind.

§. 312.

(Zurücknahme der Anklage.) Die Zurücknahme der Anklage wegen falscher Beschuldigung, Verleumdung oder Ehrenkränkung findet so lange statt, als nicht ein verurtheilendes Erkenntniß erfolgt und in Rechtskraft übergegangen ist.

---

## Frankreich.

Code pénal vom 12./20. Februar 1810.

Article 373.

Quiconque aura fait par écrit une dénonciation calomnieuse contre un ou plusieurs individus, aux officiers de justice ou de police administrative ou judiciaire, sera puni d'un emprisonnement d'un mois à un an, et d'une amende de cent francs à trois mille francs.

Loi sur la répression des crimes et délits commis par la voie de la presse, ou par tout autre moyen de publication, du 17. Mai 1819. (Bulletin des Lois No. 278.)

Article 13.

Toute allégation ou imputation d'un fait, qui porte atteinte à l'honneur ou à la considération de la personne ou du corps auquel le fait est imputé, est une diffamation.

---

## Belgien.

Code pénal vom 8. Juni 1867.

Des atteintes portées à l'honneur ou à la considération des personnes.

Article 443.

Celui qui ..... a méchamment imputé a une personne un fait précis qui est de nature à porter atteinte à l'honneur de cette personne, ou à l'exposer au mépris public, et dont la preuve légale n'est pas rapportée, est coupable de calomnie lorsque la loi admet la preuve du fait imputé, et de diffamation lorsque la loi n'admet pas cette preuve.

Article 447.

Le prévenu d'un délit de calomnie pour imputations dirigées, a raison des faits relatifs à leurs fonctions, soit contre les dépositaires ou agents de l'autorité ou contre toute personne ayant un caractère public soit contre tout corps constitué, sera admis à faire, par toutes les voies ordinaires, la preuve des faits imputés, sauf la preuve contraire par les mêmes voies.

S'il s'agit d'un fait qui rentre dans la vie privée, l'auteur de l'imputation ne pourra faire valoir, pour sa défense, aucune autre preuve que celle qui résulte d'un jugement ou de tout autre acte authentique.

Si le fait imputé est l'objet d'une poursuite répressive ou d'une dénonciation sur laquelle il n'a pas été statué, l'action en calomnie sera suspendue jusqu'au jugement définitif, ou jusqu'à la décision définitive de l'autorité compétente.

Article 450.

Les délits prévus par le présent chapitre, commis envers des particuliers, à l'exception de la dénonciation calomnieuse, ne pourront être poursuivis que sur la plainte de la personne pui se prétendra offensée.

Si la personne est décédée sans avoir porte plainte ou sans y avoir renoncé, ou si la calomnie ou la diffamation a été dirigée contre une personne après son décès, la poursuite ne pourra avoir lieu que sur la plainte de son conjoint, de ses descendants ou héritiers légaux jusqu'au troisième degré inclusivement.

Article 451.

Nul ne pourra alléguer comme cause de justification ou d'excuse, que les écrits, imprimés, images ou emblèmes qui font l'objet de la poursuite ne sont que la reproduction de publications faites en Belgique ou en pays étrangers.

Article 452.

Ne donneront lieu à aucune poursuite répressive, les discours prononcés

Digitized by Google

ou les écrits produits devant les tribunaux, lorsque ces discours ou ces écrits sont relatifs à la cause ou aux parties.

Néanmoins, les juges pourront, soit d'office, soit sur la demande de l'une des parties, prononcer la suppression des écrits calomnieux, injurieux ou diffamatoires.

Les juges pourront aussi, dans le même cas, faire des injonctions aux avocats et officiers ministériels, ou même ordonner des poursuites disciplinaires.

Les imputations ou les injures étrangères à la cause ou aux parties pourront donner lieu soit à l'action publique, soit à l'action civile des parties ou des tiers.

## Rußland.

Gesetzbuch der Kriminal- und Korrektionsstrafen in der durch Ukas vom 5. Mai 1866 eingeführten neuen Ausgabe, übersetzt in der zweiten Abtheilung Seiner Kaiserlichen Majestät eigener Kanzlei.

### Titel X. Hauptstück VI. Abtheilung III.

Von der Verleumdung und vom Verbreiten von für die Ehre kränkenden Schriften, Abbildungen oder Gerüchten.

#### Artikel 1537.

Wer sich erlaubt, in einem einer Behörde oder einem Beamten eingereichten Papiere irgend Jemanden ungerechter Weise zu verleumden, ihn oder dessen Frau oder die Familienglieder desselben einer der Vorschriften der Ehre zuwiderlaufenden Handlung beschuldigend, unterliegt der Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu acht Monaten.

Eben dieser Strafe und in Grundlage derselben Bestimmungen unterliegen auch Diejenigen, welche sich in einer gedruckten oder aber in anderer Weise auf ihre Veranstaltung oder mit ihrer Zustimmung verbreiteten und zur Publizität gelangten Schrift oder einem solchen Briefe sich eine Verleumdung erlauben.

#### Artikel 1539.

Für Verleumdung der eigenen Eltern oder anderen Verwandten in gerader aufsteigender Linie, oder für Abfassung und Verbreitung die Ehre derselben beleidigenden Schriften oder Abbildungen unterliegen die Schuldigen den auf diese verbrecherischen Handlungen gesetzten Strafen, mit Verschärfung um drei Grade.

Anmerkung. Wegen Verläumdung und wegen Verbreitung von für die Ehre Jemandes kränkenden Schriften, Abbildungen oder Gerüchten kann ein gerichtliches Verfahren nicht anders, als auf Klage der Gekränkten selbst, oder aber ihrer Gatten, Eltern oder Vormünder eingeleitet werden.

---

## Bremen.

Entwurf von 1868.

#### Artikel 82.

Lügenhafte Denunciation.

§. 271. Wer bei einer öffentlichen Behörde mündlich oder schriftlich eine Anzeige macht, durch welche er Jemanden wider besseres Wissen der Verübung einer strafbaren Handlung oder der Verletzung der Amtspflichten in einer Weise, die geeignet ist, eine Untersuchung wider denselben zu veranlassen, bezichtigt, wird mit Gefängniß nicht unter sechs Wochen bestraft.

Es kann zugleich auf Unfähigkeit zum öffentlichen Dienst erkannt werden.

Das Straferkenntniß kann nach Maßgabe der Strafprozeß-Ordnung bekannt gemacht werden.

§. 272. Ist die falsche Anzeige zeitig widerrufen (§. 256. Ziffer vier), so findet die vorstehende Vorschrift keine Anwendung.

Anmerkung. §. 256. Ziffer 4. berücksichtigt den Fall, „wenn derjenige, der einen Meineid begangen, bevor noch eine Anzeige deswegen wider ihn gemacht oder eine Untersuchung wider ihn eingeleitet worden, und ehe noch ein Rechtsnachtheil für einen Anderen daraus entstanden ist, seine falsche Behauptung oder Aussage bei derjenigen Behörde, welcher er sie abgegeben hat, widerruft."

#### Artikel 118.

Verleumdung.

§. 357. Wer in Beziehung auf einen Andern unwahre Thatsachen behauptet oder verbreitet, welche in der öffentlichen Meinung denselben der Mißachtung oder dem Hasse aussetzen, wird wegen Verleumdung vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 82. — mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 358. Ist die Verleumdung öffentlich begangen, so ist Gefängniß bis zu anderthalb Jahren zu erkennen, nach Umständen in Verbindung mit einer Geldstrafe. Ist die Verleumdung in einer Druckschrift enthalten, so soll eine Geldstrafe mit der Strafe verbunden werden.

Das Straferkenntniß kann nach Maßgabe der Strafprozeß-Ordnung bekannt gemacht werden.

§. 359. Sind die Fälle (§§. 357., 358.) leichterer Art, so wird die Strafe in Gelde bis zu hundert Thalern bestimmt.

Das Gericht ist ermächtigt, in Verleumdungsfällen der schwersten Art neben der Gefängnißstrafe die Unfähigkeit zum öffentlichen Dienst auszusprechen.

§. 360. Der Beweis der Wahrheit einer behaupteten oder verbreiteten Thatsache kann durch die im Strafverfahren zulässigen Beweismittel, nach näherer Bestimmung der Strafprozeß-Ordnung, geführt werden.

Derselbe ist jedoch unzulässig, wenn die dem Andern beigemessene Handlung

Digitized by Google

mit Strafe bedroht und eine Freisprechung durch ein rechtskräftiges Erkenntniß erfolgt ist, es sei denn, daß eine Wiederaufnahme der Untersuchung nach der Strafprozeß-Ordnung zulässig sein sollte.

§. 361. Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsachen schließt das Vorhandensein einer Beleidigung nicht aus, wenn aus der Form der Behauptung oder Verbreitung oder aus anderen Umständen, unter welchen sie geschah, die Absicht zu beleidigen hervorgeht.

## Oesterreich.

Entwurf von 1867.

### Titel XVII.

Strafbare Handlungen gegen das Recht auf Ehre.

§. 204.

Verleumdung.

Eine Verleumdung begeht, wer mit dem Bewußtsein der Unwahrheit Jemanden bei einem Anderen

a) einer durch ein Strafgesetz verbotenen, einer bestimmten unehrenhaften oder überhaupt einer Handlung, welche denselben in der Achtung Anderer zu beeinträchtigen geeignet ist, fälschlich beschuldiget, sei es auch mit der Angabe, daß er diese Beschuldigung von einem Dritten gehört habe, oder

b) einer der unter a. erwähnten Handlungen durch arglistige auf Täuschung berechnete Veranstaltung ungegründet verdächtiget.

§. 205.

Wurde durch die Verleumdung wider den Verleumdeten ein strafgerichtliches Verfahren wegen eines Verbrechens herbeigeführt, oder war dieselbe doch geeignet, ein solches herbeizuführen, so ist die Verleumdung ein Verbrechen, außerdem ein Vergehen.

§. 206.

Des Vergehens der Ehrenbeleidigung macht sich schuldig:

a) wer außer dem Falle der Verleumdung Jemanden einer durch die Strafgesetze verbotenen, einer bestimmten unehrenhaften oder überhaupt einer Handlung, welche denselben in der Achtung Anderer zu beeinträchtigen geeignet ist, fälschlich beschuldiget, sei es auch mit der Angabe, daß er diese Beschuldigung von einem Dritten gehört habe;

b) wer Jemanden fälschlich eine Eigenschaft oder Gesinnung, welche ihn in der Achtung Anderer zu beeinträchtigen geeignet wäre, beimißt, oder

c) wer über die Person eines Anderen, dessen Handlungen, Familien-, Erwerbs- oder sonstige Verhältnisse falsche Nachrichten verbreitet, welche geeignet sind, ihn in der Meinung Anderer auf eine für seine bürgerliche Stellung oder sein Fortkommen nachtheilige Weise herabzusetzen.

In all' diesen Fällen wird aber der Beleidiger straflos, wenn er bei der strafgerichtlichen Untersuchung Umstände darthut, vermöge welcher er genügenden Grund hatte, seine Beschuldigungen oder Angaben für wahr zu halten.

§. 212.

Das Verbrechen der Verleumdung ist immer, die übrigen strafbaren Handlungen wider das Recht auf Ehre sind aber nur dann von Amts wegen zu verfolgen, wenn sie gegen Nationalitäten, im Staate anerkannte Religionsgenossenschaften oder gegen ganze Klassen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft begangen werden.

## Zürich.

Entwurf von 1866.

§. 92.

Wer bei einer Behörde oder Beamtung einen Andern der Verübung einer strafbaren Handlung wissentlich fälschlich anklagt, um die Einleitung eines Strafverfahrens gegen denselben zu bewirken, wird wegen falscher Anschuldigung mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft, womit auch Buße bis zu 1000 Francs verbunden werden kann.

Ist die angezeigte Handlung durch das Strafgesetz mit Zuchthausstrafe bedroht, so kann Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren eintreten.

§. 146.

Wer in Bezug auf einen Andern wissentlich unwahre Thatsachen behauptet oder verbreitet, die durch das Gesetz als Verbrechen oder Vergehen erklärt werden, oder welche geeignet sind, den Beschuldigten in der öffentlichen Meinung dem Hasse oder der Mißachtung auszusetzen, macht sich der Verleumdung schuldig.

§. 151.

Strafe wegen Verleumdung oder Beschimpfung kann nur auf Klage der angegriffenen Person oder ihres gesetzlichen Vertreters stattfinden.

§. 152.

Die Strafbestimmungen über Verleumdung oder Beschimpfung finden auch dann ihre Anwendung, wenn die Ehrenkränkung gegen einen Verstorbenen gerichtet ist und die Klage von dessen Ehegatten, Eltern, Kindern oder Geschwistern erhoben wird.

Digitized by Google

## Italien.

Entwurf vom 17. Mai 1868.

Della calunnia.

Articolo 170.

È colpevole di calunnia chiunque, avanti l'autorità giudiziaria od avanti un ufficiale pubblico avente obbligo per legge di darne notizia all' autorità competente, incolpa dolosamente di un fatto punibile taluno ch'egli sa essere innocente, o ne finge le tracce, o ne simula gli indizi, perchè ne sia giudizialmente imputato.

Titolo XIV.

Cap. I.

Della diffamazione, del libello famoso e dell' ingiuria.

Articolo 334.

§. 1. Commette il reato di diffamazione chiunque, comunicando con più persone, riunite o separate, attribuisce a taluno qualche fatto determinato, il quale, se si fosse da lui commesso, potrebbe dar luogo a procedimento penale contro di lui, od esporlo al disprezzo od all' odio pubblico.

§. 2. La diffamazione trapassa in libello famoso se è commessa in atto pubblico, o con scritti o disegni sotto qualunque forma, divulgati od esposti al pubblico.

Articolo 339.

L'imputato di diffamazione, di libello famoso e d'ingiuria non è ammesso a provare, per esimersi dalla pena, la verità, e neppure la notorietà dei fatti allegati.

Articolo 340.

§. 1. Al disposto dal precedente articolo si fa eccezione

a) quando la persona offesa dalla diffamazione, dal libello famoso o dall' ingiuria sia un pubblico ufficiale od agente della forza pubblica, e i fatti allegati si riferiscano all' esercizio delle sue funzioni;

b) quando in seguito delle imputazioni fatte per via di diffamazione, libello famoso od ingiuria, l'autorità giudiziaria abbia aperto un procedimento penale.

§. 2. In questi casi il procedimento promosso dal querelante rimane sospeso fino all' esito del giudizio, e se i fatti risultano provati, l'imputato di diffamazione, libello famoso od ingiuria va esente da pena.

Articolo 341.

§. 1. In tutti i casi il querelante ha facoltà di domandare che il processo istruito o da istruirsi si estenda anche ad accertare la verità o falsità dei fatti allegati, qualora non costituiscano un reato del quale non si possa procedere senza la querela di un terzo, salvo che questi avesse acconsentito.

§. 2. Anche in questi casi il procedimento rimane sospeso fino all' esito del giudizio promosso dal querelante; ma se i fatti risultano provati, la pena per la diffamazione, il libello famoso o l'ingiuria si diminuisce di un grado.

Articolo 344.

§. 1. Per i reati preveduti nel presente capo si procede soltanto a querela della parte offesa.

§. 2. Se la parte offesa muore prima di aver mossa querela, o se i detti reati furono commessi contro un defunto, possono presentar la querela il coniuge, gli ascendenti, i discendenti, i fratelli e le sorelle e i discendenti da essi, e gli eredi.

---

XXI.

### Mord. Todtschlag.

Eine vergleichende Zusammenstellung der Begriffsbestimmung dieser Verbrechen findet sich unter den Anlagen in der Denkschrift über die Todesstrafe.

---

## Preußen.

Strafgesetzbuch vom 14. April 1851.

XXII.

### Arten der vorsätzlichen Körperverletzung.

§. 187.

Wer vorsätzlich einen Andern stößt oder schlägt, oder demselben eine andere Mißhandlung oder Verletzung des Körpers zufügt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Geldbuße bis zu dreihundert Thalern zu erkennen.

§. 190.

Die vorsätzliche Mißhandlung oder Körperverletzung, welche mit Ueberlegung verübt wird, ist mit Gefängniß bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§. 192.

Hat eine vorsätzliche Mißhandlung oder Körperverletzung erhebliche Nachtheile für die Gesundheit oder die Gliedmaßen des Verletzten, oder eine länger andauernde Arbeitsunfähigkeit zur Folge gehabt, so tritt Gefängniß nicht unter sechs Monaten ein.

§. 193.

Ist bei einer vorsätzlichen Mißhandlung oder Körperverletzung der Verletzte verstümmelt, oder der Sprache, des Gehörs oder der Zeugungskraft beraubt, oder in eine Geisteskrankheit versetzt worden, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren.

§. 194.

Hat die vorsätzliche Mißhandlung oder Körperverletzung den Tod des Verletzten zur Folge gehabt, so ist die Strafe Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren.

## Sachsen.

Revidirtes Strafgesetzbuch vom 1. Oktober 1868.

Artikel 166.

Körperverletzung.

Als Körperverletzung sind außer denjenigen Einwirkungen auf den Körper eines Anderen, durch welche eine Zerreißung oder Zerbrechung von Körpertheilen verursacht worden ist, auch solche zu betrachten, welche eine Entzündung derselben, oder eine Störung des Gesammtbefindens zur Folge gehabt haben. Sind Nachtheile für die Gesundheit durch gemüthliche Eindrücke herbeigeführt worden, so ist solches einer Körperverletzung gleich zu achten, wenn der Thäter gerade hierdurch einen solchen Nachtheil herbeizuführen beabsichtigte. Vergleiche auch Art. 168.

Artikel 167.

Strafen der Körperverletzung.

Vorsätzlich zugefügte Körperverletzungen werden bestraft:

1) mit Arbeitshaus oder Zuchthaus von Einem bis zu sechs Jahren, wenn der Verletzte dadurch der Sprache, des Gesichts, des Gehörs, oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder zu seinen Berufsarbeiten völlig unbrauchbar geworden ist;
2) mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren, wenn dem Verletzten ein sonstiger Nachtheil an seiner Gesundheit zugefügt worden, zu dessen Beseitigung keine gegründete Aussicht vorhanden ist, oder wenn durch die That eine Verstümmelung, oder auffallende Verunstaltung verursacht worden ist;
3) in geringeren Fällen mit Gefängniß bis zu Einem Jahre. Beträgt die ausfallende Gefängnißstrafe nicht über drei Monate, so kann statt derselben auf Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern erkannt werden.

Artikel 168.

Zerrüttung der Geisteskräfte und verhinderte Ausbildung derselben.

Als Körperverletzung ist es auch zu betrachten, wenn Jemand einen Anderen in den Zustand der Geisteszerrüttung versetzt, oder die Ausbildung der zu selbstständigem bürgerlichen Bestehen erforderlichen Geisteskräfte eines Menschen unterdrückt hat. Und zwar sind bleibende Nachtheile dieser Art den im Artikel 167. unter 1., solche aber, zu deren Beseitigung eine gegründete Aussicht vorhanden ist, den im Artikel 167. unter 2. erwähnten Körperverletzungen gleich zu achten.

Artikel 169.

Besondere Bestimmung.

Ist die Absicht des Thäters bestimmt auf eine der im Artikel 167. unter 1. oder 2. oder im Artikel 168. erwähnten Verletzungen (schwere Körperverletzung) gerichtet gewesen, und diese Absicht erreicht worden, so tritt Zuchthausstrafe von vier bis zu zwanzig Jahren ein.

In Fällen, wo eine bestimmte Absicht nicht anzunehmen ist, der Thäter jedoch eines gefährlichen Instruments sich bedient, oder besondere Veranstaltungen, woraus leicht eine gefährliche Verletzung hervorgehen kann, getroffen hat, kann der Richter auch schon in den nach Art. 167. unter 2. zu beurtheilenden Fällen auf die daselbst unter 1. angedrohte Strafe, bei leichten Körperverletzungen (Art. 167. unter 3.), und selbst wenn gar keine Verletzung erfolgt ist, auf Arbeitshaus bis zu zwei Jahren erkennen.

Artikel 170.

Körperverletzung mit tödtlichem Erfolge.

Wenn in Folge einer vorsätzlich zugefügten Körperverletzung der Tod des Verletzten eingetreten ist, ohne daß dieser Erfolg dem Thäter zum Vorsatze angerechnet werden kann, so ist, dafern nicht nach Artikel 169. eine schwerere Strafe eintritt, auf Arbeitshaus oder Zuchthaus von Einem bis zu zehn Jahren zu erkennen.

## Hessen.

Strafgesetzbuch vom 17. September 1841.

Artikel 262.

Wer rechtswidrig mit Vorbedacht, jedoch ohne die Absicht zu tödten, einen

Digitized by Google

Anderen an seinem Körper oder seiner Gesundheit verletzt, soll folgendermaßen bestraft werden:

1) mit Zuchthaus von fünf bis funfzehn Jahren, wenn der Verletzte durch die Verletzung des Lebens beraubt worden, oder in eine gewiß oder wahrscheinlich unheilbare Krankheit oder Geisteszerrüttung versetzt ist;
2) mit Korrektionshaus von Ein bis drei oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn der Verletzte eines Sinnes, einer Hand, eines Fußes, des Gebrauchs der Sprache oder der Zeugungsfähigkeit beraubt oder wesentlich verunstaltet worden ist;
3) mit Korrektionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren, wenn der Verletzte in anderer Weise an einem Theile seines Körpers verstümmelt oder verunstaltet ist, oder wenn ihm die Mißhandlung eine länger andauernde, jedoch nicht für immer bleibende Krankheit oder Unfähigkeit zu seinen Berufsarbeiten verursacht hat;
4) mit Gefängniß nicht unter 14 Tagen, wenn eine geringere Körperverletzung zugefügt, oder die Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von ganz kurzer Dauer war.

Als Erschwerungsgrund ist anzusehen, wenn die Verletzung in verabredeter Vereinigung Mehrerer, mittelst hinterlistigen Anfalls oder mit Waffen verübt wurde.

Artikel 263.

Ist die Körperverletzung ohne Vorbedacht, im Affekt beschlossen und ausgeführt worden, so treten folgende Strafen ein:

1) in den Fällen des Art. 262. Nr. 1. und 2.: u. s. w.

Artikel 264.

War jedoch der Affekt, ohne alle oder doch ohne gerechte Veranlassung, durch grobe Beleidigung oder anderes pflichtwidriges Betragen gegen den Thäter oder die im Artikel 39. genannten Angehörigen desselben von dem Verletzten selbst hervorgerufen, so treten, statt der im Art. 263. gedrohten Strafen, folgende Strafen ein: u. s. w.

Artikel 265.

Bei Zumessung der in den Art. 262., 263. und 264. angedrohten Strafen ist es als ein die Strafbarkeit mindernder Umstand zu betrachten, wenn die Absicht des Handelnden auf einen geringeren, als den wirklich eingetretenen Erfolg gerichtet, und dieser letztere nicht als wahrscheinliche Folge der Handlung vorauszusehen war.

---

## Thüringische Staaten.

Strafgesetzbuch von 1849.

Artikel 131.

Wer einem Anderen vorsätzlich (Art. 29.) eine Beschädigung an seinem Körper zufügt, wird bestraft:

1) mit Zuchthaus von vier bis zu zwanzig Jahren, wenn der Vorsatz bestimmt darauf gerichtet war, den Beschädigten der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit zu berauben, oder ihm eine andere auffallende Verunstaltung oder Verstümmelung zuzufügen, oder ihn in eine Geisteskrankheit zu versetzen, oder zu seinen Berufsarbeiten völlig unbrauchbar zu machen, und der beabsichtigte Erfolg wirklich eingetreten ist;
2) mit Zuchthausstrafe von zwei bis zu sechs Jahren, wenn bei unbestimmtem Vorsatze der Beschädigte seiner Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder in eine Geisteskrankheit versetzt worden ist, bei welcher keine gegründete Hoffnung zur Wiederherstellung vorhanden ist, oder er zu seinen Berufsarbeiten für immer völlig unbrauchbar gemacht wurde;
3) mit Arbeitshausstrafe von Einem Jahre bis zu vier Jahren, wenn bei unbestimmtem Vorsatze der Beschädigte in anderer Weise als unter Nr. 2. angegeben ist, auffallend verunstaltet oder verstümmelt, oder in eine schwere, jedoch heilbare Geisteskrankheit versetzt wurde, oder die Beschädigung einen bleibenden körperlichen Krankheitszustand oder Nachtheil zurückläßt;
4) mit Gefängnißstrafe von sechs Wochen bis zu sechs Monaten, wenn die Beschädigung einen vorübergehenden Krankheitszustand zur Folge hat; ingleichen auch ohne diese Folge, wenn die Gefahr eines größeren Nachtheiles vorhanden war, welcher, wenn er eingetreten wäre, eine höhere Strafe rechtfertigen würde, oder wenn die Beschädigung in verabredeter Verbindung mehrerer Personen oder mittelst hinterlistigen Anfalles erfolgt ist;
5) mit Gefängnißstrafe oder, falls diese die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldstrafe, wenn die unter Nr. 1. bis 4. aufgeführten erschwerenden Umstände nicht vorliegen.

Wurden körperliche Mißhandlungen längere Zeit fortgesetzt, oder körperliche Peinigungen oder Martern angewendet, so soll gegen den Schuldigen, wenn er nicht nach den vorstehenden Bestimmungen strenger zu bestrafen ist, Gefängniß bis zu zwei Jahren, oder Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu zwei Jahren erkannt werden.

---



Digitized by Google

## Bayern.

Strafgesetzbuch vom 10. November 1861.

Artikel 234.

Wer ohne die Absicht zu tödten, mit überlegtem Entschlusse einem Andern eine körperliche Mißhandlung oder Beschädigung an der Gesundheit rechtswidrig zufügt, soll:

1) wenn hierdurch der Tod des Verletzten oder ein bleibender Nachtheil an dessen Körper oder Gesundheit verursacht, oder derselbe in eine mehr als sechszig Tage dauernde Krankheit oder gänzliche oder theilweise Arbeitsunfähigkeit versetzt worden ist, mit Zuchthaus bis zu sechszehn Jahren;
2) wenn der Verletzte dadurch in eine mehr als fünf, jedoch nicht mehr als sechszig Tage dauernde Krankheit oder (gänzliche oder theilweise) Arbeitsunfähigkeit versetzt worden ist, mit Gefängniß nicht unter vier Monaten;
3) wenn zwar keine der vorstehend bezeichneten Folgen eingetreten, aber die That entweder in verabredeter Verbindung zweier oder mehrerer Personen oder mittels nächtlichen Aufpassens oder mittels Anwendung von Waffen oder Gift geschehen ist, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren

bestraft werden.

Auch der Versuch der Körperverletzung ist nach Ziffer 3 strafbar, wenn zur Ausführung Waffen oder Gift angewendet worden sind.

Artikel 235.

Wurde die Mißhandlung oder Beschädigung ohne überlegten Entschluß verübt, so ist im Falle des Artikels 234. Ziffer 1 auf Zuchthaus bis zu acht Jahren und in leichteren Fällen auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren, im Falle des Art. 234. Ziff. 2 auf Gefängniß bis zu vier Jahren oder auf Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden zu erkennen.

Artikel 237.

Wer einem Anderen eine körperliche Mißhandlung oder Beschädigung an der Gesundheit rechtswidrig zufügt, durch welche keine der im Art. 234. Ziff. 1 und 2 bezeichneten Folgen hervorgebracht wird, soll, sofern nicht gemäß Ziff. 3 des eben angeführten Artikels eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Arrest oder an Geld bis zu hundert und funfzig Gulden bestraft werden. In schwereren Fällen ist Schärfung der Arreststrafe, sowie Verbindung derselben mit der Geldstrafe zulässig.

Ist die Mißhandlung oder Beschädigung an einem Verwandten in aufsteigender Linie verübt worden, so soll auf Gefängniß bis zu Einem Jahre erkannt werden.

Die Strafverfolgung findet in den im gegenwärtigen Artikel bezeichneten Fällen, soferne die That nicht in einer Schlägerei (Art. 241.) oder im Rückfalle (Art. 242.) verübt wurde, nur auf Antrag des Verletzten oder seines gesetzlichen Vertreters statt.

Anmerkung. Die Artikel 234 — 237. sind durch das Gesetz vom 16. Mai 1868, wie vorstehend angegeben, redigirt.

## Frankreich.

Code pénal vom 12./20. Februar 1810.

Article 309.

Tout individu qui, volontairement, aura fait des blessures ou porté des coups, ou commis toute autre violence ou voie de fait, s'il est résulté de ces sortes de violences une maladie ou incapacité de travail personnel pendant plus de vingt jours, sera puni d'un emprisonnement de deux ans à cinq ans, et d'une amende de seize francs à deux mille francs.

Il pourra, en outre, être privé des droits mentionnés en l'article 42. du présent Code pendant cinq ans au moins et dix ans au plus, à compter du jour où il aura subi sa peine.

Quand les violences ci-dessus exprimées auront été suivies de mutilation, amputation ou privation de l'usage d'un membre, cécité, perte d'un oeil, ou autres infirmités permanentes, le coupable sera puni de la réclusion.

Si les coups portés ou les blessures faites volontairement, mais sans intention de donner la mort, l'ont pourtant occasionnée, le coupable sera puni de la peine des travaux forcés à temps.

Article 310.

Lorsqu'il y aura eu préméditation ou guet-apens, la peine sera, si la mort s'en est suivie, celle des travaux forcés à perpétuité si les violences ont été suivies de mutilation, amputation ou privation de l'usage d'un membre, cécité, perte d'un oeil ou autres infirmités permanentes, la peine sera celle de travaux forcés à temps; dans le cas prévu par le premier paragraphe de l'article 309., la peine sera celle de la réclusion.

Article 311.

Lorsque les blessures ou les coups, ou autres violences ou voies de fait, n'auront occasionné aucune maladie ou incapacité de travail personnel de l'éspèce mentionnée en l'article 309., le coupable sera puni d'un

Digitized by Google

emprisonnement de six jours à deux ans et d'une amende de seize francs à deux cents francs, ou de l'une de ces deux peines seulement.

S'il y a eu préméditation ou guet-apens, l'emprisonnement sera de deux ans à cinq ans, et l'amende de cinquante francs à cinq cents francs.

Article 312.

L'individu qui aura volontairement fait des blessures ou porté des coups à ses père ou mère légitimes, naturels ou adoptifs ou autres ascendants légitimes, sera puni ainsi qu'il suit:

De la réclusion, si les blessures ou les coups n'ont occasionné aucune maladie ou incapacité de travail personnel de l'espèce mentionnée en l'article 309.;

Du maximum de la réclusion, s'il y a eu incapacité de travail pendant plus de vingt jours, ou préméditation, ou guet-apens;

Des travaux forcés à temps, lorsque l'article auquel le cas se référera prononcera la peine de la réclusion;

Des travaux forcés à perpétuité, si l'article prononce la peine des travaux forcés à temps.

Anmerkung. Die Artikel sind durch das Gesetz vom 13. Mai 1863, wie vorstehend, redigirt.

## Belgien.

Code pénal vom 8. Juni 1867.

Article 398.

Quiconque aura volontairement fait des blessures ou porté des coups, sera puni d'un emprisonnement de huit jours à six mois et d'une amende de vingt-six francs à cent francs, ou d'une de ce peine seulement.

En cas de préméditation, le coupable sera condamné à un emprisonnement d'un mois à un an et à une amende de cinquante francs à deux cents francs.

Article 399.

Si les coups ou les blessures ont causé une maladie ou une incapacité de travail personnel, le coupable sera puni d'un emprisonnement de deux mois à deux ans et d'une amende de cinquante francs à deux cents francs.

Le coupable sera puni d'un emprisonnement de six mois à trois ans et d'une amende de cent francs à cinq cents francs, s'il a agi avec préméditation.

Article 400.

Les peines seront un emprisonnement de deux ans à cinq ans et une amende de deux cents francs à cinq cents francs, s'il est résulté des coups ou des blessures, soit une maladie paraissant incurable, soit une incapacité permanente de travail personnel, soit la perte de l'usage absolu d'un organe, soit une mutilation grave.

La peine sera celle de la réclusion, s'il y a eu préméditation.

Article 401.

Lorsque les coups portés ou les blessures faites volontairement, mais sans intention de donner la mort, l'ont portant causée, le coupable sera puni de la réclusion.

Il sera puni des travaux forcés de dix ans à quinze ans, s'il a commis ces actes de violence avec préméditation.

## Oesterreich.

Entwurf von 1867.

§. 231.

Wer den Tod eines Anderen durch eine Handlung herbeiführt (§. 224.), die er zwar nicht in der Absicht, ihn zu tödten, wohl aber mit dem Vorsatze unternimmt, ihn körperlich zu verletzen oder zu mißhandeln, oder ihm an seiner Gesundheit zu schaden, begeht das Verbrechen der tödtlichen Verletzung.

Dieses Verbrechen ist, wenn der Schuldige den hiezu erforderlichen Vorsatz in heftiger Gemüthsaufwallung plötzlich gefaßt und sogleich ausgeführt hat, mit Gefängniß, außer diesem Falle aber, oder wenn dasselbe bei einer Rauferei (§. 239.) begangen wurde, mit Zuchthaus, und zwar in der Regel zwischen 4—8 Jahren, wenn es aber an einem Verwandten der auf- oder absteigenden Linie oder an dem Ehegatten begangen wurde, zwischen 8—12 Jahren zu bestrafen.

§. 233.

Wer einem Anderen mit dem Vorsatze, ihn körperlich zu verletzen, ihn zu mißhandeln oder ihm an seiner Gesundheit zu schaden, eine körperliche Verletzung oder eine andere Gesundheitsstörung zufügt, macht sich, wenn diese Körperverletzung oder Gesundheitsstörung eine schwere ist, des Verbrechens, außerdem des Vergehens der vorsätzlichen körperlichen Beschädigung schuldig.

§. 234.

Als besonders schwer ist eine Körperverletzung oder Gesundheitsstörung anzusehen, wenn dieselbe



Digitized by Google

a) für den Verletzten den Verlust oder ein bleibendes Gebrechen der Stimm-, Sprach-, Gesichts-, Gehörs- oder Zeugungsorgane, den Verlust oder die Unbrauchbarkeit eines Fußes oder einer Hand, eine auffallende Verstümmelung oder Verunstaltung,
b) eine unheilbare Körperkrankheit oder eine langwierige Geistesstörung, oder
c) eine immerwährende Unfähigkeit des Verletzten zu seiner Berufsbeschäftigung nach sich gezogen hat.

§. 235.

Das Verbrechen der vorsätzlichen körperlichen Beschädigung ist, wenn der Schuldige den hierzu erforderlichen Vorsatz in heftiger Gemüthsaufwallung plötzlich gefaßt und sogleich ausgeführt hat, Gefängniß; — außerdem aber, sowie in dem Falle, wenn es bei einer Rauferei (§. 239.) begangen wurde, mit Zuchthaus zu bestrafen, und zwar

1) in der Regel von 4 Monaten bis zu Einem Jahre, dann aber
2) in der Dauer von 1—4 Jahren, wenn entweder
   a) das Verbrechen an einem Verwandten der auf- oder absteigenden Linie oder an dem Ehegatten begangen wurde; oder
   b) der Schuldige schon seine Absicht auf eine schwere Körperverletzung oder Gesundheitsstörung gerichtet hatte; oder
   c) eine der besonders schweren Beschädigungen des §. 234. eingetreten ist; endlich
3) zwischen 4—8 Jahren, wenn die zwei so eben unter b. und c. erwähnten Umstände vereinigt zutreffen.

§. 236.

Die Strafe des Vergehens der vorsätzlichen körperlichen Beschädigung ist, wenn der hierzu erforderliche Vorsatz in heftiger Gemüthsaufwallung plötzlich gefaßt und sogleich ausgeführt wurde, Einschließung, außerdem aber, sowie in dem Falle, wenn dasselbe bei einer Rauferei vorfiel (§. 239.), Arrest von einer Woche bis zu einem Monat.

§. 238.

Wer vorsätzlich ohne alle Körperverletzung oder Gesundheitsstörung einen Anderen mißhandelt, macht sich, auch wenn er dadurch nur die Grenzen seines Rechtes zur Züchtigung oder zur Anwendung von Zwangsgewalt überschreitet, des Vergehens der Mißhandlung schuldig.

Dasselbe unterliegt der nämlichen Strafe, wie das Vergehen der vorsätzlichen Körperverletzung oder Gesundheitsstörung (§. 236.).

---

## Preußen.

Strafgesetzbuch vom 14. April 1851.

XXIII.

### Begriffsbestimmung des Diebstahls.

§. 215.

Einen Diebstahl begeht, wer eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen.

---

## Sachsen.

Revidirtes Strafgesetzbuch vom 1. Oktober 1868.

Artikel 272.

Des Diebstahls macht sich schuldig, wer eine fremde bewegliche Sache, die einen Schätzungswerth hat, um solche sich zuzueignen und dadurch sich oder einem Anderen einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, aus fremder Inhabung ohne Einwilligung des Inhabers, an sich nimmt (entwendet). Sind Inhaber und Eigenthümer verschiedene Personen, so schließt schon die Einwilligung des Einen von Beiden den Begriff des Diebstahls aus.

Artikel 273.

Der Diebstahl ist für vollendet zu achten, sobald der Dieb die Sache, welche er zu stehlen beabsichtigt, an sich genommen hat.

---

## Hessen.

Strafgesetzbuch vom 17. September 1841.

Artikel 354.

Wer von einer fremden beweglichen Sache, ohne Einwilligung des Eigenthümers oder Inhabers, jedoch ohne Gewalt an einer Person, Besitz ergreift, um dieselbe rechtswidrig zu gewinnen, macht sich des Diebstahls schuldig.

Artikel 355.

Es ist gleichgültig, ob der Dieb die Sache für sich zu behalten, oder sie einem Dritten, sei es auch unentgeltlich, zu überlassen beabsichtigte.

---

## Thüringische Staaten.

Strafgesetzbuch von 1849.

Artikel 213.

Des Diebstahls macht sich schuldig, wer eine fremde bewegliche Sache ohne Einwilligung des Eigenthümers und, wenn die Sache im Besitze eines Dritten ist, aus dem Besitze des Eigenthümers oder des dritten Inhabers mit der Absicht an sich nimmt, sich dieselbe zuzueignen, und dadurch sich oder einem Anderen einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen.

Artikel 215.

Der Diebstahl ist vollendet, sobald der Dieb die Sache an sich genommen hat, auch wenn er dieselbe noch nicht in Sicherheit gebracht hat.

---

Digitized by Google

Artikel 198.

Wie Preußen.

## Oldenburg.

Strafgesetzbuch vom 3. Juli 1858.

§. 213.

Eigentlicher Diebstahl.

Wer wissentlich eine fremde, in dem Gewahrsame eines Andern befindliche, bewegliche Sache ohne Einwilligung des Berechtigten, jedoch ohne Gewalt an einer Person, an sich nimmt, um sich dieselbe in gewinnsüchtiger Absicht zuzueignen, soll folgendermaßen bestraft werden: ꝛc.

## Braunschweig.

Criminalgesetzbuch vom 10. Juli 1840.

§. 177.

Wie Preußen.

## Lübeck.

Strafgesetzbuch vom 20. Juli 1863.

Artikel 183.

Wer eine fremde bewegliche Sache aus dem Gewahrsam eines Anderen, zwar ohne Gewalt an einer Person, aber ohne Einwilligung des Berechtigten nimmt, um sich dieselbe in gewinnsüchtiger Absicht zuzueignen, soll folgendermaßen bestraft werden: ꝛc.

## Hamburg.

Kriminalgesetzbuch vom 30. April 1869.

Artikel 271.

Wer ohne Gewalt an einer Person eine fremde bewegliche Sache in der Absicht rechtswidriger Zueignung aus dem Gewahrsame eines Andern wegnimmt, ist des Diebstahls schuldig.

Der Diebstahl ist vollendet, sobald der Dieb die Sache zu sich genommen oder sonst in seine Gewalt gebracht hat.

## Bayern.

Strafgesetzbuch vom 10. November 1861.

Artikel 316.

Wer wissentlich eine fremde bewegliche Sache ohne Einwilligung des Eigenthümers oder Inhabers, jedoch ohne Gewalt an einer Person, in seinen Besitz nimmt, um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, begeht einen Diebstahl.

Artikel 317.

Der Diebstahl ist vollendet, sobald der Dieb die Sache von ihrer Stelle hinweggenommen und in seine Gewalt gebracht hat.

## Württemberg.

Strafgesetzbuch vom 1. März 1839.

§. 376.

Thatbestand des Diebstahls.

Wer eigenmächtig von einer fremden beweglichen, in der Inhabung eines Anderen befindlichen Sache in der Absicht Besitz ergreift, durch deren Zueignung sich oder einem Dritten einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, ist des Diebstahls schuldig.

## Baden.

Strafgesetzbuch vom 6. März 1845. / 6. Februar 1851.

Article 379.

Quiconque a soustrait frauduleusement une chose qui ne lui appartient pas, est coupable de vol.

## Frankreich.

Code pénal vom 12/20. Februar 1810.

Article 461.

Quiconque a soustrait frauduleusement une chose qui ne lui appartient pas, est coupable de vol.

## Belgien.

Code pénal vom 8. Juni 1867.

Die Strafgesetzbücher für Dänemark und Schweden vom 10. Februar 1866, bez. 16. Februar 1864 enthalten keine Definition des Diebstahls So bestimmt das Schwedische Str. G. B. im Kap. 20. „über den Diebstahl und den kleinen Diebstahl“:

## Dänemark und Schweden.

§. 1.

Wer Sachen oder Geld im Werthe von über 15 Reichsthalern gestohlen hat, wird wegen Diebstahls mit Zwangsarbeit von höchstens 6 Monaten bestraft. . . . . .

Artikel 1644.

Als Diebstahl gilt jede, auf welche Weise es auch sei, verübte Entwendung fremder Effekten, fremden Geldes oder anderen beweglichen Eigenthums, wenn dieselbe heimlich, ohne Gewalt, Drohungen und überhaupt ohne die den gewaltthätigen oder den einfachen Raub bezeichnenden Umstände verübt worden.

## Rußland.

Gesetzbuch der Kriminal- und Korrektionsstrafen vom 5. Mai 1866.

§. 370.

Wer eine fremde bewegliche Sache, in der Absicht, dieselbe rechtswidrig sich zuzueignen, wegnimmt, ist des Diebstahls schuldig.

## Bremen.

Entwurf von 1868.

§. 265.

Wer eine fremde bewegliche Sache aus dem Gewahrsame eines Anderen eigenmächtig wegnimmt, um dieselbe sich oder einem Anderen zuzueignen, begeht einen Diebstahl.

## Oesterreich.

Entwurf von 1867.

§. 164.

Wer eine fremde bewegliche Sache, die einen Werth hat, einem Andern ohne

## Zürich.

Entwurf von 1866.

seine Einwilligung wegnimmt, um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, begeht einen Diebstahl.

Der Diebstahl ist vollendet, sobald der Dieb die Sache zu sich genommen oder sonst in seine Gewalt gebracht hat.

## Italien.

Entwurf von 1868.

Articolo 347.

§. 1. E colpevole di furto chiunque, per fine di lucro, s'impossessa di una cosa mobile altrui, senza il consenso del proprietario.

§. 2. Il reato è consumato, subito che il colpevole ha tolta la cosa dal luogo in cui si trovava.

XXIV.

### Unterschlagung.

## Preußen.

Strafgesetzbuch vom 14. April 1851.

§. 225.

Wer eine fremde bewegliche Sache, deren Besitz oder Gewahrsam er mit der Verpflichtung erlangt hat, sie zu verwahren, zu verwalten, zurückzugeben oder abzuliefern, zum Nachtheile des Eigenthümers, Besitzers oder Inhabers (Lübeck §. 189.: „des Eigenthümers oder eines sonst Berechtigten") veräußert, verpfändet, verbraucht oder bei Seite schafft, macht sich einer Unterschlagung schuldig.

§. 226.

Einer Unterschlagung wird es gleich geachtet, wenn derjenige, welcher eine fremde bewegliche Sache gefunden oder durch Zufall in seine Gewahrsam bekommen hat, dieselbe zum Nachtheile des Eigenthümers, Besitzers oder Inhabers veräußert, verpfändet, verbraucht oder bei Seite schafft, oder die Gewahrsam derselben der Obrigkeit wider besseres Wissen abläugnet.

§. 227.

Die Unterschlagung, sowie der Versuch der Unterschlagung wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monate und mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf Einen Tag Gefängniß ermäßigt werden.

Anmerkung 1. Lübeck §. 191. bestimmt an Stelle des §. 227.: „Die Unterschlagung wird nach dem Werthe der unterschlagenen Sache in der Art bestraft, wie ..... der Diebstahl."

Anmerkung 2. Das Kriminalgesetzbuch für das ehemalige Königreich Hannover vom 8. August 1840 bestimmte:

Artikel 304.

Wer eine fremde bewegliche Sache für einen Anderen in seinem Besitze oder Gewahrsame hat, und sich dieselbe mit rechtswidrigem Vorsatze zueignet, ist der Unterschlagung schuldig.

Die Bestimmung des Art. 280. (Diebstahl an gemeinschaftlichen Sachen Seitens der Miteigenthümer oder Miterben) findet auch hier ihre Anwendung.

Die That ist für vollendet zu achten, sobald der Besitzer die Sache in der Absicht der Zueignung entweder dem zur Zurückforderung Berechtigten abgeläugnet, oder dieselbe ganz oder zum Theil verbraucht, veräußert, oder sonst eine blos dem Eigenthümer zustehende Handlung gestissentlich damit vorgenommen hat.

Artikel 305.

Wer eine Sache findet, von der er vernünftigerweise nicht annehmen konnte, daß der Eigenthümer sie aufgegeben habe, und sich solche rechtswidrig zugeeignet, macht sich der Unterschlagung gefundener Sachen schuldig.

Artikel 306.

§. 10. des Gesetzes vom 20. April 1857.

Die Unterschlagung soll gleich dem einfachen Diebstahle bestraft, die Strafe des einfachen Diebstahls aber bei der Unterschlagung gefundener Sachen auf die Hälfte herabgesetzt werden.

## Sachsen.

Revidirtes Strafgesetzbuch vom 1. Oktober 1868

Artikel 287.

Unterschlagung.

Unterschlagung begeht, wer eine fremde bewegliche Sache, in deren Inhabung er sich befindet, dem Eigenthümer oder sonst Berechtigten, um sie sich oder einem Anderen zuzueignen, rechtswidrig entzieht, oder, wenn die Sache in gangbaren Münzen oder in anderen nur in derselben Gattung zu gewährenden Gegenständen besteht, dieselbe ohne die wohlbegründete Ueberzeugung, die Gewähr zur bestimmten Zeit, oder wenn eine solche nicht bestimmt worden, auf jedesmaliges Verlangen des Berechtigten ohne Verzug leisten zu können, verbraucht.

Der Unterschlagung ist es gleich zu achten, wenn ein Geschäftsführer über Forderungen oder andere Vermögensstücke des Geschäftsherrn, welche er nicht im Besitze hat, in gewinnsüchtiger Absicht zum Nachtheile des Geschäftsherrn verfügt.

Artikel 288.

Verpfändung fremder Sachen.

Die rechtswidrige Verpfändung einer fremden Sache ist als Unterschlagung der letzteren anzusehen und mit der Strafe dieses Verbrechens nach dem vollen Werthe der verpfändeten Sache zu ahnden, es wäre denn, daß die Verpfändung mit der Absicht der Wiedereinlösung und der Rückgabe an den Berechtigten un-

Digitized by Google

ternommen worden wäre. In diesem Falle tritt, dafern die Verpfändung ohne die wohlbegründete Ueberzeugung erfolgte, die Wiedereinlösung bis zu der Zeit, zu welcher die Sache dem Berechtigten zu gewähren ist, bewirken zu können, Gefängnißstrafe bis zu vier Monaten oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren ein, wogegen dann, wenn neben der Absicht der Wiedereinlösung und der Rückgabe auch jene wohlbegründete Ueberzeugung vorhanden war, der Fall nach Art. 330., Abs. 3., 4. und 5. zu beurtheilen ist.

Artikel 289.

Strafen der Unterschlagung.

(Gegen Beamtenunterschlagungen finden die Strafen des ausgezeichneten Diebstahls und gegen Unterschlagungen vertragsmäßig anvertrauten Gutes die des einfachen Diebstahls Anwendung.

Andere Unterschlagungen sind nur mit der Hälfte der Strafe des einfachen Diebstahls und nur auf Antrag zu bestrafen.)

Artikel 290.

Unterschlagung gemeinschaftlicher Sachen.

Artikel 291.

Fundunterschlagung.

Wer eine verlorene Sache, wohin auch angeschwemmte Sachen und Schätze zu rechnen, findet und solche unterschlägt, wird auf Antrag mit der Hälfte der auf den einfachen Diebstahl gesetzten Strafen (Art. 276.) bestraft.

Eine Bestrafung findet nicht Statt, wenn der Werth der Sache Einen Thaler nicht übersteigt, oder der Finder sie nur deshalb, weil sie dem Verderben ausgesetzt war, verbraucht, dafern er nur nicht zu einer Zeit, wo er die Sache noch im Besitze hatte, auf geschehene Nachfrage dieselbe verläugnet hat.

## Hessen.

Strafgesetzbuch vom 17. September 1841.

Artikel 379.

Wer sich eine fremde bewegliche Sache, die ihm zur Verwahrung oder Verwaltung, oder in Folge eines anderen, die Verbindlichkeit zur Rückgabe oder Ablieferung derselben begründenden Rechtsgeschäfts anvertraut oder übergeben worden ist, in der Absicht, sie dem Eigenthümer oder sonst Berechtigten zu entziehen, widerrechtlich zueignet, macht sich der Unterschlagung schuldig.

Artikel 380.

Die Unterschlagung ist vollendet, wenn der Besitzer entweder:

1) dem zur Zurückforderung Berechtigten den Besitz oder Gewahrsam abgeläugnet oder
2) die Sache ganz oder zum Theil verbraucht oder veräußert, oder sonst eine Handlung, wozu nur der Eigenthümer berechtigt ist, damit vorgenommen hat.

Hat der Besitzer aber in den unter Nr. 2. gedachten Fällen auf erfolgte Zurückforderung die gänzliche Zufriedenstellung des Berechtigten sogleich bewirkt und ist die Unterschlagung an einer vertretbaren Sache begangen worden, so findet keine Bestrafung statt.

Artikel 381.

Wer eine Sache findet, oder zufällig in deren Besitz kommt, von der er vernünftigerweise nicht annehmen konnte, daß der Eigenthümer sie aufgegeben habe, macht sich der Unterschlagung schuldig, wenn er entweder dem sich meldenden Eigenthümer oder Verlierer verschweigt oder abläugnet, die Sache gefunden oder in Besitz bekommen zu haben, oder wenn er, nachdem ihm der Eigenthümer oder Verlierer bereits auf andere Weise bekannt worden, oder eine erlassene öffentliche Aufforderung an den Finder oder Besitzer bereits zu seiner Kenntniß gekommen war, die Zurückerstattung oder Anzeige unterläßt, ohne Entschuldigungsgründe nachzeigen zu können, welche jede rechtswidrige Absicht beseitigen.

Als vollgültige Entschuldigung ist insbesondere zu betrachten, wenn der Obrigkeit von dem Finden oder dem Besitzerlangen des verlorenen Gegenstandes vor einem Einschreiten der Behörden Anzeige gemacht worden ist.

## Thüringische Staaten.

Strafgesetzbuch von 1849.

Artikel 232.

Wer wissentlich eine fremde bewegliche Sache, die er im Besitze oder Gewahrsam hat, widerrechtlich und in gewinnsüchtiger Absicht sich aneignet, insbesondere dieselbe veräußert, verbraucht oder dieselbe verpfändet, oder gegen den zu ihrer Zurückforderung Berechtigten deren Besitz abläugnet oder verheimlicht, ist nach Verhältniß des Werthes der Sache mit den Strafen des einfachen Diebstahles zu belegen.

Auf gleiche Weise wird auch derjenige bestraft, der sich einen gefundenen Schatz, soweit dieser einem Anderen gehört, in gewinnsuchtiger Absicht aneignet.

Artikel 235.

Der Finder einer fremden Sache wird:

1) mit der Hälfte der auf den einfachen Diebstahl gesetzten Strafen belegt, wenn er gegen denjenigen, der sie verloren hat, oder gegen deren Eigenthümer den Besitz derselben abläugnet, verheimlicht, oder eine ihm bekannt gewordene öffentliche Aufforderung zur Zurückgabe unbefolgt läßt, oder wenn er dieselbe sich in gewinnsüchtiger Absicht aneignet, nachdem ihm derjenige, der sie verloren hat, oder deren Eigenthümer auf irgend eine Weise bekannt geworden ist;

Digitized by Google

2) mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder, dafern dieses nicht über drei Wochen ansteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße, wenn die Sache über Einen Thaler werth ist, und er a) entweder sich dieselbe angeeignet hat, ohne daß ihm derjenige, der sie verloren hat, oder deren Eigenthümer bekannt geworden ist, oder b) den Fund nicht binnen dreißig Tagen von Zeit der Auffindung an bei der Obrigkeit angezeigt oder in einem geeigneten öffentlichen Blatte bekannt gemacht hat.

## Oldenburg.

Strafgesetzbuch vom 3. Juli 1858.

Artikel 208.

§. 1. Wer eine fremde bewegliche Sache für einen Andern in Besitz oder in Gewahrsam hat, und sich dieselbe widerrechtlich aneignet, macht sich einer Unterschlagung schuldig.

§. 2. Die That ist für vollendet zu achten, sobald der Besitzer die Sache dem Berechtigten wissentlich abläugnet, dieselbe ganz oder zum Theil veräußert, verbraucht oder sonst eine Handlung damit vornimmt, zu welcher blos der Eigenthümer berechtigt sein kann.

Artikel 209.

Wer unversiegelt oder unverschlossen empfangenes Geld verbraucht, ist der Unterschlagung nicht schuldig, wenn das Geld in der Absicht, es wiederzuerstatten, verbraucht wurde, und den Umständen nach anzunehmen ist, daß diese Absicht mit der wohlbegründeten Ueberzeugung verbunden war, den Ersatz ohne Verzug leisten zu können. Ist jedoch die Ablieferung in denselben Geldstücken besonders zur Pflicht gemacht, so soll die Absicht der Wiedererstattung nicht berücksichtigt werden.

Artikel 210.

Einer Unterschlagung wird es gleich geachtet, wenn derjenige, welcher eine fremde bewegliche Sache gefunden oder durch Zufall in seinen Gewahrsam bekommen hat, sich dieselbe auf die im Art. 208. §. 2. angegebene Weise widerrechtlich aneignet.

Artikel 211.

§. 1. Die Unterschlagung, sowie der Versuch der Unterschlagung werden mit Gefängniß nicht unter Einem Monate und mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

§. 2. Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf Einen Tag Gefängniß ermäßigt werden.

## Braunschweig.

Criminalgesetzbuch vom 10. Juli 1840.

§. 220.

Unterschlagung.

Wer wissentlich eine fremde bewegliche Sache, die er in seinem Besitze oder Gewahrsame hat, widerrechtlich in gewinnsüchtiger Absicht sich aneignet, insbesondere dieselbe veräußert, ganz oder theilweise verbraucht, oder solche, um sie sich anzueignen, verpfändet oder gegen den zur Zurückforderung Berechtigten deren Besitz abläugnet oder verheimlicht, ist folgendermaßen zu strafen:

I. mit Zuchthaus, wenn der Werth des Unterschlagenen fünfhundert Thaler übersteigt;

§. 221.

II. mit Zwangsarbeit nicht unter Ein Jahr:

1) wenn der Werth des Unterschlagenen funfzehn Thaler übersteigt, und entweder

(4 Fälle);

2) wenn der Werth des Unterschlagenen dreißig Thaler übersteigt;

§. 222.

III. mit Zwangsarbeit bis von Einem Jahre,

(2 Fälle).

Unterschlagungen, bei denen keiner der in den Paragraphen 220. bis 222. aufgeführten Umstände sich findet, sind polizeilich mit Gefängniß zu bestrafen.

§. 223.

Funddiebstahl.

Wer sich eine gefundene Sache widerrechtlich zueignet, ist nach Maßgabe des Werthes derselben ebenso, als ob er sie unterschlagen hätte, zu strafen, jedoch statt mit Zuchthaus mit Zwangsarbeit nicht unter Ein Jahr, statt mit Zwangsarbeit nicht unter Ein Jahr mit Gefängniß nicht unter Ein Jahr, und statt mit Zwangsarbeit bis von Einem Jahre mit Gefängniß von gleicher Dauer.

## Sachsen-Altenburg.

Criminalgesetzbuch vom 3. Mai 1841.

Artikel 242.

Wer eine fremde bewegliche Sache in seinem Besitze oder Gewahrsam, oder zu verwalten hat und irgend eine Handlung vornimmt, woraus die rechtswidrige Aneignung der Sache entweder an sich oder nach den übernommenen besonderen Verpflichtungen sich ergiebt, ist nach Verhältniß des Werthes der Sache mit den Strafen des einfachen Diebstahles zu belegen.

Artikel 187.

Unterschlagung.

Wer eine fremde bewegliche Sache, welche ihm zur Aufbewahrung, Verwaltung, oder in Folge eines anderen die Verbindlichkeit zur Zurückgabe oder Ablie-

Digitized by Google

ferung begründenden Rechtsgeschäfts anvertrauet oder übergeben ist, sich in rechtswidriger Absicht zueignet, namentlich sie ganz oder theilweise verbraucht, veräußert, versetzt, auf die Seite schafft, gegen den Betheiligten den Besitz abläugnet oder verheimlicht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen:

1) wenn der Werth des Unterschlagenen 200 Thaler übersteigt,
2) wenn der Werth des Unterschlagenen 20 Thaler übersteigt, und

u. s. w. (folgen 5 Fälle).

Andere Unterschlagungen, sowie die widerrechtliche Zueignung einer gefundenen Sache, sind mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 400 Thalern zu ahnden.

Bei Ausmessung der Strafe ist besonders auf den dem Verletzten erwachsenen Schaden Rücksicht zu nehmen, und gilt es als Minderungsgrund, wenn der Unterschlagende den Schaden ersetzt.

Der Verbrauch fremder Gelder und anderer vertretbarer Sachen fällt nicht unter den Begriff und die Strafen der Unterschlagung, wenn derselbe ohne rechtswidrige Absicht und in der wohlbegründeten Ueberzeugung erfolgte, dieselben zur bestimmten Zeit, oder wenn eine solche nicht bestimmt war, auf jedesmaliges Anfordern des Berechtigten sofort aus bereiten Mitteln zurückerstatten zu können.

## Bayern.

Strafgesetzbuch vom 10. November 1861.

### Artikel 293.

Wer eine ihm anvertraute oder in Folge einer Geschäftsführung erlangte fremde bewegliche Sache in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, unbefugt ganz oder theilweise veräußert, verpfändet, verbraucht oder auf andere Weise sich zueignet, ist der Unterschlagung schuldig.

Bei der Unterschlagung ist auch der Versuch eines Vergehens oder einer Uebertretung strafbar.

### Artikel 299.

Strafbare Vorenthaltung fremder Sachen.

Wer eine gefundene oder durch Irrthum oder Zufall in seinen Gewahrsam gekommene fremde bewegliche Sache in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, ganz oder theilweise veräußert, verpfändet oder verbraucht, ohne vorher die Ausmittelung des Berechtigten durch Anzeige bei der Obrigkeit oder öffentliche Bekanntmachung versucht zu haben; desgleichen wer in der obenbezeichneten Absicht dem sich meldenden Berechtigten oder der ihn deshalb angehenden Obrigkeit den Fund oder erlangten Gewahrsam verschweigt oder abläugnet, oder, wenn ihm der Berechtigte auf andere Weise bekannt geworden oder eine auf die Sache bezügliche öffentliche Bekanntmachung zu seiner Kenntniß gekommen ist, die Zurückerstattung oder Anzeige unterläßt, soll, wenn der Werth der Sache zwanzig Gulden nicht übersteigt, mit Arrest oder an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden, andernfalls mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft werden.

Gleiches gilt von demjenigen, welcher einen gefundenen Schatz in der Absicht verheimlicht, um einem Andern den ihm gebührenden Antheil rechtswidrig zu entziehen.

## Württemberg.

Strafgesetzbuch vom 1. März 1839.

### Artikel 344.

Wer sich eine fremde bewegliche Sache, die er in seinem Besitze hat, widerrechtlich zueignet, wer namentlich dieselbe veräußert, ganz oder theilweise verbraucht, in der auf Zueignung gerichteten Absicht verpfändet, oder in solcher Absicht dem zur Zurückforderung Berechtigten den Besitz abläugnet oder verheimlicht, macht sich der Unterschlagung schuldig.

### Artikel 29. des Gesetzes vom 13. August 1849.

Die Unterschlagung (Art. 344. des Strafgesetzbuches) wird nur auf Anzeige des Beschädigten oder desjenigen, der seine Stelle vertritt, untersucht und bestraft, ausgenommen u. s. w.

Ersatzleistung vor erhobener Klage befreit von der Strafe.

### Artikel 30. desselben Gesetzes.

Wer eine fremde vertretbare Sache mit der Absicht der Ersatzleistung widerrechtlich verbraucht hat und darzuthun vermag, daß er zur Zeit des Verbrauchs die Mittel hatte, den beabsichtigten Ersatz zu leisten, soll, auf die Klage des Beschädigten, mit Gefangnißstrafe belegt werden.

## Baden.

Strafgesetzbuch vom 6. März 1845. / 5. Februar 1851.

### §. 400.

Thatbestand.

Wer fremde bewegliche Sachen, die ihm zur Bewahrung, oder Verwaltung, oder in Folge eines anderen, die Verbindlichkeit zu deren Zurückgabe oder Ablieferung begründenden Rechtsgeschäfts anvertraut oder übergeben worden sind, in der Absicht sich zueignet, sie dem zur Rückforderung Berechtigten ohne Ersatz zu entziehen, ist der Unterschlagung schuldig.

### §. 401.

Wider den Inhaber, welcher dem zur Abforderung Berechtigten wissentlich wahrheitswidrig das Rechtsgeschäft, oder den Empfang der Sache, zu deren Zurückgabe oder Ablieferung er verpflichtet ist, abgeläugnet hat, gilt die Vermuthung der absichtlichen, die Unterschlagung bedingenden, Zueignung, in so fern sich nicht aus den Umständen des einzelnen Falles etwas Anderes ergiebt.



Digitized by Google

§. 402.

Die nämliche Vermuthung spricht gegen den Empfänger der Sache, wenn er, ohne die Mittel zum Ersatze zu haben, oder mit Sicherheit vorauszusehen, daß er sie zur Zeit, wo der Ersatz erfolgen sollte, haben werde, die Sache verbraucht, oder veräußert hat, und auf erfolgte Zurückforderung, sie wieder herbeizuschaffen, oder zu ersetzen, oder den Berechtigten in anderer Weise vollkommen zufrieden zu stellen, nicht vermögend ist.

§. 403.

Strafe der Unterschlagung.

Die Unterschlagung wird nach der Verschiedenheit der Größe des Betrags folgendermaßen bestraft:

1) die Unterschlagung bis zu fünfundzwanzig Gulden mit Gefängniß bis zu vier Monaten;
2) die Unterschlagung von mehr als fünfundzwanzig Gulden bis zu dreihundert Gulden mit Gefängniß nicht unter vier Wochen, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;
3) die Unterschlagung von mehr als dreihundert Gulden mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren, in schwereren Fällen mit Zuchthaus von Einem Jahre bis zu fünf Jahren.

## Frankreich.

Code pénal vom 12./20. Februar 1810.

Article 408.

Quiconque aura détourné ou dissipé au préjudice des propriétaires, possesseurs ou détenteurs, des effets, derniers, marchandises, billets, quittances ou tous autres écrits contenant ou opérant obligation ou décharge, qui ne lui auraient été remis qu'à titre de louage, de dépôt, de mandat, de nantissement, de prêt à usage, ou pour un travail salarié ou non salarié, à la charge de les rendre ou représenter, ou d'en faire un usage ou un emploi déterminé, sera puni des peines portées en l'article 406.

Si l'abus de confiance prévu et puni par le précédent paragraphe a été commis par un officier public ou ministériel, ou par un domestique, homme de service à gages, élève, clerc, commis, ouvrier, compagnon ou apprenti, au préjudice de son maître, la peine sera celle de la réclusion. (Gesetz vom 13. Mai 1863.)

## Belgien.

Code pénal vom 8. Juni 1867.

Article 491.

Quiconque aura frauduleusement soit détourné, soit dissipé au préjudice d'autrui, des effets, derniers, marchandises, billets, quittances, écrits de toute nature contenant ou opérant obligation ou décharge et qui lui avaient été remis à la condition de les rendre ou d'en faire un usage ou un emploi déterminé, sera puni d'un emprisonnement d'un mois à cinq ans et d'une amende de vingt-six francs à cinq cents francs.

Le coupable pourra, de plus, être condamné à l'interdiction, conformément à l'art. 33.

## Bremen.

Entwurf von 1868.

Artikel 127.

§. 390. Wer eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache, in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, ganz oder theilweise veräußert, verpfändet, verbraucht oder auf andere Weise sich zueignet, soll mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu drei Jahren, in leichteren Fällen mit Gefängniß unter vierzehn Tagen oder mit Gelde bis zu einhundert Thalern bestraft werden.

§. 391. Uebersteigt der Werth des Unterschlagenen den Betrag von funfzig, nicht aber von fünfhundert Thalern, so ist die Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten, in leichteren Fällen nicht unter vier Wochen zu erkennen.

Uebersteigt der Werth den Betrag von fünfhundert Thalern, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren, in leichteren Fällen auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten zu erkennen.

§. 393. Wer eine gefundene, oder durch Irrthum oder Zufall oder sonst, zwar nicht durch Anvertrauung, aber doch auf eine nicht strafbare Weise in seinen Gewahrsam gekommene fremde bewegliche Sache, in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, ganz oder theilweise veräußert, verpfändet, verbraucht, oder auf andere Weise sich zueignet, soll nach den Bestimmungen der obigen §§. 390., 391., jedoch unter Herabsetzung des dort festgestellten niedrigsten Strafmaßes auf die Hälfte gestraft werden.

## Oesterreich.

Entwurf von 1867.

§. 271.

Wer eine fremde bewegliche, ihm entweder anvertraute oder in Folge einer Geschäftsführung in seine Gewahrsame gelangte, durch Zufall oder außer dem Falle des Betruges durch Irrthum ihm zugekommene oder gefundene Sache in der Absicht, sich oder einem Dritten rechtswidrig einen Vortheil zuzuwenden, unbefugt veräußert, verbraucht, verpfändet oder auf andere Weise sich zueignet, begeht eine Unterschlagung.

Gleiches gilt von Demjenigen, der durch die Zueignung eines gefundenen Schatzes einem Anderen den ihm daran gebührenden Antheil entzieht.

Digitized by Google

Diese Handlungsweise ist aber auch dann, wenn sie von einem Schuldner an seiner eigenen, jedoch verpfändeten oder mit Beschlag belegten und dem Schuldner in Verwahrung belassenen Sache, oder von dem Eigenthümer einer veräußerten, aber ungeachtet des empfangenen Entgeltes noch nicht übergebenen Sache begangen wird, einer Unterschlagung gleich zu achten.

## Zürich.

Entwurf von 1866.

§. 175.

Wer eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache ganz oder theilweise veräußert, verpfändet, verbraucht, oder auf andere Weise sich zueignet, um sich oder Andern einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, ist der Unterschlagung schuldig.

§. 177.

Die Unterschlagung, welche nicht unter die Bestimmung des §. 176. fällt, wird, wenn der Werth derselben mehr als 500 Frkn. beträgt, mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder Arbeitshaus, wenn der Werth 500 Frkn. oder weniger ausmacht, mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren oder Gefängniß bestraft. In geringfügigen Fällen kann auch nur Geldbuße bis zu 50 Frkn. verhängt werden.

## Italien.

Entwurf vom 17. Mai 1868.

Articole 369.

§. 1. Fuori dei casi preveduti nell' art. 126., chiunque, dolosamente consumandola, distraendola, od altrimenti convertendola in profitto di sè o di un terzo, si appropria una cosa altrui che gli è stata affidata o consegnata per custodirla, amministrarla, restaurarla, trasportarla, o per qualunque altro titolo che importi l'obbligo di riconsegnarla o di farne un uso determinato, commette il reato di truffa.

§. 2. Le cose sottoposte a pignoramento od a sequestro giudiziale, e lasciate in custodia al debitore proprietario, si considerano a lui affidate.

Articolo 370.

Il colpevole di truffa si punisce, a querela di parte, colla prigionia da tre mesi a due anni, e da un anno a tre se il danno recato supera lire cinquecento; aggiunta sempre una multa da cinquanta a cinquecento lire.

## XXV.

## Raub.

## Preußen.

Strafgesetzbuch vom 14. April 1851.

§. 230.

Einen Raub begeht, wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben, eine fremde bewegliche Sache einem Andern in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen.

Wer, bei einem Diebstahl auf frischer That betroffen, gegen eine Person Gewalt verübt, oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben anwendet, um sich im Besitze des gestohlenen Gutes zu erhalten, ist einem Räuber gleich zu achten.

## Sachsen.

Revidirtes Strafgesetzbuch vom 1. Oktober 1855.

Artikel 177.

Wer durch Anwendung von Gewalt gegen Personen, oder durch wörtliche oder thatsächliche Drohungen, welche mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben des Bedrohten oder der Angehörigen desselben verbunden sind, in gewinnsüchtiger Absicht sich fremden beweglichen Gutes bemächtigt oder dessen Herausgabe erzwingt, wird als Räuber bestraft.

## Hessen.

Strafgesetzbuch vom 17. September 1841.

Artikel 344.

Wer in der Absicht, eine fremde bewegliche Sache rechtswidrig zu gewinnen, gegen die Person des Besitzers oder gegen andere, am Orte der That anwesende Personen körperliche Gewalt oder gefährliche, mit der Aussicht unverzüglicher Verwirklichung verbundene Drohungen verübt, macht sich des Raubes schuldig.

Artikel 345.

Wer sich zu einem Diebstahle, außer den zu dessen Verübung mitgebrachten Werkzeugen, mit Waffen noch besonders versehen und damit, um die entwendeten Sachen in Sicherheit zu bringen, Gewalt oder Drohungen der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Art angewendet hat, ist ebenfalls des Raubes schuldig.

## Thüringische Staaten.

Strafgesetzbuch von 1849.

Artikel 152.

Wer gegen Personen körperliche Gewalt ausübt, oder dieselben mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben bedroht, um sich fremdes bewegliches Gut zuzueignen, und dadurch sich oder einem Andern einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, oder um sich, wenn er bei Begehung eines Diebstahls betroffen wurde, in dem Besitze des gestohlenen Gutes zu behaupten, soll als Räuber bestraft werden.

## Oldenburg.

Strafgesetzbuch vom 3. Juli 1858.

Artikel 214.

§. 1. Einen Raub begeht, wer mit Gewalt gegen eine Person, oder unter



Digitized by Google

Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben, eine fremde bewegliche Sache einem Andern in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen.

§. 2. Wer, bei einem Diebstahl auf frischer That betroffen, gegen eine Person Gewalt verübt oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben anwendet, um sich im Besitze des gestohlenen Gutes zu erhalten, ist einem Räuber gleich zu achten.

## Braunschweig.

Criminalgesetzbuch vom 10. Juli 1840.

§. 175.

Raub.

Wer Gewalt an einer Person verübt, oder sie gefährlich bedroht, um zu stehlen, soll folgende Strafen erleiden . . . . .

## Lübeck.

Strafgesetzbuch vom 20. Juli 1863.

§. 194.

Einen Raub begeht, wer mit Gewalt gegen eine Person, oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben, eine fremde bewegliche Sache einem Andern in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen.

Wer bei einem Diebstahl auf frischer That betroffen, gegen eine Person Gewalt verübt oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben anwendet, um sich im Besitze des gestohlenen Gutes zu erhalten, ist einem Räuber gleich zu achten.

## Hamburg.

Kriminalgesetzbuch vom 30. April 1869.

Artikel 149.

Wer unter Anwendung von Gewalt gegen eine Person oder unter Bedrohung einer Person mit augenblicklicher Gefahr für Leib oder Leben, eine fremde bewegliche Sache wegnimmt oder deren Herausgabe erzwingt, um sich dieselbe in rechtswidriger Weise anzueignen, soll Zuchthausstrafe erleiden . . . . .

## Bayern.

Strafgesetzbuch vom 10. November 1861.

Artikel 300.

Wer in der Absicht rechtswidriger Zueignung eine fremde bewegliche Sache mittelst persönlicher Vergewaltigung oder Bedrohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben einem Andern wegnimmt, ist . . . . . wegen Raubes zu bestrafen.

## Württemberg.

Strafgesetzbuch vom 1. März 1839.

Artikel 311.

Wer sich fremdes bewegliches Gut durch thätliche Gewalt gegen eine Person, oder durch Drohung auf Leib oder Leben gegen dieselbe zueignet, ist des Raubes schuldig.

## Baden.

Strafgesetzbuch vom
6 März 1845.
5. Februar 1851.

§. 410.

Wer den Diebstahl einer Sache dadurch bewerkstelligt hat, daß er den Inhaber derselben, oder andere am Orte der That anwesende Personen durch angewendete thätliche Gewalt, oder durch angewendete, mit der Gefahr unverzüglicher Verwirklichung verbundene, Drohungen mit Tödtung oder schweren körperlichen Mißhandlungen, oder durch andere, zur Erregung gegründeter Besorgniß für Leib oder Leben geeignete, Handlungen, zur Ueberlassung der Sache nöthigte, wird als Räuber bestraft.

§. 411.

Wenn die Vollendung eines Diebstahls, oder das Fortbringen der entwendeten Sachen von dem Diebe, der hierbei betreten wurde, dadurch bewirkt worden ist, daß er thätliche Gewalt oder Drohungen, oder andere, eine Nöthigung enthaltende Handlungen der im vorhergehenden §. 410. bezeichneten Art angewendet hat, so ist er ebenfalls des Raubes schuldig.

## Frankreich.

Code pénale vom 12 20. Februar 1810.

Article 382.

(in der durch das Gesetz vom 13. Mai 1863 geschehenen Abänderung).

Sera puni de la peine des travaux forcés à temps tout individu coupable de vol commis à l'aide de violence. Si la violence à l'aide de laquelle le vol a été commis a laissé des traces de blessures ou de contusions, cette circonstance suffira pour que la peine des travaux forcés à perpétuité soit prononcée.

## Belgien.

Code pénal vom 8. Juni 1867.

Article 468.

Quiconque aura commis un vol à l'aide de violences ou de menaces sera puni de la réclusion.

Article 469.

Est assimilé au vol commis à l'aide de violences ou de menaces le cas où le voleur, surpris en flagrant délit, a exercé des violences ou fait des menaces, soit pour se maintenir en possession des objets soustraits, soit pour assurer sa fuite.

## Schweden.

Strafgesetzbuch vom 16. Februar 1864.

Kapitel 21.

§. 1.

Derjenige, welcher mit Gewalt gegen eine Person oder unter Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr Sachen oder Geld gestohlen hat, wird wegen Diebstahls

Digitized by Google

mit Gewalt zu Zwangsarbeit von vier bis zu zehn Jahren verurtheilt, vorbehaltlich derjenigen Fälle, in welchen das Gesetz demnächst etwas Anderes bestimmt.

Wegen Versuchs von einem Diebstahle mit Gewalt wird zu Zwangsarbeit von zwei bis zu sechs Jahren derjenige verurtheilt, welcher in der eben erwähnten Weise einen Andern bedroht hat, aber nicht zur Ausführung des Diebstahls selbst gelangt ist.

Sind sehr mildernde Umstände vorhanden, so kann die Zwangsarbeit im ersten Falle auf zwei Jahre, im letzteren Falle auf Ein Jahr herabgesetzt werden.

## Rußland.

Gesetzbuch der Kriminal- und Korrektionsstrafen in der durch Ukas vom 5. Mai 1866 eingeführten neuen Ausgabe.

„Uebersetzt in der zweiten Abtheilung Seiner Kaiserlichen Majestät eigenen Kanzellei. Petersburg 1866."

### Titel XII. Hauptstück III.
### Abtheilung I.
Vom gewaltthätigen Raube.

### Artikel 1627.

Als gewaltthätiger Raub gilt ein jeder auf irgend Jemanden mit dem Zweck, ein demselben gehörendes oder bei ihm befindliches Gut zu entwenden, gemachter Ueberfall, wenn dieser Ueberfall durch offenbare Gewalt und mit Waffen ausgeführt worden, oder, wenn dieses auch ohne Waffen geschehen, jedoch von Todtschlag oder dem Versuche desselben begleitet war, oder aber von Verstümmelung, Verwundung, körperlichen Mißhandlungen oder anderen Peinigungen, oder von derartigen Drohungen oder anderen Handlungen, daß von ihnen eine offenbare Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit der überfallenen Person oder Personen zu befürchten stand.

### Titel XII. Hauptstück III.
### Abtheilung II.
Vom einfachen Raube.

### Artikel 1637.

Als einfacher Raub gilt: erstens, jede irgend Jemandem geschehene Wegnahme eines demselben gehörigen oder aber bei ihm befindlichen Guts, und zwar mit Gewalt oder selbst mit Drohungen, jedoch von solcher Art, daß diese Drohungen und selbst die verübte Gewalt weder Leben noch Gesundheit oder Freiheit der betreffenden Person in Gefahr setzten; zweitens, jede, wenn auch ohne Drohungen und Gewalt, jedoch ganz offen, in Gegenwart des Eigenthümers oder anderer Leute, ausgeführte Entwendung irgend welchen Guts.

## Bremen.

Entwurf von 1868.

§. 398.

Wer mittelst Gewaltanwendung gegen eine Person oder mittelst Bedrohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache, in der Absicht, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, wegnimmt, begeht einen Raub.

§. 399.

Einem Räuber wird gleichgestellt, wer, auf frischer That eines verübten Diebstahls betroffen, um sich im Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten, gegen eine Person Gewalt oder Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben anwendet.

## Oesterreich.

Entwurf von 1867.

§. 255.

Wer mittelst Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen einen Anderen (§. 116.) sich einer fremden beweglichen Sache bemächtigt, um dieselbe sich oder einem Anderen zuzueignen, begeht das Verbrechen des Raubes.

Durch das etwaige Nichtvorhandensein der Sache, auf deren Zueignung bei dem Raube die Absicht gerichtet war, wird die Strafbarkeit des Versuches desselben nicht ausgeschlossen.

§. 116.

. . . . . .

Als Androhung von Gewalt gilt jede Bedrohung mit einer Körperverletzung der bedrohten Personen selbst oder eines ihrer nahen Angehörigen, wenn sie unter solchen Umständen erfolgt, daß von dem Bedrohten deren unverzügliche Ausführung besorgt werden kann.

Unter nahen Angehörigen einer Person sind deren Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder noch nähere Seitenverwandte, Ehegatten, selbst nach aufgelöster Ehe, Verlobte, Verschwägerte im ersten und zweiten Grade, Wahl- und Ziehältern und derlei Kinder, Vormünder, Mündel und alle jene Personen zu verstehen, in Bezug auf welche derselben eine besondere Verpflichtung sie zu schützen, obliegt.

## Zürich.

Entwurf von 1866.

§. 156.

Wer mit Gewalt gegen eine Person, oder mit Bedrohung sofortiger Gefahr für Leib oder Leben, eine fremde bewegliche Sache einem Andern wegnimmt, um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, oder wer diese Mittel anwendet, um sich im Besitz des weggenommenen Gutes zu behaupten, soll wegen Raubes bestraft werden . . . . .

## Italien.

Entwurf von 1868.

Articolo 365.

Il furto è violento

a) quando colla violenza o con minacce di gravi danni imminenti alla

persona od agli averi, il ladro ha costretto il detentore od altre persone presenti sul luogo del reato a consegnare la cosa od a soffrire che egli ne prendesse possesso;

b) quando il ladro, sorpreso in furto flagrante o quasi flagrante, ha fatto uso dei mezzi indicati sotto la precedente lettera a, per agevolarne la consumazione, o per mantenersi nel possesso della cosa rubata, o per trasportala.

---

## XXVI.

## Nöthigung und Erpressung.

### Preußen.

Strafgesetzbuch vom 14. April 1851.

§. 212.

Wer einen Andern zu einer Handlung oder Unterlassung dadurch zwingt, oder zu zwingen versucht, daß er denselben schriftlich oder mündlich mit der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens bedroht, hat Gefängniß bis zu Einem Jahre verwirkt.

§. 234.

Wer, um sich oder Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, einen Andern zu einer Handlung oder Unterlassung dadurch zwingt oder zu zwingen versucht, daß er denselben schriftlich oder mündlich mit der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens bedroht, macht sich der Erpressung schuldig.

### Sachsen.

Revidirtes Strafgesetzbuch vom 1. Oktober 1868

Artikel 201.

Wer außer den in diesem Gesetzbuche besonders erwähnten Fällen, um Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu bestimmen, Gewalt oder Drohungen anwendet, wird, wenn entweder die Gewalt oder Bedrohung eine rechtswidrige ist, oder der Andere durch die Gewalt oder Bedrohung zu etwas Unrechtem oder Unsittlichem bestimmt werden soll, wegen Nöthigung mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren bestraft.

Artikel 282.

Wer in der Absicht, sich oder einem Andern einen Vermögensvortheil, auf den er kein Recht hat, zu verschaffen, Jemanden durch Bedrohung mit Nachtheilen irgend einer Art zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, macht sich der Erpressung schuldig.

### Hessen.

Strafgesetzbuch vom 17. September 1841.

Artikel 168.

Wer . . . . . einen Andern durch Verübung widerrechtlicher Gewalt oder durch Drohung, insofern, was die Drohung betrifft, die Verwirklichung derselben mit Grund zu befürchten steht, zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, wird, insofern die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, auf Klage des Genöthigten mit Gefängniß oder Korrektionshaus bis zu Einem Jahre bestraft.

Artikel 349.

Wer, außer dem Falle des Raubes, durch Gewalt oder Drohungen Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung genöthigt hat, um sich oder Anderen einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, ist des Verbrechens der Erpressung schuldig.

### Thüringische Staaten.

Strafgesetzbuch von 1849.

Artikel 158.

Wer ohne Recht oder mit Ueberschreitung der Grenzen seines Rechts körperliche Gewalt oder eine Bedrohung mit Nachtheilen anwendet, um Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nöthigen, ist, insofern die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren zu bestrafen, wenn der Genöthigte die Untersuchung und Bestrafung beantragt.

Bei Eltern, Vormündern und Pflegeeltern, welche ihre Kinder, Mündel oder Pflegekinder zur Eingehung einer Ehe in der gedachten Art nöthigen, gilt die gedachte Strafe unter der Voraussetzung, daß die Ehe der Nöthigung wegen für ungültig erklärt ist und der Genöthigte die Bestrafung beantragt.

Artikel 155.

Wer, außer dem Falle des Raubes, Jemand durch Anwendung körperlicher Gewalt oder durch Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, um sich oder Anderen einen rechtswidrigen Vortheil am Vermögen zu verschaffen, ist wie ein Räuber zu bestrafen.

### Oldenburg.

Strafgesetzbuch vom 3. Juli 1858.

Artikel 195.

Wer einen Andern zu einer Handlung oder Unterlassung mit Gewalt oder dadurch zwingt oder zu zwingen versucht, daß er denselben mit der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens bedroht, hat Gefängniß bis zu Einem Jahre verwirkt.

Artikel 218.

Wer, um sich oder (einem) Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, einen Andern zu einer Handlung oder Unterlassung durch Gewalt oder

Digitized by Google

dadurch zwingt oder zu zwingen versucht, daß er denselben mit der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens bedroht, macht sich der Erpressung schuldig.

## Braunschweig.

Criminalgesetzbuch vom 10. Juli 1840.

§. 178.
Nöthigung.

Wer Gewalt oder gefährliche Drohungen gegen eine Person anwendet, um sie zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung rechtswidrig zu nöthigen, ist, insofern die That nicht in ein anderes Verbrechen übergeht, (wegen Nöthigung) ..... zu bestrafen.

§. 177.
Erpressung.

Wer Gewalt an einer Person verübt oder sie gefährlich bedrohet, nicht um zu stehlen, sondern um sich oder Andern einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, ist einem Räuber gleich zu bestrafen.

§. 179.
Drohungen.

Wer nicht gefährliche Drohungen anwendet, um sich oder Andern einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, oder um Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung rechtswidrig zu nöthigen, oder Andere mit Verübung von Verbrechen bedrohet, soll, wenn mit Mord oder Brandstiftung gedrohet worden, Zwangsarbeit nicht unter Ein Jahr, sonst Gefängniß bis zu Einem Jahre oder verhältnißmäßige Geldstrafe erleiden.

## Lübeck.

Strafgesetzbuch vom 20. Juli 1863.

§. 175.

Wer einen Anderen zu einer Handlung oder Unterlassung dadurch zwingt, daß er denselben schriftlich oder mündlich mit der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens bedroht, oder wer ohne jenen Zweck Jemanden mit Mord oder Brand bedroht, hat Gefängniß bis zu Einem Jahre verwirkt.

§. 198.

Wer, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, einen Anderen zu einer Handlung oder Unterlassung dadurch zwingt, daß er denselben schriftlich oder mündlich mit der Verübung einer strafbaren Handlung bedroht, macht sich der Erpressung schuldig.

## Hamburg.

Criminalgesetzbuch vom 30. April 1869.

Artikel 152.
Nöthigung.

Wer Gewalt oder mit augenblicklicher Gefahr für Leib oder Leben verbundene Drohungen gegen eine Person anwendet, um sie zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nöthigen, ist, insofern die That nicht ein anderes schwereres Verbrechen in sich schließt, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Artikel 151.
Erpressung.

Wer außer dem Falle des Raubes durch Anwendung von Gewalt oder durch Bedrohung mit augenblicklicher Gefahr für Leib oder Leben eine Person zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zwingt, um sich oder Anderen einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, ist einem Räuber gleich zu strafen.

Artikel 153.
Drohungen.

Wer Drohungen, die nicht mit augenblicklicher Gefahr für Leib oder Leben verbunden sind, anwendet, um sich oder Anderen einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, oder um Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung rechtswidrig zu nöthigen, oder Andere mit Verübung von Verbrechen bedroht, soll, wenn Mord oder Brandstiftung gedroht wurde, Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu vier Jahren, sonst Gefängniß oder Geldstrafe bis zu 300 Thalern erleiden.

## Bayern.

Strafgesetzbuch vom 10. November 1861.

Artikel 303.
Erpressung.

Wer außer dem Falle der Raubes, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, eine Person zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zwingt, soll wegen Erpressung bestraft werden.

Artikel 304.
Vergewaltigung und strafbare Bedrohung.

Wer, ohne eine Erpressung zu beabsichtigen, widerrechtlich einen Andern zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung durch Gewaltanwendung oder dadurch zwingt, daß er ihn mit körperlicher Mißhandlung oder mit Verübung eines Verbrechens oder Vergehens bedroht, ist mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder an Geld bis zu dreihundert Gulden zu bestrafen.

## Frankreich.

Code pénal vom 12./20. Februar 1810.

Article 305.*)

Quiconque aura menacé, par écrit anonyme ou signé, d'assassinat, d'empoisonnement ou de tout autre attentat contre les personnes, qui serait punissable de la peine de mort, des travaux forcés à perpétuité ou de la déportation, sera, dans le cas où la menace aurait été faite avec

Digitized by Google

ordre de déposer une somme d'argent dans un lieu indiqué, ou de remplir toute autre condition, puni d'un emprisonnement de deux ans à cinq ans et d'une amende de cent cinquante francs à mille francs.

Le coupable pourra, en outre, être privé des droits mentionnés en l'article 42. †) du présent Code pendant cinq ans au moins et dix ans au plus, à compter du jour où il aura subi sa peine

Le coupable pourra être mis aussi sous la surveillance de la haute police pendant cinq ans au moins et dix ans au plus, à dater du jour où il aura subi sa peine.

†) bürgerliche Ehrenrechte.

Article 307.

Si la menace faite avec ordre ou sous condition a été verbale, le coupable sera puni d'un emprisonnement de six mois à deux ans, et d'une amende de vingt-cinq francs à trois cents francs.

Dans ce cas, comme dans celui des précédens articles, la peine de la surveillance pourra être prononcée contre le coupable.

Article 306.

Si cette menace n'a été accompagnée d'aucun ordre ou condition, la peine sera d'un emprisonnement d'une année au moins et de trois ans au plus, et d'une amende de cent francs à six cent francs.

Dans ce cas, comme dans celui de l'article précédent, la peine de la surveillance pourra être prononcée contre le coupable.

Article 308.

Quiconque aura menacé verbalement ou par écrit de voies de fait ou violences non prévues par l'article 305., si la menace a été faite avec ordre ou sous condition, sera puni d'un emprisonnement de six jours à trois mois et d'une amende de seize francs à cent francs ou de l'une de ces deux peines seulement.

*) Die Redaktion vorstehender Artikel ist durch das Gesetz vom 13. Mai 1863 bewirkt worden.

## Belgien.

Code pénal vom 8. Juni 1867.

Article 327.

Quiconque, par écrit anonyme ou signé, aura menacé, avec ordre ou sous condition d'un attentat contre les personnes ou les propriétés, punissable de la peine de mort ou des travaux forcés, sera condamné à un emprisonnement de six mois à cinq ans et à une amende de cent francs à cinq cents francs.

Si la menace n'a été accompagnée d'aucun ordre ou condition, la peine sera un emprisonnement de trois mois à deux ans et une amende de cinquante francs à trois cents francs.

Article 328.

Si la menace faite avec ordre ou sous condition a été verbale, le coupable sera puni d'un emprisonnement de deux mois à un an et d'une amende de vingt-six francs à deux cents francs.

Article 329.

La menace par gestes ou emblèmes d'un attentat contre les personnes ou les propriétés, punissable de la peine de mort ou des travaux forcés, sera punie d'un emprisonnement de huit jours à trois mois et d'une amende de vingt-six francs à cent francs.

Article 330.

La menace, faite par écrit anonyme ou signé, avec ordre ou sous condition, d'un attentat contre les personnes ou les propriétés, punissable de la réclusion, sera punie d'un emprisonnement de trois mois à trois ans et d'une amende de cent francs à cinq cents francs.

Si la menace n'a été accompagnée d'aucun ordre ou condition la peine sera un emprisonnement de quinze jours à six mois et une amende de vingt-six francs à deux cents francs.

Article 331.

Dans les cas prévus par l'art. 327. le coupable pourra des plus être condamné à l'interdiction, conformément à l'art. 33., et mis sous la surveillance spéciale de la police pendant cinq ans au moins et dix ans au plus.

Article 470.

Sera puni des peines portées à l'article 468.*), comme s'il avait commis un vol avec violences ou menaces, celui qui aura extorqué, à l'aide de violences ou de menaces, soit des fonds, valeurs, objets mobiliers, obligations, billets, promesses, quittances, soit la signature ou la remise

Digitized by

d'un document quelconque contenant ou opérant obligation, disposition ou décharge.

*) Article 468.:

Quiconque aura commis un vol à l'aide de violences ou de menaces sera puni de la réclusion,

## Bremen.

Entwurf von 1868.

§. 355.

Wer widerrechtlich gegen einen Menschen Gewalt anwendet, oder ihn mit körperlicher Mißhandlung oder mit der Verübung eines Verbrechens bedroht, um eine Handlung, Duldung oder Unterlassung zu erzwingen, wird, unbeschadet der für einzelne Fälle gegebenen besonderen Vorschriften, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Gelde bestraft. Hat er aber, um einen Andern zur Verübung eines mit Todes- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens zu bestimmen, Gewalt angewendet, oder ihn mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben oder mit Brandstiftung bedroht, so soll die Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten betragen, und wider ihn die Unfähigkeit zum öffentlichen Dienst erkannt werden.

§. 404.

Wer, außer dem Falle des Raubes, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, einen Andern durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, soll wegen Erpressung bestraft werden.

## Oesterreich.

Entwurf von 1867.

§. 258.

Erpressung.

Einer Erpressung macht sich schuldig Derjenige, welcher

1) außer dem Falle des Raubes mit rechtswidriger Anwendung oder Androhung von Gewalt (§. 116.) was immer für eine Leistung Duldung oder Unterlassung; oder
2) durch eine der im nachfolgenden Paragraphe bezeichneten strafbaren Drohungen, in soferne dieselben nach ihrem Inhalte und nach der Wahrscheinlichkeit ihrer Ausführung gegründete Besorgniß einzuflößen geeignet erschienen, von einem Anderen eine Leistung, Duldung oder Unterlassung, worauf er kein Recht hat; oder
3) auch nur mit einer zur Erregung gegründeter Besorgnisse geeigneten Drohung der Geltendmachung eines ihm zukommenden Rechtes von Jemanden eine gesetzwidrige oder unsittliche Leistung, Duldung oder Unterlassung erzwingt.

§. 259.

Als strafbare Drohungen der im vorigen Paragraphe, Z. 2, erwähnten Art sind anzusehen:

a) Drohungen mit der Anzeige oder Aufdeckung von wenn gleich wahren Thatsachen, wodurch der Bedrohte oder einer seiner nahen Angehörigen einer strafbaren oder doch unehrenhaften oder solchen Handlung beschuldigt würde, welche geeignet wäre, ihn in der Meinung Anderer zu beeinträchtigen;
b) Drohungen mit einer dem Bedrohten oder einem seiner nahen Angehörigen nachtheiligen oder sie zu verletzen geeigneten Enthüllung von wenn gleich wahren Thatsachen ihres Privat- oder Familienlebens, oder
c) Drohungen mit der Verbreitung von obgleich wahren Nachrichten über des Bedrohten oder eines seiner nahen Angehörigen Person, Handlungen, Familien-, Erwerbs- oder sonstige Verhältnisse, welche dieselben in der Meinung Anderer auf eine für ihre bürgerliche Stellung oder ihr Fortkommen nachtheilige Weise herabsetzen würden.

§. 260.

Die Erpressung ist dann, wenn der Zwingende auf die Leistung, Duldung oder Unterlassung, welche den Gegenstand derselben bildete, kein Recht hatte, und sich dessen bewußt war, als Verbrechen, außerdem als Vergehen zu bestrafen.

Die Erpressung ist nur dann, wenn es sich um den im §. 258., Z. 1, bezeichneten Fall des Verbrechens handelt, von Amts wegen, außerdem aber blos auf Verlangen des Verletzten strafgerichtlich zu verfolgen.

§. 261.

Die Strafe des Verbrechens der Erpressung ist Zuchthaus, und zwar:

1) Im Falle des §. 258., Z. 1, in der Regel in der Dauer von 1—4 Jahren; wenn aber
   a) der Angegriffene besondere Qualen zu erdulden hatte; oder wenn
   b) die Erpressung durch die Androhung mit einer Tödtung, Brandstiftung oder einer anderen gemeingefährlichen Beschädigung, oder mit einem an sich sehr großen, oder doch für den Bedrohten sehr empfindlichen Vermögensnachtheile begangen wurde; oder wenn
   c) die erzwungene Leistung, Duldung oder Unterlassung einen sehr großen Nachtheil für die Person, Freiheit, Ehre oder das Vermögen des Gezwungenen enthält,

   so ist die Strafe zwischen 4—8 Jahren zu bemessen.



Digitized by Google

2) In den Fällen 2 und 3 des §. 258. ist die Strafe in der Regel zwischen 4 Monaten bis zu Einem Jahre, bei dem Eintreffen eines der so eben unter Litt. a—c. erwähnten Umstände aber von 1—4 Jahren zu bemessen.

Die Strafe des Vergehens der Erpressung ist Arrest von 1—4 Monaten.

§. 262.

Mißhandlungen, Körperverletzungen, Gesundheitsstörungen und Tödtungen, welche bei einer Erpressung unterlaufen, sind insbesondere zu bestrafen.

§. 263.

Gefährliche Drohung.

Wer mit Verletzungen an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen, oder mit Mißhandlungen auf eine zur Erregung gegründeter Besorgnisse geeignete Weise blos in der Absicht droht, um dadurch andere Menschen in Furcht oder Unruhe zu versetzen, macht sich, wenn mit einer Tödtung, Brandstiftung oder einer anderen gemeingefährlichen Beschädigung gedroht wird, des Verbrechens, außerdem des Vergehens der gefährlichen Drohung schuldig.

§. 264.

Das Verbrechen der gefährlichen Drohung ist mit Zuchthaus von vier Monaten bis zu Einem Jahre, und wenn dadurch die Bewohner ganzer Ortschaften oder Bezirke in Furcht oder Unruhe versetzt wurden, von 1—4 Jahren zu bestrafen.

Das Vergehen der gefährlichen Drohung ist nur auf Verlangen des Verletzten und mit Arrest von 1—4 Monaten zu bestrafen.

## Zürich.

Entwurf von 1866.

§. 159.

Wer außer dem Falle des Raubes Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zwingt, um sich oder Anderen einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, wird wegen Erpressung bestraft, und zwar

1) gleich einem Räuber (§. 156.), wenn die Erpressung durch thätliche Mißhandlung einer Person, oder durch Drohung mit sofortiger Gefahr für Leib oder Leben erfolgte;
3) mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren, wenn der Thäter zu dem bezeichneten Zwecke mit einer spätern Gefahr für Leib oder Leben oder Eigenthum drohte;
2) mit Gefängniß, wenn die Erpressung durch eine geringfügige Drohung mit Mißhandlungen, Anzeigen oder Klagen u. s. w. in der Weise erfolgt ist, daß sie ernstliche Besorgniß erregen konnte.

§. 160.

Wer, ohne eine Erpressung zu beabsichtigen, widerrechtlich einen Andern durch körperliche Gewalt oder Drohung von Nachtheilen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, wird mit Gefängniß, womit auch Buße bis zu 500 Franken verbunden werden kann, oder mit der letzteren allein bestraft.

Das Verbrechen ist vollendet, sobald die persönliche Freiheit des Bedrohten durch die Gewalt oder die Drohung erheblich beeinträchtigt ist; die Erreichung des beabsichtigten Zweckes ist nicht nothwendig.

§. 161.

Wer die Bewohner einer oder mehrerer Ortschaften durch Bedrohung mit Mord, Raub oder Brandstiftung in Angst oder Besorgniß versetzt, soll mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft werden.

§. 162.

Wer rechtswidrig einen Andern mit körperlicher Mißhandlung oder mit der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens unter Umständen bedroht, die bei dem Bedrohten die Besorgniß erzeugen müssen, daß es Ernst gemeint sei, wird mit Gefängniß bis zu zwei Monaten, verbunden mit Geldbuße von höchstens 200 Franken, oder auch mit bloßer Geldbuße in diesem Betrage bestraft.

§. 163.

In den Fällen der §§. 160. und 162. findet eine gerichtliche Verfolgung nur auf Anzeige des Genöthigten oder Bedrohten statt.

XXVII.

### Hehlerei.

## Preußen.

Strafgesetzbuch vom 14. April 1851.

§. 237.

Wer Sachen, von denen er weiß, daß sie gestohlen, unterschlagen oder mittelst anderer Verbrechen oder Vergehen erlangt sind, verheimlicht, ankauft, zum Pfande nimmt, oder sonst an sich bringt, oder zu deren Absatze bei Anderen mitwirkt, es sei um seines eigenen Vortheils willen oder nicht, ingleichen wer Personen, die sich eines Diebstahls, einer Unterschlagung oder eines ähnlichen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, in Beziehung auf das ihm bekannte Verbrechen oder Vergehen um seines eignen Vortheils willen begünstigt, ist mit Gefängniß nicht unter Einem Monate und mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu bestrafen; auch kann derselbe zugleich unter Polizeiaufsicht gestellt werden.

Digitized by Google

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf Eine Woche Gefängniß ermäßigt werden.

§§. 238—240.

Diese Paragraphen enthalten Strafschärfungsgründe rücksichtlich der Hehlerei.

## Sachsen.

Revidirtes Strafgesetzbuch vom 1. Oktober 1868.

### Zwölftes Kapitel.
Von Eigenthumsverbrechen.

### Artikel 292.
Partirerei.

Wer Gegenstände, welche durch eines der in diesem Kapitel*) und in Art. 177.**) und 178.***) genannten Verbrechen oder durch ein zugleich den Thatbestand eines der vorgenannten in sich schließendes Militairverbrechen (vergl. Zweiten Titel, ersten Abschnitt unter IV. und V des Militairstrafgesetzbuchs) erlangt worden sind, mit Kenntniß von der Unrechtmäßigkeit des Erwerbes, oder unter Umständen, wo er die letztere vermuthen mußte, durch Schenkung, Kauf oder auf andere Weise an sich bringt, macht sich der Partirerei schuldig und wird mit Gefängniß bis zu vier Monaten oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist die partirte Sache durch ein nur auf Antrag strafbares Verbrechen erlangt worden, und dies dem Partirer bei Ansichbringung derselben bekannt gewesen, so ist die Partirerei nur auf Antrag zu bestrafen.

Bei Ehefrauen und Kindern, wohin auch Wahl- und Pflegekinder zu rechnen, ist es nicht als Partirerei zu betrachten, wenn sie von dem Ehemanne oder den Eltern ihren Unterhalt in unrechtmäßig erworbenem Gute oder aus dem Erlöse desselben empfangen haben.

### Artikel 293.
Gewerbmäßige Hehlerei und Partirerei.

Personen, welche Dieben, Räubern, oder Gaunern, Auflage bei sich zu verstatten, oder die ihnen zu Gebote stehenden Räumlichkeiten zur Einschleppung oder Niederlegung gestohlenen, geraubten oder durch sonstige Verbrechen erlangten Gutes herzugeben pflegen, oder aus der Partirerei oder aus dem Vertriebe solchen Gutes ein Gewerbe machen, sind mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren zu bestrafen.

*) Diebstahl, Erpressung, Betrug, Unterschlagung, Fundunterschlagung.
**) Raub.
***) Räuberische Erpressung.

## Hessen.

Strafgesetzbuch vom 17. September 1841.

Das Strafgesetzbuch vom 17. September 1841 enthält keine besondere Vorschrift rücksichtlich der Hehlerei, wendet auf sie vielmehr die Vorschriften über „Begünstigung“ an.

### Artikel 231.
Diebeshehlerei.

Wer wissentlich Dieben oder Räubern Auflage bei sich verstattet, oder aus dem Vertriebe gestohlener oder geraubter Sachen ein Gewerbe macht, wird mit Arbeitshausstrafe bis zu sechsjähriger Zuchthausstrafe belegt.

## Thüringische Staaten.

Strafgesetzbuch von 1849.

Das Criminalgesetzbuch vom 10. Juli 1840 enthält keine besondere Vorschrift rücksichtlich der Hehlerei und bedroht sie nur in Gemäßheit der allgemeinen Bestimmungen über „Begünstigung“.

## Braunschweig.

Criminalgesetzbuch vom 10. Juli 1840.

### Artikel 308.

Wer Sachen, von denen er weiß, daß sie durch Raub, Diebstahl oder Unterschlagung erlangt worden sind, ankauft, eintauscht, zum Pfande nimmt, oder sonst an sich bringt, desgleichen wer Personen, welche sich eines Raubes, Diebstahls oder einer Unterschlagung schuldig gemacht haben, in Beziehung hierauf wissentlich um seines eigenen Vortheils willen begünstigt, macht sich der Hehlerei schuldig.

## Bayern.

Strafgesetzbuch vom 10. November 1861.

### Artikel 343.
Diebshehlerei.

Wer dem Dieb in eigennütziger Absicht Aufenthalt gestattet, Waaren, die ihm als gestohlene bekannt sind, bei sich aufnimmt, verbirgt, an sich bringt, oder zu deren Absatz an Andere mitwirkt, soll als Diebshehler mit Gefängniß und dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte bestraft werden.

Die Gefängnißstrafe ist nach dem Grade der Verschuldung des Diebshehlers und im Verhältnisse zur Strafe des begünstigten Diebes zu bemessen.

Gewerbsmäßige Diebshehler werden mit Arbeitshaus nach Maßgabe des Artikel 91. bestraft.

### Artikel 91.

Wer sich der gewerbsmäßigen Begünstigung von Verbrechen schuldig macht, ist neben zeitlicher oder bleibender Entziehung der öffentlichen Berechtigung, oder des Gewerbebetriebes, falls solche zu dem verbrecherischen Verkehre mißbraucht worden wären, mit Arbeitshaus zu bestrafen.

## Württemberg.

Strafgesetzbuch vom 1. März 1839.

Polizeistrafgesetz.

### Artikel 63.

Wer entfremdete Gegenstände zwar ohne bestimmte Kenntniß von der Ent-



Digitized by Google

wendung oder Unterschlagung, aber unter Umständen an sich bringt, welche gegen den Veräußerer den dringenden Verdacht der rechtswidrigen Erwerbung derselben erwecken mußten, wird mit Geldbuße bis zu funfzig Gulden bestraft, und kann bei erschwerenden Umständen oder wegen Rückfalls mit Arrest bis zu sechs Wochen belegt werden.

## Frankreich.

Code pénal vom 12/20. Februar 1810.

Article 62.

Ceux qui sciemment auront recélé, en tout ou en partie, des choses enlevées, détournées ou obtenues à l'aide d'un crime ou d'un délit, seront aussi punis comme complices de ce crime ou délit.

## Belgien.

Code pénal vom 8. Juni 1867.

Article 505.

Ceux qui auront recélé, en tout ou en partie, les choses enlevées, détournées, ou obtenues à l'aide d'un crime ou d'un délit, seront punis d'un emprisonnement de quinze jours à cinq ans, et d'une amende de vingt-six francs à cinq cents francs.

Ils pourront de plus être condamnés à l'interdiction, conformément à l'art. 33., et placés sous la surveillance spéciale de la police pendant deux ans au moins et cinq ans au plus.

Article 506.

(Dieser Artikel giebt besondere Bestimmungen rücksichtlich des Strafmaßes bei der Hehlerei.)

## Rußland.

Gesetzbuch der Kriminal- und Korrektionsstrafen in der durch Ukas vom 5. Mai 1866 eingeführten neuen Ausgabe.
„Uebersetzt in der zweiten Abtheilung Seiner Kaiserlichen Majestät eigenen Kanzellei."

Titel XII. Hauptstück III.

Abtheilung III.

Vom Diebstahle.

Artikel 1661.

Diejenigen, welche an einem Diebstahle oder an einem Versuche zu demselben Theil genommen, ingleichen aber auch der unterlassenen Hinderung Schuldige und die Hehler der Verbrecher selbst oder des von ihnen entwendeten Guts, werden verurtheilt:

zu Strafen, in Grundlage der in den Artikeln . . . dieses Gesetzbuches über Theilnahme am Verbrechen, enthaltenen Bestimmungen.

Titel I. Hauptstück III.

Abtheilung III.

Von der Bestrafung je nach dem Grade der Theilnahme am Verbrechen.

Artikel 124.

Hehler werden zu der Strafe verurtheilt, welche für diejenigen unter den Begünstigern des Verbrechens angesetzt ist, deren Mitwirkung zur Verübung des Verbrechens nicht unumgänglich war (Art. 121.), nur aber um einen Grad niedriger.

Artikel 121.

Von den Begünstigern des Verbrechens werden diejenigen, deren Mitwirkung zur Vollbringung des Verbrechens unumgänglich war, zu der im Gesetze auf dieses Verbrechen gesetzten Strafe verurtheilt, gleich denen, die dasselbe verübt haben; alle übrigen aber zu einer, um einen Grad niedrigeren Strafe, als die bei Begehung des Verbrechens gegenwärtigen Theilnehmer an demselben. Diejenigen, welche der Verübung des Verbrechens beizuwirken versprochen, hernach aber hiervon sich losgesagt, jedoch nicht rechtzeitig hierüber der Behörde eine Anzeige gemacht, werden der in den Gesetzen auf Nichtanzeige eines zur Kenntniß gelangten verbrecherischen Vorsatzes gesetzten Strafe unterworfen.

## Bremen.

Entwurf von 1868.

§. 409.

Hehlerei.

Wer einen Raub oder eine dem Raube gleichgestellte Erpressung, oder einen Diebstahl, oder eine dem Diebstahl gleichgestellte Unterschlagung, nachdem ein solches Verbrechen vollführt ist, sich dadurch zu Nutzen macht, daß er, um seines eigenen Vermögensvortheils willen, den Thäter oder Theilnehmer desselben begünstigt (§. 83.), hat wegen Hehlerei eine, mit Rücksicht auf die Strafe der Haupthandlung zu bemessende Gefängnißstrafe verwirkt.

§. 83.

Begünstigung.

Wer, nachdem ein Verbrechen begangen ist, ohne ein der That vorangegangenes Versprechen oder Einverständniß, dem Thäter oder Theilnehmer wissentlich Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen, oder um ihm die Vortheile seiner strafbaren Handlung zu sichern, hat, als Begünstiger, soweit nicht ein Anderes besonders bestimmt ist, eine mit Rücksicht auf die Strafe der Haupthandlung zu bemessende Gefängniß- oder Geldstrafe verwirkt.

In schwereren Fällen können beide Strafarten mit einander verbunden werden.

§. 410. — §. 413.

(Diese Paragraphen enthalten besondere Strafzumessungsgründe rücksichtlich der Hehlerei.)

§. 414.
Partirerei

Wer Sachen, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie mittelst eines Verbrechens erlangt sind, verheimlicht, ankauft, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt oder zu deren Absatze an Andere mitwirkt, soll, wegen Partirerei, mit Gefängniß oder mit Geld bis zu einhundert Thalern bestraft werden.

§. 415. — §. 417.

(In diesen Paragraphen sind Vorschriften über das Strafmaß rücksichtlich der Partirerei gegeben.)

§. 418.

Einer Ehefrau, die von ihrem Ehemanne, sowie Kindern oder Pflegebefohlenen, die von ihren Eltern oder Pflegern den erforderlichen Unterhalt wissentlich in unrechtmäßig erworbenem Gute oder aus dem Erlöse desselben erhalten haben, soll dies als Partirerei nicht zugerechnet werden.

## Zürich.

Entwurf von 1866.

§. 181.

Wer um seines eigenen Vortheils willen Sachen, von denen er weiß, daß sie durch Raub, Diebstahl, oder andere ähnliche Verbrechen oder Vergehen erlangt worden sind, ankauft, zu Pfand nimmt oder verheimlicht, desgleichen, wer Personen, welche sich eines Raubes, Diebstahls oder einer Unterschlagung schuldig gemacht haben, in Bezug hierauf wissentlich begünstigt, wird wegen Hehlerei bestraft.

## Italien.

Entwurf von 1868.

Articolo 382.

§. 1. Chiunque, per trarne profitto, e fuori dei casi di complicità, scientemente riceve, nasconde, od acquista a titolo oneroso o gratuito, danaro o cose provenienti da un reato, si punisce, come colpevole di ricettazione

a) colla prigionia da tre a cinque anni, se le cose provenivano da un reato punibile coll' ergastolo o colla reclusione;
b) negli altri casi colla prigionia, e nei più lievi colla detenzione, da tre mesi a tre anni, semprechè queste pene non superino in durata la metà della pena minacciata dalla legge all' autore del reato.

§. 2. Se la ricettazione fu esercitata per abitudine, le pene si accrescono da uno a due gradi e si aggiunge la sottoposizione alla vigilanza speciale della polizia.

XXVIII.

## Betrug.

## Preußen.

Strafgesetzbuch vom 14. April 1851.

§. 241.

Wer in gewinnsüchtiger Absicht das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorbringen falscher oder durch Entstellen oder Unterdrücken wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt, begeht einen Betrug.

§. 242.

Der Betrug, sowie der Versuch des Betruges wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monate und zugleich mit Geldbuße von funfzig bis zu Eintausend Thalern, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf Eine Woche Gefängniß oder auch auf bloße Geldbuße von mindestens fünf Thalern ermäßigt werden.

## Sachsen.

Revidirtes Strafgesetzbuch vom 1. Oktober 1868

Artikel 284.
Betrug.

Wer durch Täuschung, sei es mittels Vorspiegelung unwahrer oder Verheimlichung wahrer Thatsachen oder Verhältnisse, deren Angabe nach Lage der Sache mit Recht erwartet werden konnte, sich oder Anderen zu Jemandes Nachtheile einen rechtswidrigen Vermögensvortheil verschafft, macht sich des Betrugs schuldig.

Artikel 285.
Strafe des Betruges.

(Von einzelnen, besonders hervorgehobenen Fällen, namentlich auch dem durch den Gebrauch falscher Urkunden begangenen Betruge, abgesehen, tritt die Strafe des einfachen Diebstahls ein.)

## Hessen.

Strafgesetzbuch vom 17. September 1841.

Artikel 391.

Wer in der Absicht, die Rechte eines Anderen zu benachtheiligen, oder sich oder Anderen einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen, mit Verletzung einer besonderen Rechtspflicht wissentlich falsche Thatsachen für wahr ausgiebt, oder wahre Thatsachen vorenthält oder unterdrückt, oder auch ohne Verletzung einer besonderen Rechtspflicht arglistiger Weise täuschende Handlungen vornimmt, oder den Irrthum eines Anderen, den er nicht selbst veranlaßt hat, durch sein Benehmen

unterhält und dadurch den Anderen in Schaden gebracht hat, ist des Betrugs schuldig.

Artikel 393.

Wenn der Werth des Gegenstandes, um welchen Jemand betrogen worden ist, die Summe von funfzehn Gulden nicht übersteigt, und wenn bei der That keiner der in den Art. 395. und 397. angeführten Umstände eintritt, so ist ein solcher kleiner Betrug mit Gefängniß zu bestrafen.

Artikel 394.

Derjenige Betrug, welcher weder als kleiner Betrug unter den vorhergehenden Artikel fällt, noch durch einen der im Artikel 397. angeführten Umstände ausgezeichnet ist, wird als einfacher Betrug mit Korrektionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Die Gerichte können jedoch, wenn bei einem ersten Betruge der Gegenstand des Betrugs den Werth von fünf Gulden nicht übersteigt, auf Gefängnißstrafe erkennen.

## Thüringische Staaten.

Strafgesetzbuch von 1849.

Artikel 236.

Wer den Irrthum eines Anderen rechtswidrig veranlaßt oder benützt, um demselben einen Vermögensnachtheil zuzufügen, und diesen Zweck erreicht, soll wegen Betruges nach Maßgabe der Größe des verursachten Nachtheiles mit den Strafen des einfachen Diebstahles bestraft werden.

Es ist dabei einerlei, ob der Verbrecher zugleich sich oder einem Anderen einen Vortheil verschaffen wollte, oder ob dieses nicht der Fall war. Doch kann der Richter in dem letzteren Falle an der Stelle von Gefängniß auf verhältnißmäßige Geldbuße erkennen.

Artikel 238.

Es wird nicht als Betrug bestraft, wenn der Irrthum des Anderen auf seiner eigenen Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit beruht und der den Irrthum Benützende sich rücksichtlich desselben nur unthätig verhalten hat.

Ebenso tritt keine Bestrafung wegen Betruges ein, wenn durch bloße allgemeine Anpreisungen oder Urtheile ein Irrthum bei dem Anderen veranlaßt wird.

Bei Eingehung von Verträgen soll überhaupt der Betrug nur dann bestraft werden, falls der Irrthum des Anderen sich auf Verhältnisse bezieht, bei welchen den Umständen nach anzunehmen ist, daß der Andere den Vertrag gar nicht oder anders abgeschlossen haben würde, wenn er die Verhältnisse in ihrer wahren Lage gekannt hatte.

Auch soll der Betrug bei Eingehung von Verträgen nur auf Antrag des Betheiligten untersucht und bestraft werden.

## Braunschweig.

Criminalgesetzbuch vom 10. Juli 1840.

§. 224.

I. Betrug.

Wer den Irrthum eines Andern rechtswidrig veranlaßt oder benutzt, um demselben einen Vermögensschaden zuzufügen oder in gewinnsüchtiger Absicht und seinen verbrecherischen Zweck erreicht, soll folgendermaßen bestraft werden:

I. mit Zuchthaus, wenn der angestiftete Schaden oder der erlangte Vortheil fünfhundert Thaler übersteigt;

§. 225.

Fortsetzung.

II. mit Zwangsarbeit nicht unter Ein Jahr
1) wenn der Werth jenes Schadens oder Vortheils funfzehn Thaler übersteigt und entweder
(folgen 6 Fälle);
2) wenn der Betrag jenes Vortheils oder Schadens dreißig Thaler übersteigt;

§. 226.

Fortsetzung.

III. mit Zwangsarbeit bis von Einem Jahre
1) wenn der Werth jenes Vortheils oder Schadens zwei Thaler übersteigt und entweder
(folgen 3 Fälle);
2) wenn der Betrag des Betruges fünf Thaler übersteigt.

Betrügereien, die durch keinen der in den §§. 224. bis 226. aufgeführten Umstände erschwert werden, sind polizeilich mit Gefängniß zu bestrafen.

§. 227.

Beschränkung dieser Vorschriften bei Verträgen.

In Verträgen ist ein Betrug nur dann strafbar, wenn dem Betrogenen der erlittene Schaden auf sein Anfordern nicht sofort ersetzt wird.

## Sachsen-Altenburg.

Kriminalgesetzbuch vom 3. Mai 1841.

Artikel 245.

Wer wissentlich falsche Thatsachen für wahre ausgiebt, oder wahre Thatsachen unter Verhältnissen, wo er die Wahrheit zu sagen, rechtlich verpflichtet war, verschweigt oder unterdrückt, oder wer solche Handlungen Anderer wissentlich benutzt und dadurch Jemanden in Schaden gebracht, oder sich oder Anderen einen unerlaubten Vortheil verschafft hat, ist, insofern der Gegenstand eine Schätzung zuläßt, mit den Strafen des einfachen Diebstahls, wenn aber eine Schätzung nicht ein-

Digitized by Google

treten kann, mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten, oder mit Arbeitshausstrafe bis zu sechs Jahren zu belegen. In Fällen, wo keine gewinnsüchtige Absicht vorliegt, ist dem Richter gestattet, statt der Gefängnißstrafe auf verhältnißmäßige Geldbuße zu erkennen. Auch sind auf betrügerische Handlungen unter den in Art. 237. und 238. erwähnten Verhältnissen (Diebstahl unter Verwandten und Eßwaarendiebstahl) die daselbst gegebenen Vorschriften ebenfalls anzuwenden.

## Lübeck.

Strafgesetzbuch vom 20. Juli 1863.

§. 206.

Wer dadurch, daß er durch Vorbringen falscher oder durch Entstellen oder Unterdrücken wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt, entweder sich einen Vortheil verschafft oder in gewinnsüchtiger Absicht einem Anderen Schaden zufügt, begeht einen Betrug.

§. 207.

Der Betrug wird, sofern er nicht unter den Gesichtepunkt der §§. 208—210. fällt,

1) wenn der Gegenstand eine Schätzung zuläßt, nach den Bestimmungen des §. 178. (d. h. den Strafen des einfachen Diebstahls);
2) wenn der Gegenstand einer Schätzung nicht unterliegt, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

## Hamburg.

Kriminalgesetzbuch vom 30. April 1869.

Artikel 189.

Wer, um sich oder Anderen einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, durch Vorspiegelung falscher oder durch Unterdrückung wahrer Thatsachen oder durch Anwendung arglistiger Kunstgriffe eine Täuschung hervorruft oder unterhält und dadurch einem Anderen einen Vermögensschaden zufügt, soll bestraft werden:

1) mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, wenn der Schaden 50 Thaler übersteigt, und
(folgen 17 verschiedene Fälle);

Artikel 190.

2) mit Freiheitsstrafe (Zuchthaus oder Gefängniß) von 4 Wochen bis zu 3 Jahren: in zwei Fällen;
3) mit Freiheitsstrafe bis zu Einem Jahre, wenn der Schaden 50 Thaler übersteigt;
4) mit Gefängniß bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 200 Thalern in allen übrigen Fällen.

## Bayern.

Strafgesetzbuch vom 10. November 1861.

Artikel 314.

Begriff des Betruges.

Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, mittelst Vorspiegelung falscher oder mittelst Unterdrückung wahrer Thatsachen, oder mittelst Anwendung arglistiger Kunstgriffe eine Täuschung hervorruft oder unterhält, und dadurch Jemanden an seinem Vermögen benachtheiligt, macht sich des Betruges schuldig.

Bei dem Betruge ist auch der Versuch eines Vergehens oder einer Uebertretung strafbar.

Artikel 315.

Strafe des Betruges.

Vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 316., 319. und 320. soll der Betrug,

1) wenn der Schaden zehn Gulden nicht übersteigt und der Thäter früher noch nicht wegen Betruges oder Fälschung verurtheilt worden ist, mit Arrest, welcher auch geschärft werden kann, oder an Geld bis zu hundert und funfzig Gulden,
2) andernfalls mit Gefängniß nicht unter Einem Monat, womit Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden verbunden werden kann, und wenn der Schaden tausend Gulden übersteigt, mit Zuchthaus bis zu acht Jahren

bestraft werden.

## Württemberg.

Strafgesetzbuch vom 1. März 1839.

Artikel 351.

a) Begriff.

Wer zum Nachtheile der Rechte eines Andern wissentlich falsche Thatsachen für wahr ausgiebt, oder wahre Thatsachen unterdrückt oder vorenthält, und dadurch den Andern in Schaden bringt oder sich einen Vortheil verschafft, ist wegen Betrugs strafbar.

Artikel 352.

b) Strafe.

Ein Betrug, welcher auf die Beschädigung eines Andern gerichtet ist, soll, wenn die That nicht in ein anderes, in diesem Gesetzbuche mit Strafe bedrohtes Verbrechen übergeht, nach Maßgabe der Größe des bewirkten Schadens mit Gefängniß geahndet werden.

Ist aber durch den Betrug ein unerlaubter Vortheil bezweckt und erlangt worden, so kommen die Bestimmungen über Bestrafung des Diebstahls zur Anwendung (Art. 321., 322.).

Wo in Vertragsverhältnissen nach civilrechtlichen Grundsätzen wegen rechts-

Digitized by Google

widriger Täuschung auf Aufhebung des Geschäftes oder auf Schadenersatz geklagt werden kann, hat es hierbei sein Bewenden, und das Strafgesetz kommt in solchen Fällen nicht zur Anwendung, ausgenommen, wenn ein Theil den andern durch besondere Arglist zur Eingehung des Vertrages verleitet hatte.

Auch darf wegen Betruges in Vertragsverhältnissen nur auf Klage des Beschädigten eingeschritten werden.

## Baden.

Strafgesetzbuch vom 6. März 1845. / 5. Februar 1851.

§. 450.

(Thatbestand des Betruges aus Gewinnsucht.) Wer außer den Fällen der Fälschung (Titel XXX.) einen Anderen aus gewinnsüchtiger Absicht durch arglistige Entstellung der Wahrheit, oder durch vorsätzliche Vorenthaltung der Wahrheit, mit Verletzung einer besonderen Rechtspflicht, wissentlich zu einer das Vermögen desselben beschädigenden Handlung oder Unterlassung verleitet, verfällt wegen Betrugs in die Strafe der Unterschlagung (§. 403.).

§. 451.

Wer den Irrthum eines Anderen, den er nicht selbst veranlaßt hat, durch sein Benehmen unterhält und aus gewinnsüchtiger Absicht zur Beschädigung desselben in seinem Vermögen benützt, wird von drei Viertheilen der im vorhergehenden §. 450. gedrohten Strafe getroffen.

§. 452.

(Bei Verträgen.) Wegen Uebervortheilung bei Abschließung von Verträgen tritt, auch beim Dasein der Voraussetzungen der §§. 450. und 451., die Strafe des Betrugs nur ein:

1) wenn der eine Theil die Eingehung des Vertrags nur als Täuschungsmittel gebraucht hat, bei einseitigen Verträgen, um sich den Vertragsgegenstand mit Beschädigung des Anderen, und bei doppelseitigen Verträgen, um sich die in der bedungenen Leistung des Anderen bestehenden Vortheile, ohne die bedungene Gegenleistung, betrüglich zuzueignen, und solche Zueignung wirklich erfolgt ist; oder
2) wenn die Uebervortheilung durch eine vorsätzliche Täuschung der Art, daß sie nach dem bürgerlichen Rechte Nichtigkeits- oder Entschädigungsklagen begründet, unter Umständen bewirkt worden ist, aus denen hervorgeht, daß der Täuschende sich zugleich den Entschädigungsansprüchen des Anderen zu entziehen sucht, oder daß er doch sein Unvermögen zur Entschädigungsleistung bei künftiger Erhebung jener Klagen vorausgesehen haben müsse.

§. 458.

(Betrug ohne gewinnsüchtige Absicht.) Die betrügliche Beschädigung eines Andern in seinem Vermögen aus Bosheit, oder Rachsucht, ohne gewinnsüchtige Absicht, wird mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft, insofern die Handlung nicht in ein bestimmtes anderes, schwereres Verbrechen übergeht.

## Frankreich.

Code pénal vom 12./20. Februar 1810.

Article 405.

Quiconque, soit en faisant usage de faux noms ou de fausses qualités, soit en employant des manoeuvres frauduleuses pour persuader l'existence de fausses entreprises, d'un pouvoir ou d'un crédit imaginaire, ou pour faire naître l'espérance ou la crainte d'un succès, d'un accident ou de tout autre événement chimérique, se sera fait remettre ou délivrer des fonds, des meubles ou des obligations, dispositions, billets, promesses, quittances ou décharges, et aura, par un de ces moyens, escroqué ou tenté d'escroquer la totalité ou partie de la fortune d'autrui, sera puni d'un emprisonnement d'un an au moins et de cinq ans au plus, et d'une amende de cinquante francs au moins et de trois milles francs au plus.

Le coupable pourra être, en outre à compter du jour où il aura subi la peine, interdit, pendant cinq ans au moins et dix ans au plus, des droits mentionnés en l'article 42. du présent Code: le tout, sauf les peines plus graves, s'il y a un crime de faux. (Gesetz vom 13. Mai 1863.)

## Belgien.

Code pénal vom 8. Juni 1867.

Article 496.

Quiconque, dans le but de s'approprier une chose appartenant à autrui, se sera fait remettre ou délivrer des fonds, meubles, obligations, quittances, décharges, soit en faisant usage de faux noms ou de fausses qualités, soit en employant des manoeuvres frauduleuses pour persuader l'existence de fausses entreprises, d'un pouvoir ou d'un crédit imaginaire, pour faire naître l'espérance ou la crainte d'un succès, d'un accident ou de tout autre événement chimérique, ou pour abuser autrement de la confiance ou de la crédulité, sera puni d'un emprisonnement d'un mois à cinq ans et d'une amende de vingt-six francs à trois mille francs.

Le coupable pourra, de plus, être condamné à l'interdiction conformément à l'article 33.

Digitized by Google

## Schweden.

Strafgesetzbuch vom 16. Februar 1864.

Kapitel 22.

§. 1. Wer, sei es durch Gebrauch eines falschen Namens oder einer falschen Eigenschaft oder Standes, sei es durch Anwendung anderer hinterlistiger Kunstgriffe, einen Andern um Gut oder Geld betrogen oder ihm den Verlust desselben verursacht hat, ist zu einer Geldbuße oder zu Gefängniß von höchstens sechs Monaten zu verurtheilen, mit Ausnahme der später besonders hervorgehobenen Fälle. Wenn der Betrug von sehr erschwerenden Umständen begleitet ist, so kann auf Zwangsarbeit von höchstens zwei Jahren erkannt werden.

## Bremen.

Entwurf von 1868.

Artikel 132.

§. 419. Einen Betrug begeht, wer, um sich oder einem Dritten einen Vortheil zu verschaffen, das Vermögen eines Andern dadurch beschädigt, daß er, mittelst Vorspiegelung falscher oder verfälschter Thatsachen, eine Täuschung hervorruft oder unterhält.

Der Versuch des Betrugs ist strafbar.

§. 420. Der Betrug, welcher keines der in den nachstehenden §§. 422., 423 bezeichneten Merkmale trägt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft. In leichteren Fällen kann, statt auf Gefängniß, auf eine Geldstrafe bis zu einhundert Thalern erkannt werden.

## Oesterreich.

Entwurf von 1867.

§. 274.

Wer vorsätzlich einen Anderen durch listige Vorstellungen oder Handlungen täuscht, oder listiger Weise eines Anderen Unkenntniß oder Irrthum, welche er als Bestimmungsgrund der Handlung desselben erkannte, mißbraucht und dadurch Jemanden einen Schaden an Vermögen zuwendet, begeht einen strafbaren Betrug.

§. 280.

Wenn Jemand einem Anderen auf betrügerische Weise (§. 274.) zwar weder einen Schaden am Vermögen, noch eine Beeinträchtigung von Personenrechten, wohl aber eine andere Rechtsverletzung vorsätzlich zufügt, oder auf solche Weise sich oder einem Anderen rechtswidrig einen Vortheil zuwendet, so macht er sich, insoferne seine Handlung auch nicht unter eine andere Bestimmung dieses Strafgesetzes fällt, des Vergehens der arglistigen Täuschung schuldig und ist mit Arrest von Einem bis zu vier Monaten zu bestrafen.

## Zürich.

Entwurf von 1866.

§. 183.

Wer in der Absicht, Jemanden an seinem Vermögen oder andern Rechten zu schädigen, durch Vorbringen falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erzeugt oder unterhält, begeht einen Betrug.

§. 184.

Der Betrug ist vollendet, sobald die täuschende Handlung ihr Ende erreicht hat, und aus den Handlungen oder Unterlassungen des Getäuschten hervorgeht, daß durch die Täuschung sein Wille bestimmt worden ist. Auf wirklich verursachten Schaden kommt es nicht an.

§. 187.

Der Betrug, bei welchem keiner der in §. 186. bezeichneten Erschwerungsgründe eintritt, wird als ein einfacher bestraft:

1) mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Arbeitshaus, wenn der Schaden mehr als 500 Frkn. beträgt;
2) mit Arbeitshaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniß, womit Buße bis auf 5000 Frkn. verbunden werden kann, wenn der Schaden 500 Frkn. oder weniger beträgt. In geringfügigen Fällen kann auch Geldbuße allein angewendet werden.

## Italien.

Entwurf von 1868.

Articolo 374.

Chiunque, attribuendosi falsi nomi o false qualita od eccitando speranze o timori chimerici, o adoperando altri inganni, arbifizi o raggiri atti a sorprendere l'altrui buona fede, induce o mantiene qualcuno in un errore e procura in danno altrui un ingiusto guadagno a sè o adaltri, commette il reato di frode.

Articolo 375.

§. 1. La frode si punisce colla prigionia da uno a tre anni e colla multa da lire cento a duemila.

§. 2. Si applica pero la prigionia da tre a cinque anni e la multa da cinquecento a duemila lire:

etc.

Articolo 377.

Chiunque, abusando dei bisogni, delle passioni o della inesperienza di un minore, di un interdetto od inabilitato, da lui conosciuto come tale, gli fa sottoscrivere in suo pregiudizio un documento portante disposizione di diritti, obbligazione o liberazione è punito colla prigionia da uno a tre anni e colla multa da cinquanta a cinquecento lire.

XXIX.

## Urkundenfälschung.

### Preußen.

Strafgesetzbuch vom 14. April 1851.

§. 247.

Wer in der Absicht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen oder Anderen Schaden zuzufügen, eine Urkunde verfälscht oder fälschlich anfertigt, und von derselben zum Zwecke der Täuschung Gebrauch macht, begeht eine Urkundenfälschung.

Unter Urkunde ist jede Schrift zu verstehen, welche zum Beweise von Verträgen, Verfügungen, Verpflichtungen, Befreiungen oder überhaupt von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist.

§. 248.

Einer Urkundenfälschung wird es gleich geachtet, wenn Jemand in der Absicht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen oder Anderen Schaden zuzufügen, ein mit der Unterschrift eines Anderen versehenes Papier ohne dessen Willen ausfüllt und von einer solchen Urkunde Gebrauch macht.

§. 249.

Wer von einer falschen oder verfälschten Urkunde, wissend, daß sie falsch oder verfälscht ist, in der Absicht Gebrauch macht, sich oder Anderen Gewinn oder Anderen Schaden zuzufügen, wird dem Fälscher gleich geachtet.

§. 250. und §. 251.

Diese §§. enthalten Vorschriften über das Strafmaß bei Urkundenfälschungen.)

§. 252.

Wer in der Absicht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen oder Anderen Schaden zuzufügen, bewirkt, daß Verhandlungen, Erklärungen oder Thatsachen, welche für Rechte oder Rechtsverhaltnisse von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Urkunden, Büchern oder Registern als abgegeben oder geschehen beurkundet werden, während sie gar nicht oder in anderer Weise oder von anderen Personen abgegeben oder geschehen sind, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldbuße von Einhundert Thalern bis zu zweitausend Thalern bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher zum Nachtheile eines Anderen von solchen falschen Beurkundungen, wissend, daß sie falsch sind, Gebrauch macht.

### Sachsen.

Revidirtes Strafgesetzbuch vom 1. Oktober 1868.

Artikel 311.

Wer zu irgend einem rechtswidrigen Zwecke Urkunden unter erdichtetem, oder unbefugt unter fremdem Namen ausstellt, echte Urkunden verfälscht, vernichtet oder unbrauchbar macht, Blanquets eigenmächtig ausfüllt, oder in Handlungsbüchern unrichtige Einträge macht, wird, dafern nicht wegen eines durch den Gebrauch solcher Täuschungsmittel verübten oder versuchten schwereren Verbrechens eine höhere Strafe eintritt, wegen Fälschung mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

Sind Handlungen der vorstehend gedachten Art, an öffentlichen Urkunden oder zur Herstellung von Papieren, welche für öffentliche Urkunden ausgegeben werden sollen, verübt worden, so kann die Strafe bis auf Arbeitshaus von drei Jahren gesteigert werden.

### Hessen.

Strafgesetzbuch vom 17. September 1841.

Artikel 385.

Wer eine Schrift oder sonstige Urkunde nachmacht oder mit einer falschen Unterschrift oder einem falschen Siegel versieht, oder ein echtes Siegel zur Ausstellung einer falschen Schrift oder sonstigen falschen Urkunde mißbraucht, oder den Inhalt einer echten Schrift oder Urkunde durch Veränderung, Zusatz, Auslöschung von Worten, Buchstaben, Zahlen, Unterscheidungszeichen oder auf sonstige Weise entstellt und von einer solchen falschen oder verfälschten Schrift oder Urkunde Gebrauch gemacht hat, um Anderen zu schaden, oder sich oder Anderen unerlaubten Vortheil zu verschaffen, ist der Schriftfälschung schuldig.

Artikel 386.

(Dieser Artikel setzt die Strafen wegen Schriftfälschung fest.)

Artikel 387.

Die im vorhergehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen sind auch auf den anwendbar, welcher zwar die Fälschung der Urkunde oder Schrift nicht selbst verübt, jedoch von einer Urkunde oder Schrift, ob er gleich wußte, daß sie falsch oder verfälscht sei, Gebrauch gemacht hat, um Anderen zu schaden, oder sich oder Anderen unerlaubten Vortheil zu verschaffen.

Dasselbe gilt von dem, welcher, um einem Anderen zu schaden, rechtswidrig gültige Urkunden vernichtet oder unterdrückt.

### Thüringische Staaten.

Strafgesetzbuch von 1849.

Artikel 252.

Wer unter dem Namen einer öffentlichen Behörde eine falsche Urkunde ausstellt, oder eine echte öffentliche Urkunde, oder eine öffentlich beglaubigte Privaturkunde verfälscht, rechtswidrig vernichtet, unbrauchbar macht oder verheimlicht, oder eine falsche oder verfälschte öffentliche Urkunde wissentlich gebraucht, um in allen diesen Fällen sich oder einem Anderen einen Vortheil zu verschaffen, oder einem Anderen einen Vermögensnachtheil oder einen anderen Nachtheil zuzufügen,

soll Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren verwirkt haben.

Artikel 253. und 254.

(Diese Artikel enthalten Strafbestimmungen rücksichtlich schwererer Fälle der in Art. 252. vorgesehenen Fälschung.)

Artikel 255.

Wer in der Absicht, sich oder einem Anderen einen Vortheil zu verschaffen oder einem Anderen irgend einen Nachtheil zuzufügen, unbefugter Weise Privaturkunden unter dem Namen eines Dritten anfertigt, oder echte Privaturkunden verfälscht, vernichtet, unbrauchbar macht oder verheimlicht, oder eine falsche oder verfälschte Privaturkunde wissentlich gebraucht, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Arbeitshaus bis zu Einem Jahre zu belegen.

## Oldenburg.

Strafgesetzbuch vom 3. Juli 1858.

Artikel 230., 231., 232., 235.

(Diese Artikel stimmen wörtlich mit den §§. 247., 248., 249. und 252. des Preußischen Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 überein.)

## Hamburg.

Kriminalgesetzbuch vom 30. April 1869.

Artikel 107.

Fälschung von Stempelpapier, öffentlichen Urkunden u. s. w.

Wer in der Absicht, sich oder Anderen Vortheil zu verschaffen, oder Anderen Schaden zuzufügen, falsches Stempelpapier, falsche öffentliche Urkunden, Loose, Ziehungslisten von Lotterieen, Siegel, Wasserzeichen, Stempelabdrücke, mit falschen Zeichen öffentlicher Beglaubigung versehene Maße und Gewichte verfertigt oder echte verfälscht, wer ferner falsche oder verfälschte in gleicher Absicht gebraucht, soll mit Zuchthaus bis zu acht Jahren und Verlust der staatsbürgerlichen Rechte auf gewisse Zeit, in leichteren Fällen mit Gefängniß bestraft werden.

Wer ohne jene Absicht einen Reisepaß, einen Legitimationsschein, ein Wanderbuch oder andere dergleichen öffentliche Urkunden falsch anfertigt, verfälscht, oder von einer solchen Urkunde wissentlich Gebrauch macht, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 200 Thalern zu bestrafen.

Artikel 108.

Vorbereitung zu den vorerwähnten Verbrechen.

Wer zum Zweck der Verübung von Münzverbrechen oder einer Fälschung von Staatspapieren, von Stempelpapier, oder von öffentlichen Urkunden Stempel oder andere dazu dienende Werkzeuge oder Gegenstände verfertigt, eingerichtet oder angeschafft hat, ist, auch wenn noch kein Gebrauch davon gemacht wurde, mit Gefängniß bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

Artikel 109.

Täuschung öffentlicher Behörden.

Wer in der Absicht, sich oder Anderen Vortheil zu verschaffen, oder Anderen Schaden zuzufügen, eine Behörde, einen Beamten oder einen Notar zur Beurkundung einer unwahren Thatsache verleitet, oder wer in derselben Absicht von solchen Beurkundungen, deren Falschheit ihm bekannt ist, Gebrauch macht, soll mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Wer ohne diese Absicht eine Behörde, einen Beamten oder einen Notar wissentlich zur Beurkundung einer unwahren Thatsache verleitet, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 200 Thalern zu bestrafen.

Artikel 192.

Fälschung von Privaturkunden.

Wer eine Privaturkunde verfälscht, oder eine falsche Privaturkunde anfertigt, und von derselben Gebrauch macht, um einem Anderen einen Vermögensschaden zuzufügen, oder sich oder Anderen Vortheil zu verschaffen, oder wer zu einem dieser Zwecke wissentlich von einer verfälschten oder falschen Privaturkunde Gebrauch macht, soll bestraft werden:

I. mit Zuchthaus bis zu acht Jahren, wenn der Betrag der Fälschung 50 Thaler übersteigt, und
   1) die Fälschung Schuldverschreibungen auf Inhaber betrifft, oder Aktien, sowie die deren Stelle vertretenden Interimsscheine oder Quittungen oder die zu diesen Papieren gehörenden Zins- oder Erneuerungsscheine;
   2) wenn sie einen Wechsel, Kreditbrief, eine Anweisung, ein Konnossement, Handlungsbücher, oder eine letztwillige Verordnung betrifft;
   3) wenn der Thäter zu dem Geschäfte, in Ansehung dessen er sich einer Fälschung schuldig gemacht hat, obwohl dasselbe kein öffentliches und amtliches ist, doch vor einer Behörde beeidigt wurde.

II. Mit Freiheitsstrafe von zwei Monaten bis zu fünf Jahren,
   1) wenn einer der vorstehend unter I. 1–3. angeführten Umstände vorliegt, der Betrag der Fälschung aber 50 Thaler nicht übersteigt;
   2) wenn er 50 Thaler übersteigt, ohne daß einer dieser Umstände vorliegt.

III. Mit Gefängniß oder Geldstrafe bis zu 300 Thalern in allen übrigen Fällen.



Digitized by Google

Bei Ausmessung der Strafe ist auch die Größe des herbeigeführten Schadens oder entzogenen Vortheils zu berücksichtigen.

Einer Fälschung wird es gleich geachtet, wenn Jemand in der Absicht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen, oder Anderen Schaden zuzufügen, ein mit der Unterschrift eines Anderen versehenes Papier (Blanquet) ohne dessen Willen ausfüllt und von einer solchen Urkunde Gebrauch macht.

Artikel 193.

Vorbereitungshandlungen.

Wer zum Zweck der Verübung einer Fälschung der unter 1. 1. und 2. genannten Privaturkunden Stempel oder andere dazu dienende Werkzeuge oder Gegenstände verfertigt, eingerichtet oder angeschafft hat, ist, auch wenn noch kein Gebrauch davon gemacht wurde, mit Gefängniß zu bestrafen.

## Bayern.

Strafgesetzbuch vom 10. November 1861.

Fälschung und Unterdrückung öffentlicher Urkunden; Fälschung öffentlicher Kreditpapiere.

Artikel 176.

Wer zum Zwecke rechtswidriger Täuschung eine öffentliche Urkunde verändert oder eine Urkunde unbefugter Weise mit den Merkmalen einer öffentlichen verfertigt, macht sich der Fälschung öffentlicher Urkunden schuldig.

Wer, von einer solchen falschen Urkunde wissend, daß sie falsch ist, zum Zwecke rechtswidriger Täuschung Gebrauch macht, ist, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 186., (— Fälschung oder wissentliches Verausgaben gefälschter, öffentlicher Kreditpapiere —) gleich dem Fälscher zu bestrafen.

Artikel 177.

Als öffentliche Urkunden (Art. 176.) sind zu betrachten:

1) alle von dem Könige oder Reichsverweser ausgestellten Urkunden, welche auf Staats- oder Regierungs-Angelegenheiten Bezug haben oder für den Beweis von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sind;
2) alle Urkunden, die von einer Staatsbehörde, einem Staatsbeamten oder einer andern mit öffentlichem Glauben versehenen Person oder Behörde in amtlicher Eigenschaft errichtet, gefertigt oder beglaubigt oder den amtlichen Akten derselben einverleibt sind.

Betrug.

Artikel 316.

Mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten, womit Geldstrafe verbunden werden kann, ist der Betrug zu bestrafen, wenn er verübt ist:

. . . . . .

4) durch Fälschung . . . . . einer öffentlichen oder Privaturkunde . . . . .

Artikel 317.

Als Privaturkunde im Sinne des Art. 316. Ziffer 4. werden nur solche von Privatpersonen ohne Hinzukommen einer öffentlichen Beglaubigung gefertigte Urkunden verstanden, welche für den Beweis von Rechten oder Rechtsverhältnissen erheblich sind.

Artikel 318.

Fälschung einer Privaturkunde liegt vor:

1) wenn Jemand eine solche Urkunde fälschlich so fertigt, als wäre sie von einer anderen Person ausgestellt oder unterzeichnet;
2) wenn Jemand eine echte Urkunde der erwähnten Art unbefugt verändert.

Der Fälschung gleich steht der wissentliche Gebrauch einer falschen Urkunde.

## Frankreich.

Code pénal vom 12/20. Februar 1810.

Article 145.

Tout fonctionnaire ou officier public qui, dans l'exercice de ses fonctions, aura commis un faux,

Soit par fausses signatures,
Soit par altération des actes, écritures ou signatures,
Soit par supposition de personnes,
Soit par des écritures faites ou intercalées sur des registres ou d'autres actes publics, depuis leur confection ou clôture,

sera puni des travaux forcés à perpétuité.

Article 146.

Sera aussi puni des travaux forcés à perpétuité, tout fonctionnaire ou officier public qui, en rédigeant des actes de son ministère, en aura frauduleusement dénaturé la substance ou les circonstances, soit en écrivant des conventions autres que celles qui auraient été tracées ou dictées par les parties, soit en constatant comme vrais des faits faux, ou comme avoués des faits qui ne l'étaient pas.

Article 147.

Seront punies des travaux forcés à temps, toutes autres personnes qui auront commis un faux en écriture authentique et publique, ou en écriture de commerce ou de banque,

Digitized by Google

Soit par contrefaçon ou altération d'écritures ou de signatures,
Soit par fabrication de conventions, dispositions, obligations ou décharges, ou par leur insertion après coup dans ces actes,
Soit par addition ou altération de clauses, de déclarations ou de faits que ces actes avaient pour objet de recevoir et de constater.

Article 148.

Dans tous les cas exprimés au présent paragraphe, celui qui aura fait usage des actes faux sera puni des travaux forcés à temps.

Article 149.

Sont exceptés des dispositions ci-dessus, les faux commis dans les passeports, feuilles de route et permis de chasse, sur lesquels il sera particulièrement statué ci-après. (Redaktion des Gesetzes vom 13. Mai 1863.)

Article 150.

Tout individu qui aura, de l'une des manières exprimées en l'article 147., commis un faux en écriture privée, sera puni de la réclusion.

Article 151.

Sera puni de la même peine celui qui aura fait usage de la pièce fausse.

Article 152.

Sont exceptés des dispositions ci-dessus, les faux certificats de l'espèce dont il sera ci-après parlé.

---

## Belgien.

Code pénal vom 8. Juni 1867.

Article 194.

Tout fonctionnaire ou officier public qui, dans l'exercice de ses fonctions, aura commis un faux,
Soit par fausses signatures,
Soit par altération des actes, écritures ou signatures,
Soit par supposition de personnes,
Soit par des écritures faites ou intercalées sur des registres ou d'autres actes publics, depuis leur confection ou clôture,
sera puni des travaux forcés de dix ans à quinze ans.

Article 195.

Sera puni des travaux forcés de dix ans à quinze ans tout fonctionnaire ou officier public qui, en rédigeant des actes de son ministère, en aura dénaturé la substance ou les circonstances,
Soit en écrivant des conventions autres que celles qui auraient été tracées ou dictées par les parties,
Soit en constatant comme vrais des faits que ne l'étaient pas.

Article 196.

Seront punies de reclusion, les autres personnes qu'auront commis un faux en écritures authentiques et publiques, et toutes personnes qui auront commis un faux en écritures de commerce, de banque ou en écritures privées,
Soit par fausses signatures,
Soit par contrefaçon ou altération d'écritures ou de signatures,
Soit par fabrication de conventions, dispositions, obligations ou décharges, ou par leur insertion après coup dans les actes,
Soit par addition ou altération de clauses, de déclarations ou de faits que ces actes avaient pour objet de recevoir ou de constater.

Article 197.

Dans tous les cas exprimés dans la présente section, celui qui aura fait usage de l'acte faux, ou de la pièce fausse sera puni comme s'il était l'auteur du faux.

---

## Bremen.

Entwurf von 1868.

§. 429.

Wer, in der Absicht, sich oder einem Dritten einen Vermögensvortheil zu verschaffen, oder einem Andern einen Schaden zuzufügen, eine öffentliche oder Privaturkunde fälschlich anfertigt oder verfälscht und von einer so gefälschten oder verfälschten Urkunde zum Zweck rechtswidriger Täuschung Gebrauch macht, begeht eine Urkundenfälschung.

Als öffentliche Urkunden gelten diejenigen Schriften, welche von einer Behörde, einem Beamten oder sonst einer, mit öffentlichem Glauben bekleideten Person in amtlicher Eigenschaft aufgenommen, ausgefertigt oder beglaubigt sind.

Eine Privaturkunde ist jede, von einer Privatperson ausgestellte oder unterzeichnete, nicht öffentlich beglaubigte Schrift, welche für den Beweis von Rechten oder Verpflichtungen oder deren Wiederaufhebung von Erheblichkeit ist.

Digitized by Google

§. 430.

Einem Fälscher wird gleich geachtet,

1) wer, um sich oder einem Dritten einen Vermögensvortheil zu verschaffen, oder einem Andern einen Schaden zuzufügen, ein mit den echten Merkmalen einer öffentlichen Beurkundung versehenes Papier oder unausgefülltes Formular unbefugt ausfüllt, und von einer solchen durch fälschliche Ausfüllung hergestellten öffentlichen Urkunde zum Zwecke rechtswidriger Täuschung Gebrauch macht;
2) wer, in der eben gedachten Absicht, einem mit der echten Unterschrift einer Privatperson versehenen Papier durch widerrechtliche Ausfüllung die Eigenschaft einer Privaturkunde giebt und von derselben zum Zweck rechtswidriger Täuschung Gebrauch macht;
3) wer von einer falschen oder verfälschten oder mittelst fälschlicher Ausfüllung hergestellten öffentlichen oder Privaturkunde, wissend, daß sie falsch, verfälscht oder mittelst fälschlicher Ausfüllung hergestellt ist, zum Zweck rechtswidriger Täuschung in der ebengedachten Absicht Gebrauch macht.

## Oesterreich.

Entwurf von 1867.

§. 168.

Wer eine öffentliche oder Privat-Urkunde entweder

1) nachmacht oder
2) mit erdichtetem Inhalte anfertiget, oder
3) an einer echten Urkunde solche Fälschungen vornimmt, wodurch deren Inhalt oder Bezeichnung in wesentlichen Punkten abgeändert wird, oder
4) derlei als gefälscht erkannte Urkunden weiter giebt,

ist des Vergehens der Urkundenfälschung schuldig.

§. 169.

Der Fälschung von Urkunden ist gleichzuhalten:

a) die unbefugte Beifügung einer fremden Unterschrift unter eine bereits ausgefertigte Urkunde;
b) die Ausfüllung eines bloß mit der Unterschrift eines Andern versehenen Blanquets mit einem andern Inhalte, als wozu es bestimmt war; endlich
c) die unbefugte Nachahmung von fremden Unterschrifts- oder Waaren-Signaturen, Gewerbsmarken (Vignetten, Chiffern, Sinnbildern und dergleichen), Fabrikszeichen und Waarenbezeichnungen.

## Zürich.

Entwurf von 1864.

§. 84.

Wer in rechtswidriger Absicht eine öffentliche Urkunde, die nicht auf den Inhaber lautet, fälschlich anfertigt, oder eine ächte öffentliche Urkunde, oder eine öffentlich beglaubigte Privat-Urkunde verfälscht, macht sich der Fälschung öffentlicher Urkunden schuldig.

Diesem Verbrechen ist der wissentliche Gebrauch einer falschen Urkunde zum Nachtheil der Rechte anderer Personen gleich zu achten.

§. 185.

Der Betrug wird als ein ausgezeichneter mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, Arbeitshaus oder Gefängniß bestraft, womit Buße bis zu 2000 Franken verbunden werden kann, wenn der Schaden 500 Franken oder weniger beträgt, insofern derselbe verübt wird:

a) durch wissentliche Anwendung nachgemachter oder gefälschter öffentlicher Stempel oder ähnlicher Zeichen, durch falsche Maße, Waagen oder Gewichte,
b) durch Fälschung, Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Unterdrückung oder Entwendung einer Privaturkunde oder wissentlichen Gebrauch einer solchen falschen Urkunde, mit Ausnahme des §. 189. Litt. d.*), oder Mißbrauchs eines Blanquets zu einem andern Zwecke als dem, zu welchem es anvertraut war. . . . . .

*) §. 189 Litt. d: Mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer, um den Rechtsbetrieb zu sistiren, eine falsche Abstellung verfertiget.

§. 186.

Als Privaturkunden im Sinne des §. 185. Litt. b. werden solche angesehen, die von Privatpersonen angefertigt und nicht von einem Beamten beglaubigt oder von einem solchen in seiner amtlichen Eigenschaft in Verwahrung genommen worden sind, und die für den Beweis von Rechten und Rechtsverhältnissen erheblich sind.

---

XXX.

### Bankerutt.

## Preußen.

Strafgesetzbuch vom 14. April 1851.

§. 259.

Handelsleute, Schiffsrheder und Fabrikbesitzer, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, werden, als des betrüglichen Bankerutts schuldig, mit Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren bestraft:

1) wenn sie ihr Vermögen ganz oder theilweise verheimlicht oder bei Seite geschafft haben;

Digitized by Google

2) wenn sie Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder aufgestellt haben, welche ganz oder theilweise erdichtet sind;
3) wenn sie in der Absicht, ihre Gläubiger zu benachtheiligen, Handelsbücher zu führen unterlassen haben, obgleich deren Führung gesetzlich vorgeschrieben oder nach der Beschaffenheit ihres Geschäfts erforderlich war;
4) wenn sie in gleicher Absicht ihre Handelsbücher verheimlicht oder vernichtet oder so geführt oder verändert haben, daß dieselben keine Uebersicht des Vermögenszustandes gewähren.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist die Strafe Gefängniß nicht unter drei Monaten; zugleich kann auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 261.

Handelsleute, Schiffsrheder und Fabrikbesitzer, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, werden wegen einfachen Bankerutts mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft:

1) wenn sie durch Ausschweifungen, Aufwand, Spiel oder Differenzhandel mit Waaren oder Börsen-Effekten übermäßige Summen verbraucht haben oder schuldig geworden sind;
2) wenn sie Handelsbücher zu führen unterlassen haben, obgleich deren Führung gesetzlich vorgeschrieben oder nach der Beschaffenheit ihres Geschäfts erforderlich war, oder wenn sie diese Handelsbücher verheimlicht oder vernichtet oder so unordentlich geführt haben, daß dieselben keine Uebersicht des Vermögenszustandes gewähren;
3) wenn sie unterlassen haben, die Bilanz ihres Vermögens jährlich zu ziehen, obgleich dies gesetzlich vorgeschrieben oder nach der Beschaffenheit ihres Geschäfts erforderlich war;
4) wenn sie, obgleich das Vermögen nach der letzten Bilanz nicht die Hälfte der Schulden deckte, neue Schulden gemacht oder Waaren oder Kreditpapiere unter dem Werthe verkauft haben.

§. 262.

Wenn Mäkler oder Notarien Handelsgeschäfte betreiben, so sollen dieselben, im Falle sie ihre Zahlungen einstellen und der in diesem Titel erwähnten Handlungen schuldig sind, denselben Strafen wie Handelsleute unterliegen.

Artikel 304.

Böslicher Bankrott.

Des böslichen Bankrotts macht sich schuldig, wer

1) im Hinblicke auf eine von ihm beabsichtigte oder bereits geschehene gerichtliche oder außergerichtliche Erklärung seiner wirklichen oder vorgeblichen Zahlungsunfähigkeit, oder in Erwartung gerichtlicher Verfügungen zur Sicherstellung seiner Gläubigerschaft, Handlungen irgend einer Art vornimmt, welche darauf berechnet sind, die vorhandene und zur Befriedigung der Gesammtheit seiner Gläubiger, oder gewisser Klassen derselben, bestimmte Masse ganz oder zum Theil widerrechtlich für sich zu behalten oder zu verwerthen, oder widerrechtlich einem Anderen zuzuwenden, ingleichen wer
2) nach eröffnetem Gant- Konkurs- verfahren zu seinem Vermögen über die Gantmasse oder einzelne Bestandtheile derselben widerrechtlich zum Nachtheile seiner Glaubiger verfügt.

Die Befriedigung einzelner Gläubiger vor Anderen ist für widerrechtlich im Sinne dieses Artikels zu achten, wenn entweder dem Gläubiger ein Mehreres zugewendet wird, als seine Forderung beträgt, oder wenn die Befriedigung durch täuschende Rechtsgeschäfte erfolgt, oder wenn dieselbe nach bereits eröffnetem Gantverfahren geschieht.

Artikel 305.

Strafen des böslichen Bankrotts.

Der bösliche Bankrott wird mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu vier Jahren bestraft.

(Im Falle der Leistung eines wissentlich falschen Manifestationseides oder von Fälschungen zum Nachtheile der Masse tritt Zuchthaus bis zu 6 Jahren ein.)

Artikel 306.

Geringere Fälle.

(Beiseiteschaffen von Hausraths-Gegenständen oder geringen Geldsummen zum Gebrauch oder Lebensunterhalt — mit Gefängniß bis zu 2 Jahren und nur auf Antrag eines Gläubigers zu bestrafen.)

Artikel 307.

Leichtsinniger Bankrott.

Wer sich durch übermäßigen Aufwand, unordentlichen Haushalt, gewagte, mit seinem Vermögen in keinem Verhältnisse stehende Unternehmungen, oder andere ähnliche Handlungen in Ueberschuldung gebracht und eine Gant herbeigeführt hat, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Der Schuldner soll jedoch in diesem Falle mit Strafe verschont werden, wenn vor dem Straferkenntnisse die sämmtlichen Gläubiger sich für abgefunden erklären.

## Sachsen.

Revidirtes Strafgesetzbuch vom 1. Oktober 1868.

Digitized by Google

Artikel 308.
Schwerere Fälle.

(Unordentliche Buchführung und Kreditnehmen nach erlangter Kenntniß von der Zahlungsunfähigkeit.)

Artikel 309
Leichtsinniges Aufborgen.

Hat Jemand, ohne daß es zu einem Gantverfahren gekommen ist, und ohne daß die Voraussetzungen des böslichen Bankrotts eintreten, durch leichtsinnige Eingehung von Zahlungsverbindlichkeiten sich außer Stand gesetzt, seinen Gläubigern gerecht zu werden, so ist er auf Antrag eines seiner verkürzten Gläubiger mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Artikel 310.
Hinterziehung der Hülfsvollstreckung

Wer außer dem Falle des böslichen Bankrotts, um bei einer ihm drohenden Hülfsvollstreckung die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, Bestandtheile seines Vermögens veräußert oder bei Seite schafft, oder nach bereits erfolgter Hülfsvollstreckung in gleicher Absicht über die in Beschlag genommenen Gegenstände verfügt, ist auf Antrag mit Gefängniß bis zu vier Monaten oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

## Hessen.

Strafgesetzbuch vom 17. September 1841.

Artikel 402.

Wer bei bevorstehendem oder ausgebrochenem Konkurse, oder bei bevorstehenden Fallimente, durch betrügerische Handlungen einzelne seiner Gläubiger vor andern begünstigt, oder, um seine Gläubiger zu verkürzen, Geld oder geldeswerthe Sachen heimlich zurückbehält oder auf die Seite schafft, Aktivforderungen verschweigt oder deren Bezahlung heimlich annimmt, erdichtete Gläubiger aufstellt, oder auf sonstige betrügerische Weise seine Zahlungsunfähigkeit vergrößert, soll, wenn er nicht als Handelsmann, Wechsler oder Fabrikant sich dadurch eines betrüglichen Bankerotts schuldig gemacht hat (Art. 403.), nach den im Tit. XLIV. §. II. vom Betruge, enthaltenen Bestimmungen bestraft werden.

Artikel 403.

Ein Handelsmann, Wechsler oder Fabrikant, welcher in den Zustand der Zahlungsunfähigkeit gekommen ist, soll des betrügerischen Bankerotts in folgenden Fällen für schuldig erkannt werden, wenn er nicht solche Umstände zu erweisen vermag, durch welche die Voraussetzung einer betrügerischen Absicht gegen seine Gläubiger gänzlich beseitigt wird. Nämlich:

Sechs Fälle.

Dem betrügerischen Bankerott ist gleich zu achten, wenn ein Handelsmann, Wechsler oder Fabrikant in der Absicht, seine Gläubiger durch einen Nachlaßvertrag zu beschädigen, sich fälschlich für zahlungsunfähig ausgegeben und dadurch den Nachlaßvertrag zu Stande gebracht hat.

Artikel 404.

Des einfachen Bankerotts soll ein Handelsmann, Wechsler oder Fabrikant, welcher in den Zustand der Zahlungsunfähigkeit gekommen ist, in folgenden Fällen für schuldig geachtet werden:

(Folgen 5 Fälle)

## Mecklenburg-Schwerin.

Verordnung, betreffend die Bestrafung des betrügerischen und des leichtfertigen Bankerotts. vom 12. Juli 1859.

1. Betrügerischer Bankerott.

§. 1

Des betrügerischen Bankerotts macht sich schuldig, wer in formellen Konkurs gerathen ist und dabei eine der folgenden Handlungen verübt hat:

1) Wenn er in betrügerischer Absicht gegen seine Gläubiger, sich fälschlich für zahlungsunfähig ausgegeben und auf konkursmäßige Einleitungen, beziehungsweise auf die Eröffnung des Konkurses angetragen hat;
2) Wenn er vor oder nach der Eröffnung des Konkurses, in der Absicht, die Gläubiger zu benachtheiligen, sein Vermögen ganz oder zum Theil denselben entzogen, oder vor ihren Angriffen verborgen hat.

Daher namentlich:

fünf Fälle.

3) Wenn der Schuldner, bei bereits vorhandener Ueberschuldung, neue Schulden gemacht hat, in der Absicht, die neuen Gläubiger um ihre Forderungen zu betrügen.

§. 4.

Die Strafe des versuchten betrügerischen Bankerotts ist analog anzuwenden:

1) Wenn ein Schuldner unter wissentlich falscher Darstellung seiner Vermögensverhältnisse, den Gläubigern oder einzelnen derselben, nachtheilige Akkordvorschläge gemacht hat, selbst dann, wenn solche von den Gläubigern nicht angenommen worden sind;
2) Wenn der Schuldner, um bei einer ihm drohenden Exekution die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, Bestandtheile seines Vermögens veräußert, auf die Seite geschafft, oder durch Scheinverträge oder auf sonstige widerrechtliche Art der Exekution entzogen oder zu entziehen gesucht hat.

Digitized by Google

2. Absichtliche Verkürzung einzelner Gläubiger.

Vergl. §§. 7., 8.

3. Leichtfertiger Bankerott.

§. 9.

Wer durch übermäßigen, mit seinem Vermögen und Einkommen in keinem Verhältnisse stehenden Aufwand, durch gewagte, mit seinem Vermögen in offenbaren Mißverhältnissen stehende Unternehmungen, durch schuldvolle Vernachlässigung seines Erwerbszweiges, durch Verluste im Spiel, oder auf ähnliche Weise seine Zahlungsunfähigkeit verschuldet hat und in Konkurs geräth, ist wegen leichtfertigen Bankerotts mit Gefängniß von 4 Wochen bis zu 2 Jahren zu bestrafen.

Anmerkung. Für Mecklenburg-Strelitz ist unter demselben Datum eine gleichlautende Verordnung ergangen.

## Thüringische Staaten.

Strafgesetzbuch von 1849.

Artikel 242.

Ein Schuldner, der sich durch übermäßigen Aufwand, Vernachlässigung seines Nahrungsbetriebes, unordentlichen Haushalt, oder mit seinem Vermögen nicht im Verhältnisse stehende Unternehmungen außer Stand gesetzt hat, seine Gläubiger befriedigen zu können, und gegen welchen gerichtlicher Konkurs eröffnet worden ist, hat Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten verwirkt.

Artikel 243.

Hat ein zahlungsunfähiger und in gerichtlichen Konkurs verfallener Kaufmann, Banquier, Geldwechsler, Fabrikant, oder wer sonst gewerbsmäßig Handelsgeschäfte treibt:

1) in den letzten zwei Jahren vor Einstellung seiner Geschäfte wegen Zahlungsunfähigkeit eine Bilanz nicht aufgenommen, oder
2) die zu seinem Geschäfte nach Gesetz oder Handelssitte erforderlichen Bücher gar nicht oder in solcher Unordnung geführt, daß sein Vermögens- und Schuldenzustand daraus nicht ersehen werden kann, oder
3) zu einer Zeit, wo ihm seine Zahlungsunfähigkeit bekannt war, annoch Darlehn oder Waaren auf Kredit aufgenommen, oder andere Schuldverbindlichkeiten eingegangen, ohne seine Gläubiger bei diesen Geschäften von seinem Vermögensverfalle in Kenntniß zu setzen, oder
4) ist seine Zahlungsunfähigkeit von der Art, daß er, nach Abzug der bevorzugten Schulden, seinen nicht bevorzugten Gläubigern nicht einmal funfzig für Einhundert zu bezahlen vermag, auch nicht beibringen kann, daß er durch plötzliche und unvorhergesehene Unglücksfälle soweit zahlungsunfähig geworden sei,

so hat er achtwöchentliche bis einjährige Gefängnißstrafe verwirkt.

Artikel 244.

Ein Zahlungsunfähiger, welcher seine Zahlungsunfähigkeit kennt und bereits von Gläubigern gerichtlich in Anspruch genommen, oder gegen den bereits gerichtlicher Konkurs eröffnet ist, wird mit Arbeitshaus bis Zuchthaus von sechs Jahren bestraft, wenn er

1) Vermögensstücke verheimlicht, verbirgt, Anderen in Verwahrung gibt oder sonst entfernt, um sie seinen Gläubigern zu entziehen, zu gleichem Zwecke Gelder unter fremden Namen belegt, oder unter fremden Namen Einkäufe macht, heimlich Zahlungen annimmt, oder
2) einzelne Gläubiger widerrechtlich begünstigt, Schenkungen macht, Aktivforderungen erläßt, nicht wirklich vorhandene Forderungen bezahlt, Vermögensstücke unter dem Werthe verschleudert, oder
3) um Gläubiger zu benachtheiligen, bei Angabe seines Vermögenszustandes Aktivforderungen oder Schulden erdichtet oder verschweigt, oder zu gleichem Zwecke Ausgaben, Verluste und Unglücksfälle erdichtet.

Artikel 245.

Wenn ein Kaufmann, Banquier, Geldwechsler, Fabrikant, oder wer sonst gewerbsmäßig Handelsgeschäfte treibt, unter der im Eingange des vorigen Artikels gedachten Voraussetzung, ihm anvertraute Waaren, Gelder oder Papiere für sich verwendet, oder seine Handelsbücher oder andere bei der Regulirung seines Geschäftes wesentliche Papiere verheimlicht, vernichtet oder verfälscht, oder ohne Handelsbücher zu hinterlassen, oder mit Hinterlassung verwirrter Handelsbücher austritt oder seinen Aufenthalt verbirgt: so soll er mit Arbeitshaus von Einem Jahre bis Zuchthaus von sechs Jahren bestraft werden.

Dieselbe Strafe trifft ihn, wenn er sich in der Absicht, seine Gläubiger durch einen Akkord zu verkürzen, fälschlich für zahlungsunfähig ausgegeben hat. Jedoch soll in diesem Falle eine Bestrafung nur dann eintreten, wenn ein Gläubiger dieselbe beantragt hat.

## Braunschweig.

Gesetz über das Verbrechen des Bankerotts vom 15. September 1863.

§. 1.

Betrüglicher Bankerott.

Ein nicht zahlungsfähiger oder fälschlich für zahlungsunfähig sich ausgebender Schuldner, der, um seine Gläubiger zu verkürzen, betrügliche Handlungen vornimmt, insbesondere:

A. die erforderlichen Notizen über sein Vermögen zu geben sich weigert oder seinen Aufenthalt verbirgt, oder, als Kaufmann (Handelsgesetz-

buch Art. 4. ꝛc.) in vorgedachter Absicht die in den Gesetzen (Handelsgesetzbuch Art. 28 33.) geforderte Führung von Handels- und Kopirbüchern, Aufnahme von Inventaren und Bilanzen, und Aufbewahrung dieser Bücher und Schriftstücke und der empfangenen Handelsbriefe, ganz oder zum Theil oder in der vorgeschriebenen Form und Zeit unterläßt, oder die bezeichneten Bücher und Schriftstücke oder einen Theil derselben vertilgt, verbirgt, verfälscht oder in verwirrtem Zustande hinterläßt;

B. Vermögensstücke verheimlicht, Waaren, Sachen oder Gelder verbirgt, oder Anderen in Verwahrung giebt; Gelder unter fremden Namen belegt oder unter fremden Namen Ankäufe macht; den Betrag seiner Schulden größer angiebt, als er ist; nicht wirklich vorhandene Forderungen bezahlt; einzelne Gläubiger widerrechtlich begünstigt; heimlich Zahlungen aufnimmt; Schenkungen macht, Waaren oder Effekten unter dem Werthe verschleudert; Wechsel- oder Privat-Hypothek-Verschreibungen vordatirt; durch falsche Angaben oder Papiere sich Kredit erschleicht;

soll folgende Strafen erleiden:

I. Zuchthaus, wenn der Betrag des den Gläubigern gestifteten Schadens fünfhundert Thaler übersteigt;

II. Zwangsarbeit nicht unter Einem Jahre, wenn der Betrag dieses Schadens dreißig Thaler übersteigt;

III. Zwangsarbeit bis von Einem Jahre in andern Fällen.

In den unter A. gedachten Fällen wird der ganze Betrag, um welchen die Gläubiger verkürzt werden, in den unter B. gedachten Fällen aber der Betrag, um welchen sie durch die einzelnen daselbst erwähnten Handlungen verkürzt werden, als der betrüglich angestiftete Schaden angesehen.

§. 2.

Leichtsinniger Bankerott.

Wer

A. durch mit seinem Einkommen nicht im Verhältniß stehenden und des Lebens Nothdurft überschreitenden Aufwand oder durch gewagte, mit seinem Vermögen nicht im Verhältniß stehende Unternehmungen sich außer Stand gesetzt hat, seine Gläubiger zu befriedigen, sowie der nicht zahlungsfähige Kaufmann (Handelsgesetzbuch Art. 4. ꝛc.), welcher seiner gesetzlichen Verpflichtung (Handelsgesetzbuch Art. 28—33.) zur Führung von Handes- und Kopirbüchern, Aufnahme von Inventaren und Bilanzen, und zur Aufbewahrung derselben, sowie der empfangenen Handelsbriefe, ganz oder zum Theil oder in der vorgeschriebenen Form und Zeit, nicht nachgekommen ist; oder wer

B. zu einer Zeit, wo er wußte, oder wissen konnte und mußte, daß er seinen Verbindlichkeiten nicht genügen könne, von Personen, welche mit seiner Vermögenslage unbekannt waren, annoch Waaren auf Kredit oder Darlehne aufgenommen hat oder zu jener Zeit gegen Personen, welche mit seiner Vermögenslage unbekannt waren, andere Schuldverbindlichkeiten eingegangen ist;

soll, wenn der angerichtete Schaden fünfhundert Thaler übersteigt, mit Gefängniß nicht unter Einem Jahre, sonst mit Gefängniß bis von Einem Jahre belegt werden.

In den unter A. gedachten Fällen wird der ganze Betrag, um welchen die Gläubiger verkürzt werden, in den unter B. gedachten Fällen aber der Betrag, um welchen sie durch die einzelnen daselbst erwähnten Handlungen verkürzt werden, als der leichtsinnig angerichtete Schaden angesehen.

§. 3.

Wer durch Vernachlässigung seines Nahrungsbetriebes oder unordentlichen Haushalt seine Zahlungsunfähigkeit herbeigeführt hat, soll, nach Maßgabe des angerichteten Schadens, Gefängniß bis von neun Monaten erleiden.

---

## Lübeck.

Strafgesetzbuch vom 20. Juli 1863.

§. 223.

Wer nach den Bestimmungen der Konkursordnung eines betrügerischen Bankeruttes schuldig ist, wird mit Zuchthaus von Einem bis zu zehn Jahren bestraft.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist die Strafe Gefängniß von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

§. 225.

Wer in Gemäßheit der Konkursordnung eines leichtsinnigen Bankeruttes schuldig ist, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Anmerkung. Die Lübecker Konkursordnung vom 17. September 1862 bestimmt:

§. 136. Gelangt zur Kenntniß des Konkursgerichts, daß sich der Gemeinschuldner betrügerischer oder leichtsinniger Handlungen oder Unterlassungen in Bezug auf seinen Konkurs schuldig gemacht hat, oder nach vorhandenen Anzeigen derselben verdächtig ist, so hat dasselbe davon unter Mittheilung der Materialien, den Staatsanwalt zu Einleitung des Strafverfahrens unverweilt zu benachrichtigen.

§. 137. Des betrügerischen Bankeruttes gilt für schuldig, wer in der Absicht, die Gesammtheit seiner Gläubiger, oder einzelne derselben, in ihren Rechten bei wirklicher oder vorgegebener Insolvenz zu beeinträchtigen, dahin zielende Handlungen oder Unterlassungen sich hat zu Schulden kommen lassen.

§. 138. Diese Absicht wird vermuthet:

a) bei jeder vom Gemeinschuldner nach erhaltenem Veräußerungsverbote direkt oder indirekt geschehenen Einziehung oder Empfangnahme ausstehender Aktiva seiner Masse;

b) bei allen Dispositionen des Falliten vor eröffnetem Konkurse, wodurch er unbezahlte Wechsel oder Waaren, welche ihm gegen das Versprechen baarer Zahlung verkauft wurden, veräußert hat;

c) bei jeder unterbliebenen oder unrichtigen Angabe von Gegenständen der Masse;

d) bei Kollusionen mit Gläubigern oder dritten Personen, namentlich durch ganz oder theilweise fingirte Geschäfte, durch Vordatirung von Wechseln, Schuldscheinen, Anweisungen oder sonstigen, das Schuldwesen betreffenden Urkunden oder durch andere widerrechtliche Begünstigungen und Deckungen;

e) bei Verwendung der lediglich zur Aufbewahrung, Verwaltung oder Beförderung anvertraut gewesenen Gelder, Waaren oder sonstigen Gegenstände zu eigenen Zwecken oder zur Deckung von Gläubigern;

f) bei Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Bestandtheilen des verschuldeten Vermögens, von Urkunden oder sonstigen Papieren, welche den Aktiv- oder Passiv-Zustand desselben betreffen, namentlich von Handlungs- oder einem sonstigen Gewerbsbetriebe anzehörigen Büchern; sowie bei einer Verfälschung oder Vernichtung solcher Urkunden, Papiere und Bücher;

g) bei beharrlicher Verweigerung des Manifestationseides und der vom Konkursgerichte oder von den Vertretern der Masse begehrten, dem Gemeinschuldner zu Gebote stehenden, Auskunft über seine Vermögensverhältnisse; sowie bei absichtlich falscher Darstellung derselben durch unwahre Angaben oder durch Verschweigen erheblicher Thatsachen;

h) bei falscher oder zu irgend einer Zeit ganz unterlassener Buchführung, in letzterem Falle jedoch nur, wenn der Gemeinschuldner Mitglied der Kaufmannschaft ist;

i) bei dem Ausbleiben des abwesenden Gemeinschuldners auf die an ihn ergangene öffentliche Ladung (§. 12.), oder bei Entfernung des Gemeinschuldners aus seinem Wohnorte vor Beendigung des Konkurses ohne Erlaubniß des Konkursgerichts oder der Vertreter der Masse (§. 19.).

§. 139. Des leichtsinnigen Bankerottes ist schuldig, wer durch grobe Nachlässigkeit, insbesondere

a) durch einen seine Vermögenskräfte weit übersteigenden Aufwand,

b) durch sehr gewagte, seinen Verhältnissen und Mitteln unangemessene Unternehmungen,

c) durch Unterlassung der Versicherung von See-Risiko's, welche sein Vermögen übersteigen,

d) durch unentgeltliche Weggabe, oder Verschleuderung bedeutend unter Preis, von Waaren oder sonstigen Sachen bei überschuldetem Vermögenszustande,

seine Zahlungsunfähigkeit herbeigeführt hat; ingleichen, wer in der Führung seiner kaufmännischen Bücher sich grobe Unordnungen zu Schulden kommen lassen, insbesondere ordnungsmäßige Abschlüsse der beiden dem Konkurse zuletzt vorangehenden Rechnungsjahre versäumt hat.

### 3. Bankerott.

### Artikel 195.

a. Betrügerischer.

Als betrügerischer Fallit ist mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren derjenige Fallit zu bestrafen, der

1) Theile seines Vermögens an die Seite geschafft hat;

2) der zu einer Zeit, da er seine Zahlungseinstellung bereits voraussah,

a) mit dem Bewußtsein, seine Gläubiger zu benachtheiligen, Theile seines Vermögens ohne Gegenleistung, oder gegen eine ersichtlich zu geringe Gegenleistung weggegeben hat,

b) um einzelne Gläubiger zu bevorzugen, unbezahlte Wechsel, Waaren, Konnossemente oder andere unbezahlte Gegenstände, welche anderenfalls noch von demjenigen, der sie geliefert hat, aus der Masse hätten vindizirt werden können, veräußert oder verpfändet;

3) der Speditionsgut oder sonst ihm anvertraute Gegenstände, ohne daß er zu deren Veräußerung befugt war, veräußert oder in Pfand gegeben hat;

4) der nach erfolgter Falliterklärung sich dem Gericht nicht stellt oder die Ableistung des Manifestationseides verweigert;

5) der, um seinen Vermögensstand oder von ihm abgeschlossene Geschäfte zu verbergen, Handlungsbücher gar nicht oder nur unordentlich geführt oder vernichtet oder an die Seite gebracht hat;

6) wissentlich unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse macht oder erhebliche Thatsachen verheimlicht oder die von ihm verlangte Auskunft verweigert;

7) vor Beendigung seines Fallitverfahrens von hier entweicht.

Es ist ferner jeder, der sich in Bezug auf sein Fallissement einen Betrug oder eine Unterschlagung in anderen Beziehungen als den oben angegebenen, oder Fälschungen zu Schulden kommen läßt, als betrügerischer Fallit zu bestrafen, und soll, wenn diese Verbrechen mit einer höheren Strafe, als der oben angedrohten zu belegen sein würden, diese höhere Strafe erleiden.

### Artikel 196.

b) Leichtsinniger.

Als leichtsinniger ist mit Gefängniß derjenige Fallit zu bestrafen, der seine Zahlungsunfähigkeit dadurch herbeigeführt oder vergrößert hat, daß er

## Hamburg.

Kriminalgesetzbuch vom 30. April 1869.



Digitized by Google

1) ohne ein entsprechendes Vermögen zu besitzen, sich in gewagte Unternehmungen, in Börsenspiel oder Lieferungsgeschäfte über Waaren oder Kreditpapiere, die großen Preisschwankungen unterworfen sind, eingelassen oder im Verhältniß zu seinem Vermögen bedeutende Beträge unversichert gelassen hat;
2) daß er sein Geschäft hauptsächlich durch Wechselreiterei betrieben;
3) daß er durch Verschwendung, Spiel oder sonstigen Aufwand verhältnißmäßig große Summen verbraucht hat.

Es soll ferner als leichtsinnig derjenige Fallit mit Gefängniß bestraft werden,
4) der Handlungsbücher, die ihm, weil es sein Geschäft erforderte, zu führen oblag, wenn auch nicht aus der im vorigen Artikel unter 5. angeführten Absicht entweder gar nicht oder unordentlich oder ungenügend geführt hat;
5) der, ungeachtet seiner schon eingetretenen oder von ihm vorausgesehenen Zahlungseinstellung seine Aktivmasse durch Zahlungen, Zessionen, Hingeben an Zahlungsstatt, Bestellung von Pfandrechten oder sonstige Deckungen an einzelne Gläubiger erheblich verringert hat, es sei denn, daß seine Handlungsweise in besonderen Umständen ihre Entschuldigung findet;
6) der, obschon ihm bekannt war oder bekannt sein mußte, daß seine Passiva seine Aktiva um einen verhältnißmäßig erheblichen Betrag überschreiten, ein kaufmännisches Geschäft fortgeführt hat.

Artikel 197.

Betrügerischer Akkord.

Wer, um sich durch einen Nachlaßvertrag zu bereichern, seinen Gläubigern erheblich falsche Angaben über seinen Vermögensstand wissentlich macht oder machen läßt, soll einem betrügerischen Falliten gleich gestraft werden.

## Bayern.

Strafgesetzbuch vom 10. November 1861.

Artikel 327.

Wer außer den Fällen der Art. 328. und 329. seine Gläubiger dadurch benachtheiligt, daß er entweder Ueberschuldung vorspiegelt oder nach eingetretener Ueberschuldung widerrechtlich Vermögenstheile verheimlicht oder den Gläubigern entzieht oder Schuldposten oder Rechtsgeschäfte, welche ganz oder theilweise erdichtet sind, aufstellt oder anerkennt oder aus eigennütziger Absicht einzelne Gläubiger vor den andern begünstigt, ist mit Gefängniß nicht unter Einem Monate zu bestrafen. Zugleich kann gegen denselben auf die im Art. 28. bezeichneten Straffolgen oder auf einzelne derselben erkannt werden.

Uebersteigt der Gesammtbetrag des Schadens Tausend Gulden, so ist auf Zuchthaus bis zu acht Jahren zu erkennen.

Der Versuch des im Abs. 1. bezeichneten Vergehens ist strafbar.

Artikel 328.

Ein Handelsmann oder Fabrikant, welcher seine Zahlungen einstellt, soll wegen einfachen Bankerotts mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden,
1) wenn er die nach Beschaffenheit seines Geschäftes erforderlichen Bücher zu führen unterlassen oder in solcher Unordnung geführt hat, daß daraus sein Aktiv- oder Passivstand nicht ersehen werden kann;
2) wenn er durch Vernachlässigung seines Geschäftes, durch übermäßigen Aufwand, durch Börsenspiel oder Differenzgeschäfte mit Waaren oder Kreditpapieren seine Zahlungsunfähigkeit herbeigeführt hat;
3) wenn er zu einer Zeit, da seine Schulden bereits das Doppelte seines Aktivvermögens erreicht hatten, noch Gelder aufgenommen oder Waaren bezogen, neue Wechsel oder andere in Handel kommende Kreditpapiere ausgestellt oder Waaren oder Kreditpapiere unter ihrem Werthe veräußert hat.

Artikel 329.

Ein Handelsmann oder Fabrikant, welcher seine Zahlungen einstellt, soll wegen betrügerischen Bankerotts mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft werden,
1) wenn er bei der im Art. 328. Ziff 1. bezeichneten Handlung oder Unterlassung eine Verkürzung seiner Gläubiger beabsichtigt hat;

(außerdem noch 4 Fälle).

## Baden.

Strafgesetzbuch vom 6. März 1845.

§. 465.

Ein Schuldner, der seine Gläubiger betrüglich verkürzt, namentlich dadurch, daß er:
1) Vermögenstheile verheimlicht, auf die Seite schafft oder zum Schein veräußert, Gegenstände von verhältnißmäßig bedeutendem Belange unentgeltlich weggiebt, oder um einen auffallend niederen Preis veräußert, oder
2) durch unrichtige Darstellung seiner Vermögensverhältnisse sich fälschlich für zahlungsunfähig erklärt, oder nach ausgebrochener Gant einzelne Gläubiger zum Nachtheil anderer begünstigt, ausstehende Forderungen verheimlicht, erdichtete Schulden aufstellt oder anerkennt,

soll von der Strafe des Betruges (§. 450.) getroffen werden.

Digitized by Google

§. 466.

Ein Schuldner, der sich durch übermäßigen Aufwand, unordentlichen Haushalt, Vernachlässigung seines Erwerbszweiges oder durch gewagte, mit seinem Vermögen in offenbarem Mißverhältniß stehende Unternehmungen außer Stand gesetzt hat, seine Gläubiger zu befriedigen, soll, wenn er bei seiner Handlungsweise die nach eröffneter Gant eingetretene Verkürzung der Gläubiger als wahrscheinlich voraussehen konnte, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden.

§. 467.

Zahlungsflüchtige Handlungsleute sollen folgendermaßen bestraft werden:

1) wegen leichtsinniger Zahlungsflüchtigkeit (Handelsrecht S. 250 und 251) mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;
2) wegen boshafter Zahlungsflüchtigkeit (Handelsrecht S. 69, 257 und 258) mit Zuchthaus von Einem Jahre bis zu acht Jahren, in leichteren Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren.

## Frankreich.

Code pénal vom 12./20. Februar 1810.

Article 402.

Ceux qui, dans les cas prévus par le Code de commerce, seront déclarés coupables de banqueroute, seront punis ainsi qu'il suit:

Les banqueroutiers frauduleux seront punis de la peine des travaux forcés à temps;

Les banqueroutiers simples seront punis d'un emprisonnement d'un mois au moins et de deux ans au plus.

Article 403.

Ceux qui, conformément au Code de commerce, seront déclarés complices de banqueroute frauduleuse, seront punis de la même peine que les banqueroutiers frauduleux.

Article 404.

Les agents de change et courtiers qui auront fait faillite, seront punis de la peine des travaux forcés à temps; s'ils sont convaincus de banqueroute frauduleuse, la peine sera celle des travaux forcés à perpétuité.

## Belgien.

Code pénal vom 8. Juni 1867.

Article 489.

Ceux qui, dans les cas prévus par le Code de commerce, seront déclarés coupables de banqueroute, seront condamné:

Les banqueroutiers simples, à un emprisonnement d'un mois à deux ans;

Les banqueroutiers frauduleux, à la réclusion.

Article 490.

Seront condamnés à un emprisonnement, d'un mois à deux ans et à une amende de cent francs à trois mille francs;

Ceux qui, dans l'intérêt du failli, auront soustrait, dissimulé ou recélé tout ou partie de ses biens meubles ou immeubles;

Ceux qui auront frauduleusement présenté dans la faillite et affirmé, soit en leur nom, soit par interposition de personnes, des créances supposées ou exagérées;

Le créancier qui aura stipulé, soit avec le failli, soit avec toutes autres personnes, des avantages particuliers à raison de son vote dans les délibérations relatives à la faillite, ou qui aura fait un traité particulier duquel résulterait, en sa faveur, un avantage à la charge de l'actif du failli;

Le curateur qui se sera rendu coupable de malversation dans sa gestion.

## Bremen.

Entwurf von 1868.

Artikel 138.

§. 448. Der Schuldner, über dessen Vermögen ein Debitverfahren eröffnet ist, wird wegen einfachen Bankerotts mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft:

1) wenn er einen, seine Vermögenskräfte weit übersteigenden Aufwand geführt, oder grober Nachlässigkeit, oder groben Leichtsinns in der Betreibung seines Geschäfts oder der Verwaltung seines Vermögens sich schuldig gemacht hat;
2) wenn er sich, obgleich er seinen Vermögensverfall kannte oder kennen mußte, durch sehr gewagte Unternehmungen oder durch Geschäfte, welche er, blos um sich augenblicklich Geld zu verschaffen, einging, zu helfen gesucht hatte;
3) wenn er, vorausgesetzt, daß er zu Denjenigen gehört, welche Handlung, Fabrikgeschäfte oder ähnliche Hantirung treiben,
   a) die zu seinem Geschäftsbetriebe erforderlichen Bücher nicht geführt . . . . .
   b) selbst dann noch seine Insolvenz nicht gerichtlich erklärt hatte, als er bereits eingesehen, oder hätte einsehen müssen, daß bei einer präferenzmäßigen Vertheilung seines Vermögens seine Buchgläubiger nicht einmal den vierten Theil ihrer Forderungen erlangen würden; oder

c) nicht spätestens am Tage nach der Einstellung seiner Zahlungen seine Insolvenz gerichtlich erklärt hatte.

Neben der Gefängnißstrafe ist die Unfähigkeit zum öffentlichen Dienst zu erkennen.

§. 449. Der Schuldner, über dessen Vermögen ein Debitverfahren eröffnet ist, wird nach Vorschrift des §. 450. wegen betrüglichen Bankerotts bestraft:

1) wenn er sein Vermögen ganz oder theilweise verheimlicht oder bei Seite geschafft hat;
2) wenn er, dem Gerichte oder den Vertretern der Masse gegenüber, Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder aufgestellt hat, welche ganz oder theilweise erdichtet sind;
3) wenn er, vorausgesetzt, daß er zu Denjenigen gehört, die Handlung, Fabrikgeschäfte oder ähnliche Hantirung treiben, in der Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, die zu seinem Geschäftsbetriebe erforderlichen Bücher zu führen ganz unterlassen, oder dieselben vernichtet oder verheimlicht, oder so geführt oder verändert hat, daß dieselben keine Uebersicht seines Vermögenszustandes gewähren.

§. 450. Der betrügliche Bankerott wird mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft: es kann daneben die Untersagung der Ausübung der Schoß- und Handlungsfreiheit oder eines Theils derselben ausgesprochen werden.

Ist der Fall leichterer Art, so ist von dieser Straffolge abzusehen, auch die Strafe in Gefängniß von vier Wochen bis zu Einem Jahre zu bestimmen. . . . .

Ist durch den betrügerischen Bankerott ein erheblicher Vermögensschaden angestiftet, so soll auf Zuchthaus bis zu vierzehn Jahren, . . . . . in leichtern Fällen auf Gefängniß nicht unter Einem Jahre . . . . . erkannt werden.

## Oesterreich.

Entwurf von 1867.

§. 277.

Ein Schuldner, über dessen Vermögen der Konkurs verhängt oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet wurde, ist des Verbrechens des betrügerischen Bankerotts schuldig, wenn er entweder:

I. eine betrügerische Handlung (§. 274.) im Zusammenhange mit der voraussichtlichen Konkurs- oder Ausgleichs-Eröffnung begangen; oder
II. in der Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, zu einer Zeit, wo ihm schon seine Ueberschuldung bekannt war,
   a) von seinem Vermögen etwas verheimlicht, verbirgt, auf die Seite schafft (vertuscht), Einkäufe oder andere Erwerbungen entweder mit unverhältnißmäßigen Ueberzahlungen oder auf fremden Namen macht, oder Theile seines Vermögens durch Schenkungen oder unter was immer für anderen Rechtstiteln unentgeltlich, oder zwar entgeltlich, aber unverhältnißmäßig unter ihrem gewöhnlichen Werthe an Andere überläßt (verschleudert) oder abtritt, Aktivforderungen nachläßt oder nicht zu Recht bestehende Forderungen bezahlt;
   b) einzelne Gläubiger durch eine an sie geleistete Zahlung, durch Einräumung eines Pfand- oder Retentions-Rechtes, durch Verwandlung einer gemeinrechtlichen in eine bevorrechtete Forderung oder auf was immer für eine andere Weise widerrechtlich begünstiget;
   c) den Aktiv- oder Passiv-Stand seines Vermögens unrichtig darstellt, und insbesondere bestehende Aktiv-Forderungen nicht angiebt oder fälschlich abquittirt, seine Zahlungsunfähigkeit im Allgemeinen oder einzelne Schulden erdichtet oder verschweigt, oder überhaupt auf was immer für eine Art die Entstellung des wahren Standes der Masse veranlaßt; oder
   d) insoweit er zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet war, diese Bücher entweder gar nicht, ganz oder theilweise unrichtig, oder so mangelhaft geführt hat, daß hieraus der Gang des Geschäftsbetriebes und der Stand des Vermögens nicht beurtheilt werden kann, oder wenn er diese Bücher oder sonstige Beweisurkunden fälscht, verheimlicht, auf die Seite schafft oder vernichtet.

§. 283.

Ein Schuldner, über dessen Vermögen der Konkurs der Gläubiger oder das Ausgleichs-Verfahren eingeleitet wurde, ist des Vergehens des fahrlässigen Bankerotts schuldig, wenn er:

a) seine Zahlungsunvermögenheit auch nur zum Theile durch übermäßigen Aufwand, Vernachlässigung seines Nahrungsbetriebes, unordentlichen Haushalt, durch Schwindelgeschäfte oder andere gewagte und mit seinem Vermögen in keinem Verhältnisse stehende Unternehmungen, oder sonst durch sein Verschulden herbeigeführt oder gesteigert hat, oder
b) sich eine der in Litt. d. des §. 277. bezeichneten Handlungen ohne die Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, zu Schulden kommen ließ.

## Zürich.

Entwurf von 1866.

§. 196.

Wer zahlungsunfähig geworden ist, oder sich fälschlich für zahlungsunfähig

Digitized by Google

ausgiebt, ist des betrüglichen Bankerottes schuldig:

a) wenn er sein Vermögen ganz oder theilweise verheimlicht oder bei Seite geschafft hat;

b) wenn er seine Gläubiger durch wissentliche Angabe oder Anerkennung von Schulden, die ganz oder theilweise unrichtig sind, oder durch falsche Geschäfte oder Verträge verkürzte;

c) wenn er seine Rechnungs- oder Handlungsbücher ganz oder theilweise verheimlichte, bei Seite schaffte, fälschte oder wahrheitswidrig führte;

d) wenn er in der Absicht, seine Gläubiger zu verkürzen, die für sein Geschäft erforderlichen Bücher entweder gar nicht oder so geführt hat, daß sie keine Uebersicht über den Vermögenszustand gewähren.

§. 197.

Die Strafe des betrüglichen Bankerottes besteht in Arbeitshaus. In leichteren Fällen kann nur auf Gefängniß erkannt werden.

§. 198.

Wer seine Zahlungen eingestellt hat oder zahlungsunfähig geworden, ist des leichtsinnigen Bankerottes schuldig:

a) wenn er ohne betrügliche Absicht die für sein Geschäft erforderlichen Bücher entweder gar nicht oder in einer solchen Unordnung geführt hat, daß man daraus seinen Aktiv- oder Passivstand nicht ersehen kann;

d) wenn er einen seine Vermögenskräfte weit übersteigenden Aufwand geführt, oder sich leichtsinnig in Unternehmungen eingelassen hat, oder wenn er, obgleich er seinen Vermögensverfall kannte oder kennen mußte, Waaren oder Kreditpapiere unter ihrem Werthe veräußert, oder beträchtliche Schulden durch Aufnahme von Geldern oder Anschaffungen von Waaren gemacht hat.

§. 199.

Der leichtsinnige Bankerott wird mit Gefängniß bestraft.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

# Anlage 2.

zu

den Motiven des Strafgesetz-Entwurfs für den Norddeutschen Bund.

# Ueber die Todesstrafe.

## Inhalts-Verzeichniß.


Seite

Einleitung . . . . . II

**Abschnitt I.**

Historischer Gang der Gesetzgebung in den Ländern des Norddeutschen Bundes . . . . . II
1. Seit der Peinlichen Gerichts-Ordnung Karl's V. im Allgemeinen . . . . . II
2. Im Königreich Preußen . . . . . III
3. Im Königreich Sachsen . . . . . VI
4. In den übrigen Norddeutschen Bundesstaaten . . . . VII

**Abschnitt II.**

Gegenwärtiger Rechtszustand in den einzelnen Norddeutschen Bundesstaaten . . . . . VII
A. Angabe der mit der Todesstrafe bedrohten einzelnen Verbrechen.
1. Preußen. 2. Sachsen. 3. Mecklenburg u. s. w. . . VII
B. Die sonstigen auf die Anwendung der Todesstrafe bezüglichen Bestimmungen . . . . . X
1. Alternative Androhung von Todes- und Freiheitsstrafe; erschwerende und mildernde Umstände . . . . . XI
2. Verlust der Ehrenrechte neben der Todesstrafe. . XIII
3. Prozessualische Vorschriften . . . . . XIII
4. Vollstreckbarkeit der Todesurtheile, insbesondere das Erforderniß der Bestätigung durch die oberste Staatsgewalt . . . . . XIII

**Abschnitt III.**

Die Vollstreckung der Todesurtheile . . . . . XIV

**Abschnitt IV.**

Statistische Mittheilungen . . . . . XIV
1. Aus dem gesammten Bundesgebiet. . . . . XIV
2. Aus dem Königreiche Preußen insbesondere . . . . XIV
3. Aus anderen einzelnen Bundesstaaten . . . . . XVI

**Abschnitt V.**

Die Todesstrafe im Norddeutschen Militair-Strafrecht und in Ausnahme-Gesetzen . . . . . XVII

**Abschnitt VI.**

Die Todesstrafe in den Staaten außerhalb des Norddeutschen Bundes . . . . . XVII
1. Oesterreich . . . . . XVIII

Seite

2. Bayern . . . . . XIX
3. Württemberg . . . . . XIX
4. Baden . . . . . XIX
5. Schweiz . . . . . XX
6. England . . . . . XX
7. Frankreich . . . . . XXIV
8. Niederlande . . . . . XXVIII
9. Belgien . . . . . XXVIII
10. Italien . . . . . XXIX
11. Spanien . . . . . XXX
12. Portugal . . . . . XXX
13. Dänemark . . . . . XXX
14. Schweden . . . . . XXXI
15. Rußland . . . . . XXXI
16. Vereinigte Staaten von Amerika . . . . . XXXII

**Abschnitt VII.**

Die hauptsächlichsten Gründe für und gegen die Todesstrafe . . . . . XXXII

**Abschnitt VIII.**

Schluß-Ergebnisse . . . . . XXXVI


## Anlagen.


A. Uebersicht der in den fünf Jahren von 1860 bis 1864 im Norddeutschen Bundesgebiete gefällten und vollstreckten Todesurtheile . . . . . XXXVII

B. Die in den 48 Jahren von 1818 bis 1865 in Preußen durch Vollstreckung oder durch Begnadigung erledigten Todesurtheile . . . . . XXXIX

C. Desgleichen für die Rheinprovinz von 1818 bis 1851 XL

D. Statistik todeswürdiger Verbrechen in Preußen für die beiden Perioden von 1833 bis 1841 und von 1854 bis 1867 . . . . . XL

E. Die in der Provinz Hannover von 1840 bis 1866 erkannten und vollstreckten Todesurtheile . . . . XLII

F. Zusammenstellung der in den verschiedenen Gesetzgebungen vorkommenden Begriffsbestimmungen über die Verbrechen des „Mordes und Todtschlages" . . . . . XLIII




Digitized by Google

# Ueber die Todesstrafe.

## Einleitung.

Bei der Aufstellung eines Strafgesetzbuchs für die zum Norddeutschen Bunde vereinigten Staaten nimmt unter den dabei zum Austrag zu bringenden Fragen keine eine wichtigere Stelle ein, als die: über die Todesstrafe. —

Wer zur gesetzgeberischen Entscheidung derselben berufen ist, darf an diejenigen, welche den gesetzgeberischen Ausspruch vorzubereiten haben, die Anforderung stellen, daß sie ihm das über die Frage vorhandene geschichtliche und gesetzliche Material sammeln und übersichtlich geordnet der eigenen Beurtheilung darbieten.

Die nachfolgende Darstellung hat sich die Aufgabe gestellt, jener Anforderung thunlichst gerecht zu werden. Sie wird wesentlich historisch dabei verfahren. Denn ohne das Gewicht der Gründe unterschätzen zu wollen, welche die Spekulation über die Frage der Todesstrafe in überreichem Maße zu Tage gefördert hat, glaubt sie doch in der geschichtlichen Entwickelung der Gesetze und der Rechtsübung am ehesten die Voraussetzungen und Zielpunkte suchen zu müssen, die den gesetzgeberischen Entschluß in dieser Frage bedingen können.

Sie beginnt darum mit einem Rückblick auf den geschichtlichen Gang, welchen die Gesetzgebung über die Todesstrafe in Norddeutschland genommen, glaubt jedoch hierbei die Halsgerichts-Ordnung Karl's V. als Ausgangspunkt annehmen zu müssen, einestheils weil jenes Gesetz in einzelnen Norddeutschen Staaten noch heute in Geltung ist, anderntheils weil ein Zurückgehen auf eine noch weiter rückwärts liegende Zeit mehr ein antiquarisches, als ein für den vorliegenden Zweck praktisches Interesse haben würde.

Daneben hat sie die Gesetzgebungen und Erfahrungen auch außerhalb des Bundes belegener deutscher, wie nicht-deutscher Länder gleichfalls zu Rathe und in den Kreis der Erwägungen gezogen, aus der fast erdrückenden Fülle des vorhandenen Gesammtmaterials aber nur dasjenige in den Rahmen dieser Denkschrift aufgenommen, von dem sie annahm, daß es geeignet sein möchte, den in dieser Frage für Norddeutschland abzugebenden gesetzgeberischen Spruch zu erleichtern und praktisch zu fördern.

## Abschnitt I.

### Historischer Gang der Gesetzgebung in den Ländern des Norddeutschen Bundes.

#### 1. Seit der Peinlichen Gerichts-Ordnung Karl's V. im Allgemeinen.

Die Halsgerichts-Ordnung Kaiser Karl's V. vom Jahre 1532 — constitutio Criminalis Carolina — droht die Todesstrafe für eine so große Reihe von strafbaren Handlungen an, daß sie eigentlich die regelmäßige Strafe für alle schweren Verbrechen bildet und nicht mit Unrecht als die Grundlage im ganzen Strafsystem jenes Gesetzbuches bezeichnet worden ist.

So wird in ihr außer dem Morde, dem Todtschlage, der Vergiftung, dem Kindesmorde noch mit dem Tode bedroht: [1])

1) Diebstahl in verschiedenen Arten,
2) Raub,
3) Brandstiftung,
4) Münzfälschung,
5) Fälschung von Maaß und Gewicht,
6) Gotteslästerung,
7) Zauberei,
8) Nothzucht,
9) Sodomie,
10) Blutschande,
11) Bruch der Urphede, und andere mehr.

Die angedrohte Strafe wird vielfach noch durch Martern der Hinzurichtenden, wie Rädern, Pfahlen, Viertheilen, Verbrennen, Verstümmelung der Glieder, geschärft.

art. 192. 194. u. f. [2])

Die Härte des geschriebenen Rechts wurde indessen schon seit dem 17. Jahrhundert vielfach gemildert, indem die Rechtsübung in der Erkenntniß, daß das geschriebene Gesetz nicht mehr mit den Anforderungen der Sitte und der Gerechtigkeit übereinstimme, die Anwendung der Todesstrafe in vielen Fällen

---

[1]) art. 137. Item eyn jeder mörder oder todtschläger, wo er dessfalb nit rechtmessig entschuldigung anffüren kan, hat das leben verwürckt. Aber nach gewonheyt etlicher gegent, werden die fürsetzlichen mörder vnd die todtschleger eynander gleich mit dem radt gericht, darinnen soll vnderscheydt gehalten werden. Vnd also daff der gewonheyt nach ein fürsetzlicher mutwilliger mörder mit dem rade, vnnd eyn ander der eyn todtschlag (oder) auff gecheyt vnd zorn gethan, vnd sunst auch gemeite entschuldigung nit hat, mit dem schwert vom leben zum todt gestrafft werden sollen. Vnd man mag inn fürgesetztem mordt, so der an hohen trefflichen personen des thetters eygen herrn, zwischen eheleuten oder nahend gesippten freunden geschicht, durch etlich leibstraff als mit zangen reissenn oder ausschleyffung vor der entlichen tödtung vmb grösser forcht willen die straff meren.

art. 130. Item wer jemandt durch gifft oder venen, an leib oder leben beschedigt, ist es ein mannsbild, der soll eynem fürgesatzten mörder gleich mit dem rad zum todt gestrafft werden. Thet aber eyn solche missithat eyn weibsbild, die soll man ertrencken, oder inn andere weg nach gelegenheit vom leben zum todt richten. Doch zu merer forcht andern, sollen solch bosshaftige missthettige personen, vor der entlichen todtstraff geschleyfft oder etliche griff inn jre leib mit glüenden zangen gegeben werden, vil oder wenig, nach ermessung der person vnd tödtung, wie vom mordt desshalb gesetzt ist.

art. 131. Straff der weiber so jre kinder tödten.

— — — die werden gewonlich lebendig begraben vnnd gepfelt. Aber darinnen verzweiffelung zuuerhütten, mögen die selben übelthätterin inn welchem gericht die bequemlicheyt des wassers darzu vorhanden ist, ertrenckt werden.

Nach art. 160. zieht der erste Diebstahl „fünf Gülden werth" oder darüber nach Umständen und der Diebstahl mit Einsteigen, Einbrechen oder mit Waffen in der Regel den Tod nach sich.

art. 162.

Item der zum dritten mal gestolen hat, soll darumb, nemlich der mann mit dem strang, vnnd die fraw mit dem wasser oder sunst vom leben zum todt gestrafft werden.

art. 171. 172. Diebstall heyliger oder geweichter ding an geweichten vnd vngeweichten stetten. „diese dieb sein zum todt nach gelegenheyt der sach . . zu straffen."

art. 126.

Item eyn ieder bosshafftiger . . . rauber soll mit dem schwerdt . . . am leben gestrafft werden."

art. 125.

Item die bosshafftigen überwunden brenner sollen mit dem fewer vom leben zum todt gericht werden.

art. 111.

Straff der müntzfelscher.

. . . die sollen mit dem fewer vom leben zum todt gestrafft werden.

art. 113.

Straff der fälscher mit maff, wag vnnd kauffmannschafft.

. . . . . vnnd es möcht solcher falsch als offt grösslich vnd bosshafftig geschehen, daff der thätter zum todt gestrafft werden soll.

art. 106.

Item so eyner Gott zumist, das Gott nit bequem ist, oder mit seinen worten gott, das im zusteht, abschneidet, . . . . . soll darum an leib, leben oder glidern gestrafft werden."

art. 109.

Item so jemandt den leuten durch zauberey schaden oder nachtheyl zufügt, soll man straffen vom leben zum todt, vnnd man soll solche straff mit dem fewer thun.

art. 119.

Item so jemandt eyner vnuerleumbten ehefrawen, . . oder junckfrawen mit gewalt jr junckfrewlich oder frewlich ehr neme, der . . . soll mit dem schwert vom leben zum todt gericht werden.

art. 116.

Item so eyn mensch mit eynem vihe, mann mit mann, weib mit weib vnkeusch treiben, die haben das leben verwürckt vnd man soll sie . . . mit dem fewer vom leben zum todt richten.

art. 117.

Straff der unkeuscheyt mit nahende gesipten freunden.

art. 108.

Item bricht eyner eyn geschworne vrphede . . . darumb er . . . . zum todt . . . . mocht gestrafft werden, der selben todtstraff soll volg geschehen.

art. 127.

Straff der ihenen so auffrur des volcks machen.

Item so eyner inn eyn land, statt, . . . geverliche . . . . auffruren des gemeynen volcks wider die oberkeyt macht . . . der soll . . . je zu zeitten mit abschlahung seins haupt gestrafft werden u. s. w.

[2]) „durch seinen gantzen leib zu vier stücken zerschnitten und zerhawen und also zum todt gestrafft werden soll."

„Mit dem rade durch zerstoßung seiner glider vom leben zum todt gericht werden."

Digitized by Google

dadurch beseitigte, daß entweder besondere Erfordernisse für den Thatbestand der Verbrechen aufgestellt, oder Milderungsgründe erfunden, oder die festgesetzten Strafen einfach nicht angewendet, vielmehr durch eine andere mildere ersetzt wurden

Immerhin galt jedoch zu jener Zeit die Nothwendigkeit der Todesstrafe als ein so unzweifelhaftes strafrechtliches Axiom, daß noch Carpzov dem Landesherrn das Recht zum Erlasse erkannter Todesstrafen im Gnadenwege wenigstens da bestreiten zu müssen glaubte, wo es sich um Kapitalverbrechen handele, welche die Bibel mit dem Tode bedrohe, weil es doch unzweifelhaften Rechtens sei, daß die Gesetze des Höheren nicht durch Verordnungen des Niedrigeren abgeändert werden könnten.

— Carpzov. Practica Nova rerum crim. Pars III. qu. 150. — vergleiche qu. 101. —

Die neben dem Kaiserlichen Rechte in den einzelnen Deutschen Staaten allmälig entstandenen Landesgesetzgebungen behielten deshalb meistentheils, und zwar geleitet hauptsächlich von dem Prinzip der Abschreckung, die Strenge ihres Vorbildes — der Carolina — bei, vermehrten sogar nicht selten die Fälle der todeswürdigen Verbrechen und verschärften die Vollstreckung, wie dies beispielsweise noch die Oesterreichische Landes-Gerichts-Ordnung von 1656 thut.

Gegen das Ende des siebenzehnten und mehr noch in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhundert begannen die Territorialgesetzgebungen vollends, vielfach aus augenblicklichen und zufälligen Veranlassungen, die Androhung der Todesstrafe in ihren Satzungen zu vermehren, und dabei noch über die in der Carolina aufgeführten Fälle hinaus zu gehen.

So bedrohte beispielsweise ein Preußisches Edikt Friedrich Wilhelm's I. vom 9. Januar 1736 — Mylius VI. S. 613. , den Hausdiebstahl — unter erschwerenden Umständen in der Hauptstadt Berlin begangen — mit dem Galgen, der vor dem Hause der bestohlenen Herrschaft aufgerichtet werden sollte; eine Ordre vom 15. November 1739 — Klein, Annalen Bd. 8. S. 255 — erklärt: „daß Seine Königliche Majestät Querulanten, insbesondere solche, welche Leute aufwiegeln, um in abgethanen und abgedroschenen Sachen Seiner Königlichen Majestät immediate Memorialien zu übergeben, ohne alle Gnade und Pardon aufhängen und neben ihm einen Hund hängen lassen wollen."

Zigeuner, die sich im Lande betreffen ließen, sollten strangulirt, Sodomiter lebendig verbrannt werden — (1725), — und andere solche Erlasse mehr.

Denselben Geist der Strenge, welcher aus jenen Preußischen Edikten spricht, athmen auch die Gesetzgebungen anderer Deutscher Länder, zum Beispiel das Sächsische Mandat über Brandstiftungen vom 16. November 1741 — Wächter, Sächs. Thür. Strafrecht S. 22, — und noch bis zum Anfang des Jahres 1870 bestanden in einem kleinen Gebiete des Norddeutschen Bundes, im Herzogthum Lauenburg, nach dem Rechte des geschriebenen Gesetzes Verordnungen, welche den Tod, z. B. auf den Pferdediebstahl, die Beamtenbestechung und Unterschlagung, den betrügerischen Bankerutt, das Duell, androhen.

Auch wo der Gesetzgeber dazu vorschritt, die Strenge bestehender Strafvorschriften zu mildern, trug er nicht selten Scheu, das mildere Gesetz zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, weil er besorgte, es könnte die abschreckende Kraft desselben, welche damals als das oberste Ziel jeder Strafvorschrift galt, dadurch beeinträchtigt werden, und noch Friedrich der Große ließ es zu, daß seine Ordre vom 11. Dezember 1749, welche bei der Strafe des Räderns die unvermerkte, vorherige Erdrosselung des Delinquenten anordnete, geheim gehalten wurde, sowie König Georg III. als Landesherr von Hannover und Lauenburg im Jahre 1773 eine Verordnung erließ, in welcher die öffentliche Aufhebung der Todesstrafe für den Hausdiebstahl zwar für bedenklich erklärt, jedoch den Behörden eröffnet wurde, daß dem Monarchen Gnadengesuche in diesen Fällen nicht mißfällig sein würden.

Bei einem solchen Rechtszustande in der Gesetzgebung und Praxis war es nur eine natürliche Rückwirkung, daß in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die Frage über die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe überhaupt und ihre Grenzen in den Vordergrund trat und in den Kreisen der Philosophen und Rechtslehrer lebhaft erörtert wurde.

Beccaria's [3]) auf die Abschaffung der Todesstrafe gerichtete Bestrebungen fanden jedoch unter Juristen, Theologen und Philosophen so lebhaften Widerspruch, daß noch Kant [4]) die Behauptung Beccaria's von der Unrechtmäßigkeit der Todesstrafe, die dem Sozial-Vertrage widerspreche, als die Frucht

„theilnehmender Empfindelei einer affektirten Humanität"

bezeichnete, und Justus Möser, der tiefe Kenner des Deutschen Volksgeistes, der Frage des Italienischen Juristen:

woher die Obrigkeit das Recht erhalten habe, das Leben zu nehmen,

die Frage entgegenstellte:

woher sie das Recht erhalten habe, ihn am Leben zu erhalten. [5])

Jedenfalls blieben die Untersuchungen der Philosophen und Rechtsgelehrten über die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe und die Angriffe derselben gegen sie auf die Gesetzgeber ohne nachhaltigen Einfluß, und wenn auch die Söhne der Kaiserin Maria Theresia, welche selbst in ihrer Peinlichen Gerichts-Ordnung von 1768 die Todesstrafe noch in unverändertem Umfange beibehalten hatte, diese Strafe aufhoben, [6]) so fand jener Vorgang doch nicht nur keine Nachfolge in anderen Gesetzgebungen, sondern die aufgehobene Strafe wurde auch in Toskana und Oesterreich selbst demnächst wieder eingeführt. [7])

In Frankreich dekretirte allerdings der Konvent am 26. Oktober 1795 (4. Brumaire an IV) die Aufhebung der Todesstrafe, beschloß aber zu gleicher Zeit, daß die Ausführung dieser Maßregel bis zum Tage des allgemeinen Friedens zu vertagen sei. [8])

Nur insofern machte sich von dem Ausgange des vorigen Jahrhunderts ab ein Umschwung in den Gesetzgebungen bemerkbar, als dieselben begannen, die Todesstrafe, wie reichlich sie auch noch immer in den Gesetzbüchern erscheint, doch gegen sonst zu beschränken, sie ferner nicht in allen Fällen als absolute Strafe anzudrohen und endlich die qualifizirten, qualvollen Todesarten, wenn nicht ganz abzuschaffen, doch wenigstens zu vermindern und ihrer Art nach zu mildern. Außerdem ward dadurch, daß alle Todesurtheile der landesherrlichen Prüfung unterbreitet werden mußten, dem Walten der Gnade ein regelmäßiger, die Härte des Gesetzes und der darauf gegründeten Richtersprüche mildernder Einfluß eingeräumt. —

### 2. Königreich Preußen.

In Preußen brachte die Regierung Friedrich's II., so groß und bahnbrechend im Uebrigen die Reformen waren, welche der große König in der Gesetzgebung seines Landes einleitete, in Bezug auf die Todesstrafe keine durchgreifenden Aenderungen. Denn wenn derselbe auch z. B. beim Kindesmorde bereits 1740 die Strafe des Säckens in die des Schwertes verwandelte und in mildern Fällen nur lebenslängliche Festungsarbeit eintreten lassen wollte — 1765 —, ferner 1743 bestimmte, daß der Diebstahl nicht mehr mit der Todesstrafe belegt werden sollte, wofern nicht der Dieb zugleich etwas „Mörderliches" mit verübt habe — Kabinets-Ordre vom 27. Juli 1743, bei Behmer, Novum jus contror. VI. pag. 154, — so blieb auch unter seiner Regierung die Todesstrafe nach wie vor der Mittelpunkt des Strafsystems in Preußen. Erst unter seinem Nachfolger ward dieser Standpunkt aufgegeben, und das Allgemeine Landrecht von 1794, obgleich auch die Todesstrafe darin noch reichlich vorkommt, bezeichnet dennoch einen wesentlichen Fortschritt in der einschlagenden Gesetzgebung. [9])

[3]) Dei delitti e delle pene. Monaco 1764. Die Uebersetzung von Bergk, Leipzig 1798, giebt außerdem eine Uebersicht der Meinungen der damaligen Schriftsteller über die Todesstrafe.

[4]) Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, 2. Aufl., Königsberg 1798, S. 232.

[5]) Patriotische Phantasien Bd. 4., Nr. 34., S. 126, Ausg. von 1858.

[6]) Großherzog Leopold von Toskana 1786, Kaiser Joseph II. 1787.

[7]) In Toskana erfolgte sie zunächst gegen Hochverräther 1790, desgl. in Oesterreich 1796, und später 1795 und 1803 auch bei anderen Verbrechen.

[8]) Das Nähere weiter unten bei Frankreich.

[9]) Die hauptsächlichen Kapitalfälle des Allgemeinen Landrechts sind: Hochverrath.

§. 92. „Ein Unternehmen, welches auf eine gewaltsame Umwälzung der Verfassung des Staates, oder gegen das Leben oder die Freiheit seines Oberhauptes abzielt, ist Hochverrath."

Wie sehr der Gesetzgeber selbst davon überzeugt war, daß mit dem Strafrechtstitel des Allgemeinen Landrechts ein erheblicher, nach dem damaligen Standpunkte der Rechtswissenschaft geradezu kühn zu nennender Schritt nach der Seite, einer milderen Auffassung hin geschehe, davon legen die eigenen Worte

§. 93. Wer sich dessen schuldig macht, soll mit der härtesten und schrecklichsten Leibes- und Lebensstrafe hingerichtet werden.

§. 99. ordnet gegen verstorbene oder flüchtige Hochverräther die Exekution in effigie an.

Landesverrath.

in verschiedenen Fällen §§. 100. ff. wird mit dem Rade (von unten herauf oder von oben herab), mit dem Strang oder Schwert bestraft.

Majestätsbeleidigung.

§. 197. „Thätliche Beleidigungen dieser Art, wenn sie auch dem Leben oder der Freiheit des Regenten nicht gefährlich werden, ziehen dennoch die Strafe des Schwertes nach sich."

§. 198. „Bei dergleichen minder wichtigen Vergehungen oder bei hinzukommenden mildernden Umständen kann die Todes- in lebenswierige oder auch in sechs- bis zehnjährige Festungsstrafe verwandelt werden."

Durchhelfen eines Deserteurs im zweiten Rückfall §. 479.),

Duell mit tödtlichem Erfolg (§. 671.),

Todtschlag.

§. 806. „Wer in der feindseligen Absicht, einen Anderen zu beschädigen, solche Handlungen unternimmt, woraus nach dem gewöhnlichen allgemein, oder ihm besonders bekannten Lauf der Dinge der Tod desselben erfolgen mußte, und ihn dadurch wirklich tödtet, der hat als ein Todtschläger die Strafe des Schwertes verwirkt."

§. 811. „Hat der Thäter die aus seiner Handlung entstehende Lebensgefahr, auch nur wahrscheinlich vorausgesehen, so hat er dennoch die §. 806. bestimmte Todesstrafe verwirkt."

§. 812. „Es wird vermuthet, daß der Thäter diejenige Gefahr wirklich vorhergesehen habe, die ihm unter den vorhandenen Umständen nicht verborgen sein konnte."

§. 815. „Ist es jedoch nach den vorwaltenden besonderen Umständen wahrscheinlich, daß der Thäter dennoch die Absicht zu tödten nicht gehabt habe, so soll . . . . . Zuchthaus- oder Festungsstrafe an Stelle der Todesstrafe treten."

Mord.

§. 826. „Derjenige, welcher mit vorher überlegtem Vorsatz zu tödten, einen Todtschlag wirklich verübt, soll als ein Mörder mit der Strafe des Rades von oben herab belegt werden."

§. 831. „Ist ausgemittelt, daß Jemand bei sonst ungestörtem Gebrauche seines Verstandes, aus Schwärmerei oder sonst in der Absicht, hingerichtet zu werden, einen Todtschlag begangen hat, so soll derselbe zwar seinen Endzweck nicht erreichen.

§. 832. Er soll aber lebenslang im engsten Gefängnisse unter besonderer Aufsicht bewahrt und zu gewissen bestimmten Zeiten öffentlich gezüchtigt werden."

§. 854. „Hat sich Jemand mehr als einmal zu Ermordung Anderer brauchen lassen (Banditen), so soll er zum Richtplatze geschleift und daselbst mit der Strafe des Rades von unten belegt werden."

Wahnsinnigmachen oder Krankheitsverursachung, welche den Vergifteten auf Zeitlebens unbrauchbar oder unglücklich macht, durch Gift (§§. 862. 864.).

Brunnenvergiftung ꝛc. (§. 870.), Verwandten- und Eltermord (§§. 873. ff.),

Kindermord.

§. 965. „Eine Mutter, die ihr neugeborenes Kind bei oder nach der Geburt vorsätzlich tödtet, soll mit der Todesstrafe des Schwertes belegt werden."

Menschenraub, wenn der Geraubte stirbt (§. 1093.).

Entführung, die den Tod veranlaßt (§. 1099.).

Raub und Straßenraub mit folgendem Tode oder tödtlicher Verletzung des Mißhandelten (§§. 1191. ff.).

§. 1193. „Wer einen Anderen vorsätzlich mordet, um sich durch den Tod desselben Gewinn oder Vortheil zu verschaffen oder zu versichern, der hat die Strafe des Rades von unten verwirkt."

Diebstahl und Raub in Banden (§§. 1208. ff.).

Tumulterregung mit erfolgender Tödtung eines Menschen (§§. 1502. ff.).

Mordbrenner mit der Strafe des Feuers belegt (§. 1512.), ebenso Brandstiftung zur Nachtzeit, wenn ein Mensch das Leben verliert oder erheblich beschädigt wird (§. 1514.). — Die Strafe des Schwertes nebst Verbrennung des Körpers tritt ein, wenn die Brandstiftung zur Nachtzeit auch nur einen Schaden von über 500 Thlr. verursacht hat (§. 1515.), und dieselbe Strafe, wenn eine Brandstiftung zur Tageszeit den im §. 1514. gedachten Erfolg gehabt hat, sollte derselbe auch nicht beabsichtigt sein (§ 1515.). — Durch Kab.-O. v. 13. März 1839 wurde der Fall des §. 1515. beseitigt.

Verursachte Ueberschwemmung (§§. 1571. ff.). „Wer Dämme, Deiche, Schleusen und andere Wasserbaue, wodurch ganze Gegenden und Feldmarken wider die Gewalt des Wassers geschützt werden sollen, vorsätzlich durchsticht u. s. w."

Klein's, der als der Schöpfer des landrechtlichen Strafrechts bezeichnet werden kann, das beste Zeugniß ab.

„Zwar hatte" — so motivirt derselbe die neueren Bestimmungen — „bei der Anwendung der Gesetze auf die vorkommenden Fälle der Genius einer menschenfreundlichen und sanften Philosophie schon manchen schönen Sieg über den blutdürstigen Geist jener älteren Gesetzgebung davongetragen, und die Preußische Kriminal-Verfassung stand wegen des richtigen, billigen und gemäßigten Verhältnisses, welches sie zwischen Verbrechen und Strafen beobachtete, schon längst in wohlverdientem Rufe. Aber diese bessere Verfassung beruhte blos auf einigen wenigen über einzelne Materien ergangenen Verordnungen, auf Kabinets-Ordres und Marginalien, wodurch der hochselige König in der ersten Zeit seiner Regierung bei Gelegenheit einzelner Fälle seine Abneigung gegen die häufigen Todes- und andere übertrieben harte Strafen geäußert hatte, besonders aber auf dem Gerichtsgebrauche unserer Kriminal-Kollegien, von dem das Schwankende und Ungewisse jeder Observanz untrennbar war, und der, da er immer mit den Buchstaben des Gesetzes im Widerspruch war, zu sehr das Ansehen des Willkürlichen hatte, als daß eine weise und vorsichtige Gesetzgebung sich dabei, besonders in Angelegenheiten von solcher Wichtigkeit, noch länger hätte beruhigen können.

Die alten Kriminalgesetze mußten also ganz abgeschafft, die bisherige Observanz mußte mit gesetzlicher Sanktion versehen, und dem in diesem Fache nie ganz auszuschließenden richterlichen Ermessen mußten zu möglichster Vermeidung des hier so gefährlichen Mißbrauchs, wenigstens gewisse Schranken, über welche hinaus sich dasselbe nicht erstrecken könne, vorgezeichnet werden."

Immerhin aber blieb das Landrecht noch streng genug, enthielt namentlich die Todesstrafe in reichem Maße, und es war daher natürlich, daß diese Häufung der Todesstrafe, welche dem Gesetzgeber im Jahre 1794 als der Ausdruck und Niederschlag „einer menschenfreundlichen und sanften Philosophie" erschienen war, ein Vierteljahrhundert später bereits als eine solche galt, welche einer Aenderung und Minderung bedürfe.

Die im Jahre 1826 eingeleitete Revision des Strafrechts ging deshalb bereits von dem Grundgedanken aus:

daß das im Landrecht enthaltene Gebiet der Todesstrafe zu verengen und alle qualifizirten Vollstreckungsarten zu beseitigen seien.

Motive zu den §§. 10—20. des Entwurfs von 1827.

In bemerkenswerthen Worten sprach sich im Jahre 1842 der Justiz-Minister Mühler in einem an des Königs Majestät erstatteten Bericht gegen die Scharfungen der Todesstrafe aus:

„Wenn ich" — sagt derselbe — „für meine Person mich auch für die Rechtmäßigkeit und Unentbehrlichkeit der Todesstrafe erkläre, so geschieht doch nach meiner innigsten Ueberzeugung der Gerechtigkeit ein vollständiges Genüge, wenn ein zur Ausstoßung aus dem Leben Verurtheilter einfach hingerichtet und Alles entfernt wird, was eine Grausamkeit gegen einen in der Regel rohen Verbrecher ist oder ihr auch nur ähnlich sieht. Der Geistliche, der den armen Sünder zur Richtstätte begleitet, betet für ihn und empfiehlt seine Seele der Barmherzigkeit Gottes und in demselben Augenblick vollzieht der Richter die grausamste der Strafen an ihm!

Ich weiß die Verbindung solcher Widersprüche nicht zu rechtfertigen. Sie entwürdigen jedenfalls die Handhabung der Gerechtigkeit, die unter allen Umständen auch den Schein einer Leidenschaftlichkeit vermeiden, ernst und edel und unter Christen so mild gepflegt werden muß, als es der Zweck der Strafe nur immer gestattet."

In dem weiteren Verlauf der Revision des Strafrechts wurde an obiger Auffassung festgehalten, die Beibehaltung der Todesstrafe aber an sich sowohl vom Staatsrathe als von der Mehrheit der über den Entwurf vom Jahre 1843 gehörten Landtage der Monarchie befürwortet.

— Revision des Entwurfs von 1843, Berlin 1845, S. 22. —

So ging die Todesstrafe in den zur Vorlegung an den Ständischen Ausschuß bestimmten Entwurf des Jahres 1847 über.

Der Minister der Gesetzgebung v. Savigny suchte dieselbe bei den Berathungen wesentlich durch folgende Ausführungen zu rechtfertigen:

„Dem Entwurf liege die Ueberzeugung zu Grunde: man solle mit Anwendung der Todesstrafe im höchsten Grade sparsam sein, sie beschränken auf die ernstesten und wichtigsten Fälle überhaupt, sie also so viel wie möglich vermindern. Mit dieser Ueberzeugung sei die Möglichkeit einer Abschaffung

Digitized by Google

der Todesstrafe in späterer Zukunft nicht unvereinbar. Dieses setze aber als Bedingung die allgemeine Verbreitung eines sittlichen Bildungsgrades voraus, die jetzt nicht als vorhanden anerkannt werden könne, und unter welcher Voraussetzung allein die Abschaffung der Todesstrafe ohne Gefahr beschlossen werden könne. -- Auf dem gegenwärtigen Standpunkt frage es sich nicht: ob die Todesstrafe erfunden oder neu eingeführt, sondern ob sie, die in allen Landestheilen bestanden habe, jetzt abgeschafft werden solle. Der Eindruck, welchen die Abschaffung hervorbringen werde, würde ein für das allgemeine Rechtsbewußtsein der Nation nachtheiliger, nicht der sein, daß man damit eine Forderung der Humanität zu befriedigen gesucht habe, sondern vielmehr der, daß die Gesetzgebung in ihrem Ernste nachgelassen habe, der Eindruck einer Schwäche, einer Nachgiebigkeit gegen den Schein der Humanität."

In der zur Vorberathung des Entwurfes niedergesetzten Kommission ward dem Vorschlage der Regierung auf Beibehaltung der Todesstrafe mit 9 Stimmen gegen 5 zugestimmt, und eine gleiche Entscheidung erfolgte demnächst auf Grund einer dreitägigen Diskussion im Plenum des Ausschusses mit 63 gegen 34 Stimmen.

— siehe Bleich, Verhandlungen des ständischen Ausschusses Bd. I. S. 53, 181, 223 ff.; Bd. II. S. 117, 569 ff. —

Die nach dem Schlusse der Ausschußberathungen alsbald eintretenden politischen Ereignisse des Jahres 1848 unterbrachen den Fortgang des unternommenen Gesetzgebungswerkes, und die Frage über Abschaffung der Todesstrafe gelangte jetzt an anderer Stelle und in anderen Formen auf die Tages-Ordnung.

In der zur Vereinbarung der Verfassung einberufenen National-Versammlung stellte nämlich ein Abgeordneter, von Lisiecky, am 29. Juni 1848 den Antrag auf Aufhebung der Todesstrafe.

Ein bei der Berathung dieses Antrages gestelltes Amendement: die Todesstrafe bei dem Verbrechen des Hochverraths und Mordes beizubehalten, — ward abgelehnt, und zwar beim Hochverrathe mit 315 gegen 28, beim Morde mit 248 gegen 80 Stimmen, zwar die Beibehaltung derselben für die Fälle des Krieges und Belagerungszustandes mit 193 gegen 164 Stimmen angenommen, im Uebrigen aber die Aufhebung der Todesstrafe selbst nach eingehenden Debatten am 4. August mit 294 gegen 37 Stimmen zum Beschluß erhoben.

— siehe Stenographische Verhandlungen der National-Versammlung Bd. I. S. 622 ff.

Der angenommene Gesetz-Entwurf lautete:

„§. 1.

„Die Todesstrafe ist abgeschafft.

„Für Verbrechen, rücksichtlich deren in den Gesetzen für „den Fall eines Kriegs- oder Belagerungs-Zustandes Todes„strafe vorgeschrieben ist, verbleibt es bei derselben. Sie fällt „aber weg, wenn sie noch nicht vor Beendigung des Kriegs„oder Belagerungs-Zustandes vollstreckt ist.

„Unter welchen Umständen, mit welchen Formen und „Wirkungen ein Belagerungszustand ausgesprochen werden darf, „bleibt einem besonderen Gesetze vorbehalten.

§. 2.

„An die Stelle der Todesstrafe tritt im Bezirke des „Rheinischen Appellationsgerichtshofes die lebenswierige Zwangs„arbeitsstrafe, in allen übrigen Landestheilen lebenswierige „Zuchthaus- oder Festungsstrafe.

§. 3.

„Die Verwandlung schon erkannter Todesstrafen erfolgt „durch die zuständigen Gerichte."

— Drucksachen 1848 Nr. 81.

Dieser Gesetz-Entwurf erhielt nicht die erbetene landesherrliche Sanktion, vielmehr sah sich die Regierung veranlaßt, mittels Allerhöchster Botschaft vom 12. Oktober jenes Jahres ihrerseits einen anderweiten Entwurf einzubringen, in welchem zwar auch die Abschaffung der Todesstrafe ausgesprochen, die Beibehaltung derselben aber für den Fall eines Krieges oder Belagerungszustandes vorbehalten und genauer präzisirt wurde.

Der Wortlaut dieses Regierungs-Entwurfs war:

„Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. verordnen mit Zustimmung der „zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung, nach Anhörung „Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1.

„Die Todesstrafe ist fortan nur zulässig im Falle eines „Kriegs- oder Belagerungs-Zustandes und außerdem abgeschafft.

§. 2.

„An Stelle der Todesstrafe tritt im Bezirk des Rheini„schen Appellationsgerichtshofes die lebenswierige Zwangs„arbeitsstrafe, in den übrigen Landestheilen lebenswierige „Zuchthaus- oder Festungsstrafe.

§. 3.

„Für den Fall eines Kriegs- oder Belagerungs-Zustandes „verbleibt es bei den Vorschriften der bisherigen Gesetze, bis „zur erfolgten Revision derselben.

§. 4.

„Schon erkannte Todesstrafen sind durch die zuständigen „Gerichte in lebenswierige Freiheitsstrafe nach §. 2. umzu„wandeln.

„Dasselbe gilt auch, wenn nach § 3. erkannte Todes„strafen vor Beendigung des Kriegs- oder Belagerungs-Zu„standes noch nicht vollstreckt sind."

a. a. O. Drucksachen 1848 Nr. 361. —

Die bald nach Einbringung dieses Gesetz-Entwurfs erfolgte Auflösung der National-Versammlung ließ denselben nicht mehr zur Berathung gelangen, und als die Regierung später die durch das Jahr 1848 unterbrochene Reform des Strafrechts wieder aufnahm, glaubte sie dabei von dem Beschlusse der National-Versammlung,

daß die Todesstrafe aufzuheben,

nicht minder, als von dem gleichen Beschlusse der Frankfurter National-Versammlung absehen zu müssen, welche an demselben Tage, an dem dies in Preußen geschehen war dem 4. August 1848 die Aufhebung der Todesstrafe auch ihrerseits ausgesprochen hatte.

Demgemäß fand sich in dem durch Botschaft vom 10. Dezember 1850 den Preußischen Kammern vorgelegten Strafgesetz-Entwurfe die Todesstrafe wieder vor, und die dem Entwurfe beigegebenen Motive rechtfertigten ihre Beibehaltung wesentlich durch folgende Erwägungen:

„Die Größe des Strafübels müsse nothwendig der Schwere des begangenen Verbrechens entsprechen, durch den Verlust des Lebens allein werde die Schuld des Verbrechers gesühnt, nur durch die Vollstreckung der Todesstrafe könne der Staat in seiner Existenz gesichert werden; das Rechtsbewußtsein des Volkes anerkenne die Nothwendigkeit, die schwersten Verbrechen durch den Tod zu sühnen, und endlich hätten auch die vereinigten Ständischen Ausschüsse die Beibehaltung der Todesstrafe mit einer Mehrheit von 63 gegen 34 Stimmen beschlossen."

Die Kommission der Zweiten Kammer pflichtete in ihrer Mehrheit der Regierung darin bei:

daß die Todesstrafe beizubehalten sei;

eine Unstatthaftigkeit dieser Strafe lasse sich weder vom Standpunkte der Religion und der Sittenlehre, noch von dem der Kriminalpolitik aus nachweisen;

ein ansehnlicher Theil der Bevölkerung werde zur Zeit noch von der Ueberzeugung und der Rechtsansicht geleitet, daß die Todesstrafe eine für die schwersten Verbrechen durch die Gerechtigkeit gebotene, und im Sinne der Abschreckungstheorie unentbehrliche Strafart sei;

und die Kommission, obschon sie der Hoffnung Ausdruck gab:

daß die fortschreitende Civilisation die Todesstrafe früher oder später entbehrlich machen werde,

beschloß deshalb mit 14 gegen 4 Stimmen, ihre Abschaffung nicht zu beantragen. Das Plenum des Abgeordnetenhauses, in welchem der Strafgesetz-Entwurf [illegible] angenommen wurde, nahm damit auch die Todesstrafe ohne daß eine besondere Diskussion darüber Statt fand an.

Die Erste Kammer, deren Kommissions-Bericht

„die vielfach erörterte Frage über die Abschaffung der Todesstrafe nicht wieder anregen zu dürfen glaubte, da wenigstens zur Zeit dieses höchste Strafübel noch nothwendig erscheine",

Drucksachen Nr. 172.

adoptirte die Beschlüsse der Zweiten Kammer, und so findet sich in dem unter dem 14. April 1851 publizirten Preußischen Strafgesetzbuche, welches nunmehr im ganzen gegenwartigen Umfange der Monarchie gilt,

— siehe Verordnungen vom 12. Dezember 1866 und 25. Juni 1867, Ges.-Samml. S. 787 und 921 —

die Todesstrafe auf 14 verschiedene strafbare Handlungen angedroht.

Digitized by Google

3. Königreich Preußen.

Von hervorragender Bedeutung in der Geschichte der Todesstrafe ist der Gesetzgebungsgang des Königreichs Sachsen.

So lange dort die Formen der Todesstrafe noch in Feuer, Rad, Strang oder Schwert mit der Verschärfung durch Schleifung zur Richtstätte, Flechten des Körpers auf das Rad, Verbrennen des Leichnams bestanden, war es der Gnade des Monarchen vorbehalten. die Härten des Gesetzes mit der Gerechtigkeit zu vermitteln.

Das Kriminalgesetzbuch vom 30. März 1838, an dessen Berathung des jetzt regierenden Königs Majestät als Berichterstatter in der Deputation der Ersten Kammer einen hervorragenden Antheil nahm,

vergl. Wächter, Sächsisches und Thüring. Strafrecht S. 23, 177 ff. —

verminderte zwar die bis dahin übergroße Zahl der mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechen, beseitigte die Qualifikation derselben, die Todesstrafe selbst aber wurde, nachdem die Erste Kammer sich mit 31 gegen 4 und die Zweite Kammer mit 50 gegen 10 Stimmen für dieselbe ausgesprochen hatten, in dem Gesetzbuche beibehalten.

Der Regierung ward bei der Annahme des Gesetzbuches von beiden Häusern, und zwar auf Grund eines in der Deputation der Ersten Kammer gefaßten Beschlusses, gleichzeitig ans Herz gelegt, die Frage der Todesstrafe im Auge zu behalten, damit, wenn das neue Gesetzbuch eine Verminderung der Verbrechen zur Folge haben sollte, die jedenfalls erwünschte Abschaffung der Todesstrafe erfolgen könne.

— Archiv des Kriminalrechts 1838 S. 18. —

Nachdem die von der Frankfurter National-Versammlung beschlossenen Grundrechte publizirt waren, ward durch Regierungs-Beschluß vom 5. Januar 1849 bestimmt, daß die von den Gerichten erkannten Todesstrafen nicht zur Vollstreckung gelangen sollten, doch ward dieser Beschluß in Folge der inzwischen eingetretenen politischen Veränderungen im Juni 1850 wieder aufgehoben.

Die Zweite Kammer hatte sich zwar am 30. April 1850 mit 61 gegen 3 Stimmen für die Abschaffung der Todesstrafe ausgesprochen, der von der Regierung 1853 vorgelegte Entwurf eines neuen Strafgesetzbuchs glaubte jedoch dieselbe nicht entbehren zu können, weil „leider seit dem Jahre 1838 und bis auf die neueste Zeit Fälle vorgekommen seien, wo, ohne das Rechtsgefühl im Volke zu verletzen, selbst im Wege der Gnade die Vollstreckung der erkannten Todesstrafe nicht hätte nachgelassen werden können."

Bei der ständischen Berathung des Entwurfes erhob sich für die gänzliche Beseitigung der Todesstrafe keine Stimme, vielmehr wurden durch die ständischen Beschlüsse die in dem Entwurf vorgesehenen todeswürdigen Handlungen sogar nicht unbedeutend vermehrt, so daß das Strafgesetzbuch vom 11. August 1855 die Todesstrafe für zahlreiche Verbrechen enthält.

siehe Wächter a. a. O. S. 179, woselbst auch eine Analyse der Strafvorschriften von 1838 und 1855 zu finden. —

Aus Veranlassung eines Todes-Urtels, dessen im Dezember 1866 bereits angeordnete Vollstreckung nur noch im letzten Augenblicke durch die Königliche Gnade verhindert worden war, richteten 50 Dresdener Advokaten an die Kammern eine Petition auf Beseitigung der Todesstrafe, und diese Petition wurde unter Zustimmung des Regierungs-Kommissars und auf einstimmigen Antrag der Kammer der Regierung zur Erwägung überwiesen.

— Schwarze, Aphorismen über die Todesstrafe, S. 9. Leipzig 1868. Mittermaier in der Deutschen Strafrechts-Zeitung. 1867. S. 290. —

Mittelst Dekrets vom 25. Januar 1868 brachte alsdann die Regierung einen Gesetz-Entwurf ein, durch welchen die Todesstrafe, soweit sie in dem Strafgesetzbuch und dem Eisenbahnstrafgesetze vom 11. August 1855 angedroht war, durch lebenslängliche Zuchthausstrafe ersetzt werden sollte, vorbehaltlich jedoch der in dem Militair-Strafgesetzbuch und der in dem Gesetz vom 10. Mai 1851 über den Belagerungszustand vorgesehenen Fälle.

Die dem Entwurf beigegebenen Motive rechtfertigen den Vorschlag in folgender Weise:

Die Erwartung, daß die mit Todesstrafe bedrohten Verbrechen sich vermindern würden, hätte sich nicht bestätigt, vielmehr sei das Verbrechen des Mordes in neuerer Zeit häufiger vorgekommen. Ein Grund für die Beibehaltung der Todesstrafe sei hierin aber nicht zu finden, da diese Thatsache vielmehr darauf hinzuweisen scheine, daß die Androhung der Todesstrafe eine abschreckende Wirkung nicht geäußert habe. Dagegen sei zu konstatiren, daß die Zahl derjenigen Verbrechen, welche zwar in der älteren, nicht aber in der neueren Gesetzgebung mit der Todesstrafe bedroht gewesen, sich nicht in einer auffälligen Weise vermehrt hätten, wie auch eine ähnliche Erfahrung über die Verbrechen, rücksichtlich welcher im Jahre 1838 die Todesstrafe abgeschafft worden, gemacht sei. Auch die Erfahrung anderer Länder scheine der Nothwendigkeit der Beibehaltung der Todesstrafe das Wort nicht zu reden. Könne demgemäß die Nothwendigkeit der Todesstrafe als erwiesen nicht angenommen werden, so fielen die gegen dieselbe sprechenden Gründe, insbesondere deren Unwiderruflichkeit bei immerhin möglichen Mißgriffen, doppelt ins Gewicht. Ebenso sei nicht zu verkennen, daß wenn einmal der Zweifel über die Rechtmäßigkeit und Angemessenheit der Todesstrafe in mehreren Kreisen des Volkes, wie dieses neuerdings in Sachsen der Fall zu sein scheine, Platz gegriffen habe, Richter, Zeugen und Geschworene mit größerer Sicherheit und minderen Bedenken in den schwersten Fällen auftreten würden, wenn sie wissen, daß es sich nicht mehr um ein Menschenleben handele.

— Nr 97. der Drucksachen der Zweiten Sächsischen Kammer. —

In der Sitzung vom 7. April 1868 stellte die Minderheit der Deputation der Zweiten Kammer (2 Mitglieder) den Antrag, den Entwurf abzulehnen, indem sie sich unter Andern auch darauf stützte, daß nach der Norddeutschen Bundesverfassung das Strafrecht der Gesetzgebung des Bundes angehöre und es jedenfalls als ein außerordentlich beklagenswerthes Ereigniß anzusehen sein müßte, „wenn dermalen die Todesstrafe in Sachsen abgeschafft, später aber durch die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes wieder eingeführt werden sollte."

Die Mehrheit der Deputation (5 Mitglieder) fand dagegen in der allgemeinen Strafgesetzgebungs-Befugniß des Norddeutschen Bundes kein Hinderniß, für Sachsen die Frage der Todesstrafe vorher zu entscheiden, und sie beantragte deshalb die Annahme des Regierungs-Entwurfes, welche denn auch nach längeren Debatten mit 42 gegen 23 Stimmen erfolgte.

— Mittheilungen der Verhandlungen des Landtages II. Kammer 1868, S. 2953 ff. —

In der I. Kammer erklärte sich gleichfalls die Minderheit der Deputation (2) gegen. die Mehrheit (4) für den Entwurf, beide in motivirten Gutachten. Das Plenum der Kammer trat nach tief eingehender Diskussion in der Sitzung vom 19. Mai 1868 mit 22 gegen 15 Stimmen der Minderheit bei, und lehnte somit die Abschaffung der Todesstrafe ab.

— Mittheilungen der Verhandlungen des Landtages I. Kammer S. 1940 ff. —

Da in dem hierauf nach Maßgabe der Art. 91. und 131. der Sächsischen Verfassungs-Urkunde vom 4. September 1831 eingeleiteten Vereinigungsverfahren die Kuriatstimmen getheilt blieben und bei erneueter Abstimmung in der Ersten Kammer von 36 Stimmen nur 20 für die Ablehnung des Entwurfs votirten, mithin die nach Art. 92. der Verfassung zu Verwerfung erforderliche Zweidrittelmehrheit nicht vorhanden war, so galt der Entwurf verfassungsmäßig als von der Landesvertretung genehmigt.

Als des Königs Majestät hierauf am 30. Mai 1868 die Kammern schloß, gedachte Derselbe jenes Gesetzgebungsaktes mit den Worten:

„Ein wichtiger und mit Gottes Hülfe segensreicher Schritt ist durch die beschlossene Abschaffung der Todesstrafe geschehen. Die Frage ist so ernster Natur und greift so tief in das menschliche Gewissen, daß jede aufrichtige Ueberzeugung, sie sei auch von der eigenen verschieden, hier vor Allem Achtung gebietet, und es war Mir daher weder unerwartet, noch unerwünscht, auf Widersprüche zu stoßen. Auch Mir ist der Entschluß nicht leicht geworden. Er ist aber hervorgegangen nicht aus bloßen theoretischen Bedenken, sondern aus der Erwägung, daß bei der nach dem Charakter des Sächsischen Volkes anzunehmenden Entbehrlichkeit dieses Strafmittels für die gewöhnlichen Verhältnisse seine Beibehaltung den entgegenstehenden gewichtigen Zweifeln gegenüber nicht ferner gerechtfertigt erscheine. Und so hoffe Ich denn, daß bei gemachten günstigen Erfahrungen Sachsen die Ehre vorbehalten ist, einen Schritt gethan

Digitized by Google

zu haben, der vielleicht in weiteren Kreisen dereinst Nachahmung findet."

Schwarze a. a. O. S. 42 ff.

Das Gesetz ist in das Revidirte Sächsische Strafgesetzbuch vom 1. Oktober 1868 übergegangen

— Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, Stück 24 S. 903 ff.

und besteht die Todesstrafe somit nicht mehr in dem Gemeinen Strafrecht des Königreichs Sachsen.

4. Die übrigen Norddeutschen Bundesstaaten.

Nur in wenigen Gebieten des Norddeutschen Bundes, nämlich: den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, dem Fürstenthum Lippe-Schaumburg und den freien Hansestädten Bremen und Hamburg, hat das Gemeine Deutsche Strafrecht der Carolina — allerdings wesentlich durch den Gerichtsgebrauch gemildert — seine Geltung, wenigstens formell, bis heute behauptet.

Alle übrigen Staaten des Norddeutschen Bundes haben in den seit Anfang dieses Jahrhunderts entstandenen Kodifikationen, welche theils selbstständig, theils in Anlehnung an die Gesetzgebung eines anderen Landes hervortraten, die Fälle der todeswürdigen Verbrechen des Gemeinen Deutschen Strafrechts mehr und mehr verringert, auch ferner die Vollstreckung erkannter Todesstrafen von den Verschärfungen des älteren Rechts befreit.

Zuerst erhielt Oldenburg durch das unter dem 10. September 1814 eingeführte Bayerische Strafgesetzbuch vom 16. Mai 1813 eine Kodifikation, welche, unter Aufhebung aller qualifizirten Todesstrafen, eine sehr erhebliche Beschränkung derselben eintreten ließ.

Desgleichen ist in den späteren Kodifikationen anderer Länder, an deren Spitze das bereits erwähnte, in einzelne Thüringische Staaten eingeführte Königlich Sächsische Kriminalgesetzbuch vom 30. März 1838 steht, — jetzt nur noch seit 1841 gültig in Sachsen-Altenburg, — der Kreis der Todesstrafe immer mehr und mehr verengt worden. Es gilt dieses vor Allem von dem Kriminalgesetzbuch für Braunschweig vom 10. Juli 1840 (seit 1843 auch in Lippe-Detmold gültig), sodann von dem Kriminalgesetzbuch für das ehemalige Königreich Hannover vom 8. August 1840, dem Strafgesetzbuch für das Großherzogthum Hessen vom 17. September 1841, von dem Thüringischen Strafgesetzbuch[10], welches von 1850 ab in die meisten der Thüringischen Staaten eingeführt ist.

Einen durchgreifenden, in manchen Deutschen Staaten allerdings nur vorübergehenden, in anderen dagegen nachhaltigen Einfluß auf die Gesetzgebung über die Todesstrafe übte die von der Frankfurter National-Versammlung bei Feststellung der Grundrechte in der ersten Lesung am 4. August mit 288 gegen 146, in der zweiten am 8. Dezember 1848 mit 256 gegen 176 beschlossene Abschaffung derselben aus.

— Stenographische Verhandlungen der Frankfurter National-Versammlung Bd. II. S. 1370 u. f., Bd. V. S. 3943 u. f.

Die am 28. Dezember 1848 verkündeten Grundrechte — §. 9. Reichs-Gesetzblatt S. 50 — und mit ihnen übereinstimmend demnächst die Reichsverfassung — §. 139. a. a. O. S. 126 — sprachen aus:

„Die Todesstrafe, ausgenommen, wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, oder das Seerecht im Falle von Meutereien sie zuläßt, ist abgeschafft",

und die in Gemäßheit des Art. 3. des Einführungsgesetzes — a. a. O. S. 59 — zu den Grundrechten zu erlassenden Ausführungsgesetze der Einzelstaaten sollten die prinzipiell ausgesprochene Aufhebung der Todesstrafe überall praktisch zur Wirksamkeit bringen.

Solche Ausführungsgesetze ergingen denn auch im Kurfürstenthum Hessen, den Großherzogthümern Hessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Oldenburg, in den Herzoghümern Braunschweig, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt-Dessau und Köthen, Schleswig-Holstein, den Fürstenthümern Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Waldeck, den freien Städten Bremen, Frankfurt und Hamburg.

In anderen Ländern blieben jene Ausführungsgesetze zunächst aus, wie denn beispielsweise das später aufgehobene — Staatsgrundgesetz des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin vom 10. Oktober 1849 zwar die Abschaffung der Todesstrafe aussprach, das dazu erlassene Einführungsgesetz aber jene Bestimmung bis dahin, daß die hierzu erforderlichen Abänderungen der Gesetzgebung getroffen seien, außer Kraft setzte.

Der dem Erfurter Reichstage von den Regierungen Preußens, Sachsens und Hannovers vorgelegte Verfassungs-Entwurf hatte gleichfalls die Bestimmung der Frankfurter National-Versammlung über die Aufhebung der Todesstrafe nicht wieder aufgenommen, und die dem Entwurf beigegebene Denkschrift vom 11. Juni 1849 diese Abweichung in folgender Weise gerechtfertigt:

„Der §. 139. der zu Frankfurt beschlossenen Verfassung entschied sich für die Unzulässigkeit der Todesstrafe im Prinzipe, ließ aber dennoch Ausnahmen zu, welche jenes allgemeine Prinzip als ein müßiges und unausführbares darstellten."

„Gesteht man einmal dem Staate das Recht zu, die Existenz eines Individuums zu vernichten, so ist in der That nicht abzusehen, weshalb solches allein nach Kriegsrecht, — wobei weder der wirkliche Fall des Krieges, noch sonst irgend eine Nothwendigkeit vorgesehen ist, — und zwar ohne Rücksicht auf bestimmte Verbrechen zulässig sein soll."

„Um so mehr hat diese unmotivirte, in ihren Folgen unberechenbare Aenderung des bisherigen Strafrechts entfernt und diese wichtigste und schwerste Frage einer tiefer eingehenden Gesetzgebung vorbehalten bleiben müssen."

Nachdem in Folge des Beschlusses der reaktivirten Bundes-Versammlung vom 23. August 1851 — Meyer Corp. jur. Confoeder. Germ. Bd. III. S. 561 — die gesetzliche Geltung der Grundrechte wieder beseitigt war, schritten die meisten Staaten dazu, die vor dem auf Grund jener Frankfurter Gesetzgebung aufgehobene Todesstrafe in das System ihrer Strafrechte wieder einzuführen.

Es geschah dies nur nicht:

im Großherzogthum Oldenburg, wo das Staatsgrundgesetz von 1849 beziehungsweise 1852 Art. 41. und 43. die Todesstrafe für unzulässig erklärt,

ferner im Herzogthum Anhalt-Dessau und Köthen, wo eine ähnliche Bestimmung des Staatsgrundgesetzes der Wiedereinführung entgegenstand,

und endlich in der freien Hansestadt Bremen, wo zwar die revidirte Verfassung vom Jahre 1854 die Grundrechte beseitigte, die mit der Einführung derselben erfolgte Aufhebung der Todesstrafe aber unberührt ließ.

Zur Zeit sind es somit im Gebiete des Norddeutschen Bundes vier Staaten, welche, von Ausnahmezuständen abgesehen, in dem System ihres Gemeinen Strafrechts die Todesstrafe nicht mehr haben: das Königreich Sachsen, das Großherzogthum Oldenburg, das Herzogthum Anhalt und die freie Hansestadt Bremen.

Anträge auf Beseitigung der Todesstrafe sind zwar auch in anderen Ländern, namentlich von dem Landtage des Großherzogthums Sachsen-Weimar in den Jahren 1862, 1865 und 1868 mit überwiegenden Majoritäten gestellt, es ist diesen Anträgen jedoch keine Folge gegeben worden.

## Abschnitt II.

### Gegenwärtiger Rechtszustand in den einzelnen Norddeutschen Bundesstaaten.

A. Die mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechen.

1. Königreich Preußen[11].

Nach dem Strafgesetzbuch vom 14. April 1851:

1. Hochverrath.

§. 61. „Ein Unternehmen, welches darauf abzielt:

[10] Der ursprüngliche Text des Thür. Strafgesetzbuchs enthält die Todesstrafe nicht, indem der Art. 6. bestimmt: „Die Todesstrafe ist abgeschafft, ausgenommen, wo das Kriegsrecht sie vorschreibt." In Meiningen und Reuß j. L. wurde bei der Einführung desselben die Todesstrafe jedoch aufgenommen. Die übrigen betheiligten Staaten — mit Ausnahme von Anhalt — stellten dieselbe später wieder her. (Vergl. Abschn. II.).

[11] Im Herzogthum Lauenburg bestand bisher das Gemeine Deutsche Strafrecht nebst zahlreichen obsoleten Landes-Verordnungen, in denen die Todesstrafe für die verschiedensten Verbrechen angedroht ist. Vom 1. April 1870 ab tritt in Lauenburg das Preußische Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 in Kraft.

Digitized by Google

1) den König zu tödten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern, oder zur Regierung unfähig zu machen, oder
2) die Thronfolge oder die Staatsverfassung gewaltsam zu ändern, oder
3) das Gebiet des Preußischen Staats ganz oder theilweise einem fremden Staate einzuverleiben, oder einen Theil des Gebietes vom Ganzen loszureißen, —

ist Hochverrath und soll mit dem Tode bestraft werden."

2) Landesverrath, und zwar:

§. 67. Veranlassung eines Krieges gegen Preußen.

§. 68. Wer die Waffen gegen Preußen oder dessen Bundesgenossen trägt.

§. 69. Wissentliche Begünstigung des Feindes oder Benachtheiligung der Preußischen Kriegsmacht durch einzelne bestimmte Handlungen.

3) Thätliche Majestätsbeleidigung.

§ 74. „Wer sich einer Thätlichkeit gegen die Person des Königs schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft.

In minder schweren Fällen ist anstatt der Todesstrafe auf Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren zu erkennen. Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so tritt Einschließung von zehn bis zu zwanzig Jahren ein."

4) Mord[12]).

§. 175. „Wer vorsätzlich und mit Ueberlegung einen Menschen tödtet, begeht einen Mord und wird mit dem Tode bestraft." (§. 176. Wer vorsätzlich, jedoch nicht mit Ueberlegung, einen Menschen tödtet, begeht einen Todtschlag und soll mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft werden.)

5) Vorsätzliche Tödtung bei Unternehmung eines Verbrechens oder Vergehens.

§. 178. „Wer bei Unternehmung eines Verbrechens oder Vergehens, um ein der Ausführung entgegentretendes Hinderniß zu beseitigen, oder um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen, vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird mit dem Tode bestraft."

6) §. 179. „Der Todtschlag an einem leiblichen Verwandten der aufsteigenden Linie wird mit dem Tode bestraft."

7) Mehrere gemeingefährliche Verbrechen, wenn dabei — auch ohne die Absicht des Thäters, zu tödten — ein Mensch das Leben verloren hat, nämlich:

§. 288. Brandstiftung an Gebäuden ꝛc., welche zur Wohnung von Menschen dienen, oder an den zum Gottesdienst bestimmten Gebäuden, sowie an Gebäuden ꝛc., welche zeitweise zum Aufenthalt von Menschen dienen, zu einer Zeit, in welcher darin sich Menschen aufzuhalten pflegen.

§. 290. Wer mit Gefahr für das Leben Anderer eine Ueberschwemmung verursacht u. s. w.

§. 294. Vorsätzliche Beschädigung u. s. w. an Eisenbahnanlagen.

§. 302. Vorsätzliche Zerstörung oder Veränderung der zur Sicherung der Schifffahrt bestimmten Zeichen.

§. 303. Vorsätzliches Stranden oder Sinkenmachen eines Schiffes.

§. 304. Vergiftung von Brunnen u. s. w.

### 2. Königreich Sachsen.

In dem Revidirten Strafgesetzbuch vom 1. Oktober 1868 ist die Todesstrafe abgeschafft und durch lebenslängliches Zuchthaus ersetzt. —

Das Strafgesetzbuch vom 11 August 1855 bedrohte noch folgende Verbrechen mit dem Tode:

1) Hochverrath.

Art. 116. Verletzung der persönlichen Sicherheit des Staatsoberhaupts durch ein gegen dessen Leben, Gesundheit oder Freiheit gerichtetes Unternehmen, oder gewaltsamer Angriff gegen die Regierungsrechte desselben oder die Selbstständigkeit des Staates oder dessen Verfassung in ihren Hauptbestandtheilen.

Art. 132. „Wer außer dem Falle des Hochverraths die gebeiligte Person des Staatsoberhauptes thätlich beleidigt, ist mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe zu belegen."

2) Mord.

Art. 155. „Wer vorsätzlich und widerrechtlich einen Menschen um das Leben bringt, wird, wenn er die Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt hat, als Mörder mit dem Tode bestraft."

(Art. 156. Todtschlag ist die vorsätzliche und widerrechtliche Tödtung eines Menschen, welche nicht mit Ueberlegung ausgeführt worden.

3) Raub.

Art. 177. „Wer durch Anwendung von Gewalt in gewinnsüchtiger Absicht sich fremden beweglichen Gutes bemächtigt, . . . wenn Jemand in Folge der verübten Gewalt den Tod gefunden hat."

4) Erpressung mit Anwendung von Gewalt unter gleicher Voraussetzung Art. 178., so wie nach Art. 179. auch der vollendete Versuch des Raubes oder der Erpressung.

5) Brandstiftung an Gebäuden, Schiffen, Waldungen, Fruchtfeldern ꝛc. (Art. 208—210.) in 4 Fällen:

a) wenn ein Mensch ums Leben gekommen und solches vom Thäter vorher zu sehen war;
b) wenn der Brand von Einem oder auf Verabredung Mehrerer an verschiedenen Orten einer Stadt ꝛc., oder
c) in der Absicht des Raubes oder Mordes angelegt worden ist;
d) wenn drei oder mehrere Personen sich zusammenrotten, um das Verbrechen mit offener Gewalt auszuführen.

6) Explosionserregung (Art. 214.) an Gebäuden ꝛc., wenn ein Mensch ums Leben kommt und solches vorherzusehen war (cfr. Art. 208. und 210.).

7) Meineid, wenn auf Grund des Zeugnisses nach der Absicht des Thäters auf Todesstrafe erkannt und solche vollstreckt worden. Art. 223.

8) Vorsätzliche Beschädigung an Eisenbahn-Anlagen zieht nach Art. 5. des Eisenbahn-Gesetzes vom 13. August 1855, wenn ein Mensch getödtet und dieser Erfolg dem Thäter zum Vorsatz zuzurechnen ist, die Strafe des Todtschlages oder Mordes nach sich.

### 3. Großherzogthum Hessen.

Das Großherzoglich Hessische Strafgesetzbuch vom 17. September 1841 bedroht mit dem Tode:

1) Hochverrath.

Art. 129. „Das Verbrechen des Hochverraths wird begangen durch Angriff oder Verschwörung:
1) gegen die Person des Großherzogs oder des Verwesers u. s. w.,
2) gegen die Selbstständigkeit des Staates u. s. w.,
3) gegen die Staatsverfassung u. s. w.

Eine Verschwörung ist vorhanden, sobald zwei oder mehrere Personen die Ausführung eines Angriffs verabredet haben."

Art. 130. Hochverräther sind zu bestrafen:
im Falle eines hochverrätherischen Angriffs mit dem Tode

2) Thätliche Majestätsbeleidigung.

Art. 147. „Wer außer dem Falle des Hochverraths die gebeiligte Person des Großherzogs thätlich beleidigt, wird bestraft:
im Falle einer hierdurch zugefügten körperlichen Verletzung oder Mißhandlung mit lebenslänglichem Zuchthaus, und unter erschwerenden Umständen mit dem Tode."

3) Aufruhr.

Art. 154., 157. Gewaltsame Auflehnung gegen die Obrigkeit durch Zusammenrotten, wenn Todtschlag, Raub oder Brandstiftung begangen ist, und im Fall der beiden letzten Verbrechen nicht Strafminderungsgründe eintreten.

4) Meineid, falls er nach der Absicht des Thäters Verurtheilung zur Todesstrafe und die Vollstreckung zur Folge hat. Art. 233., 239.

5) Mord.

Art. 252. „Wer die rechtswidrige Tödtung eines Menschen mit Vorbedacht verübt, oder wer die That zwar im Affekt vollbringt, aber in Folge eines mit Vor-

---

[12]) Tödtung gegen die Regeln des Zweikampfs (§. 171.); Kindesmord, welcher nicht von der unehelichen Mutter verübt wird, und Theilnahme am Kindesmord (§. 180.), sowie Aussetzen von Kindern und hülflosen Personen, in der Absicht, zu tödten (§. 183.) — sind nach den Vorschriften über den Mord oder Todtschlag zu beurtheilen.

Einen besonderen Fall enthält das Gesetz über die Strafe der Widersetzlichkeiten bei Forst- und Jagdverbrechen vom 31. März 1837, welches bestimmt:

§. 10. Derjenige, welcher auf einen Beamten, Berechtigten oder Aufseher schießt, hat die Vermuthung (vgl. §. 812. II. 20. A. L. R.) gegen sich, daß er die Absicht zu tödten gehabt, und wird mit der Strafe des versuchten Todtschlags oder Mordes belegt, wenn auch keine Verletzung erfolgt ist.

§. 11. Im Fall einer ausgeführten Tödtung tritt nach den näheren Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze die Todesstrafe ein.

Ges.-Samml. von 1837 S. 67/68.

bedacht gefaßten Entschlusses, wird als Mörder mit dem Tode bestraft."

(Art. 253. „Wer ohne Vorbedacht im Affekt den Entschluß zur Tödtung eines Andern faßt und ausführt, wird als Todtschläger mit Zuchthaus von acht bis sechszehn Jahren, und unter besonders erschwerenden Umständen mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.")

6) **Vergiftung.**

Art. 276. „Wer einem Andern Gift oder andere Substanzen, von denen ihm bekannt war, daß sie wie Gift den Tod bewirken können, beigebracht und dadurch den Tod desselben verursacht hat, wird mit dem Tode bestraft, sollte auch seine Absicht nicht auf Tödtung, sondern nur auf Beschädigung gerichtet gewesen sein.

War die Absicht nicht auf Tödtung, sondern nur auf Beschädigung gerichtet, und treten strafmindernde Umstände hinzu, so können die Gerichte statt auf Todesstrafe auf lebenslängliche Zuchthausstrafe erkennen."

Art. 277. Vergiftung von Brunnen, zum öffentlichen Verkauf bestimmter Waaren ꝛc., in der Absicht, Andere an der Gesundheit zu beschädigen, oder zu tödten, wenn der Tod oder ein bleibender Nachtheil erfolgt.

7) **Raub** (Art. 344., 346.) und **räuberische Erpressung** (Art. 349., 350.),

wenn eine Person:

a. getödtet oder lebensgefährlich beschädigt, oder
b. schwer verletzt, oder
c. behufs Entdeckung von Sachen körperlich gepeinigt ist.

Unter strafmindernden Umständen kann auf Zuchthausstrafe erkannt werden.

8) **Brandstiftung** (Art. 411.) und **verursachte Ueberschwemmung** (Art. 420.), wenn ein Mensch das Leben verloren und der Thäter diesen Erfolg vorhersehen konnte.

9) **Widerrechtliche Verhängung**, beziehungsweise **Vollstreckung** der Todesstrafe Seitens der Richter, Geschworenen und der Staatsdiener im Allgemeinen. Art. 460–462.

10) **Beschädigung von Eisenbahnen** oder **Telegraphen-Anstalten** wird, wenn ein Mensch getödtet wird und dieses beabsichtigt war, als Mord bestraft.

Art. 2. und 8. Gesetz vom 15. Mai 1852.

4. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Es gilt das Gemeine Deutsche Straf-Recht.[13]) Nach der Praxis wird:

1) **Mord** (Art. 137. der Carolina) mit dem Tode bestraft. Außerdem kann bei

2) **Hochverrath** die Todesstrafe erkannt werden.

Nach dem Gesetz vom 27. Mai 1854 §. 1. — Regierungsblatt von 1854 Nr. 22. — steht die Todesstrafe auf:

3) **Brandstiftung**, wenn ein Mensch das Leben verliert, „vorausgesetzt, daß der Thäter die Umstände kannte, welche die Gefahr für das Leben Anderer begründeten."

5. Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Das Gesetz vom 14. Juli 1856 — die Wiedereinführung der Todesstrafe betreffend — § 2. — Regierungsblatt von 1856 Nr. 21. — setzt auf nachfolgende in dem im Großherzogthum geltenden Thüringischen Strafgesetzbuch vorgesehene Verbrechen den Tod:

1) **Hochverrath**, d. h. wer sich gegen die Person des Staatsoberhaupts des Verbrechens des Mordes oder des Mordversuchs (Art. 23. Nr 1., 2., 3.), des Todtschlages oder der (schweren) Körperverletzung (Art. 131. Nr. 1., 2., 3.) schuldig macht, ingleichen, wer das Staatsoberhaupt gefangen hält, oder in Feindesgewalt liefert. (Vergl. Art. 77 Str. G. B.)

2) **Mord.**

Art. 119. „Wer die Tödtung eines Menschen in Folge eines mit Vorbedacht oder mit Ueberlegung gefaßten Entschlusses ausgeführt hat."

(Todtschlag. Art. 123. „Wer ohne Vorbedacht oder Ueberlegung in leidenschaftlicher Aufwallung eine Tödtung verübt, wird mit fünf- bis zwanzigjähriger Zuchthausstrafe bestraft.")

3) **Raub** mit Tödtung eines Menschen, d. h.:

— Ausübung körperlicher Gewalt gegen Personen, um sich fremdes bewegliches Gut zuzueignen, oder um sich im Besitz des gestohlenen Gutes zu behaupten, wenn dabei eine Person, gegen welche Gewalt geübt wurde, getödtet ist. (Vergl. Art. 152.)

4) **Brandstiftung** an bewohnten Gebäuden oder anderen Gebäuden, wo sich gewöhnlich Menschen aufhalten, oder zum zeitlichen Aufenthalt dienenden Gebäuden zu einer Zeit, wo sich der Wissenschaft des Thäters nach Personen in denselben befinden, oder an Gegenständen, durch welche das Feuer an Gebäuden der angegebenen Art fortgesetzt werden kann, . . . wenn durch das entstandene Feuer ein Mensch getödtet worden ist, und dieser Erfolg den Umständen nach von dem Verbrecher vorauszusehen war. (Art. 161. Nr. 1. Str. G. B.)

5) **Beschädigung an Eisenbahnen** u. s. w., wenn dadurch die Tödtung eines Menschen herbeigeführt ist. (Art. 169.)

6. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Wie Mecklenburg-Schwerin.

Ein besonderes Gesetz über die Strafe der Brandstiftung — datirt vom 6. Juni 1854, Anzeiger von 1854 Nr. 10. — droht, wie in M.-Schwerin den Tod durch das Beil, wenn durch den Brand ein Mensch das Leben verloren hat, „vorausgesetzt, daß der Thäter die Umstände kannte, welche die Gefahr für das Leben Anderer begründeten".

7. Großherogthum Oldenburg.

Die Todesstrafe, ausgenommen die Fälle des Kriegs- oder Standrechts und des Seerechts im Fall von Meutereien, ist seit 1849 abgeschafft — vergl. §. 43. des Revidirten Staatsgrundgesetzes vom 22. November 1852 — und durch lebenslängliches Zuchthaus ersetzt. Die Definitionen der betreffenden Verbrechen entsprechen dem Preußischen Strafgesetzbuche, welches mit geringen Abweichungen seit 1858 in Oldenburg eingeführt ist.

8. Herzogthum Braunschweig.

1) **Hochverrath.**

§. 81. (des Criminalgesetzbuchs vom 10. Juli 1840) nämlich:

Vorsätzliches Verbrechen wider Leben, Gesundheit, Freiheit des Staatsoberhauptes (Landesfürsten oder Landesregenten), oder beendigter Versuch desselben; sowie

Gewaltsamer Angriff gegen das Regierungsrecht des Staatsoberhauptes, gegen die Selbstständigkeit des Staates oder die Landesverfassung.

2) **Mord.**

§. 145. „Wer die von ihm verursachte Tödtung eines Menschen mit Vorbedacht oder Ueberlegung, oder in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten Entschlusses ausgeführt hat, soll mit dem Tode bestraft werden."

(Todtschlag §. 146. „Wer ohne Vorbedacht oder Ueberlegung, in leidenschaftlicher Aufwallung eine Tödtung beschließt und ausführt, erleidet zeitliche Kettenstrafe.")

Hierzu treten folgende Fälle:

Meineid (§. 135.), Urkundenfälschung (§. 143.), Mißhandlung von Zeugen oder Angeschuldigten (§. 275.) und Beugung des Rechts (§. 279.), soweit diese Verbrechen nach der Absicht des Thäters, die Fällung und Vollstreckung eines Todesurtheils zur Folge hatten und somit als besondere Arten des Mordes erscheinen.

[13]) Ein Strafgesetz-Entwurf für Mecklenburg von 1850, welcher sich an den Preußischen Entwurf von 1847 anschloß, beschränkte die Todesstrafe auf den Mord, welcher jedoch nach der allgemeinen Definition des Entwurfs über den dolus eventualis auch diejenigen Fälle der Tödtung umfaßte, bei denen der Thäter diesen Erfolg zwar nicht wirklich bezweckt, aber als die leicht mögliche Folge seines Handelns vorausgesehen hat. — von Wick: Erachten, betreffend die Einführung eines Krim.-Ges.-Buchs in Mecklenburg-Schwerin, 1850. I. S. 63, 106; Archiv des Krim.-Rechts 1851. S. 152.



Digitized by Google

9. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Nur der Mord, indem an Stelle der im Art. 119. des unterm 21. Juni 1850 eingeführten Thüringischen Strafgesetzbuchs angedrohten lebenslänglichen Zuchthausstrafe die Todesstrafe gesetzt ist.

10. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Nach dem Kriminalgesetzbuch vom 3. Mai 1841 — wesentlich übereinstimmend mit dem Königlich Sächsischen Kriminalgesetzbuch vom 30. März 1838 —:

1) Hochverrath.

Art. 81. Gewaltsamer Angriff gegen die Sicherheit oder das Regierungsrecht des Staatsoberhaupts, die Selbstständigkeit des Staats oder die Staats-Verfassung.

2) Mord.

Art. 121. „Wer die von ihm verursachte Tödtung in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten Entschlusses oder mit Ueberlegung ausgeführt hat, ist als Mörder mit dem Tode zu bestrafen."

3) Raub und räuberische Erpressung in vier verschiedenen Fällen (Art. 163., 166.).

4) Brandstiftung an Gebäuden in fünf verschiedenen Fällen (Art. 171.).

5) Meineid, falls auf Grund des Zeugnisses nach dem Willen des Thäters Todesstrafe erkannt und vollstreckt worden (Art. 185.).

11. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Nach dem Gesetz vom 21. September 1857 — die Wiedereinführung der Todesstrafe betreffend, — Ges.-Samml. für Coburg-Gotha Bd. X. S. 554 — die in Weimar geltenden Fälle.

12. Herzogthum Anhalt.

Durch §. 20. der Verfassung für Anhalt-Dessau vom 29. Oktober 1848 wurde die Todesstrafe „ohne alle Ausnahme" abgeschafft und durch Freiheitsstrafe ersetzt.

Demgemäß erhielt Art. 6. des durch Gesetz vom 28. Mai 1850 für Anhalt-Dessau und Cöthen publizirten, seit 1. Oktober 1864 auch in Bernburg geltenden Thüringischen Strafgesetzbuchs die Fassung:

„die Todesstrafe ist abgeschafft".

13. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Nach dem Gesetz vom 15. August 1856 — über die Wiederherstellung der Todesstrafe, Ges.-Samml. S. 301 — wie in Weimar.

14. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Nach dem Gesetz vom 19. Juli 1857 — über die Wiederherstellung der Todesstrafe, Ges.-Samml. S. 289 — wie in Weimar.

15. Fürstenthum Reuß älterer Linie.

Das unterm 5. September 1868 eingeführte Thüringische Strafgesetzbuch hat in Reuß älterer Linie für folgende Fälle die Todesstrafe aufgenommen:

1) Hochverrath gegen das Staatsoberhaupt, den Staat und die Verfassung, sowie gegen den Norddeutschen Bund (Art. 77., 78.).

2) Mord (Art. 119.).

3) Raub und Erpressung, falls dabei eine Person, gegen welche Gewalt geübt worden, getödtet ist (Art. 152., 155.).

4) Brandstiftung, wenn ein Mensch getödtet oder lebensgefährlich verletzt ist, und solches vom Thäter vorherzusehen war (Art. 161.).

5) Ueberschwemmung und Beschädigung an Eisenbahnen mit erfolgter Tödtung oder Körperverletzung, wenn der Thäter die Gefahr für das Leben kannte. „Die Strafe kann in diesem Fall bis zur Todesstrafe gesteigert werden" (Art. 169.).

16. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

Das unterm 14. April 1852 eingeführte Thüringische Strafgesetzbuch enthält im Wesentlichen die unter Nr. 15. bei Reuß älterer Linie angegebenen Fälle.

17. Fürstenthum Waldeck.

Das Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1855 entspricht dem Preußischen, enthält jedoch die in dem letzteren §§. 67—69., 290., 294., 303. vorgesehenen Fälle der Todesstrafe nicht.

18. Fürstenthum Lippe-Schaumburg.

Es gilt das Gemeine Deutsche Strafrecht.

19. Fürstenthum Lippe-Detmold.

Das Criminalgesetzbuch vom 18. Juli 1843 entspricht dem Braunschweigischen.

20. Freie und Hanse-Stadt Lübeck.

Nur der Mord nach §. 144. des Strafgesetzbuchs vom 20. Juli 1863, gleichlautend mit §. 175. des Preußischen Strafgesetzbuchs.

21. Freie Hanse-Stadt Bremen.

Seit 1849 ist daselbst die Todesstrafe abgeschafft und laut einer Verordnung vom 25. Juni 1849 durch Freiheitsstrafe „von angemessener Dauer" ersetzt.

Der neueste Bremische Entwurf eines Strafgesetzbuchs (1868) will die Todesstrafe wieder einführen, indem Art. 98. §. 304. desselben bestimmt:

„Wer mit überlegtem Vorsatz einen Menschen tödtet, wird als Mörder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

In den schwersten Fällen jedoch, namentlich auch, wenn der Mörder bereits wegen früher begangenen Mordes zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt war, soll die Todesstrafe erkannt werden."

22. Freie und Hanse-Stadt Hamburg.

Das seit dem 1. September 1869 geltende Kriminalgesetzbuch vom 30. April 1869 hält die Todesstrafe nur für einzelne Arten des Mordes aufrecht, indem der Art. 118. desselben bestimmt:

„Wer mit überlegtem Vorsatz oder in Folge eines mit Ueberlegung gefaßten Entschlusses einen Menschen tödtet, soll mit Zuchthaus von 15 bis zu 25 Jahren, und wenn der Mord verübt wurde, um zu rauben, um Lohn, durch Gift oder Brand, mit Peinigung des Entleibten, von Mehreren, welche sich zu dem Verbrechen vereinigten, an einer Schwangern, deren Zustand der Thäter kannte, an Angehörigen des Thäters, oder an einem Beamten während der Ausübung seines Amtes, mit dem Tode bestraft werden."

---

Hiermit ist die Reihe der todeswürdigen Verbrechen in dem Gemeinen Strafrechte der einzelnen Bundesstaaten erschöpft.

Zu den vorstehend aufgezählten Fällen tritt jedoch in allen denjenigen Staaten, in welchen der Hochverrath gegen den Staat und der Landesverrath mit Todesstrafe bedroht ist, noch der Fall des Hochverraths gegen den Norddeutschen Bund und der Bundesverrath.

Wie nämlich bereits durch den Beschluß der ehemaligen Deutschen Bundes-Versammlung vom 18. August 1836 — Preußische Gesetz-Samml. 1836 S. 309. — die „Existenz", die „Integrität", die „Sicherheit" und die „Verfassung" des Deutschen Bundes unter den strafrechtlichen Schutz der in jedem Bundesstaat gegen Hochverrath und Landesverrath geltenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze gestellt wurde, so verordnet der Art. 74. der Norddeutschen Bundes-Verfassung:

„Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Norddeutschen Bundes . . . wird in den einzelnen Bundes-Staaten beurtheilt und bestraft nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat begangene Handlung zu richten wäre."

Diese Verfassungsbestimmung ist bereits in eine Strafrechtsnovelle des Herzogthums Braunschweig vom 3. August 1867 (Ges.- u. Verordn.-Blatt für Braunschweig Nr. 61. S. 487), in das Strafgesetzbuch für Reuß älterer Linie sowie in das Revidirte Sächsische Strafgesetzbuch vom 1. Oktober 1868 übergegangen, nur daß dieses letztere, weil die Todesstrafe überhaupt in Sachsen aufgehoben, auf die gedachten Verbrechen gegen den Norddeutschen Bund gleichfalls nicht die Todesstrafe androht.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß nach den im Wesentlichen übereinstimmenden Vorschriften der Einzelgesetzgebungen die Anstifter (intellektuellen Urheber) und Haupttheilnehmer auch bei todeswürdigen Verbrechen gleich dem Thäter bestraft werden.

B. Sonstige auf die Anwendung der Todesstrafe bezügliche Bestimmungen.

Um die Stellung, welche die Todesstrafe in dem Strafsysteme der verschiedenen Gesetzgebungen einnimmt, richtig zu würdigen, genügt nicht die Aufzählung der einzelnen mit dieser Strafe bedrohten Verbrechen, vielmehr bedarf diese noch der

Ergänzung durch Mittheilung gewisser allgemeiner strafrechtlicher Grundsätze, welche in ihrer Anwendung auf die Todesstrafe vielfach eigenthümlich gestaltet wurden, ferner der Angabe der Formen, welche für die Fällung und Vollstreckbarkeit von Todesurtheilen vorgeschrieben sind, sowie überhaupt der Hinweisung auf diejenigen Bestimmungen, welche mit Rücksicht auf den Charakter dieser Strafart besonders erlassen worden oder in ihrer Verbindung mit derselben eine besondere Bedeutung gewinnen.

Namentlich gilt dieses von der Art und Weise, wie die Todesstrafe angedroht, — ob absolut oder relativ — und von dem Einfluß, welcher dem Vorhandensein sogenannter Milderungsgründe eingeräumt ist. Es bedarf hierbei nur der Andeutung, daß das thatsächliche Gebiet der Todesstrafe durch den Einfluß solcher Bestimmungen auf das Wesentlichste modifizirt wird, dergestalt, daß diejenigen Gesetzgebungen, welche in abstracto wegen der großen Zahl der mit Tode bedrohten Verbrechen die strengsten scheinen, in der Rechtsanwendung diesen Charakter oft verlieren, während andere anscheinend mildere Gesetzgebungen in der Anwendung die härteren sind.

Dazu kommt, daß viele Einwendungen gegen die Todesstrafe sich nur gegen die Art und Weise ihrer Anwendung auf den konkreten Fall in ihrer vorhandenen Gestalt richten, und daß viele Vertheidiger und Gegner der Todesstrafe in der gesetzlichen Regelung der gedachten begleitenden Umstände ein nothwendiges Moderamen für die fernere Beibehaltung dieser Strafart erblicken, wenn schon dasselbe in den Strafgesetzgebungen Norddeutschlands bisher nur vereinzelte Anerkennung gefunden hat.

### 1. Alternative Androhung von Todesstrafe und Freiheitsstrafe. Erschwerende und mildernde Umstände.

Im Allgemeinen gestatten die in Norddeutschland geltenden Strafgesetze bei der Bestrafung todeswürdiger Verbrechen dem richterlichen Ermessen im einzelnen Falle nur geringen Spielraum. Liegt der gesetzliche Thatbestand des Verbrechens vor, so folgt daraus in der Regel die Verhängung der Todesstrafe, d. h. dem Richter ist nicht die Befugniß gegeben, sei es in den Grenzen der gewöhnlichen Strafzumessung zwischen der Todesstrafe oder einer anderen Strafe zu wählen, sei es unter besonderen — allgemein oder speziell im Gesetz bezeichneten — Umständen statt der Todesstrafe eine andere Strafe eintreten zu lassen.

Die von dieser Regel sich ergebenden Ausnahmen treten nach drei Richtungen hervor:

1) Alternative Strafandrohung. — Die Androhung der Todesstrafe auf die bestimmten Verbrechen ist in der Regel dahin gefaßt:

> daß der Richter auf Todesstrafe zu erkennen hat,

und nicht dahin:

> daß entweder auf Todesstrafe, oder auf eine andere Strafe zu erkennen ist.

Als Ausnahme kann nur der Art 169. des Strafgesetzbuchs für das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie angeführt werden, wonach bei Tödtungen durch Eisenbahn-Beschädigungen u. s. w. die Strafe bis zur Todesstrafe gesteigert werden kann.

Andere Ausnahmen kommen (s. unten) in Hessen, aber nur in Verbindung mit anderen Voraussetzungen vor.

2) Erschwerende Umstände. — In einzelnen Gesetzesbestimmungen ist die Todesstrafe an das Vorhandensein erschwerender Momente geknüpft; d. h. als die regelmäßige Strafe des Verbrechens ist nicht die Todesstrafe angedroht, vielmehr soll dieselbe nur dann eintreten, wenn die konkreten Umstände eine besondere erhöhte Strafwürdigkeit begründen.

So will das Großherzoglich Hessische Strafgesetzbuch im Art. 147. die thätliche Majestätsbeleidigung nur, wenn sie unter erschwerenden Umständen begangen ist, mit dem Tode bestrafen.

Nach dem Bremischen Entwurf (1868) Art. 98., soll in den „schwersten Fällen" des Mordes, auf welche die Todesstrafe überhaupt eingeschränkt ist, auf Todesstrafe erkannt werden.

Viel erheblicher für die Anwendung der Todesstrafe als die erschwerenden Momente sind:

3) die Milderungsgründe bei todeswürdigen Verbrechen. —

Es werden hier unter Milderungsgründen im Allgemeinen — unbeschadet der in einzelnen Gesetzgebungen vorkommenden Unterscheidung zwischen Milderungs- und Minderungsgründen[14]) — diejenigen Gründe verstanden, welche entweder gestatten oder gebieten, von der angedrohten Todesstrafe Umgang zu nehmen. Diese Milderungsgründe erscheinen, nach der Art, wie sie von den verschiedenen Gesetzgebungen überhaupt zugelassen sind, in 3 Formen:

a) entweder sind dieselben bestimmt vom Gesetz angegeben, z. B. jugendliches Alter, verminderte Zurechnungsfähigkeit;

b) oder das Gesetz stellt außerdem noch gewisse allgemeinere Kategorien von Milderungsgründen auf und beschränkt auf solche das Recht der Strafmilderung; wie in Braunschweig (s. unten);

c) oder endlich: es gestattet dem Richter beim konkreten Fall die Annahme von Milderungsgründen, ohne dieselben irgendwie zu fixiren. Letztere Befugniß ist wieder entweder allgemein für alle Verbrechen gegeben (Frankreich), oder nur bei speziellen einzelnen Verbrechen, wie in Hessen und Preußen.

Die Wirkung der Annahme dieser Milderungsgründe ist verschieden gestaltet, je nachdem der Richter entweder statt der Todesstrafe eine andere Strafe verhängen kann, oder verhängen muß.

Endlich ergiebt sich ein wesentlicher Unterschied daraus: ob die Feststellung der Milderungsgründe durch die Geschworenen oder durch den Richter erfolgt. —

ad a) In den Einzelgesetzgebungen Norddeutschlands kommen nur zwei besondere Milderungsgründe vor, nämlich das jugendliche Alter und die verminderte Zurechnungsfähigkeit, welche von den meisten dieser Gesetzgebungen anerkannt sind und deshalb hier vorangestellt werden.

Jugendliches Alter. — Fast sämmtliche Gesetzgebungen erfordern für die Verhängung der Todesstrafe ein bestimmtes Alter des Thäters, welches meistens das gewöhnliche Unterscheidungsjahr der strafrechtlichen Zurechnung überschreitet. Hätte der Schuldige zur Zeit der That dieses Alter nicht erreicht, so tritt bei todeswürdigen Verbrechen nur zeitige Freiheitsstrafe ein. — So erfordern:

21 Jahre: Braunschweig und Lippe-Detmold (§. 60.).

18 Jahre: Königreich Sachsen (Art. 90.), Hessen (Art. 117.), Weimar, Coburg-Gotha, Rudolstadt, Sondershausen (vergl. §. 4. des Weimarschen Gesetzes vom 14. Juli 1856, Altenburg (Art. 62.), Meiningen (Art. 58.), Reuß ä. L. (Art. 58.), Reuß j. L. (Art. 58.), Lübeck (§. 42.), Hamburg (Art. 58.). Ebenso der Entwurf für Bremen (Art. 30.).

16 Jahre (das gewöhnliche Unterscheidungsjahr): Preußen, Waldeck (§. 43.).

Nächst dem jugendlichen Alter ist es der Zustand

> Verminderter Zurechnungsfähigkeit,

welcher nach den Vorschriften vieler Gesetzgebungen Norddeutschlands der Anwendung der Todesstrafe entgegentritt, und dieselbe durch die an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe ersetzt.

Im Allgemeinen wird unter „verminderter Zurechnungsfähigkeit" die Annäherung an den Zustand vollständiger Unzurechnungsfähigkeit verstanden, — im Einzelnen jedoch weichen die verschiedenen Bestimmungen wieder von einander ab.

So lautet beispielsweise Artikel 59. des Thüringischen Strafgesetzbuches:

> „Bei Personen, denen zwar kein völliger Mangel des Vernunftgebrauches, aber doch ein so hoher Grad von Verstandesschwäche beizumessen ist, daß die Anwendung der im Gesetze gedrohten Strafe im Mißverhältniß mit ihrer Verschuldung stehen würde, ingleichen bei Personen, welche an einer theilweisen Seelenkrankheit leiden, die mit dem in Frage stehenden Verbrechen nicht im Zusammenhange steht, ist der Richter ermächtigt, nach Befinden unter die gesetzliche Strafart und Strafdauer herabzugehen."

Der §. 4. Absatz 2. des Gesetzes im Großherzogthum

[14]) Inwieweit jener Unterscheidung der Strafminderung innerhalb des Strafrahmens und der Strafmilderung über das Minimum der Strafe oder die Strafart hinaus für die Todesstrafe eine Bedeutung beizulegen ist, wird sich aus den mitzutheilenden gesetzlichen Bestimmungen von selbst ergeben.

Sachsen-Weimar vom 14. Juli 1856 besagt in Anknüpfung daran:

> „Gegen Personen, bei denen die im Artikel 59. des Strafgesetzbuches angegebenen Voraussetzungen vorliegen, soll nicht auf Todesstrafe, sondern anstatt derselben auf lebenslängliche oder zeitliche Zuchthausstrafe erkannt werden."

und gleichlautend sind die Bestimmungen in den entsprechenden Gesetzen des Herzogthums Coburg-Gotha und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen.

Das Braunschweigische Strafgesetzbuch verordnet im §. 60.:

> „Gegen Personen, bei welchen durch verhinderten Vernunftgebrauch, unverschuldete Verdunkelung des Bewußtseins, Blödsinn oder Taubstummheit die Zurechnungsfähigkeit zwar nicht aufgehoben, aber doch erheblich vermindert ist, soll . . . . . statt Todesstrafe auf Zuchthaus erkannt werden."

Eine ähnliche Bestimmung gilt im Herzogthum Altenburg, Art. 64., während im Großherzogthum Hessen, Art. 114. Nr. 2., Herzogthum Meiningen und im Fürstenthum Reuß jüngerer Linie nach dem vorangegebenen Art. 59. der Richter nicht die Verpflichtung, sondern nur die Befugniß hat, auf eine mildere Strafe zu erkennen.

Die Strafgesetz-Entwürfe, welche in den freien und Hanse-Städten Bremen und Hamburg ausgearbeitet worden sind, dehnen den Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit dahin aus, daß sie darunter auch die

> Annäherung an die übrigen strafausschließenden Zustände des Zwanges, der Nothwehr, des Nothstandes begreifen, und beim Vorhandensein derselben die Todesstrafe unbedingt ausschließen. — Bremen Art. 31., Hamburg Art. 59.

Die Feststellung der Milderungsgründe des jugendlichen Alters und der verminderten Zurechnungsfähigkeit erfolgt fast überall durch die Geschworenen. Eine Ausnahme macht hinsichtlich der letzteren die Strafprozeß-Ordnung für das Großherzogthum Hessen vom 13. September 1865 Art. 367., welche diese Feststellung dem Richter überweist, weil Art. 114. Nr. 2. des Hessischen Strafgesetzbuchs, auch wenn der Zustand verminderter Zurechnungsfähigkeit als vorhanden festgestellt wird, nur fakultative Strafmilderung zuläßt. (Vgl. unten Note 15.)

ad b) Von diesen besondern Milderungsgründen des jugendlichen Alters und der verminderten Zurechnungsfähigkeit abgesehen, haben nur die Gesetzgebungen des Herzogthums Braunschweig, des Großherzogthums Hessen und des Königreichs Preußen dem Prinzip der Milderungsgründe zwar im Allgemeinen eine erweiterte Geltung verschafft, auf dem Gebiet der Todesstrafe jedoch davon nur mehr oder weniger beschränkten Gebrauch gemacht.

In Braunschweig verweist nämlich der §. 63. des Criminalgesetzbuchs den Richter für die Strafzumessung überhaupt auf die Prüfung der bewiesenen Bösartigkeit des Thäters und der Gefährlichkeit oder Schädlichkeit der verbrecherischen Handlung und stellt sodann im §. 66. unter 9 verschiedenen Nummern besondere Minderungsgründe auf, wie: mangelnde Einsicht der Strafbarkeit der Handlung, Verführung, Noth, zufällige Gelegenheit zur That, entschuldbare Gemüthsaufregung, unbescholtener Lebenswandel u. s. w. — Diese Gründe lassen im Allgemeinen nur eine Minderung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens zu. Der §. 62. enthält aber eine wichtige Ausnahme hierzu:

> „Wenn so viele und so wichtige . . . in dem §. 66. unter Nr. 1. bis 8. aufgeführten Strafminderungsgründe, besonders solche, welche die Zurechnungsfähigkeit und die Bösartigkeit des Thäters vermindern, zusammentreffen, und nach richterlichem Ermessen selbst die geringste der That angedrohte Strafe mit deren Strafbarkeit nicht im richtigen Verhältniß stände, so sind die Gerichte ermächtigt:
> 1) nicht nur bis auf die geringste außerordentliche Dauer der zu erkennenden Strafart herabzugehen, sondern auch
> 2) auf die zunächst folgende geringere Strafart bis zu deren längster außerordentlichen Dauer zu erkennen, und zwar statt Todesstrafe, lebenslängliche oder zeitige Kettenstrafe bis von jener Dauer" u. s. w.

Diese Ermächtigung — die Todesstrafe außer Anwendung zu lassen — gilt somit für alle todeswürdigen Verbrechen, aber nur beim Vorhandensein der im Gesetz bestimmten Minderungsgründe und ist außerdem durch positive Vorschrift für bestimmte qualifizirte Fälle des Hochverraths (§. 81.) und des Mordes (§. 145.), z. B. bei Raub-, Gift- und Meuchelmord, ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Feststellung, ob Gründe zur Anwendung des §. 62. vorhanden sind, erfolgt übrigens nicht durch die Geschworenen, sondern durch die Richter, indem §. 140. der Strafprozeß-Ordnung vom 22. August 1849 verordnet:

> „lediglich die drei Richter haben darüber zu urtheilen und zu entscheiden, ob der §. 62. des Criminalgesetzbuchs Anwendung finde oder nicht."

ad c) Das Großherzoglich Hessische Strafgesetzbuch giebt im Art. 119. dem Richter für die Strafzumessung ähnliche Grundsätze an die Hand wie das Braunschweigische, wobei es im Art. 121. gleichfalls Beispiele und Umstände aufführt, welche „insbesondere" die Strafbarkeit des einzelnen Falles vermindern, ohne jedoch das richterliche Ermessen für die Annahme weiterer Minderungsgründe zu beschränken.

Das Vorhandensein von Minderungsgründen im konkreten Fall giebt im Allgemeinen dem Richter die Befugniß, innerhalb des bestimmten Strafrahmens die Strafe herabzusetzen. Für die mit dem Tode bedrohten Verbrechen ist dasselbe jedoch in soweit von Einfluß, als bei einzelnen derselben festgesetzt ist, daß, falls „Minderungsgründe", welche nicht begrenzt sind, — vorliegen, auf Zuchthausstrafe entweder erkannt werden muß, wie bei Aufruhr (Art. 154., 157.), oder erkannt werden kann, wie bei Vergiftung (Art. 267.), Raub (Art. 344., 346. und räuberischer Erpressung (Art. 349., 350.).

Die Feststellung der Minderungsgründe selbst erfolgt nach Art. 367. der Strafprozeß-Ordnung vom 13. September 1865, — vergl. den gemeinschaftlichen Bericht der beiden Hessischen Kammern über den Entwurf der Strafprozeß-Ordnung, Darmstadt 1862, S. 454 — nicht durch die Geschworenen, sondern durch den Richter.[15]) —

Das Preußische Strafgesetzbuch enthält in seinem Allgemeinen Theile, und insbesondere in demjenigen Titel, der von den Gründen handelt, welche die Strafe „mildern" — Titel 4. §§. 40. ff., — keine allgemeine Bestimmungen darüber: was der Gesetzgeber unter mildernden Umständen versteht, und welche Umstände er als solche angesehen wissen wolle.

Das Gesetzbuch begnügt sich vielmehr, bei den einzelnen Verbrechen, bei denen es die Annahme mildernder Umstände für zulässig erachtet, nachdem es die Strafe selbst angedroht hat, hinzuzufügen, entweder es solle oder es könne, wenn festgestellt worden, daß mildernde Umstände vorhanden seien, auf eine gelindere, als die angedrohte Strafe erkannt werden.

Bei Verbrechen, welche das Strafgesetzbuch mit der Todesstrafe bedroht, erklärt dasselbe nur in einem Falle die Annahme mildernder Umstände für zulässig, nämlich in dem Falle der

> „Thätlichkeit gegen die Person des Königs",

welche der §. 74. an sich mit dem Tode bedroht, die jedoch in minder schweren Fällen mit Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren und — wenn festgestellt wird, daß mildernde Umstände vorhanden seien, nur mit Einschließung von zehn bis zu zwanzig Jahren bestraft werden soll.

Die Entscheidung über die Frage:

> ob mildernde Umstände anzunehmen seien,

erfolgt bei denjenigen Verbrechen, in welchen die Geschwornengerichte zuständig sind, durch die Geschworenen —; Art. XXIV. des Einführungsgesetzes vom 14. April 1851 und Art. 84. des Gesetzes vom 3. Mai 1852 und §. 321. der Strafprozeß-Ordnung vom 25. Juni 1867.

Da jedoch das im §. 74. vorgesehene Verbrechen der thätlichen Majestätsbeleidigung zu der Kategorie jener Verbrechen zählt, die nicht zur Zuständigkeit der Geschworenengerichte, sondern zu der des Staatsgerichtshofes gehören,

— Gesetz vom 25. April 1853, Ges.-Samml. S. 162 —

[15]) Nur dann, wenn in der Berathung Zweifelsfragen zur Sprache gekommen sind, welche im Gesetz als solche besonders bezeichnet und wegen deren dem Richter nicht bloß gestattet, sondern geboten ist, unter das regelmäßige Strafmaß hinabzugehen, weist Art 367. die Feststellung den Geschworenen zu. Die Minderungsgründe zählen nicht zu den besonders bezeichneten. — Aehnliche Bestimmungen enthielt das frühere Gesetz vom 28. Oktober 1848 Art. 168. und das für Rheinhessen erlassene Gesetz vom 17. September 1841 Art. 13.

Digitized by Google

so erfolgt in diesem Falle auch die Entscheidung über das Vorhandensein mildernder Umstände durch den Gerichtshof.

Schließlich ist noch das Kriminalgesetzbuch für die freie Stadt Hamburg anzuführen, welcher das in dem Braunschweigischen, beziehungsweise Hessischen Strafgesetze enthaltene Prinzip verallgemeinernd, dem Richter die Befugniß beilegt, im Falle des Vorhandenseins vieler und erheblicher Strafminderungsgründe, welche nicht gesetzlich fixirt sind, bei allen Verbrechen unter das gesetzliche Strafminimum herabzugehen.

— Art. 60. —

Bei den nach Art. 118. mit der Todesstrafe bedrohten Fällen des Mordes ist ihm jedoch vorgeschrieben, anstatt der Todesstrafe auf 25jährige Zuchthausstrafe zu erkennen.

Ueber die Anwendung des Art. 60. sollen nach §. 211. der Strafprozeß-Ordnung vom 30. April 1869 nicht die Geschworenen, sondern die Richter entscheiden.

2. Verlust der Ehrenrechte als Nebenstrafe der Todesstrafe.

Nachdem die Qualifikationen der Todesstrafe, welche das ältere Recht kannte, durchweg abgeschafft sind, und demgemäß qualifizirte Todesstrafen in Norddeutschland nicht mehr bestehen, kommt als Nebenstrafe derselben nur noch der

Verlust der Ehrenrechte

vor.

Das Preußische Strafgesetzbuch droht den Verlust der bürgerlichen Ehre neben der Todesstrafe beim schweren Hochverrathe — §. 61. — Landesverrathe — §. 67. — dem Eltern- oder Gattenmord — §. 175. — ausdrücklich, und im §. 7. überhaupt allgemein bei todeswürdigen Verbrechen an, wenn festgestellt werde, daß ein solches unter besonders erschwerenden Umständen begangen worden.

Eine eigentliche Schärfung der Todesstrafe ist in dieser Nebenstrafe nicht zu finden; sie soll vielmehr nur den Unterschied zwischen den entehrenden und den nicht entehrenden Fällen der todeswürdigen Verbrechen hervortreten lassen. „Dieselbe hat," — so drückt sich der Kommissions-Bericht der Zweiten Kammer zu §. 7. aus — „auch ihre ernste Bedeutung „für den Verbrecher selbst und zwar nicht nur für den Zeit„raum zwischen dem Tage, an welchem das Urtheil rechtskräftig „wird, und dem Tage der Enthauptung, sondern auch in den „Fällen einer Begnadigung. Sie läßt sich aber nicht unter den „Gesichtspunkt einer Schärfung der Strafe bringen, sondern ist „bei den Verbrechen, welche nur aus einer von völliger Ver„worfenheit und Ehrlosigkeit zeugenden Gesinnung hervorgehen „können, die nothwendige Konsequenz der Bestimmung, daß bei „solchen Verbrechen im Falle der geringern Strafbarkeit die „Zuchthausstrafe eintritt und diese den Verlust der bürger„lichen Ehre von Rechts wegen nach sich zieht."

Diese auch von der Kommission der Ersten Kammer getheilte Auffassung findet im Wesentlichen in der Entstehungsgeschichte der Bestimmung ihre Bestätigung.

Nachdem der Entwurf von 1845 in Folge der gegen den Entwurf von 1843 eingegangenen Monita — vergl. die ausführliche Darstellung in der Revision des Entwurfs S. 28 ff. jeden Zusatz bei der Todesstrafe beseitigt hatte, ging auf Grund der Beschlüsse des Staatsraths und der Allerhöchsten Entscheidungen vom 30. Juli und 22. August 1847 der Verlust der Ehrenrechte, als Zusatz zur Todesstrafe, in die Entwürfe von 1846 und 1847 über. (Verhandl. der Kommission des Staatsraths 1846 S. 23 und von 1847 S. 24, 25, 28.) — Sehr eingehend wurde hierauf die Frage in den Vereinigten Ständischen Ausschüssen debattirt. Der Verlust der Ehrenrechte als fakultative oder nur für einzelne Fälle der Todesstrafe bestimmte Nebenstrafe wurde gegenüber dem Code pénal, welcher die Todesstrafe absolut zu den peines infamantes zählt, als ein Fortschritt bezeichnet, welcher gestatte, auch im Kreise der Todesstrafe auf die konkreten Umstände des besonderen Falles Rücksicht zu nehmen (Bleich, Verhandl. des Ständ. Ausschusses II. S. 572 ff.).

Der Justiz-Minister von Savigny insbesondere bemerkte (S. 587): „nach seiner Ueberzeugung hänge die Ehrlosigkeit oder Nicht-Ehrlosigkeit, die einem Verbrechen zum Grunde liege, nicht wesentlich zusammen mit der Todeswürdigkeit der Handlung", und der Regierungs-Kommissar — spätere Justiz-Minister Simons — wies darauf hin (S. 579): „es sei wünschenswerth, daß die höchste Gewalt im Staate nicht genöthigt werde, wenn es sich von ihrem edelsten Vorrecht, der Ausübung der Gnade handele, bei der Milderung der Strafe etwas hinzuzufügen, was wieder als Verschärfung angesehen werden könnte. Dieser Nöthigung werde sie überhoben, wenn eine an sich verabscheuungswürdige That auch schon in der Auffassung des Richters als solche bezeichnet werde, ohne daß dieser Ausspruch von der Strafe abhängig gemacht sei, welche das Gesetz außerdem zu verhängen vorschreibe". Um dem Gedanken an eine beabsichtigte Schärfung der Todesstrafe zu begegnen, verständigte man sich im Plenum über die Stellung der Frage dahin:

> Sollen neben der Todesstrafe in den im Gesetz namentlich bestimmten Fällen die Ehrenrechte aberkannt werden können?

und diese Frage wurde mit einer Mehrheit von über Zweidritteln bejaht. S. 594.

So ist die Bestimmung über die neben der Todesstrafe abzuerkennende Ehre in das Preußische Strafgesetzbuch, in welchem sie allerdings eine Singularität bildet, gekommen.

3. Prozessualische Vorschriften.

Strafprozessualisch gelten in den Norddeutschen Gesetzgebungen für die Verhängung der Todesstrafe dieselben Regeln, welche für den Ausspruch der Schuld und der Strafe bei allen andern Verbrechen vorgeschrieben sind, insbesondere wird für die Abstimmung der Geschworenen oder der Richter keine größere Stimmenzahl als bei allen andern Verbrechen erfordert, um die Verhängung der Todesstrafe herbeizuführen.

Nur in den wenigen Ländern, in denen noch das — mehr oder weniger modifizirte — Verfahren des alten Deutschen Strafprozesses gilt, findet sich die Ausnahme, daß beim Mangel eines Geständnisses oder eines sonstigen vollgültigen Beweises auf Todesstrafe nicht soll erkannt werden dürfen. So verordnet für Mecklenburg-Schwerin ein Gesetz vom 12. Januar 1841, betreffend den Beweis im Kriminalprozesse, daß wenn der Schuldbeweis nur auf Indizien beruht, statt auf Tod auf lebenslängliche Zuchthaus- oder Festungsstrafe zu erkennen ist. In Folge dieser Vorschrift hat während des Zeitraums von 1860 bis 1864 in zwei Fällen, in denen die Angeschuldigten auf Grund von Indizien des Mordes für überführt erachtet worden waren, statt der Todesstrafe, lebenslängliches Zuchthaus verhängt werden müssen.

4. Vollstreckbarkeit der Todesurtheile, insbesondere das Erforderniß der Bestätigung durch die oberste Staatsgewalt.

Der rechtskräftigen Verurtheilung zur Todesstrafe folgt, soweit bekannt, in allen Staaten eine Kognition des Erkenntnisses durch den Landesherrn, beziehungsweise in den freien Städten durch die Senate, und es darf die Vollstreckung eines Todesurtels nicht eher erfolgen, als bis Seitens dieser höchsten Instanz eine Entscheidung getroffen worden ist.

Diese kennzeichnet sich in den einzelnen Staaten verschieden, entweder als ein Akt der Bestätigung des Urtheils, oder als eine Verzichtleistung auf die Ausübung der Gnade.

In Preußen können Todesurtheile ohne vorangegangene unmittelbare Landesherrliche Entscheidung nicht vollstreckt werden. §. 530. der Kriminal-Ordnung von 1805, §. 8. Tit. 13. Th. II. des Allgem. Landrechts; cfr. Hälschner, Preuß. Strafrecht I. S. 187, Beseler, Kommentar S. 55, 97,

> Die Formel dieser Königlichen Bestätigung lautete früher: „daß der König das ergangene Urtel bestätige und befehle, dasselbe vollstrecken zu lassen."
>
> Seit dem Jahre 1841 ist sie jedoch dahin geändert worden: „Wir ꝛc. wollen, nachdem Uns über die ergangenen Erkenntnisse vom . . . . . wider . . . . . . . . . . Vortrag gehalten worden, der Gerechtigkeit freien Lauf lassen."

Unzweifelhaft gelangt schon in dieser Form der Landesherrlichen Entscheidung über ergangene Todesurtheile der Gedanke zum Ausdrucke, daß mit dieser Entscheidung nicht sowohl ein Akt oberstrichterlicher Gewalt geübt, als vielmehr ein Ausspruch des Landesherrn, als Trägers des höchsten Gnadenrechtes, abgegeben werden soll.

Einen gesetzlichen Ausdruck hat diese Auffassung in der Strafprozeß-Ordnung für die durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom

Digitized by Google

24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheile vom 25. Juni 1867 — Gesetz-Samml. S. 933 —

gefunden, indem dort §. 432. bestimmt ist:

„Ein Todesurtheil darf erst dann vollstreckt werden, wenn die Entschließung des Königs, von seinem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch machen zu wollen, ergangen ist."

Von ähnlichen Anschauungen sind bereits andere Gesetzgebungen Norddeutschlands früher ausgegangen, so: die Strafprozeß-Ordnung des Königreichs Sachsen vom 13. August 1855, Art. 425., das Großherzoglich Sächsische Gesetz vom 14. Juli 1856, §. 7., und andere mehr.

## Abschnitt III.

### Die Vollstreckung von Todesurtheilen.

Im engen Zusammenhange mit dem das ganze Strafrecht beherrschenden Prinzip der Abschreckungstheorie stand die Oeffentlichkeit der Hinrichtung.

Sie galt so sehr als im Interesse der Strafrechtspflege liegend, daß beispielsweise noch die Preußische Kriminal-Ordnung vom 11. Dezember 1805 ausdrückliche Vorschriften darüber enthält, was bei Exekutionen zu geschehen habe: „damit die entfernteren Zuschauer die Hinrichtung sehen könnten. §. 546."

Der erste Staat in Norddeutschland, welcher die Oeffentlichkeit der Hinrichtungen beseitigte, war das Herzogthum Sachsen-Altenburg — 1841 und 1847; seitdem ist sie fast überall durch die Gesetzgebungen außer Gebrauch gekommen, und durch die sogenannte Intramuran-Hinrichtung, d. h. die Hinrichtung in einem umschlossenen Raume, unter Hinzuziehung von Zeugen — ersetzt worden.

Das Preußische Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 bestimmt darüber im §. 8.:

„Die Vollstreckung der Todesstrafe soll in einem umschlossenen Raume, entweder auf einem Platze innerhalb der Mauern der Gefangenen-Anstalt oder auf einem anderen abgeschlossenen Platze stattfinden. Bei der Hinrichtung sollen zugegen sein: mindestens zwei Mitglieder des Gerichts erster Instanz, ein Beamter der Staatsanwaltschaft, ein Gerichtsschreiber und ein oberer Gefängniß-Beamter. Von der Hinrichtung ist dem Gemeindevorstande des Orts, in welchem solche stattfindet, Nachricht zu ertheilen. Derselbe hat zwölf Personen aus den Vertretern der Gemeinde oder aus anderen achtbaren Mitgliedern der Gemeinde abzuordnen, um der Hinrichtung beizuwohnen. Außerdem ist einem Geistlichen von der Konfession des Verurtheilten der Zutritt zu gestatten. Auch ist dem Vertheidiger und aus besonderen Gründen andern Personen der Zutritt zu gewähren.

Die Vollstreckung des Todesurtheils wird durch das Läuten einer Glocke angekündigt, welches bis zum Schlusse der Hinrichtung andauert."

Im Königreich Sachsen bestimmte der — mit dem Wegfall der Todesstrafe jetzt gegenstandlos gewordene — Artikel 426. der Strafprozeß-Ordnung vom 13. August 1855:

„Die Vollstreckung der Todesstrafe erfolgt in einem umschlossenen Raum in Gegenwart einer Gerichts-Kommission, welche wenigstens aus drei Mitgliedern des Gerichts und einem Protokollführer bestehen muß, und eines Mitgliedes der Staatsanwaltschaft, sowie eines Seelsorgers von dem religiösen Bekenntnisse des Verurtheilten, dafern ein solcher im Inlande zu erlangen ist.

Der Vorstand und die Mitglieder der Gemeindebehörde, sowie die Gemeindevertreter des Orts, wo die Vollstreckung stattfindet, sind von dem Orte und der Stunde der Vollstreckung, um derselben beiwohnen zu können, durch den Untersuchungsrichter in Kenntniß zu setzen.

Außerdem ist den übrigen richterlichen Beamten und Mitgliedern der Staatsanwaltschaft, dem Vertheidiger und den nächsten Verwandten des Verurtheilten, und soweit es der Raum zuläßt, anderen erwachsenen Personen die Gegenwart bei der Hinrichtung zu gestatten.

Die Vollstreckung des Todesurtheils wird durch das Läuten einer Glocke angekündigt, welches mit dem Austritte des Verurtheilten aus dem Gefängnisse beginnt und bis zum Schlusse der Hinrichtung fortdauert. An Sonn- und Feiertagen, sowie während der Charwoche soll ein Todesurtheil nicht vollstreckt werden."

Aehnlich disponirt die Strafprozeß-Ordnung für das Herzogthum Altenburg vom 27. Februar 1854, Art. 308.; sie beschränkt jedoch die Zulassung — außer bestimmten Kategorien von Personen — auf achtbare Mannspersonen.

Das Instrument der Vollstreckung ist theils das Beil, theils das Fallbeil, theils das Fallschwert.

In Preußen erfolgt seit dem Jahre 1811 die Hinrichtung mittelst des Beiles, und nur in der Rheinprovinz durch das Fallbeil. In der Provinz Hannover ist durch Gesetz vom 31. Dezember 1859 das Fallschwert in Gebrauch gekommen, ebenso in Frankfurt a. M. 1856 das Fallbeil. Im Königreich Sachsen war gleichfalls das Fallschwert — als neuere Konstruktion des Fallbeils — durch Gesetz vom 1. Dezember 1852 eingeführt.

Außerdem ist das Fallbeil in Anwendung im Großherzogthum Sachsen (seit 1856), im Fürstenthum Rudolstadt (seit 1856), im Herzogthum Coburg-Gotha (seit 1857), in den freien Hansestädten Hamburg (seit 1854), Lübeck (seit 1863).

## Abschnitt IV.

### Statistische Mittheilungen.

1.

#### Aus dem gesammten Bundesgebiet.

Ueber die in sämmtlichen Norddeutschen Bundesstaaten gefällten und vollstreckten Todesurtheile liegen für die fünf Jahre vom 1. Januar 1860 bis 1. Januar 1865 genaue amtliche Mittheilungen aus jedem der einzelnen Bundesstaaten vor. Dieselben sind in der beifolgenden Uebersicht mit den erforderlichen Anmerkungen versehen zusammengestellt.

Im gesammten Norddeutschen Bundesgebiet sind danach in dem gedachten Zeitraum 228 Todesurtheile gefällt, und von diesen 44 vollstreckt worden

Unter den 44 vollstreckten sind: wegen Mordes ergangen 41 — wegen Todtschlags (Hannover) 1 — und wegen Tödtung bei Unternehmung eines Verbrechens 2. Die beiden letzteren Fälle trugen übrigens — wenn auch der Tenor der Urtheile sie, wie angegeben, qualifizirte — virtuell den Charakter des Mordes an sich, wie die in Goltdammer's Archiv Bd 12. S. 460 gegebene Darstellung rücksichtlich des ersteren Falles näher ergiebt.

2.

#### Aus dem Königreich Preußen insbesondere.

Aus dem Königreiche Preußen[16]) konnte auf Grund der Justizministerial-Akten in der Anlage B. eine Uebersicht aller von dem Jahre 1818 bis zu dem Jahre 1865 dem Justizminister zur Einholung der Allerhöchsten Bestätigung eingereichten Todesurtheile gegeben werden.

Das Gesammtresultat ist:

Es sind in der Zeit von 1818—1865 Todesurtheile

| | |
|---|---|
| gefällt . . . . . | 1373, |
| vollstreckt . . . . . | 440, |
| durch Begnadigung erledigt . . | 888 |
| | = 1328. |

Die verbleibenden 45 Fälle sind durch Tod, Selbstmord oder Flucht erledigt, oder als Kontumazial-Erkenntnisse unerledigt geblieben.

Ueber die Rheinprovinz ist für die Jahre 1818 bis 1851 in Anlage C. eine besondere Uebersicht angefertigt. Diese ergiebt:

325 gefällte,
23 vollstreckte,
295 durch Begnadigung erledigte Todesurtheile.

Das mit Rücksicht auf die Einwohnerzahl auffallende Verhältniß vorstehender die Rheinprovinz betreffender Ziffern zu den den gesammten Staat betreffenden Zahlen erklärt sich durch die Verschiedenheit der in der Rheinprovinz bestandenen materiellen und formellen Gesetzgebung.

In ersterer Beziehung enthielt der in der Rheinprovinz bis 1851 geltende Code penal über Brandstiftung (Art. 434.), Raub und gewaltsamen Diebstahl (Art. 381.) und zum Theil

---

16) Zusammenstellungen und Uebersichten finden sich in: Mittheilungen des statistischen Büreaus, Berlin 1856, S. 193 ff. (für die Jahre von 1818—1854). Kriminalistische Zeitung 1841 S. 136, 144 (1818—1840). Justiz-Ministerial-Blatt von 1848 (Bornemann) S. 247 ff. (1826—1843). Gerichtssaal (Temme) 1856, Bd. I. S. 458; ebendaselbst (Trieft) Bd. II. S. 211.

auch über Kindermord (Art. 300.) strengere Bestimmungen, wie das altländische Recht, welches letztere Falschmünzerei (Art. 132. c. pén.) nicht mit der Todesstrafe bedrohte.

Im Uebrigen muß daran erinnert werden, daß in den Rheinlanden das abweichende Strafprozeßverfahren, welches die Schuldigerklärung eines Angeklagten nicht an positive Beweisregeln band, den Ausspruch von Todesurtheilen in Fällen ermöglichte, wo ein solches nach dem Prozeßverfahren der andern Landestheile nicht erfolgen konnte, vielmehr vielfach entweder durch eine vorläufige Freisprechung, oder eine Freiheitsstrafe als außerordentliche Strafe ersetzt wurde. –

Es würde bei der Verschiedenheit der Gesetzgebung dem Zweck der Uebersichtlichkeit wenig dienen, eine detaillirte Statistik der einzelnen Verbrechen, wegen deren die in den Anlagen aufgeführten Verurtheilungen erfolgt sind, zu geben.

Im Allgemeinen werden folgende Mittheilungen genügen:

Die sämmtlichen in den Jahren von 1818 — 1865 im ganzen Preußischen Staat vorgekommenen

Verurtheilungen

sind nur wegen nachfolgender Verbrechen erfolgt:

Hochverrath (12, wovon 11 in den Jahren 1849—1852),
Duell (1 im Jahre 1827),
Mord,
Todtschlag,
Kindesmord,
Raubmord,
Tödtung bei Verübung eines anderen Verbrechens,
Brandstiftung,
Straßenraub,
Räuberei (qualifizirter Diebstahl),
Falschmünzerei.

Mit nur vier – gleich zu erwähnenden – Ausnahmen sind

Hinrichtungen

in der ganzen Periode von 1818 bis 1865 nur erfolgt:

a) vor der Geltung des Strafgesetzbuchs von 1851 wegen:
Todtschlags,
Raubmordes,
Mordes;
b) seit der Geltung desselben vom 1. Juli 1851 ab wegen:
Mordes,
Todtschlages an Aszendenten (§. 179. St.-G.-B.) und Tödtung bei Gelegenheit der Verübung eines andern Verbrechens (§. 178. St.-G.-B.).

Von den 440 Hinrichtungen dieser Periode sind 293 als Fälle des eigentlichen Mordes zu bezeichnen.

Wegen Kindesmordes im Sinne des §. 180. Strafgesetzbuchs von 1851 („an neugeborenen unehelichen Kindern Seitens der Mutter") ist seit 1818, soweit zu ermitteln, keine Hinrichtung erfolgt, und wenn in den Mittheilungen des statistischen Büreaus (Berlin 1856) und in dem Report of the capital punishment Commission London 1866 p. 489 für das Jahr 1852 zwei Fälle von Hinrichtungen wegen Kindesmordes vorkommen, so beruht diese Angabe auf einem Irrthum. Jene Urtheile rühren aus der Zeit der Geltung des Strafgesetzbuchs her und lag, ausweislich der betreffenden Akten, in den gedachten Fällen nicht Kindesmord im Sinne desselben, sondern Mord von Kindern in einem Alter von mehreren Jahren vor, der in dem einen Fall durch die uneheliche Mutter, in dem andern durch den ehelichen Vater begangen worden war.

Auf Grund des §. 178. Strafgesetzbuchs – Tödtung bei Gelegenheit eines Verbrechens – sind von 1852 bis 1865 einschließlich, im Ganzen 38 Todesurtheile gefällt und davon 20 vollstreckt. Von diesen Urtheilen fallen auf die Jahre 1859 bis 1865 dreizehn, von denen nur zwei (1861 und 1862, vgl. Anl. A. und S. XIV) vollstreckt sind.

Die oben gedachten vier Ausnahmen sind folgende:

a) Ein wegen Attentats gegen die Allerhöchste Person des Königs, mittelst Abfeuerns eines Pistolenschusses, Verurtheilter (1844).
b) Drei Brandstifter (1818, 1837, 1853).[17])

[17]) In allen drei Fällen lagen, außer daß durch die Brandstiftung der Tod eines oder mehrerer Menschen verursacht war, besonders erschwerende Umstände vor. Der letzte Fall (1853) trug den Charakter des Mordes an sich. — Alle übrigen wegen Brandstiftung, die den Tod von Menschen zur Folge hatte, gefällten Todesurtheile wurden im Gnadenwege umgewandelt.

Die im Wege der Begnadigung substituirte Strafe bestand in der Regel in lebenslänglichem Zuchthaus.

In nur wenigen Fällen trat eine andere Strafe und ganz vereinzelt völlige Begnadigung ein, wie beispielsweise in dem vielbesprochenen Falle Fonck 1823.

Uebrigens erfolgte die Begnadigung vielfach auch in den Fällen des Mordes und sogar den schwereren.

Beispielsweise wurden in den Jahren 1852 bis 1865 Todesurtheile

| | gefällt | bestätigt | im Gnadenwege umgewandelt |
|---|---|---|---|
| wegen Elternmordes . . . . | 7 | davon 5 | 2 |
| " Elterntodtschlages. . . | 4 | " 2 | 2 |
| " Gattenmordes. . . . | 51 | " 28 | 23 |
| In die Jahre von 1858 bis 1865 fallen hiervon: | | | |
| Elternmord . . . . . | 5 | " 3 | 2 |
| Elterntodtschlag . . . . . | 2 | " — | 2 |
| Gattenmord . . . . . | 26 | " 7 | 19 |

Von Interesse ist noch die Vertheilung der gefällten Todesurtheile und der stattgehabten Hinrichtungen auf die Bevölkerung des Staates und der einzelnen Provinzen. Die Mittheilungen des statistischen Büreaus (Berlin 1856, S. 251 ff.) enthalten eine dahingehende Uebersicht für die Jahre 1818 bis 1854.

Aus derselben ist hervorzuheben, daß für die ganze Periode von 1818 bis 1854, worin sich die jährliche Durchschnittsbevölkerung des ganzen Staates Preußen auf 13,978,769 Einwohner belief, die Zahl der Todesurtheile auf 988 angegeben ist.

Davon sind bezeichnet als:

| | |
|---|---|
| vollstreckt . . . . . | 286, |
| begnadigt . . . . . | 563, |
| als unerledigt [125][18]), oder durch Tod, Selbstmord, Flucht ꝛc. erledigt [14]. . . . . | 139 |
| | 988. |

Sonach kommt in der angegebenen Periode:

| | |
|---|---|
| ein Todesurtheil auf . . . | 14,149 Einwohner, |
| eine Hinrichtung auf . . . | 48,877 " |
| eine Begnadigung auf . . | 24,829 " |

oder für jedes Jahr auf die Durchschnittsbevölkerung berechnet:

| | |
|---|---|
| ein Todesurtheil auf . . . | 523,513 Einwohner, |
| eine Hinrichtung auf . . | 1,808,449 " |
| eine Begnadigung auf . . | 918,673 " |

Im Uebrigen beschränken sich die nachfolgenden Angaben auf die für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Westphalen und Rheinprovinz angegebenen Data:

| | Preußen | Brandenburg | Westphalen | Rheinprovinz |
|---|---|---|---|---|
| I. Jährliche Durchschnitts-Bevölkerung von 1818 — 1854 . . . . . | 2,154,056 | 1,738,958 | 1,314,035 | 2,432,424 |
| II. a) Zahl der Todesurtheile . . . . | 140 | 130 | 36 | 335 |
| b) Hinrichtungen | 72 | 48 | 11 | [19]) 21 |
| c) Begnadigungen | 56 | 65 | 20 | 265 |
| so daß kommt: | | | | |

[18]) Vergl. Note 19.

[19]) Die Differenz der Anzahl von Hinrichtungen und Begnadigungen mit den in Anlage B. und C. dieser Denkschrift angegebenen rührt daher, daß die Mittheilungen des Statistischen Büreaus über das Schicksal der als „unerledigt" bezeichneten 125 Todesurtheile (vergl. oben) keine Auskunft geben, während die Anlagen auf Grund der Akten vollständig sind.

| | Preußen | Brandenburg | Westphalen | Rheinprovinz |
|---|---|---|---|---|
| III. auf nachstehende Einwohnerzahl für 37 Jahre nach der jährlichen Durchschnittsziffer berechnet: | | | | |
| a) Eine Verurtheilung . . . . | 15,386 | 13,377 | 36,501 | 7,261 |
| b) Eine Hinrichtung . . . . . | 29,917 | 36,228 | 119,458 | 115,830 |
| c) Eine Begnadigung . . . . . | 38,465 | 26,753 | 65,702 | 9,179 |

Im Durchschnitt kommt demnach jährlich berechnet eine Hinrichtung

in Preußen auf 1,006,929,
in Brandenburg auf 1,340,436 Einwohner,
in Westphalen auf 4,419,946 (d. h. kaum eine auf 3 Jahre) und
in der Rheinprovinz auf 4,285,710 Einwohner (d. h. eine auf etwa 2 Jahre).

Schließlich wird in Anlage D. für zwei verschiedene Perioden rücksichtlich der wichtigsten Kapitalverbrechen eine Uebersicht der vorgekommenen Fälle beigefügt, welche zur Einleitung einer Untersuchung geführt haben. Die Uebersicht erstreckt sich auf die neun Jahre von 1833—1841, für welche sich die Nachrichten in Starke, Preußische Justizverwaltungs-Statistik, Berlin 1839, Th. II. Abth. 3. und Kamptz, Jahrbücher, Bd. 61. (1843) S. 355 ff. finden, und auf die Jahre 1854-1867, für welche letztere in den Amtlichen Statistiken der Preußischen Schwurgerichte urkundliche Mittheilungen vorhanden sind. Es ist hervorzuheben, daß bei denjenigen Verbrechen, welche in der ersten Periode noch mit dem Tode bedroht waren, während in der zweiten, nach dem neuen Strafgesetzbuch von 1851, die Todesstrafe entweder völlig beseitigt war, wie bei Kindesmord, Raub, oder wesentlich eingeschränkt war, wie bei der Brandstiftung, von einzelnen ungünstigen Jahren abgesehen, sich keine Vermehrung der Verbrechen, sondern, namentlich wenn man die Zunahme der Bevölkerung berücksichtigt, eine Verminderung ergiebt.

Hervortretend ist die, trotz der erheblich gestiegenen Bevölkerung, erfolgte Verminderung der Verbrechen des Mordes und Todtschlages. Der Thatbestand beider Verbrechen ist nach dem frühern und jetzigen Gesetz nicht so verschieden, daß diesem Umstand ein Gewicht für die Verminderung beigemessen werden kann.

Außerdem kommt noch in Betracht, daß unter den Ziffern der neuen Periode auch die Fälle des Versuches und der Theilnahme begriffen sind, was bei den für die frühere Periode angegebenen Zahlen nicht der Fall zu sein scheint, wie denn überhaupt die neueren Mittheilungen vollständiger sind.

Wenn diese Verminderung bei der Zahl der gefällten Todesurtheile (Anlage C.) nicht in gleicher Weise hervortritt, so ist darauf hinzuweisen, daß bei den neuen Formen des Strafprozesses die Sicherheit der Strafverfolgung erhöht und hauptsächlich, daß auch auf Grund eines Indizienbeweises die Fällung eines Todesurtheiles erfolgen kann.

Die in andern Ländern gemachte Erfahrung, daß der Prozentsatz der Freisprechungen bei dem Verbrechen des Mordes sich erheblich höher, wie bei den übrigen Verbrechen stellt, ist in den Preußischen Schwurgerichten nicht hervorgetreten.

Wie die amtlichen Statistiken ergeben, betrug derselbe in den letzten 14 Jahren beim Morde durchschnittlich 22; pCt., bei den übrigen Verbrechen 19 pCt.

Für das Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover liegt das statistische Material fast vollständig für die Zeit von Anfang dieses Jahrhunderts vor.

Die Anlage E. giebt die seit Geltung des Kriminalgesetzbuches vom 8. September 1840, — dem 1. November 1840 —, bis zum Jahre 1866 vorgekommenen Fälle[20]. Nach dem Kriminalgesetzbuch von 1840 waren es fünfzehn verschiedene Verbrechensgattungen, von denen einzelne wiederum mehrere verschiedene Arten in sich begriffen, welche in Hannover mit dem Tode bedroht waren. Unter andern befanden sich darunter Brandstiftung in 12 verschiedenen Arten. Kindesmord im Rückfall, Vergiftung mit tödtlichem Erfolg selbst ohne dahin gehende Absicht, Raub und Erpressung in 4 Fällen, welche letztere jedoch durch ein Gesetz vom 20. April 1857 auf Mißhandlung mit tödtlichem Erfolg eingeschränkt wurden.

Die Uebersicht ergiebt, daß in der ganzen Periode Verurtheilungen und Hinrichtungen nur wegen Mordes, Todtschlages, Raubes resp. Raubmordes (2) und Brandstiftung (1 im Jahre 1843) vorgekommen sind.

Bemerkenswerth noch ist, daß in Ostfriesland seit dem Jahre 1819 keine Hinrichtung stattgefunden hat.

### 3. Aus andern einzelnen Bundesstaaten.

Hinsichtlich der übrigen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten können — außer der für die Jahre 1860—1865 in Anlage A. gegebenen Uebersicht — nur folgende Mittheilungen gemacht werden:

Im Königreich Sachsen,

Archiv des Kriminalrechts von 1840 S. 460 und Report of the c. p. C. p. 495,

ergingen von 1815—1838 (Publikation des Kriminalgesetzbuchs) 158 Todesurtheile, darunter 62 wegen Brandstiftung. Von diesen 158 wurden vollstreckt 37 und zwar 30 wegen Mordes, 7 wegen Brandstiftung.

Von 1838—1864 ergingen 80 Todesurtheile, von denen 26 vollstreckt wurden.

Im Herzogthum Braunschweig[21] sind von 1840—1865 nur zwei Todesurtheile und zwar wegen Mordes vollstreckt,

Report of the c. p. C. p. 567.

In den zum Appellationsgericht zu Eisenach vereinigten Staaten Weimar, Rudolstadt, Sondershausen, Reuß j. L.,

Vollert, Statistik der Rechtspflege in den Thüringischen Staaten, Jena 1867, S. 28 und Jena 1868, S. 30,

sind von 1857 bis 1866 neun Todesurtheile (wegen Mordes) gefällt („8 in Weimar, 1 in Sondershausen") und fünf vollstreckt.

Im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach ist seit Wiedereinführung der Todesstrafe die Zahl der begangenen todeswürdigen Verbrechen im Vergleich zu der Zeit der Aufhebung nicht wesentlich verändert.

Brüger, Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung 1863 S. 207.

Wie die Uebersicht (Anlage A.) ergiebt, sind im Großherzogthum Hessen, Herzogthum Braunschweig und im Herzogthum Coburg-Gotha von 1860 bis 1864 zwar einige Todesurtheile gefällt, aber keines vollstreckt worden.

In dem gleichen Zeitraum sind gar keine Todesurtheile gefällt in:

Mecklenburg-Strelitz, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß j. Linie, Lippe-Schaumburg, Lippe (Detmold) und Lübeck.

Im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz ist sogar seit länger als fünfzig Jahren kein Todesurtheil vollstreckt.

Im Fürstenthum Lippe-Detmold sind im laufenden Jahrhundert 2 Todesurtheile gefällt, aber keins vollstreckt.

In der freien Stadt Lübeck ist 1827 das letzte Todesurtheil vollstreckt worden.

Im Großherzogthum Oldenburg[22], wo seit 1849 die Todesstrafe abgeschafft ist, fanden 1835 und 1842 die beiden letzten Hinrichtungen statt, jedesmal wegen Mordes. In den letzten 20 Jahren vor Abschaffung der Todesstrafe (1829—1848) kamen vier Fälle von todeswürdigen Verbrechen vor, welche eine Untersuchung zur Folge hatten, und in dem fünfzehnjährigen Zeitraum von 1849—1863 ebenso nur vier Fälle der früher todeswürdigen Verbrechen.

---

[20] Siehe auch Droop: Die Todesstrafe in Hannover. A. D. Strafrechtszeitung 1862, und den Report of the cap. pun. Com. pag. 495

[21] Unter der Regierung des Herzogs Karl Wilhelm (1780—1806) soll kein Todesurtheil vollstreckt sein.

[22] Während der Regentschaft und Regierung des Herzogs Peter (1785—1829) soll keine Hinrichtung stattgefunden haben; nur zur Zeit der Französischen Okkupation (1811—1813) wurde ein Todesurtheil vollzogen.

## Abschnitt V.

Die Todesstrafe im Militairstrafrecht und in Ausnahme-Gesetzen.

Die vorliegende Darstellung hat zwar das Gebiet des Militairstrafrechts und die für Ausnahmezustände, namentlich den sogenannten Belagerungszustand, geltenden Bestimmungen aus dem Kreis ihrer Betrachtung ausschließen müssen, weil diese nur die in dem gemeinen Strafrecht vorkommende Todesstrafe zum Vorwurf hat.

Die in jenen Spezial-Gesetzgebungen angedrohte Todesstrafe steht jedoch mit der Todesstrafe des gemeinen Strafrechts insofern in einem inneren Zusammenhange, als die Vorschriften des Militair- und Ausnahme-Strafrechts über die Todesstrafe die letztere in sich voraussetzen und ergänzen, und erscheint deshalb geboten, ihrer hier wenigstens kurz Erwähnung zu thun.

Das Strafgesetzbuch für das Preußische Heer vom 3. April 1845, welches mit seinen Zusätzen auf Grund des Art. 61. der Norddeutschen Bundesverfassung durch Verordnung des Bundes-Präsidiums vom 29. Dezember 1867 — Bundesgesetzblatt S. 185 — in das ganze Bundesgebiet eingeführt ist, unterscheidet zwischen militairischen Verbrechen — §§. 87. bis 191. — und nicht militairischen Verbrechen — §. 192. — der Personen des Soldatenstandes.

Für die nicht militairischen Verbrechen kommen nach §. 192. des Militair-Strafgesetzbuchs und §. 1. des Gesetzes vom 15. April 1852 die allgemeinen Strafgesetze in Anwendung. In dieser Hinsicht gelten somit für die Militairpersonen, welche Preußische Unterthanen sind, die Vorschriften des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851, und für die diejenigen, welche nicht Preußische Unterthanen sind, die Bestimmungen der Strafgesetzgebung ihres Landes.

— siehe Fleck, Strafgesetzbuch für das Preußische Heer, 1868, S. 187.

Die im Militair-Strafgesetzbuch enthaltenen militairischen Verbrechen begreifen eine Reihe strafbarer Handlungen, welche mit der Todesstrafe bedroht sind.

Es sind dies:

Kriegsverrath:
§§. 88., 89.

Desertion im Kriege:
§§. 99., 100., 102.

Feigheit vor dem Feinde:
§. 117. „Wer im Kriege vor dem Feinde aus Feigheit zuerst die Flucht ergreift und die Kameraden durch Worte oder Zeichen zur Flucht verleitet, hat die Todesstrafe verwirkt und kann auf der Stelle niedergestoßen werden."

Thätliche Widersetzlichkeit gegen den Vorgesetzten oder gegen Wachen:
§§. 128., 134.

Aufwiegelung und Meuterei:
§§. 135., 137.

Aufruhr:
§§. 140—142.

Plünderung unter erschwerenden Umständen:
§§. 148., 149.

Erpressung und Marodiren unter erschwerenden Umständen:
§§. 151., 152.

Pflichtverletzung bei Wachen, Kommandos u. s. w. unter erschwerenden Umständen:
§§. 158., 159.

Mangel an Aufsicht über Verhaftete unter erschwerenden Umständen:
§. 162.

Die meisten dieser Verbrechen sind jedoch nur dann, wenn sie im Kriegszustande[23]) begangen werden, mit dem Tode bedroht. Ausnahmen bilden die in den §§. 128., 134., 140—142. und 162. enthaltenen Verbrechen, welche unter erschwerenden Umständen begangen, auch im Frieden die Todesstrafe nach sich ziehen.

Nach §. 9. des Militair-Strafgesetzbuchs kann jedoch auch in Friedenszeiten bei außerordentlichen Fällen die Geltung der für den Kriegszustand gegebenen Bestimmungen proklamirt werden.

Das nach Art. 68. der Norddeutschen Bundesverfassung auf das ganze Bundesgebiet anwendbare Preußische Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimmt im §. 8.:

„Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikt der vorsätzlichen Brandstiftung, der vorsätzlichen Verursachung einer Ueberschwemmung, oder des Angriffs oder des Widerstandes gegen die bewaffnete Macht oder Abgeordnete der Civil- oder Militairbehörde in offener Gewalt und mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen versehen sich schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt der Todesstrafe auf 10—20jährige Zuchthausstrafe erkannt werden."

Für die Zeit eines Belagerungszustandes ist somit die Zahl der todeswürdigen Verbrechen des im Uebrigen zur Anwendung kommenden gemeinen Strafrechts, welches in dem betreffenden Bezirk Geltung hat, vermehrt.

Die zur Zeit der Aufhebung des Belagerungszustandes noch nicht vollzogenen Todesurtheile werden von den ordentlichen Gerichten in die gewöhnliche Strafe umgewandelt.

— §. 13. Nr. 8. und §. 15. des Gesetzes vom 4. Juni 1851.

Von den in den einzelnen Bundesstaaten geltenden besonderen Gesetzen legt das Königlich Sächsische vom 10. Mai 1851 §. 13. Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 120 — für den Fall des erklärten Kriegsstandes dem Oberbefehlshaber der Truppen das Recht bei, mit seinen Befehlen Strafdrohungen zu verbinden, welche nach Befinden selbst bis zur Todesstrafe ansteigen können, und diese Todesstrafe wird von dem Gesetze vom 1. Oktober 1868, welches die Todesstrafe des gemeinen Rechts beseitigt, nicht berührt. Die von dem zu ernennenden Standgericht zu fällenden Todesurtheile bedürfen übrigens der Einstimmigkeit der Richter.

Von Mittheilung der in den übrigen Einzelgesetzgebungen bezüglich des Standrechts geltenden Vorschriften wird aus den angegebenen Gründen hier abgesehen werden können.

## Abschnitt VI.

Die Todesstrafe in den Staaten außerhalb des Norddeutschen Bundes.

Fast in allen Kulturstaaten[24]) ist die Frage der Todesstrafe in den letzten Jahrzehnten Gegenstand der Untersuchung und Erörterung, namentlich in den gesetzgebenden Versammlungen gewesen. Im Nachfolgenden soll eine gedrängte Uebersicht der Gesetzgebungen aus den wichtigeren Staaten außerhalb des Norddeutschen Bundes gegeben werden.

Vorab sei bemerkt, daß die Todesstrafe, von Ausnahmezuständen abgesehen, — so viel ermittelt werden konnte — zur Zeit nicht mehr besteht:

1) in dem Kanton Neuchâtel (seit 1854),
2) in dem Gebiete des ehemaligen Großherzogthums Toskana (seit 1859),
3) der Republik San Marino (seit 1848)[25]),
4) dem Königreich Portugal (seit 1867),
5) in Rumänien (seit 1864)[26]),
6) in den Nordamerikanischen Freistaaten von Michigan (seit 1846), Rhode-Island (seit 1852), Wisconsin (seit 1853), endlich

[23]) Das frühere Oldenburgische Militairstrafgesetzbuch vom 7. September 1861 (Oldenb. Ges.-S. S. 967 ff.) hatte die Todesstrafe ausschließlich auf den Kriegszustand beschränkt.

[24]) Auch nicht civilisirten Völkern ist die Frage nicht fremd geblieben. So haben beispielsweise selbst die Bewohner Tahiti's im Jahre 1824, kurz nach ihrem Uebertritt zum Christenthum, die Todesstrafe zum Gegenstande ihrer Berathungen gemacht, und ihre gesetzgebende Versammlung, vornehmlich bestimmt durch den Geist des Evangeliums, hat den Mord nicht mit der Todesstrafe, sondern mit Verbannung bedroht. Siehe die Debatten hierüber in Hengstenberg's Evangelischer Kirchenzeitung 1832. Nr 47. S. 373—375. Vergl. auch Schaible: Ueber die Todes- und Freiheitsstrafe. Berlin 1869. S. 39.

[25]) Codice Penale per la republica di S. Marino etc. Parte prima, Ravenna 1859. pag. 80.

[26]) Exposé des motifs de projet de loi pour l'abolition de la peine de mort dans les Principautés-Unies par B. Boëresco, ministre de la justice en Valachie, abgedruckt in der Révue de Législation et de Jurisprudence. Tome XVII. p. 441 (1860). Seit 1830 ist in Rumänien keine Todesstrafe vollstreckt worden.

7) in den Vereinigten Südamerikanischen Staaten von Venezuela (seit 1864)[27] und von Columbia (seit 1863)[28].

In

1. Oesterreich.

erfolgte, nachdem Kaiser Joseph II. im Begnadigungswege die Todesstrafe längere Zeit hindurch thatsächlich außer Anwendung gesetzt hatte[29], ihre förmliche Aufhebung durch das Allgemeine Strafgesetz vom 13. Januar 1787. Acht Jahre darauf — 1795 — wurde sie für das Verbrechen des Hochverraths, im Jahre 1803 außerdem für das des Mordes, räuberischen Todtschlags, gewisse Fälle der Kreditpapierfälschung und Brandlegung wieder eingeführt[30], und in dem jetzt geltenden Strafgesetzbuch vom 27. Mai 1852 sind mit der Todesstrafe bedroht:

die schweren Fälle des Hochverraths (§§. 58., 59.),

vorsätzliche Beschädigungen an Eisenbahnen u. s. w.,

sowie überhaupt an fremdem Eigenthum, wenn der Tod eines Menschen dadurch erfolgt ist und solches vorherzusehen war (§§. 85., 86.),

vorsätzliche Vernachlässigung der den Eisenbahn-Beamten

u. s. w. obliegenden Verpflichtungen unter gleicher Voraussetzung (§§. 87., 88.),

Mord (in weiterer Begriffsbestimmung (§. 136.),

Raub (§. 141.), wenn in Folge der Mißhandlung der Tod erfolgt ist,

Brandstiftung, entweder mit erfolgter Tödtung eines Menschen, welche von dem Brandleger vorherzusehen war, oder in Folge von Zusammenrottungen bewirkt (§. 167a.).

Nach §. 52. schließt das Alter unter 20 Jahren die Todesstrafe aus; auch haben die Gerichtshöfe, falls nach §. 52. mildernde Umstände für vorhanden angenommen werden, jeden Verurtheilten in Gemäßheit der §§. 293., 308. und 310. der Strafprozeß-Ordnung vom 29. Juli 1853 der Gnade des Kaisers zu empfehlen.

Bei der seit einigen Jahren in Angriff genommenen Reform des Strafrechtes ist auch die Todesstrafe Gegenstand vielfacher Erörterungen gewesen.

Der im Mai 1863 publizirte „Strafgesetz-Entwurf für die Außer-Ungarischen Länder Oesterreichs" — von Hye'scher Entwurf — wollte die Todesstrafe für zwei Verbrechen, nämlich:

den Hochverrath in Bezug auf die Person des Kaisers oder die Ausübung seiner Regierungsrechte,

und

den Mord, d. h. die vorsätzliche und überlegte Tödtung eines Menschen, beibehalten.

In den Motiven, obschon sie die Frage der Abschaffung der Todesstrafe nur als „eine Frage der Zeit" bezeichnen, wird zur Rechtfertigung des gemachten Vorschlages angeführt: „es müsse als fraglich betrachtet werden, ob die Gesammtheit des Volkes in dem Vollzuge der Todesstrafe gegen die ruchlosesten Akte der Tödtung einen die Grenzen menschlicher Gerechtigkeit überschreitenden Gewaltakt, oder nicht vielmehr einen Akt gerechter Sühne, eine Art Nothwehr der Gesellschaft erblicke.

Noch sei der Streit über die Zulässigkeit der Todesstrafe in der Wissenschaft nicht abgeschlossen, und endlich fordere das Beispiel anderer Staaten zur behutsamsten Vorsicht auf."

Die zur Berathung dieses Entwurfes berufene Ministerial-Kommission fügte in dem von ihr aufgestellten neuen Entwurfe — März 1867 — zu den beiden bezeichneten Verbrechen noch als dritte todeswürdige Handlung: den räuberischen Todtschlag, d. h. die bei Verübung eines Raubes, wenn auch im Affekte begangene Tödtung eines Menschen, hinzu, und scheint zu dieser Erweiterung des Kreises der todeswürdigen Verbrechen durch den Hinblick auf den Kulturstand der außerdeutschen Länder Oesterreichs bestimmt worden zu sein.

Desgleichen verwarf sie das in dem Entwurfe dem obersten Gerichtshofe beigelegte Recht, beim Vorhandensein überwiegend mildernder Umstände statt der Todesstrafe auf zeitige Freiheitsstrafe zu erkennen, indem sie, nach Ausweis der Motive, jenen Vorschlag als einen Eingriff in das Kaiserliche Begnadigungsrecht betrachtete, und deshalb statt dessen das jetzt geltende Recht: der Empfehlung an die Gnade des Monarchen herstellte.

Bei der Berathung der Frage im Abgeordnetenhause (1867) sprachen sich für die Abschaffung der Todesstrafe unter Anderen der Berichterstatter von Mühlfeld, die Abgeordneten von Pratobevera, Herbst, Schindler aus, der Antrag aber auf ihre Abschaffung, welcher wörtlich dahin gestellt war:

„In dem neuen Strafgesetzbuche soll die Todesstrafe beseitigt werden, wobei ob und in wie fern ausnahmsweise die Todesstrafe für die Fälle des Krieges und der Meuterei zur See Anwendung finde, den Kriegsgesetzen und dem Seerecht zu bestimmen eben so vorbehalten bleibt, wie die Bestimmung einer Ausnahme für den Fall des Standrechtes der Strafprozeß-Ordnung angehört",

wurde schließlich mit 79 gegen 56 Stimmen abgelehnt.

— Verhandlungen des Oesterreichischen Abgeordnetenhauses von 1867 S. 395 ff. —

Bei der Berathung einer Strafrechts-Novelle nahm später (23. September 1867) das Abgeordnetenhaus nach längerer Debatte mit 70 gegen 47 Stimmen die Bestimmung an:

dem Gerichtshof jeder Instanz wird in Fällen, für welche im Gesetz die Todesstrafe angedroht ist, die Befugniß eingeräumt, beim Vorhandensein wichtiger und überwiegender Milderungsumstände auf lebenslange oder eine zeitliche schwere Kerkerstrafe in der Dauer von mehr als 10 Jahren zu erkennen,

— Stenogr. Verhandlungen S. 648 —

eine Bestimmung, welche vom Herrenhause auf den Antrag des Berichterstatters von Schmerling (Verhandl. vom 22. Oktober 1867 in den Verhandl. des Herrenh. S. 198) verworfen, zwar nicht Gesetz geworden, jedoch in den von dem Strafgesetz-Ausschusse des Abgeordnetenhauses durch Bericht vom 20. März 1868 überreichten Entwurf mit noch erweiterter Fassung wieder aufgenommen ist, indem dessen §. 70. dem Richter das Recht einräumt:

bei den mit Todesstrafe bedrohten Verbrechen nach Berücksichtigung aller Umstände statt der Todesstrafe auf eine Freiheitsstrafe für unbestimmte Zeit über 20 Jahre oder für die bestimmte Zeit von 20 Jahren zu erkennen.

Bis jetzt besteht die Todesstrafe indessen noch in dem oben angegebenen Umfange.

Rücksichtlich der Vollstreckung erkannter Todesurtheile ist das statistische Zahlenverhältniß in den verschiedenen Zeitperioden ein sehr verschiedenes gewesen.

Vom Jahre 1803 bis 1848 wurden von 1304 gefällten Todesurtheilen 448 vollzogen.

Herbst: Oesterr. Strafgesetz I. S. 11.

Beyerle: Ueber die Todesstrafe S. 13 und 14.

In der Periode von 1861—1866 dagegen stellt sich das Verhältniß, wie folgt:

Von 245 Verurtheilten wurden 198 begnadigt, und nur 47 hingerichtet, und zwar:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1861 | verurtheilt . . . . | 39, | begnadigt . . . | 31, |
| 1862 | „ . . . . | 37, | „ . . . | 35, |
| 1863 | „ . . . . | 29, | „ . . . | 26, |
| 1864 | „ . . . . | 37, | „ . . . | 30, |

27) In Venezuela ist die Todesstrafe durch Art. 14. of the Federal Constitution vom 13. April 1864 gänzlich aufgehoben. Die strengste Strafe ist dort jetzt: Zehn Jahre imprisonment. Die Regierung — so wird berichtet — hat keinen Grund zu der Annahme, daß die Verbrechen seit der milderen Gesetzgebung zunehmen (Report p. 583).

28) In Columbia (Report p. 584) hob die Konstitution vom 8. Mai 1863 die nur noch für den Mord bestehende Todesstrafe auf. Gegenwärtig ist die strengste Strafe 10 Jahre Strafarbeit (hard labour), welche für Kapitalverbrechen niemals im Wege der Gnade umgewandelt werden kann. Es wird als notorisch bezeichnet, daß das Verbrechen des Mordes seit Promulgation der Verfassung zugenommen habe. Es darf jedoch hierbei nicht unerwähnt bleiben, daß die Aufhebung der Todesstrafe mit der Beendigung eines langen Bürgerkrieges, der vielfach Anarchie und Demoralisation zur Folge hatte, zusammengefallen ist.

29) An deren Stelle trat: lebenslängliches Anschmieden in unterirdischen Gemächern und Schiffsziehen mit Anschmieden.

30) In dem durch die Gesetzsammlung publizirten Hofkanzlei-Dekret vom 29. Oktober 1803 ließ Kaiser Franz erklären, daß mit der Aufhebung der Todesstrafe sich die todeswürdigen Verbrechen nicht vermehrt hätten.

Digitized by Google

1865 verurtheilt . . . . 47, begnadigt . . . 34,
1866 „ . . . . 56, „ . . . 42.

Vergl. Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1867 S. 401. —

Die Hinrichtungen erfolgen öffentlich und zwar durch den Strang.

2. Bayern.

Das seit dem 1. Juli 1862 geltende Bayerische Strafgesetzbuch vom 10. November 1861 bezeichnet als todeswürdige Verbrechen folgende:

1) Hochverrath (Art. 101., 105.),
2) Landesverrath (Art. 110—112.),
3) schwere thätliche Beleidigung des Königs oder der Königin (Art. 121., 123.),
4) Mord (Art. 228.),
5) Raub oder Erpressung, wenn Jemand in Folge angewendeter Mißhandlung stirbt (Art. 302. und 303.),
6) widerrechtliche Vollstreckung einer Todesstrafe (Art. 381.).

Gegen Minderjährige (unter 21 Jahre alt) tritt an die Stelle der Todesstrafe lebenslängliches Zuchthaus [31]).

Die Vollstreckung erkannter Todesstrafen soll auf dem Wege der Intramuranhinrichtung mittelst des Fallbeils erfolgen (Art. 15.).

Unter der Herrschaft des früheren Rechts sind in Bayern (außer der Rheinpfalz) von 1849—1862 zum Tode verurtheilt worden 327 Personen, nämlich:

Mörder . . . . . 165,
Räuber . . . . . 78,
Brandstifter . . . . . 84,

und von diesen sind hingerichtet:

Mörder . . . . . 50,
Räuber . . . . . 15,

die anderen Verurtheilten dagegen begnadigt worden [32]).

Seit Geltung des neuen Gesetzbuchs sind von 1862—1866 = 41 Todesurtheile gefällt und davon nur 3 vollstreckt worden.

Am 22. März 1867 wurde in der Zweiten Kammer ein Antrag des Abgeordneten v. Stauffenberg auf Abschaffung der Todesstrafe, nach dem Vortrage des Abgeordneten Behringer und nach einer längeren Debatte mit 87 gegen 44 Stimmen angenommen, die Regierung hat jedoch dem Antrage, dem sie gleich bei der Berathung widersprochen [33]), keine weitere Folge gegeben.

3. Württemberg.

Im Königreiche Württemberg ist die Gesetzgebung über die Todesstrafe mehrfachem Wechsel unterworfen gewesen.

Als die Frage ihrer Beibehaltung im Jahre 1824 berathen wurde, sprach sich die Kammer der Abgeordneten mit allen gegen eine Stimme für dieselbe aus.

Vierzehn Jahre später — 1838 — votirten die Abgeordneten abermals in demselben Sinne, jedoch diesmal nur mit 53 gegen 25 Stimmen, und das am 1. März 1839 erlassene Strafgesetzbuch bedrohte in 14 Artikeln dreißig strafbare Handlungen mit der Todesstrafe.

— Hand-Ausgabe des Württembergischen Strafgesetzbuchs, mit Ergänzungen von Reuß, 1859.
Hepp, Archiv für Krim.-Recht. 1847. S. 467. —

In Folge der Frankfurter Reichsgesetzgebung wurde durch Gesetz vom 13. August 1849 die Todesstrafe aufgehoben, und an deren Stelle lebenslängliche Zuchthausstrafe gesetzt.

Ihre Aufhebung dauerte bis zum Jahre 1853; in diesem Jahre aber wurde die Todesstrafe durch Gesetz vom 17. Juni wieder eingeführt, nachdem in der Kammer der Abgeordneten sich 47 gegen 34 Stimmen, die Kammer der Standesherren sich einstimmig dafür ausgesprochen hatten, weil die Todesstrafe „als unentbehrlich für die Sicherung und Erhaltung der Rechtsordnung, und zugleich als die der Größe gewisser Verbrechen, insbesondere des Mordes, allein entsprechende Strafe" betrachtet wurde.

— Beyerle, Ueber die Todesstrafe. 1867. S. 31 u. 50.

Die Wiedereinführung erfolgte jedoch nicht in dem früheren Umfange, vielmehr bedroht das Gesetz von 1853 mit dem Tode nur:

1) den Hochverrath in den Fällen eines Angriffs gegen die Person des Königs, oder Reichsverwesers,
2) die mit Vorbedacht zugefügte körperliche Mißhandlung des Königs, oder Reichsverwesers,
3) den Mord.

Gegen Personen unter 18 Jahren findet nach Art. 2. keine Todesstrafe statt.

Die Hinrichtung ist nach Art. 8. die intramurane und geschieht nach §. 1. der Königlichen Verordnung vom 1. Oktober 1853 mittelst des Fallbeils.

Es sind seit Wiedereinführung der Todesstrafe, von 1853 bis zum 30. Juni 1866, 27 Todesurtheile, und zwar nur wegen Mordes gegen zusammen 33 Personen ergangen, und von diesen sind 19 hingerichtet, die übrigen 14 dagegen zu Zuchthaus begnadigt worden [34]).

Im Jahre 1865 hat die Kammer der Abgeordneten abermals die Frage verhandelt und nach eingehenden Debatten mit 56 gegen 27 Stimmen beschlossen: an die Regierung die Bitte zu stellen, einen Gesetz-Entwurf zur Abschaffung der Todesstrafe einzubringen [35]).

Die Regierung, welche sich bei den Berathungen gegen den Antrag erklärte, hat demselben keine weitere Folge gegeben.

4. Baden.

Die mit dem Gesetze vom 16. März 1849 abgeschaffte Todesstrafe ist mit der durch das Gesetz vom 5. Februar 1851 erfolgten Einführung des neuen Strafgesetzbuchs wieder eingeführt worden.

Dieses [36]) verhängt die Todesstrafe gegen folgende Verbrechen:

1) Hochverrath (§§. 587—589.),
2) Landesverrath (§§. 597., 599.),
3) schwere mit Vorbedacht verübte Verletzung des Großherzogs, oder des Reichsverwesers (§§. 606., 609.),
4) Mord (§. 205.),
5) mehrere Verbrechen, falls in Folge derselben der Tod eingetreten und solches dem Thäter zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnen war, nämlich: Nothzucht (§. 335.), Raub (§. 412.), Erpressung (§. 417.), Eisenbahnbeschädigung (§. 567.), Störung des Telegraphenbetriebes (§. 569 c. aus dem Gesetz vom 20. April 1854), Ueberschwemmung (§. 564.),
6) Beibringung von Gift (§. 243.), mit dem unbestimmten Vorsatz zu tödten, oder an der Gesundheit zu beschädigen, wenn der Tod eingetreten ist,
7) Brandstiftung (§. 558.), wenn ein Mensch das Leben verloren und Solches von dem Thäter als wahrscheinliche Folge vorhergesehen werden konnte,

endlich

8) mehrere Handlungen, wenn dieselben die Vollstreckung eines Todesurtheils zur Folge gehabt haben, wie: falsche Anschuldigung (§. 286.), falsches Zeugniß (§§. 486. und 489.), ungerechte richterliche Entscheidung (§ 673) und Fälschung zum Zweck ungerechter Entscheidung (§. 676.).

Nach §. 80. findet gegen Personen unter 18 Jahren die Todesstrafe nicht Anwendung, ebenso wenig wie nach §§. 153., 154. im Falle bestimmter Milderungsgründe (verminderte Zurechnungsfähigkeit).

In der Zeit von 1852 bis 1864 wurden Todesurtheile gefällt: 29, und von diesen 13 (zuletzt 1861) vollzogen. Die 13

[31]) Art. 82. „Hat eine Person, welche zur Zeit der That zwar das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt hatte, aber noch minderjährig war, sich eines mit Todesstrafe bedrohten Verbrechens schuldig gemacht, so ist statt der Todesstrafe auf lebenslängliche Zuchthausstrafe zu erkennen."

[32]) Report of the Cap. Pun. Comm. p. 493.

[33]) Vortrag des Abg. Behringer im Beilagenband zu den Verhandlungen der Abgeordneten S. 331. Die Verhandlungen selbst siehe in der A. D. Strafrechtszeitung von 1867 S. 292 ff.

[34]) Beyerle S. 34, 35.

[35]) Ausführliche Mittheilung über die Verhandlungen in Württemberg von 1824 ab, von Dr. von Kübel, im Württembergischen Archiv Bd. X. S. 289 ff.

[36]) Puchelt, Strafgesetzbuch für Baden, mit Erläuterungen. Mannheim 1868. — Thilo, Strafgesetzbuch für Baden. 1845. S. 69 ff.



Digitized by Google

Personen, welche hingerichtet wurden, waren sämmtlich wegen Mordes (drei wegen Raubmordes) verurtheilt.

Im Jahre 1867 sind drei Todesurtheile gefällt, — 2 wegen Mordes, eines wegen Vergiftung —, jedoch sämmtlich im Gnadenwege umgewandelt.

Die Vollstreckung erfolgt intramuran, mittelst Fallbeils. — Gesetz vom 12. April 1856. —

Bei Gelegenheit der Berathung der neuen Badischen Strafprozeß-Ordnung im Jahre 1863 nahm die Zweite Kammer Veranlassung, sich mit der Frage der Todesstrafe zu beschäftigen[37]), und in der Sitzung vom 3. Juni 1863 erklärte sich dieselbe mit allen gegen zwei Stimmen für ihre Abschaffung.

In den Motiven zu den die Vollstreckung der Todesurtheile betreffenden §§. 420—423. der Strafprozeß-Ordnung (Beilageheft 4. S. 925) hatte die Regierung erklärt: „die Ansicht, daß die Todesstrafe, mit Ausnahme der Fälle, wo das Standrecht zur Anwendung kommen muß, ohne Nachtheil für das Staatswohl abgeschafft werden könne, gewinnt überall mehr und mehr Boden, und man kann wohl behaupten, daß diese Frage nur noch eine Frage der Zeit sei." Es wurde aber nicht für angemessen erachtet, vor der Revision des Strafrechts diese einzelne Bestimmung herauszugreifen; das landesherrliche Begnadigungsrecht biete immer die Möglichkeit, diese Strafe in einzelnen etwa vorkommenden Fällen außer Anwendung zu setzen.

Aus dem Kommissionsbericht des Abgeordneten Haager (Beilageheft 6 S. 697) ersieht man, daß bei den früheren Badischen Verhandlungen (II. Kammer) der Antrag auf Abschaffung der Todesstrafe, und zwar am 11. März 1840, mit 39 gegen 19 Stimmen verworfen, am 5. Februar 1849 mit allen gegen eine Stimme angenommen, am 12. Dezember 1850 die Wiedereinführung der Todesstrafe mit allen gegen 5 Stimmen beschlossen wurde.

5. Schweiz.

Durch die eidgenössische Verfassung[38]) vom 12. September 1848 ist Art. 54. bestimmt:

„Wegen politischer Vergehen darf kein Todesurtheil gefällt werden."

Im Uebrigen enthalten die in den 25 Kantonen der Schweiz geltenden Strafgesetze — mit Ausnahme von Neuchâtel — die Todesstrafe in verschiedener Ausdehnung.[39]) Namentlich haben die neueren Strafgesetzbücher von St. Gallen[40]) (1857), Aargau (1857), Appenzell Außer-Rhoden (1859, Schaffhausen (1859), Luzern (1860, Unterwalden ob dem Wald 1864), Bern (1866), Glarus (1867), sämmtlich die Todesstrafe beibehalten. Der Entwurf eines Strafgesetzbuchs für den Kanton Zürich (1866) will dagegen die Todesstrafe beseitigen.

In den deutschen Kantonen Ury, Schwyz, Unterwalden nid dem Wald, Zug und Appenzell Inner-Rhoden bestehen keine kodifizirten Strafgesetze. Die Anwendung der Todesstrafe ist in diesen Kantonen hauptsächlich auf das Verbrechen des Mordes beschränkt.

Einzelne der Schweizerischen Strafgesetzbücher schließen die Verhängung der Todesstrafe durch die Zulassung von mildernden Umständen für besondere Fälle aus; die einschlagenden Bestimmungen selbst weichen aber sehr von einander ab.

In Graubünden (§. 50.), Appenzell Außer-Rhoden (Art. 49., 50.), Unterwalden ob dem Wald (Art. 28., 29.)[41]) stellt das Gesetz bestimmte Kategorien von mildernden Umständen und zwar für alle Verbrechen auf, deren Feststellung durch den Richter auch die Todesstrafe beseitigen kann.

Im Kanton Bern (Art. 50.)[42]) und Kanton Waadt (Art. 61.)[43]) ist für die todeswürdigen Verbrechen allein die Feststellung mildernder Umstände — und zwar allgemein ohne Einschränkung — zugelassen. Die Feststellung erfolgt durch die Jury und hat zur Folge, daß — in Bern — an Stelle der Todesstrafe lebenslängliches oder zeitiges Zuchthaus nicht unter 20 Jahren tritt, oder — in Waadt — eine Strafe von 15 bis 30 Jahren réclusion nach dem Ermessen des Richters treten kann.

Im Kanton Tessin[44]) steht dem Gerichtshof das Recht zu, im Falle mildernde Umstände vorhanden sind, gegen einen von der Jury für schuldig Erklärten statt der Todesstrafe auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen.

Im Kanton Genf ist der Jury allgemein das Recht beigelegt, mildernde oder sehr mildernde Umstände anzunehmen. Geschieht dies bei todeswürdigen Verbrechen, so tritt zeitige Zuchthausstrafe oder Gefängniß ein.

Allein im Kanton Neuchâtel besteht die Todesstrafe nicht. — Sie wurde durch ein Gesetz von 1854 aufgehoben und in das neue Strafgesetzbuch vom 19. Januar 1856 nicht wieder aufgenommen.

Außerdem war allerdings die Todesstrafe noch im Kanton Freiburg seit 1849 aufgehoben, sie ist jedoch daselbst durch Beschluß des Großen Raths vom 7. Februar 1868 mit 49 gegen 32 Stimmen wieder eingeführt worden.[45])

In mehreren Kantonen, z. B. Genf, Basel, Bern, Zürich, Waadt, sind Anträge auf Abschaffung der Todesstrafe gestellt. In Zürich hat, wie mitgetheilt wird, der Verfassungsrath im September 1868 die Abschaffung der Todesstrafe mit 196 gegen 6 Stimmen beschlossen. In Waadt dagegen hat sich im Jahre 1868 der Großrath mit 92 gegen 82 Stimmen für die Beibehaltung derselben erklärt.

Beachtenswerth noch ist ein neues Gesetz des Kantons Aargau, welches mit der gleichzeitigen Errichtung einer neuen, auf das Pönitentiarsystem gegründeten Strafanstalt zu Lenzburg die Todesstrafe wesentlich einschränkt.[46])

6. England.

In dem Strafrechte Englands nahm noch bis zum Schlusse des vorigen Jahrhunderts die Todesstrafe eine so ungewöhn-

---

[37]) Verhandlungen der Ständeversammlung 1861—63, Beilageheft 4., S. 925 und 6. S. 697 ff. — Protokolle der Badischen Ständeversammlung von 1861—63. S. 603. — A. D. Strafrechtszeitung 1864 S. 22, 1865 S. 91, 1866 S. 93.

[38]) Rauch, Parlamentarisches Taschenbuch II. Lief. S. 115.

[39]) Eine Zusammenstellung der in den Schweizer Kantonal-Gesetzen mit Tode bedrohten Verbrechen giebt das Lehrbuch des Schweizerischen Strafrechts von Temme, Aargau 1855. S. 240.

[40]) In St. Gallen kann, ebenso wie in Wallis, auf Grund eines Indizienbeweises die Todesstrafe nicht verhängt werden.

[41]) Die Strafgesetzbücher für Appenzell A. Rh vom 16. Oktober 1859 und für Unterwalden o. W. vom 20. Weinmonat 1864 bestimmen im Art. 50. bez. 29. übereinstimmend:

„Wenn wegen Menge oder Richtigkeit mildernder Umstände selbst der geringste Grad der gesetzlichen Strafe, nach vernünftigem richterlichen Ermessen mit dem Grade der Strafbarkeit des besonderen Falles in keinem Verhältnisse steht, so kann das Gericht auf eine gelindere als die niedrigste gesetzliche Strafe erkennen. Dasselbe findet Statt, wenn das Gesetz die Strafe ohne irgend eine Abstufung genau bestimmt hat."

[42]) Das Berner Strafgesetzbuch vom 18 Jänner 1866 substituirt im Art. 49. der Todesstrafe lebenslängliches Zuchthaus, wenn der Angeklagte zur Zeit der Verurtheilung 70 Jahre alt ist.

[43]) Der Code pénal du Canton de Vaud vom 18. Februar 1843 schließt außerdem die Verurtheilung zur Todesstrafe aus: wenn drei Jahre seit der That verflossen sind (Art. 60.), und läßt die Vollstreckung der erkannten Todesstrafe nicht zu: wenn der Schuldige zur Zeit der That nicht 20 Jahre alt war, wenn derselbe zur Zeit des Urtheils oder der Vollstreckung 70 Jahre alt ist, wenn eine schuldige Frauensperson schwanger ist, oder wenn seit der That bis zur Vollstreckung drei Jahre verflossen sind. In den letzteren Fällen verwandelt sich nach Art. 62. die Todesstrafe „de plein droit" in dreißigjährige „réclusion". — Die frühere Strafprozeß-Ordnung dieses Kantons erforderte für ein Todesurtheil Stimmeneinhelligkeit der Richter.

[44]) Report of the Cap. Punishment Comm. London 1866 p. 556.

[45]) Die Verbrechen gegen das Leben waren im Kanton Freiburg

von 19 in der Periode von 1833—1847

auf

45 in der Periode von 1848—1862

gestiegen. Diese Zunahme soll indessen nach amtlichen Mittheilungen ihren Grund nicht sowohl in der Abschaffung der Todesstrafe, als viel mehr in der besonderen geographischen Lage des Kantons, in welchem ein Drittel der Verbrecher Fremde seien, ihren Grund haben. Report p. 559.

[46]) „In der Absicht, das peinliche Strafgesetz mit dem durch die Erstellung und Organisation der neuen Strafanstalt eingeführten strengeren Strafvollzuge, sowie mit dem Zwecke und den Bestrebungen dieser Anstalt in Einklang zu bringen, beschließt

§. 1.

„Die Todesstrafe findet nur noch Anwendung bei Verbrechen, durch welche ein Mensch das Leben verloren hat, wenn dieser Erfolg vom Thäter beabsichtigt war oder von ihm vorausgesehen werden konnte. — Wo das Gesetz in anderen Fällen die Strafe des Todes ausspricht, tritt Zuchthausstrafe von 12 bis 24 Jahren ein."

— Gesetz vom 19. Hornung 1868. —

lich breite Stelle ein, daß 240 strafbare Handlungen aufgezählt werden können, auf welchen der Tod stand. Zu Anfang dieses Jahrhunderts betrug die Zahl der mit dem Tode bedrohten Verbrechen noch 160.[47])

Viele an sich geringfügige Verbrechen gegen das Eigenthum zogen den Tod nach sich, z. B. der Ladendiebstahl eines Gegenstandes im Werthe von 5 Schillingen; der Diebstahl in bewohnten Häusern, wenn das gestohlene Gut 40 Schillinge werth war; jedes zur Nachtzeit mit Einbruch verübte Verbrechen (burglary), Kirchendiebstahl, sowie andere Verbrechen, welche kaum irgend eine andere Gesetzgebung dieses Jahrhunderts noch mit dem Tode bedrohte, wie z. B. die Sodomie.

Bei diesem Stande der Gesetzgebung kann es nicht Wunder nehmen, daß in dem Zeitraum von 1820 bis 1826 allein in England — mit Ausnahme von Schottland und Irland — 7556 Personen zum Tode verurtheilt wurden.

Allerdings wurden von diesen nur 528 hingerichtet.[48]) Immerhin aber sind diese Zahlen noch so groß, daß Rossi (1829) darauf den Ausspruch gründen konnte:

> Die Strafjustiz in England würde ohne das Recht der Gnade und den frommen Betrug der Geschworenen nichts anderes als eine grauenvolle Schlächterei darstellen.[49])

Diese Härte der Gesetzgebung hatte zur natürlichen Rückwirkung, daß vielfach die Anzeige und Verfolgung von Verbrechern entweder ganz unterblieb, oder die eingeleiteten Verfolgungen mit ungerechtfertigten Freisprechungen endigten.

> „The injured — sagt Blackstone [50]) through compassion will often forbear to prosecute; juries through compassion, will sometimes forget their oaths and either acquit the guilty or mitigate the nature of the offence, and judges, through compassion, will respite one half of the convicts and recommend them to the royal mercy" —

und Lord Suffield erklärte noch im Jahre 1833 im Oberhause: er besitze eine Liste von 555 meineidigen Wahrsprüchen der Geschworenen, welche innerhalb 15 Jahren in Old Bailey (Londoner Gerichtshof) allein wegen Diebstahls in bewohnten Gebäuden abgegeben worden seien.

Jene aus den Anschauungen längst vergangener Zeiten überkommene und beibehaltene Härte der Strafen, welche mit den übrigen Kulturzuständen des Landes in grellem Widerspruche stand, mußte, weit entfernt, die Rechtssicherheit zu festigen, dieselbe gefährden, und es wurde beispielsweise im Jahre 1830 von den Banken, zu deren Schutz das Gesetz gegen Fälscher von Banknoten die Strafe des Stranges zuließ,[51]) in einer von Lord Brougham dem Parlament überreichten Petition darauf angetragen, daß diese Strafe aufgehoben werden möchte, weil die vielen Freisprechungen, welche nur der natürliche Rückschlag des harten Gesetzes wären, den Kredit der Banken gefährdeten.

Die besonders von Samuel Romilly und Mackintosh ausgegangenen Reformbestrebungen führten schon unter dem Ministerium Peel zu einer Revision der Englischen Strafgesetzgebung[52], aber erst der Regierung der Königin Viktoria war es vorbehalten, diese Reform in einer umfassenden und systematischen Weise ins Leben treten zu lassen.

Bereits durch Akte aus den Jahren 1837 (1. Viet.) und 1841 (4. und 5. Viet.) wurde die Zahl der todeswürdigen Verbrechen[53]) auf folgende beschränkt Hochverrath, Mord (murder) und Mordversuch mit lebensgefährlicher Verletzung, widernatürliche Verbrechen (unnatural offences), Brandstiftung mit Gefährdung des Lebens, Seeräuberei mit Mordversuch, Raub mit Verwundung und die mit Einbruch zur Nachtzeit verübten Verbrechen (burglary), wenn in der Behausung Gewalt an Personen verübt war.

Die durchgreifendste Reform fand aber durch die sogenannten Konsolidationsgesetze im Jahre 1861 statt. Vom 6. August jenes Jahres datiren nämlich eine Reihe von Gesetzen: acts 24. 25. Viet. Cap. 94 — 100, welche unter Aufhebung einer Reihe älterer Statuten das Strafrecht überhaupt säubern, und insbesondere die Zahl der todeswürdigen Verbrechen erheblich beschränken[54]).

Danach sind in England gegenwärtig allein noch mit dem Tode bedroht:

1) Hochverrath (high treason),
jedoch nur in den schwereren Fällen, nämlich:
die thatsächlichen Angriffe auf die Person des Souverains und die Mitglieder der Königl. Familie, sowie diejenigen hochverrätherischen Handlungen, welche von offenen Akten der Rebellion, des Meuchelmordes oder anderer Gewaltthätigkeiten begleitet sind.

Die übrigen Fälle des Hochverraths werden nach dem Statut 11. 12. Viet. c. 12. (Treason-Felony-act) im Maximum mit penal servitude for Life bestraft[55]).

2) Mord (murder).

Eine Definition des „murder" giebt das Gesetz nicht. Dieses Verbrechen schließt nicht nur die überlegte Tödtung eines Menschen, sondern nach dem Gerichtsgebrauch auch Fälle des Todtschlags, der Körperverletzung mit tödtlichem Erfolg in sich. Allerdings erfordert „murder" eine vorher überlegte direkte oder indirekte Absicht (malice express or implied). Diese „malice implied" geht über die Absicht, zu tödten, aber weit hinaus. Sie erfordern nur „a wicked intention to do injury to a person of another without any just cause or excuse", sobald derselben eine Tödtung folgt[56]), und wird überdies bei jeder Tödtung vermuthet, bis das Gegentheil erwiesen ist, und diesen Gegenbeweis hat der Angeschuldigte zu führen[57]).

---

47) It is a melancholy truth, that among the variety of actions which men are daily liable to commit, no less than an hundred and sixty have been declared by act of parliament to be felonies without benefit of clergy, or in other words, to be worthy of instant death.
(Blackstone, Commentaries on the Laws of England. Ed. 23 by James Stewart. London 1854 p. 18.)

48) Hinrichtungen erfolgten u. A. 116 wegen burglary, 53 wegen Falschmünzerei und Fälschung, 50 wegen Pferdediebstahls, 2 wegen Kirchenraubes, 13 wegen Sodomie.

49) „C'est une verité universellement reconnue aujourd'hui, qu'en Angleterre, sans le droit de grâce et les pieux mensonges du jury, l'administration de la justice criminelle ne serait qu'une horrible boucherie."
(Rossi, Traité de droit pénal. Ed. Paris 1863 p. 43.)

50) Blackstone a. a. O. p. 19.

51) Nachdem die Bank von England im Jahre 1797 Noten unter fünf Pfund ausgegeben hatte, wurden in den folgenden acht Jahren 146 Personen wegen Banknotenfälschung gehängt. Schaible, Ueber die Todesstrafe. Berlin 1869. S. 29.

52) Durch verschiedene Akte wurde die Todesstrafe abgeschafft: 1832 für Diebstahl an Schafen und Pferden, Diebstahl in einem bewohnten Gebäude im Werthe von 5 £, Falschmünzerei und Fälschung; 1833 für Einbruchs-Diebstahl; 1834 für Rückkehr der Landesverwiesenen; 1835 für Kirchendiebstahl und Briefdiebstahl durch Postbeamte. Report p. 656. — Im Jahre 1834 wurden noch fünf Personen wegen Nothzucht und 1835 drei wegen Sodomie hingerichtet.

53) Report p. 660.

54) Collection of the public General Statutes London 1861 p. 452 — 582. Diese Gesetze betreffen hauptsächlich Diebstahl und andere Verbrechen gegen das Eigenthum, Fälschung, Münzverbrechen und Verbrechen gegen die Personen. Auf Schottland finden dieselben, namentlich Cap. 100 „an act to consolidate and amend the Statute Law of England and Ireland relating to Offences against the person, nur beschränkt Anwendung, so daß daselbst noch eine Reihe, auf alten Statuten und dem common law beruhender, todeswürdiger Verbrechen (vergl. das Verzeichniß in dem Report p. 606) nominell besteht, z. B. hamesucken, incest, Cursing or beating parents, notorious adultery, engaging in a duel without Her Highness's licence, jesuits, priests and trafficking papists saying mass etc., deren Beseitigung jedoch neuerdings beantragt ist.

55) Ueber den Begriff des Hochverraths: Blackstone p. 85 ff. und Stephen-Mühry, Englisches Strafrecht. Göttingen 1843. S 53 ff.

56) Im Ganzen scheint der Umstand entscheidend zu sein, daß die tödtende Handlung von solchen Umständen begleitet war, welche auf ein böswilliges, verderbtes und die Pflichten gegen die menschliche Gesellschaft hintansetzendes Gemüth schließen lassen, und welche es rathsam machen, den Verbrecher mit der größesten Strenge des Gesetzes zu bestrafen. Stephen-Mühry S. 224.

57) Die von Coke herrührende Definition des Mordes (murder) geht nach Blackstone p. 240 dahin: when a person, of sound memory and discretion, unlawfully killeth any reasonable creature in being, and under the kings peace, with malice aforethought either express or implied." Am Schluß seiner Erörterung derjenigen Umstände, welche die Bestrafung wegen Mordes ausschließen können, bemerkt Blackstone (p. 247): And all these circumstances of justification, excuse,

Digitized by

Wie in fast allen Staaten, so sind auch in England die auf die Todesstrafe bezüglichen Fragen der Gegenstand ganz besonders eingehender gesetzgeberischer Untersuchung und Prüfung gewesen.

Diese Untersuchungen haben sich jedoch, dem praktischen Englischen Sinne entsprechend, nicht sowohl auf dem Gebiete allgemeiner doktrinairer Erörterungen bewegt, als vielmehr durch Sammlung von Erfahrungen die Grenzen der Nothwendigkeit und Wirksamkeit der Todesstrafe zu erforschen und festzustellen gesucht.

Auf Grund solcher Erfahrungen stellte zuerst 1840 Ewart im Unterhause den Antrag auf Abschaffung der Todesstrafe. Gegen die abschreckende Wirkung der Todesstrafe führte er die Thatsache an, daß von 167 hingerichteten Personen 164 erwiesenermaßen früher Zeugen von Hinrichtungen gewesen seien; er suchte ferner nachzuweisen, daß die theilweise Abschaffung der Todesstrafe die Verbrechen nicht vermehrt habe, und meinte endlich, daß nach diesen seinen thatsächlichen Angaben das onus probandi für die Nothwendigkeit der Beibehaltung der Todesstrafe auf ihren Vertheidigern ruhe.

Lord Russel widersprach als Vertreter der Regierung dem Antrage, indem er die abschreckende Wirkung der Todesstrafe wenigstens für einzelne zu Verbrechen geneigte Personen geltend machte, jedoch selbst bekannte, er wünsche die Zeit herbei, wo er sich für die Aufhebung aussprechen könne. Gegen die Todesstrafe sprachen damals noch u. A. Lushington und O'Connell; der Antrag wurde jedoch vom Unterhause mit 161 gegen 90 Stimmen verworfen.

Ewart, hierdurch nicht entmuthigt, wiederholte im Jahre 1847 seinen Antrag. Derselbe wurde abermals, diesmal mit 81 gegen 41 Stimmen abgelehnt. Im Jahre 1848 kam er wieder auf die Tagesordnung und wurde mit 122 gegen 66, 1849 mit 75 gegen 51 und 1850 mit 46 gegen 40 Stimmen verworfen[58]).

Im Jahre 1847 ernannte das Oberhaus eine Kommission mit der Aufgabe, durch Vernehmung sachkundiger Personen Erfahrungen über die Wirksamkeit und Vollziehung der Kriminalstrafen überhaupt und namentlich der Todesstrafe zu sammeln[59]).

Die auf die Gesammtreform der Englischen Kriminalrechtspflege abzielenden Gesetz-Entwürfe, welche in der Folge auftauchten, verwertheten zwar die von der Kommission gesammelten praktischen Erfahrungen, die Reformbestrebungen selbst erfuhren aber, vorzüglich an dem energisch sich geltend machenden Widerstreben, die Begriffe der Verbrechen, insbesondere auch der todeswürdigen, in bestimmte Definitionen einzuschließen[60]), lange Widerstand, bis sie in der vorgedachten Gesetzgebung vom Jahre 1861 endlich eine wenigstens theilweise Befriedigung fanden.

Im Jahre 1864 wurde abermals auf Antrag des Unterhauses[61]) von der Königin eine Kommission von 12 Mitgliedern unter dem Vorsitz des Herzogs von Richmond niedergesetzt, um die Natur und die Wirksamkeit der Gesetze, welche die Todesstrafe androhen, und zugleich die Frage über die Form ihrer Vollstreckung zu prüfen.

Der von der Kommission unterm 8 Januar 1866 erstattete Bericht[62]) nebst seinen Anlagen enthält ein überaus reichhaltiges, nicht blos auf England beschränktes, vielmehr auch die meisten anderen Staaten des Auslandes umfassendes Material. Von den zwölf Mitgliedern erklärten sich vier, nämlich Lushington, John Bright, Neate und Ewart für die sofortige Abschaffung der Todesstrafe:

> „capital punishment might, safely, and with advantage to the community, be at once abolished" (Report p. LI.).

Ein Mitglied — O'Hagan war im Prinzip für die Abschaffung, hielt aber die öffentliche Meinung noch nicht dafür reif, indem er die Befürchtung aussprach, daß, ohne hinreichende Zustimmung der öffentlichen Meinung, der Abschaffung der Todesstrafe im Falle der etwaigen Verübung einiger schweren Verbrechen die Reaktion folgen werde.

Die von den Separatvotis dieser fünf Mitglieder begleiteten Vorschläge der Kommission[63]) gehen dahin, daß die Todesstrafe beizubehalten sei:

---

or alleviation it is incumbent upon the prisoner to make out, to the satisfaction of the court and jury: the latter of whom are to decide whether the circumstances alleged are proved to have actually existed; the former, how far they extend to take away or mitigate the guilt: For all homicide is presumed to be malicious, until the contrary appears upon evidence. Vergl. auch Stephen-Müßry S. 53, 220 ff. und Allg. Deutsche Strafrechtszeitung 1867 S. 58.

Diese Akte 24. 25. Vict. Cap. 100. vom 6. August 1861 giebt keine Definition des murder, sondern bestimmt nur für die Formulirung der Anklage: In any Indictment for murder — is shall not be necessary to set forth the Manner in which or the Means by which the Death of the Deceased was Caused, but it shall be sufficient in any Indictment for murder to charge that the Defendant did feloniously, wilfully, and of his Malice aforethought kill and murder the Deceased.

58) Marquardsen, die Todesstrafe in England, in der kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes, 1850 Bd. 22. S. 478 und Bd. 23. S. 202, 311, und Mittermaier, im Archiv des Kriminalrechts, 1840 S. 583; 1841 S. 1.

59) Ueber den von dieser Kommission erstatteten Bericht referirt Mittermaier in der kritischen Zeitschrift ꝛc., 1850 Bd. 22. p. 463 ff. Die Meinungen der vernommenen Sachverständigen über die abschreckende Wirkung der Todesstrafe waren getheilt. Eine große Anzahl erfahrener Beamten bestritt diese Wirkung. — Bereits vor den Strafrechts-Reformen von 1837 war eine ähnliche Kommission ernannt. Vergl. Archiv für Kriminalrecht 1840, S. 586.

60) Einen Bericht über die Kodifikationsfrage und das Gutachten der fünfzehn Richter von England giebt Mittermaier in der kritischen Zeitschrift ꝛc., 1855, Bd. 27. S. 209. — Die Definitionen werden (S. 218) überhaupt für nachtheilig, auf jeden Fall für überflüssig erklärt, da die Bürger hinreichend wüßten, was als ein Vergehen des common law strafbar sei und ohne eine gesetzliche Definition begriffen, worin das Verbrechen bestehe, z. B. was Diebstahl, was Mord sei, und überdies die Richter durch solche Definitionen verhindert würden, auf die neu im Laufe der Zeit vorkommenden, wenn auch durch keine Statuten verbotenen, Handlungen die Grundsätze des gemeinen Rechts anzuwenden.

Gegen die Definitionen von Mord und Todtschlag insbesondere wird (S. 220) bemerkt, daß eine positive Definition nachtheilig sei, indem man die Worte „mit vorbedachtem Vorsatz" aufnehmen müßte, dieser Ausdruck aber schon oft die Geschworenen irre geführt hätte. Man müsse nothwendig wie bisher die gesetzliche Vermuthung aufstellen, daß jede absichtliche Tödtung Mord sei, bis durch die Umstände des Falles diese Vermuthung umgestoßen werde.

61) Allg. Deutsche Strafrechtszeitung 1865 S. 30.

62) Report of the Capital Punishment Commission together with the minutes of Evidence and appendix London 1866. Die Benutzung des in dem appendix gegebenen Materials aus anderen Ländern bedarf bei der nicht immer ganz korrekten Uebersetzung in das Englische einiger Vorsicht.

Aus den zahlreichen Depositionen der vernommenen Zeugen und den erstatteten Gutachten mag hier Folgendes hervorgehoben werden:

1) Die Mehrzahl legt der Todesstrafe eine abschreckende Wirkung bei. Die Minderheit stellt diese Wirkung in Abrede, indem sie namentlich hervorhebt, daß die meisten Mordthaten nicht von Leuten aus der sogenannten Criminal class, sondern von Unbestraften, oder durch Personen von Erziehung und Bildung begangen würden, wobei in der Regel außerordentliche Motive oder Seelenstörungen einwirkten, gegen welche die Androhung der Todesstrafe einflußlos sei.

2) Ueber den Begriff des „todeswürdigen" Mordes herrscht die größte Verschiedenheit der Ansichten, obschon das Mangelhafte in der bestehenden Gesetzgebung anerkannt wird.

3) Die Mehrzahl erklärt sich gegen eine der Jury einzuräumende Befugniß, mildernde Umstände zuzulassen.

4) Ebenso wird die Zulässigkeit der Appellation über die Schuldfrage bei Kapitalsachen verneint.

5) Crofton — der bekannte Gefängniß-Reformer — erklärt, daß, bevor die Todesstrafe abgeschafft werden könne, die Herstellung besonderer Gefängniß-Anstalten für Mörder nothwendig sei, weil die Vollstreckung der Freiheitsstrafen in den jetzigen Strafanstalten keinen genügenden Ersatz für jene Strafe böte. Vor der legalen Abschaffung der Todesstrafe solle die Zweckmäßigkeit dieses anderen Strafmittels aber erst erprobt und der Billigung des Publikums versichert werden.

Von hervorragendem Interesse sind die Aussagen von Walpole und Grey, welche beide längere Zeit das Amt des Staatssekretairs bekleideten und in dieser Eigenschaft berufen waren, wesentlich auf die Entscheidung in der Begnadigungs-Instanz einzuwirken.

63) Die Mehrheit bilden: der Herzog von Richmond, Lord Stanley, Coleridge, Waddington, Hardy, Moncrieff, Hardy und Hunt. — Die vier Gegner der Todesstrafe und Moncrieff erklären sich außerdem mit der Einführung der geheimen Hinrichtung nicht einverstanden.

Digitized by Google

1) bei Hochverrath in den bisherigen Fällen,
2) bei Mord (murder) ersten Grades [64]), nämlich:
   a) derjenigen Tödtung eines Menschen, welche mit Ueberlegung und mit direkter, vorbedachter böser Absicht begangen wird, falls die Jury das Vorhandensein dieser Absicht als thatsächlich feststehend annimmt,
   b) solchen Tödtungen, welche bei Verübung oder dem Versuche der Verbrechen des Mordes, der Brandstiftung, der Nothzucht, des nächtlichen Einbruchs, des Raubes oder der Seeräuberei begangen wird.

We recommend therefore — lauten die Vorschläge hinsichtlich des Verbrechens des Mordes wörtlich [65]):

1) That the punishment of death be retained for all murders deliberately committed with express malice aforethought, such malice to be found as a fact by the jury;
2) That the punishment of death be also retained for all murders committed in, or with a view to, the perpetration, or escape after the perpetration, or attempt at perpetration of any of the following felonies: murder, arson, rape, burglary, robbery or piracy;
3) That in all other cases of murder the punishment be penal servitude for life, or for any period not less than seven years, at the discretion of the court.

Außerdem wird eine Milderung der Strafe für Kindesmord und die Beseitigung der Oeffentlichkeit bei Hinrichtungen beantragt.

Eine diesen Vorschlägen entsprechend abgefaßte Bill, welche den Hochverrath nicht erwähnte, und nach dem Vorgang der Nordamerikanischen Gesetzgebung rücksichtlich des Mordes 2 Grade unterschied und nur den ersten Grad, nämlich: die von der Kommission vorgeschlagenen Fälle, sowie außerdem noch die Tödtung eines Konstablers oder eines anderen Friedensbeamten bei Ausübung seines Berufes mit dem Tode bedrohte [66]), fiel am 2. Mai 1866 im Oberhause mit 39 gegen 38 Stimmen.

Im Jahre 1867 wurde Seitens der Regierung zwar eine Murder Law Amendment Bill eingebracht [67]), deren Lesung am 14. Februar erfolgte; sie wurde jedoch am 26. Juli zurückgezogen.

Als im April 1868 ein anderweitiger, die Einführung der Intramuran-Hinrichtung bezweckender Gesetz-Entwurf dem Parlamente vorgelegt wurde, ward zu demselben im Unterhause der Antrag gestellt, die Todesstrafe abzuschaffen. Derselbe wurde jedoch am 21. April 1868 mit 127 gegen 23 Stimmen abgelehnt, dagegen die Einführung der Intramuran-Hinrichtung beschlossen [68]).

Im Jahre 1869 brachte Gilpin eine Bill auf Abschaffung der Todesstrafe ein, über welche das Unterhaus am 28. Juli 1869 [69]) verhandelte. Der Antragsteller wies zur Befürwortung der Bill auf das große Mißverhältniß zwischen der Zahl der Todesurtheile und der Hinrichtungen aus den letzten Jahren, sowie zwischen der Zahl der Anklagen wegen Mordes und der Verurtheilungen hin (S. unten). Aus der letzteren Thatsache wurde gefolgert, daß die Abneigung der Geschwornen gegen die Todesstrafe zu ungerechten Freisprechungen führe, und aus dem Mißverhältniß der gefällten zu den vollstreckten Todesurtheilen die Wirkungslosigkeit der Todesstrafe als Abschreckungsmittel zu beweisen gesucht, auch darauf hingewiesen, daß über Leben und Tod nicht mehr Geschworne und Richter, sondern der Staatssekretair [70]) entscheide. Der Staatssekretair Bruce erkannte die Mängel der bestehenden Gesetzgebung und die Nothwendigkeit einer Reform an. Er bemerkte, daß in der Begnadigungsinstanz nach festen Grundsätzen verfahren werde und die Vollstreckung namentlich dann unterbleibe, wenn der Richter den Spruch der Geschwornen nicht billige. Er erklärte sich gegen die Abschaffung der Todesstrafe, hauptsächlich aus dem Grunde, weil gewisse Klassen der Gesellschaft nur durch die Furcht vor derselben vom Verbrechen zurückgehalten würden. Der Antrag auf 2. Lesung der Bill wurde mit 118 gegen 58 Stimmen abgelehnt.

Aus der Reihe hervorragender Stimmen, welche in England gegen die Beibehaltung der Todesstrafe laut geworden sind, mag schließlich eine neuere Aeußerung Lord Russel's erwähnt werden, welcher im Jahre 1840, wie früher erwähnt, sich für die Todesstrafe ausgesprochen hatte.

In der Einleitung zu der 1865 erschienenen Ausgabe seines Werkes „The English Constitution" erklärt derselbe nämlich:

> „Ich für meinen Theil habe keinen Zweifel an dem Rechte des Staates, die Todesstrafe zu drohen, selbst nicht an der Zweckmäßigkeit dieser Strafe, wenn sie in gewissen Zuständen der bürgerlichen Gesellschaft verhängt wird. Wenn ich aber von den abstrakten Rücksichten der Recht- und Zweckmäßigkeit mich auch an unsern Zustand der Gesellschaft wende, wenn ich erwäge, wie schwierig es für jeden Richter ist, den Fall, welcher unbeugsame Justiz fordert, von dem Fall zu scheiden, in welchem der Einfluß mildernder Umstände anerkannt werden muß, wenn ich erwäge, wie peinlich und gehässig die Aufgabe des Staatssekretairs ist, welcher über die Frage zu entscheiden hat, ob die Krone begnadigen soll, wenn ich erwäge, welche kritischen Kommentare darüber im Publikum veranlaßt werden, wie bald der anfängliche, durch die Hinrichtung bewirkte Schauder in Sympathie und Mitleid übergeht, wie häufig die Beispiele einer unwürdigen und schauderhaften Hinrichtung sind, wie roh das ganze Hinrichtungsschauspiel ist, so komme ich zu dem Schlusse, daß die Strafgerechtigkeit durch die Aufhebung der Todesstrafe und durch die Erhaltung eines (vielleicht unschuldigen) Lebens nichts verliert."

Schließlich mag noch erwähnt werden, daß die allmählige Milderung der Gesetzgebung über die todeswürdigen Verbrechen im Verhältniß zu der steigenden Bevölkerung keine Vermehrung der Verbrechen in England zur Folge gehabt hat [71]).

Auffallend dagegen ist allerdings die Verschiedenheit des

---

64) Die Kommission verzichtet darauf, unter Aufhebung des bestehenden Rechts eine Definition des todeswürdigen Verbrechens des murder zu geben und adoptirt die in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo das englische common law gelte, aufgestellte Unterscheidung von murder ersten und zweiten Grades. Der bestehende Begriff des murder bleibt demnach unverändert und nur der die Todesstrafe bedingende erste Grad wird näher begrenzt. Report XLIX.

65) Report p. L.

66) Allg. Deutsche Strafrechtszeitung 1867 S. 78 ff.

67) Allg. Deutsche Strafrechtszeitung 1867 S. 248.

68) Schaible, Ueber die Todesstrafe, S. 31 und 47. — Bei der Debatte im Unterhause trat namentlich Stuart Mill als Vertheidiger der Todesstrafe auf.

69) Times vom 29. Juli 1869.

70) In England findet keine Bestätigung der Todesurtheile durch den Souverain statt. Nur für die in Old-Bailey (Londoner Gerichtshof) gefällten Todesurtheile bedurfte es der Unterschrift des Königs. Auch diese Ausnahme ward beim Regierungs-Antritt der Königin Victoria (1837) beseitigt, um die jugendliche Monarchin dieser Verpflichtung zu entheben. — Report S. 267. Marquardsen a. a. O. Bd. 23 S. 328. —

Die Begnadigung zum Tode Verurtheilter erfolgte bis zum Regierungs-Antritt der Königin Victoria, wie bei allen anderen Königlichen Gnadenakten, auf den Rath des Geheimen Rathes unter dem Großen Siegel. Seit jenem Zeitpunkte ist diese Praxis gleichfalls außer Gebrauch gekommen und die Handhabung der Begnadigungs-Instanz dem Staatssekretair des Innern übertragen worden, der dafür unmittelbar und allein verantwortlich ist.

Die in Kapitalsachen an die Königin zu erstattenden Begnadigungsberichte desselben werden, namentlich wenn darin neue Thatsachen zu Gunsten des Verurtheilten angeführt sind, der Regel nach dem Richter zur Berichterstattung zugefertigt, ja nicht selten findet noch eine unmittelbare Besprechung dieses mit dem Staatssekretair statt, um den Fall für die Königliche Entscheidung allseitig zu erörtern und vorzubereiten.

Der Gnaden-Erlaß selbst wird von dem Souverain unterzeichnet, und von dem Staatssekretair gegengezeichnet.

Siehe: Todd, Die parlamentarische Regierung in England, übersetzt von Aßmann. Berlin 1869. Bd. I. S. 297.

Bis zum Jahre 1861 hatten die Richter, falls sie die Vollstreckung der Todesstrafe nach den besonderen Umständen des Falles nicht für gerechtfertigt erachteten, die Befugniß: von der förmlichen Verkündigung eines Todesurtels abzusehen, und ein solches nur zu den Akten zu registriren (record the sentence). Dies hatte die Wirkung einer Befristung der Urtelsvollstreckung, um die Möglichkeit einer Begnadigung des Verurtheilten offen zu halten.

Diese Befugniß ist durch das Konsolidations-Gesetz vom Jahre 1861 aufgehoben worden, doch wird die Wiedereinführung derselben von den meisten der in der Parlaments-Kommission abgehörten Richter, sowie von den früheren Staats-Sekretairen Grey und Walpole befürwortet. — cfr. Report S. 267. Marquardsen a. a. O. — Stephen, Commentaries IV. S. 429. Stephen-Mühry S. 533.

Ausnahmsweise und unter ganz außerordentlichen Umständen hat zu Zeiten ein Eingreifen des Parlaments in die Sphäre des Begnadigungsrechtes stattgefunden; der Regel nach beschränkt sich seine Zuständigkeit auf die Entgegennahme von Petitionen zu Gunsten Verurtheilter. Todd a. a. O. S. 300.

71) Report p. 661 ff. und Schaible a. a. O. S. 26 ff.

Digitized by Google

Verhältnisses der Verurtheilungen zu der Zahl der begangenen und unter Anklage gestellten Verbrechen in den verschiedenen Perioden. Die statistischen Nachweisungen ergeben, daß wegen derjenigen Verbrechen, welche mit Todesstrafe bedroht waren, nach der Einführung einer milderen Strafe die Verurtheilungen im Verhältniß zu der Zahl der begangenen Verbrechen bez. Anklagen erheblich zunahmen. So z. B. betrug der Prozentsatz der Verurtheilungen in den beiden zehnjährigen Perioden von 1826—35 und 1854—63, in deren ersterer die Todesstrafe noch angedroht war:

| | 1826—1835: Prozent: | 1854—1863: Prozent: |
|---|---|---|
| bei Sodomie . . . . | 21 | 32 |
| bei Nothzucht . . . | 16 | 39 |
| bei Brandstiftung . . | 25 | 56 |
| bei Fälschung . . . | 62 | 80 |

Der mittlere Prozentsatz der Verurtheilungen bei den Verbrechen überhaupt belief sich in denselben Perioden auf 70 beziehungsweise 72 Prozent.

Beim Morde (murder) betrug in denselben Perioden der Prozentsatz der Verurtheilungen 23 bezw. 30 Prozent. In den jüngst verflossenen Jahren soll er sich auf 22 Prozent belaufen haben, während bei allen übrigen Verbrechen 78 Prozent der Verurtheilung unterlagen.[72]) Im Jahre 1867 führten 94 Anklagen wegen Mordes nur zu 27 Verurtheilungen.[73]) Sonach zeigt sich beim Morde eine unverhältnißmäßig große Anzahl von Freisprechungen. Die Gegner der Todesstrafe ziehen aus diesen Zahlen den Schluß, daß die Sicherheit und Gewißheit der Rechtspflege die Aufhebung dieser Strafe verlange. —

Im Allgemeinen[74]) sank die Zahl der Todesurtheile und der Hinrichtungen entsprechend der gesetzlichen Verminderung der Kapitalverbrechen, und zwar von

| | Todesurtheile | Hinrichtungen |
|---|---|---|
| 1827 . . . . . | 1526 | 70 |
| 1831 . . . . . | 1601 | 52 |
| auf | | |
| 1834 . . . . . | 480 | 34 |
| 1839 . . . . . | 56 | 11 |
| 1862 . . . . . | 29 | 15 |
| 1863 . . . . . | 29 | 22 |
| 1864 . . . . . | 32 | 19 |
| 1865 . . . . . | 20 | 8 |
| 1866 . . . . . | 26 | 12 |
| 1867 . . . . . | 27 | 10 |

Von 1840 ab wurden fast ausschließlich nur die wegen Mordes ergangenen Todesurtheile vollstreckt.

Von Interesse wird noch folgende Gegenüberstellung der beiden zehnjährigen Perioden von 1823—1832 und von 1853—1862 sein:

A. 1823—1832.

| Todesurtheile | Hinrichtungen |
|---|---|
| überhaupt durchschnittlich jährlich 1279, | überhaupt, durchschnittlich jährlich 56, |
| darunter wegen | darunter wegen |
| Mordes . . . . . 14, | Mordes . . . . . 12 |
| so daß durchschnittlich jährlich Eine Verurtheilung oder Hinrichtung auf folgende Einwohnerzahl kommt: | |
| überhaupt . . . 10,123 | überhaupt . . . 229,177 |
| bei Mord . . . 863,234 | bei Mord . . . 996,039. |

B. 1853—1862.

| Todesurtheile | Hinrichtungen |
|---|---|
| überhaupt, durchschnittlich jährlich 50 | überhaupt, durchschnittlich jährlich 11,1[75]) |
| wegen Mordes . . . 19 | wegen Mordes . . . 11 |
| so daß durchschnittlich jährlich Eine Verurtheilung oder Hinrichtung auf folgende Einwohnerzahl kommt: | |
| überhaupt . . . 373,220 | überhaupt . . . 1,711,434 |
| bei Mord . . . 979,222 | bei Mord . . . 1,726,992. |

72) Allg. Deutsche Strafrechtszeitung 1865 S. 30.

73) Times vom 29. Juli 1869.

74) Die im Text angegebenen Zahlen beziehen sich nur auf England — mit Ausnahme von Schottland und Irland.

75) Im Jahre 1861 — vor der neuen Gesetzgebung vom 6. August — fand noch eine Hinrichtung wegen Mordversuchs statt.

7. Frankreich.[76])

Bis zur Revolution waren in Frankreich 115 strafbare Handlungen mit dem Tode bedroht.[77])

Der Code pénal vom 25. September 1791[78]) verringerte diesen Kreis der Kapitalverbrechen so erheblich, daß nur 32 Fälle übrig blieben, und auch für diese wurden jede qualifizirten Todesstrafen beseitigt, indem das Gesetz bestimmt:

Art. 2. La peine de mort consistera dans la simple privation de la vie, sans qu'il puisse jamais exercée aucune torture envers les condamnés.

Art. 3. Tout condamné à mort aura la tête tranchée.

Im Konvent wurde sechsmal[79]) der Antrag auf Abschaffung der Todesstrafe gestellt. Die Anträge hatten aber keinen weiteren Erfolg, als daß der Konvent in seiner letzten Sitzung am 4. Brumaire des Jahres IV (26. Oktober 1795) dekretirte:

> A dater du jour de la publication de la paix générale la peine de mort sera abolie dans la république française,

und da der allgemeine Friede ausblieb, blieb das Dekret ohne praktische Wirkung.

Der Code des délits et des peines[80]) vom 3. Brumaire IV beschränkte die Todesstrafe auf 30 strafbare Handlungen, und das Gesetz vom 8. Nivose X (29. Dezember 1801) beseitigte jenes Dekret formell durch die Bestimmung, daß die Todesstrafe in den bisher vorgeschriebenen Fällen zur Anwendung gebracht werden solle. —

Die Napoleonische Gesetzgebung behielt die Todesstrafe bei und der Code penal vom 12./20. Februar 1810 enthält dieselbe in 39 Artikeln.[81])

Seit dem Anfange der zwanziger Jahre begann in Frankreich eine Bewegung gegen die Todesstrafe, welche in Guizot[82]) einen ihrer hervorragendsten Verfechter fand. Diese Bewegung war zwar zunächst nur darauf gerichtet, die Todesstrafe bei politischen Verbrechen abzuschaffen, nahm jedoch in ihrem Verlaufe größere Dimensionen an.[83])

76) Ortolan, Elements de droit pénal Ed. III. 1863 T. I. Nr. 146 ff. und T. II. Nr. 1356. ff. Nr. 1522. ff. Bérenger, De la répression pénale in den Mémoires de l'académie des Sciences morales et pol. T. IX. 1855 p. 405 ff. (Auch besonders erschienen in 2 Bänden 1855.) Rapport fait par M. le Vicomte de La Guéronnière, sur des pétitions réclamant l'abolition de la peine de mort (Moniteur Nr. 219. vom 8. August 1867) und Discours von Goulhot de St. Germain in der Sitzung des Senats vom 19. Dezember 1867, Moniteur Nr. 354. (auch besonders abgedruckt). — Erwähnenswerth ist, daß bereits Richelieu 1626 die Abschaffung der Todesstrafe anscheinend jedoch nur für politische Verbrechen vorschlug. Nach Boullée: Histoire complète des Etats-Généraux etc. Paris 1845. T. II. p. 208. ging nämlich einer der von demselben der Notabeln-Versammlung am 11. Januar 1626 vorgelegten Artikel dahin: „à modérer les peines portées contre les criminels d'état et à effacer de nos codes le supplice capital."

77) Eine im Jahre 1786 erschienene Schrift führt den Titel: Essais sur quelques changements qu'on pourra faire des à présent dans les lois criminelles de France, par une honnête homme qui depuis qu'il connait ces lois, n'est point sur de n'être pas pendu un jour.

78) Der Berichterstatter Lepelletier-Saint-Fargeau beantragte in der National-Versammlung bei der Berathung des Code die Aufhebung der Todesstrafe, welcher eine — besonders geschärfte — Freiheitsstrafe von 12—24 Jahren substituirt werden sollte. Der Antrag ward nach langen Debatten fast mit Einstimmigkeit abgelehnt. Choix de rapports, opinions et discours etc. Paris 1819. Tome VI. p. 320 sq.

79) Ortolan I. 149. — Zuerst von Condorcet am 23. Januar 1793, welcher die Abschaffung bei gemeinen, die Beibehaltung bei politischen Verbrechen beantragte, parceque les questions sont differentes!"

80) Art. 612. dieses Code bestimmte: Toutes conspirations et complots tendant à troubler la république par une guerre civile, en armant les citoyens les uns contre les autres, seront punis de mort, tant que cette peine subsistera, et de vingt-quatre années de fers, quand elle sera abolie.

81) Art. 56. 75. 76. 77. 79. 80. 81. 82. 83. 86. 87. 91—97. 102. 125. 132. 139. 182. 191. 203. 206. 231. 233. 302. 303. 304. 316. 344. 361. 365. 381. 434. 435. 437., sowie indirekt die den Versuch, die Theilnahme betreffenden Art. 2. 59. 61. 62.

82) Guizot. De la peine de mort en matière politique. Paris 1822.

83) Im Jahre 1826 erließ die aus hervorragenden Männern bestehende Société de la morale chrétienne zur Lösung der Frage ein

Digitized by Google

Einen Erfolg hatten diese Bestrebungen nur insoweit, als das Gesetz vom 25. Juni 1824 [84]) beim Kindesmord, falls der Gerichtshof (cour-d'assises) bezüglich der Mutter das Vorhandensein mildernder Umstände feststelle, statt der Todesstrafe lebenslängliche Zwangsarbeit für zulässig erklärt.

Nach der Juli-Revolution beschloß die Kammer der Deputirten [85]) am 8. Oktober 1830 in einer an den König Louis Philipp gerichteten Adresse:

> die Vorlegung eines Gesetzes, welches die Festsetzung der an Stelle der Todesstrafe zu setzenden Freiheitsstrafe enthalte,

zu beantragen und

> bis zum Erlaß dieses Gesetzes den Aufschub der inzwischen ausgesprochenen Strafen

zu befürworten.

König Louis Philipp, welcher persönlich als der Todesstrafe abgeneigt galt, erklärte sich auf die Anträge zwar günstig, indessen hatten dieselben, zumal bei den bedenklichen Zeitumständen, keinen weiteren Erfolg, als den Erlaß des Gesetzes vom 28. April 1832 [86]), welches nicht nur die Zahl der Kapitalverbrechen verminderte, indem es die Todesstrafe bei Falschmünzerei (Art. 132. Cod. pén.), einzelnen Arten der Brandstiftung (Art. 434.) und dem qualifizirten Diebstahl (Art. 382.) beseitigte, — sondern auch dadurch, daß es bestimmte: [87])

> es solle, wenn bei den an sich todeswürdigen Verbrechen die Geschworenen mildernde Umstände angenommen hätten, statt auf Tod auf lebenslängliche oder zeitige Zwangsarbeit erkannt werden,

dazu beitragen mußte, die Zahl ausgesprochener Todesurtheile in hohem Maße zu vermindern.

Nach den statistischen Angaben entgingen dann auch vom Jahre 1832 ab eine große Anzahl von Verbrechern, welche nach den früheren Gesetzen dem Tode verfallen gewesen wären, in Folge des neuen Gesetzes dieser Strafe.

Der Prozentsatz derjenigen Verbrechen, bei denen mildernde Umstände — für welche im Gesetze eine Begriffsbestimmung nicht gegeben, deren Annahme vielmehr in jedem einzelnen Falle, ohne daß dieserhalb eine Frage an sie gestellt zu werden braucht, dem Ermessen der Geschworenen anheimgegeben ist — angenommen wurden, stellte sich

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1833 | auf | 57 | pCt., |
| 1851 | = | 67 | = |
| 1864 | = | 85 | = |
| 1867 | = | 76 | = |

und bezüglich der mit dem Tode bedrohten Verbrechen insbesondere:

1866 auf 94 pCt.[88]),

ja sie bildete bei gewissen Verbrechen, namentlich bei Kindesmord und bei Brandstiftung, fast die Regel.

Es konnte deshalb nicht ausbleiben, daß jenes Gesetz vom 28. April 1832 und die damit den Geschworenen thatsächlich beigelegte Befugniß: die Todesstrafe auf dem Wege der mil-

---

Preisausschreiben, welches das bekannte Werk von Charles Lucas: Du Système Pénal et du Système Répressif, en général; de la Peine de mort en particulier. Paris 1867. Vergl. über dasselbe die dem Herzog von Broglie zugeschriebene anonyme Abhandlung in der Revue Française, Paris 1828. Septemberheft p. 1—76. —

[84]) Loi contenant diverses modifications au Code pénal Art. 4. „Les cours d'assises, lorsqu'elles auront reconnu qu'il existe des circonstances atténuantes, et sous la condition de le déclarer expressement pourront dans les cas etc. . . . . réduire les peines prononcées par le Code pénal." Art. 5. La peine prononcée par l'art. 302. du Code pénal contre la mère coupable d'infanticide pourra être réduite à celle des travaux forcés à perpétuité. — Cette réduction de peine n'aura lieu à l'égard d'aucun individu autre que la mère.

[85]) Der am 17. August 1830 von Victor de Tracy aus Veranlassung der gegen die Minister Karl's X. erhobenen Anklage gestellte Antrag auf Aufhebung der Todesstrafe hatte einen eingehenden Bericht von Bérenger zur Folge, welcher zwar die Abschaffung ins Auge faßte, aber nur:

> „bien préparée avec prudence et précaution par une abolition graduelle de la peine capitale et par la formation d'établissements pénitentiaires destinés à remplacer cette peine."

Bei den Debatten trat namentlich General Lafayette als Gegner der Todesstrafe auf. — Im Jahre 1831 wurde der Antrag gestellt: die Todesstrafe nur bei Einstimmigkeit der Geschworenen für zulässig zu erklären, derselbe ward jedoch, nachdem die Regierung sich dagegen erklärt hatte, verworfen. — Moniteur 1867 Nr. 304.

[86]) Ueber die Entstehung dieses Gesetzes berichtet Bérenger a. a. O. p. 433: „König Louis Philipp sei persönlich der Todesstrafe abhold gewesen; Monate lang habe er die Bestätigung von Todesurtheilen verweigert. Bei einer in Gegenwart des Justiz-Ministers Dupont de l'Eure stattgefundenen Unterredung hätte er die Entstehung seiner Abneigung gegen die Todesstrafe mitgetheilt. Als junger Adjutant bei der Armee des Generals Lafayette sei er nämlich kurz nach den Septembermordthaten (1792) mit einer Mission nach Paris betraut worden. In Gegenwart von Danton hätte er seine Entrüstung über jene Septemberfrevel geäußert. Jener habe ihn zu sich eingeladen und mit den Worten empfangen: „Jeune homme, vous avez été bien imprudent hier," indem er zur Rechtfertigung des Geschehenen bemerkt, daß gewisse Handlungen legitim würden, wenn sie nothwendig seien, und damit geschlossen hätte: Sachez bien q'uen politique, lorsqu'on a des ennemis, il faut exterminer jusqu'au, dernier, si l'on ne veut succomber soi-même. — Von dieser Unterredung, ferner von dem häufigen Anblick des Schaffots und von dem bald darauf eintretenden Ereigniß, welches ewig auf dem Herzen eines Sohnes lasten müßte, — der Hinrichtung seines Vaters — hätte sein Entschluß festgestanden, daß, wenn er jemals berufen sein sollte, Einfluß auf die Geschicke seines Vaterlandes zu üben, er denselben anwenden würde, um die Unterdrückung einer Strafe herbeizuführen, welche in den Händen der Parteien eine Waffe bilde, von der sie abwechselnd Gebrauch machen, um sich gegenseitig zu verderben. — Dem König wurde vorgestellt, es würde unklug sein, eine Maßregel zu übereilen, auf welche die Geister noch nicht vorbereitet wären; man müsse allmählig vorgehen, und zuvor auf die Herstellung eines besseren Strafmittels Bedacht nehmen, anderenfalls würde bei einem etwa vorkommenden großen Verbrechen die öffentliche Stimme die Gesetze der Schwäche zeihen und die Wiedereinführung der Todesstrafe fordern. — Hierauf hätte sich der König mit einer Begrenzung der Todesstrafe auf eine geringere Zahl von Verbrechen einverstanden erklärt.

Außerdem sei ihm der Vorschlag gemacht worden, aus der Thatsache, daß die zwischen die Nothwendigkeit eines zur Todesstrafe führenden Wahrspruches oder einer Freisprechung gestellte Jury oft die letztere vorziehe, Nutzen zu ziehen und das Volk an die allmählige Abschaffung der Todesstrafe dadurch zu gewöhnen, daß der Jury die Befugniß eingeräumt würde, aus dem Leumunde des Verbrechers oder den sonst vorliegenden Thatumständen Gründe zu entnehmen, welche zu seinen Gunsten die starre Regel des Gesetzes in einem bestimmten Maße mildern könnten.

[87]) Loi contenant des modifications au Code pénal et au Code d'instruction criminelle (Bulletin des lois No. 78), welches im Art. 94. den Art. 463. des Code pén. neu dahin redigirt:

> „Les peines prononcées par la loi contre celui ou ceux des accusés reconnus coupables, en faveur de qui le jury a déclaré des circonstances atténuantes, seront modifiées ainsi qu'il suit:
>
> Si la peine prononcée par la loi est la mort, la cour appliquera la peine des travaux forcés à perpétuité, ou celle des travaux forcés à temps" etc.

Diese Bestimmung des Gesetzes vom 28. April 1832 ist bei der durch das Gesetz vom 13. Mai 1863 — loi portant modification de plusieurs dispositions du Code pénal — (Bulletin des lois No. 1120. p. 964) abermals emendirten Redaktion des Art. 463. unverändert geblieben.

Prozessualisch erforderte Art. 5. des Gesetzes von 1832 zur Feststellung mildernder Umstände eine Majorität von mehr als sieben Stimmen. Das Gesetz vom 9. September 1835 setzte aber einfache Majorität fest (Bulletin des lois No. 155., Gesetzes-Nr. 358), indem es die Art. 341. und 347. des Code d'instruction crim. dahin redigirte:

> Art. 341. En toute matière criminelle, même en cas de récidive, le président, après avoir posé les questions résultant de l'acte d'accusation et des débats, avertira le jury, à peine de nullité, que s'il pense, à la majorité, qu'il existe, en faveur d'un ou de plusieurs accusés reconnus coupables, des circonstances atténuantes, il devra en faire la déclaration en ces termes:
>
> „A la majorité, il y a des circonstances atténuantes, en faveur de tel accusé" etc.
>
> Art. 347. La décision du jury, tant contre l'accusé que sur les circonstances atténuantes, se formera à la majorité, à peine de nullité."

Nachdem hinsichtlich des Schuldspruches die Gesetzgebung über die erforderliche Stimmenzahl in der Folge mehrfach gewechselt, ist gegenwärtig wieder der im Gesetz von 1835 adoptirte Grundsatz der einfachen Stimmenmehrheit in Geltung, indem das Gesetz vom 9. Juni 1853 — loi sur la déclaration du Jury (Bulletin des lois No. 53. p. 981) die vorangegebene Redaktion der Art. 341. und 347. des Code d'instr. crim. im Wesentlichen wieder herstellte.

[88]) Im Jahre 1866 wurden wegen todeswürdiger Verbrechen verurtheilt 338 Personen, davon zum Tode 20, zu Freiheitsstrafen 318. Diese 338 Fälle vertheilen sich:



Digitized by Google

dernden Umstände zu beseitigen, vielfache Gegner fand [89]). Zwar bezeichnete La Guéronnière in seinem dem Senat erstatteten Bericht (Moniteur 1867 Nr. 219.) das Gesetz von 1832 als „une réforme considérable, qui contient le principe de l'abolition graduelle de la peine de mort" und rühmte die vortheilhaften Wirkungen des Systems der mildernden Umstände und insbesondere deren Feststellung durch die Geschworenen [90]); allein ein anderer Senator machte wohl nicht unzutreffend auf die großen Nachtheile aufmerksam, welche diese Gesetzgebung in ihrem Gefolge hat [91]), und selbst Charles Lucas, obgleich einer der hervorragendsten Gegner der Todesstrafe, erklärte:

„Avec l'omnipotence, dont s'est armé le jury au moyen des circonstances atténuantes, ce n'est plus la gravité de la culpabilité, mais la nature des convictions des jurés sur le maintien ou la suppression de la peine de mort, qui décide les condamnations. La justice criminelle en matière capitale, n'est, pour ainsi dire, qu'une loterie, ou c'est le parricide, qui souvent tire le bon numéro."

(Compte rendu de l'académie des Sciences Mor. et Polit. 1867 T. X. p. 236.)

In der Februar-Revolution beschloß die provisorische Regierung mittels Dekrets vom 26. Februar 1848 — ähnlich wie einst der Konvent — die Abschaffung der Todesstrafe, jedoch nur bei politischen [92]) Verbrechen, im Prinzip. Jenes Dekret lautete:

„Le Gouvernement provisoire de la République convaincu que la grandeur d'âme est la suprême politique, et que chaque révolution opérée par le peuple français doit au monde la consécration d'une vérité philosophique de plus;

„Considérant qu'il n'y a pas de plus sublime principe que l'inviolabilité de la vie humaine;

„Considérant que, dans les mémorables journées où nous sommes, le Gouvernement provisoire a constaté avec orgueil que pas un cri de vengeance ou de mort n'est sorti de la bouche du peuple;

„Déclare:

„que dans sa pensée la peine de mort est abolie en matière politique et qu'il présentera ce voeu à la ratification définitive de l'assemblée nationale."

In der Nationalversammlung von 1848 wurde die gänzliche Aufhebung der Todesstrafe beantragt; dieser Antrag fiel jedoch in der Sitzung vom 18. September 1848 mit 498 gegen 216 Stimmen, und Lamartine, obschon an sich ein Gegner der Todesstrafe und Verfasser des Dekrets vom 26. Februar, gab bei dieser Gelegenheit den Bedenken gegen die Aufhebung derselben in folgenden Worten einen beredten Ausdruck [93]):

„Songeons — sagte er — que la société est une oeuvre traditionelle et où tout se tient, qu'il n'y faut porter la main qu'avec scrupule et tremblement, que les milliers de vie, de propriétés, de droits reposent à l'ombre de ce vaste et séculaire édifice et qu'une pierre détachée avant l'heure peut écraser des générations dans sa chute."

| | | | Tod. | Freiheitsstrafen. |
|---|---|---|---|---|
| a) | 129 | Fälle des Kindesmordes . . . | 1 | 128 |
| b) | 90 | „ „ assassinat . . . . | 9 | 81 |
| c) | 76 | „ der Brandstiftung . . . | 4 | 72 |
| d) | 18 | „ „ Vergiftung . . . . | 1 | 17 |
| e) | 19 | „ meurtre . . . . . | 8 | 16 |
| f) | 6 | „ parricide . . . . | 2 | 4 |
| | 338 | | 20 | 318 |

Compte général de l'administration de la Justice Criminelle en France pendant l'année 1866 p. VI und IX.

89) Der Berichterstatter Dumon äußerte schon bei der Berathung des Gesetzes von 1832: il resoudra dans la pratique, les plus fortes objections contre la peine de mort.

90) Vergl. die Rede von La Guéronnière in der Sitzung vom 24. Dezember 1867 (Moniteur Nr. 359.).

91) Nach der Ansicht von Goulhot de St. Germain sind die Gerichtshöfe Frankreichs augenblicklich nur „les organes chargés de coordonner la déclaration du jury avec le texte correspondant de la loi et de prononcer la peine", — während er hofft, daß bei Feststellung der mildernden Umstände durch die Richter: les peines seraient le fruit d'une application basée sur la connaissance exacte des lois et non le résultat de décisions inspirées, le plus souvent, par des impressions locales ou passagères.

— Moniteur 1867 No. 354. —

92) Eingehende Mittheilungen über die Erscheinung derselben in Frankreich bei Bérenger a. a. O. Tit. V. Chap. 1.

93) Discours sur la peine de mort 1848. Vgl. Moniteur 1867 No. 219.

Für politische Verbrechen wurde die im Prinzip ausgesprochene Abschaffung der Todesstrafe beibehalten, dies durch Art. 5. der Verfassungs-Urkunde vom 4. November 1848:

Art. 5. La peine de mort est abolie en matière politique,

ausdrücklich sanktionirt, und durch ein später dazu gegebenes Ausführungsgesetz vom 8. Juni 1850 die Deportation an Stelle der Todesstrafe gesetzt. [94])

Durch das Gesetz vom 10. Juni 1853 [95]) wurde die — zweifelhaft gewordene — Anwendbarkeit des Art. 5. der Konstitution [96]) auf Attentate gegen den Kaiser und die Mitglieder der Kaiserlichen Familie beseitigt, indem für diese Verbrechen, weil sie keine politischen seien, die Todesstrafe ausdrücklich beibehalten wurde.

— siehe den Wortlaut des Gesetzes S. XXVII Note 5. —

Das Prinzip des Art. 5. wurde dagegen in dem neu redigirten Art. 87. des Code pénal dahin ausgeführt:

„L'attentat dont le but est, soit de détruire ou de changer le Gouvernement ou l'ordre de successibilité au trône, soit d'exciter les citoyens ou habitants à s'armer contre l'autorité impériale, est puni de la peine de la déportation dans une enceinte fortifiée." [97])

Wiederholt ist demnächst unter dem zweiten Kaiserreich aus Veranlassung von Petitionen, in denen die Abschaffung der Todesstrafe befürwortet wurde, die Frage Gegenstand der Berathung im Senate und im Corps législatif gewesen.

So im Jahre 1854, dann 1864 [98]). Zuletzt wurde die Frage 1867 im Senate, in welchem letzteren Jahre derselbe aus Veranlassung einer mit 14,000 Unterschriften versehenen Petition nach eingehender Berichterstattung und umfassender Debatte am 19. und 24. Dezember 1867 verhandelt. [99])

Der bereits erwähnte, vom Vicomte de la Guéronnière erstattete Bericht berief sich für die Rechtmäßigkeit und Nothwendigkeit der Todesstrafe auf die Autorität von J. J. Rousseau, Montesquieu, Benjamin Constant, des Herzogs von Broglie, und will die allmählige Abschaffung durch Herstellung eines anderen wirksamen Strafmittels, sowie durch Verbreitung geistiger, sittlicher und religiöser Bildung, endlich durch Verminderung der Hinrichtungen herbeiführen.

94) Loi sur la déportation vom 8. Juni 1850:

Art. 1. Dans tous les cas où la peine de mort est abolie par l'article 5. de la Constitution, cette peine est remplacée par celle de la déportation dans une enceinte fortifiée, désignée par la loi, hors du territoire continental de la République. Les déportés y jouiront de toute la liberté compatible avec la nécessité d'assurer la garde de leurs personnes. Ils seront soumis à un régime de police et de surveillance déterminé par un réglement d'administration publique.

Art. 4. La vallée de Vaithau, aux îles Marquises est déclarée lieu de déportation pour l'application de l'art. 1. de la présente loi.

(Bulletin des lois 1850 No. 274. p. 667.)

Nach Ortolan T. II. Nr. 1523. ist diese Strafe bisher nicht zur praktischen Ausführung gekommen.

95) Loi qui modifie les articles 86. und 87. du Code pénal vom 10. Juni 1853. Bulletin des lois No. 56.

96) Da das Gesetz den Begriff des politischen Verbrechens nicht bestimmt, so hat der Richter in jedem einzelnen Falle „suivant la raison du droit" zu prüfen, ob es sich um ein politisches Verbrechen handelt. Ortolan Nr. 736. und 1522.

97) In dem Bericht des Corps législatif (Drucksachen Nr. 243. Session 1853) bemerkt La Guéronnière als damaliger Referent: „Les peines irréparables ne sont légitimes que pour les crimes qui ne changent pas, je ne dirai pas de criminalité, mais de caractère, c'est-à-dire pour ceux que la conscience maudit et flétrit éternellement." Der Oberst Reguis — Mitglied der Kommission — äußerte: „La véritable défense de la société contre les insurgés, qui la bravent, c'est le canon. Combattons les dans la rue, traitons les selon les lois de la guerre. Mais quand ils sont vaincus, s'il est encore temps de les punir, il est déjà trop tard pour les immoler."

98) Die früheren Verhandlungen fanden statt am 22. April 1854, 15. Januar 1864 (Moniteur Nr. 16.), 23. Mai 1864 (Moniteur Nr. 145.) und endigten mit Uebergang zur Tages-Ordnung.

99) Der Bericht in Nr. 219., die Verhandlungen Nr. 354. und 359. des Moniteur von 1867.

Digitized by Google

[redacted] den Reden sind die des Berichterstatters, sowie des Senators Goulhot de St. Germain[100]) besonders hervorzuheben.

Das Ergebniß der zweitägigen Debatten war: einstimmiger Uebergang zur Tages-Ordnung.

Im Corps législatif war es schon am 16. Mai 1864 aus Veranlassung einer für die Familie des im Jahre 1796 (wie anzunehmen sei, unschuldig) hingerichteten Kaufmanns Lesurques [1]) beantragten Entschädigung zu prinzipiellen Erörterungen gekommen und wurde bei der Debatte über die Adresse im Jahre 1865 ein Amendement auf Aufhebung der Todesstrafe gestellt, welches mit 195 gegen 24 Stimmen abgelehnt wurde. [2])

Ueberhaupt scheint die öffentliche Meinung in Frankreich, wenn anders der von der Englischen Kommission gutachtlich vernommene Zeuge Chebieu richtig beobachtet hat, gegen die Aufhebung der Todesstrafe gerichtet zu sein [3]), und auch Hello, Inspecteur général honoraire adjoint des prisons, ein bekannter Gegner der Todesstrafe, bemerkt [4]):

> En France, notamment, où l'on est trop disposé à croire que cette opinion (abolitioniste) n'est généralement partagée en Europe que par des utopistes, on ne sera peut-être pas médiocrement surpris d'y trouver tant de noms illustres. — —

Ueber das Schicksal eines von dem Deputirten Jules Simon neuerdings eingebrachten Gesetz-Entwurfes, welcher die Aufhebung der Todesstrafe anordnet, ist bis jetzt (Januar 1870) nicht entschieden.

Nach der gegenwärtigen Gesetzgebung sind in Frankreich mit dem Tode folgende Verbrechen bedroht:

1) Landesverrath (Art. 75., 76., 77., 79., 80—83.),
2) Attentat gegen das Leben oder die Person des Kaisers oder das Leben der Mitglieder der Kaiserlichen Familie (Art. 86.; Gesetz vom 10. Juni 1853) [5]),
3) bewaffneter Aufruhr und andere Verbrechen gegen die innere Sicherheit (Art. 91—97., 125.),
4) Mißhandlung oder Verletzung bestimmter agents de l'autorité publique (Art. 233.),
5) assassinat (Tödtung mit Ueberlegung),
6) parricide (Tödtung leiblicher Ascendenten, der natürlichen oder Adoptiveltern),
7) infanticide (Tödtung eines neugeborenen Kindes),
8) empoisonnement (Art. 295 302.) [6]),
9) Martern oder Quälen bei Ausübung eines Verbrechens (Art. 303.) [7]),
10) vorsätzliche Tödtung vor oder bei Begehung eines anderen Verbrechens (Art. 304.; Gesetz vom 28. April 1832.) [8]),
11) Kastration, wenn der Tod binnen 40 Tagen erfolgt (Art. 316.),
12) „séquestration des personnes", wenn gegen die Vergewaltigten Torturen angewendet werden (Art. 344.),
13) falsches Zeugniß, welches ein Todesurtheil zur Folge gehabt hat (Art. 361.),
14) Brandstiftung an bewohnten Gebäuden und Brandstiftung oder Zerstörung von Gebäuden, wenn ein Mensch dadurch das Leben verliert (Art. 434., 435., 437.) [9])

Außerdem wird nach Artikel 2. und 59. der Versuch und die Theilnahme an einem Verbrechen gleich dem letztern bestraft; gleiches gilt nach Artikel 61. von den Begünstigern der Räuber und Aufrührer (qui leur fournissent habituellement logement, lieu de retraite ou de réunion). Der Artikel 56. auch nach der neuen Redaktion durch das Gesetz vom 28. April 1832) endlich bestraft noch den zu lebenslänglichen travaux forcés Verurtheilten mit dem Tode, wenn der Sträfling ein mit gleicher Strafe bedrohtes neues Verbrechen begeht. [10])

Ausgeschlossen wird die Todesstrafe und durch travaux forcés auf Lebenszeit oder auf Zeit ersetzt, wenn — wie oben erwähnt — von den Geschworenen mildernde Umstände angenommen werden. Art. 463. (Redaktion von 1832 und 1863. Vergl. Note [87]).

Ausgeschlossen ist dieselbe ferner nach Artikel 67. gegen Personen unter 16 Jahren.

Eine Bestätigung der Todesurtheile durch den Landesherrn erfolgt nicht, jedoch sind nach einer Verfügung vom 27. September 1830 vor der Vollstreckung die Prozeßakten mit einem

---

[100]) Vergl. Note 76.

[1]) Moniteur vom 16./17. Mai 1864. — Wichtig ist dieser Fall — vgl. Goltdammer, Archiv. 1869. S. 473, 537. — in der Französischen Strafrechtspflege noch besonders dadurch geworden, daß er vom Direktorium dem Rath der Fünfhundert vorgelegt wurde, dieser jedoch ein Eingehen ablehnte, weil er dazu keine Befugniß habe. Durch Art. 13. Tit. VII. des Code pénal vom 25. September 1791:

> „L'usage de tous actes tendant à empêcher ou suspendre l'exercice de la justice criminelle, l'usage des lettres de grâce, de rémission, d'abolition, de pardon et de commutation de peine, sont abolis pour tout crime poursuivi par voie des jurés."

war das Begnadigungsrecht aufgehoben und wurde erst durch art. 86. des Senatuskonsults vom 16. Thermidor X (4. August 1802) dem Ersten Konsul wieder übertragen.

[2]) Das dahin lautende Amendement: „Nous croyons aussi que les lumières de la civilisation ont assez profondement pénétré les esprits, pourque le moment soit venu de faire prévaloir dans nos lois pénales le grand principe de l'inviolabilité de la vie humaine", wurde von Jules Favre vertheidigt, von Rogent St. Laurens bekämpft. Moniteur Nr. 95. vom 8. April 1865.

[3]) Report p. 406.

[4]) Revue de législation et de jurisprudence 1867. Tome 31. p. 323. Derselbe giebt p. 325 einen Katalog der gegen die Todesstrafe aufgetretenen Personen und Gesellschaften.

[5]) Art. 86. (nach der durch das Gesetz vom 10. Juni 1853 erhaltenen Redaktion):

> L'attentat contre la vie ou contre la personne de l'Empereur est puni de la peine du parricide. — L'attentat contre la vie des membres de la famille impériale est puni de la peine de mort.

Das Attentat definirt Art. 88. dahin: „L'exécution ou la tentative constitueront seules l'attentat."

Die Regierungs-Motive und der Kommissions-Bericht des Corps législatif zu diesem Gesetz (Nr. 192. und 243. der Drucksachen des Corps lég.) suchen nachzuweisen, daß bei den vorliegenden Attentaten es sich nicht um politische Verbrechen handle.

[6]) Art. 295. „L'homicide commis volontairement est qualifié meurtre.
„ 296. „Tout meurtre commis avec préméditation ou de guet-„apens (Auflauern) est qualifié assassinat.
„ 299. „Est qualifié parricide le meurtre des pères ou mères „légitimes, naturels ou adoptifs, ou de tout autre ascen-„dant légitime.
„ 300. „Est qualifié infanticide le meurtre d'un enfant „nouveau né.
„ 301. „Est qualifié empoisonnement tout attentat à la „vue d'une personne par l'effet de substances qui peuvent „donner la mort plus ou moins promptement, de quelque „manière que ces substances aient été employées ou „administrées, et qu'elles qu'en aient été les suites.

Art. 302. setzt für diese Verbrechen die Todesstrafe fest, wozu Art. 13. bestimmt:

„Le coupable condamné à mort parricide sera conduit sur le lieu de l'exécution en chemise, nu-pieds et la tête couverte d'un voile noir."

[7]) Art. 303. „Seront punis comme coupables d'assassinat tous malfaiteurs, quelque soit leur dénomination, qui pour l'exécution de leurs crimes emploient des tortures ou committent des actes de barbarie."

[8]) Art. 304. „Le meurtre emportera la peine de mort, lorsqu'il aura précédé, accompagné ou suivi d'un autre crime. Le meurtre emportera également la peine de mort, lorsqu'il aura eu pour objet, soit de préparer, faciliter ou exécuter un délit, soit de favoriser la fuite ou d'assurer l'impunité des auteurs ou complices de ce délit."

[9]) Das Gesetz von 1832 hatte die übrigen Fälle der Brandstiftung als todeswürdige Verbrechen beseitigt. Ebenso den qualifizirten Diebstahl (Art. 382.) und die Falschmünzerei (Art. 132.).

[10]) Als Spezialgesetze, welche die Todesstrafe enthalten, sind noch anzuführen: La loi relative à la police sanitaire vom 3. März 1822, welches verschiedene Verletzungen der Quarantaineverschriften mit dem Tode bedroht, und la loi sur la police des chemins de fer vom 15. Juli 1845 (Bulletin des lois 1221. Nr. 12,095), welches bestimmt:

Art. 16.: „Quiconque aura volontairement détruit ou dérangé la voie de fer, placé sur la voie un objet faisant obstacle à la circulation, ou employé un moyen quelconque pour entraver la marche des convois ou les faire sortir des rails, sera puni de la réclusion.

S'il y a eu homicide ou blessures, le coupable sera puni dans le premier cas de mort, et dans le second, de la peine des travaux forcés à temps."

Bericht über die Umstände, welche für die Ausübung der Gnade bestimmend sein können, dem Justiz-Minister einzureichen. (Ortolan II. Nr. 1920.)

Die Vollstreckung der Todesurtheile erfolgt öffentlich mittels der Guillotine.[11])

Eine statistische Vergleichung der mit dem Tode bedrohten Verbrechen in Frankreich, der Verurtheilungen und der Hinrichtungen mit besonderer Rücksicht auf das Gesetz vom 28. April 1832 ergiebt Folgendes:[12])

Wegen nachfolgender Verbrechen: **assassinat, parricide, infanticide, empoisonnement und incendie des maisons** fanden statt:

I. Anklagen:
- a) 1828–1832 im jährlichen Durchschnitt 403
- b) 1860—1864 " " " 565.

II. Verurtheilungen zu Tod oder Freiheitsstrafen:
- a) 1828–1832 im jährlichen Durchschnitt 247
- b) 1860 1864 " " " 471.

Von den Anklagen betrafen:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Assassinats: | 1828–1832 | jährlich | durchschnittlich | 190 |
| | 1860–1864 | " | " | 173 |
| Infanticides: | 1828–1832 | " | " | 87 |
| | 1860–1864 | " | " | 210 |
| Empoisonnements: | 1828 1832 | " | " | 31 |
| | 1860—1864 | " | " | 25. |

Die parricides haben sich um 3 in der letztern Periode vermehrt. Ebenso haben die Brandstiftungen erheblich zugenommen.

In den Jahren 1865 und 1866 wurden Anklagen erhoben wegen:

| | 1865: | 1866: |
|---|---|---|
| assassinat | 174 | 191 |
| meurtre | 128 | 115 |
| parricide | 13 | 6 |
| infanticide | 196 | 201 |
| empoisonnement | 18 | 23 |
| incendie | 181 | 188. |

Verurtheilungen zum Tode und Hinrichtungen erfolgten überhaupt:

| | Todesurtheile: | Hinrichtungen: |
|---|---|---|
| 1825 | 134 | 111 |
| 1826 | 150 | 111 |
| 1828 | 114 | 75 |
| 1830 | 92 | 33 |
| 1831[13]) | 108 | 25. |
| Dagegen: | | |
| 1833 | 50 | 34 |
| 1854 | 79 | 34 |
| und in den Jahren von 1861–1866: | | |
| 1861 | 26 | 12 |
| 1862 | 39 | 25 |
| 1863 | 20 | 11 |
| 1864 | 9 | 5 |
| 1865 | 14 | 10 |
| 1866 | 20 | 9 |
| | 128 | 72. |

Die 128 Verurtheilungen dieser sechs Jahre erfolgten wegen assassinat 89, wegen meurtre begleitet von Diebstahl oder Raub 13, parricide 11, empoisonnement 5, infanticide 5, incendie 5, gegen 116 Männer und 12 Frauen, von denen 50 Lesens und Schreibens unkundig (completement illettrés) waren.

Im Jahre 1867 fanden 25 Verurtheilungen und 17 Hinrichtungen Statt.

Auch für Frankreich lehrt die Statistik, daß die Vollstreckung der Todesurtheile fast ausschließlich bei Mord erfolgt. In den übrigen Fällen sind schon die Verurtheilungen zum Tode selten. C'est en de tels cas surtout — sagt Ortolan[14]) — que le jury s'habitue, en présence d'une menace de mort, à déclarer qu'il existe en faveur du coupable des circonstances atténuantes, tandis qu'en fait il n'en existe aucun; et c'est en de tels cas aussi, que rarement le pouvoir de grâce laisse accomplir l'exécution.

Aus diesen Gründen spricht der genannte Verfasser die Ueberzeugung aus, daß die Todesstrafe mit wahrem Vortheil für die Kriminalrechtspflege in allen Fällen, welche nicht den Charakter eines „homicide au premier chef" (Mord) an sich tragen, abgeschafft werden könnte.

### 8. Niederlande.

Im Königreich der Niederlande[15]) gilt noch der Französische Code pénal. Durch ein Gesetz vom 29. Juni 1854 wurde jedoch für mehrere Verbrechen die Todesstrafe beseitigt, z. B. für den ersten Kindesmord seitens der unverehelichten Mutter (Art. 302. Code pén.), für Todtschlag in Begleitung eines andern Verbrechens, falls derselbe nicht zum Zwecke dieses Verbrechens begangen ist (Art 304. Code pén.), und für Brandstiftung, wenn nicht absichtlich ein Menschenleben dadurch in Gefahr gebracht worden war.

In der Zeit von 1811 — 1861 einschließlich sind dort zusammen 430 Todesurtheile gefällt, 102 vollzogen worden; darunter wegen

| | gefällt: | vollstreckt: |
|---|---|---|
| bewaffneten Aufstandes | 1 | 1 |
| Kindesmord | 45 | 3 (vor 1830) |
| vorsätzlicher Tödtung | 30 | 14 |
| Mord | 111 | 49 |
| Vatermord | 7 | 3 |
| Giftmord | 24 | 13 |
| Brandstiftung | 94 | 3 |
| Raub | 99 | 16. |

Seit dem Jahre 1861 haben in den Niederlanden keine Hinrichtungen stattgefunden[16]), obschon 1862: 9 und 1863: 13 Todesurtheile gefällt worden sind.

### 9 Belgien.

In Belgien galt bis zum Jahre 1867 der Französische Code pénal. und es waren somit dort dieselben Verbrechen, wie in Frankreich, mit dem Tode bedroht, doch war die Zahl der Hinrichtungen, im Verhältnisse zu den gefällten Todesurtheilen, in Belgien stets eine außerordentlich geringe.

Vom November 1829 bis zum Februar 1835 wurden sogar, weil immer Gnade geübt ward, gar keine Todesurtheile vollstreckt, und erst als in der Landesvertretung die Meinung Ausdruck fand, daß das Begnadigungsrecht wohl zu weit ausgedehnt werde, kam es wieder zur Vollstreckung von Todesstrafen[17]).

Vom Jahre 1831 bis zum Jahre 1865 sind zusammen 849 Todesurtheile gefällt und von diesen 57 vollstreckt worden, und zwar waren von den Hingerichteten
- 3 wegen Elternmordes,
- 3 wegen Vergiftung,
- 21 wegen Mordes,
- 25 wegen Mordes mit Diebstahl,
- 3 wegen Todtschlags mit Diebstahl,
- 2 wegen Brandstiftung ersten Grades

---

11) Bérenger, welcher auf die Gefahren der öffentlichen Exekutionen aufmerksam macht, behauptet, daß die Verwaltung in Frankreich dem Publikum Tag und Stunde der bevorstehenden Exekutionen zu verheimlichen pflege (De la répr. pén. Tit. VI. §. X.). Neuerdings (1868) ist der Legislative eine Petition auf Abschaffung der öffentlichen Hinrichtungen überreicht, auf welche, soweit bekannt, ein Beschluß noch nicht erfolgt ist.

12) Rapport des Vicomte de la Guéronnière und der offizielle Compte général de l'administration de la justice en France pendant l'année 1865 p. VIII sq. und 1866 p. VI und IX und Bérenger, De la répression pénale Tit. V. Chap. 2. §. IV.

13) Die Differenz zwischen den Verurtheilungen wegen todeswürdiger Verbrechen überhaupt (s. oben zu II.) und den gefällten Todesurtheilen erklärt sich für die Zeit vor 1832 nur daraus, daß unter die erstern alle Fälle aufgenommen sind, in denen die Anklage auf ein todeswürdiges Verbrechen lautete, während die Jury das Schuldig nur wegen eines geringeren Vergehens ausgesprochen oder ein die Todeswürdigkeit bedingendes Moment verneint hat.

14) Ortolan l. c. No. 1522.

15) Allg. Deutsche Strafrechtszeitung 1863 S. 705 und der Report of the Cap. Pun. Comm. p. 484.

16) Aeußerem Vernehmen nach soll seitens der Regierung ein die Abschaffung der Todesstrafe bezweckender Entwurf dem Staatsrath vorgelegt und von diesem bereits genehmigt sein.

17) Siehe Haus: De la peine de mort. Gand 1867. S. 89. 139. — Vortrag der Belgischen Ministerial-Kommission über die Todesstrafe. Uebersetzt von Groß. Dresden 1851. Und Haus: Observations sur le Projet de Révision du Code pénal 1835. I. S. 96.

Digitized by Google

verurtheilt, woraus hervorgeht, daß wegen der zahlreichen übrigen, im Strafgesetzbuche mit dem Tode bedrohten Verbrechen keine Hinrichtung erfolgt ist.

Die letztverflossenen Jahre ergeben folgendes Verhältniß der gefällten Todesurtheile zu den erfolgten Vollstreckungen.

Es wurden Todesurtheile gefällt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1861 . . . . . | 32, | davon vollstreckt | 3 |
| 1862 . . . . . | 19, | " | 1 |
| 1863 . . . . . | 13, | " | 1 |
| 1864 . . . . . | 20, | " | — |
| 1865 . . . . . | 10, | " | — |

Die Frage der Todesstrafe ist in Belgien vielfach Gegenstand der Kontroverse in den gesetzgebenden Körpern gewesen und bei der Berathung des neuen, am 8. Juni 1867 ins Leben getretenen Strafgesetzbuches ausführlich verhandelt worden.

Der Justiz-Minister selbst ist in diesen Verhandlungen als ein Gegner der Todesstrafe aufgetreten und hat in beiden Häusern ihre Aufhebung unter andern Gründen, mit dem statistischen Nachweise zu befürworten gesucht, daß im Königreiche während gewisser Perioden und in bestimmten Provinzen, in denen die Todesstrafe nicht vollstreckt worden sei, ein Zuwachs an schweren Verbrechen nicht stattgefunden habe.

Die gesetzgebende Versammlung hat jedoch die Anschauungen des Justiz-Ministers nicht getheilt, der Senat vielmehr die gestellte Frage:

Y-a-t-il lieu de maintenir la peine de mort?

mit 33 gegen 15 Stimmen bejaht, und die Kammer der Repräsentanten ein auf Abschaffung der Todesstrafe gerichtetes Amendement mit 55 gegen 43 Stimmen verworfen [18]).

„Jusque ici — bemerkt, in Anknüpfung an dieses Ergebniß der parlamentarischen Beschlüsse, Haus, der selbst den wesentlichsten Antheil an der Redaktion des neuen Strafgesetzbuches genommen hat, und der ein ausgesprochener Gegner der Todesstrafe ist, — la conscience du pays s'est prononcée par ses organes légaux pour le maintien de l'échafaud, qu'elle considère encore comme un moyen indispensable de défense sociale."

Derselbe Verfasser ist überzeugt, daß wenn man die zum Geschworenendienste berufenen Personen über die Beibehaltung oder Abschaffung der Todesstrafe hören würde, sie zur Zeit dem von der Landesvertretung abgegebenen Ausspruche beitreten würden, er hofft jedoch, daß durch eine längere konstante Ausübung des Begnadigungsrechtes die Ueberzeugung von der Entbehrlichkeit der Todesstrafe immer mehr Boden im Lande gewinnen werde.

Zur Zeit besteht in Belgien auf Grund des Code pénal vom 8. Juni 1867 die Todesstrafe [19]), mit öffentlicher Vollstreckung, für folgende Verbrechen:

1) Attentat [20]) gegen das Leben und die Person des Königs,

   Art. 101. . . . contre la vie ou contre la personne du Roi

2) Attentat gegen das Leben des Thronfolgers,

   Art. 102. . . . contre la vie de l'héritier présomptif de la couronne.

3) Mord (assassinat),

   Art. 394. Le meurtre [21]) commis avec préméditation.

4) Tödtung der legitimen oder natürlichen Eltern und der legitimen Ascendenten (parricide).

   Art. 395. Le meurtre des père, mère ou autres ascendants légitimes, ainsi que le meurtre des père ou mère naturels.

5) Vergiftung (empoisonnement),

   Art. 397. . . . le meurtre commis par le moyen de substances, qui peuvent donner la mort plus ou moins promptement de quelque manière que ces substances aient été employées ou administrées.

6) Tödtung bei Gelegenheit oder zum Zwecke eines Diebstahls, einer Erpressung oder der Zerstörung fremden Eigenthums,

   Art. 475. Le meurtre commis pour faciliter le vol ou l'extorsion (Art. 532. „la destruction ou le dégât") soit pour en assurer l'impunité.

7) Mehrere gemeingefährliche Verbrechen, wenn sie den Tod eines Menschen verursachen und der Thäter Kenntniß der Gefährdung des Lebens hatte, nämlich: Brandstiftung, Explosionserregung, Beschädigung von Eisenbahnen, Ueberschwemmung von Bergwerken,

   Art. 518. Si le fait (incendie, Art. 518.; explosion, Art. 520.; destruction ou renversement des édifices, chemins de fer, Art. 521.; inondation des travaux d'une mine, Art 547.) a causé la mort à une ou plusieurs personnes pui, à la connaissance de l'auteur se trouvaient dans les lieux (incendiés etc.).

Die Todesstrafe ist ausgeschlossen gegen Personen unter 18 Jahren (Art. 77.), und im Falle der Feststellung mildernder Umstände (Art. 79.), welche letztere nach einem Gesetze vom 4. Oktober 1867 jedoch nicht, wie in Frankreich, durch die Jury, sondern durch den Gerichtshof erfolgt.

### 10. Italien.

Im Königreich Italien besteht — mit Ausnahme des Gebietes von Toscana — auf Grund des Strafgesetzbuchs vom 20. November 1859 die Todesstrafe für dreizehn verschiedene Verbrechen; die Jury hat jedoch die Befugniß, durch Feststellung mildernder Umstände die Anwendung derselben zu beseitigen [22]).

Als im Jahre 1865 eine einheitliche Strafgesetzgebung für das ganze Königreich berathen wurde, kam hierbei auch die Todesstrafe im Parlamente zur Verhandlung. Die Deputirten-Kammer beschloß mit 150 gegen 91 Stimmen ihre Abschaffung, mit Ausnahme der Fälle des Militair- und Marine-Strafrechts und des brigandaggio.

Der Senat verwarf jedoch am 22. April 1865 diesen Beschluß mit 87 gegen 16 Stimmen [23])

Die neuerdings zur Revision des Italienischen Strafgesetz-Entwurfs berufene Kommission will in ihrem Entwurfe vom 18. Mai 1868 die Todesstrafe beseitigen und durch die Strafe des „ergastolo", d. h. Deportation auf Lebenszeit in ein auf einer Insel anzulegendes Zuchthaus, wo der Sträfling mit strenger Absonderung in einsamer Zelle verwahrt und zur Arbeit angehalten wird, ersetzen. Neuerdings (Anfang 1870) hat sich, äußerem Vernehmen nach, eine zu gleichem Zweck zusammengetretene Kommission für die Beibehaltung der Todesstrafe ausgesprochen.

Im Jahre 1866 wurde von 60 gefällten Todesurtheilen keines vollstreckt [24]).

Die Vollstreckung erfolgt öffentlich und in den verschiedenen Provinzen verschieden, nämlich theils durch Enthauptung, theils durch den Strang.

Im ehemaligen Großherzogthum Toscana [25]) hatte der

---

[18]) Verhandlungen des Senats. Session de 1865 — 66 p. 130 ff. und Verhandlungen der Repräsentanten. Session de 1866—67 p. 224 ff.

[19]) Art. 8. Tout condamné à mort aura la tête tranchée.
Art. 9. L'exécution aura lieu publiquement dans la commune indiquée par l'arrêt de condamnation. — Le condamné accompagné du ministre du culte, dont il aura réclamé ou admis le ministère sera transporté au lieu du supplice dans une voiture cellulaire. — Il en sera extrait au pied de l'échafaud et immédiatement exécuté.
Der Belgische Entwurf enthielt die Intramuran-Hinrichtung. Die Einführung derselben scheiterte aber daran, daß der Appellhof zu Brüssel gegen die den Beamten auferlegte Verpflichtung, Zeugen der Exekution zu sein, protestirte. Haus, De la peine de mort p. 97.

[20]) „L'attentat existe dès qu'il y a tentative punissable." Art. 105.

[21]) Meurtre als der allgemeine Begriff des Verbrechens der Tödtung wird im Art. 393. definirt als: „L'homicide commis avec intention de donner la mort". Kindesmord (infanticide i. e. meurtre sur un enfant au moment de sa naissance ou immédiatement après) wird nach den Umständen als assassinat oder meurtre bestraft. Die außereheliche Mutter trifft jedoch nur die Strafe der travaux forcés auf Zeit oder lebenslang Art. 396.

[22]) Report of the Cap. Pun. Comm. p. 505.

[23]) Haus a. a. O. p 80 u. 103. Allg. Deutsche Strafrechtszeitung 1866 S. 6 ff.

[24]) Strafrechtszeitung de 1867 S. 267. Der Syndikus von Palermo beklagte sich, daß durch die grundlose Milde viele schwere Verbrechen veranlaßt würden.

[25]) Die Geschichte der Todesstrafe in Toscana findet sich in der Kritischen Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft

Großherzog Leopold seit 1765 keine Todesstrafe vollstrecken lassen und durch das Edikt vom 30. November 1786 die Todesstrafe aufgehoben. In jenem Edikt hieß es[26]):

„Zu Unserer lebhaften Befriedigung haben Wir erkannt, daß die Milderung der Strafen, verbunden mit der sorgfältigsten Wachsamkeit, den Verbrechen vorzubeugen, mit der raschern Beendigung der Prozesse, mit der Schnelligkeit und Gewißheit der Strafvollstreckung gegen die wirklichen Verbrecher — weit entfernt davon, die Zahl der Verbrechen zu vermehren, die gemeinsten derselben beträchtlich vermindert und die schwersten fast unerhört gemacht hat. Wir haben deshalb den Beschluß gefaßt, die Reform der Strafgesetzgebung nicht länger hinauszuschieben, indem Wir die Tortur und die Todesstrafe definitiv aufheben, weil dieselben ungeeignete Mittel zur Erreichung der von der Gesellschaft verfolgten Ziele sind."

Jedoch wurde die Todesstrafe wieder eingeführt 1790 für politische und 1795 für einige andere Verbrechen, namentlich Mord, welcher „matura e antecedente deliberazione e consiglio" begangen wird. Mit der Unterordnung Toscanas unter Frankreich wurde dort der Französische Code und damit die Todesstrafe in weiterem Umfange eingeführt. Es fanden jedoch offene Kundgebungen gegen die erfolgten Hinrichtungen Statt.

Im Jahre 1816 wurde die Gesetzgebung von 1795 hergestellt, sogar die Zahl der mit dem Tode bedrohten Verbrechen noch vermehrt. Nachdem indessen bei zwei im Jahre 1831 in Pisa und Florenz stattgefundenen Hinrichtungen die Bevölkerung in demonstrativer Weise ihre Abneigung gegen die Todesstrafe an den Tag gelegt hatte, fanden in Toscana keine Exekutionen mehr Statt. Großherzog Leopold erließ 1838 ein Gesetz, wonach zu einem Todesurtheil Einstimmigkeit der Richter erforderlich sein sollte, ließ jedoch auch die nach dieser neuen Vorschrift gefällten Urtheile später unvollstreckt. Im Jahre 1847 wurde die Todesstrafe ganz aufgehoben, 1852 zwar wieder eingeführt, jedoch mit der den Richtern beigelegten Befugniß, im Fall des Vorhandenseins mildernder Umstände auch beim Morde statt auf Tod auf lebenslängliche Zuchthausstrafe zu erkennen. Ein von der provisorischen Regierung unter dem Präsidenten Ricasoli erlassenes Dekret vom 30. April 1859, welches lautet:

„Die Provisorische Regierung von Toscana:

in Erwägung, daß Toscana der erste Staat in Europa war, welcher die Todesstrafe abgeschafft hat;

in Erwägung, daß, wenn diese Strafe in der Folge wieder eingeführt worden, Solches nur geschah, weil die politischen Leidenschaften über die ruhige Prüfung des Zeitalters und den Geist der Milde das Uebergewicht gewonnen;

in Erwägung, daß deßohngeachtet diese Strafe nach ihrer Wiedereinführung niemals vollstreckt worden, weil bei uns die Civilisation immer stärker gewesen ist, als das Beil des Nachrichters, hat beschlossen und beschließt:

die Todesstrafe ist abgeschafft."

hob sodann die Todesstrafe wieder auf[27]) und hierbei ist es, trotz der Vereinigung Toscanas mit dem Königreich Italien, verblieben[28]), so daß die Herstellung der Rechtseinheit in dieser Frage noch eins der schwer zu lösenden gesetzgeberischen Probleme Italiens bildet[29]).

Die neuen statistischen Mittheilungen über die Wirkung der Aufhebung der Todesstrafe in Toscana widersprechen sich, doch glaubte der Justiz-Minister Vacca 1865 eine Zunahme der Mordfälle konstatiren zu können.

---

des Auslandes (von Carmignani) Bd. II. S. 585, bei Haus a. a. O. p. 147 ff., in dem Report of the Cap. Pun. Comm. p. 510 und bei Béranger, De la répression pénale a. a. O.

[26]) Béranger in den Mémoires de l'académie 1855 T. IX. p. 443 ff.

[27]) Ein späteres Dekret vom 10. Januar 1860 substituirte der Todesstrafe die Strafe des ergastolo, d. h. lebenslängliche Detention auf der Insel Elba mit Einzelhaft während der ersten 10 Jahre und gemeinsamer Zwangsarbeit unter Anwendung des Schweigsystems für die folgenden Jahre.

[28]) Die im Französischen Senat (Dezember 1867) von dem Berichterstatter gemachte Mittheilung, die Todesstrafe sei (seit Verlegung der Residenz nach Florenz) in Toscana wieder eingeführt, beruht auf einem Irrthume

[29]) Allg. Deutsche Strafrechtszeitung 1866 S. 6, 11, 94. Schreiben des Ministers Vacca vom 29. Januar 1865 an den Englischen Gesandten in dem Report of the Cap. Pun. Comm. p. 508.

11. Spanien.

In Spanien[30]) besteht nach dem Strafgesetzbuch von 1848 die Todesstrafe noch für mehrere Verbrechen (verschiedene Fälle des Hochverraths, Seeräuberei, Tödtung in mehrfachen Fällen und Kastration).

Die Vollstreckung erfolgt öffentlich mittels Garottirens.

Im Jahre 1860 wurden von 35 Verurtheilten 23 hingerichtet.

12. Portugal.

Seit dem Jahre 1846 fanden in Portugal keine Hinrichtungen statt.[31])

Das im Juli 1867 ins Leben getretene Strafgesetz hat die Todesstrafe vollständig beseitigt und an deren Stelle „Zellengefängniß ersten Grades auf Lebenszeit" gesetzt.[32]) Die Deputirten-Kammer hatte im Juni 1867 die Abschaffung der Todesstrafe mit 98 gegen 2 Stimmen, der Senat dieselbe im Juli mit Einstimmigkeit votirt. Die Kriminalstatistik von 1851 — 1860 ergiebt, daß das hauptsächlichste todeswürdige Verbrechen (Tödtung) sich trotz der unterlassenen Hinrichtungen konstant vermindert hat und zwar von 278 Fällen im Jahre 1851 auf 142 Fälle im Jahre 1860.[33])

13. Dänemark.

Das Dänische Strafgesetzbuch vom 10. Februar 1866[34]) enthält die Todesstrafe, welche (nach §. 10.) öffentlich mittels des Beiles vollstreckt wird, für zahlreiche Fälle, z. B. Hochverrath, Landesverrath, Todtschlag, Mord und mehrere Verbrechen, falls Jemand in Folge derselben ums Leben gekommen ist, wie Seeräuberei, Brandstiftung, Verursachung von Schiffbruch, Ueberschwemmung u. s. w.[35])

---

[30]) Report p. 512.

[31]) Die Königin Maria ließ seit ihrem Regierungsantritt (1833) keine Weiber hinrichten.

[32]) Vgl. Charles Lucas: De l'abolition de la peine de mort en Portugal. Paris 1869. — Der Report p. 516 ff. enthält amtliche Mittheilungen an die Englische Regierung, eine Denkschrift des Justiz-Ministers Pereira da Silva, nebst einem Regierungs-Gesetz-Entwurf, sowie den Bericht und Gesetz-Entwurf der Kommission der Cortes. Beide Gesetz-Entwürfe enthalten die Beseitigung der Todesstrafe sowohl für Civil- wie für militairische Verbrechen. Nur diejenigen militairischen Verbrechen sind ausgenommen, welche während eines Krieges von einer der Armee oder der Marine angehörigen Person begangen werden. Nach den Entwürfen sollte an Stelle der Todesstrafe öffentliche Arbeit auf Lebenszeit in Ostafrika treten.

[33]) Mit Unrecht knüpft deshalb der Französische Berichterstatter an die in der gesetzgebenden Versammlung wiederholte Mittheilung einer gegen ihn gemachten Aeußerung des jetzt regierenden Königs Dom Luis: „Portugal habe Frankreich überholt, indem es die Todesstrafe, welche seit längerer Zeit nicht vollstreckt worden, abgeschafft." die Bemerkung:

S'il n'y avait pas d'exécution, c'est, qu'il n'y avait pas eu d'assassinat ni de meurtre,

worauf nach dem Berichte im Moniteur seitens mehrerer Senatoren der Ruf: „C'est cela! que messieurs les assassins commencent," gehört wurde, ein Ausruf, dem vom Berichterstatter mit der Bemerkung: „Voilà une raison, voilà un argument," begegnet wurde. cfr. Moniteur 1867 No. 359.

[34]) Nach §§. 9. und 29. des Dänischen Strafgesetzbuchs ist gegen Personen männlichen Geschlechts von 15 — 18 Jahren die Strafe der Stockschläge (Rottingslag) und gegen Kinder die Ruthe (Riis) zulässig.

[35]) Hochverrath.

§. 71. „Wenn Jemand in der Absicht, den Dänischen Staat oder einen Theil davon unter fremde Herrschaft zu bringen, oder einen Theil desselben von der Dänischen Krone loszureißen, Aufruhr erregt oder sich mit fremden Mächten in Verbindung setzt, so wird er mit dem Tode bestraft.

§. 85. Wer eine Handlung vornimmt, die darauf abzielt, den König des Lebens, der Freiheit oder des Thrones zu berauben, wird mit dem Tode bestraft.

§. 88. Vergreift sich Jemand an der Person des Königs, so wird er, sofern die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes keine höhere Strafe mit sich führen, mit Zuchthausstrafe angesehen."

Todtschlag.

§. 186. „Wer vorsätzlich einen andern Menschen ums Leben bringt, wird mit Zuchthausarbeit von 8 Jahren bis auf Lebenszeit oder unter erschwerenden Umständen mit dem Tode bestraft."

Mord.

§. 190. „Wer mit Ueberlegung einen andern Menschen ums Leben bringt, wird mit dem Tode bestraft."

Die Todesstrafe ist jedoch nicht überall als absolute Strafe angedroht, vielmehr dem Richter in einzelnen Fällen die Befugniß gelassen, nach Maßgabe der Umstände eine mildere Strafe in Anwendung zu bringen.

In dem Zeitraum von 1848 bis 1863 sind in Dänemark 250 Todesurtheile gefällt, davon aber nur 17 vollstreckt worden. [36])

### 14. Schweden.

Besondere Beachtung verdient der Gang, welchen die Gesetzgebung in Schweden genommen.

Das Schwedische Strafgesetzbuch von 1734 kannte 68 Kapitalverbrechen, von denen jedoch verschiedene im Laufe der Zeit, namentlich 1779, 1823, 1835, 1849, 1855, 1858 und 1861 beseitigt wurden.

Im Jahre 1840 bekannte sich der Kronprinz Oscar in seinem Werke: „Ueber Strafe und Strafanstalten" öffentlich als Gegner der Todesstrafe.

Verschwand auch, nachdem derselbe zur Regierung gelangt war, die Todesstrafe nicht aus den Gesetzen, so wurde doch die Zahl der Hinrichtungen im Gnadenwege vermindert.

> „Das Begnadigungsrecht" — so hatte sich der Monarch schon als Kronprinz in dem eben genannten Werke geäußert, — „beruht auf einem großen und heiligen Gedanken, und gewährt der verfolgten Unschuld die letzte Zuflucht auf Erden, es kann sogar als eine Vervollständigung der Gesetze in den Fällen betrachtet werden, wo der Buchstabe nicht ausreicht. Das Gesetz enthält die unbeweglichen Anforderungen der Gerechtigkeit, die kalten Berechnungen des Verstandes, die Gnade hingegen ist die Stimme des innigsten Gefühls des Gesammtwohls und die Inspiration des Herzens.
> . . . . . Es ist ebenso bedenklich, wie verantwortlich, das Wort auszusprechen, welches unwiderruflich ein Menschenleben endigt. Bevor die Entscheidung gefaßt wird, ist der Geist ängstlich bemüht, das, was gerecht ist, zu finden, und nachher lastet die Erinnerung des traurigen Vorfalles beunruhigend auf dem Herzen.
> Der Richter ist dieser schmerzlichen Ungewißheit nicht ausgesetzt, denn er ist nur der Ausleger des Gesetzes und wendet dessen Aussprüche ohne Leidenschaft und ohne Mitleiden an.
> Aber der Wirkungskreis der Gnade ist nicht so genau abgesteckt. Wie weit darf er sich ausdehnen? Wo finden sich die Grenzen für ein milderndes Eingreifen? —
> Diese Fragen sind schwer abzuthun, und nehmen eine Zeit und Thätigkeit in Anspruch, welche durch Abschaffung der Todesstrafe für die Beförderung anderer, dem Wohle des Staates dienlicherer Zwecke verwendet werden könnte.
> . . . . . Man muß sich in die Lage des Monarchen versetzen, und vergegenwärtigen, daß in Schweden durchschnittlich im Jahre 61 Fragen über Leben und Tod vorkommen, . . . welche einen bedeutenden Theil der Zeit des Monarchen in Anspruch nehmen.
> Denn es liegt in der Natur dieser Sachen, daß sie nicht mit den gewöhnlichen Verwaltungs-Angelegenheiten verglichen werden können." [37])

Die Gesetzgebung selbst griff erst im Jahre 1861 ein, indem ein Gesetz vom 29. Januar jenes Jahres den Richtern die Befugniß beilegte, beim Morde im Falle des Vorhandenseins mildernder Umstände statt auf Tod, auf lebenslängliche Strafarbeit zu erkennen.

Von den — erst im Jahre 1866 aufgehobenen — vier Ständen: Geistlichkeit, Adel, Bürger und Bauern, hatte sich der Stand der Bauern im Jahre 1863 für die Aufhebung der Todesstrafe erklärt. In das unter dem 16. Februar 1864 verkündete Strafgesetzbuch [38]) sind jedoch 23 Artikel aufgenommen, welche für verschiedene Verbrechen die Todesstrafe beibehalten haben.

So für:

> Hochverrath, Gewaltthätigkeit gegen die Person des Königs, den Mord, Vergiftung, Nothzucht, wenn die Gemißhandelte stirbt oder zur Vollführung des Verbrechens betäubende Mittel angewendet worden sind, Brandstiftung, bei welcher ein Mensch das Leben verloren und der Thäter die Anwesenheit von Menschen kannte, gewaltsamer Diebstahl, bei welchem ein Mensch getödtet worden, endlich: Todtschlag, begangen von einem bereits zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilten Menschen.

Nur in diesem zuletzt gedachten Falle ist die Todesstrafe eine absolut vorgeschriebene — vorausgesetzt übrigens auch hier, daß nicht mildernde Umstände vorliegen, — in allen übrigen Fällen ist sie keine absolute, vielmehr gehen die entsprechenden Strafbestimmungen sämmtlich nur dahin:

> daß der Schuldige das Leben verwirkt habe, oder zu Strafarbeit auf Lebenszeit zu verurtheilen sei.

Mit der Beschränkung der Verurtheilungen zum Tode und der Verminderung der Vollstreckung erkannter Todesurtheile soll keine Vermehrung, vielmehr umgekehrt eine Verminderung schwerer Verbrechen sich bemerkbar gemacht haben.

Ueberhaupt haben in den letzten zehn Jahren Hinrichtungen nur bei solchen Verbrechern Statt gefunden, die wegen Mordes verurtheilt waren.

Im Jahre 1867 ist nicht eine Hinrichtung vorgekommen [39]).

Bemerkenswerth ist noch, daß im Anfange des Jahres 1867 die in Folge der neuen Verfassung neu gebildete Kammer der Abgeordneten sich mit 103 gegen 53 Stimmen für die Abschaffung, der Senat dagegen mit 39 gegen 38 Stimmen für die Beibehaltung der Todesstrafe ausgesprochen, daß dagegen am 29. Februar 1868 dieselbe Abgeordneten-Kammer, und zwar noch wesentlich aus denselben Mitgliedern bestehend, sich mit 100 Stimmen gegen 69 gegen die Aufhebung erklärte. Der Senat blieb seinem früheren Votum treu, indem er am 1. März 1868 die Beibehaltung der Todesstrafe beschloß.

Welches der Grund der auffälligen Meinungsänderung im Abgeordnetenhause, in dem übrigens in zehnstündiger Debatte 37 Redner für, und 35 gegen die Todesstrafe sprachen, gewesen sein mag, ist nicht klar ersichtlich; vielleicht, daß die Haltung der Regierung, welche darauf aufmerksam machte, wie bedenklich es sein würde, wenn man in das erst seit drei Jahren bestehende Strafgesetzbuch schon jetzt eine so tief eingreifende Aenderung bringen wollte, wesentlich auf das schließliche Ergebniß eingewirkt hat.

Uebrigens ist nach Olivekrona, welcher sich selbst zur konservativen Richtung gehörend und als ein Gegner der Todesstrafe bekennt, dieselbe in Schweden nie als eine Frage politischer Natur und politischer Parteiung angesehen worden.

### 15. Rußland.

In Rußland [40]) schaffte ein Ukas der Kaiserin Elisabeth vom 30. September 1764 die Todesstrafe ab. Dieses Gesetz galt jedoch nur für die ordentlichen, nicht für die höheren Gerichte, welche namentlich über die schweren Staatsverbrechen zu richten hatten. Die Todesstrafe wurde denn auch unter den Nachfolgern der Kaiserin wiederholt vollstreckt.

Kaiser Alexander I. dagegen bestätigte kein Todesurtheil wegen Mordes, indem er in einem Ukas vom 21. April 1816 erklärte: „er habe es immer für eine Gewissenspflicht gehalten, kein Todesurtheil zu bestätigen, wenn das Verbrechen nicht die Existenz der Gesellschaft, die Ruhe des Staats, die Sicherheit des Thrones oder die Majestät des Souverains schädige.

Neuerdings ist die Todesstrafe auf die Verbrechen gegen den Kaiser und den Staat und die Verletzung der Quarantaine-Vorschriften eingeschränkt.

Außerdem aber konnte die Aburtelung der Verbrechen in bestimmten Fällen, oder auf Anordnung des Kaisers von den ordentlichen an außerordentliche Gerichte, namentlich Militairgerichte, gewiesen werden, welche nicht an die Vorschriften des Strafgesetzbuchs gebunden waren, und somit Todesstrafe für Fälle aussprechen konnten, wo von dem ordentlichen Richter

---

[36]) Report of the Cap. Pun. Comm. p. 562.

[37]) Siehe das oben angezogene Werk, übersetzt von v. Treskow, Leipzig 1841, S. 13.

[38]) Erschienen in Französischer Uebersetzung: Loi pénale, donnée au château de Stockholm le 16 Février 1864. Stockholm bei Norstedt et fils 1866.

[39]) Eine vollständige Darstellung des Rechtszustandes in Schweden giebt die in das Französische übersetzte Schrift: K. D'Olivekrona. De la peine de mort. Paris 1868. Besonders p. 25—77.

Außerdem vergl. Rapport von Ch. Lucas in den Séances et travaux de l'académie des Sciences m. et pol. Tom. 14. p. 429. May — Juli 1868.

[40]) Mittermaier in der Strafrechtszeitung von 1865 S. 84; Haus, De la peine de mort p. 62 und der Report of the Cap. Pun. Comm. p. 537 ff.

nicht auf diese Strafe hätte erkannt werden können. Von dieser Befugniß wurde häufig Gebrauch gemacht. [41])

Durch eine Reform des Verfahrens von 1864 ist diese kommissarische Justiz abgeschafft und die Kompetenz der Militairgerichte auf Militairpersonen beschränkt.

Das Russische „Gesetzbuch der Kriminal- und Korrektionsstrafen von 1845" enthält in der durch Ukas vom 5. Mai 1866 eingeführten neuen Ausgabe – ins Deutsche übersetzt in der zweiten Abtheilung Seiner Kaiserlichen Majestät eigenen Canzellei. Petersburg 1866. — über die Todesstrafe folgende Bestimmungen:

> Nach Artikel 17. ist die schwerste Kriminalstrafe Entziehung aller Standesrechte und Todesstrafe.
>
> Artikel 18. „Die Vollstreckungsweise der Todesstrafe wird durch das Gericht im Urtheil festgesetzt."

Die einzelnen Fälle der Todesstrafe sind enthalten in folgenden Artikeln:

> Artikel 241. Jeder Anschlag und jede verbrecherische Handlung wider das Leben, die Gesundheit oder die Ehre des Herrn und Kaisers.
>
> Artikel 242. Verschwörung, Anzettelung eines hochverrätherischen Unternehmens, auch mündliches oder schriftliches Aussprechen seiner Gedanken und Entwürfe hierüber.
>
> Artikel 243. Komplott (auch Nichtverhinderung und unterlassene Anzeige) gegen die geheiligte Person des Herrn und Kaisers oder die Rechte seiner selbstherrschenden Gewalt.
>
> Artikel 244. Anschläge gegen das Leben, die Gesundheit, Freiheit, Ehre und die allerhöchsten Rechte des Thronfolgers, der Kaiserin oder der übrigen Glieder des Kaiserlichen Hauses.
>
> Artikel 249. Aufstand wider den Kaiser und Staat, die Regierung oder Thronfolgeordnung.
>
> Artikel 253. Nr. 1—5. und Artikel 254. Landesverrath, auch der diplomatische.
>
> Artikel 831–835. Verletzungen der Quarantainevorschriften.

Andere Fälle der Todesstrafe kommen nicht vor.

Nach Artikel 1449. wird Elternmord mit Entziehung aller Standesvorrechte und Verweisung zu schwerer unbefristeter Arbeit in Bergwerken bestraft. Auch sollen Elternmörder in keinem Falle und aus keiner Ursache zur Abtheilung der sich bessernden Verbrecher übergeführt werden.

Nach Artikel 1454. wird „Tödtung mit Vorbedacht" ohne besondere erschwerende Umstände mit Entziehung aller Standesrechte und Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit in Bergwerken auf eine Zeit von 12–15 Jahren bestraft.

### 16. Vereinigte Staaten von Amerika.

Die Todesstrafe ist in Nordamerika aufgehoben in den Staaten Michigan (seit 1846) [42]), Rhode-Island (seit 1852), und Wisconsin (seit 1853) [43]).

In den anderen Staaten ist es meistens nur das Verbrechen des Mordes, welches mit der Todesstrafe bedroht ist. Nur vereinzelt kommen noch andere todeswürdige Verbrechen vor; wie Hochverrath (treason against the people) in New-York und Ohio, Brandstiftung in Maine.

Der Begriff des Mordes ruht — wenigstens in vielen wichtigeren Staaten wie New-York, Ohio, Pennsylvanien, Massachusets, Maine – auf dem Common law von England [44]).

Der Mord ist jedoch in zwei Grade getheilt und nur der erste Grad mit dem Tode bedroht.

Definirt wird der erste Grad des Mordes z. B. in Massachusets nach dem Statut von 1858 als derjenige Mord:

> welcher entweder mit reiflich überlegter vorbedachter Absicht, oder bei der Verübung beziehungsweise dem Versuch eines mit dem Tode oder lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechens, oder endlich mit besonderer Gewaltthätigkeit oder Grausamkeit begangen wird [45]).

Ob Mord ersten oder zweiten Grades vorliegt, ist von der Jury zu bestimmen.

Die Schuldigerklärung wegen Mordes ersten Grades zieht ausschließlich die Todesstrafe nach sich. Nur im Staate Alabama soll die Jury [46]) die Befugniß haben, für den Schuldigen statt der Todesstrafe Einsperrung und Strafarbeit auf Lebenszeit zu wählen.

Im Staate Maine erging im Jahre 1837 ein Gesetz, welches verordnete, daß jedesmal nach einer Verurtheilung die Exekution auf ein Jahr hinausgeschoben werden solle. Diese Einrichtung hatte zur Folge, daß seit 1837 überhaupt keine Todesurtheile mehr vollstreckt wurden. Nach Angabe des Governor of Maine (1865) nahm die Zahl der Kapitalverbrechen später erheblich zu, was indessen von anderer Seite bestritten wird. Die Bemühungen des Governor, eine Aenderung der Gesetzgebung herbeizuführen, fanden keinen Erfolg [47]), vielmehr beschloß die gesetzgebende Versammlung nach eingehender Prüfung die Beibehaltung des vorgedachten Gesetzes.

In Pennsylvania ist, was mit Rücksicht auf das ausgebildete Gefängnißsystem dieses Staates besonders bemerkenswerth ist, an Stelle der Todesstrafe, soweit dieselbe allmählig beseitigt worden, nicht eine lebenslängliche, sondern nur eine Freiheitsstrafe von zwölf Jahren gesetzt. Lebenslängliche Haft kommt in Pennsylvania nur in dem einzigen Falle der Verurtheilung wegen Mordes zweiten Grades im Rückfalle vor.

---

## Abschnitt VII.

### Die hauptsächlichsten Gründe für und gegen die Todesstrafe.

Es liegt außerhalb der Aufgabe, welche sich diese Darstellung gestellt hat, auf die Gründe dogmatisch einzugehen, welche von der Doktrin für und gegen die Todesstrafe aufgestellt sind; sie wird sich vielmehr damit begnügen, eine zusammengedrängte Gruppirung jener Gründe zu geben [48]).

1. Von vornherein ist darauf hinzuweisen, daß, wo immer gegenwärtig die Rechtfertigung der Todesstrafe aus allgemeinen Gründen versucht wird, solches in der Regel nur hinsichtlich des Verbrechens des Mordes und außerdem, obwohl weniger allgemein, des Hochverraths in seiner schwersten Art, namentlich

---

[41]) Eine solche Verweisung erfolgte z. B. bezüglich der Brandstiftungen, als einmal in Petersburg solche sich häufig wiederholten, und es wurden in Folge dessen in einem Sommer 23 Brandstifter erschossen.

[42]) In Michigan sollen nach dem Zeugniß des Gouverneurs die Morde ab-, die Verurtheilung der Schuldigen aber seit Aufhebung der Todesstrafe zugenommen haben. (Mittermaier in der Strafrechtszeitung 1865 S. 86. 106, und Schaible: Ueber die Todesstrafe S. 46.)

[43]) In Wisconsin hob eine Akte vom 12. Juli 1853 die nur noch für den Mord bestehende Todesstrafe auf. Es wird berichtet, daß am Tage, an welchem das Gesetz in Kraft treten sollte, zwei Räuber, auf welche dasselbe Anwendung gefunden haben würde, durch die Lynchjustiz dem Tode überantwortet wurden.

[44]) Die Revised Statutes of Maine sagen: „Murder: the unlawful killing of a human being with malice aforethought, either express or implied."

[45]) In New-York definirt ein Gesetz vom April 1862 den Mord ersten Grades dahin:

> „Such killing, unless it be manslaughter, or excusable or justifiable homicide, shall be murder in first degree in the following cases:
>
> 1) When perpetrated from a premeditated design to effect the death of the person killed or of any human being.
> 2) When perpetrated by any act imminently dangerous to others and evincing a depraved mind regardless of human life although without any premeditated design to effect the death of any particular individual.
> 3) When perpetrated in committing the crime of arson in the first degree."

Report of the Cap. Pun. Comm. p. 569 ff.

[46]) Report p. 578.

[47]) Report p. 580, 581.

[48]) Erörterungen der verschiedenen Gründe vom legislatorischen Standpunkt aus, vergl. in den Kommissions-Berichten der Badischen Kammern, in Thilo, Strafgesetzbuch für Baden, S. 70 ff.; Votum der Deputationsmajorität in der Ersten Sächsischen Kammer in den Verhandlungen von 1868 S. 1941 ff., sowie den dem Französischen Senat erstatteten Bericht in Nr. 219. des Moniteur 1867, und im Allgemeinen Mittermaier, Die Todesstrafe. Heidelberg 1862, und Hetzel, Die Todesstrafe in ihrer kulturgeschichtlichen Entwicklung. Berlin 1870.

Digitized by Google

der thätlichen schweren Angriffe auf die Person des Staatsoberhaupts, geschieht.

So hält schon Filangieri[49]) die Todesstrafe nur gegen den für gerechtfertigt:

der mit kaltem Blute direkt oder indirekt grausamer Weise das Leben eines anderen Menschen angegriffen hat, oder

wer das Vaterland verrathen und im höchsten Grade des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig ist.

Nicht weiter gehen die Ausführungen Kant's[50]), und Stahl[51]) erklärt:

„Der zeitliche Tod . . . muß nach der Gerechtigkeit unausbleiblich folgen auf die vollständige (d. i. prämeditirte und gelungene) Verübung dieses Verbrechens (des Mordes) . . . . Dem Morde gleich steht Empörung, Hochverrath in seinem höchsten Grade; denn dieses Verbrechen ist gegen die Existenz des Staates selbst, als der Anstalt, welche die ganze Rechtsordnung und auch das Leben schützt, gerichtet. Für andere Verbrechen ist die Todesstrafe nicht gerechtfertigt, sie kann entschuldigt sein als Nothrecht, aber nie geheiligt durch die Forderung der Gerechtigkeit."

Außerdem wird, das Verbrechen des Hochverraths anlangend, die Todesstrafe vielfach auf den gegen die Person des Staatsoberhaupts begangenen Hochverrath beschränkt und bezüglich dieses letzteren durch die auch im Strafgesetz zum Ausdruck zu bringende Idee der juridischen Unverantwortlichkeit und Unverletzlichkeit des Souverains im monarchischen Staate gerechtfertigt. Bei allen eigentlich politischen Verbrechen dagegen wird die Todesstrafe meistentheils von der Doktrin verworfen. Der Begriff dieser Verbrechen — so wird gesagt — sei wandelbar und entbehre des immanenten strafwürdigen Charakters; es sei ungerecht, den Menschen zu vernichten, welcher nur die Pflichten des Bürgers verletzt habe; die Androhung der Todesstrafe habe überdies erfahrungsmäßig bei diesen Verbrechen keinerlei abschreckende Wirkung; in Anerkennung der entgegenstehenden Gründe sei denn auch in neuerer Zeit die Todesstrafe, so oft sie gegen einen politischen Verbrecher erkannt worden, unvollstreckt geblieben[52]).

2. Unter den Vertheidigern und Gegnern der Todesstrafe nehmen zunächst diejenigen, welche in den Aussprüchen des Alten und Neuen Testaments einen entscheidenden Grund für oder gegen die Beibehaltung derselben finden zu müssen glauben, einen besonderen Standpunkt ein[53]).

Die Vertheidiger der Todesstrafe stützen sich hauptsächlich auf die Stelle 1. Mos. 9, 6.: „Wer Menschenblut vergießt, dessen Blut soll auch durch Menschen vergossen werden," sowie auf mehrere andere Stellen, wie II. Mos. 21, 12. 14. 23. („Seele um Seele, Auge um Auge u. s. w."), um daraus das allgemein gültige Gebot der Todesstrafe für den vorsätzlichen Mörder zu folgern. In den Stellen des Neuen Testaments: Matth. 26, 52.: „Wer das Schwert nimmt, soll durchs Schwert umkommen." Paul. Römer 13, 4: „Die Obrigkeit . . . trägt das Schwert nicht umsonst," und Offenb. Joh. 13, 10.: „So Jemand mit dem Schwerte tödtet, der muß mit dem Schwerte getödtet werden," wird eine Bestätigung des alttestamentlichen Gebotes der Todesstrafe für den Mord gefunden.

Die Gegner der Todesstrafe dagegen wollen überall in diesen Aussprüchen kein direktes Gebot, sondern nur die thatsächliche Voraussetzung der Anwendung dieser Strafe durch die weltliche Obrigkeit erblicken. Schon Augustinus hebe diesen Unterschied hervor, indem er den Römischen Statthalter für die des Mordes angeklagten Donatisten mit den Worten um Gnade bitte:

> De vobis quidem dixisse apostolum legimus non sine causa gladium geratis, et ministri Dei sitis vindices in eos qui male agunt. Sed alia causa est Provinciae, alia Ecclesiae. Illius terribiliter gerenda est administratio, hujus clementer commendanda est mansuetudo.

Es wird ferner die Allgemeingültigkeit des Gebots im Alten Testament durch Berufung auf andere Stellen bestritten, welche, wie II. Mos. 21, 20. 21. die Tödtung eines Knechtes nicht mit dem Tode bestraft sehen wollen, und die Unanwendbarkeit des altjüdischen Rechts und gleichzeitig eine Inkonsequenz der andern Meinungen daraus gefolgert, daß im Alten Testamente noch zahlreiche andere Verbrechen, wie z. B. Gotteslästerung, Blutschande, Sabbathsentheiligung und Ehebruch, mit dem Tode bedroht seien, bei denen die Unzulässigkeit der Todesstrafe selbst von den Verfechtern derselben zugegeben werde.

Außerdem soll die Todesstrafe mit einzelnen Aussprüchen des Neuen Testaments — Matth. 5, 38. 39.: „Ihr habt gehört, daß da gesagt wurde, Auge um Auge, Zahn um Zahn. Ich aber sage Euch u. s. w.", Luc. 9, 56.: „Des Menschen Sohn ist nicht gekommen, der Menschen Seelen zu verderben, sondern zu erhalten," und Joh. 8, 5. 7.: „Wer unter Euch ohne Sünde ist, der werfe den ersten Stein auf sie," hauptsächlich aber mit dem Geist des Evangeliums nicht vereinbar sein.

Dieses werde durch viele Aussprüche der Kirchenväter und durch die Uebung der ersten christlichen Kirche, welche die Todesstrafe sogar für den vorsätzlichen Mord verworfen habe, bestätigt[54]). Einen Beleg dafür bilde der in C. 3. Causa 23. qu. 5. aufgenommene Brief von Augustinus an den Statthalter Donatus, worin er gleichfalls für mehrere des Mordes angeklagte Feinde der Christen mit den Worten um Schonung bitte:

> Quod te per Jesum, ne facias, obsecramus. Ex occasione terribilium judicum ac legum ne aeterni judicii poenas luant, corrigi eos cupimus, non necari: nec disciplinam circa eos negligi volumus nec suppliciis, quibus digni sunt, coerceri. Sic igitur eorum peccata compesce, ut sint quos poeniteat peccasse. Proinde si occidendos in his sceleribus homines putaveritis, deterrebitis nos ne per operam nostram ad vestrum judicium aliquid tale perveniat. Quo comperto illi in nostram perniciem licentiori audacia grassabuntur, necessitate nobis impacta, ut etiam occidi ab eis eligamus potius, quam eos occidendos vestris judiciis ingeramus. — —

Von den neuern Vertretern der theologischen Wissenschaft finden sich hervorragende Namen auf beiden Seiten. Es mag bemerkt werden, daß in der Preußischen Nationalversammlung vom 8. August 1848 von 43 Geistlichen der verschiedenen Konfessionen 13 gegen, 30 für die Abschaffung der Todesstrafe beim Morde stimmten.

3. Im Uebrigen bewegen sich die Gründe für und gegen die Todesstrafe vorzugsweise um die Frage, ob diese Strafart „gerecht" und ob dieselbe „nothwendig" oder „zweckmäßig" sei[55])

Die Einen behaupten: die Todesstrafe sei für einzelne Verbrechen die allein „gerechte" Strafe und schon deshalb nothwendig.

Andere geben die Gerechtigkeit der Todesstrafe im Allgemeinen zwar zu, bestreiten aber deren Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit, und zwar ein Theil unbedingt, ein anderer unter

---

[49]) Vergl. die Schrift: Filangieri, Ueber die Todesstrafe; die Verhandlungen des Preußischen Vereinigten Ständischen Ausschusses darüber. Frankfurt a. d. O. 1848.

[50]) Metaph. Anfangsgründe der Rechtslehre. 2. Auflage. S. 229 ff.

[51]) Stahl, Philosophie des Rechts. 3. Auflage. II. Th. 2. Abth. S. 701 ff.

[52]) Motive des Oesterreichischen Entwurfs (von Hye) zu §§. 43. 44.; Zachariae, Archiv des Kriminalrechts 1845 S. 277; Berner, Ueber die Todesstrafe S. 33, und besonders Guizot, De la peine de mort en matière politique. Paris 1822.

[53]) Als neueste Schriften von diesem Standpunkte vergl. Kemmler, Die Berechtigung der Todesstrafe. Tübingen 1868, für, — von Mehring, Die Frage von der Todesstrafe. Stuttgart 1867, und Stechmann, Ueber die Todesstrafe. Anklam 1868, sowie Haus, De la peine de mort p. 9 ff. und Thonissen, Le problème de la peine de mort avant Beccaria im Bulletin de l'Académie Royale de Belgique. 2. Série. T. XVII. No. 1. gegen die Todesstrafe.

[54]) Lactantius. Divin. inst. l. VI. c. 20. „. . . occidere hominem sit semper nefas, quem Deus sanctum animal esse voluit." J. H. Böhmer, Jus eccl. prot. Halae 1763 T. V. l. V. Tit. 12. De homicidio voluntario vel casuali und Haus a. a. O. p. 13 ff.

[55]) Vgl. namentlich die oben unter Frankreich Note 83. erwähnte Abhandlung des Herzogs von Broglie: Du système pénal et du système répressif en général; de la peine de mort en particulier in der Revue française von 1828, Septemberheft p. 3 sq.



Digitized by Google

bestimmten Voraussetzungen, an deren Existenz die Möglichkeit einer völligen Beseitigung der Todesstrafe geknüpft wird. Zu den letztern zählen diejenigen, welche die Frage nur aus den Kulturverhältnissen eines bestimmten Landes heraus entschieden wissen, und die Ansicht des Volkes über die Zulässigkeit der Strafe, den Bildungsgrad desselben, sowie den Zustand der zu einer wirksamen Strafanwendung erforderlichen Mittel und Anstalten maßgebend sein lassen wollen.

Andere wieder bestreiten die Gerechtigkeit sowohl, wie die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Todesstrafe.

Andere endlich behaupten, daß die Todesstrafe gewisser Eigenschaften entbehre, welche allgemein die Zulässigkeit jedes Strafmittels bedingen.

4. Für die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe wird angeführt, daß nach dem Prinzip der Gerechtigkeit die Größe des Strafübels der Größe des Verbrechens entsprechen müsse. Bei dem vorbedachten Morde sei aber nur der Tod die der Schwere der äußern Rechtsverletzung und der Tiefe der Schuld adäquate Strafe. Es sei keine Gleichartigkeit zwischen einem noch so kummervollen Leben und dem Tode (Kant). Die Anwendung dessen, was der Verbrecher gethan, auf ihn selbst, rechtfertige sich durch die That, „denn das Beispiel seiner That ist sein“ [56]).

Diese innere Gerechtigkeit der Todesstrafe werde von dem allgemeinen Rechtsbewußtsein des Volkes, welches sich als solches schon oft durch die unterlassene Anwendung der Todesstrafe bei schweren Verbrechensfällen verletzt erwiesen habe, anerkannt, wie denn auch die Beispiele nicht selten seien, daß das Volk selbst gegen einen Verbrecher blutige Sühne genommen habe.

Nicht minder empfinde der Mörder selbst die Gerechtigkeit der Todesstrafe, indem er, wie viele Beispiele bewiesen, in dem Tode allein die Sühne für sein Verbrechen erblicke.

Das Recht des Staates, für die Verwirklichung der Gerechtigkeit das Leben zu fordern, sei um so weniger zu bestreiten, als ihm ein solches für die Erreichung anderer Zwecke zugestanden werde.

> „Quand le héros, le soldat, le citoyen donnent leur vie pour la défense d'un droit, le triomphe d'une idée, que serait donc ce fétichisme qui rendrait inviolable celle d'un scélérat?“

sagt der bereits erwähnte Berichterstatter des Französischen Senats. —

Aus dem abstrakten Prinzip der Gerechtigkeit, so wird hiergegen geltend gemacht, lasse sich für die Art und das Maß der Strafe keine bestimmte bindende Regel für den Gesetzgeber ableiten. Das Strafübel müsse nicht blos aus der Größe der dem Einzelnen zugefügten Verletzung, sondern hauptsächlich aus der Verletzung der allgemeinen Rechtsordnung sein Maß empfangen und könne deshalb größer oder geringer, als jene Verletzung sein. Die Tiefe der verbrecherischen Schuld aber sei verschieden nach den inneren Motiven des Verbrechers und schließe deshalb auch bei dem Morde nicht die allgemeine Rechtfertigung der Todesstrafe in sich.

Es wird bestritten, daß das Rechtsbewußtsein des Volkes die Todesstrafe verlange, und wenn solches dennoch zuzugeben sei, dann müsse an den Gesetzgeber die Forderung gestellt werden, der irrigen Volksansicht bessernd voranzuschreiten. Mit jeder verbrecherischen Schuld des Einzelnen, wird behauptet, verknüpfe sich näher oder entfernter eine Gesammtschuld des Staates, der Gesellschaft und der Familie, und aus der Erkenntniß dieses Umstandes folge die Nothwendigkeit, den Verbrecher der sittlichen Einwirkung der Gemeinschaft nicht zu entziehen [57]).

Das Anerkenntniß der Gerechtigkeit der Strafe durch den Verbrecher selbst falle nicht ins Gewicht, da ein solches, wenn überhaupt, so doch keineswegs allgemein vorhanden sei und deshalb für die unbußfertigen Verbrecher kein Argument abgebe.

Möge endlich immerhin dem Staate für gewisse Verhältnisse das Recht über Leben und Tod nicht bestritten werden, so überschreite dennoch die staatliche Strafrechtspflege mit der äußern Vernichtung des Individuums ihre endlichen Grenzen, indem sie eine unendliche, inkommensurable Folge an eine endliche begrenzte That knüpfe [58]), deren vollkommene moralische Würdigung sich dem Auge des irdischen Richters entziehe.

5. Für die staatliche Nothwendigkeit [59]) der Todesstrafe wird angeführt, daß durch keine andere Strafe in dem Grade, wie durch die Todesstrafe, der bürgerlichen Gesellschaft das beruhigende Gefühl genügender Sicherheit gegen die gefährlichsten Verbrecher gegeben werde. Montesquieu sagt:

> „C'est une espèce de talion, qui fait que la société refuse la sûreté à un citoyen qui en a privé, ou qui a voulu en priver un autre. Cette peine est tirée de la nature de la chose, puisée dans la raison et dans les sources du bien et du mal. Un citoyen mérite la mort lorsqu'il a violé la sûreté au point qu'il a ôté la vie, ou qu'il a entrepris de l'ôter. Cette peine de mort est comme le remède de la société malade.“
>
> — Esprit des lois livre XII. chap. 4. p. 158. Edit. Paris 1844. —

Es wird ferner auf den unbestreitbaren Satz hingewiesen, daß nur die Todesstrafe den Verbrecher, welcher seine Mißachtung gegen Menschenleben an den Tag gelegt habe, auf die wirksamste Weise von der Begehung fernerer Verbrechen gegen das Leben abhalte.

Aber auch allgemein habe die Todesstrafe die entschiedenste Kraft, die zu Verbrechen geneigten Menschen von der Begehung derselben abzuhalten. Alle Furcht habe ihre letzte Spannung in der Furcht vor der Vernichtung (Trendelenburg, Naturrecht S. 159) und, wenn auch vielleicht Einzelne den Werth des Lebens niedriger taxiren möchten, so sei doch für die meisten die Androhung der Todesstrafe das wirksamste Mittel der Abschreckung.

Aus diesem Grunde könne der Staat, weder in Zeiten der Aufregung und bei Ausnahmeverhältnissen, wie in Kriegszeiten, noch bei regelmäßigen Zuständen dieses Strafmittels vollständig entbehren.

Hiergegen wird angeführt: der Staat dürfe sich einer, wenn auch an sich gerechten, Strafe nur dann bedienen, wenn dieselbe zur Aufrechthaltung der Rechtsordnung unbedingt nothwendig sei. Es könne aber gewiß nicht behauptet werden, daß die staatliche Strafgewalt mit den gewaltigen, ihr in der Jetztzeit zu Gebote stehenden Mitteln gezwungen sei, sich gerade dieses äußersten, in seiner Anwendung immer bedenklichen Mittels gegen den in ihrer Hand befindlichen Verbrecher unter regelmäßigen Verhältnissen zur Erreichung jenes Zweckes zu bedienen.

Die Erfahrung spreche ferner dagegen, daß der Todesstrafe eine entschieden abschreckende Wirkung beiwohne. Die häufige Androhung und Vollstreckung derselben habe in früheren Zeiten weder eine Beseitigung, noch eine Verminderung der Kapitalverbrechen zur Folge gehabt. Umgekehrt, — das Beispiel, welches der Staat durch die Vollstreckung der Todesstrafe gebe, müsse den Gedanken der Unverletzlichkeit des menschlichen Lebens erschüttern und somit die entgegengesetzte Wirkung haben, wie sich eine ähnliche Wirkung bei Anwendung der Prügelstrafe ergeben habe. [60])

Die Erfahrung [61]) lehre, daß die meisten Mordthaten nicht von Personen aus der eigentlichen Verbrecherklasse, sondern von solchen begangen werden, welche unter dem Einflusse außerordentlicher Motive oder Seelenstörungen handeln und ebendeshalb einer abschreckenden Wirkung durch die zu erwartende Todesstrafe nicht zugänglich seien.

Für eigentliche Verbrecher aber bilde die Aussicht auf das Schaffot nur ein Moment der Berechnung, welches sie als die

---

56) Trendelenburg, Naturrecht. 2. Aufl. 1868. S. 159; die in Note 55. erwähnte Abhandlung in der Revue française p. 12, 13 sq. und 71.

57) Rede des Abgeordneten Sydow in den Verhandlungen der Preußischen National-Versammlung Bd. I. S. 634.

58) Berger, Ueber die Todesstrafe. Wien 1864.

59) Revue française 1828 (September) p. 5, 6 sq. und 71.

60) Rede des Justiz-Ministers Märcker in den Verhandlungen der Preußischen National-Versammlung von 1848 Bd. I. S. 628. — Glaser, Ueber die Todesstrafe. — Kleinere Schriften, Wien 1868. I. S. 188.

61) Vgl. z. B. den Report of the Cap. Pun. Comm.

Digitized by Google

mögliche Folge ihres Treibens selbst in Betracht zögen. „Les criminels — bemerkte Lepelletier Saint-Fargeau[62]) in der assemblée constituante von 1791 — ont aussi leur philosophie; dans les chances de leur destinée ils calculent froidement de qu'ils appellent le mauvais quart' d'heure.

Nicht die Größe der Strafe, sondern die Gewißheit des Eintritts derselben vermöge von der Begehung der Verbrechen abzuhalten. Diese Gewißheit aber sei gerade bei der Todesstrafe, welche bei der gegenwärtig bestehenden Uebung nur ausnahmsweise zur Vollstreckung gelange, eine äußerst geringe. Im Augenblicke der That leite den Verbrecher erfahrungsmäßig der Gedanke, daß er unentdeckt bleiben werde oder daß die Strafolgen des Gesetzes in ihrer ganzen Strenge gegen ihn nicht eintreten würden.

So habe denn auch nach der Erfahrung die Aufhebung der Todesstrafe in einzelnen Ländern eine Vermehrung der Verbrechen nicht zur Folge gehabt.

Allerdings sei zuzugeben, daß der einzelne Verbrecher selbst durch den Tod auf das Sicherste vom ferneren Verbrechen abgehalten werde, allein ebenso gewiß widerspreche diese Strafe dem Prinzip der Besserung[63]), welches jedenfalls bei keinem Strafmittel absolut aus den Augen gesetzt werden dürfe. Eine gezeitigte und aufrichtige Besserung sei der Regel nach unter dem Eindruck bevorstehender Hinrichtung und in kurzer Zeit nicht möglich, an ihrem Eintritt dürfe aber bei keinem Verbrecher verzweifelt werden, und es sei unsittlich, einem reuelosen Verbrecher diese Möglichkeit zu entziehen.

6. Von denjenigen Eigenschaften, welche die Theorie seit Bentham und Rossi als die Requisite eines jeden guten Strafmittels aufzustellen pflegt, fehle der Todesstrafe, so wird gegen sie eingewendet, namentlich: die Widerruflichkeit (Reparabilität) und die Theilbarkeit. Sie sei unwiderruflich und zwar dieses jedenfalls in einem ganz andern Sinne, wie die Freiheitsstrafen. Das beste Prozeßverfahren, und die vorsichtigsten Richter vermöchten nicht gegen die Möglichkeit eines Irrthums und damit eines Justizmordes zu schützen, wie solches auch durch die Geschichte bestätigt werde.

Sogar die Theorie der Wahrscheinlichkeitsrechnung hat sich des Gegenstandes bemächtigt, und die von Laplace und Poisson mit allem Aufwande mathematischen Scharfsinns über das wahrscheinliche Verhältniß der gerechten zu den ungerechten Urtheilen angestellten Untersuchungen sollen Grund zu der Annahme geben, daß in Frankreich auf 257 durch die Jury Verurtheilte immer ein Unschuldiger komme.[64])

Außerdem sei die Todesstrafe untheilbar, d. h. sie lasse seit dem Wegfall der qualifizirten Arten derselben keine Berücksichtigung des Schuldunterschiedes zu, der doch auch bei todeswürdigen Verbrechen unabweisbar vorhanden, und es sei schon deshalb die absolute Androhung der Todesstrafe verwerflich.[65])

In dem Verlangen dieser Requisite für die Todesstrafe wird von den Vertheidigern derselben zunächst eine petitio principii gefunden.

Sodann aber fordere die Unwiderruflichkeit der Todesstrafe nur zur höchsten Vorsicht und Herstellung prozessualischer Garantieen auf, ohne daß darum die sonst zugegebene Zulässigkeit der Todesstrafe dieserhalb in Frage gestellt werden könne.

Dem verschiedenen Grade der Schuld aber könne entweder durch eine Erweiterung des richterlichen Ermessens, wonach unter gewissen Voraussetzungen auf eine andere Strafe zu erkennen sei, eine Berücksichtigung gewährt werden, oder, sofern dieser Weg die Gefahr einer richterlichen Willkür in sich schließe, müsse es der Gnade überlassen bleiben, den Umständen des konkreten Falles gerecht zu werden[66]).

Gegen diese aushelfenden Vorschläge wird andererseits erinnert, daß die Befugniß einer Wahl zwischen der Todesstrafe oder einer Freiheitsstrafe, wegen der großen zwischen beiden bestehenden Kluft, der nothwendigen Gewißheit des Strafgesetzes widerspreche, aber auch das Maß der Verantwortlichkeit, welches dem Richter billigerweise auferlegt werden könne, überschreite[67])

Das Begnadigungsrecht als regelmäßiges Ausgleichungsmittel in Aussicht zu nehmen, widerspreche dem Begriff der Gnade und lege überdies dem Staatsoberhaupt eine so peinliche und dazu zeitraubende Pflicht auf, daß ihm eine solche im eigensten Interesse des Staates nicht zugemuthet werden dürfe[68]). Auch beseitige die häufige Ausübung des Begnadigungsrechts wiederum den Hauptgrund der Todesstrafe, nämlich: die angeblich abschreckende Kraft derselben.

7. In der gegenwärtigen Beschaffenheit der Gefängnißanstalten wird ein weiterer Grund gegen die Abschaffung der Todesstrafe gefunden, weil dieselben keinen genügenden Ersatz für jene Strafe böten und der Gesellschaft nicht das nothwendige Gefühl der Sicherheit gegen die Verbrecher gewährten. Der Schutz der Ordnung, bemerkt Rossi[69]), bedarf der Stärke; nimmt man mit der einen Hand davon einen Theil weg, so muß man ihn mit der andern ersetzen; es ist nothwendig, daß die Verbrecher das Gefängniß fürchten. Ohne dieses darf der Staat nicht zur Abschaffung der Todesstrafe schreiten, er kann nicht „en bonne conscience compromettre la vie des innocents pour épargner celle d'un assassin."

Andererseits giebt man das Ungenügende der bestehenden Strafanstalten zum Theil zu, findet darin aber, nicht sowohl einen durchschlagenden Grund für die Beibehaltung der Todesstrafe, als vielmehr eine dringende Aufforderung zur Herstellung von Strafanstalten, welche einen strengen und sichern Vollzug der Strafen sichern und den Verbrechern wie der Gesellschaft gegenüber den vollen Ernst der wirkenden Strafgewalt hervorrufen und dauernd erhalten[70]).

8. Schließlich wird, von dem innern Werth und Gewicht der Gründe für die Todesstrafe abgesehen, darauf hingewiesen, daß ein gesundes Strafgesetz in der Ueberzeugung und dem Willen des Volkes wurzele. So lange als dieses ein bestehendes Gesetz, wie es bei der Todesstrafe der Fall sei[71]), für gerecht und nothwendig halte, dürfe der Gesetzgeber nicht entgegentreten. Ein Experimentiren hiergegen sei absolut verwerflich. Dasselbe schließe die Gefahr in sich, daß veränderte Umstände oder der Eindruck einzelner besonders abscheuerregender Verbrechen die Wiedereinführung der Todesstrafe bewirken und damit das Rechtsbewußtsein erschüttern würden. Bis jetzt, so wird wenigstens für Deutschland behauptet, könne die Bewegung gegen die Todesstrafe nicht als die Aeußerung einer gesunden und energischen allgemeinen Volksüberzeugung betrachtet werden, vielmehr sei dieselbe vielfach nur das Produkt doktrinärer Erwägungen oder der Ausdruck einer oberflächlichen Zeitströmung, welche eine Entnervung, eine Verweichlichung in der Denkweise des Volkes[72]) zur Folge habe. Jedenfalls könne, wolle man

---

62) Desselben Rapport sur le projet du Code pénal, erstattet in der Sitzung vom 22. Mai 1791. — In demselben Sinne äußerte sich Duport in der Sitzung vom 31. Mai dahin: „Les scélérats, qui, comme presque tous les hommes, ne sont guère affectés que par les effets, ne sont malheureusement que trop frappés de cette analogie; ils la consacrent dans leurs maximes; on la retrouve dans leurs propos habituels; ils disent tous, que la mort n'est qu'un mauvais quart d'heure, qu'elle est un accident de plus dans leur état; ils se comparent au couvreur, au matelot, à ces hommes dont la profession honorable et utile offre à la mort plus de prises et des chances plus multipliées; leur esprit s'habitue à ces calculs, leur âme se fait à ces idées, et dès lors vos supplices perdent tout leur effet sur leur imagination." Choix des rapports, opinions et discours etc. Paris 1819. Tome VI. p. 339, 372.

63) v. Bar. Grundlagen des Strafrechts. Leipzig 1869 S. 82.

64) Olivekrona, De la peine de mort p. 152; — Du Boisaymé, De la peine de mort, de la probabilité mathématique des jugements. Marseille 1863 p. 115—132. — Archiv des Kriminal-Rechts 1841 S. 41 und 349 ff.

65) Verhandlungen des Vierten Deutschen Juristentages Bd. II. S. 231. — von Holtzendorff, A. D. Strafrechts-Zeitung 1867 S. 230.

66) Rossi, Traité de droit pénal. Ed. Paris 1863 II. p. 293.

67) John, Entwurf zu einem Strafgesetz für den Norddeutschen Bund 1868 S. 38. — Berner, Wirkungskreis des Strafgesetzes 1853 S. 16.

68) Vergl. Prinz Oskar von Schweden, Ueber Strafe und Strafanstalten. Uebersetzt von Treskow. Leipzig. 1841. S. 13.

69) Traité de droit pénal p. 301.

70) Vergl. über die Lösung der Frage in dieser Hinsicht die Auslage von Walter Crosson in dem Report of the cap. pun. Commission. London 1866 p. 499 ff.; — Schück in der Allg. Deutschen Strafrechts-Zeitung 1868 S. 592, sowie Mittermaier, Die Todesstrafe. Einleitung und S. 112.

71) Geib, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts 1862 Band II. S. 410.

72) Vergl die Rede Stuart Mill's in der Sitzung des Unterhauses vom 21. April 1868. „In alten Zeiten — bemerkt derselbe — sah man den Tod zu gleichgültig an; man gab sein Leben und nahm das Anderer



Digitized by Google

den mehr oder weniger allgemein bestehenden Bedenken Rechnung tragen, nur eine allmählige Abschaffung das Ziel einer gesunden Gesetzgebung sein.

Von den Gegnern wird bestritten, daß die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Todesstrafe in dem sich bewußten Theile des Volkes allgemein vorhanden sei. Es wird auf die häufig vorkommenden Freisprechungen der Geschworenen hingewiesen, welche in der Abneigung gegen die Todesstrafe ihren Grund hätten, und auf den Ausdruck natürlichen Widerstrebens, der sich bei allen Personen, welche je bei Verurtheilungen oder Hinrichtungen mitgewirkt, kund zu geben pflege. Dem Prinzip der allmähligen Abschaffung aber sei bereits genügend Rechnung getragen, wie die Geschichte der Todesstrafe seit 100 Jahren lehre, und es sei darum an der Zeit, den Schritt ihrer gänzlichen Abschaffung zu thun.

## Abschnitt VIII.

### Schluß-Ergebnisse.

Die Hauptresultate, welche sich aus der vorliegenden Darstellung ergeben, kurz zusammengefaßt, sind folgende:

1. Die Todesstrafe bildete noch in der Mehrzahl der Gesetzgebungen des vorigen Jahrhunderts den Mittelpunkt des Strafsystems. Gegenwärtig ist Freiheitsstrafe die Grundlage desselben und der Tod nur die für einzelne Verbrechen schwerster Gattung bestimmte Strafe.

Die qualifizirten Arten der Todesstrafe sind völlig beseitigt; dieselbe besteht in einfacher Lebensberaubung und wird in der Regel mittelst Enthauptung bewirkt.

In vielen Staaten, namentlich in Deutschland, England und Amerika, ist die Oeffentlichkeit der Hinrichtungen abgeschafft. Dieselbe erfolgt dort vor einer größeren oder geringeren Anzahl von Zeugen.

2. In einzelnen Staaten ist die Todesstrafe abgeschafft, und zwar entweder ohne jede Ausnahme, oder unter Beibehaltung derselben für die Fälle des Militairstrafrechts, des Kriegs-, Stand- oder Seerechts, wobei eine weitere Beschränkung auf den wirklichen Kriegszustand vorkommt.

Dies ist der Fall in den Ländern Sachsen, Oldenburg, Anhalt, Bremen, Kanton Neuchatel, Portugal, Toskana, Rumänien, San Marino und in einzelnen Nord- und Südamerikanischen Staaten.

In einigen Staaten ist der zeitweisen Aufhebung der Todesstrafe die Wiedereinführung gefolgt, so in Oesterreich und vielen kleineren Deutschen Staaten und neuerdings im Kanton Freiburg.

3. In den übrigen Ländern ist die Zahl der mit dem Tode bedrohten Verbrechen mehr oder weniger vermindert.

Die Tendenz der meisten Gesetzgebungen geht in Uebereinstimmung mit der Doktrin dahin: die Todesstrafe entweder auf das Verbrechen der widerrechtlichen Tödtung eines Menschen, oder noch auf die schwersten Fälle des Hochverraths einzuschränken.

4. Die erheblichsten Schwierigkeiten und deshalb die größten Abweichungen haben sich überall herausgestellt, um dasjenige Merkmal zu bestimmen, welches einer bewirkten Tödtung den Charakter einer todeswürdigen Handlung giebt.

Einzelne Gesetzgebungen sehen als solches Kriterium schon den, mit der Absicht zu tödten, ausgeführten Vorsatz an, so z. B. Oesterreich (1852). Die meisten Gesetzgebungen haben jedes Merkmal jedoch in dem weitern Erforderniß „des überlegten oder planmäßigen Handels" zu finden geglaubt, mag es bei der Fassung des Entschlusses oder bei der Ausführung der That hervortreten.

Nur wenige Gesetze indessen beschränken auf dieses Moment der „Ueberlegung" das Merkmal der Todeswürdigkeit einer widerrechtlichen Tödtung; vielmehr wird dasselbe noch vielfach in der Verbindung der Tödtung eines Menschen mit einem anderen schwereren Verbrechen gefunden, wenn dabei der Tod eines Menschen entweder absichtlich, aber ohne Ueberlegung, herbeigeführt, oder derselbe gar nur die vom Thäter als wahrscheinlich vorauszusehende oder selbst blos zu Folge des sonst verübten Verbrechens war.

So findet sich namentlich die Todesstrafe angedroht, wenn in Folge eines gemeingefährlichen Verbrechens z. B. Brandstiftung, Ueberschwemmung, Eisenbahnbeschädigung u. s. w. der Tod eines Menschen eingetreten ist.

Andere Gesetzgebungen endlich haben eine erschöpfende Definition der todeswürdigen Tödtung gar nicht versucht und es dem Urtheil des lebendigen Rechtssinnes für den einzelnen Fall überlassen zu müssen geglaubt, über das Vorhandensein der Erfordernisse des Mordes zu entscheiden.

Die verschiedenen Versuche, welche gemacht worden sind, um die todeswürdige Tödtung (Mord) von der in der Regel nicht todeswürdigen Tödtung (Todtschlag) zu sondern, sind in der Anlage F., soweit es für den vorliegenden Zweck erforderlich, zusammengestellt.

Zur Kennzeichnung der verschiedenen Gesichtspunkte darf namentlich auf die Bestimmungen des Allgemeinen Preußischen Landrechts von 1794, des Französischen Code pénal von 1810, des Oesterreichischen Strafgesetzbuchs von 1852, des Italienischen Entwurfs von 1868, welcher jedoch die Todesstrafe beseitigen will und die in England beobachteten Grundsätze verwiesen werden.

Einer besoderen Richtung — der Beschränkung auf die sogenannten schwersten Fälle des Mordes — tragen das Kriminalgesetzbuch für Hamburg und der Entwurf für Bremen Rechnung.

5. Der besondere Charakter der Todesstrafe, die Schwierigkeit, das Kriterium der Todeswürdigkeit sowohl abstrakt vorher zu bestimmen, als auch im konkreten Falle thatsächlich festzustellen, sowie die Nothwendigkeit der Berücksichtigung der Individualität des Falles haben zu Bestimmungen geführt, welche den Eintritt einer andern Strafe an Stelle der Todesstrafe ermöglichen sollen. Als solche Bestimmungen sind anzuführen:

a) Jugendliches Alter, welches in einzelnen Gesetzgebungen der Minderjährigkeit — 21 Jahre — gleich steht (Bayern, Braunschweig) einerseits, andererseits im Gegensatze hierzu: hohes Alter — 70 Jahre — wie in Bern und Waadt, schließen die Todesstrafe aus.

b) Dem Richter ist die Befugniß gegeben, je nach den Umständen der That, zwischen der Todesstrafe und Freiheitsstrafe (auf Lebenslang oder auf Zeit) zu wählen, so z. B. in Schweden seit 1864 und im Neuesten Oesterreichischen Entwurfe vom März 1868.

c) Im Falle vorliegender Milderungsgründe soll der Richter die Befugniß und die Pflicht haben, für den zum Tode Verurtheilten einen Begnadigungsantrag zu stellen, so gegenwärtig in Oesterreich und früher in Hannover (Art. 97. des Gesetzbuchs von 1840).

d) Die Feststellung von Milderungsgründen soll den Richter berechtigen oder verpflichten, statt der Todesstrafe die schwerste Freiheitsstrafe, auf Lebenslang oder auf Zeit zu verhängen.

Was unter Milderungsgründen zu verstehen, ist entweder im Gesetz angegeben, so in Braunschweig, oder in das Ermessen gestellt, wie in Frankreich, Belgien, Preußen.

Die Befugniß zur Annahme mildernder Umstände besteht entweder allgemein bei allen Verbrechen, so in Frankreich, Belgien, oder nur bei todeswürdigen Verbrechen, wie in Bern, Waadt, oder endlich ist sie auf einzelne Verbrechen beschränkt, wie in Preußen und Hessen-Darmstadt.

Ueber das Vorhandensein der Milderungsgründe entscheidet endlich entweder die Jury — und zwar wieder kraft gesetzlicher Machtvollkommenheit, wie in Frankreich, oder auf eine bestimmte gestellte Frage, wie in Preußen — oder der Gerichtshof, wie in Belgien und den meisten Deutschen Ländern.

e) Die Strafprozeß-Ordnungen einzelner Länder erfordern zur Verhängung der Todesstrafe das Geständniß des Verbrechers, beispielsweise Oesterreich und Mecklenburg.

6. Während früher die Befugniß des Landesherrn zur Begnadigung todeswürdiger Verbrecher kontrovers war, darf gegenwärtig in den meisten Staaten die Vollstreckung eines Todesurtheils nicht eher erfolgen, als bis durch den höchsten Trä-

---

mit gleichem Leichtsinn. Wir befinden uns in der Gefahr, in den entgegengesetzten Fehler zu verfallen." Times vom 22. April 1868.

ger des Begnadigungsrechts der Entschluß zu erkennen gegeben ist, Gnade nicht eintreten lassen zu wollen.

Fast in allen Ländern wird schon seit Jahrzehnten nur ein geringer Prozentsatz der Todesurtheile vollstreckt.

7. Es ist bisher nicht mit Sicherheit nachzuweisen, daß die Beschränkung der Hinrichtungen im Gnadenwege, die Aufhebung der Todesstrafe bei einzelnen Verbrechen oder deren völlige Abschaffung eine entscheidende Wirkung auf die Vermehrung oder Verminderung der Verbrechen gehabt hat.

Im Allgemeinen hat sich eine Abnahme der schweren, mit dem Tode bedrohten Verbrechen bemerklich gemacht.

Anlage A.

# Uebersicht

über die

in den Staaten des Norddeutschen Bundes in dem Zeitraum vom 1. Januar 1860 bis 1. Januar 1865 ergangenen und vollstreckten Todesurtheile.

| | Mord resp. Theilnahme. | | Todtschlag an Ascendenten. | | Tödtung bei Verübung eines Verbrechens. | | Brandstiftung, bei welcher ein Mensch das Leben verloren. | | Ueberhaupt. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Erkannt. | Vollstreckt. | Erkannt. | Vollstreckt. | Erkannt. | Vollstreckt. | Erkannt. | Vollstreckt. | Erkannt. | Vollstreckt. |
| **1. Königreich Preußen** . . . | 135 | 24 | 2 | . | 14 | 2 | 10 | . | 161 | 26 |
| Aus den neu erworbenen Landestheilen liegt — mit Ausnahme der Provinz Hannover — statistisches Material nicht vor. | | | | | | | | | | |

Anmerkung. Im Durchschnitt sind jährlich 32 Todesurtheile gefällt und von diesen 5 oder 16 pCt. vollstreckt. — Von den nicht vollstreckten sind 5 durch Tod oder Selbstmord erledigt, die übrigen in Freiheitsstrafen verwandelt. — Die im Jahre 1861 vom Staatsgerichtshof gefällten Kontumazial-Erkenntnisse sind nicht mit aufgenommen.

| | Mord. | | Todtschlag. | | Brandstiftung. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Erkannt | Vollstreckt. | Erkannt. | Vollstreckt. | Erkannt. | Vollstreckt. | | |
| (Provinz Hannover) . . . . . | 7 | 5 | 3 | 1 | 20 | . | 30 | 6 |

Anmerkung. Das zur fraglichen Zeit noch geltende Kriminalgesetzbuch für Hannover vom 8. August 1840 bestrafte den vorsätzlichen, gradezu auf Tödtung gerichteten Todtschlag (Art. 231) und die Brandstiftung unter gewissen erschwerenden Umständen Art. 183 mit dem Tode.

| | Mord. | | Raub mit erfolgter Tödtung. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Erkannt. | Vollstreckt | Erkannt. | Vollstreckt | | |
| **2. Königreich Sachsen** . . . . . | 13 | . | 2 | . | 15 | 2 |

Anmerkung. In welchen Fällen die 2 Vollstreckungen erfolgt sind, konstirt nicht. — Die nicht vollstreckten sind in Freiheitsstrafen verwandelt.

| | Mord. | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Erkannt. | Vollstreckt. | | |
| **3. Großherzogthum Hessen** . . . . . | 2 | . | 2 | . |
| (und zwar die zum Norddeutschen Bund gehörigen Landestheile.) | | | | |

Anmerkung. Im ganzen Großherzogthum Hessen sind 9 Todesurtheile, und zwar wegen Mordes resp. Gift- und Raubmordes ergangen und sämmtlich in lebenslängliche Zuchthausstrafe verwandelt worden. — Einer der beiden obigen Fälle ist als Raubmord bezeichnet.

| | | |
|---|---|---|
| Latus | 208 | 34 |

| | Mord. | | Brandstiftung, mit erfolgter Tödtung eines Menschen. | | Ueberhaupt | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Erkannt. | Vollstreckt. | Erkannt. | Vollstreckt. | Erkannt. | Vollstreckt. |
| Transport . . | . | . | . | . | 208 | 34 |
| **4. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin** . . | 4 | 2 | 1 | . | 5 | 2 |
| Anmerkung: Drei der Verurtheilten sind zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe begnadigt. | | | | | | |
| **5. Großherzogthum Sachsen** . . . . . | 4 | 2 | . | . | 4 | 2 |
| Anmerkung: Zwei zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe begnadigt. | | | | | | |
| **6. Herzogthum Braunschweig** . . . . . | 1 | . | . | . | 1 | . |
| Anmerkung: Zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe begnadigt | | | | | | |
| **7. Herzogthum Sachsen-Meiningen** . . . . . | 3 | 1 | . | . | 3 | 1 |
| Anmerkung: Zwei zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe begnadigt. | | | | | | |
| **8. Herzogthum Sachsen-Altenburg** . . . . . | 1 | 1 | . | . | 1 | 1 |
| **9. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha** . . . . | 2 | . | . | . | 2 | . |
| Anmerkung: Einer zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe begnadigt, der Andere entleibte sich vor der definitiven Entscheidung. | | | | | | |
| **10. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen** . . | 1 | 1 | . | . | 1 | 1 |
| Anmerkung: Der Fall ist als Raubmord bezeichnet. | | | | | | |
| **11. Fürstenthum Reuß älterer Linie** . . . . . | 1 | 1 | . | . | 1 | 1 |
| **12. Freie und Hanse-Stadt Hamburg** . . . . . | 2 | 2 | . | . | 2 | 2 |
| Summa | | | | | 228 | 44 |

**Anmerkung.**

Die 228 gefällten Todesurtheile vertheilen sich auf die einzelnen Verbrechen, wie folgt:

| | | |
|---|---|---|
| a. Mord . . . . . | 176 | 41 |
| b. Todtschlag (überhaupt, und an Ascendenten) . . . . . | 5 | 1 |
| c. Tödtung, bei Verübung eines Verbrechens . . . . . | 16 | 2 |
| d. Brandstiftung unter erschwerenden Umständen, besonders mit erfolgter Tödtung | 31 | . |
| | 228 | 44 |

Todesurtheile sind zwar gefällt, aber nicht vollstreckt:

im Großherzogthum Hessen, Herzogthum Braunschweig und Herzogthum Coburg-Gotha.

In den übrigen Ländern sind in dem vorliegenden Zeitraum keine Verurtheilungen vorgekommen.

Digitized by Google

Anlage B.

# Uebersicht

über

die in Preußen in den Jahren 1818 bis 1865 zur Einholung der Allerhöchsten Bestätigung dem Justiz-Minister vorgelegten, der davon vollstreckten und der im Wege der Gnade umgewandelten Todesurtheile.

| Jahr. | Vorgelegt. I. | Vollstreckt. II. | Begnadigt. III. | Jahr. | Vorgelegt I. | Vollstreckt. II. | Begnadigt. III. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1818 . . . | 17 | 9 | 8 | Transport | 585 | 168 | 413 |
| 1819 . . . | 24 | 8 | 16 | 1843 . . . | 29 | 5 | 24 |
| 1820 . . . | 21 | 13 | 8 | 1844 . . . | 25 | 10 | 14 |
| 1821 . . . | 25 | 14 | 11 | 1845 . . . | 27 | 7 | 18 |
| 1822 . . . | 20 | 5 | 14 | 1846 . . . | 23 | 6 | 17 |
| 1823 . . . | 27 | 10 | 17 | 1847 . . . | 28 | 7 | 21 |
| 1824 . . . | 22 | 12 | 10 | 1848 . . . | 26 | 1 | 25 |
| 1825 . . . | 15 | 4 | 11 | 1849 *) . . | 26 | 7 | 19 |
| 1826 . . . | 16 | 5 | 11 | 1850 . . . | 42 | 15 | 23 |
| 1827 . . . | 24 | 7 | 17 | 1851 **) . . | 60 | 20 | 34 |
| 1828 . . . | 29 | 12 | 17 | 1852 . . . | 40 | 25 | 10 |
| 1829 . . . | 17 | 5 | 12 | 1853 . . . | 40 | 30 | 8 |
| 1830 . . . | 18 | 4 | 14 | 1854 . . . | 37 | 28 | 6 |
| 1831 . . . | 22 | 9 | 13 | 1855 . . . | 45 | 28 | 13 |
| 1832 . . . | 28 | 2 | 26 | 1856 . . . | 36 | 26 | 9 |
| 1833 . . . | 30 | 2 | 28 | 1857 . . . | 42 | 14 | 27 |
| 1834 . . . | 21 | 2 | 19 | 1858 . . . | 38 | 4 | 31 |
| 1835 . . . | 36 | 7 | 29 | 1859 . . . | 25 | 4 | 20 |
| 1836 . . . | 22 | 4 | 16 | 1860 . . . | 24 | 2 | 21 |
| 1837 . . . | 34 | 4 | 30 | 1861 . . . | 37 | 5 | 30 |
| 1838 . . . | 17 | 7 | 9 | 1862 . . . | 32 | 3 | 29 |
| 1839 . . . | 24 | 8 | 16 | 1863 . . . | 30 | 12 | 17 |
| 1840 . . . | 23 | 5 | 18 | 1864 . . . | 37 | 5 | 30 |
| 1841 . . . | 14 | 2 | 12 | 1865 . . . | 39 | 8 | 29 |
| 1842 . . . | 39 | 8 | 31 | | | | |
| Latus | 585 | 168 | 413 | Summa | 1373 | 440 | 888 |

*) Seit 1. April 1849 bestand im ganzen Staate das neue mündliche Verfahren mit Geschworenen.

**) Das neue Strafgesetzbuch galt seit 1. Juli 1851.

## Bemerkungen.

Von den eingegangenen . . . . . 1373 Urtheilen
sind vollstreckt . . . . . 440
durch Begnadigung erledigt . . . . 888
1328
Die verbleibenden . . . . . 45
bilden diejenigen Fälle, welche durch Tod (Selbstmord und natürlichen Tod) oder Flucht der Verbrecher erledigt resp. unerledigt geblieben sind, sowie die ergangenen Kontumazial-Urtheile.

Die in Kolonne I. gegebenen Zahlen der Todesurtheile stimmen mit den in den Mittheilungen des statistischen Bureaus von 1856 S. 194 für die Jahre 1818 bis 1854 gegebenen fast vollständig überein. Dagegen weichen die in Kolonne II. und III. gegebenen von jenen insofern ab, als sie auch über die dort (S. 202 und 252) als unentschieden bezeichneten 125 Fälle Auskunft geben.

Die in Goltdammer's Archiv Bd. 11. S. 100 und Bd. 13. S. 164 für die Jahre 1858 bis 1860 und 1861 bis 1863 abgedruckten Uebersichten stimmen in den Gesammtzahlen mit der vorstehenden nicht überein. Es findet dieses seine Erklärung dadurch, daß in die erstern die im Laufe früherer Jahre eingegangenen, aber später erledigten Fälle wieder mit aufgenommen sind.

Anlage C.

## Uebersicht

über

die aus der Rheinprovinz in den Jahren 1818 bis 1851 zur Allerhöchsten Bestätigung vorgelegten, der vollstreckten und der im Wege der Gnade umgewandelten Todesurtheile.

| Jahr. | Vorgelegt. I. | Vollstreckt. II. | Begnadigt. III. | Jahr. | Vorgelegt. I. | Vollstreckt. II. | Begnadigt. III. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1818 . . . | 4 | 2 | 2 | Transport | 171 | 12 | 159 |
| 1819 . . . | 10 | 1 | 9 | 1836 . . . | 6 | . | 6 |
| 1820 . . . | 2 | . | 2 | 1837 . . . | 21 | . | 21 |
| 1821 . . . | 10 | . | 10 | 1838 . . . | 6 | . | 6 |
| 1822 . . . | 6 | . | 6 | 1839 . . . | 9 | . | 9 |
| 1823 . . . | 6 | . | 6 | 1840 . . . | 8 | . | 8 |
| 1824 . . . | 7 | 4 | 3 | 1841 . . . | 4 | 2 | 2 |
| 1825 . . . | 7 | 1 | 6 | 1842 . . . | 18 | . | 18 |
| 1826 . . . | 6 | 2 | 4 | 1843 . . . | 11 | . | 11 |
| 1827 . . . | 12 | . | 12 | 1844 . . . | 5 | 1 | 3 |
| 1828 . . . | 4 | . | 4 | 1845 . . . | 8 | . | 7 |
| 1829 . . . | 5 | . | 5 | 1846 . . . | 10 | . | 10 |
| 1830 . . . | 7 | . | 7 | 1847 . . . | 11 | 3 | 8 |
| 1831 . . . | 12 | 1 | 11 | 1848 . . . | 12 | . | 12 |
| 1832 . . . | 14 | . | 14 | 1849 . . . | 6 | 1 | 5 |
| 1833 . . . | 24 | . | 24 | 1850 . . . | 10 | 3 | 4 |
| 1834 . . . | 14 | . | 14 | 1851 . . . | 9 | 1 | 6 |
| 1835 . . . | 21 | 1 | 20 | | | | |
| Latus | 171 | 12 | 159 | Summa | 325 | 23 | 295 |

### Anmerkung.

Von den eingegangenen . . . . . 325 Todesurtheilen
sind vollstreckt . . . . . 23
durch Begnadigung erledigt . . . . . 295
318

Von den verbleibenden . . . . . 7 Fällen
sind 2 (Eines 1844, Eines 1845) durch Tod erledigt, 5 wegen Hoch- und Landes-Verraths gegen flüchtige Personen gefällte Kontumazial-Erkenntnisse (1850 drei, 1851 zwei).

Anlage D.

## Uebersicht

todeswürdiger Verbrechen, wegen deren in Preußen in den 9 Jahren von 1833 bis 1841 und in den 14 Jahren von 1854 bis 1867 Untersuchungen stattgefunden haben.

I. Von 1833 bis 1841. — Einwohnerzahl 1837: 13,590,459.

| Jahr. | Mord und Todtschlag. | Kindesmord. | Raub und Straßenraub. | Vorsätzliche Brandstiftung. | Münzverbrechen. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1833 . . . | 385 | 165 | 412 | 431 | 161 |
| 1834 . . . | 396 | 161 | 425 | 530 | 170 |
| 1835 . . . | 408 | 181 | 450 | 667 | 176 |
| 1836 . . | 253 | 71 | 299 | 343 | 129 |
| 1837 . . . | 229 | 69 | 230 | 252 | 114 |
| 1838 . . . | 224 | 57 | 284 | 287 | 122 |
| 1839 . . . | 163 | 38 | 193 | 294 | 126 |
| 1840 . . . | 224 | 43 | 222 | 310 | 113 |
| 1841 . . . | 248 | 63 | 181 | 277 | 137 |

Digitized by Google

II. Von 1854 bis 1867. — Einwohnerzahl { 1854 (Zählung von 1852): 16,923,721. 1867 (Zählung von 1867): 19,675,318.

| Jahr. | Mord. §. 174. Str. G. B. | Todtschlag. §§. 176—179. Str. G. B. | Kindesmord. §. 180. Str. G. B. | Raub und Erpressung. §§. 230—236. Str. G. B. | Vorsätzliche Brandstiftung und andere gemeingefährliche Verbrechen. | Münzverbrechen. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1854 . . . | 87 | 37 | 54 | 135 | 250 | 122 |
| 1855 . . . | 111 | 25 | 38 | 260 | 271 | 56 |
| 1856 . . . | 100 | 38 | 61 | 227 | 324 | 106 |
| 1857 . . . | 107 | 54 | 70 | 299 | 294 | 62 |
| 1858 . . . | 78 | 41 | 66 | 195 | 254 | 39 |
| 1859 . . . | 67 | 38 | 70 | 187 | 213 | 41 |
| 1860 . . . | 89 | 40 | 62 | 146 | 216 | 60 |
| 1861 . . . | 90 | 32 | 63 | 176 | 260 | 37 |
| 1862 . . . | 119 | 35 | 67 | 191 | 242 | 92 |
| 1863 . . . | 82 | 54 | 89 | 158 | 289 | 57 |
| 1864 . . . | 110 | 33 | 88 | 249 | 275 | 69 |
| 1865 . . . | 104 | 38 | 69 | 219 | 271 | 34 |
| 1866 . . . | 102 | 53 | 82 | 165 | 354 | 89 |
| 1867 . . . | 129 | 45 | 96 | 252 | 339 | 91 |

## Anmerkung.

Zu I. In der ersten Periode waren mit dem Tode bedroht:

Mord, Todtschlag und Kindesmord (Tödtung neugeborener Kinder) allgemein, mit Ausnahme des gewöhnlichen Todtschlags in der Rheinprovinz;

Raub und Straßenraub, wenn der Mißhandelte getödtet oder tödtlich verletzt wurde;

Brandstiftung, wenn Jemand das Leben einbüßte oder erheblich beschädigt wurde, — in der Rheinprovinz in noch weiterem Umfange;

dagegen Münzverbrechen nur in der Rheinprovinz und zwar das Fälschen von Gold- und Silbermünzen bis 1835, indem durch Kabinets-Ordre vom 18. April 1835 die landrechtliche Gesetzgebung eingeführt wurde.

Für das Jahr 1839 fehlen die Zahlen für die Rheinprovinz.

Zu II. In der zweiten Periode dagegen sind nach dem Strafgesetzbuch von 1851 mit dem Tode bedroht:

Mord allgemein;

Todtschlag nur, wenn er bei Gelegenheit eines Verbrechens oder Vergehens (§. 178.) oder gegen leibliche Ascendenten (§. 179. Str. G. B.) verübt ist;

Brandstiftung (und andere gemeingefährliche Verbrechen, wie verursachte Ueberschwemmung u. s. w., deren Zahl zwar nicht angegeben werden kann, aber jedenfalls nur eine verschwindende ist), wenn in Folge derselben ein Mensch das Leben verliert, dagegen:

Kindesmord, d. h. Tödtung neugeborener unehelicher Kinder durch die Mutter, sowie

Raub und Münzverbrechen gar nicht mehr.

Zu I. und II. Die Ziffern bezeichnen die Anzahl der begangenen Verbrechen.

Wieviel Todesurtheile wegen der verzeichneten Verbrechen gefällt sind, kann für die erste Periode Mangels genauer Nachrichten nicht angegeben werden, für die zweite darf hier auf die Amtlichen Statistiken der Preußischen Schwurgerichte verwiesen werden. Im Uebrigen werden die in der Denkschrift und in der Anlage B. gemachten Angaben in Bezug genommen.

Anlage E.

# Uebersicht

über

die in der Provinz Hannover in der Zeit vom 1. November 1840 (Geltung des Kriminalgesetzbuchs von 1840) bis Ende 1866 gefällten und vollstreckten Todesurtheile.

| Jahr. | Mord. | | Todtschlag. | | Raub und Raubmord. | | Brandstiftung. | | Ueberhaupt. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Erkannt. | Vollstreckt. | Erkannt. | Vollstreckt. | Erkannt | Vollstreckt. | Erkannt. | Vollstreckt. | Erkannt. | Vollstreckt. |
| 1841 | 3 | 1 | 1 | — | — | — | 1 | — | 5 | 1 |
| 1842 | 4 | 3 | 1 | — | 1 | 1 | 2 | — | 8 | 4 |
| 1843 | — | — | — | — | — | — | 2 | 1 | 2 | 1 |
| 1844 | 1 | — | 2 | — | 2 | — | 1 | — | 6 | — |
| 1845 | 1 | 1 | — | — | — | — | 2 | — | 3 | 1 |
| 1846 | 2 | 1 | — | — | 1 | 1 | 1 | — | 4 | 2 |
| 1847 | 2 | 1 | — | — | — | — | 2 | — | 4 | 1 |
| 1848 | 1 | — | — | — | — | — | 2 | — | 3 | — |
| 1849 | 3 | 2 | — | — | — | — | 1 | — | 4 | 2 |
| *) 1850 bis 1. März | — | — | — | — | — | — | 2 | — | 2 | — |
| 1850 nach dem 1. März | 1 | — | 2 | 2 | — | — | — | — | 3 | 2 |
| 1851 | 3 | 1 | — | — | — | — | 2 | — | 5 | 1 |
| 1852 | 3 | — | — | — | — | — | — | — | 3 | — |
| 1853 | 1 | — | 1 | — | 2 | 1 | 4 | — | 8 | 1 |
| 1854 | 2 | — | 4 | 1 | 3 | 1 | — | — | 9 | 2 |
| 1855 | 3 | 1 | 2 | 1 | — | — | 2 | — | 7 | 2 |
| 1856 | 1 | — | — | — | 4 | 3 | 1 | — | 6 | 3 |
| 1857 | 2 | 1 | — | — | 1 | — | — | — | 3 | 2 |
| 1858 | 1 | 1 | — | — | 1 | — | 2 | — | 4 | 2 |
| 1859 | 4 | 1 | 2 | — | — | — | 5 | — | 11 | 1 |
| 1860 | 2 | 2 | — | — | — | — | 4 | — | 6 | 2 |
| 1861 | 1 | 1 | 2 | 1 | — | — | 3 | — | 6 | 2 |
| 1862 | 1 | 1 | — | — | — | — | 4 | — | 5 | 1 |
| 1863 | 1 | 1 | — | — | — | — | 2 | — | 3 | 1 |
| 1864 | 2 | — | 1 | — | — | — | 7 | — | 10 | — |
| 1865 | 4 | 4 | — | — | — | — | 2 | — | 6 | 4 |
| 1866 | — | — | 2 | — | — | — | 2 | — | 4 | — |
| Summa | 49 | 23 | 20 | 5 | 15 | 9 | 56 | 1 | 140 | 38 |

*) Bis zum 1. März 1850 galt das alte, von da ab das schwurgerichtliche Verfahren.

## Anmerkung.

Die Jahreszahl bezeichnet das Jahr, in welchem die Todesurtheile erkannt wurden.

Die nicht vollstreckten Todesurtheile sind — bis auf 6 — in lebenslängliche und zeitige Freiheitsstrafen verwandelt. Jene 6 sind:

ein Mörder (1844) starb vor der Vollstreckung und ein Raubmörder (1854), dessen Unschuld später sich herausstellte, entleibte sich;

zwei Brandstifter entleibten sich (1850 und 1853) und zwei entwichen (1853 und 1865). —

Der im Jahre 1843 hingerichtete Brandstifter hatte durch den Brand den Tod zweier Personen herbeigeführt.

Digitized by Google

Anlage F.

# Zusammenstellung

der

Bestimmungen verschiedener Gesetzgebungen über die Verbrechen des Mordes und Todtschlags.

— Die mit † bezeichneten Gesetze sind gegenwärtig nicht mehr in Geltung. —

## 1. Peinliche Gerichtsordnung Karl's V. von 1532.

Art. 137. Item eyn jeder mörder oder todtschläger, wo er desshalb nit rechtmäßig entschuldigung ausführen kann, hat das Leben verwürkt. Aber nach gewonheyt etlicher Gegent, werden die fürsetzlichen mörder und die todtschleger eynander gleich mit dem radt gericht, darinnen soll unterscheydt gehalten werden. Und also daß der gewonheyt nach ein fürsetzlicher mutwilliger mörder mit dem radt, und ein ander der eyn todtschlag (oder) aus gecheyt und zorn gethan, und sunst auch gemelte entschuldigung nit hat, mit dem Schwert vom Leben zum Tod gestrafft werden sollen. Und man mag in fürgesetztem mordt, so der an hohen trefflichen Personen, des thetters eygen Herrn, zwischen eheleuten oder nahend gesipten Freunden geschicht, durch etlich leibstraff als mit zangen reissen oder ausschleyffung vor der entlichen Tödtung umb gröſſer Forcht willen, die straff meren.

## 2. Hamburger Gerichtsordnung und Statuten von 1603.

Pars. IV. Art. 16. Strafe der Mörder und Straßenräuber.

Ein Mörder, Straßenräuber oder Landzwinger, der aus gefaßtem boshaftigen Vorsatz, einen oder mehrere entweder hinterlistig ermordet, oder auf freier Landstraßen böslich anfällt oder erwürget, soll mit dem Rade getödtet werden.

Art. 17. Strafe der Todtschläger.

Der aber sonst aus unbesonnenem hitzigen Gemüthe einen andern mit mörderlicher Wehre, es sei mit Büchsen, Schwertern, Dolchen, Messern, Steinen oder wie solches, damit einer am Leben und Leib beschädigt werden kann, Namen haben mag, würde entleiben, derselbe soll dasjenige, was er an einem andern begangen, wieder büßen und mit dem Schwerte gerichtet werden.

## 3. Preußisches Allgemeines Landrecht von 1794. Th. II. Tit. 20. †

§. 806. (Todtschlag.) Wer in der feindseligen Absicht, einen Andern zu beschädigen, solche Handlungen unternimmt, woraus nach dem gewöhnlichen allgemein, oder ihm besonders bekannten Laufe der Dinge, der Tod desselben erfolgen mußte, und ihn dadurch wirklich tödtet, der hat als ein Todtschläger die Strafe des Schwertes verwirkt.

§. 812. Hat der Thäter die aus seiner Handlung entstehende Lebensgefahr auch nur wahrscheinlich vorausgesehen (wofür nach §§. 812—814. unter Umständen, namentlich wenn er sich tödtlicher Instrumente bedient, die Vermuthung streiten soll), so hat er dennoch die . . . Todesstrafe verwirkt.

§. 815. Ist es jedoch . . . nach den vorwaltenden besondern Umständen wahrscheinlich, daß der Thäter die Absicht zu tödten, dennoch nicht gehabt habe, so soll . . . Zuchthaus oder Festungsstrafe an Stelle der Todesstrafe treten.

§. 826. (Mord.) Derjenige, welcher mit vorher überlegtem Vorsatze zu tödten, einen Todtschlag wirklich verübt, soll als ein Mörder mit der Strafe des Rades von oben herab belegt werden.

## 4. Bayerisches Strafgesetzbuch vom 16. Mai 1813. †

Art. 146. Ein Todtschläger, welcher die von ihm verursachte Entleibung mit Vorbedacht beschlossen oder mit Ueberlegung ausgeführt hat, soll als Mörder mit dem Tode bestraft werden.

Art. 151. Wer ohne Ueberlegung und Vorbedacht in aufwallender Hitze des Zorns eine lebensgefährliche Handlung wider den andern beschließt und ausführt, ist bei erfolgtem Tode des Beschädigten eines einfachen Todtschlages schuldig und soll zur Strafe des Zuchthauses auf unbestimmte Zeit verurtheilt werden.

## 5. Königlich Württembergisches Strafgesetzbuch vom 1. März 1839.

Art. 237. Wer die von ihm verursachte Tödtung mit Vorbedacht beschlossen oder ausgeführt hat, soll als Mörder mit dem Tode bestraft werden.

Art. 243. Wer eine Tödtung ohne Vorbedacht, im Affekt beschlossen und ausgeführt hat, soll wegen Todtschlages zu Zuchthausstrafe nicht unter Zehn Jahren verurtheilt werden.

Art. 245. Wer um ein anderes Verbrechen vorzubereiten, um dessen Verübung zu erleichtern oder dasselbe zu vollenden, oder wer, um sich der Ergreifung über einem Verbrechen zu entziehen, einen Todtschlag begeht, soll „mit lebenslänglichem Zuchthause“*) bestraft werden.

## 6. Herzoglich Braunschweigisches Criminalgesetzbuch vom 10. Juli 1840.

§. 145. (Mord.) Wer die von ihm verursachte Tödtung eines Menschen mit Vorbedacht oder Ueberlegung, oder in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten Entschlusses ausgeführt hat, soll mit dem Tode bestraft werden.

§. 146. (Todtschlag.) Wer ohne Vorbedacht oder Ueberlegung, in leidenschaftlicher Aufwallung eine Tödtung beschließt und ausführt, erleidet zeitliche Kettenstrafe.

## 7. Königlich Hannoversches Kriminalgesetzbuch vom 8. August 1840. †

Art. 227. Der Urheber einer Tödtung, welcher sie mit überlegtem Vorsatze entweder beschlossen oder ausgeführt hat, ist des Mordes schuldig. — Der Mörder soll mit dem Tode bestraft werden.

Art. 230. Wer ohne überlegten Vorsatz, in der Hitze des Affekts eine lebensgefährliche Handlung wider den Andern beschließt und ausführt, ist, bei erfolgtem Tode des Beschädigten, des Todtschlages schuldig.

Art. 231. Der Todtschlag soll mit Kettenstrafe bis zu zwanzig Jahren, und, wenn erwiesenermaßen der Vorsatz des Todtschlägers bestimmt und geradezu auf Tödtung gerichtet war, am Leben gestraft werden.

## 8. Herzoglich Sachsen-Altenburgisches Kriminalgesetzbuch vom 3. Mai 1841.

(Königreich Sachsen 30. März 1838.)

Art. 121. (Mord.) Wer die von ihm verursachte Tödtung in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten Entschlusses oder mit Ueberlegung ausgeführt hat, ist als Mörder mit dem Tode zu bestrafen.

Art. 123. (Todtschlag.) Eine ohne Vorbedacht in aufwallender Leidenschaft verübte Tödtung soll mit 10- bis 25jähriger Zuchthausstrafe geahndet werden.

## 9. Großherzoglich Hessisches Strafgesetzbuch vom 17. September 1841.

Art. 252. Wer die rechtswidrige Tödtung eines Menschen mit Vorbedacht verübt, oder, wer die That zwar im Affekt vollbringt, aber in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten Entschlusses, wird als Mörder mit dem Tode bestraft.

Art. 253. Wer ohne Vor-

## 9a. Herzoglich Nassauisches Strafgesetzbuch vom 17. Mai 1849. †

Art. 245. Wer die rechtswidrige Tödtung eines Menschen mit Vorbedacht verübt, oder wer die That zwar im Affekt vollbringt, aber in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten Entschlusses, wird als Mörder mit lebenslänglichem Zuchthause bestraft.

Art. 246. Wer ohne Vor-

*) So nach dem Gesetz vom 13. August 1849 Art. I.; früher „mit dem Tode“.

bedacht, im Affekt den Entschluß zur Tödtung eines Andern faßt und ausführt, wird als Todtschläger mit Zuchthaus von 8 bis 16 Jahren und unter besonders erschwerenden Umständen mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

Bei Zumessung dieser Strafe haben die Gerichte unter Anderem als einen erschwerenden Umstand zu betrachten, wenn die That von dem Urheber eines Raufhandels oder an Blutsverwandten in auf- oder absteigender Linie, an dem Bruder oder der Schwester, oder von einem Ehegatten an dem andern, oder an einer Schwangern, deren Zustand dem Thäter bekannt war, oder an einem im Dienste befindlichen öffentlichen Beamten verübt worden ist.

bedacht, im Affekt den Entschluß zur Tödtung eines Andern faßt und ausführt, wird als Todtschläger mit Zuchthaus von 6 bis 12 Jahren und unter besonders erschwerenden Umständen mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

Bei Zumessung dieser Strafe haben die Gerichte unter Anderem u. s. w. (wie Hessen).

### 10. Großherzoglich Badisches Strafgesetzbuch vom 6. März 1845.

§. 205. Wer die ihm zum bestimmten Vorsatz zurechnende Tödtung eines Andern mit Vorbedacht verübt, oder die That zwar im Affekt vollbringt, aber nur in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten fortdauernden Entschlusses, wird als Mörder mit dem Tode bestraft.

§. 209. Wer ohne Vorbedacht, im Affekt, den Entschluß zur Tödtung eines Andern faßt und ausführt, wird als Todtschläger mit Zuchthaus nicht unter 8 Jahren, in leichtern Fällen mit Arbeitshaus von 8 bis zu 12 Jahren bestraft.

### 11. Thüringisches Strafgesetzbuch von 1850.

Art. 119. Wer die Tödtung eines Menschen in Folge eines mit Vorbedacht oder mit Ueberlegung gefaßten Entschlusses ausgeführt hat, ist als Mörder mit „lebenslänglichem Zuchthause“*) zu bestrafen.

Art. 123. Wer ohne Vorbedacht oder Ueberlegung in leidenschaftlicher Aufwallung eine Tödtung verübt, wird mit fünf- bis zwanzigjähriger Zuchthausstrafe bestraft.

### 12. Königlich Preußisches Strafgesetzbuch vom 14. April 1851.

(Vergleiche Frankreich und Belgien Nr. 19. und 19a.)

§. 175. Wer vorsätzlich und mit Ueberlegung einen Menschen tödtet, begeht einen Mord und wird mit dem Tode bestraft.

§. 176. Wer vorsätzlich, jedoch nicht mit Ueberlegung, einen Menschen tödtet, begeht einen Todtschlag und soll mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft werden.

§. 178. Wer bei Unternehmung eines Verbrechens oder Vergehens, um ein der Ausführung desselben entgegentretendes Hinderniß zu beseitigen, oder um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen, vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird mit dem Tode bestraft.

§. 179. Der Todtschlag an einem leiblichen Verwandten der aufsteigenden Linie wird mit dem Tode bestraft.

### 12a. Großherzoglich Oldenburgisches Strafgesetzbuch vom 3. Juli 1858 und Strafgesetzbuch für die freie und Hanse-Stadt Lübeck vom 20. Juli 1863.

Art. 157. (Lübeck §. 144.) Wer vorsätzlich und mit Ueberlegung einen Menschen tödtet, begeht einen Mord und wird mit lebenslänglichem Zuchthause (Lübeck „mit dem Tode“) bestraft.

Art. 158. (Lübeck §. 146.) Wer vorsätzlich, jedoch nicht mit Ueberlegung, einen Menschen tödtet, begeht einen Todtschlag und wird mit Zuchthaus von 12 bis 20 Jahren (Lübeck „Zuchthausstrafe von mindestens 2 Jahren, die bis zur lebenslänglichen Dauer erstreckt werden kann“) bestraft.

Art. 160. (fehlt in Lübeck). Wer bei Unternehmung eines Verbrechens oder Vergehens, um ein der Ausführung desselben entgegentretendes Hinderniß zu beseitigen, oder um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen, vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird mit lebenslänglichem Zuchthause bestraft.

Art. 161. (fehlt in Lübeck. Der Todtschlag an einem leiblichen Verwandten der aufsteigenden Linie wird mit lebenslänglichem Zuchthause bestraft.

### 13. Kaiserlich Oesterreichisches Strafgesetzbuch vom 27. Mai 1852.

§. 134. Wer gegen einen Menschen, in der Absicht ihn zu tödten, auf eine solche Art handelt, daß daraus dessen oder eines andern Menschen Tod erfolgte, macht sich des Verbrechens des Mordes schuldig.

§. 136. Jeder vollbrachte Mord soll . . . mit dem Tode bestraft werden.

§. 140. Wird die Handlung, wodurch ein Mensch um das Leben kommt, zwar nicht in der Absicht ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht ausgeübt, so ist das Verbrechen ein Todtschlag.

§. 141. Wenn bei der Unternehmung eines Raubes ein Mensch auf eine so gewaltsame Art behandelt worden, daß daraus dessen Tod erfolgt ist, soll der Todtschlag an allen denjenigen, welche zur Tödtung mitgewirkt haben, mit dem Tode bestraft werden.

§. 142. In andern Fällen soll der Todtschlag mit schwerem Kerker von 5 bis 10 Jahren . . . . bestraft werden.

### 13a. Oesterreichischer Ministerial-Entwurf zu einem Strafgesetze von 1867.*)

§. 223. (Mord und Todtschlag.) Wer vorsätzlich einen andern Menschen tödtet, ist, wenn er den Vorsatz zu tödten, in heftiger Gemüthsaufwallung plötzlich faßt und sogleich ausführt, des Verbrechens des Todtschlages, außerdem des Verbrechens des Mordes schuldig.

§. 225. Besonders schwere Arten des Mordes sind: Raubmord, gedungener oder Banditenmord, Meuchelmord, und der Mord an einem Verwandten der auf- oder absteigenden Linie oder an dem Ehegatten.

§. 226. Jeder vollbrachte Mord wird an den Hauptschuldigen (Thäter, Anstifter und Hauptgehülfen) mit dem Tode, an den entfernteren Gehülfen . . . . mit . . . Zuchthaus . . . von 8 bis 12 Jahren (in den Fällen des §. 225. schwerer) bestraft.

§. 228. Der vollbrachte Todtschlag wird, wenn er bei Verübung eines Raubes begangen wird räuberischer Todtschlag, an den Hauptschuldigen mit dem Tode . . . bestraft.

Wurde ein anderer Todtschlag vollbracht, so ist derselbe an den Hauptschuldigen mit 8- bis 12jährigem Zuchthaus (in den übrigen Fällen des §. 225. mit 12- bis 20jährigem) . . . . zu bestrafen.

### 14. Revidirtes Sächsisches Strafgesetzbuch vom 1. Oktober 1868.

Art. 155. Wer vorsätzlich und widerrechtlich einen Menschen um das Leben bringt, wird, wenn er die Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt hat, als Mörder mit lebenslänglichem Zuchthause bestraft.

Art. 156. Ist die vorsätzliche und widerrechtliche Tödtung eines Menschen nicht mit Ueberlegung ausgeführt wor-

*) So in Uebereinstimmung mit dem Urtext im Herzogthum Anhalt; — in den übrigen Thüringischen Staaten „mit dem Tode“.

*) Der Entwurf des Ausschusses des Oesterreichischen Abgeordnetenhauses vom März 1868 stimmt hier im Wesentlichen mit dem Ministerial-Entwurfe überein.

Digitized by Google

den, so ist sie als Todtschlag anzusehen und .... mit Zuchthausstrafe von 8 bis zu 30 Jahren zu ahnden.

### 15. Königlich Bayerisches Strafgesetzbuch vom 10. November 1861.

Art. 228. Wer in der Absicht einen Andern zu tödten, mit überlegtem Entschlusse rechtswidrig den Tod desselben verursacht, soll wegen Mordes mit dem Tode bestraft werden.

Art. 229. Wer in der Absicht einen Andern zu tödten, ohne überlegten Entschluß, rechtswidrig den Tod desselben verursacht, ist wegen Todtschlages mit Zuchthaus von 12 bis 20 Jahren zu bestrafen.

Art. 230. Der Todtschlag an Verwandten in aufsteigender Linie ist mit lebenslänglichem Zuchthaus zu bestrafen.

### 16. Kriminalgesetzbuch für die freie und Hanse-Stadt Hamburg vom 30. April 1869.

Art. 118. (Mord.) — Wer mit überlegtem Vorsatz oder in Folge eines mit Ueberlegung gefaßten Entschlusses einen Menschen tödtet, soll mit Zuchthaus von 15 bis zu 25 Jahren, und wenn der Mord verübt wurde, um zu rauben, um Lohn, durch Gift oder Brand, mit Peinigung des Entleibten, von Mehreren, welche sich zu dem Verbrechen vereinigten, an einer Schwangern, deren Zustand der Thäter kannte, an Angehörigen des Thäters, oder an einem Beamten, während der Ausübung seines Amtes, mit dem Tode bestraft werden.

In den im Art. 60. (mildernde Umstände) vorausgesetzten Fällen ist statt auf Todesstrafe auf 25jähriges Zuchthaus zu erkennen.

Art. 119. Wer ohne Ueberlegung, im Affekt, eine Tödtung beschließt und ausführt, erleidet Zuchthausstrafe von 4 bis zu 15 Jahren.

### 16a. Entwurf eines Strafgesetzbuchs der freien Hansestadt Bremen 1868.

Art. 98. §. 304. (Mord.) Wer mit überlegtem Vorsatz einen Menschen tödtet, wird als Mörder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

In den schwersten Fällen jedoch, namentlich auch, wenn der Mörder bereits wegen früher begangenen Mordes zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt war, soll die Todesstrafe erkannt werden.

Art. 99. Todtschlag.

§. 305. Wer vorsätzlich, jedoch nicht mit überlegtem Vorsatz einen Menschen tödtet, ist wegen Todtschlages mit Zuchthaus von 2 bis zu 18 Jahren zu bestrafen.

§. 306. Zuchthaus nicht unter 10 Jahren soll erkannt werden, wenn der Todtschlag

1. an einem Verwandten in aufsteigender Linie verübt, oder
2. bei Unternehmung eines Verbrechens, um ein der Ausführung desselben entgegenstehendes Hinderniß zu beseitigen oder um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen, begangen worden ist.

### 17. Strafgesetzbuch des Kantons Appenzell a. Rh. vom 16. Oktober 1859.

Art. 71. Wer auf widerrechtliche Weise einen andern Menschen absichtlich des Lebens beraubt und den Entschluß zur Tödtung mit Vorbedacht gefaßt oder dieselbe mit Ueberlegung ausgeführt hat, ist des Mordes schuldig. Die Strafe des Mordes ist die Todesstrafe.

Art. 72. Wer ohne Vorbedacht, aus Jähzeit und Zorn, jedoch in der Absicht zu tödten, einen Andern tödtlich verletzt, ist des Todtschlages schuldig.

Der Todtschlag wird je nach Maßgabe der Umstände mit Zuchthaus bis auf 15 Jahre bestraft.

### 18. Strafgesetz-Entwurf für den Kanton Zürich. 1866.

§. 115. Wer vorsätzlich und mit Ueberlegung auf rechtswidrige Weise einen Menschen tödtet, begeht einen Mord. Die Strafe des Mordes ist lebenslängliches Zuchthaus. Die Zuchthausstrafe kann durch Einzelhaft verschärft werden.

§. 116. Wer vorsätzlich, jedoch nicht mit Ueberlegung, den Tod eines Menschen verursacht, begeht einen Todtschlag, der mit Zuchthaus von 5 bis zu 15 Jahren bestraft wird.

§. 117. Die Strafe kann bis auf lebenslängliches Zuchthaus erhöht werden, wenn der Todtschlag begangen wurde, um ein anderes Verbrechen vorzubereiten, die Ausführung desselben zu erleichtern, oder dasselbe zu vollenden, oder um den Verbrecher oder die gewonnenen Sachen in Sicherheit zu bringen.

§. 119. Der Todtschlag an einem leiblichen Verwandten der aufsteigenden Linie wird mit Zuchthaus von 10 Jahren bis auf Lebenszeit bestraft.

### 19. Code pénal Français von 1810.

Art. 295. L'homicide commis volontairement est qualifié meurtre.

Art. 296. Tout meurtre commis avec préméditation ou de guet-apens (Auflauern) est qualifié assassinat.

Art. 297. La préméditation consiste dans le dessein formé, avant l'action d'attenter à la personne d'un individu déterminé, ou même de celui, qui sera trouvé ou rencontré, quand même ce dessein serait dépendant, de quelque circonstance ou de quelque condition.

Art. 299. Est qualifié parricide le meurtre des pères ou mères légitimes, naturels ou adoptifs, ou de tout autre ascendant légitime.

Art. 301. Est qualifié empoisonnement tout attentat à la vie d'une personne, par l'effet de substances qui peuvent donner la mort plus ou moins promptement, de quelque manière que ces substances aient été employées ou administrées et qu'elles qu'en aient été les suites.

Art. 302. Tout coupable d'assassinat, de parricide, ... d'empoisonnement ... sera puni de mort.

Art. 304.*) Le meurtre emportera la peine de mort, lorsqu'il aura précédé, accompagné ou suivi d'un autre crime. — Le meurtre emportera également la peine de mort, lorsqu'il aura eu pour objet, soit de préparer,

### 19a. Code pénal Belge vom 8. Juni 1867.

Art. 393. L'homicide commis avec intention de donner la mort est qualifié meurtre. Il sera puni des travaux forcés à perpétuité.

Art. 394. Le meurtre commis avec préméditation est qualifié assassinat. Il sera puni de mort.

Art. 395. Est qualifié parricide et sera puni de mort, le meurtre des père, mère ou autres ascendants légitimes, ainsi que le meurtre des père ou mère naturels.

Art. 397. Est qualifié empoisonnement, le meurtre commis par le moyen de substances qui peuvent donner la mort plus ou moins promptement, de quelque manière que ces substances aient été employées ou administrées. Il sera puni de mort.

*) Nach der Redaktion dieses Art. durch das Gesetz vom 28. April 1832.



Digitized by Google

faciliter ou exécuter un délit, soit de favoriser la fuite ou d'assurer l'impunité des auteurs ou complices de ce délit.

En tout autre cas le coupable de meurtre sera puni des travaux forcés à perpétuité.

### 20. Strafgesetz-Entwurf für das Königreich Italien von 1868.

Art. 281. Chiunque, coll' intenzione di uccidere una persona, le cagiona la morte, è colpevole d'omicidio volontario.

Art. 282. Il colpevole di omicidio volontario si punisce coll' ergastolo:

a) se ha commesso parricidio,
b) se ha commesso l'omicidio con premeditazione,
c) se ha commesso l'omicidio a fine di lucro,
d) se ha commesso l'omicidio per mandato altrui,
e) se ha commesso l'omicidio in persona di un pubblico uffiziale . . . nell' esersizio delle loro funzioni . . . .

Art. 283. §. 1. È parricidio l'omicidio volontario di un ascendente legittimo, o dei genitori naturali da cui il colpevole sia stato legalmente riconosciuto.

§. 2. Vi è premeditazione nell' omicidio, allorchè il colpevole ha formato e freddamente maturato, prima del fatto, il disegno di uccidere, benchè la persona da uccidersi sia indeterminata.

Art. 284. L'omicidio volontario si punisce colla reclusione per anni venticinque: . . .

c) quando è commesso allo scopo di preparare, facilitare od eseguire un altro reato, benchè non siasi ottenuto l'effetto; o allo scopo di celare un reato o di sopprimerne le tracce o le prove.

Art. 285. Fuori de' casi contemplati nei precedenti articoli, l'omicidio volontario si punisce colla reclusione da venti a ventiquattro anni. etc.

Art. 288. §. 1. L'omicidio improvviso commesso nell' impeto dell' ira, è punito colla reclusione da dieci a quindici anni. etc.

### 21. Strafgesetzbuch für das Königreich Dänemark vom 10. Februar 1866.

§. 156. Wer vorsätzlich einen andern Menschen ums Leben bringt, wird mit Zuchthausarbeit von 8 Jahren bis auf Lebenszeit, oder unter erschwerenden Umständen mit dem Tode bestraft.

§. 190. Wer mit Ueberlegung einen andern Menschen ums Leben bringt, wird mit dem Tode bestraft.

§. 191. Tödtet Jemand vorsätzlich einen Verwandten in aufsteigender Linie oder seinen Ehegatten, mit welchem er zusammengelebt hat, so soll er sein Leben verwirkt haben oder mit lebenslänglicher Zuchthausarbeit bestraft werden.

### 22. Königlich Schwedisches Strafgesetzbuch vom 16. Februar 1864.

Kap. 14. §. 1. Wer, in der Absicht zu tödten, einem Andern mit Ueberlegung das Leben genommen hat, wird wegen Mordes zum Tode oder zu Zwangsarbeit auf Lebenszeit verurtheilt.

§. 3. Wer, in der Absicht zu tödten, aber in einem Augenblick der Erregung, einem Andern das Leben genommen hat, wird wegen Todtschlags mit Strafarbeit auf Lebenszeit oder für die Dauer von 10 Jahren bestraft.

### 23. Englisches Gemeines Recht.

Murder is the unlawfully killing another with malice aforethought, either express or implied (malice = a wicked intention to do injury to the person of another without any juste cause or excuse).

Manslaughter is the unlawful killing of another without malice either express or implied, which may be either voluntarily, upon a sudden heat, or involuntarily, but in the commission of some unlawful act.

Mord (murder) ist die rechtswidrige Tödtung eines Andern mit vorbedachter, direkter oder indirekter, böser Absicht, d. h. mit dem verbrecherischen Vorsatz, der Person eines Andern ohne gerechte Ursache oder Entschuldigung ein Leid anzuthun.

Todtschlag (manslaughter) ist die rechtswidrige Tödtung eines Andern ohne böse Absicht, sei sie direkt oder indirekt. Derselbe ist freiwillig, wenn er in plötzlicher Hitze, unfreiwillig, wenn er bei Begehung einer ungesetzlichen Handlung (unabsichtlich) begangen wird.

---

Der Mord (murder) wird mit dem Tode bestraft.

Nach den Vorschlägen der Parlaments-Kommission von 1864 soll die Todesstrafe bestehen bleiben nur für den Mord ersten Grades, d. h. denjenigen, welcher:

entweder mit Ueberlegung und aus vorbedachter direkter böser Absicht (deliberately committed with express malice aforethought)

oder bei Gelegenheit der Begehung bestimmter schwerer Verbrechen, nämlich bei Mord, Brandstiftung, Nothzucht, nächtlichem Einbruch, Raub und Seeräuberei; —

begangen wird.

### 23. In einzelnen Nordamerikanischen Staaten,

welche ein dem common law von England verwandtes Strafrecht haben, ist als der mit der Todesstrafe bedrohte Mord ersten Grades bestimmt:

| New-York. | Massachusetts. | Maine. |
|---|---|---|
| Gesetz von 1862. | Gesetz von 1858. | Revised statutes. |
| 1. When perpetrated from a premeditated design to effect the death of the person killed or of any human being. | Murder committed with deliberately premeditated malice aforethought or in the commission of, or attempt to commit, any crime punishable with death or imprisonment for life, or committed with extreme atrocity and cruelty. | Chapt. 118. 1. Murder is the unlawful killing of a human being with malice aforethought, either express or implied. |
| 2. When perpetrated by any act imminently dangerous to others, and evincing a depraved mind regardless of human life, although without any premeditated design to effect the death of any particular individual. | | 2. When murder is committed with express malice aforethought or in perpetrating or attempting to perpetrate a crime punishable by death, imprisonment for life, or for an unlimited term of years, etc. |
| 3. When perpetrated in committing the crime of arson in the first degree. | | |
| d. h. | d. h. | d. h. |
| 1. Die, mit dem überlegten Vorsatz zu tödten, bewirkte | Die mit Ueberlegung und vorbedachter böser Absicht, | 1. Mord ist die rechtswidrige Tödtung eines Menschen |

Tödtung eines Menschen.

2. Die auch ohne die überlegte Absicht zu tödten bewirkte Tödtung, welche durch eine, das Leben gefährdende und, ein verdorbenes, das menschliche Leben nicht achtendes Gemüth, bekundende Handlung erfolgt.

3. Die bei Begehung einer Brandstiftung bewirkte Tödtung.

oder bei Begehung beziehungsweise dem Versuch eines mit dem Tode oder lebenslänglicher Haft bedrohten Verbrechens,

oder mit großer Grausamkeit und Barbarei begangene Tödtung.

mit vorbedachter, direkter oder indirekter böser Absicht.

2. Wenn der Mord mit direkter vorbedachter Absicht oder bei Begehung oder dem Versuch eines mit dem Tode, lebenslänglicher Haft oder zeitiger Haft von unbestimmter Dauer bedrohten Verbrechens begangen wird u. s. w.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

# Anlage 3.

zu

den Motiven des Strafgesetz-Entwurfs für den Norddeutschen Bund.

# Erörterung strafrechtlicher Fragen

aus

## dem Gebiete der gerichtlichen Medizin.

### Inhalts-Verzeichniß.


| | | Seite |
|---|---|---|
| I. | Zurechnungsfähigkeit | I. II und VI—VIII |
| II. | Geminderte Zurechnungsfähigkeit | II und VIII. IX |
| III. | Altersstufe für die kriminelle Strafbarkeit | II. III und IX—XI |
| IV. | Widernatürliche Unzucht | III. V. VI und XI |
| V. | Mißbrauch jugendlicher Personen | III und XII |
| VI. | Kunstfehler der Aerzte | III und XII—XV |
| VII. | Begriff des Ausdruckes: „Gift“ | III und XV |
| VIII. | Medizinal-Pfuscherei | IV. V und XV—XVII |
| IX. | Verweigerung ärztlicher Hülfe | IV. V und XVII. XVIII |
| X. | Diebstahl an Leichen | XVIII |
| XI. | Körperverletzungen | XVIII. XIX |
| XII. | Feilhaltung und Verkauf trichinenhaltigen Fleisches | XIX |


## Erörterung strafrechtlicher Fragen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin.

An
den Königlichen Staats-Minister und Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-
Angelegenheiten
Herrn Dr. von Mühler
Excellenz.

Berlin, den 12. August 1868.

Bei der Bearbeitung des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs für die Staaten des Norddeutschen Bundes kommen eine Reihe von Fragen zur Erörterung, welche vornehmlich dem Gebiete der gerichtlichen Medizin und deren Hülfswissenschaften angehören.

Da dieselben somit an erster Stelle Euerer Excellenz Ressort berühren und es im Interesse des unternommenen Gesetzgebungswerkes liegt, die in den Entwurf aufzunehmenden einschlagenden Bestimmungen auf die Vorschläge medizinischer Autoritäten gründen und durch das Gewicht dieser demnächst rechtfertigen zu können, erlaube ich mir, jene Fragen zuvor Euerer Excellenz mitzutheilen, und knüpfe an diese Mittheilung das ganz ergebenste Ersuchen:

dieselben vom Standpunkte der medizinischen Wissenschaft, insbesondere dem der gerichtlichen Medizin, prüfen zu lassen, und mir das Ergebniß dieser Prüfung demnächst zugänglich machen zu wollen.

Da bei der Aufstellung des Norddeutschen Strafgesetz-Entwurfes das Preußische Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 als Grundlage dient, so sind die der Erörterung zu unterziehenden Fragen an die Preußischen Strafbestimmungen, und zwar die der §§. 40., 42., 43., 143., 144. Nr. 3., 149., 184., 193., 197., 199., 200. und 203. anzuknüpfen.

Von diesen verordnet:

### I.
### Zurechnungsfähigkeit.

der §. 40.:

„Ein Verbrechen oder Vergehen ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der That wahnsinnig oder blödsinnig, oder die freie Willensbestimmung desselben durch Gewalt oder durch Drohung ausgeschlossen war.“

Dieser Paragraph ist bekanntlich eine Nachbildung des Artikels 64. des Französischen Code pénal, welcher lautet:

„Il n'y a ni crime, ni délit, lorsque le prévenu était en état de démence au temps de l'action, ou lorsqu'il a été contraint par une force à laquelle il n'a pu résister.“

Man hat sowohl in Frankreich diesem, wie in Deutschland dem ihm nachgebildeten Preußischen Paragraphen den Vorwurf gemacht, daß ihr Inhalt nicht dem Standpunkte der medizinischen Wissenschaft der Gegenwart entspreche.

Insbesondere ist gegen die Bestimmung geltend gemacht worden, daß sie, indem sie blos vom „Wahnsinn“ und „Blödsinn“ spreche, zu eng sei, weil es außer diesen noch andere Seelenzustände gebe, welche die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit ausschlössen, und es hat dies in der Rechtsübung dahin geführt, daß man unter den Begriff des „Wahnsinns“ und „Blödsinns“ Krankheitsformen eingezwängt hat, die nach der Annahme der medizinischen Wissenschaft nicht wohl darunter zu begreifen waren.

Dazu kommt, daß das Allg. Landrecht in den §§. 27. u. 28. Th. I Tit. 1. den Begriff des Wahnsinns und Blödsinns anders, als die medizinische Wissenschaft und zum Theil anders, als es in dem §. 40. des Strafgesetzbuchs geschieht, auffaßt, so

daß die praktische Anwendung dieses letzteren dadurch noch besonders erschwert wird.

Gesetzgebungen, welche nach dem Erlaß des Preußischen Strafgesetzbuchs entstanden sind, haben den Versuch gemacht, die einschlagende Vorschrift des Strafrechtes mehr mit den Lehren der Medizin in Einklang zu bringen, ohne daß dies jedoch — so viel bekannt — ausreichend gelungen wäre.

So lautet beispielsweise der einschlagende Art. 36. des Oldenburgischen Strafgesetzbuchs vom 3. Juli 1857:

„Ein Verbrechen oder Vergehen ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der That wahnsinnig oder blödsinnig, oder die freie Willensbestimmung desselben aus anderen Gründen ausgeschlossen war."

Im Entwurfe eines Strafgesetzbuches für die freie Hansestadt Bremen von 1868 lauten die einschlagenden Art. 20. u. 197.:

„Eine, ihrer äußeren Erscheinung nach gesetzwidrige That kann nicht als Verbrechen oder Vergehen zugerechnet werden, wenn zur Zeit der Begehung derselben der Thäter entweder in einem gänzlich bewußtlosen oder in einem solchen Seelenzustande sich befunden hat, durch welchen die freie Willensbestimmung in Beziehung auf diese That ausgeschlossen war."

Das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern vom 10. November 1861 bestimmt im Art. 67.:

„Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn dem Handelnden zur Zeit der That wegen Blödsinns, Wahnsinns, Raserei, höchsten Grades der Betrunkenheit oder aus ähnlichen Ursachen die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That nöthige Urtheilskraft gänzlich gemangelt hat."

Das Strafgesetzbuch des Königreichs Sachsen vom 11. August 1855 versucht die Lösung der Frage, indem es Art. 86. bestimmt:

„Eine ihrer äußeren Erscheinung nach gesetzwidrige That kann nicht als Verbrechen zugerechnet werden:

wenn der Thäter zur Zeit der Begehung nicht die Fähigkeit der Selbstbestimmung besaß — Art. 87. —"

und im Art. 87.:

„Die Fähigkeit der Selbstbestimmung ist bei Personen, welche das 14. Jahr ihres Alters zurückgelegt haben, vorauszusetzen, dafern nicht nachgewiesen werden kann, entweder:

a) daß ihnen die Geisteskräfte, welche dazu gehören, um das Rechte vom Unrechten unterscheiden zu können, gänzlich fehlen,

b) daß diese Kräfte bei ihnen gänzlich unentwickelt geblieben sind, oder

c) daß sie die That in einem bewußtlosen Zustande oder während einer Seelenkrankheit verübt haben, welche den Vernunftgebrauch entweder im Allgemeinen oder in der besonderen Richtung, welche bei der That in Betracht kommt, gänzlich aufhebt."*)

Das neueste Strafgesetzbuch — das für Belgien ergangene vom 8. Juni 1867 — ist, was gewiß bemerkenswerth, da dasselbe im Uebrigen auf dem Standpunkte der neuesten Forschungen steht, in Bezug auf die Strafausschließung doch wieder zu der Theorie des Französischen Strafgesetzbuches von 1810 zurückgekehrt, indem es den oben angeführten Art. 64. in seinem Art. 71. wie folgt reproduzirt:

„Il n'y a pas d'infraction lorsque l'accusé ou le prévenu était en état de démence au moment du fait, ou lorsqu'il a été contraint par une force à laquelle il n'a pu résister."

Es scheint der Gesetzgeber, indem er an dem Ort, wo er von den Gründen spricht, welche die Strafe ausschließen, den „Wahnsinn" und „Blödsinn" — §. 40. des Preußischen Strafgesetzbuches, Art. 71. des Belgischen — als Krankheitsformen anführt, in welchen ein Verbrechen oder Vergehen überhaupt nicht vollführt werden könne, von der Annahme ausgegangen zu sein, daß diese beiden Krankheitsformen die einzigen wären, bei denen eine Zurechnungsfähigkeit überhaupt und für die ganze Dauer der Krankheit — selbst bei den lucidis intervallis — absolut nicht angenommen werden könne. Dagegen ist jedoch, wie oben bereits bemerkt, geltend zu machen, daß es außer den Krankheiten des „Wahnsinns" und des „Blödsinns" gewiß noch andere Geisteskrankheiten giebt, bei denen gleichfalls die Zurechnungsfähigkeit absolut auszuschließen ist, und aus diesen Erwägungen scheint die Folgerung gerechtfertigt, daß es richtiger sein dürfte, wenn in dem neuen Strafgesetzbuche der Paragraph so gefaßt würde, daß der Wahnsinn und Blödsinn als besondere Strafausschließungsgründe in demselben nicht aufgeführt, vielmehr bestimmt würde:

Ein Verbrechen oder Vergehen ist nicht vorhanden, wenn zur Zeit der That die freie Willensbestimmung des Thäters ausgeschlossen war.

Ob jedoch eine solche Fassung genügen würde, den medizinischen Sachverständigen eine hinreichende Grundlage für die Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit in den einzelnen Fällen zu gewähren, und ob daraus nicht neue Zweifel von Seiten der medizinischen Wissenschaft hergeleitet werden könnten, läßt sich diesseits nicht genugsam übersehen, und es wird deshalb eine gutachtliche Aeußerung hierüber sehr erwünscht sein.

## II.

### Geminderte Zurechnungsfähigkeit.

Bei der Frage über die Zurechnungsfähigkeit ist es in der Rechtswissenschaft wie in der Rechtsübung bemängelt worden, daß das Preußische Strafgesetzbuch keinerlei Bestimmung rücksichtlich der sog. „geminderten Zurechnungsfähigkeit" enthalte. Es ist geltend gemacht, daß der Uebergang von Vernunftlosigkeit zur vollen Ausbildung der Vernunft nur ein höchst allmähliger sei und in fast unbemerkbaren Stufen stattfinde. Die geminderte Zurechnungsfähigkeit sei ein Zustand, in welchem die Freiheit der Selbstbestimmung weder vorhanden, noch aufgehoben, sondern lediglich beschränkt sei. Die geminderte Zurechnungsfähigkeit sei ein besonderer Grad der Seelenzustände, und es führe zu oft nicht gerechten Urteln im Strafverfahren, wenn den als Sachverständigen zugezogenen Aerzten eine Frage lediglich über Vorhandensein oder Fehlen der Zurechnungsfähigkeit vorgelegt, eine über die geminderte Zurechnungsfähigkeit aber für unzulässig erachtet werde.

Das schon erwähnte Strafgesetzbuch für das Königreich Sachsen enthält eine solche Vorschrift über die geminderte Zurechnungsfähigkeit, indem dasselbe im Anschluß an den Art. 87., dessen Inhalt oben unter Nr. I. mitgetheilt worden ist, im Art. 88. bestimmt:

„Sind Zustände oder Voraussetzungen, welche an die im vorigen Artikel gedachten angrenzen, vorhanden, ohne daß die Fähigkeit der Selbstbestimmung dadurch gänzlich ausgeschlossen erscheint, so ist ... verminderte Zurechnungsfähigkeit anzunehmen."

Andere Deutsche Strafgesetzbücher enthalten gleichfalls Vorschriften über die verminderte Zurechnungsfähigkeit, und es dürfte sich hiernach fragen, ob der §. 40. durch einen, etwa wie folgt lautenden Zusatz zu ergänzen sein möchte:

Befand sich zur Zeit der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens der Thäter im Zustande geminderter Zurechnungsfähigkeit, oder geminderter Freiheit der Willensbestimmung, so ist er mit einer geringeren Strafe zu belegen, als wenn er das Verbrechen oder Vergehen im Zustande voller Zurechnungsfähigkeit begangen hätte.

## III.

### Altersstufe.

Der §. 42. des Preußischen Strafgesetzbuches bestimmt: „Wenn ein Angeschuldigter noch nicht das sechszehnte Lebensjahr vollendet hat, und festgestellt wird, daß er ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt hat, so soll er freigesprochen und in dem Urtheile bestimmt werden, ob er seiner Familie überwiesen oder in eine Besserungsanstalt gebracht werden soll."

*) Das durch Verordnung vom 1. Oktober 1868 im Königreich Sachsen in Kraft getretene „Revidirte Strafgesetzbuch" enthält in Art. 86. u. 87. gleichfalls die oben erwähnten Vorschriften.

Digitized by Google

Der folgende §. 43. behandelt sodann den Fall, wie ein Angeschuldigter, welcher noch nicht das sechszehnte Lebensjahr vollendet hat, aber mit Unterscheidungsvermögen ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, zu strafen sei.

In den Vorarbeiten zu dem Preußischen Strafgesetzbuche wollte man Personen, welche das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ohne Ausnahme für zurechnungsunfähig erachten; dagegen bei Personen, welche das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, in jedem einzelnen Falle das richterliche Ermessen darüber eintreten lassen, ob dieselben für zurechnungsfähig zu erachten seien oder nicht.

Zugleich war in den Vorarbeiten eine Bestimmung dahin projektirt, daß gegen die wegen jugendlichen Alters für zurechnungsunfähig erachteten Personen der Richter nach Befinden der Umstände das Erforderliche anzuordnen habe, um sie der häuslichen oder der vormundschaftlichen Bestrafung zu unterwerfen oder in eine Besserungsanstalt unterzubringen.

Das geltende Strafgesetzbuch weicht von jenen Vorschlägen ab, und in den Motiven wird zur Rechtfertigung der §§. 42. und 43. angeführt, daß es bei dem verschiedenen, bald schnelleren, bald langsameren Entwickelungsgange der Individuen bedenklich erschienen sei, einen bestimmten Zeitpunkt festzustellen, bis zu welchem jugendliche Personen für unbedingt unzurechnungsfähig zu erklären seien.

Für die beabsichtigte neue Strafgesetzgebung ist es von Wichtigkeit, darüber Gewißheit zu haben, ob aus Gründen der medizinischen Wissenschaft und insbesondere der Psychologie es geboten oder rathsam erscheint, bei Zuwiderhandlungen gegen die Strafgesetze bis zu einem bestimmten — und zwar welchem — Lebensalter das Vermögen jugendlicher Personen, Recht von Unrecht in den einzelnen Fällen zu unterscheiden, als ausgeschlossen anzunehmen, und es wird deshalb eine gutachtliche Beantwortung der Frage gewünscht:

a) ob es rathsam erscheint, bei Zuwiderhandlungen gegen Strafgesetze die Strafbarkeit eines Menschen erst mit einem bestimmten Lebensalter, etwa mit dem zwölften Lebensjahre, eintreten zu lassen und die Bestrafung von Zuwiderhandlungen in einem früheren Lebensalter lediglich der häuslichen Zucht zu überlassen;

b) ob in den §§. 42. und 43. statt des sechszehnten Lebensjahres ein anderer Termin, und event. welcher, als maßgebend zu erachten sei.

## IV.

### Widernatürliche Unzucht.

Der §. 143. des Preußischen Strafgesetzbuches bestimmt:

„Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren verübt wird, ist . . . . . zu bestrafen."

Die auf die Unzucht zwischen Menschen mit Thieren angedrohte Strafbestimmung beruht wesentlich auf der früheren Annahme, daß eine solche Vermischung fruchtbar sein und Bastard-Arten zwischen Menschen und Thier erzeugen könne. Diese Annahme hat, soviel bekannt, die gegenwärtige Wissenschaft ganz verworfen; und neuere Gesetzgebungen, z. B. die Französische, Bayerische, Belgische, sowie der im vergangenen Jahre veröffentlichte Entwurf eines Oesterreichischen Strafgesetzbuches haben die im §. 143. cit. erwähnte Unzucht nicht in die Reihe der kriminalrechtlich strafbaren Handlungen aufgenommen.

In den Motiven zu dem Oesterreichischen Strafgesetz-Entwurfe wird zur Rechtfertigung dessen angeführt: es lasse sich nicht erkennen, warum gerade die hier in Rede stehenden Unzuchtsakte insbesondere als Verbrechen mit Strafe bedroht werden sollten, möge man dieselben nach ihrer Beschaffenheit als unzüchtige oder nach ihrer allgemeinen Handlung als gesundheitsschädliche Handlungen erachten. Es gebe noch eine Reihe von anderen wider- und unnatürlichen Unzuchtsakten, sei es zwischen Personen desselben, sei es zwischen Personen verschiedenen Geschlechts, welche in gleicher Weise unsittlich seien und gesundheitsschädlich wirkten, ohne daß man sie mit Strafe bedrohe.

In den Motiven zu dem Preußischen Strafgesetzbuche ist dagegen zur Rechtfertigung des §. 143. angeführt worden: die darin unter Strafe gestellten Handlungen bekundeten eine so große Entartung und Herabwürdigung des Menschen, und seien so gefährlich für die Sittlichkeit, daß das Strafgesetz nothwendig darauf Rücksicht nehmen müsse. Der neue Strafgesetz-Entwurf wird sich somit darüber zu entscheiden haben:

a) ob er nach dem Vorgange der angeführten anderen Gesetzgebungen den §. 143. ganz ausscheiden, oder vielleicht

b) die Strafe der widernatürlichen Unzucht blos auf die zwischen Personen männlichen Geschlechts verübte beschränken wolle.

Die zu treffende Entscheidung wird davon abhängen, wie die medizinische Wissenschaft jene Unzuchtsakte beurtheilt, und es muß deshalb eine gutachtliche Aeußerung über die zu a. und b. gestellten Fragen vom medizinischen Standpunkte aus gewünscht werden.

## V.

### Mißbrauch jugendlicher Personen.

Der §. 144. Nr. 3. des Preußischen Strafgesetzbuches erklärt, daß mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren bestraft werde:

„wer mit Personen unter 14 Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt, oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet."

Nach dem §. 1053. Th. II. Tit. 20. des Allgemeinen Landrechts wurde eine an einer unerwachsenen Person verübte Unzucht nur dann als ein qualifizirtes Fleischverbrechen erachtet, wenn die jugendliche Person noch nicht das zwölfte Lebensjahr vollendet hatte.

In den Vorarbeiten zum gegenwärtig geltenden Strafgesetzbuche wurde auch das zwölfte Lebensjahr als Unterscheidungsjahr vorgeschlagen; und die in dem §. 144. Nr. 3. erfolgte Annahme des 14. Lebensjahres erfolgte in der Erwägung, daß erfahrungsmäßig mit zurückgelegtem 12. Lebensjahre die Entwickelung des weiblichen Geschlechts noch nicht als vollendet betrachtet werden könne.

Hiernach wird sich bei Aufstellung des Norddeutschen Strafgesetz-Entwurfes fragen, ob statt des in §. 144. Nr. 3. angenommenen 14. Lebensjahres etwa ein früheres, und event. welches, anzunehmen sein würde, wobei darauf hingewiesen werden muß, daß eine Aenderung des Lebensjahres bei dem §. 144. eine Rückwirkung auf die Bestimmung in §. 149. ausüben würde.

## VI.

### Kunstfehler der Aerzte.

Der §. 184. des Preußischen Strafgesetzbuches bedroht den durch Fahrlässigkeit herbeigeführten Tod eines Menschen mit erschwerten Strafen, wenn der Thäter vermö e seines Amtes, Berufes oder Gewerbes zu besonderer Aufmerksamkeit oder Vorsicht verpflichtet war, und umfaßt somit die sog. Kunstfehler der Aerzte.

In der Praxis hat diese Bestimmung vielfach um deshalb zu Schwierigkeiten geführt, weil von medizinischer Seite bestritten wurde, daß derartige Kunstfehler überhaupt festgestellt werden könnten. Es fragt sich darum, ob es möglich sein wird, für die Kunstfehler der Aerzte eine besondere Bestimmung in dem §. 184. aufzunehmen, um durch sie der Möglichkeit ungerechtfertigter Anschuldigungen gegen Aerzte besser vorzubeugen.

Es ist von dem Versuche abgesehen worden, hier einen legislativen Vorschlag zu machen, da die Frage eine der Medizin und den Medizinalpersonen ganz spezifisch angehörige ist, und ich habe deshalb geglaubt, mich mit ihrer Erwähnung und Anregung begnügen zu müssen.

## VII.

### Begriff des Ausdruckes: „Gift".

Das in dem §. 197. gebrauchte Wort „Gift" hat in der Praxis darum zu vielen Zweifeln Veranlassung gegeben, weil die medizinische Wissenschaft angeblich einer ausreichenden Definition des Begriffes „Gift" entbehre. Es fragt sich hiernach, ob in dem §. 197. dem Worte „Gift" ein anderer Ausdruck zu substituiren oder ob derselbe sogar ganz zu entbehren sein möchte, falls wissenschaftlich angenommen werden könnte, daß die in dem Paragraphen enthaltenen Worte: „Stoffe, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind", ausreichend seien, um die in dem Paragraphen vorgesehenen Fälle der Körperverletzung zu erschöpfen.



Digitized by Google

VIII.

Medizinalpfuscherei.

Der gegen die Medizinalpfuscherei gerichtete §. 199. ist vielfach als ein solcher bezeichnet worden, der aus einer exklusiven und nicht mehr aufrecht zu erhaltenden Anschauung über den Schutz hervorgegangen sei, welchen der Staat den Laien gegen das Kuriren durch Nichtmediziner und den approbirten Medizinern gegen das gewerbsmäßige Hineinpfuschen in ihren Beruf gewähren müsse.

Das Bundesgesetz vom 8. Juli 1868 — betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe, Bundes-Gesetzblatt S. 406 — hat den Befähigungsnachweis für den Gewerbebetrieb der Aerzte bis auf Weiteres aufrecht erhalten, und es scheint daraus gefolgert werden zu können, daß auch somit die in dem §. 199. enthaltene Strafvorschrift gegen diejenigen, welche, „ohne vorschriftsmäßig approbirt zu sein", Heilung innerer oder äußerer Krankheiten übernehmen, aufrecht erhalten werden müsse.

Eine Nothwendigkeit zur Aufrechthaltung des Paragraphen ist jedoch aus diesem mehr äußerlichen Grunde nicht herzuleiten, vielmehr wird das Norddeutsche Strafgesetzbuch die Vorschrift nur dann aufzunehmen haben, wenn aus Gründen der medizinischen Wissenschaft anzunehmen wäre, daß die Aufhebung dieser Strafvorschrift eine Gefahr für das Gemeinwohl mit sich führen würde.

Es scheint darum eine gutachtliche Aeußerung über die Entbehrlichkeit oder Nothwendigkeit der Beibehaltung des §. 199. erwünscht.

IX.

Verweigerte Hülfe von Seiten der Aerzte.

Ueber den §. 200. ist bereits in Folge einer, an den Bundesrath gerichteten Petition Berliner Aerzte eine besondere Anfrage ergangen, und es wird deshalb hier nur auf jene Bezug genommen. — Vergl. das Schreiben vom 14. Juli 1868.

X.

Die Bestimmungen des zweiten Abschnitts im §. 203. berühren wieder die sogenannten Kunstfehler der Aerzte, und es wird deshalb auf die zu §. 184. gestellte Anfrage verwiesen, da die dort zu treffende Entscheidung auch auf den §. 203. analoge Anwendung finden würde.

Indem hiermit die Reihe der zur medizinischen Erörterung zu stellenden Anfragen geschlossen wird, erlaube ich mir noch ganz ergebenst zu bemerken, daß, falls die von Euerer Excellenz zur gutachtlichen Aeußerung hierüber aufzufordernden Herren Sachverständigen Veranlassung finden sollten, außer den angeführten Punkten noch andere, in das Gebiet der gerichtlichen Medizin einschlagende Fragen für die Aufstellung des Norddeutschen Strafgesetzbuchs-Entwurfes in den Kreis ihrer Erörterung zu ziehen, ich dies nur dankbar anzuerkennen haben würde.

Schließlich darf ich wohl ganz ergebenst bitten, die Antwort auf diese Anfrage geneigtest thunlichst beschleunigen zu wollen, da es für den Fortgang des unternommenen Gesetzgebungswerkes von Werth ist, die dazu nöthigen Materialien sobald, wie irgend möglich, beisammen zu haben.

(gez.) Leonhardt.

An
den Königlichen Staats-Minister und Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
Herrn Dr. von Mühler
Excellenz.

Berlin, den 14. Juli 1868.

Die mit der Bitte um gefällige Rücksendung in Urschrift beigefügte Petition des Stadt-Physikus und Professors Dr. Liman und einer großen Anzahl anderer hiesiger Aerzte, wegen Beseitigung des den Medizinalpersonen unter Strafandrohung auferlegten Zwanges zu ärztlichen Leistungen, ist von dem Bundesrathe des Norddeutschen Bundes an den Herrn Bundeskanzler als Material für den Strafgesetz-Entwurf abgegeben und von Letzterem mir zur Erwägung bei Ausarbeitung des Entwurfes übersandt worden.

Die Petition richtet sich, soweit sie die Preußische Gesetzgebung berührt, gegen den §. 200. des Strafgesetzbuchs, nach welchem

Medizinalpersonen, welche in Fällen einer dringenden Gefahr ohne hinreichende Ursache ihre Hülfe verweigern, mit Geldbuße von 20 bis 500 Thlr. bestraft werden sollen.

Aus den Materialien des §. 200. (§. 183. des Entwurfs) läßt sich wenig für die Motivirung dieser Bestimmung entnehmen. Aus den Motiven und den Kommissions-Berichten beider Häuser des Landtages ergiebt sich jedoch so viel, daß diese Strafbestimmung Gegenstand näherer Erwägung gewesen ist. Der Entwurf enthielt noch die weitere Beschränkung „eines für den Kranken in Folge der verweigerten Hülfe entstandenen erheblichen Nachtheils". Dieser Passus ist, um die ganze Bestimmung bei der Schwierigkeit des Beweises nicht illusorisch zu machen, auf Antrag der Kommission der Zweiten Kammer gestrichen. (Komm. Ber. II. K. S. 113.

Das Allg. Landrecht kannte eine analoge Bestimmung nicht. Dieselbe verdankt ihren Ursprung den Berathungen der Kommission des Staatsraths. Dieser erschien, ohne daß eine eingehendere Motivirung ersichtlich ist, eine Strafe gegen Medizinalpersonen, welche ihre Hülfe verweigern, nothwendig. Es fand eine Bestimmung Anklang, welche solchen Personen, für den Fall früherer disziplinarischer Bestrafung, oder falls ein erheblicher Nachtheil für den Kranken entstanden war, den Verlust der Praxis für immer oder auf Zeit androhte. — vgl. Berathungs-Protokoll der Kommission des Staatsraths von 1842 S. 483.

Nach mannigfachen Abänderungen, welche die Vorschläge in den Entwürfen von 1843 und 1845 erfuhren, wurde die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit einer solchen Strafbestimmung bei den Berathungen des ständischen Ausschusses über den Entwurf von 1847 Gegenstand einer eingehenden Erörterung. Der §. 251. jenes Entwurfs bestimmte:

„Medizinalpersonen, welche in Fällen einer dringenden Gefahr ohne hinreichende Ursache ihre Hülfe verweigern, sollen, wenn in Folge der verweigerten Hülfe ein erheblicher Nachtheil für den Kranken entsteht, der Befugniß zur ferneren Praxis für immer oder auf Zeit verlustig erklärt werden.

In milderen Fällen ist der Richter ermächtigt, auf Geldbuße bis zu 500 Thlr. zu erkennen."

Der Referent des Ausschusses (Mylius), welcher den Paragraphen bereits in der Abtheilung gegen die Ansicht der Majorität bekämpft hatte — Sitzungs-Protokoll vom 31. Januar 1848, Protokoll der Abtheilung S. 122 — wiederholte in dem Plenum des Ausschusses den Antrag auf Streichung. Nach eingehender Debatte, an welcher sich auf beiden Seiten hervorragende Redner betheiligten, ward der Paragraph jedoch angenommen, nur mit der Modifikation, daß der Verlust der Praxis als Strafe beseitigt wurde.

Gegen den Paragraphen wurde hauptsächlich geltend gemacht, es mangele das Bedürfniß, da die Gesetzgebungen anderer Länder eine ähnliche Bestimmung nicht enthielten;

dieselbe sei gegen die Aerzte, deren Beruf in der Ausübung eines freien Gewerbes bestehe, nicht motivirt, da andere, wie Notare und Advokaten, deren Beruf gleichfalls eine besondere Wissenschaft undKenntniß voraussetze, mit keiner ähnlichen Bestimmung bedroht seien, und verletze somit das Zartgefühl des ärztlichen Standes;

die Begriffsbestimmung dessen, was verboten, sei ungenau, indem die Prüfung der einzelnen Kriterien der strafbaren Handlung nicht füglich durch den Strafrichter erfolgen könne, auch sei der Beweis sowohl für den Ankläger, wie für den Beschuldigten zum Zweck seiner Exkulpation äußerst schwierig;

endlich sei die Bestimmung unzweckmäßig, da es Pflicht der Kommune sei, Armenärzte anzunehmen, die Konkurrenz das beste Mittel gebe, den Arzt zur Hülfeleistung bei Armen anzuhalten, das Publikum sich von gewissenlosen Aerzten von selbst abwende, und weil ferner Disziplinar- oder Polizei-Maßregeln ausreichen würden;

außerdem wurde auf die dem Schutz des Publikums dienenden Bestimmungen des §. 71. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und den §. 249. des Entwurfs (jetzt §. 184. des Strafgesetzbuchs), betreffend die fahrlässige Tödtung, hingewiesen.

Hiergegen wurde von der andern Seite geltend gemacht, daß der Schutz des Publikums, namentlich der Schutz unver-

Digitized by Google

mögender Kranken, Strafbestimmungen, wie die vorgeschlagene, nothwendig mache, daß aber in Gegenden, wo noch Mangel an Aerzten sei, eine jede Verweigerung eines um seinen Beistand ersuchten Arztes, wegen der nicht zu vermeidenden erheblichen Nachtheile, immer als eine Pflichtwidrigkeit erscheine. Daneben wurden von verschiedenen Seiten besonders schlagende Fälle solcher Pflichtvergessenheit angeführt. Insbesondere hob der Regierungs-Kommissar (Bischoff) hervor: Die Bestimmung sei nicht auf dem abstrakten Wege der Doktrin, sondern auf dem Wege der Erfahrung entstanden, da das Medizinal-Departement mehrere Fälle dieser Art angezeigt habe. Die Bestimmungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung seien nicht ausreichend, da sie nicht gegen konkrete Fälle gerichtet seien, außerdem seien die Aerzte durch die Beschränkung, in welcher die Bestimmung gestattet sei, ausreichend geschützt. — Vergl. Verhandlungen des Vereinigten ständischen Ausschusses. Berlin 1848. Bd. 4. S. 72 ff. —

In der vorliegenden Petition finden sich im Wesentlichen die bereits damals hervorgehobenen Gegenargumente wiederholt.

Die Erfahrungen der Praxis scheinen die Behauptung der Petenten, daß die Bestimmung eine geringe Zahl von Verurtheilungen, dagegen eine große Zahl von Denunziationen zur Folge gehabt habe, nicht zu widerlegen. Auch wird nicht geläugnet werden können, daß die Bestimmung in ihrer vorliegenden Fassung zu erheblichen Bedenken Veranlassung giebt, Bedenken, deren Erwägung bei der Ausarbeitung des Entwurfs nicht zu umgehen sein werden.

Euere Excellenz ersuche ich bei dem vorwiegend technischen Charakter der fraglichen Strafbestimmung ganz ergebenst um gefällige Aeußerung darüber:

ob auf die Beibehaltung der Strafbestimmung des §. 200. des Strafgesetzbuchs Werth gelegt wird, und eventuell, welche Modifikationen etwa im Interesse der Petenten und des ärztlichen Standes überhaupt für wünschenswerth erachtet werden möchten.

(gez.) Leonhardt.

---

An
den Königlichen Staats-Minister und Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
Herrn Dr. von Mühler
Excellenz.

Berlin, den 6. Oktober 1868.

Euerer Excellenz beehre ich mich, in Anschluß an mein Schreiben vom 12. August d. J., die anliegende Druckschrift: „Zur Deutschen Medizinal-Reform, Berichterstattung von Dr. Hermann Eberhard Richter in Dresden" mit dem ergebensten Ersuchen um gefällige Zurücksendung mitzutheilen. Dieselbe ist mit dem Wunsche um Berücksichtigung bei der Ausarbeitung des Entwurfes eines Strafgesetzbuches für Norddeutschland eingesandt.

Da von den in derselben erörterten Fragen diejenigen, welche das Strafrecht betreffen, lediglich solche sind, wegen deren ich Euere Excellenz bereits in meinem ergebensten Schreiben vom 12. August d. J. um gefällige Herbeiführung einer gutachtlichen Prüfung ersucht habe, so darf ich es geneigter Erwägung anheimgeben, ob und inwieweit die Schrift bei dieser gutachtlichen Prüfung zu berücksichtigen sei.

Meinem Dafürhalten nach sind von den in derselben aufgestellten Thesen lediglich folgende für das materielle Strafrecht erheblich.

1. Thesis VII.
   a) „Die Strafgesetze gegen unbefugtes Kuriren (Kurpfuscherei, Medikasterei) sind als Schutz für den ärztlichen Stand nicht nöthig, beziehungsweise aufzuheben;"
   b) „in letzterem Falle aber dafür die Strafen gegen Beschädigung durch ärztliche Eingriffe der Afterärzte zu verschärfen."

Die unter a. in dieser These berührte Frage wegen Aufhebung der Strafvorschrift in Betreff der sogenannten Medizinalpfuscherei habe ich in meinem erwähnten Schreiben vom 12. August d. J. unter VIII. erörtert. Ich kann darum lediglich auf die dort gemachten Anführungen Bezug nehmen und mich hier auf die Bemerkung beschränken, daß bei Prüfung der Frage über Aufhebung der Strafvorschrift gegen Medizinalpfuscherei meines Erachtens die Rücksichtsnahme auf das öffentliche Interesse, nicht aber — wie in obiger Thesis VII. geschehen — die Erwägung maßgebend sein darf, ob die geprüften Aerzte fernerhin noch eines Schutzes gegen die sogenannten Medizinalpfuscher bedürfen.

Der unter Litt. b. der Thesis VII. aufgestellte Satz ist meines Erachtens nicht zutreffend.

Die Bestimmung charakterisirt sich als eine Bestrafung dafür, daß von nicht geprüften Aerzten „Eingriffe" in den Wirkungskreis der geprüften Aerzte gemacht worden sind. Bemerkenswerth möchte es sein, daß während für die anderen aufgestellten Thesen eine Begründung gegeben ist, für die Thesis VII. Litt b. eine solche fehlt.

2. Thesis IX.
   „Gesetzwidrige Handlungen der Aerzte werden nach den allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen durch die kompetenten Gerichte geahndet."

Diese Thesis berührt das materielle Strafrecht nur insoweit, als es sich um Beurtheilung der sogenannten Kunstfehler der Aerzte handelt.

Eine desfallsige Anfrage habe ich mir in meinem Schreiben vom 12. August d. Js. unter VI. gestattet und ich nehme hier lediglich auf die dortigen Anführungen ergebenst Bezug.

3. Thesis XII.
   a. „Der Arzt kann nicht gezwungen werden, die Behandlung eines Kranken wider Willen zu übernehmen."
   b. „Für seine, einmal in Behandlung genommenen Kranken hat er die Verpflichtungen eines Mandatars; er hat dieselben sorgfältig und gewissenhaft fortzubehandeln, kann aber, wenn er dabei Hindernisse erfährt, kündigen."

Diese Thesis kommt bei Bearbeitung des Strafgesetzbuchs-Entwurfs insofern in Betracht, als die Bestimmung des §. 200. des Preußischen Strafgesetzbuches in Frage steht, nach welcher Medizinalpersonen bestraft werden sollen, die in Fällen einer dringenden Gefahr ohne hinreichende Ursache ihre Hülfe verweigern. Rücksichtlich dieser Vorschrift habe ich bereits in meinem Schreiben vom 14. Juli d. J. gleichfalls eine Anfrage mir gestattet, und ich nehme darum auch hier auf dieselbe ergebenst Bezug.

4. Thesis XX.
   „Jede öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln unter der Reklame, daß sie gegen diese oder jene Krankheit helfen, in Zeitungen und Broschüren ist, unter Geldstrafe und Konfiskation, zu verbieten."

Es wird meines Erachtens unthunlich sein, eine solche Bestimmung in das Strafgesetzbuch aufzunehmen. Abgesehen davon, daß die Auslegung des Wortes „Geheimmittel" zu vielen Streitfragen führen würde, so ist vornehmlich in Betracht zu ziehen, daß die sogenannte Reklame vom Rechtsstandpunkte aus nur dann strafgerichtlich zu verfolgen ist, wenn sie die Grundlage oder das Mittel zu einem Betruge bildet.

In einem solchen Falle liegt aber der Thatbestand einer strafbaren Handlung vor, für welchen der Umstand, daß zur Verübung desselben gerade die Anpreisung eines Geheimmittels gewählt worden, strafrechtlich bedeutungslos erscheint.

Berlin, den 6. Oktober 1868.

(gez.) Leonhardt.

---

An
den Königlichen Staats- und Justiz-Minister
Herrn Dr. Leonhardt
Excellenz.

Berlin, den 12. April 1869.

Eurer Excellenz beehre ich mich anbei beglaubigte Abschrift des Gutachtens ganz ergebenst mitzutheilen, welches die Wissenschaftliche Deputation für das Medizinal-Wesen über die in dem geehrten Schreiben vom 12. August v. J. bezeichneten, den Entwurf des Strafgesetzbuchs für die Staaten des Norddeutschen Bundes betreffenden Fragen abgegeben hat. Indem ich zugleich die bei dem Gutachten in Betracht gezogene Anlage des geehrten Schreibens vom 6. Oktober v. J. wieder beifüge, finde ich meinerseits nur zu Nr. IV. des Gutachtens zu erinnern, daß es mir im Interesse der öffentlichen Moral unstatthaft erscheint, Sodomiterei und Päderastie, auch wenn sie offenkundig getrieben werden, mit keiner Strafe

Digitized by Google

zu bedrohen. Ich halte die in den Motiven zu §. 143. des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 gegebene Rechtfertigung der Strafbestimmung auch gegenüber dem Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für wohlbegründet.

Bei den übrigen Punkten finde ich kein Bedenken, den in dem Gutachten niedergelegten Vorschlägen beizutreten.

(gez.) v. Mühler.

---

## Gutachten der Königlichen Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinal-Wesen

über

mehrere, bei der Bearbeitung eines Strafgesetzbuchs für das Gebiet des Norddeutschen Bundes zur Erwägung gestellte gerichtlich-medizinische Fragen.

Berlin, den 24. März 1869.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat mittelst hohen Erlasses vom 9. November v. J. der unterzeichneten Königlichen Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen Abschrift eines Schreibens des Herrn Justiz-Ministers vom 12. August v. J. mit dem Auftrage zugefertigt, die darin bezeichneten Fragen, welche aus Anlaß der Bearbeitung eines Strafgesetzbuchs für das Gebiet des Norddeutschen Bundes zur Erwägung gekommen sind, vom Standpunkt der medizinischen Wissenschaft, insbesondere der gerichtlichen Medizin, zu prüfen und ein Gutachten darüber abzugeben. Außerdem hat der Herr Justiz-Minister in dem Schreiben vom 12. August v. J. den über die Fragen I. bis X. zu vernehmenden Sachverständigen anheimgestellt, nach ihrem Ermessen noch andere in das Gebiet der gerichtlichen Medizin einschlagende Fragen zur Benutzung bei dem Entwurf des Norddeutschen Strafgesetzbuchs in den Kreis ihrer Erörterung zu ziehen. Wir haben von dieser Erlaubniß Gebrauch gemacht und beehren uns nunmehr, das auf Grund schriftlicher Vorträge mehrerer Referenten, in vier Sitzungen berathene und beschlossene Gutachten — und zwar zunächst über die Fragen I. bis X. im Wesentlichen unter Beibehaltung dieser Reihenfolge*) — hiermit ganz gehorsamst zu erstatten.

### I.

Zurechnungsfähigkeit.

Der §. 40. des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten lautet:

> „Ein Verbrechen oder Vergehen ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der That wahnsinnig oder blödsinnig, oder die freie Willensbestimmung desselben durch Gewalt oder durch Drohungen ausgeschlossen war."

Es fragt sich, ob diese Bestimmung unverändert, oder in welcher anderen Fassung in das Strafgesetzbuch für das Gebiet des Norddeutschen Bundes aufzunehmen sei. Nach den Andeutungen in dem vorerwähnten Schreiben vom 12. August v. J. wird es für richtiger erachtet, die Bestimmung so zu fassen, daß des Wahnsinns und Blödsinns als besonderer Strafausschließungs-Gründe nicht erwähnt, vielmehr blos gesagt werde:

> „Ein Verbrechen oder Vergehen liegt nicht vor, wenn zur Zeit der That die freie Willensbestimmung des Thäters ausgeschlossen war."

Es wird unsere Aeußerung darüber verlangt:

> „ob eine solche Fassung genügen würde, den medizinischen Sachverständigen eine hinreichende Grundlage für die Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit in den einzelnen Fällen zu gewähren und ob daraus nicht neue Zweifel von Seiten der medizinischen Wissenschaft hergeleitet werden könnten."

Damit, daß der § 40. des Preußischen Strafgesetzbuchs abgeändert werde, können wir uns vom Standpunkt der medizinischen Wissenschaft nur einverstanden erklären.

Wir unterlassen nicht, zunächst die wesentlichsten Einwürfe, welche gegen den §. 40. zu machen sind, kurz zu erörtern, weil dieselben zum Theil auch die proponirte neue Fassung des Paragraphen berühren.

Wenn schon in der Wissenschaft über die Bedeutung des Begriffes „Blödsinn" kaum wesentliche Differenzen bestehen, so wird die Bezeichnung „Wahnsinn" doch mannigfach verschieden aufgefaßt und gebraucht.

Sieht man hiervon ab, so würden Wahnsinn und Blödsinn doch immer nur zwei Formen geistiger Krankheit darstellen, neben welchen eine Reihe anderer aufgeführt werden kann, die ganz denselben Einfluß auf die Freiheit des menschlichen Handelns ausüben, wie jene beiden. In Berücksichtigung dieser Thatsache haben die höchsten richterlichen Behörden verschiedentlich anerkannt, daß außer Wahnsinn und Blödsinn auch noch andere abnorme geistige Zustände die Zurechnungsfähigkeit ausschließen können. Hieraus ergab sich für die Praxis ein doppeltes Verfahren. Entweder wurde gegebenen Falles den Sachverständigen, wenn Wahnsinn oder Blödsinn im Sinne der Wissenschaft nicht vorlag, die Frage gestellt, ob die Zurechnungsfähigkeit des Thäters durch einen bestimmten anderen krankhaften Geisteszustand, dessen Vorhandensein behauptet oder vermuthet wurde, ausgeschlossen sei, oder dieselben wurden in genauem Anschluß an den Wortlaut des §. 40. gefragt, ob der Thäter zur Zeit der That wahnsinnig oder blödsinnig gewesen sei, indem es ihnen überlassen wurde, den etwa vorhandenen krankhaften Geisteszustand als Wahnsinn oder Blödsinn im Sinne des Gesetzes zu bezeichnen.

Im ersteren Falle wurde der Sachverständige veranlaßt, sich über eine seiner Kompetenz gar nicht zustehende Rechtsfrage, über die Zurechnungsfähigkeit, zu äußern; im anderen Falle wurde eine große Unsicherheit in Bezug auf die Bedeutung der Begriffe „Wahnsinn" und „Blödsinn" herbeigeführt. Hochgestellte richterliche Beamten sprachen sich dahin aus, daß es „auf bloße Geistesverirrungen und Wirrungen" nur dann ankäme, wenn sie den Charakter des Wahn- oder Blödsinns verdienten, und eine behauptete Störung des Seelenlebens und Geistes- oder Gemüthskrankheit könne daher in der Frage für die Geschworenen — und, müssen wir hinzusetzen, für die Gerichtsärzte — nur als Wahnsinn oder Blödsinn bezeichnet werden.*)

Die verschiedenen Formen geistiger Alienation oder Schwäche sollten rechtliche Bedeutung nur dann haben, „wenn sie sich bis zum Wahnsinn oder Blödsinn steigerten." — Diese Auffassung wurde dadurch, daß einer unserer angesehensten Gerichtsärzte ihr völlig beitrat, eine namentlich unter den Gerichtsärzten sehr verbreitete; jedoch liegt auf der Hand, daß die Ausdrücke Wahnsinn oder Blödsinn hierdurch eine sehr verallgemeinerte Bedeutung erhielten, welche mit der, welche ihnen die Wissenschaft beilegte, fortan nicht mehr übereinstimmte. Um einen Anhalt dafür zu erhalten, was unter Wahnsinn und Blödsinn „im Sinne des Gesetzes" zu verstehen sei, griffen die Gerichtsärzte nunmehr auf die Erklärung zurück, welche das Allgemeine Landrecht (§§. 27. und 28. Th. I. Tit. 1.) für jene Begriffe gab, ließen die termini, welche aufgehört hatten, technische zu sein, ganz bei Seite und fragten sich nur, ob der Thäter zur Zeit der That entweder „gänzlich des Gebrauchs der Vernunft beraubt" oder „außer Stande gewesen sei, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen." Da hiernach unter die Kategorie des Wahnsinns nur die schwersten und ausgebildetsten Formen geistiger Krankheit zu stellen waren, konnte diese nie Schwierigkeiten bedingen, dagegen mußte die landrechtliche Definition für Blödsinn in sehr weitem Sinne aufgefaßt werden, um sie praktisch brauchbar zu machen und durch dieselbe nicht Fälle zweifelloser Geisteskrankheit, welche unbedingt die Freiheit des Handelns aufhob, ausschließen zu lassen.

Die Fähigkeit, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen, besitzt auch der geistig gesunde Mensch nur in einem gewissen Grade, und zweifellos Geisteskranken ist sie andererseits nicht völlig abzusprechen.

Mit Geisteskrankheit ist es wohl vereinbar, daß ein Mensch eine Handlung als gesetzwidrig, sogar als moralisch und ethisch verwerflich erkennt, daß er weiß, welche Strafen dieselben nach sich zieht, daß er sie trotzdem in überlegtester Weise vorbereitet, planmäßig ausführt und sich ihren gesetzlichen Folgen zu entziehen versucht. Die Erkenntniß und Ueberlegung sind nur einzelne jener zahlreichen Faktoren, deren Produkt schließlich die Handlung ist, und die Unfreiheit derselben kann durch ganz andere Gründe bedingt sein, als durch den Mangel resp. die

*) Nur die Gutachten über die in naher Beziehung zu einander stehenden Fragen VI. und X. sind zusammengefaßt.

*) Goltdammer's Archiv Bd. 2. S. 225.

Digitized by Google

Unfähigkeit der Ueberlegung. Der Gerichtsarzt hat demnach sachgemäß auch das ganze psychische Verhalten eines Angeschuldigten und dessen Einfluß auf die inkriminirte That zu prüfen gehabt, und war er stets darauf angewiesen, zu untersuchen, ob der Thäter geisteskrank sei oder nicht; denn nur im letzteren Falle konnte er ihm die Fähigkeit, zu überlegen, d. h. vernünftig zu überlegen, im Allgemeinen zuerkennen. Daß ein solcher Mensch die inkriminirte Handlung und deren Folgen überhaupt zu überlegen im Stande war, daß er auch andere Handlungen aus ähnlichen Motiven, wie ein geistig Gesunder, und in ähnlicher Weise ausführte, dürfte das Urtheil nicht beirren. Ein Geisteskranker handelt nicht immer verrückt, und wenn er zeitweise so handelt, wie ein geistig Gesunder, so ist dies etwas gewissermaßen Zufälliges, es hängt von Umständen ab, die außerhalb seines Willens liegen Von keiner Handlung, die er ausführt, läßt sich mit einiger Sicherheit behaupten, wenn sie auch so überlegt, wie die eines geistig Gesunden erscheint, daß seine Krankheit dabei ohne Einfluß gewesen sei, obgleich sich dieser Einfluß nicht immer klar darlegen lassen wird.

Was nun die für das Norddeutsche Strafgesetz in Vorschlag gebrachte neue Fassung des §. 40. betrifft, so geht zunächst aus dem Vorstehenden hervor, daß es als ein wesentlicher Fortschritt zu bezeichnen ist, wenn Wahnsinn und Blödsinn als Strafausschließungsgründe in Wegfall kommen. Ferner können wir dem nur beistimmen, daß überhaupt von der Anführung bestimmter Formen geistiger Krankheit Abstand genommen ist. — Selbst eine nur dem augenblicklichen Standpunkt der Wissenschaft genügende Vollständigkeit in der Aufzählung der die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Geisteszustände hätte sich kaum erreichen lassen, und die Fortschritte der Psychiatrie, der Wechsel der Ansichten und damit auch der Nomenklatur, würden weitere Schwierigkeiten unfehlbar bald erzeugen.

Statt dessen ist nun die Aufhebung der „freien Willensbestimmung" als Kriterium für sämmtliche abnormen Geisteszustände hingestellt, welche die Unzurechnungsfähigkeit bedingen. Obgleich wir anerkennen, daß dieses Kriterium im Allgemeinen ein wohl brauchbares ist, so lassen sich doch, und zwar von zwei verschiedenen Standpunkten her, nicht unbegründete Bedenken gegen die in Aussicht genommene Fassung des §. 40. erheben.

Einerseits scheint uns bei dieser allgemeinen Fassung des Paragraphen die Gefahr vorhanden, daß die Gerichtsärzte verleitet werden könnten, über das ihnen zustehende Gebiet der krankhaften Geisteszustände hinauszugehen und sich in allgemeine psychologische Erörterungen zu verlieren. Der Begriff der freien Willensbestimmung, der Willensfreiheit, könnte seitens ungeübter Gerichtsärzte eine namentlich in foro ganz unstatthafte Auffassung erleiden, und könnte dieselbe leicht schon durch jede Leidenschaft, jeden Affekt u. dergl. als ausgeschlossen angesehen werden.

Andererseits berechtigt uns die Erfahrung zu der Besorgniß, daß dem scheinbar so weiten Begriff der freien Willensbestimmung, namentlich seitens der Richter und der Staatsanwaltschaften eine zu beschränkte Bedeutung beigelegt werden könnte, so daß dieser Begriff zu denselben Uebelständen führen könnte, welche das Kriterium der Ueberlegungsfähigkeit mit sich gebracht hat. Würde, wie dies keineswegs unmöglich ist, der freien Willensbestimmung gegenübergestellt werden das zwangsmäßige Handeln, würde in Beziehung auf eine bestimmte That die Frage aufgeworfen werden, ob der Thäter so habe handeln müssen, wie er gehandelt habe, so könnte in der Verneinung derselben bereits der Beweis freier Willensbestimmung gesehen werden.

Würde z. B. bei einer Betrügerei, bei einem Diebstahl oder dergl. die gewinnsüchtige Absicht als Motiv der That sich ergeben, würde die Ausführung derselben dem Zwecke entsprechen, würden entschiedene Wahnvorstellungen oder doch ein Einfluß derselben auf die inkriminirte Handlung sich nicht nachweisen lassen, so würde der Richter oder auch der untüchtige Sachverständige leicht dahin kommen, allein dieser Umstände wegen in Beziehung auf die qu. That freie Willensbestimmung als vorhanden anzuerkennen, während durch dieselben erfahrungsgemäß das Vorhandensein einer Geisteskrankeit nicht ausgeschlossen wird.

Selbst da, wo sich eine Geisteskrankheit zweifellos nachweisen ließe, wäre der Auffassung noch Raum gegeben, daß Unzurechnungsfähigkeit in Bezug auf eine bestimmte Handlung nur dann anerkannt werden könne, wenn sich darlegen lasse, daß die Geisteskrankheit die freie Willensbestimmung bei Ausführung dieser Handlung ausgeschlossen habe. Ein solcher Nachweis wird allerdings stets erfordert werden müssen, wo es sich um eine zur Zeit einer vorübergehenden geistigen Störung verübte That handelt; wo dagegen der Sachverständige den Thäter im Allgemeinen als geisteskrank erkennt, würde er bei keinem Vergehen oder Verbrechen, das derselbe verübt hat, zu behaupten im Stande sein, daß die Geisteskrankheit einen Einfluß dabei nicht ausgeübt habe, wenn ihm auch der spezielle Nachweis unmöglich sein sollte.

Mit dem Kriterium der freien Willensbestimmung verhält es sich somit ganz ähnlich wie mit dem der Fähigkeit, die Folgen einer Handlung zu überlegen, oder dem Vernunftgebrauch, welcher von dem Strafgesetzbuch für das Königreich Sachsen als entscheidend hingestellt wird; mit allen läßt sich zur Noth auskommen, wenn man ihnen eine genügend weite Auffassung zu Theil werden läßt, es wird aber durch dieselbe an und für sich eine Handlung als unfreie nicht bestimmt charakterisirt. Nur wenn man bei dem Begriff der freien Willensbestimmung den Nachdruck auf den Begriff frei legt, wenn man die freie Willensbestimmung durch die geistige Unfreiheit im Allgemeinen als ausgeschlossen anerkennt, möge letztere durch krankhafte Alteration der Empfindung, des Urtheils, der Gemüthsverfassung oder der Willensrichtung bedingt sein, nur dann läßt sich vom medizinischen Standpunkt aus die geistige Unfreiheit ohne Bedenken als allgemeines Prinzip der durch den Geisteszustand des Thäters bedingten Unzurechnungsfähigkeit anerkennen.

Sollten die von uns erhobenen Bedenken als wesentlich genug angesehen werden, um eine andere Fassung des qu. Paragraphen wünschenswerth erscheinen zu lassen, so glauben wir im Sinne unseres Auftrages zu handeln, wenn wir einen positiven Vorschlag zu machen uns erlauben.

Aus den vorstehenden Erörterungen geht hervor, daß der medizinische Sachverständige, wo immer er Veranlassung erhält, sich mit der Beurtheilung des Geisteszustandes eines Menschen zum Zweck der Entscheidung über dessen Zurechnungsfähigkeit zu befassen, darauf hinauskommen muß, zu untersuchen. ob der Geisteszustand zur Zeit der That ein krankhafter war oder nicht.

Die Zurechnungsfähigkeit selbst ist ein rechtlicher Begriff; ob ein Mensch zurechnungsfähig ist oder nicht, ist vom Richter resp. von den Geschworenen zu entscheiden.

Wenn wir schon unsere Gründe auseinandergesetzt haben, weshalb die Anführung bestimmter einzelner Geisteskrankheiten (Wahnsinn, Blödsinn) im §. 40. des Strafgesetzbuchs ungeeignet erscheinen muß, so wäre doch zu überlegen, ob nicht der entsprechende Paragraph des neuen Strafgesetzes so gefaßt werden könnte, daß das Vorhandensein krankhafter Geisteszustände im Allgemeinen als Strafausschließungsgrund hingestellt würde.

Handelt es sich nun darum, einen Ausdruck zu finden, welcher allgemein genug ist, um ohne Zwang jede Form von Geisteskrankheit zu umfassen, so würde es genügen, statt „Wahnsinn" und „Blödsinn" zu sagen: „Geisteskrankheit".

Damit wäre aller Unsicherheit in dieser Beziehung ein Ziel gesetzt. Allein die gerichtsärztliche Praxis hat eine gewisse Reihe anderer Zustände seit langer Zeit kennen gelehrt, in welchen die freie Willensbestimmung des Menschen gleichfalls aufgehoben ist, welche jedoch nicht zu den Geisteskrankheiten gehören. Solche sind gewisse Grade der Trunkenheit, des Fieberdeliriums, der Schlaftrunkenheit u. s. w. Das Preußische Gesetzbuch gedenkt ihrer an keiner Stelle als Motive der Unzurechnungsfähigkeit, ja es ist bekannt, daß die Trunkenheit, welche in früheren Entwürfen in gewissen Beziehungen erwähnt war, später gestrichen worden ist. Es entsteht also die prinzipielle Frage, ob sie wirklich ausgeschlossen bleiben sollen, oder ob vielmehr ein Bedürfniß vorliegt, eine Fassung zu suchen, welche sie zuläßt.

Die Beantwortung dieser Frage berührt nur zum Theil die medizinische Wissenschaft. Es liegt auf der Hand, daß kein technisches Urtheil dazu gehört, die gewöhnliche Trunkenheit und die Schlaftrunkenheit zu bezeugen oder zu untersuchen. Es handelt sich hier um eine rein juristische Entscheidung. Je

Digitized by Google

nachdem sie bejahend oder verneinend ausfällt, wird eine andere Fassung zu wählen sein.

Nun spricht aber die Erfahrung dafür, das Bedürfniß anzuerkennen, solche Zustände als Motive der Unzurechnungsfähigkeit zuzulassen. Der Mangel einer entsprechenden Bestimmung hat einen so erfahrenen Gerichtsarzt, wie Casper, dahin geführt, sowohl die gewöhnliche Trunkenheit, als die Schlaftrunkenheit dem Wahnsinn zuzurechnen und geradzu von einem „Wahnsinn der Trunkenheit", von einem „Wahnsinn der Schlaftrunkenheit" zu sprechen.

Ein solcher Verstoß gegen die wissenschaftliche Auffassung war nur möglich, indem man die ebenfalls ganz unwissenschaftliche Definition des Wahnsinns im Allgemeinen Landrecht zu Hülfe nahm. Die Folge davon war, daß ganz zu Unrecht das sachverständige Urtheil des Arztes zur Beurtheilung einer gar nicht medizinischen Frage in Anspruch genommen wurde, und daß sowohl Aerzte, als Richter in eine schiefe Stellung geriethen.

Auch die Fassung „im Zustande von Geistesstörung" würde in dieser Beziehung nichts bessern. Da dieser Ausdruck zugleich die wirklichen Geisteskrankheiten umfaßt, so würde der Richter jedesmal auf ein ärztliches Gutachten verwiesen werden, was, wie oben ausgeführt, unzulässig erscheint. Ueberdies würde dem Sprachgebrauch mindestens eben so sehr Gewalt angethan, da die Bezeichnung der Geistesstörung weder von Laien, noch von Aerzten auf Trunkene und Schlaftrunkene (man kann hinzusetzen auf Fieberkranke) angewendet wird, sondern immer den Nebenbegriff des Krankhaften an sich hat. Es kommt hinzu, und dies ist von ganz besonderer Wichtigkeit, daß mit einer solchen generellen Bezeichnung jede Grenze zwischen Geisteskranken und solchen gesunden Menschen, die sich in einem vorübergehend abnormen, jedoch keineswegs krankhaften Zustande befinden, wie Betrunkene, verwischt wird. Mit Recht fordern die Irrenärzte, daß ein als geisteskrank anerkannter Mensch überhaupt gar nicht vor Gericht gestellt werde. Niemand wird aber verlangen können, daß auch ein im Augenblick der verbrecherischen That betrunkener oder schlaftrunkener Mensch dem Richter entzogen werde. Denn das Bedürfniß, ein sachverständiges Urtheil einzuholen, welches bei dem Geisteskranken vorhanden ist, fehlt bei dem Betrunkenen und dem Schlaftrunkenen, erst die Gerichtsverhandlung soll das Urtheil herbeiführen, auf Grund dessen die Letzteren freigesprochen und in Freiheit gesetzt werden, während der Geisteskranke weder freigesprochen, noch in Freiheit gesetzt, sondern dem Irrenhause übergeben werden sollte.

Anders verhält es sich mit einigen anderen Kategorien, z. B. mit dem Fieberdelirium, mit dem Zustande der Gebärenden, bei welchen allerdings ein ärztliches Gutachten eingeholt werden muß, weil es sich um wirkliche Krankheitszustände handelt, ohne daß man diese doch ohne Zwang unter die Geisteskrankheiten subsumiren könnte. Will man sie mit den letzteren zusammenfassen, so ließe sich dies thun, indem man die Fassung wählte:

> „wenn der Thäter sich zur Zeit der That in einem Zustande von krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand."

Diese Fassung hat den großen Vorzug, daß sie durch den Ausdruck „krankhaft" ganz bestimmt das Gebiet des ärztlichen Gutachtens bezeichnet, und daß sie ferner durch den Ausdruck „Geistesthätigkeit" statt „Geistes" den Gegenstand der ärztlichen Feststellung scharf bezeichnet. Während der Ausdruck „Geistesstörung" sich etwas schwer auf angeborene Geistesschwäche und mangelhafte geistige Entwickelung beziehen läßt, so fällt bei der Fassung „krankhafte Störung der Geistesthätigkeit" jede Schwierigkeit fort. Auch die angeborene Geistesschwäche ist durch krankhafte Verhältnisse begründet, und was die mangelhafte geistige Entwickelung betrifft, so kann sie nur dann die Zurechnungsfähigkeit ganz ausschließen, wenn sie aus einer krankhaften Störung zu erklären ist. Beruht sie dagegen auf mangelhafter Erziehung, auf Vernachlässigung und Verwilderung, so kann sie höchstens eine geminderte Zurechnung motiviren. Denn das Unterscheidungsvermögen zwischen Gutem und Bösem und die Willensfreiheit werden dadurch nicht völlig aufgehoben.

Sollte ein juristisches Bedenken bestehen, die Trunkenheit und die Schlaftrunkenheit als solche zu erwähnen, so könnte nach Analogie des Oldenburgischen Strafgesetzes eine allgemeinere Fassung dafür gewählt werden, z. B. „besondere körperliche Zustände." Es würde dann der §. 40 lauten:

> „Ein Verbrechen oder Vergehen ist nicht vorhanden, wenn die freie Willensbestimmung des Thäters dadurch, daß er sich zur Zeit der That in einem Zustande von krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, oder durch Gewalt oder durch Drohungen oder durch besondere körperliche Zustände ausgeschlossen war."

## II.

### Geminderte Zurechnungsfähigkeit.

Es ist die Frage aufgeworfen, ob der §. 40 cit. durch einen, etwa wie folgt lautenden Zusatz zu ergänzen sein möchte:

> „Befand sich zur Zeit der Begehung eines Verbrechens oder eines Vergehens der Thäter im Zustande verminderter Zurechnungsfähigkeit, so ist er mit einer geringeren Strafe zu belegen, als wenn er das Verbrechen oder Vergehen im Zustande voller Zurechnungsfähigkeit begangen hätte."

Daß überhaupt eine geminderte Zurechnungsfähigkeit, als unter Umständen vorhanden, nunmehr anerkannt werden soll, können wir vom Standpunkt der medizinischen Wissenschaft nur als einen wesentlichen Fortschritt gegen die frühere rechtliche Auffassung des Begriffs der Zurechnungsfähigkeit bezeichnen.

Diejenigen Geisteszustände, welche von jeher als die Zurechnungsfähigkeit ausschließend anerkannt worden sind, lassen sich nicht durch scharfe und bestimmte Grenzen trennen von dem Geisteszustande, welcher dem gesunden vernünftigen Menschen eigenthümlich ist. Geistige Krankheit und Gesundheit gehen, ebenso wie körperliche Krankheit und Gesundheit in unmerklichen Abstufungen in einander über.

Diejenigen Geisteszustände aber, welche in ihrer völligen Ausbildung die Freiheit des Handelns resp. die Willensbestimmung des Menschen derart beeinflussen, daß er als unzurechnungsfähig angesehen wird, werden selbstverständlich auch da, wo sie weniger entwickelt sind, nicht ohne allen Einfluß bleiben.

Es ist daher ganz sachgemäß, wenn nicht Zurechnungsfähigkeit und Unzurechnungsfähigkeit als zwei spezifisch verschiedene Qualitäten einander gegenüber gestellt werden, sondern mit der geminderten Zurechnungsfähigkeit jenen thatsächlich vorhandenen Geisteszuständen Rechnung getragen wird, die den Menschen nicht völlig unfrei machen, ihn aber auch als wirklich frei nicht erscheinen lassen.

Es ist durch die Untersuchung in den Strafanstalten verschiedener Länder festgestellt, daß sich unter den Sträflingen meist eine nicht ganz unbeträchtliche Zahl befindet, an welchen geistige Störungen im geringeren oder höheren Grade nachzuweisen sind, die schon vor der verbrecherischen That bestanden haben. Es sind dies die criminal lunatics der Englischen Gesetzgebung. Von nicht wenigen Verbrechern kann man sagen, sie seien werdende Geisteskranke. Erbliche und angeborene Anlagen, erworbene Störungen des Nervenapparats sind nicht selten zu konstatiren. Andererseits entwickeln sich durch Trunksucht, Mangel, Entbehrung allerlei Depressionszustände des Nervensystems, welche noch nicht als Geisteskrankheiten bezeichnet werden können, welche aber krankhafte Veränderungen sind, die zu Geisteskrankheit disponiren und sich derselben nähern. Alle diese Personen sind jedoch mehr geeignet für Irrenanstalten und Asyle, als für Strafanstalten, und es ist zweifelhaft, ob in der That die Rücksicht auf sie besondere Bestimmungen des Strafgesetzes erfordert. Bei einer fortschreitenden Kenntniß der Psychiatrie unter den Gerichtsärzten wird gewiß eine immer größere Zahl von ihnen von vornherein als geisteskrank anerkannt werden.

Auf der anderen Seite läßt sich nicht verkennen, daß die Einführung der verminderten Zurechnungsfähigkeit vielen Mißbräuchen das Thor öffnet. Schon jetzt enthält das Strafgesetzbuch unter den mildernden Umständen in §§. 41., 177. und 196. gewissermaßen derartige Bestimmungen. Gewisse Affekte und Aufregungszustände, wie: Bestürzung, Furcht, Schrecken, Zorn, sind besonders aufgeführt, freilich für ganz besondere Umstände. Nicht die Furchtsamkeit, die Schreckhaftigkeit, die Jäh-

Digitized by Google

zornigkeit, nicht Nervosität und Reizbarkeit sind genannt. Aber wäre es nicht auch bedenklich, ihnen im Strafrecht Geltung zu verschaffen, und besteht nicht die Gefahr, daß sie auf dem Wege der verminderten Zurechnungsfähigkeit ihren Einzug halten würden? Die Geschichte der verschiedenen Manieen und Monomanieen, welche mitfühlende Aerzte früherer Zeit so vielfach kultivirt haben, bringt manche warnende Beispiele.

Eine scharfe Formulirung vom Standpunkt der medizinischen Wissenschaft aus, welche die zulässigen Grenzen des technischen Gutachtens bezeichnete, erscheint kaum möglich. Es wird daher der Jurisprudenz zu überlassen sein, sich zu entscheiden.

Was aber die in Vorschlag gebrachte Fassung des Zusatzes zu §. 40. betrifft, so können wir nicht umhin, gegen dieselbe unsere Bedenken zu äußern.

Im §. 40. ist der Ausdruck „Zurechnungsfähigkeit" gar nicht gebraucht, und wird also in den Zusatz die geminderte Zurechnungsfähigkeit als ein ganz neuer Begriff eingeführt.

Dem Arzte ist der „Zustand" der Zurechnungsfähigkeit oder geminderten Zurechnungsfähigkeit an sich etwas ganz Fremdartiges. Es würde daher, wenn der medizinische Sachverständige sich über das eventuelle Vorhandensein eines solchen Zustandes äußern sollte, nothwendig sein, eine gesetzliche Erklärung desselben zu geben.

Unseres Erachtens dürfte es nicht schwer fallen, ebenso wie im §. 40. von der Zurechnungsfähigkeit nicht die Rede ist, auch in dem Zusatz die Anführung der geminderten Zurechnungsfähigkeit zu vermeiden.

Wir schlagen folgende Fassung vor:

> „Der Thäter ist mit einer geringeren Strafe zu belegen, wenn er sich zur Zeit der That in einem Zustande befand, welcher die freie Willensbestimmung zwar nicht völlig ausschloß, aber dieselbe beeinträchtigte."

## III.

### Altersstufe.

Für die Bestimmungen des §. 42. des Strafgesetzbuches für den Preußischen Staat, also lautend:

> „Wenn ein Angeschuldigter noch nicht das sechszehnte Lebensjahr vollendet hat, und festgestellt wird, daß er ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt hat, so soll er freigesprochen, und in dem Urtheil bestimmt werden, ob er seiner Familie überwiesen oder in eine Besserungsanstalt gebracht werden soll,"

und des folgenden §. 43., welcher den Fall behandelt,

> wie ein Angeschuldigter, welcher noch nicht das sechszehnte Lebensjahr vollendet hat, aber mit Unterscheidungsvermögen ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, zu strafen sei,

sind in den Vorarbeiten zu dem Strafgesetzbuch, in Bezug auf Normirung des Lebensalters, bis zu welchem Personen als unzweifelhaft zurechnungsunfähig erachtet werden müßten, die Motive maßgebend geworden:

> daß es bei dem verschiedenen, bald schnelleren, bald langsameren Entwickelungsvorgange der Individuen bedenklich erschienen sei, einen bestimmten Zeitpunkt festzustellen, bis zu welchem jugendliche Personen für unbedingt unzurechnungsfähig zu erklären seien.

Da es aber, nach der Aeußerung des Herrn Justiz-Ministers, für die beabsichtigte neue Strafgesetzgebung von Wichtigkeit ist, darüber Gewißheit zu haben, ob aus Gründen der medizinischen Wissenschaft und insbesondere der Psychologie es geboten oder rathsam erscheint, bei Zuwiderhandlungen gegen die Strafgesetze mit einem bestimmten — und zwar welchem — Lebensalter das Vermögen jugendlicher Personen, Recht von Unrecht in den einzelnen Fällen zu unterscheiden, als ausgeschlossen anzunehmen, so wird eine gutachtliche Beantwortung der Fragen gewünscht:

a) ob es rathsam erscheine, bei Zuwiderhandlungen gegen Strafgesetze die Strafbarkeit eines Menschen erst mit einem bestimmten Lebensalter, etwa mit dem zwölften, eintreten zu lassen, und die Bestrafung von Zuwiderhandlungen in einem früheren Lebensalter lediglich der häuslichen Zucht zu überlassen;

b) ob in den §§. 42. und 43. des Strafgesetzbuchs für Preußen statt des sechszehnten Lebensjahres ein anderer Termin, und event. welcher, als maßgebend angenommen werden soll.

Wenn das Staats- und das Civilrecht die Altersperiode, welche mit dem vierundzwanzigsten, ausnahmsweise mit dem einundzwanzigsten Lebensjahre beginnt, und welche mit dem Namen Großjährigkeit bezeichnet wird, erst als diejenige anerkennt, in welcher der Mensch nach erlangter vollständiger Ausbildung und Harmonie der Seelen- und Körperkräfte fähig wird, über sein Vermögen frei zu disponiren und aller Rechte und Pflichten des bürgerlichen und politischen Lebens theilhaftig zu werden, so ist hiermit sogleich als festgestellt anzusehen, daß den in der vorhergehenden Periode der Minderjährigkeit resp. Unmündigkeit befindlichen Individuen die genügende Zuverlässigkeit des Urtheils und des Rechtsbewußtseins noch nicht beiwohnt, um dieselben innerhalb des Gebietes der Gesetzgebung mit den Volljährigen überall auf eine gleiche Stufe zu stellen.

Auf diesen Standpunkt der Unmündigen und Minderjährigen ist daher auch in der Kriminalgesetzgebung von jeher Rücksicht genommen worden.

Da aber die Unmündigkeit und Minderjährigkeit den Verlauf der körperlichen und geistigen Entwickelung von der Hülflosigkeit des Säuglings an bis zur allmähligen Selbstbestimmung des Erwachsenen in sich begreift, so hat man diese Altersperiode in gewisse Stufen der Entwickelung gesondert, die sich in physiologischer und in psychischer Beziehung durch bestimmte allgemeine Charaktere zwar unterscheiden, jedoch so unmerklich und in so verschiedenartiger Gestaltung in einander übergehen, daß eine genaue Trennung derselben für alle Fälle nicht statthaft ist.

Als physiologische Grenze des kindlichen Alters, welches mit dem zurückgelegten siebenten Jahre seine Endschaft erreichen soll, pflegt man den Beginn des Zahnwechsels zu bezeichnen, obwohl auch dieser nicht überall in übereinstimmender Weise eintritt.

Wenn mit dem lateinischen Worte infantia „das Unvermögen, reden zu können," als Eigenthümlichkeit der Kindheit ausgedrückt wird, so ist hierunter nicht die Unfähigkeit, Worte zu bilden und sie in einem gewissen Zusammenhange aussprechen zu können, zu verstehen, sondern so reden (fari) zu können, daß aus dem Geredeten irgend eine Verantwortlichkeit, Verpflichtung oder Rechtfertigung für den Redenden entnommen werden könnte.

In geistiger Beziehung wird zuerst das Wahrnehmungsvermögen rege, wodurch das Kind die Einsicht gewinnt, äußere Dinge zu unterscheiden. Diese Einsicht erstreckt sich aber nur auf die Gegenstände des kleinen Kreises, welcher dasselbe enge umgrenzt. Die ersten Merkmale geistiger Thätigkeit sind beim Kinde nur unfreie Ausdrücke körperlicher Zustände und Empfindungen. Bald erlangt das Kind die Fertigkeit, Allerlei zu fassen, an sich zu reißen und Manches abzulernen. Bei seinen Handlungen aber wird es, ohne deren Zweck und Folge zu übersehen, nur durch seine, auf den Willen des Augenblicks (Eigenwille) gerichteten Begehrnisse bestimmt. Indem es daher kaum den physischen, viel weniger aber den moralischen Unterschied seiner Handlungen bemerkt, steht es noch nicht unter dem Einfluß der Vernunft.

Abweichungen in der Stärke und dem Grade der Entwickelung, wodurch diese bald am Körper, bald am Geist das Alter des Kindes bisweilen überschreiten, ändern hieran nichts. Die Erfahrung lehrt, daß solche Ueberschreitungen nie gleichmäßig vorkommen, sondern daß hierbei immer ein fast krankhaftes Mißverhältniß nicht allein zwischen Seele und Leib, sondern auch zwischen den einzelnen Geisteskräften in der Art stattfindet, daß neben einer etwa besonders frühzeitig entwickelten geistigen Eigenschaft die Mehrzahl der übrigen doch dem Kindesalter entspricht.

Mit der Zunahme der Größe und formellen Bildung des Körpers kündigt sich die zweite Stufe der Unmündigkeit, das Knaben- und das Mädchen-Alter an. Die Entwickelung der Zähne und des Knochensystems füllt vorzugsweise die ersten fünf Jahre dieser Altersstufe aus. Der Zahnwechsel ist selten vor dem 10. bis 12. Lebensjahre beendet, während der Ausbruch der bleibenden Zähne noch bis in das Alter der Pubertät hineinreicht. Die mit der Befestigung und Ausdehnung des Knochengerippes fortschreitende Formation der Weichtheile geschieht so allmählig, daß die äußerlichen Eigen-



Digitized by Google

thümlichkeiten des Kindesalters bis zum **zwölften Jahre** vorzuherrschen pflegen. Die Entwickelung der Geisteskräfte hält in diesen fünf Jahren (vom 7. bis 12. Jahre) mit der Fortbildung des Körpers gleichen Schritt. Grundtypus bleibt das selbstige Wesen der Kindheit. Das Bezeichnungsvermögen aber wird durch das mehr geübte Wahrnehmungsvermögen, sowie durch das Erwachen des Verstandes und der Einbildungskraft gesteigert.

Größere Beweglichkeit und Gelenkigkeit des Körpers gewähren die Mittel zur leichteren Befriedigung des Begehrten. Von einer Berücksichtigung Anderer aber, von wahrer Ueberlegung und deshalb von Gründen, die über persönliche Empfindungen hinausgehen, und von einer freien Willensbestimmung zeigen sich vor der Geschlechtsentwickelung kaum die ersten Spuren.

Hieraus folgt, daß auch der rechtliche Standpunkt, auf welchem das Leben der Unmündigen im Anfang des Knabenalters steht, ein anderer sein muß, als der, den es gegen das Ende desselben einnimmt.

Von jeher ist deshalb im Kriminalrecht zwischen den Individuen, die der Kindheit, und denen, die der Pubertät am nächsten stehen, ein Unterschied gemacht worden

Die aus der natürlichen Bedürftigkeit des Kindes entspringende Abhängigkeit desselben von seinen Eltern und Erziehern bedingt, unter dem Einfluß von Furcht und Liebe, den Gehorsam, welcher das ausschließlich leitende Motiv für die sittlichen Handlungen des Kindes – ebenso aber auch noch des Knaben bleibt. Die Unterscheidung des Rechts und Unrechts beruht bei ihm nicht auf moralischem Bewußtsein, sondern auf der Erinnerung an das für den Einzelfall Erlaubte und Verbotene. Die Strafe für die Verletzung des Gehorsams kann daher nur die Bedeutung eines Erziehungsmittels haben. Während die Wiederholung desselben den Rechtsbegriff des Knaben zwar zu erweitern vermag, erstreckt sich dieser doch auch bei ihm noch nicht auf die Verantwortlichkeit für entferntere Folgen unerlaubter Handlungen.

Die vornehmste Quelle strafbarer Unternehmungen entspringt im Knabenalter aus der, mit dem erweiterten Begehrungstrieb und dem Gefühl vermehrter Körperkraft erwachenden Neigung, diese Kraft an Anderen zu prüfen, Andere zu necken und Jedermann einen Possen zu spielen, aus dem Muthwillen, der rücksichtslos auf die Folgen seiner Bethatigung nur als Lust am Unfug hervortritt, leicht aber in Gefahr kommt, als Bosheit ausgelegt zu werden, und dann als der überlegte böse Willen, Eigenthums- oder Personen-Beschadigung herbeizuführen, imputirt wird. Unter dieser Auffassung ist der Satz: „Bosheit erfüllt das Alter" im Römischen Recht und in der Carolina maßgebend gewesen. Es bedarf jedoch nur des Hinweises darauf, daß man hierbei von der Annahme einer ungleichmäßigen geistigen Entwickelung bei verschiedenen Knaben und Mädchen gleichen Alters bis zu dem Grade ausgegangen war, um bei den scheinbar mehr vorgeschrittenen auf eine von dem bewußten Willen abhängige, mithin die Zurechnungsfähigkeit bedingende Bosheit schließen zu dürfen. Da jedoch, wie bereits oben erörtert worden, durch Ungleichmäßigkeit in der Entwickelung einzelner körperlicher und geistiger Eigenschaften die wesentliche Eigenthümlichkeit der Altersstufe bis zum 12. Jahre nicht verändert wird, so ist der hieraus auf die unter diesen abnormen Umständen anzunehmende Zurechnungsfähigkeit gefolgerte Schluß als gerechtfertigt nicht anzusehen.

Erst mit dem Eintritt der Vorbereitungen auf die Geschlechtsverrichtungen gehen so wichtige und gleichmäßig fortschreitende Veränderungen im Körper und im Geiste vor, daß das Charakteristische der Adolescenz nicht vor dem Zeitraum vom 12. bis zum 16, zumeist selbst erst im 18. Lebensjahre ausgeprägt erscheint. In dieser Altersperiode tritt das Leben selbst je mehr und mehr mit der Forderung an das Individuum heran, seine Handlungen nicht ferner nur von sinnlichen Eindrucken abhangig zu machen, sondern dieselben nach allgemeinen Prinzipien der Sitte und des Rechts einzurichten. — Die kindliche Neugierde hat sich nunmehr in Wißbegierde umgewandelt, welche die Jugend antreibt, sich über ihr Selbst, über ihren Standpunkt in der Welt, und über ihr Verhältniß zu den umgebenden Dingen Aufklärung zu verschaffen. Wird dieser Trieb nach Erkennen und Wissen durch Erziehung und Unterricht zweckmäßig genährt und geleitet, so wird hiermit die Ausbildung der Verstandskräfte erzielt, welche der erwachsenden Thätigkeit der Vernunft als Grundlage dient. Das Selbstgefühl des Knaben steigert sich beim Jüngling zum Ehrgefühl. Hieraus erwächst das Streben nach Selbstständigkeit, wobei er zu einer Abwägung seiner Beziehung zu Andern genöthigt wird, welche, wenn sie auch häufig von einer noch unvollkommenen Vorstellung über die Bedeutung seines Standpunktes ausgeht, ihn doch für das Verständniß der Begriffe von Recht und Pflicht zugänglich macht. Mit Hülfe der durch Verstandesbildung gewonnenen Urtheilskraft lernt der Jüngling daher die Zulässigkeit seiner Handlungen nicht mehr lediglich nach dem Maßstabe des Erlaubten und Verbotenen abschätzen, sondern Recht und Unrecht, Gutes und Böses an und für sich unterscheiden.

Wenn demgemaß bei den Individuen dieser Altersstufe das Vermögen, die Gesetzwidrigkeit einer Handlung einzusehen und die Freiheit des Willens zur Ausübung oder Unterlassung derselben, d. h. die Zurechnungsfähigkeit im Allgemeinen vorausgesetzt werden muß, so darf doch nicht übersehen werden, daß die Individualität der Jugend eine große Vorsicht für die gesetzliche Anwendung dieser Voraussetzung erforderlich macht. Denn wo es dem jugendlichen Alter wegen Mangels an Erfahrung unmöglich wird, zur vollen Klarheit und zur richtigen Erwägung seiner Vorstellungen zu gelangen, ist dasselbe nur gar zu geneigt, diese Lücke durch die Einbildungskraft zu ersetzen. Außerdem aber bedingen auch die bedeutenden körperlichen Entwickelungsvorgänge, in welchen dasselbe sich noch befindet, eine so große Reizempfänglichkeit für äußere Eindrücke und eine so haltlose Regsamkeit gegenüber unerwarteten Einflüssen äußerer Momente, daß selbst in den Fällen, wo die Zurechnungsfähigkeit jugendlicher Individuen nicht ausgeschlossen werden kann, doch das Vorhandensein des Unterscheidungs-Vermögens in Frage kommen muß. Vom forensischen Standpunkt würde daher in derartigen Fällen immer noch festzustellen sein,

> nicht, ob der eines Vergehens oder Verbrechens Angeschuldigte im Allgemeinen Recht vom Unrecht, Gutes vom Bösen, Erlaubtes vom Unerlaubten zu unterscheiden vermag,
>
> sondern, ob derselbe den Grad der Verstandesentwickelung besitzt, welcher erforderlich ist, um jene Unterscheidung in Bezug auf die konkret begangene Handlung und auf die, sie als eine strafbare charakterisirenden Merkmale vorzunehmen;
>
> und ob er im Stande war, zu erkennen, daß seine Pflicht die Unterlassung jener speziellen Handlung erfordere (cfr. Oppenhof, Erläuterungen zum Strafgesetzbuch).

Hiernach befinden wir uns auf Grund vorstehender Erörterungen in der Lage, uns der in den Vorarbeiten zu dem Preußischen Strafgesetzbuch aufgestellten Ansicht (cfr. das Schreiben des Herrn Justiz-Ministers) anzuschließen, „daß Personen, welche das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ohne Ausnahme für zurechnungsunfähig zu erachten seien, daß dagegen bei Personen, welche das zwölfte, aber noch nicht das sechszehnte bis achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, in jedem einzelnen Falle das richterliche Ermessen darüber eintreten müsse, ob dieselben für zurechnungsfähig zu erachten seien oder nicht." Daß aber im letzten Falle, wo die Annahme der Zurechnungsfahigkeit nicht anzuzweifeln ist, doch die Feststellung des Unterscheidungsvermögens stattzufinden habe.

Demgemäß nehmen wir nicht Anstand, das erste Alinea der uns ad a. gestellten Frage dahin zu beantworten:

> daß es rathsam erscheint, bei Zuwiderhandlungen gegen Strafgesetze die Strafbarkeit eines Menschen erst mit dem zwölften Jahre eintreten zu lassen.

In Bezug aber auf das sich hieran folgerecht anschließende zweite Alinea:

> und die Bestrafung von Zuwiderhandlungen in einem früheren Lebensalter lediglich der häuslichen Zucht zu überlassen,

erlauben wir uns noch Folgendes zu bemerken.

Mit Rücksicht darauf, daß an sich strafbare Vergehen und Verbrechen eines Menschen im Kindesalter in den meisten Fällen

Digitized by Google

wohl aus dem Einfluß einer schlechten Erziehung herzuleiten sein werden, erscheint der durch diese Bestimmung bedingte Rücktritt des kindlichen Uebelthäters in seine bisherigen Erziehungsverhältnisse jedenfalls bedenklich.

Wir halten es vielmehr gerechtfertigt, daß in derartigen Fällen die kompetente Gerichts- oder Verwaltungs-Behörde durch das Gesetz ausdrücklich ermächtigt werde, zu ermessen,

ob der wegen Zuwiderhandlungen in einem früheren Lebensalter als dem zwölften Jahre Angeschuldigte der häuslichen Zucht überlassen bleiben darf, oder einer Erziehungs- resp. Besserungs-Anstalt für verwahrloste Kinder überwiesen werden müsse.

Was endlich die zweite Frage betrifft,

ad b. ob in den §§. 42. und 43. cit. statt des sechszehnten Jahres ein anderer Termin und event. welcher als maßgebend angenommen werden soll,

so würden wir, unter Bezugnahme auf unsere bisherigen Erörterungen, nach welchen ein erheblicher Unterschied zwischen der körperlichen und geistigen Eigenthümlichkeit eines Individuums von sechszehn und der eines Individuums von achtzehn Jahren nicht festgestellt werden kann, die Annahme des achtzehnten Lebensjahres als maßgebenden Termin für die Bestimmungen in den beiden Paragraphen für gerechtfertigt erachten können. Da jedoch bei den meisten Menschen der Eintritt in das öffentliche Leben, mit Uebernahme einer mehr oder weniger bedeutenden Verantwortlichkeit für die eigenen Handlungen, schon mit dem sechszehnten Lebensjahre, oder bald nachher zu erfolgen pflegt, und ebenso auch die nicht vollendete Geschlechtsreife nach Erreichung des Alters von sechszehn Jahren zu den Ausnahmen gehört, so halten wir es für angemessen,

daß das sechszehnte Lebensjahr als für die Bestimmungen der §§. 42. und 43. maßgebender Termin beibehalten werde.

Hiernach resumiren wir unsere gutachtliche Aeußerung zu Frage III. schließlich dahin:

ad a. daß es rathsam erscheint, bei Zuwiderhandlungen gegen Strafgesetze die Strafbarkeit eines Menschen erst mit dem zwölften Lebensjahre eintreten zu lassen, und die Bestrafung von Zuwiderhandlungen in einem früheren Lebensalter lediglich der häuslichen Zucht zu überlassen — jedoch mit der Maßgabe, daß die kompetente Behörde durch das Gesetz ermächtigt werde, zu bestimmen, ob der Angeschuldigte event. einer Erziehungs- resp. Besserungs-Anstalt für verwahrloste Kinder überwiesen werden müsse.

ad b. daß in den §§ 42. und 43. statt des sechszehnten Lebensjahres ein anderer Termin als maßgebend nicht angenommen werden soll.

## IV.

### Widernatürliche Unzucht.

Es steht in Frage, ob das in der Vorbereitung begriffene Strafgesetzbuch für das Gebiet des Norddeutschen Bundes

a) nach dem Vorgange anderer Gesetzgebungen den §. 143. des jetzt geltenden Preußischen Strafgesetzbuchs ausscheiden, oder

b) die Strafe der widernatürlichen Unzucht blos auf die zwischen Personen männlichen Geschlechts verübten beschränken solle.

Wir sind aufgefordert, uns gutachtlich darüber zu äußern, wie die medizinische Wissenschaft jene Unzuchtsakte beurtheilt.

Der §. 143. des Preußischen Strafgesetzbuchs bestimmt: „Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts, oder von Menschen mit Thieren verübt wird, ist — — zu bestrafen."

Was zunächst die Unzucht von Menschen mit Thieren betrifft, so soll die dagegen gerichtete Strafbestimmung wesentlich auf der früheren Annahme beruhen, daß eine solche Vermischung fruchtbar sein und Bastard-Arten zwischen Mensch und Thier erzeugen könne.

Diese Ansicht ist in früherer Zeit entstanden durch eine ganz unrichtige Beurtheilung der sogenannten Mißgeburten, d. h. mißbildeter menschlicher Leibesfrüchte, bei denen man nicht ohne erhebliche Mitwirkung der Phantasie in einem oder dem anderen abnorm geformten Körpertheil eine Aehnlichkeit mit entsprechenden Körpertheilen irgend eines Thieres zu erkennen glaubte. Dies führte zu der Vorstellung, daß eine solche Leibesfrucht halb menschliche, halb thierische Bildung habe, und zu dem Schluß, daß sie das Produkt einer geschlechtlichen Vermischung eines Menschen mit einem Thiere sei. Seither hat die Wissenschaft längst gezeigt, wie durch krankhafte Entwickelung der Früchte oder das Zurückbleiben gewisser Körpertheile in ihrer Ausbildung die sogenannten Mißgeburten zu Stande kommen. Andererseits hat sie die Unmöglichkeit einer fruchtbaren Vermischung von Menschen und Thieren außer Zweifel gestellt. Wenn hiernach der wesentliche Grund der betreffenden Strafbestimmung hinfällig wird, so sind auch andere Gründe für die Beibehaltung derselben vom medizinischen Standpunkt aus nicht beizubringen.

Die Fälle von Unzucht mit Thieren sind überhaupt nur selten und betreffen meistens auf sehr niedriger Bildungsstufe stehende Bauerburschen, Hütejungen u. dergl., welche viel mit dem Vieh lebend, durch Einsamkeit und Langeweile zu dieser unnatürlichen Art der Befriedigung des Geschlechtstriebes geführt werden. Daß ihnen aus derselben ein Nachtheil für ihre Gesundheit erwachse, läßt sich nicht behaupten. Es könnte dies nur durch die Häufigkeit der Ausübung jenes Aktes geschehen, und würde dann derselbe in ähnlicher Weise wie die Onanie wirken. Die letztere muß als ein ungleich gefährlicheres Laster bezeichnet werden, und ist bei der Verbreitung, die sie leider erlangt hat, ihr gegenüber die Unzucht mit Thieren als kaum der Beachtung werth anzusehen.

Wichtiger ist jedenfalls die Unzucht unter Personen männlichen Geschlechts, und kommt bei diesem Verbrechen namentlich auch in Betracht, daß dasselbe in inniger Beziehung zu den im §. 144. des Preußischen Strafgesetzbuchs vorgesehenen Handlungen steht.

Das Motiv für die im Preußischen Strafgesetzbuch erlassene Strafandrohung wegen Unzucht zwischen Personen männlichen Geschlechts besteht darin, daß dieselbe „eine so große Entartung und Herabwürdigung der Menschen bekunde, und so gefährlich für die Sittlichkeit sei, daß sie nicht unbestraft bleiben könne." Dagegen enthält der Entwurf zu dem Oesterreichischen Strafgesetzbuch keine Strafandrohung für die in Rede stehenden Handlungen und führt in seinen Motiven aus, daß diese spezielle Art der Unzucht sich von anderen, bisher nirgend mit Strafe bedrohten nicht unterscheide, möge man dieselben nach ihrer Beschaffenheit als unzüchtige oder als gesundheitsschädliche Handlungen auffassen. Hiergegen läßt sich in Beziehung auf den letzteren Punkt von Seiten der medizinischen Wissenschaft nichts einwenden, und namentlich wenn das Königliche Ober-Tribunal in verschiedenen Entscheidungen die von Mannern gegenseitig aneinander geübte Manustupration als Unzucht zwischen Personen männlichen Geschlechts nicht gelten läßt, müssen wir der Auffassung des Oesterreichischen Entwurfs völlig beistimmen. In gesundheitlicher Beziehung würde gerade auf jene Onanie allein Gewicht gelegt werden können, während eine zwischen männlichen Personen ausgeführte Nachahmung des Coitus, abgesehen von etwa zu Stande kommenden örtlichen Verletzungen, im Wesentlichen, ebenso wie der gewöhnliche Coitus nur durch den Exceß nachtheilig werden kann.

Ein Urtheil darüber, ob in der zwischen Personen männlichen Geschlechts verübten Unzucht eine besondere Herabwürdigung des Menschen, oder eine besondere Unsittlichkeit gegenüber anderen Arten der Unzucht liege, wie sie in widernatürlicher Weise zwischen Männern und Weibern oder gegenseitig unter Weibern bekanntermaßen zur Ausführung kommen, dürfte kaum zur Kompetenz der medizinischen Sachverständigen gehören.

Hiernach sind wir nicht in der Lage, irgend welche Gründe dafür beizubringen, daß, während andere Arten der Unzucht vom Strafgesetz unberücksichtigt gelassen werden, gerade die Unzucht mit Thieren oder zwischen Personen männlichen Geschlechts mit Strafe bedroht werden sollte.

Wir geben schließlich anheim, zu erwägen, ob die eventuelle Aufhebung des §. 143. vielleicht von Einfluß auf die Fassung des §. 146. des Preußischen Strafgesetzbuchs werden könnte.



Digitized by Google

## V.

Mißbrauch jugendlicher Personen.

Der §. 144. Nr. 3. des Preußischen Strafgesetzbuchs bedroht mit Zuchthaus bis zu 20 Jahren,

„wer mit Personen (des einen oder des anderen Geschlechts) unter 14 Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet",

und wir werden befragt, ob bei Aufstellung des Norddeutschen Strafgesetz-Entwurfes statt des 14. Lebensjahres etwa ein früheres, event. welches, anzunehmen sein würde.

Im Allgemeinen tritt in unserem Klima bei dem weiblichen Geschlecht die Geschlechtsreife nicht vor dem 14. Lebensjahre ein, diejenigen Mädchen aber, welche in den mit Bezug auf §. 144. Nr. 3. geführten Verhandlungen eine Rolle spielen, gehören meistens den ärmeren Klassen der Bevölkerung an, und die Erfahrung zeigt, daß selbst diejenigen unter ihnen, welche dem 14. Lebensjahre bereits ganz nahe stehen, in der Regel einen noch durchaus kindlichen Habitus darbieten, und in geschlechtlicher Beziehung mehr oder weniger unentwickelt sind.

Schon dieser Umstand scheint uns dagegen zu sprechen, daß man in der betreffenden Strafbestimmung statt des 14. Lebensjahres einen früheren Termin wähle.

Noch wichtiger indeß dürfte die Berücksichtigung des geistigen Zustandes der Mädchen oder Knaben sein. Früher als im Alter von 14 Jahren dürfte ein Mädchen oder ein junger Mensch kaum die Urtheilskraft besitzen, um mit genügender Klarheit die nachtheiligen Folgen in ihrem ganzen Umfange zu ermessen, welche ihnen daraus erwachsen, wenn sie sich unzüchtigen Handlungen Preis geben, zumal der Geschlechtstrieb die Ueberlegung beeinträchtigt und die Willenskraft gegenüber geschlechtlichen Zumuthungen schwächt. Es hat dies ziemlich gleichmäßig auf beide Geschlechter Bezug, und wenn der §. 143. des Preußischen Strafgesetzbuches in den Norddeutschen Strafgesetz-Entwurf nicht aufgenommen werden sollte, würde die Rücksicht auf die Sicherung von Knaben vor päderastischen Verführungen noch besonders dagegen sprechen, in der in Rede stehenden Bestimmung von dem 14. Lebensjahre als terminus ad quem abzugehen und einen früheren Termin festzusetzen.

## VI. und X.

Kunstfehler der Aerzte.

In dem Schreiben des Herrn Justiz-Ministers vom 12. August v. J. wird bemerkt, daß der §. 184. des Preußischen Strafgesetzbuchs die sogenannten Kunstfehler der Aerzte umfasse, und hervorgehoben, daß von medizinischer Seite die Möglichkeit der Feststellung solcher Kunstfehler überhaupt bestritten werde, daß es sich demnach frage, ob es möglich sein werde, für dieselben eine besondere Bestimmung in den §. 184. aufzunehmen, um durch sie ungerechtfertigten Anschuldigungen gegen Aerzte besser vorzubeugen. In demselben Schreiben ist ferner sub X. gesagt, daß auch die Bestimmungen des §. 203. in seinem zweiten Abschnitte denselben Gegenstand berühren, und daher ähnlich zu beurtheilen sein würden. In dem Schreiben vom 6. Oktober 1868 ist endlich auf die Thesis XI der von dem Professor Dr. H. E. Richter zu Dresden ausgearbeiteten Schrift „zur Deutschen Medizinalreform" verwiesen worden, welche gleichfalls hier einschlägt, indem sie besagt:

> Gesetzwidrige Handlungen der Aerzte werden nach den allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen durch die kompetenten Gerichte geahndet.

Wir müssen zunächst darauf aufmerksam machen, daß erfahrungsgemäß noch ein anderer Paragraph des Strafgesetzbuchs hier mit in Frage kommt, nämlich §. 198., welcher besagt:

> Wer durch Fahrlässigkeit einen Menschen körperlich verletzt oder an der Gesundheit beschädigt, soll mit Geldbuße von 10 bis zu 100 Thalern oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft werden.
>
> Diese Bestrafung soll nur auf den Antrag des Verletzten stattfinden, insofern nicht eine schwere Körperverletzung (§. 193.) vorliegt oder die Verletzung mit Uebertretung einer Amts- oder Berufspflicht verübt worden ist.

Wir werden daher in unserer nachfolgenden Ausführung um so mehr auch auf diesen Paragraphen Rücksicht nehmen müssen, als die Bestimmungen des zweiten Abschnittes des §. 203. unserer Meinung nach in höherem Maße auf den §. 198., als auf den §. 184. Bezug haben.

Vor allen Dingen müssen wir erklären, daß eine genauere Bestimmung der Strafgesetzgebung über die Kunstfehler der Aerzte dringend geboten ist. Wir sagen mit Absicht nicht: eine Aenderung der Gesetzgebung. Denn gerade der Umstand, daß das Strafgesetzbuch gar keine ausdrücklich auf diesen Gegenstand gerichtete Bestimmung enthält, denselben vielmehr unter gewisse allgemeine Kategorieen stillschweigend subsumirt, hat zu jenen Ungleichmäßigkeiten und Härten in der Anwendung geführt, welche die Aerzte mit Recht anklagen. Es ist uns kein medizinischer Schriftsteller bekannt, welcher die gültigen Bestimmungen in ihrer jetzigen Gestalt vertheidigt hätte. Auch namhafte Juristen haben sich dagegen ausgesprochen. Zahlreiche Beispiele von Verfolgungen, welche auf Grund der jetzigen Bestimmungen angestrengt wurden, sind in der Presse erwähnt worden; Wald (Gerichtliche Medizin Bd. I. S. 274) erwähnt allein aus den Jahren 1852 bis 1856, freilich aus Deutschland überhaupt, 22 derartiger Kriminalprozesse als in Zeitschriften mitgetheilt und besprochen. Verhältnißmäßig oft sind Freisprechungen erfolgt, aber gerade dieser Umstand beweist, daß das bestehende Gesetz nicht ausreicht.

Wäre es überhaupt unmöglich, bestimmte Merkmale festzustellen, an welchen ein ärztlicher Kunstfehler zu erkennen ist, so müßte unserer Meinung nach jeder Versuch, die Strafbarkeit derartiger Handlungen festzustellen, aufgegeben werden. Denn der Richter würde alsdann in jedem einzelnen Fall nach besonderen Merkmalen, gewissermaßen mit einem immer neuen Maßstabe messen; mit einer gewissen Nothwendigkeit würde die Rechtsprechung willkürlich und wandelbar werden. Dieses Ergebniß hat schon Orfila für Frankreich konstatirt, wo die Bestimmungen des Code penal dem richterlichen Ermessen eine um so größere Breite ließen, als nicht selten die civilrechtliche Entscheidung der Ansprüche der Beschädigten demselben Tribunal oblag.

Das Gefühl der Unsicherheit, welches aus der schwankenden Haltung der Gerichtshöfe auch bei uns hervorging, erregte die öffentliche Meinung in dem ärztlichen Stande um so mehr, als einerseits die Gesetzgebung das Denunziationswesen unter den Aerzten wachrief, und der an sich so schwer aufrecht zu erhaltenden und doch so nothwendigen Kollegialität großen Eintrag that, andererseits diese selbe Gesetzgebung in immer höherem und zugleich fühlbarerem Maße den Aerzten eine Verantwortlichkeit ihrer Stellung aufdrangte, welche sie den wirklichen Beamten gleichstellte, ohne ihnen doch sonst irgend eine der Annehmlichkeiten oder Nutzungen der Beamtenstellung zu gewähren. Selbst solche Aerzte, welche einen hohen Rang unter den Gerichtsärzten und Verwaltungsbeamten einnahmen, trugen kein Bedenken, die Unbilligkeit, ja die Ungerechtigkeit dieser Anforderungen offen anzuerkennen, und es konnte daher nicht Wunder nehmen, daß manche Aerzte die Kunstfehler ganz und gar aus der Reihe der strafbaren Handlungen verbannt wissen wollten.

Man berief sich zur Begründung dieser Forderung außer der schon erwähnten Schwierigkeit, den Begriff eines Kunstfehlers zu definiren, hauptsächlich auf die große Reihe von Vorbedingungen, welche erfüllt werden müssen, um die staatliche Approbation zu erlangen. Maturitätszeugniß, akademisches Quadriennium, Tentamen physicum, Examen rigorosum, Promotion, Staatsprüfung — das ist eine solche Zahl von Vorbedingungen, daß Jemand, der ihnen allen genügt hat, und sich in Folge dessen im Besitz der staatlichen Approbation befindet, sich wohl der Meinung hingeben konne, er befinde sich im Besitz desjenigen Wissens, welches zur erfolgreichen Behandlung eines Kranken nöthig ist. Manche Schriftsteller sind konsequent genug gewesen, zu sagen, nicht der Arzt, sondern die Prüfungsbehörden seien strafbar, wenn sich nachträglich herausstelle, daß ein approbirter Arzt nicht das genugende Maß von Wissen besitze, oder wenn er nicht diejenige Geschicklichkeit erworben hat, welche ihn vor groben Fehlgriffen schütze.

Es ist dabei von allen Seiten anerkannt worden, daß auch die beste medizinische Bildung Irrthümer, sowohl in der Erkennung, als auch in der Behandlung der Krankheiten, nicht ausschließe. Es erklärt sich dies aus der Natur des Gegen-

Digitized by Google

standes, mit welchem die Medizin sich beschäftigt: des lebenden menschlichen Körpers. Ein an sich höchst zusammengesetzter Organismus, von welchem zahlreiche und wichtige Theile einer unmittelbaren Untersuchung und Behandlung unzugänglich sind, dessen Einrichtung bei jedem einzelnen Menschen wieder gewisse Besonderheiten und Eigenthümlichkeiten besitzt, befindet sich, weil und so lange er lebt, in einem fortwährenden Wechsel. Die Krankheit selbst beschleunigt diesen Wechsel und auch sie ist ihrerseits in fortwährender Veränderung begriffen. So sehr die moderne Wissenschaft mit Hülfe immer genauerer Methoden der Untersuchung und Beobachtung darin fortgeschritten ist, auch den Wechsel der Lebensvorgänge, die Succession der krankhaften Veränderungen festzustellen, ja zum Theil sogar auf mathematische Formeln zurückzuführen, so ist doch der praktische Arzt in der Ausübung seiner Kunst nur in den seltensten Fällen in der Lage, eine ähnliche Genauigkeit seines Verfahrens eintreten zu lassen. Er muß sich häufig mit der Feststellung gewisser äußerlicher „Zeichen", mit summarischen Schlußfolgerungen, mit einer bloßen Schätzung begnügen. Damit ist er aber dem Irrthum ausgesetzt. Strafbar ist der Irrthum nur dann, wenn eine Schuld des Arztes nachgewiesen werden kann. Aber wie schwer sind die objektiven Kriterien für eine solche Schuld zu finden! Ein mit allen Kenntnissen und Geschicklichkeiten ausgerüsteter Arzt kann durch äußere Umstände, z. B. durch Mangel an Licht, durch Mangel an geeigneten Assistenten, durch die Unmöglichkeit, sich mit dem Kranken oder seiner Umgebung zu verständigen, zeitweise in die Unmöglichkeit versetzt werden, seine Kenntnisse oder Geschicklichkeit in Anwendung zu bringen. Niemand kann einem Landarzt, der auf einem entfernten Dorfe eine größere Zahl von Kranken vorfindet, während an anderen Orten schon andere Kranken seiner warten, einen Vorwurf daraus machen, wenn er nicht jeden einzelnen Kranken in exakteiter Weise untersucht. Selbst ein Hospitalarzt ist genöthigt, die Zeit, welche er für eine einzelne Untersuchung aufwendet, nach den Anforderungen des gesammten Krankenbestandes, der ihm übergeben ist, zu bemessen. Und ist nicht der körperliche und geistige Zustand des Arztes selbst für die Art seines Verfahrens im höchsten Maße bestimmend? Freilich das Publikum und zuweilen auch der Staatsanwalt gehen nur zu leicht von der Voraussetzung aus, der Arzt dürfe nie krank, nie ermüdet, nie erschöpft sein. Der Arzt soll zu allen Zeiten bereit sein, nicht nur die Behandlung eines Kranken zu übernehmen, sondern sie auch in der exakteiten und besten Weise zu führen. Ist es doch in den bekannt gewordenen Verhandlungen wegen Verletzung des §. 200. das gewöhnliche Verfahren der Staatsanwalte gewesen, den Aerzten den Beweis zuzuschieben, daß sie erkrankt oder erschöpft waren, während sie ihrerseits den Beweis hätten liefern sollen, daß dieselben weder erkrankt noch erschöpft sein konnten.

Man darf endlich bei Beurtheilung der Schuld oder Unschuld eines Arztes nicht übersehen, daß die Medizin selbst eine veränderliche Wissenschaft ist, insofern noch immer neue und genauere Methoden der Beobachtung und Behandlung gefunden, neue Thatsachen entdeckt und ganz neue Gebiete der praktischen Thätigkeit zugänglich gemacht werden. Es kann vorkommen, daß ein Arzt wenige Jahre, nachdem er alle Prüfungen bestanden und die Approbation erlangt hat, in einem oder dem anderen Gebiete fremd geworden ist, weil durch ganz neue Untersuchungsmittel auch die praktischen Ziele ganz andere wurden. Ist es seine Schuld, wenn er auf einem solchen Gebiete nicht dasjenige zu leisten vermag, was ein mit den neuen Untersuchungsmitteln ausgerüsteter und mit ihrer Handhabung vertrauter jüngerer Arzt leistet? Möglicherweise ist seine ärztliche Thätigkeit so sehr in Anspruch genommen, daß er keine Zeit hat, in eine Universitätsstadt zurückzukehren, um sich die neuen Kenntnisse zu erwerben; vielleicht findet er nicht einmal die Zeit, sich in regelmäßigem Verkehr mit der fortschreitenden Wissenschaft zu halten. Wer will hier die Grenzen zwischen verschuldeter und unverschuldeter Unkenntniß ziehen? Niemand wird in Abrede stellen, daß auch ein Arzt mit zum Theil veralteten Kenntnissen durch seine Approbation geschützt ist, selbst dann, wenn er sich eines Verfahrens der Behandlung bedient, welches inzwischen von einer großen Zahl anderer Aerzte als unzweckmäßig oder gar als schädlich verlassen worden ist.

Diese Auffassung ist anerkannt durch den Preußischen Justiz-Minister in dem bestätigenden Erkenntnisse wider den Dr. G. Fischer vom 7. August 1820, worin gesagt ist:

> Eine wirkliche culpa des Arztes gehört allerdings vor das Forum des Kriminalrichters, nicht so der Fall, wo er aus Unwissenheit fehlt. Ein Fehler des Willens, insofern man hierunter auch den Fall der unterlassenen Aufmerksamkeit, zu welcher das Gesetz oder der Beruf verpflichten, begreift, worauf sich das Gebiet des Kriminalrichters doch beschränken muß, ist in dem letzten Fall um so weniger vorhanden, als der Arzt durch die nach vorhergegangener Prüfung erhaltene Approbation zu der Meinung berechtigt wird, daß es ihm an den zur Ausübung der Heilkunde erforderlichen Kenntnissen nicht fehle.

Das Oesterreichische Strafgesetz hat allerdings auch die Unwissenheit des Arztes direkt mit Strafe bedroht. Es sagt im §. 356.:

> „Ein Heilarzt, der bei Behandlung eines Kranken solche Fehler begangen hat, aus welchen Unwissenheit am Tage liegt, macht sich, insofern daraus eine schwere körperliche Beschädigung entstanden ist, einer Uebertretung und, sofern der Tod des Kranken erfolgt, eines Vergehens schuldig und es ist ihm deshalb die Ausübung der Heilkunde so lange zu untersagen, bis er in einer neuen Prüfung die Nachholung der mangelnden Kenntnisse dargethan hat."

Auch in dem neuen Oesterreichischen Strafgesetz-Entwurf lautet §. 57. Tit. XII.:

> „Auf die zeitliche Einstellung des Befugnisses zur Ausübung ärztlicher technischer oder überhaupt solcher Beschäftigungen, wozu der Nachweis besonderer Kenntnisse oder Fertigkeiten erforderlich ist, kann erkannt werden, wenn Jemand durch die strafbare Handlung einen solchen Mangel an dieser Kenntniß oder Fertigkeit an den Tag legt, daß es gefährlich scheint, ihm die weitere Ausübung dieser Beschaftigung zu gestatten."

Allein das Doktoren-Kollegium der Wiener medizinischen Fakultät hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß zur Konstatirung eines solchen Mangels an ärztlichen Kenntnissen der einzelne Gerichtsarzt nicht gut der Richter eines anderen Arztes sein könne, und es empfiehlt daher, für diesen Fall das Gutachten der medizinischen Fakultät einzuholen.

Wir erwähnen endlich einen Ausspruch der Königlichen Akademie der Medizin zu Paris vom 15. Februar 1831:

> „Aerzte und Chirurgen sind für die Irrthümer nicht verantwortlich, die sie bei der gewissenhaften Ausübung ihrer Kunst in gutem Glauben begehen. Die Art. 1382. und 1383. des Code civil sind in diesem Falle nicht auf sie anzuwenden."

Aber es handelt sich nicht blos darum, inwieweit Unwissenheit und Irrthümer der Aerzte straflos sein können, sondern um eine dritte, und zwar überaus dehnbare Kategorie von Handlungen, wie sie gerade in der ärztlichen Praxis oft genug vorkommen. Wir meinen jene neuen, bisher in der Heilkunst unbekannten Arten des Verfahrens und der Behandlung, wie sie mit den Fortschritten der Wissenschaft und Kunst in immer größerer Zahl erdacht werden. Sowohl in der Anwendung von Arzneimitteln, als auch in dem Gebrauch von Operationsweisen werden mit jedem Jahre Neuerungen vorgenommen, und die Entwickelung der Heilkunst ist zu einem großen Theil von diesen Neuerungen abhängig.

Neue, vorher beim Menschen nicht angewendete Arzneistoffe werden in Gebrauch gezogen; andere werden in Dosen, die man bis dahin für unzulässig, oder in Krankheiten, wo man sie für schadlich hielt, dargereicht. Wir erinnern nur an die Anwendung des Chloroform, an die moderne Dosirung des Chinin. Die Chirurgie, die Ophthalmologie, die Geburtshülfe haben im Laufe der letzten Dezennien Operationen eingeführt, welche früher entweder überhaupt, oder wenigstens in den Fällen, wo man jetzt auf sie zurückgreift, als durchaus unthunlich erachtet wurden. Manche dieser Mittel und Verfahren sind in hohem Grade gefährlich, und es kommt nicht selten vor, daß Menschen unter oder in Folge ihrer Anwendung sterben. Wo tritt hier die Grenze der Strafbarkeit ein?

Mit Recht hat man gesagt, es gebe keinen allgemein gül-

tigen Codex des medizinischen Handelns. Der Staat, welcher einen solchen Codex aufstellen wollte, würde damit die Heilkunde in seinen Grenzen zum Stillstande verdammen. Auch giebt es keinen wissenschaftlichen Körper, der im Stande wäre, das Maß des Zulässigen in der Praxis ein- für allemal festzustellen. Das Strafgesetz ist daher genöthigt, sich den Umständen anzupassen. Auch der erste Todesfall durch Chloroform ist nicht strafbar, wenn auch vorher noch kein anderer stattgefunden hat, sobald der betreffende Arzt das neue Mittel unter gehöriger Aufmerksamkeit und Vorsicht aus wissenschaftlichen Gründen in gutem Glauben angewendet hat. Ein Chirurg, der eine ganz neue Operation, z. B. die Exstirpation eines kranken Eierstocks oder die Resektion des Oberschenkelkopfes unternimmt und dabei die oder den Kranken verliert, kann nicht wegen eines Verbrechens oder Vergehens wider das Leben angeschuldigt werden, wenn er die Operation mit größter Sorgfalt und besonnem Vorbedacht zum Zweck der Heilung und in wissenschaftlicher Ueberzeugung unternahm.

Die jetzige Fassung unseres Strafgesetzbuches schützt vor ungehörigen Eingriffen der Staatsanwalte und der Gerichte nicht. Die §§. 184. und 198. auf ärztliche Handlungen überhaupt für unanwendbar zu erklären, ist nicht möglich, weil man gefährliche Neuerungen, Irrthümer und Unwissenheit der Aerzte nicht für überhaupt straflos, weil man noch weniger grobe Nachlässigkeit derselben für zulässig erachten darf. Daher bedarf es bestimmter Festsetzungen darüber, unter welchen Umständen eine Verantwortlichkeit der Aerzte vor dem Strafrichter stattfinden soll.

Wir erlauben uns zu diesem Zwecke folgende Vorschläge zu machen:

I. dem §. 184. folgenden Zusatz zu geben:

> Auf technische Handlungen oder Unterlassungen, welche approbirte Medizinal-Personen in Ausübung ihres Berufes begehen, finden diese Bestimmungen nur dann Anwendung, wenn dabei aus Mangel an gehöriger Aufmerksamkeit oder Vorsicht gegen allgemein anerkannte Regeln der Heilkunst verstoßen ist.

In dieser Fassung sind zwei Merkmale des strafbaren Kunstfehlers gegeben: 1) der Verstoß gegen allgemein anerkannte Regeln der Heilkunst, 2) die gehörige Aufmerksamkeit oder Vorsicht.

In Beziehung auf den ersten Punkt bemerken wir, daß es allerdings keinen allgemein anerkannten Codex der Heilkunde giebt, daß jedoch eine gewisse Zahl allgemein anerkannter Regeln vorhanden ist. Eine große Menge von Arzneimitteln wirken bei einer bestimmten Höhe der dargereichten Gabe tödtlich. Sind solche Mittel von Aerzten in solcher Gabe angewendet, so kann weder Unwissenheit, noch Irrthum, noch wissenschaftliche Neuerung vorgeschützt werden. Denn in den Prüfungs-Vorschriften der Aerzte ist die Forderung enthalten, daß die zulässigen Dosen genau gekannt seien, und wenngleich nicht jeder Examinand über jede solche Dosis geprüft werden kann, so ist es doch jedem bekannt, daß dieses bestimmte Wissen gefordert wird. Hat wirklich ein Irrthum stattgehabt, so ist dies ein strafbarer Irrthum, denn er hätte bei gehöriger Aufmerksamkeit oder Vorsicht vermieden werden können, da es sich um ein bestimmtes Mittel mit bekannten Eigenschaften handelt. Wissenschaftliche Neuerungen endlich sind nicht mehr zulässig, wo es sich um Mittel mit nothwendig tödtlicher Wirkung handelt. Aehnlich verhält es sich mit anderen Gegenständen der Heilkunde. Ein Chirurg kann trotz aller Aufmerksamkeit und Vorsicht bei der Operation eines eingeklemmten Bruches den Darm verletzen, aber er handelt gegen eine allgemein anerkannte Regel, wenn er den verletzten Darm in die Bauchhöhle zurückbringt. Kein Arzt, der einer solchen Handlung wegen angeklagt würde, darf behaupten, er habe diese Regel nicht gekannt oder sie existire nicht.

Man wird vielleicht einwenden, durch eine derartige Bestimmung werde das Maß der strafbaren Handlungen zu sehr beschränkt. Denn in der That fallen dann nur solche Handlungen der Aerzte unter das Strafgesetz, deren Gefährlichkeit notorisch ist. Allein man wird sich auch leicht überzeugen, daß ohne eine solche Bestimmung ein permanenter Konflikt zwischen Wissenschaft und Strafrecht herbeigeführt und die „freie Kunst" des Arztes in so enge Grenzen der Vorsicht und Besorgniß eingeschlossen wird, daß der größere Schaden der leidenden Menschheit zufallen müßte. Wir sind vielmehr der Meinung, daß der Gerechtigkeit nicht nur vollkommen Genüge geschieht, sondern daß es noch jener zweiten Bestimmung bedarf, welche wir dahin formulirt haben, daß (außer dem Verstoß gegen allgemein anerkannte Regeln) zugleich Mangel an gehöriger Aufmerksamkeit oder Vorsicht nachgewiesen wird.

Wir haben diese Formulirung aus dem Strafgesetz-Entwurf von 1827 herübergenommen, und haben damit ausdrücken wollen, daß im Sinne der Bestimmung des Allgemeinen Landrechts (Th. II. Tit. XX. §. 799.) eine grobe Vernachlässigung der besonderen Amts- oder Berufs-Verpflichtungen vorhanden sein müsse. Ohne eine solche Beschränkung auf grobe Fahrlässigkeit würde die Thätigkeit des Arztes schwer bedroht sein. Eine Reihe entschuldbarer Irrthümer und Unglücksfälle würde ihm als Verbrechen oder Vergehen wider das Leben angerechnet werden können. Der Chirurg, von dem wir eben sprachen, der einen eingeklemmten Darm verletzt, handelt gegen die allgemein anerkannte Regel, daß der Darm nicht verletzt werden soll; aber es giebt, wie wir sagten, Fälle, wo trotz der größten Aufmerksamkeit und Vorsicht, eine derartige Verletzung doch selbst von geschicktesten Männern vorkommt. Auch wird nicht leicht ein anerkannt geschickter und vorsichtiger Chirurg deshalb auf die Anklagebank kommen. Aber wohl kann dies einem gewöhnlichen Praktiker zustoßen. Für diesen Fall verlangen wir, daß ihm grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werde.

Wir beantragen ferner:

II. den §. 198. dadurch außer Beziehung auf Aerzte zu setzen, daß in ähnlicher Weise, wie §. 202. über Baumeister und Bauhandwerker bestimmt, ein besonderer Paragraph eingefügt werde, etwa in folgender Fassung:

> Approbirte Medizinal-Personen, welche in Ausübung ihres Berufes aus Mangel an gehöriger Aufmerksamkeit oder Vorsicht und zuwider allgemein anerkannten Regeln der Heilkunst durch ihre Handlungen oder Unterlassungen die Gesundheit eines ihrer Behandlung übergebenen Menschen beschädigt haben, sollen — bestraft werden.
>
> Wird durch das Gutachten einer medizinischen Landesfakultät oder der für wissenschaftliche Begutachtung eingesetzten höchsten landesherrlichen Behörde ihnen ein solcher Mangel an Kenntnissen oder Fertigkeiten nachgewiesen, daß es gefährlich erscheint, ihnen die Ausübung der medizinischen Praxis weiter zu gestatten, so kann ihnen dieselbe bis dahin untersagt werden, wo sie auf Grund einer neuen Prüfung wiederum die Approbation erlangt haben.

Das erste Alinea glauben wir nach dem vorher Gesagten nicht weiter begründen zu müssen.

Was das zweite Alinea betrifft, so schließt sich dasselbe an die früher erwähnte Bestimmung des Oesterreichischen Strafgesetzbuchs und an den ebenfalls angeführten Vorschlag des Wiener Doktoren-Kollegiums an. In ersterer Beziehung enthält unser Vorschlag eine Verschärfung gegen das bisher gültige Recht, insofern nach dem letzteren die Entziehung der Praxis erst im Rückfalle (§ 203.) eintreten kann, indeß haben wir es im Interesse der Leidenden gehalten, ihnen nach dieser Seite jede Sicherheit zu verschaffen. Andererseits scheint es uns, daß eine solche Verschärfung nur dann eintreten darf, wenn zugleich dem Angeklagten die Sicherheit geboten ist, daß ein vollständig kompetenter wissenschaftlicher Körper, der zugleich permanent und allgemein anerkannt ist, das sachverständige Gutachten abgiebt. Die staatlichen Prüfungs-Kommissionen sind weder permanent, noch geschlossene Kollegien. Einzelne Sachverständige dagegen können nicht füglich in einer Sache zu Gericht sitzen, wo die gesammte technische Qualifikation eines schon approbirten Kollegen abgeurtheilt werden soll. Auch würde der Gerichtshof durch die Heranziehung anderer Sachverständigen seitens der Vertheidigung leicht in unlösbare Schwierigkeiten gerathen.

III. Eine weitere Amendirung von §. 203. halten wir, wenn unsere Vorschläge angenommen werden sollten, nicht für nöthig.

IV. Der Vorschlag des Professors Dr. H. E. Richter ist

so allgemein gehalten und ohne alle Motive gegeben, daß wir uns enthalten müssen, darüber weiter zu berichten. Unserer Meinung nach kommt es darauf an, die Bestimmungen eines bestimmten Strafrechts in Beziehung auf die Kunstfehler der Aerzte zu prüfen. Allgemeine strafgesetzliche Bestimmungen giebt es nicht. Wie es scheint, ist auch nur beabsichtigt, die Sätze a. und b. der Thesis XI. in einem gewissen Zusammenhange zu geben, so daß jede besondere Disziplinar- oder Strafgewalt ausgeschlossen und nur die kompetenten Gerichte auf Grund des Strafgesetzes zu urtheilen berufen werden. Diese Frage, welche an sich von großer Wichtigkeit ist, kommt jedoch, soweit wir zu übersehen im Stande sind, bei der Berathung des Preußischen Strafgesetzbuches nicht in Betracht, und sie wird es noch weniger, wenn ein allgemeines Norddeutsches Strafgesetzbuch erlassen wird.

### VII.

Begriff des Ausdruckes: „Gift".

Die Fassung des §. 197. des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten:

> Wer vorsätzlich einem Anderen Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind ꝛc.,

hat in der Praxis zu vielen Zweifeln Veranlassung gegeben, so daß eine Revision derselben rathsam erscheint.

Es sind hier Gift und andere Stoffe, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, ausdrücklich als zwei unterscheidbare Dinge nebeneinander gestellt worden. Dieser Unterscheidung liegt offenbar die Voraussetzung zum Grunde, daß mit dem Worte „Gift" eine durch eine unfehlbare Begriffsbestimmung umgrenzte Gruppe von Stoffen bezeichnet werden soll, für welche die Eigenschaft, die Gesundheit zu zerstören, bei Anwendung des Paragraphen, nicht erst nachgewiesen zu werden braucht, während es außerdem noch Stoffe giebt, welche, obwohl sie nicht zu den sogenannten Giften gehören, dennoch unter gewissen Bedingungen, die in jedem einzelnen Falle festgestellt werden müssen, geeignet sind, die Gesundheit zu zerstören.

Es läßt sich indessen ohne Schwierigkeit erweisen, daß jene Voraussetzung nicht zutreffend ist. Schon im gemeinen Leben hat der Ausspruch seine Geltung, daß, was dem Einen wohlthut, für den Anderen Gift sein kann — und umgekehrt. Alkohol, Opium, Haschisch und Andere, denen gewiß Niemand giftige Eigenschaft abspricht, werden zu Genußmitteln verwandt, selbst das stärkste aller Gifte, Arsen, findet eine Verwendung zu diätetischen Zwecken bei Thieren und Menschen.

Der Umstand, daß kein Strafgesetzbuch, auch nicht das Preußische eine Definition von „Gift" giebt, scheint dafür zu sprechen, daß die Gesetzgeber sich bei der Wahl dieses Wortes dem gewöhnlichen unbestimmten Sprachgebrauch angeschlossen haben und die Feststellung der Qualität eines fraglichen Stoffes als Gift im konkreten Falle vom Gerichtsarzt erwarten.

Alle Versuche, den Begriff Gift vom chemischen Gesichtspunkte aus zu definiren, sind bis jetzt fehlgeschlagen. Die Wissenschaft ist nicht im Stande gewesen, eine bestimmte Beziehung zwischen der Zusammensetzung eines Stoffes und seiner Wirkung auf den menschlichen Organismus festzustellen. Verbindungen, deren Elemente vollkommen harmlos sind, wirken in hohem Grade giftig. Die Blausäure besteht aus den völlig unschädlichen Elementen: Kohlenstoff, Stickstoff und Wasserstoff. Mehr noch: die Blausäure, welche, in Wasser gelöst, tödtlich wirkt, braucht sich nur mit den Elementen des Wassers chemisch zu verbinden, um in der Form von ameisensaurem Ammoniak als gelinde abführendes Mittel aufzutreten.

Andererseits haben manche an und für sich schädlich wirkende Elemente in einigen ihrer chemischen Verbindungen alle gesundheitzerstörenden Eigenschaften eingebüßt. Es ist bekannt, daß Phosphor in hinreichender Gabe den Tod herbeiführt, während die phosphorsauren Salze in vielen der gewöhnlichsten Nahrungsmittel vorkommen. Manche Elemente sind in einigen Verbindungen der Gesundheit schädlich, in anderen nicht. Das Arsen mit Wasserstoff als Arsenwasserstoff, mit Sauerstoff als Arsenig-Säure, wirkt tödtlich, mit Wasserstoff, Sauerstoff und Kohlenstoff vereint, als Kakodylsäure, ist es ohne nachtheilige Wirkung. Sublimat (Quecksilberchlorit) ist ein furchtbares Gift, Zinnober (Quecksilbersulfid) ist verhaltnißmäßig ohne Nachtheil.

Sowenig es aber vom chemischen Gesichtspunkt gelingt, den Begriff „Gift" zu definiren, ebensowenig vermag auch die Wissenschaft der praktischen Medizin unangreifbare Kriterien für die Gesammtheit der Stoffe aufzustellen, denen die Bedeutung „Gift" ausschließlich zukame.

Die in den meisten Lehrbüchern der gerichtlichen Medizin adoptirte Definition: „Gift sei ein Stoff, welcher geeignet ist, in kleiner Dosis durch ihre chemische Beschaffenheit, resp. durch Aufnahme ins Blut die Gesundheit und das Leben zu zerstören", ist weder für vollständig noch für logisch zu erachten.

Unvollständig ist die Definition schon deshalb, weil das Prädikat „in kleiner Dosis" relativ ist, und das Quantitative daher in jedem einzelnen Fall einer besonderen Begrenzung bedarf. Sie ist aber auch für den gerichtsärztlichen Zweck zu eng, da sie eine Menge von komponirten Präparaten ausschließen würde, deren giftige Eigenschaften nicht geläugnet werden können, z. B. die Salze von Kupfer, Zinn, Zink, Blei und Spießglanz, welche im Allgemeinen nur in größeren Dosen als Gifte wirken.

Als unlogisch aber erweist sich jene Definition, weil sie den Begriff „Gift" nicht so feststellt, daß Gift hiernach von allen übrigen Substanzen scharf unterschieden werden kann. Alle sogenannten Gifte sind bekanntlich zugleich Arzneien. Unter Umständen besitzen sie daher auch die Qualität, das Leben und die Gesundheit des Menschen zu erhalten, resp. wiederherzustellen. Logisch giebt es folglich zwischen Arzneien und Giften keine Grenze.

Endlich wird die Wirkung vieler Substanzen eine völlig andere, wenn sie für sich, oder mit Wasser verdünnt dem Organismus geboten werden. Konzentrirte Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure desorganisiren alle thierischen Gebilde; mit viel Wasser verdünnt veranlassen sie in dem Organismus entweder keine oder nur gelinde Störungen. Absoluter Alkohol, selbst in mäßiger Menge, kann den Tod bewirken, in verdünntem Zustande wird der Alkohol ohne alle nachtheiligen Folgen oft selbst in reichlicher Menge von dem Organismus aufgenommen.

Bei der Unmöglichkeit aber, den Begriff „Gift" chemisch oder medizinisch festzustellen, halten wir es im Sinne des §. 197. des Strafgesetzbuchs für ausreichend und entsprechend, die Gifte als solche Substanzen zu bezeichnen, welche die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, und müssen daher die fernere Beibehaltung des vielfacher Deutung fähigen Wortes „Gift" in dem genannten Paragraphen für nicht nothwendig erachten.

Wir geben hiernach unser Gutachten ad VII. dahin ab:

> daß der Ausdruck „Gift" in dem §. 197. ganz zu entbehren ist, da wissenschaftlich angenommen werden kann, daß die in dem Paragraphen enthaltenen Worte „Stoffe, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind", ausreichend sind, um die in den Paragraphen vorgesehenen Fälle der Körperverletzung zu erschöpfen.

### VIII.

Medizinalpfuscherei.

In den Schreiben des Herrn Justiz-Ministers vom 12. August und 6. Oktober v. J. wird hervorgehoben, daß der gegen

die Medizinalpfuscherei

gerichtete §. 199. des Strafgesetzbuches vielfach als ein solcher bezeichnet worden ist, der aus einer exklusiven und nicht mehr aufrecht zu haltenden Anschauung über den Schutz hervorgegangen sei, welchen der Staat den Laien gegen das Kuriren durch Nicht-Mediziner und den approbirten Medizinern gegen das gewerbsmäßige Hineinpfuschen in ihren Beruf gewähren müsse. Es scheint zwar aus dem bis auf Weiteres für den Gewerbebetrieb der Aerzte gebotenen Befähigungsnachweis gefolgert werden zu können, daß somit auch die im §. 199. enthaltene Strafvorschrift aufrecht erhalten werden müsse. Die Nothwendigkeit hierzu sei jedoch aus diesem mehr äußerlichen Grunde nicht herzuleiten. Das Norddeutsche Strafgesetzbuch werde vielmehr die Vorschrift nur

Digitized by Google

dann aufzunehmen haben, wenn aus Gründen der medizinischen Wissenschaft anzunehmen wäre, daß die Aufhebung dieser Strafvorschrift eine Gefahr für das Gemeinwohl mit sich führen würde.

Dem uns hiernach ertheilten Auftrage, über die Entbehrlichkeit oder die Nothwendigkeit der Beibehaltung des §. 199. uns gutachtlich zu äußern, verfehlen wir nicht, im Nachstehenden zu entsprechen.

Da der §. 199. nur denjenigen mit Strafe bedroht, der, ohne vorschriftsmäßig approbirt zu sein, gegen Belohnung . . . . . kurirt, die uneigentliche Medizinalpfuscherei dagegen unberührt läßt, so ist hiermit den oben angegebenen Motiven zu diesem Paragraphen nur sehr unvollkommen genügt worden.

Die Zahl der armen Schlucker oder schlauen Betrüger, welche angeblich selbst erfundene Pflaster, Salben, Balsame, Kräuter und andere wundersame Heilmittel gegen allerlei Schäden, Gebrechen und unheilbare Krankheiten feilbieten und hierdurch als gewerbsmäßige Pfuscher der gesetzlichen Strafe verfallen, ist klein gegenüber der Schaar der sogenannten Wohlthäter der leidenden Menschheit, welche, ohne einen Lohn zu beanspruchen, mit gründlicher Verachtung des professionellen ärztlichen Treibens, aus gleichsam höherer Inspiration sich getrieben fühlen, mit ihrer Hülfe in allen Krankheitsnöthen bei der Hand zu sein. Fast allerwegen finden sich Gutsherrn, Geistliche, erfahrene Frauen, die nicht Anstand nehmen, aus dem Schatzkästlein ihrer homöopathischen Hausapotheke oder mit unfehlbaren, von Altvorderen etwa überkommenen Heilmitteln ihren erkrankten Hausgenossen und Angehörigen, aber auch Leidenden in weiteren Kreisen Hülfe zu spenden. Auf diese Weise werden äußere und innere Krankheiten von Nicht-Medizinern neuerdings in solchem Umfange unentgeltlich behandelt, daß hierdurch der Beruf der Aerzte, namentlich auf dem platten Lande, vielfach beeinträchtigt wird, und daß aus diesem Kuriren auch den Patienten mindestens durch Versäumung eines rationellen Heilverfahrens Gefahr für ihre Gesundheit erwachsen kann.

Wenn also das Motiv zum Erlaß eines Gesetzes gegen die Medizinalpfuscherei lediglich aus dem Schutz herzuleiten wäre, den der Staat dem Laien gegen das Kuriren der Nicht-Mediziner und zugleich dem Gewerbe der approbirten Apotheker gewähren müsse, so würde auch das unentgeltliche Kuriren der Nicht-Mediziner, — als eine Medizinalpfuscherei — dem Strafverbot nicht haben entgehen dürfen.

Hieraus aber läßt sich ermessen, daß es eben noch andere Gründe geben muß, aus denen das Strafverbot der Medizinalpfuscherei gegen Belohnung werde herzuleiten sein.

Zunächst unterliegt es keinem Zweifel, daß das annoch bestehende gesetzliche Erforderniß eines Befähigungs-Nachweises für den Gewerbebetrieb der Aerzte nicht lediglich als ein äußerlicher Grund für die Aufrechthaltung der in §. 199. enthaltenen Strafvorschrift betrachtet werden darf, sondern daß vielmehr beide Gesetzesbestimmungen in einem logisch nothwendigen Zusammenhang mit einander stehen. Mit Aufhebung der Strafvorschrift gegen die gewerbsmäßige Pfuscherei wird die Bestimmung wegen Approbation der Aerzte sofort illusorisch gemacht werden. Es wird hiernach das Studium der medizinischen Wissenschaften zwar nicht aufhören, wohl aber läge es alsdann nahe, daß eine große Anzahl junger Mediziner, aus Scheu vor dem Staatsexamen und den damit verknüpften Kosten, nicht säumen würde, mit einem ihnen genügenden Pfunde von Kenntnissen ausgerüstet, ohne Weiteres ihr Heil in der freien Praxis zu suchen. Die Folgen hiervon würden sich nicht allein durch Beeinträchtigung des Bestehens derjenigen Aerzte bemerklich machen, welche trotzdem die Approbation zu erlangen sich verpflichtet gehalten haben, sondern auch eine erhebliche Gefahr für das Gemeinwohl mit sich zu führen nicht verfehlen.

Vernachlässigung der wissenschaftlichen Bildung unter den praktisirenden Aerzten, die gern mit Lockerung der Sitte im Bunde steht, und Preisgeben des ärztlichen Wirkens an bloße Routiniers von zweifelhaftem Charakter kann dem Staat nimmer Segen bringen. Es ist zwar die Sache des einzelnen Staatsbürgers, sich vor Schaden zu hüten, und im Falle der Noth nur die durch öffentliche Garantie bewährte Hülfe zu suchen. Die staatliche Ueberwachung des allgemeinen Gesundheitswohles aber bedarf einer, nach festen Prinzipien geordneten Medizinal-Verfassung, zu deren Bestehen das Streben nach möglichst gründlicher, wissenschaftlicher Durchbildung aller ihr zugehörigen Organe ein unerläßliches Erforderniß ist. Wir können es als eine Errungenschaft der neueren Zeit bezeichnen, daß mit den gesteigerten Anforderungen, welche der Staat an die wissenschaftliche und technische Befähigung der Personen stellt, denen er die Erlaubniß zur ärztlichen Behandlung seiner Bürger ausschließlich ertheilt, das mittelalterliche verderbliche Treiben der Quacksalber, Marktschreier, Olitätenkrämer ꝛc. allmählich, wenigstens von der Straße, gewichen ist. Freigeben der gewerbsmäßigen Medizinalpfuscherei würde alle diesem Unwesen wieder Thor und Thür öffnen. Den Schaden aber, welcher hierdurch den Individuen, sowie dem allgemeinen Gesundheitswohl zugefügt werden würde, vermögen gesetzliche Repressiv-Maßregeln schwerlich wieder gut zu machen.

Mehr aber noch als die Verhütung des Verfalls der Würde des ärztlichen Standes muß für den Staat die sanitätspolizeiliche Sorge für die Beschränkung und Verhütung ansteckender Krankheiten und Seuchen ein dringend maßgebender Grund werden, das Strafverbot gegen die gewerbsmäßige Medizinalpfuscherei aufrecht zu halten.

Ein warnendes Beispiel giebt in dieser Beziehung die Veterinärpolizei. Die den Viehbesitzern, Hirten, Schmieden und zahllosen Pfuschern freigegebene thierärztliche Praxis hat zur Folge, daß die ersten Fälle ansteckender Thierkrankheiten und Epizootien entweder aus Unkenntniß oder aus böswilliger Absicht unermittelt bleiben und zu spät zur Anzeige gelangen. Wenn die amtliche Konstatirung der Thierseuchen durch die approbirten Sachverständigen der Staatsregierung erfolgt, haben die Krankheitsfälle häufig bereits eine Verbreitung erlangt, die, je heimlicher sie sich fortgebildet hat, um so schwieriger zu beschränken ist. Diesem Uebelstande ist es zu verdanken, daß die Lungenseuche des Rindviehs, der Rotz der Pferde, die Räude und die Pocken der Schafe an vielen Stellen schon stationäre Krankheiten geworden sind, und daß diese Seuchen, trotz aller Anstrengungen der Veterinärpolizei, sie zu tilgen, die Bedeutung einer bleibenden, an dem Wohlstand des Landes zehrenden Kalamität erlangt haben.

Analoges Elend würde sich mit den ansteckenden Krankheiten der Menschen ereignen, wenn die Behandlung derselben den Medizinalpfuschern nicht durch ein Strafverbot entzogen sein sollte. Da dies aber mit Erfolg nur durch Untersagung der Medizinalpfuscherei gegen Belohnung in ihrem ganzen Umfang geschehen kann, so müssen wir uns auch aus diesem Grunde gegen die Aufhebung der Strafvorschrift des §. 199. erklären.

Wir resumiren hiernach unsere gutachtliche Aeußerung dahin,

> daß aus den vorstehend erörterten Gründen der Wissenschaft die Beibehaltung des §. 199. des Königl. Preußischen Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 für nothwendig zu erachten ist.

Zur Frage I. in dem Schreiben des Herrn Justiz-Ministers vom 6. Oktober 1868, welche die in der mitgetheilten Druckschrift „Zur Deutschen Medizinal-Reform, Berichterstattung von Dr. H. E. Richter in Dresden" enthaltene

> Thesis VII. a.: „die Strafgesetze gegen unbefugtes Kuriren (Kurpfuscherei, Medikasterei) sind als Schutz für den ärztlichen Stand nicht nöthig, beziehungsweise aufzuheben,"

betrifft, werden wir uns einer weiteren Erörterung enthalten dürfen. Wir nehmen vielmehr hinsichtlich des darin berührten Gegenstandes, im Anschluß an die hierzu in dem Schreiben des Herrn Justiz-Ministers gemachte Bemerkung, lediglich auf unsere ad VIII. des Schreibens vom 12. August v. J. abgegebene, gutachtliche Aeußerung Bezug, zumal auch wir in derselben nachgewiesen zu haben glauben, daß die Auffassung:

> die Strafgesetze gegen unbefugtes Kuriren seien nur zum Schutz für den ärztlichen Stand erlassen,

nicht zutreffend ist.

Zu Thesis VII b (ibid.m): „im letzteren Fall aber dafür die Strafen gegen Beschädigung durch ärztliche Eingriffe der Afterärzte zu verschärfen,"

erlauben wir uns zu bemerken, daß wir diese Bestimmung nicht in dem von dem Herrn Justiz-Minister aufgefaßten Sinn,

Digitized by Google

„daß sie sich als eine Bestrafung dafür charakterisire,
„daß von nicht geprüften Aerzten „„Eingriffe““ in
„den Wirkungskreis der geprüften Aerzte gemacht wor-
„den sind,“

verstehen können. Wir sind vielmehr der Ansicht, daß Litt b. Thesis VII. (obwohl eine Begründung derselben nicht gegeben ist, unzweifelhaft verlangt:

daß (im Fall die Strafgesetze gegen unbefugtes Kuriren aufgehoben werden) dafür die Strafen gegen Beschädigung der Kranken durch ärztliche Eingriffe der Afterärzte auf die von ihnen behandelten Kranken verschärft werden sollen.

Da aber Litt. b. nothwendig in Wegfall kommt, wenn Litt. a. dieser Thesis nicht angenommen werden sollte, so können wir diesen Satz auf sich beruhen lassen.

Was endlich Nr. 4 (ibidem)

zu Thesis XV.: „Jede öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln unter der Reklame, daß sie gegen diese oder jene Krankheiten helfen, in Zeitungen und Broschüren ist, unter Geldstrafe und Konfiskation, zu verbieten,“

anbetrifft, so können wir uns dem Erachten des Herrn Justiz-Ministers, daß es unthunlich sein wird, eine solche Bestimmung in das Strafgesetzbuch aufzunehmen, aus den dafür angeführten Gründen nur anschließen. Außerdem sind wir der Ansicht, daß die im Verwaltungswege erlassenen Verfügungen der Minister des Innern und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 7. November 1848 und des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 28. Juni 1853 zur medizinal-polizeilichen Behandlung der Ankündigung und des Verkaufs von Geheimmitteln (Horn, Med.-Wesen I. S. 165 und 166) ausreichend sein werden.

## IX.

### Verweigerte Hülfe von Seiten der Aerzte.

Die Frage, ob §. 200. des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten, also lautend:

„Medizinal-Personen, welche in Fällen einer dringenden Gefahr ohne hinreichende Ursache ihre Hülfe verweigern, sollen mit Geldbuße von zwanzig bis zu fünfhundert Thalern bestraft werden“,

in das Strafgesetzbuch für das Gebiet des Norddeutschen Bundes aufzunehmen sei, beantworten wir mit Nein und motiviren dieses Votum, wie folgt:

Bis zur Emanation des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten vom 14. April 1851 wurde die Thätigkeit der Aerzte geregelt durch das Medizinal-Edikt vom 27. September 1725 und durch den Approbationseid. In dem ersteren wurden sie verpflichtet, „ihr Amt bei den Patienten, wenn sie gerufen werden, treulich und fleißig zu verrichten“; in der Eidesformel, „Jedem, der es verlangt, nach Vermögen Rath und Beistand zu ertheilen.“ Diese Bestimmungen legten dem Arzt die Pflicht auf, in allen Fällen dringender Gefahr, zu allen Zeiten und ohne Ansehen der Person und der Belohnung, Hülfe zu leisten.

Die Verpflichtung blieb indeß eine moralische und beeinträchtigte das Gebiet der gewerblichen Freiheit nicht; Strafbestimmungen waren nicht ausgesprochen.

Gegen mangelhafte Pflichterfüllung von Seiten des ärztlichen Personals konnte der Staat auf disziplinarischem Wege einschreiten nach §. 71. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und unter Umständen nach §§. 184. und 198. des Strafgesetzbuchs wegen fahrlässiger Tödtung oder Gesundheitsbeschädigung.

Im Jahre 1851 trat das neue Strafgesetzbuch in Kraft und mit ihm der §. 200., nach welchem

„Medizinal-Personen, welche in Fällen dringender Gefahr ohne hinreichende Ursache ihre Hülfe verweigern, mit Geldbuße von 20 bis 500 Thalern bestraft werden sollen“,

eine in das Berufsleben des Arztes tief eingreifende, denselben schwer belastende Bestimmung, wie keine ähnliche in der Gesetzgebung eines anderen Staates gefunden wird.

Ob dazu ein praktisches Bedürfniß sich herausgestellt hatte, oder ob der Paragraph auf dem abstrakten Wege der Doktrin entstand, wagen wir nicht zu entscheiden.

Die bei der Besprechung des Gesetzes ausgeführte empirische Motivirung beruhte im Wesentlichen auf drei Fällen, von welchen der erste vor 20 Jahren stattgefunden hatte und eine Frau betraf, deren Verblutung aus einer zerrissenen Vene erfolgte, weil der hinzugerufene Arzt die Hülfe verweigert hatte; der zweite betraf einen Wundarzt, durch dessen Vernachlässigung zwei Personen gestorben sein sollen; derselbe wurde mit Entziehung der Berechtigung für die innere Praxis bestraft; der dritte betraf einen Arzt, dessen Ausbleiben die Verblutung eines auf der Jagd verwundeten Mannes zur Folge hatte; hier wurde auf Geldstrafe erkannt.

Hiernach erscheint es sehr zweifelhaft, daß ein dringendes Bedürfniß die Emanation des betreffenden Paragraphen veranlaßt habe.

Ob derselbe sich später praktisch bewährte, ist eine Frage, zu deren Beantwortung vor Allem eine sorgfältige Statistik das Material zu liefern haben dürfte.

Es würde darauf ankommen, nach einem Zeitraum von 17 Jahren, seitdem das neue Strafgesetzbuch in Kraft getreten ist, sämmtliche Fälle, welche bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten der Monarchie in Bezug auf §. 200. zur Denunziation und zur Verhandlung gekommen sind, zusammenzustellen. Das, was wir in dieser Beziehung in den Akten des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vorgefunden haben, kann als erheblich nicht bezeichnet werden.

Eine wesentliche praktische Bedeutung des §. 200. hat sich unseres Erachtens weder vor, noch nach der Emanation desselben herausgestellt.

Dahingegen ist derselbe vielfach von Seiten der Aerzte in polemischen Schriften bekämpft, auch sind zahlreiche Petitionen um Beseitigung desselben eingereicht worden.

Die Bedenken, welche laut wurden, sind allerdings zum Theil erheblich und wohl begründet.

Obenan steht die Schwierigkeit der Feststellung des Thatbestandes und die hiervon abhängige schwierige Befolgung des Gesetzes, sowie die schwierige Anwendung desselben vor Gericht.

Die Begriffe „dringender Gefahr“ und „hinreichender Ursache“ sind so wenig klar und präzis, daß es kaum möglich erscheint, den Paragraphen mit Sicherheit zu handhaben.

Was ist dringende Gefahr?

Vom ärztlichen Standpunkt würden wir eine solche annehmen, wenn der körperliche Zustand eines Individuums auf Grund wissenschaftlicher Erfahrung den Verlust des Lebens oder der Gesundheit als nahe bevorstehend befürchten lasse, und wenn dieser Verlust durch ärztliche Bemühung abgewendet werden kann. Die noch mögliche Hülfe gehört zum Thatbestande der Gefahr; wo nach feststehender Erfahrung keine Hülfe möglich ist, da ist nicht mehr Lebensgefahr, da ist die Gewißheit des Todes vorhanden, von Seiten des Arztes kann hier nichts Wesentliches mehr versäumt werden.

Die Auffassung der Gerichte wich hiervon erheblich ab. In einem rechtskräftigen Erkenntnisse, auf welches in der Petition des Vereins der Pommerschen Aerzte vom 17. Mai 1868 hingewiesen wird, heißt es: „Die Strafe der verweigerten Hülfe tritt auch da ein, wo jede Hülfe erfolglos gewesen sein würde.“

Die Beurtheilung, ob eine dringende Gefahr vorhanden sei oder nicht, ist vom ärztlichen Standpunkt aus häufig sehr schwierig, in manchen Fällen geradezu unmöglich, zumal da, wo nach dem Bericht von Laien geurtheilt werden soll. Selbst nach sorgfältiger Untersuchung eines Kranken sind auch die besten Aerzte nicht immer in der Lage, eine bestimmte Vorhersage über den Ausgang der Krankheit abzugeben. Unbedeutende Krankheitsformen können unerwartet eine verderbliche Wendung nehmen, es können Komplikationen hinzutreten, welche nicht vorauszusehen waren.

Die Frage, ob zur Zeit, wo die Hülfe beansprucht wurde, dringende Gefahr bestand, muß in vielen Fällen unbeantwortet bleiben, wenn auch nach dem Tode durch die Obduktion Veränderungen aufgedeckt werden, welche eine solche Annahme zu rechtfertigen scheinen.

Viel schwieriger kann die Erledigung dieses Punktes werden, wenn die Krankheit günstig verlief, wo die Bestrafung dennoch eintreten kann, indem nach Oppenhoff's Strafgesetzbuch Seite 311 ad 6. es für die Anwendung des Paragraphen nicht erforderlich ist, daß für den Kranken ein Nachtheil entstanden sei.



Digitized by Google

Der Begriff einer hinreichenden Ursache für die Verweigerung der Hülfe erscheint uns nicht minder unbestimmt, und schwer zu handhaben.

Ist Ermüdung und vollständige Erschöpfung, wie sie im Leben des Arztes nicht selten vorkommt und denselben unfähig macht, seine schwere Berufspflicht zu erfüllen, ausreichend, die Hülfsleistung abzulehnen? Wir müssen dies angesichts der bisherigen gerichtlichen Verhandlungen bezweifeln.

Nach dem Obertribunalsbeschluß vom 25. Juni 1852 contra Munk soll der Angeklagte das von ihm behauptete Vorhandensein hinreichender Ursache zur Verweigerung beweisen.

Wie soll der Arzt, welcher sich selbst bei eintretenden Erkrankungen behandelt, ein Attest beibringen? Wie soll der Beweis geführt werden, wenn lediglich eine schwächliche Konstitution, etwa ererbte Anlage zur Lungenschwindsucht den Arzt zeitweise hindert, des Nachts auszugehen oder über Land zu reisen, oder wenn die Schwächen des höheren Alters Schonung erheischen?

Es ist der Fall vorgekommen, daß die Sache erst nach 4 Jahren zur Verhandlung kam, wo der Angeklagte außer Stande sein muß, den Beweis zu führen, daß er verhindert war, wenn nicht zufällige Umstände dies ermöglichen.

Der §. 200. läßt in seiner Fassung dem richterlichen Ermessen einen viel zu großen, und für den ärztlichen Stand bedrohlichen Spielraum.

Ein anderes wichtiges Bedenken, welches gegen den §. 200. geltend gemacht werden muß, ist die durch denselben veranlaßte Bedrückung des ärztlichen Standes. Es kommt täglich vor, daß unbedeutende Krankheitszustände mit lebensgefährlichen verwechselt werden, hohlklingender Husten mit Bräune, hysterische Zufälle mit schwerem Nervenleiden, vorübergehende Ohnmacht mit Schlagfluß. Nicht selten kommen absichtliche Uebertreibungen hinzu, um den Besuch zu unangemessener Zeit zu entschuldigen; häufig auch ist der Bericht unklar, wirkliche Gefahr wird verkannt, auffallende in ihren Folgen unbedeutende Beschwerden werden in den Vordergrund gestellt. So kommt es, daß der Arzt zwecklosen Störungen und Quälereien ausgesetzt wird und in steter Sorge vor Bestrafung nach §. 200. erhalten wird.

Die Nachtheile, welche so der ärztliche Stand erleidet, wiegen schwerer als der bezweckte, aber keineswegs gesicherte Vortheil für die Krankenpflege.

Unzweifelhaft gewährt in den Städten die Konkurrenz der Aerzte ausreichenden Schutz gegen vernachlässigte Hülfsleistung. Fraglich kann dies nur erscheinen in Bezug auf unvermögende Kranke und in Gegenden, in welchen Mangel an ärztlichem Personal ist. Indeß für die Armen sollte durch die Armenpflege in geeigneter Weise Sorge getragen werden, und es erscheint unbillig, in diesem Punkte die Aerzte mehr zu belasten, als andere Berufsklassen.

In Distrikten, in welchen Aerzte selten sind, darf erwartet werden, daß dieselben sich ihrer schweren Verantwortlichkeit bewußt bleiben, daß sie nicht vergessen, das Publikum sei in dringenden Fällen lediglich auf sie angewiesen, es sei eine grobe Pflichtverletzung, die in dringenden Fällen nachgesuchte Hülfe zu verweigern.

Sollte dies dennoch geschehen, so dürfte der §. 71. der Gewerbe-Ordnung im Disziplinarwege oder der §. 184. und §. 189. des Strafgesetzbuchs hinreichende Mittel an die Hand geben, den Säumigen zu treuer Pflichterfüllung anzuhalten, eventuell den Schuldigen zu bestrafen.

Unser Gutachten geht demnach dahin, daß

> der §. 200. des Strafgesetzbuchs, als durch die Erfahrung nicht genügend motivirt, in der praktischen Ausführung schwierig und unsicher, den ärztlichen Stand schwer bedrückend, dem Publikum nur zweifelhaften Schutz gewährend, zu beseitigen sei.

---

Vorstehender Beantwortung der uns vorgelegten Fragen erlauben wir uns einige gutachtliche Bemerkungen zu den §§. 137., 188. ff. und 345. Nr. 5. des Preußischen Strafgesetzbuchs zur geneigten Erwägung und Berücksichtigung anzuschließen.

### A.

#### Diebstahl an Leichen.

Unter den Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen (Tit. 10.), ist in §. 137. die Wegnahme eines Theiles einer Leiche aus der Gewahrsam der berechtigten Personen mit Gefängniß von Einem Monate bis zu zwei Jahren bedroht worden. Obwohl uns nicht bekannt ist, daß diese Bestimmung zu strafrechtlicher Verfolgung Anlaß geboten hat, so erscheint sie doch mit Bezug auf Studirende und Aerzte höchst bedenklich. Erstere sind leichtsinnig genug, sich auf den medizinischen Sälen gelegentlich einzelne Theile von Leichen anzueignen; aber es ist gewiß nicht motivirt, sie dafür ins Gefängniß zu setzen. Aerzte nehmen bei Sektionen von inneren Theilen Manches aus wissenschaftlichen Gründen an sich; ja, die Wissenschaft erfordert es, daß dies geschehe. Würde es sich hier nicht empfehlen, den ganzen Zusatz: „eines Theiles einer Leiche" zu streichen? Gegen Anatomiediener, Todten- und Leichengräber kann man sich ja durch strenge Instruktionen und andere Strafandrohungen schützen.

### B.

#### Körperverletzungen.

Das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten unterscheidet leichte §§. 188., 189.), erhebliche (§. 192 a.) und schwere (§. 193.) Körperverletzungen. Obwohl die ersteren nicht weiter definirt worden sind, so kann davon abgesehen werden, wenn die erheblichen und schweren Verletzungen genau bestimmt sind. Denn es versteht sich dann von selbst, daß diejenigen Verletzungen als leichte zu bezeichnen sind, auf welche die Kriterien der erheblichen und der schweren nicht zutreffen. Um so wichtiger ist aber, diese Kriterien so scharf als möglich festzustellen.

Leider ist dies in dem Strafgesetzbuch nicht geschehen, und die Folge davon ist in nicht wenigen Fällen eine Unsicherheit der Aerzte und der Richter, ja eine offene Differenz zwischen beiden gewesen. Es ist daher in hohem Maße wünschenswerth, daß hier durch genauere Bestimmungen nachgeholfen werde, um eine Konstanz der Rechtsgrundsätze und damit eine wirkliche Rechtsgleichheit für alle analogen Fälle zu gewinnen.

Der §. 192 a. stellt zwei, gleich unsichere Kriterien der erheblichen Verletzung auf:

1) erhebliche Nachtheile für die Gesundheit oder die Gliedmaßen des Verletzten,
2) eine länger andauernde Arbeitsunfähigkeit.

Die Erfahrung hat ergeben, daß in Beziehung auf beide Punkte Fragen an die Gerichtsärzte gestellt worden sind, daß ihnen also auch ein Urtheil darüber zugemuthet wurde, ob

a) ein Nachtheil für die Gesundheit oder die Gliedmaßen des Verletzten ein erheblicher,
b) ob der Verletzte arbeitsunfähig,
c) ob die Arbeitsunfähigkeit eine länger andauernde gewesen sei.

In Beziehung auf den Punkt b., die Arbeitsunfähigkeit, ist die Stellung einer Frage an den Sachverständigen ganz begründet; aber das Gesetz müßte dem Letzteren dann auch angeben, welcher Art die Arbeitsunfähigkeit, über welche er gefragt wird, sein solle. Allein der Zweifel darüber ist so groß, daß ein Superarbitrium der Wissenschaftlichen Deputation und ein Urtheil des Ober-Tribunals sich geradezu entgegenstehen. Handelt es sich um Arbeitsunfähigkeit überhaupt, um Unfähigkeit zu jeder Art von Arbeit, oder, wie das Ober-Tribunal (Entscheidungen Bd. 28.) ausgesprochen hat, um Unfähigkeit zur Verrichtung gewöhnlicher körperlicher, durch erhöhten Kraftaufwand nicht bedingter Arbeit? Oder handelt es sich um die Unfähigkeit zu der dem Verletzten gewohnten, seiner gewöhnlichen Thätigkeit entsprechenden Berufs- oder gewerbsmäßigen Arbeit, um den Travail personnel des Code penal, oder, wie die Wissenschaftliche Deputation angenommen hat, um die Unfähigkeit, die gewohnte körperliche oder geistige Thätigkeit in gewohntem Maße auszuüben? Handelt es sich endlich um völlige oder auch um verminderte Arbeitsunfähigkeit? Es kann nicht unsere Aufgabe sein, diese Frage für die Gesetzgebung zu entscheiden, aber wir glauben darauf aufmerksam machen zu müssen, daß das Gesetz selbst ihre Entscheidung nicht der Willkür der Sachverständigen oder der Richter überlassen darf.

Den Punkt ad c. haben wir um deshalb hervorgehoben, weil er zu unrichtiger Fragestellung an die Sachverständigen Veranlassung gegeben hat, während er in dieser Allgemeinheit in einer großen Zahl von Fällen gar keine sachverständige Antwort zuläßt.

Der Punkt a. dagegen fällt ganz in das Gebiet der tech-

nischen Begutachtung, sobald sich der Richter nicht etwa, was meist nicht vorkommt und häufig in der That nicht möglich ist, darauf beschränkt, nach der Größe, Art u. s. w. der Verletzung zu fragen, und sich das Urtheil über die Erheblichkeit selbst vorbehält. Es ist aber um so mehr nothwendig, daß das Gesetz sagt, welche Verletzung als erheblich betrachtet werden soll, da sonst im Unsichern bleibt, welche Verletzung eine leichte genannt werden soll. Als Kriterien bieten sich unserer Meinung nach folgende dar:

1) die Dauer der Störung,
2) die Gefahr derselben,
3) die Folgen derselben.

Was zuerst die Dauer der Störung betrifft, so ist es gewiß richtig gewesen, wenn die ältere Bestimmung unserer Strafgesetzgebung, welche eine mehr als 20tägige Dauer als Kriterium der schweren Körperverletzung hinstellt, aufgegeben ist; denn die Dauer einer Störung kann nicht den Unterschied zwischen einer schweren und einer erheblichen Verletzung begründen. Aber wohl verdient es einer näheren Erwägung, ob die Dauer nicht einen brauchbaren Unterschied zwischen leichter und erheblicher Verletzung darstellt.

Das zweite Kriterium, die Gefährlichkeit einer Verletzung, kann sich entweder auf das Leben überhaupt, oder nur auf den betroffenen Theil beziehen, und im letzteren Fall kommt es wesentlich darauf an, ob dieser Theil ein wichtiger ist oder nicht. Verletzungen, welche das Leben gefährden, aber nicht aufheben, z. B. manche Fälle von penetrirenden Brustwunden, von Verletzungen größerer Gefäße, von Schädelbrüchen, sind unzweifelhaft im Sinne der Wissenschaft und der gewöhnlichen Auffassung schwere, aber sie passen nicht in die Kategorie des §. 193., der die schweren Verletzungen umfaßt (vergl. §. 195.). Sie müssen also gegenwärtig von dem Sachverständigen nur als erhebliche betrachtet werden, wenn sie geheilt werden, ohne jene besonderen Folgezustände zu hinterlassen, welche der §. 193. aufzählt. Betrifft die Gefahr dagegen nur einen einzelnen Theil, so ist es ein großer Unterschied, ob dieser Theil ein edler und wichtiger, oder ein indifferenter und gleichgültiger ist. Das Strafgesetzbuch erkennt dies an, indem es Verletzungen der Gliedmaßen bei den erheblichen, Verlust von Sinnesorganen bei den schweren Verletzungen aufführt. Aber diese Unterscheidung ist nicht logisch durchgebildet. Jemand kann eine Verletzung des oder der Augen erhalten, welche so schwer ist, daß er längere oder kürzere Zeit in Gefahr steht, das oder die Augen zu verlieren. Eine solche Gefahr ist ungleich größer, als die Gefahr, ein Fingerglied zu verlieren. Nichtsdestoweniger ist der Fall, sobald ein günstiger Verlauf eintritt und das Auge erhalten wird, nicht unter die schweren Verletzungen im Sinne des §. 193. zu subsumiren. Aber gewiß verdienen solche Verletzungen der Sinnesorgane ihren Platz im §. 192a. neben den Verletzungen der Gliedmaßen.

Umgekehrt können Verletzungen der Gliedmaßen, z. B. Verwundungen der Gelenke, der Arterien, ungleich gefährlicher sein, als Verletzungen eines Auges oder der Nase. Manche von ihnen verdienen ihre Stelle unter den schweren Verletzungen, also im §. 193., wo sie jedoch nur zulässig sind nach der jetzigen Fassung, wenn sie eine Verstümmelung hervorbringen. Hier läßt sich eine Scheidung vornehmen, wenn man alle lebensgefährlichen Verletzungen als schwere hinstellt, während alle diejenigen, welche nur eine örtliche Gefahr und insbesondere jene, welche die Gefahr eines Verlustes wichtiger Theile, jedoch nicht den Verlust selbst mit sich bringen, unter die erheblichen verweist.

Endlich die Folgen der Verletzung haben fast ausschließlich die Fassung des §. 193., welcher von den schweren Verletzungen handelt, bestimmt. Es sind daselbst aufgeführt:

1) Verstümmelung,
2) Beraubung der Sprache, des Gesichts, des Gehörs, der Zeugungsfähigkeit,
3) Geisteskrankheit.

Offenbar ist diese Aufstellung viel zu eng. Wenn Jemand in Folge einer Verletzung des Rückenmarks eine Lähmung der unteren Körperhälfte erleidet, so ist diese Störung gewiß viel schwerer, als wenn er die Nase verliert. Verfällt Jemand nach Mißhandlungen in anhaltendes Siechthum, so sollte der Fall ernster beurtheilt werden, als wenn er die Ohren einbüßt. Anderseits hat sich erfahrungsmäßig ergeben, daß der Begriff der Verstümmelung, ein ganz vager ist, der weder medizinisch, noch juridisch, noch in gewöhnlichem Sprachgebrauch eine feste Begrenzung hat. Die größten Widersprüche und Unzuträglichkeiten sind dadurch herbeigeführt worden. Ein Gericht hat den Verlust einer Ohrmuschel für eine Verstümmelung erklärt, ein anderes nicht. Ob der Verlust des Gesichtsvermögens auf einem Auge, ja sogar, ob die Zerstörung und die Verunstaltung des einen Auges eine Verstümmelung ist, bleibt der Willkür des Richters überlassen. Es ist zweifelhaft, ob verunstaltende und im hohen Maße entstellende Verletzungen des Gesichts, ob Unbeweglichkeit von Fingern und Gliedmaßen schwere oder nur erhebliche zu nennen sind. Entscheidungen des Ober-Tribunals von 1857 und 1858 verlangten den gänzlichen Verlust eines Gliedes oder äußeren Körpertheils, wonach es zweifelhaft wird, ob der Verlust ganzer Zahnreihen dem Verlust eines Fingergliedes gleichgestellt werden darf. Ein Gutachten der Wissenschaftlichen Deputation von 1857 dagegen verlangt, außer dem Verlust des Körpertheils, das Vorhandensein einer erheblichen, schweren oder gar nicht heilbaren Störung einer Funktion, führt also einen dem gewöhnlichen Sprachgebrauch ganz fremden Begriff in die Betrachtung ein.

Schon diese Unsicherheit in der Anwendung zeigt, daß der Ausdruck „Verstümmelung“ am besten aus dem Strafgesetzbuch entfernt wird. Es kommt dazu, daß es eine große Ungleichheit der Strafe bedingt, wenn der Verlust eines Fingers oder eines Fingergliedes, eines oder mehrerer Zähne, einer Ohrmuschel ꝛc. in dem Urtheil gleichgestellt wird mit Blindheit, Taubheit, Geisteskrankheit.

Wir erlauben uns demgemäß folgende Vorschläge zu neuer Fassung der betreffenden Paragraphen, wobei wir bemerken, daß auch §. 233. dem entsprechend zu ändern wäre.

§. 192a. Wer einem Menschen eine vorsätzliche Mißhandlung oder Körperverletzung zufügt, welche eine mehr als zwanzigtägige Krankheit des Verletzten oder eine ebenso lange dauernde Unfähigkeit zu gewohnter Arbeit oder eine schwere Erkrankung eines wichtigen Körpertheils oder den Verlust eines minder wichtigen Gliedes zur Folge hat, wird — — —.

§. 193. Wer vorsätzlich einen Menschen der Art mißhandelt oder verletzt, daß derselbe in Folge davon ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Zeugungsfähigkeit verliert, oder in widerwärtiger Weise entstellt wird, oder in anhaltendes Siechthum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfällt, oder unmittelbar in Lebensgefahr geräth, ohne daß jedoch der Tod des Verletzten eintritt, wird — — —.

C.

Feilhaltung und Verkauf trichinenhaltigen Fleisches.

Im §. 345. Nr. 5. ist mit Strafe bedroht, wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Eßwaaren feil hält. Auf diesen Passus ist bei Gelegenheit der Trichinen-Erkrankungen öfter hingewiesen worden, jedoch hat man geglaubt, ihn nicht auf trichinisches, finniges und anderes, von kranken Thieren hergenommenes Fleisch beziehen zu können. Die immer größer werdende Zahl bekannter Erkrankungen sollte doch dahin drängen, endlich eine Bestimmung aufzunehmen, welche das Einschreiten der Gerichte gestattet. Der Halberstädter Fall hat freilich gezeigt, daß das Strafgesetzbuch das Einschreiten der Gerichte und schwere Strafen zuläßt, wenn der Tod von Menschen erfolgt ist, aber selbst bei massenhaften Erkrankungen hat sich bis jetzt die Kriminal-Justiz neutral verhalten, und selbst die Polizei beschränkt sich auf ganz unwirksame Maßregeln. Unserer Meinung nach ist es höchst dringlich, daß endlich einmal auch der Verkauf des Fleisches von kranken Thieren mit Strafe bedroht wird. Wir halten es für ganz begründet, das Feilhalten und den Verkauf trichinenhaltigen Fleisches ausdrücklich mit Strafe zu bedrohen, und dies zugleich für das einzige wirksame Mittel, die betheiligten Gewerbetreibenden zu der ihnen obliegenden Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu bewegen.

Königliche Wissenschaftliche Deputation für das Medizinal-Wesen.

Lehnert. Jüngken. v. Horn. B. v. Langenbeck. Martin. Houssselle. Virchow. A. W. Hofmann. Bardeleben. Skrzeczka.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

# Anlage 4.

zu

## den Motiven des Strafgesetz-Entwurfs für den Norddeutschen Bund.

---

Ueber

# die höchste Dauer zeitiger Zuchthausstrafe.

---

## Vorbemerkung.

Der Gesetz-Entwurf hat als die höchste Dauer einer zeitigen Zuchthausstrafe funfzehn Jahre angenommen.

Die Motive erwähnen, daß es bei der Aufstellung des Entwurfes nicht an gewichtigen Stimmen gefehlt, welche diesen Zeitraum noch für zu hoch erachtet, und eine geringere Dauer angerathen haben.

Die nachfolgenden Blätter enthalten die gutachtlichen Aeußerungen der über die Frage gehörten Fachmänner. Es ist damit die Möglichkeit geboten, den Vorschlag des Entwurfes an der Hand des darüber zuvor beschafften Gesetzgebungs-Materials selbst prüfen und beurtheilen zu können.

Was die Gesetzgebungen anderer Länder über die niedrigste und höchste Dauer der Zuchthausstrafe vorschreiben, ist in der: „Vergleichenden Zusammenstellung strafrechtlicher Bestimmungen", unter Nr. IV. mitgetheilt.

---

## Inhalts-Verzeichniß.


I. Verhandlung zwischen Kommissarien der Preußischen Ministerien des Innern und der Justiz: über die Dauer der zeitigen Zuchthausstrafen — Protokoll-Auszug —. Seite II

II. Schreiben des Preußischen Justiz-Ministers an den Preußischen Minister des Innern . . . . . „ II

III. Erlaß des Preußischen Ministers des Innern an Strafanstalts-Direktoren und einen Strafanstalts-Arzt . . „ II

IV. Gutachtliche Aeußerungen von Strafanstalts-Direktoren und Strafanstalts-Aerzten, und zwar:

1) der Strafanstalt zu Wartenburg . . . . „ III
2) der Strafanstalt zu Rawicz . . . . . Seite IV
3) „ „ „ Breslau . . . . . „ VIII
4) „ „ „ Cöln . . . . . „ X
5) „ „ „ Halle . . . . . „ XII
6) der Königlich Sächsischen Strafanstalt zu Zwickau . . . . . „ XIX
7) der Großherzoglich Badischen Strafanstalt zu Bruchsal . . . . . „ XXIII

V. Schreiben des Preußischen Ministers des Innern an den Preußischen Justiz-Minister . . . . . „ XXV


---



Digitized by Google

## I.

### Protokoll-Auszug.

Berlin, den 1. April 1869.

Zur Vorberathung der Frage:

ob und welche Vorschläge über die Einzelhaft und das Beurlaubungssystem in dem Strafgesetz-Entwurfe für den Norddeutschen Bund aufzunehmen sein möchten,

traten heute im Ministerium des Innern als Kommissarien dieses und des Justiz-Ministeriums zusammen:

— folgen die Namen. —

Bei der Berathung des Gegenstandes mußte nothwendig das ganze dem Strafgesetzbuche zu Grunde liegende System der Freiheits- und Ehrenstrafen in den Kreis der Erörterung gezogen werden und es wurde hierbei von Seiten der Kommissarien des Ministeriums des Innern geltend gemacht, daß es ihrer Ueberzeugung nach einer der wesentlichsten Fortschritte in der Strafgesetzgebung sein würde, wenn das für die Staaten des Norddeutschen Bundes bestimmte Strafgesetzbuch den Muth haben wollte, mit der hergebrachten Tradition möglichst hoher Freiheitsstrafen zu brechen, und daß sie es demgemäß nur befürworten könnten, die im Preußischen Strafgesetzbuche angenommene Maximaldauer von zwanzig Jahren Zuchthaus, welche den Strafvollstreckungszwecken entgegen sei, herabzusetzen.

Es ward für wünschenswerth erklärt: diese Frage zum Gegenstande besonderer Erörterungen zu machen und demgemäß beschlossen:

die Einleitung einer darauf gerichteten Korrespondenz bei den beiderseitigen Herren Departements-Chefs zu befürworten.

V. w. o.

(Unterschriften.

## II.

### Schreiben des Preußischen Justiz-Ministers an den Preußischen Minister des Innern.

An

den Königlichen Staats-Minister und Minister des Innern Herrn Grafen zu Eulenburg

Excellenz.

Berlin, den 8. April 1869.

Euerer Excellenz hatte ich die Ehre in meinem ergebensten Schreiben vom 26. November v. J. die Gründe darzulegen, welche es meines Dafürhaltens räthlich erscheinen ließen, in dem Strafgesetz-Entwurfe für den Norddeutschen Bund das niedrigste und höchste Maß der zeitigen Zuchthausstrafe anders als das Preußische Strafgesetzbuch es thut, zu normiren und war das Minimum von zwei auf ein Jahr, das Maximum von zwanzig auf funfzehn Jahre herabzusetzen.

In dem geehrten Antwortschreiben vom 7. Januar dieses Jahres haben Euere Excellenz sich mit dem gemachten Vorschlage einverstanden erklärt, und es ist in Folge dessen bei den bisherigen Vorarbeiten ein Jahr als das mindeste, funfzehn Jahre als das höchste Maß der Zuchthausstrafe angenommen worden. Bei den Berathungen, welche vor einigen Tagen zwischen den Kommissarien unserer beiderseitigen Ministerien

über die Frage der Einzelhaft, und welche Bestimmungen darüber in dem Strafgesetz-Entwurfe für Norddeutschland zu treffen sein möchten,

gepflogen worden sind, ist es auch zur Erörterung gekommen: ob das in Aussicht genommene Maximalmaß von funfzehn Jahren Zuchthausstrafe nicht vielleicht zu hoch gegriffen sein möchte.

Es ist von den Herren Kommissarien Euerer Excellenz, insbesondere dem Ober-Konsistorial-Rath Dr. Wichern die Meinung vertreten worden, daß es sich empfehlen würde, die höchste Dauer der zeitigen Zuchthausstrafe statt auf funfzehn, auf zehn Jahre zu normiren, und dafür im Wesentlichen Folgendes geltend gemacht worden.

Eine Zuchthausstrafe von zehn Jahren, wenn dieselbe in einer Weise zur Vollstreckung gebracht werde, daß dabei der volle Ernst der Strafe zur Geltung gelange, müsse als eine, ihrer Ausdehnung nach, weit genug gegriffene Strafe angesehen werden, zumal wenn dieselbe zu ihrem größeren Theile als Einzelhaft vollstreckt werden könne. Was über die Zeit von zehn Jahren hinausgehe, sei eher dazu angethan, die Zwecke der Strafvollstreckung zu gefährden, als zu fördern, ja, es sei die Gefahr vorhanden, daß das Gute, welches in den zehn Jahren erreicht worden sei, bei Ueberschreitung dieser Frist vermindert und wieder beeinträchtigt werde.

Unzweifelhaft wird zugegeben werden müssen, daß nicht die Höhe der Strafe es ist, welche eine höhere Gewähr gegen die Rechtsverletzung bietet; ja, es ist ein in der Strafrechtswissenschaft, wie in der Strafrechtsübung wohl kaum mehr bestrittener Satz: daß die in einem Gesetzbuche zu hoch gegriffenen Strafen vielfach gerade umgekehrt wirken, und die Rechtssicherheit, statt sie zu erhöhen, vermindern.

Wenn nun von den mit der Strafvollstreckung betrauten Organen es als ein aus ihren Erfahrungen geschöpfter Satz bezeugt wird: daß die allzu weit ausgedehnten Zuchthausstrafen die Zwecke der Strafvollstreckung eher schädigen, als fördern, und daß eine über zehn Jahre dauernde Zuchthausstrafe als eine zu weit ausgedehnte angesehen werden könne, so wird sich der Gesetzgeber nicht der Erwägung entziehen dürfen:

ob er in dem Strafgesetze die Maximaldauer der Zuchthausstrafe über jenes Maß hinaus arbitriren solle.

Demgemäß bin ich gern bereit, in die Erörterung dieser Frage einzutreten.

Da die meisten der zur Zeit im Norddeutschen Bunde geltenden Strafgesetzbücher eine viel höhere Maximaldauer der Zuchthausstrafe vorschreiben — das Königlich Sächsische Revidirte Strafgesetzbuch vom 1. Oktober 1868 normirt dieselbe beispielsweise sogar auf dreißig Jahre — Art 32., ein Hinuntergehen unter 15 Jahren somit eine sehr einschneidende Aenderung sein würde und leicht für die Rechtspflege gefährlich werden könnte, so ist es erforderlich, daß etwanige auf eine solche Herabsetzung gerichteten Vorschläge eventualiter mit der Autorität von Stimmen unterstützt werden könnten, welche aus den Kreisen der mit der Strafvollstreckung befaßten Organe hervorgehen.

Demgemäß erlaube ich mir, an Euere Excellenz das ganz ergebene Ersuchen zu richten:

die Vorsteher der wichtigeren Strafanstalten — wenn möglich auch einige außerhalb Preußen belegenen — mit ihrem Gutachten darüber zu hören:

ob und eventuell aus welchen Gründen sie einer Herabsetzung der höchsten Dauer einer zeitigen Zuchthausstrafe bis auf das Maß von zehn Jahren würden glauben das Wort reden zu dürfen.

Von einem besonderen Werthe würde es sein, wenn diese gutachtlichen Aeußerungen aus dem Bereiche der gemachten Erfahrungen praktische Beläge dafür beibringen könnten: nach welchen Richtungen hin und in welcher Weise die durch die vollstreckte zehnjahrige Strafe erzielten Erfolge der Strafvollstreckung bei den Sträflingen durch eine weiter erstreckte Ausdehnung der Strafvollstreckung wieder beeinträchtigt oder mindestens abgeschwächt worden seien.

Euere Excellenz würden mich verpflichten, wenn Sie die Geneigtheit hätten, die Einforderung dieser Berichte thunlichst zu beschleunigen und mir den Inhalt derselben, mit Hochdero eigener Auffassung über die in Rede stehende, Ihr Ressort so nah interessirende legislative Frage baldgeneigtest zugehen zu lassen.

(gez.) Leonhardt.

## III.

### Erlaß des Preußischen Ministers des Innern an Strafanstalts-Direktoren.

Berlin, den 11. Mai 1869.

Nach §. 10. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 beträgt die Dauer der zeitigen Zuchthausstrafe — im Gegensatze zu der lebenswierigen — mindestens zwei und höchstens zwanzig Jahre. Für das in der Ausarbeitung begriffene Norddeutsche Strafgesetzbuch ist eine anderweite Normirung in Aussicht genommen, wonach zunächst das Minimum von 2 auf 1 Jahr herabgesetzt werden, und auch für das Maximum eine Abminderung eintreten soll. In letzterer Beziehung ist die Frage entstanden, ob 10 oder 15 Jahre als Maximalstrafsatz einzuführen sein möchten.

Für den niedrigeren Satz wird zunächst geltend gemacht,

Digitized by Google

daß nicht die Höhe der Strafe es sei, welche eine höhere Gewähr gegen die Rechtsverletzung biete, daß im Gegentheile die in einem Gesetzbuche zu hoch gegriffenen Strafen vielfach gerade umgekehrt wirken, und die Rechtssicherheit, statt sie zu erhöhen, vermindern. Eine Zuchthausstrafe von zehn Jahren, wenn dieselbe mit vollem Ernste zur Vollstreckung gebracht, insbesondere auch zum großten Theile in der Einzelhaft verbüßt werde, müsse als eine ihrer Ausdehnung nach weit genug gegriffene Strafe angesehen werden. Was über die Zeit von zehn Jahren hinausgehe, sei eher dazu angethan, die Zwecke der Strafvollstreckung zu gefährden als zu fördern, ja es sei die Gefahr vorhanden, daß das Gute, welches in den zehn Jahren erreicht worden sei, bei Ueberschreitung dieser Frist vermindert und wieder beeinträchtigt werde. Der Mensch sei erfahrungsmäßig nicht im Stande, den Zwang und die Monotonie des Zuchthauslebens durch einen längeren Zeitraum zu ertragen, ohne an Geist und Körper unheilbaren Schaden zu nehmen. Die Vernichtung der geistigen Individualität und körperliches Siechthum seien die unausbleiblichen Folgen zu lange fortgesetzter Haft. Die zum Schutze der Rechtsordnung verhängte Maßregel wende sich so gegen die bürgerliche Gesellschaft selbst, welcher in dem Entlassenen ein mehr oder minder verstümmeltes und schon dadurch jeder neuen Versuchung widerstandslos preisgegebenes Glied zugeführt werde. Endlich sei der Staat überhaupt nicht berechtigt, das Verbrechen, gegen welches er eine nur zeitige Freiheitsstrafe für ausreichend erachtet hat, thatsächlich durch die Zufügung von Uebeln zu ahnden, welche für die Lebenszeit des Bestraften wirksam bleiben.

Wenn sich das Gewicht der Mehrzahl dieser Anführungen nicht verkennen läßt, so scheint es doch um so unerläßlicher, die Frage, ob das Maximum der zeitigen Zuchthausstrafe auf 10 oder 15 Jahre zu normiren sein wird, zunächst noch einer Prüfung auf Grund der bei der Strafvollstreckung gemachten Erfahrungen zu unterwerfen, als die zur Zeit im Bereiche des Norddeutschen Bundes geltenden Strafgesetzbücher ohne Ausnahme eine viel höhere Maximaldauer vorschreiben, und die in Aussicht genommene Aenderung, namentlich bei der Herabsetzung auf 10 Jahre, demnach eine außerordentlich einschneidende sein würde.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich in Folge dessen um möglichst schleunige eingehende Aeußerung über die folgenden Punkte:

I. wie hoch war die Zahl der seit dem Jahre 1852 in der dortigen Strafanstalt detinirten (zu zeitiger Strafe verurtheilten) Gefangenen mit mehr als 10jähriger resp. mit mehr als 15jähriger urtheilsmäßiger Strafdauer?

II. wie viele derselben haben die Strafe voll verbüßt? wie viele sind vor Ablauf der Strafzeit in Folge von Begnadigung, wie viele in Folge von Wahnsinnigkeitserklärung, entlassen worden? wie viele sind vor Ablauf der Strafzeit, aber nach längerer als 10- resp. nach längerer als 15jähriger Haft gestorben? wie viele befinden sich noch jetzt seit länger als 10 resp. länger als 15 Jahren in Haft?

III. welche Erfahrungen haben Sie über die Wirkungen einer Zuchthausstrafe, die über 10 Jahre andauert,
a) in Bezug auf den somatischen,
b) in Bezug auf den psychischen
Zustand der Gefangenen gemacht?

IV. halten Sie 10 Jahre Zuchthaus als höchsten Satz für ausreichend, um die Zwecke einer zeitigen Strafe zu erreichen?

V. halten Sie dafür, daß eine Ueberschreitung dieser Zeitdauer entweder
a) nichts nütze
oder sogar
b) schade, indem dadurch die durch die vorangegangene Strafzeit erreichten Erfolge vermindert oder beeinträchtigt werden?

Der Minister des Innern
(gez.) Eulenburg.

An
— folgen die Namen. —

## IV.

## Gutachtliche Aeußerungen von Strafanstalts-Direktoren und Strafanstalts-Aerzten.

### 1. Strafanstalt Wartenburg.

Die Kürzungsfähigkeit der zeitigen Zuchthausstrafe betreffend.

An
den Königlichen Staats- und Minister des Innern,
Herrn Grafen zu Eulenburg,
Excellenz
in Berlin.

Strafanstalt Wartenburg, den 30. Mai 1869.

Direkt zur Beantwortung der in dem allegirten hohen Reskripte vorgelegten Fragen bemerke ich

ad Position I.

daß seit dem Jahre 1852 in die hiesige Strafanstalt mit
a) mehr als 10jähriger urtheilsmäßiger Strafdauer 84 Männer und 21 Weiber, mit
b) mehr als 15jähriger urtheilsmäßiger Strafdauer 15 Männer und 2 Weiber
eingeliefert wurden, exclusive der zu lebenslänglichen Strafen Verurtheilten

Ad Position II.

Von diesen beiden Kategorien haben die Strafe voll verbüßt:
ad a. nur 17 Männer,
ad b. Niemand.

Es sind nämlich von den ad a. eingelieferten 84 Männern, 21 Weibern
1) vor der Zeit durch Begnadigung entlassen: 2 Mann, 1 Weib, und zwar:
1 Mann nach 6 Jahren,
1 Mann nach 13 Jahren,
1 Weib nach 6 Jahren;
2) gestorben vor Ablauf der Strafzeit: 16 Mann, 8 Weiber,
(unter diesen aber nur 2 Mann nach Verbüßung von 10 Jahren Strafzeit, alle Anderen früher und zwar von 14 Tagen bis 9 Jahren);
3) nach anderen Strafanstalten vor Ablauf von 10 Jahren übersiedelt, so daß von hier keine Nachrichten über sie gegeben werden können: 16 Männer, 12 Weiber, also in Summa 34 Männer, 21 Weiber.

Rechnet man zu diesen 34 Männern diejenigen 17 hinzu, die ihre Strafe voll verbüßt haben, so bleiben noch:

4) 33 Männer übrig, die, zu einer mehr als 10jährigen urtheilsmäßigen Strafe eingeliefert, zur Zeit sich noch hier befinden; von diesen aber haben nur 5 Mann bereits mehr als 10 Jahre absolvirt.

Daß von der Kategorie ad b. Niemand die mehr als 15jährige urtheilsmäßige Strafdauer bereits (hier) voll verbüßt hat, erklärt sich damit, daß von den in Rede stehenden 15 Männern und 2 Weibern
1) in die Irrenanstalt nach 9jähriger Strafdauer übersiedelt und daselbst verstarb . . 1 Mann,
2) gestorben in der Strafanstalt nach verbüßter Strafe von 8 Jahren resp. 4 Monaten . . 1 " 1 Weib,
3) übersiedelt nach andern Strafanstalten . . . . . 3 " 1 "
so daß in Abzug kommen . . 5 Männer, 2 Weiber.

Somit befinden sich zur Zeit noch hier 10 Männer, von denen der am längsten Detinirte zwar bereits 15½ Jahr hinter, aber immer noch 4½ Jahr vor sich hat, indem er wegen Mordversuch zu einer 20jährigen Strafe verurtheilt wurde.

Alle übrigen Personen dieser Kategorie, die sich noch hier befinden, stehen noch unterhalb 15 Jahren in Bezug auf den verbüßten Theil der Strafe; der von ihnen am längsten hier Detinirte hat erst 13 Jahre hinter sich.

Ad Pos. III.

Die Antwort, die ich mit Bezug auf die betreffenden Wartenburger Subjekte auf diese Frage abgeben kann, dürfte, wie aus der ad II. gelieferten Statistik erhellt, wegen Mangels an Erfahrung sehr reservirt ausfallen. Ja sie wird auch, wenn



Digitized by Google

ich zurückgreife auf Erfahrungen, die ich in der Weiber-Anstalt zu Delitzsch, im Zuchthause zu Polnisch Krone, in der Filial-Strafanstalt zu Breslau und in der Strafanstalt zu Lichtenburg gemacht habe, darum weniger Beweiskraft haben, weil mir die Akten nicht mehr zu Gebote stehen, und ich nicht sicher bin, ob ich nicht die in Rede stehenden Kategorien verwechsle, ja ob ich nicht sogar summirte Strafen von mehr als 10- resp. 15jähriger Dauer in Betracht nehme.

Jedenfalls darf ich mit aller Bestimmtheit meine Ansicht dahin aussprechen, daß nachtheilige Folgen auf den somatischen, wie auf den psychischen Zustand der Sträflinge aus langjährigen, das heißt aus mehr als zehnjährigen Strafen nicht in Abrede zu stellen sind, daß aber die Verwüstungen, die auf beiden Gebieten zu beobachten sind, sich noch viel stärker darstellen bei denen, die eine summirte, als bei jenen, die eine urtheilsmäßige lange Strafe (mehr als 10 Jahre) zu bestehen haben. Im Allgemeinen treffen die urtheilsmäßigen langen Strafen nicht Gewohnheitsverbrecher, nicht also Subjekte, die schon viele Gefängniß- und Zuchthausstrafen durchgemacht und in deren Folge ihre Gesundheit eingebüßt haben; während die summirten Strafen, aus zwei und drei Erkenntnissen herrührend und im Ganzen 10, 15 und 20 Jahre, ja 30 Jahre übersteigend, fast immer den physischen wie psychischen Ruin des bereits morschen Individuums vollenden.

Immerhin aber, wenn auch in letzterem Falle die Folgen der langen Strafen furchtbarer als im ersten Falle sich erweisen, sind sie doch nicht abzuläugnen lediglich in Bezug auf die urtheilsmäßigen Strafen, die eine Dauer von 10 Jahren, vollends eine solche von 15 Jahren überschreiten.

Weniger verderblich äußern sie sich aber, meiner Erfahrung nach, an diesen Individuen in somatischer und in psychischer Richtung, als in Bezug auf die Moral und das deshalb, weil man diese kasuellen Verbrecher anders behandelt im Zuchthause als die habituellen Verbrecher. Man darf ihnen in der Regel mehr Vertrauen schenken und das wird maßgebend für ihre Beschäftigung, mindestens nach Ablauf der halben Strafzeit. Man pflegt ihnen dann Kalefaktorposten und dergleichen anzuvertrauen, wo sie mehr freie Bewegung, auch wohl Zulagen an Brod und Bier haben und manche andere Vorzüge genießen. Sie fühlen sich also, abgesehen von der gesunden Beschäftigung, nicht so gedrückt, und die relativ geringer beeinträchtigte psychische Spannkraft schützt die Materie vor jenem rapiden Verfalle, der eintreten würde, wenn die Psyche mehr litte, als es gewöhnlich der Fall ist. Ausnahmen giebt es freilich. Es kommen Fälle vor, wo trotz aller Berücksichtigungen der Hinblick auf ein zertrümmertes Lebensglück, auf eine dem Elende überlieferte Familie, der Blick in eine drohende Zukunft u. s. w. die Seele aller Spannkraft berauben und am Lebensmarke nagt, diese Zerstörungen gehen dann aber rasch vor sich und führen wohl schon innerhalb der ersten fünf Jahre die unausbleibliche Katastrophe herbei.

Es giebt aber solcher „zartbesaiteten" Seelen nicht Viele, die Meisten „leben sich ein", so daß man sagen darf:

Strafen, die über 10 Jahre hinauswähren, schwächen sich, je länger, desto mehr in ihrem Gewichte ab. Es gehört zu den Seltenheiten, daß ein solcher Sträfling ein unbotmäßiges Wesen an den Tag legen sollte; es ist im Gegentheil eine Erfahrungssache, daß diese Subjekte klug genug sind, durch legale Führung ihre Lage sich möglichst angenehm zu machen. Daher ist es eine natürliche Folge, daß man sie, die mit der Hausordnung sich durchaus verwachsen erweisen, die durch Fleiß, Ordnungsliebe, Gehorsam und (vielleicht geheuchelte) Aufrichtigkeit und Anhänglichkeit sich auszeichnen, auch bevorzugt, ihnen, wie bereits erwähnt, gewisse Vertrauensposten überweist, ihnen Erleichterungen zuwendet. Das Mitleid kommt dazu, und so bleibt es nicht aus, daß, je länger desto mehr, der Druck der Strafe sogar von Amts wegen gemildert wird. Aber er läßt auch ohnedies je länger desto mehr nach, und zwar in viel bedenklicherer Weise. Der Sträfling selbst fühlt sich als einer der Senioren der exkludirten Gesellschaft; je länger er der Außenwelt entzogen bleibt und der Erkenntniß, daß er dort der letzte geworden sei, desto mehr nimmt sein Wahn zu, daß die Mauern des Zuchthauses auch eine Welt umschließen und daß er eine der Größen dieser Welt sei, und mit der Zeit immer mehr blickt er hochmüthig und selbstzufrieden auf seine „ungebrochenen und unbotmäßigen" Leidensgefährten herab, und verliebt sich in das, was er seine Tugend nennt, was aber in der That nichts ist als das Produkt der Gewöhnung oder des selbstsüchtigen Kalküls. Dergleichen Senioren des Zuchthauses begreifen nicht, warum sie nicht lange schon begnadigt worden sind; sie erheben bei ihrem Abgange Ansprüche auf Unterstützungen aus dem Dispositionsfonds (die Zinsen der Sträflings-Kapitalien), weil sie ja doch so lange für das fiskalische Interesse gearbeitet und sich so musterhaft geführt hätten? Anstatt also zur Demuth, führt die lange Strafe zum Hochmuth, und um so greller wird nun der Kontrast beim Eintritt in die Außenwelt, wo man um so verächtlicher von dem Entlassenen sich abzuwenden pflegt, je länger derselbe eine Zuchthausstrafe zu verbüßen hatte. Mit Recht bleibt ihm, der mehr als 10 Jahre hindurch der Welt entfremdet wurde, jede Thür verschlossen; er ist ein Fremdling geworden, von dem Niemand etwas wissen will, weil Keiner ihm zutraut, daß er in die neue Lage sich zu schicken wissen werde, daß er mit der Zeit fortgeschritten sei. — So führt die Noth und die daraus wachsende Erbitterung gegen die lieblose Menschheit ihn zu Reflexionen, die seiner Akklimatisation in der Freiheit, seiner Eingliederung in die Rechtsordnung sich nicht förderlich erweisen. Sein Blick wird gewaltsam zurückgelenkt in das Zuchthaus. Dort war er der Gegenstand unermüdlicher Fürsorge; Alles hatte die Augen auf ihn gerichtet und sein Wohlergehen — — und hier in der Außenwelt will Niemand etwas von ihm wissen.

Ohne also zu Wahnsinn führen zu müssen, bleibt es doch nicht aus, daß die zu langen Strafen, die fast unvermeidlich eine Verhätschelung des Verbrechers mit sich bringen, ihn dem Wahne überliefern, daß er ein Mensch sei, der alle diese Rücksichten verdiene und in Anspruch nehmen dürfe, die man im Zuchthause ihm widerfahren ließ. — Unser Strafvollzug steht nicht mehr auf dem Standpunkte des alten Büttelthums; Humanität ist seine Grundlage. Deshalb werden die nachtheiligen physischen Folgen der langzeitigen Strafen mit minutiösester Gewissenhaftigkeit abgewendet, um so mehr aber verliert die Strafe an Gewicht, bis sie, über 10 Jahr hinaus, in Vergleich mit anderen Zuchthausstrafen, kaum noch einen Druck äußert, im Gegentheil häufig erhebend, aber im Sinne einer Ueberhebung, einer Ueberschätzung, auf den Sträfling wirkt.

Ad IV.

In Erwägung, daß der volle Ernst der Zuchthausstrafe höchstens 10 Jahre lang aufrecht erhalten werden kann, ohne den Leib zu schädigen und den Geist zu deprimiren:

in fernerer Erwägung, daß dieser Zeitraum hinreichend ist, um die Zwecke einer zeitigen Strafe zu erreichen,

erachte ich das Maß von 10 Jahren Zuchthaus als das Maximum einer zeitigen urtheilsmäßigen Strafe.

Ad V.

Aus dem ad III. Gesagten erhellt meine Ueberzeugung, daß eine Ueberschreitung dieser Zeitdauer

„nicht nur nichts nützt",

sondern sogar schädlich wirkt, indem im Interesse der Sanitätspflege Rücksichten genommen werden müssen, die dem Sträfling seine Lage zu behaglich machen, und von Polizei wegen ihm unvermeidlich eine Behandlung zu Theil werden wird, die ihn, der den Maßstab der Außenwelt vergessen hat oder denselben zu vergessen sich bemüht, zu einer verderblichen Ueberschätzung seiner Qualität führt.

Der Direktor.
v. Valentini.

### 2. Strafanstalt Rawicz.

An
den Staats- und Minister des Innern,
Herrn Grafen zu Eulenburg
Excellenz.

Rawicz, den 22. Mai 1869.

Euerer Excellenz habe ich die Ehre, in nebenstehend allegirter Angelegenheit Nachstehendes ehrerbietigst vorzutragen:

Bevor ich auf die Erörterung der in dem hohen Erlaß vom 11. d. M. ad 3., 4. und 5. gestellten Fragen näher eingehe, gestatte ich mir zuvörderst, die mit Bezug hierauf, sowie zur Erledigung der Punkte ad 1. und 2. erforderlichen statistischen Notizen aus hiesiger Strafanstalt voranzuschicken.

Digitized by Google

Indem ich mich hierbei auf die beiden gehorsamst beigefügten Nachweisungen, welche die Details hierüber enthalten,*) beziehe, bemerke ich:

1) In Betreff der zu einer Strafe von mehr als 10 Jahren Verurtheilten:

Seit dem 1. Januar 1852 bis 15. Mai c. sind eingeliefert worden . 147 Mann.

Davon gehen ab:

| | | |
|---|---|---|
| a) durch Verbüßung der vollen Strafe nur . . . . . | 32 Mann, | |
| b) durch Begnadigung . | 4 „ | |
| c) durch Wahnsinnigkeits-Erklärung . . . . | — „ | |
| d) verstorben innerhalb einer Strafhaft von 10 Jahren . . . . | 51 „ | |
| e) desgleichen über 10 Jahre . . . . . | 3 „ | |
| f) vor Ablauf der Strafe entwichen . . . | 1 „ | |
| | | 91 „ |
| Es verbleiben demnach noch in Haft . . . . . | | 56 Mann, |
| wovon eine Strafe von mehr als 10 Jahren verbüßt hat . . | | 1 „ |
| Mithin verbleiben . . | | 55 Mann, |

welche noch nicht 10 Jahre verbüßt haben.

Es haben also nach Abrechnung dieser 55 Mann von den ursprünglich 147 Verurtheilten nur 1/3 die Strafe voll verbüßt, während ca. 2/3 gestorben (54 Mann) resp. begnadigt und entwichen (5 Mann) waren.

2) In Betreff der zu einer Strafe von mehr als 15 Jahren Verurtheilten:

Seit dem 1. Januar 1852 bis 15. Mai c. sind eingeliefert worden . 57 Mann.

Davon gehen ab:

| | | |
|---|---|---|
| a) durch Verbüßung der vollen Strafe nur . . . . . | 1 Mann, | |
| b) durch Begnadigung . | 1 „ | |
| c) durch Wahnsinnigkeits-Erklärung . . | 2 „ | |
| d) verstorben innerhalb einer Strafhaft von 10 Jahren . . . . | 21 „ | |
| e) desgleichen über 10 Jahre . . . . . | 1 „ | |
| f) desgleichen über 15 Jahre . . . . . | — „ | |
| g) vor Ablauf der Strafzeit entwichen . . . | 1 „ | |
| | | 27 „ |
| Es verbleiben demnach noch in Haft . . . . . | | 30 Mann. |
| Hiervon haben bereits eine Haft von mehr als 10 Jahren verbüßt . . . | 7 Mann, | |
| und von mehr als 15 Jahren . . . . . | 11 „ | |
| | | 18 „ |
| Mithin verbleiben . . . | | 12 Mann, |

welche noch nicht 10 Jahre verbüßt haben.

Hiernach ergiebt sich also, daß nach Abrechnung derjenigen, welche bereits eine Haft von mehr als 10 Jahren (7 Mann) und derjenigen, welche noch nicht eine Haft von 10 Jahren (12 Mann) verbüßt haben, = 19 Mann, von den ursprünglich verurtheilten 57 Mann = 38 Mann verbleiben, von denen 12 Mann, also wieder 1/3, eine Strafe über 15 Jahre verbüßt, dagegen bei 26 Mann, also bei mehr als 2/3, wegen Tod, Begnadigung und Wahnsinnigkeits-Erklärung, eine Strafe von mehr als 15 Jahren nicht zum Vollzuge gelangte.

Vergleicht man diese beiden Fälle, so ergiebt sich, daß bei beiden eine beinahe gleiche Strafverbüßung, sowie ein beinahe gleicher Abgang stattgefunden hat. Bei beiden war das Verhältniß der Strafverbüßung 1/3, während der Abgang ca. 2/3 betrug.

Indem ich mir noch vorbehalte, auf diesen Punkt im Laufe meines Berichtes zurückzukommen, gehe ich nunmehr auf die Beantwortung der von Euerer Excellenz weiter gestellten Fragen ehrerbietigst über.

ad. 3. In Betreff der Wirkungen einer Zuchthausstrafe, die über 10 Jahre gedauert hat, kann ich mich nach den gemachten Erfahrungen nur dahin aussprechen, daß diese Haft sowohl auf den somatischen, als auch auf den psychischen Zustand des Gefangenen noch zerstörender einwirkt, als die Haft von 10 Jahren, daß bei den jetzigen Gefängniß-Einrichtungen auch die stärksten Konstitutionen der Monotonie und dem Zwange des Zuchthauslebens nicht nur bei einer Strafzeit von über 10 Jahren, sondern auch schon weit früher unterliegen und unterliegen müssen.

Um für diese Ueberzeugung einen statistischen Anhalt zu gewinnen, habe ich die in hiesiger Anstalt sich befindenden Gefangenen, welche bereits eine Zuchthausstrafe von über 10 Jahren verbüßt haben, durch den Gefängnißarzt, Herrn Ober-Stabsarzt Dr. Reithart, über ihren somatischen und psychischen Zustand, mit Bezug auf den Erlaß Euerer Excellenz vom 11. d. M. ärztlich untersuchen lassen.

Indem ich in der Anlage das Resultat dieser Untersuchungen, denen auch ich meine Bemerkungen beigefügt habe,*) mit einem eingehenden Gutachten desselben Arztes überreiche, bemerke ich hierzu, daß schon aus diesen Feststellungen, wiewohl sie nur einen aliquoten Theil der Gesammtzahl der in diese Kategorie gehörigen Gefangenen umfaßt, der Beweis für die ausgesprochene Ueberzeugung hervorgehen dürfte.

Von den 29 untersuchten Gefangenen sind ärztlicher Seits nur 4 zu finden gewesen, an welchen Nachtheile durch eine Haft von über 10 Jahren in auffälliger Weise nicht nachgewiesen werden konnten. Von den übrigen 25 waren 19 physisch wie moralisch durch die Haft geschädigt, 4, bei welchen der nachtheilige Einfluß der langen Haft vorzugsweise auf den Körper, und 2, bei denen dieser Einfluß nur in psychischer Beziehung zu erkennen war.

Nach den von mir gemachten Bemerkungen sind 17 geistig gebrochen und einem völligen Stumpfsinn verfallen, 12 arbeits- und erwerbsunfähig, 12 nur noch zum Theil arbeits- und erwerbsfähig, 4 ganz arbeitsfähig und 1 inzwischen verstorben.

Obgleich in hiesiger Strafanstalt, namentlich in früherer Zeit, der Gesundheitszustand ein schlechter und die Sterblichkeit eine große war, so habe ich dennoch die Ueberzeugung, daß eine Untersuchung des Zustandes derjenigen Gefangenen der übrigen Strafanstalten, welche in diese Kategorie gehören, ein im Wesentlichen ähnliches Resultat ergeben dürfte.

Ich vermag mich daher:

ad 4. auch nicht anders auszusprechen, als daß ich eine Zuchthausstrafe von 10 Jahren als höchsten Satz für mehr als ausreichend erachte, um die Zwecke einer zeitigen Strafe zu erreichen, und daß

ad 5. ich eine Ueberschreitung dieser Zeitdauer nicht nur für unnütz, sondern auch für schädlich in sofern erachten muß, als der durch eine solche Haft geistig und körperlich gebrochene Mensch weder die Energie des Geistes noch die Kraft des Körpers haben wird, die in der Haft gefaßten guten Vorsätze zu seiner Besserung und den ihm hier zur andern Natur gewordenen Ordnungssinn und Fleiß in der Freiheit zu seiner Erhaltung zur Ausführung zu bringen.

Ich habe sogar die feste Ueberzeugung, daß auch schon eine 10jährige Haft als zeitige Strafe zu hoch ist, um den wirklichen Strafzweck, Besserung des inneren und äußeren Menschen, auch nur annähernd erreichen zu lassen, weil auch schon hier in den meisten Fällen vor Verbüßung dieser Strafe der Tod, oder jene oben angeführten Schädigungen des Geistes und des Körpers eintreten, welche es ihm unmöglich machen, seine Besserung beim besten Willen zur That werden zu lassen.

Es ist eine alte Erfahrung und erweist sich sowohl durch

*) Nicht mit abgedruckt

*) Die in Bezug genommene Beilage ist, da sie sich mit den einzelnen Sträflingen in detaillirter Weise beschäftigt, hier nicht mit abgedruckt worden.

die Statistik in hiesiger Anstalt, als auch in den übrigen Anstalten, daß die bei Weitem größten Krankheiten und die bei Weitem größte Sterblichkeit in den ersten Jahren der Strafhaft, in der Regel bis zu 3 Jahren, eintritt.

Die Nachweisung weist von 72 Gestorbenen 46, die eine Liste von 243 Sterbefällen 184 und die andere Liste von 140 Sterbefällen 94 Sterbefälle nach, welche in den ersten 3 Jahren der Haft erfolgt sind.

Also im Ganzen von 455 Sterbefällen sind 324 schon in den ersten 3 Jahren nach Beginn der Haft eingetreten.

Die gänzlich veränderte Lebensweise, die ununterbrochene Seelenpein, der ununterbrochene physische und moralische Zwang bedingen und erzeugen schon in den ersten Jahren der Haft eine vollständige Umwälzung des Geistes und des Körpers, die zu einer Krisis führen, welcher der Sträfling in den meisten Fällen unterliegt.

Läßt ihn eine besonders gute Konstitution diese Krisis überdauern, alsdann wird er zwar noch längere Zeit sein Dasein in der Anstalt fristen, bei der alsdann aber sicher eingetretenen Stumpfsinnigkeit, sowie bei seinem somatischen Verfall wird es eben nur ein Vegetiren sein.

Nach meinem Dafürhalten mußte es daher die Aufgabe der Strafvollstreckung sein, Alles aufzubieten, entweder diese Krisis ganz zu vermeiden, oder wenigstens ihren Eintritt so viel wie möglich unschädlich auf Geist und Körper zu machen.

Dies kann aber nur erreicht werden, wenn einmal das höchste zeitige Strafmaß so niedrig als möglich bemessen wird und wenn zugleich Einrichtungen für die Strafvollstreckung getroffen werden, wodurch der Geist und der Körper so kräftig erhalten werden, daß die Umwandlung sich in weniger zerstörender Weise vollziehen kann.

Diese Art der Strafvollstreckung vorausgesetzt, und da auch alle statistischen und praktischen Erfahrungen bekunden, daß die Mehrzahl der Sterbefälle schon vor einer beendigten Haft von 10 Jahren eintreten, so muß ich mich unbedingt für eine Herabsetzung auch dieses Strafmaßes aussprechen.

Ich erlaube mir, indem ich mich wiederum auf die Statistik hiesiger Anstalt beziehe, eine Strafzeit von 5 bis 6 Jahren als höchstes Strafmaß einer zeitigen Strafe zu bezeichnen.

Daß eine Strafhaft von 5 bis 6 Jahren genügen dürfte, oder besser gesagt, daß eine Strafhaft von über 6 bis incl. 10 Jahr von wenig praktischem Erfolge und demnach nicht nur unnütz, sondern auch schädlich sei, dürfte aus der nachfolgenden Statistik hervorgehen.

1. Wie ich oben bereits nachgewiesen — cfr. Liste B. — sind von 91 zu über 10 Jahr Verurtheilten, 51 Mann vor einer noch nicht beendeten Haft von 10 Jahren verstorben, desgleichen von 27 zu über 15 Jahr Verurtheilten 21 Mann unter 10 Jahren — wohl mehr in Folge des psychischen Einflusses. —

Also von 118 Mann sind 72 Mann = ⅗, mithin über die Hälfte, vor Ablauf einer zehnjährigen Haft gestorben.

2. Nach der beigefügten Nachweisung sind seit dem 1. Januar 1852 bis 15. Mai d. J. mit einer fünf- bis sechsjährigen Strafhaft . . . . . 920 Mann eingeliefert worden.

Hiervon gehen ab:

| | | |
|---|---|---|
| a) durch Vollverbüßung der Strafe | 401 | Mann, |
| b) durch Begnadigung . . . . | 7 | " |
| c) durch Tod . . . . . | 243 | " |
| d) entwichen vor Ablauf der Strafe | 4 | " |
| | 655 | " |

Es verbleiben demnach noch in Haft . . 265 Mann.

Es haben also nach Abrechnung dieser 265 Mann von den ursprünglich 920 Verurtheilten $^{5}/_{12}$, also beinahe ½, die Strafe voll verbüßt, und sind nur ¼ ($^{5}/_{12}$) durch Tod Abgang gewesen; wohingegen bei den zu über 6 bis incl. 10 Jahr Verurtheilten nach beiliegender Nachweisung nur ⅓, also nur ein starkes Drittel, die Strafe voll verbüßt hat, während ⅓, also beinahe ⅓, durch Tod Abgang gewesen ist.

Denn nach der Liste E. sind seit dem 1. Januar 1852 bis 15. Mai d. J. mit einer über sechs- bis zehnjährigen Strafhaft . . . . . 365 Mann eingeliefert worden.

Hiervon gehen ab:

| | | |
|---|---|---|
| Transport . | 365 | Mann |
| a) durch Vollverbüßung der Strafe | 94 | Mann, |
| b) durch Begnadigung . . . . | 12 | " |
| c) durch Tod . . . . . | 140 | " |
| d) durch Entweichung . . . . | 3 | " |
| | 249 | " |

Es verbleiben demnach noch in Haft . . 116 Mann.

Vergleicht man nun das Verhältniß der Sterblichkeit zwischen den zu einer Strafe von über 6 bis incl. 10 Jahr, von über 10 und von über 15 Jahr Verurtheilten mit den zu einer Strafe von 5 bis 6 Jahren Verurtheilten, so findet man, daß bei den ersten 3 Kategorien ein ziemlich gleicher Abgang durch den Tod, nämlich ½, und auch eine ziemlich gleiche Vollverbüßung der Strafe, von nur ⅓, stattgefunden, bei der letztern Kategorie jedoch eine Vollverbüßung von ⅔ und nur ein Abgang von ⅓ sich ergiebt.

Ist der Staat nicht berechtigt, das Verbrechen, gegen welches er nur eine zeitige Freiheitsstrafe für ausreichend erachtet hat, thatsächlich durch die Zufügung von Uebeln zu ahnden, welche für die Lebenszeit des Bestraften wirksam bleiben, also nach meiner Darstellung und Ueberzeugung bei einer längeren Haft, als von 5 bis 6 Jahren, die weit häufigere Herbeiführung des Todes oder aber sicher die alsdann eingetretene geistige und körperliche Verstümmelung, und verwirft man aus diesen Gründen die zwanzig- und die fünfzehnjährige Strafhaft, so muß man aus denselben Gründen auch die zehnjährige verwerfen und auf eine geringere, von vielleicht 5 bis 6 Jahren, zurückgehen.

Hierzu tritt noch ein besonderer Umstand, welcher der Erreichung des Strafzwecks unter den jetzigen Verhältnissen besonders entgegenwirkt.

Es ist nämlich dies die Thatsache, daß der Gefangene die Statistik der Sterblichkeit in den Strafanstalten ganz genau kennt, und daß schon derjenige, welcher eine zehnjährige Zuchthausstrafe zu bestehen hat, bestimmt annimmt, daß er diese Haft nicht überstehen wird.

Welche Einwirkungen eine solche Vorstellung und Ueberzeugung aber auf das ganze Seelenleben des Gefangenen, auf seinen Geist und Charakter, auf seine äußere Haltung und Führung ausüben muß, bedarf wohl einer näheren Auseinandersetzung nicht.

Der Gedanke, daß er für diese Welt doch einmal verloren, daß er sein Leben im Zuchthause beschließen müsse, muß von Hause aus deprimirend auf seinen Geist und Körper wirken.

Er wird und bleibt theilnahmlos für die Außenwelt, er hört nur gezwungen und mit Gleichgültigkeit auf das Wort seines Seelsorgers, auf die Ermahnungen seines Direktors; er arbeitet gerade nur so viel, als er muß und um sich vor Strafe zu schützen, er wird, mit einem Wort, schon in den ersten Jahren seiner Haft völlig stumpfsinnig.

Oft ist mir von Gefangenen dieser Vorhalt gemacht worden. Vergeblich bin ich bemüht gewesen, ihnen einen andern Standpunkt beizubringen, vergeblich habe ich sie auf die göttliche Gnade und Barmherzigkeit, vergeblich auf vielleicht eintretende Begnadigung hingewiesen.

Beinahe immer wurde mir die kurze Antwort:

„Wir erleben's nicht mehr, wir können das Böse, was wir gethan, nicht mehr durch das Gute, was wir erkennen gelernt, ersetzen — wir können nicht mehr zeigen, daß wir besser geworden sind, wir müssen doch sterben."

Wie ganz anders aber würde der innere und äußere Mensch des Gefangenen werden, wenn diesem der Hoffnungsstrahl, nochmals in die Welt zurückzukehren, verbliebe.

Gewiß, der Strafzweck würde bei Vielen öfter und leichter erreicht werden.

Diese Eventualität wird aber immer vorhanden sein, wenn er nur eine 5- bis 6jährige Strafe zu bestehen hat.

Von dieser Strafzeit müßte allerdings mindestens ½ in der Isolirhaft verbüßt werden.

Wer sich in diesen 6 Jahren nicht gebessert hat und nochmals rückfällig wird, der wird allerdings überhaupt, wenigstens in den meisten Fällen, nicht mehr zu bessern sein.

Für diese Kategorie der Unverbesserlichen aber würde ich unbedingt für gänzliche Unschädlichmachung, d. h. für lebens-

Digitized by Google

wierige Haft, die jedoch entweder in geeigneten Kolonieen oder in besonders hierzu eingerichteten Strafanstalten zu verbüßen sein würde, meine Stimme abgeben.

Der Ansicht, als Minimum der Zuchthausstrafe 1 Jahr festzusetzen, schließe ich mich gern an.

Die Verbüßung derselben müßte jedoch ebenfalls isolirt und gleichfalls in besonders hierzu eingerichteten Anstalten erfolgen.

Welche großen Vortheile aber aus der Annahme eines solchen Strafmaßes sich für Erreichung der Zwecke der Strafvollstreckung überhaupt, sowie insbesondere in Bezug auf die ökonomischen und sozialen Interessen des Staates und der Kommune sowohl, als auch für die Angehörigen der betreffenden Gefangenen-Kategorien sich ergeben dürften, bedarf wohl einer näheren Erörterung nicht, da, wie durch die überreichte Statistik erwiesen ist, mindestens ½ dieser Gefangenen, welche bis jetzt bei der Verbüßung höherer Strafen in den Zuchthäusern gestorben sind, ihren Familien (deren Erhaltung ihren Kommunen zur Last fiel und deren Glieder meistentheils auch dem Verbrechen verfielen) und zwar geistig und körperlich erhalten, zurückgegeben werden können.

Patzke,
Strafanstalts Direktor.

## Aerztliches Gutachten
### über den
### Werth einer Strafhaft von über 10 Jahren.

Dem hier abzugebenden Gutachten ist eine Liste beigefügt, in welcher über 29 Gefangene, welche bereits mehr als 10 Jahre verbüßt haben, ärztliche Bemerkungen, jeden Einzelnen derselben betreffend, vorzufinden sind. Dieselben gründen sich theils auf längere Beobachtung, theils auf eine nur einmalige Untersuchung, welche, der Wichtigkeit des Themas entsprechend, möglichst sorgfältig vorgenommen wurde. Es bezog sich die Untersuchung auf den gegenwärtigen somatischen und psychischen Zustand der bezeichneten Gefangenen, und gestützt auf den Totaleindruck, welchen jeder der Untersuchten machte, ist jeder Schilderung noch ein besonderes Urtheil über die Zulässigkeit einer längeren Haft, soweit dies einem Arzte zusteht, angehängt worden.

Die Berechtigung zu einem solchen Urtheile für jeden einzelnen Fall kann ärztlicher Seits in Anspruch genommen werden; dagegen ist zu bemerken, daß die zu beurtheilende Zahl von nur 29 Gefangenen noch zu klein ist, um aus deren Zustande allein ein generelles Urtheil über die Anwendbarkeit einer Haft von über 10 Jahren abgeben zu können. Um dieses auf Grund der ärztlichen Untersuchung sicherer bilden zu können, müssen Bestätigungen der gewonnenen Anschauungen Seitens der übrigen Strafanstalten des Staates hinzutreten, welche alsdann numerisch ausreichend erscheinen werden, um eine wissenschaftliche Erfahrung wohl zu begründen, wobei vorausgesetzt wird, daß in den verschiedenen Anstalten im Wesentlichen die gleichen Verhältnisse zur Beurtheilung vorliegen. Diese Auffassung begründet aber zugleich auch den ergänzenden Werth der Erfahrungen in jeder einzelnen Anstalt, welcher noch erhöht werden kann durch die Beleuchtung des Gefundenen Seitens der Wissenschaft.

Es ergiebt sich aus der Liste, daß in der hiesigen Anstalt unter den in Frage stehenden 29 Gefangenen nur 4 zu finden waren, an welchen Nachtheile durch eine Haft von über 10 Jahren in auffälliger Weise nicht nachgewiesen worden sind. Unter den übrigen 25 Gefangenen befindet sich die relativ große Zahl von 19, bei welchen nach unserer Ansicht die Untersuchten sowohl physisch wie moralisch durch die Haft geschädigt wurden, 4, bei welchen ein nachtheiliger Einfluß durch die Haft vorzugsweise auf den Körper und endlich 2, bei denen dieser Einfluß nur in psychischer Beziehung zu erkennen war.

Die körperlichen Leiden bestanden hauptsächlich in chronischen Krankheiten konstitutioneller Art oder in einer erworbenen Disposition dazu. — Nur mit Einer Ausnahme, zeigte sich bei Allen die bekannte, charakteristische bleiche, gelblich-graue Gesichtsfarbe der Gefangenen und bei den Meisten mehr oder weniger welke Beschaffenheit der Haut, entweder Abmagerung oder Neigung zu Fettbildung und schlaffe Muskulatur, bei 7 der Untersuchten Narben von habituellen Fußgeschwüren, welche wieder aufzubrechen drohen, bei 4 starke Entwickelung von Krampfadern an den Unterextremitäten und bei 10 Fällen kamen chronische Brustleiden (Bronchialkatarrhe, Bluthusten oder Verdichtung des Lungengewebes) während der Dauer der Haft zur Ausbildung und in Behandlung; bei 5 Individuen chronische Augenleiden, bei 2 Skorbut, bei 1 die Brightsche Nierenerkrankung, bei 1 Knochenleiden; bei 3 Individuen zeigte sich Kahlköpfigkeit und bei 9 der Gefangenen auffällig gebeugte Körperhaltung mit vorhandenem sogenannten hohlen Rücken, bei welchen die Rückenwirbelsäule von dem ersten Wirbelbeine derselben an, zu stark gebogen nach hinten tritt, während ihr unterer Theil zu stark nach vorn gekehrt ist. Ein dem Alter nicht entsprechendes greisenhaftes Wesen wurde endlich noch bei 3 der Gefangenen besonders auffällig.

Mit Geisteskrankheit behaftet ist von den länger als 10 Jahre in Haft Befindlichen Einer, welcher an Größenwahnsinn leidet, und einer Irrenanstalt überwiesen werden soll. Was den sittlichen und Gemüthszustand der übrigen Untersuchten anlangt, so finden wir bei 20 derselben in der erwähnten Liste auch den schädlichen Einfluß in dieser Beziehung geschildert, insofern dem Einen oder dem Anderen trauriges und melancholisches, kleinlautes, ängstliches und schüchternes, niedergeschlagenes und menschenscheues Wesen, oder vorhandene moralische Erschlaffung, Muth- und Energielosigkeit, Stumpfsinn oder grollendes, finsteres, verschlossenes Wesen auf dem Gesichte abgelesen, oder durch anderweitige Nachfragen konstatirt werden konnten.

Dies sind in gedrängter Uebersicht die Ergebnisse einer Nachforschung über den somatischen und psychischen Zustand von 29 Gefangenen, welche eine mehr als zehnjährige Haft verbüßt haben.

Man kann nun fragen, ob die gefundenen physischen und moralischen Gebrechen wirklich auch in Folge der Haft oder nur zufällig während der Haft entstanden sind, ob dieselben Leiden bei jedem der Aufgeführten nicht auch in der Freiheit entstehen konnten, zumal die meisten Verbrecher vor der Haft in Nothständen und oft in den elendesten Verhältnissen leben mußten. Endlich auch, ob nicht mancher Gefangene in unseren so wohleingerichteten Strafanstalten vor unzähligen armen Leuten, welche zwar in der Freiheit, aber in der gedrücktesten Lage leben, sogar Vortheile voraus hat.

Leider ertheilt die Statistik auf diese Frage die Antwort, daß eine größere Morbidität und Mortalität unter den Gefangenen schon längst nachgewiesen ist, und daß es feststeht, wie ein sehr großer Theil der eingelieferten Gefangenen gar nicht im Stande ist, die Haft von länger als 10 Jahren voll zu verbüßen.

So wurden nach hiesigen Feststellungen seit dem 1. Januar 1852 mit einer Strafhaft von über 10 Jahren 147 Mann eingeliefert; davon haben aber nur 32 die Strafe voll verbüßt, und 51 starben vor Ablauf von 10 Jahren, 3 nach 10 Jahren. — Mit einer Strafhaft von über 15 Jahren wurden seit derselben Zeit eingeliefert 57 Mann; davon hat die Strafe voll verbüßt nur 1 Mann, wurden für wahnsinnig erklärt 2, und sind verstorben innerhalb einer Strafhaft von 10 Jahren 21, und innerhalb einer Strafhaft von über 10 Jahren 1 Mann.

Was die krankmachenden Verhältnisse anlangt, welche jeder, auch der besten Strafanstalt spezifisch anhaften, so sind diese trotz aller humanen Bestrebungen der Neuzeit, welche man in den Strafanstalten verfolgt, so groß, daß sie nicht erst nach 10 Jahren, sondern sogar vorzugsweise in den ersten Jahren der Haft chronisches Siechthum veranlassen, und im Stande sind, gleichzeitig Körper und Geist zu untergraben. Es ist mit in Anschlag zu bringen, wie viel unglückliche Einflüsse meist auf Geist und Körper der Verbrecher einwirken, schon bis dahin, wo dieselben erst ihre eigentliche Strafzeit antreten sollen. Wir erinnern an die Schrecken, Angst, Sorgen, und oft unerhörte Spannung, welche bereits in der Untersuchungshaft wenigstens den noch unverhärteten, jüngeren Verbrecher oft eine lange Reihe von Monaten hindurch foltern und in einzelnen Fällen bis zum Wahnsinn und Selbstmord treiben können. Einer solchen Prüfung folgt nun erst die eigentliche Strafhaft, deren erster Theil gerade wie die Untersuchungshaft, vielleicht den meisten Verbrechern in der Erinnerung die quälendste bleibt. Die Gewöhnung an ein freies, oft ungebundenes, umherschweifendes Leben, das Belieben, sich in der gesunden freien

Luft nach Wohlgefallen zu bewegen (die natürliche Lungengymnastik), die gewohnte Thätigkeit und Lebensweise, der Umgang und die Gesellschaft mit Gleichgesinnten und mit den Angehörigen, ist nun für eine endlos scheinende Zeit dem Gefangenen ganz genommen, und sie sind dafür strengen Beamten, Aufsehern und der Gewalt der Waffen überantwortet, während Reue, Gram, Grimm, Sorgen, Aerger und Hoffnungslosigkeit das Gemüth verzehren, und dem Körper die nöthige Widerstandskraft rauben, dem Geiste aber jede Freudigkeit, Spannkraft und Selbstständigkeit, in oft nur zu kurzer Zeit.

Dazu kommt bei Vielen eine im Ganzen zu anhaltende Beschäftigung im Sitzen, und eine Kost, welche, trotzdem nach dem Etat das Mögliche geleistet wird, doch nicht in dem Umfange mit leichterer zweckmäßigerer Kost vertauscht werden kann, wie dies die Art der Beschäftigung bei ganzen Arbeitsklassen nahe legt. Es ist namentlich auch unzweifelhaft, daß die Gefangenen zu wenig Fleisch erhalten, und auch die Abwechselung mit frischen Gemüsen ist zu gering, um die Säftemischung so zu erhalten, daß Gesundheit und Arbeitskraft dauernd bestehen können.

Unter solchen Verhältnissen wird man eintretende Krankheiten, wie Schwermuth und Geisteszerrüttung, Lungenschwindsucht, Skorbut, Nervenfieber u. s. w., welche die Gefangenen-Anstalten so gerne heimsuchen, nicht blos für zufällige Erkrankung halten, welche denselben Kranken auch in der Freiheit befallen haben würde. — Was hilft unter den geschilderten Einflüssen die Handhabung der ausgesuchtesten Reinlichkeit, die beste Ventilation, regelmäßige, ausgewählte Beschäftigung und schützende Kleidung; alle diese Vortheile, so wichtig sie sind, werden einen empfänglichen, noch nicht abgestumpften Gefangenen ebenso wenig vor Krankheit und endlichem Siechthume schützen, wie die besten Baulichkeiten, Lage und Geräumigkeit oder die beste ärztliche Ueberwachung und rechtzeitige Behandlung.

Wir haben schließlich noch hervorzuheben, daß bei Gefangenen, welche glücklich, ohne körperlich ganz verdorben zu sein, meist schon vor Ablauf von 10 Jahren, und am sichersten nach noch längerer Zeit sehr bedenkliche Veränderungen im Charakter einzutreten pflegen, und zwar entweder ein Zustand von Gemüthsverhartung und moralischer Blasirtheit, in welcher die nicht mehr besserungsfähigen Gefangenen gerne jüngere noch mehr depraviren, so oft sie Gelegenheit dazu haben, — oder ein Zustand von Unselbstständigkeit, Energielosigkeit und Charakterschwäche, welcher Hülfs- und Rathlosigkeit in sich schließt. Es braucht nicht erst gesagt zu werden, wie die Prognose sein wird für dergleichen Charaktere, sobald ihnen ein Mal die Freiheit wiedergeschenkt wird.

Alles dies wohlerwogen, glauben wir daher zu der Ansicht wohl berechtigt zu sein, daß nach der Erfahrung, und auch vom wissenschaftlichen Standpunkte aus, eine zehnjährige Zuchthausstrafe als höchster Satz noch eher zu hoch, wie zu niedrig gegriffen erscheint, und daß jedenfalls eine Ueberschreitung dieser Zeitdauer nicht nur für nicht nützlich, sondern auch für schädlich insofern erachtet werden müsse, als der Sträfling durch eine längere als zehnjährige Haft jedenfalls dermaßen an seiner geistigen und körperlichen Gesundheit geschädigt wird, daß ihm die Erwerbung seiner Existenzmittel, wenn er hierbei auf sich selbst angewiesen ist, unmöglich wird.

Rawicz, Mai 1869.

Interimistischer Strafanstalts-Arzt.
Ober-Stabsarzt Dr. Neithart.

---

### 3. Strafanstalt Breslau.

Der Direktor Schück berichtet über die Abänderung des §. 10. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851.

(Im Auszuge mitgetheilt.)

An
den Königlichen Staats-Minister des Innern
Herrn Grafen Eulenburg
Excellenz.

Neue Gefangenen-Anstalt, Breslau, den 16. Mai 1869.

Euer Excellenz berichte ich in Folge hoher Verfügung vom 11. hujus, daß:

I. seit dem Jahre 1852 in der neuen Gefangenen- und in der Filial-Strafanstalt detinirt waren:

| | | |
|---|---|---|
| Zuchthaus-Sträflinge, verurtheilt zu mehr als 10 Jahren . . . . . | 123, | |
| zu mehr als 15 Jahren . . . . . | 101 | = 224, |
| von diesen wurden an andere Anstalten abgegeben . . . . . | | 106, |
| bleiben . . | | 118. |

II. Vollständig haben die Strafe verbüßt 8,
begnadigt wurden . . . . . 9,
in Folge Wahnsinns entlassen (im 11. Jahre) . . . . . 1,
nach länger als 10- resp. 15jähriger Haft gestorben . . . . . 4

= 22

bleiben . . 96.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| gestorben im | 1. | Jahre | der | Haft | 7 | |
| " " | 2. | " | " | " | 8 | |
| " " | 3. | " | " | " | 5 | |
| " " | 4. | " | " | " | 2 | |
| " " | 5. | " | " | " | 6 | |
| " " | 6. | " | " | " | 6 | |
| " " | 7. | " | " | " | 2 | |
| " " | 8. | " | " | " | 3 | |
| " " | 9. | " | " | " | 3 | |
| " " | 10. | " | " | " | 2 | |
| | | | | | | = 44, |
| entleibt im | 2. | Jahre | der | Haft | . . | 1 |
| | | | | | | 45, |
| entwichen . . . . . | | | | | | 4 |
| | | | | | | = 49. |
| noch hier . . . . . | | | | | | 47 |
| und zwar seit länger als 10 Jahren | | | | | 5 | |
| seit länger als 15 Jahren . . . . | | | | | 2 | |
| seit 1859 bis 1868 . . . . . | | | | | 40 | |
| | | | | | | = 47. |

Wenn Euere Excellenz mir befahlen, daß ich mich über die Wirkungen einer Zuchthausstrafe äußern solle, die über 10 Jahre dauert, glaube ich annehmen zu dürfen, daß ich meine Erfahrungen während der 37 Jahre, die ich als Gefängnißbeamter in Brieg, Schweidnitz, Moabit, Breslau fungire, darzulegen habe, nicht blos die in meiner jetzigen Stellung.

Ich bemerke, daß während meiner 10jährigen Amtirung außer den Arrestzellen gar keine Isolirgelasse waren, während der 14 Jahre in Schweidnitz deren 18 von mir eingerichtet wurden, in Moabit während 4 Jahren die höheren Orts beschlossene Einzelhaft in Ausführung zu bringen, mir oblag, und seit meiner 9jährigen Amtsführung hier die Zellen in der neuen Gefangenen-Anstalt zum größten Theil wieder hergestellt und für Isolirung eingerichtet worden sind, während die Filiale deren nur 12 besitzt.

Wenn ich nun

III. a. mich über Wirkung einer Zuchthausstrafe von mehr als 10 Jahren in Bezug auf den somatischen Zustand der Gefangenen äußern soll, so kann ich von Brieg, Schweidnitz, Filiale von Breslau, dem Ausspruche des Geheimen Regierungsrathes Dr. Engel im 4. Jahrgang der Zeitschrift des statistischen Büreaus S. 278:

> daß die Gefangenschaft der Gesundheit fast doppelt so nachtheilig ist, als einer der gesundheitsgefährlichsten Berufe, und fast dreimal todbringender als derselbe —

nur vollständig beistimmen.

Was Moabit betrifft, so waren dort, wie in der neuen Gefangenen-Anstalt Breslau (insoweit diese ein Isolirgefängniß ist), die Erkrankungen geringer, als bei gleichbevölkerten Strafanstalten für gemeinsame Haft, ebenso die Todesfälle.

Ich füge hinzu, daß Krankheiten und Todesfälle in der neuen Gefangenen-Anstalt sich gegen früher vermindert haben, seit

a) besseres, leichter verdauliches Brod gegeben wird,
b) Abendsuppen verabreicht werden,
c) die Gefangenen zweimal in der Woche Fleisch erhalten,

Digitized by Google

d) besseres Wasser vorhanden ist, und dasselbe nicht mehr herangetragen zu werden braucht,
e) der Heizung und Ventilation die größte Aufmerksamkeit gewidmet wird,
f) die Wegspülung der Exkremente stattfindet, während sie früher allnächtlich ausgepumpt wurden.

Ich habe von Brieg leider nur von 7 Jahren data vorliegen. Dort starben während dieser Zeit . . . 228,
davon waren bei guter Gesundheit eingeliefert . . . . . 200,
schon leidend . . . . . 28
228.

Die Verstorbenen waren verurtheilt gewesen zu einer Strafe

| | |
|---|---|
| von unter 10 Jahren . . | 138 |
| „ 10 Jahren und darüber | 16 |
| „ 11 „ . . . | 4 |
| „ 12 „ . . . . | 15 |
| „ 13 „ . . . . | 1 |
| „ 14 „ . . . | 3 |
| „ 15 „ . . . . | 16 |
| „ 20 „ . . . . | 18 |
| „ 22 „ . . . | 1 |
| „ 31 „ . . . . | 1 |
| lebenswierig . . . . | 15 |
| | 228. |

Die Verstorbenen hatten sich befunden im Lebensalter:

| | |
|---|---|
| von 20 Jahren . . . | 16 |
| bis 30 „ . . . | 15 |
| „ 40 „ . . . | 71 |
| „ 50 „ . . . | 45 |
| über 50 „ . . . | 41 |
| | 228. |

Es starben:

| | |
|---|---|
| im 1. Jahre der Haft . . . | 65 |
| „ 4. „ „ „ . . . | 106 |
| „ 5. „ „ „ . . . | 17 |
| „ 6 „ „ „ . . . | 12 |
| „ 7. „ „ „ . . . | 11 |
| „ 8 „ „ „ . . . | 2 |
| „ 9. „ „ „ . . . | 3 |
| „ 10. „ „ „ . . . | 2 |
| „ 15. „ „ „ . . . | 6 |
| bis zum 20. Jahre der Haft . | 2 |
| nach 20 Jahren der Haft . . | 2 |
| | 228. |

Die meisten starben im 4. Jahre der Haft.
Sie waren verurtheilt:

| | |
|---|---|
| bis zu 4 Jahren . . . . | 48 |
| „ „ 5 „ . . . . | 4 |
| „ „ 6 „ . . . . | 13 |
| „ „ 7 „ . . . . | 2 |
| „ „ 8 „ . . . . | 5 |
| „ „ 9 „ . . . . | 1 |
| „ „ 10 „ . . . . | 7 |
| „ „ 11 „ . . . . | 2 |
| „ „ 12 „ . . . . | 5 |
| „ „ 14 „ . . . . | 1 |
| „ „ 15 „ . . . . | 8 |
| „ „ 20 „ . . . . | 4 |
| lebenswierig . . . . | 6 |
| | 106 |

Von den zu lebenswieriger Strafe Verurtheilten hatten begangen Verbrechen:

| | im Alter unter 30 Jahren, | von 30 40, | von 40–50, | von 50—60, | über 60. | Sum. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Mord . . . | 4 | 2 | — | . | — | 6 |
| darunter ein 20 Jahre alter Vatermörder. | | | | | | |
| Brandstiftung . | — | — | 2 | — | — | 2 |
| Raub . . . | 2 | — | — | 1 | 2 | 5 |
| Mißhandlung . | — | 2 | — | — | — | 2 |
| | 6 | 4 | 2 | 1 | 2 | 15 |

Sie starben:

| | |
|---|---|
| an Schwindsucht . . . . . | 4 |
| „ Altersschwäche . . . . . | 2 |
| „ Entkräftung . . . . . | 3 |
| „ Abzehrung . . . . . | 1 |
| „ Augenkrankheit . . . . | 1 |
| „ Wassersucht . . . . . | 2 |
| „ Schlagfluß . . . . . | 2 |
| | 15 |

Die Mehrzahl der zu lebenswieriger Strafe Verurtheilten waren im kräftigsten Alter gestorben, nur 3 über 50 Jahre alt; das 6. Haftjahr hatten nicht erreicht 4/5; die meisten waren im 4. Haftjahr erlegen.

In Breslau (neue Gefangenen-Anstalt und Filiale) sind seit 1852 – 68 natürlichen Todes gestorben . 973
und zwar

| | |
|---|---|
| Untersuchungs-Gefangene . . . | 110 |
| Gefängniß-Sträflinge . . . . | 149 |
| Züchtlinge . . . . . | 714 |
| | 973 |

Von den Verstorbenen waren

| | |
|---|---|
| Untersuchungs Gefangene . . . | 110 |
| unter 1 Jahr verurtheilt . . . | 72 |
| zu 1 Jahr verurtheilt . . . | 51 |
| „ 2 Jahren verurtheilt . . . | 249 |
| „ 3 „ „ . . . | 117 |
| „ 4 „ „ . . . | 47 |
| „ 5 „ „ . . . | 108 |
| „ 6 „ „ . . . | 85 |
| „ 7 „ „ . . . | 37 |
| „ 8 „ „ . . . | 17 |
| „ 9 „ „ . . . | 4 |
| „ 10 „ „ . . . | 33 |
| „ 11 „ „ . . . | 1 |
| „ 12 „ „ . . . | 19 |
| „ 13 „ „ . . . | 1 |
| „ 14 „ „ . . . | 1 |
| „ 15 „ „ . . . | 4 |
| „ 16 „ „ . . . | 4 |
| „ 17 „ „ . . . | 2 |
| „ 19 „ „ . . . | 1 |
| „ 20 „ „ . . . | 2 |
| lebenswierig „ . . . | 8 |
| | 973 |

Es starben

| | |
|---|---|
| im 1. Jahre der Haft, incl. der Untersuchungs-Gefangenen . . . . | 196 |
| nach dem 1. Jahre . . . . . | 206 |
| „ „ 2. „ . . . . . | 297 |
| „ „ 3. „ . . . . . | 148 |
| „ „ 4. „ . . . . . | 58 |
| „ „ 5. „ . . . . . | 25 |
| „ „ 6. „ . . . . . | 24 |
| „ „ 7. „ . . . . . | 5 |
| „ „ 8. „ . . . . . | 4 |
| „ „ 9. „ . . . . . | 4 |
| „ „ 10. „ . . . . . | 2 |
| „ „ 12. und 14. Jahre . | 3 |
| „ „ 23. Jahre . . . . . | 1 |
| | 973 |

Außerdem haben sich entleibt:

| | |
|---|---|
| Untersuchungs-Gefangene . . . | 16 |
| Zuchthaus-Sträflinge | |
| bis zu 10 Jahren . . . . | 6 |
| über 10 Jahre . . . . . | 1 |
| | 23 |

Ich bemerke, daß in den Jahren 1852 — 56 der Skorbut, und 1866 — 67 die Cholera, viele Todesfälle herbeiführte, und daß die Mehrzahl der Todesfälle die Filiale traf, während die großentheils panoptisch gebaute neue Gefangenen-Anstalt stets geringere Zahl von Todesfällen zählte, welche noch, seit die Zellenhaft erweitert worden, sich vermindert haben, obwohl die Kopfzahl doppelt so stark ist, als in der Filiale.



Digitized by Google

Wenn auch diese Ereignisse zum Theil Folge sind des zuchtlosen, vielleicht ruchlosen Lebens vor der Strafhaft, so sind sie doch zumeist begründet in dem physischen Zustande der Gefangenen.

III. b. . . . . .

Der Richter hat bei seiner Verurtheilung über den besonderen Fall nach allgemeinen Bestimmungen ohne Weiteres zu entscheiden, das Verbrechen ist ihm Strafobjekt.

Dem Strafvollstrecker soll der Verurtheilte kein zu strafendes Objekt sein, sondern ein Subjekt. Er soll individualisiren. Das ist in der gemeinsamen Haft nicht möglich, der Ersatz durch die Klassifikation unzulänglich, geradehin Täuschung. Wer individuell auf Sträflinge wirken will, muß Rücksicht nehmen auf den Weg, den der Sträfling zum Verbrechen gegangen ist.

. . . . . .

Ich kann die Frage III. a. und b. nur dahin beantworten, daß meine Erfahrungen in Betreff der Wirkungen einer Zuchthausstrafe von mehr als zehnjähriger Dauer in gemeinschaftlicher Haft sowohl in somatischen als physischen Beziehungen sehr ungünstige sind, da ich erlebt habe, daß häufige Krankheit, Siechthum, Tod, geistige Verhärtung, Wahnsinn – Folgen solcher langandauernden, in Gemeinsamkeit vollstreckten Haft gewesen sind.

Ich soll

IV. mich äußern, ob ich eine Zuchthausstrafe von 10 Jahren für ausreichend halte, um die Zwecke einer zeitigen Strafe zu erreichen.

Es ist Beccaria, der in Bezug auf gelinde Strafen sagt:

> „Die Gewißheit einer obgleich gemäßigten Strafe macht allemal mehr Eindruck, als die Furcht vor einer geschärften, wenn sie die Hoffnung eines Schlupfwinkels für sich hat. Die Strafen sollen gelinde sein.
>
> Die Gnade ist eine Tugend des Gesetzgebers und muß aus dem ganzen Gesetzbuche hervorleuchten."

Der Preußische Strafgesetz-Entwurf von 1843 hatte als Maximum der Strafe 25 Jahre; das jetzt geltende Strafgesetzbuch hat 20 Jahre. Ich habe in Brieg 10 Jahre lang Zuchthausstrafen unter Herrschaft des 20. Titels des Allgemeinen Landrechts vollstreckt, wo nicht blos das Maximum der zeitigen Zuchthausstrafe 40 Jahre war, wo auch gerichtlich auf Hiebe erkannt ward, wo Alle, die über 5 Jahre Zuchthaus zu erleiden hatten, mehr oder minder gefesselt waren an:

a) Fußringe,
b) Halseisen,
c) Fußringe durch Ketten verbunden,
d) Halseisen und — durch Ketten verbunden — Fußringe.

Trotz dieser Härten mußten zur Aufrechterhaltung der Hausordnung sehr strenge Strafen vollstreckt werden; Ausbrüche, Aufstände, die durch Waffengewalt zurückgedrängt wurden, hatten statt, und es ward nur allmählig besser, besonders nachdem den Aufsehern das Züchtigungsrecht genommen war, und keine Fesselung mehr angewandt ward.

Das mildere Gesetz hat keine Folge etwa auf Verschlechterung der Zustände gehabt; manche Verbrechen, wie:

> Brandstiftung, da das Maß der Strafe nicht mehr vom angerichteten Schaden abhängig gemacht worden ist,
>
> Kindesmord, der nach milden Rücksichten behandelt wird,
>
> Pferdediebstahl, der außer der Haft früher noch mit körperlicher Züchtigung belegt war,

haben abgenommen.

So entscheide ich mich für einen geringeren Maximalsatz der Strafe, als den jetzigen, um so mehr, wenn anzunehmen sein möchte, daß die Strafen in Einzelhaft vollstreckt würden, d. h. in vollständiger, durchgeführter Einzelhaft, welche umfaßt Zelle, Spazierhof, Schule, Kirche, weil, wenn das nicht der Fall ist, bei der Bewegung im Freien, in der Schule, in der Kirche, alles wieder zerstört wird, was man in der Zelle aufbaut; es heißt den Damm, der gegen die Verschlechterung aufgeführt ist, durchbrechen, die Schleusen aufziehen, das eigene Werk vernichten, sobald man theilweise Gemeinsamkeit stattfinden läßt.

Ich führe an, daß, obwohl in der neuen Gefangenen-Anstalt die Einzelhaft nur unvollständig ist, der Andrang, namentlich die vielen Bitten der in der Filiale detinirten, zu kurzer Strafe verurtheilten Weiber um Isolirung wegen zu geringer Anzahl von Zellen, welche der Weiberflügel in der neuen Gefangenen-Anstalt darbietet, nicht befriedigt werden können.

Wird die Strafe intensiv verstärkt, kann sie der Dauer nach beschränkt werden.

Unter dieser Modifikation*) würde ich nach meiner Erfahrung die Vollstreckung einer Zuchthausstrafe von 10 Jahren als höchsten Satz für ausreichend erachten, wenn diese Strafe in Einzelhaft, d. h. in der vollständigen Einzelhaft, wie ich sie bezeichnet habe, vollstreckt wird.

Länger als 10 Jahre, glaube ich, nützt in Einzelhaft die Strafe nichts; ich fürchte, sie schadet.

Die gemeinsame Haft, welche Dr. Julius zur Einzelhaft wie 7 zu 5 annahm, Abegg wie 3 zu 2, würde hiernach einen Maximalsatz von 14 bis 15 Jahren haben, welchen letzteren Satz auch schon Temme 1843 angenommen hat.

Wenn ich die in Gemeinsamkeit vollstreckte Haft an und für sich als eine den Forderungen der Gerechtigkeit und Humanität nicht entsprechende halte, . . . so folgt daraus nothwendig, daß ich eine längere, event. über 15 Jahre dauernde Zuchthausstrafe in gemeinsamer Haft, vollends für den Bestraften, wie für das Gemeinwesen für schädlich erachte.

. . . . . .

*) Bezieht sich auf eine Ausführung über Vollstreckung von Strafen gegen jugendliche Verurtheilte.

Der Direktor.
Schück.

---

### 4. Strafanstalt zu Cöln.

Sr. Excellenz
dem Königlichen Staats-Minister und Minister des Innern,
Herrn Grafen zu Eulenburg.

Indem ich mich beehre, Ew. Excellenz zufolge neben allegirten Erlasses hinsichtlich der daselbst ad I und II. gestellten Fragen anliegend eine Nachweisung der in den Strafanstalten zu Cöln seit 1852 mit mehr als 10jähriger, resp. mehr als 15jähriger urtheilsmäßiger Strafzeit detinirten Gefangenen gehorsamst zu übersenden, erlaube ich mir im Uebrigen Nachstehendes ehrerbietigst zu berichten.

III. Die mit einer länger als 10jährigen Strafe, sowohl in Bezug auf den somatischen als psychischen Zustand verbundenen Einwirkungen, sind in den allgemeinen Andeutungen des Erlasses der Hauptsache nach so treffend hervorgehoben, daß denselben nichts Wesentliches hinzuzufügen sein dürfte. Denn auch meine, auf nun bald vollem 30jährigen Gefängnißdienste beruhenden, praktischen Erfahrungen haben mich ebenfalls zu der Ueberzeugung geführt, daß eine länger als 10jährige Zuchthausstrafe bei dem monotonen, freude- und genußleeren Gefängnißleben, trotz aller nur denkbar möglichen Vorsorge für das körperliche und geistige Wohl, allerdings nach beiden Richtungen dennoch vorzugsweise den nachtheiligsten Einfluß ausübt.

Zunächst macht sich derselbe in einer mehr oder weniger, auch selbst bald äußerlich wahrnehmbaren Erschütterung der Gesundheit und damit zusammenhängenden sichtlichen Abnahme der Körperkräfte geltend. Und ebenso unverkennbar äußert sich dies bei der gegenseitigen engen Verbindung zwischen Körper und Geist dann in kürzester Frist auf den ganzen psychischen Zustand.

Mit dem erschlaffenden Körper tritt auch im gesammten Geistes- und Gemüthsleben eine merkliche Abspannung ein, die wiederum ebenso rückwirkend die Erhaltung resp. Wiederbelebung der gesunkenen Körperkräfte lähmt.

So bemeistert sich, ungeachtet aller noch so umfassend getroffenen und den betreffenden Individualitäten möglichst entsprechenden, deren besondere Verhältnisse berücksichtigenden Vorkehrungen und Bemühungen der Verwaltung, solcher Gefangenen nur zu bald — eben im Hinblick auf die lange, gewissermaßen unabsehbare Strafe, vielfach schon lange vor Ablauf einer mehrjährigen Frist — eine so verzagte, niedergedrückte, muthlose, ja oft an Verzweiflung grenzende Stimmung, daß es alsdann in vielen Fällen in keiner Weise gelin-

Digitized by Goog

gen will, sie wieder aufzurichten und auf's Neue vorhaltig mit frischem Muth, und Hoffen auf bessere Zeiten, zu beleben.

Verhältnißmäßig entgehen nur äußerst wenige der zu langzeitigen Strafen Verurtheilten, und zwar solche, welche nicht allein mit ganz besonders kräftiger Gesundheit, sondern außerdem entweder mit hervorragender Geistesstärke und Willenskraft ausgerüstet sind, oder zu denjenigen gehören, die mehr oder weniger vollständig geist- und willenlos sind und dann gleichsam nur vegetiren, den obengedachten Einflüssen.

Die außerordentlich große Zahl der gerade bei der Klasse der in Rede stehenden langzeitigen Gefangenen vorgekommenen Todesfälle: 23,6 Prozent, während in dem Zeitraum von 1852–1868 überhaupt nur 2,9 Prozent Gefangene gestorben sind, ist hierfür wohl der sprechendste Belag.

Ein großer Theil jener Gefangenen würde sicherlich eine längere Lebensdauer erreicht haben, wenn sie das Ende ihrer Strafzeit nicht eben für unabseh- und unerreichbar betrachtet hätten.

Daß aber derartige Thatsachen auch auf die mit der Strafverbüßung zu verbindenden Besserungszwecke einen nicht weniger schädlichen Einfluß auszuüben geeignet sind, liegt auf der Hand.

Nicht allein, daß unter solchen Verhältnissen die besten Vorsätze nur zu häufig wieder wankend werden, und die ganze Besserungsrichtung sich nicht so zu kräftigen und zu befestigen vermag, wenn solchen Gefangenen, nach menschlichem Ermessen, jede näher liegende Aussicht benommen ist, sie auch außerhalb der Gefängnißmauern zu bethätigen und sich der in dieser Lage befindlichen Gefangenen alsdann eine gewisse, sie immer mehr und mehr beherrschende Gleichgültigkeit und Unempfänglichkeit bemächtigt, die sie für allen innern Aufschwung und alles andauernde Festhalten am Guten, mehr oder weniger unfähig macht, sondern sie verlieren — als unausbleibliche Folge des gesammten Gefängnißlebens, je länger die Strafe dauert und je öfter schon andere Strafen vorhergegangen sind — schließlich alle Willenskraft, um nach wieder erlangter Freiheit, wenn sie dies überhaupt erleben, auf eigenen Füßen stehen und selbstständig für sich sorgen zu können.

Allen auf sie mächtig einwirkenden äußeren Verhältnissen — und diese sind ja überdies nicht selten solche noch ganz besonders der widrigsten und hemmendsten Art — vermögen sie nicht den erforderlichen Widerstand entgegenzustellen, und auf diese Weise fallen sie vielfach allein hierdurch auf's Neue dem Verbrecherleben anheim.

IV. Bei alledem glaube ich aber eine Abkürzung der gegenwärtig längsten zeitigen Zuchthausstrafe von 20 auf 10 Jahre, als eine offenbar mit einem Male zu große, für jetzt noch nicht befürworten zu können.

Denn wenn allergrößtentheils bei Voraussetzung gut eingerichteter und sachverständig verwalteter Strafanstalten, auch schon eine 10jährige Strafe für die Erreichung der Strafzwecke im Großen und Ganzen ausreichend erscheint, so dürfte andererseits dabei auch noch zu erwägen sein, und dies wird nothwendiger Weise hier mit in die Waagschale fallen müssen, daß unsere Strafanstalts-Zustände im Allgemeinen zur Zeit noch in außerordentlich mannigfachen Beziehungen sehr viel zu wünschen übrig lassen, überdies aber auch immerhin verschiedene Verbrechen in gleichzeitiger Berücksichtigung der betreffenden Persönlichkeiten, wenigstens nicht die Möglichkeit einer noch länger als 10jährigen Strafe ausschließen müßten.

Die in dem Erlasse enthaltene Befürwortung einer Beschränkung auf 10jährige Strafdauer:

> „wenn dieselbe mit vollem Ernst zur Vollstreckung gelangt, insbesondere auch zum größten Theil in der Einzelhaft verbüßt wird,"

dürfte bei den gegenwärtig vorhandenen Anstalts-Einrichtungen und der verhältnißmäßig gegenwärtig, und ebensowohl noch für eine längere Reihe von Jahren, in verschwindend geringer Ausdehnung zur Anwendung kommenden Isolirhaft, zumal auf die ganze, resp. längere Strafdauer, für jetzt hierbei wohl noch nicht zur Geltung kommen können.

Deshalb möchte es wohl gerathener sein, die beabsichtigte Herabsetzung der zeitigen Strafe vorläufig nur auf 15 Jahre stattfinden zu lassen, wobei aber gleichzeitig die betreffenden Verwaltungen anzuweisen wären, in dazu geeigneten Fällen, wo eben von einer länger als 10jährigen Strafabbüßung nur Nachtheile zu befürchten ständen, Begnadigungsgesuche einzureichen.

V. Da bei einer derartigen, gewiß eben so zweckmäßigen als dankenswerthen Strafabkürzung anzunehmen sein wird, daß sich die Verurtheilungen zu länger als 10 Jahren auf eine ungleich geringere Zahl beschränken werden, als dies gegenwärtig stattfindet, so bin ich schließlich der Ansicht, daß für die zeitigen Strafen eine Dauer bis zu längstens 15 Jahren, in gleichzeitiger Erwägung der vorhandenen Anstalts-Zustände, deren durchgreifende Umgestaltung, selbst bei disponiblen Mitteln für Baulichkeiten und ein tüchtigeres Beamten-Personal, eine längere Reihe von Jahren erfordert, auch noch ferner als ein vorläufig noch unvermeidlich nothwendiges Uebel beizubehalten sein wird, während die für einzelne Persönlichkeiten hiermit verbundenen Nachtheile, so weit dies ohne Beeinträchtigung des Strafzweckes geschehen kann, eben durch Allerhöchste Begnadigungen, eine erforderlich erscheinende wesentliche Milderung erhalten könnten.

v. Götzen,
Direktor der Strafanstalten zu Cöln.

Nachweisung



Digitized by Google

### 3. Strafanstalt Halle.

Sr. Excellenz
dem Staatsminister und Minister des Innern,
Herrn Grafen zu Eulenburg.

Halle a. S., den 30. Juni 1869.

Ew. Excellenz beehre ich mich, in Gemäßheit des hohen Reskriptes, betreffend die Normirung der Dauer der zeitigen Zuchthausstrafen, meine Erfahrungen über die Wirkung einer mehr als 10jährigen Strafdauer in Beantwortung der mir gestellten fünf Fragen ganz gehorsamst zu unterbreiten, wie folgt.

Die ersten zwei Fragen:

I. Wie hoch war die Zahl der seit dem Jahre 1853 in der dortigen Strafanstalt detinirten (zu zeitiger Strafe verurtheilten) Gefangenen mit mehr als 10jähriger, resp mit mehr als 15jähriger urtheilsmäßiger Strafdauer?

II. Wie viele derselben haben die Strafe voll verbüßt? wie viele sind vor Ablauf der Strafzeit in Folge von Begnadigung, wie viele in Folge von Wahnsinnigkeits-Erklärung entlassen worden? wie viele sind vor Ablauf der Strafzeit, aber nach längerer als 10-, resp. nach längerer als 15jähriger Haft gestorben? wie viele befinden sich noch jetzt seit länger als 10, resp. länger als 15 Jahren in Haft?

finden sich in den Anlagen*) beantwortet, denen ich noch folgende Erläuterungen hinzufüge.

Für die statistische Zusammenstellung habe ich den Gesammtbestand der Anstalt am Schlusse des Jahres 1852 zu Grunde gelegt. Zufällig hatte unsere Anstalt in diesem Jahre einen ungewöhnlichen Zuwachs durch Translokation von anderen überfüllten Strafanstalten erfahren und zwar hauptsächlich gerade von solchen Gefangenen, welche eine langzeitige Haft zu verbüßen hatten. Die Summe der Gefangenen der beiden Kategorieen (von über 10 bis 15 und über 15 Jahren) ist daher am Schlusse dieses Jahres ganz besonders hoch. Da aber diese Uebersicht dem Wortlaut der obigen Frage nicht entspricht, habe ich nur den successiven Zugang des Jahres 1852 zum Grunde gelegt und die Translocirten, welche ja nicht in diesem Jahre, sondern in den anderen Anstalten schon in früheren Jahren ihre Strafe angetreten hatten, von den direkt bei Beginn der Strafe in unsere Strafanstalt Eingelieferten getrennt. Der Vollständigkeit wegen habe ich noch dieselbe statistische Uebersicht über den Zugang der Jahre 1853 bis 1858 incl. hinzugefügt.

Die Beantwortung der dritten Frage:

III. Welche Erfahrungen haben Sie über die Wirkung einer Zuchthausstrafe, die über 10 Jahr andauert,
a) in Bezug auf den somatischen,
b) in Bezug auf den psychischen
Zustand der Gefangenen gemacht?

hat ihre mannigfachen Schwierigkeiten, weil sie verschieden ausfallen wird und muß, je nach der Verschiedenheit in der Qualität der Verbrecher, so wie in der Qualität der Strafvollstreckung. Die schädlichen Einflüsse, welche in der Haft die Gesundheit und das Leben der Gefangenen mehr oder weniger gefährden, sind verschiedenartige und auch verschiedenartig in ihrer Wirkung auf die einzelnen Gefangenen. Es sind zuerst psychische Einflüsse, als: Gewissensbisse, Reue über das vergangene Leben, Schmerz über den Verlust der Freiheit und Selbstständigkeit und der Ehre, über die Trennung von der Familie und den gewohnten Umgebungen u. s. w., bei Vielen ein mehr oder weniger erheblicher Wechsel in der gewohnten Beschäftigungs- und Lebensweise, sowohl in geistiger als körperlicher Beziehung, in Betreff der Bewegung im Freien u. s. w., und endlich in Verbindung damit, die veränderte Kost, die selbst bei sonst guter Qualität reizlos und ohne Abwechselung ist und einestheils einen unverhältnißmäßigen Aufwand von Verdauungskräften in Anspruch nimmt, und andererseits doch nur ein mangelhaftes Material für eine kräftige Ernährung liefert. Je heftiger, anhaltender und deprimirender die Gemüthseindrücke sind, je mehr das Leben in der Haft kontrastirt mit dem relativ besser

*) Von den in Bezug genommenen Anlagen sind nur drei, als für den vorliegenden Zweck ausreichend, abgedruckt.

## Nachweisung

der

seit dem Jahre 1852 in den Cölner Straf-Anstalten befindlichen, resp. befindlich gewesenen Gefangenen mit mehr als 10jähriger Strafdauer, exclusive Lebenswieriger.

| Zahl der seit dem Jahre 1852 zu | Summa | | Davon | | | | | | | | | | befinden sich ultimo Mai 1869 noch in Strafverbüßung | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | haben die Strafe voll verbüßt | | sind bald nach der Verurtheilung nach anderen Anstalten überliefert | | sind vor Ablauf der Strafzeit begnadigt | | sind in Folge von Wahnsinnigkeits-Erklärung entlassen worden | | sind vor Ablauf der Strafzeit gestorben | | | | Summa. | |
| | | | | | | | | | | | a. nach längerer als 10jähriger Strafdauer | | b. nach längerer als 15jähriger Strafdauer. | | seit länger als 10 Jahren | seit länger als 15 Jahren |
| | M. | W. | M. | W. | M. | W. | M. | W. | M. | W. | M. | W. | M. | W. | M. | W. |
| mehr als 10jähriger Strafdauer verurtheilten Gefangenen | 83 | 6 | 5 | 1 | 2 | -- | 17 | -- | 1 | -- | 11 | 1 | 8 | 1 | 32 | 3 | 7 | -- | 83 | 6 |
| mehr als 15jähriger Strafdauer verurtheilten Gefangenen | 22 | 1 | | | | | | | | | | | | | | | | | 22 | 1 |
| | 61 | 5 | | | | | | | | | | | | | | | | | 61 | 5 |

den 28. Mai 1869.

v. Göben, Direktor der Straf-Anstalten zu Cöln.

Digitized by Google

gewohnten Leben in der Freiheit, desto intensiver und gefährlicher für Gesundheit und Leben wird die Haft einwirken, und zwar dann gerade in der ersten Zeit der Haft; seltener kommt es hier zu akuten Katastrophen, schweren akuten Krankheiten oder gar Selbstmord; meist ist die Wirkung dieser Ursachen eine allmählige: Monate und Jahre lang siecht der Körper dahin, bis endlich sich chronische lebensgefährliche Krankheiten, Phthisen, Wassersuchten u. s. w. entwickeln. Daher sind für viele Individuen und namentlich solche mit langzeitiger Haft, die ersten 5 bis 6 Jahre die allergefährlichsten; später wird das Leben, sowohl für Geist und Körper, zur Gewohnheit und es verliert seine spezifische Schädlichkeit, wie ein ungewohntes Klima für einen Menschen, wenn er sich erst akklimatisirt hat. Diese Wirkung tritt selbstredend vorzugsweise bei denen ein, welche das Zuchthaus zum ersten Male betreten, zumal wenn sie den besseren Klassen angehörten; weniger dagegen bei denen, welche vielfach rückfällig sind und zugleich, wie dies gewöhnlich der Fall ist, aus dem Proletariat hervorgehen.

Man muß daher bei Beantwortung dieser, sowie auch der folgenden Fragen immer den Unterschied festhalten zwischen den beiden großen Kategorien von Verbrechern, nämlich zwischen den „Gewohnheits-Verbrechern" und denen, bei welchen ein Verbrechen vereinzelt im Leben dasteht und die meist durch Leidenschaften oder durch zufällige Verkettung von Umständen und Leichtsinn zu Verbrechern geworden sind, und die ich, um einen kurzen Ausdruck dafür zu haben, im Gegensatz zu den „Gewohnheits-Verbrechern" (nach Vorgang der Engländer „casual") „zufällige Verbrecher" nennen will.

Die „Gewohnheits-Verbrecher" stammen allermeist aus dem Proletariat, haben von frühester Kindheit oder Jugend an in Verbrecherkreisen gelebt, in der Regel gar keinen eigentlichen Lebensberuf gehabt, leben von frühester Jugend an viel mehr in den Gefängnissen und in den Zuchthäusern, als in der Freiheit; in der Freiheit führen sie noch viel weniger ein gesundheitsgemäßes Leben, als in der Gefangenschaft, wo ihr Leben durch eine strenge Disziplin und Ordnung geregelt wird. Ihr Leben in der Freiheit schwankt zwischen Noth, Elend und Entbehrung einerseits, und Völlerei, Genußsucht, Lasterhaftigkeit andererseits, hin und her, und sie bringen dann schon einen geschwächten oder zerrütteten Körper und lasterhafte Gewohnheiten mit in die Strafanstalt; es kann daher nicht anders sein, als daß in dieser Klasse von Verbrechern auch in der bestorganisirten Strafanstalt der Gesundheitszustand durchschnittlich ein schlechter und die Sterblichkeit eine ungewöhnlich hohe ist. Diejenigen Gewohnheits-Verbrecher, welche in den Strafanstalten eine mehr als zehnjährige Strafe zu verbüßen haben, sind allermeist vielfach rückfällig; unter den Sträflingen mit mehr als zehnjähriger Strafe wird daher die Kategorie der Rückfälligen ziemlich genau zusammenfallen mit der Kategorie der Gewohnheits-Verbrecher. Es ist deshalb bei den Rückfälligen festzuhalten, daß, wenn sie vor Ablauf einer langzeitigen Haft sterben, dieser frühzeitige Tod nicht sowohl die Folge der letzten Haft, als aller vorhergegangenen Gefängniß- und Zuchthausstrafen ist, insofern die Strafe hierauf überhaupt einen Einfluß ausgeübt hat.

Ganz anders sind die Verhältnisse in der Kategorie der „zufälligen Verbrecher". Diese haben meist ein mehr oder weniger unbescholtenes Leben hinter sich, sind in der Regel, wenn sie das Zuchthaus betreten, lange nicht so verdorben, wie die Gewohnheits-Verbrecher, stammen zum Theil aus den besseren Klassen der Gesellschaft, selbst den wohlhabenderen und gebildeteren, haben meist schon einen bestimmten Lebensberuf gehabt und ein normales, gesundheitsgemäßeres Leben geführt. Bei ihnen ist daher der Kontrast mit der Vergangenheit um so größer und, wie schon erwähnt, sind sie gerade in den ersten Jahren der Haft am meisten und mehr, als in den späteren Jahren derselben, an Gesundheit und Leben gefährdet. Unter den Gefangenen mit langzeitiger Haft bildet sich die große Masse der Nicht-Rückfälligen, weshalb ich in den beiliegenden statistischen Uebersichten diese beiden Kategorieen Rückfällige und Nicht-Rückfällige von einander getrennt habe.

Sehr interessant ist das Verhältniß der Haftdauer zu den Seelenstörungen und den Selbstmorden. Schon in einer früheren Arbeit, welche ich meinem Jahresberichte pro 1853 als Anhang beigefügt und auch später in der Allgemeinen Zeitschrift für Psychiatrie veröffentlicht habe, und welcher die Beobachtungen von 58 Fällen zum Grunde liegen, habe ich darauf aufmerksam gemacht, daß die Seelenstörungen relativ häufiger vorkommen bei den „zufälligen Verbrechern", als bei den „Gewohnheits-Verbrechern", und daß sie überhaupt und namentlich bei den Ersteren am häufigsten schon in den ersten Jahren der Haft zum Ausbruch kommen und in den späteren Jahren viel seltener. Jetzt stehen mir wieder die Beobachtungen über 64 Fälle von Seelenstörungen (leichtere und schwerere, vorübergehende und anhaltende Formen) zu Gebote. Davon kommen 36 Fälle auf die Nicht-Rückfälligen und 28 Fälle auf die Rückfälligen. Unter diesen 64 Fällen wurden zuerst Symptome der Seelenstörung wahrgenommen schon während der ersten 5 Jahre der Haft bei 49, also bei ca. drei Viertheil aller Fälle und im ersten Jahre der Haft bei 33, also ungefähr die Hälfte der Fälle. Nach Verbüßung der ersten 10 Jahre kommen nur noch fünfmal Seelenstörungen zum Ausbruch und zwar am spätesten im vierzehnten Jahre der Haft. Das Nähere darüber weist die Tabelle A. nach. Der Grund dieser sehr interessanten Erscheinung ist ein doppelter; einmal befinden Viele sich schon in dem Zustande beschränkter Zurechnungsfähigkeit zur Zeit, wo sie das Verbrechen begingen, waren also schon mit einer stark ausgeprägten Disposition zur Seelenstörung behaftet, ehe sie zur Haft eingezogen wurden, oder waren auch wohl schon in einzelnen Fällen geradezu geisteskrank. Andererseits sind es nun die oben erörterten heftigen und intensiven Einwirkungen der ersten Haftzeit, namentlich die psychischen, welche die Seelenstörung hervorrufen und deren Wirkungen zum Theil schon im Untersuchungs-Gefängniß beginnen und sich in der Strafanstalt fortsetzen.

Es sind mehr die strengen Strafurtheile an sich, welche auf vieljährige Zuchthaushaft lauten, als die Strafdauer, welche dem Ausbruch von Seelenstörungen Vorschub leisten. Seelenstörungen kommen unverhältnißmäßig häufiger vor bei den Verbrechern, die zu langzeitiger Haft verurtheilt sind, als bei denen mit kurzzeitiger Haft; dies mag, namentlich bei den „zufälligen Verbrechern", theilweise in der Größe und Qualität des Verbrechens seinen Grund haben, theilweise aber auch in der Hoffnungslosigkeit und Verzweiflung, welche der Gedanke einer unabsehbaren Beraubung der Freiheit erzeugt.

Ganz ebenso, wie mit den Seelenstörungen, verhält es sich auch mit den Selbstmorden, wie sich in der Anlage B. zeigt. Danach sind im Ganzen in der Anstalt seit ihrem Bestehen 32 Selbstmorde vorgekommen und zwar 13 bei den Nicht-Rückfälligen und 19 bei den Rückfälligen. Von diesen 32 Selbstmorden wurden 16, also die Hälfte im ersten Jahre der Haft und 23, also zwei Drittheile in den ersten fünf Jahren der Haft begangen und nur die übrigen vertheilen sich auf die späteren Jahre, und nur einer kommt nach Verbüßung von 10 Jahren vor. Die relative Häufigkeit der Selbstmorde auch bei den Rückfälligen beweist, daß auch bei diesen die psychischen Einflüsse gerade in der ersten Zeit der Haft und in Folge der strengen Strafurtheile nicht zu gering angeschlagen werden dürfen.

Aus alledem würde sich als Erfahrung ergeben, daß zwar das Strafurtheil auf eine lange Zuchthausstrafe, also das strenge Strafurtheil an sich nicht ohne nachtheilige Folgen bleibt für das somatische und psychische Befinden der Sträflinge, daß aber die lange Dauer der Strafe über 10 und 15 Jahre hinaus, im Gegensatz zu den ersten 10 Jahren der Haft nicht so augenscheinlich nachtheilig wirkt, als man a priori erwarten sollte.

Nichtsdestoweniger würde man aber doch irren, wenn man daraus die Unschädlichkeit einer längern Haft für Körper und Geist folgern wollte, denn die allgemeinen Schädlichkeiten äußern ihre Wirkung auch in der spätern Zeit der Haft, auch wenn dieselbe zur Gewohnheit geworden ist. Aber man muß hier wieder einen Unterschied machen zwischen den vielfach rückfälligen Gewohnheits-Verbrechern den Rückfälligen) und den „zufälligen Verbrechern" (den Nicht-Rückfälligen der jetzt besprochenen Kategorieen). Für die Ersteren, die vielfach rückfälligen Gewohnheits-Verbrecher, wird meist die länger fortgesetzte Haft eher konservirend wirken, als nachtheilig, weil das ungeregelte, lasterhafte Leben voll Entbehrungen in der Freiheit, viel schneller die Gesundheit zerrütten und das Leben abkürzen wird, als das geregelte, relativ sorgenfreie Leben in der Anstalt. Für diese-

Digitized by Google

nigen aber, welche zum ersten Male das Zuchthaus betreten haben, die weniger verdorben sind, als jene, zum Theil den besseren Klassen der Gesellschaft angehören und welche die Hoffnung haben, nach der Entlassung in relativ bessere, gesundheitsgemäße normale Verhältnisse zurückzukehren, sich überhaupt eine erträgliche eigene Existenz, einen Hausstand zu begründen, ist jedes Jahr, welches die Haft länger dauert, bedenklich. Hier ist die gesundheitsnachtheilige Wirkung der zu lange fortgesetzten Haft nicht nur eine positive, sondern auch so zu sagen eine negative. Ich habe oft Gelegenheit gehabt, die auffallend günstige Umwandelung zu beobachten bei solchen Personen, die mit einem siechen und elenden Körper entlassen wurden und schon nach verhältnißmäßig kurzer Zeit in relativ günstigeren äußern Verhältnissen Gesundheit und Kraft wieder erlangten, wie sie während der ganzen Zeit ihrer Haft auch nicht annähernd vorhanden war. Je mehr aber Körper und Geist ruinirt, durch die Länge der Zeit herabgekommen sind, desto geringer ist auch die Aussicht auf Wiedererlangung einer kräftigen Gesundheit, selbst unter den günstigsten Verhältnissen nach der Entlassung aus der Haft.

Es befinden sich gegenwärtig in der Anstalt 91 Personen, welche 10 Jahre und länger (bis 25 Jahre) ununterbrochen Strafe verbüßen. Von diesen sind nach einer ungefähren Schätzung körperlich oder geistig kränklich, und siech oder geradezu krank, die eine Hälfte, und die andere Hälfte gesund. Bei denen, welche länger als 10 bis 15 Jahre sitzen, sind die größere Hälfte gesund, und bei denen, welche über 15 Jahre sitzen, die kleinere Hälfte gesund. Geisteskrank sind, oder in einem zweifelhaften Seelenzustande befinden sich, acht.

Sehr beachtenswerth für die Beurtheilung der ganzen Frage ist der Umstand, daß bei Weitem die meisten von diesen 91 Gefangenen, welche trotz der langen Haft gesund und kräftig geblieben sind, den größeren Theil ihrer Zeit s. g. Vertrauensposten innehatten und welche also den Anderen gegenüber, gewissermaßen eine privilegirte Stellung einnehmen, indem sich ihr Leben in jeder Beziehung (Beschäftigung, Lebensweise, Abwechselung und selbst Beköstigung u. s. w.) dem selbstständigen Leben außerhalb der Anstalt annähert, die sich also in einer ähnlichen Stellung befinden, wie die Gefangenen in den Zwischen-Anstalten bei dem s. g. irischen System.

Von ganz ähnlichen Gesichtspunkten, wie bei Beurtheilung der Gesundheitsfrage, hat man auch auszugehen bei Beantwortung der folgenden, der vierten und fünften Frage.

IV. Halten Sie 10 Jahre Zuchthaus als höchsten Satz für ausreichend, um die Zwecke einer zeitigen Strafe zu erreichen?

V. Halten Sie dafür, daß eine Ueberschreitung dieser Zeitdauer entweder

a) nichts nütze

oder sogar

b) schade, indem dadurch die, durch die vorangegangene Strafzeit erreichten Erfolge vermindert oder beeinträchtigt werden?

Auch hier wird wieder die Antwort eine verschiedene sein, je nach der Verschiedenheit der Verbrecher-Kategorieen und je nach der Art und Weise der Strafvollstreckung.

Dieselben Einflüsse, welche in den ersten Jahren der Haft die Gesundheit und das Leben der Gefangenen gefährden, haben in der Regel die entgegengesetzte Wirkung auf den sittlichen Menschen, indem sie der Besserung und der inneren Umwandelung in hohem Grade förderlich sind; sie stimmen den Gefangenen zum Nachdenken über sich selbst, zu einer fruchtbringenden Reue, machen ihn empfänglich für die Ermahnungen und Belehrungen von Seiten der Strafanstalts-Beamten und der Geistlichkeit, und überhaupt für die Einwirkung der Mittel, welche einer intelligenten und wahrhaft humanen Strafanstalts-Verwaltung zur Erziehung und Besserung des gefallenen Menschen zu Gebote stehen. So reifen Erkenntniß, bessere Entschlüsse und gute Vorsätze für die Zukunft. Durch die Disziplin wird der Gefangene angehalten zu einem geordneten Leben und zu einer geregelten Thätigkeit, die schließlich zur Gewöhnung wird — ein großer Gewinn, den der Gefangene bei seiner Entlassung aus der Strafanstalt mit fortnimmt. Ich will hier nicht wiederholen, was unendlich oft und mit Recht hervorgehoben ist über die großen Vortheile, welche in diesem Stadium der Strafe die Zellenhaft vor allen anderen Haftarten voraus hat; sie ist für diesen Zweck unentbehrlich und durch Nichts zu ersetzen. Aber das Alles, was überhaupt auf diesem Wege zur Besserung der Gefangenen erreicht werden kann, wird in der Regel schon in einigen Jahren erreicht werden; was in fünf oder gar zehn Jahren nicht erreicht ist, wird sicherlich später auch nicht erreicht werden. Dies ist das Urtheil aller erfahrenen Beamten der hiesigen Strafanstalt. Wenn nun aber in einer gewissen Zeit das Erreichbare erreicht ist, liegt allerdings in einer zu langen Fortsetzung der Strafhaft eine große Gefahr, daß das Erreichte theilweise oder ganz wieder verloren geht. Die jahrelange Gewohnheit an das unselbstständige Leben im Zuchthause, welche, wie ich vorhin gezeigt habe, für die körperliche Gesundheit gewisse Vortheile gewährt, kann hier im höchsten Grade nachtheilig wirken; die wohlthätigen psychischen Eindrücke der ersten Zeit schwächen sich immer mehr ab und machen einem gefährlichen Indifferentismus und einer allgemeinen sittlichen Erschlaffung Platz. Zu einer wahrhaften und dauernden Besserung genügt nicht die Erkenntniß dessen, was Recht und Unrecht ist, genügen nicht die guten Vorsätze und Entschlüsse und die Eingewöhnung in das geregelte Leben der Strafanstalt, sondern es ist immer auch nöthig, daß der Mensch lerne und resp. nicht verlerne, der Versuchung zum Bösen zu widerstehen, jener Erkenntniß und jenen guten Vorsätzen entsprechend zu handeln, Gutes zu thun und rechtschaffen zu leben. Es ist nöthig, daß die sittlichen und intellektuellen Kräfte so weit geübt und gestählt werden, daß der Gefangene nachher im Stande ist, sich eine selbstständige und rechtschaffene Existenz zu begründen und zu erhalten, und wenn sie auch noch so bescheidener Art sei, und hierzu bietet das Leben in den Strafanstalten für die meisten Gefangenen viel zu wenig Gelegenheit und Anregung. Dieser Vorwurf trifft vorzugsweise die Zellenhaft und es ist den größten Verehrern der Zellenhaft bis jetzt noch nicht gelungen, denselben zu beseitigen.

Es giebt kein Geschöpf in der Welt, das so sehr für die Gemeinschaft geschaffen ist, wie der Mensch, und alle seine intellektuellen und sittlichen Kräfte und Anlagen sind auf die Gemeinschaft gerichtet und können deshalb nur in dem gemeinschaftlichen Leben mit den anderen Menschen zur Entfaltung und kräftigen Entwickelung gelangen.

Es ist ein alter Grundsatz für die Erziehung, daß es nicht blos genügt, das Böse von dem Menschen fern zu halten und ihm nach allgemeiner Schablone gewisse Fertigkeiten u. s. w. beizubringen, sondern daß es vor Allem nöthig ist, bei Jedem nach seiner Eigenthümlichkeit die Anlagen und Keime zum Guten und Edeln aufzusuchen und zu einer kräftigen Entwickelung zu bringen. Auch bei dem am tiefsten gefallenen Menschen und bei dem am sittlich Verkommensten wird man, wie ich dies aus der Erfahrung versichern kann, noch immer die Keime zum Guten und Bessern finden, wenn sie auch überwuchert werden durch das Schlechte. Diese Keime wieder hervorzulocken und zur Entwickelung zu bringen, dadurch daß man den Gefangenen in die rechte Stelle versetzt, wo jene eben zur Anwendung gebracht werden können, wird die Aufgabe jeder Strafanstalts-Verwaltung sein, so weit sie wirklich die Besserung des Individuums beabsichtigt. Hierzu bietet aber die gewöhnliche Zuchthausstrafe in der Regel zu wenig und die Zellenhaft fast gar keine Gelegenheit. Wie soll es z. B. der Gefangene in der Einsamkeit der Zelle anfangen, auch nur die einfachsten Pflichten der Nächstenliebe zu üben, zu denen doch die Meisten noch immer geneigt sind und welche doch gerade die Grundlage alles sittlichen Lebens bilden, aber auch die gemeinsame Haft bei lediglich mechanischer Fabrikarbeit und dem Schweigsystem bietet hier viel zu wenig Gelegenheit. Wenn der Gefangene sein Pensum leistet, in die Hausordnung sich fügt und außerdem noch den Beamten möglichst zu Gefallen lebt, so hat er Alles erreicht, was er erreichen kann, denn Sorgen um sich und seine Existenz, Fürsorge für Andere kennt er nicht; die Anstalt gewährt ihm Alles, was er braucht, Wohnung und Kleidung, sie speist und ernährt ihn und sorgt für ihn, wenn er krank wird; so entwöhnt er sich von jedem selbstständigen Handeln, Denken und Sorgen und je länger dieser Zustand dauert, desto mehr wird er zur andern Natur und, ihm selbst unbewußt, finden mit den guten auch die bösen Zuchthaus-Gewohnheiten Eingang zu ihm. Wird er dann aus der Anstalt entlassen, so ist er trotz aller früheren guten Vorsätze, trotz aller Erkenntniß nicht mehr fähig, zu einem selbstständigen Leben und zur Begründung

Digitized by Google

einer sichern dauernden Existenz. Deshalb würde ich vor allen Dingen warnen vor einer zu langen Fortsetzung der Zellenhaft; will man dieselbe nur anwenden als Erziehungsmittel, so sind einige Jahre mehr als genug. Nur wenn ich die Wahl habe zwischen einer guten wohlorganisirten Zellenhaft und einer schlechtorganisirten gemeinsamen Haft, würde ich, auch über zwei Jahre hinaus, der ersteren, als von zwei Uebeln dem geringeren, den Vorzug geben. Bei jeder langzeitigen Haft, zumal aber, wenn man die Haft länger als 10 Jahre ausdehnen und dabei doch noch den Standpunkt der Erziehung und Besserung im Auge behalten will, wird ein System der Strafvollstreckung, mehr oder weniger ähnlich dem Irischen System, ein dringendes Bedürfniß werden, d. h., daß man in einem gewissen Stadium der Strafe die Möglichkeit hat, den Gefangenen, von dem überhaupt noch Besserung zu hoffen ist, in eine Lage zu versetzen, wo sein Leben sich mehr oder weniger dem selbstständigen Leben in der Freiheit annähert und ich glaube nicht, daß es große Schwierigkeiten haben würde, ein solches System, selbst innerhalb der jetzigen Strafanstalten und mit dem jetzt vorhandenen Material zur Durchführung zu bringen.

Ich erinnere hier an das, was ich oben schon gesagt habe, daß nämlich von denjenigen hier befindlichen Gefangenen, welche bereits 10 Jahre und darüber sich in der Haft befinden, nur diejenigen verhältnißmäßig gesund und kräftig geblieben sind, welche schon kürzere oder längere Zeit Vertrauensposten bekleiden, also schon eine Stellung eingenommen haben, ähnlich derjenigen in den sogenannten Zwischenanstalten des Irischen Systems. Ebenso gehören sie aber auch in sittlicher Beziehung zu den Besseren und Besten, und nichts ist nach meiner Erfahrung so sehr geeignet, den Menschen wirklich wieder von dem Falle zu erheben und ihn der Gesellschaft als ein nützliches Mitglied wieder zurückzugeben, als eine derartige Thätigkeit, ein gemeinschaftliches Wirken mit dem Beamten und dem besseren und intelligenteren Theile der Gefangenen in dem gesammten Verwaltungs-Organismus, der tägliche Verkehr mit den Beamten und theilweise ihren Familien als sogenannte Kalefaktoren, Handwerkern und Hausmaurern, Hausgärtnern, bei der Krankenpflege im Lazareth u. s. w. u. s. w.

Es folgt hieraus, daß nothwendig eine Reform der Strafgesetzgebung wird Hand in Hand gehen müssen mit einer Reform der Strafvollstreckung, und daß die eine mehr oder weniger von der anderen abhängig ist. Es ist daher nicht willkürlich, sondern unvermeidlich, daß ich hier des Haftsystems mit einigen Worten gedacht habe. Wollte man die Zellenhaft als vorherrschendes und ausschließliches System einführen, so würden nach meiner Ueberzeugung 10 Jahre schon viel zu hoch sein, und auch die gewöhnliche fabrikmäßige Zwangsarbeit bei gemeinsamer Haft mit dem Schweigsystem über 10 Jahre ausgedehnt, würde bei Vielen die Gesundheit benachtheiligen und den Strafzweck, die Besserung, verfehlen. Will man das Strafmaß höher greifen und dennoch dabei den Zweck der Besserung nicht ganz außer Acht lassen, so wird es ein dringendes Bedürfniß sein, wenigstens für alle diejenigen, von welchen man noch Besserung erwarten kann, ein System zu schaffen, ähnlich dem sogenannten Irischen, d. h. drei Strafstadien, deren Anwendung zwar innerhalb gewisser Grenzen gesetzlich zu regeln, der Hauptsache nach aber einer intelligenten Strafanstalts-Verwaltung zu überlassen sein dürfte.

Leider giebt es eine Klasse von Verbrechern, bei denen man jede Hoffnung auf eine Besserung aufgeben muß. Alle diejenigen Gewohnheits-Verbrecher (meist Diebe und Eigenthumsverbrecher), welche eine mehr als 10jährige Strafe zu verbüßen haben, gehören mit wenigen Ausnahmen zu den vielfach Rückfälligen; wenn auch keineswegs durchaus schlecht, so sind sie doch Alle mehr oder weniger sittlich verkommen, und die Erfahrung zeigt, daß, gleichviel aus welchen Gründen, ihnen vollkommen die Fähigkeit abgeht, sich einen Beruf zu schaffen, eine bürgerliche Existenz zu gründen und ein selbstständiges Leben zu führen. Sobald sie aus der Anstalt entlassen werden, verfallen sie sogleich wieder in Noth, Elend und Entbehrung und in Folge dessen, oder sofort, werden sie widerstandslos in die alten Bahnen des Verbrecherlebens hineingetrieben, und kommen dann bald wieder in die Anstalt zurück. In letzterer, wo sie ununterbrochen unter einer strengen Disziplin und Hausordnung stehen, wo eine höhere Autorität ihr Leben regelt, wo für ihre Lebensbedürfnisse gesorgt und die Versuchung fern gehalten wird, sind sie theilweise ganz leibliche und brauchbare Menschen. Während sie in der Freiheit eine völlig unnütze Existenz führen und sich selbst und der Gesellschaft zum Schaden leben, sind sie in der Anstalt wenigstens, noch einigermaßen nützlich durch ihre Thätigkeit innerhalb der Anstalt. Für diese wird die Dauer der Haft über 10 Jahre hinaus mindestens indifferent sein, in vielen Fällen eher nützlich als schädlich, und werden sie auch früher entlassen, so kommen sie doch bald wieder und setzen die Haft nach kurzer Unterbrechung fort.

Für die andere Klasse von Verbrechern dagegen, namentlich für diejenigen, welche ich als „zufällige Verbrecher" bezeichnet habe, ist, meiner Ueberzeugung nach, eine zehnjährige Zuchthausstrafe, wenn man als wesentlichen Zweck die Besserung des Verbrechers ansieht, ausreichend und was darüber hinausgeht, wird eher schaden, als nützen und je länger die Haft dauert, desto mehr.

Zum Schlusse erlaube ich mir, meine Ueberzeugung, wie ich sie in Obigem näher motivirt habe, in folgenden kurzen Sätzen zusammenzufassen:

1. Die Nützlichkeit oder Schädlichkeit einer Zuchthausstrafe, welche über 10 Jahre andauert, wird wesentlich anders zu beurtheilen sein, je nach der Verschiedenheit in der Qualität der Verbrecher und in der Art und Weise der Strafvollstreckung.
2) Namentlich muß man unterscheiden zwischen den vielfach „rückfälligen Gewohnheits-Verbrechern" und derjenigen Kategorie, welche ich als „zufällige Verbrecher" bezeichnet habe.
3) Für die vielfach rückfälligen Gewohnheits-Verbrecher ist der Aufenthalt in einer Strafanstalt, sowohl in Betreff ihrer körperlichen und geistigen Gesundheit, als in Betreff ihrer sittlichen Existenz vortheilhafter und förderlicher, als das Leben in der Freiheit; sie sind erfahrungsgemäß unverbesserlich und kehren in der Regel kurze Zeit nach ihrer Entlassung wieder. Für diese ist daher eine Zuchthausstrafe, welche über 10 Jahre andauert, mindestens nicht schädlich.
4) Für die „zufälligen Verbrecher" ist eine Zuchthausstrafe bis zu 10 Jahren in der Regel völlig ausreichend, um den Strafzweck der zeitigen Strafe zu erreichen; eine Ueberschreitung dieser Zeit wird sicherlich nichts nützen und oft durch Beeinträchtigung der Gesundheit und des Strafzweckes schaden.
5) Für die rückfälligen Gewohnheits-Verbrecher wird bei langer Strafhaft die gemeinsame Haft, wie sie gegenwärtig in unseren Strafanstalten die vorherrschende ist, die allein zweckmäßige und anwendbare sein. Für die anderen Verbrecher mit langzeitiger Haft, zumal wenn dieselbe über 10 Jahre ausgedehnt werden soll, wird, sowohl in Bezug auf die Gesundheit, als auch in Bezug auf den Strafzweck, ein Straffystem das beste sein, welches sich mehr oder weniger dem sogenannten Irischen System annähert. Drei Stadien der Strafhaft: 1. Stadium: Zellenhaft für höchstens einige Jahre; 2. Stadium: Gemeinsame Haft und Zwangsarbeit in Gemeinschaft mit dergleichen Kategorie von Verbrechern; 3. Stadium: Ein Zwischenzustand, der sich mehr oder weniger dem Leben in der Freiheit annähert.

Gemeinschaftliche Schlafsäle sind unter allen Umständen zu verwerfen.

Der Königliche Kreisphysikus und Sanitätsrath.

Dr. Delbrück.

Digitized by Google

A.

# Zusammenstellung

der

im Laufe der Jahre 1853 bis 1858 incl., in die hiesige Anstalt successive eingelieferten und mit mehr als 10jähriger zeitlicher Strafe belegten Gefangenen.

Im Laufe der Jahre 1853 bis 1858 incl., wurden in die hiesige Anstalt successive eingeliefert mit mehr als 10jähriger zeitlicher Strafe 136 Gefangene.

| Von diesen hatten zu verbüßen | im Einzelnen | im Ganzen | im Einzelnen | im Ganzen |
|---|---|---|---|---|
| a. eine mehr als 10- bis 15 jährige Strafe . . . . . | -- | | 102 | |
| b. " " " 15 jährig zeitliche Strafe . . . . . | -- | | 34 | |
| | | | | 136 |
| **Von diesen sind in Abgang gekommen:** | | | | |
| I. **Nach voll verbüßter Strafe:** | | | | |
| a. von den mit mehr als 10- bis 15 jähriger Strafe . . | 47 | | | |
| b. " " " " " 15 jähriger zeitlicher Strafe . . . | 1 | | | |
| | | 48 | | |
| II. **Vor Ablauf der Strafe in Folge von Begnadigung:** | | | | |
| a. von den mit mehr als 10- bis 15 jähriger Strafe . . | 9 | | | |
| b. " " " " " 15 jähriger zeitlicher Strafe . . | 3 | | | |
| | | 12 | | |
| III. **Vor Ablauf der Strafe in Folge von Wahnsinnigkeits-Erklärung:** | | | | |
| a. von den mit mehr als 10- bis 15 jähriger Strafe . . | -- | | | |
| b. " " " " " 15 jähriger zeitlicher Strafe . . | — | | | |
| | | — | | |
| IV. **Vor Ablauf der Strafe durch den Tod:** | | | | |
| a. von den mit mehr als 10- bis 15 jähriger Strafe . . | 29 | | | |
| b. " " " " " 15 jähriger zeitlicher Strafe . . | 17 | | | |
| | | 46 | | |
| und zwar nach länger als 10 jähriger Haftdauer: | | | | 100 |
| 1. nach länger als 10- bis 15 jähriger Haftdauer . | 12 | | | |
| 2. " " " 15 jähriger Haftdauer . . . . | 2 | | | |
| | 14 | | | |
| V. **Befinden sich noch jetzt seit länger als 10 resp. länger als 15 Jahren in Haft:** | | | | |
| a. von den mit mehr als 10- bis 15 jähriger Strafe . . | — | | 17 | |
| b. " " " " " 15 jähriger zeitlicher Strafe . . | — | | 13 | |
| | | | | 30 |
| und zwar: | | | | |
| 1 länger als 10 bis 15 Jahre . . . . . | 28 | | | |
| 2. " " 15 Jahre . . . . . | 2 | | | |
| | 30 | | | |

Digitized by Google

## B.

# Uebersicht

über

die Geistesstörungen in ihrem Verhältniß zur Haftdauer, zum Strafurtheil, den einzelnen Verbrecherklassen und zum Verbrechen auf Grund von 64 in der Anstalt beobachteten Fällen.

### I.

### Nach der Haftdauer.

Es wurden zuerst Symptome von Geistesstörung wahrgenommen

| im Jahre der Haft. | an Gefangenen | und zwar zum 1sten Male Detinirte | und zwar an Rückfälligen |
|---|---|---|---|
| im 1sten | 33 | 18 | 15 |
| " 2ten | 3 | 2 | 1 |
| " 3ten | 1 | 1 | |
| " 4ten | 7 | 3 | 4 |
| " 5ten | 5 | 1 | 4 |
| " 6ten | 2 | 2 | |
| " 7ten | 4 | 3 | 1 |
| " 8ten | 3 | 3 | — |
| " 9ten | — | — | — |
| " 10ten | 1 | 1 | — |
| " 11ten | 2 | 1 | 1 |
| " 13ten | 1 | — | 1 |
| " 14ten | 2 | 1 | 1 |
| Summa | 64 | 36 | 28 |

**Anmerkung.** Da nach der Anmerkung auf der Tabelle D. I. die Durchschnittszahl der Nicht-Rückfälligen zu den Rückfälligen sich verhält, wie 45 zu 55, so ergiebt sich hieraus, wie bedeutend die Zahl der Seelenstörungen unter den Nicht-Rückfälligen („den zufälligen Verbrechern") im Verhältniß zu den Rückfälligen ist.

### II.

### Nach dem Strafurtheil

klassifiziren sich die Geistesgestörten folgendermaßen:

| Es wurden verurtheilt zu einer Strafe | im Ganzen Gefangene. | und zwar zum 1sten Male Detinirte | und zwar Rückfällige |
|---|---|---|---|
| bis zu 5 Jahr | 12 | 7 | 5 |
| über 5 " " 10 " | 18 | 8 | 10 |
| " 10 " " 15 " | 16 | 9 | 7 |
| " 15 Jahre zeitlich . | 9 | 4 | 5 |
| Lebenswierig . . . . . | 9 | 8 | 1 |
| Summa | 64 | 36 | 28 |

### III.

### Das relative Verhältniß

der Seelenstörungen in den einzelnen Verbrecherklassen ergiebt sich aus folgender Tabelle.

| | im Ganzen Gefangene. | mit einer Strafe bis zu 5 Jahren: absolute Zahl | bis zu 5 Jahren: relative Zahl pCt. | über 5 bis zu 10 Jahren: absolute Zahl | über 5 bis zu 10 Jahren: relative Zahl pCt. | über 10 Jahre zeitlich: absolute Zahl | über 10 Jahre zeitlich: relative Zahl pCt. | Lebenswierig: absolute Zahl | Lebenswierig: relative Zahl pCt. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Es wurden eingeliefert bis ultimo 1868 . . . | 3921 | 1460 | 37,24 | 1565 | 39,91 | 697 | 17,78 | 199 | 5,08 |
| Zahl der Seelenstörungen . . | 64 | 12 | 18,75 | 18 | 28,13 | 25 | 39,06 | 9 | 14,06 |

### IV.

### Nach den Verbrechen

klassifiziren sich die Geistesgestörten wie folgt:

| Es wurden verurtheilt wegen | im Ganzen Gefangene | und zwar zum 1sten Male Detinirte. | und zwar Rückfällige |
|---|---|---|---|
| a. Eigenthums-Verbrechen: | | | |
| Diebstahl . . . . | 39 | 13 | 26 |
| Erpressung . . . . | 1 | 1 | — |
| Raub . . . . . | 4 | 3 | 1 |
| Fälschung . . . . | 1 | — | 1 |
| b. Leidenschafts-Verbrechen: | | | |
| Todtschlag und Mord . | 9 | 9 | — |
| Brandstiftung . . . | 8 | 8 | — |
| Unzucht . . . . . | 2 | 2 | — |
| Summa | 64 | 36 | 28 |



Digitized by Google

## C.

# Uebersicht

über

die Selbstmorde in ihrem Verhältniß zur Haftdauer, zum Strafurtheil, den einzelnen Verbrecherklassen und zum Verbrechen, auf Grund aller (32) in der Anstalt seit ihrem Bestehen vorgekommenen Fälle.

### I.
### Nach der Haftdauer.

Es entleibten sich

| im Jahre der Haft | im Ganzen Gefangene | und zwar: zum 1sten Male Detinirte | und zwar: Rückfällige |
|---|---|---|---|
| im 1sten | 16 | 6 | 10 |
| " 2ten | 4 | 2 | 2 |
| " 3ten | 1 | 1 | — |
| " 4ten | 1 | — | 1 |
| " 5ten | 1 | | 1 |
| " 6ten | 3 | 2 | 1 |
| " 7ten | 3 | 1 | 2 |
| " 8ten | 1 | 1 | — |
| " 10ten | 1 | | 1 |
| " 13ten | 1 | — | 1 |
| Summa | 32 | 13 | 19 |

### II.
### Nach dem Strafurtheil

klassifiziren sich die Selbstmörder folgendermaßen:

| Es waren verurtheilt zu einer Strafe | im Ganzen Gefangene | und zwar: zum 1sten Male Detinirte | und zwar: Rückfällige |
|---|---|---|---|
| bis zu 5 Jahr | 4 | 1 | 3 |
| über 5 " " 10 " | 17 | 6 | 11 |
| " 10 " " 15 " | 4 | 1 | 3 |
| " 15 " " 20 " | 2 | 1 | 1 |
| Lebenswierig | 5 | 4 | 1 |
| Summa | 32 | 13 | 19 |

### III.
### Das relative Verhältniß

der Selbstmörder in den einzelnen Verbrecherklassen ergiebt sich aus folgender Tabelle.

| | Im Ganzen Gefangene | mit einer Strafe: bis zu 5 Jahren, absolute Zahl | bis zu 5 Jahren, relative Zahl pCt. | über 5 bis zu 10 Jahren, absolute Zahl | über 5 bis zu 10 Jahren, relative Zahl pCt. | über 10 Jahre zeitlich, absolute Zahl | über 10 Jahre zeitlich, relative Zahl pCt. | Lebenswierig, absolute Zahl | Lebenswierig, relative Zahl pCt. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Es wurden eingeliefert bis ult. 1868 | 3921 | 1460 | 37,24 | 1565 | 39,91 | 697 | 17,78 | 199 | 5,08 |
| Es entleibten sich . . . . | 32 | 4 | 12,50 | 17 | 53,12 | 6 | 18,75 | 5 | 15,63 |

### IV.
### Nach dem Verbrechen

klassifiziren sich die Selbstmörder wie folgt:

| Es wurden verurtheilt wegen | im Ganzen Gefangene | und zwar: zum 1sten Male Detinirte. | und zwar: Rückfällige |
|---|---|---|---|
| a. Eigenthums-Verbrechen: | | | |
| Diebstahl . . . . . | 17 | 4 | 13 |
| Raub . . . . . | 2 | 2 | — |
| b. Leidenschafts-Verbrechen: | | | |
| Mord . . . . . | 4 | 3 | 1 |
| Todtschlag . . . . | 2 | 1 | 1 |
| Aufruhr . . . . . | 1 | — | 1 |
| Verbotene Rückkehr in den Staat . . . | 1 | — | 1 |
| Unzucht . . . . . | 2 | 1 | 1 |
| Brandstiftung . . . | 3 | 2 | 1 |
| Summa | 32 | 13 | 19 |

Digitized by Google

## 6. Strafanstalt Zwickau.

### Gutachten

des Directors der Strafanstalt zu Zwickau, Regierungsrath d'Alinge.

Ist für das Norddeutsche Strafgesetzbuch 10 oder 15 Jahre als Maximalstrafsatz einzuführen?

Die Königlich Sächsische Strafanstalt Zwickau umfaßt einen jährlichen Gesammtbestand von beinahe 2500 Köpfen und zwar nur zu zeitiger Freiheitsstrafe verurtheilten Individuen.

Die Strafen, welche hier zur Verbüßung gelangen, bewegen sich innerhalb eines Zeitraumes von 4 Monaten bis zu 30 Jahren (vergl. Art. 32. des Revid. Strafgesetzb.)

Vorherrschend sind Strafen unter 10 Jahren Dauer.

Eine urtheilsmäßige Dauer der Strafe von 10 Jahren und darüber ist nur selten, noch seltener, daß eine derartig erkannte Strafe voll verbüßt wird.

In direkter Beantwortung der in dem Erlasse des Königlich Preußischen Herrn Ministers des Innern vom 11. dieses Monats aufgestellten Punkte habe ich zu bemerken:

**Ad I.**

Seit dem Jahre 1852 befanden sich in der Strafanstalt Zwickau zu einer 10 und mehr als zehn, aber nicht über 30 Jahre urtheilsmäßigen Strafdauer detinirte, 18 Mann.

Von diesen verbüßten eine Strafe von genau 10 Jahren 11 Mann. Eine Strafzeit von mehr als 10, aber nicht über 15 Jahre hatten 4 Mann. Eine mehr als 15jährige urtheilsmäßige Strafdauer (Maximum 27 Jahre) war nur gegen 3 Individuen erkannt.

**Ad II.**

Von den sub I. erwähnten 18 Mann hat die Strafe bis jetzt voll verbüßt nur Einer; der Andere wird sie im Laufe nächsten Monats beenden. Beide hatten eine Strafe von 10jähriger Dauer.

Vor Ablauf der Strafzeit sind in Folge von Begnadigung entlassen worden 10 Mann, darunter 2 in Folge systematischer Beurlaubung.

In Folge von Wahnsinnigkeitserklärung ist kein einziger von ihnen entlassen worden.

Gestorben ist von Allen nur Einer und zwar im achten Detentionsjahre.

Gegenwärtig befinden sich noch in Haft 6 Mann. Von diesen befindet sich Einer im 11ten, Einer im 10ten, Einer im 8ten, Einer im 7ten, Einer im 4ten und Einer noch im ersten Jahre der Detention.

**Ad III.**

Bei Beantwortung, welche Erfahrungen mir zu Gebote stehen, rücksichtlich der Wirkung einer Zuchthausstrafe, welche über 10 Jahre andauert, erlaube ich mir zunächst darauf aufmerksam zu machen, daß im Königreich Sachsen nominell noch der Unterschied zwischen Zuchthaus- und Arbeitshausstrafe aufrecht erhalten wird. Er besteht darin, daß jene im Zuchthause, diese im Arbeitshause verbüßt wird, und der Gefangene im Zuchthause zu „schwerer Arbeit", im Arbeitshause „zur Arbeit" angehalten werden soll (vergl. Art. 11. u. 15. des Revid. Strafgesetzbuchs).

Da aber Zuchthaus und Arbeitshaus, was Organisation und äußere Ordnung betrifft, gleichmäßig verwaltet werden, so besteht thatsächlich der Unterschied nur darin, daß im ersteren auch Verbrecher detinirt sind, welche lebenslängliche Freiheitsstrafe zu büßen haben und daß die rechtlichen Folgen der verbüßten Strafe schwerer sind, als im letzteren (vergl. Art. 36. des Revid. Strafgesetzbuchs).

In der Strafanstalt Zwickau wird Arbeitshausstrafe verbüßt. Aus dem Gesagten geht aber hervor, daß die Verschiedenheit der Bezeichnung der Strafen keinen Unterschied in den hierorts gemachten Erfahrungen über die somatischen oder psychischen Wirkungen der Haft, gegenüber einem Zuchthause, bedingt.

Von weit größerer Wichtigkeit scheint der Umstand zu sein, daß dem Unterzeichneten hier nur eine einzige Persönlichkeit zur Beobachtung zu Gebote steht, welche bereits eine Strafzeit von über 10 Jahren verbüßt hat.

Allein auch dies kann bei näherer Beleuchtung die Bedeutung des abzugebenden Urtheils nicht beeinträchtigen, da es ja überhaupt nicht auf die Quantität, sondern auf die Qualität der Beobachtungen ankommt.

Im vorliegenden Falle scheint mir, sind zwei Punkte besonders in's Auge zu fassen.

Einmal, daß man die Erfahrungen wirklich erlebt hat, d. h., daß man die zu beurtheilenden Individuen vom Tage ihres Eintritts kennt und beobachtet, bis zum Ende ihrer Strafzeit oder bis zum gegenwärtigen Zeitpunkte, und also alle Veränderungen, welche an und mit ihnen vorgegangen sind, gleichsam mit durchlebt hat.

Das andere Mal ist nothwendig, daß man rücksichtlich des Werthes gewonnener, abstrahirter Erfahrungen nicht meint, daß die Jahresziffer einen Einfluß ausübe.

Nach meinem Dafürhalten kommt es überhaupt darauf an, die Erfahrungen bezüglich der Wirkungen einer mehrjährigen Haft scharf ins Auge zu fassen. Endlich darf ich nicht unerwähnt lassen, daß die Wirkungen langjähriger Haft wesentlich variiren nach dem Modus, unter welchem dieselbe verbüßt wird. Es wird daher bei Charakterisirung dieser Wirkung hierauf besonders Rücksicht zu nehmen sein.

Es sei mir verstattet, nunmehr zur Beantwortung der Frage überzugehen: „welche Erfahrungen ich über die Wirkungen vieljähriger Freiheitsstrafe gemacht habe".

Ich berücksichtige nach Vorschrift des Erlasses:

α) den somatischen Zustand des Gefangenen.

Wie wenig es auch gelingen möchte, selbst nur annähernd die Verhältnisse zu bestimmen, welche man für die Entwickelung, das Leben und Gedeihen eines Menschen als normal bezeichnen könnte, wie noch weit weniger man im Stande wäre, auch nur der Mehrzahl der Menschen die Mittel zu bieten, sich die für ihre normale Entwickelung nöthigen Verhältnisse zu verschaffen, so läßt sich doch so viel mit apodiktischer Gewißheit behaupten, daß die Verhältnisse, unter denen ein Gefangener lebt, die normalen für seine Entwickelung und sein Leben nicht sind.

Dem Gefangenen müssen Beschränkungen in der freien Bewegung, im Genusse der frischen Luft, in der Ernährung ꝛc. auferlegt werden, welche nachtheilig auf den Organismus wirken müssen, und zwar um so mächtiger, je länger sie andauern.

Wenn aber die Gefangenschaft ein normaler Zustand für die Entwickelung des Menschen nicht ist, so muß ihr hemmender Einfluß in allen Systemen der Organe eines Menschenkörpers zu verspüren sein.

Die Erfahrung bestätigt dies.

Betrachtet man 1) die Bewegungsorgane, zu denen das Knochensystem, das Muskelsystem und das Nervensystem gehören. Der nachtheilige Einfluß langandauernder Haft auf diese Organe ist unverkennbar.

Thatsache ist die durch Körperwägungen in Strafanstalten ausnahmslos beobachtete Abnahme des Körpergewichtes bei den Detinirten. Hierin liegt ein handgreiflicher Beweis für die Verringerung der Körpermasse, sowie dafür, daß die Zuführung der körperlichen Baustoffe durch die Nahrung nicht gleich ist dem Stoffverluste durch die regelmäßigen körperlichen Ausscheidungen. Wenn auch in vielen Fällen eine Gewichtszunahme wieder eintritt, so stimmen doch alle Fachleute darin überein, daß während der Haft, namentlich während einer jahrelangen, beziehentlich mehr als 10jährigen Haft – einen normalen Stand der Körperfunktionen auch noch vorausgesetzt – das ursprüngliche Körpergewicht nicht wieder erreicht wird.

Thatsache ist ferner, daß alle Gefangene nach einer vieljährigen Haft über eine gewisse Steifheit und Ungelenkigkeit der Glieder klagen, sich nicht getrauen, den Anforderungen, welche in der Freiheit an ihre Körperkraft gemacht werden, genügen zu können und deshalb oft dringend bitten, ihnen vor der Entlassung Gelegenheit zu geben, ihre Kräfte erproben zu können.

Unläugbare Thatsache ist endlich, daß das Nervenleben der Detinirten durch die Haft außerordentlich geschwächt wird.

Ich darf um so mehr von einem speziellen Nachweis dieser Wirkung der Haft hier absehen, als derselbe in allen Werken über Gefängnißkunde und von allen Beamten der Strafanstalten schon oft und in eingehender Weise geführt worden ist.

Besonders hervorheben will ich nur, daß diese Wirkung



Digitized by Google

gerade es ist, welche mit der Dauer der Detention an Intensivität zunimmt.

Es bedarf kaum noch der ausdrücklichen Erwähnung, daß bei ausschließlicher Einzelhaft die vorerwähnten Wirkungen nur um so schärfer, ja in dem Maße hervortreten müssen, daß nach Ablauf einer 10- und mehr als 10jährigen Einzelhaft der Gefangene körperlich meist als Ruine aus der Zelle hervorgehen wird.

In rationell gehandhabter Gemeinschaftshaft ist es eher möglich, das animale Leben des Menschen durch eine Reihe von 10 bis 15 Jahren vor dem Untergange zu bewahren.

Nicht minder gefährlich ist der Einfluß vieljähriger Haft 2) auf die Lebensorgane. Zu diesen rechne ich die Organe der Ernährung des Blutumlaufes und der Athmung.

Die Ernährung des Menschen muß eine rationelle sein, d. h. sie muß dem Bedürfnisse des Organismus entsprechen und dem Aufwande von Kraft, den derselbe zu leisten hat.

Sie wird es auch soweit möglich im Strafhause sein.

Nach der Hausordnung darf den Sträflingen von der Anstalt aber nur dasjenige gewährt werden, was zur Erhaltung ihres Lebens, ihrer Gesundheit und Arbeitsfähigkeit nothwendig ist.

Nimmt man dazu noch ein bis in die Details festgesetztes Speiseregulativ, so wird trotz der der Verwaltung zustehenden Befugniß der Aufbesserung, doch jene rationelle Ernährung im strengsten Sinne des Wortes nur selten eintreten.

Ein wenn auch noch so unbedeutendes Manquo in der Ernährung wird aber durch tagtägliche Wiederholung nie in ein Plus sich verwandeln und durch 10 und mehr Jahre fortgesetzt, wird der nachtheilige Einfluß nicht ausbleiben.

Der menschliche Körper verlangt aber nicht blos eine bestimmte Quantität von Nahrungsstoffen; er fordert auch, daß bei der Auswahl und Bereitung derselben auf das Lebensalter, die Jahreszeit, die Beschäftigung ꝛc. Rücksicht genommen werde. Verstöße dagegen überwindet er wohl bei sonst günstigen Verhältnissen; allein bei öfterer Wiederholung derselben macht im Laufe der Jahre sich doch der Nachtheil fuhlbar. Das Strafhaus kann und darf so vielseitige Rücksichten nicht nehmen, es würde sonst ein Pflegehaus.

Es kann bei dem sorgfältigsten Streben nach Abwechselung eine gewisse Monotonie in der Beköstigung nicht vermeiden und muß meist schwerer verdauliche Speisen bieten.

Die unausbleibliche Folge muß sein: die Schwächung der Verdauungsorgane, welche mit der Dauer der Haft unfehlbar zunimmt.

Im innigsten Zusammenhange mit den Verdauungsorganen stehen die Organe des Blutumlaufes und der Athmung.

Die Krankentabellen der Strafhäuser geben den sichersten Nachweis, wie oft Störungen des Blutumlaufes und der Athmungsorgane vorkommen und wie sie bei den vieljährig Detinirten immer stärker und heftiger auftreten.

Die Erfahrung lehrt, daß wenn auch Gefangene bei einer Detention von 10 und mehr Jahren in den Bewegungsorganen nicht bleibenden Nachtheil erlitten haben sollten, sie doch nur mit ganz geringen Ausnahmen hinsichtlich ihrer Lebensorgane ohne einen solchen davon kommen können.

Was nun endlich 3) die Sinnesorgane des Menschen anlangt, so wird es kaum eines ausführlichen Nachweises bedürfen, daß eine vieljährige Haft dieselben nicht zu ihrem Vortheile verändert.

Vor allen Dingen sind es die Augen, welche am meisten zu leiden haben und doch fast für alle Arbeiten so nöthig gebraucht werden.

Wenn auch möglichste Sorgfalt auf die Pflege derselben verwendet wird, so giebt es doch in der Gefangenschaft so Vieles, was ihr Gedeihen beeinträchtigt.

Bald ist es der durch die Arbeit erzeugte Staub, bald scharfer Luftzug, bald die Beleuchtung, bald beschränkte Bewegung, ja selbst die Ernährung, welche nachtheilig einwirkt, noch gar nicht zu gedenken der unzähligen Thränen, die oft von den Gefangenen vergossen werden.

Denkt man sich nun, daß alle diese Einflüsse durch länger als 10 Jahre andauern, so muß es auch selbst dem Laien einleuchten, daß der Gefangene ohne bleibenden Nachtheil an seinen Sinnesorganen einer solchen Haft nicht entlassen werden kann.

Bei dieser Darstellung der Nachtheile einer vieljährigen Haft auf den somatischen Zustand der Gefangenen ist freilich stets ein ursprünglich gesunder Körper vorausgesetzt.

Gar Wenige bringen aber beim Beginne ihrer Detention einen solchen Körper mit!

Die meisten Detinirten kommen aus elenden, ärmlichen Verhältnissen. Schon ihre Ernährung als Kinder ist eine dürftige, wenn nicht gar schädliche gewesen. War dies nicht der Fall, so haben sie entweder später mit Mangel und Entbehrung gekämpft und Hunger und Kummer gelitten, oder sie haben durch liederliches, ausschweifendes Leben das Mögliche zum Ruin ihres Körpers geleistet. Der Trunk, das Spiel, die geschlechtlichen Ausschweifungen haben unverwischliche Furchen auf ihr Angesicht gezeichnet.

Außerdem ruhen eine Menge Keime und Anlagen zu zerstörenden und verheerenden Krankheiten im Körper, welche oft selbst dem geübtesten Auge des Arztes unerkennbar sind.

In der Haft treten nun die Folgen vorausgegangener Excesse mit einer Macht auf, die nur zu bald die Gefahr für die weitere körperliche Existenz erkennen läßt.

In der Haft bilden sich die Krankheitsanlagen mit einer Schnelligkeit aus, die in Erstaunen setzt.

In langdauernder, mehr als zehnjähriger Haft kommen auch Krankheitskeime zur Entwickelung und Ausbildung, welche in der Freiheit wohl nie sich entfaltet haben würden.

Hierbei ist nur zu wiederholen, daß das Alles in der Einzelhaft weit heftiger und stärker zur Erscheinung kommt, als in der Gemeinschaftshaft.

Bei alledem ist nun noch gar nicht hervorgehoben, wie wesentlich die Wirkungen der Haft gefördert werden durch in vielen Fällen gar nicht zu vermeidende Bestrafungen wegen Indisziplin.

Ferner ist zu gedenken des meist wahrhaft tyrannisirenden Einflusses eines deprimirenden Seelen- und Gemüthslebens.

Dies Alles zusammengefaßt, muß der Strafanstaltsbeamte auf Grund seiner Erfahrungen es bestätigen, was die Motive des Erlasses hervorheben, daß körperliches Siechthum die unausbleibliche Folge zu lange fortgesetzter Haft ist; daß der bürgerlichen Gesellschaft in einem solchen Entlassenen ein mehr oder minder verstümmeltes, und schon dadurch jeder neuen Versuchung widerstandslos preisgegebenes Glied zugeführt wird.

Doch ich habe noch weiter zu berücksichtigen die Wirkungen vieljähriger Haft

b) auf den psychischen Zustand der Gefangenen.

Die Psychologie lehrt: Des Menschen Kraft ist nur eine, gleichwohl sind die Beziehungen, unter denen dieselbe in der Wirkung zur Erscheinung kommt, so vielfache, daß es sehr schwer sein wird, in der Darstellung der Wirkungen langjähriger Haft auf dieselbe so klar zu werden, wie dies wohl wünschenswerth wäre.

Zunächst muß ich konstatiren, daß ich die Befürchtung, bei vieljähriger Haft liege die Gefahr des Wahnsinns sehr nahe, durchaus nicht theile.

Der Wahnsinn wird in der Haft nur ausbrechen bei vorhandener innerer Disposition dazu; ferner dann, wenn gewaltige Ausschweifungen im sinnlichen Genusse, namentlich in sexueller Hinsicht vorausgegangen sind; sodann bei ungeschickter geistlicher Berathung und endlich bei irrationeller, unverständiger Verwaltung.

Bei Einzelhaft liegt die Gefahr näher wie bei Gemeinschaftshaft.

Die Dauer der Haft an sich führt nicht zum Wahnsinn. Damit ist nun freilich großer psychischer Nachtheil für den Gefangenen in Folge vieljähriger Haft nicht ausgeschlossen. Er macht sich fühlbar:

1) nach der intellektuellen Seite des Geistes.

Was für den Körper die Baustoffe des Leibes sind, die ihm durch die Nahrungsmittel zugeführt werden, das sind für die Seele die Wahrnehmungen und Anschauungen. Sie sind das Material, woraus der Geist die höheren Gebilde zusammensetzt. Je mannigfaltiger diese Anschauungen sind, desto kräftiger entwickeln sich die Abstraktionen.

Nichts ist nun für den Gefangenen mehr beschränkt, als das Gebiet, auf dem er die geistigen Wahrnehmungen sammelt. Es ist seine Zelle, sein Arbeitslokal, das Haus, der Spazierhof, die Kirche, die Schule.

Digitized by Google

Ein Geist, der ein reiches Leben hinter sich hat, kann gleichsam eine längere Zeit von seinem Fette zehren.

Die meisten Gefangenen sind aber beschränkt in dem Material, welches ihrem Geiste zur Verfügung steht. Sie konnten nur eine dürftige Schule oder eine noch mangelhaftere häusliche Erziehung benutzen.

Alles, was die Strafanstalt auf dem Wege der Belehrung in Kirche, Schule, Bibliothek u. s. w. giebt, kann den Mangel eigener Anschauung nicht ersetzen und so muß mit den Jahren eine geistige Verarmung nachtheiligster Art eintreten.

Schwäche des Gedächtnisses, Schwerfälligkeit im Auffassen und Denken, sind die sichtbaren Zeichen gehemmten intellektuellen Lebens.

In nicht geringerem Grade tritt dies hervor

2. im Gemüthsleben des Gefangenen.

Abwechselung allein ist es, welche das menschliche Gemüth frisch erhält.

Wechsel der Eindrücke von Freud und Leid sind es, die die Saiten des menschlichen Gemüthes vor Abspannung und Verstimmung bewahren.

Einseitigkeit, Monotonie stumpft ab.

Nichts liegt näher, als daß bei dem Gefangenen im Laufe der Jahre diese Abstumpfung eintreten muß.

Der Druck der Strafe, die Trennung von den Seinen, der Verlust der Freiheit, die Schmach der Entehrung, der Mangel an tröstlicher Aussicht für die Zukunft, der Gram über die eigene Thorheit, die Reue über die begangene Sünde: das Alles lastet auf ihm wie ein Alp, verhindert jeden freien Aufschwung und tödtet am Ende jede Regung des Gefühls. Welche Gefahr aber damit für den Gefangenen und indirekt für die Gesellschaft herbeigeführt wird, das wird wohl nicht in seinem ganzen Umfange gewürdigt.

Mit dem Ersterben des Gemüthslebens im Menschen ist, nach meiner Ueberzeugung, die letzte vertrauenerweckende Schranke gegen das Verbrechen gefallen, und die Gesellschaft darf sich von solchem Menschen — wenn ihn nicht die Klugheit hält — des Schlimmsten versehen.

Die verderblichste Wirkung hat aber vieljährige Haft

3) auf den Willen des Gefangenen.

Es kann gewiß nicht mit Unrecht der Wille mit einer Federkraft verglichen werden, durch welche die Handlungen hervorgebracht werden.

Elastizität des Willens ist eine Hauptbedingung für einen geistig gesunden Menschen.

Ein liederliches, faules Genußleben kann nun zwar den Willen entnerven; vernachlässigte Erziehung, schlechte Gesellschaft kann ihn vom rechten Wege ablenken; eine rationell angewendete Strafe wird ihn aber in den meisten Fällen wieder wecken.

Der Verbrecher — ausgenommen der Gewohnheits-Verbrecher — hat in der Haft einen psychischen Heilprozeß durchzumachen, der, wenn er normal verläuft, mit Rekonvaleszenz und völlig hergestellter geistiger Gesundheit endet.

Wenn nun auch, je nach der Beschaffenheit des Individuums, mehr oder weniger Zeit erforderlich ist, ehe dieser Zustand eintritt, so wird doch der Zeitpunkt eintreten, wo der Wille nach neuer Entfaltung sich sehnt.

Können dazu auch Jahre erforderlich sein, 10 Jahre gewiß nicht.

Tritt dieser Moment ein, wo der Wille in die That sich umsetzen will, und er wird zurückgehalten, so schlägt er nicht selten in's Gegentheil um.

Statt der Willenskraft erzeugt sich Willensschwäche, und mit dem Eintritte dieser, ist Alles verloren.

Nimmt man nun hinzu, daß nach den Vorschriften des Strafhauses der Gefangene mit dem Eintritte in das Strafhaus jeder Selbstständigkeit verlustig wird, und nur eine verständige Leitung nach dem Prinzip der Individualisirung ihn vor dem völligen Untergange seiner Individualität bewahren kann, so ist zweifellos, daß nach Vollstreckung einer 10- und mehrjährigen Strafe der Gefangene als beinahe willenlose Maschine die Anstalt verläßt.

Daß aber dem Staate mit einem solchen Gliede der Gesellschaft nichts gedient sein kann, bedarf keines Beweises.

Langjährige Haft wirkt auch auf den psychischen Zustand der Gefangenen nur verderblich.

Ich komme nun zu dem Punkte

ad IV.:

ob ich 10 Jahre Zuchthaus als höchsten Satz für ausreichend halte, um die Zwecke einer zeitigen Strafe zu erreichen?

Diese Frage präsumirt die Beantwortung einer andern Frage, nämlich der: Welches sind denn die Zwecke einer zeitigen Strafe?

Jede Strafe hat zuerst den Zweck der Genugthuung oder Gerechtigkeit.

Mag dieser Zweck immerhin aus der Idee der Wiedervergeltung hervorgegangen sein, er bleibt deshalb nicht minder für die Rechtspflege der erste und oberste.

Die Verletzung des öffentlichen Rechtsbewußtseins rächt sich durch Schädigung an den edelsten Gütern des Verbrechers, und zwar so, daß dieser Schaden ein Aequivalent bildet für die Verletzung.

Jede Strafe hat ferner auch den Zweck der Abschreckung, nicht im mittelalterlichen Sinne, sondern vielmehr in der Erzeugung von dem Bewußtsein der Unausbleiblichkeit der Bestrafung.

Jede Strafe hat endlich noch den Zweck der Besserung.

Das Verbrechen, wo es auch vorkommt, zeugt für das Vorhandensein einer sittlichen Mißbildung, welche nur durch Nacherziehung, beziehentlich Zwangserziehung beseitigt werden kann.

Welche Art von Zweck prävalirend sein muß, kommt theils auf die Auffassung, theils auf den Standpunkt des Beurtheilers an.

Die zeitige Strafe bleibt gleichwohl Strafe, und muß den nächsten und obersten Zweck haben: Gerechtigkeit zu üben. Im civilisirten Staate wird sie allerdings ebenso energisch auf Besserung abzielen.

Welchen Standpunkt man aber auch einnehmen mag, so viel ist unbestritten, daß auf die Feststellung der Straf-Maxima oder Minima nur der Zweck der vergeltenden Gerechtigkeit von Einfluß sein kann.

Obschon also der Besserungszweck im vorliegenden Falle nicht in Frage kommen kann, glaube ich doch von meinem Standpunkte aus, mich der Frage nicht entziehen zu sollen, ob 10 Jahre als höchster Satz für eine zeitige Strafe für den Besserungszweck ausreichend erscheinen.

Nach meinen Erfahrungen sind 10 Jahre für diesen Zweck viel zu viel.

Der Gefangene wird, wie schon oben bemerkt, in der Haft einen sittlichen Heilprozeß durchzuleben haben; gleichviel, ob er in Einzelhaft oder Kollektivhaft, oder auch in — Kommunikativhaft gehalten wird.

Dieser Heilprozeß entwickelt sich so sicher nach bestimmten Gesetzen, wie jeder andere Prozeß in der Natur.

Wenn nun auch individuelle Unterschiede in der Dauer der Entwickelung dieses Prozesses vorkommen, so wird doch über ein gewisses Maß von Zeit hinaus die Aussicht auf Erfolg ganz illusorisch werden. Entweder also, es tritt innerhalb einer gewissen Zeit die Besserung ein, oder sie bleibt ganz weg.

Kann nun auch dieser Zeitpunkt schwerlich für das Individuum im Voraus nach Jahren bestimmt werden, so läßt sich doch so viel mit Entschiedenheit behaupten, daß, wenn das Besserungsstreben innerhalb eines Zeitraumes von 4 bis 5 Jahren nicht eingetreten ist, eine Aussicht auf Erfolg kaum mehr vorhanden ist.

In diesem Punkte befinde ich mich in völliger Uebereinstimmung mit Füeßlin. Er sagt („Die Einzelhaft" pag. 333): „Die Möglichkeit einer längerzeitigen, als vierjährigen Einzelhaft auch zugegeben, dürfte doch eine Nothwendigkeit derselben zur Erreichung der Besserung bei der Mehrzahl der Gefangenen nicht geboten sein. Wir sämmtliche Beamte des neuen Männerzuchthauses, besonders die Hausgeistlichen, glauben deshalb, daß bei den für Belehrung und Besserung empfänglichen Gefangenen die Zeit von 4 Jahren ausreicht, eine auf Einsicht, Reue und gute Grundsätze gestützte Besserung zu bewirken, und daß, wo in solcher Zeit die Bemühungen der Beamten und die in dem System gelegenen Besserungsmittel erfolglos bleiben, auch eine längere Einzelhaft ohne Einwirkung auf die Besserung bleiben werde.

Was hier von der Einzelhaft gesagt ist, gilt ebensogut

Digitized by Google

von jeder anderen Haftart, besonders wenn sie auf das Prinzip der Individualisirung basirt ist.

Was nun aber den Zweck der vergeltenden Gerechtigkeit betrifft, so halte ich dafür, daß 10 Jahre als höchstes Maß für eine zeitige Strafe zu niedrig gegriffen sind, zumal wenn das Minimum der Zuchthausstrafe auf 1 Jahr herabgesetzt wird.

Für das Bewußtsein des Volkes ist nicht die Zahl der Jahre das Gravirende, sondern das überhaupt auf dem Zuchthause Gewesensein.

Ob 20 oder 30 Jahre Zuchthaus, das ist für die Vorstellung des Volkes sowohl wie des Damnifikaten irrelevant. Es ist eine Zeitdauer, deren Ende nicht abzusehen und schwerlich zu erleben ist.

Das richtigste Maximum für eine zeitige Strafe scheint mir 15 Jahre zu sein.

Nach dem Königlich Sächsischen Revidirten Strafgesetzbuche Artikel 35. ist lebenswierige Zuchthausstrafe gleich zu rechnen einer Dauer von 30 Jahren. Ist nun das begangene Verbrechen zwar kein solches, das mit dem Leben zu büßen ist, steht aber demselben sehr nahe, so daß es die höchste zeitige Strafe verdient, so dürfte es vom Standpunkte der vergeltenden Gerechtigkeit als rationell erscheinen, daß es mit der Hälfte des Lebens gebüßt werde.

Dadurch wird eine große Gefahr beseitigt, welche meiner Ueberzeugung nach darin liegt, daß durch zu gelinde Strafen das Rechtsbewußtsein des Volkes geschädigt werde.

Für den Besserungszweck sind also nach meiner Meinung 10 Jahre als Strafmaximum zu viel und für den Gerechtigkeitszweck oder den der Genugthuung zu wenig.

Dadurch scheinen sich freilich zwei unversöhnbare Widersprüche herauszubilden, deren Lösung vergeblich angestrebt wird.

Man könnte versucht werden, aus diesem Grunde gleichsam als Vermittelungsvorschlag eine zehnjährige Maximaldauer der Strafe zu empfehlen.

Dennoch wäre dies jedenfalls falsch. Als höchster Zweck auch der zeitigen Strafe muß unter allen Umständen der der vergeltenden Gerechtigkeit anerkannt werden. Er allein kann und darf von Einfluß auf die Maximalbestimmung der Strafe sein.

Da nun zu Erreichung dieses Zweckes aus oben angegebenen Gründen 15 Jahre als Maximum für zeitige Strafe angenommen werden müssen, so halte ich dafür, daß dieser Satz auch eingehalten werden muß.

Es scheint beinahe, als wolle ich dem Zwecke der Genugthuung den Besserungszweck zum Opfer bringen, ganz gegen mein Interesse als Strafanstaltsbeamter.

Dem ist aber nicht so.

Dagegen freilich muß ich mich auf das Entschiedenste verwahren, daß man einen Ausgleich herbeiführt zwischen Genugthuung und Besserung durch Einführung der Einzelhaft als alleinigen Haftmodus.

Die Einzelhaft ist von außerordentlichem Segen. Es ist aber grundfalsch, sie selbst als Strafe auftreten zu lassen, während sie nur die Form der Strafe sein kann und als Mittel dem Strafanstaltsbeamten zu Gebote stehen muß, um die hohen Zwecke des Strafvollzugs, namentlich den der Besserung zu erreichen.

Will man aber gar eine arithmetische Position aufstellen und behaupten: wie sich 2:3 verhält, oder wie sich 3:4 verhält, so verhält sich die Einzelhaft zur Gemeinschaftshaft, so ist das, gelindest ausgedrückt, von keinerlei Standpunkt zu rechtfertigen und entbehrt in den Augen des Sachkenners jeder Begründung.

Erst in den letzten Wochen habe ich Veranlassung gehabt, mich über diesen Gegenstand gutachtlich zu äußern in Folge einer Frage, welche der Deutsche Juristentag für seine nächste Versammlung auf die Tages-Ordnung gesetzt hat: „Ist es angemessen, die Einzelhaft in das Strafsystem aufzunehmen und unter welchen Modalitäten?“

Nein, auf diese Art ist ein Ausgleich nicht herbeizuführen. Wohl aber giebt es dazu noch andere Mittel.

Das vorzüglichste ist die bedingte Freilassung oder die Beurlaubung der Gefangenen.

Nach dieser Einrichtung kann ein Detinirter, nachdem er einen Theil seiner Strafe in der Anstalt verbüßt und durch sein Verhalten Hoffnung auf eine nachhaltige Besserung erweckt hat, vor Beendigung seiner Strafzeit auf eine zu bestimmende Zeit aus der Haft beurlaubt werden, außerhalb derselben einen rechtlichen Erwerb zu suchen und durch seine Aufführung den Beweis zu liefern, daß man in der Hoffnung auf eingetretene Besserung sich nicht getäuscht hat.

Durch eine derartige Institution wird es möglich, den für Belehrung und Besserung empfänglichen Detinirten, dessen Willenskraft wieder Spannkraft erlangt hat, zeitiger Haft zu entlassen und ihn „unverstümmelt“ der Gesellschaft und dem Leben zurückzugeben. Es liegt aber auch die Möglichkeit vor, den Beurlaubten, falls er sich einer solchen Gnade unwürdig macht, wieder einzuziehen und ihn seine volle Strafzeit verbüßen zu lassen.

Auf solche Art kann für einen besserungswilligen, reuigen und zugleich strebsamen Gefangenen, selbst bei einer Verurtheilung zur höchsten zeitigen Strafe, eine Ermäßigung auf 6 bis 8 Jahre eintreten, die er dann in Aussicht auf den Erfolg seiner Bestrebungen wohl zu überwinden im Stande ist.

Das Gerechtigkeitsgefühl des Volkes bleibt dabei unverletzt; denn es sieht in dem Beurlaubten immer noch den Gefangenen und versöhnt sich endlich mit ihm beim Anblicke seiner völlig veränderten Gesinnungen.

Der Gewohnheits-Verbrecher aber und der tief sittlich Gesunkene sieht, es giebt für ihn keine andere Rettung als auf dem Wege der Besserung, sonst muß er seine Strafzeit bis zu Ende ertragen.

Facta loquuntur!

Das Königreich Sachsen besitzt diese Institution seit dem Jahre 1862 und vermag die glänzendsten Resultate aufzuweisen.

Der Verfasser Dieses hat sich über die Beurlaubung eingehender verbreitet in seiner Schrift: „Besserung auf dem Wege der Individualisirung.“

In gewissen Fällen kann auch die bedingungslose Begnadigung als ein Mittel angewendet werden zur Versöhnung der sich scheinbar widersprechenden Strafzwecke. Selbstverständlich ist damit nur diejenige Begnadigung gemeint, zu welcher Sträflinge empfohlen werden können, wenn sie bereits längere Zeit durch ihr Betragen den Beweis geliefert haben, daß sie ihr Vergehen bereuen und wirklich gebessert sind. (Vergl. d'Alinge, Besserung auf dem Wege der Individualisirung.

Muß nun ein Gefangener seine ganze Strafzeit bez. 15 Jahre verbüßen, und treten für ihn alle die somatischen und psychischen Nachtheile langjähriger Haft ein, die oben geschildert worden sind, so wird das Niemand für eine Härte Seitens des Staates betrachten. Der Detinirte hat sich das selbst zuzuschreiben und der Staat darf sich nicht als verantwortlich ansehen, wenn er durch Belegung mit einer zeitigen Freiheitsstrafe, thatsächlich dem Verbrecher Uebel zufügt, welche derselbe für die Lebenszeit zu tragen hat.

ad V.

Es erübrigt für mich nur noch eine gutachtliche Aeußerung darüber, ob ich dafür halte, daß eine Ueberschreitung dieser Zeitdauer (10 Jahre) entweder

a) nichts nütze
oder sogar
b) schade, indem dadurch die durch die vorangegangene Strafzeit erreichten Erfolge vermindert oder beeinträchtigt werden.

Könnte ich auch diesen Punkt als durch das bereits Gesagte erledigt ansehen, so erlaube ich mir doch denselben in Kürze näher zu beleuchten.

Handelt es sich um Erreichung des Besserungszweckes, so nützt allerdings eine länger als 10jährige Strafdauer nicht, da schon diese oft mehr als zu viel ist.

Handelt es sich aber um die vergeltende Gerechtigkeit, so nützt die länger als 10jährige Dauer in dem dafür geeigneten Falle gar wohl

Zunächst im Erkenntniß, indem es dem Volksbewußtsein genügt, welches auf's Neue und immer wieder erkennt: „je größer die Sünde, desto länger die Strafe.“

Das größere Maß der Rechtsverletzung findet in dem größeren Maße der Strafe ein entsprechendes Aequivalent. Dann aber nützt die länger als 10jährige Haft auch als Präventivmaßregel für unverbesserliche Subjekte, die auf diese Art

Digitized by Google

wenigstens länger außer Stande sind, die Gesellschaft auf's Neue zu schädigen.

In Rücksicht auf den Besserungszweck muß eine 10jährige Haft unbedingt schaden, wenn nämlich wirkliche Besserung eingetreten ist, wie viel mehr eine Ueberschreitung dieser Zeitdauer.

Es müssen dann, wie der Erlaß sehr zutreffend erwähnt, die bereits erreichten Erfolge vermindert oder beeinträchtigt werden.

Aus diesem Grunde muß auch für den Fall, daß das Maximum der Strafe auf 10 Jahre festgesetzt werden sollte — wenn die Erreichung des Besserungszweckes nicht völlig illusorisch werden soll: die bedingte Freilassung oder das Beurlaubungssystem angenommen werden.

Nur durch diese Institution in Verbindung mit vorsichtiger Verwendung der bedingungslosen Begnadigung ist es möglich, die durch langdauernde Haft herbeigeführten Nachtheile abzuschwächen und der bürgerlichen Gesellschaft Glieder zurückzugeben, welche im Stande sind, sich wahrhaft zu rehabilitiren.

Wird das Beurlaubungssystem angenommen, dann darf ohne Bedenken das Maximum zeitiger Freiheitsstrafen auf 15 Jahre festgestellt werden.

Außerdem mag nicht unerwähnt bleiben, daß auch soziale und national-ökonomische Gründe für Annahme dieses Systems sprechen.

Bei dem Fortschritte, wie ihn die Gegenwart aufzuweisen hat, ist der Verlust eines Jahres bedeutungsvoller, wie der sonst von zwei und mehr Jahren.

Es ist daher gewiß nicht zu viel behauptet, wenn man annimmt, daß der, welcher jetzt 10 Jahre in der Gesellschaft fehlt, derselben fremder geworden ist, als Einer, welcher sonst 20 Jahre von ihr fern gehalten wurde. Wie schwer muß es ihm also werden, das Versäumte nachzuholen. Die bedingte Freilassung bietet ein geeignetes Mittel, diesem Uebel zu begegnen.

Beurlaubung allein vermindert aber auch ohne Beeinträchtigung der Zwecke des Strafvollzuges die Kosten der Strafvollstreckung und führt außerdem der Gesellschaft nutzbare Kräfte zu. Ein Umstand, welcher für die Gegenwart gewiß nicht unberücksichtigt gelassen werden kann.

Mein Votum in der vorliegenden Sache würde schließlich in Kürze dahin gehen:

> Man führe als Maximalstrafsatz 15 Jahre Haft — ohne irgend welche nahere Bestimmung hinsichtlich der Einzelhaft, Kollektivhaft oder Kommunikativhaft — aber mit diesem zugleich das System der bedingten Freilassung (Beurlaubung) im Norddeutschen Bunde ein.

Zwickau, am 30. Mai 1869.

Eugene d'Alinge,
Königl. Sächsischer Regierungsrath.

## 7. Strafanstalt Bruchsal.

### Gutachten

des

Zellengefängniß-Direktors Eckert in Bruchsal, betreffend die Festsetzung des Maximums der zeitlichen Zuchthausstrafe in dem Entwurfe des Norddeutschen Strafgesetzbuches.

Das Zellengefängniß Bruchsal existirt im 21. Jahre als Strafanstalt. Der Unterzeichnete steht derselben im 11. Jahre vor, hatte also erstmals Gelegenheit, die Wirkungen länger dauernder Strafen darin zu beobachten.

Wie die angeschlossene Statistik ausweist, ist die Zahl derjenigen Gefangenen, die sich über 10 Jahre im Zellengefängniß befanden, eine geringe. Das Strafgesetz ist milde, die nach dem älteren Strafgesetze zu längeren Strafzeiten Verurtheilten wurden im Hinblick auf die Bestimmungen des neuen Gesetzes vielfach begnadigt, und die Einzelhaft kürzt die Strafzeiten um ein Drittheil, weil unsere Gesetze über den Strafvollzug bestimmen, daß 2 Jahre Einzelhaft gleich 3 Jahren Gemeinschaftshaft zu rechnen sind.

In der Statistik habe ich auch die lebenslänglich Verurtheilten aufgenommen, weil nach der bei uns herrschenden Praxis diese Kategorie von Gefangenen in der Regel nach entsprechender Strafdauer begnadigt zu werden pflegt.

Schreite ich nach diesen Vorbemerkungen zur Beantwortung der in dem hohen Erlasse vom 11. dieses Monats aufgestellten Fragen, so komme ich zu folgenden Resultaten:

Zu I.

Seit dem Jahre 1852 wurden in das Zellengefängniß eingeliefert:

| | |
|---|---|
| 1) lebenslänglich Verurtheilte | 33 |
| 2) zu einer Strafe über 15 Jahre Gemeinschaftshaft | 74 |
| 3) zu einer Strafe von mehr als 10 Jahren bis 15 Jahren Gemeinschaftshaft | 114 |
| Summa der zu mehr als 10jähriger Freiheitsstrafe Verurtheilten | 221 |

Zu II.

Von dieser Zahl verbüßten die Strafe

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1) in der wirklichen Dauer von über 10 bis 15 Jahren | | | 32 |
| und zwar | | | |
| a) lebenslängliche | | 6 | |
| davon wurden begnadigt | 3 | | |
| davon sind gestorben | 2 | | |
| wahnsinnig geworden | 1 | | |
| | 6 | | |
| b) zeitlich Verurtheilte | | 26 | |
| davon wurden mit Strafende entlassen | 13 | | |
| begnadigt | 12 | | |
| wegen Tod abgegangen | — | | |
| wegen Wahnsinn abgegangen | | | |
| sind noch da | 1 | | |
| | 26 | | |
| | | | 32 |
| 2) in der wirklichen Dauer von über 15 Jahren | | | 7 |
| a) lebenslängliche | | 4 | |
| begnadigt | 3 | | |
| gestorben | 1 | | |
| | 4 | | |
| b) zeitlich Verurtheilte | | 3 | |
| Strafende | 2 | | |
| begnadigt | 1 | | |
| | 3 | | |
| | | | 7 |

Von der Kategorie 2. sind keine wegen Todes oder Wahnsinns Abgegangenen zu notiren, auch keiner, der sich nach 15jähriger Haft in der Strafanstalt befände. Unser ältester Gefangener ist ein zu 25 Jahren Zuchthaus verurtheilter, jetzt 69 Jahre alter Mann, der mit seiner Stieftochter im blutschänderischen Umgang lebte, und die Früchte dieses Umgangs, einige Kinder auf schauderhafte Weise ermordete. Er befindet sich seit 1856 im Zellengefängniß, seit 1864 in Gemeinschaft — ist körperlich und geistig weit herabgekommen. Indeß wurde seine Strafe vermöge der gesetzlichen Fiktion als in Einzelhaft zu erstehen auf 16 $^{2}/_{3}$ Jahre ermäßigt.

Alle übrigen Gefangenen sind noch nicht 10 Jahre in der Strafanstalt, wie denn überhaupt die Zahl der längerzeitig Verurtheilten in dem Zellengefängniß eine sehr geringe ist. Unsere (in den Blättern für Gefängnißkunde veröffentlichten) Jahresberichte weisen aus, daß sich unter diesen Gefangenen nur 6 Prozent befanden, die länger als 4 Jahre detinirt sind.

Zu III.

Die Wirkungen der Strafe überhaupt sind selbstredend verschieden nach der Individualität der Gefangenen, nach der körperlichen und geistigen Widerstandsfähigkeit gegen Uebel, wie die Gefangenschaft. Die Reue über ein sündhaftes Leben, über ein großes Verbrechen, die Erwägung des verfehlten Lebenszweckes, der Eindruck einer verhängten sehr langen Strafe wiegen hier meist sehr schwer. Hoffnungslosigkeit kann bei Gefangenen ebenso die rohesten Gewaltausbrüche als den Zustand der trostlosesten Depression hervorbringen.

Daher ist es keine auffallende Thatsache, daß die Todes- und Wahnsinnsfälle in verhältnißmäßig weitaus größerer Zahl vor, als nach dem 11. Haftjahre eintreten. Wer es bis dahin

Digitized by Google

aushält, ist gewöhnlich so geartet, daß er es auch noch länger aushalten kann.

Von 1852—1869 sind 4000 Gefangene in der Anstalt gewesen (nur wenig über diese runde Zahl). Hiervon sind gerade 100 gestorben, also 2½ Prozent. Es ist gewiß hingegen auffallend, daß von den 189 über 10 Jahre verurtheilten Gefangenen 18, also 10 Prozent starben. Aehnlich verhält es sich mit der Zahl der Seelenstörungen. Auf die Gesammtzahl kommen etwa 3 Prozent, auf die über 10 Jahre Verurtheilten 5 Prozent. Alle diese Fälle von Tod und Seelenstörungen kommen auf diejenigen Gefangenen, die nicht 10 Jahre Haft durchgemacht haben.

Da die Thatsache für sich genügt, habe ich nicht näher untersucht, wie es sich mit dem Alter, wirklichen Strafdauer, Gesundheit und Todesursache der Gestorbenen gegenüber allen Uebrigen verhält. Bei der Statistik der betreffenden Gestorbenen ist indeß ersichtlich, daß solche von 5 Tagen bis 8 Jahre in Gefangenschaft waren und im Lebensalter von 25—71 Jahren standen.

Es ist nicht zu verkennen, daß allzulange dauernde Strafen vorzugsweise schädlich wirken. Kann auch ein Gefangener, der 10 Jahre durchgemacht hat, in der Regel noch mehr ertragen, so nehmen doch seine körperlichen und geistigen Kräfte mehr, als das fortschreitende Alter sonst ausmacht, ab — die Gefangenen werden früher alt.

Wie schon oben bemerkt, kommt aber auf die Individualität außerordentlich viel an, besonders auf Alter, Gesundheitszustand bei der Einlieferung ꝛc.; allein es ist feststehende Thatsache, daß bei uns, trotz der reichlichen Kost, doch immer spätestens nach 6jähriger Strafdauer mit zeitweiser Verabreichung besserer Kost, Beschäftigung im Freien und anderen Erleichterungen nachgeholfen werden muß, wenn der Kräfte- und der Ernährungszustand — die Gesundheit des Gefangenen erhalten werden soll. Bei Gefangenen, die sogar über 10 Jahre in der Strafanstalt sind, tritt diese Nothwendigkeit um so mehr hervor.

Da aber der Tod, Siechthum oder sonstige unheilbare Gebrechen, wie freilich auch in der Freiheit, häufig auch schon vor 10jähriger Gefangenschaft eintreten, so fallen damit viele der wichtigsten gegen die Ausdehnung der Haft über 10 Jahre geltend gemachten Gründe.

Zu IV.

Ein Maximum von 10 Jahren Zuchthaus für die zeitlichen Strafen halte ich dann unbedingt für ausreichend, wenn die Strafe in so strenger Einzelhaft verbüßt wird, wie man solche hier in Bruchsal vollzieht. Beim Vollzug der Einzelhaft ist das Maß räumlicher Freiheit in der Regel geringer, das vielfältig damit verbundene Alleinsein ist härter, macht die gemüthlichen Eindrücke stärker und die 4 Wände der Zelle sind ein unerbittlicherer Wächter, als die menschlichen Aufseher — die Disziplin wird auf diese Art strenger.

Gegenüber der Vollzugsart der Strafe in Moabit muß noch hervorgehoben werden, daß die Gefangenen in Bruchsal weniger Extraspeisen (auf ihre Kosten) erhalten und ein Verkehr mit den Arbeitsunternehmern und deren Beauftragten hier ganz entfällt.

Ebenso dürfte die Versetzung aus der Einzelhaft in die Gemeinschaft in Moabit leichter vorkommen, als in Bruchsal.

Nach meinen Erfahrungen ist es vollkommen korrekt, wenn man wegen des Vollzugs der Strafe in Einzelhaft eine Abkürzung der Strafdauer zuläßt. Dürfte diese Reduktion bei ganz kurzen Strafen bis zu 6 Monaten ganz entfallen, so wäre es auf der anderen Seite vollkommen gerechtfertigt, bei längeren Strafen das Verhältniß umgekehrt zu ändern, wie dies auch in einigen anderen Ländern der Fall ist. — So glaube ich, daß die Verbüßung von 10 Jahren strenger Einzelhaft einer Zuchthausstrafe von 20 Jahren vollkommen gleich kommt.

Im Allgemeinen zu erklären, daß 10 Jahre Zuchthaus als höchster Satz der zeitlichen Strafe ausreichend seien, davon halten mich Bedenken kriminal-politischer Art ab, und vor Allem finde ich, zumal nach Abschaffung der Todesstrafe, den Sprung bis zur lebenslänglichen Strafe zu weit.

Zu V.

muß ich nichtsdestoweniger erklären, daß die Ueberschreitung der 10jährigen Strafdauer bezüglich der Strafnebenzwecke, Besserung ꝛc. kaum etwas nützt. Was in 10 Jahren nicht zu erreichen war, wird auch später nicht erreicht werden.

Die Anwesenheit in der Strafanstalt dient dann eben der Sühne, und das ist gewiß ein hoher Zweck. Sind die Strafen im Allgemeinen nicht hoch, wie bei uns in Baden, so wird beim Vorhandensein enormer Verschuldung, ein Verbleiben in der Strafanstalt auch über 10 Jahre wohl gerechtfertigt sein. Ich könnte es nicht über mich gewinnen, den oben angeführten wegen Mordes zu 25 Jahren Zuchthaus Verurtheilten der allerhöchsten Gnade zu empfehlen. Ist vor 10 Jahren eine wirkliche Besserung eingetreten, so ist diese Errungenschaft nicht gefährdet — der gebesserte Gefangene sieht ja die Gerechtigkeit seiner Strafe ein und trägt sie mit Geduld.

Zeiten des Unmuths über lange Strafen und über fehlgeschlagene Hoffnungen auf Begnadigung giebt es bei Gefangenen hin und wieder — sie sind auch nicht immer ein Zeichen der nicht eingetretenen Besserung denn die Gefangenen sind eben auch Menschen, — aber diese Zeiten des Unmuths kommen nicht nur nach, sondern auch vor der zehnjährigen Dauer der Strafe vor.

Unbedingt schädlich für die Erreichung aller Strafzwecke ist immer die Hoffnungslosigkeit; diese drückt aber den zu langer Zeit Verurtheilten am meisten in den ersten Jahren, am Anfang der Gefangenschaft, und verursacht mit die größere Sterblichkeit.

Die Hoffnungslosigkeit macht rohe und gewaltthätige Gefangene leicht zu wilden Bestien, schwache Gefangene zu Willenslosen und giebt für gar keinen guten Einfluß Raum. Hoffnungslos sollten daher auch die lebenslänglich Verurtheilten nicht sein, auch ihnen sollte die Möglichkeit dereinstiger Freiheit gezeigt werden, und den wohlthätigen Einfluß der desfallsigen Praxis in unserm Lande habe ich an weitaus den meisten lebenslänglich Verurtheilten bewährt gefunden.

Bei langer Strafzeit kann überhaupt immer noch durch Begnadigung nachgeholfen werden, und meine, hier nicht weiter auszuführende Ansicht geht dahin, daß man dieses schöne Vorrecht des Landesfürsten niemals durch einen gesetzlichen Anspruch auf Strafabkürzung beschränken, sondern als die höchst wohlthätige Ausgleichung der stets unvermeidlichen Härten des starren Gesetzvollzugs in einzelnen Fällen recht sorgfältig bewahren sollte.

---

## Statistik.

Die schwerste Freiheitsstrafe des Badischen Strafgesetzes ist die (peinliche) Zuchthausstrafe. Sie wird von 1 Jahr bis lebenslänglich erkannt. Die zeitliche Zuchthausstrafe kann bis 20, bei konkurrirenden Verbrechen bis 30 Jahre erkannt werden. — Die zweitschwerste Strafe ist die Arbeitshausstrafe, die von 6 Monaten bis 6 Jahre erkannt wird.

Das Zellengefängniß Bruchsal (seit 1867 vereinigt mit der 1864 errichteten Hülfsstrafanstalt) nimmt alle männlichen Zucht- und Arbeitshausgefangenen des Großherzogthums Baden auf. Seit dem Jahre 1857 befinden sich darin alle Zuchthausgefangenen des ganzen Landes, also diejenige Kategorie von Gefangenen, um die es sich hier handelt.

Das Zellengefängniß faßt 390, die Hülfsstrafanstalt 60 Einzelgefangene und gegen 30 Kranke in Salen.

Der Stand der Bevölkerung ist letzter Zeit: Zellengefängniß 380, Hülfsstrafanstalt 60 Gefangene.

Die in der Statistik erwähnte Gemeinschaftshaft ist zum Theil in anderen Strafanstalten, zum Theil in dem Zellengefängniß und zum Theil in der Hülfsstrafanstalt vollzogen worden

Seit dem Jahre 1852 befanden sich im Zellengefängniß:

I. Lebenslänglich Verurtheilte im Ganzen 33.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1) Davon wurden begnadigt entlassen . . . . . | | | | 15 |
| und zwar | | | | |
| nach | 19jähriger | Gemeinschaftshaft . . . . . | | 1 |
| „ | 17 „ | „ . . . . . | | 1 |
| „ | 8 „ | Einzel- und | | |
| | 4 „ | Gemeinschaftshaft . . . . . | | 1 |
| „ | 15 „ | „ . . . . . | | 1 |
| „ | 12 „ | Einzel- und | | |
| | 4 „ | Gemeinschaftshaft . . . . . | | 1 |
| | | | Latus | 5 15 |

Digitized by Google

Transport 5 15

nach 11jähriger Einzelhaft . . . . . 1
„ 4 „ „ . . . . . 4
„ 3 „ „ . . . . . 3
15

(Letztere 9 waren politische Gefangene.)

2) Gestorben sind von jenen 33 . . . . . 5
nach 12jähriger Gefangenschaft . . . . . 1
(davon 6 Jahre Einzelhaft),
nach 22jähriger Gemeinschaftshaft . . . . . 1
„ 14 „ „ . . . . . 1
„ 5 „ Einzelhaft . . . . . 1
„ 4 „ „ . . . . . 1
5

3) Wahnsinnig wurden und deshalb in eine Heilanstalt versetzt . . . . . 3
nach 10jähriger Gemeinschaftshaft . . . . 1
„ 4 „ Gefangenschaft . . . . . 1
(darunter 2 Jahre Einzelhaft),
nach 3jähriger Gemeinschaftshaft . . . . 1
3

4) Derzeit noch in der Strafanstalt befinden sich . . 10
seit 1860 . . . . . 1
„ 1863 . . . . . 1
„ 1864 . . . . . 1
„ 1865 . . . . . 1
„ 1867 . . . . . 3
„ 1868 . . . . . 1
„ 1869 . . . . . 2
10

Sa. 33

II. Zu mehr als 10jähriger Strafe Verurtheilte waren in der Strafanstalt seit 1852
a) über 15 Jahre . . . . . 74
b) über 10 Jahre bis 15 Jahre . . . 114
Sa. 189

1) Hiervon blieben volle 10 Jahre und darüber in der Strafanstalt . . . . . 29
und zwar:

a) mit Strafende wurden entlassen . . . . . 15

| Haftdauer. Jahre | Davon Einzelhaft. Jahre | Davon Gemeinschaftshaft. Jahre | |
|---|---|---|---|
| 16 | 8 | 8 | 1 |
| 15 | — | 15 | 1 |
| 15 | 11 | 4 | 1 |
| 13 | 10 | 3 | 1 |
| 13 | 6 | 7 | 1 |
| 13 | 13 | — | 2 |
| 11 | 6 | 5 | 3 |
| 11 | 10 | 1 | 1 |
| 10½ | 6 | 4 | 1 |
| 10½ | 10½ | — | 1 |
| 10 | 10 | — | 2 |
| | | | 15. |

b) Begnadigt wurden . . . . . 13
und zwar mit einer

| Haftdauer. Jahre | Davon Einzelhaft. Jahre | Davon Gemeinschaftshaft. Jahre | |
|---|---|---|---|
| 16 | — | 16 | 1 |
| 14 | 12 | 2 | 1 |
| 13 | 10 | 3 | 1 |
| 12 | — | 12 | 1 |
| 12 | 12 | — | 1 |
| 11 | 8 | 3 | 1 |
| 11 | 11 | — | 2 |
| 10 | 6 | 4 | 2 |
| 10 | 10 | — | 3 |
| | | | 13 |

c) Gestorben oder wahnsinnig geworden sind von dieser Kategorie keine.

d) In der Haft befindet sich über 10 Jahre nur . . . 1
seit 1856. 29

2) Unter 10 Jahre Strafzeit gingen ab . . . . . 127
a) nach vollverbüßter Strafe in Folge der Abkürzung durch Einzelhaft . . . . . 4
nach 7jähriger Einzelhaft . . . . . 3
„ 8 „ „ . . . . . 1
4

b) durch Begnadigung . . . . . 96
(darunter 21 wegen Meuterei, Insubordination und Hochverrath);

c) durch Tod . . . . . 18
und zwar starben nach einer Gefangenschaft von:

| Angabe der durchgemachten Strafzeit. | Alter zur Zeit des Todes. Jahre. | |
|---|---|---|
| 5 Tage, | 49 . . . . . | 1 |
| 6 Monate, | 25 (Selbstmord) . | 1 |
| 1 Jahre, | 35, 58 . . . . | 2 |
| 2 „ | 25, 28 . . . . | 2 |
| 3 „ | 35 . . . . . | 1 |
| 4 „ | 27, 32, 34 . . . | 3 |
| 5 „ | 30, 30, 42, 71 . . | 4 |
| 6 „ | 51 . . . . . | 1 |
| 7 „ | 39, 41 . . . . . | 2 |
| 8 „ | 48 . . . . . | 1 |
| | | 18. |

d) wegen Wahnsinn . . . . . 9
und zwar nach einer Gefangenschaft:
von 1 Jahr Einzelhaft . . . . 1
„ 2 „ „ . . . . 1
„ 3 „ „ . . . . 2
„ 4 „ „ . . . . 2
„ 5 „ „ . . . . 1
„ 6 „ (4 Jahr Gem. ) .{ 1
(2 „ Einzelh. ) .}
„ 7 „ (3 „ Gem. ) .{ 1
(4 „ Einzelh. ) .}
9.

127

3) Es befinden sich noch Gefangene in der Strafanstalt, die zu mehr als 10 Jahren Zuchthaus verurtheilt sind 33
a) zu 10 - 15 Jahre . . . . . 22
Davon wurden eingeliefert:
im Jahre 1861 . . . . . 2
„ „ 1863 . . . . . 3
„ „ 1864 . . . . . 2
„ „ 1865 . . . . . 4
„ „ 1866 . . . . . 1
„ „ 1867 . . . . . 4
„ „ 1868 . . . . . 5
„ „ 1869 . . . . . 1
22.

b) zu über 15 Jahre . . . . . 11
Davon wurden eingeliefert:
im Jahre 1859 . . . . . 1
„ „ 1860 . . . . . 1
„ „ 1863 . . . . . 2
„ „ 1864 . . . . . 3
„ „ 1865 . . . . . 1
„ „ 1867 . . . . . 1
„ „ 1868 . . . . . 1
„ „ 1869 . . . . . 1
11.

— 33

Bruchsal, den 31. Mai 1869.

Eckert.

## V.

## Schreiben des Preußischen Ministers des Innern an den Preußischen Justiz-Minister.

Berlin, den 9. Juli 1869.

Eurer Excellenz beehre ich mich, in Verfolg des Schreibens vom 8. April d. J. beikommend die Gutachten ganz ergebenst zu übersenden, welche auf meine Veranlassung die Strafanstalts-



Digitized by Google

Direktoren von Valentini, Patzke, Schück und von Götzen, sowie der Strafanstalts-Arzt Dr. Delbrück und die Königlich Sächsischen resp. Großherzoglich Badischen Direktoren d'Alinge und Eckert über die Herabsetzung der Maximaldauer der zeitigen Zuchthausstrafe erstattet haben.

Wenn nach den von diesen bewährten Fachmännern gemachten Angaben zwar nicht in Zweifel gezogen werden kann, daß sowohl die Verurtheilung zu besonders langen Strafen, als auch die Dauer der Haft selbst über einen gewissen Zeitraum hinaus in vielen Fällen auf Körper und Geist der Verurtheilten von nachtheiligem Einflusse ist, so glaube ich doch, im Interesse der öffentlichen Ordnung, welche durch eine zu niedrige Normirung der Strafmaße ernsten Gefahren ausgesetzt werden könnte, sowie mit Rücksicht auf die beabsichtigte Einführung des Systems der Haftentlassung auf Wohlverhalten, welches ohnedies eine erhebliche Kürzung der Strafen in Aussicht stellt, mich nicht für die Herabsetzung des höchsten Strafmaßes auf zehn Jahre aussprechen zu können, halte vielmehr dafür, daß Eurer Excellenz erstem Vorschlage entsprechend, das Maß von fünfzehn Jahren beizubehalten sein wird, — eine Ansicht, welcher sich auch die Gutachten der gehörten Fachmänner zum Theil anschließen.

gez. Graf zu Eulenburg.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

## Nr. 6.

Berlin, den 14. Februar 1870.

Im Namen des Präsidiums des Norddeutschen Bundes beehrt sich der unterzeichnete Bundeskanzler den anliegenden Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Militairpersonen der Unterklassen der vormaligen Schleswig-Holsteinschen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen,

nachdem der Bundesrath demselben seine Zustimmung ertheilt hat, dem Reichstage des Norddeutschen Bundes zur verfassungsmäßigen Genehmigung ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.

An
den Reichstag des Norddeutschen Bundes.

# Gesetz-Entwurf,

betreffend

die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Militairpersonen der Unterklassen der vormaligen Schleswig-Holsteinschen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen.

Wir ꝛc. verordnen, was folgt:

§. 1.

Den Militairpersonen der vormaligen, im Jahre 1851 aufgelösten Schleswig-Holsteinschen Armee von der Klasse der Unteroffiziere, Gemeinen und Militair-Unterbeamten (Klassifikation der Militairpersonen, Bundes-Gesetzblatt 1867 Seite 283 u. f. in Verbindung mit dem Chargen-Verzeichniß des Tarifs B. zur Verordnung vom 15. Februar 1850 — Gesetzblatt für die Herzogthümer Schleswig-Holstein 1850, 3. Stück Nr. 6.), welche bei ihrem Eintritt in diese Armee einem Staate des Norddeutschen Bundes angehört haben oder gegenwärtig einem solchen angehören, imgleichen den Wittwen und Waisen dieser Militairpersonen, werden vom 1. Juli 1867 ab Pensionen aus der Bundeskasse bewilligt, nach Maßgabe der das Invaliden-Versorgungswesen betreffenden, in den Staaten des Norddeutschen Bundes geltenden Gesetze und Vorschriften, unter Berücksichtigung jedoch der in gegenwärtigem Gesetze enthaltenen näheren Bestimmungen.

§. 2.

Die Anwendung der im §. 1. gedachten Gesetze und Vorschriften, insbesondere der §§. 1. und 6. bis 13. des Gesetzes vom 6. Juli 1865 und des §. 1. des Gesetzes vom 9. Februar 1867 (Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 10. pro 1867 Seite 126) auf die genannten Militair-Personen findet dergestalt statt, daß danach der Anspruch auf Pension vom 1. Juli 1867 ab allen denen zuerkannt wird, welche zur Zeit ihres Ausscheidens aus der Schleswig-Holsteinschen Armee oder zur Zeit der Auflösung derselben pensionsberechtigt gewesen sein würden, wenn damals ihre Ansprüche nach diesen Gesetzen und Vorschriften beurtheilt worden wären.

Ein Nachweis, daß die vorhandene Invalidität eine Folge des Dienstes sei, wird von denjenigen, welche beziehungsweise 20, 15, 12 und 8 Jahre gedient haben, nicht gefordert.

§. 3.

So weit es auf den Grad der Invalidität und Erwerbsunfähigkeit der betreffenden Militairpersonen (§§. 1. und 2.) ankommt, wird angenommen, daß der gegenwärtige Zustand derselben zur Zeit ihres Ausscheidens aus der Schleswig-Holsteinschen Armee oder zur Zeit der Auflösung derselben bestanden habe.

§. 4.

Die Feldzüge der Jahre 1848, 1849 und 1850 werden, ein jeder für sich, den dabei Betheiligten bei Berechnung der Dienstzeit als Kriegsjahre in Anrechnung gebracht. Die vor dem Eintritt in die Schleswig-Holsteinsche Armee in einer anderen Armee des Norddeutschen Bundes oder in der Dänischen zurückgelegte Dienstzeit wird als Dienstzeit nach ihrer wirklichen Dauer gerechnet.

§. 5.

Diejenigen Militairpersonen (§. 1.), welche als ehemalige Schleswig-Holsteinsche Soldaten beim Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes Unterstützungen aus öffentlichen Fonds beziehen, verbleiben im Genusse dieser Unterstützungen, wenn sie es nicht vorziehen, ihre Ansprüche nach den vorstehenden §§. 2—4. geltend zu machen. Letzteren Falls kommen die empfangenen Unterstützungen auf die Pensionsbeträge, welche ihnen zuerkannt werden, vom 1. Juli 1867 ab zur Anrechnung.

§. 6.

Die Pensionen der im Staats-, Kommunal- oder ständischen Institutendienste angestellten, nach gegenwärtigem Gesetz pensionsberechtigten Personen werden nach den diesfalls in Preußen geltenden Vorschriften für die Dauer der Anstellung belassen, gekürzt oder gänzlich eingezogen. Die beim Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes bereits Angestellten bleiben jedoch im Genusse der Unterstützungen, welche ihnen als ehemaligen Schleswig-Holsteinschen Soldaten ꝛc. neben ihrem Civil-Einkommen bisher gewährt worden sind.

§. 7.

Die nach gegenwärtigem Gesetz geltend zu machenden Pensionsansprüche müssen innerhalb der nächsten drei Jahre nach der Bekanntmachung desselben angemeldet werden; Ansprüche, welche nach Ablauf dieser Frist erhoben werden, können nur nach den Bestimmungen des Abschnitts II. des Gesetzes vom 6. Juli 1865 beurtheilt werden.

§. 8.

Den Wittwen der in den Feldzügen von 1848, 49 und 50 gebliebenen, an den erlittenen Verwundungen oder Beschädigungen, oder in Folge der Kriegsstrapazen gestorbenen Militairpersonen (§. 1.) wird, sofern der Verstorbene bei seinem Eintritt in die Schleswig-Holsteinsche Armee oder bei seinem Ableben einem Staate des Norddeutschen Bundes angehörte, eine Unterstützung nach Maßgabe der §§. 3. und 5. des Gesetzes vom 9. Februar 1867 gewährt. Die diesfälligen Beträge sind ebenfalls vom 1. Juli 1867 ab zahlbar.

Die Wittwen und Waisen der übrigen Militairpersonen, welche nach der Verordnung vom 15. Februar 1850 pensionsberechtigt sein würden, können im Falle und nach Maßgabe der Bedürftigkeit Unterstützungen bis zur Höhe der im Gesetze vom 9. Februar 1867 bestimmten Beträge erhalten.

Das im §. 5. über Anrechnung bereits zahlbarer Unterstützungen Gesagte findet auch hier Anwendung.

§. 9.

Die auf Grund gegenwärtigen Gesetzes zuständigen Pensionen und Unterstützungen können den Betheiligten nicht angewiesen werden, wenn dieselben bereits eine gleich hohe Pension ꝛc. aus Staats-, Kommunal- oder ständischen Institute-Fonds beziehen.

Ist letztere niedriger als die nach diesem Gesetze zu gewährende Pension oder Unterstützung, so wird zur Erfüllung des Mehrbetrages der erforderliche Zuschuß gewährt.

§. 10.

Die vorstehenden Bestimmungen finden innerhalb der entsprechenden Chargen auch auf die vormalige Schleswig-Holsteinische Marine Anwendung.

§. 11.

Die auf Grund dieses Gesetzes jährlich zu zahlenden Beträge sind in den Bundeshaushalts-Etat des betreffenden Jahres als außerordentliche Ausgabe aufzunehmen.

Urkundlich ꝛc. ꝛc.

## Motive.

Bei der Berathung des Gesetzes vom 14. Juni 1868 wurde in der 16. Sitzung des Reichstages am 5. Juni 1868 der Antrag gestellt: Denjenigen Personen der Unterklassen der vormaligen Schleswig-Holsteinschen Armee, sowie den Wittwen und Waisen derselben, welche nach der Verordnung vom 15. Februar 1850 pensionsberechtigt gewesen sein würden, vom 1. Juli 1867 an Pensionen zu gewähren und den Betrag dieser Pensionen nach den Bestimmungen der Preußischen Gesetze über die Versorgung der Militair-Invaliden vom Ober-Feuerwerker abwärts vom 6. Juli 1865 und 9. Februar 1867 zu bemessen.

Der Kommissar der Bundes-Regierungen bat, diesen Antrag abzulehnen, erklärte jedoch, daß die legislative Regelung des Pensionswesens der in Rede stehenden Personen ins Auge

gefaßt sei und erfolgen werde. Der vorliegende Gesetz-Entwurf ist bestimmt, dieser Erklärung zu entsprechen.

Wie bei den Offizieren, so kann auch bei den Invaliden der unteren Chargenklassen der vormals Schleswig-Holsteinschen Armee nach der allgemeinen Lage der Verhältnisse ein positives Recht zur Begründung ihrer Pensionsansprüche nicht anerkannt werden. Dieselben Gründe der Billigkeit jedoch, welche für die Offiziere sprachen, sprechen auch für die den untern Chargenklassen angehörenden Personen: auch ihnen sind durch die Schleswig-Holsteinsche Verordnung vom 15. Februar 1850 Pensionen zugesichert worden, und auch ihnen sind diese Zusicherungen, und zum Theil die bereits bewilligten Pensionen selbst, mit der Aufhebung der Schleswig-Holsteinschen Gesetzgebung wieder entzogen worden. Nur den, dem Herzogthum Holstein angehörenden Invaliden und Wittwen Gebliebener und wenigen in Holstein wohnenden Schleswigern wurden statt dessen aus dem Spezial-Budget des Herzogthums Holstein Unterstützungen bewilligt. Erst seit dem 1. April 1865 wurden von der damals gemeinschaftlichen Regierung der Herzogthümer gleiche Unterstützungen wie den Holsteinern auch den Schleswigern allgemein bewilligt. Die seitdem — gegenwärtig aus Königlich Preußischen Kassen — gezahlten Unterstützungen belaufen sich auf jährlich 21,217 Thlr. 9 Sgr. Es partizipiren hieran 551 Invaliden unterschiedener Chargen, der Durchschnittsbetrag der jährlichen Unterstützungen für die einzelne Person beträgt sonach 38 Thlr. 15 Sgr. 3 Pf. An 63 Wittwen werden gezahlt 1855 Thlr. 28 Sgr. 11 Pf., im Durchschnitt also den einzelnen Personen jährlich 28 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf. An Waisen werden Unterstützungen zur Zeit nicht gezahlt.

Es ist ersichtlich, daß diese Beträge erheblich gegen diejenigen zurückbleiben, welche den Empfängern zufließen würden, wenn die Preußischen Invalidengesetze vom 6. Juli 1865 und 9. Februar 1867 auf sie angewendet würden. Die Billigkeit aber fordert, nicht allein daß dies geschehe, sondern auch, daß es rückwirkend von demselben Zeitpunkte ab geschehe, mit welchem den Offizieren der vormals Schleswig-Holsteinschen Armee, unter Anwendung der Preußischen Pensionsgesetze, Pensionen bewilligt worden sind. Nicht minder ist es eine Forderung der Billigkeit, daß auch denjenigen Invaliden der Schleswig-Holsteinschen Armee und Wittwen Gebliebener eine gleiche Berücksichtigung zu Theil werde, welche bisher keine Unterstützungen erhalten haben, wiewohl auch sie im Kriege gegen Dänemark invalide geworden sind, beziehungsweise ihre Ernährer verloren haben.

Die Nachzahlung der entsprechenden Pensionsbeträge vom 1. Juli 1867 ab wird dadurch bedingt, daß die betreffenden Personen füglich nicht darunter leiden können, daß ihre Pensionsverhältnisse später als diejenigen der Offiziere ꝛc. geregelt werden, bei welchen Letzteren der Grundsatz der Nachzahlung von dem genannten Termin ab zur Geltung gelangt ist. Eine Berücksichtigung und Befriedigung älterer, über den 1. Juli 1867 hinausreichender Ansprüche kann dagegen hier ebenso wenig stattfinden, als dies bei den Offizieren geschehen, und zwar aus denselben Gründen, welche bei der Berathung des Gesetzes vom 14. Juni 1868 bereits dagegen angeführt und erörtert worden sind.

Von diesen Auffassungen ausgehend hat der vorliegende Entwurf sich überall in möglichster Uebereinstimmung mit dem Gesetz vom 14. Juni 1868 zu halten gesucht. Die im Einzelnen nothwendigen Abweichungen haben ihren Grund in der Verschiedenheit der Verhältnisse der oberen und unteren Chargenklassen und werden bei der hier folgenden Erörterung der einzelnen Paragraphen des Entwurfs motivirt werden.

§. 1.

Die Bezugnahme auf das im Tarif B. der Schleswig-Holsteinschen Verordnung vom 15. Februar 1850 enthaltene Chargenverzeichniß ist nothwendig, weil die Chargenklassen der Preußischen Armee nicht genau dieselben Bezeichnungen führen, wie die der vormals Schleswig-Holsteinschen Armee, und weil in letzterer namentlich auch einige Chargen aufgeführt sind, welche nach den Preußischen Bestimmungen zu den Militair-Unterbeamten gehören und als solche nach dem Civil-Pensionsreglement, oder wie die Büchsenmacher nach eigens nur für sie bestehenden Bestimmungen pensionirt werden, oder auch wie die Sattler einen Pensionsanspruch überall nicht haben. Die Fassung des §. 1. bezweckt, alle Chargen, welche der Schleswig-Holsteinsche Tarif enthält, als dem Soldatenstande angehörig zu behandeln und sie demgemäß, mit Einschluß selbst der Büchsenmacher und Sattler, einer der im §. 6. des Preußischen Gesetzes vom 6. Juli 1865 aufgeführten 4 Chargenklassen zuzutheilen.*)

§§ 2. und 3.

Den Schleswig-Holsteinschen Offizieren sind Pensionen in der großen Mehrzahl auch ohne den Nachweis der Invalidität bewilligt worden: bei den Angehörigen der unteren Chargenklassen kann dies nicht der Fall sein; die Anwendung des Gesetzes vom 6. Juli 1865 bedingt für sie nicht allein den Nachweis der vorhandenen Invalidität, beziehungsweise eines höheren oder geringeren Grades der Erwerbsunfähigkeit (mit alleiniger Ausnahme der in den §§. 7., 8. und 9. sub A. gegebenen Bestimmung), sondern auch die Voraussetzung, daß diese Invalidität ꝛc. eine durch den Dienst entstandene sei (§. 1. des Gesetzes vom 6. Juli 1865).

Die in den §§. 2. und 3. getroffenen Bestimmungen sollen über die Schwierigkeiten hinweghelfen, welche sich wegen der Länge der seit Auflösung der Schleswig-Holsteinischen Armee bereits verflossenen Zeit, in Bezug auf die Führung jenes Nachweises und die Begründung jener Voraussetzung ergeben würden, wenn man dabei sich lediglich an den Status quo von 1851 halten wollte. Daß lediglich derjenige Zustand in Betracht gezogen werden soll, welcher gegenwärtig bei den betreffenden Personen ermittelt wird, enthält aber auch einen wesentlichen Vortheil für diese Personen, denn die Invalidität aller derer, bei denen der Krieg hierzu einen wirklichen und dauernden Grund gelegt hat, wird mit den zunehmenden Jahren sich eher gesteigert als vermindert haben. Dieser Steigerung durch die eventuelle Bewilligung einer höheren Pension Rechnung zu tragen, erscheint nicht ungerechtfertigt, wenn dabei in Erwägung gezogen wird, daß die betreffenden Individuen seither einer ihrem Zustande angemessenen Berücksichtigung sich nicht zu erfreuen gehabt haben.

§. 4.

Den vor der Erhebung der Herzogthümer in anderen Armeen längere Zeit gedienten Soldaten, insbesondere den geborenen Schleswig-Holsteinern, welche aus der Dänischen Armee in die Schleswig-Holsteinische übertraten, die frühere Dienstzeit bei der Beurtheilung ihrer Pensionsansprüche anzurechnen, scheint der Billigkeit angemessen; dagegen lassen sich keinerlei Gründe dafür geltend machen, hier auch auf etwaige spätere, nach der Auflösung der Schleswig-Holsteinschen Armee anderswo geleistete Kriegs- oder Friedensdienste Rücksicht zu nehmen.

§. 5.

Inhalts dieses Paragraphen sollen diejenigen Militairpersonen, welche bereits Unterstützungen beziehen, im Genusse derselben bleiben, wenn sie es nicht vorziehen, ihre Ansprüche nach den §§. 2—4. geltend zu machen. Diese Bestimmung beruht darauf, daß es sich nicht empfiehlt, bereits bewilligte Unterstützungen zu verkürzen; andererseits liegt es aber auch in der Billigkeit, daß diejenigen, welche bisher nur geringe Unterstützungen empfangen haben, zu den höheren gesetzlichen bestimmten Beträgen gelangen können.

§. 6.

Es sind hier die im §. 7. des Gesetzes vom 14. Juni 1868 für Offiziere enthaltenen Bestimmungen mit den für die unteren Klassen erforderlichen Modifikationen getroffen.

Bemerkt wird dabei, daß ebenso, wie für die Offiziere der vormals Schleswig-Holsteinschen Armee eine Anstellungs- und Versorgungsberechtigung im Civil-, Staats- oder Kommunaldienst nicht anerkannt worden ist, dies auch für die unteren Chargenklassen in dem vorliegenden Entwurf nicht geschehen ist. Es wird sich dagegen nichts zu erinnern finden, wenn man

*) Anmerkung:
Zur Klasse I. Ober-Feuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister gehören demnach: die Ober-Feuerwerker bis einschließlich der Handwerksmeister.
Zur Klasse II. Sergeanten: die Feldwebel bis einschließlich Meistergesellen.
Zur Klasse III Unteroffiziere: die Gesellen erster Klasse bis einschließlich Unteroffiziere II. Klasse.
Zur Klasse IV. Gemeine: die Ober-Pioniere bis einschließlich Tamboure und Hornisten.

Digitized by Google

erwägt, daß die hier in Betracht kommenden Personen sich meistens bereits in einem Lebensalter befinden, welches sie nicht mehr geeignet erscheinen läßt, sich dem öffentlichen Dienste noch zu widmen, wenn sie demselben bisher fern gestanden haben. Ueberdies bleibt nicht ausgeschlossen, in denjenigen Fällen, wo die Anstellung eines solchen Invaliden im Staats- ꝛc. Dienste dennoch wünschenswerth erscheint, nach der Bestimmung des §. 6. c. des Reglements vom 16./20. Juni 1867 zu verfahren.

§. 8.

Dieser Paragraph harmonirt mit dem §. 6. des Gesetzes vom 14. Juni 1868. Wenn auch hier im zweiten Alinea und somit in dem Gesetzes-Entwurfe überhaupt Waisen mit aufgeführt sind, so können dies den Zeitverhältnissen nach nur noch solche sein, deren verstorbenen Vätern bei ihrer Entlassung aus der Schleswig-Holsteinischen Armee eine Pension zuerkannt war, und welche jetzt das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben; oder solche, deren Vätern eine Pension zuerkannt wird, und welche bei dem künftig eintretenden Tode der Letzteren das sechszehnte Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Zu den im Alinea 2. gemeinten Wittwen gehören ebenfalls diejenigen, deren Männer im Pensionsstande sterben oder unter den vorstehend gedachten Umständen bereits gestorben sind.

§. 11.

Die hier beantragte Aufbringung der durch die Ausführung des Gesetzes entstehenden Ausgaben als extraordinaire Ausgaben des Norddeutschen Bundes wird dadurch bedingt, daß auf diese Ausgaben im Ordinarium der Bundes-Militair-Verwaltung nicht hat gerücksichtigt werden können. Den muthmaßlichen Betrag der durch die Ausführung des Gesetzes entstehenden Kosten ergiebt der beigefügte Anschlag.

## Kosten-Anschlag.

### I. Invalide.

Nach der numerischen General-Uebersicht in dem Buche des General-Arztes Dr. Niese Seite 347 waren aus der Zeit vom 24. März 1848 bis 30. März 1851 Invaliden vorhanden:

| | | |
|---|---|---|
| durch Verwundung | 834 | |
| | 207 | |
| | 50 | |
| durch Unglücksfälle oder Kriegsstrapazen | 249 | |
| in Summa | | 1,340 Mann. |
| Hiervon werden angenommen: | | |
| als gestorben ½ = | 335 | |
| als geheilt oder aus andern Gründen nicht in Betracht kommend ½ = | 335 | |
| | 670 | " |
| bleiben | | 670 Mann |
| à 60 Thlr. jährlich nach dem Durchschnittssatz des Pensions-Tarifs in dem Gesetze vom 6. Juli 1865 . . | | 40,200 Thlr. |

Von vorstehend aufgeführten 670 Invaliden werden angenommen:

| | |
|---|---|
| ½, rund 502 Mann als zur Verwundungszulage berechtigt, à monatlich 2 Thlr. = 24 Thlr. × 502, also jährlich . | 12,048 " |
| ¼ = 134 Mann zur Verstümmelungszulage à 5 Thlr. monatlich = 60 Thlr. jährlich × 134 . . . . . | 8,040 " |
| Summa I. | 60,288 Thlr. |

### II. Wittwen.

Es werden angenommen:

| | |
|---|---|
| 100 Wittwen mit dem Durchschnittsbetrage der Chargenklassen à 75 Thlr. jährlich . . . . . | 7,500 " |
| Summa II. per se. | |

### III. Kinder.

| | |
|---|---|
| 150 Kinder mit der Erziehungsbeihülfe von 30 Thlrn. jährlich . . . . . | 4,500 " |
| Summa III. per se. | |
| Summa Summarum | 72,288 Thlr. |

| | |
|---|---|
| Transport | 72,288 Thlr. |
| Von dieser Summe würden jedoch die von der Königlich Preußischen Regierung bereits bewilligten und thatsächlich gezahlten Unterstützungen im Betrage von . . . . . | 23,073 " |
| in Abzug zu bringen sein, mithin wirklicher Bedarf der Bundeskasse . . . . . | 49,215 Thlr. |

## Nr. 7.

Berlin, den 14. Februar 1870.

Im Namen des Präsidiums des Norddeutschen Bundes beehrt sich der unterzeichnete Bundeskanzler den beiliegenden Entwurf eines

Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen, dramatischen Werken und Werken der bildenden Künste,

nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage des Norddeutschen Bundes zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.

An
den Reichstag des Norddeutschen Bundes.

# Gesetz,

betreffend

das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen, dramatischen Werken und Werken der bildenden Künste.

## I. Schriftwerke.

### a. Ausschließliches Recht des Urheber.

§. 1.

Das Recht, ein Schriftwerk ganz oder theilweise auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu.

§. 2.

Dem Urheber werden in Beziehung auf den durch das gegenwärtige Gesetz gewährten Schutz gleich geachtet:

a) der Herausgeber oder Unternehmer eines Werkes, welches durch Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet wird und zugleich in sich ein Ganzes ausmacht. Wenn dagegen die einzelnen Beiträge selbstständige Werke bilden, welche nur durch einen gemeinsamen Titel unter einander in Verbindung stehen, so ist der Herausgeber oder Unternehmer des Werkes dem Urheber nicht gleichzustellen.

b) Akademieen, Universitäten, sonstige juristische Personen, öffentliche Unterrichts-Anstalten, sowie gelehrte oder andere erlaubte Gesellschaften für die von ihnen herausgegebenen Werke. Wenn diese Werke durch Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet werden, so kommen die Bestimmungen ad a. zur Anwendung.

Das Urheberrecht an den einzelnen Beiträgen verbleibt unter allen Umständen dem Urheber der Beiträge.

§. 3.

Das im §. 1. bezeichnete Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über. Auch kann dieses Recht von dem Urheber oder seinen Erben ganz oder theilweise durch Vertrag oder durch Verfügung von Todes wegen auf Andere übertragen werden.

### b. Verbot des Nachdrucks.

§. 4.

Jede mechanische Vervielfältigung eines Schriftwerkes, welche ohne Genehmigung des ausschließlich Berechtigten (§§. 1., 2., 3.) veranstaltet wird, heißt Nachdruck und ist verboten.

Hinsichtlich dieses Verbotes macht es keinen Unterschied, ob das Schriftwerk ganz oder nur theilweise vervielfältigt wird.

Als mechanische Vervielfältigung ist auch das Abschreiben anzusehen, wenn es dazu bestimmt ist, den Druck zu vertreten.

§. 5.

Als verbotener Nachdruck (§. 4.) ist auch anzusehen:



Digitized by Google

a) der ohne Genehmigung des Urhebers erfolgte Abdruck von noch nicht veröffentlichten Schriftwerken (Manuskripten).

Auch der rechtmäßige Besitzer eines Manuskriptes oder einer Abschrift desselben bedarf der Genehmigung des Urhebers zum Abdruck.

b) der ohne Genehmigung des Urhebers erfolgte Abdruck von Vorträgen, welche zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung gehalten sind, gleichviel, ob dieselben unter dem wahren Namen des Urhebers herausgegeben werden oder nicht;

c) der neue Abdruck von Werken, welchen der Urheber oder der Verleger veranstaltet, ohne nach dem unter ihnen bestehenden Vertrage dazu berechtigt zu sein oder doch ohne die Zustimmung des anderen Theiles eingeholt zu haben;

d) die Anfertigung einer größeren Anzahl von Exemplaren eines Werkes Seitens des Verlegers, als demselben vertragsmäßig oder gesetzlich gestattet ist.

c. Was nicht als Nachdruck anzusehen ist.

§. 6.

Als verbotener Nachdruck ist nicht anzusehen:

a) das wörtliche Anführen einzelner Stellen eines bereits veröffentlichten Werkes.

b) die Aufnahme bereits veröffentlichter Schriftwerke von geringerem Umfang, wie kleinerer Aufsätze, Gedichte u. s. w. in ein nach seinem Hauptinhalte selbstständiges wissenschaftliches Werk, gleichviel ob dies in Form einer Zeitschrift erscheint, oder nicht. Dasselbe gilt, wenn die Aufnahme in eine zu einem eigenthümlichen literarischen oder künstlerischen Zwecke, sowie zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauche veranstaltete Sammlung von Auszügen aus den Werken mehrerer Schriftsteller erfolgt. Vorausgesetzt ist jedoch, daß in allen Fällen der Urheber oder die benutzte Quelle deutlich angegeben ist;

c) der Abdruck von thatsächlichen Berichten (sogenannten Zeitungsnachrichten), Leitartikeln und Korrespondenz-Artikeln aus Zeitschriften und anderen öffentlichen Blättern, vorausgesetzt, daß die Quelle deutlich angegeben ist;

d) der Abdruck von amtlichen und nicht amtlichen öffentlichen Anzeigen und Nachrichten aller Art, selbst wenn sie, wie Festprogramme, Theaterzettel, Lektionskataloge u. s. w., eine Reihe von Ereignissen und Thatsachen fortlaufend ankündigen;

e) der Abdruck von bereits publizirten Gesetzbüchern oder Gesetzen, von amtlichen Erlassen weltlicher und geistlicher Behörden und geistlicher Oberen, sowie von gerichtlichen Erkenntnissen;

f) der Abdruck von bereits durch den Druck veröffentlichten amtlichen Denkschriften, Entwürfen, Gutachten, Rechtsschriften und anderen öffentlichen Akten oder Verhandlungen, sofern nicht die kompetente Behörde oder der Verfasser sich das Recht zur ausschließlichen Vervielfältigung auf dem Titelblatte oder an der Spitze der ersten Ausgabe des Werkes ausdrücklich vorbehalten hat;

g) die unveränderte Benutzung des Titels eines Schriftwerkes für eine spätere Druckschrift;

h) der Abdruck von Reden, welche bei den Verhandlungen der Gerichte, der Bundes-, Landes-, Bezirks- oder Gemeindevertretungen und bei politischen Versammlungen gehalten werden. Sammlungen, in denen mehrere derartige Reden desselben Urhebers aufgenommen sind, dürfen nur mit Genehmigung des Urhebers veranstaltet werden.

§. 7.

Uebersetzungen bereits veröffentlichter Werke sind nur in folgenden Fällen dem Nachdrucke gleich zu achten:

a) wenn von einem Werke, welches zuerst in einer todten Sprache erschienen ist, ohne Genehmigung des Berechtigten eine Uebersetzung in einer lebenden Sprache herausgegeben wird;

b) wenn der Urheber das Werk gleichzeitig in verschiedenen lebenden Sprachen herausgegeben hat und ohne seine Genehmigung eine Uebersetzung in eine der Sprachen veranstaltet wird, in welchen das Werk ursprünglich erschienen ist;

c) wenn der Urheber sich die Befugniß zur Veranstaltung einer Uebersetzung in eine oder mehrere bestimmte Sprachen auf dem Titelblatte oder an der Spitze der ersten Ausgabe des Werkes ausdrücklich vorbehalten hat, so soll diese Uebersetzung, falls deren Veröffentlichung binnen einem Jahre nach dem Erscheinen des Originalwerkes begonnen und binnen drei Jahren beendet wird, gegen neue Uebersetzungen geschützt werden (§. 15.). Das Kalenderjahr, in welchem das Originalwerk erschienen ist, wird hierbei nicht mitgerechnet.

Bei Originalwerken, welche in mehreren Bänden oder Abtheilungen erscheinen, wird jeder Band oder jede Abtheilung im Sinne dieses Paragraphen als ein besonderes Werk angesehen, und muß der Vorbehalt der Uebersetzung auf jedem Bande oder jeder Abtheilung wiederholt werden.

Bei dramatischen Werken muß die Uebersetzung innerhalb 6 Monate, vom Tage der Veröffentlichung des Originals an gerechnet, vollständig erschienen sein.

Der Beginn und beziehungsweise die Vollendung der Uebersetzung muß zugleich innerhalb der angegebenen Fristen zur Eintragung in die Eintragsrolle (§§. 40 ff.) angemeldet werden, widrigenfalls der Schutz gegen neue Uebersetzungen erlischt.

Die Uebersetzung eines noch ungedruckten gegen Nachdruck geschützten Schriftwerkes (§. 5. Litt. a. und b.) in eine lebende oder todte Sprache ist als Nachdruck anzusehen.

Der Nachdruck einer rechtmäßig erschienenen Uebersetzung ist verboten.

d. Dauer des ausschließlichen Rechtes des Urhebers.

§. 8.

Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachdruck wird, vorbehaltlich der folgenden besonderen Bestimmungen, für die Lebensdauer des Urhebers (§§. 1. 2. Litt. a.) 1 und 30 Jahre nach dem Tode desselben gewährt.

§. 9.

Bei einem von mehreren Personen als Miturhebern verfaßten Werke erstreckt sich die Schutzfrist auf die Dauer von 30 Jahren nach dem Tode des Letztlebenden derselben.

Bei Werken, welche durch Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet werden, richtet sich die Schutzfrist für die einzelnen Beiträge danach, ob die Urheber derselben genannt sind oder nicht (§§. 8., 11.).

§. 10.

Einzelne Aufsätze, Abhandlungen ꝛc., welche in periodischen Werken, als: Zeitschriften, Taschenbüchern, Kalendern ꝛc., bereits erschienen sind, darf der Urheber auch ohne Einwilligung des Herausgebers oder Verlegers des Werkes, in welches dieselben zuerst aufgenommen sind, nach zwei Jahren vom Ablauf des Jahres des ersten Erscheinens an gerechnet, sowohl in anderen periodischen Werken, als auch einzeln oder in Sammlungen der Werke des Urhebers anderweitig abdrucken.

§. 11.

Bei Schriftwerken, welche bereits veröffentlicht sind, ist die im §. 8. vorgeschriebene Dauer des Schutzes an die Bedingung geknüpft, daß der wahre Name des Urhebers auf dem Titelblatte oder unter der Zueignung oder unter der Vorrede angegeben ist.

Bei Werken, welche durch Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet werden, genügt es für den Schutz der Beiträge, wenn der Name des Urhebers an der Spitze oder am Schluß des Beitrags angegeben ist.

Ein Schriftwerk, welches entweder unter einem anderen, als dem wahren Namen des Urhebers veröffentlicht, oder bei welchem ein Urheber gar nicht angegeben ist, wird dreißig Jahre lang, von der ersten Herausgabe an gerechnet, gegen Nachdruck geschützt (§. 30.).

Wird innerhalb dreißig Jahre, von der ersten Herausgabe an gerechnet, der wahre Name des Urhebers von ihm selbst oder seinen hierzu legitimirten Rechtsnachfolgern zur Eintragung in die Eintragsrolle (§§. 40. ff.) angemeldet, so

Digitized by Google

wird dadurch dem Werke der Anspruch auf die im §. 8. bestimmte längere Dauer des Schutzes erworben.

§. 12.

Die erst nach dem Tode ihres Urhebers veröffentlichten Werke werden dreißig Jahre lang, von der ersten Veröffentlichung an gerechnet, gegen Nachdruck geschützt.

Es ist aber hierbei vorausgesetzt, daß die Veröffentlichung vor Ablauf der im §. 8. bestimmten Schutzfrist erfolgt ist.

§. 13.

Bei den von Akademieen, Universitäten, sonstigen juristischen Personen, öffentlichen Unterrichts-Anstalten, sowie von gelehrten oder anderen erlaubten Gesellschaften herausgegebenen Werken (§. 2. Litt. b.), dauert der Schutz gegen Nachdruck dreißig Jahre, von der ersten Herausgabe des Werkes an gerechnet.

§. 14.

Bei Werken, die in mehreren Bänden oder Abtheilungen erscheinen, wird die Schutzfrist von dem ersten Erscheinen eines jeden Bandes oder einer jeden Abtheilung an gerechnet.

Bei Werken jedoch, die in einem oder mehreren Bänden eine einzige Aufgabe behandeln und mithin als in sich zusammenhängend zu betrachten sind, zu welchen Werken namentlich auch die lexikalischen zu zählen sind, beginnt die Schutzfrist erst nach dem Erscheinen des letzten Bandes oder der letzten Abtheilung.

Wenn indessen zwischen der Herausgabe einzelner Bände oder Abtheilungen ein Zeitraum von mehr als drei Jahren verflossen ist, so sind die vorher erschienenen Bände, Abtheilungen u. s. w. als ein für sich bestehendes Werk und ebenso die nach Ablauf der drei Jahre erscheinenden weiteren Fortsetzungen als ein neues Werk zu behandeln.

§. 15.

Das Verbot der Herausgabe von neuen Uebersetzungen dauert im Falle des §. 7. Lit. c. fünf Jahre, vom ersten Erscheinen der rechtmäßigen Uebersetzung ab gerechnet.

§. 16.

In dem Zeitraum der gesetzlichen Schutzfrist (§§. 8. ff.) wird das Todesjahr des Verfassers, beziehungsweise das Kalenderjahr des ersten Erscheinens des Werkes oder der Uebersetzung nicht eingerechnet.

§. 17.

Ein Heimfallsrecht des Fiskus oder anderer zu herrenlosen Verlassenschaften berechtigter Personen findet auf das ausschließliche Recht des Urhebers und seiner Rechtsnachfolger nicht statt.

### c. Entschädigung und Strafen.

§. 18.

Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit einen Nachdruck (§§. 4. ff.) in der Absicht, denselben innerhalb oder außerhalb des Norddeutschen Bundes zu verbreiten, veranstaltet, ist den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen verpflichtet und wird außerdem mit einer Geldbuße von 50 bis 1000 Thalern bestraft.

Kann die verwirkte Geldbuße nicht beigetrieben werden, so wird dieselbe nach Maßgabe der allgemeinen Strafgesetze in eine entsprechende Freiheitsstrafe umgewandelt.

Wenn den Veranstalter des Nachdrucks kein Verschulden trifft, so haftet er dem Urheber oder dessen Rechtsnachfolger für den entstandenen Schaden nur bis zur Höhe seiner Bereicherung.

§. 19.

War das Werk von dem Berechtigten noch nicht herausgegeben, so ist der Betrag der Entschädigung mit Rücksicht auf die besonderen Umstände des Falles richterlich zu bestimmen.

§. 20.

War das Werk von dem Berechtigten bereits herausgegeben, und ist die Höhe des durch den Nachdruck wirklich entstandenen Schadens nicht als erwiesen anzusehen, so ist der Betrag der Entschädigung nach Beschaffenheit der Umstände auf eine dem Verkaufswerthe (Buchhändler-Nettopreise) von funfzig bis tausend Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe gleichkommende Summe vom Richter nach freiem Ermessen zu bestimmen.

§. 21.

Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit einen Anderen zur Veranstaltung eines Nachdrucks veranlaßt, hat die im §. 18. festgesetzte Strafe verwirkt, und ist den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger nach Maßgabe der §§. 19., 20. zu entschädigen verpflichtet, und zwar selbst dann, wenn der Veranstalter des Nachdrucks nach §. 18. nicht strafbar oder ersatzverbindlich sein sollte.

Wenn der Veranstalter des Nachdrucks ebenfalls vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit gehandelt hat, so haften Beide dem Berechtigten solidarisch.

Die Strafbarkeit und die Ersatzverbindlichkeit der übrigen Theilnehmer am Nachdruck richtet sich nach den allgemeinen Bundes- und Landesgesetzen.

§. 22.

Die vorräthigen Nachdrucks-Exemplare und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse u. s. w. unterliegen der Konfiskation und sind nach ergangenem rechtskräftigem Erkenntnisse entweder zu vernichten oder ihrer gefährdenden Form zu entkleiden und alsdann dem Eigenthümer zurückzugeben.

Wenn nur ein Theil des Werkes als Nachdruck anzusehen ist, so erstreckt sich die Konfiskation nur auf den als Nachdruck erkannten Theil des Werkes und die Vorrichtungen zu diesem Theile.

Die Konfiskation erstreckt sich auf alle diejenigen Nachdrucks-Exemplare und Vorrichtungen, welche sich im Eigenthum des Veranstalters des Nachdrucks, des Druckers, der Sortimentsbuchhändler und desjenigen, welcher den Nachdruck veranlaßt hat (§. 21.), befinden.

Die Konfiskation tritt auch dann ein, wenn der Veranstalter des Nachdrucks weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat (§. 18.).

Es steht dem Beschädigten frei, die Nachdrucks-Exemplare und Vorrichtungen ganz oder theilweise auf die ihm zu leistende Entschädigung zu übernehmen, in welchem Falle nur diejenigen Auslagen angerechnet werden, welche auf die von dem Beschädigten zu übernehmenden Gegenstände nothwendig und erweislich verwendet sind.

§. 23.

Das Vergehen des Nachdrucks ist vollendet, sobald Exemplare eines Werkes den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zuwider, sei es im Gebiete des Norddeutschen Bundes, sei es außerhalb desselben, hergestellt worden sind.

Auch die Herstellung eines einzelnen Exemplars ist zur Vollendung des Nachdrucks ausreichend, sobald aus den Umständen erhellt, daß die Herstellung einer Mehrheit von Exemplaren beabsichtigt war.

Im Falle des bloßen Versuchs des Nachdrucks tritt weder eine Bestrafung noch eine Entschädigungs-Verbindlichkeit des Nachdruckers ein.

§. 24.

Die Bestrafung des Nachdruckers und des Veranlassers des Nachdrucks tritt auch dann ein, wenn durch den Nachdruck dem Berechtigten ein vermögensrechtlicher Schaden nicht zugefügt worden ist.

§. 25.

Wegen Rückfalls findet eine Erhöhung der Strafe über das höchste gesetzliche Maaß (§. 18.) nicht statt.

§. 26.

Wenn in den Fällen des §. 6. Litt. b. und c. die Angabe der Quelle oder des Namens des Urhebers vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit unterlassen wird, so haben der Veranstalter und der Veranlasser des Abdrucks eine Geldbuße von 1—20 Thalern verwirkt.

Kann die Geldbuße nicht beigetrieben werden, so wird dieselbe nach Maßgabe der allgemeinen Strafgesetze in eine entsprechende Freiheitsstrafe umgewandelt.

Eine Entschädigungspflicht tritt nicht ein.

§. 27.

Wer vorsätzlich Exemplare eines Werkes, welche den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zuwider angefertigt worden sind, innerhalb oder außerhalb des Norddeutschen Bundes gewerbemäßig feilhält, verkauft oder in sonstiger Weise verbreitet, ist nach Maßgabe des von ihm verursachten Schadens den Beeinträchtigten zu entschädigen verpflichtet und wird außerdem mit Geldbuße nach §§. 18., 24. bestraft.

Die Konfiskation der zur gewerbemäßigen Verbreitung bestimmten Nachdrucks-Exemplare nach Maßgabe des §. 22. findet

Digitized by Google

auch dann statt, wenn der Verbreiter nicht vorsätzlich gehandelt hat.

### f. Verfahren.

§. 28.

Sowohl die Entscheidung über den Entschädigungsanspruch, als auch die Verhängung der im gegenwärtigen Gesetze angedrohten Strafen und die Konfiskation der Nachdrucks-Exemplare ꝛc. gehört zur Kompetenz der ordentlichen Gerichte.

Es steht jedoch den Betheiligten frei, im Falle des Einverständnisses den unter ihnen streitigen Entschädigungsanspruch durch schiedsrichterliches Urtheil eines Sachverständigen-Vereins (§ 33.) endgültig entscheiden zu lassen.

§. 29.

Das gerichtliche Strafverfahren ist nicht von Amts wegen, sondern nur auf den Antrag des Verletzten einzuleiten. Der Antrag auf Bestrafung kann bis zur Abfassung des Straferkenntnisses erster Instanz zurückgenommen werden.

§. 30.

Sowohl der Antrag auf Entschädigung, als auch der Antrag auf Bestrafung steht Jedem zu, dessen Urheber- oder Verlagsrechte durch die widerrechtliche Vervielfältigung beeinträchtigt sind oder beeinträchtigt werden können.

Bei Werken, welche bereits veröffentlicht sind, gilt bis zum Gegenbeweise derjenige als Urheber, welcher nach Maßgabe des §. 11. Alinea 1., 2. auf dem Werke als Urheber angegeben ist.

Bei anonymen und pseudonymen Werken ist der Herausgeber, und wenn ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt, die dem Urheber zustehenden Rechte wahrzunehmen. Der auf dem Werke angegebene Verleger gilt ohne weiteren Nachweis als der Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers.

§. 31.

In den Rechtsstreitigkeiten wegen Nachdrucks, einschließlich der Klagen wegen Bereicherung aus dem Nachdruck, hat der Richter, ohne an positive Regeln über die Wirkung der Beweismittel gebunden zu sein, nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden, ob ein verbotener Nachdruck vorliegt und wie hoch die Entschädigung des Berechtigten zu bemessen ist.

Ebenso ist der Richter bei Entscheidung der Frage: ob der Nachdrucker oder der Veranlasser des Nachdrucks (§§. 18., 21.) fahrlässig gehandelt hat, an die in den Landesgesetzen vorgeschriebenen verschiedenen Grade der Fahrlässigkeit nicht gebunden.

§. 32.

Wenn es dem Richter zweifelhaft erscheint, ob ein Nachdruck vorliege, oder wenn der Betrag der Entschädigung, beziehungsweise der Bereicherung, streitig geworden ist, so hat der Richter das Gutachten eines aus Sachverständigen gebildeten Vereins einzuholen (§. 33.).

§. 33.

In allen Staaten des Norddeutschen Bundes sollen Sachverständigen-Vereine aus Gelehrten, Schriftstellern und Buchhändlern gebildet werden. Es bleibt jedoch den einzelnen Staaten überlassen, sich zu diesem Behufe an andere Staaten des Norddeutschen Bundes anzuschließen, oder auch mit denselben sich zur Bildung gemeinschaftlicher Sachverständigen-Vereine zu verbinden.

Das Bundeskanzler-Amt erläßt die Instruktion über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine.

### g. Verjährung.

§. 34.

Die Strafverfolgung des Nachdrucks und die Klage auf Entschädigung wegen Nachdrucks einschließlich der Klage wegen Bereicherung (§. 18.) verjähren in drei Jahren.

§. 35.

Die Strafverfolgung der Verbreitung von Nachdrucks-Exemplaren und die Klage auf Entschädigung wegen dieser Verbreitung (§. 27.) verjähren ebenfalls in drei Jahren.

§. 36.

Der Nachdruck und die Verbreitung von Nachdrucks-Exemplaren sollen straflos bleiben, wenn der zum Strafantrage Berechtigte den Antrag binnen drei Monaten nach erlangter Kenntniß von dem begangenen Vergehen und von der Person des Thäters zu machen unterläßt.

§. 37.

Der Antrag auf Konfiskation und Vernichtung der Nachdrucks-Exemplare, sowie der zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen (§. 22.), ist so lange zulässig, als solche Exemplare und Vorrichtungen vorhanden sind.

§. 38.

Die Uebertretung, welche dadurch begangen wird, daß in den Fällen des §. 6. Lit. b. und c. die Angabe der Quelle oder des Namens des Urhebers unterblieben ist, verjährt in drei Monaten.

§. 39.

Die allgemeinen Bundes- und Landesgesetze bestimmen, durch welche Handlungen die Verjährung unterbrochen wird.

Die Einleitung des Strafverfahrens unterbricht die Verjährung der Entschädigungsklage nicht, und ebenso wenig unterbricht die Anstellung der Entschädigungsklage die Verjährung des Strafverfahrens.

### h. Eintragsrolle.

§. 40.

Die Eintragsrolle, in welche die in den §§. 7. und 11. vorgeschriebenen Eintragungen stattzufinden haben, wird bei dem Stadtrath zu Leipzig geführt.

§. 41.

Der Stadtrath zu Leipzig ist verpflichtet, auf Antrag der Betheiligten die Eintragungen zu bewirken, ohne daß eine zuvorige Prüfung über die Berechtigung des Antragstellers oder über die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Thatsachen stattfindet.

§. 42.

Das Bundeskanzler-Amt erläßt die Instruktion über die Führung der Eintragsrolle. Es ist Jedermann gestattet, von der Eintragsrolle Einsicht zu nehmen und sich beglaubigte Auszüge aus derselben ertheilen zu lassen. Die Eintragungen werden im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel, und, falls dasselbe zu erscheinen aufhören sollte, in einer anderen vom Bundeskanzler-Amt zu bestimmenden Zeitung öffentlich bekannt gemacht.

§. 43.

Alle Eingaben, Verhandlungen, Atteste, Beglaubigungen, Zeugnisse, Auszüge u. s. w, welche die Eintragung in die Eintragsrolle betreffen, sind stempelfrei.

Dagegen wird für jede Eintragung, für jeden Eintragsschein, sowie für jeden sonstigen Auszug aus der Eintragsrolle eine Gebühr von je 15 Sgr. erhoben, und außerdem hat der Antragsteller die etwaigen Kosten für die öffentliche Bekanntmachung der Eintragung (§. 42.) zu entrichten.

### i. Gerichtliche Exekution.

§. 44.

Das ausschließliche Recht des Urhebers und seiner Rechtsnachfolger zur Vervielfältigung von Schriftwerken ist kein Gegenstand der gerichtlichen Exekution, wenn nicht etwa der Urheber oder dessen Rechtsnachfolger sich zur Uebertragung oder Ausübung des ausschließlichen Rechtes durch besonderen Vertrag rechtlich verpflichtet haben.

## II. Geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische, technische und ähnliche Abbildungen.

§. 45.

Die Bestimmungen in den §§. 1—44. finden auch Anwendung auf geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische, technische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunstwerke (§§. 59. ff.) zu betrachten sind.

§. 46.

Als verbotener Nachdruck ist es nicht anzusehen, wenn einem Schriftwerke einzelne Abbildungen aus einem anderen Werke beigefügt werden, vorausgesetzt, daß das Schriftwerk als die Hauptsache erscheint und die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes u. s. w. dienen. Auch muß der Urheber oder die benutzte Quelle deutlich angegeben sein, widrigenfalls die Strafbestimmung im §. 26. Platz greift.

Digitized by Google

### III. Musikalische Kompositionen.

§. 47.

Die Bestimmungen in den §§. 1. bis 5., 8. bis 44. finden auch Anwendung auf das ausschließliche Recht des Urhebers zur Vervielfältigung musikalischer Kompositionen.

§. 48.

Als verbotener Nachdruck sind alle ohne Genehmigung des Urhebers einer musikalischen Komposition herausgegebenen Bearbeitungen derselben anzusehen, welche nicht als eigenthümliche Kompositionen betrachtet werden können.

Zu solchen, nicht als eigenthümliche Kompositionen zu betrachtenden Bearbeitungen gehören insbesondere Auszüge aus einer musikalischen Komposition, Arrangements einer musikalischen Komposition für einzelne oder mehrere Instrumente oder Stimmen, sowie der Abdruck von einzelnen Motiven oder Melodieen eines und desselben Werkes, die nicht künstlerisch verarbeitet, sondern lediglich durch künstlerisch unselbstständige Uebergänge mit einander verbunden sind.

§. 49.

Als verbotener Nachdruck ist nicht anzusehen:

a) das Anführen einzelner Stellen eines bereits veröffentlichten Werkes der Tonkunst in Form musikalischer Citate;

b) die Aufnahme bereits veröffentlichter kleinerer Kompositionen in ein nach seinem Hauptinhalte selbstständiges wissenschaftliches Werk, gleichviel ob dies in Form einer Zeitschrift erscheint oder nicht;

c) die Aufnahme bereits veröffentlichter kleinerer Kompositionen in Sammlungen von Werken verschiedener Komponisten, sofern solche Sammlungen lediglich zur Benutzung beim Unterrichte in Schulen, ausschließlich der Musikschulen, zusammengestellt sind.

In den Fällen ad b. und c. ist der Urheber oder die benutzte Quelle deutlich anzugeben, widrigenfalls die Strafbestimmung des §. 26. Platz greift.

§. 50.

Als verbotener Nachdruck ist nicht anzusehen:
die Benutzung eines bereits veröffentlichten Schriftwerkes als Text zu musikalischen Kompositionen, sofern der Text in Verbindung mit der Komposition abgedruckt wird.

Ausgenommen sind solche Texte, welche ihrem Wesen nach nur für den Zweck der Komposition Bedeutung haben, namentlich Texte zu Opern oder Oratorien. Texte dieser Art dürfen nur unter Genehmigung ihres Urhebers mit den musikalischen Kompositionen zusammen abgedruckt werden.

Zum Abdruck des Textes ohne Musik ist jedenfalls die Einwilligung des Verfassers oder seiner Rechtsnachfolger erforderlich.

§. 51.

Die Sachverständigen-Vereine, welche nach Maßgabe des §. 32. Gutachten über den Nachdruck musikalischer Kompositionen abzugeben haben, sollen aus Komponisten, Musikverständigen und Musikalienhändlern bestehen.

### IV. Oeffentliche Aufführung dramatischer, musikalischer oder dramatisch-musikalischer Werke.

§. 52.

Das Recht, ein dramatisches, musikalisches oder dramatisch-musikalisches Werk öffentlich aufzuführen, steht dem Urheber desselben und den Rechtsnachfolgern des Urhebers (§. 3.) ausschließlich zu.

In Betreff der dramatischen und der dramatisch-musikalischen Werke ist es hierbei gleichgültig, ob das Werk bereits durch den Druck ꝛc. veröffentlicht worden ist oder nicht. Musikalische Werke, welche durch Druck veröffentlicht worden sind, können ohne Genehmigung des Urhebers öffentlich aufgeführt werden.

Dem Urheber wird der Verfasser einer rechtmäßigen Uebersetzung des dramatischen Werkes in Beziehung auf das ausschließliche Recht zur öffentlichen Aufführung dieser Uebersetzung gleich geachtet.

Vermöge des im Alinea 1. bezeichneten ausschließlichen Rechts darf der Urheber auch die öffentliche Aufführung einer rechtswidrigen Uebersetzung (§. 7.) seines Werkes untersagen.

§. 53.

Sind mehrere Urheber vorhanden, so ist zur Veranstaltung der öffentlichen Aufführung die Genehmigung jedes Urhebers erforderlich.

Bei musikalischen Werken, zu denen ein Text gehört, einschließlich der dramatisch-musikalischen Werke, genügt die Genehmigung des Komponisten allein.

§. 54.

In Betreff der Dauer des ausschließlichen Rechts zur öffentlichen Aufführung kommen die §§. 8—17. zur Anwendung.

Bei anonymen, pseudonymen oder posthumen Werken, welche zur Zeit ihrer ersten rechtmäßigen öffentlichen Aufführung noch nicht durch den Druck veröffentlicht sind, wird der Schutz gegen unbefugte öffentliche Aufführung auf dreißig Jahre, vom Tage dieser ersten rechtmäßigen Aufführung an, gewährt, und ist bei anonymen und pseudonymen Werken dieser Art der Veranstalter der ersten rechtmäßigen Aufführung berechtigt, die dem Urheber zustehenden Rechte wahrzunehmen.

Wenn der Urheber oder sein hierzu legitimirter Rechtsnachfolger innerhalb der Frist von dreißig Jahren den wahren Namen des Urhebers vermittelst Eintragung in die Eintragsrolle (§. 40.) bekannt macht, oder wenn der Urheber das Werk innerhalb derselben Frist unter seinem wahren Namen veröffentlicht, so gelangt die Bestimmung des §. 8. zur Anwendung.

§. 55.

Bei dramatischen, musikalischen und dramatisch-musikalischen Werken, welche noch nicht durch Druck ꝛc. vervielfältigt, aber öffentlich aufgeführt worden sind, gilt bis zum Gegenbeweise derjenige als Urheber, welcher bei der Ankündigung der Aufführung als solcher bezeichnet worden ist.

§. 56.

Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit ein dramatisches, musikalisches oder dramatisch-musikalisches Werk vollständig oder mit unwesentlichen Aenderungen unbefugter Weise öffentlich aufführt, ist den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen verpflichtet und wird außerdem mit einer Geldbuße nach Maßgabe der §§. 18., 24., 25. bestraft.

Auf den Veranlasser der unbefugten Aufführung findet der §. 21. mit der Maßgabe Anwendung, daß die Höhe der Entschädigung nach §. 57. zu bemessen ist.

§. 57.

Die Entschädigung, welche dem Berechtigten im Falle des §. 56. zu gewähren ist, besteht in dem ganzen Betrage der Einnahme von jeder Aufführung ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten.

Ist das Werk in Verbindung mit anderen Werken aufgeführt worden, so ist, unter Berücksichtigung der Verhältnisse, ein entsprechender Theil der Einnahme als Entschädigung festzusetzen.

Wenn die Einnahme nicht zu ermitteln oder eine solche nicht vorhanden ist, so wird der Betrag der Entschädigung vom Richter nach freiem Ermessen festgestellt.

Trifft den Veranstalter der Aufführung kein Verschulden, so haftet er dem Berechtigten auf Höhe seiner Bereicherung.

§. 58.

Die Bestimmungen in den §§. 28—44. finden auch in Betreff der Aufführung von dramatischen, musikalischen und dramatisch-musikalischen Werken Anwendung.

### V. Werke der bildenden Künste.

§. 59.

Das Recht, ein Werk der bildenden Künste ganz oder theilweise nachzubilden, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu.

Die Baukunst wird im Sinne dieses Gesetzes nicht zu den bildenden Künsten gerechnet.

§. 60.

Als eine verbotene Nachbildung gilt es auch:

1) wenn bei Hervorbringung derselben ein anderes Verfahren angewendet worden ist, als bei dem Originalwerk;

2) wenn ein Werk der zeichnenden oder malenden Kunst auf mechanischem Wege in plastischer Form wiedergegeben wird oder umgekehrt;

3) wenn die Nachbildung nicht unmittelbar nach dem Originalwerke, sondern mittelbar nach einer Nachbildung desselben geschaffen ist;

4) wenn die Nachbildung eines Werkes der bildenden

Künste sich an Werken der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen befindet, dagegen ist die Benutzung von Werken der bildenden Künste als Muster zu den Erzeugnissen der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen gestattet.

§. 61.

Als verbotene Nachbildung ist nicht anzusehen:

1) die Einzelkopie eines Werkes der bildenden Künste, sofern dieselbe ohne die Absicht der Verbreitung angefertigt wird;
2) die Nachbildung von Werken der plastischen Kunst, welche auf Straßen oder öffentlichen Plätzen bleibend aufgestellt sind. Die Nachbildung darf jedoch nicht in plastischer Form stattfinden.

§. 62.

Wer ein von einem Anderen herrührendes Werk der bildenden Künste auf rechtmäßige Weise, aber auf nicht mechanischem Wege, nachbildet, hat in Beziehung auf das von ihm hervorgebrachte Werk das Recht eines Urhebers (§. 59.), auch wenn das Original bereits Gemeingut geworden ist.

§. 63.

Das in den §§. 59—62. zugesicherte Recht wird während der Lebensdauer des Urhebers und bis dreißig Jahre nach dem Tode desselben gewährt, gleichviel ob das Werk veröffentlicht ist oder nicht, sowie ohne Unterschied, ob der wahre Name des Urhebers auf dem Werke genannt oder ob das Werk anonym oder pseudonym erschienen ist.

§. 64.

Wenn der Urheber eines Werkes der bildenden Künste das körperliche Eigenthum am Werke einem Anderen überläßt, so ist darin die Uebertragung des ausschließlichen Nachbildungsrechtes noch nicht enthalten.

Der Eigenthümer des Werkes ist nicht verpflichtet, dasselbe zum Zweck der Veranstaltung von Nachbildungen an den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger herauszugeben.

§. 65.

Wenn die Höhe des durch die verbotene Nachbildung wirklich entstandenen Schadens nicht als erwiesen anzusehen ist, so soll der Betrag der Entschädigung nach Beschaffenheit der Umstände von dem Richter nach freiem Ermessen auf eine Summe bis zu zweitausend Thalern festgesetzt werden.

§. 66.

Die Sachverständigen-Vereine, welche nach Maßgabe des §. 32. Gutachten über die Nachbildung von Werken der bildenden Künste abzugeben haben, sollen aus Künstlern verschiedener Kunstzweige, aus Kunsthändlern und aus anderen Kunstverständigen bestehen.

§. 67.

Die Bestimmungen in den §§. 1—46. finden, soweit vorstehend nichts Abweichendes verordnet ist, auch Anwendung auf das ausschließliche Recht des Urhebers zur Vervielfältigung und Nachbildung von Werken der bildenden Künste.

## VI. Allgemeine Bestimmungen.

§. 68.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1871 in Kraft. Alle früheren, in den einzelnen Staaten des Norddeutschen Bundes geltenden, rechtlichen Bestimmungen in Beziehung auf das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen, dramatischen Werken und Werken der bildenden Künste treten von demselben Tage ab außer Wirksamkeit.

§. 69.

Das gegenwärtige Gesetz findet auf alle vor dem Inkrafttreten desselben erschienenen Schriftwerke, Abbildungen, musikalischen Kompositionen, dramatischen Werke und Werke der bildenden Künste Anwendung, selbst wenn dieselben nach den bisherigen Landesgesetzgebungen keinen Schutz gegen Nachdruck, Nachbildung oder öffentliche Aufführung genossen haben.

Die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Exemplare, deren Herstellung nach der bisherigen Gesetzgebung gestattet war, sollen auch fernerhin verbreitet werden dürfen, selbst wenn ihre Herstellung nach dem gegenwärtigen Gesetze untersagt ist.

Ebenso sollen die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, bisher rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse u. s. w., auch fernerhin zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden dürfen.

Auch dürfen die beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits begonnenen, bisher gestatteten Vervielfältigungen noch vollendet werden.

Die Regierungen der Staaten des Norddeutschen Bundes werden ein Inventarium über die Vorrichtungen, deren fernere Benutzung hiernach gestattet ist, amtlich aufstellen und diese Vorrichtungen mit einem gleichförmigen Stempel bedrucken lassen. Ebenso sollen alle Exemplare von Schriftwerken, welche nach Maßgabe dieses Paragraphen auch fernerhin verbreitet werden dürfen, mit einem Stempel versehen werden.

Nach Ablauf der für die Legalisirung angegebenen Frist unterliegen alle mit dem Stempel nicht versehenen Vorrichtungen und Exemplare der bezeichneten Werke, auf Antrag des Verletzten, der Konfiskation. Die nähere Instruktion über das bei der Aufstellung des Inventariums und bei der Stempelung zu beobachtende Verfahren wird vom Bundeskanzler-Amt erlassen.

§. 70.

Insofern nach den bisherigen Landesgesetzgebungen für den Vorbehalt des Uebersetzungsrechts andere Förmlichkeiten und für das Erscheinen der ersten Uebersetzung andere Fristen, als im §. 7. Lit. c. vorgeschrieben sind, hat es bei denselben in Betreff derjenigen Werke, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes bereits erschienen sind, sein Bewenden.

§. 71.

Die Ertheilung von Privilegien zum Schutze des Urheberrechts ist nicht mehr zulässig.

Dem Inhaber eines vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes von dem Deutschen Bunde oder den Regierungen einzelner, jetzt zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten ertheilten Privilegiums steht es frei, ob er von diesem Privilegium Gebrauch machen oder den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes anrufen will.

Der Privilegienschutz kann indeß nur für den Umfang derjenigen Staaten geltend gemacht werden, von welchen derselbe ertheilt worden ist.

Die Berufung auf den Privilegienschutz ist dadurch bedingt, daß das Privilegium entweder ganz oder dem wesentlichen Inhalte nach dem Werke vorgedruckt oder auf oder hinter dem Titelblatt desselben bemerkt ist. Wo dieses nach der Natur des Gegenstandes nicht stattfinden kann, oder bisher nicht geschehen ist, muß das Privilegium, bei Vermeidung des Erlöschens, binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Eintragung in die Eintragungsrolle angemeldet und von dem Kuratorium derselben öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 72.

Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Werke inländischer Urheber, gleichviel, ob die Werke im Inlande oder Auslande erschienen oder überhaupt noch nicht veröffentlicht sind.

Wenn Werke ausländischer Urheber bei Verlegern erscheinen, die im Gebiete des Norddeutschen Bundes ihre Handelsniederlassung haben, so stehen diese Werke unter dem Schutze des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 73.

Die im Auslande erschienenen Ausgaben musikalischer Kompositionen ausländischer Urheber dürfen im Gebiete des Norddeutschen Bundes nicht verbreitet werden, wenn der Urheber auch einem Verleger, welcher innerhalb des Norddeutschen Bundes seine Handesniederlassung besitzt, das Verlagsrecht eingeräumt hat. Im Falle der Zuwiderhandlung findet der §. 27. Anwendung.

Dagegen darf bei Werken jeder anderen Art, welche ein ausländischer Urheber einem Norddeutschen Verleger in einer besonderen Ausgabe zum ausschließlichen Verlage für Norddeutschland überlassen hat, die Verbreitung der rechtmäßigen Ausgabe ausländischer Verleger nicht gehindert werden.

§. 74.

Diejenigen Werke ausländischer Urheber, welche in einem Orte erschienen sind, der zum ehemaligen Deutschen Bunde, nicht aber zum Norddeutschen Bunde gehört, genießen den Schutz dieses Gesetzes unter der Voraussetzung, daß das Recht des betreffenden Staates den innerhalb des Norddeutschen Bundes

Digitized by Google

erschienenen Werken einen den einheimischen Werken gleichen Schutz gewährt. Dasselbe gilt von nicht veröffentlichten Werken solcher Urheber, welche zwar nicht im Norddeutschen Bunde, wohl aber im ehemaligen Deutschen Bundesgebiet staatsangehörig sind.

# Motive.

## Einleitung.

Nach Artikel 4. Nr. 6. der Verfassung des Norddeutschen Bundes gehört „der Schutz des geistigen Eigenthums" zu denjenigen Gegenständen, welche der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Bundes zugewiesen sind.

In den bei dieser Rechtsdisziplin zunächst betheiligten Kreisen der Schriftsteller, Komponisten, Künstler, Buchhändler und Kunsthändler ist der Mangel einer einheitlichen Gesetzgebung auf dem Gebiete des Autorrechts seit langer Zeit tief empfunden, und es sind wiederholt die Wünsche nach einer gemeinsamen Deutschen Nachdrucksgesetzgebung ausgesprochen worden.

Unter den Gesetzen der einzelnen Bundesstaaten (soweit überhaupt Spezialgesetze über diesen Gegenstand existiren) herrscht zwar in Bezug auf manche Bestimmungen vollständige oder nahe Uebereinstimmung. In sehr vielen anderen Beziehungen fehlt aber eine solche noch, und die Entscheidung ganz desselben Falles kann in den einzelnen Bundesstaaten, zum großen Nachtheile der Rechte der Urheber sowohl, als insbesondere des Deutschen Buch-, Musikalien- und Kunsthandels, sehr verschieden ausfallen. Hierzu kommt, daß durch die Fortschritte der bildenden und nachbildenden Künste und Fertigkeiten in den letzten 20 Jahren auf dem Gebiete des Urheberrechts Fragen von großer praktischer Wichtigkeit aufgetaucht sind, welche zur Zeit der Abfassung der meisten jetzt geltenden Nachdrucksgesetze noch gänzlich unbekannt waren und daher auch in diesen Gesetzen gar nicht oder sehr mangelhaft behandelt sind.

Es bedarf unter diesen Umständen die Vorlage eines Bundesgesetz-Entwurfs über das Urheberrecht keiner näheren Begründung.

Bei der Ausarbeitung des Entwurfes sind die bisherigen Landesgesetzgebungen, die bereits vorhandenen legislativen Vorarbeiten zu einem gemeinsamen Deutschen Nachdrucksgesetze, die Gesetzgebung des Auslandes und die reichhaltige neueste Litteratur sorgfältig benutzt worden.

Unter den legislativen Vorarbeiten sind namentlich hervorzuheben: die beiden Entwürfe des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler (1857) und der Entwurf der Kommission des ehemaligen Deutschen Bundes (1864.) Aus der neuesten Litteratur sind vorzugsweise die Werke von Jolly, Wächter, Mandry und Klostermann zu nennen. Endlich gewähren die Gutachten des Berliner Königlichen litterarischen Sachverständigen-Vereins (herausgegeben von Heydemann und Dambach unter dem Titel: die Preußische Nachdrucksgesetzgebung ꝛc. 1863) ein überaus reiches Material der in der Praxis vorgekommenen Nachdrucksfälle und ihrer Beurtheilung.

Der vorliegende Gesetzentwurf, über welchen Sachverständige aus allen betheiligten Kreisen gehört worden sind, umfaßt das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen, dramatischen Werken und Werken der bildenden Künste. Die Photographieen sind im Gesetz-Entwurfe nicht behandelt. Wenngleich nicht verkannt werden soll, daß ein Schutz der Photographieen gegen Nachbildung in einigen Beziehungen gerechtfertigt ist, so konnte diese Materie doch in dem vorliegenden Entwurfe keine Stelle finden. Denn dieser Entwurf behandelt ausschließlich den Schutz solcher Werke, welche aus einer eigenen individuellen geistigen Thätigkeit des Autors hervorgegangen sind, und zu diesen gehören die Photographieen, welche ihre Entstehung der Wirkung des Lichtes verdanken, nicht. Ueber den Schutz der Photographieen wird daher ein besonderer Gesetzentwurf vorgelegt werden.

## I. Schriftwerke.

Der §. 1. spricht das dem gesammten Gesetze zu Grunde liegende Prinzip dahin aus, daß der Urheber eines Schriftwerkes allein das Recht der mechanischen Vervielfältigung des Werkes besitze. Die in der Litteratur vielfach bestrittene Frage über die rechtsphilosophische Grundlage des Urheberrechts und über die Stellung desselben im positiven Rechte ist selbstverständlich im Gesetze nicht erörtert worden.

Als Subjekt des Rechtsschutzes erscheint der Urheber des Werkes, d. h. derjenige, aus dessen geistiger Thätigkeit das Werk hervorgegangen ist.

Als Objekt des Rechtsschutzes bezeichnet das Gesetz jedes Schriftwerk. Die bisherigen Gesetzgebungen gebrauchten hierfür andere Ausdrücke, namentlich die Bezeichnungen „herausgegebene Schrift," „litterarisches Erzeugniß," „Werke der Litteratur." Alle diese Ausdrücke haben sich in der Praxis nicht bewährt und zu Zweifeln Anlaß gegeben.

Bei den Berathungen des vorliegenden Gesetzentwurfs ist von hervorragender philologischer Seite der Ausdruck „Schriftwerk" vorgeschlagen worden, und es ist derselbe adoptirt, weil er in der That das zu schützende Objekt am bestimmtesten bezeichnet.

In der Praxis entstehen oft Zweifel darüber, ob ein Werk Anspruch auf Schutz gegen Nachdruck besitzt oder nicht. Es kann indessen nicht die Aufgabe des Gesetzes sein, in dieser Beziehung kasuistische Bestimmungen zu treffen; es muß vielmehr dem richterlichen Urtheil überlassen bleiben, die Grenze nach den kontreten Umständen des Falles zu finden. Der Richter wird in dieser Beziehung nicht leicht fehl greifen, wenn er davon ausgeht, daß das Gesetz nicht jede Schrift ohne Weiteres, sondern nur solche Werke, welche sich als Ausfluß einer individuellen geistigen Thätigkeit darstellen, hat schützen wollen. Ueberdies ist die Frage: welche Schriftwerke schutzberechtigt seien, in der Wissenschaft und Praxis so oft und gründlich erörtert worden, das dem Richter das Material zu seiner Information nicht mangelt.

Als Inhalt des Urheberrechts bezeichnet der Gesetzentwurf: die ausschließliche Befugniß der mechanischen Vervielfältigung des Werkes. Auch hier hat das Gesetz eine Definition der mechanischen Vervielfältigung nicht gegeben, sondern auch die Fixirung dieses Begriffs — übereinstimmend mit den neueren Landesgesetzgebungen — der Wissenschaft überlassen, in welcher diese Frage vielfach erörtert ist. (Vergl. Klostermann, das geistige Eigenthum Bd. 1. S. 396. ff.)

Selbstverständlich ist übrigens, daß nicht nur gedruckte, sondern auch ungedruckte Schriftwerke den Schutz des Urheberrechts genießen; ja es muß sogar der Schutz ungedruckter Werke als das Ursprüngliche bezeichnet werden, indem der Druck und die Veröffentlichung des Werkes sich erst als eine Anwendung und Benutzung des bereits mit der Produktion existent gewordenen Autorrechts darstellen.

### Zu §. 2.

Ad a. Der §. 2. stellt den Herausgeber oder Unternehmer eines Werkes, welches durch Beiträge Mehrerer gebildet wird und zugleich in sich ein Ganzes ausmacht, dem Autor gleich, da in Fällen dieser Art die Thätigkeit desjenigen, welcher die einzelnen Beiträge zu einem Ganzen verbindet, als eine Autorthätigkeit angesehen werden muß. Eine gleichartige Bestimmung enthält auch das Bayerische Gesetz vom 28. Juni 1865. Art. 10. Zu den Sammelwerken, welche unter diese Bestimmung fallen, gehören beispielsweise die lexikalischen Werke. Zeitschriften und Zeitungen dagegen, welche jeden beliebigen Aufsatz, welcher überhaupt mit der Tendenz der Zeitschrift ꝛc. übereinstimmt, aufnehmen, können zu den geschützten Sammelwerken nicht gerechnet werden, selbst wenn der Herausgeber eine gewisse Redaktionsthätigkeit entfaltet. Es kommt vielmehr darauf an, ob bei dem Werke ein „bestimmter, in sich abgeschlossener Zweck und Plan vorliegt, und dieser Plan durch die Aufnahme sich gegenseitig ergänzender, ebenfalls ihrer Zahl nach abgeschlossener Einzelartikel zu erreichen gesucht wird." Mandry, Urheberrecht, 1867, S. 164.). Die Beurtheilung hierüber gebührt in jedem einzelnen Falle dem Richter. Selbstverständlich verbleibt das Urheberrecht der einzelnen Beiträge unter allen Umständen den Verfassern der Beiträge (Vergl. §. 9. Alinea 2.)

Ad. b. Die Bestimmung, daß Akademieen, Universitäten, sonstige juristische Personen, Unterrichtsanstalten, sowie gelehrte und andere erlaubte Gesellschaften für die von ihnen herausgegebenen Werke ein Urheberrecht genießen sollen, mußte besonders getroffen werden, weil bei diesen. unter dem Namen der Akademie ꝛc. erscheinenden, Werken der eigentliche



Digitized by Google

Autor nicht erkennbar ist und die Akademie ꝛc. ohne besondere gesetzliche Bestimmung nicht ohne Weiteres an die Stelle des Urhebers treten würde. Wenn die qu. Werke aus Beiträgen mehrerer Mitarbeiter gebildet werden, so kommen die oben ad a. erörterten Grundsätze zur Anwendung. Es wird daher beispielsweise eine Akademie, welche die verschiedenen Abhandlungen ihrer Mitglieder gesammelt herausgiebt, kein Autorrecht für sich in Anspruch nehmen können, weil diese Abhandlungen in sich kein Ganzes ausmachen; vielmehr genießen nur die Verfasser der einzelnen Abhandlungen das Autorrecht für ihre Beiträge.

In einzelnen Gesetzgebungen ist auch demjenigen, welcher die Ausarbeitung eines Werkes nach einem bestimmten Plane beim Verfasser bestellt, ein Urheberrecht beigelegt worden. Diese Bestimmung ist nicht aufgenommen worden, da begriffsmäßig nur der wirkliche Verfasser eines Werkes gegen Nachdruck seines Geisteserzeugnisses geschützt werden soll.

Endlich kam in Frage, ob der erste Herausgeber eines bisher noch nicht veröffentlichten, aber gegen Nachdruck wegen Ablaufs der Schutzfrist nicht mehr geschützten Werkes die Rechte des Autors genießen soll. Diese Frage nach dem sogenannten Schutz der inedita (bei welchem namentlich an die Herausgabe alter codices gedacht wird) ist im Bayerischen Gesetze vom 28. Juli 1865 dahin beantwortet worden, daß der erste Herausgeber den Autorschutz genießen, dritten Personen aber ein freierer Gebrauch solcher Schriften, als bei anderen noch geschützten Werken, zustehen solle. Bei den Berathungen des gegenwärtigen Entwurfes ist indessen gerade von hervorragender gelehrter Seite geltend gemacht, daß ein solcher Schutz des ersten Herausgebers die Wissenschaft in hohem Grade beeinträchtigen und namentlich dahin führen könne, daß sich das Publikum viele Jahre lang mit schlechten Ausgaben begnügen müsse, falls der erste Herausgeber seiner Aufgabe nicht gewachsen sei.

Aus diesen Gründen, und da überdies der Herausgeber eines solchen Werkes auch begrifflich nicht mit dem „Urheber" eines Werkes gleichgestellt werden kann, vielmehr das Auffinden oder der Besitz eines solchen Manuskripts häufig auf Zufall beruht, ist von der Gewährung eines Schutzes des ersten Herausgebers abgesehen worden.

### Zu §. 3.

Daß das Autorrecht vererblich ist und durch Vertrag oder Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden kann, ist in der heutigen Rechtswissenschaft allgemein anerkannt. Zweifelhaft ist die Frage, ob der Verleger sein vom Autor abgeleitetes Verlagsrecht weiter veräußern darf. Die Erörterung hierüber gehört aber in die Lehre vom Verlagsvertrage und ist daher im vorliegenden Entwurfe nicht weiter behandelt.

### Zu §. 4.

Der §. 4. definirt den Begriff des Nachdrucks als die Verletzung und Negation des Autorrechts. Er schließt sich vollständig an die Begriffsbestimmung des §. 1. an, und es kann daher auf die Motive zu diesem Paragraphen verwiesen werden. Einer besonderen Erwähnung bedarf nur die Vorschrift, daß auch das Abschreiben, wenn es dazu bestimmt ist, den Druck zu vertreten, als mechanische Vervielfältigung angesehen werden soll. Es herrscht in der Wissenschaft und Praxis zur Zeit über diesen Punkt keine Einhelligkeit, und es war daher nothwendig, denselben im Gesetze zu entscheiden. Das Bayerische Gesetz vom 28. Juni 1865 Artikel 5. erklärt ganz allgemein, daß das Abschreiben, selbst um Lohn und für Mehrere, nicht als Nachdruck gelte. Bei den Berathungen des gegenwärtigen Gesetzentwurfes wurde aber von den Sachverständigen hervorgehoben, daß von vielen Geschäften der Nachdruck mittelst Abschreibens, namentlich von Musikalien, Theaterstücken ꝛc. im Großen betrieben werde und es daher nothwendig sei, diesem Uebelstande entgegenzutreten. Dies ist durch die erwähnte Vorschrift des Gesetzes geschehen, und es ist nur noch hervorzuheben, daß selbstredend nicht jedes Abschreiben eines Schriftwerkes verboten ist (namentlich nicht das Abschreiben zum Privatgebrauche), sondern nur dasjenige Abschreiben, welches den Druck vertreten soll (vergl. §. 23.).

### Zu §. 5.

Ad a. Die Aufnahme dieser Bestimmung ist, strenge genommen, überflüssig, da der §. 1. sowohl die veröffentlichten, als auch die nicht veröffentlichten Schriftwerke umfaßt. Die Bestimmung ist nur aus praktischen Gründen aufgenommen worden, weil sie sich in den meisten bisherigen Gesetzen ebenfalls findet, und die Fortlassung bei nicht genauer Prüfung zu der Annahme verleiten könnte, als solle der Abdruck von Manuskripten gestattet sein.

Ad b. Das Verbot des Abdrucks von mündlichen Vorträgen fällt nicht ohne Weiteres unter den Wortlaut der §§. 1. und 4., da Vorträge nicht zu den „Schriftwerken" im gewöhnlichen Sinne dieses Wortes gezählt werden können. Es kann dagegen keinem Zweifel unterliegen, daß auch Vorträge den Schutz gegen unbefugten Abdruck genießen müssen, und ist dies auch bereits nach den jetzt bestehenden Gesetzgebungen allgemein der Fall. Zu bemerken ist nur, daß nicht alle Vorträge schutzberechtigt sind, sondern nur diejenigen, welche der Erbauung, Belehrung oder Unterhaltung wegen gehalten sind. Es giebt eine Reihe sonstiger Vorträge, bei denen das obwaltende publizistische Interesse eine solche ungehinderte Verbreitung fordert, daß das Recht des Autors dagegen zurücktreten muß. Vergleiche hierüber Motive zu §. 6. litt. b.

Ad c. und d. Wenn der Autor, nachdem er sein Urheberrecht auf einen Anderen übertragen hat, ohne Zustimmung des Verlegers einen neuen Abdruck des Werkes veranstaltet, oder wenn der Verleger ohne Genehmigung des Autors resp. ohne gesetzliche Berechtigung neue Auflagen oder eine größere Anzahl von Exemplaren als vereinbart, drucken läßt, so liegt, wie in der Praxis vielfach anerkannt ist, in beiden Fällen ein strafbarer Nachdruck vor. Es ist daher nicht zu billigen, wenn einzelne Gesetze darin nur eine civile Verletzung des Vertrages, keinen Nachdruck erblicken. Es erschien angemessen, eine ausdrückliche Bestimmung hierüber in das Gesetz aufzunehmen, um etwaigen Zweifeln der Praxis oder der Theorie vorzubeugen.

### Zu §. 6.

Dieser Paragraph enthält die Fälle, in denen kein Nachdruck im Sinne des Gesetzes vorliegt, sei es, daß das Werk, welches reproduzirt wird, einen Schutz gegen Nachdruck nicht genießt, sei es, daß die Handlung, durch welche die Mittheilung eines anderen Werkes geschieht, als eine berechtigte, durch kein gesetzliches Verbot einzuschränkende, erscheint.

Ad a. Das Citiren einzelner Stellen bereits veröffentlichter Werke ist eine unentbehrliche Form des wissenschaftlichen und litterarischen Verkehrs. Ohne dasselbe würde die geistige Verarbeitung des Gedankeninhaltes eines Werkes, die durch das Urheberrecht nicht beeinträchtigt werden soll, nicht möglich sein.

Bei Werken, welche noch nicht veröffentlicht sind (Manuskripten), mußte dagegen selbst das Citiren einzelner Stellen untersagt bleiben. Es kann bei Manuskripten, welche vielleicht gar nicht zum Drucke bestimmt sind, ein hohes persönliches Interesse des Autors verletzt werden, wenn gesetzlich ein allgemeines Recht zum Citiren anerkannt wird. Damit soll übrigens nicht ausgedrückt sein, daß jedes Anführen eines einzelnen Satzes aus einem Manuskripte sich nothwendiger Weise schon als partieller Nachdruck charakterisiren muß; der Richter wird vielmehr auf das quantitative Verhältniß des Entlehnten stets die entsprechende Rücksicht nehmen müssen.

Ad b. Aehnliche Bestimmungen wie die vorliegende, nur enger gefaßt, enthalten die meisten älteren Landesgesetzgebungen. Auch diese Ausnahme von dem strengen Verbote des Nachdrucks beruht auf dem Bedürfniß des litterarischen Verkehrs, welchem die Gesetzgebung Rechnung tragen muß, wenn sie nicht mit dem praktischen Leben in Widerspruch treten will.

Maßgebend erschien, daß nur kleinere Schriftwerke in anderen Werken oder in Sammlungen wörtlich oder auszugsweise wiedergegeben werden dürfen. Es muß aber dem Ermessen des Richters, allenfalls unter Einholung eines Gutachtens vom Sachverständigen-Vereine, überlassen bleiben, zu bestimmen, welche Werke so klein seien, daß sie wörtlich und vollständig in einer Sammlung ꝛc. wieder abgedruckt werden dürfen. Ob z. B. ein ganzes Drama, eine ganze Novelle oder ein ganzer Roman, selbst wenn der Umfang kein großer wäre, in die Sammlung wörtlich aufgenommen werden darf, läßt sich nicht nach allgemeinen festen juristischen Kriterien, sondern nur nach den konkreten Umständen des einelnen Falles beurtheilen.

Uebrigens dürfen selbst kleinere Werke nicht in jedem beliebigen Werke reproduzirt werden, sondern nur in solchen

Digitized by Google

Werken, welche sich als selbstständige wissenschaftliche Schöpfungen charakterisiren, oder in den im Gesetze näher bezeichneten Sammelwerken.

Die Sammlungen, in welche die wörtliche Aufnahme kleinerer fremder Erzeugnisse erlaubt ist, müssen einen selbstständigen litterarischen resp. künstlerischen Zweck haben, oder zum Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauche bestimmt sein. Die bloße Angabe eines der gedachten Zwecke auf dem Titel kann selbstredend nicht genügen, einer Sammlung die im §. 6. ad b. gedachten Befugnisse zu sichern, dieselbe muß vielmehr die inneren Eigenschaften besitzen, welche zur Erreichung eines jener gesetzlich hervorgehobenen Zwecke erforderlich sind.

Die Anführung der Quelle, aus welcher die Entlehnung erfolgt ist, erscheint nothwendig, um Täuschungen zu vermeiden und die Rechte des ursprünglichen Autors zu wahren.

Ad c. Die Frage: in welchem Umfange Zeitungsartikel gegen Nachdruck zu schützen seien, wird in der Wissenschaft und Gesetzgebung äußerst verschieden beantwortet. Theils wendet man auch auf Zeitungsartikel die allgemeinen Grundsätze über den Nachdruck schriftstellerischer Erzeugnisse an, theils unterscheidet man die sogenannten Zeitungsnachrichten von den Leit- und Korrespondenz-Artikeln und schützt nur die letzteren gegen Nachdruck, theils gestattet man den Abdruck von Korrespondenz-Artikeln erst nach einer Reihe von Tagen, theils wird dem Eigenthümer der Zeitung gestattet, durch eine ausdrückliche Erklärung den Nachdruck zu verbieten u. s. w.

Der gegenwärtige Entwurf gestattet ganz allgemein den Abdruck von thatsächlichen Berichten (sog. Zeitungsnachrichten), Leitartikeln und Korrespondenz-Artikeln, vorausgesetzt, daß die Quelle deutlich angegeben ist. Es war hierfür folgende Erwägung maßgebend. Daß sogenannte Zeitungsnachrichten keinen Schutz gegen Nachdruck in Anspruch nehmen können, folgt aus der Natur dieser Nachrichten von selbst; dieselben enthalten eben nur thatsächliche Berichte und charakterisiren sich daher überhaupt nicht als eigene geistige Schöpfungen, welche durch das vorliegende Gesetz geschützt sind. Leitartikel würden, an sich betrachtet, allerdings unter den Begriff der schutzberechtigten Schriftwerke fallen und dasselbe würde von vielen Korrespondenz-Artikeln gelten. Allein es muß hier — in ähnlicher Weise, wie bei den ad a. und b. erwähnten Fällen — das strenge Privatrecht des Autors dem Bedürfniß des allgemeinen litterarischen Verkehrs und den aus der publizistischen Natur der Zeitungen sich ergebenden Konsequenzen weichen. Der litterarische Verkehr fordert unbedingt die gegenseitige Mittheilung und Entlehnung auch solcher Artikel, und in den Kreisen der Zeitungs-Redakteure selbst ist anerkannt worden, daß es z. B. in Betreff der Leitartikel für die Interessen des Zeitungshandels vollständig ausreiche, wenn dem Abdrucker die Pflicht auferlegt werde, die Quelle, aus welcher er geschöpft hat, zu bezeichnen; wenn dies geschehe, könne der Abdruck von Leitartikeln den Original-Zeitungen nur erwünscht sein. Durch die generelle Gestattung des Abdrucks von Zeitungsartikeln wird zugleich in der Praxis einer großen Anzahl von Streitfragen vorgebeugt, welche im Einzelfalle darüber entstehen würden, ob ein Artikel sich als schutzberechtigt darstelle oder nicht.

Selbstverständlich findet die Bestimmung ad c. auf sogenannte Feuilleton-Artikel, Novellen ꝛc., welche in Zeitungen stehen, keine Anwendung, diese genießen vielmehr den gewöhnlichen Schutz gegen Nachdruck.

Ad d. Der Zweck dieser Bestimmung ist, gewisse Publikationen, die gar nicht als das Resultat einer Autorthätigkeit erscheinen, von dem Schutz gegen anderweitige reproduzirende Mittheilung auszunehmen. Nach dem, dem gesammten Gesetze zum Grunde liegenden Prinzipe, wonach nur solche Werke, in denen sich eine Autorthätigkeit manifestirt, gegen Nachdruck geschützt werden sollen, würde es — streng genommen — dieser Bestimmung (ad d.) gar nicht bedurft haben. Die Aufnahme derselben erschien aber aus praktischen Gründen zweckmäßig, da sich in der gerichtlichen Praxis vielfache Schwankungen über das Schutzrecht derartiger Schriften gezeigt haben.

Ad e. Es bedarf kaum der Erwähnung, daß Gesetzbücher, Gesetze und amtliche Erlasse keinen Schutz gegen Nachdruck in Anspruch nehmen dürfen. Es widerspricht den Zwecken des Staates und des damit verbundenen politischen Lebens, Angelegenheiten, deren allgemeinste Mittheilung wünschenswerth ist, zum Gegenstande eines Privatrechtes zu machen, das durch die Ausschließlichkeit der dem Urheber zustehenden Mittheilungsbefugniß, der schnellen und billigen Verbreitung hinderlich ist.

Wenn es auch juristisch denkbar und in vielen Staaten sogar Sitte ist, Gesetze und dergl. in besonderen Verlag zu geben, so empfiehlt es sich doch nach keiner Seite hin, eine ausschließliche Verlagsbefugniß an denselben zu konstituiren. Da, rein theoretisch betrachtet, Gesetze, amtliche Erlasse und dergl. abgesehen von ihrem praktischen Zwecke, als litterarische Erzeugnisse in Betracht kommen können, so bedurfte es einer ausdrücklichen Bestimmung darüber, daß der Abdruck oder die sonstige Mittheilung derselben gestattet sein solle.

Gerichtliche Erkenntnisse stehen in dieser Beziehung mit den Gesetzen und amtlichen Erlassen auf gleicher Stufe und erschien es zur Vermeidung von Zweifeln zweckmäßig, dieselben besonders hervorzuheben.

Ad f. Die ad f. erwähnten Produktionen können in Betreff der Nachdrucksfreiheit den Gesetzen und amtlichen Erlassen nicht gleichgestellt werden.

Während einerseits der Zweck der Gesetze und amtlichen Erlasse mit einem exklusiven Verlagsrechte, wie oben erwähnt, geradezu unvereinbar ist, würde es andererseits dem herrschenden litterarischen Gebrauche widersprechen, wenn man Rechtsschriften, Rechtsgutachten, amtliche Denkschriften ꝛc. als litterarisches Gemeingut auffassen wollte. Die tägliche Erfahrung lehrt vielmehr, daß beispielsweise amtliche Gutachten, welche von einzelnen Gelehrten abgefaßt sind, sehr häufig zum Gegenstande des buchhändlerischen Verlages gemacht werden. Auch fordert die Natur derartiger Schriften nicht eine unbeschränkte Publizität in demselben Maße, wie dies bei Gesetzen der Fall ist. Immerhin ist aber ein Unterschied zwischen derartigen amtlichen Produktionen und gewöhnlichen schriftstellerischen Erzeugnissen nicht zu verkennen und es erschien daher das Urheberrecht ausreichend gewahrt, wenn dem Verfasser das Recht eingeräumt wird, durch einen Vorbehalt auf dem Werke, sich die ausschließliche Vervielfältigungs-Befugniß vorzubehalten.

Ad g. Ob die unveränderte Benutzung des Titels eines Schriftwerkes als Nachdruck anzusehen sei, ist in der Praxis mehrfach streitig geworden. Der vorliegende Gesetz-Entwurf entscheidet die Frage, übereinstimmend mit dem Bayerischen Gesetz vom 28. Juni 1865 Artikel 4. verneinend. Selbstverständlich kann unter Umständen in der Benutzung des Titels der Thatbestand des Betruges gefunden werden, in welchem Falle die allgemeinen Strafgesetze zur Anwendung gelangen. Das Bayerische Gesetz a. a. O. enthält noch die Bestimmung, daß der Berechtigte die Unterdrückung des Titels und den Ersatz des erlittenen Schadens verlangen könne, wenn der Titel zur Benutzung des behandelten Gegenstandes nicht unumgänglich nothwendig und überdies zur Irreführung des Publikums über die Identität des Werkes geeignet und dazu wirklich mißbraucht ist. Von der Aufnahme einer derartigen Vorschrift in den gegenwärtigen Gesetz-Entwurf ist abgesehen worden, weil dieselbe auf einem anderen Rechtsfundamente, als dem Urheberrechte, beruht und es in vorkommenden Fällen dem Berechtigten überlassen bleiben kann, seinen Entschädigungsanspruch wegen dolus mittelst der gewöhnlichen Aktionen zur Geltung zu bringen.

Ad h. Der Abdruck öffentlicher Reden vor Gericht und in politischen ꝛc. Versammlungen muß unbedingt gestattet sein. Es kommen in dieser Beziehung ähnliche Motive, wie bei dem Abdruck von Gesetzen und amtlichen Erlassen in Betracht. Wenngleich derartige Reden, theoretisch angesehen, sich als Gegenstand des Urheberrechtes charakterisiren, so fordert doch das öffentliche Interesse, daß der Verbreitung derselben keine Schranken aus Rücksichten des Privatrechtes entgegengestellt werden. Dagegen dürfen Sammlungen, in denen mehrere Reden desselben Urhebers aufgenommen sind, nur mit Genehmigung des Urhebers veranstaltet werden. Denn die Reden sind, an sich betrachtet, Gegenstand des Autorrechtes, und das öffentliche Interesse, welches die Freiheit der Publikation der einzelnen Rede verlangt, tritt bei der Veranstaltung einer Sammlung von Reden in den Hintergrund. Auch das Bayerische Gesetz vom 28. Juni 1865 Art. 3. bestimmt in ähnlicher Weise, daß derartige Sammlungen nur mit Genehmigung des Autors herausgegeben werden sollen.

### Zu §. 7.

Die Frage, ob Uebersetzungen eines Werkes als Nachdruck anzusehen seien, ist in der Litteratur eine der bestrittensten Fra-



Digitized by Google

gen. Im Inhalte mit dem Originalwerke identisch, bieten sie doch eine andere sprachliche Form, lassen sich ohne eigene geistige Thätigkeit nicht herstellen und beherrschen auch andere Absatzgebiete als das Originalwerk. Die älteren Gesetzgebungen der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten lassen daher im Allgemeinen Uebersetzungen zu.

Dennoch sind Einschränkungen dieses Grundsatzes der Uebersetzungsfreiheit geboten und finden sich — allerdings in sehr verschiedener Weise — fast in allen neueren Gesetzgebungen und Staatsverträgen. Die wesentlichen, im Gesetz-Entwurfe zum Ausdruck gebrachten Gesichtspunkte, welche mit den in den neuesten Gesetzen und Staatsverträgen befindlichen Vorschriften harmoniren, sind folgende:

1. So lange das Original als ungedrucktes Manuskript den strengeren Schutz gegen Nachdruck in Gemäßheit des §. 5. ad a. genießt, muß es unbedingt verboten sein, dasselbe zu übersetzen, wie es verboten ist, dasselbe irgendwie nachzudrucken, Stellen wörtlich daraus anzuführen oder dasselbe in litterarische Sammlungen aufzunehmen. Dies ist im vorletzten Alinea des §. 7. angeordnet worden.

2. Es muß dem Verfasser bei Publikation des Originalwerks überlassen bleiben, welche und wie viele Absatzgebiete er auf Grund seines Urheberrechtes beherrschen will. Er kann unzweifelhaft durch mehrfache Originalausgaben in verschiedenen Sprachen sich zum Herrn der entsprechenden Märkte machen. Aber selbst, wenn er dies nicht gethan, sondern sein Werk nur in einer Sprache originaliter herausgegeben hat, muß er sich die Ausdehnung des Absatzes auf die fremden Sprachgebiete vorbehalten dürfen. Dies geschieht durch Vorbehalt der Uebersetzung auf dem Titelblatt oder an der Spitze der Originalausgabe. Der Vorbehalt muß jedoch auf einem ernstlichen Willen beruhen und deshalb muß binnen nicht allzulanger Frist (6 Monate, 1 Jahr, 3 Jahre) nach dem Erscheinen des Originals die vorbehaltene Uebersetzung erscheinen.

3. Sogenannte todte Sprachen repräsentiren kein geographisches Gebiet. Werke, die in einer todten Sprache erschienen sind, wenden sich an diejenigen Personenklassen aller Länder, welche durch ihre Kenntnisse das Werk zu verstehen fähig sind. Uebersetzungen solcher Werke wenden sich ebenfalls nur unter Beseitigung gewisser Unbequemlichkeiten an eben dieselben Personenklassen, und konkurriren daher mit dem Absatze des in der todten Sprache verfaßten Originals. Da somit Uebersetzungen aus der todten Sprache in eine lebende stets eine Beeinträchtigung des Originals enthalten, so mußten dieselben, wie ad a. des §. 7. geschehen, untersagt werden.

In denjenigen Fällen, in welchen ein Schutz gegen Uebersetzungen auf Grund des vom Autor gemachten Vorbehaltes gegeben wird, erschien es angemessen, die Frist desselben nicht über fünf Jahre vom Erscheinen der rechtmäßigen Uebersetzung auszudehnen (§. 15.).

Zu §. 8.

Die regelmäßig gesetzliche Frist für die Dauer des Urheberrechtes entspricht dem Preußischen Gesetze vom 11. Juni 1837 §. 5. und dem Bundesbeschlusse vom 19. Juni 1845 Artikel 1. Es erschien nicht angemessen, von dem Grundsatze eines temporären Schutzes abzugehen und etwa den in neuerer Zeit von einzelnen Schriftstellern vertheidigten Grundsatz eines ewigen Autorrechts zu adoptiren.

Von einigen Schriftstellern ist vorgeschlagen worden, die bisherige Fristbestimmung dahin abzuändern, daß die Werke nur für eine bestimmte Reihe von Jahren, von der Herausgabe ab gerechnet, gegen Nachdruck geschützt werden sollen. Allein auch zu einer solchen Aenderung des bisherigen bewährten Rechtes fehlt es an jedem praktischen Bedürfniß. Ueberdies muß das Autorrecht an ungedruckten Manuskripten nicht von der Herausgabe abhängig sein, sondern von der Entstehung des Werkes an wirksam werden, und es darf auf keinen Fall vor dem Tode des Verfassers erlöschen. Ungedruckten Manuskripten gegenüber würde daher die bisher übliche, die Lebensdauer des Urhebers und dreißig Jahre nach dem Tode desselben umfassende Frist unerläßlich bleiben und nur etwa für herausgegebene Werke könnte eine feste Frist angeordnet werden.

Zu §. 9.

Es sind bei Werken, die durch das Zusammenwirken mehrerer Autoren entstehen, verschiedene Fälle zu unterscheiden:

1. Werke, die von mehreren Personen als Miturhebern des Ganzen herrühren, werden als von einer Kollektivperson verfaßt angesehen.

Diese Kollektivperson ist so lange vorhanden, als einer der mehreren Miturheber am Leben ist. Daher werden diese Werke geschützt bis zum 30. Jahre nach dem Tode des Letztlebenden jener Miturheber.

2. Wenn bei einem aus Beiträgen mehrerer Mitarbeiter gebildeten Werke, welches ein Ganzes ausmacht, eine bestimmte Person als Herausgeber bezeichnet ist, so gilt das Letztere nach § 2 ad a. als Urheber und genießt des Schutzes gegen Nachdruck auf seine Lebensdauer und 30 Jahre nach seinem Tode (§ 8.).

3. Wenn bei einem Werke der ad 2. bezeichneten Art ein Herausgeber nicht benannt ist, so ist das Werk als Ganzes nach §. 11. Alinea 3, 30 Jaher lang von der ersten Herausgabe an gerechnet, geschützt.

4. Wenn das durch Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildete Werk in sich kein Ganzes ausmacht, (§. 2. Litr a.), so findet ein Schutz des Gesammtwerkes überhaupt nicht statt, sondern nur ein Schutz der einzelnen Beiträge.

5. Der Schutz für die einzelnen Beiträge dauert bei solchen Beiträgen, deren Verfasser genannt sind, bis 30 Jahre nach dem Tode der Verfasser, bei anonymen und pseudonymen Beiträgen 30 Jaher von der ersten Herausgabe ab.

Zu §. 10.

Diese Bestimmung sanktionirt lediglich eine bereits seit langer Zeit bestehende buchhändlerische Usance und beruht auf dem offenkundigen Interesse des Autors, Arbeiten, die er für periodische Zeitschriften und dergl. geliefert hat, nicht für immer seiner Disposition und der Möglichkeit litterarischer Ausnutzung entzogen zu sehen. Selbstverständlich ist es übrigens, daß es dem Verfasser und Verleger unbenommen bleibt, abweichende Vereinbarungen im Wege des Vertrages zu treffen.

Zu §. 11., 12.

Die Bestimmungen dieser Paragraphen stehen im Allgemeinen mit dem Bundesbeschlusse vom 19. Juni 1845 und dem Preußischen Gesetze vom 11. Juni 1837 §. 7. im Einklang. Hervorzuheben ist die Abweichung, daß die Qualität eines Werkes als eines anonymen oder pseudonymen nur durch Bekanntmachung des wirklichen Autornamens in der Eintragsrolle aufgehoben, das Werk mithin nur durch Beobachtung dieser Formalität des längeren Schutzes in Gemäßheit des §. 8 theilhaftig wird.

Zu §. 13.

Die von Akademieen, Universitäten u. s. w. herausgegebenen Werke können in Betreff der Dauer der Schutzfrist nicht unter die Bestimmung des §. 8. subsumirt werden, da bei derartigen Werken selbstverständlich von einer Lebensdauer des Urhebers oder Herausgebers nicht die Rede sein kann. Der möglichen Auffassung, als ob dem Verein ꝛc., wenn die Arbeit aus seinen Berathungen oder sonstiger Thätigkeit hervorgegangen ist, als Urheber ein Schutz bis zum 30. Jahre nach seiner Auflösung zu Theil würde, mußte entgegengetreten werden. Es bedurfte daher für diese Werke einer besonderen Schutzfrist, und erschien es angemessen, dieselbe, wie im Preußischen Gesetze vom 11. Juni 1837 §. 8, auf 30 Jahre von der ersten Herausgabe an gerechnet, zu normiren. Uebrigens ist zu bemerken, daß diese Frist sich nur auf solche Werke bezieht, bei denen die Akademie, Universität ꝛc. nach §. 2. Litt. b. als wirklicher Urheber erscheint. Wenn der Akademie ꝛc. nach §. 2. Litt. b. kein Urheberrecht zusteht, sondern das Werk durch selbstständige Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet wird, so findet nach §. 2. in fine und § 9. überhaupt nur ein Schutz der einzelnen Beiträge, nicht aber des Gesammtwerkes, statt.

Zu §. 14.

Die Bestimmung dieses Paragraphen über die Fristberechnung abtheilungsweise erscheinender Werke bedarf keiner ausführlicheren Rechtfertigung. Sie steht im wesentlichen Einklang mit den Bestimmungen der neueren Landesgesetzgebungen.

Zu §. 15.

Vergl. Motive zu §. 7. am Ende.

Zu §. 16.

Die Bestimmung, daß bei Berechnung der Schutzfristen das Todesjahr des Autors, resp. das Kalenderjahr des ersten Erscheinens des Werkes oder der Uebersetzung nicht eingerechnet werden soll, beruht auf Gründen der Zweckmäßigkeit. Es kann

Digitized by Google

in einzelnen Fällen zweifelhaft werden, an welchem Tage der Autor gestorben oder das Werk resp. die Uebersetzung erschienen ist. Zur Beseitigung der hieraus möglicher Weise entspringenden Unsicherheiten über die Berechnung der Schutzfristen haben bereits einzelne Landesgesetzgebungen bestimmt, daß das Jahr des Todes des Autors resp. des Erscheinens des Werkes außer Betracht bleiben solle, und es empfahl sich, diese Bestimmung beizubehalten. Auf solche Fälle, in denen das Gesetz eine Präklusivfrist von Monaten anordnet (§. 7. Alinea 3.), ließ sich selbstverständlich diese Vorschrift nicht ausdehnen.

Zu §. 17.

Eine, dem §. 17. gleiche Bestimmung findet sich in mehreren neueren Gesetzgebungen (vergl. z. B. Bayerisches Gesetz vom 28. Juni 1865 Art. 50.). Dieselbe beruht darauf, daß das Autorrecht seiner inneren Natur nach eine Beschränkung der freien Ausnutzung schriftstellerischer Erzeugnisse zu Gunsten des Autors und seiner Rechtsnachfolger enthält. Wenn daher der Berechtigte, sei es der Autor oder dessen Erben oder der Verleger — ohne Testaments- oder verwandtschaftliche Intestaterben verstirbt, so entspricht es dem Wesen des Autorrechts, daß nunmehr nicht der dem Autor ganz fernstehende Fiskus in die Rechte des Verstorbenen tritt, sondern daß das Werk der freien Benutzung des Publikums anheimfällt. Selbstverständlich ist übrigens hierbei, daß, falls der Autor ohne Erben verstirbt, hierdurch die Rechte des Verlegers — und umgekehrt — nicht aufgehoben werden.

Zu §. 18.

In den älteren Gesetzgebungen ist keine genauere Rücksicht auf die verschiedenen Gründe der subjektiven Zurechnung bei dem Vergehen des Nachdrucks genommen worden. Man hat sich meist damit begnügt, eine Strafe und eine Pflicht zum Schadensersatze anzuordnen, ohne zu unterscheiden, ob der Nachdruck vorsätzlich, fahrlässig oder kasuell begangen ist. Hieraus haben sich in der Praxis schwere Mißstände ergeben, indem die Gerichtshöfe verschiedener Ansicht darüber waren, welche subjektive Verschuldung zum Thatbestande des Nachdrucks erforderlich sei, und daher theils nur den dolosen, theils auch den kulposen, theils endlich sogar den kasuellen Nachdruck bestraften.

Dieser Unsicherheit mußte durch das Gesetz vorgebeugt werden.

Den übereinstimmenden Ansichten der neuesten Schriftsteller in dieser Materie entsprechend, ist die Strafe und Ersatz-Verbindlichkeit beim dolosen und kulposen Nachdruck ausgesprochen worden (vergl. Dambach, die Strafbarkeit des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit beim Vergehen des Nachdrucks 1864). Der kasuelle Nachdruck zieht nur die Verpflichtung zur Herausgabe desjenigen Betrages nach sich, um welchen der Nachdrucker bereichert ist. Es wäre unbillig, den unschuldigen Verleger eines solchen Nachdrucks zu bestrafen oder zum vollen Ersatze des Schadens, der dem Urheber oder dessen Rechtsnachfolger allerdings durch ihn zugefügt worden ist, für verpflichtet zu halten. Nur das, was durch den kasuell unternommenen Nachdruck an den Verleger des letzteren gekommen, d. h. soweit dieser bereichert ist, ist er schuldig, an den Berechtigten herauszugeben.

Eine Definition des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit ist im Gesetze nicht enthalten. Die neuere Strafgesetzgebung vermeidet allgemein derartige Definitionen und überläßt namentlich die Feststellung der Begriffe des dolus und der culpa der gerichtlichen Praxis und der Wissenschaft.

Die Höhe der Strafe, welche gegen den Nachdrucker verhängt werden soll, entspricht dem Preußischen Gesetze vom 11. Juni 1837 §. 10. Dieses Strafmaß hat sich in der Praxis bewährt.

Die Absicht, den Nachdruck zu verbreiten, ist ein wesentliches Requisit des Nachdrucks sowohl hinsichtlich der civilrechtlichen Pflicht zum Schadensersatz, als auch hinsichtlich der zu verhängenden Criminalstrafe. Sie ist deshalb im §. 18. ausdrücklich hervorgehoben worden. Ob diese Absicht vorhanden gewesen ist, hat der Richter nach dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, zu entscheiden (§. 31.).

Zu §§. 19., 20.

Die Entschädigungspflicht des Nachdruckers ist die civilrechtliche Folge seiner Handlung.

Es ist aber nach allgemeiner Erfahrung schwierig, meist sogar unmöglich, die Höhe des erlittenen Schadens mit juristisch überzeugender Sicherheit nachzuweisen. Der Beschädigte ist fast nie im Stande, zahlengemäß darzuthun, welchen Schaden er durch den Nachdruck erlitten hat oder welchen Gewinn er gehabt haben würde, wenn der Nachdruck nicht erschienen wäre. Wenn man auch im Prinzip daran festhält, daß im Allgemeinen soviel Exemplare der rechtmäßigen Ausgabe abgesetzt sein würden, als Nachdrucke in das Publikum gekommen sind, so erleidet diese Regel doch sehr erhebliche Ausnahmen, namentlich bei partiellem Nachdruck und in den Fällen, in welchen der Umfang und der Preis des Originals und des Nachdrucks ein sehr verschiedener ist, da in derartigen Fällen durchaus nicht angenommen werden kann, daß jeder Käufer des Nachdrucks auch das Original erworben haben würde (Vergl. Heydemann und Dambach, die Preuß. Nachdrucksgesetzgebung 1863. S. XXV.). Um daher dem Beschädigten der Gefahr der Beweisfälligkeit zu entziehen, ist in den meisten älteren Gesetzgebungen richterliche Arbitrirung des eingetretenen Schadens vorgeschrieben worden, und bei dieser muß es in Betreff der Entschädigung für Nachdruck von Manuskripten verbleiben, da sich ein bestimmter allgemeiner Maßstab für diese Fälle nicht finden läßt, vielmehr Alles auf die Natur des einzelnen Falles ankommt.

Bei dem Nachdruck bereits veröffentlichter Werke ließ sich, um nicht eine völlig willkürliche Entscheidung eintreten zu lassen, wenigstens der Anhalt für eine äußere Grenze des Entschädigungsquatums finden. Der Spielraum mußte mit Rücksicht auf die große Verschiedenheit der Fälle ein weiter sein. Es erschien angemessen, das im Preußischen Gesetze vom 11. Juni 1837 §. 11. vorgeschriebene Prinzip festzuhalten, wonach das Minimum in Höhe des Verkaufswerthes von 50 Exemplaren und das Maximum im Werthe von 1000 Exemplaren der Original-Ausgabe besteht.

Diese Vorschrift hat sich in Preußen in einer 30jährigen Praxis vollständig bewährt.

Uebrigens versteht es sich von selbst und ist im § 20. besonders ausgedrückt worden, daß diese Bestimmung nur diejenigen Fälle im Auge hat, in denen der wirklich entstandene Schaden nicht als erwiesen anzusehen ist. Wenn der Kläger einen höheren oder der Beklagte einen geringeren Schaden nachzuweisen im Stande ist, so ist auf diesen wirklichen Schaden zu erkennen.

Hervorgehoben mag noch werden, daß gerade bei der Abmessung der Entschädigung die Thätigkeit der Sachverständigen-Vereine von wohlthätigem Einflusse ist, indem dieselben, gestützt auf die technische Kenntniß ihrer Mitglieder und auf deren Erfahrungen im litterarischen und buchhändlerischen Verkehre, mit Sicherheit im Stande sind, dem Richter diejenigen Momente an die Hand zu geben, welche in jedem einzelnen Falle für die Höhe der Entschädigung bestimmend sind.

Zu §. 21.

Der §. 21. Abs. 1. und 2. ist hauptsächlich gegen denjenigen gerichtet, welcher den Verleger über die Originalität des Werkes täuscht, sei es, daß er hierbei vorsätzlich oder fahrlässig handelt. Der Verleger, als unmittelbarer Urheber des Nachdrucks, wird oft wegen seiner bona fides straflos bleiben, aber der, welcher ihn zu dieser Handlung veranlaßte, muß der vollen Strafe des Gesetzes unterworfen werden. Vom streng theoretischen Standpunkte könnte man hiergegen einwenden, daß diese Bestimmung, falls der Veranlasser des Nachdrucks nur fahrlässig gehandelt hat, die Bestrafung einer kulposen Theilnahme in sich schließe, während nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen nur die dolose Theilnahme strafbar sei. Allein die bisherige Praxis in Nachdrucks-Untersuchungen hat gezeigt, daß eine derartige Bestimmung geradezu unentbehrlich ist, wenn man nicht eine bedenkliche Lücke im Gesetze lassen will. (Vergl. Dambach, die Strafbarkeit des Vorsatzes ꝛc. S. 28. ff.).

Im Uebrigen ist wegen der Bestrafung und Ersatzpflicht der sonstigen Theilnehmer auf die allgemeinen Gesetze verwiesen, und wird nach diesen u. A. auch die Frage zu beurtheilen sein, ob und inwieweit der Drucker als Theilnehmer am Nachdruck anzusehen und zu bestrafen ist.

Zu §. 22.

Die Konfiskation und eventuelle Vernichtung nach ergangenem rechtskräftigem Urtheile ist aus Gründen der Sicherheit unerläßlich. Selbst im Falle eines bona fide unternommenen

Digitized by Google

Nachdrucks, bei dem eine Strafe und Ersatzpflicht nach §. 18. nicht eintritt, läßt sich die Unterlassung von Sicherungsmaßregeln gegen etwaige Fortsetzung oder Wiederholung des Nachdrucks nicht rechtfertigen. Denn es bleibt immer die Gefahr bestehen, daß die vorhandenen Nachdrucks-Exemplare auf irgend eine Weise in das Publikum dringen, oder die Vorrichtungen zur Herstellung neuer Exemplare verwendet werden. Trotz des Eigenthums, das der Veranstalter des Nachdrucks in der Regel an den gedachten Gegenständen hat, ist die Konfiskation und Zerstörung zu verordnen. Soweit es nach der Natur des konkreten Falles möglich ist, sollen übrigens die Vorrichtungen ꝛc. nur der gefährdenden Form entkleidet und alsdann dem Eigenthümer zurückgegeben werden. Ebenso ist es in der Natur der Sache begründet, daß im Falle eines partiellen Nachdrucks auch nur eine partielle Konfiskation eintritt.

Der Vorschlag, anstatt der Konfiskation nur die Ausbewahrung der Exemplare und Vorrichtungen bis zum Ablauf der Schutzfrist und Entkleidung derselben von ihrer gefährdenden Form eintreten zu lassen, erschien nicht zweckmäßig, da diese Anordnung bei Gerichten, die wegen gesteigerten litterarischen und artistischen Verkehres eine große Praxis in Nachdrucksachen haben, geradezu unausführbar ist.

Zu §. 23.

Die Vollendung des Nachdrucks ist in das Moment der wirklichen Herstellung der Nachdrucks-Exemplare gelegt worden. Es könnte in Frage kommen, ob es nicht zweckmäßiger sei, die Vollendung des Vergehens erst mit dem Momente des Vorfindens der Nachdrucks-Exemplare eintreten zu lassen. Allein es wäre eine Anomalie, die Konsumirung eines Vergehens von der Handlung eines Dritten, nämlich von der Entdeckung des Beschädigten oder der Beschlagnahme der Behörde abhängig zu machen.

Auf die Zahl der hergestellten Exemplare kann es nicht ankommen; immerhin aber setzt der Begriff der „mechanischen Vervielfältigung“ voraus, daß der Nachdrucker beabsichtigt haben muß, eine Mehrheit von Exemplaren anzufertigen. Die Herstellung eines einzelnen Exemplares ist daher zur Konsumirung des Nachdrucks nur dann ausreichend, wenn aus den Umständen erhellt, daß die Herstellung mehrerer Exemplare beabsichtigt worden ist.

Im Falle des bloßen Versuches des Nachdrucks soll weder eine Bestrafung, noch eine Entschädigungspflicht eintreten.

Dem Berechtigten kann aus dem bloßen Versuche kaum jemals ein Nachtheil erwachsen, zumal die Vollendung des Nachdrucks schon mit der Herstellung der Exemplare eintritt.

Zu §. 24.

Diese Bestimmung ist hauptsächlich wichtig für ungedruckte Werke, bei denen der Nachdruck oft mehr als Eingriff in das Recht einer fremden Persönlichkeit, denn als Vermögensbeschädigung erscheint. In diesen Fällen muß zwar die Bestrafung des Thäters erfolgen, sofern derselbe dolose oder kulpose gehandelt hat, dagegen versteht es sich von selbst, daß auch nicht einmal ein Minimum der Entschädigung erkannt werden kann (§. 20.). Wo kein Schade entstanden ist, kann niemals ein solcher ersetzt werden.

Zu §. 25.

Die territorialen Strafbestimmungen über den Rückfall sind sehr verschiedene. Wenn man dieselben auf das Vergehen des Nachdrucks anwenden wollte, so würde eine große Ungleichmäßigkeit in der Rechtsprechung eintreten.

Es blieb daher nur übrig, entweder eine selbstständige Theorie des Rückfalls über das Vergehen des Nachdrucks vorzuschreiben, oder von einer Verschärfung der Strafe wegen Rückfalls abzusehen. Das letztere erschien unbedingt zweckmäßiger, zumal das im §. 18 angeordnete Strafmaß von 50 bis 1000 Thlrn. einen so weiten Spielraum bietet, daß derselbe auch für den Rückfall vollständig ausreicht.

Zu §. 26.

Wenn in den Fällen des §. 6. littr. b. c. die Nennung des Autors oder die Angabe der Quelle unterlassen ist, so liegt kein eigentlicher Nachdruck vor (da ja der Abdruck selbst gestattet ist), sondern es ist nur eine im Interesse des Autors getroffene Maßregel unbeachtet gelassen. Es rechtfertigt sich daher, in Fällen dieser Art nur eine geringe Geldstrafe, nicht aber die volle Nachdrucksstrafe resp. die Entschädigungspflicht eintreten zu lassen.

Zu §. 27.

Nur der vorsätzliche Verbreiter eines Nachdrucks kann strafbar und ersatzpflichtig sein. Bei der mannigfaltigen Ausstattung unseres Büchermarktes mit den verschiedenartigsten litterarischen Erzeugnissen ist es für den Sortiments-Buchhändler unmöglich, zu wissen oder zu erfahren, ob ein Werk ganz oder theilweise Nachdruck eines anderen sei. Selbst bei erweisbarer Fahrlässigkeit kann es meist nur als eine culpa levis angesehen werden, wenn er die Möglichkeit, sich über die Nachdrucks-Qualität zu informiren, versäumt hat. Das ganze, schon ohnehin zeitraubende Geschäft des Sortiments-Buchhändlers würde schwer belastet und darum kostspieliger werden, wenn demselben für jeden Artikel seines Vertriebes eine Erkundigungspflicht in Betreff der Nachdrucks-Qualität auferlegt würde.

Eine äußere Nothwendigkeit für eine solche Bestimmung ist nicht vorhanden. Der Beschädigte hat seinen Schadensanspruch gegen den Unternehmer des Nachdrucks, der selten insolvent ist und ein Interesse die solidarischen Verbindlichkeiten für den Schadensanspruch zu häufen, liegt daher nicht vor. Nur die Konfiskation der Nachdrucks-Exemplare muß, aus den zu §. 22. angegebenen Gründen, auch dann eintreten, wenn der Verbreiter nicht vorsätzlich gehandelt hat.

Zu bemerken ist schließlich noch, daß selbstverständlich derjenige, welcher wegen Nachdrucks nach §. 18. bestraft und zur Ersatzleistung verurtheilt wird nicht außerdem und gleichzeitig noch wegen Verbreitung von Nachdrucks-Exemplaren nach §. 27. in Anspruch genommen werden kann. Dagegen ist es sehr wohl statthaft in geeigneten Fällen auch gegen den eigentlichen Nachdrucker den §. 27. in Anwendung zu bringen. Wenn beispielsweise der Nachdrucker wegen Nachdrucks freigesprochen worden ist, weil er ohne culpa gehandelt hat, so kann er unbedenklich aus §. 27. verfolgt werden, wenn er später fortfährt, die Nachdrucks-Exemplare zu verbreiten, obwohl er durch die gegen ihn wegen Nachdrucks geführte Untersuchung Kenntniß davon erlangt hat, daß das qu. Werk ein Nachdruck ist.

Zu §. 28.

Daß die Entscheidung in den Rechtsstreitigkeiten wegen Nachdrucks den ordentlichen Gerichten übertragen und die landesgesetzlich theilweise bestehende Kompetenz der Polizeibehörden verworfen ist, bedarf keiner Rechtfertigung.

Es erschien rathsam, im zweiten Alinea die Erlaubniß zu schiedsrichterlichem Verfahren vor den Sachverständigen-Vereinen auszusprechen. Die Jurisprudenz in Nachdrucksachen ist mit der sachverständigen Technik in hervortretender Weise verschmolzen. Der Richter kann meist ohne die Beihülfe sachverständigen Rathes keine Entscheidung treffen und ebenso ist das Urtheil des Sachverständigen-Vereins fast stets durch juristische Erwägungen mehr oder weniger bedingt. In solchen Sachen empfiehlt es sich, wenn die Parteien darin willigen, ein schiedsrichterliches Verfahren vor dem gedachten Vereine an Stelle des gerichtlichen Prozesses treten zu lassen. Ohne eine ausdrückliche Bestimmung hierüber würde aber der Sachverständigen-Verein als solcher nicht befugt sein als Schiedsrichter zu fungiren. Natürlich kann das Verfahren des Schiedsgerichts nur soweit Platz greifen, als die Parteien durch Kompromiß einen Einfluß auf die Form der Entscheidung ihres Rechtsstreites üben können, nämlich nur hinsichtlich des civilrechtlichen Anspruchs. Ueber die Verhängung einer Kriminalstrafe kann nur das Urtheil des ordentlichen Gerichts entscheiden.

Zu §. 29.

Der Grundsatz, daß die Einleitung des Strafverfahrens wegen Nachdrucks und Verbreitung von Nachdrucken nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag des Verletzten erfolgen solle, findet sich bereits in fast allen bisherigen Gesetzgebungen ausgesprochen und ist ein Ausfluß des privatrechtlichen Charakters des Autorrechtes. Dieses Motiv rechtfertigt auch die Bestimmung, daß der Strafantrag noch im Laufe der Untersuchung und bis zur Abfassung des ersten Urtheils zurückgenommen werden darf.

Zu § 30.

Die Bestimmungen in Alinea 1. und 3. dieses Paragraphen, betreffend die Legitimation des Beschädigten zum Antrage auf Bestrafung und Entschädigung, entsprechen im Wesentlichen dem bereits jetzt bestehenden Rechte, sind jedoch bestimmter und genauer gefaßt, als in den meisten Gesetzgebungen.

Digitized by Google

Hervorzuheben ist, daß nach Alinea 2. der auf dem Werke angegebene Urheber bis zum Gegenbeweise als der wirkliche Urheber gilt. Diese Bestimmung findet sich auch im Bayerischen Gesetze vom 28. Juni 1865 Artikel 51., und erfüllt ein wesentliches praktisches Bedürfniß, indem sie den Urheber der Nothwendigkeit überhebt, noch besonders nachzuweisen, daß er das Werk wirklich verfaßt habe, und indem sie — wie unten ad §. 40. näher gezeigt werden wird — die Möglichkeit gewährt, die lästige Form der Eintragsrolle in möglichst enge Grenzen zu weisen. Diese Rechtsvermuthung kommt übrigens lediglich nur dem Autor zu Statten, während der Verleger sein Verlagsrecht durch Urkunden ꝛc. nachweisen muß, auch wenn er auf dem Werke genannt ist: denn nur aus diesen Urkunden ꝛc. läßt sich der Umfang seines Rechts und mithin der Umfang seines Entschädigungsanspruchs erkennen. Nur bei anonymen und pseudonymen Werken mußte der Verleger ohne weiteren Nachweis als der Rechtsnachfolger des Autors angesehen werden, da entgegengesetzten Falles der Autor gezwungen sein würde, aus der Anonymität herauszutreten, um seine Rechte zu verfolgen.

Zu §. 31.

Der §. 31. bestimmt, daß der Richter bei seiner Entscheidung nicht mehr an positive Beweisregeln gebunden sein solle, sondern nach seiner freien Ueberzeugung sowohl über die Existenz des Nachdrucks, als auch über die Höhe der Entschädigung zu befinden habe. Es wird hierdurch einem in der Praxis längst empfundenen Bedürfniß entsprochen. Gerade in Nachdrucksachen zeigte sich der Nachtheil positiver Beweisregeln deutlich. Die Praxis hat Fälle aufzuweisen, in denen der Berechtigte obgesiegt hat, weil er seinen Anspruch in foro criminali verfolgte, in welchem der Richter schon jetzt nach freier Ueberzeugung erkennen konnte, während bei einem Civilprozeß unbedingt eine Abweisung des Klägers hätte erfolgen müssen, da die Verlagsrechte nicht nach den positiven Regeln des Civilprozesses dazuthun waren. Derartigen Uebelständen wird durch §. 31. für die Folge vorgebeugt

In den Grundsätzen über die Beweislast tritt selbstverständlich eine Aenderung nicht ein.

Eine Abgrenzung der culpa nach verschiedenen Graden (lata, levis, levissima) ist in Nachdrucksachen geradezu unmöglich und hat schon bisher in der Praxis nicht durchgeführt werden können. (Vergl. Dambach, Strafbarkeit des Vorsatzes ꝛc. S. 17 ff.). Der §. 31. entbindet daher den Richter von einer Festhaltung an diesen Abstufungen der Fahrlässigkeit.

Zu §. 32.

Das Institut der ständigen Sachverständigen-Vereine für Nachdrucksachen hat sich in Preußen und Sachsen in einer langen Reihe von Jahren so trefflich bewährt und eine solche Anerkennung bei den Gerichten und bei den Parteien gefunden, daß es nicht dem geringsten Zweifel unterliegen konnte, dasselbe auch im gegenwärtigen Gesetz-Entwurf beizubehalten.

Die eigenthümliche Natur der Rechtsstreitigkeiten über Nachdruck und Nachbildung fordert von dem Sachverständigen, welcher ein Gutachten abgeben soll, eine Fülle technischer Kenntnisse, litterarische und buchhändlerische Erfahrung, sowie Bekanntschaft mit der Nachdrucks-Gesetzgebung. Nur bei einem Vereine, welcher aus den verschiedenen, bei der Nachdrucks-Gesetzgebung wesentlich interessirenden Berufsklassen der Gelehrten, Schriftsteller und Buchhändler zusammengesetzt ist, wird es möglich, diese Erfordernisse vereinigt zu finden. Ueberdies bieten die ständigen Vereine den wesentlichen Vorzug, daß sich bei ihnen durch die fortdauernde Beschäftigung mit der Materie feste Prinzipien und eine konstante Praxis bilden, so daß Schwankungen und Verschiedenheiten in der Behandlung der einzelnen Fälle möglichst vorgebeugt wird.

Die Einholung eines Gutachtens des Sachverständigen-Vereins steht zunächst in dem Ermessen des Richters. Sobald es ihm zweifelhaft ist, ob ein Nachdruck vorliege, kann er das Gutachten des Sachverständigen-Vereins extrahiren, auch wenn die Parteien die Einholung eines solchen Gutachtens nicht beantragt haben.

Andererseits erschien es nicht angemessen, den Richter zu verpflichten, jedem Antrag der Parteien auf Einholung des sachverständigen Gutachtens unbedingt zu entsprechen; es muß vielmehr seinem pflichtmäßigen Ermessen anheimgegeben werden, ob er nach Lage der Sache es für geboten erachtet, die Frage über die Existenz des Nachdrucks der Begutachtung des Sachverständigen-Vereins zu unterbreiten.

Wenn dagegen die Höhe der Entschädigung resp. der Bereicherung unter den Parteien streitig geworden ist, so soll der Richter stets den Sachverständigen-Verein hören, da — wie zu §§. 19., 20. hervorgehoben ist, gerade auf diesem Gebiete die Kenntniß und Erfahrung der Mitglieder des Sachverständigen-Vereins von großer Wichtigkeit ist.

Zu §. 33.

Es kann von Seiten kleinerer Staaten der Einwand erhoben werden, daß die Bildung von Sachverständigen-Vereinen aus Mangel geeigneter Persönlichkeiten auf praktische Schwierigkeiten stoße. Um dieses Hinderniß zu beseitigen, ist die Bestimmung des §. 33. getroffen worden.

Zu §§. 34, 35.

Bei der großen Verschiedenheit der Landesgesetzgebungen in Betreff der Klageverjährung und der Kriminalverjährung, sowie bei dem eigenthümlichen Verhältnisse, in welchem gerade beim Nachdruck die civile und die kriminelle Rechtsverletzung zu einander stehen, schien es unerläßlich, im Gesetze nähere Bestimmungen über die Verjährung zu treffen.

Es ist hierbei davon ausgegangen, die Strafbarkeit, die Entschädigungsklage und die Bereicherungsklage in derselben Zeit verjähren zu lassen. Eine Verschiedenheit der Verjährungsfristen führt in der Praxis zu manchen Inkonvenienzen, namentlich mit Rücksicht darauf, daß nach vielen Landesgesetzgesetzgebungen der Kriminal- und Civil-Anspruch vor dasselbe Forum gehören, und es bei verschiedenen Verjährungsfristen leicht geschehen kann, daß in demselben Erkenntnisse ausgesprochen werden muß, daß der Kriminalpunkt verjährt sei, der Civil-Anspruch aber noch validire oder umgekehrt.

Die dreijährige Frist ist dem Preußischen Strafgesetzbuch §. 46. entlehnt. Sie steht im Einklange mit dem Entwurfe des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund (§. 65.) und erscheint zur Geltendmachung der Ansprüche des Berechtigten ausreichend lang bemessen.

Zu §. 36.

Die Bestimmung, daß die Bestrafung ausgeschlossen bleiben soll, wenn der Berechtigte den Antrag binnen drei Monaten a die cognitionis zu stellen unterläßt, ist dem Preußischen Strafgesetzbuche §. 50. entlehnt und bezweckt eine möglichste Beschleunigung der gerichtlichen Strafverfolgung. Auch der Entwurf des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund (§. 59.) enthält eine gleiche Vorschrift.

Zu §. 37.

Die Bestimmung des §. 37. ist hauptsächlich dagegen gerichtet, daß etwa eine Anzahl von unentdeckten vorräthigen Nachdrucks-Exemplaren nach Ablauf der Verjährung an das Licht trete und dem Originalwerke ungestraft Konkurrenz mache. Es ist in der rechtlichen Natur einer Sicherheitsmaßregel, als welche sich die Konfiskation nach dem Gesetzentwurfe charakterisirt, begründet, daß dieselbe so lange zulässig sein muß, als Nachdrucke überhaupt vorhanden sind.

Zu §. 38.

Die Unterlassung der Quellenangabe in den Fällen des §. 6. Litt. b. und c. charakterisirt sich nur als eine einfache Uebertretung und es erscheint aus diesem Grunde gerechtfertigt, hierfür auch eine kürzere Verjährung eintreten zu lassen. Die Frist von drei Monaten ist die im Preußischen Strafrecht und im Entwurfe des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund (§. 65.) allgemein vorgeschriebene Verjährungszeit für Uebertretungen.

Zu §. 39.

In Betreff der Unterbrechung der Verjährung ließ sich nur auf die allgemeinen Bundes- und Landesgesetze verweisen, da es völlig unthunlich war, etwa eine selbstständige Theorie in dieser Beziehung für Nachdrucksachen aufzustellen, zumal hierdurch in Betreff der Kriminalverjährung dem allgemeinen Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund in ungerechtfertigter Weise vorgegriffen wäre. Zur Vermeidung von Zweifeln mußte aber ausgesprochen werden (Alinea 2.), daß die Einleitung des Strafverfahrens die Entschädigungsklage nicht unterbreche et vice versa.

Zu §. 40.

Die Nothwendigkeit einer Eintragsrolle geht aus dem Zu-

Digitized by Google

sammenhange des Gesetzes selbst hervor, welches auf die Eintragungen mehrfach hinweist (§§. 7., 11., 54., 71.).

Die Eintragsrolle ist dazu bestimmt, öffentlich erkennbar zu machen,

a) daß bei Uebersetzungen gewisse Fristen, von denen der Schutz gegen anderweite Uebersetzungen abhängt, innegehalten sind.

b) daß ferner der Autor eines Werkes aus der Anonymität resp. Pseudonymität herausgetreten ist und dadurch den Anspruch auf eine längere Schutzfrist erlangt hat;

c) daß für ein Werk in früherer Zeit ein Privilegium ertheilt ist.

In allen diesen Fällen ist die Publizität der betreffenden Thatsachen unbedingt erforderlich, weil sonst die nöthige Sicherheit darüber fehlen würde, ob ein Werk noch geschützt ist oder frei benutzt werden darf.

In vielen Gesetzgebungen und Staatsverträgen ist der Eintragsrolle eine noch weiter gehende Wirksamkeit beigelegt worden, indem theilweise der Schutz gegen Nachdruck von der Eintragung des Werkes in die Rolle abhängig gemacht wird, theilweise die Eintragung fakultativ ist mit der Wirkung, daß durch die Eintragung gewisse Rechtsvermuthungen zu Gunsten des eintragenden Autors ꝛc. eintreten.

Die Einzelbestimmungen hierüber sind in den Gesetzen und Verträgen äußerst verschieden (Mandry, Urheberrecht S. 335.). Es erschien in keiner Weise rathsam, die Eintragsrolle über das absolute Bedürfniß hinaus zu erweitern.

Es muß von vornherein als wünschenswerth angesehen werden, Formalitäten, soweit irgend thunlich, zu vermeiden. Die Ausdehnung der Eintragsrolle würde sich daher nur rechtfertigen lassen, wenn sich hierzu ein wirkliches Bedürfniß herausgestellt hätte. Dies muß aber in Abrede gestellt werden. Gegen die obligatorische Eintragung haben sich die vernommenen Sachverständigen übereinstimmend erklärt. Die fakultative Eintragung bezweckt wesentlich nur die Begründung der Rechtsvermuthung der Autorschaft zu Gunsten dessen, welcher als Urheber des Werkes in der Rolle eingetragen steht. Dieser Vortheil wird aber auch ohne Eintragsrolle durch §§. 30., 55. des Gesetzes vollständig erreicht. Auch hat sich in der bisherigen Praxis ein Bedürfniß der Eintragsrolle in keiner Weise gezeigt.

Durch die Eintragsrolle würde ein Institut geschaffen, welches bei der großen Zahl der jährlich erscheinenden Schriftwerke, Kompositionen, Kunstwerke ꝛc. einen bedeutenden Umfang annehmen müßte und die Thätigkeit zahlreicher Personen in Anspruch nehmen würde, zumal wenn man — wie in vielen Gesetzen — vor der Eintragung eine causae cognitio, eine Prüfung der Verlagsverträge, Testamente, Erbeslegitimation ꝛc. eintreten lassen wollte. Der Gesetzentwurf hat daher die Eintragsrolle nur in denjenigen Fällen, in welchen sie unvermeidlich war, festgehalten.

Die Führung der Eintragsrolle soll in Leipzig, als dem Centralpunkte des Deutschen Buchhandels, erfolgen.

### Zu §. 41.

Eine causae cognitio vor der Eintragung erscheint nicht zweckmäßig, meist auch unausführbar. Die mit Führung der Eintragsrolle beauftragte Behörde wird z. B. selten im Stande sein, zu prüfen und amtlich festzustellen, ob derjenige, welcher sich als Autor eines anonymen Werkes benennt, dasselbe auch wirklich verfaßt hat. Es empfiehlt sich daher, die Eintragungen auf Antrag der Betheiligten ohne Weiteres vorzunehmen und es den Parteien zu überlassen, Falls über die Richtigkeit der eingetragenen Thatsachen Streitigkeiten entstehen, dieselben im gewöhnlichen Prozeßwege zum Austrag zu bringen. Selbstredend kann unter diesen Umständen die Eintragung auch keine praesumtio juris für die Richtigkeit der eingetragenen Thatsachen begründen, sondern sie beweist nur, daß eine Thatsache zu einem bestimmten Zeitpunkte zur Eintragung angemeldet resp. eingetragen ist. Dies ist aber auch für das betheiligte Publikum das zunächst Wichtige; denn es kann danach berechnen, ob die gesetzlichen Fristen gewahrt sind, oder ob das Werk, weil die Präklusivtermine nicht inne gehalten sind, Gemeingut geworden ist. Wollte man die mit Führung der Eintragsrolle beauftragte Behörde für die Richtigkeit der eingetragenen Thatsachen verantwortlich machen, so würde man die Behörde in Privatrechtsverhältnisse verflechten und nothwendig dahin gelangen, auch den Rechtsweg gegen die Behörde zuzulassen, falls dieselbe die Eintragung wegen mangelnder Legitimation ablehnt.

### Zu §§. 42.—43.

bedarf es keiner Erläuterung, dieselben enthalten nur die nothwendigen äußeren Anordnungen über die Führung der Eintragsrolle.

### Zu §. 44.

Der Grund, weshalb das ausschließliche Recht des Urhebers und seiner Rechtsnachfolger der gerichtlichen Exekution entzogen sein muß, liegt nicht fern. Der Urheber soll nicht von jedem Gläubiger zur Herausgabe von Werken gezwungen werden können, die er noch geheim halten, oder von denen er keine neue Auflage veranstalten will. Ein derartiger gerichtlicher Zwang würde eine ungerechtfertigte Einschränkung der Handlungsfreiheit enthalten. Eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn der Urheber oder sein Rechtsnachfolger sich zur Uebertragung des Vervielfältigungsrechtes verpflichtet haben, so daß also z. B. selbstredend der Verleger vom Verfasser die vertragsmäßig zugesicherte Herausgabe des Manuscripts erzwingen kann.

Auch ist das Urheberrecht nur in sofern der gerichtlichen Exekution entzogen, als durch die Herausgabe des Werkes ein Verlagsunternehmen begonnen werden könnte. Sofern dagegen die Ausübung des Urheberrechts darin besteht, etwa entstandenen Nachdruck oder Nachbildung mit Entschädigungsansprüchen zu verfolgen, ist das Urheberrecht exekutivisch angreifbar. Nach allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen würde also z. B. den Gläubigern zustehen, im Fall des Konkurses, statt des Kridars, gegen Dritte die Nachdrucksklagen geltend zu machen und die Entschädigung als Befriedigungsmittel für ihre Forderungen zu verwenden. Dagegen können im Falle des Konkurses des Autors oder des Verlegers die Gläubiger sich nicht an das Urheberrecht halten und daher beispielsweise nicht die Veranstaltung einer neuen Auflage des Werkes verlangen. Man hat hierin eine zu weit gehende Begünstigung der Verleger finden wollen (Mandry, Buchhändler-Börsenblatt 1869 S. 2210.); wenn man indessen davon ausgeht, daß die Verleger lediglich die Rechtsnachfolger des Autors sind, daß der Autor auch im Falle des Konkurses unzweifelhaft nicht zur Ausübung seines Urheberrechts gezwungen werden kann, so erscheint die Bestimmung durchaus folgerichtig.

### II. Geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische, technische und ähnliche Abbildungen.

### Zu §. 45.

Bei geographischen, topographischen, naturwissenschaftlichen, architektonischen, technischen und ähnlichen Zeichnungen oder Abbildungen tritt die Frage hervor, ob der Rechtsschutz gegen Nachbildung dessen diese Art von Arbeiten unzweifelhaft bedarf, nach Analogie der Schriftwerke oder der Werke der bildenden Künste zu gewähren ist. Unzweifelhaft ist bei den gedachten Abbildungen mehr ein wissenschaftlicher als ein künstlerischer Zweck obwaltend, indem dieselben dazu bestimmt sind, zu belehren, sich aber ihrer inneren Natur nach nicht als Werke der Kunst darstellen. Es erschien, daher zweckmäßig, auf diese Abbildungen die Vorschriften des 1. Abschnitts analog zur Anwendung zu bringen. Dies ist auch schon bisher in der Preußischen Gesetzgebung geschehen und hat sich daselbst vollständig bewährt.

Auch der Umstand, daß für die Frage, ob eine rechtswidrige Nachbildung vorhanden sei, bei Werken dieser Art nicht sowohl der Verein künstlerischer Sachverständiger, sondern vielmehr der aus wissenschaftlichen Sachverständigen gebildete Verein (§. 33.) die Kompetenz besitzt, rechtfertigt die Anwendung der §§. 1—44.

### Zu §. 46.

Dieser Paragraph enthält eine Anwendung des im §. 6. Littr. b. ausgesprochenen Prinzips auf Abbildungen. Eine besondere Bestimmung schien deshalb nöthig, weil es sonst bei einer einfachen Uebertragung des §. 6. in der Praxis leicht zweifelhaft hätte werden können, ob überhaupt resp. in welchem Umfange einzelne Abbildungen in Schriftwerken abgedruckt werden dürfen.

Digitized by Google

### III. Musikalische Kompositionen.

Zu §. 47.

Die musikalischen Kompositionen werden, ähnlich wie Schriftwerke, durch Druck und Stich verbreitet. Nach Analogie der eigentlichen schriftstellerischen Erzeugnisse muß also auch hier ein Rechtsschutz gegen Nachdruck eintreten. Besondere Verhältnisse machen indessen Ausnahmen nothwendig, denen in den folgenden Paragraphen Rücksicht zu Theil wird.

Zu §. 48.

Nur unselbstständige Reproduktionen eines Musikwerkes dürfen verboten sein. Die selbstständige Benutzung, die sich als eigenthümliche Komposition darstellt, muß gestattet werden. Man darf daher nicht, wie Seitens mehrerer Musikalienhändler beantragt worden war, jede Benutzung der Melodie verbieten. Es giebt selbstständige Benutzungen der Melodie, die einem rechtlichen Verbote zu unterwerfen kein Grund vorliegt. Die unselbstständige Benutzung der Melodie wird aber durch das Verbot jedes Musikwerkes, das keine eigenthümliche Komposition ist, getroffen, und zwar nicht blos die Benutzung der Melodie, sondern auch die der Harmonie, des Rhythmus und dergleichen.

Gewisse Musikwerke erscheinen so wesentlich als Reproduktionen des Originals, daß das Verbot des Nachdrucks auf sie angewendet werden muß, selbst wenn ihnen eine relative Eigenartigkeit nicht abzusprechen ist. Dies gilt von Arrangements und Auszügen ꝛc., die oft mit großem musikalischen Geschick und mit Erfindung den Effekt des Originals unter anderen Bedingungen, z. B. für andere Instrumente, hervorzubringen suchen. Sie sind in jedem Falle verboten.

Zu §. 49.

Für Schriftwerke ist, trotz des bestehenden Nachdrucksverbotes, das Citiren einzelner Stellen eines Werkes, sowie die Aufnahme kleinerer Arbeiten in Werke und Sammlungen, die einen selbstständigen litterarischen Zweck haben, gestattet. Dasselbe muß für Werke der Tonkunst gelten und enthält daher der §. 49. eine analoge Anwendung des §. 6. l. c. a. und b. auf musikalische Kompositionen. Nur in Betreff der Sammelwerke war insofern eine Einschränkung geboten, als die Aufnahme von Kompositionen in solche Sammlungen, welche zum Gebrauche in Musikschulen und in Kirchen bestimmt sind, nicht gestattet werden konnte, da entgegengesetzten Falles dem Nachdruck ein sehr weites Feld geöffnet und den Komponisten und rechtmäßigen Verlegern ein erheblicher Schaden zugefügt wäre.

Zu §. 50.

Die Verbindung der Musik mit der Litteratur machte es nöthig, um der Ersteren ihre Freiheit zu sichern, daß der Abdruck von Texten zugleich mit der musikalischen Komposition gestattet wird. Eine Ausnahme hiervon gilt nur bei solchen Texten, welche ihrer Natur nach auf den Hinzutritt einer musikalischen Komposition berechnet sind, namentlich bei Texten zu Opern und Oratorien. Wollte man auch solche Texte freigeben, so würden dieselben für den rechtmäßigen Verleger ihren Werth erheblich verlieren, da diese Texte ihren Verlagswerth hauptsächlich erst durch den Hinzutritt der Musik erlangen.

Das dritte Alinea, welches den Abdruck eines Textes ohne Musik verbietet, betrifft hauptsächlich die Textbücher von Opern, Oratorien, Kantaten und dergleichen. Man hat sich zwar mehrfach dafür ausgesprochen, daß der Verkauf von Textbüchern bei Gelegenheit einer Aufführung demjenigen selbst ohne Genehmigung des litterarischen Urhebers zustehen müsse, der das Recht zur Veranstaltung jener Aufführung erworben hat. Ein innerer Grund zu einer solchen Disposition ist aber nicht vorhanden. Wenn ein Operntext in der Litteratur zunächst ohne Musik erscheint, so wird der Verleger nach Hinzutritt einer Komposition hauptsächlich auf den Absatz seines Textes bei Gelegenheit der einzelnen Aufführungen rechnen, und es wäre unbillig, ihn gerade dieser Hoffnung durch die Erlaubniß des Textabdrucks zu berauben.

Zu §. 51.

Daß die Sachverständigen-Vereine, welche ihr Gutachten über den Nachdruck musikalischer Kompositionen abzugeben haben, aus Komponisten, Musikverständigen und Musikalienhändlern bestehen sollen, bedarf keiner besonderen Rechtfertigung.

### IV. Oeffentliche Aufführung dramatischer, musikalischer und dramatisch-musikalischer Werke.

Zu §. 52.

Schon das Preußische Gesetz vom 11. Juni 1837 enthielt in den §§. 32—34. Bestimmungen über das Verbot der öffentlichen Aufführung dramatischer und musikalischer Werke. Daran schlossen sich die Beschlüsse des Deutschen Bundes vom 22. April 1841 und vom 12. März 1857. Dadurch wurde jeder Urheber eines dramatischen oder musikalischen Werkes gegen die öffentliche Aufführung seines Werkes unbedingt geschützt, wenn das Werk ungedruckt war; war es dagegen durch Druck veröffentlicht, so bedurfte der Urheber, um den Rechtsschutz gegen öffentliche Aufführung in Anspruch nehmen zu können, eines ausdrücklichen auf dem Titelblatte jedes Exemplars abgedruckten entsprechenden Vorbehaltes. Die Dauer der Schutzfrist war lebenslang und 10 Jahre nach dem Tode des Urhebers.

Hiernach wurden nicht blos die Aufführung dramatischer Werke, wie Schauspiele, Opern und dergleichen, von der Genehmigung des Urhebers abhängig gemacht, sondern auch das öffentliche Spielen rein musikalischer Kompositionen, wie Sonaten, Symphonieen und dergleichen. Enger war in dieser Hinsicht das Recht in Preußen nach §. 2. des Gesetzes vom 20. Februar 1854. Hier war nur den Autoren eines dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werkes das Recht gegeben, durch Vorbehalt auf den Exemplaren des durch Druck veröffentlichen Werkes sich den Schutz gegen unbefugte öffentliche Aufführung zu sichern; der Komponist rein musikalischer Werke war gegen das öffentliche Aufführen seiner Arbeit nicht geschützt, sobald das Werk durch Druck veröffentlicht war. Durch Publikationspatent vom 4. Mai 1857 (Gesetzsamml. 1857. Seite 426., 427.) ist indessen der Bundesbeschluß vom 12. März 1857 in Preußen ohne alle Einschränkung zum Gesetze erhoben worden. Dadurch ward also das ältere Gesetz vom 20. Februar 1854 derogirt und somit der ganze Umfang des Bundesrechtes auch zu Gunsten der Komponisten rein musikalischer Werke positiv anerkannt.

Es ist daher unrichtig, wenn in einer Petition des Berliner Tonkünstlervereins an den Reichstag des Norddeutschen Bundes (welche vom Reichstage dem Bundeskanzler als Material zu den gegenwärtigen Gesetz-Entwurf überwiesen ist) angeführt wird, daß den Autoren rein musikalischer Werke das ausschließende Recht gegen öffentliche Aufführung unbedingt versagt sei, wenn das Werk durch Druck veröffentlicht worden ist. Durch besonderen Vorbehalt kann sowohl in Preußen, wie in jedem Gebiet, wo der Bundesbeschluß vom 12. März 1857 publizirt worden ist, ein Schutz auch nach der Herausgabe des Werkes aufrecht erhalten werden.

Bei der Abfassung des gegenwärtigen Gesetz-Entwurfs konnte aber dieser bisherige Standpunkt der Gesetzgebung nicht beibehalten werden.

Zunächst erschien es nicht zweckmäßig, das exclusive Aufführungsrecht von einem besonderen Vorbehalte abhängig zu machen. Die Bestimmung, daß gedruckte dramatische ꝛc. Werke, welche einen derartigen Vorbehalt nicht enthalten, frei aufgeführt werden dürfen, beruht auf der Annahme, daß in der litterarischen Mittheilung des Werkes ein Verzicht auf das ausschließende Recht hinsichtlich der Bewilligung öffentlicher Aufführungen zu vermuthen sei, falls sich nicht der Autor dieses Recht durch einen ausdrücklichen Vorbehalt gewahrt habe.

Allein diese Auffassung ist prinzipiell unbegründet. Denn wer die eine Form der Mittheilung seines Werkes will, verzichtet damit noch nicht auf den Gebrauch der anderen. Das Urheberrecht kann in jeder Richtung ausgeübt werden, also kann aus der Ausübung desselben durch litterarische Mittheilung kein Verzicht hergeleitet werden in Betreff der Mittheilung durch öffentliche Aufführung.

In praktischer Beziehung bietet die Vorschrift jenes Vorbehaltes auf dem Titelblatte des Druckexemplars keinen ersichtlichen Nutzen. Der Vorbehalt kann von jedem Autor in jedem Falle ausgesprochen werden und stellt sich für ihn nur als eine reine Formalität dar.

Es erschien daher angemessen, dramatische und dramatisch-musikalische Werke auch nach dem Drucke unbedingt gegen unbefugte öffentliche Aufführung zu schützen.

Anders liegen die Verhältnisse bei rein musikalischen

Werken. So lange dieselben noch nicht durch Druck veröffentlicht sind, müssen sie selbstverständlich gegen unbefugte Aufführung geschützt sein. Wenn dagegen die Komposition gedruckt ist, so fordert es die Sitte des musikalischen Verkehrs, daß ihre öffentliche Aufführung gestattet sei. Es ist mit Recht bemerkt worden, daß es kaum möglich sein würde, ein Konzert mit neueren Kompositionen zu Stande zu bringen, wenn es verboten sein sollte, Sonaten, Symphonieen ꝛc. obwohl sie im Buchhandel erschienen sind, ohne Genehmigung des Komponisten öffentlich vorzutragen. Auch fordert das eigene Interesse des Autors die möglichste Verbreitung seiner Kompositionen durch öffentliche Aufführung. Die vernommenen Sachverständigen haben sich daher auch dafür ausgesprochen, daß die Aufführung gedruckter Kompositionen nicht beschränkt werde.

Im Uebrigen ist zu §. 52. noch Folgendes zu bemerken. Das Gesetz giebt keine Erläuterung darüber, was unter einer „öffentlichen Aufführung" zu verstehen sei. Es muß den Gerichten überlassen bleiben, diesen Begriff den Verhältnissen gemäß festzustellen. Die Grenzen zwischen einer privaten und einer öffentlichen Aufführung können sehr zweifelhaft sein. Sogenannte Abonnements-Vorstellungen werden in der Regel den öffentlichen Aufführungen gleichzustellen sein, obwohl sie vor einer geschlossenen, aber oft sehr großen Anzahl von Personen vor sich gehen. Ebenso werden Aufführungen vor den zuhörenden Mitgliedern eines musikalischen Vereins (in denen nichts als Abonnenten auf eine gewisse Art und Anzahl von öffentlichen Vorstellungen zu erblicken ist) meistens den öffentlichen Aufführungen gleichstehen. Es kann aber nicht die Aufgabe sein, das kasuistische, mannigfaltige Detail hier zu erörtern. Die thatsächlichen Umstände des einzelnen Falles sind allein für die Entscheidung maßgebend.

Alinea 3. enthält eine analoge Ausdehnung der in Rede stehenden Bestimmung für den Uebersetzer. Dies entspricht dem im §. 7. (letztes Alinea) angenommenen Urheberrechte des Uebersetzers an seiner rechtmäßig entstandenen Uebersetzung.

Alinea 4. spricht ausdrücklich aus, daß der Autor, da er unrechtmäßige Uebersetzungen nicht zu dulden braucht, auch die Aufführung unrechtmäßiger Uebersetzungen seines Werkes verhindern darf. Ausgesprochen mußte dies werden, weil sonst bei dem im §. 7. adoptirten Prinzipe der Uebersetzungsfreiheit die Ausnahme der Untersagungsbefugniß gewisser unrechtmäßiger Uebersetzungen strikt zu interpretiren, mithin auf das Verbot der litterarischen Verbreitung einzuschränken wäre, so daß die an sich verbotene Uebersetzung öffentlich aufgeführt werden dürfte.

### Zu §. 53.

Es versteht sich von selbst, daß bei dramatischen, musikalischen oder dramatisch-musikalischen Werken, die von mehreren Autoren herrühren, die Genehmigung jedes Urhebers zu einer öffentlichen Aufführung erforderlich ist.

Wenn man streng an dem Begriffe des Urheberrechtes festhält, so würde ferner zur Aufführung von musikalisch-dramatischen Werken außer der Genehmigung des Komponisten auch die Einwilligung des Dichters erforderlich sein. Hieraus würden sich indessen in der praktischen Anwendung große Schwierigkeiten ergeben, und es ist daher sowohl im Bayerischen Gesetz vom 28. Juni 1865, Artikel 44., als auch im vorliegenden Gesetz-Entwurfe ausgesprochen, daß zur Aufführung derartiger Werke nur die Genehmigung des Komponisten, als des hauptsächlichsten Schöpfers, erforderlich sei.

Die Beurtheilung darüber, ob ein dramatisches Werk mit Musik-Einlagen im Sinne des Gesetzes als ein „dramatisch-musikalisches" oder als ein „dramatisches" anzusehen und ob daher zur Aufführung die Genehmigung des Komponisten oder des Dichters erforderlich sei, kann zuweilen zweifelhaft sein; es muß aber die Entscheidung hierüber dem Richter überlassen bleiben, welcher wesentlich in Erwägung ziehen wird, ob das musikalische oder das dramatische Element prävalirt. Beispielsweise wird man ein Schauspiel mit Couplet-Einlagen unbedenklich als ein dramatisches Werk auffassen, während umgekehrt eine Oper, auch wenn in ihr mehrere Stellen ohne Musikbegleitung vorkommen, immer ein dramatisch-musikalisches Werk bleibt. (Vergl. Mandry, Urheberrecht Seite 317.)

### Zu §. 54.

Die Dauer des ausschließenden Rechtes der Aufführung entspricht der Schutzfrist bei Schriftwerken.

Die analoge Anwendung der §§. 11. und 12. auf anonyme, pseudonyme und posthume dramatische ꝛc. Werke bedarf keiner besonderen Rechtfertigung. Eine Schwierigkeit tritt nur ein, wenn das Werk nicht im Druck veröffentlicht worden ist, also der Anfangspunkt für die dreißigjährige Frist bestimmt werden muß. Für Fälle dieser Art erschien es angemessen, den Tag der ersten rechtmäßigen Aufführung als Anfangstermin der dreißigjährigen Schutzfrist zu bestimmen.

Verläßt der Autor nachher die Anonymität oder Pseudonymität, so erlangt er die regelmäßige Schutzfrist von Lebensdauer und dreißig Jahre nach seinem Tode.

### Zu §. 55.

Der §. 55. enthält eine analoge Bestimmung für dramatische ꝛc. Werke, wie der §. 30. für Schriftwerke, und kann zur Begründung auf die Motive zu §. 30. verwiesen werden.

### Zu §§. 56., 57.

Diese Paragraphen normiren die rechtlichen Folgen der unbefugten Aufführung dramatischer ꝛc. Werke in ähnlicher Weise, wie die §§. 18. ff. für Schriftwerke.

Eine abweichende Bestimmung war aber in Betreff der Höhe der Entschädigung geboten. Im Falle einer widerrechtlichen Aufführung eines dramatischen Werkes ist der Schadensanspruch des Klägers in juristisch stringenter Weise so gut wie niemals zu erbringen. Derselbe stellt sich fast immer dar als gerichtet auf ein lucrum cessans. Dieses beruht in dem vorliegenden Rechtsverhältniß aber auf der ganz besonderen Voraussetzung, daß der Autor selbst oder durch einen Vertreter dieselbe Aufführung an demselben Orte zu derselben Zeit unternommen haben würde, wie der Kontravenient gethan hat. Würde also, was in den meisten Fällen sehr leicht ist, bewiesen, daß der Autor diese spezielle Aufführung nicht veranstaltet haben würde, daß er an dieselbe nicht gedacht hat, nicht hat denken können, daß er, wenn er sie unternommen, keinen Gewinn oder nur Schaden gehabt hätte, so kann auch das lucrum cessans nach allgemeinen Rechtsregeln nicht in Anspruch genommen werden. Soll daher dem Autor nicht fast in jedem Falle der Anspruch auf Entschädigung illusorisch gemacht werden, so mußte eine besondere Bestimmung über die Höhe der von dem Veranstalter der unbefugten Aufführung zu zahlenden Entschädigung getroffen werden.

Eine solche spezielle Bestimmung findet sich bereits in mehreren Landesgesetzgebungen, indem dieselben als Grundlage der Entschädigung die Einnahme der unbefugten Aufführung annehmen, hierbei aber allerdings im Einzelnen zu sehr verschiedenen Resultaten gelangen.

Der vorliegende Gesetzentwurf schließt sich im Allgemeinen dem Bayerischen Gesetze vom 28. Juni 1865 Artikel 46. an, welches in sachgemäßer Weise die einzelnen möglichen Fälle unterscheidet. Abweichend ist nur, daß der Entwurf, falls den Thäter kein Verschulden trifft, nur die Bereicherungsklage gestattet, während das Bayerische Gesetz auch in diesem Falle die Einnahme der Aufführung, jedoch nach Abzug der Tageskosten, als Entschädigung festsetzt. Die Bestimmung des Entwurfs dürfte prinzipiell richtiger sein und steht im Einklang mit §. 18.

### Zu §. 58.

Die Bestimmungen über den Nachdruck von Schriftwerken, welche analog bei der öffentlichen Aufführung von dramatischen ꝛc. Werken Anwendung finden sollen, betreffen das gerichtliche Verfahren, die Verjährung, die Eintragsrolle und die Exekution.

Unter diesen Bestimmungen ist insbesondere hervorzuheben, daß auch bei unbefugten öffentlichen Aufführungen das Gutachten der Sachverständigen-Vereine in den geeigneten Fällen einzuholen ist. Bei der Aufführung dramatischer Werke wird der im §. 33. erwähnte Verein, bei musikalischen und dramatisch-musikalischen Werken der im §. 51. bezeichnete Verein kompetent sein.

Schließlich ist bei diesem Abschnitt noch Folgendes zu erwähnen.

In der ad §. 52. erwähnten Petition des Tonkünstler-Vereins ist die Bitte ausgesprochen, daß „die Vorlage eines Gesetzes, betreffend die Zahlung von Tantiemegeldern für öffentliche Vorführung von musikalischen und litterarischen Werken jeglicher Art an die noch lebenden Autoren oder an die Erben der innerhalb der letzten dreißig Jahre verstorbenen Autoren

Digitized by Google

nach Maßgabe des auf diesen Gegenstand bezüglichen Gesetzes in Frankreich, mit den eventuell dem Reichstag genehmen, unseren Verhältnissen angepaßten Aenderungen" bewirkt werden möge. Dies erschien indessen nicht thunlich. Es liegen in der Praxis gar keine Erfahrungen darüber vor, wie hoch das Interesse des Autors an der Aufführung seines Werkes betechnet werden müsse, ob also allgemein die Höhe des Entgeltes bestimmt werden könne, das als gesetzliches Aequivalent für die Bewilligung der öffentlichen Aufführung zu entrichten sei. Die Petenten haben es gänzlich unterlassen, einen allgemein anwendbaren Maßstab für dieses Aequivalent anzugeben. Sie scheinen selbst die Bestimmungen des Französischen Gesetzes nicht unbedingt als maßgebend angesehen wissen zu wollen, aber sie unterlassen jede Andeutung darüber, welche Aenderungen jenes Französischen Gesetzes „unseren (Deutschen) Verhältnissen mehr angepaßt" seien.

Hauptsächlich aber ist einzuwenden, daß es den Grundsätzen des Deutschen Staatsrechtes widerspricht, in die Sphäre des Privatrechtes und in die Verwaltung des Privatvermögens einzugreifen. Der Einzelne hat sein Privatvermögen selbst zu verwalten. Der Autor hat also nach seinem Ermessen zu bestimmen, unter welchen Bedingungen er die öffentliche Aufführung gewähren will, sei es der einzelnen Bühne oder dem einzelnen Konzertgeber, sei es jedem derselben. Wird es den Autoren dramatischer oder musikalischer Werke schwer, die Kontrole über die vielen einzelnen Unternehmer von öffentlichen Aufführungen zu üben, so steht der wirksame Weg der Assoziation und der Erwählung von Agenten offen. Wenn es dem Verleger eines litterarischen Werkes obliegt, die etwa vorhandenen Nachdrucke seines Verlagsartikels ausfindig zu machen, so ist es nicht unbillig, hinsichtlich unberechtigter Aufführungen das Gleiche vom Autor eines dramatischen oder musikalischen Werkes zu fordern. Selbst die Strafe für Verletzungen wird vom Staate nur auf Antrag des Verletzten verhängt, wie sollte es dem Staate zur Pflicht gemacht werden können, von Amtswegen die Höhe des Autoren-Honorars für die Aufführung zu bestimmen und die Beitreibung desselben zu überwachen?

### V. Werke der bildenden Künste.

Zu §. 59.

Es ist eine sehr verbreitete, auch in der Litteratur ausgesprochene Meinung, daß die Werke der bildenden Künste ein geringeres Maß von Rechtsschutz verdienen, als schriftstellerische Erzeugnisse. An dieser Meinung ist so viel richtig, daß das Werk der Kunst als einzelnes Exemplar verkauft und mit einem hohen Preise bezahlt werden kann, daß der Urheber also schon in diesem Preise einen hinlänglichen Lohn für die von ihm aufgewendete Mühe erhält. In diesem Falle, wo das Werk als Unikum verwerthet wird, hat man dem Urheber keinen Rechtsschutz gegen Nachbildung gewähren wollen, weil derselbe ein Monopol enthalte, das die Verkehrsfreiheit beeinträchtige und darum nur dann statthaft sei, wenn, was im vorliegenden Falle nicht behauptet werden könne, ein dringendes Bedürfniß dazu vorhanden sei. Dieser Meinung gemäß würde von dem Momente an, wo das Werk als Unikum veräußert worden sei, das Recht auf Untersagung unbefugter Nachbildung durch dritte Personen untergehen, und man würde deshalb zu einer ähnlichen, nur stärkeren Bestimmung gelangen, wie sie im Preußischen Gesetze vom 11. Juni 1837, §§. 27., 28., enthalten ist, welches wenigstens vor der Veräußerung den Vorbehalt des Urheberrechts durch Erklärung und Anmeldung bei dem obersten Kuratorium der Künste gestattet.

Gegen diese Meinung, welche also zwei Klassen von Werken der Kunst scheidet, und nur bei denjenigen, welche zur Verbreitung mittelst eines Vervielfältigungs-Verfahrens geeignet sind, das Urheberrecht gestatten will, bei solchen dagegen, welche als Unika veräußert werden, dasselbe versagt, ist hauptsächlich Folgendes einzuwenden:

1. Der Urheber eines Werkes der Kunst hat nicht blos ein vermögensrechtliches, sondern auch ein vollkommen begründetes persönliches Interesse, die Nachbildung seines Werkes durch dritte Personen zu verhindern. Selbst wenn er gänzlich darauf verzichtet, einen Vermögensvortheil aus der Vervielfältigung und dem Absatze seines Werkes zu ziehen, kann ihm daran gelegen sein, die Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes durch Andere zu verbieten. Er hält vielleicht die seinem Werke zu Grunde liegende Idee für sittlich gefährlich und deshalb zu allgemeiner Verbreitung für ungeeignet. Er kann damit einverstanden sein, sein Werk in einem einzelnen Exemplar an einen Anderen zu veräußern, aber er würde nicht darein willigen, in Tausenden von Exemplaren seine vielleicht pikante und interessante Arbeit der großen Masse des Publikums mitzutheilen. Dieses Verbietungsrecht fremder Nachbildung, diese Disposition darüber, ob und wie das Werk mitgetheilt werden soll, ist in gleichem Maße begründet, mag das Original des Werkes veräußert sein oder nicht, und es ist gänzlich indifferent, ob der Urheber bei der etwaigen Veräußerung einen hinlänglich hohen Lohn für seine Arbeit empfangen hat oder nicht. Das Recht des Urhebers, Herr über das Maß und die Weise der Nachbildung und Veräußerung seines Werkes zu bleiben, entspricht dem Rechte des Autors an ungedruckten Manuskripten.

2. Gesetzt den Fall, daß der Urheber nur den vermögensrechtlichen Vortheil, der aus der ausschließenden Nachbildungsbefugniß hervorgeht, im Auge hat, so liegt doch kein genügender Grund vor, ihm die letztere in dem Falle der Veräußerung seines Werkes als Unikum zu versagen. Es fehlt bis jetzt an jedem statistischen Beweise darüber, daß der mittlere Durchschnittspreis, der für sogenannte einzelne Originalkunstwerke gezahlt zu werden pflegt, eine hinreichende Entschädigung des Künstlers für seine Mühen und Kosten darstelle. Einzelne sehr wenige durch Talent und Glück besonders begünstigte Künstler erzielen allerdings so bedeutende Honorare, daß sie für ihre Mühe hinreichend belohnt zu sein scheinen. Aber die Regel bildet dieser Fall durchaus nicht. Junge, erst im Anfange ihrer Laufbahn stehende Künstler werden in der Regel so gering honorirt, daß sie nicht viel mehr als den Ersatz ihrer baaren Auslagen erlangen, aber keineswegs ein angemessenes Entgelt für ihren Fleiß. Ja es ist sogar wahrscheinlich, daß, von wenigen besonderen Ausnahmrn abgesehen, der mittlere Preis für Werke, die als Unika veräußert werden, unter dem Maße eines hinlänglichen Ersatzes für die durchschnittlich aufgewendete Arbeit und Auslage von Kosten zurückbleibt. Das Publikum, für welches jene Einzelwerke bestimmt sind, ist außerordentlich klein im Verhältniß zur Zahl der produzirenden Künstler. Das Angebot künstlerischer Arbeiten übersteigt unzweifelhaft die Nachfrage.

Bei jeder Ausstellung von Werken der Kunst pflegt der bei Weitem überwiegende Theil von Arbeiten als verkäuflich bezeichnet zu werden, aber nur eine sehr kleine Quote dieser Zahl pflegt vor oder nach geschlossener Ausstellung verkauft zu werden. Nur wenige Kunsthändler finden eine ausreichende Beschäftigung und entsprechenden Gewinn in der Vermittelung des Absatzes von Originalwerken an einzelne Privatbesitzer. Der Verkehr ist numerisch gering und bedarf in der Regel keiner geschäftsmäßigen Vermittlung.

Es sind nur zwei Arten von Werken der Kunst, die im Allgemeinen einen verhältnißmäßig hohen Lohn zu finden pflegen, nämlich erstens Werke von gut renommirten Urhebern, und zwar gewöhnlich nur, wenn sie einen dem augenblicklich herrschenden Geschmack konvenirenden Gegenstand haben; zweitens Werke, die mit Hintenansetzung ernsteren künstlerischen Strebens in möglichst kurzer Zeit gefertigt und auf die Schaulust eines rohen, mehr die Billigkeit als die Schönheit beachtenden Publikums berechnet sind.

Angesichts dieser allgemein bekannten Thatsachen ist es unbegründet, den Künstler an seinem Werke des Urheberrechts zu berauben. Dieses Recht ist ein Mittel, wenn er das Werk selbst nicht verkauft, ihm auf anderem Wege einen Lohn für seine Arbeit zu verschaffen. Selbst wenn er aber das Werk verkauft hat, muß er in der Möglichkeit bleiben, den Schaden etwa, den er bei dem Verkaufe erlitten, durch ein Vervielfältigungs-Unternehmen zu decken. Es ist keinem Werke anzusehen, ob es einzeln verkauft werden wird oder nicht, noch viel weniger, ob es zu genügendem oder zu ungenügendem Preise geschehen wird. Aus diesem Grunde ist die Unterscheidung: das Urheberrecht bei den als Unika verkäuflichen Werken zu versagen und dasselbe bei den des Verlags, das ist des Absatzes in vielen Exemplaren, fähigen Werken zu gewähren, praktisch undurchführbar, innerlich unmotivirt und nach der thatsächlichen Lage des artistischen Verkehrs ungerecht.

Das Recht des Urhebers eines Werkes der bildenden



Digitized by Google

Künste ist ebenso als ausschließliche Befugniß zur Nachbildung gefaßt worden, wie §. 1. das Recht des Schriftstellers als ausschließliche Befugniß, das Schriftwerk auf mechanischem Wege zu vervielfältigen.

Im Einzelnen ist noch Folgendes zu bemerken:

Die Bezeichnung „Werke der bildenden Künste" als Gegenstand des artistischen Urheberrechts dürfte sich bei der Verschiedenheit der einzelnen Kunstzweige am meisten empfehlen. Aeltere Gesetzgebungen haben mehrfach in der Wahl des Ausdrucks geschwankt; Bezeichnungen wie: Kunstwerk, artistisches Erzeugniß, Zeichnungen oder Gemälde werden in ziemlich willkürlicher Abwechselung verwendet. Namentlich war der Ausdruck „Kunstwerk" zu vermeiden. Hiermit ist die Auffassung verbunden, daß ein gewisser Grad künstlerischer Vollendung in dem Werke erkennbar sein müsse, um einen Anspruch auf Schutz gegen Nachbildung zu haben. Dieses durchaus willkürliche Kriterium muß soviel als möglich ausgeschlossen werden.

In dem Ausdruck „Werke der bildenden Künste" wird im Allgemeinen eine hinlänglich deutliche Bezeichnung gefunden werden können. Durch die Bezeichnung „bildende Künste" ist der Unterschied von der Musik, von der Dichtkunst deutlich hervorgehoben. Werke der Baukunst sind den bildenden Künsten im Sinne dieses Gesetzes nicht beizuzählen, wie dies auch in der Wissenschaft fast allgemein anerkannt wird (Vergl. Mandry, Urheberrecht Seite 212.). Zur Beseitigung von Zweifeln ist dies im Alinea 2. noch besonders ausgesprochen. Auf der anderen Seite sind Malerei, Zeichnung, Bildhauerei unzweifelhaft als bildende Künste aufzufassen.

Schwierigkeiten kann in der Praxis die Frage bereiten, ob ein Erzeugniß als Werk der bildenden Künste oder als Werk der Industrie anzusehen ist. Bei den großen Fortschritten, welche die Industrie in neuester Zeit gemacht hat und bei dem Bestreben, in allen ihren Erzeugnissen auch den künstlerischen Geschmack zu befriedigen, gewinnt die Frage, ob ein Werk in die eine oder in die andere Kategorie zu verweisen ist, immer mehr an Bedeutung.

Im Allgemeinen wird die Entscheidung dieser Frage allerdings dem richterlichen Ermessen nach den konkreten Umständen des einzelnen Falles überlassen bleiben müssen, und gerade auf diesem Gebiete wird das Gutachten des Sachverständigen-Vereins seine Wirksamkeit äußern. Indessen ist hier ausdrücklich hervorzuheben, daß das vorliegende Gesetz lediglich die Werke der bildenden Künste schutzt und sich auf Werke der Industrie gar nicht bezieht. Ob und inwieweit Industrie-Erzeugnisse gegen Nachbildung zu schützen sind, ist eine Frage, welche durch das gegenwärtige Gesetz völlig unberührt bleibt.

In der Litteratur herrscht nun bekanntlich ein großer Streit darüber, an welchen Kriterien das Werk der Kunst von dem Werke der Industrie zu unterscheiden, und ob hierbei namentlich der Zweck des Werkes oder das zur Herstellung angewendete Mittel maßgebend sei. Das gegenwärtige Gesetz läßt hierüber insofern keinen Zweifel, als es im §. 45. ausdrücklich als Kriterium den vorwiegenden Zweck des Werkes hinstellt.

Nur solche Werke können daher als Werke der Kunst angesehen werden, welche vorwiegend dem Zwecke der ästhetischen Darstellung — im Gegensatze zu industriellen Zwecken — dienen. Es kann nicht die Absicht sein, hier in die Details dieser Streitfragen einzugehen; es wird vielmehr genügen, in dieser Beziehung auf die erschöpfende Darstellung Mandry's a. a. O. S. 218. ff. zu verweisen.

Der Schutz gegen Nachbildung ist ipso jure durch die Schaffung des Werkes als gesetzlich zustehend anzusehen. Das ältere Preußische Gesetz vom 11. Juni 1837 verlangte die Anmeldung des Werkes beim obersten Kuratorium der Künste vor der Veräußerung der ersten Kopie, beziehungsweise vor der Veräußerung des Originals. Unterlassung oder Versäumung dieser Formalität zog den totalen Verlust des Rechtsschutzes gegen Nachbildung nach sich. Diese Vorschrift enthielt eine lebhaft empfundene Unbequemlichkeit für die produzirenden Künstler, ohne ihnen irgend einen Vortheil in anderer Hinsicht zu bieten. Sie wurden der Gefahr, ihr Urheberrecht zu verlieren, ausgesetzt, ohne auch nur durch die Erleichterung des Beweises über die Autorschaft oder einen anderen Rechtsvortheil entschädigt zu werden. Auch das Publikum hatte keinen ersichtlichen Nutzen aus der Formvorschrift der obligatorischen Eintragung in ein öffentliches Register. Denn da diese Eintragung ohne besondere Untersuchung der Urheberschaft und des an dem Werke bestehenden Urheberrechts erfolgte, so konnten auch Werke, die gar keinen Schutz gegen Nachbildung genossen, eingetragen werden, es folgte somit aus der Thatsache der Eintragung weder das Verbot der Nachbildung durch Dritte, noch aus der Thatsache der Nichteintragung die Statthaftigkeit solcher Nachbildung.

Aus diesem Grunde ist das formale Requisit für die Ausübung des Urheberrechts an Werken der bildenden Künste nicht vorgeschrieben worden.

### Zu §. 60.

Als diejenige Handlung, in welcher ein Eingriff in das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste zu erblicken ist, wird die Nachbildung bezeichnet.

Dieses einfache, durch Sachverständige stets mit Sicherheit festzustellende Kriterium hat den Vortheil, die verschiedensten Formen der Reproduktion zu umfassen, sowohl die auf mechanischem Wege entstandene, wie die durch ein anderes mehr künstlerisches Verfahren erzeugte Nachbildung.

Dieser weitgehende Schutz gegen die verschiedenartigen Formen der Nachbildung ist durch sachliche Gründe gerechtfertigt. Die bisherigen Gesetzgebungen haben den Schutz gegen Nachbildung durch mannichfache Ausnahmen durchbrochen. Man verbot zum Theil nur die Vervielfältigung auf mechanischem Wege (vergl. Bundesbeschluß vom 9. November 1837 Artikel 1.), zum Theil zählte man die einzelnen Arten der verbotenen Reproduktionen exemplifizirend auf. (Vergl. das Preußische Gesetz vom 11. Juni 1837 §§. 21., 22.).

Ist aber einmal das Recht des Urhebers auf ausschließliche Nachbildung seines Werkes anerkannt, so fordert es die Logik, daß das ausschließende Recht sich nach jeder Richtung bewähre und also jede Reproduktion des Werkes untersagt sei, die sich als Nachbildung des Originalwerkes darstellt. Es ist freilich richtig, daß alle ausschließenden, monopolartig gestalteten Rechte mit der Verkehrsfreiheit in mancher Hinsicht kollidiren, aber es ist inkonsequent und gefährlich, den Schutz gegen Nachbildung durch eine Reihe von Ausnahmen zu durchbrechen, die in den erlaubten Arten der Nachbildung Konkurrenzunternehmungen gegenüber dem Originalwerke hervorrufen und die überhaupt wegen verschiedenartiger Auffassung der Gerichte Zweifel darüber erregen, welche Arten der Nachbildung erlaubt und welche unerlaubt seien.

Die thatsächliche Lage des heutigen Kunsthandels verleiht dieser Erwägung ein erhöhtes Gewicht. Schon die auf das Autorrecht gestützten Verlagsunternehmungen des Buchhandels sind sehr gewagte Geschäfte. Aber es ist doch mit einiger Sicherheit die Größe des Absatzes vorher zu bestimmen, weil ein herausgegebenes Buch durch seinen Inhalt sich an einen bestimmten und erkennbaren Kreis des Publikums wendet. In höherem Grade muß der Verlag eines artistischen Werkes als gewagt bezeichnet werden. Solche Werke sind meist theurer, das Bedürfniß danach ist geringer, das Werk der Kunst ist ein Luxusartikel, dessen Absatz durch allgemeine Verkehrsstörungen, wie Krieg oder Handelskrisen, am schwersten beeinträchtigt zu werden pflegt. Diesen im Allgemeinen wenig günstigen Konjunkturen nun noch die gesetzliche Gefahr der Konkurrenz mit besonderen erlaubten Nachbildungen des Werkes hinzuzufügen, muß das höchste Bedenken erregen. Der Urheber oder sein Rechtsnachfolger muß bei den vielen Schwierigkeiten seines Originalverlages wenigstens die Möglichkeit haben, das Werk in jeder Nachbildungs- oder Vervielfaltigungsform dem Publikum zu bieten, welche dem Geschmacke desselben entspricht und die Kauflust desselben erhöht.

Aus diesem Grunde ist jede Nachbildung untersagt, selbst wenn sie auf einem anderen oder auf einem nicht mechanischen Verfahren beruht, oder wenn sie nicht als unmittelbare, sondern als mittelbare Nachbildung erscheint. Ob eine unerlaubte Nachbildung anzunehmen sei, wenn ein Werk der zeichnenden oder malenden Kunst in plastischer Form wiedergegeben wird, oder umgekehrt, ist in der bisherigen Gesetzgebung äußerst verschieden entschieden. Im Allgemeinen wird hierin keine Nachbildung, sondern eine wirklich neue Kunstschöpfung zu finden sein, und es mußte diese Art der Benutzung eines Originals daher der Regel nach gestattet werden. Nur wenn die Wiedergabe auf mechanischem Wege erfolgt, muß dieselbe — wie dies

Digitized by Google

schon in dem Preußischen Gesetze vom 20. Februar 1854 vorgeschrieben war — verboten sein.

Zu erwähnen ist noch die Nachbildung von Werken der bildenden Künste an Erzeugnissen der Industrie und der Handwerke.

Nur einzelne der bisherigen Gesetzgebungen enthalten hierüber besondere Bestimmungen. Das Preußische und das Braunschweigische Gesetz gestatten die Benutzung von Werken zu Mustern (Braunschweig, zu Mustern und Verzierungen) bei Industrie-Erzeugnissen. Eine ähnliche Anordnung enthält das Oesterreichische Gesetz von 1846, und das Bayerische Gesetz vom 28. Juni 1865 (Art. 31.) erklärt ganz allgemein, daß die Nachahmung von Werken der Kunst in Industrie-Erzeugnissen nicht unter die Bestimmungen des Nachdrucksgesetzes falle.

Wenn ein Werk der Kunst *nachgebildet* wird, so muß es völlig gleichgültig sein, ob die Nachbildung sich als Kunstwerk darstellen will, oder ob sie sich an Erzeugnissen der Industrie findet; wenn dagegen das Werk der Kunst nur als *Muster* zu einem Industrie-Erzeugnisse dient, mithin gewissermaßen nur das Substrat zu einer eigenen Schöpfung bildet, so kann dies nicht verboten sein. Ob im einzelnen Falle eine Nachbildung anzunehmen ist, oder nur eine erlaubte Benutzung des Werkes als Muster vorliegt, wird vom Richter festzustellen sein; es erschien aber angemessen, zur Beseitigung von Zweifeln das Prinzip selbst im Gesetz auszusprechen.

Zu §. 61.

Trotz des ausgedehnten Rechtsschutzes gegen Nachbildung sind doch, im Interesse der Verkehrs- und Handlungsfreiheit, einige Ausnahmen von der Regel gerechtfertigt.

Ad 1. Da jede Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste verboten ist, so würde es auch die Einzelkopie sein, gleichviel ob dieselbe mit der menschlichen Hand oder mit einer Maschine hervorgebracht worden ist. Die geistige Benutzung von Werken der Kunst beruht aber zum großen Theile auf der Nachahmung. Das Studium mustergiltiger Werke besteht in der Kopie. Diese Thätigkeit muß eine erlaubte sein, sofern nicht die Absicht, in den Absatz des Originalwerkes einzugreifen, d. h. sie zu verbreiten, vorhanden ist. Ebenso wie es erlaubt ist, ein Buch zum Privatgebrauch abzuschreiben oder abzudrucken, muß es auch gestattet sein, ein Gemälde zum eigenen Gebrauch abzumalen, sobald nur nicht die Absicht obwaltet, die Nachbildung zu verbreiten.

Wollte man, wie es verschiedentlich vorgeschlagen ist, auch die Anfertigung der Einzelkopie verbieten, so würde man eine Bestimmung treffen, die sich praktisch nicht durchführen läßt und mit dem Bedürfnisse des Verkehrs in Widerspruch steht.

Ad II. Oeffentlich aufgestellte plastische Werke pflegen als Gemeingut angesehen zu werden. Schon ältere Gesetze bestimmen daher die freie Nachbildungsbefugniß bei solchen Werken, so das Bayerische Gesetz vom 15. April 1840 Artikel II., das Braunschweigische Gesetz vom 10. Februar 1842 §. 9.

Dem übereinstimmend geäußerten Wunsche der Künstler gemäß ist es aber untersagt, derartige Werke in plastischer Form wiederzugeben. Einerseits ist bei einer schlechten Wiedergabe gerade solcher Werke der Ruf des Künstlers gefährdet andererseits würde der Künstler durch die Freiheit der plastischen Nachbildung einen erheblichen pekuniären Nachtheil erleiden, da er meist erst durch die Vervielfältigung seines Werkes einen wirklichen materiellen Nutzen erzielt.

Zu §. 62.

Diese gesetzliche Bestimmung bedarf in der Hauptsache keiner besonderen Rechtfertigung. Schon das Preußische Gesetz vom 11. Juni 1837 §. 29., das Sächsische Gesetz vom 22. Februar 1844 §. 2 und das Bayerische Gesetz vom 28. Juni 1865 Artikel 27. sprechen eine ähnliche Disposition aus. Sie beruht auf dem Gedanken, daß die Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste, sobald sie nur nicht auf *mechanischem* Wege erfolgt — immer ein künstlerisches Element in sich schließt, eine geistige produzirende Thätigkeit voraussetzt, welche darauf Anspruch hat, auch ihrerseits gegen unbefugte Nachbildung geschützt zu sein, sobald sie selbst auf rechtmäßige Weise entstanden ist.

Das Preußische Gesetz §. 29. schützte nicht jede rechtmäßige Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste gegen weitere Nachbildung, sondern nur diejenige, welche *auf einem anderen Kunstverfahren* beruht, als das Original, und dieses Requisit findet sich auch im Bayerischen Gesetze vom 28. Juni 1865 Artikel 27. Hiergegen ist aber einzuwenden, daß der Begriff eines Kunstverfahrens zu praktischen Zweifeln Veranlassung giebt, und daß ferner kein Grund vorhanden ist, für die geschützte rechtmäßige Nachbildung ein anderes Verfahren als das bei dem Original angewendete für den Rechtsschutz zu fordern. Denn warum soll es erlaubt sein, eine rechtmäßige Oelkopie eines Oelgemäldes nachzubilden, während dagegen etwa ein Kupferstich nach demselben Oelgemälde nicht nachgebildet werden darf.

Aus diesen Gründen schien es am angemessensten, die rechtmäßige Nachbildung ebenso zu schützen, wie das Originalwerk der Kunst selbst, überhaupt den rechtmäßigen Nachbildner für das von ihm hervorgebrachte Werk einem wirklichen Urheber gleichzuachten.

Zu §. 63.

Die bisher in Deutschland übliche Schutzfrist gegen Nachbildung erstreckte sich auf Grund des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 Artikel 1. ebenso wie bei Schriftwerken auch bei Werken der bildenden Künste auf Lebenslänge und dreißig Jahre nach dem Tode des Urhebers. Diese in allen neueren Gesetzen und Entwürfen reproduzirte Fristbestimmung ist auch in dem gegenwärtigen §. 63. beibehalten worden.

Abweichend von den Bestimmungen über die Schutzfrist bei Schriftwerken mußte aber ausgesprochen werden, daß Werke der Kunst während des angegebenen Zeitraumes auch dann geschützt werden, wenn dieselben anonym oder pseudonym erschienen sind. Es ist im künstlerischen Verkehr vielfach üblich, die Originalwerke entweder gar nicht mit dem Namen des Verfassers zu versehen oder diesen Namen nur durch einzelne Buchstaben ꝛc. anzudeuten. Diesem Usus mußte Rechnung getragen werden, und es erschien daher nicht angemessen — wie bei Schriftwerken — die Schutzfrist verschieden zu bestimmen, je nachdem der Urheber auf dem Werke genannt ist oder nicht, vielmehr mußte die volle Frist auch anonymen und pseudonymen Werken der Kunst zugestanden werden.

Zu §. 64.

Es kann nach Lage der gegenwärtigen Theorie als selbstverständlich betrachtet werden, daß die dem Urheber zustehende ausschließende Nachbildungsbefugniß von dem Rechte des Eigenthums am Werke selbst gänzlich zu unterscheiden ist, und daß daher die Uebertragung des körperlichen Eigenthums einen Schluß auf die gleichzeitige Uebertragung jener Nachbildungsbefugniß nicht begründet. Die Uebertragung des Urheberrechtes muß daher ausdrücklich oder stillschweigend durch konkludente Handlungen geschehen.

Im zweiten Alinea des Paragraphen ist die prinzipiell selbstverständliche Bestimmung zur größeren Deutlichkeit hinzugefügt worden, daß, mag immerhin die ausschließliche Nachbildungsbefugniß dem Urheber zustehen, dennoch der Besitzer oder Eigenthümer des Werkes selbst nicht gezwungen werden kann, dasselbe für die Ausübung jenes Verlagsrechtes herauszugeben.

Zu §. 65.

Bei der Nachbildung artistischer Werke läßt sich die Höhe des entstandenen Schadens noch schwieriger beweisen, als beim Nachdruck von Schriftwerken. Bei Schriftwerken ist in dem Preise des einzelnen Exemplars der Originalauflage ein äußerer Anhalt für die Größe des zugefügten Schadens gegeben, weil man im Allgemeinen annehmen kann, daß von den Original-Exemplaren ebenso viele mehr abgesetzt worden wären, als Nachdrucksexemplare käuflich in das Publikum gedrungen sind. Diese Annahme ist auf den artistischen Verkehr nicht übertragbar. In Fällen, wo ein als Unikum existirendes Originalwerk nachgebildet worden ist, kann nicht präsumirt werden, daß das Original ebenso oft zu dem Preise des Unikums veräußert worden wäre, als Nachbildungs-Exemplare abgesetzt worden sind.

Auch wenn das Originalwerk in einer größeren Anzahl von Exemplaren verlegt worden, kann der Preis eines Nachbildungs-Exemplars im Vergleich zu dem der Originalauflage so gering sein, daß man die Höhe des entstandenen Schadens nicht nach dem Preise der Original-Exemplare bemessen kann. Es trifft auch hier nicht zu, daß z. B. eine photographische Nachbildung eines rechtmäßigen Kupferstichs, die vielleicht für wenige Groschen feil ist, den Absatz ebenso vieler Originalkupferstiche

Digitized by Google

verhindere, als photographische Abbildungen verkauft worden sind.

Aus diesen Gründen mußte darauf verzichtet werden, der Schadensabmessung einen äußeren Anhalt, eine grundsätzliche Berechnungsmethode an die Hand zu geben, so nützlich immerhin eine solche gesetzliche Anordnung sein mag. Nur das Eine konnte geschehen, daß für die ex officio zu bestimmende Höhe ein Maximalsatz vorgeschrieben wurde. Das Maximum von 2000 Thlrn. wird freilich für die meisten Fälle als viel zu hoch erscheinen. Aber gerade bei der Verschiedenartigkeit der im artistischen Verkehre vorkommenden Verlagsartikel, bei der Rolle, welche bei der Schadensabmessung namentlich das Material des Werkes spielt, dürften Fälle vorkommen, in denen ein Schaden von 2000 Thlrn. eher zu niedrig, als zu hoch erscheinen würde.

Wenn über das Maximum von 2000 Thalern hinausgegangen werden soll, muß der Beweis eines solchen höheren Schadens besonders geführt werden.

Zu §§. 66., 67.

Die Zusammensetzung der Sachverständigen-Vereine, sowie die allgemeine analoge Anwendung der für die Schriftwerke bestimmten §§. 1. bis 46. rechtfertigt sich von selbst. Die Analogie wird sich besonders für die strafrechtliche Verfolgung und für die Verjährung nützlich erweisen.

## VI. Allgemeine Bestimmungen.

Zu §. 68.

Die Bestimmung dieses Paragraphen, daß mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes alle bisherigen territorialen Landesgesetze über das Urheberrecht außer Kraft treten, bedarf keiner näheren Rechtfertigung. Es würde zu den größten Unzuträglichkeiten führen, wenn in dieser Materie noch Bestimmungen der Landesgesetze neben dem Bundesgesetze aufrecht erhalten blieben, indem das Publikum alsdann nur mit großer Schwierigkeit sich Gewißheit würde verschaffen können, ob und in welchem Umfange ein Werk noch Schutz gegen Nachdruck ꝛc. genießt.

Zu §. 69.

Der §. 69. enthält die nothwendigen Vorschriften über die rückwirkende Kraft des Gesetzes. Dieselben sind im Wesentlichen übereinstimmend mit dem Bayerischen Gesetze vom 28. Juni 1865, sowie mit den Grundsätzen der neueren internationalen Verträge, und bedürfen im Allgemeinen keiner näheren Erläuterung.

Das Gesetz soll nach Alinea 1. auch auf die vor seinem Inkrafttreten erschienenen Werke Anwendung finden. Es ist nicht zu verkennen, daß einzelne Werke hierdurch auch eine Verkürzung der bisherigen Schutzfrist erleiden können (z. B. Uebersetzungen, welche nach §. 15. nur 5 Jahre gegen neue Uebersetzungen geschützt sind, während dieser Schutz in Preußen gegenwartig — Gesetz vom 11. Juni 1837 §. 4. bis 30 Jahre nach dem Tode des Autors dauert); allein dieser Umstand mußte vor der wünschenswerthen Gleichmäßigkeit der Schutzfristen zurücktreten (vergl. Mandry, Urheberrecht S. 382). Nur die bisher ertheilten Privilegien mußten, als wohlerworbene Rechte, aufrecht erhalten bleiben (s. Motive zu §. 71.).

Hervorzuheben ist ferner die Bestimmung, daß Formen, Platten, Steine, Stereotypabgusse ꝛc., welche bisher rechtmäßig angefertigt worden sind, auch fernerhin zur Herstellung von Exemplaren sollen benutzt werden dürfen, selbst wenn nach dem gegenwärtigen Gesetze in dieser Herstellung der Thatbestand des Nachdrucks oder der Nachbildung zu finden wäre. Es ist diese Bestimmung hauptsächlich für den Musikalienhandel von Erheblichkeit. Bei musikalischen Kompositionen werden in der Regel nicht feste Auflagen angefertigt, wie von Büchern, sondern es werden von den Platten nur nach dem jeweiligen Bedürfnisse Exemplare abgezogen. Wollte man nun den Musikalienhändler, welcher bisher in rechtmäßiger Weise Platten angefertigt hat, deren fernere Benutzung untersagen, so würde hierin eine große Benachtheiligung der Musikhändler gegenüber den Buchhändlern liegen, indem die letzteren die bereits hergestellten ganzen Auflagen auch ferner verbreiten dürfen. In den Kreisen der Musikhändler wird daher auf die qu. Bestimmung großes Gewicht gelegt.

Selbstverständlich müssen durch Aufstellung eines Inventariums resp. durch Abstempelung Maßregeln getroffen werden, um zu verhindern, daß noch neue Platten ꝛc. angefertigt oder neue Auflagen von Büchern gedruckt werden.

Eine Stempelung der Exemplare ist nur für Schriftwerke vorgeschrieben; in Betreff der Musikalien und Werke der Kunst ist dieselbe nach dem Gutachten der vernommenen Sachverständigen theils überflüssig, theils unausführbar.

Zu §. 70.

Der §. 70. enthält eine nothwendige Uebergangs-Bestimmung. Die im §. 7. vorgeschriebenen Förmlichkeiten für den Vorbehalt des Uebersetzungsrechtes und die Fristen für das Erscheinen der Uebersetzung weichen von den Bestimmungen der bisherigen Landesgesetze vielfach ab. Wollte man nun das neue Gesetz auch in dieser Beziehung sofort maßgebend sein lassen, so würden manche Autoren bereits erschienener Werke des Uebersetzungsrechtes verlustig gehen, obwohl sie sich dasselbe nach Maßgabe der bisherigen Gesetzgebung in gehöriger Form vorbehalten haben. Diesem Uebelstande beugt §. 70. vor.

Der §. 70. spricht übrigens nur von abweichenden Förmlichkeiten des Vorbehalts und abweichenden Fristen. Dagegen müssen auch die von bereits erschienenen Werken angefertigten Uebersetzungen, sofern sie nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes veröffentlicht werden, nach Maßgabe des §. 7. in die Eintragsrolle eingetragen werden.

Zu §. 71.

Der §. 71. behandelt die Lehre von den Privilegien gegen Nachdruck.

Neue Privilegien dürfen nicht ertheilt werden. In früherer Zeit war der Autor zum Schutze seines Rechtes auf Privilegien angewiesen; seitdem man diese Grundlage des Autorenschutzes verlassen und an deren Stelle ein allgemeines gesetzliches Recht gesetzt hat, würde die fernere Ertheilung von Privilegien, welche über die Grenze des gesetzlichen Schutzes hinausgehen, sich nicht rechtfertigen lassen und einen Eingriff in die Freiheit der Benutzung geistiger Erzeugnisse in sich schließen.

Privilegien, welche bereits ertheilt sind, müssen als wohlerworbene Rechte geschützt werden, jedoch nur in demjenigen räumlichen Umfange, für welchen sie ursprünglich ertheilt worden sind, und nur, wenn der Inhaber des Privilegiums sich als solcher öffentlich kundgiebt, sei es durch Abdruck des Privilegiums in dem Werke oder durch Eintragung in der Eintragsrolle.

Zu §. 72.

In der bisherigen Gesetzgebung und Litteratur herrscht eine große Verschiedenheit der Auffassungen darüber, welches räumliche Anwendungsgebiet das Nachdruckgesetz umfassen soll, oder mit anderen Worten: in welchem Umfange das Gesetz nicht nur ein internes, sondern auch ein internationales Urheberrecht anzuerkennen hat. Theils geht man davon aus, lediglich diejenigen Werke zu schützen, deren Autoren das Indigenat in dem Territorium des Gesetzes besitzen oder sich wenigstens in diesem Territorium aufhalten, theils läßt man lediglich den Produktionsort oder den Ort der Veröffentlichung entscheiden, theils verbindet man mehrere Prinzipien mit einander. Es kann nicht die Absicht sein, in den vorliegenden Motiven diese höchst komplizirten Fragen zu erörtern, es mag vielmehr genügen, in dieser Beziehung auf die ausführlichen Auseinandersetzungen von Wächter (Verlagsrecht Bd. 1. S. 392 ff.), Mandry (Urheberrecht S. 359.) und Klostermann (Das geistige Eigenthum Bd. 1. S. 238 ff.) zu verweisen. Der Gesetzentwurf schließt sich im Wesentlichen dem Bayerischen Gesetze vom 28. Juni 1865 Artikel 66. an. Er geht von dem einfachen Prinzip aus, daß das Autorrecht seine Grundlage in der Person des Autors findet und daß daher alle Werke eines inländischen Autors auch den Schutz des inländischen Gesetzes finden müssen, gleichviel wo sie produzirt sind, gleichviel, ob sie veröffentlicht sind oder nicht, gleichviel aber auch, ob im Falle der Publikation das Werk im Inlande oder im Auslande erschienen ist. Ausländische Autoren haben nach diesem Prinzip keinen Anspruch auf Schutz; wenn sie aber das Werk bei einem inländischen Verleger erscheinen lassen, so verlangt die Rücksichtnahme auf diesen Letzteren, daß das Werk den Schutz der inländischen Gesetzgebung genießt.

Von dem Bayerischen Gesetze weicht der vorliegende Entwurf nur insofern ab, als das Erstere nicht das Indigenat, sondern den ständigen Aufenthalt des Urhebers zur Grund-

Digitized by Google

lage macht; es dürfte indessen zweckmäßiger sein, an dem Indigenat festzuhalten, da sich anderenfalls Konsequenzen ergeben, welche sich nicht wohl rechtfertigen lassen. Es würde beispielsweise das Werk eines in Norddeutschland sich aufhaltenden Russen, welches in St. Petersburg erscheint, in Norddeutschland geschützt sein, während umgekehrt ein Preuße, welcher in St. Petersburg sich aufhält und sein Werk dort verlegt, keinen Schutz in seinem Vaterlande genießen würde.

Zu §. 73.

Der §. 73. behandelt das sogenannte getheilte Verlagsrecht, welches vornehmlich beim Musikalienhandel in Uebung ist. Wenn der ausländische Autor einem inländischen Verleger ein Werk in einer besonderen Ausgabe zum Verlag für Norddeutschland übergeben hat, so folgt daraus, daß jede andere rechtmäßige Ausgabe eines ausländischen Verlegers im Vertriebe nicht gehindert werden darf.

Diese Regel findet bei musikalischen Kompositionen insofern eine Ausnahme, als bei diesen Werken auch die Ausgabe des ausländischen Verlegers in Norddeutschland nicht verbreitet werden darf. Es beruht dies auf der Natur der musikalischen Kompositionen, bei denen das Verlagsrecht des inländischen Verlegers für Norddeutschland geradezu illusorisch sein würde, wenn die Ausgabe des ausländischen Verlegers daneben vertrieben werden dürfte.

Zu §. 74.

Der §. 74. regelt schließlich den Schutz derjenigen Werke ausländischer Autoren, welche in einem Orte erschienen sind, der zum ehemaligen Deutschen Bunde, aber nicht zum Norddeutschen Bunde gehört, und den Schutz der Manuskripte von Urhebern, welche in solchen Orten das Indigenat besitzen.

Es bedarf keiner Rechtfertigung dafür, daß diesen Werken ein besonderer Schutz gewährt wird. Dieselben werden zwar nicht ohne Weiteres den innerhalb des Norddeutschen Bundes erschienenen Werken gleichgestellt, sie genießen aber den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes, sobald nur das Recht des betreffenden Staates die im Norddeutschen Bunde erscheinenden Werke ebenfalls den einheimischen gleichstellt. Eine materielle Gleichheit des Schutzes wird nicht verlangt.

**Schluß.**

Wenn man zum Schluß einen Blick auf den Entwurf im Ganzen richtet, so wird man sich der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß durch denselben ein erheblicher Fortschritt auf dem Gebiete des Autorenrechtes angebahnt wird. Abgesehen davon, daß der vorliegende Gesetzentwurf die lange erstrebte Rechtseinheit in dieser Materie zu verwirklichen bestimmt ist, zielt derselbe auch in seinen Einzelbestimmungen auf wesentliche Verbesserungen der bisherigen Landesgesetzgebungen ab. Es würde zu weit führen, hier alle Punkte zu rekapituliren, in denen der Entwurf neue Grundsätze aufstellt; es mögen aber als solche Gegenstände, welche durch den Entwurf eine wesentlich veränderte Gestalt erfahren haben, hervorgehoben werden: die Bestimmungen über den Schutz der Zeitungs-Artikel; der Schutz der Sammelwerke und der darin enthaltenen einzelnen Beiträge; das Uebersetzungsrecht; die Lehre von dem Vorsatze und der Fahrlässigkeit beim Nachdruck; die Lehre von der Konfiskation; die freie Beweistheorie in Nachdrucssachen; die Verjährung; die Eintragsrolle; die Erlaubniß der Benutzung musikalischer Kompositionen; die Entschädigung des Verletzten bei unbefugten Aufführungen; endlich die Grenzlinien zwischen erlaubter und unerlaubter Nachbildung der Werke der bildenden Künste.

---

## Nr. 8.

Berlin, den 14. Februar 1870.

Im Namen des Präsidiums des Norddeutschen Bundes beehrt sich der unterzeichnete Bundeskanzler den beiliegenden Entwurf eines

Gesetzes, betreffend den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung,

nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage des Norddeutschen Bundes zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.

An
den Reichstag des Norddeutschen Bundes.

# Gesetz,

betreffend

den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung.

§. 1.

Das Recht, ein durch Photographie hergestelltes Werk ganz oder theilweise auf mechanischem Wege nachzubilden, steht dem Verfertiger der photographischen Aufnahme ausschließlich zu.

Photographieen von solchen Werken, welche nach dem Gesetze vom . . . . . , betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. (Bundesgesetzblatt vom Jahre 1870 Seite —), gegen Nachdruck und Nachbildung noch geschützt sind, genießen den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes nicht.

§. 2.

Als verbotene Nachbildung eines photographischen Werkes ist es auch anzusehen:

1) wenn bei Hervorbringung der Nachbildung ein anderes mechanisches Verfahren, als bei der ursprünglichen Aufnahme stattgefunden hat;
2) wenn die Nachbildung nicht unmittelbar nach dem Originalwerke sondern mittelbar nach einer Nachbildung desselben geschaffen ist;
3) wenn die Nachbildung eines photographischen Werkes sich an Werken der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen befindet; dagegen ist die Benutzung eines photographischen Werkes als Muster zu den Erzeugnissen der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen gestattet.

§. 3.

Die Einzelkopie eines photographischen Werkes, welche ohne die Absicht der Verbreitung angefertigt wird, ist als eine verbotene Nachbildung nicht anzusehen.

§. 4.

Jede rechtmäßige photographische oder sonstige mechanische Abbildung der Original-Aufnahme muß auf der Abbildung selbst oder auf dem Karton

a) den Namen, beziehungsweise die Firma des Verfertigers der Original Aufnahme oder des Verlegers, und
b) den Wohnort des Verfertigers oder Verlegers

enthalten, widrigenfalls ein Schutz gegen Nachbildung nicht stattfindet.

§. 5.

Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachbildung wird dem Verfertiger des photographischen Werkes fünf Jahre gewährt. Diese Frist wird vom Ablaufe desjenigen Kalenderjahres ab gerechnet, in welchem die rechtmäßigen photographischen oder sonstigen mechanischen Abbiloungen der Original-Aufnahme zuerst erschienen sind.

Wenn solche Abbildungen nicht erscheinen, so wird die fünfjährige Frist von dem Ablauf desjenigen Kalenderjahres ab gerechnet, in welchem das Negativ der photographischen Aufnahme entstanden ist.

§. 6.

Das im §. 1. bezeichnete Recht des Verfertigers eines photographischen Werkes geht auf dessen Erben über. Auch kann dieses Recht von dem Verfertiger oder dessen Erben ganz oder theilweise durch Vertrag oder durch Verfügung von Todes wegen auf Andere übertragen werden.

§. 7.

Wer eine von einem Anderen verfertigte photographische Aufnahme auf nicht mechanischem Wege nachbildet, genießt in Beziehung auf das von ihm hervorgebrachte Werk das Recht eines Urhebers nach Maßgabe der §§. 45., 46. beziehungsweise der §§. 59—67. des Gesetzes vom . . . . . ., betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc.

Dieses Recht steht dem Nachbildner auch dann zu, wenn die photographische Aufnahme selbst gegen Nachbildung nicht mehr geschützt ist.

§. 8.

Die Bestimmungen in den §§. 17—39., 46., 72., 74. des Gesetzes vom . . . . . , betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc., finden auch Anwendung auf das ausschließliche Nachbildungs- und Vervielfältigungsrecht des Verfertigers photographischer Werke.

Digitized by Google

§. 9.

Die Sachverständigen-Vereine, welche Gutachten über die Nachbildung photographischer Aufnahmen abzugeben haben, sollen aus Künstlern verschiedener Kunstzweige, aus Kunsthändlern, aus anderen Kunstverständigen und aus Photographen bestehen.

§. 10.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auch Anwendung auf solche Werke, welche durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellt werden.

§. 11.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1871 in Kraft. Auf photographische Aufnahmen, welche vor diesem Tage angefertigt sind, findet dasselbe nur dann Anwendung, wenn die erste rechtmäßige photographische oder sonstige mechanische Abbildung der Original-Aufnahme nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes erschienen ist.

---

## Motive.

Zu §. 1.

Seit der Erfindung der Photographie ist die Frage über den Rechtsschutz photographischer Werke gegen Nachbildung in der Wissenschaft vielfach erörtert, und im verschiedensten Sinne beantwortet worden. Während man auf der einen Seite die Photographie vollständig den bildenden Künsten gleichstellte, und ihren Erzeugnissen daher auch denselben Rechtsschutz gewährte, welchen die Werke der Kunst genießen, erklärte man von der anderen Seite die Photographie lediglich für ein Handwerk, dessen Produkte der freien Benutzung anheimfallen.

Auch die Auffassungen der Gerichtshöfe gehen in Betreff dieser Frage vollständig auseinander, und es ist daher erklärlich, daß in neuester Zeit in den Kreisen der Photographen und Kunsthändler der Wunsch nach einer gesetzlichen Regelung dieses Gegenstandes, welche bis jetzt in Norddeutschland nicht erfolgt ist, immer lebhafter zum Ausdruck gekommen ist. (Vergleiche hierüber ausführlich Kaiser, Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Original-Photographieen, 1868.).

Daß den Erzeugnissen der Photographie überhaupt ein Schutz gegen Nachbildung zu gewähren sei, darf gegenwärtig als die Ansicht der bei weitem größten Zahl der Schriftsteller angesehen werden, indem der Streit zur Zeit hauptsächlich nur darin besteht, ob die Photographieen ohne Weiteres als Werke der Kunst anzusehen seien, oder ob es zu ihrem Schutze eines besonderen Gesetzes bedarf.

Die letztere Ansicht muß für die richtige erachtet werden.

Unter den Werken der bildenden Kunst können die Photographieen nicht begriffen werden, weil nicht gesagt werden kann, daß das photographische Bild seine Entstehung dem Verfertiger desselben unmittelbar verdankt. Der Maler, der Zeichner, der Bildhauer ist der unmittelbare Urheber seines Werkes bis auf den kleinsten Theil, nichts daran ist ohne seine Thätigkeit geworden. Der Photograph dagegen, mag er immerhin mit großem Geschick bei Arrangement des Gegenstandes, bei Wahl des Standpunktes, bei Benutzung oder bei Berechnung der Lichtstärke verfahren, führt mit seiner Thätigkeit immer nur die Möglichkeit des Bildes herbei, er bereitet die Entstehung des Bildes vor, vielleicht mit bewunderungswürdigem Raffinement, aber gerade die Entstehung des Bildes geschieht ohne seine Mitwirkung. Bei aller vorher an den Tag gelegten Sorgfalt kann das Bild mißlingen, trotz großer Nachlässigkeit kann es vortrefflich ausfallen.

Der Kausalnexus zwischen dem Bilde und der Thätigkeit des Photographen ist beinahe stets zweifelhaft, selbst dann, wenn anscheinend Alles den Erwartungen des Photographen gemäß erfolgt ist.

Vom praktischen Standpunkte aus ist noch geltend zu machen, daß der gewerblichen Thätigkeit der Photographen wenig damit gedient ist, daß das einzelne photographische Bild durch seinen ästhetischen Effekt den Bedingungen eines Werkes der bildenden Kunst genüge. Es giebt sehr viele absatzfähige photographische Darstellungen, welche als Werke der Kunst nicht angesehen werden können und deren unbefugte Nachbildung durch Dritte dem ersten Unternehmer einen ebenso großen wie ungerechten Schaden zufügt.

Der Grund, wegen dessen die photographische Aufnahme einen Schutz gegen Nachbildung finden muß, besteht darin, daß ein berechtigtes und gegenwärtig sehr häufig betriebenes gewerbliches Unternehmen, gerichtet auf Hervorbringung und Verbreitung von treuen Abbildungen, durch die Nachbildung der Erzeugnisse des ersten Unternehmers in ungerechter Weise beschädigt wird, und daß zugleich die Thätigkeit des Photographen ihrer Natur nach, sich der Thätigkeit des bildenden Künstlers vielfach nähert, so daß es gerechtfertigt erscheint, den Erzeugnissen der Photographie einen, den Produkten der bildenden Künste analogen, aber geringeren Schutz gegen Nachbildung zu gewähren.

Als Objekt des Rechtsschutzes ist jedes Werk der Photographie bezeichnet, welches sich nicht selbst als photographische Nachbildung eines noch gegen Nachbildung geschützten Geisteserzeugnisses darstellt.

Man hat häufig vorgeschlagen, nur die sogenannten photographischen Aufnahmen nach der Natur zu schützen, worunter Abbildungen solcher Gegenstände verstanden werden, die nicht als Werke der bildenden Kunst oder als diesen analog zu behandelnde Werke, z. B. als naturwissenschaftliche Zeichnungen gelten können.

Demnach würden unter den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes zwar photographische Abbildungen eines Hauses, eines Saales oder Zimmers, einer Maschine ꝛc., nicht aber eines Oelgemäldes, einer Statue ꝛc. fallen. Es ist indessen nicht abzusehen, weshalb ein Photograph, welcher vielleicht mit großen Kosten eine Reise unternimmt, um ein Oelgemälde, welches gegen Nachbildung nicht mehr geschützt ist, zu photographiren, weniger Rechte genießen soll, als der Photograph eines Hauses oder einer Landschaft.

Nur in dem Falle, wenn das Oelgemälde selbst noch gegen Nachbildung geschützt ist, kann die Photographie des Gemäldes als solche keinen selbstständigen Schutz nach Maßgabe des vorliegenden Gesetzes beanspruchen; auf Abbildungen dieser Art findet vielmehr das Gesetz über die Urheberrechte an Werken der bildenden Künste (§§. 59., 62.) Anwendung, indem der Photograph als Rechtsnachfolger des Urhebers des Gemäldes geschützt wird.

Zu §§. 2., 3.

Die photographische Aufnahme soll gegen jede mechanische Nachbildung geschützt werden, gleichviel ob die Nachbildung wiederum durch Photographie oder ein anderes mechanisches Verfahren hergestellt wird. Dagegen findet ein Schutz der Photographie gegen solche Nachbildungen, welche auf nicht mechanische Weise, namentlich mittelst der malenden oder zeichnenden Kunst angefertigt sind, nicht statt. Es kann allerdings nicht geläugnet werden, daß auch der Holzschnitt, die Lithographie, der Kupfer- oder Stahlstich unter Umständen zu geringerem Preise hergestellt werden können, als die Photographie, und daß dieselben also in das Absatzgebiet der photographischen Aufnahme beeinträchtigend eingreifen können. Allein vorwiegend wird der Photograph nur dadurch geschädigt, daß sein Werk wiederum durch Photographie oder ein sonstiges mechanisches Verfahren reproduzirt wird, und es erschien daher vorzuziehen, die auf nicht mechanischem Wege hergestellte Nachbildung der Photographie zu gestatten.

Selbstverständlich muß es ebenso, wie bei Werken der Kunst Gesetz-Entwurf über das Urheberrecht an Schriftwerken, §. 60. Nr. 3. gleichgültig sein, ob die Nachbildung unmittelbar vom Original oder mittelbar von einer Nachbildung erfolgt.

Die Frage über die Zulässigkeit von Nachbildungen der Photographieen an Industrie-Erzeugnissen ist in gleicher Weise entschieden, wie sie der §. 60. Nr. 4. des Gesetz-Entwurfs über das Urheberrecht an Schriftwerken in Betreff der Werke der bildenden Künste regelt. Die Anfertigung einer Einzelkopie eines photographischen Werkes, sofern dieselbe nicht zum Zwecke der Verbreitung angefertigt wird, mußte für zulässig erklärt werden, da hierdurch dem Verfertiger kein pekuniärer Schaden erwachsen kann. Es steht diese Bestimmung im Einklang mit der Vorschrift im §. 61. Nr. 1 des Gesetz-Entwurfs über das Urheberrecht an Schriftwerken, nach welcher auch bei Werken der bildenden Künste die Einzelkopie gestattet ist.

Zu §. 4.

Der Schutz der Photographieen ist davon abhängig gemacht, daß dieselben in erkennbarer Weise — auf der Abbildung selbst

Digitized by Google

oder auf dem Karton — mit dem Namen und dem Wohnorte des Verfertigers oder Verlegers versehen sind.

Dieses formale Requisit erschien nothwendig, weil es ohne dasselbe bei der enorm großen Zahl von Photographieen unmöglich sein würde, festzustellen, wer der Berechtigte sei, dessen Genehmigung zur Abbildung eingeholt werden muß. Auch in den Kreisen der Photographen selbst ist der Wunsch nach einer solchen formalen Vorschrift ausgesprochen worden.

Zu §. 5.

Die Schutzfrist der Photographie ist auf fünf Jahre festgesetzt. Es ist dies für den Zweck der Ausbeutung des dem ersten Verfertiger zustehenden ausschließenden Rechtes ein vollkommen ausreichender Zeitraum. Die Frist läuft von dem Ende des Kalenderjahres, in welchem die ersten rechtmäßigen Abbildungen der Original-Aufnahme erschienen sind. Hat ein solches Erscheinen nicht stattgefunden, so ist das Ende des Jahres maßgebend, in welchem die photographische Aufnahme (das Negativ) entstanden ist. Hierin liegt allerdings die Nöthigung für den ersten Verfertiger, spätestens bis zum Ablauf des fünften Jahres nach der Entstehung des Bildes eine Vervielfältigung desselben zu unternehmen, wenn er die Ausbeutung seines ausschließenden Rechtes beabsichtigt. Bei dem vorwiegend industriellen Zwecke, der bei photographischen Aufnahmen obwaltet, liegt in dieser Zumuthung keine Unbilligkeit. Ein eigentliches Urheberrecht, wie es an Werken der Litteratur, der Musik oder der bildenden Kunst anerkannt ist, kann dem Verfertiger einer Photographie nicht eingeräumt werden, und darum würde auch die Gewährung des Rechtsschutzes auf Lebensdauer und 30 Jahre nach dem Tode, die in Rücksicht auf die persönlichen Interessen des Urhebers geboten erschien, über die Zeitgrenze hinausgehen, die der Photograph für seinen Schutz billiger Weise in Anspruch nehmen kann. Nur sofern der Verfertiger sein photographisches Abbild vervielfältigen und absetzen will, wird er geschützt; will er dies nicht, so verliert er sein ausschließendes Recht durch Ablauf von fünf Jahren.

Zu §. 6.

Der §. 6., welcher ausspricht, daß das Recht des Verfertigers von Photographieen vererblich und übertragbar sei, bedarf keiner näheren Rechtfertigung. Der Schutz der Photographieen ist wesentlich ein vermögensrechtlicher, und es liegt daher in seiner Natur, daß er auf die Rechtsnachfolger des ersten Verfertigers übergeht.

Zu §. 7.

Es ist allgemein anerkannt, daß die Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste, sobald sie auf nicht mechanischem Wege erfolgt, „immer ein künstlerisches Element in sich schließt, eine geistige produzirende Thätigkeit voraussetzt, welche darauf Anspruch hat, auch ihrerseits gegen unbefugte Nachbildung geschützt zu sein, sobald sie selbst auf rechtmäßige Weise entstanden ist." (Motive zum Gesetz-Entwurf über das Urheberrecht an Schriftwerken, zu §. 62.) Daher genießt z. B. Derjenige, welcher ein Oelgemälde rechtmäßig durch Kupferstich nachbildet, an dem Kupferstich alle Rechte eines Urhebers. Eine analoge Bestimmung mußte auch für Photographieen getroffen werden; wer eine photographische Abbildung, z. B. ein Portrait, eine Landschaft, ein Bauwerk ꝛc. mittelst Lithographie, Kupferstich u. s. w. nachbildet, muß an dem von ihm hervorgebrachten Werke ebenfalls die Rechte des Urhebers genießen, da es gleichgültig ist, ob er die Nachbildung nach einem Werke der bildenden Kunst oder nach einer Photographie gefertigt hat.

Zu §§. 8., 9.

Der §. 8. überträgt aus dem Gesetze über das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. die Bestimmungen über die Entschädigung und Strafen, über das Verfahren, über Verjährung, über die Aufnahme einzelner Abbildungen in Schriftwerken, über das Anwendungsgebiet des Gesetzes und über das Heimfallsrecht des Fiskus. In allen diesen Materien greifen bei Photographieen gleiche Erwägungen, wie bei Schriftwerken Platz, insbesondere erscheint die Höhe der Strafe (50 bis 1000 Thlr.) und die Abmessung der Entschädigung (Preis von 50—1000 Exemplaren des Originals) auch für Nachbildungen von Photographieen angemessen. Eine Abweichung mußte nur in Betreff der Zusammensetzung der Sachverständigen-Vereine eintreten da bei diesen die Mitwirkung von Photographen unerläßlich war. Dies ist durch §. 9. ausgesprochen.

§. 10.

Es ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß im Laufe der Zeit die Photographie durch ein anderes vervollkommneteres Verfahren verdrängt wird, welches zwar in rechtlicher Beziehung mit der Photographie gleich zu behandeln ist, aber doch einen andern Namen trägt. Um auch den Erzeugnissen eines solchen etwaigen neuen Verfahrens den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes zu sichern, ist — den geäußerten Wünschen der Photographen entsprechend — der §. 10. in das Gesetz aufgenommen. Auch das Bayerische Gesetz vom 28. Juni 1865 Artikel 28. nennt neben der Photographie „andere ähnliche Kunstverfahren".

Zu §. 11.

Unter dem Schutze des Gesetzes stehen alle photographischen Aufnahmen, welche nach dem Inkrafttreten des Gesetzes angefertigt sind, oder deren erste rechtmäßige Abbildung nach diesem Zeitpunkte erschienen ist. Eine rückwirkende Kraft ist dagegen dem Gesetze nicht beigelegt worden. Wollte man auch die schon früher erschienenen Photographieen gegen Nachbildung schützen, so müßte gleichzeitig bestimmt werden, daß die bereits vorhandenen, bisher erlaubt gewesenen Nachbildungen auch ferner vertrieben werden dürfen. Hieraus würde sich aber alsdann die Nothwendigkeit ergeben (ähnlich wie in dem Gesetze, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, §. 69.), Vorkehrungen durch Abstempelung oder Inventarisirung zu treffen, daß nicht noch neue Nachbildungen angefertigt werden können. Eine solche Maßregel würde aber bei der ungeheuren Zahl der Photographieen geradezu undurchführbar sein, und es muß daher von dem Schutze früher erschienener Photographieen abgesehen werden. (Vergl. Kaiser a. a. O. S. 14, 15.)

---

## Nr. 9.

Berlin, den 14. Februar 1870.

Im Namen des Präsidiums des Norddeutschen Bundes beehrt sich der unterzeichnete Bundeskanzler den am 14. Januar d. J. zu Berlin unterzeichneten

Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden wegen wechselseitiger Gewährung der Rechtshülfe,

nachdem der Bundesrath demselben seine Zustimmung ertheilt hat, dem Reichstage des Norddeutschen Bundes zur verfassungsmäßigen Genehmigung ganz ergebenst vorzulegen.

Eine erläuternde Denkschrift ist ganz ergebenst beigefügt.

v. Bismarck.

An
den Reichstag des Norddeutschen Bundes.

# Vertrag
zwischen
dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden wegen wechselseitiger Gewährung der Rechtshülfe.

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, von dem Wunsche geleitet, die gegenseitig zu gewährende Rechtshülfe zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden durch Uebereinkunft zu regeln, haben zum Abschluß eines Vertrages hierüber zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Legations-Rath Bernhard König
und
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Justizrath Herrmann von Schelling,
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:
Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Hans Freiherrn von Türckheim,

welche auf Grund ihrer Vollmachten sich über die nachstehenden Artikel geeinigt haben:



Digitized by Google

## I. Von der Rechtshülfe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

### Artikel 1.

Die Gerichte der beiden vertragenden Theile haben sich in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegenseitig Rechtshülfe zu leisten.

Das ersuchte Gericht darf die Rechtshülfe selbst dann nicht verweigern, wenn es die Zuständigkeit des ersuchenden Gerichts nicht für begründet hält.

### Artikel 2.

Die Rechtshülfe wird auf Requisition von Gericht zu Gericht geleistet, soweit nicht in den Artikeln 3. bis 6. ein Anderes bestimmt ist.

### Artikel 3.

Wenn nach dem Rechte des Orts, wo die erforderliche Prozeßhandlung vorzunehmen ist, diese zum Geschäftskreise besonderer Beamten (Gerichtsvollzieher, Gerichtsvögte u. s. w.) gehört oder von der betheiligten Partei bei dem Gerichte unmittelbar zu betreiben ist, so hat das ersuchte Gericht selbst oder die bei ihm bestehende Staatsanwaltschaft einen zuständigen Beamten mit der Vornahme der Prozeßhandlung zu beauftragen oder, soweit es erforderlich ist, die Sache einem Anwalte oder einer sonst geeigneten Person zur Betreibung zu übergeben.

### Artikel 4.

Durch die Vorschriften des Artikels 3. wird nicht ausgeschlossen, daß die betheiligte Partei unmittelbar einen zuständigen Beamten mit der Vornahme der Prozeßhandlung beauftragt oder die Sache bei dem Gerichte betreibt.

### Artikel 5.

Wird in einem anhängigen oder anhängig zu machenden Rechtsstreite eine Prozeßhandlung erforderlich, welche nach dem für das Prozeßgericht geltenden Rechte nicht von den Gerichten verfügt, sondern im Auftrage der Parteien durch besondere Beamte bewirkt wird, dagegen nach dem Rechte des Orts, wo die Handlung vorzunehmen ist, zu dem Geschäftskreise der Gerichte gehört, so hat das zuständige Gericht dieses Orts auf den von der Partei unter Vorlegung der zuzustellenden oder der sonst erforderlichen Schriftstücke gestellten Antrag die Prozeßhandlung anzuordnen.

### Artikel 6.

Requisitionen und Parteianträge, welche durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft an die Gerichte gelangen, sind in derselben Weise zu erledigen, als wenn sie unmittelbar von dem Prozeßgerichte eingesendet oder von der Partei gestellt wären.

### Artikel 7.

Eine im Wege der Rechtshülfe zu bewirkende Zwangsvollstreckung (Exekution) erfolgt nach den am Orte der Vollstreckung geltenden Vorschriften.

### Artikel 8.

Ueber Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Rechtshülfe (Artikel 37.), die Art und Weise der Vollstreckung oder das bei derselben zu beobachtende Verfahren betreffen, hat das Gericht des Vollstreckungsorts zu entscheiden.

Dasselbe gilt von Einwendungen, welche von dritten Personen wegen eines Anspruchs auf den Gegenstand der Vollstreckung erhoben werden.

Alle anderen Einwendungen gegen die Vollstreckung unterliegen der Entscheidung des Prozeßgerichts.

### Artikel 9.

Werden bei dem Vollstreckungsgerichte Einwendungen erhoben, über welche in Gemäßheit des Artikels 8. das Prozeßgericht zu entscheiden hat, so kann das erstere, wenn ihm die Einwendungen erheblich und in thatsächlicher Beziehung glaubhaft erscheinen, die Vollstreckung vorläufig einstellen.

Im Falle der Einstellung ist für die Beibringung der Anordnung des Prozeßgerichts eine Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablaufe die Vollstreckung fortgesetzt wird.

### Artikel 10.

Sollen die in einem Rechtsgebiete des Norddeutschen Bundes, in welchem die Zwangsvollstreckung zum Geschäftskreise besonderer Beamten gehört, erlassenen Erkenntnisse im Großherzogthum Baden vollstreckt werden, so hat das zuständige Badische Gericht die Zwangsvollstreckung auf Antrag der Partei anzuordnen. Zu diesem Zwecke ist eine mit dem gerichtlichen Zeugnisse der Vollstreckbarkeit versehene Ausfertigung des Erkenntnisses vorzulegen.

### Artikel 11.

Wenn nach dem für das Prozeßgericht geltenden Rechte die Vollstreckung durch Einlegung eines Rechtsmittels gehemmt werden kann, so ist in dem Zeugnisse der Vollstreckbarkeit (Artikel 10.) zu bemerken, welche Rechtsmittel die Vollstreckung hemmen, und binnen welcher Frist dieselben einzulegen sind.

Wird dem Vollstreckungsgerichte glaubhaft gemacht, daß ein Rechtsmittel, durch welches die Vollstreckung gehemmt wird, binnen der gesetzlichen Frist eingelegt ist, so hat dasselbe die Vollstreckung einzustellen.

Ein solches Rechtsmittel kann bei dem Vollstreckungsgerichte ohne Beobachtung einer besonderen Form eingelegt werden. Diese Einlegung wird jedoch wirkungslos, wenn sie nicht innerhalb der Nothfrist und spätestens binnen vierzehn Tagen seit dem Tage der Einlegung nach den am Orte des Prozeßgerichts geltenden Vorschriften wiederholt wird.

Hat das Vollstreckungsgericht in Gemäßheit der Vorschriften dieses Artikels die Einstellung der Vollstreckung angeordnet, so kann die betreibende Partei die Fortsetzung der Vollstreckung nur dann verlangen, wenn sie ein die Fortsetzung anordnendes oder das eingelegte Rechtsmittel verwerfendes Erkenntniß des Prozeßgerichts beibringt.

### Artikel 12.

Sollen in einem Rechtsgebiete des Norddeutschen Bundes, in welchem die Zwangsvollstreckung zum Geschäftskreise besonderer Beamten gehört, Erkenntnisse oder sonstige richterliche Verfügungen, welche im Großherzogthum Baden erlassen sind, vollstreckt werden, so sind sie von der zuständigen gerichtlichen Behörde des Orts der Vollstreckung mit der Vollstreckungsklausel zu versehen. Zu diesem Zwecke ist der Behörde eine von dem Prozeßgerichte mit dem Zeugnisse der Vollstreckbarkeit versehene Ausfertigung des Erkenntnisses oder der Verfügung vorzulegen.

Die Vollstreckungsklausel wird ohne Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung oder Verfügung und ohne Anhörung der Parteien ertheilt.

### Artikel 13.

Das in dem Gebiete des einen vertragenden Theils eröffnete Konkursverfahren (Falliment, Debitverfahren, konkursmäßige Einleitung, Gantverfahren u. s. w.) äußert in Bezug auf das zur Konkursmasse gehörige Vermögen seine Wirkung auch in dem Gebiete des anderen Theils. Dies gilt insbesondere von den Beschränkungen, welche die Verfügungs- und Verwaltungsrechte des Gemeinschuldners erleiden, und von dem Uebergange dieser Rechte auf die Gläubigerschaft.

### Artikel 14.

Auf Ersuchen des Konkursgerichts oder auf Antrag des Konkursvertreters ist das in dem Gebiete des anderen Theils befindliche Vermögen des Gemeinschuldners von den Gerichten des Orts, wo sich dasselbe befindet, nach Maßgabe der daselbst für den Fall des Konkursverfahrens zur Anwendung kommenden Gesetze sicher zu stellen, zu inventarisiren und zur Konkursmasse abzuliefern.

### Artikel 15.

Insoweit nach den Gesetzen des Orts, wo sich abzuliefern des Vermögen (Artikel 14.) befindet, gewisse Personen für den Fall eines daselbst eröffneten Konkurses berechtigt sind,

1) Vindikations-Ansprüche in Bezug auf dieses Vermögen oder auf einzelne Theile desselben geltend zu machen,
2) ihre abgesonderte Befriedigung aus diesem Vermögen oder aus einzelnen Theilen desselben zu verlangen, oder
3) auf Grund eines auf bestimmte Gegenstände dieses Vermögens beschränkten dinglichen oder persönlichen Rechts aus diesen Gegenständen ihre vorzugsweise Befriedigung zu beanspruchen,

stehen ihnen diese Rechte in derselben Weise zu, als wenn der Konkurs in diesem Staats- oder Rechtsgebiete eröffnet wäre.

Vorzugsrechte anderer Art bestimmen sich nach dem für das Konkursgericht geltenden Rechte.

### Artikel 16.

Die in Artikel 15. Ziff. 1. und 2. bezeichneten Rechte können, so lange die Ablieferung der Vermögenstheile, auf welche sich die Rechte beziehen, noch nicht erfolgt ist, bei den Gerichten

Digitized by Google

des Orts geltend gemacht werden, wo sich diese Vermögenstheile befinden.

Nach der Ablieferung sind diese Rechte bei den Gerichten des Orts der Konkurseröffnung geltend zu machen.

Die in Artikel 15. Ziff. 3. bezeichneten Gläubiger haben sich in den Konkurs einzulassen und ihre Rechte bei dem Konkursgerichte zu verfolgen.

Artikel 17.

Gläubiger, welche sich kraft eines Pfand- oder Retentionsrechts in dem Besitze eines abzuliefernden Vermögensstücks befinden, sind in keinem Falle verpflichtet, vor ihrer Befriedigung das Vermögensstück zur Konkursmasse abzuliefern.

Inwieweit dieselben berechtigt sind, ihre Forderung im Konkurse anzumelden, ohne gleichzeitig das von ihnen als Pfand oder retentionsweise besessene Vermögensstück der Konkursmasse zur Verfügung zu stellen, entscheidet sich nach den Gesetzen des Ortes, wo der Konkurs anhängig ist.

Artikel 18.

Der Verkauf der in dem Gebiete des anderen vertragenden Theils belegenen unbeweglichen Sachen und die Befriedigung der Gläubiger, welche aus der durch den Kaufpreis gebildeten Masse ihre abgesonderte Befriedigung zu verlangen berechtigt sind, erfolgt am Orte der belegenen Sache nach den Vorschriften, welche gelten würden, wenn der Konkurs daselbst eröffnet wäre. Sofern nach den Gesetzen dieses Orts die bezeichneten Gläubiger ihre Rechte bei dem Konkursgericht geltend zu machen hätten, tritt an Stelle des letzteren das zuständige Gericht des Orts der belegenen Sache.

Insoweit nach den Gesetzen des Orts, wo sich abzuliefern- des Vermögen befindet, im Falle der daselbst erfolgten Eröffnung des Konkurses ein Spezial- oder Partikular-Konkurs über das abzuliefernde Vermögen oder einzelne Theile desselben zu eröffnen wäre, wird dieser Konkurs eröffnet.

Der Betrag, welcher nach Befriedigung der in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Artikels zu berücksichtigenden Gläubiger übrig bleibt, ist zur Konkursmasse abzuliefern.

Artikel 19.

Ist eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit in dem Gebiete des einen vertragenden Theils rechtshängig geworden oder rechtskräftig entschieden, so kann die Rechtshängigkeit oder die Rechtskraft vor jedem Gerichte des anderen Theils geltend gemacht werden.

## II. Von der Rechtshülfe in Strafsachen.

Artikel 20.

Die Gerichte der beiden vertragenden Theile haben sich in Strafsachen auf Requisition gegenseitig dieselbe Rechtshülfe zu leisten, wie den Gerichten des Inlandes, insoweit sich nicht aus den Artikeln 21. bis 33. ein Anderes ergiebt.

Artikel 21.

Die Gerichte eines jeden der vertragenden Theile sind — vorbehaltlich der aus den Artikeln 23. bis 26. sich ergebenden Ausnahmen — verpflichtet, Personen, welche von den Gerichten des anderen Theils wegen einer strafbaren Handlung verfolgt werden oder verurtheilt sind, diesen Gerichten auf Ersuchen auszuliefern, wenn die strafbare Handlung, wegen welcher die Auslieferung beantragt wird, in dem Gebiete des Staates verübt ist, welchem das ersuchende Gericht angehört.

Bei Anwendung dieser Vorschrift wird angenommen, daß eine mittelst der Presse verübte strafbare Handlung nur an dem Orte verübt sei, an welchem das Preßerzeugniß erschienen ist.

Artikel 22.

Die Verpflichtung zur Auslieferung (Artikel 21.) erstreckt sich auf die Auslieferung der Theilnehmer, einschließlich der intellektuellen Urheber, der Gehülfen und derjenigen Begünstiger, welche die Begünstigung vor Verübung der That zugesagt haben, auch dann, wenn die denselben zur Last fallenden Handlungen nicht in dem Gebiete des Staates begangen sind, in welchem das ersuchende Gericht sich befindet.

Artikel 23.

Von Seiten der Staaten des Norddeutschen Bundes wird kein Norddeutscher, von Großherzoglich Badischer Seite kein Angehöriger des Großherzogthums ausgeliefert.

Artikel 24.

Die Auslieferung findet nicht statt, wenn in Ansehung der strafbaren Handlung in dem Staate, welchem das ersuchte Gericht angehört, ein Gerichtsstand begründet und das Strafverfahren früher anhängig geworden ist, als in dem Staate, welchem das ersuchende Gericht angehört.

Befindet sich die Person, deren Auslieferung verlangt wird, in dem Staate, welchem das ersuchte Gericht angehört, wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung oder in Strafhaft, so kann die Auslieferung bis nach Erledigung der Untersuchung oder der Strafhaft abgelehnt werden.

Artikel 25.

Auch dann findet die Auslieferung nicht statt, wenn die Handlung

1) ein politisches Verbrechen oder Vergehen, oder mittelst der Presse verübt worden, oder
2) nicht mit Strafe bedroht oder in Betreff ihrer die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung durch Verjährung ausgeschlossen ist.

Ob einer dieser Fälle vorliegt, ist nach den Gesetzen des Staates, in dessen Gebiete der Beschuldigte oder Verurtheilte sich befindet, zu beurtheilen, und bei dieser Beurtheilung die Handlung als im Gebiete dieses Staates verübt anzusehen.

Artikel 26.

Die Auslieferung darf aus den, im vorigen Artikel bezeichneten Gründen, gleichviel ob sie zum Zwecke der Untersuchung oder zu dem der Strafvollstreckung nachgesucht wird, nicht abgelehnt werden, wenn während des Aufenthalts in dem Staate, welchem das ersuchende Gericht angehört, dem Angeschuldigten der Beschluß oder die Verfügung, durch welche die Untersuchung gegen ihn eröffnet worden ist, persönlich zugestellt oder er als Angeschuldigter über die That verhört oder zum Zwecke der Einleitung der Untersuchung in Haft genommen war.

Artikel 27.

Wenn in Gemäßheit der Bestimmungen in Artikel 23. und Artikel 25. Ziff. 1. eine Auslieferung nicht stattfindet, so ist der Angeschuldigte in dem Staate, in dessen Gebiete er sich befindet, und zwar, falls nach den Gesetzen dieses Staates ein anderer Gerichtsstand nicht begründet ist, von dem Gerichte, in dessen Bezirke er sich aufhält, wegen der ihm zur Last gelegten Handlung zur Untersuchung zu ziehen. Es wird jedoch hierzu in den Fällen des Artikel 25. Ziff. 1. noch der Antrag der zuständigen Behörde des Staates, in dessen Gebiete die Handlung verübt worden, vorausgesetzt.

Bei der Untersuchung und der Aburtheilung ist die Handlung so anzusehen, als ob sie in dem Gebiete des Staats, welchem das untersuchende Gericht angehört, verübt worden. Sollte jedoch die Handlung in den Gesetzen des Staats, in dessen Gebiete sie verübt worden, mit einer geringeren Strafe bedroht sein, so sind bei der Aburtheilung diese Gesetze zur Anwendung zu bringen.

Artikel 28.

Dem Ersuchen um Auslieferung ist eine Ausfertigung des gegen den Auszuliefernden erlassenen gerichtlichen Verhaftsbefehls oder des gegen ihn ergangenen rechtskräftigen Strafurtheils beizufügen.

In dem Verhaftsbefehle ist die Beschuldigung und das auf sie anzuwendende Strafgesetz genau zu bezeichnen, insbesondere Zeit und Ort der That anzugeben.

Artikel 29.

In dringenden Fällen kann, unter Vorbehalt unverzüglicher Nachbringung eines vorschriftsmäßigen Auslieferungsantrages, die einstweilige Verhaftung des Auszuliefernden auf dem kürzesten, selbst auf telegraphischem Wege erwirkt werden.

Artikel 30.

Die Sicherheitsbeamten eines jeden der vertragenden Theile, insbesondere die Gendarmen sind ermächtigt, die einer strafbaren Handlung verdächtigen Personen unmittelbar nach verübter That, oder unmittelbar nachdem dieselben betroffen worden sind, im Wege der Nacheile bis in benachbarte Gebiete des anderen Theils zu verfolgen und daselbst festzunehmen. Der Festgenommene ist unverzüglich an die nächste Gerichts- oder Polizei-Behörde des Staates, in welchem er ergriffen wurde, abzuliefern.



Digitized by Google

Zur selbstständigen Vornahme von Haussuchungen sind Sicherheitsbeamte des anderen Theiles nicht befugt.

Artikel 31.

Bei Auslieferung der Person sind zugleich die zum Beweise der strafbaren Handlung dienlichen Gegenstände, vorbehaltlich der Rechte dritter Personen, zu übergeben.

Artikel 32.

Jeder der vertragenden Theile ist verpflichtet, die Durchführung von Personen und Gegenständen durch sein Gebiet zum Behuf der Ueberlieferung an die Behörden des anderen vertragenden Theils zu gestatten.

Artikel 33.

Zur Vollstreckung eines in dem Gebiete des einen vertragenden Theils erlassenen Strafurtheils sind die Gerichte des anderen Theils nur dann verpflichtet, wenn die strafbare Handlung, wegen welcher die Strafe erkannt ist, im Gebiete des Staates, in welchem sich das ersuchende Gericht befindet, verübt ist (Artikel 21., 22.), und wenn außerdem die Strafe nur in das Vermögen des Verurtheilten zu vollstrecken ist.

Dem Ersuchen um Vollstreckung ist eine Ausfertigung des rechtskräftigen Strafurtheils beizufügen.

Artikel 34.

Im Falle der Auslieferung darf die Untersuchung oder Strafvollstreckung auf andere Handlungen oder Strafen, als diejenigen, wegen welcher die Auslieferung erfolgt war, nicht erstreckt werden.

Die vorstehende Bestimmung findet auf die von dem Ausgelieferten nach der Auslieferung im Gebiete des Staats, welchem das ersuchende Gericht angehört, verübten strafbaren Handlungen keine Anwendung.

Artikel 35.

Ist gegen eine Person von den Gerichten des einen vertragenden Theils wegen einer in dem Gebiete desselben begangenen strafbaren Handlung die Untersuchung eingeleitet, so findet, sofern die Verpflichtung zur Auslieferung durch die Bestimmungen der Artikel 24. bis 26. nicht ausgeschlossen war, gegen diese Person in dem Gebiete des anderen Theils wegen derselben strafbaren Handlung eine Untersuchung nicht statt.

Artikel 36.

Insoweit nach den Vorschriften der Landesgesetze die Requisitionen um Rechtshülfe in Strafsachen zu dem Geschäftskreise der Staatsanwaltschaft gehören, finden in Ansehung der von beiden Theilen gegenseitig zu gewährenden Rechtshülfe die Vorschriften, welche für die von den Gerichten erlassenen oder an diese gerichteten Requisitionen gelten, auch auf die von der Staatsanwaltschaft erlassenen oder an dieselbe gerichteten Requisitionen Anwendung. Eine Verhaftung, Haussuchung, Beschlagnahme, Auslieferung oder Strafvollstreckung kann jedoch bei einem Gerichte nur auf Grund eines gerichtlichen Beschlusses verlangt werden und nur auf Grund eines solchen Beschlusses erfolgen.

## III. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 37.

Die Rechtshülfe findet nicht statt, wenn die Vornahme der beantragten Handlung nicht zu dem Geschäftskreise des ersuchten Gerichts gehört, oder wenn eine Handlung des Gerichts, einer Partei oder eines Dritten beantragt wird, deren Vornahme nach dem für dieses Gericht geltenden Rechte verboten ist.

Artikel 38.

Ueber die Zulässigkeit der nach diesem Vertrage zu leistenden Rechtshülfe und über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung derselben wird ausschließlich von den Gerichten des Staates, welchem das ersuchte Gericht angehört, im geordneten Instanzenzuge entschieden.

Artikel 39.

Bei Anwendung der Civil- und Straf-Prozeßgesetze, welche Vorschriften zum Nachtheile der Ausländer enthalten, sind von den Gerichten eines jeden der beiden vertragenden Theile die Angehörigen des andern Theiles als Inländer anzusehen. Eben dasselbe gilt hinsichtlich der Gesetze, welche sich auf den Konkurs über das Vermögen der Ausländer beziehen.

Insoweit nach Vorschrift der Prozeßgesetze Zustellungen an Personen, welche im Auslande wohnen, oder sich aufhalten, an die Staatsanwaltschaft mit derselben Wirkung, wie an diese Personen selbst, erfolgen, ist das Gebiet des andern vertragenden Theils als Ausland nicht anzusehen.

Artikel 40.

Jeder Angehörige eines der beiden vertragenden Theile ist verpflichtet, auf Anordnung eines im Gebiete des anderen Theils belegenen Civil- oder Strafgerichts vor demselben zum Zwecke seiner Vernehmung als Zeuge zu erscheinen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Personen, welche nach dem am Wohnsitze derselben geltenden Rechte nicht verbunden sind, persönlich vor Gericht zu erscheinen oder in der betreffenden Sache Zeugniß abzulegen.

Die Ladung des Zeugen, dessen Erscheinen gefordert wird, ist bei dem Gerichte seines Wohnsitzes zu beantragen. Der Zeuge ist befugt, die Zahlung der Entschädigung für Zeitversäumniß und Reisekosten nach der an seinem Wohnsitze oder nach der am Sitze des Prozeßgerichts geltenden Taxordnung zu fordern. Die Zahlung ist dem Zeugen auf Verlangen vorschußweise zu leisten.

Artikel 41.

Die Injuriensachen, welche im Wege des Civilprozesses verhandelt werden, gelten in Ansehung der Gewährung der Rechtshülfe als bürgerliche Rechtsstreitigkeiten. Soweit jedoch eine Strafe zu vollstrecken ist, kommen die Vorschriften des Artikels 33. zur Anwendung.

Artikel 42.

Ist von dem Strafrichter auf Civil-Entschädigung erkannt, so bestimmt sich die Gewährung der Rechtshülfe für die Vollstreckung des Erkenntnisses nach den Vorschriften über die Vollstreckung der in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erlassenen Erkenntnisse.

Artikel 43.

Die Kosten der Rechtshülfe sind von der ersuchenden Behörde zu bezahlen.

Wenn eine zahlungspflichtige Partei nicht vorhanden, oder wenn die zahlungspflichtige Partei unvermögend ist, so wird die Rechtshülfe kosten- und gebührenfrei geleistet. Es sind jedoch die baaren Auslagen, welche durch eine Auslieferung entstehen, der ersuchten Behörde zu erstatten.

Artikel 44.

Wird ein Gesuch um Rechtshülfe an eine nicht zuständige Behörde gerichtet, so hat diese das Gesuch an die zuständige Behörde abzugeben.

Artikel 45.

Die Bestimmungen dieses Vertrages finden auch auf bereits anhängige Sachen unter folgenden Beschränkungen Anwendung:

1) die Vollstreckung eines Civil- oder Straferkenntnisses, welches vor dem Zeitpunkte, in welchem dieser Vertrag in Kraft tritt, im Wege des Kontumazial-Verfahrens ergangen ist, kann auf Grund dieses Vertrages nicht verlangt werden;
2) die Bestimmungen der Artikel 13 — 18. finden keine Anwendung, wenn der Konkurs vor dem Zeitpunkte eröffnet ist, in welchem dieser Vertrag in Kraft tritt.

Artikel 46.

Der gegenwärtige Vertrag soll am 1. Mai dieses Jahres in Kraft treten.

Gleichzeitig mit dem Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Vertrages treten alle zwischen dem Großherzogthum Baden und einzelnen Staaten des Norddeutschen Bundes bestehenden Verträge und Verabredungen über Leistung der Rechtshülfe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen insoweit außer Kraft, als sie sich auf Gegenstände beziehen, welche durch den gegenwärtigen Vertrag geregelt sind.

Artikel 47.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sollen thunlichst bald in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen Berlin, am 14. Januar 1870.

(gez.) **König.** **v. Schelling.** **Türckheim.**

(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Digitized by Google

## Denkschrift.

Bei Annahme des Gesetzes, betreffend die Gewährung der Rechtshülfe vom 21. Juni 1869, (Bundesgesetzblatt Seite 305), hat der Reichstag beschlossen,

den Bundeskanzler zu ersuchen,

die geeigneten Schritte zur Herbeiführung des Abschlusses von Jurisdiktions-Verträgen mit den Süddeutschen Staaten zu thun.

Die in Gemäßheit dieses Beschlusses eingeleiteten Verhandlungen haben zum Abschlusse des vorliegenden Vertrages vom 14. Januar cr. zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden wegen wechselseitiger Gewährung der Rechtshülfe geführt.

Zur Grundlage des Vertrages hat im Wesentlichen das allegirte Bundesgesetz gedient. Hinsichtlich der Fassung der Vertragsbestimmungen, beziehungsweise zur Motivirung einzelner vom Inhalte des Gesetzes abweichender Vertrags-Vorschriften, findet sich Folgendes zu bemerken:

### Zum Abschnitt I.

Die Abweichungen des I. Abschnitts des Vertrages von dem gleichnamigen Abschnitte des Gesetzes sind äußerst geringfügig und von keiner sachlichen Bedeutung.

Zu Art. 15.

ist auf den Wunsch der Großherzoglich Badischen Regierung die beiderseitige Auffassung dahin konstatirt worden, daß die in den Sätzen 2121 bis 2123 des Badischen Landrechts vorgesehenen gesetzlichen und richterlichen Hypotheken unter die Ziffer 3 des ersten Absatzes, nicht aber unter den letzten Absatz des Artikels zu subsumiren sind.

### Zum Abschnitt II.

Mit Rücksicht darauf, daß die baldige Herstellung einer überall gleichmäßigen Strafgesetzgebung, wie solche innerhalb des gesammten Bundesgebietes bevorsteht, zwischen dem Bunde einerseits und Baden andererseits nicht mit Sicherheit in Aussicht zu nehmen ist, haben die über die Rechtshülfe in Strafsachen handelnden Bestimmungen des Bundesgesetzes nur mit gewissen Modifikationen in den Vertrag übernommen werden können. Diesem Gesichtspunkte entsprechend wird durch

Art. 23.

die Pflicht zur Auslieferung der eigenen Angehörigen im Gegensatz zu §. 23. des Gesetzes ausgeschlossen und durch

Art. 33.

die Verpflichtung zur Strafvollstreckung auf Vermögensstrafen — unter Ausschließung der im §. 33. des Gesetzes miterwähnten, die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigenden Freiheitsstrafen — beschränkt.

Diejenige Beschränkung der Auslieferungspflicht, welche der §. 25. des Gesetzes unter Ziffer 3 für den Fall einer Verschiedenheit der Landesgesetzgebung in Bezug auf die Todesstrafe und die körperliche Züchtigung vorsieht, ist in den

Art. 25.

des Vertrages deshalb nicht übergegangen, weil in einem Vertrage, welcher die Auslieferung der eigenen Unterthanen überhaupt ausschließt, ein Grund für jene Einschränkung nicht vorhanden ist.

### Zum Abschnitt III.

Die einzigen materiellen Abweichungen von den im entsprechenden Abschnitte des Gesetzes enthaltenen Vorschriften finden sich im

Art. 47.,

welcher die zwischen Baden und einzelnen Bundesstaaten über die Leistung der Rechtshülfe ꝛc. bestehenden Verträge, soweit sie auf Gegenstände des vorliegenden Vertrags sich beziehen, außer Wirksamkeit setzt. Diese Bestimmung ist auf den Wunsch der Großherzoglich Badischen Regierung aufgenommen worden.

---

## Nr. 10.

Berlin, den 14. Februar 1870.

Im Namen des Präsidiums des Norddeutschen Bundes beehrt sich der unterzeichnete Bundeskanzler den beiliegenden Entwurf eines

Gesetzes, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes evangelischer Bundes-Angehöriger in außereuropäischen Ländern,

nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage des Norddeutschen Bundes zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.

An
den Reichstag des Norddeutschen Bundes.

## Gesetz,

betreffend

die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes evangelischer Bundesangehöriger in außereuropäischen Ländern.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

In außereuropäischen Ländern, in welchen den dort lebenden Bundes-Angehörigen evangelischen Glaubensbekenntnisses bei dem Mangel evangelischer Geistlichen, eine Eheschließung, sowie die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle durch einen solchen Geistlichen nicht möglich ist, können hierzu durch den Bundeskanzler die in jenen Ländern residirenden Bundes-Konsuln ermächtigt werden.

§. 2.

Die Konsuln haben über die Beurkundungen der Geburten, Heirathen und Sterbefälle drei verschiedene Register zu führen, in welchen die vorkommenden Fälle in protokollarischer Form unter fortlaufenden Nummern einzutragen sind.

II. Eheschließung und Beurkundung derselben.

§. 3.

Der Schließung einer Ehe vor dem Konsul muß das Aufgebot vorangehen. Vor Erlassung desselben sind dem Konsul die zur Eingehung einer Ehe nach den Gesetzen der Heimath der Verlobten nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen. Insbesondere haben die Verlobten beizubringen:

1) ihre Geburtsurkunden in beglaubigter Form;
2) die Einwilligung der Eltern oder Vormünder, ertheilt durch persönliche Erklärung vor dem Konsul, oder in beglaubigten Urkunden.

Der Konsul kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt sind, oder auf andere Weise glaubhaft nachgewiesen werden.

Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise einer verschiedenen Schreibart der Namen, oder einer Verschiedenheit der Vornamen, absehen, wenn in anderer Weise die Identität der Betheiligten festgestellt wird.

§. 4.

Das Aufgebot geschieht durch eine Bekanntmachung des Konsuls, welche die Vornamen, die Familiennamen, das Alter, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern enthalten muß. Diese Bekanntmachung muß an der äußeren Thüre des Konsulatsgebäudes acht Tage hindurch ausgehängt bleiben.

§. 5.

Wenn eine der aufzubietenden Personen innerhalb der letzten sechs Monate ihren Wohnsitz in einem andern Lande, als dem Bezirke des Konsuls gehabt hat, so muß die Bekanntmachung des Aufgebots in diesem Lande nach den dort geltenden Vorschriften erfolgen, oder ein gehörig beglaubigtes Attest der Obrigkeit des früheren Wohnorts der Verlobten darüber beigebracht werden, daß daselbst Ehehindernisse in Betreff ihrer nicht bekannt seien.

§. 6.

Der Konsul kann aus besonders dringenden Gründen von dem Aufgebote (§§. 4. und 5.) ganz dispensiren.

§. 7.

Die Schließung der Ehe erfolgt in Gegenwart von zwei

Digitized by Google

Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nach einander gerichtete feierliche Frage des Konsuls:

ob sie erklaren, daß sie die Ehe mit dem gegenwärtigen anderen Theile eingehen wollen,

durch die bejahende Antwort der Verlobten und durch den hierauf erfolgenden Ausspruch des Konsuls,

daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

§. 8.

Die Ehe erlangt mit dem Abschlusse vor dem Konsul ihre volle Gültigkeit.

§. 9.

Die über die geschlossene Ehe in das Register einzutragende Urkunde (HeirathsUrkunde) muß enthalten:

1) Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der die Ehe eingehenden Personen;
2) Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern;
3) Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;
4) die auf Befragen des Konsuls abgegebene Erklärung der Verlobten, sowie die erfolgte Verkündigung ihrer Verbindung;
5) die Unterschrift der anwesenden Personen.

§. 10.

Die vorstehenden Bestimmungen über die Eheschließung (§§. 3—9.) finden auch Anwendung, wenn nicht beide Verlobte, sondern nur einer derselben ein Bundesangehöriger ist.

III. Geburts-Urkunden.

§. 11.

Die Eintragung der Geburt eines Kindes in das Register kann von dem Konsul nur vorgenommen werden, nachdem sich derselbe durch Vernehmung des Vaters des Kindes oder anderer Personen die Ueberzeugung von der Richtigkeit der einzutragenden Thatsachen verschafft hat.

Diese Eintragung muß enthalten:

den Ort, den Tag und die Stunde der Geburt;

das Geschlecht des Kindes;

die ihm beigelegten Vornamen;

die Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, den Stand oder das Gewerbe, sowie den Wohnort der Eltern und zweier bei der Eintragung zuzuziehender Zeugen;

die Unterschrift des Vaters, wenn er anwesend ist, und der vorgedachten Zeugen.

IV. Urkunden über Sterbefälle.

§. 12.

Die Eintragung eines Todesfalls in das Register erfolgt auf Grund der Erklärung zweier Zeugen. Sie muß enthalten:

1) Vor- und Familiennamen des Verstorbenen, sein Alter, Stand oder Gewerbe, seinen Wohn- und Geburtsort, wenn dieser bekannt ist;
2) die Vor- und Familiennamen seines Ehegatten;
3) die Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Eltern des Verstorbenen, soweit diese Verhältnisse bekannt sind;
4) die Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Zeugen, welche die Erklärung abgeben, und, wenn es Verwandte des Verstorbenen sind, den Grad ihrer Verwandtschaft;
5) Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes;
6) Unterschrift der Zeugen.

§. 13.

Insoweit durch die Gesetze eines Bundesstaates den Konsuln in Ansehung der Eheschließungen, sowie der Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle der Angehörigen dieses Staates ausgedehntere Kompetenzen, als die im gegenwärtigen Gesetze bestimmten beigelegt sind oder künftig beigelegt werden, stehen diese ausgedehnteren Kompetenzen für die bezeichneten Angehörigen auch den Bundeskonsuln zu.

§. 14.

Auf die Gebühren, welche für die durch das gegenwärtige Gesetz den Bundeskonsuln überwiesenen Geschäfte und insbesondere für die Ausfertigungen und Abschriften aus den Personenstands-Registern zu erheben sind, findet der §. 38. des Bundesgesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, vom 8. November 1867 (BundesGesetzblatt Seite 137.) Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben u. s. w.

---

## Motive.

Die Schwierigkeiten, welche evangelischen Christen in außereuropäischen Ländern bei Eheschließungen und Beurkundungen des Personenstandes wegen des Mangels evangelischer Geistlichen erwachsen, haben 1849 in Großbritannien und 1854 in Preußen gesetzliche Vorschriften veranlaßt, welche bestimmt sind, diesen Schwierigkeiten abzuhelfen.

Man hatte erkannt, daß jener Mangel, vorzugsweise in den Staaten Mittel- und Südamerika's, es absolut oder doch relativ unmöglich machte, Ehen einzugehen, und über deren Eingehung sowie über Sterbefälle und Geburten glaubwürdige Zeugnisse zu erlangen, sowie daß hierdurch nicht nur den wilden Ehen Vorschub geleistet, sondern auch in die Familienverhältnisse und die damit zusammenhängenden Rechte Verwirrung gebracht werde.

In beiden genannten Staaten hat man zu diesem Zwecke das Institut der Konsulate benutzt und Bestimmungen getroffen, welche unter gewissen Bedingungen den Konsuln die Befugniß, Eheschließungen vorzunehmen und dieselben, sowie Geburten und Sterbefälle zu beurkunden, kraft des Gesetzes einräumen oder die Beilegung dieses Befugnisses an die Konsuln für bestimmte Fälle gestatten.

Auch bei der Berathung des Gesetzes über die Organisation der Bundes Konsulate, sowie die Amtsrechte und die Pflichten der Bundeskonsuln vom 8. November 1867 (Bundesgesetzblatt Seite 157.) wurde dieser Gegenstand in das Auge gefaßt, und durch die Bestimmung in §. 13. dieses Gesetzes dafür gesorgt, daß die nach den Landesgesetzen der einzelnen Bundesstaaten den Konsuln in jener Richtung eingeräumten Befugnisse auf die Bundeskonsuln übertragen werden können. Zugleich wurde dabei die Ertheilung eines diese Berechtigungen für die Bundeskonsuln neuregelnden Gesetzes bereits in Aussicht genommen.

Seit der Verkündigung des Bundeskonsulat-Gesetzes hat die Königlich Preußische Regierung diejenigen Befugnisse, deren Ertheilung an die früheren Bundeskonsuln das im Königreiche Preußen gültige Gesetz vom 3. April 1854 (Gesetz-Sammlung, Seite 469.) nachließ, nach §. 13. Abs. 2. des Bundesgesetzes auf einige in außereuropäischen Ländern residirende Bundeskonsuln übertragen lassen und es sind in dieser Weise die Generalkonsuln des Norddeutschen Bundes für Chili, Venezuela und Japan, sowie die Bundeskonsuln zu San Miguel de Salvador, Manila, San José, (Costarica), Guatemala, Guayaquil, Valparaiso und Shanghai durch den Bundeskanzler zur Vornahme von Eheschließungen und zur Beurkundung des Personenstandes Preußischer Staatsangehöriger evangelischen Glaubensbekenntnisses ermächtigt worden.

Inzwischen hat sich das Bedürfniß gezeigt, daß den Bundeskonsuln eine gleiche Ermächtigung auch hinsichtlich der Angehörigen anderer Bundesstaaten ertheilt werde. Die durch den fortwährend steigenden Handelsverkehr bedingte dauernde oder vorübergehende Uebersiedelung in außereuropäische Länder erstreckt sich jetzt auf Bewohner der meisten Küsten- und Binnenländer des Norddeutschen Bundes und es kann unter diesen Umständen nicht ausbleiben, daß von den Schwierigkeiten, zu deren Abhülfe die Preußische Gesetzgebung Vorkehrung getroffen hat, auch Bundesangehörige betroffen werden, auf welche diese Gesetzgebung keine Anwendung leidet. In Wirklichkeit haben einzelne Bundeskonsuln, insbesondere der Generalkonsul für Venezuela, aus Veranlassung einzelner vorgekommenen Fälle ausdrücklich darauf hingewiesen, wie wünschenswerth es sei, daß ihnen die in §. 13. des Bundeskonsulat-Gesetzes erwähnten Amtsrechte für sämmtliche, in ihrem Distrikte sich aufhaltende Bundesangehörige beigelegt werden.

Läßt sich sonach das Bedürfniß gesetzlicher Vorschriften, welche dem hervorgetretenen Nothstande Abhülfe verschaffen, nicht bestreiten, so wird auch die Kompetenz des Bundes, diese Vor-

Digitized by Google

schriften in Ausübung des ihm zustehenden Gesetzgebungsrechtes zu erlassen, nicht zu bezweifeln sein. Denn es handelt sich dabei in erster Linie um den Schutz, welchen die Bundesverfassung in Art. 3. Abs. 6., Art. 4. unter 7. und Art. 56. den im Auslande sich aufhaltenden Bundesangehörigen verheißt und welcher hier in der Richtung sich äußern soll, daß die Bundesangehörigen in Bezug auf alle ihre Rechtsverhältnisse sicher gestellt werden und daß zu diesem Zwecke ein Nothstand Abhülfe findet, welcher lediglich in den Einrichtungen und den Gesetzen des Auslandes seinen Grund hat.

Dann aber ist speziell die Organisation des Konsulatwesens, mithin auch die Bestimmung der, zu vollständiger Erreichung der Zwecke desselben nothwendigen Befugnisse in Art. 4. unter 7. der Bundesverfassung der Gesetzgebung des Bundes überwiesen worden und endlich läßt sich auch aus den Worten in §. 13. des Bundeskonsulatgesetzes: „bis zum Erlaß eines diese Befugniß regelnden Bundesgesetzes" entnehmen, daß schon bei Erlassung dieses Gesetzes die Gesetzgebungsfaktoren des Bundes darüber einverstanden gewesen sind, es liege eine Regelung der hier fraglichen Befugnisse der Konsuln in der Zuständigkeit der Bundesgewalt.

Bei der Aufstellung der erforderlichen Bestimmungen hat man in der Hauptsache die Vorschriften des erwähnten Königlich Preußischen Gesetzes vom 3. April 1854 adoptirt, welche sich in allen ihren einzelnen Theilen bewährt haben. Insbesondere ist dies auch, wenn auch mit einer kleinen, mehr redaktionellen Aenderung hinsichtlich des

§. 1.

geschehen.

Hier ist die Bestimmung beibehalten worden, welche die Wirksamkeit des Gesetzes auf die Konsulatsbezirke in außereuropäischen Ländern und auf die dort sich aufhaltenden Personen evangelischen Glaubensbekenntnisses beschränkt. Man hat dabei erwogen, daß es sich auch jetzt noch lediglich um Beseitigung eines Nothstandes handle und daß man sich daher innerhalb derjenigen Grenzen zu halten habe, welche durch die Erreichung dieses Zweckes bestimmt sind. Ein solcher Nothstand hat sich, wie früher, so auch neuerdings nur in überseeischen Konsulatsbezirken und auch hier nur in denjenigen Staaten gezeigt, in welchen sich vorzugsweise der Mangel an evangelischen Geistlichen geltend macht. Nur in solchen Distrikten haben Fälle der im Eingange erwähnten Art sich ereignet und nur aus solchen Distrikten sind Anträge auf Erweiterung der Konsulatsbefugnisse in dem bezeichneten Sinne eingekommen. Nächstdem konnte aber auch nicht unerwogen bleiben, daß die Gesetzgebung in dem weitaus größten Theile des Bundesgebiets das Institut der Civilehe und der Beurkundung der Personenverhältnisse durch bürgerliche Beamte überhaupt nicht, oder nur für Fälle, welche die Ausnahme bilden, bez. für wirkliche Nothfälle kennt. Diese gesetzliche Lage mußte davon abhalten, gegenwärtig weiter zu gehen, als der fühlbar gewordene Nothstand erheischt.

Im Uebrigen soll die Fassung des §. 1. ausdrücken, daß das Recht der Konsuln zur Vornahme der in Rede stehenden Handlungen und folgerecht auch die Rechtsbeständigkeit der in Ausübung dieses Rechtes vollzogenen Akte nicht von den aktuellen Verhältnissen in dem Konsulats-Bezirke, sondern von der Ertheilung der Ermächtigung durch den Bundeskanzler abhängig sein und deshalb auch so lange fortbestehen soll, bis aus Anlaß einer Veränderung in den aktuellen Verhältnissen diese Ermächtigung zurückgezogen worden ist.

Zu den übrigen §§. des Gesetzes ist nur wenig hinzuzufügen.

Hinsichtlich der Bestimmungen über das Aufgebot (§§. 3. bis 6.) ließen sich allgemeine Vorschriften, welche das Verfahren der Konsuln bei Prüfung der Zulässigkeit des Aufgebotes und etwaiger Einsprüche regeln sollen, schon wegen der großen Verschiedenheit der möglichen Fälle nicht füglich ertheilen. Die Konsuln werden hier das Eherecht des Heimathsstaates zum Anhalten zu nehmen haben, und es wird ausführbar sein, ihnen eine für diesen Zweck ausreichende Kenntniß der hauptsächlichsten, im Bundesgebiete geltenden Vorschriften im Wege der Instruktion zuzuführen.

Bei

§§. 9., 11., 12.

sind die Vorschriften des Preußischen Gesetzes über den Inhalt der Register-Einträge dahin vervollständigt worden, daß man mit Rücksicht auf das erweiterte Geltungsgebiet des Gesetzes eine Beurkundug auch der Staatsangehörigkeit der ehelich Verbundenen, der Eltern des Geborenen, des Verstorbenen und beziehentlich der Zeugen angeordnet hat, weil auch diese Angehörigkeit namentlich für Konstatirung der Personenidentität wichtig sein kann.

In

§. 13.

endlich sind diejenigen Landesgesetze aufrecht erhalten worden, welche, wie z. B. die Hamburgische Gesetzgebung den Konsuln hinsichtlich der im Entwurfe erwähnten Handlungen erweiterte Befugnisse beilegen, da es weder statthaft noch rathsam erscheinen konnte, in die einschlagende Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten beschränkend einzugreifen. Aus demselben Grunde mußte den Landes-Gesetzgebungen die Möglichkeit offen gehalten werden, über die für die allgemeinen Vorschriften inne zu haltenden Grenzen künftig hinauszugehen.

---

## Nr. 11.

Berlin, den 14. Februar 1870.

Im Namen des Präsidiums des Norddeutschen Bundes beehrt sich der unterzeichnete Bundeskanzler den beiliegenden Entwurf eines

Gesetzes, betreffend die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit,

nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage des Norddeutschen Bundes zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.

An
den Reichstag des Norddeutschen Bundes.

# Gesetz
über
die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit.

§. 1.

Die Bundesangehörigkeit wird durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und erlischt mit deren Verlust.

Angehörige des Großherzogthums Hessen besitzen die Bundesangehörigkeit nur dann, wenn sie in den zum Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums heimathberechtigt sind.

§. 2.

Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wird fortan nur begründet:

1) durch Abstammung (§. 3.),
2) durch Legitimation (§. 4.),
3) durch Verheirathung (§. 5.) und
4) durch Verleihung (§§. 6. ff.).

Die Adoption hat für sich allein diese Wirkung nicht.

§. 3.

Durch die Geburt, auch wenn diese im Auslande erfolgt, erwerben eheliche Kinder eines Norddeutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, uneheliche Kinder einer Norddeutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter.

§. 4.

Ist der Vater eines unehelichen Kindes ein Norddeutscher und besitzt die Mutter nicht die Staatsangehörigkeit des Vaters, so erwirbt das Kind durch eine, den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation die Staatsangehörigkeit des Vaters.

§. 5.

Die Verheirathung mit einem Norddeutschen begründet für die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes.

§. 6.

Die Verleihung (§. 2. Nr. 4.) erfolgt durch eine von der oberen Verwaltungsbehörde ausgefertigte Naturalisations-Urkunde.

§. 7.

Die Naturalisations-Urkunde wird jedem um dieselbe nach-

Digitized by Google

suchenden Angehörigen eines anderen Bundesstaats ertheilt, welcher nachweist, daß er in dem Bundesstaate, wo er die Naturalisation nachsucht, sich niedergelassen habe, sofern kein Grund vorliegt, welcher nach den §§. 2. bis 5. des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (B. G. Bl. S. 55.) die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt.

§. 8.

Die Naturalisations-Urkunde darf Ausländern nur dann ertheilt werden, wenn sie

1) nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimath dispositionsfähig sind, es sei denn, daß der Mangel der Dispositionsfähigkeit durch die Zustimmung des Vaters, des Vormundes oder Kurators des Aufzunehmenden ergänzt wird;
2) einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben;
3) an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden;
4) an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und ihre Angehörigen zu ernähren im Stande sind.

Vor Ertheilung der Naturalisations-Urkunde hat die obere Verwaltungsbehörde die Gemeinde, beziehungsweise den Armenverband desjenigen Orts, wo der Aufzunehmende sich niederlassen will, in Beziehung auf die Erfordernisse unter Nr. 2., 3. und 4. mit ihrer Erklärung zu hören.

Von Angehörigen der Königreiche Bayern und Württemberg und des Großherzogthums Baden soll, im Falle der Reziprozität, bevor sie naturalisirt werden, der Nachweis, daß sie die Militairpflicht gegen ihr bisheriges Vaterland erfüllt haben oder davon befreit worden sind, gefordert werden.

§. 9.

Eine von einer Bundesregierung oder von einer Central- oder oberen Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst oder in den Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienst aufgenommenen Ausländer oder Angehörigen eines anderen Bundesstaates vertritt die Stelle der Naturalisations-Urkunde, sofern nicht ein entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird.

§. 10.

Die Naturalisations-Urkunde begründet mit dem Zeitpunkte der Aushändigung alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten.

§. 11.

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

§. 12.

Der Wohnsitz innerhalb eines Bundesstaates begründet für sich allein die Staatsangehörigkeit nicht.

§. 13.

Die Staatsangehörigkeit geht fortan nur verloren:

1) durch Entlassung auf Antrag (§§. 14 ff.);
2) durch Ausspruch der Behörde (§§. 20. und 22.);
3) durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande (§. 21.);
4) bei unehelichen Kindern durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation, wenn der Vater einem andern Staate angehört als die Mutter;
5) bei einer Norddeutschen durch Verheirathung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates oder mit einem Ausländer.

§. 14.

Die Entlassung wird durch eine von der oberen Verwaltungsbehörde des Heimathsstaats ausgefertigte Entlassungs-Urkunde ertheilt.

§. 15.

Die Entlassung wird jedem Staatsangehörigen ertheilt, welcher nachweist, daß er in einem anderen Bundesstaate naturalisirt ist.

In Ermangelung dieses Nachweises darf sie nicht ertheilt werden:

1) Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Kreis-Ersatzkommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen;
2) Militairpersonen, welche zum stehenden Heere oder zur Flotte gehören, Offizieren des Beurlaubtenstandes und Beamten, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind;
3) den zur Reserve des stehenden Heeres und zur Landwehr, sowie den zur Reserve der Flotte und zur Seewehr gehörigen und nicht als Offiziere angestellten Personen, nachdem sie zum aktiven Dienste einberufen worden sind.

§. 16.

Norddeutschen, welche nach dem Königreich Bayern, dem Königreich Württemberg oder dem Großherzogthum Baden oder nach den nicht zum Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums Hessen auswandern wollen, ist im Falle der Reziprozität die Entlassung zu verweigern, so lange sie nicht nachgewiesen haben, daß der betreffende Staat sie aufzunehmen bereit ist.

§. 17.

Aus anderen als aus den in den §§. 15. und 16. bezeichneten Gründen darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht verweigert werden. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr bleibt dem Bundespräsidium der Erlaß besonderer Anordnung vorbehalten.

§. 18.

Die Entlassungs-Urkunde bewirkt mit dem Zeitpunkte der Aushändigung den Verlust der Staatsangehörigkeit.

Die Entlassung wird unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlassungs-Urkunde an seinen Wohnsitz außerhalb des Bundesgebiets verlegt oder die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate erwirbt.

§. 19.

Die Entlassung erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

§. 20.

Norddeutsche, welche sich im Auslande aufhalten, können ihrer Staatsangehörigkeit durch einen Beschluß der oberen Verwaltungs-Behörde verlustig erklärt werden, wenn sie im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer durch das Bundes-Präsidium für das ganze Bundesgebiet anzuordnenden ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leisten.

§. 21.

Norddeutsche, welche das Bundesgebiet verlassen und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit. Die vorbezeichnete Frist wird von dem Zeitpunkte des Austritts aus dem Bundesgebiete oder, wenn der Austretende sich im Besitz eines Reisepapieres oder Heimathsscheines befindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere an gerechnet. Sie wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines Bundeskonsulats. Ihr Lauf beginnt von Neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tage.

Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, soweit sie sich bei dem Ehemanne, beziehungsweise Vater befinden.

Für Norddeutsche, welche sich in einem Staate des Auslandes mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen aufhalten und in demselben zugleich die Staatsangehörigkeit erwerben, kann durch Staatsvertrag die zehnjährige Frist bis auf eine fünfjährige vermindert werden, ohne Unterschied, ob die Betheiligten sich im Besitze eines Reisepapieres oder Heimathsscheines befinden oder nicht.

Norddeutschen, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren und keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, kann die Staatsangehörigkeit in dem früheren Heimathsstaate wieder verliehen werden, auch ohne daß sie sich dort niederlassen.

§. 22.

Tritt ein Norddeutscher ohne Erlaubniß seiner Regierung in fremde Staatsdienste, so kann die obere Verwaltungsbehörde

Digitized by Google

denselben durch Beschluß seiner Staatsangehörigkeit verlustig erklären, wenn er einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritte binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leistet.

§. 23.

Wenn ein Norddeutscher mit Erlaubniß seiner Regierung bei einer fremden Macht dient, so verbleibt ihm seine Staatsangehörigkeit.

§. 24.

Für die Ertheilung von Naturalisations-Urkunden an Bundesangehörige, beziehungsweise von Entlassungs-Urkunden darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens Ein Thaler erhoben werden.

§. 25.

Für die beim Erlasse dieses Gesetzes im Auslande sich aufhaltenden Angehörigen derjenigen Bundesstaaten, nach deren Gesetzen die Staatsangehörigkeit durch einen zehnjährigen oder längeren Aufenthalt im Auslande verloren ging, wird der Lauf dieser Frist durch dieses Gesetz nicht unterbrochen.

Für die Angehörigen der übrigen Bundesstaaten beginnt der Lauf der im §. 21. bestimmten Frist mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes.

§. 26.

Alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden Vorschriften werden aufgehoben.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

---

## Motive.

Die Bundesangehörigkeit, als der Inbegriff der durch die Verfassung und Gesetzgebung des Bundes begründeten Beziehungen der Norddeutschen, sowohl zu dem Bunde als solchem, als auch zu den einzelnen Bundesstaaten, ist nicht, wie z. B. das Unions-Bürgerrecht in den Vereinigten Staaten von Amerika ein unmittelbares, selbstständiges Rechtsverhältniß. Sie hat, ähnlich wie das Schweizerische Bürgerrecht das kantonale Indigenat, die Angehörigkeit in einem Bundesstaate zur Grundlage und Voraussetzung (Art. 3. der Bundesverfassung). Hieraus folgt, daß für die Formen und Bedingungen, unter welchen die Erwerbung und der Verlust der Bundesangehörigkeit stattfinden, zur Zeit die in mannigfachen Beziehungen von einander abweichenden Indigenats-Gesetzgebungen der einzelnen Bundesstaaten und in dem größten Bundesstaate die Gesetzgebungen der einzelnen Landestheile maßgebend sind. In Preußen allein befinden sich, außer der Altpreußischen Gesetzgebung, noch acht verschiedene Gesetzgebungen über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit in Geltung: die Schleswig-Holsteinische, die Hannoversche, die Kurhessische, die Hessen-Darmstädtische, die Hessen-Homburgische, die Nassauische, die Frankfurter und die Bayerische. Die Fortdauer dieses Zustandes ist nicht verträglich mit den Bundes-Interessen. Die Verknüpfung der Bundesangehörigkeit mit der Staatsangehörigkeit erheischt für Beide die Einführung übereinstimmender Normen im ganzen Bundesgebiete.

Die Bundesverfassung hat denn auch hierfür Vorsorge getroffen, indem sie in ihrem Artikel 4. unter Nr. 1. die Bestimmungen über Staatsbürgerrecht unter diejenigen Gegenstände gestellt hat, welche der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Bundes unterliegen. Von Seiten des Reichstags ist durch Beschluß vom 20. Mai 1869 der Wunsch nach Herbeiführung fester und gleichmäßiger Grundsätze über das Bundes-Indigenat ausgesprochen.

Der gegenwärtige Gesetz-Entwurf ist dazu bestimmt, diesem Wunsch entsprechend an die Stelle der verschiedenen einzelnen Territorial-Gesetzgebungen über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit ein einheitliches nationales Recht zu setzen.

Es erscheint zweckmäßig, seiner Motivirung einen kurzen Abriß der über diesen wichtigen Zweig des öffentlichen Rechts in Norddeutschland gegenwärtig geltenden Gesetzgebungen vo anzustellen.

---

Diejenige staatsrechtliche Anschauung, welche in dem Staatsbürgerrecht wesentlich nur einen Ausfluß und Zubehör der Gemeindeangehörigkeit erblickt und folgerichtig die Vorschriften über dessen Erwerb und Verlust lediglich in die Gemeinde- und beziehentlich Heimaths-Gesetzgebung verweist, herrscht nur in dem kleineren Theile Norddeutschlands vor, nämlich im vormaligen Königreich Hannover, in Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Lauenburg, Lippe, Bremen; in Hannover, Braunschweig und Lauenburg allerdings mit der Maßgabe, daß die Gemeinden Ausländer nur mit Genehmigung der Staats-Regierung zu Mitgliedern aufnehmen dürfen. Ihren prägnantesten Ausdruck hat diese Anschauung in dem §. 1. des Bremischen Gesetzes vom 1. Januar 1863 gefunden:

> „Das Gemeindebürgerrecht schließt das Heimathsrecht damit die Genossenschaft des Bremischen Staats in sich."

In der überwiegenden Mehrzahl der Bundesstaaten dagegen — Preußen, Königreich Sachsen, Mecklenburg, Großzogthum Sachsen, Anhalt, Schwarzburg, Waldeck, Reuß, Lübeck, Hamburg — hat sich die Gesetzgebung den Gesichtspunkt angeeignet, daß der Staat die Entscheidung über die Aufnahme in seinen Verband nicht einem untergeordneten Gliede des Staatsorganismus, der Einzelgemeinde, überlassen dürfe.

I. Die Staatsangehörigkeit wird erworben:

a) Durch Abstammung.

Eheliche Kinder folgen dem Vater, uneheliche der Mutter, gleichviel, ob das Kind im In- oder Auslande geboren ist. Nur Schleswig-Holstein macht in letzterer Beziehung eine Ausnahme. Hier gilt nach dem Patent vom 15. Januar 1776 der Grundsatz, daß in der Regel nur den von Inländern — und nach besonderen Vorschriften den Inländern gleichgestellten Ausländern im Inlande gebornen Kindern das Indigenat zusteht, es sei denn, daß die Eltern vorübergehend auf Reisen oder in landesherrlichen Diensten bei der Geburt des Kindes sich im Auslande aufhalten.

b) Durch Legitimation.

In den meisten Bundesstaaten gilt als Regel, daß für uneheliche Kinder jede nach den Landesgesetzen zulässige Art der Legitimation die Staatsangehörigkeit des natürlichen Vaters begründet. Partikulär (z. B. in Anhalt, im ehemaligen Kurfürstenthum Hessen) ist die Ausschließung der sog. legitimatio per rescriptum principis von dieser Wirkung.

Die bloße Adoption oder Arrogation bewirkt nur in wenigen Staaten (z. B. in Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Anhalt, Lübeck, Hamburg) den Eintritt in die Staatsangehörigkeit des Adoptivvaters. Im Königreich Sachsen findet sowohl im Falle der ausdrücklichen Legitimation, als auch der Annahme an Kindesstatt, Mangels Einwilligung der Domizilgemeinde des Adoptirenden, ein kontradiktorisches Verfahren vor dem Ministerium des Innern statt.

c) Durch Verheirathung.

Daß eine Ausländerin durch ihre Verheirathung mit einem Inländer Inländerin wird, ist ein durch sämmtliche Norddeutsche Gesetzgebungen durchgehender Grundsatz; nur in einzelnen Staaten (z. B. Großherzogthum Sachsen, Braunschweig, Schwarzburg-Sondershausen, Hamburg) ist er durch die Bedingung der Genehmigung der Eheschließung von Seiten der zuständigen inländischen Regierungs- oder Gemeindebehörde modifizirt.

Im Falle der Eheschließung eines Inländers mit einer Ausländerin im Auslande verlangen dagegen mehrere Gesetzgebungen (Mecklenburg, Anhalt u. s. w.), die Genehmigung der Ehe durch die einheimische Obrigkeit, um der Ehefrau, beziehentlich den Kindern den Erwerb der Staatsangehörigkeit des Mannes zu sichern.

Dieses ganze System ist indessen durch das Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung vom 4. Mai 1868. (B. G. Bl. S. 149) für aufgehoben zu erachten (vergl. die Motive zu dem vorgedachten Gesetze — Nr. 15. der Drucksachen des Reichstags von 1868 auf Seite 70).

Ganz partikulär, so in Lippe, kommt die Erwerbung der Staatsangehörigkeit der Frau durch den Mann vor, wenn derselbe sich am Domizilorte der Frau niederläßt.

d) Durch Verleihung.

Die Verleihung durch die zuständige Staatsbehörde ist in denjenigen Bundesstaaten, in welchen die Unterordnung des staatlichen Gesichtspunkts unter den kommunalen nicht stattfindet, wo daher das Staats-Indigenat nicht ohne Weiteres durch die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband erworben



Digitized by Google

wird, mit geringen Abweichungen die einzige Form, unter welcher ein Ausländer unmittelbar in den Unterthanenverband aufgenommen werden kann. In dieser Hinsicht stimmen die Gesetzgebungen von Preußen, Königreich Sachsen, Mecklenburg, Großherzogthum Sachsen, Oldenburg, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß älterer und jüngerer Linie, Lübeck, Hamburg grundsätzlich miteinder überein. Die Ertheilung der Naturalisation ist ein reiner, in einzelnen Staaten unmittelbar vom Staatsoberhaupte, beziehentlich der obersten Staatsbehörde in den meisten von einer oberen oder mittleren administrativen Behörde ausgehender Verwaltungsakt. Ein rechtlicher Anspruch des Nachsuchenden auf die Ertheilung der Naturalisation ist in keiner Deutschen Gesetzgebung anerkannt. Dieselben haben dagegen sämmtlich eine Reihe von gesetzlichen Bedingungen aufgestellt, von deren Erfüllung die Zulässigkeit der Aufnahme in den Unterthanenverband abhängt. Als gemeinsame Kriterien treten in dieser Beziehung in den Vordergrund: Dispositionsfähigkeit, Unbescholtenheit, und Nachweis eines gesicherten Nahrungsstandes. Einzelne Gesetzgebungen stellen außerdem noch andere Erfordernisse auf, so die Hamburgische einen fünfjährigen Wohnsitz innerhalb des Staatsgebietes, die Sachsen-Meiningensche, Anhaltische, Schaumburg-Lippesche und Hamburgische den Nachweis der erfolgten Entlassung aus dem bisherigen Unterthanenverbande. Der Gemeinde ist eine Mitwirkung meist nur insoweit eingeräumt, als sie in Bezug auf den Nachweis, welchen der die Naturalisation Nachsuchende über einen gesicherten Nahrungsstand zu führen hat, mit ihren Einwendungen gehört werden muß. Einzelne Gesetzgebungen, z. B. die des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen, von Königreich Sachsen, Mecklenburg, Sachsen-Meiningen, Schaumburg-Lippe, gehen in dieser Hinsicht weiter und knüpfen die Zulässigkeit der Naturalisation an die vorgängige Beibringung einer ausdrücklichen Aufnahmezusicherung in einer inländischen Gemeinde.

Einzelne Staaten, z. B. Königreich Sachsen, verlangen außerdem von jedem die Naturalisation nachsuchenden Ausländer die Ableistung des Unterthaneneides.

Die Wirkungen der Naturalisation treten mit dem Zeitpunkte der Aushändigung der darüber zu ertheilenden Urkunde in Kraft. Sie erstrecken sich zugleich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

Der ausdrücklichen Verleihung der Naturalisation steht in allen Bundesstaaten die Aufnahme in den Staatsdienst, in den meisten auch die vom Staate bestätigte Aufnahme in den Gemeindedienst und in den Dienst einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft, gleich. Andere selbstständige Erwerbsarten der Staatsangehörigkeit kommen nur vereinzelt vor: z. B. die Erwerbung eines Ritterguts und Ableistung des Homagialeides in Mecklenburg und Sachsen-Altenburg.

II. Der Verlust der Staatsangehörigkeit tritt ein.

a. Durch Entlassung.

Der Grundsatz, daß die Freiheit der Auswanderung nur mit Rücksicht auf die Wehrpflicht eingeschränkt werden darf, gilt in den meisten Bundesstaaten als Regel. Singulär ist die in einzelnen Gesetzgebungen (Hessen, Nassau) vorkommende Vorschrift, wonach die Aushändigung der Entlassungs-Urkunde erst erfolgen soll, wenn nicht innerhalb einer bestimmten Frist von Seiten etwaiger Gläubiger ein Einspruch dagegen erfolgt.

Im Königreich Sachsen ist die Entlassung aus dem Unterthanenverbande ausdrücklich an die Bedingung geknüpft, daß der darum Nachsuchende nicht erweißlich mit solchen Verbindlichkeiten gegen den Staat, die Gemeinde oder gegen Privatpersonen behaftet sei, deren Erfüllung durch den Wegzug aus dem Lande unmöglich gemacht oder gefährdet werden würde.

In demselben Staate kann, und in Hessen soll im Falle der Auswanderung in einen Europäischen Staat von dem zu Entlassenden außerdem noch der Nachweis verlangt werden, daß er in dem Staate, in welchen er auszuwandern gedenkt, Aufnahme finden werde.

Die meisten anderen Gesetzgebungen, z. B. die Preußische, beschränken diese Vorschrift auf den Fall der Auswanderung nach einem anderen Deutschen Staate.

Im vormaligen Königreich Hannover ist die förmliche Entlassung aus dem Unterthanenverbande überhaupt nicht Rechtens; die üblichen sogenannten Auswanderungs-Bescheinigungen haben nur den Zweck, die Erfüllung der Wehrpflicht zu bescheinigen.

Die Entlassung, welche sich zugleich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder erstreckt, erfolgt in fast allen Staaten durch eine von der zuständigen Verwaltungsbehörde ausgefertigte besondere Urkunde und bewirkt mit dem Zeitpunkte ihrer Aushändigung das Erlöschen der bisherigen Staatsangehörigkeit.

Die im Interesse der allgemeinen Wehrpflicht gesetzlich vorgeschriebenen Beschränkungen der Auswanderungsfreiheit sind am systematischsten in Preußen durchgeführt. Danach darf die Entlassung aus dem Unterthanenverbande nicht ertheilt werden:

1) männlichen Unterthanen, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr befinden, bevor sie ein Zeugniß der Kreis-Ersatzkommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Ableistung der Militairpflicht im stehenden Heere zu entziehen;
2) Militairpersonen des stehenden Heeres oder der Reserve, und Landwehroffizieren, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind;
3) früheren Offizieren des stehenden Heeres und der Landwehr, bevor sie nicht die Genehmigung beigebracht haben;
4) den Landwehrmannschaften, nachdem sie zum aktiven Dienst einberufen sind.

Die Beschränkungen unter Nr. 2. und 3. gelten auch für Civilbeamte. Der vorstehend zwischen den Reservisten und Landwehrleuten gemachte Unterschied ist inzwischen durch Artikel 59. der Bundesverfassung und den §. 15. des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9 November 1867 (B. G. Bl. S. 131.), aufgehoben.

b. Durch Ausspruch der Behörde.

Die Preußische und die ihr mehr oder minder nachgebildeten Gesetzgebungen (Großherzogthum Sachsen, Oldenburg, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck) legen der Staatsbehörde die Befugniß bei, Unterthanen, welche sich im Auslande aufhalten, ihrer Staatsangehörigkeit verlustig zu erklären, wenn sie einer ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen einer bestimmten Frist keine Folge leisten.

Im Königreich Sachsen gilt diese Befugniß nur gegen diejenigen Unterthanen, welche sich außerhalb des Gebiets der bisherigen Deutschen Bundesstaaten aufhalten.

c. Durch den Eintritt in fremde Staatsdienste.

Das Preußische Gesetz erklärt zwar den Eintritt in fremde Staatsdienste, ohne daß dazu vorher die Genehmigung eingeholt ist, für strafbar, aber es knüpft an die Uebertretung dieser Vorschrift nicht den Verlust der Eigenschaft als Preuße. Andere Gesetzgebungen, z. B. die des Königreichs Sachsen, von Mecklenburg, Oldenburg, Sachsen-Altenburg, Anhalt und Hamburg lassen das einheimische Indigenat durch den ohne Erlaubniß erfolgten Eintritt in auswärtige Staatsdienste erlöschen.

d. Durch Verheirathung.

Die Verheirathung einer Unterthanin mit einem Ausländer zieht überall den Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit nach sich. In Schwarzburg-Sondershausen kann in diesem Fall, wenn die Ehe innerhalb fünf Jahren nach ihrer Eingehung wieder aufgelöst wird, die frühere Staatsangehörigkeit reklamirt werden; dasselbe findet unter gewissen Modalitäten auch in Hessen statt. Partikulär ist die Vorschrift, daß ein Staatsangehöriger, welcher sich ohne Erlaubniß im Auslande verheirathet, des Indigenats verlustig erklärt werden kann (Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Lübeck, Hamburg).

e. Durch die Erwerbung einer fremden Staatsangehörigkeit.

Der Verlust der Unterthanschaft durch die bloße Erwerbung einer anderen Staatsangehörigkeit, ist der überwiegenden Mehrzahl der Norddeutschen Gesetzgebungen fremd. Er findet statt im Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover in Oldenburg, Anhalt, Lübeck und Hamburg.

f. Durch Aufenthalt im Auslande.

In Bezug auf das Erlöschen der Staatsangehörigkeit durch Aufenthalt im Auslande gehen die Gesetzgebungen in Norddeutschland am Weitesten auseinander. Während in einzelnen Territorien, z. B. in Schleswig-Holstein, Kurhessen und Braunschweig, der Grundsatz gilt, daß durch den Aufenthalt im Auslande

Digitized by Google

allein, auch wenn derselbe von noch so langer Dauer ist, und selbst im Falle der Erwerbung einer fremden Staatsangehörigkeit das Indigenat niemals erlischt, es sei denn, daß die förmliche Entlassung aus dem Unterthanenverbande hinzukommt, lassen andere Gesetzgebungen den Verlust des Indigenats sofort mit der thatsächlich erfolgten Auswanderung eintreten, d. h. mit der dauernden Verlegung des Wohnsitzes außerhalb des Staatsgebiets, sofern aus den begleitenden Umständen auf den animus non revertendi zu schließen ist, z. B. in Hannover, Sachsen-Coburg-Gotha, Hessen-Homburg, in letzterem mit der, den Französischen Vorschriften nachgebildeten Maßgabe, daß die im Auslande zu Handelszwecken erfolgte Niederlassung als den animus non revertendi ausschließend angesehen wird.

In dem größeren Theil des Bundesgebiets gilt dagegen der Grundsatz, daß durch den eine bestimmte Zeit hindurch fortgesetzten Aufenthalt im Auslande die Staatsangehörigkeit gewissermaßen im Wege des stillschweigenden Verzichts von selbst erlischt. In Preußen (ältere Provinzen), Königreich Sachsen, Mecklenburg, Großherzogthum Sachsen, Oldenburg, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß und Lübeck tritt der Verlust des Indigenats ein durch zehnjährigen, beziehentlich zehn Jahre nach Ablauf der Reiselegitimation (Heimathsschein) fortgesetzten Aufenthalt im Auslande. In Hamburg dauert diese Frist 15 Jahre, in Bremen nur ein Jahr. Eine Modifikation ist hierin durch den §. 12. des Konsulats-Gesetzes vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzblatt S. 137) insofern eingetreten, als danach, so lange ein Bundesangehöriger in die Konsulats-Matrikel eingetragen ist, ihm sein heimathliches Staatsbürgerrecht erhalten bleibt, auch wenn dessen Verlust lediglich in Folge des Aufenthalts in der Fremde eintreten würde.

Diejenige Auffassung, welche für das Aufhören der Staatsangehörigkeit das Zusammentreffen beider Momente, der eine bestimmte Zeit hindurch fortgesetzten Abwesenheit vom Heimathsstaat und der Erwerbung einer fremden Staatsangehörigkeit verlangt, hat in der deutschen Gesetzgebung keinen Eingang gefunden.

Der gegenwärtige Entwurf lehnt den Ausbau der einheitlichen Indigenats-Gesetzgebung für den Bund an diejenigen Grundlagen an, welche aus dem oben entworfenen Bilde als die hervorstechendsten gemeinsamen Züge der in den einzelnen Bundesstaaten vorhandenen Gesetze über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit heraustreten. Dies bedingt zunächst ein völliges Aufgeben des Prinzips, nach welchem das Staatsbürgerrecht als ein bloßes Zubehör der Gemeindeangehörigkeit behandelt wird. Die Ausdehnung dieses, nur in einem verhältnißmäßig kleinen Theile des Bundesgebiets geltenden Prinzips auf den ganzen Bund würde einen legislativen Rückschritt enthalten, welcher den übrigen auf dem entgegengesetzten Standpunkt stehenden, weitaus die Mehrheit bildenden Bundesstaaten nicht füglich zugemuthet werden könnte. Der Entwurf konnte daher als die künftig allein zulässige Form der unmittelbaren Erwerbung der Staatsangehörigkeit ausschließlich nur die Verleihung durch die kompetente Staatsbehörde und die der Verleihung gleichstehende Aufnahme in den Staatsdienst anerkennen (§§. 6–11.). Neben der förmlichen Naturalisation sind an mittelbaren Arten des Indigenatserwerbes die dem gemeinen Rechte aller Bundesstaaten entsprechenden aufgenommen: die Abstammung (§. 3.), die Legitimation (§. 4.) und die Verheirathung (§. 5.).

Ebenso hat sich der Entwurf in Betreff des Verlustes der Staatsangehörigkeit im Wesentlichen auf die Reproduktion des der Mehrzahl der Bundesstaaten schon nach den bisherigen Einzelgesetzgebungen Gemeinsamen beschränkt. Danach bleiben für das Aufhören der Staatsangehörigkeit, nach Beseitigung einer Anzahl partikulärer Vorschriften, folgende Formen übrig:

1) die Entlassung auf Antrag (§§. 14–18.),
2) der Ausspruch der Behörde (§§. 20. und 22.),
3) der zehnjährige Aufenthalt im Auslande (§. 21.),
4) die Legitimation, wenn der Vater eine andere Staatsangehörigkeit besitzt, als die Mutter, und endlich
5) die Verheirathung (§. 13.).

Zu den einzelnen Paragraphen ist Folgendes erläuternd zu bemerken:

§. 1.

stellt an die Spitze des Gesetzes den im Eingange dieser Motive aus der Bundesverfassung hergeleiteten Grundsatz, daß die Bundesangehörigkeit durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate bedingt ist. Für das Großherzogthum Hessen war eine besondere Bestimmung nöthig, weil hier Staatsangehörigkeit und Bundesangehörigkeit nicht ohne Weiteres zusammenfallen.

§. 2

zählt die Bedingungen auf, unter welchen die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate künftig allein begründet werden kann. Es mußte dabei der Adoption ausdrücklich im negativen Sinne gedacht werden, da dieselbe nur in wenigen Staaten nach der bisherigen Gesetzgebung die Aufnahme in den Unterthanenverband nach sich zieht.

§. 3.

regelt den Eintritt in den Unterthanenverband der Eltern durch die Thatsache der Abstammung im gemeinrechtlichen Sinne dahin, daß eheliche Kinder dem Vater, uneheliche der Mutter folgen. Ebenso entspricht die Vorschrift, daß es in diesem Falle auf den Geburtsort — ob im Inlande oder im Auslande — nicht ankommt, dem fast ausnahmslos in allen Bundesstaaten gegenwärtig bestenden Rechte.

§. 4.

spricht allgemein aus, daß jede nach den gesetzlichen Bestimmungen erfolgte Legitimation für das legitimirte uneheliche Kind die Staatsangehörigkeit des Vaters begründet. Die Frage, ob eine Legitimation mit rechtlicher Wirkung erfolgt sei, wird also nach den Landesgesetzen zu beurtheilen sein. Allerdings bleibt hiernach eine gewisse Rechtsungleichheit insofern bestehen, als die Gesetzgebungen der einzelnen Bundesstaaten über die Legitimation sowohl in materieller, als auch in formeller Beziehung von einander abweichen. Es war indessen ein Gesetz über das Indigenat als der geeignete Ort zur Beseitigung dieser auf dem Gebiete des Familienrechts liegenden Ungleichheiten offenbar nicht zu betrachten. Praktische Uebelstände werden sich übrigens an diese Ungleichheit des Rechts nicht knüpfen, da über die Gültigkeit der Legitimation im einzelnen Falle Zweifel wohl selten bestehen werden. Der Vortheil wird durch die Vorschrift des §. 3. aber unter allen Umständen erreicht, daß künftig jede gesetzmäßig erfolgte Legitimation den Erwerb der Staatsangehörigkeit begründet, während bisher auch in dieser Beziehung eine Ungleichmäßigkeit zwischen den einzelnen Territorialgesetzgebungen, z. B. in Bezug auf die der Legitimation per rescriptum principis beizulegende Wirkung, vorhanden war.

§. 5.

enthält den gemeinrechtlichen Grundsatz, daß die Frau durch die Verheirathung in den Staatsverband des Mannes eintritt. Auf die Kinder aus einer früheren Ehe der Frau erstreckt sich diese Wirkung der Verheirathung nicht; eben so wenig auf uneheliche Kinder der Frau, sofern nicht mit der Verheirathung der Letzteren eine Legitimation der Kinder eintritt.

§. 6.

schreibt die Form für die Verleihung der Staatsangehörigkeit in Uebereinstimmung mit den in den meisten Bundesstaaten geltenden Bestimmungen vor.

Die Verleihung soll fortan nur durch eine von der oberen Verwaltungsbehörde ausgefertigte Naturalisations-Urkunde erfolgen. Es erscheint wünschenswerth, auch in dieser Beziehung für das ganze Bundesgebiet ein gleichmäßiges Verfahren einzuführen, soweit solches mit Rücksicht auf die verschiedenartig gestaltete Behörden-Organisation in den einzelnen Bundesstaaten ausführbar ist. Die oberen Verwaltungsbehörden dürften für die unmittelbare Wahrnehmung der bei der Verleihung der Staatsangehörigkeit in Frage kommenden Staatsinteressen, sowie für eine angemessene Abwägung der dabei betheiligten Kommunal- und Einzel-Interessen die am meisten geeigneten Organe sein. Welche oberen Verwaltungsbehörden in den einzelnen Staaten zur Ausfertigung der Naturalisations-Urkunden befugt sind, wird demnächst von Bundes wegen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen sein.

§. 7.

Im Allgemeinen wird an dem, in allen Bundesstaaten geltenden Grundsatze festzuhalten sein, daß dem um die Naturalisation Nachsuchenden ein Anspruch auf dieselbe nicht zusteht. Es widerspricht dem Begriffe der staatlichen Selbstständigkeit, das freie Ermessen des Staates darüber einschränken zu wollen, wem er die Aufnahme unter seine Angehörigen gewähren oder versagen will. Von diesem Grundsatze wird jedoch den Angehörigen der anderen Bundesstaaten gegenüber eine



Digitized by Google

Ausnahme zu machen sein. Es kann dahingestellt bleiben, ob nicht schon der Artikel 3. der Bundesverfassung, indem er die „Erlangung des Staatsbürgerrechts" unter den in dem gemeinsamen Indigenate enthaltenen Befugnissen aufführt, für die Bundesangehörigen ein unmittelbares Recht auf die Naturalisation in jedem andern Bundesstaate begründet hat. Jedenfalls wird anerkannt werden müssen, daß es der ganzen Tendenz der Verfassung zuwider sein würde, bei der einheitlichen Regelung des Indigenatswesens die Angehörigen der anderen Bundesstaaten in Bezug auf die Erwerbung der Staatsangehörigkeit noch ferner auf dem Fuße der Ausländer zu behandeln. Auf dieser Erwägung beruhet es, wenn im §. 7. vorgeschrieben ist, daß die Naturalisation dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates nicht versagt werden darf, wenn er seine Niederlassung in dem Staate, wo die Naturalisation nachgesucht wird, nachweist und wenn keiner der Gründe vorliegt, aus welchen nach den Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes die Aufnahme eines Neuanziehenden oder die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden kann. Letztere Bedingung war aus dem Grunde hinzuzufügen, weil es einen inneren Widerspruch enthalten würde, die blos thatsächliche Niederlassung von lästigeren Bedingungen abhängig sein zu lassen, wie die förmliche Aufnahme in den Unterthanenverband. Die Voraussetzungen, unter welchen ein Bundesangehöriger Anspruch auf die Naturalisation in einem anderen Bundesstaate hat, sind demnach — abgesehen von dem Nachweise der Bundesangehörigkeit und im Falle der Unselbstständigkeit des väterlichen ꝛc. Konsenses (§. 2. des Freizügigkeitsgesetzes) folgende:

1) der Nachsuchende muß sich am Orte der Niederlassung eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen zu verschaffen im Stande sein (§. 1. Pos. 1. des Freizügigkeitsgesetzes);
2) er darf keinen polizeilichen Aufenthaltsbeschränkungen unterliegen und nicht innerhalb der letzten 12 Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sein (§. 3. des Freizügigkeitsgesetzes);
3) er muß hinreichende Kräfte besitzen, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen oder solchen entweder aus eigenem Vermögen bestreiten können oder von einem dazu verpflichteten Verwandten erhalten (§. 4. des Freizügigkeitsgesetzes);
4) es dürfen die Voraussetzungen nicht vorliegen, unter welchen dem Nachsuchenden die Fortsetzung des Aufenthalts nach §. 5. des Freizügigkeitsgesetzes versagt werden kann. Dies ist nämlich dann der Fall, wenn sich nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung offenbart, bevor der neu Anziehende an dem Aufenthaltsorte einen Unterstützungswohnsitz (Heimathsrecht) erworben hat und die Gemeinde nachweist, daß die Unterstützung aus anderen Gründen, als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist.

§. 8.

enthält die Bedingungen die jeder Ausländer zu erfüllen hat, bevor ihm die Naturalisationsurkunde ertheilt werden darf. Diese Bedingungen sind auf das geringste Maß dessen beschränkt, was zum Schutze des Staats, beziehentlich der Gemeinde gegen die Ueberfluthung mit unselbstständigen, bescholtenen oder erwerbsunfähigen Personen erforderlich ist. Namentlich ist von dem Nachweise eines bestimmten Minimalvermögens und ebenso von der vorgängigen Beibringung einer Aufnahmezusicherung von Seiten der Gemeinde, in welcher der Aufzunehmende sich künftig niederzulassen beabsichtigt, Abstand genommen, von letzterer um deswillen, weil in dem größten Theile des Bundesgebiets eine ausdrückliche Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband unbekannt ist. Auf der anderen Seite erschien es unumgänglich, der Gemeinde die gesetzliche Möglichkeit zu wahren, ihre berechtigten Interessen bei dem Akte der Naturalisation zur Geltung zu bringen. Dies ist durch die Vorschrift geschehen, daß vor Ertheilung der Naturalisation die Gemeinde in Beziehung auf die Erfordernisse unter Nr. 2., 3. und 4. mit ihrer Erklärung zu hören ist. Da es übrigens nicht die Absicht sein kann, Ausländern ein Recht auf Naturalisation in einem Bundesstaate und somit einen Anspruch auf Erwerbung der Bundesangehörigkeit zu verleihen, so bleibt jede Regierung in der Lage, einem Ausländer die Naturalisation zu verweigern, auch wenn die im §. 8. aufgezählten Voraussetzungen, welche nur als das Minimum der zu stellenden Anforderungen erscheinen, erfüllt sind.

In der Deutschen Bundesakte hatten sämmtliche Deutsche Staaten die gegenseitige Verpflichtung übernommen, keinen Angehörigen eines anderen Bundesstaates die Aufnahme zu gewähren, welcher nicht die Erfüllung der Militairpflicht gegen sein bisheriges Vaterland nachzuweisen im Stande war. Die Aufrechterhaltung dieser Bestimmung den Süddeutschen Staaten gegenüber erscheint, unter Voraussetzung der Reziprozität, unbedenklich und den beiderseitigen Interessen entsprechend. Für den nicht zum Bunde gehörigen Theil von Hessen liegt kein Bedürfniß in dieser Beziehung vor, weil das Norddeutsche Wehrsystem konventionsmäßig auf das gesammte Großherzogthum Hessen ausgedehnt ist.

§. 9.

spricht den Grundsatz aus, daß die Aufnahme in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst, beziehungsweise den Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienst, der förmlichen Ertheilung der Naturalisations-Urkunde gleich zu achten ist. Jedoch wird es angemessen sein, diese Wirkung auf die von den Bundesregierungen selbst, oder von einer mindestens im Range einer oberen Verwaltungsbehörde stehenden Behörde vollzogenen oder bestätigten Bestallungen zu beschränken, wobei es sich aus praktischen Rücksichten empfiehlt, den Vorbehalt zuzulassen, daß ausnahmsweise, in besonderen Fällen, die erwähnte Wirkung der Bestallung ausgeschlossen sein solle.

§. 10.

knüpft den Eintritt der Staatsangehörigkeit an den Zeitpunkt der Aushändigung der Naturalisations-Urkunde. Von selbst versteht es sich, daß hier unter den mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechten und Pflichten nur diejenigen begriffen sind, welche eben den staatsrechtlichen Begriff des Indigenats ausmachen und deshalb jedem Staatsangehörigen ohne Unterschied des Alters, Geschlechts ꝛc. zustehen resp. obliegen. Dagegen beginnen diejenigen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten, welche auch für den als Inländer Geborenen erst unter gewissen Voraussetzungen entstehen, wie z. B. das Recht zur Theilnahme an politischen Wahlen und dergl., selbstverständlich auch für den Naturalisirten erst, wenn bei ihm diese Voraussetzungen eintreten.

§. 11.

des Entwurfs entspricht dem allgemeinen familienrechtlichen Grundsatze, daß Ehefrau und Kinder den Stand des Ehemannes resp. Vaters im Staate theilen. Daß nur die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, nicht auch die unter der patria potestas noch befindlichen großjährigen Kinder genannt sind, scheint deshalb sachgemäß, weil die Frage: ob großjährige Kinder noch unter väterlicher Gewalt stehen, häufig sehr zweifelhaft ist und weil im einzelnen Falle, wenn die Verhältnisse dazu angethan sind, die Verleihung der Staatsangehörigkeit ausdrücklich auf die noch unter väterlicher Gewalt stehenden großjähriger Kinder erstreckt werden kann.

§. 12.

entspricht dem in dem Bundesgebiete geltenden Rechte.

§. 13.

zählt die Bedingungen auf, unter welchen fortan die Staatsangehörigkeit verloren gehen soll.

§. 14.

handelt von der Entlassung auf Antrag, welche in analoger Anwendung der für die Naturalisation gegebenen formellen Vorschriften durch eine von der oberen Verwaltungsbehörde des Heimathsstaats ausgefertigte Entlassungs-Urkunde ertheilt werden soll.

§. 15.

enthält die im Interesse der Wehrpflicht und des Staatsdienstes nöthigen Beschränkungen der Auswanderungsfreiheit. Diese Beschränkungen fallen solchen Staatsangehörigen gegenüber fort, welche die Naturalisation in einem andern Bundesstaate erlangt haben.

§. 16.

Die hier getroffene Bestimmung hinsichtlich der Auswan-

Digitized by Google

derung nach Süddeutschland, rechtfertigt sich aus den im Verhältnisse zu den Süddeutschen Staaten bereits geltenden Bestimmungen.

§. 17.

sanktionirt ausdrücklich den Grundsatz der Auswanderungsfreiheit. Dieser Grundsatz kann indessen nur in Friedenszeiten unbedingt gelten. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr erheischt die Sicherheit des Bundes die Zulässigkeit von Einschränkungen der Auswanderungsbefugniß. Es liegt in der Natur der Sache, daß die diesfälligen, für das ganze Bundesgebiet gleichmäßig verbindlichen Anordnungen nur vom Präsidium ausgehen können.

Die Partikularvorschriften, nach welchen die Entlassung aus dem Staatsverbande mit Rücksicht auf bestehende Privat- und andere Verpflichtungen verweigert oder verzögert werden darf, kommen durch diesen Paragraphen in Wegfall, während selbstverständlich die Anwendung prozeßrechtlicher Sicherungsmaßregeln nicht ausgeschlossen werden sollen.

§. 18.

Im Allgemeinen entspricht es dem System, die Wirkung der Entlassungsurkunde mit dem Zeitpunkte ihrer Aushändigung eintreten zu lassen. Es sind jedoch Fälle denkbar und thatsächlich eingetreten, in welchen die Entlassung aus dem Unterthanenverbande, ohne die Absicht der wirklichen Auswanderung, lediglich zu dem Zwecke nachgesucht wird, um sich lästigen Verpflichtungen gegen das bisherige Vaterland, namentlich der Erfüllung der Militairpflicht, zu entziehen. Es erscheint rathsam, derartige fingirte Auswanderungen von vornherein durch das Gesetz abzuschneiden. Hierauf bezieht sich der zweite Absatz dieses Paragraphen.

§. 19.

bedarf keiner weiteren Erläuterung.

§. 20.

handelt von den sogenannten Avokatorien im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr.

Es erscheint völlig angemessen, den Verlust der Staatsangehörigkeit eintreten zu lassen, wenn ein solcher Zurückberufungsbefehl nicht beachtet wird. Auch hier rechtfertigt es sich durch die Natur der in Betracht kommenden Verhältnisse, die Befugniß zum Erlaß der bezüglichen Aufforderung ausschließlich in die Hand des Bundes-Präsidiums zu legen.

§. 21.

Die in diesem Paragraphen enthaltene, in dem größten Theil des Bundesgebiets bereits in Geltung befindliche Vorschrift, nach welcher der Verlust der Bundes beziehentlich Staatsangehörigkeit durch einen zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande eintreten soll, ist unter einem zweifachen Gesichtspunkte von Bedeutung: in formeller Hinsicht, indem sie das Erlöschen der Staatsangehörigkeit an ein einfaches, im einzelnen Falle ohne besondere Schwierigkeiten festzustellendes Merkmal knüpft, in materieller Beziehung, indem sie das durch die lange Abwesenheit thatsächlich zerrissene Band der Nationalität auch rechtlich auflöst. Eine solche Vorschrift ist unentbehrlich für ein Gemeinwesen, welches, wie der Norddeutsche Bund, die schwerwiegendsten persönlichen Leistungen von seinen Angehörigen in Anspruch nimmt. Ein solches Gemeinwesen ist es seinen im Auslande sich aufhaltenden Angehörigen schuldig, eine Frist zu setzen, nach deren Ablauf das Band der Angehörigkeit von selbst als aufgelöst gilt, und mit den staatsbürgerlichen Rechten auch die Verpflichtungen gegen den Staat ein Ende nehmen. Die Gesetzgebung wird auf der anderen Seite dafür zu sorgen haben, daß denjenigen, welche ausdrücklich und mit Bewußtsein den Willen bekunden, dem Vaterlande auch im Auslande dauernd anzugehören, die Möglichkeit gewährt werde, diese Absicht auszuführen. Hierauf zielt außer der Geräumigkeit der Frist an sich die Vorschrift, daß dieselbe gegenüber Inhabern von Reisepapieren oder Heimathsscheinen erst von dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere an gerechnet, sowie daß sie durch die Eintragung in die Matrikel eines Bundes-Konsulats unterbrochen wird.

Es fragt sich noch, ob und inwieweit der Verlust der Staatsangehörigkeit durch Zeitablauf sich auch auf die Angehörigen des Abwesenden erstrecken soll und zwar:

a) wenn die Angehörigen zurückgeblieben sind,
b) wenn sie dem Ehemann, resp. Vater in das Ausland gefolgt sind.

Zu a. kann kein Zweifel darüber obwalten, daß der Verlust diejenigen Angehörigen eines Ausgewanderten, welche im Bundesgebiete zurückbleiben, nicht treffen soll. Dies wird durch den Wortlaut des §. 21. Alinea 1. im Zusammenhalte mit dem Eingange des §. 13. genügend bestimmt ausgedrückt sein.

Zu b. dagegen scheint eine besondere Bestimmung, wie sie der zweite Absatz des §. 21. enthält, erforderlich zu sein.

Dieser Satz erschöpft freilich nicht alle Fälle, in welchen Zweifel, z. B. über den Beginn der Verlustfrist während der Minderjährigkeit der Kinder, entstehen können. Es dürfte sich jedoch empfehlen, die Entscheidung solcher Fälle der Praxis zu überlassen und das Gesetz selbst von Kasuistik frei zu erhalten.

Darüber wird übrigens keine Meinungsverschiedenheit entstehen können, daß die Bestimmung des §. 21. auch gegen solche Kinder eines Norddeutschen, welche im Ausland geboren sind und das Bundesgebiet niemals betreten, also auch niemals „verlassen" haben, in Anwendung kommt.

Sodann hat in dem dritten Absatze des §. 21. eine Ausnahme von der Regel zugelassen werden müssen, daß es eines zehnjährigen Aufenthalts im Auslande bedarf, um die Bundes- und Staatsangehörigkeit zu verlieren. In Verbindung mit dem Umstande, daß diese Eigenschaft nach dem System des gegenwärtigen Entwurfs durch den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit nicht verloren geht, hat jene Regel zur Folge, daß Norddeutsche, welche sich im Auslande aufhalten, selbst wenn sie dort das Staatsbürgerrecht erworben haben, innerhalb der zehnjährigen Frist, wie die Rechte, so auch die Pflichten eines Norddeutschen behalten, und zur Erfüllung der letzteren, namentlich in Beziehung auf den Kriegsdienst, herangezogen, beziehungsweise wegen unterlassener Erfüllung bestraft werden können.

Dies hat einzelnen Staaten gegenüber zu Unzuträglichkeiten und Weiterungen geführt, zu deren Abstellung zwischen dem Bunde und den hierbei am meisten betheiligten Vereinigten Staaten von Amerika der Vertrag vom 22. Februar 1868 (Bundesgesetzblatt S. 228) geschlossen ist, in dessen Artikel 1. bestimmt ist:

> „daß Angehörige des Norddeutschen Bundes, welche naturalisirte Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika geworden sind, und fünf Jahre lang ununterbrochen in den Vereinigten Staaten zugebracht haben, von dem Norddeutschen Bunde als Amerikanische Angehörige erachtet und als solche behandelt werden sollen."

Es würde über die Grenzen der Nothwendigkeit hinausgehen und ausreichender Begründung ermangeln, wenn man diese Vertragsbestimmung zur allgemeinen gesetzlichen Regel erheben und die zehnjährige Verlustfrist gänzlich fallen lassen wollte. Andererseits würde es nicht genügen, unter Beibehaltung der letztgedachten Frist eine Ausnahme nur den Vereinigten Staaten von Amerika gegenüber zuzulassen; es mußte vielmehr der Weg der Staatsverträge zu ähnlichen Verabredungen auch mit anderen Staaten offen gehalten werden. Auf dieser Erwägung beruht der dritte Absatz des §. 21.

Wenn auch die in den §. 21. übernommene Vorschrift des Bundes-Konsulatsgesetzes, wonach die Staatsangehörigkeit durch den Eintrag in die Konsulatsmatrikel gegen Verjährung geschützt werden kann, die Erhaltung der Staatsangehörigkeit wesentlich erleichtert, so werden doch, namentlich so lange jene Vorschrift neu und nicht allgemein bekannt ist, die Fälle nicht ausgeschlossen sein, in welchen ein Norddeutscher seine bisherige Staatsangehörigkeit durch Ablauf der 10jährigen Frist verliert, ohne eine andere Staatsangehörigkeit erworben zu haben. Bisher stand es in solchen Fällen dem früheren Heimathsstaate (sofern nicht besondere landesgesetzliche Bestimmungen im Wege waren) frei, die erloschene Staatsangehörigkeit auf Nachsuchen wieder zu verleihen, gleichsam eine Restitution eintreten zu lassen. Nach dem vorliegenden Entwurf aber darf die Staatsangehörigkeit an Ausländer (und als Ausländer wird jeder zu betrachten sein, welcher seine Norddeutsche Staatsangehörigkeit verloren, auch wenn er keine andere erworben hat) nur unter gewissen Bedingungen verliehen werden, bei welchen die Niederlassung im Bundesgebiete vorausgesetzt ist. Es würde hiernach kein Bundesstaat seinen früheren Angehörigen

Digitized by Google

in dem unterstellten Falle wieder naturalisiren können, es sei denn, daß derselbe sich auch in der alten Heimath wiederum niederließe. Dies könnte Solchen gegenüber, welche im Auslande fest etablirt sind und gleichwohl Werth darauf legen, ihre alte Staatsangehörigkeit wieder zu erhalten, zu Schwierigkeiten Anlaß geben.

Solche Schwierigkeiten zu beseitigen, ist der Zweck des letzten Absatzes des §. 21.

§§. 22. und 23.

Die §§. 22. und 23. betreffen den Einfluß des Eintritts in fremde Staatsdienste auf die Beendigung beziehentlich Erhaltung der Staatsangehörigkeit. Erfolgt dieser Eintritt ohne Erlaubniß der heimathlichen Regierung, so soll darander eventuelle Verlust der Staatsangehörigkeit geknüpft werden können (§. 22.), ist dagegen die Erlaubniß ertheilt, so soll die Staatsangehörigkeit, also auch bei längerer als zehnjähriger Abwesenheit, erhalten bleiben (§. 23.), unbeschadet jedoch der Bestimmungen des §. 20.

§. 24.

setzt ein mäßiges Maximum an Stempel- und Ausfertigungs-Gebühren fest, welches für die Ertheilung von Naturalisations-Urkunden an Bundes-Angehörige beziehentlich von Entlassungs-Urkunden soll erhoben werden dürfen.

§. 25.

enthält die erforderlichen Uebergangs-Bestimmungen für die Berechnung der zehnjährigen Verlustfrist (§. 21.).

§. 26.

setzt alle entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

---

## Nr. 12.

Berlin, den 14. Februar 1870.

Im Namen des Präsidiums des Norddeutschen Bundes beehrt sich der unterzeichnete Bundeskanzler den beiliegenden Entwurf eines

Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz,

nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage des Norddeutschen Bundes zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.

An
den Reichstag des Norddeutschen Bundes.

# Gesetz
## über
## den Unterstützungswohnsitz.

§. 1.

Jeder hülfsbedürftige Norddeutsche ist in Bezug auf die Gewährung, die Art und das Maß der öffentlichen Armenunterstützung in jedem Bundesstaate als Inländer zu behandeln.

§. 2.

Der Bezirk, in welchem ein Norddeutscher nach den Vorschriften dieses Gesetzes den Unterstützungswohnsitz erworben hat, (Armenverband, Armenkommune, Armenbezirk, Heimathsbezirk) ist nach Maßgabe der in den §§. 24. und 25. enthaltenen Bestimmungen zur Uebernahme der Fürsorge beziehentlich zur Erstattung der durch die Unterstützung des Hülfsbedürftigen erwachsenen Kosten verpflichtet.

Ein Unterstützungswohnsitz kann im Heimathsstaate auf Grund dieses Gesetzes nicht erworben werden.

§. 3.

Die Landesgesetze bestimmen über die Zusammensetzung und Einrichtung der örtlich abzugrenzenden Verbände zum Zwecke der öffentlichen Armenunterstützung, über die Art und das Maß der Versorgung im Falle der Hulfsbedürftigkeit und über die Beschaffung der dazu erforderlichen Mittel.

§. 4.

Mehrere zu einem Armenverbande vereinigte Orte gelten in Bezug auf den Erwerb und den Verlust des Unterstützungswohnsitzes im Sinne dieses Gesetzes als eine Einheit.

§. 5.

Armenverbände, deren Mitgliedschaft an ein bestimmtes Glaubensbekenntniß geknüpft ist, gelten nicht als Armenverbände im Sinne dieses Gesetzes.

§. 6.

Der Unterstützungswohnsitz im Sinne dieses Gesetzes wird erworben durch:

a) Aufenthalt,
b) Verehelichung,
c) Abstammung.

§. 7.

Hat ein Norddeutscher außerhalb seines Heimathsstaates in einem Armen-Verbande nach zurückgelegtem 24sten Lebensjahre fünf Jahre lang ununterbrochen seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt, so hat er dadurch in demselben den Unterstützungswohnsitz erworben.

§. 8.

Die fünfjährige Frist läuft von dem Tage, an welchem der Aufenthalt begonnen ist.

Wo für ländliches oder städtisches Gesinde, Arbeitsleute, Wirthschaftsbeamte, Pächter oder andere Miethsleute der Wechsel des Wohnortes zu bestimmten, durch Gesetz oder ortsübliches Herkommen festgesetzten Terminen stattfindet, gilt der übliche Umzugstermin als Anfang des Aufenthaltes, sofern nicht zwischen diesem Termine und dem Tage, an welchem der Aufenthalt wirklich beginnt, ein mehr als siebentägiger Zeitraum gelegen hat.

§. 9.

Wird der Aufenthalt unter Umständen begonnen, durch welche die Annahme der freien Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausgeschlossen wird, so beginnt der Lauf der fünfjährigen Frist erst mit dem Tage, an welchem diese Umstände aufgehört haben.

Treten solche Umstände erst nach Beginn des Aufenthalts ein, so ruht während ihrer Dauer der Lauf der fünfjährigen Frist.

§. 10.

Als Unterbrechung des Aufenthalts wird eine freiwillige Entfernung nicht angesehen, wenn aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt oder aus der Kürze ihrer Dauer die Absicht erhellt, den Aufenthalt beizubehalten.

§. 11.

Der von einem Armenverbande auf Grund der Bestimmung im §. 5. des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundes-Gesetzblatt S. 55) gestellte Antrag auf Anerkennung der Verpflichtung zur Uebernahme eines Hülfsbedürftigen durch einen anderen zum Zwecke der öffentlichen Armenunterstützung eingerichteten Verband unterbricht, vom Tage des Abgangs des Antrages an, den Lauf der fünfjährigen Frist, wenn ein anderer Verband zur Uebernahme nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet ist.

Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn der erhobene Anspruch auf Uebernahme des Hülfsbedürftigen nicht innerhalb zweier Monate, vom Tage des Abgangs des Antrages an, weiter verfolgt wird.

§. 12.

Die Ehefrau theilt vom Zeitpunkte der Eheschließung ab den Unterstützungswohnsitz des Mannes.

§. 13.

Wittwen und rechtskräftig geschiedene Ehefrauen behalten den bei Auflösung der Ehe gehabten Unterstützungswohnsitz so lange, bis sie entweder nach den Vorschriften der §§. 7—12. einen neuen Unterstützungswohnsitz erworben oder den bisherigen nach den Vorschriften der §§. 19—22. durch Abwesenheit verloren haben.

§. 14.

Eine Ehefrau, welche sich innerhalb eines anderen Armenverbandes als der Ehemann aufhält, gilt in Bezug auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes als selbstständig, wenn und so lange der Ehemann ihr den Unterhalt nicht gewährt oder sie böslich verlassen hat, oder sich in Haft befindet, imgleichen, wenn und so lange sie mit Bewilligung des Ehemannes, um sich selbstständig zu ernähren, von dem letzteren getrennt lebt.

§. 15.

Eheliche und den ehelichen gesetzlich gleichstehende Kinder theilen den Unterstützungswohnsitz des Vaters, bis derselbe durch ihre eigenen Aufenthaltsverhältnisse erlischt, oder bis sie selbst-

Digitized by Google

ständig, beziehungsweise die Töchter durch ihre Verheirathung (§. 12.), einen Unterstützungswohnsitz erworben haben.

Sie behalten diesen Unterstützungswohnsitz auch nach dem Tode des Vaters bis zu dem vorstehend gedachten Zeitpunkte, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 16.

§. 16.

Im Falle des §. 14., oder wenn nach dem Tode des Vaters die Mutter nach Maßgabe des §. 13. einen neuen Unterstützungswohnsitz erwirbt, erwerben die Kinder, wenn sie der Mutter in den neuen Hausstand gefolgt sind, den Unterstützungswohnsitz der letzteren.

§. 17.

Bei Scheidung der Ehe folgen die Kinder dem Unterstützungswohnsitz der Mutter, wenn dieser die Erziehung der Kinder zusteht.

§. 18.

Uneheliche Kinder theilen in dem im §. 15. bezeichneten Umfange den Unterstützungswohnsitz der Mutter.

§. 19.

Der Verlust des nach diesem Gesetze erworbenen Unterstützungswohnsitzes tritt ein durch fünfjährige ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre.

§. 20.

Die fünfjährige Frist läuft von dem Tage, an welchem die Abwesenheit begonnen hat.

Wo für ländliches oder städtisches Gesinde, Arbeitsleute, Wirthschaftsbeamte, Pächter oder andere Miethsleute der Wechsel des Wohnortes zu bestimmten, durch Gesetz oder ortsübliches Herkommen festgesetzten Terminen stattfindet, gilt der übliche Umzugstermin als Anfang der Abwesenheit, sofern nicht zwischen diesem Termine und dem Tage, an welchem die Abwesenheit wirklich beginnt, ein mehr als siebentägiger Zeitraum gelegen hat.

§. 21.

Ist die Abwesenheit durch Umstände veranlaßt, durch welche die freie Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsorts ausgeschlossen, oder die Ergreifung eines dauernden Aufenthalts an einem anderen Orte des Bundesgebietes unmöglich gemacht wird, so beginnt der Lauf der fünfjährigen Frist erst mit dem Tage, an welchem diese Umstände aufgehört haben.

Treten solche Umstände erst nach dem Beginn der Abwesenheit ein, so ruht während ihrer Dauer der Lauf der fünfjährigen Frist.

§. 22.

Als Unterbrechung der Abwesenheit wird die Rückkehr nicht angesehen, wenn aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt nicht dauernd fortzusetzen.

Die Absicht, den Aufenthalt dauernd fortzusetzen, ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Zurückgekehrte nach der Rückkehr einen Arbeitsverdienst oder sonstigen Nahrungserwerb an seinem bisherigen Aufenthaltsorte gehabt hat.

§. 23.

Die Anstellung oder Versetzung eines Bundes-, Staats-, Kommunal- oder Korporationsbeamten, eines Geistlichen, Lehrers, Kirchen- oder Schuldieners, sowie einer nicht blos zur Erfüllung der Militairpflicht im Bundesheere oder in der Bundes-Kriegsmarine dienenden Militairperson gilt nicht als ein die freie Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsorts ausschließender Umstand (§§. 9. und 21.).

Diese Personen verlieren jedoch durch Abwesenheit ihren Unterstützungswohnsitz erst dann, wenn sie einen neuen Unterstützungswohnsitz durch Aufenthalt oder auf andere Weise erworben haben.

§. 24.

Hat ein Armenverband einen hülfsbedürftigen Norddeutschen unterstützt, so ist derjenige Armenverband, in welchem der Unterstützte nach den vorhergehenden Vorschriften einen Unterstützungswohnsitz hat, zur Uebernahme der Fürsorge dann verpflichtet, wenn die Unterstützung aus anderen Gründen, als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist (§. 5. des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867.).

§. 25.

Der Armenverband, innerhalb dessen der Hülfsbedürftige seinen Unterstützungswohnsitz hat (§. 24.), ist zur Erstattung der durch dessen Unterstützung erwachsenen Kosten verpflichtet, wenn er sich einer unbegründeten Weigerung oder Säumniß bei der Uebernahme schuldig gemacht hat.

Die Erstattungspflicht beginnt mit dem Tage, an welchem der Antrag auf Uebernahme abgegangen ist.

Die Höhe der hiernach zu erstattenden Kosten richtet sich nach den an dem Orte der Unterstützung über das Maß der öffentlichen Armenpflege geltenden Grundsätzen.

§. 26.

Jeder Armenverband ist berechtigt, seine Ansprüche gegen den nach den §§. 24. und 25. verpflichteten Armenverband auf dem durch dieses Gesetz bezeichneten Wege selbstständig und unmittelbar vor den zur Entscheidung, sowie zur Vollstreckung derselben berufenen Behörden zu verfolgen.

§. 27.

Hat ein Armenverband einen hülfsbedürftigen Norddeutschen, welcher in diesem Armenverbande einen Unterstützungswohnsitz im Sinne dieses Gesetzes nicht hat, unterstützt, und hält er den Fall dazu angethan, dem Unterstützten die Fortsetzung des Aufenthalts nach §. 5. des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 zu versagen, so hat er zunächst eine vollständige Vernehmung desselben über seine Heimaths-, Familien- und Aufenthalts-Verhältnisse zu bewirken und sodann demjenigen Armenverbande, in welchem nach dem Ergebnisse dieser Feststellungen der Unterstützte nach den Vorschriften dieses Gesetzes einen Unterstützungswohnsitz hat, Kenntniß zu geben und den Antrag auf Uebernahme ausdrücklich zu stellen.

§ 28.

Geht auf die erlassene Anzeige innerhalb vierzehn Tagen nach dem Empfange derselben eine zustimmende Antwort des in Anspruch genommenen Armenverbandes nicht ein, so gilt dies einer Ablehnung des Anspruchs gleich.

§. 29.

Besitzt ein Norddeutscher zu gleicher Zeit einen Unterstützungswohnsitz nach den Vorschriften dieses Gesetzes und einen solchen nach den Landesgesetzen, so sind die nach den §§. 24. und 25. stattfindenden Ansprüche gegen den nach den erstgedachten Vorschriften verpflichteten Armenverband geltend zu machen.

§. 30.

Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden über die in den §§. 24. und 25. bezeichneten Verpflichtungen beziehungsweise Ansprüche werden, wenn die streitenden Theile einem und demselben Bundesstaate angehören, auf dem durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Wege entschieden.

Gehören die streitenden Armenverbände verschiedenen Bundesstaaten an, so finden die nachfolgenden Vorschriften (§§. 31. bis 48.) Anwendung.

§. 31.

Lehnt ein Armenverband den gegen ihn erhobenen Anspruch auf Uebernahme der Fürsorge oder Erstattung der Kosten in Betreff einer bestimmten Person oder Familie ab, so entscheidet auf Antrag desjenigen Armenverbandes, welcher die Armenpflege thatsächlich zu besorgen genöthigt ist, über den erhobenen Anspruch die obere Verwaltungsbehörde, zu deren Bezirk der in Anspruch genommene Armenverband gehört.

§. 32.

Diese Entscheidung erfolgt durch einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Beschluß; sofern dabei für den in Anspruch genommenen Armenverband eine Verpflichtung zur Uebernahme der Fürsorge (§. 24.) begründet ist, muß dies in dem Beschlusse ausdrücklich ausgesprochen werden.

Die Entscheidung ist sofort vollstreckbar und, soweit sie auf die Organisation oder örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Bezug hat, nur durch Berufung an die Centralbehörde des Landes, in welchem der nach §. 31. in Anspruch genommene Armenverband gelegen ist, anfechtbar, bei deren Entscheidung es sodann endgültig bewendet.

§. 33.

Im Uebrigen findet gegen die Entscheidung der oberen Verwaltungsbehörde im Verwaltungswege nur die Berufung an den Ausschuß des Bundesraths für das Heimathswesen statt.

§. 34.

Der Ausschuß des Bundesraths für das Heimathswesen besteht aus fünf Mitgliedern, von denen mindestens drei bei Abfassung einer endgültigen Entscheidung anwesend sein müssen.

Digitized by Google

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 35.

Die Berufung an den Ausschuß ist bei Verlust des Rechtsmittels binnen 14 Tagen, von der Behändigung der angefochtenen Entscheidung an gerechnet, bei der oberen Verwaltungs-Behörde, gegen deren Entscheidung sie gerichtet ist, schriftlich anzumelden.

Die Angabe der Beschwerden, sowie die Rechtfertigung der Berufung kann entweder zugleich mit der Anmeldung der letzteren oder innerhalb vier Wochen nach diesem Termine derselben Behörde eingereicht werden.

Von sämmtlichen Schriftsätzen, sowie von den etwaigen Anlagen derselben sind Duplikate beizufügen.

§. 36.

Die eingegangenen Duplikate werden von der oberen Verwaltungsbehörde der Gegenpartei zur schriftlichen, binnen vier Wochen nach der Behändigung in zwei Exemplaren einzureichenden Gegenerklärung zugefertigt.

§. 37.

Nach Ablauf dieser Frist legt die obere Verwaltungsbehörde die sämmtlichen Verhandlungen nebst ihren Akten dem Ausschusse vor.

§. 38.

Erachtet der Ausschuß vor Fällung der Entscheidung noch eine Aufklärung über das Sach- und Rechtsverhältniß für nöthig, so ist dieselbe unter Vermittelung der zuständigen oberen Verwaltungsbehörde vorzunehmen.

§. 39.

Die Entscheidung des Ausschusses erfolgt gebührenfrei durch einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Beschluß.

Sie wird den Parteien durch Vermittelung der oberen Verwaltungsbehörde (§. 35.) zugefertigt.

§. 40.

Gegen die Entscheidung des Ausschusses ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

§. 41.

Die administrative Exekution findet statt:

a) auf Grund und in den Grenzen eines von dem in Anspruch genommenen Armenverbande ausgestellten Anerkenntnisses;
b) auf Grund der Entscheidung der oberen Verwaltungs-Behörde (§. 32.);
c) auf Grund der Entscheidung des Ausschusses des Bundesraths;

Die Exekution ist unter Beifügung der bezüglichen Urkunden bei der oberen Verwaltungsbehörde des verpflichteten Armenverbandes zu beantragen.

§. 42.

Der Rechtsweg ist gegen die Entscheidung der oberen Verwaltungsbehörde an Stelle der Berufung an den Ausschuß des Bundesraths für das Heimathswesen innerhalb dreier Monate von Behändigung jener Entscheidung an insoweit zulässig, als jene Entscheidung nicht blos den Betrag der etwa zu erstattenden Kosten der Armenpflege zum Gegenstande hat.

Die Wahl des einen von beiden Wegen schließt die des anderen aus.

§. 43.

Wird die bereits vollstreckte Entscheidung der oberen Verwaltungsbehörde später durch richterliche Entscheidung oder durch die Entscheidung des Ausschusses des Bundesraths für das Heimathswesen wieder aufgehoben, so hat die obere Verwaltungsbehörde desjenigen Armenverbandes, welcher die Vollstreckung der Exekution erwirkt hatte, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um die Exekution und deren Folgen wieder rückgängig zu machen.

§. 44.

Vor thatsächlicher Vollstreckung einer Ausweisung (§. 5. des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867) kann unter Vermittelung der oberen Verwaltungsbehörden eine Einigung über das Verbleiben der auszuweisenden Person oder Familie an ihrem bisherigen Aufenthaltsorte gegen Gewährung eines bestimmten Unterstützungsbetrages von Seiten des verpflichteten Armenverbandes und gegen eine von ihm auszustellende Rücknahmezusicherung versucht werden.

Auf Grund einer derartigen, urkundlich festzustellenden Einigung findet die administrative Exekution statt.

§. 45.

Wenn mit der Ausweisung Gefahr für Leben oder Gesundheit des Auszuweisenden oder seiner Angehörigen verbunden sein würde, oder wenn die Ursache der Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit des Auszuweisenden durch eine im Bundeskriegsdienste oder bei Gelegenheit einer That persönlicher Selbstaufopferung erlittene Verwundung oder Krankheit herbeigeführt ist, kann auch bei nicht erreichter Einigung das Verbleiben der auszuweisenden Person oder Familie an dem bisherigen Aufenthaltsorte, gegen Festsetzung eines von dem verpflichteten Armenverbande zu zahlenden Unterstützungsbetrages durch die obere Verwaltungsbehörde des bisherigen Aufenthaltortes angeordnet werden.

Gegen diese Anordnung, welche wegen Mißverhaltens, oder wenn die Voraussetzungen fortfallen, unter welchen sie erlassen ist, jederzeit zurückgenommen werden kann, steht innerhalb vier Wochen nach der Zustellung beiden Theilen die Berufung an den Ausschuß des Bundesraths für das Heimathswesen zu, bei dessen Entscheidung es endgültig bewendet.

Dasselbe findet statt, wenn die obere Verwaltungsbehörde den Antrag des verpflichteten Armenverbandes auf Erlaß einer solchen Anordnung zurückweist.

§. 46.

Ist die Ausweisung mittelst Transports bewerkstelligt und entsteht über die Nothwendigkeit oder die Art der Ausführung des Transports Streit, so entscheidet über diesen Streit endgültig die obere Verwaltungsbehörde des bisherigen Aufenthaltsorts.

Die Pflicht zur Uebernahme der Transportkosten regelt sich in dem Falle, wenn der Transport nur in einem und demselben Bundesstaate erfolgt, nach den Gesetzen des letzteren; beim Transport durch mehrere Bundesstaaten werden die Kosten von jedem derselben innerhalb seines Gebietes getragen.

§. 47.

Der zur Uebernahme der Fürsorge endgültig für verpflichtet erachtete Armenverband ist berechtigt, die Anwesenheit des zu Unterstützenden innerhalb seines Bezirks zu verlangen, es sei denn, daß mit der Ueberführung Gefahr für Leben und Gesundheit des letzteren oder seiner Angehörigen verbunden ist.

Die Kosten der Ueberführung hat der verpflichtete Armenverband zu tragen.

§. 48.

Ist ein Armenverband zur Zahlung der ihm endgültig auferlegten Kosten, laut Bescheinigung der ihm vorgesetzten oberen Verwaltungsbehörde ganz oder theilweise außer Stande, so hat der Bundesstaat, welchem er angehört, entweder mittelbar oder unmittelbar für die Erstattung zu sorgen.

§. 49.

In Ermangelung eines nach §. 2. zur Versorgung verpflichteten Armenverbandes hat der Bundesstaat, in welchem der ihm nicht angehörige hülfsbedürftige Norddeutsche beim Eintritt der Hülfsbedürftigkeit sich befindet und seit fünf Jahren ununterbrochen aufgehalten hat, entweder unmittelbar oder durch besondere Verbände für die Gewährung der öffentlichen Armenpflege zu sorgen.

§. 50.

Landarmen-Verbände und sonstige für einzelne Zweige oder einzelne Fälle der öffentlichen Armenpflege eingerichtete größere Verbände stehen in Bezug auf die Verfolgung ihrer Rechte den Armenverbänden (§. 2.) gleich; ebenso die Staatskasse, wenn der Staat im Falle des §. 49. die Versorgung unmittelbar übernommen hat.

§. 51.

Die in den §§. 12—18. enthaltenen Vorschriften gelten auch für die im §. 49. vorgesehenen Fälle. Ebenso finden die in den §§. 8—11. enthaltenen Vorschriften auf den Beginn, den Lauf und die Vollendung der in §. 49. bezeichneten fünfjährigen Frist Anwendung.

§. 52.

Ist im Falle des §. 49. zwar kein nach §. 2. verpflichteter Armenverband, aber ein nach den Landesgesetzen zur Versorgung verpflichteter Armenverband innerhalb desselben Bundesstaates vorhanden, so entscheiden die Landesgesetze darüber, ob

Digitized by Google

letzterem oder dem Staate, beziehungsweise dem Landarmen-Verbande die Erfüllung der Fürsorgepflicht obliegt.

§. 53.

Ebenso steht den Landesgesetzen die Entscheidung darüber zu, ob im Falle der Unterstützung des einem anderen Bundesstaate angehörigen Norddeutschen, welcher einen Unterstützungs-Wohnsitz weder nach den Vorschriften dieses Gesetzes, noch nach den Landesgesetzen hat, demjenigen Armenverbande, welcher die vorläufige Fürsorge zu übernehmen genöthigt gewesen ist, außer den in §. 25. bezeichneten Kosten noch andere Kosten von dem Staate, beziehungsweise Landarmen-Verbande zu erstatten sind.

§. 54.

Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden oder zwischen Armenverbänden und dem Staate, beziehungsweise Landarmen-Verbänden in den Fällen der §§. 49—53. werden nach den landesgesetzlichen Vorschriften entschieden.

§. 55.

Ist ein nach §. 2 verpflichteter Armenverband nicht vorhanden und hat der Hülfsbedürftige sich bei Eintritt der Hülfsbedürftigkeit nicht fünf Jahre lang ununterbrochen in einem und demselben Bundesstaate aufgehalten, so findet der §. 7. des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 mit der Maßgabe statt, daß an Stelle der im §. 12. des Vertrages vom 15. Juli 1851 erwähnten diplomatischen Verhandlungen und des demnächstigen Schiedsspruchs, die Entscheidung des Ausschusses des Bundesraths für das Heimathswesen tritt.

§. 56.

Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes werden Rechte und Verbindlichkeiten nur zwischen den in den §§. 2., 24., 49. und 50. bezeichneten Verbänden begründet.

§. 57.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1871 in Kraft.

## Motive.

Das durch den Artikel 3. der Bundesverfassung geschaffene Institut des gemeinsamen Indigenats hat durch die Gesetze über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundesgesetzblatt S. 55) und über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung vom 4. Mai 1868 (Bundesgesetzblatt S. 149), sowie durch die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt S. 245), bereits eine wesentliche Fortentwickelung erfahren. Mit diesen Gesetzen, einen so großen Fortschritt auf der Bahn der wirthschaftlichen und socialen Entfesselung nationaler Kraft sie auch enthalten, ist indessen die Bundesgesetzgebung auf diesem Gebiete keineswegs als abgeschlossen zu betrachten. Es läßt sich nicht verkennen, daß die volle und gleichmäßige Freizügigkeit und die unbeschränkte Befugniß zur Verehelichung und zur gewerblichen Niederlassung so lange höchst ungleichmäßig wirken müssen, als nicht die sehr verschiedenartigen Bestimmungen der Territorialgesetzgebungen über den Erwerb und Verlust des Heimathsrechts und die damit zusammenhängende Verpflichtung zur Armenpflege im Wege der Bundesgesetzgebung ebenfalls ihre Ausgleichung gefunden haben.

Der aus dieser Erwägung hervorgangene Wunsch nach einem gemeinsamen Heimathsrechte für den ganzen Bund ist denn auch im Schooße der beiden legislativen Bundesorgane zum Ausdrucke gelangt. Es hat nicht nur der Reichstag in zwei bei Gelegenheit der Berathung des Freizügigkeitsgesetzes und des Eheschließungsgesetzes angenommenen Resolutionen (Stengr. Ber. 1867 S. 566, und 1868 S. 112) die Nothwendigkeit betont, sobald als möglich ein gemeinsames Heimathsgesetz zu Stande zu bringen, sondern auch im Bundesrathe ist die Initiative in ähnlicher Richtung ergriffen.

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz bezweckt die Lösung der ebenso umfassenden wie schwierigen Aufgabe, welche der Bundesgesetzgebung durch diese Beschlüsse der Bundesorgane gestellt ist.

Die für das Gesetz gewählte Bezeichnung deutet von vornherein auf einen festbegrenzten Rahmen für dessen Inhalt hin. Nach dem Entwickelungsgange, welchen die Bundesgesetzgebung auf diesem Gebiete genommen, kann überhaupt von einem, das gesammte, unter den gemeinrechtlichen Begriff der „Heimath" fallende Rechtsgebiet einheitlich zusammenfassenden Gesetze nicht füglich mehr die Rede sein. Denn durch die vorerwähnten Gesetze ist bereits ein wesentlicher Theil der in der Mehrzahl der Bundesstaaten bisher ausschließlich an das Heimathsrecht geknüpften bürgerlichen Rechte, nämlich: das Recht des Aufenthalts und der Niederlassung, das Recht zur Erwerbung von Grundeigenthum und zum Gewerbebetriebe, sowie zur Verehelichung und Gründung eines eigenen Hausstandes von diesem Zusammenhange losgelöst und zu selbstständigen, jedem Bundesangehörigen im ganzen Bundesgebiete zustehenden Befugnissen geworden. Von dem ganzen Inhalte des bisherigen Heimathsrechtes ist demnach, abgesehen von der hier überhaupt nicht in Betracht kommenden Gemeindeangehörigkeit nur noch der Unterstützungswohnsitz übrig geblieben.

Aber selbst in dieser Begrenzung bildet der vorliegende Gegenstand immer noch eine der schwierigsten Aufgaben, deren Lösung der Bundesgesetzgebung bis jetzt zugefallen ist. Der traditionelle Zug Deutscher Rechtsentwickelung nach Schaffung partikulärer Rechtsnormen ist kaum auf irgend einem Gebiete zu so systematischer Ausbildung gelangt, als auf dem Gebiete des Heimathsrechts, so daß die Herstellung völliger Rechtseinheit auf demselben nicht ohne tief eingreifende Veränderungen nach einer oder der anderen Richtung hin möglich sein würde.

Der nachfolgende Ueberblick über die innerhalb des Bundesgebiets in Betreff des Erwerbs und Verlustes des Unterstützungswohnsitzes bestehenden Gesetzgebungen wird dies bestätigen.

---

Die Armengesetzgebung der Bundesstaaten zerfällt in zwei ihrer prinzipiellen Grundlage nach von einander völlig verschiedene Gruppen.

I. Die erste dieser Gruppen bilden die zur Preußischen Monarchie bis zum Jahre 1866 gehörigen Landestheile, in welchem das Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 (Ges.-Samml. für die Preußischen Staaten, Jahrgang 1843 S. 8) und das zur Ergänzung desselben erlassene Gesetz vom 21. Mai 1855 (Ges.-Samml. S 311) gelten.

Die Preußische Armengesetzgebung beruht wesentlich auf dem Prinzip der Freizügigkeit. Diesem Prinzip widerspricht es, das Individuum für immer an einen und denselben Heimathsort zu binden. An die Stelle der mit der Geburt erworbenen und den Besitzer in der Regel durch sein ganzes Leben begleitenden Heimath ist daher in Preußen der Erwerb und der Verlust des Unterstützungs-Wohnsitzes durch Zeitablauf getreten. Dieser Erwerb findet in zweifacher Weise statt: 1) durch den unter Beobachtung der über die Verpflichtung zur polizeilichen Anmeldung bestehenden Vorschriften begründeten und ein Jahr lang fortgesetzten Wohnsitz; 2) durch dreijährigen Aufenthalt nach erlangter Großjährigkeit (§. 1. des Ges. vom 31. Dezember 1842, Artikel 1. des Ges. vom 21. Mai 1856). Eine dritte Art des Erwerbes, durch ausdrückliche Aufnahme als Gemeindemitglied (§. 1. Nr. 1. des Ges. vom 31. Dezember 1842) ist durch die neueren Gemeindeverfassungsgesetze, welche die förmliche Bürgeraufnahme abgeschafft haben, obsolet geworden. Die erstgedachte Erwerbsart ist für Personen, welche als Dienstboten, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter u. s. w. an einem Orte im Dienste eines Anderen stehen, nicht zulässig (§. 2. des Ges. vom 31. Dezember 1842). Erkranken jedoch solche Personen am Orte ihres Dienstverhältnisses, so liegt die Fürsorgepflicht dem Armenverbande dieses Ortes mit der Maßgabe ob, daß ein Anspruch auf Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten gegen den eigentlich verpflichteten Armenverband nur insoweit stattfindet, als die Krankenpflege länger als drei Monate fortgesetzt worden ist. Schwangerschaft an sich gilt jedoch nicht als Krankheit in diesem Sinne (Art. 5. des Ges. vom 21. Mai 1855).

Eine Geburtsheimath findet nur in dem Sinne statt, daß die Kinder dem Unterstützungswohnsitz des Vaters — uneheliche dem der Mutter — so lange folgen, bis nach erlangter Großjährigkeit durch ihre eigenen Aufenthaltsverhältnisse eine Veränderung hierin entsteht (§. 20. des Ges. vom 31. Dezember 1842).

Ehefrauen theilen den Unterstützungswohnsitz des Mannes mit der einzigen Ausnahme, daß, wenn die Ehefrau, um sich selbstständig zu ernähren, befugter Weise getrennt von ihrem



Digitized by Google

Manne an einem anderen Orte gelebt hat, sie in Bezug auf den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes als selbstständig gilt (§. 17. a. a. O.).

Wittwen behalten den Unterstützungswohnsitz des verstorbenen Ehemannes, bis durch ihre eigenen Aufenthaltsverhältnisse derselbe erlischt oder sie einen eigenen Unterstützungswohnsitz erworben haben (§. 18. a. a. O.).

Der Verlust des Unterstützungswohnsitzes tritt ein durch dreijährige Abwesenheit aus der Gemeinde nach erlangter Großjährigkeit, die Fälle ausgenommen, in welchen die Abwesenheit durch bloß vorübergehende Verhältnisse veranlaßt worden ist (§. 4. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842).

Die Verpflichtung zur Armenpflege ruhet auf den Ortsarmenverbänden, worunter die Gemeinden, beziehentlich diejenigen Gutsherrschaften verstanden werden, deren Besitzungen sich nicht im Gemeindeverbande befinden (§§. 1. und 5 des Ges. vom 31. Dezember 1842).

Die Fürsorge für die Verarmten, welche keinen Unterstützungswohnsitz haben, liegt den Landarmenverbänden ob (§. 9. a. a. O.), und zwar demjenigen Landarmenverbande, in dessen Bezirk das Bedürfniß dazu hervortritt (§. 12. a. a. O.). Der Landarmenverband hat unvermögenden Ortsarmenverbänden erforderlichenfalls Beihülfe zu gewähren (§. 14. a. a. O.), ist aber andererseits berechtigt, die zu seiner Fürsorge gehörigen heimathlosen Armen demjenigen Ortsarmenverbande, in dessen Bezirk sich dieselben zur Zeit des Eintritts ihrer Hülfsbedürftigkeit befanden, gegen eine angemessene Entschädigung zur Verpflegung zu überweisen.

II. Die Armengesetzgebungen der übrigen Bundesstaaten, einschließlich der neu erworbenen Preußischen Landestheile, tragen, so wesentlich sie sich auch in vielen Beziehungen von einander unterscheiden, doch insofern sämmtlich ein und dasselbe Gepräge, als sie ohne Ausnahme in dem alten Deutschen Heimathsbegriffe wurzeln, wenngleich der Inhalt des letzteren in manchen Staaten, z. B. im Königreich Sachsen, bereits vor dem Eingreifen der Bundesgesetzgebung auf den bloßen Unterstützungswohnsitz beschränkt worden ist. In den meisten Deutschen Gesetzgebungen bildet dagegen das Recht auf Armenversorgung nur einen der mannichfachen Ausflüsse des Heimathsrechts, welches in seiner Totalität die dem Individuum angeborene volle Angehörigkeit an einem bestimmten Orte bedeutet, und neben dem Unterstützungswohnsitze die durch die Bundesgesetzgebung inzwischen selbstständig geregelten bürgerlichen Rechte des Aufenthaltes, der Niederlassung, des Gewerbebetriebes, der Verehelichung und Gründung einer Familie in sich schließt.

Mit der Gemeindeangehörigkeit steht das Heimathsrecht in der Mehrzahl der Bundesstaaten dergestalt in organischer Verbindung, daß beide zusammenfallen, sei es, daß die erstere durch das letztere, wie z. B. in Anhalt, Coburg, Braunschweig, Oldenburg, oder sei es, daß das letztere durch die erstere, wie z. B. in Bremen, Sachsen-Meiningen, Hessen formell bedingt ist.

Die Heimath ist ein Grundrecht auch in dem Sinne, daß die Gesetzgebung fast sämmtlicher Bundesstaaten Vorsorge dafür getroffen hat, in der Regel jedem Inländer einen bestimmten Heimathsort im Inlande anzuweisen; in manchen Heimathsgesetzen ist sogar die gesetzliche Nothwendigkeit des Besitzes des Heimathsrechts in einer inländischen Gemeinde für jeden Unterthan ausdrücklich ausgesprochen (Anhalt, Coburg-Gotha, Lippe, Sachsen-Weimar).

Die hauptsächlichste Art des Erwerbes des Heimaths- oder wie es in Hannover und Braunschweig genannt wird, des Wohnrechts, ist der Erwerb durch die Geburt, welcher subsidiarisch überall da eintritt, wo das Heimathsrecht nicht auf eine andere Art erworben ist. In der Regel hat jeder Inländer die Heimath an dem Orte, wo zur Zeit seiner Geburt sein Vater (bei unehelichen Kindern die Mutter) das Heimathsrecht besessen hat. Partikulär ist die Vorschrift in Sachsen und Schleswig-Holstein, nach welcher die Heimath am Geburtsorte stattfindet, eine Vorschrift, welche in beiden Gesetzgebungen besondere Bestimmungen über die Heimath der im Auslande von inländischen Eltern geborenen Individuen erforderlich gemacht hat.

Die Ehefrau theilt die Heimath des Mannes, Wittwen und geschiedene Frauen behalten die während der Ehe gehabte Heimath; jedoch kommt in letzterer Beziehung die Abweichung vor (Altenburg, Sachsen), daß Wittwen und geschiedene Ehefrauen an die vor der Eheschließung gehabte Heimath zurückkehren.

Eine fernere Art des Heimathserwerbes ist diejenige durch ausdrückliche Aufnahme in den Gemeindeverband. Die Aufnahme kann erfolgen durch einen spontanen Akt der Gemeinde. Die Einwilligung kann aber nach den meisten Gesetzgebungen im Weigerungsfalle durch die Obrigkeit supplirt werden, wenn der die Aufnahme nachsuchende die Erfüllung gewisser die Gemeinde sicherstellenden Bedingungen — Besitz einer Wohnung, eines hinreichenden Vermögens, der erforderlichen Arbeitskraft und Arbeitsgelegenheit, Unbescholtenheit — nachweist.

Kurhessen macht in dieser Beziehung eine Ausnahme, indem hier die Gemeinde niemals zur Aufnahme eines Fremden gezwungen werden kann, und in Sachsen, wo an die Stelle der Aufnahme in den Gemeindeverband die Ertheilung der Heimath durch die Obrigkeit tritt, darf die Ertheilung nicht ohne die verfassungsmäßige Zustimmung der Gemeinde erfolgen.

Die Anstellung im Staatsdienste vertritt nach den meisten Gesetzgebungen die Aufnahme in den Gemeindeverband.

Der Erwerb des Heimathsrechts durch Zeitablauf kommt zwar in einer Anzahl von Staaten vor, aber er ist meist dadurch erschwert, ja in einzelnen Gesetzgebungen so gut wie illusorisch gemacht, daß der Aufenthalt ein besonders qualifizirter sein muß. Diese Erwerbsart findet statt:

1) in Anhalt durch dreijährigen Aufenthalt, während dessen der Aufzunehmende sich und den Seinigen den nothdürftigen Lebensunterhalt auf ehrliche Weise verschafft, keiner öffentlichen Unterstützung bedurft und nicht gebettelt hat.

   Handlungsdiener, Handwerksgesellen, Dienstboten, Schäfer und Gärtner müssen, um auf diese Art die Heimath an einem Orte zu erwerben, eine eigene Wohnung und Wirthschaft gehabt und sich polizeilich gemeldet haben.

   Nach zehnjährigem ununterbrochenem Aufenthalte ist die Heimath auch ohne Erfüllung obiger Bedingungen erworben;
2) in Braunschweig erwirbt der Ortsfremde durch sechsjährigen ununterbrochenen und in selbstständigen Verhältnissen zugebrachten Aufenthalt einen gerichtlich verfolgbaren Anspruch auf Verleihung des Wohnortsrechts, vorausgesetzt, daß er seine Abgaben entrichtet, nicht wegen mangelnder Unterhaltsmittel der Gemeinde zur Last fällt, und nicht wegen bestimmter gemeingefährlicher Vergehen oder Verbrechen bestraft ist oder in Konkurs geräth;
3) in Lippe durch selbstständigen, fünf Jahre hindurch fortgesetzten Wohnsitz, für Zeitpächter und Gesinde durch zehnjährigen Aufenthalt;
4) in Lübeck durch dreijährigen unter Beobachtung der polizeilichen Meldevorschriften gegründeten Wohnsitz;
5) im Herzogthum Oldenburg und im Fürstenthum Lübeck durch dreijähriges ununterbrochenes Wohnen ohne Bestrafung wegen entehrender Verbrechen, wegen Bettelns oder Trunkenheit, Verarmung; Konkurs und bei Frauenzimmern außereheliche Schwangerschaft unterbrechen ebenfalls den Erwerb der Heimath;
6) in Sachsen durch fünfjähriges Wohnen am Orte bei Ansäßigkeit mit einem Wohnhause;
7) in Schwarzburg-Rudolstadt durch zehnjährigen Aufenthalt;
8) in Schwarzburg-Sondershausen desgleichen;
9) in Waldeck durch fortgesetzten fünfjährigen Aufenthalt;
10) in Sachsen-Weimar durch zehnjährigen, selbstständigen, ununterbrochenen Aufenthalt;
11) in Mecklenburg-Schwerin durch zweijähriges Wohnen am Orte mit eigenem Heerde oder Gewerbebetrieb oder Lebensunterhalt durch Vermögen;
12) in Mecklenburg-Strelitz desgleichen;
13) im vormaligen Königreich Hannover durch den in einer Gemeinde fünf Jahre lang mit der Absicht, sich dauernd niederzulassen, und unter Führung eines eigenen Haushalts ununterbrochen fortgesetzten Aufenthalt;
14) in Schleswig-Holstein durch funfzehnjährigen Aufenthalt.

Die Zuweisung einer Heimath durch die Obrigkeit ist

Digitized by Google

das subsidiarische Auskunftsmittel für diejenigen vereinzelten Fälle, wo eine Heimath weder durch Aufnahme noch durch Geburt, noch auf eine andere gesetzliche Weise begründet ist. Zu dieser Kategorie gehören besonders solche Personen, deren Heimath auf keine Weise zu ermitteln ist, oder welche wegen bestehender Staatsverträge, namentlich mit Rücksicht auf die Gothaer Konvention, nicht ausgewiesen werden dürfen, neu aufgenommene Unterthanen, Findlinge u. s. w. Die Zuweisung erfolgt zu demjenigen Orte, dessen Verpflichtung nach den obwaltenden Verhältnissen relativ am nächsten liegt (Ort der Niederlassung bei naturalisirten Ausländern, Ort der Auffindung bei Findlingen, thatsächlicher Aufenthaltsort während der letzten 10 oder 2 Jahre, oder letzter Aufenthaltsort überhaupt).

Der durchgreifendste Unterschied der gemeinrechtlichen von der Preußischen Heimathsgesetzgebung liegt darin, daß der Verlust der einmal erworbenen Heimath prinzipiell bis zum Erwerbe einer anderen Heimath ausgeschlossen ist, beziehungsweise nur zugleich mit dem Verluste der Staatsangehörigkeit eintritt. Hierdurch erst gewinnt die Heimath ihr charakteristisches Gepräge der Stabilität und Unzerstörbarkeit im entschiedensten Gegensatze zu dem Preußischen Prinzipe des leicht zu erwerbenden, aber auch ebenso leicht zu verlierenden Unterstützungswohnsitzes.

Der Verlust der Heimath durch fortgesetzte Abwesenheit kommt gemeinrechtlich nur ganz vereinzelt vor, z. B. in Waldeck, wo er nach fünfjähriger Abwesenheit aus der Gemeinde eintritt. In den beiden Medlenburg ging bis in die neueste Zeit die Ortsangehörigkeit durch zweijährige Abwesenheit verloren. Gegenwärtig hat indessen ausdrücklich der Grundsatz Geltung erlangt, daß das einmal erworbene Anrecht an einen Ort nur mit dem Erwerbe einer anderweiten Heimath erlischt.

Träger der Armenpflegelast ist in der Mehrzahl der übrigen Bundesstaaten ebenfalls die Gemeinde. Jedoch liegt in einzelnen Gebieten die örtliche Armenpflege größeren Verbänden ob, z. B. in den ländlichen Distrikten von Schleswig-Holstein, in Lippe, den verschiedenen Oldenburgischen Landestheilen.

Da die Heimathlosigkeit ein nahezu unbekannter Begriff ist, so hat sich ein Bedürfniß zur Bildung von Landarmenverbänden im Preußischen Sinne nicht herausgestellt. Den Landarmenverbänden ähnliche Einrichtungen bestehen dessenungeachtet in mehreren Bundesstaaten theils zur Unterstützung solcher Gemeinden, denen die Tragung der ihnen gesetzlich obliegenden Armenlast zu schwer fällt, theils unmittelbar zur Uebernahme der Kosten der Armenpflege in besonderen Fällen, z. B. bei Unterbringung Geisteskranker in Heilanstalten, bei Epidemieen, oder zur Uebernahme der durch die Verpflegung solcher Armen entstandenen Kosten, denen eine Heimath durch die Obrigkeit angewiesen ist (Waldeck, Weimar, Reuß, Birkenfeld).

---

Die Frage, welchen Weg die Bundesgesetzgebung einzuschlagen habe, um zu einer befriedigenden Ausgleichung der aus der oben dargestellten Verschiedenheit der Heimathsgesetzgebungen für die volle Entfaltung der Freizügigkeit entspringenden Hindernisse zu gelangen, ist nicht leicht zu entscheiden. Der einfachste, direkt zum Ziele führende und am meisten in der Konsequenz des im Schooße des Reichstags angeregten Gedankens liegende Weg würde unzweifelhaft darin bestehen, unter Aufhebung aller partikulären Heimathsgesetzgebungen, für das ganze Bundesgebiet ein einheitliches Recht auf der Grundlage zu schaffen, daß für jeden Norddeutschen in jeder Gemeinde innerhalb des Bundesgebiets der Erwerb beziehentlich der Verlust des Unterstützungswohnsitzes nach gleichmäßigen Normen geregelt würde. Es ist indessen Bedenken getragen, diesen Weg zu betreten. Die Heimathsgesetzgebung bildet, namentlich in ihrem engen Zusammenhange mit dem Gemeindewesen, in den meisten Bundesstaaten einen so wichtigen Bestandtheil des gesammten öffentlichen Rechtszustandes, daß ihre gänzliche Aufhebung beziehentlich Umgestaltung nicht ohne tief einschneidende, in ihrer vollen Tragweite kaum zu übersehende Rückwirkungen auf die mannigfachsten, in das soziale Leben seit lange eingebürgerten und eben darum liebgewordenen Verhältnisse würde vor sich gehen können. Eine derartige bundesgesetzliche Maßregel würde von einem erheblichen Theile der Bevölkerungen voraussichtlich nur mit Widerstreben aufgenommen werden. Es ist daher, in Erwägung, daß die Bundesgesetzgebung nicht wohl daran thun würde, gerade auf dem vorliegenden Gebiete über das allseitig anerkannte, dringendste Bedürfniß hinaus mit Aenderungen des bestehenden Rechtszustandes vorzugehen, vorgezogen worden, nach einer Lösung der Frage zu suchen, welche geeignet erschien, unter möglichster Schonung werthgehaltener Eigenthümlichkeiten wenigstens den erheblichsten, im Gefolge der Freizügigkeit auf dem Gebiete des Heimathswesens und der Armenpflege hervorgetretenen Mißständen im gegenseitigen Verhältnisse der verschiedenen Bundesstaaten zu einander Abhülfe und damit dem für den Augenblick dringendsten Bedürfnisse Befriedigung zu verschaffen. Eine solche Lösung ist darin gefunden worden, daß die Bundesgesetzgebung sich des Eingreifens in die innere Armengesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten enthält, also die einzelnen Heimathsgesetze im Wesentlichen unberührt läßt, daß sie dagegen für jeden Norddeutschen die Möglichkeit eines im ganzen Bundesgebiete wirksamen, nach gleichmäßigen Normen entstehenden und erlöschenden Unterstützungswohnsitzes außerhalb des Heimathsstaats schafft.

Auf diesen allgemeinen Gesichtspunkten beruhet der vorliegende Entwurf, zu dessen einzelnen Bestimmungen Folgendes erläuternd bemerkt wird.

§. 1.

stellt an die Spitze des Gesetzes den Grundsatz, daß jeder hülfsbedürftige Norddeutsche in Bezug auf die Gewährung, die Art und das Maß der öffentlichen Armen-Unterstützung in jedem Bundesstaate als Inländer zu behandeln ist.

Dieser Grundsatz drückt nur aus, was thatsächlich bereits besteht. Bei Entscheidung der thatsächlichen Frage: ob Jemand als hülfsbedürftig anzusehen sei, und bei Bestimmung der Art und des Maßes der einem Hülfsbedürftigen zu gewährenden Unterstützung wird schon gegenwärtig in keinem Bundesstaate zwischen den eigenen Angehörigen und den Angehörigen anderer Bundesstaaten ein Unterschied gemacht. Immerhin erschien es angemessen, dem thatsächlich Bestehenden einen gesetzlichen Ausdruck zu geben. Auf die definitive Regelung der Fürsorgepflicht ist dieser Grundsatz ohne Einfluß.

Der

§. 2.

enthält das oben in den allgemeinen Bemerkungen bereits motivirte Grundprinzip des Gesetzes, nach welchem ein Unterstützungswohnsitz im Heimathsstaate auf bundesgesetzlichem Wege nicht erworben werden kann, die Wirkungen des bundesgesetzlichen Unterstützungswohnsitzes aber sich auf das ganze Bundesgebiet, also auch auf den Heimathsstaat erstrecken.

§. 3.

bezweckt die Erhaltung desjenigen Maßes territorialer Selbstständigkeit in Bezug auf die hier in Betracht kommenden Fälle der öffentlichen Armenpflege, welches mit einer gemeinsamen Gesetzgebung über den Unterstützungswohnsitz vereinbar ist. Das einzige in dieser Beziehung zu stellende Erforderniß war das der örtlichen Abgrenzung der Verbände zum Zwecke der öffentlichen Armenunterstützung.

Die Bestimmung in

§. 4.

soll jeden Zweifel darüber ausschließen, daß der Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes in einem Theile eines aus mehreren Ortschaften zusammengesetzten Armenverbandes auch für das Ganze mit derselben Wirkung gilt.

§. 5.

In einzelnen Theilen des Bundesgebiets, z. B. in Ostfriesland, besteht zur Zeit noch die Einrichtung, daß die Angehörigen eines und desselben Glaubensbekenntnisses unter sich gesetzlich einen Armenverband bilden. Da der Entwurf prinzipiell nur örtlich abgegrenzte Armenverbände kennt, so können konsequenterweise für dergleichen auf einem bestimmten Glaubensbekenntnisse ruhenden Verbände aus dem Bundesgesetze weder Rechte noch Verbindlichkeiten entstehen.

§. 6.

zählt die verschiedenen Arten auf, wie der Unterstützungswohnsitz im Sinne dieses Gesetzes erworben werden kann, nämlich:

a) Aufenthalt,
b) Verehelichung,
c) Abstammung.

§. 7.

In Bezug auf die hier zur Sprache kommende hauptsächlichste Erwerbsart des bundesgesetzlichen Unterstützungswohn-



Digitized by Google

sitzes erschien es unter den gegebenen Verhältnissen am angemessensten, den einfachen, eine bestimmte Zeit hindurch fortgesetzten Aufenthalt zum Fundamente des Erwerbes des Unterstützungswohnsitzes zu machen.

Da für die Großjährigkeit ein übereinstimmendes Alter innerhalb des ganzen Bundesgebiets nicht vorgeschrieben ist, so mußte für die beginnende Selbstständigkeit in Bezug auf den Unterstützungswohnsitz eine gemeinsame Altersgrenze arbitrirt werden.

Das zurückgelegte 24. Lebensjahr, als der durchschnittlich späteste Termin der erlangten wirthschaftlichen Selbstständigkeit, schien sich in dieser Hinsicht zu empfehlen.

Die für die Fortsetzung des Aufenthalts vorgeschriebene Frist von 5 Jahren ist in der Erwägung gewählt worden, daß bei einer kürzeren Frist das Interesse der zur Armenpflege verpflichteten Verbände nicht genügend gewahrt erscheine.

Die folgenden Paragraphen (8—11.) enthalten die erforderlichen Modifikationen des im §. 7. ausgesprochenen Grundsatzes.

§. 8.

Unter Umständen erscheint es zur thunlichsten Verminderung der Streitigkeiten über das Entstehen der Fürsorgepflicht gerechtfertigt, von dem Grundsatze, daß die fünfjährige Frist für den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes von dem Tage zu laufen anfängt, an welchem der Aufenthalt thatsächlich begonnen ist, eine Ausnahme zu machen. Es gilt dies namentlich für die im §. 8. bezeichneten Kategorien von Personen, deren Wohnortswechsel in einem großen Theil des Bundesgebiets zu bestimmten, durch Gesetz oder Herkommen festgesetzten, mit dem Leben und Bewußtsein des Volks vollkommen verwachsenen Terminen stattfindet. Bei den überaus zahlreichen Streitigkeiten über die Armenpflege, welche gerade durch die dienende und arbeitende Klasse verursacht werden, dreht sich die Entscheidung häufig ausschließlich um die Frage, an welchem Tage der Aufenthalt innerhalb des einen oder des andern Armenverbandes begonnen ist, und diese Entscheidung wird in vielen Fällen dadurch außerordentlich erschwert, daß der thatsächliche Beginn des Aufenthalts nicht mit dem regelmäßigen Termin zusammenfällt, sondern aus irgend einem zufälligen, namentlich in ländlichen Verhältnissen leicht sich ereignenden Umstande sich um einige Tage verfrüht oder verzögert. Den oft sehr komplizirten Beweis hierüber abzuschneiden und damit eine wesentliche Vereinfachung des Streits in dergleichen Fällen herbeizuführen, ist der praktische Zweck der vorliegenden Bestimmung. Ihre Geltung ist, diesem Zwecke entsprechend, auf einen siebentägigen Zeitraum beschränkt.

§. 9.

Der den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes begründende Aufenthalt muß der Natur der Sache nach ein auf freiem Willen beruhender sein. Solche Umstände also, welche die Annahme der freien Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthalts ausschließen, wie namentlich die Verbüßung einer Haft, die Ableistung der allgemeinen Militairpflicht u. s. w. können bei der Berechnung der fünfjährigen Aufenthaltsfrist nicht in Betracht kommen.

§. 10.

Jede Entfernung, sie sei eine freiwillige oder unfreiwillige, unterbricht an sich den Aufenthalt, bei späterer Wiederaufnahme des Aufenthalts fängt also die fünfjährige Frist von Neuem an zu laufen. Dies folgt begriffsmäßig aus dem §. 7. Nicht jede freiwillige Entfernung aber darf diese Wirkung haben; z. B. eine Geschäftsreise von kurzer Dauer, oder eine vorübergehende Abwesenheit blos zu dem Zwecke, um eine auswärts sich darbietende Arbeitsgelegenheit zu benutzen, können der Natur der Sache nach als eine beabsichtigte Auflösung des einmal angeknüpften Aufenthaltsverhältnisses nicht angesehen werden, und unterbrechen somit den Lauf der fünfjährigen Frist nicht.

§. 11.

Der am häufigsten vorkommende Fall der unfreiwilligen Entfernung wird der sein, wo ein Armenverband auf Grund des §. 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 zur Ausweisung eines Verarmten schreitet, welcher bei ihm den Unterstützungswohnsitz noch nicht erworben hat. Dieser Fall wird um so häufiger vorkommen, als die Ausweisung, d. h. die thatsächlich herbeigeführte Unterbrechung des Aufenthalts, das einzige Mittel ist, den Ablauf der entscheidenden fünfjährigen Frist zu verhindern, da nach dem im §. 7. ausgesprochenen, das ganze Verhältniß auf die bloße Thatsache des Aufenthalts stellenden Prinzipe weder die Verarmung, noch auch die Gewährung der Armenpflege für sich allein diese Wirkung haben.

Aber gerade die nachtheilige Lage, in welche in Folge dieses Umstandes die Armenverbande versetzt sind, macht es erforderlich, sie gegen anderweite aus dem obigen Prinzipe herzuleitende Nachtheile möglichst zu schützen. Wenn nämlich die Unterbrechung der Frist nur von dem Augenblicke der thatsächlich vollstreckten Ausweisung an gelten sollte, so könnte es sich in vielen Fällen ereignen, daß die fünfjährige Frist abgelaufen, mithin der Unterstützungswohnsitz erworben wäre, bevor das Verfahren zur Ermittelung des zur Uebernahme des Verarmten verpflichteten Verbandes zu Ende geführt ist. Daher muß schon der Antrag auf Uebernahme des Hülfsbedürftigen die Wirkung haben, die fünfjährige Frist zu unterbrechen, selbstverständlich unter der Voraussetzung, daß die Verpflichtung eines anderen Verbandes durch eine vollstreckbare Entscheidung festgestellt wird. In diesem Falle ist die Unterbrechung noch rückwärts von dem Tage des gestellten Antrags an als in Wirksamkeit getreten zu rechnen.

Auf der anderen Seite muß für den Fall Vorsorge getroffen werden, daß der gestellte Antrag auf Uebernahme des Hülfsbedürftigen durch die eigene Schuld des klagenden Armenverbandes liegen bleibt. Dieses bezweckt das zweite Alinea des §. 11.

Die

§§. 12—18.

beschäftigen sich mit den derivativen Erwerbsarten des bundesgesetzlichen Unterstützungswohnsitzes — Verehelichung (§§. 12. bis 14.) und Abstammung (15 — 18.). Die einzelnen Bestimmungen dieser Paragraphen bedürfen keiner näheren Erläuterung.

Die

§§. 19—22.

enthalten die Vorschriften über den Verlust des bundesgesetzlichen Unterstützungswohnsitzes, welche sich in paralleler Richtung mit den Vorschriften über den Erwerb bewegen. Namentlich erscheint das Erlöschen der Fürsorgepflicht durch fünfjährige Abwesenheit (§. 19.) als ein nothwendiges Korrelat des Entstehens derselben durch fünfjährigen Aufenthalt, weil nur durch eine solche Gleichstellung in der Leichtigkeit des Erwerbes, wie des Verlustes des Unterstützungswohnsitzes, die Möglichkeit einer reellen Ausgleichung der Armenpflegelast unter den Armenverbänden gegeben ist.

§. 23.

bezweckt, die Beamten, deren Aufenthaltsverhältnisse an und für sich ebenfalls keine freiwilligen sind, von den Vorschriften der §§. 9. und 21. zu eximiren, jedoch mit der durch den letzten Satz ausgedrückten Maßgabe, daß sie hierdurch in Bezug auf den Verlust des Unterstützungswohnsitzes nicht in eine ungünstigere Lage gebracht werden sollen.

§ 24.

spricht die Verpflichtung desjenigen Armenverbandes, in welchem der bundesgesetzliche Unterstützungswohnsitz begründet ist, aus, in bestimmten Fällen die fernere Fürsorge für den Hülfsbedürftigen zu übernehmen. Es sind dies diejenigen Fälle, in welchen der unterstützende Armenverband gemäß §. 5. des Gesetzes über Freizügigkeit vom 1. November 1867 dem Verarmten die Fortsetzung des Aufenthalts versagen kann, und regelmäßig auch versagen wird, um den Lauf der zur Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes genügenden 5jährigen Aufenthaltsfrist zu unterbrechen (§§. 7. und 11.).

Der §. 24. ist dazu bestimmt, diesen organischen Zusammenhang zwischen Freizügigkeit und Armenversorgung, bezüglich Erwerb des Unterstützungswohnsitzes, Ausdruck zu geben.

§. 25.

In Betreff der zu erstattenden Armenpflegekosten erschien es zunächst zweckmäßig, eine solche Erstattungsverbindlichkeit überhaupt in allen denjenigen Fällen auszuschließen, wo es sich lediglich um vorübergehende Unterstützung handelt. Aber auch da, wo die Uebernahme der ferneren Fürsorge im Sinne des §. 24. in Frage kommt, wird es zur wesentlichen Abkürzung und Verminderung der Streitigkeiten zwischen den Armenverbänden dienen, wenn der Armenverband, innerhalb dessen

Digitized by Google

der Hülfsbedürftige den bundesgesetzlichen Unterstützungswohnsitz hat, zur Erstattung der durch dessen Unterstützung erwachsenen Kosten nur in dem Fall verpflichtet wird, wenn er sich einer unbegründeten Weigerung oder Säumniß bei der Uebernahme schuldig gemacht hat.

Die Vorschrift, daß die Erstattungspflicht erst mit dem Tage beginnt, an welchem der Antrag auf Uebernahme abgegangen ist (§. 27.), begründet ein ferneres wirksames Kompelle für den unterstützenden Armenverband, die Stellung dieses Antrages und damit die Abwickelung der ganzen Angelegenheit möglichst zu beschleunigen.

Die in einem größeren Bundesstaate, in welchem die Erstattungspflicht in Armensachen nach diesen Prinzipien geregelt ist, gemachten günstigen Erfahrungen begründen die Erwartung, daß diese Prinzipien sich auch in der Ausdehnung auf den Geltungsbereich dieses Gesetzes bewähren werden.

Durch die obige Vorschrift wird zugleich, insoweit nach derselben der Anspruch auf Kostenerstattung überhaupt begründet ist, den entgegenstehenden Bestimmungen im letzten Satze des 2ten Alinea des §. 7. des Gesetzes über die Freizügigkeit und der sogenannten Eisenacher Konvention von 1853 derogirt.

§. 26.

spricht die unmittelbare Verfolgbarkeit der durch dieses Gesetz begründeten Ansprüche jedes Armenverbandes gegen jeden Armenverband durch das ganze Bundesgebiet aus.

§. 27.

enthält die Vorschriften für die, dem eigentlichen Streitverfahren zwischen verschiedenen Armenverbänden vorhergehenden Verhandlungen.

§. 28.

Um dem Verfahren den geordneten Fortgang zu sichern und Verschleppungen durch den in Anspruch genommenen Armenverband vorzubeugen, ist in diesem Paragraph an das Ausbleiben einer zustimmenden Antwort des letzteren innerhalb einer Frist von 14 Tagen vom Empfange des Antrages auf Uebernahme der Fürsorge an gerechnet das Präjudiz geknüpft, daß alsdann der Anspruch als abgelehnt gilt; was in dem Falle, daß durch die demnächstige Entscheidung die Weigerung für unbegründet erklärt wird, in Gemäßheit des §. 25. die Verpflichtung zur Kostenerstattung zur Folge hat.

Hierbei ist ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß die in diesem Paragraphen für die Abgabe der Erklärung des in Anspruch genommenen Armenverbandes vorgeschriebene 14tägige Frist und diejenige zweimonatliche Frist, innerhalb deren der in Anspruch nehmende Armenverband seine Ansprüche gegen den ersteren bei Strafe der fortfallenden Unterbrechung der 5jährigen Frist für die Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes zu verfolgen verbunden ist (§. 11.), nebeneinander laufen.

§. 29.

Nach dem durch den Entwurf eingeführten System kann es vorkommen, daß ein Norddeutscher zu gleicher Zeit einen bundesgesetzlichen und einen landesgesetzlichen Unterstützungs-Wohnsitz, sei es innerhalb eines und desselben Bundesstaates, sei es in verschiedenen Bundesstaaten, hat. Für derartige Fälle erscheint es zur Vermeidung von Zweifeln und Weitläufigkeiten als zweckmäßig und zugleich dem verfassungsmäßigen Verhältniß der Bundesgesetzgebung zur Landesgesetzgebung als entsprechend, zu bestimmen, daß die nach den §§. 24. und 25. stattfindenden Ansprüche gegen den nach den bundesgesetzlichen Vorschriften verpflichteten Armenverband geltend zu machen sind.

Die folgenden Paragraphen (§§. 30—43.) beschäftigen sich mit dem eigentlichen Streitverfahren und ist in dieser Beziehung nur Folgendes hervorzuheben.

§. 30.

spricht zunächst aus, daß die nach diesem Gesetze möglichen Streitigkeiten zwischen Armenverbänden eines und desselben Bundesstaates nicht in den Rahmen dieses Gesetzes fallen, und daß die nachfolgenden detaillirten Prozeßvorschriften ausschließlich in denjenigen Fällen zur Anwendung kommen, wo die streitenden Theile verschiedenen Bundesstaaten angehören.

§. 31.

Die Entscheidung in streitigen Armensachen ist in den meisten übrigen Bundesstaaten ausschließlich der administrativen Kompetenz überwiesen. In Preußen ist der Rechtsweg über die materielle Frage der Verpflichtung zur Erstattung der verauslagten Armenpflegekosten und zur Uebernahme der Fürsorge, nicht aber über den Betrag der Kosten, zulässig. Jedoch entscheidet auch über die erstgedachten Fragen zunächst stets die dem in Anspruch genommenen Armenverbande vorgesetzte Regierung. Diesem Verfahren ist der §. 31. nachgebildet.

§. 32.

Die Entscheidung der oberen Verwaltungsbehörde muß, wenn der Fall dazu angethan ist, zugleich den Titel für die Ausweisung (§. 5. des Gesetzes vom 1. November 1867) geben, wodurch die Nothwendigkeit eines eventuellen besonderen Verfahrens über die Zulässigkeit der Ausweisung vermieden wird. Die obere Verwaltungsbehörde hat daher die Verpflichtung des in Anspruch genommenen Armenverbandes zur Uebernahme der Fürsorge, worin zugleich die Verpflichtung zur persönlichen Wiederaufnahme des Hülfsbedürftigen liegt, eintretendenfalls ausdrücklich auszusprechen.

Die Natur der öffentlichen Armenpflege bringt es mit sich, daß die einzelnen Streitfälle eine rasche thatsächliche Erledigung erfordern; daher kann den gegen die Entscheidung der oberen Verwaltungsbehörde gerichteten Rechtsmitteln nur ein devolutiver Effekt beigemessen werden.

Ueber die rein nach lokalen und administrativen Gesichtspunkten zu beurtheilende Organisation und örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände erscheint es angemessen, nur die Berufung an die Centralbehörde des in Anspruch genommenen Armenverbandes zuzulassen.

§. 33.

Gegen die Entscheidung der oberen Verwaltungsbehörde, wie in Preußen, für Streitigkeiten zwischen Armenverbänden verschiedener Bundesstaaten nur den Rechtsweg zuzulassen, erscheint schon wegen des Mangels eines gemeinsamen obersten Gerichtshofes für den ganzen Bund nicht thunlich; indem es alsdann an der erforderlichen Einheitlichkeit in der Auslegung und Anwendung des Gesetzes fehlen würde. Es kam also darauf an, für die Entscheidung in der oberen Instanz neben dem Rechtswege ein gemeinschaftliches Bundes-Organ zu schaffen. Hierfür empfiehlt sich die Bildung eines eigenen Ausschusses des Bundesraths für das Heimathswesen, über dessen Zusammensetzung und innere Einrichtung der

§. 34.

die erforderlichen Vorschriften enthält.

§. 44.

gestattet eine gütliche Vereinigung unter den streitenden Armenverbänden zu dem Zwecke, um die thatsächliche Vollstreckung der Ausweisung des Hülfsbedürftigen unausgeführt zu lassen. Diese Vereinigung hat in allen rechtlichen Beziehungen dieselbe Wirkung, als wenn die Ausweisung vollstreckt worden wäre, namentlich also ist für ihre Dauer jede Veränderung in den Heimathsverhältnissen des Hülfsbedürftigen ausgeschlossen.

§. 45.

Die Sistirung der Ausweisung kann aber auch aus Humanitätsrücksichten geboten sein, selbst wenn die streitenden Armenverbände nicht darüber einig sind. Das Urtheil hierüber kann der Natur der Sache nach nur der oberen Verwaltungsbehörde des bisherigen Aufenthaltsortes zustehen.

§. 46.

regelt die Streitigkeiten über die Nothwendigkeit oder die Art der Ausführung des Transports des Ausgewiesenen, je nachdem der Transport auf das Gebiet eines Bundesstaats beschränkt ist oder sich auf die Gebiete mehrerer Bundesstaaten erstreckt.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß hier nur der Transport im engern technischen Sinne, z. B. also der Fall gemeint ist, daß es sich um die Beseitigung eines der Ueber-

führung von Seiten des zu Transportirenden entgegengesetzten Widerstandes handelt.

§. 47.

enthält den für eine geregelte Armenpflege unentbehrlichen Grundsatz, daß in der Regel der zur Uebernahme der Fürsorge verpflichtete Armenverband die Anwesenheit des zu Unterstützenden innerhalb seines Bezirks zu verlangen befugt sein soll.

§. 48.

sichert dem regreßberechtigten Armenverbande die Erstattung des erstrittenen Kostenbetrages auch für den Fall, daß der unterliegende Armenverband zu dessen Zahlung außer Stande sein sollte.

§. 49.

beabsichtigt für diejenigen Fälle, in welchen es an einem bundesgesetzlich zur Versorgung verpflichteten Armenverbande fehlt, und daher die Ausweisung des dauernd Hülfsbedürftigen aus dem Bundesstaate, in welchem er sich aufhält, zulässig sein würde (§§. 5. und 7. des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867), im Interesse der Freizügigkeit auf einen bestimmten Zeitraum einzuschränken und zugleich für die Verpflegung der Hülfsbedürftigen im Aufenthaltsstaate Fürsorge zu treffen.

§. 50.

stellt die Landarmen-Verbände und ihnen ähnliche Verbände, beziehungsweise die Staatskasse, in Bezug auf die Verfolgung ihrer Rechte den Armenverbänden gleich.

§. 51.

Wenngleich es nicht die Absicht sein kann, durch den §. 49. dem Aufenthaltsstaate gegenüber einen Unterstützungswohnsitz zu schaffen, so empfiehlt es sich doch, die in den §§. 12. bis 18. enthaltenen Vorschriften über den Erwerb des bundesgesetzlichen Unterstützungswohnsitzes durch Verehelichung und Abstammung, sowie die in den §§. 8—11. enthaltenen Vorschriften über Beginn, Lauf und Vollendung der fünfjährigen Erwerbsfrist auf das im §. 49. behandelte Verhältniß analoge Anwendung finden zu lassen.

Die

§§. 52., 53. und 54.

weisen die Entscheidung über die, in den Fällen des §. 49. und ähnlichen Fällen zwischen Armenverbänden eines und desselben Bundesstaates zu schlichtenden Fragen, dem Systeme des Entwurfs entsprechend, den Landesgesetzen zu.

§. 55.

Ist kein bundesgesetzlicher Unterstützungswohnsitz vorhanden, und trifft auch der §. 49. nicht zu, so bleibt für Fälle dieser Art die durch das Gesetz über die Freizügigkeit geregelte Befugniß, den Hülfsbedürftigen den ferneren Aufenhalt innerhalb des Staatsgebiets zu versagen, materiell bestehen. Jedoch schien es dem gegenwärtigen Verhältniß der Bundesstaaten zueinander zu entsprechen, im Streitfalle an die Stelle der durch den Gothaer Vertrag vorgeschriebenen diplomatischen Verhandlungen und des in demselben vorgesehenen Schiedsspruchs die Entscheidung des Bundesrathsausschusses für das Heimathswesen treten zu lassen.

§. 56.

Durch das gegenwärtige Gesetz sollen Rechte und Verbindlichkeiten ausschließlich zwischen den zu Zwecken der Armenpflege dienenden öffentlichen Verbänden begründet werden. Sonstige privatrechtliche Ansprüche irgend einer Art soll es nicht schaffen.

§. 57.

setzt den Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes auf den 1. Januar 1871 fest, da eine einigermaßen geräumige Frist für die zu seiner Ausführung in den einzelnen Bundesstaaten zu treffenden Vorbereitungen nicht wird entbehrt werden können.

## Nr. 13.

Berlin, den 14. Februar 1870.

Das Präsidium des Reichstags des Norddeutschen Bundes beehre ich mich ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß seit dem Schlusse der vorigen Session, soweit hier amtlich bekannt geworden, folgende Mandate zum Reichstage niedergelegt beziehentlich erloschen sind:

I. **Preußen.**

1) des Herrn von Hagemeister für den 1sten Stralsunder Wahlkreis,
2) des Herrn Grafen zu Stolberg-Wernigerode für den 7ten Liegnitzer Wahlkreis,
3) des Herrn Dr. Waldeck für den 3ten Mindener Wahlkreis,
4) des Herrn Camphausen für den 12ten Düsseldorfer Wahlkreis,
5) des Herrn Dr. Bernhardi für den 3ten Hessischen Wahlkreis,
6) des Herrn Freiherrn von der Goltz für den 1sten Mindener Wahlkreis,
7) des Herrn von Seydewitz für den 3ten Merseburger Wahlkreis,
8) des Herrn Freiherrn von der Heydt für den 4ten Erfurter Wahlkreis;

II. **Großherzogthum Hessen.**

des Herrn Grafen zu Solms-Laubach für den 3ten Wahlkreis;

III. **Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

des Herrn Grafen von Bassewitz für den 4ten Wahlkreis;

IV. **Herzogthum Braunschweig.**

des Herrn von Heinemann für den 2ten Wahlkreis.

Von erfolgten Neuwahlen sind bis heute zu meiner amtlichen Kenntniß gekommen:

I. **Preußen.**

1) des Herrn von Hagemeister für den 1sten Stralsunder Wahlkreis,
2) des Herrn Grafen von Pfeil für den 4ten Breslauer Wahlkreis,
3) des Herrn von Heinen für den 7ten Liegnitzer Wahlkreis,
4) des Herrn Dr. Hammacher für den 4ten Merseburger Wahlkreis,
5) des Herrn Freiherrn von der Goltz für den 1sten Mindener Wahlkreis,
6) des Herrn Niendorf für den 3ten Mindener Wahlkreis,
7) des Herrn Aegidi für den 7ten Düsseldorfer Wahlkreis,
8) des Herrn Seyffardt für den 11. Düsseldorfer Wahlkreis,
9) des Herrn von Sybel für den 5ten Trierschen Wahlkreis;

II. **Großherzogthum Hessen.**

des Herrn Erbgrafen zu Solms-Laubach für den 3ten Wahlkreis.

Die Wahlakten werden dem Bureau des Reichstags von Seiten der betheiligten hohen Bundesregierungen unmittelbar zugegangen sein.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
v. Bismarck.

An
das Präsidium des Reichstages
des Norddeutschen Bundes.

Digitized by Google

## Nr. 14.

Berlin, den 14. Februar 1870.

Dem Präsidium des Reichstages des Norddeutschen Bundes beehre ich mich ein Exemplar der Nr. 3. des Bundesgesetzblattes pro 1870, durch welches die Ernennungen der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes bekannt gemacht worden sind, beifolgend mit dem Ersuchen ganz ergebenst zu übersenden, diese Ernennungen dem Reichstage gefälligst mittheilen zu wollen.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
v. Bismarck.

An
das Präsidium des Reichstages
des Norddeutschen Bundes.

Auf Grund der Artikel 6. und 7. der Verfassungs-Urkunde für den Norddeutschen Bund sind zu Bevollmächtigten zum Bundesrathe ernannt worden, und zwar:

von Seiner Majestät dem Könige von Preußen:
der unterzeichnete Kanzler des Norddeutschen Bundes,
der Staats- und Kriegsminister, General der Infanterie v. Roon,
der Staats- und Justizminister Dr. Leonhardt,
der Staats- und Finanzminister Camphausen,
der Staatsminister und Präsident des Bundeskanzleramtes Delbrück,
der Generallieutenant und Direktor des Allgemeinen Kriegsdepartements v. Podbielski,
der Vice-Admiral Jachmann,
der General-Steuerdirektor, Wirkliche Geheime Rath v. Pommer Esche,
der General-Postdirektor v. Philipsborn,
der Präsident des Bundes-Oberhandelsgerichts Dr. Pape,
der Ministerialdirektor, Wirkliche Geheime Ober-Finanzrath Guenther,
der Ministerialdirektor, Wirkliche Geheime Legationsrath v. Philipsborn,
der Geheime Ober-Finanzrath Wollny,
der Regierungspräsident Graf zu Eulenburg,
der Geheime Ober-Finanzrath Hasselbach,
der Ministerialdirektor, Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrath Moser,
der Ministerialdirektor, Ober-Baudirektor Weishaupt;

Von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen:
der Staatsminister der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten Freiherr v. Friesen,
der Generalmajor und Militairbevollmächtigte in Berlin v Brandenstein,
der Geheime Justizrath Klemm,
der Geheime Regierungsrath Schmalz;

von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen und bei Rhein:
der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Geheime Legationsrath Hofmann.

von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin:
der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Staatsminister v. Bülow;

von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen Weimar-Eisenach:
der Staatsminister, Wirkliche Geheime Rath Dr. v. Watzdorf;

von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz:
der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Staatsminister v. Bülow;

von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg:
der Staatsrath Bucholtz;

von Seiner Hoheit dem Herzoge von Braunschweig und Lüneburg:
der Staatsminister v. Campe,
der Ministerresident Geheimrath v. Liebe;

von Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Meiningen und Hildburghausen:
der Staatsminister, Wirkliche Geheime Rath Freiherr v. Krosigk;

von Seiner Hoheit dem Herzoge zu Sachsen-Altenburg:
der Staatsminister von Gerstenberg Zech;

von Seiner Hoheit dem Herzoge zu Sachsen-Koburg und Gotha:
der Staatsminister, Wirkliche Geheime Rath Freiherr v. Seebach;

von Seiner Hoheit dem Herzoge von Anhalt:
der Regierungsrath Dr. Sintenis;

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt:
der Staatsminister v. Bertrab;

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen:
der Staatsrath und Kammerherr v. Wolffersdorff;

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont:
der Landesdirektor v. Flottwell;

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Reuß älterer Linie:
der Regierungsrath Kunze;

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Reuß jüngerer Linie:
der Staatsminister v. Harbou;

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schaumburg-Lippe:
der Geheime Regierungsrath Höcker;

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe:
der Präsident des Kabinetsministeriums Heldman;

von dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck:
der Ministerresident Dr. Krüger;

von dem Senate der freien Hansestadt Bremen:
der Senator Gildemeister;

von dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg:
der Bürgermeister Dr. Kirchenpauer.

Diese Ernennungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 29. Januar 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Gr. v. Bismark-Schönhausen.

Digitized by Google

## Nr. 13.

Berlin, den 14. Februar 1870.

Dem Präsidium des Reichstages des Norddeutschen Bundes beehrt sich der unterzeichnete Bundeskanzler eine Statistik der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869 anbei mit dem ganz ergebensten Ersuchen zu übersenden, dieselbe gefälligst zur Kenntniß des Reichstages bringen zu wollen.

v. Bismarck.

An
das Präsidium des Reichstages des Norddeutschen Bundes.

# Statistik

der

Post-Verwaltung des Norddeutschen Bundes.

Jahr **1869.**

### Zahl der Post-Anstalten

a) innerhalb des Norddeutschen Postbezirks.

| | 1869. | 1868. |
|---|---|---|
| Post-Aemter | 489 | 493 |
| Post-Expeditionen I. Klasse | 522 | 545 |
| Post-Expeditionen II. Klasse | 3 325 | 3 242 |
| Post-Expeditionen auf isolirt gelegenen Bahnhöfen | 184 | 184 |
| Summa ad a. | 4 520 | 4 464 |

Darunter waren:

| | 1869. | 1868. |
|---|---|---|
| Post-Expeditionen an Badeorten für die Dauer der Bade-Saison | 16 | 16 |
| mit Telegraphen-Stationen verbunden: | | |
| Post-Aemter | 144 | 166 |
| Post-Expeditionen | 518 | 517 |
| mit Steuerstellen kombinirte Post-Anstalten | 104 | 125 |

b) im Auslande.

| | | |
|---|---|---|
| Norddeutsches Post-Amt | 1 | 1 |
| Norddeutsche Post-Agenturen | 3 | 3 |
| Summa ad b. | 4 | 4 |
| Außerdem bestanden Eisenbahn-Post-Aemter | 21 | 21 |
| Von den Post-Anstalten ad a. kam je eine auf | 1,69 Quadratmeilen. | 1,71 Quadratmeilen. |

### Briefkasten.

| | | |
|---|---|---|
| Zur Benutzung der Korrespondenten waren Briefkasten aufgestellt: | | |
| an Orten mit Post-Anstalten | 8 205 | 7 908 |
| an Orten ohne Post-Anstalten | 13 706 | 13 240 |
| Summa | 21 911 | 21 148 |

Digitized by Google

## Post-Verbindungen.

(Nach der Aufnahme Ende Dezember.)

### a) Auf Eisenbahnen.

| | 1869. | 1868. |
|---|---|---|
| Zahl der täglich zur Post-Beförderung benutzten Eisenbahnzüge | 1 700 | 1 641 |
| Von diesen Zügen wurden begleitet: | | |
| von Eisenbahn-Post-Bureaus | 713 | 713 |
| von Post-Kondukteuren | 574 | 575 |
| Zahl der Eisenbahnzüge, auf welchen die Beförderung von Briefpost-Gegenständen durch Vermittelung des Eisenbahn-Personals stattfand | 413 | 353 |
| Gesammt-Post-Courslänge auf Eisenbahnen | 1 693,33 Meilen. | 1 623,62 Meilen |

### b) Post-Verbindungen auf Landstraßen.

| Gattung der Posten. | Zahl der Post-Course. (Die Post-Verbindung zwischen dem Anfangs- und Endpunkte jedes Course als ein Cours gerechnet.) | Von diesen Coursen hatten eine Länge: bis 1 Meile. | über 1 bis 2 Meilen. | über 2 bis 3 Meilen. | über 3 bis 4 Meilen. | über 4 Meilen. | Gesammt-Courslänge. (Die Entfernung zwischen dem Anfangs- und Endpunkte eines Course einfach gerechnet.) | Zahl der Posten. (tour und retour als eine Post gerechnet). | Zahl der Course, auf welchen die Posten coursirten: weniger als 1mal täglich. | täglich 1mal. | täglich 2mal. | täglich 3- und mehrmal. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Course. | Course. | Course. | Course. | Course. | Meilen. | | | | | |
| Personen-Posten | 1 905 | 259 | 486 | 400 | 262 | 498 | 6 364,54 | 2 681 | 25 | 1 372 | 369 | 139 |
| Güter-Posten | 13 | 10 | 2 | — | 1 | — | 11,90 | 37 | — | 4 | 2 | 7 |
| Kariol-Posten | 201 | 55 | 87 | 43 | 12 | 4 | 354,06 | 232 | 15 | 162 | 19 | 5 |
| Reit-Posten | 10 | 4 | 2 | 2 | 1 | 1 | 23 | 14 | 6 | 3 | — | 1 |
| Estafetten-Posten | 5 | — | 3 | — | — | 2 | 27 | 5 | — | 5 | — | — |
| Boten-Posten a | 648 | 288 | 312 | 48 | — | — | 798,02 | 837 | 14 | 500 | 102 | 32 |
| Boten-Posten b *) | 257 | 102 | 117 | 29 | 6 | 3 | 381,07 | 281 | 31 | 210 | 12 | 4 |
| Boten-Posten c | 107 | 75 | 27 | 4 | 1 | — | 101,11 | 134 | 9 | 78 | 16 | 4 |
| Retour-Reitposten | 4 | — | 1 | 3 | — | — | 10,50 | 4 | 1 | 3 | — | — |
| Privat-Personenfuhr-Verbindungen, welche zur Post-Beförderung benutzt worden sind | 166 | 61 | 51 | 35 | 9 | 10 | 297,85 | 290 | 8 | 90 | 40 | 28 |
| Summa | 3 316 | 854 | 1 088 | 564 | 292 | 518 | **) 8 369,21 | 4 515 | 109 | 2 427 | 560 | 220 |
| Dagegen im Jahre 1868 | 3 323 | 833 | 1 080 | 580 | 301 | 529 | 8 563,65 | 4 517 | 105 | 2 439 | 558 | 221 |

Gegen 1868 hat sich

vermehrt:

| | |
|---|---|
| die Zahl der Estafettenpost-Course um | 1 |
| die Zahl der Botenpost-Course um | 19 |
| die Zahl der zur Postbeförderung benutzten Privat-Personenfuhr-Verbindungen um | 28 |
| Summa | 48 |

vermindert:

| | |
|---|---|
| die Zahl der Personenpost-Course um | 40 |
| die Zahl der Schnellpost-Course um | 2 |
| die Zahl der Güterpost-Course um | 1 |
| die Zahl der Kariolpost-Course um | 11 |
| die Zahl der Reitpost-Course um | 1 |
| Summa | 55 |

*) a) mit Brief- und unbeschränkter Fahrpost-Sachen-Beförderung,
b) mit Brief- und beschränkter Fahrpost-Sachen-Beförderung,
c) nur zur Beförderung von Briefsendungen.

**) Von 8369,21 Meilen Courslänge sind 1625,91 Meilen von verschiedenen Posten befahren worden. Die absolute Courslänge beträgt daher 6743,30 Meilen.



Digitized by Google

Beim Vergleich der Zahl der in den Jahren 1869 und 1868 bestandenen Post-Course nach ihrer Wegelänge ergiebt sich pro 1869

| eine Vermehrung: | | eine Verminderung: | |
|---|---|---|---|
| bei den Coursen bis 1 Meile um | 21 | bei den Coursen von 2 bis 3 Meilen um | 16 |
| bei den Coursen über 1 bis 2 Meilen um | 8 | bei den Coursen von 3 bis 4 Meilen um | 9 |
| | | bei den Coursen über 4 Meilen um | 11 |
| Summa | 29 | Summa | 36 |

Gegen 1868 hat die Zahl der Posten sich

| vermehrt: | | vermindert: | |
|---|---|---|---|
| und zwar die Zahl der Güter-Posten um | 7 | die Zahl der Personen-Posten um | 72 |
| die Zahl der Estafetten-Posten um | 1 | die Zahl der Schnell-Posten um | 2 |
| die Zahl der Boten-Posten um | 22 | die Zahl der Kariol-Posten um | 13 |
| die Zahl der Postbeförderungen mittelst Privat-Personenfuhr-Gelegenheit um | 56 | die Zahl der Reit-Posten um | 1 |
| Summa | 86 | Summa | 88 |

Für den Verkehr während der Sommer-Monate waren außer den sub b. aufgeführten Posten eingerichtet:
im Jahre 1869: 74 Posten (44 Personen-, 4 Schnell-, 21 Boten-, 4 Kariol-Posten, 1 Reit-Post),
" " 1868: 81 " (48 " 4 " 21 " 7 " 1 Güter-Post).

c) Post-Verbindungen auf Wasserstraßen.

Zur Postbeförderung wurden
im Jahre 1869: 91 Dampfschiffs-Gelegenheiten,
im Jahre 1868: 79 "
benutzt.

Die Länge der Postrouten auf Wasserstraßen betrug
im Jahre 1869: 458,07 Meilen,
" " 1868: 442 "

## Zurückgelegte Meilen

(berechnet für das ganze Jahr.)

Die Norddeutschen Posten legten Meilen zurück:

| | im Jahre 1869 Meilen | Meilen | im Jahre 1868 Meilen | Meilen |
|---|---|---|---|---|
| 1) die Eisenbahn-Posten | | | | |
| mit Post-Büreau-Begleitung | 3.836 132 | | 3.716 443 | |
| mit Post-Kondukteur-Begleitung | 731 093 | | 728 395 | |
| mit Eisenbahn-Personal-Begleitung | 945 283 | | 708 001 | |
| | | 5.512 508 | | 5.152 839 |
| 2) die Posten auf Landstraßen, und zwar die | | | | |
| Personen-Posten | 5.921 039 | | 6.259 088 | |
| Schnell-Posten *) | 15 474 | | 37 672 | |
| Güter-Posten | 19 484 | | 23 404 | |
| Kariol-Posten | 277 629 | | 291 589 | |
| Reit-Posten | 11 607 | | 13 435 | |
| Estafetten-Posten | 13 676 | | 14 660 | |
| Boten-Posten | 976 936 | | 923 560 | |
| Retour-Reit-Posten | 3 024 | | 3 618 | |
| die zur Postbeförderung mitbenutzten Privat-Personen-Fuhrwerke | 268 669 | | 223 389 | |
| | | 7.507 538 | | 7.790 415 |
| (Die bei den Posten auf Landstraßen angegebenen Ziffern ergeben die Meilenzahl ohne Rücksicht auf die Bespannung.) | | | | |
| 3) die Posten auf Wasserstraßen | | 140 999 | | 126 231 |
| | Summa | 13.161 045 | | 13.069 485 |

*) zurückgelegt von den im Laufe des Jahres 1869 aufgehobenen Schnell-Posten zwischen Cöslin und Danzig, und zwischen Tilsit und Memel, ferner von den Schnell-Posten zwischen Annaberg (Schwarzenberg) und Carlsbad, welche während der Sommerzeit coursirt haben.

Digitized by Google

## Personal bei den Ober-Post-Direktionen und Post-Anstalten

(nach der Aufnahme Anfangs Dezember 1869).

### Beamten-Personal:

| | im Jahre 1869. | im Jahre 1868. |
|---|---|---|
| Ober-Post-Direktoren | 35 | 37 |
| Ober-Post-Räthe und Post-Räthe | 37 | 38 |
| Post-Inspektoren | 42 | 44 |
| Post-Kassen-Kontroleure | 73 | 49 |
| Rendanten | 35 | 36 |
| Kassirer, Buchhalter und Hülfs-Buchhalter | 66 | 40 |
| Post-Amts-Vorsteher / Post-Direktoren / Postmeister | 189 / 266 | 155 / 286 |
| Ober-Post-Kommissarien und Ober-Post-Sekretaire | 588 | 485 |
| Post-Kommissarien und Post-Sekretaire | 1 613 | 1 567 |
| Post-Assistenten | 821 | 867 |
| Post-Eleven | 845 | 978 |
| Latus | 4 610 | 4 582 |

| | im Jahre 1869. | im Jahre 1868. |
|---|---|---|
| Transport | 4 610 | 4 582 |
| Post-Verwalter und Post-Expedienten | 2 735 | 2 733 |
| Post-Expedienten-Anwärter | 1 145 | 1 327 |
| Post-Expediteure | 3 389 | 3 102 |
| Post-Expeditions-Gehülfen für die Verwaltung | 1 309 | 1 452 |
| Post-Expeditions-Gehülfen für den Ort | 925 | 926 |
| Diätarische Büreau- und Rechnungs-Beamte | 87 | 27 |
| Kanzlei-Diätarien und Hülfsschreiber | 83 | 66 |
| Post-Agenten | 3 | 3 |
| Briefsammler | 46 | 67 |
| Personal bei den Post-Dampfschiffen | 5 | 4 |
| Summa | 14 337 | 14 289 |

### Unterbeamten-Personal:

| | im Jahre 1869. | im Jahre 1868. |
|---|---|---|
| Briefträger | 2 656 | 2 848 |
| Wagenmeister, Wagenmeister-Gehülfen, Packmeister, Büreaudiener | 3 024 | 3 117 |
| Post-Kondukteure und Post-Begleiter | 1 242 | 1 238 |
| Packetbesteller | 446 | 454 |
| Packetträger auf Eisenbahnhöfen | 1 454 | 1 526 |
| Landbriefträger | 8 264 | 8 021 |
| Stadtpostboten zum Leeren der Briefkasten | 509 | 508 |
| Latus | 17 595 | 17 712 |

| | im Jahre 1869. | im Jahre 1868. |
|---|---|---|
| Transport | 17 595 | 17 712 |
| Post-Fußboten | 981 | 963 |
| Hülfs-Unterbeamte | 266 | |
| Privat-Unterbeamte, soweit auf deren Unterhaltung eine Vergütung aus der Post-Kasse gewährt wird | 1 247 | 1 296 |
| Hausdiener, Posthauswächter, Wagenwascher 2c. | 147 | 150 |
| Summa | 20 236 | 20 121 |

Bei dem General-Post-Amte, dem Zeitungs-Comtoir, dem Post-Abrechnungs-Büreau, dem Kontrol-Büreau der Post-Anweisungen 2c., dem Montirungs-Depot waren im Jahre 1869 im Ganzen 342 Beamte und Unterbeamte beschäftigt.

Das gesammte Beamten- und Unterbeamten-Personal der Norddeutschen Post-Verwaltung, ausschließlich der Post halter und Postillone, betrug hiernach im Jahre 1869: 34,915 Personen (im Jahre 1868: 34,734 Personen) und nach Hinzurechnung der Posthalter und Postillone 1869: 42,478 Personen (im Jahre 1868: 42,721 Personen).

Es sind

| | gestorben: im Jahre 1869. | gestorben: im Jahre 1868. | pensionirt: im Jahre 1869. | pensionirt: im Jahre 1868. | unfreiwillig entlassen: im Jahre 1869. | unfreiwillig entlassen: im Jahre 1868. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Beamte, bis einschließlich Post-Assistenten | 56 | 38 | 32 | 43 | 6 | 3 |
| Post-Eleven | 8 | 3 | — | — | 19 | 10 |
| Post-Expedienten und Post-Expedienten-Anwärter | 37 | 43 | 14 | 8 | 40 | 46 |
| Post-Expediteure | 36 | 39 | 14 | 16 | 52 | 56 |
| Post-Expeditions-Gehülfen: | | | | | | |
| für die Verwaltung | 5 | 18 | — | — | 37 | 25 |
| für den Ort | 4 | 3 | — | — | 14 | 13 |
| | 146 | 144 | 60 | 67 | 168 | 153 |
| Unterbeamte und kontraktliche Diener | 230 | 182 | 74 | 90 | 284 | 240 |
| Postillone | — | — | — | — | 225 | 285 |



Digitized by Google

Es traten in den Postdienst neu ein:

| | 1869. | 1868. |
|---|---|---|
| Post-Eleven | 74 | 144 |
| Post-Expedienten-Anwärter | 97 | 245 |
| Post-Expeditions-Gehülfen für die Verwaltung | 131 | 228 |
| Post-Expeditions-Gehülfen für den Ort | 161 | 243 |

Versorgungsberechtigte Militairpersonen wurden bei der Post-Verwaltung in Beamten- und Unterbeamtenstellen angestellt:
im Jahre 1869: 253,
im Jahre 1868: 569.

Im Eisenbahn-Postdienste waren beschäftigt:

| | im Jahre 1869 | im Jahre 1868 |
|---|---|---|
| Beamte | 820 | 772, |
| Unterbeamte | 827 | 797. |

## Post-Gebäude.

Aerarische Post-Gebäude befanden sich an 199 Orten (im Jahre 1868 an 196 Orten).
Die Gesammtzahl dieser Gebäude betrug 286 (im Jahre 1868: 284).

## Posthaltereien

| | im Jahre 1869. | im Jahre 1868. | |
|---|---|---|---|
| Zahl der Posthaltereien | 1 698 | 1 737 | Darunter waren 6 ärarische Posthaltereien mit 193 (im Jahre 1868 mit 187) Postpferden. |
| Zahl der Posthalter | 1 579 *) | 1 626 | |
| Zahl der Postillone | 6 235 | 6 655 | |
| Zahl der Postpferde | 17 066 | 17 886 | |

*) 251 Posthalter zugleich Vorsteher von Post-Anstalten.

## Postwagen.

| | Zahl der Wagen im Jahre 1869. | | im Jahre 1868. | |
|---|---|---|---|---|
| Aerarische, auf Eisenbahnen | 543 | | 488 | |
| auf gewöhnlichen Landstraßen | 4 228 | | 4 372 | |
| Coupées in Eisenbahnwagen | 82 | | 97 | |
| Schlitten | 1 145 | | 1 193 | |
| | | 5 998 | | 6 150 |
| Posthalterei-Wagen und Schlitten (Eigenthum der Posthalter) | | | | |
| Wagen | 6 538 | | 6 651 | |
| Schlitten | 2 071 | | 2 164 | |
| | | 8 609 | | 8 815 |
| | Summa | 14 607 | | 14 965 |

# Brief-Verkehr.

## I. Bei Norddeutschen Post-Anstalten eingelieferte Briefsendungen,

und zwar:

a. Briefsendungen an Adressaten im Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt (Ortsbriefe):

| | im Jahre 1869 Stück. | Gesammt-Stückzahl. | im Jahre 1868 Stück. | Gesammt-Stückzahl. |
|---|---|---|---|---|
| gewöhnliche Briefe (frankirt, unfrankirt und gebührenfrei), | 20.452 536 | | 17.969 634 | |
| rekommandirte Briefe | 127 908 | | 113 472 | |
| Drucksachen | 1.357 398 | | 937 008 | |
| Waarenproben | 10,008 | | 16 974 | |
| | | 21.947 850 | | 19.037 088 |

Digitized by Google

| | | im Jahre 1869. Stück. | Gesammt-Stückzahl. | im Jahre 1868. Stück. | Gesammt-Stückzahl. |
|---|---|---|---|---|---|
| b. Briefsendungen an Adressaten im Bestellbezirke anderer Norddeutschen Post-Anstalten. | | | | | |
| frankirte und unfrankirte | gewöhnliche Briefe | 176.461 668 | | 161.060 508 | |
| | rekommandirte Briefe | 3.168 576 | | 2.895 192 | |
| | Briefe mit Insinuations-Dokumenten | 350 874 | | 324 522 | |
| | | | 179.981 118 | | 164.280 222 |
| Von der Gesammtzahl ad b. waren: | | | | | |
| frankirte | einfache | 164.182 842 | | 145.652 904 | |
| | schwerere | 6.390 522 | | 5.460 642 | |
| unfrankirte | einfache | 8.419 140 | | 12.115 026 | |
| | schwerere | 988 614 | | 1.051 650 | |
| unter den unfrankirten Briefen waren: | | | | | |
| portopflichtige Dienstbriefe | einfache | 1,579 572 | | 1.333 206 | |
| | schwerere | 397 422 | | 351 810 | |
| frankirte Drucksachen | | | 23.975 370 | | 20.568 780 |
| frankirte Waarenproben | | | 1.508 976 | | 1.303 236 |
| portofreie Briefsendungen | | | 48.280 770 | | 47.228 490 |
| | | Summa | 275.694 084 | | 252.417 816 |

In Prozent-Zahlen ausgedrückt, stellt sich die Steigerung des Brief-Verkehrs im Jahre 1869 gegen 1868 wie folgt:

Es ist gestiegen:

a. die Zahl der Orts-Briefsendungen um . . . . . 15,3 pCt.
b. die Zahl der übrigen Briefsendungen um . . . . . 8,7 =
c. die Gesammtzahl der Briefsendungen überhaupt um . . . . . 9,3 =
die Zahl der frankirten und unfrankirten Briefe zum einfachen Portosatze um . . . . . 9,4 pCt.
die Zahl der frankirten und unfrankirten Briefe zum doppelten Portosatze um . . . . . 13,3 =
die Zahl der frankirten Briefe um . . . . . 12,9 =
Dagegen hat sich vermindert die Zahl der unfrankirten Briefe um . . . . . 28,5 =

Digitized by Google

## II. Briefsendungen aus anderen Ländern an Adressaten im Norddeutschen Post-Bezirke,

| aus: | Gewöhnliche Briefe frankirt. Stück. | Gewöhnliche Briefe unfrankirt. Stück. | Rekommandirte Briefe. Stück. | Drucksachen. Stück. | Waarenproben. Stück. | Portofreie Sendungen. Stück. | Gesammt-Stückzahl. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Baden, Bayern, Württemberg . . . | 6.149 790 | 173 808 | 234 648 | 1.223 370 | 74 754 | 174 708 | 8.031 078 |
| Oesterreich . . . . . | 3.487 932 | 123 408 | 272 790 | 882 378 | 64 314 | 66 798 | 4.897 620 |
| Griechenland, Rumänien, der Türkei, Asien, Afrika ꝛc., im Transit durch Oesterreich resp Süddeutschland . | 79 962 | 31 860 | 7 356 | 30 420 | 828 | 486 | 150 912 |
| Luxemburg . . . . . | 123 804 | 8 046 | 4 392 | 32 706 | 1 188 | 3 024 | 173 160 |
| Belgien . . . . . | 819 414 | 32 130 | 24 948 | 305 856 | 58 410 | 1 044 | 1.241 802 |
| aus Brasilien ꝛc. vermittelst Belgischer Postdampfschiffe . . . . | 90 | 1 890 | — | 126 | — | — | 2 106 |
| Dänemark . . . . . | 532 458 | 57 996 | 14 364 | 14 580 | 666 | 4 536 | 624 600 |
| Frankreich . . . . . | 1.356 858 | 195 372 | 31 770 | 594 900 | 77 706 | 1 098 | 2.257 704 |
| aus überseeischen Ländern, im Transit durch Frankreich . . . . . | 55 608 | 56 982 | 582 | 54 402 | — | — | 167 574 |
| Großbritannien (zugleich für Helgoland) | 1.820 538 | 115 380 | 48 870 | 583 884 | 201 924 | 1 638 | 2.772 234 |
| aus überseeischen Ländern, im Transit durch Großbritannien . . . | 30 708 | 52 326 | 510 | 23 820 | 126 | — | 107 490 |
| Italien und dem Kirchenstaat . . . | 195 246 | 22 752 | 9 702 | 63 612 | 6 048 | 324 | 297 684 |
| den Niederlanden . . . . . | 1.143 810 | 161 910 | 36 702 | 376 848 | 61 542 | 3 510 | 1.784 322 |
| aus überseeischen Ländern, im Transit durch die Niederlande . . . | 504 | 180 | — | 126 | — | — | 810 |
| Norwegen . . . . . | 69 804 | 20 214 | 10 548 | 5 544 | 90 | 324 | 106 524 |
| Rußland . . . . . | 676 530 | 246 384 | 41 976 | 105 930 | 3 096 | 10 710 | 1.084 626 |
| Schweden . . . . . | 134 892 | 54 594 | 15 696 | 15 174 | 18 | 396 | 220 770 |
| der Schweiz . . . . . | 760 212 | 55 170 | 18 162 | 119 718 | 6 822 | 6 624 | 966 708 |
| Spanien . . . . . | 41 274 | 15 660 | 954 | 17 496 | 1 026 | — | 76 410 |
| Portugal . . . . . | 13 842 | 1 980 | 108 | 6 192 | 414 | 18 | 22 554 |
| den Vereinigten Staaten von Amerika | 993 042 | 103 284 | 12 762 | 621 756 | 648 | 162 | 1.731 654 |
| aus anderen Ländern, im Transit durch die Vereinigten Staaten . | — | 13 590 | — | — | — | — | 13 590 |
| aus überseeischen Ländern durch Privat-Schiffs-Gelegenheit . . . . | — | 3 132 | — | — | — | — | 3 132 |
| Summa | 18.486 318 | 1.548 048 | 786 840 | 5.078 838 | 559 620 | 275 400 | 26.735 064 |
| dagegen im Jahre 1868 | 15.295 860 | 2.293 752 | 636 522 | 3.807 678 | 484 308 | 260 046 | 22.778 166 |

Digitized by Google

## III. Briefsendungen aus dem Norddeutschen Postbezirke nach anderen Ländern,

| nach: | Gewöhnliche Briefe frankirt. Stück. | Gewöhnliche Briefe unfrankirt. Stück. | Rekommandirte Briefe. Stück. | Drucksachen. Stück. | Waarenproben. Stück. | Portofreie Sendungen. Stück. | Gesammt-Stückzahl. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Baden, Bayern, Württemberg . . . | 6.469 596 | 141 426 | 183 600 | 1.811 430 | 118 332 | 180 306 | 8.904 690 |
| Oesterreich . . . . . | 3.780 792 | 126 342 | 174 042 | 1.614 114 | 81 972 | 69 174 | 5.846 436 |
| Griechenland, Rumänien, der Türkei, Asien, Afrika ꝛc., im Transit durch Oesterreich resp. Süddeutschland . | 92 538 | 13 194 | 6 318 | 35 874 | 1 638 | 288 | 149 850 |
| Luxemburg . . . . . | 146 016 | 6 174 | 4 572 | 40 014 | 2 466 | 2 898 | 202 140 |
| Belgien . . . . . | 817 830 | 43 286 | 41 580 | 162 180 | 27 036 | 1 908 | 1.093 770 |
| Dänemark . . . . . | 574 002 | 48 366 | 9 288 | 80 352 | 10 692 | 6 714 | 729 414 |
| Frankreich . . . . . | 1.266 372 | 201 474 | 82 998 | 416 448 | 39 798 | 2 322 | 2.009 412 |
| nach überseeischen Ländern, im Transit durch Frankreich . . . . . | 129 240 | 23 076 | 594 | 30 888 | — | — | 183 798 |
| Großbritannien (zugleich für Helgoland) | 1.368 018 | 140 436 | 120 474 | 352 494 | 84 438 | 504 | 2.066 364 |
| nach überseeischen Ländern, im Transit durch Großbritannien . . . | 45 306 | 5 166 | 252 | 24 660 | — | — | 75 384 |
| Italien und dem Kirchenstaat . . . | 222 642 | 15 714 | 10 980 | 117 090 | 13 068 | 594 | 380 088 |
| den Niederlanden . . . . . | 1.142 766 | 121 266 | 50 238 | 124 704 | 32 706 | 5 274 | 1.476 954 |
| Norwegen . . . . . | 86 184 | 15 984 | 1 818 | 24 426 | 7 578 | 792 | 136 782 |
| Rußland . . . . . | 766 422 | 355 932 | 44 424 | 202 158 | 28 476 | 18 252 | 1.415 664 |
| Schweden . . . . . | 178 938 | 53 514 | 6 732 | 50 562 | 10 350 | 1 512 | 301 608 |
| der Schweiz . . . . . | 733 140 | 38 808 | 27 738 | 324 666 | 10 620 | 7 596 | 1.142 568 |
| Spanien . . . . . | 43 056 | 7 812 | 1 296 | 34 020 | 954 | 90 | 87 228 |
| Portugal . . . . . | 14 364 | 1 584 | 72 | 15 120 | 432 | — | 31 572 |
| den Vereinigten Staaten von Amerika | 745 380 | 387 828 | 18 594 | 134 118 | 3 960 | 504 | 1.290 384 |
| nach anderen Ländern, im Transit durch die Vereinigten Staaten . | 16 290 | — | — | 2 592 | — | — | 18 882 |
| nach überseeischen Ländern durch Privat-Schiffs-Gelegenheit . . . | 2 026 | — | — | 240 | — | — | 2 266 |
| Summa | 18.640 918 | 1.747 332 | 785 610 | 5.598 150 | 474 516 | 298 728 | 27.545 254 |
| dagegen im Jahre 1868 | 15.092 910 | 2.831 972 | 666 522 | 4.516 722 | 341 602 | 317 376 | 23.267 104 |

Digitized by Google

## IV. Briefsendungen, befördert im Transit durch den Norddeutschen Postbezirk,

| nach: | Gewöhnliche Briefe frankirt. Stück. | Gewöhnliche Briefe unfrankirt. Stück. | Rekommandirte Briefe. Stück. | Drucksachen. Stück. | Waarenproben. Stück. | Portofreie Sendungen. Stück. | Gesammt-Stückzahl. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Baden, Bayern, Württemberg . . . | 870 984 | 69 060 | 18 738 | 277 698 | 46 656 | 1 188 | 1.284 324 |
| Oesterreich . . . . . | 603 972 | 69 978 | 21 168 | 262 368 | 59 994 | 288 | 1.017 768 |
| Griechenland, Rumänien, der Türkei, Asien, Afrika ꝛc., im Transit durch Oesterreich resp. Süddeutschland . | 72 054 | 20 214 | 1 062 | 22 290 | 1 836 | — | 117 456 |
| Luxemburg . . . . . | 23 364 | 1 728 | 180 | 7 794 | 522 | 216 | 33 804 |
| Belgien . . . . . | 238 842 | 28 008 | 12 798 | 65 124 | 6 498 | 180 | 351 450 |
| Dänemark . . . . . | 89 028 | 19 530 | 1 800 | 18 684 | 738 | 18 | 129 798 |
| Frankreich . . . . . | 151 380 | 82 116 | 7 992 | 44 532 | 1 674 | — | 287 694 |
| nach überseeischen Ländern, im Transit durch Frankreich . . . . . | 8 010 | 3 636 | 216 | 1 170 | — | — | 13 032 |
| Großbritannien (zugleich für Helgoland) | 606 258 | 165 654 | 54 486 | 236 556 | 27 810 | 162 | 1.090 926 |
| nach überseeischen Ländern, im Transit durch Großbritannien . . . | 9 864 | 1 944 | 144 | 4 158 | 18 | — | 16 128 |
| Italien und dem Kirchenstaat . . . | 34 200 | 8 010 | 738 | 13 752 | 342 | — | 57 042 |
| den Niederlanden . . . . . | 189 864 | 34 902 | 11 682 | 39 672 | 8 784 | 144 | 285 048 |
| Norwegen . . . . . | 97 812 | 36 306 | 2 070 | 19 512 | 1 458 | — | 157 158 |
| Rußland . . . . . | 587 358 | 283 362 | 19 944 | 170 238 | 37 314 | 792 | 1.099 008 |
| Schweden . . . . . | 188 352 | 38 340 | 3 312 | 29 448 | 2 358 | 36 | 261 846 |
| der Schweiz . . . . . | 22 644 | 12 672 | 936 | 4 518 | 36 | — | 40 806 |
| Spanien . . . . . | 26 820 | 11 304 | 738 | 16 146 | 180 | — | 55 188 |
| Portugal . . . . . | 10 080 | 522 | 72 | 3 996 | 54 | — | 14 724 |
| den Vereinigten Staaten von Amerika | 404 946 | 406 674 | 14 058 | 57 690 | 900 | — | 884 268 |
| nach anderen Ländern, im Transit durch die Vereinigten Staaten . . . . | 4 608 | 36 | — | 918 | 36 | — | 5 598 *) 4.312 946 |
| Summa | 4.240 440 | 1.293 996 | 172 134 | 1.296 264 | 197 208 | 3 024 | 11.516 012 |
| dagegen im Jahre 1868 | 3.626 454 | 1.405 998 | 148 548 | 1.260 816 | 165 330 | 1 944 | 8.830 590 |

*) Briefsendungen, welche in geschlossenen Briefpacketen im Transit durch den Norddeutschen Postbezirk befördert worden sind.

Digitized by Google

## Gesammt-Brief-Verkehr.

| | Gewöhnliche Briefe frankirt. Stück. | Gewöhnliche Briefe unfrankirt. Stück. | Summa. Stück. | Rekommandirte Briefe. Stück. | Drucksachen. Stück. | Waarenproben. Stück. | Portofreie Sendungen. Stück. | Gesammt-Stückzahl. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. |
| **1. Briefsendungen innerhalb des Norddeutschen Postbezirks:** | | | | | | | | |
| Briefsendungen an Adressaten im Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt (Ortsbriefe) . . | — | — | 20.452 536 | 127 908 | 1.357 398 | 10 008 | in Kolonne 3. einbegriffen. | 21.947 850 |
| Briefsendungen an Adressaten im Bestellbezirke anderer Norddeutschen Post-Anstalten . . . | 167.892 786 | 8.919 756 | 176.812 542 | 3.168 576 | 23.975 370 | 1.508 976 | 48.280 770 | 253.746 234 |
| **2. Briefsendungen aus anderen Ländern an Adressaten im Norddeutschen Postbezirke:** | | | | | | | | |
| aus Süddeutschland, Oesterreich, Luxemburg und anderen Ländern, im Transit durch Süddeutschland oder Oesterreich . . . . . | 10.796 946 | 415 044 | 11.211 990 | 547 050 | 2.352 204 | 153 954 | 251 964 | 14.517 162 |
| aus anderen Ländern . | 7.689 372 | 1.133 004 | 8.822 376 | 239 790 | 2.726 634 | 405 666 | 23 436 | 12.217 902 |
| **3. Briefsendungen aus dem Norddeutschen Postbezirke nach anderen Ländern:** | | | | | | | | |
| nach Süddeutschland, Oesterreich, Luxemburg und anderen Ländern, im Transit durch Süddeutschland oder Oesterreich . . . . . | 11.444 724 | 341 658 | 11.786 382 | 407 250 | 3.943 188 | 228 096 | 260 856 | 16.625 772 |
| nach anderen Ländern . | 7.196 194 | 1.405 674 | 8.601 868 | 378 360 | 1.654 962 | 246 420 | 37 872 | 10.919 482 |
| **4. Briefsendungen, befördert im Transit durch den Norddeutschen Postbezirk:** | | | | | | | | |
| nach Süddeutschland, Oesterreich, Luxemburg und anderen Ländern, im Transit durch Süddeutschland oder Oesterreich . . . . . | 1.627 218 | 181 662 | 1.808 880 | 42 822 | 588 420 | 109 386 | 1 692 | 2.551 200 |
| nach anderen Ländern . | 2.613 222 | 1.112 334 | 3.725 556 | 129 312 | 707 844 | 87 822 | 1 332 | 4.651 866 |
| in geschlossenen Packeten | — | — | — | — | — | — | — | 4.312 946 |
| Summa | — | — | 243.222 130 | 5.041 068 | 37.306 020 | 2.750 328 | 48.857 922 | 341.490 414 |
| dagegen im Jahre 1868 | — | — | 210.967 190 | 4.460 256 | 30.969 564 | 2.311 450 | 56.363 716 | 307.293 676 |



Digitized by Google

In Prozentzahlen ausgedrückt, stellt sich der Gesammt-Briefverkehr wie folgt:

| | Von den gewöhnlichen Briefen waren im Ganzen. Prozent. | | frankirt. Prozent. | | unfrankirt. Prozent. | | Von den Briefen überschritten das einfache Gewicht. Prozent. | | Von der Summe der Briefewaren rekommandirt. Prozent. | | Von sämmtlichen Briefpost-Gegenständen waren portofrei. Prozent. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1869 | 1868 | 1869 | 1868 | 1869 | 1868 | 1869 | 1868 | 1869 | 1868 | 1869 | 1868 |
| **Briefsendungen ad I.:** | | | | | | | | | | | | |
| Ortsbriefe | 8,4 | 8,1 | — | — | — | — | — | — | 0,6 | 0,6 | — | — |
| andere Briefe aus dem Norddeutschen Post-Bezirke | 72,7 | 73,6 | 95,0 | 92,1 | 5,0 | 7,9 | 4,1 | 4 | 1,8 | 1,8 | 19,0 | 20,2 |
| **Briefsendungen ad II.:** | | | | | | | | | | | | |
| aus Süddeutschland ꝛc. | 4,6 | 4,1 | 96,1 | 93,2 | 3,7 | 6,8 | 3,3 | 4 | 4,7 | 4,7 | 1,7 | 2,1 |
| aus anderen Ländern | 3,6 | 3,9 | 87,2 | 80,6 | 12,8 | 19,4 | — | — | 2,6 | 2,2 | 0,2 | 0,2 |
| **Briefsendungen ad III.:** | | | | | | | | | | | | |
| nach Süddeutschland ꝛc. | 4,9 | 4,4 | 97,1 | 94,1 | 2,9 | 5,9 | 4,1 | 4 | 3,3 | 3,4 | 1,6 | 2 |
| nach anderen Ländern | 3,5 | 3,6 | 83,7 | 77,4 | 16,3 | 22,6 | — | — | 4,2 | 4 | 0,3 | 0,4 |
| **Briefsendungen ad IV.** | 2,3 | 2,3 | | | | | | | | | | |
| | 100 | 100 | | | | | | | | | | |

Die Gesammtzahl der aus anderen Ländern an Adressaten im Norddeutschen Post-Bezirke im Jahre 1869 eingegangenen frankirten und unfrankirten gewöhnlichen und rekommandirten Briefe hat sich gegen 1868 im Durchschnitt um 14 Prozent, die Gesammtzahl der nach anderen Ländern aus dem Norddeutschen Post-Bezirke abgesandten Briefe um 17 Prozent vermehrt.

Bei den einzelnen Ländern ergeben sich folgende Resultate:
Es betrug die Zahl dieser Briefe im Jahre 1869 gegen 1868

| | in der Richtung aus den nebenstehend genannten Ländern | | in der Richtung nach den nebenstehend genannten Ländern | |
|---|---|---|---|---|
| | mehr. Prozent. | weniger. Prozent. | mehr. Prozent. | weniger. Prozent. |
| Baden, Bayern, Württemberg | 23 | — | 20 | — |
| Oesterreich | 30 | — | 25 | — |
| Luxemburg | 22 | — | 25 | — |
| Belgien | 14 | — | 19 | — |
| Dänemark, Norwegen, Schweden | 8 | — | 6 | — |
| Frankreich | 8 | — | 10 | — |
| Großbritannien | 6 | — | 8 | — |
| Italien und Kirchenstaat | 4 | — | 26 | — |
| den Niederlanden | 9 | — | 10 | — |
| Rußland | 6 | — | 8 | — |
| der Schweiz | 29 | — | 28 | — |
| Spanien | — | 11 | — | 0,3 |
| Portugal | — | 18 | — | 6 |
| den Vereinigten Staaten von Amerika | — | 19*) | 23 | — |

Im Jahre 1869 sind neu geschlossene Post-Verträge mit Italien, Schweden, Rumänien und dem Kirchenstaat in Kraft getreten.

*) Diese Verminderung ist nur eine scheinbare, da während des 10tägigen Zählungstermins im Februar 1868 eine Post mehr als gewöhnlich aus den Vereinigten Staaten von Amerika eingegangen ist und bei der Berechnung des Briefverkehrs pro 1868 mit zur Grundlage gedient hat.

Digitized by Google

## Zeitungen.

Durch Vermittelung der Norddeutschen Post-Anstalten sind Seitens der Abonnenten bezogen worden:

| | im Jahre 1869 (berechnet nach dem Durchschnitt der 4 Quartale des Jahres) | im Jahre 1868 |
|---|---|---|
| | Exemplare. | Exemplare. |
| von Zeitungen ꝛc., welche erschienen: | | |
| im Norddeutschen Postbezirke | 902 840 | 863 554 |
| in Süddeutschland, Oesterreich, Luxemburg, der Schweiz und Italien | 17 541 | 16 738 |
| in anderen fremden Postgebieten | 17 132 | 16 414 |
| Summa | 937 513 | 896 706 |
| Die Zahl der von diesen Zeitungen und Zeitschriften durch die Post beförderten einzelnen Zeitungs-Nummern betrug | 152.369 734 | 145.964 961 |

(Speziellere statistische Notizen über den Zeitungs-Debit durch die Post-Anstalten pro 1869 sind auf Seite 34 bis 41 enthalten.)

## Retourbriefe

| | im Jahre 1869. | im Jahre 1868. |
|---|---|---|
| Zahl der nicht bestellbar gewesenen Briefe | 601 887 | 667 795 |
| Davon waren unbestellbar: | | |
| weil der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln war | 57,7 Prozent | 54 Prozent |
| weil der Adressat die Annahme verweigert hatte | 20,7 " | 24,3 " |
| weil der Adressat verstorben oder ausgewandert u. s. w. war | 16,2 " | 16,0 " |
| nicht abgeholte poste restante Briefe | 5,4 " | 5,1 " |
| Es gelang, von den unbestellbaren Briefen an die Absender zurückzugeben | 473 350 Briefe. | 522 441 Briefe. |
| Es blieben mithin definitiv unbestellbare Briefe | 128 537 | 145 354 |
| oder von 252.270 000 Stück (im Jahre 1868: 230.146 000) beförderten Briefsendungen*) | 0,05 Prozent | 0,06 Prozent |

## Porto-Einnahme für die internen Briefsendungen.

Es ist zu veranschlagen die Porto-Einnahme für die innerhalb des Norddeutschen Post-Bezirks beförderten

| | im Jahre 1869 | im Jahre 1868 |
|---|---|---|
| frankirten Briefe auf | 5.898 796 Thaler, | 5.219 140 Thaler, |
| unfrankirten Briefe auf | 594 238 " | 856 666 " |
| Drucksachen auf | 291 024 " | 243 595 " |
| Waarenproben auf | 28 643 " | 20 791 " |
| die Rekommandations-Gebühr auf | 211 359 " | 193 336 " |
| die Insinuations-Gebühr auf | 35 087 " | 32 452 " |
| | 7.059 147 Thaler. | 6.565 980 Thaler. |

*) Frankirte und unfrankirte gewöhnliche und rekommandirte Briefe, Briefe mit deklarirtem Werthe und von Packeten begleitet gewesene Briefe, soweit diese Sendungen bei den Norddeutschen Post-Anstalten zur Beförderung an Adressaten im Norddeutschen Post-Bezirke und nach fremden Ländern überhaupt zur Aufgabe gelangt sind

# Päckerei- und Geldsendungs-Verkehr.

I. Bei Norddeutschen Post-Anstalten eingelieferte Packete ohne deklarirten Werth und Briefe und Packete mit deklarirtem Werthe an Adressaten im Norddeutschen Postbezirke:

| | | im Jahre 1869 Stückzahl. | im Jahre 1868 Stückzahl. |
|---|---|---|---|
| frankirte und unfrankirte | Packete ohne Werthsangabe | 23.625 468 | 23.129 802 |
| | Packete mit Werthsangabe | 1.064 844 | 1.062 756 |
| | Briefe mit Werthsangabe | 9.398 844 | 8.926 236 |
| portofreie | Packete ohne angegebenen Werth | 2.202 336 | 2.366 046 |
| | Packete mit angegebenem Werthe | 311 364 | 287 208 |
| | Briefe mit angegebenem Werthe | 701 766 | 696 780 |
| | Summa | 37.304 622 | 36.468 828 |
| Es betrug das Gewicht | | Pfund. | Pfund. |
| der frankirten und unfrankirten Packete ohne Werthsangabe | | 175.487 472 | 178.372 692 |
| der frankirten und unfrankirten Packete mit Werthsangabe | | 4.735 710 | 5.079 510 |
| der portofreien Packete ohne angegebenen Werth | | 11.822 418 | 14.025 330 |
| der portofreien Packete mit angegebenem Werthe | | 5.965 650 | 5.576 850 |
| | Summa | 198 011 250 | 203.054 382 |
| der deklarirte Werth | | Thaler. | Thaler. |
| der frankirten und unfrankirten Sendungen mit Werthsangabe | | 1.685.022 354 | 1.564.781 472 |
| der portofreien Sendungen mit Werthsangabe | | 625.101 210 | 489.321 630 |
| | Summa | 2.310.123 564 | 2.054.103 102 |
| Auf jedes einzelne Packet entfällt ein Durchschnitts-Gewicht | | Pfund. | Pfund. |
| bei den frankirten und unfrankirten Packeten | ohne angegebenen Werth von | 7,4 | 7,7 |
| | mit angegebenem Werthe = | 4,4 | 4,8 |
| bei den portofreien Packeten | ohne angegebenen Werth von | 5,4 | 5,9 |
| | mit angegebenem Werthe = | 19,1 | 19,4 |
| Auf jede einzelne Sendung mit angegebenem Werthe entfällt im Durchschnitt ein deklarirter Werthsbetrag | | | |
| bei den frankirten und unfrankirten Sendungen mit Werthsangabe von | | 161 Thlr. | 157 Thlr. |
| bei den portofreien Sendungen mit Werthsangabe von | | 617 = | 497 = |
| Von der Gesammtzahl der beförderten Packete ohne Werthsangabe bildeten die portofreien gewöhnlichen Packete | | 8,3 pCt. | 9,3 pCt. |
| Von der Gesammtzahl der beförderten Sendungen mit deklarirtem Werthe waren portofrei | | 8,5 = | 9,0 = |
| Von der Gesammtzahl der beförderten frankirten und unfrankirten Sendungen ohne und mit Werthsangabe waren von verschlossenen Briefen begleitet | | 81,1 = | 81,5 = |

## Die Porto-Einnahme für Päckereien

im internen Norddeutschen Postverkehr ist wie folgt zu veranschlagen:

Von der Gesammtzahl der frankirten und unfrankirten Packete ohne deklarirten Werth und Packete mit Werths-Deklaration wurden befördert:

| auf Entfernungen | im Jahre 1869. Stückzahl. | oder Prozent. | zu veranschlagender Portobetrag. Thaler. | im Jahre 1868. Stückzahl. | oder Prozent. | zu veranschlagender Portobetrag. Thaler. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| bis 5 Meilen | 6.641 447 | 26,899 | 538 494 | 6.765 933 | 27,987 | 557 130 |
| über 5— 10 = | 6.049 867 | 24,503 | 781 681 | 6.197 891 | 25,619 | 823 029 |
| = 10— 15 = | 3.207 518 | 12,991 | 487 863 | 3.148 419 | 13,014 | 491 698 |
| = 15— 20 = | 2.289 286 | 9,272 | 447 980 | 2.179 266 | 9,008 | 439 846 |
| = 20— 25 = | 1.334 511 | 5,405 | 284 880 | 1.216 886 | 5,030 | 266 008 |
| = 25— 30 = | 1.075 757 | 4,357 | 279 934 | 991 895 | 4,100 | 262 764 |
| = 30— 40 = | 1.591 291 | 6,445 | 445 808 | 1.430 264 | 5,913 | 409 943 |
| = 40— 50 = | 954 528 | 3,866 | 295 810 | 888 109 | 3,671 | 276 340 |
| = 50— 60 = | 669 354 | 2,711 | 232 847 | 602 395 | 2,490 | 208 307 |
| = 60— 70 = | 395 292 | 1,601 | 144 736 | 355 872 | 1,471 | 137 587 |
| = 70— 80 = | 207 892 | 0,842 | 89 474 | 183 380 | 0,758 | 71 477 |
| = 80— 90 = | 114 069 | 0,462 | 46 841 | 99 915 | 0,413 | 37 859 |
| = 90—100 = | 67 405 | 0,273 | 29 198 | 63 868 | 0,264 | 30 868 |
| = 100—120 = | 58 516 | 0,237 | 25 900 | 43 305 | 0,179 | 20 353 |
| = 120—140 = | 24 937 | 0,101 | 12 401 | 19 112 | 0,079 | 8 230 |
| = 140—160 = | 7 901 | 0,032 | 3 543 | 5 080 | 0,021 | 1 978 |
| = 160 Meilen . . | 741 | 0,003 | 290 | 968 | 0,004 | 480 |
| Summa | 24.690 312 | 100 | 4.147 680 | 24.192 558 | 100 | 4.043 897 |

Digitized by Google

Von der Gesammtzahl der beförderten frankirten und unfrankirten Packete ohne und mit Werths-Deklaration waren Packete im Gewichte

| | | im Jahre 1869. | | im Jahre 1868 | |
|---|---|---|---|---|---|
| bis 1 Pfund | | 17,3 | | 17,3 | |
| über 1 — 2 | Pfund | 13 | | 12,7 | |
| " 2 — 3 | " | 10 | | 9,8 | |
| " 3 — 4 | " | 8,2 | 78,1 | 8,1 | 76,8 |
| " 4 — 5 | " | 7,2 | | 7,2 | |
| " 5 — 6 | " | 6,2 | | 6,1 | |
| " 6 — 7 | " | 4,7 | | 4,6 | |
| " 7 — 8 | " | 4 | | 3,8 | |
| " 8 — 9 | " | 3,6 | | 3,5 | |
| " 9 — 10 | " | 3,2 | | 3 | |
| " 10 — 15 | " | 10,4 | 15,7 | 10,4 | 15,9 |
| " 15 — 20 | " | 5,3 | | 5,5 | |
| " 20 — 30 | " | | 3,9 | | 4,4 |
| " 30 — 40 | " | | 1,2 | | 1,5 |
| " 40 —100 | " und darüber | | 1,1 | | 1,4 |

## Einnahme an Assekuranz-Gebühr.

Es wurden befördert Sendungen (Briefe und Packete) mit Werths-Deklaration:

| | im Jahre 1869 | | | im Jahre 1868 | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | frankirt und unfrankirt. Stückzahl. | oder Prozent. | zu veranschlagender Betrag der aufgekommenen Assekuranz-Gebühr. Thaler. | frankirt und unfrankirt. Stückzahl. | oder Prozent. | zu veranschlagender Betrag der aufgekommenen Assekuranz-Gebühr. Thaler. |
| bis 15 Meilen . . | 6.633 978 | 63,4 | 368 136 | 6.692 625 | 67 | 382 509 |
| über 15—50 " . . | 3.306 526 | 31,6 | 508 290 | 2.776 940 | 27,8 | 394 159 |
| " 50 Meilen . . . . | 523 184 | 5 | 144 886 | 519 427 | 5,2 | 132 278 |
| Summa | 10.463 688 | 100 | 1.021 312 | 9.988 992 | 100 | 908 946 |

Von dieser Gesammtzahl wurden

| | im Jahre 1869 | | im Jahre 1868 | |
|---|---|---|---|---|
| in Briefform . . | 9.398 844 Stück | oder 89,8 pCt. | 8.926 236 Stück | oder 89,4 pCt. |
| in Packetform . . | 1.064 844 " | " 10,2 " | 1.062 756 " | " 10,6 " |

zur Post gegeben.

## Einnahme an Porto für Briefe mit deklarirtem Werthe.

Für die Briefe mit deklarirtem Werthe ist die Porto-Einnahme wie folgt zu berechnen:

Es wurden befördert:

| | im Jahre 1869 | | | im Jahre 1868 | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | frankirt und unfrankirt. Briefe. | oder Prozent. | zu veranschlagender Porto-Betrag. Thaler. | frankirt und unfrankirt. Briefe. | oder Prozent. | zu veranschlagender Porto-Betrag. Thaler. |
| bis 5 Meilen . . | 2.753 861 | 29,3 | 137 693 | 2.624 313 | 29,4 | 131 215 |
| über 5—15 " . . . | 3.533 965 | 37,6 | 235 597 | 3.356 265 | 37,6 | 223 751 |
| " 15—25 " . . . | 1.297 041 | 13,8 | 129 704 | 1.276 452 | 14,3 | 127 645 |
| " 25—50 " . . . | 1.334 636 | 14,2 | 177 952 | 1.187 189 | 13,3 | 158 292 |
| " 50 Meilen . . . . | 479 341 | 5,1 | 79 890 | 482 017 | 5,4 | 80 336 |
| Summa | 9.398 844 | 100 | 760 836 | 8.926 236 | 100 | 721 239 |

Von der Gesammtzahl der beförderten frankirten und unfrankirten Briefe und Packete mit Werths-Deklaration hatten einen deklarirten Werth:

| | im Jahre 1869 | im Jahre 1868 |
|---|---|---|
| bis 50 Thaler . . . | 53,5 pCt. | 57,8 pCt. |
| über 50—100 " . . . | 15,4 " | 15,7 " |
| " 100—200 " . . . | 14,3 " | 10,5 " |
| " 200—300 " . . . | 4,7 " | 4,3 " |
| " 300—400 " . . . | 2,6 " | 2,7 " |
| " 400—500 " . . . | 2,2 " | 2,2 " |
| " 500 Thaler . . . . | 6,3 " | 6,4 " |

Digitized by Google

## I. Packet- und Geldsendungen aus anderen Ländern an Adressaten im Norddeutschen Postbezirke,

| aus: | Packete ohne deklarirten Werth. | | Sendungen mit deklarirtem Werthe. | | | | Gesammt-Stückzahl der eingegangenen Sendungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Stück. | Gewicht. Pfund. | Briefe. Stück. | Packete. Stück. | Werthbetrag. Thaler | Gewicht der Packete. Pfund. | |
| Baden, Bayern, Württemberg . | 366 894 | 1.883 412 | 241 722 | 212 202 | 92.796 804 | 655 866 | 820 818 |
| Oesterreich . . . . . | 28 530 | 132 552 | 237 618 | 91 998 | 61.650 216 | 487 098 | 358 146 |
| der Schweiz . . . . . | 10 692 | 51 732 | 14 220 | 34 380 | 6.199 164 | 227 880 | 59 292 |
| Italien und aus anderen Ländern, im Transit durch Süddeutschland resp. Oesterreich . | 2 322 | 23 238 | 1 314 | 7 344 | 2.895 192 | 62 982 | 10 980 |
| Belgien . . . . . | 14 814 | 110 664 | — | 10 296 | 2.641 878 | 78 948 | 25 110 |
| Dänemark . . . . . | 20 358 | 111 978 | 25 704 | 5 400 | 5.045 904 | 31 932 | 51 462 |
| Frankreich und aus anderen Ländern, im Transit durch Frankreich . . . . . | 21 222 | 228 039 | 5 400 | 26 070 | 3.771 887 | 262 630 | 52 692 |
| Großbritannien (zugleich für Helgoland) und aus anderen Ländern, im Transit durch Großbritannien . . . . . | 22 392 | 182 973 | 216 | 12 828 | 3.105 175 | 218 186 | 35 436 |
| Luxemburg . . . . . | 7 308 | 91 008 | — | 1 854 | 1.087 992 | 1 908 | 9 162 |
| den Niederlanden und aus anderen Ländern, im Transit durch die Niederlande . . . | 28 242 | 222 570 | 1 818 | 4 662 | 2.654 766 | 40 770 | 34 722 |
| Norwegen . . . . . | 198 | 828 | 630 | 72 | 71 424 | 450 | 900 |
| Rußland . . . . . | 468 | 4 212 | 32 976 | 4 428 | 8.835 768 | 25 938 | 37 872 |
| Schweden . . . . . | 468 | 1 728 | 630 | 234 | 173 286 | 414 | 1 332 |
| aus überseeischen Ländern, via Bremen resp. Hamburg . . | 1 080 | 4 266 | — | 144 | 2 844 | 126 | 1 224 |
| Summa | 524 988 | 3.049 200 | 562 248 | 411 912 | 190.932 300 | 2.095 128 | 1.499 148 |
| dagegen im Jahre 1868 | 504 558 | 3.251 250 | 494 586 | 365 412 | 159.617 502 | 1.729 674 | 1.364 556 |

Die Gesammt-Stückzahl der im Jahre 1869 aus fremden Ländern an Adressaten im Norddeutschen Postbezirke eingegangenen Packet- und Geld-Sendungen ergiebt gegen das Jahr 1868 eine Vermehrung um 134 592 Stück (ca. 10 pCt.), wovon 62 604 Stück auf den Verkehr aus Süddeutschland, und 63 222 Stück auf den Verkehr aus Oesterreich entfallen.

Digitized by Google

## III. Packet- und Geldsendungen aus dem Norddeutschen Postbezirke nach anderen Ländern,

| nach: | Packete ohne deklarirten Werth. | | Sendungen mit deklarirtem Werthe. | | | | Gesammt-Stückzahl der abgesandten Sendungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Stück. | Gewicht. | Briefe. | Packete. | Werthbetrag. | Gewicht der Packete. | |
| | | Pfund. | Stück. | Stück. | Thaler. | Pfund. | |
| Baden, Bayern, Württemberg . | 616 500 | 3.577 914 | 253 332 | 91 908 | 83.137 428 | 290 682 | 961 740 |
| Oesterreich . . . . . | 168 588 | 1.129 158 | 152 532 | 30 420 | 47.922 228 | 244 314 | 351 540 |
| der Schweiz . . . . . | 41 616 | 216 792 | 12 830 | 9 342 | 4.565 232 | 35 280 | 63 288 |
| Italien und nach anderen Ländern, im Transit durch Süddeutschland resp. Oesterreich. | 5 400 | 30 294 | 1 044 | 2 556 | 1.128 294 | 16 164 | 9 000 |
| Belgien . . . . . | 19 152 | 137 142 | — | 10 818 | 5.115 114 | 117 360 | 29 970 |
| Dänemark . . . . . | 69 894 | 576 180 | 9 144 | 3 618 | 2.841 732 | 16 200 | 82 656 |
| Frankreich und nach anderen Ländern, im Transit durch Frankreich . . . . . | 31 446 | 197 075 | 8 424 | 11 774 | 7.009 870 | 65 728 | 51 644 |
| Großbritannien (zugleich für Helgoland) und nach anderen Ländern, im Transit durch Großbritannien . . . . . | 28 512 | 317 419 | 954 | 5 848 | 1.617 674 | 59 912 | 35 314 |
| Luxemburg . . . . . | 10 746 | 100 044 | — | 1 782 | 1.275 966 | 21 618 | 12 528 |
| den Niederlanden und nach anderen Ländern, im Transit durch die Niederlande . . . | 33 480 | 238 878 | 16 992 | 6 408 | 6.127 614 | 34 236 | 56 880 |
| Norwegen . . . . . | 1 404 | 6 804 | 144 | 324 | 43 020 | 576 | 1 872 |
| Rußland . . . . . | 10 962 | 86 598 | 8 262 | 4 392 | 5.048 010 | 31 986 | 23 616 |
| Schweden . . . . . | 5 346 | 27 234 | 756 | 1 008 | 552 168 | 1 350 | 7 110 |
| nach überseeischen Ländern, via Bremen resp. Hamburg . . | 4 608 | 21 654 | — | 1 206 | 85 302 | 3 906 | 5 814 |
| Summa | 1.047 654 | 6.663 186 | 463 914 | 181 404 | 166.469 652 | 939 312 | 1.692 972 |
| dagegen im Jahre 1868 | 947 772 | 5.740 596 | 424 080 | 185 472 | 150.056 784 | 943 308 | 1.557 324 |

Die Gesammt-Stückzahl der im Jahre 1869 aus dem Norddeutschen Postbezirke nach fremden Ländern abgesandten Packet- und Geldsendungen ergiebt gegen das Jahr 1868 eine Vermehrung um 135 648 Stück (ca. 9 pCt.), wovon 53 802 Stück auf den Verkehr nach Süddeutschland und 43 614 Stück auf den Verkehr nach Oesterreich entfallen.

Digitized by Google

## IV. Packet- und Geldsendungen befördert im Transit durch den Norddeutschen Postbezirk,

| nach: | Packete ohne deklarirten Werth. | | Sendungen mit deklarirtem Werthe. | | | | Gesammt-Stückzahl. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Stück. | Gewicht. Pfund | Briefe. Stück. | Packete. Stück. | Werthbetrag. Thaler. | Gewicht der Packete. Pfund. | |
| Baden, Bayern, Württemberg | 11 124 | 81 216 | 1 656 | 4 518 | 1.887 894 | 37 638 | 17 298 |
| Oesterreich | 6 408 | 69 552 | 900 | 6 822 | 3.401 136 | 105 048 | 14 130 |
| der Schweiz | 4 824 | 40 806 | 522 | 1 440 | 321 930 | 7 110 | 6 786 |
| Italien und nach anderen Ländern, im Transit durch Süddeutschland resp. Oesterreich | 1 836 | 19 152 | 18 | 378 | 963 702 | 4 536 | 2 232 |
| Belgien | 2 592 | 19 584 | — | 7 308 | 3.848 238 | 34 578 | 9 900 |
| Dänemark | 1 152 | 8 316 | 360 | 1 278 | 90 324 | 9 000 | 2 790 |
| Frankreich und nach anderen Ländern, im Transit durch Frankreich | 1 998 | 10 224 | — | 9 396 | 4.276 818 | 31 752 | 11 394 |
| Großbritannien (zugleich für Helgoland) und nach anderen Ländern, im Transit durch Großbritannien | 4 842 | 21 870 | 36 | 5 436 | 1.889 532 | 39 564 | 10 314 |
| Luxemburg | 648 | 4 122 | — | 342 | 74 790 | 2 034 | 990 |
| den Niederlanden und nach anderen Ländern, im Transit durch die Niederlande | 4 068 | 19 512 | 1 814 | 5 292 | 2.140 272 | 30 276 | 10 674 |
| Norwegen | 144 | 288 | — | 54 | 3 492 | 216 | 198 |
| Rußland | 2 034 | 21 546 | 288 | 3 564 | 1.170 108 | 48 096 | 5 886 |
| Schweden | 630 | 1 764 | 216 | 666 | 23 814 | 2 268 | 1 512 |
| nach überseeischen Ländern, via Bremen resp. Hamburg | 900 | 2 034 | — | 936 | 43 578 | 2 490 | 1 836 |
| Summa | 43 200 | 319 986 | 5 810 | 47 430 | 20.135 628 | 354 546 | 95 940 |
| dagegen im Jahre 1868 | 42 228 | 328 892 | 5 472 | 34 344 | 12.524 508 | 242 280 | 82 044 |

Digitized by Google

## Gesammt-Päckerei- und Geldsendungs-Verkehr.

| | Packete ohne deklarirten Werth. | | Sendungen mit deklarirtem Werthe. | | | | Gesammt-Stückzahl der abgesandten Sendungen aus den Kolonnen 1., 3. und 4. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Stück. | Gewicht. Pfund. | Briefe. Stück. | Packete. Stück. | Werthbetrag. Thaler | Gewicht der Packete. Pfund. | |
| | 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. |
| 1. Packet- und Geldsendungen innerhalb des Norddeutschen Postbezirks . . . . | 25.827 804 | 187.309 890 | 10.100 610 | 1.376 208 | 2.310.123 564 | 10.701 360 | 37.304 622 |
| 2. Packet- und Geldsendungen aus anderen Ländern an Adressaten im Norddeutschen Postbezirke: | | | | | | | |
| aus Süddeutschland und Oesterreich . | 395 424 | 2.015 964 | 479 340 | 304 200 | 154.447 020 | 1.142 964 | 1.178 964 |
| aus anderen Ländern | 129 564 | 1.033 236 | 82 908 | 107 712 | 36.485 280 | 952 164 | 320 184 |
| 3. Packet- und Geldsendungen aus dem Norddeutschen Postbezirke nach anderen Ländern: | | | | | | | |
| nach Süddeutschland und Oesterreich . | 785 088 | 4.707 072 | 405 864 | 122 328 | 131.059 656 | 534 996 | 1.313 280 |
| nach anderen Ländern | 262 566 | 1.956 114 | 58 050 | 59 076 | 35.409 996 | 404 316 | 379 692 |
| 4. Packet- und Geldsendungen, befördert im Transit durch den Norddeutschen Postbezirk: | | | | | | | |
| nach Süddeutschland und Oesterreich . | 17 532 | 150 768 | 2 556 | 11 340 | 5.289 030 | 142 686 | 31 428 |
| nach anderen Ländern | 25 668 | 169 218 | 2 754 | 36 090 | 14.846 598 | 211 860 | 64 512 |
| Summa | 27.443 646 | 197.342 262 | 11.132 082 | 2.016 954 | 2.687.661 144 | 14.090 346 | 40.592 682 |
| dagegen im Jahre 1868 | 26.990 406 | 201.713 760 | 10.547 154 | 1.935 192 | 2.376.301 896 | 13.571 622 | 39.472 752 |



Digitized by Google

In Prozentzahlen ausgedrückt, stellt sich der Gesammt-Päckerei- und Geldsendungs-Verkehr wie folgt:

| | Von der Gesammtzahl der beförderten Packete ohne deklarirten Werth entfallen Prozent. | | Von der Gesammtzahl der beförderten Briefe und Packete mit deklarirtem Werthe entfallen Prozent. | | Von der Gesammtzahl der Packet- und Geldsendungen entfallen Prozent. | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1869 | 1868 | 1869 | 1868 | 1869 | 1868 |
| auf die Packet- und Geldsendungen ad I. . . . . | 94,1 | 94,6 | 87,3 | 88,0 | 91,9 | 92,5 |
| auf die Packet- und Geldsendungen ad II.: | | | | | | |
| aus Süddeutschland ꝛc. . . . . | 1,4 | 1,2 | 6,0 | 5,4 | 2,9 | 2,5 |
| aus anderen Ländern . . . . . | 0,5 | 0,5 | 1,4 | 1,5 | 0,8 | 0,8 |
| auf die Packet- und Geldsendungen ad III.: | | | | | | |
| nach Süddeutschland ꝛc. . . . . | 2,9 | 2,7 | 4,0 | 4,0 | 3,2 | 3,1 |
| nach anderen Ländern . . . . . | 0,9 | 0,9 | 0,8 | 0,8 | 0,9 | 0,9 |
| auf die Packet- und Geldsendungen ad IV. . . . . | 0,2 | 0,1 | 0,4 | 0,3 | 0,1 | 0,2 |
| | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 |

## Post-Anweisungen.

### A. Post-Anweisungs-Verkehr innerhalb des Norddeutschen Postbezirks.

| | im Jahre 1869. | im Jahre 1868. |
|---|---|---|
| Zahl der Post-Anweisungen . . . . . | 9.440 260 Stück. | 8.373 777 Stück. |
| darauf eingezahlter Betrag . . . . . | 116.957 380 Thlr. | 104.732 184 Thlr. |
| Von den Post-Anweisungen waren portopflichtig . . . . . | 87,7 Prozent. | 86,8 Prozent. |
| portofrei . . . . . | 12,3 Prozent. | 13,2 Prozent. |
| Von der Gesammtzahl der portopflichtigen Post-Anweisungen waren im Betrage bis 25 Thlr. . . . . | 85,7 Prozent | 85,2 Prozent. |
| über 25 bis 50 Thlr. . . . . | 14,3 Prozent. | 14,8 Prozent. |
| Durchschnittlicher Betrag einer Post-Anweisung . . . . . | 12 Thlr. 11 Gr. 8 Pf. | 12 Thlr. 15 Gr. 3 Pf. |
| Die für Post-Anweisungen aufgekommene Gebühr ist zu berechnen auf | 631 972 Thlr. | 556 277 Thlr. |

Die Zahl der Post-Anweisungen im Jahre 1869 hat sich gegen das Jahr 1868 vermehrt um 12,7 Prozent.

### B. Post-Anweisungs-Verkehr mit fremden Ländern.

Es wurden befördert im Jahre 1869 Post-Anweisungen:

| | nach dem Norddeutschen Postbezirk aus nebenbezeichneten Ländern. | | aus dem Norddeutschen Postbezirk nach nebenbezeichneten Ländern. | | im Transit durch den Norddeutschen Postbezirk nach nebenbezeichneten Ländern. | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Stück. | Betrag. Thaler. | Stück. | Betrag. Thaler. | Stück. | Betrag. Thaler. |
| Baden . . . . . | 46 588 | 771 646 | 31 690 | 588 028 | 329 | 7 756 |
| Bayern . . . . . | 113 945 | 1.968 644 | 76 622 | 1.311 268 | 763 | 21 188 |
| Württemberg . . . . . | 34 203 | 582 416 | 31 539 | 523 606 | 472 | 12 258 |
| Luxemburg . . . . . | 7 262 | 189 802 | 3 253 | 72 305 | 6 | 149 |
| Belgien (vom 1. November 1869) . . . | 514 | 6 247 | 255 | 6 037 | 10 | 218 |
| | | | (Diese Ziffern stellen den Verkehr nach Belgien nur pro November dar.) | | | |
| Dänemark . . . . . | 13 471 | 209 195 | 10 862 | 196 792 | 51 | 1 212 |
| den Niederlanden . . . . . | 4 810 | 37 806 | 3 014 | 51 684 | 238 | 4 297 |
| Norwegen . . . . . | 2 904 | 52 386 | 415 | 9 046 | 8 | 168 |
| Schweden (vom 1. April 1869) . . . . | 1 960 | 41 333 | 1 343 | 18 987 | 17 | 334 |
| der Schweiz . . . . . | 11 242 | 137 646 | 5 734 | 120 818 | — | — |
| den Vereinigten Staaten von Amerika (vom 1. Februar 1869) . . . . . | 5 308 | 153 034 | 8 160 | 329 748 | 1 119 | 35 989 |
| Summa | 242 207 | 4.150 155 | 172 887 | 3.228 319 | 3 013 | 83 569 |

Digitized by Google

Es hat sich im Jahre 1869 gegen 1868 vermehrt die Zahl der Post-Anweisungen in der Richtung

| | aus | nach |
|---|---|---|
| Baden | um 75 Prozent. | um 36,9 Prozent. |
| Bayern | " 47,7 " | " 47,6 " |
| Württemberg | " 60,1 " | " 51,9 " |
| Luxemburg | " 34,3 " | " 45,9 " |
| Dänemark | " 81,7 " | " 19,3 " |

Auf die übrigen Länder konnte der Vergleich des Post-Anweisungs-Verkehrs von 1869 gegen 1868 nicht ausgedehnt werden, weil die Einrichtung noch nicht volle zwei Jahre bestand.

Der durchschnittliche Betrag einer Post-Anweisung stellt sich beim Post-Anweisungs-Verkehr pro 1869,

nach dem Norddeutschen Postbezirk:

| | | Thlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| aus Baden | auf | 16 | 16 | 11 |
| " Bayern | " | 17 | 8 | 4 |
| " Württemberg | " | 17 | — | 10 |
| " Luxemburg | " | 26 | 4 | 1 |
| " Belgien | " | 12 | 4 | 7 |
| " Dänemark | " | 15 | 15 | 11 |
| " den Niederlanden | " | 7 | 25 | 10 |
| " Norwegen | " | 18 | 1 | 2 |
| " Schweden | " | 21 | 2 | 8 |
| " der Schweiz | " | 12 | 7 | 4 |
| " den Vereinigten Staaten von Amerika | " | 28 | 24 | 11 |

aus dem Norddeutschen Postbezirk:

| | | Thlr. | Gr. | Pf |
|---|---|---|---|---|
| nach Baden | auf | 18 | 16 | 8 |
| " Bayern | " | 17 | 3 | 5 |
| " Württemberg | " | 16 | 18 | 1 |
| " Luxemburg | " | 22 | 6 | 10 |
| " Belgien | " | 23 | 20 | 3 |
| " Dänemark | " | 18 | 3 | 6 |
| " den Niederlanden | " | 17 | 4 | 5 |
| " Norwegen | " | 21 | 23 | 11 |
| " Schweden | " | 14 | 4 | 2 |
| " der Schweiz | " | 21 | 2 | 1 |
| " den Vereinigten Staaten von Amerika | " | 40 | 12 | 4 |

## Post-Vorschuß-Sendungen.

| | im Jahre 1869. Stückzahl der Post-Vorschuß- Packete. | Briefe. | Gesammt-Vorschuß-Betrag, welcher auf die nebenstehende Zahl von Packeten und Briefen entnommen worden ist. Thaler. | im Jahre 1868. Stückzahl der Post-Vorschuß- Packete. | Briefe. | Gesammt-Vorschuß-Betrag, welcher auf die nebenstehende Zahl von Packeten und Briefen entnommen worden ist. Thaler. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. innerhalb des Norddeutschen Postbezirks | 1.464 678 | 2.475 900 | 8.982 828 | 1.274 148 | 2.460 060 | 8.741 430 |
| 2. aus dem Norddeutschen Postbezirke: | | | | | | |
| nach Süddeutschland, der Schweiz, Italien 2c., im Transit durch Süddeutschland | 61 596 | 50 904 | 360 144 | 57 186 | 41 832 | 320 130 |
| nach anderen fremden Ländern | 14 256 | 8 928 | 102 600 | 11 502 | 12 798 | 87 768 |
| 3. nach dem Norddeutschen Postbezirke: | | | | | | |
| aus Süddeutschland, der Schweiz, Italien 2c., im Transit durch Süddeutschland | 44 658 | 23 976 | 229 356 | 36 666 | 24 948 | 191 286 |
| aus anderen fremden Ländern | 14 004 | 3 510 | 94 410 | 12 528 | 2 304 | 59 238 |
| Summa | 1.599 192 | 2.563 218 | 9.769 338 | 1.392 030 | 2.541 942 | 9.399 852 |

Der durchschnittliche Betrag eines Post-Vorschusses innerhalb des Norddeutschen Postbezirks stellt sich im Jahre 1869: auf 2 Thlr. 8 Gr. 5 Pf. im Jahre 1868: auf 2 Thlr. 10 Gr. 3 Pf.



Digitized by Google

Gegen das Jahr 1868 hat die Zahl der Post-Vorschüsse innerhalb des Norddeutschen Postbezirks im Jahre 1869 sich um 206 370 Stück (um 5,s pCt.) vermehrt.

Der Gesammt-Geldverkehr innerhalb des Norddeutschen Postbezirks ist vermittelt im Jahre 1869 durch:

| | | |
|---|---|---|
| 10.100 610 Stück Briefe<br>1.376 208 Stück Packete | mit deklarirtem Werthe von . . . . . | 2.310.123 564 Thlr. |
| 9.440 260 Stück Post-Anweisungen im Gesammtbetrage von . . . . . | | 116.957 380 " |
| 3.940 578 Stück Post-Vorschuß-Sendungen im Gesammtbetrage von . . . | | 8.982 828 " |
| Summa 24.857 656 Stück . . . . . | | 2.436.063 772 Thlr. |

dagegen

im Jahre 1868: 23.080 965 Stück . . . . . 2.167.576 716 Thlr.

Von der Gesammt-Stückzahl fielen:

| | im Jahre 1869 | im Jahre 1868 |
|---|---|---|
| auf die Briefe und Packete mit deklarirtem Werthe . . . . . | 46,2 pCt. | 47,6 pCt. |
| auf die Post-Anweisungen . . . . . | 38,0 " | 36,2 " |
| auf die Post-Vorschuß-Sendungen . . . . . | 15,8 " | 16,2 " |

## Freimarken und Franko-Couverts

wurden an die Korrespondenten abgesetzt, resp. von den Post-Anstalten zur Verrechnung des baar erlegten Franko verwendet:

| | | im Jahre 1869. | im Jahre 1868. |
|---|---|---|---|
| | | Stück. | Stück. |
| Freimarken à | ½ Gr. . . . . | 4.271 694 | 4.193 504 |
| " | ⅓ " . . . . | 29.714 551 | 28.517 347 |
| " | ½ " . . . . | 15.041 791 | 14.018 026 |
| " | 1 " . . . . | 169.752 618 | 156.119 241 |
| " | 2 " . . . . | 32.181 857 | 29.002 078 |
| " | 5 " . . . . | 5.286 198 | 5.120 169 |
| " | 10 " . . . . | 798 364 | 853 029 |
| " | 30 " . . . . | 102 278 | 97 032 |
| " | 1 Xr. . . . | 4.764 406 | 4.480 688 |
| " | 2 " . . . . | 682 684 | 708 367 |
| " | 3 " . . . . | 10.523 114 | 10.097 404 |
| " | 7 " . . . . | 1.939 118 | 1.652 182 |
| " | 18 " . . . . | 314 270 | 274 647 |
| " | ½ Schilling . . | 1.651 731 | 1.596 360 |
| Gestempelte Streifbänder à | ½ Gr. . . . | 1.825 200 | 280 500 |
| " | 1 Xr. . . . | 89 800 | 18 000 |
| Franko-Couverts à | 1 Gr. . . . | 13.818 556 | 16.687 141 |
| " | 2 " . . . . | 155 729 | 33 988 |
| " | 3 Kreuzer . . . | 153 331 | 56 596 |
| | Summa | 293.067 290 | 273.806 299 |
| Der Nennwerth dieser Frankirungs-Werthzeichen betrug . . . . | | 10.729 117 Thlr. 15 Gr. 10 Pf. | 10.042 876 Thlr. 18 Gr. 4 Pf. |

## Reise-Verkehr.

| | im Jahre 1869. | im Jahre 1868. |
|---|---|---|
| Zahl der mit den Norddeutschen Posten gereisten Personen . . . | 6.229 590 | 6.411 396 |
| Aufgekommenes Personengeld . . . . . | 2.702 637 Thlr. | 2.836 190 Thlr. |
| An Ueberfrachtporto und Assekuranz-Gebühr wurden erhoben . . | 116 363 " | 122 544 " |
| Summa | 2.819 000 Thlr. | 2.958 734 Thlr. |
| Ein jeder Reisender hat daher an Personengeld und Ueberfrachtporto ꝛc. durchschnittlich entrichtet . . . . . | 13 Gr. 7 Pf. | 13 Gr. 10 Pf. |

## Garantieleistung.

Der von der Post-Kasse definitiv zu leistende Garantie-Betrag für die an Sendungen und Kassengeldern eingetretenen Verluste aus dem Jahre 1869 ist nach Maßgabe der bis ult. Dezember 1869 angemeldeten Fälle, auf ca. 8 000 Thaler zu veranschlagen.

In 18 Fällen sind Post-Reisende beschädigt und denselben die liquidirten Kur- und Verpflegungs-Kosten gezahlt worden.

Digitized by Google

## Post- und Porto-Defraudationen.

| Es sind Verurtheilungen ausgesprochen: | im Jahre 1869. Zahl der Fälle. | im Jahre 1868. Zahl der Fälle. |
|---|---|---|
| wegen | | |
| 1) unbefugter gewerbemäßiger Beförderung von Personen | 1 | 1 |
| 2) unbefugter Beförderung von Briefen oder politischen Zeitungen | 21 | 8 |
| 3) unbefugter Versendung von Briefen oder politischen Zeitungen | 31 | 20 |
| 4) Einlieferung reglementswidrig beschaffener Sendungen unter Kreuz- oder Streifband | 1 490 | 724 |
| 5) unbefugter Anwendung des portofreien Rubrums | 130 | 92 |
| 6) Benutzung bereits entwerthteter Freimarken und Franko-Couverts | 994 | 833 |
| 7) unerlaubter Mitgabe von Briefen ꝛc. an Postbeamte oder Postillone | 27 | 13 |
| 8) uneingetragenen Reisens mit der Post | 175 | 133 |

## Finanz-Resultate.

| | pro 1869. nach vorläufiger, thunlichst annähernder Feststellung. | pro 1868. |
|---|---|---|
| | Thaler. | Thaler. |
| Die Gesammt-Einnahme der Post-Verwaltung des Norddeutschen Bundes betrug | 20.990 739 | 20.516 435 |
| Die Gesammt-Ausgabe | 20.725 666 | 20.655 056 |
| Der Ueberschuß pro 1869 | 265 073 | — |
| Der Zuschuß pro 1868 | — | 138 621 |
| Der Gesammt-Ausgabe treten hinzu: | | |
| 1) auf die Kosten für Herstellung normaler Post-Einrichtungen in den Hansestädten: in Bremen | 1 391 | 2 317 |
| in Hamburg | 6 167 | 15 575 |
| in Lübeck | 663 | 1 710 |
| 2) der Antheil der Post-Verwaltung des Norddeutschen Bundes an den Ausgaben für die Taxirungs-Kommission, zum Zwecke der Ermittelung der Prozentsätze, mit welchen die Post-Verwaltung des Norddeutschen Bundes, sowie die Süddeutschen Staaten und Oesterreich an der gemeinschaftlichen Fahrpost-Einnahme aus dem Wechsel-Verkehre participiren, mit | 6 223 | — |
| Unter der Gesammt-Einnahme sind folgende Haupt-Einnahme-Positionen enthalten: | | |
| Porto und Franko von den Brief- und Fahrposten, imgleichen Transit- und Verlag-Porto von fremden Postbehörden | 16.398 000 | 15.921 249 |
| Personengeld und Ueberfracht-Porto | 2.819 000 | 2 958 734 |
| Gebühren für Bestellung von Post-Sendungen am Orte der Post-Anstalten | 377 000 | 370 123 |
| Gebühren für Bestellung von Post-Sendungen im Umkreise der Post-Anstalten | 620 000 | 588 106 |
| Einnahme vom Debit der Zeitungen, des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes und des Post-Amtsblattes | 497 000 | 452 239 |

| Die nachfolgende Uebersicht ergiebt die Porto-Einnahme für die einzelnen Monate: Es kamen auf an Porto und Franko von den Brief- und Fahrposten, | im Jahre 1869. Thaler. | im Jahre 1868. Thaler. |
|---|---|---|
| im Monat Januar | 1.368 301 | 1.607 875 |
| Februar | 1.208 038 | 1.190 423 |
| März | 1.360 125 | 1.292 628 |
| April | 1.323 243 | 1.233 603 |
| Mai | 1.334 300 | 1.285 236 |
| Juni | 1.298 781 | 1.183 348 |
| Juli | 1.334 299 | 1.271 326 |
| August | 1.306 320 | 1.217 395 |
| September | 1.315 748 | 1.259 628 |
| Oktober | 1.441 888 | 1.368 624 |
| November | 1.408 057 | 1.326 654 |
| Dezember | 1.641 267 | 1.541 835 |
| Summa | 16.340 367 | 15.778 575 |
| Hierzu treten noch an Transit- und Verlag-Porto aus den vertragsmäßigen Abrechnungen mit fremden Postbehörden | 57 633 | 142 674 |
| Gesammt-Summe | 16.398 000 | 15.921 249 |

Digitized by Google

Hiernach ergiebt sich an Porto und Franko pro Tag:

| | 1869. | 1868. |
|---|---|---|
| im Monat Januar | 44 139 Thlr. | 51 867 Thlr. |
| Februar | 43 144 " | 41 049 " |
| März | 43 875 " | 41 698 " |
| April | 44 108 " | 41 120 " |
| Mai | 43 042 " | 41 459 " |
| Juni | 43 293 " | 39 445 " |
| Juli | 43 042 " | 41 011 " |
| August | 42 139 " | 39 271 " |
| September | 43 858 " | 41 988 " |
| Oktober | 46 513 " | 44 149 " |
| November | 46 935 " | 44 222 " |
| Dezember | 52 944 " | 49 737 " |

Von der Gesammt-Ausgabe fielen:

| | im Jahre 1869. nach vorläufiger, thunlichst annähernder Feststellung. | im Jahre 1868. |
|---|---|---|
| auf die Besoldungen der Beamten | 5.390 860 Thlr. | 4.932 811 Thlr. |
| auf die Besoldungen der Packmeister, Briefträger, Büreaudiener, Post-Kondukteure, Packetbesteller, Packetträger, Stadtpostboten, Postboten, Hülfs-Unterbeamten und auf die Adjuta zur Unterhaltung von Unterbeamten | 3.212 192 Thlr. | |
| auf die Besoldungen der Landbriefträger | 1.266 735 " | |
| | 4.478 927 Thlr. | 4.352 309 " |
| auf die Kosten für den Bau und die Unterhaltung der Postwagen | 1.043 464 " | 1.012 973 " |
| auf die sächlichen und vermischten Ausgaben (für Diäten und Reisekosten, Inventarien, Büreau-Bedürfnisse, Post-Druckmaterialien, Beschaffung der Freimarken und Franko-Couverts, Miethen 2c.) | 1.856 846 " | 2.099 367 " |
| auf Kosten für die Unterhaltung des Postfuhrwesens | 5.910 146 " | 6.277 762 " |

In diesen Ausgabe-Beträgen für die Unterhaltung des Postfuhrwesens sind die Zahlungen, welche an die Posthalter an Zuschuß zu den Fouragekosten vertragsmäßig geleistet worden sind, einbegriffen; diese Ausgaben gestalteten sich nach Maßgabe der Fourageprеise in den einzelnen Monaten wie folgt:

| | 1869. | 1868. |
|---|---|---|
| Dezember 1868 | 47 282 Thlr. | — |
| Januar 1869 | 51 727 " | 49 808 Thlr. |
| Februar | 48 986 " | 63 601 " |
| März | 47 113 " | 70 090 " |
| April | 49 498 " | 67 996 " |
| Mai | 54 369 " | 67 409 " |
| Juni | 54 201 " | 61 615 " |
| Juli | 66 217 " | 62 811 " |
| August | 50 966 " | 47 746 " |
| September | 33 779 " | 48 473 " |
| Oktober | 30 134 " | 51 808 " |
| November | 31 906 " | 51 636 " |
| Summa | 566 178 Thlr. | 642 993 Thlr. |

Der Betrag an Theuerungs-Zuschuß pro Dezember 1869 kann erst im Jahre 1870 zur Verausgabung kommen, da die Erlangung der Nachweisungen über die Durchschnittspreise des Hafers pro Dezember, nach welchen die Zahlung des Zuschusses zu den Fouragekosten bemessen wird, vor dem Final-Abschluß der Rechnung pro 1869 nicht überall zu ermöglichen war.

Digitized by Google

# Statiſtiſche Notizen

über den

## durch die Norddeutſchen Poſt-Anſtalten vermittelten Zeitungs-Verkehr pro 1869.

---

(Nach der ſtatiſtiſchen Aufnahme im 1. Quartal 1869.)

Der Zeitungs-Preis-Courant pro 1869 umfaßte folgende Anzahl von Zeitungen und Zeitschriften, einschließlich der amtlichen Verordnungs-Blätter:

## I. Innerhalb des Norddeutschen Postbezirks erschienene Zeitungen ꝛc.

A. in deutscher Sprache: 578 politische Zeitungen, 1513 nicht politische Zeitungen;
B. in fremden Sprachen,
und zwar:

| | | |
|---|---|---|
| in dänischer Sprache | 6 | 1 |
| " englischer " | — | 2 |
| " französischer " | 1 | 2 |
| " hebräischer " | 1 | — |
| " litthauischer " | — | 1 |
| " polnischer " | 3 | 9 |
| " wendischer " | 1 | 4 |
| Summa | 590 politische Zeitungen, | 1532 nicht politische Zeitungen. |

## II. Von denjenigen Zeitungen ꝛc., welche außerhalb des Norddeutschen Postbezirks erschienen:

A. in deutscher Sprache: 307 politische Zeitungen, 365 nicht politische Zeitungen;
B. in fremden Sprachen,
und zwar:

| | | |
|---|---|---|
| in armenischer Sprache | — | 1 |
| " böhmischer " | 4 | 7 |
| " croatischer " | 3 | 1 |
| " dänischer " | 11 | 14 |
| " englischer " | 130 | 255 |
| " französischer " | 135 | 425 |
| " griechischer " | 9 | — |
| " hebräischer " | 2 | — |
| " holländischer " | 30 | 28 |
| " italienischer " | 25 | 8 |
| " norwegischer " | 11 | — |
| " polnischer " | 15 | 27 |
| " portugisischer " | 1 | — |
| " rumänischer " | 12 | — |
| " russischer " | 24 | 20 |
| " ruthenischer " | 1 | 1 |
| " schwedischer " | 46 | 8 |
| " serbischer " | 5 | 3 |
| " slovakischer " | 1 | — |
| " slovenischer " | — | 2 |
| " spanischer " | 11 | 6 |
| " ungarischer " | 7 | 7 |
| " vlämischer " | 1 | — |
| " wallachischer " | 1 | — |
| Summa | 792 politische Zeitungen, | 1178 nicht politische Zeitungen. |

Digitized by Google

# Im Norddeutschen Postbezirke erschienene Zeitungen.

Die im Gebiete des Norddeutschen Postbezirks herausgegebenen Zeitungen ꝛc. erschienen in folgenden Fristen:

| Zeitungen in deutscher Sprache: | politische Zeitungen. | nicht politische Zeitungen. | Zeitungen in fremden Sprachen: | politische Zeitungen. | nicht politische Zeitungen. |
|---|---|---|---|---|---|
| wöchentlich 1 mal | 67 | 592 | wöchentlich 1 mal | 4 | 12 |
| wöchentlich 2 " | 220 | 321 | wöchentlich 2 " | 1 | — |
| wöchentlich 3 " | 102 | 53 | wöchentlich 3 " | 3 | — |
| wöchentlich 4 " | 6 | 7 | | | |
| wöchentlich 5 " | — | 1 | wöchentlich 5 " | 1 | — |
| wöchentlich 6 " | 138 | 47 | wöchentlich 6 " | 3 | — |
| wöchentlich 7 " | 23 | 8 | | | |
| wöchentlich 12 " | 13 | — | | | |
| wöchentlich 13 " | 8 | — | | | |
| monatlich 1 mal | — | 217 | monatlich 1 mal | — | 3 |
| monatlich 2 " | 1 | 106 | monatlich 2 " | — | 2 |
| monatlich 3 " | — | 9 | monatlich 3 " | — | 1 |
| monatlich 5 " | — | 1 | | | |
| jährlich 1 mal | — | 2 | | | |
| jährlich 2 " | — | 3 | | | |
| jährlich 3 " | — | 4 | | | |
| jährlich 4 " | — | 45 | | | |
| jährlich 6 " | — | 44 | | | |
| jährlich 8 " | — | 10 | jährlich 8 mal | — | 1 |
| jährlich 9 " | — | 1 | | | |
| jährlich 10 " | — | 6 | | | |
| jährlich 16 " | — | 1 | | | |
| in unbestimmten Fristen | — | 35 | | | |
| | 578 | 1 513 | | 12 | 19 |
| | 2 091 | | | 31 | |

Durch Vermittelung der Norddeutschen Post-Anstalten sind im Abonnementswege bezogen:

A. von den Zeitungen ꝛc. in deutscher Sprache, und zwar:

von 578 politischen Zeitungen . . . . . 323 028 Exemplare,
" 1 513 nicht politischen Zeitungen . . . . 555 583 "

B. von den Zeitungen ꝛc.

| | politische Zeitungen. Exemplare. | nicht politische Zeitungen. Exemplare. |
|---|---|---|
| in dänischer Sprache | 2 241 | 818 |
| " französischer " | 34 | 23 |
| " hebräischer " | 119 | — |
| " litthauischer " | — | 1 140 |
| " polnischer " | 5 137 | 4 487 |
| " wendischer " | 26 | 224 |
| Summa | 7 557 | 6 692 |

## Im Norddeutschen Postbezirke erschienene Zeitungen.

Von den durch Vermittelung der Norddeutschen Post-Anstalten bezogenen 323 028 Exemplaren politischer Zeitungen ꝛc. in deutscher Sprache entfielen auf die Zeitungen, welche:

| | | Von den nebenstehenden Exemplaren sind an Abonnenten abgesetzt: | | |
|---|---|---|---|---|
| | | im Norddeutschen Postbezirke. | in Süddeutschland, Oesterreich und Luxemburg. | in anderen Post-Gebieten. |
| wöchentlich 1 mal erschienen: | 11 122 Exemplare | 10 784 | 238 | 100 |
| " 2 " " | 27 877 " | 27 551 | 307 | 19 |
| " 3 " " | 42 126 " | 41 720 | 301 | 105 |
| " 4 " " | 7 373 " | 2 646 | 248 | 4 479 |
| " 6 " " | 134 705 " | 131 300 | 1 894 | 1 511 |
| " 7 " " | 38 491 " | 37 060 | 1 039 | 392 |
| " 12 " " | 30 484 " | 28 487 | 786 | 1 211 |
| " 13 " " | 30 417 " | 20 273 | 6 341 | 3 803 |
| monatlich 2 " " | 433 " | 430 | 3 | — |
| Summa | 323 028 Exemplare | 300 251 | 11 157 | 11 620 |

Von den durch Vermittelung der Norddeutschen Post-Anstalten bezogenen 555 583 Exemplaren Zeitungen ꝛc. nicht politischen Inhalts in deutscher Sprache entfielen auf die Zeitungen, welche:

| | | Von den nebenstehenden Exemplaren sind an Abonnenten abgesetzt: | | |
|---|---|---|---|---|
| | | im Norddeutschen Postbezirke. | in Süddeutschland, Oesterreich und Luxemburg. | in anderen Post-Gebieten. |
| wöchentlich 1 mal erschienen: | 264 945 Exemplare | 243 172 | 20 146 | 1 627 |
| " 2 " " | 46 421 " | 44 822 | 478 | 1 121 |
| " 3 " " | 8 633 " | 8 522 | 22 | 89 |
| " 4 " " | 2 937 " | 2 937 | — | — |
| " 5 " " | 784 " | 784 | — | — |
| " 6 " " | 16 174 " | 15 000 | 1 008 | 166 |
| " 7 " " | 8 168 " | 8 101 | 67 | — |
| monatlich 1 mal erschienen: | 36 970 Exemplare | 35 723 | 1 236 | 11 |
| " 2 " " | 29 572 " | 27 175 | 2 395 | 2 |
| " 3 " " | 1 718 " | 1 498 | 220 | — |
| " 5 " " | 34 " | 21 | 13 | — |
| jährlich 1 mal erschienen: | 37 Exemplare | 37 | — | — |
| " 2 " " | 23 " | 16 | 7 | — |
| " 3 " " | 4 " | 4 | — | — |
| " 4 " " | 1 417 " | 1 357 | 60 | — |
| " 6 " " | 5 988 " | 5 654 | 334 | — |
| " 8 " " | 1 446 " | 1 443 | 3 | — |
| " 9 " " | 1 235 " | 1 235 | — | — |
| " 10 " " | 262 " | 244 | 18 | — |
| " 16 " " | 1 " | 1 | — | — |
| In unbestimmten Fristen erschienen | 128 814 Exemplare | 128 661 | 35 | 118 |
| Summa | 555 583 Exemplare | 526 407 | 26 042 | 3 134 |

Digitized by Google

## Im Norddeutschen Postbezirke erschienene Zeitungen.

| Von den durch Vermittelung der Norddeutschen Post-Anstalten bezogenen Exemplaren der Zeitungen ꝛc. in fremden Sprachen entfielen auf Zeitungen: | | Von den nebenstehenden Exemplaren sind an Abonnenten abgesetzt: | | |
|---|---|---|---|---|
| | | im Norddeutschen Postbezirke. | in Süddeutschland, Oesterreich und Luxemburg. | in anderen Post-Gebieten. |
| **A. politischen Inhalts:** | | | | |
| in dänischer Sprache, | | | | |
| welche wöchentlich 2mal erschienen, | 120 Exemplare | 120 | — | — |
| " " 3 " " | 832 " | 832 | — | — |
| " " 5 " " | 338 " | 338 | — | — |
| " " 6 " " | 951 " | 951 | — | — |
| in französischer Sprache, | | | | |
| welche wöchentlich 1mal erschienen, | 34 " | 34 | — | — |
| in hebräischer Sprache, | | | | |
| welche wöchentlich 1mal erschienen, | 119 " | 88 | 17 | 14 |
| in polnischer Sprache, | | | | |
| welche wöchentlich 1mal erschienen, | 4 332 " | 4 332 | — | — |
| " " 6 " " | 805 " | 799 | 6 | — |
| in wendischer Sprache, | | | | |
| welche wöchentlich 1mal erschienen, | 26 " | 26 | — | — |
| Summa | 7 557 Exemplare | 7 520 | 23 | 14 |
| **B. nicht politischen Inhalts:** | | | | |
| in dänischer Sprache, | | | | |
| welche wöchentlich 2mal erschienen, | 818 Exemplare | 818 | | |
| in französischer Sprache, | | | | |
| welche wöchentlich 1mal erschienen, | 23 " | 23 | | |
| in litthauischer Sprache, | | | | |
| welche wöchentlich 1mal erschienen, | 1 140 " | 1 140 | | |
| in polnischer Sprache, | | | | |
| welche wöchentlich 1mal erschienen, | 3 740 " | 3 740 | | |
| " monatlich 3 " " | 470 " | 470 | | |
| " jährlich 8 " " | 277 " | 277 | | |
| in wendischer Sprache, | | | | |
| welche wöchentlich 1mal erschienen, | 224 " | 224 | | |
| Summa | 6 692 Exemplare | 6 692 | | |

## Im Norddeutschen Postbezirke erschienene Zeitungen.

Unter den 1 513 Zeitungen ꝛc. nicht politischen Inhalts, welche in deutscher Sprache erschienen, und von welchen durch Vermittelung der Post-Anstalten 555 583 Exemplare im Abonnementswege bezogen wurden, waren:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 595 | Zeitschriften für Unterhaltung und lokale Interessen | mit 159 775 | Post-Abonnements, |
| 330 | Amts- und Verordnungs- ꝛc. Blätter | " 258 366 | " |
| 181 | Zeitschriften religiösen Inhalts | " 49 484 | " |
| 120 | " für Handel und Gewerbe | " 20 054 | " |
| 68 | " für Kunst und Literatur | " 5 265 | " |
| 63 | " landwirthschaftlichen Inhalts | " 13 553 | " |
| 49 | " für Naturwissenschaften, Mathematik ꝛc. | " 4 504 | " |
| 33 | " medizinischen Inhalts | " 6 053 | " |
| 30 | " für Staats- ꝛc. Wissenschaften | " 3 769 | " |
| 27 | Mode-Zeitschriften | " 33 369 | " |
| 17 | Zeitschriften juridischen Inhalts | " 1 391 | " |
| Summa 1 513 | Zeitschriften ꝛc. nicht politischen Inhalts in deutscher Sprache | mit 555 583 | Post-Abonnements. |

Nach der Zahl der Exemplare, welche von den einzelnen Zeitungen ꝛc. durch die Post-Anstalten bezogen wurden, ergiebt sich:

| bei | | politischen Inhalts, | 1 326 Zeitungen ꝛc. | | nicht politischen Inhalts, | ein Post-Abonnement in der Ausdehnung | | bis | | Exemplare. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 505 | Zeitungen ꝛc. | | 30 | Zeitungen ꝛc. | | über | 1 000 | — | 2 000 | Exemplare. |
| 32 | " | " | 17 | " | " | " | 2 000 | — | 3 000 | " |
| 13 | " | " | 11 | " | " | " | 3 000 | — | 4 000 | " |
| 10 | " | " | 1 | " | " | " | 4 000 | — | 5 000 | " |
| 8 | " | " | 2 | " | " | " | 5 000 | — | 6 000 | " |
| 7 | " | " | 3 | " | " | " | 6 000 | — | 7 000 | " |
| 2 | " | " | 4 | " | " | " | 7 000 | — | 8 000 | " |
| 2 | " | " | 2 | " | " | " | 8 000 | — | 9 000 | " |
| 1 | " | " | 1 | " | " | " | 9 000 | — | 10 000 | " |
| — | " | " | 1 | " | " | " | 10 000 | — | 15 000 | " |
| 1 | " | " | 1 | " | " | " | 15 000 | — | 20 000 | " |
| | | | 1 | " | " | " | 20 000 | — | 25 000 | " |
| | | | 1 | " | " | " | 25 000 | — | 30 000 | " |
| | | | 1 | " | " | über | 30 000 | Exemplare. | | |
| Sa. 581 Zeitungen ꝛc. politischen Inhalts. | | | 1 402 Zeitungen ꝛc. nicht politischen Inhalts. | | | | | | | |

## In anderen Post-Bezirken erschienene Zeitungen.

Durch Vermittelung der Norddeutschen Post-Anstalten wurden von den Zeitungen ꝛc., welche in anderen Post-Bezirken erschienen, bezogen:

### A. Zeitungen ꝛc. in deutscher Sprache,

| welche erschienen: | Zahl der betreffenden politischen Zeitungen. | davon im Post-Abonnement bezogene Exemplare. | Zahl der betreffenden nicht-politischen Zeitungen. | davon im Post-Abonnement bezogene Exemplare. | Summa der betreffenden Zeitungen. | Summa der davon im Post-Abonnement bezogenen Exemplare. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| in Baden | 46 | 331 | 25 | 531 | 71 | 862 |
| " Bayern | 90 | 2 883 | 100 | 3 499 | 190 | 6 382 |
| " Württemberg | 38 | 604 | 85 | 3 426 | 123 | 4 030 |
| " Oesterreich | 73 | 1 477 | 97 | 1 104 | 170 | 2 581 |
| " Luxemburg | 4 | 15 | 3 | 34 | 7 | 49 |
| " der Schweiz | 35 | 185 | 38 | 854 | 73 | 1 039 |
| Summa | 286 | 5 495 | 348 | 9 448 | 634 | 14 943 |

### B. Zeitungen ꝛc. in fremden Sprachen:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| in böhmischer Sprache | 2 | 13 | 4 | 10 | 6 | 23 |
| " croatischer " | 3 | 5 | — | — | 3 | 5 |
| " dänischer " | 9 | 918 | 70 | 535 | 79 | 1 453 |
| " englischer " | 75 | 2 502 | 140 | 1 738 | 215 | 4 240 |
| " französischer " | 94 | 3 870 | 248 | 4 868 | 342 | 8 738 |
| " griechischer " | 3 | 4 | — | — | 3 | 4 |
| " holländischer " | 8 | 110 | 10 | 43 | 18 | 153 |
| " italienischer " | 14 | 26 | 3 | 18 | 17 | 44 |
| " norwegischer " | 6 | 74 | — | — | 6 | 74 |
| " polnischer " | 11 | 161 | 20 | 150 | 31 | 311 |
| " portugisischer " | 1 | 1 | — | — | 1 | 1 |
| " rumänischer " | 2 | 9 | — | — | 2 | 9 |
| " russischer " | 18 | 140 | 10 | 25 | 28 | 165 |
| " ruthenischer " | 1 | 12 | 1 | 1 | 2 | 13 |
| " schwedischer " | 39 | 164 | 4 | 11 | 43 | 175 |
| " serbischer " | 5 | 8 | 1 | 2 | 6 | 10 |
| " slovakischer " | 1 | 2 | — | — | 1 | 2 |
| " spanischer " | 6 | 14 | 4 | 4 | 10 | 18 |
| " ungarischer " | 5 | 13 | 3 | 4 | 8 | 17 |
| Summa | 303 | 8 046 | 518 | 7 409 | 821 | 15 455 |

Die Einnahme an Zeitungs-Provision (Gebühr, welche die Post für ihre Vermittelung bei Besorgung und Beförderung der Zeitungen ꝛc. erhebt) belief sich pro 1868 auf 452 239 Thaler,
" 1869 " 497 000 Thaler.

Digitized by Google

# Uebersicht

über die

Zahl der im Norddeutschen Postbezirke im 1. Quartal 1869 erschienenen Zeitungen ꝛc. politischen und nicht politischen Inhalts, einschließlich der amtlichen Verordnungsblätter, nebst Angabe der durch die Post-Anstalten im Abonnementswege bezogenen Exemplare.

Zusammengestellt nach den einzelnen Ober-Post-Direktions-Bezirken.

| Ober-Post-Direktions-Bezirk. | Zahl der erschienenen politischen Zeitungen ꝛc. | Zahl der davon im Post-Abonnement bezogenen Exemplare. | Zahl der erschienenen nicht politischen Zeitungen ꝛc. | Zahl der davon im Post-Abonnement bezogenen Exemplare. | Summa sämmtlicher erschienenen Zeitungen ꝛc. | Summa der davon im Post-Abonnement bezogenen Exemplare. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Aachen | 10 | 2 071 | 21 | 1 687 | 31 | 3 758 |
| Arnsberg | 33 | 4 180 | 21 | 1 715 | 54 | 5 895 |
| Berlin | 22 | 75 391 | 172 | 218 478 | 194 | 293 869 |
| Braunschweig | 6 | 2 522 | 9 | 4 810 | 15 | 7 332 |
| Breslau | 18 | 18 249 | 56 | 18 579 | 74 | 36 828 |
| Cassel | 9 | 4 411 | 29 | 3 711 | 38 | 8 122 |
| Coblenz | 18 | 3 855 | 20 | 2 165 | 38 | 6 020 |
| Cöln | 20 | 26 241 | 26 | 6 032 | 46 | 32 273 |
| Cöslin | 5 | 1 361 | 16 | 5 486 | 21 | 6 847 |
| Danzig | 9 | 4 628 | 16 | 3 348 | 25 | 7 976 |
| Darmstadt | 30 | 11 057 | 48 | 7 451 | 78 | 18 508 |
| Düsseldorf | 40 | 7 775 | 48 | 12 313 | 88 | 20 088 |
| Erfurt | 37 | 16 596 | 70 | 9 783 | 107 | 26 379 |
| Frankfurt a. M. | 21 | 16 718 | 53 | 6 613 | 74 | 23 331 |
| Frankfurt a. O. | 11 | 1 181 | 44 | 12 474 | 55 | 13 655 |
| Gumbinnen | 5 | 3 785 | 19 | 2 384 | 24 | 6 169 |
| Halle | 12 | 4 822 | 36 | 9 344 | 48 | 14 166 |
| Hannover | 53 | 18 374 | 32 | 9 835 | 85 | 28 209 |
| Kiel | 36 | 13 491 | 25 | 4 539 | 61 | 18 030 |
| Königsberg i. P. | 5 | 4 483 | 36 | 13 097 | 41 | 17 580 |
| Leipzig | 26 | 15 566 | 288 | 83 308 | 314 | 98 874 |
| Liegnitz | 19 | 7 309 | 51 | 17 799 | 70 | 25 108 |
| Magdeburg | 16 | 9 338 | 35 | 11 746 | 51 | 21 084 |
| Marienwerder | 5 | 7 684 | 19 | 4 093 | 24 | 11 777 |
| Münster | 13 | 7 275 | 45 | 18 280 | 58 | 25 555 |
| Oldenburg | 23 | 6 127 | 31 | 9 672 | 54 | 15 799 |
| Oppeln | 3 | 661 | 30 | 10 448 | 33 | 11 109 |
| Posen | 7 | 3 086 | 40 | 17 397 | 47 | 20 483 |
| Potsdam | 16 | 2 235 | 32 | 4 136 | 48 | 6 371 |
| Schwerin | 16 | 6 353 | 41 | 6 45 : | 57 | 12 805 |
| Stettin | 20 | 8 556 | 40 | 11 222 | 60 | 19 778 |
| Trier | 12 | 2 680 | 23 | 6 871 | 35 | 9 551 |
| Bremen Ober-Postamt | 4 | 3 667 | 16 | 1 083 | 20 | 4 750 |
| Hamburg | 9 | 4 816 | 38 | 5 821 | 47 | 10 637 |
| Lübeck | 1 | 4 041 | 6 | 103 | 7 | 4 144 |
| Summa | 590 | 330 585 | 1 532 | 562 275 | 2 122 | 892 860 |

Digitized by

## Lebens-Versicherungen von Post-Unterbeamten des Norddeutschen Postgebietes.

Um den Post-Unterbeamten die Fürsorge für das Loos ihrer Familien zu erleichtern, hatte das Königlich Preußische General-Postamt im Laufe des Sommers 1867 mit einer in Berlin domizilirenden Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ein Abkommen geschlossen, durch welches denjenigen Post-Unterbeamten, die ihr Leben bei der betreffenden Gesellschaft unter amtlicher Vermittelung versichern, nicht unbedeutende Erleichterungen bei Entrichtung der Versicherungs-Prämien verschafft wurden. Außer den Vergünstigungen, welche die Versicherungs-Gesellschaft durch Nachlaß von Gebühren und eines Theils der Prämien, sowie durch Gestattung monatsweiser Ratenzahlungen den Post-Unterbeamten zu Theil werden ließ, wurde den letzteren aus den Mitteln des Post-Armenkassen-Fonds von der Post-Verwaltung ein Zuschuß zur Prämie gewährt, so daß die Versicherten aus eigenen Mitteln nur drei Viertel der Prämie zu berichtigen hatten. Ein gleiches Abkommen kam noch vor Ablauf des Jahres 1867 mit einer zweiten Preußischen Versicherungs-Gesellschaft zu Stande.

Diese Einrichtung fand im Laufe des Jahres 1867 so merklichen Anklang unter den Preußischen Post-Unterbeamten, daß nach dem Uebergange der Post-Verwaltung auf den Norddeutschen Bund nicht nur die ursprünglich für das Preußische Postgebiet abgeschlossenen Abkommen auf den Umfang des ganzen Norddeutschen Postgebietes ausgedehnt wurden, sondern auch zum Abschluß ähnlicher Vereinbarungen mit mehreren außerpreußischen, innerhalb des Norddeutschen Bundes domizilirenden Versicherungs-Gesellschaften geschritten werden durfte. Zur Zeit befindet sich die Post-Verwaltung mit vier Gesellschaften, zwei preußischen und zwei außerpreußischen in Vertragsverhältnissen, und es haben sich dieselben zur Befriedigung des Bedürfnisses bisher als ausreichend erwiesen.

Auf Grund dieser Verträge und der zur Ausführung derselben erlassenen Reglements sind die im Bezirke der Norddeutschen Post-Verwaltung beschäftigten Post-Unterbeamten, soweit dieselben eine etatsmäßige Stelle bekleiden und das aufnahmefähige Alter — in den meisten Fällen 50 Jahre — noch nicht überschritten haben, zur Versicherung ihres Lebens bei den betreffenden Gesellschaften berechtigt. Den Abschluß der Versicherungen vermittelt eine zu diesem Zwecke bei dem General-Postamte gebildete Kommission. Die aus Postfonds zugesicherten Prämien-Zuschüsse werden aus den Post-Unterstützungskassen geleistet. Die Versicherungen erfolgen zu Beträgen von 100, 200, 300, 400 und 500 Thalern, und zwar durchweg, im Hinblick auf die bei eintretender Pensionirung sich ergebende Einkommens-Verringerung der Versicherten, mit abgekürzter Prämienzahlung dergestalt, daß die Prämienzahlung mit dem 60. resp. 65. Lebensjahre der Versicherten aufhört. Versicherungssummen, die bei Eintritt dieses Termins statutenmäßig zur Auszahlung gelangen, werden von den Versicherungs-Gesellschaften mit 4 Prozent verzinst und nach dem Tode der Versicherten mit Zins und Zinseszins an deren Familien ausgezahlt. Durch die bereits erwähnten Reglements ist auch sonst ausreichende Fürsorge getroffen, damit dem Zwecke der Einrichtung entsprechend, die Versicherungssummen auch wirklich den Familien der Versicherten zu Gute kommen.

Von Beginn der Einrichtung bis zum Schlusse des Jahres 1869 waren durch Vermittelung der Post-Versicherungs-Kommission

| | | | |
|---|---|---|---|
| | 1 073 | Versicherungen mit einer Versicherungssumme von | 424 500 Thlr. |
| abgeschlossen, von denen nach Abzug der durch Eintritt des Versicherungsfalles, sowie durch Aufgabe der Versicherung in Wegfall getretenen . | 63 | Versicherungen mit einer Versicherungssumme von . . . . | 26 100 „ |
| sich noch in Kraft befanden | 1 010 | Versicherungen mit einer Versicherungssumme von. . . . . | 398 400 Thlr. |

Die Vertheilung dieser Versicherungen auf die einzelnen Ober-Post-Direktions-Bezirke, sowie die Abstufung der Versicherungen nach Maßgabe der zulässigen Versicherungssummen, erhellt aus der nachstehenden Uebersicht:

Digitized by Google

| Nr. | Ober-Post-Direktions-Bezirk. | à 100 Thlr. | à 200 Thlr. | à 300 Thlr. | à 400 Thlr. | à 500 Thlr. | in Summa. | Betrag der Versicherungen. Thaler |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Aachen | — | 4 | — | 1 | 1 | 6 | 1 700 |
| 2. | Arnsberg | — | 5 | 9 | 5 | 27 | 46 | 19 200 |
| 3. | Berlin | — | 3 | 2 | 1 | 13 | 19 | 8 100 |
| 4. | Braunschweig | — | — | 1 | — | 2 | 3 | 1 300 |
| 5. | Breslau | — | 11 | 10 | 6 | 11 | 38 | 13 100 |
| 6. | Cassel | 1 | 9 | — | 5 | 13 | 28 | 10 400 |
| 7. | Coblenz | — | 3 | — | 2 | 7 | 12 | 4 900 |
| 8. | Cöln | — | 3 | — | 1 | 9 | 13 | 5 500 |
| 9. | Cöslin | — | — | 2 | 1 | 4 | 7 | 3 000 |
| 10. | Danzig | — | 6 | 1 | — | 6 | 13 | 4 500 |
| 11. | Darmstadt | — | 1 | 6 | 5 | 14 | 26 | 11 000 |
| 12. | Düsseldorf | — | 6 | 12 | 7 | 40 | 65 | 27 600 |
| 13. | Erfurt | — | 11 | 15 | 7 | 66 | 99 | 42 500 |
| 14. | Frankfurt a. M. | — | — | 1 | — | 11 | 12 | 5 800 |
| 15. | Frankfurt a. O. | — | 9 | 3 | 1 | 14 | 27 | 10 100 |
| 16. | Gumbinnen | — | 2 | 6 | 2 | 25 | 35 | 15 500 |
| 17. | Halle a. d. S. | — | 5 | 1 | 1 | 11 | 18 | 7 200 |
| 18. | Hannover | — | 3 | 2 | 1 | 33 | 39 | 18 100 |
| 19. | Kiel | — | 1 | — | 3 | 7 | 11 | 4 900 |
| 20. | Königsberg i. Pr. | — | 5 | 12 | 3 | 14 | 34 | 12 800 |
| 21. | Leipzig | — | 12 | 4 | 2 | 27 | 45 | 17 900 |
| 22. | Liegnitz | 1 | 5 | 2 | — | 4 | 12 | 3 700 |
| 23. | Magdeburg | — | 6 | 5 | 1 | 40 | 52 | 23 100 |
| 24. | Marienwerder | — | 5 | 3 | 3 | 9 | 20 | 7 600 |
| 25. | Münster | — | 6 | 7 | — | 16 | 29 | 11 300 |
| 26. | Oldenburg | — | 2 | — | — | 5 | 7 | 2 900 |
| 27. | Oppeln | — | 7 | 12 | 4 | 14 | 37 | 13 600 |
| 28. | Posen | — | 24 | 11 | 4 | 25 | 64 | 22 200 |
| 29. | Potsdamm | — | 6 | 5 | 1 | 15 | 27 | 10 600 |
| 30. | Schwerin in Mecklenb. | — | 52 | 6 | 13 | 36 | 107 | 35 400 |
| 31. | Stettin | — | 5 | 1 | 1 | 8 | 15 | 5 700 |
| 32. | Trier | — | 1 | — | 2 | 5 | 8 | 3 500 |
| 33. | Bremen Ober-Postamt | — | — | — | — | 10 | 10 | 5 000 |
| 34. | Hamburg " " | — | 2 | — | 2 | 8 | 12 | 5 200 |
| 35. | Lübeck " " | — | 9 | 3 | 2 | — | 14 | 3 500 |
| | Summa | 2 | 229 | 142 | 87 | 550 | 1 010 | 398 400 |

Bis ult. Dezember 1869 sind in 13 Fällen versicherte Kapitalien zur Auszahlung an Hinterbliebene versicherter Post-Unterbeamten gelangt. Hierunter befanden sich 10 Versicherungen à 500 Thlr., 2 Versicherungen à 300 Thlr und 1 Versicherung zu 200 Thlr.

An Prämien wurden während des Jahres 1869 gezahlt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| von den Versicherten | 12 805 Thlr. | — Sgr. | 9 Pf. |
| an Zuschüssen aus den Post-Unterstützungs-Kassen | 2 859 " | 7 " | 3 " |
| in Summa | 15 664 Thlr. | 8 Sgr. | — Pf. |

## Nr. 16.

# Interpellation.

Der Unterzeichnete richtet an den Herrn Bundeskanzler die Anfrage:

1) ob es dem Bundes-Präsidium bekannt ist, daß der Mecklenburgische Landtag zum 15. d. M. zusammenberufen ist und gegenwärtig in Sternberg tagt? und
2) ob und welche Schritte das Bundes-Präsidium gethan hat oder zu thun gedenkt, um das gleichzeitige Tagen des Mecklenburgischen Landtages mit dem Reichstage zu verhindern?

Moritz Wiggers.

Unterstützt durch:

Grumbrecht. Frhr. v. Hoverbeck. Endemann. Frhr. v. Hilgers. Braun-Hersfeld. Runge. Adickes. Niendorf. Harkort. Dr. Fühling. Dr. Müller-Görlitz. Dr. Blum-Sachsen. Dr. Hirsch. Dr. Schlaeger. Eysoldt. Dr. Becker-Dortmund. Duncker. v. Kirchmann. Ziegler-Breslau. Dr. Braun-Wiesbaden. Kreutz. Genast. Sombart. Fries. v. Bernuth. Cornely. Knapp. Seyffardt. Dr. Loewe. v. Thünen. Dr. Wagner-Altenburg. v. Hennig. Lesse. Albrecht. Dr. Lorentzen. Zurmühlen. Meyer. Deutz.

## Nr. 17.

# Antrag und Abänderungs-Vorschläge

zu dem

Gesetz-Entwurf, betreffend die Pensionirung von Militairpersonen der Unterklassen der vormaligen Schleswig-Holsteinschen Armee ꝛc. (Nr. 6. der Drucksachen).

Der Reichstag wolle beschließen:

1) bei Annahme des §. 1. auszusprechen:
   daß zu der im §. 6. des Preußischen Gesetzes vom 6. Juli 1865 aufgeführten ersten Chargenklasse:
   „Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister"
   die im Tarif B. der Schleswig-Holsteinschen Verordnung vom 15. Februar 1850 aufgeführten Chargen „Oberfeuerwerker bis einschließlich Wachtmeister" gehören sollen;
2) dem §. 6. als zweiten Absatz die Worte hinzuzufügen:
   „Die nach diesem Gesetz pensionsberechtigten Invaliden sind im Civil-, Staats- oder Kommunaldienste der Provinz Schleswig-Holstein anstellungs- und versorgungsberechtigt."
3) den §. 8. Absatz 2. in folgender Fassung anzunehmen:
   „Den Wittwen und Waisen der übrigen Militairpersonen, welche nach der Verordnung vom 15. Februar 1850 pensionsberechtigt sein würden, werden im Falle und nach Maßgabe der Bedürftigkeit Unterstützungen bis zur Höhe der im Gesetze vom 9. Februar 1867 bestimmten Beträge gewährt.

Dr. Schleiden. Dr. Lorentzen.

## Nr. 18.

# Zusammenstellung

des

Gesetz-Entwurfs, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Militairpersonen der Unterklassen der vormaligen Schleswig-Holsteinschen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen, (Nr. 6. der Drucksachen) mit den bei der zweiten Berathung im Plenum des Reichstages über denselben gefaßten Beschlüssen (§. 17. der Geschäfts-Ordnung).

### Vorlage des Bundes-Präsidiums.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,
verordnen, was folgt:

§. 1.

Den Militairpersonen der vormaligen, im Jahre 1851 aufgelösten Schleswig-Holsteinschen Armee von der Klasse der Unteroffiziere, Gemeinen und Militair-Unterbeamten (Klassifikation der Militairpersonen, Bundes-Gesetzblatt 1867 Seite 283 u. f. in Verbindung mit dem Chargen-Verzeichniß des Tarifs B. zur Verordnung vom 15. Februar 1850 — Gesetzblatt für die Herzogthümer Schleswig-Holstein 1850, 3. Stück Nr. 6.), welche bei ihrem Eintritt in diese Armee einem Staate des Norddeutschen Bundes angehört haben oder gegenwärtig einem solchen angehören, imgleichen den Wittwen und Waisen dieser Militairpersonen, werden vom 1. Juli 1867 ab Pensionen aus der Bundeskasse bewilligt, nach Maßgabe der das Invaliden-Versorgungswesen betreffenden, in den Staaten des Norddeutschen Bundes geltenden Gesetze und Vorschriften, unter Berücksichtigung jedoch der in gegenwärtigem Gesetze enthaltenen näheren Bestimmungen.

§. 2.

Die Anwendung der im §. 1. gedachten Gesetze und Vorschriften, insbesondere der §§. 1. und 6. bis 13. des Gesetzes vom 6. Juli 1865 und des §. 1. des Gesetzes vom 9. Februar 1867 (Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 10. pro 1867 Seite 126) auf die genannten Militair-Personen findet der-

### Beschlüsse des Reichstags.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,
verordnen, was folgt:

§. 1.

Unverändert.

§. 2.

Unverändert.

Digitized by Google

| Vorlage des Bundes-Präsidiums. | Beschlüsse des Reichstages. |
|---|---|
| gestalt statt, daß danach der Anspruch auf Pension vom 1. Juli 1867 ab allen denen zuerkannt wird, welche zur Zeit ihres Ausscheidens aus der Schleswig-Holsteinschen Armee oder zur Zeit der Auflösung derselben pensionsberechtigt gewesen sein würden, wenn damals ihre Ansprüche nach diesen Gesetzen und Vorschriften beurtheilt worden wären.<br>Ein Nachweis, daß die vorhandene Invalidität eine Folge des Dienstes sei, wird von denjenigen, welche beziehungsweise 20, 15, 12 und 8 Jahre gedient haben, nicht gefordert. | |
| §. 3. | §. 3. |
| So weit es auf den Grad der Invalidität und Erwerbsunfähigkeit der betreffenden Militairpersonen (§§. 1. und 2.) ankommt, wird angenommen, daß der gegenwärtige Zustand derselben zur Zeit ihres Ausscheidens aus der Schleswig-Holsteinschen Armee oder zur Zeit der Auflösung derselben bestanden habe. | Unverändert. |
| §. 4. | §. 4. |
| Die Feldzüge der Jahre 1848, 1849 und 1850 werden, ein jeder für sich, den dabei Betheiligten bei Berechnung der Dienstzeit als Kriegsjahre in Anrechnung gebracht. Die vor dem Eintritt in die Schleswig-Holsteinsche Armee in einer anderen Armee des Norddeutschen Bundes oder in der Danischen zurückgelegte Dienstzeit wird als Dienstzeit nach ihrer wirklichen Dauer gerechnet. | Unverändert. |
| §. 5. | §. 5. |
| Diejenigen Militairpersonen (§. 1.), welche als ehemalige Schleswig-Holsteinsche Soldaten beim Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes Unterstützungen aus öffentlichen Fonds beziehen, verbleiben im Genusse dieser Unterstützungen, wenn sie es nicht vorziehen, ihre Ansprüche nach den vorstehenden §§. 2—4. geltend zu machen. Letzteren Falls kommen die empfangenen Unterstützungen auf die Pensionsbeträge, welche ihnen zuerkannt werden, vom 1. Juli 1867 ab zur Anrechnung. | Unverändert. |
| §. 6. | §. 6. |
| Die Pensionen der im Staats-, Kommunal- oder ständischen Institutendienste angestellten, nach gegenwärtigem Gesetz pensionsberechtigten Personen werden nach den diesfalls in Preußen geltenden Vorschriften für die Dauer der Anstellung belassen, gekürzt oder gänzlich eingezogen. Die beim Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes bereits Angestellten bleiben jedoch im Genusse der Unterstützungen, welche ihnen als ehemaligen Schleswig-Holsteinschen Soldaten ꝛc. neben ihrem Civil-Einkommen bisher gewährt worden sind. | Unverändert. |
| §. 7. | §. 7. |
| Die nach gegenwärtigem Gesetz geltend zu machenden Pensionsansprüche müssen innerhalb der nächsten drei Jahre nach der Bekanntmachung desselben angemeldet werden; Ansprüche, welche nach Ablauf dieser Frist erhoben werden, können nur nach den Bestimmungen des Abschnitts II. des Gesetzes vom 6. Juli 1865 beurtheilt werden. | Unverändert. |
| §. 8. | §. 8. |
| Den Wittwen der in den Feldzügen von 1848, 49 und 50 gebliebenen, an den erlittenen Verwundungen oder Beschädigungen, oder in Folge der Kriegsstrapazen gestorbenen Militairpersonen (§. 1.) wird, sofern der Verstorbene bei seinem Eintritt in die Schleswig-Holsteinsche Armee oder bei seinem Ableben einem Staate des Norddeutschen Bundes angehörte, eine Unterstützung nach Maßgabe der §§. 3. und 5. des Gesetzes vom 9 Februar 1867 gewährt. Die diesfälligen Beträge sind ebenfalls vom 1. Juli 1867 ab zahlbar. | Absatz 1. unverändert. |
| Die Wittwen und Waisen der übrigen Militairpersonen, welche nach der Verordnung vom 15. Februar 1850 pensionsberechtigt sein würden, können im Falle und nach Maßgabe der Bedürftigkeit Unterstützungen bis zur Höhe der im Gesetze vom 9. Februar 1867 bestimmten Beträge erhalten. | Den Wittwen und Waisen der übrigen Militairpersonen, welche nach der Verordnung vom 15. Februar 1850 pensionsberechtigt sein würden, werden im Falle und nach Maßgabe der Bedürftigkeit Unterstützungen bis zur Höhe der im Gesetze vom 9. Februar 1867 bestimmten Beträge gewährt. |
| Das im §. 5. über Anrechnung bereits zahlbarer Unterstützungen Gesagte findet auch hier Anwendung. | Absatz 3. unverändert. |
| §. 9. | §. 9. |
| Die auf Grund gegenwärtigen Gesetzes zuständigen Pensionen und Unterstützungen können den Betheiligten nicht angewiesen werden, wenn dieselben bereits eine gleich hohe Pen- | Unverändert. |

| Vorlage des Bundes-Präsidiums. | Beschlüsse des Reichstages. |
|---|---|
| sion ꝛc. aus Staats-, Kommunal- oder ständischen Instituten-Fonds beziehen.<br>Ist letztere niedriger als die nach diesem Gesetze zu gewährende Pension oder Unterstützung, so wird zur Erfüllung des Mehrbetrages der erforderliche Zuschuß gewährt. | |
| §. 10.<br>Die vorstehenden Bestimmungen finden innerhalb der entsprechenden Chargen auch auf die vormalige Schleswig-Holsteinische Marine Anwendung. | §. 10.<br>Unverändert. |
| §. 11.<br>Die auf Grund dieses Gesetzes jährlich zu zahlenden Beträge sind in den Bundeshaushalts-Etat des betreffenden Jahres als außerordentliche Ausgabe aufzunehmen.<br>Urkundlich ꝛc. ꝛc. | §. 11.<br>Unverändert. |

## Nr. 19.

# Interpellation.

**A. Grumbrecht und Gen.**

An den Herrn Bundeskanzler richtet der Unterzeichnete folgende Anfragen:

1) Hat der Bundesrath über das vom Reichstage vorgeschlagene Gesetz, betreffend eine Aenderung des Artikels 4. der Verfassung des Norddeutschen Bundes, bereits Beschluß gefaßt und, wenn dies geschehen, welchen? und
   falls ein Beschluß noch nicht gefaßt sein sollte,
2) welche Gründe haben die Beschlußfassung des Bundesraths bis dahin verhindert?

A. Grumbrecht.

Unterstützt durch:

Braun (Wiesbaden). Lasker. Dr. Schläger. Jüngken. Endemann. Wachenhusen. Neubronner. Wiggers (Rostock). Fries. Genast. Weigel. Graf Dohna-Kotzenau. von Benda. Oesterreich. Dr. Prosch. Thünen. Lesse. Dr. Engel. Albrecht. Wachler. Braun (Hersfeld). Dr. Baehr. Augspurg. Wagner (Altenburg). Miquel. Dr. Schwarze. von Puttkamer (Sorau). Lautz. von Puttkamer (Fraustadt). Engel (Leobschütz). Blum (Sachsen).

## Nr. 20.

# Antrag

zur

dritten Berathung des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden wegen wechselseitiger Gewährung der Rechtshülfe (Nr. 9. der Drucksachen).

**Lasker u. Genossen.**

Der Reichstag wolle, bei Annahme des Vertrages, beschließen, zu erklären:

Der Reichstag des Norddeutschen Bundes spricht den unablässigen nationalen Bestrebungen, in denen Regierung und Volk des Großherzogthums Baden vereinigt sind, seine dankende Anerkennung aus;

der Reichstag erkennt in diesen Bestrebungen den lebhaften Ausdruck der nationalen Zusammengehörigkeit und nimmt mit freudiger Genugthuung den möglichst ungesämten Anschluß an den bestehenden Bund als Ziel derselben wahr.

Lasker. v. Bennigsen. v. Hennig. Oesterreich. Dr. Bähr. Wachler. Graf zu Dohna-Kotzenau. Seyffardt. Engel-Leobschütz. Röben. Dr. Wiggers (Rostock). Hosius. Wachenhusen. Techow. Dr. Braun-Wiesbaden. Dr. Weigel. v. Puttkamer (Fraustadt). v. Puttkamer (Sorau). Dr. Baldamus. Hinrichsen. Miquel. Adickes. Dr. Wehrenpfennig. Dr. Wagner (Altenburg). Grumbrecht. Genast. Augspurg. Fries. Mosig v. Aehrenfeld. Dr. Blum-Sachsen. v. Benda. Endemann. Albrecht. Neubronner. Koch. v. Thünen. Dr. Prosch.

## Nr. 21.

# Abänderungs-Vorschlag

zu dem

Antrage Lasker und Genossen (Nr. 20. der Drucksachen).

**v. Blanckenburg.**

Der Reichstag wolle beschließen:

den zweiten Absatz des Antrages fortzulassen und statt desselben dem ersten Absatz hinzuzufügen:

„und erkennt in diesen Bestrebungen den lebhaften Ausdruck der nationalen Zusammengehörigkeit."

v. Blanckenburg.

## Nr. 22.

# Abänderungs-Antrag

zu der

Zusammenstellung (Nr. 18. der Drucksachen).

Dr. **Lorentzen** und Dr. **Schleiden**.

Der Reichstag wolle beschließen:

dem §. 4. des Gesetz-Entwurfs als zweiten Absatz beizufügen, was folgt:

„Der Verlauf eines vollen Dienstjahres nach Beförderung in eine höhere Charge oder Aufrücken in ein höheres Gehalt (§. 17. des Gesetzes vom 6. Juli 1865) ist nicht erforderlich, um die normalmäßige Pension der höheren Charge oder des höheren Gehalts zu erhalten."

Dr. Lorentzen. Dr. Schleiden.

Digitized by Google

## Nr. 23.

# Erstes Verzeichniß

der

## bei dem Reichstage des Norddeutschen Bundes eingegangenen Petitionen.

| Laufende Nr. | Journal-Nummer. | Extrahent. | Inhalt. |
|---|---|---|---|
| | | A. Petitions-Kommission. | |
| 1. | N. B. P. 1. | Mor. Loos und Pauline Kober zu Camburg, | daß das ihre Heirath verhindernde Camburgische Landes-Gerichts-Dekret vom 24. August 1852 alsbald aufgehoben, und ihnen das mit Beschlag belegte Kapital-Vermögen restituirt werde. |
| 2. | N. B. P. 2. | Aug. Unrein und Ehefrau zu Wasserthaleben, | der Gemeinde sowie jedem Dritten die Konzession zum Betriebe einer neuen Gastwirthschaft im Orte zu versagen, da andernfalls ihre Rechte und Existenz gefährdet werden. |
| 3. | N. B. P. 3. | Dav. Feist zu Mainz, | zu veranlassen, daß die Beurtheilung seiner Fallitsache einer unparteiischen Kommission von Kaufleuten übertragen werde, und daß die ihm und seiner Frau ungesetzlich abgepfändeten Möbeln sofort wieder zurückgegeben werden. |
| 4. | N. B. P. 4. | Wittwe Emilie Heybach zu Gleiwitz in Oberschlesien, | die Anklage gegen Dr. Stein in Breslau wegen Hoch- und Landesverrath zu veranlassen, und dessen Bestrafung herbeizuführen. |
| 5. | N. B. P. 5. | Friedhof, Apotheker, und Genossen zu Hannover, | in dem event. zur Berathung kommenden Gesetze zur einheitlichen Regelung des Apotheker-Gewerbes die Bestimmung zu treffen, daß es künftig jedem examinirten Apotheker freistehe, sich da niederzulassen, wo er sein Auskommen zu finden hofft. |
| 6. | N. B. P. 6. | Borchardt, emerit. Ober-Kreis-Rabbiner zu Berlin (Mulackstraße 22.), | beschließen zu wollen, zur Haltung eines Ober-Rabbiners für Preußen und dessen Kollegium jährlich 30,000 Thlr. zu bewilligen. |
| 7. | N. B. P. 8. | Dr. Wasserfuhr und Gen. zu Stettin: | der Reichstag wolle die Vorlage eines Gesetzes, betr. die Verwaltungs-Organisation der öffentlichen Gesundheitspflege im Norddeutschen Bunde, beantragen. |
| 8. | N. B. P. 9. | Feldhusen, Capitain, u. Gen. zu Vegesack: | Reichstag wolle seinen Einfluß dahin verwenden, daß der Erlaß des Bundesraths vom 25. September 1869, betr. „die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf Deutschen Kauffahrern", als unbillig und drückend für die Betheiligten und dem Geiste der Gewerbe-Ordnung zuwiderlaufend, aufgehoben werde. |
| 9. | N. B. P. 10. | Gottfr. Carl Hirse, Tischler in Halle a. d. S., | beschwert sich über die Kommunal-Verwaltung zu Halle a. d. S. wegen gegen den Petenten angeblich verübter Ungerechtigkeiten. |
| 10. | N. B. P. 11. | Friedr. von Steensen, Schlesw.-Holst. Major a. D., zu Brieg i. Schl.: | zu veranlassen, daß ihm seine seit April 1851 bis 1. Juli 1867 vorenthaltene Schleswig-Holsteinsche Pension mit 764 Thlrn. p. anno nachgezahlt werde. |
| 11. | N. B. P. 12. | Scheller, Sekretair zu Erfurt, | wegen Beseitigung des Uebelstandes doppelter Besteuerung für Beamte des Norddeutschen Bundes. |
| 12. | N. B. P. 14. | Wander, Lehrer zu Hermsdorf a. K.: | ein hoher Reichstag wolle dahin wirken, daß die Bestellung der Korrespondenzen durch gesetzliche Formen so gesichert werde, daß sie nicht durch die Laune eines Briefträgers und die Willkür oder Bequemlichkeit einer Postanstalt illusorisch gemacht werden könne. |



Digitized by Google

| Laufende Nr. | Journal-Nummer. | Extrahent. | Inhalt. |
|---|---|---|---|
| 13. | N. B. P. 15. | Sauermann, Ober-Post-Sekretair a. D. zu Breslau: | Aufhebung der Beschlagnahme von jährlich 100 Thlrn. seiner Pension und die Erstattung der bewirkten Abzüge bei dem Bundesrathe hochgeneigtest befürworten zu wollen. |
| 14. | N. B. P. 16. | Gemeinde Moselkern (in Verb. mit 58 Dörfern und Städten a. d. Mosel [d. Abg., Pfarrer Gommelshausen]: | der Reichstag wolle auf Einbringung eines Gesetzes bestehen, wodurch die Weinverfälschung entweder gänzlich verboten oder hoch besteuert werde. |
| 15. | N. B. P. 17. | J. Lieber, Kaufmann zu Elsoff, Kreis Wittgenstein (Westphalen) [Abg. Dr. Becker-Dortmund]: | bei der bevorstehenden Feststellung des Etats für das Postwesen die Position „Landbriefbestellgeld" streichen — resp. den Wegfall dieser Gebühr beschließen zu wollen |
| 16. | N. B. P. 18. | Die Briefträger Berlins [Lemke und Gen.]: | dahin zu wirken, daß<br>1) das Gehalt der Petenten den jetzigen Lebensverhältnissen entsprechend auf 400 Thlr. bis 500 Thlr. festgestellt, und<br>2) ihnen außerdem eine jährliche Ortszulage von 50 Thlrn. unter Nachzahlung derselben für das Jahr 1869 gewährt werde. |
| 17. | N. B. P. 19. | Fr. Peters, Gutsbesitzer auf Siebenbollentin bei Treptow a. Toll. (d. Abg. Graf von Schwerin-Putzar), | wegen Aufhebung resp Abänderung des §. 33. des Reglements vom 11. Dezember 1867 zum Bundes-Postgesetze |
| 18. | N. B. P. 20. | Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins zu Treptow a. Toll. (Heydemann und Genossen) [d. Abg. Graf v. Schwerin-Putzar]: | beantragen: Vorlage eines Gesetzes, betreffend die Regelung der Umzugstermine für Gesinde und Arbeiter im Norddeutschen Bunde. |
| 19. | N. B. P. 21. | C. C. Mejer und Genossen zu Leipzig und Dresden: | der Reichstag wolle die von Petenten gemachten Vorschläge zur Regelung und Ordnung der katholischen Verhältnisse annehmen. |
| 20. | N. B. P. 22. | Ed. Ahl, Buch- und Steindruckerei-Besitzer zu Rastenburg i. Ostpr.: | um Deklaration des §. 1. des Gewerbegesetzes für den Norddeutschen Bund. |
| 21. | N. B. P. 23. | Derselbe: | um Bestimmung des bei den Wahlen zum Reichstage allein zu verwendenden Papiers. |
| 22. | N. B. P. 25. | von Behr auf Schmoldow bei Greifswald: | der Reichstag wolle bei dem Bundesrath des Norddeutschen Bundes beantragen, noch in dieser Sitzungs-Periode eine Gesetzes-Vorlage, betreffend die Gründung von Grund-Kreditanstalten unter Berücksichtigung der Resolutionen des II und III. Kongresses Norddeutscher Landwirthe, zu machen. |
| 23. | N. B. P. 26. | Buchholz, Kreisgerichts-Rath a. D. zu Heiligenbeil, | erneuert seine in früheren Sessionen bereits vorgebrachten Beschwerden mit dem Antrage: sein Gesuch dem Bundesrathe event. dem Herrn Bundeskanzler zur Fürsorge für gesetzliche Freiheit und unparteiische Rechtspflege in Preußen zu überweisen. |
| 24. | N. B. P. 27. | Waltmann, Post-Expediteur zu Obra: | sein Gesuch um Gehaltserhöhung in Anbetracht seiner fortdauernden Krankheit dem Bundeskanzler-Amte zur Berücksichtigung zu überweisen. |
| 25. | N. B. P. 28. | A. Zugehör, ehem. Steuer-Kontroleur zu Murzynowo bei Neustadt a. W., | erneuert sein in voriger Sitzungs-Periode eingebrachtes, durch Schluß derselben nicht erledigtes Gesuch, „ihm zur Erlangung einer Pension oder eines Civilversorgungs- resp. Civilanstellungs-Scheines behülflich zu sein". |
| 26. | N. B. P. 29. | Verein Deutscher Müller und Mühlinteressenten (Vorsitz. v. d. Wyngaert zu Berlin): | die Bundesregierungen aufzufordern:<br>1) eine Gleichstellung der Frachtsätze für den innern und durchgehenden Verkehr zu erwirken;<br>2) die Eisenbahnen zu verpflichten, für die bei der Be- |

Digitized by Google

| Laufende Nr. | Journal-Nummer. | Extrahent. | Inhalt. |
|---|---|---|---|
| | | | förderung entstehenden Schäden aufzukommen, konform der in dem Gesetze enthaltenen Bestimmungen für Frachtverkehr;<br>3) den Eisenbahnen aufzugeben, eine 24stündige Abholungszeit" zu gewähren;<br>4) die Einführung des Einpfennig-Tarifs pro Centner und Meile für Getreide und Rohprodukte zu erwirken. |
| 27. | N. B. P. 31. | Steuer und Genossen zu Reppen: | das Bundeskanzler-Amt aufzufordern, noch in dieser Session „ein den Anforderungen der Jetztzeit entsprechendes Pensions-Gesetz" zur Berathung gelangen zu lassen. |
| 28. | N. B. P. 34. | Pieczonka, Lehrer zu Mikorzyn bei Kempen (Posen), | betreffend die Erhebung Norddeutschlands zum Kaiserthum. |
| 29. | N. B. P. 35. | Peter Dewald und Genossen zu Königswinter (d. Abg. v. Goeddertz), | bitten um Vorlage eines Gesetzes, betreffend die Weinverfälschung ꝛc.<br>(cfr. P. Nr. 16.) |
| 30. | N. B. P. 36. | J. Schulz zu Zoldatowo: | der Reichstag wolle<br>das Mandat des Abgeordneten Braun (Wiesbaden) wegen seiner Amts-Veränderung für erloschen erklären. |
| 31. | N. B. P. 37. | Direktion der neuen Norddeutschen Fluß-Dampfschifffahrts-Gesellschaft zu Hamburg (d. Abg. Roß): | das Bundes-Präsidium zu interpelliren,<br>ob und welche Schritte nunmehr von den betheiligten Regierungen geschehen sind, um die Beseitigung der Elbzölle unverweilt herbeizuführen. |
| 32. | N. B. P. 38. | Heinr. Dietze, Lackfabrikant zu Leipzig: | um Beseitigung der Mängel in der Rechtspflege der Deutschen Kleinstaaten durch eine einheitliche Bundes-Gesetzgebung, mit Berücksichtigung der vom Petenten gemachten Vorschläge. |
| 33. | N. B. P. 39. | Bielefeldt und Genossen zu Arnswalde: | um Einbringung von Vorlagen zu einem gemeinsamen Pensions-Gesetz für die Civilstands-Beamten, womöglich noch in dieser Session. |
| 34. | N. B. P. 40. | Buchholz zu Heiligenbeil, | zur P. Nr. 26. gehörig. |
| 35. | N. B. P. 41. | Emil Koch, Kaufmann zu Dresden: | der Reichstag wolle veranlassen, daß dem Petenten, gemäß des Artikels 3. der Verfassung für den Norddeutschen Bund, gegen ein abweichendes Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. Rechtshülfe gewährt, und sein Gesuch um Zurückweisung seiner Prozeßsache an die erste Instanz resp. an das Kreisgericht zu Guben dem Königlich Preußischen Justiz-Ministerium zur Berücksichtigung überwiesen werde. |
| 36. | N. B. P. 43. | Romeis, Justiz-Rath zu Cassel: | um Bildung resp. Niedersetzung einer Kommission behufs Ermittelung von Normativ-Bestimmungen für eine einheitliche Reform des gesammten Realkreditwesens, insbesondere der Hypothekenbanken, Pfandbriefinstitute und des Hypothekenwesens, namentlich aber für den Entwurf einer Hypotheken- und Grundbuchs-Ordnung für den Norddeutschen Bund. |
| 37. | N. B. P. 44. | Derselbe: | die Königliche Staats-Regierung aufzufordern, mit dem nächsten Etats-Entwurf dem Hause zugleich eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben sämmtlicher Provinzial-, Kommunal- und Kreis-Verbände, Stadt- und Landgemeinden, incl. der Kirchen-, Schul- und Armen-Verbände, unter Scheidung der Einnahmen in solche aus Steuern und solche aus Grundeigenthum, Stiftungen ꝛc. vorlegen zu lassen. |
| 38. | N. B. P. 45. | Chr. Mensendieck aus Lippstadt: | Gesuch um 1) Ablösung der auf seinem Mühlengrundstücke lastenden Abgaben; 2) Feststellung der von der fürstlichen Rentkammer zu leistenden Gegenleistung in Anbetracht des Ablöse-Kapitals. |

| Laufende Nr. | Journal-Nummer. | Extrahent. | Inhalt |
|---|---|---|---|
| 39. | N. B. P. 46. | Emma Marcus zu Drigallen (d. Abg. Freiherrn von Hagke), | offerirt ein Geheimmittel gegen Tollwuth, und bittet den Bundesrath zu veranlassen, dasselbe auf Staatskosten gegen eine ihr zu gewährende lebenslängliche Rente anzukaufen. |
| 40. | N. B. P. 47. | Lantzius-Beninge, Amtsrichter a. D. zu Varel im Großherzogth. Oldenburg (d. Abg. Roeben): | wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung von Angehörigen des Norddeutschen Bundes, (cfr. I. Nr. 10.) |
| 41. | N. B. P. 49. | Wittwe A. Stöhl und Gen. zu Buchholtwelmen b. Wesel: | zu veranlassen, daß der Militair-Fiskus die Grundstücke der Petenten an sich kauft, da sie dieselben wegen der Nähe des Artillerie-Schießplatzes weder bebauen noch bewohnen könnten. |
| 42. | N. B. P. 50. | C. F. L. Heede zu Gimte, Amt Münden, Prov. Hannover: | das Bundeskanzler-Amt dringend aufzufordern, für sofortige Herbeiführung der gänzlichen Aufhebung resp. Rückzahlung der Flößerei-Abgaben seit dem 1. Juli 1869 ꝛc. Sorge zu tragen. |
| 43. | N. B. P. 51. | F. Schneider, Cigarrenarbeiter, und Genossen: | der Reichstag wolle beschließen, daß die industrielle Arbeit in den Strafanstalten des Norddeutschen Bundesgebiets dahin beschränkt werde, daß 1) in den Strafanstalten nur solche Detinirte mit industrieller Arbeit beschäftigt werden, die vor ihrer Inhaftirung als freie Arbeiter schon mit solcher beschäftigt waren; 2) daß jeder Detinirte nur mit der Arbeit beschäftigt werde, die er als freier Arbeiter betrieben, und 3) daß für die in den betreffenden Anstalten gelieferte Arbeit der Durchschnittslohn, welcher für die nämliche freie Arbeit bezahlt wird, von den betreffenden Arbeitgebern an die Anstalts-Kassen gezahlt werden muß. |
| 44. | N. B. P. 52. | Frost zu Wustrow (F): | Pro memoria, auf Grund gemachter Erfahrungen über Zunahme der Verarmung und der Irrlehren und deren Einfluß auf die arbeitenden Klassen. |
| 45. | N. B. P. 53. | Weber und Genossen zu Moselkern: | der Reichstag wolle ein Gesetz erwirken, durch welches der Trauben- und Kartoffel-Zucker so hoch besteuert werde, daß der Preis dieser Zuckersorten wenigstens dem Preise des besten Rohrzuckers gleichkommt. |
| 46. | N. B. P. 54. | M. Schlichting zu Kiel (Mitglied d. Abgeordneten-Hauses) [d. Abgeordn. Corneli]: | um Abänderung der Bestimmungen über die Berechtigung zum einjährigen Militairdienst. |

Graf **v. Schwerin-Putzar,**
Vorsitzender der Petitions-Kommission.

## B. IV. Kommission zur Vorberathung des Entwurfs eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. | N. B. P. 7. | Verein der Stadt-Bezirke 35. u. 37 (G. Goßmann u. Genossen) zu Berlin: | der Reichstag wolle bei Berathung und Feststellung des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund die Strafe des Todes entfernen und somit in sämmtlichen Staaten des Norddeutschen Bundes beseitigen. |
| 2. | N. B. P. 24. | Ulrichs, Amtsassessor a. D. aus Burgdorf bei Hannover, wohnh Würzburg: | bei Berathung des Strafgesetzbuches den Paragraphen „über widernatürliche Unzucht von Männern untereinander ꝛc." zu verwerfen. |
| 3. | N. B. P. 30. | Leonh. Glaser zu Siegen, | beantragt die Aufnahme einer Strafbestimmung für unterlassene Theilnahme an öffentlichen Wahlen im Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund. |

Digitized by

| Laufende Nr. | Journal-Nummer. | Extrahent. | Inhalt. |
|---|---|---|---|
| 4. | N. B. P. 32. | v. Holtzendorff, Prof. der Rechte zu Berlin: | dem Entwurfe des Norddeutschen Strafgesetzbuches nur dann die Zustimmung zu ertheilen, wenn die Androhung der Todesstrafe beseitigt wird. |
| 5. | N. B. P. 33. | Stein, Staats-Anwalt zu Löwenberg i. Schlesien: | Bemerkungen resp. Verbesserungs-Vorschläge zum Strafgesetzbuch des Norddeutschen Bundes. |
| 6. | N. B. P. 42. | Fr. W. Schlauch, Schuhmacher-Meister in Naumburg a. S., | beantragt Beibehaltung der Todesstrafe. |
| 7. | N. B. P. 48. | Berliner Arbeiter-Verein (Vorsitzender R. Krebs) zu Berlin: | wegen Beseitigung der Todesstrafe. |

Dr. **Schwartze**,
Vorsitzender der IV. Kommission.

## Nr. 24.

Berlin, den 26. Februar 1870.

Im Namen des Präsidiums des Norddeutschen Bundes beehrt sich der unterzeichnete Bundeskanzler den beiliegenden Entwurf eines

Gesetzes, betreffend die Abänderung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870,

nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage des Norddeutschen Bundes zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.

An
den Reichstag des Norddeutschen Bundes.

# Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Abänderung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage A. beigefügte zweite Nachtrag zum Haushalts-Etat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870 wird in Ausgabe

auf 105,038 Thlr., nämlich
auf 19,700 Thlr. an fortdauernden
und
auf 85,338 Thlr. an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben

festgestellt und tritt dem durch das Gesetz vom 13. Juni 1869 (Bundesgesetzbl. S. 211) festgestellten Haushalts-Etat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870 hinzu.

§. 2.

Die Mittel zur Bestreitung des durch dieses Gesetz auf 105,038 Thaler festgestellten Mehrbedarfs sind durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen.

§. 3.

Die den Einnahmen des Norddeutschen Bundes im Jahre 1870 in Folge des Gesetzes, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, vom 5. Juni 1869 (Bundesgesetzbl. S. 141) hinzutretenden, auf 1,800,000 Thaler veranschlagten Mehrerträge der Postverwaltung werden nach dem in der Anlage B. festgesetzten Maßstabe auf die einzelnen Bundesstaaten vertheilt und auf die zu zahlenden Matrikular-Beiträge in Anrechnung gebracht.

Urkundlich ꝛc.
Gegeben ꝛc.

# Zweiter

zum Haushalts-Etat des Norddeutschen

| Kapitel. | Titel. | Ausgabe. | Für 1870 im Einzelnen. Thlr. |
|---|---|---|---|
| | | **I. Fortdauernde Ausgaben.** | |
| 4. | | **Auswärtiges Amt.** | |
| | 6. | Besoldungen . . . . . | — |
| 5. | | **Bundes-Konsulate.** | |
| | 1. | Besoldungen, Lokalzulagen und Remunerationen. 1) General-Konsulate . . . . . | — |
| 9. | | **Rechnungshof des Norddeutschen Bundes.** | |
| | 1. | Besoldungen . . . . . | — |
| | | Summe I. Fortdauernde Ausgaben . . . . | — |
| | | **II. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.** | |
| 8. | | **Oberster Gerichtshof für Handelssachen.** | |
| | 3. | Zum Ankauf eines Grundstücks für das Bundes-Oberhandelsgericht in Leipzig . . . . . | — |
| | | Summe II. Einmalige und außerordentliche Ausgaben . . | — |
| | | Dazu Summe I. Fortdauernde Ausgaben . . . . . | — |
| | | Summe der Ausgabe . . . . | — |

Digitized by Google

Anlage A.

# Nachtrag

Bundes für das Jahr 1870.

| treten hinzu im Ganzen. Thlr. | Bemerkungen. |
|---|---|
| 5,000 | Siehe Anlage I. |
| 11,400 | Siehe Anlage II. |
| 3,300 | Siehe Anlage III. |
| 19,700 | |
| 85,338 | Der Kaufpreis des Grundstücks beträgt . . . . . 85,000 Thlr. — Sgr. |
| 85,338 | Außerdem sind an 4½ prozentigen Zinsen für eine auf demselben haftende Hypothek von 15,000 Thalern, unter der Voraussetzung, daß dieses Kapital mit Ablauf des Monats September 1870 zurückgezahlt wird, für die Zeit vom 1. April bis 30. September d. J. zu zahlen . . . . . 337 „ 15 „ |
| 19,700 | zusammen . . . 85,337 Thlr. 15 Sgr. |
| 105,038 | rund . . . 85,338 Thlr. |



Digitized by Google

Unter-Anlage

# Nachtrag

zum Etat für das auswärtige Amt des Norddeutschen Bundes auf das Jahr 1870.

| Titel. | Nummer. | Ausgabe. | Für 1870 treten hinzu: Persönliches Gehalt. Thlr. | Repräsentationskosten oder Lokalzulage. Thlr. | Summe. Thlr. |
|---|---|---|---|---|---|
| | | **A. Dauernde Ausgaben.** | | | |
| | | **Gesandtschaften.** | | | |
| 5. | | Besoldungen. | | | |
| | 4. | Carlsruhe. Militair-Bevollmächtigter, Zulage . . . . . | — | — | 1,500 |
| | 13. | München. Militair-Bevollmächtigter, Zulage . . . . . | — | — | 2,000 |
| | 21. | Stuttgart. Militair-Bevollmächtigter, Zulage . . . . . | — | — | 1,500 |
| | | Summe . . . | — | — | 5,000 |

Digitized

Unter-Anlage II.

# Nachtrag

zum Etat für die Konsulate des Norddeutschen Bundes auf das Jahr 1870.

| Titel. | Nummer. | Ausgabe. | Für 1870 treten hinzu im Einzelnen. Thlr. | Für 1870 treten hinzu im Ganzen. Thlr. |
|---|---|---|---|---|
| | | **Fortdauernde Ausgaben.** | | |
| 1. | | **Besoldungen, Lokalzulagen und Remunerationen.** | | |
| | 1. | General-Konsulate. | | |
| | | a) für die General-Konsuln: | | |
| | | 1) Gehalte . . . . . | 3,000 | — |
| | | 2) Lokalzulagen . . . . . | 7,000 | — |
| | | b) für die Vice-Konsuln und sonstigen pensionsberechtigten Beamten bei den General-Konsulaten: | | |
| | | 1) Gehalte . . . . . | 800 | — |
| | | 2) Lokalzulagen . . . . . | 600 | — |
| | | | — | 11,400 |
| | | Summe für sich. | | |

## Erläuterungen.

Zu a. Ein General-Konsul für Peru mit 3000 Thalern Gehalt.
Als Lokalzulage ist ein Betrag von 7000 Thalern in Aussicht genommen.

Zu b. Ein Sekretair für Peru mit 800 Thalern Gehalt.
Als Lokalzulage ist ein Betrag von 600 Thalern in Aussicht genommen.

# Nachtrag

zum Etat für den Rechnungshof des Norddeutschen Bundes auf das Jahr 1870.

| Titel. | Nummer. | Ausgabe. | Für 1870 treten hinzu im Einzelnen. Thlr. | Für 1870 treten hinzu im Ganzen. Thlr. |
|---|---|---|---|---|
| | | **Fortdauernde Ausgaben.** | | |
| 1. | | **Besoldungen.** | | |
| | 4. | Drei Rechnungs-Revisoren im Durchschnitt mit 1100 Thlrn. | 3,300 | |
| | | Summe . . . | — | 3,300 |

Digitized by Google

Anlage B.

# Nachweisung

des

Verhältnisses, in welchem die, in Folge des Gesetzes, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 5. Juni 1869 den Einnahmen des Norddeutschen Bundes im Jahre 1870 hinzutretenden, auf 1,800,000 Thaler veranschlagten Mehrerträge der Postverwaltung auf die einzelnen Bundesstaaten zu vertheilen sind.

| № | Bezeichnung des Staatsgebiets. | Prozent des Ertrages. |
|---|---|---|
| 1. | Preußen | 91,3431 |
| 2. | Lauenburg | 0,0677 |
| 3. | Sachsen | 2,6809 |
| 4. | Hessen (rücksichtlich der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Gebietstheile) | 0,6432 |
| 5. | Mecklenburg-Schwerin | 0,7530 |
| 6. | Sachsen-Weimar | 0,5000 |
| 7. | Mecklenburg-Strelitz | 0,0990 |
| 8. | Oldenburg | 0,4631 |
| 9. | Braunschweig | 0,8778 |
| 10. | Sachsen-Meiningen | 0,3955 |
| 11. | Sachsen-Altenburg | 0,0909 |
| 12. | Sachsen-Coburg-Gotha | 0,4550 |
| 13. | Anhalt | 0,5051 |
| 14. | Schwarzburg-Rudolstadt | 0,1326 |
| 15. | Schwarzburg-Sondershausen | 0,1531 |
| 16. | Waldeck | 0,1377 |
| 17. | Reuß ältere Linie | 0,0787 |
| 18. | Reuß jüngere Linie | 0,1300 |
| 19. | Schaumburg-Lippe | 0,0881 |
| 20. | Lippe | 0,1077 |
| 21. | Lübeck | 0,0198 |
| 22. | Bremen | 0,0415 |
| 23. | Hamburg | 0,9437 |
| | Summe | 100. |

Digitized by Google

# Motive.

Bei der Feststellung des Bundeshaushalts-Etats für das Jahr 1870 ist für verschiedene in diesem Jahre zu leistende Ausgaben keine Vorsorge getroffen worden, weil damals die thatsachlichen Voraussetzungen ihrer Veranschlagung, bezw. Etatisirung noch nicht vorhanden waren.

Es sind dies

1) die Zulagen für die Militair-Bevollmächtigten an den süddeutschen Höfen;
2) die Ausgaben für ein besoldetes General-Konsulat für Peru;
3) die Besoldungen für 3 Revisoren bei dem Rechnungshofe des Norddeutschen Bundes;
4) die Ausgabe für den Ankauf eines Grundstücks für das Bundes-Oberhandelsgericht in Leipzig.

Die nothwendige gesetzliche Feststellung dieser Ausgaben wird, entsprechend dem in ähnlichen Fällen bisher eingehaltenen Verfahren, in der Form eines Nachtrages zu dem Bundeshaushalts-Etat für 1870 zu erfolgen haben. Da dem Bundeshaushalts-Etat für 1870 bereits durch das Gesetz vom 29. Juni 1869 (B. G. Bl. S. 289) ein, die Ausgaben für das Bundes-Oberhandelsgericht betreffender Nachtrag hinzugefügt ist, so handelt es sich in Betreff der oben aufgeführten Ausgaben um einen zweiten Nachtrag zu dem Etat für 1870.

Die Feststellung dieses zweiten Nachtrags zu dem Bundeshaushalts-Etat für 1870 ist der Zweck der §§. 1. und 2. des vorliegenden Gesetz-Entwurfs.

Der dem §. 1. unter Lit. A. beigefügte Nachtrags-Etat schließt sich in seiner formellen Eintheilung den Abschnitten und Kapiteln des Haupt-Etats an. Ueber die in demselben angesetzten Ausgaben ist im Einzelnen Folgendes zu bemerken.

## I. Fortdauernde Ausgaben.

### 1. Kapitel 4. Titel 6. (Zulagen für die Militair-Bevollmächtigten an den süddeutschen Höfen).

Diese Ausgaben welche zu den Kosten der diplomatischen Vertretung des Bundes im Auslande gehören, sind in den Entwurf des Bundeshaushalts-Etats für 1871 gleichmäßig aufgenommen und in den Erläuterungen zu dem Etat des auswärtigen Amtes (Anlage III.) für 1871 erörtert. Da sie für das Jahr 1870 zu leisten sind und der Etat des auswärtigen Amtes seit dem 1. Januar d. J. auf den Bund übergegangen ist, so sind sie auch bereits für dieses Jahr an betreffender Stelle im Etat auszubringen.

### 2. Kapitel 5., Titel 1. (Dotation für ein besoldetes General-Konsulat in Peru).

Schon bei den ersten Einleitungen zur Organisation des Konsulatswesens des Norddeutschen Bundes wurde von mehreren Seiten die Errichtung eines besoldeten General-Konsulats für Peru in Lima in Anregung gebracht. Dem Inhaber dieses Postens liegt nämlich nicht bloß die Besorgung der Konsulatsgeschäfte in Lima, sondern die gesammte Vertretung der Interessen des Bundes der Peruanischen Regierung gegenüber und der diplomatische Schutz der zahlreichen in Peru lebenden Bundesangehörigen ob und die Wahrnehmung dieser Funktionen erfordert eine Persönlichkeit, welche sich nicht nur im Besitze ausreichender Geschäftskenntnisse befindet, sondern sich auch des, für einen Vertreter des Norddeutschen Bundes bei einer fremden Regierung erforderlichen Ansehens erfreut.

Wenn demungeachtet damals von einer solchen Einrichtung Abstand genommen wurde, so konnte dies nur geschehen, weil der unbesoldete General-Konsul Preußens, welcher die für die bezeichneten Funktionen erforderlichen Eigenschaften in seltenem Grade besaß, sich bereit erklärte, das General-Konsulat des Bundes zu übernehmen und auf diesem Wege dem Bedürfnisse ohne die mit der Errichtung eines besoldeten Postens verbundenen Geldopfer fürs Erste genügt werden konnte. Inzwischen ist derselbe verstorben, und der einzige Kaufmann in Lima, welcher nach den übereinstimmenden Berichten aus Amerika und den Hansestädten geeignet wäre, an seine Stelle zu treten, hat mit Bestimmtheit erklärt, daß seine Privatgeschäfte ihm die Uebernahme des schwierigen, mit zahlreichen Amtsgeschäften verbundenen Postens eines General-Konsuls des Norddeutschen Bundes nicht gestatten.

In Folge dessen hat sich das Bedürfniß nach Errichtung eines besoldeten General-Konsulats in Lima sowohl unter dem mit Peru vorzugsweise in Geschäftsverbindung stehenden Handelsstande der Hansestädte, als auch unter den in diesem Lande ansäßigen Deutschen von Neuem auf das lebhafteste geltend gemacht. Die Letzteren namentlich haben in einer mit mehreren Hundert Unterschriften bedeckten, an das Bundeskanzler-Amt gerichteten Vorstellung ihren Wünschen in dieser Beziehung Ausdruck gegeben.

Unter diesen Umständen erscheint es um so mehr geboten, auf die Errichtung eines besoldeten General-Konsulats des Norddeutschen Bundes für Peru baldigst Bedacht zu nehmen, als der augenblicklich mit der Verwaltung des General-Konsulats in Lima beauftragte in Callao ansäßige Vice-Konsul schon mit Rücksicht auf den Umstand, daß er nicht in Lima wohnhaft ist, die Geschäfte nicht auf längere Zeit fortführen kann, während einige nicht unerhebliche Reklamationen Bundesangehöriger gegen die Peruanische Regierung, welche der verstorbene General-Konsul eingeleitet hatte, ohne Nachtheil nicht liegen bleiben können.

Die Besoldung des zu ernennenden General-Konsuls ist gleich derjenigen der General-Konsule für Chili und Venezuela auf 10,000 Thlr., und zwar 3000 Thlr. persönliches Gehalt und 7000 Thlr. Lokalzulage normirt, wozu noch 1400 Thlr. für einen Sekretair treten.

### 3. Kapitel 9., Titel 1. (Besoldungen für 3 Revisoren bei dem Rechnungshofe des Norddeutschen Bundes.

Die Nothwendigkeit, das etatsmäßige Revisorenpersonal des Rechnungshofes schon im laufenden Jahre um drei Stellen zu vermehren, ist nach den bisherigen Erfahrungen als zweifellos anzusehen. Die in den Etats des Rechnungshofes für 1869 und 1870 vorläufig festgesetzte Anzahl von 28 Revisoren ist nicht im Stande, das vorhandene Arbeitsmaterial rechtzeitig zu bewältigen und haben demzufolge bisher noch 4 ständige Hülfsarbeiter zugezogen werden müssen. Es liegt offenbar nicht im Interesse des Dienstes, das dauernde Bedürfniß nach Arbeitskräften durch Annahme von Hülfsarbeitern zu befriedigen. Geeignete Hülfsarbeiter sind schwer zu erlangen, da andere Behörden ohne Verpflichtung hierzu ihre tüchtigeren Beamten nicht gern hergeben; auch wird beim öfteren Wechsel der Hülfsrevisoren von dem Einzelnen selten dasjenige geleistet, was ein etatsmäßiger Beamter bei länger dauernder Beschäftigung und daraus hervorgehender größerer Uebung zu leisten vermag.

## II. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

### 4. Kapitel 8. Titel 3. Zum Ankauf eines Grundstücks für das Bundes-Oberhandelsgericht in Leipzig.

Bei Aufstellung des Etats dieses Gerichtshofes für das laufende Jahr wurde von der Voraussetzung ausgegangen, das erforderliche Amtsgebäude werde miethweise beschafft werden. Inzwischen hat es sich als sachdienlicher herausgestellt, dem Oberhandelsgerichte ein geeignetes Amtslokal durch Ankauf dauernd zu sichern. Die zu diesem Zwecke durch die Vermittelung der Königlich Sächsischen Regierung angestellten Erhebungen ließen die Annahme einer Verkaufs-Offerte des Kaufmanns Jänisch zu Leipzig, welcher sein daselbst am Obstmarkte Nr 3. und an der Mühlgasse Nr. 7. belegenes Grundstück dem Bunde für den Preis von 85,000 Thalern käuflich zu überlassen sich erbot, als dem Bundesinteresse entsprechend erscheinen. Durch Kaufvertrag vom 11./13. September v. J. ist daher das gedachte Grundstück für den Norddeutschen Bund zu dem bezeichneten Preise erworben worden. In dem Vertrage ist stipulirt, daß die Uebergabe des Grundstücks an den Bund am 1. April 1870 erfolgen soll. Zu demselben Termine sind die Miethsverträge der das Grundstück jetzt bewohnenden Miether gekündigt.

Von dem Kaufpreise sind 10,000 Thaler dem Verkäufer bereits gezahlt und als Vorschuß gebucht worden Der Rest der Kaufgelder, soweit er nicht durch die Uebernahme einer auf dem Grundstück haftenden Hypothek von 15,000 Thlrn., deren Kündigung auf den 1. Oktober d. J. in Aussicht zu nehmen ist, gedeckt wird, ist nach dem geschlossenen Vertrage mit 60,000 Thalern am 1. April d. J. zahlbar.

Es möge nicht unbemerkt bleiben, daß zur vollständigen Einrichtung des Gebäudes für die Aufnahme des Oberhandelsgerichts noch einige bauliche Aenderungen erforderlich sein wer-

Digitized by Google

den, deren spezielle Veranschlagung jedoch erst nach erfolgter Uebergabe des Gebäudes erfolgen kann. Voraussichtlich wird es indessen thunlich sein, die hieraus entstehenden Kosten durch Ersparnisse an den zu sächlichen Ausgaben bei dem Oberhandelsgerichte (einschließlich der wegfallenden Lokalmiethe) durch den ersten Nachtrag zum Bundeshaushalts-Etat für 1870 bereits disponibel gestellten Mitteln vollständig auszugleichen.

Neben der Feststellung des Nachtrags-Etats soll das im Entwurf vorliegende Gesetz noch die im § 2. des Etatsgesetzes vom 13. Juni v. J. (B.-G.-Bl. S. 211) und im §. 13. des Gesetzes vom 5. Juni v. J., betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes (B.-G.-Bl. S. 141), vorbehaltene Festsetzung eines Maßstabes für die Vertheilung der Einnahmen von früher portofreien, jetzt portopflichtigen Postsendungen auf die einzelnen Bundesstaaten für das Etatsjahr 1870 herbeiführen. Es empfiehlt sich, diese Festsetzung, welche im §. 3. des Gesetz-Entwurfs ihren Ausdruck gefunden hat, mit der nothwendigen gesetzlichen Feststellung des zweiten Nachtrags zum Bundeshaushalts-Etat für 1870 zu verbinden, weil dieselbe gleichfalls eine Ergänzung der über den Bundeshaushalt dieses Jahres bis jetzt getroffenen Bestimmungen enthält.

Die im §. 3. des Gesetz-Entwurfs allegirte, demselben als Anlage B. beigefügte Prozent-Tabelle ist das Ergebniß der auf Grund des, dem Reichstage unterm 10. Mai 1869 zur Kenntniß gebrachten, in der Drucksache Nr. 185. vom vorigen Jahre (unter I. und II. der Anlage) enthaltenen Bundesrathsbeschlusses vom 26. April 1869 stattgehabten amtlichen Ermittelungen. In Folge dieses Beschlusses hat nämlich die Postverwaltung an 10 Tagen des Monats Juni 1869 und an 10 Tagen des Monats September 1869 über den Umfang der in jedem einzelnen Staate zur Aufgabe gelangenden früher portofrei, jetzt portopflichtig zu befördernden Sendungen — mit Ausnahme der in Preußen unter dem Rubrum „Portofreie Justizsache" aufgelieferten Sendungen — genaue Ermittelungen angestellt.

Die Ermittelungen sind aus dem Grunde auf zwei Termine vertheilt worden, weil es Behufs Sicherstellung der Korrektheit rathsam erschien, in dem einen Falle lediglich das Porto nebst Assekuranz-Gebühr, Post-Anweisungs-Gebühr, Postvorschuß-Gebühr ꝛc. und in dem andern Falle lediglich Bestellgebühren zu ermitteln. Es ist demnächst die Ausrechnung der auf jene Sendungen fallenden Porto- und sonstigen Gebühren-Beträge erfolgt; für Sendungen unter dem Rubrum „Portofreie Justizsache" in Preußen sind 930,435 Thlr. hinzugerechnet.

Die Gesammt-Aufrechnung führte zu einem Brutto-Betrage von

2,574,284 Thlrn.

Die frühere Veranschlagung vom 27. Mai 1869 (Drucksache Nr. 249. des Reichstages I) hatte zu dem Brutto-Betrage von

2,520,434 Thlrn.

geführt.

Die Differenz von 53,850 Thlrn. der neuesten Aufnahme gegen die frühere Veranschlagung kann sehr wohl in der Verschiedenheit des amtlichen Verkehrs beruhen, zumal der Jahresbetrag nur durch Multiplikation des Resultats aus einer mäßigen Frist gewonnen ist.

Der Betrag von 930,435 Thlrn. für Sendungen unter dem Rubrum „Portofreie Justizsache" in Preußen ist nicht von Neuem ermittelt, sondern stützt sich auf die bereits früher zweimal stattgehabten Veranschlagungen. In dem Bundesrathsbeschluß vom 26. April 1869 war vorausgesetzt, daß der Betrag für diese Sendungen im Wege der Vereinbarung mit der Königlich Preußischen Staatsregierung aversionirt werden würde.

Diese Voraussetzung trifft indeß nicht zu, indem die Königlich Preußische Regierung den Zeitpunkt zu einer Aversionirung der Zahlung für diese Sendungen nicht für geeignet erachtet hat. In Ermangelung einer anderen Grundlage für die künftige Porto- und Gebühren-Einnahme aus jenen Sendungen ist daher lediglich jener Betrag von 930,435 Thlrn. in die aus Preußischem Staatsgebiet zu erwartende Einnahme aus bisher portofreien, künftig portopflichtigen Sendungen eingeschlossen worden.

Das vorgedachte Quantum von 2,574,284 Thlrn. umfaßt zugleich den Betrag von 36,197 Thlrn. an Porto- und Gebühren-Beträgen aus denjenigen Gebietstheilen des Großherzogthums Hessen, welche nicht dem Norddeutschen Bunde angehören.

Um die als Vertheilungsmaßstab zu benutzende Prozent-Tabelle herzustellen, haben daher von dem Gesammtquantum von 2,574,284 Thlrn. zuvörderst jene 36,197 Thlr in Abzug gebracht werden müssen und zwar bei der Position für das Großherzogthum Hessen. Demnächst ist der Prozentsatz der einzelnen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten (bei dem Großherzogthum Hessen rücksichtlich der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Gebietstheile) ermittelt; im Verhältniß dieser ermittelten Prozentsätze ist alsdann der auf den südlichen Theil des Großherzogthums Hessen vorher ausgeschiedene Betrag von 36,197 Thlrn. auf sämmtliche Bundesglieder vertheilt. Danach ist die definitive Ausrechnung der Prozentsätze bewirkt.

---

## Nr. 25.

# Gesetz-Entwurf,

betreffend

die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Militairpersonen der Unterklassen der vormaligen Schleswig-Holsteinschen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen.

(Nach den Beschlüssen des Reichstags in dritter Berathung.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen, was folgt:

§. 1.

Den Militairpersonen der vormaligen, im Jahre 1851 aufgelösten Schleswig-Holsteinschen Armee von der Klasse der Unteroffiziere, Gemeinen und Militair-Unterbeamten (Klassifikation der Militairpersonen, Bundes-Gesetzblatt 1867 Seite 283 u. f. in Verbindung mit dem Chargen-Verzeichniß des Tarifs B. zur Verordnung vom 15. Februar 1850 — Gesetzblatt für die Herzogthümer Schleswig-Holstein 1850, 3. Stück Nr. 6.), welche bei ihrem Eintritt in diese Armee einem Staate des Norddeutschen Bundes angehört haben oder gegenwärtig einem solchen angehören, imgleichen den Wittwen und Waisen dieser Militairpersonen, werden vom 1. Juli 1867 ab Pensionen aus der Bundeskasse bewilligt, nach Maßgabe der das Invaliden-Versorgungswesen betreffenden, in den Staaten des Norddeutschen Bundes geltenden Gesetze und Vorschriften, unter Berücksichtigung jedoch der in gegenwärtigem Gesetze enthaltenen näheren Bestimmungen.

§. 2.

Die Anwendung der im §. 1. gedachten Gesetze und Vorschriften, insbesondere der §§. 1. und 6. bis 13. des Gesetzes vom 6. Juli 1865 und des §. 1. des Gesetzes vom 9. Februar 1867 (Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 10. pro 1867 Seite 126) auf die genannten Militair-Personen findet dergestalt statt, daß danach der Anspruch auf Pension vom 1. Juli 1867 ab allen denen zuerkannt wird, welche zur Zeit ihres Ausscheidens aus der Schleswig-Holsteinschen Armee oder zur Zeit der Auflösung derselben pensionsberechtigt gewesen sein würden, wenn damals ihre Ansprüche nach diesen Gesetzen und Vorschriften beurtheilt worden wären.

Ein Nachweis, daß die vorhandene Invalidität eine Folge des Dienstes sei, wird von denjenigen, welche beziehungsweise 20, 15, 12 und 8 Jahre gedient haben, nicht gefordert.

§. 3.

So weit es auf den Grad der Invalidität und Erwerbsunfähigkeit der betreffenden Militairpersonen (§§. 1. und 2.) ankommt, wird angenommen, daß der gegenwärtige Zustand derselben zur Zeit ihres Ausscheidens aus der Schleswig-Holsteinschen Armee oder zur Zeit der Auflösung derselben bestanden habe.

§. 4.

Die Feldzüge der Jahre 1848, 1849 und 1850 werden, ein

Digitized by Google

jeder für sich, den dabei Betheiligten bei Berechnung der Dienstzeit als Kriegsjahre in Anrechnung gebracht. Die vor dem Eintritt in die Schleswig-Holsteinsche Armee in einer anderen Armee des Norddeutschen Bundes oder in der Dänischen zurückgelegte Dienstzeit wird als Dienstzeit nach ihrer wirklichen Dauer gerechnet.

§. 5.

Diejenigen Militairpersonen (§. 1.), welche als ehemalige Schleswig-Holsteinsche Soldaten beim Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes Unterstützungen aus öffentlichen Fonds beziehen, verbleiben im Genusse dieser Unterstützungen, wenn sie es nicht vorziehen, ihre Ansprüche nach den vorstehenden §§. 2—4. geltend zu machen. Letzteren Falls kommen die empfangenen Unterstützungen auf die Pensionsbeträge, welche ihnen zuerkannt werden, vom 1. Juli 1867 ab zur Anrechnung.

§. 6.

Die Pensionen der im Staats-, Kommunal- oder ständischen Institutendienste angestellten, nach gegenwärtigem Gesetz pensionsberechtigten Personen werden nach den diesfalls in Preußen geltenden Vorschriften für die Dauer der Anstellung belassen, gekürzt oder gänzlich eingezogen. Die beim Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes bereits Angestellten bleiben jedoch im Genusse der Unterstützungen, welche ihnen als ehemaligen Schleswig-Holsteinschen Soldaten ꝛc. neben ihrem Civil-Einkommen bisher gewährt worden sind.

§. 7.

Die nach gegenwärtigem Gesetz geltend zu machenden Pensionsansprüche müssen innerhalb der nächsten drei Jahre nach der Bekanntmachung desselben angemeldet werden; Ansprüche, welche nach Ablauf dieser Frist erhoben werden, können nur nach den Bestimmungen des Abschnitts II. des Gesetzes vom 6. Juli 1865 beurtheilt werden.

§. 8.

Den Wittwen der in den Feldzügen von 1848, 49 und 50 gebliebenen, an den erlittenen Verwundungen oder Beschädigungen, oder in Folge der Kriegsstrapazen gestorbenen Militairpersonen (§. 1.) wird, sofern der Verstorbene bei seinem Eintritt in die Schleswig-Holsteinsche Armee oder bei seinem Ableben einem Staate des Norddeutschen Bundes angehörte, eine Unterstützung nach Maßgabe der §§. 3. und 5. des Gesetzes vom 9 Februar 1867 gewährt. Die diesfälligen Beträge sind ebenfalls vom 1. Juli 1867 ab zahlbar.

Den Wittwen und Waisen der übrigen Militairpersonen, welche nach der Verordnung vom 15. Februar 1850 pensionsberechtigt sein würden, werden im Falle und nach Maßgabe der Bedürftigkeit Unterstützungen bis zur Höhe der im Gesetze vom 9. Februar 1867 bestimmten Beträge gewährt.

Das im §. 5. über Anrechnung bereits zahlbarer Unterstützungen Gesagte findet auch hier Anwendung.

§. 9.

Die auf Grund gegenwärtigen Gesetzes zuständigen Pensionen und Unterstützungen können den Betheiligten nicht angewiesen werden, wenn dieselben bereits eine gleich hohe Pension ꝛc. aus Staats-, Kommunal- oder ständischen Instituten-Fonds beziehen.

Ist letztere niedriger als die nach diesem Gesetze zu gewährende Pension oder Unterstützung, so wird zur Erfüllung des Mehrbetrages der erforderliche Zuschuß gewährt.

§. 10.

Die vorstehenden Bestimmungen finden innerhalb der entsprechenden Chargen auch auf die vormalige Schleswig-Holsteinische Marine Anwendung.

§. 11.

Die auf Grund dieses Gesetzes jährlich zu zahlenden Beträge sind in den Bundeshaushalts-Etat des betreffenden Jahres als außerordentliche Ausgabe aufzunehmen.

Urkundlich ꝛc. ꝛc.

---

## Nr. 26.

# Antrag.

**Schulze-Delitzsch u. Genossen.**

Der Reichstag wolle beschließen:

dem nachstehenden Gesetz-Entwurfe seine Zustimmung zu geben:

### Gesetz,

betreffend

die Abänderung des Artikels 32. der Verfassung des Norddeutschen Bundes.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w.,

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Artikel 32. der Verfassung des Norddeutschen Bundes wird aufgehoben.

An dessen Stelle tritt der §. 2. des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 2.

Die Mitglieder des Reichstags erhalten aus der Bundeskasse Reisekosten und Diäten nach Maßgabe des Gesetzes.

Bis zum Erlasse dieses Gesetzes stellt das Bundespräsidium die Höhe derselben fest.

Ein Verzicht auf die Reisekosten und Diäten ist unstatthaft.

Urkundlich ꝛc.

Schulze-Delitzsch.

Unterstützt durch:

Freiherr v. Hoverbeck. v. Kirchmann. Runge. Eysoldt. Richter. Dr. Becker (Dortmund). Dr. M. Hirsch. Dr. Henneberg. Kreutz. Hagen. Dr. Müller (Görlitz). Duncker. Cornely. Freiherr v. Hilgers. M. Wiggers (Berlin). Dr. Löwe-Calbe. Dr. Fühling. Knapp. Ziegler (Breslau).

---

## Nr. 27.

# Verbesserungs-Anträge

zum

Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund. (Nr. 5. der Drucksachen.)

**v. Kirchmann u. Genossen.**

Der Reichstag wolle beschließen:

I. im §. 1.:
   a) im Absatz 1. die Worte: „mit dem Tode" in Wegfall zu bringen;
   b) im Absatz 2. hinter den Worten: „mit Gefängniß" einzuschalten: „mit Haft von mehr als 6 Wochen";
   c) im Absatz 3. hinter den Worten: „mit Haft" einzuschalten: „bis zu sechs Wochen".

II. im §. 4.:
   a) im Absatz 2. Nr. 1. die Worte: „eine Beleidigung gegen einen Bundesfürsten" zu streichen;
   b) im Absatz 2. Nr. 2. statt der Worte: „gegen einen Bundesfürsten" zu setzen: „seines Landesherrn";
   c) im Absatz 2. Nr. 3. hinter den Worten: „mit Strafe bedroht ist" die Worte einzuschieben:
   „wenn deren Verfolgung von der Behörde des Staats, in dem die strafbare Handlung begangen worden, beantragt wird".

III.: §. 11. nicht anzunehmen.

IV. im §. 16. statt der Worte: „sechs Wochen" zu setzen: „ein Jahr".

V. im §. 19.:
   a) im Absatz 2. statt der Worte: „von sechs Jahren" zu setzen: „von einem Jahre";

Digitized by Google

b) als dritten Absatz hinzuzufügen:
„Die Vollziehung der Einzelhaft, sowie die Vollstreckung der Freiheitsstrafen überhaupt wird durch ein Bundesgesetz geregelt."

VI. im §. 20.:
a) in Zeile 5 die Worte: „und Beweise der Besserung gegeben" zu streichen;
b) ebendaselbst zwischen „haben" und „vorläufig" einzuschieben: „auf ihr Verlangen".

VII. im §. 25.:
im Absatz 1. hinter „im Gefängniß" einzuschieben: „oder in Haft".

VIII. im §. 26.:
a) im Absatz 1. statt der Worte: „bis zu Fünf Thalern" zu setzen: „von Ein bis zu Zehn Thalern";
b) im Absatz 2. Zeile 3 statt: „bei Haft sechs Wochen, bei Gefängniß ein Jahr" zu setzen: „bei Haft und Gefängniß ein Jahr".

IX.:
die Paragraphen 28., 29., 30., 31., 32., 33., 34., 35., 36., 37. nicht anzunehmen.

**Motive.**

Zu I. a. und III.
Da, wo in deutschen und außerdeutschen Ländern die Todesstrafe schon seit Jahren aufgehoben worden ist, ist dadurch die Sicherheit der Personen und der Rechtszustand erfahrungsmäßig nicht gefährdet worden; es ist deshalb ein Gebot der fortschreitenden Kultur, die Todesstrafe innerhalb des ganzen Norddeutschen Bundes in Wegfall zu bringen. Die an deren Stelle tretende Freiheitsstrafe ist bei den einzelnen Verbrechen zu bestimmen.

Zu I. b. und c., IV., VII., VIII. b.
Fahrlässige und andere von keiner ehrlosen Gesinnung zeugende Handlungen sind im Strafgesetz öfters mit mehr als sechs Wochen Freiheitsstrafe belegt; die Humanität verlangt, daß dem Richter in solchen Fällen gestattet werde, auch bei höheren Strafen statt Gefängniß die Haft eintreten zu lassen und so die zu Bestrafenden vor der dauernden Gemeinschaft mit Personen, die entehrende Vergehen begangen haben, zu schützen.

Zu II. c.
Diese Bestimmung scheint nothwendig, um kleinlichen Verfolgungen entgegen zu treten.

Zu V.
Eine Ausdehnung der Isolirhaft über ein Jahr scheint für den Geistes- und Körperzustand des Gefangenen gefährlich.
Die gesetzliche Regelung der Vollstreckung der Freiheitsstrafen gehört zu den dringendsten Anforderungen des Strafrechts.

Zu VI.
Die Beseitigung dieser Worte ist rathsam, weil sie leicht auf innere Gemüthszustände bezogen werden können, deren Erforschung der Heuchelei und Verstellung Thür und Thor öffnet.

Zu VII.
Ein Minimalsatz scheint nothwendig, um dem Ermessen des Richters nicht zu großen Spielraum zu lassen und die Ausdehnung des Maximalsatzes auf Zehn Thaler ist zur gerechten Abstufung größerer Geldstrafen erforderlich.

Zu IX.
Die Aberkennung der Ehrenrechte ist dem Deutschen Strafrecht bis in dieses Jahrhundert unbekannt gewesen; sie ist aus Frankreich importirt und widerspricht dem Bewußtsein des Deutschen Volkes, welches die Ehrlosigkeit an die verbrecherische Handlung und nicht an den Ausspruch eines Erkenntnisses knüpft. Soweit einzelne Verbrechen besondere Bestimmungen über Verlust des Amtes u. s. w. erfordern, sind sie bei diesen zu bestimmen und können nur da der jedesmaligen Natur des Verbrechens entsprechend geregelt werden.
Die Polizei-Aufsicht ist, nachdem der Entwurf die hauptsächlich wichtige Bestimmung, daß der Bestrafte seine Wohnung des Nachts nicht verlassen darf, hat fallen lassen, ohne irgend erheblichen Nutzen. Bei den weitreichenden, der Polizei überhaupt zustehenden Rechten ist sie deshalb überflüssig, aber für die sittliche Besserung und Erhebung des Bestraften hinderlich und verderblich.

v. Kirchmann. Eysoldt. Frhr. v. Hoverbeck. Runge. Richter (Hamburg). Dr. Becker (Dortmund). Schulze-Delitzsch. Dr. M. Hirsch. Dr. Henneberg. Kreutz. Hagen. Dr. Müller (Görlitz). Duncker, Cornely. Frhr. v. Hilgers. M. Wiggers (Berlin). Dr. Loewe (Calbe). Dr. Fühling. Knapp. Ziegler (Breslau). Heubner.

## Nr. 28.

# Abänderungs-Anträge

zum

Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund. Nr. 5. der Drucksachen.

**Fries und Genossen.**

I. Der Reichstag wolle folgende Abänderungen beschließen:

1) zum §. 1.:
in der ersten Zeile die Worte „mit dem Tode" zu streichen;

2) zum §. 1.:
a) im ersten Absatz Zeile 1 hinter den Worten „oder mit" einzuschalten: Gefängniß oder
b) im zweiten Absatz Zeile 1 hinter den Worten „Eine mit" einzuschalten: „Gefängniß oder" und die darauf folgenden Worte „mit Gefängniß" zu streichen;

3) zum §. 2. als dritten Absatz hinzuzufügen:
„Wird nach erfolgter rechtskräftiger Verurtheilung die Handlung durch Gesetz für straflos erklärt, so bleibt die erkannte Strafe, so weit sie noch nicht vollzogen ist, unvollstreckt."

4) zu §. 4. Absatz 1 und §. 8.:
a) die Eingangsworte des §. 4. wie folgt zu fassen:
„Wegen der außerhalb des Bundesgebietes (Ausland) u. s. w."
b) nach Annahme des Antrages zu a den §. 8. zu streichen.

5) zum §. 4. Nr. 1.:
a) die Worte: „eine Beleidigung gegen einen Bundesfürsten" zu streichen;
b) die Worte „eine hochverrätherische Handlung" hinter das Wort „Bundesstaat" zu setzen;

6) zum §. 4. Nr. 3.:
den letzten Satz wie folgt zu fassen:
Die Verfolgung ist auch zulässig, wenn der Thäter bei Begehung der Handlung noch nicht Norddeutscher war. In diesem Falle bedarf es jedoch eines Antrages der zuständigen Behörde des Landes und ist das ausländische Strafgesetz anzuwenden, so weit dieses milder ist.

7) zum §. 5. Nr. 1.:
in Zeile 4 hinter dem Worte „vollzogen" das Ende des Satzes zu fassen: „oder die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung verjährt oder die Strafe erlassen, oder"

8) den §. 11. zu streichen;

9) im §. 14. Zeile 1 hinter dem Worte „Gefängnißstrafe" einzuschalten: wo das Gesetz nichts Anderes bestimmt.

II. Der Reichstag wolle ferner beschließen:

1) zu den einleitenden Bestimmungen (§§. 1. bis 10.):
Die Zulassung mildernder Umstände oder Aufstellung leichterer Fälle ist auf alle Verbrechen und Vergehen auszudehnen und die Verminderung der Strafsätze bei den einzelnen Verbrechen und Vergehen danach zu bestimmen.
Die Kommission wird beauftragt, diesem Beschlusse gemäß die ihr überwiesenen Abschnitte des Entwurfs vorzubereiten.

2) zu §. 4.:
den Bundeskanzler aufzufordern, in dem Entwurf der

Strafprozeß-Ordnung darauf Bedacht zu nehmen, daß die Voraussetzungen der Verfolgung, welche der §. 4. in das Ermessen der Behörde stellt, nach gesetzlichen Merkmalen geregelt werden, beziehungsweise die Verfolgung an die Mitwirkung einer richterlich unabhängigen Behörde geknüpft werde.

3) zu §. 10.:
den Bundeskanzler aufzufordern, in der nächsten Session dem Reichstage die Revision der Militair-Strafgesetze zu unterbreiten, ferner spätestens gleichzeitig mit der neuen Strafprozeß-Ordnung eine Reform der Militairgerichtsbarkeit auf der Grundlage herbeizuführen, daß das Militairstrafverfahren mit den wesentlichen Formen des ordentlichen Strafprozesses umgeben und die Zuständigkeit der Militairgerichte im Frieden auf Dienstvergehen der Militairpersonen beschränkt wird.

4) zu den §§. 13. bis 19.:
den Bundeskanzler aufzufordern, in der nächsten Session eine Vorlage des Bundesrathes herbeizuführen, durch welche die Vollstreckung der Freiheitsstrafen gesetzlich geregelt und die Einsetzung einer Bundesbehörde angeordnet wird, welcher die oberste Aufsicht über die sämmtlichen Angelegenheiten der Straf- und Besserungs-Anstalten obliegt.

Fries. Wagner (Altenburg). Becker (Oldenburg). Lasker. Endemann. Lautz. Genast. Dr. Prosch. Dr. Weigel. von Puttkamer (Sorau). Albrecht. Hinrichsen. Wachler. Seyffardt. Oesterreich. von Benda. Koch. Wachenhusen. Neubronner. Jüngken. Dr. Wiggers (Rostock). Thünen. Augspurg. Lienau. Dr. Schläger.

## Nr. 29.

Berlin, den 28. Februar 1870.

Im Namen des Präsidiums des Norddeutschen Bundes beehrt sich der unterzeichnete Bundeskanzler den beiliegenden Entwurf eines

Gesetzes, betreffend die Kontrole des Bundeshaushalts für das Jahr 1870,

nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage des Norddeutschen Bundes zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.

An
den Reichstag des Norddeutschen Bundes.

# Gesetz,

betreffend

## die Kontrole des Bundeshaushalts für das Jahr 1870.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

### Einziger Paragraph.

Die Kontrole des gesammten Bundeshaushalts wird für das Jahr 1870 von der Preußischen Ober-Rechnungskammer unter der Benennung: „Rechnungshof des Norddeutschen Bundes" nach Maßgabe der im Gesetze vom 4. Juli 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 433) über die Kontrole des Bundeshaushalts für die Jahre 1867 bis 1869 enthaltenen Vorschriften geführt.

Urkundlich ꝛc.
Gegeben ꝛc.

# Motive.

Die Kontrole des gesammten Bundeshaushalts durch Prüfung und Feststellung der Rechnungen ꝛc. wird für die Jahre 1867 bis 1869 auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 433) von der Preußischen Ober-Rechnungskammer unter der Benennung: „Rechnungshof des Norddeutschen Bundes" geführt. Die dem Rechnungshofe hierdurch übertragene Funktion erreicht mit dem 1. April 1871, bis zu welchem Termine die Revision der Rechnungen aus dem Jahre 1869 bewirkt sein muß, im Wesentlichen ihr Ende. Es ist daher erforderlich, über die Kontrolirung des Bundeshaushalts für das Jahr 1870 noch während der gegenwärtigen Session des Reichstags Bestimmung zu treffen.

Der vom Reichstage in der Sitzung vom 17. Juni 1868 gefaßte Beschluß, welcher die Geltung des vorerwähnten Bundesgesetzes auf nur drei Jahre beschränkte, ging, wie die bezüglichen Reichstagsverhandlungen (Stenogr. Ber. S. 517 u. flgde.) ergeben, wesentlich aus der Ansicht hervor, daß vor dem Ablaufe jener Frist die Vorlegung eines die Organisation der obersten Rechnungsbehörde definitiv regelnden Gesetz-Entwurfs durch die Königlich Preußische Regierung zu gewärtigen sei. Dieser Voraussetzung ist nunmehr insofern entsprochen worden, als die genannte Regierung durch eine während der letzten Session des Preußischen Landtags im Hause der Abgeordneten abgegebene Erklärung die Vorlegung eines die Befugnisse ꝛc. der Ober-Rechnungskammer betreffenden Gesetz-Entwurfs für die nächste Landtagssession in Aussicht gestellt hat. Bei dieser Sachlage empfiehlt es sich, der Beschlußnahme über die definitive Gestaltung der obersten Rechnungsbehörde des Bundes bis zum Abschlusse der über die Organisation der Preußischen Ober-Rechnungskammer zu gewärtigenden Verhandlungen Anstand zu geben und vorläufig das der Ober-Rechnungskammer durch das Gesetz vom 4. Juli 1868 ertheilte Mandat um ein ferneres Jahr zu verlängern. Diese Verlängerung herbeizuführen bezweckt der vorliegende Gesetz-Entwurf.

Digitized by Google

## Nr. 30.

Berlin, den 28. Februar 1870.

Im Namen des Präsidiums des Norddeutschen Bundes beehrt sich der unterzeichnete Bundeskanzler dem Reichstage des Norddeutschen Bundes den anliegenden Entwurf eines

Gesetzes, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1871 nebst diesem Etat,

wie solche vom Bundesrathe beschlossen worden, zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Beigefügt sind Erläuterungen zum Haushalts-Etat, die Spezial-Etats für das Bundeskanzler-Amt, für das Büreau des Reichstages, für das Auswärtige Amt, für die Bundeskonsulate, für die Marineverwaltung, für den Rechnungshof, für das Bundes-Ober-Handelsgericht, für die Einnahmen an Zöllen und Verbrauchssteuern, für die Postverwaltung und für die Telegraphenverwaltung, eine Nachweisung der in dem Haushalts-Etat begriffenen verschiedenen Einnahmen und endlich eine Berechnung der von den Bundesstaaten aufzubringenden Matrikularbeiträge.

Den nach Titeln geordneten Etat über die Ausgaben für das Bundesheer mit den dazu gehörigen Spezial-Etats wird der Unterzeichnete baldigst vorzulegen sich beehren.

v. Bismarck.

An
den Reichstag des Norddeutschen Bundes.

---

# Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1871.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Bundeshaushalts-Etat für das Jahr 1871 wird

in Ausgabe

auf 77,446,287 Thlr., nämlich

auf 72,721,861 Thlr. an fortdauernden, und

auf 4,724,426 Thlr. an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben,

und

in Einnahme

auf 77,446,287 Thlr.

festgestellt.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Digitized by Google

Digitized by Google

# Haushalts-Etat

des

# Norddeutschen Bundes

für das Jahr

# 1871.

| Kap. | Tit. | Ausgabe. | Thlr | Betrag für 1871. Thlr. |
|---|---|---|---|---|
| | | **I. Fortdauernde Ausgaben.** | | |
| | | **Bundeskanzler-Amt.** | | |
| 1. | 1. | Besoldungen | — | 65,350 |
| | 2. | Andere persönliche Ausgaben | — | 5,500 |
| | 3. | Sächliche Ausgaben | — | 20,000 |
| | 4. | Unterhaltung des Dienstgebäudes und des Gartens | — | 1,000 |
| | 5. | Normal-Eichungs-Kommission | — | 7,100 |
| | 6. | Verwaltung der Bundesschuld | — | 1,700 |
| | 7. | Pensionen und Unterstützungen | — | 143,800 |
| | 8. | Dispositionsfonds | — | 30,000 |
| | | Summe Kap. 1. | — | 274,450 |
| 2. | | **Bundesrath und Ausschüsse des Bundesrathes.** | | |
| | | Die erforderlichen Ausgaben werden für jetzt aus den unter Kap. 1. ausgesetzten Fonds mitbestritten. | | |
| 3. | Abschn. | **Reichstag.** | | |
| | 1. | Büreaukosten | — | 16,845 |
| | 2. | Stenographie | — | 3,318 |
| | 3. | Unterhaltung der Amtswohnung des Präsidenten | — | 400 |
| | | Summe Kap. 3. | — | 20,563 |
| 4. | Tit. | **Auswärtiges Amt des Norddeutschen Bundes.** | | |
| | | **Auswärtiges Amt.** | | |
| | 1. | Besoldungen | — | 95,950 |
| | 2. | Andere persönliche Ausgaben | — | 14,800 |
| | 3. | Zu Amtsbedürfnissen | — | 14,100 |
| | 4. | Courier- und Reisekosten, Postgeld und ähnliche Ausgaben | — | 40,000 |
| | 5. | Zur Unterhaltung der Dienstgebäude | — | 4,500 |
| | | **Gesandtschaften.** | | |
| | 6. | Besoldungen | — | 522,170 |
| | 7. | Amtsbedürfnisse, Porto und ähnliche Ausgaben | — | 36,600 |
| | 8. | Reisekosten und Diäten der gesandtschaftlichen Beamten | — | 23,200 |
| | 9. | Zur Unterhaltung der Dienstwohnungen | — | 14,000 |
| | 10. | Vermischte Ausgaben | — | 43,200 |
| | | **Extraordinaria.** | | |
| | 11. | Kommissionskosten | — | 15,000 |
| | 12. | Entschädigungen für Coursverluste und Kanzleigeschenke | — | 4,060 |
| | 13. | Zu Remunerationen und Unterstützungen für Beamte des auswärtigen Amts und der Gesandtschaften | — | 3,000 |
| | 14. | Zu Unterstützungen für pensionirte Beamte und zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten | — | 950 |
| | 15. | Geheime Ausgaben | — | 16,000 |
| | 16. | Sonstige Ausgaben | — | 38,000 |
| | | Summe Kap. 4. | — | 885,530 |

Digitized by Google

| Im Etat für 1870 sind angesetzt. Thlr. | Mithin für 1871 mehr. Thlr | Mithin für 1871 weniger. Thlr. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|
| 65,350 | — | — | |
| 5,500 | — | — | |
| 20,000 | — | — | |
| — | 1,000 | — | |
| 6,400 | 700 | — | |
| 1,700 | — | — | |
| 93,000 | 50,800 | — | |
| 30,000 | — | — | |
| 221,950 | 52,500 | — | S. Anlage I. |
| 16,845 | — | — | |
| 3,318 | — | — | |
| 400 | — | — | |
| 20,563 | — | — | S. Anlage II. |
| 92,450 | 3,500 | — | |
| 10,600 | 4,200 | — | |
| 11,000 | 3,100 | — | |
| 40,000 | — | — | |
| 4,500 | — | — | |
| 515,370 | 6,800 | — | |
| 36,600 | — | — | |
| 23,200 | — | — | |
| 14,000 | — | — | |
| 38,000 | 5,200 | — | |
| 15,000 | — | — | |
| 4,060 | — | — | |
| 3,000 | — | — | |
| 950 | — | — | |
| 16,000 | — | — | |
| 38,000 | — | — | |
| 862,730 | 22,800 | — | S. Anlage III. |
| ab: 30,000 | zu: 30,000 | — | Die im Etat für 1870 von der Ausgabe unter Kap. 4. abgesetzten 30,000 Thlr. sind im gegenwärtigen Etat unter den „Verschiedenen Einnahmen" (Kap. 5.) in Einnahme gestellt. Für 1871 stellt sich demnach das wirkliche Mehr der Ausgaben im Vergleich zum Vorjahre nur auf 22,800 Thlr. |
| 832,730 | 52,800 | | |

Digitized by Google

| Kap. | Tit. | Ausgabe. | Thlr. | Betrag für 1871. Thlr. |
|---|---|---|---|---|
| 5. | | **Bundes-Konsulate.** | | |
| | 1. | Besoldungen, Lokal-Zulagen und Remunerationen: | | |
| | | 1. General-Konsulate . . . . . | 134,150 | — |
| | | 2. Konsulate . . . . . | 81,000 | — |
| | | 3. Vice-Konsulate . . . . . | 9,200 | — |
| | | 4. Remunerationen für die nicht fest angestellten Beamten und Unterbedienten bei den General-Konsulaten, Konsulaten und Vice-Konsulaten . . . . . | 47,000 | — |
| | | | | 271,350 |
| | 2. | An Miethen für die Geschäftslokale, zu Büreaukosten und sonstigen amtlichen Ausgaben der Konsulate . . . . . | — | 66,000 |
| | 3. | Allgemeiner Dispositionsfonds . . . . . | — | 6,000 |
| | 4. | Dispositionsfonds zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für die Konsulats-Beamten . . . . . | — | 1,000 |
| | 5. | Zu Unterstützungen für hülfsbedürftige Bundes-Angehörige im Auslande . . . . . | — | 10,000 |
| | | Summe Kap. 5. | — | 354,350 |
| 6. | | **Militair-Verwaltung.** | | |
| | | Für sämmtliche Bedürfnisse der Militair-Verwaltung, und zwar für 299,704 Mann à 225 Thlr., unter Berücksichtigung der Erlasse, welche einzelnen Bundesstaaten vertragsmäßig gewährt sind . . | — | 66,856,836 |
| | | Summe Kap. 6. für sich. | | |
| 7. | | **Marine-Verwaltung.** | | |
| | | **Central-Verwaltung.** | | |
| | 1. | Besoldungen . . . . . | — | 65,150 |
| | 2. | Andere persönliche Ausgaben . . . . . | — | 9,500 |
| | 3. | Sächliche Ausgaben . . . . . | — | 6,600 |
| | | **Verwaltungs-Behörden.** | | |
| | 4. | Persönliche Ausgaben der Marine-Intendantur . . . . . | — | 22,250 |
| | 5. | Sächliche Ausgaben derselben . . . . . | — | 1,800 |
| | 6. | Persönliche Ausgaben der Lokal-Behörden . . . . . | — | 30,940 |
| | 7. | **Rechtspflege und Seelsorge** . . . . . | — | 10,567 |
| | | **Militair-Personal.** | | |
| | 8. | Persönliche Ausgaben . . . . . | — | 1,086,990 |
| | | **Indiensthaltung der Fahrzeuge.** | | |
| | 9. | Persönliche Ausgaben . . . . . | — | 50,000 |
| | 10. | Sächliche Ausgaben . . . . . | — | 840,000 |
| | | Tit. 9. und 10. sind in sich und gegenseitig von einem Jahre in das andere übertragungsfähig. | | |
| | | **Krankenpflege.** | | |
| | 11. | Persönliche Ausgaben . . . . . | — | 39,320 |
| | 12. | Sächliche Ausgaben . . . . . | — | 32,500 |
| | 13. | **Servis- und Garnison-Verwaltungskosten** . . . . . | — | 58,000 |
| | 14. | **Reisekosten** . . . . . | — | 50,000 |
| | | Latus . . . | — | 2,303,617 |

Digitized by Google

| Im Etat für 1870 sind angesetzt. Thlr. | Mithin für 1871 mehr. Thlr | Mithin für 1871 weniger. Thlr. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|
| 122,750 | 11,400 | — | |
| 78,800 | 2,200 | — | |
| 9,200 | — | — | |
| 41,700 | 5,300 | — | |
| 66,000 | — | — | |
| 6,000 | — | — | |
| 1,000 | — | — | |
| 10,000 | — | — | |
| 335,450 | 18,900 | — | S. Anlage IV. |
| 66,699,765 | 156,873 | — | S. Anlage V. |
| 63,450 | 1,700 | — | |
| 9,300 | 200 | — | |
| 8,100 | — | 1,500 | |
| 20,700 | 1,550 | — | |
| 3,200 | — | 1,400 | |
| 25,150 | 5,790 | — | |
| 8,670 | 1,897 | — | |
| 943,963 | 143,027 | — | |
| 59,000 | — | 9 000 | |
| 681,000 | 159,000 | — | |
| 32,610 | 6,710 | — | |
| 27,000 | 5,500 | — | |
| 48,000 | 10,000 | — | |
| 44,000 | 6,000 | — | |
| 1,974,143 | 341,374 | 11,900 | |

| Kap. | Tit. | Ausgabe. | Thlr. | Betrag für 1871. Thlr. |
|---|---|---|---|---|
| | | Transport | — | 2,303,617 |
| | | **Unterrichtswesen und für wissenschaftliche Zwecke.** | | |
| | 15 | Persönliche Ausgaben | — | 5,650 |
| | 16. | Sächliche Ausgaben | — | 6,660 |
| | | **Material.** | | |
| | 17. | Persönliche Ausgaben | — | 163,317 |
| | 18. | Kosten des Werft- und Depotbetriebes im Allgemeinen und der Unterhaltung der Fahrzeuge und ihres Inventars | — | 920 000 |
| | 19. | Unterhaltung der Gebäude | — | 38,000 |
| | 20. | Munition und Schießversuche und Unterhaltung des Artillerie-Materials | — | 100 000 |
| | | (Tit. 18., 19. und 20. übertragen sich von einem Jahre in das andere.) | | |
| | | **Lootsenwesen und Betonnung der Jade.** | | |
| | 21. | Persönliche Ausgaben | — | 12 360 |
| | 22. | Sächliche Ausgaben | — | 7,975 |
| | | **Invalidenwesen.** | | |
| | 23. | Pensionen, Erziehungsgelder und Unterstützungen | — | 28 501 |
| | | **Insgemein.** | | |
| | 24. | Sächliche Ausgaben | — | 10.650 |
| | | Summe Kap. 7 | — | 3,596 730 |
| 8. | | **Bundesschuld.** | | |
| | | Zur Verzinsung der Bundes-Anleihe | — | 612,000 |
| | | Summe Kap. 8. für sich. | | |
| 9. | | **Rechnungshof des Norddeutschen Bundes.** | | |
| | 1. | Besoldungen | — | 56,500 |
| | 2. | Andere persönliche Ausgaben | — | 2,300 |
| | 3. | Sächliche Ausgaben | — | 4,200 |
| | | Summe Kap. 9. | — | 63 000 |
| 10. | | **Bundes-Oberhandelsgericht.** | | |
| | 1. | Besoldungen | — | 51,200 |
| | 2. | Andere persönliche Ausgaben | — | 1,400 |
| | 3. | Sächliche Ausgaben | — | 6 000 |
| | | Summe Kap. 10. | — | 58 600 |
| | | Dazu: „ „ 9. | — | 63,000 |
| | | „ „ 8. | — | 612,000 |
| | | „ „ 7. | — | 3,596,750 |
| | | „ „ 6 | — | 66.856,638 |
| | | „ „ 5. | — | 354 350 |
| | | „ „ 4. | — | 885 530 |
| | | „ „ 3. | — | 20.563 |
| | | „ „ 2. | — | — |
| | | „ „ 1. | — | 274 450 |
| | | Summe I. Fortdauernde Ausgaben | — | 72,721,861 |

Digitized by Google

| Im Etat für 1870 sind angesetzt. Thlr. | Mithin für 1871 mehr. Thlr. | Mithin für 1871 weniger. Thlr. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|
| 1,974,143 | 341,374 | 11,900 | |
| 5,650 | — | — | |
| 5 960 | 700 | — | |
| 151.557 | 11,760 | — | |
| 800,000 | 120,000 | — | |
| 30,000 | 8,000 | — | |
| 100 000 | — | — | |
| 12,360 | — | — | |
| 7,975 | — | — | |
| 25,353 | 3,148 | — | |
| 18,950 | — | 8,300 | |
| | 484,982 | 20,200 | |
| 3,131.948 | 464,782 | — | S. Anlage VI. |
| 450,000 | 162.000 | — | Von den auf Grund der Gesetze vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869 zur Deckung des außerordentlichen Geldbedarfs für die Erweiterung der Bundeskriegsmarine und die Herstellung der Küstenvertheidigung durch eine verzinsliche Anleihe zu beschaffenden Geldmitteln in Höhe von 17 Millionen Thalern sind disponibel gestellt:<br>1. durch die Bestimmung des §. 9. des Gesetzes vom 9. November 1867 für das Jahr 1868 . . . 3,600,000 Thlr.<br>2. durch den Bundeshaushalts-Etat für 1869 im Ganzen . . . . . 5,148,924 „<br>3. durch den Bundeshaushalts-Etat für 1870:<br>a) zur Küstenbefestigung (Abschnitt II. Kap. 6) 1,251,076 Thlr.<br>b) für die Marine-Verwaltung (Abschnitt II. Kap. 7.) . . . 1,571,624 „<br>= 2,822,700 „<br>4. durch den Bundeshaushalts-Etat für 1871 (s. unten Kap. 6. der Einnahme im Ganzen 2,020,924 „<br>= 13,592,548 Thlr.<br>Als Zinsbedarf für die zur Beschaffung dieser Geldsumme nöthige Anleihe konnte für 1871 der ausgeworfene Betrag von 612,000 Thlr. nur vorläufig angenommen werden, da der Zinsfuß der Anleihe noch nicht feststeht. |
| 54,200 | 2,300 | — | |
| 2,300 | — | — | |
| 3,200 | 1,000 | — | |
| 59,700 | 3,300 | — | S. Anlage VII. |
| — | 51.200 | — | |
| — | 1,400 | — | |
| — | 6,000 | — | |
| — | 58,600 | — | S. Anlage VIII. Die Ausgaben für das Bundes-Oberhandelsgericht sind bereits für das Jahr 1870 durch einen Nachtrags-Etat (Gesetz vom 29. Juni 1869) festgestellt. In demselben finden sich die fortdauernden Ausgaben angesetzt mit . . . . . 62,600 Thlr.<br>Statt der, im Vergleich zum Haupt-Etat des Vorjahrs sich ergebenden Mehr-Ausgabe von . . . 58,600 „<br>ist hier demnach für 1871 in Wirklichkeit ein Weniger von . . . . . 4,000 Thlr. |
| 59.700 | 3,300 | — | |
| 450 000 | 162,000 | — | |
| 3,131,948 | 464,782 | — | |
| 66,699,765 | 156,873 | — | |
| 335,450 | 18,900 | — | |
| 832,730 | 52,800 | — | |
| 20,563 | — | — | |
| — | — | — | |
| 221,950 | 52,500 | — | |
| 71,752,106 | 969,755 | — | Vergl. unten Bemerkung zur Summe der Ausgabe. |



Digitized by Google

| Kap. | Tit. | Ausgabe. | Thlr. | Betrag für 1871. Thlr. |
|---|---|---|---|---|
| | | **II. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.** | | |
| 1. | | **Bundeskanzler-Amt** . . . . . | — | — |
| | | Summe Kap. 1. für sich. | | |
| 2. | | **Auswärtiges Amt** . . . . . | — | — |
| | | Summe Kap. 2. für sich. | | |
| 3. | | **Bundes-Konsulate** . . . . . | — | — |
| | | Summe Kap. 3. für sich. | | |
| 4. | | **Post-Verwaltung.** | | |
| | 1. | Dispositionsfonds des Bundes-Präsidiums zur Herstellung normaler Post-Einrichtungen in den Hansestädten, und zwar: | | |
| | | für Lübeck . . . . . | 2,026 | — |
| | | „ Bremen . . . . . | 3,264 | — |
| | | „ Hamburg . . . . . | 6,930 | — |
| | | | | 12,220 |
| | | Summe Kap. 4. . . . | — | 12,220 |
| 5. | | **Telegraphen-Verwaltung.** | | |
| | 1. | Zu neuen Anlagen Behufs Vermehrung der Telegraphen-Verbindungen und zur Errichtung von neuen Telegraphen-Stationen | — | 24,822 |
| | 2. | Zur Erwerbung eines Gebäudes in Berlin zur Unterbringung der General-Direktion der Telegraphen (3. Rate) . . . . . | — | 10,000 |
| | 3. | Zur Erwerbung eines Telegraphen-Dienstgebäudes in Dresden (3. Rate) | — | 10,000 |
| | 4. | Desgleichen in Königsberg in Pr. (2 Rate) . . . . . | — | 5,000 |
| | 5. | Zur allmäligen Erwerbung der von Kommunen hergestellten Telegraphen-Anlagen und Stationen . . . . . | — | 10,000 |
| | | Summe Kap. 5. . . . | — | 59,822 |
| 6. | | **Militair-Verwaltung.** | | |
| | | Zur Küstenbefestigung . . . . . | — | 248,924 |
| | | Summe Kap. 6. für sich. | | |

Digitized by Google

| Im Etat für 1870 sind angesetzt. Thlr. | Mithin für 1871 mehr. Thlr. | Mithin für 1871 weniger. Thlr. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|
| 178,057 | — | 178,057 | |
| 30,000 | — | 30,000 | |
| 9,000 | — | 9,000 | |
| 841 | 1,185 | — | |
| 1,355 | 1,909 | — | |
| 2,877 | 4,053 | — | |
| 27,000 | — | 27,000 | |
| | 7,147 | 27,000 | |
| 32,073 | — | 19,853 | |
| 31,500 | — | 6,678 | |
| 10,000 | — | — | |
| 10,000 | — | 5,000 | |
| 5,000 | 5,000 | — | |
| 10,000 | — | — | |
| 3,583 | — | 3,583 | |
| 7,724 | — | 7,724 | |
| | 5,000 | 22,985 | |
| 77,807 | — | 17,985 | |
| 1,251,076 | — | 1,002,152 | Aus der Anleihe auf Grund der Gesetze vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869.<br>Planmäßig sind aus der Anleihe zur Deckung der Kosten für die Küstenbefestigung zu entnehmen . . . . . 3,500,000 Thlr.<br>Davon sind bereits disponibel gestellt:<br>a) durch §. 9. des Gesetzes vom 9. November 1867 für 1868 500,000 Thlr.<br>b) durch den Bundeshaushalts-Etat für 1869 . 1,500,000 „<br>c) durch den Bundeshaushalts-Etat für 1870 . 1,251,076 „<br>3,251,076 „<br>Bleiben für 1871 . . . 248,924 Thlr. |

Digitized by Google

| Kap. | Tit. | Ausgabe. | Thlr | Betrag für 1871. Thlr. |
|---|---|---|---|---|
| 7. | | **Marine-Verwaltung.** | | |
| | 1. | Für bauliche Einrichtungen des Marine-Etablissements in Wilhelmshaven . . . . . | — | 500,000 |
| | 2. | Für Befestigung des Marine-Etablissements in Wilhelmshaven und zur Beschaffung der Armirung . . . . . | — | 600,000 |
| | 3. | Zur Fortsetzung der Bauten des Kieler Etablissements . . . . | — | 500,000 |
| | 4. | Zur Befestigung des Kieler Hafens und zur Beschaffung der Armirung . . . . . | — | 600,000 |
| | 5. | Für Land- und Wasserbauten . . . . . | — | 203,460 |
| | 6. | Zur Bezahlung der Restkaufgelder für die Dienstgebäude des Marine-Ministeriums und der Marine-Intendantur . . . . . | — | 88,000 |
| | 7. | Für unterseeische Haven-Vertheidigung . . . . . | — | 40,000 |
| | 8. | Für Beschaffung von Augmentations-Vorräthen . . . . . | — | 40,000 |
| | 9. | Zum Bau von Kriegsschiffen und zur Beschaffung der Armirung . | — | 1,830,000 |
| | 10. | Zur Arrondirung des fiskalischen Grundbesitzes in Wilhelmshaven | — | 2,000 |
| | | Summe Kap. 7. . . . | — | 4,403,460 |
| | | Dazu: „ „ 6. . . . | — | 248,924 |
| | | „ „ 5. . . . | — | 59,822 |
| | | „ „ 4. . . . | — | 12,220 |
| | | „ „ 3. . . . | — | — |
| | | „ „ 2. . . . | — | — |
| | | „ „ 1. . . . | — | — |
| | | Summe II. Einmalige und außerordentliche Ausgaben . | — | 4,724,426 |
| | | Dazu: „ I. Fortdauernde Ausgaben . . . . . | — | 72,721,861 |
| | | Summe der Ausgabe . . . | — | 77,446,287 |

Digitized by Google

| Im Etat für 1870 sind angesetzt. Thlr | Mithin für 1871 mehr. Thlr | Mithin für 1871 weniger. Thlr. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|
| 2,628,376 | 1,775,084 | — | Das nebenstehende Mehr gegen das Vorjahr von . 1,775,084 Thlr. erscheint um denjenigen Betrag von . . . . . 1,571,624 " zu hoch, welcher im vorigen Etat, als im Wege des Kredits zu decken, vor der Linie angesetzt ist, und beträgt demnach in Wirklichkeit nur . . . 203,460 Thlr. |
| 1,251,076 | — | 1,002,152 | |
| 77,807 | — | 17,985 | |
| 82,073 | — | 19,853 | |
| 9,000 | — | 9,000 | |
| 30,000 | — | 30,000 | |
| 178,057 | — | 178,057 | |
| | 1,775,084 | 1,257,047 | |
| 4,206,389 | 518,037 | — | Außer den nebenstehend aufgeführten einmaligen ꝛc. Ausgaben für das Vorjahr sind noch in dem Nachtrags-Etat für 1870 (Gesetz vom 29. Juni 1869) 6000 Thlr. ausgebracht. |
| 71,752,106 | 969,755 | — | |
| 75,958,495 | 1,487,792 | — | In Berücksichtigung der vorstehenden Bemerkungen zu den einmaligen ꝛc. Ausgaben und der oben bei Kap. 4. und 10. der fortdauernden Ausgaben befindlichen Bemerkungen ist als Summe der Ausgabe für das Vorjahr statt der im Haupt-Etat für 1870 angesetzten 75,958,495 Thlr. der Betrag von 77,628,719 Thlr. (davon 2,822,700 Thlr. aus der Anleihe) in Vergleich zu ziehen. Bei einer Ausgabe für 1871 von . . . 77,446,287 Thlr. (davon 2,020,924 Thlr. aus der Anleihe) ergiebt sich mithin gegen das Vorjahr ein Weniger von . . . 182,432 Thlr. (801,776 Thlr. weniger aus der Anleihe) und zwar bei den einmaligen ꝛc. Ausgaben ein Weniger von 1,059,587 Thlr. dagegen bei den fortdauernden Ausgaben ein Mehr von 877,155 " also im Ganzen weniger . . . 182,432 Thlr. |

| Kap. | Tit. | Einnahme. | Thlr. | Betrag für 1871. Thlr. |
|---|---|---|---|---|
| 1. | | **Zölle und Verbrauchssteuern.** | | |
| | | **a. Von dem Zollvereine.** | | |
| | 1. | Ein- und Ausgangs-Abgaben | — | 18,562,060 |
| | 2. | Rübenzuckersteuer | — | 8,626,350 |
| | 3. | Salzsteuer | — | 7,671,290 |
| | 4. | Tabakssteuer | — | 244,400 |
| | 5. | Branntweinsteuer und Uebergangs-Abgabe von Branntwein | — | 9,651,440 |
| | 6. | Braumalzsteuer und Uebergangs-Abgabe von Bier | — | 2,766,960 |
| | | **b. Von Bundesgebieten, welche nicht dem Zollverein angehören.** | | |
| | 7. | Aversen für Zölle und Verbrauchssteuern | | |
| | | a) von Preußen | — | 141,950 |
| | | b) = Oldenburg | — | 4,180 |
| | | c) = Bremen | — | 248,390 |
| | | d) = Hamburg | — | 657,480 |
| | | Summe Kap. 1. | — | 48,574,500 |
| 2. | | **Wechselstempelsteuer** | 1,400,000 | |
| | | Davon ab, gemäß §. 27. des Gesetzes über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869, 36 Prozent oder | 504,000 | |
| | | Bleiben | — | 896,000 |
| | | Summe Kap. 2. für sich. | | |
| 3. | | **Post und Zeitungsverwaltung.** | | |
| | | **a. Einnahme.** | | |
| | 1. | Porto | 19,472,284 | — |
| | 2. | Personengeld | 2,660,000 | — |
| | 3. | Gebühren für Bestellung von Postsendungen am Orte der Post-Anstalten | 421,350 | — |
| | 4. | Gebühren für Bestellung von Postsendungen im Umkreise der Post-Anstalten | 671 870 | — |
| | 5. | Sonstige Gebühren | 27,000 | — |
| | 6. | Vermischte Einnahmen | 154,390 | — |
| | 7. | Zuschuß aus der Telegraphenkasse | 181,000 | — |
| | 8. | Postdampfschiffs-Verbindungen | 43,000 | — |
| | 9. | Debit der Zeitungen, des Bundesgesetzblattes und des Postamtsblattes | 529,000 | — |
| | | Summe der Einnahme | 24,159,894 | — |
| | | **b. Ausgabe.** | | |
| | | Betriebs-Ausgaben. | | |
| | 1. | Besoldungen und Remunerationen | 7,348,581 | — |
| | 2. | Besoldungen und andere Ausgaben für Landbriefträger | 1,401,048 | — |
| | 3. | Andere persönliche Ausgaben | 985,850 | — |
| | 4. | Bau und Unterhaltung der Postwagen | 1,137,370 | — |
| | 5. | Post-Fuhrkosten | 5,880,945 | — |
| | 6. | Vergütungen an Eisenbahngesellschaften | 320,000 | — |
| | 7. | Vermischte Ausgaben | 70,220 | — |
| | 8. | Verwaltungs- und Betriebs-Ausgaben in den Hansestädten | 265,860 | — |
| | | Latus | 17,409,874 | — |

Digitized by Google

| Im Etat für 1870 sind angesetzt. Thlr. | Mithin für 1871 mehr. Thlr. | Mithin für 1871 weniger. Thlr. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|
| 19,089,660 | — | 527,600 | |
| 7,573,800 | 1,052,550 | — | |
| 8,115,340 | — | 444,050 | |
| 247,400 | — | 3,000 | |
| 9,693,920 | — | 42,480 | |
| 2,737,650 | 29,310 | — | |
| 141,410 | 540 | — | |
| 4,150 | 30 | — | |
| 247,370 | 1,020 | — | |
| 656,250 | 1,230 | — | |
| | 1,084,680 | 1,017,130 | |
| 48,506,950 | 67,550 | — | § Anlage IX. |
| 896,000 | — | — | |
| 16,817,120 | 2,655,164 | — | Von dem Mehr gegen das Vorjahr unter Tit. 1. von 2,655,164 Thlr. werden als der Ertrag der früher portofreien, in Folge des Gesetzes vom 5. Juni 1869 portopflichtigen Sendungen — welcher im Etat für 1870 nicht mit veranschlagt ist — gerechnet . . 2,074,284 „ |
| 2,960,000 | — | 300,000 | |
| 421,350 | — | — | |
| 671,870 | — | — | |
| 51,180 | — | 24,180 | |
| 154,390 | — | — | Bleibt gegen die im vorigen Etat veranschlagte Einnahme mehr . . . . . 580,880 Thlr. |
| 197,360 | — | 16,360 | |
| 59,000 | — | 16,000 | |
| 529,000 | — | — | |
| | 2,655,164 | 356,540 | |
| 21,861,270 | 2,298,624 | — | Nach Abrechnung der in der Bemerkung zu Tit. 1. erwähnten 2,074,284 Thlr. bleibt Mehr-Einnahme gegen das Vorjahr ein Betrag von 224,340 Thlr. |
| 7,308,835 | 39,764 | — | |
| 1,323,965 | 77,083 | — | |
| 985,850 | — | — | |
| 1,137,370 | — | — | |
| 6,080,945 | — | 200,000 | |
| 320,000 | — | — | |
| 70,220 | — | — | |
| 251,599 | 14,261 | — | |
| 17,478,784 | 131,090 | 200,000 | |

| Kap. | Tit. | Einnahme. | Thlr. | Betrag für 1871. Thlr. |
|---|---|---|---|---|
| | | Transport . . . | 17,409,874 | — |
| | | **Verwaltungs-Ausgaben.** | | |
| | 9. | General-Postamt, Besoldungen . . . | 127,600 | — |
| | 10. | Dasselbe, Dispositionsfonds . . . | 14,600 | — |
| | 11. | Ober-Post-Direktionen, Besoldungen . . . | 541,144 | — |
| | 12. | Dieselben, Dispositionsfonds . . . | 81,500 | — |
| | 13. | Andere persönliche Ausgaben . . . | 714,952 | — |
| | 14. | Sächliche Ausgaben . . . | 2,024,300 | — |
| | 15. | Erwerbung von Grundstücken, Erbauung und Unterhaltung der Posthäuser, Abgaben und Lasten . . . | 206,782 | — |
| | 16. | Vergütungen an auswärtige Post-Behörden ꝛc. . . . | 34,647 | — |
| | 17. | Restitutionen aus der Einnahme . . . | 380,865 | — |
| | 18. | Entschädigung für verlorene und beschädigte Postsendungen . . | 25,990 | — |
| | 19. | Kosten der Dampfschifffahrts-Verbindungen . . . | 55,000 | — |
| | | **Bundesgesetzblatts- und Zeitungsdebits-Komtoir.** | | |
| | 20. | Besoldungen . . . | 47,200 | — |
| | 21. | Andere persönliche Ausgaben . . . | 4,400 | — |
| | 22. | Sächliche und vermischte Ausgaben . . . | 51,075 | — |
| | | Summe der Ausgabe . . . | 21,719,929 | — |
| | | Die Einnahme beträgt . . . | 24,159,894 | — |
| | | Mithin ist Ueberschuß . . . | 2,439,965 | 2,339,965 |
| | | Davon sind zu gemeinsamen außerordentlichen Ausgaben erforderlich . . . | — | — |
| | | Bleiben zur Vertheilung disponibel . . . | 2,439,965 | — |
| | | Von dem auf Preußen fallenden Antheile an den Postüberschüssen werden vorweg in Abzug gebracht und an das Großherzogthum Hessen gezahlt . . . | — | 39,250 |
| | | Bleiben . . . | — | 2,400,715 |
| 4. | | **Telegraphen-Verwaltung.** | | |
| | | **a. Einnahme.** | | |
| | 1. | Gebühren für Beförderung telegraphischer Depeschen . . . | 2,968,000 | — |
| | 2. | Vermischte Einnahmen . . . | 28,300 | — |
| | | Summe . . . | 2,996,300 | — |
| | | **b. Ausgabe.** | | |
| | | **Betriebs-Ausgaben.** | | |
| | 1. | Besoldungen . . . | 1,178,528 | — |
| | 2. | Andere persönliche Ausgaben . . . | 339,040 | — |
| | 3. | Anschaffung und Unterhaltung der Apparate und Batterien, sowie Unterhaltung der Stations-Einrichtungen . . . | 99,395 | — |
| | 4. | Unterhaltung, Verlegung und Vervollständigung der Telegraphenlinien . . . (Tit. 4 ist von einem Jahre in das andere übertragungsfähig.) | 334,800 | — |
| | | Latus . . . | 1,951,763 | — |

Digitized by Google

| Im Etat für 1870 sind angesetzt. Thlr. | Mithin für 1871 mehr. Thlr. | Mithin für 1871 weniger. Thlr. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|
| 17,478,784 | 131,090 | 200,000 | |
| 120,900 | 6,700 | — | |
| 12,150 | 2,450 | — | |
| 553,069 | — | 11,925 | |
| 81,500 | — | — | |
| 703,012 | 11,940 | — | |
| 2,024,300 | — | — | |
| 206,782 | — | — | |
| 34,647 | — | — | |
| 186,865 | 194,000 | — | |
| 25,990 | — | — | |
| 80,000 | — | 25,000 | |
| 45,425 | 1,775 | — | |
| 2,400 | 2,000 | — | |
| 41,075 | 10,000 | — | |
| | 359,955 | 236,925 | |
| 21,596,899 | 123,030 | — | |
| 21,861,270 | 2,298,624 | — | |
| 264,371 | 2,175,594 | — | S. Anlage X. Dem für 1870 angesetzten Betrage des Post-Ueberschusses treten die, laut § 2. des Etats-Gesetzes vom 13. Juni 1869 auf 1,800,000 Thlr veranschlagten Mehr-Einnahmen in Folge des Gesetzes vom 5. Juni 1869 hinzu. Das Mehr des Ueberschusses gegen das Vorjahr ermäßigt sich hierdurch von 2,175,594 Thlr. auf 375,594 Thlr. |
| 27,000 | — | 27 000 | |
| 237,371 | 2,202,594 | — | Von dem zur Vertheilung disponiblen Ueberschusse werden gerechnet:<br>a) auf den Postverkehr mit Ausnahme der früher portofreien Sendungen . . . . 571,681 Thlr.<br>b) auf die früher portofreien, zufolge des Gesetzes vom 5. Juni 1869 portopflichtigen Sendungen . . . . . 1,868,284 „<br>= 2,439,965 Thlr. |
| — | — | — | Vergl. die Beilage A. (unter lauf. Nr. 1.) zum Etat der Post-Verwaltung (Anl. X.) |
| 264,371 | 2,136,344 | — | |
| 2,906,000 | 62,000 | — | |
| 28,300 | — | — | |
| 2,934,300 | 62,000 | — | |
| 1,100,482 | 78,046 | — | |
| 324,570 | 14,470 | — | |
| 92,765 | 6,630 | — | |
| 294,800 | 40,000 | — | |
| 1,812,617 | 139,146 | — | |



Digitized by Google

| Kap. | Tit. | Einnahme. | Thlr. | Betrag für 1871. Thlr. |
|---|---|---|---|---|
| | | Transport . . | 1,951,763 | — |
| | | **Verwaltungs-Ausgaben.** | | |
| | 5. | Central-Verwaltung, Besoldungen . . . . . | 50,300 | — |
| | 6. | Dieselbe, Dispositionsfonds . . . . . | 9,550 | — |
| | 7. | Bezirks-Verwaltung, Besoldungen . . . . . | 107,475 | — |
| | 8. | Dieselbe, Dispositionsfonds . . . . . | 22,300 | — |
| | 9. | Andere persönliche Verwaltungskosten . . . . . | 47,900 | — |
| | 10. | Sächliche Ausgaben . . . . . | 432,975 | — |
| | 11. | Unterhaltung der Dienstgebäude . . . . . (Tit. 11. ist von einem Jahre in das andere übertragungsfähig). | 8,800 | — |
| | 12. | Vermische Ausgaben . . . . . | 305,415 | — |
| | | Summe der Ausgabe . . . | 2,936,478 | — |
| | | Die Einnahme beträgt . . . | 2,996,300 | — |
| | | Mithin ist Ueberschuß . . . | — | 59,822 |
| | | welcher zu den gemeinsamen extraordinairen Ausgaben (Abschnitt II., Kap. 5.) von gleicher Höhe erforderlich ist. | | |
| 5. | | **Verschiedene Einnahmen** . . . . . | — | 134,288 |
| | | Summe Kap. 5. für sich. | | |
| 6. | | **Aus der Bundes-Anleihe** (Gesetz vom 9. November 1867 und Gesetz vom 20. Mai 1869) . . . . . | — | 2,020,924 |
| | | Summe Kap. 6. für sich. | | |
| 7. | | **Matrikular-Beiträge.** | | |
| | 1. | Preußen . . . . . | — | 19,249,584 |
| | 2. | Lauenburg . . . . . | — | 40,355 |
| | 3. | Sachsen . . . . . | — | 1,954,203 |
| | 4. | Hessen . . . . . | — | 207,635 |
| | 5. | Mecklenburg-Schwerin . . . . . | — | 462,079 |
| | 6. | Sachsen-Weimar . . . . . | — | 140,892 |
| | 7. | Mecklenburg-Strelitz . . . . . | — | 81,742 |
| | 8. | Oldenburg . . . . . | — | 201,102 |
| | 9. | Braunschweig . . . . . | — | 225,400 |
| | 10. | Sachsen-Meiningen . . . . . | — | 90,064 |
| | 11. | Sachsen-Altenburg . . . . . | — | 73,273 |
| | 12. | Sachsen-Koburg-Gotha . . . . . | — | 6,203 |
| | 13. | Anhalt . . . . . | — | 90,918 |
| | 14. | Schwarzburg-Rudolstadt . . . . . | — | 37,594 |
| | 15. | Schwarzburg-Sondershausen . . . . . | — | 33,524 |
| | 16. | Waldeck . . . . . | — | 29,452 |
| | 17. | Reuß ältere Linie . . . . . | — | 22,853 |
| | 18. | Reuß jüngere Linie . . . . . | — | 43,711 |
| | 19. | Schaumburg-Lippe . . . . . | — | 15,939 |
| | | Latus . . . | — | 23,006,523 |

Digitized by Google

| Im Etat für 1870 sind angesetzt. Thlr. | Mithin für 1871 mehr. Thlr. | Mithin für 1871 weniger. Thlr. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|
| 1,812,617 | 139,146 | — | |
| 48,500 | 1,800 | — | |
| 9,550 | — | — | |
| 108,186 | — | 711 | |
| 19,850 | 2,450 | — | |
| 42,300 | 5,600 | — | |
| 426,775 | 6,200 | — | |
| 8,800 | — | — | |
| 379,915 | — | 74,500 | |
| | 155,196 | 75,211 | |
| 2,856,493 | 79,985 | — | |
| 2,934,300 | 62,000 | — | |
| 77,807 | — | 17,985 | S. Anlage XI. |
| 105,568 | 30,720 | — | S. Anlage XII. Das Mehr gegen das Vorjahr beläuft sich nach Abrechnung der in der Bemerkung zu I Kap. 4. der Ausgabe erwähnten 30,000 Thlr. auf 720 Thlr. |
| 1,251,076 | 769,848 | — | Aus der Bundes-Anleihe sind für 1871 flüssig zu machen:<br>1. für die Militair-Verwaltnng zur Küstenbefestigung (Ausgabe, Abschnitt II. Kap. 6.) . . . . 248,924 Thrl.<br>2 der planmäßige Zuschuß zu dem Extraordinarium der Marine-Verwaltung (vrgl. Anlage VI, Einnahme) von . . . . 1,772,000 „<br>zusammen . . . 2,020,924 Thlr.<br>Für 1870 waren aus der Anleihe zu entnehmen:<br>a. laut Etat, Einnahme Kap 6. 1,251,076 Thlr.<br>b. die unter Abschnitt II. Kap. 7. der Ausgabe des vorjährigen Etats vor der Linie angesetzten . . . . . 1,571,624 „<br>zusammen 2,822,700 „<br>unter Mitberücksichtigung der unter b. aufgeführten Summe ergiebt sich demnach für 1871 statt eines Mehr von 769,848 Thlr. ein Weniger von . . . . . 801,776 Thlr. |
| 20,765,458 | — | 1,515,874 | |
| 41,446 | — | 1,091 | |
| 2,012,159 | — | 57,956 | |
| 216,596 | — | 8,961 | |
| 476,762 | — | 14,683 | |
| 123,628 | 17,264 | — | |
| 82,511 | — | 769 | |
| 169,503 | 31 599 | | |
| 239,266 | — | 13,866 | |
| 79,078 | 10,986 | — | |
| 61,142 | 12,131 | — | |
| 5,112 | 1,091 | — | |
| 81,412 | 9,506 | — | |
| 32,793 | 4,801 | — | |
| 29,535 | 3,989 | — | |
| 25,810 | 3,642 | — | |
| 18,971 | 3,882 | — | |
| 37,444 | 6,267 | — | |
| 13,572 | 2,367 | — | |
| 24,512,198 | 107,525 | 1,613,200 | |

| Kap. | Tit. | Einnahme. | Thlr. | Betrag für 1871. Thlr. |
|---|---|---|---|---|
| | | Transport . . . | — | 23,006,523 |
| | 20. | Lippe . . . . . | — | 60,428 |
| | 21. | Lübeck . . . . . | — | 21,720 |
| | 22. | Bremen . . . . . | — | 72,006 |
| | 23. | Hamburg . . . . . | — | 199,361 |
| | | Summe Kap. 7. . . . | — | 23,360,038 |
| | | Die Repartition dieser Summe unterliegt noch der Berichtigung nach Maßgabe des Resultats der im Dezember 1870 stattfindenden Volkszählung. | | |
| | | **Rekapitulation.** | | |
| | | Summe Kap. 1. . . . | — | 48,574,500 |
| | | " " 2. . . . | — | 896,000 |
| | | " " 3. . . . | — | 2,400,715 |
| | | " " 4. . . . | — | 59,822 |
| | | " " 5. . . . | — | 134,288 |
| | | " " 6. . . . | — | 2,020,924 |
| | | " " 7. . . . | — | 23,360,038 |
| | | Summe der Einnahme . . . | — | 77,446,287 |
| | | Die Ausgabe beträgt . . . | — | 77,446,287 |
| | | Balancirt. | | |

Digitized by Google

| Im Etat für 1870 sind angesetzt. Thlr. | Mithin für 1871 mehr. Thlr. | Mithin für 1871 weniger. Thlr. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|
| 24,512,198 | 107,525 | 1,618,200 | |
| 50,619 | 9,809 | — | |
| 18,718 | 3,002 | — | |
| 73,246 | — | 1,240 | |
| 203,942 | — | 4,581 | |
| | 120,336 | 1,619,021 | |
| 24,858,723 | — | 1,498,685 | S. Anlage XIII. Der Etatsbetrag des Vorjahrs ermäßigt sich laut §. 2. des Etats-Gesetzes vom 13. Juni 1869 um den Betrag der Mehr-Einnahme der Post-Verwaltung in Folge des Gesetzes vom 5. Juni 1869. Dagegen erhöhen sich die Matrikular-Beiträge des Vorjahrs um die Ausgabe-Summe des Nachtrags-Etats (Gesetz vom 29. Juni 1869). Dieselben berechnen sich hiernach für 1870 auf 23,130,034 Thlr. Für 1871 ergiebt sich mithin gegen das Vorjahr statt des aus der Etats-Vergleichung hervorgehenden „Weniger" von 1,498,685 Thlr. ein rechnungsmäßiges Mehr von 230,004 Thlr. |
| 48,506,950 | 67,550 | — | |
| 896,000 | — | — | |
| 264,371 | 2,136,344 | — | |
| 77,807 | — | 17,985 | |
| 103,568 | 30,720 | — | |
| 1 251,076 | 769,848 | — | |
| 24,858,723 | — | 1,498,685 | |
| | 3,004,462 | 1,516,670 | |
| 75,958,495 | 1,487,792 | — | Vergl. Bemerkung zur Summe der Ausgabe. — Nach den Bemerkungen zu den Kapiteln 3., 5., 6. und 7. der Einnahme stellt sich dieselbe für 1870 gleich der Ausgabe auf (einschl. der Anleihe), 77,628,719 Thlr. und auf ohne die Anleihe, 74,806,019 Thlr. |
| 75,958,495 | 1,487,792 | — | für 1871 sind dagegen angesetzt . . 77,446,287 = bezw. 75,425,363 = |
| | | | für 1871 mithin weniger . 182,432 Thlr. |
| | | | mehr . . . . . 619,344 Thlr. |

# Allgemeine Erläuterung

zu dem

## Haushalts-Etat des Norddeutschen Bundes

für das Jahr 1871.

Die Gesammt-Ausgabe ist für 1871 auf 77,446,287 Thlr. veranschlagt worden. In dem durch Gesetz vom 13. Juni 1869 festgestellten Bundeshaushalts-Etat für 1870 schließt dagegen die Ausgabe ab mit . . . . . 75,958,495 Thlr.

Um eine zutreffende Vergleichung des Ausgabe-Etats für 1871 mit dem Etat des Vorjahrs vornehmen zu können, müssen der Ausgabe-Summe des letzteren verschiedene, in dem vorliegenden Etat bei den einzelnen Positionen bemerkungsweise nachgewiesene Beträge hinzugesetzt werden, die für 1870 etatsmäßig zu bestreiten, gleichwohl aber in der aufgeführten Schlußsumme des Etats für 1870 nicht enthalten sind.

Es sind dies:

| | | |
|---|---|---|
| 1) die in der Bemerkung zu Kap. 4. der fortdauernden Ausgaben erwähnten | 30,000 Thlr. | |
| 2) die durch den Nachtrags-Etat für 1870 (Gesetz vom 29. Juni 1869) festgestellten Ausgaben von im Ganzen | 68,600 " | |
| 3) die im Etat für 1870 unter II. Kap. 7. der Ausgabe vor der Linie angesetzten | 1,571,624 " | |
| zusammen | | 1,670,224 " |

Der Ausgabe-Etat für 1870 stellt sich hiernach auf . . . . . 77,628,719 Thlr.
während für 1871 angesetzt sind . . . . . 77,446,287 "
für 1871 mithin weniger . . . . . 182,432 Thlr.
Werden indessen die aus der Bundes-Anleihe zu bestreitenden Ausgaben, welche für 1871 um . . . 801,776 "
geringer sind, als für 1870, außer Betracht gelassen, so stellt sich bei den aus den ordentlichen Bundes-Einnahmen zu deckenden Ausgaben für 1871 ein Mehr heraus von . . . . . 619,344 Thlr.

Dieser Mehr-Betrag setzt sich, wie folgt, zusammen:

| Es sind angesetzt: | Mehr | Weniger |
|---|---|---|
| I. bei den fortdauernden Ausgaben | | |
| unter Kap. 1. Bundeskanzler-Amt | 52,500 Thlr. | — Thlr. |
| " " 4 Auswärtiges Amt | 22,800 " | — " |
| " " 5. Bundes-Konsulate | 18,900 " | — " |
| " " 6. Militair-Verwaltung | 156,873 " | — " |
| " " 7 Marine-Verwaltung | 464,782 " | — " |
| " " 8 Verzinsung der Bundesschuld | 162,000 " | — " |
| " " 9. Rechnungshof | 3,300 " | — " |
| " " 10. Bundes-Oberhandelsgericht | — " | 4,000 " |
| II. bei den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben | | |
| unter Kap. 1. Bundeskanzler-Amt | — " | 178,057 " |
| " " 2. Auswärtiges Amt | — " | 30,000 " |
| " " 3. Bundes-Konsulate | — " | 9,000 " |
| " " 4. Postverwaltung | — " | 19,853 " |
| " " 5 Telegraphen-Verwaltung | — " | 17,985 " |
| unter Kap. 7. Marine-Verwaltung | 3,084 " | — " |
| Es sind nämlich von dem Extraordinarium der Marine-Verwaltung aus den ordentlichen Bundes-Einnahmen zu decken | | |
| für 1871 . . . . . 2,631,460 Thlr. | | |
| für 1870 . . . . . 2,628,376 " | | |
| mithin für 1871 mehr . . . 3,084 Thlr. | — | 6,000 " |
| für das Bundes-Oberhandelsgericht . . . . . | | |
| | 884,239 Thlr. | 264,895 Thlr. |
| Wie oben . . . | 619,344 Thlr. | — Thlr. |

Diese Mehr-Ausgabe von . . . . . 619,344 "
wird zum größeren Theile durch die Steigerung der eigenen Einnahmen des Bundes gedeckt. Es konnten nämlich für 1871 höher, als für das Vorjahr, veranschlagt werden:

Digitized by Google

| | | |
|---|---|---|
| | Transport . . . | 619,344 Thlr. |
| 1) die Einnahmen an Zöllen und Verbrauchssteuern um . . . . . | 67,550 Thlr. | |
| 2) die Ueberschüsse der Post-Verwaltung laut der im Etat befindlichen Bemerkung zu der mit 2,439,965 Thlr. ausgeworfenen Summe des Post-Ueberschusses) um | 375,594 Thlr. | |
| Da indessen von dem für 1870 auf 1,800,000 Thlr veranschlagten Mehr-Ertrage der Post-Verwaltung, aus den früher portofreien Sendungen ein Betrag von anschlagsmäßig 2,711 Thlr. um welchen der Sachsen-Koburg-Gothaische Matrikular-Beitrag für 1870 nach Abzug des konventionsmäßigen Nachlasses an den Militairkosten hinter dem Antheile dieses Staates an den Post-Ueberschüssen zurückbleibt — an Sachsen-Koburg-Gotha baar herauszuzahlen ist, während für 1871 eine solche Herauszahlung in Folge der Abminderung des Militairkosten-Nachlasses nicht einzutreten hat, so steigert sich der Mehrbetrag der für 1871 der Bundeskasse zu Gute kommenden Post-Ueberschüsse im Vergleich zum Vorjahr noch um diese . . . . . | 2,711 " | |
| Es sind hier demnach anzusetzen . . . . . | 378,305 " | |
| 3) die verschiedenen Einnahmen (Kap. 5.) um . . . . . | 720 " | |
| Zusammen . . . | 446,575 Thlr. | |
| Auf diese Mehr-Einnahme kommt der Betrag in Gegenrechnung, um welchen der Ueberschuß der Telegraphen-Verwaltung niedriger hat veranschlagt werden müssen, mit . . . . . | 17,985 " | |
| Bleibt Mehr-Einnahme . . . | | 428,590 " |
| Die Deckung des von der obigen Mehr-Ausgabe verbleibenden Restes von . . . . . | | 190,754 Thlr. |

erfolgt durch eine entsprechende Erhöhung der Matrikular-Beiträge.

Wenn in der Bemerkung zu der Summe unter Kap. 7. des Einnahme-Abschnitts des Etats für 1871 das rechnungsmäßige Mehr an Matrikular-Beiträgen gegen das Vorjahr auf . . . . . 230,004 Thlr. angegeben ist, so beruht das auf dem Umstande, daß von dem Preußischen Antheile an den Post-Ueberschüssen für 1871 gemäß der Beilage A. zum Etat der Post-Verwaltung (Bemerkung unter laufender Nr. 1.) ein Betrag von 39,250 Thlr. vorweg in Abzug zu bringen und an Hessen zu zahlen ist, und in Folge dieser für Rechnung Preußens erfolgenden Zahlung der baar zu leistende Matrikular-Beitrag Preußens um denselben Betrag sich erhöht.

Ohne Berücksichtigung der Vorabzahlung dieser . . . . . 39,250 "

ergiebt sich als wirkliches Mehr an Matrikular-Beiträgen, wie oben, der Betrag von . . . . . 190,754 Thlr.

---

## Nr. 31.

# Abänderungs-Anträge

zu

Nr. 5. der Drucksachen.

**Schweitzer und Hasenclever.**

Der Reichstag wolle beschließen:

1) principaliter dem §. 2. Nachfolgendes als besonderen Absatz hinzuzufügen:

„Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der Aburtheilung bis zur Beendigung der Strafvollstreckung ist das Urtheil, insoweit es die Strafart und das Strafmaß bestimmt, dem neueren Gesetze gemäß dann zu reformiren, wenn dieses milder ist als dasjenige, welches bei der Aburtheilung zur Anwendung kam."

2) eventualiter dem §. 2. als besonderen Absatz hinzuzufügen:

„Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der Aburtheilung bis zur Beendigung der Strafvollstreckung ist das Urtheil, insoweit es die Strafart und das Strafmaß bestimmt, dem neueren Gesetze gemäß dann zu reformiren, wenn in diesem eine mildere Strafart vorgeschrieben ist, als in demjenigen, welches bei der Aburtheilung zur Anwendung kam."

Schweitzer. Hasenclever.

---

## Nr. 32.

Berlin, den 28. Februar 1870.

Im Namen des Präsidiums des Norddeutschen Bundes beehrt sich der unterzeichnete Bundeskanzler den beiliegenden Entwurf eines

Gesetzes wegen Ergänzung der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868

nebst Motiven, wie solcher im Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage des Norddeutschen Bundes zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck

An
den Reichstag des Norddeutschen Bundes.

# Gesetz,

wegen

Ergänzung der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Der Bundesrath ist befugt, nach Vernehmung der Normal-Eichungskommission zu bestimmen, daß Maaße, Gewichte und Meßwerkzeuge, welche von der Eichungsstelle eines nicht zum Norddeutschen Bunde gehörenden Deutschen Staates, dessen Maaß- und Gewichtswesen in Uebereinstimmung mit demjenigen des Norddeutschen Bundes geordnet ist, geeicht und mit dem vorschriftsmäßigen Stempelzeichen beglaubigt worden sind,



Digitized by Google

im Bundesgebiete im öffentlichen Verkehr angewendet werden dürfen.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

## Motive.

Im Großherzogthum Baden ist unterm 24. November v. J. eine Maaß- und Gewichtsordnung erlassen, welche dem Badischen Maaß- und Gewichtssysteme das in Besitz der Königlich Preußischen Regierung befindliche Urmaaß des Meters zu Grunde legt, und zugleich in allen übrigen Bestimmungen mit der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 473), übereinstimmt.

Zugleich hat die Großherzoglich Badische Regierung Einleitungen getroffen, um sich auch in den Ausführungsvorschriften zur Maaß- und Gewichtsordnung und in den Kontrol-Einrichtungen den Bestimmungen und Einrichtungen des Norddeutschen Bundes genau anzuschließen. Diesem engen Anschluß an das System und die Einrichtungen des Norddeutschen Bundes giebt die Badische Maaß- und Gewichtsordnung einen prägnanten Ausdruck, indem sie im §. 20. bestimmt:

> „Maaße, Gewichte und Meßwerkzeuge, welche von einer Eichungsstelle des Norddeutschen Bundes oder eines anderen Staates, in dem das Maaß- und Gewichtswesen in gleicher Weise geordnet ist, geeicht und mit dem vorschriftsmäßigen Stempelzeichen beglaubigt sind, dürfen im öffentlichen Verkehr des Großherzogthums angewendet werden."

Unter Hinweis auf diese Bestimmung hat die Großherzoglich Badische Regierung den Wunsch ausgedrückt, daß ebenso die in Baden geeichten und gestempelten Maaße, Gewichte und Meßwerkzeuge im Gebiete des Norddeutschen Bundes zugelassen werden möchten.

Der Erfüllung dieses Wunsches durch einen Akt der Verwaltung stehen die Bestimmungen der Artikel 10. ff. und 20. der Maaß- und Gewichtsordnung des Norddeutschen Bundes entgegen.

Indeß entspricht es dem durch den Zollverein für Deutschland ins Leben geführten Grundsatze der inneren Verkehrsfreiheit und dem im Artikel 27. des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 ausgesprochenen Gesichtspunkte, daß, wenn zwischen dem Norddeutschen Bunde und einem der nicht zu demselben gehörenden Vereinsstaaten eine übereinstimmende Ordnung des Maaß- und Gewichtssystems herbeigeführt ist, und so lange diese Uebereinstimmung aufrecht erhalten wird, auch die in dem Gebiete des anderen Theiles gehörig geeichten und gestempelten Maaße, Gewichte und Meßwerkzeuge gegenseitig zugelassen werden. Es wird nur darauf zu halten sein, daß eine genaue Uebereinstimmung nicht nur der Gesetze, sondern auch aller wesentlichen Ausführungsvorschriften bestehe, und eine genaue Kontrole des Eichungswesens überall geübt werde. Zu den Ausführungsvorschriften, in Betreff deren eine Uebereinstimmung erforderlich sein wird, gehören namentlich die Vorschriften über die von den Eichungsstellen inne zu haltenden Fehlergrenzen, sowie im Wesentlichen die Bestimmungen über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der Maaße und Gewichte, der Waagen und sonstigen Meßwerkzeuge.

Der auf diesen Erwägungen beruhende Entwurf eines Bundesgesetzes wegen Ergänzung der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund gewährt die gesetzliche Möglichkeit, nicht nur gegenüber von Baden, sondern gegenüber von allen Deutschen Staaten, welche eine gleiche Ordnung des Maaß- und Gewichtssystems herbeiführen, die gegenseitige Zulassung der geeichten und gestempelten Maaße, Gewichte und Meßwerkzeuge eintreten zu lassen; er macht aber die Verwirklichung dieser Möglichkeit gegenüber jedem einzelnen Staate von der Beschlußnahme des Bundesrathes abhängig und sichert damit die in Beziehung auf jeden einzelnen Staat nothwendige Prüfung der Frage: ob die erforderliche Uebereinstimmung der Einrichtungen des Maaß- und Gewichtswesens vorhanden sei und ob dieselbe jederzeit fortdauere.

## Nr. 33.

## Antrag.

Dr. **Loewe u. Genossen.**

Der Reichstag wolle beschließen:

> Die Aufhebung des bei dem Stadtgericht zu Berlin gegen den Abgeordneten Dr. Hirsch anhängigen Strafverfahrens, in welchem auf den 4. März d. J. Termin ansteht, für die Dauer der Sitzungsperiode auf Grund des Art. 31. der Verfassung des Norddeutschen Bundes zu verlangen.

Berlin, den 1. März 1870.

Dr. Loewe.

Unterstützt durch:

Schulze. Runge. Freiherr v. Hoverbeck. Dr. Fühling. Heubner. Niendorff. M. Wiggers (Berlin). Dr. Henneberg. Hagen. Freiherr v. Hilgers. Eysold. Dr. Müller (Görlitz). Duncker. Richter (Hamburg). Kreutz. Knapp. v. Kirchmann. Cornely. Ziegler

## Nr. 34.

## Abänderungs-Antrag

zum

Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund (Nr. 5. der Drucksachen).

**v. Luck.**

Der Reichstag wolle beschließen:

> im §. 22. die Worte: sowie über einen Widerruf Zeile 1 und 2 — zu streichen.

v. Luck

## Resolution

ad §. 3. des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Staatshaushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870 (Nr. 24. der Drucksachen).

**Graf von Kleist.**

Der Reichstag wolle beschließen

> zu erklären:
>
> Durch volle Einverleibung der auf 1,800,000 Thlr veranschlagten Mehrerträge pro 1870 in Folge des Gesetzes, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, vom 5. Juni 1869, in den Etat des Bundeshaushaltes, soll in keiner Weise Anträgen präjudizirt sein, welche dahin zielen, für die Zukunft von den Mehrerträgen gedachter Art alle solche abzusetzen, die aus der Korrespondenz der Behörden untereinander aufkommen.

Berlin, den 3. März 1870.

Graf v. Kleist.

Digitized by Google

## Nr. 35.

# Zweites Verzeichniß

der

bei dem Reichstage des Norddeutschen Bundes eingegangenen Petitionen.

| Laufende Nr. | Journal-Nummer. | Extrahent. | Inhalt. |
|---|---|---|---|
| | | A. Petitions-Kommission. | |
| 1. | N. B. P. 55. | Arbeiter aus Halle und dem Saalkreise (Fr. Hamann und Gen.), | beschweren sich über Beschränkung des freien Wahlrechts bei Gelegenheit einer am 18. Juni v. J. zu Halle a. d. S. stattgefundenen Ersatzwahl eines Abgeordneten für den Reichstag durch die Wahl-Kommissarien und beantragen deshalb die Ungültigkeits-Erklärung dieser Wahl. |
| 2. | N. B. P. 56. | Ludw. Focke, Pensionair zu Grünhof, | beschwert sich über Entscheidungen des Kreis- und Appellations-Gerichts zu Stettin, betr. die Beschlagnahme seiner Pension, und bittet nach §. 3. der Bundesverfassung um Rechtshülfe. |
| 3. | N. B. P. 57. | Landbriefträger der Prov. Pommern, | um etatsmäßige Anstellung und Gehalts-Verbesserung. |
| 4. | N. B. P. 58. | Giese, Förster a. D. zu Upilka, Kreis Schlochau, | bittet, die Staatsanwaltschaft zu Conitz oder Marienwerder aufzufordern, seine Denunziationssache gegen den Bauer Zielinski auf Grund des Strafgesetzbuches und der Feldpolizei-Ordnung gründlich zu untersuchen. |
| 5. | N. B. P. 59. | A. Wichmann zu Lübeck für den Ausschuß des Vereins deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften, | um Abhülfe gegen eine, das Versicherungswesen auf's Schwerste schädigende Maßregel der Königl. Preuß. Regierung, welche unter dem Titel einer Verordnung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund, dem Sinne und Geiste dieses Gesetzes direkt zuwiderläuft. |
| 6. | N. B. P. 60. | Hamburger Kaufleute (d. Abg. Roß), | wegen Aufhebung der Elbzölle. |
| 7. | N. B. P. 63. | Schimmelfennig, Hauptm. a. D. zu Ober-Cassel b. Bonn, | der Reichstag wolle befürworten, daß ihm, nach dem jetzt eingetretenen Tode seiner Frau, wenigstens die Hälfte der Beiträge, welche er an die Militair-Wittwen-Kasse gezahlt habe, zurückerstattet werde. |
| 8. | N. B. P. 66. | Die Handelskammer zu Hamburg (Carl Kogemann, Vorsitz.), | der Reichstag wolle dahin wirken, daß diejenigen Bestimmungen der betreffenden Bundes-Bekanntmachung vom 25. September 1869, welche für Seeschiffer und Seesteuerleute auf langer Fahrt eine zweimalige Prüfung vorschreiben, aufgehoben und die darnach erforderlichen Abänderungen der gedachten Bekanntmachung vorgenommen werden. |
| 9. | N. B. P. 67. | Der Magistrat zu Potsdam, | wegen Vorlage eines Gesetzes, betr. die Verwaltung der öffentlichen Gesundheitspflege im Norddeutschen Bunde (cfr. I. Verz. N. B. P. 8.). |
| 10. | N. B. P. 68. | Brackelmann, Repräsentant der Gewerkschaft „Sicilia" zu Altenhunden, | die Bundesregierungen aufzufordern, wenigstens die Staatsbahnen zu verpflichten, für die Beförderung von Schwefelkies eine wesentliche Tarifermäßigung durch Einführung des 1 Pfennig-Tarifs pro Centner und Meile eintreten zu lassen. |



Digitized by Google

| Laufende Nr. | Journal-Nummer. | Extrahent. | Inhalt. |
|---|---|---|---|
| 11. | N. B. P. 69. | Mich. Schröder und Gen. zu Schweinheim b. Mülheim, | beschweren sich über eine unrechtmäßige Entziehung ihrer Eigenthums- und Besitzrechte an Waldungen und Viehweiden zu Dünnwald und Umgebung durch einzelne Gutsbesitzer, und bitten zu veranlassen, daß, nach genauer Untersuchung dieser Angelegenheit durch eine Kommission, die unrechtmäßigen Besitzer entfernt und zum Schadenersatz verurtheilt werden. |
| 12. | N. B. P. 70. | Lindenborn und Genossen zu Niederalben b. Offenbach a. M. (d. Abg. von Hagke), | um Beseitigung des Briefbestellgeldes auf dem Lande. |
| 13. | N. B. P. 71. | von Bornstedt, Rittergutsbes. auf Lugrin bei Schönsee in Westpreußen, | durch gesetzliche Verordnungen eine Regeneration des Adels unter Berücksichtigung der Vorschläge des Petenten herbeizuführen. |
| 14. | N. B. P. 72. | Stadtgemeinde zu Leobschütz, | wegen Aufrechthaltung der Portofreiheit in Militair-Angelegenheiten. |
| 15. | N. B. P. 74. | Schiffskapitaine zu Emden, | dahin zu wirken, daß die Verordnung des Bundesraths vom 25. September 1869, betr. die Prüfungen der Steuerleute und Seeschiffer einer Revision unterzogen, und daß die an den Steuermann resp Schiffer Europäischer Fahrt gestellten Anforderungen im Sinne der von den Petenten gemachten Ausführungen ermäßigt werden. |
| 16. | N. B. P. 75. | Dr. Schaumburg, Kreisphysikus zu Dueblinburg (d. Abg. Dietze), | zu beantragen, das Bundeskanzler-Amt wolle eine Kommission mit der Reorganisation der Kaiserl. Leop. Karol. Akademie für Naturforscher und ihrer Statuten beauftragen. |
| 17. | N. B. P. 77. | Dr. Unger zu Berlin (Alexandrinenstr. 50.), | will angeblich ohne Krankheitsursache in die Irrenanstalt des Dr. Levinstein gesperrt, und von diesem unfreiwillig und mit Gewalt sechs Monate lang der persönlichen Freiheit beraubt worden sein. Da seine Anklage deshalb sowohl Seitens der Staats-Anwaltschaft zurückgewiesen, auch seine Beschwerde bei dem Herrn Justiz-Minister ohne Erfolg geblieben, so bittet er den Hohen Reichstag, ihm Gerechtigkeit und Schadenersatz zu verschaffen. |
| 18. | N. B. P. 78. | J. Riese, Janowitzbrücke 2., | bittet um Unterstützung. |
| 19. | N. B. P. 79. | O. Luhmann zu Lauenburg a. Elbe, | um Aufhebung der Elbzölle. |

Der Vorsitzende der Petitions-Kommission.

Graf **Schwerin-Putzar.**

---

B. IV. Kommission zur Vorberathung des Entwurfs eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. | N. B. P. 61. | Ein Bürger des Norddeutschen Bundes, | um Aufhebung der Todesstrafe. |
| 2. | N. B. P. 62. | Vorstand des allgemeinen ärztlichen Vereins zu Kiel (Vorsitzender Dr. Joens), | in Abschnitt 29. §. 363. des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund hinter Nr. 3. folgendes Alinea einzuschalten:<br>„wer Arzneien, zu deren Verkauf eine besondere polizeiliche Erlaubniß erforderlich ist, feilbietet oder verkauft, ohne dieselben mit Etiquetten zu versehen, auf welchen ihre Rohbestandtheile richtig und deutlich angegeben sind.“ |
| 3. | N. B. P. 64. | Dr. Müller, Fürstl. Waldeckscher Medizinalrath zu Berlin. | Der Reichstag wolle zum Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund §. 356. sub 7. einen Nachtrag beantragen, wonach es Personen, die von einem souverainen Für- |

Digitiz

| Laufende Nr. | Journal-Nummer. | Extrahent. | Inhalt. |
|---|---|---|---|
| | | | sten des Norddeutschen Bundes Titel oder Orden erhalten haben, gestattet werde, diese auch ohne vorherige Genehmigung der vorgesetzten Behörde zu führen resp. anzulegen. |
| 4. | N. B. P. 73. | Bautzmann zu Dahlen (Sachsen), | an Stelle der Todesstrafe, Zuchthaus- und Arbeitshausstrafen, Deportation und Landesverweisung treten zu lassen. |

Der Vorsitzende der IV. Kommission.

Dr. **Schwarze.**

---

C. V. Kommission zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs über den Unterstützungs-Wohnsitz.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. | N. B. P. 76. | Dr. Stolp zu Berlin (Brandenburgstr. Nr. 18.), | bei Berathung des Gesetzes „über den Unterstützungs-Wohnsitz" auf die von dem Petenten gemachten Vorschläge resp. Verbesserungs-Anträge besonders Rücksicht zu nehmen. |

Berlin, den 4. März 1870.

Der Vorsitzende der V. Kommission.

**v. Hennig.**

---

## Nr. 36.

# Interpellation.

Beabsichtigt das Bundes-Präsidium, in weiterer Ausführung der in der vorjährigen Reichstagssitzung, von dem Herrn Präsidenten des Bundeskanzleramtes, abgegebenen Erklärungen, dem Reichstage noch im Laufe der gegenwärtigen Session einen Gesetz-Entwurf:

„über die Bildung von Aktien-Gesellschaften"

vorzulegen?

Graf Renard. Graf Bethusy-Huc. Dr. Friedenthal. v. Luck. Fürst v. Pleß. v. Kardorff. Graf v. Frankenberg. Dietze. Frhr. v. Eckardstein. Graf zu Solms-Laubach. v. Arnim-Kröchlendorff. Graf zu Münster. Graf Solms. Dr. Aegidi. v. Hagemeister. v. Seeckt. v. Simpson-Georgenburg. Frhr. v. Hagke. v. Benda. v. Sybel. v Bernuth. Evelt. v. Puttkamer (Fraustadt). Braun (Hersfeld). Meier (Bremen). A. Grumbrecht. Müller (Stettin). Miquel. Lesse. Prinz Handjery. Devens. Stumm. Frhr. v. Unruhe-Bomst. Graf v Hompesch.

---

## Nr. 37.

# Abänderungs-Anträge

zu

dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Erwerbung und den Verlust der Bundes und Staats-Angehörigkeit (Nr. 11. der Drucksachen).

**v. Bockum-Dolffs.**

Der Reichstag wolle beschließen:

I. den §. 2. wie folgt zu fassen:

Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wird fortan nur begründet:

1) durch Abstammung (§. 3.);
2) durch Legitimation (§. 4.);
3) durch Verheirathung (§. 5.);
4) durch Zuzug aus einem anderen Bundesstaate (§. 6.) und
5) durch Verleihung (§§. 7. ff.).

Die Adoption hat für sich allein diese Wirkung nicht.

II. statt der §§. 6., 7. und 8. Folgendes zu setzen:

§. 6. Sofern kein Grund vorliegt, welcher nach den §§. 2. bis 5. des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (B.-G.-Bl. S. 55) die Abweisung eines neuanziehenden Norddeutschen, oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthaltes desselben rechtfertigt, ist er Angehöriger des Bundesstaates, in welchen er verzogen ist geworden, sobald er seine Niederlassung daselbst nachzuweisen vermag.

§. 7. Die Verleihung (§. 2. Nr. 5.) erfolgt durch eine kostenfrei zu erlassende Aufnahme-Verfügung der oberen Verwaltungs-Behörde.

§. 8. Ausländern ist die Aufnahme zu versagen, wenn sie

1) nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimath nicht dispositionsfähig sind, es sei denn, daß der Mangel der Dispositionsfähigkeit durch die Zustimmung des Vaters, des Vormundes oder Kurators des Aufzunehmenden ergänzt wird;
2) nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimath sich nicht im Vollbesitze der bürgerlichen Rechte befinden;
3) an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen nicht vermögen;
4) an diesem Orte sich und ihre Angehörigen (§. 11.) zu ernähren nicht im Stande sind.

Vor Erlaß der Aufnahme-Verfügung hat die obere Verwaltungsbehörde die Gemeinde, bezüglich den Armenverband desjenigen Orts, wo der Aufzunehmende sich niederlassen will, in Beziehung auf die Erfordernisse unter Nr. 2., 3. und 4. mit ihrer Erklärung zu hören.

III. in den §§. 9. und 10. statt „Naturalisations-Urkunde" zu setzen „Aufnahme-Verfügung", auch §. 15. wie folgt abzuändern:



Digitized by Google

Absatz 1. Die Entlassung darf keinem Staatsangehörigen versagt werden, wenn er nachweist, daß er Angehöriger eines anderen Bundesstaates ist.

IV. den §. 16. zu streichen und die erste Zeile des §. 17. (alsdann §. 16.) wie folgt zu fassen:
„Aus anderen, als aus den in dem §. 15. bezeichneten Gründen."

V. den §. 24. wie folgt abzuändern:
Für die Ertheilung von Entlassungs-Urkunden an Bundesangehörige darf an Stempel-Abgaben und Ausfertigungs-Gebühren zusammen nicht mehr als höchstens Ein Thaler erhoben werden.

Berlin, den 5. März 1870.

v. Bockum-Dolffs.

---

## Nr. 38.

# Antrag.

**v. Lasker, v. Bernuth, Hoverbeck u. Genossen.**

Der Reichstag wolle beschließen:
den Bundeskanzler aufzufordern, baldmöglichst eine Vorlage des Bundesrathes über die Revision der Militairstrafgesetze herbeizuführen, ferner spätestens gleichzeitig mit der neuen Strafprozeßordnung eine Reform der Militairgerichtsbarkeit vorzubereiten auf der Grundlage, daß das Militairstrafverfahren mit den wesentlichen Formen des ordentlichen Strafprozesses umgeben und die Zuständigkeit der Militairgerichte im Frieden auf Dienstvergehen der Militairpersonen beschränkt wird.

Berlin, den 5. März 1870.

Lasker, v. Bernuth, Frhr. von Hoverbeck.

Unterstützt durch:

Dr. Becker (Dortmund). Dr. Stephani. Oesterreich. Fromme. Dr. Weigel. Kratz. v. Benda. Albrecht Dr. Fühling. Graf zu Dohna-Kotzenau. Dr. Prosch. v. Thünen. v. Hennig. Dr. Meyer Thorn) Fries. Hosius. Dr. Wagner (Altenburg). Genast. Wachenhusen. Eysoldt. Dr. Wiggers (Rostock). Niendorf. Hinrichsen Dr. Henneberg. Evelt. Dr. Endemann. Heubner. v. Puttkamer (Fraustadt). Becker (Oldenburg). Richter. Wachler.. Koch. Köppe. Dr. Braun (Wiesbaden). Kreutz. Doornkaat. Dr. Baehr. Röben. Dr. v. Bunsen. Dr. Schleiden. Adickes v. Unruh. Dr. Holzer. Gommelshausen v. Bennigsen Riedel. Dr. Wehrenpfennig. Heyl. Goeddertz. zur Megede. Duncker Freiherr v. Hilgers. Gebert. v. Kirchmann. Dr. Hänel. v. Sybel. v. Bockum-Dolffs. Dr. Lorentzen. Pauli. Lesse. Miquel. Dr. Hirsch. Engel (Leobschütz).

---

## Nr. 39.

# Abänderungs-Anträge

zu

Nr. 5. der Drucksachen.

**I. Fries und Genossen.**

Der Reichstag wolle beschließen:

1. im §. 28 statt des ersten Absatzes zu setzen:
Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat den dauernden Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter von Rechtswegen zur Folge;

2. im §. 32.:
a) im ersten Absatz vorauszuschicken: „Neben der Zuchthausstrafe, sowie",
b) die Worte: „auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren" zu streichen,
c) hinter „erkannt worden" hinzuzufügen:
„und zwar bei Zuchthausstrafe auf bestimmte Zeit oder für immer, bei Gefängnißstrafe aber nur auf die Dauer bis zu fünf Jahren."

Fries. Dr. Meyer-Thorn. Endemann. Lasker.

---

**II. v. Kirchmann u. Genossen.**

1. im § 38. an Stelle Absatz 1. und 2. zu setzen:
„Gegenstände, welche durch das Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht oder welche zur Begehung desselben gebraucht oder bestimmt worden sind, können, sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer der That gehören, eingezogen werden."

2. im §. 41. statt des ersten Absatzes zu setzen:
„Ein strafbarer Versuch liegt vor, wenn der Entschluß zur Verübung eines Verbrechens oder Vergehens durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten, an den Tag gelegt, und die Vollendung des Verbrechens oder Vergehens nur durch äußere, von dem Willen des Thäters unabhängige Umstände gehindert oder unterblieben ist."

v. Kirchmann. Eysoldt. Dr. Meyer-Thorn. Fries. Endemann. Lasker.

---

## Nr. 40.

# Resolution

zu dem

Gesetz Entwurfe Nr. 29. der Drucksachen.

**v. Benda.**

Der Reichstag wolle beschließen:
bei Genehmigung des Gesetzentwurfes, betreffend die Kontrole des Bundeshaushalts für das Jahr 1870, die Erwartung auszusprechen:
daß die Bundesregierung in der nächsten Session den Gesetzentwurf wegen definitiver Einrichtung des obersten Rechnungshofes für den Norddeutschen Bund dem Reichstage vorlegen werde.

v. Benda.

---

## Nr. 41.

Berlin, den 5 März 1870.

Dem Präsidium des Reichstages des Norddeutschen Bundes beehrt sich der unterzeichnete Bundeskanzler den beiliegenden Bericht über den Stand der Bundes Kriegsmarine im Beginn des Jahres 1870 mit dem Ersuchen ganz ergebenst zu übersenden, denselben gefälligst zur Kenntniß des Reichstages bringen zu wollen.

v. Bismarck.

An
das Präsidium des Reichstages
des Norddeutschen Bundes.

# Bericht

über

den Stand der Bundes-Kriegsmarine im Beginn des Jahres 1870.

Als im Jahre 1867 dem Reichstage der Antrag auf Bewilligung außerordentlicher Geldmittel zum Zweck der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine vorgelegt wurde, ist dieser Antrag durch eine Denkschrift motivirt worden, die in allgemeinen Umrissen die Ziele enthält, welche die Marineverwaltung sich zunächst für eine zehnjährige Verwaltungsperiode, also bis zum Jahre 1877, für die Entwickelung der Flotte gesteckt hat.

Diese Aufgabe besteht:

a) in der Herstellung von zwei Kriegshäfen:

Digitized by Google

Wilhelmshaven an der Nordsee,
Kiel an der Ostsee,
sowie von
16 Panzer-Schiffen und Fahrzeugen,
20 Korvetten,
8 Avisos,
3 Transportschiffen,
22 Dampfkanonenbooten,
2 Artillerie-Schiffen,
5 Uebungs-Schiffen;

b) in einer Vermehrung des Personal-Bestandes, zur Besetzung der Kriegshäfen und Schiffe, auf eine Friedensstärke von
350 Offizieren,
5660 Seeleuten,
1019 Maschinisten und Heizern,
460 Handwerkern,
10 Kompagnieen See-Soldaten,
8 Kompagnieen See-Artillerie.

Die Marineverwaltung war und ist bestrebt, die im Jahre 1867 bewilligten Geldmittel zur Ausführung der gestellten Aufgabe zu verwenden, soweit es gelingt, die noch außer den Geldmitteln erforderlichen Kräfte und Mittel zur Begründung eines so großen Werkes heranzuziehen.

## Gegenwärtiger Stand des gesammten Flotten-Materials an Häfen, Schiffen ꝛc., sowie des Personals ꝛc.

### 1. Häfen.

Während Ende 1866 die Preußische Marine an Häfen besaß:

a) den Hafen an der Jade (Wilhelmshaven) im Bau;
b) den Hafen von Kiel, welcher jedoch keinerlei Etablissements hatte, so daß der Ausrüstungs-Betrieb für die dort stationirten Schiffe durch ein provisorisch errichtetes Marine-Depot bewerkstelligt werden mußte;
c) die Werft zu Danzig, woselbst die Weichsel auch bis zur Eröffnung des Jadehafens als Hafen benutzt werden mußte,

ist der Stand dieser Anlagen zur Zeit folgender:

#### a. Wilhelmshaven.

Der Bau des Kriegshafens an der Jade war im verflossenen Jahre soweit vorgeschritten, daß die Inauguration dieses großen Werkes von Seiner Majestät dem Könige von Preußen am 17. Juni v. J. vollzogen werden konnte. Die Verleihung des Namens „Wilhelmshaven" bezeichnete die Ausführung des beharrlich durchgeführten Werkes.

Die Eindeichung des gesammten Jadegebiets,
die Hafen-Einfahrt,
der Kanal,
das große Bassin,
drei Trockendocks,
zwei Hellinge und
ein großer Masten-Krahn

sind fertig gestellt.

Um den Hafen schiffbar zu machen, ist nur noch die Wegräumung eines Deiches erforderlich. Dieselbe war zu Ende v. J. verheißen, die heftigen Stürme der letzten Monate sind jedoch hindernd eingetreten, und so wird jetzt der Monat März c. von dem Hafenbaumeister mit Bestimmtheit als Termin der Eröffnung des Hafen-Kanals bezeichnet.

Demnächst bleibt die Herstellung von Wohnhäusern und der Ausbau des ganzen Etablissements auszuführen. Wohl kann der Unternehmungslust von Privaten der Bau von Häusern und Straßen anheimgestellt bleiben, und es ist zu hoffen, daß auf diesem Wege allmählig eine Stadt entstehen wird, in welcher Handel und Gewerbe, namentlich solche, welche mit dem Seeverkehr in Wechselwirkung treten, zu einer gewissen Blüthe gelangen dürften; allein zuvor muß die Unterkunft des für den Gebrauch des Hafens unentbehrlichen Dienstpersonals gesichert und somit ein fester Kern für die junge Ansiedelung geschaffen werden, dessen Dasein erst den Anreiz zu bürgerlichen Niederlassungen geben wird. Nach demhierauf bezüglichen im Marine-Ministerium aufgestellten Plane würden, nachdem die nöthigen Mittel flüssig gemacht sind, zunächst zur Ausführung kommen:

40 Häuser für Offiziere und Beamte,
600 Wohnungen für Werfthandwerker,
2 Kasernen und
der Bau der Werftwerkstätten und Magazine.

Von den für die Befestigung von Wilhelmshaven in Aussicht genommenen Werken werden zunächst das im Bau befindliche Fort Heppens, sowie die Batteerien hinter dem Deiche der Seefront ausgeführt, zwei vorgeschobene Panzerthürme zur Vertheidigung der äußern Einfahrt sind in Aussicht genommen; weitere Befestigungsarbeiten bleiben — insoweit sie als nothwendig angesehen werden könnten — der ferneren Zukunft vorbehalten.

#### b. Kiel—Ellerbeck.

Der Bau der Kriegswerft an der Kieler-Föhrde hat einige Verzögerung erlitten durch Expropriations-Verhandlungen, welche zwar auch jetzt noch nicht völlig zum Abschluß gekommen sind, deren Erledigung indeß in nächster Zeit bevorsteht.

Trotz dieser Verzögerungen steht aber dennoch in Aussicht, daß bis zum Jahre 1873 der wichtigste Theil des Etablissements — d. h. ein Trockendock, ein Theil des Hafenbassins, zwei Hellinge und die nothwendigen Werkstätten für den Schiffbau — ausgeführt sein werden, so daß von Ende 1873 ab Kriegsschiffe daselbst gedockt, erbaut und reparirt werden können. Alsdann wird das jetzt auf der Kieler Seite befindliche Marine-Depot aufgelöst und auf den Werftplatz bei Ellerbeck übergeführt werden. Schon jetzt sind dort die nöthigen Vorkehrungen soweit getroffen, daß der Bau einer eisernen Panzerfregatte „König Friedrich der Große" daselbst in Angriff genommen werden konnte.

Eine Kaserne für 600 Mann, ein Lazareth für 150 und 2 Baracken zu je 25 Betten, sowie ein Arrestlokal und Gerichtslokal werden Ende dieses Jahres beendet und voraussichtlich im Sommer 1871 belegbar sein, womit langgefühlte Bedürfnisse Befriedigung finden werden.

Die Befestigungen der Hafeneinfahrt schreiten vor, das Fort Brauneberg wird schon im Laufe dieses Jahres belegt werden können, die F ste Friedrichsort mit zahlreichen Garnisonbauten daselbst ist der Beendigung nahe.

#### c. Danzig—Stralsund—Geestemünde.

Außer den beiden erwähnten Haupthäfen befindet sich in Danzig eine Schiffsbauwerft, welche in ihrem gegenwärtigen Zustande einstweilen erhalten bleiben soll, um daselbst bis auf Weiteres den Bau von Holzschiffen betreiben zu können.

Auf dem Dänholm bei Stralsund wird zur Zeit noch ein Depot für Dampf- und Ruder-Kanonenboote lediglich in dem vorhandenen Zustande erhalten

Als Ausrüstungsstelle in der Nordsee dient vorläufig noch bis zur Eröffnung von Wilhelmshaven das Depot zu Geestemünde, welches demnächst aufgegeben werden soll.

#### d. Das schwimmende Dock zu Swinemünde,

welches im Jahre 1865 bestellt, im Jahre 1866 zur Aufstellung gelangt und im Beginn vorigen Jahres beendet worden ist, leistet in Swinemünde treffliche Dienste, auch für die Handelsflotte. Hervorgegangen aus dem Bedürfniß, in der Ostsee ein besser gelegenes und geeigneteres Dock zu besitzen als das bisher benutzte Privatdock zu Danzig, ist es, seit Preußen und der Bund über die Kieler Bucht verfügen, in Erwägung genommen, das Dock nach Kiel überzuführen und daselbst bis zur Beendigung des dort in Angriff genommenen Trockendocks zu stationiren.

### 2. Gegenwärtiger Stand der Flotte.

Ende des Jahres 1866 hatte die Marine an Kriegsschiffen aufzuweisen:

a) drei Panzerfregatten (König Wilhelm, Kronprinz, Friedrich Carl) im Bau,
b) zwei Panzerfahrzeuge Arminius und Prinz Adalbert),
c) vier gedeckte Korvetten (Hertha, Vineta, Arkona und Gazelle),

Digitized by Google

d) vier Glattdecks-Korvetten (Augusta, Victoria, Medusa und Nymphe),
e) drei Avisos Grille, Preuß. Adler und Loreley),
f) 22 Dampfkanonenboote,
g) ein Artillerieschiff (Segelschiff),
h) fünf Uebungsschiffe (Segelschiffe).

Den gegenwärtigen Stand der Flotte ergiebt die nachfolgende Zusammenstellung:

### a. Dampfschiffe.

| | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Panzerschiffe:** | | | | | | | | | | |
| 1) König Wilhelm | von | 23 | Kanonen, | 1150 | nominelle | Pferdekraft | und | 5938 | Tonnen | Gehalt, |
| 2) Friedrich Carl | „ | 16 | „ | 950 | „ | „ | „ | 4044 | „ | „ |
| 3) Kronprinz | „ | 16 | „ | 800 | „ | „ | „ | 3404 | „ | „ |
| **Panzerfahrzeuge:** | | | | | | | | | | |
| 1) Arminius | „ | 4 | „ | 300 | „ | „ | „ | 1230 | „ | „ |
| 2) Prinz Adalbert | „ | 3 | „ | 300 | „ | „ | „ | 681 | „ | „ |
| **Korvetten, gedeckte:** | | | | | | | | | | |
| 1) Elisabeth | „ | 28 | „ | 400 | „ | „ | „ | 2016 | „ | „ |
| 2) Hertha | „ | 28 | „ | 400 | „ | „ | „ | 1829 | „ | „ |
| 3 Vineta | „ | 28 | „ | 400 | „ | „ | „ | 1829 | „ | - |
| 4) Arkona | „ | 28 | „ | 350 | „ | „ | „ | 1715 | „ | „ |
| 5) Gazelle | „ | 28 | „ | 350 | „ | „ | „ | 1715 | „ | „ |
| **Korvetten, Glattdecks-:** | | | | | | | | | | |
| 6) Augusta | „ | 14 | „ | 363 | „ | „ | „ | 1543 | „ | „ |
| 7) Victoria | „ | 14 | „ | 363 | „ | „ | „ | 1543 | „ | „ |
| 8) Medusa | „ | 17 | „ | 200 | „ | „ | „ | 956 | „ | „ |
| 9) Nymphe | „ | 17 | „ | 200 | „ | „ | „ | 956 | „ | „ |
| **Avisos:** | | | | | | | | | | |
| 1) Preuß. Adler | „ | 4 | „ | 300 | „ | „ | „ | 850 | „ | „ |
| **Yacht:** | | | | | | | | | | |
| 2) Grille | „ | — | „ | 160 | „ | „ | „ | 445 | „ | „ |
| **Kanonenboote:** 22 mit zusammen | | 52 | „ | 1480 | „ | „ | „ | 5858 | „ | „ |

Summa 38 Schiffe und Fahrzeuge mit zusammen 320 Kanonen, 8466 nomin. Pferdekräften und 36,452 Tonnen Gehalt.

### b. Segelschiffe, als Artillerie- und Uebungsschiffe.

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Fregatten:** 1) Gefion | von | 48 | Kanonen | und | 1360 | Ton. | Gehalt, |
| 2) Thetis | „ | 38 | „ | „ | 1524 | „ | |
| 3) Niobe | „ | 28 | „ | „ | 1052 | „ | |
| **Briggs:** 1) Musquito | „ | 16 | „ | „ | 551 | „ | |
| 2) Rover | „ | 16 | „ | „ | 551 | „ | |
| 3) Undine | „ | 8 | „ | „ | 551 | „ | |
| 4) Hela | „ | 6 | „ | „ | 274 | „ | |

Summa 7 Segelschiffe mit zusammen 160 Kanonen und 5863 Tonnen Gehalt.

Hiernach bleiben bis zum Jahre 1877, also in dem Zeitraum von sieben Jahren, noch

11 Panzerschiffe resp. Fahrzeuge,
11 Korvetten,
7 Avisos,
3 Transportschiffe

zu bauen, wenn der Flottenbestand, nach der dem Reichstage vorgelegten Denkschrift, erreicht werden soll.

### 3. Schiffe im Bau.

#### a. zu Wilhelmshaven:

eine Panzer-Fregatte (Thurmschiff) Großer Kurfürst, Bauzeit berechnet auf 3 Jahre; ein Aviso Loreley (Umbau, Bauzeit auf 1 Jahr.

#### b. zu Kiel-Ellerbeck.

Panzer-Fregatte (Thurmschiff) König Friedrich der Große; Bauzeit 3 Jahre (bis 1873).

#### c. Werft zu Danzig.

Panzer-Korvette Hansa; Bauzeit 3 Jahre (bis 1872).
Korvette Ariadne; Bauzeit bis Ende 1870.
Aviso Albatros; Bauzeit bis Ende 1870.
„ Nautilus; Bauzeit bis Mitte 1871.

Ferner ist auf dem Privat-Etablissement der Norddeutschen Schiffbau-Gesellschaft zu Ellerbeck ein Dampfboot von 180 Pferdekraft für den Hafendienst zu Wilhelmshaven im Bau, sowie ein kleines Dampfboot für den Hafendienst in Kiel.

Endlich steht das Marine-Ministerium mit der Königlich Großbritannischen Regierung in Unterhandlung über den Erwerb eines Dampflinienschiffes als Artillerieschiff für die Ostseestation.

In Uebereinstimmung mit den dem Reichstage abgegebenen Erklärungen ist das Marine-Ministerium bestrebt, für den Ausbau und die Entwickelung der Flotte die vaterländische Industrie, wo möglich ausschließlich, heranzuziehen, um sich soweit dies möglich vom Auslande unabhängig zu machen.

Sämmtliche Maschinen für die im Bau befindlichen Schiffe sind daher inländischen Fabriken, Egells, Vulkan, Möller u. Holberg übertragen. Ebenso werden sämmtliche Eisentheile und Winkeleisen für den Neubau der beiden Panzerfregatten Großer Kurfürst und König Friedrich der Große an inländische Fabriken vergeben, wobei sich indeß nicht unerhebliche Schwierigkeiten herausgestellt haben, da die Fabriken auf diesen Bedarf nicht vorbereitet sind.

Die Beschaffung der nothwendigen Panzerplatten wird dagegen in England erfolgen müssen, da inländische Fabriken sich bisher mit Anfertigung derselben noch nicht beschäftigen.

### 4. Schiffsartillerie.

In den beiden letzten Jahren ist in Folge der Vergleichs-Schießversuche mit einem 9" Armstrong-Vorderlader und den 8 und 9" Krupp'schen Hinterladern auf dem Tegeler Schießplatze in der Armirung der Panzerschiffe mit schweren gezogenen Geschützen letzterer Art ein bedeutender Fortschritt herbeigeführt worden.

Als schwerstes Kaliber ist für Armirung der Küstenbatterieen das von 28cm, für die Bewaffnung der Thurmschiffe das von 26cm angenommen, während die Panzerschiffe und Fahrzeuge mit Ringgeschützen von 96pfündigem (24cm), 72pfündigem (21cm), 36pfündigem (17cm) und 24pfündigem (15cm) Kaliber armirt sind resp. werden.

Auch für die im Bau begriffene ungepanzerte Korvette Ariadne sind 72pfündige und 24pfündige Ringgeschütze bestimmt. Aus letzteren bestehen auch die Hauptgeschütze der in Bau genommenen Avisos, wie selbige bei der Armirung der neuen gedeckten Korvette Elisabeth, welche nur gezogene 24Pfünder erhalten hat, und zu einer Aufbesserung der Armirung der älteren gedeckten Korvetten, hier im Austausch gegen glatte Kanonen, gleichfalls verwendet wurden, um diese Fahrzeuge zu einem Kampfe mit leicht gepanzerten Schiffen zu befähigen.

Digitized by Google

Außer vorstehend gedachten neu eingeführten gezogenen Ringgeschützen schweren Kalibers wurde ein neues bronzenes Boots- und Landungsgeschütz, ein gezogener 4Pfünder von 570 Pfund eingeführt.

Für die im Bau begriffenen beiden Panzer-Thurmschiffe Großer Kurfürst und König Friedrich der Große sind Versuche mit Lafetten abweichender Konstruktion mit besonderer Berücksichtigung der Geschützaufstellung in Drehthürmen mit Minimalpforten, für welche eine vollständig geeignete Lafette auch andern Marinen noch fehlt, eingeleitet worden.

## 5. Indienststellungen des verflossenen Jahres.

### a. Panzerschiffs-Geschwader.

Trotzdem die Geschützgießerei zu Essen die Termine zur Lieferung der Geschütze nach Kiel erheblich überschritten hatte, gelang es im verflossenen Jahre dennoch, die drei Panzer-Fregatten zum großen Theil zu armiren und zu einem Geschwader zusammenzuziehen. Dasselbe bestand aus den Panzer-Fregatten

König Wilhelm,
Kronprinz,
Friedrich Karl,
Aviso Pr. Adler

und machte eine kurze Kreuzfahrt nach der Nordsee, die aber doch wesentlich dazu beigetragen hat, die Eigenschaften dieser Schiffe kennen zu lernen, und Offiziere und Mannschaften mit den Eigenschaften derselben in gewissem Grade vertraut zu machen. Zu dem Zwecke wird eine Uebungsfahrt mit denselben im laufenden Jahre zu wiederholen und — wenn es sein kann — weiter auszudehnen sein.

### b. Chinesische Station.

Auf derselben sind zur Zeit die Korvetten Hertha und Medusa stationirt, von welchen die erstere, nachdem sie den Eröffnungs-Feierlichkeiten am Suez-Kanal beigewohnt und den Kanal selbst passirt hat, in kürzester Zeit in dem Stationsbereich anlangen wird; die Medusa befindet sich dagegen bereits seit Anfang vorigen Jahres daselbst, hat verschiedene sowohl Chinesische wie Japanische Häfen besucht, und während der jüngsten Wirren in Japan in dortigen Häfen vorübergehend Station genommen. Neuerdings ist sie, sobald ihr der kürzlich viel besprochene Seeräuberangriff auf das Norddeutsche Schiff Apenrade bekannt wurde, nach der Küste von Macao, dem Schauplatz jener That, geeilt, um durch ihr Erscheinen die Wiederholung ähnlicher Unbill nach Möglichkeit zu verhindern.

### c. Westindische Station.

Nachdem die Korvette Victoria, welche bisher in den Westindischen Gewässern stationirt gewesen, im Herbste vorigen Jahres heimgekehrt, ist die Korvette Arkona und das Kanonenboot Meteor dorthin bestimmt worden.

Die Arkona, deren Abgang nach Westindien durch den Zwischenauftrag, den Eröffnungs-Feierlichkeiten am Suez-Kanal beizuwohnen und einen auf dieser Reise erlittenen Unfall einigermaßen verzögert worden ist, hat vor Kurzem Gibraltar passirt und wird daher ihre Bestimmung bald erreichen.

Das Kanonenboot Meteor ist aber schon seit Wochen an der Küste von Venezuela, woselbst die Anwesenheit von Deutschen Kriegsschiffen zur Zeit als besonders nothwendig zu erachten ist.

### d. Die Orientstation,

welche vertragsmäßig zu besetzen ist, hat das Kanonenboot Delphin inne, welches je nach den Umständen an der Donaumündung, zu Konstantinopel oder den in der Nähe liegenden Häfen Station nimmt.

### e. Nordsee.

In der Nordsee war für die Sommermonate des verflossenen Jahres das Kanonenboot Komet stationirt und zwar zum Schutze der Deutschen Fischerei, zur Hülfsleistung bei Strandungsfällen, sowie zu Vermessungszwecken.

### f. Wachtschiffe, Artillerieschiffe, Tender.

Als Wachtschiff in Kiel, welches gleichzeitig die Flagge des Stations-Chefs führt, fungirt die Fregatte Gefion, als Wachtschiff auf der Elbe vor Altona das Panzerfahrzeug Prinz Adalbert.

Den Dienst des Artillerieschiffs versah während der letzten Jahre die Fregatte Thetis, welche im Herbst außer Dienst gestellt wurde, um einer größeren Reparatur unterzogen zu werden.

Zur Ausübung des Hafendienstes sowie zur Unterstützung des Artillerieschiffes waren drei Dampf-Kanonenboote als Tender in Dienst gestellt, von denen das eine dem Stations-Chef, eins dem Artillerieschiff und eins dem Ober-Werft-Direktor zu Danzig zur Verfügung gestellt waren, resp. noch sind. Ebenso war dem Wachtschiff in Kiel die Brigg Hela für die Sommermonate als Tender überwiesen, um zur Ausbildung von Kadetten und Schiffsjungen mit verwendet zu werden.

### g. Uebungsschiffe.

Als eigentliche Uebungsschiffe zur Ausbildung von Kadetten und Schiffsjungen werden die Fregatte Niobe und die Briggs Musquito und Rover permanent in Dienst gehalten, um im Sommer in der Ostsee zu kreuzen und für den Winter nach dem Süden zu gehen.

Augenblicklich befindet sich die Niobe (Kadettenschiff) in Westindien, die Briggs Musquito und Rover (Schiffsjungenbriggs) an der Portugiesischen Küste.

### h. Andere Indienststellungen.

Außer den oben erwähnten, theils zu Uebungs-, theils zu handelspolitischen Zwecken erfolgten Indienststellungen, sind noch im September v. J. die Korvette Elisabeth und die Yacht Grille außerordentlich in Dienst gestellt worden, um mit den vorher erwähnten Korvetten Hertha und Arkona und dem Kanonenboot Delphin die Flagge des Norddeutschen Bundes bei der Eröffnung des Suez-Kanals würdig repräsentiren zu helfen. Sie befinden sich noch auf der Rückreise.

## 6. Ausrüstung.

Um die Ausrüstung der Flotte in allen Beziehungen möglichst zweckentsprechend herzustellen, um zu jeder Zeit für jeden Zweig des Dienstes die größte Leistungsfähigkeit der Schiffe und der Mannschaft sicher zu stellen, werden alle bezüglichen neueren Erfindungen und Erfahrungen — eigene wie fremde — welche eine Verbesserung versprechen, eingehend geprüft und soweit als rathsam und thunlich berücksichtigt, dabei wird auch dem Wohlergehen der Offiziere und Mannschaft möglichst Rechnung getragen. Von den zahlreichen in dieser Hinsicht neu getroffenen Einrichtungen möge hier nur eine erwähnt sein, nämlich die Ausrüstung der größeren Schiffe mit je einer Dampfbarkasse; auch die gedeckten Korvetten werden bei Entsendung nach auswärtigen Stationen mit einer solchen ausgestattet.

Der Ausrüstungsbetrieb ist in Folge der großen Anzahl der Indienststellungen im Laufe des vergangenen Jahres ein sehr lebhafter gewesen, besonders in Kiel und Danzig, wo die äußerste Anstrengung aller Kräfte und Mittel erforderlich war, um den gestellten zahlreichen Anforderungen zu genügen.

Es hat sich dabei herausgestellt, daß das Marine-Depot zu Kiel den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr gewachsen ist und es ist daher unlängst die Umwandlung desselben in eine Werft angeordnet worden.

Die Mittel für den dortigen Ausrüstungs-Betrieb sind überdies um einen von der Maschinenbau-Gesellschaft Vulkan zu Stettin erbauten und im Monat Mai a. pr. nach Kiel übergeführten schwimmenden Krahn von 800 Centnern Tragfähigkeit ansehnlich vermehrt und die Herstellung einer Takler- und Segelmacher Werkstatt ist angeordnet. Nachdem auch die Schiffbau-Werkstätten zu Ellerbeck bereits errichtet sind und die Erbauung einer Maschinen-Reparatur-Werkstatt auf dem gegenwärtigen Depot-Terrain genehmigt, auch die Beschaffung eines Depotschiffs für Kohlen in die Wege geleitet ist, wird das Kieler Etablissement zuversichtlich bald in der Lage sein, den an dasselbe herantretenden Anforderungen nachzukommen.

## 7. Die Heranbildung des Personals.

Die so vor Allem wichtige Aufgabe besteht:

Digitized by Google

a) in der Heranbildung eines hinlänglich zahlreichen und wohlunterrichteten Offizier-Korps für die Bemannung der Flotte und die entsprechenden für den Flottendienst unentbehrlichen Landstellungen.

In der mehrerwähnten Denkschrift ist die Stärke desselben zu 350 Offizieren vielleicht zu niedrig gegriffen.

Dasselbe zählte, mit Ausschluß der Marine-Truppen (Infanterie und Artillerie), im Jahre 1866 etatsmäßig bereits 143 Köpfe; heute ist es in Wirklichkeit bis auf 169 Köpfe herangewachsen;

b) in der Heranbildung des technischen Maschinenpersonals, welches im Jahre 1866 239, gegenwärtig aber 503 Köpfe zählt;

c) in der Ausbildung des zahlreichen dienstpflichtigen seemännischen Personals für den Dienst der Flotte, von welchem im Jahre 1866 2313, augenblicklich 3019 Köpfe sich im aktiven Dienst befinden;

d) in der Gewinnung des erforderlichen Personals an geeigneten Werft- und andern Handwerkern, deren der Etat im Jahre 1866 313 Köpfe zählte, während zur Zeit sich 318 Köpfe auf den Werften befinden.

Der Zudrang zur See-Offizier-Carriere ist erfreulicher Weise so groß, daß eine strenge Auswahl unter den Aspiranten möglich und daher mit Bestimmtheit darauf zu rechnen ist, daß das Offizier-Korps bis zum Jahre 1877 allmählig auf die Höhe von 350 bis 400 Offizieren gebracht werden kann.

Auf welchem Wege aber die Aspiranten für den erwählten Beruf vorgebildet werden, ist weiter unten bei den Nachrichten über die Marine-Schule erörtert worden.

Die Ergänzung des Offizier-Korps aus der Seewehr ist — bei dem jungen Datum der Marine-Institution — noch nicht als völlig gesichert zu erachten, und hat es bis jetzt noch nicht gelingen wollen, Seewehr-Offiziere in ausreichender Zahl zu gewinnen.

Der seemännische Ersatz ist im Allgemeinen ganz vorzüglich, namentlich in Pommern, Mecklenburg, Holstein und Hannover.

Die Marine-Verwaltung hat das Ordinarium des jährlichen Marine-Etats nach den Grundzügen der oft erwähnten Denkschrift bemessen; der Etat pro 1871 ergiebt demgemäß eine ungefähre jährliche Vermehrung um

21 Offiziere,
18 Deckoffiziere,
60 Matrosen-Unteroffiziere,
400 Matrosen,
12 Maschinistenmaate,
70 Heizer,
10 Meistersmaate.

Diese Vermehrung ist erforderlich, wenn bis zum Jahre 1877 die beabsichtigte Friedensstärke der Flotten-Besatzungen erreicht werden soll.

Zur Erläuterung des Vorstehenden sei angeführt, daß

1) zur Bemannung der schon jetzt vorhandenen, bei ausbrechendem Kriege auf einmal im Dienst zu stellenden Schiffe erforderlich sind:

255 Offiziere,
192 Deckoffiziere,
5012 Seeleute,
737 Maschinistenmaate und Heizer,
370 Handwerker,

während der diesjährige Etat nur aufweist:

217 Offiziere,
150 Deckoffiziere,
3283 Seeleute,
477 Maschinistenmaate und Heizer,
565 Handwerker,

dergestalt, daß aus der Reserve und Seewehr zu dem gleichen Zwecke

38 Offiziere,
42 Deckoffiziere,
1729 Seeleute,
260 Maschinistenmaate und Heizer,
5 Handwerker

einzuziehen sein würden.

2) Zur Bemannung der Schiffe aber, welche nach der Denkschrift bis zum Jahre 1877 fertig gestellt werden sollen, sind an Personal erforderlich:

522 Offiziere,
400 Deckoffiziere,
9985 Seeleute,
1670 Maschinistenmaate und Heizer,
784 Handwerker,

während die in der mehrgenannten Denkschrift vorgesehene Friedenspräsenz-Stärke die Zahlen

350 Offiziere,
5660 Seeleute,
1019 Maschinisten und Heizer,
460 Handwerker

aufweist.

In diesen Zahlen sind die Deckoffiziere mit enthalten.

Die Differenzen in den vorstehenden Angaben zwischen dem erforderlichen Personal und dem etatsmäßig festgestellten erklären sich dadurch, daß in dem Etat nur das Personal vorgesehen ist, welches für die in Friedenszeiten in Dienst zu stellenden Schiffe und für die Behörden am Lande nothwendig ist. Das Mehr, welches der Kriegs-Etat erfordert, wird durch die Mannschaften der Reserve und Seewehr gedeckt werden müssen, welches keinerlei Schwierigkeiten bieten wird, da schon jetzt für das seemännische Personal an

Reserve-Mannschaften 4156 Mann,
Seewehr- „ 4558 „

für das Personal der Werft-Division

Reserve-Mannschaften 346 Mann,
Seewehr- „ 439 „

vorhanden sind.

### Die Marine-Schule,

welche früher als Seekadetten-Institut bestand, wurde, nachdem im Jahre 1864 die Verordnung über Reorganisation der See-offizier-Korps Allerhöchsten Orts erlassen worden war, im Jahre 1866 von Berlin nach Kiel verlegt, bei dieser Gelegenheit in Uebereinstimmung mit der vorgenannten Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1864 gebracht und demgemäß einer Reorganisation unterworfen. Dieser Schule, der vornehmlichsten Bildungsstätte für die Seeoffizier-Aspiranten, wird eine besondere Sorgfalt zugewendet. Es liegt daher in der Absicht, in dem Etat pro 1872 — was bisher zum Theil aus Mangel an ganz geeigneten, dazu disponiblen Personen, zum Theil wegen dringenderer Ansprüche an die betreffenden Fonds noch nicht möglich war — die wichtigeren Unterrichtszweige durch Besetzung mit etatsmäßig angestellten Lehrern und angemessenere Dotirung der Honorarlehrer auch besonders zu berücksichtigen, um dadurch einen gründlicheren und regelmäßigeren Unterricht zu erreichen, als es bis jetzt durch vorübergehende Kommandirung von Offizieren oder Ingenieuren der Marine als Lehrer möglich war. Auch ist beabsichtigt, noch einen höheren wissenschaftlichen Kursus für Offiziere an der Marine-Schule einzurichten, welcher Plan jedoch für die nächste Zeit noch nicht zur Ausführung gelangen kann, weil durch die unentbehrlichen Indienststellungen von Schiffen vorläufig sämmtliche Offiziere in Anspruch genommen werden, denselben mithin noch nicht die zu ernsten Studien durchaus erforderliche Muße gewährt werden kann.

Seit Etablirung der Marine-Schule in Kiel sind in derselben 72 Schüler zur Offiziers-Prüfung vorbereitet worden und haben diese Prüfung bestanden, von denen bis jetzt jedoch nur 59 zu Offizieren befördert werden konnten, da die übrigen 13 die zur Beförderung nothwendige Fahrzeit noch nicht vollständig erlangt haben.

Das Marine-Schulgebäude zu Kiel entspricht nicht allen Anforderungen; es ist daher beabsichtigt, an einer besonders günstigen Stelle der Umgebung von Kiel in gesunder Lage ein derartiges Schulgebäude zu errichten, welches allen, an eine für die Marine so wichtige Bildungsanstalt zu stellenden Anforderungen zu entsprechen vermag.

## 8. Der Gesundheitszustand in der Flotte.

Nach der Stärke, welche im letzten Jahre in den verschiedenen Garnisonen der Marine durchschnittlich monatlich p. p. 2033 Mann betrug, und zwar nach Abrechnung der zur Bemannung der Schiffe abkommandirten Mannschaften, ergiebt

Digitized by Google

ſich als Prozentverhältniß der Kranken durchſchnittlich die Zahl 4,7 Prozent. Von dieſen 4,7 Prozent Kranken wurden 3,1 Prozent in den Lazarethen, 1,3 Prozent im Revier behandelt. Das Prozentverhältniß der als „unbrauchbar" Entlaſſenen war 2,9 Prozent, das der als „invalide" 1,5 Prozent; die Sterblichkeit betrug 0,8 Prozent incl. 0,09 Prozent Verunglückter. Selbſtmorde kamen nicht vor.

Unter den Garniſonorten lieferte Danzig die größte Zahl von Kranken mit 6,5 Prozent, Wilhelmshaven 6 Prozent, Geeſtemünde 5,4 Prozent, Kiel 4,6 Prozent, Friedrichsort 3,4 Prozent, Stralſund 3 Prozent.

Von epidemiſchen Krankheiten gelangte nur eine Typhus-Epidemie in Kiel zur Bedeutung, indeſſen war das Auftreten derſelben wenig intenſiv. Von 52 Erkrankten ſtarben 2.

Die Geſundheitsverhältniſſe auf den Schiffen, in inländiſchen Häfen und Gewäſſern ſtellten ſich im Allgemeinen nur wenig ungünſtiger, als die der Landgarniſonen, was ſicher den verhältnißmäßig kurzen Indienſtſtellungen der meiſten derſelben während der ſchönen Jahreszeit zuzuſchreiben iſt. Dagegen haben die langen Indienſthaltungen, namentlich alle Expeditionen nach den Tropen, etwa eine doppelte Zahl an Erkrankungen und eine Zunahme der Invaliditäts- und Sterblichkeitsfälle unter den resp. Beſatzungen hervortreten laſſen.

Durch die Entwickelung der Bundesmarine innerhalb der letzten Jahre und im Anſchluß an die häufigeren Expeditionen nach den tropiſchen Gegenden hat ſich eine Vervollſtändigung des Reglements für den Sanitätsdienſt an Bord der Schiffe und Fahrzeuge als nothwendig herausgeſtellt. Dieſes Reglement iſt mit Berückſichtigung aller Fortſchritte, welche Wiſſenſchaft und Erfahrung in unſerer ſowohl wie in fremden Marinen an die Hand gegeben haben, namentlich in Rückſicht auf die allgemeine Schiffshygiene und die Verpflegung der Mannſchaften entworfen worden und wird im Laufe dieſes Jahres in Wirkſamkeit geſetzt werden können.

Für Kiel und Wilhelmshaven wurden neue Marine-Lazarethe in Bau genommen, welche mit Berückſichtigung des neueſten Standpunktes der Wiſſenſchaft und der Prinzipien der Krankenpflege projektirt worden ſind.

### 9. Hydrographie.

Das im Jahre 1868 Seitens der Marine begonnene Kartenwerk der Deutſchen Nordſeeküſte iſt im Laufe des vorigen Jahres mit Eifer weiter gefördert worden, ſoweit die geringen verfügbaren Kräfte es nur geſtatteten. Eine Karte der Schleswig-Holſteinſchen Weſtküſte im Maßſtabe von 1 : 100,000 iſt in zwei Blättern veröffentlicht; die Karte der Jade-, Weſer- und Elbmündungen vom Jahre 1868 in gleichem Maßſtabe iſt, eingehend revidirt und vielfach verbeſſert, in neuerer Auflage erſchienen, von der Karte der oſtfrieſiſchen Inſeln iſt das öſtliche Blatt bereits geſtochen und die Korrektur bewirkt, das weſtliche Blatt iſt in der Zeichnung beendet und zum Stich fertig.

Von der aus vier Sektionen beſtehenden Karte der Helgolander Bucht im Maßſtabe von 1:300,000 ſind drei Sektionen geſtochen und die Probe-Abdrücke liegen vor, die vierte Sektion, deren Fertigſtellung von den für das letzte Jahr angeordneten Vermeſſungen abhängig war, wird nunmehr auch in nächſter Zeit zum Stich gelangen. Das Ganze ſoll derartig betrieben werden, daß ſämmtliche Karten beim Beginn der Schifffahrt im laufenden Jahre zur allgemeinen Verfügung ſtehen werden. Damit wird alsdann das erwünſchte Ziel erreicht ſein, daß deutſche Seefahrer in Betreff der heimiſchen Küſten nicht mehr auf fremde Karten angewieſen ſind.

Außerdem hat das hydrographiſche Büreau die Vervielfältigung eines kolorirten Planes von Wilhelmshaven im Maßſtabe von 1 : 3000 und eines Planes der Kieler Föhrde im Maßſtabe von 1 : 5000 beſorgt, beide nicht für die Oeffentlichkeit, ſondern nur für den Gebrauch der Behörden beſtimmt. Der erſtere iſt bereits vertheilt, der zweite befindet ſich in der Korrektur.

Die Herſtellung eines Planes der Kieler Föhrde im Maßſtabe von 1: 0,000 für den Gebrauch an Bord der Schiffe iſt in die Wege geleitet.

Die im Laufe des letzten Sommers durch das zum Schutze der Fiſcherei in der Nordſee ſtationirte Dampfkanonenboot Komet ausgeführten Vermeſſungen haben dem in und vor der Emsmündung und im Weſten von Helgoland genannten Fahrzeug im Monat Auguſt a. pr. auch Gelegenheit zu einer Aufnahme der Auſternbänke an der Schleswig-Holſteinſchen Weſtküſte gegeben; endlich ſind von demſelben noch im Monat Oktober an dem nordweſtlichen Strande der Inſel Wangeroog, mit Rückſicht auf die in Ausſicht genommenen Arbeiten für die Erhaltung der Inſel, genaue Peilungen ausgeführt worden.

Die hierbei erlangten Ergebniſſe ſind auf einem beſonderen Plane im Maßſtabe von 1 : 10,000 dargeſtellt, und werden den Berathungen über die zum Schutz von Wangeroog erforderlichen Werke zu Grunde gelegt werden.

Zu den vorſtehend angeführten Aufgaben, welche dem hydrographiſchen Büreau nach ſeiner Organiſation obliegen, iſt neuerdings noch eine andere hinzu getreten.

Die Veröffentlichung der für das Verfahren der verſchiedenen Meere wichtigen Bekanntmachungen über Leuchtfeuer, Seezeichen ꝛc., gewöhnlich „Nachrichten für Seefahrer" genannt, welche von jeder Regierung oder zuſtändigen Behörde nach Bedarf erlaſſen werden, war in Deutſchland bis vor Kurzem nur hier und da durch einzelne Zeitungen erfolgt. Dem ſchon lange geführten Bedürfniſſe nach einer Zuſammenſtellung derſelben, und zwar die ausländiſchen in richtiger, ſeemänniſcher Ueberſetzung, welche das ſchnelle Bekanntwerden ſehr erleichtert, wurde im Anfang dieſes Jahres auf Anregung des Bundeskanzler-Amts dadurch abgeholfen, daß dieſe Arbeit dem hydrographiſchen Büreau übertragen wurde, ſo daß die Veröffentlichung der „Nachrichten für Seefahrer" nunmehr allwöchentlich in beſonderen Beilagen zum Preußiſchen Handels-Archiv erfolgt.

Berlin, den 21. Februar 1870.

---

## Nr. 42.

# Abänderungs-Anträge.

zu

Nr. 5. der Druckſachen.

### I.

**Dr. Schwarze u. Gebert.**

**Der Reichstag wolle beſchließen:**

§. 41. Abſatz 2. zu ſtreichen,

jedoch die Beſchlußfaſſung über dieſen Abſatz bis zum Schluſſe der zweiten Leſung des Entwurfs auszuſetzen.

Dr. Schwarze. Gebert.

### II.

**Twesten u. Gen.**

Der Reichstag wolle beſchließen:

vor §. 49. folgenden neuen Paragraphen einzuſchalten:

Kein Mitglied eines Landtages oder einer Kammer eines zum Norddeutſchen Bunde gehörigen Staates darf außerhalb der Verſammlung, zu welcher das Mitglied gehört, wegen ſeiner Abſtimmung oder wegen der in Ausübung ſeines Berufes gethanen Aeußerung zur Verantwortung gezogen werden.

Twesten. Lasker. Frhr. v. Hoverbeck. Dr. Meyer (Thorn). Fries. v. Bockum-Dolffs.

---

### III.

**Dr. Meyer (Thorn) u. Gen.**

1) in §. 55. ſtatt Nr. 2. zu ſetzen:

2) Iſt die Handlung mit Zuchthaus bedroht, ſo tritt Gefängnißſtrafe von mindeſtens drei Monaten an die Stelle; jedoch darf im Höchſtbetrage die Gefängniß-



Digitized by Google

strafe nicht die Hälfte der Dauer der angedrohten Zuchthausstrafe übersteigen.

3) Ist die Handlung mit einer anderen Strafart bedroht, so ist die Strafe (u. s. w. wie in Nr. 2. Absatz 1 des Entwurfs).

2) in §. 62. den ersten Absatz wie folgt zu fassen:
„Nach Verkündung eines auf Strafe lautenden Erkenntnisses u. s. w."

3) in §. 63. Absatz 2 statt der Worte: „Vater oder Vormund" zu setzen: „gesetzliche Vertreter".

4) in §. 66. Absatz 1 die Worte: „der Staatsanwaltschaft oder" zu streichen;

5) in §. 66. Absatz 3 hinter „Thäter" einzuschalten: „oder Theilnehmer".

6) den §. 67. dahin zu fassen:
„Wird das Strafverfahren unterbrochen wegen einer Vorfrage, deren Entscheidung u. s. w. wie im Entwurf".

7) in §. 70. Absatz 1 wie folgt zu fassen:
„Jede auf Vollstreckung der Strafe gerichtete Handlung derjenigen Behörde, welcher die Vollstreckung obliegt, sowie die zum Zwecke der Vollstreckung erfolgende Festnahme u. s. w."

8) zu den §§. 49. und 56. folgenden Beschluß zu fassen:
„den Bundeskanzler aufzufordern, im Wege einer Vorlage die Regelung eines Verfahrens herbeizuführen, durch welches Personen, die wegen ihres Geisteszustandes oder als Taubstumme für straflos erklärt worden sind, im Falle der Gemeingefährlichkeit einer wirksamen Beaufsichtigung überwiesen werden können.

Dr. Meyer (Thorn). Frhr. v. Hoverbeck. Fries. Becker (Oldenburg). v. Bockum-Dolffs.

---

## Nr. 43.

# Zusammenstellung

des

Gesetz-Entwurfs, betreffend die Kontrole des Bundeshaushalts für das Jahr 1870 (Nr. 29.) mit den bei der zweiten Berathung im Plenum des Reichstages über denselben gefaßten Beschlüssen (§. 17. der Geschäfts-Ordnung).

| Vorlage des Bundes-Präsidiums. | Beschlüsse des Reichstags. |
|---|---|
| Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.<br>verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt: | Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.<br>verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt: |
| Einziger Paragraph. | Einziger Paragraph. |
| Die Kontrole des gesammten Bundeshaushalts wird für das Jahr 1870 von der Preußischen Ober-Rechnungskammer unter der Benennung: „Rechnungshof des Norddeutschen Bundes" nach Maßgabe der im Gesetze vom 4. Juli 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 433) über die Kontrole des Bundeshaushalts für die Jahre 1867 bis 1869 enthaltenen Vorschriften geführt.<br>Urkundlich ꝛc.<br>Gegeben ꝛc. | Unverändert.<br><br>Resolution:<br>Die Erwartung auszusprechen: daß die Bundesregierung in der nächsten Session den Gesetz-Entwurf wegen definitiver Einrichtung des obersten Rechnungshofes für den Norddeutschen Bund dem Reichstage vorlegen werde. |

---

## Nr. 44.

# Abänderungs-Antrag

zu

Nr. 5. der Druckſachen.

**v. Saltzwedell u. Gen.**

Der Reichstag wolle beschließen:

in §. 88. ad 2. hinter den Worten „in feindliche Gewalt bringt" einzuschalten:
oder dieselben so wie Brücken und Eisenbahnen.

v. Saltzwedell.

Graf Pückler. Eichmann. Graf Kleist. v. Lud.
Graf Dohna-Finckenstein. v. Brauchitsch-Genthin.
Graf Bassewitz. v. Thadden. Graf Eulenburg.
v. Schaper. v. Weitzel. v. Waldaw-Reitzenstein
Graf Pfeil. Frhr. v. Hülleſſem Graf Bredow.

Digitized by Google

## Nr. 45.

# Abänderungs-Antrag

zu dem

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staats-Angehörigkeit (Nr. 11. der Druckſachen).

Dr. **Braun** (Wiesbaden).

Der Reichstag wolle beschließen:

1) den §. 7. des Entwurfs zu streichen und statt dessen zwischen §. 5. und 6. des Entwurfs (oder zwischen §. 5. des Entwurfs und statt des §. 6. des Antrags von Bockum-Dolffs, Nr. 37. Pos. II.) Folgendes zu setzen:

Jeder Angehörige eines anderen Bundesstaats erwirbt, nachdem er zuvor bei der Orts-Obrigkeit diese Absicht angemeldet hat, in dem Bundesstaate, wo er sich niedergelassen, das Staatsbürgerrecht, insofern kein Grund vorliegt, welcher nach den §§. 2 bis 5. des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (B.-G.-Bl. 55.) die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt.

Ueber die Anmeldung hat die Orts-Obrigkeit binnen 24 Stunden kosten- und stempelfreie Bescheinigung zu ertheilen.

Dr. Braun (Wiesbaden).
v. Puttkamer (Frauſtadt) Dr. Bähr. Freiherr v. Hoverbeck. Dr. Hänel.

---

Dr. **Braun** (Wiesbaden).

2) In §. 13. statt Pos. 3. des Entwurfs zu setzen:

3) durch Erwerbung der Staats-Angehörigkeit im Auslande in Verbindung mit zehnjährigem Aufenthalte daselbst, (§. 21.).

3) In §. 21. den Eingang zu ändern wie folgt:

Norddeutsche, welche das Bundesgebiet verlassen, im Auslande Staats-Angehörigkeit erwerben und sich zehn Jahre lang u. s. w. wie im Entwurf

und

4) den letzten Absatz zu streichen.

Dr. Braun (Wiesbaden).
Freiherr v. Hoverbeck. Prosch. Bähr. v. Bockum-Dolffs.

## Nr. 46.

Berlin, den 9. März 1870.

Dem Reichstage des Norddeutschen Bundes beehrt sich der unterzeichnete Bundeskanzler in Verfolg seines Schreibens vom 28. v. Mts.

den anliegenden, nach Titeln geordneten Etat über die Ausgaben für das Bundesheer pro 1871 — nebst den dazu gehörigen Special-Etats —

gegen welchen der Bundesrath Erinnerungen nicht erhoben hat, zur Kenntnißnahme und Erinnerung ganz ergebenst vorzulegen.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Im Auftrage:
Delbrück.

An
den Reichstag des Norddeutschen Bundes.

---

## Nr. 47.

# Abänderungs-Anträge

zu dem

Gesetz-Entwurfe über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staats-Angehörigkeit (Nr. 11. der Druckſachen).

Dr. **Prosch u. Grumbrecht.**

Der Reichstag wolle beschließen:

I. dem §. 2 in einem besonderen Alinea hinzuzufügen:

„Auch der Wohnsitz innerhalb eines Bundesstaats begründet für sich allein die Staatsangehörigkeit nicht."

II. die §§. 6., 7. und 8. folgendermaßen zusammen zu fassen:

§. 6. Die Verleihung (§. 2. Nr. 4.) erfolgt:

I. an Angehörige eines andern Bundesstaats durch eine von der obern Verwaltungs-Behörde kostenfrei ausgefertigte Aufnahme-Verfügung.

Dieselbe darf nicht versagt werden, wenn derjenige, welcher die Staatsangehörigkeit nachsucht, nachweiset, daß er in dem Bundesstaate, wo er sie nachsucht, sich niedergelassen habe, es sei denn, daß ein Grund vorliegt, welcher nach den §§. 2. bis 5. des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (B.-G.-Bl. S. 55) die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt.

II. an Ausländer durch eine von der oberen Verwaltungs-Behörde ausgefertigte Naturalisations-Urkunde.

Die Naturalisations-Urkunde darf nur ertheilt werden, wenn sie u. s. w. wie im Entwurfe §. 8., nur daß hinter der Nr. 4. hinzuzufügen wäre:

„5) nachweisen, daß sie mit der Erwerbung der Staatsangehörigkeit aufhören, Staatsangehörige eines fremden Staates zu sein.

Für Angehörige der Königreiche Bayern und Württemberg, des Großherzogthums Baden und des nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theiles des Großherzogthums Hessen bedarf es dieses Nachweises nicht."

III. im §. 9.

1) in der ersten Zeile die Worte „von einer Bundes-Regierung oder" zu streichen,

2) in der vorletzten Zeile hinter „Naturalisations-Urkunde" hinzuzufügen „beziehungsweise Aufnahme-Verfügung."

IV. den §. 10. dahin zu fassen:

„Die Aufnahme-Verfügung, beziehungsweise Naturalisations-Urkunde begründet u. s. w. wie im Entwurfe.

V. den §. 12. zu streichen.

VI. die §§. 22. u. 23. folgendermaßen zusammen zu fassen:

„Wenn ein Norddeutscher mit Erlaubniß seiner Landes-Regierung bei einer fremden Macht dient, so verbleibt ihm seine Staatsangehörigkeit.

Tritt aber ein Norddeutscher ohne Erlaubniß seiner Landes-Regierung in fremde Staatsdienste, so kann die obere Verwaltungs-Behörde u. s. w. wie im §. 22. des Entwurfes."

VII. im §. 24. die Worte „an Bundesangehörige" zu streichen.

Dr. Prosch. Grumbrecht.

---



Digitized by Google

## Nr. 48.

# Abänderungs-Anträge

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staats-Angehörigkeit (Nr. 11. der Drucksachen).

Dr. **Schleiden.**

Der Reichstag wolle beschließen:

1) in §. 7. Zeile 3 des Entwurfs, statt der Worte: „sich niedergelassen habe" zu setzen:
„einen Unterstützungswohnsitz erworben hat",
und den Rest des Paragraphen von dem Worte „sofern" an zu streichen.

2) dem Entwurf den folgenden neuen Paragraphen hinzuzufügen:

„§. 27.
Dies Gesetz tritt am 1. Januar 1871 in Kraft."

Berlin, den 9. März 1870.

Dr. Schleiden.

---

## Nr. 49.

Berlin, den 9. März 1870.

Im Namen des Präsidiums des Norddeutschen Bundes beehrt sich der unterzeichnete Bundeskanzler den beiliegenden zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien am 9. Februar d. J. zu Brüssel abgeschlossenen Auslieferungs-Vertrag nebst dem dazu gehörigen Separat Protokolle von demselben Tage,

nachdem der Bundesrath demselben seine Zustimmung ertheilt hat, dem Reichstage des Norddeutschen Bundes zur verfassungsmäßigen Genehmigung ganz ergebenst vorzulegen.

Eine erläuternde Denkschrift wird ganz ergebenst beigefügt.

v. Bismarck.

An
den Reichstag des Norddeutschen Bundes.

# Auslieferungs-Vertrag

zwischen

dem Norddeutschen Bunde und Belgien.

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, einerseits und
Seine Majestät der König der Belgier andererseits
sind übereingekommen, einen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher abzuschließen, und haben zu diesem Zwecke mit Vollmacht versehen, und zwar

Seine Majestät der König von Preußen
den Herrn Hermann Ludwig von Balan, Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes bei Seiner Majestät dem Könige der Belgier, Ritter des Rothen Adler-Ordens erster Klasse mit Eichenlaub, Komthur des Königlich Hohenzollernschen Hausordens, Großkreuz des Königlich Belgischen Leopold-Ordens ꝛc. ꝛc. ꝛc.;

Seine Majestät der König der Belgier
den Herrn Julius Vanderstichelen, Allerhöchstihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter des Königlich Preußischen Kronen-Ordens erster Klasse ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

welche nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel I.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich einander in allen nach den Bestimmungen desselben zulässigen Fällen diejenigen Personen auszuliefern, welche wegen einer der nachstehend aufgezählten strafbaren im Gebiete des ersuchenden Staates begangenen und daselbst strafbaren Handlungen, sei es als Urheber oder Theilnehmer, verurtheilt oder in Anklagestand versetzt oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen worden sind, nämlich:

1) wegen Todtschlags, Mordes, Giftmordes, Elternmordes und Kindesmordes;
2) wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht;

# Traité d'extradition

entre

la Confédération de l'Allemagne du Nord et la Belgique.

Sa Majesté le Roi de Prusse au nom de la Confédération de l'Allemagne du Nord, d'une part, et Sa Majesté le Roi des Belges, d'autre part;
étant convenus de conclure un traité pour l'extradition réciproque des malfaiteurs, ont à cet effet, muni de leurs pleins-pouvoirs, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse
le Sieur Hermann Louis de Balan, Son conseiller intime actuel, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de la Confédération de l'Allemagne du Nord près Sa Majesté le Roi des Belges, Chevalier de l'Ordre de l'Aigle Rouge de la première classe avec la feuille de chêne, Commandeur de l'Ordre Royal de Hohenzollern, Grand Croix de l'Ordre de Léopold de Belgique etc. etc. etc.

Sa Majesté le Roi des Belges
le Sieur Jules Vanderstichelen, Son Ministre des Affaires Etrangères, Chevalier de l'Ordre de la Couronne de Prusse de la première classe etc. etc. etc.

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1er.

Les hautes parties contractantes s'engagent par le présent traité à se livrer réciproquement, dans tous les cas prévus par les clauses dudit traité, les personnes qui, à cause d'un des faits ci-après énumérés, commis et punissables sur le territoire de la partie réclamante, ont été, comme auteurs ou complices, condamnées ou mises en accusation ou soumises à une poursuite judiciaire, savoir:

1° Pour meurtre, assassinat, empoisonnement, parricide et infanticide;
2° Pour avortement volontaire;

Digitized by Google

3) wegen Aussetzung eines Kindes unter sieben Jahren oder vorsätzlicher Verlassung eines solchen in hülfloser Lage;

4) wegen Raubes oder Verheimlichung eines Kindes unter sieben Jahren, wegen Entführung, Unterdrückung, Verwechselung und Unterschiebung eines Kindes;

5) wegen Entführung einer minderjährigen Person;

6) wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen, insofern sich eine Privatperson derselben schuldig macht;

7) wegen mehrfacher Ehe;

8) wegen Nothzucht;

9) wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen, mit Gewalt, an einer Person des einen oder anderen Geschlechts;

10) wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen, ohne Gewalt, mit einer Person des einen oder anderen Geschlechts unter vierzehn Jahren;

11) wegen gewohnheitsmäßiger Kuppelei mit minderjährigen Personen des einen oder anderen Geschlechts;

12) wegen vorsätzlicher Mißhandlung oder Verletzung eines Menschen, welche eine voraussichtlich unheilbare Krankheit, oder dauernde Arbeitsunfähigkeit, oder den Verlust des unumschränkten Gebrauchs eines Organs, oder den Tod, ohne den Vorsatz zu tödten, zur Folge gehabt hat;

13) wegen Diebstahls, Raubes und Erpressung;

14) wegen Unterschlagung in denjenigen Fällen, in welchen dieselbe von der Landesgesetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist;

15) wegen Betrugs;

16) wegen betrüglichen Bankerotts und betrüglicher Benachtheiligung einer Konkursmasse;

17) wegen Meineides;

18) wegen falschen Zeugnisses und wegen falschen Gutachtens eines Sachverständigen oder Dolmetschers;

19) wegen Verleitung eines Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschers zum Meineide;

20) wegen Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen und wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Urkunden und telegraphischer Depeschen;

21) wegen Falschmünzerei, insbesondere wegen Nachmachens und Veränderns von Metall und Papiergeld und wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens von nachgemachtem oder verändertem Metall- und Papiergelde;

22) wegen Nachmachens und Verfälschens von Bankbillets und anderen vom Staate oder unter Autorität des Staats von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgegebenen Schuldverschreibungen und sonstigen Werthpapieren, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens solcher nachgemachten oder gefälschten Bankbillets, Schuldverschreibungen und anderer Werthpapiere;

23) wegen vorsätzlicher Brandstiftung;

24) wegen Unterschlagung und Erpressung Seitens öffentlicher Beamten;

25) wegen Bestechung öffentlicher Beamten zum Zwecke einer Verletzung ihrer Amtspflicht;

26) wegen folgender strafbarer Handlungen der Schiffsführer und Schiffsmannschaften auf Seeschiffen:
vorsätzliche und rechtswidrige Zerst rung eines Schiffes,
vorsätzlich bewirkte Strandung eines Schiffes,
Widerstand mit Thatlichkeiten gegen den Schiffsführer, wenn dieser Widerstand von mehr denn einem Drittheile der Schiffsmannschaft verübt wird;

27) wegen gänzlicher oder theilweiser Zerstörung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen oder Telegraphen-Anstalten,

wegen vorsätzlicher Störung eines Eisenbahnzuges auf

3° Pour exposition d'un enfant audessous de sept ans ou abandon prémédité d'un tel enfant dans un état qui le prive de tout secours;

4° Pour rapt ou recel d'un enfant audessous de sept ans et pour enlèvement, suppression, substitution ou supposition d'enfant;

5° Pour enlèvement d'une personne mineure;

6° Pour privation volontaire et illégale de la liberté individuelle d'une personne commise par un particulier;

7° Pour bigamie;

8° Pour viol;

9° Pour attentat à la pudeur, avec violence, sur une personne de l'un ou de l'autre sexe;

10° Pour attentat à la pudeur, sans violence, avec une personne de l'un ou de l'autre sexe âgée de moins de quatorze ans;

11° Pour excitation habituelle à la débauche de personnes mineures de l'un ou de l'autre sexe;

12° Pour coups portés ou blessures faites volontairement à une personne qui ont eu pour conséquence une maladie paraissant incurable, ou une incapacité permanente de travail ou la perte de l'usage absolu d'un organe, ou la mort sans l'intention de la donner;

13° Pour vol, rapine et extorsion;

14° Pour abus de confiance dans les cas prévus simultanément par la législation des deux parties contractantes;

15° Pour escroquerie ou tromperie;

16° Pour banqueroute frauduleuse et lésion frauduleuse à une masse faillie;

17° Pour faux serment;

18° Pour faux témoignage ou pour fausse déclaration d'un expert ou d'un interprète;

19° Pour subornation de témoin, expert, ou interprète;

20° Pour faux en écritures ou dans les dépêches télégraphiques et usage fait avec connaissance de dépêches télégraphiques ou titres faux ou falsifiés;

21° Pour fausse monnaie, particulièrement pour contrefaçon ou altération de monnaies de métal et de papier, et pour émission et mise en circulation avec connaissance, de monnaies de métal ou de papier contrefaites ou alterées;

22° Pour contrefaçon et falsification de billets de banque et autres titres d'obligations et valeurs en papier quelconques émis par l'Etat et sous l'autorité de l'Etat par des corporations, sociétés ou particuliers, ainsi que pour émission et mise en circulation avec connaissance de ce billets de banque, titre d'obligations et autres valeurs en papier contrefaits ou falsifiés;

23° Pour incendie volontaire;

24° Pour détournement et concussion de la part de fonctionnaires publics;

25° Pour corruption de fonctionnaires publics dans le but de les porter à violer les devoirs de leur charge;

26° Pour les faits punissables suivants des capitaines de navires et gens de l'équipage sur des bâtiments de mer:
Pour destruction volontaire et illégale d'un navire;
Pour échouement volontaire d'un navire;
Pour résistance avec violences et voies de fait envers le capitaine par plus d'un tiers de l'équipage;

27° Pour destruction, en tout ou en partie des chemins de fer, machines à vapeur ou appareils télégraphiques.
Pour entraves volontaires à la circulation d'un



Digitized by Google

der Fahrbahn durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verrückung von Schienen oder ihrer Unterlagen, durch Wegnahme von Weichen oder Bolzen, oder durch Bereitung von Hindernissen anderer Art, welche dazu geeignet sind, den Zug aufzuhalten oder aus den Schienen zu bringen.

Die Auslieferung kann auch wegen Versuches einer der von 1 bis 27. aufgeführten strafbaren Handlungen stattfinden, wenn der Versuch derselben nach der Landesgesetzgebung der vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist.

### Artikel II.

Jedoch soll von Seiten der Regierungen des Norddeutschen Bundes kein Norddeutscher an die Belgische Regierung, und von Seiten dieser kein Belgier an eine Regierung des Norddeutschen Bundes ausgeliefert werden.

Ist die reklamirte Person weder ein Norddeutscher noch ein Belgier, so soll die Auslieferung nur dann erfolgen, wenn der Heimathsstaat derselben von dem Auslieferungs-Antrage durch die Regierung, an welche der Antrag gerichtet ist, Kenntniß erhalten und der Auslieferung nicht widersprochen hat.

### Artikel III.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die Seitens der Regierungen des Norddeutschen Bundes reklamirte Person in Belgien, die Seitens der Belgischen Regierung reklamirte Person in einem der Staaten des Norddeutschen Bundes wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden, oder sich noch in Untersuchung befindet oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die Seitens der Regierungen des Norddeutschen Bundes reklamirte Person in Belgien, oder wenn die Seitens der Belgischen Regierung reklamirte Person in einem der Staaten des Norddeutschen Bundes wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe aufgeschoben werden.

### Artikel IV.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf solche Personen, die sich irgend eines politischen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, keine Anwendung. Die Person, welche wegen eines der in Artikel I. aufgeführten gemeinen Verbrechen oder Vergehen ausgeliefert worden ist, darf demgemäß in demjenigen Staate, an welchem die Auslieferung erfolgt ist, in keinem Falle wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens noch wegen einer Handlung, die mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhange steht, noch wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden.

### Artikel V.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung oder der Einleitung der strafgerichtlichen Verfolgung, oder der erfolgten Verurtheilung, nach den Gesetzen desjenigen Staats, in welchem der Verfolgte zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält, Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

### Artikel VI.

Die Anträge auf Auslieferung erfolgen im diplomatischen Wege.

Die Auslieferung eines der in Artikel I. aufgeführten strafbaren Handlungen Beschuldigten soll nur bewilligt werden auf Grund eines verurtheilenden Erkenntnisses oder auf Grund

convoi sur le chemin de fer par le dépot d'objets quelconques, par le dérangement des rails ou de leurs supports, par l'enlèvement des chevilles ou clavettes, ou par l'emploi de tout autre moyen de nature à arrêter le convoi ou à le faire sortir des rails.

L'extradition pourra aussi avoir lieu pour la tentative des faits ci-dessus énumérés lorsqu'elle est punissable d'après la législation des deux pays contractants.

### Article 2.

Toutefois, il ne sera livré de la part des Gouvernements de la Confédération de l'Allemagne du Nord, aucun Allemand du Nord au Gouvernement belge et de la part de celui-ci aucun Belge ne sera livré à un des Gouvernements de la Confédération de l'Allemagne du Nord.

Si l'individu réclamé n'est ni Allemand du Nord, ni Belge, l'extradition ne pourra avoir lieu que lorsque l'Etat auquel il appartient aura été informé de la demande d'extradition et n'y aura pas fait d'opposition.

### Article 3.

L'extradition n'aura pas lieu si la personne réclamée par les Gouvernements de la Confédération de l'Allemagne du Nord a été poursuivie et mise hors de cause ou est encore poursuivie ou a déjà été punie en Belgique, ou si la personne réclamée par le Gouvernement Belge a été poursuivie et mise hors de cause ou est encore poursuivie ou a déjà été punie dans un des Etats de la Confédération de l'Allemagne du Nord pour le même acte punissable qui est cause de la demande d'extradition.

Lorsque la personne réclamée par les Gouvernements de la Confédération de l'Allemagne du Nord est poursuivie en Belgique ou que la personne réclamée par le Gouvernement Belge est poursuivie dans un des Etats de la Confédération de l'Allemagne du Nord à cause d'un autre acte punissable, son extradition sera différée jusqu'à la fin de ces poursuites et l'accomplissement de la peine éventuellement prononcée contre elle.

### Article 4.

Les dispositions du présent traité ne sont point applicables aux personnes qui se sont rendues coupables de quelque crime ou délit politique. La personne qui a été extradée à raison de l'un des crimes ou délits communs mentionnés à l'Art. 1er, ne peut par conséquent en aucun cas être poursuivie et punie dans l'Etat auquel l'extradition a été accordée à raison d'un crime ou délit politique commis par elle avant l'extradition, ni à raison d'un fait connexe à un semblable crime ou délit politique, ni à raison d'un crime, ou délit non prévu par la présente convention.

### Article 5.

L'extradition ne pourra avoir lieu si, depuis les faits imputés, le commencement des poursuites judiciaires ou la condamnation qui s'en sera suivie, la prescription de l'action ou de la peine est acquise d'après les lois du pays, dans lequel l'étranger se trouve au moment ou l'extradition est demandée.

### Article 6.

Les demandes d'extradition seront adressées par la voie diplomatique.

L'extradition d'un inculpé des actes punissables mentionnés à l'Article 1er ne sera accordée que sur le fondement d'une sentence de condamnation ou sur le fonde-

Digitiz

eines förmlichen Beschlusses des zuständigen Gerichts auf Versetzung in den Anklagestand oder Eröffnung der Untersuchung, oder auf Grund einer von dem zuständigen Richter erlassenen Verfügung, in welcher die Verweisung des Beschuldigten vor den erkennenden Richter ausdrücklich angeordnet wird, — insofern diese Schriftstücke in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift und zwar in denjenigen Formen beigebracht sind, welche die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staats vorschreibt.

### Artikel VII.

Der wegen einer der in Artikel I. aufgezählten strafbaren Handlungen Verfolgte darf jedoch vorläufig festgenommen werden gegen Beibringung eines Haftbefehls, welcher von der zuständigen Gerichtsbehörde des die Auslieferung begehrenden Staats in den durch dessen Gesetze vorgeschriebenen Formen erlassen ist. Eine solche vorläufige Festnahme erfolgt nach den durch die Gesetzgebung des ersuchten Staates vorgeschriebenen Formen und Vorschriften.

In dringenden Fällen kann die vorläufige Festnahme auch schon gegen Beibringung eines Haftbefehls erfolgen, welcher von dem Untersuchungsrichter desjenigen Ortes, an welchem der Verfolgte seinen Aufenthalt genommen hat oder betroffen werden kann, auf Grund einer von der zuständigen Behörde desjenigen Staates, in welchem die strafbare Handlung begangen worden, gemachten amtlichen Mittheilung erlassen ist.

Im letzteren Falle muß der vorläufig Festgenommene wieder auf freien Fuß gesetzt werden, wenn ihm nicht binnen zehn Tagen nach seiner Verhaftung ein von der zuständigen Behörde des die Auslieferung begehrenden Staats erlassener Haftbefehl zugestellt ist.

In jedem Falle ist der vorläufig Festgenommene auf freien Fuß zu setzen, wenn ihm nicht innerhalb zweier Monate entweder ein verurtheilendes Erkenntniß oder ein förmlicher Beschluß des zuständigen Gerichts auf Versetzung in den Anklagestand, oder Eröffnung der Untersuchung, oder eine von dem zuständigen Strafrichter erlassene Verfügung, in welcher die Verweisung des Angeschuldigten vor diesen Richter in gehöriger Form angeordnet wird, zugestellt wird.

### Artikel VIII.

Alle in Beschlag genommenen Gegenstände, welche sich zur Zeit der Verhaftnehmung im Besitze des Auszuliefernden befinden, sollen, wenn die zuständige Behörde des um die Auslieferung ersuchten Staates die Ausantwortung derselben angeordnet hat, bei Vollziehung der Auslieferung mit übergeben werden, und es soll sich diese Ueberlieferung nicht blos auf die entfremdeten Gegenstände, sondern auf Alles erstrecken, was zum Beweise der strafbaren Handlung dienen könnte.

### Artikel IX.

Die vertragenden Theile gestatten ausdrücklich die Auslieferung mittelst Durchführung Auszuliefernder durch ihr Landesgebiet auf Grund einfacher Beibringung der im Artikel VI. dieses Vertrages näher bezeichneten gerichtlichen Dokumente in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, wenn einer der vertragenden Staaten die Auslieferung zu Gunsten eines fremden Staates, oder ein fremder Staat dieselbe zu Gunsten eines der vertragenden Staaten begehrt, vorausgesetzt, daß sowohl der die Auslieferung begehrende, als der um die Gewährung derselben angegangene Staat mit dem um die Gewährung der Durchführung angegangenen Staate in einem Vertragsverhältnisse steht, nach welchem die strafbare Handlung, welche zu dem Auslieferungs-Antrage Veranlassung giebt, zu denjenigen gehört, wegen welcher eine Auslieferung erfolgen soll, und ferner vorausgesetzt, daß eine solche Auslieferung nicht etwa durch die Bestimmungen der Artikel IV. und V. des gegenwärtigen Vertrages untersagt ist.

### Artikel X.

Die vertragenden Theile verzichten darauf, die Erstattung derjenigen Kosten, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalt des Auszuliefernden und seinem Transport bis zur

ment d'une décision formelle du tribunal compétent pour la mise en état d'accusation ou l'ouverture de la poursuite ou sur le fondement d'une ordonnance édictée par le juge compétent par laquelle le renvoi de l'inculpé devant ce juge est formellement décrété, pour autant que ces documents soient produits en original ou en expéditions authentiques dans les formes prescrites par la législation du Gouvernement qui demande l'extradition.

### Artic e 7.

L'individu poursuivi à raison d'un des actes punissables énumérés à l'Art. 1er peut toutefois être provisoirement arrêté sur la production d'un mandat d'arrêt décerné par l'autorité judiciaire compétente de l'Etat qui demande l'extradition dans les formes prescrites par les lois de celuici. Cette arrestation aura lieu dans les formes et suivant les régles prescrites par la législation du Gouvernement auquelle elle est demandée.

En cas d'urgence, l'arrestation provisoire peut aussi avoir lieu sur la production d'un mandat d'arrêt décerné par le juge d'instruction du lieu ou l'inculpé à établi son séjour ou peut être trouvé sur le fondement d'une communication officielle faite par l'autorité compétente de l'Etat dans lequel l'acte punissable a été commis.

Dans le dernier cas, l'individu arrêté provisoirement doit être mis en liberté si, dans les dix jours après son arrestation, il ne lui est remis un mandat d'arrêt décerné par l'autorité judiciaire compétente de l'Etat, qui demande l'extradition.

Mais en tous cas, l'individu arrêté provisoirement doit être mis en liberté si, dans les deux mois, il ne lui est remis soit une sentence de condamnation soit une décision formelle du tribunal compétent pour la mise en état d'accusation ou l'ouverture de la poursuite, soit une ordonnance édictée par le juge compétent par laquelle le renvoi de l'inculpé devant ce juge et formellement décrété.

### Article 8.

Tous les objets saisis, qui, au moment de l'arrestation se trouvent en possession de l'individu à extrader si l'autorité compétente de l'Etat requis en a ordonné la restitution seront remis en même temps lors de l'exécution de l'extradition et cette remise s'étendra non-seulement aux objets soustraits mais à tout ce qui pourrait servir de preuve du crime.

### Article 9.

Il est formellement stipulé que l'extradition par voie de transit sur les territoires respectifs des Etats contractants sera accordée sur la simple production, en original ou en expédition authentique, de l'un des actes de procédure mentionnés selon les cas, dans l'Art. 6. ci-dessus, lorsqu'elle sera requise par l'un des Etats contractants au profit d'un Etat étranger, ou par un Etat étranger au profit de l'un des dits Etats liés l'un et l'autre avec l'Etat requis par un traité comprenant l'infraction qui donne lieu à la demande d'extradition et lorsqu'elle ne sera pas interdite par les Articles 4. et 5. de la présente convention.

### Article 10.

Les parties contractantes renoncent à requérir la restitution des frais qui leur surviennent du chef de l'arrestation et de l'entretien de l'individu à extrader ou

Digitized by Google

Grenze erwachsen, in Anspruch zu nehmen, willigen vielmehr gegenseitig darin, diese Kosten selbst zu tragen.

Artikel XI.

Der gegenwärtige Vertrag soll zehn Tage nach seiner in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung der vertragenden Theile vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung in Kraft treten.

Von diesem Zeitpunkte ab verlieren die früher zwischen den einzelnen Staaten des Norddeutschen Bundes und Belgien abgeschlossenen Verträge über die Auslieferung von Verbrechern ihre Gültigkeit.

Der gegenwärtige Vertrag kann von jedem der beiden vertragenden Theile aufgekündigt werden, bleibt jedoch nach erfolgter Aufkündigung noch sechs Monate lang in Kraft.

Derselbe wird ratifizirt und die Ratifikationen werden binnen vier Wochen oder womöglich früher ausgewechselt werden.

Zur Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit dem Abdruck ihres Petschafts versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift zu Brüssel, den 9. Februar 1870.

gez. Hermann Ludwig von Balan.
(L. S.)
gez. Jules Vanderstichelen.
(L. S.)

de son transport jusqu'à la frontière. Elles consentent, au contraire, de part et d'autre, à les supporter elles-mêmes.

Article 11.

Le présent traité entrera en vigueur dix jours après sa publication dans les formes prescrites par la législation des parties contractantes.

Depuis ce moment, les traités sur l'extradition des malfaiteurs conclus antérieurement entre les Etats particuliers de la Confédération de l'Allemagne du Nord et la Belgique cessent d'être en vigueur.

Le présent traité peut-être dénoncé par chacune des parties contractantes, mais il demeurera encore en vigueur six mois après cette dénonciation.

Il sera ratifié et les ratifications en seront échangées dans le délai de quatre semaines ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait en double original, à Bruxelles le 9. Février 1870.

(signé) Hermann Louis de Balan.
(L. S.)
Jules Vanderstichelen.
(L. S.)

## Protokoll.

Die Hohen vertragenden Theile des heute abgeschlossenen Auslieferungs-Vertrages haben für gut befunden, Folgendes in einem Protokolle festzustellen:

Es ist nicht nothwendig, daß die Korrespondenzen und Verhandlungen, welche die Auslieferungs-Anträge nöthig machen werden, zwischen der Bundesbehörde Norddeutschlands und Belgien stattfinden, sie können im Gegentheil, je nach den Umständen jedes einzelnen Falles, auch direkt zwischen Belgien und den Regierungen stattfinden, die zum Bunde gehören und bei der Auslieferung interessirt sind, sei es, daß der Antrag von ihnen ausgehe, oder an sie gerichtet ist.

Demgemäß ist das gegenwärtige Protokoll von den Bevollmächtigten in duplo unterzeichnet und ausgetauscht worden.

Brüssel, den 9. Februar 1870.

gez. Hermann Ludwig von Balan.
(L. S.)
gez. Jules Vanderstichelen
(L. S)

## Protocole.

Les hautes parties contractantes du traité d'extradition de ce jour ont cru devoir consigner dans un protocole ce qui suit:

Les correspondances et négociations nécessitées par les demandes d'extradition ne devront pas avoir nécessairement lieu entre l'autorité fédérale de l'Allemagne du Nord et la Belgique, elles pourront au contraire, selon les convenances de chaque cas spécial, se faire aussi directement entre la Belgique et les Gouvernements qui font partie de la confédération et qui sont intéressés à l'extradition soit comme requérants, soit comme requis.

En foi de quoi le présent protocole a été signé en double et échangé par les deux plénipotentiaires.

Bruxelles le 9. Février 1870.

(signé) Hermann Louis de Balan.
(L. S.)
Jules Vanderstichelen.
(L. S.)

## Denkschrift.

Zwischen den einzelnen Staaten des Norddeutschen Bundes und Belgien ist die gegenseitige Auslieferung flüchtiger Verbrecher durch eine Reihe von Staatsverträgen geregelt, denen Belgischerseits ein Gesetz vom 1. Oktober 1833 zum Grunde gelegt war. Dies Gesetz gestattete die Auslieferung nur in einer beschränkten Zahl von Fällen. Als solche sind beispielsweise in dem Preußisch-Belgischen Vertrage vom 29. Juli 1836 nur bezeichnet worden: Mord, Todtschlag, Nothzucht, Brandstiftung, Schriftverfälschung mit Inbegriff der Nachmachung von Bankbillets und öffentlichen Papieren, Falschmünzerei, falsches Zeugniß, Diebstahl, Prellerei, Erpressung, Unterschlagung Seitens öffentlicher Kassenbeamten und betrüglicher Bankerott.

Mit der am 5. April 1868 in Belgien publicirten Loi sur les extraditions ist an die Stelle jenes älteren ein neues Gesetz getreten, welches sowohl die Zahl der strafbaren Handlungen, wegen deren die Auslieferung erfolgen kann, erheblich vermehrt, als auch in Bezug auf die Formen des Verfahrens erleichternde, den gegenwärtigen Verkehrsbeziehungen mehr entsprechende Bestimmungen zur Geltung gebracht hat.

Die Königlich Belgische Regierung hat hieraus Veranlassung genommen, an das Bundes-Präsidium den Antrag zu richten, im Anschlusse an den Inhalt des eben erwähnten Gesetzes die Vertragsverhältnisse Belgiens mit den Regierungen des Norddeutschen Bundes einer neuen Regelung zu unterziehen, und die zwischen diesen Staaten und Belgien bestehenden Auslieferungs-Verträge durch einen im Namen des Bundes abzuschließenden neuen Vertrag zu ersetzen.

Das Präsidium ist diesem Antrage um so bereitwilliger entgegengekommen, als einerseits nicht zu verkennen ist, daß die gesteigerten Verkehrsbeziehungen und die allen Staaten gemein-

Digitized by Google

samen Interessen der Rechtssicherheit eine Erweiterung der, in den früheren Auslieferungs-Verträgen eng gezogenen Schranken zur Nothwendigkeit machen, andererseits aber es wünschenswerth erscheint, daß dem Auslande gegenüber die Rechte und Verbindlichkeiten der verbindeten Regierungen in Bezug auf die Auslieferung von Verbrechern im einheitlichen Sinne geregelt werden.

In Folge der mit der Königlich Belgischen Regierung angeknüpften Verhandlungen ist ein Auslieferungs-Vertrag in Brüssel zum Abschluß gekommen, zu dessen Bestimmungen im Einzelnen Nachstehendes zu bemerken ist.

### Zum Artikel 1.

Dieser Artikel enthält neben der Anerkennung des Prinzipes gegenseitiger Auslieferung die nähere Bezeichnung der strafbaren Handlungen, wegen deren die Auslieferung allein gefordert werden kann. Hierbei ist von dem Gesichtspunkte ausgegangen, die Auslieferung nur wegen solcher Handlungen zuzulassen, welche den schwereren Strafrechtsfällen zugerechnet werden können, wogegen die leichteren Vergehen und namentlich diejenigen, welche sich als bloße Uebertretungen charakterisiren, von der Vertrags-Verbindlichkeit ausgeschlossen sind. Der besseren Uebersichtlichkeit wegen ist es zweckmäßig erschienen, die in Betracht kommenden Strafrechtsfälle systematisch zu ordnen. Eine solche Zusammenstellung bietet freilich der vertragsmäßigen Regelung um deswillen nicht unerhebliche Schwierigkeiten, weil die strafrechtlichen Definitionen der beiderseitigen Gesetzgebungen sich nicht vollständig decken, andererseits aber die Beobachtung der Reciprocität es erheischt, nur solche Delicte in den Vertrag aufzunehmen, welche nach den Landesgesetzen beider kontrahirenden Theile mit Strafe bedroht sind. Bei der großen Verschiedenheit der im Bunde noch bestehenden Kriminal-Gesetzgebungen konnte eine Kongruenz der aufgestellten Kategorien nur mit annähernder Genauigkeit erreicht werden, und es muß dem Inslebentreten eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund, auf dessen im Entwurfe vorliegende Bestimmungen schon beim Abschlusse des Vertrages gebührende Rücksicht genommen ist, vorbehalten bleiben, in jener Beziehung eine größere Uebereinstimmung herbeizuführen.

### Artikel 2.

enthält die subjektiven Beschränkungen der Auslieferungs-Verbindlichkeit und wiederholt zunächst das in allen Auslieferungs-Verträgen anerkannte völkerrechtliche Prinzip, daß keiner der vertragenden Theile seine eigenen Staatsangehörigen ausliefert.

Auch bezüglich der Angehörigen dritter Staaten soll dem Auslieferungs-Antrage nicht unbedingt, sondern nur dann Folge gegeben werden, wenn der Heimathsstaat des Auszuliefernden von dem Antrage Kenntniß erhalten und der Auslieferung nicht wiedersprochen hat. Dieser Vorbehalt kann dazu dienen, möglichen internationalen Weiterungen im einzelnen Falle vorzubeugen und wird zugleich den Bundesregierungen die Möglichkeit gewähren, den zahlreichen, im Bundesgebiet sich aufhaltenden Süddeutschen eine Berücksichtigung zu widmen.

### Artikel 4.

Die Bestimmungen dieses Artikels bestätigen den im internationalen Verkehr anerkannten Grundsatz der Nichtauslieferung politischer Verbrecher, und tragen dafür Sorge, daß ein, wegen eines gemeinen Verbrechens Ausgelieferter weder wegen irgend eines vorangegangenen politischen Vergehens, noch überhaupt wegen irgend einer strafbaren Handlung zur Verantwortung gezogen werden kann, welche im Vertrage nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

### Artikel 5.

Die Verschiedenheit der im Bundesgebiete partikularrechtlich geltenden Verjährungsfristen bietet der vertragsmäßigen Regulierung Schwierigkeiten dar, die erst verschwinden werden, wenn der Belgischen Gesetzgebung ein einheitliches Strafrecht des Norddeutschen Bundes gegenübersteht. Bis dahin werden bezüglich der Verjährungsfrist die Bestimmungen derjenigen Gesetzgebung maßgebend bleiben müssen, in deren Bereiche der Reklamirte sich zu der Zeit befindet, wo die Auslieferung erfolgen soll.

### Artikel 7.

Die Vorschrift, wonach die vorläufige Verhaftung des reklamirten Verbrechers in dringenden Fällen auf Grund eines von dem Untersuchungsrichter des requirirten Staates ausgestellten Haftbefehls erfolgen kann, ist eine Neuerung, welche dem Zwecke gegenseitiger Hülfeleistung bei der Rechtsverfolgung nur entspricht. Die in früheren Verträgen mehrfach auf drei Monate festgesetzte Dauer der provisorischen Verhaftung ist in dem vierten Alinea dieses Artikels auf zwei Monate herabgesetzt.

### Artikel 9.

regelt die gegenseitige Verpflichtung der Kontrahenten zur Durchführung von Deliquenten durch ihr Landesgebiet, sei es, daß die Durchführung von einem der Kontrahenten zu Gunsten eines dritten Staates oder von einem dritten Staate zu Gunsten eines der Kontrahenten begehrt wird. Da jede Durchführung aber zugleich eine Auslieferung in sich schließt, so wird die erstere nur unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen geschehen können, welche vertragsmäßig für die Auslieferung unter den in Frage kommenden Staaten festgestellt sind.

### Artikel 10.

Nach den früheren Verträgen wurden die Kosten der Festnahme, der Haft und des Transportes der Auszuliefernden von dem, die Auslieferung begehrenden Staate ersetzt. In der Praxis hat sich aber schon seit längerer Zeit ein System der Kompensation dahin ausgebildet, daß von dem Anspruche auf den Kostenersatz in den meisten Fällen abgesehen ist.

### Zum Protokoll.

Nach Inhalt des Art. 6. des Vertrages ist für die Auslieferungs-Anträge der diplomatische Weg vorgeschrieben. Die Ausführung dieser Vorschrift würde mit Weitläuftigkeiten verbunden sein, wenn zur Vermittlung des amtlichen Verkehrs zwischen Belgien und den Bundesregierungen in jedem einzelnen Falle der Bundeskanzler in Anspruch genommen werden müßte. Zur Vermeidung dieser Weiterungen und des damit verbundenen Zeitverlustes ist durch das gegenwärtige Protokoll ein direkter Verkehr zwischen Belgien und den Bundesregierungen in Auslieferungs-Angelegenheiten ermöglicht worden.

Digitized by Google

## Nr. 50.

# Zusammenstellung

des

Gesetz-Entwurfs über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staats-Angehörigkeit (Nr. 11. der Drucksachen) mit den in der Zweiten Berathung im Plenum des Reichstages über denselben gefaßten Beschlüssen (§. 17. der Geschäfts-Ordnung).

| Vorlage des Bundes-Präsidiums. | Beschlüsse des Reichstages. |
|---|---|
| §. 1. | §. 1. |
| Die Bundesangehörigkeit wird durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und erlischt mit deren Verlust.<br>Angehörige des Großherzogthums Hessen besitzen die Bundesangehörigkeit nur dann, wenn sie in den zum Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums heimathberechtigt sind. | Unverändert anzunehmen. |
| §. 2. | §. 2. |
| Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wird fortan nur begründet:<br>1) durch Abstammung (§. 3.),<br>2) durch Legitimation (§. 4.),<br>3) durch Verheirathung (§. 5.) und<br>4) durch Verleihung (§§. 6. ff.).<br>Die Adoption hat für sich allein diese Wirkung nicht. | Unverändert anzunehmen. |
| §. 3. | §. 3. |
| Durch die Geburt, auch wenn diese im Auslande erfolgt, erwerben eheliche Kinder eines Norddeutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, uneheliche Kinder einer Norddeutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter. | Unverändert anzunehmen. |
| §. 4. | §. 4. |
| Ist der Vater eines unehelichen Kindes ein Norddeutscher und besitzt die Mutter nicht die Staatsangehörigkeit des Vaters, so erwirbt das Kind durch eine, den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation die Staatsangehörigkeit des Vaters. | Unverändert anzunehmen. |
| §. 5. | §. 5. |
| Die Verheirathung mit einem Norddeutschen begründet für die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes. | Unverändert anzunehmen. |
| §. 6. | §. 6. |
| Die Verleihung (§. 2. Nr. 4.) erfolgt durch eine von der oberen Verwaltungsbehörde ausgefertigte Naturalisations-Urkunde. | Die Verleihung (§. 2. Nr. 4.) erfolgt für Ausländer durch eine von der oberen Verwaltungs-Behörde ausgefertigte Naturalisations-Urkunde. |
| §. 7. | §. 7. |
| Die Naturalisations-Urkunde wird jedem um dieselbe nachsuchenden Angehörigen eines anderen Bundesstaats ertheilt, welcher nachweist, daß er in dem Bundesstaate, wo er die Naturalisation nachsucht, sich niedergelassen habe, sofern kein Grund vorliegt, welcher nach den §§. 2. bis 5. des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (B.-G.-Bl. S. 55.) die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt. | Die Verleihung für Norddeutsche erfolgt durch eine von der Verwaltungs-Behörde ausgefertigte Aufnahme-Bescheinigung, welche jedem Angehörigen eines andern Bundesstaats ertheilt werden muß, welcher um dieselbe nachsucht und nachweist, daß er in dem Bundesstaate, wo er die Naturalisation nachsucht, sich niedergelassen habe, sofern kein Grund vorliegt, welcher nach den §§. 2. bis 5. des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (B.-G.-Bl. S. 55) die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt. |
| §. 8. | §. 8. |
| Die Naturalisations-Urkunde darf Ausländern nur dann ertheilt werden, wenn sie<br>1) nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimath dispositionsfähig sind, es sei denn, daß der Mangel der Dispositionsfähigkeit durch die Zustimmung des Vaters, des Vormundes oder Kurators des Aufzunehmenden ergänzt wird;<br>2) einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben;<br>3) an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden; | Unverändert anzunehmen. |

Digitized by Google

Vorlage des Bundes-Präsidiums.

4) an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und ihre Angehörigen zu ernähren im Stande sind.

Vor Ertheilung der Naturalisations-Urkunde hat die obere Verwaltungsbehörde die Gemeinde, beziehungsweise den Armenverband desjenigen Orts, wo der Aufzunehmende sich niederlassen will, in Beziehung auf die Erfordernisse unter Nr. 2., 3. und 4. mit ihrer Erklärung zu hören.

Von Angehörigen der Königreiche Bayern und Württemberg und des Großherzogthums Baden soll, im Falle der Reziprozität, bevor sie naturalisirt werden, der Nachweis, daß sie die Militairpflicht gegen ihr bisheriges Vaterland erfüllt haben oder davon befreit worden sind, gefordert werden.

§. 9.

Eine von einer Bundesregierung oder von einer Central- oder oberen Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst oder in den Kirchen- Schul- oder Kommunaldienst aufgenommenen Ausländer oder Angehörigen eines anderen Bundesstaates vertritt die Stelle der Naturalisations-Urkunde, sofern nicht ein entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird.

§. 10.

Die Naturalisations-Urkunde begründet mit dem Zeitpunkte der Aushändigung alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten.

§. 11.

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

§. 12.

Der Wohnsitz innerhalb eines Bundesstaates begründet für sich allein die Staatsangehörigkeit nicht.

§. 13.

Die Staatsangehörigkeit geht fortan nur verloren:

1) durch Entlassung auf Antrag (§§. 14 ff.);
2) durch Ausspruch der Behörde (§§. 20. und 22.);
3) durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande (§. 21.);
4) bei unehelichen Kindern durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation, wenn der Vater einem anderen Staate angehört als die Mutter;
5) bei einer Norddeutschen durch Verheirathung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates oder mit einem Ausländer.

§. 14.

Die Entlassung wird durch eine von der oberen Verwaltungsbehörde des Heimathsstaats ausgefertigte Entlassungs-Urkunde ertheilt.

§. 15.

Die Entlassung wird jedem Staatsangehörigen ertheilt, welcher nachweist, daß er in einem anderen Bundesstaate naturalisirt ist.

In Ermangelung dieses Nachweises darf sie nicht ertheilt werden:

1) Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Kreis-Ersatzkom-

Beschlüsse des Reichstages.

§. 9.

Eine von der Regierung oder von einer Central- oder oberen Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst oder in den Kirchen- Schul- oder Kommunaldienst aufgenommenen Ausländer oder Angehörigen eines anderen Bundesstaates vertritt die Stelle der Naturalisations-Urkunde, beziehungsweise Aufnahme-Bescheinigung, sofern nicht ein entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird.

Ist die Anstellung eines Ausländers im Bundesdienst erfolgt, so erwirbt der Angestellte die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem er seinen dienstlichen Wohnsitz hat.

§. 10.

Die Naturalisations-Urkunde, beziehungsweise Aufnahme-Bescheinigung, begründet mit dem Zeitpunkte der Aushändigung alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten.

§. 11.

Unverändert anzunehmen.

§. 12.

Unverändert anzunehmen.

§. 13.

Die Staatsangehörigkeit geht fortan nur verloren:

1) durch Entlassung auf Antrag (§§. 14 ff.);
2) durch Ausspruch der Behörde (§§. 20. und 22.);
3) durch Erwerbung fremder Staatsangehörigkeit in Verbindung mit zehnjährigem Aufenthalt im Auslande;
4) bei unehelichen Kindern durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation, wenn der Vater einem anderen Staate angehört als die Mutter
5) bei einer Norddeutschen durch Verheirathung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates oder mit einem Ausländer.

§. 14.

Unverändert anzunehmen.

§. 15.

Absatz 1. Die Entlassung wird jedem Staatsangehörigen ertheilt, welcher nachweist, daß er in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben hat.

Absatz 2. unverändert anzunehmen.



Digitized by Google

| Vorlage des Bundes-Präsidium. | Beschlüsse des Reichstages. |
|---|---|
| mission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen;<br>2) Militairpersonen, welche zum stehenden Heere oder zur Flotte gehören, Offizieren des Beurlaubtenstandes und Beamten, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind;<br>3) den zur Reserve des stehenden Heeres und zur Landwehr, sowie den zur Reserve der Flotte und zur Seewehr gehörigen und nicht als Offiziere angestellten Personen, nachdem sie zum aktiven Dienste einberufen worden sind. | |
| §. 16. | §. 16. |
| Norddeutschen, welche nach dem Königreich Bayern, dem Königreich Württemberg oder dem Großherzogthum Baden oder nach den nicht zum Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums Hessen auswandern wollen, ist im Falle der Reziprozität die Entlassung zu verweigern, so lange sie nicht nachgewiesen haben, daß der betreffende Staat sie aufzunehmen bereit ist. | Unverändert anzunehmen. |
| §. 17. | §. 17. |
| Aus anderen als aus den in den §§. 15. und 16. bezeichneten Gründen darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht verweigert werden. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr bleibt dem Bundespräsidium der Erlaß besonderer Anordnung vorbehalten. | Unverändert anzunehmen. |
| §. 18. | §. 18. |
| Die Entlassungs-Urkunde bewirkt mit dem Zeitpunkte der Aushändigung den Verlust der Staatsangehörigkeit.<br>Die Entlassung wird unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlassungs-Urkunde an seinen Wohnsitz außerhalb des Bundesgebiets verlegt oder die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate erwirbt. | Unverändert anzunehmen. |
| §. 19. | §. 19. |
| Die Entlassung erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder. | Unverändert anzunehmen. |
| §. 20. | §. 20. |
| Norddeutsche, welche sich im Auslande aufhalten, können ihrer Staatsangehörigkeit durch einen Beschluß der oberen Verwaltungs-Behörde verlustig erklärt werden, wenn sie im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer durch das Bundes-Präsidium für das ganze Bundesgebiet anzuordnenden ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leisten. | Norddeutsche, welche sich im Auslande aufhalten, können ihrer Staatsangehörigkeit durch einen Beschluß der Centralbehörde ihres Heimathsstaats verlustig erklärt werden, wenn sie im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer durch das Bundes-Präsidium für das ganze Bundesgebiet anzuordnenden ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leisten. |
| §. 21. | §. 21. |
| Norddeutsche, welche das Bundesgebiet verlassen und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit. Die vorbezeichnete Frist wird von dem Zeitpunkte des Austritts aus dem Bundesgebiete oder, wenn der Austretende sich im Besitz eines Reisepapieres oder Heimathsscheines befindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere an gerechnet. Sie wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines Bundeskonsulats. Ihr Lauf beginnt von Neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tage. | Absatz 1. Norddeutsche, welche das Bundesgebiet verlassen, eine fremdländische Staatsangehörigkeit erwerben und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit. Die vorbezeichnete Frist wird von dem Zeitpunkte des Austritts aus dem Bundesgebiete oder, wenn der Austretende sich im Besitz eines Reisepapieres oder Heimathsscheines befindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere an gerechnet. Sie wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines Bundeskonsulats. Ihr Lauf beginnt von Neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tage. |
| Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, soweit sie sich bei dem Ehemanne, beziehungsweise Vater befinden. | Absatz 2. unverändert |
| Für Norddeutsche, welche sich in einem Staate des Auslandes mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen aufhalten und in demselben zugleich die Staatsangehörigkeit erwerben, kann durch Staatsvertrag die zehnjährige Frist bis auf eine fünfjährige vermindert werden, ohne Unterschied, ob die Beihei- | Absatz 3. unverändert. |

Digitized by Google

Vorlage des Bundes-Präsidiums.

ligten sich im Besitze eines Reisepapieres oder Heimathsscheines befinden oder nicht.

Norddeutschen, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren und keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, kann die Staatsangehörigkeit in dem früheren Heimathsstaate wieder verliehen werden, auch ohne daß sie sich dort niederlassen.

§. 22.

Tritt ein Norddeutscher ohne Erlaubniß seiner Regierung in fremde Staatsdienste, so kann die obere Verwaltungsbehörde denselben durch Beschluß seiner Staatsangehörigkeit verlustig erklären, wenn er einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritte binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leistet.

§. 23.

Wenn ein Norddeutscher mit Erlaubniß seiner Regierung bei einer fremden Macht dient, so verbleibt ihm seine Staatsangehörigkeit.

§. 24.

Für die Ertheilung von Naturalisations-Urkunden an Bundesangehörige, beziehungsweise von Entlassungs-Urkunden darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens Ein Thaler erhoben werden.

§. 25.

Für die beim Erlasse dieses Gesetzes im Auslande sich aufhaltenden Angehörigen derjenigen Bundesstaaten, nach deren Gesetzen die Staatsangehörigkeit durch einen zehnjährigen oder längeren Aufenthalt im Auslande verloren ging, wird der Lauf dieser Frist durch dieses Gesetz nicht unterbrochen.

Für die Angehörigen der übrigen Bundesstaaten beginnt der Lauf der im §. 21. bestimmten Frist mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes.

§. 26.

Alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden Vorschriften werden aufgehoben.

Urkundlich ꝛc.
Gegeben ꝛc.

Beschlüsse des Reichstages.

Absatz 4. zu streichen.

§. 22.

Tritt ein Norddeutscher ohne Erlaubniß seiner Regierung in fremde Staatsdienste so kann die Centralbehörde seines Heimathsstaates denselben durch Beschluß seiner Staatsangehörigkeit verlustig erklären, wenn er einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritte binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leistet.

§. 23.

Unverändert anzunehmen.

§. 24.

Unverändert anzunehmen.

§. 25.

Unverändert anzunehmen.

§. 26.

Unverändert anzunehmen.

§. 27.

Dies Gesetz tritt am 1. Januar 1871 in Kraft.
Urkundlich ꝛc.
Gegeben ꝛc.

## Nr. 51.

# Erster Bericht

der

Petitions-Kommission.

### A.

Der Buch- und Steindruckereibesitzer Ed. Ahl in Rastenburg in Ostpreußen bittet in einer dem Reichstage unter dem 16/18. Februar d. J. eingereichten Petition um Deklaration des §. 1. des Gewerbegesetzes für den Norddeutschen Bund und begründet diesen Antrag folgendermaßen:

Nach §. 1. des Gewerbegesetzes für den Norddeutschen Bund soll jede Beschränkung irgend eines Gewerbes mit Ausnahme der im §. 6. genannten Gewerbe aufhören. Unter den im §. 6. genannten Gewerben seien die Preßgewerbe nicht aufgeführt und sei somit die noch fortdauernde Kautionspflichtigkeit der Zeitungen eine der Absicht dieses Gesetzes widersprechende Beschränkung des Preßgewerbes.

Mit Bezug hierauf sei auch im Großherzogthum Oldenburg durch Ministerial-Restript die Rückzahlung sämmtlicher bestellten Zeitungs-Kautionen verfügt. Petent glaube, daß auch der Bundesrath gegen die Aufhebung der Kautionspflicht nicht sein werde und bittet den Reich-tag:

eine darauf bezügliche Deklaration des §. 1 des Norddeutschen Gewerbegesetzes beschließen und dem Norddeutschen Bundesrathe zur Berücksichtigung empfehlen zu wollen.

Die Petitions-Kommission hat die vorstehende Petition in ihrer Sitzung vom 5. d. M. in Anwesenheit des Herrn Geheimen Regierungsraths Michaelis, als Vertreter des Bundeskanzler-Amts und des Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten zum Bundesrathe, Herrn Staatsrath Bucholtz, in Berathung genommen. Von dem Referenten ward im Einverständnisse mit dem Korreferenten beantragt:

der Reichstag wolle beschließen:

in Erwägung, daß durch den §. 1. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund die Bestimmungen der Landes-Preßgesetze über die Verpflichtung des Herausgebers einer periodischen Druckschrift zur Kautionsleistung nicht haben aufgehoben werden sollen, über die Petition zur Tages-Ordnung überzugehen,

und zur Begründung das Folgende hervorgehoben.



Digitized by Google

Der §. 1. der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 lautet:

„Der Betrieb eines Gewerbes ist Jedermann gestattet, „soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Be„schränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind."

Die Bundes-Gewerbeordnung findet zweifellos Anwendung auf den Betrieb der Preßgewerbe, und eine Vorschrift, wonach die Herausgeber einer periodischen Druckschrift zur Kautionsleistung verpflichtet werden, ist in die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund nicht aufgenommen. Es fragt sich nun, ob die Vorschrift eines Landes-Preßgesetzes, wodurch der Herausgeber einer periodischen Druckschrift zur Kautionsleistung verpflichtet wird, als eine dem §. 1. der Bundes-Gewerbeordnung widersprechende Beschränkung des Betriebes des Preßgewerbes erscheint.

Allerdings hat, wie Petent richtig anführt, das Großherzoglich Oldenburgische Staatsministerium, Departement des Innern durch eine Bekanntmachung vom 7. Januar d. J. mit Bezugnahme auf die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund die Rückzahlung der für periodische Druckschriften gestellten Kautionen verfügt. Die in Nr. 8. der Oldenburgischen Anzeigen vom 11. Januar d. J. erschienene Bekanntmachung des Staatsministeriums lautet:

„Das Staatsministerium macht hierdurch bekannt, „daß, da die auf der Verordnung vom 4. Februar „1856 beruhende Verpflichtung des Herausgebers „einer periodischen Druckschrift zur Kautionsleistung in „Folge der Gewerbeordnung für den Nord„deutschen Bund wegfällig geworden ist, das „Staatsministerium die Rückzahlung der für perio„dische Druckschriften gestellten Kautionen verfügt hat. „Die Kautionen können von den Bestellern bei der „Landeskasse in Empfang genommen werden, und „wird dabei bemerkt, daß die Verzinsung der Kaution „spätestens mit dem 1. März d. J. aufhört."

Durch die in dieser Bekanntmachung angezogene, in dem Gesetzblatte für das Großherzogthum Oldenburg ohne Mitwirkung des Landtags publizirte Großherzogliche Verordnung vom 4. Februar 1856 war der Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 6. Juli 1854 wegen Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs durch die Presse verkündet und zur Ausführung desselben, insbesondere auch der §§. 9. und 10., wonach für jede im Bundesgebiete erscheinende periodische Druckschrift eine Kaution bestellt werden muß, Bestimmungen getroffen. Dagegen beruhen im Königreiche Preußen die Bestimmungen über die Verpflichtung des Herausgebers einer periodischen Druckschrift zur Kautionsleistung auf dem mit Zustimmung der Kammern erlassenen Gesetze über die Presse vom 12. Mai 1851. Die hierin im Abschnitt I. „Vom Gewerbebetriebe" in den §§. 1—4 vorgeschriebene Genehmigung der Bezirksregierung zum Gewerbebetriebe der Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabineten, Verkäufer von Zeitungen, Druckschriften und Bildern, so wie die für diese Genehmigung vorgeschriebenen Bedingungen, insbesondere die vorgeschriebene Prüfung der Buchhändler und Buchdrucker sind durch den §. 1. der Bundesgewerbeordnung ebenso beseitigt, wie die Vorschriften über die Ausübung der Preßgewerbe durch Stellvertreter durch die §§. 45., 46. der Bundes-Gewerbeordnung. Im Abschnitt II. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851. sind dann unter der Ueberschrift „Ordnung der Presse" zunächst sub I. in den §§. 5—10. „Allgemeine Bestimmungen über die Ordnung der Presse" (u. a. Ablieferung von Pflichtexemplaren, Nennung des Druckers, Verfassers oder Herausgebers) und sub II. in den §§. 11—26. „Besondere Bestimmungen über die periodische Presse" enthalten; insbesondere ist im §. 11. bestimmt:

„Wer eine Zeitung oder Zeitschrift in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen herausgeben will, ist verpflichtet, vor der Herausgabe eine Kaution zu bestellen."

Von diesen in dem Abschnitte II. „Ordnung der Presse" enthaltenen Bestimmungen ist der § 10, wonach Niemand ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde, die jeder Zeit zurückgenommen werden konnte, auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen ꝛc. Druckschriften ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen durfte, aufgehoben durch den §. 43. der Bundes-Gewerbeordnung, wonach die Erlaubniß fortan nur für Diejenigen erforderlich ist, welche gewerbsmäßig die vorerwähnte Thätigkeit ausüben wollen, und nur unter den Bedingungen und nach Maßgabe des §. 57. der Gewerbeordnung versagt werden darf.

In der Cirkular-Verfügung der Königl. Preußischen Ministerien der Finanzen, für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern vom 4. September v. J., betr. die Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 ist nun sub No. 10 in Betreff der Preßgewerbe angenommen, daß, abgesehen von den vorbezeichneten Punkten (§. 10. des Preßgesetzes) die im Preßgesetze enthaltenen Bestimmungen „über die Ordnung der Presse" durchweg in Kraft bleiben. Danach ist die Kautionspflichtigkeit der periodischen Presse nach Maßgabe des Preßgesetzes von den Königl. Preußischen Ministerien aufrecht erhalten und zur Begründung dieser Auslegung der Bundesgewerbeordnung folgender allgemeine Gesichtspunkt aufgestellt:

„Es ist zu beachten, daß die Gewerbe-Ordnung, indem sie die Berechtigung zum Gewerbebetrieb grundsätzlich keinen anderen, als den von ihr ausdrücklich hervorgehobenen Beschränkungen unterwirft, nicht beabsichtigt, die Gewerbetreibenden von der Beachtung derjenigen Beschränkungen zu entbinden, welche sich aus allgemeinen polizeilichen, theils in Gesetzen, theils in Anordnungen der Behörden enthaltenen Vorschriften ergeben und die für Jedermann, er mag ein Gewerbe betreiben oder nicht, Anwendung finden. Die in den einzelnen Landestheilen bestehenden allgemeinen polizeilichen Vorschriften, insbesondere der Bau-, Feuer-, Gesundheits-, Sicherheits- und Sitte polizei, werden daher bei dem Betriebe eines Gewerbes auch ferner noch zu beachten sein."

Diese Erläuterung des §. 1. der Gewerbe-Ordnung findet sowohl im Allgemeinen, als insbesondere in ihrer Anwendung auf die Preßgewerbe, und namentlich auch die Verpflichtung zur Kautionsleistung ihre vollständige Begründung in den Motiven, mit denen der vom Bundesrathe beschlossene Entwurf einer Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund mittelst Schreibens des Bundeskanzlers vom 4. März v. J. dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt ist und den darauf bezüglichen Verhandlungen und Beschlüssen des Reichstags.

Der § 1. dieses Entwurfs ist ohne jede Abänderung vom Reichstage angenommen und in wörtlich gleicher Fassung als §. 1. in das Bundesgesetz vom 21. Juni 1869 aufgenommen.

In den Motiven ist nun zur Erläuterung des §. 1. in Beziehung auf das Preßgewerbe Folgendes gesagt:

cfr. Sten. Ber. über die Verhandlungen des Reichstags des Nordd. Bundes. 1 Legisl.-Per. Session 1869. Bd. III. Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstags von Nr 1—283. Aktenstück Nr. 13. Seite 110.

„Die Einschaltung der §§. 7. und 8. hat die Möglichkeit gewährt, dem § 1. eine anderweite Fassung zu geben, welche allerdings zunächst nur von formeller Bedeutung ist, aber, wie weiter unten nachgewiesen werden wird, die Aufnahme der Preßgewerbe in den Geltungsbereich des Entwurfs, wie solche den in der Kommission des Reichstages überwiegend zum Ausdruck gelangten Wünschen entspricht, wesentlich erleichtert hat. Die Fassung des §. 1. im vorjährigen Entwurf*) war dadurch bedingt, daß einerseits dem Mißverständniß vorgebeugt werden mußte, als ob ein Gewerbebetrieb, nachdem sein Beginn für zulässig erkannt ist, nun von denjenigen örtlichen und allgemeinen Beschränkungen befreit sein solle, welche sich als Folge der Handhabung der allgemeinen polizeilichen Vorschriften darstellen, die für Alle gelten, sie mögen Gewerbe betreiben oder nicht, und daß andererseits die privatrechtlichen Beschränkungen

*) Die polizeiliche Zulässigkeit des Betriebes eines Gewerbes ist, vorbehaltlich der Bestimmung im §. 6., fortan nur nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu beurtheilen.

Digitized by Google

des Gewerbebetriebes, die in den ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechten liegen, vorbehalten werden mußten. Da die letztere Rücksicht in dem vorliegenden Entwurfe nicht mehr obwaltet, so hat eine im wesentlichen mit dem bezüglichen Antrage der Kommission des Reichstages übereinstimmende Fassung des §. 1. gewählt werden können, welche den Vorzug hat, daß sie die Bestimmungen des Gesetzes nicht, wie der § 1. des vorjährigen Entwurfs, an den Betrieb des Gewerbes, sondern an die Person des Gewerbetreibenden anknüpft und dadurch dem Mißverständnisse vorbeugt, als seien bei der Ausübung der Gewerbe durch die nach den Bestimmungen des Gesetzes dazu verstatteten Personen die allgemeinen Feuer-, Sicherheits-, Sitten-, Preß u. s. w. polizeilichen Bestimmungen nur insoweit zu beachten, als dieselben in dem Gesetze ausdrücklich vorbehalten sind.

Im vorjährigen Entwurfe war für die Ausschließung der Preßgewerbe von dem Geltungsbereiche des Entwurfs (durch §. 6.) vorzugsweise die Erwägung maßgebend, daß es vermieden werden müsse, diejenigen Bestimmungen der Landes-Preßgesetze, welche der Entwurf nicht ändern konnte und wollte, und deren ausdrücklicher Vorbehalt zu neuen Zweifeln Veranlassung gegeben haben würde, irgendwie in Frage zu stellen, denn die Fassung, welche damals dem §. 1. mit Rücksicht auf den Fortbestand der privatrechtlichen Beschränkungen der Zulässigkeit des Gewerbebetriebes gegeben werden mußte, gab keine Gewähr dafür, daß die Rechtsprechung nur die gewerbepolizeilichen, nicht die allgemein-polizeilichen und strafrechtlichen Bestimmungen der Preßgesetze als durch die Gewerbe-Ordnung berührt ansehen werde.

Nach der Fassung, welche dem §. 1. in Folge der Einfügung der Bestimmungen der §§. 7. und 8. gegeben werden konnte, kann es keinem Zweifel mehr unterliegen, daß, auch wenn die Gewerbe der Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Leihbibliothekare u. s. w. im §. 6. des Entwurfs nicht vorbehalten werden, das Gesetz sich nur auf die Bedingungen bezieht, unter welchen der Betrieb dieser Gewerbe Jedermann gestattet ist, nicht aber auch auf die polizeilichen Vorschriften, welchen die Ausübung derselben unterworfen ist, also namentlich nicht auf in den Preßgesetzen festgestellte Bedingungen der Publikation von Druckschriften und Zeitungen, wie: Kautionsleistung, Ablieferung von Pflichtexemplaren, Bestellung eines gesetzlich qualifizirten verantwortlichen Redakteurs, auf die polizeiliche Revision der Leihbibliotheken u. s. w.

Nachdem somit die Bedenken, welche im vorigen Jahre der Ausdehnung des Entwurfs auf die Preßgewerbe entgegenstanden, beseitigt sind, konnte dem von der Kommission des Reichstages durch ihre bezüglichen Beschlüsse ausgedrückten Wunsche, daß der Entwurf auch auf die Preßgewerbe ausgedehnt werden möge, um so mehr entsprochen werden, als es an sich von unzweifelhaftem Werthe ist, auch die Bedingungen der Zulassung zu diesen Gewerben im ganzen Bundesgebiete gleichmäßig zu regeln."

Hierin ist ausdrücklich gesagt, daß der §. 1. des Gesetzes sich nur auf die Bedingungen beziehen soll, unter welchen der Betrieb der Gewerbe Jedermann gestattet ist, nicht aber auf die allgemeinen polizeilichen, insbesondere die preßpolizeilichen Bestimmungen, welchen die Ausübung der Gewerbe unterworfen ist, namentlich die in den Preßgesetzen festgestellten Bedingungen der Publikationen, Druckschriften und Zeitschriften, wie u. a. Kautionsleistung. Diese allgemeinen preßpolizeilichen Bestimmungen sollen fortan beachtet werden, auch wenn sie in dem Gewerbe-Gesetze nicht ausdrücklich vorbehalten sind.

Dieser Passus der Motive, daß die reinpolizeilichen Interessen, im Gegensatze der gewerbepolizeilichen Interessen, durch die Gewerbeordnung nicht berührt werden sollen, ist bei den Verhandlungen des Reichstags, bezüglich der Anwendung des §. 1. der Gewerbeordnung auf die Preßgewerbe, ausdrücklich erwähnt und hervorgehoben, daß dadurch der Sinn des §. 1. außer Zweifel gestellt werde.

cfr. Stenogr. Ber. über die Verhandlgn. des Reichstages des Nordd. Bundes. 1. Legisl.-Per., Session 1869, Bd. 1., 21. Sitzung vom 17. April 1869, S. 430.

Wenn nun der Reichstag den so in den Motiven erläuterten §. 1. des Entwurfs unverändert angenommen hat und dieser §. 1. so in das Gewerbegesetz unverändert übergegangen ist, so muß angenommen werden, daß der Reichstag die ausgesprochene Absicht des Bundesraths, durch den §. 1. nicht die auf den Landes-Preßgesetzen beruhende Pflicht des Herausgebers einer periodischen Druckschrift zur Kautionsleistung beseitigen zu wollen, nicht hat beanstanden wollen. Es muß vielmehr anerkannt werden, daß die zur Sicherung der Vollstreckung der wegen des Inhalts eines Blattes erkannten Strafen in den Landes-Preßgesetzen vorgeschriebene Kautionsbestellung der Herausgeber periodischer Druckschriften zu denjenigen allgemeinen preßpolizeilichen Bestimmungen gehört, welche durch den §. 1. der Gewerbeordnung nicht beseitigt sind und nicht haben beseitigt werden sollen.

Es kann daher auf den Antrag des Petenten, diesen Paragraph im entgegengesetzten Sinne zu deklariren, nicht eingegangen werden.

Der Vertreter des Bundeskanzleramts schloß sich den vorstehenden Ausführungen durchaus an und machte namentlich noch darauf aufmerksam, daß eine Deklaration, wie Petent sie verlange, sich nicht lediglich auf die Zeitungskautionen beschränken konnte, sondern allgemein gefaßt werden mußte, so daß sie alle Beschränkungen des Gewerbebetriebes beseitigte, die nicht in der Gewerbeordnung ausdrücklich enthalten seien. Es würden also die bau-, feuer-, sicherheits- und sittenpolizeilichen Bestimmungen der Landesgesetze für den Gewerbebetrieb weggefallen sein, — eine Konsequenz, die jedenfalls eine schlagende Kritik der Auffassung des Petenten bilde. Im Uebrigen könne er konstatiren, daß in den von den Bundesregierungen zur Gewerbeordnung erlassenen Ausführungsbestimmungen die Auffassung, daß die Gewerbeordnung das Zeitungs-Kautionswesen nicht berühre, allgemein sei; auch das Großherzoglich Oldenburgische Staatsministerium, Departement des Innern, habe früher in einer Circularverfügung vom 21. September 1866, betreffend die Ausführung der Gewerbeordnung, diese Auffassung getheilt, indem sub Nr. 6. gesagt sei:

„In Betreff der Preßgewerbe ist davon auszugehen, daß „nur die eigentlichen gewerblichen Beschränkungen, z. B. „die Genehmigung, weggefallen sind, nicht aber die sonstigen, „in der Bundesgesetzgebung begründeten, an die Ausübung des „Betriebs gestellten polizeilichen Anforderungen, z. B. Kau„tionen, Nennung des Redakteurs."

Der Großherzl. Oldenburgische Bevollmächtigte zum Bundesrathe, Herr Staatsrath Bucholtz erklärte:

Soviel ihm erinnerlich, liege dem fraglichen Ministerialerlasse vom Januar d. J. die Auffassung zum Grunde, daß das Verlangen einer vorgängigen Kautionsleistung bei beabsichtigter Herausgabe periodischer Druckschriften nicht wohl lediglich als eine die Ausübung des Gewerbes regelnde polizeiliche Vorschrift, wie die Nennung des Redakteurs, Ablieferung von Pflichtexemplaren u. dergl., vielmehr als eine den Gewerbsbetrieb beschränkende Vorbedingung nach Analogie der Forderung einer persönlichen Qualifikation anzusehen sei. Dieser Auffassung sei auch bei etwaigem Zweifel um so eher gefolgt, als man durch die Beseitigung der Kautionen, die unter den besonderen Verhältnissen des Landes fast bedeutungslos seien, nicht ungern auf einfache Weise lästiger Weiterungen sich entledigt habe

Hiernach beschloß die Petitions-Kommission dem Antrage der Referenten gemäß, zu beantragen:

der Reichstag wolle beschließen:

In Erwägung, daß durch den §. 1. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund die Bestimmungen der Landespreßgesetze über die Verpflichtung des Herausgebers einer periodischen Druckschrift zur Kautionsleistung nicht haben aufgehoben werden sollen,

über die Petition N. B. P. No. 22. des Buch- und Steindruckerei-Besitzers Ed. Ahl in Rastenburg i. Ostpr. um Deklaration des §. 1. der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund zur Tagesordnung überzugehen.

Graf v. Schwerin-Putzar (Vorsitzender). Albrecht (Referent).

Digitized by Google

## B.

Emma Markus zu Drygallen bietet den verbündeten Regierungen ein Geheimmittel gegen Tollwuth käuflich an. Durch eine Reihe von Zeugnissen, welche einen Zeitraum vieler Jahre, und die verschiedenartigsten Fälle umfassen, wird die unfehlbare Wirkung des Mittels — eines weißen Pulvers — bescheinigt.

Besonders bemerkenswerth erscheint, daß das Mittel bei schon vollständig ausgebrochener Krankheit der Tollwuth sich für Menschen sowohl als Thiere völlig wirksam erwiesen hat, (siehe Zeugniß des Schulzen-Amtes zu Falten, ferner des Lieutenant Prang zu Nikolaiken) ein Erfolg, der, so viel bekannt ist, durch keine ärztliche Kunst erreicht worden ist.

Ein sehr auffallendes Zeugniß bestatigt, daß von vier in einem Zwinger ein geschlossenen Hunden, welche sämmtlich von der Tollwuth befallen waren, drei wieder gesund wurden, welche die ihnen zugeworfenen Mittel noch zu verschlingen im Stande waren, während der Vierte, welcher nicht mehr fraß, wohl aber seine Kameraden mehrmals zerfleischte, einging.

Petentin ist die Tochter des verstorbenen Superintendenten Markus von Johannisburg, lebt mit Mutter und Geschwistern in kümmerlicher Lage und bietet das Geheimmittel, welches in der Familie forterbt, gegen eine Summe an, von deren Zinsen sie nach dem Erlöschen der Pension ihrer Mutter, mit ihren Geschwistern leben kann.

Der Kommission schien hier nicht eine Reklame, oder schwindelhafte Absicht vorzuliegen; sie meinte vielmehr, daß durch weiteste Verbreitung des Mittels gegen Tollwuth vielfachem Unglücke und Jammer vorgebeugt werden könne, und beschloß einstimmig dem Reichstag vorzuschlagen:

> die Petition der E. Markus dem Herrn Bundeskanzler zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung zu überweisen.

Graf v. Schwerin-Putzar (Vorsitzender). Graf v. Frankenberg (Referent).

## C.

Der Ober-Post-Sekretär a. D. Sauermann in Breslau wendet sich an den Reichstag mit der Bitte, das im Jahre 1867 gegen ihn verfügte Pensions-Abzugs-Verfahren einer nachträglichen Prüfung zu unterwerfen, und beim Bundesrathe auf Erstattung der ihm zu Unrecht abgezogenen Beträge hinzuwirken.

Petent ist mehr als 30 Jahre lang bei der Preuß. Post-Verwaltung, zuletzt in Liegnitz mit einem Gehalte von 800 Thalern angestellt gewesen; wegen Geistesstörung wurde er im Mai 1865, nachdem jede Aussicht auf Wiederherstellung geschwunden war, in den Ruhestand versetzt, und im Juli c. a. durch Verfügung des Handelsministers der Tag seiner Pensionirung auf den 1. November 1865 festgesetzt.

Für das Verfahren bei unfreiwilliger Pensionirung eines Beamten sind in dem Preuß. Gesetze vom 21. Juli 1852 die folgenden Vorschriften gegeben:

> Sucht der Beamte im Falle seiner Dienstunfähigkeit die Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm oder seinem nöthigenfalls zu bestellenden Kurator von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe des zu gewährenden Pensionsbetrags und der Gründe der Pensionirung eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege (§. 89. a a. O.).
>
> Innerhalb sechs Wochen nach einer solchen Eröffnung (§. 89. kann der Beamte seine Einwendungen bei der vorgesetzten Dienstbehörde anbringen. Ist dies geschehen, so werden die Verhandlungen an den vorgesetzten Minister eingereicht, welcher, soiern nicht der Beamte von dem Könige ernannt ist, über die Pensionirung entscheidet.
>
> Gegen diese Entscheidung steht dem Beamten der Rekurs an das Staatsministerium binnen einer Frist von 4 Wochen nach Empfang der Entscheidung zu (§. 90. a a. O.).
>
> Dem Beamten, dessen Versetzung in den Ruhestand verfügt ist, wird das volle Gehalt noch bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahrs fortgezahlt, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die schließliche Verfügung über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgetheilt worden ist (§. 91. a. a O.).

Gegen die obige Verfügung vom Juli 1865 des Handels-Ministers ergriff nun Petent den Rekurs an das Staatsministerium, welches durch Beschluß vom 23. Decbr. 1865 diese Verfügung aufhob und das Verfahren in die erste Instanz zurückwies, indem es die Zuziehung eines dem Petenten zu bestellenden Kurators für nothwendig erachtete.

Nachdem der Petent hiernächst in der Person des Rechtsanwalts Fränkel in Liegnitz einen Kurator erhalten, wurde diesem von Neuem eröffnet, daß die Nothwendigkeit der Versetzung in den Ruhestand vorliege. Auf die vom Kurator hiergegen erhobenen Einwendungen entschied der Handelsminister durch Verfügung vom 20. Juni 1866, daß Petent am 1. Oktober 1866 mit der ihm reglementsmäßig zustehenden Pension von 400 Thlrn. definitiv in den Ruhestand zu treten habe. Der Kurator ergriff gegen diese Entscheidung nochmals den Rekurs an das Staatsministerium, welches auf Grund einer wiederholten Feststellung der Dienstunfähigkeit des Petenten, den Rekurs durch Beschluß vom 15 März 1867 verwarf.

Inzwischen ist dem Petenten durch ein Versehen der resp. Kassenverwaltungen auch nach dem 1. Oktober 1866, und zwar bis zum 31. Juli 1867, das volle Gehalt mit 66⅔ Thlr. monatlich fortgezahlt worden. Die Ober-Post-Direktion in Liegnitz sah sich deshalb veranlaßt, die zuviel erhobenen Beträge (323 Thlr. 10 Sgr.) durch Beschlagnahme des abzugsfähigen Theils der Pension (100 Thlr. jährlich) wieder einzuziehen.

Hiergegen remonstrirte Petent im Oktober 1867 bei dem General-Post-Direktor, indem er behauptete, daß unter der „schließlichen Verfügung" des §. 91. nicht die Verfügung des Ressort Ministers, sondern der Rekursbescheid des Staats-Ministeriums zu verstehen sei.

Erwidert wurde auf diese Vorstellung, daß nach allgemeinen, auf dem Beschlusse des Königl. Preuß. Staats-Ministeriums vom 3. Januar 1859 beruhenden Verwaltungs-Grundsätzen die Entscheidung des Ressortministers, nicht aber der in der Rekurs-Instanz ergehende Beschluß des Staats-Ministeriums, als „schließliche Verfügung" zu betrachten sei, daß Petent mithin auf Gehaltszahlung nach dem 1. Oktober 1866 keinen Anspruch gehabt habe, sich vielmehr dem Pensionsabzugs-Verfahren unterwerfen müsse.

In Folge einer nochmaligen Beschwerde des Petenten an den Präsidenten des Staats-Ministeriums, als Chef der Preuß. Postverwaltung, ist die hier in Frage kommende Auslegung des §. 91. a. a. O. Gegenstand einer wiederholten eingehenden Prüfung gewesen. Für die Aufrechterhaltung der ergangenen Entscheidungen gab die Erwägung den Ausschlag, daß nach §. 92. a. a. O. für den Fall, daß der Beamte gegen die Eröffnung der Versetzung in den Ruhestand Einwendungen nicht erhebt, die Zahlung des vollen Gehalts „bis zu dem im §. 91. bestimmten Zeitpunkte" fortdauere, woraus zu entnehmen sei, daß dieser Zeitpunkt nur von der Entscheidung des Ressortchefs ab, nicht aber von dem in der RekursInstanz ergehenden Beschlusse des Staats-Ministeriums, welcher ja bei dem Falle des §. 92. überhaupt nicht vorkommen könne, zu berechnen sei. Es erhelle hieraus, daß die im §. 91. gewählte Bezeichnung „schließliche Verfügung" den Gegensatz zwischen der Eröffnung seitens der vorgesetzten Dienstbehörde (§. 90.) und der demnächstigen Entscheidung des Ministers, nicht aber den Abschluß des ganzen Verfahrens nach Erschöpfung des Rechtsmittels des Rekurses, ausdrücken solle. Jedenfalls könne dem Rekurse eine aufschiebende Wirkung zu pekuniärem Vortheile des Rekurrenten nicht beigelegt werden. Der demnächst ergangene ablehnende Bescheid des Präsidenten des Staats-Ministeriums ist vom 5. Dezember 1867 datirt.

In seiner an den Reichstag gerichteten Petition behauptet nun der ꝛc. Sauermann, daß die Motivirung der an ihn bezüglich des Pensionsabzugs-Verfahrens ergangenen Entscheidungen nicht als zutreffend erachtet werden können, und daß der Rekursbescheid vom 15. März 1867 als die hier in Betracht kommende „schließliche Verfügung" anzusehen sei.

Bei der Berathung durch die unterzeichnete Kommission wurde indeß von dem Bundes-Kommissarius an den vorstehenden Erläuterungen des Reskripts des Staatsministerial-Präsi-

Digitized by Google

denten vom 5. Dezember 1867 festgehalten, und insbesondere darauf hingewiesen, daß dem Petenten nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Sammlung Seite 241) der Rechtsweg offen gestanden habe. Von dieser Befugniß habe derselbe auch, wie aus den Akten nachgewiesen wurde, Gebrauch gemacht, und durch seinen Kurator die Post-Verwaltung, vertreten durch die Ober-Post-Direktion in Liegnitz, vor dem dortigen Königlichen Kreisgericht auf Fortzahlung der vollen Pension, resp. Belassung des nach dem 1. Oktober 1866 bezogenen Gehalts verklagt. Diese Klage, welche erst nach Ablauf des im §. 2. des Gesetzes vom 24. Mai 1861 vorgesehenen 6monatlichen Zeitraums erhoben worden, sei nach dem Klagebeantwortungs-Termine zurückgenommen worden.

Obwohl einzelne Mitglieder der Kommission der von der Preußischen Staats-Regierung adoptirten Interpretation des §. 91., Gesetz vom 21. Juli 1852 nicht durchweg beizutreten vermochten, sah sich die Mehrheit derselben doch nicht in der Lage, der Beschwerde weitere Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen, indem angenommen wurde, daß es Sache des Petenten gewesen sei, seinen etwaigen Ansprüchen im Rechtswege Geltung zu verschaffen.

In dieser Erwägung beschloß die Kommission mit großer Mehrheit:

„zur Tages-Ordnung überzugehen."

Graf von Schwerin-Putzar (Vorsitzender). Graf von Kanitz (Berichterstatter).

## D.

Der Holzhändler C. F. L. Heede zu Gimte, Amts Münden, Provinz Hannover, Königreich Preußen, hatte in einer unterm 20./21. April v. J. dem Reichstage eingereichten Petition gebeten,

> der Reichstag wolle beim Präsidium des Norddeutschen Bundes schleunigst die baldigste Ausführung des Art. 54. der Bundesverfassung hinsichtlich der Aufhebung der Flößerei-Abgaben auf der schiffbaren Werra bei Münden dringend befürworten.

Auf den von der Petitions-Kommission in Nr. 259 der Drucksachen des Reichstags, I. Legislatur-Periode, Sitzungs-Periode 1869, sub A. erstatteten neunten Bericht vom 3. Juni v. J. hat der Reichstag in der 55. Sitzung vom 19. Juni v. J. beschlossen,

> die gedachte Petition dem Bundeskanzler mit der Aufforderung zu überweisen, die Aufhebung der Abgaben von der Flößerei auf der schiffbaren Werra auf Grund des Art. 54. der Bundesverfassung unverweilt herbeizuführen.

cfr. Stenogr. Bericht über die Verhandlung des Reichstags des Nordd. Bundes I. Legisl.-Per., Session 1869. Bd. II. S. 1332.

In Ausführung dieses Beschlusses ist die Petition dem Herrn Bundeskanzler unterm 19./20. Juni v. J. von dem Herrn Präsidenten des Reichtages übersandt und solches dem Petenten aus dem Büreau des Reichstags mitgetheilt.

Der Petent hat nun unterm 21./24. Februar d. J. eine wiederholte Petition wegen Aufhebung der Flößerei-Abgaben, auf der schiffbaren Werra in Gemäßheit Art. 54. der Verfassung des Norddeutschen Bundes beim Reichstage eingebracht, und darin folgendes angeführt:

Die Aufhebung der gedachten Abgaben sei selbst bis jetzt noch nicht geschehen, vielmehr habe ihm das Bundeskanzleramt auf sein bezügliches Beförderungsgesuch vom 6. Oktober v. J. die im Originale der Petition angelegte Erwiderung vom 18. Oktober v. J. ertheilt,

> „daß der Bundesrath des Norddeutschen Bundes beschlossen hat, das Präsidium zu ersuchen, behufs der Regulirung der auf der Werra erhobenen Flößerei-Abgaben u. s. w. einen Kommissarius zu ernennen, welcher unter Zuziehung von Mitgliedern der betheiligten Regierungen, nach Befinden auch der betheiligten Gemeinden und Privatpersonen, die Verhältnisse an Ort und Stelle zu untersuchen und festzustellen, die Beseitigung beziehungsweise Regulirung der in Betracht kommenden Abgaben zu erstreben und hierüber Vorschläge zu machen hat."
>
> „Diese kommissarische Untersuchung wird baldthunlichst eingeleitet werden und sich auch auf die oben erwähnten Abgaben erstrecken."

Dies Verfahren sei dem Petenten unerklärlich, da hier nur von der Ausführung eines längst zur Gültigkeit, aber noch nicht zur Befolgung gelangten Bundesgesetzes die Rede sein könne, die überall nicht zur Kompetenz des Bundesraths gehöre, sondern nur dem Präsidium des Norddeutschen Bundes zufolge Art. 17. der Verfassung desselben zustehe. Durch kommissarische Untersuchungen werde die Sache nur in die Länge gezogen, zumal bei der Flößerei überall von keinen zur Beförderung derselben dienenden Anlagen die Rede sein könne, welche eine weitere Abgabe rechtfertigen würden und daher die bisherigen Flößerei-Abgaben nicht nur für die Zukunft gänzlich wegfallen, sondern auch für die vergangene Zeit vom 1. Juli 1867 an, wo der citirte Art. 54 rechtsgültig geworden, und soweit sie seitdem rechtswidrig erhoben seien, mit Zinsen und Kosten zurückerstattet werden müssen.

Petent bittet daher den Reichtag:

> schleunigst nochmals eine dringende Aufforderung an den Herrn Bundeskanzler behuf sofortiger Herbeiführung der gänzlichen Aufhebung resp. Rückzahlung der fraglichen Flößereiabgaben seit 1. Juli 1867 nebst Zinsen und Kosten beschließen und abgeben zu wollen.

Die Petitions-Kommission hat die vorstehende Petition in ihrer Sitzung vom 5. d. M. in Gegenwart des Herrn Regierungsraths Jungermann als Kommissar des Bundesraths berathen.

Von dem Referenten ward beantragt:

> die Petition dem Bundeskanzler mit der wiederholten Aufforderung zu überweisen, die Beseitigung der Abgaben von der Flößerei auf der schiffbaren Werra thunlichst zu beschleunigen,

und zur Begründung Folgendes ausgeführt:

Bereits in dem oben angezogenen neunten Berichte der Petitions-Kommission vom 3. Juni v. J. ist dargelegt, daß die Vorschrift im Art. 54. Absatz 4. der Verfassung des Norddeutschen Bundes:

> „Auf allen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind erhoben werden. Diese Abgaben dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird"

auch auf die Abgaben angewendet werden muß, welche Seitens der Landesherrschaft und der Stadt Münden von der auf der schiffbaren Werra betriebenen Flößerei erhoben werde und daß solche Abgaben seit dem Zeitpunkte, mit welchem die Verfassung des Norddeutschen Bundes Gesetzeskraft erlangt hat, vom 1. Juli 1867, nur noch erhoben werden dürfen für die Benutzung besonderer zur Erleichterung des Verkehrs bestimmter Anstalten und die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung solcher Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen dürfen;

daß ferner das Präsidium, welchem nach Art. 17. der Bundes-Verfassung die Ueberwachung der Ausführung der Bundesgesetze zusteht, die Pflicht hat, zu veranlassen, daß Abgaben auf der schiffbaren Werra von der Flößerei nicht weiter erhoben werden, als solches nach Art. 54. der Bundes-Verfassung ferner zulässig erscheint.

Dabei ist anerkannt, daß zur Ausführung des betreffenden Art. 54. der Bundes-Verfassung bezüglich der Flößerei-Abgaben auf der Werra eine vorherige sachgemäße Untersuchung der thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse erforderlich ist.

In der Sitzung der Petitions-Kommission vom 25. Mai v. J. hat der Vertreter des Bundes-Kanzleramts erklärt: „der Bundesrath habe schon im Jahre 1868 die Entlastung der Flößerei auf der Werra von den bestehenden Abgaben ins Auge gefaßt und den Ausschuß für Handel und Verkehr mit Erstattung der nöthigen Vorschläge beauftragt; dieser letztere habe darauf, um zunächst über die bestehenden rechtlichen und thatsächlichen Verhältnisse ins Klare zu kommen, sich mit den Re-

Digitized by Google

gierungen der betheiligten Uferstaaten ins Vernehmen gesetzt, und um Mittheilung des einschlagenden Materials auf Grund bestimmt formulirter Fragen ersucht; diese Mittheilungen seien noch nicht von allen Seiten eingegangen, weshalb diese Angelegenheit noch nicht definitiv geregelt sei; es sei jedoch anzunehmen, daß dieselbe noch im Laufe des Jahres 1869 ihre Erledigung erfahren werde."

Wenn nun nach Inhalt der der Petition angeschlossenen Mittheilung des Bundes-Kanzleramts vom 18. Oktober v. J. damals bereits das Präsidium vom Bundesrathe ersucht ist, eine kommissarische Untersuchung an Ort und Stelle behufs der Regulirung aller auf der Werra erhobenen Flößereiabgaben einzuleiten, und diese Untersuchung bald thunlichst hat eingeleitet werden sollen, bislang aber noch immer eine definitive, dem Art. 54. der Bundesverfassung entsprechende Erledigung der Sache, die bereits für das vorige Jahr in Aussicht gestellt war, nicht erfolgt ist, so erscheint im Hinblick auf den obgedachten Beschluß des Reichstags vom 19. Juni v. J. der Antrag gerechtfertigt, bei Ueberweisung der Petition an den Bundeskanzler, diesen wiederholt aufzufordern, die Beseitigung der Abgaben von der Flößerei auf der schiffbaren Werra thunlichst zu beschleunigen. Dagegen kann dem Reichstage nicht empfohlen werden, sich über die in der Petition angeregte Frage auszusprechen, ob den Betheiligten ein Rückforderungs-Recht der seit dem 1. Juli 1867 von ihnen erhobenen Flößereiabgaben zusteht, da diese Frage eventuell zur gerichtlichen Kognition gehören würde.

Der Kommissar des Bundesraths Herr Regierungs-Rath Jungermann erklärte:

Die Mittheilungen des Herrn Referenten über den Sachverhalt könne er dahin vervollständigen, daß vor einigen Tagen der Vortragende Rath im Königlich Preußischen Handels-Ministerium, Herr Geheime Regierungsrath Rodatz, sich nach der Werra begeben habe, um als Kommissarius des Bundes-Präsidiums dem bereits erwähnten Beschlusse des Bundesrathes entsprechend von den bestehenden Verhältnissen Einsicht zu nehmen und mit den Interessenten in Verbindung zu treten. Am 14. d. M. werde sodann in Salzungen eine Konferenz des Bundes-Kommissarius mit den Kommissarien der Regierungen der betheiligten Uferstaaten stattfinden, um über die Regelung der Werra-Flößerei sich weiter zu verständigen. Es werde demnach die vorliegende Beschwerde in allernächster Zeit ihre Erledigung finden.

Weiter erklärte der genannte Kommissar: Die Verzögerung, welche diese Angelegenheit erfahren habe, finde darin ihre Erklärung, daß die Verhältnisse nicht ganz so einfach lägen, wie man nach den Ausführungen des Bittstellers anzunehmen geneigt sein könne. Wenn es sich bloß um die Abgaben, welche von Seiten der Stadt Münden erhoben würden, ja wenn es sich auch nur um den schiffbaren Theil der Werra handle, so wäre die Sache sehr einfach. Der Bundesrath habe jedoch zugleich die Verhältnisse auf dem bloß flößbaren Theil der Werra in das Bereich seiner Erwägungen gezogen, da dieser zuletzt erwähnte Theil der Werra in wirthschaftlicher Beziehung vorzugsweise wichtig sei, und in diesem Umfange biete die Regelung der in Betracht kommenden Verhältnisse erheblich größere Schwierigkeiten. Dazu komme, daß, bevor der Bundesrath die Flößerei auf der Werra in Betracht gezogen, er schon in Betreff der Flößerei auf der Saale eine Regelung der Verhältnisse ins Auge gefaßt hatte und daß in Folge dessen die Instruktion dieser beiden Angelegenheiten erfolgen müsse. Bei der Saale aber böten die Verhältnisse insofern noch größere Schwierigkeiten dar, als bei dieser 7 verschiedene Uferstaaten betheiligt seien, während bei der Werra nur 3 Uferstaaten in Betracht kämen. Uebrigens seien die Verhandlungen in Betreff der Saale-Flößerei nunmehr abgeschlossen und die Sache liege bereits dem betreffenden Ausschuß des Bundesrathes wieder vor. Da die Flößerei-Verhältnisse auf Saale und Werra ganz konform seien, so werde nach der Rückkehr des Bundes-Kommissars auch die Werra-Flößerei alsbald ihre Erledigung finden und es werde voraussichtlich möglich sein, noch dem gegenwärtig versammelten Reichstage, falls dies sich als nothwendig herausstellen sollte, einen entsprechenden Gesetz-Entwurf vorzulegen.

Referent sah sich auch nach diesen Erklärungen des Kommissarius des Bundesraths nicht veranlaßt, von seinem obigen Antrage abzugehen.

Die Petitions-Kommission nahm den Antrag des Referenten an und beschloß demgemäß zu beantragen:

Der Reichstag wolle beschließen:

Die Petition N. B. P. No 50 des Holzhändlers C. F. L. Heede zu Girnte, dem Bundeskanzler mit der wiederholten Aufforderung zu überweisen, die Beseitigung der Abgaben von der Flößerei auf der schiffbaren Werra auf Grund des Art. 54. der Bundesverfassung thunlichst zu beschleunigen.

Berlin, den 10. März 1870.

Graf von Schwerin-Putzar (Vorsitzender). Albrecht (Referent).

---

## B.

Petitionen, welche, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet, zur Einsicht im Bureau des Reichstages niedergelegt sind:

I. Verzeichniß: N. B. P. No. 1., 2., 3., 4., 11., 14., 19., 20., 21., 23., 26., 27., 28., 34., 36., 38., 39., 40., 41., 44., 52.

II. Verzeichniß: N. B. P. No. 57. und 75.

Berlin den 10. März 1870.

Die Petitions-Kommission.

Graf von Schwerin-Putzar, Vorsitzender. von Brauchitsch (Elbing). Dr. Blum (Sachsen). Graf von Arnim-Boytzenburg. Göddertz. Dr. Holzer. von Seydewitz. Albrecht. Graf von Kanitz. von Davier. Knapp. von Puttkamer (Sorau). Graf v. d. Schulenburg-Beetzendorf. Adickes. von Cranach. Graf von Plessen. Dr. Aegidi. Freiherr von Hagke. Dr. Weigel. Seyffardt. Graf von Frankenberg. Freiherr von Hilgers. Dr. Müller (Görlitz). Dr. Künzer. Deutz. Graf zu Solms-Laubach. Dr. Henneberg. Frhr. Nordeck zur Rabenau.

---

## Nr. 52.

# Interpellation.

Der Unterzeichnete richtet an den Herrn Bundeskanzler folgende Anfragen:

1) Wird noch in dieser Session, gemäß der Resolution des Reichstags zu §. 141. der Gewerbe-Ordnung, der Entwurf eines Gesetzes, welches die Normativ-Bedingungen für die Errichtung von Kranken-, Hülfs- und Sterbekassen für Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter anordnet, dem Reichstage vorgelegt werden?

2) Hat der Herr Bundeskanzler gemäß dem Beschlusse des Reichstages vom 29. Mai 1869, eine amtliche Untersuchung über den Einfluß der Zuchthausarbeit auf die Lage der freien Arbeiter im Norddeutschen Bunde angeordnet, und wird das Resultat derselben dem Reichstage noch in dieser Session mitgetheilt werden?

3) Wird ein Gesetz-Entwurf über die Haftpflicht der Unternehmer für Leben und Gesundheit der Arbeiter in Bergwerken u. s. w. noch in dieser Session dem Reichstage vorgelegt werden?

4) Wenn wird die Bestimmung des §. 155. Alinea 2. der Gewerbe-Ordnung, betreffend die Bezeichnung der höheren und unteren Verwaltungsbehörden, Gemeindebehörden u. s. w. in den einzelnen Bundesstaaten, zur Ausführung gelangen?

Dr. Hirsch.

Unterstützt durch:

Dr. Becker (Dortmund). Duncker. Eysoldt. Dr. Fühling. Hagen. Dr. Henneberg. Heubner. Freiherr v. Hilgers. Freiherr v. Hoverbeck. v. Kirchmann. Knapp. Kreutz. Dr. Löwe. Riendorf. Oehmichen. Richter. Riedel. Rohland. Runge. Schulze. Wiggers (Berlin). Ziegler. Stephani. Wachenhusen. Hinrichsen. Fries. Genast. Dr. Wiggers (Rostock). Neubronner.

Digitized by Google

## Nr. 53.

# Bericht der III. Kommission

über den

Gesetz-Entwurf, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes evangelischer Bundesangehöriger in außereuropäischen Ländern (Nr. 10. der Drucksachen).

Alle Kulturstaaten empfinden es als Pflicht, ihren Angehörigen auch in der Fremde die Möglichkeit zur Begründung gesetzlich anerkannter Familienverhältnisse und zur Verfolgung der aus dem Familienrechte entspringenden bürgerlichen Rechte zu gewähren, also insbesondere die Abschließung der Ehe und die Beurkundung des Ehestandes, der Geburt und des Todes zu sichern. Das Bewußtsein solcher Pflicht ist am lebhaftesten in den Ländern, die am Welthandel betheiligt sind. Unter diesen haben Frankreich und die Staaten, welche die Französische Gesetzgebung übernommen haben, sie am einfachsten und zugleich am vollständigsten erfüllt, indem sie die Civilehe obligatorisch gemacht und ihre diplomatischen Vertreter und Konsuln für ihre geborenen Civilstandsbeamten im Auslande erklärt haben.

In England, wo die Verhältnisse am dringlichsten aber auch am schwierigsten waren, mußte die Eheschließung erst für das Gebiet der vereinigten Königreiche geordnet werden. Nachdem das Parlament solches in einer Weise, die alle außer der Hochkirche stehenden Religionsgesellschaften befriedigt, durch Anerkennung der fakultativen Civilehe, gethan hat (St. 6. und 7. Will. IV. c. 85., 17. August 1836), ordnete es diesen Gegenstand für die im Auslande lebenden Engländer durch die St. 12. und 13. Vict. c. 68. (Parlamentsakte vom 28. Juli 1849, abgedruckt in Martens Recueil général de traités. Continuation par Ch. Samwer tome 1. pag. 573. sq.).

Dieses Gesetz ändert an den Bestimmungen in St. 4. Georg IV. c. 19. (18. Juli 1823) über die Gültigkeit der Eheschließung vor englischen Geistlichen im Auslande nichts; aber es erklärt nun auch die Ehen für gültig, welche von Engländern vor einem gehörig dazu ermächtigten englischen Konsul im Auslande geschlossen werden. Die Ehe kann vor dem englischen Konsul auch geschlossen werden, wenn nur der eine Theil englischer Unterthan ist.

Die Hauptbedingungen dabei sind folgende: der Konsul muß zur Vornahme der in Betracht kommenden Handlungen vom Staatssekretair ausdrücklich ermächtigt sein. Die Brautleute müssen bei dem Konsul, in dessen Bezirke sie seit wenigstens einem Monate wohnhaft sind, ihre Absicht, die Ehe zu schließen, mit einer schriftlichen Erklärung über ihre persönlichen Verhältnisse im Sinne des Gesetzes anzeigen. Der Konsul hat diese Meldung zu registriren und das Aufgebot durch Anschlag an einer sichtbaren Stelle des Konsulatsbureaus zu bewirken. Das Aufgebot muß 21 Tage aushängen; doch kann der Konsul diese Frist unter den Bedingungen, unter denen es in England selbst zulässig ist, auf 7 Tage beschränken, wenn die Brautleute schwören, daß ihrer Ehe kein Hinderniß im Wege stehe und daß sie einen Monat am Orte wohnen, und nebenbei eine Licenzgebühr von 20 Schillingen entrichten. Sind die 21, beziehungsweise 7 Tage verflossen, und ist keine Einsprache gegen die beabsichtigte Eheschließung erhoben, so haben die Brautleute die Wahl, ob sie sich kirchlich oder durch den Konsul trauen lassen wollen. In letzterem Falle haben sie vor dem Konsul und wenigstens zwei Zeugen bei offenen Thüren Jeder folgende Erklärung abzugeben:

> „Ich erkläre feierlich, daß ich kein gesetzliches Hinderniß kenne, mit N. N. eine Ehe zu schließen. Ich nehme die gegenwärtigen Personen zu Zeugen, daß ich (N. N.) diese N. N. zu meiner gesetzlichen Ehefrau (beziehungsweise diesen N. N. zu meinem gesetzlichen Ehemanne, nehme."

Ueber diese Eheschließung hat der Konsul eine Urkunde in duplo aufzunehmen. Die Bücher dazu empfängt er vom Registrar general. Nach Jahresschluß schickt er eine Abschrift der im Laufe des Jahres aufgenommenen Heiraths-Urkunden an den Staats-Sekretair. Die vor dem Konsul geschlossene Ehe kann wegen mangelnder elterlichen Einwilligung oder wegen Mangels der gesetzlichen Aufenthaltszeit im Bezirke des Konsuls nachher nicht angefochten werden; jedoch verliert in solchem Falle der solchen Mangel verschuldende Theil alle vermögensrechtliche Vortheile aus der Ehe. Der Konsul ist befugt, den Brautleuten über Alles, was er zu registriren hat, Fragen vorzulegen. Eine wissentlich falsche Angabe derselben ist mit der Strafe des Meineids bedroht.

In Preußen hatten die Französischen Bestimmungen über die Führung der Standesbücher und die Trauung vor dem Konsul im Auslande keine Aufnahme gefunden, obgleich in einem erheblichen Theile Preußens das Französische bürgerliche Gesetzbuch in Kraft geblieben war und zu dessen Anwendung für die aus dem betreffenden Rechtsgebiete im Auslande lebenden Preußen nur eine Instruktion an die Preußischen Konsuln nöthig gewesen wäre. Erst im Jahre 1852, also nachdem für die Engländer die Möglichkeit, im Auslande zu heirathen, wesentlich erleichtert war, und weil besonders die in Süd-Amerika lebenden evangelischen Preußen über Schwierigkeiten, eine gesetzliche Ehe zu schließen, klagten, entschloß sich die Preußische Regierung, wenigstens für ihre evangelischen Staatsangehörigen im Auslande die Englische Gesetzgebung nachzuahmen. Sie nahm dabei zwei ihrer eigenen Gesetze aus dem Jahre 1847 zum Anhalt: 1 die „Verordnung betr. die Geburten, Heirathen und Sterbefälle, deren bürgerliche Beglaubigung durch die Ortsgerichte erfolgen muß" Preuß. Ges.-S. S. 125), welche die Eheschließung und die Civilstandsverhältnisse der Angehörigen derjenigen Religions-Gesellschaften regelt, „bei welchen den zur Feier ihrer Religions-Handlungen bestellten Personen die Befugniß nicht zusteht, auf bürgerliche Rechtsverhältnisse sich beziehende Amtshandlungen mit civilrechtlicher Wirkung vorzunehmen"; 2) den Abschnitt aus dem Gesetze über die Verhältnisse der Juden (vom 23. Juli 1847. (G. S. S. 263), welcher von der bürgerlichen Beglaubigung der Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle unter den Juden handelt.

Ihr Gesetz-Entwurf, betreffend die Eheschließung evangelischer Preußen im Auslande, setzte an Stelle „des ordentlichen Richters des Orts", der in diesen beiden Gesetzen zur Beglaubigung der Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle und zur Mitwirkung bei der Eheschließung von Dissidenten und von Juden berufen ist, den Konsul mit dem Vorbehalte, daß der einzelne Konsul zur Vornahme der betreffenden Amtshandlungen vorher ausdrücklich bevollmächtigt werde. In den Motiven zum Entwurfe war ausgeführt: Der Schließung von Ehen, welche Preußische Unterthanen evangelischen Glaubens in überseeischen Ländern einzugehen beabsichtigten, trete nicht selten ein Hinderniß darin entgegen, daß in vielen dieser Länder evangelische Geistliche, welche die Trauung vornehmen könnten, nicht vorhanden seien; dadurch würde den wilden Ehen Vorschub geleistet und Verwirrung in die häuslichen, bürgerlichen und Familien-Verhältnisse gebracht; empfehle es sich unter diesen Umständen, die Preußischen Konsuln in außereuropäischen Ländern in Beziehung auf die Eheschließung zu Civilstands-Beamten zu erklären, so sei es auch angemessen, denselben die Beurkundung des Personenstandes im Allgemeinen zu übertragen. Bei der Berathung in der Justiz-Kommission der Ersten Kammer wurde außerdem von dem Regierungs-Kommissar geltend gemacht: „Die zunehmenden Handelsverbindungen hätten eine vermehrte Anstellung von Konsuln zur Folge, und entspreche den Preußischen Staats-Interessen auch in anderer Beziehung, diese Konsuln durch die Uebertragung der erwähnten Funktionen mit einer höheren Autorität zu bekleiden; außerdem komme in Betracht, daß für die Preußischen Staats-Angehörigen die Schwierigkeiten bei Beschaffung von Personenstands-Urkunden gemindert werde."

Nachdem die Erste Kammer auf den Antrag ihrer Kommission den Gesetz-Entwurf ohne wesentliche Modifikationen mit 72 gegen 17 Stimmen angenommen hatte (28. April 1853) wurde der Landtag geschlossen. Im folgenden Winter (1853—54) brachte die Preuß. Staatsregierung den Gesetz-Entwurf wiederum ein, abermals zunächst bei der Ersten Kammer und durchweg in der Fassung, welche diese Kammer selbst früher beschlossen hatte. In dieser Fassung wurde er dann von beiden Kammern angenommen und demnächst unter dem 3. April 1854 als Gesetz für Preußen verkündigt.

Eigenthümlich an dem Preußischen Gesetze ist, daß der trauende Konsul eine kirchliche Prokura mit versieht. Er muß



Digitized by Google

den Brautleuten das Versprechen abnehmen, bei erster vorkommender Gelegenheit die kirchliche Einsegnung nachzuholen. Der Schritt, den die Preußische Gesetzgebung hiermit in der Richtung gethan hat, in welcher die englische hinsichtlich der Eheschließung einen Abschluß gefunden, ist nicht bloß — insofern Evangelischen etwas gestattet wird, was den Uebrigen versagt bleibt — ein sehr knapp bemessener, sondern auch ein verschleierter. Zu der Nothcivilehe vorausgesetzt, daß darunter die Ehe verstanden wird, welche nur deshalb bürgerlich geschlossen wird, weil die Kirche den Brautleuten die Trauung versagt — hat er nicht geführt; indem er aber auch nicht den Brautleuten die freie Wahl läßt, ob sie die eine oder die andere Form der Eheschließung vorziehen, führt er statt zu der rein fakultativen Civilehe zu einer verklausulirten Civilehe, deren Klausel aber auch nur zur Form gehört. Denn die Bedingung, die vor der Eheschließung feierlich gestellt wird, daß nämlich die kirchliche Einsegnung möglichst bald nachgeholt werden müsse, verliert mit dem Abschlusse der Ehe jede gesetzliche Wirksamkeit; sie ist nur eine Beschönigung der fakultativen Civilehe.

Die freie und Hansestadt Hamburg hat im Jahre 1865 ihre Gesetzgebung über die Civilstandsregister und Eheschließung wesentlich umgestaltet und die Führung der Civilstandsregister zur Beurkundung von Geburten, Proklamationen und Sterbefällen auf den Staat übernommen, der sie durch seine Beamte besorgen läßt. Für die Stadt Hamburg ist ein besonders Civilstandsamt eingerichtet; in den Landgemeinden führen die Prediger und Kirchenbeamten diese, von den Kirchenbüchern abgesondert zu haltenden Bücher unter Beobachtung der dafür erlassenen Bestimmungen weiter und werden durch den Landherrn dazu in Pflicht genommen. In Hamburg muß seitdem die der Ehe vorhergehende Proklamation stets bei der bürgerlichen Behörde nachgesucht werden Von der Behörde wird die gesetzliche Zulässigkeit der beabsichtigten Ehe untersucht und falls kein Ehehinderniß vorliegt, hierüber zur Erlangung der Proklamation oder Kopulation eine Bescheinigung ertheilt. Die Proklamation und die Beibringung der Zeugnisse über die Personalien der Brautleute, auch der elterlichen Genehmigung, kann die Civilstandsbehörde unter besondern Umständen erlassen. Die Trauung kann frühestens am zweiten Sonntage nach geschehener Proklamation, also frühestens nach Ablauf von acht Tagen, mit gleicher bürgerlicher Rechtsgültigkeit nach Wahl der Verlobten entweder durch einen Geistlichen einer der Religionsgemeinschaften, welche vom Staate als hierzu berechtigt anerkannt worden, oder durch die Civilstandsbehörde vollzogen werden. Die Civiltrauung wird dadurch vollzogen, daß die Verlobten nebst Zeugen vor der Behörde erscheinen und auf die Frage des Beamten, ob sie entschlossen sind, die Ehe mit einander einzugehen, mit Ja antworten, und der Beamte hierauf die Ehe für gesetzlich geschlossen erklärt und den Akt durch seine Unterschrift im Eheregister bescheinigt. Dem Abschlusse der Civilehe kann die Trauung durch einen Geistlichen jeder Zeit nachfolgen.

Für die Hamburger im Auslande ist Folgendes bestimmt: Diejenigen diplomatischen Vertreter und Konsuln Hamburgs im Auslande, welchen dazu die ausdrückliche Erlaubniß vom Senate ertheilt ist, können nach Maßgabe des Gesetzes Trauungen Hamburgischer Staatsangehöriger mit derselben Rechtsgültigkeit, wie es vor den zuständigen Behörden innerhalb des Hamburgischen Staats zulässig ist, vollziehen, sowie Geburten, Ehen und Sterbefälle in, von ihnen zu führenden abgesonderten Registern beurkunden, und Ausfertigungen daraus ertheilen. Nach Ablauf eines jeden Jahres sind von dem Hamburgischen Vertreter unterzeichnete Duplikate dieser Register an den Senat einzusenden, durch welchen dieselben dem Civilstandsamt zur Veranlassung des Weiteren übergeben werden. Auch diejenigen Hamburgischen Vertreter welchen im Allgemeinen die vorstehend erwähnte Ermächtigung nicht ertheilt worden, sind verpflichtet, die von den Führern Hamburgischer Schiffe ihnen zukommenden Geburts- oder Todesanzeigen entgegen zu nehmen und dem Senate mitzutheilen.

Die vor der Trauung zu beschaffende Proklamation der Verlobten geschieht durch Anheftung an dem Konsulatsgebäude während der Dauer von 8 Tagen und außerdem durch Bekanntmachung auf Kosten der Verlobten in einer an dem betreffenden Orte etwa erscheinenden Zeitung.

Die Trauung erfolgt durch den Hamburgischen Vertreter unter denselben Formen, wie von den Civilstandsbeamten in Hamburg.

Durch die Thatsache allein, daß Jemand von einem Hamburgischen Vertreter im Auslande getraut worden ist, wird ein Anspruch auf Angehörigkeit an den Hamburgischen Staat nicht erworben.

Außer Preußen und Hamburg haben die Staaten des Norddeutschen Bundes für die Personenstands-Urkunden und für die Trauung ihrer Angehörigen im Auslande bisher keine Fürsorge getroffen. Derselbe Norddeutsche Konsul, der jetzt Hamburger ohne Unterschied ihrer Konfession traut, traut Preußen nur, wenn sie evangelisch sind, allen übrigen Norddeutschen aber versagt er die Trauung. Daß dieses Verhältniß so wenig dem Sinne der Bundesverfassung wie den Bedürfnissen der Bundesangehörigen entspricht, ist klar.

Die Kompetenz der Bundesgesetzgebung, auf diesem Gebiete übereinstimmende Einrichtungen zu schaffen, ergiebt sich aus der Verfassungs-Urkunde und dem Konsulats-Gesetze für Norddeutschland.

Die Verfassung des Norddeutschen Bundes verheißt in Art. 3. Abs. 6.: „Dem Auslande gegenüber haben alle Bundesangehörigen gleichmäßig Anspruch auf den Bundesschutz.“ Sie unterwirft (Art. 4.) deshalb der Beaufsichtigung seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben „die Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung“ und bestimmt (Art. 56.): „Das gesammte Norddeutsche Konsulatwesen steht unter der Aufsicht des Bundes-Präsidiums, welches die Konsuln . . . anstellt.“

Zur Ausführung dieser Grundsätze ist das Bundesgesetz über die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und die Pflichten der Bundeskonsuln vom 8. November 1867 ergangen, welches in §. 13. sagt:

> „Die Befugniß der Konsuln zu Eheschließungen und zur Beurkundung der Heirathen, Geburten und Sterbefälle der Bundesangehörigen bestimmt sich bis zum Erlasse eines diese Befugniß regelnden Bundesgesetzes nach den Landesgesetzen der einzelnen Bundesstaaten.
>
> Wenn nach den Landesgesetzen die Befugniß von einer besonderen Ermächtigung abhängig ist, so wird die letztere von dem Bundeskanzler auf Antrag der Landesregierung ertheilt.“

Die Kompetenz zur gesetzlichen Regelung der Materien, von welchen die Vorlage handelt, beruht also nicht etwa auf der Kompetenz, das Familienrecht im Norddeutschen Bunde zu regeln, sondern auf der Kompetenz, die zum Schutze der Bundesangehörigen im Auslande nöthigen Vorkehrungen zu treffen und auf der ausdrücklichen Bestimmung des Bundesgesetzes vom 8. November 1867, welches hierzu die Sicherstellung der Bundesangehörigen in Beziehung auf Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes rechnet. Es kann dabei keinem Zweifel unterliegen, daß die Rechte, welche im Interesse der Bundesangehörigen den Konsuln übertragen werden, den Gesandten ebenfalls zustehen.

Zu der in §. 13. des Konsulats-Gesetzes vorbehaltenen Regulirung ist dem Reichstage jetzt der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes evangelischer Bundes-Angehöriger in außereuropäischen Ländern zugegangen. In der Hauptsache will die Vorlage nur das Preußische Gesetz vom 3. April 1854 auf die übrigen Norddeutschen, jedoch mit Ausnahme der Hamburger und mit Ausnahme der Nichtevangelischen, anwendbar machen. Den Hamburgern will sie die weitergehenden Wohlthaten der heimischen Gesetzgebung belassen, den Nichtevangelischen, wenn sie nicht Hamburger sind, will sie die Eheschließung vor dem Norddeutschen Konsul versagen, und die Beurkundung des Civilstandes, zwar nicht versagen, aber doch nicht gewährleisten. Von dem Preußischen Gesetze unterscheidet der Gesetz-Entwurf sich nur dadurch, daß er dem Konsul nicht mehr aufgiebt, den Brautleuten das Versprechen abzunehmen, daß sie die kirchliche Einsegnung baldigst nachholen. Im Uebrigen schließt er sich auch dem Wortlaute des Preußischen Gesetzes so genau wie möglich an; nur hat die Fassung des §. 1. dadurch gewonnen, daß sie den dazu ermächtigten Konsuln das Recht der Eheschließung ausdrücklich beilegt, während der §. 1. des Preußischen

Digitized by Google

Gesetzes hinsichtlich der Heirathen nur von deren Beurkundung spricht, obgleich darunter auch die Abschließung der Ehe verstanden sein soll.

Die Vorlage behandelt zweierlei Dinge, die sachlich wohl zu trennen sind:

1) die Beurkundung des Personenstandes, d. h. des Ereignisses der Geburt, der Eheschließung und des Todes;
2) die Rechtshandlung, durch welche in den Augen des Staates die Eheschließung vollendet wird.

Die Beurkundung des Personenstandes durch die Konsuln ist in größerer oder geringerer Ausdehnung fast überall üblich.

Der Staat, der diese Angelegenheit gesetzlich ordnet, normirt damit nur einen Theil der Amtsbefugnisse, die seinen Konsuln nach internationalem Rechte zustehen. Es könnte sogar der Zweifel angeregt werden, ob es überhaupt nöthig sei, den Norddeutschen Bundeskonsuln, nachdem ihnen die Notariatsbefugnisse beigelegt sind, das Recht zur Beurkundung des Personenstandes noch erst besonders zu übertragen. Dagegen würde aber zu erwidern sein, daß es sich bei der Beurkundung des Personenstandes doch um mehr handelt, als um eine notarielle Beglaubigung darüber, daß eine Erklärung abgegeben ist, nämlich auch um die Beglaubigung der Thatsache, über welche die Erklärung abgegeben wird.

Von den beiden für Bundes-Konsuln in Aussicht genommenen Vollmachten ist die zur Eheschließung bei weitem die wichtigste, so sehr, daß man kaum Bedenken tragen wird, mit derselben auch allemal die Vollmacht zur Beurkundung des Personenstandes zu verbinden, während es in einzelnen Fällen sich wohl empfehlen mag, einen Konsul zur Beurkundung des Personenstandes zu ermächtigen, ohne ihm zugleich das Recht zur Eheschließung zu ertheilen. Jedenfalls wird man, wenn man die Voraussetzung der Vorlage theilt, daß bei jeder Ermächtigung auch die Befähigung des Konsuls in Erwägung kommen müsse, anzuerkennen haben, daß zwischen der vollen Ermächtigung und einer auf die Beurkundung von Geburten, Aufgeboten u. s. w. beschränkten Ermächtigung seitens des Bundeskanzlers unterschieden werden kann.

Faßt man bei der Prüfung der Vorlage vorzugsweise den wichtigeren Theil, die Befugniß zur Eheschließung, in's Auge, so läßt sich nicht verkennen, daß sie an Rechtsgebiete streift, deren Reform vielfach die öffentliche Meinung beschäftigt. Man wird deshalb auf Abänderungs-Anträge der verschiedensten Art gefaßt sein müssen. Es dürfte sich daher empfehlen, vor Allem festzustellen, wie weit solche Vorschläge mit dem Zwecke der Vorlage vereinbar bleiben.

Zweck der Vorlage ist nicht, für den im Auslande weilenden Norddeutschen an dem materiellen Eherechte etwas zu ändern, und auch nicht hinsichtlich der Eheschließung ein allgemeines Recht zu schaffen, sondern ein besonderes Recht für Fälle, in denen Norddeutsche im Auslande eines besonderen Schutzes seitens der heimischen Gesetzgebung bedürfen, weil sie ohne solchen Schutz an dem Orte ihres Aufenthaltes schweren Nachtheilen ausgesetzt wären, welche die öffentliche Ordnung, die Interessen der bürgerlichen Gesellschaft mit treffen würden.

Daß dieser Schutz sich auf die Begründung des Familienstandes richtet, und daß zu seiner Gewährung für den bei weitem größten Theil der Bundesangehörigen eine Ausnahme von der Landesgesetzgebung eintreten muß, ist etwas Zufälliges. Das Charakteristische des Gesetzes ist vielmehr, daß es ein Gebiet berührt, welches an sich nicht zur Kompetenz der Bundesgesetzgebung gehört. — Hieraus ergiebt sich aber, daß seine Anwendung auf die Fälle beschränkt werden muß, in denen der Nothstand hervortritt, den es beseitigen soll.

Es ist ein Ausnahmegesetz im eminentesten Sinne.

Das exceptionelle Wesen des Gesetzes wird vollständigst gewahrt, wenn darin vorbehalten wird:

1) daß das Gebiet oder der Ort im Auslande, wo es zur Anwendung kommen solle, durch die Exekutivgewalt vorher als solcher besonders zu bezeichnen sei;
2) daß der Vertreter des Bundes, der es an solchem Orte handhaben soll, dazu einer besondern Vollmacht bedürfe;
3) daß mit dieser Vollmacht nur Jemand betraut werden könne, der
   a) auch anderweitig zur Vertretung von Bundesinteressen berufen sei,
   b) in diesem Berufe von dem Staate, in welchem er von der Vollmacht Gebrauch zu machen habe, anerkannt sei.

Der Gesetz-Entwurf geht aber erheblich weiter, indem er für den, mit der Ausführung des Gesetzes zu betrauenden Bundeskanzler viererlei Schranken ziehen will. Der Bundeskanzler soll die durch das Gesetz zulässig werdende Ermächtigung

1) nur Konsuln ertheilen dürfen;
2) und zwar nur in außereuropäischen Ländern;
3) nur in Beziehung auf die Eheschließung und den Personenstand von Evangelischen;
4) und auch das nur, wenn in der Gegend, wo der Konsul ist, Mangel an evangelischen Geistlichen ist.

Indem die III. Kommission des Reichstags, unter Mitwirkung des Präsidenten des Bundes-Oberhandelsgerichtes Herrn Dr. Pape und des Königl. Sächs. Geheimen Justizraths Herrn Klemm, als Vertretern des Bundesraths, sich der Vorberathung der gegenwärtigen Vorlage unterzog, war sie von dem Wunsche erfüllt, den Bedürfnissen der Landsleute im Auslande in möglichster Ausdehnung zu genügen. Sie richtete deshalb ihre General-Diskussion vorzugsweise auf die Frage, inwieweit die aus dem Preußischen Gesetze in die Vorlage übernommenen Beschränkungen auch in einem Bundesgesetze nothwendig sein könnten.

I. Die Personen, welche ermächtigt werden können.

In der Kommission herrschte völliges Einverständniß darüber, daß die Ermächtigung nicht bloß den Bundes-Konsuln, sondern auch den diplomatischen Vertretern des Bundes müsse ertheilt werden können. Was die Gesandten betrifft, so wird es unbedenklich sein, diesen durchweg die Ermächtigung zur Eheschließung u. s. w. beizulegen. Hieran knüpfte sich die Frage, ob sie nicht ebenso den Konsuln durchweg beizulegen sei.

In dieser Beziehung ist zu konstatiren, daß bis jetzt kein Staat, ehe er in seinem Innern die Civilehe obligatorisch gemacht, die Konsuln ohne Weiteres mit der Abschließung der Ehe unter seinen auswärtigen Angehörigen beauftragt hat Bis jetzt haben nicht einmal diejenigen Staaten es gethan, welche die fakultative Civilehe eingeführt haben, obgleich für sie ein Hinderniß nicht mehr in der Gesetzgebung über die Eheschließung liegen würde.

Das englische Gesetz vom 28. Juli 1849 so wie das hamburgische Gesetz vom 17. November 1865 knüpfen dieses Recht des Konsuls u. s. w. an eine ausdrückliche Erlaubniß der Regierung.

Indessen könnte die Frage aufgeworfen werden, ob nicht hinsichtlich solcher Angehörigen des Norddeutschen Bundes, für die in der Heimath die obligatorische Civilehe besteht, die Bundeskonsuln in das Recht einzusetzen seien, welches die französischen Konsuln (Code civil art. 48.) haben. Hierbei ist aber zu erwägen, daß die gegenwärtigen Norddeutschen Konsuln so wenig wie die früheren Preußischen Konsuln, die übrigens jenes Recht auch, so weit bekannt, nicht geübt haben, nicht diejenigen sind, von welchen das französische Gesetz redet.

Während bei uns die Vicekonsuln zu den Konsuln gezählt werden, versteht man in Frankreich sie nicht darunter. Der Art. 7. der Verordnung vom 26. Oktober 1833 (Ord. du Roi sur les fonctions des vice-consuls et agents consulaires) untersagt deshalb den Vicekonsuln und Konsularagenten die Verrichtungen eines Civilstandsbeamten.

Die französischen Konsuln, welche im Auslande Civilstandsbeamte sind, sind nur die Generalkonsuln und die Konsuln I. und II. Klasse, die sämmtlich einen Kanzler bei sich haben. Diese sind keine Kaufleute und müssen, wenn sie ausnahmsweise aus dem Kaufmannsstande hervorgehen sollten, mit Uebernahme des Konsulats sich von allen Handelsgeschäften zurückziehen. Sie sind durchweg consules missi, welche die sorgfältigste Vorbildung für diesen Beruf empfangen haben. Um nur Konsulareleve zu werden, ist in Frankreich der Nachweis eingehender rechtswissenschaftlicher Studien nöthig. Einem französischen Konsul mag man demnach ohne Weiteres auch die Geschäfte des Civilstandsbeamten übertragen; aber selbst das ist in Frankreich nicht einmal unbedingt geschehen, insbesondere nicht,

insofern es sich um Dispense von den Nachweisen zum Zwecke einer Verheirathung handelt. (Vergl. Ord. sur l'intervention des consuls relativement aux actes de l'état civil des Français en pays étrangers. vom 23. Oktober 1833). Den gewöhnlichen Konsuln der übrigen Staaten, die mit geringen Ausnahmen blos Wahlkonsuln sind und bei deren Auswahl bisher lediglich darauf gesehen wurde, ob sie als Wahlkonsuln genügen würden, diese Verrichtungen zu übertragen, möchte seine Bedenken haben. Es ist dabei noch zu erwägen, daß der Privatmann, der die Vermittlung seines Konsuls in Anspruch nimmt, das in der Regel aus freien Stücken und unter Berücksichtigung der lokalen und persönlichen Verhältnisse, oft auch unter Vorbehalt der eigenen Mitwirkung thun kann; daß aber, wenn der Konsul als Civilstandsbeamter ein Versehen begeht, die nachtheiligen, meist gar nicht mehr auszugleichenden Folgen leicht auch solche Personen treffen, welche bei solcher Amtshandlung des Konsuls ohne jeden Einfluß waren. Wohl nur Wenige unter den gegenwärtigen Konsuln haben an die Möglichkeit gedacht, daß sie zu Civilstandsbeamten erklärt werden könnten. Wollte man diesen nun die Pflichten eines von ihnen nicht gesuchten neuen Amtes durch starke Strafandrohungen einschärfen, so könnte es geschehen, daß Manche der tüchtigeren Wahlkonsuln lieber auf das ganze Amt verzichteten, und damit zugleich Andere bedenklich machten, die vermehrten Pflichten zu übernehmen. Die Auswahl unter den, zu den konsularischen Verrichtungen in dem bisherigen Umfange völlig geeigneten, Kaufleuten im Auslande — namentlich wenn solche der deutschen Sprache mächtig sein sollen — ist nicht so groß, daß nicht Verlegenheiten entstehen könnten, wenn jetzt in allen Fällen auch noch deren Befähigung zum Civilstandsbeamten verlangt werden müßte.

Nebenbei wurde auch gefragt, welche Gewißheit man habe, daß die Konsuln, welchen die Ermächtigung zu Theil werde, auch eine ausreichende Kenntniß des Eherechts aller Bundesstaaten besäßen. Indessen wurde anerkannt, daß diese Schwierigkeit auch hinsichtlich jeder andern Form und jedes andern Ortes der Eheschließung in Betracht kommen könne; daß man aber, wenn es jedem rheinischen Landbürgermeister und sonst jedem Pfarrer überlassen werde, wie er sich in einem einzelnen Falle in den gesetzlichen Bestimmungen, welchen die Brautleute nach ihrem Heimathsrechte genügen müßten, zurecht finde, es den Konsuln um so eher überlassen könne, als ihnen mit der Ermächtigung auch eine Uebersicht über die hauptsächlichsten, für sie in Betracht kommenden Gesetze ertheilt werde.

II. Der Ort, wo das Gesetz anwendbar sein kann.

Bei Beginn der Berathung wurde von einigen Mitgliedern die Meinung vertreten, es möchte die Beschränkung der Ermächtigung auf außereuropäische Länder sich darum empfehlen, weil es bei der jetzigen Möglichkeit rasch und wohlfeil zu reisen, leicht werden würde, die Ermächtigung eines Bundeskonsuls in Europa zu einer Umgehung der heimischen Ehegesetzgebung zu mißbrauchen. Seitens der Vertreter des Bundesrathes wurde auch betont, das Gesetz werde nicht für Reisende, sondern vorzugsweise für Personen gemacht, die im Ausland ihren dauernden Aufenthalt hätten. Dagegen wurde geltend gemacht, wenn man die Möglichkeit, auch in Europa einen Konsul zu ermächtigen, gewahrt wissen wolle, so verstehe es sich von selbst, daß man dabei nicht an Konsuln in solchen Staaten denke, in denen eine gute Civilstands- und Ehegesetzgebung ohne Ansehung der Nationalitäten und Konfessionen gelte; daß eine Trauung im Auslande lediglich zur Umgehung der ihr im Inlande entgegenstehenden Hindernisse nachgesucht und erlangt werde, sei schon jetzt nicht zu hindern; zu dieser Umgehung der heimischen Gesetze bedürfe es nicht einmal einer Reise bis zur pyrenäischen Halbinsel oder in die Küstenländer des schwarzen Meeres, für welche Gegenden in Europa wohl allein die in Rede stehende Ermächtigung in Aussicht zu nehmen sei. Wenn angedeutet werde, von keinem Orte Europas aus sei die Reise nach Norddeutschland heute noch ein Hinderniß der Verehelichung, so treffe dies doch nur bei den Wohlhabenden zu; für Minderbemittelte, die im Auslande ihr Brod erwerben, könnten die mit einer solchen Reise verbundenen Verluste ein sehr schweres Ehehinderniß sein.

Man könne wohl zugeben, daß der Bundeskanzler selbst heute nicht daran denke, einen Konsul in Europa zu ermächtigen. Daraus folge aber nicht, daß niemals Umstände eintreten könnten, in denen er wünschen würde, das Recht dazu zu haben. Es ihm ausdrücklich zuversagen, davor sollte schon die Erfahrung warnen, welche Preußen gemacht habe; man habe das Preußische Gesetz vom 3. April 1854, als es von den Kammern berathen worden, wiederholt als ein solches bezeichnet, welches nur den in Brasilien und einigen Südamerikanischen Republiken lebenden Evangelischen zu statten kommen solle. Wie die Motive zur gegenwärtigen Vorlage ergeben, sei es aber auch in Mittelamerika, China, Japan und auf den Philippinischen Inseln in Anwendung gebracht; zu welcher Ausdehnung die preußische Regierung ohne die dringendsten Umstände sich schwerlich verstanden haben würde.

III. Die Objekte. Die Beschränkung der Ermächtigung auf den Fall, daß Evangelische bei dem Konsul die Trauung oder die Civilstands-Urkunde nachsuchen, wurde von keiner Seite befürwortet. Bereits in der ersten Berathung im Plenum d. J. (6. Sitzung, am 19. Februar), sind Bedenken dagegen geäußert und ist insbesondere die Frage aufgeworfen worden, wie es unter Geltung einer solchen Beschränkung mit der Eheschließung gehalten werden solle, wenn nur der eine Theil evangelisch sei. In Preußen wurde dieser Punkt der Ausführungs-Instruktion vorbehalten; er ist aber nie erledigt worden und hat auch wohl gar nicht erledigt werden können. Man hat ferner im Plenum gefragt, wie im Auslande für deutsche Katholiken, Mennoniten, Baptisten und Israeliten gesorgt werden solle, die, selbst wenn sie in der Lage sind, ihren religiösen Grundsätzen gemäß Ehebündnisse zu schließen und Geburten und Sterbefälle zu beurkunden, doch ein großes Interesse haben können, diese Angelegenheiten dritten Personen gegenüber und besonders für ihre Beziehung zur Heimath auch nach weltlichem Rechte außer Zweifel zu stellen.

Ist einmal ein bürgerlicher Beamter mit der Eheschließung betraut, so wird ihm die Verrichtung dieses bürgerlichen Amtes durch jede Vorschrift erschwert, die ihn nöthigt, das kirchliche Bekenntniß der Verlobten zu ermitteln. Diese Nöthigung verleitet sehr leicht zu der Auffassung, daß er doch nicht ganz ausschließlich kraft seines bürgerlichen Amtes, sondern in Vertretung eines abwesenden Pfarrers traue, und solche Auffassung kann ihn dazu führen, daß er auch auf die kirchlichen Voraussetzungen der Eheschließung Rücksicht zu nehmen sucht, daß er also Erwägungen und Zweifeln zugänglich wird, welche nur von einer kirchlichen Behörde entschieden werden könnten, über welche wenigstens bei dem Bundeskanzler-Amte Belehrung nicht zu finden sein würde.

Von dem Schutze, den das Gesetz bezweckt, einen Norddeutschen deshalb auszuschließen, weil er nicht evangelisch ist, das widerspricht nicht bloß dem Geiste der Bundesverfassung, die allen Bundesangehörigen gleichen Schutz verheißt, sondern noch insbesondere dem Bundesgesetze vom 3. Juli 1869 (Bundesgesetzblatt Seite 292), welches alle aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses herzuleitenden Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte aufgehoben hat.

Das Interesse, seinen Familienrechten sichere Grundlagen zu geben, ist für Alle gleich, und wenn der gegenwärtige Gesetz-Entwurf nicht zum Gesetze werden sollte, so würde die Preußische Regierung kaum noch lange anstehen können, das Preußische Gesetz vom 3. April 1849 der konfessionellen Schranken zu entkleiden, um deren Willen ihm schon vorgeworfen worden ist, es verleite Nichtevangelische zur Verläugnung ihrer Confession.

IV. Die Voraussetzung, daß in einer Gegend, in welcher der Konsul zur Eheschließung ermächtigt werden solle, ein Mangel an geeigneten Geistlichen nachzuweisen sei, glaubten einige Mitglieder der Kommission festhalten zu müssen, weil sonst einmal ein Bundeskanzler die Sache zu leicht nehmen, vielleicht gar für alle Deutschen im Auslande die Civilehe einführen möchte.

Wenn man aber dieses Gesetz allen Norddeutschen, wo es nöthig ist, will zu Gute kommen lassen, so muß man auf die Mahnung — und um mehr handelt es sich in Wirklichkeit nicht — an den Bundeskanzler verzichten, er möge vor der Ermächtigung eines Konsuls feststellen, ob und wie weit ein Mangel an Geistlichen in der betreffenden Gegend herrsche, und welche Uebelstände hinsichtlich der Trauungen und der Civilstands-Urkunden dadurch entständen. Wenn das Preußische Gesetz annahm, in Südamerika gebe es nur für Evangelische hinsichtlich der Eheschließung und der Beurkundung des Civilstandes einen

Digitized by Google

Nothstand, und dieser rühre lediglich von dem Mangel an evangelischen Geistlichen her, so hatte es einigen Sinn, darin auszudrücken, daß so oft die Ermächtigung einem Konsul ertheilt werde, der Mangel an geeigneten Geistlichen vorausgesetzt werde. Wie aber der Bundeskanzler, wenn er seine Ermächtigung dem Konsul für alle Norddeutschen geben will, den Mangel an Geistlichen feststellen soll, ohne die Norddeutschen des betreffenden Konsulatsbezirks wieder nach Konfessionen zu scheiden und deren konfessionellen Bedürfnisse zu erörtern und gegen einander abzuwägen und welche Rücksichten er dabei nehmen soll, das ist unabsehbar. Es ist aber auch durchaus nicht erschöpfend, wenn angenommen wird, der Nothstand, dem das Gesetz begegnen soll, entspringe lediglich dem Mangel an Geistlichen oder dem Verhalten der Geistlichen als solchen. Die schwierige Lage, in welcher sich Deutsche sehen, sobald sie in Süd- oder Mittelamerika heirathen wollen, trifft sie auch, weil sie Fremde sind und weil die Staatsgesetze diesen ungünstig sind. Wenn die Geistlichen jener Gegenden oft als diejenigen bezeichnet werden, welche dem Ausländer übertrieben viele Nachweise abfordern, so ist das nur insofern richtig, als die Geistlichen bei ihren Amtshandlungen auch weltliche Gesetze handhaben müssen. So z. B. sind die strengen spanischen Gesetze, die um der Bigamie und der heimlichen Ehe vorzubeugen, bis in das gegenwärtige Jahrhundert erlassen worden sind, und die jeden Geistlichen mit harten Strafen bedrohen, der bei einer Eheschließung mitwirkt, ehe die gesetzlichen Bedingungen genau erfüllt sind, in den ehemaligen spanischen Kolonien, den jetzigen Republiken von Süd- und Mittelamerika, meistens in Geltung geblieben, oder bilden wenigstens die Grundlage der jetzigen Gewohnheiten. Wenn, wie das auch von einem Mitgliede der Kommission aus einem zwanzigjährigen Aufenthalte in Südamerika bestätigt wurde, die Ausdehnung des bisherigen Preußischen Gesetzes auf alle dortigen Deutschen ersehnt wird, so hat das auch den Sinn, daß man wünscht, eine nach den Gesetzen des Vaterlandes gültige Eheschließung nachweisen zu können, um daraufhin die kirchliche Einsegnung ohne die ungeheuer zeitraubenden und kostspieligen Formlichkeiten, die sonst vorhergehen müssen, zu empfangen.

Für die Angehörigen des Bundes in allen halbcivilisirten Ländern, namentlich auch in der Levante, handelt es sich bei der gegenwärtigen Vorlage um ein Gesetz von eminent politischer Bedeutung.

V. Von einem Mitgliede wurde auch das Verhältniß der in der Vorlage angebotenen fakultativen Civilehe zu der obligatorischen Civilehe erwähnt, und bedauert, daß denjenigen Norddeutschen, welche wie die Rheinländer die obligatorische Civilehe als eine Rechtsinstitution besäßen und daran festhalten wollten, nicht gestattet werden solle, kraft des Artikel 48. des rheinischen bürgerlichen Gesetzbuches vor jedem diplomatischen Vertreter oder Konsul des Norddeutschen Bundes ihre Ehe zu schließen; diese Norddeutschen gerade so wie alle Uebrigen zu einer Form der Eheschließung zu nöthigen, welche durch ihre Ausnahmestellung sich als eine Nothcivilehe charakterisire, sei ein Unrecht.

Hiergegen wurde bemerkt, es könne kaum wünschenswerth sein, für die Norddeutschen im Auslande eine Unterscheidung, in solche, welche zu Hause die obligatorische Civilehe hätten und in solche, welche sie nicht hätten, zu schaffen, die bisher im preußischen Staatsrecht bei Normirung der Konsulatsbefugnisse nicht zugelassen sei. Dazu komme, daß nach den Grundsätzen des französischen Rechtes, welches hier für die Rheinländer in Anspruch genommen werde, die Befugniß des Konsuls zur Eheschließung auf den Fall beschränkt sein würde, daß beide Brautleute dem Norddeutschen Bunde angehörten.

In der Spezial-Diskussion wurde zunächst der von dem Prinzipe der Vorlage abweichende I. Antrag gestellt, dem

§. 1.

folgende Fassung zu geben:

„Die Vertreter des Norddeutschen Bundes im Auslande — diplomatische Vertreter, sofern am Orte ihrer Residenz keine Konsuln vorhanden sind, Konsuln in ihrem Amtsbezirke — sind befugt und auf Ersuchen der Betheiligten verpflichtet, die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Bundesangehörigen zu beurkunden und eine bürgerlich gültige Eheschließung von Bundesangehörigen untereinander oder mit Ausländern vorzunehmen."

Von Seiten der Vertreter des Bundesraths wurde erklärt, dieser Antrag, der für alle Bundesangehörigen die fakultative Civilehe einführen wolle, trete vollständig aus dem Rahmen hinaus, über welchen sich der Bundesrath bei Feststellung der Vorlage geeinigt habe; sollte er vom Reichstage angenommen werden, so könnten ihm im Bundesrathe leicht Kompetenzbedenken entgegentreten.

Dem von verschiedenen Seiten betonten Wunsche, daß diejenigen Rechte, welche die Vorlage für Konsuln in Aussicht nehme, den diplomatischen Vertretern des Bundes nicht versagt werden möchten, wurde von Seiten der Vertreter des Bundesraths nicht besonders widersprochen. Die Kommission verständigte sich deshalb darüber, daß in der weiteren Berathung bei dem Ausdruck „Konsul" auch des diplomatischen Vertreters zu gedenken und daß der Kürze halber für beide das Wort „Beamte" zu gebrauchen sei.

Ferner verständigte man sich dahin, daß in §. 1. das Recht des Bundeskanzlers, die in Rede stehende Ermächtigung zu ertheilen, nicht weiter, als es durch den Zweck des Gesetzes geboten erscheine, zu beschränken sei

Es kamen dann noch folgende Fassungsvorschläge für diesen Paragraphen zur Sprache:

II. „Diejenigen Vertreter des Norddeutschen Bundes im Auslande (Gesandten, diplomatischen Agenten, Konsuln, welchen der Bundeskanzler dazu die Ermächtigung ertheilt, sind in ihrem Amtsbezirke befugt, die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Bundesangehörigen zu beurkunden und eine bürgerlich gültige Eheschließung vorzunehmen"

III Der Fassung ad I. folgenden Zusatz zu geben:

„wenn diesen bei dem Mangel eines Geistlichen ihrer Konfession oder im Falle der Weigerung desselben die kirchliche Trauung unmöglich ist."

IV. „In denjenigen Ländern außerhalb des Norddeutschen Bundes, in welchen den dort lebenden Bundesangehörigen, bei dem Mangel eines Geistlichen ihrer Konfession, eine Eheschließung, sowie die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle durch einen solchen Geistlichen nicht möglich ist, können hierzu durch den Bundeskanzler die in jenen Ländern residirenden diplomatischen Vertreter und Konsuln des Norddeutschen Bundes ermächtigt werden."

Zu den Amendements II., III. und IV. wurde das Unter-Amendement gestellt, vor dem Worte Eheschließung das Eigenschaftswort „bürgerlich" zu streichen.

Zu den Amendements III. und IV. wurde bemerkt, der Bundeskanzler müsse durch das Gesetz stets daran erinnert werden, daß er die Vollmacht zur Eheschließung einem Konsul nur wegen Mangels von geeigneten Geistlichen zu ertheilen habe; außerdem solle damit angedeutet werden, daß dieses Gesetz der künftigen Entwickelung der Ehegesetzgebung in den Bundesstaaten nicht vorgreifen solle

Es wurde erwidert, der letztere Vorbehalt sei einem Ausnahmegesetze gegenüber entbehrlich; im übrigen sei es nicht unbedenklich, im Gesetze den Mangel an Geistlichen als eine Bedingung für die Ertheilung der Vollmacht durch den Bundeskanzler zu erwähnen; abgesehen von der möglichen Deutung, als ob nun in jedem einzelnen Heirathsfalle erst ermittelt werden solle, ob ein Geistlicher, der die Ehe abschließen könnte, wirklich nicht in der Nähe sei, sei zu erwägen, daß die Fortdauer, beziehungsweise Zurückziehung der Vollmacht ebensosehr blos in dem Ermessen des Bundeskanzlers stehen müsse, wie deren erste Ertheilung; knüpfe man diese Ermächtigung des Bundeskanzlers an eine äußere Bedingung, deren Eintritt vielleicht angezweifelt werden könne, so gebe man den Vorwand, die Zulässigkeit einer Vollmacht und damit die Rechtsbeständigkeit der auf Grund dieser Vollmacht vollzogenen Amtshandlungen eines Konsuls anzufechten.

Ferner wurde bemerkt, die Ertheilung der Vollmacht sei nicht lediglich von dem nähern oder entferntern Wohnsitze eines oder mehrerer Geistlichen abhängig zu machen, es müßten vielmehr die gesammten Verhältnisse eines Landes, insbesondere der Umgebung des Beamten dabei in Betracht kommen, der „Mangel an Geistlichen" könnte also auch nicht allein im Gesetze

als maßgebend bei der Ertheilung der Vollmacht hervorgehoben werden. Sollte die Absicht des Amendements dahin gehen, die Eheschließung vor dem dazu ermächtigten Konsul in den Fällen zu untersagen, wo die Brautleute die Möglichkeit hätten, zu einem Geistlichen ihrer Konfession zu gelangen, so sei zu bedenken, daß im letzten Grunde der Entschluß des Brautpaares, die Ehe vor dem Konsul abzuschließen, doch nur auf dem freien Willen, dieser aber auf dem subjektiven Bewußtsein beruhe, sich unter gegebenen Verhältnissen in einem Nothstande zu befinden.

Endlich wurde bemerkt, es sei wünschenswerth, wenn die im Sinne des Gesetzes vom Bundeskanzler bevollmächtigten Konsuln durch das Bundes-Gesetzblatt bekannt gemacht würden; darum möge man in den §. 1. vor das Wort „Ermächtigung" die Worte einfügen:

„im Bundes-Gesetzblatte zu veröffentlichende"

Hierauf wurde erwidert, die gewünschte Veröffentlichung werde nicht fehlen; dieser Punkt sei aber dem zum Gesetze zu erlassenden Reglement vorzubehalten; die Aufnahme desselben in das Gesetz sei aber auch nicht unbedenklich, denn er würde zu Zweifeln Anlaß geben, wenn ein Konsul einmal von der ihm ertheilten Vollmacht früher Gebrauch machen sollte, als die durch irgend einen Zufall verspätete Veröffentlichung in dem Bundes-Gesetzblatte geschehen sei; dazu komme, daß es nicht gewiß sei, ob das Bundes-Gesetzblatt noch lange zur Verkündigung der Verordnungen des Bundeskanzler-Amtes dienen werde; sobald für diese ein besonderes Verordnungsblatt geschaffen werde, würde die vorgeschlagene Bestimmung nicht mehr passen.

Hierauf wurde dieser Antrag abgelehnt; ferner wurden alle Amendements I. bis IV. sammt dem Unter-Amendement zu III. und IV. abgelehnt und endlich folgende Fassung für den §. 1. angenommen:

„§. 1. Der Bundeskanzler kann einem diplomatischen Vertreter des Bundes für das ganze Gebiet des Staates, bei dessen Hofe oder Regierung derselbe beglaubigt ist, und einem Bundeskonsul für dessen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilen, bürgerlich gültige Eheschließungen von Bundes-Angehörigen vorzunehmen, und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Bundes-Angehörigen zu beurkunden."

Ein Mitglied der Kommission bemerkte, nach dem Wortlaute des Gesetzes werde vorausgesetzt, daß der diplomatische Vertreter oder Konsul stets an seinem Amtssitze sei; thatsächlich seien deren Stellen aber zuweilen längere Zeit ganz erledigt oder werde der betreffende Beamte genöthigt, auf Reisen zu gehen; das Gesetz lasse es ungewiß, ob und wann es gestattet werde, daß die in Rede stehenden Amtshandlungen auch durch Stellvertreter verrichtet werden. Die Vertreter des Bundesraths erwiderten, dieser Punkt werde im Ausführungsreglement zu dem Gesetze genügend vorgesehen werden.

Bei

§. 2.

wurde allseitig anerkannt, daß es sich empfehle, in dem Gesetze selbst auszusprechen:

1) daß die Register doppelt zu führen seien;
2) daß sie überall nach durchaus übereinstimmenden Formularen zu führen seien;
3) daß nur ein Exemplar der Register bei dem Beamten im Auslande, das andere aber bei dem Bundeskanzleramte aufzubewahren sei;
4) daß den Bundesregierungen in Betreff ihrer Landesangehörigen ein Auszug aus den Registern zu ertheilen sei.

Man verständigte sich demnach, dem §. 2. folgende Fassung zu geben:

„§. 2. Die zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstandes ermächtigten Beamten (§. 1.) haben über die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle getrennte Register zu führen. Die vorkommenden Fälle sind in protokollarischer Form unter fortlaufender Nummer in die Register einzutragen. Jedes Register wird in zwei gleichlautenden Originalen nach einem Formulare geführt, welches von dem Bundeskanzler vorgeschrieben wird. Das Formular soll für alle Beamte ein übereinstimmendes sein.

Am Jahresschlusse hat der Beamte die Register abzuschließen und das eine Exemplar derselben dem Bundeskanzler einzusenden. Gleichzeitig hat er den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten aus den Registern einen Auszug der Fälle mitzutheilen, welche Angehörige derselben betreffen.

Wenn im Laufe des Jahres in ein Register eine Eintragung nicht erfolgt ist, so hat der Beamte eine amtliche Bescheinigung hierüber am Jahresschlusse dem Bundeskanzler einzusenden."

Bei

§. 3.

wurde bemerkt:

1. Wenn man daran festhalte, daß durch das Gesetz an dem materiellen Rechte der Bundesstaaten Nichts geändert werden solle, so sei es mißlich, ad 2. von einer „Einwilligung der Eltern" zu reden, weil in einzelnen Bundesstaaten zur Heirath nicht die Einwilligung der Eltern, sondern nur des Vaters, beziehungsweise des Großvaters gehöre; es werde deshalb besser sein, hinsichtlich der Einwilligung ganz allgemein auf die Personen hinzuweisen, deren Einwilligung nach der betreffenden Landesgesetzgebung nöthig sei;

2. Es sei wünschenswerth, daß der Beamte, wenn er auf die Vorlegung von Urkunden verzichten solle, daß Recht erhalte, von den Brautleuten die eidesstattliche Versicherung über ihre Erklärungen zu verlangen und entgegenzunehmen.

Es wurde beschlossen, dem §. 3. folgende Fassung zu geben:

„§. 3. Der Schließung der Ehe muß das Aufgebot vorangehen. Vor Beginn desselben sind dem Beamten die zur Eingehung einer Ehe nach den Gesetzen der Heimath der Verlobten nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen. Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen:

1) ihre Geburtsurkunden;
2) die zustimmende Erklärung derjenigen Personen, deren Einwilligung nach den Gesetzen der Heimath der Verlobten erforderlich ist.

Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder auf andere Weise glaubhaft nachgewiesen sind.

Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen, oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Identität der Betheiligten festgestellt wird.

Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen."

Bei

§ 4.

wurde unter Hinweisung auf andere Gesetzgebungen es bezweifelt, 1. daß „die äußere Thür des Konsulatsgebäudes" allemal der geeignetste Platz sei, um etwas zu veröffentlichen, und 2. daß eine Bekanntmachung durch Aushang in Orten, wo eine Zeitung erscheine, für ausreichend zu erachten sei; das Hamburgische Gesetz (§. 46.) schreibe die Bekanntmachung durch die Zeitung vor, wenn eine solche am Sitze des Konsulats erscheine; 3. wurde bemerkt, die Angabe des Alters der Eltern erscheine überflüssig; wenn den Brautleuten eine genaue Kenntniß desselben abgehe, so könnte diese Bestimmung zu Unzuträglichkeiten führen.

Hinsichtlich dieses letzteren Punktes wurde erwidert, die Angabe sei keine Bedingung des Aufgebots; sei sie möglich, so erleichtere sie die Feststellung der Indentiät; sei sie unmöglich oder auch nur schwierig, so werde sie ausfallen können.

Zur Erledigung der beiden ersten Ausstellungen wurde beschlossen, dem Paragraphen folgende Fassung zu geben:

„§. 5. Das Aufgebot geschieht durch eine Be-

Digitized by Google

kanntmachung des Beamten, welche die Vornamen, die Familiennamen, das Alter, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern enthalten muß. Diese Bekanntmachung muß an der Thür oder an einer in die Augen fallenden Stelle vor oder in der Kanzlei des Beamten eine Woche hindurch ausgehängt bleiben. Erscheint an dem Amtssitze des Beamten eine Zeitung, so ist die Bekanntmachung außerdem einmal darin einzurücken, und die Eheschließung nicht vor Ablauf des dritten Tages von dem Tage an zulässig, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben ist. Unter mehreren an dem bezeichneten Orte erscheinenden Zeitungen hat der Beamte die Wahl."

§. 5.

Da nach Englischem Rechte der Aufenthalt von einem Monate genügt, um des Aufgebots am früheren Wohnorte überhoben zu sein, und das Hamburgische Recht in dieser Beziehung gar keine Beschränkung enthält, so wurde die Frage angeregt, ob nicht statt des in der Vorlage geforderten Aufenthaltes von sechs Monaten in der Regel ein Aufenthalt von drei Monaten genügen könne. Fast von allen Seiten wurde dem Vorschlage, in diesem Sinne die Vorlage zu ändern, widerrathen, weil der Beamte berechtigt sein werde, in dringenden Fällen das Aufgebot überhaupt, also auch an einem einzelnen Orte, zu erlassen.

Unter Berücksichtigung der durch die vorhergegangenen Beschlüsse nöthig gewordenen Redaktionsänderungen wurde dem Paragraphen dann folgende Fassung gegeben:

„§. 5. Wenn eine der aufzubietenden Personen innerhalb der letzten 6 Monate ihren Wohnsitz außerhalb des Amtsbereichs (§. 1.) des Beamten gehabt hat, so muß die Bekanntmachung des Aufgebots auch an dem früheren Wohnsitze nach den dort geltenden Vorschriften erfolgen, oder ein gehörig beglaubigtes Zeugniß der Obrigkeit des früheren Wohnortes darüber beigebracht werden, daß daselbst Ehehindernisse in Betreff der einzugehenden Ehe nicht bekannt seien."

Zwischen die §§ 5. und 6. der Vorlage empfahl ein Mitglied, folgende neue Pharagraphen einzuschieben:

a. §. Ist eine der aufzubietenden Personen in Betreff der Verheirathung unter der Gewalt eines Anderen, so muß die Bekanntmachung des Aufgebots außerdem bei der Obrigkeit des Wohnortes der Personen geschehen, unter deren Gewalt sie sich befindet.

b. §. Ist ein Einspruch erfolgt, so darf die Ehe nicht abgeschlossen werden, bis der Einspruch zurückgenommen oder durch rechtskräftiges Erkenntniß beseitigt worden ist.

c. §. Ist die Ehe nicht in Jahresfrist nach dem Ablaufe der Aufgebotsfrist abgeschlossen worden, so kann solches nicht eher geschehen, als nachdem ein neues Aufgebot erfolgt ist.

Der erste dieser Vorschläge, der damit empfohlen wurde, daß er der leichtfertigen Verehelichung junger Leute vorbeuge, wurde als eine ganz vereinzelte Bestimmung des Französischen Rechts, welche den übrigen Gesetzgebungen fremd sei und für welche ein praktisches Bedürfniß nirgend empfunden werde, fast einstimmig abgelehnt.

Gegen den Vorschlag b. wurde bemerkt, daß es sehr gefährlich sei, die Beseitigung eines Einspruchs nur von der freiwilligen Zurücknahme oder von einem rechtskräftigen Erkenntnisse abhängig zu machen, und gegen den Vorschlag c., daß derartige Bestimmungen in diesem Gesetze für überflüssig gehalten würden.

Der Urheber der Amendements erklärte dann, ihm komme es hauptsächlich darauf an, Doppelehen zu verhindern; sein Antrag b. bezwecke, daß wenigstens ein motivirter Beschluß des Beamten über jeden Einspruch herbeigeführt und zu den Verhandlungen über die Eheschließung genommen werde; ein Eingriff in das materielle Eherecht sei nicht beabsichtigt und werde auch durch die Zulassung des Rekurses nicht entstehen.

Diese Absicht fand anfangs mehr Anklang; bald stellte sich aber die erhebliche Meinungsverschiedenheit heraus, daß einige Mitglieder der Kommission die Verhandlung, welche der Beamte in Folge eines Einspruchs mit den Parteien aufnehme, zur Grundlage, mindestens zur Vorbereitung eines Rekurses machen wollten; dagegen andere Mitglieder dadurch nur die Thatsache des erhobenen und durch den Beamten nicht beseitigten Einspruches feststellen, im Uebrigen aber es den Parteien anheimgeben wollten, ihre Beschwerde da anzubringen, wo die gesetzliche Entscheidung zu suchen sei.

Die erstere Richtung fand ihren Ausdruck in dem Vorschlage, folgenden Paragraphen aufzunehmen:

„Erfolgt auf Grund des Aufgebots ein Einspruch, so hat der Beamte nach Anhörung der Betheiligten eine Verhandlung hierüber aufzunehmen. Findet er den Einspruch so erheblich begründet, daß er demselben Folge zu geben beschließt, so hat er darüber unter Einsendung der Akten der vorgesetzten Behörde zu berichten und deren Entscheidung einzuholen.

Wird eines Einspruches ungeachtet die Ehe geschlossen, so ist hiervon in der Heiraths-Urkunde unter genauer Bezeichnung des Einsprechenden Erwähnung zu thun."

In der andern Richtung wurde folgender Paragraph empfohlen;

„Erfolgt gegen eine Eheschließung Einsprache und werden deren Gründe bescheinigt oder unter Beweis gestellt, so hat der Beamte zunächst über deren Erheblichkeit nach Maßgabe der Gesetze zu befinden. Erachtet er sie für erheblich, so hat er dem Bräutigam, oder wenn eine andere Person das Aufgebot der Brautleute nachgesucht hat, dieser davon Kenntniß zu geben und dann beide Theile zur Erörterung der behaupteten Thatsachen, zur Gestellung und Vernehmung der Zeugen und zur Vorlegung der sonstigen Beweismittel vorzuladen. Wird in dem dazu angesetzten Termine die Einsprache weder zurückgenommen, noch in ihrer thatsächlichen oder rechtlichen Begründung widerlegt, so hat der Beamte, wenn die Eheschließung vor ihm geschehen soll, diese zu beanstanden. Soll die Eheschließung an einem andern Orte geschehen, so hat er über die Erhebung der Einsprache demjenigen, der sie erhoben hat, auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen."

Gegen beide Vorschläge wurde bemerkt: Was die Einsprüche gegen eine beabsichtigte Eheschließung betreffe, so habe der Beamte sie ohne Unterschied einer pflichtmäßigen Prüfung zu unterziehen; wenn der Einspruch sich auf aufschiebende Ehehindernisse (impedimenta impedientia) stütze, so werde er sammt diesen bekanntlich wirkungslos, sobald die Ehe zu Stande gekommen sei. Was aber die wirklichen Ehehindernisse (impedimenta dirimentia) betreffe, so scheine es, als legten die Anträge zu viel Gewicht auf den formellen Einspruch, unter welchem Ausdrucke man hauptsächlich und eigentlich die Rechtsverwahrung einer einzelnen Person, die dazu einen besondern Grund in ihrem Verhältnisse zu einem der Brautleute zu haben glaube, verstehe. Dieser Einspruch sei nur in sofern von Bedeutung, als durch ihn der Beamte auf impedimenta dirimentia aufmerksam gemacht werde, die ihm sonst verborgen geblieben wären; auf die Entstehung und Wirkung derselben sei der Einspruch an sich ohne Einfluß; nun aber verstehe es sich nach allen Gesetzgebungen von selbst, daß der zur Vornahme der Trauung Berechtigte schon von Amts wegen verpflichtet sei, wenn ihm ein impedimentum dirimens angezeigt werde, sich zu vergewissern, ob es vorhanden sei, und wenn das der Fall zu sein scheine, die Trauung zu verweigern, bis es gehoben sei. Diese Pflicht könne ihm durch dieses Gesetz weder geschärft, noch gemindert werden. Wenn man gleichwohl Vorschriften darüber aufnehmen wollte, wie sich der Konsul bei der Anzeige eines Ehehindernisses zu verhalten, wie er mit den Parteien darüber zu verhandeln und, wenn der Fall zu Zweifeln Anlaß gebe, wie und wo er Belehrung einzuholen oder eine Entscheidung herbeizuführen habe, so würde das nur dann unschädlich sein, wenn nicht zu befürchten stände, daß man mit der Hereinziehung neuer Prinzipien in das Gesetz auch neue Schwierigkeiten und Dunkelheiten hineinbrächte. Außerordentliche Schwierigkeiten würden aber insbesondere dann entstehen, wenn durch dieses Gesetz auch eine Beschwerde-Instanz eingesetzt werden solle; es würde das auch gar nicht einmal zu erreichen sein, ohne

Digitized by Google

über die Fälle weit hinaus zu gehen, an welche die Antragsteller dachten.

In dieser Beziehung sei zu beachten, daß viele Bundesangehörigen innerhalb des Bundes gar keinen Wohnsitz und also auch keinen Gerichtsstand hätten, so daß gar nicht zu übersehen sei, an welche Behörde die Parteien zum rechtlichen Austrage einer Streitfrage zu verweisen sein würden, wenn die Entscheidung des Konsuls nicht gelten solle. Handele es sich aber blos darum, die Konsuln aufzufordern, sich in Zweifelsfällen bei ihrer vorgesetzten Behörde Belehrung zu erbitten, so sei das, bei der allgemeinen Neigung derselben, Instruktion zu erbitten, kaum nöthig; insofern es aber doch nicht überflüssig sein möchte, werde das Reglement dazu eine geeignetere Gelegenheit bieten als das Gesetz.

Im Anschlusse an diese Bemerkung hob ein Mitglied der Kommission hervor: Da das Gesetz formeller Natur sei, so müsse Alles daraus fern gehalten werden, was, wenn auch nur sporadisch, in das materielle Eherecht eingreife. Der Konsul, der Ehen abzuschließen habe, werde seiner schweren Verantwortlichkeit eingedenk sein und darum in Zweifelsfällen gewiß an kompetenter Stelle Rath einholen. Um den Konsul abzuhalten, leichtfertig über einen Einspruch hinwegzugehen, würde aber auch die Annahme eines der vorgeschlagenen Amendements nicht ausreichen, namentlich dann nicht, wenn man den §. 6. der Vorlage, welcher dem Konsul die weitestgehende Befugniß ertheile, annehme.

In Betreff des Amendements c. wurde anerkannt, daß es wünschenswerth sein könne, eine Frist, für welche das Aufgebot gültig bleiben solle, zu bestimmen; es wurde aber bezweifelt, daß eine solche Bestimmung bei der großen Verschiedenheit der Fälle, ohne deren Unterscheidung und also ohne Abstufung der Frist so zu treffen sei, daß daraus nicht neue Unzuträglichkeiten entstehen könnten; die Regel, daß die Trauung in nicht zu langer Zeit dem Aufgebot zu folgen habe, stehe so fest, daß man erwarten könne, der Konsul werde schon von selbst unterscheiden, ob die Verzögerung der Heirath durch unabwendbare Zufälligkeiten oder, um den Zweck des Aufgebots zu vereiteln, herbeigeführt sei.

Unter Hinweis auf §. 28 des Hamburgischen Gesetzes wurde der Unterantrag zu c. gestellt, die Gültigkeit des Aufgebots auf 6 Monate zu beschranken.

Die Abstimmung ergab, daß das Amendement a. und das Amendement c., letzteres mit beiden Gegenanträgen abgelehnt wurden; daß zu c. das UnterAmendement

statt „in Jahresfrist“ zu sagen:

„binnen 6 Monaten“

angenommen; das so amendirte Amendement c. selbst aber abgelehnt wurde.

§. 6.

Die Nothwendigkeit, in außerordentlichen Fällen, z. B. wegen Todesgefahr oder einer plötzlich nothwendig werdenden langen Reise, dem Brautpaare das Aufgebot erlassen zu können, wurde allseitig anerkannt; dabei wurde aber von einem Mitglied ein Ersatz für das erlassene Aufgebot gesucht und gefunden in einer entsprechenden eidlichen Erklärung der Brautleute, und in diesem Sinne wurde vorgeschlagen, den §. 6. folgendermaßen zu fassen:

„Der Bevollmächtigte kann in dringenden Fällen und wenn außerdem beide Brautleute die eidesstattliche Versicherung geben, daß ihnen keine Thatsachen bekannt sind, welche als gesetzliche Ehehindernisse dem Abschlusse ihrer Ehe entgegenstehen, von dem Aufgebote (§§. 4. und 5.) ganz Abstand nehmen.“

Die Vertreter des Bundesraths erwiderten, die neuere Gesetzgebung suche im Allgemeinen die Eidesleistung zu beschranken; sie an dieser Stelle neu einzuführen sei aber außerdem aus zwei Gründen bedenklich:

1) es handele sich hier nicht blos um das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Thatsachen, sondern um deren rechtliche Beurtheilung; die Fähigkeit zu dieser Beurtheilung könne aber den Brautleuten, und insbesondere der Braut, um so weniger zugemuthet werden, als im Eherecht selbst unter Juristen mancher Fall controvers sei; es würde also die eidesstattliche Ableugnung eines Ehehindernisses erfolgen konnen, welches gleichwohl bestehe und trotz der Eheschließung fortbestehe;
2) wenn Brautleute, denen das Vorhandensein von Thatsachen, die ihnen ein Ehebündniß verböten, wirklich bekannt und sie gleichwohl entschlossen seien, das Verbrechen zu begehen, welches möglicher Weise in ihrer Eheschließung liege, so würden solche auch die eidesstattliche Verläugnung der betreffenden Thatsachen nicht scheuen.

Eine Sicherung, daß für sie Ehehindernisse in Wirklichkeit nicht vorhanden, gebe die eidesstattliche Erklärung der Verlobten also nicht, wohl aber sei zu fürchten, daß der Beamte in einer solchen Erklärung den Grund oder Vorwand finde, es mit der Prüfung der Verhältnisse und mit dem Erlasse des Aufgebotes leichter zu nehmen, als im Sinne des Gesetzes liege, welches „besonders dringende Gründe“, also ungewöhnliche Ausnahmefälle im Auge habe.

Die beantragte Abänderung des Paragraphen wurde abgelehnt und §. 6. der Vorlage unverändert angenommen.

§. 7.

gab zu keinen Bedenken Anlaß.

§. 8.

Indem die Kommission dem §. 1. eine dahin erweiterte Fassung gab, daß das Gesetz nicht mehr blos für Evangelische passen solle, war ihre Majorität auch darüber einig, daß der §. 8. so abgeändert werden müsse, daß auf diejenigen Konfessionsverwandten, für welche mit der bürgerlichen Eheschließung keine vollgültige Ehe entsteht, Rücksicht genommen werde.

Dasjenige Mitglied, welches bei §. 1. beantragt hatte, die Eheschließung nicht als eine „bürgerlich gültige“ zu bezeichnen, widersprach und beantragte, den §. 8. der Vorlage unverändert zu lassen. Dasselbe führte aus: da die nach diesem Gesetze geschlossene Ehe dem Staate gegenüber vollgültig sei, so schicke es sich nicht, eine solche Ehe durch den Staat selbst mit einer Bezeichnung zu versehen, welche deren Vollgültigkeit in Zweifel zu stellen scheinen könne; die religiösen Bedenken, aus denen zur Abschließung der Ehe die Mitwirkung eines Geistlichen gefordert würde, lägen als solche außerhalb des Gebietes der Staatsgesetzgebung. Die Brautleute, welche jene Bedenken theilten, würden ohnehin früher oder später Gelegenheit nehmen, um ihre Ehe auch in ihrem Sinne vollgültig zu machen, wenn auch der Gesetzgeber in seinem Sinne korrekt verfahre und die bürgerliche geschlossene Ehe für vollgültig erkläre.

Erwidert wurde: So lange die bürgerliche Ehe in Norddeutschland die Ausnahme sei und für die Norddeutschen im Auslande wieder nur als Ausnahme zugelassen werde, würde es leicht zur Beunruhigung der Gewissen führen, wenn ein Ausdruck gewählt werde, der mit den Grundsätzen einer Kirche unvereinbar sei.

Nachdem noch Seitens der Kommissarien des Bundesraths erklärt war, der Ausdruck des Preußischen Gesetzes, der in die Vorlage übergegangen sei, könne nicht beibehalten werden, wenn das Gesetz nicht mehr ausschließlich für Evangelische gegeben werde, und darum empfehle sich die Bezeichnung „bürgerliche Ehe“, wurde beschlossen, dem Paragraphen folgende Fassung zu geben:

„§. 8. Die Ehe erlangt mit dem Abschlusse vor dem Beamten ihre bürgerliche Gültigkeit.“

Bei den §§. 9., 11. und 12. wurde als Folge der beschlossenen Fassung des §. 2. angenommen, daß in der ersten Zeile statt

„das Register“

es heißen müsse

„die Register“.

Zu §. 9. insbesondere wurde die Frage aufgeworfen, ob unter 2. das Wort „Alter“ (der Eltern) nicht zu streichen sei, aber aus den Gründen wie bei §. 4. verneint.

Außerdem wurde vorgeschlagen:

zwischen den Nr. 3 und 4. einzuschalten:

„3. a) Angabe der Zeit und des Ortes des geschehenen Aufgebotes oder, daß das Aufgebot erlassen ist.

3. b) Angabe, daß kein Einspruch erfolgt ist, oder falls ein solcher erfolgt ist, die Angabe die-

Digitized by Google

ses Einspruches und des Aktes, wodurch dieser Einspruch beseitigt worden ist."

Dagegen wurde bemerkt, wenn die Heirathsurkunde über Alles, was für den gesetzlichen Abschluß der Ehe verlangt werde, Auskunft geben sollte, so sei gegen diese Amendements an sich wenig zu sagen, außer daß dann noch mehr in die Urkunde gehören würde, z. B. die Erwähnung der Einwilligung des Vaters, die Angabe des Grundes, warum Einspruch erhoben oder warum das Aufgebot erlassen sei u. s. w. Habe die Urkunde aber den Zweck, 1) die Identität der Eheleute, 2) die vollzogene Abschließung der Ehe festzustellen, so seien sie überflüssig. Die Amendements verwechselten Vollständigkeit der Heirathsurkunde mit der Vollständigkeit der auf die Heirathsregister bezüglichen Akten.

Die Vertreter des Bundesraths bemerkten, die Register sollten die Form eines Protokolls haben, ein Protokoll beurkunde, was in Gegenwart des Beamten und der Zeugen durch die Parteien geschehe, also in vorliegendem Falle die übereinstimmende Erklärung der Verlobten und die sich hieran schließende Erklärung des Beamten. Wenn man im Sinne des Amendements verfahre, so nehme man in das Protokoll Dinge zu einer nachträglichen Beurkundung auf, welche der Handlung, die nun erst zu bekunden sei, lange vorhergegangen seien; das würde dem Wesen eines Protokolls wenig entsprechen.

§. 10.

entspricht genau dem bisherigen Rechte der Preußischen und Hamburgischen Konsuln und auch den Bestimmungen des Englischen Gesetzes.

§. 11.

Es wurde gefragt, ob die Vorschriften genügten, wenn die Geburt eines unehelichen Kindes eingetragen werden müsse oder ob dafür nicht eine Aenderung im Formular vorzusehen sei. Erwidert wurde, das Preußische Gesetz kenne auch nur ein Formular, und dieses habe sich auch für den erwähnten Fall bewährt; es genüge dafür, statt „Eltern" zu lesen „Mutter", wie sich das aus der Natur des Verhältnisses ergebe. In redaktioneller Beziehung hat die Kommission gemeint, in der vorletzten Gruppe der in das Register einzutragenden Angaben den Artikel, wo er überflüssig, löschen zu sollen.

§. 12.

Nachdem durch Annahme der §§. 9. und 11. anerkannt worden, daß die Staatsangehörigkeit der Bundesangehörigen festzustellen sei, wurde beschlossen, in Zeile 3 hinter die Worte „Vor- und Familienname des Verstorbenen" einzuschieben: „seine Staatsangehörigkeit".

Ferner sind von der Kommission die Punkte 4 und 5. des Verzeichnisses über den Inhalt der Eintragung umgestellt, und ist zu den 4 ersten Punkten zusammen der Vorbehalt gemacht, „so weit diese Verhältnisse bekannt sind"; endlich ist auch mehrfach, wie in §. 11., der Artikel als überflüssig gelöscht und das Pronomen gelöscht, beziehungsweise vertauscht worden.

Da die übrigen Abschnitte der Vorlage durch Mariginalbezeichnungen unterschieden werden, so hat die Kommission geglaubt, es sei korrekt, den Rest der Vorlage mit „V. Schlußbestimmung" zu bezeichnen.

§. 13.

Ein Antrag, den §. 13. der Vorlage zu streichen, wurde damit begründet, daß der §. 1. in seiner jetzigen Fassung das Hamburger Gesetz entbehrlich mache.

Diesem Antrage wurde unter Hinweis auf §. 3. (Alinea 2.) des Gesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate u. s. w., vom 8. November 1867 B.-G.-Bl. S. 137 widersprochen. Nach diesem Gesetze sei es zulässig, daß jeder Bundesstaat einem Konsul besondere, weiter als in diesem Gesetze gehende Vollmachten in Ansehung der Eheschließungen und der Beurkundung des Personenstandes seiner Staatsangehörigen gebe. Das gegenwärtige Gesetz müsse so eingerichtet werden, daß es den materiellen Aenderungen im Eherechte der Bundesstaaten folgen könne, insbesondere auch für diejenigen Bundesstaaten anwendbar bleibe, welche bei sich die Civilehe durchgeführt hätten oder durchführen würden.

Endlich wurde bemerkt, es empfehle sich, die „Kompetenzen" als solche zu bezeichnen, welche von einer besonderen Ermächtigung des Bundes nicht abhängig seien, das Wort „Kompetenzen" aber durch das deutsche Wort „Befugnisse" zu ersetzen.

Hierauf wurde beschlossen, dem §. 13. die Randbezeichnung „V. Schlußbestimmung" und ihm selbst folgende Fassung zu geben:

„§. 13. Insoweit durch die Gesetze eines Bundesstaates den diplomatischen Vertretern und Konsuln in Ansehung der Eheschließungen, sowie der Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle der Angehörigen dieses Staates von einer besonderen Ermächtigung nicht abhängige oder ausgedehntere Befugnisse, als die im gegenwärtigen Gesetze bestimmten beigelegt sind oder künftig beigelegt werden, stehen diese Befugnisse für die bezeichneten Angehörigen auch den diplomatischen Vertretern des Bundes und den Bundeskonsuln zu."

Nachdem die Vorlage so weit erledigt war, wurde an derselben bemängelt, daß sie nicht, wie es durch das Hamburgische Gesetz geschehen sei, für die Beurkundung der Geburts- und Sterbefälle auf Norddeutschen Schiffen Sorge trage. Sie würde dadurch eine große Lücke auch in der Preußischen Gesetzgebung ausgefüllt haben; eine ausreichende Bestimmung zu treffen, sei nicht schwer, da die Deutsche Handelsgesetzgebung (Art. 487.) den Schiffer verpflichte, die auf dem Schiffe vorkommenden Geburts- und Sterbefälle in das Schiffsjournal einzutragen und alle Eintragungen, so weit die Umstände nicht hindern, täglich vorzunehmen.

Es wurde deshalb beantragt, als neue Paragraphen hinter §. 13. aufzunehmen:

„§. —. Jede Geburt und jeden Sterbefall auf einem Norddeutschen Seeschiffe während der Reise muß der Schiffer oder dessen Stellvertreter binnen 24 Stunden in dem Schiffs-Journal vermerken und zwar, soweit ihm die Verhältnisse bekannt sind, mit allen den Angaben, welche in die Geburts- und Sterberegister (§§. 11. und 12.) eingetragen werden. Der Schiffer muß in dem ersten Hafen, in den er einläuft und in welchem sich ein Bundes-Konsulat befindet, dem Konsul eine Abschrift dieser Eintragung übergeben; außerdem muß er in dem ersten Norddeutschen Hafen, in welchen er einläuft, der Behörde alle auf seinem Schiffe seit der jüngsten Ausfahrt aus einem Norddeutschen Hafen vorgekommenen Geburten und Sterbefälle mit einem Auszug aus seinem Schiffs-Journal anzeigen.

Nichtbeachtung einer dieser Vorschriften wird mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern bestraft."

„§. —. Alle Bundeskonsuln, auch diejenigen, welche zur Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen nicht bevollmächtigt sind, müssen die ihnen von Norddeutschen Schiffern gemeldeten Geburten und Sterbefälle dem Bundeskanzler mittheilen."

Hiergegen wurde bemerkt, die Lücke in der Gesetzgebung sei anzuerkennen, sie sei aber wegen der Schiffercoutume, die Geburten und Sterbefälle im Schiffs-Journal zu vermerken und über die Letzteren in dem ersten Hafen Verklarung abzulegen, ungefährlich.

Von Seiten der Vertreter des Bundesraths wurde noch hervorgehoben, daß die vorgeschlagenen Bestimmungen, gegen deren Zweckmäßigkeit an sich nichts erinnert werde, nicht eigentlich in dieses Gesetz, sondern weit eher in die Norddeutsche Seemanns-Ordnung, die auf Betreiben der Hansestädte in der Vorbereitung sei, gehöre; übrigens würde der angezogene Artikel des Handelsgesetzbuchs noch nicht ausreichen, um die Vorschläge, wie sie gefaßt seien, ausführbar zu machen; vielmehr müßte vorher erst die Frage erledigt werden, was und unter welchen Voraussetzungen das Schiffs-Journal in Beziehung auf Geburten und Sterbefälle beweisen solle; bis jetzt sei es Rechtsregel, daß das Schiffs-Journal nur einen unvollständigen Beweis liefere.

Die beantragten Zusatz-Amendements wurden abgelehnt.

§. 14.

Nach §. 38. des Konsulats-Gesetzes geschieht die Erhe-

bung der Konsulats-Gebühren bis zum Erlaß eines Bundesgesetzes nach einem provisorischen Tarife, der unter dem 15. März 1868 (B.-G.-Bl. S. 21) vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Ausschusse des Bundesrathes für Handel und Gewerbe erlassen worden ist. Auf Befragen erklärten die Vertreter des Bundesrathes, die Nothwendigkeit, das Gebührenwesen der Konsuln durch ein Gesetz zu regeln, sei außer allem Zweifel; es sei dieses aber sehr schwer, weil die dabei in Betracht kommenden Verhältnisse in den verschiedenen Ländern ganz außerordentlich verschieden seien; der Bundeskanzler halte sich verpflichtet, darüber erst weitere Erfahrungen zu sammeln, und sei deshalb zur Zeit noch außer Stande, eine Gesetzes-Vorlage zur Regulirung der Konsulats-Gebühren zu machen.

Der Inhalt des §. 14. wurde nicht beanstandet, nur glaubte die Kommission, mit Rücksicht auf ihre Beschlüsse bei den früheren Paragraphen, den Eingang etwas anders fassen zu müssen, nämlich:

„Auf die Gebühren, welche für die durch das gegenwärtige Gesetz den Vertretern des Norddeutschen Bundes im Auslande überwiesenen Geschäfte" u. s. w.

Gegen Einleitung und Schlußformel des Gesetz-Entwurfes fand sich Nichts zu erinnern.

Hinsichtlich der Ueberschrift ergiebt sich aus den Beschlüssen bei §. 1., daß in derselben das Wort „evangelische" zu löschen und die Worte „in Europäischen Ländern" zu ändern sind. Die Kommission schlägt folgende Ueberschrift vor:

„Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande."

Somit beantragt die III. Kommission, nachdem sie ihre Beschlüsse auch im Ganzen angenommen hat, bei dem Reichstage des Norddeutschen Bundes:

Der Reichstag wolle beschließen,

den Gesetz-Entwurf, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen in der Fassung anzunehmen, wie sie in der Anlage der Vorlage des Bundesraths gegenüber gestellt ist.

Berlin, den 10. März 1870.

Die III. Kommission.

Dr. Schleiden [Vorsitzender]. Dr. Becker (Dortmund) [Berichterstatter]. v. Brauchitsch (Flatow). v. Arnim-Kröchlendorff. Dr. Schläger. v. Thadden. v. Sybel. Röben. Augspurg. Wagener (Neustettin).

# Zusammenstellung

der

Vorlage mit den Vorschlägen der Kommission.

| Vorlage. | Vorschläge der Kommission. |
|---|---|
| **Gesetz,** betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes **evangelischer Bundesangehöriger in außereuropäischen Ländern.** | **Gesetz,** betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes **von Bundesangehörigen im Auslande.** |
| Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt: | Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt: |
| §. 1. | §. 1. |
| I. Allgemeine Bestimmungen. **In außereuropäischen Ländern, in welchen den dort lebenden Bundes-Angehörigen evangelischen Glaubensbekenntnisses bei dem Mangel evangelischer Geistlichen, eine Eheschließung, sowie die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle durch einen solchen Geistlichen nicht möglich ist, können hierzu durch den Bundeskanzler die in jenen Ländern residirenden Bundes-Konsuln ermächtigt werden.** | **Der Bundeskanzler kann einem diplomatischen Vertreter des Bundes für das ganze Gebiet des Staates, bei dessen Hofe oder Regierung derselbe beglaubigt ist, und einem Bundeskonsul für dessen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilen, bürgerlich gültige Eheschließungen von Bundesangehörigen vorzunehmen, und die Geburten Heirathen und Sterbefälle von Bundesangehörigen zu beurkunden.** I. Allgemeine Bestimmungen. |
| §. 2. | §. 2. |
| **Die Konsuln haben über die Beurkundungen der Geburten, Heirathen und Sterbefälle drei verschiedene Register zu führen, in welchen die vorkommenden Fälle in protokollarischer Form unter fortlaufenden Nummern einzutragen sind.** | **Die zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstandes ermächtigten Beamten (§. 1.) haben über die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle getrennte Register zu führen. Die vorkommenden Fälle sind in protokollarischer Form unter fortlaufender Nummer in die Register einzutragen. Jedes Register wird in zwei gleichlautenden Originalen nach einem Formulare geführt, welches von dem Bundeskanzler vorgeschrieben wird. Das Formular soll für alle Beamte ein übereinstimmendes sein.** |

Digitized by Google

| Vorlage. | Vorschläge der Kommission. |
|---|---|
| | **Am Jahresschlusse hat der Beamte die Register abzuschließen und das eine Exemplar derselben dem Bundeskanzler einzusenden. Gleichzeitig hat er den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten aus den Registern einen Auszug der Fälle mitzutheilen, welche Angehörige derselben betreffen.** |
| | **Wenn im Laufe des Jahres in ein Register eine Eintragung nicht erfolgt ist, so hat der Beamte eine amtliche Bescheinigung hierüber am Jahresschlusse dem Bundeskanzler einzusenden.** |
| §. 3. | §. 3. |
| II. Eheschließung und Beurkundung derselben. Der Schließung einer Ehe **vor dem Konsul** muß das Aufgebot vorangehen. Vor **Erlassung** desselben sind dem **Konsul** die zur Eingehung einer Ehe nach den Gesetzen der Heimath der Verlobten nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen. Insbesondere haben die Verlobten beizubringen:<br>1) ihre Geburtsurkunden **in beglaubigter Form**;<br>2) **die Einwilligung der Eltern oder Vormünder, ertheilt durch persönliche Erklärung vor dem Konsul, oder in beglaubigten Urkunden.**<br>Der **Konsul** kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt **sind**, oder auf andere Weise glaubhaft nachgewiesen **werden**.<br>Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden beispielsweise einer verschiedenen Schreibart der Namen, oder einer Verschiedenheit der Vornamen, absehen, wenn in anderer Weise die Identität der Betheiligten festgestellt wird. | II. Eheschließung und Beurkundung derselben. Der Schließung der Ehe muß das Aufgebot vorangehen. Vor **Beginn** desselben sind dem **Beamten** die zur Eingehung einer Ehe nach den Gesetzen der Heimath der Verlobten nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen. Insbesondere haben die Verlobten **in beglaubigter Form** beizubringen:<br>1) ihre Geburtsurkunden;<br>2) **die zustimmende Erklärung derjenigen Personen, deren Einwilligung nach den Gesetzen der Heimath der Verlobten erforderlich ist.**<br>Der **Beamte** kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder auf andere Weise glaubhaft nachgewiesen **sind**.<br>Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise **von** einer verschiedenen Schreibart der Namen, oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Identität der Betheiligten festgestellt wird.<br>**Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.** |
| §. 4. | §. 4. |
| Das Aufgebot geschieht durch eine Bekanntmachung des **Konsuls**, welche die Vornamen, die Familiennamen, das Alter, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern enthalten muß. Diese Bekanntmachung muß an der **äußeren** Thüre **des Konsulatsgebäudes acht Tage** hindurch ausgehängt bleiben. | Das Aufgebot geschieht durch eine Bekanntmachung des **Beamten**, welche die Vornamen, die Familiennamen, das Alter, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern enthalten muß. Diese Bekanntmachung muß an der Thür **oder an einer in die Augen fallenden Stelle vor oder in der Kanzlei des Beamten eine Woche** hindurch ausgehängt bleiben. **Erscheint an dem Amtssitze des Beamten eine Zeitung, so ist die Bekanntmachung außerdem einmal darin einzurücken, und die Eheschließung nicht vor Ablauf des dritten Tages von dem Tage an zulässig, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben ist. Unter mehreren an dem bezeichneten Orte erscheinenden Zeitungen hat der Beamte die Wahl.** |
| §. 5. | §. 5. |
| Wenn eine der aufzubietenden Personen innerhalb der letzten sechs Monate ihren Wohnsitz **in einem andern Lande, als dem Be-** | Wenn eine der aufzubietenden Personen innerhalb der letzten sechs Monate ihren Wohnsitz **außerhalb des Amtsbereichs (§ 1.) des** |

| Vorlage. | Vorschläge der Kommission. |
|---|---|
| zirke des Konsuls gehabt hat, so muß die Bekanntmachung des Aufgebots in diesem Lande nach den dort geltenden Vorschriften erfolgen, oder ein gehörig beglaubigtes Attest der Obrigkeit des früheren Wohnorts der Verlobten darüber beigebracht werden, daß daselbst Ehehindernisse in Betreff ihrer nicht bekannt seien. | Beamten gehabt hat, so muß die Bekanntmachung des Aufgebots auch an dem früheren Wohnsitze nach den dort geltenden Vorschriften erfolgen, oder ein gehörig beglaubigtes Zeugniß der Obrigkeit des früheren Wohnortes darüber beigebracht werden, daß daselbst Ehehindernisse in Betreff der einzugehenden Ehe nicht bekannt seien. |
| §. 6. | §. 6. |
| Der Konsul kann aus besonders dringenden Gründen von dem Aufgebote (§§. 4. und 5.) ganz dispensiren. | Der Beamte kann aus besonders dringenden Gründen von dem Aufgebote (§§. 5.) ganz dispensiren. |
| §. 7. | §. 7. |
| Die Schließung der Ehe erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nach einander gerichtete feierliche Frage des Konsuls:<br>ob sie erklären, daß sie die Ehe mit dem gegenwärtigen anderen Theile eingehen wollen,<br>durch die bejahende Antwort der Verlobten und durch den hierauf erfolgenden Ausspruch des Konsuls,<br>daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre, | Die Schließung der Ehe erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nach einander gerichtete feierliche Frage des Beamten:<br>ob sie erklären, daß sie die Ehe mit dem gegenwärtigen anderen Theile eingehen wollen,<br>durch die bejahende Antwort der Verlobten und durch den hierauf erfolgenden Ausspruch des Beamten,<br>daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre. |
| §. 8 | §. 8. |
| Die Ehe erlangt mit dem Abschlusse vor dem Konsul ihre volle Gültigkeit. | Die Ehe erlangt mit dem Abschlusse vor dem Beamten bürgerliche Gültigkeit. |
| §. 9. | §. 9. |
| Die über die geschlossene Ehe in das Register einzutragende Urkunde (Heiraths-Urkunde) muß enthalten:<br>1) Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der die Ehe eingehenden Personen;<br>2) Vor- und Familiennamen, Alter, Stand, oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern;<br>3) Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;<br>4) die auf Befragen des Konsuls abgegebene Erklärung der Verlobten, sowie die erfolgte Verkündigung ihrer Verbindung;<br>5) die Unterschrift der anwesenden Personen. | Die über die geschlossene Ehe in die Register einzutragende Urkunde (Heiraths-Urkunde) muß enthalten:<br>1) Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der die Ehe eingehenden Personen;<br>2) Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern;<br>3) Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;<br>4) die auf Befragen des Beamten abgegebene Erklärung der Verlobten, sowie die erfolgte Verkündigung ihrer Verbindung;<br>5) die Unterschrift der anwesenden Personen. |
| §. 10. | §. 10. |
| Die vorstehenden Bestimmungen über die Eheschließung (§§. 3—9.) finden auch Anwendung, wenn nicht beide Verlobte, sondern nur einer derselben ein Bundesangehöriger ist. | Die vorstehenden Bestimmungen über die Eheschließung (§§. 3—9.) finden auch Anwendung, wenn nicht beide Verlobte, sondern nur einer derselben ein Bundesangehöriger ist. |
| §. 11. | §. 11. |
| III. Geburts-Urkunden. Die Eintragung der Geburt eines Kindes in das Register kann von dem Konsul nur vorgenommen werden, nachdem sich derselbe durch Vernehmung des Vaters des Kindes oder anderer Personen die Ueberzeugung von der Richtigkeit der einzutragenden Thatsachen verschafft hat.<br>Diese Eintragung muß enthalten:<br>den Ort, den Tag und die Stunde der Geburt;<br>das Geschlecht des Kindes;<br>die ihm beigelegten Vornamen; | Die Eintragung der Geburt eines Kindes in die Register kann von dem Beamten nur vorgenommen werden, nachdem sich derselbe durch Vernehmung des Vaters des Kindes oder anderer Personen die Ueberzeugung von der Richtigkeit der einzutragenden Thatsachen verschafft hat. III. Geburts-Urkunden.<br>Diese Eintragung muß enthalten:<br>1) den Ort, den Tag und die Stunde der Geburt;<br>2) das Geschlecht des Kindes;<br>3) die ihm beigelegten Vornamen; |

Digitized by Google

| Vorlage. | Vorschläge der Kommission. | |
|---|---|---|
| **die** Vor- und Familiennamen, **die** Staatsangehörigkeit, **den** Stand oder **das** Gewerbe, sowie den Wohnort der Eltern und zweier bei der Eintragung zuzuziehenden Zeugen; | **4)** Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Stand oder Gewerbe, sowie den Wohnort der Eltern und zweier bei der Eintragung zuzuziehender Zeugen; | |
| die Unterschrift des Vaters, wenn er anwesend ist, und der vorgedachten Zeugen. | **5)** die Unterschrift des Vaters, wenn er anwesend ist, und der vorgedachten Zeugen. | |
| §. 12. | §. 12. | |
| Die Eintragung eines Todesfalls in **das** erfolgt auf Grund der Erklärung zweier Zeugen. Sie muß enthalten: | Die Eintragung eines Todesfalles in **die** Register erfolgt auf Grund der Erklärung zweier Zeugen. Sie muß enthalten: | IV. Urkunden über Sterbefälle. |
| 1) Vor- und Familiennamen des Verstorbenen, **sein** Alter, Stand oder Gewerbe, **seinen** Wohn- und Geburtsort, **wenn dieser bekannt ist;** | 1) Vor- und Familiennamen des Verstorbenen, **dessen Staatsangehörigkeit,** Alter, Stand oder Gewerbe, Wohn- und Geburtsort; | |
| 2) **die** Vor- und Familiennamen seines Ehegatten; | 2) Vor- und Familiennamen seines Ehegatten; | |
| 3) **die** Vor- und Familiennamen, **die** Staatsangehörigkeit, **den** Stand oder **das** Gewerbe und **den** Wohnort der Eltern des Verstorbenen, **soweit diese Verhältnisse bekannt sind;** | 3) Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen; | |
| **4)** **die** Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Zeugen, welche die Erklärung abgeben, und, wenn es Verwandte des Verstorbenen sind, den Grund ihrer Verwandschaft; | **4)** Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes, **soweit diese Verhältnisse bekannt sind;** | |
| **5)** Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes; | **5)** Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Zeugen, welche die Erklärung abgeben, und, wenn es Verwandte des Verstorbenen sind, den Grad ihrer Verwandtschaft; | |
| 6) Unterschrift der Zeugen. | 6) Unterschrift der Zeugen. | |
| §. 13. | §. 13. | |
| Insoweit durch die Gesetze eines Bundesstaates den Konsuln in Ansehung der Eheschließungen, sowie der Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle der Angehörigen dieses Staates ausgedehntere **Kompetenzen,** als die im gegenwärtigen Gesetze bestimmten beigelegt sind oder künftig beigelegt werden, stehen diese **ausgedehnteren Kompetenzen** für die bezeichneten Angehörigen auch den Bundeskonsuln zu. | Insoweit durch die Gesetze eines Bundesstaates den **diplomatischen Vertretern und** Konsuln in Ansehung der Eheschließungen, sowie der Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle der Angehörigen dieses Staates **von einer besonderen Ermächtigung nicht abhängige oder** ausgedehntere **Befugnisse,** als die im gegenwärtigen Gesetze bestimmten beigelegt sind oder künftig beigelegt werden, stehen diese **Befugnisse** für die bezeichneten Angehörigen auch den **diplomatischen Vertretern des Bundes und** den Bundeskonsuln zu. | V. Schlußbestimmungen. |
| §. 14. | §. 14. | |
| Auf die Gebühren, welche für die durch das gegenwärtige Gesetz den **Bundeskonsuln** überwiesenen Geschäfte und insbesondere für die Ausfertigungen und Abschriften aus den Personenstands-Registern zu erheben sind, findet der § 38. des Bundesgesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzblatt S. 137) Anwendung. | Auf die Gebühren, welche für die durch das gegenwärtige Gesetz den **Beamten des Bundes** überwiesenen Geschäfte und insbesondere für die Ausfertigungen und Abschriften aus den Personenstands-Registern zu erheben sind, findet der §. 38. des Bundesgesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzblatt Seite 137) Anwendung. | |
| Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel. | Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel. | |
| Gegeben u. s. w. | Gegeben u. s. w. | |

Digitized by Google

## Nr. 54.

# Drittes Verzeichniß

der

bei dem Reichstage des Norddeutschen Bundes eingegangenen Petitionen.

| Laufende Nr. | Journal-Nummer. | Extrahent. | Inhalt. |
|---|---|---|---|
| | | A. Petitions-Kommission. | |
| 1. | N. B. P. 80. | J. M. Kochauf zu Prag. | bedankt sich bei dem Reichstage für die Abschaffung der Todesstrafe; im Uebrigen aber unverständlich. |
| 2. | N. B. P. 83. | Cigarren-Arbeiter aus verschiedenen Staaten Norddeutschlands. (7683 Unterschriften). [D. Abg. Fritzsche]. | um Beschränkung der industriellen Arbeit, vorzüglich der Cigarren-Fabrikation in den Strafarbeits- und Zuchthäusern Norddeutschlands. |
| 3. | N. B. P. 84. | Du-Mont-Schauberg (Verleger der Cöln. Zeitung) zu Cöln. (D. Abg. Dr. Becker, Dortmund). | das Bundeskanzler-Amt zu veranlassen, „das von der Cölnischen Ober-Post-Direktion mit dem 1. April v. J. eingeführte Verfahren zur Versendung und Tarifirung der Cölnischen Zeitung nach Italien gut zu heißen, so wie den Norddeutschen Post-Anstalten die Annahme von Abonnements auf deutsche Zeitungen nach Italien zur Pflicht zu machen und dabei nur die deutsche Zeitungsprovision und das interne italienische Porto für abonnirte Zeitungen in Anrechnung zu bringen. |
| 4. | N. B. P. 85. | C. Dürschnabel zu Alt-Damm. | sein Gesuch um Erstattung von 11 Thlr. 21½ Sgr. durch den Kreisrichter Schroeder, dem Herrn Justiz-Minister zur Berücksichtigung zu übergeben, da er auf gerichtlichem Wege kein Recht erlangen kann. |
| 5. | N. B. P. 89. | Fr. Lange, Schuhmachermeister zu Salbke b. Magdeburg. (D. Abg. Lasker). | bittet um Rechtshülfe in der Prozeßsache des Kaufmann Meyer gegen Petenten, da Seitens der Gerichte seine wiederholten Rekurse abgewiesen wurden. |
| 6. | N. B. P. 90. | Bertelsmann und Genossen zu Bromberg. | der Reichstag wolle darauf hinwirken, daß bei der bevorstehenden Berathung der Civil-Prozeß-Ordnung für den Norddeutschen Bund der Vorschlag der Petenten, betreffend: die Kaufgelder-Erlegung bei Subhastationen, in Betracht gezogen werde, und zur gesetzlichen Geltung gelange. |
| 7. | N. B. P. 93. | Stadtgemeinde zu Katscher, | wegen Aufrechthaltung der Portofreiheit in Militair-Angelegenheiten. |
| 8. | N. B. P. 94. | Heine, Kreiswundarzt zu Szittkehmen, Kr. Goldap. | um schleunige Vorlage eines Gesetzes, wodurch das Thüringische Mannslehn aufgehoben und zu freiem Allodial-Eigenthum erklärt wird. |
| 9. | N. B. P. 97. | Ernst Dehmel, Schankwirth und Eigenthümer, hierselbst, | bittet um Gewährung von Rechtshülfe und Rechtsschutz. |
| 10. | N. B. P. 99. | Fr. Piescziek zu Lissaken, | um Befreiung oder Herabsetzung der auf seinem Grundstücke haftenden Pfarr-Kalende. |
| 11. | N. B. P. 100. | Heinrich Dietz, Lackfabrikant zu Leipzig, | beschwert sich über das Polizeiamt zu Leipzig, wegen einer angeblich ungerechten Verurtheilung zu einer Geldstrafe für ein Preßvergehen. |
| 12. | N. B. P. 101. | Schütt und Genossen zu Pries bei Friedrichsort, | dahin zu wirken, daß ein neues Rayon-Gesetz zu Stande komme, welches den betheiligten Grundbesitzern in den neuen oder erweiterten Rayon-Bezirken für die Schmälerung ihrer Rechte und die Entwerthung ihres Grundeigenthums eine völlige den Orts- und Zeitverhältnissen entsprechende Entschädigung sichere und gewähre. |

Digitized by Google

| Laufende Nr. | Journal-Nummer. | Extrahent. | Inhalt. |
|---|---|---|---|
| 13. | N. B. P. 102. | Post-Expedienten Berlins, (Schröder und Genossen), | um eine den jetzigen Lebensverhältnissen entsprechende Gehalts-Verbesserung. |
| 14. | N. B. P. 103. | Post-Sekretaire Berlins, (Banke und Genossen), | der Reichstag wolle dahin wirken, daß den Postsekretairen Berlins vom 1. Januar d. J. ab eine jährliche Ortszulage von je 150 Thlrn. gewährt werde, und zwar ohne Rücksicht auf Dienstalter und Gehaltsstufe. |
| 15. | N. B. P. 105. | Gust. Feige, Lieutenant a. D., zu Magdeburg, | beschwert sich wegen mehrfacher Rechtsverletzungen. |
| 16. | N. B. P. 107. | Theod. Müller, Pfarrer zu Oberfischbach, Kreis Siegen (d. Abg. Frhr. v. Dornberg), | die schleunige Aufhebung des „Landbriefbestellgeldes" beim hohen Bundesrathe nachdrücklichst beantragen zu wollen. |
| 17. | N. B. P. 108. | A. M. Schulz und Genossen, zu Charlottenburg, | die Gewerbe-Ordnung des Norddeutschen Bundes dahin abzuändern, daß auch das Advokatur-Gewerbe Jedermann ohne Beschränkung gestattet ist. |
| 18. | N. B. P. 110. | W. Tesch zu Alt-Damm. | beschwert sich über angebliche Ungerechtigkeiten des Kreisrichters Schroeder, und bittet, sein Gesuch dem Herrn Bundeskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen. |
| 19. | N. B. P. 111. | Der landwirthschaftliche Klub zu Frankfurt a. M. (L. Casselmann und Genossen), | um Prüfung resp. Aenderung des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, im Sinne der von den Petenten gemachten Vorschläge. |
| 20. | N. B. P. 113. | Der Magistrat zu Neustadt in Oberschlesien, | um Aufrechthaltung der Portofreiheit in Militair-Angelegenheiten. |
| 21. | N. B. P. 115. | Wilh. Lohrberg, Schneidergeselle zu Hannover, | bittet um Rechtsschutz und Erlaß seiner Gefängnißstrafe. |
| 22. | N. B. P. 116. | Schwarz und Gen. zu Stettin, | um Aufhebung der Bundesraths-Verordnung vom 25. September 1869, betreffend den Nachweis der Befähigung für Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen. |
| 23. | N. B. P. 117. | Magistrat zu Beuthen i. Schles., | um Aufrechthaltung der Portofreiheit in Militair-Angelegenheiten. |

Der Vorsitzende der Petitions-Kommission.
Graf **Schwerin-Putzar.**

---

B. IV. Kommission zur Vorberathung des Entwurfs eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. | N. B. P. 81. | v. Krawel, Appellationsgerichts-Rath zu Naumburg, | die zweckmäßige Bestimmung in §. 225. des Entwurfs zum Strafgesetzbuch auch auf die in §§. 174. und 175. gedachten Fälle auszudehnen. |
| 2. | N. B. P. 82. | Kolb, Bürgermeister zu Wächtersbach, | durch Aufnahme geeigneter und zweckentsprechender Bestimmungen den §. 486. der durch Verordnung vom 25. Juni 1867 in Kurhessen eingeführten Strafprozeß-Ordnung, und die Anwendung des Gesetzes vom 31. März 1837 auf Fälle berechtigter Ausübung, zu beseitigen. |
| 3. | N. B. P. 86. | Verein deutscher Lebens-Versicherungs-Gesellschaften (A. Wichmann, Direktor in Lübeck), | um Herbeiführung einer gesetzlichen Bestimmung, wodurch die Aerzte und Wundärzte zur Ausstellung von Zeugnissen über von ihnen behandelte Fälle verpflichtet werden. |
| 4. | N. B. P. 87. | Derselbe, | in Abschnitt 15. des Strafgesetzbuches eine Bestimmung aufzunehmen, welche staatlich anerkannte Gesellschaften, insbesondere Handels- und Aktiengesellschaften, gegen Ehrverletzungen schützt. |
| 5. | N. B. P. 88. | Jacob Jung, | um Beibehaltung der Todesstrafe. |

Digitized by Google

| Laufende Nr. | Journal-Nummer. | Extrahent. | Inhalt. |
|---|---|---|---|
| 6. | N. B. P. 91. | W. Gütter, Kommerzienrath und Pulverfabrikbesitzer zu Reichenstein, und Genossen, | um Abänderung des §. 363. des Strafgesetzbuches nach den Vorschlägen der Petenten. |
| 7. | N. B. P. 92. | Dr. Nicol, Obergerichtsanwalt und Genossen zu Hannover, | dem Strafgesetzbuch nur dann die Zustimmung zu ertheilen, wenn die Androhung der Todesstrafe beseitigt wird. |
| 8. | N. B. P. 95. | Dr. Nasse, Geh. Medicinalrath zu Siegburg (i. A. des psychiatrischen Vereins), | bei Berathung des §. 49. des Strafgesetzbuches die Worte „in Beziehung auf die Handlung" zu streichen. |
| 9. | N. B. P. 98. | L. Röhrs, Schneidermeister hierselbst, | beantragt für unschuldig in Untersuchungshaft gehaltene Personen eine entsprechende Entschädigung. |
| 10. | N. B. P. 106. | Dr. Knop, Kreisphysikus zu Leobschütz, | bei Berathung des §. 49. des Strafgesetzbuches ein Alinea in folgender Fassung einzuschalten: „Befand sich der Thäter zur Zeit der That in einem Zustande, welcher die freie Willensbestimmung zwar nicht völlig ausschloß, aber dieselbe beeinträchtigte, so ist auf eine Milderung der Strafe zu erkennen." |
| 11. | N. B. P. 109. | Eduard Falck, Färbereibesitzer zu Landeck W.-Pr., | denjenigen Artikel des Strafgesetzbuches, welcher von Beleidigungen handelt, namentlich die §§. 101. und 102. nicht anzunehmen. |
| 12. | N. B. P. 114. | F. Lüders und Genossen zu Celle, | dem Entwurfe des Strafgesetzbuches nur dann die Zustimmung zu ertheilen, wenn die Androhung der Todesstrafe beseitigt wird. |

Der Vorsitzende der IV. Kommission.

Dr. **Schwarze.**

---

C. Petitionen zu den demnächst zur Berathung gelangenden Gesetz-Entwürfen:

a) betr. das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. (D. S. 7.)

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. | N. B. P. 96. | Dr. Gildemeister und Genossen zu Bonn. | in dem Gesetz-Entwurfe, betreffend das Urheberrecht ꝛc., die Bestimmung aufzunehmen, daß von jedem durch dasselbe geschützte Werk 2 Pflicht-Exemplare an die Central- und Provinzial-Universitäts-Bibliothek des jedesmaligen Staates zu liefern sind. |
| 2. | N. B. P. 112. | Bernh. Scholz in Wiesbaden und Genossen. | bei Berathung der §§. 52—58. des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht ꝛc., darauf Rücksicht zu nehmen, daß durch Einführung eines Tantieme-Antheils für den Urheber eines dramatischen Schriftstückes die Rechte des Käufers wie des Verkäufers gleichmäßig gewahrt werden. |

b) betr. den Schutz der Photographieen ꝛc. (D. S. 8.)

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. | N. B. P. 104. | Photographische Gesellschaft zu Dresden. | um Annahme des Gesetzes nach der Vorlage des Bundes-Präsidiums. |

Berlin, den 11. März 1870.

---

Digitized by Google

## Nr. 55.

# Abänderungs-Anträge.

zu

Nr. 5. der Drucksachen.

I.

**v. Brauchitsch (Genthin) u. Genossen.**

Der Reichstag wolle beschließen:

dem §. 78. folgende Fassung zu geben:

Wer es unternimmt, den Träger der Bundespräsidialgewalt, oder seinen Landesherrn, oder während seines Aufenthaltes in einem Bundesstaate den Landesherrn dieses Bundesstaates zu tödten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern, oder zur Regierung unfähig zu machen, wird wegen Hochverraths mit — (dem Tode / lebenslänglichem Zuchthause) bestraft.

Mit gleicher Strafe wird belegt, wer es unternimmt, einen anderen Bundesfürsten zu tödten; wer es unternimmt, einen anderen Bundesfürsten gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern, oder zur Regierung unfähig zu machen, wird mit — (der der höchsten Strafe am nächsten stehenden Strafe) — bestraft.

v. Brauchitsch (Genthin). Prinz Handjery. v. Zehmen. v. Levetzow. v. Cranach.

II.

**v. Levetzow u. Genossen.**

Der Reichstag wolle beschließen:

1) im §. 92. in der ersten Zeile hinter den Worten: „Wer eine Thätlichkeit" einzuschalten: „gegen das Bundes-Oberhaupt",
2) im §. 93. in der ersten Zeile hinter dem Worte: „Wer" einzuschalten:
„das Bundes-Oberhaupt".

v. Levetzow. Prinz Handjery. v. Brauchitsch (Genthin). Graf zu Eulenburg. v. Luck.

III.

**Ewald.**

Der Reichstag wolle beschließen:

im §. 105. Zeile 3. u. 4. die Worte: „oder zu stimmen" zu streichen, und dafür zu setzen: „oder wer den freien Verkehr der Wähler mit dem zu Wählenden oder Gewählten hindert".

Ewald.

## Nr. 56.

# Abänderungs-Anträge

zu dem

Gesetz-Entwurfe, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen, dramatischen Werken und Werken der bildenden Künste (Nr. 7. der Drucksachen).

I.

**Dr. Stephani u. Genossen:**

Der Reichstag wolle beschließen:

die §§. 1—17. zu fassen:

### I. Schriftwerke.

#### a. Ausschließliches Recht des Urhebers.

§. 1

Das Recht, ein Schriftwerk auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu.

§. 2.

Das Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über. Dieses Recht kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todes wegen auf Andere übertragen werden.

§. 3.

Dem Urheber wird in Beziehung auf den durch das gegenwärtige Gesetz gewährten Schutz der Herausgeber eines aus Beiträgen Mehrerer bestehenden Werkes gleichgeachtet, wenn dieses literarisch ein einheitliches Ganzes bildet.

Daneben verbleibt dem Urheber sein Urheberrecht an dem einzelnen Beitrag, soweit dasselbe nicht auf einen Andern übergegangen ist.

#### b. Verbot des Nachdrucks.

§. 4.

Jede mechanische Vervielfältigung eines Schriftwerkes, welche ohne Genehmigung des Berechtigten (§§. 1., 2., 3.) veranstaltet wird, heißt Nachdruck und ist verboten.

Hinsichtlich dieses Verbotes macht es keinen Unterschied, ob das Schriftwerk ganz oder nur theilweise vervielfältigt wird.

§. 5.

Als Nachdruck (§. 4.) ist auch anzusehen:

a) der ohne Genehmigung des Urhebers erfolgte Abdruck von noch nicht veröffentlichten Schriftwerken (Manuskripten).

Auch der rechtmäßige Besitzer eines Manuskriptes oder einer Abschrift desselben bedarf der Genehmigung des Urhebers zum Abdruck.

b) der ohne Genehmigung des Urhebers erfolgte selbstständige Abdruck von Vorträgen, welche zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung gehalten sind;

c) der neue Abdruck von Werken, welchen der Urheber oder der Verleger dem unter ihnen bestehenden Vertrage zuwider veranstaltet;

d) die Anfertigung einer größeren Anzahl von Exemplaren eines Werkes Seitens des Verlegers, als demselben vertragsmäßig oder gesetzlich gestattet ist.

#### c. Was nicht als Nachdruck anzusehen ist.

§. 6.

Als Nachdruck ist nicht anzusehen:

a) das wörtliche Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Theile eines bereits veröffentlichten Werkes, sowie die Aufnahme bereits veröffentlichter Schriften von geringerem Umfang in ein größeres Ganzes, sobald dieses selbst ein eigenthümliches Schriftwerk bildet. Jedoch ist dabei der Urheber oder die benutzte Quelle anzugeben;

b) der Abdruck einzelner Artikel aus Zeitungen oder Zeitschriften, sofern nicht an der Spitze des Artikels der Abdruck untersagt ist;

c) der Abdruck von Gesetzbüchern, Gesetzen, amtlichen Erlassen, öffentlichen Aktenstücken und Verhandlungen aller Art;

d) der Abdruck von Reden, welche bei den Verhandlungen der Gerichte, der Bundes-, Landes-, Bezirks- oder Gemeinde-Vertretungen, bei politischen und ähnlichen Versammlungen gehalten werden.

§. 7.

Uebersetzungen ohne Genehmigung des Urhebers des Originalwerks gelten als Nachdruck:

a) wenn von einem gleichzeitig in verschiedenen Spra-

chen herausgegebenen Werke eine Uebersetzung in eine dieser Sprachen veranstaltet wird;

b) wenn der Urheber sich das Recht der Uebersetzung auf dem Titelblatte oder an der Spitze der ersten Ausgabe des Werkes vorbehalten hat, vorausgesetzt, daß die Veröffentlichung der vorbehaltenen Uebersetzung binnen einem Jahre nach dem Erscheinen des Originalwerkes begonnen und binnen drei Jahren beendet wird. Das Kalenderjahr, in welchem das Originalwerk erschienen ist, wird hierbei nicht mitgerechnet.

Bei Originalwerken, welche in mehreren Bänden oder Abtheilungen erscheinen, wird jeder Band oder jede Abtheilung im Sinne dieses Paragraphen als ein besonderes Werk angesehen, und muß der Vorbehalt der Uebersetzung auf jedem Bande oder jeder Abtheilung wiederholt werden.

Bei dramatischen Werken muß die Uebersetzung innerhalb 6 Monate, vom Tage der Veröffentlichung des Originals an gerechnet, vollständig erschienen sein.

Der Beginn und beziehungsweise die Vollendung der Uebersetzung muß zugleich innerhalb der angegebenen Fristen zur Eintragung in die Eintragsrolle (§§. 40. ff.) angemeldet werden, widrigenfalls der Schutz gegen neue Uebersetzungen erlischt.

Die Uebersetzung eines noch ungedruckten gegen Nachdruck geschützten Schriftwerkes (§. 5. Lit. a. und b.) ist als Nachdruck anzusehen.

Eine jede Uebersetzung genießt gleich einem Originalwerk den Schutz dieses Gesetzes gegen Nachdruck.

d. Dauer des ausschließlichen Rechtes der Urheber.

§. 8.

Wie die Regierungsvorlage.

§. 9.

Bei einem von mehreren Personen als Miturhebern verfaßten Werke berechnet sich die Schutzfrist nach dem Tode des Letztlebenden.

Bei Werken, welche durch Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet werden, richtet sich die Schutzfrist für die einzelnen Beiträge danach, ob die Urheber derselben genannt sind oder nicht (§§. 8. 11.).

§. 10.

Einzelne Aufsätze, Abhandlungen ꝛc., welche in periodischen Werken, als: Zeitschriften, Taschenbüchern, Kalendern ꝛc., erschienen sind, darf der Urheber, falls nichts Anderes verabredet ist, auch ohne Einwilligung des Herausgebers oder Verlegers des Werkes, in welches dieselben aufgenommen sind, nach zwei Jahren vom Ablauf des Jahres des Erscheinens an gerechnet, anderweitig abdrucken.

§. 11.

Wie die Regierungsvorlage.

§. 12.

Die erst nach dem Tode des Urhebers veröffentlichten Werke werden dreißig Jahre lang, vom Tode des Urhebers an gerechnet, gegen Nachdruck geschützt.

§. 13.

Akademien, Universitäten, sonstige juristische Personen, öffentliche Unterrichts-Anstalten, sowie gelehrte oder andere Gesellschaften, wenn sie als Herausgeber dem Urheber gleich zu achten sind (§. 3.), genießen für das von ihnen herausgegebene Werk einen Schutz von 30 Jahren nach dessen Erscheinen.

§. 14—17

Wie die Regierungsvorlage (nur ist §. 15. Lit. c. in Lit. b. zu verwandeln).

Stephani. Duncker. Dr. Wehrenpfennig. Baehr. Dr. Hänel. Graf zu Münster. Graf Bethusy-Huc. Aegidi. v. Luck. Graf v. d. Schulenburg-Beetzendorf. Dr. Becker (Dortmund). v. Saltzwedell. Köster. W. Genast. Riendorf. Dr. Schwarze.

---

II.

**Baehr** und **Duncker.**

Den §. 8. wie folgt anzunehmen:

§. 8.

Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachdruck wird, vorbehaltlich der folgenden besonderen Bestimmungen, für die Lebensdauer des Urhebers und 10 Jahre nach dem Tode desselben gewährt. Beträgt die hierdurch erwachsende Frist nicht 40 Jahre seit dem Erscheinen des Werkes, so verlängert sich dieselbe bis zu dieser Zeitdauer, jedoch nicht über 30 Jahre nach dem Tode des Autors hinaus.

Baehr. Duncker.

III.

Dr. **Wehrenpfennig.**

Eventuell zu beschließen:

im §. 8. der Regierungsvorlage statt „30 Jahre nach dem Tode des Autors" zu setzen: 20 Jahre nach dem Tode des Autors.

Dr. Wehrenpfennig.

## Nr. 57.

# Interpellation.

Der Unterzeichnete richtet an den Herrn Bundeskanzler die Anfrage:

1) ob derselbe gewillt sei, eine Gesetz-Vorlage wegen Einführung der fakultativen Fabrikatsteuer für Spiritus in dieser Session des Reichstags wieder einzubringen?

2) oder was derselbe sonst für Schritte zu thun gedenkt, um, gegenüber den zahllosen beschwerdenden Klagen, die wirthschaftlichen Unzuträglichkeiten der Raumsteuer, sowie deren höchst ungleiche Repartition zu beseitigen?

Riendorf.

Unterstützt durch:

Oehmichen. Frhr. Nordeck zur Rabenau. Dr. Engel. Graf zu Solms-Laubach. Dr. Schwarze. Lautz. Frhr. v. Rothschild. Braun (Hersfeld). Buff. ten Doornkaat. Koolman. Neubronner. Röben. Becker (Oldenburg). Hinrichsen. Augspurg. Planck. Ohm. Braun (Wiesbaden). Goltz. Wachenhusen. Engel (Leobschütz). Gebert. Forkel. Günther (Sachsen). Miquél. Albrecht. Dr. Wehrenpfennig. Dr. Bähr. Genast. Fries.

Digitized by Google

## Nr. 58.

# Abänderungs-Anträge

zu Nr. 5.

Dr. **Meyer** (Thorn) **u. Genossen.**

I. Vor dem §. 78. folgende zwei neue Paragraphen einzuschalten:

§. —. Wo das Gesetz die Wahl zwischen Zuchthaus und Festungshaft gestattet, darf auf Zuchthaus nur dann erkannt werden, wenn festgestellt wird, daß die strafbar befundene Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist.

§. —. Die Entscheidung über die in den §§. 78. bis 100. (einschließlich) mit Strafe bedrohten Verbrechen erfolgt in den Ländern, in welchen Schwurgerichte bestehen, durch diese in dem Verfahren, welches für die Aburtheilung von Verbrechen unter Zuziehung von Geschworenen maßgebend ist.

II. Zu den Abschnitten 1. bis 4. des 2. Theils:

1) Zu §. 78.:
   a) statt der Worte „mit dem Tode" zu setzen: „mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft";
   b) zwei neue Absätze hinzuzufügen:
      Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter 5 Jahren ein.
      Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

2) Zu §. 79.:
   a) im Absatz 1. hinter „Zuchthaus" zu setzen: oder lebenslänglicher Festungshaft;
   b) im Absatz 2. den zweiten Satz „neben welcher u. s. w." bis zu Ende zu streichen und statt derselben einen besonderen dritten Absatz hinzuzufügen:
      Neben der Festungshaft kann auf die in dem §. 78. bezeichneten Folgen erkannt werden.

3) Zu §. 81.:
   a) im Absatz 1. vor dem Worte „bestraft" einzuschalten: oder mit Festungshaft von gleicher Dauer;
   b) statt des zweiten Satzes im Absatz 2. „neben welcher u. s. w." hinzuzufügen: einen neuen dritten Absatz wie zu §. 79.

4) Zu §. 83.:
   a) im Absatz 1. statt der Worte „durch Schriften u. s. w. bis nach § 80." zu setzen:
      durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag, einer öffentlichen Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zur Ausführung einer bestimmten nach §. 80.;
   b) in demselben Absatz statt „Zuchthaus" zu setzen: Festungshaft von einem;
   c) im Absatz 2. statt „von einem" zu setzen: „von sechs Monaten".

5) Zu §. 84. Absatz 1. statt „Zuchthaus" zu setzen: Festungshaft von einem.

6) Zu §. 85.:
   a) hinter den Worten „fünf Jahren" zu setzen: oder mit Festungshaft von gleicher Dauer;
   b) in der letzten Zeile hinter „Zuchthaus" zu setzen: oder lebenslänglicher Festungshaft;
   c) folgende zwei neue Absätze hinzuzufügen:
      Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und, wenn der Krieg ausgebrochen ist, Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.
      Neben der Festungshaft kann u. s. w. wie im §. 79. Absatz 3.

7) Zu §. 86.:
   a) im Absatz 1. hinter „Zuchthaus" zu setzen: oder lebenslänglicher Festungshaft;
   b) zu demselben Absatz hinzuzufügen:
      Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.
      Neben der Festungshaft kann u. s. w. wie im §. 79. Absatz 3.
   c) im Absatz 2.: statt „Zuchthaus" zu setzen: Festungshaft.

8) Zu §. 87.:
   a) im Absatz 1. hinter „zehn Jahren" zu setzen: oder mit Festungshaft von gleicher Dauer;
   b) folgenden Zusatz als Absatz 2. folgen zu lassen:
      Neben der Festungshaft kann u. s. w. wie im §. 79.;
   c) im Absatz 2. statt „einem Jahre" zu setzen: 6 Monaten.

9) Zu §. 88.:
   a) hinter „Zuchthausstrafe" zu setzen: oder lebenslängliche Festungshaft;
   b) folgende zwei neue Absätze hinzuzufügen:
      Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.
      Neben der Festungshaft kann u. s. w. wie im §. 79.

10) Zu §. 90.:
   a) nach den Worten „unter zwei Jahren" einzuschalten: oder mit Festungshaft von gleicher Dauer;
   b) als zweiten Absatz hinzuzufügen:
      Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter sechs Monaten ein.

11) Zu §. 92.:
   a) Absatz 1. Zeile 4 statt „mit dem Tode" zu setzen: mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft;
   b) Absatz 1. Zeile 5 hinter „Jahren" zu setzen: oder mit Festungshaft von gleicher Dauer;
   c) als zweiten Absatz einzuschalten:
      „Neben der Festungshaft kann u. s. w. wie im §. 79. Absatz 3.

12) Zu §. 93.: Absatz 2. statt der Worte „auf Verlust u. s. w." zu setzen: auf die in dem §. 78. bezeichneten Folgen erkannt werden.

13) Zu §. 94.: Absatz 1. sowohl in der Zeile 7 wie in der Zeile 8. hinter „Jahren" zu setzen: oder mit Festungshaft von gleicher Dauer.

14) Zu §. 95.: den zweiten Absatz zu streichen.

15) Zu § 96: Absatz 1. hinter „zehn Jahren" einzuschalten: oder mit Festungshaft von gleicher Dauer.

16) Zu den §§. 97. und 99.:
   als neuen Absatz hinzuzufügen:
      Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Beleidigten ein.

17) Zu §. 98.: Absatz 1. hinter „fünf Jahren" einzuschalten: oder mit Festungshaft von gleicher Dauer.

18) Zu §. 100.: Absatz 1. statt „Zuchthaus" zu setzen: Festungshaft von einem.

Dr. Meyer (Thorn). Planck. Frhr. v. Hoverbeck. v. Kirchmann. Fries. Becker (Oldenburg). v. Bockum-Dolffs. Endemann.

## Nr. 59.

# Abänderungs-Anträge

zu

Nr. 5. der Drucksachen.

Dr. **Friedenthal u. Genossen.**

Der Reichstag wolle beschließen:

1) den §. 78. zu fassen:
wie im Entwurf bis „wegen Hochverraths mit", sodann fortzufahren:
„lebenslänglicher Gefängnißstrafe bestraft. Neben der Gefängnißstrafe kann der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen werden."

2) den §. 79. zu fassen:
wie im Entwurf bis „wegen Hochverraths mit", sodann fortzufahren:
„lebenslänglicher Gefängnißstrafe bestraft. Neben der Gefängnißstrafe kann der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen werden."
Sodann weiter wie im Entwurf.

Dr. Friedenthal. Graf v. Bocholtz. Fürst zu Hohenlohe. Dr. Künzer. Tobias. Graf v. Frankenberg. v. Patow. Stumm.

## Nr. 60.

Berlin, den 15. März 1870.

Im Namen des Präsidiums des Norddeutschen Bundes beehrt sich der unterzeichnete Bundeskanzler den beiliegenden Entwurf eines

Gesetzes über die Ausgabe von Banknoten

nebst Motiven, wie solcher im Bundesrathe beschlossen worden ist, dem Reichstage des Norddeutschen Bundes zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.

An
den Reichstag des Norddeutschen Bundes.

# Gesetz

über

die Ausgabe von Banknoten.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes kann die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten nur durch ein, auf Antrag der betheiligten Landesregierung erlassenes Bundesgesetz erworben werden.

§. 2.

Ist vor dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten mit der Beschränkung erworben worden, daß der Gesammtbetrag der auszugebenden Noten eine in sich bestimmte oder durch das Verhältniß zu einer anderen Summe begrenzte Summe nicht übersteigen darf, so kann die Aufhebung dieser Beschränkung oder die Erhöhung des am Tage der Verkündigung dieses Gesetzes zulässigen Gesammtbetrages der auszugebenden Noten nur durch ein auf Antrag der betheiligten Landesregierung erlassenes Bundesgesetz erfolgen.

§. 3.

Ist die Dauer der vor dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes erworbenen Befugniß zur Ausgabe von Banknoten auf eine bestimmte Zeit beschränkt, so kann sie über den Ablauf dieser Zeit hinaus nur durch ein, auf Antrag der betheiligten Landesregierung erlassenes Bundesgesetz verlängert werden, es sei denn, daß der Inhaber der Befugniß zur Notenausgabe sich rechtsverbindlich verpflichtet, sich die Entziehung dieser Befugniß mit dem Ablauf jedes Kalenderjahres nach vorgängiger einjähriger Kündigung gefallen zu lassen.

§. 4.

Kann die Dauer einer vor dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes erworbenen Befugniß zur Ausgabe von Banknoten durch eine vom Staat oder einer öffentlichen Behörde ausgehende, an einen bestimmten Termin gebundene Kündigung auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden, so tritt diese Kündigung zu dem frühesten zulässigen Termine, kraft gegenwärtigen Gesetzes, ein, es sei denn, daß der Inhaber der Befugniß zur Notenausgabe sich rechtsverbindlich verpflichtet, sich die Kündigung mit einjähriger Frist für den Ablauf jedes Kalenderjahres gefallen zu lassen.

§. 5.

Den Banknoten wird dasjenige Staatspapiergeld gleichgeachtet, dessen Ausgabe einem Bankinstitute zur Verstärkung seiner Betriebsmittel übertragen ist.

§. 6.

Dieses Gesetz tritt in Kraft mit dem Tage, an welchem es durch das Bundesgesetzblatt verkündet wird. Seine Wirksamkeit erlischt am 1. Juli 1872.

Urkundlich ꝛc.
Gegeben ꝛc.

# Motive.

Nach Artikel 4. Nr. 4. der Verfassung des Norddeutschen Bundes unterliegen der Bundesgesetzgebung die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen.

Der Erlaß dieser allgemeinen Bestimmungen kann für das laufende Jahr nicht in Aussicht genommen werden. Es würde bei Feststellung derselben in erster Linie die Regelung der Befugniß zur Notenausgabe in Betracht kommen. Für die in dieser Beziehung zu treffenden Bestimmungen ist das Bedürfniß des Verkehrs nach Zahlungsmitteln in Banknotenform von entscheidender Bedeutung. Nun erzeugt bekanntlich die ausschließlich geltende Silberwährung wegen des im Verhältniß zum Werthe großen Gewichts dieses Münzmetalls ein umfangreiches Bedürfniß nach Zahlungsmitteln in Papiergeld- oder Banknotenform, welches nicht in dem Maße vorhanden sein würde, wenn ein gesetzlicher Umlauf von Goldmünzen bestände. Es ergiebt sich hieraus, daß die bezeichnete Bedürfnißfrage sich durchaus anders stellen wird, je nachdem bei der in Aussicht genommenen Regelung des Münzwesens die alleinige Silberwährung beibehalten, oder zur Einführung von Goldmünzen als gesetzlichen Zahlungsmitteln übergegangen werden wird. Ebenso, wie die bezeichnete Bedürfnißfrage steht auch die überaus wichtige gesetzliche Feststellung des geringsten zulässigen Banknotenapoints mit dem geltenden Münzsystem in untrennbarem Zusammenhange.

Hiernach würde eine bundesgesetzliche Feststellung der allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen vor der Regelung des Münzwesens sich nur dann rechtfertigen lassen, wenn eine Inangriffnahme der letzteren in sehr entfernter Aussicht stände.

Dieses ist nicht der Fall. Vielmehr hat der Bundesrath geglaubt, die Vorbereitungen zu einer Ordnung des Münzwesens nicht länger hinausschieben zu dürfen und deshalb zunächst beschlossen, zum Zwecke der Erörterung der Verhältnisse, welche bei der Ordnung des Münzwesens in Frage kommen, eine Enquête anstellen zu lassen. Die Ausführung dieses Beschlusses steht noch im Laufe dieses Jahres in Aussicht. Ein bestimmter Termin für die gesetzliche Ordnung des Münzwesens läßt sich hiernach allerdings noch nicht feststellen, allein die Ordnung des Münzwesens ist doch mit solcher Bestimmtheit für eine nicht mehr ferne Zukunft in Aussicht zu nehmen, daß es ungerechtfertigt sein würde, schon jetzt die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen zu erlassen und hierdurch zugleich

Digitized by Google

für die nach Ordnung der Münzfrage dennoch unvermeidliche Revision dieser Bestimmungen neue Schwierigkeiten zu schaffen.

Der Gang der Angelegenheit ist hiernach so weit vorgezeichnet, daß der Ordnung der Münzfrage, also auch der Bankfrage, frühestens im Laufe des Jahres 1871 entgegengesehen werden kann.

Die sachlichen Schwierigkeiten, welche auch nach Erledigung der Münzfrage der bundesgesetzlichen Regelung des Bankwesens entgegenstehen, sind unverkennbar. Sie liegen theils in der Materie selbst, theils in der Gestaltung, welche das Bankwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes während der letzten beiden Jahrzehnte allmählig erhalten hat. Denn die bundesgesetzliche Regelung der Befugniß zur Notenausgabe wird dadurch ungemein erschwert, daß jene Befugniß den bestehenden Banken auf zum Theil sehr lange Perioden unwiderruflich verliehen ist. Die Schwierigkeit einer gleichmäßigen Ordnung auf der Grundlage einheitlicher Prinzipien wächst mit dem Umfange, welchen die für längere Zeit erworbenen Konzessionen zur Zeit der Feststellung der allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen genommen haben. Es sind Anzeichen dafür vorhanden, daß der Spekulationsgeist sich mehr, als dies seit dem Jahre 1857 der Fall gewesen, der Gründung notenausgebender Banken zuzuwenden anfange, und es ist damit die Gefahr nahe gelegt, daß die schon bedeutenden Schwierigkeiten bis zu dem Zeitpunkte, wo eine bundesgesetzliche Regelung des Bankwesens möglich wird, sich noch erheblich steigern werden.

Angesichts des Umstandes, daß bis zu dieser Regelung noch geraume Zeit vergehen wird, tritt daher an die Bundesgesetzgebung die dringende Aufgabe heran, Vorsorge zu treffen, daß der zu befürchtenden Vermehrung der Schwierigkeiten durch Schaffung neuer und Erweiterung bestehender Notenprivilegien vorgebeugt werde. Die Aufgabe ist mit anderen Worten die, durch gesetzliche Vorkehrung die im Bundesgebiete bestehenden Befugnisse zur Ausgabe von Banknoten bis zum Erlaß der allgemeinen bundesgesetzlichen Bestimmungen über das Bankwesen auf ihren gegenwärtigen Bestand zu beschränken.

Diesen Hauptzweck sucht der vorliegende Gesetz-Entwurf dadurch zu erreichen, daß er bis zu dem Erlaß jener allgemeinen Bestimmungen den Erwerb der Befugniß zur Ausgabe von Banknoten durch neu zu begründende und die Erweiterung dieser Befugniß für bestehende Banken neben der Genehmigung der Landesregierung von einem Bundesgesetze abhängig macht. Zugleich will er der künftigen Bankgesetzgebung des Bundes die Wege dadurch ebenen, daß die Verlängerung bestehender Notenprivilegien bei ihrem statutenmäßigen Ablauf oder beim Eintritt ihrer Kündbarkeit nur unter dem Vorbehalt der Kündbarkeit mit einjähriger Frist erfolgt.

Der durchaus interimistische Charakter des Gesetzes findet seinen prägnanten Ausdruck in der Bestimmung des §. 6., nach welcher das Gesetz nur bis zum 1. Juli 1872 Gültigkeit haben soll.

Ueber die gegenwärtig bestehenden Befugnisse zur Ausgabe von Banknoten hat Folgendes festgestellt werden können.

Die Preußische Bank ist befugt, Noten nach Bedürfniß ihres Verkehrs auszugeben; es muß jedoch nach den Bestimmungen der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 (Preuß. Gesetz-Samml. S. 435) und des Gesetzes vom 7. Mai 1856 (Gesetz-Samml. S. 342) außer den zu den übrigen Geschäften nöthigen Baarfonds und Effekten der im Umlauf befindliche Betrag zu mindestens einem Drittheil durch baares Geld oder Silberbarren, im Uebrigen durch diskontirte Wechsel, an deren Stelle bis zur Höhe von 6⅔ Millionen Staatspapiere und Lombardforderungen treten können, gedeckt sein.

Thatsächlich hat die Verwaltung der Bank bisher darauf gehalten, daß der in ihren Händen befindliche Baarschatz einen namhaft größeren Theil ihres Notenumlaufs ausmache.

Von den Noten dürfen 10 Millionen Thaler in Apoints zu 10 Thlrn. ausgegeben werden. Im Uebrigen ist das Minimum der Apoints auf 20 Thlr. festgesetzt.

Das Notenprivilegium der Preußischen Bank bietet der Gesetzgebung des Bundes deshalb keine Schwierigkeiten, weil es zum 1. Januar 1871 kündbar ist, also dafür gesorgt werden kann, daß mit der Ordnung des Bankwesens durch Bundesgesetz eine Revision der Bankordnung eintrete.

Die neun Privatzettelbanken in den alten Provinzen Preußens sind zur Emission von je Einer Million Thaler Noten befugt. Die Konzession derselben ist regelmäßig auf nur 10 Jahre ertheilt und außerdem in ihrer Dauer an den unveränderten Fortbestand der Bankordnung vom 7. Oktober 1846 gebunden, so daß ihre Statuten zugleich mit der Bankordnung einer Revision unterworfen werden können.

In den neu erworbenen Provinzen Preußens bestehen die drei Privatzettelbanken zu Frankfurt, Hannover und Homburg, welche zu einer Notenausgabe von beziehungsweise 30 Millionen Gulden, 4 Millionen Thalern und 1 Million Gulden, also zusammen von 21,714,285 Thlrn befugt sind. Das Notenprivilegium läuft bei der Frankfurter Bank bis 1879, bei der Hannoverschen und der Homburgischen bis 1906.

Im Königreich Sachsen bestehen fünf notenausgebende Banken: die Leipziger Bank, die Sächsische Bank in Dresden, die Bautzener Bank, die Chemnitzer Stadtbank und der Leipziger Kassenverein.

Die Befugniß der Leipziger Bank zur Ausgabe von Noten ist auf einen bestimmten Betrag nicht beschränkt, jedoch ist durch Statutennachtrag vom 5 Dezember 1863 bestimmt, daß die im Umlauf befindlichen Banknoten und Bank-Kassenscheine und die ohne vorherige Kündigung jederzeit oder nach einer kürzeren als dreimonatlichen Kündigungsfrist rückzahlbaren Depositen bis zum Gesammtbetrage von 6 Millionen Thalern zur Hälfte, der über 6 Millionen Thaler hinausgehende Betrag aber zu zwei Drittheilen durch gemünztes oder ungemünztes Silber, im Uebrigen durch Wechsel und diskontirte Anweisungen gedeckt sein müssen. Die Noten lauten auf Thalerwährung und sind in Apoints von 10 Thalern und darüber ausgestellt. Das Privilegium der Bank läuft bis zum Jahre 1879, jedoch ist bei der Konzessions-Ertheilung vorbehalten, die der Bank ertheilten Privilegien und Rechtsexemtionen nach Gelegenheit von Zeit und Umständen zu mehren, zu mindern oder ganz wieder aufzuheben.

Ebenso ist die Notenausgabe-Befugniß der Sächsischen Bank zu Dresden in dem Gesammtbetrage der auszugebenden Noten nicht beschränkt, indeß muß der Gegenwerth der im Umlauf befindlichen Banknoten, sowie der jederzeit ohne vorherige Kündigung oder vor Ablauf dreier Monate rückzahlbaren Depositen stets zu einem Drittheil in baarem Courantgelde oder Silberbarren vorhanden sein; ein Sechstheil kann durch Lombardforderungen, der Rest muß durch Geld oder bankmäßige Wechsel, die höchstens noch drei Monate zu laufen haben, gedeckt sein. Die Noten-Apoints lauten auf 10—500 Thaler. Das Privilegium der Bank läuft bis 1910, jedoch ist der Bank bei der Verlängerung ihres Privilegs zur Pflicht gemacht, sich vom 18. Juli 1890 ab, als dem Termin, mit welchem ihr älteres Privilegium aufhört, jeder von jetzt ab etwa erfolgenden bundesgesetzlichen Regulirung der Bankfrage ohne Entschädigung zu unterwerfen.

Die Landständische Bank zu Bautzen hat die Befugniß, Eine Million Thlr. Noten auszugeben.

Die Chemnitzer Stadtbank ist befugt, Kreditscheine in Apoints zu 1 Thaler, bis zum Gesammtbetrage von höchstens 300,000 Thalern auszugeben. Ihr Privilegium läuft bis März 1874.

Der Leipziger Kassenverein ist bis 1892 berechtigt, Noten im Gesammtbetrage von 1,000,000 Thalern auszugeben, jedoch nur in Apoints von 100 Thalern und mehr.

In Mecklenburg-Schwerin besitzt die Bank zu Rostock die Befugniß zur Ausgabe von 1½ Millionen Thaler Banknoten. Ueber die Dauer des Privilegiums liegen Nachrichten nicht vor.

Im Großherzogthum Sachsen besitzt die Weimarische Bank die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten in einem, ihrem eingezahlten Aktienkapitale (5 Mill. Thaler) gleichen Gesammtbetrage; ihr Privilegium läuft bis 1953.

In Oldenburg ist der Oldenburgischen Landesbank die Ausgabe von 2 Mill. Thalern Staats-Papiergeld in Apoints zu 10 und 5 Thalern mit der entsprechenden Einlösungspflicht übertragen. Da die Bank das Papiergeld zur Vermehrung ihrer Betriebsfonds benutzt, so hat dasselbe den Charakter von Banknoten, für welche der Staat die Garantie trägt. Der Gründungsvertrag läuft bis 1878.

In Braunschweig besitzt die Braunschweigische Bank die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten in Apoints von 10 Thalern und darüber, im Gesammtbetrage von 4,500,000



Digitized by Google

Thalern. Zur Baareinlösung muß stets für 3½ Million Thaler umlaufender Noten der vierte Theil, darüber hinaus der dritte Theil des umlaufenden Mehrbetrages in der Bank vorräthig sein. Außer diesen zunächst zur Einlösung bestimmten Baarfonds muß immer der ganze Betrag der in Umlauf gesetzten Noten in leicht realisirbaren Valuten, d. h. solchen, welche spätestens binnen drei Monaten eingezogen werden können oder in Gelde in der Bank vorräthig sein. Das Privilegium läuft bis 1952.

In Sachsen-Meiningen hat die Mitteldeutsche Kreditbank zu Meiningen die Befugniß, bis zum vollen Betrage des eingezahlten Aktienkapitals Banknoten in Apoints von mindestens 10 Thalern auszugeben, die zu einem Drittheil mit baarem Gelde oder Gold- oder Silberbarren gedeckt sein müssen. Die zulässige Höhe des Notenumlaufs beträgt jetzt 5 Millionen Thaler. Das Privilegium läuft bis 1956.

In Sachsen-Coburg-Gotha besitzt die Privatbank zu Gotha die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten in unbeschränktem Umfange; jedoch darf der Gesammtbetrag der umlaufenden Noten nicht den Betrag der diskontirten und angekauften Wechsel übersteigen und muß bis zur Höhe des eingezahlten Kapitals (1,400,000 Thaler) zu einem Drittheil, darüber hinaus zur Hälfte durch baares Geld oder Gold- oder Silberbarren gedeckt sein. Die Noten lauten auf Thalerwährung, doch darf die Bank auch Noten ausgeben, welche auf andere Deutsche Landeswährungen lauten. Der Minimalbetrag der Apoints ist 10 Thlr. und es darf höchstens die Hälfte des Betrages der umlaufenden Noten auf diesen Betrag lauten. Das Privilegium der Bank läuft bis 1946.

In Anhalt besitzt die Anhalt-Dessauische Landesbank die Befugniß zur Ausgabe von 1 Mill. Thaler Banknoten; davon ½ Mill. in Noten zu 1, 2 und 5 Thlrn., ½ Mill. in Noten zu 10 Thlrn. Die Dauer des Privilegiums ist nicht bestimmt.

In Schwarzburg-Sondershausen besitzt die Thüringische Bank die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten in einem ihrem eingezahlten Aktienkapitale gleichen Betrage, wovon ⅓ durch baares Geld, der Rest durch Wechsel und leicht realisirbare Effekten gedeckt sein muß. Minimum der Notenapoints: 20 Thlr. Das Kapital beträgt gegenwärtig 2 Mill. Thaler und kann nur mit Genehmigung der Staatsregierung vermehrt werden. Die Zeitdauer des Privilegiums ist nicht beschränkt.

In Reuß j. L. besitzt die Geraer Bank eine ihrem Umfange nach unbeschränkte Notenausgabe-Befugniß; jedoch muß für die bis zur Höhe des eingezahlten Aktienkapitals ausgegebenen Banknoten ein Drittheil, für alle darüber hinaus auszugebenden Banknoten die Hälfte des Betrages derselben durch baare Fonds repräsentirt sein. Die Noten dürfen auf 1, 5, 10, 50 und 100 Thlr. lauten. Das Privilegium der Bank dauert bis 1953.

In Schaumburg-Lippe besitzt die Niedersächsische Bank zu Bückeburg eine ihrem Umfange nach unbeschränkte Befugniß zu Ausgabe von Banknoten, mit der Maßgabe, daß für ein Drittheil der umlaufenden Noten baare Deckung vorhanden, der Rest durch gute nicht über drei Monate laufende Wechsel oder gute, einen Börsencours habende Effekten gedeckt sein muß. Die Noten dürfen auf Thaler, Mark Banko, Louisd'or, Süddeutsche, Oesterreichische und Holländische Währung lauten. Das Privilegium der Bank dauert bis 1956.

In Lübeck bestehen zwei notenausgebende Banken:

die Lübecker Privatbank mit der Befugniß, bis zum doppelten Betrage ihres eingezahlten Kapitals Noten in Thalerwährung in Apoints von nicht unter 10 Thlrn. auszugeben. Ein Viertheil der umlaufenden Noten muß baare Deckung haben. Das eingezahlte Kapital beträgt 1 Mill. Mark Courant, die zulässige Noten-Emission also 800,000 Thlr.; das Privilegium läuft bis 1890;

die Lübecker Kommerzbank mit der Befugniß zur Ausgabe von 800,000 Thalern auf Thalerwährung lautenden Banknoten, in Apoints von nicht unter 10 Thlrn., von welchen ein Drittheil baare Deckung haben muß. Das Privilegium läuft bis 1906.

In Bremen endlich besitzt die Bremer Bank die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten bis auf Höhe des eingezahlten Aktienkapitals und des Reservefonds, mit baarer ⅓ Deckung. Das Aktienkapital beträgt 5 Mill. Thlr. Gold und kann nur mit Genehmigung des Senats erhöht werden. Der Reservefonds stellt sich nach dem Abschluß vom 31. Dezember 1869 auf 132,411 Thlr. Gold, die Höhe der zulässigen Noten-Emission also auf 5,132,410 Thlr. Gold. Die Noten lauten auf Goldwährung; eine Emission von auf Silber lautenden Noten ist mit Genehmigung des Senats zulässig. Das Minimum der Apoints ist 5 Thlr.; nur 10 Prozent des zulässigen Notenumlaufs dürfen in Minimal-Apoints umlaufen. Die Dauer des Privilegiums ist unbeschränkt.

Von den hier aufgeführten nichtpreußischen Banken sind fünf in dem Umfange ihrer Notenausgabe nicht beschränkt, die übrigen dreizehn haben eine Befugniß zur Notenausgabe im Betrage von zusammen 30,295,000 Thlrn.

Im ganzen Bundesgebiete ist die Notenemissionsbefugniß von sechs Banken unbeschränkt, von 25 ferneren Banken auf zusammen 61,009,000 Thlr. abgegrenzt.

Die sämmtlichen 31 Banken des Bundesgebiets (abgesehen von einzelnen kleinen Instituten, deren Notenumlauf sich auch annäherungsweise nicht feststellen ließ) hatten nach den Monatsberichten vom 21. Januar d. J. im Ganzen

212,508,400 Thlr.

Noten im Umlauf, davon

| | |
|---|---|
| die Preußische Bank . . . . | 142,222,000 Thlr. |
| die übrigen Banken . . . . | 70,286,400 „ |
| zusammen . . | 212,508,400 Thlr. |

Dagegen betrugen die Vorräthe an baarem Gelde und Edelmetallen:

| | |
|---|---|
| bei der Preußischen Bank . oder 55,97 Prozent des Notenumlaufs, | 78,333,000 Thlr. |
| bei den übrigen Banken . . . oder 46,87 Prozent des Notenumlaufs, | 32,807,800 „ |
| bei sämmtlichen Banken . . . oder 52,29 Prozent des Notenumlaufs. | 111,140,800 „ |

Die im Umlaufe befindlichen, durch Metall nicht gedeckten Noten stellten sich:

| | |
|---|---|
| bei der Preußischen Bank auf . | 63,889,000 Thlr. |
| bei den übrigen Banken auf . . | 37,478,600 „ |
| im Ganzen auf . . . . . | 101,367,600 Thlr. |

Auf den Kopf der Bevölkerung kamen also an umlaufenden Banknoten überhaupt etwas mehr als 7 Thlr. und an ungedeckten Banknoten 3,34 Thlr.

Um den Gesammtbetrag des Umlaufs künstlich geschaffener Zahlungsmittel festzustellen, ist dem Betrage der ungedeckt umlaufenden Noten der Betrag des umlaufenden Staatspapiergeldes hinzuzurechnen. Letzterer belief sich nach der jüngst vorgenommenen Feststellung auf 42,652,460 Thlr. oder, nach Abzug des vorstehend den Banknoten zugerechneten Oldenburgischen Papiergeldes auf 40,652,742 Thlr. Außerdem cirkuliren 500,000 Thlr. Privatpapiergeld der Leipzig-Dresdener Eisenbahngesellschaft. Diese Beträge ergeben zusammen 142½ Mill. Thaler, oder pro Kopf der Bevölkerung 4,18 Thlr.

Zur Würdigung dieses Ergebnisses werden die folgenden Angaben beitragen.

Bei der Bank von Frankreich stellte sich nach dem Wochenbericht vom 17. Februar d. J.

| | |
|---|---|
| der Notenumlauf auf . . . . | 1,418,520,400 Frks. |
| der Baarvorrath auf . . . . | 1,225,965,873 „ |
| der ungedeckte Notenumlauf also auf . . . . . | 192,554,527 Frks. |
| oder, der Frank zu 8,1 Sgr. berechnet, auf . . . . . | 51,989,722 Thlr. |

Da in Frankreich kein Papiergeld umläuft, so beträgt daselbst der gesammte Umlauf künstlich geschaffener Zahlungsmittel . . . . . 1,37 Thlr. auf den Kopf der Bevölkerung.

Für Großbritannien berechnete sich Anfangs Dezember v. J. der durch Baarbestände nicht gedeckte Notenumlauf der Englischen Bank und der Banken in England und Wales,*)

*) Für die Privat- und Joint-Stock-Banken in England und Wales liegen Angaben über ihre Baarbestände nicht vor, es ist daher ihr gesammter Notenumlauf mit 5,120,458 Pfd. Sterl. als ungedeckter berechnet.

Digitized by Google

Schottland und Irland auf . . . 15,412,300 Pfd. Sterl.
oder . . . . . 102,748,667 Thlr.
also für den Kopf der Bevölkerung auf 3,₇₃ Thlr.

Gegenüber den Zuständen des Geldumlaufs solcher Länder, die sich ungestörter Valutenverhältnisse erfreuen, hat also der Umlauf papierener, durch baar nicht gedeckter Zahlungsmittel im Norddeutschen Bunde einen so bedeutenden Umfang erreicht, daß die einstweilige Sistirung in der Ertheilung neuer oder erweiterter Notenprivilegien vom Stand des Bedarfs aus irgend welchen Bedenken nicht unterliegen kann. Zugleich macht der verhältnißmäßig große Umfang des Papierumlaufs, welcher unter den bestehenden Bankverhältnissen erreicht ist, die dringende Nothwendigkeit ersichtlich, der Vermehrung der Schwierigkeiten, welche die Bundesgesetzgebung bei einer rationellen Ordnung des Bankwesens in den bestehenden Bankprivilegien findet, vorzubeugen.

Die §§. 1. und 2. des Entwurfs finden hierin ihre Rechtfertigung.

Der §. 3., welcher eine Verlängerung der Notenprivilegien über ihren Endtermin hinaus nur unter der Bedingung der Kündbarkeit derselben mit einjähriger Frist zuläßt, wird praktische Bedeutung nur für einige der Preußischen Privatbanken in den alten Provinzen gewinnen, da die Endtermine der übrigen auf Zeit ertheilten Bankprivilegien meist so weit hinausgerückt sind, daß sie zur Zeit des Erlasses der allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen nicht abgelaufen sein werden.

Der §. 4. trifft recht eigentlich die Preußische Bank, die einzige, deren Privilegium der Kündigung unterliegt.

Nach §. 16. der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 und §. 2. des Gesetzes vom 7. Mai 1856 steht nämlich dem Staate gegenüber der Preußischen Bank bis zum 31. Dezember d. J. das Recht zu, zum 31. Dezember 1871 die Zurückzahlung des Kapitals der Bankantheilseigner oder die Abänderung der Bankordnung ohne Zustimmung der Versammlung der meistbetheiligten Bankantheilseigner anzuordnen. Wird von diesem Rechte bis zu dem gedachten Zeitpunkte kein Gebrauch gemacht, so kann der Staat diese Befugniß erst wieder nach Ablauf von 10 Jahren ausüben. Da mit dem künftigen Erlaß allgemeiner bundesgesetzlicher Bestimmungen über das Bankwesen eine diesen Bestimmungen entsprechende Revision der Bankordnung Hand in Hand gehen muß, so trifft der §. 4. des Entwurfs Vorsorge, daß noch im Laufe dieses Jahres eine Aenderung der gedachten Bestimmungen der Bankordnung und des Gesetzes vom 7. Mai 1856 dahin eintrete, daß die dem Staate nach denselben nur alle zehn Jahre zustehende Befugniß, die Zurückzahlung des Kapitals der Bankantheilseigner oder die Abänderung der Bankordnung ohne Zustimmung der Versammlung der meistbetheiligten Bankantheilseigner anzuordnen, fortan zum Schlusse jedes Kalenderjahres mit einjähriger Kündigungsfrist ausgeübt werden kann.

Der §. 5. rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß Staatspapiergeld unter den in diesem Paragraphen angegebenen Bedingungen den durch den Staat garantirten Banknoten der Sache nach völlig gleichsteht.

---

## Nr. 61.

# Interpellation.

Die Unterzeichneten erlauben sich an den Herrn Bundeskanzler die Anfrage:

Beabsichtigt derselbe in dem System der in Preußen und dem größten Theil des Nordbundes bestehenden Bierbesteuerung zur Zeit eine Aenderung herbeizuführen, — und bejahenden Falls welche?

### Motive.

In dem Norddeutschen Bunde bestehen zur Zeit verschiedene Systeme der Bierbesteuerung, — Braumalzsteuer und Kesselsteuer, — die letztere in der Provinz Oberhessen wird mit einem circa 30 Prozent höheren Steuersatz erhoben, als die Braumalzsteuer, — ein Mißverhältniß, welches auf die Dauer bei freiem Verkehr den Ruin der Bierfabrikation in Hessen zur Folge haben muß. — In der vorigen Reichstags-Session wurde deshalb ein aus der Initiative des Hauses hervorgegangener Gesetz-Entwurf angenommen, durch welchen die Braumalzsteuer auch in Oberhessen eingeführt, und dieses mit den übrigen Theilen des Nordbundes in Beziehung auf System und Höhe der Besteuerung gleichgestellt werden sollte. — Der Bundesrath hat diesen Gesetz-Entwurf verworfen.

Es erscheint aber als eine Forderung der Gerechtigkeit, daß nach Aufhebung aller Uebergangs-Abgaben, — also bei vollständig freiem Verkehr, — eine gleiche Besteuerung, — wenigstens in Beziehung auf die Höhe der Steuer, — eingeführt wird. Dieser Grundsatz ist zwar allseitig als richtig anerkannt worden, — wohl aber sind Zweifel darüber aufgetaucht, — wie das vielfach aus den Verhandlungen des Reichstags ersichtlich ist, — ob nicht das in Hessen bestehende Steuer-System in den übrigen Theilen des Nordbundes einzuführen sei. —

Auf diese Zweifel nimmt folgende Erklärung des Großherzoglich Hessischen Finanz-Ministers, welche derselbe am 3. Februar d. J. in der Ersten Kammer zu Darmstadt abgegeben hat, — Bezug:

„Sobald sich zeigt, daß in Preußen es bei der bis-
„herigen Besteuerung bleiben wird, so wird nichts an-
„ders übrig bleiben, als sich bei uns zu einer Aende-
„rung zu entschließen." —

Zweck dieser Anfrage ist Beseitigung dieser Zweifel, — und in Folge deren Herbeiführung einer gerechten Bierbesteuerung in Hessen.

Berlin, den 15. März 1870.

Frhr. Nordeck zur Rabenau. Graf zu Solms-Laubach. Buff.

Unterstützt durch:

Graf Schaffgotsch. Mosig v. Aehrenfeld. v. Levetzow. Riendorf. Graf zu Münster. Weigel. v. Bunsen. Fromme. Lobias. Devens. v. Dörnberg. Hosius. Göddertz. Gommelshausen. v. Watzdorf. v. Kardorff. Braun-Hersfeld. Grumbrecht. v. Weitzel. Frhr. v. Unruhe-Bomst. Pauli. Heyl. v. Diest. Dr. Bähr. Evelt. v. Bernuth. v. Bennigsen.

---

## Nr. 62.

# Abänderungs-Anträge

zu

Nr. 5. der Drucksachen.

I.

**Bürgers. Graf Schwerin.**

Der Reichstag wolle beschließen:

im §. 79. nach den Worten „Wer es unternimmt" als besondere Nr. vor Nr. 1. zuzufügen:

) einen Bundesfürsten zu tödten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern oder zur Regierung unfähig zu machen;

2) wie Nr. 1. des Entwurfs.

Bürgers. Graf Schwerin-Putzar.

---

II.

**Krüger.**

Der Reichstag wolle beschließen:

nach §. 90. einen besonderen Paragraphen einzuschieben, in welchem angeordnet werde, daß die auf Hochverrath und Landesverrath bezüglichen Bestimmungen des Abschnittes für Nordschleswig suspendirt bleiben sollen, bis die Bevölkerung dieses Gebietes sich in freier Abstimmung darüber entschieden haben werde,

Digitized by Google

ob sie unter den Scepter Seiner Majestät des Königs von Dänemark zurückkehren wollen.

Krüger.

III.

**Mende.**

Der Reichstag wolle beschließen:

1) in §. 103. hinter den Eingangsworten „Wer es" einzuschalten: „unter Anwendung von Gewalt";
2) in §. 105. hinter dem Worte „Gewalt" einzuschalten: „oder durch Mißbrauch der Amtsgewalt";
3) in §. 108. Zeile 5 hinter dem Worte „gegen" das Wort: „gesetzmäßige" einzuschalten;
4) in §. 109. den letzten Satz in ein selbstständiges Alinea zu verwandeln.

Mende.

## Nr. 63.

# Abänderungs-Antrag

zu

Nr. 5. der Drucksachen.

Freiherr v. **Patow.**

Der Reichstag wolle beschließen:

den §. 79. des Entwurfs in folgender Fassung anzunehmen:

§. 79.

Wer es unternimmt

1) einen Bundesfürsten zu tödten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern, oder zur Regierung unfähig zu machen,
2) wie Nr. 1. des Entwurfs,
3) wie Nr. 2. " "
4) wie Nr. 3. " "

wird wegen Hochverraths mit lebenslänglicher schwerer Freiheitsstrafe bestraft.

Sind in den Fällen zu 2., 3. und 4. mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter 5 Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

Frhr. v. Patow.

## Nr. 64.

# Abänderungs-Anträge.

zu

Nr. 5. der Drucksachen.

**Fürst Pleß u. Gen.**

I. Zu §. 79. In Alinea 1. hinter: „Zuchthaus" einzuschalten: „oder Gefängniß" und für den Fall der Annahme des Antrags der Abgeordneten Bürgers und Grafen Schwerin in Alinea 2. vor den Worten: „mildernde Umstände" einzuschalten: „in den Fällen 2., 3., 4."

II. Zu §. 81., Alinea 1. hinter „Zuchthaus" einzuschalten: „oder Gefängniß".

III. Zu §. 83. und zwar eventuell auch zu der von dem Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn) beantragten Fassung des §. 83., in Alinea 1. hinter „Zuchthaus bis zu zehn Jahren" einzuschalten: „oder Gefängniß bis zu fünfzehn Jahren".

IV. Zu §. 84. Alin. 1. hinter „Zuchthaus bis zu drei Jahren" zu setzen: „oder Gefängniß bis zu fünf Jahren".

Fürst v. Pleß. Dr. Künzer. v. Eckardstein. Dietze. Graf zu Solms-Laubach. Graf v. Frankenberg. Graf v. Bocholtz. Dr. Friedenthal. Devens. Frhr. v. Dörnberg. v. Hagemeister.

## Nr. 65.

# Abänderungs-Anträge.

zu

Nr. 5. der Drucksachen.

I.

Dr. **Meyer** (Thorn) **u. Genossen.**

Der Reichstag wolle beschließen:

1) In §. 103. Absatz 1. hinter „fünf Jahren" einzuschalten: oder auf Festungshaft von gleicher Dauer.
2) In §. 104. Absatz 1. hinter „fünf Jahren" einzuschalten: oder auf Festungshaft von gleicher Dauer.

Dr. Meyer-Thorn. Fries. Frhr. v. Hoverbeck.

II.

**Fries u. Genossen.**

1) In §. 108.:
   a. statt der Worte: „durch Schriften u. s. w." bis „ausgestellt werden" zu setzen: durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder andern Darstellungen;
   b. statt der Worte „zum Ungehorsam" zu setzen: zur Widersetzlichkeit;
   c. statt der Worte „gegen Anordnungen der Obrigkeit" zu setzen: gegen die gesetzlich gerechtfertigten Anordnungen der zuständigen Obrigkeit;
   d. die Worte „oder wer in gleicher Weise u. s. w." bis „anpreist" zu streichen.
2) Im §. 110. in der letzten Zeile die Worte „von sechs Wochen" zu streichen.
3) Im §. 111. in Zeile 4. und 6., zwischen den Worten „während" und „einer Amtshandlung" einzuschalten: der gesetzmäßigen Vornahme.
4) Im §. 112. in der Zeile 1. die Worte „es unternimmt" zu streichen und in Zeile 3. statt „zu nöthigen" zu setzen: nöthigt oder zu nöthigen versucht.
5) Im §. 113.:
   a. im Absatz 1. hinter „6 Monaten" zu setzen: oder Festungshaft von gleicher Dauer;
   b. im Absatz 2. in Zeile 3. und 4. hinter „zehn Jahren", sowie in der letzten Zeile hinter „6 Monaten" zu setzen: oder Festungshaft von gleicher Dauer;
   c. im Absatz 2. den Satz: „Auch kann auf Zulässigkeit ꝛc." zu streichen.
6) Im §. 114. Absatz 1. in der Zeile 3. statt der Worte „von einem" zu setzen: von dem zuständigen.
7) Im §. 116. Absatz 1. hinter den Worten „zehn Jahren" einzuschalten: oder Gefängniß nicht unter einem Jahre.
8) Im §. 120.
   a) im Absatz 1. die Worte „es unternehmen" und „zu nöthigen" zu streichen und statt dessen zu setzen: nöthigen oder zu nöthigen versuchen;
   b) in dem zweiten Absatz statt der Worte „einen gewaltsamen Ausbruch unternehmen" zu setzen: gewaltsam ausbrechen oder auszubrechen versuchen;

Digitized by Google

c) in dem dritten Absatz hinter „zehn Jahren" zu setzen: oder Gefängniß nicht unter einem Jahre;
d) in demselben Absatz den Satz: „Auch kann auf Zulässigkeit u. s. w." zu streichen.

9) Im §. 122. hinter „zwei Jahren" einzuschalten: oder Festungshaft von gleicher Dauer.
10) Im §. 123.
a) im Absatz 1. hinter „3 Monaten" zu setzen: oder Festungshaft von gleicher Dauer;
b) im Absatz 2. Zeile 4. hinter „zehn Jahren", ferner in der letzten Zeile hinter „sechs Monaten" einzuschalten: oder Festungshaft von gleicher Dauer.
11) Den §. 124. zu streichen.
12) Im §. 128. statt „Feindseligkeiten" zu setzen: Gewaltthätigkeiten.
13) Den §. 129. zu streichen.
14) Im §. 132. statt „von Behörden oder Beamten" zu setzen: welche von Behörden oder Beamten innerhalb ihrer Amtsbefugnisse erlassen sind.
15) Im §. 138. den zweiten Absatz zu streichen.
16) Den §. 140. zu streichen.
17) Im §. 141. in der fünften Zeile statt „ist auf Verlust u. s. w. zu erkennen" zu setzen: kann auf Verlust u. s. w. erkannt werden.
18) Im §. 142. Absatz 1.
a) die Worte „nicht unter drei Monaten" zu streichen;
b) statt „ist auf Verlust u. s. w. zu erkennen" zu setzen: kann auf Verlust u. s. w. erkannt werden.
19) Im §. 143. statt der Worte: „Wer es sich zum Geschäfte macht, Norddeutsche" zu setzen:
Wer gewerbsmäßig Norddeutsche unter Vorspiegelung falscher Thatsachen oder wissentlich mit unbegründeten Angaben zur Auswanderung verleitet.

Fries. v. Hoverbeck. Eysoldt. Dr. Meyer (Thorn). Lasker. v. Bockum-Dolffs.

---

## Nr. 66.

# Abänderungs-Anträge

zu

Nr. 5. der Drucksachen.

I.

**Frhr. v. Hoverbeck.**

Der Reichstag wolle beschließen:
im §. 92. statt „mit dem Tode" zu setzen: lebenslängliche Festungshaft.

---

II.

**Krüger.**

1) im §. 90. Nr. 2. hinter den Worten „die über solche Rechte sprechenden Urkunden oder Beweismittel" einzuschalten: namentlich der Art. V. des Prager Friedens vom 22. August 1866.
2) die Art. 92. — 95. bleiben so lange für Nordschleswig suspendirt, bis die Bevölkerung dieses Territoriums durch vertragsmäßige Bestimmung den Landesherrn bezeichnet haben, unter dessen Scepter sie sich verfügen wollen.

Motive

Die Bevölkerungen Nordschleswigs haben noch gar keinen definitiven Landesherrn.

Krüger.

---

## ad Nr. 30.

# Druckfehler-Berichtigung.

In dem Haushalts-Etat des Norddeutschen Bundes für 1871 — Anlage zu Nr. 30. der Drucksachen des Reichstages — sind auf Seite 11 bei Kapitel 5 Telegraphen-Verwaltung in den Spalten:

| | Mithin für 1871 | |
|---|---|---|
| | mehr Thlr. | weniger Thlr. |
| folgende Zahlen zu streichen: | | |
| bei Tit. 3. . . . | — | 5,000 |
| bei Tit. 4. . . . | 5,000 | — |
| unter dem Strich . . . | 5,000 | 22,985 |
| nebst der Klammer | | |
| Unverändert bleibt dann die Summe Kap. 5. | — | 17,985 |

---

## Nr. 67.

# Zweiter Bericht

der

Petitions-Kommission.

A.

Die Handelskammer zu Hamburg, 62 Schiffskapitaine von der Weser, 44 Schiffskapitaine von der Ems richten an den Reichstag die Bitte:

den Bundesrath aufzufordern, die Bekanntmachung vom 25. September 1869, betreffend die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf Deutschen Kauffahrteischiffen, zurückzunehmen und Vorschriften im Sinne der in den Petitionen ausgeführten Ansichten zu erlassen.

Nach §. 31. der Gewerbe-Ordnung hat der Bundesrath die fragliche Bekanntmachung erlassen, über welche die Petenten Beschwerde führen, weil die Durchführung dieser Vorschriften eine große Beeinträchtigung der seemännischen Bevölkerung an der Weser, Ems und Elbe und der Westküste Schleswig-Holsteins, sowie auch für die Interessen der Rhederei herbeiführen werde.

Nach den erlassenen Vorschriften solle ein Seemann für die große außereuropäische Fahrt erst ein Steuermanns-Examen machen, darauf mindestens 24 Monate als Steuermann auf einem Kauffahrteischiffe dienen und dann erst zu einer zweiten „Seeschifferprüfung" zugelassen werden.

Da nun nach Ablegung der ersten Prüfung jedenfalls auch noch der Militairpflicht Genüge geleistet werden müsse, so könne der Steuermann erst nach drei Jahren sein zweites Examen machen.

Die Handelskammer zu Hamburg macht geltend, daß dort bisher nur eine Seemannsprüfung bestanden habe und daß maßgebende Gründe für Einführung einer zweiten Prüfung nicht vorhanden seien, am wenigsten aber einer zweiten Prüfung, die nach den Anlagen II. und III. der Verfügung vom 25. September fast nur dieselben Gegenstände umfassen, welche schon bei der ersten Prüfung vorgekommen. Es sei leicht einzusehen, welch' unendliche Belästigung und welch' große Kosten dem jungen Seemann dadurch erwachsen müßten, daß er gezwungen sei, zum zweiten Mal seine Schifferlaufbahn zu unterbrechen, um über ganz unwesentliche Sachen, worüber er bei der ersten Prüfung sich gern hatte mitprüfen lassen, noch Fähigkeitsnachweise zu erhalten.

Die wiederholte Prüfung aber in den Gegenständen, die schon bei der Steuermannsprüfung berücksichtigt seien, könne man durchaus nicht für nothwendig halten, da nicht anzu-

Digitized by Google

nehmen sei, daß der Steuermann, der doch diese Kenntnisse täglich praktisch zu verwerthen habe, dieselben vergessen könne.

In Hamburg habe der Seemann zu jeder Zeit mit dem Besuch der Navigationsschule beginnen und zu jeder Zeit, nachdem er vorher mehrere Jahre auf See gefahren habe, sein Schifferexamen machen können und Hamburgs Seekapitaine ständen an Tüchtigkeit den Seekapitainen der Ostsee gewiß nicht nach.

Die 106 Seekapitaine von der Weser und Ems beklagen, daß die fragliche Bekanntmachung ganz unberechtigte Forderungen enthalte, vom Seemann würden besonders mehr mathematische Kenntnisse verlangt, als er zur Begründung seiner nautischen Berechnungen gebrauche.

Sie nennen verschiedene Prüfungsgegenstände, worüber ein Fähigkeitsnachweis geliefert werden solle, die im Allgemeinen zwar als nützlich zu betrachten, aber für den Seemann ganz überflüssig seien.

Wenn wirklich zwei Prüfungen mit einem Zwischenraum von 2 bis 3 Jahren stattfinden sollten, so sei doch jedenfalls die erste Prüfung nothwendig auf das für einen Untersteuermann Unentbehrlichste zu beschränken.

Nach den in der Bekanntmachung vom 25. September erlassenen Vorschriften aber würden vom Steuermann eben so große und größere Kenntnisse verlangt, als in England ein Schiffer zu besitzen brauche.

Insonderheit werde in England von keinem Kapitain die nach Anlage II. C. 17, b. obiger Verordnung für den Steuermann verlangte Bestimmung der Länge durch Monddistanzen mit beobachteten Höhen gefordert und dürfe diese Kenntniß, deren Erlernung eine Zeit von 6 bis 8 Wochen erfordere, jedenfalls nicht bei der ersten Prüfung verlangt werden.

Der Unterschied der beiden vom Bundesrath vorgeschriebenen Prüfungen sei außerdem so gering, daß, wenn man in der ersten Prüfung doch einmal soviel verlangen wolle, dieselbe auch gleich so einrichten müsse, daß die zweite Prüfung wegfallen könne.

Die Vorschrift, daß zwei Prüfungen abgelegt werden sollten, sei im Allgemeinen für den Seemann sehr lästig, habe auch namentlich die üble Folge, daß ein tüchtiger Steuermann, der einige Zeit gefahren habe und oft Gelegenheit finde, vielleicht in fernen Welttheilen Obersteuermann oder Schiffer zu werden, eine solche Stellung zu seinem und vielleicht auch seines Rhebers Nachtheil nicht annehmen dürfe, sondern erst wieder nach Europa zurück müsse um über Gegenstände examinirt zu werden, die er im Wesentlichen schon bei der ersten Prüfung gekannt habe.

Die Petenten von der Weser erklären, daß ihre Interessen in schwerer, unerhörter Weise durch die in der Bekanntmachung vom 25. September enthaltenen Beschlüsse des Bundesraths verletzt worden seien.

Der Bundesrath habe auf die meistbetheiligten Nordseestaaten Hamburg, Oldenburg und Bremen nicht gehört und nur die in rücksichtslosem, büreaukratischem Geiste abgegebenen Stimmen Preußens hätten einen solchen Beschluß zu Stande gebracht.

Alle drei Petitionen stimmen darin überein, daß eine Aenderung jener Vorschriften durchaus nothwendig sei und bitten den Reichstag um Unterstützung ihrer Vorschläge.

Der Referent theilt im Allgemeinen die Ansichten der Petenten, ist aber auch der Meinung, daß der Bundesrath zum Erlasse derartiger Vorschriften, wie sie in der Bekanntmachung vom 25. September 1869 enthalten nicht berechtigt gewesen sei.

Die Gewerbeordnung beruhe auf dem Prinzipe der Gewerbefreiheit und nur wo das öffentliche Wohl oder wo Menschenleben bei Ausübung eines Gewerbes in Frage kommen, dürfe diese an eine Konzession oder an einen Fähigkeitsnachweis gebunden werden.

Selbstredend dürfe im letzterem Falle eine Prüfung sich nur auf solche Kenntnisse beziehen, die bei der Ausübung des fraglichen Gewerbes unentbehrlich, nicht aber auf andere Kenntnisse, die wenn auch im Allgemeinen nützlich und brauchbar, doch bei dem betreffenden Gewerbe entbehrlich seien.

Abgesehen von den Gründen, welche die Petenten anführen, sei auch nach der Ansicht des Referenten der Unterschied nicht zu rechtfertigen, der zwischen der „großen Europäischen" und „Aussereuropäischen" Fahrt gemacht sei und daß die Führer von Dampfboten jeder Größe auf der „Europäischen" Fahrt nicht dieselben Fähigkeitsnachweise liefern sollten, wie die Kapitaine von vielleicht 250 Tons großen Segelschiffen auf der „Aussereuropäischen" Fahrt.

Der Referent stellte aus obigen Gründen den Antrag:

Der Reichstag wolle beschließen:

Die Petitionen:

1) der Handelskammer zu Hamburg;
2) = 62 Seekapitaine von der Weser;
3) = 44 Seekapitaine von der Ems

dem Bundesrath zur Berücksichtigung zu überweisen und an denselben die Aufforderung zu richten, die Bekanntmachung vom 25. September 1869, die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute betreffend, einer nochmaligen eingehenden Prüfung zu unterziehen und insbesondere unter Aufhebung der Bestimmung des §. 10. b. und c. die gleichzeitige Ablegung der Steuermanns- und Schifferprüfung für die große Außereuropäische Fahrt auch ohne die dort geforderte 24monatliche zwischenliegende Fahrzeit zu gestatten, sowie die Vorschrift der Bekanntmachung, nach welcher für die Steuermannsprüfung die Fähigkeit, die Längen nach Monddistanzen zu bestimmen, gefordert werde, wegfallen und nur für die Schifferprüfung bestehen zu lassen

Der Korreferent erklärte sich mit den Ausführungen des Referenten einverstanden, beantragte jedoch unter Weglassung aller anderen Ausführungen,

die Petition dem Bundesrathe zur Berücksichtigung zu übersenden.

Der als Bundeskommissar anwesende Herr Geheime Ober-Regierungsrath Eck führt aus: daß nach §. 31 der Gewerbe-Ordnung der Bundesrath die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung für Seeschiffer und Seesteuerleute zu erlassen habe. Hierdurch sei die Kompetenz und zwar die ausschließliche Kompetenz des Bundesraths zum Erlasse der Vorschriften vom 25. September v. J. begründet.

Was den Inhalt der letzteren anlange, so habe auf eine für das ganze Bundesgebiet gleichmäßige Regelung des Schiffer- ꝛc Prüfungswesens deshalb Bedacht genommen werden müssen, weil nur so die gewerbliche Freizügigkeit des Schiffer- ꝛc. Standes innerhalb des Bundesgebiets hergestellt und dem bisherigen, dem Geiste der Gewerbe-Ordnung widersprechenden Zustande ein Ende gemacht werden könne, wonach der Schiffer in jedem Bundes-Seestaate andere Anforderungen zu erfüllen und durch Erfüllung derselben das Recht zum Schiffsdienste auf Schiffen der übrigen Bundesstaaten nicht habe erlangen können.

Um den einzelnen Bundes-Seestaaten Gelegenheit zu geben, bezüglich des Inhalts der zu erlassenden gemeinsamen Prüfungs-Vorschriften ihre Wünsche und Interessen zur Geltung zu bringen und um wo möglich eine allseitige Verständigung herbeizuführen, hätten auf Anregung des Bundeskanzler-Amtes im Januar und Februar v. J. hierselbst kommissarische Berathungen über die projektirten Prüfungs-Vorschriften stattgefunden, zu welchen von den Regierungen sämmtlicher Bundes-Seestaaten sachverständige Kommissarien abgesandt. Bei der Verschiedenartigkeit der in den einzelnen Staaten bestehenden Prüfungs-Einrichtungen und bei dem Wunsche jedes Kommissars, gerade von den in seinem Heimathsstaate bestehenden Einrichtungen möglichst viel zu konserviren, gingen die Ansichten der Konferenz-Mitglieder anfänglich weit auseinander. Schließlich sei indeß in den meisten Punkten eine Einigung erzielt worden. Das Ergebniß dieser Einigung liege den Vorschriften vom 25. September cr. zum Grunde.

Was speziell die in den vorliegenden Petitionen erhobenen Beschwerden anlange, so richten sich dieselben:

1) gegen die Zahl der von einem Schiffer für große Fahrt abzulegenden (zwei) Prüfungen, event. gegen die Trennung dieser Prüfungen durch eine 24monatliche Steuermanns-Fahrzeit;
2) gegen das Maß der für die Steuermannsprüfung erforderten Kenntnisse, insbesondere gegen den die Bestimmung der Länge durch Monddistanzen betreffenden Prüfungs-Gegenstand.

ad 1. Die Befugniß zur Schiffsführung sei bis jetzt in den

alten Preußischen Provinzen, in Mecklenburg-Schwerin, Bremen und Oldenburg an zwei Prüfungen, in Hamburg, Lübeck, Hannover und Schleswig-Holstein an nur eine Prüfung geknüpft. Die in die Vorschriften vom 25. September pr. übergegangene Bestimmung, wonach zwei Prüfungen als Regel beibehalten werden, sei das Resultat eines auf der Konferenz erreichten Kompromisses, bei welchem Preußen und Mecklenburg für die sogenannte Europäische Fahrt mit Segelschiffen unter 250 Tonnen auf die Beibehaltung der zweiten Prüfung auf Andringen Oldenburgs, Bremens und Hamburgs verzichteten.

Für die Beibehaltung der zweiten Prüfung im Uebrigen sei hierdurch Einstimmigkeit erreicht worden.

Ueber die Nothwendigkeit zwischen erster und zweiter Prüfung die Ablegung einer Steuermannsfahrzeit und damit die praktische Bewahrung der in der ersten Prüfung dargelegten theoretischen Kenntnisse zu verlangen, habe bei sämmtlichen Kommissarien, mit Ausnahme der Hamburgischen, kein Zweifel bestanden.

ad 2. Ueber das Maaß der in der Steuermannsprüfung zu erfordernden Kenntnisse sei in der Konferenz eine Einigung nicht zu erreichen gewesen. Namentlich habe die vorerwähnte Längenberechnung nach Monddistanzen einen hauptsächlichen Streitpunkt gebildet. Es hatten hierbei die Ansichten von Preußen, Mecklenburg und schließlich auch Oldenburg auf der einen gegen Bremen und Hamburg auf der anderen Seite sich schroff gegenüber gestanden. Ueber die am Schlusse der Konferenz streitig gebliebenen seetechnischen Fragen sei von Seiten des Bundeskanzler-Amts das Marine Ministerium um gutachtliche Aeußerung ersucht. Dasselbe habe zur Abgabe eines solchen superarbitrium besonders geeignet erscheinen müssen, theils wegen seiner technischen Sachkunde, theils aber auch deshalb, weil von der Ablegung der Steuermannsprüfung die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst auf der Bundeskriegsmarine abhängig sei und diese Berechtigung, analog der für die Freiwilligen der Armee bestehenden Einrichtung, an einen gewissen Grad wissenschaftlicher Bildung geknüpft werden müsse.

Dem Votum des Marineministeriums entsprechend seien dann die noch vorhandenen das Maß der Prüfungs-Anforderungen betreffenden Differenzen entschieden und sei namentlich auch die Monddistanzen-Berechnung als Prüfungsgegenstand in der ersten Prüfung beibehalten worden. Da übrigens die Europäische Fahrt weit überwiegend von Preußischen und Mecklenburger Segelschiffen (961, gegen 71 Hamburger und Bremer Schiffe) betrieben werde, so würden gerade die Interessen der erstgenannten Staaten durch eine noch weitere Herabsetzung der im Vergleich zu den jetzt in Preußen und Mecklenburg bestehenden Vorschriften schon erheblich ermäßigten Anforderungen an den für diese Fahrt als selbstständiger Schiffsführer zugelassenen Steuermann fast ausschließlich leiden.

Zur Abänderung der nach sorgfältigster Prüfung und unter möglichster Berücksichtigung der betheiligten Interessen erlassenen Vorschriften vom 25. September pr. welche mit dem 1. Mai d. Js. in Kraft treten sollen, könne hiernach aus den vorliegenden Petitionen eine genügende Veranlassung nicht entnommen werden.

Der Abgeordnete Hinrichsen, der als Mitglied der petitionirenden Hamburger Handelskammer anwesend war, erhielt das Wort und führte aus, daß bei der Diskussion über den Artikel 31. der Gewerbe-Ordnung der Präsident des Bundeskanzler-Amtes ausdrücklich erklärt habe, daß die vom Abgeordneten Miquel angeführten besonderen Verhältnisse der Nordsee besondere Berücksichtigung finden werden und daß mit den interessirten Ufer-Staaten Uebereinstimmung herrsche.

Jetzt liege eine Verordnung vor, ausschließlich auf Altpreußische Zustände gestützt, gegen welche sich nicht nur Bremen, Oldenburg und Hamburg, sondern auch die für die Schifffahrt so wichtigen Preußischen Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein, die man übrigens, soweit ihm bekannt, gar nicht zu Rathe gezogen habe, erklärt hätten.

Wenn der Herr Bundeskommissar sich auf die Zahl der Schiffe berufe, so könne es nicht so sehr darauf, als auf die Lastenzahl ankommen, und diese sei doch fürwahr nicht so unbedeutend, wie der Herr Bundeskommissar glauben machen wollen; auch würde an der Ostsee die größte Zahl der Schiffe nur für die in den Vorschriften begünstigte Europäische Fahrt benutzt.

Ein Mitglied der Kommission erklärte sich im Allgemeinen mit den Ausführungen und Vorschlägen des Referenten einverstanden und wünschte ebenfalls, daß in dem Antrage auf Ueberweisung zur Berücksichtigung besonders auf die Hauptpunkte hingewiesen werde, stellte jedoch den Antrag, anstatt der Worte

„insbesondere unter Aufhebung"

zu sagen:

„insbesondere zu erwägen, ob nicht unter Aufhebung u. s. w."

Der Referent bemerkte noch, daß nach der Mittheilung des Herrn Bundes-Kommissars in der Sachverständigen-Versammlung Mißverständnisse vorgekommen sein müßten, da die Vertreter der Nordseehäfen sehr wenig interessirt dabei seien, ob für die Europäische Fahrt eine einmalige oder zweimalige Prüfung stattfinden solle. Wenn eine einmalige Prüfung für eine Europäische Fahrt und für die Führer der Dampfschiffe genüge, so sei kein Grund vorhanden, eine zweimalige Prüfung für die Außereuropäische Fahrt beizubehalten, weil diese nicht gefährlicher sei wie die erste. Mit Beseitigung der Bestimmung, wonach eine zweimalige Prüfung stattfinden müsse, könnten alle Petenten zufrieden gestellt werden.

Bekanntlich sei die Europäische Fahrt sehr stark von der Ostsee, gering von der Nordsee, die Außereuropäische Fahrt aber nur zu $^2/_7$ von der Ostsee, dagegen zu $^5/_7$ von der Nordsee vertreten.

Der Herr Bundeskommissar habe ferner auch indirekt zugegeben, daß der Bundesrath bei jenen Vorschriften weiter gegangen, als er nach Bestimmung der Gewerbe-Ordnung berechtigt gewesen sei, indem er Rücksicht genommen habe auf die Anforderungen des Herrn Marine-Ministers in Beziehung auf die Erfordernisse für den einjährigen Freiwilligendienst; hier handle es sich aber nur um die Kenntnisse, welche bei Ausübung des Schiffergewerbes verlangt werden dürften

Beim Schlusse der Berathung wurde der Antrag des Referenten mit der vorgeschlagenen Aenderung angenommen, so daß der Beschluß der Petitions-Kommission nunmehr dahin geht,

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petitionen

der Handelskammer zu Hamburg,
" 62 Seekapitaine von der Weser,
" 44 Seekapitaine von der Ems,

dem Bundesrath zur Berücksichtigung zu überweisen, und an denselben die Aufforderung zu richten, die Bekanntmachung vom 25. September 1869, die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute betreffend, einer nochmaligen eingehenden Prüfung zu unterziehen und insbesondere zu erwägen, ob nicht unter Aufhebung der Bestimmung des §. 16 b. und c. die gleichzeitige Ablegung der Steuermanns- und Schiffer-Prüfung für die große Außereuropäische Fahrt auch ohne die dort geforderte 24 monatliche Fahrzeit zu gestatten sei, zu erwägen ferner, ob nicht die Vorschrift der Anlage II. C., 17 b. der Bekanntmachung, nach welcher für die Steuermanns-Prüfung die Fähigkeit, die Längen nach Monddistanzen zu bestimmen gefordert werde, wegfallen könne und nur für die Schifferprüfung anzuwenden sei.

Zwei später eingelaufene, denselben Gegenstand betreffende Petitionen der Schiffer-Gesellschaft und der Handelskammer zu Lübeck beantragte der Referent als in obigem Beschluß der Petitions-Kommission mit inbegriffen anzusehen, und wurde dieser Vorschlag von den Mitgliedern der Kommission angenommen.

Dasselbe gilt von einer Petition der Schiffer Schwarz und Genossen aus Stettin, Nr. 116., die, obgleich in ihrem Inhalt von den anderen Petitionen abweichend, doch die Kommission zu einer Abänderung ihres Beschlusses nicht veranlassen konnte, sondern nur zu beschließen auch diese Petition dem Bundesrath zu überweisen.

B.

Die drei Petitionen Nr. 17. 70. und 107. verfolgen in der Hauptsache denselben Zweck: Gleichstellung des platten Landes mit den Städten in Ansehung der Postsendungs-Bestell-Gebühr. Sie sind deshalb von der Petitions-Kommission in ihrer Sitzung am 14. März 1870 im Beisein des Herrn General-Post-Direktor v. Philipsborn als Bundes-Kommissar gemeinsam behandelt, obgleich die einzelnen Petita formell und materiell einigermaßen von einander abweichen.

Zunächst in der Petition Nr. 17., d. d. Elshoff (Kreis Wittgenstein), den 14. Februar d. J. hat der Kaufmann Lieber gebeten:

„bei der bevorstehenden Feststellung des Etats für das Postwesen die Position „Landbriefbestellgeld" streichen resp. den Wegfall dieser Gebühr beschließen zu wollen",

und zur Motivirung des Antrags ist angeführt:

„Wenn man seit Wegfall der Bestellgebühr für Post-Orte die Nicht-Post-Orte ferner damit belaste, so sei dies eine um so empfindlichere Zurücksetzung der letzteren, als dieselben gerade in Bezug auf Postverkehr am schlechtesten situirt seien. Auch an sich sei die Landbrief-Bestell-Gebühr ganz ungerechtfertigt, denn die Bestellung fürs Land sei weder vorzüglicher noch kostspieliger, als diejenige für die Post-Orte. Im Gegentheil: die Bewohner der Nicht-Post-Orte erhielten ihre Korrespondenz später, unregelmäßiger, nur an Wochentagen, und wenn z. B. an Bewohner des Eivelsteins oder einer äußeren Straße von Cöln vom dortigen Post-Amte auf eine Entfernung Briefe überbracht werden müßten, welche für die wenigsten Landbrief Bestell-Bezirke existirten und wenn für solche Plätze mehrmalige tägliche Briefbestellung stattfinden müßte, so erheischten Post-Orte — wie dies seit Wegfall der Bestellgebühr notorisch der Fall sei — ein zahlreicheres Postboten-Personal, wobei selbstverständlich das Gehalt eines Stadtbriefboten kein niedrigeres als das eines Landbriefboten sei. Das Gesammt-Verkehrs-Leben, das Hin und Her, das Ineinandergreifen des Verkehrs, seien überall für die postalischen Einrichtungen maßgebend, Bevorzugungen deshalb ungerechtfertigt. — Ebenso wenig sei es staatswirthschaftlich, daß man fiskalisch unterhaltene Staats-Diener dem einen Theile der Staats-Angehörigen unentgeltlich flotte Dienste und Comfort bereiten lasse, während man vom anderen Theile für nur spärliche und nothdürftige Leistung eine Gebühr erhebe. In anderen Ressorts (z. B. der Justiz- und Steuer-Verwaltung) werde außer den für die Allgemeinheit bestehenden Taren wegen Gattung und Belegenheit des Orts keinerlei Boten-Gebühr prätendirt. Es koste das Insinuiren von Boten, das Kontroliren steuerbaren Betriebs, das Mahnen, Pfänden ꝛc. just ebenso viel in der unmittelbaren Nachbarschaft der Gerichts- und Steuer-Stellen, als an den entferntesten Orten. Exekutoren, Kontroleure, Steuerboten ꝛc., die nicht einmal jeder Branche, die blos für Säumige und Defraudanten unterhalten würden, besolde man fiskalisch, ohne den Interessenten oder Schuldigen dafür aufkommen zu lassen; der Landbriefträger aber, den Jeder und ganz besonders die Behörde brauche, den solle das Land — ob direkt oder indirekt — remuneriren! Das Bestellgeld sei übrigens eine recht empfindliche Steuer. Der halbe Groschen für jeden Brief, jedes Avis, jeden Begleitschein, jede Kreuzband und Muster-Sendung, steigere sich bei rekommandirter und werthsdeklarirter Korrespondenz um einen weiteren halben Groschen für den vorangehenden Postschein, und gestalte sich bei Kaufleuten wohl in allen Fällen zu einer ihre Gewerbesteuer weitaus übersteigenden Abgabe, die um so schwerer wiege, weil die an Post-Orten wohnenden, bequemer situirten, Gewerbsgenossen ganz frei aus gingen, also entschieden und doppelt bevorzugt seien, während bei der Gewerbesteuer-Veranlagung bezügliche Berücksichtigung nicht vorgesehen sei.

Durch die ungleiche Behandlung der Staats-Angehörigen in und außer den Post-Orten würden übrigens absonderliche Erscheinungen herbeigeführt, deren eine zur Illustration dienen möge:

Der dem Orte Elshoff benachbarte Post-Ort Schwarzenau sei ein aus diversen Gebäude-Komplexen bestehendes Dorf, welches in seinen äußersten Grenzen keine Viertelstunde auseinanderliege. Obwohl nun kein Einwohner des Dorfes von der dortigen Post-Expedition mehr als 10 Minuten entfernt wohne während in so vielen Städten ganze Grundstücke ¼, ½, bis 1 Stunde ab wohnten), obwohl also nach Entfernung und Ortsangehörigkeit sämmtliche Schwarzenauer von Bestellgebühr befreit erscheinen müßten, seien sie es in Wirklichkeit doch keineswegs. Die PostVerwaltung scheine die unzusammenhängend gebauten Orte der gesetzlichen Begünstigung nicht würdig — mit den auf einander hockend gebauten Plätzen nicht gleichberechtigt — anzusehen. Sie schließe nämlich — mit welchem Rechte oder nach welchem Prinzipe wisse Petent nicht — einige Gebäude-Komplexe von dem glücklich bevorzugten Gros aus, indem sie festgesetzt habe, daß die nördlich ꝛc. eines gewissen durchführenden Feldweges Wohnenden zum Landbrief-Bestell-Bezirke gehörten. Es ergebe sich das Kuriosum, daß einige nur etliche Hundert Schritt von der Post ab wohnende Schwarzenauer gebührenpflichtig und andere weit entfernter wohnende gebührenfrei seien, daß von zwei blos durch jenen ominösen Weg getrennten Nachbarn der Eine sofort nach Eintreffen der Post alltäglich seine Korrespondenz bestellgebührenfrei, der Andere erst zu viel späterer und unbestimmter Zeit, nur an Wochentagen, und mit Bestellgeld belastet, empfange. Gleichwohl sei es der nämliche fiskalisch angestellte, von der Allgemeinheit bezahlte, Bote, der dem Einen wie dem Anderen die Briefe zu bestellen habe, und beide Adressaten seien Bürger desselben Staates, die auf dem Papiere gleichberechtigt seien."

Die zweite (ursprünglich irrthümlich an das Preußische Abgeordnetenhaus gerichtete) Petition Nr. 70. aus St. Wendel im Regierungs-Bezirk Trier, datirt vom 28. September 1869, ist ausgegangen vom Pfarrer Lindenborn zu Niederalben bei Offenbach am Glan, weist außerdem 26 andere meist dem Prediger-, Lehrer- und Schöffenstande angehörige Unterzeichner nach, und beantragt: der Reichstag möge dahin wirken:

1) daß das Bestellgeld, welches mit dem 1. Januar 1870 auch für sämmtliche Amtsbriefe wieder eingeführt werden dürfte und die Staats-Angehörigen außerhalb der Post Orte unbillig belaste, wenigstens für Briefe und Kreuzband-Sendungen aller Art gänzlich aufgehoben werde (wie dies in dem benachbarten Bayern längst der Fall sei),
2) daß das Bestellgeld für täglich erscheinende Zeitungen, welches bisher für das flache Land 1 Thlr. 10 Sgr. jährlich betrage und fast die Hälfte des Preises einer kleineren politischen Zeitung erreiche, während es in den Städten nur auf 20 Sgr. pro anno sich belaufe, wesentlich ermäßigt werde,
3) daß den Briefboten nicht ferner untersagt werde, Post-Anweisungen — zumal mit kleineren Geld-Beträgen — vom Lande mit zu den Post-Expeditionen zu nehmen und auch, eine politische Zeitung zwischen 2 Lesern, welche dieselbe gemeinschaftlich halten, zu befördern.

„Es sei dringend wünschenswerth (beduciren Petenten), daß nach beiden Seiten hin den Landbewohnern Erleichterungen gewährt würden, denn es erhelle ohne Weiteres, wie unangenehm es beispielsweise für einen Geistlichen auf dem Lande sein müsse, wenn er zur Beförderung ganz geringer, fast alle 14 Tage zu erhebender, Kollekten-Beträge auf anderweitige Gelegenheit jedesmal warten solle, während ohne nennenswerthe Mühe der Briefbote die Besorgung recht wohl vermitteln könne. Ferner dadurch, daß es den Briefboten bisher untersagt sei, eine Zeitung von einem Leser am Sitze einer Expedition zu einem anderen Mitleser zu besorgen, sehe sich der Landbewohner in der Regel überall da, wo es an einem regelmäßigen Verkehr zwischen zwei Orten fehle und er an seinem Wohnorte keinen Mitleser finde, darauf hingewiesen, für sich allein ein kleineres unbedeutendes Blatt zu lesen. Den Briefboten aber könne ganz wohl ohne Beeinträchtigung der von ihnen geforderten Promptheit gestattet werden, die Beförderung einer politischen Zeitung zwischen zwei Lesern zu übernehmen."

In einem vom 25. Februar d. J. datirenden Nachtrage des Pfarrers Lindenborn zur in Rede stehenden Petition Nr. 70. ist theils zur Berichtigung theils zur Erläuterung angeführt: „Seit dem 1. Januar 1870 sei zwar nun den Briefboten gestattet, kleine Geldbeträge zur Post-Expedition mitzunehmen, doch aber wohl nur bis zur Höhe von 25 Thlrn. und auch dafür werde jedesmal 6 Pf. Bestellgeld erhoben. Von demselben Termine ab werde denn auch in der That (wie die Unterzeichner der Petition richtig befürchtet hätten) von allen amtlichen Sen-

Digitized by Google

dungen (in Kirchen- und Schul-Angelegenheiten ꝛc.) das seit mehreren Jahren aufgehobene Bestellgeld wieder erhoben. Ein gewöhnlicher Brief koste also den Landbewohner 1½ mal soviel als den Städter und wie verkehrt sei es doch, daß bei Kreuzband-Sendungen, welche bei 2½ Loth Gewicht nur 4 Pf. durch ganz Deutschland kosteten, noch außerdem 6 Pf. Bestellgeld erhoben würden. In dem benachbarten Bayern werde seit Jahren an Bestellgeld für politische täglich erscheinende Blätter jährlich nicht mehr als Ein Gulden erhoben, also ungefähr so viel, wie bei uns in den Städten. Auch gestatte man dort den Briefboten, daß sie dies und jenes größere Blatt zwischen 2 Lesern besorgen — natürlich an solchen Orten, an denen der Bote ohnehin jeden Tag zu erscheinen verpflichtet sei. — Nach Zeitungs-Mittheilungen sollten am 1. April d. J. für den Umfang des Norddeutschen Postgebiets sogenannte Postbestellzettel eingeführt werden, um für die Geschäftsleute den Verkehr zu erleichtern, indem auf ihnen einfache Waarenbestellungen oder ähnliche Notizen kurz notirt und zum Portosatze von 4 Pf. befördert werden sollten. Nicht blos auf die Geschäftsleute möge der Staat zarte Rücksicht nehmen."

Endlich die dritte Petition N. B. P. Nr. 107. vom 3. d. M. aus Oberfischbach im Kreise Siegen rührt her von dem dortigen Pfarrer Müller.

Es wird gebeten: die schleunige Aufhebung des Landbrief-Bestellgeldes nachdrücklichst zu beantragen — und ohne Beibringung neuer Gründe nur noch ausgeführt: „Wenn der Norddeutsche Bund die demselben aus dem Briefbestellgelde erwachsenden Einnahmen nicht entbehren resp die durch dessen Wegfall entstehenden Ausgaben an Briefträger-Gehältern nicht leisten könne, so werde der Grundsatz der Rechtsgleichheit unbedingt dahin geltend zu machen sein, daß für die städtische Bevölkerung gleicher Weise wie für die ländliche das Briefbestellgeld wieder einzuführen sei."

Referent und Korreferent beantragten aus gleichen Gründen übereinstimmend:

„der Reichstag wolle beschließen:

alle 3 Petitionen dem Herrn Bundes-Kanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, daß er für möglichst baldige Beseitigung des Landbrief-Bestellgeldes in gleichem Maaße, wie die Bestellgebühr für die Orts-Bestellbezirke der Postanstalten bereits aufgehoben worden, desgleichen für möglichst baldige Gleichstellung des platten Landes mit den Städten in Ansehung der Zeitungs-Bestellgebühr Sorge trage,"

und dieser Antrag wurde, wie folgt, begründet:

„Durch §. 8. des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867 sei in Ansehung der von weiterher gekommenen Briefe ohne Werthsdeklaration, der Sendungen unter Band, offenen Karten, Sendungen mit Waaren-Proben oder Mustern, der rekommandirten Sendungen, Begleitadressen zu Packeten, Postanweisungen, und der Formulare zu Ablieferungs-Scheinen die Bestellgebühr nur für die Ortsbezirke der Postanstalten aufgehoben, und deshalb sei denn auch im §. 40. des Reglements vom 11. Dezember 1867 zum Gesetze über das Postwesen vom 2. November desselben Jahres ausdrücklich bestimmt, daß es für die Landbrief-Bestellung bis auf Weiteres bei den bestehenden Verhältnissen zu bewenden habe; in dieser durchgängigen Aufrechthaltung des Landbrief-Bestellgeldes aber nach Beseitigung mannigfacher Bestellgebühr in den Orts-Bestellbezirken der Postanstalten müsse mit den Petenten eine unbillige Benachtheiligung der außerhalb jener Orts Bestellbezirke wohnenden Bevölkerung gefunden werden.

Eben so sei es unbillig, daß in der That vom platten Lande höhere Zeitungs Bestellgebühr erhoben werde, als in den Städten. Die Billigkeit erheische in beiderlei Hinsicht völlige Gleichstellung aller Bundesangehörigen in Stadt und Land; weil aber finanzielle Rücksicht Vorsicht in Betreff der Verringerung der Post-Einnahmen gebiete, nur aus diesem Grunde habe man nicht die Forderung sofortiger Herbeiführung jener Gleichstellung proponirt, vielmehr die gewählte nicht drängende Form dem gestellten Antrage gegeben.

In dem Schwarzenauer Spezialfalle sei der Instanzenzug nach dem Vortrage der bezüglichen Petition Nr. 17. nicht erschöpft, deshalb ein weiteres Eingehen auf diesen Beschwerdepunkt nicht indicirt.

Was die Annahme geringerer Geldbeträge durch die Landbriefträger Behufs Beförderung zu den Post-Expeditionen betreffe, in dieser Hinsicht sei bereits durch General-Verfügung der General-Postdirektion vom 10. Oktober 1869 das Nöthige verordnet."

Diese nämlich bestimmt,

daß vom 15. Oktober v. J. ab mit Genehmigung des Herrn Bundes-Kanzlers die Zulässigkeit der Annahme von Postsendungen durch die Landbriefträger auf ihren Bestellungsgängen sich nicht allein auf gewöhnliche Briefe, Drucksachen, und Waarenproben zu erstrecken habe, sondern auch auf Postanweisungen, Sendungen mit Werthdeklaration, und Postvorschußsendungen, sofern sich's überall nur um Objekte bis zum Werthe von 25 Thalern oder 43½ Gulden handle.

Zugleich ist in derselben Verfügung vorbehalten:

jene Befugniß der Landbriefträger bis auf die Grenze von 50 Thlrn. oder 87½ Gulden auszudehnen, sobald die Erfahrung solches als unbedenklich erscheinen lasse.

Endlich haben Referent und Korreferent ausgeführt, „daß in der Bestellgebühren-Erhebung bei Uebergabe von Geldern an die Landbriefträger zum Zwecke der Beförderung an die Post-Expeditionen bei Gelegenheit ihrer Bestellungsgänge etwas Unbilliges nicht gefunden werden könne; ferner, daß die Postbestellzettel Einführung nicht ausschließlich den Geschäftsleuten sondern indirekt auch dem sonstigen Publikum zu Gute kommen werde, und daß die Beförderung von Zeitungen von einem Leser zum andern durch die Briefträger im Interesse des prompten gesammten Postdienstes nicht wohl statthaft erscheine."

Den Auslassungen der Referenten hat der Herr Bundes-Kommissar entgegnet:

„Die Einnahme aus der Landbrief-Bestellung für 1871 sei auf 671,870 Thlr. veranschlagt, ihr gegenüber stehe die Ausgabeposition von 1,401,048 Thlrn. In Wirklichkeit werde die Einnahme etwas mehr, als veranschlagt worden, betragen, weil nach den Wahrnehmungen aus der Neuzeit in Folge der Einschränkung der Portofreiheiten auch der Ertrag von baar entrichtetem Landbrief-Bestellgelde sich höher stelle. In jedem Falle erfordere die Landbrief-Bestellung zu der Einnahme, welche sie unmittelbar liefere, einen erheblichen Zuschuß. Es sei das Landbrief-Bestellgeld als eine Beihülfe betrachtet worden, um die Einrichtung nicht nur zu begründen und zu erhalten sondern auch zu verbessern und allmählig die Landbriefträger in ihrem Einkommen zu kräftigen. Erst seit dem Oktober v. J. sei in der Provinz Hannover die wochentägliche Landbrief-Bestellung überall durchgeführt. In den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz sei dies noch nicht ermöglicht, weil nicht auf einmal ausreichende Mittel dorthin hätten vergeben werden können, zumal als Grundlage für solche Einrichtung daneben die Vermehrung der Post-Anstalten stattfinden müsse. Der Norddeutsche Bund vermöge auf die vorgedachte Einnahme unter den obwaltenden Verhältnissen nicht zu verzichten. Der Umstand, daß ein erheblicher Zuschuß zur Unterhaltung der Landbrief-Bestellung geleistet werde, weise zugleich darauf hin, daß nicht in dem Grade, wie im Allgemeinen angenommen zu werden pflege, eine Bevorzugung der Einwohner an den Postorten, woselbst für die Abtragung der Briefe auf ein Bestellgeld verzichtet sei, vorliege. Es sei nicht thunlich, eine korrekte Berechnung darüber vorzulegen: wie viel die Postverwaltung — gegenüber jenem Zuschuß zu der Landbrief-Bestellung — auf die Ortsbrief-Bestellung verwende. Denn nicht nur, daß an den größesten Orten die Ortsbriefträger zugleich den Stadtpostdienst zu besorgen hätten — in den kleineren und mittleren Orten hätten sie vielfach auch bei dem Büreaudienste mitzuwirken. Wenn es indeß gewünscht werde, so sei der Bundes-Kommissar bereit, für den Fall späteren Gebrauchs eine solche Berechnung so gut und sicher wie möglich, nach Einforderung des erforderlichen Materials, herstellen zu lassen. — Das Zeitungs-Bestellgeld angehend, so sei nach den Ermittelungen aus dem Jahre 1869 für die Abtragung von Zeitungen und Gesetzblättern u. s. w. in den Landbezirken der Post-Anstalten eine Bestellgeld-Einnahme von rund 74,000 Thlrn. aufgekommen, welche in der vorgedachten Einnahme-Position einbegriffen sei. Es sei begründet, daß in den



Digitized by Google

Altpreußischen Postbezirken das Bestellgeld für Zeitungen und Gesetzblätter nach dem Lande das Doppelte von dem betrage, was für die Abtragung am Orte der Post-Anstalten erhoben werde. Nur für Gesetz-Sammlung, Amtsblätter und den Staats-Anzeiger sei der betreffende Satz für den Orts- und für den Land-Bezirk gleich. Die Bestellung der Zeitungen durch die Landbriefträger habe zur Folge, daß die Ansprüche an die Frühzeitigkeit und Pracision des Eintreffens der Landbriefträger — selbst auf den vereinzelten Gehöften merkbar sich erhöhten, indem der Interessent die Zeitung erwarte, und sie in manchen Fällen früher zu erhalten begehre, was selbst zu einer Vermehrung der Landbriefträger nöthige, damit der Gang zweckentsprechend eingehalten werden könne. Es werde unter den obwaltenden Verhältnissen entschiedener Werth darauf gelegt, daß auch die Einnahme an Landbestellgeld für Zeitungen keine Schmälerung erleide." —

Die Petitions-Kommission in ihrer Mehrheit ist dem Votum der Referenten nicht beigetreten. Sie hat zwar mit denselben die Unbilligkeit ungleicher Behandlung der Bewohner von Stadt und Land anerkannt, zumal in den verschiedenen Bundesstaaten verschiedene Behandlung der Sache stattfinde — in Sachsen werde gar kein Landbrief-Bestellgeld mehr erhoben, in Hessen keins für Kreuzband-Sendungen — doch hielt sie jenes Votum in Rücksicht auf das finanzielle Interesse des Bundes zur Zeit für zu weit gehend, und — nach Ablehnung des Antrages des Referenten und des Korreferenten mit Stimmenüberzahl — hat die Kommission einstimmig nachfolgenden Antrag zum Beschluß erhoben:

„Der Reichstag wolle in Anerkennung des Uebelstandes der ungleichen Behandlung der Bewohner des platten Landes und der Städte in Betreff des Brief- und des Zeitungs-Bestellgeldes die Petitionen N. B. P. Nr. 17., 70. und 107. dem Herrn Bundeskanzler zur Erwägung überweisen:

ob die Abschaffung des Brief- und des Zeitungs-Bestellgeldes bald zu ermöglichen sein möchte."

Nachträglich ist die Petition N. B. P. Nr. 129. eingegangen und, weil dieselbe ebenfalls auf Gleichstellung der Bewohner des platten Landes mit denen der Städte gerichtet ist, hat die Petitions-Kommission in ihrer Sitzung am 18. März 1870 beschlossen, zu beantragen:

„Der Reichstag wolle beschließen:

aus dem angeführten Grunde auch diese Petition Behufs gleicher Erwägung (wie oben) dem Herrn Bundeskanzler zu überweisen."

## C.

Die Stadtgemeinden Leobschütz, Neustadt, Beuthen und Katscher in Schlesien bitten in verschiedenen an den Reichstag gerichteten Petitionen, die bisher allgemein bestandene Portofreiheit in Militair-Angelegenheiten bezüglich des Schriftwechsels der mittelbaren Staats-Behörden unter einander, — event. im Wege der Deklaration des §. 2. des Gesetzes vom 5. Juni 1869 auch für die Folge aussprechen zu wollen, und begründen diesen Antrag folgendermaßen:

Das Gesetz vom 5. Juni 1869, — betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, — verordnet im §. 2. Alinea 2.:

„Alle in Bundesrathssachen, sowie in Militair- und Marine-Angelegenheiten als reine Bundesdienst-Angelegenheiten, — im Norddeutschen Bundesgebiete bisher allgemein bestandenen Portofreiheiten werden aufrecht erhalten."

Durch Regulativ des General-Postamtes des Norddeutschen Bundes vom 15. Dezember 1869, — betreffend die Portofreiheiten im Norddeutschen Postgebiete — Art. 7., — ist die Portofreiheit in Militair- und Marine-Sachen auf diejenigen Sendungen beschränkt worden, welche reine Bundesdienst-Angelegenheiten betreffen, — und von unmittelbaren Staats- oder Bundes-Behörden abgesandt werden, oder an dieselben eingehen.

Diese Interpretation des §. 2. des allegirten Postgesetzes widerspricht dem Wortlaut der angeführten Gesetzesstelle, welche ausdrücklich und speziell für Militair-Angelegenheiten die

„bisher allgemein bestandene Portofreiheit"

ohne Rücksicht auf die absendende oder empfangende Behörde aufrecht erhält

Die Petitions-Kommission hat die vorstehenden Petitionen in ihrer Sitzung vom 14. d. Mts. in Anwesenheit des Herrn General-Post-Direktors v. Philipsborn in Berathung genommen, und von diesem die Mittheilung erhalten, daß allerdings durch Regulativ des General-Postamtes des Norddeutschen Bundes vom 15. Dezember v. J., — betreffend die Portofreiheiten im Norddeutschen Bunde — und zwar durch Artikel 7., welcher also lautet:

„In Militair- und Marine-Sachen genießen alle diejenigen Sendungen Portofreiheit, welche reine Bundesdienst-Angelegenheiten betreffen, und von unmittelbaren Staats- oder Bundes-Behörden, mit Einschluß der, solche Behörde vertretenden einzelnen Beamten, abgesandt werden, oder an dieselben eingehen. — Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Portofreiheit der Sendungen in Militair- und Marine-Angelegenheiten nicht davon abhängig ist, daß die Sendungen von Bundes-Behörden abgesandt oder an Bundes-Behörden gerichtet sind; vielmehr genießen in dergleichen Angelegenheiten auch die Sendungen von und an Staats-Behörden die Portofreiheit."

ein Recht der mittelbaren Staatsbehörden auf Portofreiheit in Militair- und Marine-Angelegenheiten von dem General-Postamt nicht anerkannt worden ist, daß aber durch General-Verfügungdes General-Postamtes vom 10 d. M. (siehe Amtsblatt der Norddeutschen Postverwaltung Nr. 16. von 1870 Nr. 30.), betreffend die Portofreiheit in Militair- und Marine-Angelegenheiten, welche lautet:

„In Folge stattgehabter Feststellungen und der mit konkurrirenden Central-Behörden gepflogenen Verhandlungen sind:

in Militair- und Marine Angelegenheiten

1) auch Sendungen von und an Kommunal-Behörden, sowie Sendungen der Kommunal-Behörden unter einander und
2) Sendungen, welche unter der Adresse der magistratualischen Garnison-Verwaltungen aufgeliefert werden,

portofrei zu befördern, falls die Sendungen im Uebrigen den Festsetzungen des Regulativs über die Portofreiheiten im Norddeutschen Postgebiete vom 15. Dezember 1869, insbesondere der Voraussetzung im Art. 7. desselben, entsprechen. Hiernach ist von jetzt ab zu verfahren." —

dieses Recht der Gemeinden, wie es in den Petitionen beansprucht wird, seine volle Anerkennung gefunden hat. —

Die Petitions-Kommission beschloß nach dem Antrage des Referenten, auf Grund dieser Erklärung die bezüglichen Petitionen der Stadtgemeinden Leobschütz, Neustadt, Beuthen und Katscher für erledigt zu erachten und zu beantragen:

der Reichstag wolle beschließen:

über die Petitionen der Stadtgemeinden Leobschütz, Neustadt, Beuthen und Katscher — Portofreiheit der Gemeinden in Militairsachen betreffend —, als durch die Verfügung des General-Postamts für den Norddeutschen Bund vom 10. d. M. erledigt, zur Tages-Ordnung überzugehen.

## D.

Petitionen, welche, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet, zur Einsicht im Büreau des Reichstages niedergelegt sind:

I. Verzeichniß. N. B. P. Nr. 49., 53.
II. „ N. B. P. Nr. 69., 78.

Digitized by Google

III. Verzeichniß N. B. P. Nr. 80., 85., 97., 100., 105. und 115.

Berlin, den 18. März 1870.

Die Petitions-Kommission.

Graf v. Schwerin-Putzar, Vorsitzender. v. Brauchitsch (Elbing). Dr. Blum (Sachsen). Graf v. Arnim-Boytzenburg. Göddertz. Dr. Holzer v. Seydewitz. Albrecht. Graf von Kanitz. von Davier. Knapp. v. Puttkamer (Sorau). Graf. v. d. Schulenburg-Beetzendorf. Adickes. von Cranach. Graf von Pleſſen. Dr. Aegidi. Freiherr v. Hagke. Dr. Weigel. Seyffardt. Graf v. Frankenberg. Freiherr v. Hilgers. Dr. Müller (Görlitz). Dr. Künzer. Deutz. Graf zu Solms-Laubach. Dr. Henneberg. Freiherr Nordeck zur Rabenau.

## Nr. 68.

## Abänderungs-Antrag

zu

Nr. 5. der Druckſachen.

**Mende.**

Der Reichstag wolle beſchließen:

im §. 114.

a) Zeile 2., hinter „Menſchenmenge" einzuſchalten:
„welche den Charakter einer Verſammlung im Sinne des betreffenden Vereinsgeſetzes nicht hat";

b) Zeile 5., hinter „welche" einzuſchalten:
„nachweisbar durch äußerliche Hinderniſſe nicht in der freien Bewegung beſchränkt war".

Mende.

## Nr. 69.

## Abänderungs-Antrag

zu

Nr. 5. der Druckſachen.

**Planck.**

Der Reichstag wolle beſchließen:

im §. 108. ſtatt der Worte „gegen Anordnungen der Obrigkeit" zu ſetzen: „gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuſtändigkeit getroffenen Anordnungen".

Planck.

## Nr. 70.

## Abänderungs-Antrag

zu

Nr. 5. der Druckſachen.

**Planck.**

Der Reichstag wolle beſchließen:

im §. 111. Zeile 4. und 6. vor dem Worte „Amtshandlungen" einzuſchalten: innerhalb ſeiner Zuſtändigkeit.

Planck.

## Nr. 71.

## Abänderungs-Anträge

zu

Nr. 5. der Druckſachen.

**Mende.**

Der Reichstag wolle beſchließen:

1) in §. 122. hinter dem auf Zeile 7 ſtehenden Worte „Handlungen" die Worte:
„in gleicher Abſicht"
einzuſchalten;

2) in §. 123. Zeile 4 hinter dem Worte „Zuſammenrottung" die Worte einzuſchalten:
„zu gleichem Zwecke";

3) prinzipaliter den §. 129. zu ſtreichen,
ſubſidiariſch **in §. 129.**
a) ſtatt des Wortes „erdichtete" zu ſetzen: „Unwahrheiten",
b) ſtatt des Wortes „um" zu ſetzen: „in der Abſicht",
c) auf Zeile 3. vor dem Worte „Anordnungen" einzuſchalten: „geſetzlich gerechtfertigte";

4) in §. 135. ſtatt des Wortes „Verſtrickung" zu ſetzen: „Verfügung der zuſtändigen Behörde";

5) in §. 136. ſtatt der Worte „unwahre Thatſache" zu ſetzen: „Unwahrheit";

6) in §. 137. Zeile 5. vor dem Worte „unterläßt" zu ſetzen: „in böswilliger Abſicht"

Mende.

## Nr. 72.

Berlin, den 19. März 1870.

Im Namen des Präſidiums des Norddeutſchen Bundes beehrt ſich der unterzeichnete Bundeskanzler den beiliegenden Entwurf eines

Geſetzes wegen Abänderung des Geſetzes vom 9. November 1867, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutſchen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundeskriegsmarine und Herſtellung der Küſtenvertheidigung,

nebſt Motiven, wie ſolcher vom Bundesrathe beſchloſſen worden, dem Reichstage des Norddeutſchen Bundes zur verfaſſungsmäßigen Beſchlußnahme ganz ergebenſt vorzulegen.

v. Bismarck.

An
den Reichstag des Norddeutſchen Bundes.

# Geſetz

wegen

Abänderung des Geſetzes vom 9. November 1867, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutſchen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundeskriegsmarine und der Herſtellung der Küſtenvertheidigung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

In dem Geſetze vom 9. November 1867, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutſchen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundeskriegsmarine und der Herſtellung der Küſtenvertheidigung (Bundes-Geſetzblatt Seite 157) werden die §§. 3., 4. und 5. in der Weiſe geändert, daß an ihre Stelle die nachſtehenden, mit denſelben Nummern bezeichneten Paragraphen treten.

§. 3.

Die Tilgung des Schuldkapitals erfolgt in der Art, daß



Digitized by Google

die durch den Bundeshaushalts-Etat dazu bestimmten Mittel zum Ankauf einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen verwendet werden.

§. 4.

Dem Norddeutschen Bunde bleibt das Recht vorbehalten, die im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrages binnen einer gesetzlich festzusetzenden Frist zu kündigen.

Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht gegen den Norddeutschen Bund nicht zu.

§. 5.

Die zur Verzinsung des Schuldkapitals erforderlichen Mittel müssen der Bundesschulden-Verwaltung aus den bereitesten Einkünften des Norddeutschen Bundes zur Verfallzeit zur Verfügung gestellt werden.

Nicht erhobene Zinsen verjähren in vier Jahren, von der Verfallzeit an gerechnet, zum Vortheil der Bundeskasse.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

## Motive.

Nach §. 3. des Gesetzes vom 9. November 1867, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundeskriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung (Bundes-Gesetzbl. S. 157), soll die Bundesanleihe von ursprünglich 10 Millionen Thalern, welche später durch Gesetz vom 20. Mai 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 137) auf 17 Millionen Thaler erhöht worden ist, vom Jahre 1873 ab jährlich mit mindestens einem Procent des Schuldkapitals unter Zuwachs der durch die allmählige Abtragung ersparten Zinsen getilgt werden. Diese Bestimmung entspricht dem bei den Preußischen Staatsschulden in Bezug auf die Tilgung früher üblichen Verfahren, welches jedoch durch das Gesetz vom 19. Dezbr. v. J. zunächst hinsichtlich eines Theiles der Preußischen Anleihen beseitigt worden ist. Die Gründe, welche es angemessen erscheinen lassen, dem Staate nicht durch die Auferlegung einer festen Tilgungspflicht die Hände zu binden, sondern ihn in den Stand zu setzen, die Schulden nur dann und insoweit zurückzuzahlen, als die finanzielle Lage es ihm erlaubt, sind in den Motiven zu dem Preußischen Gesetze vom 19. Dezember v. J. und in den darauf bezüglichen Verhandlungen des Preußischen Landtages so eingehend erörtert worden, und die bezüglichen Verhandlungen haben so sehr das öffentliche Interesse in Anspruch genommen, daß hier auf eine wiederholte Erörterung verzichtet werden kann. Dieselben haben bei der Preußischen Landesvertretung entschiedene Billigung gefunden, und die Gesichtspunkte, welche dabei in Betracht kommen, sind für die vom Norddeutschen Bunde aufzunehmenden Anleihen nicht wesentlich andere, wie für die Preußischen Staatsanleihen.

Für den Bund tritt unter den Gesichtspunkten, welche in Preußen bestimmend gewesen sind, entscheidend der in den Vordergrund, daß es möglich ist, durch die bezeichnete Aenderung des Anleihegesetzes zu einer einheitlichen nach Jahrgängen und Anleihegesetzen nicht unterschiedenen Bundesschuld die Grundlage zu legen. Würde das Anleihegesetz unverändert gelassen, so würde die 17 Millionen-Anleihe eine durch den ihr zu Grunde liegenden Tilgungsplan in sich abgeschlossene werden.

Neue Anleihen würden als ebenso individuelle auf den Markt treten. Diese Unterscheidung einer Reihe verschiedener Anleihen, die sich lediglich durch den Tilgungsplan von einander abheben, ist für den Verkehr in hohem Grade belästigend und muthet dem Käufer ein wenig einladendes Studium der verschiedenen Anleihegesetze zu. Kommt es endlich gegenüber solchen verschiedenen Anleihen gar zur Tilgung durch Ausloosung, so ergiebt sich für den Besitzer von Bundesschuldverschreibungen die Nothwendigkeit einer Kontrole der Verloosungslisten, und wenn er diese, wie es häufig geschieht, versäumt, ein höchst unerwünschter Zinsverlust. Sind dagegen die Bundesschuldverschreibungen gleichen Zinsfußes künftig nicht nach Anleihegesetzen oder Jahrgängen verschiedene, so bewegt sich der Verkehr bei der größeren Masse gleichartigen Materiales ungleich freier und da dem Publikum keine besondere Mühwaltung zugemuthet und volle Sicherheit gegeben wird, daß der Zinsenlauf der in seinen Händen befindlichen Obligationen nicht durch Ausloosung ohne sein Wissen aufhören kann, so werden die Bundesschuldverschreibungen sich einen größeren Markt und damit leichtere und vortheilhaftere Verwerthbarkeit erwerben.

Da von der in dem Gesetze vom 9 November 1867 ertheilten Ermächtigung zur Begebung einer Bundesanleihe noch kein Gebrauch gemacht, die Flüssigmachung der nöthigen Mittel vielmehr bisher durch Begebung von Schatzanweisungen bewirkt worden ist, so erscheint es noch zulässig, durch eine Abänderung jenes Gesetzes die im §. 3. desselben dem Bunde auferlegte feste Tilgungsfrist in Wegfall zu bringen und durch Bestimmungen zu ersetzen, welche sich den in Preußen für die konsolidirte Anleihe geltenden thunlichst anschließen.

Auf diesen Erwägungen beruht der vorliegende Entwurf, welcher an die Stelle der §§. 3. bis 5. des Anleihegesetzes vom 9. November 1867 neue Bestimmungen setzt, die sich im Wesentlichen den Bestimmungen des Preußischen Gesetzes vom 19. Dezember v. J. anschließen.

In einzelnen Punkten mußte jedoch der Entwurf mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse, auf welche er Anwendung findet, von dem Preußischen Gesetze abweichen.

Im Bundeshaushalts-Etat können, so lange der durch eigne Einnahmen nicht gedeckte Bedarf durch Matrikularbeiträge ausgeglichen wird, etatsmäßige Ueberschüsse nicht vorkommen. Der Bundeshaushalt kennt vielmehr nur Ueberschüsse der wirklichen Einnahmen über die wirklichen Ausgaben, welche nach Artikel 70. der Bundesverfassung als Deckungsmittel für die gemeinschaftlichen Ausgaben, also als Einnahmen, auf den Etat gebracht werden müssen, sobald sie zur Erscheinung gekommen sind. Der §. 3. des Entwurfs konnte also den Tilgungsfonds nicht, wie der §. 2. des Preußischen Konsolidationsgesetzes auf die „etatsmäßigen" Ueberschüsse anweisen. Auch empfiehlt es sich nicht, den Tilgungsfonds etwa in ähnlicher Weise, wie es in Preußen durch das Gesetz vom 28. September 1866 (Preuß. Gesetz-Samml. S. 607) geschehen, auf die wirklichen Ueberschüsse, welche der Artikel 70. der Bundesverfassung erwähnt, in irgend welcher Ausdehnung anzuweisen, denn diese Ueberschüsse entspringen nicht den eignen Einnahmen des Bundes, sondern einer zu niedrigen Veranschlagung dieser eignen Einnahmen, also einer zu hohen Heranziehung der einzeln Bundesstaaten zu Matrikularbeiträgen. Auch ist der Umstand in Betracht zu ziehen, daß der Betrag der Bundesschuld im Verhältniß zu den Summen, welche in Folge unvorhergesehener Steigerung des Verkehrs und Verbrauchs gegenüber den ein Jahr zuvor aufgestellten Voranschlägen als Mehr-Einnahmen zur Erscheinung kommen können, ein sehr niedriger ist. Eine Anweisung des Tilgungsfonds auf diese Ueberschüsse, soweit der Bundeshaushalts-Etat über dieselben nicht anders disponirt, würde also entweder bei den Bundesgläubigern unerfüllbare Erwartungen anregen, oder, wenn man dieselben erfüllen wollte, beziehungsweise Mangels anderweiter Vereinbarung über die Verwendung eingetretener hoher Ueberschüsse, erfüllen müßte, zu einer übermäßigen, für die Bundeskasse verlustvollen Steigerung des Courses der Bundesschuldverschreibungen führen, die jedesmal nur so lange dauern würde, als die Tilgungsankäufe. Es mußte daher im §. 3. lediglich vorbehalten werden, den Betrag der zur Tilgung zu verwendenden Mittel durch den Bundeshaushalts-Etat jedesmal festzustellen. Wenn sich einmal die Bundesschuld wesentlich erhöhen oder die finanziellen Verhältnisse des Bundes durch Vermehrung seiner eignen Einnahmen eine andere Grundlage gewinnen sollten, so steht es der Bundesgesetzgebung immer frei, eine regelmäßigere Dotirung des Tilgungsfonds herbeizuführen.

Von der Aufnahme einer Bestimmung in den §. 4., welche in gleicher Weise, wie das letzte Alinea des §. 2. des Preußischen Konsolidationsgesetzes auf eine gewisse Periode die Kündbarkeit der Anleihe ausschlösse, ist abgesehen worden, da eine solche Bestimmung je nach der Höhe des Zinsfußes der Anleihe eine verschiedene Bedeutung gewinnen würde, die Feststellung des Zinsfußes aber vorbehalten bleiben müßte.

Digitized by Google

## Nr. 73.

Berlin, den 20. März 1870.

Ew. Hochwohlgeboren beehrt sich das Bundeskanzler-Amt in Folge des, in der gestrigen Sitzung des Reichstages ausgesprochenen Wunsches anliegend eine, im Monat August v. Js. auf Grund amtlicher Mittheilungen aufgestellte Nachweisung der Papiergeld-Emissionen der Staaten des Norddeutschen Bundes mit dem ganz ergebensten Ersuchen zu übersenden, dieselbe zur Kenntniß des Reichstages bringen zu wollen.

Das Bundeskanzler-Amt.
v. Bismarck.

An
den Präsidenten des Reichstages
des Norddeutschen Bundes,
Herrn Dr. Simson
Hochwohlgeboren.

# Nachweisung
der
Papiergeld-Emissionen der Staaten des Norddeutschen Bundes.

| Nr. | Bundesstaaten. | Es sind emittirt Thlr. |
|---|---|---|
| 1. | **Preußen**, an Kassen-Anweisungen à 5 Thlr. 10,400,000 Thlr., desgleichen à 1 Thlr. 7,850,000 Thlr. . . . . 18,250,000 Thlr.<br>außerdem an Darlehns-Kassenscheinen, welche vom Beginn des Jahres 1871 ab zurückgezogen werden müssen, zum Theil auch jetzt bereits eingelöst sind . . . . . 2,228,000 „ | 20,478,000 |
| 2. | **Sachsen** . . . . . | 12,000,000 |
| 3. | **Hessen** . . . . . 4,300,000 Fl. oder | 2,457,142 |
| 4. | **Mecklenburg-Schwerin** . . . . . | — |
| 5. | **Sachsen-Weimar**, an Kassen-Anweisungen à 5 Thlr. . . 240,000 Thlr.<br>desgl. à 1 Thlr. . . . 360,000 „ | 600,000 |
| 6. | **Mecklenburg-Strelitz**, an Renten-Kassenscheinen . . . . . | 500,000 |
| 7. | **Oldenburg**, in Apoints à 10 Thlr. . . . . 1,400,000 Thlr.<br>in desgl. à 5 Thlr. . . . . 600,000 „ | 2,000,000 |
| 8. | **Braunschweig**, an Kassenscheinen der unter der Gewähr des Staates stehenden Herzoglichen Leihhaus-Anstalt in Braunschweig . . . | 600,000 |
| 9. | **Sachsen-Meiningen** . . . . . | 600,000 |
| 10. | **Sachsen-Altenburg**, an Kassenscheinen à 10 Thlr. 339,300 Thlr. und desgl. à 1 Thlr. 146,300 Thlr., zusammen . . . . . | 485,600 |
| 11. | **Sachsen-Coburg-Gotha** . . . . . | 600,000 |
| 12. | **Anhalt**, an Kassenscheinen à 1 Thlr. . . . . | 950 000 |
| 13. | **Schwarzburg-Rudolstadt** . . . . . | 200.000 |
| 14. | **Schwarzburg-Sondershausen** . . . . . | 150,000 |
| 15. | **Waldeck** . . . . . | 210,000 |
| 16. | **Reuß ä. L.** . . . . . | 130.000 |
| 17. | **Reuß j. L.** . . . . . | 320,000 |
| 18. | **Schaumburg-Lippe** . . . . . | 372,000 |
| 19. | **Lippe** . . . . . | — |
| 20. | **Lübeck** . . . . . | — |
| 21. | **Bremen** . . . . . | — |
| 22. | **Hamburg** . . . . . | — |
| | Summa | 42,652,742 |
| | Davon ist die Papiergeld-Emission im Großherzogthum Oldenburg mit . . abzurechnen, weil dieses Papiergeld der Oldenburgischen Landesbank zur Verstärkung ihrer Betriebsfonds überwiesen und daher den Banknoten gleichzustellen ist, es bleibt also an Staats-Papiergeld-Emissionen der Betrag von . . . . | 2,000,000<br>40,652,742. |

## Nr. 74.

# Viertes Verzeichniß

der

bei dem Reichstage des Norddeutschen Bundes eingegangenen Petitionen.

| Laufende Nr. | Journal-Nummer. | Extrahent. | Inhalt. |
|---|---|---|---|
| | | A. Petitions-Kommission. | |
| 1. | N. B. P. 118. | Moses Rubert, Handelsmann zu Magdeburg (z. Z. in Berlin), | um Aussetzung der Strafvollstreckung gegen ihn, bis nach Beendigung der Untersuchung gegen seinen Mitschuldigen Rosenthal. |
| 2. | N. B. P. 119. | Die Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft (E. Conrad u. Gen.), | die Zulässigkeit der Außercourssetzung von Inhaber-Papieren im Wege der Gesetzgebung gänzlich zu beseitigen. |
| 3. | N. B. P. 120. | Der Aerztliche Zweig-Verein zu Leipzig (Vorsitz. Dr. Günther), | um Vorlage eines Gesetzes, betreffend die Verwaltungs-Organisation der öffentlichen Gesundheitspflege im Norddeutschen Bunde. |
| 4. | N. B. P. 122. | Schiffer-Gesellschaft zu Lübeck (Vorsitz. Wendik), | um Aufhebung der Bundesraths-Verordnung vom 25. September 1869, welche für Seeschiffer und Seesteuerleute auf langer Fahrt eine zweimalige Prüfung anordnet. |
| 5. | N. B. P. 123. | Handelskammer zu Lübeck, | desgleichen. |
| 6. | N. B. P. 124. | Jänecke, Brennereibesitzer zu Alt-Warmbüchen bei Hannover, | um Abänderung des §. 24. Alinea 2. der Brennerei-Verordnung vom 11. Mai 1867 über Verminderung oder Einstellung des Betriebes in Brennereien. |
| 7. | N. B. P. 125. | J. Neumann hierselbst (Neanderstraße Nr. 4.), | das Bundeskanzler-Amt zu ersuchen, die Preußische Staats-Regierung aufzufordern, sich des Erlasses von Spezial-Gesetzen über das Versicherungswesen, als zur Kompetenz des Bundes gehörend, zu enthalten. |
| 8. | N. B. P. 127. | J. Perlbach und Genossen zu Memel, | um Abänderung der Bestimmungen über die Berechtigung zum einjährigen Militair-Dienst. |
| 9. | N. B. P. 128. | H. A Schmidt, Hofbesitzer zu Elbing, | um Schaden-Ersatz von 300 Thlrn., entstanden durch die Sperrungsmaßregeln gegen die Rinderpest. |
| 10. | N. B. P. 129. | Klatte, Hauptmann u. Kreisdeputirter, und Genossen zu Nordhausen, | um Abänderung der Bestimmungen über Portofreiheit in Gemeinde-Angelegenheiten, und Aufhebung des Landbriefbestellgeldes. |
| 11. | N. B. P. 131. | Verein der Gasthofbesitzer (D. Abg. Dr. Becker, Dortmund), | um Aufhebung der gesetzlichen Verordnung, wonach der Gasthofbesitzer resp. Wirth für abhanden gekommene Werthgegenstände der bei ihnen einkehrenden Fremden haften muß. |
| 12. | N. B. P. 132. | Der Rath und das Stadtverordneten-Kollegium zu Pirna, | den Bundeskanzler zu veranlassen, bei der K. K. Oesterreichischen Regierung die Konzessionirung resp. Fortsetzung der Eisenbahnlinie Pirna-Dux auf Oesterreichischem Gebiete kräftigst zu befürworten. |
| 13. | N. B. P. 133. | Der Gewerbe-Verein zu Pirna (Vors. Eberlein), | desgleichen. |

Digitized by Google

| Laufende Nr. | Journal-Nummer. | Extrahent. | Inhalt. |
|---|---|---|---|
| 14. | N. B. P. 134. | Rang, Ober-Bürgermeister, Fulda, | um Abänderung des Gesetzes vom 5. Juni 1869, betreffend die Aufhebung der Portofreiheit, sofern dasselbe auf Gemeinde-Angelegenheiten in Anwendung gebracht wird. |
| 15. | N. B. P. 136. | Der Vorstand des nautischen Vereins zu Rendsburg. (D. Abg. Lorentzen.) | um Aufhebung der Bundesraths-Verordnung vom 25. Septbr. 1869, welche für Seeschiffer und Seesteuerleute nach langer Fahrt eine zweimalige Prüfung anordnet. |
| 16. | N. B. P. 137. | Der Vorstand des nautischen Bezirks-Vereins zu Kiel. (D. Abg. Lorentzen.) | desgleichen. |
| 17. | N. B. P. 139. | Post-Expedienten zu Cöln und Deutz (Sabel u. Genossen), | um Aufbesserung ihres Gehaltes. |
| 18. | N. B. P. 140. | Weinhändler und Wirthe in der Provinz Oberhessen, | um Aufhebung der Zapfgebühr und Trankſteuer auf Wein in der Provinz Oberhessen. |
| 19. | N. B. P. 141. | Hans Frahm und Genossen zu Prinzenmoor (Kr. Eckernförde), | um Reparatur des Eiderdeichs von Lexfähre bis Wittenbergen. |
| 20. | N. B. P. 142. | Buchholz, ehem. Kreisgerichtsrath zu Heiligenbeil, | beschwert sich über gegen ihn angeblich von Neuem verübte Ungerechtigkeiten. |
| 21. | N. B. P. 143. | Müller u. Brick in Stolp, | der Reichstag wolle das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe ꝛc. schleunigst auffordern, die Regierung zu Danzig zu veranlassen, daß das Flösserreglement auf dem Damerkauer, dem Hammer und dem Rheda-Flusse noch vor Beginn der diesjährigen Flössungen nach den Vorschlägen der Petenten abgeändert werde. |
| 22. | N. B. P. 145. | C. R. J. Hauschild, Schornsteinfegermeister hierselbst, | zu befürworten, daß ihm auf Grund der Gewerbe-Ordnung die unbeschränkte Ausübung seines Gewerbes in der Stadt Plaue und Umgebung gestattet werde. |
| 23. | N. B. P. 147. | Auguste Beyer geb. Schmiel zu Alt-Schöneberg, | um Dispensation des für sie bestehenden Eheverbots, und Ertheilung des Konsenses zur Verheirathung mit dem pp. Roquette. |
| 24. | N. B. P. 148. | M. Moses und Genossen zu Steinfurt in Oberhessen. (D. Abg. Freih. v. Nordeck zur Rabenau.) | beantragen,<br>1) Aufhebung des Landbrief-Bestellgeldes;<br>2) Gleichstellung des platten Landes in Ansehung der Packet-Bestellgebühr mit denjenigen Orten, in welchen sich Postanstalten befinden;<br>3) Bestellung von Packeten und Geldsendungen auch an Sonn- und Festtagen durch die Landpostboten bis zur Entfernung einer Stunde. |
| 25. | N. B. P. 149. | Dr. Zuelzer, Privat-Dozent a. d. Universität hierselbst, | um Errichtung eines Central-Instituts für medizinische Statistik. |
| 26. | N. B. P. 150. | Spar- und Konsumverein „Vorwärts" zu Königsberg i. Pr. (D. Abg. Schulze-Delitzsch.) | zum §. 1. des Bundesgesetzes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften vom 4. Juli 1868, den Erlaß einer Deklaration des Inhalts herbeizuführen, daß den Genossenschaften die Ausdehnung ihres Verkaufs auf Nichtmitglieder unbeschränkt zustehen soll. |
| 27. | N. B. P. 151. | A. M. Schulz in Charlottenburg, | um vollständige Aufhebung des Lohn-Arrestes wegen Abgaben und Gerichtskosten. |

| Laufende Nr. | Journal-Nummer. | Extrahent. | Inhalt. |
|---|---|---|---|
| 28. | N. B. P. 152. | Krüger, Reichstags-Abgeordneter, | zu beschließen, die Bundes-Regierungen aufzufordern, daß sie das Ihrige thun, um die Nordschleswigsche Frage auf Grund der Verträge zu einem Abschluß zu bringen und daß sie speziell die Preußische Regierung veranlassen, die aus dem Artikel 5. des Prager Friedens-Traktats resultirenden Rechtshandlungen ins Werk zu setzen. |
| 29. | N. B. P. 153. | Die Handelskammer zu Breslau, | um Ausführung der Artikel 4. Nr. 8. 41. bis 47. der Verfassung des Norddeutschen Bundes. |
| 30. | N. B. P. 154. | Adam Weber, Schornsteinfegermeister zu Großenhain, | dahin wirken zu wollen, daß die Staats-Regierung des Königreichs Sachsen den §. 25. der daselbst publizirten Ausführungs-Verordnung zur Gewerbe-Ordnung des Norddeutschen Bundes derart umändere, daß derselbe mit den Vorschriften des Gesetzes übereinstimme. |
| 31. | N. B. P. 155. | Theod. Kallies, Schuhmachergeselle zu Dortmund, | bittet um Auskunft, ob auf sein Arbeitsverhältniß der §. 108. oder 112. der Gewerbe-Ordnung Anwendung findet. |
| 32. | N. B. P. 156. | Die Direktion und der Ausschuß des Handelsvereins zu Flensburg, | um Aufhebung der durch die Verordnung des Bundesraths vom 25. September 1869 vorgeschriebenen zweimaligen Prüfung für Seeschiffer und Seesteuerleute nach langer Fahrt. |

Der Vorsitzende der Petitions-Kommission.
Graf **Schwerin-Putzar.**

B. IV. Kommission zur Vorberathung des Entwurfs eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. | N. B. P. 121. | Mehrere Teichbesitzer zu Breslau, | im §. 349. Alin. 2. des Strafgesetzbuches eine Strafe für unbefugte Eisentnahme aus Privat-Gewässern festzusetzen. |
| 2. | N. B. P. 126. | K. H. Ulrichs, z. Z. zu Würzburg, | um Einholung eines naturwissenschaftlichen Gutachtens vor Entscheidung des §. 152. des Strafgesetzbuches, beziehungsweise Verwerfung dieses Paragraphen. |
| 3. | N. B. P. 130. | Jaenicke, Agent (Strafanstalt zu Spandau), | bittet um Befreiung aus der Haft. |
| 4. | N. B. P. 135. | ? | um Beibehaltung der Todesstrafe. |
| 5. | N. B. P. 138. | v. Rohrscheidt, Landrath in Brieg, und Genossen (Abg. Gr. v. Pfeil), | den Diebstahl an Weidenwerdern für die Folge nicht polizeilich als Holz- oder Felddiebstahl, sondern als Vergehen zu bestrafen. |
| 6. | N. B. P. 144. | Kühn und Genossen zu Reppen, | um Beibehaltung der Todesstrafe. |
| 7. | N. B. P. 146. | Der psychiatrische Verein zu Berlin (Vorst. Dr. Laehr und Dr. Ideler), | der Reichstag wolle im §. 49. des Strafgesetzbuches die Worte „in Beziehung auf die Handlung“ bei der definitiven Feststellung desselben streichen. |

Der Vorsitzende der IV. Kommission.
Dr. **Schwarze.**

Digitized by Google

## Nr. 75.

# Abänderungs-Antrag

zu dem

von der III. Kommission vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundes-Angehörigen im Auslande (Nr. 53. der Druckſachen).

**v. Sybel u. Genoſſen.**

Der Reichstag wolle beschließen,

den Eingang des §. 1. in folgender Fassung anzunehmen:

„Jeder diplomatische Vertreter des Bundes ist für das ganze Gebiet des Staates, bei dessen Regierung derselbe beglaubigt ist, und jeder Bundeskonsul für seinen Amtsbezirk ermächtigt und auf Ersuchen der Betheiligten verpflichtet, nach Vorschrift dieses Gesetzes gültige Eheschließungen“ u. s. f. wie im Kommissions-Entwurfe.

v. Sybel.

Unterstützt durch:
Dr. H. Schläger. Augspurg.

## Nr. 76.

# Abänderungs-Anträge

zu

Nr. 5. der Druckſachen.

I.

**Planck u. Genoſſen.**

Der Reichstag wolle beschließen:

im §. 129. Zeile 1 nach dem Worte „Thatsachen“ zu setzen: „wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind“.

Planck. Becker Oldenburg). v. Bernuth.

II.

Dr. **Aegidi.**

Der Reichstag wolle beschließen:

im §. 129. Zeile 3 die Worte: „oder Anordnungen der Obrigkeit“ zu streichen.

Dr. Aegidi.

III.

**Krüger.**

Der Reichstag wolle beschließen:

1) im §. 130. Zeile 3 nach den Worten „kraft eines öffentlichen Amtes“ zu setzen: so wie im Namen einer definitiv anerkannten Souverainität;

2) dem §. 144. als neuen Absatz hinzuzufügen:

„Alle diejenigen Bestimmungen der Abschnitte I. bis VIII. Theil II., welche einen definitiven Rechtszustand und eine definitive Landesherrlichkeit voraussetzen, können auf Nord-Schleswig, wo ein solches Definitivum noch nicht besteht, keine Anwendung finden.“

Krüger.

## Nr. 77.

# Abänderungs-Antrag

zum

Bericht über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Eheschließung u. s. w. (Nr. 53. der Druckſachen).

**Reichensperger.**

Der Reichstag wolle beschließen:

1) dem §. 9. Nr. 5., sowie dem §. 11. Nr. 5. und §. 12. Nr. 6. die folgenden Worte zuzusetzen:

„oder deren Handzeichen im Falle der Schreibensunerfahrenheit“;

2) den §. 10. in folgender Fassung anzunehmen:

„Die vorstehenden Bestimmungen über die Eheschließung (§§. 3—9.) finden auch Anwendung, wenn nur einer der Verlobten ein Bundesangehöriger und der andere Verlobte nicht Angehöriger desjenigen Staates ist, in welchem die Eheschließung stattfinden soll.“

Reichensperger.

## Nr. 78.

# Abänderungs-Antrag

zum

zweiten Bericht der Petitions-Kommission (Nr. 67. der Druckſachen) ad A.

Dr. **Lorentzen.**

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petitionen N. B. P. Nr. 9., 66., 74., 116., 122. und 123. dem Herrn Bundeskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, darauf Bedacht zu nehmen, daß vor dem 1. Mai d. J. diejenigen Bestimmungen der Bekanntmachung vom 25. September 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 660), welche für die Seeschiffer und Seesteuerleute auf der großen außereuropäischen Fahrt eine zweimalige Prüfung vorschreiben, dahin abgeändert werden, daß, ohne das Maß der geforderten Kenntnisse herabzusetzen, eine einmalige Prüfung zum Nachweis der Befähigung genüge.

Dr. Lorentzen.

## Nr. 79.

# Abänderungs-Anträge

zu den

Abänderungs-Anträgen zu dem Gesetz-Entwurfe, betreffend das Urheberrecht ꝛc. (Nr. 56. der Druckſachen).

Dr. **Hänel.**

Der Reichstag wolle beschließen:

I. zu §. 3. der Anträge:

1) die Schlußworte des Alin. 1. dahin zu fassen:

„wenn dieses als Ganzes ein eigenthümliches Schriftwerk bildet“;

2) das zweite Alin. dahin zu fassen:

„Das Urheberrecht an den einzelnen Beiträgen verbleibt den Urhebern derselben.“

II. zu §. 4. Alin. 1. der Anträge anstatt der Worte: „veranstaltet wird“ zu setzen:

„hergestellt wird“;

III. zu §. 5. der Anträge:

1) unter Littr. a. anstatt der Worte: „von noch nicht veröffentlichten Schriftwerken (Manuskripten)“ zu setzen:

„von noch nicht durch den Druck veröffentlichten Schriftwerken (Manuskripten)“;

2) den zweiten Satz unter Littr. a. zu streichen und an Stelle desselben an den Schluß des Paragraphen folgenden Satz zu stellen:

„In den Fällen der Littr a. und b. bedarf auch der rechtmäßige Besitzer eines Manuskriptes oder einer Abschrift desselben oder einer Nachschrift der Genehmigung des Urhebers zum Abdruck.“

3) in der Littr. b. das Wort „selbständige“ zu streichen;

IV. die Zwischen-Ueberschrift

„c. Was nicht als Nachdruck anzusehen ist“

zu streichen;

V. zu §. 6. der Anträge:
die Littr. b. dahin zu fassen:
b der Abdruck von thatsächlichen Berichten (Zeitungsnachrichten, Leitartikeln und Korrespondenz-Artikeln aus Zeitschriften und andern öffentlichen Blättern, sofern nicht an der Spitze des Artikels der Abdruck untersagt ist.

Dr Hänel.

---

## Nr. 80.

# Antrag.

**Miquel u. Genossen.**

Der Reichstag wolle beschließen:
dem nachfolgenden Gesetz-Entwurf seine Zustimmung zu geben:
Wir **Wilhelm** u. s. w.

Einziger Paragraph.

Die Ausgabe von Staats-Papiergeld findet nur auf Grund eines auf Antrag der betheiligten Landes-Regierung erlassenen Bundesgesetzes Statt.

Miquel.

Unterstützt durch:

Dr. **Becker** (Dortmund). Dr. Engel. Heubner. Blum (Sachsen) Wiggers (Berlin). Wachler. Baehr. Duncker. Dr. Schleiden. Dr. Hammacher. Bland. Lasker. Ziegler. v. Schwendler. Dr. Prosch. Fromme. Becker (Oldenburg). Puttkamer (Fraustadt). Roß. Wachenhusen. Evelt. v. Bernuth. Hosius. Dr. Meyer (Thorn). Grumbrecht. Albrecht. Dr. Wehrenpfennig.

---

## Nr. 81.

# Antrag.

Dr. **Loewe u. Genossen.**

Der Reichstag wolle beschließen:
die Aufhebung des bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin gegen den Abgeordneten Dr. Hirsch anhängigen Strafverfahrens, in welchem auf den 2. April d. J. Termin ansteht, für die Dauer der Sitzungs-Periode auf Grund des Artikels 31. der Verfassung des Norddeutschen Bundes zu verlangen.

Berlin, den 23. März 1870

Dr. Loewe.

Unterstützt durch:

Lautz. F. Hausmann. v. Bockum-Dolffs. Runge. Frhr. v. Hoverbeck. Hagen. Duncker. Eysoldt. Wiggers (Berlin). Cornely. Harkort. Müller (Görlitz). v. Kirchmann. Ziegler. Frhr. v. Hilgers. Henneberg. Dr. Becker (Dortmund). Riedel. Richter. Dr. Fühling. Niendorff. Knapp.

---

## Nr. 82.

# Abänderungs-Anträge

zu dem

Gesetz-Entwurf, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. (Nr. 7. der Drucksachen) und den dazu gestellten Abänderungs-Anträgen von Dr. Stephani und Genossen (Nr. 56. der Drucksachen).

Dr. **Bähr.**

Der Reichstag wolle beschließen:

1) im §. 6 der Nr. 56. dem Satze b. zuzufügen:
Für Zeitschriften kann diese Untersagung auch allgemein auf dem Titelblatte erfolgen;
2) dem §. 12. der Nr. 56., eventuell der Regierungs-Vorlage, folgenden Satz beizufügen:
Nach Ablauf von 10 Jahren seit dem Tode des Urhebers ist ein Jeder auch ohne Einwilligung des Urhebers oder der Erben desselben berechtigt, eine ihm zugehörige oder von dem Eigenthümer zur Verfügung gestellte Handschrift zu veröffentlichen.

Dr. Bähr

---

## Nr. 83.

Berlin, den 22. März 1870.

Im Namen des Präsidiums beehrt sich der unterzeichnete Bundeskanzler den anliegenden Entwurf
eines Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Bundesbeamten,
nebst Motiven, wie solcher von dem Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage des Norddeutschen Bundes zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.

An
den Reichstag des Norddeutschen Bundes.

# Gesetz,

betreffend

die Rechtsverhältnisse der Bundesbeamten.

**Wir Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,
verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Bundesbeamter im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Beamte, welcher entweder vom Bundes-Präsidium angestellt oder nach Vorschrift der Bundesverfassung den Anordnungen des Bundes-Präsidiums Folge zu leisten verpflichtet ist.

Auf Personen des Soldaten-Standes findet, vorbehaltlich der Bestimmung im §. 138., dieses Gesetz keine Anwendung.

§. 2.

Soweit die Anstellung der Bundesbeamten nicht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung erfolgt, gelten dieselben als auf Lebenszeit angestellt.

§. 3.

Vor dem Dienstantritte ist jeder Bundesbeamte auf die Erfüllung aller Obliegenheiten des ihm übertragenen Amts eidlich zu verpflichten.

§. 4.

Der Anspruch des Beamten auf Gewährung des mit dem Amte verbundenen Diensteinkommens beginnt in Ermangelung besonderer Festsetzungen mit dem Tage des Amtsantritts, in Betreff später bewilligter Zulagen mit dem Tage der Bewilligung.

§. 5.

Die Zahlung des Gehalts erfolgt monatlich im Voraus. Dem Bundesrath bleibt vorbehalten, diejenigen Beamten zu bestimmen, an welche die Gehaltszahlung vierteljährlich stattfinden soll.

Beamte, welche bis zum Erlasse dieses Gesetzes ihr Gehalt vierteljährlich bezogen haben, sollen dasselbe jedenfalls bis zu

Digitized by Google

ihrer Beförderung in ein höheres Amt in gleicher Weise fortbeziehen.

§. 6.

Die Bundesbeamten können den auf die Zahlung von Diensteinkünften, Wartegeldern oder Pensionen ihnen zustehenden Anspruch mit rechtlicher Wirkung weder cediren, verpfänden, noch sonst übertragen.

§. 7.

Hinterläßt ein Beamter, welcher mit der Wahrnehmung einer in den Besoldungs-Etats aufgeführten Stelle betraut ist, eine Wittwe oder eheliche Descendenz, so gebührt den Hinterbliebenen für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle Besoldung des Verstorbenen (Gnadenquartal). Zur Besoldung im Sinne der vorstehenden Bestimmung gehören außer dem Gehalt auch die sonstigen dem Verstorbenen aus Bundesfonds gewährten Dienstemolumente, soweit dieselben nicht als Vergütung für baare Auslagen zu betrachten sind. An wen die Zahlung des Gnadenquartals zu leisten ist, bestimmt die vorgesetzte Dienstbehörde. Das Gnadenquartal kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.

§. 8.

Die Gewährung des Gnadenquartals kann in Ermangelung der im §. 7. bezeichneten Hinterbliebenen mit Genehmigung der obersten Präsidial-Behörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder, oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

§. 9.

In dem Genusse der von dem verstorbenen Beamten bewohnten Dienstwohnung ist die hinterbliebene Familie nach Ablauf des Sterbemonats noch zwei fernere Monate zu belassen. Jedoch müssen Arbeits- und Sessionszimmer sofort geräumt werden.

§. 10.

Jeder Bundesbeamte hat die Verpflichtung, das ihm übertragene Amt der Verfassung, den Gesetzen und sonstigen Anordnungen entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen, und durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen.

§. 11.

Ueber die vermöge seines Amts ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten hat der Beamte Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältniß aufgelöst ist.

§. 12.

Zur gerichtlichen Vernehmung eines Bundesbeamten als Zeuge über dienstliche Angelegenheiten oder als Sachverständiger bedarf es der vorgängigen Genehmigung der dem Beamten vorgesetzten Dienstbehörde.

§. 13.

Die Zulässigkeit der gerichtlichen Verfolgung eines Bundesbeamten wegen dienstlicher Handlungen oder Unterlassungen wird durch ein Bundesgesetz geregelt. Bis zum Erlasse dieses Gesetzes sind dafür diejenigen in der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten enthaltenen Bestimmungen maßgebend, welche am dienstlichen Wohnsitze des Bundesbeamten für die Behandlung derselben Frage bezüglich der Staatsbeamten gelten.

§. 14.

Die vom Bundes-Präsidium angestellten Bundesbeamten dürfen Titel, Ehrenzeichen, Geschenke, Gehaltsbezüge oder Remunerationen von anderen Regenten oder Regierungen nur mit Genehmigung des Bundes-Präsidiums annehmen.

Zur Annahme von Geschenken oder Belohnungen in Bezug auf sein Amt bedarf jeder Bundesbeamte der Genehmigung der obersten Präsidial-Behörde

§. 15.

Kein Bundesbeamter darf ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung der obersten Präsidial-Behörde übernehmen.

Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

§. 16.

Titel, Rang und Uniform der Bundesbeamten werden durch Verordnung des Bundes-Präsidiums bestimmt.

§. 17.

Die Höhe der den Bundesbeamten bei dienstlicher Beschäftigung außerhalb ihres Wohnorts zustehenden Tagegelder und Fuhrkosten, sowie der Betrag der bei Versetzungen derselben zu vergütenden Umzugskosten wird vom Bundes-Präsidium durch eine im Einvernehmen mit dem Bundesrathe zu erlassende Verordnung geregelt.

§. 18.

Die Heranziehung der Bundesbeamten zu direkten persönlichen Steuern aller Art findet ausschließlich an dem Orte Statt, wo dieselben ihren dienstlichen Wohnsitz haben.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf diplomatische Personen und Konsuln, sowie auf deren Personal.

§. 19.

Hinsichtlich

1) der Steuerpflichtigkeit des Diensteinkommens, der Wartegelder und Pensionen;
2) der Zulässigkeit einer Beschlagnahme der Diensteinkünfte, Wartegelder und Pensionen;
3) der Zulässigkeit der Exekutionsvollstreckung in das Vermögen oder gegen die Person

kommen den aktiven und den aus dem Dienste geschiedenen Bundesbeamten gegenüber diejenigen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung, welche an ihren Wohnorten für die Staatsbeamten maßgebend sind. Für diejenigen Bundesbeamten jedoch, deren Wohnort außerhalb der Bundesstaaten sich befindet, kommen hinsichtlich der Zulässigkeit einer Beschlagnahme der Diensteinkünfte, Wartegelder oder Pensionen die Bestimmungen des Preußischen Rechts zur Anwendung.

Diejenigen Begünstigungen, welche nach der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten den Hinterbliebenen der Staatsbeamten hinsichtlich der Besteuerung der aus Staats-Fonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen denselben gewährten Pensionen, Unterstützungen oder sonstigen Zuwendungen zustehen, finden auch zu Gunsten der Hinterbliebenen von Bundesbeamten hinsichtlich der denselben aus Bundes- oder Staats-Fonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen zufließenden gleichartigen Bezüge Anwendung.

§. 20.

Ingleichem stehen bezüglich:

1) der Mitwirkung bei der Siegelung des Nachlasses eines Bundesbeamten;
2) des Vorzugsrechts im Konkurse oder außerhalb desselben wegen der einem Bundesbeamten zur Last fallenden Defekte aus einer von demselben geführten Kassen- oder sonstigen Vermögensverwaltung

dem Bunde, beziehungsweise dessen Behörden, im Verhältniß zu den Bundesbeamten dieselben Rechte zu, welche die am dienstlichen Wohnsitze des Bundesbeamten geltende Gesetzgebung des einzelnen Bundesstaats dem Staate beziehungsweise dessen Behörden den Staatsbeamten gegenüber gewährt.

§. 21.

Diejenigen Bundesbeamten, deren dienstlicher Wohnsitz außerhalb der Bundesstaaten sich befindet, haben, mit Ausnahme der Wahlkonsuln, ihren ordentlichen persönlichen Gerichtsstand vor dem Stadtgerichte zu Berlin. Haben diese Beamten vorher einen ordentlichen persönlichen Gegenstand innerhalb des Bundesgebiets gehabt, so sind die persönlichen Eigenschaften und Befugnisse (jus status) derselben und die Erbfolge in ihren Nachlaß auch ferner nach den in jenem früheren Gerichtsstande geltenden Rechten zu beurtheilen.

§. 22.

Befindet sich der dienstliche Wohnsitz des Beamten (§. 21.) in einem Lande, in welchem Bundes-Konsulargerichtsbarkeit besteht, so wird durch die vorstehende Bestimmung nicht ausgeschlossen, daß der Beamte zugleich der Bundes-Konsulargerichtsbarkeit nach Maßgabe des Gesetzes vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 137) unterliegt.

Digitized by Google

Versetzung in ein anderes Amt.

§. 23.

Jeder Bundesbeamte muß die Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigen Diensteinkommen mit Vergütung der vorschriftsmäßigen Umzugskosten sich gefallen lassen.

Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird oder die Beziehung der für Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten fortfällt.

Einstweilige Versetzung in den Ruhestand.

§. 24.

Jeder Bundesbeamte kann unter Bewilligung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden, wenn die von ihm verwaltete Stelle in Folge einer Umbildung der Bundesbehörden aufhört.

§. 25.

Außer dem im §. 24. bezeichneten Falle können durch Verfügung des Bundes-Präsidiums die nachbenannten Bundesbeamten jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden:

der Bundeskanzler, der Präsident des Bundeskanzleramts, die Direktoren, Abtheilungs-Chefs, vortragenden Räthe und etatsmäßigen Hülfsarbeiter im Bundeskanzleramte und in den einzelnen Abtheilungen desselben, sowie in den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Krieges und der Marine, die Militair- und die Marine-Intendanten, die Ober-Post-Direktoren, die Vorsteher der Ober-Post-Aemter und die Telegraphen-Direktoren, die diplomatischen Agenten einschließlich der Berufs-Konsuln.

§. 26.

Das Wartegeld beträgt bei Gehältern bis zu 150 Thalern ebensoviel als das Gehalt, bei höheren Gehältern drei Viertheile des Gehalts, jedoch nicht weniger als 150 Thaler.

Bei Feststellung der Jahresbeträge der Wartegelder werden überschießende Thalerbrüche auf volle Thaler abgerundet.

Der Jahresbetrag des Wartegeldes kann 3000 Thaler nicht übersteigen.

§. 27.

Die Zahlung des Wartegeldes erfolgt im Voraus in derselben Weise, in welcher bis dahin die Zahlung des Gehaltes stattgefunden hat. Die Gehaltzahlung hört auf und die Zahlung des Wartegeldes beginnt mit dem Ablaufe des Vierteljahres, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine einstweilige Versetzung in den Ruhestand, der Zeitpunkt derselben und die Höhe des Wartegeldes bekannt gemacht worden ist.

§ 28.

Die einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten sind bei Verlust des Wartegeldes zur Annahme eines ihnen übertragenen Bundesamtes unter denselben Voraussetzungen verpflichtet, unter denen nach §. 23. ein Bundesbeamter die Versetzung in ein anderes Amt sich gefallen lassen muß.

§. 29.

Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes hört auf:

1) wenn der Beamte im Bundes-Dienste mit einem dem früher von ihm bezogenen Diensteinkommen mindestens gleichen Diensteinkommen wieder angestellt wird,
2) wenn der Beamte das Bundes-Indigenat verliert,
3) wenn der Beamte ohne Genehmigung des Bundeskanzlers seinen Wohnsitz außerhalb der Bundesstaaten nimmt,
4) wenn der Beamte des Dienstes entlassen wird.

§. 30.

Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes ruht, wenn und so lange der einstweilig in den Ruhestand versetzte Beamte in Folge einer Wiederanstellung oder Beschäftigung im Bundes-, im Staats- oder im Kommunaldienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung des Wartegeldes den Betrag des von dem Beamten vor der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bezogenen Diensteinkommens übersteigt. Findet die Beschäftigung des Beamten vorübergehend gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung Statt, so wird demselben das Wartegeld für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monat ab nur zu dem nach der vorstehenden Bestimmung zulässigen Betrage gewährt.

§. 31

Nach dem Tode eines einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten erfolgt die Gewährung des Gnadenquartals vom Wartegelde an die Hinterbliebenen nach den in den §§. 7. und 8 enthaltenen Grundsätzen.

Entlassung der auf Probe, Kündigung oder auf Widerruf angestellten Beamten.

§. 32.

Die Entlassung der auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellten Beamten erfolgt durch diejenige Behörde, welche die Anstellung verfügt hat.

Dem auf Grund der Kündigung entlassenen Beamten ist in allen Fällen bis zum Ablaufe der Kündigungsfrist sein volles Diensteinkommen zu gewähren.

Wiederanstellung ausgeschiedener Beamten.

§. 33.

Zur Wiederanstellung von Beamten, welche aus dem Bundesdienste freiwillig oder unfreiwillig ausgeschieden sind, bedarf es der Genehmigung der obersten Präsidial-Behörde.

Pensionirung der Beamten. Anspruch auf Pension.

§. 34.

Jeder Beamte, welcher sein Diensteinkommen aus der Bundeskasse bezieht, erhält aus der letzteren eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

§. 35.

Ist die Dienstunfähigkeit (§. 34.) die Folge einer Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte dadurch sich zugezogen hat, daß er vermöge seiner Dienstpflicht genöthigt gewesen ist, sich besonderer Gefahr auszusetzen, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

§. 36.

Die unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension nach Maßgabe dieses Gesetzes nur dann, wenn sie eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden; es kann ihnen jedoch, wenn sie eine solche Stelle nicht bekleiden, bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine Pension bis auf Höhe der durch dieses Gesetz bestimmten Sätze bewilligt werden.

§. 37.

Beamte, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen, oder welche ausdrücklich nur auf eine bestimmte Zeit oder für ein seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft angenommen werden, erwerben keinen Anspruch auf eine Pension nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Darüber, ob eine Dienststellung eine solche ist, daß sie die Zeit und die Kräfte eines Beamten nur nebenbei in Anspruch nimmt, entscheidet mit Ausschluß des Rechtsweges die dem Beamten vorgesetzte Dienstbehörde.

§. 38.

Wird außer dem im §. 35. bezeichneten Falle ein Beamter vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt, so kann demselben bei vorhandener Bedürftigkeit durch Beschluß des Bundesraths eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

Betrag der Pension.

§. 39.

Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhe-

stand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $^{20}/_{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ des von dem Beamten zuletzt bezogenen Gehalts. Bei den servisberechtigten Militair-Beamten wird der zuletzt bezogene Servis als Theil des Gehalts betrachtet.

Ueber den Betrag von $^{40}/_{60}$ dieses Gehalts hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In dem im §. 37. erwähnten Falle beträgt die Pension stets $^{20}/_{60}$, im Falle des §. 38. höchstens $^{20}/_{60}$ des vorbezeichneten Gehalts.

§. 40.

Bei Stellen, deren Gehalt mehr als 4000 Thlr. beträgt, wird von dem überschießenden Betrage nur die Hälfte in Anrechnung gebracht.

§. 41.

Ein Beamter, welcher früher ein mit einem höheren Gehalte verbundenes Amt bekleidet und dieses Gehalt wenigstens ein Jahr lang bezogen hat, erhält, sofern der Eintritt oder die Versetzung in ein Amt von geringerem Gehalte nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag erfolgt, oder aber als Strafe auf Grund des §. 78. gegen ihn verhängt ist, bei seiner Versetzung in den Ruhestand eine nach Maßgabe des früheren höheren Gehaltes berechnete Pension.

Berechnung der Dienstzeit.

§. 42.

Die Dienstzeit wird vom Tage der Ableistung des Diensteides gerechnet.

Kann jedoch ein Beamter nachweisen, daß seine Vereidigung erst nach dem Zeitpunkte seines Eintritts in den Bundesdienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von diesem Zeitpunkte an gerechnet.

§. 43.

Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher

1) ein Beamter unter Bezug von Wartegeld im einstweiligen Ruhestande, oder
2) im Dienste eines Bundesstaats oder der Regierung eines zu einem Bundesstaate gehörenden Gebietes sich befunden hat, oder
3) anstellungsbefähigte ehemalige Militairs nur vorläufig oder auf Probe im Civildienste des Bundes, eines Bundesstaats, oder der Regierung eines zu einem Bundesstaate gehörenden Gebiets beschäftigt worden sind.

§. 44.

Der Civildienstzeit wird die Zeit des aktiven Militairdienstes hinzugerechnet.

§. 45.

Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des 21. Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.

Nur die in die Dauer eines Krieges fallende Militairdienstzeit kommt ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung.

§. 46.

Für jedes Jahr, in welchem ein Beamter an einem Feldzuge im Bundesheere, in der Bundes-Marine oder in der Armee eines Bundesstaates der Art Theil genommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen oder im Feldpost- oder Feld-Telegraphendienste verwendet, oder vermöge seiner Berufspflicht der Gefahr der Ansteckung in den Feld-Lazarethen ausgesetzt gewesen ist, wird der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr hinzugerechnet.

Ob eine militairische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist, darüber wird in jedem Falle durch den Bundes-Feldherrn Bestimmung getroffen. Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber in den einzelnen Bundesstaaten getroffenen Bestimmungen.

§. 47.

Die Zeit der Kriegsgefangenschaft kann nur unter besonderen Umständen mit Genehmigung des Bundes-Feldherrn angerechnet werden.

§. 48.

Mit Genehmigung des Bundesrathes kann nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 42. bis 46. die Zeit angerechnet werden, während welcher ein Beamter,

1) sei es im Bundes-In- oder Auslande als Sachwalter oder Notar fungirt, im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienst oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hof-Verwaltung sich befunden, oder
2) im Dienste eines dem Bunde nicht angehörigen Staates gestanden hat

Nachweis der Dienstunfähigkeit

§. 49.

Zum Erweise der Dienstunfähigkeit eines seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Beamten ist die Erklärung der demselben unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen.

In wie weit im einzelnen Falle die Beibringung noch anderer Beweismittel zu erfordern ist, hängt von dem Ermessen der über die Versetzung in den Ruhestand entscheidenden Behörde ab.

§. 50.

Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage eines Beamten auf Versetzung in den Ruhestand Statt zu geben ist, sowie ob und welche Pension demselben zusteht, erfolgt durch die oberste Präsidial-Behörde. Bei denjenigen Beamten, welche eine Bestallung des Bundes-Präsidiums erhalten haben, ist die Genehmigung des Bundes-Präsidiums zur Versetzung in den Ruhestand erforderlich.

Zahlbarkeit der Pensionen.

§. 51.

Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablaufe des Vierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand, den Zeitpunkt derselben und die Höhe der ihm etwa zustehenden Pension (§. 50.) bekannt gemacht worden ist.

§. 52.

Die Pensionen werden monatlich im Voraus gezahlt.

Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung der Pensionen.

§. 53.

Das Recht auf den Bezug der Pension erlischt:

1) durch den Tod des Pensionairs,
2) durch rechtskräftige Verurtheilung zu einer Strafe, welche, wenn sie während der Dienstzeit des Beamten verhängt worden wäre, die Unfähigkeit desselben zum Verbleiben im Amte in sich geschlossen hätte.

§. 54.

Das Recht auf den Bezug der Pension ruht:

1) wenn ein Pensionair das Bundes-Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;
2) wenn und so lange ein Pensionair im Bundes-, im Staats- oder im Kommunal-Dienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionirung bezogenen Diensteinkommens übersteigt.

§. 55.

Ein Pensionair, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des Bundesdienstes wieder eingetreten ist (§. 54. Nr. 2.), erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung einer nach Maßgabe seiner nunmehrigen verlängerten Dienstzeit und des in der neuen Stellung bezogenen Gehaltes berechneten Pension nur dann, wenn die neu hinzutretende Dienstzeit wenigstens ein Jahr betragen hat.

Mit der Gewährung einer hiernach neu berechneten Pension fällt bis auf Höhe des Betrages derselben das Recht auf den Bezug der früheren Pension hinweg.

§. 56.

Erdient ein Pensionair in einem der übrigen im §. 54. unter Nr. 2. genannten Dienstverhältnisse eine Pension, so findet neben derselben der Fortbezug der auf Grund dieses Gesetzes gewährten Pension nur in dem eben daselbst begrenzten Umfange statt.



Digitized by Google

§. 57.

Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§. 53. bis 56. tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das, eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereigniß folgt.

Im Fall vorübergehender Wiederbeschäftigung im Bundes-, im Staats- oder im Kommunal-Dienste findet die im Schlußsatze des §. 30. enthaltene Vorschrift Anwendung.

Zwangsweise Versetzung in den Ruhestand.

§. 58.

Ein Beamter, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, soll in den Ruhestand versetzt werden.

§. 59.

Sucht der Beamte in einem solchen Falle seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm oder seinem nöthigenfalls hierzu besonders zu bestellenden Kurator von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe des zu gewährenden Pensionsbetrages und der Gründe der Pensionirung eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

§. 60.

Innerhalb sechs Wochen nach einer solchen Eröffnung (§. 59.) kann der Beamte seine Einwendungen bei der vorgesetzten Dienstbehörde anbringen. Ist dies geschehen, so werden die Verhandlungen an die oberste Präsidial Behörde eingereicht, welche, sofern nicht der Beamte eine Bestallung des Bundes-Präsidiums erhalten hat, über die Pensionirung entscheidet.

Gegen diese Entscheidung steht dem Beamten der Rekurs an den Bundesrath binnen einer Frist von vier Wochen nach Empfang der Entscheidung zu.

Des Rekursrechts ungeachtet kann der Beamte von der obersten Präsidial-Behörde sofort der weiteren Amtsverwaltung vorläufig enthoben werden.

Hat der Beamte eine Bestallung des Bundes-Präsidiums erhalten, so erfolgt die Entscheidung vom Bundes-Präsidium nach Anhörung des Bundesraths.

§. 61.

Dem Beamten, dessen Versetzung in den Ruhestand verfügt ist, wird das volle Gehalt noch bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres fortgezahlt, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die schließliche Verfügung über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgetheilt worden ist.

§. 62.

Wenn der Beamte gegen die ihm gemachte Eröffnung (§ 59.) innerhalb sechs Wochen keine Einwendung erhoben hat, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er seine Pensionirung selbst nachgesucht hätte.

Die Zahlung des vollen Gehalts dauert bis zu dem im §. 61. bestimmten Zeitpunkte.

§. 63.

Ist ein Beamter vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Pensionsberechtigung für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für die Disziplinar-Untersuchung vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden.

Wird es jedoch von der obersten Präsidial-Behörde mit Zustimmung des Bundesrathes angemessen befunden, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des vorgedachten Zeitpunktes zustehen würde, so kann die Pensionirung desselben nach den Vorschriften der §§. 58—62. erfolgen.

Bewilligungen für Hinterbliebene.

§. 64.

Hinterläßt ein Pensionair eine Wittwe oder eheliche Descendenz, so wird die Pension noch für den, auf den Sterbemonat folgenden Monat gezahlt. An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt die oberste Präsidial-Behörde.

Die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann mit Genehmigung der obersten Präsidial-Behörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Der über den Sterbemonat hinaus gewährte einmonatliche Betrag der Pension kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.

Transitorische Bestimmungen.

§. 65.

Bei der Berechnung der Pension für die vor dem Erlasse dieses Gesetzes in den Bundesdienst übernommenen Beamten kommt außer dem Betrage des Gehalts (§ 39.) auch noch:

1) der Werth der Dienstwohnung oder die statt derselben gewährte Miethe-Entschädigung,
2) der Werth sonstiger Dienst-Emolumente

dann in Anrechnung, wenn dem Beamten diese Bezüge bereits vor seinem Eintritt in den Bundesdienst zustanden und wenn derselbe auf deren Anrechnung, im Fall seiner zu jenem Zeitpunkte eingetretenen Pensionirung, den damals für ihn geltenden Bestimmungen zufolge Anspruch gehabt haben würde.

§. 66.

Ist die nach Maßgabe dieses Gesetzes bemessene Pension geringer als die Pension, welche dem Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er am 1. Januar 1868 nach den vor seinem Eintritt in den Bundesdienst für ihn geltenden Bestimmungen pensionirt worden wäre, so wird die letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt.

§. 67.

Insofern vor der Uebernahme eines Beamten in den Bundesdienst hinsichtlich der aus den früheren Dienstverhältnissen demselben erwachsenden Pensions-Ansprüche mittelst eines vor dem Erlasse dieses Gesetzes abgeschlossenen Staats-Vertrages besondere Festsetzungen getroffen sind, sollen diese Festsetzungen auch für die Berechnung der jenem Beamten demnächst aus der Bundeskasse zu gewährenden Pension maßgebend sein. Indeß sollen statt der gedachten besonderen Bestimmungen die im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Vorschriften insoweit Anwendung finden, als sie für den Beamten günstiger sind.

Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen und deren Bestrafung.

§. 68.

Ein Beamter, welcher die ihm obliegenden Pflichten (§. 10.) verletzt, hat die Disziplinarbestrafung verwirkt.

§. 69.

Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Thatsache nicht eingeleitet werden.

Wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muß das Disziplinarverfahren bis zur Beendigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

§. 70.

Wenn von den gewöhnlichen Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande des Vergehens, welches den Gegenstand der Untersuchung bildete, ein Dienstvergehen enthalten.

Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurtheilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derjenigen Behörde, welche über die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu verfügen hat, die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

§. 71.

Spricht das Gesetz bei Dienstvergehen, welche Gegenstand eines Disziplinar-Verfahrens werden, die Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadens-Ersatze oder eine sonstige civilrechtliche Verpflichtung aus, so gehört die Klage der Betheiligten vor das Civilgericht.

§. 72.

Ist von dem gewöhnlichen Strafrichter auf eine Strafe er-

Digitized by Google

kannt, welche nach den Gesetzen des Landes, durch dessen Gerichte das Urtheil gesprochen ist, den Verlust des Amtes für Landesbeamte zur Folge hat, so tritt der Verlust des Amtes auch für Bundesbeamte ein. Ist auf eine Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer erkannt, so tritt der Verlust des Amtes mit dem Zeitpunkte ein, zu welchem die Strafvollstreckung beginnt.

§. 73.

Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält, oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig.

§. 74.

Die Dienstentlassung (§. 78. Nr. 2.) tritt ein, wenn die unerlaubte Entfernung vom Amte:

1) von besonders erschwerenden Umständen begleitet ist, oder
2) über vier Wochen fortdauert, nachdem der Beamte aufgefordert ist, sein Amt anzutreten oder zu demselben zurückzukehren, oder
3) über acht Wochen dauert.

§. 75.

Die in dem §. 74. erwähnte Aufforderung, sowie alle anderen Aufforderungen, Mittheilungen, Zustellungen und Vorladungen, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgen, sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie unter Beobachtung der für gerichtliche Insinuationen vorgeschriebenen Formen demjenigen, an den sie ergehen, in Person zugestellt, oder wenn sie in seiner letzten Wohnung an dem Orte insinuirt werden, wo er seinen letzten Wohnsitz im Inlande hatte. Die vereideten Verwaltungsbeamten haben dabei den Glauben der Gerichtsboten.

§. 76.

Die Disziplinarstrafen bestehen in
Ordnungsstrafen,
Entfernung aus dem Amte.

§. 77.

Ordnungsstrafen sind:

1) Warnung,
2) Verweis,
3) Geldbuße,
4) gegen untere Beamte auch Arreststrafe auf die Dauer von höchstens acht Tagen, welche jedoch nur in solchen Räumen zu vollstrecken ist, die den Verhältnissen der zu bestrafenden Beamten angemessen sind.

Zu dieser Beamtenklasse werden gerechnet: Post-Kondukteure, Briefträger, Wagenmeister, Postillone, Exekutoren, Boten, Kastellane, Diener und die zu ähnlichen, sowie die zu blos mechanischen Funktionen bestimmten Beamten.

§. 78.

Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen:

1) in Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Diensteinkommens und Verlust des Anspruches auf Umzugskosten, oder mit einem von beiden Nachtheilen;
2) in Dienstentlassung.

Die Dienstentlassung zieht den Verlust des Titels und Pensions-Anspruches von selbst nach sich; es wird darauf nicht besonders erkannt, es sei denn, daß vor Beendigung des Disziplinarverfahrens aus irgend einem von dessen Ergebniß unabhängigen Grunde das Amtsverhältniß bereits aufgehört hat, und daher auf Dienstentlassung nicht mehr zu erkennen ist. Gehört der Angeschuldigte zu den Beamten, welche einen Anspruch auf Pension haben und lassen besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zu, so ist die Disziplinarbehörde ermächtigt, in ihrer Entscheidung zugleich festzusetzen, daß dem Angeschuldigten ein Theil des gesetzlichen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung zu verabreichen sei.

§. 79.

Welche der in den §§. 76. bis 78. bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit Rücksicht auf die sonstige Führung des Angeschuldigten zu ermessen, unbeschadet der besonderen Bestimmungen der §§. 73. und 74. Ist auf die im §. 78. unter Nr. 1 bezeichnete Strafe erkannt, so wird die Versetzung durch die oberste Präsidial-Behörde angeordnet.

Von dem Disziplinar-Verfahren.

§. 80.

Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt.

§. 81.

Geldstrafen können

1) von der obersten Präsidial-Behörde gegen alle Bundesbeamte und zwar bis zu 30 Thaler oder bis zum Betrage des einmonatlichen Diensteinkommens,
2) von den derselben unmittelbar untergeordneten Behörden und Vorstehern von Behörden bis zum Betrage von 10 Thalern,
3) von den der letztern untergeordneten Behörden oder Vorstehern von Behörden bis zum Betrage von 3 Thalern

verhängt werden.

Das Nähere wird durch Instruktion der oberen Präsidial-Behörde geordnet.

§. 82.

Nur diejenigen Dienstvorgesetzten, welche gegen die im §. 77. unter Nr. 4. bezeichneten Beamten Geldbußen verhängen können, sind ermächtigt, gegen dieselben Arreststrafen zu verfügen.

Diejenigen Vorgesetzten, deren Strafgewalt auf Geldbußen bis zu drei Thalern beschränkt ist, dürfen bei den Arreststrafen das Maß von drei Tagen nicht überschreiten.

§. 83.

Gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde im vorgeschriebenen Instanzenzuge statt.

§. 84.

Der Entfernung aus dem Amte muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen.

Dasselbe besteht in der von einem Kommissarius zu führenden schriftlichen Vorunterſuchung und in der mündlichen Verhandlung nach den folgenden näheren Bestimmungen.

§. 85.

Die Einleitung des Disziplinarverfahrens wird von der obersten Präsidial-Behörde verfügt, welche auch den Untersuchungs-Kommissarius zu ernennen hat.

Ist jedoch Gefahr im Verzuge, so kann diese Verfügung und Ernennung vorläufig von einer der im §. 81. unter Nr. 2. bezeichneten Behörden oder Beamten ausgehen. Es ist alsdann die Genehmigung der obersten Präsidial-Behörde einzuholen und sofern diese versagt wird, das Verfahren einzustellen.

§. 86.

Die entscheidenden Disziplinar-Behörden, welche je nach Bedürfniß zusammentreten, sind:

1) in erster Instanz die Disziplinarkammer, in deren Bezirk der Angeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz hat; für diejenigen Beamten, deren dienstlicher Wohnsitz im Bundes-Auslande sich befindet, die Disziplinarkammer zu Potsdam; für die im Großherzogthum Hessen angestellten Beamten die Disziplinarkammer zu Frankfurt a. M.;
2) in zweiter Instanz der Disziplinarhof zu Berlin.

§. 87.

An folgenden Orten:

Potsdam, Frankfurt a. O., Königsberg, Danzig, Stettin, Köslin, Bromberg, Posen, Magdeburg, Erfurt, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Münster, Arnsberg, Düsseldorf, Köln, Trier, Sigmaringen, Frankfurt a. M., Kassel, Hannover, Schleswig, Leipzig, Lübeck und Bremen wird je eine Disziplinarkammer errichtet.

Die Bezirke der Disziplinarkammern werden vom Bundes-Präsidium im Einvernehmen mit dem Bundesrath abgegrenzt.

Durch Beschluß des Präsidii können unter Zustimmung des Bundesrathes einzelne Disziplinarkammern auch an andern geeigneten Orten errichtet werden.

§. 88.

Jede Disziplinarkammer besteht aus einem Präsidenten und sechs anderen Mitgliedern, von denen wenigstens zwei die Befähigung zum Richteramte in einem Bundesstaate besitzen müssen. Zur Erledigung der Disziplinarsachen ist bei den Disziplinarkammern die Theilnahme von wenigstens fünf Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden, erforderlich von denen wenigstens eins zu den zum Richteramte befähigten Mitgliedern gehören muß.

§. 89.

Wenn auf den Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten der Disziplinarhof das Vorhandensein von Gründen anerkennt, welche die Unbefangenheit der zuständigen Disziplinarkammer (§. 86. Nr. 1.) zweifelhaft machen, so tritt eine andere durch den Disziplinarhof substituirte Disziplinarkammer an deren Stelle.

§. 90.

Der Disziplinarhof besteht aus einem Präsidenten und acht anderen Mitgliedern, von denen wenigstens vier zu den Mitgliedern eines im Bundesgebiete befindlichen Gerichtshofes dritter Instanz gehören müssen.

§. 91.

Zur Erledigung der Disziplinarsachen ist bei dem Disziplinarhofe die Theilnahme von mindestens fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich, von denen wenigstens zwei zu den richterlichen Mitgliedern (§. 90.) gehören müssen.

§. 92.

Die Mitglieder der Disziplinarkammern und des Disziplinarhofes werden alle drei Jahre vom Bundesrath gewählt und vom Bundes-Präsidium ernannt.

Ein Mitglied, welches im Laufe der dreijährigen Wahlperiode eintritt, bleibt nur bis zum Ende derselben in Thätigkeit. Die ausscheidenden Mitglieder können wieder gewählt werden.

§. 93.

In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mittheilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört; es werden die Zeugen eidlich vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeigeschafft.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch einen Beamten wahrgenommen, welchen die oberste Präsidial-Behörde ernennt.

Bei der Vernehmung des Angeschuldigten und dem Verhöre der Zeugen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

§. 94.

Die oberste Präsidial-Behörde ist ermächtigt, mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das fernere Verfahren einzustellen und geeigneten Falls nur eine Ordnungsstrafe zu verhängen.

In diesem Falle erhält der Angeschuldigte Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses.

§. 95.

Wird das Verfahren nicht eingestellt, so wird nach Eingang einer von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift der Angeschuldigte unter abschriftlicher Mittheilung dieser Anschuldigungsschrift zu einer von dem Vorsitzenden der entscheidenden Disziplinar-Behörde zu bestimmenden Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

§. 96.

Bei der mündlichen Verhandlung, welche in nicht öffentlicher Sitzung Statt findet, giebt zuerst ein von dem Vorsitzenden der Behörde aus der Zahl ihrer Mitglieder ernannter Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht.

Der Angeschuldigte wird vernommen.

Es wird darauf der Beamte der Staatsanwaltschaft mit seinem Vor- und Antrage, und der Angeschuldigte in seiner Vertheidigung gehört.

Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

§. 97.

Wenn die Behörde auf den Antrag des Angeschuldigten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft, oder auch von Amts wegen die Vernehmung eines oder mehrerer Zeugen, sei es durch einen Kommissar, oder mündlich vor der Behörde selbst, oder die Herbeischaffung anderer Mittel zur Aufklärung der Sache für angemessen erachtet, so erläßt sie die erforderliche Verfügung und verlegt nöthigenfalls die Fortsetzung der Sache auf einen andern Tag, welcher dem Angeschuldigten bekannt zu machen ist.

§. 98.

Der Angeschuldigte, welcher erscheint, kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwalts als Vertheidigers bedienen. Der nicht erscheinende Angeschuldigte kann sich durch einen Advokaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen. Der Disziplinar-Behörde steht es jedoch jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Warnung zu verordnen, daß, bei seinem Ausbleiben, ein Vertheidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

§. 99.

Bei der Entscheidung hat die Disziplinar-Behörde, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, in wie weit die Anschuldigung für begründet zu erachten.

Die Entscheidung kann auch auf eine bloße Ordnungsstrafe lauten.

Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendigt worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündigt und eine Ausfertigung derselben dem Angeschuldigten ertheilt.

§. 100.

Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§. 101.

Gegen die Entscheidung steht die Berufung an den Disziplinarhof sowohl dem Beamten der Staatsanwaltschaft als dem Angeschuldigten offen.

Das Rechtsmittel des Einspruchs (Restitution oder Opposition) findet nicht Statt.

§. 102.

Die Anmeldung der Berufung geschieht zu Protokoll oder schriftlich bei der Behörde, welche die anzugreifende Entscheidung erlassen hat. Von Seiten des Angeschuldigten kann sie auch durch einen Bevollmächtigten geschehen.

Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine vierwöchentliche, welche mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Entscheidung verkündet worden ist, und für den Angeschuldigten, welcher hierbei nicht zugegen war, mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an welchem ihm die Entscheidung zugestellt worden ist.

§. 103.

Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht demjenigen, der dieselbe rechtzeitig angemeldet hat, eine fernere vierzehntägige Frist offen.

Diese Frist kann auf den Antrag des Appellanten angemessen verlängert werden.

Neue Thatsachen, welche die Grundlagen einer anderen Beschuldigung bilden, dürfen in zweiter Instanz nicht vorgebracht werden.

§. 104.

Die Anmeldung der Berufung und die etwa eingegangene Appellationsschrift wird dem Appellaten in Abschrift gestellt, oder dem Beamten der Staatsanwaltschaft, falls er Appellat ist, in Urschrift vorgelegt.

Innerhalb vierzehn Tagen nach erfolgter Zustellung oder Vorlegung kann der Appellat eine Gegenschrift einreichen.

Diese Frist kann auf den Antrag des Appellaten angemessen verlängert werden.

§. 105.

Nach Ablauf der in dem §. 104. bestimmten Frist werden die Akten an den Disziplinarhof eingesandt.

Der Disziplinarhof kann die zur Aufklärung der Sache etwa erforderlichen Verfügungen erlassen. Er bestimmt sodann

eine Sitzung zur mündlichen Verhandlung, zu welcher der Angeschuldigte vorzuladen und ein Beamter der Staats-Anwaltschaft, welchen die oberste Präsidial-Behörde ernennt, zuzuziehen ist. Bei der mündlichen Verhandlung wird nach Maßgabe der in den §§. 96. bis 100. enthaltenen Bestimmungen verfahren.

§. 106.

Eine jede Entscheidung der Disziplinar-Behörde, gegen die kein Rechtsmittel mehr stattfindet und durch welche die Dienstentlassung ausgesprochen ist, bedarf der Bestätigung des Bundes-Präsidiums, wenn der Beamte eine Bestallung des Bundes-Präsidiums erhalten hat.

§. 107.

Die Vorschriften der §§. 84. bis 106. gelten auch in Ansehung der einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Beamten der Militair-Verwaltung.

§. 108.

Gegen Militair-Beamte, welche ausschließlich unter Militair-Befehlshabern stehen, verfügt der kommandirende General des Armee-Korps, beziehungsweise das Oberkommando der Marine die Einleitung der Untersuchung und ernennt den Untersuchungs-Kommissarius.

§. 109.

Die entscheidende Disziplinar-Behörde erster Instanz ist die Militair-Disziplinar-Kommission.

Für jedes Armee-Korps tritt die Militair-Disziplinar-Kommission am Garnisonorte des General-Kommandos zusammen. Dieselbe wird aus einem Obersten als Vorsitzenden und sechs anderen Mitgliedern, von denen drei zu den Stabsoffizieren, Hauptleuten oder Rittmeistern, die übrigen zu den oberen Beamten der Militair-Verwaltung gehören müssen, gebildet.

Die Militair-Disziplinar-Kommission für die Marine hat ihren Sitz am Haupt-Marine-Stationsorte und besteht aus einem Kapitain zur See als Vorsitzenden und sechs anderen Mitgliedern, von denen drei zu den Stabsoffizieren der Marine oder zu den Kapitain-Lieutenants zu See, die übrigen zu den oberen Beamten der Marine-Verwaltung gehören müssen.

Die Mitglieder der Kommission werden von der obersten Präsidial-Behörde ernannt.

§. 110.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Militair-Disziplinar Kommissionen werden von dem Korps-Auditeur, beziehungsweise dem ersten Marine-Auditeur wahrgenommen. Im Behinderungsfalle wird von der obersten Präsidial-Behörde ein anderer Auditeur mit der Stellvertretung beauftragt.

§. 111.

In Betreff der Verfügung von Disziplinarstrafen, die nicht in der Entfernung aus dem Amte bestehen, gegen Militair-Beamte kommen die auf diese Beamten bezüglichen besonderen Bestimmungen zur Anwendung. Dasselbe gilt von der Amtssuspension aller Beamten der Militair-Verwaltung im Falle des Krieges.

Vorläufige Dienstenthebung.

§. 112.

Die Suspension eines Beamten vom Amte tritt kraft des Gesetzes ein:

1) wenn im gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen, oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet, oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht;
2) wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

§. 113.

In dem im vorhergehenden Paragraphen unter Nr. 1. vorgesehenen Falle dauert die Suspension bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urtheils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Beamte zu einer anderen Strafe als der bezeichneten verurtheilt wird.

Lautet das rechtskräftige Urtheil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension bis das Urtheil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urtheils ohne Schuld des Verurtheilten aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthalts oder der Unterbrechung eine Gehaltsverkürzung (§. 115.) nicht ein. Dasselbe gilt für die im ersten Absatze dieses Paragraphen erwähnte Zeit von zehn Tagen, wenn nicht vor Ablauf derselben die Suspension vom Amte im Wege des Disziplinarverfahrens beschlossen wird.

In dem §. 112. unter Nr. 2. erwähnten Falle dauert die Suspension bis zur Rechtskraft der in der Disziplinarsache ergehenden Entscheidung.

§. 114.

Die oberste Präsidial-Behörde kann die Suspension, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet oder die Einleitung einer Disziplinar-Untersuchung verfügt wird, oder auch demnächst im Laufe des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen.

§. 115

Der suspendirte Beamte behält während der Suspension die Hälfte seines Diensteinkommens.

Auf die für Dienstunkosten besonders angesetzten Beträge ist bei Berechnung der Hälfte des Diensteinkommens keine Rücksicht zu nehmen.

Der innebehaltene Theil des Diensteinkommens ist zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung des Angeschuldigten verursacht werden, der etwaige Rest zu den Untersuchungskosten zu verwenden. Einen weiteren Beitrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten, ist der Beamte nicht verpflichtet.

§. 116.

Der zu den Kosten (§. 115.) nicht verwendete Theil des Einkommens wird dem Beamten nicht nachgezahlt, wenn das Verfahren die Entfernung aus dem Amte zur Folge gehabt hat.

Erinnerungen über die Verwendung des Einkommens stehen dem Beamten nicht zu; wohl aber ist ihm auf Verlangen eine Nachweisung über diese Verwendung zu ertheilen.

§. 117.

Wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Theil des Diensteinkommens vollständig nachgezahlt werden.

Wird er nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der innebehaltene Theil ohne Abzug der Stellvertretungskosten nachzuzahlen, so weit derselbe nicht zur Deckung der Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist.

§. 118.

Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden; es ist aber darüber sofort an die oberste Präsidial-Behörde zu berichten.

§. 119.

Dem unter Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten wird ein Drittheil des Wartegeldes innebehalten,

1) wenn im gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet oder diesen, kraft des Gesetzes, nach sich zieht;
2) wenn im Disziplinar-Verfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

§. 120.

Wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Theil des Wartegeldes vollständig nachgezahlt werden.

Wird er nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der innebehaltene Theil in soweit nachzuzahlen, als derselbe nicht zur Deckung der Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist.

Hat das Verfahren die Dienst-Entlassung zur Folge, so findet eine Nachzahlung des innebehaltenen Theils des Wartegeldes nicht Statt.

§. 121.

Die Bestimmungen der §§. 23., 58. bis 63. und 68. bis 120 finden auf richterliche Militair-Justiz-Beamte, die Bestimmungen der §§. 58. bis 63. und 68. bis 120. auf Militair-Geistliche keine Anwendung.

Digitized by

Es bleiben vielmehr für die bezüglichen Verhältnisse der richterlichen Militair-Justiz-Beamten und der Militair-Geistlichen die bestehenden Vorschriften maßgebend.

Feststellung der Defekte gegen Beamte.

§. 122.

Die Feststellung der Defekte an öffentlichem oder Privat-Vermögen, welche bei Bundes-Kassen oder anderen Bundes-Verwaltungen entdeckt werden, ist zunächst von derjenigen Behörde zu bewirken, zu deren Geschäftskreise die unmittelbare Aufsicht über die Kasse oder andere Verwaltung gehört.

§. 123.

Von dieser Behörde ist zugleich festzustellen, wer nach den Vorschriften der §§. 131. und 132. für den Defekt zu haften hat, und bei einem Defekt an Materialien, auf wie hoch die zu erstattende Summe in Gelde zu berechnen ist.

§. 124.

Ebenso (§§. 122. und 123.) hat die unmittelbar vorgesetzte Behörde die Defekte an solchem öffentlichen oder Privat-Vermögen festzustellen, welches, ohne zu einer Bundes-Kasse oder anderen Bundes-Verwaltung gebracht zu sein, vermöge besonderer amtlicher Anordnung in die Gewahrsam eines Bundesbeamten gekommen ist.

§. 125.

Ueber den Betrag des Defekts, die Person des zum Ersatz Verpflichteten und den Grund seiner Verpflichtung ist von der in den §§. 122. und 123. bezeichneten Behörde ein motivirter Beschluß abzufassen.

§. 126.

Hat diese Behörde die Eigenschaft einer höheren Präsidial-Behörde, so ist der Beschluß ohne Weiteres vollstreckbar.

§. 127.

In allen anderen Fällen unterliegt der Beschluß der Prüfung der vorgesetzten höheren Präsidial-Behörde und wird erst nach deren Genehmigung vollstreckbar.

§. 128.

Der obersten Präsidial-Behörde bleibt jedoch in allen Fällen unbenommen, einzuschreiten und den Beschluß selbst abzufassen oder zu berichtigen.

§. 129.

Nach Befinden der Umstände kann die Behörde auch mehrere Beschlüsse abfassen, wenn ein Theil des Defekts sofort klar ist, der andere Theil aber noch weitere Ermittelungen nothwendig macht, imgleichen, wenn unter mehreren Personen die Verpflichtung der einen feststeht, die der andern noch zweifelhaft ist.

§. 130.

In dem abzufassenden Beschlusse ist zugleich zu bestimmen, ob der Beamte zum Ersatz des Defekts oder nur zur Sicherstellung anzuhalten, und im ersten Falle, ob die Exekution unbedingt oder mit welchen näher zu bestimmenden Modifikationen zu vollstrecken.

§. 131.

Der abzufassende Beschluß kann auf die unmittelbare Verpflichtung zum Ersatz gerichtet werden:

1) sofern der Defekt nach dem Ermessen der Behörde durch Vorsatz bewirkt worden,
   gegen jeden Beamten, welcher der Unterschlagung oder Veruntreuung als Urheber oder Theilnehmer geständig ist, oder für überführt erachtet wird;
2) sofern der Defekt nach dem Ermessen der Behörde durch grobes Versehen entstanden ist,
   a) gegen diejenigen, welchen die Kasse u. s. w. zur Verwaltung übergeben war, auf Höhe des ganzen Defekts,
   b) gegen jeden anderen Beamten, der an der Einnahme oder Ausgabe, der Erhebung, der Ablieferung oder dem Transport von Kassengeldern oder anderen Gegenständen vermöge seiner dienstlichen Stellung Theil zu nehmen hatte, nur auf Höhe des in seine Gewahrsam gekommenen Betrages.

Eben dies gilt gegen die §. 124. genannten Beamten in den daselbst bezeichneten Fällen.

§. 132.

Der abzufassende Beschluß kann ferner auf Beschlagnahme des Vermögens oder Gehalts zur Sicherung des dem Wege Rechtens auszuführenden Anspruchs, sofern aus dem Vermögen der §. 131. genannten zunächst verantwortlichen Beamten und deren Dienstkaution nicht zu decken sollte, gerichtet werden:

gegen diejenigen, welche zwar die defektirten Gelder oder andere Gegenstände nicht in ihrem Gewahrsam gehabt, aber an deren Vereinnahmung, Verausgabung oder Verschlusse in der Weise unmittelbar Theil zu nehmen hatten, daß der Defekt ohne ihr grobes Verschulden nicht hätte entstehen können.

§. 133.

Sind Beamte, gegen welche die exekutivische Einziehung des Defekts zulässig ist, in der Verwaltung ihres Amtes, wofür sie eine Amtskaution bestellt haben, belassen worden, so ist die Exekution nicht zunächst in diese Kaution, sondern in das übrige Vermögen zu vollstrecken, jedoch so weit die bestellte Kaution reicht, nur auf Sicherstellung eines gleichen Betrages zu richten.

§. 134.

Bei Gefahr im Verzuge kann die unmittelbar vorgesetzte Behörde, auch wenn sie nicht die Eigenschaft einer höheren Präsidial-Behörde hat, oder der unmittelbar vorgesetzte Beamte vorläufige Sicherheitsmaßregeln durch Beschlagnahme des Vermögens oder Gehalts gegen die nach §. 132. der Exekution unterworfenen Beamten ergreifen; es muß aber davon der vorgesetzten höheren Präsidial-Behörde ungesäumt Anzeige gemacht, und deren Genehmigung eingeholt werden.

§. 135.

Die Verwaltungs-Behörde requirirt das zuständige Gericht zur Vollstreckung des Beschlusses.

Die Gerichte und Hypotheken-Behörden sind verpflichtet, den an sie ergehenden Requisitionen zu genügen, die Exekution gegen die benannten Personen ohne vorgängiges Zahlungsmandat schleunig zu vollstrecken, die Beschlagnahme der zur Deckung des Defekts erforderlichen Vermögensstücke zu verfügen, und die in Antrag gebrachten Eintragungen, wenn sonst kein Anstand obwaltet, im Hypothekenbuche zu veranlassen, ohne auf eine Beurtheilung der Rechtmäßigkeit einzugehen.

§. 136.

Gegen den Beschluß, wodurch ein Beamter zur Erstattung eines Defekts für verpflichtet erklärt wird (§. 132.), steht demselben sowohl hinsichtlich des Betrages, als hinsichtlich der Ersatzverbindlichkeit, außer dem Rekurse an die vorgesetzte Behörde, die Berufung auf rechtliches Gehör zu.

Von dieser Befugniß muß jedoch innerhalb eines Jahres, vom Tage der dem Verpflichteten geschehenen Bekanntmachung des vollstreckbaren Beschlusses, oder wenn der Verpflichtete ausgetreten ist, vom Tage des abgefaßten Beschlusses an Gebrauch gemacht werden. Die Exekution behält, des eingeschlagenen Rechtsweges ungeachtet, bis zur rechtskräftigen Entscheidung nach Maßgabe des Beschlusses ihren Fortgang, wenn nicht von der Verwaltung davon Abstand genommen wird.

In der etwa eingeleiteten Untersuchung bleiben dem Verpflichteten, insofern es auf die Bestrafung ankommt, seine Einreden gegen den abgefaßten Beschluß auch nach Ablauf des Jahres, wenngleich sie im Civilprozeß nicht mehr geltend gemacht werden können, vorbehalten.

§. 137.

Gegen einen Beschluß, wodurch die Beschlagnahme des Vermögens oder Gehalts nach §. 136. angeordnet worden, steht dem Beamten die Berufung auf rechtliches Gehör in derselben Weise zu, wie dies gegen einen gerichtlich angelegten Arrest zulässig ist.

§. 138.

Die Bestimmungen der §§. 122. bis 137. finden auch auf Personen des Soldatenstandes Anwendung. Die Ausführung dieser Bestimmungen regelt eine von der obersten Präsidial-Behörde zu erlassende Instruktion, durch welche namentlich die in den §§. 126. und 127. erwähnten höheren Präsidial-Behörden näher bezeichnet werden.

Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche der Beamten.

§. 139.

Ueber vermögensrechtliche Ansprüche der Bundesbeamten aus ihrem Dienstverhältniß, insbesondere über Ansprüche auf

Digitized by

Besoldung, Wartegeld oder Pension findet mit folgenden Maßgaben der Rechtsweg Statt.

§. 140.

Die Entscheidung der obersten Präsidial-Behörde muß der Klage vorhergehen und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Beamten die Entscheidung jener Behörde bekannt gemacht worden, angebracht werden.

§. 141.

Der Bundes-Fiskus wird durch die in §. 140. bezeichnete Behörde vertreten.

Die Klage ist bei demjenigen Gerichte anzubringen, in dessen Bezirke diese Behörde ihren Sitz hat.

§. 142.

Die Rechtsmittel der Appellation und der Nichtigkeitsbeschwerde stehen beiden Theilen auch dann zu, wenn der Betrag der streitigen Forderung die für jene Rechtsmittel sonst vorgeschriebene Summe nicht erreicht.

§. 143.

Die Entscheidungen der Disziplinar- und Verwaltungs-Behörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkte ab ein Beamter aus seinem Amte zu entfernen, einstweilen oder definitiv in den Ruhestand zu versetzen oder zu suspendiren sei, über die Verhängung von Ordnungsstrafen, sowie darüber, ob und wie weit eine geforderte Vergütigung in Ermangelung eines vorher bestimmten Betrages oder Maßstabes desselben mit der betreffenden Leistung im Verhältniß stehe, sind für die Beurtheilung der vor dem Gerichte geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend.

§. 144.

Die in dem Gesetze vom 12. Juni 1869, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen enthaltenen, auf die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bundes-Oberhandelsgerichts bezüglichen Vorschriften werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

## Motive.

Die Verfassung des Norddeutschen Bundes hat in Artikel 18. ausdrücklich der Bundesbeamten Erwähnung gethan. In der That folgt die Nothwendigkeit einer Organisation von Aemtern, somit eines Standes von Beamten und gesetzlicher Regulirung der Rechtsverhältnisse dieser Letztern aus der bundesstaatlichen Natur des Norddeutschen Bundes. Seine staatlichen Funktionen sind wenigstens in dem Maße ausgedehnt, daß sie nicht durch Bevollmächtigte der einzelnen Staaten oder Kommissarien, denen lediglich ein Registratur- und Kassenpersonal beizugeben wäre, wahrgenommen werden können. Der Bund übt über eine Reihe von Gegenständen die Gesetzgebung und Oberaufsicht. Die Vertretung nach außen, das Konsulatwesen, Post- und Telegraphenverwaltung ist ihm ganz überlassen. Bleibt daher auch selbst in denjenigen Angelegenheiten, welche der Gesetzgebung des Bundes zugewiesen sind, die Anwendung der Gesetze der Selbstverwaltung der Staaten überlassen, so sind doch die Funktionen des Bundes so mannigfach, sie bilden eine so dauernde Grundlage staatlicher Thätigkeit, daß sich ein Organismus von Aemtern ganz von selbst versteht, und weder mit bloßen Beauftragungen, noch mit Selbstverwaltung der Staaten auszukommen ist.

Es kommt dann zweierlei in Betracht: zunächst der Amts- und Behörden Organismus, der durch die Verfassung des Bundes und deren Fortbildung gegeben wird, dann aber das Verhältniß, welches aus der Vertretung des Amts durch eine bestimmte Persönlichkeit entsteht.

Dieses zweite Verhältniß, welches die Rechte und Pflichten der einzelnen mit dem Amte betrauten Persönlichkeiten zu dem Amte und dem Bunde in sich faßt, bedarf einer genauen gesetzlichen Regulirung, und eine solche soll durch den vorliegenden Entwurf gegeben werden. Dabei wird es nicht zu bezweifeln sein, daß es sich um ein vorhandenes Bedürfniß handelt.

Die allgemeinen Rechtsgrundsätze, auf welche beim Fehlen eines Bundes-Beamten-Gesetzes rekurtirt werden könnte, sind äußerst unbestimmt. Es braucht nur daran erinnert zu werden, daß nach diesen allgemeinen Grundsätzen über die aus der Anstellung folgende Berechtigung über Dauer des Amts, Pensionsanspruch u. s. w. sehr wenig abzunehmen ist.

Dem Römischen Rechte, sowie den Deutschen Rechtsansichten des Mittelalters war der Begriff des Staatsdienstes im modernen Sinne völlig fremd; es war natürlich, daß die Ansichten der Rechtslehrer, als mit der Entwickelung der Staaten der Staatsdienst sich ausbildete, sich sehr verschieden gestalteten. In den meisten, wo nicht allen Deutschen Staaten hat man daher die Verhältnisse der Staatsdiener durch Dienstpragmatiken geregelt, die sämmtlich gewisse aus dem modernen Begriffe des Staatsdienstes abgeleitete Grundsätze erkennen lassen.

Fehlt im Norddeutschen Bunde eine solche Dienstpragmatik, so bleibt rücksichtlich wichtiger Fragen eine Ungewißheit, rücksichtlich welcher man die Bundesbeamten nicht auf allgemeine Rechtsgrundsätze wird verweisen können.

Ebensowenig wird es zulässig sein, vorzuschreiben, daß die Verhältnisse der Bundesbeamten nach den einzelnen Landesgesetzgebungen beurtheilt werden sollen. Theils sind diese Gesetzgebungen verschieden und die Rechtsverhältnisse der Bundesbeamten müssen einheitlich regulirt sein, theils sind die Bundesbeamten als solche nicht im Dienst der einzelnen Staaten und können also nicht für die mit dem Amte konnexen Verhältnisse der Gesetzgebung und Disziplin der einzelnen Staaten unterworfen sein. Die Autorität, welche über sie das Imperium hat, wird allein berufen sein, ihre Verhältnisse im Wege der Gesetzgebung zu ordnen und zu beaufsichtigen.

Dieses führt zu einer weiteren Betrachtung. Der Bund übt nicht wie ein einzelner Staat die staatliche Hoheit auf allen Gebieten der öffentlichen Verwaltung. Er hat also keinen Organismus von Aemtern und Behörden, der alle Zweige staatlicher Fürsorge umfaßte und das ganze innere Staatsrecht in äußerlich vorhandener Gliederung darstellte. Nun kommen aber die persönlichen Verhältnisse der Beamten mit einer Reihe anderer Gebiete, die dem Bunde entzogen sind, in Berührung, mit Strafrecht, Strafprozeß, Civilrecht, mit Civilprozeß und Steuerwesen. Im Einzelstaate, wo eine und dieselbe Gewalt die ganze Gesetzgebung beherrscht, schiebt sich hier Alles in einander. Das Beamtengesetz paßt zu dem Uebrigen. Im Bundesstaate gestaltet sich dieses in Beziehung auf die Bundesbeamten anders. Dieselben sind zugleich Landesunterthanen und stehen als solche in einem besonderen Subjektionsverhältnisse zu verschiedenen Landesherren und verschiedenen Gesetzen. Wo sich hier das Allgemeine mit dem Besonderen berührt, entstehen daher für das Bundesbeamtengesetz Schwierigkeiten, die für die Beamtengesetze einzelner Staaten nicht vorhanden sind, und bei denen eine Ausgleichung versucht werden muß.

Sonst schließt sich der Entwurf in seinen Grundzügen denjenigen Prinzipien an, welche in den neueren Gesetzen über die Staatsdiener befolgt sind. Die Verhältnisse der Bundesbeamten geben keinen Anlaß, von diesen Prinzipien abzuweichen. In den meisten Punkten hält sich der Entwurf an das bestehende Preußische Recht, was sich dadurch rechtfertigt, daß die Mehrzahl der Bundesbeamten aus dem Preußischen Beamtenstande hervorgegangen ist, und daß — wo es einmal auf keine ganz neue selbstständige Arbeit ankommt — das Anschließen an ein bestimmtes System vor einem eklektischen Verfahren den Vorzug verdient.

In den §§. 1 22. finden sich die allgemeinen Bestimmungen über den Bundesdienst.

Nach §. 1. sollen als Bundesbeamte im Sinne dieses Gesetzes nicht nur die vom Präsidium angestellten Beamten, sondern auch diejenigen Beamten betrachtet werden, welche nach Vorschrift, der Bundesverfassung den Anordnungen des Präsidii Folge zu leisten verpflichtet sind. Letzteres bezieht sich auf einen Theil der Post- und Telegraphenbeamten, nämlich die bei den Verwaltungs-Behörden der Post und Telegraphie angestellten untern Beamten und den für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden Beamten. Die bezeichneten Kategorieen der Beamten werden von den Landesregierungen angestellt, sind aber verpflichtet, den Anordnungen des Bundes-Präsidiums Folge zu leisten und werden hierzu eidlich verpflichtet.

Auch diese Beamten erhalten ihre Besoldungen aus Bun-

Digitized by Google

desfonds und sind in Verwaltungszweigen thätig, die vom Bunde wahrgenommen werden. Sie dienen also dem Bunde, und ihre im §. 1. dieses Gesetzes ausgesprochene Gleichstellung mit den vom Präsidium ernannten Bundesbeamten erscheint deshalb als gerechtfertigt.

Auf Eisenbahnverwaltungen, welche nach Art. 47. der Bundesverfassung den Anforderungen des Präsidii in manchen Beziehungen Folge zu leisten verbunden sind, auf andere Behörden der Bundesstaaten, welche die Gesetze und Beschlüsse des Bundes im Verwaltungswege zur Ausführung zu bringen haben, bezieht sich das Bundesbeamtengesetz nicht.

Es handelt sich bei demselben nur um diejenigen Beamten, welche in einem vom Bunde unmittelbar geleiteten Verwaltungszweige thätig sind.

Eine Verschiedenheit hinsichtlich der vom Präsidium angestellten und der von den Landesregierungen ernannten Bundesbeamten findet sich im §. 14. Es wird später davon die Rede sein müssen.

Auf die zum Soldatenstande gehörigen Personen findet das Gesetz — mit Ausnahme der Bestimmungen über das Verfahren beim Ersatze von Defekten — keine Anwendung. Wohl aber ist es mit den weiter unten zu erörternden Distinktionen auf die Militairbeamten, welche nicht zum Soldatenstande gehören, anwendbar.

Einen Unterschied zwischen oberen und unteren Beamten, wie er in manchen Staatsdienstgesetzen gemacht wird, macht der Entwurf nicht. Der Unterschied bezieht sich, wo er gemacht wird, theils auf die Formen der Anstellung, theils auf die aus der Anstellung folgenden Berechtigungen. Ueber die Form der Anstellung ist es indeß nicht nöthig, ausdrückliche Vorschriften zu geben, und hinsichtlich der Entlaßbarkeit und Pensionsberechtigung empfiehlt es sich gewiß, die oberen und die unteren Bundesbeamten, sofern sie nicht auf Kündigung angestellt sind, gleich zu behandeln.

Die ferner in dem ersten Abschnitt des Entwurfs enthaltenen allgemeinen Bestimmungen betreffen die Lebenslänglichkeit der Anstellungen, die Rechte auf Gehaltsbezug, das sogenannte Gnadenquartal, die allgemeinen Pflichten der Beamten, und ihre Verhältnisse in Bezug auf Besteuerung Seitens des Staats oder der Gemeinden.

Hervorzuheben ist, daß nach §. 2. die Anstellung, sofern nicht ausdrücklich Widerruf oder Kündigung vorbehalten ist, als auf Lebenszeit geschehen gilt. Eine Reihe von Staatsdienstgesetzen (Bayerische Staatsd. Pragm. von 1818 §. 2. Sächs. Gesetz vom 7. März 1835 §. 4. Braunschw. Gesetz vom 12. Oktober 1832 §. 47. Oldenb. Gesetz vom 28. März 1867 §§. 7. und 8.) bestimmt, daß alle Anstellungen, mit Ausnahme derer zu Richterämtern, erst nach Ablauf einer kürzeren oder längeren Zeit definitiv werden. Eine solche Bestimmung, die nur für einzelne Fälle praktischen Werth haben wird, scheint indeß entbehrlich, wenn durch genaue und ausreichende Vorschriften über die Disziplin die Möglichkeit, untaugliche Beamten zu entfernen, gegeben ist. Nach dem übrigen Inhalt des Entwurfs genügt die Befugniß, ausnahmsweise die Anstellung auf Probe oder Kündigung vorzunehmen.

Nach §. 3. ist jeder Bundesbeamte auf die Erfüllung aller Obliegenheiten seines Amts zu beeidigen. Der Art. 18. der Verfassung erfordert die Beeidigung „für den Bund". Landesgesetzlich wird der Homagialeid mit dem Diensteide verbunden. — Dieses paßt nicht völlig für die Bundesbeamten, namentlich nicht für die von den Landesregierungen angestellten. Uebrigens ist der Eid der vom Präsidium angestellten Bundesbeamten durch die Verordnung vom 3. Dezember 1867 (B.-G.-Bl. S. 327), derjenige der Bundeskonsuln in §. 4. des Konsulatgesetzes vom 8. November 1867 normirt. Hinsichtlich der von den Landesregierungen angestellten Beamten ist in §. 225. des Protokolles des Bundesrathes vom 10. Dezember 1867 beschlossen, daß in die Formel des landesgesetzlichen Eides die Zusage: den Anordnungen des Bundes-Präsidiums Folge zu leisten, aufzunehmen sei.

Nach §. 6. können die Bundesbeamten den Anspruch auf Gehalt weder cediren, verpfänden noch sonst übertragen.

Eine ähnliche Bestimmung findet sich in den meisten Landesgesetzen, steht dann aber oft mit der weiteren Vorschrift über die Zulässigkeit einer Beschlagnahme im Wege der Exekution in Verbindung, §. 12. des Sächsischen Gesetzes vom 7. März 1835. Preuß. Allgem. Gerichts-Ordnung I. 24. Anhang §. 163. Oldenb. Gesetz vom 26. März 1867. Art. 23. 24. Braunschw. Civilprozeß-Ordnung vom 19. März 1850 §. 388. Hier genügt die Bemerkung, daß das Verbot der Cession der Gehalte auch im Interesse der Kassen liegt, aus welchem die Zahlung erfolgt, und daß der gleichen Cessionen zu manchen Uebelständen führen. Es ist besser, sie überhaupt zu verbieten. Die Gehalte sind nicht wie andere Forderungen Gegenstände des Verkehrs.

In §§. 7 — 9. finden sich Bestimmungen über die den Hinterbliebenen verstorbener Beamten zu gewährenden Gnadenkompetenzen. Aehnliche Vorschriften enthalten die Preußischen Kabinets-Ordres vom 27. April 1816 (Gesetz-Samml. S. 134) und 15. November 1819 (Gesetz-Samml. S. 45) und das Sächsische Gesetz vom 7. März 1835 §. 40., das Oldenburgische Gesetz vom 28. März 1867 Art. 19.

Die Bewilligung von Gnadenmonaten oder Gnadenquartalen ist, auch wo die Gesetze keine Rechte darauf einräumen, doch üblich.

Der §. 10. ist im Wesentlichen aus §. 2. des Preußischen Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465) entnommen.

Nach §. 12. soll es zur gerichtlichen Vernehmung eines Bundesbeamten als Sachverständiger der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde in allen Fällen, zur Vernehmung als Zeuge aber nur dann bedürfen, wenn das Zeugniß dienstliche Angelegenheiten betrifft. Diese Unterscheidung rechtfertigt sich dadurch, daß Zeugniß über einen bestimmten Vorgang nur bestimmte Personen ablegen können, während die Auswahl von Sachverständigen nicht auf bestimmte Personen beschränkt ist. Außerdem ist die Frage, ob eine Verpflichtung bestehe, sich als Sachverständiger vernehmen zu lassen, gemeinrechtlich bestritten und wird von den Landesgesetzgebungen nicht übereinstimmend entschieden. Jedenfalls liegt es im Interesse des Dienstes, vermeidliche Vernehmungen von Beamten verhindern zu können.

In §. 13. ist von der Verantwortlichkeit der Beamten die Rede.

Das Bedürfniß, diese in den einzelnen Landesgesetzgebungen sehr verschieden behandelte Materie durch ein besonderes Bundesgesetz für die Bundesbeamten gleichmäßig zu regeln, ist anzuerkennen.

Einstweilen und bis zum Erlasse eines solchen Gesetzes bleibt nur übrig, die Bundesbeamten in gedachter Beziehung den Landesbeamten desjenigen Bundesstaates, in welchem sie ihren dienstlichen Wohnsitz haben, gleichzustellen.

Zu §. 14. wird bezüglich der Annahme von Titeln, Ehrenzeichen und Geschenken zwischen den vom Bundes-Präsidium angestellten und allen übrigen Bundesbeamten unterschieden.

Die Ersteren sollen Titel, Ehrenzeichen, Geschenke, Gehaltsbezüge oder Remunerationen von anderen Regierungen oder Regenten (einschließlich der Regierungen oder Regenten der einzelnen Bundesstaaten) nur mit Genehmigung des Bundes-Präsidiums annehmen.

Alle Bundesbeamten, also auch die, deren Anstellung von den Landesregierungen ausgeht, bedürfen aber zur Annahme von Geschenken oder Belohnungen in Bezug auf das Amt der Genehmigung der obersten Präsidial-Behörde.

Der Grund dieser Unterscheidung ist der, daß die von den Landesregierungen angestellten Bundesbeamten bei ihrer Anstellung oder Beförderung Gehalte und Titel bekommen, die nicht von der speziellen Genehmigung des Präsidii abhängig sind.

Die landesgesetzlichen Vorschriften über die Nothwendigkeit landesherrlicher Genehmigung zur Annahme von Titeln, Ehrenzeichen und Gehalten werden durch die Vorschriften des §. 14. nicht berührt.

Der §. 18. entspricht wörtlich dem §. 2. (Alinea 1. und 2. des in der Session von 1868 dem Reichstage vorgelegten Gesetz-Entwurfs (Nr. 189. der Drucksachen des Reichstags).

In §. 19., welcher mit Ausnahme der Vorschrift unter Ziffer 1. der Fassung des §. 3. in dem vorstehend erwähnten Gesetz-Entwurfe entspricht, wird rücksichtlich dreier Punkte:

1) der Steuerpflichtigkeit des Diensteinkommens, der Wartegelder und Pensionen,
2) der Zulässigkeit der Beschlagnahme der Diensteinkünfte, Wartegelder und Pensionen,

Digitized by Google

3) der Zulässigkeit der Exekutionsvollstreckung in das Vermögen oder gegen die Person der Beamten,

auf die Landesgesetze verwiesen, welche am dienstlichen Wohnsitze der Beamten gelten.

Was den ersten Punkt betrifft, so ist derselbe durch §. 18. insofern geregelt, als die direkte Besteuerung der Bundesbeamten da stattfinden soll, wo dieselben ihren dienstlichen Wohnsitz haben. Es werden also auch die Landesgesetze über Besteuerung, welche am Orte dieses Wohnsitzes gelten, zur Anwendung kommen.

Diese Landesgesetze enthalten zum Theil Ausnahme-Bestimmungen über die Besteuerung des Diensteinkommens der Landesbeamten. Namentlich ist solches in Preußen der Fall. Rücksichtlich der Staatssteuern besteht hier kein Privilegium für die Gehalte der Beamten, wohl aber sind durch das Gesetz vom 11. Juli 1822 (G.-S. S. 184), die Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1832 (G.-S. S. 145) beziehungsweise die Verordnung vom 23. September 1867 (G.-S. S. 1648), die Staatsbeamten gleich den Kommunal- und ständischen Beamten hinsichtlich der Kommunal-Steuern dahin privilegirt, daß das Diensteinkommen bei direkten Kommunal-Einkommensteuern nur zu Hälfte in Ansatz kommt, und bei Gehalten unter 250 Thlr. nicht mehr als ein Prozent, bei Gehalten von 250 bis 500 Thlr. nicht mehr als anderthalb Prozent, und bei höheren Gehalten nicht mehr als zwei Prozent des gesammten Diensteinkommens gefordert werden dürfen. Diese Vorschriften sind in den Gemeindeverfassungs-Gesetzen wiederholt. Auf Bundesbeamten würden dieselben ohne Weiteres nicht anwendbar sein. Gleichwohl erscheint ihre gleichmäßige Anwendung auf die Besteuerung des Diensteinkommens der Bundesbeamten als nothwendig; denn es würde sich nicht rechtfertigen lassen, in der Kommunal-Besteuerung der Beamten zwischen den Bundes-Beamten und den Landesbeamten einen zum Nachtheil der Ersteren gereichenden Unterschied herzustellen. Ein derartiges Privilegium odiosum für die Bundes-Beamten zu schaffen, entspricht weder der Stellung des Bundes noch den den Beamten desselben schuldigen Billigkeitsrücksichten. Mit dem Aufhören der durch die Landesgesetzgebungen den Landesbeamten beigelegten Privilegien werden der Fassung des Gesetzes entsprechend dieselben Privilegien auch für die BundesBeamten in Wegfall kommen. In denjenigen Gebieten, in welchen derartige Privilegien für die Landesbeamten bis jetzt nicht bestehen, sollen dieselben auch für die Bundesbeamten durch das Gesetz nicht geschaffen werden.

Rücksichtlich des Punktes ad 2., die Exekutionsvollstreckung in die Gehalte der Beamten betreffend, enthalten die Landesgesetze verschiedenartige Bestimmungen. Die Preußischen Vorschriften finden sich im Anhange zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung §§ 160., 161. und gehen im Ganzen dahin, daß ein Betrag von 400 Thlrn. immer arrestfrei bleibt, und von dem Ueberschießenden nur die Hälfte angegriffen werden kann. Andere Landesgesetzgebungen, das Sächsische Gesetz vom 7. März 1835 §. 12., das Oldenburgische vom 28. März 1867 Art. 20., das Braunschweigische vom 15. Oktober 1832 §. 15. lassen die Beschlagnahme eines Drittheils zu, das letztgedachte Gesetz bei Pensionen nur eines Fünftheils.

Rücksichtlich des Punktes ad 3., über die Zulässigkeit der Exekutionsvollstreckung gegen die Person oder in das Vermögen der Beamten, finden sich die Preußischen ziemlich detaillirten Vorschriften im Anhange zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung §. 156. u. f. Dem Beamten sollen die zur Verwaltung seines Dienstes erforderlichen Bücher, das unentbehrlichste Hausgeräth, Betten, Kleider, Wäsche nicht genommen, auch dessen Frau und unerzogenen Kindern nothdürftige Wäsche, Kleider und Betten gelassen werden. Bei Schulden ex delicto findet eine Ausnahme statt. Vom Gehalte müssen 400 Thlr. von der Beschlagnahme frei bleiben. Von dem, was das Gehalt über 400 Thlr. beträgt, darf nur die Hälfte angegriffen werden.

In anderen Ländern hat man dergleichen spezielle Vorschriften über Exekutionen in das Vermögen der Beamten, abgesehen vom Gehalte, nicht.

Der Schlußsatz des §. 20. enthält die Bestimmung, daß diejenigen Begünstigungen, welche nach den Landesgesetzen den Hinterbliebenen der Staatsbeamten in Bezug auf die Besteuerung, Pensionen, Gnadenquartal oder Unterstützungen gewährt werden, auch auf die Hinterbliebenen der Bundesbeamtem anwendbar sein sollen. In vielen Landesgesetzen finden sich derartige Vorschriften nicht. Die Preußischen Bestimmungen sind in den vorstehend allegirten Verordnungen (dem Gesetze vom 11. Juni 1822 u. s. w.) enthalten, und gehen im Wesentlichen dahin, daß Sterbe- und Gnadenquartal, sowie Wittwenpensionen und Erziehungsgelder für Waisen von Beamten von der Kommunal-Besteuerung frei zu lassen sind. Bezüglich der unter den Ziffern 2. und 3. und im Schlußsatze des §. 19. behandelten Rechtsverhältnisse ist die Bezugnahme auf die für die Staatsbeamten geltenden Landesgesetze der Aufnahme besonderer für alle Bundesbeamten gleichmäßiger Vorschriften in das Gesetz schon deshalb vorzuziehen, weil die in der Bearbeitung begriffene Civilprozeß-Ordnung für den Norddeutschen Bund allgemeine sowohl für Bundes- als für Landesbeamte geltende Bestimmungen über die bezeichneten Verhältnisse treffen wird, so daß es sich gegenwärtig nur um eine transitorische Regelung jener Materien handeln kann. Die letztere Bemerkung findet auf die im §. 20. enthaltenen Vorschriften gleichmäßige Anwendung.

Die §§. 21. und 22. schließen sich im Wesentlichen den Grundsätzen der Preußischen Verordnung vom 13. November 1865 (G.-S. S. 1131) an.

Die §§. 24. bis 31. betreffen die einstweilige Versetzung in den Ruhestand und das Wartegeld.

Zu §. 24. Daß jeder Beamte unter Bewilligung des gesetzlichen Wartegeldes in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden kann, falls die von ihm verwaltete Stelle in Folge einer Umbildung der Bundes-Behörden aufhört, entspricht dem in Preußen geltenden Grundsatze (Verordnungen vom 14. Juni und 24. Oktober 1848 und Gesetz vom 21. Juli 1852 §. 87. Nr. 2.).

In §. 25. sind die Kategorieen der schlechthin zur Disposition zu stellenden Beamten gegen die Bestimmung in §. 87. Nr. 2. des Preußischen Gesetzes vom 21. Juli 1852 (G.-S. S. 465), beziehungsweise der Preußischen Verordnung vom 23. September 1867, Art. VI. (G.-S. S. 1617) erweitert. Es sind auch die vortragenden Räthe und Hülfsarbeiter im Bundeskanzler-Amte und in den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Krieges und der Marine mit genannt. Daß hierfür materielle Gründe vorhanden sind, wird nicht zu verkennen sein. Bei der Nothwendigkeit einer fortdauernden Uebereinstimmung in prinzipiellen Ansichten zwischen der leitenden Autorität und den ihr zunächst stehenden Beamten ist die gegebene Vorschrift nöthig.

Durch eine angemessene Normirung der Wartegeldsätze werden im Interesse der betheiligten Beamten Härten möglichst auszuschließen sein.

In §. 27. ist das Wartegeld im Vergleich zu den in Preußen geltenden Sätzen der Allerhöchsten Erlasse vom 14. Juni und 24. Oktober 1848 (Gesetz-Samml. S. 153 und 338) nicht unwesentlich erhöht. Eine auskömmliche Bemessung des Wartegeldes erscheint deshalb als billig, weil die einstweilige Versetzung in den Ruhestand überhaupt nur auf solche noch dienstfähige Beamte Anwendung zu finden bestimmt ist, denen ein Verschulden nicht zur Last fällt.

Zu §. 30. Daß die Schmälerung des Wartegeldes auch durch ein im Kommunaldienst bezogenes Einkommen eintreten kann, entspricht dem im §. 10. des Bundesgesetzes vom 14. Juni 1868 (B.-G.-Bl. S. 335) angenommenen Grundsatze. Zum Kommunaldienst wird in dieser Beziehung auch der landständische Dienst zu rechnen sein.

Zu §. 32. Absatz 1. des §. 32. bestimmt die Behörde, welche zur Ausübung des vertragsmäßigen Rechts der Kündigung ꝛc. gegen einen derartig angestellten Beamten befugt sein soll.

Absatz 2. desselben Paragraphen sichert dem auf Grund der Kündigung zu entlassenden Beamten sein volles Diensteinkommen während der Kündigungsfrist unter allen Umständen, also auch im Falle der Suspension (§§. 112., 115.).

Die §§. 34—67. betreffen die Pensionirung.

Nach §. 34. beginnt der Anspruch auf Pension regelmäßig erst nach 10 Dienstjahren.

Die Staatsdienstgesetze enthalten in diesem Punkte sehr verschiedenartige Bestimmungen. Nach dem Preußischen Pensionsreglement vom 30. April 1825 beginnt der Anspruch erst nach 15 Dienstjahren. Nach anderen Gesetzen ist die Anstellung erst nach einer bestimmten Zeit definitiv und gewährt einen

PensionsAnspruch. Noch andere Gesetze lassen sogleich mit der Anstellung einen Anspruch auf den Ruhegehalt entstehen.

Es sprechen indeß überwiegende Gründe dafür, den Anspruch auf Pension nicht sofort entstehen zu lassen. Das Amt ist an sich kein Vermögensrecht, welches, einmal erworben, wie andere Vermögensrechte fortdauert. Die Pension beruht darauf, daß das Amt einen Lebensberuf bildet, durch welchen ein Ueberschuß erzeugt wird, der das Leben für die Zeit sichert, wo die Kräfte zur Amtsführung nicht mehr vorhanden sind. Dieses Prinzip der Ruhegehalte setzt aber voraus, daß das Amt eine und zwar nicht ganz kurze Zeit wirklich geführt sei. Tritt die Dienstunfähigkeit gleich nach der Anstellung ein, so ist dieselbe freilich ein persönliches Unglück: fände aber ein Recht auf Pension statt, so würde die Anstellung — die der Staat nur in der Voraussetzung längerer Dienstfähigkeit vornahm — ein reiner, eine lebenslängliche Rente sichernder Glücksfall sein. Allerdings können in einzelnen Fällen Gründe der Billigkeit für Ausnahmen vorhanden sein. Diese sind aber so verschieden und es hängt dabei Alles so sehr von individuellen Verhältnissen ab, daß sie einerseits keine Aufhebung des Prinzips, andererseits aber auch keine genaue Spezifizirung der Ausnahmefälle zulassen, sondern wesentlich vom Ermessen abhangig sein müssen. Wird dieses Ermessen in nicht zu beschränkter Weise zugelassen, so ist es nicht nöthig, die Zeitgrenze auf einen geringeren als zehnjährigen Zeitraum zu bestimmen.

Die Fälle, in welchen die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit eintreten kann, sind in §§. 34., 38. und 63. bestimmt.

Einer näheren Erläuterung bedarf der §. 36. des Entwurfs, welcher auch den auf Kündigung oder Widerruf angenommenen Beamten, sofern dieselben eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden, nach Ablauf der im §. 34. bezeichneten Dienstzeit Pensionsberechtigung beilegt. Es scheint, daß innerhalb der Zeit, nach deren Ablauf die Pensionsberechtigung überhaupt beginnt, über die feste Anstellung solcher Beamten bereits längst entschieden sein könnte. Dieses trifft indeß thatsächlich nicht zu. Bei vielen Beamten dauert die blos diätarische Beschäftigung bis über das zehnte Jahr hinaus fort, und es ist keineswegs dem Verschulden derselben zuzuschreiben, wenn andere, in gleichen Verhältnissen stehenden Beamten früher zu einer festen Anstellung gelangen. Nun giebt es aber auch Kategorieen von Beamten, welche ebenfalls blos remunerirt werden und — was sich von den diätarischen Beamten nicht in gleicher Weise sagen läßt — mehr in einem Lohn- und Gesindeverhaltnisse stehen, aus welchem ein Rechtsanspruch auf Pension nicht erwachsen kann.

Es erscheint billig und gerecht, jener ersten Klasse auch Pensionsansprüche zuzugestehen. Um zu bestimmen hat der Entwurf solche Ansprüche denjenigen, welche in den Besoldungs-Etat aufgeführt sind, ertheilt.

Andere Staatsdienstgesetze kennen eine solche Unterscheidung und Begünstigung nicht fest angestellter Beamten nicht und im Braunschweigischen Gesetze vom 12. Oktober 1832 findet sich die Bestimmung, daß den Offizianten zweiter Klasse, welche kein Pensionsrecht haben, gleichwohl im Wege der Gnade eine Pension bewilligt werden kann.

Das Oldenburgische Gesetz von 1867 enthält im Art. 55. die Bestimmung, daß bei widerruflich angestellten Beamten nach dem Eintritte der Voraussetzungen für eine Versetzung in den Ruhestand von dem Kündigungsrechte kein Gebrauch gemacht werden darf.

In §. 37. ist die Fassung des Preußischen Pensions-Reglements vom 30. April 1825 §. 3. erkennbar. Im jetzigen Zusammenhange bezieht sich die Vorschrift auf Fälle, in welchen Landesbeamte oder Bundesbeamte noch Nebengeschäfte für den Bund zu besorgen haben und ihre Berufung dazu auch als die Anstellung zu einem Amte betrachtet werden kann. Die Formen sind nicht so bestimmt, es ist zwischen Anstellung zum Amte und bloßem Kommissorium, zwischen Gehalt und laufender Remuneration oder Gratifikation nicht so sicher zu unterscheiden, daß die getroffene Bestimmung für überflüssig gelten könnte. Es werden z. B. die Fälle mancher Ortspost-Expedienten, die ihre amtlichen Funktionen als Nebengeschäft betreiben, der Justitiarien der Postbehörden u. s. w. getroffen.

In §§. 39. bis 48. finden sich die Bestimmungen über die Höhe und Berechnung der Pension.

Die Landesgesetze enthalten in dieser Beziehung sehr mannigfache, mehr oder weniger künstliche Berechnungen, nach welchen die Steigerung der Pension sich nach der Zahl der Dienstjahre richtet. Die Berechnungen sind für die Beamten, wie eine in der Schrift von Mushake, Wartegeld und Pension u. s. w., Berlin 1868, enthaltene Zusammenstellung ergiebt, bald mehr, bald weniger günstig. Am günstigsten für die Beamten sind die Bestimmungen in Sachsen-Meiningen (Gesetz vom 12. Mai 1859), wo die Pension innerhalb der ersten 10 Dienstjahre 60 Prozent des Gehalts beträgt und mit jedem Jahre um 1½ Prozent steigt, und in Hessen (Gesetz vom 12. April 1820), wo die Pension in den ersten 10 Jahren $^{7}/_{10}$, in den zweiten $^{8}/_{10}$ und von da ab $^{9}/_{10}$, nach 50 Dienstjahren aber den vollen Gehalt beträgt. Im Allgemeinen läßt sich nur sagen, daß, wo die Quieszirungen weniger willkürlich sind, die Pensionen etwas geringer sein können. Immerhin wird eine Vermittelung zwischen der Rücksicht auf anzuerkennende Ansprüche und Vermeidung zu großer Belastung des Pensions-Etats zu finden sein. Die Vorschläge des Entwurfs, welche sich in den Grundzügen den Preußischen Bestimmungen anschließen, entsprechen ungefähr einem aus den Landesgesetzen zu machenden Durchschnitte.

Nach dem Preußischen Regulativ vom 30. April 1825 und der Kabinets-Ordre vom 4. August 1843 beginnt die Pensionsberechtigung mit dem Ablauf des 15. Dienstjahres; die Pension beträgt

vom 15. Dienstjahre ab $^{2}/_{3}$,
" 20. " $^{3}/_{3}$,

und steigt von da ab von 5 zu 5 Dienstjahren um $^{1}/_{16}$ des Diensteinkommens bis zu $^{12}/_{16}$ des Gehalts.

Die im Entwurf vorgeschlagene Abmessung ist für die Steigerung im Ganzen dieselbe und nur in zwei Beziehungen für die Beamten etwas günstiger. Zunächst beginnt die Pensionsberechtigung schon mit dem abgelaufenen 10. Dienstjahre, dann erfolgt die Steigerung nicht um $^{1}/_{16}$ mit dem Ablauf jedes Zeitraums von fünf Jahren, sondern mit Ablauf jedes Jahres um $^{1}/_{80}$.

Billiger scheint es zu sein, die Steigerung schon mit jedem Jahre um den entsprechenden geringeren Bruchtheil eintreten zu lassen. Der Umstand, ob der Beamte gerade vor oder nach Ablauf des mehrjährigen Termins dienstunfähig wird, hat sonst einen zu entscheidenden Einfluß auf dessen pekuniäre Stellung, und es kann die Folge entstehen, daß bei dienstunfähig gewordenen Beamten, wenn der Ablauf der Periode nicht mehr fern ist, mit der Pensionirung aus Humanitätsgründen gezögert wird.

Daß die Pensionen [illegible] der Gehaltssätze nicht übersteigen sollen, scheint gerechtfertigt. Manche Landesgesetze lassen eine Steigerung bis zum vollen Betrage des Gehalts zu. Indeß würde doch die Gewährung eines dem vollen Gehalt gleichen Pensionssatzes immer erst in späteren Lebensjahren eintreten, wenn theils an sich höhere Gehaltsstufen erreicht, theils die Bedürfnisse und Familienlasten nicht in gleicher Weise wie in früheren Jahren vorhanden sind.

Ebenso rechtfertigt sich auch die Bestimmung in §. 40.

In §. 41. ist bestimmt, daß ein Beamter, der früher eine Stelle mit höherem Gehalt bekleidet, nach diesem höheren mindestens ein Jahr lang bezogenen Gehalt pensionirt wird, wenn seine Versetzung auf ein geringer besoldetes Amt nicht auf seinen Antrag in seinem Interesse oder zur Strafe erfolgt ist.

Derartige Fälle sind möglich, wenn z. B. im auswärtigen Dienst ein Beamter auf ein Amt mit geringerem Gehalte und höherer Lokal-Zulage versetzt wird.

In §§. 42. ff. ist von der Berechnung der Dienstzeit die Rede.

In §. 46. findet sich eine Bestimmung über doppelte Berechnung der Dienstzeit, in welcher der Beamte persönlicher Gefahr im Kriege ausgesetzt war.

Der Grundsatz selbst findet sich im §. 11. des Preußischen Pensions-Reglements vom 30. April 1825 und einer Reihe späterer Bestimmungen zuletzt Erlaß vom 14. Juni 1855, Gesetz-Samml. S. 515).

In den §§. 49. bis 51. werden Vorschriften für den Fall

Digitized by Google

gegeben, daß ein Beamter um seine Versetzung in den Ruhestand nachsucht.

Es könnte sich fragen, ob nicht nach dem Vorgange anderer Staatsdienstgesetze dem Beamten, welcher das 70. Lebensjahr oder das 50. Dienstjahr vollendet hat, ein Recht auf Pensionirung beizulegen ist, so daß alsdann sein Gesuch nicht zurückgewiesen werden kann.

Eine solche Bestimmung scheint jedoch deshalb entbehrlich, weil einem wirklich altersschwach gewordenen Beamten die gewünschte Quieszirung ohnehin nie versagt werden wird.

In §. 54. ist der Grundsatz ausgesprochen, daß der Pensionsanspruch des emeritirten Beamten nur so lange dauert, als er überhaupt das Bundes-Indigenat hat, also in einem der Bundesstaaten staatsangehörig ist. Es liegt dieser Vorschrift die Voraussetzung zum Grunde, daß eine Pflicht zur Sustentation Emeritirter nur den Staats- und Bundesangehörigen gegenüber besteht. Dasselbe schreibt das Französische Gesetz vom 1. Januar 1854 vor. Uebrigens werden die Fälle der Anwendung selten sein, da die pensionirten Beamten in der Regel bereits in vorgerücktem Alter stehen.

Der §. 55. soll den Fall treffen, daß ein pensionirter Beamter auf kurze Zeit und vorübergehend wieder im Dienste beschäftigt wird, und Ansprüche auf Erhöhung der Pension durch eine Hinzurechnung der neuen Dienstzeit ausschließen. In den meisten Fällen wird gar keine neue Anstellung, sondern nur eine Beauftragung, ein ganz transitorisches Verhältniß vorliegen, für welches kein Gehalt, sondern eine Remuneration gezahlt wird, und welches gar nicht als Dienstzeit in dem hier in Betracht kommenden Sinne anzusehen ist. Die Bestimmung des Gesetz-Entwurfs beugt grundlosen Ansprüchen in zweckmäßiger Weise vor.

In §§. 58—63. finden sich die Vorschriften für den Fall einer wegen eingetretener Dienstunfähigkeit nöthig werdenden unfreiwilligen Quieszirung. Dieselben stimmen mit den in §§. 88—93. des Preußischen Gesetzes vom 21. Juli 1852 über die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten enthaltenen überein. Die Quieszirung erfolgt in allen diesen Fällen nach genauer Prüfung im administrativen Wege; ein Prinzip, welches in den Landesgesetzgebungen anerkannt ist (Sächs. Ges. vom 7. März 1835 §§. 20., 21.; Oldenb. Ges. vom 28. März 1867 §. 55.), und sich dadurch rechtfertigt, daß die Frage, ob Unfähigkeit vorhanden sei, am sichersten doch nur von der vorgesetzten Behörde des Beamten entschieden werden kann. Daß aber der Rechtsweg entschieden zulässig ist, wenn die Quieszirung ohne Beobachtung des vorgeschriebenen Verfahrens verfügt oder die gesetzlich zuständige Pension versagt würde, versteht sich von selbst.

In §. 61. wird unter der schließlichen Verfügung entweder die in §. 59. erwähnte Eröffnung der vorgesetzten Behörde, oder, falls der Rekurs gegen dieselbe verfolgt wird, die im §. 60. im ersten Alinea erwähnte Entscheidung der obersten Präsidial-Behörde zu verstehen sein.

Die Verfügung des Bundesrathes hat, wenn sie die getroffene Entscheidung billigt, nur den Charakter einer Bestätigung.

Der §. 68 bezieht sich auf Art. IX. und X. des Prager Friedens vom 23. August 1866, den Postvertrag mit Dänemark vom 7. April 1868 und den Vertrag vom 28. Januar 1867 wegen Uebernahme der Thurn- und Taxisschen Post.

Die folgenden Abschnitte des Entwurfs behandeln in §§. 68—79. die Dienstvergehen und deren Bestrafung und in §§. 80— 111. das Disziplinarverfahren.

Mit dem Amte sind theils spezielle Pflichten verbunden, theils hat der Beamte durch sein Verhalten überhaupt sich des Amtes würdig zu erweisen und die Standesehre zu wahren. Es ist in beiden Beziehungen die besondere Aufsicht einer höheren Autorität nöthig. Die letztere hat einerseits korrektive Disziplin zu üben, indem sie durch Strafen, die außerhalb des Gebietes der Kriminalität liegen, die entstandenen Unordnungen beseitigt, andererseits epurirende Disziplin, indem sie die schädlichen und unbrauchbaren Elemente entfernt, ohne daß diese reinigende, im Interesse des Dienstes nöthige Maßregel eine unter den kriminalistischen Gesichtspunkt fallende Strafe wäre.

Was nun insonderheit diese höhere oder reinigende Disziplin betrifft, so lassen sich nach Inhalt der neueren Gesetzgebungen folgende Ansichten als feststehend annehmen: Einerseits sieht man den Beamten nicht mehr als von dem Belieben der Vorgesetzten abhängig und amovibel an. Andererseits räumt man demselben kein jus quaesitum, kein Privatrecht auf das Amt ein, so daß eine Entziehung des Amtes gegen den Willen des Beamten nur aus den Gründen, aus welchen Privatrechte verloren werden, und allenfalls nur im Expropriationswege gegen volle Entschädigung möglich wäre. Die Festhaltung des blos privatrechtlichen Gesichtspunktes würde den Staat in diesem dem öffentlichen Rechte angehörigen Verhältnisse meist rechts- und schutzlos lassen. Der öffentliche Dienst ist ein Lebensberuf und kein gegen Honorar zu besorgendes Geschäft, die Anstellung ist eine Berufung zur Mitwirkung an staatlichen Funktionen. Ob diese Mitwirkung im allgemeinen Interesse aufzuhören hat, kann sich also nicht nach dem Privatrechte, sondern nur nach dem Verfassungsrechte bestimmen. Nun sind mit dem Amte allerdings auch Vermögensrechte verbunden, welche unzweifelhaft unter dem Schutze der Gesetze stehen und klagbar zu verfolgen sind. Sollen diese Rechte durch eine Maßregel der reinigenden Disziplin beeinträchtigt oder aufgehoben werden, so ist in jedem Falle eine sichernde und sorgsame Behandlung nöthig. Es bedarf schützender und jede Willkür ausschließender Formen des Verfahrens und die Kompetenz der entscheidenden Behörden muß so geregelt sein, daß jede erreichbare Garantie gegen Ungerechtigkeit gegeben ist.

Offenbar verbinden sich hier zwei Gesichtspunkte — Schutz der Beamten gegen Willkür und Möglichkeit einer nothwendig werdenden Entfernung unwürdiger Beamten, ohne daß deren Entfernung unter Belassung pekuniärer Vortheile eine Prämiirung der Unwürdigkeit wird. Beide lassen sich nicht zugleich mit voller Konsequenz anwenden, man gelangt daher zu verschiedenen Systemen, je nachdem man den einen oder den andern Gesichtspunkt voranstellt. In einzelnen Territorien ist es sogar verfassungsmäßig festgestellt, daß die Entsetzung eines Beamten nur von den Gerichten ausgesprochen werden könne, in anderen folgen die Staatsdienst-Gesetze diesem Prinzipe. Nach diesem Systeme ist in allen Fällen, in welchen die Entsetzung nicht Folge eines gemeinen Verbrechen oder eines Amtsvergehens, sondern nur Maßregel der reinigenden Disziplin ist, der Spruch von den Gerichten zu fällen. So in Bayern, Braunschweig, Hessen.

In andern Staaten (Preußen, Sachsen, Oesterreich) wird dagegen in diesen Fällen die Entscheidung nicht von den Gerichten, sondern im Wege der Verwaltungsjustiz getroffen, wobei durch sorgfältige Bestimmung des Verfahrens und der Zusammensetzung der entscheidenden Behörde besondere Garantieen gegen Willkür und Ungerechtigkeit gegeben sind.

Hiernach weichen die Landesgesetze sehr erheblich von einander ab. Wo die Entsetzung der Beamten nur durch Richterspruch erfolgen kann, finden sich, wie z. B. im Hessischen und im Braunschweigischen Strafgesetzbuche, sehr detaillirte Vorschriften, die eine Reihe von Fällen umfassen, welche entschieden disziplinarer und nicht krimineller Natur sind. In diesen Gesetzgebungen kommen alsdann die Kassation und Entlassung als besondere Strafen vor und im Hessischen Strafgesetzbuche auch die Suspension. Wo das Disziplinarverfahren ausgebildeter ist, beschränkt sich, wie im Preußischen und im Sächsischen Strafgesetzbuche, der Kreis der Amtsverbrechen; die einzelnen Fälle reduziren sich auf Amtsmißbrauch und Bestechung.

Der vorliegende Entwurf schließt sich nach dem Beispiele des Preußischen Rechts dem zweiten dieser Systeme an.

Nach demselben kann die Entfernung vom Amte auch von der Verwaltungs-Behörde, meist einer besonderen Disziplinar-Instanz, ausgesprochen werden. Alsdann erscheint die Entsetzung nicht mehr als eine durch Vergehen verwirkte Strafe und ihre Verhängung nicht als Akt der Strafgerichtsbarkeit. Liegen gemeine Verbrechen vor, so ist deren Verfolgung von dem Disziplinarwege zunächst unabhängig. Die verhängte Strafe an sich, oder die zugleich ausgesprochene Verwirkung der Fähigkeit zu Aemtern oder der bürgerlichen Ehre kann dann schlechthin die Entziehung des Amts zur Folge haben. Es kann aber auch, wenn dieses nicht der Fall ist, immer noch der Entscheidung der Disziplinar-Behörde unterliegen, ob und wie strenge die etwa vorhandene Pflichtverletzung oder Unwürdigkeit zu ahnden sei.

Der Kreis der s. g. Amtsvergehen wird sich dann auch



Digitized by Google

enger ziehen lassen, und diejenigen Fälle nicht mitbegreifen, in welchen die Handhabung der Disziplinargewalt ausreicht. Ungehorsam und eigenmächtige Entfernung vom Amte u. s. w. werden nicht mehr als Amtsvergehen im Strafgesetzbuche erscheinen. Man wird nur diejenigen im Amte verübten Vergehen hierher zählen, für welche die disziplinarischen Korrektionsmittel nicht ausreichen. Die Fälle können dann verschiedenartig sein: theils solche, in denen selbst die Anwendung der reinigenden Disziplin noch nicht genügt, sondern wirkliche Strafen, die dann die Unfähigkeit zum Amte im Gefolge haben, nothwendig sind, theils solche, in denen die schwerste Disziplinarstrafe, Entfernung vom Amte nicht gerechtfertigt, eine leichtere s. g. Ordnungsstrafe aber nicht genügend sein würde.

Ganz besonders ist die Annahme dieses zweiten Systemes noch durch den äußeren Grund gerechtfertigt, daß eine Justizhoheit des Bundes, strafrechtliche Bestimmungen, nach welchen über Entsetzungen und Entlassungen zu entscheiden wäre, und Bundesgerichte, welche im Namen des Bundes Recht sprächen, nicht existiren. Es bliebe daher immer — wollte man das erste System annehmen — der nicht räthliche Weg offen, unter Ausdehnung der überall verschiedenen Landesgesetze über Beamten-Delikte auf die Bundesbeamten den Landesgerichten eine delegirte Gerichtsbarkeit zu geben.

Der Entwurf schließt sich nun im Ganzen den Bestimmungen des Preußischen Gesetzes vom 21. Juli 1852 über die Disziplinarvergehen der nicht richterlichen Beamten an. Die Grundzüge desselben bestehen darin, daß Ordnungs- und Disziplinarstrafen, letztere bis zur Entlassung vom Amt unter Verlust aller mit letzterem verbundenen Vermögensvortheile, zulässig sind. Jene werden von den Vorgesetzten verfügt. Zur Entlassung ist ein besonders geregeltes Disziplinarverfahren nothwendig. Die Entscheidung erfolgt in erster Instanz durch besondere Disziplinar-Behörden, und gegen dieselbe ist Berufung an eine höhere Instanz zulässig. Die Formen des Verfahrens sind für Ordnungs wie für Disziplinarstrafen bestimmt geregelt, so daß Ungerechtigkeiten und Willkürlichkeiten nach Möglichkeit ausgeschlossen werden. Der Entwurf unterscheidet sich indeß von dem Preußischen in Bezug auf die im Disziplinarverfahren erkennenden Behörden. Nach dem Preußischen Gesetze sind dieses in erster Instanz nach Verschiedenheit der Beamten-Kategorieen der Disziplinarhof in Berlin und die Provinzial-Regierungen, in zweiter Instanz das Staats-Ministerium. Nach dem Entwurfe entscheiden dagegen in erster Instanz die Disziplinar-Kammern und in zweiter Instanz der Disziplinarhof zu Berlin.

Die §§. 69—72. behandeln das Verhältniß der Disziplin zum Kriminalrechte und sind aus dem Preußischen Gesetze vom 21. Juli 1852 übernommen.

Die Vergehen der Beamten sind entweder gemeine unter das Strafgesetzbuch fallende Delikte oder Dienstvergehen. Die gemeinen Delikte haben, weil sie die Würde des Amts verletzen, jedesmal auch eine disziplinare Seite. Die Dienstvergehen sind doppelter Natur: sie sind entweder **bloße Dienstvergehen**, die **nur** disziplinarisch zu verfolgen sind, oder s. g. Amtsverbrechen, die zugleich unter die Bestimmungen des Strafgesetzbuches fallen.

Nach §. 69. soll der Kriminalprozedur die Priorität vor dem Disziplinarverfahren eingeräumt werden. Die Lage des Angeschuldigten wird erschwert, wenn er sich gleichzeitig in zwei Untersuchungen verantworten soll. Auch ist das Strafverfahren in manchen Fällen präjudiziell für das Disziplinarverfahren: theils falls dasselbe zu einer Freisprechung führt, unter gewissen Modifikationen, theils wenn es eine Verurtheilung herbeiführt, aus welcher der Verlust des Amtes ohnehin folgt.

In §. 70. werden die Folgen angegeben, welche der Ausfall der strafgerichtlichen Untersuchung für das Disziplinarverfahren haben soll. Es soll im Falle einer Freisprechung wegen derjenigen Thatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur noch insofern stattfinden, als dieselben „an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande des Vergehens, welches den Gegenstand der Untersuchung bildete, ein Dienstvergehen enthalten."

Der §. 71. stimmt mit §. 6. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 überein. Es soll klar gestellt werden, daß im Disziplinarverfahren die Verfolgung der entstandenen Civilan[illegible] ausgeschlossen ist und vor das Civilgericht gehört.

Zu §. 72. Die Verschiedenheit der in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Strafgesetzgebungen macht es unthunlich, diejenigen wegen gemeiner Verbrechen ꝛc. erkannten gerichtlichen Strafen, welche, wenn sie gegen Bundesbeamte verhängt werden, den Verlust des Amtes herbeiführen sollen, für das gesammte Bundesgebiet gleichmäßig zu bestimmen. Die im §. 7. des Preußischen Gesetzes vom 21. Juli 1852 hierüber enthaltene Vorschrift hat das Preußische Strafrecht zur wesentlichen Voraussetzung.

Im Preußischen Strafgesetzbuche vom 11. April 1851 kommt Kassation oder Amtsentsetzung als selbstständige Strafe selbst für Amtsverbrechen nicht vor. Sie erscheint auch nicht als Folge von s. g. Nebenstrafübeln. Nach §. 11. zieht Zuchthausstrafe den Verlust der bürgerlichen Ehre von Rechts wegen nach sich. Der Verlust der bürgerlichen Ehre umfaßt die Unfähigkeit, öffentliche Aemter zu führen (§. 12. Nr. 2.). Außerdem kann auf zeitigen Verlust der bürgerlichen Ehre erkannt werden, woraus der Verlust der Aemter folgt (§. 22.). Ebenso kann auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden, womit die bekleideten Aemter verloren gehen (§. 25.).

In den Strafgesetzen anderer Bundesstaaten kommt die Absetzung oder Entlassung als selbstständige Strafe, und zwar meist nur für Amtsvergehen vor, außerdem ist aber der Verlust des Amts Folge gewisser schwererer Strafen (Hessisches Strafgesetzbuch Art. 7., 22—24., Art. 446., Braunschweigisches Strafgesetzbuch §§. 17., 76., 249. und Gesetz über den Civilstaatsdienst vom 12. Oktober 1832 §. 62.). Nach Sächsischem Rechte zieht die wirklich erlittene Zuchthausstrafe den Verlust der Aemter nach sich (Strafgesetzbuch Art. 36.); außerdem zieht eine Verurtheilung wegen einer Anzahl bestimmter Vergehen (Verbrechen gegen den Staat, Bestechung, Erschleichung, Erpressung, Veruntreuung, Bankerott, Diebstahl ꝛc. die Dienstentsetzung nach sich, diese ist indeß von der Anstellungsbehörde unter Bezugnahme auf das Strafurtheil auszusprechen (Staatsdienstgesetz vom 7. März 1835 §§. 22., 24.).

Bei dieser Verschiedenheit hat der vorliegende Entwurf im Wesentlichen auf Feststellung des Grundsatzes sich zu beschränken, daß die Folgen, die für einen Landesbeamten im Fall einer strafgerichtlichen Verurtheilung eintreten würden, schlechthin auch für den Bundesbeamten eintreten müssen, und daß daher dieser durch das Bundesgesetz in keine günstigere Lage gesetzt werden darf, als ein in pari causa befindlicher Landesbeamter. Es bleibt also hier in der That nichts übrig, als zu bestimmen, daß die in Folge der Landesgesetze als Folge strafrechtlicher Verurtheilung eintretende Unfähigkeit zur Beibehaltung des Amts, die für einen Landesbeamten eintreten würde, auch in Bezug auf Bundesbeamte Platz greifen soll.

Der Entwurf enthält noch eine Bestimmung, die in keinem so direkten Zusammenhange mit dem Kriminalrechtssysteme steht. Er schreibt vor, daß eine Freiheitsstrafe von längerer als ein jähriger Dauer den Verlust des Amts von selbst nach sich ziehen soll.

Man könnte annehmen, daß es einer solchen Bestimmung nicht bedürfe, weil die Disziplinar-Behörde ermessen kann, ob nicht die Entlassung auszusprechen sei. Indeß empfiehlt sich die Bestimmung deshalb, weil es sich bei der hervorgehobenen Strafe wohl von selbst versteht, daß die Fortführung des Amts nicht weiter möglich ist, und also eine überflüssige Prozedur vermieden wird, wenn man diese Folge direkt ausspricht.

Der Schlußsatz des §. 72. hat den Fall einer Begnadigung im Auge, welche freilich die Folgen einer einjährigen wirklich vollzogenen Freiheitsstrafe nicht aufheben, wohl aber die Strafe erlassen kann, wodurch dann der Grund, aus welchem das Amt in solchem Falle verloren geht, beseitigt wird.

In §§. 73. und 74. wird die unerlaubte Entfernung vom Amte und Ueberschreitung des Urlaubs behandelt.

Daß der im §. 74. angedrohten Dienstentlassung ein förmliches Disziplinar-Verfahren im Sinne des §. 84. vorausgehen muß, wird durch die Bezugnahme auf §. 78. Nr. 2. außer Zweifel gestellt, und daß hierbei ein Mangel des Verschuldens bei der Entfernung vom Amte Berücksichtigung finden wird, folgt theils daraus, daß der Angeschuldigte im Disziplinarverfahren Gelegenheit haben soll, sich zu vertheidigen und entschul-

Digitized by Google

digen, theils daraus, daß in §. 74. nur von einer unerlaubten Entfernung, also einer absentia culpabilis die Rede ist.

In §§. 76., 77. werden die zulässigen Disziplinarstrafen genannt. Sie sind Ordnungsstrafen Warnung, Verweis, Geldstrafe und Arrest) oder bestehen in Entfernung aus dem Amte. Letztere ist Versetzung unter gewissen Nachtheilen, oder Dienstentlassung. Diese Strafarten erscheinen als ausreichend. In den Landesgesetzen kommen außerdem noch einige Abstufungen vor: schriftlicher Verweis, Verweis vor der Behörde, Androhung der Entlassung, Quieszirung mit Pension, und zeitweilige Entfernung vom Amte. Die Androhung der Entlassung ist im Grunde nur ein geschärfter Verweis. Pensionirung kann passender Weise nicht als Strafe betrachtet werden. Entfernung aus dem Amte auf Zeit ist ebenso wenig ein passendes Disziplinarstrafmittel: es findet sich im §. 15. Nr. 3. des Preußischen Gesetzes vom 7. Mai 1851 über die Disziplinarvergehen der Richter, ist aber für diese durch ein späteres Gesetz vom 26. März 1856 wieder aufgehoben.

Die sogenannte Strafversetzung (§. 78. Nr. 1.) bildet den Uebergang zu den Maßregeln der epurirenden Disziplin. Sie ist meist mit fühlbaren Vermögensnachtheilen verbunden und paßt besonders für Fälle, in welchen die dem Beamten zur Last fallende Verletzung der Amtsehre mehr lokaler Natur ist und nur die Entfernung von einem bestimmten Orte nothwendig macht.

Die Degradation ist nicht unter die Zahl der zulässigen Strafen aufgenommen. Sie ist zwar milder als die gänzliche Entlassung, kann in Fällen eintreten, wo eine Versetzung ohne Degradation ihre Schwierigkeiten hat, und dient auch dazu, den Beamten unter eine strengere Aufsicht zu bringen. Es ist indeß entscheidend, daß sie der Amtsehre schadet, indem sie den Degradirten in den Augen des Publikums herabsetzt, und die unteren Kategorieen des Dienstes gleichsam als Strafklassen erscheinen läßt.

In §. 79. ist bei der Wahl der Strafen ein freies Ermessen der Disziplinar-Behörde gestattet. Die dienstlichen Verstöße und Vergehen lassen sich nicht so genau klassifiziren wie gemeine Vergehen, es kommt auf das gesammte Verhalten des Beamten im Dienste und in Privatverhältnissen an, und ein freieres Ermessen ist daher für die Erhaltung der Disziplin nicht zu entbehren.

In §. 80. seq. wird das Verfahren geregelt. Dasselbe ist bei Ordnungsstrafen an keine bestimmte Form gebunden. Es wird bei den leichteren Fällen ein sehr einfaches und summarisches sein können, so daß umständliche Vorschriften nur zu unnöthigen Weiterungen führen würden. Mit seiner Entschuldigung und Vertheidigung wird der betroffene Beamte immer und zwar geeignetenfalls protokollarisch gehört werden. Nach §. 83. ist ferner der Rekurs gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen zulässig. Eine Frist oder ein Suspensiv-Effekt ist dabei nicht vorgeschrieben. Meist kommt es auch auf augenblickliche Vollstreckung an.

In §§. 81. und 82. wird die Kompetenz der Dienstvorgesetzten in Bezug auf die Verhängung von Ordnungsstrafen bestimmt. Es finden sich darin im Wesentlichen die im Preußischen Gesetze vom 21. Juli 1852 (§§. 19. und 20.) enthaltenen Grundsätze wieder. Die Detailbestimmungen werden zweckmäßig einer von der obersten Präsidial-Behörde zu erlassenden Instruktion vorzubehalten sein.

Die folgenden §§. 84—111. handeln von der Entfernung aus dem Amte, und entsprechen dem Preußischen Gesetze vom 21. Juli 1852. Von den wenigen Modifikationen dieses Gesetzes, welche der Entwurf vorschlägt, ist die wichtigste die, daß als Disziplinar-Behörden in erster Instanz eine Anzahl von Disziplinar-Kammern entscheiden, und ein Disziplinarhof in Berlin die zweite Instanz bildet.

Für die erste Instanz sollen im Ganzen 26 Disziplinarkammern gebildet werden §. 87.), was nicht füglich anders zu ordnen ist, weil kollegialisch besetzte Bundes-Behörden in der Art der Preußischen Provinzial-Behörden nicht existiren. Daß auch an anderen als den im Entwurf bezeichneten Orten im Fall des Bedürfnisses Disziplinarkammern durch Beschluß des Präsidiums unter Zustimmung des Bundesraths errichtet werden können, wird durch den Schlußsatz des §. 87. vorgesehen.

Die Entscheidung über die gegen den Beamten erhobenen Anschuldigungen wird somit nicht in die Hand der Dienstvorgesetzten gelegt, sondern besonderen, völlig unbefangenen Kollegien überlassen. Die Vorschriften über das förmliche Disziplinarverfahren §§. 84. und folgende sind bestimmt, dem angeschuldigten Beamten alle mit dem Zwecke der Disziplin irgend vereinbaren Garantieen zu gewähren. Es findet eine kommissarische Voruntersuchung statt, nach deren Ausfall immer noch eine bloße Ordnungsstrafe die ganze Sache erledigen kann. Dann folgt mündliche Hauptverhandlung, Entscheidung nach kollegialischer Berathung der Disziplinar-Behörde und eventuelle Berufung an die höhere Instanz.

Die gegebenen Bestimmungen regeln das Verfahren nicht bis in alle Einzelnheiten und Manches wird dem geschäftskundigen Urtheile der einzelnen thätig werdenden Personen überlassen bleiben. Es genügt indeß für das Disziplinar-Verfahren, daß die Grundzüge gegeben und nur diejenigen Einzelnheiten bestimmt hervorgehoben sind welche dazu dienen, dem Angeschuldigten eine Garantie für eine unbefangene und gerechte Prüfung und Entscheidung zu geben. Aus diesem Grunde würde es sich nicht empfehlen, lediglich auf die Analogie des gewöhnlichen Strafverfahrens zu verweisen, und alles Einzelne der Praxis zu überlassen.

Die Einleitung des Disziplinarverfahrens wird von der Präsidial-Behörde verfügt, welche den Untersuchungs-Kommissarius ernennt. In der Voruntersuchung werden dem Angeschuldigten die Anschuldigungspunkte schon mit der Vorladung mitgetheilt, so daß derselbe bereits bei der ersten Vernehmung im Stande ist, den ganzen Fall zu übersehen und seine Vertheidigung vorzubereiten. Es ist darin eine zu Gunsten des Angeschuldigten gemachte Ausnahme von den gewöhnlichen Regeln des Verfahrens zu erkennen. Die Funktionen der Staatsanwaltschaft werden durch einen von der Präsidial-Behörde designirten Beamten wahrgenommen; es ist zweckmäßig, diesen Beamten bereits bei der Voruntersuchung zuzuziehen, damit derselbe mit Rücksicht auf die künftig zu entwerfende Anschuldigungsschrift für die nöthige Vollständigkeit der Ermittelungen sorgen kann. Ein Präjudiz, unter welchem der Angeschuldigte vorzuladen wäre, ist nicht vorgeschrieben. Es wird also, wenn derselbe nicht erscheint und keine Verlegung des Termins erlangt hat, die Untersuchung, soweit es möglich ist, ohne seine Zuziehung zum Abschlusse zu bringen sein. Ueber die Beweisaufnahme, namentlich die Vernehmung von Zeugen, deren Vorladung, Zwang zum Erscheinen und Beeidigung, werden die Regeln des gewöhnlichen Strafverfahrens gelten müssen.

Nach §. 94. kann die Präsidial-Behörde nach dem Ausfall der Voruntersuchung das Verfahren einstellen lassen und allenfalls nur eine Ordnungsstrafe verhängen. Ein solcher Beschluß wird indeß nicht als rechtskräftiges freisprechendes Urtheil zu betrachten, und die Untersuchung, falls sich neue Beweismittel finden oder andere Umstände solches nothwendig machen, wieder aufzunehmen sein. Die Präsidial-Behörde wird, um über die Einstellung der Untersuchung zu beschließen, die Akten einfordern können, oder der Staatsanwalt wird, wenn er glaubt, daß kein Anlaß vorliegt, die Untersuchung fortzusetzen, die Einsendung veranlassen.

Rücksichtlich des mündlichen Hauptverfahrens §. 95 seq. findet sich, abgesehen davon, daß dasselbe dem verfolgten Zwecke nach kein öffentliches sein kann, eine Verschiedenheit von dem gewöhnlichen Strafverfahren. Die Staatsanwaltschaft hat eine dem Angeschuldigten mitzutheilende Anschuldigungsschrift zu fertigen. Die mündliche Verhandlung beginnt indessen nicht mit der Verlesung dieser Schrift, sondern mit einer von dem Referenten zu gebenden „Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht."

Von dem gewöhnlichen Strafverfahren findet ferner noch der Unterschied statt, daß nicht die ganze Beweisaufnahme wiederholt, nicht der ganze Komplex der Thatsachen, auf welchen die Anschuldigung und Vertheidigung beruhen, nochmals in der Audienz zum lebendigen Ausdruck gebracht wird. Es würden hiermit oft sehr erhebliche, dem Angeschuldigten zur Last fallende Kosten verbunden sein. Die Vernehmung von Zeugen geschieht nur, wenn sie auf Antrag des Angeschuldigten oder nach eigenem Ermessen der Behörde für angemessen gehalten wird, also nur in Ausnahmsfällen. Der Schwerpunkt fällt daher hier in höherem Grade als im gemeinen Strafverfahren in die Voruntersuchung.

Eine Benachtheiligung des Angeschuldigten wird in diesem

Verfahren nicht liegen. Seine Vertheidigung wird er nach dem Inhalte der Anschuldigungsschrift vorbereiten können. Dies Hauptverfahren selbst enthält regelmäßig keine Wiederholung der Beweisaufnahme; hierin liegt insofern für den Angeschuldigten ein günstiges Moment, als das Erscheinen der Zeugen und deren Vernehmung leicht den Eindruck seiner Schuld verschärfen kann, während sein persönliches Erscheinen meist die Richter mehr zur Milde stimmen wird. Fehlt aber die Wiederholung der Beweisaufnahme, so muß dafür ein Surrogat gegeben werden und ein solches liegt in der vom Referenten zu gebenden Sachdarstellung.

Man könnte hiernach der Meinung sein, daß sich die umständliche Prozedur der Voruntersuchung und des Hauptverfahrens ganz entbehren und daß sich alles wie bei bloßen Vergehen mit einem Verfahren abmachen lasse. Dieses wird indeß nicht für räthlich gehalten werden können. Es handelt sich immer um einen sehr erheblichen Nachtheil für den Angeschuldigten, und die Garantie, die in der Umständlichkeit des Verfahrens liegt, darf daher nicht ausgeschlossen werden. Das Oldenburgische Staatsdienstgesetz vom 28 Mai 1867 hat sich deshalb den Formen des gewöhnlichen Strafprozesses noch näher und entschiedener angeschlossen, als der vorliegende Entwurf. Der letztere dürfte daher keine weitere Vereinfachung zulassen. Leichte und mit Ordnungsstrafen zu ahndende Fälle werden nach der Vorschrift des §. 94. gar nicht zum Hauptverfahren gelangen. Dieses bietet also dem Angeschuldigten immer noch die Möglichkeit, daß in Folge der durch das Hauptverfahren wiederholten Prüfung des Falles und seiner Vertheidigung die Verurtheilung entweder ganz von ihm abgewandt oder auf eine Ordnungsstrafe beschränkt wird.

Der Angeschuldigte kann nach §. 98. (konform mit dem Preußischen Gesetze vom 21. Juli 1852 ausbleiben und sich durch einen Advokaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen. Zwar kommt es bei Disziplinarfällen ganz besonders auf die Persönlichkeit des Angeschuldigten an, indeß fällt doch das Hauptgewicht des Verfahrens so sehr in die Voruntersuchung, daß es zulässig ist, dem Angeschuldigten, wenn er selbst auf sein persönliches Erscheinen kein Gewicht legt, eine vielleicht weite und kostspielige Reise zu ersparen. Das vorerwähnte Oldenburgische Gesetz vom 28. März 1867 enthält im Art. 76. eine ähnliche Vorschrift. Gleichwohl kann die Behörde das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten anordnen, ohne daß jedoch eine Realcitation zulässig ist. Der Nachtheil für das Ausbleiben besteht dann blos in der Nichtzulassung eines Vertheidigers zu seiner Vertretung

In Bezug auf die Urtheilsfällung ist in §. 99. bestimmt, daß die entscheidende Behörde nicht an Beweisregeln gebunden ist, sondern nach freier Ueberzeugung zu sprechen hat. Dieser Grundsatz ist im Strafverfahren jetzt wohl allgemein angenommen. Für das Disziplinarverfahren wird seine Anwendung noch näher liegen.

Was die Anfechtung des ergangenen Spruches durch Rechtsmittel betrifft, so paßt die unmittelbare oder auch nur analoge Anwendung der im Strafprozeß statthaften Rechtsmittel hier nur in sehr eingeschränkter Weise. Im Strafprozesse wird man davon ausgehen müssen, daß die Entscheidung der Thatfrage bei unveränderter Aktenlage, ohne neue Thatsachen, nicht weiter anzufechten ist. Es bleibt also nur die Anfechtung der rechtlichen Entscheidung wegen eines Verstoßes gegen das materielle Strafrecht oder die Regeln des Strafprozesses, Kassation oder Nichtigkeitsbeschwerde, und außerdem die Anfechtung der Thatfrage-Entscheidung ex capite novorum. Konsequent sind diese Gesichtspunkte freilich in den Strafprozeß-Gesetzgebungen nicht durchgeführt. Es erscheint neben der Kassation noch eine Appellation mit verschiedener Bedeutung: nach Preußischem Recht für die minder schweren Fälle und bezüglich der Thatfrage nur durch nova oder das Resultat einer anderweiten Beweisaufnahme zu justifiziren (Art. 101. des Gesetzes vom 3. Mai 1852), nach anderen Gesetzen (Oldenburgisches Gesetz vom 2. November 1857 Art. 402—408.) allgemein und bei unveränderter Aktenlage, wie ex capite novorum zulässig.

Daneben kommt dann noch in den Strafprozeß-Gesetzen das außerordentliche Rechtsmittel der Restitution, wenn das Urtheil auf falsche Urkunden oder die Aussage meineidiger Zeugen gegründet war, vor. Schon aus dieser Verschiedenartigkeit der Bestimmungen der Strafprozeß-Gesetze folgt, daß der Entwurf sich keinem derselben in Bezug auf die Anfechtung der Disziplinar-Urtheile anschließen konnte. Außerdem paßt aber der Gesichtspunkt, der oben als der leitende für die Anfechtung eigentlicher Straferkenntnisse angegeben wurde, auf das Disziplinar-Verfahren überhaupt nicht. Die Thatfrage gestaltete sich hier mannichfach anders, indem es oft nicht auf einzelne Handlungen, sondern auf ein fortgesetztes Verhalten ankommt, bei welchem das Thatsächliche von dessen Würdigung nicht wohl zu trennen ist. Ebenso fehlen hier die bestimmten Strafsanktionen für einzelne strafbare Handlungen und im Ganzen auch die vollständigeren und bestimmteren Formen des gewöhnlichen Strafprozesses, so daß auch die Verstöße im Rechtspunkte hier unter einen anderen Gesichtspunkt fallen müssen. Von einer Kassation oder Nichtigkeitsbeschwerde wird daher nicht die Rede sein können. Es ergiebt sich daraus fast von selbst die Nothwendigkeit eines freieren und an weniger Voraussetzung gebundenen Rechtsmittels. Der Entwurf hat daher als solches die Berufung gestattet, bei welcher es weder auf Nichtigkeiten, Verstöße gegen positive Gesetzesvorschriften, noch auf [illegible] ankommt.

Das Rechtsmittel des Einspruchs (der Restitution oder Opposition) wird in Uebereinstimmung mit §. 40. des Preußischen Gesetzes vom 21. Juli 1852 ausgeschlossen. Bleibt der Angeschuldigte aus, so ist nach Lage der Akten zu erkennen, und der Angeschuldigte mit seiner nicht gehörten Vertheidigung in die höhere Instanz zu verweisen

Die Berufung findet auch dann statt, wenn nicht auf Dienstentlassung, sondern nur auf eine Ordnungsstrafe erkannt ist.

Die Berufung kann sowohl vom Angeschuldigten, als von der Staatsanwaltschaft verfolgt werden. Daß der Staatsanwalt im Interesse des Angeschuldigten das Rechtsmittel einlegend und verfolgen könne (Art. 1. des Preuß. Gesetzes vom 3. Mai 1852) ist nach dem Entwurfe nicht ausgeschlossen. Dagegen ist die Appellation nicht wie in Civilsachen ein remedium commune, und die Adhäsion ist ausgeschlossen. Eine reformatio in pejus wird in keinem Falle gegen den Appellanten eintreten können.

Bei der Prüfung der gegen die Disziplinar-Erkenntnisse zulässigen Rechtsmittel könnte in Frage kommen, ob nicht eine Bestimmung über die Zulässigkeit des außerordentlichen Rechtsmittels der Restitution zu wünschen sei. In §. 43. des Preußischen Gesetzes vom 7. Mai 1851 über die Disziplinarvergehen der Richter findet sich eine solche:

> „Gegen rechtskräftige Entscheidungen findet das außerordentliche Rechtsmittel der Restitution Statt. Rücksichtlich der Fälle, in denen dasselbe zulässig ist, sowie rücksichtlich des Verfahrens, kommen, soweit dieses Gesetz nicht etwas Anderes festsetzt, die Vorschriften des gewöhnlichen Strafprozesses zur Anwendung."

In den Landesstrafprozeß-Ordnungen finden sich Vorschriften, nach welchen dieses außerordentliche Rechtsmittel beim Vorhandensein neuer Beweise, durch welche die Unschuld des Angeschuldigten dargethan werden kann, zulässig ist, meist beim Beweise des Meineides von Zeugen oder der Falschheit dem Urtheile zum Grunde gelegter Urkunden.

Preuß. Ges vom 3 Januar 1849 §. 151.
Oldenb. Ges. vom 2. November 1857 Art. 463.
Braunschw. Ges. vom 21. Oktober 1858 §. 173.

Es sprechen indeß überwiegende Bedenken dagegen, dieses Rechtsmittel auch hier zuzulassen. In Disziplinarsachen der Richter urtheilen Gerichte, und das Rechtsmittel hat daher keine Schwierigkeit. Eine neue Prozedur wegen Meineides der Zeugen, Fälschung von Urkunden kann aber nur vor den Gerichten verfolgt werden. In den möglichen, gewiß sehr seltenen Fällen kann der Angeschuldigte eine gerichtliche Prozedur veranlassen und die Folgen des Ausfalles derselben werden ihm alsdann noch zu Gute kommen können.

Zu §. 107. Das Disziplinarverfahren mit seinen Folgen trifft regelmäßig nur solche Beamte, welche noch im Dienst stehen. Bei den in den Ruhestand versetzten ist es zwar keineswegs gleichgültig, ob sie ihren Stand durch ihr Verhalten herabsetzen, indeß wird doch bei ihnen von einer epurirenden Disziplin nicht weiter die Rede sein können. Eigentliche Amtspflichten haben sie nicht mehr zu erfüllen, und es ist mehr eine Ehren- als eine Rechtspflicht, daß sie ihren Stand nicht ver-

Digitized by Google

unzieren. Weiter als die Vorschrift im §. 54. wird man daher nicht gehen können. Anders steht es mit den blos zeitweilig Quiescirten oder Wartegeldempfängern. Sie haben nicht aufgehört, Beamte zu sein, können zum Dienste wieder einberufen werden, und müssen diese Qualifikation, sowie die Vortheile ihrer Stellung durch Unwürdigkeit auch verlieren können. Die Dienstdisziplin ist daher auch auf sie anwendbar. Cfr. §. 92 des Preuß. Gesetzes vom 21. Juli 1852.

Die §§. 108. bis 111. betreffen die Militair-Beamten und entsprechen den §§. 79. bis 82. des Preußischen Gesetzes vom 21. Juli 1852.

Die Militair Beamten sind der Militairgerichtsbarkeit unterworfen, welche die Strafsachen, mit Einschluß der Injurien, soweit letztere der gerichtlichen Bestrafung unterliegen, umfaßt. Sie sind sowohl wegen Amts-, als wegen gemeiner Verbrechen, mit Ausnahme der im Militairstrafgesetzbuche Th. I. Tit. 2. Abschn. 3. ausdrücklich benannten Fälle, auf welche das Militairstrafgesetzbuch angewandt wird, nach den Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze zu bestrafen (Militairstrafgesetz §. 83. Bundesgesetzblatt S. 205), also im Norddeutschen Bunde nach der Anmerkung 1. zu dem Gesetze vom 15. April 1852 (Bundesgesetzblatt von 1867 S. 302) der in dem Staate, welchem die betreffende Person angehört, geltenden allgemeinen Strafgesetze.

Die Militairbeamten zerfallen in zwei Kategorieen: in solche, welche ausschließlich unter Militairbefehlshabern stehen, und solche, welche sich in einem doppelten Unterordnungsverhältniß befinden, beziehungsweise zu den ihnen vorgesetzten Militairbefehlshabern und den ihnen vorgesetzten höheren Verwaltungs-Behörden. Zu dieser zweiten Kategorie gehören die Auditeure und Aktuarien, die Militairgeistlichen und Küster, die Intendanturbeamten bei der Armee und ferner eine Anzahl im Kriege oder während des mobilen Zustandes der Truppen fungirender Beamten (die oberen Beamten der Feldkriegskasse bis einschließlich zum Kassenassistenten, Oberdrucker der Metallographie u. s. w.), sowie alle Marinebeamte. Alle übrigen Militairbeamte sind nur ihren vorgesetzten Militairbefehlshabern untergeordnet.

Zwischen beiden Kategorieen der Militairbeamten ist nun zu unterscheiden:

1) Die ausschließlich unter Militairbefehlshabern stehenden Beamten sind der Disziplin dieser Vorgesetzten unterworfen. Handelt es sich
   a. um Strafen, welche nicht in Entlassung bestehen, also um bloße Ordnungsstrafen, so ist (cfr. §. 111. des Entwurfs) nach den bestehenden besonderen Bestimmungen zu verfahren. Diese finden sich im vierten Abschnitte der Verordnung vom 21. Juli 1867, die Disziplinarbestrafung in der Armee betreffend, Armee-Verordnungsblatt Nr. 14.);
   b. um Entfernung aus dem Dienste, so enthält der vorliegende Entwurf die nöthigen Bestimmungen.
2) Die Militairbeamten, welche sowohl unter einem Militairbefehlshaber als auch unter einem Verwaltungs-Vorgesetzten oder einer Verwaltungs-Behörde stehen, sind dagegen nach der Verordnung vom 21. Juli 1867, die Disziplinarbestrafung in der Armee betreffend, bei Verletzung der Dienstvorschriften, welche die Grundlage ihrer Amtswirksamkeit bilden, ausschließlich der Disziplinarbestrafung des Verwaltungs-Vorgesetzten oder der Verwaltungs-Behörde unterworfen. Alle anderen zur Disziplinarbestrafung geeigneten Handlungen solcher Militairbeamten gehören nur zur Zuständigkeit des ihnen vorgesetzten Militairbefehlshabers. Hierdurch wird jedoch die Mitaufsicht der Verwaltungs-Vorgesetzten (oder der Verwaltungs-Behörde) über die sittliche Führung des Beamten und die Befugniß auch ihrerseits dieserhalb wo nöthig im Disziplinarwege einzuschreiten, nicht ausgeschlossen. Wo die Grenzen dieser beiden Subordinationsverhältnisse zweifelhaft sein sollten, müssen bei Ausübung der Disziplinarstrafgewalt die für diese Beamten ertheilten besonderen Dienstvorschriften und Instruktionen berücksichtigt werden.

Hiernach rechtfertigt sich die Begrenzung der Vorschriften des Entwurfs. Die selben beziehen sich nur auf die ausschließlich unter Militairbefehlshabern stehenden Militairbeamten und nur auf das für eine Entfernung aus dem Dienste nöthige Disziplinarverfahren. Allein für diesen Fall fehlt es an Vorschriften.

Die Einleitung der Voruntersuchung wird von dem kommandirenden General des Armeekorps verfügt, der auch den Untersuchungs-Kommissar ernennt. In erster Instanz entscheidet eine für jedes Armeekorps von der Präsidial-Behörde zu ernennende Militair-Disziplinarkommission. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden vom Korpsauditeur wahrgenommen. Daß in zweiter Instanz der Disziplinarhof in Berlin entscheidet und daß hinsichtlich des Verfahrens die in dem vorhergehenden Abschnitte des Entwurfs gegebenen Vorschriften gelten, bedarf der ausdrücklichen Hervorhebung nicht.

In der Anmerkung 1. zu dem Verzeichnisse der Militairbeamten (Bundes-Gesetzblatt von 1867 Seite 289.) werden alle Marinebeamten als in einem doppelten Unterordnungsverhältnisse stehend bezeichnet. Hierdurch wird indeß nur der damals vorhandene faktische Zustand dargestellt, nicht aber eine gesetzliche Regel gegeben. Der Fall, daß ein Marinebeamter ausschließlich einem Militairbefehlshaber untergeordnet wird, ist daher sehr wohl denkbar. Es kann z. B. ein Marinedepotbeamter der Disziplin des Intendanten entzogen und derjenigen eines Seeoffiziers unterstellt werden. Hier würde es an der Möglichkeit einer Dienstentlassung im Disziplinarwege fehlen, wenn in §§. 108. und 109. des Entwurfs der Marinebeamten nicht gedacht wäre.

Die §§. 112—121. handeln von der Suspension. Eine zeitweise Suspension vom Amte als Strafe kennt der Entwurf nicht. Die Suspension tritt nur in solchen Fällen ein, in welchen die Fortführung des Amts wenigstens einstweilen unmöglich wird. Die Suspension ist also immer eine interimistische Maßregel, die entweder mit der Wiedereinsetzung in das Amt oder der Entlassung aus dem Dienste endigt. Jene Unmöglichkeit der einstweiligen Fortführung des Amts tritt ein, wenn der Beamte in Untersuchungshaft oder Strafhaft geräth (der bloße Disziplinar-Arrest hat eine solche Folge nicht), oder so erhebliche Umstände gegen den Beamten vorliegen, daß eine Entlassung in Aussicht steht und die einstweilige Fortführung des Amtes sich nicht mit der Würde desselben vertragen würde. Dieser zweite Fall spezialisirt sich weiter: er kann vorhanden sein:

a) wenn gegen einen Beamten ein strafrechtliches, noch nicht rechtskräftiges Urtheil ergeht, welches den Verlust des Amtes herbeiführt,
b) wenn im Disziplinarverfahren ein noch nicht rechtskräftiges Urtheil ergangen ist, welches auf Entlassung lautet,
c) wenn überhaupt ein strafrechtliches Verfahren oder eine Disziplinaruntersuchung verfügt wird, und die einstweilige Fortführung des Amts mit Rücksicht auf das Ansehen des Dienstes nicht zulässig scheint.

Im Falle einer Verhaftung und in den Fällen sub a. und b. wird die Suspension von selbst eintreten können, in dem Falle sub c. wird sie nach dem Ermessen der Präsidial Behörde zu verfügen sein. Die weiteren Folgen der Verwickelung eines Beamten in eine strafrechtliche Untersuchung beurtheilen sich dann nach den Bestimmungen in §§. 69. bis 72.

Zu §. 113. Der in ein Strafverfahren verwickelte Beamte kann, ohne daß das Ansehen des Amtes leidet, nicht unmittelbar aus der Untersuchungs- oder Strafhaft in sein Amt zurücktreten.

Die angeordnete zehntägige Frist dient dann auch dazu, Zeit zu einer Entschließung zu lassen, ob nicht das Disziplinarverfahren einzuleiten und die Suspension zu verfügen ist.

Zu §. 115. Aus der Suspension folgt noch nicht die Entziehung der Amtseinkünfte, da diese erst von dem Augenblicke an verwirkt sein können, wo das Amt selbst dem Schuldigen durch den Spruch der zuständigen Behörde entzogen wird. Hiermit ist indeß die Innebehaltung des ganzen Gehaltes oder eines Theiles zur Deckung der Kosten einer interimistischen Vertretung und der Kosten der Untersuchung nicht ausgeschlossen. Die Landesgesetze enthalten über diesen Punkt sehr verschiedenartige Vorschriften, indem sie bald die Einbehaltung der Diensteinkünfte ganz ausschließen, bald ganz zulassen, bald auf einen verschieden bemessenen Bruchtheil beschränken.

Die im Entwurf angenommene arrestweise Einbehaltung

der Hälfte des Gehalts, um Stellvertretungs- und Untersuchungskosten zu decken, entspricht den Grundsätzen des Preußischen Rechts. Dem Suspendirten wird so die Härte einer sofortigen Entziehung vielleicht seiner sämmtlichen Subsistenzmittel erspart, im Falle seiner Unschuld erleidet er keinen Nachtheil, da er das Einbehaltene nachgezahlt bekommt, und im Falle der Schuld geschieht ihm offenbar kein Unrecht; er würde aus dem Verstreichen einer längeren Zeit zwischen Suspendirung und schließlicher Entscheidung einen ihm nicht gebührenden Vortheil ziehen.

Aus §§. 115—117. ergiebt sich, daß der Angeschuldigte im Falle seiner Verurtheilung selbst nur zu einer Ordnungsstrafe, die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Die Disziplinar-Behörde würde sogar befugt sein, den nach Abzug der Stellvertretungskosten durch die einbehaltene Hälfte des Gehalts nicht gedeckten Betrag derselben von dem Angeschuldigten einzufordern. Es folgt dieses aus dem allgemeinen Grundsatze, daß Jeder die durch sein Verschulden entstandenen Kosten tragen muß. Von Sporteln und Stempeln oder sonstigen Gerichtsgebühren ist indeß in den Vorschriften des Entwurfs überhaupt nicht die Rede: es werden unter den Kosten daher nur die entstandenen baaren Auslagen bei der Untersuchung, Entschädigungen der Zeugen, Botenlöhne, Porto ꝛc. zu verstehen sein.

In §§. 119. und 120. werden die Vorschriften über die Suspension und deren Nachtheile auf den Fall angewandt, daß es sich um einstweilig in den Ruhestand versetzte Beamte handelt. Es ist hier der Unterschied gemacht, daß nur ein Drittheil und nicht die Hälfte des Wartegeldes einbehalten werden soll. Die Bestimmung rechtfertigt sich dadurch, daß das Wartegeld drei Viertheile des Gehaltes beträgt, und mit der Einbehaltung eines Drittheils des Wartegeldes dem Beamten also die Hälfte seines Gehaltes verbleibt, womit er den im aktiven Dienst befindlichen Beamten für den Suspensionsfall gleichgestellt ist.

In §. 121. ist hinsichtlich der richterlichen Militair-Justizbeamten und der Militairgeistlichen eine besondere Bestimmung getroffen. Auf die ersteren sollen die Vorschriften über Versetzung auf ein anderes Amt, §. 23., und auf beide die Vorschriften über unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand, §§. 58—63., und über Dienstvergehen und deren Bestrafung nicht anwendbar sein.

Beide Kategorien von Beamten stehen in einem eigenthümlichen Verhältnisse. Nach der Beilage A zur Militair-Strafgerichts Ordnung (Bundes-Gesetzblatt von 1867 S. 289) gehören die Militair-Geistlichen zu den Militair-Beamten. Ebenso die Militair-Justizpersonen.

Für die Militair-Justizpersonen, welche dem Richterstande angehören, und die Militairgeistlichen ist eine Unterscheidung nothwendig, indem nicht alle Bestimmungen des Entwurfes auf sie anwendbar sein können. Der Entwurf konnte auf richterliche Beamte allgemein keine Rücksicht nehmen, weil der Bund keine Justizhoheit und Rechtspflege übt. Der Entwurf hätte daher besondere Bestimmungen für die richterlichen Beamten, die beim Heere fungiren, treffen müssen. Dies schien indeß kaum angemessen, da für einen verhältnißmäßig kleinen Theil des Richterstandes nicht gut andere Normen gelten können, als für die übrigen Mitglieder dieses Standes.

Nach der für den Bund geltenden Militair-Strafgerichtsordnung §§. 86., 87. (Bundesgesetzblatt von 1867 S. 248) ist das Generalauditoriat die vorgesetzte Dienstbehörde der Auditeure und Aktuarien. Es hat die Geschäftsführung der Militairgerichte nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften zu beaufsichtigen und etwaigen Beschwerden in militairgerichtlichen Angelegenheiten abzuhelfen.

Bezüglich der Versetzungen und des eigentlichen zur Entlassung führenden Disziplinarverfahrens gegen Militair-Justizbeamte (über welches für Preußen das Gesetz vom 7. Mai 1851 über die Dienstvergehen der Richter §. 65. u. q. die nöthigen Vorschriften enthält) sind besondere Bestimmungen für den Bund nicht erlassen.

Die Landes-Gesetze werden in dieser ganzen Materie nach Artikel 61. der Bundes-Verfassung als fortgeltend nicht zu betrachten sein: ihre Anwendung würde auch die Thätigkeit von Behörden voraussetzen, welche zum Theil nicht mehr existiren. Die Verordnung über die Disziplinar-Bestrafung in der Armee vom 21. Juli 1867 enthält aber bereits in §. 36. die folgende Bestimmung:

> In den Verhältnissen, in welchen Militairbeamte nach §. 33. den Verwaltungs-Vorgesetzten untergeordnet sind, haben diese die Disziplinarstrafgewalt nach den Vorschriften der Gesetze vom 7. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 218) und vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465) auszuüben. Insoweit jedoch für einzelne Kategorien von Militairbeamten besondere Disziplinar-Strafbestimmungen gegeben sind, kommen diese zunächst zur Anwendung.

Es scheint hiernach genügend, hinsichtlich der vorbezeichneten Rechtsverhältnisse der Militair-Justizbeamten auf die bestehenden Vorschriften zu verweisen.

Die Militairgeistlichen stehen in einem verschiedenen Verhältnisse. Die Preußische Militair-Kirchenordnung vom 9. Februar 1832 ist im Norddeutschen Bunde nicht eingeführt, deren Bestimmungen werden daher in den übrigen Bundesstaaten nicht anwendbar sein. Aus dem Militair-Strafgesetzbuch und der Militair-Strafgerichtsordnung folgt indeß so viel, daß alle Militairgeistliche der Bundesarmee der Militairgerichtsbarkeit unterworfen sind, und in einem doppelten Unterordnungs-Verhältnisse stehen, theils zu den Militairbefehlshabern, theils zu den vorgesetzten höheren Beamten oder Verwaltungsbehörden. Sie sind in Bezug auf das geistliche Amt den Oberpredigern und dem Feldprobste untergeordnet. Bezüglich ihrer unfreiwilligen Quieszirung oder Entlassung im Disziplinarwege ist die Kognition der geistlichen Aufsichtsbehörden nicht auszuschließen; in dieser Beziehung sind die Geistlichen den Civilbeamten daher nicht gleichzustellen. Bundes-Militairbeamte sind sie aber in Bezug auf Anstellung und Gehaltsverhältnisse, und in dieser Beziehung kann das Bundesbeamtengesetz für sie gelten.

In §§. 122.—138. finden sich Vorschriften über die Feststellung und den Ersatz der Defekte gegen Beamte, welche wörtlich aus der Preußischen Verordnung vom 24 Januar 1844 übernommen sind.

Die Verwaltungszweige, welche vom Bunde besorgt werden, sind mit einem ausgedehnten Kassen- und Rechnungswesen verbunden. Die Details der Rechnungsführung, Rechnungsablage, Justifikation, Monitur und Feststellung von Defekten gehören offenbar nicht in die Dienstpragmatik. Anders kann es mit der Frage vom Ersatze stehen. Soll in Folge der administrativen Festsetzung ein Beamter mit Kaution oder Vermögen ersatzpflichtig gemacht werden, so ist das im Grunde eine Rechtsfrage und ohne besondere Vorschriften wäre die vorgesetzte Behörde, welche das Interesse der Bundeskasse zu verfolgen hat, auf den Rechtsweg verwiesen, sofern der Ersatz nicht freiwillig erfolgt. Hiermit wären indeß wesentliche Uebelstände verbunden; es kann schon an sich nicht den Verhältnissen entsprechen, daß die höhere Autorität gegen einen Beamten, dessen Pflichtverletzung eine Verbindlichkeit zum Ersatze herbeiführt, lediglich vor den Gerichten klagen soll, so daß das ganze Verhältniß von vornherein den Schein einer Kontestation zwischen Privaten über Vermögensrechte bekommt. Man hat daher in den meisten Landesgesetzgebungen der Verwaltungsbehörde weiter gehende Befugnisse, namentlich die einer vorläufigen Vollstreckung gegeben, und dem Betheiligten dagegen den Rechtsweg offen gelassen.

Die Preußische Verordnung vom 24. Januar 1844, welche auch auf Personen des Soldatenstandes Anwendung findet, hat sich als zweckmäßig bereits bewährt.

In den §§. 139.—143. finden sich schließlich Bestimmungen über die gerichtliche Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche der Beamten.

Diese Bestimmungen sind aus dem Preußischen Gesetze vom 24. Mai 1861 über die Erweiterung des Rechtsweges entnommen.

Die ausdrückliche Gestattung des Rechtsweges ist im Interesse der Beamten jedenfalls wünschenswerth. Um jeden Zweifel auszuschließen, der bei der Verschiedenartigkeit der in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Gesetzgebungen sonst leicht eintreten könnte.

Durch §. 144. wird der Annahme vorgebeugt, daß den im Gesetze vom 12. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt S. 201) über die Pensionirung ꝛc. der Mitglieder des Bundes-Oberhandelsgerichts enthaltenen Bestimmungen durch das vorliegende Gesetz derogirt werden solle.

Digitized by Google

## Nr. 84.

Berlin, den 23. März 1870.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in Verfolg meines Schreibens vom 18. April v. J. anliegend zur Erläuterung des Etats der Marine-Verwaltung pro 1871:

1) eine Tabelle über Neubauten von Kriegsschiffen bis ultimo 1869 und
2) eine Tabelle über die Reparaturkosten der Kriegsschiffe bis ultimo 1869

ganz ergebenst zu übersenden.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung
Delbrück.

An
den Präsidenten des Reichstages des Norddeutschen Bundes,
Herrn Dr. Simson, Hochwohlgeboren.

# Ta

über Neubauten von Kriegs-

| Laufende Nr. | Bezeichnung des Baues. | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Klasse. | Name. | Geschützzahl. | Pferdekraft. | Tonnenzahl. | Beginn des Baues. | Ablauf vom Stapel. |
| 1 | Panzer-Schrauben-Fregatte. | König Wilhelm. | 23 | 1150 | 5938 | 1866. | 25. April 1868. |
| 2 | Desgl. | Kronprinz. | 16 | 800 | 3404 | Frühjahr 1866. | 16. Mai 1867. |
| 3 | Desgl. | Friedrich Carl. | 16 | 950 | 4044 | do. | 16. Januar 1867. |
| 4 | Gedeckte Schrauben-Korvette. | Elisabeth. | 26 | 400 | 2640 | 1. Mai 1866. | 18. Oktober 1868. |
| 5 | Glattdecks-Korvette. | Ariadne. | 6 | 350 | 1383 | September 1868. | — |

Digitized by Google

# belle

schiffen bis ultimo 1869.

**Verwendet sind:**

| für | einschließlich bis 1868. Thlr. | Sgr. | Pf. | pro 1869. Thlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer | | | | | | |
| 2. die Ausrüstung | | | | | | |
| 3. die Maschinen nebst Maschinen-Inventar | | | | | | |
| 4. die Bewaffnung | | | | | | |
| Summa | 2,702,438 | 29 | 10 | 665,170 | 25 | 11 |
| | 3,367,609 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf. | | | | | |
| 1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer | | | | | | |
| 2. die Ausrüstung | | | | | | |
| 3. die Maschinen nebst Maschinen-Inventar | | | | | | |
| 4. die Bewaffnung | | | | | | |
| Summa | 1,918,820 | 13 | 4 | 180,086 | 23 | 8 |
| | 2,098,907 Thlr. 7 Sgr. | | | | | |
| 1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer | | | | | | |
| 2. die Ausrüstung | | | | | | |
| 3. die Maschinen nebst Maschinen-Inventar | | | | | | |
| 4. die Bewaffnung | | | | | | |
| Summa | 1,988,032 | 15 | 7 | 163,066 | 7 | — |
| | 2,151,098 Thlr. 22 Sgr 7 Pf. | | | | | |
| 1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer | 323,053 | 3 | 1 | 51,077 | 25 | 4 |
| 2. die Ausrüstung | 29,489 | 24 | 2 | 40,637 | 25 | 2 |
| 3. die Maschinen nebst Maschinen-Inventar | 199,075 | 12 | 1 | 16,027 | 25 | — |
| 4. die Bewaffnung | 8,244 | 21 | 7 | 10,464 | 22 | 11 |
| Summa | 559,863 | — | 11 | 118,208 | 8 | 5 |
| | 678,071 Thlr. 9 Sgr. 4 Pf. | | | | | |
| 1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer | 35,048 | 11 | 8 | 49,965 | 17 | 9 |
| 2. die Ausrüstung | — | — | — | — | — | — |
| 3. die Maschinen nebst Maschinen-Inventar | — | — | — | 67,040 | — | — |
| 4. die Bewaffnung | — | — | — | 246 | 18 | — |
| Summa | 35,048 | 11 | 8 | 117,252 | 5 | 9 |
| | 152,300 Thlr. 17 Sgr. 5 Pf. | | | | | |

| Laufende Nr. | Bezeichnung des Baues. | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Klasse. | Name. | Geschützzahl. | Pferdekraft. | Tonnenzahl. | Beginn des Baues. | Ablauf vom Stapel. |
| 6 | Panzer-Korvette. | Hansa. | 8 | 450 | 2597 | Oktober 1868. | |
| 7 | Feuerschiff. | | — | — | 300 | Juli 1868. | 9. September 1869. |
| 8 | Schiffsjungen-Brigg. | Undine. | 8 | — | 624 | Dezember 1868. | 17. Dezember 1869. |
| 9 | Schrauben-Dampf-Aviso. | Albatroß. | 4 | 150 | 600 | Dezember 1869. | — |

Digitized by Google

**Verwendet sind:**

| für | einschließlich bis 1868. Thlr. | Sgr. | Pf. | pro 1869. Thlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer | 8,180 | 20 | 8 | 65,436 | 16 | 3 |
| 2. die Ausrüstung | — | — | — | — | — | — |
| 3. die Maschinen nebst Maschinen-Inventar | — | — | — | 47,880 | — | — |
| 4. die Bewaffnung | — | — | — | — | — | — |
| Summa | 8,180 | 20 | 8 | 113,316 | 16 | 3 |
| | 121,497 Thlr. 6 Sgr. 11 Pf. | | | | | |
| 1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer | 14,208 | 22 | 5 | 35,232 | 7 | 3 |
| 2. die Ausrüstung | — | — | — | 14,169 | 4 | 1 |
| Summa | 14,208 | 22 | 5 | 49,401 | 11 | 4 |
| | 63,610 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. | | | | | |
| 1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer | 405 | 12 | 5 | 60,462 | 22 | 5 |
| 2. die Ausrüstung | — | — | — | — | — | — |
| Summa | 405 | 12 | 5 | 60,462 | 22 | 5 |
| | 60,868 Thlr. 4 Sgr. 10 Pf. | | | | | |
| 1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer | — | — | — | 1,486 | 1 | 7 |
| 2. die Ausrüstung | — | — | — | — | — | — |
| 3. die Maschinen nebst Maschinen-Inventar | — | — | — | — | — | — |
| 4. die Bewaffnung | — | — | — | — | — | — |
| Summa | — | | | 1,486 | 1 | 7 |

Digitized by G

Digitized by Google

# Tabelle

über

# die Reparatur-Kosten der Kriegsschiffe

bis ultimo 1869.

| Laufende Nr. | Bezeichnung des Baues. | | | | | | Gesammtkosten des Baues. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Klasse. | Name. | Geschützzahl. | Pferdekraft. | Tonnengehalt. | Ablauf vom Stapel. | Thlr. | Sgr. | Pf. |
| 1 | Panzer-Schrauben-Fregatte. | König Wilhelm. | 23 | 1150 | 5938 | 25. April 1868. | 3,367,609 | 25 | 9 |
| 2 | Desgl. | Kronprinz. | 16 | 800 | 3404 | 6. Mai 1867. | 2,098,907 | 7 | — |
| 3 | Desgl. | Friedrich Carl. | 16 | 950 | 4044 | 16. Januar 1867. | 2,151.098 | 22 | 7 |
| 4 | Schrauben-Korvette. | Arkona. | 28 | 250 | 1715 | 19. Mai 1858. | 563,674 | 7 | 3 |
| 5 | Desgl. | Gazelle. | 28 | 375 | 1715 | 19. Dezember 1859. | 588,853 | 5 | 2 |

Digitized by Google

## Kosten der Reparatur resp. Neubeschaffung

| für | bis zum Jahre 1868 einschließlich. Thlr. | Sgr. | Pf. | im Jahre 1869. Thlr. | Sgr | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer | — | — | — | 525 | 18 | 5 |
| 2. die Ausrüstung | — | — | — | 193 | 22 | 3 |
| 3. die Maschinen nebst Maschinen-Inventar | — | — | — | 870 | 19 | — |
| 4. die Bewaffnung | — | — | — | — | — | — |
| Summa | — | — | — | 1,589 | 29 | 8 |
| 1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer | 2,813 | 10 | 4 | 1,198 | 9 | 3 |
| 2. die Ausrüstung | 857 | 7 | 1 | 429 | 22 | 9 |
| 3. die Maschinen nebst Maschinen-Inventar | 1,315 | 20 | 5 | 2,218 | 20 | 8 |
| 4. die Bewaffnung | — | — | — | — | — | — |
| Summa | 4,980 | 7 | 10 | 3,846 | 22 | 8 |
| | 8,827 Thlr. — Sgr. 6 Pf. | | | | | |
| 1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer | 1,521 | 6 | 5 | 1,676 | 25 | 5 |
| 2. die Ausrüstung | 503 | 1 | 8 | 1,171 | 8 | 9 |
| 3. die Maschinen nebst Maschinen-Inventar | 483 | — | 3 | 3,207 | 16 | 5 |
| 4. die Bewaffnung | 13 | 26 | 5 | — | — | — |
| Summa | 2,521 | 4 | 9 | 6,055 | 20 | 7 |
| | 8,576 Thlr. 25 Sgr 4 Pf. | | | | | |
| 1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer | 175,089 | 26 | 3 | 3 807 | 9 | 3 |
| 2. die Ausrüstung | 39,217 | 14 | 9 | 3,614 | — | 11 |
| 3. die Maschinen nebst Maschinen-Inventar | 42,917 | 28 | 5 | 4,563 | 18 | 9 |
| 4. die Bewaffnung | 5,839 | 3 | 10 | 6,224 | 26 | 11 |
| Summa | 263,064 | 13 | 3 | 18,209 | 25 | 10 |
| | 281,274 Thlr. 9 Sgr. 1 Pf. | | | | | |
| 1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer | 37,706 | 13 | 8 | 32,705 | 10 | 2 |
| 2. die Ausrüstung | 39,163 | 26 | 4 | 5,820 | 28 | 8 |
| 3. die Maschinen nebst Maschinen-Inventar | 23,166 | 16 | 3 | 36,053 | 1 | 1 |
| 4. die Bewaffnung | 6,939 | 2 | 6 | 1,581 | 13 | 11 |
| Summa | 106,975 | 28 | 9 | 76,160 | 23 | 10 |
| | 183,136 Thlr. 22 Sgr. 7 Pf. | | | | | |

| Laufende Nr. | Bezeichnung des Baues. | | | | | | Gesammtkosten des Baues. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Klasse. | Name. | Geschützzahl. | Pferdekraft. | Tonnengehalt. | Ablauf vom Stapel. | Thlr. | Sgr. | Pf. |
| 11 | Schrauben-Korvette. | Victoria | 14 | 400 | 1543 | 1864 vom Schiffbauer Arman in Bordeaux angekauft. | 566.001 | 20 | 9 |
| 12 | Panzerschiff. | Arminius | 4 | 300 | 1230 | 20. August 1864. | 628.949 | 3 | 8 |
| 13 | Panzer-Fahrzeug. | Prinz Adalbert | 3 | 300 | 447 | In Frankreich gebaut. | 620.857 | 6 | 3 |
| 14 | Dampf-Aviso. | Pr. Adler | 4 | 250 | 850 | Im Jahre 1862 von der Königlich Preuß. Post-Verwaltung übernommen. | unentgeltlich übernommen. Durch Herstellung für Marine-Zwecke sind in den Jahren 1862-63 erwachsen 28,652 | 22 | 4 |
| 15 | Desgl. | Loreley | 2 | 100 | 307 | 20. Mai 1859. | 134.790 | 20 | — |

Digitized by Google

## Kosten der Reparatur resp. Neubeschaffung

| für | bis zum Jahre 1868 einschließlich. Thlr. | Sgr. | Pf. | im Jahre 1869. Thlr. | Sgr | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer | 15,407 | 1 | 1 | 1,104 | 28 | 11 |
| 2. die Ausrüstung | 17,509 | 3 | 7 | 254 | 8 | 4 |
| 3. die Maschinen nebst Maschinen-Inventar | 8,177 | 13 | 1 | 114 | 22 | 8 |
| 4. die Bewaffnung | 1,798 | 17 | 11 | — | — | — |
| Summa | 42,892 | 5 | 8 | 1,473 | 29 | 11 |
| | 44,366 Thlr. 5 Sgr. 7 Pf. | | | | | |
| 1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer | 2,039 | 25 | 3 | 12,305 | 29 | 10 |
| 2. die Ausrüstung | 877 | 7 | 2 | 660 | 4 | 6 |
| 3. die Maschinen nebst Maschinen-Inventar | 1,415 | 16 | 7 | 945 | 27 | 4 |
| 4. die Bewaffnung | 6,661 | 8 | 8 | 15,103 | 8 | — |
| Summa | 10,993 | 27 | 8 | 29,015 | 9 | 8 |
| | 40,009 Thlr. 7 Sgr. 4 Pf. | | | | | |
| 1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer | 17,331 | 10 | 4 | 1,586 | — | 3 |
| 2. die Ausrüstung | 2,474 | 7 | 11 | 606 | 3 | 11 |
| 3. die Maschinen nebst Maschinen-Inventar | 1,928 | 5 | 8 | 234 | 14 | 6 |
| 4. die Bewaffnung | 99 | 22 | 8 | 43 | 25 | 11 |
| Summa | 21,833 | 16 | 7 | 2,470 | 14 | 7 |
| | 24,304 Thlr. 1 Sgr. 2 Pf. | | | | | |
| 1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer | 12,750 | 7 | 3 | 279 | 14 | 2 |
| 2. die Ausrüstung | 7,434 | 7 | 4 | 279 | 25 | 6 |
| 3. die Maschinen nebst Maschinen-Inventar | 24,893 | 14 | — | 3 | 16 | 10 |
| 4. die Bewaffnung | 3,549 | 7 | 10 | 1 | 6 | — |
| Summa | 48,627 | 6 | 5 | 564 | 2 | 6 |
| | 49,191 Thlr. 8 Sgr. 11 Pf. | | | | | |
| 1. den Schiffskörper einschließlich der Boote und Rundhölzer | 8,305 | 2 | 10 | 1,574 | 23 | 1 |
| 2. die Ausrüstung | 5,002 | 22 | 10 | 13 | 17 | 9 |
| 3. die Maschinen nebst Maschinen-Inventar | 4,800 | 17 | 3 | 2,206 | 15 | 8 |
| 4. die Bewaffnung | 772 | 1 | 8 | | — | — |
| Summa | 18,880 | 14 | 7 | 3,794 | 26 | 6 |
| | 22,675 Thlr. 11 Sgr. 1 Pf. | | | | | |

## Nr. 85.

Berlin, den 22. März 1870.

**Mündlicher Bericht** der IV. Kommission über den Entwurf eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund, Nr. 5. der Drucksachen.

**Theil II. Abschnitt 8 — 22.**

Berichterstatter: über den Achten Abschnitt Abg. v. Brauchitsch (Genthin).
über den Neunten Abschnitt Abg. Dr. Wagner.
über den Zehnten Abschnitt Derselbe.
über den Elften Abschnitt Derselbe.
über den Zwölften Abschnitt Abg. v. Brauchitsch (Genthin)
über den Dreizehnten Abschnitt Abg. v. Luck.
über den Vierzehnten Abschnitt Abg. Dr. Meyer (Thorn).
über den Fünfzehnten Abschnitt Derselbe.
über den Sechszehnten Abschnitt Abg. Evelt.
über den Siebenzehnten Abschnitt Derselbe.
über den Achtzehnten Abschnitt Derselbe.
über den Neunzehnten Abschnitt Abg. Genast.
über den Zwanzigsten Abschnitt Derselbe.
über den Einundzwanzigsten Abschnitt Derselbe.
über den Zweiundzwanzigsten Abschnitt Derselbe.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:
die Abschnitte 8 — 22. des Zweiten Theils des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund in der von der Kommission vorgeschlagenen, in der nachfolgenden Zusammenstellung angegebenen Fassung anzunehmen.

Der Vorsitzende der IV. Kommission.

Dr. Fr. Schwarze.

# Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund

**Theil II. Abschnitt 8—22.**

mit den von der IV. Kommission über diese Abschnitte gefaßten Beschlüssen.

| Vorlage des Bundes-Präsidiums. | Beschlüsse der Kommission. |
|---|---|
| **Achter Abschnitt.** | **Achter Abschnitt.** |
| **Münzverbrechen und Münzvergehen.** | **Münzverbrechen und Münzvergehen.** |
| §. 145. | §. 145. |
| Wer inländisches oder ausländisches Metallgeld oder Papiergeld nachmacht, um das nachgemachte Geld als echtes zu gebrauchen oder sonst in Verkehr zu bringen, oder wer in gleicher Absicht echtem Gelde durch Veränderung an demselben den Schein eines höheren Werths oder verrufenem Gelde durch Veränderung an demselben das Ansehen eines noch geltenden gibt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft; auch ist Polizei-Aufsicht zulässig. | Alinea 1. unverändert. |
| In leichteren Fällen tritt Gefängnißstrafe ein. | Alinea 2. **Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist auf Gefängnißstrafe zu erkennen.** |
| §. 146. | §. 146. |
| Dieselben Strafbestimmungen finden auf denjenigen Anwendung, welcher das von ihm auch ohne die vorbezeichnete Absicht nachgemachte oder verfälschte Geld als echtes in Verkehr bringt, sowie auf denjenigen, welcher nachgemachtes oder verfälschtes Geld sich verschafft und solches entweder in Verkehr bringt oder zum Zwecke der Verbreitung aus dem Auslande einführt. | Unverändert. |
| §. 147. | §. 147. |
| Wer nachgemachtes oder verfälschtes Geld als echtes empfängt und nach erkannter Unechtheit als echtes in Verkehr bringt, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundert Thalern bestraft. | Unverändert. |
| Der Versuch ist strafbar. | |
| §. 148. | §. 148. |
| Dem Papiergelde werden gleich geachtet die vom Norddeutschen Bunde, einem Bundesstaate oder einem fremden Staate oder mit deren Genehmigung von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgestellten, auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, Banknoten, Aktien oder deren Stelle vertretende Interimsscheine oder Quittungen, sowie die zu diesen Papieren gehörigen Zins-, Gewinnantheils- oder Erneuerungsscheine. | Dem Papiergelde werden gleichgeachtet die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, Banknoten, Aktien oder deren Stelle vertretende Interimsscheine oder Quittungen, sowie die zu diesen Papieren gehörenden Zins-, Gewinnantheils- oder Erneuerungsscheine, welche von dem Norddeutschen Bunde, einem Bundesstaate oder fremden Staate, oder von einer zur Emission solcher Papiere berechtigten Gemeinde, Korporation, Gesellschaft oder Privatperson ausgestellt sind. |
| §. 149. | §. 149. |
| Wer echte, zum Umlaufe bestimmte Metallgeldstücke durch Beschneiden, Abfeilen oder auf andere Art verringert und als | Wer echte, zum Umlaufe bestimmte Metallgeldstücke durch Beschneiden, Abfeilen oder auf andere Art verringert und als |

Digitized by Google

| Vorlage des Bundes-Präsidiums. | Beschlüsse der Kommission. |
|---|---|
| vollgültig ausgibt, oder wer solche verringerte Münzen gewohnheitsmäßig oder im Einverständnisse mit dem, welcher sie verringert hat, als vollgültig ausgibt, wird mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu eintausend Thalern, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. | vollgültig in Verkehr bringt, oder wer solche verringerte Münzen gewohnheitsmäßig oder im Einverständnisse mit dem, welcher sie verringert hat, als vollgültig in Verkehr bringt wird mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu eintausend Thalern, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.<br>Der Versuch ist strafbar. |
| §. 150.<br>Wer Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere zur Anfertigung von Metallgeld, Papiergeld oder dem letzteren gleichgeachteten Papieren dienliche Formen zum Zwecke eines Münzverbrechens angeschafft oder angefertigt hat, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft. | §. 150.<br>Unverändert. |
| Neunter Abschnitt. | Neunter Abschnitt. |
| Meineid. | Meineid. |
| §. 151.<br>Wer einen ihm zugeschobenen, zurückgeschobenen oder auferlegten Eid wissentlich falsch schwört, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. | §. 151.<br>Unverändert. |
| §. 152.<br>Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher vor einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde wissentlich ein falsches Zeugniß oder ein falsches Gutachten mit einem Eide bekräftigt oder den vor seiner Vernehmung geleisteten Eid wissentlich durch ein falsches Zeugniß oder ein falsches Gutachten verletzt.<br>Ist das falsche Zeugniß oder Gutachten in einer Strafsache zum Nachtheile eines Angeschuldigten abgegeben und dieser zum Tode, zu Zuchthaus oder zu einer anderen mehr als fünf Jahre betragenden Freiheitsstrafe verurtheilt worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein. | §. 152.<br>Unverändert. |
| §. 153.<br>Der Ableistung eines Eides wird gleich geachtet, wenn<br>1) ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Betheuerungsformel seiner Religionsgesellschaft abgibt;<br>2) derjenige, welcher als Partei, Zeuge oder Sachverständiger einen Eid geleistet hat, in gleicher Eigenschaft eine Versicherung unter Berufung auf den bereits früher in derselben Angelegenheit geleisteten Eid abgibt, oder ein Sachverständiger, welcher als solcher ein- für allemal vereidet ist, eine Versicherung auf den von ihm geleisteten Eid abgibt;<br>3) ein Beamter eine amtliche Versicherung unter Berufung auf seinen Diensteid abgibt. | §. 153.<br>Unverändert. |
| §. 154.<br>Wer einer Behörde eine Versicherung an Eidesstatt wissentlich falsch abgibt, wird mit Gefängniß von einem Monate bis zu drei Jahren bestraft. | §. 154.<br>Wer einer Behörde eine Versicherung an Eidesstatt wissentlich falsch abgibt **oder unter Berufung auf eine solche Versicherung wissentlich falsch aussagt**, wird mit Gefängniß von einem Monate bis zu drei Jahren bestraft. |
| §. 155.<br>Hat ein Zeuge oder Sachverständiger sich eines Meineides (§§. 152., 153.) oder einer falschen Versicherung an Eidesstatt schuldig gemacht, so ist die an sich verwirkte Strafe auf die Hälfte zu ermäßigen, wenn<br>1) die Angabe der Wahrheit gegen ihn selbst eine Verfolgung wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach sich ziehen konnte, oder<br>2) der Aussagende die falsche Aussage zu Gunsten einer Person, rücksichtlich welcher er die Aussage ablehnen durfte, erstattet hat, ohne über sein Recht, die Aussage ablehnen zu dürfen, belehrt worden zu sein.<br>Ist hiernach Zuchthausstrafe unter einem Jahre verwirkt, so ist dieselbe nach Maßgabe des §. 18. in Gefängnißstrafe zu verwandeln. | §. 155.<br>Hat ein Zeuge oder Sachverständiger sich eines Meineides (§§. 152., 153.) oder einer falschen Versicherung an Eidesstatt schuldig gemacht, so ist die an sich verwirkte Strafe auf die Hälfte **bis ein Viertheil** zu ermäßigen, wenn<br>1) die Angabe der Wahrheit gegen ihn selbst eine Verfolgung wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach sich ziehen konnte, oder<br>2) der Aussagende die falsche Aussage zu Gunsten einer Person, rücksichtlich welcher er die Aussage ablehnen durfte, erstattet hat, ohne über sein Recht, die Aussage ablehnen zu dürfen, belehrt worden zu sein.<br>Ist hiernach Zuchthausstrafe unter einem Jahre verwirkt, so ist dieselbe nach Maßgabe des §. 18. in Gefängnißstrafe zu verwandeln. |
| §. 156.<br>Gleiche Strafermäßigung tritt ein, wenn derjenige, welcher sich eines Meineides oder einer falschen Versicherung an Eides- | §. 156.<br>Unverändert. |

| Vorlage des Bundes-Präsidiums. | Beschlüsse der Kommission. |
|---|---|
| statt schuldig gemacht hat, bevor eine Anzeige gegen ihn erfolgt oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet und bevor ein Rechtsnachtheil für einen Anderen aus der falschen Aussage entstanden ist, diese bei derjenigen Behörde, bei welcher er sie abgegeben hat, widerruft. | |
| §. 157. | §. 157. |
| Wer es unternimmt, einen Anderen zur Begehung eines **Meineides** zu verleiten, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, und wer es unternimmt, einen Anderen zur wissentlichen Abgabe einer falschen Versicherung an Eidesstatt zu verleiten, mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft. | Wer es unternimmt, einen Anderen zur Ableistung eines **falschen Eides** zu verleiten, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, und wer es unternimmt, einen Anderen zur wissentlichen Abgabe einer falschen Versicherung an Eidesstatt zu verleiten, mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft. |
| §. 158. | §. 158. |
| Bei jeder Verurtheilung wegen Meineides, mit Ausnahme der Fälle in den §§. 155. und 156., ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und außerdem auf die dauernde Unfähigkeit des Verurtheilten, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, zu erkennen.<br>In den Fällen der §§. 154. bis 157. kann neben der Gefängnißstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. | Unverändert. |
| §. 159. | §. 159. |
| Wer vorsätzlich einer durch eidliches Angelöbniß vor Gericht bestellten Sicherheit oder dem in einem Offenbarungseide gegebenen Versprechen zuwiderhandelt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft. | Unverändert. |
| §. 160. | §. 160. |
| Wenn eine der in den §§. 151. bis 154. bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre ein.<br>Straflosigkeit tritt ein, wenn der Thäter, bevor eine Anzeige gegen ihn erfolgt oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet und bevor ein Rechtsnachtheil für einen Anderen aus der falschen Aussage entstanden ist, diese bei derjenigen Behörde, bei welcher er sie abgegeben hat, widerruft. | Unverändert. |
| Zehnter Abschnitt. | Zehnter Abschnitt. |
| Falsche Anschuldigung. | Falsche Anschuldigung. |
| §. 161. | §. 161. |
| Wer bei einer Behörde eine Anzeige macht, durch welche er Jemanden wider besseres Wissen der Begehung einer strafbaren Handlung oder der Verletzung einer Amtspflicht beschuldigt, wird mit Gefängniß nicht unter einem Monate bestraft; auch kann gegen denselben auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.<br>So lange ein in Folge der gemachten Anzeige eingeleitetes Verfahren anhängig ist, soll mit dem Verfahren und mit der Entscheidung über die falsche Anschuldigung inne gehalten werden. | Unverändert. |
| §. 162. | §. 162. |
| Wird wegen falscher Anschuldigung auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. Die Art und Weise der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben, ist in dem Urtheile zu bestimmen.<br>Dem Verletzten ist auf Kosten des Schuldigen eine Ausfertigung des Urtheils zu ertheilen. | Unverändert. |
| Elfter Abschnitt. | Elfter Abschnitt. |
| Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen. | Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen. |
| §. 163. | §. 163. |
| Wer öffentlich Gott lästert oder eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehende Religionsgesellschaft oder Gegenstände ihrer Verehrung, ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft oder verspottet, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft. | Unverändert. |

Digitized by Google

| Vorlage des Bundes-Präsidiums. | Beschlüsse der Kommission. |
|---|---|
| §. 164. | §. 164. |
| Wer durch eine Thätlichkeit oder Drohung Jemanden hindert, den Gottesdienst einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft auszuüben, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte durch Erregung von Lärm oder Unordnung den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Verrichtungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft vorsätzlich verhindert oder stört, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft. | Unverändert. |
| §. 165. | §. 165. |
| Wer das Andenken eines Verstorbenen dadurch beschimpft, daß er eine Thatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben bei seinen Lebzeiten verächtlich zu machen, oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet gewesen wäre, wird, wenn nicht diese Thatsache erweislich wahr ist, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.<br>Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Eltern, der Kinder oder des Ehegatten des Verstorbenen ein. | Hier zu streichen. cf. §. 184a. u. 192a. |
| §. 166. | §. 166. |
| Wer unbefugt eine Leiche oder einen Theil derselben aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Person wegnimmt, ingleichen wer unbefugt ein Grab zerstört oder beschädigt, oder wer an einem Grabe beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. | Unverändert, jedoch mit Weglassung der Worte „oder einen Theil derselben.“<br>Dagegen sollen im §. 263. in Ziffer 1. nach dem Worte „schafft“ die Worte inserirt werden:<br>„oder einen Theil einer Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Person wegnimmt.“ |
| Zwölfter Abschnitt. | Zwölfter Abschnitt. |
| Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand. | Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand. |
| §. 167. | §. 167. |
| Wer ein Kind unterschiebt oder vorsätzlich verwechselt, oder wer auf andere Weise den Personenstand eines Anderen vorsätzlich verändert oder unterdrückt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren und, wenn die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht begangen wurde, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.<br>Der Versuch ist strafbar. | Unverändert. |
| §. 168. | §. 168. |
| Wer bei Eingehung einer Ehe dem anderen Theile ein gesetzliches Ehehinderniß arglistig verschweigt, oder wer den anderen Theil zur Eheschließung arglistig mittels einer solchen Täuschung verleitet, welche ihn berechtigt, die Gültigkeit der Ehe anzufechten, wird, wenn aus einem dieser Gründe die Ehe aufgelöst worden ist, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.<br>Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des getäuschten Theils ein. | Unverändert. |
| Dreizehnter Abschnitt. | Dreizehnter Abschnitt. |
| Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit. | Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit. |
| §. 169. | §. 169. |
| Ein Ehegatte, welcher eine neue Ehe eingeht, bevor seine Ehe aufgelöst, für ungültig oder nichtig erklärt worden ist, ingleichen eine unverheirathete Person, welche mit einem Ehegatten, wissend, daß er verheirathet ist, eine Ehe eingeht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.<br>Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.<br>Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt mit dem Tage, an welchem eine der beiden Ehen aufgelöst, für ungültig oder nichtig erklärt worden ist. | Unverändert. |
| §. 170. | §. 170. |
| Der Ehebruch wird, wenn wegen desselben die Ehe geschieden ist, an dem schuldigen Ehegatten sowie dessen Mitschuldigen, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.<br>Die Bestrafung bleibt ausgeschlossen, wenn der unschuldige Ehegatte im Laufe des Ehescheidungsprozesses oder nach eingeleitetem Strafverfahren bis zur Verkündigung des Strafurtheils die Nichtbestrafung ausdrücklich beantragt. | Alinea 1. unverändert.<br>Alinea 2. **Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.** |

| Vorlage des Bundes-Präsidiums. | Beschlüsse der Kommission. |
|---|---|
| §. 171. | §. 171. |
| Der Beischlaf zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie wird an den ersteren mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, an den letzteren mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.<br>Der Beischlaf zwischen Verschwägerten auf- und absteigender Linie, sowie zwischen Geschwistern wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.<br>Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.<br>Verwandte und Verschwägerte absteigender Linie bleiben straflos, wenn sie das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben. | Unverändert. |
| §. 172. | §. 172. |
| Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren werden bestraft:<br>1) Vormünder, welche mit ihren Pflegebefohlenen, Adoptiv- und Pflegeeltern, welche mit ihren Kindern, Geistliche, Lehrer und Erzieher, welche mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen unzüchtige Handlungen vornehmen;<br>2) Beamte, die mit Personen, gegen welche sie eine Untersuchung zu führen haben oder welche ihrer Obhut anvertraut sind, unzüchtige Handlungen vornehmen;<br>3) Beamte, Aerzte oder andere Medizinalpersonen, welche in Gefängnissen oder in öffentlichen, zur Pflege von Kranken, Armen oder anderen Hülflosen bestimmten Anstalten beschäftigt oder angestellt sind, wenn sie mit den in das Gefängniß oder in die Anstalt aufgenommenen Personen unzüchtige Handlungen vornehmen.<br>Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten zu erkennen. | Unverändert. |
| §. 173. | §. 173. |
| Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren begangen wird, ist mit Gefängniß zu bestrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. | Unverändert. |
| §. 174. | §. 174. |
| Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer<br>1) mit Gewalt unzüchtige Handlungen an einer Frauensperson vornimmt oder dieselbe durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nöthigt;<br>2) eine in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustande befindliche oder eine geisteskranke Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, oder<br>3) mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.<br>Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten zu erkennen.<br>Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. | Alinea 1. und 2. unverändert.<br>Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein, **welcher jedoch, nachdem die förmliche Anklage bei Gericht erhoben worden, nicht mehr zurückgenommen werden kann.** |
| §. 175. | §. 175. |
| Mit Zuchthaus wird bestraft, wer durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine Frauensperson zur Duldung des außerehelichen Beischlafs nöthigt, oder wer eine Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, nachdem er sie zu diesem Zwecke in einen willenlosen oder bewußtlosen Zustand versetzt hat.<br>Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist auf Gefängniß nicht unter einem Jahre zu erkennen.<br>Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. | Alinea 1. und 2. unverändert.<br>Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein, **welcher jedoch, nachdem die förmliche Anklage bei Gericht erhoben worden, nicht mehr zurückgenommen werden kann.** |
| §. 176. | §. 176. |
| Ist durch eine der in den §§. 174. und 175. bezeichneten Handlungen der Tod der verletzten Person verursacht worden, so tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe ein. | Ist durch eine der in den §§. 174. und 175. bezeichneten Handlungen der Tod der verletzten Person verursacht worden, so tritt **Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder** lebenslängliche Zuchthausstrafe ein. |

Digitized by Google

| Vorlage des Bundes-Präsidiums. | Beschlüsse der Kommission. |
|---|---|
| §. 177. | §. 177. |
| Wer eine Frauensperson zur Gestattung des Beischlafs dadurch verleitet, daß er eine Trauung vorspiegelt, oder einen anderen Irrthum in ihr erregt oder benutzt, in welchem sie den Beischlaf für einen ehelichen hielt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.<br>Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten zu erkennen.<br>Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. | Unverändert. |
| §. 178. | §. 178. |
| Wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittelung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängniß bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden. | Unverändert. |
| §. 179. | §. 179. |
| Die Kuppelei ist, selbst wenn sie weder gewohnheitsmäßig noch aus Eigennutz betrieben wird, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wenn<br>1) um der Unzucht Vorschub zu leisten, hinterlistig Kunstgriffe angewendet worden sind, oder<br>2) der Schuldige zu den Personen, mit welchen die Unzucht getrieben worden ist, in dem Verhältniß von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, von Geistlichen, Lehrern oder Erziehern zu den von ihnen zu unterrichtenden oder zu erziehenden Personen steht.<br>Neben der Zuchthausstrafe ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen; auch kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden. | Unverändert. |
| §. 180. | §. 180. |
| Wer ein unbescholtenes Mädchen, welches das sechszehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, zum Beischlafe verführt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.<br>Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Eltern oder des Vormundes der Verführten ein. | Unverändert. |
| §. 181. | §. 181. |
| Wer durch eine unzüchtige Handlung öffentlich ein Aergerniß gibt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. | Unverändert. |
| §. 182. | §. 182. |
| Wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen verkauft, vertheilt oder sonst verbreitet, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. | Unverändert. |
| **Vierzehnter Abschnitt.**<br>**Beleidigung.** | **Vierzehnter Abschnitt.**<br>**Beleidigung.** |
| §. 183. | §. 183. |
| Die Beleidigung wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre und, wenn die Beleidigung mittels einer Thätlichkeit begangen wird, mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft. | Die Beleidigung wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder **mit Haft bis zu sechs Monaten oder** mit Gefängniß bis zu einem Jahre, und wenn die Beleidigung mittels einer Thätlichkeit begangen wird, mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern oder mit Gefangniß bis zu zwei Jahren bestraft. |
| §. 184. | §. 184. |
| Wer in Beziehung auf einen Anderen eine Thatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Thatsache erweislich wahr ist, wegen verleumderischer Beleidigung mit Gefängniß bis zu zwei Jahren und, wenn die Verleumdung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen ist, mit Gefängniß nicht unter einem Monate bestraft. | Alinea 1. Wer in Beziehung auf einen Anderen eine Thatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, **ingleichen wer in Beziehung auf Gewerbetreibende oder Kaufleute eine Thatsache behauptet oder verbreitet, welche deren Kredit zu gefährden geeignet ist**, wird, wenn nicht diese Thatsache erweislich wahr ist, wegen verleumderischer Beleidigung mit Gefängniß bis zu zwei Jahren und, wenn die Verleumdung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Dar- |



Digitized by Google

| Vorlage des Bundes-Präsidiums. | Beschlüsse der Kommission. |
|---|---|
| Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf einen Tag Gefängniß oder auf Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern ermäßigt werden. | stellungen begangen ist, mit Gefängniß nicht unter einem Monat bestraft. |
| Auf Verlangen des Verleumdeten kann zu Gunsten desselben neben der Strafe auf eine Buße bis zum Betrage von eintausend Thalern erkannt werden. | Alinea 2. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf einen Tag Gefängniß **ermäßigt** oder auf Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern erkannt werden. |
| | Alinea 3. Unverändert. |
| | §. 184a. |
| | Wer das Andenken eines Verstorbenen dadurch beschimpft, daß er eine Thatsache behauptet, oder verbreitet, welche denselben bei seinen Lebzeiten verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet gewesen wäre, wird, wenn nicht diese Thatsache erweislich wahr ist, mit Gefängniß bis zu **sechs Monaten** bestraft. |
| | Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern erkannt werden. |
| §. 185. | §. 185. |
| Ist die behauptete oder verbreitete Thatsache eine strafbare Handlung, so ist der Beweis der Wahrheit als erbracht anzusehen, wenn der Beleidigte wegen dieser Handlung rechtskräftig verurtheilt worden ist. Der Beweis der Wahrheit ist dagegen ausgeschlossen, wenn der Beleidigte wegen dieser Handlung rechtskräftig freigesprochen worden ist. | Unverändert. |
| §. 186. | §. 186. |
| Ist wegen der strafbaren Handlung zum Zwecke der Herbeiführung eines Strafverfahrens bei der Behörde Anzeige gemacht, so ist bis zu dem Beschlusse, daß die Eröffnung der Untersuchung nicht stattfinde, oder bis zur Beendigung der eingeleiteten Untersuchung mit dem Verfahren und der Entscheidung über die Beleidigung inne zu halten. | Unverändert. |
| §. 187. | §. 187. |
| Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsache schließt die Bestrafung nach Vorschrift des §. 183. nicht aus, wenn das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Behauptung oder Verbreitung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht. | Unverändert. |
| §. 188. | §. 188. |
| Tadelnde Urtheile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, ingleichen Aeußerungen, welche zur Ausführung oder Vertheidigung von Rechten gemacht werden, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urtheile von Seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Aeußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht. | Unverändert. |
| §. 189. | §. 189. |
| Die Verfolgung einer Beleidigung tritt nur auf Antrag ein. | Die Verfolgung einer Beleidigung tritt nur auf Antrag ein. |
| Der Antrag kann bis zur Verkündigung des Urtheils erster Instanz zurückgenommen werden. | Der Antrag kann bis zur Verkündigung **eines auf Strafe lautenden Urtheils und bei der Verfolgung im Wege der Privatklage oder Privatanklage bis zum Anfang der Vollstreckung** des Urtheils zurückgenommen werden. |
| §. 190. | §. 190. |
| Sind Ehefrauen oder unter väterlicher Gewalt stehende Kinder beleidigt worden, so haben sowohl die Beleidigten, als deren Ehemänner und Väter das Recht, auf Bestrafung anzutragen. | Unverändert. |
| §. 191. | §. 191. |
| Eines Antrages bedarf es nicht, wenn die Beleidigung gegen eine politische Körperschaft, eine Behörde, einen Beamten, einen Religionsdiener, ein Mitglied der bewaffneten Macht, einen Geschworenen oder Schöffen, einen Zeugen oder Sachverständigen, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf begangen ist. | **Wenn die Beleidigung gegen eine Behörde, einen Beamten, einen Religionsdiener oder ein Mitglied der bewaffneten Macht, während sie in der Ausübung ihres Berufs begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf begangen ist, so haben außer den unmittelbar Betheiligten auch deren amtliche Vorgesetzte das Recht, den Strafantrag zu stellen.** |

Digitized by Google

Vorlage des Bundes-Präsidiums.

§. 192.

Beleidigungen gegen eine gesetzgebende Versammlung des Bundes, des Zollvereins oder eines Bundesstaats dürfen nur mit Ermächtigung der beleidigten Versammlung verfolgt werden.

§. 193.

Ist bei wechselseitigen Beleidigungen von einem Theile auf Bestrafung angetragen worden, so ist der andere Theil bei Verlust seines Rechtes verpflichtet, den Antrag auf Bestrafung bis zur Verhandlung der Sache zu stellen, hierzu aber auch dann berechtigt, wenn zu jenem Zeitpunkte die dreimonatliche Frist bereits abgelaufen ist.

§. 194.

Wenn eine Beleidigung auf der Stelle erwidert wird, so kann der Richter beide Beleidiger oder den einen oder anderen derselben für straffrei erklären.

Diese Bestimmung findet nur auf solche Beleidigungen Anwendung, zu deren Verfolgung ein Antrag des Beleidigten erforderlich ist.

§. 195.

Wird wegen einer öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Darstellungen oder Abbildungen begangenen Beleidigung auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Beleidigten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. Die Art und Weise der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist in dem Urtheile zu bestimmen.

Erfolgte die Beleidigung in einer Zeitung oder Zeitschrift, so ist der verfügende Theil des Urtheils auf Antrag des Beleidigten durch die öffentlichen Blätter, und zwar wo möglich durch dieselbe Zeitung oder Zeitschrift bekannt zu machen.

Dem Beleidigten ist auf Kosten des Schuldigen eine Ausfertigung des Urtheils zu ertheilen.

## Funfzehnter Abschnitt

### Zweikampf.

§. 196.

Die Herausforderung zum Zweikampf mit tödtlichen Waffen, sowie die Annahme einer solchen Herausforderung wird mit Festungshaft bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 197.

Festungshaft von zwei Monaten bis zu zwei Jahren tritt ein, wenn bei der Herausforderung die Absicht, daß einer von beiden Theilen das Leben verlieren soll, entweder ausgesprochen ist oder aus der gewählten Art des Zweikampfs erhellt.

§. 198.

Diejenigen, welche den Auftrag zu einer Herausforderung übernehmen und ausrichten (Kartellträger), werden mit Festungshaft bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 199.

Die Strafe der Herausforderung und der Annahme derselben, sowie die Strafe der Kartellträger fällt weg, wenn die Parteien den Zweikampf vor dessen Beginn freiwillig aufgegeben haben.

§. 200.

Der Zweikampf wird mit Festungshaft von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 201.

Wer seinen Gegner im Zweikampf tödtet, wird mit Festungshaft nicht unter zwei Jahren und, wenn der Tod beabsichtigt war, mit Festungshaft nicht unter drei Jahren bestraft.

Beschlüsse der Kommission.

§. 192.

**Eines Antrages bedarf es nicht**, wenn die Beleidigung gegen eine gesetzgebende Versammlung des Bundes, des Zollvereins, oder eines Bundesstaats, **oder gegen eine andere politische Körperschaft begangen worden ist. Dieselbe darf jedoch** nur mit Ermächtigung der beleidigten Körperschaft verfolgt werden.

§. 192a.

Im Falle des §. 184a. tritt die Verfolgung nur auf Antrag der Eltern, der Kinder oder des Ehegatten des Verstorbenen ein.

§. 193.

Ist bei wechselseitigen Beleidigungen von einem Theile auf Bestrafung angetragen worden, so ist der andere Theil bei Verlust seines Rechts verpflichtet, den Antrag auf Bestrafung **spätestens vor Schluß** der Verhandlung **in erster Instanz** zu stellen, hierzu aber auch dann berechtigt, wenn zu jenem Zeitpunkt die dreimonatliche Frist bereits abgelaufen ist.

§. 194.

Alinea 1. unverändert.

Alinea 2. zu streichen.

§. 195.

Unverändert.

## Funfzehnter Abschnitt.

### Zweikampf.

§. 196.

Unverändert.

§. 197.

Unverändert.

§. 198.

Unverändert.

§ 199.

Unverändert.

§. 200.

Unverändert.

§. 201.

Wer seinen Gegner im Zweikampf tödtet, wird mit Festungshaft nicht unter zwei Jahren, und wenn der **Zweikampf ein solcher war, welcher den Tod des einen**



Digitized by Google

| Vorlage des Bundes-Präsidiums. | Beschlüsse der Kommission. |
|---|---|
| | **von Beiden herbeiführen sollte,** mit Festungshaft nicht unter drei Jahren bestraft. |
| §. 202. | §. 202. |
| Ist eine Tödtung oder Körperverletzung mittels vorsätzlicher Uebertretung der vereinbarten oder hergebrachten Regeln des Zweikampfs bewirkt worden, so ist der Uebertreter, sofern nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist, nach den allgemeinen Vorschriften über das Verbrechen der Tödtung oder der Körperverletzung zu bestrafen. | Unverändert. |
| §. 203. | §. 203. |
| Hat der Zweikampf ohne Sekundanten stattgefunden, so kann die verwirkte Strafe bis um die Hälfte, jedoch nicht über zehn Jahre erhöht werden. | Unverändert. |
| §. 204. | §. 204. |
| Kartellträger, welche ernstlich bemüht gewesen sind, den Zweikampf zu verhindern, Sekundanten, sowie zum Zweikampf zugezogene Zeugen, Aerzte und Wundärzte sind straflos. | Unverändert. |
| §. 205. | §. 205. |
| Wer einen Anderen zum Zweikampf mit einem Dritten absichtlich, insonderheit durch Bezeigung oder Androhung von Verachtung anreizt, wird, falls der Zweikampf stattgefunden hat, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft. | Unverändert. |
| Sechszehnter Abschnitt. | Sechszehnter Abschnitt. |
| Verbrechen und Vergehen wider das Leben. | Verbrechen und Vergehen wider das Leben. |
| §. 206. | §. 206. |
| Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird, wenn er die Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt hat, wegen Mordes mit **dem Tode** bestraft. | Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird, wenn er die Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt hat, wegen Mordes mit **lebenslänglichem Zuchthaus** bestraft. |
| §. 207. | §. 207. |
| Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird, wenn er die Tödtung nicht mit Ueberlegung ausgeführt hat, wegen Todtschlages mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft. | Unverändert. |
| §. 208. | §. 208. |
| War der Todtschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einem Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Getödteten zum Zorne gereizt und hierdurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, so ist auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten zu erkennen. | War der Todtschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einem Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Getödteten zum Zorne gereizt und hierdurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, **oder sind andere mildernde Umstände vorhanden,** so ist auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten zu erkennen. |
| §. 209. | §. 209. |
| Wer bei Unternehmung einer strafbaren Handlung, um ein der Ausführung derselben entgegentretendes Hinderniß zu beseitigen oder, um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen, vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird mit **dem Tode** bestraft. | Wer bei Unternehmung einer strafbaren Handlung, um ein der Ausführung derselben entgegentretendes Hinderniß zu beseitigen oder, um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen, vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird mit **Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder lebenslänglichem Zuchthaus** bestraft. |
| §. 210. | §. 210. |
| Der Todtschlag an einem Verwandten aufsteigender Linie wird mit **lebenslänglichem** Zuchthaus bestraft. | Der Todtschlag an einem Verwandten aufsteigender Linie wird mit **Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder** lebenslänglichem Zuchthaus bestraft. |
| § 211. | §. 211. |
| Ist Jemand durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getödteten zur Tödtung bestimmt worden, so ist auf Gefängniß nicht unter drei Jahren zu erkennen. | Unverändert. |
| §. 212. | §. 212. |
| Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.<br>Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter zwei Jahren ein. | Unverändert. |
| §. 213. | §. 213. |
| Eine Schwangere, welche ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tödtet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.<br>Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.<br>Dieselben Strafvorschriften finden auf denjenigen Anwen- | Unverändert. |

Digitized

| Vorlage des Bundes-Präsidiums. | Beschlüsse der Kommission. |
|---|---|
| dung, welcher mit Einwilligung der Schwangeren die Mittel zu der Abtreibung oder Tödtung bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat. | |
| §. 214. | §. 214. |
| Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer einer Schwangeren, welche ihre Frucht abgetrieben oder getödtet hat, gegen Entgelt die Mittel hierzu verschafft, bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat. | Unverändert. |
| §. 215 | §. 215. |
| Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Wissen oder Willen vorsätzlich abtreibt oder tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft. | Alinea 1 unverändert. |
| Ist durch die Handlung der Tod der Schwangeren verursacht worden, so tritt **lebenslängliche** Zuchthausstrafe ein. | Alinea 2. Ist durch die Handlung der Tod der Schwangeren verursacht worden, so tritt **Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder** lebenslängliche Zuchthausstrafe ein. |
| §. 216. | §. 216. |
| Wer eine wegen jugendlichen Alters, Gebrechlichkeit oder Krankheit hülflose Person aussetzt, oder wer eine solche Person, wenn dieselbe unter seiner Obhut steht oder wenn er für die Unterbringung, Fortschaffung oder Aufnahme derselben zu sorgen hat, in hülfloser Lage vorsätzlich verläßt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft. | Alinea 1 und 2 unverändert. |
| Wird die Handlung von leiblichen Eltern gegen ihr Kind begangen, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein. | |
| Ist durch die Handlung **ein erheblicher Nachtheil für die Gesundheit** der ausgesetzten oder verlassenen Person verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein. | Ist durch die Handlung **eine schwere Körperverletzung** der ausgesetzten oder verlassenen Person verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein. |
| §. 217. | §. 217. |
| Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft. | Unverändert. |
| Wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann die Strafe bis auf fünf Jahre Gefängniß erhöht werden. | |
| Siebenzehnter Abschnitt. | Siebenzehnter Abschnitt. |
| Körperverletzung. | Körperverletzung. |
| §. 218. | §. 218. |
| Wer vorsätzlich einen Anderen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern bestraft. | Unverändert. |
| Ist die Handlung gegen Verwandte aufsteigender Linie begangen, so ist auf Gefängniß nicht unter einem Monate zu erkennen. | |
| §. 219. | §. 119. |
| Hat die Körperverletzung zur Folge, daß der Verletzte ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Zeugungsfähigkeit verliert oder in erheblicher Weise dauernd entstellt wird, oder in Siechthum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfällt, so ist auf Zuchthaus bis zu acht Jahren zu erkennen. | Unverändert. |
| §. 220. | §. 220. |
| War eine der vorbezeichneten Folgen beabsichtigt und eingetreten, so ist auf Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren zu erkennen. | Unverändert. |
| §. 221. | §. 221. |
| Ist durch die Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren zu erkennen. | Unverändert. |
| §. 222. | §. 222. |
| Ist durch eine Schlägerei oder durch einen von Mehreren gemachten Angriff der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung (§. 219.) verursacht worden, so ist jeder, welcher sich an der Schlägerei oder dem Angriffe betheiligt hat, schon wegen dieser Betheiligung mit Gefängniß bis zu drei Jahren zu bestrafen, falls er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist. | **Wer bei einer Schlägerei oder bei einem von Mehreren gemachten Angriffe ein Messer zückt, wird, selbst wenn eine Körperverletzung nicht verursacht worden ist, mit Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen bestraft, falls er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist.**<br>Alinea 2. und 3. wie die Alinea 1. und 2. der Vorlage. |

Digitized by Google

| Vorlage des Bundes-Präsidiums. | Beschlüsse der Kommission. |
|---|---|
| Ist eine der vorbezeichneten Folgen mehreren Verletzungen zuzuschreiben, welche dieselbe nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen verursacht haben, so ist jeder, welchem eine dieser Verletzungen zur Last fällt, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen. | |
| §. 223. | §. 223. |
| Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist in den Fällen der §§. 219. und 222. anstatt auf Zuchthaus auf Gefängniß nicht unter einem Monate, im Falle des §. 221. auf Gefängniß nicht unter drei Monaten zuerkennen. | Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist in den Fällen der §§. 219. und 222. anstatt auf Zuchthaus auf Gefängniß nicht unter einem Monate, und in den Fällen der §§. **220.** und 221. auf Gefängniß nicht unter drei Monaten zu erkennen. |
| Diese Ermäßigung der Strafe bleibt ausgeschlossen, wenn die Handlung gegen Verwandte aufsteigender Linie begangen ist. | Alinea 2. unverändert. |
| §. 224. | §. 224. |
| Wer vorsätzlich einem Anderen, um dessen Gesundheit zu beschädigen, Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu **beschädigen** geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. | Wer vorsätzlich einem Andern, um dessen Gesundheit zu beschädigen, Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu **zerstören** geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. |
| Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden ist, auf **lebenslängliches** Zuchthaus zu erkennen. | Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden, **auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder** auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen. |
| §. 225. | §. 225. |
| Auf Verlangen des Verletzten kann zu seinen Gunsten bei einer vorsätzlichen Körperverletzung, welche ihm ohne seine Schuld zugefügt worden ist, neben der Strafe auf eine Buße bis zum Betrage von eintausend Thalern erkannt werden. | Unverändert. |
| Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner. | |
| §. 228. | §. 226. |
| Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines Anderen verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft. | Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines Anderen verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft. |
| War der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strafe bis auf drei Jahre Gefängniß erhöht werden. | War der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strafe auf drei Jahre Gefängniß erhöht werden. |
| Die Bestrafung tritt nur auf Antrag ein, insofern nicht eine schwere Körperverletzung vorliegt oder die Körperverletzung mit Uebertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht begangen worden ist. | |
| §. 226. | §. 227. |
| Die Verfolgung leichter Körperverletzungen (§. 218.) tritt nur auf Antrag ein. | Die Verfolgung leichter Körperverletzungen (§§. 218., **226.**) tritt nur auf Antrag ein, **insofern nicht die Körperverletzung mit Uebertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht begangen worden ist.** |
| Die in den §§. 190. und 193. enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung. | Die in den §§. 190., **191.** und 193. enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung. |
| Eines Antrages bedarf es nicht, wenn die Handlung gegen ein Mitglied einer Behörde, einen Beamten, einen Religionsdiener, ein Mitglied der bewaffneten Macht, einen Geschworenen oder Schöffen, einen Zeugen oder Sachverständigen, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf begangen ist. | Alinea 3. zu streichen. |
| §. 227. | §. 228. |
| Wenn leichte Körperverletzungen mit solchen, Beleidigungen mit leichten Körperverletzungen oder letztere mit ersteren auf der Stelle erwidert werden, so kann der Richter für beide Angeschuldigte, oder für den einen oder anderen derselben eine der Art oder dem Maße nach mildere oder überhaupt keine Strafe eintreten lassen. | Wenn leichte Körperverletzungen mit solchen, Beleidigungen mit leichten Körperverletzungen oder letztere mit ersteren auf der Stelle erwidert werden, so kann der Richter für beide Angeschuldigte, oder für den einen oder anderen derselben eine der Art oder dem Maße nach mildere oder überhaupt keine Strafe eintreten lassen. |
| Diese Bestimmung findet nur auf solche Körperverletzungen Anwendung, zu deren Verfolgung ein Antrag erforderlich ist. | Alinea 2. zu streichen. |

| Vorlage des Bundes-Präsidiums. | Beschlüsse der Kommission. |
|---|---|
| **Achtzehnter Abschnitt.** | **Achtzehnter Abschnitt.** |
| **Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit.** | **Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit.** |
| §. 229. | §. 229. |
| Wer sich eines Menschen durch List, Drohung oder Gewalt bemächtigt, um ihn in hülfloser Lage auszusetzen oder in Sklaverei, Leibeigenschaft oder in auswärtige Kriegs- oder Schiffsdienste zu bringen, wird wegen Menschenraubes mit Zuchthaus bestraft. | Unverändert. |
| §. 230. | §. 230. |
| Wer eine minderjährige Person durch List, Drohung oder Gewalt ihren Eltern oder Vormündern entzieht, wird mit Gefängniß und, wenn die Handlung in der Absicht geschieht, die Person zum Betteln oder zu gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. | Unverändert. |
| §. 231. | §. 231. |
| Wer eine Frauensperson durch List, Drohung oder Gewalt entführt, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. | Wer eine Frauensperson **wider ihren Willen** durch List, Drohung oder Gewalt entführt, um sie zur Unzucht zu bringen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, **und wenn die Entführung begangen wurde, um die Entführte zur Ehe zu bringen, mit Gefängniß** bestraft. |
| §. 232. | §. 232. |
| Wer eine minderjährige, unverehelichte Frauensperson mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung ihrer Eltern oder ihres Vormundes, entführt, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft. | Wer eine minderjährige, unverehelichte Frauensperson mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung ihrer Eltern oder ihres Vormundes, entführt, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, wird mit Gefängniß bestraft. |
| §. 233. | §. 233. |
| Hat der Entführer die Entführte geheirathet, so tritt die Verfolgung gegen denselben nur auf Antrag der zur Anfechtung der Ehe Berechtigten ein; dieselbe findet nur Statt, nachdem die Ehe für ungültig erklärt worden ist. | Unverändert. |
| §. 234. | §. 234. |
| Wer vorsätzlich und widerrechtlich einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise des Gebrauches der persönlichen Freiheit beraubt, wird mit Gefängniß bestraft.<br>Wenn die Freiheitsentziehung über einen Monat gedauert hat, oder wenn eine schwere Körperverletzung des der Freiheit Beraubten durch die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung verursacht worden ist, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter einem Monate ein.<br>Ist der Tod des der Freiheit Beraubten durch die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein. | Unverändert. |
| §. 235. | §. 235. |
| Wer gegen einen Anderen Gewalt anwendet oder ihn mit der Begehung eines Verbrechens bedroht, um ihn zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nöthigen, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern bestraft.<br>Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. | Wer **widerrechtlich** gegen einen Anderen Gewalt anwendet oder ihn mit der Begehung eines Verbrechens bedroht, um ihn zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nöthigen, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern bestraft.<br>Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. |
| §. 236. | §. 236. |
| Wer einen Anderen mit der Begehung eines Verbrechens bedroht, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundert Thalern bestraft.<br>Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. | Unverändert. |
| **Neunzehnter Abschnitt.** | **Neunzehnter Abschnitt.** |
| **Diebstahl und Unterschlagung.** | **Diebstahl und Unterschlagung.** |
| §. 237. | §. 237. |
| Wer eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Diebstahls mit Gefängniß nicht unter einer Woche bestraft.<br>Der Versuch ist strafbar. | Unverändert. |

Digitized by Google

| Vorlage des Bundes-Präsidiums. | Beschlüsse der Kommission. |
|---|---|
| §. 238. | §. 238. |
| Auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn<br>1) aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude Gegenstände gestohlen werden, welche dem Gottesdienste gewidmet sind;<br>2) aus einem Gebäude oder umschlossenen Raume mittels Einbruchs, Einsteigens oder Erbrechens von Behältnissen gestohlen wird;<br>3) der Diebstahl dadurch bewirkt wird, daß zur Eröffnung eines Gebäudes oder der Zugänge eines umschlossenen Raumes, oder zur Eröffnung der im Inneren befindlichen Thüren oder Behältnisse falsche Schlüssel oder andere zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge angewendet werden;<br>4) auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze, einer Wasserstraße oder einer Eisenbahn, oder in einem Postgebäude oder dem dazu gehörigen Hofraume, oder auf einem Eisenbahnhofe eine zum Reisegepäck oder zu anderen Gegenständen der Beförderung gehörende Sache mittels Abschneidens oder Ablösens der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel, oder durch Anwendung falscher Schlüssel oder anderer zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmter Werkzeuge gestohlen wird;<br>5) der Dieb oder einer der Theilnehmer am Diebstahle bei Begehung der That Waffen bei sich führt;<br>6) zu dem Diebstahle Mehrere mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben, oder<br>7) der Diebstahl zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude, in welches sich der Thäter in diebischer Absicht eingeschlichen, oder in welchem er sich in gleicher Absicht verborgen hatte, begangen wird, auch wenn zur Zeit des Diebstahls Bewohner in dem Gebäude nicht anwesend sind. Einem bewohnten Gebäude werden der zu einem bewohnten Gebäude gehörige umschlossene Raum und die in einem solchen befindlichen Gebäude jeder Art, sowie Schiffe, welche bewohnt werden, gleich geachtet.<br>Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein. | Unverändert. |
| §. 239. | §. 239. |
| Wer bereits zweimal als Dieb, Räuber oder gleich einem Räuber oder als Hehler im Inlande bestraft worden ist, wird, wenn er einen einfachen Diebstahl (§. 237.) begeht, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn er einen schweren Diebstahl (§. 238.) begeht, mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.<br>Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt beim einfachen Diebstahl Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten, beim schweren Diebstahl Gefängnißstrafe nicht unter einem Jahre ein. | Wer im Inlande als Dieb, Räuber oder gleich einem Räuber oder als Hehler bestraft worden ist, **darauf abermals eine dieser Handlungen begangen hat, und wegen derselben bestraft worden ist,** wird, wenn er einen einfachen Diebstahl (§. 237.) begeht, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn er einen schweren Diebstahl (§. 238.) begeht, mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.<br>Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt beim einfachen Diebstahl Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten, beim schweren Diebstahl Gefängnißstrafe nicht unter einem Jahr ein. |
| §. 240. | §. 240. |
| Die Bestimmungen des §. 239. finden Anwendung, auch wenn die früheren Strafen nur theilweise verbüßt oder ganz oder theilweise erlassen sind, bleiben jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung des neuen Diebstahls zehn Jahre verflossen sind. | Unverändert. |
| §. 241. | §. 241. |
| Wer sich eine fremde bewegliche Sache, in deren Besitz oder Gewahrsam er sich befindet, rechtswidrig zueignet, wird wegen Unterschlagung mit Gefängniß bis zu drei Jahren und, wenn die Sache ihm anvertraut ist, mit Gefängniß bis zu fünf Jahren bestraft.<br>Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern erkannt werden.<br>Der Versuch ist strafbar. | Wer eine fremde bewegliche Sache, **die er in** Besitz oder Gewahrsam **hat**, sich rechtswidrig zueignet, wird wegen Unterschlagung mit Gefängniß bis zu drei Jahren und, wenn die Sache ihm anvertraut ist, mit Gefängniß bis zu fünf Jahren bestraft.<br>Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern erkannt werden.<br>Der Versuch ist strafbar. |
| §. 242. | §. 242. |
| Wer einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen. | Wer einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen Angehörige, Vormünder, Erzieher **oder solche Personen, in deren Lohn oder Kost er sich befindet,** begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen. |

| Vorlage des Bundes-Präsidiums. | Beschlüsse der Kommission. |
|---|---|
| Eine Entwendung oder Unterschlagung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist, bleibt jedoch straflos.<br>Diese Bestimmungen finden auf Theilnehmer oder Begünstiger, welche nicht in einem der vorbezeichneten persönlichen Verhältnisse stehen, keine Anwendung. | Ein **Diebstahl** oder eine Unterschlagung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist, bleibt jedoch straflos.<br>Diese Bestimmungen finden auf Theilnehmer oder Begünstiger, welche nicht in einem der vorbezeichneten persönlichen Verhältnisse stehen, keine Anwendung. |
| §. 243. | §. 243. |
| Neben der wegen Diebstahls oder Unterschlagung erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, und neben der wegen Diebstahls erkannten Zuchthausstrafe auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden. | Unverändert. |
| **Zwanzigster Abschnitt.**<br>**Raub und Erpressung.** | **Zwanzigster Abschnitt.**<br>**Raub und Erpressung.** |
| §. 244. | §. 244. |
| Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Raubes mit Zuchthaus bestraft.<br>Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein. | Unverändert. |
| §. 245. | §. 245. |
| Auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn<br>1) der Räuber oder einer der Theilnehmer am Raube bei Begehung der That Waffen bei sich führt;<br>2) zu dem Raube Mehrere mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben;<br>3) der Raub auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze, auf offener See oder einer Wasserstraße begangen wird;<br>4) der Raub zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude (§. 238. Nr. 7.) begangen wird, in welches sich der Thäter zur Begehung eines Raubes oder Diebstahls eingeschlichen oder sich gewaltsam Eingang verschafft oder in welchem er sich in gleicher Absicht verborgen hatte, oder<br>5) der Räuber bereits einmal als Räuber oder gleich einem Räuber im Inlande bestraft worden ist. Die im §. 240. enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung. | Unverändert. |
| §. 246. | §. 246. |
| Mit lebenslänglichem Zuchthaus wird der Räuber bestraft, wenn bei dem Raube ein Mensch gemartert oder durch die gegen ihn verübte Gewalt eine schwere Körperverletzung oder der Tod desselben verursacht worden ist. | Mit **Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit** lebenslänglichem Zuchthaus wird der Räuber bestraft, wenn bei dem Raube ein Mensch gemartert oder durch die gegen ihn verübte Gewalt eine schwere Körperverletzung oder der Tod desselben verursacht worden ist. |
| §. 247. | §. 247. |
| Wer, bei einem Diebstahle auf frischer That betroffen, gegen eine Person Gewalt verübt oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben anwendet, um sich im Besitze des gestohlenen Gutes zu erhalten, ist gleich einem Räuber zu bestrafen. | Unverändert. |
| §. 248. | §. 248. |
| Wer, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, einen Anderen durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, ist wegen Erpressung mit Gefängniß nicht unter einem Monate zu bestrafen.<br>Der Versuch ist strafbar. | Unverändert. |
| §. 249. | §. 249. |
| Wird die Erpressung durch Bedrohung mit Mord, mit Brandstiftung oder mit Verursachung einer Ueberschwemmung begangen, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu erkennen. | Unverändert. |
| §. 250. | §. 250. |
| Wird die Erpressung durch Gewalt gegen eine Person | Unverändert. |



Digitized by Google

| Vorlage des Bundes-Präsidiums. | Beschlüsse der Kommission. |
|---|---|
| oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben begangen, so ist der Thäter gleich einem Räuber zu bestrafen. | |
| §. 251. | §. 251. |
| Neben der wegen Erpressung erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und neben der wegen Raubes oder Erpressung erkannten Zuchthausstrafe auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden. | Unverändert. |
| Einundzwanzigster Abschnitt. | Einundzwanzigster Abschnitt. |
| Begünstigung und Hehlerei. | Begünstigung und Hehlerei. |
| §. 252. | §. 252. |
| Wer ohne vorherige Abrede nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens dem Thäter oder Theilnehmer wissentlich Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen oder um ihm die Vortheile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern, ist wegen Begünstigung mit Geldstrafe bis zu Zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen. Die Strafe darf jedoch, der Art oder dem Maße nach, keine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angedrohte. | Wer ohne vorherige Abrede nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens dem Thäter oder Theilnehmer wissentlich Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen oder um ihm die Vortheile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern, ist wegen Begünstigung mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre **und wenn er diesen Beistand seines Vortheils wegen leistet, mit Gefängniß zu bestrafen.** Die Strafe darf jedoch der Art und dem Maße nach keine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angedrohte. |
| Die Begünstigung ist straflos, wenn dieselbe dem Thäter der Theilnehmer von einem Angehörigen gewährt worden ist, um ihn der Bestrafung zu entziehen. | Die Begünstigung ist straflos, wenn dieselbe dem Thäter oder Theilnehmer von einem Angehörigen gewährt worden ist, um ihn der Bestrafung zu entziehen. |
| | **Die Begünstigung ist als Beihülfe zu bestrafen, wenn sie vor Begehung der That zugesagt worden ist.** |
| | **Diese Bestimmung leidet auch auf Angehörige Anwendung.** |
| §. 253. | §. 253. |
| Wer seines Vortheils wegen sich einer Begünstigung schuldig macht, wird als Hehler bestraft, wenn der Begünstigte | Alinea 1. unverändert. |
| 1) einen einfachen Diebstahl oder eine Unterschlagung begangen hat, mit Gefängniß; | 1) unverändert; |
| 2) einen schweren Diebstahl, einen Raub oder ein dem Raube gleich zu bestrafendes Verbrechen begangen hat, mit Zuchthaus bis zu acht Jahren. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt anstatt Zuchthaus Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein. | 2) einen schweren Diebstahl, einen Raub oder ein dem Raube gleich zu bestrafendes Verbrechen begangen hat, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt anstatt Zuchthaus Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein. |
| Diese Strafvorschriften finden auch dann Anwendung, wenn der Hehler ein Angehöriger ist. | Alinea 3. unverändert. |
| §. 254. | §. 254. |
| Wer seines Vortheils wegen Sachen, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt sind, verheimlicht, ankauft, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt oder zu deren Absatze bei Anderen mitwirkt, wird als Hehler mit Gefängniß bestraft. | Unverändert. |
| §. 255. | §. 255. |
| Wer die Hehlerei gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. | Unverändert. |
| §. 256. | §. 256. |
| Wer bereits zweimal als Hehler im Inlande bestraft worden ist, wird wegen abermals begangener Hehlerei, wenn sich dieselbe auf einen schweren Diebstahl, einen Raub oder ein dem Raube gleich zu bestrafendes Verbrechen bezieht, mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter einem Jahre ein. | Wer im Inlande **wegen Hehlerei einmal und wegen darauf begangener Hehlerei zum zweitenmale** bestraft worden ist, wird, wenn sich die abermals begangene Hehlerei auf einen schweren Diebstahl, einen Raub oder ein dem Raube gleich zu bestrafendes Verbrechen bezieht, mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter einem Jahre ein. |
| Bezieht sich die Hehlerei auf eine andere strafbare Handlung, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein. | Bezieht sich die Hehlerei auf eine andere strafbare Handlung, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein. |
| Die in dem §. 240. enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung. | Die in dem §. 240. enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung. |
| §. 257. | §. 257. |
| Neben der wegen Hehlerei erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und neben jeder Ver- | Unverändert. |

Digitized by Google

| Vorlage des Bundes-Präsidiums. | Beschlüsse der Kommission. |
|---|---|
| urtheilung wegen Hehlerei auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden. | |
| **Zweiundzwanzigster Abschnitt.**<br>**Betrug und Untreue.** | **Zweiundzwanzigster Abschnitt.**<br>**Betrug und Untreue.** |
| §. 258. | §. 258. |
| Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt oder unterhält, wird wegen Betruges mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu eintausend Thalern, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.<br>Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.<br>Der Versuch ist strafbar. | Alinea 1., 2., 3. unverändert.<br>Alinea 4. **Wer einen Betrug gegen Angehörige, Vormünder, Erzieher oder gegen solche Personen, in deren Lohn oder Kost er sich befindet, begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen.** |
| §. 259. | §. 259. |
| Wer bereits zweimal wegen Betruges im Inlande bestraft worden ist, wird wegen abermals begangenen Betruges mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldstrafe von funfzig bis zu zweitausend Thalern bestraft.<br>Die im §. 240. enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung. | **Wer** im Inlande **wegen Betruges einmal und wegen darauf begangenen** Betruges **zum zweitenmale** bestraft worden ist, wird wegen abermals begangenen Betruges mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldstrafe von funfzig bis zu zweitausend Thalern bestraft.<br>**Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein, neben welcher zugleich auf Geldstrafe bis zu eintausend Thalern erkannt werden kann.**<br>Alinea 3. unverändert wie Alinea 2. |
| §. 260. | §. 260. |
| Wer in betrügerischer Absicht eine gegen Feuersgefahr versicherte Sache in Brand setzt, oder ein Schiff, welches als solches oder in seiner Ladung oder in seinem Frachtlohn versichert ist, sinken oder stranden macht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldstrafe von funfzig bis zu zweitausend Thalern bestraft.<br>Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu eintausend Thalern erkannt werden kann. | Unverändert. |
| §. 261. | §. 261. |
| Wegen Untreue werden mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft:<br>1) Vormünder, Kuratoren, Güterpfleger, Sequester, Massenverwalter, Vollstrecker letztwilliger Verfügungen und Verwalter von Stiftungen, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der ihrer Aufsicht anvertrauten Personen oder Sachen handeln;<br>2) Bevollmachtigte, welche über Forderungen oder andere Vermögensstücke des Auftraggebers absichtlich zum Nachtheile desselben verfügen;<br>3) Feldmesser, Versteigerer, Mäkler, Güterbestätiger, Schaffner, Wager, Messer, Bracker, Schauer, Stauer und andere zur Betreibung ihres Gewerbes von der Obrigkeit verpflichtete Personen, wenn sie bei den ihnen übertragenen Geschäften absichtlich diejenigen benachtheiligen, deren Geschäfte sie besorgen.<br>Wird die Untreue begangen, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu eintausend Thalern erkannt werden. | Unverändert. |

## Nr. 86.

# Gesetz

über

die Ausgabe von Banknoten.

(Nach den Beschlüssen des Reichstags in dritter Berathung).

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes kann die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten nur durch ein, auf Antrag der betheiligten Landesregierung erlassenes Bundesgesetz erworben werden.

Wenn eine Bank bis zum Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes von ihrer Befugniß zur Notenausgabe thatsächlich keinen Gebrauch gemacht hat, so kann sie dieß künftig nur thun, wenn sie dazu die Ermächtigung durch ein Bundesgesetz erhält.

§. 2.

Ist vor dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten mit der Beschränkung erworben worden, daß der Gesammtbetrag der auszugebenden Noten eine in sich bestimmte oder durch das Verhältniß zu einer anderen Summe begrenzte Summe nicht übersteigen darf, so kann die Aufhebung dieser Beschränkung oder die Erhöhung des am Tage der Verkündigung dieses Gesetzes zulässigen Gesammtbetrages der auszugebenden Noten nur durch ein auf Antrag der betheiligten Landesregierung erlassenes Bundesgesetz erfolgen.

§. 3.

Ist die Dauer der vor dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes erworbenen Befugniß zur Ausgabe von Banknoten auf eine bestimmte Zeit beschränkt, so kann sie über den Ablauf dieser Zeit hinaus nur durch ein, auf Antrag der betheiligten Landesregierung erlassenes Bundesgesetz verlängert werden, es sei denn, daß der Inhaber der Befugniß zur Notenausgabe sich rechtsverbindlich verpflichtet, sich die Entziehung dieser Befugniß mit dem Ablauf jedes Kalenderjahres nach vorgängiger einjähriger Kündigung gefallen zu lassen.

§. 4.

Kann die Dauer einer vor dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes erworbenen Befugniß zur Ausgabe von Banknoten durch eine vom Staat oder einer öffentlichen Behörde ausgehende, an einen bestimmten Termin gebundene Kündigung auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden, so tritt diese Kündigung zu dem frühesten zulässigen Termine, kraft gegenwärtigen Gesetzes, ein, es sei denn, daß der Inhaber der Befugniß zur Notenausgabe sich rechtsverbindlich verpflichtet, sich die Kündigung mit einjähriger Frist für den Ablauf jedes Kalenderjahres gefallen zu lassen.

§. 5.

Den Banknoten wird dasjenige Staatspapiergeld gleichgeachtet, dessen Ausgabe einem Bankinstitute zur Verstärkung seiner Betriebsmittel übertragen ist.

§. 6.

Dieses Gesetz tritt in Kraft mit dem Tage, an welchem es durch das Bundesgesetzblatt verkündet wird. Seine Wirksamkeit erlischt am 1. Juli 1872.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

---

## Nr. 87.

# Anträge

zu

Nr. 7. der Drucksachen.

I.

**Ewald.**

Der Reichstag wolle beschließen:

1) dem §. 2. hinzuzufügen:
   c. der erste Herausgeber einer nicht mehr gegen Nachdruck geschützten Handschrift.
2) dem §. 5. hinzuzufügen:
   e. ein ohne wesentliche Verbesserungen wiederholter Abdruck der ersten Ausgabe einer nicht mehr gegen Nachdruck geschützten Handschrift (§. 2. c.)
3) im §. 8. Zeile 2 und 3 zu fassen:
   für die Lebensdauer, 30 Jahre nach dem Tode desselben und weiter bis zum Tode des noch lebenden letzten der nächsten Erben.

Ewald.

II.

Dr. **Braun**-Wisbaden.

Der Reichstag wolle beschließen:

den Gesetz-Entwurf Nr. 7. der Drucksachen an eine Kommission von 35 Mitgliedern zu verweisen.

Dr. Braun-Wiesbaden.

---

Digitized by Google

Digitized by Google

Princeton University Library
32101 076362829

Digitized by Google
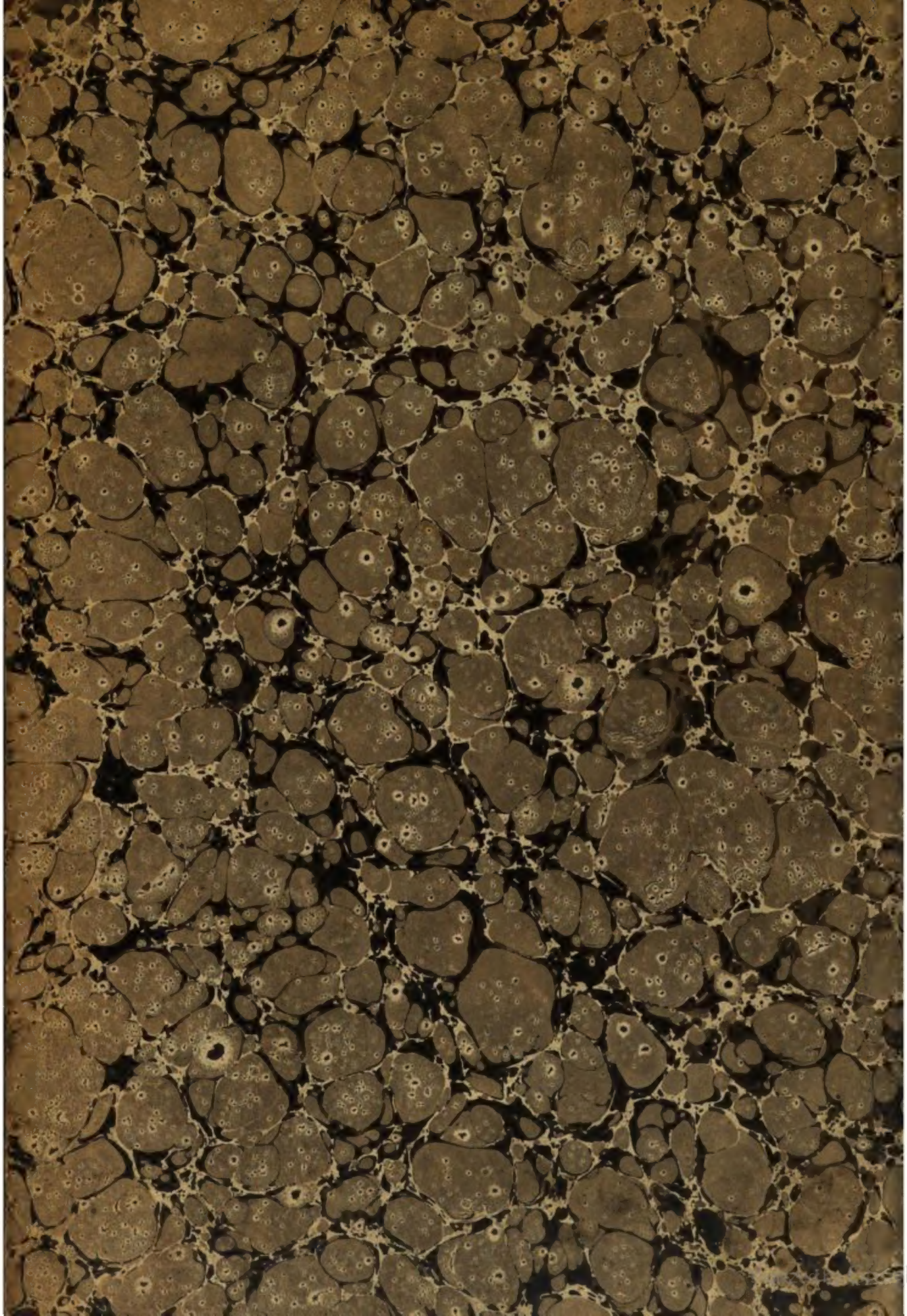
Digitized by Google